Ministerial-Blatt

für

die Preußische innere Verwaltung

Teil I

Herausgegeben

im Preußischen Ministerium des Innern

94. Jahrgang

1933

(Nr. 1 bis 63. Beilage zu Nr. 33)

Mit einem Zeitfolge-, Sach- und Personen-Verzeichnis

Berlin 1933

Carl Heymanns Verlag

Verlagsarchiv 10 863.

Zeitfolge-Verzeichnis.

(Nachdruck verboten.)

März.

April.

Mai.

Juni.

Juli.

August.

September.

Oktober.

November.

Dezember.

Sachverzeichnis.

(Nachdruck verboten.)

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

S.

T.

U.

V.

W.

Personen-Verzeichnis.

(Nachdruck verboten.)

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

(Nachdruck verboten.)

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigungen: s. S. 55, 67, 88c, 180, 218, 254e, 479, 526, 903, 956, 998, 1059, 1074, 1250, 1295, 1457, 1479, 1524.

Abkürzungen.

AA.	=	Auswärtiges Amt (s. RGBl. 1919 S. 327).
AAA.	=	Allgem. Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen (s. AG.).
Abt.	=	Abteilung.
AG.	=	Anstellungsgrundsätze (Grundsätze f. d. Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) i. d. Fass. v. 16. 7. 1930 (RGBl. 1930 I S. 234 u. 524, 1931 I S. 135 u. 785, 1932 I S. 18, 521).
AH.	=	Amtliches Handbuch f. d. Preuß. Standesbeamten, Berlin 1932 (s. MBliV. 1932 S. 203).
ANfRV.	=	Amtliche Nachrichten f. Reichsversicherung.
Anh.	=	Anhang.
Anl.	=	Anlage.
ANRVA.	=	Amtliche Nachrichten des Reichsversich.-Amts.
Art.	=	Artikel.
Ausf-Anw.	=	Ausführungs-Anweisung.
Ausf.-Best.	=	Ausführungs-Bestimmungen.
AV.	=	Allgemeine Verfügung.
Bd.	=	Band.
BDA.	=	Besoldungsdienstalter.
BDStO.	=	Beamtendienststraforda. v. 27. 1. 1932 (GS. S. 59).
Beil.	=	Beilage.
Bek.	=	Bekanntmachung.
BesGr.	=	Besoldungs-Gruppe.
D.	=	Dienstgrad.
DKrBl.	=	Deutsches Kriminalpolizeiblatt (s. MBliV. 1928 S. 225).
DtJust.	=	Deutsche Justiz.
Durchf.-Best.	=	Durchführungs-Bestimmungen.
FM.	=	Finanzminister.
FMBl.	=	Finanzministerialblatt.
Ges.	=	Gesetz.
GewO.	=	Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich.
GS.	=	Preuß. Gesetzsammlung.
HMBl.	=	Ministerialblatt d. Handels- u. Gewerbe-Verw.
HVBl.	=	Heeres-Verordnungsblatt.
JFG.	=	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenh. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchrechts.
JFG. Erg.	=	Entscheidungen des Kammergerichts in Miet- u. Pachtschutz-, Kosten- u. Strafsachen. Ergänzung zum JFG.
JM.	=	Justizminister.
JMBl.	=	Justizministerialblatt.
JW.	=	Juristische Wochenschrift.
Kap.	=	Kapitel.
KdR.	=	Kommissar des Reiches.
KGJ.	=	Jahrbuch f. Entscheid. des Kammergerichts.
KGVBl.	=	Kirchliches Gesetz- u. Verordnungsblatt.
KS	=	Körperschulung.
LKP.	=	Landeskriminalpolizei.
LM.	=	Landwirtschaftsminister (s. GS. 1933 S. 417).
LPJ.	=	Landespolizeiinspektionen (s. MBliV. 1933 I S. 399, 512, 796).

LVG. = Gesetz über die allgem. Landesverwaltung v. 30. 7. 1883 (GS. S. 195).
LwMBl. = Ministerialblatt d. Preuß. Verwalt. f. Landwirtsch., Domänen u. Forsten.
MBliV. = Ministerialblatt f. d. preuß. inn. Verwaltung.
MBlWiA. = Ministerialblatt f. Wirtschaft u. Arbeit.
MdI. = Minister des Innern.
MedMBl. = Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten.
MfHuG. = Minister f. Handel u. Gewerbe.
MfLDuF. = Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
MfV. = Minister f. Volkswohlfahrt.
MfWKuV. = Minister f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.
MfWuA. = Minister f. Wirtschaft u. Arbeit (s. GS. 1932 S. 335).
MPräs. = Ministerpräsident.
MStN. = Medizinalstatistische Nachrichten.
MVBl. = Marine-Verordnungsblatt.
NfL. = Nachrichten f. Luftfahrer.
Ober-Präs. = Ober-Präsident.
ORK. = Oberrechnungskammer.
OVG. = Entscheidungen d. Preuß. Oberverwalt.-Gerichts.
PBG. = Polizeibeamtengesetz v. 31. 7. 1927 (GS. 1927 S. 151; 1931 S. 194; 1932 S. 27, 28; 1933 S. 186; 1934 S. 1); vgl. VfdP. Nr. 11a Anh. u. MBliV. 1928 S. 844.
PBS. = Polizeiberufsschule.
PBV. = Preuß. Besoldungsvorschriften v. 30. 3. 1928/31. 12. 1930 (PrBesBl. 1931 S. 19, 278).
PKG. = Polizeikostengesetz v. 2. 8. 1929 (GS. 1929 S. 162; 1933 S. 185); Ausf.-Best. f. MBliV. 1930 S. 224; 1932 S. 355.
PKO. = Kassenordnung f. d. staatl. Polizei Preußens v. 21. 1. 1927, Berlin, Kameradschaft.
Pol. = Polizei.
Pol.-Präs. = Polizeipräsident.
PrBesBl. = Preuß. Besoldungsblatt.
PrBesG. = Preuß. Besoldungsgesetz v. 17. 12. 1927 (GS. 1927 S. 223; 1928 S. 4; 1931 S. 179, 297; 1932 S. 125).
PrBesO. = Besoldungsordnung, Anl. 1 zum Preuß. Besoldungsgesetz v. 17. 12. 1927 (GS. 1927 S. 235; 1928 S. 4; 1931 S. 179; 1933 S. 124, 126, 476).
PrKO. = Preuß. Kassenordnung v. 14. 11. 1932 (PrBesBl. S. 223, FMBl. S. 205).
PStG. = Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. 2. 1875 (RGBl. S. 23). — In der seit 1924 geltenden Fassung erschienen im Verlag für Standesamtswesen, Berlin SW 61.
PSW. = Polizeisonderwagen (s. MBliV. 1931 S. 1247).
PrVBl. = Preuß. Verwaltungsblatt.
PVG. = Polizeiverwaltungsgesetz v. 1. 6. 1931 (GS. 1931 S. 77 u. 136; 1932 S. 289; 1933 S. 48, 197; 1934 S. 3, 45); Ausf.-Best. f. MBliV. 1931 S. 923, 1010, 1060, 1170; 1932, S. 553.
RABl. = Reichsarbeitsblatt.
RAM. = Reichsarbeitsminister (s. RGBl. 1919 S. 327).
RAnz. = Deutscher Reichs- u. Preuß. Staatsanzeiger.
RBesBl. = Reichsbesoldungsblatt.
RdErl. = Rund-Erlaß.
Reg.-Präs. = Regierungspräsident.
RFBl. = Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung.
RFM. = Reichsminister der Finanzen (s. RGBl. 1919 S. 327).
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGSt. = Entscheidungen d. Reichsgerichts in Strafsachen.
RGsuBl. = Reichs-Gesundheitsblatt.
RGZ. = Entscheidungen d. Reichsgerichts in Zivilsachen.
RJM. = Reichsminister der Justiz (s. RGBl. 1919 S. 327).
RKO. = Kassenordnung für die Regierungshauptkassen v. 11. 11. 1914, Potsdam 1914.
RLM. = Reichsminister der Luftfahrt (s. RGBl. 1933 I S. 241).
RMBl. = Reichsministerialblatt.
RMdA. = Reichsminister des Auswärtigen (s. RGBl. 1919 S. 327).
RMdI. = Reichsminister des Innern (s. RGBl. 1919 S. 327).
RMfEuL. = Reichsminister f. Ernährung u. Landwirtschaft (s. RGBl. 1920 S 379).
RMfVuP. = Reichsminister f. Volksaufklärung u. Propaganda (s. RGBl. 1933 I S. 104, 449).
RO. = Rechnungsordnung für die allgem. Verwalt., die Verwalt. des Innern u. die allgem. Finanzverwalt. v. 24. 12. 1913, Potsdam 1914.
RPM. = Reichspostminister (s. RGBl. 1919 S. 327).
RPMBl. = Amtsblatt d. Reichspostministeriums.
RStBl. = Reichssteuerblatt.
RuPrVBl. = Reichsverwaltungsbl. u. Preuß. Verwaltungsbl.
RV. = Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1383).
RVBl. = Reichsversorgungsblatt.
RVkBl. = Reichsverkehrsblatt.
RVM. = Reichsverkehrsminister (s. RGBl 1920 S. 13).
RVO. = Reichsversicherungsordnung.
RWeM. = Reichswehrminister (s. RGBl. 1919 S. 327).
RWiM. = Reichswirtschaftsminister (s. RGBl. 1919 S. 327).
RZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
RZABl. = Reichszollblatt.
S. = Seite.
SammelTranspVorschr. = Vorschrift über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen v. 8. 12. 1906 (MBliV. 1907 S. 53).
SB. = Sammelbezeichnung.
SchBG. = Schutzpolizeibeamtengesetz v. 16. 8. 1922 (GS. 1922 S. 251; 1931 S. 193; 1932 S. 28; 1933 S. 55); vgl. VfdP. Nr. 11 b Anh. u. MBliV. 1928 S. 844.
StatKorr. = Statistische Korrespondenz.
StAZ. = Zeitschrift f. Standesamtswesen.
StGB. = Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich.
StM. = Staatsminister, Staatsministerium.
StPO. = Strafprozeßordnung.
SW. = Wasserschutzpolizei (s. MBliV. 1931 S. 1247).
Tit. = Titel.
VfdP. = Vorschriften f. d. staatl. Polizei Preußens, Kameradschaft, Berlin.
VMBl. = Volkswohlfahrt. Amtsbl. d. Preuß. Minist. f. Volksw.
VO. = Verordnung.
ZBlBV. = Zentralblatt d. Bauverwaltung.
ZBlUV. = Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwalt. in Preußen.
ZG. = Gesetz über die Zuständigkeit d. Verwaltungs- usw. Behörden v. 1. 8. 1883 (GS. S. 237).
Ziff. = Ziffer.
ZPrStLA. = Zeitschrift d. Preuß. Statist. Landesamts.

Benachrichtigungen durch die Landräte s. MBliV. 1923 S. 819.

Sammelanschriften f. d. Polizeibehörden s. MBliV. 1924 S. 739/40.

Einrichtung des Ministerialblatts s. MBliV. S. 1 eines jeden Jahrgangs.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. — Druck: Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt

für die

Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, Teil II, Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, Teil II, Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 1 | Berlin, den 4. Januar 1933 | 94. Jahrgang

Zur genauen Beachtung für alle Bezieher des MBliV.

Damit von der Einrichtung des Ministerialblatts für die Preuß. innere Verwaltung (MBliV. 1922 S. 3) alle Dienststellen den beabsichtigten Nutzen haben, ist nach Maßgabe der ergangenen Bestimmungen[1]) folgendes dauernd zu beachten:

1. Die RdErl. des MdI. werden — von seltenen Ausnahmefällen abgesehen — im MBliV. veröffentlicht, ohne besondere schriftliche Mitteilung; das Blatt gibt somit einen vollständigen Überblick über alle für die einzelnen Zweige der inneren Staatsverwaltung ergehenden allgemeinen Anordnungen.

2. Es wird hierdurch der Geschäftsgang vereinfacht und ein schnelles, von Aktenbenutzung unabhängiges Nachschlagen ermöglicht.

3. Diese Vorteile können nur allseitig voll ausgenutzt werden, wenn bei jeder Bezugnahme auf veröffentlichte RdErl. auch stets die Seite des MBliV. angegeben wird.

4. In den abgedruckten RdErl. werden die Fundstellen zugehöriger Bestimmungen regelmäßig vermerkt. Zur Verbindung der einzelnen Vorgänge sind in den Blättern die bezeichneten Stellen mit einem Hinweis auf die neuen Seitenzahlen zu versehen, damit alle Abänderungen und Ergänzungen gleich ersichtlich sind.

5. Die gebräuchlichen Abkürzungen sind am Schluß des jährlichen Inhaltsverzeichnisses zusammengestellt.

6. Veröffentlichte RdErl. sind zur weiteren Mitteilung nicht abzuschreiben, sondern es ist auf sie unter Seitenangabe nur zu verweisen. Der Bezieherkreis[1]) des MBliV. ist den Bedürfnissen angepaßt; soweit erforderlich, ist auf seine Erweiterung hinzuwirken.

7. Von viel benötigten RdErl. werden regelmäßig Sonderabdrucke hergestellt und angezeigt; sie sind weitgehend zu beziehen.

8. RdErl. von nur einmaliger Bedeutung werden bei beiden Teilen des MBliV. in einem besonderen Abschn. 2 abgedruckt, der als Spaltenziffern die letzte Spaltenziffer des Abschn. 1 unter Zusatz der Buchstaben a, b, c, d usw. erhält; dieser Abschn. 2 kann nach Bedarf abgetrennt und weggelegt werden. Die übrigen RdErl. bilden den vollständig aufzubewahrenden Abschn. 1.

9. Alle im MBliV. enthaltenen Anordnungen sind von den in den Anschriften genannten Behörden genau zu beachten und pünktlich zu erledigen. Falls in einem RdErl. Bestimmungen für über- und nachgeordnete Behörden gleichzeitig getroffen werden, hat keine weitere Benachrichtigung zu erfolgen.

10. Bei jeder Behörde muß eine verantwortliche Stelle vorhanden sein, die den regelmäßigen Eingang des MBliV. prüft und die Ausschnitte aus der einseitig bedruckten Ausgabe B als Unterlagen für die weitere Bearbeitung herstellt.

— MBliV. 1933 I S. 1.

[1]) Vgl. MBliV. **1922** S. 3, 465, 799, 871, 996, 1014, 1093; **1923** S. 80, 127, 189, 498, 819, 823; **1924** S. 55, 675, 739 Ziff. 9; **1925** S. 973; **1926** S. 327; **1927** S. 617, 927, 959, 1115; **1928** S. 6, 605; **1929** S. 549, 783; **1932** S. 200, 1199.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Ernannt: RAssess. Dr. Lindenborn zum RR. unter Versetz. an das PolPräs. in Kassel.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: ORR. Dr. von Haber in Anklam zum LdR. das.

Zu RRäten die RAssessoren: Dr. Jordans in Kassel; Ziedrich in Gumbinnen; Pintzke in Sprottau; Dr. Robra beim OPräs. in Königsberg; Dr. Freiherr von Wrangel in Mohrungen; Bolz beim PolPräs in Berlin; Dr. Reuscher in Frankfurt a. d. O.; Dr. Müller-Stosch in Schleswig; Dr. Knost in Kassel; Dr. Freiherr von Rosenberg in Frankfurt a. d. O.; Dr. Schenck in Frankfurt a. d. O.; Dr. Brix in Gumbinnen.

Übertragen: Dem LdR. i. e. R. Dr. von Buchka in Goldap die Stelle des LdR. das.

Versetzt: RR. von Krosigk in Allenstein an die Reg. in Hannover; RR. Wähner in Merseburg an die Reg. in Breslau; RAssess. Dr. Ohnesorge in Oppeln an das LdRA. in Bonn; RAssess. Nikolaus beim LdRA. in Oppeln an das LdRA. in Ortelsburg; RAssess. von Viereck in Gumbinnen an das LdRA. in Tilsit.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Lorenz in Jauer der Reg. in Frankfurt a. d. O.; LdR. i. e. R. Dr. Weber in Hann. Münden der Reg. in Erfurt; RR. i. e. R. Dr. Andres, bisher im MfV., an die Reg. in Potsdam.

In den Ruhestand versetzt zum 1. 1. 1933: LdR. Böttger in Wolmirstedt; RR. Dr. Sutor in Königsberg.

Zu besetzen: Sofort. Bei der Regierung in Wiesbaden die Stelle eines Kanzleidiätars a. Pr. mit einem Schutzpol.-Beamten von mindestens 8 Dienstjahren. Während der halbjährigen Probedienstzeit werden 75 v. H. der Anfangsbezüge der Bes.-Gr. A 9 gezahlt. Vollkommene Beherrschung der Schreibmaschine erforderlich. Bewerbungsgesuche von Schutzpol.-Beamten (ohne Versorgungsberechtigung) auf dem Dienstwege an Pol.-Präs. — Vormerkungsstelle für den Pol.-Dienst — Potsdam bis zum 25. 1. 1933.

Bei der Gemeindeverwaltung in Höngen, Landkreis Aachen, die Stelle eines Vollziehungsbeamten mit einem Schutzpol.-Beamten mit mehr als 8 Dienstjahren. Probezeit 6 Monate. Bes.-Gr. A 9. Bewerbungsgesuche von Schutzpol.-Beamten (ohne Versorgungsberechtigung) auf dem Dienstwege an Pol.-Präs. — Vormerkungsstelle für den Pol.-Dienst — Potsdam bis zum 25. 1. 1933.

Polizeiverwaltung.

Schutzpolizei.

Verstorben: PH. Oehler, PV. Köln.

— MBliV. 1933 I S. 3.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Voraussichtliche Höhe der Steuerüberweisungen für das Rechnungsjahr 1932.

RdErl. d. MdI. (KdR.) u. FM. (KdR.) v. 20. 12. 1932 — IV St 964 u. II A 2973.

1. (1) Reichssteuerüberweisungen. Nach dem Ergebnis der Überweisungen des Reichs für die Monate April—November 1932 werden für das Rechnungsjahr 1932 voraussichtlich an Stelle der in dem RdErl. v. 2. 7. 1932 — IV St 703 usw. (MBliV. S. 667) bekanntgegebenen Einheitssätze nur die folgenden ausgeschüttet werden können:

a) an die Gemeinden (Gutsbezirke):

bei der Ek. 5,50 *Rpf*,
bei der Kp. 2,00 *Rpf*;

b) an die Landkreise:

bei der Ek. 1,25 *Rpf*,
bei der Kp. 0,45 *Rpf*,
bei den Dot. insges. 1,9 Mill. *RM*;

c) an die Provinzial- (Bezirks-) Verbände:

bei der Ek. 0,50 *Rpf*,
bei der Kp. 0,19 *Rpf*;
bei den Dot. insgesamt 27 Mill. *RM*.

(2) Da der Gemeindeanteil der Us. durch § 6a Pr. AG. z. FAG. in Höhe von 148,5 Mill. *RM* für das Rechnungsjahr 1932 garantiert ist, wirkt sich der Rückgang des Aufkommens der Us. auf die Einheitsbeträge nicht aus. Es verbleibt daher bei den in dem RdErl. v. 2. 7. 1932 bekanntgegebenen Einheitsbeträgen für die Us.

(3) Das weitere Zurückbleiben der Einheitsbeträge gegenüber den Einheitssätzen, die den bisherigen Berechnungen der Beiträge für den zwischengemeindlichen Polizeilastenausgleich gem. § 9 PKG. (GS. 1929

S. 162) zugrunde gelegt worden sind, macht eine weitere Kürzung der landesrechtlichen Ek.- und Kp.-Rechnungsanteile der gem. § 9 PKG. beitragspflichtigen Gemeinden über 2000 Einwohner für das Rechnungsjahr 1932 erforderlich, weil anderenfalls die Einnahmen an Beiträgen zum Polizeilastenausgleich hinter dem Ausgabebedarf an Ausgleichsbeträgen zurückbleiben würden. Über das Ausmaß dieser Kürzung werden die beitragspflichtigen Gemeinden weitere Mitteilung erhalten, sobald die erforderlichen Neuberechnungen beendet sind.

2. Hauszinssteuer. An die Stadt- und Landkreise werden im Rechnungsjahr 1932 voraussichtlich je 57 Rpf auf jede Einheit des Verteilungsschlüssels für den zentral zu verteilenden Teil des Hauszinssteueraufkommens für 1932 zur Verteilung kommen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. 1933 I S. 3.

Verordnung über Vereinfachungen bei der Zusendung von Gewerbesteuerbescheiden im Besteuerungsverfahren.

Auf Grund des § 32 der Gewerbesteuerverordnung[1]), § 211 Abs. 3 und § 258 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung v. 22. 5. 1931[2]) wird für die Gewerbesteuer folgendes verordnet:

§ 1. Bei schriftlichen Bescheiden, die im Besteuerungsverfahren ergehen (insbesondere bei Veranlagungsbescheiden, bei Zerlegungsbescheiden und bei Rechtsmittelentscheidungen im Besteuerungsverfahren), kann die Zustellung dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid dem Steuerpflichtigen oder der sonstigen Person, für die der Bescheid bestimmt ist, durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird.

§ 2. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Steuerpflichtige oder wer sonst auf dem Brief als Empfänger bezeichnet ist, darlegt, daß ihm der Bescheid nicht innerhalb dieser Frist zugegangen ist.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1933 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die VO. über Vereinfachung bei der Zusendung von Gewerbesteuerveranlagungsbescheiden vom 20. 4. 1931 (FMBl. S. 65, MBliV. S. 413) außer Kraft.

Berlin, den 23. 12. 1932.

Der Preußische Finanzminister.

Der Kommissar des Reiches.

— FM. II A 3152; MdJ IV St 1378.
— MBliV. 1933 I S. 5.

[1]) Vgl. GS. 1927 S. 21, 1931 S. 15, 299.
[2]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 161.

Erhebung über Realsteuern.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 28. 12. 1932 — IV St 1367.

(1) Die Landräte werden ersucht, für die Landgemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern und die Gutsbezirke jedes Kreises unter Benutzung der ihnen vom Präs. des Preuß. Statistischen Landesamts demnächst zugehenden Vordrucke nebst Erläuterungen

A. gemeindeweise Meldungen (Sondernachweisung L1)

1. über die der Gemeindebesteuerung in jeder einzelnen Gemeinde (der Kreisumlage in jedem Gutsbezirk) nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zugrunde zu legenden Realsteuergrundbeträge für das Rechnungsjahr 1931;
2. über die für die Rechnungsjahre 1931 und 1932 in den einzelnen Landgemeinden maßgeblichen Zuschlagssätze zu den Realsteuern und über sonstige Gemeindesteuern;
3. über das Istaufkommen an Bürgersteuer für die Rechnungsjahre 1931 und 1932;
4. über das Sollaufkommen an Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1933,
5. über das zum Landessatz der Bürgersteuer für 1931 und 1932 sowie zum Landessatz der Bürgersteuer für 1933 erhobene Vielfache;

sowie

B. Sammelmeldungen (Sondernachweisung L 2)

zu erstatten,

6. über das Veranlagungssoll der indirekten Steuern und die Beteiligung des Kreises gemäß § 6 Kr.- u. ProvAG. für die Rechnungsjahre 1931 und 1932;
7. über das Aufkommen aus der Hauszinssteuer für das Rechnungsjahr 1932 (Hauszinssteuerveranlagungssoll nach dem Stande vom 1. 4. 1932).

(2) Die Nachweisungen sind **bis spätestens 10. 2. 1933** unmittelbar dem Preuß. Statistischen Landesamt, Finanzabteilung, Berlin SW 68, Oranienstraße 96, einzureichen. Eine Abschrift ist dem Reg.-Präs. zu übersenden.

(3) In der Prov. Westfalen und in der Rheinprovinz sind die den Landräten übersandten Vordrucke zur Ausfüllung zunächst an die Bürgermeister der Ämter weiterzuleiten, für die Erläuterungen besonders beigelegt werden. Die Anleitung zur Ausfüllung der Erhebungsvordrucke ist im eigenen Interesse der Gemeinden auf das sorgsamste zu beachten. Die Arbeiten sind sofort in Angriff zu nehmen; die Innehaltung der Frist ist unbedingt notwendig.

An die Landräte. — Nachrichtlich an die Reg.-Präs.
— MBliV. 1933 I S. 6.

Verteilung der Pauschbeträge zur Abgeltung der Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahngesellschaft für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 29. 12. 1932 — IV St 1359 u. II B 2427.

(1) Mit Beziehung auf Abschn. III des RdErl. v. 20. 12. 1930 (MBliV. S. 1201)[1]) machen wir darauf aufmerksam, daß die Anträge auf Beteiligung an den Pauschbeträgen der Reichspost und der Reichsbahngesellschaft für das Rechnungsjahr **1933** bei Vermeidung des Verlustes des Anspruchs **bis spätestens zum 15. 2. 1933** (Ausschlußfrist) bei dem Präsidenten des Preußischen Statistischen Landesamts, Berlin SW 68, Oranienstr. 96, eingereicht sein müssen.

(2) Es genügt, wenn zunächst der Anspruch auf Beteiligung an den Pauschbeträgen bis zu dem genannten Tage geltend gemacht wird. Der formblattmäßige Antrag und die ihm beizufügenden Bescheinigungen über die Arbeitnehmerbevölkerung der zuschußpflichtigen Reichsbetriebe an dem maßgebenden Stichtage des 10. 10. 1932 (vgl. RdErl. v. 6. 2. 1931, MBliV. S. 123)[1]) können später nachgereicht werden, wobei jedoch auf möglichste Beschleunigung Bedacht zu nehmen ist.

(3) Um einen Verlust der Anspruchsanmeldungen und der Anträge sowie späteren Streitigkeiten über deren rechtzeitige Stellung vorzubeugen, empfiehlt es sich, die Anmeldungen und Anträge als Einschreibbrief oder gegen Postzustellungsurkunde abzusenden.

An die Reg.-Präs., Landräte, Stadt- und Landgemeinden. — Nachrichtlich dem Präs. des Pr. Stat. Landesamts.
— MBliV. 1933 I S. 7.

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

Finanzstatistik.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 24. 12. 1932 — IV St 1366 u. II B 2439.

(1) Die auf Grund des RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 23. 4. 1931 — IV St 322 u. II B 1077 (MBliV. S. 405)[1]) am 10. 1. 1933 von den Stadt- und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sowie den Städten mit nicht mehr als 5000 Einwohnern der Finanzabteilung des Preuß. Stat. Landesamts, Berlin SW 68, Oranienstr. 96, unmittelbar einzureichende Sondernachweisung (Muster S I) ist hinsichtlich der Angaben über Bürgersteuer (S. 8 des Vordrucks) durch folgende Sondermeldung zu ergänzen:

Sp. 1: Name der Gemeinde, Kreis, Reg.-Bez.;

Sp. 2: das Istaufkommen der für das Rechnungsjahr 1931 erhobenen Bürgersteuer gemäß VO. v. 26. 7. 1930 (RGBl. I S. 311) in der Fass. des Ersten Teiles, Kap. I der VO. v. 1. 12. 1930 (RGBl. I S. 517 ff.) und des Ersten Teiles, Kap. III der VO. v. 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 279), sowie des Ersten Teiles, Kap. V der VO. v. 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537); es sind auch solche Beträge mit nachzuweisen, die nach Abschluß der Rechnungen für 1931 auf Grund der Bürgersteuer-VO. 1931 (s. o.) vereinnahmt wurden;

Sp. 3: das Istaufkommen der für das Rechnungsjahr 1932 erhobenen Bürgersteuer gem. den für das Rechnungsjahr 1931 bestehenden Bestimmungen in Verbindung mit der VO. v. 4. 9. 1932 Vierter Teil, Kap. I, Art. 2, 1. Abschn. (RGBl. I S. 425); soweit noch Steuerrückstände vorhanden sind, sind diese schätzungsweise zuzusetzen. Es handelt sich hierbei nicht um die für das gesamte Haushaltsjahr 1932 kassen- oder rechnungsmäßig in Ansatz zu bringenden Bürgersteuerbeträge, sondern lediglich um jene Beträge, die auf Grund der Bürgersteuer-VO. 1932 (Fälligkeitszeitpunkt: 10. 10., 10. 11., 10. 12. 1932) eingegangen sind;

Sp. 4: das gemeindliche Sollaufkommen der für das Kalenderjahr 1933 zu erhebenden Bürgersteuer gem. VO. v. 28. 9. 1932 (RGBl. I S. 449)[2]); hierbei sind die Beträge nicht abzusetzen, die haushalts- und rechnungsmäßig dem Kalenderjahr 1932 gutgebracht werden;

Sp. 5: das vom Landessatz für 1931 und 1932 gem. §§ 6 und 7 der Bürgersteuer-VO. v. 1. 12. 1930 erhobene Vielfache;

Sp. 6: das vom Landessatz für das Kalenderjahr 1933 gem. §§ 4 und 5 der Bürgersteuer-VO. v. 28. 9. 1932 zu erhebende Vielfache;

Sp. 7: das Aufkommen nach dem einfachen Landessatz, das der Kreis- bzw. Provinzialbesteuerung für 1931 gem. RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 1. 4. 1932 — IV St 401, II B 740 u. VI 2992 Absch. A, Abs. 4 (MBliV. S. 373)[1]) zugrundegelegt ist;

Sp. 8: das Aufkommen nach dem einfachen Landessatz, das der Kreis- bzw. Provinzialbesteuerung für 1932 gem. RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 30. 9. 1932 — IV St 1205 u. II B 1759, Abschn. D, 2. Abs. (MBliV. S. 1001)[1]) zugrundegelegt ist.

(2) Die auf S. 8 unter a und b des Vordrucks gestellten Fragen über Bürgersteuer sind diesmal nicht zu beantworten.

(3) Damit die Angaben über Bürgersteuer möglichst vollständig gemacht werden können, wird die Einreichungsfrist der Sondernachweisung I vom 10. 1. 1933 auf den **10. 2. 1933** verschoben. Die Innehaltung dieser Frist ist jedoch unbedingt notwendig.

An die Gemeinden über 5000 Einwohner und die Städte mit nicht mehr als 5000 Einwohnern.
— MBliV. 1933 I S. 7.

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.
[2]) Vgl. MBliV. 1932 S. 1008.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Organisation.

Stärkenachweisungen der Schutzpol. nach dem Stande vom 1. 2. 1933.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 31. 12. 1932 — II B II 70 Nr. 14/32 (s. S. 15).

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Dienstaltersliste der Pol.= und Landj.=Offiziere.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 30. 12. 1932 — II B II 54a Nr. 2/32 (s. S. 15).

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Ausbildungslehrgang für Landj.=Beamte als Führer von Personenkraftwagen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 24. 12. 1932 — II M 142 Nr. 60/32 (s. S. 15).

Lehrgang für Unterkunfts= und Verpflegungsbeamte.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 28. 12. 1932 — II F 95 Nr. 228 II (s. S. 16).

Lehrgang auf der Pol.=Schule f. Leibesüb. in Berlin=Spandau u. d. Pol.=Schule in Brandenburg.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 29. 12. 1932 — II B II 68 Nr. 122/32 (s. S. 16a).

Ärztliche Angelegenheiten.

Heilfürsorgebestimmungen für die staatl. Polizei und Landjägerei.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 1. 1. 1933 — II F 14 Nr. 42.

(1) Die Heilfürsorgebestimmungen für die staatliche Polizei (Heilfürs.=Best.) sind in einer besonderen Dienstvorschrift (VfdP. Nr. 46) zusammengefaßt und gehen den nachgeordneten Dienststellen nach untenstehendem Verteiler demnächst zu. Diese neue Dienstvorschrift tritt im Benehmen mit dem FM. mit sofortiger Wirkung in Kraft. Durch sie werden alle bisherigen Vorschriften über die Heilfürsorge aufgehoben.

(2) Insbesondere treten außer Kraft:

Die RdErl. v. 29. 8. 1923 (MBliV. 1923 S. 906),
22. 12. 1923 (MBliV. 1924 S. 16),
27. 12. 1923 (MBliV. 1924 S. 16),
31. 12. 1923 (MBliV. 1924 S. 34),
17. 2. 1924 (MBliV. 1924 S. 208),
18. 3. 1924 (MBliV. 1924 S. 342),
29. 10. 1924 (MBliV. 1924 S. 1057),
27. 12. 1924 (MBliV. 1925 S. 13),
24. 2. 1925 (MBliV. 1925 S. 259),
22. 6. 1926 (MBliV. 1926 S. 612),
19. 4. 1927 (MBliV. 1927 S. 454),
12. 6. 1927 (MBliV. 1927 S. 641),
15. 4. 1931 — II F 14 Nr. 14/31 (nicht veröffentl.).

(3) Die in der Vorschrift festgesetzten Vordrucke — Anlagen 7, 8, 9, 10, 14 — gehen den Dienststellen ebenfalls baldigst zu. Entwurfsbehörde ist das MdJ. Ich nehme dabei auf den RdErl. v. 18. 2. 1932 (MBliV. S. 198, 334) Bezug.

(4) Es erhalten die Reg.=Präs. und der Pol.=Präs. in Berlin auch für die Verw.=Dir. der Schutzpol. und Landj. mit Ausnahme der Stücke für das Staatskrankenhaus der Pol., das Pol.=Institut, das Pol.=Institut f. T. u. V. sowie für die Pol.=Schule für Leibesüb., die unmittelbar übersandt werden, zur Verteilung:

OP. 1, RP. 2, PP. 4, Pol.=Ärzte 1, Pol.=San.=Stellen 1, Kdos. 2, Insp. 2, Bereitsch. 2, Rev. 1, Verw.=St. d. Schutzpol. i. Ort. m. komm. PV. 1, Pol.=Sch. 2, Landj.=Sch. 2, Rheinpol. 2, Verw.=Dir. d. Schutzpol. u. Landj., Landräte, Landj.=Insp.=Beamte (einschl. Oberaufsichtsbeamte), Kreis= u. Abt.=Leiter der Landj. u. Landj.=Mei. (Amtsleiter) je 1, Staatskrankenhaus d. Pol. einschl. Pol.=Ärzte 29, Pol.=Inst. Charl. 3, Pol.=Inst. f. T. u. V. 3 und die Pol.=Sch. f. L. 2.

An die staatl. Pol.=Behörden. — MBliV. I S. 9.

Veterinärwesen.

Pferdefutter.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 24. 12. 1932 — II M 95 Nr. 32/32 (s. S. 16b).

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Übernahmeverkehr mit dem Auslande.
RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 26. 12. 1932
— I Sta 3971 gen.

(1) In Sp. 9 des durch RdErl. v. 22. 6. 1931 (MBliV. S. 662) eingeführten Vordrucks für Anträge auf Einleitung von Verhandlungen wegen der Übernahme von Ausländern nach ihrem Heimatstaat ist u. a. die Aufnahme von Angaben über die Krankheit der Heimzuschaffenden vorgesehen. Vielfach wird den Anträgen nur ein kurzer ärztlicher Bericht beigefügt, der sich lediglich über die Art der Krankheit ausspricht, nicht dagegen über den Verlauf und den Stand der Krankheit. Die Tschechoslowakische Regierung hat nunmehr einem Wunsche tschechoslowakischer Krankenanstalten entsprechend darum gebeten, den Anträgen auf Heimschaffung anstaltspflegebedürftiger tschechoslowakischer Staatsangehöriger stets eine Abschrift der Krankengeschichte beizufügen oder diesen Anstalten auf andere Weise die Einsichtnahme in die Krankengeschichte zu ermöglichen. Gegebenenfalls werden die Krankengeschichten den deutschen Behörden nach Einsichtnahme durch die tschechoslowakischen Dienststellen zurückgesandt werden. Ich bitte, künftig entsprechend zu verfahren.

(2) Ein gleiches Verfahren empfiehlt sich im Übernahmeverkehr mit anderen fremden Ländern.

An die Ober- u. Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. 1933 I S. 11.

Reichs- und Staatssteuern und Abgaben

Neunte Durchf.-Best. zum Schlachtsteuergesetz.
(9. SchlStDB.)
Vom 23. 12. 1932[1]).

Auf Grund des § 8 Ziff. 3, § 13, § 15, § 15a des Schlachtsteuerges. (Dritter Teil der VO. zur Sicherung des Haushalts v. 8. 6. 1932, GS. S. 199, und VO. zur Abänderung des Schlachtsteuerges. v. 21. 6. 1932, GS. S. 221, sowie Zweiten VO. zur Abänderung des Schlachtsteuerges. v. 13.9.1932, GS. S. 309) wird im Benehmen mit dem MfWuA. (KdR.) und dem MfLDuF. (KdR.) folgendes bestimmt:

Art. 1.
Hausschlachtungen.

(1) Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 der Durchf.-Best. zum Schlachtsteuerges. v. 22. 6. 1932 (FMBl. S. 90, MBliV. S. 634) erhält durch die nachstehend gesperrt gedruckten Ergänzungen folgende Fassung:

Abs. 2. „Eine Hausschlachtung liegt nur dann vor, wenn das Fleisch des geschlachteten Tieres ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, wenn die Hausschlachtung *in dem Haushalt des Besitzers oder in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird* und wenn das Schlachttier mindestens während der letzten 4 Wochen vor der Schlachtung in dem Haushalt des Besitzers gehalten worden ist."

Abs. 5. „Soll nach der Schlachtung das ursprünglich für den Gebrauch im eigenen Haushalt (Abs. 2) bestimmte Fleisch anderweitig verwendet werden, so entfällt die steuerliche Begünstigung der Hausschlachtung, es sei denn, daß diese nachträgliche anderweitige Verwendung sich beschränkt auf unentgeltliche Abgabe an nicht dem Haushalt angehörige Familienmitglieder und auf gelegentliche Bewirtung einzelner Gäste (ausgenommen größere Festlichkeiten usw.) *oder auf gelegentliche unentgeltliche Abgabe einzelner Teile oder aus dem hausgeschlachteten Tier hergestellter Fleisch- und Wurstwaren für wohltätige Zwecke.* Der Steuerpflichtige hat in dem Falle der anderweitigen Verwendung das Lebendgewicht anzugeben oder, wenn die Feststellung des Lebendgewichts unterblieben ist, das Lebendgewicht gemäß Art. 4 Abs. 3 dieser Durchf.-Best. zu ermitteln."

(2) Erläuternd wird bemerkt:

a) Zu Abs. 2: Schlachtungen in privaten Schlachthäusern sind also, gleichviel, zu welchem Zwecke sie erfolgen, in allen Fällen steuerpflichtig und zu den vollen Tarifsätzen 2, 4b oder 5 zu versteuern.

b) Zu Abs. 5: Eine ursprünglich steuerfreie Schlachtung wird also nicht nachträglich dadurch steuerpflichtig, daß der Besitzer hinterher einzelne aus der Schlachtung gewonnene Stücke an Bedürftige verschenkt, der „Winterhilfe" stiftet oder sonst zu wohltätigen Zwecken unentgeltlich abgibt. Schlachtungen, die für wohltätige Zwecke vorgenommen werden, bleiben nach wie vor steuerpflichtig.

Art. 2.

Feststellung der Begriffe „frisches Fleisch", „zubereitetes Fleisch", „Fleisch- und Wurstwaren" (zu § 4).

(1) Die Bestimmung der Begriffe „frisches Fleisch" und „zubereitetes Fleisch" regelt sich, soweit nicht abweichend bestimmt ist, nach §§ 2 und 3 der Ausf.-Best. D[2]) zum Fleischbeschaugesetz.

(2) Als „Fleisch- und Wurstwaren" sind nur anzusehen zubereitetes Fleisch, das in luftdicht verschlossenen Büchsen in den Verkehr gebracht wird, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch. Die Bestimmung der Begriffe „Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch" regelt sich nach § 3 der vorgenannten Ausf.-Best.

Art. 3.

Befreiung von aus den Freistaaten Baden, Thüringen und Mecklenburg-Strelitz eingeführtem Fleisch von der Ausgleichsteuer.

Auf Grund von Gegenseitigkeitsabkommen wird die Einfuhr von Fleisch in frischem oder in zubereitetem Zustande und von Fleisch- und Wurstwaren aus dem Freistaate Baden mit Wirkung vom 20. 12. 1932, aus den Freistaaten Thüringen und Mecklenburg-Strelitz mit Wirkung vom 1. 1. 1933 von der Ausgleichsteuer befreit.

Art. 4.

Befreiung preußischer Exklaven und Grenzorte von der Schlachtsteuer.

(1) Die Bestimmungen des Art. 10 der Fünften Durchf.-Best. v. 15. 8. 1932 zum Schlachtsteuerges. (FMBl. S. 152, MBliV. S. 835) sowie des Art. 2 der Sechsten Durchf.-Best. v. 26. 9. 1932 zum Schlachtsteuerges. (FMBl. S. 189, MBliV. S. 1048) werden für nachstehende Gebietsteile aufgehoben, und zwar für die Gebietsteile:

„Landgemeinden Mühlberg, Röhrensee und Wandersleben (Landkr. Weißensee), Gutsbez. Ringhofen und Wandersleben (Landkr. Weißensee), Amtsbez. Großkamsdorf mit den Gemeinden Goßwitz, Großkamsdorf, Kleinkamsdorf und Kaulsdorf (Landkr. Ziegenrück), Stadtgemeinde Gefell (Landkr. Ziegenrück), Landgemeinde Blintendorf (Landkr. Ziegenrück), Landgemeinde und Gutsbez. Sparnberg (Landkr. Ziegenrück), Landgemeinde Blankenberg (Landkr. Ziegenrück), Landgemeinde Kischlitz (Landkr. Weißenfels), Landgemeinden Altlöbnitz und Mollschütz (Landkr. Weißenfels), Landgemeinde Barchfeld (Landkr. Herrschaft Schmalkalden), Gutsbez. Groß Menow (Landkr. Templin), Landgemeinden Stützerbach und Schönau (Landkr. Schleusingen), Landgemeinde Öpitz (Landkr. Ziegenrück), Landgemeinde Ravensbrück (Landkr. Templin), Landgemeinde Klein Schmalkalden (Landkr. Herrschaft Schmalkalden), Landgemeinde Herren-Breitungen (Landkreis Herrschaft Schmalkalden) mit Wirkung vom 1. 1. 1933, Landgemeinden Igelwies und Thalheim (Landkr. Sigmaringen), Wohnplätze Tiergarten und Mühlhausen (Landkr. Sigmaringen) mit Wirkung vom 20. 12. 1932."

(2) In Abs. 4 Satz 1 und 2 des Art. 10 der Fünften Durchf.-Best. v. 15. 8. 1932 zum Schlachtsteuerges. (FMBl. S. 152, MBliV. S. 835) werden die Worte: „Baden, Thüringen und Mecklenburg-Strelitz" eingefügt, so daß nunmehr die Ausfuhr von Fleisch (frisches Fleisch, zubereitetes Fleisch und Fleisch- und Wurstwaren) aus den in den Absätzen 1 und 2 des genannten Artikels aufgeführten Gebietsteilen nach den Freistaaten Baden, Thüringen und Mecklenburg-Strelitz der preußischen Ausgleichsteuer unterworfen wird.

(3) Hiernach gelten die Bestimmungen des Art. 10 der Fünften Durchf.-Best. v. 15. 8. 1932 zum Schlachtsteuerges. nur noch für die Landgemeinden Schöttlingen (Landkr. Grafschaft Schaumburg) und Bingerbrück (Landkr. Kreuznach) sowie für den Wohnplatz Eichhöfen (Landkr. Grafschaft Schaumburg).

Berlin, den 23. 12. 1932.

Der Preuß. Finanzminister.
Der Kommissar des Reiches.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, den Präs. der Pr. Bau- u. Fin.-Dir. in Berlin, die Landräte, Kreisausschüsse und Gemeindevorstände, die Präs. der in Preußen beleg. Landesfinanzämter sowie der Landesfinanzämter Oldenburg, Stuttgart u. Thüringen.

— FM II A 3153. MdI. IV St 1374.
— MBliV. 1933 I S. 11.

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1932 S. 629, 689/90, 722, 741, 815, 835, 956, 1047, 1103, 1243.
[2]) Vgl. RZBl. 1908 Beil. zu Nr. 52 S. 55*.

Verschiedenes.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Dezember 1932.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist im Durchschnitt des Monats Dezember 1932 um 0,3 v.H. auf 118,4 (gegenüber 118,8 im Vormonat) zurückgegangen. Es haben nachgegeben die Indexziffern für

Ernährung	um 0,5 v.H.	auf 109,0,
Bekleidung	„ 0,7 „	„ 112,4,
Sonstigen Bedarf	„ 0,5 „	„ 163,2.

Die Indexziffer für Wohnung ist mit 121,4 unverändert, die Indexziffer für Heizung und Beleuchtung mit 136,6 nahezu unverändert geblieben. — Vgl. MBliV. 1932 S. 1249.
— MBliV. 1933 I S. 13.

Abschnitt 2.

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Stärkenachweisungen der Schutzpol. nach dem Stande vom 1. 2. 1933.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 31. 12. 1932 — II B II 70 Nr. 14/32.

In einer besonderen Erläuterung zur Stärkenachweisung über die Pol.-Meister (SB.) und die Pol.-Wachtm. (SB.) nach dem Stande vom 1. 2. 1933 sind nach untenstehendem Muster einmalig diejenigen Pol.-Wachtm. und Pol.-Oberwachtm. anzugeben, die für die einzelnen technischen Sonderdienstzweige (außer Wasserschutzpol.) beschult und geeignet sind, aber wegen Stellenmangels in den betr. Sonderdienstzweig noch nicht endgültig überführt werden konnten. Fehlanzeige erforderlich.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.)

— MBliV. 1933 I S. 15.

Muster.

Sp. 1: Art des Sonderdienstes; Sp. 2: Dienstort; Sp. 3: Vor- und Zuname; Sp. 4: Dienstgrad; Sp. 5: a) Gesamtdienstzeit, b) Lebensalter (zu a und b Stichtag 1. 1. 1933); Sp. 6: Familienstand; Sp. 7: Bemerkungen (z. B. darüber, wann der Beamte voraussichtlich in den Sonderdienst übernommen werden kann).

Dienstaltersliste der Pol.- und Landj.-Offiziere.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 30. 12. 1932 — II B II 54a Nr. 2/32.

(1) Den Ober- und Reg.-Präs. geht demnächst die Dienstaltersliste der Pol.- und Landj.-Offiziere nach dem Stande vom 1. 1. 1933 unentgeltlich zu.

(2) Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die staatl. Pol.-Verwaltungen und Schutzpol.-Dienststellen die für den Dienstgebrauch unbedingt erforderlichen Stücke aus den laufenden Kassenanschlagsmitteln des Geschäftsbedürfnisfonds (Kap. 91, Tit. 26, Nr. 2) bei der Verlagsgesellschaft Kameradschaft, Berlin W 35, Flottwellstr. 3, beziehen. Der Verlag wird den Behörden und Dienststellen demnächst unmittelbar Bestelllisten mit Angabe des Bezugspreises übersenden. Sammelbestellung wird empfohlen (vgl. auch RdErl. v. 14. 1. 1931 — II B II 54 a Nr. 39 II, MBliV. S. 49).

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. 1933 I S. 15.

Ausbildungslehrgang für Landj.-Beamte als Führer von Personenkraftwagen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 24. 12. 1932 — II M 142 Nr. 60/32.

(1) Am 16. 1. 1933 beginnt ein Ausbildungslehrgang für Landj.-Beamte als Führer von Personenkraftwagen auf dem Pol.-Institut für Technik und Verkehr, Berlin.

(2) Letzter Ausbildungstag am 24. 2. 1933.

(3) Zur Teilnahme werden nachstehend aufgeführte Beamte abgeordnet:

Pol.-Obltn. i. Lj.-Dienst Dorgerloh (Tilsit), **Gumbinnen**; Pol.-Obltn. i. Lj.-Dienst Görhardt (Neidenburg), **Allenstein**; Lj.-Obltn. Giebel (Kreis Züllichau-Schwiebus), Lj.-Obltn. Leimcke (Kreis Luckau), **Frankfurt a. d. O.**; Pol.-Obltn. Maschler (Kreis Usedom-Wollin), OLMstr. Mücke (Greifenhagen), OLMstr. Köppen (Ückermünde), **Stettin**; OLMstr. Krüger (Kreis Fraustadt), **Schneidemühl**; Lj.-Obltn. Burkard (Glatz), **Breslau**; OLMstr. Hauk (Liegnitz), OLMstr. Pöse (Landeshut), **Liegnitz**; Lj.-Hptm. Hahn (Cosel), OLMstr. Gollek (Neustadt), OLMstr. Meisel (Grottkau), **Oppeln**; OLMstr. Tietjen (Burg), **Magdeburg**; Lj.-Obltn. Jäckel (Weißenfels), OLMstr. Döhlert (Kreis Eckartsberga), OLMstr. Lucke (Sangerhausen), **Merseburg**; OLMstr. Schulz (Husum), OLMstr. Eggers (Oldenburg), OL. Schöning (Wester-Ohrstedt), **Schleswig**; OLMstr. Ackerhans (Fallingbostel), OLMstr. Mahnke (Lüneburg), **Lüneburg**; OLMstr. Meyer (Tecklenburg), OLMstr. Hoppe (Beckum), **Münster**; OLMstr. Hobleske (Oberbergischer Kreis), **Köln**; OLMstr. Lorenz (Grevenbroich), **Düsseldorf**; Abteilungsleiter in Berncastel, **Trier**; OLMstr. Löer (Geilenkirchen), **Aachen**; Pol.-Obltn. Radtke, Pol.-Verwaltung **Berlin**.

(4) Die Teilnehmer dieses Lehrganges werden im Pol.-Institut für Technik und Verkehr untergebracht und dort auch preiswert verpflegt. Für die Zahlung und Verrechnung der laufenden Dienstbezüge und Auftragsgebührnisse ist Anh. D. der BfdP. Nr. 24 maßgebend.

(5) Wegen der Reisekosten siehe Abs. 6 des RdErl. v. 12. 3. 1929 (MBliV. S. 222). Die Reisekosten und Auftragsgebührnisse sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 6 als Mehrausgabe zu verrechnen.

(6) Anzug ist freigestellt.

An die Reg.-Präs. in Gumbinnen, Allenstein, Frankfurt a. d. O., Stettin, Schneidemühl, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Lüneburg, Münster, Köln, Düsseldorf, Trier, Aachen und den Pol.-Präs. in Berlin.

— MBliV. 1933 I S. 15.

Lehrgang für Unterkunfts- und Verpflegungsbeamte.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 28. 12. 1932 — II F 95 Nr. 228 II.

(1) Von den gemäß RdErl. v. 24. 11. 1932 (MBliV. S. 1222) zur Teilnahme an dem Lehrgang für Unterkunfts- und Verpflegungsbeamte am Pol.-Institut in Berlin-Charlottenburg vorgeschlagenen Beamten sind abzuordnen:

Kölling, **Aachen**; Möller, **Altona-W.**; Reimann, Stolp, Raether, Schulze (Alfred), Henneberg, Zaborowski, Eimer, **Berlin**; Hentschel, **Breslau**; Kemmer, **Düsseldorf**; Bosien, **Elbing**; Frank, **Erfurt**; Rueß, **Flensburg**; Kick, **Gladbach-R.**; Haselhorst, **Hannover**; Bergmann, **Harburg-W.**; Lehmann (Arthur), **Kassel**; Heberer, **Köln**; Kommoß, **Königsberg**; Kryczek, **Oppeln**; Baumgärtner, **Recklinghausen**; Grünberg, **Schneidemühl**; Lüdtke, **Stettin**; Plötz, **Koblenz**; Embacher, **Tilsit**; Viedt, **Wesermünde**; Hoppe, **Wiesbaden**; Traphöner, **Wuppertal**; Behmann, **Wilhelmshaven**; Amling, **Bonn**; Rinck, **Burg**.

(2) Der Lehrgang beginnt am 10. 1. 1933 früh, letzter Lehrgangstag: 27. 1. 1933.

(3) Die von auswärtigen Pol.-Behörden abgeordneten Beamten werden für die Dauer des Lehrgangs von ihrem Eintreffen in Berlin ab in der Unterkunft des Pol.-Instituts amtlich untergebracht. Verpflegung kann in den Wohlfahrtsräumen eingenommen werden. Für die Zahlung und Verrechnung der laufenden Dienstbezüge und Auftragsgebührnisse ist Anh. D der BfdP. Nr. 24 maßgebend. Wegen der Reisekosten siehe Abs. 6 Satz 1 des RdErl. v. 12. 3. 1929 (MBliV. S. 222). Die Reisekosten und Auftragsgebührnisse sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 2 als Mehrausgabe zu verrechnen.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).

— MBliV. 1933 I S. 16.

Lehrgang auf der Pol.-Schule f. Leibesüb. in Berlin-Spandau u. d. Pol.-Schule in Brandenburg.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 29. 12. 1932 — II B II 68 Nr. 122/32.

(1) Auf der Pol.-Schule f. Leibesüb. in Berlin-Spandau beginnt am **16. 1. 1933 (Eintreffetag)** ein Lehrgang zur Ausbildung von Pol.-Offz. und Pol.-Offz.-Anw. zu Übungsleitern und von Pol.-Wachtm. (SB.) zu Riegenführern. Zur Teilnahme an dem Lehrgang sind abzuordnen:

Pol.-Lt. von Schlütter, Tilsit; Haster, Stettin; Scholz, Waldenburg; Rolschewski, Podlesch, Berlin; Pastor, Halle; Dr. Friedrich, Osnabrück; Schmidt (Walter), Koblenz; Pol.-Offz.-Anw. Kletschke, Königsberg; Siegmund, Waldenburg; Heise, Hoppe, Berlin; Carbow, Altona-W.; Henseling, Essen.

Von den Pol.-Schul. Burg 5, Brandenburg und Bonn je 3, Münster und Sensburg je 2, Treptow, Frankenstein, Kiel und Hildesheim je 1 Pol.-Wachtm. (SB.); von den Pol.-Verw.: Berlin 10, Gleiwitz 3, Altona-W., Bochum, Breslau, Dortmund, Duisburg-H., Elbing, Essen, Halle, Hannover, Kiel, Köln, Königsberg, Recklinghausen u. Wuppertal je 2, Aachen, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Gladbach-R., Hamm, Harburg-W., Koblenz, Krefeld-Uerd., Magdeburg, Oberhausen, Potsdam, Schneidemühl, Stettin, Tilsit, Waldenburg, Weißenfels, Wesermünde und den Schutzpol. Insterburg, Osnabrück u. Wittenberg je 1 Pol.-Wachtm. (SB).

(2) Es sind nur Pol.-Wachtm. abzuordnen, die der Ziff. 3 des RdErl. v. 4. 11. 1932 (MBliV. S. 1166) voll entsprechen.

(3) Am 28. 2. 1933 sind die Lehrgangsteilnehmer von der Pol.-Schule für Leibesüb. der Pol.-Schule in Brandenburg zur Ergänzung der Ausbildung als Hilfslehrer im Waffendienst zu überweisen. Dieser Lehrgang endet am 29. 3. 1933 (Rückreisetag).

(4) Wegen früherer Abordnung eines Vorkommandos von einigen Pol.-Offz. und 10 Pol.-Wachtm. (SB.) vereinbart die Pol.-Schule in Brandenburg mit der Pol.-Schule für Leibesüb. unmittelbar das Erforderliche.

(5) Ziff. III d. RdErl. v. 9. 9. 1932 (MBliV. S. 922) findet auf diesen Lehrgang Anwendung. Sämtlichen Lehrgangsteilnehmern sind die VfdP. Nr. 5a, 5b, 6, 7I und 7II mitzugeben.

(6) Die abzuordnenden Beamten sind darauf hinzuweisen, daß das Mitbringen von Kraftfahrzeugen am besten unterbleibt, weil eine Möglichkeit zum Unterstellen in der Pol.-Schule f. Leibesüb. nicht besteht und in ihrer unmittelbaren Nähe Garagen kaum zu ermieten sind.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.)
— MBliV. 1933 I S. 16a.

Pferdefutter.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 24. 12. 1932 — II M 95 Nr. 32/32.

Alle Kassenanschlagstellen der Pol. haben mir unmittelbar **zum 20. 1. 1933** anzuzeigen,

a) bis zu welchem Zeitpunkt die vorhandenen Bestände an Hafer, Heu und Stroh ausreichen,
b) welche Durchschnittspreise — frei Lagerraum — in den Monaten Oktober, November und Dezember 1932 für je 100 kg Hafer, Heu und Stroh gezahlt sind.

An die staatl. Pol.-Behörden.
— MBliV. 1933 I S. 16b.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Sforza, Carlo: **Die feindlichen Brüder.** Inventur der europäischen Probleme. Deutsch von Hans Reisiger. Berlin 1933. S. Fischer. 226 S. 8°. Kart. 7 *RM*, Lwd. 8,50 *RM*.

Der Verfasser, nach dem man die deutsch-polnische Grenzlinie in Oberschlesien genannt hat, die — nach seiner Angabe — „vom Völkerbund nach monatelanger Prüfung als die den Ergebnissen der Abstimmung am besten entsprechende angenommen wurde" — hat die politischen Vorgänge der letzten Jahrzehnte (bis er 1922 als Antifaschist seine Heimat verließ) als Außenminister und Diplomat miterlebt und z. T. mit zu gestalten versucht. Er hat viele Länder gesehen und viele Staatsmänner kennengelernt. Das erklärt wohl die große Zahl von Anekdoten und schillernden Aperçus, die er in seine Darstellungen einzuflechten versteht. Er ist auch ein zweifellos geschickter Plauderer über außenpolitische Dinge, der es jedoch verschmäht, in die Tiefen zu dringen, um wirklich Wesentliches oder Neues über die geschichtliche Entwicklung beizubringen, oder die europäischen Probleme auch nur einigermaßen zu klären. So spricht er u. a. von dem „Verschulden Bismarcks gegenüber Deutschland" (S. 27), wie von der „von Ebert eingeleiteten Politik der Zaghaftigkeit und geistigen Trägheit" (S. 40), oder dem „Selbstmord der deutschen Sozialisten"; er behandelt völlig oberflächlich die 14 Punkte Wilsons, von denen er wenigstens 5 als verletzt, allerdings mit dem Zusatz: „sei es vorsätzlich, sei es infolge des Zwanges der Ereignisse", anzuerkennen geruht (S. 89); er glaubt auch, daß „an dem Tage, an dem Deutschland sich entschließen würde, die Abänderung des Vertrages auf Grund der 14 Punkte zu fordern, die es aus freien Stücken (!!) zu einer Zeit annahm, als es noch alle seine Waffen in Händen hatte (!!!), die Verständigung mit Frankreich ihrer Erfüllung ganz nahe gerückt sein würde (!!)". Muß man hier mehr den Zynismus oder die Unkenntnis des Verfassers bestaunen, so fällt es schwer, Ausführungen richtig zu charakterisieren wie diese: „Die Wiederherstellung der polnischen Republik war ein gefundenes Fressen für die Junker und mehr noch die unleugbaren Gefahren, die der polnische Korridor mit sich brachte: jeder Anspruch der Junker wurde von da ab zur Staatsnotwendigkeit" (S. 45); oder: „Die geschickte Ausnutzung des Schlagworts von der „polnischen Gefahr", in der die Junker nachgerade Meister geworden waren, erweckte bald den Neid aller Grundbesitzer derjenigen Provinzen, die ebenfalls das Glück haben, an Polen zu grenzen" (!!) (S. 47); oder schließlich: „Überdies wußten die Junker vermutlich sehr wohl, was sie taten, als sie auf den Gedanken verfielen, Hindenburg als Nationalgeschenk das Gut Neudeck anzubieten, das so schlecht verwaltet und so arm war, wie nur irgendein ostpreußisches Gut es sein kann, so daß Hindenburg die Überzeugung gewinnen mußte, die unselige Lage der östlichen Grundbesitzer nunmehr aus eigener Erfahrung zu kennen" (!!!) (S. 49). Diese unerhörte Verunglimpfung des Reichspräsidenten müßte allein schon genügen, um einen Ausländer, der noch dazu eine wenig rühmliche Rolle bei der unheilvollen Teilung Oberschlesiens gespielt hat, als Befürworter einer „Lösung der Spannung zwischen Deutschland und Frankreich" grund-

sätzlich und endgültig abzulehnen. Unerklärlich bleibt nur, wie ein so hochangesehener Verlag wie der von S. Fischer sich dazu hergeben kann, derartige Schriften der deutschen Leserwelt zu vermitteln. R.

Ziegler, Wilhelm: **Versailles, die Geschichte eines mißglückten Friedens.** Hamburg 1932. Hanseatische Verlagsanstalt. 271 S. 8⁰. Kt. 4,30 *RM*, geb. 5,50 *RM*.

Dieses Buch gehört zu den wenigen Büchern, die geschrieben werden mußten: denn es füllt eine seit langem schmerzlich empfundene Lücke aus. So sehr jeder einzelne Deutsche auch hofft, daß die unerträglichen Fesseln des Versailler Vertrages von uns genommen werden, so ist doch die Zahl derer immer noch gering, die auch nur einigermaßen darüber Bescheid wissen, wie es zu diesem, in der Weltgeschichte einzig dastehenden Werk des Hasses und der Unvernunft kommen konnte, und welche Kräfte wirksam waren, um es zu vollbringen. Aufs Innerste erschüttert, sehen wir in diesem Buch des rühmlichst bekannten Verfassers die Vorgänge sich abspielen, die unter Bruch der 14 Punkte Wilsons teils hinter verschlossenen Türen, teils in öffentlichen Beratungen das Ergebnis zeitigten, das in seiner zynischen Ungerechtigkeit und Willkür uns erschauern läßt. Es ist dem Verfasser gelungen, mit feinem Verständnis für das Wesentliche, und doch in eindringlichster, klarer und allgemeinverständlicher Darstellung, auf Grund z. T. noch unbearbeiteten Rohmaterials aufzuzeigen, mit welcher Verblendung und Schonungslosigkeit, ja mit welchem frivolen Dilettantismus und welcher persönlichen Charakterschwäche, mit welchem Übermut sogar, unter Benutzung falscher Unterlagen, auf Grund skrupelloser Propaganda, teilweise nur als Ausgleich schärfster Interessengegensätze zwischen den Feindmächten die einzelnen Bestimmungen des Diktats zustande gekommen sind. Wir sehen in plastischer Anschaulichkeit, wie Wilson, vom Heimatboden gelöst, besessen vom Gedanken des Völkerbundes, in Paris das Opfer derer wurde, die nur die völlige Niederwerfung und Ohnmacht Deutschlands im Auge hatten, und wie er umgarnt und starrköpfig, trotz verschiedener Vorstöße Lloyd Georges, Schritt für Schritt, aus Angst vor einer Spaltung der alliierten und assoziierten Mächte, zurückweichen mußte. Künstlerisch, mitunter dramatisch entwickelt der Verfasser die einzelnen Stadien dieses unerhörten Kampfes um die „Siegespalme". Neben Wilson und Lloyd George erstehen „der Tiger" Clemenceau, der unerschöpfliche Tardieu, Wilsons „böser Geist" House, die unwissenden und verantwortungslosen amerikanischen Sachverständigen, jener wie diese: „verkappte Parteigänger der Franzosen", — die polnischen Forderer Dmowski und Paderewski, der unersättliche Marschall Foch und alle die anderen, die in dem Netzwerk von Kommissionen und Unterkommissionen zu dem Vernichtungswerk beitrugen; sei es, daß es sich um die Abrüstung, die Reparationen, den Rheinischen Pufferstaat, den Korridor oder die Saar, die Brennergrenze und die Adria, Oberschlesien, das Schuldbekenntnis oder das Anschlußverbot handelt. An zwei Spezialfragen legt der Verfasser im einzelnen die „Methoden und Praktiken der Konferenz" dar, um „die innere Geistesverfassung der Friedensmacher in ihrem tiefsten Nerv zu enthüllen": an dem Raub der deutschen Unterseekabel und an der Behandlung der Schleswigfrage. Sie bilden in der Tat Schulbeispiele für die „Zweierlei-Moral" der Konferenz.

Das Buch Zieglers will und muß überall gelesen werden; denn es ist eine scharfe, bis heute wohl die beste Waffe für den allgemeinen deutschen Kampf gegen das vernunft- und sinnlos zusammengestellte Versailler Diktat, dessen Blößen hier, schon im Stadium der Entstehung, schonungslos offengelegt werden. Dieses Buch gehört in alle Schüler- und Volksbüchereien, ja in die Hand jedes gebildeten Deutschen, um ihn zu befähigen, den Kampf um die Revision des sogenannten Friedensvertrages zu verstehen und zu unterstützen. R.

Terminkalender für deutsche Rechtsanwälte und Notare auf das Jahr 1933. Hrsg. Dr. Heinr. Dittenberger, Rechtsanwalt in Leipzig, 1. Geschäftsleiter des Deutschen Anwaltvereins. Jahrg. 73. Kalendarium, Beilagen. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 2 Bde. 8⁰. 5,— *RM*, in 1 Bd. geb. 4,50 *RM*.

Der Kalender erscheint wieder in seiner bewährten Form. Das Kalendarium umfaßt einen besonderen Band, während der 2. Band die Beilagen enthält. Dieser bringt im 1. Teil die Rechtsanwaltsordnung, die Organisation der Rechtsanwaltschaft und der Notare sowie eine Übersicht über die wichtigsten Reichsgesetze. 2. Teil: Gebührenordnung für Rechtsanwälte nebst zugehörigen Gebührengesetzen, Gerichtskostengesetz, Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige usw. 3. Teil: Behörden. 4. Teil: Tarife und Tabellen. Alle Abschnitte sind auf den neuesten Stand gebracht, so daß der Kalender auch weiterhin sich als zuverlässiger Berater und Führer erweisen wird.

Taschenkalender für Verwaltungsbeamte. 50. Jahrg. 1932. Hrsg. von Prof. Dr. F. Kühnert. Taschenbuch und Notizbuch (mit Kalendarium) in zwei geschmackvollen Ganzleinenbänden schmiegsam geb. Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8. 4 *RM*. — **Bei umgehender Bestellung bei der Bücherei des Preuß. Minist. des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74, erfolgt Lieferung zum Behördenvorzugspreise von 3 *RM*. Bestellkarte lag der Nummer 57 des MBliV. 1932 bei.**

Die im Reich und namentlich auch in Preußen vorgenommenen tief einschneidenden Veränderungen im Behörden- und Beamtenstande sind in der Jubiläumsausgabe des Kalenders eingehend berücksichtigt worden. Um sich über die Umgestaltung, insbesondere auch über die veränderten Verhältnisse der Verwaltungsbezirke, zuverlässig zu informieren, ist die Anschaffung des Taschenkalenders, der als erstes Nachschlagewerk diese neuen Angaben enthält, besonders zu empfehlen; auch über die erst im Laufe des nächsten Jahres in Kraft tretenden Vorschriften finden sich bereits erläuternde Hinweise. Damit stellt der altbewährte, jetzt seit einem halben Jahrhundert ununterbrochen fortgeführte Taschenkalender für Verwaltungsbeamte mit seinen dem neuesten Stande entsprechenden Behörden- und Personenangaben aller Verwaltungen des Reichs und seiner Länder sowie dem neuzeitlich ausgestatteten Notizbuch nebst Kalendarium wiederum ein weitesten Kreisen der Verwaltung, Politik und Wissenschaft willkommenes Handbuch dar. Er wird zu seinen zahlreichen alten sicher noch viele neue Freunde hinzugewinnen.

Das Recht der öffentlichen Fürsorge. Die Vorschriften des Reichs und des Landes Preußen. Textausg. mit Verweisungen und Sachregister. 28.—29. Tausend. Berlin 1932. Carl Heymanns Verlag. 90 S. 8⁰. 1,60 *RM*. Von 25 Stück an je 1,50 *RM*, von 100 Stück an je 1,40 *RM*.

Die Sammlung der bestehenden Bestimmungen über die öffentliche Fürsorge hat sich für den praktischen Gebrauch bisher als überaus wertvoll erwiesen, die vorliegende Neubearbeitung ist daher sehr zu begrüßen. Sie kann Anspruch auf größte Zuverlässigkeit und Vollständigkeit machen, so daß die Beschaffung zu empfehlen ist. Durch ein ausführliches Sachregister ist schnelle Auffindung jeder gesuchten Bestimmung möglich.

Die Vierte Notverordnung. (Vierte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens. Vom 8. 12. 1931.) Erläut. Textausg. mit Durchf.-Verordnungen, bearb. von Rechtsanw. Dr. Arthur Bloch, Gerichtsaffeff. Dr. Karl-August Crisolli, Gerichtsassess. Dr. Wilhelm Gallas, Rechtsanw. Theodor Heilborn, Rechtsanw. Dr. Adolf Hollaender, Direktor im Reichsversich.-Amt Dr. Karl Lippmann, Rechtsanw. Dr. Ralph Pulvermacher, Amtsgerichtsrat Dr. Theodor Rohlfing. Hrsg. von Dr. Alexander Elster. Berlin und Leipzig 1932. XVI, 364 S., kl. 8⁰. Walter de Gruyter & Co. Geb. 6,— *RM*. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 180.)

Die vorliegende erläuterte Textausgabe zeichnet sich aus durch Zusammenfassung aller von der Vierten Notverordnung betroffenen Gebiete in einen Band und durch Bearbeitung von Juristen der täglichen Praxis, die als Sachkenner an ihr Sondergebiet herantreten. Die Erläuterung beschränkt sich nicht nur auf die Herausarbeitung der Absichten des Gesetzes und seiner Teile, sie bemüht sich, darüber hinaus die wohlverstandenen Belange der Staatsbürger, soweit die Auslegung hierfür in Betracht kommt, zu beachten. Mit dem Werk ist den breitesten Kreisen der Schlüssel zum Notrecht der Gegenwart in die Hand gegeben.

Gramse, B., Berlin, Geschäftsträger des Bundes Deutscher Mietervereine e. V. **Die Rechtsprechung in Miet- und Wohnungsfragen 1931—1932.** Nr. 14—15 der Sammlung. Verlag Reichsmieterdienst, Berlin-Zehlendorf, Waltraudstr. 34. 8⁰. Jedes Heft 2,75 *RM.*

Die Unübersichtlichkeit des Miet- und Wohnrechts ist durch die verschiedenen Lockerungs- und Notverordnungen weiter gestiegen. Die halbjährlich erscheinende Sammlung ist zugleich ein brauchbarer Führer durch die gesamte Mietgesetzgebung. Neben einer großen Zahl von Entscheidungen zu Einzelfragen des Miet- und Wohnrechts enthält der neueste Band auch Entscheidungen zu den Notverordnungen, zum Mietrecht der Neubauwohnungen, sowie die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Mietwucher. Für den praktischen Gebrauch besonders geeignet ist auch die Übersicht über den gegenwärtigen Stand des Mieterschutzes unter Berücksichtigung sämtlicher bisheriger Lockerungen. Die Sammlung entspricht einem Bedürfnis der Praxis und wird allen Beteiligten ein wertvolles Hilfsmittel sein.

Reiß, Dr., Obergerichtsrat in Danzig, **Die Verfassung der Freien Stadt Danzig** in der Fass. des Ges. v 4. 7. 1930. Erläutert. Danzig und Berlin 1931. Georg Stilke. XXXIX, 222 S. Geb. 11,— *RM.* (Danziger Rechtsbibliothek Bd. 14.)

Ein Kommentar zur Danziger Verfassung findet auch in Deutschland Beachtung. Der Charakter Danzigs als Stadtstaat, sowie die bestehenden völkerrechtlichen Bindungen drücken dem organisatorischen Teil seiner Verfassung den Stempel auf. Aber auch soweit die Verfassung deutsche Rechtseinrichtungen übernommen hat, bietet der Kommentar Neues. Danzig hat Erfahrungen eigener Art gesammelt, namentlich auf dem Gebiet des Volksentscheids und der Grundrechte. Bekannt ist Danzig bereits durch seine grundlegenden Entscheidungen über die verfassungsmäßigen Rechte der Beamten. Über die Frage der Gleichheit vor der Gesetzgebung, von deutschen Gerichten noch kaum behandelt, liegt eine umfangreiche Spruchpraxis vor. Auch die mit der Enteignung zusammenhängenden Fragen erfahren in dem Kommentar eine neue kritische Würdigung, er ist daher allgemeinen Interesses sicher.

Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen. Hrsg. vom Preuß. Statistischen Landesamt. Bd. 28. Berlin 1932. Verlag des Preuß. Statist. Landesamts. 16, 274 S. 8⁰. 4,— *RM.*

Der Umfang des 28. Bandes mußte aus Sparsamkeitsrücksichten erheblich eingeschränkt werden, es sind daher im wesentlichen nur die wichtigsten Jahresergebnisse der laufend geführten Erhebungen gebracht, während auf die Aufnahme von Ergebnissen nicht ständig vorgenommener größerer Zählungen verzichtet ist. Trotzdem bietet das Jahrbuch noch eine Fülle wertvoller Angaben. Es konnten sogar neu aufgenommen werden: Übersicht der Siedlungsergebnisse, Nachweisung der Aufwertungshypotheken und Tabelle über die Struktur der Landkreise. Im übrigen sind alle Angaben wieder genau überprüft und ergänzt worden, besonders auch das überaus wichtige Sachverzeichnis der Bde 1—28. Dem zuverlässigen Werk ist weiteste Verbreitung zu wünschen.

Preußische Gemeinde-Zeitung. Zeitschrift für das gesamte Kommunalwesen. Amtliches Organ des Preuß. Landgemeindetages West e. V. zu Berlin W 35, Schöneberger Ufer 48 I. Erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats. 1,80 *RM.*

Nr. 27: Das finanzielle Trümmerfeld der Landgemeinden. Forderungen des Landgemeindetages West. — Stellungnahme zur Verwaltungsreform. Bürgersteuer 1932 und 1933, von Min.-Dir. Dr. Surén, Berlin. — Nr. 28: Die Reichswesthilfe 1932, von MR. Dr. Adolf Müller, Berlin. Zur Frage der Verteilung von Forensalanteilen für Familienbetriebe, insbesondere in Kur- und Badeorten, von Dr. Friedrich Lerche, Berlin. — Nr. 29: Der Einfluß der Steuergutscheine auf die Gemeindesteuern, von MR. Dr. Riewald, Berlin. Zur Frage der Kranken- und Hausgeldzahlung (§ 189 RVO.) neben Pensionen, Warte- und Ruhegeldern sowie ähnlichen Bezügen, von Dipl.-soz. Rich. Schubert, Berlin. — Nr. 30: Die Entwicklung der Steuereinnahmen in Preußen im ersten Vierteljahr 1932, von Dr. B. Der Ruf des Westens. — Nr 31: Wirtschaftsbelebung und Gemeindefinanznot, von Dr. Göb, Präs. d. Pr. Landgemeindetages West, Berlin. — Nr. 32: Gemeindefinanz- und Stellenplan-VO., von Min.-Direktor Dr. Surén, Berlin. — Nr. 33: Rücknahme der Bauerlaubnis und Rechtsfolgen, von Rechtsanw. Dr. Werneburg, Berlin. Welche öffentl.-rechtl. Gebühren und Beiträge sind im Zwangsversteigerungsverfahren in das geringste Gebot aufzunehmen? Von Dr. Werner Spohr, Kiel. — Nr. 34: Jagdrechtliches und Jagdpachtvertrag, von Bürgerm. Dr. Rieth, Goltern. — Nr. 35: Zur Beitragskostenpflicht des Unternehmers und des angrenzenden Eigentümers neuer Straßen gem. § 15 des preuß. Straßen- und Baufluchtenges., von Rechtsanw. Dr. Werneburg, Berlin. — Nr. 36.: Krise der Selbstverwaltung, von Bürgerm. Thiel, Blankenstein. Zur Gemeindefinanz-VO. v. 2. 11. 1932, von RR. Dr. Loschelder. Landgemeinden u. vorstädt. Kleinsiedlung, von Otto Ullrich, Presse-Ref. beim Pr. Landgemeindetag West, Berlin. — Aus Gesetzgebung und Verwaltung. Aus der Praxis. Aus der Rechtsprechung. Umschau. Aus dem Verbandsleben. Bücherbesprechungen.

Kommunales Echo. Stimmen aus allen Gebieten der Selbstverwaltung. Beilage zur „Staats-, Gemeinde- u. akademischen Schwartzschen Vakanzen-Zeitung". Geschäftsstelle Berlin S 42, Brandenburgstr. 21. Erscheint am 10., 20. u. 30. jedes Monats. Monatl. 1 *RM.*

Nr. 26: Die Anfechtung der Anstellung und der Versetzung in den Ruhestand. — Nr. 27: Das Recht des Altsparers, von Oberbürgerm. Kiwit, Wanne-Eickel. — Nr. 28: Die erste preuß. Stadt in Konkurs geraten, von Bürgerm. Uphoff, Köben (Oder). — Nr. 29: Die Stadtrandsiedlungs-Idee als städtebaulicher Fortschritt, von Hans Ludwig Sierks, Dresden. — Nr. 30: Die verfassungsrechtl. Organisation der Stadtgemeinde Berlin, ihrer Bezirke und deren Neugestaltung, von C. Gerlach, Direktor beim Bezirksamt Berlin-Köpenick. — Nr. 31: Der Gemeindebeamte als Zwangsverwalter, von Bürgerm. Dr. Necker, Wriezen. — Nr. 32: Wetter im Osten, von Alfr. von Abendroth-Obentraut, Siedlungs- und Vermess.-Ingenieur. — Nr. 33: Die Neuregelung des Sparkassenwesens in Preußen, von Beigeordn. Dr. Dierkes, Neunkirchen (Saar). — Nr. 34: Baugesetz für den Freistaat Sachsen v. 20. 7. 1932, von Stadtbaurat Bock, Freital. — Nr. 35: Die Neuregelung der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden und Gemeindeverbände, von Fritz Pantzke, Hagen i. W. — Nr. 36: Ein Fehler in den neuen Arbeitsdienstbestimmungen, v. RR. Dr. Bues, Dir. d. Arbeitsamts Gießen. — Erlasse und Verfügungen. Mitteilungen. Neue Bücher. Personalien.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von Dr. H. Lindenau, Vizepräs. des OVG., Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. E. Kaufmann, o. Prof. der Rechte in Bonn u. Honorar-Prof. in Berlin, Dr. G. Lassar, Prof. der Rechte an der Hamburgischen Universität. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährlich 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 51: Rechtscharakter und Entstehungsgeschichte des Zeitungsverbots, von Ministerialdirigent Dr. Häntzschel. 10 Jahre Verband der Preuß. Landgemeinden, von Generalsekretär Standke. Das neue Gesetz über die Stellvertretung des Reichspräsidenten (Art. 51 der Reichsverfassung), von Gerichtsassessor Dr. Heilbrunn. Verfassungsrecht u. Arbeitsrecht in den sozialpolitischen Verordnungen vom 4. und 5. 9. 1932, von Rechtsanwalt Dr. Neumann. — Nr. 52: Die Finanzlage der Ruhrgebietsstädte unter der Einwirkung der Wirtschaftskrise und des Finanzausgleichs, von Oberbürgermeister Dr. Delius. Nochmals: Krise der Bürokratie, von Reg.-Rat Niedermeyer. Wirkung der Einwendungen gegen den Beitragsbeschluß nach § 9 KommAbgG., von Rechtsanwalt Dr. jur. Engelhard. Das Baugesetz für den Freistaat Sachsen, von Bürgermeister i. R. Dr. Troitzsch. — Rechtsprechung. Bücherbesprechungen.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 2 Berlin, den 11. Januar 1933 94. Jahrgang

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: LdR. Dr. Wiskott in Beeskow zum Staatssekr. im MfLDuF.; RR. Dr. Freiherr von Wrangel in Mohrungen zum LdR. das.

Beauftragt: LdR. i. e. R. Gail in Einbeck komm. mit der Verwalt. des LdRA. in Glogau.

Versetzt: RAssess. von Rumohr beim LdRA. in Brilon an das LdRA. in Glatz; RAssess. Steinmeyer beim LdRA. in Leer an das LdRA. in Hannover; RAssess. Dr. Ratuschny beim LdRA. in Bischofsburg an das LdRA. in Oppeln.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Dreschhoff beim OPräs. in Königsberg der Reg. das.; LdRäte i. e. R. Dr. Beyer in Habelschwerdt und Bröse in Barth der Reg. in Merseburg.

Zu besetzen: Sofort. Bei der Regierung in Frankfurt a. d. O. eine Stelle des Kanzleidienstes (Gr. A 9) mit einem Schutzpol.-Beamten mit mehr als 8 Dienstjahren. Gefordert wird die Beherrschung der Schreibmaschine und der Einheitskurzschrift. Bewerbungsgesuche von Schutzpol.-Beamten (ohne Vers.-Berechtigung) sind auf dem Dienstwege an Pol.-Präs. — Vormerkungsstelle für den Pol.-Dienst — Potsdam bis zum 1. 2. 1933 zu richten.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungsdienst.

Einberufen: Dr. med. Dubberstein (Willy), Potsdam, als PMAssess.

Kriminalpolizei.

Ernannt: KK. Feil, Breslau, zum KPR.

Schutzpolizei.

Ausgeschieden: PK. Heimannsberg, PV. Berlin; PO. Soffner, PV. Gleiwitz; POstL. Zarnitz, PV. Essen; PH. Kollmeyer, PV. Wuppertal.

Landjägerei.

Zu besetzen: Sofort. Stelle f. Oldjmstr. z. F. in Iburg, Kr. Osnabrück, Reg.-Bez. Osnabrück. Wohn. vorh. Bewerb. bis 1. 2. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 17.

— Abschnitt 1. —

Staatshaushalt. Kassen- u. Rechnungswesen.

Verrechnung der in die Zuständigkeit anderer Ministerien übergegangenen Einnahmen und Ausgaben.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 4. 1. 1933 — Zd 2069.

(1) Durch die Zweite VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 29. 10. 1932 (GS. S. 333) sind eine Reihe von Aufgaben und Zuständigkeiten teils vom MdJ. auf andere Ministerien (gemäß § 9 (1) der VO. auf das Min. f. Landwirtsch., Domänen u. Forsten, das Min. f. Wirtsch. u. Arbeit, das Justizmin., das Min. f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und das Fin.-Min.), teils von anderen Ministerien (gemäß § 3 e vom Min. f. Volkswohlfahrt, gemäß § 4 (1) d vom Min. f. Landwirtsch., Domänen u. Forsten und gemäß § 7 (1) vom Justizmin.) auf das MdJ. übergegangen. Demzufolge ist vom 1. 12. 1932 ab das Verfügungsrecht über die im Haushalt des Ministeriums des Innern ausgeworfenen Fonds des Kap. 86 auf das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und für die Fonds Kap. 31 Tit. 27 und Kap. 97 Tit. 2 und 9 auf das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung übergegangen.

(2) Vom Rechnungsjahre 1933 ab werden alle Zuständigkeitsveränderungen im Staatshaushaltsplan und in den Kassenanschlägen berücksichtigt werden. Für den Rest des Rechnungsjahres 1932 sind alle Einnahmen und Ausgaben, die nach vorstehenden Bestimmungen nunmehr zur Zuständigkeit eines anderen Ministeriums gehören, bei den alten Verrechnungsstellen und in der bisherigen Rechnung weiter zu verrechnen, bei denen sie im Haushaltsplan für 1932 oder in den entsprechenden Kassenanschlägen ausgeworfen worden sind. Demgemäß sind die von dem Übergang auf andere Ministerien betroffenen Fonds auch in den Verwaltungsabschluß derjenigen Sonderverwaltung aufzunehmen, in deren Sonderhaushaltsplan sie für 1932 vorgesehen sind. Hinsichtlich des Jahresabschlusses für 1932 ist noch folgendes zu beachten:

a) Der Pol.-Präs. in Berlin hat aus dem Abschluß der Verwaltung des Innern für Kap. 86 einen alle Spalten des Abschlusses umfassenden besonderen Auszug zu fertigen und dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit einzureichen.

b) Die Reg.-Präs. haben aus dem Abschluß der Verwaltung des Innern einen alle Spalten des Abschlusses umfassenden besonderen Auszug für die Fonds Kap. 31 Tit. 27 und Kap. 97 Tit. 2 und 9 zu fertigen und dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorzulegen.

c) Der bisher dem Ministerium für Volkswohlfahrt einzureichende Jahresabschluß für die Medizinalverwaltung ist unbeschadet der Übernahme seiner Abschnittssummen in den Abschluß der Volkswohlfahrtsverwaltung dem MdJ. einzureichen.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 19.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Unterbringung von Versorgungsanwärtern im Forstbetriebsdienst der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlichen Körperschaften.

RdErl. d. MfLDuF. (KdR.) v. 10. 12. 1932 — VI 17 401 III. I.

(Bereits mitgeteilt.)

A.

(1) Die Anstellungsgrundsätze [abgekürzt AG.][1]) v. 26. 7. 1922 in der Fass. v. 16. 7. 1930 (RGBl. I S. 234) und der VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. 12. 1930 — 6. Ergänz. — (RGBl. I S. 517) sind durch deren 7. Ergänz. v. 2. 4. 1931 (RGBl. I S. 135) auch auf die Stellen des technischen Forstdienstes ausgedehnt worden. Nach Nr. 4 Abs. 5 der Ausf.-Anw. des Pr. MdJ. v. 15. 5. 1931 — IV a I 175 (MBliV. S. 533 ff.) [abgekürzt AusfA. MdJ.][1]) zu §§ 7 und 8 AG. handelt es sich um Stellen im Forstbetriebs- oder gemischten Dienst, die mit Beamten besetzt werden, von denen eine besondere forsttechnische Vorbildung verlangt wird.

(2) Die Pflicht zur Berücksichtigung von Versorgungsanwärtern im Rahmen des durch § 8 AG. vorgeschriebenen Stellenanteils trifft jedoch nach Nr. 5 Abs. 3 AusfA. MdJ. zu § 10 AG. nur Gemeinden usw., in deren Verwaltung mehr als eine Stelle des technischen Forstdienstes vorhanden ist. Dies bezieht sich auch auf Stellen des Forstbetriebsdienstes, die im Wege des Privatdienstvertrages mit Vergütungen bis einschl. Gruppe VII des Reichsangestelltentarifs v. 2. 5. 1924 (RBesBl. S. 113) besetzt werden (vgl. § 72 AG. in der Fass. d. VO. des Reichspräsidenten v. 23. 12. 1931, RGBl. I S. 785). Für die Verpflichtung der Gemeinden usw. zur Berücksichtigung von Versorgungsanwärtern ist hiernach ausschlaggebend, daß bei Zusammenrechnung der Stellen für Beamte und Angestellte im Forstbetriebsdienst mindestens zwei Stellen dieser Art vorhanden sind. Unbeschadet dessen verbleibt es hinsichtlich der Besetzung von Stellen im Wege des Privatdienstvertrages bei dem Stellenanteil des § 72 AG.

(3) Der Stellenvorbehalt erstreckt sich auf die Stellen des technischen Forstdienstes bis zum Förster einschl., dagegen nicht auf Eingangsstellen (§ 11 AG.), die nach Umfang und Tätigkeit eine höhere Befähigung als für Förster erfordern, z. B. Revierförster (vgl. Nr. 4 Abs. 6 AusfA. MdJ.). Das Vorliegen

dieser Voraussetzung ist der Aufsichtsbehörde für jeden Einzelfall besonders nachzuweisen.

(4) Die Stellenverzeichnisse sind nach vorstehenden Gesichtspunkten erforderlichenfalls richtig zu stellen.

(5) Nach Maßgabe dieser Vorbemerkungen und der folgenden Bestimmungen bleibt die AusfA. MdJ. im übrigen bei der Besetzung von Stellen des Gemeindeforstbetriebsdienstes unberührt. Soweit hiernach Entscheidungen über die der Aufsichtsbehörde übertragenen Befugnisse hinaus in Betracht kommen, ist mir eintretendenfalls zu berichten.

B.

(1) Zur Besetzung der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen des technischen Forstbetriebsdienstes stehen die hierfür besonders ausgebildeten Angehörigen der Reichswehr nach Erlangung des Zivildienstscheins zur Verfügung. An sie werden die gleichen Anforderungen gestellt, wie an die preußischen Staatsförsteranwärter. Es kommen daher nur solche Versorgungsanwärter in Betracht, welche die Abschlußprüfung an der Heeresfachschule für Forstwirtschaft mit Erfolg abgelegt haben. Die Laufbahn regelt sich nach den vom RWeM. unterm 30. 6. 1932 erlassenen „Bestimmungen über die Ausbildung für den Forstbetriebsdienst im Reichsheer (Norddeutschland)" [abgekürzt RWB.][2]), vgl. hierzu meine Allgemeine Verfügung III 42 für 1932 v. 9. 8. 1932 — III 7823/VI [abgekürzt StFB.] (LwMBl. S. 477).

(2) Hierzu bestimme ich im Einvernehmen mit dem Pr. MdJ. (KdR.):

1. Da ein Teil der Reichswehrforstlehrlinge (Abschn. III RWB.) auch im Forstbetriebsdienst der Gemeinden ausgebildet werden muß, werde ich Bewerber, die von den Truppenteilen gemäß III Ziff. 4 RWB. für die Annahme zum Heeresdienst und zur forstlichen Ausbildung vorgemerkt sind, auf ihren Wunsch zur Ableistung der mindestens zweijährigen Forstlehre hierfür geeigneten Gemeindeforstverwaltungen überweisen. Zu diesem Zwecke sehe ich regierungsbezirksweise der Namhaftmachung von Lehrherren aus den Verwaltungs- und Betriebsbeamten des Gemeindeforstdienstes, deren Auswahl und Anerkennung ich hiermit den Reg.-Präs., für Berlin dem Oberpräs., übertrage, erstmalig zum 1. 2. 1933 entgegen. Fehlanzeige erforderlich.
   Bei der Namhaftmachung der Lehrherren ist in Form einer Nachweisung anzugeben:
   a) Gemeinde usw.,
   b) Name, Amtsbezeichnung und Postanschrift des Lehrherrn,
   c) Größe des Dienstbezirks,
   d) Darstellnng des Umfangs der Betriebsgeschäfte des Lehrreviers (Holzarten, Hauungen, Kulturen, Forstschutz usw.).

   Zu- oder Abgänge sind von Fall zu Fall sofort anzuzeigen.
   Auf die Ausbildung von Reichswehrforstlehrlingen im Gemeindeforstbetriebsdienst findet Abschn. I Ziff. 1 bis 7 StFB. sinngemäß Anwendung.
2. Abschn. V RWB. gibt auch den Gemeinden usw. die Möglichkeit, Kommandojäger während ihres 8. bis 11. Dienstjahres in jedem Jahre auf 3 Monate kostenlos zu beschäftigen. Hiervon ist jedoch nur Gebrauch zu machen, wenn eine Hilfskraft für außergewöhnliche Arbeiten, bei Erkrankung oder sonstiger längerer Dienstbehinderung planmäßiger Forstbetriebsbeamten dringend benötigt wird und ausreichende Gelegenheit zur forstlichen Weiterbildung unter Oberleitung oder Aufsicht eines Forstbeamten vorhanden ist (vgl. Ziff. 10 StFB.).
3. Gemäß Abschn. VII RWB. können nach bestandener Abschlußprüfung an der Heeresfachschule für Forstwirtschaft Kommandojäger zur Ableistung des ganzen 12. Dienstjahres auch Gemeinden usw. kostenlos überwiesen werden. Ihre Verteilung auf Gemeinden usw. erfolgt durch mich (siehe Fußnote zu Abschn. VII RWB.). Sie sollen aber in der Regel nur dort verwendet werden, wo mit ziemlicher Sicherheit die Gewähr dafür besteht, daß sie nach Erlangung des Zivildienstscheins auch zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes als Forstgehilfe übernommen werden und anschließend in absehbarer Zeit in eine Planstelle einrücken können. Die Gemeinden usw. haben daher für den Ersatz an Forstbetriebsbeamten und Anwärtern vorausschauend auf die Einstellung forstlich vorgebildeter Versorgungsanwärter, gegebenenfalls auch mit Übergangsgebührnissen, rechtzeitig Bedacht zu nehmen.
4. Da die Zuweisung von Kommandojägern vor Ablegung der Abschlußprüfung (B Ziff. 2 d. RdErl.) im Rahmen der vom Reichswehrministerium alljährlich anzugebenden Zahl (Abschn. V Abs. 3 RWB.) nur durch mich erfolgt, ist es den Gemeinden usw. untersagt, sich dieserhalb unmittelbar an die Truppenteile zu wenden.
5. Die Aufsichtsbehörden haben eingehend begründete Anträge der Gemeinden usw. auf Zuweisung von Kommandojägern
   a) für 3 Monate (Ziff. 2) zum 1. 5. j. Js., erstmalig 1933,
   b) für das ganze 12. Dienstjahr (Ziff. 3) erstmalig bis spätestens 20. 12. 1932 und künftig zum 15. 7. j. Js.

   mir gesammelt vorzulegen. Verspätet eingehende Anträge haben auf Berücksichtigung wenig Aussicht.
   Über die Kommandojäger im 8. bis 11. Dienstjahre ist für das laufende Wirtschaftsjahr bereits verfügt worden.
6. Kommandojäger, die während ihrer forstlichen Beschäftigung durch Ungehorsam, tadelhafte Führung, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde sich für den Forstberuf als untauglich erweisen, sind von der Beschäftigungsbehörde zu veranlassen, zu ihrem Truppenteil zurückzukehren. Der Truppenteil ist hiervon zu benachrichtigen; gleichzeitig ist mir auf dem Dienstwege eingehend zu berichten, damit ich die Streichung des Anwärters aus der Laufbahn veranlassen kann.
7. Während der Beschäftigung im Gemeinde- usw. Forstbetriebsdienst ist den Kommandojägern das

Tragen der Dienstkleidung für Forstlehrlinge und des Hirschfängers mit dunkelgrünem Portepee gestattet.

Sie können gemäß § 23 des Ges. über den Forstdiebstahl v. 15. 4. 1878 (GS. S. 222) beeidigt werden und für diesen Fall einen unentgeltlichen Jagdschein erhalten, wenn hierzu ein dienstliches Bedürfnis vorliegt. Der Jagdschein ist jedoch nur für die Dauer des Kommandos, höchstens also auf ein Jahr, und erst nach unmittelbar eingeholter Zustimmung des Truppenteils zu beantragen.

8. Sind in freien oder in Kürze frei werdenden Stellen des Gemeinde- usw. Forstbetriebsdienstes, die mit Versorgungsanwärtern besetzt werden müssen, Kommandojäger nicht beschäftigt, und für solche Stellen auch sonstige aus der Reichswehr hervorgegangene forstlich vorgebildete Bewerber bei den Anstellungsbehörden nicht vorgemerkt, so ist bis auf weiteres von Fall zu Fall bei mir anzufragen, ob von hier aus Kommandojäger des 12. Dienstjahres oder Versorgungsanwärter vermittelt werden können (Abschn. VII und XI RWV.). Wird diese Anfrage von mir verneint, so hat die Besetzung der Stelle nach den bisherigen Grundsätzen zu erfolgen.

9. Die nach ihrem Ausscheiden aus dem Heeresdienst im Gemeinde- usw. Forstbetriebsdienst beschäftigten Versorgungsanwärter haben während ihrer weiteren forstlichen Vorbereitungszeit einheitlich die Amtsbezeichnung „Forstgehilfe" und nach abgelegter Försterprüfung die Amtsbezeichnung „Hilfsförster" zu führen, sowie die entsprechende Dienstkleidung zu tragen.

C.

(1) Die Überwachung der Durchführung dieser Bestimmungen obliegt der zuständigen Aufsichtsbehörde. Ich verweise hierzu noch besonders auf Nr. 24 AusfA. MdJ.

(2) Dieser RdErl. wird im LwMBl. und im MBliV. veröffentlicht.

An die Ober- u. Reg.-Präs., die Preuß. Hauptlandwirtschaftskammer, die Landwirtschaftskammern.

— MdJ. IV a I 240. — MBliV. 1933 I S. 19.

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

[2]) Abdrucke sind beim Verlag von J. Neumann, Neudamm, erhältlich.

Pensionskürzung.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 31. 12. 1932 — IV a V 428/32.

Der im PrBesBl. 1932 S. 227 abgedruckte RdErl. des Pr. FM. (KdR.) v. 7. 12. 1932 über die Durchführung des Kap. V — Pensionskürzung — Abschn. II (Anrechnungseinkommen) im Dritten Teil der Reichs-VO. v. 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 549) gilt auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Ich ersuche, Vorsorge zu treffen, daß die Bestimmungen allen Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Hinweis in den Kreisblättern zur Kenntnis gelangen und von ihnen befolgt werden.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. 1933 I S. 24.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Einheitl. Vordrucke „Pol." f. staatl. Pol.-Behörden.

Vgl. MBliV. 1932 S. 198, 334.

1. Ohne Anschreiben werden je 2 Stück der Vordrucke „Pol."

a) Nr. 196 (Fragebogen zur Wohnungsauskunft) — MdJ. II C I 103 Nr. 100 III/32 —,

b) Nr. 200 (Din A 4-Forderungsnachweis über Erfrischungszuschüsse für Schutzpolizeibeamte),
Nr. 201 (Din A 3-Forderungsnachweis über Erfrischungszuschüsse für Schutzpolizeibeamte) — MdJ. II C I 103 Nr. 41 IV/32 —

unmittelbar übersandt werden.

Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.

— MBliV. 1933 I S. 23.

2. Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 10. 11. 1932 (MBliV. S. 1164) sind je 2 Stück der Vordrucke „Pol."

Nr. 208 (Eingangsnachweis der [reinen] Kriminalpolizeisachen),
Nr. 209 (Nummernnachweis der [reinen] Kriminalpolizeisachen),
Nr. 210 (Ordnungsbuch für die [reinen] Kriminalpolizeisachen)

unmittelbar übersandt worden.

Entwurfsbehörde ist das MdJ.

In Ziff. 4, 7 und 8 des vorgenannten RdErl. ist jedesmal an Stelle von „Din A 4" zu setzen „Din A 3".

— MdJ. II C I 103 Nr. 110 IV/32.

— MBliV. 1933 I S. 23.

— MdJ. II C I 103 Nr. 117/33, 2. 1. 1933.

Kassen- und Rechnungswesen.

Überweisung des Verpflegungsgeldes an den Beköstigungsfonds.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 4. 1. 1933 — II C II 1 Nr. 173/32.

(1) Nach § 3 (1) des RdErl. v. 23. 7. 1931 (PrBesBl. S. 235) sind die von den Dienstbezügen einzubehaltenden Abzüge (u. a. auch das Verpflegungsgeld der Schutzpol.-Beamten) erst bei der Zahlung des Restbetrages der Bezüge in den Kassenbüchern in Einnahme zu stellen und gegebenenfalls abzuführen. Einer genauen Berechnung, Verbuchung und Abführung des Verpflegungsgeldes bei jeder Gehaltszahlungsrate, die eine nicht unwesentliche Arbeitsvermehrung zur Folge haben würde, bedarf es nicht.

Im Einvernehmen mit dem FM. erkläre ich mich damit einverstanden, daß dem Beköstigungsfonds die erforderlichen Mittel in der Weise zugeführt werden, daß bei der 1. und 2. Gehaltszahlungsrate in jedem Monat auf Anweisung der zuständigen Dienststelle nach der Zahl der Küchenteilnehmer und der Höhe des für jeden Monat festgesetzten Beköstigungsgeldes sowie nach der Höhe der jeweils bestimmten Monatsteilrate (z. B. $^1/_2$ oder $^1/_4$) zu bemessende Abschlagszahlungen an den Beköstigungsfonds geleistet werden. Diese Abschlagszahlungen sind bei den Verwahrgeldern zu verausgaben. Voraussetzung bleibt, daß die Abschlagszahlungen bei der Restzahlung der Bezüge in jedem Monat auf Grund der genau errechneten Abzüge zur Anrechnung gelangen, und daß hierbei nötigenfalls ein Ausgleich erfolgt, so daß Überzahlungen an den Beköstigungsfonds aus der Staatskasse vermieden werden. Eine Mehrausgabe darf beim Monatsschluß nicht verbleiben.

(2) Bei den auf Grund des RdErl. v. 10. 3. 1932 (MBliV. S. 306) zum Besuche der Oberstufe (neuer Art) der Pol.-Berufsschule abgeordneten Pol.-Wachtm. (SB.) ist das Verpflegungsgeld von den heimatlichen Dienststellen nach den für den neuen Dienstort festgesetzten Sätzen bei der Restzahlung der Bezüge (vgl. Anh. D, Ziff. 1 und 2 der VfdP. Nr. 24) in jedem Monat einzubehalten und an die neue Dienststelle abzuführen.

Zusatz für Reg.-Präs. Köln: Zu I J Sch 0804 a 23/32 v. 14. 11. 1932.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 24.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Stellenbesetzung in der Landj.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 30. 12. 1932 — II B II 85 Nr. 22/32.

Unter Bezug auf Abschn. III A 2 (Schlußsatz) der Laufbahnrichtlinien (VfdP. Nr. 39) bestimme ich, daß zur Wiederbesetzung der in der Landj. in der Zeit vom 1. 1. 1933 bis zum 1. 4. 1934 frei werdenden, nicht den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen — d. h. 50 v. H. der frei werdenden Stellen — Schutzpol.-Beamte mit mindestens zwölf Dienstjahren gemäß § 14 PBG. zu übernehmen sind.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Kündbare Pol.-Haupt- und Oberwachtm. aus der preuß. Schutzpol., die am 1. 1. 1933 eine Gesamtdienstzeit von mindestens 12 Jahren vollendet haben, sowie die in Ziff. 2 des RdErl. v. 11. 7. 1930 (MBliV. S. 635) und Abschn. I Ziff. 3b des RdErl. v. 3. 2. 1931 (MBliV. S. 126) erwähnten kündbaren Beamten können in die Landj. übernommen werden, wenn im übrigen die in Ziff. 1c bis f Erf.Ldj. (VfdP. Nr. 30) gestellten Vorbedingungen erfüllt sind. Reitfähige Bewerber sind z. Z. besonders erwünscht. Das 35. Lebensjahr darf jedoch in keinem Falle überschritten sein.

2. Schutzpol.-Beamte, die nach Ziff. 1 für eine Übernahme in die Landj. in Frage kommen und eine solche wünschen, haben Bewerbungsgesuche auf dem Dienstwege einzureichen. Die Gesuche müssen spätestens **am 6. 2. 1933** bei dem für den Dienstort des Schutzpol.-Beamten zuständigen Reg.-Präs. (für Berlin bei dem Reg.-Präs. in Potsdam) eingegangen sein. Später eingehende Gesuche bleiben unberücksichtigt. Für den Inhalt und die Vorlage der Bewerbungsgesuche gelten die Bestimmungen in Ziff. 3 bis 6 Erf.Ldj. (VfdP. Nr. 30) mit den durch diesen RdErl. gegebenen Änderungen.

Hierzu wird bemerkt:

a) Ziff. 5a Erf.Ldj.: Statt „Personalkarten" muß es heißen „Personalakten".

b) Ziff. 5c Nr. 1 Erf.Ldj. ist nicht auszuführen. Falls der Beamte dienstlich oder gerichtlich bestraft ist, ist auf einem besonderen Blatt näher zu begründen, weshalb die in der Strafliste verzeichneten Strafen eine Verwendung des Beamten in der Landj. nicht ausschließen. Dieses Blatt ist im Falle der Übernahme des Beamten in die Landj. in die Personalakten hinter die Strafliste einzuheften und unterliegt den Bestimmungen des Straflöschungserlasses v. 20. 12. 1929 (MBliV. 1930 S. 4, Berichtig. S. 25 u. 912).

c) Ziff. 5 d Erf.Ldj.: Das Gesundheitszeugnis ist bei Pol.-Körpern, bei denen ein Pol.-Arzt nicht vorhanden ist, von dem zuständigen Vertragsarzt auszustellen.

3. Die Reg.-Präs. haben aus den eingegangenen Bewerbungen dreimal so viel Bewerber auszuwählen als Stellen, die nicht den Pol.-Versorgungsanwärtern vorbehalten werden müssen, frei geworden sind oder frei werden. Die dreifache Zahl soll einen Ausgleich schaffen für diejenigen Reg.-Bez., in denen Gesuche von geeigneten Schutzpol.-Beamten nicht oder nicht in genügender Zahl eingehen. Bei der Auswahl der Beamten ist ein strenger Maßstab anzulegen.

4. Die Bewerbungsgesuche der ausgewählten Bewerber sind der Vormerkungsstelle für den Pol.-Dienst beim Pol.-Präs. in Potsdam (vgl. RdErl. v. 16. 6. 1929, MBliV. 1929 S. 516, 1930 S. 191) **bis spätestens 16. 2. 1933** zur Vormerkung zu übersenden.

Eine Vormerkung auch von voll geeigneten Bewerbern über die zugelassene Zahl (Ziff. 3) hinaus zur späteren Einberufung hat nicht stattzufinden. Bewerbern, die nicht berücksichtigt werden können, ist bei Benachrichtigung durch den Reg.-Präs. gegebenenfalls anheimzustellen, sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu bewerben oder nach erfolgter Entlassung aus der Schutzpol. auf Grund des Pol.-Versorgungsscheins gemäß den Bestimmungen der VfdP. Nr. 31 (Verf.-Anw.Ldj.) die Anstellung in der Landj. nachzusuchen, sofern sie dann die Vorbedingungen noch erfüllen.

5. Die von den Reg.-Präs. namhaft gemachten Bewerber sind von der Vormerkungsstelle für den Pol.-Dienst, der gemäß Ziff. 11 des RdErl. v. 16. 6. 1929 (MBliV. 1929 S. 516, 1930 S. 191) sämtliche in der Landj. frei werdenden Stellen (also auch die nicht den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen 50 v. H.) mitgeteilt werden, durch Vermittlung

der für ihren Dienstort zuständigen Reg.-Präs. unter möglichster Berücksichtigung der hinsichtlich des künftigen Dienstortes geäußerten Wünsche als Oberlandj. auf Probe (vgl. Abschn. III A 7 Abs. 2 der Laufbahnrichtlinien, VfdP. Nr. 39) in freie Oberlandj.-Stellen einzuberufen. Die Bewerber haben auch bei Vermeidung ihrer Streichung einer Einberufung in einen anderen Reg.-Bez. als denjenigen, der ihren im Bewerbungsgesuch angegebenen Wünschen entspricht, Folge zu leisten. Die Dauer der Probedienstzeit wird auf etwa 8 Monate festgesetzt; sie wird unterbrochen durch die Ausbildung des Anwärters auf einer Landj.-Schule (vgl. Ziff. 6), deren Dauer nicht in die Probedienstzeit eingerechnet wird.

6. Für die Einberufung, die Abordnung ohne Gehalt, die sonstigen Dienstverhältnisse, das Diensteinkommen und die Entlassung der Anwärter aus der Landj. während der Dauer der Probedienstzeit, ihre Ausbildung auf einer Landj.-Schule, gelten die AB. 3 und 5 bis 8 zu § 14 PBG. (VfdP. Nr. 11a) sowie sinngemäß die Bestimmungen in Ziff. 59 und 60 Erf.Ldj. (VfdP. Nr. 30). Auf die durch RdErl. v. 8. 3. 1932 (MBliV. S. 302) erfolgte Änderung der AB. 3 zu § 14 PBG. wird hingewiesen.

Die Anwärter sind während der Probedienstzeit in den freien Oberlandj.-Stellen, in denen sie beschäftigt werden, lediglich zu führen. Ihre Dienstbezüge sind gemäß § 7 (22) 1b 2. Abs. der Rechnungsordnung bei Kap. 91 Tit. 2 als Mehrausgabe zu verrechnen.

Die Dienststrafgewalt über die abgeordneten Beamten während der Probedienstzeit wird gemäß AB. 2 Abs. 2 zu § 55 PBG. (VfdP. Nr. 11a) dem Landrat oder dem Reg.-Präs., während der Abordnung zur Landj.-Schule dem Leiter der Schule oder dem für die Landj.-Schule zuständigen Ober-Präs. übertragen.

7. Die Ausbildung der Anwärter auf einer Landj.-Schule und die Ablegung der Landj.-Fachprüfung I erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Ziff. 53 bis 78 Verf.-Anw.Ldj. (VfdP. Nr. 31).

8. Während der Probedienstzeit können die Anwärter jederzeit ihren Rücktritt zur Schutzpol. auf dem Landj.-Dienstwege beim Reg.-Präs. nachsuchen. Dem Antrage ist zu entsprechen (vgl. AB. 6 zu § 14 PBG., VfdP. Nr. 11a).

Aus dienstlichen Gründen ist eine Verlängerung der Probedienstzeit nicht erwünscht, es sind vielmehr in allen Fällen Anwärter, deren Ungeeignetheit für den Landj.-Dienst sich im Laufe der Probedienstzeit herausstellt, vom Reg.-Präs. zur Schutzpol. zurückzuüberweisen (AB. 7 zu § 14 PBG., VfdP. Nr. 11a). Die Rücküberweisung ist in solchen Fällen nicht bis zur Beendigung der Probedienstzeit aufzuschieben, sondern sogleich in die Wege zu leiten.

9. Die planmäßige Anstellung erfolgt in Abweichung von den Bestimmungen der VfdP. Nr. 30 (Erf.Ldj.) in sinngemäßer Anwendung der Ziff. 85, 86, 88, 89 Satz 1 Verf.-Anw.Ldj. (VfdP. Nr. 31) als Oberlandj. vom 1. des nächsten Monats ab, in dem die Probedienstzeit vollendet ist. Der RdErl. v. 19. 8. 1929 (MBliV. S. 771), wonach die Vollendung des 32. Lebensjahres nicht mehr Vorbedingung für die planmäßige Anstellung in der Landj. sein soll, findet auch hier Anwendung. Vor der endgültigen Übernahme in die Landj. haben diejenigen Schutzpol.-Beamten, die noch den Vorschriften des SchBG. unterliegen, soweit noch nicht geschehen (vgl. die vorstehend angezogenen RdErl. v. 11. 7. 1930 u. 3. 2. 1931), eine Verzichterklärung gemäß AB. 2 und 3 zu § 59 PBG. (VfdP. Nr. 11a) in der Fass. des Deckblatts 9 zur VfdP. Nr. 11a abzugeben. Bewerber, die sich auf Grund des vorstehenden Erlasses um Übernahme in die Landj. bewerben, müssen sich also von vornherein darüber klar sein, daß sie ohne Abgabe einer solchen Verzichterklärung nicht übernommen werden können.

10. Alle Beamten, die noch den Vorschriften des SchBG. unterliegen, sind vor Antritt des Probedienstes darauf hinzuweisen, daß

a) ihre endgültige Übernahme in die Landj. von der Abgabe einer Verzichterklärung gemäß AB. 2 und 3 zu § 59 PBG. abhängig ist,
b) sie bei der endgültigen Übernahme die einmalige Dienstbelohnung von 600 *RM* gemäß VO. des Preuß. Staatsministeriums v. 19. 7. 1928 (GS. S. 189) erhalten,
c) ihnen eine Versorgung nach dem SchBG. (Pol.-Versorgungsschein, einmalige Übergangsbeihilfe, Übergangsgebührnisse) nicht zusteht.

Diese Belehrung ist aktenkundig zu machen. Auf den RdErl. v. 16. 3. 1931 (MBliV. S. 259) nehme ich Bezug.

11. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Zeitpunktes 1. 9. 1933. Bewerbungsgesuche müssen **bis spätestens den 10. 8. 1933** bei den zuständigen Reg.-Präs. eingegangen sein. Die Bewerbungsgesuche der ausgewählten Beamten sind von dem Reg.-Präs. **bis zum 21. 8. 1933** der Vormerkungsstelle für den Pol.-Dienst einzusenden. Die Gesamtdienstzeit von 12 Jahren müssen diese Beamten am 1. 9. 1933 vollendet haben.

12. Bewerber, die bis zum 31. 3. 1934 nicht haben einberufen werden können, kommen für eine Einberufung nicht mehr in Frage.

13. Zum **25. 2. u. 1. 9. 1933** haben die Reg.-Präs. mir unmittelbar anzuzeigen

a) wie viele Schutzpol.-Beamte auf Grund dieses RdErl. ihre Übernahme in die Landj. nachgesucht haben,
b) wie viele von diesen einen Verzicht gemäß dem Haushaltsvermerk zu Bes.-Gr. A 10c 1 abgegeben haben,
c) wie viele Bewerber zu Ziff. 1 zurückgewiesen werden mußten, weil
   1. die Vorbedingungen nicht voll erfüllt waren,
   2. die nach Ziff. 3 zugelassene Zahl überschritten war.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Zusatz für Reg.-Präs. Potsdam: Die durch Erl. v. 17. 7. 1930 — II B II Kle 685b — für den Zulassungszeitpunkt 10. 9. 1930 getroffene Ausnahmeregelung gilt auch für die Zulassungsfristen v. 6. 2. u. 10. 8. 1933.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. 1933 I S. 25.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Polizeiberufsschulwesen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 4. 1. 1933 — II F 82a Nr. 271 II.

Die Vergütungen für Erteilung von Unterricht an den PBS. unterliegen der Einbehaltungs-VO. Gemäß Nr. 22 Abs. 2 zu b der vorläufigen Durchf.-Best. v. 15. 6. 1932 (PrBesBl. S. 139) zu § 4 der Einbehaltungs-VO. ist es aber nicht zulässig, die VO. auf diejenigen Lehrkräfte ohne Hauptamt anzuwenden, die nicht voll beschäftigt sind, also weniger als 28 Wochenstunden erteilen. Die von diesen Lehrkräften etwa einbehaltenen Beträge sind wieder auszuzahlen. Diese Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem FM. (KdR.).

Zusatz für den Reg.-Präs. in Köln: Auf den Bericht v. 17. 10. 1932 — I J Sch 0507 a 16/32.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Düsseldorf: Auf den Bericht v. 12. 9. 1932 — I C 1 Nr. 5/48.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 29.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Hauszinssteuerstundung zugunsten von Ausländern.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 31.12.1932 — IV W 3703/23.12 u. KV 2 gen 515.

(1) Die Hauszinssteuerstundung auf Grund der VO. v. 29. 8. 1932 (GS. S. 281) ist an Ausländer in gleicher Weise wie an Inländer zu gewähren. Dies gilt auch für hilfsbedürftige Ausländer, die von ihren Heimatbehörden zwecks Abwendung der Heimschaffung unterstützt werden, wenn trotz dieser Unterstützung ohne Hauszinssteuerstundung nach den Grundsätzen der öffentlichen Fürsorge aus deren Mitteln eine laufende Unterstützung gewährt werden müßte.

(2) Nach II 3 des RdErl. v. 31. 8. 1932 (FMBl. S. 165) ist zwar die Hauszinssteuerstundung ein Mittel, mit dem die öffentliche Fürsorge hilft, doch wird sie nicht aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge gewährt und ist keine Fürsorgeaufwendung im Sinne des § 25 FV.[1]) (vgl. Nachrichtendienst des Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1932 S. 236). Die Hauszinssteuerstundung kann daher gegen einen Ausländer, der sie in Anspruch nimmt, niemals allein die Zulässigkeit der Heimschaffung oder der Ausweisung auf Grund des § 14 Nr. 6 der Ausländerpolizei-VO. v. 27. 4. 1932 (GS. S. 179) begründen.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. 1933 I S. 29.

[1]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 307.

Reichswehr und Marine.

Vergütung für Quartierverpflegung.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 2. 1. 1933 — I 1228 e/1[1]).

Nach einer Mitteilung des RWeM. beträgt die Vergütung für die auf Grund des Naturalleistungsgesetzes in Anspruch genommene Quartierverpflegung für die Zeit vom 1. 1. 1933 bis 30. 6. 1933 = 1,29 *RM* (darunter 0,24 *RM* für Brot). Verteilung auf Tagesteilmahlzeiten:

	Brot *RM*	Beköstigung *RM*	zusammen *RM*
Mittagskost	0,08	0,53	0,61
Abendkost	0,08	0,35	0,43
Morgenkost	0,08	0,18	0,26

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, die Preuß. Bau- u. Fin.-Dir. in Berlin, die Landräte u. Ortsbehörden. — MBliV. I S. 29.

[1]) Vgl. MBliV. 1932 S. 689.

Verkehrswesen.

Kennzeichen für Kraftfahrzeuge.

RdErl. d. MfWuA. (KdR.) u. d. MdJ. (KdR.) v. 6. 1. 1933 — Va 13 068 u. II M 37 Nr. 64 II/32.

Nachstehendes Rundschreiben d. RVM. v. 1. 12. 1932 — K 4. 4912/32 — zur Nachachtung. In den im Schlußsatz des Abs. 1 angegebenen Fällen ist zu berichten.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, die Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen u. Pol.-Behörden.
— MBliV. I S. 29.

Anlage.

Der Reichsverkehrsminister. K 4. 4912/32. Berlin, den 1. 12. 1932.

(1) Seitens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern ist die Frage aufgeworfen worden, ob dem § 8 der Kraftfahrzeug-VO. v. 10. 5. 1932 (RGBl. I S. 201), wonach die Kennzeichentafeln schwarz gerandet sein müssen, genügt ist, wenn sie außerhalb dieses schwarzen Umfassungsstreifens noch mit einem weißmetallenen Rand versehen sind. Der Rand ist bisher in zweierlei Ausführungen aufgetaucht: entweder mattweiß, $1/2$ cm breit und flach oder hellglänzend (verchromt), 2 cm breit und erhaben. Diese Art Kennzeichen-

tafeln haben sich schon eingebürgert. Die psychotechnische Untersuchungsstelle im hiesigen Pol.-Institut für Technik und Verkehr (Professor Ach, Göttingen) hat gegen die weißmetallene Umrandung keine Bedenken. Daher könnte wohl von Beanstandungen dieser Ausführungsarten abgesehen werden. Ich gehe hierbei davon aus, daß es sich nur um eine zusätzliche Umrandung handelt, und die Kennzeichentafel als solche den Vorschriften entspricht. Sollten Ausführungen beanstandet werden müssen, die die Lesbarkeit des Kennzeichens wirklich beeinträchtigen, so wäre ich für eine entsprechende Mitteilung dankbar.

(2) Weiter hat das Bayerische Staatsministerium des Innern einen Hinweis darauf angeregt, daß die in den Mustern 3 bis 10 zu Nr. 2c der Bek. über Kraftfahrzeugverkehr v. 12. 5. 1932 (RMBl. S. 267) vorgesehenen Zahlen eine bindende Ausführungsform darstellen, so daß beispielsweise die Ziff. 4 nicht oben offen, sondern geschlossen sein muß. Ich wäre dankbar, wenn die Landesbehörden bei der Abstempelung der Kennzeichen und auch sonst darauf achten würden, daß die Zahlen der Erkennungsnummern den als bindend anzusehenden Mustern entsprechen. Die einheitliche Ausführung der Zahlen ist von großer Bedeutung für das richtige Ablesen. Die interessierten Verbände der Verbraucher und der Industrie habe ich hierauf aufmerksam gemacht.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Einreichung der Veränderungsanzeigen zu den Forensenverzeichnissen gem. § 48 d. Ausf.-Best. zum Einkommensteuerges.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 31. 12. 1932 — IV St 1355 u. II A 3186.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 7. 11. 1927 (MBliV. S. 1063) weisen wir die Gemeindebehörden darauf hin, daß **bis zum 10. 1. 1933** wieder die jährlichen Veränderungsanzeigen zu den Forensenverzeichnissen an die zuständigen Finanzämter einzureichen sind. Wegen der Wichtigkeit der Vollständigkeit dieser Verzeichnisse, namentlich auch für die Feststellung der reichsrechtlichen Rechnungsanteile der Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, ersuchen wir die Gemeinden, der sorgfältigen Aufstellung und rechtzeitigen Einsendung dieser Veränderungsanzeigen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

An die Stadt- und Landgemeinden (Gutsbezirke). — Nachrichtlich an die Reg.-Präs. und Landräte.
— MBliV. 1933 I S. 31.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1932.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 3. 1. 1933 — IV St 1375/32 u. II A 3212/32.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs und an Dotationen kommen für das Rechnungsjahr 1932 weiter zur Verteilung:

	Dezember	Insgesamt
		21. Ek. 1932
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,332	0,332
Landkreise	0,057	0,057
Provinzen	0,023	0,023
		22. Dot. 1932
	RM	RM
b) Dotationen:	1 250 000	1 250 000

(2) Die angegebenen Beträge gelten bei der Einkommensteuer für jeden Rechnungsanteil.

(3) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 20. 7. 1932 — IV St 776 u. II A 1716 (MBliV. S. 755) angegebenen, unter Berücksichtigung der den bet. Reg.-Präs. inzwischen zugegangenen Veränderungsnachweisungen.

(4) Wegen der Auszahlung der nach diesem Steuerverteilungserlaß auf die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Steueranteile werden den Reg.-Präs. (Präs. d. Bau- u. Fin.-Dir. in Berlin) gemäß RdErl. d. FM. v. 20. 7. 1931 — I A 2 Nr. 3452 a II (PrBesBl. S. 227) noch besondere Kreditschreiben nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Steuermittel für die Reg.-Hauptkassen zugehen. Nur in Höhe der in diesen Kreditschreiben bewilligten Beträge dürfen jeweils Zahlungen erfolgen; diese Zahlungen sind unter Berücksichtigung jeder Anrechnungsmöglichkeit (vgl. RdErl. v. 24. 11. 1931 — IV St 1275 u. II A 2565, MBliV. S. 1197, und v. 7. 6. 1932 — IV St 500 usw., nicht veröffentl.) ohne jeden Aufschub zu leisten.

(5) Das Verteilungsverfahren regelt sich nach den zuletzt in dem RdErl. v. 16. 4. 1927 — IV St 530 u. II A 4362 (MBliV. S. 439) mitgeteilten Vorschriften.

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 28. 4. 1932 — IV St 470 u. II A 863 (MBliV. S. 482).

An die Reg.-Präs. und den Oberpräs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 31.

Januarrate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 7. 1. 1933 — IV St 10/33 u. II B 7.

Aus der Reichswohlfahrtshilfe werden im Monat Januar 1933 wie für den Vormonat wieder 80 Mill. RM an die Gesamtheit der Länder verteilt werden. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt nach den

Vorschriften der Wohlfahrtshilfe-VO. (RGBl. 1932 I S. 278 u. 429) und der dazu ergangenen Durchf.-Best. (RGBl. 1932 I S. 303, 395 u. 524) sowie auf Grund der Ergebnisse der von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. nach den Grundsätzen des Art. 2, § 5, der Wohlfahrtshilfe-VO. aufgestellten Statistik der anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen, wobei an die Stelle des für den Monat Dezember 1932 maßgebend gewesenen Stichtages (31. 10. 1932) der **30. 11. 1932** als Stichtag getreten ist. Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (vgl. RdErl. v. 7. 11. 1932, MBliV. S. 1159). Von dem auf das Land Preußen entfallenden Gesamtbetrage der Januarrate der Reichswohlfahrtshilfe werden auch für den laufenden Monat wieder vorweg 20 v. H. abgezweigt und zugunsten solcher Gemeinden und Landkreise verwendet, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind. Der verbleibende Betrag wird nach dem vorerwähnten Verteilungsschlüssel auf die einzelnen zuschußberechtigten Stadt- und Landkreise verteilt werden. Ihre Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. und dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg in Kürze vom Pr. Stat. Landesamt unter Bezugnahme auf diesen RdErl. zugehen werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist am 11., 18. u. 26. 1. 1933 auf Grund der besonderen nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kreditschreiben jeweils ein Drittel auszuzahlen und in der bisherigen Weise (vgl. d. RdErl. v. 17. 6. 1932 — IV St 660, nicht veröffentl.) zu verrechnen. Die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände können sich ihre Anteile an der Januarrate der Reichswohlfahrtshilfe an Hand der oben näher bezeichneten Vorschriften und der in der Anlage abgedruckten Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze berechnen.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — Nachrichtlich an die Stadt- u. Landkreise.
— MBliV. I S. 32.

Anlage.

Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze, die für die Berechnung der Januarrate der Reichswohlfahrtshilfe maßgebend sind.

Größengruppe	Reichsgruppendurchschnitte		Einheitssätze
	100 v. H.	50 v. H.	RM
1	2	3	4
a) Städtische Bezirksfürsorgeverbände mit			
I über 500 000 Einw.	61,41	30,70	26,935 1071
II üb. 200 000—500 000 „	59,71	29,86	24,538 8351
III „ 100 000—200 000 „	56,72	28,36	23,360 4413
IV „ 50 000—100 000 „	55,81	27,91	20,675 9063
V „ 20 000— 50 000 „	46,33	23,16	19,524 8490
b) Ländliche Bezirksfürsorgeverbände	23,06	11,53	13,954 8545

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Erwerbslosenansammlungen vor den Arbeitsämtern.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 29. 12. 1932 — I 1295 h/14. 11. 32.

(1) Die Tatsache, daß die Stempel- und Zahlstellen der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenvermittlung immer mehr als Mittelpunkt staatsfeindlicher Agitation benutzt werden, und daß dabei die Massierung der Arbeitslosen an den Zahl- und Kontrolltagen Vorschub leistet, hat mich veranlaßt, mit dem Reichsarbeitsminister und dem Präs. der Reichsanstalt in Verbindung zu treten, um unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in den Großstädten eine Vermehrung der örtlichen Zahl- und Kontrollstellen erforderlichenfalls in Verbindung mit einer Verringerung der Kontrolltage zu erreichen. Der Präs. der Reichsanstalt wird die Landesarbeitsämter anweisen, das in dieser Hinsicht zweckmäßig Erscheinende zu veranlassen. Der Präs. der Reichsanstalt teilt dabei den auch von mir vertretenen Standpunkt, daß diese Frage nicht allein unter den von der Reichsanstalt wahrzunehmenden Gesichtspunkten, sondern unter Voranstellung des zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gebotenen behandelt werden muß. Es muß eine größtmögliche Verteilung und Auflockerung der Massen der Arbeitslosen an den Zahl- und Kontrolltagen erreicht und die Gelegenheit zu unruhestiftenden Ansammlungen Erwerbsloser auf ein Mindestmaß verringert werden.

(2) Ich ersuche daher die Pol.-Behörden, sich mit den Arbeitsämtern wegen entsprechender Maßnahmen ins Benehmen zu setzen, falls sich Umtriebe an den „Stempelstellen" bemerkbar gemacht haben.

(3) Wenn einer Vermehrung der Zahl- und Kontrollstellen der Mangel reichseigener Räume entgegenstehen sollte, so muß versucht werden, die erforderlichen Räume in staatlichen oder kommunalen Gebäuden bereitzustellen.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Minden: Auf die Berichte v. 14. 11. 1932 — I P 2899 III — und v. 21. 11. 1932 — I P 3181.

An die Reg.-Präs. und die staatl. Pol.-Behörden.
— MBliV. 1933 I S. 32a.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Ausbild.-Lehrg. f. Beamte d. Luftfahrt-Überwach.-Dienstes als Führer von Personenkraftwagen und Krafträdern.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 6. 1. 1933 — II M 120 Nr. 91/33.

In Abänderung des RdErl. v. 13. 7. 1932 — II M 120 Nr. 70/32 (nicht veröffentl.) werden der Ausbildungslehrgang für Beamte des Luftfahrtüberwachungsdienstes als Führer von Personenkraftwagen beim Pol.-Inst. f. T. u. V. in Berlin in die Zeit vom 1. 2. bis 18. 3. 1933 und die Ausbildungslehrgänge für Beamte des Luftfahrtüberwachungsdienstes als Führer von Krafträdern in die Zeit vom 1. bis 16. 3. 1933 u. vom 16. bis 31. 3. 1933 verlegt.

An die Ober-Präs. und das Pol.-Inst. f. T. u. V. — MBliV. I S. 32c.

Lehrg. am Pol.-Institut in Berlin-Charlottenburg.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 7. 1. 1933 — II B II 68 Nr. 123 II/32.

(1) Zu dem Lehrgang an dem Pol.-Inst. in Berlin-Charlottenburg gemäß RdErl. v. 16. 12. 1932 (MBliV. S. 1321) sind abzuordnen:

Pol.-Maj. Worm, **Sensburg**; Süß, **Bonn**; Wolff, **Stettin**; Lehmann, **Frankfurt a. M.**; Voelkerling, **Köln**; Pol.-Hptm. Gruner, **Treptow**; Stegmann, **Brandenburg**; Wyneken, **Burg**; Droege, Koßmala, **Münster**; Grau, **Schneidemühl**; Arndt, Noetzel, **Berlin**; Sauerbier, **Waldenburg**; Kutschera, **Gleiwitz**; Rutsatz, **Halle**; Kruse, **Altona-W.**; Stockhofe, **Hannover**; Aue, **Harburg-W.**; Weiß, **Hamm**; Bremer, **Köln**; Arnold, **Oberhausen**.

Lehrgangsbeginn: 17. 1. 1933, 9 Uhr. Letzter Lehrgangstag: 11. 2. 1933.

(2) Die abgeordneten Beamten von auswärts werden in der Unterkunft des Pol.-Instituts amtlich untergebracht. Verpflegung kann in den Wohlfahrtsräumen eingenommen werden.

(3) Für die Zahlung und Verrechnung der laufenden Dienstbezüge und Auftragsgebührnisse ist Anh. D. der VfdP. Nr. 24 maßgebend. Wegen der Reisekosten s. Abs. 6 des RdErl. v. 12. 3. 1929 (MBliV. S. 222). Die Reisekosten sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 2 als Mehrausgabe zu verrechnen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 32c.

Veterinärwesen.

Lehrgänge an der staatl. Zucht- u. Abrichteanstalt für Pol.-Hunde in Grünheide.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 5. 1. 1933 — II F 65 Nr. 66/32.

Zum **20. 2. 1933** (Frist bei den Reg.-Präs. **12. 2. 1933**) ist anzuzeigen, wieviel Beamte der Schutzpol. und Landj. zu Schutzhundführern und wieviel Krim.-Pol.-Beamte zu Spürhundführern im Rechnungsjahr 1933 an der staatl. Zucht- und Abrichteanstalt für Pol.-Hunde in Grünheide auszubilden und mit Pol.-Diensthunden auszurüsten sind. Ich verweise auf den zweiten und letzten Abs. des RdErl. v. 18. 1. 1932 (MBliV. S. 73).

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 32d.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Badische Wohlfahrts-Geldlotterie.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 2. 1. 1933 — IV W 8200 Ba 8. 12. u. I D 2299.

Von den Losen der vorbezeichneten, für Baden mit einem Spielkapital von 80 000 *RM* genehmigten Lotterie (Ziehungszeitpunkt: 11. 2. 1933) sind 60000 Lose zu 0,50 *RM* in Preußen zugelassen.

— MBliV. I S. 32c.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Schlicht, Oscar: **Das Ordensland Preußen.** Der Ordensstaat. Dresden 1933. Wilhelm u. Berta v. Baensch-Stiftung. 144 S. 8⁰. 4,80 *RM.*

Wenn man den Gründen nachgeht, aus denen noch heute die Dinge im deutschen Osten den meisten Deutschen so bedauerlich unbekannt sind, so wird man bald gewahr, daß ihnen die Geschichte dieses Ostens in ihren Einzelheiten nie nahe genug gebracht worden ist. Und wenn man weiter erwägt, daß schon hoffentlich die nächste Zukunft eine Wendung dieser Dinge herbeiführen wird, so wird man die Gefahren solcher Unwissenheit erkennen; denn sie verhinderte eine verständige Würdigung der schweren außenpolitischen Kämpfe, die uns bevorstehen. Dem Doppelzweck zu dienen, „die Anteilnahme der Deutschen an dem so schwer ringenden Preußenland zu fördern", gleichzeitig aber auch der Allgemeinheit darzulegen, daß „das Reich ein unantastbares Anrecht auf die ihm im Osten entrissenen Gebiete" habe, ist der Zweck dieses Buches. Er ist nach beiden Richtungen glänzend erzielt: Der Verfasser, selber Ostpreuße, dem wir schon eine Reihe geschichtlicher Schriften verdanken, hat auf Grund umfangreichster Quellenforschungen in gemeinverständlicher Darstellung alles Beweismaterial dafür zusammengetragen, daß das jetzt polnische Pomerellen deutsches Land gewesen ist.

Dieser Nachweis wird nicht nur historisch, sondern namentlich auch kulturgeschichtlich erbracht. Die Geschichte des deutschen Ritterordens, und die Entwicklung des Ordensstaates, seine bewundernswerte Verfassung und Verwaltung, und das kulturelle Leben in ihm stellen außer allen Zweifel, daß es deutsches Kulturgut ist, auf dem sich das Ordensland Preußen zu seiner einst strahlenden Höhe entwickelt hat. Dem Verfasser ist es gelungen, ein Kulturbild von packender Anschaulichkeit zu entwerfen, das eingerahmt und begleitet wird von zahlreichen, äußerst eindrucksvollen, nicht landläufigen Abbildungen, besonders von Ordensbauten, anderen Denkmälern, usw. So entsteht ein lebendiges Gemälde, das sich dem Leser nachhaltig einprägt, und gerade wegen der ruhigen und objektiven Darstellung besonders überzeugend wirkt. Es kann deshalb nur gewünscht und gehofft werden, daß dieses Werk, dem ein 2. Band mit der Schilderung der einzelnen Gaue folgen soll, weiteste Beachtung und Eingang in allen Schüler-, Hoch- und Volksschulbüchereien, aber nicht nur denen unseres Ostens, finde. Ist es doch ein „Volksbuch" im besten Sinne des Wortes, gediegen und lehrreich, bestimmt und geeignet, das deutsche Volk an seine große Vergangenheit zu erinnern und es an ihr aufzurichten. R.

Dienstag, Paul, u. Alexander **Elster. Handbuch des deutschen Theater-, Film-, Musik- und Artisten-Rechts.** Berlin 1932. Julius Springer. VIII, 538 S. 8⁰. Lw. 29,60 *RM.*

Die Verfasser brauchen sich nicht zu entschuldigen, daß sie mit Rücksicht auf den von vornherein begrenzten Umfang ihres Buches nicht auf alle Einzelfragen hätten eingehen können. Denn das von ihnen behandelte Gebiet des Theater-, Film-, Rundfunk-, Schallplatten- und Artistenrechts ist von ungewöhnlichem Umfange und erstreckt sich auf das gesamte einschlägige private und öffentliche Recht. Man kann die Frage aufwerfen, ob es überhaupt richtig war, eine solche kaum übersehbare Stoffülle in einem einzigen Werke zusammenzufassen. Mit Recht weisen indessen die Verfasser darauf hin, daß trotz der ungeahnten Entwicklung der Technik und des damit zusammenhängenden Wachsens der Rechtsprobleme diese viele grundsätzlich einheitliche Gesichtspunkte aufweisen. Auf eine ausgezeichnete zusammenhängende Darstellung des Theater-, Film-, Musik-, Funk- und Artistenurheberrechts von Dr. Elster folgen die übrigen von Dr. Dienstag bearbeiteten Teile: Filmfabrikationsrecht und Urhebervertriebsrechte, eine gute und praktisch sehr brauchbare Übersicht über das gesamte öffentliche Theater- und Lichtspielpolizeirecht, ferner das Bühnen-, Film- und Artistenarbeitsrecht und ein interessanter Schlußabschnitt über Theater-, Film-, Schaustellung- und Konzertbetrieb. Kaum eine Frage, die die Verfasser nicht wenigstens gestreift haben. Im Abschnitt über die Filmzensur (§ 48 S. 333) wird in Anm. 20 zwar auf einen früheren Reichsgesetzentwurf über Schmalfilme hingewiesen, dagegen der von den Preußischen Ministern des Innern, für Volkswohlfahrt, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie für Handel und Gewerbe herausgegebene grundlegende RdErl. über Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 32 — (MBliV. S. 65) nicht erwähnt. Tatsächlich ist durch diese Regelung, der sich inzwischen auch andere deutsche Länder angeschlossen haben, ein Reichsgesetz nahezu gegenstandslos geworden. In dem in § 48 S. 367 zu c enthaltenen Zitat befindet sich ein Druckfehler. Es muß RGZ. 117, 138 (nicht 38) heißen. Gegenüber der dort vertretenen Auffassung, es müsse schlechterdings als ausgeschlossen gelten, daß die Vorführung eines reichszensierten Bildstreifens die Tatbestandsmerkmale der Notwehr erfülle, muß im Hinblick auf § 21 Pol.Verw.Ges. daran festgehalten werden, daß es ein sogenanntes Staatsnotrecht gibt, das ganz allgemeiner Natur ist und ebenso gegenüber einem zugelassenen Film wie gegenüber einem Theaterstück oder einer anderen Vorführung gilt (vgl. OVG. 78, 267 ff. [270, 272] 272 ff. [277], Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht 1932 Bd. 5 S. 7, 8 und Seeger, Komm. z. Lichtsp.-Ges. 2. Aufl. 1932 S. 105 Anm. 8 am Ende). Im übrigen kann das wertvolle Werk infolge seiner wissenschaftlichen Gründlichkeit und seiner überaus klaren Darstellung bestens empfohlen werden.

Trumpler, Hans, Dr., Prof., geschäftsleitender Syndikus der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M./Hanau. **Die Reform des Haushaltrechts im Reich und in Preußen.** Kritik und Vorschläge. Berlin 1932. Carl Heymanns Verlag. VII, 178 S. 8⁰. 7 *RM.*

Der Verfasser behandelt die Entwicklung des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts im Reich von 1924—1932 und kommt zu dem Ergebnis, daß das Bestehen eines außerordentlichen Haushalts zu übermäßigen Ausgaben, zur Verschleierung des Finanzbildes und zu Unklarheiten in der Rechnungslegung geführt habe. Er empfiehlt daher den außerordentlichen Haushalt, der zur Zeit durch Notverordnung eingestellt ist, dauernd zu beseitigen. Das Versagen des Parlaments hat eine Reihe schwerwiegender Probleme nicht nur auf dem Gebiete der Politik, sondern auch auf dem Gebiete des Haushaltrechts aufgerollt, zu denen der Verfasser im einzelnen Stellung nimmt. Eingehend wird die Frage der Beihilfen behandelt, deren Ausmaß nicht nur die private Wirtschaftsordnung, sondern auch den Staat selbst bedroht. Es wird eine scharfe Kontrolle der öffentlichen Gesellschaften und unterstützten Betriebe verlangt, wobei auf die in den Ausschüssen des Reichstags und in den Denkschriften des Rechnungshofs bereits festgestellten Mißstände hingewiesen wird. Der Verfasser behandelt auch das Haushaltrecht von Preußen, das in der Entwicklung hinter dem Haushaltrecht des Reichs zurückgeblieben ist und den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr gerecht wird. Er weist insbesondere darauf hin, daß in Preußen eine gesicherte Rechtsgrundlage für eine Betätigung der obersten staatlichen Prüfungsbehörden bei den Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung nicht besteht, und daß es daher in diesem wesentlichen Punkte an einer Überwachung fehlt.

Anschütz, Gerhard, **Die Verfassung des Deutschen Reichs** v. 11. 8. 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. IV. Bearbeitung. 14. Auflage (39.—40. Tausend). I. Teil. Berlin 1932. Georg Stilke. Geh. 12,— *RM.* (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 1.)

Das verbreitete und führende Erläuterungsbuch zur Reichsverfassung, der Kommentar von Prof. Dr. Gerhard Anschütz in Heidelberg, tritt soeben in neuer Bearbeitung vor die Öffentlichkeit. Diese Neubearbeitung erscheint diesmal in zwei Teilen. Die gewiß begründete Annahme, daß die Öffentlichkeit in der jetzigen, politisch so stark bewegten Zeit an dem baldigen Erscheinen des Ersten Hauptteils der Verfassung („Aufbau und Aufgaben des Reichs") in besonderem Maße interessiert sei, ließ es geraten erscheinen, diesen Hauptteil zunächst gesondert herauszubringen und den Zweiten Hauptteil, die „Grundrechte" später nachfolgen zu lassen. Der einbändige Charakter des Buches wird somit gewahrt werden. Auch diese Neubearbeitung weist die gleichen Vorzüge wie bisher auf, so daß ihre Beschaffung nur empfohlen werden kann.

Nachtrag zur 20. Aufl. Sydow-Busch-Krantz, Zivilprozeßordnung u. Gerichtsverfassungsgesetz. Enthaltend die durch den VI. Abschn. der Dritten VO. des Reichspräsidenten v. 6. 10. 1931 eingetretenen Änderungen u. die Fortsetzung der Erläuterungen der ZPO. u. des GVG. Berlin u. Leipzig 1932. Walter de Gruyter. 94 S. 8⁰. 2,25 *RM.*

Das Hauptwerk ist bereits im MBliV. 1930 S. 1011, 1932 S. 1085 besprochen worden, unter Hervorhebung seines großen Wertes für den praktischen Gebrauch. Durch vorliegenden Nachtrag wird es nun in erwünschter Weise ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht. Der Nachtrag enthält zunächst den 6. Teil der 3. Not-VO. v. 6. 10. 1931 über Vereinfachungen und Ersparnisse in der Rechtspflege mit Anmerkungen. In einem Abschnitt werden die Erläuterungen zur ZPO. u. zum GVG. fortgesetzt, wobei alles Erforderliche berücksichtigt ist.

Koppe, Fritz, Dr., Rechtsanwalt, Hauptschriftleiter der „Deutschen Steuer-Zeitung", Berlin. **Umsatzsteuerersparung und Umsatzsteuerfreiheit** auf Grund der neuesten Bestimmungen, insbesondere das Zwischenhandelsprivileg, die neue Ausfuhrvergütung und die Befreiungsvorschriften mit Musterbeispielen und Musterformularen. Berlin-Wien 1933. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35, Wien I. 38 S. Din A 4. Kart. 1,40 *RM.*

In diesem Heft werden die Fälle, in denen Umsatzsteuerfreiheit nach dem gegenwärtigen Recht in Betracht kommt,

für die Praxis dargestellt und erläutert. Hier ist alles das zusammengetragen, was dem Steuerpflichtigen eine Steuerersparung im gesetzlichen Rahmen ermöglicht. Neben den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind die sämtlichen Freilisten, ferner die sogenannte Bearbeitungsliste und die neue Ausschlußliste vollständig wiedergegeben. Musterbeispiele und Mustervordrucke erleichtern den Gebrauch. Endlich sind auch die wichtigsten Erlasse der jüngsten Zeit sowie die Anweisungen für die Buch- und Betriebsprüfung bezüglich der Umsatzsteuer wiedergegeben. Mit diesem Heft wird gleichzeitig jeder Umsatzsteuerkommentar auf den gegenwärtigen Stand gebracht, da die Rechtslage nach dem Stande von Anfang Dezember 1932 bereits berücksichtigt werden konnte.

Honig, Richard, Dr., ordentl. Prof. der Rechte in Göttingen, **Die Rechtshilfe des Deutschen Reichs** in Straf- und Zivilsachen, sowie auf den wichtigsten Nebengebieten. Berlin 1932. Georg Stilke. XXVII, 623 S. 8⁰. Geb. 14,— *RM.* (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 130.)

Die vorliegende Sammlung ist den Rechtshilfebehörden usw. ein unentbehrlicher Wegweiser. Aus der Fülle des Stoffes sind nur diejenigen Verträge und Abmachungen aufgenommen, bei denen das Deutsche Reich Vertragspartei ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wurde lediglich mit der „Preuß. Rechtshilfeordnung für Zivilsachen" v. 6. 9. 1931 gemacht, da hier erstmalig alle Sonderverträge und -bestimmungen Preußens zusammengefaßt sind. Vorweggenommen sind die strafrechtlichen Sondergebiete: Auslieferung, Fahndung, Bekämpfung der Veröffentl. unzüchtiger Schriften und Bekämpfung des Mädchenhandels. Die den Rechtsverkehr betreffenden Bestimmungen wurden zusammengefaßt je nachdem sie sich beziehen auf: Straf- und Zivilsachen gemeinschaftlich, Strafsachen allein, Zivilsachen allein und Steuersachen. Die wichtigen Kapitel über den internationalen Verkehr wie über Konsulargerichtsbarkeit und Konsularrecht bilden den Abschluß des zu empfehlenden Werkes.

Müller, Fritz, Dr., Geh. Reg.-Rat, Min.-Rat i. RVM., **Automobilgesetz** (Reichsges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen) mit den einschlägigen Nebenbest., insbes. der VO. über Kraftfahrzeugverkehr und einem technischen Leitfaden mit Abbildungen. Achte Aufl. Berlin 1932. Georg Stilke. XII, 1222 S. 8⁰. Geb. 22,50 *RM.* (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 44.)

Seit Erscheinen der 7. Aufl. sind zahlreiche, z. T. grundlegende Änderungen in der Gesetzgebung eingetreten: Die VO. über Kraftfahrzeugverkehr ist am 10. 5. 1932 in mehr als 70 Punkten geändert, am gleichen Tage auch die VO. über Warnungstafeln; völlig umgestaltet wurde am 6. 10. 1931 das Kraftfahrliniengest., Durchf.-Best. dazu ergingen am 9. 10. 1931; das Kraftfahrzeugsteuerges. wurde am 16. 3. 1931 neu gefaßt. Diese Änderungen wirkten sich aus auf die VO. über den internationalen Verkehr, die VO. über hintere Leuchtzeichen und die Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen. Das Erscheinen einer neuen Aufl. des bewährten Werkes ist daher zu begrüßen. Die reiche Rechtsprechung ist eingearbeitet; sie erforderte namentlich bei § 17 KFG. weitgehende Umgestaltung. So stellt sich das Buch als völlige Umarbeitung, aber in der bisherigen Stoffanordnung dar; das Werk wird wie bisher überall Beifall finden.

Der Deutsche Ökonomist. Wochenschrift für Wirtschafts- und Finanzfragen, Geld- und Realkreditwesen. Gegründet 1883 von W. Christians. Carl Heymanns Verlag, Berlin. Vierteljährlich 12 *RM.*

Nr. 44: Die Liquiditätsfrage als Kernproblem der Wirtschaftsbelebung, von R. Lagervorräte und Wirtschaftsbesserung, von Alexander Bentheim. Der Steuergutschein als Wertpapier, von Rechtsanw. Bernh. Blau, Berlin. Die Berliner Kraft- und Licht-AG., von Dr. Gotthilf Bronisch, Berlin. — Nr. 45: Umkehr in der Weltwirtschaftspolitik, von Dr. Wilh. Grotkopp, Berlin. Zukunft der Wohnungsfürsorgegesellschaften. Der Rückgang im Realkreditgeschäft, von H. R. — Nr. 46: Die kommunale Kreditkrise. Der nachstellige Realkredit, von ORR. Dr. Breitmeyer, Stuttgart. Produktionskosten u. Preise, von Alex. Bentheim. — Nr. 47: Giralgeld u. Zahlungsbilanz, Bemerkungen zur neueren Währungsliteratur, von Wilh. Kord-Ruwisch, Berlin. Wiederbelebung der nordamerikanischen Kreditwirtschaft, von Dr. Hermann A. Lufft, Berlin. — Nr. 48: Die Stillhalteschulden, von R. Die Situation der städt. Genossenschaftsbanken, von Dr. Fr. Flex, Berlin. Berliner Elektrizitäts Union GmbH., von Dr. Gotth. Bronisch, Berlin. — Nr. 49: Wasserstraßenpolitik und ihre finanziellen Voraussetzungen, von Dr. Kreuzkam, Berlin. Die zweitstelligen Beleihungen beim Wohnungsbau, von Dr. Fritz Pabst, Berlin. — Nr. 50: Reform oder Abbau des Papen-Programms? Von Prof. Dr. Ad. Lampe, Freiburg i. Br. Die neue Phase der Arbeitsbeschaffungspolitik, von Wl. Woytinski, Berlin. — Nr. 51/52: Versich.-Anstalt für 2. Hypotheken, v. Fritz Dannenbaum, Rechtsanw., Berlin. Verwendungstheorie des Geldes, von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin. Bilanzen 1932, von Rechtsanw. Bernh. Blau, Berlin. Vom Kartellwesen, ein Bericht über die neue Kartell-Literatur, von Rechtsanw. Dr. Otto Beier, Hirschberg i. R. — 1933 Nr. 1: Öffentl. Arbeitsbeschaffung als Kapitalfehlleitung, von Prof. Dr. Ad. Lampe, Freiburg i. B. Finanzierungsinstitut u. Tilgungskasse. Liquiditätssorgen der Donaustaaten, von Dr. Wilh. Grotkopp, Berlin. — Finanz- und Kapitalwirtschaft. Literatur.

Die Landgemeinde. Zeitschrift der Landgemeinden, Organ des Verbandes der Preuß. Landgemeinden E. V., Berlin W 9, Potsdamer Str. 22 a. Erscheint am 10. u. 25. j. Mts. Vierteljährl. 5 *RM*, für Verbandsmitglieder jährl. 12 *RM.*

Nr. 21: 10 Jahre Verband der Preuß. Landgemeinden, von Generalsekr. Standke, Berlin. Reichszuschüsse f. Instandsetzungsarbeiten und Umbau von Gebäuden, von Kreiskomiss. z. D. Duelberg, Berlin. Die Zwangsgeldandrohung in Pol.-Verordnungen, von Kreisausschuß-Obersekr. Gutzeit, Mohrungen. — Nr. 22: Die VO. über Steuergutscheine nach den Durchf.-Best. v. 26. 9. 1932, von Gemeindevorst. Fritz Müller, Geltow. Selbstverwalt. u. ländl. Bildungswesen, von Landrat a. W. Treibert, Fritzlar. — Nr. 23: Die Zerlegung des Gewerbesteuergrundbetrages bei Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen, von RR. Krenter, Aachen. Die preuß. Schlachtsteuer, von Syndikus Steinberg, Berlin. — Nr. 24: Förderung des Eigenheimbaus, von Kreiskommiss. z. D. Duelberg, Berlin. Wie wird sich eine Zinssenkung auf die Kommunalfinanzen auswirken? Von Bürgerm. Bickel, Ihringshausen. Sollen die Landkreise Träger des gesamten ländl. Bildungswesens werden? Von Schulverbandsvorsteher A. Schütrumpf. — Amtl. Nachrichten des Verbandes der Preuß. Landgemeinden, E. V. Aus der Rechtsprechung. Fragekasten und Rechtsberatung. Bücherschau. Gesetzsammlung.

Deutsches Polizeiarchiv. Hrsg. vom Deutschen Polizei-Verlag, Lübeck. Erscheint am 10. u. 25. j. Mts. Vierteljährl. 3 *RM.*

Nr. 22: IX. Tagung der Internat. Kriminalpolizeil. Kommission in Rom, von Wirkl. Hofrat Dr Dreßler, Wien. Das öffentl. Interesse an der Verfolgung von Übertretungen, von Reg.-Assess. Dr. Zenke, Berlin. Pfandleiher u. Kriminalpol., von Krim.-Rat Dr. Gebhardt, Leipzig. Ein vergessenes Jubiläum, 400 Jahre Reichsstrafrecht, von Dr. Th Steimle, Bürgerm. — Nr. 23: Die Polizei in der Reichsabgabenordnung, von Pol.-Direktor Finke, Jena. Untersagung der Beschäftigung von weiblichen Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften, v. Kreisinsp. R. Paletta, Paderborn. Neuregelung der Eisenbahnkriminalpolizei, von Kriminal-Kommiss. Dost, Stettin. Die Vorrechte der Feuerwehrfahrzeuge im Straßenverkehr, von Dr. Werner Spohr, Kiel. — Nr. 24: Der Gebrauch der Schneeketten, von K. Rothenburg, Pol.-Maj., Weimar. Chloroformräuber, von Dr. Hans Schneickert, Berlin. Wie sich aus den am Tatort hinterlassenen Auto- und Motorradspuren der Täter feststellen läßt, von E. Hofmann, Berlin. — Polizei- und Kriminalpraxis. Aus der Rechtsprechung. Polizei und Technik. Buchbesprechung. Nach dem Dienst.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, **Teil II,** Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 3 | Berlin, den 18. Januar 1933 | 94. Jahrgang

Bei unpünktlichem Eintreffen des MBliV. wollen die Bezieher sich lediglich an die liefernden Postämter wenden.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Versetzt: RAssess. Dr. Seger beim LdRA. in Nauen an das LdRA. in Gleiwitz; RAssess. von Bernuth in Marienwerder an das PolPräs. in Königsberg; RAssess. Dr. Busse beim PolPräs. in Königsberg an das LdRA. in Leer; RAssess. Dr. Bölling beim Reichssparkommissar an das LdRA. in Landeshut; RAssess. Dr. Görlich beim LdRA. in Lippstadt an das LdRA. in Brieg.

Gestorben: ORR. Dr. Josten in Köln; LdR. Dr. Schencking in Recklinghausen. — MBliV. 1933 I S. 33.

— Abschnitt 1. —

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Verfahren gem. § 7 des Kommunalbeamtengesetzes.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 1. 1933 — IV a V 445/32.

(1) Beschlußbehörden haben anhängige Verfahren gem. § 7 des Kommunalbeamtenges.[1]) deshalb ausgesetzt, weil wegen der Einstufung der Stelle des Antragstellers auf Grund des § 3 Kap. II, Vierter Teil der Spar-VO. v. 12. 9. 1931 (GS. S. 179) das Schiedsgericht für die Besoldung der Kommunalbeamten angerufen worden ist. Dadurch wird für die betroffenen Beamten die Möglichkeit, wegen

ihrer Ansprüche den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, zunächst beseitigt.

(2) Eine Notwendigkeit zur Aussetzung derartiger Verfahren vor den Beschlußbehörden kann nicht anerkannt werden. Das Schiedsgericht für die Besoldung der Kommunalbeamten hat lediglich über die Frage zu entscheiden, ob die von den Aufsichtsbehörden gem. § 3 Abs. 1 Kap. II Vierter Teil der Spar-VO festgesetzte Änderung der Besoldungsregelung, d. h. des objektiven Besoldungsrechts der Gemeinde, insbesondere der Einstufung der einzelnen Beamtenstellen, den Grundsätzen des § 1 aaO. entspricht. Demgegenüber wird in dem Verfahren gem. § 7 des Kommunalbeamtenges.[1]) regelmäßig die Frage zu entscheiden sein, ob ein Beamter einen Anspruch auf Bezüge hat, die von der Stellenbesoldung namentlich auf Grund wohlerworbenen Rechtes abweichen. Über die Einstufung der Stelle ist dagegen in diesem Verfahren nicht zu entscheiden.

(3) Bei dieser Sachlage besteht zu einer Aussetzung derartiger Verfahren regelmäßig kein Anlaß.

An die Ober-Präs., Reg.-Präs. und Landräte. — Nachrichtlich den Beschlußbehörden. — MBliV. I S. 33.

[1]) Vgl. GS. 1899 S. 141.

Bürgersteuer 1933.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 11. 1. 1933 — IV St 1117 II u. II B 2452 II*).

Im Anschluß an den RdErl. v. 24. 11. 1932 (MBliV. S. 1212) geben wir nachstehend ein weiteres Rundschreiben des RFM. v. 24.12.1932 — L2401/23 III — bekannt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Gemeinden. — MBliV. I S. 35.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 24. 12. 1932. L 2401—23 III.

Bürgersteuer 1933.

Im Nachgang zu meinem Schreiben v. 20. 10. 1932 — L 2401/22 III — übersende ich für die Bürgersteuer 1933:

1. das Muster einer öffentlichen Anforderung der Bürgersteuer 1933;
2. das Muster eines Merkblatts, das den Arbeitgeber über seine Pflichten hinsichtlich der Bürgersteuer 1933 aufklären soll.

Eine möglichst weitgehende Verbreitung des Merkblatts im Kreise der Arbeitgeber dürfte im Interesse der Gemeinden liegen. Selbstverständlich können die Muster entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen und Wünschen abgeändert werden.

Muster 1.

Öffentliche Anforderung der Bürgersteuer 1933[1]).

I. Die Gemeinde .... erhebt für das Kalenderjahr 1933 eine Bürgersteuer in Höhe von 500 v.H. des Landessatzes[1]). Der Bürgersteuer unterliegen grundsätzlich alle **Personen, die am 10. Oktober 1932 über 18 Jahre** alt waren und an diesem Tage **im Bezirk der Gemeinde** ihren **Wohnsitz** (oder mangels eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt) hatten.

II. Die Bürgersteuer wird von denjenigen unter I fallenden Personen, denen für das Kalenderjahr 1933 von der unterzeichneten Gemeinde eine Steuerkarte ausgestellt wird, auf der Steuerkarte angefordert. Von den Personen, die vom Finanzamt für das Kalenderjahr 1931 (oder für den in diesem Jahr endenden Steuerabschnitt) zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, wird die Bürgersteuer durch besonderen Bescheid angefordert.

III. **Die Höhe der Bürgersteuer** richtet sich nach der Höhe des Einkommens im Jahre 1931. Die Bürgersteuer ist für ein Ehepaar zusammen ebenso hoch wie für einen Ledigen. Sie beträgt, falls der Steuerpflichtige für 1931 zur Einkommensteuer (oder zum Steuerabzug vom Arbeitslohn) tatsächlich nicht herangezogen worden ist, 15 *RM*[1]).

IV. Die nicht unter II fallenden Steuerpflichtigen werden hiermit aufgefordert, die **Bürgersteuer je zu einem Viertel bis zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November 1933**[1]) **an die .... kasse** .... (.........konto ....) **zu entrichten. Werden** die Teilbeträge nicht rechtzeitig gezahlt, so werden sie **ohne besondere Anforderung oder Mahnung durch gebührenpflichtige Zwangsvollstreckung** eingezogen.

V. **Befreit** vom jeweils fälligen Teilbetrag sind insbesondere die Personen, welche an dem betreffenden Fälligkeitstage
   a) Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung empfangen,
   b) laufend Unterstützungen aus der öffentlichen Fürsorge erhalten,
   c) Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung empfangen, wenn ihr gesamtes Jahreseinkommen 900 *RM* nicht übersteigt,
   d) Zusatzrente nach § 88 des Reichsversorgungsgesetzes empfangen;

   ferner sind befreit

   e) Personen, deren gesamte Jahreseinkünfte (das ist der auf ein Jahresergebnis umgerechnete Betrag des Arbeitslohns, der bei der auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung zu zahlen ist, zuzüglich des sonstigen Einkommens) im Kalenderjahr 1933 die allgemeine Freigrenze nicht übersteigen. Die allgemeine Freigrenze besteht in dem Betrage, der sich für den Steuerpflichtigen nach seinem Familienstande im Falle der Hilfsbedürftigkeit nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahr ergeben würde. Hiernach beträgt die Freigrenze jährlich
      für eine alleinstehende Person . . .. *RM*,
      für ein Ehepaar ohne Kinder . . .. *RM*,
      für ein Ehepaar mit 1 Kind . . . . *RM*,
      für ein Ehepaar mit 2 Kindern . ... *RM*,
      für ein Ehepaar mit 3 Kindern . ... *RM*.

   Diese Befreiungsvorschrift gilt nicht für Personen, die ein landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen im Werte von zusammen mehr als 5000 *RM* besitzen.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlagen sowie der RdErl. über die Bürgersteuer 1931, 1932 u. 1933 (vgl. MBliV. 1931 S. 989, 1043, 1092, 1134; 1932 S. 137, 149, 294, 295, 931, 1001, 1057, 1111, 1212, 1261, 1263) **können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

[1]) Das Muster gilt für eine Gemeinde, die die Bürgersteuer 1933 **mit 500 v. H.** erhebt. Wird die Bürgersteuer mit einem geringeren Satze erhoben, so ist außer Abs. I Satz 1 auch Abs. III Satz 3 entsprechend zu berichtigen; außerdem ist in diesen Fällen im Abs. IV Satz 1 an Stelle der dort vermerkten Fälligkeitstage zu setzen bei einem Hundertsatz
von 50 oder 100 v. H.: „bis zum 10. Februar 1933“,
von 150 oder 200 v. H.: „je zur Hälfte bis zum 10. Februar und 10. Mai 1933“,
von 250 oder 300 v. H.: „je zu einem Drittel bis zum 10 Februar, 10. Mai u. 10. August 1933“;
vgl. hierzu § 13 Abs. 1 Nr. 4 BSt. DB. 1933.

VI. In den Fällen, in denen die Bürgersteuer durch die Steuerkarte angefordert worden ist, hat der Steuerpflichtige sie selbst bar zu entrichten, wenn sie vom Arbeitslohn tatsächlich nicht einbehalten wird, ein Befreiungsgrund (siehe oben V) aber nicht gegeben ist. In diesem Falle gelten die auf der 4. Seite der Steuerkarte angegebenen Fälligkeitstage und Teilbeträge.

. . . ., den . . . . 1933.

. . . .

Muster 2.

Für den Arbeitgeber.

Merkblatt für die Bürgersteuer 1933.

Nach der Bürgersteuerverordnung 1933 vom 28. 9. 1932 (RGBl. I S. 449) sind die Gemeinden berechtigt, im Kalenderjahr 1933 eine Bürgersteuer („Bürgersteuer 1933") zu erheben. Die Bürgersteuer 1933 ist in den Durchf.-Best. v. 28. 9. 1932 (RGBl. I S. 451) näher geregelt.

1. **Grundsätzliche Regelung:** Der Arbeitgeber hat die Bürgersteuer 1933 grundsätzlich für alle Arbeitnehmer vom Arbeitslohn einzubehalten, von denen sie auf Seite 4 der Steuerkarte 1933 angefordert worden ist. Im Abschn. I daselbst ist sowohl der Gesamtbetrag der einzubehaltenden Bürgersteuer als auch die Höhe der einzelnen Teilbeträge ($^1/_{12}$ bzw. $^1/_{24}$ des Gesamtbetrages) und der Tag ihrer Fälligkeit (Abschn. I Nr. 1 u. 2) angegeben. Der Arbeitgeber hat die einzelnen Teilbeträge bei der auf ihren Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten.

2. **Ermäßigung auf die Hälfte:** In gewissen Fällen sind jedoch niedrigere als die auf der 4 Seite der Steuerkarte in Abschn. I angeforderten Beträge einzubehalten. Eine Ermäßigung tritt ein, wenn bei der Lohnzahlung, bei der die Bürgersteuer einzubehalten ist, eine Lohnsteuer deshalb nicht zu entrichten ist, weil der Arbeitslohn die lohnsteuerfreien Beträge nicht überschreitet. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber statt des an sich angeforderten höheren Teilbetrages nur den der Hälfte des niedrigsten Landessatzes entsprechenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten; der hiernach einzubehaltende Gesamtbetrag der Bürgersteuer ist auf Seite 4 der Steuerkarte in Abschn. II Nr. 2 angegeben; aus ihm hat der Arbeitgeber die Höhe des einzelnen bei der Lohnzahlung einzubehaltenden Teilbetrages ($^1/_{12}$ bzw. $^1/_{24}$) zu berechnen. Eine Ermäßigung der auf der Steuerkarte angeforderten Bürgersteuer kommt jedoch nicht mehr in Betracht, wenn von vornherein bereits (wegen Einkommensteuerfreiheit im Jahre 1931) auf der Steuerkarte (Abschn. I) nur der der Hälfte des niedrigsten Landessatzes entsprechende Betrag angefordert worden ist. In den Fällen, in denen hiernach eine Ermäßigung nicht mehr in Frage kommt, ist die Nr. 2 des Abschn. II der Steuerkarte durchstrichen; der Arbeitgeber hat alsdann also lediglich die Anforderung in Abschn. I zu beachten.

3. **Freigrenze:** Der Arbeitgeber hat von der Einbehaltung des Teilbetrags der Bürgersteuer ganz abzusehen, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers (einschließlich Sachbezüge) bei der auf den Fälligkeitstag der Bürgersteuer folgenden Lohnzahlung die allgemeine Bürgersteuer-Freigrenze nicht übersteigt. Diese besteht in dem Betrage, der sich für den Steuerpflichtigen nach seinem Familienstande im Falle der Hilfsbedürftigkeit nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge des für ihn zuständigen Fürsorgeverbands als Wohlfahrtsunterstützung ergeben würde. Die sich hiernach für 1 Monat und 1 Woche nach dem Familienstande des einzelnen Arbeitnehmers ergebende Freigrenze ist regelmäßig in Abschnitt II Nr. 3 der Steuerkarte eingetragen. Wird der Arbeitslohn weder für volle Monate noch für volle Wochen gezahlt, so bedarf es einer Umrechnung dieser Freigrenze; hierbei gilt als Freigrenze, wenn der Arbeitslohn für volle 14 Tage gezahlt wird, das Doppelte und, wenn er für volle Arbeitstage gezahlt wird, $^1/_6$ des für volle Wochen angegebenen Betrages. Da die sich aus den Unterstützungssätzen ergebende Freigrenze in der Steuerkarte regelmäßig angegeben ist, hat der Arbeitgeber in den meisten Fällen mit ihrer Ermittlung (abgesehen von der zuletzt erwähnten Umrechnung) nichts zu tun. Etwas anderes gilt jedoch für die Ausnahmefälle, in denen in Abschn. II Nr. 3 der Steuerkarte die Beträge für die allgemeine Freigrenze nicht eingetragen sind. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber den Betrag als Freigrenze anzunehmen, der sich nach den für die Betriebsgemeinde selbst geltenden Richtsätzen ergibt. Zu diesem Zwecke muß also der Arbeitgeber die Richtsätze des Fürsorgeverbands, zu dem die Gemeinde seines Betriebs gehört, in Erfahrung bringen.

4. **Abführung:** Die Abführung der einbehaltenen Beträge hat zu erfolgen,

	für Lohnzahlungen in der Zeit	
wenn die lohnzahlende Betriebsstätte in der empfangsberechtigten Gemeinde liegt,	a) vom 1. bis 15. eines Kalendermonats:	bis zum 20. dieses Kalendermonats,
	b) vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats:	bis zum 5. des folgenden Kalendermonats,
wenn die lohnzahlende Betriebsstätte nicht in der empfangsberechtigten Gemeinde liegt,	c) vom 1. bis zum Schluß eines Kalendermonats:	bis zum 5. des folgenden Kalendermonats.

Beträgt jedoch die bis zum 20. eines Kalendermonats abzuführende Summe (oben zu a) weniger als 200 *RM*, so genügt es, wenn der Gesamtbetrag dieses Monats bis zum 5. des folgenden Kalendermonats abgeführt wird.

Die Versendung von Kleinbeträgen kann zurückgestellt werden, bis der der Gemeinde insgesamt zustehende Betrag 1 *RM* erreicht hat. In den Fällen, in denen diese Abführungsmethode gegenüber mehreren Gemeinden oder für mehrere Arbeitnehmer angewandt wird, hat der Arbeitgeber die einzelnen Beträge, deren Abführung er bis zur Erreichung der Summe von 1 *RM* zurückgestellt hat, unter Hinzufügung des Zeitpunkts, an dem der Betrag an sich hätte abgeführt werden müssen, in einem für die einzelnen beteiligten Gemeinden zu führenden Konto zu vermerken. Will der Arbeitgeber den abzuführenden Betrag bis zur Ansammlung einer höheren Summe (als 1 *RM*) zurückhalten, so muß er bei der berechtigten Gemeinde einen entsprechenden Antrag stellen.

Der Arbeitgeber hat die einbehaltenen Bürgersteuerbeträge nicht etwa sämtlich an die Gemeinde abzuführen, in der seine Betriebsstätte liegt; er ist vielmehr verpflichtet, jeden Bürgersteuerbetrag derjenigen Gemeinde zuzusenden, die die Bürgersteuer 1933 auf der Steuerkarte 1933 angefordert hat.

Bei der Abführung ist hervorzuheben, daß die abgeführte Summe einbehaltene Bürgersteuerbeträge darstellt; ferner ist die Zahl der Arbeitnehmer anzugeben, auf die sich die abgeführte Summe verteilt. Hat die Gemeinde dem Arbeitgeber ein Kassenzeichen mitgeteilt, unter dem sie die von ihm abgeführten Beträge bucht, so hat der Arbeitgeber bei Abführungen an die Gemeinde das Kassenzeichen anzugeben. Er hat die einbehaltenen Beträge in das für jeden Arbeitnehmer nach § 38 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn zu führende Lohnkonto gesondert einzutragen und dieses Konto sowie die Belege über die Abführung der Bürgersteuer drei Jahre lang nach dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem die Bürgersteuer einzubehalten war, aufzuheben.

5. **Haftung und Strafen:** Ob der Arbeitgeber seine Pflicht, die Bürgersteuer einzubehalten und an die empfangsberechtigten Gemeinden abzuführen, rechtzeitig und ordnungsmäßig erfüllt hat, wird durch Kontrolle der Finanzämter und Gemeinden bei den Arbeitgebern überwacht. Wird hierbei festgestellt, daß er die Einbehaltung von Bürgersteuerbeträgen zu Unrecht unterlassen hat, so wird er für diesen Steuerbetrag selbst haftbar gemacht ohne Rücksicht darauf, ob er ihn seinerseits von dem Arbeitnehmer einziehen kann. Hat der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge statt an die empfangsberechtigten Gemeinden an eine andere abgeführt, so wird er von den empfangsberechtigten Gemeinden für die Bürgersteuer in Anspruch genommen, wobei ihm die Rückforderung der an die nichtempfangsberechtigten Gemeinden gezahlten Beträge überlassen bleibt. Außer diesen geldlichen Nachteilen hat der Arbeitgeber bei Nichtbeachtung der maßgebenden Vorschriften empfindliche Strafen zu erwarten.

Arbeitgeber, die die einbehaltene Bürgersteuer aus irgendwelchen Gründen nicht bis zu dem jeweils vorgeschriebenen Zeitpunkt abführen, müssen der zuständigen Gemeindebehörde bis zum Abführungstermin die Nichtabführung anzeigen.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums (KdR.) v. 30. 12. 1932 sind die Gutsbezirke Bodland Domäne, Busow I, Koselwitz, Lowoschau, Ober Paulsdorf, Wienskowitz und Wierschy im Kreise Rosenberg O. S., Reg.-Bez. Oppeln, mit Wirkung vom 1. 1. 1933 ab aufgelöst worden. Vom gleichen Zeitpunkt ab sind die aufgelösten Gutsbezirke wie folgt in benachbarte Landgemeinden eingegliedert oder mit ihnen zu neuen Landgemeinden zusammengeschlossen worden:

a) ehemaliger Gutsbezirk Bodland Domäne: Eingliederung in Teilen in die Landgemeinden Borkowitz, Schumm und Bodland;

b) ehemaliger Gutsbezirk Busow I: Eingliederung eines Teiles in die Landgemeinde Donnersmark, für den Rest Zusammenschluß mit der Landgemeinde Busow zu einer neuen Landgemeinde mit dem Namen Busow;

c) ehemaliger Gutsbezirk Koselwitz: Eingliederung von Teilen in die Landgemeinden Paulsdorf und Jamm, für den Rest Zusammenschluß mit der Gemeinde Koselwitz zu einer neuen Landgemeinde mit dem Namen Koselwitz;

d) ehemaliger Gutsbezirk Lowoschau: Eingliederung in die Landgemeinde Lowoschau;

e) ehemaliger Gutsbezirk Ober Paulsdorf: Eingliederung eines Teiles in die Landgemeinde Koselwitz, für den Rest Zusammenschluß mit der Landgemeinde Paulsdorf zu einer neuen Landgemeinde mit dem Namen Paulsdorf;

f) ehemaliger Gutsbezirk Wienskowitz: Eingliederung eines Teiles in die Landgemeinde Jastrzygowitz, für den Rest Zusammenschluß mit der Landgemeinde Wienskowitz zu einer neuen Landgemeinde mit dem Namen Wienskowitz;

g) ehemaliger Gutsbezirk Wierschy: Eingliederung in Teilen in die Landgemeinden Bodland und Wierschy.

— MdJ. IVa II Gutsbez. 159.

— MBliV. 1933 I S. 39.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Anweisung

an die von dem Kommissar des Reiches für das Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestellten Sachverständigen zur Unterstützung der Lebensmittelpolizei bei der Durchführung der Eier-VO. v. 17. 3. 1932 (RGBl. I S. 146) und an die Ortspolizeibehörden in Preußen.

Die mit der Handhabung der Lebensmittelpolizei betrauten Behörden haben auch die Beobachtung der Vorschriften der Eier-VO. zu überwachen. Zu ihrer Unterstützung beabsichtigt der KdR. für das Pr. MfLDuF. im Einvernehmen mit den KdR. für das Pr. MdJ. sowie das MfWuA. 2 Sachverständige zu bestellen, deren Namen demnächst mitgeteilt werden. Die Tätigkeit dieser beiden Sachverständigen ist zunächst für die Dauer eines Jahres in Aussicht genommen.

I. Die Aufgabe dieser Sachverständigen ist in erster Linie die Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Kontrolle von Betrieben, in denen Eier gelagert, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten oder verkauft werden, in den größeren preuß. Städten. Außerdem sollen die Sachverständigen die Beobachtung der Vorschriften der Eier-VO. nachprüfen. Sie haben hierzu die größeren preuß. Städte nach einem mit mir, dem unterzeichneten KdR. für das Pr. MfLDuF. zu vereinbarenden Reiseplane zu bereisen. Sie haben das zur Erreichung der gestellten Aufgabe Erforderliche mit den Leitern der zuständigen Ortspol.-Behörde und der am Orte befindlichen öffentlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt zu vereinbaren. Zu Beginn ihrer Tätigkeit in einer Stadt haben sie deshalb nach vorheriger rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung bei den Leitern der Ortspol.-Behörde und gegebenenfalls der öffentlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt vorzusprechen. Soweit am Ort eine Landwirtschaftskammer ist, hat der Sachverständige auch den Vorsitzenden des bei der Landwirtschaftskammer gebildeten Eierüberwachungsausschusses aufzusuchen.

Falls eine Einigung nicht zustande kommt, haben die Sachverständigen alsbald dem zuständigen Reg.-Präs. zu berichten. Abschrift des Berichts ist zugleich uns einzureichen.

II. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Die Sachverständigen sind nicht ermächtigt, selbständig Kontrollen vorzunehmen. Um die Beachtung der Vorschriften der Eier-VO. sicherzustellen, haben sie mit dem ihnen von der Ortspol.-Behörde beigegebenen Beamten in der jeweils besuchten Stadt eine größere Zahl von Kontrollen durchzuführen, bis sie die Überzeugung von einer ausreichenden Unterrichtung der beteiligten Beamten und von der Sicherstellung einer laufenden Kontrolle erlangt haben. Die Sachverständigen haben tunlichst sämtliche Betriebe der am Orte ansässigen Eiergroßhändler sowie die vorhandenen Kühlhäuser, in denen Eier gelagert werden, und sonstige Lagerräume (Speicher) für Eier sowie eine größere Zahl von Lebensmittelgeschäften in Begleitung von Beamten der Ortspol.-Behörde zu besichtigen.

2. Die Ortspol.-Behörden haben die für die Kontrolle bestimmten Beamten den Sachverständigen zur Verfügung zu stellen, wenn angängig nicht in Uniform.

3. Die Ortspol.-Behörden sollen den Sachverständigen bei Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheit jede mögliche Unterstützung zuteil werden lassen, ihnen

auf Verlangen eine Liste der Betriebe, die gemäß Nr. II, 1 für eine Kontrolle besonders in Betracht kommen, aushändigen, sowie verdächtige Betriebe bezeichnen.

4. Die Ortspol.-Behörden haben in der Sp. 11 (Bemerkungen) des gemäß Nr. II, 9 von den Sachverständigen zu führenden Tagebuches zu bescheinigen, wann sich die Sachverständigen bei ihnen an- bzw. abgemeldet haben.

5. Im allgemeinen sind bei der Durchführung von Kontrollen folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Bei der Besichtigung, die in der Regel unvermutet und stets unauffällig erfolgen soll, ist taktvoll und sachlich vorzugehen. Erregung von Aufsehen und Störungen des Betriebes sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Vor Beginn der Besichtigung haben der Sachverständige und der ihn begleitende Pol.-Beamte den Betriebsinhaber oder dessen Vertreter aufzusuchen. Sie haben diesen auf Verlangen ihre Ausweise vorzuweisen. Sie sollen höflich, aber bestimmt auftreten und nur so lange in dem Betriebe verweilen, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine etwa angebotene Bewirtung ist abzulehnen. Auf Fragen des Betriebsinhabers oder seiner Angestellten braucht der Sachverständige und der ihn begleitende Pol.-Beamte nur insoweit zu antworten, als sie unverfänglich erscheinen, ein Mißbrauch mit der erteilten Antwort nicht zu befürchten ist und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Im übrigen wird auf § 9 des Lebensmittelges. v. 5. 7. 1927 (RGBl. I S. 134) in der Fass. des Reichsmilchges. v. 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421) verwiesen.

6. Ergibt die Kontrolle nur geringfügige Verstöße, die mehr auf Ungeschicklichkeit oder Unvermögen als auf böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind (z. B. kleine Unrichtigkeiten bei der Beschilderung von Behältnissen, in denen Eier angeboten werden), so hat der Sachverständige bzw. der ihn begleitende Pol.-Beamte den Betriebsleiter oder seinen Vertreter entsprechend zu belehren und ihm die Abstellung der vorhandenen Unstimmigkeiten innerhalb einer angemessenen Frist aufzugeben. Der Sachverständige hat hiervon der Ortspol.-Behörde mit dem Ersuchen Kenntnis zu geben, die Abstellung der Unstimmigkeiten nach Ablauf der gesetzten Frist nachzuprüfen.

Bei gröberen Zuwiderhandlungen hat der Sachverständige einen eingehenden schriftlichen Bericht an die Ortspol.-Behörde zu erstatten; in diesem Berichte sind die Umstände anzugeben, die für die Durchführung eines Strafverfahrens oder für sonstige, geboten erscheinende Maßnahmen wichtig sind.

7. Werden bei gröberen Verstößen Eier beanstandet, so ist gegen Zahlung des Ladenpreises die erforderliche Zahl von Eiern als Beweismaterial für ein einzuleitendes Strafverfahren zu entnehmen. Die entnommenen Eier sind in Gegenwart des Betriebsinhabers oder seines Vertreters deutlich in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Wird nur die äußere Kennzeichnung von Eiern beanstandet, so sind von den beanstandeten Warenposten 3 Eier zu entnehmen und dem gemäß Nr. II, 6 Abs. 2 der Ortspol.-Behörde zu erstattenden Berichte beizufügen. Wird die Güte des Eies beanstandet und kann sie an Ort und Stelle nicht einwandfrei geklärt werden, so sind weitere 3 Eier zu entnehmen und der zuständigen öffentlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt auf dem schnellsten Wege zur Untersuchung zu übersenden. Auf Verlangen des Betriebsinhabers oder des Stellvertreters sind weitere 3 Eier als die dem Betriebsinhaber oder dem Stellvertreter zu überlassende Probe durch den Sachverständigen zu kennzeichnen.

Das für die entnommenen Eier gezahlte Entgelt sowie die Kosten für die Untersuchung durch das Lebensmitteluntersuchungsamt sind in dem nach dem Muster der Anl. A zu führenden Tagebuche (vgl. Nr. II, 9) nachzuweisen und mit den Reisekosten anzufordern (vgl. Nr. II, 10).

8. Erscheinen die dem Sachverständigen bzw. dem ihm begleitenden Pol.-Beamten erteilten Auskünfte für ein etwa einzuleitendes Strafverfahren wertvoll, so sind sie tunlichst in Gegenwart des Betriebsinhabers oder seines Vertreters schriftlich niederzulegen.

9. Über jede Verhandlung mit Behörden und jede Besichtigung ist eine entsprechende Eintragung in das von den Sachverständigen nach dem Muster der Anl. A zu führende „Tagebuch" zu machen. Das Tagebuch ist in 2 Exemplaren zu führen, von denen das eine für die Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November, das andere für die Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember bestimmt ist. Die beiden Tagebücher sind mir, dem unterzeichneten KdR. für das Pr. MfLDuF., abwechselnd jeweils bis zum 5. jedes Monats einzureichen.

10. Die Reisekosten sind bis zum 5. jedes Monats mit dem für Dienstreisen vorgesehenen Vordrucke für Reisekosten bei mir, dem unterzeichneten KdR. für das Pr. MfLDuF. anzufordern.

11. In welchen Zeiträumen mir, dem unterzeichneten KdR. für das Pr. MfLDuF., der jeweilige Aufenthaltsort der Sachverständigen zu melden ist, bleibt künftiger Anweisung vorbehalten.

12. Die Sachverständigen haben mir, dem unterzeichneten KdR. für das Pr. MfLDuF., über ihre Tätigkeit während eines Vierteljahres einen zusammenfassenden Bericht zum 10. 4., 10. 7., 10. 10. und 10. 1. zu erstatten. Über Feststellungen von größerer allgemeiner Bedeutung oder über etwaige Zweifelsfragen ist mir, dem unterzeichneten KdR. für das Pr. MfLDuF., alsbald zu berichten.

Berlin, den 28. 12. 1932.

Zugleich im Namen des Kommissars des Reiches für das Preuß. Ministerium des Innern:

Der Kommissar des Reiches für das Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

— I 43803 MfLDuF., II E 2565, III a MdF.

— MBliV. 1933 I S. 39.

Anlage A.

Tagebuch über die Verhandlungen mit Behörden und über die Besichtigung von Betrieben.

Lfd. Nr.	Tag a) der Verhandlung mit Behörden, b) der Besichtigung von Betrieben	Ort a) der Verhandlungen mit Behörden b) der Besichtigung von Betrieben	Angabe a) der Behörde (Ortspol.-Behörde, Nahrungsmitteluntersuchungsamt), b) der Art des besichtigten Betriebes (Speicherräume eines Eiergroßhändlers, Kühlhaus, Lebensmittelgeschäft)	Angabe a) des Namens des Behördenvertreters, b) der Firma und des Namens des Betriebsinhabers c) des Namens des begleitenden Pol.-Beamten	Dauer (Tageszeitangabe) a) der Verhandlung mit Behörden, b) der Besichtigung von Betrieben
1	2	3	4	5	6

a) Zahl der entnommenen Eier, b) gezahltes Entgelt je Stück, c) Gesamtpreis, d) Kosten für die Untersuchung durch das Lebensmitteluntersuchungsamt	Ergebnis a) der Verhandlungen mit Behörden, b) der Besichtigung von Betrieben (etwaige Beanstandungen usw.)	Weitere Behandlung (Bei Beanstandungen z. B. Ersuchen an Ortspol.-Behörden wegen Einleitung eines Strafverfahrens)	Ergebnis eingeleiteter Strafverfahren, soweit bekanntgeworden.	Bemerkungen
7	8	9	10	11

Sexualausstellungen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 13. 1. 1933 — II D 64 VII.

Im Laufe des letzten Jahres haben in verschiedenen Orten Preußens sogenannte „Sexualausstellungen" stattgefunden. Bei diesen sind zum Teil entgegen der Vorschrift des § 1 Ziff. 2 des Ges. zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz und Schund v. 18. 12. 1926 (RGBl. I S. 505) Schund- und Schmutzschriften angekündigt oder feilgeboten worden. Außerdem sind dabei zum Teil die §§ 184 (besonders Ziff. 3 und 3 a) und 184 a StGB. verletzt worden. Derartige Veranstaltungen sind daher sorgfältig zu überwachen. Erforderlichenfalls ist Strafanzeige zu erstatten.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 43.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Einheitl. Vordrucke „Pol." f. staatl. Pol.-Behörden.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 4. 1. 1933 — II C I 103 Nr. 68 VI/32.

(1) Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 18. 2. 1932 (MBliV. S. 198, 334) werden den staatl. Pol.-Behörden unmittelbar ohne besonderes Anschreiben 2 Stück des Vordrucks „Pol." Nr. 195 (Besucher-Kontrollbuch) übersandt werden.

(2) Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.

(3) Über die Führung des Buches ordne ich folgendes an:

1. Auf den Pol.-Unterkunftswachen sind für die Kontrolle der Besucher „Besucher-Kontrollbücher" nach Vordruck „Pol." Nr. 195 zu führen.

2. In diese Kontrollbücher sind alle Zivilpersonen, welche die Unterkünfte betreten, einzutragen und bei deren Verlassen wieder auszutragen. Die Ein- und Austragungen sind von den Wachthabenden oder den hierzu beauftragten Beamten vorzunehmen.

Zivilpersonen, welche durch besonderen Ausweis (Personalausweis, Polizeiausweis, Dienstausweis, Ausweis zum Betreten der Unterkunft) zum Betreten der Unterkunft berechtigt sind, sind nicht einzutragen.

3. Vor der Eintragung ist zu prüfen, ob das Betreten der Unterkunft zu gestatten ist.

Maßgebend hierfür sind die für das Betreten der Pol.-Unterkünfte erlassenen Bestimmungen.

4. Das Buch ist fortlaufend zu führen. Die Überschrift für jeden Tag hat zu lauten: „Besucher am . . . . 193 .:" Die übrigen Eintragungen ergeben sich aus den Spalten des Vordruckes.

5. Jeden Tag nach Schluß der Besuchszeit ist zu prüfen, ob alle eingetragenen Besucher ausgetragen sind und die Unterkunft verlassen haben. Gegebenenfalls ist das Weitere zu veranlassen.

Das Besucher-Kontrollbuch ist alsdann mit Tag- und Zeitangabe sowie durch Namensunterschrift des verantwortlichen Beamten abzuschließen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 43.

Nennung von Namen oder Dienstnummer der Schutzpol.-Beamten auf Ansuchen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 9. 1. 1933 — II C I 41 Nr. 132 II/32.

1. (1) Wiederholte Klagen darüber, daß Schutzpol.-Beamte auf Ansuchen die Angabe von Namen oder Dienstnummer unter nichtigen Vorwänden verweigern, lassen die Vermutung aufkommen, daß die Ziff. 37 der VfdP. Nr. 8, I entweder nicht genau bekannt ist, oder daß sich in der Praxis vielleicht eine unzutreffende Auslegung darüber eingebürgert hat, wann eine „offensichtlich beabsichtigte Behinderung einer Amtshandlung" durch die Frage nach dem Namen oder der Dienstnummer vorliegt. Beamte, die sich der Angabe ihres Namens oder ihrer Dienstnummer auf Ansuchen zu entziehen versuchen, wenn diese Angabe ohne offensichtliche Behinderung möglich ist, handeln sehr kurzsichtig. Sie vermehren nicht nur ihre persönlichen Schwierigkeiten im Augenblick, sondern sie schädigen auch das Ansehen der Polizei. Die Beamten müssen diese Pflicht peinlich genau und — wie es in der Vorschrift ausdrücklich heißt — ohne Empfindlichkeit erfüllen. Es ist stets ein Eingeständnis der Schwäche und macht überdies nicht nur in der Öffentlichkeit einen schlechten Eindruck, wenn Pol.-Beamte die Einschränkung der Pflicht zur Namensnennung nach Satz 2 der Ziff. 37 VfdP. 8, I nur als Vorwand benutzen, um Angabe von Namen oder Dienstnummer zu verweigern.

(2) Hier in aller Kürze und nachdrücklich Abhilfe zu schaffen, mache ich nicht nur den Pol.-Verwaltern, sondern auch besonders den Pol.-Schulleitern zur Pflicht. Es kommt dabei weniger auf Wiederholung der Bestimmungen als auf Wecken des Verständnisses an.

(3) Ich benutze diese Gelegenheit, auf die Bedeutung der Ziff. 36 der VfdP. 8, I in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

(4) Der Pflicht, Namen oder Dienstnummer auf Ansuchen anzugeben, werden alle Pol.-Beamten allerdings um so leichter nachkommen, je mehr sie das Vertrauen zu ihren Dienstvorgesetzten aller Grade haben können, daß sie gegen unbegründete Beschwerden unbedingt in Schutz genommen werden.

2. Die Reg.-Präs. in Breslau, Königsberg, Schleswig, Arnsberg, Düsseldorf, Magdeburg und den Pol.-Präs. in Berlin ersuche ich um Nachprüfung und Bericht **bis zum 1. 3. 1933** ob nicht abweichend von der bisherigen Fassung der Ziff. 37 der VfdP. 8, I eine in ganz Preußen für die Schutzpol., Landj. und Gemeindepol. gleichmäßige Regelung angebracht ist, und welcher Regelung dann der Vorzug gegeben wird.

An alle Pol.-Behörden (einschl. Landj.).

— MBliV. I S. 45.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Tschakoüberzüge der Pol. und Landj.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 9. 1. 1933 — II M 105 b Nr. 63/32.

Musterstücke für Tschakoüberzüge (PBklV. Ziff. 30 II A 10, VfdP. Nr. 16 I) werden den Pol.-Verwaltungen usw. in 2 Größen von der Verw.-Dir. d. Schutzpol. u. Landj. in **Berlin** ohne Wertberechnung übersandt. Überzüge nach anderem Schnitt und von anderem Stoff dürfen **nicht** mehr gefertigt werden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 45.

Ärztliche Angelegenheiten.

Vertragszahnärzte.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 5. 1. 1933 — II F 3 Nr. 81 IV.

(1) Mit dem Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands ist der als Anl. A abgedruckte Vertrag über die zahnärztliche Behandlung der heilfürsorgeberechtigten Schutzpol.-Beamten und Landj.-Offiziere geschlossen worden. Die zahnärztliche Behandlung hat fortan unter Beobachtung dieses Vertrages zu erfolgen.

(2) Als Anhang zu diesem Vertrage ist eine weitere Vereinbarung über die zahnärztliche Behandlung der nicht heilfürsorgeberechtigten Angehörigen der staatl. Pol., die nach freiem Ermessen hiervon Gebrauch machen können, mit dem Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands getroffen worden und als Anl. B abgedruckt.

(3) Der RdErl. v. 30. 8. 1923 (MBliV. S. 909) wird bezüglich der Vertragsabschlüsse mit Zahnärzten und des Vertragsmusters B hiermit aufgehoben.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 46.

Anlage A.

Vertrag.

Zwischen dem Preußischen Staat, vertreten durch den Minister des Innern, einerseits

und dem

Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands E. V. andererseits, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder: Dr. F. Linnert, 1. Vorsitzender, und Dr. Bernstein, 2. Vorsitzender,

wird folgender

Vertrag

vereinbart:

§ 1. Der Preußische Minister des Innern überträgt die zahnärztliche Behandlung für die heilfürsorgeberechtigten Beamten der staatlichen Polizei Preußens den Mitgliedern des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands. Der Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands trägt Sorge, daß alle zwischen dem Preußischen Minister des Innern und dem Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands, Reichsgeschäftsstelle Berlin, getroffenen Vereinbarungen den zugelassenen Zahnärzten durch seine Unterorganisationen sofort bekannt gegeben werden. Außerdem wird dem Preuß. Minister des Innern, den Ober-, Regierungs- und Polizeipräsidenten das Verbandsorgan des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands unentgeltlich zugestellt.

§ 2. Der Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß für die Durchführung der zahnärztlichen Heilfürsorge eine genügende Anzahl von Zahnärzten zur Verfügung steht. Zur zahnärztlichen Behandlung der Polizeibeamten sind die Zahnärzte zuzulassen, die sich hierzu durch ihre obengenannte Organisation bereit erklären.

Eine Liste dieser Zahnärzte wird den Ober-, Regierungs- bzw. Pol.-Präsidenten durch die Unterorganisationen des RVdZD. zur Verfügung gestellt; diese ist bezüglich Zu- und Abgängen von Zahnärzten auf dem laufenden zu halten.

Unter den zugelassenen Zahnärzten haben die Polizeibeamten freie Wahl. Der Preußische Minister des Innern

behält sich vor, in einigen Universitätsstädten die zahnärztliche Versorgung auch durch die dortigen Universitätsinstitute sicherzustellen. Die zahnärztliche Behandlung der Pol.-Beamten in Berlin wird durch das Staatskrankenhaus der Polizei übernommen. Die Inanspruchnahme auf Staatskosten von Nichtvertragszahnärzten darf nur in besonderen Ausnahmefällen stattfinden, wenn ein Vertragszahnarzt nicht am Dienstorte vorhanden ist.

Die derzeitigen Verträge zur Regelung zahnärztlicher Behandlung der staatlichen Polizei Preußens seitens der (Ober-) Regierungspräsidenten mit den Organisationsstellen des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands sind zum nächstzulässigen Termin zu kündigen.

§ 3. Die Polizeibeamten haben bei Eintritt in die Behandlung einen Überweisungsschein des zuständigen Pol.-Arztes (Vertragsarztes) vorzulegen. In Ausnahmefällen (z. B. auch von heilfürsorgeberechtigten Landjägerei-Beamten) kann ein Überweisungsschein erst nachträglich beigebracht werden. Die Überweisungsscheine sind zwischen den Vertragskontrahenten vereinbart (siehe Anlage) und sind zugleich als Rechnungsformulare zu verwenden.

§ 4. Für die Durchführung der Behandlung und ihren Umfang gelten die „Heilfürsorgebestimmungen für die staatliche Polizei" Abschnitt c, die insoweit einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden (siehe Anlage)[1]. Der § 5 dieses Vertrages ist ebenfalls in den Ziffern 52—54 der vorgenannten „Heilfürsorgebestimmungen" enthalten.

§ 5. Als Honorar für die konservierende und chirurgische Behandlung durch die Vertragszahnärzte des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands gelten die Sätze der jeweils gültigen „Preußischen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte" — Teil IV.

Wurzelbehandlungen, die aus besonderen Gründen, z. B. durch Ausbleiben des Beamten, nicht zum Abschluß gebracht werden konnten, werden für eine Behandlung mit 1,25 *RM*, bei mehreren Behandlungen mit nicht mehr als insgesamt 2,50 *RM* honoriert.

Die Berechnung einer Behandlung, die im Teil IV der „Preugo" nicht vorgesehen ist, deren Gewährung aber zu den Aufgaben der Heilfürsorge gehört (Aufbau von Ecken, physiologischer Ersatz) erfolgt nach den Mindestsätzen der jeweils gültigen „Preugo" — Teil III.

Als Honorar für die zahnärztliche Behandlung gilt zur Zeit folgender mit dem Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands vereinbarte Zahnersatztarif:

(Auch gültig für Krankenkassen und Reichswehr!)

1. Für die Anfertigung einer Basisplatte aus Kautschuk . . . . 5,— *RM*
   (Bei Herstellung von Zahnersatz bis zu 4 Zähnen einschl. wird die Kautschukplatte mit 8 *RM* berechnet.)
2. Für die Anfertigung einer Wipla-Stahlplatte (nur nach besonders begründetem Antrag) . . 50,— „
3. Für jeden mit Kautschuk befestigten Zahn mit Kompositionsstiften oder Lochbackenzahn . . 5,— „
4. Für das Plattieren eines Zahnes mit Kompositionsmetall . . . . . . 5,— „
5. Für eine Klammer aus Kompositionsmetall . 3,— „
6. Für Anbringen eines Gummisaugers . . . 3,75 „
7. Für die Reparatur einer Kautschuk-Basis-Platte allein . . . . 5,— „
8. Für die Umarbeitung für jeden Zahn (bei Umarbeitung erfolgt keine Sonderberechnung der Basisplatte) . . . . 5,— „

Bei diesen Gebührensätzen ist die Verwendung eines guten, in der Privatpraxis üblichen Materials Voraussetzung. Die Verwendung von Zähnen mit Eisen-, Weißmetall- oder Nickelstiften ist unzulässig.

Für den vor Beginn der Zahnersatzbehandlung aufzustellenden Heilplan einschließlich Kostennachweis ist ein Honorar in Höhe der doppelten Beratungsgebühr („Preugo", IV Ziff. 1a) in Anrechnung zu bringen, das bei späterer Durchführung dieser Behandlung wieder abgezogen wird (vgl. Ziff. 35, 37).

Bei Nichtgenehmigung des Antrages auf Zahnersatz oder bei Durchführung der Behandlung im Staatskrankenhaus der Polizei ist an den Vertragszahnarzt die Gebühr für die Aufstellung des Heilplanes gemäß Ziff. 1 der Anlage 8 abzuführen. Wegen Vergütung an den Vertrauenszahnarzt vgl. Ziff. 40.

§ 6. Um unberechtigte und unnötige Behandlungen zu verhindern, sind alle Rechnungen der Zahnärzte zunächst ihrer zuständigen Abrechnungsstelle vorzulegen, die zur fachmännisch sorgfältigen Prüfung der Ausführung und Zahl der einzelnen Vertragsleistungen evtl. auch zu Streichungen an den Rechnungen berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet ist. Ungeprüfte Rechnungen dürfen nicht bezahlt werden. Für die Bezahlung der eingereichten Rechnungen an die zuständige Abrechnungsstelle des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands hat der zuständige Ober-, Regierungs- bzw. Polizeipräsident mit tunlichster Beschleunigung Sorge zu tragen.

Ebenso haben diese Abrechnungsstellen dafür zu sorgen, daß die ihnen vorgelegten Rechnungen bald der zuständigen Dienststelle zur Begleichung übersandt werden. Die Nachprüfung durch die Abrechnungsstellen soll möglichst nicht über einen Monat hinausgezögert werden. Im letzten Quartal jedes Etatjahres, das am 31. März endet, sind die zahnärztlichen Rechnungen von den Abrechnungsstellen ausnahmsweise schon am 20. März vorzulegen. Eine Übernahme in das folgende Etatsjahr ist zu vermeiden.

Die Forderungen der Zahnärzte gelten als an die zahnärztlichen Abrechnungsstellen abgetreten, so daß Bezahlungen nur über diese Stellen erfolgen können.

§ 7. Verstößt ein Vertragszahnarzt gegen die Bestimmungen des Vertrages, insbesondere auch gegen die der gebotenen Sparsamkeit, so ist er auf Antrag des Ober-, Regierungs-, Polizeipräsidenten oder des Preußischen Ministers des Innern vom Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands zunächst zu verwarnen; nach wiederholter Verwarnung kann auf zeitweiligen oder dauernden Ausschluß aus dem Vertrag seitens des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands erkannt werden. Geschieht das nicht, so kann der Preußische Minister des Innern zur Entscheidung der Frage, ob Ausschluß aus dem Vertrage geboten ist, ein Schiedsgericht gemäß § 8 anrufen.

§ 8. Über Streitigkeiten aus diesem Vertrage entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht (§ 1025 ff. ZPO.). Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Berlin; es soll bei Bedarf mit tunlichster Beschleunigung zusammentreten. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für beide Teile rechtsverbindlich und endgültig.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen je einen die Streitparteien benennen. Falls sich diese beiden Schiedsrichter auf einen Vorsitzenden nicht einigen können, wird er vom Präsidenten des OVG. ernannt. Der Vorsitzende soll richterliche Vorbildung haben und möglichst in der Sozialversicherung erfahren sein.

§ 9. Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1933 in Kraft. Er bleibt bestehen, bis eine der Vertragsparteien der anderen kündigt. Die Kündigung hat spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres zum Jahresende zu erfolgen, und zwar durch eingeschriebenen Brief.

Bis dahin sind alle dem Vertrag unterstehenden Zahnärzte zu dessen Einhaltung verpflichtet und können nur aus dringlichen Gründen mit Zustimmung beider Vertragsparteien aus dem Vertrage entlassen werden. Jedoch hat der Ausschluß oder Austritt aus dem Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands auch ohne weiteres den Austritt aus diesem Vertragsverhältnis zur Folge.

§ 10. Dieser Vertrag ist in 3 Exemplaren ausgefertigt. Über Tragung der Stempelkosten des Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Berlin, den 1. Januar 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

Der Kommissar des Reiches.

In Vertretung
Loehrs.

Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands E. V.

Dr. F. Linnert. Dr. Bernstein.
I. Vorsitzender. II. Vorsitzender.

---

[1]) Vgl. VfdP. Nr. 46.

Anlage B.

Anhang zum Vertrag

zwischen dem Preußischen Staat, vertreten durch den Minister des Innern einerseits

und dem

Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands E. V. andererseits, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder: Dr. F. Linnert, 1. Vorsitzender, und Dr. Bernstein, 2. Vorsitzender.

Betr.: Behandlung der nicht heilfürsorgeberechtigten Angehörigen der staatlichen Polizei.

§ 1. Die Mitglieder des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands übernehmen die Behandlung der nicht heilfürsorgeberechtigten Beamten der staatlichen Polizei Preußens und ihrer Familienmitglieder (Schutzpolizei, Landjägerei, Kriminalpolizei, Polizeiverwaltungsdienst einschl. der Beamten der Polizeiabteilung des Preußischen Ministeriums des Innern). Die Behandlung dieser Personen ist eine private: sie erfolgt bezüglich ihres Umfanges und der Art der Ausführung nach freier Vereinbarung und bezüglich der Bezahlung nach den in Ziffer 3 festgelegten Sätzen.

§ 2. Familienmitglieder sind die Ehefrauen und die nach § 11 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. 12. 1927 (GS. S. 223) unterhaltsberechtigten Kinder der in Ziff. 1 genannten Beamten.

§ 3. Die Berechnung für alle ausgeführten zahnärztlichen Leistungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) Die Angehörigen der Besoldungsordnung A, Gehaltsgruppen 7 b—10 c zahlen die im vorstehenden Polizeivertrag vereinbarten Tarifsätze;
b) die Angehörigen der Besoldungsordnung A, Gehaltsgruppen 7 a—2 b die Mindestsätze der preußischen Gebührenordnung Teil III;
c) die Angehörigen der Besoldungsordnung A, Gehaltsgruppen 2 a—1 a die Mindestsätze der „Adgo für Zahnärzte“.

§ 4. Nur diejenigen Patienten haben Anspruch auf Behandlung zu den vorstehend vorgeschriebenen Tarifsätzen, die mit einem vom Polizei- (Vertrags-) Arzt ordnungsgemäß ausgestellten Überweisungs- und vom Familienvorstand unterschriebenen Verpflichtungsschein nach dem anliegenden Muster versehen sind.

§ 5. Bleibt der Beamte mit der Bezahlung der Rechnung trotz zweimaliger Mahnung des Zahnarztes länger als 2 Monate im Rückstand oder werden etwaige besondere Zahlungsvereinbarungen trotz zweimaliger Mahnung des Zahnarztes länger als 2 Monate nicht eingehalten, so kann der Zahnarzt die Verpflichtungserklärung des Beamten der Dienstbehörde des Schuldners vorlegen. Diese ist dann berechtigt, den schuldigen Betrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (BGB. §§ 394, 400 und Zivilprozeßordnung § 850) von den Gebührnissen des Schuldners einzuziehen und an den betr. Zahnarzt abzuführen.

§ 6. Nachforderungen oder auch Abmachungen, welche über die in Ziffer 3 des Vertrages vorgesehenen Behandlungssätze hinausgehen, sind nicht statthaft.

§ 7. Der Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands E. V. verpflichtet sich, eine genügende Anzahl von Zahnärzten für die Behandlung im vorstehenden Sinne zu verpflichten, wobei als wünschenswert bezeichnet wird, daß möglichst sämtliche Mitglieder des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands in den Vertrag einbezogen werden.

§ 8. Die Unterorganisationen des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands stellen den Ober-, Regierungs-, Polizeipräsidenten eine Liste derjenigen Zahnärzte zu, die sich zur Familienbehandlung im Sinne dieses Vertrages bereit erklären. Unter diesen Zahnärzten haben die nach diesem Vertrag in Frage kommenden Beamten und ihre Angehörigen die freie Wahl.

§ 9. Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1933 in Kraft. Er bleibt bestehen, bis eine der Vertragsparteien der anderen kündigt. Die Kündigung hat spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres zum Jahresende zu erfolgen, und zwar durch eingeschriebenen Brief.

Bis dahin sind alle dem Vertrag unterstehenden Zahnärzte zu dessen Einhaltung verpflichtet und können nur aus dringlichen Gründen mit Zustimmung beider Vertragsparteien aus dem Vertrage entlassen werden. Jedoch hat der Ausschluß oder Austritt aus dem Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands auch ohne weiteres den Austritt aus diesem Vertragsverhältnis zur Folge.

§ 10. Dieser Vertrag ist in 3 Exemplaren ausgefertigt. Über Tragung der Stempelkosten des Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Berlin, den 1. Januar 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
Der Kommissar des Reiches.
In Vertretung
Loehrs.

Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands E. V.

Dr. F. Linnert,	Dr. Bernstein,
I. Vorsitzender.	II. Vorsitzender.

Muster.

Ort u. Datum . . . .

Überweisungsschein.

Der
Der Sohn
Die Tochter des . . . .
Die Frau (Dienstgrad, Name.)
Gehaltsgruppe . . . . wird zur zahnärztlichen Behandlung überwiesen. Die Kostenberechnung geschieht nach den Sätzen des Vertrags zwischen dem Preuß. Ministerium des Innern und dem Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands E. V., betr. Behandlung der nicht heilfürsorgeberechtigten Angehörigen der staatlichen Polizei, über die zahnärztliche Behandlung.

Dr. . . . .
Polizei- (Vertrags-) Arzt.

Verpflichtungserklärung.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß bei nicht pünktlicher Begleichung der entstandenen zahnärztlichen Behandlungskosten für mich — meine Frau, Sohn und Tochter — meine Behörde berechtigt ist, auf Ersuchen des behandelnden Zahnarztes . . . . den Rechnungsbetrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von meinen Dienstbezügen einzubehalten.

. . . .
(Unterschrift, Dienstbezeichnung und Dienststelle.)

Veterinärwesen.

Durchschnittspreise f. d. Dienstpferde in der Landj.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 11. 1. 1933 — II F 70 Nr. 29/32.

Der Durchschnitt der Ankaufs- und Übernahmepreise der in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1932 beschafften Dienstpferde (Ziff. 14 [2] der Satzung der Hilfskasse der Landj., VfdP. Nr. 25)[1]) beträgt für ein Dienstpferd 755 RM.

An die Landj. — MBliV. I S. 50.

[1]) Vgl. RdErl. v. 5. 10. 1932 (MBliV. S. 1070).

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Kleinrentnerfürsorge.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 13. 1. 1933 — IV W 3202/20. 12.

(1) Der RAM. und der RMdJ. haben mir die aus dem folgenden ersichtlichen Mißstände in der Kleinrentnerfürsorge unterbreitet, deren Abstellung mir dringend geboten erscheint.

(2) Auf Grund der VO. des Reichspräsidenten v. 8. 12. 1931, Fünfter Teil, Kap. V, § 2 (RGBl. I S. 699, 725) sind Fürsorgeverbände in großer Zahl dazu übergegangen, bei der Festsetzung der Unterstützungen Vorzugsrente und Aufwertungseinkommen voll anzurechnen. — Ferner wird darüber geklagt, daß die Mehrleistung, die Kleinrentnern nach § 6 Abs. 2 FV.[1]) gewährt werden soll, häufig so gekürzt worden sei, daß sie nicht mehr als angemessen angesehen werden könne. In einem Einzelfall soll sogar die Spanne zwischen dem Richtsatz der allgemeinen und der gehobenen Fürsorge unter Berufung auf die Neufassung des § 6 Abs. 2 FV.[1]) ganz beseitigt worden sein.

(3) § 6 Abs. 2 FV.[1]) schrieb früher für die Mehrleistung an Kleinrentner eine bestimmte Mindesthöhe vor. Diese Vorschrift hat durch die Not-VO. v. 8. 12. 1931 eine doppelte Änderung erfahren: Aus der Mußvorschrift ist eine Sollvorschrift geworden und der Umfang der Mehrleistung steht jetzt im Ermessen der Fürsorgeverbände. Zu diesen Änderungen ist indessen eindeutig klarzustellen, daß sie zwar den Fürsorgeverbänden eine größere Bewegungsfreiheit einräumen, jedoch an der in den §§ 14 ff. der Reichsgrundsätze[2]) in der Form der Mußvorschrift als Pflichtaufgabe vorgeschriebenen Besserstellung der Kleinrentner gegenüber der allgemeinen Fürsorge nichts geändert haben. Es ist deshalb ein Rechtsirrtum, anzunehmen, daß die Beseitigung der Spanne zwischen dem Richtsatz der allgemeinen und der gehobenen Fürsorge mit der Neufassung des § 6 Abs. 2 FV.[1]) begründet werden könne.

(4) Die VO. v. 8.12.1931, Fünfter Teil, Kap.V, § 2 ermächtigt ferner die Fürsorgeverbände, bei der Festsetzung einer Unterstützung von den Vorschriften des § 84 des Aufwertungsgesetzes[3]) und des § 26 des Ges. über die Ablösung öffentlicher Anleihen[3]) abzuweichen. Aus der Fassung dieser Vorschrift darf nicht geschlossen werden, daß die Not-VO. die Vorschriften über die Nichtanrechnung von Vorzugsrenten und Aufwertungseinkommen gänzlich aufheben wollte. Hätte sie dies beabsichtigt, so hätte sie, wie in den Notverordnungen üblich, die Nichtanwendbarkeit dieser Vorschriften ausdrücklich vorschreiben müssen. Dem § 2 liegt aber der Gedanke zugrunde, daß es sich bei der Finanzlage der Fürsorgeverbände nicht mehr rechtfertigen ließe, derartige Einkommen schematisch bis zu einer bestimmten Höhe außer Ansatz zu lassen. Die Fürsorgeverbände sollten vielmehr auch hier größere Bewegungsfreiheit erhalten. Zu einer schematischen Anrechnung der Bezüge, die dem Grundgedanken individualisierender Fürsorge und der den Kleinrentnern von jeher eingeräumten Sonderfürsorge widerspräche, wurden sie nicht berechtigt.

(5) Wenn die bezeichneten Vorschriften der Not-VO. den weitergehenden Sinn hätten haben sollen, den ihnen die Bezirksfürsorgeverbände teilweise beigelegt haben, so hätte übrigens die Reichsregierung den Reichszuschuß für die Kleinrentnerfürsorge, der seine Begründung allein in der Belastung der Fürsorgeverbände durch die Sonderbestimmungen der Kleinrentnerfürsorge hat, unter Berücksichtigung des Sinkens der Zahl der Kleinrentner wesentlich stärker gekürzt, als es in der Tat geschehen ist. Durch die Weitergewährung eines Reichszuschusses, der im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen für die Kleinrentnerfürsorge recht erheblich ist, sollte es den Fürsorgeverbänden auch weiterhin ermöglicht werden, den Kleinrentnern eine angemessene Mehrleistung gegenüber der allgemeinen Fürsorge zu gewähren und die Anrechnung von Vorzugsrenten und Aufwertungseinkommen der Lage des einzelnen Falles anzupassen. Eine angemessene Mehrleistung ist daher durch die Richtsätze sicherzustellen. Auch werden die Fürsorgeverbände hinsichtlich der Vorzugsrente und des Aufwertungseinkommens in Zukunft auf starre Anrechnungsvorschriften zu verzichten und insbesondere bei Krankheit, hohem Alter und Pflegebedürftigkeit der Kleinrentner einen angemessenen Teil dieser Bezüge freizulassen haben. Bei Kleinrentnern, die unter Verzicht auf ihre Auslosungsrechte sich eine erhöhte Vorzugsrente beschafft haben, muß, wie bereits in dem Rundschreiben der Reichsminister v. 23. 11. 1926 — RAM. V A 9448/26, RMdJ. II 10554. 26 B (VMBl. 1927 Sp. 84) zum Ausdruck gebracht worden ist, der Mehrbetrag, den der Anleihegläubiger durch den Verzicht auf die Auslosungsrechte erlangt, bei der Bemessung der Fürsorgeleistung in jedem Fall außer Ansatz bleiben.

(6) Weitere Klagen der Kleinrentner betreffen die Durchführung des Ersatzanspruchs. Soweit die Wünsche der Kleinrentner dahin gehen, von der Ersatzpflicht ausgenommen zu werden, kann ihnen im Rahmen der Fürsorge nicht entsprochen werden. Wie sich jedoch aus den Zuschriften der Kleinrentner, z. T. auch aus nachgeprüften Einzelfällen ergibt, läßt die Praxis der Fürsorgeverbände bei der Durchführung des Ersatzanspruchs häufig jede schonende Behandlung vermissen; sie ist nicht einmal immer mit den Bestimmungen des Fürsorgerechts in Einklang zu bringen. So haben Fürsorgeverbände formale Schuldanerkenntnisse über die erhaltenen Unterstützungen gefordert und die Weitergewährung der Unterstützung von einem solchen Schuldanerkenntnis abhängig gemacht, obwohl nach § 9 der Reichsgrundsätze[2]) die Fürsorge von einer ausdrücklichen Verpflichtung, die aufzuwendenden Kosten zu ersetzen, nicht abhängig gemacht werden darf. Auch werden immer wieder Fälle bekannt, in denen eine Sicherstellung nachträglich für aufgewendete Fürsorgekosten verlangt wird, obwohl nach der eben genannten Bestimmung Sicherstellung nur für zukünftig aufzuwendende Fürsorgekosten verlangt

werden darf. Neuerdings mehren sich besonders die Klagen darüber, daß Kleinrentner, die Jahre hindurch Unterstützungen ohne Sicherstellung erhalten haben, von den Fürsorgeverbänden mit wenigen Tagen Frist und unter Androhung der Unterstützungseinstellung aufgefordert werden, ihre letzten Vermögensreste zu verpfänden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Fürsorgeverbände durch die wachsende Not zu immer stärkeren Einschränkungen gezwungen sind. Um so notwendiger ist es aber, bei allen derartigen Maßnahmen zu prüfen, ob der finanzielle Erfolg die Beunruhigung und Verbitterung rechtfertigt, die dadurch in den Kreisen der Kleinrentner entsteht. Der Kleinrentner, der auf die Unterstützung angewiesen ist, der aber begreiflicherweise auch an dem ihm verbliebenen Besitz hängt und nicht damit gerechnet hat, daß ihm die freie Verfügung hierüber entzogen wird, ist durch das plötzliche Verlangen sofortiger Sicherstellung vor eine schwerwiegende Entscheidung gestellt; er muß die Form, in der diese Entscheidung von ihm verlangt wird, als besonders hart empfinden. Den RdErl. des MfV. v. 6. 5. 1930 (VMBl. Sp. 499), nach dem in allen Zweifelsfällen die Androhung der Einstellung der Unterstützung in einer Form und mit einer Frist erfolgen soll, die für den Kleinrentner die vorherige Erschöpfung der Beschwerdemöglichkeit zulassen, bringe ich daher besonders in Erinnerung.

(7) Vielfach ist aber auch das Vermögen, an dem der Fürsorgeverband Sicherung begehrt, so gering, daß in sinngemäßer Auslegung der fürsorgerechtlichen Bestimmungen über Verbrauch und Verwertung kleinerer Vermögen (§ 15 der Reichsgrundsätze)[2]) die Heranziehung zur Sicherstellung ausgeschlossen sein sollte. Was als kleineres Vermögen anzusehen ist, hängt nicht nur von der Lage des Einzelfalles, sondern sicherlich auch von der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzlage ab. Bei der gegenwärtigen Finanznot der Fürsorgeverbände werden Vermögen, die früher noch als klein angesehen werden konnten und von deren Verbrauch oder Verwertung die Fürsorge nicht abhängig gemacht wurde, heute vielfach nicht mehr unter diesen Begriff fallen. Um so mehr wird man für den Wunsch der Kleinrentner Verständnis haben müssen, die Verfügung über ihre letzten kleinen Vermögensreste zu behalten, um sich damit — namentlich bei Krankheit und Gebrechlichkeit — Erleichterungen zu verschaffen, die ihm die Fürsorge meist nicht mehr gewähren kann. Es ist auch rechtlich völlig verfehlt, anzunehmen, daß Vermögen, von deren Verbrauch oder Verwertung die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden kann, schlechthin zur Sicherung herangezogen werden könnten. Insbesondere darf dies nicht daraus gefolgert werden, daß § 15a der Reichsgrundsätze[2]) die Sicherstellung an Hausrat und Familien- und Erbstücken besonders ausschließt. Vielmehr bedeutet diese Bestimmung nur eine besondere Sicherung gegen früher zutage getretene Mißbräuche. Hinsichtlich anderer Vermögensgegenstände gilt selbstverständlich der § 9 Abs. 3 der Reichsgrundsätze[2]). Dieser läßt eine Sicherstellung nur bei Fehlen besonderer Härte zu. Ob eine solche vorliegt, ist bei Kleinrentnern mit besonderem Wohlwollen zu prüfen. Die Tatbestände des § 9 Abs. 4 regeln wieder nur bereits früher besonders zutage getretene Härtefälle, ohne damit die Härtefälle überhaupt zu erschöpfen. Auch die Sicherung an einem kleinen Hausgrundstück (§ 15 zu e der Reichsgrundsätze)[2]) kann nicht in jedem Falle verlangt werden. Die gegenteilige Auffassung findet auch in § 15a der Reichsgrundsätze[2]) keine Stütze. Dieser regelt nur die Art, in welcher Weise die Sicherung an mit bedürftigen Angehörigen bewohnten Häusern erfolgen darf. Für die Frage, ob eine Sicherung überhaupt erfolgen darf, sind ebenfalls die §§ 9 und 14 der Reichsgrundsätze[2]) maßgebend. Es ist daher durchaus gerechtfertigt, Grundbesitz von geringem Wert oder nur noch geringer Belastungsfähigkeit freizulassen, damit der Hilfsbedürftige imstande bleibt, den ihm verbliebenen Vermögenswert für seine und seiner Angehörigen besonderen Bedürfnisse, insbesondere für die notwendigen Ausbesserungen des Hauses, zu denen die Fürsorge heute nur selten eine Beihilfe gewähren wird, nutzbar zu machen.

(8) Die Reichsminister sind ferner zu der Frage der Unterbrechung der Verjährung dem RdErl. v. 9. 12. 1932 (MBliV. S. 1275) beigetreten und haben dazu noch besonders bemerkt, daß sie sich vorbehalten müßten, an Stelle der Verjährungsfrist eine Ausschlußfrist einzuführen, wenn sich herausstellen sollte, daß der § 25b FV.[1]) zu einer besonderen Quelle der Beunruhigung der Kleinrentner wird.

(9) Für die bevorstehenden, erfahrungsgemäß besonders harten Wintermonate beabsichtigt die Reichsregierung, den Fürsorgeverbänden die Durchführung von Verbesserungen in der Kleinrentnerfürsorge dadurch zu erleichtern, daß sie für den Reichszuschuß für Kleinrentner ausnahmsweise auf die Einbehaltung der letzten 10 v.H. des Betrages, d. h. zu 2,8 Mill., verzichtet.

An die Ober-Präs., Reg.-Präs., Stadt- u. Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, kreisangeh. Gemeinden, Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 51.

[1]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 305, 1932 I S. 500.
[2]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 441.
[3]) Vgl. RGBl. 1925 I S. 117 u. 137.

Verkehrswesen.

Kleinkrafträder.

RdErl. d. MfWuA. (KdR.) u. d. MdJ. (KdR.) v. 14. 1. 1933 — V a 13 965 u. II M 35 a Nr. 118 II/32.

(1) Bei der in einem Pol.=Bezirk vorgenommenen Kontrolle der im Verkehr befindlichen Kleinkrafträder wurde eine Anzahl dreirädriger Kraftfahrzeuge mit einer Bescheinigung für Kleinkrafträder (Muster 16 der Bek. ü. Kfzv. v. 12. 5. 1932, RMBl. S. 267) festgestellt, deren Eigengewicht das zulässige Gewicht von 350 kg (§ 47 in Verbindung mit § 1 Nr. 2 KVO. v. 10. 5. 1932, RGBl. I S. 201) bis zu 140 kg überschritt. Dreirädrige Kraftfahrzeuge über 350 kg Eigengewicht gelten nach der KVO. als Kraftwagen, für die ein Zulassungsschein (Muster 2 der Bek. ü. Kfzv.) erforderlich ist und die führerschein= und steuerpflichtig sind. Außerdem müssen solche Kraftfahrzeuge nach § 4 Abs. 3 KVO. so eingerichtet sein, daß sie mittels der Maschine oder des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebraucht werden können, was bei den bei der Kontrolle festgestellten Kraftfahrzeugen nicht der Fall war. Mitunter werden solche Kraftfahrzeuge vom Hersteller zwar mit einem Aufbau geliefert, der keine Überschreitung des zulässigen Eigengewichts von 350 kg bedingt. Um die Kauflust anzuregen, werden aber später Änderungen am Aufbau vorgenommen, die den Wünschen der Käufer entsprechen und die zu den wesentlichen Überschreitungen des zulässigen Eigengewichts führen. Zur Prüfung der Frage, welche Änderungen der KVO. notwendig sind, um solche Vorkommnisse unmöglich zu machen, ersuchen wir die beteiligten Behörden, auf Grund des § 48, verb. mit § 35 der KVO., Kontrollen darüber vorzunehmen, ob bei dreirädrigen Fahrzeugen, die noch als Kleinkrafträder angemeldet sind, das zulässige Eigengewicht überschritten ist. Auf Ziff. IX (Eigengewicht) der „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen" (Anl. 1 der Bek. ü. Kfzv. v. 12. 5. 1932, RMBl. S. 267) weisen wir hin.

(2) Über Beanstandungen, die sich bei den Kontrollen ergeben, ist bis **zum 1. 4. 1933** zu berichten; hierbei sind auch Vorschläge für eine notwendig erscheinende Änderung der KVO. zu machen.

An die Reg.=Präs., den Pol.=Präs. in Berlin, die Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen und Pol.=Behörden.
— MBliV. I S. 55.

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigung. MBliV. 1925 S. 147. Im RdErl. v. 24. 1. 1925 — Sta 1414 (MBliV. S. 147) ist auf S. 149/150 die Eintragung: „Makowski, Klara, geb. Lugowski, Witwe, geb. in Hochstüblau am 12. 8. 1899, zuletzt in Britz" zu streichen.
— MdJ. I Sta 2323 II. — MBliV. 1933 I S. 55.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Wahlkosten der staatlichen Behörden und der Wahlleiter aus Anlaß der Reichstagswahl am 6. 11. 1932.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 13. 1. 1933 — I C 4/8.

(1) Die auf Grund des RdErl. v. 30. 9. 1932 — I c 3001 (MBliV. S. 984) zur Erstattung angeforderten, dem Reiche ganz zur Last fallenden Wahlkosten der staatlichen Behörden und der Kreiswahlleiter berechnen sich für die Reg.=Bezirke wie folgt:

Reg.-Bezirk	RM
Königsberg	7 578,28 RM
Gumbinnen	2 898,40 =
Allenstein	3 033,76 =
Marienwerder	678,82 =
Potsdam	16 631,82 =
Frankfurt a. O.	6 254,55 =
Stettin	6 875.38 =
Köslin	1 682,72 =
Schneidemühl	1 437,46 =
Breslau	9 779,01 =
Liegnitz	7 561,69 =
Oppeln	6 452,94 =
Magdeburg	2 816,99 =
Merseburg	3 748,82 RM
Erfurt	593.02 =
Schleswig	7 552,27 =
Hannover	6 655,03 =
Hildesheim	1 606,62 =
Lüneburg	2 936 15 =
Stade	1 769,63 =
Osnabrück	1 818,71 =
Aurich	394,49 =
Münster i. W.	5 022,46 =
Minden	347,56 =
Arnsberg	5 146,51 =
Kassel	4 964,66 =
Wiesbaden	5 230,64 =
Koblenz	4 478,01 =
Düsseldorf	5 182,68 =
Köln	5 461,97 =
Trier	188,14 =
Aachen	582,91 =
Sigmaringen	116,90 =

(2) Die Generalstaatskasse ist angewiesen, die von den Reg.=Hauptkassen vorschußweise gezahlten Beträge zu decken.

An die Reg.=Präs. — MBliV. I S. 55.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1932.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 9. 1. 1933 — IV St 20 u. II A 34.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen und Realsteuersenkungsentschädigung kommen für das Rechnungsjahr 1932 weiter zur Verteilung:

	Dezember	Insgesamt
		22. Ot. 1932
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,271	0,271
Landkreise	0,072	0,072
Provinzen	0,029	0,029
		19. Uj. 1932
b) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	5,87	5,87
Landkreise	1,59	1,59
		23. Dot. 1932
	RM	RM
c) Dotationen:	1 680 000	1 680 000
d) Realsteuersenkungsentschädigung	½ der Dezemberrate	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 20. 7. 1932 — IV St 776 u. II A 1716 (MBliV. S. 755) angegebenen, unter Berücksichtigung der den bet. Reg.-Präs. inzwischen zugegangenen Veränderungsnachweisungen.

(3) Wegen der Auszahlung der nach diesem Steuerverteilungserlaß auf die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Steueranteile werden den Reg.-Präs. (Präs. d. Bau- u. Fin.-Dir. in Berlin) gemäß RdErl. d. FM. v. 20. 7. 1931 — I A 2 Nr. 3452 a II (PrBesBl. S. 227) noch besondere Kreditschreiben nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Steuermittel für die Reg.-Hauptkassen zugehen. Nur in Höhe der in diesen Kreditschreiben bewilligten Beträge dürfen jeweils Zahlungen erfolgen; diese Zahlungen sind unter Berücksichtigung jeder Anrechnungsmöglichkeit (vgl. RdErl. v. 24. 11. 1931 — IV St 1275 u. II A 2565, MBliV. S. 1197) ohne jeden Aufschub zu leisten.

(4) Das Verteilungsverfahren regelt sich nach den zuletzt in dem RdErl. v. 16. 4. 1927 — IV St 530 u. II A 4362 (MBliV. S. 439) mitgeteilten Vorschriften.

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 28. 4. 1932 — IV St 470 u. II A 863 (MBliV. S. 482).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 56a.

Veranlagung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für das Rechnungsjahr 1932.

RdErl. d. FM. (KdR.), d. MdJ. (KdR.) u. d. MfWuA. (KdR.) v. 24. 12. 1932 — II A 2996, IV St 1343 u. VI 10067.

Der obige RdErl. ist im FMBl. 1932 Nr. 22 S. 214 veröffentlicht.

An die Regierungen (Pr. Bau- u. Fin.-Dir. in Berlin) u. die Vorsitzenden der Gewerbesteuerausschüsse. — MBliV. 1933 I S. 56b.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Veterinärwesen.

Pferdeankauf für die staatl. Polizei.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 11. 1. 1933 II F 50 Nr. 116/32.

(1) Der Ankauf der Reitpferde für die staatl. Polizei für das Rechn.-Jahr 1933 ist nach den den Vorsitzenden der Pferdeankaufskommission von mir erteilten Richtlinien durchzuführen.

Ich habe als Vorsitzende bestimmt:

1. Pol.-Vet.-Rat Dr. Bosmann, Königsberg,
2. „ -Ob.-Vet.-Rat Dr. Perkuhn, Potsdam,
3. „ „ „ „ Dr. Dreyer, Dortmund,
4. „ -Vet.-Rat Dr. Krynitz, Hannover.

(2) Diese Beamten sind angewiesen worden, zur Durchführung der Ankäufe dreigliedrige Kommissionen zu bilden. Zu diesem Zweck sind ihnen auf ihr Ersuchen jeweils 1 Pol.-Offz. und der Pol.-Vet.-Rat desjenigen Prov.-Reitlehrganges, für den die Pferde angekauft werden, beizugeben.

(3) Ich behalte mir vor, zu den Ankaufskommissionen meinen Sachbearbeiter als meinen Vertreter abzuordnen. Die Zeiten der einzelnen Ankäufe sind mir von den einzelnen Vorsitzenden unmittelbar anzuzeigen, sobald sie feststehen.

(4) Über die Zahlung und Verrechnung der Pferdeankaufskosten ergeht besonderer Erlaß.

(5) Die jetzt in den Prov.-Reitlehrgängen befindlichen Ankaufspferde aus dem Rechn.-Jahre 1932 sind durch die Vorsitzenden der Pferdeankaufskommissionen im Einvernehmen mit den Führern der Prov.-Reitlehrgänge unter Berücksichtigung eines in ihrem Ankaufsbezirk etwa erforderlichen Ausgleichs den Polizeien endgültig zuzuteilen und bis Mitte März 1933 zu überweisen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Stallungen der Prov.-Reitlehrgänge geräumt, desinfiziert und 3 Tage danach für die Aufnahme der neuangekauften Pferde vorbereitet sein.

(6) Die durch die endgültige Zuteilung der Pferde aus den Reitlehrgängen bei den Polizeien gegenüber den planmäßigen Stärken etwa überzählig gewordenen Pferde sind, soweit sie nicht für

erforderlich gewordenen Ausgleich unter den einzelnen Polizeien noch verwendet werden müssen, unter protokollarischer Festlegung des Grundes der Dienstunbrauchbarkeit zu verkaufen (vgl. RdErl. v. 8. 2. 1922, MBliV. S. 166, und v. 10. 7. 1925, MBliV. S. 800).

(7) Die Erlöse der verkauften Dienstpferde sind in den Veterinärberichten unter Angabe der Begründung der Dienstunbrauchbarkeit anzugeben.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 56a.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

In der Zeit vom 1. bis 31. 12. 1932 von dem Preuß. Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Wohlfahrtszwecken.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Wohlfahrtszweck	Geltungs-		Genehmigte Werbeformen
			dauer	bereich	
1	2	3	4	5	6
1.	Komitee „Katholisches Missionsopfer" in Aachen	Zugunsten der katholischen deutschen Missionsarbeit	bis zum 31. 5. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Vertrieb von Postkarten nur an katholische Bevölkerungskreise und in katholischen Vereinen.
2.	Verein „Caritas Socialis" in Wien	Zugunsten des Dr. Seipel-Gedächtnis-Baues	bis zum 30. 6. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Versand von Werbeschreiben, in denen auf den in Aussicht genommenen Bau eines Volksfürsorgehauses besonders hinzuweisen ist, an ausgewählte katholische Persönlichkeiten, bei denen ein Interesse für die Bestrebungen des Vereins vorausgesetzt werden kann.
3.	Pfarrer Geisler Berlin NO 43, Barnimstr. 10	Zugunsten der im Frauengefängnis in Berlin und im Gerichtsgefängnis in Bln-Lichtenberg befindlichen Gefangenen und ihrer hilfsbedürftigen Angehörigen	bis zum 31. 12. 1932	Preußen	Sammlung von Geld- und Sachspenden (Weihnachtsspenden) durch Aufrufe in Berliner Zeitungen.
4.	Arbeitsausschuß „Volksspende Niobe" Berlin W 9	Zugunsten des Neubaues eines Segelschulschiffes	a) vom 15. 2. bis 15. 3. 1933 b) an zwei Tagen innerhalb dieses Zeitraumes	Diejenigen Gemeinden des preuß. Staatsgebiets, in denen besondere Ortsausschüsse der „Volksspende Niobe" gebildet sind oder vaterländische Vereine die Interessenvertretung der Volksspende Niobe übernommen haben	Sammlung von Geldspenden a) von Haus zu Haus sowie b) auf Straßen und Plätzen. Die Sammlung darf durch Zeitungen, Zeitschriften und öffentlichen Anschlag angekündigt werden.
5.	desgl.	desgl.	bis zum 30. 6. 1933	Preußen	Vertrieb des Buches „Niobe — ein deutsches Schicksal" im Buchhandel, durch Postversand und durch die Ortsausschüsse der „Volksspende Niobe".

— MdJ. IV W 6009/31. 12. 1932. MBliV. 1933 I S. 56c.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Steinacker, Wolfgang: Der Begriff der Volkszugehörigkeit und die Praxis der Volkszugehörigkeitsbestimmung im altösterreichischen Nationalitätenrecht. Innsbruck 1932. Universitäts-Verlag Wagner. XIII, 65 S. 8°. Brosch. 3,25 *RM.* (Schriften des Instituts für Sozialforschung in den Alpenländern an der Universität Innsbruck. Hrsg. von Prof. Dr. Karl Lamp. Folge 9.)

Die Schrift stellt einen äußerst wertvollen Beitrag zum Nationalitätenrecht dar: sie sucht auf Grund des früheren österreichischen öffentlichen Rechts, dessen Entwicklung sie unter teilweise wörtlicher Wiedergabe der in Frage kommenden Entscheidungen klar darlegt, zu zeigen, welche außerordentliche Bedeutung die rechtliche Feststellung der Volkszugehörigkeit für den Nationalitätenstreit hat. Während das österreichische Recht zunächst von der rein subjektiven Willenstheorie, deren ethische Bedeutung der Verf. ausdrücklich hervorhebt, ausging, ist es unter dem Vordringen und Druck der Tschechen zur rein objektiven Volkstheorie übergegangen, für die die Volkszugehörigkeit ein character indelibilis ist. Wenn auch der subjektiven Theorie zweifellose Mängel anhaften — die übrigens

gerade in Preußen dank der polnischen Agitation nur zu deutlich verspürt werden, denen aber der Verf. durch eine körperschaftliche Organisation der Volksgruppen glaubt begegnen zu können —, zeigt er am österreichischen Beispiel, daß die objektive Theorie für das Staatsvolk unvergleichlich gefährlicher ist: er weist nach, „daß die Tschechen ihre Bestrebungen, einen wirksamen Zwang zur nationalen Erziehung auf ihre Volksgenossen auszuüben, niemals mit Hilfe des Bekenntnisprinzips, sondern nur im Kampfe dagegen verwirklichen konnten". Als erst die Rechtsentwicklung dies Prinzip aufgegeben hatte, durften Kinder auch in die Schule der eigenen Nationalität (wer als Tscheche zu gelten hatte, stellte die Behörde mit Hilfe der objektiven Theorie, u. U. sogar gegen den Willen des einzelnen, fest!) aufgenommen werden; so dehnte sich der nationale Kampf auch auf die Kindergärten aus! Der Sieg der Tschechen im alten Österreich war damit erzielt! — Die Erfahrungen, die dort früher gemacht waren, sind lehrreich für das deutsche Minderheitenrecht; sie zeigen auch die Bedeutung der polnischen These: das polnischsprechende Kind gehört ausnahmslos in die polnische Schule! Schon von diesem politisch-praktischen Gesichtspunkt aus hat daher die Schrift, die auch auf die soziologischen Zusammenhänge eingeht und das neuere Schrifttum in weitem Umfange berücksichtigt, eine erhebliche Bedeutung für die Gegenwart, für die deutschen Volksgruppen draußen, und die Behandlung der Minderheiten im Inlande. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Schlußfolgerung des Verf. beigetreten werden kann, daß das dualistische Wesen des Volkes nur durch die Verbindung der subjektiven mit der objektiven Theorie erfaßt werden könne. Denn die Anregungen, die die Schrift bietet, sind so mannigfacher Art, daß sie allen interessierten Kreisen nur wärmstens empfohlen werden kann und von ihnen mit größtem Erfolg wird benutzt werden können R.

Soeben erschienen:

Taschenkalender für Verwaltungsbeamte. 50. Jahrg. 1932. Hrsg. von Prof. Dr. F. Kühnert. Taschenbuch und Notizbuch (mit Kalendarium) in zwei geschmackvollen Ganzleinenbänden schmiegsam geb. Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8. 4 *RM.* — **Bei umgehender Bestellung bei der Bücherei des Preuß. Minist. des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74, erfolgt Lieferung zum Behördenvorzugspreise von 3 *RM.* Bestellkarte lag der Nummer 57 des MBliV. 1932 bei.**

Die im Reich und namentlich auch in Preußen vorgenommenen tief einschneidenden Veränderungen im Behörden- und Beamtenstande sind in der Jubiläumsausgabe des Kalenders eingehend berücksichtigt worden. Um sich über die Umgestaltung, insbesondere auch über die veränderten Verhältnisse der Verwaltungsbezirke, zuverlässig zu informieren, ist die Anschaffung des Taschenkalenders, der als erstes Nachschlagewerk diese neuen Angaben enthält, besonders zu empfehlen; auch über die erst im Laufe des nächsten Jahres in Kraft tretenden Vorschriften finden sich bereits erläuternde Hinweise. Damit stellt der altbewährte, jetzt seit einem halben Jahrhundert ununterbrochen fortgeführte Taschenkalender für Verwaltungsbeamte mit seinen dem neuesten Stande entsprechenden Behörden- und Personenangaben aller Verwaltungen des Reichs und seiner Länder sowie dem neuzeitlich ausgestatteten Notizbuch nebst Kalendarium wiederum ein weitesten Kreisen der Verwaltung, Politik und Wissenschaft willkommenes Handbuch dar. Er wird zu seinen zahlreichen alten sicher noch viele neue Freunde hinzugewinnen.

DVK. (Deutsche Verwaltungs-Kartei). Hrsg. MR. Dr. Kaisenberg, ORR. Dr. Medicus, MR. Dr. Hoche, ORR. Dr. Kerstiens. Verlag für Recht und Verwaltung C. A. Weller GmbH., Berlin SW 68, Lindenstr. 71/72. Zur Zeit etwa 1000 Karten. Monatlich 16 Karten, 3 *RM.* (Die bisher erschienenen Karten werden bei Bestellung umsonst geliefert.)

Die Dezemberfolge der Deutschen Verwaltungs-Kartei (DVK.) behandelt das Kreisabgabenrecht, die Landjägerei, die Ausländerpolizei, die Waffenpolizei. Interessant ist die begonnene Serie der „Sonderpolizeibehörden", als deren erste die Bergpolizei und ihr Ineinandergreifen mit der allgemeinen Polizei dargestellt ist. Die Fürsorgepflicht ist eingehend behandelt, ebenso die reichsrechtlichen Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz. Die katholische Kirchenverfassung ist auf einer Karte anschaulich dargestellt. Eine Neuerung bildet eine Karte, die einen Überblick über sämtliche Verwaltungsrechts- und Verwaltungsvorschriften aus allen Gebieten der Verwaltung des letzten Vierteljahrs gibt. Die Absicht der Herausgeber, laufend derartige, systematisch gegliederte Übersichten zu geben, entspricht einem Wunsche der Praxis, die bei der Vielheit und Mannigfaltigkeit der Verwaltungsanordnungen den Überblick über die jeweils geltenden Bestimmungen zu leicht verlor. So hat denn auch die Dezemberlieferung wieder gezeigt, wie sehr die Deutsche Verwaltungs-Kartei (DVK) sich zu einem immer wertvolleren und unentbehrlichen Hilfsmittel der Praxis auszugestalten bestrebt ist.

Bühler, Ottomar, Dr., o. ö. Prof. der Rechte an der Univ. Münster i. W. **Staatsrechtliche Gesetze des Reiches und Preußens sowie Gewerbeordnung und Gaststättengesetz.** Textausgabe mit den nötigsten Verweisungen, Paragraphenüberschriften und Sachregister. Berlin und Leipzig 1931. Walter de Gruyter & Co. XI, 747 S. Geb. 9 *RM.* (Lehrausgaben Deutscher Gesetze, 3a.)

Nach den Grundsätzen der „Lehrausgaben" wurde auch bei der Abfassung des Staatsrechtbandes Bedacht genommen, durch sorgfältige Auswahl der aufzunehmenden Gesetze, Kleindruck für Minderwichtiges, zuweilen auch Weglassen ganz unwichtiger Bestimmungen, andererseits durch Beigabe von Stichworten zu jedem Paragraphen einen möglichst brauchbaren Text und dabei doch einen Band mäßigen Umfanges zu gewinnen. Trotz der angestrebten Raumbeschränkung enthält der Band jedoch z. B. die preußische Verfassung von 1850, ferner in Anbetracht der steigenden Bedeutung des Finanzrechts das preußische Staatshaushaltsgesetz von 1898. Das Werk ist sowohl für Lehrzwecke wie auch für den praktischen Gebrauch wertvoll.

Schneider, Rich., Dr., Archivar beim Reichstag, unter Mitwirkung von Dr. **Günther,** Adolf, ordentlicher Professor an der Universität Innsbruck. **Arbeiterschutz und Arbeitsrecht.** 1. Aufl. bearb. von Dr. Günther, Adolf. 2. Aufl., 3. Teil: **Betriebsstillegungsverordnung.** Verordnung, betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vom 8. November 1920 mit den Ergänzungen der Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung vom 15. Oktober 1923. Erläutert. Berlin und Leipzig 1929. Walter de Gruyter & Co. 250 S. 8°. 6,50 *RM.* (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 138d.)

Dieser Band enthält eine zuverlässige, sich auf die gesamte einschlägige Rechtsprechung und Literatur gründende Erläuterung des gesamten Betriebsstillegungsrechtes einschl. der Ausführungs- usw. Bestimmungen. Im Verein mit den von den gleichen Verfassern bearbeiteten Bänden „Arbeitszeitschutz" und „Schwerbeschädigtengesetz" bildet das gesamte Werk ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für alle beteiligten Kreise.

Berliner, Ludwig, Dr., ORR., und **Fromm,** Erich, Geh. RR., ständige Mitglieder im Reichsaufsichtsamt für Privatversf. **Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen v. 6. 6. 1931.** 4. Aufl. der von Prof. Dr. Herm. Rehm begründeten Ausgabe des Versicherungsaufsichtsges. v. 1901. Eingehend erläut. München 1932. C. H. Beck. XXIII, 798 S. kl. 8°. Geh. 15 *RM.*

Die Ausgabe ist seit Ausdehnung des Ges. auf die Bausparkassen und seit Bekanntgabe der Neufass. v. 6. 6. 1931 die erste, in der das ganze Ges. vollständig, ausführlich und eingehend erläutert wird. Auch die mit dem Aufsichtsges. zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen (z. B. Vorschriften für die Rückversicherungunternehmungen, Geschäftsordnung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung) sind abgedruckt und besprochen. An den in Betracht kommenden Stellen sind außerdem auch Fragen des allgemeinen Versicherungsrechts behandelt. Die umfangreiche Rechtsprechung sowie das zahlreiche Schrifttum sind sorgfältig berücksichtigt. Die Gliederung der Erläuterungen wurde besonders über-

sichtlich gestaltet, wodurch in Verbindung mit dem ausführlichen Stichwortverzeichnis jede gesuchte Stelle rasch gefunden werden kann, das Erläuterungsbuch ist somit für alle Beteiligten ein ausgezeichnetes Hilfsmittel.

Stier-Somlo, Fritz, Dr., weil. ord. Prof. des öffentl. Rechts an der Univ Köln. **Sammlung preußischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts.** Textausgabe mit Nachweis von Schrifttum und Sachverzeichnis. 8., völlig neubearb. Aufl. mit einem Vorwort von Dr. Arnold Köttgen, ord. Prof. des öffentl. Rechts an der Univ. Greifswald. München 1932. C. H. Beck. XXXVI, 1545 S. — Nachtrag 39 S. kl. 8⁰. Geb. 9,50 *RM*. Nachtrag einzeln 0,40 *RM*. Bei Sammelbezug Vorzugspreise nach Vereinbarung mit dem Verlag.

Die Vorarbeiten zu der vorliegenden Auflage sind noch von ihrem ursprünglichen Herausgeber, Prof. Dr. Stier-Somlo, geleistet worden, ohne daß es ihm vergönnt gewesen wäre, den Abschluß zu erleben, er ist vorher durch den Tod einem arbeitsreichen Leben entrissen. Die Fertigstellung konnte jedoch durch seinen Assistenten erfolgen. Nachdem Prof. Dr. Köttgen die Fortführung der Sammlung übernommen hat, ist dafür gesorgt, daß sie im Sinne ihres Begründers erfolgt, d. h. unter Wahrung aller ihrer bisherigen, von der Praxis längst anerkannten großen Vorzüge. Auch diese Aufl. legt wieder Zeugnis von der Sorgfalt und Genauigkeit ab, mit der ihre Neubearbeitung erfolgt ist, so daß sie sich zu den alten Freunden sicher neue erwerben wird. — Der Nachtrag bringt die zuletzt ergangenen Bestimmungen.

Meier, Werner, ORR im RAM., **Draeger,** Waldemar, Dr., stellvertr. Verbandsdir. d. Hauptverb. Deutsch. Baugenossenschaften e. V. Unter Mitwirkung von Albert **Kennerknecht,** MR. im RFM. **Die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen.** VO. v. 1. 12. 1930 nebst Ausf.-Best. Erläutert. Berlin 1931. Carl Heymanns Verlag. VIII, 260 S. 8⁰. Geb. 8,60 *RM*, Vorzugspreis für Baugenossenschaften geb. 6,90 *RM*. (Handbücherei für Baugenossenschaften, Bd. 1.)

Das neue Gemeinnützigkeitsrecht bringt außerordentlich verwickelte Rechtsfragen, die für den ganzen Aufbau des gemeinnützigen Bauwesens in wirtschaftlicher, steuerlicher und organisatorischer Beziehung von weittragender Bedeutung sind. Die Verfasser des Kommentars sind an den Vorarbeiten der Gemeinnützigkeitsverordnung und an der Bearbeitung der Ausführungsvorschriften maßgebend beteiligt gewesen und deshalb mit dem ganzen Rechtsstoff auf das innigste vertraut. Sie vermochten die Vorschriften und Bestimmungen so zu erläutern, wie es dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Von besonderem Wert ist die eingehende und allgemeinverständliche Darstellung des Anerkennungsverfahrens vom Antrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Vordrucke des Verfahrens sind ebenfalls beigegeben.

OVA.-Rechtsprechung. Entscheidungen der Oberversicherungsämter und Versicherungsämter in Loseblattform, hrsg. von Dr. E. Knoll, Oberreg.-Rat u. ständigem Mitglied des Reichsversicherungsamts, in Verbindung mit Dr. Hs. Th. Soergel, Bayerischem Hofrat. Jahrg. 1932. Stuttgart, Berlin. W. Kohlhammer. Monatlich 1 Heft. 8⁰. Vierteljährl. 4,20 *RM*.

Die Bedeutung der oberversicherungsamtlichen Entscheidungen für Rechtsprechung und Praxis der Reichsversicherung ist seit der Not-VO. v. 26. 7. 1930 (RGBl. I S. 311) außerordentlich gewachsen. Die vorliegende Sammlung bringt daher die wichtigsten und für Rechtsprechung und Praxis bedeutsamsten Entscheidungen aller deutschen Oberversicherungsämter — gelegentlich auch Entscheidungen von Versicherungsämtern. Neben dem Entscheidungsgrundsatz wird ein die wichtigsten Gesichtspunkte heraushebender Auszug aus den Entscheidungsgründen, Aktenzeichen, Tag der Entscheidung und erlassende Rechtsprechungsbehörde nebst Anmerkungen und Verweisungen beigegeben. Jede Entscheidung ist auf ein besonderes Blatt gedruckt, das am Kopfe Gesetz und Paragraph des zugehörigen Gesetzes trägt und dessen Ablage nach Gesetz und Paragraph erfolgt. Behörden wie Träger der Reichsversicherung werden die Bedeutung einer solchen Sammlung erkennen und ihr eine gute Aufnahme bereiten.

Pridat-Guzatis, Mitgl. d. Deutsch. Gesellsch. f. Funkrecht. **Hörerrecht,** Das Recht des deutschen Rundfunkhörers. Berlin 1932. Rothgießer & Diesing AG., Berlin N 24, Linienstr. 139/40. 348 S. 8⁰ Geb. 12,50 *RM*.

Das Funkrecht ist der jüngste Zweig der Rechtswissenschaft. Jeder Rundfunkhörer kennt Störungen, benutzt eine Hochantenne oder einen Lautsprecher. Die vielen Entscheidungen, die zu den hieraus entstandenen Rechtsfragen bisher ergingen, sind überallhin zerstreut, größtenteils noch gar nicht veröffentlicht. Diesem unübersichtlichen Zustand hilft das „Hörerrecht" ab. Jeder kann leicht an Hand zuverlässiger Unterlagen den deutschen Rechtszustand in Funkrechtssachen überblicken. Alle praktischen Fragen des Rundfunkhörers finden in diesem Buch ihre Erörterung, so daß es für die Beteiligten wertvoll ist und im praktischen Gebrauch sich bewähren wird.

Rohmer, Gust., Dr., Reg.-Präs. **Die Verordnungen über die Arbeitszeit** mit den Bestimmungen über die Arbeitszeitkürzung nach der Not-VO. v. 5. 6. 31. Erläutert. 3. Aufl. München 1932. C. H. Beck. VIII, 124 S. 8⁰. Geb. 5 *RM*.

Die Neuauflage dieser vom Herausgeber des Landmannschen Kommentars zur Gewerbeordnung erläuterten, als besonders zuverlässig und maßgeblich bekannten Ausgabe ist in allen Teilen unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Schrifttum nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung ergänzt. Sie wird in allen beteiligten Kreisen sehr willkommen sein.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von Dr. H. Lindenau, Vizepräs. des OVG., Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. E. Kaufmann, o. Prof. der Rechte in Bonn u. Honorar-Prof. in Berlin, Dr. G. Lassar, Prof. der Rechte an der Hamburgischen Universtität. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 1 enth.: Die Friedensverordnung, von Professor Lassar. Das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt 1919 bis 1932, von Staatssekretär Professor Dr. rer. pol. h. c. Dr.-Ing. Scheidt. Gemeindefinanzverordnung und Stellenplanverordnung, von Ministerialdirektor Dr. Surén. Die Neuregelung der Fürsorgeerziehung, von Professor Dr. Bondy. — Nr. 2 enth.: Rechtliche Bedeutung des „Wahlterrors", insbesondere bei Volksentscheiden, von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmidt. Was bedeutet der aufgehobene § 76 Abs. 2 PVG.?, von Reg.-Präs. i. e. R. Dr. Stölzel. Theaterzensur und Theateraufführungsverbot, von Rechtsanwalt Dr. Dienstag. Wohnungsaufsicht, Wohnungspflege und Altraumerhaltung im Organismus der Gemeindeverwaltung, von Dr. jur. Hiller. Rechtsprechung. Bücherbesprechungen.

Preußische Gesetzsammlung. 1932 Nr. 67 enth.: VO. v. 27. 12. 32 über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung eines Amtsgerichts in Wanne-Eickel. III. VO. v. 30. 12. 32 zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung. Beschluß v. 23. 12. 32 über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Bekanntmachung der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. — **1933 Nr. 1** enth.: VO. v. 30. 12. 32 zur Durchführung der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen bei den Landwirtschaftskammern. VO. v. 29. 12. 32 über das Kostenwesen im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung der Hinausschiebung der Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden. Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister. Bek. der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM*.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, **Mauerstr. 44.**
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: **Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.**)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 4 — Berlin, den 25. Januar 1933 — 94. Jahrgang

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Zugeteilt: RAssess. Listemann vom LdRA. in Gleiwitz der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin unter Belass. im MdJ.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: RR. Bleek in Arnswalde zum LdR. das.; ferner mit Wirkung vom 1. 4. 1933 ab LdR. von Meibom in Meseritz zum OPräs. in Schneidemühl.

Übertragen die Landratsstelle in: Gerdauen dem LdR. i. e. R. Knoepfler; Segeberg dem LdR. i. e. R. Dr. von Mohl; Eschwege dem LdR. i. e. R. Dr. Deichmann; Halle (Saale) dem LdR. i. e. R. Kirschbaum; Calau dem LdR. i. e. R. Dr. Krause.

Beauftragt: ORR. Ulrici in Düsseldorf vertretungsw. mit der Verwalt. des LdRA. in Diez.

Versetzt: ORR. Sträter beim PolPräs. in Magdeburg an das PolPräs. in Bochum; RR. Dr. Ludwig in Frankfurt a. d. O. an die Reg. in Allenstein; RAssess. Barbrock beim LdRA. in Meseritz an das LdRA. in Belgard; RAssess. Dr. von Elbe beim LdRA. in Templin an die Reg. in Potsdam.

Aufgehoben: Die Versetz. des RR. Dr. Neumann in Frankfurt a. d. O. an die Reg. in Allenstein (s. MBliV. 1932 S. 1330).

Gestorben: LdR. Dr. Penner in Tilsit.

Polizeiverwaltung.

Schutzpolizei.

Gestorben: PH. Scheid, PV. Bochum.

— MBliV. 1933 I S. 57.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Änderung von Familiennamen und Vornamen[1]).

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 18. 1. 1933 — I Z 1 u. 3/33.

In den Stadtkreisen, in denen die Verwaltung der Ortspolizei auch nur teilweise staatlichen Behörden übertragen ist, ist Ortspol.-Behörde im Sinne von § 1 Nr. 2 der VO. über die Zuständigkeit zur Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 21. 11. 1932 (GS. S. 361), der staatl. Pol.-Verwalter.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, die Landräte und die Ortspol.-Behörden in Stadtkreisen. — MBliV. I S. 59.

[1]) Vgl. MBliV. 1932 S. 1201, 1326.

III. VO. zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 19. 1. 1933 — IV St 14/33.

Ich weise auf die in Nr. 67 der Preuß. Gesetzsammlung für 1932 veröffentlichte III. VO. zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung v. 30. 12. 1932 (GS. S. 375)[1]) hin.

An die Behörden der inneren Verwaltung, die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 60.

[1]) Vgl. auch PrBesBl. 1933 S. 1.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen).

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 19. 1. 1933 — IV a I 1/33.

Auf Grund der Beratungen des Reichsverdingungsausschusses sind „Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ aufgestellt, die für die Vergebung von Aufträgen der öffentlichen Hand an die Wirtschaft dienen sollen. Für die Reichsbehörden sind diese „Bedingungen“ inzwischen in Kraft gesetzt, auch bei allen preuß. staatlichen Behörden werden sie vom 1. 1. 1933 ab angewendet.[1]). Den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfehle ich, zur Sicherung eines einheitlichen Vorgehens auch ihrerseits bei Vergebung von Aufträgen die „Allgemeinen Bedingungen“ anzuwenden. Abdrucke der „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zum Preise von 0,40 *RM* unmittelbar bezogen werden.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 59.

[1]) Vgl. PrBesBl. 1932 S. 261.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Polizeiliche Unterbringung Geisteskranker in öffentl. Heil- und Pflegeanstalten.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 17. 1. 1933 — II C I 81 Nr. 58 II/32, III a II 75/33.

Die polizeiliche Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker in öffentl. Heil- und Pflegeanstalten stellt eine gesundheitspolizeiliche Maßnahme dar. Die Anordnung der Anstaltsverwahrung (vgl. Abs. 3 u. 4 des RdErl. v. 21. 1. 1932, MBliV. S. 89)[1]) hat somit in Gemeinden mit staatl. und städt. Pol.-Verw. der Pol.-Verwalter zu treffen, der für die Ausübung der Gesundheitspolizei zuständig ist.

Zusatz für Reg.-Präs. Arnsberg: Auf den Bericht v. 17. 8. 1932 — I Pb 1 Nr. 814. Gleichzeitig wird der im Einvernehmen mit mir ergangene Erl. d. MfV. v. 28. 10. 1932 — I M II 2595/32, soweit sich aus ihm hinsichtlich der polizeilichen Zuständigkeit etwas anderes ergibt, aufgehoben.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 59.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1932 S. 197, 777; VMBl. 1932 S. 101, 657, 734.

Kostenlose Beglaubigung von Führerausweisen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 20. 1. 1933 — II D 1/33.

(1) Nach den Bek. des RMdJ. v. 20. 4. 1926 und 28. 9. 1927 über die Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege (RMBl. S. 121 u. 551) sowie der ergangenen weiteren Ergänzungen wird behördlich anerkannten Vereinigungen zur Förderung der körperlichen, sittlichen oder geistigen Erziehung der Jugend für von ihnen veranstaltete Ausflüge jugendlicher Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege gewährt. Die behördliche Anerkennung wird diesen Vereinigungen von den Reg.-Präs., für Berlin von dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg ausgestellt. Den Führern dieser Vereinigungen, die die behördliche Anerkennung besitzen, sind künftig auf Antrag kostenlos zu beglaubigen:

a) die amtlichen Führerausweise zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung,
b) die von den Verbänden ausgestellten Verbandsführerausweise.

(2) Die RdErl. v. 15. 5. 1925 — I d 184 II (MBliV. S. 541) und v. 23. 8. 1932 — I b 1/6. II/III 32 (MBliV. S. 847) werden aufgehoben.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 61.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Verhalten vor Gericht.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 16. 1. 1933 — II C I 57 Nr. 14 III/32.

(1) Die Erfahrung zeigt, daß die Sicherheit des Auftretens der Pol.-Beamten, wenn sie als Zeugen vor Gericht erscheinen, nicht selten unter dem ungewohnten Eindruck der äußeren Formen einer Gerichtsverhandlung durch eine gewisse Befangenheit beeinträchtigt wird. Abhilfe wird dadurch zu erreichen sein, daß der mehrmalige Besuch von Gerichtsverhandlungen unter Leitung geeigneter Pol.-Offiziere im Rahmen des Fachunterrichts für die jüngeren Bereitschaftsbeamten vorgesehen wird. Durch vorhergehende und anschließende Besprechungen sind den Beamten die erforderlichen Fingerzeige für ihr eigenes Verhalten vor Gericht zu geben. Die äußeren Formen derartiger Besuche von Gerichtsverhandlungen werden mit den örtlichen Justizbehörden zu vereinbaren sein.

(2) Im übrigen empfiehlt es sich, daß Beamte, die eine Zeugenvorladung erhalten, sich mit dem zur Verhandlung stehenden Fall durch Einsicht in das vorliegende Material — Tagebucheintragungen usw. — eingehend vertraut machen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 61.

Einheitl. Vordrucke „Pol." f. staatl. Pol.-Behörden.

Vgl. MBliV. 1932 S. 198, 334.

Ohne Anschreiben werden je 2 Stück der Vordrucke „Pol."
Nr. 211 (Verhängung der Polizeiaufsicht gem. § 38 RStrGB. — Entwurf —),
Nr. 212 (Mitteilung der verhängten Polizeiaufsicht an den Betroffenen),
Nr. 213 (Mitteilung der verhängten Polizeiaufsicht an Strafanstalten),
Nr. 214 (Mitteilung der verhängten Polizeiaufsicht an Polizeidienststellen)
unmittelbar übersandt werden.

Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.

Die Vordrucke sind unter Anwendung des Durchschreibverfahrens auszufüllen.

— MdJ. II C I 103 Nr. 110 III/32, 17. 1. 1933.
— MBliV. 1933 I S. 62.

Kassen- und Rechnungswesen.

Bewirtschaftung der Mittel bei den Fonds Kap. 91 Tit. 28 bis 30.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 20. 1. 1933 — II 4379 a S 1 (1933).

Die Ziff. 2 des RdErl. v. 24. 8. 1931 — II 4379 a S 2 (1931) (MBliV. S. 853) über die Einholung meiner Genehmigung vor der Gewährung von Umzugskostenbeihilfen usw. wird aufgehoben.

An die staatl. Pol.-Behörden (einschl. Landj.).
— MBliV. I S. 62.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Benutzung eigener Kraftfahrzeuge (Krafträder, Kraftwagen) durch Landj.-Beamte in Ausübung des Dienstes.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 13. 1. 1933 — II M 141 Nr. 32/32.

(1) Die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge durch Landj.-Beamte in Ausübung des Dienstes ist nur mit besonderer Genehmigung des Reg.-Präs. unter Beachtung folgender Grundsätze zulässig:

A. Die Genehmigung kann allgemein erteilt werden, jedoch sind die Fälle der Verwendung ihrer Art nach genau festzulegen (Verfolgung von Verbrechern, Ausbruch eines Brandes u. ä.). Es kommen nur Fälle besonders schwieriger oder ernster Natur in Frage.

B. Die Genehmigung ist davon abhängig zu machen, daß der in Frage kommende Beamte vorher ausdrücklich schriftlich anerkennt,

a) daß er eine Haftpflichtversicherung abzuschließen hat,

b) daß er für jeden durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges entstehenden Schaden selbst zu haften hat und auch sämtliche Betriebs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten übernehmen muß,

c) daß er auch bei Unfällen, die als Dienstunfälle anerkannt werden, die Haftung Dritten gegenüber zu übernehmen und auch für die Schäden am eigenen Fahrzeug selbst aufzukommen hat,

d) daß bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges innerhalb des eigentlichen, des erweiterten und des zur Vertretung überwiesenen Dienstbezirkes auch mit Rücksicht auf die den Landj.-Beamten gewährte Dienstaufwandsentschädigung der Staatskasse Kosten nicht entstehen dürfen.

(2) Wegen der Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen zu Dienstreisen mit behördlicher Genehmigung (vgl. Abschn. A) nach Orten außerhalb des unter d) angegebenen Bereichs und der Entschädigung dafür verweise ich auf die RdErl. d. FM. v. 16. 8. 1923 (PrBesBl. S. 24), v. 20. 10. 1926 (PrBesBl. S. 179) und v. 28. 4. 1932 (PrBesBl. S. 119).

(3) Für Unfälle, die die Landj.-Beamten bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge unter vorstehenden Voraussetzungen zweifelsfrei in Ausübung des Dienstes erleiden, sind beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Dienstunfälle im Sinne des § 28 PBG. anzunehmen. Eine Heilbehandlung auf Grund eines Dienstunfalles im Sinne des § 29 PBG. kann dem Beamten jedoch nur nach dem Fortfall des Diensteinkommens (also nach dem Ausscheiden aus dem Dienst) gewährt werden. Die Frage, ob bei Unfällen mit eigenem Kraftfahrzeug gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Gewährung freier Heilbehandlung nach Ziff. 166 ff. der VfdP. Nr. 46 (Heilfürs.-Best.) gegeben sind, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden.

(4) Die vorgelegten Anträge werden den zuständigen Reg.-Präs. kurzerhand zur selbständigen Entscheidung wieder zurückgesandt werden.

An die Ober-Präs. in Königsberg und Koblenz, die Reg.-Präs., die Landj. — MBliV. I S. 62.

Waffeninstandsetzungswerkstätten.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 16. 1. 1933 — II M 70a Nr. 14/33.

Um bei Prüfungen der Waffeninstandsetzungswerkstätten die in Schränken untergebrachten Vorrats- und Ersatzteile leichter feststellen zu können, sind die Fächer oder Stellen mit der Nummer des Bestandsbuches für Vorrats- und Ersatzteile (vgl. S. 81/82 der WVV., VfdP. Nr. 40a) zu bezeichnen. Ebenso ist die in Schränken untergebrachte Ausrüstung der Waffeninstandsetzungswerkstätten mit der laufenden Nummer des Teil II, S. 34/47 der Wa.-Ausr.-Nachw. (VfdP. Nr. 40) zu kennzeichnen.

An die staatl. Pol.-Behörden (einschl. Landj.). — MBliV. I S. 63.

Anforderung von Leucht- und Signalmunition.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 19. 1. 1933 — II M 77a Nr. 68/33.

1. (1) Die auf Grund des Musters auf S. 55 der Wa.-Ausr.-Nachw. (VfdP. Nr. 40) zum 5. 1. 1933 bei dem Pol.-Präs. in **Berlin** angeforderten Mengen an Leucht- und Signalmunition haben bei einzelnen Dienststellen einen Umfang angenommen, der den unbedingt notwendigen Bedarf weitaus überschreitet und sich mit der Finanzlage des Staates nicht in Einklang bringen läßt.

(2) Die Anforderungen an Leucht- und Signalmunition sind daher einer Nachprüfung zu unterziehen und dem Pol.-Präs. in **Berlin** **spätestens bis zum 6. 2. 1933** neue Nachweisungen über den wirklichen Bedarf und Bestand an Leucht- und Signalmunition — lfd. Nr. 156 bis 162 der Wa.-Ausr.-Nachw. — zu übersenden. (Frist bei den Ober- u. Reg.-Präs. **1. 2. 1933.**)

2. (1) Die in lfd. Nr. 158 auf S. 24 der Wa.-Ausr.-Nachw. aufgeführten Signalbomben mit Rauchschlange am Fallschirm (gelb) gelten nach § 84 der VO. für den Luftverkehr v. 19. 7. 1930 (RGBl. I S. 363) als Landungsaufforderung für Luftfahrzeuge zum Landen an der nächsten geeigneten Stelle. Diese Signalbomben dürfen daher nur für diesen Zweck verwendet werden.

(2) Es werden jeder Pol.-Flugwache auf öffentlichen Flughäfen und jeder Grenzabschußstelle an der Ostgrenze höchstens 9 Stück von diesen Signalbomben zugestanden. Allein **Berlin** darf die doppelte Anzahl vorrätig halten.

(3) Die Änderung der Wa.-Ausr.-Nachw. durch Deckblätter bleibt vorbehalten.

(4) Der Bedarf an diesen Signalbomben ist ebenso wie etwaige Mehrbestände in der in Ziff. 1 genannten Nachweisung aufzuführen.

An alle Pol.-Behörden (ohne Landj.) — MBliV. I S. 64.

Bekleidung der Schutzpol.- u. Landj.-Beamten bei Probedienstleistungen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 20. 1. 1933 — II M 100 Nr. 73/33.

(1) Den für den Pol.-Innendienst, Kriminaldienst und sonstigen Zivildienst zur Probedienstleistung einberufenen uniformierten Pol.-Beamten vom Pol.-Obermeister und Ober-Landj.-Meister abwärts steht freie Dienstkleidung nicht zu, gleichviel, aus welcher Haushaltsstelle die persönlichen Bezüge (Gehalt usw.) gezahlt werden. Den kündbar angestellten Beamten kann jedoch die am Einberufungstage in ihren Händen befindliche Leibwäsche (Hemden, Unterhosen, Strümpfe, Fingerhandschuhe) belassen werden. Der zu erstattende Geldwert ist nach dem Wert am Tage der endgültigen Übernahme in den Zivildienst zu berechnen.

(2) Beträge der Jahresverbrauchsgrenzen für unkündbar angestellte Beamte sind in den Bekleidungskonten nur bis zum Tage des Dienstantritts bei der Zivilbehörde gutzuschreiben. Gutschriften in den

Bekleidungskonten sind am Tage der endgültigen Übernahme in den Zivildienst in den zugelassenen Grenzen an die Beamten zu zahlen. Etwaige Lastschriften haben die Beamten zu gleichem Zeitpunkt der Pol.-Dienststelle zu erstatten.

(3) Entschädigungen für das Tragen von Zivilkleidung während der Probedienstleistung sind weder an kündbar noch an unkündbar angestellte Beamte zu zahlen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 64.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Deutsch-englische Vereinbarung über die Zulassung von Gastarbeitnehmern im Hotel- und Gastwirtsgewerbe.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 18. 1. 1933 — I E 683.

Nachstehend wird die im Reichsarbeitsblatt von 1932 auf Seite 208 ff. abgedruckte Deutsch-englische Vereinbarung über die Zulassung von Gastarbeitnehmern im Hotel- und Gastwirtsgewerbe v. 23. 5. 1932 nebst den mit meinem Einverständnis erlassenen Durchf.-Best. des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. 9. 1932 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Austauschquote auf 60 Personen erhöht und die Vereinbarung bis zum 31. 12. 1933 verlängert worden ist. Eine Ergänzung der Ausf.-Best. zu § 53 Ausl.-Pol.-VO.[1]) bleibt vorbehalten.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 65.

[1]) Vgl. MBliV. 1932 S. 686.

Anlage 1.

Deutsch-englische Vereinbarung über die Zulassung von Gastarbeitnehmern im Hotel- und Gastwirtsgewerbe vom 23. 5. 1932.

1. Das deutsche und britische Arbeitsministerium werden auf ein Jahr (vom 1. 1. 1932 ab) einer gewissen Anzahl von Hotellehrlingen, d. h. Berufsanfängern, die den Wunsch haben, ihre berufliche und fremdsprachliche Ausbildung zu vervollkommnen, die Erlaubnis erteilen, in Deutschland bzw. Großbritannien während einer Zeit, deren Dauer 12 Monate keinesfalls überschreiten darf, eine Beschäftigung anzunehmen. Diese Vereinbarung soll den Kopf-um-Kopf-Austausch von gleichwertigen britischen und deutschen Hotelangestellten nicht verhindern, wenn die in Frage kommenden Angestellten nicht als Hotellehrlinge angesehen werden können.

2. Die Zahl der nach diesen Bestimmungen zur Annahme einer Beschäftigung in Deutschland und Großbritannien zugelassenen Personen soll im Jahre 1932 nicht mehr als 50 Personen für jedes Land betragen, mit dem Vorbehalt, daß es den zuständigen deutschen oder britischen Behörden freistehen soll, jederzeit die Ausgabe von Bewilligungen für weitere deutsche oder britische Hotelangestellte auszusetzen oder zu verschieben, wenn die industrielle Lage in Deutschland oder Großbritannien ein derartiges Vorgehen wünschenswert erscheinen läßt. Wenn auf Grund dieser Vereinbarung 50 deutsche und 50 britische Hotellehrlinge ausgetauscht worden sind, kann für dasselbe Jahr ein weiterer Zug-um-Zug-Austausch vereinbart werden.

3. Gemäß den in Abschnitt 2 dieses Abkommens festgelegten Bedingungen soll die Einwanderung von deutschen Untertanen nach Großbritannien und von britischen Untertanen nach Deutschland in der Weise geregelt werden, daß die Zahl der Einwanderer 30 Personen in den ersten 6 Monaten des Jahres nicht überschreiten darf, es sei denn, daß die zuständigen Behörden aus besonderen Gründen die Überschreitung der Zahl gestatten.

4. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Scharnhorststr. 35, Berlin NW 40, oder ähnliche von dem deutschen Arbeitsministerium anerkannte Einrichtungen sollen passende Stellen für die englischen Angestellten in Deutschland beschaffen; The Hotels and Restaurants Association of Great Britain, 11 Southampton Row, London W. C. 1., The Geneva Institute Limited, 42—43 Dean Street, London W. 1., und andere vom Arbeitsministerium in London für diesen Zweck beglaubigte Organisationen sollen sich als Vermittler für die Unterbringung deutscher Hotelangestellter in Großbritannien betätigen.

5. Es wird vereinbart, daß die in Deutschland und Großbritannien beschafften Stellen den betreffenden Personen wirklich Gelegenheit bieten sollen, Pflichten zu übernehmen, die ihnen zur Vervollständigung ihrer Ausbildung verhelfen sowie eine ausreichende Entlohnung, die es ihnen ermöglicht, angemessen zu leben, ihre persönlichen Ausgaben für die Reise zu bestreiten und den Anforderungen von unvorhergesehenen Ausgaben bis zu einer gewissen Höhe zu genügen.

6. Es wird vereinbart, daß die Abmachungen, die von den verschiedenen als Stellenvermittler sich betätigenden Organisationen getroffen werden, den Hotellehrlingen, falls sie es so wünschen, eine Beschäftigung für volle 12 Monate verschaffen sollen.

7. Beabsichtigt ein britischer Arbeitgeber, die Dienste eines Deutschen in Anspruch zu nehmen, indem er sich die Vorteile dieser Vereinbarung zunutze macht, so muß er nach Artikel 1 (3) (h) of the Aliens Order, 1920 (Fremdenstatut 1920), beim Arbeitsminister unter Befürwortung der zuständigen Stellenvermittlung eine Eingabe machen. In gleicher Weise soll der deutsche Arbeitgeber alle Einzelheiten, die er in bezug auf den britischen Untertanen, den er einzustellen wünscht, benötigt, dem deutschen Arbeitsministerium mitteilen, und die von dem Ministerium anerkannten Behörden sollen die Deutsche Botschaft in London bitten, dem britischen Untertanen eine Bescheinigung auszustellen mit der Bestätigung, daß er als Hotellehrling anerkannt wird, dem die Annahme einer Beschäftigung in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen gestattet ist.

8. Deutsche, die von dem Arbeitsministerium in London diesem Abkommen gemäß eine Erlaubnisbewilligung erhalten haben, müssen auch alle anderen Bedingungen, die das Aliens Order von 1920 vorschreibt, erfüllen, bevor sie die Erlaubnis erhalten, Großbritannien zu betreten.

9. Das deutsche und das britische Arbeitsministerium behalten sich das Recht vor, die Ausstellung einer Bewilligung für irgendeinen Angestellten zu verweigern oder von einem ausländischen Angestellten, der Deutschland oder Großbritannien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens betreten hat, die Rückkehr in seine Heimat zu verlangen, falls ein solches Vorgehen wünschenswert erscheint, ohne daß sie die Verpflichtung haben, die Gründe für diese Erlaubnisverweigerung oder dieser Kündigung anzugeben.

10. Vor Ablauf des Jahres, für das dieses Abkommen in Kraft ist, sollen die zuständigen Behörden darüber verhandeln, ob das Abkommen verlängert werden soll, und wenn das der Fall ist, unter welchen Bedingungen.

Anlage 2.

Durchführungsbestimmungen vom 20. 9. 1932.

I.

Die deutsch-englische Vereinbarung über den Austausch von Hotel- und Gastwirtsangestellten bezieht sich ausschließlich auf Berufsanfänger, die sich beruflich und fremdsprachlich in Deutschland oder England vervollkommnen wollen. Unter Berufsanfängern sind Bewerber zu verstehen, die während der Lehrzeit oder im Anschluß an sie oder an den Besuch von Fachschulen usw. ihre Ausbildung im Auslande ergänzen wollen.

II.

Deutsche Angestellte (Berufsanfänger) des Hotel- und Gastwirtsgewerbes, die von der deutsch-englischen Vereinbarung Gebrauch machen wollen, haben sich an ihren zukünftigen englischen Arbeitgeber zu wenden, damit dieser unter Befürwortung einer der von dem englischen Arbeitsministerium für die Arbeitsvermittlung der Berufsanfänger anerkannten Stellen (zur Zeit sind dies The Hotels and Restaurants Association of Great Britain, 11 Southampton Row, London W. C. 1.; The Geneva Institute Limited, 42—43 Dean Street, London W. 1) den Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung bei dem englischen Arbeitsministerium stellt. Für deutsche Bewerber, die noch keinen englischen Arbeitgeber nachweisen können, wird sich die Fachabteilung für das Hotel- und Gastwirtsgewerbe in Baden-Baden (Arbeitsamt) im Benehmen mit den vorgenannten Organisationen nach Ziffer 4 der deutsch-englischen Vereinbarung als Vermittler für die Unterbringung deutscher Hotel- und Gastwirtsangestellter betätigen.

III.

Für englische Hotel- und Gastwirtsangestellte (Berufsanfänger), die von der deutsch-englischen Vereinbarung Gebrauch machen wollen, hat der deutsche Arbeitgeber bei dem für ihn zuständigen Arbeitsamt einen Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung zu stellen. Das Arbeitsamt prüft an Hand des von dem Arbeitgeber auszufüllenden Antragsvordrucks, ob die Einstellung zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung erfolgt, ob die Gewähr für die ordnungsmäßige Ausbildung des englischen Arbeitnehmers gegeben ist und ob die Lohn- und Arbeitsbedingungen angemessen sind. Falls das Arbeitsamt nicht in der Lage ist, den Antrag in fachlicher Beziehung hinreichend zu prüfen, so ist fernmündlich mit der nächsten größeren Fachvermittlungsstelle des Gewerbes Verbindung zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung gegeben, so ist bei der Polizeibehörde, die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständig ist, anzufragen, ob sie die Aufenthaltserlaubnis erteilen wird. Hat die Polizeibehörde gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis keine Bedenken, so ist dem Arbeitgeber die Beschäftigungsgenehmigung zu erteilen Hierbei entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamts in allen Fällen im Auftrage des Präsidenten des Landesarbeitsamt, so daß es einer Vorlage an das zuständige Landesarbeitsamt nicht bedarf.

IV.

Abschrift der Beschäftigungsgenehmigung ist in doppelter Ausfertigung der Fachabteilung für das Hotel- und Gastwirtsgewerbe beim Landesarbeitsamt Südwestdeutschland in Baden-Baden (Arbeitsamt) zu übersenden. Dabei ist zu bemerken, daß die Polizeibehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilen wird.

V.

Die Fachabteilung für das Hotel- und Gastwirtsgewerbe beim Landesarbeitsamt Südwestdeutschland in Baden-Baden (Arbeitsamt) übersendet der Deutschen Botschaft in London eine Abschrift der Beschäftigungsgenehmigung mit der Bitte, in den Paß des Arbeitnehmers eine entsprechende Zusicherung der Bewilligung zum Stellenantritt mit dem Zusatz „Gastarbeitnehmer" eintragen zu lassen[1]).

VI.

Für englische Bewerber, die noch keinen Arbeitgeber in Deutschland nachweisen können, wird die Fachabteilung für das Hotel- und Gastwirtsgewerbe beim Landesarbeitsamt Südwestdeutschland in Baden-Baden (Arbeitsamt) bemüht sein, in Verbindung mit den deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Hotel- und Gastwirtsgewerbes und den deutschen Arbeitsämtern geeignete Arbeitsstellen zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung ausfindig zu machen.

VII.

Ist die Zahl von 50 zugelassenen englischen Bewerbern im Kalenderjahr erreicht, so ist die Reichsanstalt (Hauptstelle) von der Fachabteilung für das Hotel- und Gastwirtsgewerbe beim Landesarbeitsamt Südwestdeutschland in Baden-Baden (Arbeitsamt) zu benachrichtigen.

[1]) Vgl. RdErl. d. MdI. v. 22. 12. 1927 (MBliV. S. 1164) sowie Erg.-Best. I a zu § 43 Paßbek. (MBliV. 1932 S. 685).

Verkehrswesen.

Verwendung von Schneeketten an Kraftfahrzeugen.

RdErl. d. MfWuA. (KdR.) u. d. MdI. (KdR.) v. 17. 1. 1933 — Va 13505 u. II M 31 Nr. 24 II/32.

(1) Es bestehen Zweifel, ob nach den neuen Bestimmungen über Schneeketten in Ziff. I Nr. 5 der Bek. über Kraftfahrzeugverkehr v. 25. 10. 1932 (RMBl. S. 669 u. MBliV. S. 1167) die Schneeketten mit geknoteten Doppelgliedern zulässig sind. Solche geknotete Doppelglieder (vgl. das nachstehende Bild) werden an den Schneeketten verschiedener Firmen verwandt, z. B.

1. der Nordland, Deutsche Schnee- und Gleitschutzkettenfabrik GmbH., Berlin SW 11,
2. der Firma Fritz Hetz, Karlsruhe,
3. = = Wilhelm Pistor, Elberfeld,
4. = = Bayers Ruhrketten, Iserlohn,
5. = = Romain Talbot „Errtee",
6. = = Parussel, Dresden,
7. der Firma Eisenkolb, Reichenbach,
8. = = Schlecht, Dresden,
9. = = Mitteldeutsche Kettenfabrik Schick & Co., Frankfurt a. M.

(2) Nach dem Sinne der erwähnten Bestimmung sollen geknotete Doppelglieder, wenn sie flach auf dem Reifen aufliegen und nicht über das sonstige Kettenprofil hinausragen, nicht verboten sein. Die Anbringung von metallenen Warzen oder Greiffüßen auf den Kettengliedern ist dagegen nicht zulässig.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, die Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen und Pol.-Behörden.

— MBliV. I S. 67.

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigung: MBliV. 1933 I S. 11.
In Art. 1 Abs. 1 der Neunten Durchf.-Best. v. 23. 12. 1932 zum Schlachtsteuerges. (FMBl. 1932 S. 211, MBliV. 1933 I S. 11) ist hinter den Worten: „und wenn das Schlachttier mindestens während der letzten 4 Wochen vor der Schlachtung in dem Haushalt des Besitzers gehalten worden ist." folgender Satz anzufügen: „Der eigene Haushalt umfaßt die haushaltsangehörigen Familienmitglieder des Besitzers und das vom Besitzer verpflegte Dienstpersonal."

— FM. II A 67, MdI. IV St 1374 II/32, 17. 1. 1933.

— MBliV. 1933 I S. 67.

— Abschnitt 2. —
(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Musterhaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 20. 1. 1933 — IVa I 974, 975 u. I E 1795 II/32.

Gemäß § 2 MHO. (vgl. Anl. I zum RdErl. v. 16. 12. 1932, MBliV. S. 1287 ff.) erfolgt die Gliederung des Haushaltsplans nach den Grundsätzen der Reichsfinanzstatistik unter Zugrundelegung der von dem kommunalen Spitzenverband aufgestellten Grundsätze und gegebenenfalls unter Verwendung des Musterhaushaltsplans des kommunalen Spitzenverbandes. Die Verhandlungen über die Musterhaushaltspläne, die gemäß § 4 der ersten VO. über die Durchführung der Gemeindefinanz-VO. v. 17. 12. 1932 (GS. S. 371) der Anerkennung durch den MdJ. und den FM. bedürfen, sind noch nicht abgeschlossen. Es bestehen deshalb keine Bedenken dagegen, daß in Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1933 noch die bisherigen Haushaltsmuster benutzt werden. Jedenfalls besteht kein Anlaß, die Aufstellung der Haushaltspläne unter Berufung darauf, daß die Musterpläne der kommunalen Spitzenverbände noch nicht vorliegen, zu verzögern.

An die Ober- und Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, die Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände.
— MBliV. I S. 68a.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Durchführung der Bestimmungen des § 38 Kap. II der Preuß. VO. v. 3. 9. 1932 (GS. S. 283, 295) (Ausf.-Best. v. 29. 9. 1932, MBliV. S. 989).

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 17. 1. 1933 — II E 3587/32.

(1) Um einen Überblick über die organisatorischen und personalpolitischen Auswirkungsmöglichkeiten des § 38 aaO. zu erhalten, ersuche ich die Ober-Präs., mir nach untenstehendem Muster **bis zum 1. 3. 1933** anzuzeigen (Frist für die Landräte 10. 2. 1933, die Reg.-Präs. 20. 2. 1933), in welchen Fällen in Ihrer Provinz die Vorschrift praktisch werden kann.

(2) In dem Begleitbericht bitte ich anzugeben, wo Sie von Ihrer Befugnis aus § 38 Gebrauch zu machen beabsichtigen.
Fehlanzeige ist erforderlich.

An die Ober-Präs., Reg.-Präs. u. Landräte.
— MBliV. I S. 68a.

Muster.

Nachweisung
zur Durchf. der Best. des § 38 Kap. II der VO. v. 3. 9. 1932 (GS. S. 283, 295).
Zum RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 17. 1. 1933 — II E 3587/32 (MBliV. I S. 68a).

Name der Stadt	Komm. Pol.-Vollzugsbeamte		In der Stadt wohnhafte Landj.-Beamte	Mit welchem Amts-, Gemeinde-, Guts-Bez. ist die Vereinigung a) möglich, b) beabsichtigt?	Wieviel komm. Pol.-Vollzugsbeamte sind in diesem Bezirk vorhanden?	
	Hauptw.	Oberw.			Hauptw.	Oberw.
1	2	3	4	5	6	7
a) unter 1000 Einw.						
b) unter 2000 Einw.						
c) unter 3000 Einw.						

Ergänz. d. Reviereinzeldienstes d. Schutzpol. Berlin.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 17. 1. 1933 — II C I 45 Nr. 188/33.

Der Ersatz an Reviereinzeldienstbeamten für Berlin reicht seit Jahren nicht aus. Daher haben alle staatl. Pol.-Verwaltungen und Kommandos der Schutzpol. in Orten mit Gemeindepol.-Verwaltung (außer den in der Anschrift angegebenen Orten) soviel Pol.-Oberwachtm. des Reviereinzeldienstes oder der Bereitschaftspol. zwischen dem vollendeten 7. und vollendeten 9. Dienstjahr zur Versetzung in den Reviereinzeldienst der Pol.-Verwaltung Berlin namhaft zu machen, als sie Bereitschaften haben. Die Übersendung der Personalakten an die Pol.-Verwaltung Berlin zur Stellungnahme und die spätere Versetzung (voraussichtlich zum 1. 4. 1933) wird durch besonderen Erlaß angeordnet werden.

An alle Reg.-Präs. (außer Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Hildesheim, Trier, Sigmaringen, Köslin und Liegnitz), die staatl. Pol.-Verwaltungen u. Kdos. der Schutzpol. in Orten mit Gemeindepol.-Verwaltung.
— MBliV. I S. 68c.

Nichtamtlicher Teil.

Wintervorträge im Polizei-Institut in Berlin-Charlottenburg.

Der 5. Wintervortrag findet am **Donnerstag, d. 16. 2. 1933, um 20.15 Uhr** statt, und zwar:

„Der Sicherheits- und Hilfsdienst im Luftschutz".

Pol.-Maj. Borowietz, Sachbearbeiter am Pol.-Institut für Technik und Verkehr. Pol.-Maj. Freiherr von Gayl, Kommando der Schutzpol. Berlin.

Bestellungen auf Eintrittskarten werden an die Präsidialgeschäftsstelle des Pol.-Instituts, Berlin-Charlottenburg 5, Schloßstr. 1, schriftlich oder fernmündlich (Postanschluß: C 0 Fraunhofer 0521, Pol.-Anschluß: Pol.-Institut Nr. 26) erbeten. Die Eintrittskarten können auf Wunsch beim Pförtner des Pol.-Instituts bereitgelegt werden.
— MBliV. 1933 I S. 68c.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Mair, Erich, Dr.: Die Psychologie der nationalen Minderheit. Münster i. W. 1933. Aschendorff. 86 S. 8⁰. 3,15 *RM.* (Deutschtum u. Ausland. Hrsg. von Georg Schreiber. H. 51.)

Der Verf. behandelt ein bisher kaum beachtetes, jedenfalls nicht bearbeitetes Gebiet der Volkstums- oder Volksgruppenforschung: er setzt sich systematisch mit den psychologischen Kräften auseinander, die die Beziehungen der Volksgruppen zu ihrer Umwelt, aber auch ihr eigenes Wirken bedingen. Wenn er auch auf bekannten Tatsachen fußt, und gerade weil er von ihnen ausgeht, stellt er sie in z. T. völlig neue und neuartige, jedenfalls manche Erscheinungen erstmalig aufhellende Beleuchtung. Scharfe und kluge Beobachtungen regen zu weiterer Vertiefung der Probleme an, zumal es dem Verf. gelungen ist, die Kernfragen scharf und — auch dem Nichtfachmann — leichtverständlich herauszuheben. Mit vollem Recht sagt er: „die Nationalitäten sind geradezu ein Kernstück der heutigen politischen Ordnung in Europa" .... „sie sind die Bannerträger geradezu im Kampf gegen den politischen und nationalistischen Egoismus, der ... den Zerfall des Kontinents vorbereitet". Er verfolgt sie, zwar theoretisch, aber doch nicht im luftleeren Raume, in ihrer Entstehung und ihrer Bedeutung als sozialen Organismus, grundlegend aber in ihren Beziehungen zum Staat („die Vernichtungspolitik des Staates gegenüber seiner Minderheit schafft die geheime, aber tiefe Wurzeln schlagende Irredenta.... Die verfehlte Minderheitenpolitik richtet sich letzten Endes gegen die Staatsinteressen selber"), zur Staatsnation, zur Eigennation, zu anderen Minderheiten, zur Kirche und zum Völkerbund. Es versteht sich von selbst, daß bei einer so reichen Gedankenfülle, wie sie hier vor uns ausgebreitet wird, sich stellenweise auch Bedenken und Widersprüche ergeben müssen: so scheint z. B. der Begriff der Irredenta als des „Strebens oder Willens eines bestimmten Teiles der Staatsbevölkerung nach völliger Loslösung von diesem Staat" etwas zu eng gefaßt zu sein; auch die Ausführungen über M. und Eigennation berücksichtigen nicht den Fall, daß der M. eine solche nicht zur Seite steht (Wenden!). Aber was z. B. über den Nationalitätenwechsel, die Assimilierung und Reentnationalisierung, die Nationalitätenstatistik, die Gefühlswelt der M., die Fragen der Loyalität, der Anhänglichkeit, die nationale Aggressivität, über werdende M., und die Schule (sie „bildet das Zentralproblem der M.-Politik") u. vieles andere gesagt ist, bietet so viel neue Gesichtspunkte, daß die Schrift, die schon vor drei Jahren auf Grund österreichischer Erfahrungen niedergeschrieben ist, als eine wertvolle Bereicherung unserer Erkenntnis angesprochen werden kann. Sie sei namentlich allen denen empfohlen, die praktisch mit Minderheitsfragen befaßt sind. Denn in ihrer Objektivität und ihrem umfassenden Weitblick lehrt sie, daß auf diesem Gebiet des öffentlichen Lebens, wie auf kaum einem anderen, die Auswirkungen irgendwelcher staatlichen Maßnahmen von zunächst kaum übersehbarer Tragweite sind. Wenn die Ausführungen des Verf. auch im wesentlichen theoretischer Natur sind, so wird doch jeder Praktiker unschwer erkennen, welche große Bedeutung sie für Verwaltung und Gesetzgebung haben.

Es ist auffallend, daß wir gerade dem Westen unseres Vaterlandes, das praktisch nur im Osten mit Minderheitsfragen zu tun hat, eine so große Reihe mehr oder minder fördernder wissenschaftlicher Arbeiten zu verdanken haben, und daß sie überwiegend katholischer Geistessphäre entsprungen sind; genannt seien hier Schreiber, Erler, Grentrup, Dempf, Senior u. a. Ist die tägliche Kleinarbeit der wissenschaftlichen Vertiefung und Besinnung abträglich, und ist umgekehrt der räumliche und zeitliche Abstand von den Ereignissen ihrer objektiven Beurteilung förderlich? Hier dürfte sich eine Problemstellung eröffnen, die der wissenschaftlichen Erörterung nicht entgehen sollte. R.

Loewe, G., Stadtsyndikus in Kiel. **Die Schleswig-Holsteinische Städteordnung.** Berlin 1932. Carl Heymanns Verlag. VIII, 58 S. 8⁰. 4,80 *RM.*

Es ist anerkennenswert, daß sich das Interesse des Schrifttums in letzter Zeit auch den für die einzelnen preußischen Landesteile geltenden Gemeindeverfassungsgesetzen zuwendet, die teilweise recht erheblich von dem für die altpreußischen Provinzen geltenden Rechtszustande abweichen. Das gilt insbesondere für die Provinz Schleswig-Holstein, die die im Gebiete der östlichen Städteordnung geltende Magistratsverfassung durchaus eigentümlich modifiziert. Das Werk von Loewe enthält neben dem Text der Städteordnung, wie er nach den mannigfachen Änderungen, namentlich in der Nachkriegszeit, noch in Geltung ist, und den sich aus der neueren Gesetzgebung ergebenden Ergänzungen eine gute Erläuterung derjenigen Bestimmungen, die Schleswig-Holsteinisches Sonderrecht darstellen, und schlägt damit eine Brücke zu den für das Gebiet der östlichen Städteordnung vorliegenden umfangreicheren Kommentaren. Das Buch kann empfohlen werden.

Lechner, Ludwig, Dr., Rechtsanwalt in München, Syndikus des deutschen Touring-Clubs. **Die neue Kraftfahrzeuggesetzgebung 1931/32** mit Einschluß der Verordnungen vom 10./12. 5. 1932. Textausgabe mit Erläuterungen der Änderungen der KVO. Zugleich Ergänzungsband zu der erläuterten Ausgabe der Kraftfahrzeuggesetzgebung. München 1932. C. H. Beck. 162 S. Kl. 8⁰. Kartoniert 2 *RM.*

Das Bändchen umfaßt die gesamte seit Anfang 1931 erschienene Kraftfahrzeuggesetzgebung: Die Neufassung der Kraftfahrzeug-VO., die Bek. über Kraftfahrzeugverkehr, das geltende Kraftfahrzeugsteuerrecht, die wichtigen Bestimmungen über Überlandverkehr usw. Die Änderungen der Kraftfahrzeug-VO. sind dabei in knapper, leichtverständlicher Form erläutert. Ein Sachverzeichnis erleichtert den Gebrauch. Das übersichtlich gedruckte, handliche Bändchen bildet zugleich eine unentbehrliche Ergänzung der im gleichen Verlag erschienenen Lechnerschen „Kraftfahrzeuggesetzgebung" sowie auch jeder anderen Ausgabe.

Brand, A., Dr., Prof., LGR.-Präs., u. **Hensel,** F., Dr., LuAGR. **Die Vormundschafts-, Familienrechts- u. Fürsorgeerziehungssachen in der gerichtl. Praxis.** 1. Nachtrag enth. die seit dem Erscheinen des Buches (Mai 1931) erlassenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen u. Verwalt.-Vorschriften, insbes. d. VO. d. Reichspräs. über Jugendwohlf. v. 4. 11. 1932 und über Fürsorgeerziehung v. 28. 11. 1932, sowie eine Übersicht über die neueste Rechtsprechung z. Vormundschafts-, Familien- u. Fürsorgeerzieh.-Recht (abgeschl. im Dez. 1932). Berlin 1933. Jul. Springer. 23 S. 8⁰. 1,50 *RM.*

Der Inhalt des Nachtrags ergibt sich aus obigen Angaben; er bringt das Werk auf den neuesten Stand, so daß es wieder voll benutzbar ist.

Elster, Alexander, Dr. **Die Vierte Notverordnung.** (4. VO. d. Reichspräs. z. Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen u. z. Schutze des inneren Friedens. V. 8. 12. 1931.) Erläut. Textausg. mit Durchf.-VO. bearb. v. Rechtsanw. Dr. Arthur Bloch, Gerichtsassess. Dr. Karl-Aug. Crisolli, Gerichtsassess. Dr. Wilh. Gallas, Rechtsanw. Th. Heilborn, Rechtsanw. Dr. Ad. Holländer, Dir. im RVA. Dr. Karl Lippmann, Rechtsanw. Dr. Ralph Pulvermacher, AGR. Dr. Th. Rohlfing hrsg. Berlin u. Leipzig 1932. Walter de Gruyter. XVI, 364 S. 8⁰. — Nachträge 1—3. Geb. 5,40 *RM.*

Um eine verständnisvolle Durchführung der großen Not-VO. zu ermöglichen, bedarf es einer eingehenden Kenntnis aller Einzelheiten, die vielfach schwere Zweifelsfragen ergeben. Der vorliegende Kommentar ist von Juristen der täglichen Praxis verfaßt; er arbeitet nicht nur die Absichten der Bestimmungen heraus u. erläutert sie, sondern berichtet auch die wohlverstandenen Interessen einer größeren Öffentlichkeit, soweit die Auslegung in dieser Hinsicht in Betracht kommt. Die sachkundigen Bearbeiter der einzelnen Teile der Not-VO. bürgen für die unbedingte Zuverlässigkeit, so daß das Werk für den praktischen Gebrauch überaus wertvoll ist.

Kalender für Kommunalbeamte (Komba-Kalender) 1933. Hrsg. v. Verbande der Kommunalbeamten u. -angestellten Preußens e. V., Berlin W 50, Ansbacher Str. 42/43. 48. Jahrg. Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkstr. 16. 694 S. 8⁰. Geb. 1,90 *RM.*

Der Kalender umfaßt zunächst eine Organisationsübersicht und ein Behördenverzeichnis. Den Hauptteil bilden jedoch die Gesetzgebung, beamtenrechtl Spruchsammlung u. das Gesetzesverzeichnis. Der Abschnitt I enthält Gesetze, Verordnungen und Erlasse auf dem Gebiete des öffentl., bürgerlichen und des Strafrechts im Wortlaut. Abschnitt II bringt Beamtengesetze und Erlasse, denen sich eine Spruchsammlung anschließt. Den III. Abschnitt bildet ein Verzeichnis der für Kommunalbeamte wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Erlasse in abecelicher Ordnung unter gleichzeitiger Verweisung auf die früheren Jahrgänge des Kalenders, soweit sie dort abgedruckt sind. So bildet der Kalender im Verein mit seinen Vorgängern ein zuverlässiges Handbuch für den praktischen Gebrauch, das sich, wie bisher, auch weiterhin bewähren wird.

Schlegelberger, Franz, Dr., Staatssekr. im RJM., u. **Harmening,** Rud., ORR. im RJM. **Das Hypothekenmoratorium** nach der VO. des Reichspräsidenten über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. 11. 1932 und der Durchführungs- und Ergänzungs-VO. v. 16. 12. 1932 mit Erläuterungen. 2., neubearb. Aufl. Berlin 1933. Franz Vahlen. 84 S. 8⁰. Kart. 3 *RM.*

Durch die VO. v. 11. 11. 1932 ist die Lücke geschlossen worden, die das Aufwertungsfälligkeitsges. v. 18. 7. 1930 und die Not-VO. v. 8. 12. 1931 und 27. 9. 1932 gelassen haben. Es wird aber für die einzelne Hypothek nicht leicht sein, festzustellen, welche Vorschriften auf sie Anwendung zu finden haben und wie ihre Fälligkeit geregelt ist. Die Beteiligten werden es daher dankbar begrüßen, in dem Kommentar von Schlegelberger-Harmening, der in der vorliegenden 2. Aufl. auch schon die Durchf.- und Ergänz.-VO. v. 16. 12. 1932 berücksichtigt, einen zuverlässigen Ratgeber zu finden, der in eingehenden Erläuterungen zu allen Zweifelsfragen Stellung nimmt.

Die Polizeipraxis. Hrsg. Vereinigung für polizeiwissenschaftl. Fortbildung E. V., Sitz Berlin. Erscheinungsweise 1. u. 15. j. M. Monatlich 60 *Rpf.*

1932 Nr. 19: Der Widerstand gegen die Staatsgewalt nach der Terrorverordnung v. 9. 8. 1932, von Oberstaatsanwalt Dr. Hennerici, Duisburg-Hamborn. Die Badepolizeiverordnung, von Min.-Dir. Dr. Klausener. Ermittlungsverfahren bei Kapitalverbrechen. Übersichtsplan für die Autokontrolle. — Nr. 20: Ausländische Polizeibeamte am Rhein und in Berlin. Die Zuständigkeit in Strafsachen, von Oberstaatsanw. Dr. Hennerici, Duisburg-Hamborn. Mord oder Selbstmord? Von Pol.-Kom. Gottspfennig, Schwerin i. Meckl. Ermittlungsverfahren bei Kapitalverbrechen. Stellvertreterbegriff im Gaststättengesetz, von Pol.-Obersekr. Stryjewski. — Nr. 21/22: Geldstrafe, Zwangsgeld u. Verwarnung nach den neuesten Bestimmungen, von Reg.-Assess. Dr. Wollschläger, Gleiwitz. Die Entstehung u. bisherige Entwicklung der Landeskriminalpolizei, von Krim.-Pol.-Rat Siebert, Kassel. Die Aneignung von Wild in strafrechtl. Beleuchtung, von Amtsanw. Spisla, Neisse. Schadensersatzansprüche bei vorzeitiger Pensionierung oder Nichtbeförderung infolge Verschuldens der Behörde, von L. Krause. — Nr. 23/24: Vom „Ermessen" des Polizeibeamten, von Pol.-Direktor F. Finke, Jena. Feuerverhütung, von Krim.-Direktor Polke, Duisburg. — 1933 Nr. 1: Grenzfälle aus dem Gewerberecht, v. Pol.-Oberstl. Ad. Engel. Polizeibeamte als Finder, von ORR. Dr. G. Müller, Pol.-Präs. Essen. Der Verkauf von Tees außerhalb von Apotheken, v. POS. Ebel, Pol.-Präs. Magdeburg. Nr. 2: Austauschpolizeibeamte, von Krim.-Direkt. Holters, Magdeburg. Namensrecht und -änderung, von POS. E. Stryjewski, Hamm i. W. Der Begriff der Personenkraftfahrlinie, von Pol.-Maj. K. Rothenburg, Weimar. Fremdenpolizei u. hilfsbedürftige Ausländer, von Reg.-Sekr. Pursch, Düsseldorf. — Wichtiges aus dem täglichen Polizeidienst. Dienst- und Berufsschulung. Beiträge zur Rechts- u. Verwaltungskunde.

Zeitschrift für Beamtenrecht nebst der gesamten höchstrichterlichen Rechtsprechung. Hrsg. von Dr. Jacques Abraham, Rechtsanwalt und Notar, Berlin. Carl Heymanns Verlag. Jährlich 1 Bd. von mindestens 6 Heften. 12 *RM*, Einzelheft 2,50 *RM.*

Bd. 4 Heft 7: Tagesfragen des Beamtenrechts, von Rechtsanw. Dr. Jacques Abraham, Berlin. Ermächtigt die Dietramszeller VO. zur Schaffung von partikulärem Reichsrecht? Von Rechtsanw. Dr. von Bremen, Berlin. Polizeibildungswesen in Preußen, von Pol.-Hauptm. Peter in Erfurt. Personalakten u. Abgeordneten-Immunität, von Rechtsanw. Dr. Carl Falck, Berlin. Der Amtstitel der auf ihren Antrag aus dem unmittelbaren Staatsdienste ausgeschiedenen preuß. Beamten, von Gerichtsassess. Dr. Otto Heilbrunn, Frankfurt a. M. Staatsbürgerl. Rechte der Beamten, von Justizrat Karl Friedrichs, Ilmenau. Dienstentlassung der verheirateten weiblichen Beamten, von Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz. Umfang des gerichtl. Nachprüfungsrechts bei vermögensrechtl. Ansprüchen von Beamten, von Stadtrat Dr. F. Stumpf, Bamberg. Bücherbesprechungen. Rechtsprechung.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 5 — Berlin, den 1. Februar 1933 — 94. Jahrgang

Dieser Nummer der Ausg. A liegen Titel und Inhaltsverzeichnis für Jahrg. 1932 bei.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Allgemeine und innere Verwaltung.

In den Ruhestand versetzt: RPräs. i. e. R. Weber in Magdeburg zum 1. 2. 1933.

Gestorben: LdR. Gebhardt in Burg.

Polizeiverwaltung.

Schutzpolizei.

Ausgeschieden: PH. Haag, PV. Berlin.

Landjägerei.

Zu besetzen: Sofort. Stelle f. Oldjmstr. z. F. in Mehlauken, Kr. Labiau, Reg.-Bez. Königsberg i. Pr. Wohn. vorh. Bewerb. bis zum 8. 2. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim PolPräs. Potsdam.

Zum 1. 4. 1933: Stelle f. berit. Oldjmstr. in Wartenburg, Kr. u. Reg.-Bez. Allenstein. Wohn. voraussichtl. vorh. Bewerb. bis zum 1. 3. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim PolPräs. Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 69.

Staatshaushalt. Kassen- u. Rechnungswesen.

Kapitel-Einteilung des Haushalts der inneren Verwaltung vom Rechnungsjahr 1933 ab.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 24. 1. 1933 — Z E 1 Nr. 9/33.

(1) Der Haushalt der inneren Verwaltung wird vom Rechnungsjahr 1933 ab wie folgt eingeteilt:

Laufende Einnahmen, **Kapitel 31.**

(2) Dieses Kapitel wird in die gleichen Abschnitte eingeteilt wie die laufenden Ausgaben. Die Laufenden Ausgaben werden wie folgt gegliedert:

I. Ministerium.

Kap. 83 Ministerium.

II. Statistisches Landesamt.

Kap. 84 Statistisches Landesamt.

III. Oberverwaltungsgericht.

Kap. 85 Oberverwaltungsgericht.

IV. Allgemeine Landesverwaltung.

Kap. 86 Oberpräsidien, Regierungen und Bau- u. Finanzdirektion.
Kap. 87 Landratsämter.
Kap. 88 Regierungsamtsblätter.
Kap. 89 Standesämter.

V. Polizeiverwaltung.

Kap. 91 Polizei und Landjägerei.
Kap. 93 Polizeidistriktskommissare.

VI. Medizinalverwaltung.

Kap. 95 Medizinalverwaltung. Allgemeines.
Kap. 96 Institute und Anstalten. Allgemeines.
Kap. 97 Impfanstalten.
Kap. 98 Medizinaluntersuchungsämter und -Stellen.
Kap. 99 Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin.
Kap. 100 Landesanstalt für Lebensmittel-, Arzneimittel- und gerichtliche Chemie in Berlin.
Kap. 101 Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem.
Kap. 102 Hygienisches Institut in Landsberg (Warthe).
Kap. 103 Hygienisches Institut in Beuthen (Oberschles.).
Kap. 104 Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten in Saarbrücken.

VII. Volkswohlfahrt.

Kap. 108 Volkswohlfahrt.

VIII. Veterinärwesen.

Kap. 117 Veterinärwesen.

IX. Sonstiges.

Kap. 120 Sonstiges.

Einmalige Ausgaben, **Kapitel 16.**

(3) Dieses Kapitel wird in die gleichen Abschnitte eingeteilt wie die Einnahmen und laufenden Ausgaben.

(4) Über die Einteilung der einzelnen Kapitel in Titel und Nummern folgt demnächst die weitere Anordnung entweder durch besonderen Erlaß oder durch RdErl. oder für die Polizei und Landjägerei wie bisher durch den Hilfskassenanschlag (gleichzeitig Verrechnungsanweisung).

(5) Hiernach sind die für das Rechnungsjahr 1933 erforderlichen Kassenbücher einzurichten.

An die Behörden der inneren und der allgemeinen Verwaltung. — MBliV. I S. 71.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Zweite Ausf.-Anw. zur Gemeindefinanzverordnung (GFV.) vom 2. 11. 1932 (GS. S. 341).

RdErl. d. MdJ. (KdR.) und d. FM. (KdR.) v. 21. 1. 1933 — IV a I 713 u. I E 92/33*).

In Ergänzung der Ersten Ausf.-Anw. zur GFV. v. 16.12.1932 (MBliV. S. 1287 ff.)*) wird auf folgendes hingewiesen.

Zu § 15 Abs. 2 GFV. Auszulegen sind die Haushaltsrechnung nach dem in § 10 MRO. vorgesehenen Muster und die in § 12 aaO. genannten Anlagen, nicht die abgeschlossenen Kassenbücher (§ 1 aaO.) und die zugehörigen Belege.

Zu § 16 GFV. Da die GFV. erst mit dem 3. 11. 1932 in Kraft getreten ist, gilt die Vorschrift des § 16 erstmalig für die Fehlbeträge und Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres 1932 ergeben. Die Fehlbeträge des Rechnungsjahres 1932 sind demgemäß spätestens in den Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1934 einzustellen.

Zu § 20 GFV. (1) Die Frist für die Beschlußfassung über die Finanzordnungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (31. 1. 1933) wird bis zum 28. 2. 1933 verlängert.

(2) Gemäß Abs. 1 des Art. IV der Ersten Ausf.-Anw. vom 16. 12. 1932 (MBliV. S. 1287) sind die Aufsichtsbehörden ersucht worden, bei der Genehmigung gemeindlicher Finanzordnungen erhebliche Abweichungen von den Bestimmungen der Musterhaushalts- und Rechnungsordnung nicht zu genehmigen. Da es jedoch ohne Gefährdung des Zweckes der Finanzordnungen möglich erscheint, für kleinere Gemeinden wesentliche Vereinfachungen der Finanzordnungen zuzulassen, werden die Ober-Präs. ermächtigt, zugleich mit der Vereinheitlichung des Kassenwesens (Art. II der Ersten Ausf.-Anw.) für Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern nach Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden provinziellen Spitzenverbänden besondere Musterhaushalts- und Rechnungsordnungen festzustellen, die die Bestimmungen der ministeriellen Musterordnungen nur insoweit übernehmen, als sie bei Berücksichtigung der einfachen Verhältnisse in diesen Gemeinden zur Sicherstellung einer geordneten und sparsamen Haushaltsführung erforderlich sind.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Auch bei den Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Kassenwesens ist auf die besondere Lage dieser Gemeinden durch Zulassung weitgehender Vereinfachungen Rücksicht zu nehmen.

Zu § 24 GFV. Der § 24 GFV. sieht ein doppeltes Ersatzbeschlußrecht vor. Er regelt zunächst die Frage des Ersatzes eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft in der Weise, daß bei deren Versagen der Beschluß durch den Gemeindevorstand, und, wenn der Gemeindevorstand aus mehreren Personen besteht und auch dieser den Beschluß nicht faßt, durch den Vorsitzenden (den Landeshauptmann) gefaßt wird. Er enthält darüber hinaus ein selbständiges Ersatzbeschlußrecht des Vorsitzenden des kollegialen Gemeindevorstands (des Landeshauptmanns) in denjenigen Fällen, in denen ein kollegialer Gemeindevorstand einen zur Sicherung einer geordneten und sparsamen Haushaltsführung notwendigen Beschluß, den er in eigener Zuständigkeit zu fassen hat, nicht faßt. Lehnt es z. B. der kollegiale Gemeindevorstand ab, innerhalb einer von dem Vorsitzenden (dem Landeshauptmann) zu stellenden Frist über eine Vorlage an die Vertretungskörperschaft, die zur Sicherung einer geordneten und sparsamen Haushaltsführung erforderlich ist, zu beschließen, so kann auch dieser Beschluß von dem Vorsitzenden (dem Landeshauptmann) auf Grund des § 24 GFV. selbständig ersetzt werden.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, die Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände.
— MBliV. I S. 71.

Beiträge zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich für das Rechnungsjahr 1932.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 25. 1. 1933 — IV St 40 u. II B 158.

(1) Wie bereits in Abs. 3 des RdErl. v. 20. 12. 1932 (MBliV. 1933 I S. 3) mitgeteilt wurde, decken die im abgelaufenen Teil des Rechnungsjahres 1932 im Wege der Kürzung der landesrechtlichen Ek.- und Kp.-Rechnungsanteile eingekommenen und die bis zum Jahresschluß voraussichtlich noch einkommenden Beiträge gem. § 9 Abs. 2 PKG. (GS. 1929 S. 162) den Bedarf an Ausgleichsbeträgen nur zu einem Teil. Von dem Gesamtbedarf an Ausgleichsbeträgen für das Rechnungsjahr 1932 in Höhe von rd. 31,5 Mill. *RM* werden nach dem gegenwärtigen Stande der Berechnungen voraussichtlich rd. 14,3 Mill. *RM* ungedeckt bleiben. Dieser Betrag muß gem. § 9 Abs. 2 aaO. von den beitragspflichtigen Gemeinden noch eingezogen werden. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine weitere Kürzung der Ek.- und Kp.-Rechnungsanteile der Beitragspflichtigen nicht zweckmäßig ist, soll dies dadurch geschehen, daß die Reg.-Präs. (Ober-Präs. Charlottenburg) und Landräte von der 23. Ek.-, 4. Kp.- und 20. Us.-Steuerverteilung ab bis zur ersten Ek.-, Kp.- und Us.-Steuerverteilung im Monat Mai 1933 einschließlich auf die Anteile der einzelnen beitragspflichtigen Gemeinden an den laufenden Ek.-, Kp.- und Us.-Steuerüberweisungen (absolute Reichsmarkbeträge) bei jeder Steuerverteilung ein Zwölftel des von den einzelnen beitragspflichtigen Gemeinden noch einzuziehenden Restbeitrages für das Rechnungsjahr 1932 anrechnen. Die Höhe dieses Restbeitrages und des auf die einzelnen Steuerverteilungen anzurechnenden Teilbetrages werden den Reg.-Präs. (Ober-Präs. Berlin-Charlottenburg) und den Landräten nach Abschluß der erforderlichen Berechnungen für jeden einzelnen Beitragspflichtigen in Kürze mitgeteilt werden. Diese Anrechnungen gehen allen anderen Verrechnungen (einschl. Staatssteuern) vor. Eine Ausnahme hiervon machen bei den Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern nur die in Ziff. 1 des RdErl. v. 7. 6. 1932 — IV St 500 u. II B 1005 (nicht veröffentl.) genannten Verrechnungen, die nach wie vor vorweg zu erledigen sind, dagegen dürfen künftig auch bei diesen Gemeinden die in Ziff. 2 ff. aaO. genannten Verrechnungen erst nach Abdeckung der Beiträge zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich vorgenommen werden.

(2) Die auf diesem Wege eingezogenen Beträge sind von den Reg.-Hauptkassen (Kasse der Bau- und Finanzdirektion in Berlin) zunächst bei den Verwahrgeldern zu vereinnahmen und rechtzeitig vor dem Jahresabschluß unter dem Stichwort „Beiträge zum Pol.-Lastenausgleich" in einer Summe im Abrechnungswege an die Generalstaatskasse abzuführen. Außerdem haben die Reg.-Präs. (Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg) die allmonatlich eingegangenen Beträge künftig in den monatlich einzureichenden Steuerverteilungsberichten bei dem Abschnitt „Rückzahlungen" unter Hinweis auf diesen RdErl. in einer Summe besonders aufzuführen.

An die Reg.-Präs., den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg und die Landräte. — Nachrichtlich an die Gemeinden mit mehr als 2000 Einw.
— MBliV. I S. 73.

Gemeindliche Grundvermögensteuer.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 27. 1. 1933 — IV St 1379 u. II B 160.

Nachstehend bringen wir einen hinsichtlich der staatlichen Grundvermögen- und Hauszinssteuer ergangenen RdErl. zur Kenntnis der Gemeinden und Gemeindeverbände und empfehlen dringend, sich bezüglich der gemeindlichen Grundvermögensteuer der getroffenen Regelung anzuschließen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 74.

Anlage.

Grundvermögen- und Hauszinssteuer.

RdErl. d. FM. (KdR.) v. 24. 12. 1932 — K V 2 gen 520/32 (FMBl. S. 212).

I.

Geltendmachung von Steuerforderungen im Zwangsversteigerungsverfahren.

A. Ungestundete Steuerbeträge.

Rückständige ungestundete Steuern sind im Zwangsversteigerungsverfahren bei der Grundvermögensteuer nach Maß-

gabe der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 7 des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG.)[1]) und bei der Hauszinssteuer nach Maßgabe der gleichen Vorschrift in Verbindung mit Art. I § 8 Abs. 1 Satz 2 der Hauszinssteuerverordnung (HV.)[2]) geltend zu machen. Es sind dies:

a) bei der Grundvermögensteuer: die aus den letzten 2 Jahren — von dem letzten Fälligkeitstermin vor der Beschlagnahme des Grundstücks zurückgerechnet — rückständigen und die während des Zwangsversteigerungsverfahrens laufenden Beträge (bevorrechtigte Steuern, § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG.) sowie die älteren Rückstände (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 ZVG.),

b) bei der Hauszinssteuer: die entsprechenden Beträge, jedoch mit der Maßgabe, daß bei den Rückständen als bevorrechtigt nur die Beträge aus den letzten 6 Monaten — von dem letzten Fälligkeitstermin vor der Beschlagnahme des Grundstücks zurückgerechnet — in Betracht kommen.

Der am letzten Fälligkeitstermin vor der Beschlagnahme fällige Steuerbetrag rechnet zu den laufenden Steuern; der Steuerbetrag des 2 Jahre bzw. 6 Monate vorher liegenden Fälligkeitstermins gehört also noch zu den bevorrechtigten Rückständen.

B. Befristet gestundete Steuerbeträge.

Rückständige Steuerbeträge, die nur auf eine bestimmte Zeit gestundet sind, sind unter Aufhebung der Stundung im Zwangsversteigerungsverfahren in vollem Umfange gemäß den Ausführungen unter A geltend zu machen. Diese Steuerbeträge sind also wie die ungestundeten Steuerbeträge zu behandeln.

C. Mit Aussicht auf Niederschlagung gestundete Steuerbeträge.

Sind Steuerbeträge gestundet und ist nach dem Grunde der Stundung anzunehmen, daß diese im Falle der Nichteröffnung des Zwangsversteigerungsverfahrens niedergeschlagen worden wären, ist wie folgt zu verfahren:

1. Von den gestundeten Beträgen sind im Zwangsversteigerungsverfahren nicht geltend zu machen:

a) die auf vermietete Wohn- oder gewerbliche Räume entfallenden, zugunsten der Mieter gestundeten Steuerbeträge,

b) die gemäß Art. I § 9 Abs. 5 HV. (Aufwertung über 25 v. H.) und § 9 Abs. 5a HV. (Reparaturhypotheken) gestundeten Beträge, soweit die erforderlichen Zinsquittungen vorgelegt worden sind,

c) alle aus sonstigen Gründen (Notlage des Eigentümers, Leerstehen, Billigervermietung, Mietausfall, Betriebseinschränkung, Wohnungsteilung, Unwetterschäden, Ernteschäden usw.) gestundeten Steuerbeträge, insoweit ihre Fälligkeit länger als 2 Jahre bei der Grundvermögensteuer, bzw. 6 Monate bei der Hauszinssteuer von dem letzten Fälligkeitstermin vor der Erteilung des Zuschlags gerechnet zurückliegt.

2. Von den gestundeten Beträgen sind demnach im Zwangsversteigerungsverfahren nur die vorstehend unter 1 c genannten Beträge, und auch diese nur für einen beschränkten Zeitraum, geltend zu machen. Bei der Anmeldung zur Zwangsversteigerung sind die 2 Jahre bzw. 6 Monate zunächst von dem letzten Fälligkeitstermin vor dem festgesetzten Versteigerungstermin rückwärts zu rechnen. Wird ein neuer Termin angesetzt, so ist die Anmeldung entsprechend zu berichtigen. Für den im Verteilungstermin geltend zu machenden Betrag ist der maßgebende Zeitraum alsdann endgültig nach dem Zuschlagstermin zu berechnen. — Für den Fall, daß die Zwangsversteigerung von der Steuerbehörde selbst beantragt wird oder diese dem Verfahren beitritt, sind die für die Forderung maßgebenden 2 Jahre bzw. 6 Monate im Antrag von dem Zeitpunkt der Antragstellung aus zurückzurechnen. Nach Festsetzung des Versteigerungstermins ist die Forderung entsprechend Satz 2 zu berichtigen, alsdann ist weiter wie oben zu verfahren.

3. Die zur Zeit der Eröffnung des Zwangsversteigerungsverfahrens laufenden Stundungen der vorstehend unter 1 a bis c genannten Art sind aus Anlaß der Anordnung des Zwangsversteigerungsverfahrens nicht aufzuheben, sondern während des Verfahrens, nötigenfalls auch über den Ablauf des Rechnungsjahres hinaus, weiterzugewähren und auf Antrag auch auf die nach Anordnung des Zwangsversteigerungsverfahrens fällig werdenden entsprechenden Steuerbeträge auszudehnen, soweit und solange die Voraussetzungen gegeben sind. Abgesehen von diesen Anträgen sind von den nach Eröffnung des Zwangsversteigerungsverfahrens gestellten Anträgen nur solche zu berücksichtigen, die auf eine Steuererleichterung zugunsten von Mietern abzielen (vgl. vorstehend unter 1a); alle sonstigen Anträge sind abzulehnen, auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen nach den allgemeinen Vorschriften gegeben sind.

D. Niedergeschlagene und erlassene Steuerbeträge.

Steuerbeträge, die zur Zeit der Eröffnung des Zwangsversteigerungsverfahrens niedergeschlagen oder erlassen sind, sind im Zwangsversteigerungsverfahren nicht geltend zu machen.

E. Ausfallende Steuerbeträge.

Wenn am Schlusse eines Rechnungsjahres ein Zwangsversteigerungsverfahren schwebt, so sind die unter C 1 genannten Beträge nicht niederzuschlagen. Die Niederschlagung erfolgt erst nach Abschluß des Zwangsversteigerungsverfahrens. Alsdann sind alle Steuerbeträge niederzuschlagen, die

a) gemäß C 1 im Zwangsversteigerungsverfahren nicht geltend gemacht worden sind und

b) gemäß A und B im Zwangsversteigerungsverfahren geltend gemacht, bei der Zwangsversteigerung aber ausgefallen sind.

F. Verzugszuschläge.

Während die Stundungszinsen ebenso wie die Steuern als Steuerforderungen dinglichen Charakter haben, trifft dies für die Verzugszuschläge nicht zu. Die festgesetzten Verzugszuschläge sind daher im Zwangsversteigerungsverfahren — durch Beantragung des Verfahrens oder durch Beitritt — nur geltend zu machen, wenn anzunehmen ist, daß trotz des Vorrangs sämtlicher am Grundstück bestehenden Rechte Befriedigung erfolgen wird. Für die Zeit nach der Beschlagnahme des Grundstücks sind Verzugszuschläge nicht festzusetzen. Die ausgefallenen oder nicht geltend gemachten Verzugszuschläge sind nach Abschluß des Zwangsversteigerungsverfahrens niederzuschlagen.

II.

Steuererleichterungen während der Zwangsverwaltung.

1. Aus Anlaß der Anordnung einer Zwangsverwaltung sind bewilligte Steuererleichterungen nicht aufzuheben. Anträge des Zwangsverwalters auf Steuererleichterungen sind nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen ebenso zu berücksichtigen, wie wenn sie vom Eigentümer selbst gestellt wären.

2. Wird die Zwangsverwaltung in Verbindung mit der Zwangsversteigerung betrieben oder wird über ein in der Zwangsverwaltung befindliches Grundstück das Zwangsversteigerungsverfahren eröffnet, so treten mit Anordnung der Zwangsversteigerung die Vorschriften unter I C 3 in Wirkung.

III.

Steuererleichterungen nach erfolgtem Eigentumswechsel.

1. Steuerstundungen der unter I C 1 a genannten Art kommen aus Anlaß des Eigentumswechsels nicht in Fortfall.

2. Die unter I C 1 b genannten Stundungen sind anläßlich des Eigentumswechsels aufzuheben. Sie können auch auf Antrag dem neuen Eigentümer, abgesehen von den in Ziff. 3 des RdErl. v. 22. 6. 1931 — K V 2 gen 180[3]) — genannten Ausnahmefällen, nicht gewährt werden, weil nach dem Wortlaut und dem Sinn der Gesetzesvorschriften diese Erleichterungen nur dem Aufwertungsschuldner bzw. dem Eigentümer, der die Reparaturhypothek aufgenommen hat, zustehen.

3. Die unter I C 1 c genannten Stundungen erlöschen an sich durch den Eigentumswechsel; sie sind jedoch dem neuen Eigentümer auf Antrag erneut zu gewähren, soweit und solange die Voraussetzungen nach Maßgabe der allgemeinen Bestim-

mungen gegeben sind. Der Eigentumserwerb als solcher soll die Gewährung der Steuererleichterung nicht hindern. Im Einzelfalle können jedoch die Gründe des Erwerbs zur Ablehnung der Steuererleichterung führen, wie z. B. Erwerb zwecks Ausschaltung der Konkurrenz. Steuererleichterungen, deren Voraussetzungen erst in der Besitzzeit des neuen Eigentümers entstanden sind, sind auf Antrag nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu bewilligen.

Der Begriff des Eigentumswechsels ist nicht im rechtlichen, sondern im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen.

4. Die Ausführungen unter Ziff. 3 gelten für Steuererleichterungen in Form des Erlasses entsprechend.

IV.
Schlußbestimmung.

1. Die vorstehende Regelung gilt nur für die Staatssteuern und tritt, soweit sie eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis bedeutet, mit Wirkung vom 1. 1. 1933 ab in Kraft. Die Regelung zu I gilt auch für die vor diesem Zeitpunkt eröffneten Zwangsversteigerungsverfahren, wenn das Verteilungsverfahren nach dem 31. 12. 1932 abgeschlossen wird. Auf Grund der Regelung unter II und III kann, soweit bisher gestellte Anträge auf Steuererleichterungen mit Rücksicht auf die Zwangsverwaltung oder den Eigentumswechsel abgelehnt worden sind, einem erneuten Antrage des Zwangsverwalters oder des jetzigen Eigentümers frühestens mit Wirkung vom 1. 1. 1933 ab entsprochen werden.

2. Soweit die bisherigen Anordnungen über Steuererleichterungen der vorstehenden Regelung entgegenstehen, werden sie hiermit aufgehoben.

An sämtl. Reg.-Präs. und den Präs. d. Pr. Bau- u. Fin.-Dir. in Berlin.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1898 S. 713.
[2]) Vgl. GS. 1932 S. 114, 281, 329.
[3]) Nicht veröffentlicht.

Bürgersteuer.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 27. 1. 1933 — IV St 53 u. II B 153 II*).

Nachstehend geben wir ein Rundschreiben d. RFM. v. 17. 1. 1933 — L 2515/23 III — bekannt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte und Gemeinden. — MBliV. I S. 77.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 17. 1. 1933.
L 2515/23 III.

Bürgersteuer; Heranziehung der Angehörigen sogenannter geistlicher Orden (Schwestern und Brüderschaften), Diakonissen usw.

(1) Die Frage, ob die Schwestern und Brüderschaften, Diakonissen usw. zur Bürgersteuer heranzuziehen sind, ist in zahlreichen Fällen streitig geworden. Ich habe hierzu wie folgt Stellung genommen:

(2) Zunächst dürfte festzustellen sein, ob nach Lage des einzelnen Falles ein Arbeits- oder Dienstverhältnis vorliegt. In den Fällen, in denen dies zu verneinen ist, darf die „Einbehaltung" der Bürgersteuer von der Organisation, der der Steuerpflichtige angehört, als „Arbeitgeber" nicht gefordert werden, wie ja auch der Steuerpflichtige selbst in derartigen Fällen, weil er nicht Arbeitnehmer ist, eine Steuerkarte nicht erhält.

(3) Eine andere Frage ist es, ob die Bürgersteuer in diesen Fällen von dem Steuerpflichtigen selbst unmittelbar gefordert werden kann, z. B. durch besonderen Bescheid. Hierbei ist es von besonderer Bedeutung, ob die Einkünfte des Steuerpflichtigen, die in diesen Fällen nicht nach § 36 EStG.[1]) als Arbeitslohn, sondern nach § 40 EStG.[1]) als andere wiederkehrende Bezüge der Einkommensteuer unterliegen, die allgemeine Bürgersteuer-Freigrenze übersteigen. In dieser Beziehung ist die Frage aufgeworfen worden, ob auf diese Fälle die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 5 BStDV. 1933[2]) anzuwenden ist, nach der bei Personen, die im Haushalt oder Betrieb eines anderen eine Arbeitskraft ersetzen, bei Nichtvorliegen eines besonderen Dienstvertrages der halbe Wert der gewährten freien Station, Kleidung und sonstige Vorteile, z. B. Taschengeld, zu den Einkünften zu rechnen ist. Ohne einer abweichenden Entscheidung der Rechtsmittelbehörden vorgreifen zu wollen, bin ich geneigt, die Anwendbarkeit dieser Vorschrift zu verneinen, da die in Frage kommenden Personen weder „im Haushalt noch in dem Betrieb eines anderen eine Arbeitskraft ersetzen"; denn die Mutterhäuser können nicht als ein Betrieb im Sinne dieser Vorschrift, und ganz besonders nicht als ein Betrieb eines anderen, angesehen werden. Die Bezüge dieser Steuerpflichtigen sind daher m. E. nicht nur mit dem halben, sondern mit dem vollen Werte anzusetzen.

(4) Praktisch wird hierbei jedoch zu beachten sein, daß die Bürgersteuer in den meisten der hier vorliegenden Fälle nicht beitreibbar sein dürfte; viele Gemeinden nehmen deshalb erfahrungsgemäß aus Zweckmäßigkeitsgründen schon von einem Versuch in dieser Richtung Abstand. Denn auch in den Fällen, in denen eine Heranziehung der Steuerpflichtigen rechtlich an sich möglich ist, ist es selbstverständlich, daß die Steuer nur von dem Steuerpflichtigen selbst und nicht auch von der Organisation, der er angehört, gefordert werden kann. Der Steuerpflichtige selbst wird in den hier vorliegenden Fällen jedoch meist erhebliche Barmittel oder sonstige pfändbare Gegenstände nicht besitzen. Dies wird insbesondere für diejenigen Organisationen gelten, bei denen die Mitglieder ein Gelöbnis der Armut ablegen und entsprechend diesem Gelöbnis weder Vermögen noch privates Einkommen haben.

---

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlage sowie der RdErl. über die Bürgersteuer 1931, 1932 u. 1933 (vgl. MBliV. 1931 S. 989, 1043, 1092, 1134; 1932 S. 137, 149, 294, 295, 931, 1001, 1057, 1111, 1212, 1261, 1263; 1933 I S. 35) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[1]) Vgl. RGBl. 1925 I S. 189.
[2]) Vgl. MBliV. 1932 S. 1010.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 19. 1. 1933 ist der Name der Landgemeinde Kauern, die zu dem früheren Landkreise Brieg gehörte, in „Groß Kauern" und der Name der Landgemeinde Kauern, die zu dem früheren Landkreise Ohlau gehörte, in „Klein Kauern" umgeändert worden. Beide Gemeinden gehören jetzt zu dem seit dem 1. 10. 1932 neugebildeten Landkreise Brieg, Reg.-Bez. Breslau.

— MdJ. IV a II 2211 II. — MBliV. 1933 I S. 78.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 20. 1. 1933 ist der Name der Landgemeinde Hinter Pogobien, Kr. Johannisburg, Reg.-Bez. Allenstein, in „Hirschwalde" umgeändert worden.

— MdJ. IV a II 689 II. — MBliV. 1933 I S. 78.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Richtlinien für die Erteilung von Tanzerlaubnissen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 21. 1. 1933 — II E 3201*).

Bei der Erteilung der Erlaubnis für öffentliche Tanzlustbarkeiten sind in Zukunft folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Zu unterscheiden sind die Erlaubnis zu regelmäßigen öffentlichen Tanzveranstaltungen und die Erlaubnis für eine einzelne öffentliche Tanzveranstaltung.

Die Erlaubnis zu regelmäßigen Tanzveranstaltungen kann auf einzelne Tage der Woche oder des Monats beschränkt oder für alle Tage erteilt werden. Mit Rücksicht darauf, daß die für die Erteilung der Erlaubnis zu regelmäßigen Tanzveranstaltungen maßgeblichen Gesichtspunkte unter den jetzigen schwierigen Verhältnissen starken Schwankungen unterliegen, ist die Erlaubnis zu regelmäßigen Tanzveranstaltungen grundsätzlich auf die Zeit von einem halben Jahre zu beschränken. Dabei ist der jederzeitige Widerruf vorzubehalten. Die Erlaubnis zu regelmäßigen Tanzveranstaltungen ist grundsätzlich nur gewerblichen Unternehmern zu erteilen.

Die Erlaubnis zu einzelnen Tanzveranstaltungen kann sowohl gewerblichen Unternehmern wie Einzelpersonen oder Vereinen erteilt werden. Ist einem gewerblichen Unternehmer die Erlaubnis zu regelmäßigen Tanzveranstaltungen erteilt, so bedarf er daneben keiner Erlaubnis für die einzelne unter seiner Verantwortung stattfindende Tanzveranstaltung. Einzelpersonen oder Vereine bedürfen einer Einzelerlaubnis dagegen auch dann, wenn der von ihnen veranstaltete öffentliche Tanz in den Räumen eines gewerblichen Unternehmers stattfindet, der für diese die Erlaubnis zu regelmäßigen Tanzveranstaltungen besitzt. Eine Vereinsveranstaltung ist als öffentlich anzusehen, wenn der Kreis der Teilnehmer sich nicht auf Vereinsmitglieder und von diesen eingeführte Gäste beschränkt.

2. Tanzerlaubnisse sind in der Regel nur zu erteilen, wenn sie wenigstens 24 Stunden vor Beginn der geplanten Veranstaltung nachgesucht werden.

3. Tanzerlaubnisse sind bestimmten Einzelpersonen, bei Vereinsveranstaltungen den namentlich anzuführenden Vorstandsmitgliedern zu erteilen. Die in der Tanzerlaubnis genannten Personen sind für die Innehaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen verantwortlich.

4. Die Erlaubnis zu öffentlichen Tanzveranstaltungen ist nur zu erteilen,

a) falls die vorgesehenen Räume den aus polizeilichen Gründen zu stellenden Anforderungen entsprechen,

b) falls ein öffentliches Bedürfnis für die Tanzveranstaltung anzuerkennen ist,

c) falls die Gewähr gegeben ist, daß die Tanzveranstaltung nicht zur Förderung der Unsittlichkeit (vgl. § 2 des Gaststättenges. v. 28. 4. 1930, RGBl. I S. 146) mißbraucht wird.

Dabei ist folgendes zu bemerken:

Zu a: Die Erlaubnis kann für Veranstaltungen unter freiem Himmel wie für solche in geschlossenen Räumen erteilt werden. In beiden Fällen muß die Tanzfläche hinreichend groß und standfest sein. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die auch Zelte sein können, müssen eine der Teilnehmerzahl entsprechende Anzahl von Ausgängen und Aborten sowie hinreichende Beleuchtung vorhanden sein. Die erlassenen Pol.-Verordnungen sind dabei zu beachten.

Zu b: Bei der Bedürfnisprüfung sind auf der einen Seite die jeweilige wirtschaftliche und politische Lage, auf der anderen Seite das berechtigte Bedürfnis der Bevölkerung nach Zerstreuung und das Herkommen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Tage, an denen öffentliche Tanzveranstaltungen nicht stattfinden dürfen, wird auf die Pol.-Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage v. 23. 11. 1931 (GS. S. 249)[1]) verwiesen. Im übrigen bleibt den Reg.-Präs. und Landräten nähere Anweisung vorbehalten, insbesondere auch hinsichtlich des Zeitpunktes, von dem ab Tanzveranstaltungen nur zu gestatten sind. Hinsichtlich der Schlußstunde für Tanzlustbarkeiten wird auf § 14 des Gaststättenges. und die Ausf.-Best. zu diesem Paragraphen[2]) verwiesen.

Zu c: Die Tanzerlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Veranstaltung zur Förderung der Unsittlichkeit mißbraucht werden soll. Wird die Erlaubnis erteilt, so ist den Antragstellern die Auflage zu machen, daß sie Jugendliche, soweit das durch Pol.-Verordnung vorgeschrieben ist, zur Teilnahme an der Veranstaltung nicht zulassen, und daß sie Personen, die in ihrem Verhalten oder in ihrer Kleidung die Rücksicht auf den öffentlichen Anstand vermissen lassen, von der Veranstaltung ausschließen. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der Eintänzerinnen.

5. Die Innehaltung der Auflagen ist unauffällig zu überwachen. Wird festgestellt, daß die Auflagen nicht innegehalten werden, so kann die Erlaubnis zu regelmäßigen Tanzveranstaltungen widerrufen werden. Handelt es sich um einmalige Tanzveranstaltungen, so empfiehlt es sich, den Veranstaltern zu eröffnen, daß sie bis auf weiteres mit einer Erlaubnis nicht mehr rechnen können.

6. Hinsichtlich der Gebühren für die Erlaubnis zum regelmäßigen Tanzhalten wird auf Tarifnummer 30 I m, für die Einzelerlaubnis auf Tarifnummer 30 I n des Verwaltungsgebührentarifs[3]) verwiesen.

---

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

7. Die RdErl. v. 14. 10. 1927 — II E 692 (MBliV. S. 993) über Zulassung von öffentl. Tanzlustbarkeiten, v. 13. 11. 1929 — II E 830 (MBliV. S. 958) über Genehmigung von Tanzlustbarkeiten und v. 13. 4. 1932 — II E 258 (MBliV. S. 436) über Abänd. des RdErl. v. 13. 11. 1929 werden aufgehoben.

Die Oberpräs., Reg.-Präs. und Landräte ersuche ich, die von ihnen erlassenen Vorschriften mit den vorstehenden Richtlinien in Übereinstimmung zu bringen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 79.

[1] Vgl. hierzu MBliV. 1931 S. 1217. Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.
[2] Vgl. MBliV. 1930 S. 541.
[3] Vgl. GS. 1926 S. 331; MBliV. 1930 S. 709.

Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 26. 1. 1933 — II E 5503 III/32.

Die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin (vgl. letzter Abs. des RdErl. v. 4. 12. 1931, MBliV. S. 1217) legt bei Prüfung der für den Karfreitag zuzulassenden Lichtspielvorführungen im Einvernehmen mit dem MfWKuV. und mir einen strengen Maßstab an. Um eine gleichmäßige Behandlung zu gewährleisten, ersuche ich die Pol.-Behörden, bei Prüfung der Eignung von Theateraufführungen an den Karfreitagen entsprechend zu verfahren.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 81.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Organisation.

Unterführer in den Pol.-Bereitschaften.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 21. 1. 1933 — II C I 55 Nr. 49/32.

1. Voraussetzung für gute Leistungen der Pol.-Bereitschaften sind Pol.-Oberwachtm., deren Ausbilder- und Unterführereigenschaften über dem Durchschnitt ihrer Jahrgänge stehen. In die Pol.-Oberwachtmeisterstellen der Pol.-Bereitschaften gehören grundsätzlich nur für diesen Dienst besonders geeignete Beamte. Rechtzeitige Auswahl der als Ausbilder und Unterführer gut veranlagten Beamten und ihre stetige besondere Förderung ist daher von größter Wichtigkeit. Solche Beamten können vor dem 7. Dienstjahre befördert werden, damit ihre Ausbilder- und Unterführerfähigkeiten möglichst lange den Pol.-Bereitschaften zugute kommen und damit auch ein Anreiz besteht, in diese Stellen zu gelangen. Vorbedingungen für die bevorzugte Beförderung sind mindestens gute Beurteilung der Ausbilder- und Unterführerfähigkeiten durch den Bereitschaftsführer und in der Pol.-Oberwachtm.-Prüfung, mindestens glatt genügende Leistungen in den übrigen Fächern bei der Pol.-Oberwachtm.-Prüfung, einwandfreier Charakter, gute Führung im und außer Dienst und die freiwillige schriftliche Verpflichtung, auch über das 7. Dienstjahr hinaus Dienst in der Bereitschaftspol. zu tun.

Das über die Beförderung zu Pol.-Oberwachtm. in den Pol.-Bereitschaften Gesagte gilt sinngemäß auch für die Verleihung der Pol.-Oberwachtm.-Stellen bei dem Lehrpersonal der staatlichen Pol.-Schulen und der Prov.-Reitlehrgänge. Nur wird hier auf die besondere Ausbilderfähigkeit noch höherer Wert zu legen sein.

In einem Neudruck der VfdP. Nr. 23 werden vorstehende Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

2. Bei den Einberufungen zu Pol.-Oberwachtm.-Anw.-Lehrgängen werden die Ober- und Reg.-Präs. dem Gesichtspunkt Rechnung tragen müssen, daß auch Pol.-Wachtm. jüngerer Jahrgänge zugelassen werden (Ziff. 33 d. VfdP. Nr. 23).

3. Auf der Pol.-Schule sind diejenigen Pol.-Oberwachtm.-Anwärter, deren künftige Verwendung als Unterführer in den Bereitschaften beabsichtigt ist oder die für die Pol.-Offz.-Laufbahn in Frage kommen (Abiturienten m. A. a. d. Bef. und Anwärter gemäß Ziff. 58b der VfdP. Nr. 23), zur Weiterentwicklung der Führereigenschaften und -fertigkeiten entweder bei der Waffenausbildung gelegentlich zusammenzuziehen oder besonders häufig als Unterführer einzuteilen.

Die Dienstorte haben in den den Pol.-Schulen zu übersendenden namentlichen Listen der abgeordneten Beamten die vorgenannten Pol.-Oberwachtm.-Anwärter besonders kenntlich zu machen.

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüfungsordnung sind die Zeugnisvordrucke gemäß RdErl. an die Ober-Präs. v. 18. 3. 1931 — II F 81 Nr. 678/31 (nicht veröffentl.) wie folgt zu ändern:

Die Ziff. 2 wird untergegliedert und lautet:

„2 a) Ausbildung im Waffendienst ....
b) Unterführerausbildung ...."

Bei der Bewertung der Leistungen als Unterführer ist ein strenger Maßstab anzulegen. Für die berittenen Pol.-Wachtm. (SB.) ist Ziff. 5b letzter Satz der VfdP. Nr. 7, I und Ziff. 1 der VfdP. 7, III zu berücksichtigen.

4. In die Pol.-Oberwachtm.-Stellen der Bereitschaftspol. (AB. 1 zu § 5 PBG., VfdP. Nr. 11a) dürfen nur Beamte befördert werden, die sich als Ausbilder und Unterführer besonders eignen und als solche auch Verwendung finden sollen. Beamte, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind nach Vollendung des 7. Dienstjahres in den Revierdienst zu versetzen.

Rechtzeitige Auswahl und besondere Ausbildung des Unterführernachwuchses sowie rechtzeitige Eingabe zur Beschulung und zweckmäßige Verteilung auf die Jahrgänge ist eine — nicht immer genügend beachtete — Pflicht aller örtlichen Dienststellen. Die Leistungsfähigkeit der Unterführer ist stets ein

Maßstab für den Einfluß und die Leistung der vorgesetzten Dienststellen.

5. Deshalb sind insbesondere Beamte der Bereitschaften in Dienstorten mit Gemeindepol.-Verwaltung, auf die die Voraussetzungen der Ziff. 4 nicht zutreffen, spätestens bei Erreichung des 7. Dienstjahres in Dienstorte zu versetzen (vgl. RdErl. v. 16. 2. 1932, MBliV. S. 201), in denen sofortige Einweisung in den Reviereinzeldienst unter Beförderung zum Pol.-Oberwachtm. möglich ist. Dies wird in der Regel die Pol.-Verwaltung Berlin sein müssen, wo bis auf weiteres Pol.-Oberwachtm.-Stellen verfügbar sind. Berittene Beamte kommen aber für diese Ausgleichsversetzung künftig nur mit Ablauf des 7. Dienstjahres in Frage.

Ich erwarte, daß die örtlichen Pol.-Führer die Beamten so früh wie möglich über ihre künftige Verwendung und die gegebenenfalls hiernach zu erwartende Versetzung aufklären.

6. Den Beamten der in Ziff. 5 genannten Dienstorte, die wegen ihrer besonderen Eignung als Unterführer zum Pol.-Oberwachtm. der Bereitschaft befördert sind, dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Deshalb sind sie rechtzeitig vor Vollendung von 12 Dienstjahren (vgl. Ziff. 14 der VfdP. Nr. 38), jedoch nicht vor Beginn des 11. Dienstjahres zur Revierpolizei, und zwar grundsätzlich nur in Dienstorte der Provinz zu versetzen, falls sie nicht selbst anderwärts Verwendung wünschen. Von ihrer Versetzung zur Revierpol. ist dann abzusehen, wenn sie ihren Übertritt in andere Pol.-Dienstzweige oder in den Pol.-Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 14 PBG. oder in Beamtenstellen außerhalb der Polizei erstreben. Falls sie die Absicht haben, nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Dienstjahren in die Gemeindepol. überzutreten, soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, vor ihrem Übertritt noch einige Monate den Einzeldienst der Vollzugspol. bei der Pol.-Verwaltung ihres Dienstortes kennen zu lernen.

An die Ober-Präs. (außer Schneidemühl u. Oppeln), die Reg.-Präs. (außer Allenstein, Trier, Sigmaringen), die staal. Pol.-Verwaltungen, die Kommandos der Schutzpol. bei Gemeindepol.-Verwaltungen. — MBliV. I S. 81.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Schönheitsreparaturen in angemieteten Räumen der staatl. Pol. und Landj.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 26. 1. 1933 — II L 4 Nr. 53/32.

Der RdErl. v. 24. 9. 1928 (MBliV. S. 989) wird aufgehoben. Künftig dürfen also für die Schönheitsreparaturen nur Beträge in der Höhe aufgewendet werden, um die die Miete gekürzt worden ist.

An die staatl. Pol.-Behörden (einschl. Landj.). — MBliV. I S. 84.

Veterinärwesen.

Polizeidiensthundwesen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 23. 1. 1933 — II F 61 Nr. 2 V.

Bei Gestellung von Pol.-Diensthunden zur Verwendung außerhalb des Ortspol.-Bezirks sind die für den Hund verausgabten Beförderungs-, Futter-, Unterbringungskosten usw. als Mehrkosten, die durch vorübergehende auswärtige Verwendung von Pol.-Beamten entstehen, von den örtlichen Pol.-Verw. gemäß § 4 Abs. 2 PKG.[1]) wieder einzuziehen. Eine besondere Gebühr oder Vergütung für die Gestellung des Pol.-Diensthundes ist in keinem Falle in Ansatz zu bringen.

An alle Pol.-Behörden (ohne Staatskrankenhaus der Pol., Pol.-Inst., Pol.-Schulen u. Landj.). — MBliV. I S. 84.

[1]) Vgl. GS. 1929 S. 162.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Anrechnung der Förderungsbeträge für Arbeitsdienstwillige auf die Unterstützung der öffentl. Fürsorge.

RdErl. d MdJ. (KdR.) v. 21. 1. 1933 — IV W 3202/7. 1.

Folgendes Rundschreiben des RAM. und des RMdJ. v. 24. 12. 1932 zur Beachtung.

An die Reg.-Präs., den Ober-Präs. der Prov. Brandenburg und von Berlin, die Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände und die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 83.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 24. 12. 1932.
II b Nr. 10 712/32.

Der Reichsminister des Innern.
II B 5461/16. 12.

Es sind Klagen darüber laut geworden, daß die Förderungsbeträge, die den Arbeitsdienstwilligen gezahlt werden, von einzelnen Fürsorgeverbänden dem Einkommen der Familie des Arbeitsdienstwilligen hinzugerechnet und damit auf die Wohlfahrtsunterstützung, die die Familie erhält, angerechnet werden.

Unseres Erachtens wird man bei der Beurteilung der Sachlage davon ausgehen müssen, daß bei der Bedeutung

des freiwilligen Arbeitsdienstes für die erwerbslose Jugend und im Hinblick auf die erheblichen öffentlichen Mittel, die für seine Durchführung eingesetzt werden, alles vermieden werden sollte, was seine Entwicklung beeinträchtigen könnte. Andererseits wird auch gegenüber der hier zur Erörterung stehenden Frage an dem Gedanken der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge festgehalten und auch darauf Rücksicht genommen werden müssen, daß die Fürsorgeverbände bei der heutigen Finanzlage mehr als je gezwungen sind, alle Einkommensquellen der Familie zu erfassen. Die Sachlage ist folgende:

Die Förderungsbeträge, die den in offenen Arbeitslagern tätigen Arbeitsdienstwilligen gezahlt werden, sind so bemessen, daß sie nur den notwendigen Lebensbedarf des Arbeitsdienstwilligen selbst decken. Wie der Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst in seinem Rundschreiben v. 3. 9. 1932 (Beil. 75 zum Reichsarbeitsmarkt-Anzeiger Nr. 17 v. 7. 9. 1932) ausführt, darf auch bei offenen Arbeitslagern außer einem Taschengeld von 0,30 RM je Arbeitstag lediglich ein Unkostenersatz für die von dem Arbeitsdienstwilligen anderweit in Anspruch genommene Unterkunft und Verpflegung gewährt werden. Bei der Bemessung des Unkostenersatzes soll davon ausgegangen werden, daß die dem Arbeitsdienstwilligen ausgehändigten Barbeträge niemals eine Entlohnung im Sinne eines freien Arbeitsverhältnisses darstellen und daher auch in ihrer Höhe niemals einer derartigen Entlohnung gleichkommen dürfen. Der Arbeitsdienstwillige erhält daher, abgesehen von dem Taschengeld, Barbeträge nur insoweit, als ihm Unterkunft und Verpflegung nicht im Arbeitsdienst selbst gewährt werden.

Danach ist der Arbeitsdienstwillige selbst während seiner Teilnahme am Arbeitsdienst nicht mehr als hilfsbedürftig anzusehen; Unterstützungsbeträge, die etwa für ihn gewährt worden sind, kämen daher mit dem Eintritt in den Arbeitsdienst in Wegfall. Soweit er Unterkunft und Verpflegung in der Familie erhält, wird man davon ausgehen können, daß er als Entgelt hierfür einen entsprechenden Teil des Förderungsbetrages zur Verfügung stellt. Man wird dabei aber berücksichtigen müssen, daß der Arbeitsdienstwillige kräftiger Ernährung bedarf, so daß ein verhältnismäßig großer Teil des Förderungsbetrages hierfür angesetzt werden muß. Ein weiterer Teil wird auf Arbeitskleidung und Arbeitsausrüstung entfallen; auch werden vielfach hieraus noch Fahrgelder zur Erreichung der Arbeitsstelle bestritten werden müssen. Das dann verbleibende geringe Taschengeld sollte dem Arbeitsdienstwilligen belassen und nicht auf die Unterstützung der Familie angerechnet werden. Eine Anrechnung dieses Betrages würde auch dem allgemeinen Grundsatz widersprechen, daß bei erwerbstätigen Mitgliedern der Familie ein gewisser Eigenbedarf berücksichtigt und darauf Bedacht genommen werden muß, daß nicht durch zu starke Heranziehung dieser Familienangehörigen eine Trennung der Familienmitglieder herbeigeführt wird. Insoweit ist auch hinzuweisen auf die grundsätzlichen Gesichtspunkte in den Urteilen des Bundesamts für das Heimatwesen in Sachen Aachen gegen Wuppertal v. 7. 1. 1932 (Bd. 80 S 85 der amtlichen Entscheidungssamml. des Bundesamts) und in Sachen Westprignitz gegen Osterburg v. 25. 11. 1932 (wird demnächst veröffentl.) sowie in der Entscheidung des Preuß. OVG. v. 29. 1. 1932 — II A 85. 3 (Wohlfahrtsrechtsprechung, Entscheidung Nr. 302[1]), Spruchbeil. zur Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1932 Sp. 22).

Eine tatsächliche Erhöhung des Familieneinkommens wird durch den Förderungsbetrag nur insoweit erreicht, als dieser auch einen Betrag für die Unterkunft des Arbeitsdienstwilligen enthält. Denn man wird im allgemeinen davon ausgehen können, daß in dem Teil der Unterstützung, der mit der Einberufung des Arbeitsdienstwilligen zum Arbeitsdienst in Wegfall kommt, ein Betrag für Unterkunft nicht enthalten ist. Um die Summe, die der Arbeitsdienstwillige aus dem Förderungsbetrag für seine Unterkunft zur Verfügung stellen kann, verringert sich die Miete, die von der Familie aufzubringen ist, verringert sich daher gegebenenfalls auch der Betrag, den die Fürsorge für die Deckung des Mietbedarfs der Familie aufwenden muß. Eine Berücksichtigung dieses Betrages bei der Festsetzung der Unterstützung für die Familie kann daher Bedenken nicht unterliegen. Die Höhe des Betrages wird von den örtlichen Verhältnissen und von der Lage des Einzelfalles abhängen; die Fürsorge wird sich bei ihrer Festsetzung vor allem davon leiten lassen müssen, daß der sonstige Lebensbedarf des Arbeitsdienstwilligen, insbesondere der Ernährungsbedarf, gesichert bleibt.

[1]) Vgl. auch VMBl. 1932 Sp. 319.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Anwendung der Amnestie auf Polizeistrafverfügungen.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 24. 1. 1933 — I 1280/1.

(1) Das Gesetz über Straffreiheit v. 20. 12. 1932 (RGBl. I S. 559) gilt auch für polizeiliche Strafverfügungen.

(2) § 11 aaO. bestimmt die Anwendung des Ges. auf alle zur Zuständigkeit der Gerichte des Reichs und der Länder gehörenden Strafsachen. Nach § 413 Abs. 3 StPO. ist in sämtlichen Fällen der polizeilichen Strafverfügungen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Mit der Stellung des Antrages wird das bisherige Verfahren in den ordentlichen Strafprozeß übergeleitet, für den vorbehaltlich der besonderen Vorschriften der §§ 414 ff. StPO. die Bestimmungen der StPO. maßgebend sind (vgl. § 417 Abs. 1 StPO.). Rechtlich ist die Strafverfügung alsdann nicht anders zu beurteilen als das vorbereitende Verfahren des ordentlichen Prozesses. Für ihre Bewertung als „Strafsache" im Sinne des § 11 des Ges. v. 20. 12. 1932 kann demgegenüber nicht entscheidend sein, ob der Betroffene von dem gesetzlichen Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung Gebrauch macht oder nicht. Auch die alsbald rechtskräftig gewordene Strafverfügung ist ebenso wie die noch schwebende Verfügungssache als Strafsache im Sinne des Amnestiegesetzes anzusehen.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

— MBliV. I S. 85.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1932.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 25. 1. 1933 — IV St 45 u. II A 201.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen, Hauszinssteuer usw. kommen für das Rechnungsjahr 1932 weiter zur Verteilung:

	Dezember	Januar	Insgesamt
			23. Ek. 1932
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,114	—	0,114
Landkreise	0,025	—	0,025
Provinzen	0,010	—	0,010
			20. Us. 1932
b) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	5,45	—	5,45
Landkreise	1,48	—	1,48
			5. Hzs. 1932
c) Hauszinssteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Stadt- und Landkreise .	8,125	—	8,125
			11. Kfz. 1932
d) Kraftfahrz.-Steuer[1]:	RM	RM	RM
1. Allgemeiner Teil der Provinzial- (Bezirks-) und Landeskommunalverbände sowie der Stadt Berlin	2 561 000	4 035 000	6 596 000
2. Voraus an die Stadt Berlin	40 000	61 000	101 000
			24. Dot. 1932
	RM	RM	RM
e) Dotationen:	1 126 000	—	1 126 000
f) Realsteuersenkungsentschädigung	1/2 der Dezemberrate	—	—
g) Polizeilastenausgleich gem. § 9 PKG.	Dezemberrate	—	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 20. 7. 1932 — IV St 776 u. II A 1716 (MBliV. S. 755) angegebenen, unter Berücksichtigung der den bet. Reg.-Präs. inzwischen zugegangenen Veränderungsnachweisungen.

(3) Abs. 3 des RdErl. v. 9. 1. 1933 — IV St 20 u. II A 34 (MBliV. I S. 56a) ist genau zu beachten. Außerdem ist bei der vorliegenden Steuerverteilung erstmals $^{1}/_{12}$ des Restbeitrages zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich auf die Ek.- und Us.-Anteile der Gemeinden über 2000 Einwohner anzurechnen (vgl. den RdErl. v. 25. 1. 1933 — IV St 40 u. II B 158, MBliV. I S. 73).

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 28. 4. 1932 — IV St 470 u. II A 863 (MBliV. S. 482).

An die Ober- und Reg.-Präs. — MBliV. I S. 87.

[1]) Kraftfahrzeugsteueranteile für Zwecke der öffentl.-rechtl. Wegeunterhaltung (vgl. §§ 4 und 27 Abs. 1 PrAG. z. FAG. i. d. Fass. d. Bek. v. 31. 7. 1930 (GS. S. 249).

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Zeitschrift „Der Pionier".

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 24. 1. 1933 — II F 88 Nr. 18/32.

Zum 25. 2. 1933 (Frist bei den Ober- und Reg.-Präs. 18. 2. 1933) ist anzuzeigen, wieviel Stücke der Zeitschrift „Der Pionier" nach dem gegenwärtigen Stande erforderlich sind. Ein Mehrbedarf gegenüber der Anlage zum RdErl. v. 31. 10. 1928 (MBliV. S. 1073)[1]) ist kurz zu erläutern.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 87.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1930 S. 309.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Stellenbesetzung in der Landj.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 26. 1. 1933 — II B II 85 Nr. 3/33.

(1) Da sich die Überführung der Schutzpol.-Beamten in unkündbare Stellen immer schwieriger gestaltet, kommt es darauf an, daß in den bei der Landj. in der Zeit v. 1. 1. 1933 bis 1. 4. 1934 freiwerdenden, nicht den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen (vgl. RdErl. v. 30. 12. 1932, MBliV. 1933 I S. 25) Beamte mit mehr als 12 Dienstjahren und von diesen wieder in erster Linie solche Beamte, die einen Verzicht gem. dem Haushaltsvermerk zur BesGr. A 10 c 1 und den zu diesem Haushaltsvermerk ergangenen RdErlassen abgegeben haben, untergebracht werden. Allen Beamten, die einen solchen Verzicht abgegeben haben, kann daher nur dringend empfohlen werden, von dieser günstigen Gelegenheit, in verhältnismäßig kurzer Zeit die un-

kündbare Anstellung in der Landj. zu erlangen, weitgehend Gebrauch zu machen.

(2) Sollten sich nicht genügend Schutzpol.-Beamte mit mindestens 12 Dienstjahren melden, die freiwillig in die Stellen der Landj. übertreten wollen, so werden die verfügbar bleibenden Stellen in der Landj. geeigneten Schutzpol.-Beamten mit mindestens 12 Dienstjahren, und zwar in erster Linie solchen, die einen Verzicht gem. dem Haushaltsvermerk zur BesGr. A 10 c 1 und den zu diesem Haushaltsvermerk ergangenen RdErlassen abgegeben haben, von Fall zu Fall von Amts wegen angeboten werden. Ich weise schon jetzt unter Bezugnahme auf die Ausf.-Best. zum Haushaltsvermerk zur BesGr. A 10 c 1 (Ziff. 4 des RdErl. v. 25. 6. 1929, MBliV. S. 554) darauf hin, daß die Beamten, die den oben erwähnten Verzicht abgegeben haben, zwecks Vermeidung einer Entlassung nach § 12 PBG. zur Annahme einer solchen Stelle verpflichtet sind.

(3) Der RdErl. v. 30. 12. 1932 (MBliV. 1933 I S. 25) wird wie folgt abgeändert:

a) in Ziff. 3 ist vor dem Wort „dreimal" einzuschalten „mindestens",
b) Abs. 2 der Ziff. 4 und Ziff. 12 sind zu streichen,
c) Abs. c der Ziff. 13 erhält folgende Fassung: „wieviele Stellen in der Landj. in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 8. 1933 oder in der Zeit vom 1. 9. 1933 bis 31. 3. 1934 voraussichtlich zu besetzen sind."

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 88.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Neuordnung der Fürsorgeerziehung.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 21. 1. 1933 — IV W 2402 a/17. 1.

Durch die Verordnungen des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt v. 4. 11. 1932 (RGBl. I S. 522) und über Fürsorgeerziehung v. 28. 11. 1932 (RGBl. I S. 531) sind die die Fürsorgeerziehung betreffenden Bestimmungen des Reichsges. für Jugendwohlfahrt in wesentlichen Punkten geändert. Von dem Erlaß preuß. Ausf.-Best. ist zunächst abgesehen worden, um abzuwarten, welche Erfahrungen auf Grund der Neuordnung der Fürsorgeerziehung gemacht würden. Um Unterlagen darüber zu gewinnen, wie sich die neuen Bestimmungen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis auswirken und welche ministeriellen Regelungen etwa erforderlich sein werden, ersuche ich, mir **bis zum 15. 4. 1933** über die in der Provinz gemachten Erfahrungen eingehend zu berichten. Dem Bericht ist eine von der Fürsorgeerziehungsbehörde auszufüllende Nachweisung nach untenstehendem Muster beizufügen. Ferner sind mir zu Ziff. 4b, 4c, 5a, 5b, 6a der Nachweisung Abschriften derjenigen gerichtlichen Entscheidungen (zu 5a, 5b auch Abschriften der Anträge der Fürsorgeerziehungsbehörde) erwünscht, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

An die Ober-Präs. und den Reg.-Präs. in Sigmaringen. — Nachrichtlich den Fürsorgeerziehungsbehörden. — MBliV. I S. 88a.

Muster.

Provinzial-(Bezirks-)Verband ...., den ..... 1933.
(Ort) (Datum)

Nachweisung über die Neuordnung der Fürsorgeerziehung.

Zum RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 21. 1. 1933 — IV W 2402 a/17. 1 (MBliV. I S. 88a).

	männlich	weiblich	zusammen
1. Zahl der Zöglinge:			
a) am 30. 9. 1932	......	......	......
b) = 31. 12. 1932	......	......	......
c) = 31. 3. 1933	......	......	......
2. Von den Zöglingen zu Ziff. 1 befanden sich in Anstaltserziehung:			
a) am 30. 9. 1932	......	......	......
b) = 31. 12. 1932	......	......	......
c) = 31. 3. 1933	......	......	......
3. Zahl der bis 31. 3. 1933 mit Vollendung des 19. Lebensjahres entlassenen Zöglinge (Art. 1 Abs. 2 VO. v. 28. 11. 1932)	......	......	......
4. Zahl der Fälle aus § 72a RJWG., in denen bis 31. 3. 1933 Fortführung der Fürsorgeerziehung über das 19. Lebensjahr hinaus:			
a) von der Fürsorgeerziehungsbehörde beantragt ist	......	......	......
b) vom Vormundschaftsgericht beschlossen ist......	......	......	......
c) vom Vormundschaftsgericht abgelehnt ist	......	......	......
5. Zahl der Fälle aus § 73 RJWG., in denen die Fürsorgeerziehungsbehörde mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bis 31. 3. 1933			
a) Minderjährige nach Vollendung des 18. Lebensjahres wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung	......	......	......
b) Minderjährige mit erheblichen geistigen und seelischen Regelwidrigkeiten .	......	......	......
entlassen hat.			
6. Zahl der Neuüberwiesenen vom 1. 12. 1932 bis 31. 3. 1933:			
a) gemäß § 63 Ziff. 1 RJWG.	......	......	......
b) = § 63 Ziff. 2 =	......	......	......

Der Landeshauptmann

....

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigung. In dem nichtveröffentl. RdErl. v. 24. 1. 1933 — IV W 3202/20. 1 — an die Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände (f. Berlin: die Bezirksämter) unmittelbar, über verstärkte Winterhilfsmaßnahme der Reichsregierung zur Verbilligung von Lebensmitteln und Brennstoff für die hilfsbedürftige Bevölkerung, muß es in Abschn. C Ziff. 3, 1. Satz heißen:

„Nachforderungen" statt „Nachforschungen".

— MBliV. 1933 I S. 88c.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Koppe, Fritz, Dr., Rechtsanwalt, Hauptschriftleiter der „Deutschen Steuer-Zeitung", Berlin. **Hypotheken-Notrecht,** insbesondere die Erleichterung der Rückzahlung nach den neuesten Verordnungen mit Gesetzestexten, Durchf.-Best., systematischer Darstellung, Musterbeispielen, einem Terminkalender für die vier Hypotheken-Moratorien und einem Sachregister. Berlin 1933. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35, Wien I. 40 S. Din A 4. 1,40 *RM.*

In der vorliegenden Schrift wird eine systematische Darstellung der vier Hypothekenmoratorien gegeben, zugleich mit sämtlichen Gesetzestexten und den neuesten Durchführungsbestimmungen. Die Schrift soll ein Wegweiser durch das Labyrinth der zahlreichen Bestimmungen sein, die für die einzelnen Moratorien nebeneinander gelten. Zur Erleichterung der praktischen Anwendung ist bei der Darstellung der einzelnen vier Moratorien stets auch auf die anderen daneben geltenden Bezug genommen. Neben den gesetzlichen Bestimmungen werden u. a. auch die Fragen der Aufwertungshypotheken mit neuen Zinsvereinbarungen sowie die Geltung des Hypothekenmoratoriums für Kündigungshypotheken bei vereinbarten Prolongationszinsen behandelt. Das Werk ist für die Praxis zu empfehlen.

Häntzschel, Kurt, Dr., Ministerialdirigent im Reichsministerium des Innern, Dozent an der Universität Berlin. **Nachtrag zu „Die Verordnungen gegen politische Ausschreitungen"** mit den Ausf.-Best. des Reichs und der Länder. 3., veränd. u. verbess. Aufl. Verordnungen vom Juli und August 1932. 33 S. 8⁰. Berlin 1932. Georg Stilke. 1 *RM.* Hauptwerk mit Nachtrag 4 *RM* (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 115/115b).

Auf das Werk ist bereits im MBliV. 1932 S. 768 empfehlend hingewiesen worden unter Hervorhebung seines Wertes für die Praxis. Der vorliegende Nachtrag bringt die weiteren Ergänzungen.

Rohde, H., Obermagistratsrat, Berlin. **Das Grunderwerbsteuergesetz** v. 12. 9. 1919 in der Fass. der Bek. v. 11. 3. 1927 nebst Ausf.-Best. unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs mit Einleitung, Erläuterungen und einem Sachregister allgemeinverständlich dargestellt. 4., durchgearb. und ergänzte Aufl. Berlin 1930. Industrieverlag Spaeth & Linde. 234 S. 8⁰. 5,60 *RM*, geb. 7,20 *RM.* (Die Steuerkommentare der Praxis Bd. 12.)

Die vorliegende vierte Auflage des Erläuterungswerkes bringt die seit dem Erscheinen der dritten Auflage (Ende 1925) ergangene neue Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, soweit sie in den Rahmen des Werkes paßt. Das Schrifttum hat mit Rücksicht darauf, daß die Rechtsprechung die großen und wichtigen Fragen inzwischen geklärt hat, stark an Bedeutung verloren und brauchte deshalb nicht mehr in dem bisherigen Umfang berücksichtigt werden. Dagegen wird in stärkerem Maße als bisher auf die Beziehungen hingewiesen, welche zwischen Grunderwerbsteuer und Wertzuwachssteuer bestehen, da die letztgenannte Steuer allmählich wieder an Bedeutung gewinnt.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. Im Auftrage der Mitglieder bearb. u. hrsg. von P. A. **Baath,** Geh. RR., Mitgl. d. BfdH. Bd. 81 enth. von April 1932 an zur Fürsorge-VO. u. z. Reichsges. f. Jugendwohlfahrt ergangene wichtige Entscheidungen. Berlin 1932. Franz Vahlen. XVIII, 192 S. 8⁰. Geb. 6,20 *RM.*

Der vorliegende Band erscheint in einem etwas anderen Gewand als die früheren Bände, ohne daß dadurch die Zahl der in einem Bande vereinigten Entscheidungen eine Änderung erfährt. Es kam bei dieser Neugestaltung zugleich in Betracht, den Preis der einzelnen Bände zu ermäßigen und möglichst alle an der praktischen Fürsorge u. an der Rechtsprechung beteiligten Stellen in die Lage zu versetzen, auf dem schnellsten Wege sich mit der Rechtsprechung des Bundesamts in grundsätzlichen Fragen bekanntzumachen. Das liegt besonders im Interesse der Fürsorgeverbände, die im Falle unbegründeter Berufungen damit zu rechnen haben, daß ihnen die durch VO. v. 14. 6. 1932 neu eingeführte Pauschgebühr auferlegt wird. Der vorliegende Band enthält bereits eine solche Entscheidung. Weiter bringt er Entscheidungen über die Zulässigkeit der Berufung bei einem 100 *RM* nicht übersteigenden Wert des Streitgegenstandes, über zu hohe Krankenhauskosten, zur Frage der Berufsausbildung Minderjähriger usw. Vorbildliche Inhaltsverzeichnisse gestatten ein schnelles Nachschlagen.

Schindler, E., Min.-Direktor, u. **Deutschbein,** E., Gewerberat, i. Pr. MfHuG. **Die Arbeitszeitkürzung** nach der Notverordnung v. 5. 6. 1931 mit ausführlichen Erläuterungen, dem Wortlaute der zugehörigen Verordnungen und den Durchf.-Best. der Reichsregierung hrsg. München 1932. C. H. Beck. XII, 115 S. 8⁰. Geh. 3,50 *RM*, geb. 4,80 *RM.*

Für die zahlreichen an der Neuregelung der Arbeitszeit beteiligten oder mit der Durchführung betrauten Stellen ist eine zusammenfassende Ausgabe der sämtlichen einschlägigen Vorschriften und namentlich eine Erläuterung der neuen Not-VO. mit ihren umfänglichen Durchf.-Best. nicht zu entbehren. Eine solche Ausgabe wird hier von berufener Seite dargeboten. Sie enthält eingehende Erläuterungen zu einer Fülle schwieriger, bei der Neuregelung auftauchender Zweifelsfragen und erörtert insbesondere ausführlich das Verhältnis der Vorschriften der Not-VO. und der Durchf.-Best. zum bisherigen Recht. Das Werk wird für alle Beteiligten ein durchaus zuverlässiger Wegweiser sein.

Evers, Rob., Senatspräs. am Reichs-Fin.-Hof. **Ergänzungsband zum Körperschaftssteuergesetz** v. 10. 8. 1925. 2., gänzlich neubearb. Aufl. Nebst dem Ges. zur Änd. des (Einkommensteuer- u.) Körperschaftsteuerges. v. 29. 6. 1929. Berlin 1930. Otto Liebmann. XI, 246 S. 8⁰. 9,60 *RM*, geb. 11,60 *RM*; für Bezieher der Deutschen Juristenzeitung 8 *RM*, geb. 10 *RM.*

Das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerges. v. 29. 6. 1929 hat für die Körperschaften das bisherige Unterbilanzprivileg erheblich geändert. Die neuen Bestimmungen, die gerade in der Zeit wirtschaftlicher Depression besonders wichtig sind, können ohne eingehende Erläuterung kaum zuverlässig angewendet werden. Es ist daher zu begrüßen, daß der bekannte Kommentator des Körperschaftsteuergesetzes, Senatspräs. Evers, einen Ergänzungsband zu seinem großen Kommentar hat erscheinen lassen, in dem vor allem die durch dieses Gesetz neu gestellten Probleme unter Vergleichung mit dem bisherigen Recht ausführlich erläutert sind. In diesem Ergänzungsband sind aber zugleich die neuesten Ergebnisse von Rechtsprechung und Literatur eingehend verarbeitet, so daß dadurch der große Kommentar in erwünschtem Maße ergänzt wird. So wird dieser Band nicht nur für alle diejenigen unentbehrlich sein, die den Eversschen großen Kommentar bereits besitzen, sondern überhaupt für jeden Körperschaftsteuerpflichtigen, also für alle Gesellschaften, juristischen Körperschaften usw.

Strutz, Georg, Dr., weil. Senatspräs. am Reichs-Finanzhof. **Ergänzungsband zum Kommentar zum Einkommensteuergesetz** v. 10. 8. 1925. 1. Ges. zur Änd. des Einkommen- (u. Körperschaft)steuerges. v. 29. 6. 1929 (Verlustvortrag usw.). Erläut. v. RR. Gust. Hefner, München. 2. Nachträge zu Bd. 1 u. 2. Bearb. v. † Georg Strutz. Berlin 1930. Otto Liebmann. VIII, 304 S. 8°. 11,20 RM, geb. 13,20 RM; für Bezieher der Deutschen Juristenzeitung 9,60 RM, geb. 11,60 RM.

Es ist begrüßenswert, daß in einem Ergänzungsbande zu dem altbewährten großen Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom Senatspräsidenten beim Reichsfinanzhof Dr. Strutz eine eingehende Erläuterung zu den neuen Bestimmungen, besonders denen des Ges. v. 29. 6. 1929 über den Verlustvortrag, erschienen ist. Regierungsrat Hefner hat darin die wichtigen neuen Vorschriften nach allen Richtungen hin ausführlich erläutert. Das Werk enthält außerdem eine Zusammenstellung der neuesten Rechtsprechung zu allen Fragen des Einkommensteuerrechts, wodurch der Strutzsche Kommentar auf den neuesten Stand ergänzt wird. Jeder Benutzer wird bei allen Zweifelsfragen aus dem Werk zuverlässige Auskunft erhalten.

Reichshandschriftenbund. Zeitschrift des Reichshandschriftenbundes. Deutsche Organisation f. experimemtelle Handschriftenverbesserungen u. zur Förderung wissenschaftl. Erforschung der Schreibbewegungen, Sitz Berlin. Im Auftrage der Bundesorganisation hrsg. von der Bundesleitung. Hauptgeschäftsstelle: Berlin-Lichtenberg, Eitelstr. 72. Erscheint in zwangloser Folge. Mitgliedschaft im Reichshandschriftenbund: monatl. Beitrag 1,25 RM.

Jg. 1 S. 1—28. Der Bund verfolgt den Zweck, in forschender Tätigkeit sich mit allen einschlägigen Fragen der Handschriftenkunde und ihrer praktischen Anwendungsgebiete zu beschäftigen, wobei er in erster Linie auch das Gebiet der Handschriftenverbesserungen in seinem Arbeitsbereich aufgenommen hat. Die Mitgliedschaft beschränkt sich somit nicht allein auf den engen Kreis der Schriftsachverständigen, sondern jeder einzelne kann die Bestrebungen des Bundes fördern helfen. Die erste Ausgabe der Zeitschrift behandelt hauptsächlich die Handschrift als gerichtl. Beweismittel, wobei aus dem Kreise der Richter Stellung zu bedenklicher Schriftsachverständigentätigkeit genommen wird. In den weiteren Folgen sollen auch allgemeine wissenschaftl. Fragen der Handschriftenkunde behandelt werden. Die Bestrebungen des Reichshandschriftenbundes werden weitgehendes Interesse finden.

Wacke, Gerh., Dr., Gerichtsassess., Fakultätsassist. an der Univ. Breslau. **Das Dienstrecht der Behördenangestellten.** Die Rechtsverhältnisse der Angestellten im Dienste von Behörden u. Betrieben aller öffentl. Körperschaften des Reiches, der Länder, Gemeinden, Versicherungsanstalten u. sonstigen Körperschaften des öffentl. Rechts. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. XX, 403 S. 8°. Geb. 25 RM.

Das Werk stellt das Dienstrecht der Angestellten in Behörden u. Betrieben aller öffentl. Verwaltungen zusammenfassend dar, ausgehend von der Tatsache, daß bereits ein in wesentlichen Grundzügen übereinstimmendes deutsches Dienstvertragsrecht der Behördenangestellten entstanden ist, dessen Vereinheitlichung anzustreben ist. Die Darstellung bringt einen mit den Bestimmungen des Beamtenrechts u. des allgem. Arbeitsrechts im Zusammenhang stehenden Kommentar zu den verschiedenen bestehenden Tarifverträgen; sie berücksichtigt aber auch die Verwaltungsübung, die dort gilt, wo keine Tarifverträge bestehen. Schrifttum u. Rechtsprechung sind weitgehend bis in die neueste Zeit berücksichtigt; die besonderen Entscheidungen zum Reichsangestelltentarifvertrag sind in einem Verzeichnis zusammengestellt. Die Arbeit nimmt in ihrem Gebiet selbständig Stellung, unter Vermeidung polemischer Auseinandersetzungen; sie wird sich für die Praxis als überaus wertvoll erweisen.

Verkehrswarte. Organ der Deutschen Verkehrswacht, Ortlichen Verkehrswachten, Deutschen Schulverkehrswacht. Verlag Deutsche Verkehrswacht e. V., Berlin W 8, Wilhelmstr. 46. Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 3 RM.

Nr. 1 enth.: Verkehrsunfallverhütung, eine nationale Aufgabe, von Staatsanwalt Dr. Steffan. Gefahren der Nachtfahrt, von Polizeimajor Borchert. Unklarheiten in der Auslegung des Begriffs „Hauptverkehrsweg" bei Wegen mit Gleisen für Schienenfahrzeuge, von Fritsche. Die Prüfung der Persönlichkeit bei einem Antrag auf Erteilung eines polizeilichen Kennzeichens für Kleinkrafträder, von Dr. jur. Hartwig. Die analytisch-chemische Blutalkoholbestimmung und ihre Bedeutung für die neue Kraftfahrzeug-Verkehrsordnung, von Koller. Behandlung der BVG. (Berliner Verkehrs-Gesellschaft) im dritten Grundschuljahr, von Weiß. Die neuen schweizerischen Verkehrsvorschriften, von Rechtsanwalt Dr. Oppenheimer. Gesetz und Recht. Verschiedenes. Aus der Organisation.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Zeitschrift für Gewerbe- u. Arbeitsrecht. Sammlung der zur RGO. u. dem einschlägigen Arbeitsrecht ergehenden Gesetze u. Verordnungen, ihrer Ausf.-Best., der gerichtl. u. verwaltungsgerichtl. Entscheidungen der Gerichtshöfe des Reichs u. der Länder sowie der Erlasse u. Bek. der Zentralbehörden. Unter ständiger Mitwirk. von Dr. Schmölders, OVGR. i. R. in Berlin, u. Dr. Graeber, Geh. Justizrat, KGR. i. R. in Berlin, hrsg. v. Dr. Kurt von Rohrscheidt, Geh. RR. in Merseburg. Berlin 1933. Franz Vahlen. Bd. 30, Heft 2. Preis des vollst. Bandes 20 RM.

Das vorliegende Heft des bekannten und weit verbreiteten Gewerbearchivs setzt die Entscheidungssammlung fort, und zwar zu folg. Gesetzen: Reichsgewerbeordnung, Gaststättengesetz, Hausarbeitsges., Arbeitsvermittlungsges., Arbeitsgerichtsges., Arbeitszeit-VO., Tarifvertrags-VO. Buchbesprechungen bilden den Abschluß.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von Dr. H. Lindenau, Vizepräs. des OVG., Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. E. Kaufmann, o. Prof. der Rechte in Bonn u. Honorar-Prof. in Berlin, Dr. G. Lassar, Prof. der Rechte an der Hamburgischen Universität. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 RM (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 RM).

Nr. 3: Die Entpolitisierung der Stadtverwaltungen, von Privatdozent Dr. Schmölders. Spar- und Reformmaßnahmen in Preußen nach den Befreiungskriegen, von Staatsfinanzrat Dr. Holtz. Die Wahlkarte, von Professor Dr. Meyer. — **Nr. 4:** Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preußen, von Reg.-R. a. D. Dr. Müller-Haccius. Die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen von Reichsbahnlinien und Straßen, von von der Lühe. Die Maßnahmen gegen die Einheitspreisgeschäfte in den Notverordnungen v. 9. 3. und 23. 12. 1932, von Reg.-R. Dr. Michel. — Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Verwaltungsberichte. Beantwortung von Anfragen.

Preußische Gesetzsammlung. 1932 **Nr.** 1 enth.: VO. v. 30. 12. 1932 zur Durchführung der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen bei den Landwirtschaftskammern. VO. v. 29. 12. 1932 über das Kostenwesen im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung der Hinausschiebung der Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden. Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister. Bek. der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. — **Nr.** 2 enth.: VO. v. 18. 1. 1933 zur Abänderung und Ergänzung der Ersten Sparverordnung v. 12. 9. 1931. Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen. — **Nr.** 3 enth.: VO. v. 27. 12 32 über Verleihung des Ausbaurechts an die Stadt Insterburg zum Ausbau der Angerapp und ihrer Ufer. VO. v. 23. 1. 1933 zur Verbilligung der Verwaltung in der Stadtgemeinde Berlin. Bek. der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 RM.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44. Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: **Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.**)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8; Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 6 Berlin, den 8. Februar 1933 94. Jahrgang

An alle Beamten der Preußischen Inneren Verwaltung.

Durch das Vertrauen des Herrn Reichspräsidenten und des Herrn Reichskanzlers berufen, habe ich die Geschäfte des Reichskommissars für den Geschäftsbereich des Preußischen Ministeriums des Innern übernommen.

Ich grüße in diesem Augenblick die mir unterstellte preußische Beamtenschaft und fordere sie auf, gemeinsam mit mir getreu den Idealen altpreußischen Beamtentums Preußen wieder zum Hort der Sauberkeit, Sparsamkeit und hingebenden Pflichterfüllung zu machen. Unser Ziel muß es sein, endgültig alles das auszurotten, was eine lange Reihe von Jahren hindurch im Zeichen falschverstandener Freiheit unter Mißachtung preußischer Vergangenheit und deutschen Volkstums nichts gemein hatte mit echter Vaterlandsliebe und Aufopferung für die Gesamtheit der Nation.

Wenn ich Pflichterfüllung fordere in einem Zeitpunkt, in dem mitten in schwerster Not nationale Kräfte des deutschen Volkes sich zusammengefunden haben, um die Geschicke des Vaterlandes zu führen, so spreche ich als bewußter Vertreter des neuerstandenen vaterländischen Geistes, als ein Mann, der bei all seinem Wollen und Handeln von jeher einzig und allein Volk und Vaterland vor Augen gehabt hat.

Ich bin dabei der festen Überzeugung, daß der Kern des preußischen Beamtentums noch nicht angekränkelt ist von jener Weltanschauung, die in den vergangenen Jahren das falsche Evangelium des Klassenkampfes über die Einheit der Nation gestellt und die Liebe zum Vaterland zu einer lächerlichen Tugend zu machen versucht hat. Es besteht deshalb auch kein Grund zur Beunruhigung in der Beamtenschaft über ihre wirtschaftliche und berufliche Zukunft. Wenn sie in diesem Sinne mit mir ehrlich und nach besten Kräften am Wiederaufbau des Vaterlandes zu arbeiten gewillt ist, wird sie an mir stets einen entschiedenen Förderer ihrer Interessen haben. Wenn es allerdings Beamte geben sollte, die da nicht glauben, mit dem Schiff, dessen Steuer ich in die Hand genommen habe, in gleicher Richtung fahren zu können, so erwarte ich von ihnen, daß sie als ehrliche Männer schon vor Antritt der Fahrt aus meiner Gefolgschaft ausscheiden. Nur die unerschütterliche Verbundenheit der Beamtenschaft unter sich und mit dem deutschfühlenden Teil unseres Volkes bietet eine Gewähr für die Erfüllung unseres der Nation gegebenen Wortes, die Schuld der letzten 14 Jahre wiedergutzumachen und das Volk aus der schweren Not der Gegenwart herauszuführen.

Ich erwarte von jedem einzelnen den restlosen Einsatz seiner Kräfte. Jeder muß dabei stets des Wahlspruchs eingedenk sein, den sich die Führer der nationalen Bewegung zur Richtschnur genommen haben: „Gemeinnutz vor Eigennutz."

Berlin, den 1. 2. 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
Der Kommissar des Reichs.
Göring.

— MBliV. 1933 I S. 89.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Ernannt: LdR. i. e. R. von Bismarck in Berlin zum Staatssekretär im MdI.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: LdR. Göppert aus Itzehoe zum RPräs. in Stettin; RR. von Schroeter in Reichenbach zum LdR. das.

Übertragen die Landratsstelle in: Witzenhausen dem LdR. i. e. R. Dr. Beckmann; Schmalkalden dem LdR. i. e. R. Hamann; Waldenburg dem LdR. i. e. R. Dr. Brandes.

Beauftragt: RR. Dr. Heinrichs, bisher komm. PolDir. in Wilhelmshaven, komm. mit der Verwalt. des LdRA. in Einbeck; RR. Dr. Coester in Erfurt vertretungsw. mit der Verwalt. des LdRA. in Meseritz.

Versetzt: ORR. Kalb beim PolPräs. in Oberhausen an das PolPräs. in Magdeburg; RR. Orgler in Arnsberg an die Reg. in Erfurt; RAssess. Rademacher in Koblenz an die Reg. in Allenstein; RAssess. Dr. von Studnitz in Breslau an das LdRA. in Schweidnitz.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: LdR. Dr. Robert-Tornow in Pr. Holland.

Polizeiverwaltung.

Kriminalpolizei.

Gestorben: KPR. Teubert (Paul), Berlin.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 4. 1933. Stelle f. Oldjmstr. z. F. in Rheinberg, Kr. Mörs, Reg.-Bez. Düsseldorf. Wohn. z. Z. nicht vorh. Bewerb. bis zum 1. 3. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 91.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Grundsätzliche Entscheidungen der Dienststrafgerichte.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 2. 2. 1933 — Zd 1071/33.

In Abänd. des RdErl. v. 26. 8. 1932 (MBliV. S. 844) bitte ich, Durchschläge unanfechtbar gewordener Entscheidungen mir nur noch dann zu übersenden, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Dienststrafgerichts die Entscheidung nach der rechtlichen oder nach der tatsächlichen Seite von grundsätzlicher Bedeutung ist.

An die Vorsitzenden der preuß. Dienststrafgerichte.

— MBliV. I S. 91.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Anwendung pensionsrechtlicher Vorschriften.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 1. 2. 1933 — IVa V 50/33.

Auf die Beachtung der von dem FM. (KdR.) zugl. Namens des PrStMin. (d. KdR.) herausgegebenen RdErl. v. 24. 12. 1932 über

a) Zahlung von Kinderbeihilfen an Versorgungsberechtigte bei Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienste — I D 2225/17. 12. (PrBesBl. 1932 S. 257),

b) Berechnung des Witwen- und Waisengeldes — I D 3103 III/17. 12. (PrBesBl. 1932 S. 257),

c) Anwendung der pensionsrechtlichen Ruhens-

vorschriften — I D 2200/17. 12. (PrBesBl. 1932 S. 257),

d) Zahlung von Versorgungsbezügen an Bezugsberechtigte in Österreich — I D 4520/17. 12. (PrBesBl. 1932 S. 258) wird hingewiesen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 91.

Dritte Ausf.-Anw. zur Gemeindefinanzverordnung v. 2. 11. 1932 (GS. S. 341).

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 2. 2. 1933 — IV a I 719 u. II B 202 II *).

Abschnitt A.

Nach Erlaß der Zweiten VO. über die Durchführung der GFV. v. 28. 1. 1933 (GS. S. 12) wird für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und für das überörtliche Rechnungsprüfungswesen (vgl. Erste Ausf.-Anw. v. 16. 12. 1932, MBliV. S. 1287 ff., Art. III zu §§ 17 bis 19) folgendes bestimmt:

I.
Örtliche Rechnungsprüfung.

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist gemäß § 17 GFV. in Gemeinden und Gemeindeverbänden mit mehr als 25 000 Einwohnern durch das Rechnungsprüfungsamt, in Stadtgemeinden, Flecken, Ämtern und größeren Landgemeinden (Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern — § 5 Abs. 2 der Zweiten Durchf.-VO.), in denen ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, durch den überörtlichen Prüfungsverband, im übrigen durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses vorzunehmen.

(2) Der Umfang der örtlichen Rechnungsprüfung ergibt sich aus den gemeindlichen Finanzordnungen, die insoweit in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 14 ff. MRO. festzustellen sind. Dabei hat die Prüfung der Jahresrechnung in jedem Falle die in § 16 aaO. genannten Gegenstände zu umfassen. Bei der Prüfung der Belege (§ 15 MRO.) ist auch auf die wirtschaftliche Prüfung (Abs. 1 Ziffer 3 aaO.) besonderes Gewicht zu legen. In denjenigen Fällen, in denen die örtliche Rechnungsprüfung durch den überörtlichen Prüfungsverband oder den Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses erfolgt, kann die Prüfung der Belege auf Stichproben beschränkt werden. Ergeben sich bei der stichprobenweisen Nachprüfung erhebliche Anstände, so ist die Prüfung auf eine Kontrolle sämtlicher Belege auszudehnen.

(3) Der Zeitpunkt der örtlichen Rechnungsprüfung ist wesentlich von der Legung der Rechnung in der einzelnen Gemeinde (Gemeindeverband) abhängig (§ 15 Abs. 1 GFV.). Da der Prüfungsbericht über die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 16 Abs. 2 MRO. und gemäß § 5 Abs. 1 der Zweiten Durchf.-VO. der Vertretungskörperschaft rechtzeitig vor der Feststellung der Jahresrechnung und der Entlastung zugehen muß, ist darauf zu halten, daß die Rechnungslegung möglichst frühzeitig erfolgt. Wenn sich trotzdem die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung nicht so rechtzeitig abschließen läßt, daß der Bericht angemessene Zeit vor dem 31. 12. des neuen Rechnungsjahres der Vertretungskörperschaft zugeleitet werden kann, so bestehen keine Bedenken, daß seitens der Aufsichtsbehörden auf Grund des § 2 der Ersten Durchf.-VO. die Frist für die Entlastung verlängert wird und die Feststellung der Jahresrechnung durch die Vertretungskörperschaft zunächst vorläufig erfolgt. Bei der Prüfung der Jahresrechnung von Ämtern durch den überörtlichen Prüfungsverband wird es sich empfehlen, die Prüfung nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Prüfung der Rechnungen der amtsangehörigen Landgemeinden stattfinden zu lassen. Soweit diese Prüfungen durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses vorzunehmen sind, wird der Zeitpunkt der gemeinsamen Prüfung jeweils zwischen dem Vorsitzenden (dem Vorstand) des überörtlichen Prüfungsverbandes und dem Landrat zu vereinbaren sein.

(4) Der örtlichen Rechnungsprüfung nach Maßgabe der Vorschriften der GFV. und der Zweiten Durchf.-VO. unterliegen erstmalig die im Jahre 1933 zu legenden Rechnungen des Rechnungsjahres 1932. Bei diesen erstmaligen Prüfungen ist zu beachten, daß die gemeindlichen Finanzordnungen (§ 20 GFV.) bei der Ausführung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1932 noch nicht in Kraft waren. Bei den erstmaligen Prüfungen und in den hierüber zu erstattenden Berichten ist hierauf angemessen Rücksicht zu nehmen, zugleich aber darauf hinzuweisen, welcher Maßnahmen es im einzelnen bedarf, um die Haushaltsführung in Zukunft mit den Vorschriften der GFV. und der Finanzordnung in Einklang zu bringen.

(5) Die Vorschriften der GFV. und der Zweiten Durchf.-VO. über die Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung berühren die allgemeinen Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden nicht. Diese sind demnach, wie schon bisher, berechtigt, selbst Prüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit dies zur ordnungsmäßigen Ausübung der Kommunalaufsicht geboten ist.

1. Einrichtung der örtlichen Rechnungsprüfungsämter.

Gemäß § 17 Abs. 1 GFV. sind örtliche Rechnungsprüfungsämter in sämtlichen Gemeinden und Gemeindeverbänden mit mehr als 25000 Einwohnern einzurichten. Stadtgemeinden, Flecken und Ämter mit geringerer Einwohnerzahl sowie Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern können derartige Ämter einrichten (§ 17 Abs. 2 GFV.; § 5 Abs. 2 der Zweiten Durchf.-VO.). Der Umfang des Rechnungsprüfungsamts wird je nach Größe und Art der Ge-

---

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. sowie des RdErl. v. 16. 12. 1932 (MBliV. S. 1287) und v. 21. 1. 1933 (MBliV. I S. 71) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

meinde (des Gemeindeverbandes) verschieden sein. Bei dem Aufbau und dem Ausbau dieser Ämter ist jedoch jede Übersetzung unter allen Umständen zu vermeiden. Es muß schon mit Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände erreicht werden, diese Ämter aus besonders befähigtem vorhandenen Personal, das sowohl die technische Seite des Prüfungswesens beherrscht, als auch die zur Durchführung der Prüfungen erforderliche Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften besitzt, zu bilden. Dabei genügt es den Anforderungen der Zweiten Durchf.=VO., wenn in Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen die von dem Amt zu erledigenden Aufgaben nicht so erheblich sind, daß sie eine volle Arbeitskraft in Anspruch nehmen, die Geschäfte des Amtes von einem Beamten neben seinen sonstigen Dienstobliegenheiten wahrgenommen werden. In Ämtern und amtsangehörigen Gemeinden, in denen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Einrichtung eines örtlichen Prüfungsamtes vorliegen, ist aufsichtsbehördlich darauf hinzuwirken, daß die amtsangehörigen Gemeinden von der Einrichtung eigener Prüfungsämter absehen, vielmehr diese Aufgabe durch Satzung gemäß § 9 des Ges. vom 27. 12. 1927 (GS. S. 211) auf das Amt übernommen wird.

2. Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfungsämter.

(1) Gemäß § 1 der Zweiten Durchf.=VO. hat das örtliche Rechnungsprüfungsamt in jedem Falle die in Abs. 1 aaO. vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen. Dabei ist zu beachten, daß die laufende Überwachung des Kassenwesens sich nicht nur auf die ordnungsmäßige Einrichtung der Kassen, sondern auch auf die Kassenführung erstreckt. Daneben können ihm weitere Aufgaben übertragen werden, wobei jedoch zu beachten ist, daß es sich hierbei nur um solche Aufgaben handeln kann, die mit der Stellung des Rechnungsprüfungsamtes als einer überwachenden und kontrollierenden Dienststelle vereinbar sind. Ungeeignet für die Übertragung sind in jedem Falle solche Geschäfte, die das Rechnungsprüfungsamt gerade überwachen und kontrollieren soll. Inwieweit die in § 1 Abs. 2 aaO. besonders genannten Geschäfte dem Amt übertragen werden sollen, ist in erster Linie von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) selbst zu entscheiden. Dabei ist jedoch aufsichtsbehördlich darauf hinzuwirken, daß eine Übertragung dieser Geschäfte auf das Prüfungsamt stets dann erfolgt, wenn dies bei Berücksichtigung der Ausgestaltung des Amtes irgend möglich ist.

(2) Da im § 1 Abs. 1 der Zweiten Durchf.=VO. dem Rechnungsprüfungsamt die laufende Überwachung des Kassenwesens der gemeindlichen Dienststellen, Betriebe und Unternehmungen zwingend übertragen ist, wird in Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, ein Bedürfnis zur Vornahme ordentlicher Kassenprüfungen (§ 14 Abs. 1 GFV.) nicht mehr vorliegen. Es wird deshalb allgemein empfohlen, in diesen Fällen von der Vornahme derartiger Prüfungen abzusehen.

3. Stellung des Rechnungsprüfungsamts.

(1) Im Interesse einer möglichsten Unabhängigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt hinsichtlich der Erledigung seiner Aufgaben ausschließlich dem Leiter der Verwaltung unterstellt, der diese Befugnisse grundsätzlich selbst wahrzunehmen hat. Ihre Übertragung zur auftragsweisen Erledigung an einen nachgeordneten Beamten ist regelmäßig ausgeschlossen. Ausnahmen sind insoweit nur für Stadtgemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern und für Provinzial= (Bezirks=) Verbände zugelassen. Bei der Erteilung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist in diesen Fällen darauf zu achten, daß der beauftragte Beamte nach Stellung und Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsmäßige Durchführung dieser wichtigen Aufgabe bietet. Unberührt bleibt in jedem Falle die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters des Leiters der Verwaltung.

(2) Die Unterstellung des Rechnungsprüfungsamts unter den Leiter der Verwaltung bzw. unter einen von diesem beauftragten Beamten darf die sachliche Erledigung der Aufgaben des Amtes nicht beeinträchtigen. Insbesondere darf durch die getroffenen Anordnungen eine objektive Erstattung des Prüfungsberichts nicht behindert werden. Hierauf ist bei der Durchführung der überörtlichen Prüfungen besonders zu achten.

(3) Wenn in § 2 Abs. 2 der Zweiten Durchf.=VO. ein unmittelbarer Verkehr des Rechnungsprüfungsamts mit der Vertretungskörperschaft und ihren Ausschüssen untersagt ist, so wird damit selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß der Leiter der Verwaltung auf Anfordern das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, der Vertretungskörperschaft und namentlich dem Rechnungsprüfungsausschuß die zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Prüfung der Rechnung erbetenen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt hat hierbei jedoch stets die Stellung einer beauftragten Stelle und hat sich demgemäß stets im Rahmen des ihm erteilten Auftrages zu halten.

4. Leiter des Rechnungsprüfungsamts.

(1) Die Entscheidung darüber, ob der Leiter des Rechnungsprüfungsamts hauptamtlich oder nebenamtlich zu bestellen ist, hat in erster Linie die Gemeinde (der Gemeidverband) zu treffen. Ausschlaggebend hierfür darf ausschließlich das sachliche Bedürfnis, insbesondere der Umfang der dem Rechnungsprüfungsamt anfallenden Aufgaben sein. Verweigert eine Gemeinde (ein Gemeindeverband) die ordnungsmäßige Besetzung des Amtes, so hat die Kommunalaufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen zu treffen (vgl. Art. I Nr. 5 Ausf.=Anw. zum Kommunalbeamtenges. v. 12. 10. 1899, MBliV. S. 192).

(2) Werden dem hauptamtlichen Leiter des Rechnungsprüfungsamts neben seiner hauptamtlichen Tätigkeit noch weitere Aufgaben übertragen, oder werden die Geschäfte des Amtes einem Beamten neben seinen sonstigen Dienstobliegenheiten übertragen, so ist sicherzustellen, daß die sonstigen Dienst=

geschäfte des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes mit der Rechnungsprüfungstätigkeit vereinbar sind, daß also in seiner Hand mit der Prüfungstätigkeit nicht Dienstgeschäfte vereinigt werden, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes unterliegen. Hierzu gehören alle Geschäfte, kraft deren der Leiter die Annahme von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben für die Gemeinde (den Gemeindeverband) anzuordnen oder auszuführen haben würde (§ 3 Abs. 2 der Zweiten Durchf.-VO.).

(3) Die vorzeitige Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts ist von der Aufsichtsbehörde nicht nur dann zu genehmigen, wenn die Abberufung unter dienststrafrechtlichen Gesichtspunkten geboten ist oder dem eigenen Antrage des Leiters entspricht, sondern auch dann, wenn der Leiter des Amtes den sachlichen Anforderungen nicht gerecht wird oder sonst durch sein Verhalten die ordnungsmäßige und reibungslose Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben nicht gewährleistet. Dagegen ist die Genehmigung in solchen Fällen zu versagen, in denen etwa die vorzeitige Abberufung offensichtlich nur deshalb erfolgt, weil der Leiter der Verwaltung mit sachgemäßen, im Rahmen der Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes liegenden Maßnahmen nicht einverstanden ist. Entsprechendes gilt für die Erteilung der Zustimmung zur vorläufigen Dienstenthebung des Leiters des Amtes. Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben vor ihrer Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung und Zustimmung auch dem Leiter des Rechnungsprüfungsamts Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

II.

Überörtliche Prüfung.

(1) Die überörtliche Ordnungsprüfung, der alle Gemeinden und Gemeindeverbände unterworfen sind, die Mitglied eines überörtlichen Prüfungsverbandes sind (§ 18 GFV.; § 6 der Zweiten Durchf.-VO.), hat regelmäßig nur den Charakter einer Oberprüfung, die in bestimmten Zeitabständen die ordnungsmäßige Einrichtung und Funktion des gemeindlichen Kassen- und Rechnungswesens sowie die ordnungsmäßige und wirtschaftliche Ausführung des Haushaltsplans überprüft. Sie tritt namentlich in letzterer Beziehung ergänzend zu der örtlichen Rechnungsprüfung hinzu und benutzt deren Ergebnisse als Grundlage. Sie kann jedoch im einzelnen Falle den Charakter einer örtlichen Rechnungsprüfung annehmen, wenn sich bei der Überprüfung die nicht einwandfreie Funktion der gemeindlichen Prüfungseinrichtungen infolge mangelhafter Einrichtung oder Handhabung, insbesondere auch bei unsachgemäßer Einflußnahme übergeordneter oder dritter Stellen auf die Tätigkeit dieser Einrichtungen ergibt.

(2) Da die überörtliche Ordnungsprüfung regelmäßig in Zeitabständen von 3 Jahren erfolgt, ist sie in jedem Falle auf den Zeitraum, der seit der letzten Prüfung vergangen ist, zu erstrecken. Bei der erstmaligen Prüfung, die innerhalb des am 1. 4. 1933 beginnenden Turnus stattfindet (vgl. § 21 Abs. 2 der Zweiten Durchf.-VO.), wird die Prüfung und der Prüfungsbericht in besonderem Maße auf die Beratung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) abzustellen sein. Ergeben sich bei der erstmaligen Prüfung erhebliche Anstände, die ihre Ausdehnung auf die örtliche Rechnungsprüfung geboten erscheinen lassen, so gilt Entsprechendes wie zu I Abs. 4.

(3) Die überörtliche Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung erfolgt nur, wenn der Gemeindevorstand es beschließt oder die Kommunalaufsichtsbehörde es anordnet.

(4) Die Einrichtung der überörtlichen Prüfungsverbände erfolgt in der Zweiten Durchf.-VO. unter weitgehender Einschaltung der gemeindlichen Selbstverwaltung. Die Verordnung setzt in die Organisationen der Selbstverwaltung das feste Vertrauen, daß sie den ihnen übertragenen Aufgaben unparteiisch und ohne Beschönigung der bei der Prüfung sich ergebenden Mißstände gerecht werden. Es wird jedoch kein Zweifel darüber gelassen, daß, wenn diese Erwartungen getäuscht werden sollten, hieraus ungesäumt die notwendigen Folgerungen werden gezogen werden.

1. Einrichtung der überörtlichen Prüfungsverbände.

(1) Träger des überörtlichen Prüfungswesens sind die überörtlichen Prüfungsverbände, die durch die Zweite Durchf.-VO. mit dem Tage des Inkrafttretens als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet werden (§ 6 aaO.). Die damit geschaffene Organisation ist insoweit noch nicht endgültig, als

a) bestimmten Landgemeinden und Flecken (§ 6 Abs. 1 aaO.) und Zweckverbänden (§ 6 Abs. 3 aaO.) der Beitritt zu den Verbänden überlassen oder vorgeschrieben ist,

b) der freiwillige oder zwangsweise Zusammenschluß von Prüfungsverbänden innerhalb der Provinz (des Bezirksverbandes) oder über deren Rahmen hinaus offen bleibt. Im Interesse eines alsbaldigen Abschlusses der Organisation der Verbände haben im Falle zu a) die Kommunalaufsichtsbehörden auf eine alsbaldige Beschlußfassung der dort genannten Landgemeinden oder Zweckverbände hinzuwirken und gegebenenfalls die erforderlichen Ersatzbeschlüsse herbeizuführen. Die Aufsichtsbehörden der Prüfungsverbände haben des weiteren alsbald zu prüfen, ob und inwieweit gemäß § 6 Abs. 4 der Zweiten Durchf.-VO. Zusammenschlüsse geboten sind. Hierfür ist in erster Linie maßgebend, ob die durch die VO. gebildeten Verbände zur ordnungsmäßigen Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend leistungsfähig sind. Ist dies nicht der Fall, so ist den vorläufigen Organen der betreffenden Verbände (§ 21 aaO.) nahezulegen, in erster Linie den Zusammenschluß mit einem anderen Verbande der gleichen Provinz (des gleichen Bezirksverbandes) herbeizuführen. Zusammenschlüsse über den Bereich der Provinz (des Bezirksverbandes) hinaus werden nur ausnahmsweise in Betracht kommen, wo geschichtliche und sachliche Gründe derartige Zusammenschlüsse geboten erscheinen lassen. Kommt in Fällen, in denen ein Zusammenschluß im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Sicherstellung einer ordnungsmäßigen

Durchführung der Prüfungsaufgaben, geboten ist, ein solcher nicht zustande, so ist alsbald der zwangsweise Zusammenschluß der in Frage kommenden Verbände in die Wege zu leiten.

(2) Zu den alsbald einzuleitenden Organisationsarbeiten gehört weiter die Schaffung der Satzung des Verbandes, die den in § 21 der Zweiten Durchf.-VO. genannten vorläufigen Organen übertragen ist. Die Satzung ist spätestens bis zum 15. 3. 1933 zu beschließen, alsbald zu genehmigen und zu veröffentlichen, damit die Tätigkeit des Verbandes mit dem Anfang des Rechnungsjahres 1933 beginnen kann.

(3) Der Inhalt der Satzung ist in § 7 der Zweiten Durchf.-VO. des näheren festgelegt. Für die Ausgestaltung der Satzung im einzelnen wird dabei auf folgendes hingewiesen:

a) Eine Aufführung der einzelnen Mitglieder des Verbandes erübrigt sich insoweit, als der Zusammenschluß durch die VO. selbst oder gemäß § 6 Abs. 4 aaO. freiwillig oder zwangsweise erfolgt. Insoweit genügt es, als Mitglieder z. B. die Stadtgemeinden der Provinz . . . . summarisch zu benennen. Der Einzelaufführung bedürfen nur die Mitglieder, die sich freiwillig oder durch Ersatzbeschluß der Kommunalaufsichtsbehörde einem Verbande angeschlossen haben.

b) Es wird empfohlen, den Verbänden einheitlich die Bezeichnung „Prüfungsverband der Stadtgemeinden usw. der Provinz . . . . . .“ beizulegen.

c) Die Art und Weise der Durchführung der Aufgaben des Verbandes, insbesondere der Durchführung der Prüfungen (§ 14 der Zweiten Durchf.-VO.), wird in erster Linie nach den provinziellen Gegebenheiten, vor allem nach der bisherigen Entwicklung und den bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiet zu regeln sein. Als leitender Gesichtspunkt hierbei ist zu beachten, daß die Aufgaben des Verbandes unter Beachtung der Grundsätze möglichster Sparsamkeit durchzuführen sind.

d) Es wird einer sachgemäßen Erledigung der Aufgaben des Verbandsausschusses nur förderlich sein, wenn die Zahl der Mitglieder des Ausschusses nach Möglichkeit beschränkt wird. Eine derartige Beschränkung ist auch unter dem Gesichtspunkt der Kostenersparnis geboten.

e) Bei der Bemessung der Prüfungsgebühren ist von den tatsächlichen Aufwendungen des Verbandes für die Durchführung der Prüfungen auszugehen, denen angemessene Beträge für die Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten des Verbandes zugeschlagen werden dürfen.

2. Organe der Prüfungsverbände.

Die endgültigen Organe der Prüfungsverbände sind nach Beendigung der Tätigkeit der vorläufigen Organe (§ 21 der Zweiten Durchf.-VO.) alsbald zu bestellen.

a) Die Einrichtung eines aus mehreren Personen bestehenden Vorstandes ist nur dort am Platze, wo die verbandsangehörigen Gemeinden in verschiedenen kommunalen Spitzenverbänden organisiert sind. Werden mehrere Verbände, deren Mitglieder dem gleichen Spitzenverbande angehören, für mehrere Provinzen (Bezirksverbände) zusammengeschlossen, so wird den besonderen Interessen der beteiligten provinziellen Spitzenverbände regelmäßig durch entsprechende Regelung des Vorsitzes und der Stellvertretung Rechnung getragen werden können.

Bei der Erteilung der Bestätigung des Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Mitglieder des Vorstandes ist in erster Linie auf die sachliche Eignung der bestellten Personen für eine ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben des Verbandes zu achten.

Die Aufgaben des Vorsitzenden (des Vorstandes) sind in § 9 der Zweiten Durchf.-VO. näher bestimmt. Dabei ist für die Aufstellung des allgemeinen Prüfungsplans bei den Ordnungsprüfungen insbesondere die Vorschrift des § 13 Abs. 2 aaO. zu beachten und in der Weise durchzuführen, daß die zu prüfenden Mitgliedsgemeinden nach der alphabetischen Reihenfolge der Ortsnamen für den ersten Turnus (§ 21 Abs. 2 aaO.), beginnend mit dem Buchstaben H des Alphabets, in 3 Gruppen eingeteilt werden, deren Prüfung alsdann im Ablauf der nächsten 3 Jahre erfolgt.

b) Es wird den Aufsichtsbehörden zur besonderen Pflicht gemacht, sich an den Arbeiten des Verbandsausschusses zu beteiligen und nötigenfalls von den ihnen in § 11 Abs. 5 der Zweiten Durchf.-VO. gegebenen Befugnissen Gebrauch zu machen. Dabei wird von dem Widerspruche gegen Beschlüsse, die die ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben des Verbandes gefährden, nur mit der im Hinblick auf die eigene Verantwortung und Arbeitsfreudigkeit der Prüfungsverbände gebotenen Zurückhaltung Gebrauch zu machen sein. Das gleiche gilt für die Fassung von Ersatzbeschlüssen gemäß § 11 Abs. 6.

3. Durchführung der Aufgaben der Prüfungsverbände.

(1) Das Schwergewicht der Tätigkeit der Prüfungsverbände liegt in der Durchführung der Ordnungsprüfungen, während ihre Mitwirkung bei den Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen sich im allgemeinen auf eine fördernde und beratende Tätigkeit beschränken wird. Der § 14 der Zweiten Durchf.-VO. überläßt es grundsätzlich den Verbänden selbst, über die Art der Durchführung der Ordnungsprüfungen zu befinden. Er verweist dabei in erster Linie auf die Beauftragung von bestehenden Prüfungseinrichtungen, als welche z. B. die Revisionsabteilungen der Sparkassen- und Giroverbände in Betracht kommen, und auf die Verwendung von Austauschbeamten, die bisher bereits namentlich in den westlichen Provinzen üblich war. Die weiter vorgesehene Möglichkeit der Verwendung hauptamtlicher oder nebenamtlicher Prüfer soll nur dort in Erwägung gezogen werden, wo sich in anderer Weise eine ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungen nicht erreichen läßt; keinesfalls soll diese Möglichkeit dazu benutzt werden, neue umfangreiche Verwaltungseinrichtungen zu bilden. Die Aufsichtsbehörden haben dieser Frage ihr besonderes Augenmerk zu widmen. Auch bei der Durchführung der einzelnen Prüfungen ist auf möglichste Wirtschaftlichkeit zu achten. Vor allem ist

darauf Bedacht zu nehmen, daß Prüfungsreisen zur Ersparung von Reisekosten so eingerichtet werden, daß jeweils mehrere Mitglieder auf einer Prüfungsreise geprüft werden. Das gilt besonders für die in den Hohenzollerischen Landen vorzunehmenden Prüfungen, für die den Prüfungsverbänden empfohlen wird, die Prüfungen möglichst gleichzeitig durch den Prüfer eines Prüfungsverbandes zugleich im Auftrage der übrigen Verbände durchführen zu lassen. Insoweit können Abweichungen von der Reihenfolge (vgl. II 2a) stattfinden.

(2) Da die Durchführung und die Ergebnisse der Prüfungen in besonderem Maße für die Tätigkeit der Kommunalaufsichtsbehörden von Bedeutung sind, sind diese in weitgehendem Umfange in das überörtliche Prüfungswesen eingeschaltet (vgl. § 13 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 1 und 3 der Zweiten Durchf.-VO.). Soweit die Kommunalaufsichtsbehörden gemäß § 15 Abs. 3 Beauftragte zu den einzelnen Prüfungen entsenden, haben sie, soweit die Erfahrungen bei diesen Prüfungen für die Beurteilung der Tätigkeit des Prüfungsverbandes von Bedeutung sind, hierüber an die Aufsichtsbehörde des Prüfungsverbandes zu berichten. Von der Anordnung außerordentlicher Prüfungen (§ 13 Abs. 3) und von Prüfungen gemäß § 18 ist im Hinblick auf die entstehenden Kosten nur dann Gebrauch zu machen, wenn hierfür beachtliche Gründe vorliegen.

(3) Die im § 17 Abs. 2 der Zweiten Durchf.-VO. vorgesehene Mitteilung des Prüfungsberichtes an die Vertretungskörperschaft erfordert nicht die Zuleitung der mitunter umfangreichen Berichte an jedes ihrer Mitglieder; es genügt vielmehr, wenn den Mitgliedern die Möglichkeit der Einsicht in den Bericht gegeben wird. Die daselbst vorgeschriebene Veröffentlichung bezieht sich, wie ausdrücklich betont wird, nur auf das zusammenfassende Prüfungsergebnis des Prüfungsberichtes, in dem in denjenigen Fällen, in denen sich bei der Prüfung wesentliche Anstände nicht ergeben haben, festzustellen ist, daß das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) einer überörtlichen Prüfung unterzogen worden sei und daß sich hierbei wesentliche Anstände nicht ergeben haben. Ergibt die Prüfung Anstände wesentlicher Art, so sind diese in dem Prüfungsergebnis aufzuführen.

(4) Die Abstellung von Mängeln, die sich bei der Prüfung ergeben haben, soll in erster Linie durch den Vorsitzenden des Prüfungsverbandes erfolgen. Daneben bleiben die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden unberührt. Zur Vermeidung mehrfacher Einwirkungen verschiedener Stellen wird den Kommunalaufsichtsbehörden und den Vorsitzenden der Prüfungsverbände empfohlen, in dieser Frage möglichst enge Fühlung zu halten. Soweit es sich dabei um Mängel handelt, an deren Beseitigung unter kommunalaufsichtlichen Gesichtspunkten ein dringendes Interesse nicht besteht, ist die Einwirkung auf ihre Beseitigung regelmäßig dem Vorsitzenden des Prüfungsverbandes zu überlassen. Soweit die Abstellung unter kommunalaufsichtlichen Gesichtspunkten erforderlich ist und von dem geprüften Mitgliede nicht freiwillig erfolgt, ist von der Kommunalaufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

Abschnitt B.

In Änderung der Anlagen zu dem RdErl. v. 16. 12. 1932 (MBliV. S. 1287) wird folgendes bestimmt:

1. In § 26 Abs. 3 der Musterhaushaltsordnung für die Gemeinden und Gemeindeverbände (MHO.) werden die Worte: „des § 25" ersetzt durch die Worte: „der Abs. 1 und 2".

2. In § 7 Abs. 1 der Musterrechnungsordnung für die Gemeinden und Gemeindeverbände (MRO.) wird der letzte Halbsatz von dem Wort „sofern . . ." an gestrichen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, die Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 93.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Ärztliche Angelegenheiten.

Gesundheitspflege in den Pol.-Gebäuden.
RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 27. 1. 1933 — II F 15 Nr. 130 II.

Die Schädlings-V.-A. (VfdP. Nr. 28, 1. Neudruck 1931) ist weiter ergänzt. Den Dienststellen gehen demnächst die Deckblätter 13 u. 14 in entsprechender Anzahl zu (vgl. RdErl. v. 20. 7. 1932, MBliV. S. 763).

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 101.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Hebammenhilfe in der Wochenfürsorge.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 3. 2. 1933 — IV W 3010a/13.12.

(1) Die Hebammen sind nach ihrer Dienstanweisung verpflichtet, allen Schwangeren und Wöchnerinnen, für die ihr Beistand gefordert wird, ohne Unterschied des Standes und Vermögens bei Tag und Nacht ungesäumt Hilfe zu leisten. Sie handeln daher pflichtwidrig, wenn sie einen an sie ergehenden Ruf nach Hilfe ablehnen oder seine Befolgung von der Sicherstellung der Bezahlung ihrer Dienste abhängig machen. Diese unbedingte Verpflichtung zur Hilfe erfordert als Ausgleich einen möglichst gesicherten Eingang der ihnen für die Hilfeleistung zukommenden Vergütung; andernfalls würde nicht nur die Berufsfreudigkeit der Hebammen schweren Schaden nehmen, sondern es würden auch Gefahren für die auf ihre Hilfe angewiesene Bevölkerung entstehen, wenn die Hebammen den für ihren Beruf ihnen zur Pflicht gemachten Aufwand nicht mehr oder nur mit schweren Entbehrungen tragen können.

(2) Diesem Interesse der Allgemeinheit, das sich mit dem berechtigten Interesse der Hebammen deckt, entspricht vielfach nicht die Handhabung der Wochenfürsorge durch die Bezirksfürsorgeverbände. Die hierüber vorgebrachten Klagen bewegen sich in folgender Richtung:

1. Die im Rahmen der Wochenfürsorge nach § 12 der Reichsgrundsätze[1]) und §§ 195a, 205a RVO. zu gewährende Hebammenhilfe ist an sich nach den in den einzelnen Regierungsbezirken geltenden Gebührenordnungen zu bezahlen. Der Erlaß des MfV. v. 30. 6. 1927 — I M II 2071/27 (nicht veröffentl.) hat dies bereits festgestellt. Dennoch haben einige Bezirksfürsorgeverbände einseitig wesentlich unter diesen Gebühren liegende Entschädigungen festgesetzt. Dabei berufen sie sich z. T. auf den gleichen Erlaß, der zur Vereinfachung der Abrechnung die Einführung von Pauschgebühren empfohlen hatte. Diese Berufung geht fehl. Denn der Erlaß wollte und konnte den Bezirksfürsorgeverbänden nicht die Befugnis geben, einseitig für die Hilfsbedürftigen gewährte Hebammenhilfe Gebühren festzusetzen, die von denen der für die Regierungsbezirke erlassenen Gebührenordnungen abweichen. Vielmehr sind die Sätze dieser Gebührenordnungen so lange als taxmäßige Vergütungen nach §§ 612, 632 BGB. maßgebend, als nicht andere Vergütungen vereinbart sind.

2. Andere Bezirksfürsorgeverbände haben für den gesamten Wochenfürsorgefall einen einheitlichen Entbindungskostenbeitrag festgesetzt, der wesentlich hinter den von den Hebammen zu beanspruchenden Gebühren zurückbleibt. Sie verweisen hinsichtlich der darüber hinausgehenden Forderungen die Hebammen an die Wöchnerinnen oder deren Ehegatten. Ein solches Verfahren widerspricht der Rechtslage. Nach § 12 Reichsgrundsätze[1]), §§ 205a, 195a RVO. ist der Entbindungskostenbeitrag nur eine Leistung der Wochenfürsorge neben der zu gewährenden Hebammenhilfe. Bei voller Hilfsbedürftigkeit sind die Kosten der Hebammenhilfe, wofern sie nicht überhaupt als Sachleistung gewährt wird und ein Anspruch der Hebamme nur gegen den Bezirksfürsorgeverband entsteht, den Hilfsbedürftigen abzunehmen. Solange die Hebamme nicht die ihr nach der Gebührenordnung zustehenden Sätze ermäßigt, hat der Bezirksfürsorgeverband einer voll hilfsbedürftigen Wöchnerin gegenüber seine Verpflichtung nicht dadurch erfüllt, daß er ihr einen Entbindungskostenbeitrag bewilligt, der die Kosten der Hebammenhilfe nicht deckt und sie aus Anlaß des Wochenfürsorgefalls mit einer Verbindlichkeit gegenüber der Hebamme belastet.

3. Manche Bezirksfürsorgeverbände setzen zwar nicht einseitig niedrigere Gebühren fest, wohl aber erklären sie, daß sie in Wochenfürsorgefällen Hilfe nur durch Hebammen gewähren lassen, die sich mit niedrigeren vom Bezirksfürsorgeverband vorgeschlagenen Gebührensätzen einverstanden erklärt haben. Ein solches Verfahren widerspricht dem Grundsatz der freien Hebammenwahl, der dem preußischen Hebammengesetz zugrunde liegt. Der Gedanke, daß der Wöchnerin in ihrer schweren Stunde Hilfe durch eine Hebamme ihres Vertrauens zuteil werden müsse, ist so sehr allgemeine Rechtsüberzeugung geworden, daß er auch in die RVO. übergegangen ist. Diese enthält im Gegensatz zur ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung keine einschränkenden Bestimmungen der freien Hebammenwahl (vgl. Entsch. des Reichsversicherungsamts v. 17. 4. 1929, Amtl. Nachrichten S. 300). Dieser Rechtsgrundsatz darf daher trotz der gegenwärtigen Finanznot auch nicht, wenn die Hebammenhilfe auf Kosten der öffentlichen Fürsorge gewährt werden muß, durch Vereinbarungen und Abweichungen verletzt werden, die die gerechtfertigten Wünsche der Wöchnerinnen nach Hilfe durch Hebammen ihres Vertrauens unerfüllbar machen.

4. Auch hinsichtlich der Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit der Wöchnerin werden den Hebammen vielfach in den Fällen Schwierigkeiten gemacht, in denen sie ohne vorherige Bewilligung der Wochenfürsorge ihre Dienste geleistet haben und mit Hinweis auf die Hilfsbedürftigkeit vom Bezirksfürsorgeverband die Gebühren fordern. Die Verpflichtung der Hebammen zur alsbaldigen Hilfe und die Eilbedürftigkeit ihres Eingreifens machen eine vorgängige Prüfung und Bewilligung durch den Fürsorgeverband meistens unmöglich. Die Hebamme kann und darf die Befolgung des Hilferufs nicht von der Prüfung abhängig machen, wer ihre Leistungen zu bezahlen in der Lage oder verpflichtet ist; sie kann aber auch nicht auf eine Vergütung ihrer Leistungen verzichten. In wirtschaftlicher Beziehung führt sie bei ihrer Hilfe die Geschäfte dessen, den es angeht, das ist bei Hilfsbedürftigen der Bezirksfürsorgeverband. Gegen diesen hat sie ggf. nach § 683 BGB. einen Anspruch auf gebührenordnungsmäßige Vergütung (vgl. RGZ. Bd. 41 S. 267 ff. und Wohlfahrtsrechtsprechung 1931 S. 194). Damit ist nicht gesagt, daß der Bezirksfürsorgeverband etwa in denjenigen Fällen für die Gebühren aufkommen müßte, in denen

die Hebammen wegen nachträglich eingetretener Zahlungsunfähigkeit nicht zu ihren Gebühren kommen. Vielmehr muß Hilfsbedürftigkeit schon zur Zeit der Hilfeleistung vorgelegen und die Hebamme von der Hilfeleistung nach § 681 BGB. der zuständigen Dienststelle des Bezirksfürsorgeverbandes Mitteilung gemacht haben. Befindet sich die Wöchnerin oder ihr Ehemann bereits in laufender öffentlicher Fürsorge, können sie also den normalen Lebensbedarf nicht ohne öffentliche Hilfe decken, so steht fest, daß ihnen die vollen Leistungen der Wochenfürsorge, der Hebamme also die Gebühren, vom Bezirksfürsorgeverband zu gewähren sind. Das gleiche gilt in der Regel in den Fällen, in denen die nach der VO. v. 18. 8. 1931 (GS. S. 178) festgesetzten Einkommenssätze nicht erreicht sind, es sei denn, daß besondere Tatsachen Wochenfürsorge nicht oder nicht in vollem Umfange nötig erscheinen lassen. Es muß erwartet werden, daß die Bezirksfürsorgeverbände in Fällen klarliegender Hilfsbedürftigkeit ihre Verpflichtung gegenüber den Hebammen anerkennen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten möglichst bald erfüllen, zumal gegen eine Ansetzung der Kosten der Wochenfürsorge beim A=Bedarf Bedenken nicht bestehen.

5. Nach den Gesichtspunkten wie zu 4 steht der Hebamme auch für Hilfe bei Fehlgeburten Hilfsbedürftiger ein Anspruch auf gebührenmäßige Vergütung an den Bezirksfürsorgeverband zu, wenn sie ohne seinen Auftrag tätig wurde. Wenn auch diese Leistung nicht unter die Wochenfürsorge fällt, so gehört sie doch jedenfalls zu der nach § 6 der Reichsgrundsätze[1]) vom Bezirksfürsorgeverband zu gewährenden Krankenhilfe.

(3) Ich verkenne nicht, daß bei der gegenwärtigen Finanzlage die Erfüllung dieser auf der Rechtslage beruhenden Verpflichtungen den Bezirksfürsorgeverbänden Schwierigkeiten macht; zu ihrer Beseitigung würden am besten Vereinbarungen zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden und der Gesamtheit der für ihren Bezirk in Frage kommenden Hebammen beitragen, in denen beide Teile unter Berücksichtigung der gegenwärtigen schwierigen Lage sich entgegenkommen. Um aber den Bezirksfürsorgeverbänden auf jeden Fall eine Erleichterung zu schaffen, ersuche ich, die für die einzelnen Regierungsbezirke erlassenen Gebührenordnungen dahin zu ergänzen, daß für Hebammenhilfe an Hilfsbedürftigen die Gesamtsumme der von den Hebammen in Rechnung zu stellenden Gebühren niemals die von ihnen für eine gleiche Leistung von den Krankenkassen oder Ersatzkassen zu zahlende Entschädigung überschreiten darf.

(4) Nach der VO. v. 18. 8. 1931 (GS. S. 178) sind Unterstützungsbeträge für Hebammenhilfe unmittelbar an diese zu zahlen. Um den Hebammen ihre Gebühren für ihre Dienste bei Hilfsbedürftigen nach Möglichkeit zu sichern, wird bei nicht voll anerkannter Hilfsbedürftigkeit folgende Regelung zweckmäßig sein: Die Hebammen sind hinsichtlich ihrer Gebührenforderungen nach Möglichkeit voll und nicht etwa in dem Verhältnis zu befriedigen, in dem der Wert der vollen Leistungen der Wochenfürsorge zu den tatsächlich bewilligten steht; an den sonstigen Bedürfnissen der Wochenfürsorge kann den Hilfsbedürftigen eher zugemutet werden, aus eigenen Mitteln und Kräften mitzutragen.

An die Ober= u. Reg.=Präs., Stadt= u. Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden u. Gemeindeverbände.

— MBliV. I S. 103.

[1]) RGBl. 1931 I S. 441.

Sparkassen. Kredit= und Versicherungswesen.

Bestimmungen d. MfWuA. (KdR.), d. FM. (KdR.) und d. MdJ. (KdR.) v. 23. 12. 1932 — II 13641 Sp, I E 1773 u. IV b II 11 — zur Änderung der Best. d. MdJ., d. FM. und d. MfHuG. v. 12. 8. 1932 — IV b 625 II/32, I E 841/24 u. II 8505/32 Na — über die Durchführung und Ausführung der VO. über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute v. 20. 7./4. 8. 1932 (GS. S. 241, 275).

In Ziff. 15 der Best. d. MdJ., d. FM. u. d. MfHuG. v. 12. 8. 1932 — IV b 625 II/32, I E 841/24 u. II 8505/32 Na — über die Durchführung und Ausführung der VO. über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute v. 20. 7./4. 8. 1932 (GS. S. 241, 275, MBliV. S. 817) werden die Worte „31. 12. 1932" durch die Worte „30. 6. 1933" ersetzt.

— MBliV. 1933 I S. 105.

Staatsangehörigkeit. Paß= und Fremdenpolizei.

Neuordnung der Ausländerpolizei.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 28. 1. 1933 — I E 74/33.

Der nichtveröffentl. RdErl. v. 23. 12. 1930 — III C 273 — über Prüfung der landwirtschaftlichen usw. Betriebe, ist, auch soweit er eine terminmäßige Berichterstattung über die wegen Verstößen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter eingeleiteten Strafverfahren anordnet, mit dem 1. 7. 1932 gegenstandslos geworden (vgl. Ziff. VII Nr. 3 a) — c) des RdErl. v. 30. 6. 1932, MBliV. S. 686, und Abschn. B des RdErl. v. 24. 12. 1932, MBliV. S. 1347).

An die Ober= u. Reg.=Präs. und den Pol.=Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 105.

Verkehrswesen.

Schäden durch Lastkraftwagen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 31. 1. 1933 — II M 33 Nr. 84 IV/32.

(1) Die häufiger eingehenden Klagen über Verstöße gegen die Bestimmungen über die höchstzulässige Beladung der Lastkraftwagen veranlassen mich, auf den RdErl. v. 22. 10. 1931 (MBliV. S. 1080) nachdrücklichst hinzuweisen. Werden Überladungen erheblicheren Umfangs festgestellt, so ist häufiger als bisher anzuordnen, daß eine Weiterfahrt der überladenen Kraftfahrzeuge unterbleibt. Dasselbe gilt, wenn Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit stark abgefahrener Vollgummibereifung (f. IV. 4. der „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen", Anl. 1 zu der Bek. des RVM. über Kraftfahrzeugverkehr v. 12. 5. 1932, RMBl. S. 267) angetroffen werden.

(2) Bei den vorzunehmenden Kontrollen ist gleichzeitig auf die Einhaltung der sonstigen Vorschriften zu achten. Insbesondere ist die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen durch die nicht an allen Rädern mit Luftbereifung versehenen Fahrzeuge zu überwachen. Schärfer als bisher ist auch vorzugehen gegen die in letzter Zeit immer mehr eingerissene Unsitte, nur einen der beiden Scheinwerfer abzublenden oder das Licht eines Scheinwerfers zu löschen. Derartiges Abblenden stellt eine außerordentlich große Verkehrsgefahr dar und ist sowohl gemäß § 4 (1) Nr. 5 als auch gemäß § 17 (4) KVO.[1]) verboten; da die Anlagen, die eine derartig einseitige Schaltung der Scheinwerfer ermöglichen, den vorgenannten Bestimmungen widersprechen, ist ihre Entfernung polizeilich zu fordern.

(3) Ich habe keine Bedenken, wenn zu denjenigen Kontrollen, deren Kosten gemäß RdErl. v. 8. 5. 1931 (MBliV. S. 487)[2]) von den Wegeunterhaltungspflichtigen übernommen werden, polizeieigene Kraftfahrzeuge ohne Inansatzbringung der durch Abnutzung entstehenden Kosten gebraucht werden. Die durch die Instandsetzung von Beschädigungen und den Verbrauch von Brennstoff und Öl entstehenden Kosten sind jedoch zu berücksichtigen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 107.

[1]) Vgl. RGBl. 1932 I S. 201.
[2]) Vgl. hierzu MBliV. 1932 S. 230, 461.

Verschiedenes.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Januar 1933.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist im Durchschnitt des Monats Januar 1933 um 0,8 v. H. auf 117,4 (gegenüber 118,4 im Vormonat) zurückgegangen. Es haben nachgegeben die Indexziffern

für Ernährung . . . . um 1,6 v. H. auf 107,3,
= Bekleidung . . . . = 0,3 = = 112,1,
= Sonstigen Bedarf . . . . . = 0,3 = = 162,7.

Die Indexziffer für Wohnung ist mit 121,4 unverändert, die Indexziffer für Heizung und Beleuchtung mit 136,7 nahezu unverändert geblieben. Innerhalb der Gruppe Ernährung sind hauptsächlich die Preise für Eier, Butter, Fleisch und Brot zurückgegangen. — Vgl. MBliV. 1933 S. 13.

— MBliV. 1933 I S. 107

— Abschnitt 2. —
(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Verwendungszwang für Kartoffelstärkemehl.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 31. 1. 1933 — III a II 91/33.

(1) Dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sind aus Bäckerkreisen zahlreiche Beschwerden darüber vorgetragen worden, daß für das Gewerbe der Verwendungszwang für Kartoffelstärkemehl gelte, während weite Bevölkerungskreise, die nicht durch Brotfabriken oder Bäckereien versorgt würden, noch Brot ohne Zusatz von Kartoffelmehl erhielten. Das Gewerbe hat hierbei insbesondere auf die Landwirtschaft, zu deren Gunsten die Regelung getroffen sei, und u. a. auch auf die Insassen

der kommunalen Krankenhäuser hingewiesen. Die Erregung sei in Bäckerkreisen so stark, daß hierdurch die Durchführung des Beimischungszwangs außerordentlich erschwert wird. Die Reichsregierung legt jedoch im Interesse der Kartoffelernte auf die Beibehaltung und genaue Durchführung des Beimischungszwangs größtes Gewicht.

(2) Der RMfEuL. ist in diesem Sinne an die verschiedensten Organisationen, die Reichswehr usw., herangetreten. Ebenso ersuche ich die Kommunalverwaltungen für die kommunalen Krankenhäuser, im Sinne der VO. über den Verwendungszwang für Kartoffelstärkemehl v. 14. 10. 1932 (RGBl. I S. 497) dem Gebäcke Kartoffelstärkemehl in Höhe von $2^1/_2$ v.H. des verwandten Weizen- und Roggenmehls beizumischen. Ich darf bei diesem Anlaß darauf hinweisen, daß die gegen die Verwendung von Kartoffelstärkemehl erhobenen Einwände, der Zusatz von Kartoffelstärkemehl verteuere und verschlechtere das Brot, nicht stichhaltig sind.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin; die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 107.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1932.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 31. 1. 1933 — IV St 86 u. II A 318.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs und an Dotationen kommen für das Rechnungsjahr 1932 weiter zur Verteilung:

	Januar	Insgesamt
		24. Ek. 1932
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,120	0,120
Landkreise	0,021	0,021
Provinzen	0,009	0,009
		21. Ut. 1932
b) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	11,71	11,71
Landkreise	3,11	3,11
		25. Dot. 1932
	RM	RM
c) Dotationen:	672 000	672 000

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 20. 7. 1932 — IV St 776 u. II A 1716 (MBliV. S. 755) angegebenen, unter Berücksichtigung der den bet. Reg.-Präs. inzwischen zugegangenen Veränderungsnachweisungen.

(3) Abs. 3 des RdErl. v. 9. 1. 1933 — IV St 20 u. II A 34 (MBliV. I S. 56a) ist genau zu beachten. Außerdem ist bei der vorliegenden Steuerverteilung $^1/_{12}$ des Restbeitrages zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich auf die Ek.- und Us.-Anteile der Gemeinden über 2000 Einwohner anzurechnen (vgl. den RdErl. v. 25. 1. 1933 — IV St 40 u. II B 158, MBliV. I S. 73).

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 28. 4. 1932 — IV St 470 u. II A 863 (MBliV. S. 482).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 108a.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Bescheinigung über das Vorliegen eines höheren Kunstinteresses bei Schauspiel-Wanderunternehmungen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 30. 1. 1933 — II E 3711.

(1) Nach Ziff. 5 des RdErl. v. 8. 3. 1924 (MBliV. S. 331) ist die Ausstellung besonderer Kunstscheine für Schauspielunternehmungen zu vermeiden. Bei Wanderunternehmungen soll darauf Bedacht genommen werden, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines höheren Kunstinteresses in der Erlaubnisurkunde erkennbar zu machen.

(2) Es ist die Frage aufgeworfen worden, in welcher Weise hierbei zu verfahren ist, insbesondere ob der Bezirksausschuß durch entsprechende Fassung der Erlaubnisurkunde bzw. durch einen späteren Zusatz (Nachtrag) das Vorliegen eines höheren Kunstinteresses zu bescheinigen hat, oder ob diese Bescheinigung auf der Erlaubnisurkunde durch den Regierungspräsidenten abzugeben ist. Dabei wird darauf hingewiesen, daß einerseits die Bezirksausschüsse zur Abgabe solcher Bescheinigungen gesetzlich nicht verpflichtet seien und deshalb im Wege der Verwaltungsanordnung rechtsverbindlich dazu nicht angehalten werden könnten, andererseits die Abgabe der Bescheinigung durch den Reg.-Präs. der Ausstellung eines Kunstscheines gleichzuerachten sei, dessen Erteilung nach der Vorschrift des RdErl. vermieden werden solle.

(3) Bevor ich eine Entscheidung treffe, ersuche ich um Äußerung **bis zum** 8. 3. 1933, wie bisher in Ihrem Bezirk verfahren worden ist.

An die Reg.-Präs. in Königsberg i. Pr., Stettin, Breslau, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Hannover, Münster, Arnsberg, Kassel, Köln, Düsseldorf, den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 108a.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Pläne der staatl. Pol.-Bezirke usw.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 31. 1. 1933 — II L 1 Nr. 44/32.

I. Mit RdErl. v. 19. 12. 1930 (MBliV. S. 1229) sind die staatl. Pol.-Verwalter und die Schutzpolizeien in Orten mit komm. Pol.-Verwaltung um die

Vorlage von Übersichtsplänen ersucht worden, in denen die polizeil. Dienstgebäude, die Grenzen der Pol.-Verw.-Bez., der Reviere usw. eingezeichnet sein sollten. Nur ein Teil der Pol.-Verwaltungen hat diese Pläne eingereicht, die sich z. T. wegen ihres großen Umfanges zwar für den Bürogebrauch als sehr zweckdienlich, für den Handgebrauch (bei Besichtigungen usw.) aber als nicht geeignet erwiesen haben.

II. Ich ersuche deshalb um Vorlage zweier verschiedener Karten:

1. von Übersichtsplänen kleineren Maßstabes, welche den gesamten Pol.-Bezirk umfassen, in denen mit abwaschbarer Farbe erkennbar gemacht sind:

a) die Lage sämtlicher polizeilicher Dienststellen: Polizeipräsidien (Pol.-Direktionen), Pol.-Ämter, Pol.-Reviere, Revier-Zweigstellen, Pol.-Wachen,

die dienstl. Wohnsitze der als Landposten tätigen Pol.-Beamten,

die Lage der Pol.-Unterkünfte mit etwaigen Außenanlagen, wie Reitplätzen, Ausbildungsplätzen, Munitionshäusern, Schießständen, Handgranatenwurfständen, Schwimmanstalten und dgl., die Anlegeplätze usw. der Rheinpol. und der Wasserschutzpol., die Lage der Pol.-Schulen u. Landjäg.-Schulen gleichfalls mit ihren Außenanlagen;

b) die Grenzen der polizeil. Verwalt.-Bezirke einschl. der Reviere, Rev.-Zweigstellen und Landposten, der Pol.-Inspektionen;

2. von Stadtplänen, und zwar möglichst Pharusplänen, in denen gleichfalls mit abwaschbarer Tinte eingetragen sind:

a) die polizeilichen Dienststellen (wie oben),
b) die Außenanlagen, soweit die Reichweite der Pläne dazu ausreicht.

III. Die auf den RdErl. v. 19. 12. 1930 eingereichten Pläne werden, soweit sie noch vorhanden sind, unmittelbar an die Pol.-Verwaltungen zur Berichtigung, Ergänzung und demnächstigen Wiedervorlage durch die Reg.-Präs. zurückgesandt. Dienststellen, die keine Pläne zurückerhalten haben, müssen neue Pläne nach Abschn. II und IV einreichen.

IV. Die Pläne sind den Reg.-Präs. einzureichen und von diesen gesammelt vorzulegen.
Schlußfrist für die Vorlage bei den Reg.-Präs.: **28. 2. 1933.**
Schlußfrist für die Reg.-Präs.: **10. 3. 1933.**

An die staatl. Pol.-Verwalter — außer Berlin — u. die Schutzpolizeien in Orten mit kommunaler Polizei.
— MBliV. I S. 108b.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Lehrgänge an den Landj.-Schulen im Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 27. 1. 1933 — II F 96 Nr. 11.

(1) Im Rechnungsjahre 1933 finden an den Landj.-Schulen in Allenstein und Trier folgende Lehrgänge für Oberlandj. a. Pr. und Landj. a. Pr. statt:

I. vom 25. 4. bis 8. 8. 1933,
II. vom 9. 9. bis 21. 12. 1933,
III. vom 2. 1. bis 14. 4. 1934.

(2) Die ersten Tage der Lehrgänge sind zugleich Hinreisetage, die letzten Tage zugleich Rückreisetage.

(3) Die Reg.-Präs. haben gemäß Ziff. 54 Vers.-Anw.Ldj. (VfdP. Nr. 31) **zum 25. 3., 9. 8. und 2. 12. 1933** der zuständigen Landj.-Schule mitzuteilen, wieviel Oberlandj. a. Pr. und Landj. a. Pr. für eine Einberufung zur Schulausbildung heranstehen (vgl. Ziff. 1 des RdErl. v. 18. 5. 1925, MBliV. S. 617). Die Fristen sind zur Vermeidung von Verzögerungen in der Einberufung genau einzuhalten. Fehlanzeige ist erforderlich. **Zum 1. 4., 15. 8. und 8. 12. 1933** haben die Landj.-Schulen mir unmittelbar die Zahl der angemeldeten Oberlandj. a. Pr. und Landj. a. Pr., getrennt nach Reg.-Bez., anzuzeigen. Dem Ober-Präs. ist Abschrift vorzulegen. Sollte bei einer Landj.-Schule nicht die genügende Anzahl von Teilnehmern vorhanden sein, so behalte ich mir vor, einen Ausgleich anzuordnen. Weiteres haben die Landj.-Schulen selbständig zu veranlassen.

(4) Nach Beendigung der Lehrgänge haben die Landj.-Schulen sogleich auf dem Dienstwege über die gesammelten Erfahrungen zu berichten und dabei anzugeben, wieviel Oberlandj. a. Pr. und Landj. a. Pr. an den Lehrgängen und mit welchem Erfolge teilgenommen haben, sowie wieviel Lehrgangsteilnehmer im Laufe des Lehrganges zurückgetreten sind.

An die Landjägerei. — MBliV. I S. 108c.

Führergehilfenlehrg. am Pol.-Institut Berlin-Charlottenbg. (Höh. Pol.-Schule Eiche).

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 1. 2. 1933 — II B II 68c Nr. 3/33.

(1) Der Führergehilfenlehrg. 2b (vgl. RdErl. v. 26. 7. 1932 — II B II 68 Nr. 83/32 — nicht veröffentl.) beginnt am 2. 3. 1933 (1. Lehrgangstag) beim Pol.-Institut (Höh. Pol.-Schule Eiche) und endet am 12. 4. 1933 (letzter Lehrgangstag).

(2) Die aus den Abordnungen entstehenden Kosten sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 2 als Mehrausgabe zu verrechnen, und zwar: für 1932 die bis zum 31. 3. 1933, für 1933 die vom 1. 4. 1933 ab zu leistenden Ausgaben.

(3) Die Teilnehmerscheine für die Pol.-Offz., die zum Führergehilfenlehrg. 2a abgeordnet waren, werden den Dienststellen mit besonderem Erlaß übersandt werden.

An alle staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 108d.

Pol.-Berufsschule (Oberstufe neuer Art).

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 1. 2. 1933 — II F 85a Nr. 121.

(1) Auf Grund der Aufnahmeprüfung am 4. 10. 1932 werden zum Besuche der Oberstufe (neuer Art)

zugelassen unter der Voraussetzung, daß der Vorschlag zur Einberufung jetzt noch aufrechterhalten wird, und daß die Beamten die Pol.-Oberwachtm.-Prüfung auf der Pol.-Schule mindestens mit einem einwandfreien „Genügend“ in allen Fächern bestehen oder bestanden haben, die Pol.-Wachtm. (SB.):

Horst Retzerau, **Königsberg**; Wilhelm Kauschus, **Tilsit**; Ernst Allmrodt, Alexander Miegel, Walter Wysujack, **Berlin**; Walter Baak, **Potsdam**; Johannes Gronemann, **P.-Sch. Brandenburg**; Friedrich Sievers, **Stettin**; Erich Stempel, **Breslau**; Gerhard Richter, Helmut Wrobel, **Gleiwitz**; Werner Raeune, **Halle**; Albert Meerbach, Willi Schneider, **Weißenfels**; Willy Große, **Erfurt**; Walter Koglin, **Kassel**; Gustav Schütte, **Frankfurt a. M.**; Karl-Adolf Deiker, Kurt Waitschat, **Düsseldorf**; August Ahrens, **Essen.**

(2) Die Beamten sind, soweit sie einen Pol.-Oberwachtm.-Lehrg. auf der Pol.-Schule noch nicht besucht haben, zum 1. 3. 1933 zur Pol.-Schule in Hildesheim zur Teilnahme an dem dort einzurichtenden Pol.-Oberwachtm.-Lehrg. abzuordnen. Diejenigen Beamten, die den Lehrg. erfolgreich im obigen Sinne besucht haben, sind im Anschluß hieran von der Pol.-Schule in Hildesheim unmittelbar zur Pol.-Verwaltung in Halle zu entsenden. Sie sind von ihren zuständigen Dienststellen zum Besuche der Oberstufe zu der Pol.-Verw. in Halle unter Erteilung der Umzugsermächtigung — Ziff. 55 der PBV. (PrBesBl. 1931 S. 17) — abzuordnen. Die übrigen zum Besuche der Oberstufe zugelassenen Beamten, die bereits einen Pol.-Oberwachtm.-Lehrg. auf einer Pol.-Schule erfolgreich im Sinne des Abs. (1) besucht haben, sind von ihren Dienststellen zum 1. 7. 1933, ebenfalls unter Erteilung der Umzugsermächtigung zum Besuche der Oberstufe zu der Pol.-Verw. in Halle abzuordnen.

(3) Bei der Pol.-Verw. in Halle ist spätestens zu Beginn des Monats Sept. 1933 eine Oberstufe (neuer Art) einzurichten.

(4) Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß aus dem Besuche des Pol.-Oberwachtm.-Lehrg. kein Anspruch auf vorzeitige Beförderung und aus dem Besuche der Oberstufe kein Anspruch auf Zulassung zur Pol.-Offz.-Laufbahn hergeleitet werden kann.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 108d.

Vorschläge zum 19. Pol.-Offz.-Anwärter-Lehrg. und Vorschläge für die Beförderung zum Pol.-Offz.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 3. 2. 1933 — II B II 68 b Nr. 2/33.

I. Für die Abordnung von Pol.-Wachtm. (SB.) zur Teilnahme an dem voraussichtlich Anfang Mai beginnenden 19. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrg. sind mir Vorschläge unter Beachtung nachstehender Bestimmungen vorzulegen:

1. Von den Pol.-Oberwachtm. mit „Aussicht auf beschleunigte Beförderung zum Pol.-Offz.“ stehen ihrem Dienstalter nach zur Abordnung diejenigen heran, die bis einschl. Mai 1927 in die SchutzPol. eingestellt worden sind, soweit sie nicht bereits an den letzten (17. und 18.) Pol.-Offz.-Anwärter-Lehrgängen ohne Erfolg teilgenommen haben (vgl. Ziff. 65 der VfdP. Nr. 23).

Pol.-Oberwachtm. m. A. a. b. B., die nach ihrem Dienst- und Lebensalter hiermit zum 3. Male zu einem Pol.-Offz.-Anw.-Lehrg. zugelassen werden, jedoch aus Gründen, die in ihrer Person liegen, auch zu diesem Lehrg. nicht vorgeschlagen werden können, kommen für die Teilnahme an einem Pol.-Offz.-Anwärter-Lehrg. späterhin nicht mehr in Betracht.

2. An Pol.-Wachtm. (SB.) gem. Ziff. 58b der VfdP. Nr. 23 können zum 19. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrg. insgesamt 27 Beamte vorgeschlagen werden. Hiervon entfallen auf die einzelnen Reg.-Bez. (nach Provinzen zusammengefaßt) und die Pol.-Verw. in Berlin:

a) Reg.-Bez. Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Pol.-Schule Sensburg . . . 1
b) Pol.-Verw. Berlin . . . 8[1])
c) Reg.-Bez. Potsdam, Frankfurt a. O., Pol.-Schule Brandenburg . . . 1
d) Reg.-Bez. Stettin, Köslin, Schneidemühl, Pol.-Schule Treptow a. d. R. . . . 1
e) Reg.-Bez. Breslau, Liegnitz, Pol.-Schule Frankenstein . . . 1
f) Reg.-Bez. Oppeln . . . 1
g) Reg.-Bez. Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Pol.-Schule Burg . . . 2
h) Reg.-Bez. Schleswig, Pol.-Schule Kiel . . . 1
i) Reg.-Bez. Hannover, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Pol.-Schule Hildesheim . . . 1[1])
j) Reg.-Bez. Münster, Minden, Arnsberg, Pol.-Schule Münster . . . 3
k) Reg.-Bez. Kassel, Wiesbaden, Pol.-Schule Hann.-Münden . . . 1
l) Reg.-Bez. Koblenz, Düsseldorf, Köln, Aachen, Pol.-Schule Bonn . . . 4

[1]) Außerdem je 1 Pol.-Wachtm. (SB.) des pol.-techn. Sonderdienstes.

Sollten in einzelnen Provinzen in Höhe der festgesetzten Zahl geeignete Anwärter nicht vorhanden sein, so ist mir von den Ober-Präs. vor dem in Ziff. 5 genannten Zeitpunkt (12. 3. 1933) umgehend zu berichten.

Die Vorlage der endgültigen Abordnungsvorschläge zu 2. hat durch den zuständigen Ober-Präs. (für den Reg.-Bez. Schneidemühl gleichzeitig durch den Ober-Präs. Stettin; für die Pol.-Verw. Berlin durch den Pol.-Präs.) zu erfolgen.

Die mir unmittelbar unterstellten Pol.-Institute und die Pol.-Schule f. Leibesüb. haben Vorschläge über die Zulassung von Anwärtern, wie bisher, mir unmittelbar vorzulegen.

3. Von der Anzahl der eingehenden Vorschläge zu Ziff. 1 wird es abhängen, ob noch weitere Pol.-Oberwachtm. m. A. a. b. B. zum 19. Pol.-Offz.-Lehrg. zugelassen werden können.

4. Die rechtzeitige Auswahl geeigneter Anwärter und ihre Namhaftmachung zu einem Pol.-Offz.-Anw.-Lehrg. hat grundsätzlich durch die Dienstvorgesetzten zu erfolgen (Ziff. 61 der VfdP. Nr. 23); besonderer Anträge der Beamten bedarf es daher nicht. Die vorgeschlagenen Beamten dürfen ferner gem. Ziff. 61 der VfdP. Nr. 23 am 1. 3. 1933 (Stichtag) das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen voll polizeidiensttauglich und den Anforderungen des Lehrganges ohne Einschränkung gewachsen

sein. Von der Vorlage von Vorschlägen zwecks Zulassung zum 19. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrg. über die bestimmten Grenzen hinaus ist abzusehen, da sie zwecklos ist. Im übrigen gelten für die Auswahl die in Ziff. 4 des RdErl. v. 22. 1. 1932 (MBliV. S. 70) genannten Anordnungen.

Die Verrechnung der durch die Abordnungen bei der Auswahl der Anwärter gem. Ziff. 58b etwa entstehenden Kosten, die auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind, hat bei Kap. 91 Tit. 44 Ziff. 2 als Mehrausgabe zu erfolgen. Die Kosten für die Abordnungen der Pol.-Schulleiter sind bei Kap. 91 Tit. 27 Nr. 1 zu verrechnen und aus den Kassenanschlagmitteln der Pol.-Schulen zu bestreiten.

5. **Fristen:** Vorlage sämtlicher Vorschläge durch die in Ziff. 1 u. 2 genannten Dienststellen bei mir zu Ziff. 1 **zum 5. 3. 1933,** zu Ziff. 2 **zum 12. 3. 1933 genau,** bei den Ober-Präs. (nur zu Ziff. 2) **zum 25. 2. 1933,** bei den Reg.-Präs. zu 1 u. 2 **zum 22. 2. 1933,** Fehlanzeige erforderlich.

II. **Zum 1. 4. 1933** (Frist bei den Ober-Präs. und Reg.-Präs., Pol.-Präs. in Berlin **15. 3. 1933**) sind mir für die erfolgreichen Teilnehmer am 15. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrg. Vorschläge zur Beförderung zum Pol.-Leutnant vorzulegen. Über nicht geeignete Anwärter ist zu berichten.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 108e.

Ärztliche Angelegenheiten.

Beamte des Sanitätssonderdienstes bei der staatl. Polizei.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 3. 2. 1933 — II F 18 Nr. 108/32.

(1) **Zum 8. 3. 1933** (Frist bei den Ober- u. Reg.-Präs.: 28. 2. 1933) ersuche ich, mir neue Nachweisungen über den Bestand an Beamten des Sanitätssonderdienstes nach dem im RdErl. v. 18. 10. 1928 (MBliV. S. 1048) angegebenen Muster einzureichen. Bestandsveränderungen sind bis dahin nicht mehr, aber nach Einreichung der neuen Nachweisungen wie bisher laufend mitzuteilen. Die Nachweisungen sind so anzulegen, daß noch Zugänge auf Grund der Veränderungsanzeigen hier nachgetragen werden können.

(2) Die Dienststellen haben mit den Nachweisungen zu (1) — jedoch auf besonderem Bogen — anzuzeigen

a) die Anzahl der Beamten des Sanitätsdienstes, die voraussichtlich in den Rechn.-Jahren 1933 und 1934 ausscheiden werden (getrennt anzugeben),
b) ob und für wieviel Beamte unter Berücksichtigung der Verhältnisse zu a) und der Zahl der für den Sanitätsdienst ausgebildeten, aber wegen Stellenmangels in diesen Sonderdienst noch nicht überführten Beamten ein unbedingtes Erfordernis zur Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang an der Pol.-San.-Fachschule beim Staatskrankenhaus der Pol. in Berlin (1933) besteht.

Zur Ersparung von Kosten ersuche ich, bei den Angaben zu b) einen strengen Maßstab anzulegen und einen Mehrbedarf besonders zu begründen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 108g.

Veterinärwesen.

Überzähliges Hufbeschlagmaterial.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 2. 2. 1933 — II F 41 Nr. 123/32.

Bei der staatl. Pol.-Verw. in Magdeburg sind größere Bestände „Hufnägel Nr. 6, 6½, 8; Schraubstollen H 12 mm und Schraubstollen-Meißel 12 mm" entbehrlich, die an andere staatl. Pol.-Behörden ohne Erstattung des Wertes abgegeben werden können. Anforderungen sind an den Pol.-Präs. in Magdeburg zu richten.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 108h.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

In der Zeit vom 1. bis 31. 1. 1933 von dem Preuß. Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Wohlfahrtszwecken.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Wohlfahrtszweck	Geltungs-		Genehmigte Werbeformen
			dauer	bereich	
1	2	3	4	5	6
1.	Hindenburg-Spende Berlin NW 40 Scharnhorststr. 35	Zum Besten der Hindenburgspende	bis zum 30. 6. 1933	Preußen	Vertrieb des Buches „Paul von Hindenburg als Mensch, Staatsmann und Feldherr" im Buchhandel und durch höchstens 30 reisende Verkäufer, die mit einem vom Pol.-Präs. in Berlin auf den Namen lautenden Lichtbildausweis versehen sein müssen.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Wohlfahrtszweck	Geltungs-		Genehmigte Werbeformen
			dauer	bereich	
1	2	3	4	5	6
2.	Rauhes Haus Hamburg 26 Beim Rauhen Hause 13	Zugunsten seiner Einrichtungen (Erziehungsanstalt, Wohlfahrts- und Erzieherschule)	vom 15. 4. bis zum 15. 5. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden von Haus zu Haus. Die Sammlung darf durch Zeitungen, Zeitschriften und öffentlichen Anschlag angekündigt werden.
3.	Deutscher Luftfahrt-Verband e. V. Berlin W 10 Regentenstr. 11	Zur Förderung des Flugsports	am 2. Juli 1933 im Rahmen der Deutschen Luftfahrt-Werbewoche vom 26. 6. bis 2. 7. 1933	Diejenigen Orte des preuß. Staatsgebiets, in denen Vereine, Werbe- oder Jungfliegergruppen des Deutschen Luftfahrt-Verbandes bestehen	Sammlung von Geldspenden auf Straßen und Plätzen. Die Sammlung darf durch Zeitungsaufrufe, öffentlichen Anschlag und im Rundfunk angekündigt werden.
4.	Deutscher Flottenverein Berlin W 10 Matthäikirchstr. 13	Zugunsten seiner Bestrebungen	am 28. Mai 1933 im Rahmen der Werbewoche des Deutschen Flottenvereins vom 24. bis 31.5.1933	Diejenigen Orte des preuß. Staatsgebiets, in denen Ortsgruppen oder Jugendabteilungen des Deutschen Flottenvereins bestehen	Wie vor.

— MdJ. IV W 6009/31. 1. 1933. — MBliV. 1933 I S. 108g.

Verschiedenes.

Bücherausgleich-Liste 1.

Vgl. RdErl. v. 22. 2. 1923 (MBliV. S. 189) u. v. 30. 6. 1922 (das. S. 723). — **Einsendungen u. Anträge sind an die Bücherei des Preuß. Minist. d. Innern, Berlin NW 7, Unter d. Linden 72/74, zu richten.**

Gesucht werden:

Ministerialblatt f. d. preuß. innere Verwaltung, Jahrg. 1842, 1849, 1850, 1851, 1852, 1868. Angebote sind an den Magistrat in Neumarkt (Schl.) zu richten.

Preuß. Besoldungsblatt 1922 bis 1932; Finanzministerialblatt 1916 bis 1932. Angebote sind an die Regierungsbücherei in Oppeln zu richten.

Baupolizeiliche Mitteilungen, Bd. 1—12. Angebote sind an den Verbandspräs. in Essen a. d. Ruhr, Ruhrallee 55, zu A 1c 26/33 zu richten.

Preuß. Verwaltungsblatt, Jahrg. 42—45. Angebote an die Stadtverwaltung Abt. I in Werl i. Westf.

Vgl. Liste 9 im MBliV. 1932 S. 1249. — MBliV. 1933 I S. 108i.

Nichtamtlicher Teil.

Lehrgänge über soziale Fürsorgearbeit an der Universität Münster i. W.

Das Seminar für Fürsorgewesen beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Münster hält mit dem Sommersemester 1933 wiederum einen einjährigen Lehrgang über soziale Fürsorgearbeit ab, in dem neben theoretischer Ausbildung eine Einführung in die praktische Arbeit erstrebt wird. Für die Zulassung zu diesem Lehrgang wird in der Regel die Ablegung der Reifeprüfung bzw. einer Ergänzungsprüfung sowie ein mindestens viersemestriges akademisches Studium in einer der verschiedenen Fakultäten gefordert. In Ausnahmefällen können auch Damen und Herren zugelassen werden, die die zum gastweisen Hören von Vorlesungen und Übungen erforderliche Vorbildung besitzen und die außerdem über ein gewisses Maß von Lebenserfahrung und praktischer Betätigung auf dem Gebiete der sozialen Fürsorgearbeit verfügen. Über die Zulassung wird in jedem einzelnen Falle vom Ausschuß für soziales Fürsorgewesen und Ausbildung von Sozialbeamten besonders entschieden.

Gesuche um Zulassung sowie alle Anfragen sind unter Beifügung des Rückportos zu richten an das Seminar für Fürsorgewesen beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Münster i. W., Johannisstraße 9. Der Plan, der kostenlos vom Seminar bezogen werden kann, bietet einen genauen Einblick in die Arbeit des Lehrganges.

— MdJ. IV W 3809/23. 1. — MBliV. 1933 I S. 108i.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Kaisenberg, Georg, Dr., Ministerialrat. **Die Wahl zum Reichstag,** Führer für die Reichstagswahlen nebst Ergänzungsheften. Berlin 1933. Verlag für Recht und Verwaltung C. A. Weller GmbH., Berlin SW 68. 3,50 *RM.* — Ergänz.-Heft für die Wahl am 5. 3. 1933 einzeln 0,50 *RM.*

Zu dem von dem Wahlrechtsreferenten im Reichsministerium des Innern herausgegebenen bewährten Wahlführer ist soeben im Hinblick auf die Neuwahlen am 5. 3. 1933 ein Ergänzungsheft erschienen. Darin sind bei der Novemberwahl aufgetauchte Zweifelsfragen berücksichtigt. Das Heft bringt die Verordnung des Reichspräsidenten über Änderungen des Reichswahlgesetzes und die dazugehörige Ausführungsverordnung des Reichsinnenministers, ferner die Durchf.-VO. für die Wahl am 5. 3. 1933; einen Terminkalender für die Parteien und zu Vergleichszwecken für die kommende Reichstagswahl eine Statistik der Reichstagswahl vom 6. 11. 1932. In dieser sind die Änderungen im Gebietsstand der Wahlkreise berücksichtigt, die sich aus der Neugliederung der preuß. Landkreise ergeben. Mit diesem Ergänzungsheft ist der Wahlführer auf den neuesten Stand gebracht. Er ist unentbehrlich für alle mit der Durchführung der Reichstagswahl befaßten Behörden. Seine Anschaffung wird empfohlen. Bestellkarte liegt dieser Nummer des MBliV. bei.

Amos, Hans-Egon, Dr. **Staatssouveränität und Minderheitenrecht.** Bonn u. Köln 1942. Ludwig Röhrscheid; Berlin, Georg Stilke. 148 S. 8°. 5,50 RM. (Kölner rechtswissenschaftliche Abhandlungen. H. 4.)

Wer den verlockenden Titel dieser Schrift liest, wird erwarten, in ihr eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der gerade in neuester Zeit immer wieder vorgebrachten polnischen These zu finden, daß Polen den ihm als Voraussetzung seiner Wiedererstehung auferlegten Minderheitenschutzvertrag nicht länger tragen könne, weil er eine Einschränkung seiner Souveränität bedeute, es sei denn, daß allen Staaten, die Minderheiten beherbergen, gleiche Einschränkungen auferlegt würden. Dem Verf. ist scheinbar diese in der praktischen Politik so wichtige Frage vollkommen entgangen, denn er erwähnt sie mit keinem Worte. Dies mag sich daraus erklären, daß seine Arbeit im wesentlichen auf dem Schrifttum aufgebaut ist und eine eindringendere Kenntnis der Praxis vermissen läßt. Ganz besonders muß dies im zweiten Teil seiner Ausführungen auffallen, die sich mit dem Minderheitenrecht befassen. Hier bleibt z. B. die Schilderung der Entwicklung des Minderheitenrechts mit dem Jahre 1925 stecken; weder die späteren Beratungen und Entschließungen des Völkerbundes, noch der so wichtige Adatci-Bericht werden auch nur genannt. Daß das Kapitel „Nation und Nationalität" die tiefschürfenden neueren Arbeiten gänzlich übersieht, ist ebenfalls kaum zu verantworten. Über der Berücksichtigung einer großen Zahl fremdländischer und fremdsprachiger Werke hat der Verf. diejenige unserer deutschen maßgebenden Schriften und Zeitschriften gänzlich außer acht gelassen. So ist es nicht verwunderlich, daß seine breit angelegte und weit ausholende Untersuchung, die er stark unter soziologische Gesichtspunkte stellt, auch von vielen Einzelheiten abgesehen, kein befriedigendes Ergebnis zeitigt: sowohl seine These (S. 45) „will man Souveränität und Völkerrecht auf eine Formel bringen, so ist ihr Verhältnis das eines statischen Begriffs inmitten einer dynamischen Rechtswelt", wie auch seine Feststellung (S. 57): „Die der Staatssouveränität innewohnende statische Tendenz ist zur positiven Seite hin das größte Hindernis des Fortschreitens einer völkerrechtlichen Ordnung; nach der negativen Seite hin ist sie schon durch die Tatsache der faktischen Ungleichheit der Staaten untereinander tatsächlich unhaltbar", scheinen stark anfechtbar. Sie erklären die weitere Einstellung des Verf., „daß die höchste souveräne Ordnung nie die des einzelnen Staates sein kann, sondern nur als organische Gliedordnung der sich über ihm erhebenden Ordnung des Völkerrechts ein Teil dessen sein kann" (sic!) (S. 62). Es kann dann nicht wundernehmen, daß nach Ansicht des Verf. „die Minderheitenverträge" (die „mehr als bloße freiwillige Übereinkommen" seien!) „eine effektive Beschränkung der Souveränität bewußt in sich schließen" sollen (S. 127). Man wird dieser Auffassung, die von der Souveränität als statischem Begriff und dem Minderheitenrecht als dynamischem Recht ausgeht, stärkste Bedenken entgegenstellen können und müssen, wie hier nicht näher auseinandergesetzt werden kann. Es wäre zu hoffen, daß das Thema der Arbeit eine neue und vertiefte, auch den Gesichtspunkten der Politik gerecht werdende Behandlung finden möge; als Vorarbeit hierfür könnte die vorliegende Schrift gute Dienste leisten. R.

Schmidt, Axel. **Ostpreußen-Deutsch in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.** Berlin u. Leipzig 1933. Walter de Gruyter. IV, 78 S. 8°. 2 RM.

Eine Propagandaschrift in gutem Sinne: offen als Gegenschrift gegen polnische Agitation gekennzeichnet! Sie beantwortet die Frage, ob die vor etwa einem Jahr verbreiteten Gerüchte über eine polnische Bedrohung Ostpreußens begründet oder „vollkommen grundlos" waren, in unzweideutig positivem Sinn. In geschickter und unwiderleglicher Zusammenstellung werden aus dem polnischen, z. T. auszugsweise mitgeteilten Schrifttum Äußerungen maßgebender polnischer Politiker (Dmowski, Srokowski, Grabski u. a.) bis in die neueste Zeit wiedergegeben, die Polens „Interesse an Ostpreußen" zweifelsfrei zu erweisen und mit allen nur möglichen, wenn auch noch so fadenscheinigen Gründen zu beweisen versuchen. Zu ihnen gehört die, besonders in dem Werke des Westmarkenvereins in Posen „Ostpreußen, Vergangenheit und Gegenwart" vertretene, These, nicht die Abtrennung Ostpreußens vom Reich, sondern umgekehrt sein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Reich sei für die katastrophale Lage dieser Provinz verantwortlich; deshalb könne das Problem Ostpreußen nicht gegen, sondern nur im Einverständnis mit Polen gelöst werden! Demgegenüber untersucht der Verf. den widersprechenden deutschen Standpunkt nach allen in Betracht kommenden Seiten; dabei behandelt und widerlegt er besonders eingehend die ethnographischen und wirtschaftlichen Behauptungen der Gegenseite, unter stärkster Betonung der Masurenfrage, der Ergebnisse der Volkszählungen und Reichstagswahlen sowie der notwendigen wirtschaftlichen Daten. Seine Ausführungen sind kurz, schlagend und beweiskräftig. Sie stellen nicht nur den rein deutschen Charakter Ostpreußens, sondern auch den von Polen scheinheilig geleugneten Expansionsdrang nach dem Westen außer allen Zweifel. — Die Knappheit und Objektivität der Darstellung macht die Schrift besonders geeignet, als Verteidigungswaffe im Abwehrkampf gegen die polnische Agitation zu dienen. Sie sei deshalb und zur Unterrichtung weitester deutscher Kreise über die Verhältnisse im deutschen Osten warm empfohlen. R.

Lucas, Herm., Dr., weil. Wirkl. Geh. Rat, Min.-Direktor im Pr. JM. **Anleitung zur strafrechtlichen Praxis.** Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für Praktiker. I. Teil: **Das formelle Strafrecht.** 5. Aufl., unter Berücksichtigung der Entwürfe eines Strafgesetzbuchs, Strafvollzugsges., und Einführungsges. zu diesen Gesetzen, vollst. neu bearb. von Min.-Rat Dr. Alfred Dürr, stellv. Bevollmächtigter Bayerns z. Reichsrat. Berlin 1931. Otto Liebmann. XI, 466 S. 8°. Geb. 16,90 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Juristen-Zeitung" geb. 15,25 RM. — II. Teil: **Das materielle Strafrecht.** 4. Aufl., unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Allgem. Deutschen Strafgesetzbuchs gänzlich neubearb. von Dr. Ludwig Ebermayer, Oberreichsanwalt a. D., Honorar-Prof. an der Univ. Leipzig. Berlin 1929. Otto Liebmann. 389 S. 8°. Geb. 14,10 RM; Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Juristen-Zeitung" geb. 12,70 RM. Jeder Band ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich.

Ganze Juristengenerationen sind durch die altbekannte Lucassche Anleitung zur strafrechtlichen Praxis in den Dienst am Strafrecht eingeführt worden. Es ist erfreulich, daß nun beide Teile des Werkes in vollkommener Neubearbeitung herausgebracht worden sind. Zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis. Die wichtigen Neuerungen, die durch die Strafrechtsreform zu erwarten sind, sind bereits hervorgehoben, so daß das Werk zugleich in das kommende Recht einführt. Die bewährten Vorzüge der Lucasschen Bearbeitungsweise sind beibehalten worden. Das Buch gibt nicht grundrißartige trockene Lehrsätze, sondern führt den Juristen in packender Darstellung unmittelbar in die strafrechtl. Praxis ein. Die neuen Auflagen beider Bände können dem jungen Juristen zur Vorbereitung und für die Referendar- und Assessorprüfung ebenso warm empfohlen werden wie den Praktikern: Strafrichtern, Staats-, Rechts- und Amtsanwälten sowie Polizeibeamten.

Stier-Somlo, Fritz, Prof. Dr., Ordinarius für öffentl. Recht an d. Univ. Köln. **Reichsversicherungsordnung.** Handkommentar. 4., völlig neubearb. Aufl. München 1929. XLVII, 1268 S. 8°. Geb. 22,50 RM. Nachträge 1, 2, 1930. 0,90 RM u. 0,25 RM. Bei Sammelbestellung Vorzugspreise nach Vereinbarung mit dem Verlag.

Der Verfasser vorliegender Neuauflage ist inzwischen leider verstorben. Mit der Herausgabe verfolgte er den Zweck, die Bestimmungen der RVO. in möglichst weite Kreise hineinzutragen; dem ist auch der ganze Aufbau angepaßt. Die unermüdliche Rechtsprechung und die zahlreichen Abänderungsgesetze, Verordnungen, Erlasse usw. sind berücksichtigt. Das Werk wird sich sicher zu den bisherigen Freunden neue hinzuerwerben.

Dörge, Heinrich, Dr., Gerichtsassess. in Berlin, **Hennig,** Franz, Dr., Rechtsanwalt in Berlin. **Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet** v. 17. 11. 1931 mit Durchf.-Best. Handkommentar. 2., neubearb. u. erweit. Aufl. 4. Tausend des Gesamtwerkes. Berlin 1932. Reimar Hobbing in Berlin SW 61, Großbeerenstr. 17. 462 S. 8°. Geb. 18 RM. (Deutsche Wirtschaftsgesetze Bd. 9.)

Die 2. Auflage des bekannten Kommentars stellt eine völlige Neubearbeitung nach dem letzten Stande der Literatur,

Gesetzgebung und Rechtsprechung dar. Die VO. v. 16. 7. 1932 über die Einbeziehung großer Teile Bayerns in das Sicherungs- und Entschuldungsverfahren ist mit aufgenommen. Erläutert sind außer der Sicherungs-VO. die Fruchtpfandrechts-VO., die VO. v. 19. 2. 1932 über das Vorrecht aus § 10 Ziff. I ZVG., die Entschuldungs-VO., sowie die 1. u. 2. Osthilfedurchf.-VO. Besonders eingehend sind die aus der Praxis sich ergebenden Fragen, vor allem über die Vollstreckungssperre, den sachlichen Geltungsbereich, die Stellung des Treuhänders, das Erfüllungsverweigerungsrecht, den Zwangsakkord (Hypotheken, Wechselschulden), Verpflichtung zur Annahme von Entschuldungsbriefen und deren Refinanzierung usw. behandelt. Das Entschuldungsverfahren ist, soweit notwendig, gleichfalls dargestellt. Die praktische Brauchbarkeit des Buches wird durch den Abdruck des Merkblattes für den Treuhänder, der Entschuldungs- und Taxrichtlinien und der diesbezüglichen Anweisungen der Industriebank, der Bedingungen der Deutschen Rentenbank, über die Beleihung von Osthilfeentschuldungsbriefen und der wichtigsten Erlasse des Reichskommissars noch erhöht.

Gülland, Paul, Dr., Landgerichtspräs. **Die Dienstaufsicht über Richter und die Unabhängigkeit der Gerichte.** Unter Berücksichtigung des preuß. Dienststrafrechts nach dem Ges. v. 11. 1. 1932. Ein Handbuch für die Praxis. Berlin 1932. Otto Liebmann. VIII, 174 S. 8⁰. 6,80 *RM*, geb. 7,80 *RM*, Vorzugspreis für Bezieher der Deutschen Juristen-Zeitung 6 *RM*, geb. 7 *RM*.

Der Verfasser hat es sich zum Ziel gesetzt, den Streit um die Unabhängigkeit der Gerichte und um Aufgaben und Grenzen der richterlichen Dienstaufsicht in ruhige, sachliche Bahnen zu lenken, die Fragen der richterlichen Dienstaufsicht der wissenschaftlichen Durchforschung zu erschließen und einer künftigen gesetzgeberischen Regelung näherzubringen. Es kommt ihm ferner darauf an, in der Öffentlichkeit das rechte Verständnis für das Wesen der Unabhängigkeit der Gerichte zu wecken. Besonders empfiehlt sich die Lektüre auch für die jungen Juristen, denen hier ein abgeklärter Richter beherzigenswerte Worte über die Pflichten und Aufgaben des Richters mit auf den Weg gibt.

Delius, Hans, Dr., Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat i. R. **Das Jagdrecht in der gerichtlichen Praxis.** Entscheidungen der ordentl. Gerichte einschl. der Strafgerichte und der Verwaltungsgerichte in systematischer Anordnung nebst Erläuterungen. Band I, Erster Teil. Berlin 1930. Franz Vahlen (in dessen Verlag aus dem Verlage Rich. Schröder übergegangen). VIII, 202 S. 8⁰. Brosch. 8,50 *RM*, geb. 10 *RM*.

Der in Jagdsachen allgemein anerkannte Verfasser hat in vorliegender Schrift die zivil- und strafrechtlichen Gerichtsentscheidungen, auch die der Verwaltungsbehörden, auf dem Gebiet des gesamten Jagdrechts systematisch geordnet zusammengestellt und auch dem Laien verständlich mitgeteilt. Die Entscheidungen sind nicht nur inhaltlich wiedergegeben, sondern auch mit Erläuterungen versehen. Behandelt werden u. a.: Haftpflicht der Jäger, Steuer u. Versicherung, Jagdbezirke, Jagdpachtverträge usw., wobei auch die Rechtsprechung der Länder berücksichtigt ist. Weitere Abschnitte wird der 2. Teil bringen. Das Werk verdient besondere Beachtung.

Weyermann, D., Dr. **Was man von der Reichsreform wissen muß.** Berlin 1932. Georg Stilke. 45 S. 8⁰. Brosch. 1,35 *RM*.

Ein Buch, das in sachlich kurzen Ausführungen jedem die Grundlagen zu einer persönlichen Einstellung zur Reichsreform vermittelt, ist um so wertvoller, als die Frage bislang vornehmlich Gegenstand des Fachschrifttums war. Ausgehend von der Entstehung des Reformgedankens verfolgt der Verfasser dessen Entwicklung bis zum amtlichen Entwurf der Länderkonferenz. Er behandelt die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten einer Verwirklichung der Reform um schließlich die letzten politischen Ereignisse sowohl staatsrechtlich wie praktisch zu werten.

Ruge, Helmut, Dr., Rechtsanw. in Berlin; **Fleischmann,** Hugo, Dr., Rechtsanw. in Berlin; **von Schlebrügge,** F. C., Konkursverwalter in Berlin. **Das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren** (Vermittlungsordnung) mit Erläuterungen sowie die Gesetzgebung über Vollstreckungsschutz, Pächterschutz, Osthilfe und landwirtschaftliche Zinssenkung. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. VI, 239 S. 8⁰. 6 *RM*.

Die Not-VO. v. 27. 9. 1932 über das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren ist das erste wirksame Schutzgesetz für die Landwirtschaft. Sie berücksichtigt die besondere Not der Landwirtschaft, so wie es die Vergleichsordnung seit Jahren mit Erfolg für die Industrie tut. Der vorliegende Kommentar unterrichtet schnell und zuverlässig über die wichtigsten Fragen des Verfahrens und gibt auch Vordrucke für die Antragstellung an die Hand. Besonders eingehend sind die Fragen der Voraussetzungen des Vermittlungsverfahrens, des Vollstreckungsschutzes, der dem Landwirt zur Seite gestellten Vermittlungsperson behandelt. Der 2. Teil des Buches bringt die bisher erschienenen landwirtschaftlichen Notgesetze in ihrem immer wieder abgeänderten heute gültigen Wortlaut, so das Osthilfeges. mit Durchf.-VO., die Sicherungs-VO., die Entschuldungs-VO., die Osthilfe-Durchf.-VO., die VO. über Zinserleichterung für den landwirtschaftl. Realkredit mit Durchf.- und Ergänz.-VO. Die Ausgabe ist also ein vollständiger Führer durch das gesamte Notrecht der Landwirtschaft.

Der Schulverband. Zeitschrift für die Angelegenheiten und Interessen der Schulverbände, zugleich Organ der Freien Vereinigung ländlicher Schulverbände Preußens. Hrsg.: W. Vorbrodt, Reg.-Direktor, K. Herrmann, Ober-Reg.-Rat. Verlag A. W. Zickfeldt, Osterwieck am Harz. Vierteljährl. 3 *RM*, zuzügl. 30 *Rpf* Gebühr bei Streifbandzustellung.

1933 Heft 1: Erziehungsnöte und Erziehungskräfte, von Schulrat Wolff. Ist das Theaterspielen der Schulkinder mit dem Wesen der Schule und ihren Zielen vereinbar? Von Lehrer Martini. Zum Stimmrecht der Lehrer im Schulvorstande, von Schulverbandsvorsteher Ziegenhagen. Die Behandlung von Sammelheizungen, Warmwasserbereitungs- und Brauseanlagen, Wasserversorgungsanlagen und sanitären Einrichtungen in Schulen, von Reg.- u. Baurat Roseck. Zur Hygiene des Wintersports, von Dr. med. Grünewald. Landschulbauten im Kreise Hofgeismar, von Schulrat Becherer. Die Gemeindefinanzverordnung und der Schulverband, von Landrat a. W. Freibert. Verwaltungsreform und Schulverwaltung, Steuerfreiheit der Unterrichtsanstalten, Schülerheime, Pensionate, Internate u. dgl., von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lougear. — Heft 2: Geht das Sofort-Programm des Reichskommissars für Arbeitsbeschaffung die ländlichen Schulverbände an? Von Bethge. Wissenswertes über Schulhaushaltsplan und Schulkasse, von Kreissekretär Kurth. Kann eine Gemeinde zur Errichtung oder Unterhaltung einer Fortbildungsschule gezwungen werden? Von Breuer. Von der Aus- und Fortbildung der Nadelarbeitslehrerin auf dem Lande, von Schulrat Lempfert. Wünsche der Schule an die Eltern unserer Landkinder, von Wieder. Ländliche Volksschulen in Westfalen, von Kreisbaurat Dr.-Ing. Freckmann. Steuerfreiheit der Unterrichtsanstalten, Schülerheime, Pensionate, Internate u. dgl., von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lougear. Die neue Gestalt der ländlichen Fortbildungsschule, von Wolff. Unterricht erwerbsloser Jugendlicher, von Stadtschulrat Scheer. Gesetze, Entscheidungen, Erlasse und Verfügungen. Auskunftsstelle. Bücherbesprechungen. Kleine Mitteilungen.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 Nr. 4 enth.: Gesetz v. 25. 1. 1933 zur Änderung des Gesetzes über die Aufwertung von Erbpachtzinsen (Kanon), Grundmieten, Erblichen u. ähnlichen Ansprüchen vom 28. 12. 1927. Bek. der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM*.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44. Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

70 Jahre Fr. Rahn. Dieser Tage feierte die altbekannte Berliner Firma Fr. Rahn (Kommanditgesellschaft) ihr 70jähriges Bestehen. Bei der 50jährigen Geburtstagsfeier erhielt die Büromöbelfabrik die Preußische Staatsmedaille in Bronze. In den letzten 20 Jahren aber hat sich viel geändert. Von den Millionenumsätzen träumt man nur noch. Die Zweigfabrik in Bernau mußte stillgelegt werden und die Musterlager wurden wieder in das Stammhaus Brunnenstr. 196 zurückverlegt. Dennoch aber hat sich die Firma, die jetzt von ihrem Inhaber, Herrn Alfred Fröhlich, geleitet wird, durch alle Wirrnisse dieser Zeit hindurchgerettet. Büromöbel, Registraturen und Kartotheken von Fr. Rahn haben längst einen guten Klang; auch die in der neueren Zeit hergestellten Herrenzimmer und der Vertrieb von Stahlmöbeln haben eine dankbare Kundschaft gefunden. Die Behörden zählen naturgemäß zu den besten Abnehmern. Die Inneneinrichtung des Rundfunkhauses wurde ebenfalls zu einem großen Teil von dieser alten Patrizierfirma geliefert.

Die wirklichen Spitzenleistungen des deutschen und österreichischen Kunstgewerbes, wie Ziergegenstände und auch solche für den Gebrauch aus Silber, Messing, Glas, Keramik, Holz, Leder, Porzellan, Emaille, Papier, Textilien, vor allem aber Krügersche Beleuchtungskörper, sehen Sie in der einzigartigen Ausstellung in Berlin-Halensee, Johann-Georg-Straße 8. Hier bietet sich Gelegenheit, diese schönen Kunstgegenstände billig zu erwerben. Max Krüger ist als Pionier auf dem Gebiete einer neuen Formgebung für den Beleuchtungskörper und auf Grund seiner Qualitätsarbeiten in Architektenkreisen und denen des Kunsthandwerkes, ganz besonders aber bei den staatlichen und sonstigen behördlichen Fachkreisen bekannt. Zu seinen größeren Arbeiten der letzten Jahre gehören die Beleuchtungskörper und -anlagen für die Reichskanzlei und die Staatsoper U. d. L. Eine Besichtigung seiner Ausstellung ist also sehr zu empfehlen.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234)

Nummer 7 Berlin, den 10. Februar 1933 94. Jahrgang

Eilige Zwischennummer!

Inhalt

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 1. 2. 1933 (RGBl. I S. 45).

Auf Grund des § 6 des Reichswahlgesetzes v. 6. 3. 1924 (RGBl. I S. 159) wird verordnet:

Die Hauptwahlen zum Reichstag finden am 5. 3. 1933 statt.

Berlin, den 1. 2. 1933.

Der Reichspräsident.
von Hindenburg.

Der Reichsminister des Innern.
Frick.

— MBliV. I S. 109.

Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. Vom 1. 2. 1933 (RGBl. I S. 47).

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 der Reichsstimmordnung v. 14. 3. 1924 (RGBl. I S. 173) bestimme ich, daß die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 5. 3. 1933 stattfindende Reichstagswahl vom 19. bis 26. 2. 1933 auszulegen sind.

Berlin, den 1. 2. 1933.

Der Reichsminister des Innern.
Frick.

— MBliV. I S. 110.

Verordnung zur Reichstagswahl.

Vom 6. 2. 1933 (RGBl. I S. 49).

Auf Grund der §§ 61 Abs. 2 und 167 der Reichsstimmordnung v. 14. 3. 1924 (RGBl. I S. 173) i. d. Fass. der Fünften Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung v. 24. 7. 1930 (RGBl. I S. 353) wird hiermit für die Reichstagswahl am 5. 3. 1933 verordnet:

I. Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 1. Für Reisende mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr), und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Aachen Hbf.	Groß Boschpol (Pommern)
Augsburg	Hagenow Land
Bentheim	Hamburg Hbf.
Berlin Anhalter Bf.	Hannover Hbf.
„ Friedrichstraße	Insterburg
„ Görlitzer Bf.	Karlsruhe Hbf.
„ Lehrter Bf.	Kehl
„ Potsdamer Bf.	Koblenz
„ Schlesischer Bf.	Köln Hbf.
„ Stettiner Bf.	Königsberg
„ Zoologischer Garten	Leipzig Hbf.
Bremen Hbf.	Lindau
Breslau Hbf.	Marienburg
Charlottenburg	München Hbf.
Cranenburg	Münster (Westf.) Hbf.
Dt.-Eylau	Nürnberg Hbf.
Dresden Hbf.	Passau
Emmerich	Regensburg
Erfurt	Saßnitz Hafen
Flensburg	Stettin
Frankfurt/M. Hbf.	Stuttgart Hbf.
Freiburg/Br.	Tilsit
Friedrichshafen	Trier
(Hafenbahnhof)	Warnemünde.

§ 2. Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 1 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 3. Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Wahltages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Kreiswahlleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 4. (1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Wahlumschläge, Abstimmungsniederschrift usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Wahlumschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 5. (1) Wird die Abstimmung um 6 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmscheine fest. Die ungeöffneten Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungsniederschrift und den abgegebenen Stimmscheinen unverzüglich dem Abstimmungsvorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks verrechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 6 Uhr nachmittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand das Ergebnis fest und gibt es nach § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 6. Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 7. Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

II. Stimmabgabe auf der Leipziger Messe.

§ 8. Der Oberbürgermeister von Leipzig wird ermächtigt, mit Rücksicht auf die Leipziger Messe am Wahltage auf dem Meßgelände sowohl wie im Innern der Stadt Leipzig besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen einzurichten. Für diese Stimmbezirke kann die Abstimmungszeit auf den ganzen Wahltag ausgedehnt werden. Im übrigen gelten für diese besonderen Abstimmungsbezirke die Vor-

schriften über die Stimmabgabe im Reiseverkehr entsprechend.

III. Nummernfolge der Wahlvorschläge.

§ 9. Die Nummernfolge der Reichswahlvorschläge der Parteien, die Abgeordnete in den letzten Reichstag entsandt haben, oder zu denen sich Abgeordnete des letzten Reichstags bekannt haben, ist folgende:

1 = Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
2 = Sozialdemokratische Partei Deutschlands
3 = Kommunistische Partei Deutschlands
4 = Zentrum
5 = Deutschnationale Volkspartei
6 = Bayerische Volkspartei
7 = Deutsche Volkspartei
8 = Christlich-Sozialer Volksdienst (Evangelische Bewegung)
9 = Deutsche Staatspartei
10 = Deutsche Bauernpartei
11 = Landbund (Württembergischer Bauern- und Weingärtnerbund)
12 = Deutsch-Hannoversche Partei
13 = Thüringer Landbund
14 = Reichspartei des Deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei).

§ 10. Parteien, die im letzten Reichstag durch Abgeordnete vertreten waren, können auf einen beim Reichsminister des Innern zu stellenden Antrag statt der ihnen zufolge ihres Anschlusses an den Reichswahlvorschlag einer anderen Partei nach § 62 Abs. 3 Reichsstimmordnung zustehenden Nummer mit Buchstabenzusatz für ihre Kreiswahlvorschläge die Nummer behalten, die ihnen nach § 9 dieser Verordnung zusteht.

§ 11. Im übrigen erhalten Parteien, die ihren Anschluß an den Reichswahlvorschlag einer anderen Partei erklären, auf dem Stimmzettel die Nummer dieses Reichswahlvorschlags mit Buchstabenzusatz nach § 62 Abs. 3 Reichsstimmordnung nur, wenn sie innerhalb der Frist zur Einreichung der Anschlußerklärung eine Zustimmung darüber beibringen, daß der Vertrauensmann des Reichswahlvorschlags, an den der Anschluß erklärt ist, mit dem Anschluß einverstanden ist. Andernfalls erhalten sie die Nummer nach § 62 Abs. 2 Satz 2 Reichsstimmordnung.

IV. Seemannswahlen.

§ 12. (1) Als Seeleute im Sinne des § 111a Reichsstimmordnung sind besonders auch zu behandeln:

a) Handelsschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelsschiffes gehörenden Personen mit Dauerausweis über ihren Beruf;
b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;
c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Reichsmarine (Werft-, Lotsendampfer, Wasserprähme, Feuerschiffe);
d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseure, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten.

(2) Die im Abs. 1 unter b bis d aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Wahltage ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

§ 13. Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute abweichend von § 111a Ziffer 4 Reichsstimmordnung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

V. Abstimmung auf Seefahrzeugen (Bordwahl).

§ 14. Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Abstimmungstage voraussichtlich fünfzig Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers ernannt. Die Bildung des Abstimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

§ 15. Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stimmzetteln, Umschlägen und Vordrucken zur Abstimmungsniederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Wahltage nicht mit den allgemeinen Stimmzetteln versorgt werden können, werden die Stimmzettel an Bord durch Druck oder auf anderem Vervielfältigungswege hergestellt. Der für den Heimathafen zuständige Kreiswahlleiter teilt zu diesem Zwecke im Benehmen mit dem Schiffseigner dem Schiffe den Inhalt des amtlichen Stimmzettels auf dem Funkwege mit.

§ 16. (1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Bordwahl) sind berechtigt solche Passagiere, die im Besitze eines Stimmscheines sind.

(2) Zur Teilnahme an der Bordwahl sind außerdem berechtigt die mit Stimmschein versehenen Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den zehn Tagen vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Abstimmungstag (§ 111a Reichsstimmordnung) an Land abzustimmen.

§ 17. (1) Befinden sich am Wahltage auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§ 14), mindestens fünfzig nach § 16 zur Teilnahme an der Bordwahl berechtigte Stimmscheininhaber, so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Bordwahl anzusetzen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt spätestens am Tage vor dem Wahltage durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungs-

zeit ist nach der Zahl der Stimmscheininhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimmscheininhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Bordwahl teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden. Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordwahl nicht statt.

§ 18. Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Kreiswahlleiter, erforderlichenfalls durch Funkspruch, ob an Bord seines Schiffes eine Bordwahl stattfindet.

§ 19. Das Abstimmungsergebnis wird nach den allgemeinen Vorschriften festgestellt und vom Abstimmungsvorsteher dem Kreiswahlleiter des Heimathafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkspruch, übermittelt. Die Abstimmungsniederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Kreiswahlleiter übermittelt.

§ 20. Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Bordwahl.

VI. Abstimmungszeit.

§ 21. In ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde, abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung, den Beginn der Abstimmungszeit auch früher, jedoch nicht früher als auf 7 Uhr vormittags, oder auch später, jedoch nicht später als auf 11 Uhr vormittags festsetzen; die gekürzte Abstimmungszeit muß ununterbrochen mindestens sechs Stunden dauern und darf nicht vor 2 Uhr nachmittags schließen.

Berlin, den 6. 2. 1933.

Der Reichsminister des Innern.
Frick.

— MBliV. I S. 111.

Verordnung über die Neuwahl des Preußischen Landtags.
Vom 8. 2. 1933.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Wahlen zum Preußischen Landtag (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung v. 28. 10. 1924 (GS. S. 671) wird im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß des Landtags verordnet:

Die Hauptwahlen zum Preußischen Landtag finden gleichzeitig mit den Hauptwahlen zum Reichstag am 5. März 1933 statt.

Berlin, den 8. Februar 1933.

Das Preußische Staatsministerium.
Kommissare des Reiches.
von Papen. Göring.

— MdJ. I C 4/43. — MBliV. I S. 115.

Verordnung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl des Preußischen Landtags.
Vom 9. 2. 1933.

Der Reichsminister des Innern hat durch Verordnung vom 1. 2. 1933 bestimmt, daß für die am 5. 3. 1933 stattfindende Neuwahl des Reichstags die Stimmlisten und Stimmkarteien in der Zeit vom 19. bis 26. 2. einschließlich ausgelegt werden.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 1 der Landeswahlordnung vom 29. 10. 1924 (GS. S. 684) bestimme ich diese Fristen gleichzeitig zu Auslegungsfristen für die ebenfalls am 5. 3. 1933 stattfindende Neuwahl des Preußischen Landtags.

Berlin, den 9. Februar 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
Der Kommissar des Reiches.
Göring.

— MdJ. I C 4/46. — MBliV. I S. 116.

Verordnung über Stimmabgabe im Reiseverkehr bei der Wahl des Preußischen Landtags am 5. 3. 1933.
Vom 9. 2. 1933.

Auf Grund des § 108 der Landeswahlordnung v. 29. 10. 1924 (GS. Nr. 55 S. 684) wird hiermit für die Landtagswahl am 5. 3. 1933 verordnet:

§ 1. Für Reisende mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 35 Landeswahlordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerpreußischen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der preußischen Landesgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr), und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Aachen Hbf.
Bentheim
Berlin Anhalter Bf.
" Friedrichstraße
" Görlitzer Bf.
" Lehrter Bf.
" Potsdamer Bf.
" Schlesischer Bf.
" Stettiner Bf.
" Zoologischer Garten
Breslau Hbf.
Charlottenburg
Cranenburg
Dt.-Eylau
Emmerich
Erfurt
Flensburg
Frankfurt/M. Hbf.
Groß Boschpol (Pommern)
Hannover Hbf.
Insterburg
Koblenz
Köln Hbf.
Königsberg
Marienburg
Münster (Westf.) Hbf.
Saßnitz Hafen
Stettin
Tilsit
Trier.

§ 2. Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 106 Landeswahlordnung),

die für die im § 1 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 3. Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Wahltages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Kreiswahlleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 4. (1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Wahlumschläge, Abstimmungsniederschrift usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Wahlumschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 5. (1) Wird die Abstimmung um 6 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmscheine fest. Die ungeöffneten Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungsniederschrift und den abgegebenen Stimmscheinen unverzüglich dem Abstimmungsvorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks verrechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 6 Uhr nachmittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand das Ergebnis fest und gibt es nach § 71 Landeswahlordnung weiter.

§ 6. Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 7. Die durch Einrichtung der Stimmabgabe zur Landtagswahl im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Staate getragen.

Berlin, den 9. Februar 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
Der Kommissar des Reiches.
Göring.

— MdJ. I C 4/47. — MBliV. I S. 116.

Reichstags- und Landtagswahlen am 5. 3. 1933.
RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 8. 2. 1933 — I C 4/21.

1. Wahltag.

(1) Der Reichspräsident hat auf Grund des § 6 des Reichswahlgesetzes (RWG.) i. d. Fass. d. Bek. v. 6. 3. 1924 (RGBl. I S. 159) als Tag für die Hauptwahlen zum Reichstag

Sonntag, den 5. März 1933,

bestimmt. Derselbe Zeitpunkt ist auch für die Neuwahl des Preuß. Landtags bestimmt worden.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erfolgt nach Maßgabe des RdErl. v. 19. 2. 1932 — I c 131 (MBliV. S. 177, 245).

2. Wahlzeit.

(1) Die Wahlzeit dauert grundsätzlich von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags (vgl. § 112 RStO., § 59 LWO. u. Teil VI des RdErl. v. 19. 2. 1932 — I c 131 (MBliV. S. 177, 245). Nach § 21 der VO. zur Reichstagswahl v. 6. 2. 1933 (RGBl. I S. 49) kann in ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde, abweichend von § 112 Satz 2 RStO., den Beginn der Wahlzeit auch früher, jedoch nicht früher als auf 7 Uhr vormittags, oder auch später, jedoch nicht später als auf 11 Uhr vormittags, festsetzen; die gekürzte Wahlzeit muß ununterbrochen mindestens sechs Stunden dauern und darf nicht vor 2 Uhr nachmittags schließen. Die gleiche Ausnahme wird von mir auf Grund des § 108 LWO. für die Neuwahl des Preuß. Landtags bewilligt.

(2) Die zur Abgrenzung der Wahlbezirke zuständige Behörde hat bei Festsetzung einer ausnahmsweise verkürzten Wahlzeit genau zu prüfen, ob innerhalb der von ihr in Aussicht genommenen kürzeren Wahlzeit allen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben ist. Im übrigen wird besonders darauf hingewiesen, daß entgegen früherer Übung die anderweite Festsetzung der Wahlzeit nur in ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern zulässig ist.

3. Wählerverzeichnisse.

(1) Die Frist für die öffentliche Auslegung der Wählerverzeichnisse (Listen, Karteien) ist vom Reichs-

minister des Innern und mir für Preußen für die Reichstags- und Landtagswahlen übereinstimmend auf die Zeit

vom 19. bis 26. Februar 1933 je einschl.

festgesetzt worden. Zu beiden Wahlen ist ein und dasselbe Wählerverzeichnis zu benutzen.

(2) Ich weise ausdrücklich auf die Verpflichtung der Gemeindebehörde hin (§ 18 Abs. 2 RStO., § 13 Abs. 2 LWO.), vor der Auslegung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Listen oder Karteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen sie erhoben werden können. Im allgemeinen sind die Listen oder Karteien mindestens während der üblichen Dienststunden auszulegen; Sonntags muß dafür ein besonderer Dienst eingerichtet werden. Im übrigen ist hinsichtlich der Auslegungsstunden auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

(3) Die im Abs. 1 genannte Auslegungsfrist gilt auch für die am 12. 3. 1933 stattfindenden Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften. Das Nähere ergibt sich aus Abschn. III meines RdErl. v. 7. 2. 1933 (MBliV. I S. 128).

4. Wahlrechtsvorschriften.

Es ist nicht erforderlich, in den Wahlräumen einen Abdruck der in Frage kommenden Wahlvorschriften, nämlich

a) des Reichswahlgesetzes (RWG.) in der Fass. d. Bek. v. 6. 3. 1924 (RGBl. I S. 159, mit Druckfehlerberichtigung RGBl. I S. 172), des 3. Ges. zur Änd. des RWG. v. 13. 3. 1924 (RGBl. I S. 173), der VO. d. Reichspräs. über Änd. d. RWG. v. 2. 2. 1933 (RGBl. I S. 45), der VO. zur Durchführung d. RWG. v. 3. 2. 1933 (RGBl. I S. 46), der Reichsstimmordnung (RStO.) v. 14. 3. 1924 (RGBl. I S. 173, mit Berichtigung RGBl. I S. 646), der 1. Änd.-VO. zur RStO. v. 3. 11. 1924 (RGBl. I S. 726), der 2. Änd.-VO. zur RStO. v. 17. 3. 1925 (RGBl. I S. 21), der 3. Änd.-VO. zur RStO. v. 14. 5. 1926 (RGBl. I S. 224), der 5. Änd.-VO. zur RStO. v. 24. 7. 1930 (RGBl. I S. 353) sowie der Verordnungen über Hafenstädte v. 7. 11. 1924 (RGBl. I S. 734) und v. 26. 7. 1930 (RGBl. I S. 420),

b) des Gesetzes über die Wahlen zum Preuß. Landtag (LWG.) i. d. Fass. d. Bek. v. 28. 10. 1924 (GS. S. 671), des Ges. zur Abänderung des Landeswahlges. v. 11. 4. 1928 (GS. S. 55), der VO. zur Änd. d. LWG. v. 8. 3. 1932 (GS. S. 145), der VO. zur Änd. d. LWG. v. 7. 2. 1933 (GS. S. 25), der Landeswahlordnung (LWO.) v. 29. 10. 1924 (GS. S. 684) sowie der VO. für die Ausübung des Wahlrechts der Seeleute in den Hafenorten v. 8. 7. 1931 (GS. S. 127)

auszulegen, da die Wahlniederschriften bereits alle wesentlichen, für den Wahlvorstand in Betracht kommenden Hinweise enthalten. Jedoch steht dies den Gemeinden frei. Die in Frage kommenden Nummern des RGBl. können einzeln oder unter der Bezeichnung „Sammelsendung Reichstagswahl" vom Reichsverlagsamt Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto: Berlin 96200, die betr. Nummern der Preuß. Gesetzsammlung bei R. von Deckers Verlag, G. Schenck, Abt. Pr. Gesetzsamml., Berlin W 9, Linkstr. 35, bezogen werden.

5. Abweichungen des Landeswahlrechts vom Reichswahlrecht.

(1) Das Recht, zum Preuß. Landtag zu wählen, ist ausdrücklich an das Vorhandensein eines Wohnortes (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) in Preußen geknüpft (§ 1 Abs. 1 LWG.). Nur preußische Staatsbeamte, Arbeiter und Angestellte in preuß. Staatsbetrieben sowie die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen sind beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für das Wahlrecht auch dann zur preuß. Landtagswahl berechtigt, wenn sie zwar außerhalb des preuß. Staatsgebiets, aber nahe der Landesgrenze wohnen (§ 1 Abs. 2 LWG.). Sie sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einer benachbarten preußischen Gemeinde einzutragen (§ 11 Abs. 2 LWG.).

Das Recht, zum Reichstag zu wählen, ist nicht ausdrücklich an das Vorhandensein eines Wohnorts in Deutschland geknüpft (§ 1 RWG.). Vielmehr steht es auch Auslandsdeutschen zu sowie Personen, die zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehören und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet sind. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung zur Durchführung des Reichswahlgesetzes v. 3. 2. 1933 (RGBl. I S. 46).

(2) Die durch §§ 14ff. der VO. zur Reichstagswahl v. 6. 2. 1933 (RGBl. I S. 49) für die Reichstagswahl zugelassene Abstimmung auf Seefahrzeugen (Bordwahl) kann für die Landtagswahl nicht erfolgen, da die Vornahme einer derartigen Wahlhandlung außerhalb des preußischen Hoheitsgebiets rechtlich unzulässig ist.

(3) Die im § 4 RWG. für die Wählbarkeit vorgesehene Voraussetzung der mindestens einjährigen Reichsangehörigkeit ist für die Wählbarkeit zum Preuß. Landtag nicht erforderlich.

(4) Während bei der Reichstagswahl Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen (Parteien), die nicht mindestens einen Abgeordneten in den letzten Reichstag entsandt hatten, von mindestens 60 000 Wählern des Wahlkreisverbandes unterzeichnet sein müssen (vgl. § 6 der VO. zur Durchführung des RWG. v. 3. 2. 1933 — RGBl. I S. 46), verbleibt es in diesem Fall bei der Wahl zum Preuß. Landtag bei der im § 43 Abs. 5 LWO. vorgeschriebenen Mindestzahl von 500 Wählern.

(5) In dem LWG. ist besonders klargestellt, daß der Wahlvorsteher die Beisitzer, nicht auch den Schriftführer, aus den Wählern des Wahlbezirks, für den er bestellt ist, nicht etwa aus dem des — vielleicht von diesem Bezirk unterschiedlichen — Wahlbezirks seines Wohnorts entnehmen muß (§ 10 Abs. 2 LWG.). Trotz abweichenden Wortlauts ist die Bestimmung des § 10 Abs. 2 RWG. jedoch in gleichem Sinne auszulegen.

(6) Die schriftliche Bestätigung von Kreis- und Landeswahlvorschlägen, von Bewerberzustimmungen, von Verbindungs- und Anschlußerklärungen, die zunächst nur auf telegraphischem Wege — im übrigen frist- und formgerecht — eingereicht sind, muß nach § 20 LWG. spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Fristen eingehen, während das RWG. im § 20 den Eingang der entsprechenden schriftlichen Bestätigung spätestens am zweiten Tage nach Ablauf der Fristen erfordert. Die Vertreter, die bei Abgabe dieser Bestätigungserklärungen für Bewerberzustimmungen auftreten, müssen sich nach dem LWG. durch schriftliche Vollmacht ausweisen, während das RWG. einen solchen Vollmachtsnachweis nicht vorschreibt.

6. Stimmscheine.

(1) Die Erteilung von Stimmscheinen regelt sich nach § 12 RWG., §§ 1 ff. der VO. zur Durchführung des RWG. v. 3. 2. 1933 (RGBl. I S. 46). §§ 9 ff. RStO., § 12 LWG., §§ 5 ff. LWO. (vgl. auch Teil V Abschn. 2 des RdErl. v. 19. 2. 1932 — I c 131, MBliV. S. 177, 245). Der Stimmschein ist unentgeltlich auszustellen und portofrei zu übersenden.

(2) Sofern nicht von den Stimmberechtigten die Ausstellung getrennter Stimm- (Wahl-) Scheine beantragt wird oder lediglich eine Stimmabgabe für die Reichstagswahl in Frage kommt, ist es unbedenklich, für beide Wahlen nur einen Stimm- (Wahl-) Schein auszugeben, und zwar nach dem für die Reichstagswahl vorgeschriebenen Muster (Anl. 2 RStO.). Der Vordruck für diesen gemeinsamen Stimm- (Wahl-) Schein hat im Kopf zu lauten:

Stimm- (Wahl-) Schein zur

Reichstagswahl / und Preußischen Landtagswahl am 5. 3. 1933.

7. Kreiswahlvorschläge.

a) Reichstagswahl.

(1) Nach § 6 der VO. zur Durchführung des RWG. v. 3. 2. 1933 (RGBl. I S. 46) genügt bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen (Parteien), die mindestens einen Abgeordneten in den letzten Reichstag entsandt hatten, die Unterzeichnung durch mindestens 20 Wähler des Wahlkreises. Als solche Wählergruppen (Parteien) kommen die in § 9 der VO. zur Reichstagswahl v. 6. 2. 1933 (RGBl. I S. 49) bezeichneten Parteien mit Ausnahme der Reichspartei des Deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei) in Betracht. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 60 000 Wählern des Wahlkreisverbandes unterzeichnet sein.

(2) Werden Kreiswahlvorschläge mit Unterschriften von mindestens 60 000 Wählern eingereicht, so sind die Unterschriften gemeindeweise im Unterschriftsbogen in Größe 210 zu 297 mm (Din A 4) nach dem auf S. 48 des RGBl. 1933 Teil I abgedruckten Vordruck abzugeben. In städtischen Gemeinden sind die Unterschriftsbogen nach dem in der Gemeinde eingeführten System der Stimmkartei (Stimmliste) nach Stadtbezirken, Straßen und Hausnummern oder in der sonst in der Gemeinde eingeführten Aufteilung zu gliedern. Jeder Unterschriftsbogen hat am Kopfe die Namen der Bewerber unter Angabe ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnung zu enthalten. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Auf einer Seite des Unterschriftsblattes sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen.

(3) Die Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags haben ihr Stimmrecht durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde nachzuweisen. Die Bestätigung ist in der Regel auf den Unterschriftsbogen selbst zu erteilen. Sie geschieht auf Grund der in der Gemeinde zuletzt benutzten oder laufend geführten Stimmliste oder Stimmkartei oder nach besonderer Feststellung, wenn die Unterzeichner in die Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen sind.

(4) Die Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags haben sich in die Unterschriftsbogen eigenhändig, sorgfältig und leserlich einzutragen. Bei der Unterschrift sind Zu- und Vorname, Beruf oder Stand sowie die Wohnung anzugeben.

(5) Bei Einreichung der Unterschriftsbogen an den Kreiswahlleiter müssen diese nach Gemeinden und Bezirken der unteren Verwaltungsbehörde geordnet und mit fortlaufenden Nummern versehen sein. Gleichzeitig ist eine Zusammenstellung über die Zahl der in den einzelnen Unterschriftsbogen bestätigten Unterschriften einzureichen, in dieser Zusammenstellung sind die laufenden Nummern der Bogen einzutragen, und ist die Zahl der Unterschriften aufzurechnen.

(6) Weist eine Wählergruppe (Partei) durch die Bescheinigung eines Kreiswahlleiters nach, daß sie der Bedingung der Ziff. (1) Satz 2 entsprechend für einen ihrer Kreiswahlvorschläge 60 000 Unterschriften beigebracht hat, so genügt für jeden ihrer anderen Kreiswahlvorschläge die Unterzeichnung von fünfzig Wählern des Wahlkreises, wenn diese Kreiswahlvorschläge durch Verbindung im Verbande oder durch Anschluß an einen Reichswahlvorschlag mit dem Kreiswahlvorschlag mit mindestens 60 000 Unterzeichnern in Zusammenhang gebracht sind. Diese Kreiswahlvorschläge werden unter dem Vorbehalt der Zulassung des Kreiswahlvorschlags mit mindestens 60 000 Unterschriften zugelassen.

b) Landtagswahl.

(1) Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 500 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein; an Stelle von 500 Wählern genügen 20, wenn diese glaubhaft machen, daß mindestens 500 Wähler Anhänger des Kreiswahlvorschlages oder eines anderen sind, mit dem sich der Wahlvorschlag verbinden oder der sich dem gleichen Landeswahlvorschlag anschließen will (§ 15 Abs. 2 LWG.).

(2) Für die Parteien, die im jetzigen Landtag schon vertreten sind, nämlich

a) Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands
c) Kommunistische Partei Deutschlands
d) Zentrum

e) Deutschnationale Volkspartei
f) Deutsche Volkspartei
g) Christlich-sozialer Volksdienst (Evangelische Bewegung)
h) Deutsche Staatspartei
i) Deutsch-Hannoversche Partei
k) Sozial-Republikanische Partei,

kann — entsprechend der Praxis bei früheren Wahlen — unterstellt werden, daß ein von ihnen eingereichter Wahlvorschlag diesen Voraussetzungen entspricht, wenn die Unterzeichner erklären, daß ihr Wahlvorschlag dem Landeswahlvorschlag einer solchen Partei angeschlossen wird.

(3) Die bisher im Landtag nicht vertretenen Parteien werden sich bei der Glaubhaftmachung zweckmäßig des früher mehrfach empfohlenen Verfahrens bedienen (vgl. Erl. v. 13. 4. 1928 — I c 247, MBliV. S. 390).

(4) Die neben der Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen, mit einem Wahlvorschlage nach § 44 LWO. einzureichenden Bescheinigung der Gemeindebehörden,

a) „daß die Bewerber am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, in Preußen, und zwar in . . . . ., wohnhaft oder gemäß § 1 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes wahlberechtigt sind und daß sie vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind",
b) „daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in das Wählerverzeichnis eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen worden sind",

sind nach dem angegebenen Wortlaut zu fassen; sie sind gebührenfrei von der Gemeindebehörde als solcher, also nicht von der Polizeibehörde (Gemeindestempel, nicht Polizeistempel) auszustellen.

(5) Für die Ausstellung der Bescheinigung zu b) braucht der Ablauf der Frist für die Auslegung der Wählerverzeichnisse nicht abgewartet zu werden; jedoch ist, falls ein Unterzeichner nachträglich etwa auf Einspruch im Wählerverzeichnis gestrichen wird, dem Kreiswahlleiter sofort Nachricht zu geben.

8. Benummerung der Wahlvorschläge.

a) Reichstagswahl.

(1) Hinsichtlich der Nummernfolge der Reichswahlvorschläge der Parteien, die Abgeordnete in den letzten Reichstag entsandt haben oder zu denen sich Abgeordnete des letzten Reichstags bekannt haben, verweise ich auf §§ 9 ff. der VO. zur Reichstagswahl v. 6. 2. 1933 (RGBl. I S. 49).

(2) Von der Festsetzung der Nummernfolge hat der Reichsminister des Innern die Leitungen der beteiligten Parteien benachrichtigt.

(3) Die Nummernfolge der Reichswahlvorschläge der anderen Parteien (§ 61 Abs. 4 RStO.) wird in der Sitzung des Reichswahlausschusses über die Zulassung der Reichswahlvorschläge festgesetzt. Die Kreiswahlleiter werden hiervon unverzüglich benachrichtigt.

(4) Die Kreiswahlvorschläge, die an einen Reichswahlvorschlag angeschlossen sind, erhalten die Nummer dieses Reichswahlvorschlags (§ 62 Abs. 2 RStO.). Da die Anschlußerklärungen nicht, wie im RWG. vorgesehen, erst am 8. Tage vor dem Wahltage, sondern wegen der Glaubhaftmachung (§ 15 RWG.) meist schon bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge abgegeben werden, stehen die Nummern der Kreiswahlvorschläge, soweit sie an einen der im § 9 der Verordnung zur Reichstagswahl v. 6. 2. 1933 (RGBl. I S. 49) aufgeführten Reichswahlvorschläge angeschlossen werden, fest. Die Nummern der Kreiswahlvorschläge, die an einen der folgenden Reichswahlvorschläge angeschlossen werden oder sich an keinen Reichswahlvorschlag anschließen, können frühestens bei Eingang der Mitteilung des Reichswahlleiters über die zugelassenen Reichswahlvorschläge festgesetzt werden. Im übrigen wird auf die Bestimmungen in den §§ 10 und 11 der vorgenannten Verordnung v. 6. 2. 1933 besonders hingewiesen.

b) Landtagswahl.

(1) Für die Landtagswahl ordne ich gemäß § 103 Abs. 2 LWO. folgendes an: Diejenigen preußischen Parteien, die Landeswahlvorschläge unter den Bezeichnungen der im § 9 der VO. zur Reichstagswahl v. 6. 2. 1933 (RGBl. I S. 49) aufgeführten, im letzten Reichstage vertretenen Parteien einreichen, erhalten für die Landeswahlvorschläge sowie für Kreiswahlvorschläge, für die der Anschluß an jene Landeswahlvorschläge erklärt wird, auf den Stimmzetteln zur Landtagswahl die gleiche Nummer, die für die entsprechenden Vorschläge auf den Stimmzetteln zur Reichstagswahl zur Verfügung steht. Soweit bei der Landtagswahl eine der in Frage kommenden Parteien einen Landeswahlvorschlag nicht einreicht, bleibt diese Nummer frei. Hiernach ist auch für die preußischen Stimmzettel über die Nummern 1 bis 14 verfügt. Die Nr. 15 ist auf den preußischen Stimmzetteln für die zwar nicht im letzten Reichstag, wohl aber im letzten Landtag vertretene Sozial-Republikanische Partei verfügbar, sofern sie einen Landeswahlvorschlag einreicht und sich nicht etwa einem Landeswahlvorschlag einer anderen Partei anschließt. Die Nummern 16 und folgende stehen für Kreiswahlvorschläge solcher Parteien, die bisher weder im Reichstag noch im Landtag vertreten waren oder bei denen dies zwar der Fall war, für deren Kreiswahlvorschlag aber eine Anschlußerklärung an einen entsprechenden Landeswahlvorschlag nicht abgegeben wird, zur Verfügung, und zwar in der Reihenfolge des Eingangs der Vorschläge beim Kreiswahlleiter.

(2) Die zugelassenen Landeswahlvorschläge wird der Landeswahlleiter rechtzeitig den Leitern der beteiligten Wahlkreise gemäß § 55 Abs. 1 LWO. mitteilen. Die Beteiligung von Wahlkreisen ergibt sich aus der den Kreiswahlleitern nach § 54 obliegenden Pflicht, die bei ihnen eingegangenen Anschlußerklärungen dem Landeswahlleiter mitzuteilen, sobald die Einreichungsfrist abgelaufen ist.

9. Wahlhandlung.

Bei der Wahl werden die Stimmzettel für die Reichstagswahl und die Landtagswahl in nur einem

Umschlage abgegeben. Im übrigen finden die Vorschriften in Abschn. VIII Nr. 2—7 des RdErl. v. 13. 4. 1928 (MBliV. S. 390) entsprechende Anwendung.

10. Wahldrucksachen, Stimmzettel.

(1) Hinsichtlich der für die Wahlräume erforderlichen Drucksachen verweise ich auf Teil VII Abschn. 2 des RdErl. v. 19. 2. 1932 — I c 131 (MBliV. S. 177, 245).

(2) Besondere Stimmzettelmuster werden zu den bevorstehenden Wahlen nicht übersandt; Form- und Satzanordnung der Stimmzettel wie bei den letzten Wahlen. Zur Vermeidung von Verwechselungen der für die Reichstags- und Landtagswahlen bestimmten Stimmzettel durch die Wähler und zur erleichterten Feststellung des Wahlergebnisses durch die dazu berufenen Organe bestimme ich gemäß § 162 Nr. 3 RStO. und § 103 Abs. 1 Nr. 3 LWO., daß die für die Reichstagswahlen bestimmten Stimmzettel auf weißem oder weißlichem Papier, die für die Landtagswahlen bestimmten Stimmzettel auf rötlichem Papier gedruckt werden. Hierauf werden die Kreiswahlleiter bei ihren Verhandlungen mit den Druckereien von Anfang an aufmerksam zu machen haben, damit die erforderlichen Mengen farbigen Papiers rechtzeitig bereitgestellt werden können.

11. Stimmabgabe im Reiseverkehr.

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr gelten die Verordnungen vom 6. 2. 1933 (RGBl. I S. 49) und 9. 2. 1933 (GS. Nr. 9). Im übrigen verweise ich auf Abschn. 9 des RdErl. v. 30. 9. 1932 — I c 3001 (MBliV. S. 984).

12. Meldung des Wahlergebnisses.

Abschn. 9 des RdErl. v. 17. 6. 1932 — I c 2508 (MBliV. S. 599) sowie Abschn. 9 des RdErl. v. 14. 3. 1932 (MBliV. S. 316) finden entsprechende Anwendung.

13. Erstattung und Verrechnung der Wahlkosten.

Kosten der staatl. Behörden und Wahlleiter.

(1) Bei den den Landesbehörden (Oberpräs., Reg.-Präs., Landräten) und den Wahlleitern durch die Vorbereitung und Durchführung der Reichstags- und Landtagswahlen entstehenden Kosten sind zu unterscheiden

a) Kosten, die ausschl. durch die Reichstagswahl entstehen, z. B. die Kosten der Beschaffung der amtlichen Stimmzettel für die Reichstagswahl und der Übermittlung des Wahlergebnisses an den Reichswahlleiter. Diese Ausgaben werden gemäß § 41 Abs. 2 RWG. vom Reich voll erstattet und sind mit Zustimmung des Preuß. Finanzministers v. 6. 2. 1933 — Sekr. 2218 I 6 — von den Reg.-Präs. (Oberpräs. Charlottenburg) einstweilen vorschußweise zu zahlen.

b) Kosten, die ausschl. durch die Landtagswahl entstehen (Beispiel wie bei a). Diese der Preuß. Staatskasse ganz zur Last fallenden Kosten haben die Reg.-Präs. zu zahlen und bei Abschn. B — Einmalige Ausgaben Kap. 17 Tit. 17 (Kosten der Landtagswahlen) — des Haushalts des MdI. für das Rechnungsjahr 1932 verrechnen zu lassen.

c) Kosten, die durch die verbundenen Reichstags- und Landtagswahlen gemeinsam entstehen. Hierzu gehören auch die Kosten der Sichtung von Stimmzettelumschlägen, soweit sie durch staatliche Behörden erfolgt. Alle gemeinsamen Wahlkosten sind nach § 41 Abs. 2 RWG. zur Hälfte vom Reich zu erstatten. Diese Hälfte ist auf Anweisung der Reg.-Präs. von den Regierungshauptkassen zunächst bei den Vorschüssen zu buchen. Die andere Hälfte dieser gemeinsamen Wahlkosten fällt der Staatskasse zur Last und ist wie zu b) zu verrechnen.

(2) Die Reg.-Präs. legen mir **bis zum 15. 4. 1933** je eine Hauptabrechnung für ihren Bezirk über die bei den Wahlleitern und Landesbehörden aus der Vorbereitung und Durchführung der Reichstags- und Landtagswahl am 5. März d. J. entstandenen Kosten vor. Die Formblätter hierzu werden in den nächsten Tagen übersandt. In den Abrechnungen sind die durch die Beschaffung und den Versand der Stimmzettel erwachsenen Ausgaben nicht in Spalte 5 „Höhere Verwaltungsbehörden", sondern in Spalte 3 „Kreis- und Verbandswahlleiter" nachzuweisen. Der Berechnung der Druckkosten usw. ist der RdErl. v. 4. 2. 1930 — I A gen 295 (MBliV. S. 98) zugrunde zu legen. Nach diesem sind die Einrückungsgebühren für die kostenpflichtigen Bekanntmachungen in den Regierungsamtsblättern auf 30 Rpf für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum festgesetzt worden.

(3) Die durch die Stimmabgabe im Reiseverkehr und durch die Bordwahlen entstehenden Barauslagen sind unter Abschn. C der Abrechnung nachzuweisen.

Kosten der Gemeinden.

Um für die bevorstehende Reichstags- und Landtagswahl eine möglichst beschleunigte Erstattung der Kosten zu sichern, ordne ich folgendes an:

(1) Alle kreisangehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) haben den Landräten **bis spätestens 8. 3. 1933** anzuzeigen, wie hoch die Zahl der durch ihre Wählerverzeichnisse nach deren Abschluß für die Wahl am 5. 3. 1933 nachgewiesenen Wähler einschl. derjenigen gewesen ist, die einen Stimmschein erhalten haben. Die Landräte stellen die gemeldeten Zahlen nach Gemeindegrößengruppen geordnet (vgl. Spalte 1 u. 2 der Übersicht im RdErl. v. 26. 10. 1932 — I c 3041, MBliV. S. 1109) zusammen und melden die **Gesamt**zahlen der Wahlberechtigten in den einzelnen Größengruppen **bis spätestens 15. 3. 1933** den Reg.-Präs.

(2) Die Stadtkreise (ausschl. Berlin) haben eine entsprechende Meldung den Reg.-Präs. **bis spätestens 15. 3. 1933** zu erstatten.

(3) Die Reg.-Präs. stellen die gemeldeten Zahlen gruppenweise wiederum derart zusammen, daß nach Bekanntgabe der auf Grund des § 42 des Reichswahlges. (RGBl. 1924 I S. 159) und des § 41 des

Landeswahlges. (GS. 1924 S. 671) festgesetzten Einheitssätze im MBliV. die den Gemeinden zu zahlenden Vergütungen unverzüglich zur Zahlung angewiesen werden können.

14. Wahlbeschwerden.

Hinsichtlich der Behandlung der Wahlbeschwerden, soweit die Reichstagswahl in Frage kommt, verweise ich auf Abschn. 11 des RdErl. v. 17. 6. 1932 — I c 2508 (MBliV. S. 599ff.).

Soweit es sich um Beschwerden anläßlich der Landtagswahl handelt, sind diese wie bisher zu erledigen.

15. Sonderabdrucke.

Für die kreisangehörigen Stadt- und Landgemeinden gehen Sonderabdrucke dieses RdErl. den Landräten unmittelbar zu. Die Stadtkreise erhalten Sonderabdrucke ebenfalls unmittelbar. Etwaige Nachforderungen in ganz beschränkten Grenzen und nur zum amtlichen Gebrauch sind an die Kanzlei des Preuß. Ministeriums des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72—74, zu richten.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Kreis- u. Verbandswahlleiter, Landräte, Stadt- und Landgemeinden.

— MBliV. I S. 118.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Verordnung über die Auflösung der Amtsvertretungen der Ämter im Landkreise Wetzlar.

Vom 8. 2 1933.

Die Amtsvertretungen der Ämter im Landkreise Wetzlar werden gemäß Artikel 28 des Gesetzes, betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. 5. 1856 (GS. S. 435) in Verbindung mit § 8, Abschnitt 3, Kapitel II der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. 8. 1932 (GS. S. 255)[1]) aufgelöst.

Berlin, den 8. Februar 1933.

Das Preußische Staatsministerium.

Die Kommissare des Reiches.

von Papen. Göring.

— MBliV. I S. 127.

[1]) Vgl. hierzu VO. v. 27. 9. 1932 (GS. S. 315, 319).

Kommunale Neuwahlen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 7. 2. 1933 — IV a I 851 II.

(1) Das Staatsministerium (KdR.) hat am 4. 2. 1933 folgenden Beschluß gefaßt:

„Gemäß § 2 des Kap. IV der VO. über die Neugliederung von Landkreisen v. 1. 8. 1932 (GS. S. 255) in der Fass. der Nr. 10 des Art. II der VO. v. 27. 9. 1932 (GS. S. 315) wird als Wahltag für die Wahlen zu den aufgelösten Kreistagen und den Kreistagen der durch Zusammenschluß neu gebildeten Landkreise der **12. 3. 1933** bestimmt."

(2) Wegen der Durchführung der Wahlen wird auf den RdErl. v. 7. 2. 1933 — IV a I 852 (MBliV. I S. 128) verwiesen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., die Landräte.

— MBliV. I S. 127.

Neuwahl d. kommunalen Vertretungskörperschaften.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 7. 2. 1933 — IV a I 852.

I. Durch die VO. über die Auflösung der Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 4. 2. 1933 (GS. S. 21) sind sämtliche Provinziallandtage, die Kommunallandtage der Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel und des Landeskommunalverbandes der Hohenzollerischen Lande, die Kreistage, die Gemeindevertretungen der Stadt- und Landgemeinden sowie die Bezirksversammlungen der Verwaltungsbezirke der Stadtgemeinde Berlin und die Amtsvertretungen in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen aufgelöst. Zu den Gemeindevertretungen der Landgemeinden gehören im Bereiche der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein auch die Kirchspiellandgemeindevertretungen.

Die VO. ist gemäß § 3 des Ges. über die Verkündung von Rechtsverordnungen v. 9. 8. 1924 (GS. S. 597) mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, am 8. 2. 1933, in Kraft getreten. Ein Tätigwerden der aufgelösten Vertretungskörperschaften nach diesem Zeitpunkt kommt nicht mehr in Frage. An ihre Stelle treten nach den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze grundsätzlich die Beschlußbehörden. Soweit einzelne Gemeindeverfassungsgesetze eine Beschlußfassung der Beschlußbehörden oder sonstiger Organe an Stelle der aufgelösten Vertretungskörperschaften nicht vorsehen, werden die Aufsichtsbehörden ersucht, nötigenfalls besondere Kommissare zur Wahrnehmung der Geschäfte der Vertretungskörperschaften zu bestellen. Eine Übertragung der Aufgaben der aufgelösten Vertretungskörperschaften auf den Gemeindevorstand ist dabei nicht zulässig (OVG. Bd. 81 S. 101).

II. Die Neuwahl der aufgelösten Vertretungskörperschaften, sowie die Neuwahl der Kreistage der durch Zusammenschluß neugebildeten Landkreise und der aufgelösten Kreistage (§ 2 Kap. IV der VO. v. 1. 8. 1932 (GS. S. 255) i. d. F. der Nr. 10 des Art. II der VO. v. 27. 9. 1932 (GS. S. 315) findet einheitlich am 12. 3. 1933 statt. Die Neuwahlen sind gemäß § 2 Abs. 1 der VO. über die Festsetzung des Wahltages für die kommunalen Neuwahlen vom 4. 2. 1933 (GS. S. 22) miteinander

verbunden. Es ist von Aufsichts wegen darauf hinzuwirken, daß auch sonstige kommunale Wahlen, die wegen einer bereits früher erfolgten Auflösung der Vertretungskörperschaft oder aus sonstigen Gründen erforderlich sind, auf den gleichen Tag anberaumt werden; sollten Gemeindevorstände die Anberaumung des Wahltages für derartige Wahlen auf den 12. 3. 1933 ablehnen, so ist zu prüfen, ob auf Grund der Vorschrift des § 3 Kap. IX, Zweiter Teil der VO. v. 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 279) ein Ersatz des Beschlusses des Gemeindevorstandes möglich ist im Hinblick auf die Notwendigkeit des Haushaltsausgleichs und die Erzielung von Ersparnissen, die sich aus der Anberaumung des Wahltages auf den genannten Tag infolge der Möglichkeit ergeben, die Wählerlisten für die Kommunalwahlen gleichzeitig mit den Wählerlisten für die Reichstagswahlen auszulegen. Bejahendenfalls ist von dieser Möglichkeit in jedem Falle Gebrauch zu machen. Auch diese Wahlen sind alsdann mit den übrigen Neuwahlen verbunden.

III. Auf Grund der §§ 2 Abs. 2, 3 der VO. über die Festsetzung des Wahltages für die kommunalen Neuwahlen vom 4. 2. 1933 (GS. S. 22) werden für die am 12. 3. 1933 stattfindenden Neuwahlen folgende Fristbestimmungen des Ges. über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen (Gemeindewahlges.) v. 9. 4. 1923 (GS. S. 83) in der Fassung der Bek. v. 12. 2. 1924 (GS. S. 99) sowie des Wahlges. für die Provinziallandtage und Kreistage v. 7. 10. 1925 (GS. S. 123) wie folgt geändert:

1. Die Auslegung der Bürger-(Wähler-)Listen erfolgt **in der Zeit vom 19. 2. bis zum 26. 2. 1933** einschließlich, zugleich mit der Auslegung der Wählerlisten für die Reichstagswahlen.

2. Im übrigen werden die in § 3 des Gemeindewahlges. und in § 8 Abs. 3 des Wahlges. für die Provinziallandtage und Kreistage vorgesehenen Fristen wie folgt geändert:

a) Erachtet der Gemeindevorstand Einsprüche gegen die Bürger-(Wähler-)Listen nicht für begründet, so hat er sie unverzüglich, **spätestens bis zum 28. 2. 1933,** der Beschlußbehörde vorzulegen.

b) Die Beschlußbehörde hat über die Einsprüche **spätestens bis zum 3. 3. 1933** zu beschließen. Den Vorsitzenden der Beschlußbehörden wird empfohlen, die Einspruchsentscheidungen gemäß § 117 LVG. zu fällen. Trotz der Kürze der zur Verfügung stehenden Fristen muß unter allen Umständen ihre Innehaltung erwartet werden.

IV. Die in den Wahlordnungen vorgesehenen Fristen und Termine werden wie folgt festgesetzt:

1. Wahlen zu den Provinziallandtagen, Kommunallandtagen und Kreistagen

a) Bekanntmachung der Wahl.

Die in § 36 der Wahlordnung vorgesehene Bekanntmachung soll **spätestens am 5. 3. 1933** erfolgen.

b) Einreichung der Wahlvorschläge.

Zur Einreichung der Wahlvorschläge ist durch öffentliche Bekanntmachung **spätestens am 14. 2. 1933** aufzufordern (§ 37 Abs. 1 der Wahlordnung). Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 23. 2. 1933** bis Mitternacht bei dem Provinzialwahlleiter (Bezirkswahlleiter) einzureichen (§ 37 Abs. 2 der Wahlordnung). Die Frist für die Mängelbeseitigung läuft **bis zum 1. 3. 1933** einschließlich (§ 44 der Wahlordnung). Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 4. 3. 1933** bekanntzumachen (§ 51 der Wahlordnung).

c) Sonstige Fristbestimmungen der Wahlordnungen bleiben, soweit sie nicht gemäß Nr. III geändert sind, unberührt.

Entsprechendes gilt für die Wahlen zu den Kreistagen.

2. Wahlen zu den Gemeinde-, Amts- und Kirchspielslandgemeindevertretungen.

a) Bekanntmachung der Wahl.

Die in § 34 vorgesehene Bekanntmachung soll **spätestens bis zum 5. 3. 1933** erfolgen.

b) Einreichung der Wahlvorschläge.

Zur Einreichung der Wahlvorschläge ist durch ortsübliche Bekanntmachung **spätestens am 14. 2. 1933** aufzufordern (§ 35 Abs. 1 der Wahlordnung). Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 25. 2. 1933** dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen (§ 35 Abs. 2 der Wahlordnung). Die Frist für die Mängelbeseitigung läuft **bis zum 5. 3. 1933 einschließlich** (§ 43 der Wahlordnung).

c) Sonstige Fristbestimmungen der Wahlordnung bleiben, soweit sie nicht gemäß Nr. III geändert sind, unberührt.

3. Wahlordnung für die Wahlen der Stadtverordneten und Bezirksverordneten in Berlin.

a) Auslegung der Wählerlisten.

Für die Auslegung der Wählerlisten gilt Nr. III 1.

b) Bekanntmachung der Wahl.

Die in § 6 Abs. 2 vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung hat **spätestens am 5. 3. 1933** zu erfolgen.

c) Einreichung der Wahlvorschläge.

Zur Einreichung der Wahlvorschläge ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Berlin **spätestens am 14. 2. 1933** aufzufordern (§ 20 der Wahlordnung). Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 25. 2. 1933,** die Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen **spätestens am 1. 3. 1933** dem Wahlleiter einzureichen (§ 20 Abs. 2 der Wahlordnung).

d) Sonstige Fristen der Wahlordnung bleiben unberührt.

V. Die Wahlen sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen in der Fassung des RdErl. vom 25. 7. 1929 (MBliV. S. 667), der Wahlordnung für die Wahlen zu den

Gemeinde-, Amts- und Kirchspielslandgemeindevertretungen in der Fassung des RdErl. vom 25. 7. 1929 (MBliV. S. 647) und der Wahlordnung für die Wahlen der Stadtverordneten und der Bezirksverordneten in Berlin vom 26. 8. 1925 (MBliV. S. 911) sowie des RdErl. vom 25. 7. 1929 über die Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen, Kreistagen und Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) (MBliV. S. 695), durchzuführen mit den Maßgaben, die sich aus der Berichtigung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeinde-, Amts- und Kirchspielslandgemeindevertretungen (MBliV. 1929 S. 735) sowie der RdErl. v. 11. 8. 1929 (MBliV. S. 747) über Änderungen der Wahlordnung für die Wahlen der Stadtverordneten und Bezirksverordneten in Berlin, vom 4. 10. 1929 (MBliV. S. 858) über Kommunalwahlen (Änderung der Gemeindewahlordnung) und des RdErl. über die Verbindung von Wahlen, Klärung von Zweifelsfragen), vom 26. 10. 1929 (MBliV. S. 907) betr. Kommunalwahlen, vom 18. 6. 1931 (MBliV. S. 626) über Änderung der wahlrechtlichen Vorschriften für die Stadtgemeinde Berlin infolge des Gesetzes über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin vom 30. 3. 1931 (GS. S. 39) ergeben, und mit den nachfolgenden Änderungen:

1. Der § 57 der Gemeindewahlordnung erhält folgenden Absatz 2:

„Die amtliche Abstempelung der Umschläge erfolgt mit dem Siegel der Gemeinde oder des Landrats als Vorsitzenden des Kreisausschusses."

2. In § 61 Abs. 3 S. 1 der Gemeindewahlordnung werden zwischen „Eingang des Wahlraumes" und „einen amtlich abgestempelten Umschlag" folgende Worte eingefügt:

„von einer zu diesem Zweck von dem Wahlvorsteher zu bestellenden und zu verpflichtenden Person."

3. In § 77 Abs. 3 werden zwischen „ist" und „eine Niederschrift" folgende Worte eingefügt:

„von einem zu diesem Zweck vom Gemeindevorstand zu bestellenden und zu verpflichtenden Protokollführer, der bei der Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses ununterbrochen anwesend sein muß."

4. In § 63 Abs. 3 der Wahlordnung für die Provinziallandtage, Kommunallandtage und Kreistage werden zwischen „Eingang des Wahlraumes" und „einen amtlich abgestempelten Umschlag" folgende Worte eingefügt:

„von einer zu diesem Zweck von dem Wahlvorsteher zu bestellenden und zu verpflichtenden Person."

5. In § 39 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahlen der Stadtverordneten und der Bezirksverordneten in Berlin werden zwischen „(Stadtverordnetenwahl und Bezirksverordnetenwahl)" und „einen amtlichen Umschlag" folgende Worte eingefügt:

„von einer zu diesem Zweck von dem Wahlvorsteher zu bestellenden und zu verpflichtenden Person."

6. Die Nr. 3 des RdErl. v. 25. 7. 1929 (MBliV. S. 695) erhält folgende Fassung:

„Auszulegen und zu benutzen sind für die am 12. 3. 1933 stattfindenden Kommunalwahlen die Wählerlisten für die Reichstagswahlen. In diesen Listen sind durch in der Spalte „Bemerkungen" anzubringende Vermerke oder durch Unterstreichungen diejenigen Personen besonders kenntlich zu machen, die zum Reichstag, zum Preußischen Landtag, zum Provinzial- (Kommunal-) Landtag und zum Kreistag, nicht auch zu den Wahlen zur Amtsvertretung (Kirchspielslandgemeindevertretung) oder zur Gemeindevertretung wahlberechtigt sind.

Zur Eintragung des Vermerks der erfolgten Stimmabgabe für die einzelnen Wahlen sind 5 Spalten vorzusehen, in deren erste die Stimmabgabe zur Reichstagswahl, in deren zweite die Stimmabgabe zur Landtagswahl, in deren dritte die Stimmabgabe zur Kreis- und Provinziallandtagswahl, in deren vierte in der Rheinprovinz, in der Provinz Westfalen, im Kreise Wetzlar und in der Provinz Schleswig-Holstein die Stimmabgabe zur Amtsvertretungs- bzw. Kirchspielslandgemeindevertretungswahl und in deren fünfte die Stimmabgabe zur Gemeindevertretungswahl einzutragen ist. Für etwaige Nachwahlen sind 3 weitere Spalten freizulassen.

Die Wählerlisten dürfen bei der Benutzung anläßlich der am 5. 3. 1933 stattfindenden Reichstags- und Landtagswahl nicht geändert werden. Nach der Feststellung des Ergebnisses der Reichstags- und Landtagswahl sind die Wählerlisten alsbald dem Gemeindevorstand wieder zuzuleiten und sodann für die am 12. 3. 1933 stattfindenden Kommunalwahlen zu verwenden."

7. Die Nr. 5 des RdErl. v. 25. 7. 1929 (MBliV. S. 695) erhält unter gleichzeitiger Abänderung des § 51 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen in der Fass. des RdErl. v. 25. 7. 1929 (MBliV. S. 667) und des § 32 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen der Stadtverordneten und der Bezirksverordneten in Berlin v. 26. 8. 1925 (MBliV. S. 911) i. d. Fass. des RdErl. v. 11. 8. 1929 (MBliV. S. 747) folgende Fassung:

„5. Wahlvorschläge.

Bei der Numerierung der Wahlvorschläge für die Gemeinde-, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-), Kreistags- und Provinziallandtags- (Kommunallandtags-) Wahlen ist den Wahlvorschlägen solcher Parteien, die Vorschläge mit demselben Kennwort auch für die Wahlen zum Preußischen Landtag aufgestellt haben, dieselbe laufende Nummer zu geben, die die Wahlvorschläge der betreffenden Partei für die Wahlen zum Preußischen Landtag erhalten haben. Soweit für die eine oder andere Nummer der preußischen Landtagswahlen ein entsprechender Wahlvorschlag bei den kommunalen Wahlen nicht vorhanden ist, fällt für diese die betreffende Nummer aus. Soweit Wahlvorschläge für die kommunalen Wahlen von Parteien oder Vereinigungen eingereicht werden, die für die preußische Landtagswahl keine Wahl-

vorschläge aufgestellt haben, erhalten diese Vorschläge erst die durch die Landtagswahlvorschläge nicht in Anspruch genommenen Nummern, und zwar nach der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge.

Haben derartige Parteien und Vereinigungen Wahlvorschläge für die Provinzial- (Kommunal-) Landtagswahlen, für die Kreistagswahlen und für die Wahlen zu den Amts- (Kirchspiellandgemeinde-) Vertretungen und für die Gemeindevertretungen oder für die Provinziallandtags- (Kommunallandtags-) Wahlen und eine der letztgenannten Wahlen aufgestellt, so ist den Vorschlägen für die letzteren Wahlen dieselbe laufende Nummer zu geben, die die Wahlvorschläge der betreffenden Parteien oder Vereinigungen für die Provinzial- (Kommunal-) Landtagswahlen erhalten haben. Entsprechendes gilt, wenn Parteien oder Vereinigungen Wahlvorschläge nur für die Kreistagswahlen, für die Wahlen zu den Amts- (Kirchspielland-gemeinde-) Vertretungen und für die Gemeindevertretungen oder für die Kreistagswahlen und eine der letztgenannten Wahlen aufgestellt haben."

VI. Die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung weise ich hierdurch an, für die am 12. 3. 1933 stattfindenden Neuwahlen den ihnen unterstellten Beamten, Angestellten und Arbeitern, die sich um einen Sitz in einer der neu zu wählenden Vertretungskörperschaften bewerben, den für die Vorbereitung dieser Wahl erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten.

Die Kommunalbehörden werden auf die vorstehende Weisung zwecks gleichmäßigen Verfahrens aufmerksam gemacht.

VII. Über das Ergebnis der einzelnen Neuwahlen ist nach Maßgabe des in dem RdErl. v. 25. 7. 1929 (MBliV. S. 640) bezeichneten Musters **bis zum 1. 4. 1933** in doppelter Ausfertigung zu berichten.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 128.

Anlage.

Verordnung über die Festsetzung des Wahltages für die kommunalen Neuwahlen.

Vom 4. 2. 1933 (GS. S. 22).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden v. 24. 8. 1931 (RGBl. I S. 453) wird verordnet:

§ 1. Die Neuwahl der durch Verordnung des Staatsministeriums[1]) v. 4. 2. 1933 aufgelösten Provinziallandtage, der Kommunallandtage der Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel und des Landeskommunalverbandes der Hohenzollerischen Lande, der Kreistage, der Gemeindevertretungen der Stadt- und Landgemeinden sowie der Bezirksversammlungen in den Verwaltungsbezirken der Stadtgemeinde Berlin und der Amtsvertretungen in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen finden am 12. 3. 1933 statt.

§ 2. (1) Die kommunalen Neuwahlen werden untereinander verbunden.

(2) Der Minister des Innern wird ermächtigt, von den Fristbestimmungen des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) v. 9. 4. 1923 (GS. S. 83) in der Fassung der Bek. v. 12. 2. 1924 (GS. S. 99) sowie des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage v. 7. 10. 1925 (GS. S. 123) abzuweichen.

§ 3. Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen.

Berlin, den 4. 2. 1933.

Das Preußische Staatsministerium.

Die Kommissare des Reichs.

von Papen. Göring.

---

[1]) Vgl. GS. 1933 S. 21.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 8 — Berlin, den 15. Februar 1933 — 94. Jahrgang

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: RR. Dr. Penner in Osnabrück zum ORR. das.; RR. Dr. Spiritus in Düsseldorf zum ORR. beim Pol.-Präs. in Oberhausen.

Versetzt: RR. Dr. Glehn beim OVA. in Dortmund an das OPräs. in Hannover; RAssess. Wirths beim LdRA. in Landsberg (Warthe) an das LdRA. in Johannisburg; RAssess. Habild beim LdRA. in Gummersbach und RAssess. Schneppel beim LdRA. in Euskirchen an das PolPräs. in Berlin.

Gestorben: RR. Kersten beim PolPräs. in Berlin.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungsdienst.

Ernannt: PORM. Wartburg (Anton), Berlin, zum LRM.

Schutzpolizei.

Ausgeschieden: PH. Körner (Herbert), PV. Bochum.

— MBliV. 1933 I S. 135.

— Abschnitt I. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Einstellung von Hilfskräften bei Erkrankungen und Beurlaubungen landrätlicher Angestellter und der Kreisamtsgehilfen[1]).

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 4. 2. 1933 — Zb Allg. 335.

I. (1) Die in Abs. 2 des RdErl. v. 10. 6. 1925 (MBliV. S. 677) vorgeschriebene Genehmigung zur Einstellung von Ersatzhilfskräften bei den Landratsämtern ist künftig von den Reg.-Präs. in eigener Zuständigkeit zu erteilen,

a) wenn die durch die Ersatzeinstellung entstehenden Kosten infolge Beurlaubung oder Erkrankung planmäßiger Angestellter tatsächlich erspart werden, für die Staatskasse also keine Mehrausgabe entsteht;

b) wenn infolge einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit usw. im Sinne des § 33 PAT. (in der Fass. des Abkommens v. 4. 6. 1931, PrBesBl. S. 179) einem planmäßigen Angestellten die Dienstbezüge weitergezahlt werden müssen, für die Zeit vom Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit ab. Für die ersten 6 Wochen ist die Vertretung von den Landräten mit dem vorhandenen Personal ebenso wie bei Beurlaubungen (§ 32 PAT.) zu regeln. Bei kleineren Landratsämtern wird eine solche Möglichkeit, soweit erforderlich, durch die Landräte allgemein durch Vereinbarung einer gegenseitigen Vertretung mit dem Personal der Kreiskommunalverwaltung geschaffen werden können.

(2) Bei der Erteilung der Genehmigung zur Einstellung von Aushilfsangestellten sind die §§ 3 und 47 PAT. zu beachten. Die mit den nicht unter den PAT. fallenden Aushilfsangestellten zu vereinbarende Vergütung darf nicht die Dienstbezüge der Vergütungsgruppe übersteigen, in die der Angestellte bei einem tarifmäßigen Dienstverhältnis einzureihen gewesen wäre (vgl. Erlaß des FM. v. 23. 10. 1928, abgedruckt bei Odzuk, Der Angestelltentarifvertrag, 2. Aufl. S. 12).

II. (1) Die Vertretung erkrankter oder beurlaubter Kreisamtsgehilfen und die Wahrnehmung vorübergehend unbesetzter Kreisamtsgehilfenstellen ist grundsätzlich möglichst so zu regeln, daß der Staatskasse keine oder doch nur geringe Stellvertretungskosten entstehen. Mit der vollen Wahrnehmung der Kreisamtsgehilfengeschäfte einen Angestellten zu beauftragen, ist nicht angängig, da die Angestellten naturgemäß nur zu Arbeitsleistungen verpflichtet sind, die innerhalb des Rahmens des Angestelltentarifs liegen. Hierzu gehören nur die von den Kreisamtsgehilfen im Büro zu erledigenden Aufgaben. Diese müssen bei den Personalverhältnissen der meisten Landratsämter ohne weiteres von den vorhandenen Angestellten mit wahrgenommen werden können, so daß nur die Bereitstellung von Mitteln für die Botengänge in Frage kommt. Da die Botengänge erfahrungsgemäß nur einen geringen Teil der Dienstobliegenheiten des Kreisamtsgehilfen ausmachen, werden sie in vielen Fällen durch Vereinbarung einer gegenseitigen Vertretung von den Amtsgehilfen der Kreiskommunalverwaltung unentgeltlich mitversehen werden können. Ist dies nicht möglich, auch keiner der Angestellten zur Erledigung der Botengänge bereit, so muß eine Hilfskraft angenommen werden, die nach Maßgabe des Tarifvertrages für die Lohnempfänger bei der Preußischen Staatsverwaltung (Verwaltungsarbeiter) — PLT. v. 24. 12. 1930 (PrBesBl. 1931 S. 9ff.) als ungelernter Arbeiter (Stundenlohnempfänger) zu entlohnen ist. In gleicher Weise sind Angestellte zu entschädigen, die sich zu diesen Botengängen bereit erklären und infolge der ihnen dadurch entstehenden Mehrarbeit nachweislich über die festgesetzte Dienstzeit hinaus tätig gewesen sind. Die Einstellung einer vollen Hilfskraft wird nur in seltenen Ausnahmefällen notwendig sein.

(2) Die Reg.-Präs. werden ermächtigt, hiernach in allen Fällen die Vertretung erkrankter oder beurlaubter Kreisamtsgehilfen und die Wahrnehmung der Geschäfte vorübergehend unbesetzter Kreisamtsgehilfenstellen zu regeln.

(3) Zu I u. II. Die entstehenden Kosten sind bei Kap. 90 Tit. 3 Nr. 2 des Haushalts der Verwaltung des Innern zu verausgaben.

An die Reg.-Präs. u. Landräte. — MBliV. I S. 137.

[1]) Vgl. RdErl. v. 9. 9. 1922 (MBliV. S. 918).

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Anstaltsunterbringung gemeingefährlicher Trinker.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 27. 1. 1933 — III a II 23/33 (s. S. 141).

Entlassung eines Versorgungsanwärters aus dem hessischen Staatsdienst. — Ungültigkeitserklärung eines Polizeiversorgungsscheins.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 3. 2. 1933 — IV a I 509.

(1) Der am 19. 4. 1896 zu Londorf (Kr. Gießen) geborene Pol.-Versorg.-Anwärter Emil

Braun aus der hessischen Bereitschaftspol. (Pol.-Versorg.-Schein Nr. 136 v. 21. 1. 1929) ist vom Hessischen Ministerium des Innern in Anwendung der Best. des Art. 34 des Ges. über die Ruhegehälter der hess. Staatsbeamten v. 18. 12. 1923, nach welchem Beamte des hess. Staatsdienstes während der ersten 5 Jahre ihrer Anstellung (Probezeit) ohne Ruhegehalt entlassen werden können, mit Wirkung v. 1. 4. 1932 ohne Ruhegehalt aus dem hess. staatl. Pol.-Dienst entlassen worden. Braun hat sich geweigert, den ihm versehentlich belassenen Pol.-Versorg.-Schein zur Aufnahme des Vermerks über seine Verwendung im hess. staatl. Pol.-Dienst (vgl. § 57 Abs. 2 der AGr. in der Fass. v. 16. 7. 1930, RGBl. I S. 234) der für die Aufnahme des Vermerks zuständigen Dienststelle zu überlassen.

(2) Durch RdErl. v. 27. 10. 1925 — II B II Kle 48 c/25 (MBliV. S. 1159) ist der dem ehem. Pol.-Unterwachtm. Georg Klein, geb. am 6. 3. 1897 in Barten, Kr. Rastenburg, irrtümlich ausgestellte Pol.-Versorg.-Schein Nr. 6/1923 v. 30. 8. 1923 für ungültig erklärt worden. Klein hat den Schein bisher trotz mehrmaliger Aufforderung nicht zurückgegeben.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden gebe ich hiervon Kenntnis.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.
— MBliV. I S. 138.

Auflösung der Gemeindevertretungen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 9. 2. 1933 — IV a I 857.

I. Durch die VO. über die Auflösung der Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 4. 2. 1933 (GS. S. 21) sind die kommunalen Vertretungskörperschaften mit Wirkung v. 8. 2. 1933 aufgelöst (vgl. RdErl. v. 7. 2. 1933, MBliV. I S. 128). Da die Vertretungskörperschaften mit dem Zeitpunkt der Auflösung beseitigt sind, kann eine Zusammenberufung nach dem genannten Zeitpunkt und eine Beschlußfassung der aufgelösten Vertretungskörperschaften nicht mehr in Betracht kommen. Das gleiche gilt für die Zusammenberufung und Beschlußfassung von vorberatenden Kommissionen und Kontrollausschüssen der Vertretungskörperschaften. Beschlüsse, die die Mitglieder der früheren Körperschaften nach dem Zeitpunkt der Auflösung fassen, sind rechtlich nicht vorhanden und dürfen von den Gemeindevorständen nicht ausgeführt werden. Eine Beanstandung derartiger Beschlüsse kommt nicht in Betracht, da die Beanstandung nur gegenüber Beschlüssen der Vertretungskörperschaften, nicht auch gegenüber Beschlüssen solcher Kollegien möglich ist, die nicht mehr Vertretungskörperschaften sind. Die Gemeindevorstände werden im übrigen ersucht, amtliche Räume für die Tagung der Mitglieder aufgelöster Vertretungskörperschaften nicht zur Verfügung zu stellen. Ebensowenig kommt selbstverständlich eine Teilnahme von Mitgliedern der Gemeindevorstände an derartigen Sitzungen in Frage.

II. (1) Nach der Mehrzahl der Gemeindeverfassungsgesetze beschließen an Stelle der aufgelösten Vertretungskörperschaften bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder die Beschlußbehörden (§ 79 östl. StO.; § 86 rhein. StO.; § 81 westf. StO.; § 90 StO. H.-N.; § 82 GemVerfGes. Fr. a. M.; § 32 Ges. über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin[1]); § 142 östl. LGO.; § 142 LGO. Schlesw.-Holst.; § 114 LGO. H.-N.; § 106 GemO. Hohenz.; § 82 westf. LGO.; Art. 28 des Ges. v. 15. 5. 1856, GS. S. 435. Ausnahmen bestehen für den Bereich der StO. Schlesw.-Holst., wo bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten der Magistrat die laufenden Geschäfte zu führen hat (§ 65 aaO.). Des weiteren ist für die Kreise, Provinzial- und Bezirksverbände und den Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande sowie für die Stadt- und Landgemeinden in der Provinz Hannover eine Zuständigkeit der Beschlußbehörden nicht vorgesehen. Für diese Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Aufsichtsbehörden deshalb für den Fall, daß bis zu dem Zeitpunkt der Einführung der neugewählten Mitglieder der Vertretungskörperschaften eine Beschlußfassung erforderlich wird, besondere Kommissare zur Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretungskörperschaften zu bestellen. Dabei ist zu beachten, daß die Übertragung der Beschlußfassung auf den Gemeindevorstand nach der Entscheidung des OVG. Bd. 81 S. 10 unzulässig ist.

(2) Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder der Vertretungskörperschaften werden die Beschlußbehörden oder die von den Aufsichtsbehörden zu bestellenden Kommissare sich darauf zu beschränken haben, diejenigen Beschlüsse der Vertretungskörperschaften zu ersetzen, die infolge ihrer Dringlichkeit einen Aufschub unter keinen Umständen dulden. Alle übrigen Angelegenheiten sind der Beschlußfassung der neuen Vertretungskörperschaften vorzubehalten. Für die Beschlußfassung über die Finanzordnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 20 GFV.)[2]) wird den Beschlußbehörden empfohlen, die den Vertretungskörperschaften für diese Beschlußfassung gestellte Frist (28. 2. 1933) verstreichen zu lassen und die Einführung der Ordnungen alsdann den Gemeindevorständen zu überlassen.

(3) Durch den Übergang der Beschlußfassung der Vertretungskörperschaften auf die Beschlußbehörden bzw. auf die von den Aufsichtsbehörden zu bestellenden Kommissare tritt eine Änderung der Vorschriften des Gemeindeverfassungsrechts und des Gemeindeabgabenrechts über die Genehmigung von Beschlüssen, insbesondere über die Genehmigung, Zulassung und Zustimmung zu Steuerverteilungs- (Umlage-) beschlüssen, Steuerordnungen, Gebühren und Beiträgen nicht ein. Auch in denjenigen Fällen, in denen eine Beschlußbehörde selbst Genehmigungsbehörde ist, wird empfohlen, den von der Beschlußbehörde an Stelle der Vertretungskörperschaften zu fassenden Beschlüssen den Genehmigungsvermerk besonders beizufügen.

(4) Ein Ersatzbeschlußrecht der Gemeindevorstände gemäß § 24 GFV.[2]) kommt für die Dauer der Auflösung der Vertretungskörperschaften im Verhältnis von Gemeindevorstand zur Gemeindevertretungskörperschaft nicht in Betracht, da die Ausübung dieses Ersatzbeschlußrechts stets ein Versagen der Vertretungskörperschaft voraussetzt, diese Voraussetzung aber z. Z. nicht eintreten kann.

(5) Durch die VO. v. 8. 2. 1933 (RAnz. Nr. 34 v. 9. 2. 1933) auf Grund des § 6 der VO. des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung v. 15. 12. 1932 (RGBl. S. 543) hat die VO. zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung v. 26. 1. 1933 (RGBl. S. 31) im Art. 1 folgenden Zusatz erhalten:

„In Stadtgemeinden, Landgemeinden und Ämtern beschließt über die Darlehensaufnahme bis zur amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses der neugewählten Vertretungskörperschaft der Gemeindevorstand im Sinne des § 26 der Gemeindefinanzverordnung v. 2. 11. 1932 (GS. S. 341)."

III. (1) Durch die Auflösung der Vertretungskörperschaften ist die Zusammensetzung der Gemeindevorstände zunächst nicht berührt worden. Auch die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevorstände bleiben demnach vorerst im Amte. Für Stadt- und Landgemeinden gilt insoweit der § 9 des Gemeindewahlgesetzes[3]) und der § 12 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin[1]), denen zufolge die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevorstände bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte bleiben. Ebenso bleiben die Mitglieder der Kreisausschüsse und der Kreiskommissionen so lange im Amte, bis die neugewählten Kreistage die erforderlichen Neuwahlen vollzogen haben und die Nachfolger eingetreten sind (§ 179 östl. KrO. und die entsprechenden Vorschriften der übrigen Kreisordnungen in Verbindung mit § 31 des Ges. v. 7. 10. 1925, GS. S. 123). Das gleiche gilt für die Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen (vgl. § 122 östl. PrO. und die entsprechenden Vorschriften der übrigen Provinzialordnungen in Verbindung mit § 31 des letztgenannten Wahlgesetzes). Ebenso bleiben die Kreisdeputierten und die Amtsvorsteher weiter im Amte. Ihre Wahlzeit wird durch die Auflösung der Kreistage nicht berührt, da gemäß § 5 des Ges. v. 29. 10. 1928 (GS. S. 197) die Bestimmung der Wahldauer dieser Beamten vorbehalten ist.

(2) Auch die aus den Gemeindevertretern und den stimmfähigen Bürgern gewählten Deputationsmitglieder bleiben bis zu der gemäß § 3 des Gesetzes v. 18. 4. 1928 (GS. S. 99) in der Fass. v. 1. 11. 1928 (GS. S. 207) zu tätigenden Neuwahl im Amte. Das folgt daraus, daß für diese Deputationsmitglieder anders als für die in § 9 des Gemeindewahlgesetzes genannten Beamten eine Vorschrift, derzufolge ihre Wahlzeit mit der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft endet, nicht besteht; demnach bedurfte es insoweit einer Übergangsvorschrift, daß die Deputationsmitglieder nach Auflösung einer Gemeindevertretung bis zur Einführung der neugewählten im Amte bleiben, nicht. Entsprechendes gilt für die ehrenamtlichen Amtsbeigeordneten in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen (§ 6 des Ges. v. 27. 12. 1927, GS. S. 211). Für die Stadt Berlin gilt § 13 des Ges. v. 27. 4. 1920 (GS. S. 123). Im übrigen wird hinsichtlich der Weiterführung der Geschäfte durch sondergesetzlich geregelte Kommissionen auf folgende Vorschriften verwiesen:

a) Die Mitglieder der Jugendämter üben bis zur Neubestellung nach den Neuwahlen der Vertretungskörperschaften ihre Tätigkeit weiter aus (Ges. v. 25. 7. 1929, GS. S. 161).

b) Gemäß § 44 V des Volksschulunterhaltungsgesetzes[4]) scheiden die gewählten Mitglieder der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen aus diesen Behörden mit der Maßgabe aus, daß sie die Ämter bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiterführen.

c) Gemäß § 4 Abs. 5 der Mustersatzung für Sparkassen (Anl. zum RdErl. v. 26. 8. 1932, MBliV. S. 853) bleiben die Mitglieder der Sparkassenvorstände nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie gewählt oder bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder in Tätigkeit.

IV. Der Stadtgemeindeausschuß für die Stadtgemeinde Berlin (§ 3 des Ges. v. 30. 3. 1931, GS. S. 39) ist **nicht** aufgelöst und bleibt demgemäß in Tätigkeit.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 139.

[1]) Vgl. GS. 1920 S. 123.
[2]) Vgl. GS. 1932 S. 341.
[3]) Vgl. GS. 1924 S. 99.
[4]) Vgl. GS. 1920 S. 535/36.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 16. 1. 1933 ist die Landgemeinde **Sauden** mit Wirkung vom 1. 4. 1933 in die Stadtgemeinde **Hohenstein**, Kr. **Osterode**, Reg.-Bez. **Allenstein**, eingegliedert worden.

— MdJ. IV a II 169 V/32. — MBliV. 1933 I S. 142.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Anstaltsunterbringung gemeingefährlicher Trinker.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 27. 1. 1933 — III a II 23/33.

(1) Die Anstaltsunterbringung gemeingefährlicher Trinker ist vielfach geeignet, den Trinker zu heilen oder doch ihn selbst, seine Familie und die weitere Umwelt vor Gefahren zu bewahren, die durch seine Trunksucht bedingt sind. Erfahrungsgemäß wird von der Anstaltsunterbringung nicht häufig genug und zu spät Gebrauch gemacht.

(2) Die Fürsorge beschränkt sich vielfach darauf, die gefährdeten Familienangehörigen aus der Umgebung des Trinkers zu entfernen; insbesondere werden

Kinder bei Trunksucht auch nur eines Elternteils anderweitig zur Erziehung untergebracht, statt daß man den Eingriff am Trinker selbst durch seine Herausnahme aus der Familie und Unterbringung in eine Anstalt vollzieht. Nicht selten kommt es zu dieser Maßnahme gegen Trinker auch erst dann, wenn volle körperliche, geistige und seelische Verwahrlosung und Verelendung der Familie, wirtschaftliche Zerrüttung und durch strafbare Gewalttätigkeiten des Trinkers nicht mehr gutzumachender Schaden an den Kindern, der Ehefrau oder anderen Personen eingetreten ist.

(3) Dabei reichen, wenn alle beteiligten Stellen entschlossen zusammenwirken, die gesetzlichen Bestimmungen in allen schwereren Fällen völlig aus, um den gemeingefährlichen Trinker zwangspolizeilich der erforderlichen Anstaltsbehandlung rechtzeitig zuzuführen, ohne daß dabei die Gefahr einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung besteht. Denn in diesen Fällen wird in der Regel Geisteskrankheit vorliegen.

(4) Die Rechtsgrundlage bildet der § 15 des Pol.-Verwaltungsges. v. 1. 6. 1931 (GS. S. 77, 136), der die polizeiliche Verwahrung bei gemeingefährlichen Geisteskranken für die ganze Dauer dieses Zustandes zuläßt. Die Feststellung, ob gemeingefährliche Geisteskrankheit bei Trinkern vorliegt, wird nach dem Erlaß des Preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 21. 1. 1932 (VMBl. S. 101) in der Regel den Kreisärzten obliegen. Diese haben daher bei Begutachtung von Trinkern eine weitreichende Verantwortung gegenüber den Kranken, ihrer Familie und der Öffentlichkeit. Die Gefahren, die von einem gemeingefährlichen Trinker ausgehen, machen es den Kreisärzten zur Pflicht, besonders sorgfältig zu prüfen, ob ein Trinker als gemeingefährlicher Geisteskranker wegen Gefährdung seiner eigenen Person, seiner Familie oder der Öffentlichkeit in einer Anstalt unterzubringen ist.

(5) Für die Entscheidung ist folgendes festzuhalten:

1. Ein gemeingefährlicher Betrunkener ist nicht immer auch ein gemeingefährlicher Trinker.

2. Ein gemeingefährlicher Trinker bleibt auch nach der Trunkenheit gemeingefährlich, denn es besteht ständig und daher unmittelbar die Gefahr der Wiederholung von Ausschreitungen in der Trunkenheit.

3. Ferner liegt auch dann Gemeingefährlichkeit vor, wenn die Gewalttätigkeiten sich nur gegen die eigenen Angehörigen zu richten pflegen.

4. Endlich schließt geordnetes Verhalten, ja sogar Zurechnungsfähigkeit außerhalb der Trunkenheit weder Geisteskrankheit noch Anstaltspflegebedürftigkeit aus; vielmehr ist Geisteskrankheit schon anzunehmen bei einer Sucht zum übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke, wenn als Folge dieses Genusses bei dem Trinker eine Veränderung der Persönlichkeit erkennbar wird, die dem klinischen Krankheitsbild des chronischen Alkoholismus entspricht.

(6) Der begutachtende Medizinalbeamte wird auch nach Abklingen der Trunkenheit die Zeichen der alkoholischen Persönlichkeitsveränderung und der gemeingefährlichen Geisteskrankheit feststellen können, wenn er seine Entscheidung nicht nur auf das Ergebnis einer einmaligen Untersuchung und das hierbei gewonnene Augenblicksbild abstellt, sondern alles für die Beurteilung der Persönlichkeit, des Vorlebens und der Entwicklung der Trunksucht erreichbare Material heranzieht.

(7) Im folgenden werden zur Erleichterung der Beurteilung Anhaltspunkte gegeben:

a) Bei chronischen Trinkern findet man meist eine krankhafte Veränderung der Gesamtpersönlichkeit, die ebenso deutlich seelisch charakterisiert ist, wie es die Organveränderungen körperlich sind.

b) Als charakteristische Merkmale für eine solche Veränderung der Persönlichkeit eines Trinkers seien folgende Krankheitserscheinungen genannt: Steigerung der Selbstsucht bis zu einem Grade, der den Trinker rücksichts- und lieblos gegenüber seiner Familie macht, die Entwicklung von Beziehungs-, Beeinträchtigungs-, Eifersuchts- und Verfolgungsideen, die Rückbildung intellektueller Gefühle, ein starker Schwund des Gemeinschaftsgefühls, der den Trinker asozial oder antisozial macht, der Verlust oder doch die krankhafte Abschwächung der Gefühle für Ehre, Sitte und Anstand. Häufig zeigt sich gleichzeitig eine ungewöhnliche Neigung zu plötzlichem Stimmungswechsel. Der Trinker gerät aus kleinsten Anlässen unvermittelt in steilster Kurve in maßlose Wut, in Verzweiflung, Lebensüberdruß, Rachsucht, Haß usw. Diese Affekte klingen meist so plötzlich ab, wie sie entstanden sind.

c) Neben auffälliger Reizbarkeit, Brutalität und Hemmungslosigkeit findet man häufig eine Haltlosigkeit des Strebens und Wollens, so daß Entschlußunfähigkeit oder aber Unbeständigkeit der wirklich gefaßten Beschlüsse resultiert.

(8) Solche Charaktermerkmale machen den Trinker für Personen geradezu unkenntlich, die ihn näher kannten, bevor er trank.

(9) Ergibt die Vorgeschichte und die Untersuchung, daß ein Trinker neben den Merkmalen des chronischen Alkoholismus gehäufte und deutliche Zeichen von Psychopathie oder Entartung aufweist oder ist schwere erbliche Belastung durch den Nachweis gehäufter Geisteskrankheiten in der Familie nachweisbar, so liegt naturgemäß der Verdacht nahe, daß die Trunksucht ein Ausdruck der Anlage des Süchtigen ist, so daß die Gefahren für den Trinker selbst wie auch für seine Familie und die Öffentlichkeit entsprechend wachsen. Dasselbe gilt für Personen mit angeborenem oder erworbenem Schwachsinn, die von Natur ein schwaches Verantwortungsgefühl besitzen und denen die Fähigkeit mangelt, Folgen von Handlungen klar vorauszusehen und ihre Triebe und Gefühle intellektuell zu steuern.

(10) Es ist notwendig, daß der Gutachter das ihm erreichbare Material der Verwaltungs- und Justizbehörden zur Beurteilung des Trinkers heranzieht. Ohne diese Unterlagen und eine zuverlässige Vorgeschichte ist die Frage der Geisteskrankheit und Gemeingefährlichkeit kaum zu entscheiden. Anfragen bei den Fürsorgeämtern, Befragung der Ehegatten, der Verwandten und Hausbewohner sind deshalb zur Klärung der Frage, ob die Unterbringung in

eine Anstalt wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit geboten ist, nicht entbehrlich.

(11) Besonders wertvolle Auskünfte werden vielfach die Trinkerfürsorgestellen geben können. Sie haben sich meist schon vor der Inanspruchnahme des Medizinalbeamten durch eigene Beobachtungen des Trinkers und der Familie ein Urteil gebildet. Auch über die Zuverlässigkeit der oft unter dem Einfluß des Trinkers wechselnden Angaben seiner näheren Umgebung werden sich die Trinkerfürsorgestellen gutachtlich äußern können.

(12) Nicht mit den Trunksüchtigen gleichzustellen sind die sogenannten Trunkfälligen, die — ohne die Gelegenheit zum Trinken zu suchen — schon bei gelegentlichem Genuß verhältnismäßig geringer Alkoholmengen gemeingefährlicher Trunkenheit verfallen. Auch bei ihnen wird gemeingefährliche Geisteskrankheit anzunehmen sein, wenn sie zunehmend häufiger der Gelegenheit zum Trunk mit der Folge solcher pathologischen Rauschzustände erliegen und ihre Lebensführung und ihre Einstellung zum Leben derjenigen Trunksüchtiger immer ähnlicher wird.

(13) Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit der Anstaltsunterbringung ist auch die soziale Auswirkung des Lebens des einzelnen Trinkers und der Einweisung zu werten.

An alle Pol.-Behörden, die Kreisärzte, die Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 141.

Kriminalpolizeiliches Fahndungswesen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 7. 2. 1933 — II C II 36a Nr. 86 VI/31.

(1) In den Kopf des durch RdErl. v. 27. 2. 1928 (MBliV. S. 225) Anl. 6 eingeführten Vordrucks LKP. 30 ist als letzte Spalte einzufügen:

Die Festnahme ist erfolgt auf Grund einer:
- a) Fremdenmeldung,
- b) Neuanmeldung,
- c) Ummeldung,
- d) Krankenhausmeldung,
- e) sonstigen Fahndungstätigkeit.

(2) Bei Ausfüllung der Nachweisung ist in der letzten Spalte nur der Buchstabe einzutragen, z. B., wenn der Gesuchte auf Grund einer Neuanmeldung ermittelt und festgenommen wurde, ein b.

(3) Die vorhandenen Vordrucke sind handschriftlich zu ergänzen und aufzubrauchen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 145.

Frühbesprechungen der Kriminalpol.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 8. 2. 1933 — II C II 27 Nr. 358 V/32.

Die Frühbesprechungen sind ein wichtiges Hilfsmittel zur Aufklärung von Straftaten. Ihre Aufgaben sind in der Hauptsache, eine enge Verbindung zwischen Inspektionen, Dienststellen und allen Beamten untereinander herzustellen, unnötiges Schreibwerk zu vermeiden, einen Überblick über die Tätigkeit und die Erfolge der Kriminalpol. in den letzten 24 Stunden zu gewinnen und durch die Bekanntgabe und Besprechung allgemein oder für den Einzelfall wichtiger Angelegenheiten erfolgfördernd zu wirken. Um sie gewinnbringend zu gestalten, sind die Frühbesprechungen bei allen staatlichen Pol.-Verwaltungen nach folgenden Richtlinien abzuhalten:

1. Sie haben in der Regel täglich stattzufinden. Ihr Beginn ist grundsätzlich auf den Dienstanfang zu legen.

2. An der Besprechung haben sämtliche Kriminalbeamten teilzunehmen, soweit ihre Abwesenheit nicht begründet ist. Die Dienststellenleiter haben sich zu vergewissern, daß alle nicht verhinderten Beamten anwesend sind und dem Leiter der Besprechung bei Beginn hierüber Meldung zu erstatten.

Wichtige Maßnahmen, z. B. Tatbestandsaufnahmen, Festnahmen, Durchsuchungen dürfen durch Teilnahme an der Frühbesprechung nicht verzögert werden.

3. Besteht die Kriminalpol. aus mehreren Inspektionen oder räumlich voneinander entfernt liegenden Dienststellen, so kann die Frühbesprechung nach Inspektionen oder Dienststellen getrennt abgehalten werden. Zu den Besprechungen sind dann Verbindungsleute der anderen Inspektionen zu entsenden, wenn nicht die räumlichen Entfernungen dies untunlich erscheinen lassen.

Einmal wöchentlich — am besten am Wochenschluß — hat eine gemeinschaftliche Besprechung der gesamten Kriminalpol. oder der Dienststellenleiter — je nach den örtlichen Verhältnissen — stattzufinden. Machen die örtlichen Verhältnisse, z. B. in zusammengesetzten Pol.-Bezirken, eine andere Regelung notwendig, so ist mir diese anzuzeigen.

4. Die Besprechung ist möglichst vom Leiter der Kriminalpol. abzuhalten. In den Fällen der Ziff. 3 Abs. 1 hält sie der Inspektionsleiter (Dienststellenleiter) ab. Auch die Besprechungen der einzelnen Inspektionen sind häufig vom Leiter der Kriminalpol. persönlich abzuhalten.

5. Gegenstand der Frühbesprechungen sind:

a) wichtige Straffälle, wenn Hinweise auf den Täter erfolgen oder Zusammenhänge mit gleichartigen oder anderen Straftaten festgestellt werden können;

b) Bekanntgabe von Stehlgut usw., wenn dadurch die Möglichkeit der Aufklärung der Straftat und der Wiederherbeischaffung gegeben wird;

c) Bekanntgabe der festgenommenen Personen unter kurzer Schilderung der Persönlichkeit und des Festnahmegrundes sowie Vorführung der Festgenommenen, deren persönliches Kennen für die Kriminalbeamten von Wert sein kann, unter gleichzeitiger Schulung in der Signalementslehre;

d) Bekanntgabe der örtlich gesuchten Personen (auch der Vermißten) und besonders wichtiger Personenfahndungsersuchen von auswärtigen Behörden sowie der entsprechenden Erledigungen. (Die örtlichen zur Fahndung gestellten Personen sind in ein von jedem Beamten zu führendes abclich geordnetes

Fahndungsmerkbuch einzutragen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist von Zeit zu Zeit zu prüfen);

e) Besprechung wichtiger Ausschreiben und anderer wichtiger Fahndungs- usw. Ersuchen aus dem Deutschen Kriminalpol.-Blatt sowie aus den örtlichen Nachrichtenblättern unter Umlauf von Lichtbildern, Werkzeugspuren usw.;

f) Bekanntgabe von Verfügungen der eigenen Behörde, von Erlassen, neuen Gesetzen, Gerichtsentscheidungen, Besprechung krim. Abhandlungen, von Erfahrungen bei der Bearbeitung von Strafsachen, der zweckmäßigen Bearbeitung von Strafsachen, Erörterung und Befragung über einzelne Bestimmungen des Strafrechts und anderer Rechtsgebiete, im besonderen im Zusammenhang mit vorliegenden Strafsachen;

g) die Aufklärung von Straftaten und die Erledigung von Fahndungen sind bekanntzugeben, soweit es notwendig oder zweckmäßig ist;

h) Belobigung guter Leistungen von Beamten.

6. Es ist darauf zu achten, daß alle Bekanntgaben und Besprechungen in lebendiger, anschaulicher Weise vorgenommen werden. Die Beamten sind anzuhalten, sich möglichst lebhaft, besonders auch durch Fragen, zu beteiligen. Bei Bestimmungen, Erlassen usw. ist, soweit nicht notwendig, nicht der Text vorzulesen, sondern das Verständnis und die Kenntnis der Bestimmungen usw. durch eine freie Besprechung an Hand praktischer Beispiele zu vermitteln. Durch Befragung der Beamten ist festzustellen, ob der Sinn verstanden und der Inhalt von den Beamten aufgenommen worden ist.

Soweit es die zur Verfügung stehende Zeit erlaubt, ist jede Frühbesprechung zur Unterweisung der Beamten zu benutzen. An Hand des täglichen Vortragsstoffes sind Fragen an die Beamten zu stellen, um Allgemeinwissen, Gesetzeskenntnisse und Beherrschung praktischer Arbeitsmethoden zu vermehren und zu vertiefen.

7. Der Dienststellenleiter hat die abwesenden Beamten über den Inhalt der Frühbesprechung zu unterrichten. Die bekanntgegebenen Fahndungsersuchen usw. sind von diesen Beamten nachzutragen.

8. Dienstunterricht im eigentlichen Sinne ist während der Frühbesprechung nicht abzuhalten.

Zusatz für Pol.-Präs. Berlin: Für Berlin erfolgt Sonderregelung.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 145.

Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes v. 4. 2. 1933 (RGBl. I S. 35).

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 10. 2. 1933 — I 1121*).

(1) Der Herr Reichspräsident hat unter dem 4.2.1933 die im Reichsgesetzblatt I S. 35 abgedruckte Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes erlassen. Zur Ausführung der Verordnung ist die Verordnung des Preuß. Staatsministeriums (Kommissare des Reichs) v. 6.2.1933 (GS. S. 23) ergangen, die in der Anl. 1 abgedruckt ist. Die Anwendung der Verordnung hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:

(2) Die Reichsregierung hat den Herrn Reichspräsidenten um den Erlaß dieser scharfen Handhaben bitten müssen, um die von ihr in Angriff genommene Arbeit des Wiederaufbaus gegen Störungen durch staatsfeindliche Kräfte zu sichern. Dieser Aufgabe und Bedeutung der Verordnung haben die zu ihrer Durchführung berufenen Behörden und Beamten sich stets voll bewußt zu sein. Bei der Anwendung der Vorschriften sind daher Motive und Zweck von Verstößen weitgehend zu berücksichtigen. Die Verordnung ist nicht dazu geschaffen, die hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehenden Volkskreise in ihrer willkommenen und notwendigen Mitarbeit an der Förderung der hohen Ziele der Reichsregierung zu behindern.

(3) Zur Durchführung der Verordnung ordne ich im einzelnen folgendes an:

1. (1) Über die erfolgte Anmeldung geplanter öffentlicher politischer Versammlungen in geschlossenen Räumen und politischer Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel hat die Ortspolizeibehörde dem Anmeldenden eine kostenfreie Bescheinigung nach dem aus der Anl. 2 ersichtlichen Muster zu erteilen. Ein Doppel der erteilten Bescheinigung ist als amtlicher Beleg zurückzubehalten. Vordrucke sind beim Pol.-Präs. in Berlin zu bestellen. Die Anmeldung des voraussichtlichen Bedarfs hat **sofort** zu erfolgen.

(2) Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung ist erst zu erteilen, wenn eine Entschließung darüber erfolgt ist, daß ein Verbot der Veranstaltung nach § 1 Abs. 2 der Verordnung nicht in Frage kommt. Stellt sich nach der Erteilung der Bescheinigung die Notwendigkeit eines vorbeugenden Verbots der Veranstaltung heraus, so ist die Bescheinigung sofort polizeilich wieder einzuziehen.

(3) Erfolgt die Genehmigung der Veranstaltung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 unter Auflagen, so sind die Auflagen in der Bescheinigung aufzuführen.

(4) Die erteilte Bescheinigung über die Anmeldung der Versammlung oder des Aufzuges hat der Versammlungsleiter oder der Leiter des Aufzuges bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten vorzuzeigen. Diese Verpflichtung ist in der Bescheinigung über die Anmeldung ausdrücklich zu vermerken und gilt in jedem Falle als Auflage im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung.

(5) Soll ein Aufzug unter freiem Himmel mehrere Orte berühren, die zu verschiedenen Ortspolizeibezirken, aber zu demselben Landkreis gehören, so kann die an sich bei jeder der beteiligten Ortspolizeibehörden erforderliche Anmeldung durch die Anmeldung beim zuständigen Landrat ersetzt werden; werden verschiedene Stadt- oder Landkreise berührt, die zu demselben Regierungsbezirk gehören, so kann

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlagen können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

die Anmeldung bei jeder der beteiligten Ortspolizeibehörden durch die Anmeldung beim Reg.-Präs. ersetzt werden. Die Ortspolizeibehörde des Ausgangsorts hat die Veranstalter des Aufzugs in jedem Falle hierauf besonders hinzuweisen.

(6) Werden von einem Aufzug die Bezirke verschiedener Polizeibehörden berührt, so haben sich diese wegen der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig miteinander in Verbindung zu setzen.

(7) Die Polizei ist übrigens nicht gehindert, eine Veranstaltung auch dann ausdrücklich zuzulassen, wenn sie nicht mindestens 48 Stunden vorher angemeldet worden ist.

(8) Die in § 1 Abs. 3 der Verordnung genannten Veranstaltungen nicht politischer Art bedürfen keiner Anmeldung; es entfällt damit auch die Erteilung einer Bescheinigung.

2. (1) Nach § 2 Ziff. 1 der Pr. Ausf.-VO. v. 6. 2. 1933 (GS. S. 23) sind für ein Verbot öffentlicher politischer Versammlungen in geschlossenen Räumen und politischer Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel nach § 1 Abs. 2 der Verordnung in Stadtkreisen und Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung die Ortspolizeibehörden, im übrigen die Landräte zuständig. Die Ortspolizeibehörden haben daher die Landräte von der erfolgten Anmeldung einer öffentlichen politischen Versammlung oder eines politischen Aufzuges vor Erteilung der Bescheinigung sofort, gegebenenfalls fernmündlich, zu unterrichten, um ihnen die Entschließung über ein Verbot der Veranstaltung oder die Genehmigung unter bestimmten Auflagen rechtzeitig zu ermöglichen. Das Recht und die Pflicht der Polizeiaufsichtsbehörden, insbesondere der Landespolizeibehörden, die für die Anordnung von Verboten zuständigen Dienststellen mit Weisungen zu versehen, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Nach § 6 Abs. 1 der Verordnung kann ein allgemeines Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit auf Grund des Art. 123 Abs. 2 der Reichsverfassung von den Polizeibehörden künftig nur für bestimmt abgegrenzte Ortsteile erlassen werden. Wenn und soweit ein solches allgemeines Verbot für notwendig erachtet wird, ist es in der Form einer polizeilichen Anordnung gemäß § 58 Buchst. b PVG. zu erlassen.

3. (1) Zuständig für die polizeiliche Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften nach § 7 der Verordnung sind nach § 2 Ziff. 2 der Pr. Ausf.-VO. v. 6. 2. 1933 (GS. S. 23) außer den Ortspolizeibehörden auch die Landräte und der Pol.-Präs. (Landeskriminalpolizeiamt I) in Berlin. Eine vom Pol.-Präs. in Berlin in seiner Eigenschaft als Landeskriminalpolizeiamt ausgesprochene Beschlagnahme und Einziehung erstreckt sich in ihrer Wirkung auf das ganze Staatsgebiet.

(2) Besteht Grund zu der Annahme, daß eine Druckschrift, die gemäß § 7 von einer Ortspolizeibehörde oder von einem Landrat beschlagnahmt ist, im ganzen Staatsgebiet oder in großen Teilen verbreitet wird oder verbreitet werden soll, so hat die beschlagnahmende Behörde unverzüglich dem Polizeipräsidenten (Landeskriminalpolizeiamt I) in Berlin von ihrer Anordnung Nachricht zu geben, damit dieser sofort in die Lage versetzt wird, die Beschlagnahme und Einziehung für das ganze Staatsgebiet auszusprechen. Der Polizeipräsident (Landeskriminalpolizeiamt I) in Berlin hat die von ihm verfügte Maßnahme durch Polizeifunk bekanntzugeben. Die Benachrichtigung der nicht an den Polizeifunk angeschlossenen Dienststellen erfolgt durch Veröffentlichung im „Deutschen Kriminalpolizeiblatt" gemäß dem RdErl. v. 24. 11. 1931 (MBliV. S. 1201), der entsprechend anzuwenden ist.

4. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 2 der Ersten Durchf.-VO. des RMdJ. v. 4. 2. 1933 (RGBl. I S. 41) ist vor dem Erlaß des Verbots einer periodischen Druckschrift zu prüfen, ob der erstrebte Zweck nicht schon durch eine Verwarnung oder eine von dem Verlag oder der Schriftleitung in der Druckschrift abzugebende Erklärung erreicht werden kann. In leichteren Fällen, insbesondere, wenn der angerichtete Schaden gering und anzunehmen ist, daß lediglich fahrlässiges Handeln vorliegt, ist statt eines Verbots zunächst von einer dieser milderen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

5. (1) Verfügungen, durch die das Erscheinen einer periodischen Druckschrift gemäß §§ 9 ff. der Verordnung verboten wird, sind mit Gründen zu versehen, in denen die die Maßnahme stützenden Tatsachen darzulegen sind. Die Gründe sind, soweit Zustellung der Verfügung erfolgt, dem Betroffenen auch ohne besonderen Antrag mitzuteilen.

(2) Verfügungen gemäß Abs. 1 Satz 1 sind, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Betroffenen zuzustellen, sonst amtlich bekanntzumachen.

(3) Die Verfügungen sind stets im Reichs- und Staatsanzeiger ohne Angabe der Gründe zu veröffentlichen.

(4) Entsprechendes gilt für die Änderung und Aufhebung solcher Verfügungen.

(5) In den Verfügungen ist auf die Bestimmungen der Verordnung über die Einlegung der Beschwerde hinzuweisen.

(6) Von dem Verbot ist den zuständigen Dienststellen der Reichspostverwaltung, gegebenenfalls auch der Reichsbahnverwaltung, unter genauer Bezeichnung des Beginns und des Endes der Verbotsfrist unverzüglich Mitteilung zu machen, sofern die weitere Versendung einer Druckschrift zu besorgen ist.

(7) Über das Verbot periodischer Druckschriften ist mir unverzüglich zu berichten. Dem Bericht sind beizufügen:

a) 5 beglaubigte Abschriften der Verbotsverfügung mit Gründen,

b) 2 Stücke der beanstandeten Nummer der Druckschrift.

(8) Wird gegen das Verbot Beschwerde eingelegt, so ist mir die Beschwerdeschrift unverzüglich vorzulegen, damit ich zu ihr Stellung nehmen und sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 5 Tagen dem Reichsminister des Innern zuleiten kann. Der

Zeitpunkt des Eingangs ist auf der Urschrift der Beschwerdeschrift, die mir stets vorzulegen ist, zweifelsfrei zu vermerken. Die Beschwerde ist mit einem Begleitbericht, der sich zu ihren Darlegungen eingehend zu äußern und die die Verfügung begründenden Unterlagen, soweit noch nicht in der Verfügung selbst geschehen, übersichtlich zu erörtern hat, so rechtzeitig abzusenden, daß sie spätestens am dritten Tage nach der Einlegung bei mir eingeht. Zur brieflichen Übermittlung ist Eilbotensendung zu benutzen. Der Brief selbst ist zur Kennzeichnung der Eilbedürftigkeit als Schnellbrief (roter Rand) zu fassen und außerdem auf der ersten Seite mit dem Vermerk „Presseverbotssache!" in rot zu versehen. Dem Begleitbericht sind beizufügen:

a) 2 beglaubigte Abschriften des Begleitberichts,
b) 2 beglaubigte Abschriften der Beschwerdeschrift,
c) 1 weiteres Stück der beanstandeten Nummer der Druckschrift,
d) die Zustellungsurkunde bzw. der Behändigungsschein.

6. Die Wirkung des Verbots einer periodischen Druckschrift besteht darin, daß sie nach Zustellung der Verbotsverfügung weder hergestellt, noch verlegt, herausgegeben oder verbreitet werden darf (§ 18 der VO.). Wenn periodische Druckschriften, deren Erscheinen für einen bestimmten Zeitraum verboten ist, häufig in einer Sonderausgabe, die lediglich den Abdruck der Verbotsverfügung enthält, ihren Lesern auf diese Weise von dem Verbot Kenntnis zu geben pflegen, so liegt, streng genommen, eigentlich ein Verstoß gegen diese Bestimmung vor. Gleichwohl haben die Polizeibehörden aus Entgegenkommen gegenüber der betroffenen Zeitung hieran regelmäßig nicht Anstand genommen. Die Wiedergabe der Verbotsbegründung, besonders wenn sie durch den Druck noch hervorgehoben wird, kann aber leicht dazu führen, daß z. B. Beschimpfungen, Verleumdungen, Irreführungen u. dgl. erneut ihre schädliche Wirkung in der Öffentlichkeit ausüben. Um dem vorzubeugen, haben die Verbotsbehörden in die Verbotsverfügung künftig eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß künftig nur eine Mitteilung des Inhalts: „Das Erscheinen der Zeitung . . . ist bis zum . . . verboten worden", gestattet sei und daß darüber hinaus jede weitere Mitteilung verboten sei und einen Verstoß gegen § 18 der Verordnung bedeuten würde.

7. Allgemeine Anordnungen nach § 14 Abs. 1 der Verordnung ergehen zweckmäßig in Form einer polizeilichen Anordnung gemäß § 58 Buchst. b PVG.

8. (1) Die Anordnung der polizeilichen Haft nach § 22 der Verordnung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. Ausfertigung der Anordnung mit Gründen ist dem Verhafteten unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach Beginn der polizeilichen Haft, zu erteilen. Bei Übergabe der Ausfertigung ist der Verhaftete darüber zu vernehmen, ob und welche Einwendungen er gegen die Anordnung der polizeilichen Haft zu erheben hat.

(2) Die Aufhebung der polizeilichen Haft hat durch schriftliche Verfügung zu erfolgen, die dem Verhafteten unter Übergabe einer Ausfertigung der Aufhebungsverfügung zu eröffnen ist.

(3) Über die Anordnung der polizeilichen Haft ist dem Regierungspräsidenten und, soweit die Anordnung nicht von einer staatlichen Polizeiverwaltung oder einer Polizeiverwaltung in kreisfreien Städten ausgeht, auch dem Landrat sofort zu berichten.

9. Verfügungen gemäß § 23 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Schließung von Räumlichkeiten sind schriftlich zu erlassen und mit Gründen zu versehen.

10. Beschlüsse nach § 23 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung sind mir zur Veröffentlichung im Min.-Blatt und Benachrichtigung des Reichsministers des Innern unverzüglich in dreifacher beglaubigter Abschrift vorzulegen.

An die Ober-Präs. und alle Pol.-Behörden.
— MBliV. I S. 147.

Anlage 1.

Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes v. 4. 2. 1933 (RGBl. I S. 35).

Vom 6. 2. 1933 (GS. S. 23).

Auf Grund des § 1 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes v. 4. 2. 1933 (RGBl. I S. 35) in Verbindung mit Artikel 51 der Preußischen Verfassung wird folgendes verordnet:

§ 1. Leitende preußische Beamte im Sinne des § 2 Nr. 2 und des § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung sind:

a) die aktiven Staatsminister, soweit sie tatsächlich ein Ministerium verwalten;
b) die Staatssekretäre in den Ministerien;
c) die Oberpräsidenten;
d) der Kammergerichtspräsident und die Oberlandesgerichtspräsidenten;
e) die Regierungspräsidenten;
f) die Polizeipräsidenten.

§ 2. Zuständig sind:

1. für das Verbot öffentlicher politischer Versammlungen und von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel sowie für die Genehmigung solcher Veranstaltungen unter Auflagen statt eines Verbots nach § 1 Abs. 2 der Verordnung in Stadtkreisen und in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung die Ortspolizeibehörden, im übrigen die Landräte.

Bezieht sich das Verbot auf eine Versammlung, die bereits begonnen hat, so sind zu einem Verbote der Fortsetzung der Versammlung (Auflösung) auch die in sie entsandten Beauftragten der Polizeibehörde (§ 3 der Verordnung) befugt.

2. für die Anordnung der polizeilichen Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung außer den Ortspolizeibehörden auch die Landräte und der Polizeipräsident (Landeskriminalpolizeiamt I) in Berlin.

Die räumliche Wirkung der Anordnung erstreckt sich auf den Bereich der anordnenden Behörde; wird die Beschlagnahme und Einziehung vom Polizeipräsidenten (Landeskriminalpolizeiamt I) in Berlin angeordnet, so erstreckt sich die Wirkung auf das ganze Staatsgebiet.

3. für das Verbot periodischer Druckschriften nach den §§ 9, 10 und 11 der Verordnung auch die Oberpräsidenten für den Bereich ihrer Provinz, der Regierungspräsident in Sigmaringen für den Bereich des Regierungsbezirkes Sig-

maringen und der Polizeipräsident in Berlin für den Bezirk der Stadt Berlin;

4. für das Verbot des Einsammelns von Geld- oder Sachspenden nach § 14 Abs. 1 der Verordnung auch die Regierungspräsidenten für den Bereich ihres Bezirkes und der Polizeipräsident in Berlin für den Bezirk der Stadt Berlin;

5. für die Anordnung und den Vollzug der polizeilichen Haft nach § 22 der Verordnung die Ortspolizeibehörden;

6. für die polizeiliche Schließung von Räumlichkeiten und für die Beschlagnahme und Einziehung von Waffen nach § 23 Abs. 1 und 2 der Verordnung die Ortspolizeibehörden.

§ 3. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung sind die Regierungspräsidenten für den Bereich ihres Bezirkes und der Polizeipräsident in Berlin für den Bezirk der Stadt Berlin.

Berlin, den 6. 2. 1933.

Das Preußische Staatsministerium.
Die Kommissare des Reichs.
von Papen. Göring.

Anlage 2.

Bescheinigung
über die Anmeldung

a) einer öffentlichen politischen Versammlung*)
b) einer Versammlung — eines Aufzuges — unter freiem Himmel*)

D..
....

hat am .... 1933 um .... Uhr
bei der unterzeichneten Behörde angemeldet, daß am....
.... 1933 um .... Uhr stattfinden soll

a)*) eine öffentliche politische Versammlung;
b)*) eine Versammlung — ein Aufzug — politischer Art unter freiem Himmel mit dem Verhandlungsgegenstand

....

Der Aufzug soll ....
....
seinen Ausgang nehmen und sich auf folgendem Wege...
....
....
fortbewegen und ....
....
enden.

Dem Veranstalter sind folgende Auflagen*) gemacht worden:
....
....

Der Leiter der Veranstaltung hat diese Bescheinigung bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten vorzuzeigen.

(Ort) ...., den 1933

(Amtsstempel) (Polizeibehörde)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Din A 4.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Einheitl. Vordrucke „Pol." f. staatl. Pol.-Behörden.

Vgl. MBliV. 1932 S. 198, 334.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 1. 1. 1933 (MBliV. I S. 9) werden ohne Anschreiben je 2 Stück der Vordrucke „Pol."
Nr. 215 (Überweisungsschein zum Zahnarzt),
Nr. 216 (Zahnersatzantrag),
Nr. 217 (Polizeiamtsärztliches Zeugnis),
Nr. 218 (Kurantrag für Polizeikuranstalten),
Nr. 219 (Krankenhaus-Überweisungsschein)
unmittelbar übersandt werden.

Entwurfsbehörde ist das MdJ.

— MdJ. II 1079a, 6. 2. 1933. — MBliV. I S. 153.

Besondere Vorkommnisse in der Schutzpol., Landj., Gemeinde- und Krim.-Pol.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 7. 2. 1933 — II B II 77 Nr. 2/33.

(1) In den gem. RdErl. v. 28. 1. 1932 (MBliV. S. 92), Abs. 2 vorzulegenden Pol.-Funksprüchen über den Tod eines Schutzpol.-, Landj.- oder Krim.-Beamten durch Gewaltanwendung seitens dritter Personen ist bei verheirateten Beamten die genaue Anschrift der Witwe, bei unverheirateten Beamten die der Eltern oder sonstiger näherer Angehörigen anzugeben.

(2) In gleicher Weise ist bei Gemeindepol.-Beamten zu verfahren.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 153.

Geschäftsverteilungsplan und Neuordnung der Aktenverwaltung bei den staatl. Pol.-Verw.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 2. 1933 — II C I 87 Nr. 271/33*).

I. In Abänd. des RdErl. v. 12. 12. 1928 (MBliV. 1928 S. 1189, 1932 S. 556)*) bestimme ich:

a) Die Abtlg. V — Strafverfügungen, Rechtshilfesachen usw. — (V) mit Fundbüro (F) und die Abtlg. VI — Gesundheits- und Veterinärpolizei usw. — (VI) sind zu der Abtlg. V — Strafverfügungen, Amtshilfe, Gesundheits- und Veterinärpolizei usw. — (V) zu vereinigen.

b) Der der politischen Polizei (Abtlg. I) zugeteilte Außendienst führt künftig die abgekürzte Bezeichnung „I Ad."

Der RdErl. v. 12. 12. 1928 ist handschriftlich zu berichtigen.

II. In den bisher veröffentlichten Einheitsaktenplänen[1]) treten folgende Änderungen ein:

a) Einheitsaktenplan P (H):

1. zu streichen ist:

bei 10^{10} „Abschnitt I bis III", „21^{10} Beteiligung bei der Verteilung der Dienstgeschäfte der Schutzpolizei auf die Pol-Offiziere vom Pol.-Hauptmann

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

aufwärts" und „21[20] Beteiligung bei der Verteilung der Dienstgeschäfte der Krim.=Beamten vom Krim.=Kommissar aufwärts",

2. nachzutragen ist:

hinter 41[26]: „41[27] Lehrer im Vertragsverhältnis", bei 50[03] hinter Theaterdienstkarten: „[10]).", als Anmerkung: „[10]). Wegen der Zuständigkeit s. Teilaktenplan IV 61[40]",

3. zu ändern ist:

bei 50[10]: „Führung in= und ausländischer Orden und Titel" in „Verleihung in= und ausländischer Ehrenzeichen";

b) Einheitsaktenplan W:

nachzutragen ist:

hinter 21[06]: „21[07] Festsetzung der Vergütungen für Fleischbeschauer und Trichinenschauer",

hinter 91[15]: „91[16] Verwendung der pferdebespannten Fahrzeuge. [19]). [20])., 19[17] Verwendung der Stallmänner und Kutscher. [19]).", als Anmerkungen: „[19]). Oder bei S (s. RdErl. v. 23. 11. 1932, MBliV. S. 1223)." „[20]). Wegen der Wirtschaftskraftfahrzeuge siehe S 17[37]";

c) Einheitsaktenplan II:

Zu streichen ist:

im Inhaltsverzeichnis bei 21: „und Beglaubigungen" und die Akte „21[10] Beglaubigungen".

III. Im Anschluß an den RdErl. v. 7. 3. 1931 (MBliV. S. 225, 629)[1]) werden den Oberpräs., den Reg.=Präs. und den staatl. Pol.=Verw. in nächster Zeit die endgültig festgestellten Teilaktenpläne für:
die Abtlg. III — Verkehrs=, Feuer= und Wasserpolizei — (III),

die Abtlg. IV — Gewerbepolizei — (IV),

die Abtlg. V — Strafverfügungen, Amtshilfe, Gesundheits= und Veterinärpolizei usw. — (V)

der staatl. Pol.=Verw. besonders zugesandt werden. Weitere Stücke können in beschränkter Zahl bei der Registratur II C I meines Ministeriums unmittelbar angefordert werden.

Ich ersuche, nunmehr mit der Ordnung der Akten dieser Abteilungen bei den staatl. Pol.=Verw. nach diesen Teilaktenplänen zu beginnen. Die Teilaktenpläne für die Kriminal= und die Schutzpol. folgen demnächst.

Zum 1. 7. 1933 (Frist bei den Reg.=Präs.: **20. 6. 1933**) ist mir zu berichten, daß die Neuordnung der Akten der Abtlg. III, IV und V durchgeführt ist.

IV. Grundsätzlich sind alle polizeilichen Angelegenheiten von der Abtlg. und unter den Akten= (und Geschäfts=) zeichen zu bearbeiten, unter die sie nach den Teilaktenplänen gehören, einerlei, ob die Bearbeiter einer oder mehreren Abtlg. oder Dienststellen zugeteilt sind. Hieran muß auch festgehalten werden, wo aus Zweckmäßigkeitsgründen Sachgebiete aus mehreren Teilaktenplänen zusammengefaßt von einer von den Abtlg. abgezweigten besonderen Dienststelle bearbeitet werden, wie z. B. vom Hafenamt. Sein Arbeitsgebiet ist in dem Teilaktenplan der Abtlg. III nachgewiesen. Es kann zweckmäßig sein, von dieser Dienststelle zugleich Arbeitsgebiete aus den Abtlg. II (z. B. Melde= und Paßsachen), IV (Gewerbesachen), V (Strafverfügungen, Medizinal= und Veterinärsachen) federführend bearbeiten zu lassen. Wo dies der Fall ist, hat es immer unter der Behördenbezeichnung „Der Polizeipräsident (Pol.=Direktor)" und unter dem Aktenzeichen der Einheitsaktenpläne zu geschehen; diesem ist aber zur Kennzeichnung der Dienststelle und zur Vermeidung von Fehlleitungen stets ein „HP" (Hafenpolizei) anzufügen, z. B. III 78[00] HP. Dieses Zeichen haben auch die von der besonderen Dienststelle nach den Teilaktenplänen anzulegenden Akten zu tragen. Es ist selbstverständlich, daß bei allen grundsätzlichen Fragen, die diese besonderen Dienststellen beschäftigen, die zuständige Abtlg. zumindest beteiligt wird, wenn ihr nicht die Federführung überlassen wird.

Ausgeschlossen von einer derartigen Zusammenfassung in einer besonderen Dienststelle müssen indes Angelegenheiten aus den Teilaktenplänen P, W, I, K und S bleiben; die Federführung verbleibt allein den zuständigen Dienststellen.

V. Für die bei einzelnen staatl. Pol.=Verw. bestehenden Landjägerabteilungen oder Landjägerreviere bedarf es eines besonderen Teilaktenplanes nicht. Alle Haushalts=, Rechnungs=, vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten dieser Dienststellen sind von den Wirtschaftsabteilungen (W) zu bearbeiten, alle übrigen Angelegenheiten in gleicher Weise wie die Angelegenheiten der Schutzpolizei. Die Teilaktenpläne für W und S sehen alle Akten vor, in denen auch die Angelegenheiten der Landjägerei untergebracht werden können. Wo eine Trennung von den Angelegenheiten der übrigen Polizei für nötig gehalten wird, können besondere Akten unter den in den Einheitsaktenplänen vorgesehenen Aktenzeichen, denen ein „Lj." (Landjägerei) anzufügen ist, angelegt werden, z. B. W 73[01] Lj.; dasselbe hat bei der Verwendung des Aktenzeichens als Geschäftszeichen zu geschehen.

An die Ober=Präs. (ohne Schneidemühl u. Oppeln), die Reg.=Präs. (ohne Frankfurt a. d. O., Hildesheim, Osnabrück, Trier, Sigmaringen), die staatl. Pol.=Verw.
— MBliV. I S. 154.

---

[1]) Vgl. MBliV. 1931 S. 225, 415, 629, 1246; 1932 S. 556.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Beförderung zum Pol.=Oberwachtm.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 2. 1933 — II B II 55 b Nr. 10/32.

Pol.=Wachtm. (D.), die von den Pol.=Schulen nicht zum 1., sondern zu einem späteren Tage des Einstellungsmonats (April oder Oktober) als Pol.=Anwärter einberufen worden sind, sollen bei ihrer

Überführung in den Einzeldienst (Revierpol., Geschäftszimmerdienst, techn. Sonderdienst) und bei ihrer Beförderung zum Pol.-Oberwachtm. des Einzeldienstes keinen Nachteil dadurch erleiden, daß sie die vorgeschriebene Dienstzeit von 7 Jahren einige Tage oder Wochen später vollenden als Pol.-Wachtm. (D.), die rechtzeitig zum 1. des Einstellungsmonats einberufen worden sind. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß in solchen Fällen künftig die Überführung in den Einzeldienst und die Beförderung zum Pol.-Oberwachtm. des Einzeldienstes, falls alle übrigen Vorbedingungen erfüllt sind, nach Maßgabe verfügbarer Stellen zu dem gleichen Zeitpunkt stattfinden, zu dem sie bei rechtzeitiger Einberufung der Beamten zum 1. Tage des Einstellungsmonats hätten stattfinden können.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).

— MBliV. I S. 156.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Platzpatronen 27.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 6. 2. 1933 — II M 77a Nr. 72/33.

Infolge der Klagen über zu geringe Wasserbeständigkeit und Festigkeit der Platzpatronengeschosse 27 wurden neue Versuche zur Verbesserung des Geschosses vorgenommen. Hierbei ist die geforderte Wasserbeständigkeit durch Lackierung der Geschosse mit einem Nitrozelluloselack erzielt worden. Die größere Geschoßfestigung ließ sich, bei guter Geschoßzerlegung, nur durch Formänderung erreichen. Durch diese Formänderung ist ein Verpacken von 15 auf Ladestreifen gezogenen Patronen in Faltschachteln nicht mehr möglich. Es werden daher künftig 15 Patronen lose, d. h. ohne Ladestreifen, in Faltschachteln verpackt geliefert.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).

— MBliV. I S. 158.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Heimschaffung hilfsbedürftiger Ausländer.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 7. 2. 1933 — IV W 3103/28. 1.

Meinem und des MfV. gemeinsamen RdErl. v. 16. 2. 1932 — III 3103/28. 1 u. III E 90 (VMBl. Sp. 145) entspricht es nicht, wenn Bezirksfürsorgeverbände hilfsbedürftigen Ausländern die Ausweisung auf Grund des § 14 Nr. 6 der Ausländerpolizeiverordnung v. 27. 4. 1932 (GS. S. 179) für den Fall angedroht haben, daß sie der Aufforderung zur Heimkehr nicht Folge leisten. Die Vertretungen fremder Staaten haben hierin vielfach bereits eine Ausweisungsanordnung gesehen und sind deswegen vorstellig geworden. Ich ersuche daher die Bezirksfürsorgeverbände, in Zukunft auf die Ausländerpolizeivorschriften überhaupt nicht Bezug zu nehmen, sondern sich lediglich darauf zu beschränken, die Ausländer zur Rückkehr in ihre Heimat aufzufordern und ihnen in Aussicht zu stellen, daß bei der Polizei Zwangsmaßnahmen zu ihrer Entfernung beantragt werden würden, falls sie einer solchen Aufforderung nicht nachkommen.

An die Ober-Präs., Reg.-Präs., die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 157.

Potsdamsches Großes Waisenhaus.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 8. 2. 1933 — IV W 2670 Pot. b/24. 11.

Mit Bezug auf die RdErl. v. 28. 1. 1930 (MBliV. S. 84) und v. 13. 2. 1932 (MBliV. S. 176) ersuche ich die nachgeordneten Behörden erneut, in geeigneten Fällen auf die Einrichtung sowie die Ziele des „Potsdamschen Großen Waisenhauses“ aufmerksam zu machen.

An die Behörden der inneren Verwaltung.

— MBliV. I S. 158.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Dienstaufwandentschädigung der Landräte.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 4. 2. 1933 — Zb Allg. 341.

(1) Für das Rechnungsjahr 1932 stehen bei Kap. 90 Tit. 33 Nr. 1 des Haushalts der Verwaltung des Innern im Zentralfonds Mittel zur Bewilligung einmaliger Zuschüsse zu der laufenden Dienstaufwandentschädigung der Landräte nicht mehr zur Verfügung. Es erübrigt sich daher, daß die Reg.-Präs. derartige Anträge der Landräte in der bisher üblichen Weise mit den Rechnungsbüchern und Belegen an mich weiterreichen. Wenn sich bei der von den Reg.-Präs. vorzunehmenden Prüfung

ergibt, daß eine der vom 1. 4. 1932 ab um 10 vH. gekürzten Dienstaufwandentschädigungen trotz sparsamster Wirtschaftsführung zur Deckung unvermeidlicher Geschäftsbedürfnisse eines Landratsamtes nicht ausreicht, haben mir die Reg.-Präs. möglichst bald, **spätestens bis zum 1. 4. 1933**, den in den Allgem. Anordnungen und Erläuterungen zum Kassenanschlag der Verwaltung des Innern für 1932 unter Abschn. IIe zu Tit. 33 Nr. 1 erwähnten begründeten Antrag auf Freigabe des erforderlichen Betrages aus dem von den Kassenanschlagmitteln für den Regierungsbezirk einbehaltenen Gesamtbetrage unter Verwendung des für Haushaltsüberschreitungen vorgeschriebenen — entsprechend abgeänderten — Vordrucks einzureichen. Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Landräte haben an die Reg.-Präs. unter Beifügung der Unterlagen zu berichten, sobald sich übersehen läßt, daß die verfügbaren Mittel nicht ausreichen.

An die Reg.-Präs. und Landräte. — MBliV. I S. 157.

Neuwahl der Betriebsvertretungen.

RdErl. d. FM. (KdR.) u. d. MdJ. (KdR.) v. 6. 2. 1933 — Lo 92 u. Zb. Allgem. 370.

Da die Wahlzeit der nach der **VO. des Preuß. Staatsministeriums zur Ausf. des § 61 BetrRG. v. 4. 2. 1920 (RGBl. S. 147) in den uns unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung v. 7. 2. 1921 (GS. S. 271)** gewählten Betriebsvertretungen nach § 20 Abs. 1 der VO. mit dem 31. 3. 1933 endet, ist zu einer Neuwahl zu schreiten. Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 35 und 42 der **Wahlordn. v. 18. 2. 1921 (FMBl. S. 155)** wird hiermit bestimmt, daß die Stimmabgabe zur **Neuwahl** der örtlichen Betriebsvertretungen (Betriebsräte, Betriebsobleute), der Bezirksbetriebsräte und des Hauptbetriebsrats

am Freitag, dem 31. 3. 1933,
und am Sonnabend, dem 1. 4. 1933,

stattzufinden hat.

Auf die Bestimmungen der die vorbezeichnete Ausf.-VO. ändernden VO. v. 8. 4. 1922 (GS. S. 81), v. 12. 4. 1924 (GS. S. 207), v. 23. 10. 1928 (GS. S. 200) u. v. 26. 11. 1930 (GS. S. 289) sowie der Ausf.-Best. v. 18. 2. 1921 (FMBl. S. 155) mit Änderungen v. 23. 4. 1924 (FMBl. S. 90), v. 10. 6. 1927 (FMBl. S. 347) u. v. 9. 11. 1928 (FMBl. S. 195) und ferner der Wahlordn. v. 18. 2. 1921 (FMBl. S. 158) mit Änderung v. 23. 4. 1924 (FMBl. S. 90) u. v. 29. 1. 1929 (PrBesBl. S. 7) wird mit dem Ersuchen hingewiesen, den Wahlberechtigten und den Betriebsvertretungen in geeignet erscheinender Weise von dem Inhalte dieser Bestimmungen Kenntnis zu geben.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der VO. werden nach Benehmen mit dem Hauptbetriebsrat die Lokalbehörden auch für das vom 1. 4. 1933 bis zum 31. 3. 1934 laufende Wahljahr ermächtigt, im Rahmen der ergangenen Bestimmungen und unter Beachtung der im RdErl. v. 6. 4. 1921 — FM. L 1200; MdJ. II E 1307 (MBliV. S. 89) Abschn. II Ziff. 1 bis 18, besonders 13 und 14, enthaltenen Gesichtspunkte während der Dauer des Wahlgeschäftes selbständig zu entscheiden, bei welchen Lokalbehörden unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 der VO. gemeinsame örtliche Betriebsvertretungen zu bilden sind. Die Provinzialbehörden, bei denen Bezirksbetriebsräte zu bilden sind, werden beauftragt, im Dienstaufsichtswege die Innehaltung der ergangenen Bestimmungen innerhalb ihres Bezirks zu überwachen. Soweit die Wahlvorstände oder Wahlleiter nicht gewählt werden (§§ 23 Abs. 1, 58 Abs. 2 BetrRG., §§ 16, 18 Abs. 1 der VO.), ist **unverzüglich** zur Bestellung des Wahlvorstandes oder Wahlleiters (§§ 23 Abs. 2 und 3, 58 Abs. 2, 102 Abs. 3 BetrRG., §§ 16, 18 Abs. 2 der VO.) zu schreiten. Dabei sind die im RdErl. v. 6. 4. 1921 — FM. L 1200; MdJ. II E 1307 (MBliV. S. 89), Abschn. III Ziff. 3 und, soweit Bezirksbetriebsräte noch nicht bestehen, Ziff. 4 enthaltenen Gesichtspunkte zu beachten. Ziff. 13 des Abschn. II hat jetzt folgende Fassung:

„§ 6 Abs. 2 der VO. bezweckt, soweit die ergangenen Bestimmungen es zulassen und die Arbeitnehmerschaft es wünscht, die Bildung örtlicher Betriebsvertretungen bei **allen** Lokalbehörden zu ermöglichen. Die nachgeordneten Behörden haben, soweit die ergangenen Bestimmungen es zulassen, den Wünschen der örtlichen Betriebsvertretungen oder, wo solche noch nicht bestehen, der Mehrheit der Arbeitnehmer **aller hierfür in Frage kommenden Behörden** zu entsprechen; bei Stimmengleichheit geben die Stimmen der Arbeitnehmer den Ausschlag, die die Bildung einer örtlichen Betriebsvertretung ermöglichen. Darüber hinaus wird ein Zwang zur Bildung örtlicher Betriebsvertretungen nicht ausgeübt."

Die für den Aushang oder die Auslegung erforderlichen Abdrucke der Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirksbetriebsräte und des Hauptbetriebsrats sind den örtlichen Wahlvorständen oder Wahlleitern unverzüglich auszufolgen.

Wo die Bildung einer örtlichen Betriebsvertretung trotz der Bestimmungen im § 6 Abs. 2 und 3 der VO. nicht möglich ist, sollen die wahlberechtigten Arbeitnehmer dadurch von der Beteiligung an der Wahl des Bezirksbetriebsrats und des Hauptbetriebsrats nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der §§ 21 und 26 der VO. wird daher bestimmt, daß in solchen Fällen der Vorstand der Behörde die mit der Wahl des Bezirksbetriebsrats und des Hauptbetriebsrats zusammenhängenden Wahlgeschäfte zu erledigen und der wahlberechtigte Arbeitnehmer ihm den roten und den grünen Stimmzettel je in einem besonderen, den zuständigen Wahlvorstand genau bezeichnenden Wahlumschlag **verschlossen** zur Weiterbeförderung zu übergeben hat.

Zur **Innehaltung der vorgeschriebenen Fristen** müssen die örtlichen Wahlvorstände oder Wahlleiter und die Bezirkswahlvorstände **spätestens**

am Sonnabend, dem 18. 2. 1933,

gewählt oder bestellt sein und ihr Amt übernommen haben, und die Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Betriebsvertretungen **spätestens**

am Sonnabend, dem 25. 2. 1933,

ausgehängt oder ausgelegt, die Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirksbetriebsräte **spätestens**

am Sonnabend, dem 25. 2. 1933,

als Sonderabdruck aus dem Amtsblatt der zuständigen Provinzialbehörde veröffentlicht sein.

Die nachgeordneten Behörden werden ersucht, die Wahlvorstände oder Wahlleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Möglichkeit zu unterstützen und auf Innehaltung der vorgeschriebenen Termine und Fristen hinzuwirken sowie das Wahlgeschäft sorgsam zu überwachen.

Auf die Bestimmungen der Zweiten VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 29. 10. 1932 (GS. S. 333) wird besonders hingewiesen. Durch diese Verordnung sind folgende Behörden, Dienststellen und Institute auf den Geschäftsbereich des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern übergegangen:

Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums:

die selbstbewirtschafteten Mineralbrunnen und Bäder: die staatlichen Bäder Ems, Schwalbach, Schlangenbad, Bertrich, Nenndorf, Rehburg.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern:

1. Die Impfanstalten in Königsberg i. Pr., Berlin, Stettin, Breslau, Halle a. S., Hannover, Kassel, Köln.
2. Die Medizinaluntersuchungsämter Gumbinnen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Stade, Münster, Koblenz, Düsseldorf, Trier.
3. Das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin.
4. Die Preußische Landesanstalt für Lebensmittel-, Arzneimittel- und gerichtliche Chemie in Berlin.
5. Die Preußische Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem.
6. Die Hygienischen Institute in Landsberg (Warthe) und Beuthen (Oberschl.).
7. Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Königsberg, Potsdam, Stettin, Breslau, Merseburg, Schleswig, Landsberg a. W., Münster, Oppeln, Stade, Frankfurt a. M.
8. Das Versuchsgut der Tierärztlichen Hochschule Hannover in Adendorf.
9. Die Inlandsfleischbeschau einschließlich tierärztlicher Lebensmittelüberwachung in Berlin.
10. Die staatlichen Auslandsfleischbeschaustellen in Berlin, Stettin, Breslau, Gütersloh, Frankfurt a. M., Dortmund, Bentheim, Cleve, Duisburg, Königsberg, Köln, Emmerich, Goch und Borken.
11. Die Quarantäne-Anstalten Nesserland bei Emden und Osternothafen bei Swinemünde.

Die bei diesen Stellen beschäftigten Angestellten und Arbeiter werden bereits für das kommende Wahljahr in den Geltungsbereich der VO. v. 7. 2. 1921 (GS. S. 271) (und Änderungen) einbezogen. Eine Änderung dieser Verordnung und der Ausf.-Vorschriften ist in die Wege geleitet. Die Belieferung dieser Stellen mit Wahldrucksachen hat durch die Regierung zu erfolgen, in deren Bezirk die Stellen ihren Sitz haben (in Berlin die Preuß. Bau- und Finanzdirektion).

An die Ober- u. Reg.-Präs. und den Präs. der Preuß. Bau- u. Finanzdir., den Präs. des Statist. Landesamts, den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 158a.

Anlage 1.

Wahlausschreiben
für die Neuwahl des Hauptbetriebsrats beim Preuß. FM. und beim Preuß. MdI.

Gemäß § 8 der zur Ausf. des § 61 BetrRG. v. 4. 2. 1920 (RGBl. S. 147) in den dem Preuß. FM. und dem Preuß. MdI. unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung erlassenen VO. des Preuß. Staatsministeriums v. 12. 4. 1924 (GS. S. 207) sind von den mindestens 18 Jahre alten, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, im Preuß. FM., dem Preuß. MdI., den Oberpräsidien, den Bezirksregierungen einschl. der Preuß. Bau- und Finanzdirektion in Berlin, in den Kreiskassen, den Katasterämtern, den Hochbauämtern, im Staatlichen Bad Ems, Staatlichen Bad Schwalbach, Staatlichen Bad Schlangenbad, Staatlichen Bad Bertrich, Staatlichen Bad Nenndorf, Staatlichen Bad Rehburg, den Landratsämtern, den staatlichen Pol.-Verwaltungen einschl. der Schutzpol. und der Landeskriminal- und Grenzkommissariate, in den Dienststellen der Schutzpol., die keiner staatlichen Pol.-Verwaltung unterstehen, in der Zucht- und Abrichteanstalt für Polizeihunde bei Grünheide, in den Distriktskommissariaten, in der Verwaltungsdirektion der Landjägerei und in den Landjägereischulen, im Preuß. Statist. Landesamt, in den Impfanstalten in Königsberg i. Pr., Berlin, Stettin, Breslau, Halle a. d. S., Hannover, Kassel, Köln, in den Medizinaluntersuchungsämtern Gumbinnen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Stade, Münster, Koblenz, Düsseldorf, Trier, in der Medizinaluntersuchungsstelle für den Reg.-Bez. Minden in Bad Oeynhausen, im Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin, in der Preuß. Landesanstalt für Lebensmittel-, Arzneimittel- und gerichtliche Chemie in Berlin, in der Preuß. Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem, im Hygienischen Institut in Landsberg (Warthe) und Beuthen (Oberschl.), in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern in Königsberg, Potsdam, Stettin, Breslau, Merseburg, Schleswig, Landsberg a. W., Münster, Oppeln, Stade, Frankfurt a. M., auf dem Versuchsgut der Tierärztlichen Hochschule Hannover in Adendorf, bei der Inlandsfleischbeschau einschließlich tierärztlicher Lebensmittelüberwachung in Berlin, in den Staatlichen Auslandsfleischbeschaustellen in Berlin, Stettin, Breslau, Gütersloh, Frankfurt a. M., Dortmund, Bentheim, Cleve, Duisburg, Königsberg, Köln, Emmerich, Goch, und Borken sowie in den Quarantäneanstalten Nesserland bei Emden und Osternothafen bei Swinemünde beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitern und Angestellten elf Mitglieder zum Hauptbetriebsrat beim Preuß. FM. und beim Preuß. MdI. und ebensoviel Ersatzmitglieder zu wählen.

Wählbar sind unter den Voraussetzungen der §§ 20, 21 BetrRG. alle mindestens 24 Jahre alten, reichsangehörigen Wahlberechtigten. Gemäß § 41 Abs. 1 der Wahlordn. v. 18. 2. 1921 werden die Wahlberechtigten aufgefordert, **bis zum 3. 3. 1933** Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Hauptwahlvorstand im Preuß. FM., Berlin C 2, Museumstr. 5, einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll nach Möglichkeit wenigstens doppelt so viel wählbare Bewerber benennen, wie Hauptbetriebsratsmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor- (Ruf-) Namen, Beruf und Wohnort genau zu bezeichnen. Außer den Namen der Bewerber können die Vorschlagslisten auch ein besonderes Kennwort enthalten.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden nach Möglichkeit zur gleichen Zeit und am selben Ort wie die zugelassenen Vorschlagslisten für die Wahl der örtlichen Betriebsvertretungen zur Einsicht der Wähler ausgehängt.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet mittels Einheitsstimmzettels aus grünem Papier gleichzeitig mit der Wahl der örtlichen Betriebsvertretungen statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat den grünen gleichzeitig mit dem weißen und roten Stimmzettel an der von dem örtlichen Wahlvorstand oder Wahlleiter bezeichneten Stelle in demselben Wahlumschlag abzugeben.

Sofern eine Wahlleitung nicht besteht, sind die Stimmzettel nach Farben getrennt in verschlossenen Wahlumschlägen mit entsprechender Adresse des zuständigen Wahlvorstandes dem Dienststellenvorsteher zur Weitergabe auszuhändigen **unter Beifügung einer Aufstellung der Wahlberechtigten.** Auf die Beachtung des § 43 der Wahlordn. werden die örtlichen Wahlvorstände und Wahlleiter besonders hingewiesen.

Die Wahlvorstände bzw. Wahlleiter haben ein Wahlprotokoll aufzustellen, aus dem die Anzahl der abgegebenen Stimmen getrennt nach den vorhandenen Vorschlagslisten ersichtlich ist. Diese Wahlprotokolle sind an den Hauptwahlvorstand miteinzureichen.

Sofern Stimmzettel in Ermangelung einer Wahlleitung in verschlossenen Wahlumschlägen dem Dienststellenvorsteher zur Weiterbeförderung ausgehändigt werden, muß auf den Briefumschlägen die Dienststelle der Wähler vermerkt werden.

Auf allen Briefumschlägen, die mit den Wahlresultaten an den Hauptwahlvorstand gehen, ist der Regierungsbezirk der Absendestelle unbedingt zu vermerken. Alle Zuschriften, die nicht das Wahlresultat betreffen, sind gesondert einzusenden.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch in diesem Jahre Einheitsstimmzettel zur Verwendung gelangen. Die zu wählende Liste ist demnach durch ein Kreuz oder sonst erkennbares Zeichen in dem zugehörigen Kreis kenntlich zu machen.

Berlin, den 2. 2. 1933.

Der Hauptwahlvorstand.

E. Hilke,	Zechel,	Büchsler,
Vorsitzender.	1. Beisitzer.	2. Beisitzer.

Anlage 2.

Bekanntmachung

des Hauptbetriebsrats beim Preuß. FM. und beim Preuß. MdJ. über die Berufung des Hauptwahlvorstandes zur Wahl des gemeinsamen Hauptbetriebsrates beim Preuß. FM. und beim Preuß. MdJ. v. 2. 2. 1933.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der VO. zur Ausf. des § 61 des BetrRG. v. 4. 2. 1920 (RGBl. S. 147) in den dem Preuß. FM. und dem Preuß. MdJ. unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung v. 7. 2. 1921 (GS. S. 271) hat der Hauptbetriebsrat zum Hauptwahlvorstand gewählt:

1. Herrn Eugen Hilke, Berlin-Groß-Lichterfelde-Ost, Salzunger Pfad 7,
2. Herrn Walter Gnädig, Berlin-Zehlendorf-Mitte, Reiherbeize 50,
3. Herrn Kurt Zechel, Berlin O 27, Raupachstr. 1,
4. Herrn Willi Fritze, Berlin NW 40, Calvinstr. 21,
5. Herrn Karl Büchsler, Berlin-Weißensee, Rölkestraße 155,
6. Herrn Arthur Wege, Berlin O 112, Schreinerstr. 38,
7. Herrn Oswald Barnitzki, Berlin-Neukölln, Donaustraße 119.

Der Hauptwahlvorstand hat zu seinem Vorsitzenden Herrn Hilke, zu Beisitzern die Herren Zechel und Büchsler gewählt.

Berlin, den 2. 2. 1933.

Der Hauptbetriebsrat
beim Preuß. FM. und beim Preuß. MdJ.

E. Hilke,
Vorsitzender.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Februarrate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 6. 2. 1933 — IV St 140 u. II B 325.

Aus der Reichswohlfahrtshilfe werden im Monat Februar 1933 wie für den Vormonat wieder 80 Mill. *RM* an die Gesamtheit der Länder nach den Vorschriften der Wohlfahrtshilfe-VO. (RGBl. 1932 I S. 278, 429) und der dazugehörigen Durchf.-Best. (RGBl. 1932 I S. 303, 395, 524) sowie auf Grund der Ergebnisse der von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. nach den Grundsätzen des Art. 2, § 5 der Wohlfahrtshilfe-VO. aufgestellten Statistik der anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen verteilt werden. Dabei tritt jedoch an die Stelle des für den Monat Januar 1933 maßgebend gewesenen Stichtages (30. 11. 1932) der 31. 12. 1932 als Stichtag. Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (vgl. die RdErl. v. 7. 11. 1932, MBliV. S. 1159, und v. 7. 1. 1933 — IV St 10/33 u. II B 7, MBliV. I S. 32). Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. und dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg in gleicher Weise wie bisher unmittelbar vom Preuß. Stat. Landesamt zugehen werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist am 10., 17. und 24. 2. 1933 auf Grund der besonderen nach Eingang der betr. Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kreditschreiben jeweils $^1/_3$ auszuzahlen und in der bisherigen Weise (vgl. RdErl. v. 17. 6. 1932 — IV St 660 — nicht veröffentl.) zu verrechnen. Die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände können sich ihre Anteile an der Februarrate der Reichswohlfahrtshilfe an Hand der oben näher bezeichneten Vorschriften und der in der Anlage abgedruckten Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze selbst berechnen.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — Nachrichtlich an die Stadt- und Landkreise. — MBliV. I S. 158e.

Anlage.

Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze, die für die Berechnung der Februarrate 1933 der Reichswohlfahrtshilfe maßgebend sind.

Größengruppe	Reichsgruppendurchschnitte		Einheitssätze
	100 v.H.	50 v.H.	RM
1	2	3	4
a) Städtische Bezirksfürsorgeverbände mit			
I über 500000 Einw.	63,56	31,78	25,887 2960
II üb. 200000—500000 „	61,20	30,60	23,687 9986
III „ 100000—200000 „	57,41	28,71	22,525 9399
IV „ 50000—100000 „	57,25	28,62	19,953 9589
V „ 20000— 50000 „	48,00	24,00	18,837 6999
b) Ländliche Bezirksfürsorgeverbände	24,50	12,25	13,519 3158

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1932.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 9. 2. 1933 — IV St 150 u. II A 410.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen und Realsteuersenkungsentschädigung kommen für das Rechnungsjahr 1932 weiter zur Verteilung:

	Januar	Insgesamt
		25. Ok. 1932
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,151	0,151
Landkreise	0,031	0,031
Provinzen	0,013	0,013
		26. Dok. 1932
	RM	RM
b) Dotationen:	672 000	672 000
c) Realsteuersenkungsentschädigung.....	1/2 der Januarrate	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 20. 7. 1932 — IV St 776 u. II A 1716 (MBliV. S. 755) angegebenen, unter Berücksichtigung der den bet. Reg.-Präs. inzwischen zugegangenen Veränderungsnachweisungen.

(3) Abs. 3 des RdErl. v. 9. 1. 1933 — IV St 20 u. II A 34 (MBliV. I S. 56a) ist genau zu beachten. Außerdem ist bei der vorliegenden Steuerverteilung $^{1}/_{12}$ des Restbeitrages zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich auf die Ek.- und Us.-Anteile der Gemeinden über 2000 Einwohner anzurechnen (vgl. den RdErl. v. 25. 1. 1933 — IV St 40 u. II B 158, MBliV. I S. 73).

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 28. 4. 1932 — IV St 470 u. II A 863 (MBliV. S. 482).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 158g.

Polizeiverwaltung.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

A I-Prüfungen bei der PBS. im Rechnungsjahr 1932.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 6. 2. 1933 — II F 85a Nr. 471 II/33.

Für die im Rechnungsjahre 1932 noch abzuhaltenden A I-Prüfungen bei den PBS. gelten die Bestimmungen der Anl. 1 des RdErl. v. 28. 9. 1928 (MBliV. S. 991 ff.)[1]) mit folgenden Änderungen:

1. Der § 8a erhält folgende Fassung:

(1) In der A I-Prüfung sind folgende Klassenarbeiten anzufertigen:

a) ein deutscher Aufsatz (Zeit: 3 Std.),
b) zwei Diktate (Zeit insgesamt: 1 Std.),
c) eine Rechenarbeit (Zeit: 2 Std.),
d) zwei Arbeiten aus der Staats- und Wirtschaftskunde (Zeit: je 2 Std.).

(2) Die Arbeitszeit rechnet vom Abschluß der Niederschrift der Aufgaben an, bei den Diktaten vom Beginn des Diktierens.

(3) Für den Aufsatz werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Das Thema des einen Aufsatzes ist dem Erfahrungs- und Anschauungskreise der Prüflinge zu entnehmen. Seine Bearbeitung soll den Nachweis erbringen, daß die Prüflinge Erlebtes und Erschautes klar, sachlich und sprachlich richtig wiederzugeben vermögen. Das andere Thema ist aus den im Deutschunterricht behandelten Ganzstücken zu wählen. Die Prüflinge sollen nachweisen, daß sie einfache Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten des allgemein-kulturellen und menschlichen Geschehens zu erkennen und richtig darzustellen vermögen. Es sind berufs- und lebensnahe Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

(4) Als Diktate sind ein zusammenhängendes Stück und Einzelsätze mit besonderen Schwierigkeiten auszuwählen. Die beiden Diktate sollen zusammen etwa 550 bis 600 Silben zählen. Die Prüflinge sollen den Nachweis erbringen, daß sie die Rechtschreibung und Zeichensetzung beherrschen und in der Anwendung der deutschen Sprachlehre sicher sind.

(5) Die Rechenaufgaben werden aus den Gebieten des beruflichen, wirtschaftlichen, staatlichen und praktischen Lebens gestellt. Durch ihre Lösung sollen die Prüflinge nachweisen, daß sie die Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Dezimalzahlen und Brüchen sowie die Hundertstelrechnung beherrschen und auf die sog. bürgerlichen Rechnungsarten anwenden können, daß sie ferner in Flächen- und Körperberechnungen einfacher Art sicher sind.

(6) Es sind insgesamt sechs bis acht Aufgaben aus dem bürgerlichen Rechnen und der Geometrie zu stellen.

(7) In der Staats- und Wirtschaftskunde sind für jede Arbeit zwei Themen zur Wahl zu stellen. Die Prüflinge haben eine Aufgabe aus dem geschichtlich-staatskundlichen, die andere aus dem geographischen oder dem wirtschaftlichen oder dem volks- und gesellschaftskundlichen Gebiet der Staats- und Wirtschaftskunde zu bearbeiten. Sie sollen nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Geschehens der Gegenwart, seine geschichtliche Entwicklung, soweit sie zum Verständnis der Gegenwart

notwendig ist, und seine etwaige Abhängigkeit von geographischen Gegebenheiten in den Grundzügen zu erkennen und darzustellen vermögen.

2. Der § 13 erhält folgende Fassung:

Die mündliche Prüfung.

§ 13. 1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, einschl. Körper- und Flächenberechnung, Staats- und Wirtschaftskunde. Eine Befreiung von ihr in „Deutsch" erfolgt in keinem Falle. Prüflinge, die sich in „Staats- und Wirtschaftskunde" oder in „Rechnen" durch mindestens „gute" Klassenleistungen und mindestens „gute" schriftliche Prüfungsarbeiten ausgezeichnet haben, können auf einstimmigen Beschluß des Prüfungsausschusses von der mündlichen Prüfung in dem Fache befreit werden, in dem sie mindestens „Gutes" geleistet haben.

2. Die Prüfung wird vor allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt. Die Führer der Pol.-Bereitschaften, denen die Prüflinge angehören, die in Betracht kommenden Pol.-Inspektionsführer, der Führer der örtlichen Schutzpol. (in Berlin der Pol.-Gruppe) und gegebenenfalls der örtliche Pol.-Verwalter können der Prüfung als Gäste beiwohnen. Das Nähere bestimmt der Pol.-Verwalter (Reg.-Präs.).

3. Der Vorsitzende ordnet den Verlauf der Prüfung. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling beträgt insgesamt etwa 20—25 Minuten. Die Prüflinge werden in Gruppen von nicht mehr als acht Beamten geprüft.

4. In der Regel prüft jeder Lehrer in dem Fache, in dem er zuletzt unterrichtet hat. Dem Vorsitzenden steht es frei, die Prüfung selbst zu übernehmen oder Fragen an die Prüflinge zu richten. Ebenso ist den sonstigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses auf Wunsch vom Vorsitzenden das Wort zur Fragestellung im Rahmen des Lehrplans zu geben. Die Prüfung soll nicht nur Einzelprüfung sein, sondern sie soll auch allen Prüflingen der Gruppe Gelegenheit geben, durch Ergänzungen, Verbesserungen, Beurteilung der Antworten anderer Prüflinge ihr Wissen und ihre Urteilsfähigkeit zu zeigen.

5. Die Aufgaben sind aus dem gesamten Stoff der Hauptstufe der PBS., nicht etwa nur aus dem des letzten Jahres zu wählen.

6. Die Prüfung in „Staats- und Wirtschaftskunde" soll erweisen, daß die Prüflinge Kenntnis der für die Entwicklung des Deutschen Reiches bedeutungsvollsten geschichtlichen Vorgänge und Persönlichkeiten seit etwa 1500, sowie genaue Kenntnis der physikalischen, politischen und Wirtschaftsgeographie Deutschlands und der für seine gegenwärtige wirtschaftliche, nationalpolitische, verkehrspolitische und außenpolitische Lage wichtigsten außerdeutschen Länder besitzen. Die Aufgaben sind einem größeren zusammenhängenden Stoffgebiet zu entnehmen und so zu fassen, daß die Prüflinge über das Tatsachenwissen hinaus in zusammenhängender Rede ihre Urteilskraft, ihre Auffassungsgabe und ihr Darstellungsvermögen zeigen können.

7. Bei den Beamten, die gem. RdErl. v. 23. 3. 1931 — II F 85a Nr. 25/31 (MBliV. S. 316) — Ziff. 6 — auf ihre erheblichen Lücken in einem oder mehreren Fächern hingewiesen worden sind, ist festzustellen, ob sie diese Lücken ausgefüllt haben.

8. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird, nachdem der prüfende Lehrer einen Zeugnisgrad vorgeschlagen hat, von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses durch Abstimmung festgestellt und dann in die Zeugnisliste eingetragen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Für die Beurteilung der Leistungen (auch in der schriftlichen Prüfung) gelten folgende Zeugnisgrade: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = voll befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend.

3. Der § 14 wird aufgehoben.

4. Der 2. Absatz im § 15 erhält folgende Fassung:

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn das Gesamtergebnis in allen Fächern mindestens auf „ausreichend" lautet. Prüflinge, deren Gesamtleistungen entweder in „Deutsch" oder in „Staats- und Wirtschaftskunde" mit „mangelhaft" (5) oder „ungenügend" (6) oder in „Rechnen" mit „ungenügend" (6) bewertet worden sind, haben die Prüfung nicht bestanden. Ein mangelhaftes, nicht aber ungenügendes Gesamtergebnis in Rechnen gilt als ausgeglichen, wenn das Gesamtergebnis in einem anderen Fache mindestens „gut" ist.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 158g.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1930 S. 72, 74, 712; 1931 S. 484.

Verlängerte Pol.-Anwärterausbildung.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 9. 2. 1933 — II C I 46 Nr. 28 II/32.

1. Die Verlängerung der einjährigen Pol.-Anwärterausbildung um einen Monat zur praktischen Ausbildung nach VfdP. Nr. 7, I, 7, II und 8, I im geschlossenen Verbande, wie sie im April 1932 angeordnet wurde, wird aus dem gleichen Grunde auch im April und Oktober dieses Jahres notwendig.

2. Die Anwärter der April- und Oktober-Anwärterlehrgänge des Jahres 1932, die planmäßig am 1. 4. und 1. 10. 1933 in die Dienstorte einzugliedern sind, sind wie bisher planmäßig zu versetzen. Sie bleiben jedoch bis zum 30. 4. oder 31. 10. 1933 noch auf der Pol.-Schule zur abschließenden Ausbildung gemäß Ziff. 1.

Soweit dadurch eine starke Belegung der Schulen eintritt, ist das bei der Verteilung der Sonderausbildung der Bereitschaften und der Einteilung der Lehrgänge zu berücksichtigen.

3. Die zuständigen Dienststellen haben die Anwärter gem. Ziff. 28 Abs. 1 der VfdP. Nr. 23 mit Wirkung vom 1. 4. oder 1. 10. 1933 zu Pol.-Wachtm. (Bes.-Gr. A 10 c 3) zu befördern. Die Zahlung der Gebührnisse erfolgt weiter durch die Pol.-Schule.

4. Die Pol.-Anwärter, die für Pol.-Reitlehrgänge bestimmt waren, sind von Ziff. 2 ausgenommen und planmäßig am 1. 4. oder 1. 10. zu den Pol.-Reitlehrgängen zur Ausbildung zu überführen.

5. Die Ausübung der Dienststrafbefugnisse über die in Ziff. 2 genannten Beamten übertrage ich gemäß § 55 PBG. für die Dauer der Abordnung zur Pol.-Schule in vollem Umfange auf den Pol.-Schulleiter.

An alle staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 158k.

Lehrgang für obere Krim.-Beamte am Pol.-Institut.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 9. 2. 1933 — II F 95a Nr. 75 III.

(1) Der Lehrgang gemäß RdErl. v. 16. 12. 1932 (MBliV. S. 1322) beginnt am 7. 3. 1933 (1. Lehrgangstag) und endet am 25. 3. 1933 (letzter Lehrgangstag).

(2) Zur Teilnahme an dem Lehrgang sind abzuordnen:

Kr.-Pol.-Rat Haertel, Köln; Krüger, Tilsit; Kr.-Ob. Insp. König, Wuppertal; Kr.-Komm. Lüdtke, Harburg-W.; Schmidt, Königsberg; Bluhm, Stettin; Klapper, Müller (Joh.) Breslau; Preißner, Gleiwitz; Kluge, Magdeburg; Dr. Bauer, Altona-W.; Nußbaum, Kiel; Rätz, Hannover; Röhling, Recklinghausen; Kraus, Bochum; Rehfeld, Dortmund; Klenke, Kassel; Denicke, Frankfurt a. M.; Baus,

Düsseldorf; Bach, Gladbach-R.; Fehl, Weber, Essen; Pitz, Köln; Dr. Seinsche, Aachen; Odening, Erfurt; Engelmann, Weißenfels; Wolff, Koblenz; Altekrüger, Moritz, Dr. Schulze, Heisig, Berlin.

(3) Die durch die Abordnungen entstehenden Kosten sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 2 für 1932 als Mehrausgabe zu verrechnen. Für die Zahlung und Verrechnung der laufenden Dienstbezüge und Auftragsgebührnisse ist Anh. D der VfdP. Nr. 24 maßgebend.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 158k.

Ausbild.-Lehrg. für Beamte des Luftfahrtüberwachungsdienstes als Führer von Personenkraftwagen und für Fahrer von Pol.-Sonderwagen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 2. 1933 — II M 120 Nr. 97/33.

Bei dem Pol.-Institut für Technik und Verkehr, Berlin SW 29, Golßener Straße, finden im Rechnungsjahr 1932 noch folgende Lehrgänge statt:

1. Ein Ausbildungslehrgang für Beamte des Luftfahrtüberwachungsdienstes als Führer von Personenkraftwagen in der Zeit vom 1. 3. (erster Lehrgangstag) bis 31. 3. 1933 (letzter Lehrgangstag).

2. Ein Lehrgang für Führer von Pol.-Sonderwagen in der Zeit vom 7. 3. (erster Lehrgangstag) bis 31. 3. 1933 (letzter Lehrgangstag).

Die Einberufung zu diesen Lehrgängen erfolgt durch das Pol.-Institut für Technik und Verkehr auf Grund bereits vorliegender oder noch zu erstattender Anmeldungen.

Die Reisekosten usw. sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 6 für 1932 als Mehrausgabe zu verrechnen und mir anzuzeigen.

Die Lehrgangsteilnehmer haben sich am Tage vor Lehrgangsbeginn bei dem Leiter der Schulabteilung für das Kraftfahrwesen, nach Dienstschluß zu jeder Tages- und Nachtzeit auf der Wache des Pol.-Institutes für Technik und Verkehr, zu melden.

An die Ober- und Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, das Pol.-Inst. f. T. u. V. — MBliV. I S. 158 l.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Kaisenberg, Georg, Dr., Ministerialrat. **Die Wahl zum Reichstag,** Führer für die Reichstagswahlen nebst Ergänzungsheften. Berlin 1933. Verlag für Recht und Verwaltung C. A. Weller GmbH., Berlin SW 68. 3,50 *RM.* — Ergänz.-Heft für die Wahl am 5. 3. 1933 einzeln 0,50 *RM.*

Zu dem von dem Wahlrechtsreferenten im Reichsministerium des Innern herausgegebenen bewährten Wahlführer ist soeben im Hinblick auf die Neuwahlen am 5. 3. 1933 ein Ergänzungsheft erschienen. Darin sind bei der Novemberwahl aufgetauchte Zweifelsfragen berücksichtigt. Das Heft bringt die Verordnung des Reichspräsidenten über Änderungen des Reichswahlgesetzes und die dazugehörige Ausführungsverordnung des Reichsinnenministers, ferner die Durchf.-VO. für die Wahl am 5. 3. 1933; einen Terminkalender für die Parteien und zu Vergleichszwecken für die kommende Reichstagswahl eine Statistik der Reichstagswahl vom 6. 11. 1932. In dieser sind die Änderungen im Gebietsstand der Wahlkreise berücksichtigt, die sich aus der Neugliederung der preuß. Landkreise ergeben. Mit diesem Ergänzungsheft ist der Wahlführer auf den neuesten Stand gebracht. Er ist unentbehrlich für alle mit der Durchführung der Reichstagswahl befaßten Behörden. Seine Anschaffung wird empfohlen. Bestellkarte lag der Nummer 6 bei.

Kaisenberg, Georg, Dr., Min.-Rat im RMdJ., und **Schütze,** Erwin, Dr., Min.-Direktor im Preuß. MdJ. **Die Wahl zum Preußischen Landtag.** 3., neubearb. Aufl. Berlin 1932. Verlag für Recht und Verwaltung C. A. Weller. 256 S. 8°. 3,50 *RM.*

Der Inhalt des Buches ist in allen Abschnitten erweitert worden. In den Erläuterungen zum Landeswahlgesetz und zur Landeswahlordnung ist die Staatspraxis und die Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts beim Landtag sorgfältig berücksichtigt. Um den Parteileitungen und Wahlbehörden ihre Arbeit möglichst zu erleichtern, sind Muster für die mit den Wahlvorschlägen einzureichenden Erklärungen der Bewerber und behördlichen Bescheinigungen, ferner Muster für Verbindungs- und Anschlußerklärungen beigegeben. Die Auswirkungen der Verbindung von Kreiswahlvorschlägen sind durch bildliche Darstellung und Zahlenbeispiele veranschaulicht. Eine Wahlstatistik, ein Terminkalender für die Parteien und ein Beispiel für die Ausfüllung der Wahlniederschrift durch den Wahlvorstand erleichtern Wahlbehörden und Parteien die Durchführung der Wahl. Das Buch ist auch mit einem ausführlichen Sachverzeichnis ausgestattet. Bestellkarte lag der Nummer 6 bei.

Die Gemeindewahlen in Preußen. Systematische Darstellung und Erläuterung der Vorschriften über die Wahl der Stadtverordneten und Landgemeindevertreter in Preußen. Von Dr. Gerhard **Boldt,** Berlin. Erscheint im Verlag für Recht und Verwaltung C. A. Weller GmbH., Berlin SW 68, Lindenstr. 71/72. Kart. 1,80 *RM.*

Die Schrift bezweckt, in gedrängter Form eine systematische Darstellung des zur Zeit in Preußen geltenden Wahlrechts für die Stadtverordnetenversammlungen, Bürgervorsteherkollegien und Landgemeindevertretungen zu geben, sowie diese Vorschriften zu erläutern. Der erste systematische Teil behandelt die Entwicklung und den Aufbau des preußischen Gemeindewahlrechts. Der zweite Teil enthält eine ausführliche Erläuterung der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften. Hierbei ist die umfangreiche Rechtsprechung des OVG. eingehend berücksichtigt. Der dritte Teil enthält einen Abdruck der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindeamts- und Kirchspiels-Landgemeindevertretungen in der neuesten Fassung nebst Erläuterungen und Anmerkungen. Die Schrift soll den mit der Durchführung der Wahlen betrauten Beamten und den bei der Wahl ehrenamtlich tätigen Personen sowie den an den Wahlen interessierten Parteien ein Führer für ihre Arbeiten sein. Sie soll insbesondere dazu beitragen, das Wahlgeschäft zu erleichtern, ferner nach der Wahl den gemeindlichen Körperschaften die wichtige Prüfung des Wahlergebnisses vereinfachen.

Schlegelberger, Franz, Dr., Staatssekretär im Reichsjustizministerium, **Hoche,** Werner, Dr., Min.-Rat im Reichsministerium d. Innern. **Das Recht der Neuzeit 1914 bis 1933.** Ein Führer durch das geltende Recht des Reichs und Preußens seit 1914. In 8. erw. Aufl. bearb. von Dr. Werner Hoche, Min.-Rat im Reichsministerium des Innern. Berlin 1933. Franz Vahlen. 328 S. 8°. Geb. 6,85 *RM.*

Das jetzt in achter Auflage erscheinende Werk bildet einen hochwillkommenen Leitfaden durch den gesamten noch geltenden Rechtsbestand der letzten 19 Jahre. Es erschöpft sich nicht in der bloßen Verweisung auf die Fundstellen in den amtlichen Gesetz- und Ministerialblättern, es bringt vielmehr in knapper und doch interessanter Form einen Überblick über die Rechtsentwicklung, die gerade in den letzten Jahren durch die neue Gesetzgebungstechnik der Notverordnungen, die zahlreiche ältere Gesetze und Verordnungen in einzelnen Punkten umgestaltet haben, nur noch unübersichtlicher geworden ist. Die nach den gebräuchlichsten Schlag-

wörtern in der Buchstabenfolge geordnete Zusammenstellung der geltenden Rechtsvorschriften unter Angabe ihres wesentlichen Inhalts ist vielfach überraschend aufschlußreich, so daß sie das Nachschlagen der Gesetzestexte selbst häufig ganz entbehrlich macht. Das Werk bedeutet daher für jeden, der sich durch die zahllosen Gesetzes- und Ausführungsvorschriften mit ihren mannigfachen Änderungen durchfinden und auf irgendeinem Gebiet den geltenden Rechtszustand ermitteln will, eine außerordentliche Erleichterung und einen zuverlässigen Führer. Die Anschaffung des Buches kann besonders den Verwaltungsbehörden warm empfohlen werden.

Schlegelberger, Franz, Dr., Staatssekr. im RJM., u. Rud. **Harmening,** ORR. im RJM. **Die neue Zinssenkung** nach der VO. des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftl. Realkredit v. 27. 9. 1932 mit Erläuterungen. Mit einem Anh.: Die Geldmarktzinsen. Berlin 1932. Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkstr. 16. 92 S. 8°. 2,85 *RM.*

Die neue Not-VO. über die Zinssenkung für den landwirtschaftl. Realkredit bringt einschneidende neue Bestimmungen, deren genaue Kenntnis nicht nur für die betroffenen Gläubiger und Schuldner, sondern auch für Pfandbriefbesitzer, Banken, Sparkassen, Giroverbände, öffentlich-rechtl. Kreditanstalten usw., ebenso für die Gerichte, Rechtsanwälte u. Notare unerläßlich ist. Der vorliegende Kommentar aus besonders fachkundiger Feder bringt auch die neue Regelung der Geldmarktzinsen und gibt daher ein erschöpfendes Bild über die heutigen Zinsverhältnisse in Deutschland.

Bülow, Arthur, Dr., Amts- u. Landrichter in Berlin, u. **Waßmundt,** Fritz, Dr., Gerichtsassess. in Berlin. **Die preuß. Hinterlegungsordnung** nebst Ausf.-Vorschriften. München 1932. C. H. Beck. XI, 380 S. 8°. Geb. 9 *RM.* Bei Sammelbestellungen gewährt der Verlag Vorzugspreise.

Das Werk berücksichtigt die Rechtsentwicklung seit dem Inkrafttreten der Hinterlegungsordnung vom 21. 4. 1913. Es enthält alle inzwischen eingetretenen Änderungen des Gesetzes und der Ausf.-Vorschriften nebst den ergangenen ministeriellen Anordnungen, wobei Anpassungen des Wortlauts an neuere Bestimmungen durch eckige Klammern gekennzeichnet sind. Wertvoll ist auch die Benutzung von in Hinterlegungssachen ergangenen Entscheidungen, die nur selten veröffentlicht zu werden pflegen, dem Verfasser aber zugänglich waren. Zu den für die Praxis wichtigen Fragen wird eingehend Stellung genommen, so daß das Buch sich im Gebrauch bewähren wird.

Dehlinger, A., Dr., Württemb. Fin.-Min. u. Reichsratsbevollm. **Systematische Übersicht über das Reichsgesetzblatt 1867—1932** u. die Notverordnungen des Reichspräsidenten. Ein Beitrag zu Samml. des Reichsrechts. 10. Aufl. Nach dem Stand v. 1. 1. 1933. Stuttgart 1933. W. Kohlhammer. 98 S. 4°. 3 *RM.*

Das wiederholt empfohlene Werk erscheint seit 1929 alljährlich in neuer u. verbess. Aufl. und ist allseitig als zeitersparender u. zuverlässiger Führer durch das geltende Reichsrecht anerkannt worden. Die in zahllose Rechtsgebiete eingreifenden großen Not-VO. des Reichspräsidenten haben das Bedürfnis nach einem solchen Führer noch verstärkt und hier bewährt er sich ganz besonders, da die verschiedenen Stoffgebiete der Not-VO. in die einzelnen Gruppen zerlegt u. im sachlichen Zusammenhang übersichtlich dargestellt werden.

Stern, Karl, Dr., Rechtsanw. in Düsseldorf. **Die neuen Miet- und Pachtvorschriften** der Not-VO. v. 8. 12. 1931 und der Durchf.-Vorschriften für Alt- und Neubauten erläutert. Berlin 1932. Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkstraße 16. 67 S. 8°. 1,80 *RM.*

Der durch seine grundlegenden Kommentare zum Reichsmietengesetz, Mieterschutzgesetz und Wohnungsmangelgesetz sowie durch die Neubearb. des großen Werkes „Mittelstein, Die Miete" bekannte Verfasser, erläutert hier in ausführlicher und gemeinverständlicher Weise die Miet- und Pachtvorschriften für Alt- und Neubauten. Die Durchführungsverordnungen des Reiches über Mietsenkung und außerordentliche Kündigung v. 15. u. 23. 12. sind ebenso berücksichtigt, wie die Preuß. Not-VO. über die Mietsenkung vom 21. 12. 1931. Als besonderer Kenner ist der Verfasser in der Lage, zur Klärung der vielen Zweifelsfragen, welche die Verordnungen auslösen, wirksam beizutragen.

Baumbach, Adolf, Dr., Senatspräsident beim Kammergericht a. D. **Die Reichskostengesetze** (Gerichtskostengesetz und Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige, Nebengesetze). Nach dem Stand v. 1. 9. 1932. Nebst Gebührentabellen bis 100000 *RM.* 4., verbess. u. verm. Aufl. Berlin 1933. Otto Liebmann, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96. XI, 458 S. auf Dünndruckpapier, 8°; geb. 8,50 *RM,* Vorzugspreis bis 15. 4. 1933: 7,50 *RM,* für Bezieher der Deutschen Juristen-Zeitung geb. 6,75 *RM.*

Die 4. Aufl. dieses bekannten Erläuterungswerkes ist aus einem kleinen Büchlein jetzt zum umfangreichen Kommentar erwachsen. In dieser Auflage sind das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige mit allen einschlagenden Nebengesetzen ebenso erschöpfend erläutert wie die Zivilprozeßordnung in Baumbachs allgemein beliebtem Taschenkommentar der ZPO. Auch Gebührentabellen bis 100 000 *RM* sind beigefügt. Das Werk wird allen Benutzern ein nie versagender Führer durch die kostenrechtlichen Vorschriften sein, sich überall schnell Eingang verschaffen und als unentbehrlich für die Praxis erweisen.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von Dr. H. Lindenau, Vizepräs. des OVG., Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. E. Kaufmann, o. Prof. der Rechte in Bonn u. Honorar-Prof. in Berlin, Dr. G. Lassar, Prof. der Rechte an der Hamburgischen Universität. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährlich 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 5: Preuß. Kunstpolitik und Kunstverwaltung (1817 bis 1932), von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Waetzoldt. Das Notwerk der deutschen Jugend, von Präsident Dr. Link. Läßt sich die Kirchen- und Bürgersteuererhebung vereinfachen? Von Magistratsrat Dr. Spieß. — Nr. 6: Kostenvorschuß im Verwaltungsstreitverfahren, von Oberverwaltungsgerichtsrat Berndt. Das Kommunalaufsichtsnotrecht, von Fakultätsassistent Pathe. Zur Rechtslage der Privatschulen nach der Reichsverfassunng, von Dr. Westhoff. Die öffentliche Verwaltungsorganisation im Saargebiet, von Reg.-Oberinspektor Welsch. — Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Neuere Verwaltungsberichte. Beantwortung von Anfragen.

Preußische Gesetzsammlung 1933 Nr. 5 enth.: VO. v. 12. 1. 1933 über die Regelung des Verfahrens bei Stellung von Dahrlehnsanträgen zur Arbeitsbeschaffung (§ 11 der Durchführungsbestimmungen der Reichsregierung zur Arbeitsbeschaffung v. 6. 1. 1933). Zweite VO. v. 28. 1. 1933 über die Durchführung der Gemeindefinanzordnung v. 2. 11. 1932. — **Nr. 6** enth.: VO. v. 4. 2. 1933 zur Abänderung der Zweiten Preußischen Sparverordnung v 23. 12. 1931. VO. v. 4. 2. 1933 über die Auflösung der Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände. VO. v. 4. 2. 1933 über die Festsetzung des Wahltags für die kommunalen Neuwahlen. — **Nr. 7** enth.: VO. v. 6. 2. 1933 zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes v. 4. 2. 1933. Bek. der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. — **Nr. 8** enth.: VO. v. 7. 2. 1933 zur Änderung des Landeswahlgesetzes. VO. v. 8. 2. 1933 über die Neuwahl des Preußischen Landtags.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM.*

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 9 | Berlin, den 22. Februar 1933 | 94. Jahrgang

Aufruf an das Deutsche Volk!

Über 14 Jahre sind vergangen seit dem unseligen Tage, da, von inneren und äußeren Versprechungen verblendet, das deutsche Volk der höchsten Güter unserer Vergangenheit, des Reiches, seiner Ehre und seiner Freiheit vergaß, und dabei alles verlor.

Seit diesem Tage des Verrats hat der Allmächtige unserem Volk seinen Segen entzogen.

Zwietracht und Haß hielten ihren Einzug. In tiefster Bekümmernis sehen Millionen bester deutscher Männer und Frauen aus allen Lebensständen die Einheit der Nation dahinsinken und sich auflösen in ein Gewirr politisch-egoistischer Meinungen, wirtschaftlicher Interessen und weltanschaulicher Gegensätze.

Wie so oft in unserer Geschichte, bietet Deutschland seit diesem Tage der Revolution das Bild einer herzzerbrechenden Zerrissenheit.

Die versprochene Gleichheit und Brüderlichkeit erhielten wir nicht, aber die Freiheit haben wir verloren.

Denn dem Verfall der geistigen und willensmäßigen Einheit unseres Volkes im Innern folgte der Verfall seiner politischen Stellung in der Welt.

Heiß durchdrungen von der Überzeugung, daß das deutsche Volk im Jahre 1914 in den großen Kampf zog, ohne jeden Gedanken an eine eigene Schuld und nur erfüllt von der Last der Sorge, das angegriffene Reich, die Freiheit und die Existenz des deutschen Menschen verteidigen zu müssen, sehen wir in dem erschütternden Schicksal, das uns seit dem November 1918 verfolgt, nur das Ergebnis unseres inneren Verfalls. Allein auch die übrige Welt wird seitdem nicht minder von großen Krisen durchrüttelt. Das geschichtlich ausgewogene Gleichgewicht der Kräfte, das einst nicht wenig beitrug zum Verständnis für die Notwendigkeit einer inneren Solidarität der Nationen, mit all den daraus resultierenden glücklichen wirtschaftlichen Folgen, ist beseitigt. Die Wahnidee vom Sieger und Besiegten zerstört das Vertrauen von Nation zu Nation und damit auch die Wirtschaft der Welt.

Das Elend unseres Volkes ist aber entsetzlich! Dem arbeitslos gewordenen, hungernden Millionen-Proletariat der Industrie folgt die Verelendung des gesamten Mittel- und Handwerkstandes. Wenn sich dieser Verfall auch im deutschen Bauern endgültig vollendet, stehen wir in einer Katastrophe von unübersehbarem Ausmaß.

Denn nicht nur ein Reich zerfällt dann, sondern eine zweitausendjährige Erbmasse an hohen und höchsten Gütern menschlicher Kultur und Zivilisation.

Drohend künden die Erscheinungen um uns den Vollzug dieses Verfalls. In einem unerhörten Willens- und Gewaltansturm versucht die kommunistische Methode des Wahnsinns das in seinem Innersten erschütterte und entwurzelte Volk endgültig zu vergiften und zu zersetzen, um es einer Zeit entgegenzutreiben, die sich zu den Versprechungen der kommunistischen Wortführer von heute noch schlimmer verhalten würde, als die Zeit hinter uns zu den Versprechungen derselben Apostel im November 1918.

Angefangen bei der Familie, über alle Begriffe von Ehre und Treue, Volk und Vaterland, Kultur und Wirtschaft hinweg, bis zum ewigen Fundament unserer Moral und unseres Glaubens, bleibt nichts verschont von dieser nur verneinenden, alles zerstörenden Idee. 14 Jahre Marxismus haben Deutschland ruiniert. Ein Jahr Bolschewismus würde Deutschland vernichten. Die heute reichsten und schönsten Kulturgebiete der Welt würden in ein Chaos und Trümmerfeld verwandelt. Selbst das Leid der letzten anderthalb Jahrzehnte könnte nicht verglichen werden mit dem Jammer eines Europas, in dessen Herzen die rote Fahne der Vernichtung aufgezogen würde.

Die Tausende von Verletzten, die unzähligen Toten, die dieser innere Krieg schon heute Deutschland kostet, mögen ein Wetterleuchten sein der Warnung vor dem Sturme.

In diesen Stunden der übermächtig hereinbrechenden Sorgen um das Dasein und die Zukunft der deutschen Nation rief uns Männer nationaler Parteien und Verbände der greise Führer des Weltkrieges auf, noch einmal wie einst an den Fronten, nunmehr in der Heimat in Einigkeit und Treue für des Reiches Rettung unter ihm zu kämpfen. Indem der ehrwürdige Herr Reichspräsident uns in diesem großherzigen Sinne die Hände zum gemeinsamen Bunde schloß, wollen wir als nationale Führer Gott, unserem Gewissen und unserem Volke geloben, die uns damit übertragene Mission als nationale Regierung entschlossen und beharrlich zu erfüllen.

I.

Das Erbe, das wir übernehmen, ist ein furchtbares.

Die Aufgabe, die wir lösen müssen, ist die schwerste, die seit Menschengedenken deutschen Staatsmännern gestellt wurde. Das Vertrauen in uns Allen aber ist unbegrenzt, denn wir glauben an unser Volk und seine unvergänglichen Werte. Bauern, Arbeiter und Bürger, sie müssen gemeinsam die Bausteine liefern zum neuen Reich.

So wird es die nationale Regierung als ihre oberste und erste Aufgabe ansehen, die geistige und willensmäßige Einheit unseres Volkes wieder herzustellen. Sie wird die Fundamente wahren und verteidigen, auf denen die Kraft unserer Nation beruht. Sie wird das Christentum als Basis unserer gesamten Moral, die Familie als Keimzelle unseres Volks- und Staatskörpers in ihren festen Schutz nehmen. Sie wird über Stände und Klassen hinweg unser Volk wieder zum Bewußtsein seiner volklichen und politischen Einheit und der daraus entspringenden Pflichten bringen. Sie will die Ehrfurcht vor unserer großen Vergangenheit, den Stolz auf unsere alten Traditionen zur Grundlage machen für die Erziehung der deutschen Jugend. Sie wird damit der geistigen, politischen und kulturellen Nihilisierung einen unbarmherzigen Krieg ansagen. Deutschland darf und wird nicht in Anarchismus und Kommunismus versinken.

Sie wird an Stelle turbulenter Instinkte wieder die nationale Disziplin zum Regenten unseres Lebens erheben. Sie wird dabei all der Einrichtungen in höchster Sorgfalt gedenken, die die wahren Bürgen der Kraft und Stärke unserer Nation sind.

II.

Die nationale Regierung wird das große Werk der Reorganisation der Wirtschaft unseres Volkes mit zwei großen Vierjahresplänen lösen:

Rettung des deutschen Bauern zur Erhaltung der Ernährungs- und damit Lebensgrundlage der Nation.

Rettung des deutschen Arbeiters durch einen gewaltigen und umfassenden Angriff gegen die Arbeitslosigkeit.

In 14 Jahren haben die November-Parteien den deutschen Bauernstand ruiniert.

In 14 Jahren haben sie eine Armee von Millionen Arbeitslosen geschaffen.

Die nationale Regierung wird mit eiserner Entschlossenheit und zähester Ausdauer folgenden Plan verwirklichen:

Binnen 4 Jahren muß der deutsche Bauer der Verelendung endgültig entrissen sein.

Binnen 4 Jahren muß die Arbeitslosigkeit endgültig überwunden sein.

Gleichlaufend damit ergeben sich die Voraussetzungen für das Aufblühen der übrigen Wirtschaft.

Mit dieser gigantischen Aufgabe der Sanierung unserer Wirtschaft wird die nationale Regierung verbinden die Aufgabe und Durchführung einer Sanierung des Reiches, der Länder und der Kommunen in verwaltungsmäßiger und steuertechnischer Hinsicht.

Damit erst wird der Gedanke der föderativen Erhaltung des Reiches blut- und lebensvolle Wirklichkeit.

Zu den Grundpfeilern dieses Programms gehört der Gedanke der Arbeitsdienstpflicht und der Siedlungspolitik.

Die Sorge für das tägliche Brot wird aber ebenso die Sorge sein für die Erfüllung der sozialen Pflichten bei Krankheit und Alter.

In der Sparsamkeit ihrer Verwaltung, der Förderung der Arbeit, der Erhaltung unseres Bauerntums, sowie der Nutzbarmachung der Initiative des Einzelnen, liegt zugleich die beste Gewähr für das Vermeiden jedes Experimentes der Gefährdung unserer Währung.

III.

Außenpolitisch wird die nationale Regierung ihre höchste Mission in der Wahrung der Lebensrechte und damit der Wiedererringung der Freiheit unseres Volkes sehen. Indem sie entschlossen ist, den chaotischen Zuständen in Deutschland ein Ende zu bereiten, wird sie mithelfen, in die Gemeinschaft der übrigen Nationen einen Staat gleichen Wertes und damit allerdings auch gleicher Rechte einzufügen. Sie ist dabei erfüllt von der Größe der Pflicht, mit diesem freien gleichberechtigten Volke für die Erhaltung und Festigung des Friedens einzutreten, dessen die Welt heute mehr bedarf als je zuvor. Möge auch das Verständnis all der anderen mithelfen, daß dieser unser aufrichtigster Wunsch zum Wohle Europas, ja der Welt, sich erfüllt.

So groß unsere Liebe zu unserem Heere als Träger unserer Waffen und Symbol unserer großen Vergangenheit ist, so wären wir doch beglückt, wenn die Welt durch eine Beschränkung ihrer Rüstungen eine Vermehrung unserer eigenen Waffen niemals mehr erforderlich machen würde.

Soll aber Deutschland diesen politischen und wirtschaftlichen Wiederaufstieg erleben und seine Verpflichtungen den anderen Nationen gegenüber gewissenhaft erfüllen, dann setzt dies eine entscheidende Tat voraus: die Überwindung der kommunistischen Zersetzung Deutschlands.

Wir Männer dieser Regierung fühlen uns vor der deutschen Geschichte verantwortlich für die Wiederherstellung eines geordneten Volkskörpers und damit für die endgültige Überwindung des Klassenwahnsinns und Klassenkampfes. Nicht einen Stand sehen wir, sondern das deutsche Volk, die Millionen seiner Bauern, Bürger und Arbeiter, die entweder gemeinsam die Sorgen dieser Zeit überwinden werden oder ihnen sonst gemeinsam erliegen.

Entschlossen und getreu unserm Eide wollen wir damit angesichts der Unfähigkeit des derzeitigen Reichstages, diese Arbeit zu unterstützen, dem deutschen Volke selbst die Aufgabe stellen, die wir vertreten.

Der Reichspräsident Generalfeldmarschall von Hindenburg hat uns berufen mit dem Befehl, durch unsere Einmütigkeit der Nation die Möglichkeit des Wiederaufstiegs zu bringen.

Wir appellieren deshalb nunmehr an das deutsche Volk, diesen Akt der Versöhnung selbst mitzuunterzeichnen.

Die Regierung der nationalen Erhebung will arbeiten und sie wird arbeiten.

Sie hat nicht 14 Jahre lang die deutsche Nation zugrunde gerichtet, sondern will sie wieder nach oben führen.

Sie ist entschlossen, in vier Jahren die Schuld von 14 Jahren wieder gutzumachen.

Allein sie kann nicht die Arbeit des Wiederaufbaues der Genehmigung derer unterstellen, die den Zusammenbruch verschuldeten.

Die Parteien des Marxismus und seiner Mitläufer haben 14 Jahre lang Zeit gehabt, ihr Können zu beweisen.

Das Ergebnis ist ein Trümmerfeld.

Nun, deutsches Volk, gib uns die Zeit von vier Jahren und dann urteile und richte uns!

Getreu dem Befehl des Generalfeldmarschalls wollen wir beginnen: Möge der allmächtige Gott unsere Arbeit in seine Gnade nehmen, unseren Willen recht gestalten, unsere Einsicht segnen und uns mit dem Vertrauen unseres Volkes beglücken.

Denn wir wollen nicht kämpfen für uns, sondern für Deutschland!

Berlin, den 1. Februar 1933.

Die Reichsregierung:

Adolf Hitler, von Papen, Freiherr von Neurath, Dr. Frick,

Graf Schwerin von Krosigk, Dr. Hugenberg, Seldte, Dr. Gürtner,

von Blomberg, von Eltz-Rübenach, Göring.

— MdJ. I C 1/11. — MBliV. 1933 S. 159.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Beauftragt: RR. Lindig aus Potsdam, bisher komm. LdR. in Einbeck, komm. mit der Verwalt. des LdRA. in Beeskow; RR. Dr. Brix in Gumbinnen vertretungsw. mit der Verw. des LdRA. in Tilsit.

Versetzt: RAsses. Schroth beim LdRA. in Löwenberg an das PolPräs. in Stettin; RAssef. Mußmann beim PolPräs. in Stettin an das LdRA. in Bremervörde; RAssef. Karbe in Aurich an das LdRA. in Harburg-Wilhelmsburg.

Gestorben: ORR. Dr. Kaesehagen in Arnsberg.

— MBliV. 1933 I S. 165.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Kostenbeitrag der Beamten bei Benutzung dienstlicher Fernsprechanschlüsse in Wohnungen zu Privatgesprächen.

RdErl. d. FM. (KdR.) zgl. i. N. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 2. 1933 — FM. I C 1651/31. 10., MdJ. Zd 1647 II.

(1) Die VO. zur Änderung der Fernsprechordnung v. 19. 3. 1932 (RPMBl. Nr. 27 S. 123) in Verbindung mit den Ausf.-Best. zur Fernsprechordnung v. 13. 5. 1932 (RPMBl. Nr. 44 S. 189) macht eine Änderung der Bestimmungen in Nr. 9 (1) I A und B des RdErl. v. 24. 7. 1930 über Fernsprechanschlüsse in Diensträumen und in Wohnungen von Staatsbediensteten — FM. I C 2. 1753 b, III 2 Nr. 2/0f—13, MdJ. Pd 334 (PrBesBl. S. 85, MBliV. S. 695) erforderlich. Die dort angegebenen Kostenbeiträge ermäßigen sich mit Wirkung vom 1. 7. 1932 ab:

		von	auf
bei A.	a)	2,70 *RM*	2,40 *RM*
	b)	2,70 "	2,40 "
		4,30 "	3,60 "
B.	a)	1,35 "	1,20 "
	b)	1,35 "	1,20 "
		2,15 "	1,80 "

(2) Desgleichen ermäßigen sich die im Abs. 2 des RdErl. d. MdJ. v. 15. 7. 1931 — II M 134 Nr. 143 III/30 (MBliV. S. 724) festgesetzten Kostenbeiträge von 2,70 *RM* auf 2,40 *RM* und von 1,35 *RM* auf 1,20 *RM*.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 165.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Neuwahl d. kommunalen Vertretungskörperschaften.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 15. 2. 1933 — IV a I 864.

1. In Nr. V Ziff. 6 des RdErl. v. 7. 2. 1933 (MBliV. I S. 128) ist der mit den Worten „Zur Eintragung" beginnende Absatz wie folgt zu berichtigen:

„Zur Eintragung des Vermerks der erfolgten Stimmabgabe für die einzelnen Wahlen sind 4 Spalten vorzusehen, in deren erste die Stimmabgabe zur Reichstags- und Landtagswahl, in deren zweite die Stimmabgabe zur Kreis- und Provinziallandtagswahl, in deren dritte in der Rheinprovinz, in der Prov. Westfalen, im Kreise Wetzlar und in der Prov. Schleswig-Holstein die Stimmabgabe zur Amtsvertretungs- bzw. Kirchspiellandgemeindevertretungswahl und in deren vierte die Stimmabgabe zur Gemeindevertretungswahl einzutragen ist. Für etwaige Nachwahlen sind drei weitere Spalten freizulassen."

2. Da Bedenken geäußert worden sind, ob die in Nr. IV 1a, 2a und 3b angegebene Frist im Hinblick auf die Benutzung der Anschlagstellen für die Reichstags- und Landtagswahl eingehalten werden kann, wird der RdErl. v. 7. 2. 1933 (MBliV. I S. 128) dahin geändert, daß die in §§ 36, 34 bzw. 6 Abs. 2 der Wahlordnungen vorgesehenen Bekanntmachungen **spätestens am 7. 3. 1933** zu erfolgen haben.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 167.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Durchführung der Eier-VO. v. 17. 3. 1932 (RGBl. I S. 146).

RdErl. d. MfLDuF. (KdR.) v. 8. 2. 1933 — I 2558.

Zu Sachverständigen für die Durchführung der Eier-VO. in Preußen gemäß der Anw. v. 28. 12. 1932 (MBliV. 1933 I S. 39, II S. 26) sind Diplomlandwirt Helmut Kobligk und Tierarzt Bernhard Grzimek bestellt worden.

— MBliV. I S. 167.

Wandergewerbescheine für Bärenführer.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 13. 2. 1933 — II E 1340 I/III/32.

(1) Es wird immer wieder Klage geführt über Tierquälereien, die sich bei der Vorführung von Tanzbären im Umherziehen ergeben. Um die bestehenden Mißstände nach Möglichkeit zu beseitigen, wird daher unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 27. 9. 1929 (MBliV. S. 837) bestimmt:

1. Die zur Erteilung von Wandergewerbescheinen gemäß § 55 Ziff. 4 RGO. zuständigen Behörden haben bei Anträgen von Bärenführern die Voraussetzungen des § 57 Ziff. 5 RGO. besonders streng zu prüfen. In gleicher Weise wird bei der Ausdehnung erteilter Wandergewerbescheine auf andere Bezirke (§ 60 Abs. 2 RGO.) zu verfahren sein.

2. Die Ortspol.-Behörden haben die Erteilung der ortspolizeilichen Erlaubnis gemäß §§ 33b, 60a RGO. insbesondere davon abhängig zu machen, daß die Tiere pfleglich behandelt werden, und jede Tierquälerei bei der Vorführung ausgeschlossen ist. Bären, die sich infolge unsachgemäßer Behandlung seitens der Besitzer in krankem Zustand befinden, sind von der Vorführung auszuschließen. Zur Begutachtung des Zustandes der Tiere ist erforderlichenfalls ein Tierarzt heranzuziehen.

(2) Die Bedürfnisfrage ist auch von den Ortspol.-Behörden besonders sorgfältig zu prüfen.

An alle Pol.-Behörden (die Reg.-Präs. gleichzeitig als Vorsitzende der Bezirksausschüsse). — MBliV. I S. 167.

Nachweisungen über erteilte Konzessionen für Gastwirtschaften, Schankwirtschaften u. Kleinhandel mit Branntwein.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 13. 2. 1933 — II E 1862.

Die RdErl. v. 15. 1. 1894 — II 1582 (MBliV. S. 28) und v. 26. 1. 1910 — II e 73 (MBliV. S. 31) sind, soweit die Führung und Einreichung von Nachweisungen über die erteilten Konzessionen durch die Konzessionsbehörden angeordnet ist, durch die RdErl. v. 26. 6. 1926 (MBliV. S. 629) und v. 29. 10. 1927 (MBliV. S. 1045) gegenstandslos geworden.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 168.

Vollstreckung von Haftstrafen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 15. 2. 1933 — II D 20/33.

I. Nach den Berichten auf Grund des RdErl. v. 7. 1. 1929 — II D 1389/28 (MBliV. S. 41, 198) hat die Zahl der verbüßten Ersatzhaftstrafen im letzten Jahr an sich und aufs Hundert nicht unerheblich zugenommen. Diese Tatsache dürfte ihren Grund darin haben, daß ein immer größer werdender Personenkreis in Anbetracht der schlechten Einkommensverhältnisse nicht in der Lage ist, die festgesetzten Geldstrafen zu entrichten. Demgegenüber betone ich, daß, falls die bestrafte Person nicht in

der Lage ist, die festgesetzte Geldstrafe zu bezahlen, die Verbüßung der Ersatzhaftstrafe, insbesondere bei erstmaligen Bestrafungen, nicht die Regel sein soll. Auf die Ausf.-Best. zu § 63 des Pol.-Verwaltungsges. unter Ziff. 5 Abs. 2 (MBliV. 1931 S. 923 ff.) weise ich ausdrücklich hin, ebenso auf den RdErl. v. 1. 10. 1930 — II D 1032 III/29 usw. (MBliV. S. 873, 1059) über Übertragung des Begnadigungsrechts[1]).

II. Hinsichtlich der Festsetzung von Zwangshaft bestimme ich im Sinne des § 59 Abs. 2 PVG. (GS. 1931 S. 77), daß bei Militärpersonen und bei Jugendlichen unter 18 Jahren von der Festsetzung der Zwangshaft (§ 56 PVG.) Abstand zu nehmen ist.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 168.

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1931, S. 44, 347, 603.

Förderung der nationalen Bewegung.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 17. 2. 1933 — I 1272/17. 2. 33.

(1) Ich glaube, mir einen besonderen Hinweis darauf ersparen zu können, daß die Polizei auch nur den Anschein einer feindseligen Haltung oder gar den Eindruck einer Verfolgung gegenüber nationalen Verbänden (SA., SS. und Stahlhelm) und nationalen Parteien unter allen Umständen zu vermeiden hat. Ich erwarte vielmehr von sämtlichen Polizeibehörden, daß sie zu den genannten Organisationen, in deren Kreisen die wichtigsten staatsaufbauenden Kräfte enthalten sind, das beste Einvernehmen herstellen und unterhalten. Darüber hinaus ist jede Betätigung für nationale Zwecke und die nationale Propaganda mit allen Kräften zu unterstützen. Von polizeilichen Beschränkungen und Auflagen darf insoweit nur in dringendsten Fällen Gebrauch gemacht werden. (Begründung an das MdJ. notwendig.) Dafür ist dem Treiben staatsfeindlicher Organisationen mit den schärfsten Mitteln entgegenzutreten. Gegen kommunistische Terrorakte und Überfälle ist mit aller Strenge vorzugehen und, wenn nötig, rücksichtslos von der Waffe Gebrauch zu machen. Polizeibeamte, die in Ausübung dieser Pflichten von der Schußwaffe Gebrauch machen, werden ohne Rücksicht auf die Folgen des Schußwaffengebrauchs von mir gedeckt; wer hingegen in falscher Rücksichtnahme versagt, hat dienststrafrechtliche Folgen zu gewärtigen.

(2) Der Schutz der immer wieder in ihrer Betätigung eingeengten nationalen Bevölkerung erfordert die schärfste Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen gegen verbotene Demonstrationen, unerlaubte Versammlungen, Plünderungen, Aufforderung zum Hoch- und Landesverrat, Massenstreik, Aufruhr, Pressedelikte und das sonstige strafbare Treiben der Ordnungsstörer.

(3) Jeder Beamte hat sich stets vor Augen zu halten, daß die Unterlassung einer Maßnahme schwerer wiegt als begangene Fehler in der Ausübung.

(4) Ich erwarte und hoffe, daß alle Beamten sich mit mir eins fühlen in dem Ziele, durch die Stärkung und Zusammenfassung aller nationalen Kräfte unser Vaterland vor dem drohenden Verfall zu retten.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 169.

Amtliche Verlautbarungen zu politischen Ausschreitungen in der Presse.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 17. 2. 1933 — I 1000/48.

Ich habe wiederholt feststellen müssen, daß in Sachen von politischer Bedeutung, insbesondere auch bei strafrechtlichen Ermittelungsverfahren dieser Art, mit der Bearbeitung der Sache befaßte Beamte Mitteilungen an die Presse gegeben haben, die nach Form und Inhalt die gebotene Zurückhaltung und den erforderlichen Takt vermissen lassen. Um solchen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen, ordne ich hiermit an, daß in den bezeichneten Fällen zur Bekanntgabe in der Presse bestimmte amtliche Verlautbarungen nur von den Reg.-Präs. und dem Pol.-Präs. in Berlin selbst veranlaßt werden dürfen. Sie mache ich für die genaue Beachtung meiner Weisung und für Form und Inhalt der Nachricht persönlich verantwortlich. Den in Betracht kommenden nachgeordneten Dienststellen ersuche ich, zu eröffnen, daß meiner Anordnung zuwiderhandelnde Beamte dienststrafrechtliche Maßnahmen zu gewärtigen haben.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 170.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Kassen- und Rechnungswesen.

Übertragung von Stellen für Landj.-Dienstpferde.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 14. 2. 1933 — II C I 112 Nr. 378 IV.

(1) In Erledigung der vorgelegten Berichte über Mehr- u. Minderbedarf an Dienstpferden in der Landj. werden von den durch den Kassenanschlag zugewiesenen Stellen für Landj.-Dienstpferde mit Wirkung vom 1. 4. 1933 ab übertragen:

a) aus dem Reg.-Bez. Königsberg i. Pr.:
4 Stellen in den Reg.-Bez. Gumbinnen,
4 Stellen in den Reg.-Bez. Marienwerder,
4 Stellen in den Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O.,

b) aus dem Reg.-Bez. Stettin:
1 Stelle in den Reg.-Bez. Liegnitz,

c) aus dem Reg.-Bez. Breslau:
2 Stellen in den Reg.-Bez. Köslin,

d) aus dem Reg.-Bez. Stade;
2 Stellen in den Reg.-Bez. Köslin,

e) aus dem Reg.-Bez. Koblenz:
2 Stellen in den Reg.-Bez. Merseburg.

(2) Die Stellenverlegung wird bei Aufstellung des Sonderkassenanschlags für die Pol. und Landj. (Reg.-Kassenanschlag) für das Rechnungsjahr 1933 berücksichtigt werden.

(3) Eine Zuweisung von Landj.-Dienstpferden an die benannten Reg.-Bez. über die vorbezeichnete Zahl hinaus ist nicht möglich.

(4) Die aus anderen Reg.-Bez. vorliegenden Anträge auf Zuteilung weiterer Dienstpferde für die Landj. werden, soweit die verfügbaren Stellen es zulassen, durch den Sonderkassenanschlag für die Pol. und Landj. (Reg.-Kassenanschlag) für das Rechnungsjahr 1933 erledigt.

An die Reg.-Präs. — MBliV. I S. 170.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Abschlußprüfung B II bei der PBS.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 14. 2. 1933 — II F 85a Nr. 476/32.

Nach dem Schreiben des Reichspostministers v. 6. 2. 1933 — IV 8251. 0 — wird die Abschußprüfung B II als Ersatz der Vorprüfung für den gehobenen mittleren (nichttechnischen) Dienst bei der Deutschen Reichspost anerkannt, sofern das Zeugnis von einem Vertreter der Deutschen Reichspost mitunterzeichnet ist. Die Vertreter der zuständigen Oberpostdirektion sind rechtzeitig einzuladen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 171.

Waffenausbildung der Landj.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 14. 2. 1933 — II C I 124 Nr. 53 IV.

(1) Die Bestimmungen der VfdP. Nr. 7, I u. II gelten auch für die Landj. unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen Eigenart und ihrer Bewaffnung. Jedoch hat sich die formale Ausbildung im Waffendienst lediglich auf Wiederholung derjenigen Übungen zu beschränken, die für den Einzeldienst der Beamten sowie den Einsatz und die Verwendung geschlossener Abteilungen der Landj. von Bedeutung sind. Es wird genügen, formale Übungen und Unterweisungen gelegentlich der Schießübungen, insbesondere des angewandten Schießens, und nur im Rahmen einer Abteilung oder, in besonderen Fällen, auch mit allen Landj.-Beamten eines Kreises abzuhalten.

(2) Die Landj.-Offz., die in der Lage sein müssen, auch gemischte Abteilungen der Pol. zu führen, müssen mit allen Bestimmungen der VfdP. Nr. 7, I u. II vertraut sein.

(3) Der RdErl. v. 24. 6. 1929 (MBliV. S. 559) wird, soweit er die teilweise Inkraftsetzung der VfdP. Nr. 7, I für die Landj. betrifft, aufgehoben.

An die Landjägerei. — MBliV. I S. 171.

Platzpatronen für Landj.-Beamte.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 15. 2. 1933 — II M 149 Nr. 7. 33.

(1) Für jeden uniformierten Landj.-Beamten sind für jedes Schießjahr mit sofortiger Wirkung 10 Platzpatronen für Karabiner 98 zuständig.

(2) Die Ergänzung der Wa.-Ausr.-Nachw. (VfdP. Nr. 40) durch Deckblätter bleibt vorbehalten.

(3) Die Platzpatronen bleiben in Händen der Abtlg.-Leiter und sind nur auf deren Anordnung für Ausbildungszwecke zu verwenden. Sofern die Platzpatronen aus Beständen der Schutzpol. erstmalig nicht hergegeben werden können, sind sie von den Reg.-Präs. zum 1. 4. 1933 bei dem Pol.-Präs. in Berlin anzufordern.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Arnsberg: Auf den Bericht v. 27. 1. 1933 — I P c 2 Nr. 38.

An die staatl. Pol.-Behörden (einschl. Landj.). — MBliV. I S. 171.

Fahrradwesen in der Landj.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 15. 2. 1933 — II M 82 Nr. 19/33.

(1) Infolge Verringerung der Ankaufskosten für das Behördenfahrrad M 30 wird der Wert des Dienstfahrrades mit Zubehör vom 1. 4. 1933 ab auf 90 RM festgesetzt.

(2) Hierdurch ändert sich in Ziff. 4 der Anl. B zur Wa.-Ausr.-Nachw. (VfdP. Nr. 40)[1]) die Prämie von 21 in 18 RM und in Ziff. 5 von 10,50 in 9 RM jährlich.

(3) Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

An die staatl. Pol.-Behörden (einschl. Landj.). — MBliV. I S. 172.

[1]) Vgl. RdErl. v. 7. 1. 1929 (MBliV. S. 42) Ziff. 4 u. 5 und v. 8 3. 1931 (MBliV. S. 232). Ziff. 2a mit hdschr. Ber. im MBliV. 1931 S. 270.

Kraftfahrsonderbekleidung der Pol.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 15. 2. 1933 — II M 104 a Nr. 38/32.

1. Den Beamten der Krim.-Pol. vom Krim.-Bez.-Sekretär abwärts, welche dienstlich mit Krafträdern ausgestattet sind oder als Kraftwagenführer verwendet werden, ist bis auf Widerruf die Kraftfahrsonderbekleidung, bestehend aus 1 Lederrock, 1 Paar Lederhandschuhen, 1 Lederkappe, 1 Arbeitsanzug und 1 Schutzbrille, aus staatlichen Pol.-Beständen zur unentgeltlichen Benutzung zu liefern. Die Reinigung und Instandhaltung dieser Bekleidung haben die Beamten aus eigenen Mitteln vorzunehmen. Die Bekleidungsstücke bleiben Eigentum des Staates. An den Lederröcken müssen die Abzeichen entfernt und an Stelle der blanken Knöpfe schwarze Hornknöpfe getragen werden.

Die Kraftfahrsonderbekleidungsstücke sind, soweit die Beamten staatl. Pol.-Verwaltungen angehören, von diesen Verwaltungen, sonst von den nächstgelegenen Schutzpol.-Verwaltungen zu liefern.

2. Pol.- und Landj.-Offiziere, sowie Beamte der Landj. und Krim.-Pol., die zur Ausbildung im Kraftfahrdienst zum Pol.-Inst. f. Techn. und Verk. abgeordnet sind, erhalten die für diesen Dienst erforderlichen Kraftfahrsonderbekleidungsstücke vom Pol.-Inst. zur kostenlosen Benutzung.

3. Die durch RdErl. v. 22. 8. 1930 — II M 104 a Nr. 79/29 (nicht veröffentl.) für die vorübergehend bestandenen Landstraßenverkehrsstreifen erlassenen Sonderbestimmungen über Lieferung von Sonderbekleidung für die auf Kraftfahrzeugen mitfahrenden Pol.- u. Landj.-Offiziere und Beamten kommen nicht mehr zur Anwendung.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 172.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Anrechnung der Winterzulage auf Fürsorgeleistungen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 16. 2. 1933 — IV W 3010a/20. 1.

Auf Grund der VO. zur Ergänzung von sozialen Leistungen v. 19. 10. 1932 (RGBl. I S. 499) Art. 1 erhalten Arbeitslose, die versicherungsmäßige Unterstützung oder Krisenunterstützung nach den Lohnklassen I—VI mit mindestens einem Familienzuschlag beziehen, zu der Unterstützung bis zum 1. 4. 1933 eine Zulage. Diese bleibt nach § 1 Abs. 5 des Art. 1 aaO. bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit für die versicherungsmäßige Unterstützung und Krisenunterstützung außer Betracht. Wenn auch diese Vorschrift für die öffentliche Fürsorge nicht gilt, so darf sie doch auch nicht dazu führen, daß der Arbeitslose durch die Anrechnung der Winterzulage eine Verringerung seines Einkommens erfährt. Vielfach ist von den Fürsorgeverbänden so verfahren worden, daß nach Anrechnung der Winterzulage verbleibende Beträge dann nicht ausgezahlt wurden, wenn sie einen bestimmten Betrag, im allgemeinen den Betrag von 1 *RM*, nicht erreichten. Infolgedessen hat sich u. U. das Einkommen des Arbeitslosen um einen im Verhältnis zu seinem Gesamteinkommen nicht unwesentlichen Betrag verringert. Ein solches Verfahren als Folge der Gewährung der Winterzulage steht mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang. Es ist daher darauf zu achten, daß infolge des Bezuges der Winterzulage auf keinen Fall eine Einkommensverminderung eintritt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 173.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Griechische Staatsangehörigkeitsausweise als Paßersatz.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 13. 2. 1933 — I E 668/32.

(1) Der RMdJ. hat sich auf Grund der ihm gemäß §§ 3, 6 Abs. 1 der Paß-VO. v. 10. 6. 1919 (RGBl. S. 516) erteilten Ermächtigung bis auf weiteres damit einverstanden erklärt, daß die von den griechischen Vertretungen in Deutschland nach dem nachstehend abgedruckten Muster ausgestellten Staatsangehörigkeitsausweise bei solchen griechischen Staatsangehörigen, die im Reichsgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, als Paßersatz für den Aufenthalt in diesem Gebiet anerkannt werden. Beim Grenzübertritt bedürfen die fraglichen Personen nach wie vor eines Heimatpasses.

(2) Die Griechische Regierung hat zugesagt, daß sie den Inhabern der fraglichen Papiere bei der Ausreise aus dem Reichsgebiet und bei der Rückkehr in ihren Heimatstaat — insbesondere in Fällen der Ausweisung oder Heimschaffung — paßtechnisch keinerlei Schwierigkeiten machen, d. h. die Ausstellung des erforderlichen Passes nicht verweigern oder durch Erhebung hoher Paßgebühren erschweren wird. Ferner hat die genannte Regierung erklärt, daß die griechischen Vertretungen im Deutschen Reich dem Inhaber eines griechischen Staatsangehörigkeitsausweises jederzeit ohne weiteres einen griechischen Paß ausstellen und die dafür zu erhebenden Gebühren niederschlagen werden, wenn der Inhaber der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sein sollte, die Gebühren zu entrichten.

(3) Eine Änderung der Ergänzungsbestimmungen III zu § 36 der Paßbek. (RdErl. v. 30. 6. 1932, MBliV. S. 685) durch Herausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 173.

Anlage.

N. R. M. ....

Nr. ....

Konsularkanzlei der griechischen Gesandtschaft zu Berlin.

Ausweis — Paßersatz
für den Aufenthalt im Reichsgebiet.

Herr
Frau ....
Fräulein
wird als griechischer Staatsangehöriger anerkannt und ist im Matrikelbuch des Generalkonsulats unter Nr. .... eingetragen. Zur Beglaubigung dessen wird ihm vorliegendes Zeugnis ausgestellt. Die zuständigen Behörden werden hiermit höflichst ersucht, ihm jeden gesetzlich zulässigen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Vorliegendes gilt für das Jahr 193..

Berlin, den .... 193..

Gemeinde ....
Bezirk ....
Alter ....
Beruf..................
Derzeitiger Aufenthaltsort ....

Der Vorsteher der Konsularkanzlei.

Neuordnung des Paßwesens (Sonderregelung der Sichtvermerksgebühren im Verhältnis zu einzelnen fremden Staaten).

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 17. 2. 1933 — I E 25/33.

(1) Mit Bezug auf Abschn. III Abs. 3 des RdErl. über die Neuordnung des Paßwesens v. 30. 6. 1932 (MBliV. S. 685) wird die nachstehend abgedruckte Sonderregelung der Sichtvermerksgebühren, die im Verhältnis zu einzelnen fremden Staaten von den Sichtvermerksbehörden im Inland zu erheben sind, bekanntgegeben. Soweit diese Sonderregelung nicht zur Anwendung kommt, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Paßgebühren-VO. v. 28. 6. 1932 (RGBl. I S. 341).

(2) Die seither herausgegebenen RdErl. über Sichtvermerksgebühren im Verhältnis zu fremden Staaten[1]) sowie der nicht veröffentlichte RdErl. v. 3. 11. 1932 — III E 578 — über Gebühren für Ausnahme-Sichtvermerke werden hiermit gegenstandslos. Der RdErl. v. 3. 9. 1924 (MBliV. S. 883) über Gebühren für die an belgische Schiffsreisende in deutschen Häfen erforderlichenfalls auszustellenden Landgangsausweise, die sowohl den Paß als auch den Sichtvermerk ersetzen, bleibt unberührt.

An die Ober-Präs. und die Sichtvermerksbehörden.
— MBliV. I S. 175.

[1]) Ägypten (MBliV. 1928 S. 673), Belgien (MBliV. 1929 S. 999), Frankreich (MBliV. 1925 S. 345, 1929 S. 209), Griechenland (MBliV. 1927 S. 775), Litauen (MBliV. 1932 S. 1193), Mexiko (MBliV. 1928 S. 340), Palästina (MBliV. 1931 S. 1059), Polen (MBliV. 1925 S. 345, 829 u. 1163), Rumänien (MBliV. 1926 S. 267 u. 1123), Union der SSR. (MBliV. 1929 S. 49 u. 1058), Vereinigte Staaten von Amerika (MBliV. 1925 S. 345),

Anlage.

Sonderregelung der Sichtvermerksgebühren im Verhältnis zu einzelnen fremden Staaten.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 17. 2. 1933 — I E 25/33 (MBliV. I S. 175).

I. Allgemeines.

Die Sichtvermerksbehörden im Inland haben in Abweichung von den Bestimmungen der Paßgebühren-VO. v. 28. 6. 1932 (RGBl. I S. 341) den Angehörigen der nachstehend bezeichneten Staaten nur die erwähnten Arten von Sichtvermerken zu erteilen und die dabei angegebenen Gebühren zu erheben.

Staat	Gebühr	Bemerkungen
Ägypten	Sichtvermerke zur einmaligen Wiedereinreise oder zur beliebig häufigen Wiedereinreise (die letzteren mit einer Nutzungsfrist von höchstens einem Jahr) . . . . 8,— RM.	
Belgien	1. Sichtvermerke zur einmaligen Wiedereinreise mit einer Nutzungsfrist von höchstens zwei Wochen . . . . 1,— RM. 2. Sichtvermerke zur beliebig häufigen Wiedereinreise mit einer Nutzungsfrist von höchstens zwei Jahren . . . . 8,— RM.	a) Regelmäßig sind Dauersichtvermerke mit zweijähriger Nutzungsfrist zu erteilen, wenn nicht etwa der vorgelegte Paß zu einem früheren Zeitpunkt abläuft. b) Ein Sichtvermerk gemäß Ziff. 1 mit einer anderen Nutzungsfrist als zwei Wochen kommt im Verhältnis zu Belgien vereinbarungsgemäß nicht in Betracht. Reicht diese Frist für den beabsichtigten Zweck nicht aus, so ist ein Dauersichtvermerk gemäß Ziff. 2 zu erteilen.
Bulgarien	1. Sichtvermerke zur einmaligen Wiedereinreise 10,— RM. 2. Sichtvermerke zur beliebig häufigen Wiedereinreise mit einer Nutzungsfrist von höchstens 3 Monaten . . . 30,— RM. „ „ 6 „ . . . 60,— RM.	
Frankreich	1. Sichtvermerke zur einmaligen Wiedereinreise mit einer Nutzungsfrist von höchstens zwei Wochen . . . . 1,— RM. 2. Sichtvermerke zur beliebig häufigen Wiedereinreise mit einer Nutzungsfrist von höchstens zwei Jahren . . . . 8,— RM.	Die Bemerkungen zum Abschnitt Belgien gelten hier entsprechend.
Griechenland	Sichtvermerke zur einmaligen Wiedereinreise 4,— RM. Sichtvermerke zur beliebig häufigen Wiedereinreise mit einer Nutzungsfrist von höchstens einem Jahr . . . . 8,— RM.	
Litauen einschl. Memelgebiet	1. Sichtvermerke zur einmaligen Wiedereinreise 8,— RM. 2. Sichtvermerke zur beliebig häufigen Wiedereinreise mit einer Nutzungsfrist von höchstens 3 Monaten . . . . 25,— RM „ „ 6 „ . . . . 40,— „ „ „ 12 „ . . . . 60,— „	

Staat	Gebühr	Bemerkungen
Mexiko	Die erforderlichen Sichtvermerke sind gebührenfrei zu erteilen.	
Palästina	Sichtvermerke zur einmaligen Wiedereinreise mit einer Nutzungsfrist von höchstens zwei Wochen .... 1,— *RM*. Sichtvermerke zur beliebig häufigen Wiedereinreise mit einer Nutzungsfrist von höchstens einem Jahr .... 8,— *RM*.	Regelmäßig sind Dauersichtvermerke mit einer Nutzungsfrist von einem Jahr zu erteilen, wenn nicht etwa der vorgelegte Paß zu einem früheren Zeitpunkt abläuft.
Polen		a) Mit Wirkung vom 1. November 1925 ist folgendes vereinbart: Kriegsinvaliden und deren Familienangehörige, die sich in Versorgungsangelegenheiten oder zur Beschaffung von Kunstgliedern in ihren Heimatstaat begeben, werden von den Gebühren für den erforderlichen Sichtvermerk befreit. Der Reisezweck ist durch Vorlage des Vorladungsschreibens der Versorgungsbehörde oder durch ein ähnliches Schriftstück nachzuweisen, aus dem hervorgeht, daß die Reise auf amtliche Anordnung unternommen werden muß. b) An Stelle der in Art. 100 des Abkommens zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland v. 21. 4. 1921 (RGBl. S. 1069) vorgesehenen Sichtvermerksgebühren für den Durchgangsverkehr sind zu erheben: für einen einmaligen Durchreisesichtvermerk .... 0,80 *RM*, für einen Durchreisesichtvermerk für Hin- und Rückreise .... 1,60 *RM*, für einen Dauerdurchreisesichtvermerk .... 8,— *RM*. c) An Stelle der in Art. 104 des zu b) genannten Abkommens vorgesehenen Sichtvermerksgebühren für den Binnenschiffahrtsdurchgangsverkehr ist für jeden Sichtvermerk zur Durchreise in einer Richtung ein Betrag von 0,80 *RM* zu erheben. Die Gebühr für einen Sichtvermerk zur Durchreise in beiden Richtungen beträgt 1,60 *RM*.
Rumänien	Sichtvermerke zur einmaligen Wiedereinreise mit einer Nutzungsfrist von höchstens dreißig Tagen .... 18,70 *RM*.	Dauersichtvermerke werden nicht erteilt.
Türkei	Sichtvermerke zur einmaligen Wiedereinreise 8,— *RM*. Sichtvermerke zur beliebig häufigen Wiedereinreise mit einer Nutzungsfrist von höchstens 3 Monaten .... 25,— *RM* „ „ 6 „ .... 40,— „ „ „ 12 „ .... 60,— „	
Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.	Sichtvermerke zur einmaligen Wiedereinreise 8,— *RM*.	a) Dauersichtvermerke werden nicht erteilt. b) Die Gebühren sind auch in Ansatz zu bringen bei der Erteilung von Sichtvermerken an Mitglieder der Handelsvertretungen der U. d. S. S. R. sowie an die Inhaber von Sowjetdienstpässen, die von dem Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten ausgestellt werden. Gebührenfreiheit ist lediglich folgenden Paßinhabern zu gewähren: 1. den Inhabern von Diplomatenpässen, 2. den als Mitarbeiter zur bevollmächtigten Vertretung (Botschaft der U. d. S. S. R.) in Berlin und den Konsulaten in Deutschland kommandierten Personen, 3. den als Mitarbeiter zu den übrigen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der U. d. S. S. R. im Ausland kommandierten Personen. c) Außer den erwähnten Gebühren dürfen keine anderen Gebühren erhoben werden mit Ausnahme von Telegrammspesen, falls eine dienstliche Anfrage auf Wunsch des Sichtvermerksbewerbers erfolgt. Zulässig bleibt die Erhebung von 10 v. H. zu Wohlfahrtszwecken, insbesondere zugunsten der Vereinigung der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes in der U. d. S. S. R. Von der Erhebung einer besonderen Sichtvermerksgebühr für die in den Familienpässen außer dem Inhaber eingetragenen Personen unter 21 Jahren ist abzusehen.

II. Ausnahme-Sichtvermerke.

Ausnahme-Sichtvermerke dürfen nur als **einfache** Einreisesichtvermerke oder Durchreisesichtvermerke erteilt werden (vgl. § 67 Abs. 3 der Paß-Bek. v. 7. 6. 1932, RGBl. I S. 257). Für die Erteilung der Ausnahme-Sichtvermerke ist **allgemein** eine Grundgebühr von 8,— *RM* (Reichsgebühr), zu der ein Zuschlag von 4,— *RM* (Landesgebühr) tritt, zu erheben (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. II der Paßgebühren-VO. v. 28. 6. 1932, RGBl. I S. 341). Dies gilt **ausnahmslos** auch dann, wenn im Verhältnis zu einem bestimmten fremden Staate — sei es auf Grund von Vereinbarungen oder von einseitigen Maßnahmen — die **ordnungsmäßigen** Sichtvermerke gebührenfrei (vgl. z. B. **Mexiko**) oder gegen Zahlung einer geringeren Gebühr als 8,— *RM* (vgl. z. B. **Belgien, Frankreich**) erteilt werden. Falls im Verhältnis zu dem Heimatstaat des Reisenden für die ordnungsmäßigen Sichtvermerke der fraglichen Art höhere Gebühren als 8,— *RM* zu erheben sind, ist bei der Berechnung der Gebühr für den Ausnahme-Sichtvermerk von der erhöhten Gebühr als Grundgebühr auszugehen (vgl. die angezogene Bestimmung der Paßgebührenverordnung). Derartige erhöhte Gebühren sind bei der Erteilung von Ausnahme-Sichtvermerken von den Angehörigen der nachstehend aufgeführten Staaten zu erheben:

Bulgarien:
für einen Durchreisesichtvermerk 8,— *RM* Reichsgebühr und 4,— *RM* Landesgebühr, insgesamt 12,— *RM*
für einen Einreisesichtvermerk 10,— *RM* Reichsgebühr und 5,— *RM* Landesgebühr, insgesamt 15,— *RM*

Polen:

für einen Durchreisesichtvermerk 8,— RM Reichsgebühr und 4,— RM Landesgebühr, insgesamt 12,— RM
für einen Einreisesichtvermerk 12,50 RM Reichsgebühr und 6,25 RM Landesgebühr, insgesamt 18,75 RM

Rumänien:

für einen Einreise- oder Durchreisesichtvermerk 18,70 RM Reichsgebühr und 9,35 RM Landesgebühr, insgesamt .... 28,05 RM.

Neuordnung der Ausländerpolizei.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 17. 2. 1933 — I E 32/33.

In der Ziff. II Nr. 3 der Ausf.-Best. zu § 14 Ausl.-Pol.-VO. (vgl. RdErl. v. 30. 6. 1932, MBliV. S. 686) ist der zweite Satz zu streichen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 180.

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.
Handschriftliche Berichtigung. MBliV. 1907 S. 84.

In dem Verzeichnis der preuß. und niederländischen Grenzbehörden und Übernahmeorte ist unter Nr. 4 in den Spalten 2 bis 4 „Weener" zu streichen und dafür „Leer" einzusetzen.

— MdJ. I Sta 4166 gen. — MBliV. 1933 I S. 180.

Verkehrswesen.

Kraftfahrzeugverkehr[1]).

Bek. d. RVM. v. 6. 2. 1933 (RMBl. S. 28).

Auf Grund des § 4 Abs. 12 und § 45 Abs. 4 sowie der Ziffern I C und II Abs. 1 Nr. 4 der Anl. zu § 14 Abs. 5 der Kraftfahrzeug-VO. v. 10. 5. 1932 (RGBl. I S. 201) in der Fass. der VO. v. 3. 2. 1933 (RGBl. I S. 52) wird die Bek. über Kraftfahrzeugverkehr v. 12. 5. 1932 (RMBl. S. 267) in der Fass. der Bek. v. 25. 10. 1932 (RMBl. S. 669)[1]) wie folgt geändert:

1. In der Anl. 1 (Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen) erhält Ziffer XIII Nr. 3 (3. Leitungen) Abs. 1 folgende Fassung:

Der Querschnitt aller Leitungen zwischen Stromquelle und Antriebsmotor ist nach der Fahrstromstärke der Motoren bei Fahrt in der Ebene mit Höchstlast nach folgender Tabelle oder stärker zu bemessen:

Querschnitt in qmm	Fahrstromstärke in Ampère	Nennstromstärke der Sicherung in Ampère
6	30	50
10	50	80
16	70	125
25	90	160
35	125	200

2. In der Anl. 2 werden im Muster 19 (Amtsärztliches Zeugnis) im Kopfe die Worte „für Krafträder erteilt ist:" ersetzt durch „für Krafträder oder Kraftwagen der Klasse 4 erteilt ist:". Ferner wird in Ziffer XI die Nr. 2c) gestrichen.

3. Ebenda wird im Muster 20 (Ausbildungsnachweis) Abs. 1 und in der Zusatzbescheinigung a bei Nr. 3c) jeweils „3a — 3b" ersetzt durch „3 — 4".

4. In der Anl. 5 (Anforderungen an die Sachverständigen für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern) wird in A III b und B b jeweils „und 3 b" ersetzt durch „und 3".

— MBliV. I S. 179.

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1932 S. 575, 1167; 1933 S. 67.

Luftfahrtunternehmen.

Die dem Flugzeugführer Karl Friedrich Roeder, Rund- und Sonderflug Wiesbaden/Mainz in Wiesbaden erteilte Genehmigung als Luftfahrtunternehmen gemäß § 11 Luft-VG. vom 1. 8. 1922 (RGBl. I S. 681) ist auf das gesamte Reichsgebiet erweitert worden. — Vgl. MBliV. 1931 S. 1170.

— MfWuA. IV 2042 II, MdJ. II M 63 Nr. 81 II/33.
— MBliV. 1933 I S. 180.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Frühjahrlehrgang 1933 der Deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 16. 2. 1933 — Z 131.

(1) Die Deutsche Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung veranstaltet vom 26. 3. bis 1. 4. 1933 in Weimar einen Frühjahrlehrgang, dessen Vorlesungen in einheitlichem Rahmen ausgewählte Kapitel aus dem Recht der Gegenwart behandeln werden. Der Lehrgang soll einen Überblick über die neuere Entwicklung des positiven Rechts geben und zugleich in das Verständnis ihrer Bedingtheit und Auswirkung einführen. Sein Ziel ist, den höheren Beamten in Verwaltung und Justiz

behilflich zu sein, aus der erdrückenden Fülle des neuen Rechtsstoffes das für ihre Berufsarbeit Wichtige sinnhaft zu erfassen und lebenswirklich zur Anwendung zu bringen.

(2) Das Nähere ergibt der Studienplan, der den Ober-Präs. und Reg.-Präs. von der genannten Vereinigung in Berlin NW 7, Universitätsstraße 3 b, unmittelbar übersandt worden ist. Auf Wunsch stellt die Vereinigung den Provinzialbehörden weitere Stücke des Vorlesungsverzeichnisses zur Verfügung.

(3) Ich beabsichtige, zu diesem Lehrgang Beamte der allgemeinen und der inneren Verwaltung nach folgenden Gesichtspunkten zuzulassen:

a) Von den höheren Verwaltungsbeamten bei den Oberpräsidien, der Preuß. Bau- und Finanzdirektion, dem Pol.-Präsidium in Berlin und in den Reg.-Bezirken soll eine den äußerst beschränkten Mitteln entsprechend geringe Zahl (insgesamt höchstens 30 bis 35 Beamte) unter Gewährung eines Zuschusses von je 50 *RM* abgeordnet werden; daneben sollen diesen Beamten die Fahrkosten dritter Klasse (bei Entfernungen über 200 km auch der etwaige Schnellzugzuschlag) für die Hin- und Rückfahrt vom Dienstort nach Weimar erstattet werden. Voraussetzung für die Teilnahme ist, daß sie im dienstlichen Interesse liegt und sich der Beamte verpflichtet, an dem ganzen Lehrgang teilzunehmen und die durch dessen Besuch erworbenen Kenntnisse durch Vorträge oder Berichte für die Beamten des entsendenden Bezirks nutzbar zu machen. Soweit es sich mit den dienstlichen Bedürfnissen vereinbaren läßt und der Staatskasse keine Stellvertretungskosten erwachsen, soll der diesen Beamten zum Besuch des Lehrgangs erteilte Urlaub vom 26. 3. bis 1. 4. 1933 und erforderlichenfalls noch ein Tag für die Hinfahrt auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden.

b) Eine weitere Zahl von höheren Verwaltungsbeamten der allgemeinen und der inneren Verwaltung kann mit der Maßgabe an dem Lehrgang teilnehmen, daß auch ihnen die Tage ihres tatsächlichen Lehrgangsbesuches und erforderlichenfalls noch ein Tag für die Hinfahrt auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden. Jedoch können diesen Beamten wegen der beschränkten Mittel weder ein Zuschuß gewährt noch Fahrkosten erstattet werden.

(4) Die Provinzialbehörden ersuche ich, mir die Namen sowie Dienststellung und Dienstort der Beamten, die an dem Lehrgang teilzunehmen wünschen, unmittelbar **bis zum 6. 3. 1933 genau** anzuzeigen. Dabei ist auch anzugeben, an welchen früheren Lehrgängen der Beamte etwa teilgenommen hat und ob ihm hierzu ein Zuschuß bewilligt worden ist. In den Berichten hinsichtlich der nach Buchstabe a) zuzulassenden Beamten muß der Grund der Auswahl sowie eine Angabe darüber enthalten sein, daß die Beamten bereit und geeignet sind, über die durch den Besuch des Lehrgangs erworbenen Kenntnisse durch Vorträge usw. zu berichten. Ferner bedarf es bei diesen Beamten auch einer Mitteilung der Höhe der g. F. zu erstattenden Fahrkosten (einschl. des etwaigen Schnellzugszuschlags).

(5) Die endgültige Auswahl der zu entsendenden Beamten behalte ich mir vor. Voraussetzung ist in allen Fällen, daß nach der Ansicht der entsendenden Dienststelle die dienstliche Tätigkeit der Beamten durch den Besuch des Lehrgangs gefördert wird.

(6) Besondere Vertreter für die an dem Lehrgang teilnehmenden Beamten können den Behörden von hier aus in keinem Falle überwiesen werden. Ebenso ist eine Heranziehung von Beamten nachgeordneter Behörden nicht zulässig. Ich nehme an, daß die Frage der Vertretung bei der Kürze des diesjährigen Lehrgangs in keinem Falle Schwierigkeiten bereiten wird.

(7) Die Zuschüsse und Fahrkosten, die den mit meiner Zustimmung nach Buchstabe a) abzuordnenden Beamten zu gewähren sind, ersuche ich im Einvernehmen mit dem FM. (KdR.) bei Kap. 39 (früher 38) Tit. 20 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung für das Rechnungsjahr 1932 zu verausgaben (vgl. RdErl. v. 21. 7. 1928, PrBesBl. S. 244 u. 258).

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 179.

Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges.

Beschluß des Preuß. Staatsministeriums (KdR.) v. 18. 2. 1933 — StM. I 1690.

(1) Der Ausschuß für die Festsetzung eines Volkstrauertages hat in diesem Jahre den 12. 3. als Volkstrauertag in Aussicht genommen. Im Einvernehmen mit der Reichsregierung hat die Preuß. Staatsregierung (KdR.) folgendes beschlossen:

(2) Am 12. 3. 1933 sind sämtliche staatlichen und kommunalen Dienstgebäude, die Gebäude der Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Gebäude der öffentlichen Schulen nach den Bestimmungen der VO. des Preuß. Staatsministeriums über das öffentliche Flaggen v. 29. 6. 1929 (GS. S. 79) halbmast zu beflaggen.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 182.

Reichs- und Landtagswahlen am 5. 3. 1933.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 17. 2. 1933 — I C 4/108.

1. Ich weise auf die genaue Beachtung von Abschn. 9 (Wahlhandlung) des RdErl. v. 8. 2. 1933 (MBliV. I S. 118) hin. Darin ist auf Abschn. VIII Nr. 2—7 des RdErl. v. 13. 4. 1928 (MBliV. S. 390) verwiesen. In diesem ist eine genaue Regelung der Frage erfolgt, wie die richtige Stimmabgabe von Personen, die zwar zur Reichstagswahl, nicht aber auch zur Landtagswahl wahlberechtigt sind, sichergestellt wird.

2. Die Wählerlisten enthalten immer noch zahlreiche Unrichtigkeiten, insbesondere sind darin verstorbene oder verzogene Personen verzeichnet. Ich habe keine Bedenken dagegen geltend zu machen, daß auf Unstimmigkeiten der Wählerlisten, die der Wahlvorstand bei der Vornahme der Wahlhandlung

feststellt, am Schlusse der in Frage kommenden Eintragung durch einen Bleistiftvermerk hingewiesen wird. Die Gemeindebehörden haben nach erfolgter Wahl bei der Durchsicht der Wählerlisten diese Vermerke zu prüfen und die Wählerlisten entsprechend zu berichtigen.

3. Beantragt ein Wähler mit der Begründung, die Leipziger Messe zu besuchen, die Ausstellung eines Wahlscheins, so ist ihm auch ohne ausdrückliches Verlangen je ein besonderer Wahlschein für die Reichstagswahl und für die Landtagswahl auszustellen.

4. Abschn. 8b Abs. (1) d. RdErl. v. 5. 3. 1933 (MBliV. I S. 118) erhält am Schluß folg. Zusatz: Abschn. 7 Abs. (5) letzter Satz d. RdErl. v. 14. 3. 1932 (MBliV. S. 315) gilt im übrigen entsprechend.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Kreis- und Verbandswahlleiter, Landräte, Stadt- und Landgemeinden.

— MBliV. I S 182.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Sprengstofflager-VO. v. 17. 11. 1932.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 14. 2. 1933 — I 1611 b/2.

In den nächsten Tagen werde ich Sonderabdrucke aus dem Min.-Blatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1932 S. 273 ff., enthaltend die Pol.-VO. über die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflager-VO.) v. 17. 11. 1932 (GS. S. 362) und die Ausf.-Anw. vom gleichen Tage, übersenden. Ich ersuche, je einen Abdruck den Landräten, den staatlichen Pol.-Behörden sowie den Landj.-Inspektionen und Abteilungen zum Dienstgebrauch zuzustellen (Pol.-Präs. Berlin: den Pol.-Ämtern; Ob.-Präs. Koblenz: je 5 Abdrucke der Rheinpol. und der Landj.-Schule Trier; Ob.-Präs. Königsberg: 5 Abdrucke der Landj.-Schule Allenstein).

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin sowie die Ober-Präs. in Koblenz und Königsberg.

— MBliV. I S. 182 a.

Schutz der Sonn- und Feiertage.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 15. 2. 1933 — II E 5007.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 4. 12. 1931 über den Schutz der Sonn- und Feiertage (MBliV. S. 1217) ersuche ich um eingehenden Bericht, welche praktischen Erfahrungen inzwischen mit der Pol.-Verordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage v. 23. 11. 1931 (GS. S. 249) gesammelt worden sind und welche Abänderungsvorschläge für notwendig erachtet werden. Den Bericht der Reg.-Präs. erwarte ich **zum 1. 4. 1933.** (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **5. 3. 1933**, für die Landräte und die den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **15. 3. 1933.**)

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 182 a.

Verbot des Ausschanks von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein am 4., 5., 11. u. 12. 3. 1933.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 17. 2. 1933 — II E 1894.

(1) In Nr. 10 der Preuß. Gesetzsamml. ist auf S. 29 folgende Verordnung veröffentlicht worden:

Verordnung über das Verbot des Ausschanks von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein für Sonnabend, den 4., Sonntag, den 5., Sonnabend, den 11., und Sonntag, den 12. 3. 1933.

Auf Grund des § 15 des Gaststättengesetzes v. 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) wird anläßlich der Wahlen zum Deutschen Reichstag, zum Preußischen Landtag und zu den preußischen Gemeindevertretungen folgendes bestimmt:

§ 1. Der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein ist am Sonnabend, den 4., Sonntag, den 5., Sonnabend den 11., und Sonntag, den 12. 3. 1933 bis zur Polizeistunde verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 29 Ziff. 8 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1933.

Der Minister des Innern.
Der Kommissar des Reichs.
Göring.

(2) Die VO. ist beschleunigt zur Kenntnis der beteiligten Gewerbetreibenden zu bringen. Die Durchführung ist zu überwachen.

(3) Wenn nach den örtlichen Verhältnissen in den letzten Tagen vor den Wahlen durch den Genuß von Branntwein die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird, kann gemäß § 15 letzter Satz des Gaststättenges. v. 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) in Verbindung mit § 14 des PVG. v. 1. 6. 1931 (GS. S. 77) durch die Ortspol.-Behörden eine weitere Einschränkung des Branntweingenusses vorgeschrieben werden.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 182 a.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Kassen- und Rechnungswesen.

Hilfskassenanschlag der Pol. und Landj. für das Rechn.-Jahr 1933.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 18. 2. 1933 — II 4031.

(1) Der Hilfskassenanschlag der Pol. und Landj. für das Rechnungsjahr 1933 wird allen Kassenanschlagstellen des Orts- und Reg.-Kassenanschlags der Pol. und Landj. demnächst ohne weitere Anforderung in der bisher übersandten Anzahl unmittelbar zugestellt werden, damit mit der Anlegung der Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1933 begonnen werden kann (vgl. auch RdErl. v. 24.1.1933, MBliV. I S. 71).

Der Hilfskassenanschlag ist ein Bestandteil des Kassenanschlags der Pol. und Landj. für das Rechnungsjahr 1933 und enthält, wie bisher, in Abschn. II die allgemeinen Anordnungen und Erläuterungen zum Kassenanschlag (Verrechnungsanweisung).

(2) Sofern die übersandten Stücke für den Bedarf der Verwaltung nicht ausreichen, kann der Mehrbedarf im Bürowege beim Büro II A E meines Ministeriums nachgefordert werden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 182b.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Übernahme von Schutzpol.-Beamten in Gerichtsvollzieherstellen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 13. 2. 1933 — II B II 24 b Nr. 2 II/33.

(1) Bei der Preuß. Justizverwaltung können sofort 32 Anwärter für den Gerichtsvollzieherdienst (Bes.-Gr. A 5) einberufen werden.

(2) Die Stellen verteilen sich auf folgende Gerichtsbezirke

Kamm.-Ger.	8
Breslau	4
Celle	2
Düsseldorf	2
Frankfurt a. M.	2
Hamm (Westf.)	4
Kassel	1
Kiel	1
Köln	1
Königsberg i. Pr.	2
Marienwerder	1
Naumburg a. d. S.	3
Stettin	1

(3) Die Stellen sollen mit kündbar angestellten Schutzpol.-Beamten mit mehr als 12 Dienstjahren, die beamtenrechtlich unter dem PBG. v. 31. 7. 1927 (GS. S. 151) stehen und den im RdErl. v. 10. 6. 1932 (MBliV. S. 589) gestellten Anforderungen entsprechen, besetzt werden.

(4) Im übrigen ist nach dem angezogenen RdErl. zu verfahren. Vom Tage des Dienstantritts in der Justizverwaltung unterliegen die Bezüge der Beamten auch der Einbehaltungs-VO. v. 8. 6. 1932 (RdErl. v. 15. 6. 1932, PrBesBl. S. 139).

(5) Für die Reihenfolge der Anstellung in der Gerichtsvollzieherlaufbahn ist unter Berücksichtigung der besonderen Eignung in der Regel das Anwartschaftsdienstalter maßgebend. Dieses richtet sich nach dem Tage des Bestehens der Gerichtsvollzieherprüfung.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 182c.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Lehrgänge auf der Pol.-Schule für Leibesüb. im Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 14. 2. 1933 — II F 84 Nr. 6 III/32.

Auf der Pol.-Schule für Leibesüb. in Berlin-Spandau werden im Rechnungsjahr 1933 voraussichtlich folgende Lehrgänge abgehalten werden:

Vom 23. 3. bis 4. 5. 1933 vom 18. 9. bis 28. 10. 1933 vom 3. 1. bis 28. 2. 1934	Drei Lehrgänge zur Ausbildung von Übungsleitern und Riegenführern mit anschl. Ausbildung als Hilfslehrer im Waffendienst,
vom 8. 6. bis 29. 6. 1933	ein Lehrgang für Pol.-Ärzte,
vom 9. 5. bis 9. 8. 1933	ein Lehrgang für Pol.-Offz.-Anwärter,
vom 31. 7. bis 9. 9. 1933 vom 6. 11. bis 16. 12. 1933	zwei Lehrgänge für Pol.-Oberltn. (Beförd.-Lehrg.).

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 182c.

Pol.-Offz.-Reitlehrgänge.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 15. 2. 1933 — II C I 54 Nr. 39/33.

1. Die Pol.-Offz.-Reitlehrgänge im Rechnungsjahre 1933 beginnen bei der staatl. Pol.-Verwaltung in Potsdam (Prov.-Reitlehrgang) am 1. 4. 1933. Letzter Ausbildungstag für Lehrg. A: 29. 3. 1934, für Lehrg. B: 16. 12. 1933. Es sind abzuordnen:

a) Zum Lehrg. A (Pol.-Leutnante und Pol.-Offz.-Anwärter oder Pol.-Oberw.):

Brookmann, Grooke, Rost, Bender (P.-V. Berlin); Krüger, Laubner (P.-V. Königsberg); Woscidlo (P.-V. Breslau); Buhlmann (P.-V. Hamm); Lund (P.-V. Bochum); Schütze (P.-V. Dortmund); Richter (P.-V. Frankfurt a. M.); Lindemann (P.-V. Wuppertal); Bußmann (P.-V. Koblenz); Zinkel (P.-V. Duisburg-Hamborn).

b) Zum Lehrg. B (Pol.-Hauptleute und Pol.-Oberleutnante):

Weber (P.-V. Berlin); Drescher (P.-V. Oppeln); Blaha (P.-V. Breslau); Ohrt, Detlef (P.-V. Halle); von Rosenberg (Sch.-P. Wittenberg); Wagenknecht (P.-V. Altona-W.); Lehmann (P.-V. Harburg-W.); Kleine-Benne (P.-V. Duisburg-H.); Abé (P.-V. Düsseldorf); Grimme (P.-V. Köln); Ellmer (P.-V. Aachen).

Während der Dauer des Lehrg. A wird ein Urlaub nur in der Zeit v. 18. 12. 1933 bis 7. 1. 1934 gewährt. Für die Teilnehmer des Lehrg. B kommt Urlaub nicht in Betracht. Der den Teilnehmern zustehende Jahresurlaub ist entsprechend zu regeln.

2. Die Teilnehmer sind möglichst umgehend polizeiärztlich — unter besonderer Berücksichtigung von Herz und Lungen — zu untersuchen. Bei nicht einwandfreien Herzbefunden ist bis zur Abordnung zu beobachten, wie die Beamten auf reiterliche Anstrengungen reagieren und wie und ob der Allgemeinzustand beeinflußt wird (starke Gewichtsabnahme, nervöse Symptome wie Schlaflosigkeit, Aufregungszustände usw.). Bei besonderen Störungen ist von der Abordnung des Beamten Abstand zu nehmen und zu berichten.

3. Meldung der Teilnehmer im Laufe des 1. 4. 1933 in der Pol.-Unterkunft Potsdam, Jägerallee 32.

Sie sind darauf hinzuweisen, daß ihr Gepäck kostenlos von der Bahn durch die Schutzpol. abgeholt wird und daß daher Kosten für derartige Beförderung nicht gefordert werden können (vgl. auch letzten Abs. des RdErl. v. 19. 12. 1931, MBliV. S. 1295).

4. Außer der vorgeschriebenen Dienstbekleidung und Ausrüstung aus dienstlichen Beständen sind mitzubringen:

a) eine Pistole 08 und 30 Schuß scharfe Munition,
b) Übungs-(Sport-)Schuhe, Sporthemden, Laufhosen und Badehosen.

5. Die Personalakten sind gemäß RdErl. v. 18. 12. 1931 (MBliV. 1931 S. 1265, 1932 S. 1268) Ziff. 16 an die Pol.-Verwaltung in Potsdam zu überweisen.

6. Die Unterbringung und Verpflegung sämtlicher Teilnehmer erfolgt geschlossen in der Pol.-Unterkunft Potsdam. Wegen der Ermächtigung der Beamten, ihren Umzug nach dem Beschäftigungsort durchzuführen (Ziff. 55 (1) der PBV.)[1]), ist das Weitere im Rahmen des RdErl. v. 19. 12. 1930 (MBliV. S. 1218) gegebenenfalls zu veranlassen.

Wegen der Abfindung mit Wohnungsgeldzuschuß wird auf § 9 (2) des Preuß. Besoldungsges. v. 17. 12. 1927 (GS. S. 223) Bezug genommen.

7. Für die Zahlung und Verrechnung der laufenden Dienstbezüge und Auftragsgebührnisse ist Anh. D der VfdP. Nr. 24 maßgebend. Wegen der Reisekosten s. sechsten Absatz des RdErl. v. 12. 3. 1929 (MBliV. S. 222). Die Reisekosten und Auftragsgebührnisse sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 11 für 1933 als Mehrausgabe zu verrechnen. Ihre voraussichtliche Höhe einschl. der von den Dienststellen gezahlten Reisekostenvorschüsse ist mir vom Reg.-Präs. in Potsdam **bis zum 20. 4. 1933**, die endgültige **bis zum 15. 4. 1934** anzuzeigen.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.)
— MBliV. I S. 182d.

[1]) Vgl. PrBesBl. 1931 S. 17.

Führergehilfenlehrgang am Pol.-Institut Berlin-Charlottenburg (Höh. Pol.-Schule Eiche).

RdErl. d MdJ. (KdR.) v. 16. 2. 1933 — II B II 68 c Nr. 7/33.

In Abänd. d. RdErl. v. 1. 2. 1933 (MBliV. I S. 108d) beginnt der Führergehilfenlehrgang 2b am 8. 3. 1933 (erster Lehrgangstag) und endet am 13. 4. 1933 (letzter Lehrgangstag).

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 182f.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Paßerleichterungen f. d. Rompilgerfahrten 1933/34.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 15. 2. 1933 — I E 50/33.

(1) Den Teilnehmern an den Rompilgerfahrten, die aus Anlaß des Heiligen Jahres in der Zeit vom 2. 4. 1933 bis 2. 4. 1934 stattfinden werden, sind Pässe zur Reise nach Italien mit einer Geltungsdauer von höchstens 1 Monat gebührenfrei und unter bevorzugter Abfertigung auszustellen, wenn die Bewerber im Besitze eines durch die offizielle Geschäftsstelle für die Rompilgerfahrten in Würzburg ausgefertigten Ausweises sind.

(2) Dieser Ausweis wird nach dem unten abgedruckten Muster ausgestellt, das bereits bei den Rompilgerfahrten im Jahre 1925 verwendet worden ist (vgl. RdErl. v. 28. 11. 1924, MBliV. S. 1147). Der Ausfüllung der Rückseite des Ausweises durch die Paßbehörden bedarf es nicht mehr.

An die Paßbehörden. — MBliV. I S. 182e.

Muster. (Vorderseite.)

Ausweis.

....
(Vor- und Familienname.)

aus ....

Straße .... Nr. ....

geboren am .... zu ....

Staatsangehörigkeit ....

nimmt vom .... bis ....

teil an einer Pilgerfahrt nach Rom.

................, den .... 19..

Offizielle Geschäftsstelle für Rompilgerfahrten.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Das Deutsche National-Komitee für das Heilige Jahr.

Nichtamtlicher Teil.

Wintervorträge im Polizei-Institut in Berlin-Charlottenburg.

Der 6. Wintervortrag findet am **Donnerstag, d. 16. 3. 1933**, um 20.15 Uhr statt, und zwar:

„Polizei und Privatwirtschaft".

Dr. Mahn, wissenschaftlicher Assistent an der Handelshochschule.

Bestellungen auf Eintrittskarten werden an die Präsidialgeschäftsstelle des Pol.-Instituts, Berlin-Charlottenburg 5, Schloßstr. 1, schriftlich oder fernmündlich (Postanschluß: C 0 Fraunhofer 0521, Pol.-Anschluß: Pol.-Institut Nr. 26) erbeten. Die Eintrittskarten können auf Wunsch beim Pförtner des Pol.-Instituts bereitgelegt werden.

— MBliV. 1933 I S. 182e.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Janich, Franz, Dr., Min.-Rat. **Die Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes,** für die Praxis erläutert. Berlin 1933. Gersbach u. Sohn Verlag, GmbH., Berlin W 35. 224 S. 8⁰. 4,80 *RM*, auf 10 Stück gewährt der Verlag 1 Freistück.

Die für die Praxis so außerordentlich wichtigen Bestimmungen des Notverordnungsrechts, insbesondere die Bestimmungen über die Presse-, Vereins- und Versammlungspolizei, haben, wenn man von den noch älteren Bestimmungen des RepSchGes. absieht, eine fast zweijährige Entwicklungsgeschichte hinter sich, in der die Praxis der Verwaltung und die Rechtsprechung der Gerichte ein reiches Material zum Verständnis dieser schwierigen Materie für ihre praktische Anwendung und zu ihrer theoretischen Fortbildung zusammengetragen haben. Es fehlt jedoch bisher im Schrifttum an einer zusammenfassenden Übersicht, die hierüber eine erschöpfende Darstellung gäbe; der ständige Wechsel des jeweils geltenden formalen Rechtszustandes hat dazu geführt, daß bisher nur eine Anzahl von Textausgaben mit kurzen Erläuterungen erschienen ist. Die bestehende Lücke wird durch das vorliegende Werk des Referenten für Presse-, Vereins- und Versammlungsrecht im Preußischen Ministerium des Innern in einer sowohl für die Wissenschaft wie auch für die Praxis gleich wertvollen Weise ausgefüllt. In diesem Werk sind erstmalig die gesamte einschlägige, sonst schwer zugängliche und an vielen Stellen zerstreute Rechtsprechung zu den einzelnen Materien des Notverordnungsrechts, wie auch die Ergebnisse der Verwaltungspraxis in einer bisher nicht erreichten Vollständigkeit verwertet worden. Die durch das Notverordnungsrecht geförderte Weiterbildung verschiedener Rechtsinstitute der einschlägigen ordentlichen Rechtsgebiete, so z. B. des Versammlungsrechts, ist aufgezeigt und eingehend erläutert. Das Werk vereint in gleicher Weise wissenschaftliche Vertiefung mit der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Praktikers. Diesen Bedürfnissen sind insbesondere die Gliederung des Inhalts und die Art der Darstellung angepaßt. Der auszugsweise Abdruck zahlreicher für die Praxis besonders wichtiger Entscheidungen unter Quellenangaben erleichtert das Studium der wichtigsten rechtlichen Zweifelsfragen. Durch die Aufnahme des Textes sämtlicher Ausführungsbestimmungen des Reiches und Preußens zu den im 1. Teil abgedruckten Verordnungen vom 4. 2. 1933 und 19. 12. 1932 sowie der Abdruck der wichtigsten zur Ergänzung heranzuziehenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen im 3. Teil gibt dem Praktiker eine zusammenfassende Übersicht über sämtliche bei der Anwendung der genannten Verordnungen zu berücksichtigenden Vorschriften. Ein eingehend gegliedertes Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Sachverzeichnis erleichtern die Benutzung des Werkes, dem im 4. Teil auch eine Übersicht über die Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung vom 4. 2. 1933), beigefügt ist. Für jeden Verwaltungsbeamten und Richter und ebenso für Rechtsanwälte, Zeitungsfachleute und Leiter politischer Organisationen ist das Werk unentbehrlich.

von Leyden, Viktor, Dr., Min.-Direktor. **Das preußische Gemeindewahlrecht seit der Staatsumwälzung.** Zusammengestellt und erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern. Berlin 1925. Carl Heymanns Verlag. 5,40 *RM*. — Ergänzungshefte 1929 u. 1933. Zusammengestellt von Reg.-Rat Dr. Loschelder. 2,70 *RM* u. 1 *RM*.

von Leyden, Viktor, Dr., Min.-Direktor. **Das Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage v. 7. 10. 1925.** Erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern. Berlin 1926. Carl Heymanns Verlag. 7,20 *RM*. — Ergänzungshefte 1929 u. 1933. Zusammengestellt von Reg.-Rat Dr. Loschelder. 2,70 *RM* u. 1 *RM*.

Durch die in den nächsten Tagen erscheinenden Nachträge, die bei Bestellung der Hauptwerke und Ergänzungshefte kostenlos abgegeben werden, befinden sich die beiden maßgebenden Erläuterungsbücher wieder auf dem neuesten Stande der Gesetzgebung. Sie bringen alle für die Tätigkeit der Gemeindebehörden und ihrer bei den Wahlarbeiten tätigen Beamten notwendigen Bestimmungen, die von den als gute Sachkenner bekannten Verfassern ausführlich erläutert worden sind. Die Ausgaben haben als unbedingt zuverlässig zu gelten und sind für die ordnungsmäßige Erledigung aller Wahlarbeiten unentbehrlich.

Polizeihandbuch. Begründet von F. Retzlaff, Pol.-Schuldirektor. 36. Aufl. Bearb. u. ergänzt von Th. Echterhoff, Pol.-Rat. Lübeck 1932. Deutscher Polizeiverlag. XVI, 1296 S. 8⁰. 18,50 *RM* bei Zahlung in Monatsfrist; 21 *RM* bei Ratenzahlungen in 6 Monaten.

Der neue Retzlaff liegt nunmehr in Neubearbeitung vor. Die eingetretene Verzögerung in der Herausgabe einer Neuauflage ist ihm insofern von Nutzen gewesen, als die inzwischen ergangenen gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen noch eingearbeitet werden konnten, so daß das Werk nunmehr wieder auf den neuesten Stand gebracht ist. Das Buch hat sich in der Praxis bewährt, wie es schon die schnelle Folge der Auflagen beweist, wodurch auch erreicht werden konnte, Nachträge möglichst zu vermeiden, die immerhin nur ein Notbehelf sind, jedenfalls ist eine textliche Neufassung immer vorzuziehen. Das Handbuch bietet auf verhältnismäßig engem Raum viel und gibt weitgehend den Wortlaut aller für den Polizeibeamten wichtigen Bestimmungen wieder, die, soweit erforderlich, durch Hinweise auf zugehörige Bestimmungen, Erlasse und die Rechtsprechung ergänzt sind. Es ist daher im Laufe der Jahre zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für den Polizei- und Verwaltungsbeamten geworden und wird sich zu seinen bisherigen Freunden und Benutzern voraussichtlich zahlreiche neue erwerben.

Lammers, Clemens. **Autarkie, Planwirtschaft und berufsständischer Staat?** Berlin 1932. Carl Heymanns Verlag. 45 S. 8⁰. 1,50 *RM*.

Das Heft bringt einen Vortrag des Verfassers in der Sitzung des Hauptausschusses des Reichsverbandes der deutschen Industrie am 24. 6. 1932, dem bei der Überarbeitung einzelne Belegstellen und Erläuterungen eingefügt sind. In diesem Rahmen war es natürlich nur möglich, die wichtigsten Gesichtspunkte des weitverzweigten Gebietes zu behandeln, davon ausgehend, daß Deutschland am wenigsten in der Lage ist, sich der ebenso zwingenden wie wertvollen Verflechtung mit fremden Volkswirtschaften ganz zu entziehen, zumal es in den letzten 100 Jahren in starkem Maße zu einem Verarbeitungsland geworden ist. Verfasser gibt interessante Hinweise auf die geistigen Untergründe, mit denen die Begriffe Autarkie, Planwirtschaft sowie berufsständischer Staat verknüpft sind und läßt seine Rede ausklingen in die Forderung der Vertiefung in das gewaltige geistige Ringen, das im ganzen deutschen Volk entbrannt ist, unabhängig von allen politischen Parteiungen.

Jahn, Max, Architekt. **Bauratgeber.** Wie baut man nach dem Gesetz? Unterscheidung der Bauanlagen (nach ihrer Bedeutung). Richtlinien f. d. baupolizeil. Anforderungen (für Entwurf, Prüfung und Baustelle). Zuständigkeiten für die einzelnen Bauvorhaben (Geschäftsgang bei der Genehmigung). Bielefeld 1931. W. Bertelsmann. 81 S. Din A4.

Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, das Baurecht so zu erläutern, daß alle am Bauschaffen Beteiligten: Bauherr, Architekt, Baubehörde, Unternehmer ein allgemein verständliches, übersichtliches Hilfsmittel erhalten. In planmäßiger übersichtlicher Zusammenstellung sind nicht nur die einzelnen Anforderungen aufgeführt, denen die Bauten und Bauausführungen in baurechtlicher Hinsicht entsprechen müssen, sondern es wird der Versuch gemacht, gleichzeitig die Frage der Zuständigkeiten und die Mitwirkung der Behörden bei einer Baugenehmigung für jeden einzelnen Fall zu klären. Behandelt werden genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Bauten, die Ordnung nach den verschiedenen Vorschriften, die Zusammenarbeit der Behörden. Ferner in besonderen Abschnitten: Die Bauverbote (Baubehinderung), die Fragen des Nachbarrechts, die Anforderungen, die auf der

Baustelle zu stellen sind u. a. m., alles in knappster Form Verfasser zeigt, wie eine Vereinfachung möglich ist und wie durch zweckmäßige Organisation die Prüfung der Baugesuche beschleunigt werden kann.

Böhm, Gust., Dr., ORR., Ständ. Stellvertreter d. Präs. d. Landesarbeitsamts Bayern, u. **Eichelsbacher,** Franz, Dr., RR. 1. Kl. i. Bayer. Staatsmin. für Landw. u. Arbeit (Abt. Arbeit). **Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** nebst ergänzendem Anhang mit Einleitung, Erläuterungen und Sachverzeichnis. 2., neubearb. Aufl. München 1930. C. H. Beck. XII, 366 S. 8⁰. — Nachtrag u. Deckblätter nach dem Stande v. 15. 1. 1932. 84, 25 S. 8⁰. 1,25 *RM.* Hauptband mit Nachtrag geb. 8,75 *RM.*

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz ist wiederholten Änderungen unterworfen worden. In der 1. Aufl. vorliegenden Werkes konnten außerdem die Ausführungsvorschriften nicht vollständig berücksichtigt werden. Da weiterhin die fortschreitende Rechtsprechung in grundlegenden Fragen Klärung gebracht hat, ließ sich eine völlige Neubearbeitung nicht umgehen. Die Erläuterungen beschränken sich auf das unumgänglich Notwendige, sie wollen lediglich der Praxis dienen. Ein Anhang bringt die notwendigen Ausf.-Vorschriften. Die inzwischen eingetretenen Änderungen sind in einem Nachtrag mit Deckblättern vereinigt, so daß das Werk sich auch weiterhin für den praktischen Gebrauch bewähren wird.

Masurat, K. **Die neuen Bilanzierungsvorschriften für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.** Was müssen Aktionäre, Verwaltungsmitglieder, Bilanzprüfer, Revisionsbeamte, Buchhalter, Wirtschafts- u. Rechtsstudenten von der „kleinen Aktienrechtsreform" wissen? Merkblatt. Berlin 1933. Verlag „Der Betriebswirt" m. b. H., Berlin W 50. 32 S. 4⁰. 0,60 *RM.* (Sonderabdruck aus der Zeitschrift „Zahlungsverkehr und Bankbetrieb".)

Die kleine Schrift bietet in sechs Kapiteln eine gründliche und zusammenfassende Darstellung des neuen deutschen Aktienrechts, bei der auch schon die Durchf.-VO. v. 20. 12. 1932 berücksichtigt ist. Eine große Anzahl praktischer und wichtigster Einzelfragen wird erörtert. Je ein Kapitel ist den Veröffentlichungsvorschriften des Geschäftsberichts, der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, den Bewertungsgrundsätzen und den Sondervorschriften für Kredit- und Hypothekenbanken sowie Verkehrsunternehmungen gewidmet. Im Anh. werden die Texte der Aktienrechts-VO. v. 19. 9. 1931 und der beiden Durchf.-VO. ungekürzt wiedergegeben. Das Merkblatt ist durch Ratschläge, Beispiele und Übersichten belebt und behandelt alle Fragen, die für die Praxis wichtig sind.

Hoeniger, V., Dr., RGR., Leipzig, u. **Weißler,** Fr., Dr., LGR., Halle. **Grundbuchordnung nebst Grundbuchbereinigungsgesetz** und landesgesetzlichen Ausf.-Best. Stand vom 1. 4. 1932. Berlin 1932. Otto Liebmann, Berlin W 57. VII, 439 S. Taschenformat auf Dünndruckpapier. Geb. 9 *RM*, Vorzugspreis für Bezieher der Deutschen Juristen-Zeitung 8 *RM.* (Liebmanns Taschenkommentar Bd. 8.)

Dieser Kurzkommentar zweier hervorragender Kenner des Grundbuchrechts hebt die leitenden Gesichtspunkte scharf und übersichtlich hervor, um die Rechtslage mit einem Blick festzustellen. Die Erläuterungen sind keine Präjudizienzusammenstellungen; nur die neuesten maßgebenden Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte sind angeführt, das Schrifttum, soweit erforderlich. Die landesrechtlichen Bestimmungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden sind nicht nur abgedruckt, sondern im Kommentar selbst überall mitherangezogen. Das Grundbuchbereinigungsgesetz ist in gleicher Weise erläutert. So bietet das Werk in Wirklichkeit trotz seines äußeren kleinen Umfanges einen eingehenden Kommentar zu diesen wichtigen Gesetzen, deren Anwendung in der Praxis damit ungemein erleichtert wird.

Sanft, Reinhold, Studienrat an der Marinefachschule, Swinemünde, Kurparkstr. 10. **Satzzeichenlehre.** Wittenberg (Bez. Halle). R. Herrosé's Verlag. 6 S. 8⁰. 0,15 *RM.*

Die richtige Anwendung der verschiedenen Satzzeichen begegnet manchmal Schwierigkeiten, so daß es erwünscht ist, immer eine gedrängte Zusammenstellung zur Hand zu haben. Eine solche legt Verfasser vor und gliedert die Übersicht in Hauptregeln, Nebenregeln und Ergänzungen. Man kann das handliche Kartonblatt immer bei sich führen, um sich im Bedarfsfall schnell und zuverlässig zu unterrichten.

Rechts- und Verwaltungsbibliothek. Sammlung von Abhandlungen, Gesetzen, Verordnungen, höchstrichterlichen Entscheidungen, Ausführungsanweisungen und Erlassen aus allen Rechts- und Verwaltungsgebieten. Erscheint am 10. und 25. eines jeden Monats. Verlag der „Rechts- u. Verwaltungsbibliothek" in Opladen. Monatlich 1,50 *RM.*

1932 Nr. 29/30: Steuergutscheine f. Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern, von MR. Dr. A. Wende, Berlin. Neue Grundlagen für die Berechnung des Anspruchs auf Steuergutscheine bei Mehrbeschäftigung v. Arbeitnehmern, von RR. Dr. Potthoff, Berlin. — 1933 Nr. 1/2. Die neue Gemeindefinanzordnung, von Bürgerm. a. D. Richardt, Berlin. Die Aushändigung der Steuergutscheine, von Dr. Friedrich, Hermsdorf-Kynast. — Nr. 3/4: Das Ersatzbeschlußrecht, von Bürgerm. Voos, Berg. Neukirchen. Das „geringste Gebot" in der Zwangsversteigerung wegen öffentl. Grundstückslasten, von Stadtrentmeister Linnhoff, Emmerich a. Rh. Verjährung des Heranziehungsanspruchs der Gemeinden auf Grund der Steuerveranlagung der Gewerbesteuer-Grundbeträge, von W. Schweitzer, Limburg. — Aus der Praxis: Fragen und Antworten. Aufgaben mit Lösungen. Bücherschau. II. Abt.: Gesetze und Verordnungen. III. Abt: Höchstrichterliche Entscheidungen. IV. Abt.: Ministerielle Ausf.-Anw. und Erlasse.

Deutsches Beamten-Archiv. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau, GmbH., Berlin-Wilhelmshagen. Erscheint monatlich 2 mal. Vierteljährl. 5,40 *RM.*

Heft 2: Amtsbezeichnung der Musik- und Turnlehrer. 2. Gehaltskürzungs-VO., Ergänz. des § 7. Rechtsstellung der weiblichen Beamten im Bereich der Reichsfinanzverwalt. Staatsgerichtshof-Entsch. v. 20. 6. 1932 z. preuß. Spar-VO. v. 12. 9. 1931. — Heft 3/4: Vorschriften über Auslandsdienstreisen. Stellenbesetz. i. d. Pr. Justizverwaltung. Landkreisneugliederungen. — Heft 5/6: Geschäftsanweisung f. d. Vollziehungsbeamten d. Reichsfinanzverwaltung. — Heft 7: Anstriche u. Tapezierungen in Reichswohnungen. Pr. Hauptlandwirtschaftskammer u. Landwirtschaftskammern — Heft 8: Denkschrift über die Kanzleibeamtenfragen. Preuß. Durchf.-Best. z. Not-VO. v. 6. 10. 1931 über Pensionskürzung. — Heft 9: Personalordnung der Reichsbahn. Aufstellung der Stellenpläne in Gemeinden u. Gemeindeverbänden. Zur Auslegung des § 8 Abs. 2 u. des § 23 RBesG. (Besoldungsdienstalter). — Beamtenfragen im Reichstag und im Landtag. Sonstige Beamtenangelegenheiten. Aus den Beamtengewerkschaften. Aus den Beamtenzeitschriften. Beamtenwirtschaftliche Nachrichten. Beamtenbildungswesen. Beamten-Gesetze und -Verordnungen. Beamten-Rechtsprechung. Bücherbesprechung. Schlagwortverzeichnis.

Deutsches Polizeiarchiv. Hrsg. vom Deutschen Polizei-Verlag, Lübeck. Erscheint am 10. u. 25. j. Mts. Vierteljährl. 2,70 *RM.*

Heft 1: Der deutsche Wehrgedanke u. französ. Romantik über die deutsche Schutzpol., von Pol.-Hauptm. Dr. Wodarg, Kiel. Tumultschädenrecht in Preußen sowie Mitwirkung der Pol. bei der Aufnahme von Schadensersatzanträgen, von Pol.-Maj. Olsenius, Pol.-Verw. Duisburg/Hamborn. — Heft 2: Feuer-Verbrechen, von Ing. Max Grempe, Berlin. Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen, von OLGR. Dr. Schläger, Hamburg. Notizbuch oder Terminkartei, von Berta Keitsch, Liegnitz. — Heft 3: Begriff u. Grenzen der kriminalist. Kombination, von Krim.-Rat O. F. Krüger, Tilsit. Giftgaskatastrophen, von Pol.-Oberstl. Demoll, Mannheim. Die nationalsozialist. Demonstration in Berlin am 22. 1., von Pol.-Oberstl. Kronberger, Berlin. Landstreicher-, Bettler- und Obdachlosenwesen, von Pol.-Rat Echterhoff. — Polizei u. Kriminalpraxis. Aus der Rechtsprechung. Buchbesprechung.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 10 — Berlin, den 1. März 1933 — 94. Jahrgang

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Beauftragt: MinR. Zschintzsch komm. mit der Verwalt. der Stelle des RPräs. in Wiesbaden.

Versetzt: ORR. Degenhardt an die Reg. in Breslau.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: Konteradmiral a. D. von Levetzow in Weimar zum PolPräs. in Berlin; Rittmeister a. D. von Hiddeßen in Altjauernick zum PolPräs. in Waldenburg; PolOberst a. D. Roosen in Altenhof zum PolPräs. in Halle (Saale); Reichstagsabg. Lutze in Hannover zum PolPräs. das.; Kapitän Carl Christiansen in Bremen zum PolPräs. in Harburg-Wilhelmsburg; LdR. a. D., Stadtrat Sarrazin in Kassel zum PolPräs. in Bochum; Landtagsabg. Schepmann in Hattingen (Ruhr) zum PolPräs. in Dortmund; Generalmajor a. D. von Westrem zum Gutacker in Wiesbaden-Biebrich zum PolPräs. in Frankfurt a. M.; Major a. D. Niederhoff in Mülheim (Ruhr) Saarn zum PolPräs. in Oberhausen.

Beauftragt: PolPräs. i. e. R. Dr. Melcher in Berlin komm. mit der Verwalt. der Stelle des OPräs. in Magdeburg; RPräs. i. e. R. von Velsen in Hannover vertretungsw. mit der Verwalt. der Stelle des OPräs. das.; MinDir. Dr. Stapenhorst im Reichsverkehrsmin. komm. mit der Verwalt. der Stelle des RPräs. in Hannover; RR. Koehler in Königsberg komm. mit der Verwalt. des LdRA. in Pr. Holland.

Versetzt: RR. Dr. Herrmann beim PolPräs. in Weißenfels an das PolPräs. in Gladbach-Rheydt; RR. Dr. Dreykluft in Gumbinnen an das PolPräs. in Weißenfels; RR. Dr. Goetsch beim PolPräs. in Koblenz an die Reg. in Stade; RR. Dr. Köhne in Köslin an das PolPräs. in Altona-Wandsbek; RR. Ahrens beim PolPräs. in Magdeburg an die Reg. in Köslin; RAsses. Jacobi beim PolPräs. in Kassel an das LdRA. in Gifhorn; RAssess. Dr. Hütteroth bei der Reg. in Kassel an das PolPräs das.; RAssess. Wieacker beim LdRA. in Suhl an das LdRA. in Labiau; RAssess. Sethe beim LdRA. in Bielefeld an das LdRA. in Suhl; RAssess. Drewes beim LdRA. in Flatow an das LdRA. in Nauen; RAssess. Dr. Mann beim LdRA. in Calau an das LdRA. in Rendsburg; RAssess. Wendland beim LdRA. in Perleberg an das LdRA. in Belgard.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Dr. Robert-Tornow in Pr. Holland der Reg. in Aurich.

Vorübergehend überwiesen: RAssess. von Normann beim LdRA. in Höxter der Pressestelle des Preuß. Staatsministeriums zur aushilfsw. Beschäft.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: RPräsidenten König in Arnsberg, Ehrler in Wiesbaden, Dr. Friedensburg in Kassel; PolPräsidenten Thaiß in Breslau, Wende in Waldenburg, Maier in Stettin, Oexle in Halle (Saale), Krüger in Weißenfels, Barth in Hannover, Dr. Danehl in Harburg-Wilhelmsburg, Graß in Bochum, Zörgiebel in Dortmund, Steinberg in Frankfurt a. M., Weyer in Oberhausen, Dr. Biesten in Koblenz; LdR. Apel in Frankfurt a. M.-Höchst.

Zu besetzen: Sofort. Bei der Regierung in Erfurt Kanzleidiätarstelle (Bes.-Gr. A 9) mit einem noch im Dienst befindlichen Schutzpol.-Beamten mit mehr als 8 Dienstjahren. Gefordert wird die für den Kanzleidienst vorgeschriebene Schreibgeschwindigkeit in der Einheitskurzschrift und der Maschinenschrift (120 Silben u. 120 Anschläge), andernfalls Ablegung einer Vorprüfung. Bewerbungsgesuche von noch im Dienst befindlichen Schutzpol.-Beamten (ohne Versorgungsberechtigung) sind unter Beifügung eines Lebenslaufes, eines Dienstleistungszeugnisses, eines ärztlichen Zeugnisses und eines Zeugnisses über den Besuch der Pol.-Berufsschule auf dem Dienstwege an Pol.-Präs. — Vormerkungsstelle für den Pol.-Dienst — Potsdam bis zum 15. 3. 1933 zu richten.

Polizeiverwaltung.

Schutzpolizei.

Ausgeschieden: PM. Heinrich, PV. Berlin.

— MBliV. 1933 I S. 183.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Feststellungsbehörden zur Durchführung des BLG.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 17. 2. 1933 — ZW I 60 III.

(1) Auf Grund des § 20 des Ges. über die Vergütung der Besatzungsleistungen und -vermögensschäden (Besatzungsleistungsges.) v. 5.4.1927 (RGBl. I S. 83) wird in Abänd. des RdErl. v. 23. 6. 1919 — V Wa 1185 (MBliV. S. 302) bestimmt:

(2) **Vom 1. 4. 1933 ab** sind für die Bearbeitung der aus der Durchführung des Besatzungsleistungsges. noch erwachsenden Aufgaben zuständig

a) die Feststellungsbehörde in Koblenz
für die Reg.-Bez. Koblenz, Trier und Wiesbaden,

b) die Feststellungsbehörde in Köln
für die Reg.-Bez. Köln und Aachen,

c) die Feststellungsbehörde in Düsseldorf
für ihren bisherigen Geschäftsbereich.

— MBliV. I S. 185.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Gemeindliche Grundvermögensteuer.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 27.1.1933 — IV St 1379 u. II B 160 (MBliV. I S. 74)*).

— MBliV. I S. 185.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlage können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Gemeindebiersteuer und Gemeindegetränkesteuer.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 20. 2. 1933 — IV St 153 u. II B 445.

I. Nach der bisherigen Gesetzeslage, insbesondere nach § 1 Abs. 2, 3 der Durchf.-Best. über Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer v. 4. 9. 1930 (RGBl. I S. 450), trat der Beschluß

einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) über die Erhebung der Gemeindebiersteuer nach § 15 des Finanzausgleichsges.[1]) außer Kraft, wenn die Gemeinde die Steuersätze änderte. Damit war einer solchen Gemeinde praktisch die Möglichkeit genommen, den Steuersatz, der im § 15 FAG. mit 7 v.H. des Herstellerpreises als Höchstsatz festgesetzt ist, herabzusetzen. Nachdem durch die VO. über Änderung der Durchf.-Best. über Gemeindebiersteuer und Gemeindegetränkesteuer v. 16. 12. 1932 (RGBl. I S. 557) im § 1 Abs. 2 Satz 1 der Durchf.-Best. das Wort „ändert" durch das Wort „erhöht" ersetzt worden ist, ist den Gemeinden eine Herabsetzung der Gemeindebiersteuer ermöglicht worden.

II. (1) Nach den Vorschriften über die Gemeindegetränkesteuer (VO. des Reichspräs. v. 26. 7. 1930, Zweiter Abschn. § 3, RGBl. I S. 311, in der Fass. der VO. v. 1. 12. 1930, Erster Teil Kap. I Art. 1, RGBl. I S. 517, u. v. 23. 12. 1931, Erster Teil Kap. VII Art. 1, RGBl. I S. 779) darf eine Gemeinde die Gemeindegetränkesteuer nur neben der Gemeindebiersteuer erheben. § 2 Abs. 2 der Durchf.-Best. über Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer v. 4. 9. 1930 (RGBl. I S. 450) ergänzte diese Vorschrift dahin, daß die Erhebung der Gemeindegetränkesteuer nur zulässig war, wenn die Gemeindebiersteuer nach § 2 der VO. v. 26. 7. 1930 erhoben wurde. Auf der Grundlage dieser VO. ist aber den Gemeinden die Einführung der Gemeindebiersteuer im Rechnungsjahre 1932 nicht gestattet (vgl. VO. des Reichspräs. v. 19. 3. 1932, Erster Teil Kap. II §§ 1, 2, RGBl. I S. 135). Das führte dazu, daß Gemeinden, die die Gemeindebiersteuer nach § 15 FAG. erhoben, im Rechnungsjahre 1932 bislang von der Erhebung der Gemeindegetränkesteuer ausgeschlossen waren.

(2) Durch die VO. über Änderung der Durchf.-Best. über Gemeindebiersteuer und Gemeindegetränkesteuer v. 16. 12. 1932 (RGBl. I S. 557) sind im § 2 Abs. 2 der Durchf.-Best. v. 4. 9. 1930 (RGBl. I S. 450) die Worte „nach § 2 der VO. v. 26. 7. 1930" gestrichen worden. Dadurch ist nunmehr auch den Gemeinden, die die Gemeindebiersteuer nach § 15 FAG. erheben, die Möglichkeit gegeben, die Gemeindegetränkesteuer einzuführen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Gemeinden. — Nachrichtlich den Bezirks- und Kreisausschüssen. — MBliV. I S. 186.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1926 I S. 203, 1927 I S. 91.

Auslegung des § 47 Abs. 7 der Rheinischen und des § 50 Abs. 7 der Westfälischen Städteordnung.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 22. 2. 1933 — IV a I 3401/33.

Durch Art. 2 Ziff. 5 des Kriegsges. zur Vereinfachung der Verwaltung v. 13. 5. 1918 (GS. S. 53) sind die in § 51 der Städteordnung für die östlichen Provinzen getroffenen Bestimmungen über die Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, die diesen gesetzlich gleichgestellt sind, „und die entsprechenden Bestimmungen der anderen Städteordnungen" aufgehoben worden. Nach meiner Auffassung gehören zu den „entsprechenden Bestimmungen der anderen Städteordnungen" auch die in § 47 Abs. 7 der Rheinischen und in § 50 Abs. 7 der Westfälischen Städteordnung für die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen der Stadtgemeinden enthaltenen Vorschriften (vgl. auch Brauchitsch Band VII, 19. Aufl., 8. Bearb., Berlin 1930, Anm. 2 zu § 51 S. 369).

An die Ober- u. Reg.-Präs., die Stadtgemeinden in den Prov. Rheinland und Westfalen. — MBliV. I S. 188.

Abänderung der kommunalen Wahlordnungen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 25. 2. 1933 — IV a I 876.

Der § 48 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeinde-, Amts- und Kirchspielslandgemeindevertretungen in der Fass. des RdErl. v. 25. 7. 1929 (MBliV. S. 647), der § 49 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen in der Fass. des RdErl. v. 25. 7. 1929 (MBliV. S. 667), sowie der § 30 der Wahlordnung für die Wahlen der Stadtverordneten und der Bezirksverordneten in Berlin v. 26. 8. 1925 (MBliV. S. 911) erhalten folgenden Zusatz:

Der Minister des Innern kann Ausnahmen hiervon zulassen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 188.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Schließung von Gaststätten.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 23. 2. 1933 — II E 1921.

(1) Unter Nichtachtung des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und des § 12 Abs. 1 des Gaststättenges. v. 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) sowie des Abschn. III der VO. zur Durchführung dieses Ges. v. 18. 6. 1930 (GS. S. 117) haben die Pol.-Behörden zum Teil Gaststätten unbeanstandet gelassen, die zur Förderung der Unsittlichkeit mißbraucht werden. Ich denke dabei auf der einen Seite an Gastwirtschaftsbetriebe, die den Pol.-Behörden als Absteigequartiere oder auch als bordellartige Betriebe bekannt sind, auf der anderen Seite an Schankwirtschaftsbetriebe, in denen ausschließlich oder überwiegend Personen verkehren, die der widernatürlichen Unzucht huldigen und an Betriebe, die ihrer ganzen Ausgestaltung nach als reine Animierbetriebe angesehen werden müssen.

Derartige Betriebe können nicht länger geduldet werden. Der Wiederaufstieg Deutschlands ist nicht zuletzt durch eine sittliche Erneuerung des deutschen Volkes bedingt. Die in dieser Hinsicht eingeleitete geistige Bewegung ist durch geeignete polizeiliche Maßnahmen, soweit irgend möglich, zu unterstützen. Derartige Maßnahmen dienen zugleich der wirtschaftlichen Gesundung der einwandfrei geführten Gaststätten, deren Notlage durch den Wettbewerb der unlauteren Betriebe bisher eine besondere Verschärfung erfahren hat.

(2) Zur Beseitigung der bestehenden Mißstände ordne ich folgendes an:

1. Gaststätten, bei denen der Verdacht besteht, daß sie zu den vorstehend angedeuteten Betrieben gehören, sind auf das schärfste zu überwachen.

2. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern in einer Gast- oder Schankwirtschaft hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und durch Animierbetrieb den Umsatz zu steigern, ist dem Unternehmer die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern unverzüglich gemäß Abschn. III der Preuß. VO. zur Durchführung des Gaststättenges. v. 18. 6. 1930 (GS. S. 117) zu verbieten. Das gleiche gilt, wenn in einer Schankwirtschaft die dem Schankbetrieb dienenden Räume schwer zugänglich oder mit Einrichtungen versehen sind, wodurch die Räume oder Sitzgelegenheiten dem freien Blick entzogen werden.

3. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Gastwirtschaftsbetrieb zur Förderung der Unsittlichkeit mißbraucht wird, ist unverzüglich gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und § 12 des Gaststättenges. ein Erlaubnisentziehungsverfahren einzuleiten. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Betriebe, die den Kreisen, die der widernatürlichen Unzucht huldigen, als Verkehrslokale dienen, sowie hinsichtlich der Betriebe, bei denen feststeht, daß sie ausschließlich oder überwiegend als sogenannte Absteigequartiere geführt werden.

4. **Zum 1. 5. 1933** erwarte ich erstmalig einen Bericht der Reg.-Präs. über die auf Grund dieses RdErl. durchgeführten Maßnahmen (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **10. 4. 1933**, für die Landräte und die den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **20. 4. 1933**).

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 187.

Bekämpfung anstößiger Auslagen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 24. 2. 1933 — II E 5512.

(1) Trotz der RdErl. v. 19. 6. 1931 — I f 540 (MBliV. S. 657) und v. 15. 12. 1932 — II E 6065 (MBliV. S. 1316) über die Bekämpfung anstößiger Auslagen sind immer noch Kioske, Mietbüchereien, Buchhandlungen und ähnliche Geschäfte vorhanden, die in ihren Auslagen in erheblichem Maße Bücher oder andere Druckschriften zeigen, die, sei es durch Beifügung von Nacktabbildungen, sei es durch die Art der Betitelung oder der Inhaltsangabe bei dem Beschauer erotische Wirkungen auslösen sollen. Zum Teil handelt es sich dabei um Schriften, deren Vertrieb gegen § 184 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 und § 184a des StGB. verstößt oder die als Schund- und Schmutzschriften im Sinne des Ges. zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18. 12. 1926 (RGBl. I S. 505) anzusprechen sind.

(2) Die Auslage derartiger Schriften und Abbildungen bedeutet eine nicht unerhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung, da sie nicht nur geeignet sind, Jugendliche in ihrer sittlichen Entwicklung ernsthaft zu gefährden, sondern zum Teil auch ein Ärgernis für Erwachsene bilden. Diese Auslagen können daher im Interesse der sittlichen Erneuerung des deutschen Volkes nicht länger geduldet werden. Zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände ordne ich folgendes an:

1. Die Kioske, Zeitungsstände, Mietbüchereien, Buchhandlungen usw., die Bücher und Schriften der angedeuteten Art in ihren Auslagen zeigen, sind auf das schärfste zu überwachen.

2. Werden Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geführt, deren Vertrieb gegen § 184 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 oder § 184a des StGB. verstößt, so sind unverzüglich die erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen einzuleiten. An die Mitwirkung der durch die Verfügung v. 26. 3. 1924 (Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 86) gebildeten Kunstausschüsse sind die Pol.-Behörden dabei bis auf weiteres nicht mehr gebunden.

3. Den Inhabern der in Frage kommenden Kioske, Mietbüchereien, Zeitungsständen oder Buchhandlungen usw. ist durch polizeiliche Verfügung aufzugeben, daß sie Auslagen, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung bedeuten, vermeiden. Gegen die Nichtbefolgung dieser Verfügungen ist gemäß § 55 PVG. die Festsetzung von Zwangsgeld nach den für die einzelnen Behörden geltenden Höchstsätzen anzudrohen. Die Festsetzung des Zwangsgeldes ist so oft zu wiederholen, bis die Auslagen den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung völlig entsprechen.

4. Sofern es sich um Kioske oder Zeitungsstände handelt, sind unverzüglich mit den Standplatzeigentümern Verhandlungen aufzunehmen, um diese zu veranlassen, das Vertragsverhältnis mit dem Inhaber des Kiosk zu lösen.

5. Hinsichtlich der Mietbüchereien wird durch eine in nächster Zeit in Kraft tretende Ergänzung zur Reichsgewerbeordnung die Möglichkeit eröffnet werden, den Betrieb einer Mietbücherei zu untersagen, wenn in dieser Schriften usw. geführt werden, die in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind. Die notwendigen Maßnahmen sind schon jetzt vorzubereiten, damit nach dem Inkrafttreten der erwähnten Ergänzung die Fortführung der Betriebe unverzüglich untersagt werden kann.

6. Bei den durchzuführenden Maßnahmen empfiehlt sich enge Zusammenarbeit mit den innerhalb der christlichen Kirchen bestehenden Vereinigungen zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit.

7. Über das Ergebnis der auf Grund dieses RdErl. veranlaßten Maßnahmen erwarte ich einen erstmaligen Bericht der Reg.-Präs. **zum 1. 5. 1933** (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **10. 4. 1933**, für die Landräte und den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellte Ortspol.-Behörden der **20. 4. 1933**).

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 189.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Einheitl. Vordrucke „Pol." f. staatl. Pol.-Behörden.

Vgl. MBliV. 1932 S. 198, 334.

Es werden unmittelbar ohne Anschreiben 2 Stück des Vordrucks „Pol." Nr. 109 (Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung oder eines Führungszeugnisses) übersandt werden. Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Magdeburg.

— MdJ. II 1079a, 18. 2. 1933.
— MBliV. 1933 I S. 191.

Dienstbuch für die Landj.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 24. 2. 1933 — II C II 11 Nr. 331 IX/30.

Den Ober-Präs. in Königsberg i. Pr. und Koblenz sowie den Reg.-Präs. wird in nächster Zeit durch die Kameradschaft, Verlagsgesellschaft mbH., in Berlin W 35, Flottwellstr. 3, als Dienstbuch für die Dienststellen der Landj. ein Sonderdruck der „Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr v. 10. 5. 1932" zugehen.

Die Ober-Präs. und Reg.-Präs. verteilen die Verordnung wie folgt: Landj.-Jnsp.-Beamte (einschl. Oberaufsichtsbeamte beim Reg.-Präs.) je 1, Kreis- und Abteilungsleiter je 1, Landj.-Meister (Amtsleiter) je 1, Oberlandj. je 1, Landj.-Schulen Allenstein und Trier je 6, Rheinpolizei 20 (für jede Dienststelle 1). Die restlichen Stücke verbleiben zur Aufbewahrung bei den Reg.-Präs.

Für Eintragung der Bücher bei den Dienststellen ist zu sorgen.

Die gemäß RdErl. v. 26. 11. 1930 (MBliV. S. 1143) gelieferte VO. über Kraftfahrzeugverkehr v. 15. 7. 1930 ist durch die VO. v. 10. 5. 1932 überholt und daher für die Landj.-Beamten wertlos geworden. Sie ist einzuziehen und von den Landräten gelegentlich mit anderen alten Akten auszusondern. Der Erlös ist der Staatskasse zuzuführen.

Die vorgelegten Berichte sind hierdurch erledigt.

An die Landj. — MBliV. I S. 191.

Teilnahme von Beamten an politischen Veranstaltungen in Uniform.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 18. 2. 1933 — II C I 50 Nr. 23 II/32.

(Durch Funkspruch v. 18. u. 21. 2. 1933 voraus.)

Jn Abänd. des RdErl. v. 17. 8. 1932 (MBliV. S. 833) ist künftig nichts gegen die Teilnahme von Pol.-Beamten in Uniform an Veranstaltungen von Verbänden und Parteien einzuwenden, die hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehen.

An alle Pol.-Behörden (einschl. Landj.).
— MBliV. I S. 191.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Wohnungen für Landj.-Beamte.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 20. 2. 1933 — II L 7 Nr. 74 II/32.

Der RdErl. v. 1. 12. 1922 — G II 1611 1. Allg. (MBliV. S. 1163) wird aufgehoben (vgl. jetzt RdErl. v. 18. 1. 1933, PrBesBl. S. 5).

An die Reg.-Präs. — MBliV. I S. 192.

Polizeiberufsschulwesen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 21. 2. 1933 — II F 82a Nr. 277/32.

1. Für die Beschäftigung von Lehrern an den PBS. bleibt auch für das Rechnungsjahr 1933 der RdErl. v. 19. 3. 1932 (MBliV. S. 359) in Kraft. Es ist aber Vorsorge zu treffen, daß die Gesuche um Beurlaubung gem. Abschn. b) des angezogenen RdErl. bis zum 20. 3. 1933 den zuständigen Regierungen (PSK. Berlin) vorliegen.

2. Den Dienststellenleitern mache ich es zur Pflicht, daß an den PBS. künftig nur Lehrer beschäftigt werden, die nicht nur sachlich geeignet sind, sondern die auch nach ihrer Gesamtpersönlichkeit innerlich bereit und in der Lage sind, die ihnen anvertrauten jüngeren Beamten im Geiste meines RdErl. „An alle Beamten der Preußischen Inneren Verwaltung" (MBliV. 1933 I S. 89) zu hingebender Pflichterfüllung, zu Achtung und Verehrung der deutschen Vergangenheit und deutschen Volkstums, zu echter Vaterlandsliebe und zu Opferbereitschaft für die Gesamtheit der Nation zu erziehen, damit sie in Verbundenheit mit dem deutschfühlenden Teil unseres Volkes dazu beitragen können, unser Volk aus der schweren Not der Gegenwart herauszuführen.

3. Bei Neueinstellungen von Lehrern sind beim Vorliegen gleicher Eignung Kriegsbeschädigte und Kriegsteilnehmer bevorzugt zu berücksichtigen.

4. Jn den Wohlfahrtsbüchereien der Schutzpol. sollen Werke nicht vorhanden sein, deren Tendenz den in Abs. 2 dieses RdErl. dargelegten erziehlichen Zielen des Unterrichts widersprechen.

Jch ersuche, das Weitere nach dieser Richtung zu veranlassen. **Bis zum 1. 5. 1933** (Frist bei den Ober- u. Reg.-Präs. 20. 4. 1933) ist ein Verzeichnis der vorhandenen und in Abgang gestellten Bücher der Wohlfahrtsbüchereien vorzulegen.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 192.

Aufnahmeprüfung für die Oberstufe der PBS.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 21. 2. 1933 — II F 85a Nr. 130/32.

Unter Hinweis auf Abschn. V des RdErl. v. 20. 3. 1930 (MBliV. S. 252), Ziff. 9 des RdErl. v. 23. 3. 1931 (MBliV. S. 316, 470) und den RdErl. v. 22. 7. 1932 (MBliV. S. 762) bestimme

ich, daß die Aufnahmeprüfung für die Zulassung zum Besuche der Oberstufe nur einmal abgelegt werden kann. Es ist von jetzt ab nicht mehr angängig, die Bewerbungen auch von solchen Beamten zuzulassen, die sich der Aufnahmeprüfung bereits einmal ohne Erfolg unterzogen haben.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 192.

Neuordnung der dienstlichen Zuständigkeiten bei den Pol.-Schulleitungen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 23. 2. 1933 — II C I 46 Nr. 34/33.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1933 tritt zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Geschäftsverhältnisse auf den Pol.-Schulen folgende Regelung ein:

1. Der Schulleiter ist alleiniger verantwortlicher Vertreter der Pol.-Schule nach außen. Auch für den inneren Geschäftsverkehr sind Verwaltung, Berufsschulleiter und Pol.-Arzt ihm unmittelbar unterstellt. Sie bilden besondere Geschäftsstellen der Schulleitung. Die Bezeichnung „Verwaltungsamt" fällt fort.

2. Glaubt der die Geschäftsstelle der Verwaltung leitende Verwaltungsbeamte, daß ein ihm vom Schulleiter erteilter Auftrag den geltenden Bestimmungen widerspricht, so hat er ihn darauf hinzuweisen. Bleibt der Schulleiter bei seiner Entscheidung, so hat er die betreffende Anordnung selbst zu unterschreiben.

Handelt es sich um Berichte, so ist dem Bericht des Schulleiters die abweichende Stellungnahme des die Geschäftsstelle leitenden Beamten gegebenenfalls beizufügen.

3. Für die Geschäftsstelle des leitenden Pol.-Arztes (A) gelten die Bestimmungen zu Ziff. 2 sinngemäß. Anordnungen und Aufträge für rein ärztliche Fragen (z. B. ärztliche Beurteilungen, polizeiamtsärztliche Zeugnisse und Gutachten über Einstellung, Entlassung, Dienstfähigkeit, Dienstbeschädigung oder Dienstunfall, ferner Überweisung in anderweitige Heilbehandlung usw.) scheiden hierbei aus. Für diese polizeiamtsärztlichen Aufgaben ist der Pol.-Arzt allein verantwortlich.

4. An der disziplinaren Unterstellung der nicht uniformierten Beamten ändert sich nichts.

5. Alle entgegenstehenden Anordnungen sind aufgehoben.

An die Ober-Präs. (außer Schneidemühl u. Oppeln).
— MBliV. I S. 193.

Ärztliche Angelegenheiten.

Röntgenreihenuntersuchungen bei der staatl. Polizei.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 16. 2. 1933 — II F 1 Nr. 175 III/32.

(1) Zur Tuberkulosebekämpfung bei der staatl. Polizei, die zugleich auch im allgemeinen volksgesundheitlichen Interesse liegt, beabsichtige ich, im Laufe des Rechn.-Jahres 1933 bei der gesamten staatl. Polizei Preußens Röntgenreihenuntersuchungen an Hand der in der Anlage beigefügten „Richtlinien für Röntgenreihenuntersuchungen bei der staatl. Polizei" durchführen zu lassen.

(2) Ich mache besonders unter Bezug auf Ziff. 10 der „Richtlinien" darauf aufmerksam, daß der RAM. sich durch Schreiben v. 21.1.1933 — Ib Nr. 9470/32 — bereiterklärt hat, die Röntgeneinrichtungen des Versorgungswesens zur Verfügung zu stellen an Pol.-Dienstorten, in denen polizeieignes Röntgengerät nicht vorhanden ist.

(3) Hierfür kommen g. F. folgende Pol.-Verwaltungen (Pol.-Schulen) in Betracht: Königsberg, Potsdam, Stettin, Altona, Hannover, Magdeburg, Münster i. W., Kassel, Hanau, Wiesbaden.

(4) In diesen Dienstorten können die Einrichtungen des Versorgungswesens mitbenutzt werden, sofern nicht die Durchführung in Lungenfürsorgestellen für die Staatskasse günstiger ist (Ziff. 10 der Richtlinien). Die Abordnung von fachärztlich ausgebildeten Pol.-Ärzten mit transportablem Röntgengerät (Ziff. 11 der Richtlinien) kann nur im Ausnahmefall erfolgen. Die Anträge sind zu begründen.

(5) Die Röntgenuntersuchungen müßten auch bei den Anstalten des Versorgungswesens während der Dienststunden durchgeführt werden, wobei eine Überlastung der Röntgenapparaturen unbedingt vermieden werden muß.

(6) Für eine Durchleuchtung hat der RAM. die Kosten auf 1,— RM festgesetzt; bei etwa danach notwendig werdenden Aufnahmen wäre der Preis für den Röntgenfilm mit 20 v. H. bei Benutzung von Kontrastbrei mit 40 v. H. Aufschlag zu erstatten.

(7) Ferner hat auch das „Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose" diese Maßnahme lebhaft begrüßt. Das „Zentralkomitee" hat den Preuß. Städtetag und den Preuß. Landkreistag gebeten, den kommunalen Trägern der Tuberkulosefürsorgestellen, soweit sie für die Durchführung der Untersuchungen in Betracht kommen, möglichst weitgehende Förderung dieser Untersuchungen zu empfehlen und hat auch an die Zentralstellen der Tuberkulosebekämpfung in den einzelnen preuß. Provinzen die gleiche Bitte übermittelt, insbesondere hinsichtlich der Tuberkulosefürsorgestellen, deren Träger nicht die Städte oder Landkreise, sondern andere Organisationen und Vereine sind.

(8) Die Beamten sind auf Ziff. 16 der Richtlinien besonders hinzuweisen.

(9) Um einen Überblick über die Kostenfrage zu Ziff. 10 und 11 der Richtlinien zu gewinnen, ersuche ich, die polizeiärztlichen Dienststellen anzuweisen, unverzüglich mit den in Frage kommenden Fürsorgestellen oder Krankenanstalten Fühlung zu nehmen, Vorschläge auszuarbeiten und mir **bestimmt bis zum 25. 3. 1933** (Frist bei Ober- und Reg.-Präs.: **18. 3. 1933**) unter Angabe der ungefähren Anzahl der vorzunehmenden Durchleuchtungen und der hierdurch voraussichtlich entstehenden Kosten zu berichten.

(10) Für die Dienstorte mit polizeieigenem Röntgengerät (Ziff. 9 der Richtlinien) ordne ich

die Durchführung der Untersuchungen mit Beginn des Rechnungsjahres 1933 hiermit bereits an. Die Befundbogen und Begleitblätter (Ziff. 17 der Richtlinien) sind vorläufig im Vervielfältigungsverfahren herzustellen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I Nr. 193.

Anlage.

Richtlinien für Röntgenreihenuntersuchungen bei der staatl. preuß. Polizei.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 16. 2. 1933 — II F 1 Nr. 175 III/32 (MBliV. I S. 193).

1. Zweck und Ziel der Röntgenreihenuntersuchungen ist die frühzeitige, rechtzeitige Auffindung möglichst aller überwachungs- und behandlungsbedürftigen Lungentuberkulosen. Je frühzeitiger eine tuberkulöse Erkrankung erkannt und in Behandlung genommen wird, um so aussichtsreicher ist der Behandlungserfolg und damit die Wiedererlangung der Berufsfähigkeit, um so geringer werden die Behandlungskosten, um so niedriger die Renten. Je eher die Isolierung des ansteckungsfähigen Tuberkulösen aus der gewohnten Umgebung — Familie, Bekannte, Berufsgenossen usw. — erfolgt, um so geringer wird für diese die Gefahr einer Infektion und somit die Gefahr der weiteren Ausbreitung der Seuche in der Allgemeinheit.

2. Wenn auch erwiesen ist, daß eine große Zahl der Tuberkulosen der Erwachsenen die Folge endogener Reinfektionen bzw. Reaktivierungen ist, so sind doch daneben sehr zahlreiche Erkrankungsfälle auf exogene Superinfektionen zurückzuführen. Aber auch späte Erstinfektionen bei Erwachsenen kommen vor, denn durch diagnostische Tuberkulinproben bei größeren Bevölkerungsgruppen ist der Nachweis erbracht, daß zwar die Erwachsenen der dicht bevölkerten größeren Städte fast zu 100 v. H. tuberkulinpositiv als tuberkulös infiziert sind und daher bei dieser Bevölkerung Erstinfektionen im Erwachsenenalter nur noch selten sind, daß aber andererseits die Durchseuchung der Erwachsenenbevölkerung in Gebieten mit schwacher Besiedlung und weiter Wohndichte wesentlich geringer ist, so daß hier auch nach der Pubertätszeit noch Erstinfektionen häufiger zur Beobachtung kommen und ganz besonders bei Personen aus diesen Gegenden vorkommen, die in stärker durchseuchte größere Städte verpflanzt werden.

3. Durch zahlreiche Beobachtungen und wiederholte Nachprüfungen ist mit Sicherheit erwiesen und bestätigt, daß es nicht möglich ist, alle Fälle von Lungentuberkulose allein durch die gebräuchlichen klinischen Untersuchungsmethoden — Perkussion und Auskultation — und durch Laboratoriumsuntersuchungen zu erfassen. Gerade die für die Behandlung besonders geeigneten und Erfolg versprechenden Frühfälle bleiben bei diesen Untersuchungen ohne gleichzeitige Anwendung des Röntgenverfahrens sehr häufig unerkannt, da sie sehr oft gar keine oder wenigstens keine charakteristischen subjektiven Beschwerden machen, oft keine Symptome bei Perkussion und Auskultation geben, häufig keinen positiven bakteriologischen Befund haben und sehr oft auch noch keine typischen Veränderungen bei der Blutuntersuchung zeigen. Auch die serologischen Untersuchungen ermöglichen heute noch nicht die Auffindung aller tuberkulösen Kranken und die diagnostischen Tuberkulinproben besagen bei positivem Ausfall nicht mehr, als daß irgendwann einmal eine tuberkulöse Infektion stattgefunden hat, sie lassen aber keine Schlüsse darüber zu, ob diese Infektion zu Erkrankungen geführt hat oder nicht. Die sicherste Methode zur Ermittlung einer tuberkulösen Lungenerkrankung ist die Röntgenuntersuchung, da die krankhaften Veränderungen in den Lungen bei der Durchleuchtung und noch deutlicher auf der Aufnahme sichtbar und nach Lokalisation, Ausdehnung und Form der Erkrankung abgegrenzt werden.

4. Da die Gelegenheiten zur Ansteckung und Erkrankung an Tuberkulose für den Pol.-Beamten durch das Zusammenwohnen in den Unterkünften, durch den gemeinsamen Dienst in Wacht-, Büro-, Unterrichtsräumen usw. und durch den Verkehr mit dem Publikum, mit tuberkulösen Angehörigen und Bekannten ebenso wie für die übrige Bevölkerung gegeben ist und da außerdem durch die hohen körperlichen Anforderungen, die der Polizeidienst an jeden Beamten stellt, durch andere Erkrankungen und durch psychische Überlastung die Widerstands- und Abwehrkraft geschädigt werden kann und damit die Möglichkeit zu endogenen Reinfektionen bzw. Reaktivierungen gegeben ist und da bei Fortsetzung des Dienstes bei bestehender Erkrankung immer eine Verschlimmerung des Zustandes droht, so liegt es im Interesse der erkrankten wie der übrigen Beamtenschaft, alle behandlungs- und überwachungsbedürftigen tuberkulösen Pol.-Beamten möglichst frühzeitig zu ermitteln und der Behandlung zuzuführen.

5. Die heute sicherste und geeignetste Maßnahme zur rechtzeitigen Erfassung aller gefährdeten und gefährdenden Lungentuberkulösen in größeren Bevölkerungsgruppen ist die Röntgenreihenuntersuchung. Durch dieses Untersuchungsverfahren ist es möglich, nicht nur alle Kranken mit gröberen und ausgedehnteren Veränderungen der Lungen herauszufinden, sondern auch die Kranken mit feineren und kleineren Abweichungen von der Norm, wie Infiltraten und feinkörnigen miliaren Aussaaten, zu entdecken, die bei klinischen Untersuchungen selbst geübten Untersuchern zum Schaden der Kranken sehr häufig entgehen.

6. Das Ideal der Röntgenreihenuntersuchungen wäre es, jeder Durchleuchtung eine photographische Aufnahme folgen zu lassen. Dies scheitert aber in der Regel an Mangel an Zeit und vor allem an Geld. Die im allgemeinen gebräuchliche Methode ist daher die Durchleuchtung, der nur dann eine Aufnahme angeschlossen wird, wenn ein verdächtiger oder krankhafter Befund bei der Durchleuchtung festgestellt wurde. Dadurch erübrigt es sich, von allen Gesunden eine Aufnahme machen zu müssen und es können somit erhebliche Ausgaben gespart werden. Die Durchleuchtung hat gegenüber der Aufnahme ihre unbestrittenen Vorzüge, aber auch ihre Nachteile. Sie hat die Vorteile, daß durch die Atembewegungen und durch Stellungsänderung des Kranken hinter dem Röntgenschirm die Tiefenlokalisation möglich ist, die die einfache Aufnahme nicht gestattet, daß kleine Herde, die auf einer Aufnahme im Rippenschatten versteckt liegen können, durch die Atembewegungen erkannt werden, und daß ferner die Zwerchfellbewegungen genau verfolgt und pathologische Abweichungen genau beobachtet werden können. Sie hat den weiteren Vorteil, daß sie nicht den großen Aufwand an Zeit und Kosten erfordert, den die Aufnahme verlangt. Diesen Vorteilen steht der Nachteil gegenüber, daß kleine Herdchen ohne umgebende Infiltrate, die durch die Aufnahme noch zur Darstellung kommen, bei der Durchleuchtung gelegentlich übersehen werden können. Der wertvollste Vorteil der Röntgenaufnahme liegt aber darin, daß der Befund der erkrankten Lunge mit einer unübertreffbaren Genauigkeit und Klarheit, die selbst die ausführlichste Beschreibung nicht erreichen kann, für die Zukunft festgehalten wird.

7. Zur Herabsetzung der hohen Kosten für Röntgenfilme sind in neuester Zeit von einigen Firmen Röntgenpapiere hergestellt und in den Handel gebracht worden. Die Brauchbarkeit dieser Röntgenpapiere für Lungenaufnahmen ist in namhaften Heilstätten nachgeprüft worden mit dem Ergebnis, daß die Papieraufnahme im allgemeinen als vollwertiger Ersatz für die Filmaufnahmen anzusehen ist, da auch zarte Infiltrate gut zur Darstellung gebracht werden und nur allerfeinste und kleinste Veränderungen im Lungengewebe, die auf Filmen bei Benutzung stärkster Apparaturen noch erkennbar sind, nicht zur Wiedergabe kommen. Die Technik der Papieraufnahmen macht keine Schwierigkeiten. Die Belichtungszeiten weichen etwas von denen bei Filmaufnahmen ab. Die Betrachtung des Bildes bei auffallendem Licht ist nur eine Frage der Übung und Gewöhnung. Die Kosten sind ganz wesentlich geringer als bei gleich großen Filmen (10 Bogen Röntgenpapier 30:40 cm kosten heute 6,30 *RM*). Da von den herstellenden Firmen an Verbesserungen weitergearbeitet wird, steht zu erwarten, daß in absehbarer Zeit Röntgenpapiere in den Handel kommen, die den Filmen vollkommen gleichwertig sind.

8. Die Durchführung von Röntgenreihenuntersuchungen bei der staatl. Polizei hängt von der Lösung zweier Fragen ab: 1. Steht eine genügende Anzahl von Röntgenapparaten zur Verfügung, die es ermöglicht, die Reihendurchleuchtungen in möglichst zahlreichen Standorten

gleichzeitig und somit die Untersuchungen der gesamten Polizei in einem bestimmten nicht zu lang befristeten Zeitraume durchzuführen? 2. Steht eine genügende Anzahl von Ärzten zur Verfügung, die mit der Deutung und Beurteilung von Röntgenbefunden hinreichend vertraut ist?

9. In den Dienstorten, in denen die Polizei mit staatseigenen, in den Polizei-Krankenstuben aufgestellten Röntgenapparaturen ausgerüstet ist, dürften der Vornahme von Röntgenreihenuntersuchungen kaum nennenswerte Hindernisse entgegenstehen. Es muß angenommen und vorausgesetzt werden, daß die Polizeiärzte, die bisher Röntgenuntersuchungen mit staatseigenen Apparaturen vorgenommen haben, auch in der röntgenologischer Diagnostik der Lungenkrankheiten so weit geübt sind, diese zu erkennen und zu deuten. Bei zweifelhaften Fällen, die zur Sicherung der Diagnose ohnehin eine Röntgenaufnahme (Filme) erforderlich machen, wird die Klärung des Röntgenbefundes durch einen Facharzt für innere Krankheiten oder einen Lungen- oder Röntgenfacharzt herbeizuführen sein. Außerdem wird eine Beobachtung in der Pol.-Krankenstube bzw. in einem Krankenhause (u. U. Staatskrankenhaus der Polizei — Kostenersparnis! —) zu veranlassen sein, durch die die Diagnose klarzustellen ist.

10. In den größeren Dienstorten mit mehr als etwa 400 Beamten, aber ohne eigene Röntgenapparatur, ist zu erwägen, mit den örtlichen Lungenfürsorgestellen oder Polikliniken oder Krankenanstalten (Reichsversorgungswesen!), die für einen größeren Röntgenbetrieb eingerichtet sind, Fühlung zu nehmen, damit die Reihendurchleuchtungen dort unter Mitarbeit eines geeigneten Arztes des Instituts durchgeführt werden können. Es dürfte aber zu fordern sein, daß der zuständige Pol.-Arzt an diesen Untersuchungen regelmäßig teilnimmt und daß ein San.-Beamter die erforderlichen schriftlichen Arbeiten verrichtet. Die Anwesenheit des Pol.-Arztes erscheint aus mehreren Gründen unerläßlich: Er lernt die festgestellten Krankheitsbefunde aus eigener Wahrnehmung kennen und behält dadurch die Fühlungnahme mit den ihm anvertrauten Beamten; außerdem bietet sich durch die regelmäßige Teilnahme an den Untersuchungen genügend Gelegenheit, sich in der röntgenologischen Diagnostik der Lungenkrankheiten so weit fortzubilden, um die Untersuchungen bei späteren Wiederholungen gegebenenfalls selbst durchführen zu können.

11. In den Dienstorten mit kleineren Pol.-Formationen ohne eigene Röntgeneinrichtung und in den größeren Dienstorten, in denen sich eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen (s. Ziff. 10) nicht ermöglichen läßt, sind die Reihendurchleuchtungen in der Weise durchzuführen, daß nach Möglichkeit internistische oder lungenfachärztlich ausgebildete Pol.-Ärzte mit zur Verfügung stehenden transportablen Röntgenapparaten ausgerüstet und zur Vornahme der Untersuchungen abgeordnet werden. Diesbezügliche Anträge sind bei dem MdI. zu stellen. Es empfiehlt sich, für den gesamten Reg.-Bezirk (alle in Betracht kommenden Pol.-Verwaltungen) einen ausführlichen Plan aufzustellen. Die örtlichen San.-Dienststellen sorgen für die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten (Unterrichtsräume) und vereinbaren mit den Führern der Pol.-Körper eine rechtzeitige terminmäßige Einteilung der zu untersuchenden Beamten. Der ortsansässige Pol.-Arzt und ein schreibgewandter Sanitätsbeamter nehmen hier ebenfalls an der Untersuchung teil.

12. Zur möglichst restlosen Erfassung aller tuberkulösen Pol.-Beamten sind die Röntgenuntersuchungen aller Pol.-Offiziere, unkündbaren und kündbaren Pol.-Wachtm. (SB.) unumgänglich notwendig. Anzustreben sind sie auch für die Verwaltungspol., Kriminalpol. und Landj. Da sich diese Untersuchungen in erster Linie auf die Feststellung der Durchleuchtungsbefunde an den Brustorganen beschränken, spielen Perkussion, Auskultation usw. hierbei eine untergeordnete Rolle und die klinischen Untersuchungsmethoden werden in der Regel nur dort zur Anwendung kommen, wo röntgenologisch ein krankhafter Befund festgestellt wurde oder ein Verdacht auf krankhafte Veränderungen auftauchte. Bei allen verdächtigen Fällen wird zur Klarstellung der Diagnose und zur Entscheidung weiterer Maßnahmen alsbald eine Beobachtung in der Pol.-Krankenstube oder Krankenhaus (Staatskrankenhaus) mit Röntgenaufnahme einzuleiten sein. Die krank befundenen Beamten werden aus dem Dienst entfernt und in Behandlung genommen.

13. Da die Einzeldurchleuchtung nur einen sehr kurzen Zeitraum in Anspruch nimmt, läßt sich bei gruppenweiser Untersuchung von etwa 5 zu 5 Beamten eine verhältnismäßig große Zahl Durchleuchtungen in ziemlich kurzer Zeit durchführen. Es empfiehlt sich aber, die Zahl von etwa 30 Durchleuchtungen am Tage nicht wesentlich zu überschreiten, da einmal die Gefahr der Röntgenschädigung für den Untersuchenden berücksichtigt werden muß und da zum anderen allmählich eine Ermüdung eintritt, die die Schärfe der Beobachtung beeinträchtigt.

14. Die schriftliche Festlegung der bei den Reihenuntersuchungen erhobenen Befunde ist unerläßlich. Bei allen Beamten mit normalen Durchleuchtungsbefunden (zu denen auch geringe Verdichtungen mit Verbreiterungen der Hiluszeichnung zu rechnen sind) genügt ein kurzer Vermerk in den (vorgeschriebenen grünen) Krankenkarten über die erfolgte Untersuchung unter Angabe des Datums. Bei allen Beamten mit Befunden, die von der Norm abweichen, sind die Untersuchungsergebnisse in dem Befundbogen (nach Muster A) niederzulegen und während der nachfolgenden Beobachtungen bzw. Behandlungen entsprechend zu ergänzen. Die Aufzeichnung der Untersuchungsbefunde ist für spätere Nachforschungen — Pol.-Dienstbeschädigungsfrage, Dienstunfallsfrage usw. — von Wichtigkeit. Die Befundbogen sind so gehalten, daß bei aller Ausführlichkeit unnötig zeitraubende Schreibarbeit durch Unterstreichungen der Stichworte vermieden werden kann. Zur einheitlichen Einteilung der Tuberkulosen dient das Muster B.

Jede tuberkulöse Lungenerkrankung ist in dem Befundbogen (auch in den sonstigen Krankenpapieren) in eine der im Muster B aufgeführten Erscheinungsformen einzureihen. Das Muster ist dem von Ulrici veröffentlichten entlehnt (Zeitschr. für Tuberkulose, Bd. 46, Heft 5, 1932).

15. In den Rahmen der Reihendurchleuchtungen gehören auch die Umgebungsuntersuchungen bei den Familienangehörigen aller tuberkulösen Pol.-Beamten. Sie sind zur Ermittlung und Ausschaltung fließender Infektionsquellen und zur frühzeitigen Einleitung geeigneter Heilmaßnahmen so wichtig, daß darauf im Interesse der Pol.-Beamtenschaft nicht verzichtet werden kann. Ob diese Untersuchungen durch die Pol.-Fürsorgestellen oder durch die örtlichen Lungenfürsorgestellen durchgeführt werden, bleibt dem Ermessen des zuständigen Polizeiarztes überlassen.

16. Bei Beginn der Reihenuntersuchungen ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß aus den Reihen der Beamten die Befürchtungen geäußert werden, die Aufdeckung einer Lungentuberkulose könnte zur baldigen, vorzeitigen Entlassung aus dem Dienste führen. Es empfiehlt sich daher, den Beamten im Rahmen der polizeiärztlichen Vorträge über Fürsorgemaßnahmen und an den ersten Untersuchungstagen einen kurzen aufklärenden Hinweis über das Ziel der Untersuchungen zu geben, nämlich, daß durch die systematischen Durchleuchtungen die Erkrankten frühzeitig genug gefunden werden sollen, damit ihre Dienstfähigkeit durch eine rechtzeitig begonnene Behandlung wieder hergestellt werden kann, und daß durch die Auffindung unbekannter Bazillenstreuer unter ihnen die gesunden vor Ansteckung geschützt werden sollen! Diese Hinweise werden im allgemeinen genügen, die Befürchtungen zu zerstreuen und die Einsicht der Beamten und ihr Interesse an einer lückenlosen Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen zu wecken.

17. Nach Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen sind die in den Befundbogen (nebst Begleitblatt) festgelegten Ergebnisse zur wissenschaftlichen Beurteilung und Bearbeitung des gesamten Materials einzureichen an den Facharzt für Lungenkrankheiten, Pol.-Med.-Rat Dr. Rehfeldt, Bad Rehburg (Hann.), Viktoria-Luise-Stiftung. In dem „Begleitblatt zu den Befundbogen" (nach Muster C), von dem eine Abschrift unter Bezug auf den RdErl. des MdI. v. 16. 2. 1933 — II F 1 Nr. 175 III/32 (MBliV. I S. 193) dem MdI. einzureichen ist, sind zahlenmäßig die Untersuchungsergebnisse zur Gewinnung einer kurzen Übersicht zusammenzustellen.

Muster A.

Befundbogen.

Reihendurchleuchtung am ....

Polizeiverwaltung: ....
Schutzpolizei: ....

.... Bereitschaft; .... Revier; ....
.... (sonstige Dienststelle).

Vor- und Zuname und Dienstgrad: ....
Geburtstag .... Diensteintritt ....
Ledig — verheiratet — verwitwet.
Wohnt in staatl. Unterkunft — möbl. Wohnung — eigener Wohnung.
In den letzten 2 Jahren wurde vorzugsweise Innendienst — Außendienst getan.
In der Familie sind Erkrankungen — Todesfälle an Tuberkulose — nicht — vorgekommen.......................
....
Bestand beim Untersuchten bereits früher Verdacht auf Tuberkulose? Seit wann?.................................
Wurde früher eine Tuberkulose festgestellt? Wann? ....
Diagnose (mit Angabe der Form und Ausbreitung) ....
....
....
Deswegen behandelt in Krankenstube — Krankenhaus — Heilstätte.
Behandlungserfolg: wieder voll — beschränkt dienstfähig — dienstunfähig.
Wurde nach Behandlungsabschluß eine regelmäßige Überwachung durchgeführt? ....

Befund bei der Reihenuntersuchung:

Größe ....cm; Gewicht ....kg; Konstitution: asthen. muskel. pyknisch.
Schlüsselbeingruben — nicht eingesunken.
Schulterstand: gleich —, ... höher als ....
Schulterblätter — nicht — vorspringend.
Zwischenrippenräume eng — mittel — weit.
Wirbelsäule: .... Brustumfang: ...../...... cm
Spirometerbefund: .... ccm.
Perkussion { rechts: ....
....
links: .... }
Auskultation { rechts: ....
....
links: .... }
Röntgenbefund (Durchleuchtung — Aufnahme) Lokalisation, Ausbreitung und Art der krankhaften Veränderungen an Lunge, Zwerchfell, Herz:
....
....

Ist eine extrapulmonale Tuberkulose festgestellt? Kehlkopf-, Haut-, Knochen-, Gelenk-, Drüsen-, Darm-, Urogenital-, ...-tuberkulose.

War zur Diagnosenklärung Beobachtung in Krankenstube — Krankenhaus erforderlich?..............................

Wie waren dabei:
Körpertemperatur: ....
Sputumbefund: Tub.-Baz. ....:Elast. Fasern .....
Blutbefund: ....
Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit: ....
Wa — Reaktion: ....

Diagnose: ....
....
Der Beamte ist behandlungsbedürftig — überwachungsbedürftig mit Nachuntersuchungen in Abständen von..........
Liegt begründeter Verdacht auf bestimmte Ansteckungsquelle vor? ....

Liegen besonders ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse vor?
....
Wurden durch Polizeiarzt — örtliche Lungenfürsorgestelle — Untersuchungen in der Familie angeordnet — durchgeführt? Ergebnis: ....
....

..............., den ....

Unterschrift des Pol.-(Vertrags-)Arztes.
....

Muster B.

I. Aktive Lungentuberkulose ohne Tuberkelbazillenbefund.

1. Akute Formen:
   a) akute miliare Streuung,
   b) akute geschlossene Miliartuberkulose,
   c) akutes Infiltrat ohne Einschmelzung.
2. Chronische Formen:
   d) stationäres Infiltrat,
   e) chronische miliare Streuung,
   f) produktive Tuberkulose,
   g) produktive-zirrhotische Tuberkulose.

II. Aktive Lungentuberkulose mit Tuberkelbazillenbefund.

1. Akute Formen:
   h) akute offene Miliartuberkulose,
   i) akutes einschmelzendes Infiltrat mit Streuung.

Schema zur Einzeichnung des Röntgenbefundes:

k) akutes einschmelzendes Infiltrat ohne Streuung,
l) exsudative Tuberkulose (käsige lobuläre und lobäre Form).

2. Chronische Formen:
m) produktive Tuberkulose,
n) " "-zirrhotische Tuberkulose,
o) " " " mit exsudativer Herdbildung,
p) schwere kavernöse Phthise.

III. Inaktive Tuberkulose.

q) z. B. abgeheilte Primärkomplexe, Spitzennarben, Simonsche oder Puhlsche Herde, abgeheilte Tuberkulose der thorakalen Lymphknoten, Pleuraschwarten, disseminierte Kalkherde, schwielige Infiltratreste usw.

Muster C.

Begleitblatt zu den Befundbogen.

Bei der staatl. Polizei ....
mit einer Iststärke von ..... Schutzpol.-Beamten fanden die Röntgenreihenuntersuchungen statt in dem Zeitraume vom .... bis ....

Es wurden untersucht
...... Pol.-Offiziere,
...... kündbare Pol.-Wachtm. (SB.),
...... unkündbare Pol.-Ober- und Hauptwachtm.,
...... unkündbare Pol.-Mstr. (SB.),
...... sonstige unkündbare Pol.-Beamte (Verw.-, Kriminalpol., Landj.).

Davon waren
ohne verdächtigen oder sicheren Krankheitsbefund ....,
einwandfrei ausgeheilt ....,
verdächtig bzw. krank und wurden in Beobachtung bzw. Behandlung genommen ....

Die Untersuchungen wurden ausgeführt — mit staatseigenen, zur Sanitätsdienststelle gehöriger Röntgenapparatur — mit staatseigener, transportabler Röntgenapparatur — mit den Röntgenapparaten des ....

Es waren erforderlich ... Film-, ... Papieraufnahmen.

Bemerkungen (über besondere Beobachtungen, bemerkenswerte Nebenbefunde usw.): ....
....
....

Name des Untersuchers: ....

.............., den .... 193..

(Siegel.) Unterschrift des Pol.-(Vertrags-)Arztes.
....

Personenstandsangelegenheiten.

Statistische Mitteilungen bei Selbstmorden usw.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 21. 2. 1933 — I B 22 Nr. 8.

(1) Der Reichswehrminister hat nach Benehmen mit mir angeordnet, daß v. 1. 1. 1933 ab in allen Fällen von Selbstmorden sowie von tödlichen Kraftfahrzeugunfällen eingeschiffter Marineangehöriger von dem Marinegericht, das das Todesermittelungsverfahren geführt hat,

bei Selbstmorden eine Zählkarte,
bei tödlichen Kraftfahrzeugunfällen ein Fragebogen

auszufüllen und der zuständigen Aufsichtsbehörde zu übersenden ist. Zuständig ist der Reg.-Präs., in dessen Bezirk das den Sterbefall beurkundende Standesamt seinen Sitz hat, in Berlin der Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg.

(2) Vordrucke zu den Zählkarten und Fragebogen sind den Marinegerichten auf Ansuchen zu übersenden.

(3) Soweit sonstige Militärpersonen in Frage kommen, behält es bei der Vorschrift in AH. 218 Abs. (3) sein Bewenden.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 201.

Reichs- und Staatssteuern.

Sollstellung und Verrechnung der Schlachtsteuer.

RdErl. d. FM. (KdR.) zgl. i. N. d. MdJ. (KdR.) u. d. ORK. v. 20.2.1933 — II A 2382 u. IV St 146[1]).

1. Die Vorsteher der Schlachtsteuerstellen — in den Stadtkreisen und den zu Schlachtsteuerstellen bestellten kreisangehörigen Gemeinden (Ämtern) die (Ober-) Bürgermeister bzw. Gemeindevorsteher, für alle übrigen Gemeinden die Vorsitzenden der Kreisausschüsse — sind dafür verantwortlich, daß die Schlachtsteuer (Steuer von Schlachtungen und Ausgleichssteuer) ordnungsgemäß veranlagt, richtig vereinnahmt und unverzüglich an die zuständige staatliche Kreiskasse (Regierungshauptkasse, wenn diese die Geschäfte der Kreiskasse wahrnimmt) restlos und kostenfrei abgeliefert wird.

2. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Durchführung der Bestimmungen über die Schlachtsteuer in ihrem Bezirke zu überwachen und zu diesem Zwecke nach eigenem Ermessen örtliche Prüfungen vorzunehmen.

3. Wegen der Kontrolle über die Zuteilung und Rückgabe der Vordrucke zu den Veranlagungs- und Erstattungsbescheiden (Muster A, B und C) wird auf Art. 18 der Durchf.-Best. v. 22. 6. 1932 (FMBl. S. 92/93, MBliV. S. 637) verwiesen. Mit etwa verdorbenen Vordrucken sind auch die beiden Durchschreibblätter an die Ausgabestelle zurückzugeben.

4. Die Veranlagungsblocks (Art. 18 der SchlStDB. v. 22. 6. 1932) sind für jede Schlachtsteuerstelle und jede Hilfsstelle (Art. 15 aaO.) fortlaufend zu numerieren. Die Blätter (Veranlagungsvordrucke) jedes Blocks müssen die Blocknummer tragen und sind außerdem gleichfalls fortlaufend — für jeden Block mit 1 neu beginnend — zu numerieren. Die Durchschreibblätter (Art. 18, 1 aaO.) haben die Nummern des Veranlagungsvordrucks zu tragen, zu dem sie gehören. In der gleichen Weise sind die Blocks mit

den Vordrucken zu Erstattungsbescheiden und die darin enthaltenen Blätter zu kennzeichnen. In den Zusammenstellungen zu den für die staatliche Kreiskasse (Reg.-Hauptkasse) bestimmten Lieferzetteln (Art. 22, 3 aaO.) sind die Blocknummern und die Blattnummern einzeln anzugeben. Die staatliche Kreiskasse (Reg.-Hauptkasse) hat sich bei Entgegennahme der Steuerablieferung von der Übereinstimmung der in den Lieferzetteln und den dazugehörigen Zusammenstellungen aufgeführten Beträge und Nummern mit denjenigen der Durchschriften der Steuerbescheide und der Erstattungsquittungen zu überzeugen. Die Durchschriften der Steuerbescheide und die Erstattungsquittungen hat die staatliche Kreiskasse zum Schlusse jedes Monats an den Vorsitzenden des Kreisausschusses — in Stadtkreisen ggf. an den (Ober-) Bürgermeister — gegen Empfangsbescheinigung, die möglichst auf dem zugehörigen Lieferzettel oder der Zusammenstellung zu erteilen ist, weiterzuleiten. Dieser hat die Steuerbescheide und die Erstattungsbescheide (Quittungen) inhaltlich zu prüfen und mit den in den Blocks verbliebenen Urausfertigungen, die ihm einzureichen sind, zu vergleichen. Mit der zur Solleinnahmenachweisung (Ziff. 6) abzugebenden Richtigkeitsbescheinigung übernimmt der Vorsitzende des Kreisausschusses — in Stadtkreisen der Oberbürgermeister — die Verantwortung auch für die ordnungsmäßige Durchführung dieser Prüfung.

5. Die Steuerhebestellen der **Hilfsstellen** (kreisangehörigen Gemeinden ohne öffentliche Schlachthäuser, Art. 15 SchlStDB.) haben die erhobene Schlachtsteuer in voller Höhe, ohne Abzug der Verwaltungsvergütung nach Art. 16 aaO., an die staatliche Kreiskasse abzuliefern. Letztere führt die Verwaltungsvergütung von 4 v.H. an die Kreiskommunalkasse monatlich — sofern zur Vereinfachung keine längere Frist zwischen Kreiskasse und Kreiskommunalkasse vereinbart werden kann — ab. Der Kreisausschuß beteiligt die Hilfsstellen an der Vergütung gemäß Art. 16 aaO. (in der Neufassung durch Art. 1 der 8. DB. v. 29. 11. 1932)[2]).

Die Gemeinde- (Stadt- und Amts-) Kassen der **Schlachtsteuerstellen** behalten bei der Ablieferung der Schlachtsteuer die ihnen nach Art. 16 aaO. (in der Neufassung durch Art. 1 der 8. DB. v. 29. 11. 1932)[2]) zustehende Vergütung von 4 v.H. der nach Abzug der Erstattungen abzuliefernden Steuer unter entsprechender Darstellung auf den Lieferzetteln zurück.

Soweit kreisangehörigen Gemeinden als Hilfsstellen die Veranlagung der Ausgleichssteuer nicht übertragen worden ist, liegt dem Kreisausschuß die Veranlagung und Erhebung der Ausgleichssteuer und ihre Ablieferung an die staatliche Kreiskasse (Reg.-Hauptkasse) ob.

6. Allmonatlich, das erste Mal Anfang März 1933 für die Zeit vom 1. 7. 1932 bis Ende Februar 1933, haben für die Stadtkreise die (Ober-) Bürgermeister und für die Landkreise (einschließlich der zu Schlachtsteuerstellen bestellten kreisangehörigen Gemeinden und Ämter) die Vorsitzenden der Kreisausschüsse (Landräte) das Veranlagungssoll, getrennt nach Steuer von Schlachtungen und Ausgleichssteuer abzüglich der Erstattungen, zu ermitteln und in der Kreisnachweisung — Formbl. 597 I, II, III — gemeindeweise zusammenzustellen. Zu diesem Zwecke haben die kreisangehörigen Städte und Landgemeinden (Ämter), auch wenn sie zu Schlachtsteuerstellen bestellt sind, dem Vorsitzenden des Kreisausschusses nach dessen näherer Anordnung monatliche Anzeigen nach dem anliegenden Muster E zu erstatten unter der Bestätigung, daß die aufgekommenen Steuern in voller Höhe an die staatliche Kreiskasse abgeliefert worden sind. Die gleiche Bescheinigung haben auch die Oberbürgermeister und die Vorsitzenden der Kreisausschüsse zu den Kreisnachweisungen abzugeben. Die Zahlenangaben sind vor der Aufnahme in die Kreisnachweisungen mit den Büchern und Belegen der Kreiskasse zu vergleichen. Etwaige Unstimmigkeiten sind zu klären.

7. Die monatliche Sollnachweisung (Formbl. 597 I, II, III) für die Stadt- und Landkreise ist in **zweifacher** Ausfertigung aufzustellen. Eine Ausfertigung erhält bis zum 5. j. Mts. (für den abgelaufenen Monat) die staatliche Kreiskasse (Reg.-Hauptkasse). Die zweite Ausfertigung ist, ebenfalls bis zum 5. j. Mts., dem Reg.-Präs. (in **Berlin** dem Präs. der Pr. Bau- und Fin.-Dir.) einzureichen.

8. Die Kreiskasse (Reg.-Hauptkasse) übernimmt aus den monatlichen Sollnachweisungen die Sollbeträge gemeindeweise in ihr Handbuch (Formbl. 24), fordert, soweit die Isteinnahme hinter dem Soll zurückbleibt, die Gemeinde- (Stadt-, Amts-) Kassen zur unverzüglichen Ablieferung der Reste auf und trifft nötigenfalls, wie bei der Hauszinssteuer, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Steuerreste.

9. Der Reg.-Präs. stellt auf Grund der Sollnachweisungen der Stadt- und Landkreise unter Benutzung des Formbl. 597 I, II, III allmonatlich eine Bezirksnachweisung auf und reicht sie bis zum 15. j. Mts. dem FM. ein. Dabei ist anzugeben, daß die Gemeinden die aufgekommenen Steuern nach den abgegebenen Bescheinigungen in voller Höhe an die staatlichen Kreiskassen abgeliefert haben. Sollten ausnahmsweise Steuern zurückgehalten sein, so sind sie gemeindeweise anzugeben. In die Bezirksnachweisung sind am Schlusse auch die von der Oberfinanzkasse an die Reg.-Hauptkasse im abgelaufenen Monat überwiesenen Ausgleichssteuern aufzunehmen.

10. Die Präs. der Landesfinanzämter werden den Reg.-Präs. nach dem Abschlusse jedes Rechnungsjahres bis spätestens zum 25. 4. j. Js. mitteilen, welche Ausgleichssteuer (sogen. Äußere Ausgleichssteuer, Abschn. c) im ganzen für das abgelaufene Rechnungsjahr von der Oberfinanzkasse an die Reg.-Hauptkasse abzuliefern war. Diese Mitteilung ist nach Vergleichung mit der gebuchten Isteinnahme und Feststellung der Übereinstimmung der Reg.-Hauptkasse als Rechnungsbeleg zuzufertigen.

11. Die Kreiskassen haben die Schlachtsteuer in der Unterrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Finanzverwaltung (FMBl. 1928 S. 139), wie folgt, nachzuweisen:

Einnahme Kap. 23 Tit. 17 Schlachtsteuer

a) Steuer von Schlachtungen
b) Ausgleichssteuer

Ausgabe Kap. 37 Tit. 17 Besondere Kosten der Verwaltung der Schlachtsteuer
a) Vergütung für die Verwaltung der Steuer
b) Anteile anderer deutscher Länder an der Preuß. Schlachtsteuer.

12. Als Belege sind den Unterrechnungen beizufügen:
a) die Sollnachweisungen der Stadt- und Landkreise (Formbl. 597 I, II, III) für den Schlußmonat März des abgelaufenen Rechnungsjahres nach Vervollständigung hinsichtlich der Sp. 8 bis 13 durch die Kreiskasse,
b) die Jahresquittungen der Stadt- (Amts-, Gemeinde-)Kassen und der Kreiskommunalkassen über den Empfang der Verwaltungsvergütungen oder die diese Quittungen ersetzenden Lastschriftzettel usw.,
c) die Jahresquittungen über die auf Grund besonderer Anordnungen etwa gezahlten Anteile anderer deutscher Länder an der Preußischen Schlachtsteuer.

13. Für die Aufstellung der Rechnungen der Reg.-Hauptkassen gelten die Bestimmungen unter Nr. 10 und 11 sinngemäß. Indessen tritt hier bei den Einnahmen gegebenenfalls der Abschn. c) — Äußere Ausgleichssteuer — hinzu.

14. Das Drucksachenverzeichnis (RKO.)
Nr. 597. I Nachweisung über die Solleinnahme an Schlachtsteuer (Titelbogen)
Nr. 597. II Nachweisung über die Solleinnahme an Schlachtsteuer (Einlagebogen — für April bis Februar —)
Nr. 597. III Nachweisung über die Solleinnahme an Schlachtsteuer (Einlagebogen — für Schlußmonat März —)
ist zu berichtigen.

15. Die Formbl. Nr. 597 I bis III sind durch die Preuß. Bau- und Fin.-Dir. in Berlin zu beschaffen und bei den Kassenverwaltungsbüros der Regierungen sofort anzufordern.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Präs. der Preuß. Bau- und Fin.-Dir. in Berlin. — MBliV. I S. 201.

[1]) Vgl. FMBl. 1932 S. 87, MBliV. 1932 S. 629, 689/90, 722, 741, 815, 835, 956, 1047, 1103, 1243; 1933 I S. 11.
[2]) Vgl. MBliV. 1932 S. 1243.

Anlage.

Muster E

Der Magistrat / Gemeindevorstand

............, den............19...

Für den abgelaufenen Monat waren im hiesigen Stadt- (Gemeinde-)Bezirk an Schlachtsteuer einzuziehen:

a) Steuer von Schlachtungen . . .	......RM	....Rpf
Ab die Erstattungen	......RM	....Rpf
Bleiben	......RM	....Rpf
b) Ausgleichssteuer.	......RM	....Rpf
Ab die Erstattungen	......RM	....Rpf
Bleiben	......RM	....Rpf

Als Verwaltungsvergütung sind zurückbehalten worden:

c) .....v. H. des Betrages zu a) =	......RM	....Rpf
d) .....v. H. des Betrages zu b) =	......RM	....Rpf

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt. Die vorstehend nachgewiesene Steuer ist in voller Höhe an die staatliche Kreiskasse abgeliefert worden.

(Unterschrift) ....

An
den Herrn Vorsitzenden
des Kreisausschusses
in.................

Verkehrswesen.

Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Verkehrseinrichtungen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 16. 2. 1933 — II M 30 Nr. 25/32*).

(1) Die gem. RdErl. v. 26. 3. 1930 — II M 30 Nr. 119/30 (MBliV. S. 447)*) vorgelegten Erfahrungsberichte sprechen sich im allgemeinen über die Bewährung der Vorschriften über Verkehrseinrichtungen — VüV. — (MBliV. 1930 S. 447 ff.) günstig aus. Ich halte jedoch eine teilweise Ergänzung und Abänderung der Vorschriften für nötig, zumal mit der Einführung der Genfer Zeichen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Auslaufsfristen erst in mehreren Jahren gerechnet werden kann.

(2) Unter Aufhebung nachstehender RdErl.:
1. v. 31. 12. 1930 — II M 30 Nr. 156 II/30 über Aufschrift „Durchfahrt verboten" auf Sperrschildern (MBliV. 1931 S. 12);
2. v. 25. 2. 1932 — II M 32 a Nr. 13/32 über Uhrzeigerampeln (MBliV. S. 229);
3. v. 10. 5. 1932 — II M 46 Nr. 19 IV/32 über Kennzeichnung der Fernverkehrsstraßen in Ortschaften (MBliV. S. 534);
4. v. 29. 6. 1932 — II M 38 a Nr. 38 II/31 über Kennzeichnung der Hauptverkehrswege (MBliV. S. 691);
5. v. 22. 10. 1932 — II M 31 Nr. 16/32 über rechteckige Tafeln mit schwarzem Pfeil an Gefahrentafeln vor Eisenbahnübergängen (MBliV. S. 1123)

werden auf Grund des § 2 Abs. 3, letzter Satz, des Pol.-Kostenges. v. 2. 8. 1929 (GS. S. 162) die VüV. wie folgt ergänzt oder geändert:

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Änderungen der Vorschriften über Verkehrseinrichtungen.

Wegweiser.

1. In der Einleitung ist in II hinter „(RGBl. I S. 177)“ einzufügen:
„in der Fassung v. 10. 5. 1932 (RGBl. I S. 227).“

2. In der Einleitung ist vor dem letzten Satz einzufügen:
„Dies gilt vornehmlich für Gefahrentafeln.“

3. In I A 1, Abs. 3, Satz 1, ist nach einem Komma (der Punkt ist zu streichen) einzufügen:
„soweit hinsichtlich der Beschriftung für die Zukunft nicht abweichende Bestimmungen im nächsten Absatz getroffen sind“.

4. In I A 1, Abs. 3, ist hinter Satz 3 einzufügen:
„Künftighin kann die Anbringung der Nummern für die Fernverkehrsstraßen an den Wegweiserschildern statt über oder unter den Schildern auch an der freien kleinen Seite der Schilder erfolgen. Dies muß geschehen, wenn mehrere Schilder an einem Wegweiser in dieselbe Richtung weisen. Bei Schildern mit oben oder unten angebrachten Nummern können die Nummerntafeln auch im Winkel zur Fahrtrichtung eingedreht werden.“

5. In I A 1, Abs. 3, ist der letzte Satz zu streichen.

6. Hinter I A 1, Abs. 3, ist als neuer Abs. 4 einzufügen (der bisherige Abs. 4 ist zu streichen):
„Für die Zukunft sind bei Neuaufstellung oder Neubemalung der Wegweiser hinsichtlich ihrer Aufschrift folgende Grundsätze zu beachten: Wegweiser nach I A 1a) erhalten als Aufschrift den Namen des nächsten allgemein bekannten Ortes (regelmäßig Name einer größeren Stadt), aus dem der Verlauf der Fernverkehrsstraße zweifelsfrei hervorgeht, mit dem Zusatz „über .... (folgt nächster verkehrswichtiger Ort)“. Dazu kommt hinter jedem der beiden Orte die volle Kilometerzahl. Wegweiser nach I A 1b) erhalten als Aufschrift den Namen des nächsten verkehrswichtigen Ortes mit dem Zusatz „über ..... (folgt nächster Ort).“ Dazu kommt hinter jedem der beiden Orte die volle Kilometerzahl. Wegweiser nach I A 1c) erhalten als Aufschrift den Namen des nächsten Ortes. Gegen eine Kilometerangabe bestehen keine Bedenken. Für die Berechnung der Kilometer bis zum Zielort ist die Ortsmitte des Zielortes maßgeblich. — Für die Wegweiser innerhalb von Gemeindebezirken, die aus mehreren räumlich getrennten Ortsteilen, früheren Gemeinden (Städten, Landgemeinden, Gutsbezirken) oder Ortschaften (Dörfern und Gütern) zusammengesetzt sind, ist zur Verkehrserleichterung als Inschrift der Name des Ortsteiles zu wählen. — Über die Bezeichnung der Sackgassen siehe unter Gebots- und Verbotstafeln.

7. In I A 1 wird am Ende als neuer Abs. 5 angefügt:
„Die Zusammenführung von Fernverkehrsstraßen innerhalb von Ortschaften kann erfolgen auf einen Punkt oder auf eine allen Fernverkehrsstraßen gemeinsame Straßenstrecke, die entweder in Form eines Ringes (Fernverkehrsringstraße) oder einer mehr oder minder geraden Linie (Fernverkehrssammelstraße) verlaufen kann. Zur Kennzeichnung (vgl. III 2, Abs. 2) dieser Örtlichkeiten gilt folgendes:

aa) Es wird empfohlen, die allen Fernverkehrsstraßen gemeinsame Straßenstrecke (Fernverkehrsringstraße, Fernverkehrssammelstraße) bzw. u. U. auch den Fernverkehrsstraßensammelpunkt (Platz) durch zusätzliche (s. I A 2, Abs. 2) Anbringung von kreisrunden gelben Schildern mit einem schwarzen Ring nach nachstehendem Muster zu kennzeichnen:

400
270
350

Der gelbe Farbton ist nach Nr. 590 der Baumannschen Farbtonkarte[1]) zu wählen. Soweit diese Schilder noch nicht aufgestellt sind, wird vorgeschrieben, daß sie innerhalb des schwarzen Ringes die Beschriftung: „Fern- verkehr“ erhalten, die Silbe „Fern-“ über den Silben „verkehr“ angeordnet (Schrift dem Muster des Bildes 28 der Anl. IV entsprechend). Da, wo der Verlauf der allen Fernverkehrsstraßen gemeinsamen Straßenstrecke zu Zweifeln Anlaß gibt, kann zu seiner hinreichenden Kenntlichmachung ausnahmsweise unter diese Beschriftung ein schwarzer Pfeil gemalt werden. — Werden Schilder mit Rückstrahlwirkung verwendet, so ist auch die Besetzung des schwarzen Ringes mit Rückstrahlern aus farblosem Glas zulässig; jedoch darf die Besetzung mit Rückstrahlern nur in der Art vorgenommen werden, daß die schwarze Grundfarbe des Ringes bei Tag ausreichend in Erscheinung tritt.

Die Anbringung erfolgt zweckmäßig an Straßenbenennungsschildern über dem Namen der Straße oder an Laternenpfählen oder sonstigen Masten. Zur besseren Erkennbarkeit können die Schilder auch im Winkel (höchstens 30°) zur Fahrtrichtung eingedreht werden.

bb) Ebenso wird empfohlen, den Verlauf einer Fernverkehrsstraße innerhalb des geschlossenen Ortsteils, soweit nicht die zusätzliche Kennzeichnung nach aa) in Frage kommt, durch zusätzliche (s. I A 2, Abs. 2) Anbringung von rechteckigen Fernverkehrsstraßennummernschildern, die hier nicht in Verbindung mit Wegweiserschildern verwendet werden, mit der entsprechenden Zahl nach nachstehendem Muster zu kennzeichnen:

130
160
300
400

Für den gelben Farbton, die Verwendung von Schildern mit Rückstrahlwirkung und die Anbringung gilt aa) entsprechend.“

8. In I A 2 ist hinter Abs. 1 als neuer Abs. 2 anzufügen:

„Vorstehendes gilt auch für den Umfang der Aufstellung von Wegweisern bei der Kennzeichnung von Fernverkehrsstraßen in Ortschaften. So muß mindestens an jeder Einmündung einer Fernverkehrsstraße in die Fernverkehrsringstraße bzw. Fernverkehrssammelstraße ein Wegweiser stehen, um das Zurechtfinden zu sämtlichen anderen Fernverkehrsstraßen zu ermöglichen. Für eine durchlaufende Fernverkehrsstraße sind auf der Fernverkehrsringstraße bzw. Fernverkehrssammelstraße zwei Schilder an einem Mast anzubringen. Für die Anbringung mehrerer in dieselbe Richtung weisender Schilder an einem Wegweiser gilt als Grundsatz, daß die Reihenfolge der abzweigenden Straßen für die von oben nach unten gerechnete Reihenfolge der Schilder maßgeblich ist. Das hier Gesagte gilt auch für Einmündungen der Fernverkehrsstraßen in einen Fernverkehrsstraßensammelpunkt mit der Maßgabe, daß vielfach die Aufstellung eines Wegweisers etwa in der Mitte des Sammelpunktes mit der entsprechenden Anzahl von Schildern genügen wird. Da, wo Straßen, die zwar verkehrsbedeutend, aber weniger wichtig als Fernverkehrsstraßen sind, in eine Fernverkehrsstraße, Fernverkehrsringstraße oder Fernverkehrssammelstraße einmünden, wird es vielfach genügen, den Zug der Fernverkehrsstraße bzw. der Fernverkehrsringstraße oder -sammelstraße durch die unter I A 1aa) bzw. I A 1bb) bezeichneten Schilder zu kennzeichnen (vgl. III 2, Abs. 2).“

9. In I A 3 ist hinter Satz 5 einzufügen:

„Zum Anzeigen zweier Richtungen sind immer zwei Schilder notwendig, die grundsätzlich nebeneinander anzubringen sind; eine Anbringung der Schilder übereinander derart, daß nur die aufgemalten Pfeile richtungweisend sind, ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig, weil auch die Tafeln an sich richtungweisend sein sollen.“

Ortstafeln.

10. In I B 1 ist hinter Satz 2 einzufügen:

„Für die Berechnung der Kilometer von der Ortstafel bis zum nächsten verkehrswichtigen Ort ist die Ortsmitte des angegebenen Ortes maßgeblich."

11. In I B 1 ist am Ende anzufügen:

„Hinsichtlich der Beschriftung der Ortstafeln Bild 3—5 der Anl. II kann da, wo es zweckmäßig erscheint, auch folgende Reihenfolge gewählt werden:

bei Bild 3: Zeile 1: „Dortmund",
Zeile 2: „(Ortsteil Hörde)",
Zeile 3: „Reg.-Bez. Arnsberg";

bei Bild 4: Zeile 1: „Berlin",
Zeile 2: „(Ortsteil Karlshorst,
Zeile 3: Bez.-Amt Lichtenberg)";

bei Bild 5: Zeile 1: „Neu Ruppin",
Zeile 2: „(Ortsteil Treskow)",
Zeile 3: „Kreis Ruppin",
Zeile 4: „Reg.-Bez. Potsdam".

12. In I B 2 ist am Ende anzufügen:

„Auch bei zerstreuter Bauweise des Ortes müssen Ortstafeln aufgestellt werden; die Frage des Aufstellungsortes muß hier nach örtlichen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten entschieden werden".

Gefahrentafeln.

13. In II ist hinter „(RGBl. I S. 177)" einzufügen:

„in der Fassung vom 10. Mai 1932 (RGBl. I S. 227.)"

14. In II 1 ist unter Streichung des Punktes an den 1. Satz anzufügen:

„in der Fass. v. 10. 5. 1932 (RGBl. I S. 227)".

15. In II 1 ist im Satz 3 zu streichen: „Anl. D zu Art. 8 des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 11. 10. 1909 (RGBl. 1910 S. 603)." und dafür ist zu setzen: „Anl. F zu Art. 9 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. 4. 1926 (RGBl. 1930 II S. 1233)."

16. In II 1 ist hinter Satz 3 einzufügen:

„Hinsichtlich der Kennzeichnung sind Straßeneinmündungen ebenso zu behandeln wie Straßenkreuzungen (Bild 3 der Anl. III). Die Kurventafel gilt nach ihrer Benennung für alle gefährlichen Kurven und nicht nur für S-Kurven."

17. In II 1 ist im bisherigen Satz 9 hinter „überall" einzufügen:

„, sowohl innerhalb wie außerhalb geschlossener Ortsteile,"

18. In II 1 ist hinter dem bisherigen Satz 9 einzufügen:

„Hierbei wird man eine „erheblich geringere Entfernung" immer dann annehmen müssen, wenn 10 m oder mehr an 150 m fehlen."

19. In II 1 ist am Ende des Abs. 2 anzufügen:

„ — Die nach § 5 d der genannten VO. über Warnungstafeln vorgeschriebenen rechteckigen Tafeln sind den nachstehenden Mustern gemäß auszuführen.

Das Muster a ist für die Gefahrentafeln von 1050 mm Seitenlänge bestimmt, das Muster b für diejenigen von 700 mm Seitenlänge. Die Maße gehen aus den Mustern hervor."

20. In II 1 sind folgende Absätze 3 und 4 neu anzufügen:

„Bei gleichzeitiger Anbringung der Tafel mit schwarzem Pfeil (§ 5 d Satz 2 der VO. über Warnungstafeln) und der Tafel zur Angabe der Entfernung (§ 4 Abs. 2 Satz 4 aaO.) ist zu beachten, daß unter der Gefahrentafel zuerst die Tafel mit dem schwarzen Pfeil und dann die Tafel zur Angabe der Entfernung erscheint. — Hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufstellung dieser Tafeln gelten die unter II 1, Abs. 1, für Gefahrentafeln gegebenen Anweisungen entsprechend.

Bei plötzlich auftretender Gefährlichkeit einer Wegstelle bleibt die sofort vorzunehmende Kennzeichnung hinsichtlich ihrer Art den zuständigen Stellen überlassen. Jedenfalls muß aber eine einwandfreie Kennzeichnung bei Tageslicht, Nebel oder Dunkelheit in vorschriftsmäßiger Entfernung von der gefährlichen Stelle gewährleistet sein. Eine solche Kennzeichnung muß unverzüglich durch die vorschriftsmäßige Kennzeichnung ersetzt werden, falls die Gefährlichkeit nicht in kurzer Zeit behoben werden kann."

21. In II 2, Abs. 1, Satz 1 ist hinter „VO. v. 8. 7. 1927" einzufügen:

„in der Fassung vom 10. 5. 1932".

22. In II 2 ist am Ende des Abs. 1 anzufügen:

„Für den Umfang der Aufstellung von Gefahrentafeln an anderen Straßen, die nicht Durchgangsstraßen sind, finden die für die Aufstellung an Durchgangsstraßen gegebenen Vor-

Muster a:

Muster b:

schriften, in Zweifelsfällen auch die über die Anhörung von Sachverständigen, entsprechende Anwendung."

23. In II 2, Abs. 2, Satz 1 ist hinter „v. 8. 7. 1927" einzufügen:

„in der Fassung vom 10. 5. 1932".

24. In II 2, Abs. 3, ist hinter Satz 2 einzufügen:

„Unzulässig ist es, Gefahrentafeln, besonders die Tafel nach Bild 6 der Anl. III (Gefährliche Stelle anderer Art), durch Anbringung eines Zusatzschildes (z. B. „........[Flußname]") zu erläutern. In den Fällen, in denen mehrere gefährliche Stellen gleicher Art aufeinanderfolgen, ist im Hinblick auf die Verordnung über Warnungstafeln die Aufstellung nur einer einzigen Gefahrentafel mit einem entsprechenden Zusatzschild (etwa bei 3 Kurven nur eine Kurventafel mit dem Zusatzschild „3 Kurven") nicht erlaubt. In besonders gelagerten Einzelfällen wird bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Gefahrenstellen jedoch der Hinweis auf die erste Gefahrenstelle häufig als genügend anzusehen sein (z. B. bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Kurven); hier wird die vorgeschriebene Anhörung von Sachverständigen aus den am Kraftfahrzeugverkehr beteiligten Kreisen besonders wichtig sein. Für die Kennzeichnung mehrerer Eisenbahnübergänge wird auf § 5c der oben genannten Verordnung über Warnungstafeln (RGBl. 1932 I S. 227) verwiesen."

25. In II 2, Abs. 3, ist im vorletzten Satz zu streichen: „nach Art. 8 des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 11. 10. 1909".

26. In II 2 ist am Ende des Abs. 3 anzufügen:

„Wie nahe innerhalb geschlossener Ortsteile die Warnungstafel an die gefährliche Stelle heranzurücken ist, hängt von der Übersichtlichkeit des Weges, der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit und davon ab, ob zwischen der Warnungstafel und der gefährlichen Stelle die Aufmerksamkeit des Kraftwagenführers durch andere Verkehrserscheinungen abgelenkt wird. Als Anhaltspunkt kann gelten, daß 50 m Entfernung für die Reaktionszeit und den Bremsweg bei den höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortsteile ausreichen."

27. In II 2 sind als neue Absätze 4 und 5 anzufügen:

„Wird die Gefährlichkeit einer Wegstelle durch eine Feldbahn oder durch andere Bahnen im Sinne des § 5a der genannten Verordnung über Warnungstafeln hervorgerufen, so ist regelmäßig der Unternehmer der Bahn zu gehörigen Sicherheitsmaßnahmen anzuhalten; nur in Ausnahmefällen kann die Gefährlichkeit der Wegstelle außerdem die Kennzeichnung durch eine Gefahrentafel erfordern, die dann dem Muster nach Bild 6 (Gefährliche Stelle anderer Art) der Anl. III entsprechen muß.

Überall da, wo bestimmungsgemäß vorschriftsmäßige Gefahrentafeln aufzustellen sind, dürfen diese nicht durch andere Warnungstafeln privater Art ersetzt werden. Eine Aufstellung solcher privater Tafeln hat sich außerdem hinsichtlich des Aufstellungsortes im Rahmen der bestehenden Bestimmungen (vgl. RdErl. des MdJ. u. d. MfLDuF. v. 29. 3. 1930 — II M 38a Nr. 148/30 u. I 6072, MBliV. S. 459 und d. MdJ. v. 6. 2. 1931 — II M 38a Nr. 189/30, MBliV. S. 137) zu halten."

28. In II 3 sind die ersten zwei Sätze zu streichen. Dafür ist zu setzen:

„Für die Anbringung der Gefahrentafeln außerhalb geschlossener Ortsteile ist in der genannten Verordnung über Warnungstafeln zwingend vorgeschrieben, daß sie an Pfosten zu erfolgen hat. Diese sind fest einzubauen. Innerhalb geschlossener Ortsteile wird man nur in Ausnahmefällen eine andere Anbringungsart zulassen können (vgl. § 5, Satz 2 der Verordnung über Warnungstafeln). — Werden (z. B. nach 5c, Abs. 3, aaO.) an einem gemeinsamen Pfosten mehrere Tafeln (Gefahrentafeln, Tafeln zur Angabe der Entfernung, Tafeln mit schwarzem Pfeil) angebracht, so soll der Abstand der Mitte der gesamten Schilder vom Erdboden 2500 mm betragen. — Die Farben müssen licht- und wetterbeständig sein."

29. In II 3 ist am Ende anzufügen:

„Wenn für die Pfähle farbige Querstreifen verwendet werden, so haben sie dem für die Ortstafeln gegebenen Muster (Anl. II) zu entsprechen."

Gebots- und Verbotstafeln.

30. In III 1 a) ist im Satz 4 zu streichen:

„Durchgangsverkehr". Dafür ist zu setzen: „Durchfahrt verboten".

31. In Anl. IV Bild 6 ist zu streichen die Beschriftung: „Gesperrt für Durchgangsverkehr". Dafür ist in den weißen Kreis zu setzen: „Durchfahrt verboten".

32. In III 1 a) ist im Satz 4 hinter „(vgl. Anl. IV, Bild 6)" einzufügen:

„— bei der im Hinblick auf den Anliegerverkehr die Silbe „Durch-" unterstrichen werden kann (Durchfahrt) —".

33. In III 1 b) ist im Satz 3 hinter „Krankenhäusern" einzufügen:

„ , Blindenschulen, Blindenanstalten".

34. In III 1 b) ist am Ende anzufügen:

„Für Blindenschulen, Blindenanstalten und ähnliche Anstalten gelten die Muster der Anl. IV, Bild 15 und 16 sinngemäß."

35. In III 1 c) ist am Ende des letzten Absatzes anzufügen:

„— Zur Kennzeichnung von Straßen, die hinsichtlich ihrer fehlenden Durchfahrmöglichkeit aus tatsächlichen Gründen Sackgassen sind, ist bei Neuaufstellung erforderlichenfalls ein Schild mit der Aufschrift „Sackgasse" zu verwenden. Die Aufschrift „Ohne Durchfahrt" ersuche ich mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit nur in Ausnahmefällen zuzulassen. Für das Schild ist hinsichtlich Form, Farben und Schildgröße Bild 27 der Anl. IV maßgeblich."

36. In III 2 ist am Ende anzufügen:

„— Bei Einbahnstraßen ist an den Stellen, an denen die gesperrte Fahrtrichtung kenntlich gemacht werden soll, das Sperrschild nach Bild 5 der Anl. IV (sogenanntes 5 Punkte-Schild) zu verwenden. Gegen eine zusätzliche und entsprechende Anbringung des Schildes nach Bild 24 der Anl. IV (Einbahnstraßenpfeil) bestehen keine Bedenken."

37. In III 2 wird als neuer Abs. 2 angefügt:

„Für die Kennzeichnung der Hauptverkehrswege gilt folgendes:

a) Innerhalb geschlossener Ortsteile ist das Vorhandensein eines der folgenden Kennzeichen wesentliche Voraussetzung für die Bedeutung einer Straße als Hauptverkehrsweg:

aa) Schild „Hauptverkehrsweg" (Bild 25 der Anl. IV);
bb) Schild „Verkehrsstraße 1. Ordnung" (Bild 26 der Anl. IV);
cc) Beschilderung als Fernverkehrsstraße, das ist entweder die Fernverkehrsstraßennummer am Wegweiser oder die Fernverkehrsstraßennummertafel ohne Wegweiser oder das kreisrunde gelbe Schild mit schwarzem Ring (s. I A 1);
dd) in Straßen verlegte Gleise für Schienenfahrzeuge.

Außerhalb geschlossener Ortsteile sind auch die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse für die Bedeutung einer Straße als Hauptverkehrsweg maßgeblich.

b) Innerhalb geschlossener Ortsteile müssen alle Straßen, die durch Polizeiverordnung zu Hauptverkehrswegen oder Verkehrsstraßen 1. Ordnung bestimmt sind, mit den unter a) aa) oder bb) genannten Schildern gekennzeichnet werden. Außerdem muß eine Kennzeichnung aller Fernverkehrsstraßen erfolgen. In allen diesen Fällen ist die Kenntlichmachung überall dort vorzunehmen, wo ein anderer Weg (Seitenweg oder Hauptverkehrsweg) in den Hauptverkehrsweg einmündet oder ihn kreuzt, um dem Fahrer, der in den Hauptverkehrsweg einbiegen oder ihn kreuzen will, bekanntzugeben, daß er sich einem Hauptverkehrsweg nähert. Alle Hauptverkehrswege, die nach a) bb), cc) oder dd) kenntlich gemacht sind, sollen nach aa) regelmäßig nicht mehr besonders gekennzeichnet werden. Wo die Voraussetzungen für a), aa), bb), cc) oder dd) nicht vorliegen, ist die Anbringung von Kennzeichnungsschildern verboten. Außerdem kann eine weitere Kennzeichnung stattfinden im Zuge (also nicht an Kreuzungen oder Einmündungen) der Hauptverkehrswege, um dem Fahrer bekanntzugeben, daß er sich auf einem Hauptverkehrsweg befindet.

Außerhalb geschlossener Ortsteile müssen alle Straßen, die durch Polizeiverordnung zu Hauptverkehrswegen bestimmt sind, mit den unter a) aa) genannten Schildern an allen

Kreuzungen und Einmündungen gekennzeichnet werden. Außerdem sind die Fernverkehrsstraßen da zu bezeichnen, wo es zur Klarstellung der Vorfahrtberechtigung erforderlich erscheint. Bei den Hauptverkehrswegen, die auf Grund der in ihnen verlegten Gleise oder der auf ihnen tatsächlich herrschenden Verkehrsverhältnisse solche sind, ist regelmäßig eine Kennzeichnung nach a), aa) zu unterlassen.

c) Die zur Kenntlichmachung der Hauptverkehrswege dienenden Schilder — a), aa), bb) oder cc) —, deren Bemalung doppelseitig sein muß, sind auf den zu kennzeichnenden Hauptverkehrswegen zweckmäßig an Straßenbenennungsschildern über dem Namen der Straße oder in seitlicher Anbringung an Laternenpfählen oder sonstigen Masten zu befestigen. Die Flächen der Schilder müssen gleichlaufend zur Längsachse der Hauptverkehrswege stehen. Bei allen Kreuzungen und Einmündungen ist das Schild zur Kennzeichnung des Hauptverkehrsweges an derjenigen durch die Kreuzung oder Einmündung gebildeten Straßenecke, die von dem in Richtung auf den Hauptverkehrsweg sich bewegenden Fahrer vor der Kreuzung oder Einmündung rechts liegt, blickfangend aufzustellen oder anzubringen. — Handelt es sich um Kreuzungen zweier Hauptverkehrswege oder Einmündungen eines Hauptverkehrsweges in einen anderen, so würden nach dem Vorhergesagten beispielsweise an einer Kreuzung zweier Hauptverkehrswege insgesamt 4 Schilder, d. i. für jede Straßenecke ein Schild, aufzustellen oder anzubringen sein. Empfiehlt es sich, bei einer Kreuzung oder Einmündung zweier Hauptverkehrswege dem Fahrer vor der Kreuzung oder Einmündung noch einmal bekanntzugeben, daß er sich auf einem Hauptverkehrsweg der Kreuzung oder Einmündung nähert, so erfolgt die Kennzeichnung an der Straßenecke durch zwei Schilder, von denen das eine Schild bestimmt ist für den Hauptverkehrsweg, der gekreuzt oder in den eingebogen werden soll, das andere Schild für den Hauptverkehrsweg, auf dem sich der Fahrer vor der Kreuzung oder Einmündung befindet. Diese beiden Schilder sind so anzubringen, daß beide dem Fahrer einwandfrei sichtbar sind.

Wo längs des Hauptverkehrsweges Schilder auch zwischen den Kreuzungen oder Einmündungen aufgestellt oder angebracht werden, empfiehlt es sich, diese Schilder nicht genau gleichlaufend zur Längsachse des Hauptverkehrsweges, sondern um etwa 30° aus der Parallele in die Blickrichtung hereingedreht aufzustellen oder anzubringen. Dies kann gegebenenfalls auch bei denjenigen der vorgenannten Schilder zur Kennzeichnung der Hauptverkehrswege empfehlenswert sein, die an den Straßenecken den Fahrern vor dem Kreuzen oder Einbiegen bekanntgeben sollen, daß sie sich auf einem Hauptverkehrsweg der Kreuzung oder Einmündung nähern."

38. In III 2 wird als neuer Abs. 3 angefügt:

„Die Verpflichtung zur Aufstellung von Gebots- und Verbotstafeln hat der Wegeunterhaltungspflichtige, für dessen Weg das Gebot oder Verbot gelten soll. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Hauptverkehrswege hat der Wegeunterhaltungspflichtige des betreffenden Hauptverkehrsweges."

39. In Anl. IV Bild 18 (Richtungspfeil: Abstand der Pfeilspitze vom Erdboden) ist zu streichen:

„1600" und dafür zu setzen: „2200".

40. In III 3 ist am Ende anzufügen:

„Über den Anstrich der Pfähle gilt das unter II 3 Gesagte entsprechend. (Über Schilder zur Kennzeichnung der Hauptverkehrswege vgl. III 2.)"

Signaleinrichtungen.

41. In IV 1 wird am Ende des Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Als Verkehrsampeln sind auch Uhrzeigerampeln anzusehen."

42. In IV 3, Abs. 1 ist im 1. Satz hinter „Signalarme" einzufügen:

„oder durch Farbflächen."

43. In IV 3 ist am Ende von Abs. 1 anzufügen:

„Werden Farbflächen verwendet, so müssen sie mit Rücksicht auf Farbenblinde die Aufschrift „Halt", „Achtung" oder „Fahrt" bzw. die Abkürzungen „H", „A" oder „F" enthalten."

44. In IV 3 ist am Ende folgender Zusatz anzufügen:

„Uhrzeigerampeln sind optische Verkehrsregler, bei denen ein durch motorische Kraft angetriebener Zeiger sich im Uhrzeigersinne über grüne und rote, gegebenenfalls auch gelbe Farbenscheiben (Sektoren) bewegt, die sich zu einer Kreisfläche ergänzen.

Den Lichtfarben und der Dauer der Zeichen bei Lichtsignalampeln entspricht bei Uhrzeigerampeln die Stellung und Bewegungsdauer des Zeigers über den einzelnen Farbsektoren. Es bedeutet: Zeigerbewegung über grünem Farbfeld: „Freie Fahrt", Zeigerbewegung über rotem Farbfeld: „Halt", Zeigerbewegung über gelbem Farbfeld: „Achtung, Anhalten; Kreuzung frei;". Auf die Verwendung von gelb kann verzichtet werden, wenn durch geeignete Anordnung der roten Farbsektoren die sonst durch gelb erzielte Verkehrspause für alle Fahrtrichtungen erreicht wird. Die Farbscheiben müssen einen Mindestdurchmesser von 750 mm aufweisen. Der grüne Farbsektor der Farbscheibe ist grundsätzlich unten, bei Verwendung zweiarmiger Hebel oben und unten anzuordnen.

Der Zeiger kann als einarmiger (Länge = $^1/_2$ Scheibendurchmesser), aber auch als zweiarmiger Hebel (Länge = Scheibendurchmesser) ausgebildet sein.

Bei niedrigem Sonnenstande muß die Einspiegelung der Sonne durch geeignete Vorrichtungen ausgeschlossen werden. Die einzelnen Farben und die Stellung des Zeigers müssen auch bei ungünstiger Witterung auf etwa 60—70 m deutlich erkennbar sein.

Die Ampeln sind mit einer Vorrichtung zu versehen, welche bei Außerbetriebsetzung oder Störung eindeutig die Außerbetriebnahme erkennbar macht.

Für jede Ampel ist ein Schaltkasten vorzusehen, der eine Selbst- und eine Handsteuerung der Ampel ermöglicht. Gegebenenfalls muß eine Reihe von Ampeln in vorbestimmter, aber änderungsfähiger Welle steuerbar sein. Die Schaltkästen sind so einzurichten, daß der Zeigerumlauf im Bereich von 40—120 Sekunden regulierbar ist.

Die für die Anbringung von Lichtsignalampeln erlassenen Vorschriften gelten sinngemäß, desgleichen die für die Anbringung von Reklame geltenden Vorschriften."

Sonstige Einrichtungen, Anlagen und bauliche Maßnahmen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen.

45. In V 1, Satz 3, ist hinter „Wegeabzweigungen" einzufügen:

„ausgebauter Wege"

Sperrzeug und Kennzeichnungsgerät bei Bauarbeiten auf öffentlichen Wegen.

46. In VI A ist vor dem letzten Satz einzufügen:

„Die Verpflichtung zur Aufstellung der erforderlichen Schilder einschließlich der Verweisungs- und Umleitungsschilder hat der Wegeunterhaltungspflichtige der gesperrten Straßenstrecke."

47. In VI B 1 a) aa) ist hinter Satz 4 einzufügen:

„Liegt die gesperrte Strecke beispielsweise von 19,5 bis 21,3 km zwischen zwei Orten (Xdorf und Ydorf), so hat die Beschriftung zu lauten: Straße nach Ydorf zwischen Xdorf und Ydorf (von km 19,5 bis 21,3) gesperrt."

48. In VI B 1 a) ist am Ende von aa) anzufügen:

„Besonders im Hinblick auf das Fahren nach Fernverkehrsstraßennummern muß auf Umleitungswegen durch eine ausreichende Verwendung des gelb/schwarzen Umleitungspfeiles (vgl. Bild 2 der Anl. VI) ein sicheres Zurechtfinden gewährleistet sein."

49. In VI B 1 b) bb) ist als neuer Abs. 2 anzufügen:

„Für Baustellen innerhalb geschlossener Ortsteile bleibt es hinsichtlich des Schildes „Achtung! Bauarbeiten." (Bild 8 der Anl. VI) den Wegeunterhaltungspflichtigen überlassen, Schildgröße 550 × 550 mm bis 800 × 800 mm zu verwenden. Die Randbreite des roten Randes, die bei den Schildern 800 × 800 mm = 100 mm beträgt, kann mit abnehmender Schildgröße bis zu 80 mm, aber nicht darunter, herabgesetzt werden. Jedenfalls muß in diesen Fällen der Abstand des oberen Randes des Schildes vom Erdboden mindestens 1800 mm betragen. Das würde bedeuten, daß bei Verwendung der Schildgröße von 550 × 550 mm der Mindestabstand 1250 mm betragen würde, dagegen bei Verwendung des Schildes von 800 × 800 mm der Mindestabstand mit 1000 mm als ausreichend anzusehen ist."

50. In dem Abschnitt „Sonstige Bestimmungen" ist im Abs. 2 der 1. Satz zu streichen, dafür ist zu setzen:

„Der Schutz der Verkehrseinrichtungen vor Reklame ist durch die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnungen (vgl. RdErl. d. MdJ. u. d. MfLDuF. v. 29. 3. 1930 — II M 38 a Nr. 148/30 u. I 6072, MBliV. S. 459, u. RdErl. d. MdJ. v. 26. 2. 1931 — II M 38a Nr. 189/30, MBliV. S. 137) hinreichend gewährleistet. Soweit Verkehrseinrichtungen mit Reklame zulässig sind, bedürfen sie in jedem Falle der Genehmigung der Verkehrspolizeibehörde.

51. In dem Abschnitt „Sonstige Bestimmungen" ist an Abs. 3 nach einem Komma (der Punkt ist zu streichen) anzufügen:

„soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen Ausnahmen zugelassen sind. — Der mit 75 mm angegebene Durchmesser der Pfähle bezieht sich auf Pfähle aus Eisenrohr. Bei Verwendung von Holzpfosten kann aus Festigkeitsgründen dieses Maß überschritten werden."

An die Behörden der inneren und der allgemeinen Verwaltung. — MBliV. I S. 205.

[1]) In verschiedenen Ausgaben zu beziehen von der Firma Spitta u. Leutz, Berlin SW 68, Ritterstr. 64.

Hintere Leuchtzeichen der zweirädrigen Kraft- und Kleinkrafträder sowie der Fahrräder.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 24. 2. 1933 — II M 30d Nr. 30 III/32.

In Abänd. des RdErl. v. 17. 6. 1929 (MBliV. S. 533), Abs. 4, wird die Gebühr für die Prüfung von Rückstrahlern beim Dampfkesselüberwachungsverein Berlin NW 87, Lessingstr. 34, auf 90 *RM* ermäßigt. Die Gebühr ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Prüfung zur Deckung der Unkosten an die Prüfstelle einzusenden. Erfüllt der vorgelegte Rückstrahler die Bedingungen nicht, so werden von der Prüfungsgebühr 25 *RM* dem Antragsteller zurückerstattet.

An die Behörden der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 216.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Neuwahl der Betriebsvertretungen.

RdErl. d. FM. (KdR.) zgl. i. N. d. MdJ. (KdR.) v. 6. 2. 1933 — Lo 92 II u. Z b Allgem. 370 IV.

(1) In dem RdErl. v. 6. 2. 1933 — Lo 92 usw. (MBliV. I S. 158 a), sind die Behörden, Dienststellen und Institute besonders namhaft gemacht, die auf Grund der Zweiten VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29. 10. 1932 (GS. S. 333) auf den Geschäftsbereich des FM. und des MdJ. übergegangen sind und als selbständige Betriebe neben den Behörden usw. der allgemeinen und inneren Verwaltung bestehen bleiben, also selbständige Wahlkörper bilden.

(2) Infolge der durch die vorerwähnte und früher ergangenen VO. eingeleiteten Umbildung der Staatsverwaltung sind Aufgaben und Zuständigkeiten aufgehobener, bisher anderen preuß. Ressorts zugehöriger Behörden usw. (Provinzialschulkollegien, Landeskulturämter usw.) auf die allgemeine Verwaltung (Oberpräsidien und Regierungen) übergegangen. Die auf die Oberpräsidien und Regierungen übernommenen Angestellten und Arbeiter der aufgehobenen Behörden sind vom Zeitpunkte der Übernahme ab als Arbeitnehmer der Oberpräsidien und Regierungen anzusprechen und fallen somit ohne weiteres unter die VO. v. 7. 2. 1921 (GS. S. 271). Sie sind an den diesjährigen Betriebsratswahlen in den uns unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung zu beteiligen, sofern bis zum 1. 4. 1933 über ihre Übernahme Entscheidung getroffen ist. Eine Änderung der VO. v. 7. 2. 1921 (GS. S. 271) ist hinsichtlich dieser Arbeitnehmer nicht erforderlich. Die Behördenleiter haben die erforderlichen Anordnungen in diesem Sinne selbständig zu erlassen.

(3) Dieser RdErl. ist ebenso wie die Wahlausschreiben durch Aushang oder Auslegung öffentlich bekanntzumachen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Präs. d. Preuß. Bau- u. Fin.-Dir. in Berlin, den Präs. d. Statist. Landesamts, den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 215.

Personalbogen für höhere Verw.-Beamte.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 18. 2. 1933 — Z 539.

(1) In nächster Zeit werden Ihnen die Personalbogen der höheren Beamten der allgemeinen und der inneren Verwaltung zugehen. Ich ersuche, diese gem. RdErl. v. 6. 6. 1911 — MdJ. C 2312, FM. P 800 (nicht veröffentl.) nach dem Stande vom 1. 3. 1933 zu berichtigen, namentlich auch hinsichtlich der Nebenämter, und sie **bis zum 15. 3. 1933** ohne Begleitschreiben an die Registratur Z des MdJ. zurückzusenden.

(2) Über die Beamten, für die Personalbogen nicht vorliegen, sind neue Bogen anzulegen.

An die Ober- u. Reg.-Präs, den Pol.-Präs. in Berlin, den Präs. der Preuß. Bau- u. Fin.-Dir. in Berlin, den Präs. des Pol.-Instituts in Berlin-Charlottenburg, den Präs. des Pol.-Instituts für Technik und Verkehr in Berlin. — MBliV. I S. 216.

Reichstags- und Landtagswahlen am 5. 3. 1933.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 23. 2. 1933 — I C 4/129 II[1]).

Zur Reichstagswahl am 5. 3. 1933[2]) weise ich auf folgendes hin:

I. Auslegung des Begriffs „Aufenthalt im Inlande".

1. Als „Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inlande" im Sinne des § 3 der VO. v. 3. 2. 1933 (RGBl. I S. 46) ist die Behörde derjenigen deutschen Gemeinde anzusehen, in der der Reichsdeutsche mit Wohnsitz im Ausland persönlich erscheint zu dem Zwecke, die Ausstellung eines Stimmscheins zu beantragen. Es ist nicht erforderlich, daß er in dieser Gemeinde längeren Aufenthalt nimmt oder sich polizeilich anmeldet. Hiernach können die im Ausland nahe an der deutschen Grenze wohnenden Reichsdeutschen den Stimmschein von der nächstgelegenen deutschen Grenzgemeinde ausgestellt erhalten, wenn sie vor dem Wahltage dort persönlich erscheinen und die Bedingungen des § 4 Abs. 1 der genannten VO. erfüllen.

2. „Aufenthalt im Inland" im Sinne des § 12 Ziff. II Nr. 4 des Reichswahlges. in der Fass. der Änderungs-VO. v. 2. 2. 1933 (RGBl. I S. 45) ist schon dann gegeben, wenn ein Reichsdeutscher mit Wohnsitz im Ausland sich lediglich zum Zweck der Stimmabgabe in eine deutsche Gemeinde begibt und sie am selben Tage wieder verläßt; einer polizeilichen Anmeldung in dieser Gemeinde bedarf es nicht.

II. Wahlausübung der Insassen von Arbeitsdienstlagern.

Auf Grund des § 167 der Reichsstimmordnung hat sich der RMdJ. damit einverstanden erklärt, daß die Insassen von Arbeitsdienstlagern, die sich bei der Gemeindebehörde ihres letzten Aufenthaltsortes abgemeldet haben und die in der Gemeinde des Arbeitsdienstlagers nur als Fremde — mit vorübergehendem Aufenthalt — geführt werden, auf Antrag in die Stimmliste (Stimmkartei) der Gemeinde des Arbeitsdienstlagers aufgenommen werden, wenn die Gemeindebehörde des letzten Aufenthaltsortes bestätigt, daß der Stimmberechtigte dort polizeilich abgemeldet ist und in der Stimmliste (Stimmkartei) nicht geführt wird.

Insassen von Arbeitsdienstlagern, die in der Stimmliste (Stimmkartei) ihres letzten Aufenthaltsortes geführt werden, müssen sich von der Gemeindebehörde dieses Ortes einen Stimmschein ausstellen lassen, falls sie wegen der Entfernung von diesem Orte dort nicht wählen können.

Die von dem RMdJ. vorstehend unter Abschnitt II zugelassene Ausnahme wird von mir auf Grund des § 108 der Landeswahlordnung für die Neuwahl des Preuß. Landtags gleichfalls bewilligt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Wahlleiter, Landräte, Stadt- und Landgemeinden. — MBliV. I S. 217.

[1]) Im RdErl. v. 17. 2. 1933 (MBliV. S. 182) ist auf S. 182b am Schluß der Ziff. 3 anzufügen: , falls er zu beiden wahlberechtigt ist. — In Ziff. 4 Zeile 1 lies: 8. 2., statt 5. 3.

[2]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 118.

Aufruf der Reichsregierung vom 1. 2. 1933.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 23. 2. 1933 — I C 1/11 II.

Die Reichszentrale für Heimatdienst ist beauftragt, den Aufruf der Reichsregierung an das Deutsche Volk v. 1. 2. 1933 (MBliV. I S. 159) im gesamten Reichsgebiet in möglichst weitem Umfange anzuschlagen. Für diesen Anschlag werden insbesondere auch die der Öffentlichkeit zugänglichen Dienstgebäude in Betracht kommen. Ich ersuche, soweit dies bisher noch nicht geschehen sein sollte, einem entsprechenden Wunsche der Landesabteilungen der Reichszentrale für Heimatdienst nachzukommen.

An die Behörden der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 218.

Staatshaushalt. Kassen- u. Rechnungswesen.

Einteilung des Kassenanschlages der Verwaltung des Innern für 1933.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 17. 2. 1933 — Z E 4 Nr. 7/33.

Der Kassenanschlag über die planmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung des Innern für das Rechn.-Jahr 1933 wird wie folgt eingeteilt werden:

Kapitel 31. — Laufende Einnahmen.

Abschnitt: „Durch die Sonderkassen."

In diesem Abschnitt werden die Schlußsummen der laufenden Einnahmen des Instituts für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin, der Landesanstalt für Lebensmittel-, Arzneimittel- und gerichtliche Chemie in Berlin, der Landesanstalt für Wasser-, Boden- u. Lufthygiene in Berlin-Dahlem, und der Hygienischen Institute in Landsberg a. W. und in Beuthen (Oberschl.), die einen besonderen Ortskassenanschlag erhalten, bei den übergeordneten Reg.-Hauptkassen (Pol.-Hauptkasse) ausgeworfen werden.

Abschnitt: „Unmittelbar durch die Reg.-Hauptkassen".

IV. Allgemeine Landesverwaltung.

Kap. 31 Tit. 17: Oberpräsidien, Regierungen und Bau- und Finanzdirektion.

Landratsämter.

Kap. 31 Tit. 18 und 19 wie Kap. 31 Tit. 12 und 14 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 18 und 19.

Regierungsamtsblätter.

Kap. 31 Tit. 22 wie Kap. 31 Tit. 11 für 1932.

Standesämter.

Kap. 31. Tit. 24 wie Kap. 31 Tit. 10 für 1932.

VI. Medizinalverwaltung — Allgemeines.

Kap. 31 Tit. 37 (neu). Das Dispositiv lautet:

„Der Staatskasse zufließende Einnahmen auf Grund des § 21 des Lebensmittelges. v. 5. 7. 1927 (RGBl. I S. 134) in der Fass. des § 251 des Milchges. v. 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421) — vgl. auch Kap. 95 Tit. 61 der dauernden Ausgaben."

Kap. 31 Tit. 38 wie Kap. 36 Tit. 6 für 1932.

In dem zu diesen Titel gehörenden Vermerk heißt es jetzt an Stelle von Kap 201 Kap. 95.

Kap. 31 Tit. 39 wie Kap. 36 Tit. 7 für 1932.

Das Dispositiv lautet jedoch jetzt: „Gebühren für die auf dem Gebiete der Medizinalverwaltung bestehenden Prüfungen."

Hierzu wird bemerkt, daß diesem Titel die Gebühren zufließen für die Vorprüfungen und Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Kreisärzte, Nahrungsmittelchemiker, homöopathische Ärzte, Zahntechniker, Desinfektoren, technische Assistentinnen, Masseure usw.

Kap. 31 Tit. 40 wie Kap. 36 Tit. 8 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 37—40.

Kap. 31 Tit. 42: **Institute und Anstalten — Allgemeines.**

Impfanstalten.

Kap. 31 Tit. 43—45 wie Kap. 36 Tit. 9—11.

Spalte für Summe Tit. 43—45.

Medizinaluntersuchungsämter und -stellen.

Kap. 31 Tit. 47—49 wie Kap 36 Tit. 12—15 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 47—49.

VII. Volkswohlfahrt.

Kap. 31 Tit. 72 wie Kap. 36 Tit 47 für 1932.

Dispositiv wie bisher, jedoch an Stelle von „(vgl. Kap. 230 Tit. 51 der dauernden Ausgaben)" ist zu setzen: „(vgl. Kap. 108 Tit. 52)".

Kap. 31 Tit. 73 wie Kap. 36 Tit. 50 für 1932.

Dispositiv wie bisher, jedoch an Stelle von „(Kap. 230 Tit. 57)" ist zu setzen: „(Kap. 108 Tit. 53)."

Kap. 31 Tit. 74 wie Kap. 36 Tit. 61 für 1932.

Dispositiv wie bisher, jedoch an Stelle von „(vgl. Kap. 20 Tit. 29 der einmaligen Ausgaben)" ist zu setzen: „(vgl. Kap. 108 Tit. 56)".

Kap. 31 Tit. 75 wie Kap. 36 Tit. 62 für 1932.

Dispositiv wie bisher, jedoch an Stelle von „(vgl. Kap. 20 Tit. 30 der einmaligen Ausgaben)" ist zu setzen: „(vgl. Kap. 108 Tit. 57)".

Kap. 31 Tit. 76 wie Kap. 36 Tit. 63 für 1932.

Dispositiv wie bisher, jedoch an Stelle von „(vgl. Kap. 20 Tit. 31 der einmaligen Ausgaben)" ist zu setzen: „(vgl. Kap. 108 Tit. 58)".

Kap. 31 Tit. 77: Sonstige Einnahmen, wie Kap. 36 Tit. 53 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 72—77.

VIII. Veterinärwesen.

Kap. 31 Tit. 80—84 wie Kap. 32 Tit. 42, 45, 46, 47 und 48 für 1932.

Kap. 31 Tit. 85: Betriebseinnahmen des Unterrichtsgutes Abendorf (vgl. Vermerk bei Kap. 117 Tit. 56).

Kap. 31 Tit. 86: Einnahmen für Prüfungen (vgl. Vermerk bei Kap. 117 Tit. 57).

Kap. 31 Tit. 87: Sonstige Einnahmen (vgl. Vermerk bei Kap. 117 Tit. 52) vgl. Kap. 32 Tit. 50 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 80—87.

IX. Sonstiges.

Kap. 31 Tit. 90 wie Kap. 31 Tit. 26 für 1932.

Kap. 31 Tit. 91 wie Kap. 31 Tit. 28 für 1932.

Kap. 31 Tit. 92 wie Kap. 31 Tit. 29 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 90—92.

Summe Abschnitt: Unmittelbar durch die Reg.-Hauptkassen (Pol.-Hauptkasse). Summe der laufenden Einnahmen.

Dauernde Ausgaben.

Abschnitt: „Durch die Sonderkassen".

In diesem Abschnitt werden die Schlußsummen der dauernden Ausgaben des Instituts für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin, der Landesanstalt für Lebensmittel-, Arzeneimittel- und gerichtliche Chemie in Berlin, der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem, der Hygienischen Institute in Landsberg a. W. und in Beuthen (Oberschl.), die einen besonderen Ortskassenanschlag erhalten, bei den übergeordneten Reg.-Hauptkassen (Pol.-Hauptkasse) ausgeworfen.

Abschnitt: „Unmittelbar durch die Reg.-Hauptkassen (Pol.-Hauptkasse)."

IV. Allgemeine Landesverwaltung.

Kap. 86 Oberpräsidien, Regierungen und Bau- und Finanzdirektion.

Kap. 86 Tit. 1: Besoldungen (bisher Kap. 49 Tit. 1).

Kap. 86 Tit. 2: Hilfsleistungen durch Beamte (bisher Kap. 49 Tit. 2).

Kap. 86 Tit. 4: Nichtruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigungen für Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten (bisher Kap. 49 Tit. 4).

Kap. 86 Tit. 7: Widerrufliche laufende Unterhaltzuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

Kap. 86 Tit. 51: Zur Verfügung der Oberpräsidenten (bisher Kap. 49 Tit. 51).

Kap. 86 Tit. 52*: Zur Verfügung für die Regierungspräsidenten (bisher Kap. 49 Tit. 52).

Spalte für Summe Kap. 86.

Bei Kap. 86 Tit. 1 u. 2 sind die Dienstbezüge der Beamten mit festen Gehältern sowie der Beamten und Hilfsbeamten der Gruppen A 1a bis A 2b — mit Ausnahme der Regierungs- und Kassenräte — zu verrechnen.

Landratsämter.

Kap. 87 Tit. 1, 2, 3, 4, 9, 11, 12 wie Kap. 90 Tit. 1, 2, 3, 4, 9, 11, 12 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 1—12.

Kap. 87 Tit. 26, 27, 28, 29, 30, 33, 36 u. 50 wie Kap. 90 Tit. 26, 27, 28, 29, 30, 33, 36 u. 50 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 26—50.

Regierungsamtsblätter.

Kap. 88 wie Kap. 88 für 1932.

Standesämter.

Kap. 89 wie Kap. 87 für 1932.

VI. Medizinalverwaltung — Allgemeines.

Kap. 95 Tit. 1 und 2 wie Kap. 201 Tit. 1 u. 2 für 1932

Kap. 95 Tit. 6 wie Kap. 201 Tit. 6 für 1932. Das Dispositiv lautet jetzt: „Vergütungen an die Mitglieder und Beamten der auf dem Gebiete der Medizinalverwaltung bestehenden Prüfungsausschüsse sowie sächliche Ausgaben bei diesen Ausschüssen."

Kap. 95 Tit. 9, 10 und 12 wie Kap. 201 Tit. 9, 10 u. 12 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 1—12.

Kap. 95 Tit. 26 wie Kap. 201 Tit. 36 für 1932.

Kap. 95 Tit. 27, 28, 29, 30, 33, 34 wie Kap. 201 Tit. 27—34 für 1932.

Kap. 95 Tit. 36 wie Kap. 201 Tit. 26 für 1932.

Kap. 95 Tit. 37, 38 und 50 wie Kap. 201 Tit. 37, 38 u. 50 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 26—50.

Kap. 95 Tit. 51—55 wie Kap. 201 Tit. 51—55 für 1932.

Kap. 95 Tit. 56 (bisher Kap. 201 Tit. 56 für 1932). Das Dispositiv lautet jetzt: „Beihilfen für Bekämpfung der Krebskrankheit".

Kap. 95 Tit. 57—60 wie Kap. 201 Tit. 57—60 für 1932.

Kap. 95 Tit. 61 (neu). „Beihilfen an öffentliche Anstalten zur Untersuchung von Lebensmitteln auf Grund des § 21 des Lebensmittelgesetzes vom 5. 7. 1927 (RGBl. I S. 134) in der Fassung des § 251 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421). (Vgl auch Kap. 31 Tit. 37 der laufenden Einnahmen.)

Spalte für Summe Tit. 51—61.

Institute und Anstalten — Allgemeines.

Kap. 96 Tit. 9—14 wie Kap. 202 Tit. 9—14 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 9—14.

Kap. 96 Tit. 28—30 wie Kap. 202 Tit. 28—30 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 28—30.

Impfanstalten.

Kap. 97 Tit. 3, 5, 26, 51 wie Kap. 203 Tit. 3, 5, 26, 51 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 3—5.

Medizinaluntersuchungsämter und -stellen.

Kap. 98 Tit. 1, 2, 3, 26, 27, 51 wie Kap. 204 Tit. 1, 2, 3, 26, 27, 51 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 1—3. Spalte für Summe Tit. 26 u. 27.

VII. Volkswohlfahrt.

Kap. 108 Tit. 1 wie Kap. 230 Tit. 53 für 1932.

Kap. 108 Tit. 2 wie Kap. 230 Tit. 54 für 1932. Dispositiv wie bisher, jedoch an Stelle „(vgl. Kap. 36 Tit. 47 der laufenden Einnahmen)" ist zu setzen: „(vgl. Kap. 31 Tit. 72 der Einnahmen)".

Kap. 108 Tit. 3: Beihilfen für Kinder- und Jugendfürsorge. Zu Tit. 3: Zurückgezogene Beträge fließen diesem Fonds wieder zu.

Kap. 108 Tit. 4: Zuschüsse an die Kommunalverbände zu den Kosten der gesetzlichen Fürsorgeerziehung.

Kap. 108 Tit. 5 wie Kap. 230 Tit. 60 für 1932.

Kap. 108 Tit. 6: Sonstige Ausgaben.

Kap. 108 Tit. 56 (bisher Kap. 20 Tit. 29 für 1932). Das Dispositiv lautet jetzt: Förderung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege aus den bei Kap. 31 Tit. 74 der Einnahmen zurückfließenden Darlehen nach den vom Reich getroffenen Bestimmungen.

Kap. 108 Tit. 57 (bisher Kap. 20 Tit. 30 für 1932). Das Dispositiv lautet jetzt: Förderung von Einrichtungen der Fürsorge aus den bei Kap. 31 Tit. 75 der Einnahmen zurückfließenden Darlehen.

Kap. 108 Tit. 58 (bisher Kap. 20 Tit. 31 für 1932). Das Dispositiv lautet jetzt: Förderung der Wohlfahrtspflege nach den vom Reich getroffenen Bestimmungen (vgl. Kap. 31 Tit. 76 der Einnahmen).

Summe Kap. 108.

Veterinärwesen.

Kap. 117 Tit. 1, 2, 3, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 19. 20 wie Kap. 117 Tit. 1, 2, 3, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 19, 20 für 1932 Spalte für Summe Tit. 1—20.

In dem Dispositiv des Tit. 16 heißt es an Stelle „360 *RM* an 33 OR.- u. Reg.- u. Veterinärräte" „450 *RM* an 32 OR.- u. Reg.- u. Veterinärräte". Der Betrag von 450 *RM* unterliegt den Kürzungs- und Einbehaltungsvorschriften.

Kap. 117 Tit 27, 28, 29, 30 wie Kap. 117 Tit. 27, 28, 29, 30 für 1932.

Kap. 117 Tit. 31 (neu). Für kleine Instandsetzungen und für Veränderungs- und Ergänzungsarbeiten an den Dienstgebäuden und baulichen Anlagen (mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptinstandsetzungen).

Kap. 117 Tit. 33, 36, 50 wie Kap. 117 Tit. 33, 36, 50 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 27—50.

In dem Dispositiv des Tit. 33 heißt es an Stelle „765 *RM*" „690 *RM*" und an Stelle „340 *RM*" „300 *RM*". 690 *RM* und 300 *RM* stellen die nach den Kürzungs- und Einbehaltungsvorschriften gekürzten Beträge dar.

Kap. 117 Tit. 51, 52, 53, 54, 55 wie Kap. 117 Tit. 51, 52, 53, 54, 55 für 1932.

Kap. 117 Tit. 56: Förderung des Hufbeschlagwesens. Spalte für Summe Tit. 51—58.

Kap. 117 Tit. 57: Wirtschaftliche Betriebskosten bei dem Unterrichtsgut Adendorf.

Kap. 117 Tit. 58: Vergütung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und sächliche Ausgaben.

IX. Sonstiges.

Kap. 120 Tit. 1 wie Kap. 97 Tit. 1 für 1932.

Kap. 120 Tit. 2 wie Kap. 17 Tit. 14 (einmalige Ausgaben) für 1932.

Kap. 120 Tit. 3, 4, 5, 6, 7, 8 wie Kap. 97 Tit. 3, 4, 5, 6, 7, 8 für 1932.

Kap. 120 Tit. 9 wie Kap. 97 Tit. 10 für 1932.

Kap. 120 Tit. 10 wie Kap. 97 Tit. 11 für 1932.

Summe Kap. 120.

Summe Abschnitt: „Unmittelbar durch die Regierungshauptkassen (Pol.-Hauptkasse)." Summe der dauernden Ausgaben.

Einmalige Ausgaben.

Abschnitt: „Durch die Sonderkassen". In diesem Abschnitt werden die Schlußsummen der einmaligen Ausgaben des Instituts für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin, der Landesanstalt für Lebensmittel-, Arzneimittel- und gerichtliche Chemie in Berlin, der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem und der Hygienischen Institute in Landsberg a. W. und Beuthen (Oberschl.), die einen besonderen Ortskassenanschlag erhalten, bei der übergeordneten Regierungshauptkasse (Pol.-Hauptkasse) ausgeworfen werden.

VI. Medizinalverwaltung.

Medizinalverwaltung. Allgemeines.

Kap. 16 Tit. 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 wie Kap. 20 Tit. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 28—35.

Institute und Anstalten. Allgemeines.

Kap. 16 Tit. 37 wie Kap. 20 Tit. 10 für 1932.

VII. Volkswohlfahrt.

Kap. 16 Tit. 55 wie Kap. 20 Tit. 28 für 1932.

Kap. 16 Tit. 56 wie Kap. 20 Tit. 32 für 1932.

Kap. 16 Tit. 57 wie Kap. 20 Tit. 32a für 1932.

Spalte für Summe Tit 55—57.

VIII. Veterinärwesen.

Kap. 16 Tit. 62 wie Kap. 18 Tit. 10 für 1932.

Kap. 16 Tit. 63 wie Kap. 18 Tit. 11 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 62 und 63.

IX. Sonstiges.

Kap. 16 Tit. 65 (bisher Kap. 17 Tit. 15 für 1932). Das Dispositiv lautet jetzt: Beitrag Preußens zu den Kosten der Behördenorganisation im Wirtschaftsgebiet Oberschlesien und der Schlichtungskommissionen.

Kap. 16 Tit. 66 und 67 wie Kap. 17 Tit. 16 und 17 für 1932.

Spalte für Summe Tit. 65—67.

Summe Abschnitt „Unmittelbar durch Reg.-Hauptkassen (Pol.-Hauptkasse)".

Summe der einmaligen Ausgaben.

In der vorstehenden Übersicht sind die Kapitel und Titel des Haushalts für 1933 den entsprechenden Kapiteln und Titeln des Haushalts für 1932 gegenübergestellt worden. Folgende Gegenüberstellung: „Kap. 31 Tit. 18 u. 19 wie Kap. 31 Tit. 12 u. 14 für 1932" ist so zu verstehen, daß der Fonds Kap. 31 Tit. 12 des Haushalts für 1932 im Haushalt für 1933 die Bezeichnung „Kap. 31 Tit. 18" und der Fonds Kap. 31 Tit. 14 des Haushalts für 1932 im Haushalt für 1933 die Bezeichnung „Kap. 31 Tit. 19" erhalten haben. Das Dispositiv ist jedoch unverändert geblieben. Bei den Fonds, deren Dispositiv sich geändert hat, ist die Änderung angegeben. Die Unterabschnitte, in die die Titel durch den Kassenanschlag für 1932 eingeteilt sind, bleiben für 1933 bestehen.

Der Vermerk „Spalte für Summe Tit. . . bis Tit. . ." bedeutet, daß die angegebenen Titel im Haushalt und Kassenanschlag zu einer Summe zusammengefaßt werden, und daß eine solche Zusammenfassung auch in den Kassenbüchern vorzunehmen ist. Für jedes Kapitel ist eine Spalte für die Kapitelsumme einzurichten.

Das Dispositiv des Tit. 31 des Normalhaushaltsplanes erhält im Haushalt für 1933 (vgl. z. B. Kap. 117 Tit. 31) folgende Fassung: „Für kleine Instandsetzungen und für Veränderungs- und Ergänzungsarbeiten an den Dienstgebäuden und baulichen Anlagen (mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptinstandsetzungen)". Im Kassenanschlag werden diese Fonds in die Unterabschnitte für A-Arbeiten und für C-Arbeiten eingeteilt.

Die Schlußsummen laut Reg.=Kassenanschlag für die Pol. und Landj. und laut Kassenanschlag für die Pol.=Distriktskommissare werden wie bisher in besondere Spalten des Abschnitts „Unmittelbar durch die Reg.=Hauptkassen (Pol.=Hauptkasse)" übernommen (vgl. die Spalten 18, 19, 74, 75 und 88 des Kassenanschlages der Verwaltung des Innern für 1932).

An die Reg.=Präs., den Pol.=Präs. in Berlin, den Präs. der Bau= u. Fin.=Dir. in Berlin.

— MBliV. I S. 217.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Erste allgemeine Veränderungsnachweisung zu den Landesverteilungsschlüsseln f. d. Einkommen= und die Körperschaftsteuer für das Rechnungsjahr 1932.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 22. 2. 1933 — IV St 160 u. II A 535.

(1) Den Reg.=Präs. (ohne Erfurt und Sigmaringen) und dem Ober=Präs. in Berlin=Charlottenburg werden in den nächsten Tagen die ersten allgemeinen Veränderungsnachweisungen zu den Landesverteilungsschlüsseln für die Einkommen= und die Körperschaftsteuer für das Rechnungsjahr 1932 (vgl. RdErl. v. 7. 7. 1932 — IV St 710 u. II A 1481, MBliV. S. 701) zugehen.

(2) Diese Veränderungsnachweisungen enthalten die Änderungen der landesrechtlichen Ek.= und Kp.=Rechnungsanteile der Gemeinden (Gutsbezirke), Landkreise und Provinzial= (Bezirks=) Verbände, die sich ergeben

a) aus der Berücksichtigung von Anträgen gemäß § 11 Abs. 1 des Pr. AG. z. FAG. (GS. 1930 S. 249, 1931 S. 25 u. 1932 S. 161),

b) aus der Berücksichtigung der von uns durch Einzelerlasse für das Rechnungsjahr 1932 genehmigten Anträge gemäß § 11 Abs. 3 aaO. sowie

c) aus den in den Landesverteilungsschlüsseln 1932 bisher noch nicht berücksichtigten kommunalen Gebietsveränderungen, die bis zum 31. 3. 1932 erfolgt sind, und aus der in einigen Fällen nachträglich erfolgten Berichtigung der Einwohnerzahlen.

(3) Hierzu wird bemerkt:

zu a): Die von einigen Gemeinden gestellten Anträge gemäß § 11 Abs. 1 aaO. sind bereits bei der Aufstellung der Landesverteilungsschlüssel für 1932 berücksichtigt worden, weil diese Gemeinden die gleichen Anträge bereits für eines der früheren Rechnungsjahre gestellt hatten. Die Namen dieser Gemeinden sind aus den Sp. 2 u. 3 der soweit erforderlich den Veränderungsnachweisungen beigefügten Anlage ersichtlich.

zu b): Die Änderungen landesrechtlicher Ek.= und Kp.=Rechnungsanteile der Gemeinden (Gutsbezirke) und Gemeindeverbände infolge der Berücksichtigung von rechtzeitig gestellten Anträgen aus § 11 Abs. 3 aaO. sind in den ersten allgemeinen Veränderungsnachweisungen nur insoweit enthalten, als diese Anträge **bis zum 18. 1. 1933** von uns durch Einzelerlasse bedingungslos genehmigt worden sind. Die Änderungen der landesrechtlichen Ek.= und Kp.=Rechnungsanteile infolge von später genehmigten Anträgen dieser Art werden besonders bekanntgegeben.

(4) Die nachträglichen Erhöhungen der landesrechtlichen Ek.= und Kp.=Rechnungsanteile von Gemeinden auf Grund der bisher genehmigten Anträge gemäß § 11 Abs. 3 aaO. hat eine nachträgliche Erhöhung der Ek.= und Kp.=Rechnungsanteile auch bei denjenigen Gemeindeverbänden zur Folge, die in Durchführung der Neugliederungs=VO. v. 1. 8./27. 9. 1932 (GS. S. 255 u. 315) mit Wirkung vom 1. 10. 1932 ab aufgelöst worden sind oder von diesem Zeitpunkt ab in ihrem Gebietsstande eine Veränderung erfahren haben. Aus diesem Grunde sind für die Reg.=Bez. Köslin, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Kassel, Wiesbaden, Koblenz, Köln und Aachen je zwei getrennte Veränderungsnachweisungen aufgestellt worden, von denen die eine die landesrechtlichen Ek.= und Kp.=Rechnungsanteile enthält, die für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1932 für die Berechnung der Ek.= und Kp.=Steueranteile maßgebend sind, während die andere der Berechnung dieser Steueranteile für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Neugliederungs=VO., also vom 1. 10. 1932 ab, zugrunde zu legen ist. Bei der Berechnung des hiernach auszuführenden Zahlungsausgleichs sind, soweit es sich um aufgelöste oder in ihrem Gebietsstand veränderte Gebietskörperschaften handelt, die Ausführungen in Abschn. VI des RdErl. v. 27. 9. 1932 — IV a VI V R 273 u. I F 1026/23. 9. (MBliV. S. 961) genau zu beachten.

(5) Im übrigen gelten die Veränderungsnachweisungen für das Rechnungsjahr 1932 rückwirkend bis zum 1. 4. 1932. Die Reg.=Präs. und der Ober=Präs. in Berlin=Charlottenburg haben die in Betracht kommenden Gemeinden (Gutsbezirke) und Gemeindeverbände von den eingetretenen Änderungen ihrer Ek.= u. Kp.=Rechnungsanteile sogleich zu verständigen und den etwa erforderlichen Zahlungsausgleich (Nachzahlung oder Rückzahlung) alsbald vorzunehmen. Bei der Berechnung der Nachzahlungen ist aber besonders darauf zu achten, daß diese Änderungen, soweit sie auf Anträgen gemäß § 11 Abs. 3 aaO. beruhen, bereits in jedem Einzelfalle den beteiligten Gemeinden besonders mitgeteilt und lediglich der Vollständigkeit halber auch in die Veränderungsnachweisung mit aufgenommen worden sind, so daß Nachzahlungen an diese Gemeinden **nicht** mehr in Frage kommen. Die entsprechenden Hinweise in den Veränderungsnachweisungen sind zur Vermeidung von Doppelzahlungen genau zu beachten. Die für die Leistung der Nachzahlungen erforderlichen Kassenmittel sind von den Reg.=Hauptkassen aus den vom FM. für sächliche Ausgaben bereits zur Verfügung gestellten Geldmitteln zu bestreiten. Insoweit diese hierfür nicht ausreichen sollten, ist unter Bezugnahme auf den vorliegenden RdErl. die Bereitstellung der weiterhin erforderlichen Mittel bei dem FM. unmittelbar zu beantragen. Dabei weisen wir be=

sonders darauf hin, daß auf Nachzahlungen etwaige Rückstände, insbesondere an Beiträgen zur Krisenfürsorge nach Maßgabe der hierfür allgemein erteilten Weisungen (vgl. RdErl. v. 24. 11. 1931 — IV St 1275 u. II A 2565, MBliV. S. 1197, und v. 7. 6. 1932 — IV St 500 usw., nicht veröffentl.) anzurechnen sind. Die Rückzahlung oder Anrechnung überzahlter Steueranteile hat sogleich bei den nächsten Steuerverteilungen zu erfolgen.

(6) Wegen der kassenmäßigen Behandlung der Rückzahlung oder Anrechnung verweisen wir auf den RdErl. v. 13. 2. 1925 — IV St 231 u. II A 1. 442 (MBliV. S. 225) und den auch jetzt noch geltenden vorletzten Absatz des RdErl. v. 18. 6. 1926 — IV St 875 u. II A 7213 (MBliV. S. 589).

(7) In den gemäß RdErl. v. 14. 8. 1925 — IV St 985 u. II A 1. 2246 III (nicht veröffentl.) vorzulegenden Monatsberichten über Steuerverteilungen sind die Nachzahlungen und Rückzahlungen getrennt nach den Gemeinden (Gutsbezirke) die Landkreise und die Provinzial- (Bezirks-) Verbände betreffenden Beträge unter Bezugnahme auf diesen RdErl. besonders aufzuführen.

An die Reg.-Präs. (ohne Erfurt und Sigmaringen) und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg.
— MBliV. I S. 218e.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1932.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 22. 2. 1933 — IV St 206 u. II A 540.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen, Hauszinssteuer usw. kommen für das Rechnungsjahr 1932 weiter zur Verteilung:

	Januar	Februar	Insgesamt
			26. Ek. 1932
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,266	—	0,266
Landkreise	0,013	—	0,013
Provinzen	0,006	—	0,006
			22. Us. 1932
b) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	5,62	—	5,62
Landkreise	1,59	—	1,59
			6. Hsz. 1932
c) Hauszinssteuer: Stadt- und Landkreise .	Rpf 10,593	Rpf —	Rpf 10,593
			12. Kfz. 1932
d) Kraftfahrz.-Steuer[1]:	RM	RM	RM
1. Allgemeiner Teil der Provinzial- (Bezirks-) und Landeskommunalverbände sowie der Stadt Berlin	2 411 000	4 038 000	6 449 000
2. Voraus an die Stadt Berlin	37 000	61 000	98 000
			27. Dot. 1932
e) Dotationen:	RM 813 000	RM —	RM 813 000
f) Realsteuersenkungsentschädigung	1/2 der Januarrate	—	—
g) Polizeilastenausgleich gem. § 9 PKG.	Januarrate	—	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 20. 7. 1932 — IV St 776 u. II A 1716 (MBliV. S. 755) angegebenen, unter Berücksichtigung der den bet. Reg.-Präs. inzwischen zugegangenen Veränderungsnachweisungen.

(3) Abs. 3 des RdErl. v. 9. 1. 1933 — IV St 20 u. II A 34 (MBliV. I S. 56a) ist genau zu beachten. Außerdem ist bei der vorliegenden Steuerverteilung $^1/_{12}$ des Restbeitrages zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich auf die Ek.- und Us.-Anteile der Gemeinden über 2000 Einwohner anzurechnen (vgl. den RdErl. v. 25. 1. 1933 — IV St 40 u. II B 158, MBliV. I S. 73).

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 28. 4. 1932 — IV St 470 u. II A 863 (MBliV. S. 482).

An die Ober- und Reg.-Präs. — MBliV. I S. 218g.

[1] Kraftfahrzeugsteueranteile für Zwecke der öffentl.-rechtl. Wegeunterhaltung (vgl. §§ 4 und 27 Abs. 1 PrAG. z. FAG. i. d. Fass. d. Bek. v. 31. 7. 1930 (GS. S. 249).

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Durchführung der Eier-VO. v. 17. 3. 1932 (RGBl. I S. 146).

RdErl. d. MfLDuF. (KdR.) v. 21.2.1933 — I 3531.

Der Nr. 8 des Ministerialblatts der Preuß. Verwaltung für Landwirtschaft usw. für 1933 liegt eine Sonderbeilage „Die Eier-VO. v. 17. 3. 1932 (RGBl. I S. 146)[1]) mit Erläuterungen von Min.-Rat Narten im Pr. Ministerium für Landwirtschaft usw." bei. Die Herausgabe ist auf meine Veranlassung auf Grund des vorliegenden amtlichen Materials erfolgt, um für die mit der Durchführung der Eier-VO. befaßten Dienststellen und für den interessierten Handel die Durchführung der Eier-VO. zu erleichtern. Mehrabdrucke der Sonderbeilage können zum Preise von 60 Rpf je Stück — bei Abnahme von 20 und mehr Stück zum Preise von

50 Rpf je Stück — vom Verlag Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstr. 28/29, bezogen werden.

— MBliV. I S. 218g.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 39, 167; II S. 26, 61.

Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 23. 2. 1933 — II E 3203.

Anläßlich des in diesem Jahre am 12. 3. stattfindenden Volkstrauertages für die Opfer des Weltkrieges hat das Preuß. Staatsministerium (KdR.) durch Beschluß v. 18. 2. 1933 — StM. I 1690 (MBliV. I S. 182) angeordnet, daß die öffentlichen Gebäude halbmast zu flaggen haben. Darüber hinaus ersuche ich zur würdigen Begehung dieses Tages die Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten zu versagen. Dauergenehmigungen für die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten sind für diesen Tag zu widerrufen. Die betroffenen Unternehmer sind unverzüglich zu unterrichten, damit sie die erforderlichen Maßnahmen treffen können.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I Nr. 218i.

Herausgabe sichergestellter Uniformstücke.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 23. 2. 1933 — I 1121.

Durch die VO. des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen v. 14. 6. 1932 (RGBl. I S. 297) sind das allgemeine Uniformverbot des Kap. II des Achten Teils der VO. zum Schutze des inneren Friedens v. 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 699) und die VO. zur Sicherung der Staatsautorität v. 13. 4. 1932 (RGBl. I S. 175) außer Kraft getreten. Spätestens in diesem Zeitpunkt verloren daher polizeiliche Anordnungen über die Sicherstellung von Uniformstücken ihre rechtliche Grundlage. In Ziff. 6 des RdErl. v. 17. 6. 1932 (MBliV. S. 614) war im übrigen ausdrücklich die sofortige Wiederaushändigung sichergestellter Gegenstände an die Berechtigten angeordnet worden. Wie verschiedenen Beschwerden entnommen werden muß, scheint diese Anordnung indes nicht überall befolgt worden zu sein. Ich ersuche daher die Pol.-Behörden, etwa noch in ihrem Gewahrsam befindliche Uniform- und sonstige Ausrüstungsstücke den Berechtigten oder deren Organisationen **sofort** zuzustellen. Die Landespol.-Behörden haben **bis zum 20. 3. 1933** zu berichten, in welchen Fällen und aus welchen Gründen die Rückgabe der genannten Gegenstände entgegen den früheren Bestimmungen erst jetzt erfolgt ist.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 218i.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Verwertung entbehrlicher Gegenstände bei den Pol.-Dienststellen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 18. 2. 1933 — II M 112 Nr. 35/33.

(1) Nach dem RdErl. v. 19. 9. 1931 (MBliV. S. 974) sollen mir zum 1. 4. j. J. die bei den Pol.-Dienststellen entbehrlichen Gegenstände angezeigt werden. Ich bringe diesen Erlaß in Erinnerung und ersuche, in der zum 1. 4. 1933 fälligen Anzeige alle Gegenstände und Materialien zu erfassen, die entbehrlich sind, oder die in 3 Jahren nicht verwendet werden können, und zwar für jeden Titel und jede Nummer des Pol.-Haushalts auf besonderem Bogen. Zu berücksichtigen sind auch Gegenstände, die schon einmal als entbehrlich angezeigt, jedoch noch vorhanden sind, mit Ausnahme der Verfügungsbestände des MdJ. an Bekleidungs- usw. Stücken (Tit. 38) und an Unterkunftswäsche (Tit. 32 Nr. 1). Für die aus Selbstbewirtschaftungsfonds beschafften und als entbehrlich abzugebenden Stücke behalte ich mir auf Antrag die Gewährung einer Geldentschädigung aus Zentralfonds vor.

(2) Die Stücke sind nach Gebrauchswerten in Fünfteln aufzuführen. Für Gegenstände, die für Pol.-Zwecke ungeeignet sind, können Verwendungsvorschläge gemacht werden.

(3) Ich erwarte, daß die Eingaben mit Sorgfalt aufgestellt werden und behalte mir Nachprüfung vor.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 218k.

Wohlfahrtspflege u. Jugendwohlfahrt.

15. Sächsische Zwinger-Lotterie.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 16. 2. 1933 — IV W 8200 S a/19. 12 u. I D 2. 300.

Von den Losen der vorbezeichneten für Sachsen mit einem Spielkapital von 300000 RM genehmigten Lotterie (Ziehung 6./7. 3. 1933) sind 30 000 Lose zu je 1 RM zum Vertrieb in Preußen zugelassen.

— MBliV. I S. 218i.

Verschiedenes.

Bücherausgleich-Liste 2.

Vgl. RdErl. v. 22. 2. 1923 (MBliV. S. 189) u. v. 30. 6. 1922 (das. S. 723). — Einsendungen u. Anträge sind an die Bücherei des Preuß. Minist. d. Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74, zu richten.

Gesucht werden:

Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 1—10 und 38—46. Angebote sind an die Bücherei der Regierung in Lüneburg zu richten.

Vgl. Liste 1 MBliV. 1933 I S. 108 i. — MBliV. 1933 I S. 218k.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Boehm, Max Hildebert. **Das eigenständige Volk.** Volkstheoretische Grundlagen der Ethnopolitik und Geisteswissenschaften. Göttingen 1932. Vandenhoeck & Ruprecht. 389 S. 8⁰. Lw. 14,50 RM.

Es ist wahrlich kein Zufall, daß die Probleme Volk, Nation, Staat in den letzten Jahren gerade von deutscher Seite zum Gegenstand wissenschaftlichen Großangriffs gemacht werden. Hervorragende Gelehrte und andere Sachkenner beschäftigen sich mit ihnen von den verschiedensten Standpunkten aus. Unwiderleglicher Beweis dafür, daß das Verhältnis zwischen Volk und Staat — Begriffe, die man früher als durchaus eindeutig angesehen hat — noch wenig geklärt ist, daß aber auch als Folge der politischen Entwicklung der Nachkriegszeit, mit der Schaffung neuer Staaten und der Zerreißung alter Zusammenhänge, die Völker selbst die Unmöglichkeiten der Friedensschlüsse erkennen, fühlen und sich gegen sie zur Wehr setzen. Der Abschluß vieler Staaten gegen andere — als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung — birgt eine weitere, ungeheuere Gefahr für die Millionen von Menschen in sich, die außerhalb der staatlichen Grenzen ihres Heimatvolkes zu leben genötigt sind. Immer mehr ringt sich die Erkenntnis durch, daß Staat und Volk sich im Europa der Nachkriegszeit nicht decken. Aber daß das „Volk" in der Gesamtheit seiner Lebensäußerungen und -bedingungen Eigenwert besitzt, daß es „eigenständig" neben den „Staat" als solchen tritt, ist noch niemals so klar erkannt und von allen nur erdenklichen Seiten aus beleuchtet worden, wie von Boehm. Er hat — das kann ohne Übertreibung gesagt werden — ein Werk geschaffen, das grundlegend für die Erkenntnis aller Zusammenhänge zwischen Volk und Staat ist, ja, das einen wichtigen Grundstein legt für den völlig neuen Aufbau einer Volkstheorie, die an die Seite jahrtausende alter Staatstheorien zu treten bestimmt ist. Es ist gänzlich ausgeschlossen, hier den ungeheueren Gedankenreichtum auch nur andeuten zu wollen, den der Verfasser mit staunenerregender Gründlichkeit und Belesenheit vor dem Leser ausbreitet. Kein ernsthafter Forscher, sei er Historiker, Soziologe, Sprachforscher, Kulturhistoriker, Jurist, und kein Politiker kann mehr an diesem Werke, einem wahrhaften standard-work, vorbeigehen, ohne sich mit ihm auseinanderzusetzen. Wenn auch der Verfasser sein Buch bescheiden nur einen „kühnen Versuch" nennt, der sich allerdings auf langjährige Vorarbeit gründet, so ist es doch erheblich mehr: es ist schon die erste und vielseitigste Darstellung einer ausgebildeten Volkstheorie, die bis in die kleinsten Einzelheiten zeigt und lehrt, welche Bedeutung dem „Volk" in Zeit und Raum, in Gliederung, Umfang und Zugehörigkeit zukommt, welche Elemente das Volkstum bilden, was die Volkswesenheit ausmacht, welche Möglichkeiten der Volksorganisation, der Volksgruppenorganisation und welche für die Konnationale und Volksgemeinschaft bestehen. Eine unübersehbare Fülle neuer Gesichtspunkte und Anregungen wird geboten, die z. T. — wie nur zu leicht erklärlich — zu Zweifeln, selbst Widersprüchen Anlaß bieten, aber gerade dadurch zur Klärung beitragen werden. Es ist überraschend, wie der Verfasser Problemen, die als solche oder in diesem Zusammenhange bisher noch kaum gewertet worden sind, immer neue Seiten abgewinnt. Daß es dabei mitunter nicht ohne eine gewisse Spitzfindigkeit, ja Begriffsspalterei abgeht, tut der Sache keinen Abbruch. Bedenklicher ist, daß Boehm einer doppelten Gefahr nicht entronnen ist: wenn auch eine neue Wissenschaft ohne neue Wortprägungen kaum auskommen kann, so erschweren sie gerade hier einigermaßen das Studium dieses so hervorragenden Werkes; Boehm hat jedoch auch die deutsche Sprache durch eigene Wortbildungen in einer Weise gemartert (z. B. Verharmlosung, Zerländerung, Zerstaatlichung, Ganzwerdungsvorgang, Vervolklichung, Besonderung, Wesensverunklarung usf.), daß darunter das Verständnis für die Deutschen wesentlich leidet, zudem aber das Werk jeder Übertragung in eine fremde, namentlich romanische Sprache entzogen wird. Das ist tief bedauerlich; denn es wäre nur zu begrüßen, wenn es gerade wegen seiner grundlegenden Bedeutung auch nichtdeutschen Kreisen nahegebracht und vermittelt werden könnte. So wird es leider auf deutsche Leser beschränkt bleiben müssen, aber auf sie in einem, heute noch kaum zu ahnendem Maße befruchtend wirken und sowohl wissenschaftlich als praktisch-politisch Wirkungen auslösen, die bleibenden Wert besitzen. R.

von Leyden, Viktor, Dr., Min.-Direktor. **Das preußische Gemeindewahlrecht seit der Staatsumwälzung.** Zusammengestellt und erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern. Berlin 1925. Carl Heymanns Verlag. 5,40 RM. — Ergänzungshefte 1929 u. 1933. Zusammengestellt von Reg.-Rat Dr. Loschelder. 2,70 RM u. 1 RM.

von Leyden, Viktor, Dr., Min.-Direktor. **Das Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage v. 7. 10. 1925.** Erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern. Berlin 1926. Carl Heymanns Verlag. 7,20 RM. — Ergänzungshefte 1929 u. 1933. Zusammengestellt von Reg.-Rat Dr. Loschelder. 2,70 RM u. 1 RM.

Durch die in den nächsten Tagen erscheinenden Nachträge, die bei Bestellung der Hauptwerke und Ergänzungshefte kostenlos abgegeben werden, befinden sich die beiden maßgebenden Erläuterungsbücher wieder auf dem neuesten Stande der Gesetzgebung. Sie bringen alle für die Tätigkeit der Gemeindebehörden und ihrer bei den Wahlarbeiten tätigen Beamten notwendigen Bestimmungen, die von den als gute Sachkenner bekannten Verfassern ausführlich erläutert worden sind. Die Ausgaben haben als unbedingt zuverlässig zu gelten und sind für die ordnungsmäßige Erledigung aller Wahlarbeiten unentbehrlich. Bestellkarte lag der Nr. 9 MBliV. 1933 I bei.

Die Gemeindewahlen in Preußen. Systematische Darstellung und Erläuterung der Vorschriften über die Wahl der Stadtverordneten und Landgemeindevertreter in Preußen. Von Dr. Gerhard **Boldt,** Berlin. Erscheint im Verlag für Recht und Verwaltung C. A. Weller GmbH., Berlin SW 68, Lindenstr. 71/72. Kart. 1,80 RM.

Die Schrift bezweckt, in gedrängter Form eine systematische Darstellung des zur Zeit in Preußen geltenden Wahlrechts für die Stadtverordnetenversammlungen, Bürgervorsteherkollegien und Landgemeindevertretungen zu geben, sowie diese Vorschriften zu erläutern. Der erste systematische Teil behandelt die Entwicklung und den Aufbau des preußischen Gemeindewahlrechts. Der zweite Teil enthält eine ausführliche Erläuterung der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften. Hierbei ist die umfangreiche Rechtsprechung des OVG. eingehend berücksichtigt. Der dritte Teil enthält einen Abdruck der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindeamts- und Kirchspiels-Landgemeindevertretungen in der neuesten Fassung nebst Erläuterungen und Anmerkungen. Die Schrift soll den mit der Durchführung der Wahlen betrauten Beamten und den bei der Wahl ehrenamtlich tätigen Personen sowie den an den Wahlen interessierten Parteien ein Führer für ihre Arbeiten sein. Sie soll insbesondere dazu beitragen, das Wahlgeschäft zu erleichtern, ferner nach der Wahl den gemeindlichen Körperschaften die wichtige Prüfung des Wahlergebnisses vereinfachen. Bestellkarte lag der Nr. 8 MBliV. 1933 I bei.

Bartels, Ludwig, Pol.-Oberstl. u. Pol.-Schuldir. i. R. **Das Milchgesetz** mit den zu seiner Ausführung u. Durchführung erlassenen Verordnungen des Reiches u. Preußens in der Form von Frage u. Antwort zum Gebrauch für die Beamten der Polizei u. Landjägerei sowie aller an der Gewinnung, Bearbeitung, Behandlung u. den Vertrieb von Milch u. Milch-Erzeugnissen beteiligten Personen. Hildesheim 1933. Verlag Molkerei-Zeitung. 107 S. 8⁰. Etwa 1 RM.

Das Reichsmilchgesetz v. 31. 7. 1930 faßt erstmalig die bis dahin bestehenden vielfältigen Bestimmungen soweit möglich einheitlich zusammen. Der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern wird dadurch Rechnung getragen, daß das Gesetz es den Landesbehörden in bestimmten Fällen überläßt, Sonderregelungen zu treffen. Hierdurch ergibt sich allerdings für die mit der Durchführung der Bestimmungen betrauten örtlichen Stellen sowie die an der Gewinnung, Verarbeitung und den Vertrieb von Milch und Milcherzeugnissen beteiligten Kreise die Schwierigkeit, die im Einzelfall gesuchten Vorschriften schnell aufzufinden. Diesem

Übelstande soll vorliegendes Heftchen abhelfen. Es erteilt zu jeder auftauchenden Frage die sachgemäße Antwort und vermerkt dabei die zugehörige Vorschrift, auf die sie sich gründet, so daß ein Nachschlagen leicht möglich ist. Erleichtert wird dies noch durch eine am Schluß befindliche Gesetzestafel, die, nach der Reihenfolge der Paragraphen geordnet, auf die zugehörigen Ziffern des Buches verweist. Außerdem ist ein ausführliches abeceliches Sachverzeichnis angefügt, alle Beteiligten haben somit einen zuverlässigen Ratgeber zur Hand.

Baumbach, Ad., Dr., Senatspräs. beim Kammergericht a. D. **Arbeitsgerichtsgesetz** v. 23. 12. 1926. 2., völlig veränd. u. stark verm. Aufl. bearb. von Dr. Paul **Königsberger,** RGR., Mitgl. d. RAG. Berlin 1930. Otto Liebmann. XVI, 386 S. 8⁰. Geb. 7,20 *RM*, f. Bezieher der Deutschen Juristenzeitung Vorzugspreis.

Diese 2., völlig veränderte Auflage ist von Reichsgerichtsrat Dr. Königsberger bearbeitet, der als Mitglied des Reichsarbeitsgerichts besonders zuständig ist. Er hat die Rechtsprechung nicht nur des Reichsarbeitsgerichts, sondern, soweit erforderlich, auch der Landesarbeitsgerichte und der Arbeitsgerichte fast erschöpfend berücksichtigt. Dabei ist die Baumbachsche Kommentierungsweise: knapper Ausdruck, gehaltvolle Behandlung der Einzelfragen, beibehalten. So gibt dieses Werk dem Benutzer einen schnellen und zuverlässigen Einblick in Inhalt und Sinn des Gesetzes nach dem derzeitigen Stande der Rechsprechung.

Götze, Sofie, Dr. **Grundlagen u. Voraussetzungen der heutigen Wohlfahrtsarbeit.** (Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Walter Norden.) Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. VI, 59 S. 8⁰. 3 *RM*.

Die heutige Wohlfahrtspflege ist, verglichen mit der Vorkriegszeit, infolge völliger Umgestaltung aller Verhältnisse zu einem schwierigen und verwickelten Verwaltungsproblem geworden. Von überragender Warte legt die Verfasserin diesen Stand der Dinge dar, um in den folgenden Abschnitten wenn auch nicht die Lösung zu geben, so doch zu zeigen, wo eine wichtige Lösungsmöglichkeit für die Schwierigkeiten, besonders für diejenigen finanzieller Natur, liegt. Zum Schluß untersucht die Verfasserin die Anforderungen, die an die tätigen Kräfte in der Wohlfahrtsarbeit zu stellen sind, um diese wirklich fruchtbar, sparsam und wirkungsvoll zu gestalten. Ein umfangreiches Schrifttumverzeichnis ist der anregenden Arbeit angefügt.

Model, Otto, Dr., Reg.-Rat a. D., Rechtsanw. u. Notar in Mühlhausen i. Th. **Steuerführer 1933.** Eine Übersicht über das geltende Reichssteuerrecht nach dem Stande am 1. 1. 1933. 5. Auflage des Steuerführers. Berlin 1933. Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkstr. 16. 115 S. 8⁰. 2,50 *RM*.

Alle Steuerpflichtigen werden das Erscheinen des „Steuerführers 1933" begrüßen, der sich bereits in den früheren vier Auflagen als ein zuverlässiger Leitfaden durch das Reichssteuerrecht, sowie als Hilfsmittel bei der Abgabe der Steuererklärung bewährt hat. Auf wissenschaftliche Erörterungen verzichtend, werden in gedrängter Kürze alle Arten der Reichssteuern dargestellt, und so wird auch dem Laien dieses schwierige Gebiet verständlich gemacht. Zweckmäßige Verweisungen zeigen die Zusammenhänge der Reichssteuergesetzgebung; ein Steuerkalender und ein Sachregister erleichtern den Überblick.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst Gaststättengesetz, Kinderschutzgesetz und Hausarbeitsgesetz. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister. Berlin und Leipzig 1932. XIV, 200 S. 8⁰. Walter de Gruyter & Co. Geb. 3,40 *RM*. (Guttentagsche Samml. von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister.)

Wie alle in der Guttentagschen Sammlung von Textausgaben erschienenen Texte, ist auch die Gewerbeordnung nebst Gaststättengesetz, Kinderschutzgesetz und Hausarbeitsgesetz zuverlässig und nach neuestem Stande wiedergegeben. Ein ausführliches Sachregister erschließt den Zugang zu den einzelnen Bestimmungen. Die Ausgabe soll der Praxis dienen und allgemein die Einarbeitung in das wichtige Gesetz erleichtern.

Verkehrswarte. Organ der Deutschen Verkehrswacht und der örtlichen Verkehrswachten. Verlag: Deutsche Verkehrswacht E. V., Berlin W 8, Wilhelmstr. 46. Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 3 *RM*.

Nr. 2: Nebellichter, Kurven- und Rückfahrtscheinwerfer, von Pol.-Oberleutnant Brösicke. Lieber Fußgänger! Von Pol.-Präs. Barth. Verkehrsdisziplin als sittliche und gesellschaftliche Aufgabe, von Oberstudiendirektor Dr. Brühl. Behandlung der BVG. (Berliner Verkehrs-Gesellschaft) im dritten Grundschuljahr, von Weiß. Verkehrsregelung und Verkehrserziehung in Rußland, von Rahs. Die Unfallstatistik im Dienste der Verkehrswacht, von Universitätsprofessor Dr. Wolff. Gesetz und Recht. Verschiedenes.

Beamten-Jahrbuch. Wissenschaftliche Monatsschrift für das deutsche Berufsbeamtentum. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes, Berlin W 10. Vierteljährlich 1,50 *RM*.

1932 Heft 12: Der Entschädigungsanspruch des unschuldig Verurteilten im preuß. Dienststrafrecht, von Reg.-Assef. Dr. Klüber, Gladbach-Rheydt. Beamtenwesen, -recht, -bildung in Sowjetrußland, von Prof. Dr. Otto Hoetzsch. — 1933 Heft 1: Die Vorentscheidung bei den Klagen der Beamten aus ihrem Dienstverhältnis, von Oberbürgerm. a. D. Mitzlaff, Berlin. Die Rolle der Beamtenschaft in Staat und Politik, von Prof. Dr. Bruno Rauecker. Tradition u. Beharrlichkeit in der Verwaltung, von Dipl.-Komm. Dicke, Berlin-Schöneberg. Bedeutsame Änderung der Bestimmungen über die Bewerbung zu Beamtenstellen im italienischen Staatsdienst, von Dr. Eismann. — Reichsverband Deutscher Verwalt.-Akademien. Übungs- und Seminaraufgaben. Diwiv-Nachrichten.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von Dr. H. Lindenau, Vizepräs. des OVG., Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. E. Kaufmann, o. Prof. der Rechte in Bonn u. Honorar-Prof. in Berlin, Dr. G. Lassar, Prof. der Rechte an der Hamburgischen Universität. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährlich 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 7: Die Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes, von Professor Dr. Lassar. Zuständigkeit zur Landtagsauflösung, von Reichsgerichtsrat i. R. Dr. Schwalb. Die Verfassungsmäßigkeit der Änderungen des Reichswahlgesetzes, von Ministerialrat Dr. Kaisenberg. Zweifelsfragen aus dem neuen preußischen Zwangsvollstreckungsrecht gegen Gemeinden, von Landessyndikus Dr. jur. Schäfer. Die Modernisierung des persischen Staates, von Dr. Greenfield. — Nr. 8: Verfassungsmäßiger und außerverfassungsmäßiger Staatsnotstand, von Universitätsprofessor Dr. Nawiasky. Schule und Schulverwaltung in der preußischen Verwaltungsreform, von Min.-Rat Landé. Zuständigkeit zur Landtagsauflösung, von Reichsgerichtsrat i. R. Dr. Schwalb. Die Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes, von Professor Dr. Lassar. Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Neuere Verwaltungsberichte.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 **Nr.** 9 enth.: VO. v. 9. 2. 1933 über die Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl des Preußischen Landtags. VO. v. 9. 2. 1933 über Stimmabgabe im Reiseverkehr bei der Wahl des Preußischen Landtags am 5. März 1933. — **Nr. 10** enth.: VO. v. 16. 2. 1933 über Bildung einer Zweiten Kammer bei dem Landesarbeitsgerichte Königsberg (Pr.). VO. v. 17. 2. 1933 über das Verbot des Ausschankes von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein für Sonnabend, den 4., Sonntag, den 5., Sonnabend, den 11. und Sonntag, den 12. März 1933. Berichtigung. Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen. Bekanntmachung der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM*.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 11 | Berlin, den 1. März 1933 | 94. Jahrgang

Eilige Zwischennummer!

Inhalt.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Neuwahl d. kommunalen Vertretungskörperschaften.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 28. 2. 1933 — IV a I 883.

Abschn. V Nr. 7 des RdErl. v. 7. 2. 1933 (MBliV. I S. 128) erhält unter „5. Wahlvorschläge" hinter Satz 1 des Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Soweit Wahlvorschläge für die Landtagswahl keine Stammnummer (z. B. Nr. 1, 2, 3 usw.), sondern eine Nummer mit Buchstabenzusatz (z. B. Nr. 1 a, 1 b usw.) erhalten haben, scheiden diese Nummern mit Buchstabenzusatz für die Numerierung der Wahlvorschläge für die kommunalen Wahlen aus. Wahlvorschläge für die kommunalen Wahlen, die dasselbe Kennwort tragen wie solche Wahlvorschläge zu den Landtagswahlen, die eine Nummer mit Buchstabenzusatz erhalten haben, sind bei der Numerierung ebenso zu behandeln wie die Wahlvorschläge solcher Parteien oder Vereinigungen, die für die Landtagswahl keine Wahlvorschläge aufgestellt haben."

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 219.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: **Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.**)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I**, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II**, Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I**, Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II**, Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 12 — Berlin, den 4. März 1933 — 94. Jahrgang

Eilige Zwischennummer!

Inhalt.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Numerierung der Wahlvorschläge bei den kommunalen Wahlen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 3. 3. 1933 — IV a I 900.

(1) Bei den kommunalen Wahlen sind vielfach Wahlvorschläge eingereicht worden, hinter denen politische Parteien oder Vereinigungen stehen, die auch für die preuß. Landtagswahlen Vorschläge eingereicht haben. Es bestehen keine Bedenken dagegen, derartigen Wahlvorschlägen, auch wenn sie ein anderes Kennwort tragen als die von den Parteien oder Vereinigungen eingereichten Wahlvorschläge zum Preuß. Landtag, bei der Numerierung auf Antrag des Vertrauensmannes die Nummer oder eine der Nummern zu geben, die die von den Parteien oder Vereinigungen eingereichten Wahlvorschläge für die Landtagswahlen erhalten haben. Dabei kann von dem Grundsatz der einheitlichen Numerierung der Wahlvorschläge derartiger Parteien oder Vereinigungen für alle kommunalen Wahlen (vgl. RdErl. v. 7. 2. 1933, MBliV. I S. 128, Abschn. V Nr. 7 unter „5. Wahlvorschläge" Abs. 2) abgesehen werden. Nummern mit Buchstabenzusatz (vgl. RdErl. v. 28. 2. 1933, MBliV. I S. 219) sind in jedem Falle für die Numerierung der Wahlvorschläge für die kommunalen Wahlen ausgeschlossen.

(2) Soweit bereits für die Kreis- und Provinziallandtagswahlen die Numerierung der Wahlvorschläge endgültig erfolgt und die öffentliche Bekanntgabe der Wahlvorschläge vorgenommen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 221.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 13 — Berlin, den 8. März 1933 — 94. Jahrgang

Inhalt

Persönliche Angelegenheiten.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: Zum RVizepräsidenten in: Oppeln: ORR. Dr. Engelbrecht in Liegnitz; Merseburg: PolPräs. Froitzheim in Wiesbaden; Hannover: ORR. Dr. Graf von Wartensleben beim OPräs. das.; Lüneburg: ORR. von Kusserow in Merseburg; Köln: RR. Dr. zur Bonsen das.

Zum Polizeipräsidenten in: Stettin: PolMajor a. D. Borck in Berlin; Wiesbaden: ORR. Freiherr von Gablenz in Stettin; Duisburg-Hamborn: RR. Refardt aus Düsseldorf, bisher komm. PolPräs. in Hagen.

Beauftragt: Vorsitzender der Landwirtschaftskammer, LdR. a. D. Freiherr von Lüninck in Münster komm. mit der Verwalt. der Stelle des OPräs. das.; LdR. Dr. von Stockhausen in Lüdinghausen komm. mit der Verwalt. der Stelle des RPräs. in Arnsberg; ORR. Dr. Simons beim OPräs. in Kassel komm. mit der Verwalt. der Stelle des RPräs. in Sigmaringen.

Versetzt: ORR. Nissen in Schleswig an die Reg. in Königsberg; ORR. Milhausen beim PolPräs. in Duisburg-Hamborn an die Reg. in Oppeln; ORR. Stobbe in Breslau an das PolPräs. in Halle; ORR. Friedberg

beim PolPräs. in Halle an die Reg. in Minden; RR. Dr. Mergenthaler beim PolPräs. in Recklinghausen an das PolPräs. in Magdeburg; RAssess. Barbrock beim LdRA. in Belgard an die Reg. in Schneidemühl.

Aufgehoben: Die Versetz. des RAssess. Rademacher in Koblenz an die Reg. in Allenstein (s. MBliV. 1933 S. 92).

Überwiesen: RR. i. e. R. Dr. Voß in Winsen a. d. A. der Reg. in Schleswig.

Vorübergehend überwiesen: RAssess. Dr. Hoffmann beim OPräs. in Königsberg dem FM. zur aushilfsw. Beschäft.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: OPräs. Gronowski in Münster; RPräs. Dr. Brand in Sigmaringen; Vizepräsidenten d. OPräs. Dr. Steinhoff in Königsberg, Dr. Fischer in Oppeln, Dr. Guske in Koblenz; RVizepräsidenten Ellinghaus in Gumbinnen, Wagner in Breslau, von Basse in Oppeln, Corneel in Merseburg, Grimpe in Schleswig, Dr. Masur in Hannover, Dr. Beermann in Lüneburg, Bier in Köln; PolPräs. Dr. Meyer in Duisburg-Hamborn; LdRäte Gaertig in Suhl, Curtze in Clausthal-Zellerfeld.

Polizeiverwaltung.

Landjägerei.

Zu besetzen: Sofort. Stelle f. Oldjmstr. z. F. (Abt.-Leiter) in Liebenwalde, Kr. Niederbarnim, Reg.-Bez. Potsdam. Wohn. voraussichtl. vorh. Bewerb. bis zum 25. 3. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 223.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Technische Nothilfe.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 3. 3. 1933 — I 1240/4. 1. 33.

Die Technische Nothilfe, deren Unterstützung durch die behördlichen Stellen ich in anderer Hinsicht bereits durch RdErl. v. 3. 2. 1933 — I 1240/31. 12. 1932 (nicht veröffentl.) angeordnet habe, verfügt nicht in allen Fällen über die für Übungszwecke erforderlichen Räume. Ich ersuche in solchen Fällen, falls die örtlichen Stellen der Technischen Nothilfe vorstellig werden sollten, Mittel und Wege zu suchen, um hier wie auch sonst, wenn berechtigte Wünsche vorliegen, helfend einzugreifen. Nötigenfalls müßten die erforderlichen Räume in staatseigenen Gebäuden bereitgestellt werden. Auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, von sich aus Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

An alle Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 225.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums (KdR.) v. 27. 2. 1933 ist der Name der Landgemeinde Zimnawodda, Kreis Ortelsburg, Reg.-Bez. Allenstein, in „Hirschthal" umgeändert worden.

— MdJ. IVa II 12 II/33.

— MBliV. 1933 I S. 225.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 21. 2. 1933 — II E 5005 II[1]).

Nach dem letzten Abs. des RdErl. v. 4. 12. 1931 (MBliV. S. 1217) ist als Stelle, die gemäß § 5 Abs. 2 b der Pol.-Verordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage v. 23. 11. 1931 (GS. S. 249) darüber zu befinden hat, ob Lichtspielvorführungen sich wegen ihres religiösen oder weihevollen Charakters zur Aufführung am Karfreitag eignen, die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Str. 120, bestimmt worden. Die Stellungnahme der Bildstelle ist in dieser Beziehung für die Pol.-Behörden bindend. Es ist daher nicht angängig, daß die Landespol.-Behörden auf Grund des § 9 der Pol.-Verordnung Lichtspielvorführungen zulassen, die von der genannten Bildstelle nicht als geeignet anerkannt sind.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.
— MBliV. I S. 225.

---

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1932 S. 152, 1933 I S. 81.

Durchführung des Reichsges. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 22. 2. 1933 — III a IV 478/33*).

I. (1) In letzter Zeit haben sich die Beschwerden darüber gehäuft, daß ein stärkeres Hervortreten und auffälligeres Verhalten der Dirnen in der Öffentlichkeit zu Mißständen führe, deren Beseitigung zur Reinhaltung des Straßenbildes dringend erforderlich sei. In den Beschwerden wird gleichzeitig geltend gemacht, daß der § 361 Nr. 6 StGB. (§ 16 III Geschl.-Kr.-Ges.)[1]), wonach bestraft wird, wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet, nicht für eine wirksame Bekämpfung dieser Mißstände ausreiche. Die beteiligten preuß. Minister (KdR.) haben bereits den RMdJ. auf die den Beschwerden zugrunde liegenden Unzuträglichkeiten aufmerksam gemacht und eine Abänderung des § 361 Nr. 6 StGB. angeregt, die es den Pol.-Behörden in weiterem Maße als bisher ermöglichen soll, einem öffentlichen Auffordern oder Sichanbieten zur Unzucht entgegenzutreten. Ich erwarte jedoch, daß die Pol.-Behörden inzwischen vollen Gebrauch von den Mitteln machen, die ihnen schon die jetzige Fassung des § 361 Nr. 6 StGB. für ein Vorgehen bietet und daß sie unter Berücksichtigung der Auslegung, die diese Strafbestimmuug in der Rechtsprechung höherer Gerichte gefunden hat, in allen Fällen einschreiten, in denen ein Verstoß gegen § 361 Nr. 6 StGB. vorliegt.

(2) Nach der in der Rechtsprechung herrschenden Ansicht (vgl. z. B. Urteil des Kammergerichts vom 5. 3. 1932, DJZ. 1932 S. 1358) ist der § 361 Nr. 6 StGB. ein Gefährdungsdelikt. Zur Erfüllung seines Tatbestandes genügt es demnach, daß das Verhalten des Täters objektiv geeignet ist, Sitte oder Anstand zu verletzen oder andere zu belästigen. Es ist also nicht erforderlich, daß die Person, gegen die sich die Tat richtet, oder ein Dritter an dem Verhalten wirklich Anstoß genommen oder sich durch das Verhalten wirklich belästigt gefühlt hat. Ein öffentliches Auffordern oder Sichanbieten zur Unzucht reicht allein für eine Bestrafung aus § 361 Nr. 6 StBG. noch nicht aus. Es muß hinzukommen, daß es in einer Anstand oder Sitte verletzenden oder andere belästigenden Weise stattfindet. Die Verletzung von Sitte oder Anstand kann dabei sowohl in den Worten, in den Gebärden oder in der Kleidung der Person liegen, die zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet, als auch in der Wahl des Ortes oder in der Persönlichkeit derjenigen, an die oder in deren Gegenwart das Auffordern oder Sichanbieten erfolgt, sowie in sonstigen äußeren Umständen. Erwähnt sei ein Urteil des Reichsgerichts, in dem auf Grund der Feststellung, daß die Angeklagte am offenen Fenster gesessen oder gestanden und versucht hatte, fast jeden vorübergehenden Mann anzulocken, ausgesprochen ist, daß damit die Tatbestandsmerkmale des § 361 Nr. 6 StGB., nämlich des öffentlichen Aufforderns oder Sichanbietens zur Unzucht in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise, zum mindesten aber in einer andere belästigenden Weise nachgewiesen seien (Goltdammers Archiv Bd. 72 S. 186). Wenn der § 361 Nr. 6 StGB. für die Aufforderung oder das Sichanbieten zur Unzucht die Öffentlichkeit verlangt, so ist „öffentlich" nicht gleichzusetzen mit „an öffentlichen Orten". Andererseits ist es aber nach der herrschenden Ansicht nicht notwendig, daß das Verhalten der Person, die einen anderen zur Unzucht auffordert oder sich ihm dazu angeboten hat, von Dritten bemerkt und nach Zweck und Inhalt verstanden worden ist, vielmehr genügt schon die Möglichkeit der Wahrnehmung des Vorganges durch eine unbestimmte und beliebige Zahl von Personen. Diese Möglichkeit wird in den Verkehrsstraßen von Großstädten regelmäßig zu jeder Zeit bestehen.

(3) Ferner verweise ich noch auf den § 361 Nr. 6a StGB. (§ 16 IV Geschl.-Kr.-Ges.)[1]). Danach macht sich u. a. strafbar, wer gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbs in der Nähe von Kirchen oder in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten der Unzucht nachgeht. Auch diese Strafvorschrift gibt unter den darin angegebenen Voraussetzungen eine Handhabe für die Reinhaltung des Straßenbildes. Sie schützt das Kirchengebäude, ferner das Schulhaus und den sonstigen zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Ort, beschränkt also die Strafbarkeit nicht auf die Zeiten des Gottesdienstes, des Schulunterrichts usw.

(4) Nicht zulässig ist es dagegen, über die beiden vorerwähnten Strafvorschriften hinaus den Aufenthalt oder das Verhalten der Dirnen usw. auf öffentlichen Straßen oder an sonstigen Stätten öffentlichen Verkehrs durch besondere Polizeiverordnungen weiter einzuschränken. Solchen gegen diesen Personenkreis allein gerichteten allgemeinen polizeilichen Geboten oder Verboten steht entgegen, daß das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im § 16 III und IV eine abschließende Regelung vorgenommen hat (vgl. Abschn. III des RdErl. über Sittenpolizei v. 23. 6. 1927, VMBl. S. 699 u. MBliV. S. 655, Abschn. IX Abs. 1 der Preuß. Durchf.-Anw. v. 31. 8. 1927, VMBl. S. 877 u. MBliV. S. 957, Urteil des Kommergerichts vom 20. 1. 1928, Goltdammers Archiv Bd. 27 S. 266).

(5) Mit Rücksicht auf Kap. I § 2 des Sechsten Teils der Dritten VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. v. 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 563), wonach Übertretungen von den Amts- und Staatsanwaltschaften nur zu verfolgen sind, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, habe ich den Pr. JM. (KdR.) gebeten, die Strafverfolgungsbehörden zu veranlassen, daß sie bei Übertretungen des § 361 Nr. 6 und 6a StGB.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

das Vorliegen eines öffentlichen Interesses stets anerkennen.

II. (1) Mehrfach ist darüber geklagt worden, daß seit dem Inkrafttreten des Reichsges. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten[1]) die polizeiliche Erfassung sittlich gefährdeter Minderjähriger stark zurückgegangen sei. Wenn es auch richtig ist, daß durch den Fortfall der Strafbarkeit der Gewerbsunzucht die vorbeugende Tätigkeit der Polizei eingeschränkt ist, weil das polizeiliche Eingreifen zur Verhütung der Gewerbsunzucht als einer strafbaren Handlung nicht mehr möglich ist, so hat doch unabhängig hiervon die Polizei das Recht und die Pflicht zur Erfassung von Minderjährigen, die sich in dringender Gefahr körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung befinden. Hierauf ist bereits im Abschn. IX Abs. 7 der Pr. Durchf.-Anw. v. 31. 8. 1927 (VMBl. S. 877, MBliV. S. 957) zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten[1]) hingewiesen worden. Ich mache auf die sorgfältige Erfüllung dieser Pflicht erneut aufmerksam.

(2) Die Polizei hat einzuschreiten, wenn die zur Abwehr der Gefahr körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung des einzelnen Minderjährigen auf Grund der §§ 56, 62 und 63 des Reichsges. für Jugendwohlfahrt[2]) zuständige Behörde nicht mehr rechtzeitig angerufen werden und in Tätigkeit treten kann. Das polizeiliche Einschreiten in diesen Fällen kann gegebenenfalls auch durch die Inschutzhaftnahme des körperlich oder sittlich gefährdeten Minderjährigen gemäß § 15 PVG.[3]) erfolgen. Die Maßnahmen der Polizei dürfen jedoch in diesen Fällen nur einstweiligen Charakter tragen; sie haben den Zweck, den Minderjährigen der zuständigen ordentlichen Behörde (Jugendamt, Pflegeamt und deren Hilfsstellen) zuzuführen.

(3) Diese der Fürsorge zuleitende Tätigkeit der Polizei ist von der weiblichen Polizei auszuüben, soweit solche zur Verfügung steht.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 227.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1927 I S. 61.
[2]) Vgl. RGBl. 1922 I S. 633, 1932 I S. 522.
[3]) Vgl. GS. 1931 S. 77.

Gefangenentransporte mit Pol.-Kraftwagen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 1. 3. 1933 — II C II 26a Nr. 10/33.

I.

1. Nach Ziff. 3c Abs. 4 des RdErl. v. 14. 4. 1930 (MBliV. S. 369) über die Selbstbewirtschaftung für das Kraftfahrwesen der staatl. Pol. und Landj. ist bei Gefangenentransporten, die auf Veranlassung außerpreuß. Länder und preuß. Justizbehörden mit Pol.-Kraftwagen erfolgen, je Kopf und Fahrt ein Pauschalbetrag von 1,50 *RM* einzuziehen und dem Kap. 91 Tit. 40 Nr. 1 als Rückeinnahme zuzuführen.

2. Als Gefangenentransporte im Sinne dieser Vorschrift gelten:

a) die Zu- und Abführungen der auf Ersuchen außerpreuß. Länder und preuß. Justizbehörden mit Eisenbahnsammelwagen zu befördernden Justizgefangenen,

b) die Vorführung von Justizgefangenen am Orte vom Gefängnis zum Gericht und Rückführung zum Gefängnis; hierunter fallen auch Vorführungen zu Lokalterminen;

c) die Verlegung von Justizgefangenen am Orte (z. B. Überführung vom Untersuchungsgefängnis zum Strafgefängnis);

d) die Einlieferung der auf Grund eines Haftbefehls oder einer Ausschreibung im Steckbriefregister verhafteten Personen in gerichtliche Gefängnisse am Orte.

3. Die Kosten werden getragen:

a) in den in Ziff. 2 Abs. a erwähnten Fällen vom Gefangenentransportkostenfonds (Kap. 91 Tit. 50 Nr. 5);

b) in den in Ziff. 2 Abs. b—d erwähnten Fällen von der ersuchenden Justizbehörde.

4. Die dem Gefangenentransportkostenfonds (Ziff. 3 Abs. a) zur Last fallenden Kostenbeträge sind allmonatlich auf Grund einer von dem örtlichen Pol.-Transportbüro mit einer Richtigkeitsbescheinigung versehenen Aufstellung bei Kap. 91 Tit. 50 Nr. 5 des Haushalts der Verwaltung des Innern zu verausgaben und gleichzeitig bei Kap. 91 Tit. 40 Nr. 1 durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen. Die nach den Sammeltransportvorschr. v. 8. 12. 1906 (MBliV. 1907 S. 53) den staatl. Pol.-Verwaltungen obliegende Verpflichtung, in der dem Gefangenentransportzettel beizufügenden Rechnung über Haft- und Verpflegungskosten usw. auch den im Abs. 1 erwähnten Pauschalbetrag von 1,50 *RM* in Ansatz zu bringen, bleibt unberührt.

5. Eine summarische Anforderung der den Justizbehörden nach Ziff. 3 Abs. b zur Last fallenden Kostenbeträge oder ihre vorläufige Zahlung aus Kap. 91 Tit. 50 Nr. 5 ist nicht angängig. Es ist notwendig, in jedem einzelnen Fall der ersuchenden Justizbehörde eine Kostenrechnung zu dem betr. Aktenzeichen zuzustellen. Auf Grund örtlicher Vereinbarungen ist ein möglichst einfaches Kosten-Einziehungsverfahren anzustreben.

6. Für die Berechnung des Pauschalbetrags von 1,50 *RM* gelten der Transport vom Gefängnis oder Bahnhof zum Gericht und der Rücktransport zum Gefängnis oder Bahnhof zusammen als nur eine Fahrt, falls der Pol.-Kraftwagen die Gefangenen am gleichen Tage zum Rücktransport wieder aufnimmt, ohne vorher zu seiner Unterkunftsstelle zurückzukehren. Der Hintransport und der Rücktransport gelten dagegen als je eine Fahrt, wenn der Pol.-Kraftwagen in der Zwischenzeit zur Unterkunftsstelle zurückgekehrt ist, in ganz großen Orten außerdem aber auch stets dann, wenn das Gefängnis, in dem der Gefangene einsitzt, und das Gericht (Bahnhof), dem der Gefangene vor(zu-)geführt wird, in verschiedenen Fahrkreisen

liegen, so daß der Gefangene zum Zwecke seiner Überleitung in den anderen Fahrkreis vorübergehend in das Pol.-Gefängnis eingeliefert werden muß.

7. Für Gefangenentransporte in rein polizeilichen Angelegenheiten, insbesondere bei Ausweisungen, stehen die Pol.-Kraftwagen ohne besondere Erstattung eines Pauschalbetrages an den Selbstbewirtschaftungsfonds unentgeltlich zur Verfügung. Hierauf ist bei der Anweisung der in Ziff. 4 erwähnten Kostenaufstellung besonders zu achten.

Die im Rechnungsjahre 1932 dem Kap. 91 Tit. 40 Nr. 1 zu Unrecht aus Kap. 91 Tit. 50 Nr. 5 zugeführten Beträge sind alsbald umzubuchen.

II.

Führt eine an sich nicht verpflichtete Pol.-Behörde auf Ersuchen einer anderen Behörde Gefangenentransporte mit Kraftwagen über den Bereich des Ortspol.-Bezirks hinaus aus, so sind von der ersuchenden Behörde die im RdErl. v. 31. 5. 1932 (MBliV. S. 573) erwähnten Sätze, bei Inanspruchnahme von Gefangenentransportkraftwagen (Gkw.) der Satz zu m oder n des vorbezeichneten RdErl., zu erstatten. Derartige Transporte sind in der Regel nur nach vorheriger Zusicherung der Kostenerstattung durch die ersuchende Stelle auszuführen. Im übrigen hat jede Transportbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen selbst darüber zu entscheiden, ob Eisenbahnsammeltransport oder Einzeltransport nach Lage des Einzelfalles den Vorzug verdient (vgl. Ziff. 5 Abs. 4 der Vorschriften über die Gefangenensammeltransporte auf Eisenbahnen v. 8. 12. 1906, MBliV. 1907 S. 53). In jedem Fall, in dem Eisenbahnsammeltransport möglich ist und dieser sich für die Staatskasse billiger stellt, als der Einzeltransport im Kraftwagen, hat Eisenbahnsammeltransport stattzufinden.

III.

Die RdErl. v. 1. 8. 1930 (MBliV. S. 710) und v. 21. 12. 1931 (MBliV. S. 1293) werden aufgehoben.

Zusatz für den Pol.-Präs. Berlin: Auf den Bericht v. 25. 4. 1932 — W. üb. 16[13] 3/32.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 229.

Verbot einer Theateraufführung.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 2. 3. 1933 — I C 15/16.

Bei der Vorführung der Reichswehrkomödie „Krach um Leutnant Blumenthal" von Alfred Herzog am 30. 1. 1933 im Stadttheater in Elbing ist es mit Rücksicht auf den Inhalt des Stückes zu erheblichen Unruhen gekommen. Daraufhin hat der Pol.-Präs. in Elbing die Wiederholung der Aufführungen des Stückes verboten. Dies wird zur allgemeinen Beachtung hierdurch mitgeteilt.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 231.

Bekämpfung der Nacktkulturbewegung.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 3. 3. 1933 — II D 31.

(1) Eine der größten Gefahren für deutsche Kultur und Sittlichkeit ist die sogenannte Nacktkulturbewegung. So sehr es im Interesse der Volksgesundheit zu begrüßen ist, daß immer weitere Kreise, insbesondere auch der großstädtischen Bevölkerung, bestrebt sind, die Heilkraft von Sonne, Luft und Wasser ihrem Körper dienstbar zu machen, so sehr muß die sogenannte Nacktkulturbewegung als eine kulturelle Verirrung abgelehnt werden. Die Nacktkulturbewegung ertötet bei den Frauen das natürliche Schamgefühl, nimmt den Männern die Achtung vor der Frau und zerstört dadurch die Voraussetzungen für jede echte Kultur. Ich erwarte daher von allen Pol.-Behörden, daß sie in Unterstützung der durch die nationale Bewegung entwickelten geistigen Kräfte alle polizeilichen Maßnahmen ergreifen, um die sogenannte Nacktkulturbewegung zu vernichten.

(2) Im einzelnen ordne ich folgendes an:

1. Die Nacktkulturverbände sind auf das schärfste zu überwachen.

2. Soweit den Nacktkulturverbänden für ihre Zwecke Badeanstalten oder freies Gelände zur Verfügung gestellt sind, ist auf die Eigentümer der Anstalten oder Grundstücke unverzüglich im Verhandlungswege dahingehend einzuwirken, daß sie die abgeschlossenen Verträge lösen. Falls die Benutzung für Zwecke der Nacktkulturbewegung vertraglich ausdrücklich vereinbart ist, wird dabei auf den § 138 Abs. 1 BGB. zu verweisen sein, wonach Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig sind.

Sofern Gemeinden oder Gemeindeverbände Bestrebungen der Nacktkulturbewegung durch Zurverfügungstellung kommunaler Badeanstalten oder auf andere Weise unterstützt haben, sind sie darauf hinzuweisen, daß die Verwendung öffentlicher Mittel zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der Nacktkulturbewegung unter allen Umständen unterbleiben muß. Falls die einzuleitenden Verhandlungen keinen Erfolg zeitigen, ist mir unverzüglich zu berichten.

3. Werbeveranstaltungen sowohl wie Übungsabende und sonstige Veranstaltungen der Nacktkulturverbände sind durch polizeiliche Verfügung auf Grund des § 14 PVG. zu verbieten, da die Tatsache, daß derartige Veranstaltungen in Kenntnis einer größeren Personenzahl stattfinden, als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung anzusehen ist. Abgesehen davon wird auch häufig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegen, da meistens der Tatbestand des § 183 StGB. verwirklicht sein wird. Gegebenenfalls sind daher auch strafprozessuale Maßnahmen auf Grund dieses Paragraphen, gegen die gewohnheitsmäßigen Veranstalter daneben auch auf Grund des § 180 StGB. einzuleiten.

4. Über das Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen erwarte ich einen erstmaligen Bericht der Reg.-Präs. **zum 1. 5. 1933** (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden der **10. 4. 1933**, für die Landräte und die den

Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Pol.-Behörden der 20. 4. 1933).

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 232.

Durchführung der VO. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83).

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 3. 3. 1933 — II 1121*).

Zur Abwehr der in letzter Stunde in ihrer ganzen Gefährlichkeit aufgedeckten verbrecherischen kommunistischen Umtriebe und zur rücksichtslosen Ausrottung dieser Gefahrenquelle hat sich der Herr Reichspräsident entschlossen, unter dem 28. 2. 1933 die im RGBl. I S. 83 verkündete VO. zum Schutz von Volk und Staat zu erlassen.

Für die praktische Anwendung der durch die VO. gewährten Handhaben erteile ich folgende Weisungen:

1. § 1 der VO. setzt nicht nur die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Reichsverfassung bis auf weiteres außer Kraft; er beseitigt vielmehr auch alle sonstigen für das Tätigwerden der Polizei auf den angeführten Gebieten gezogenen reichs- und landesgesetzlichen Schranken, soweit es zur Erreichung des mit der VO. erstrebten Zieles zweckmäßig und erforderlich ist. In diesem Rahmen können die Pol.-Behörden also insbesondere auch über die ihnen durch die Vorschriften der §§ 14 und 41 PVG. gezogenen Schranken hinaus tätig werden; ihre Anordnungen bleiben im übrigen Polizeiverordnungen oder polizeiliche Verfügungen und unterliegen daher auch in formeller Beziehung den dafür geltenden Vorschriften. Zuwiderhandlungen werden allerdings nach der insoweit vorgehenden Vorschrift des § 4 der VO. bestraft.

Nach Zweck und Ziel der VO. werden sich die nach ihr zulässigen erweiterten Maßnahmen in erster Linie gegen die Kommunisten, dann aber auch gegen diejenigen zu richten haben, die mit den Kommunisten zusammenarbeiten und deren verbrecherische Ziele, wenn auch nur mittelbar, unterstützen oder fördern. Zur Vermeidung von Mißgriffen weise ich darauf hin, daß Maßnahmen, die gegen Angehörige oder Einrichtungen anderer als kommunistischer, anarchistischer oder sozialdemokratischer Parteien oder Organisationen notwendig werden, auf die VO. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 nur dann zu stützen sind, wenn sie der Abwehr solcher kommunistischen Bestrebungen in weitestem Sinne dienen. In sonstigen Fällen ist nach der VO. v. 4. 2. 1933[1]) einzuschreiten. Die Gewerkschaften sind übrigens nicht ohne weiteres den sozialdemokratischen Organisationen gleichzustellen.

2. Die nach Beseitigung der gesetzlichen Schranken in dem unter 1. erörterten Rahmen zulässigen polizeilichen Maßnahmen stehen grundsätzlich der Ortspol.-Behörde zu. Diese Zuständigkeit ist durch meine auf Grund des § 3 Abs. 5 PVG. ergangene VO. v. 2. 3. 1933 (GS. S. 33) geändert worden. Danach dürfen Anordnungen, die das Verbot einer periodischen Druckschrift oder eine Beschränkung des Eigentums zum Gegenstand haben, nur von den Landespol.-Behörden erlassen werden. Anordnungen, die Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts betreffen oder Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis zum Gegenstand haben, dürfen nur von den Kreispol.-Behörden (§ 3 Abs. 2 PVG.) erlassen werden.

3. Sämtliche Anordnungen, die nach Maßgabe des § 1 der VO. v. 28. 2. 1933 ergehen, sind schriftlich zu erlassen und vom Leiter der für die Maßnahme zuständigen Pol.-Behörde oder seinem allgemein oder für solche Anordnungen bestellten Vertreter unterschriftlich zu vollziehen. Bei Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschl. der Pressefreiheit und bei Beschränkungen des Eigentums ist dem Betroffenen spätestens bei Beginn der Durchführung der Maßnahme eine Ausfertigung der anordnenden Verfügung zu behändigen. Bei Eingriffen in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist je eine Ausfertigung der entsprechenden Verfügung auf dem schnellsten Wege sowohl der zuständigen Postanstalt als auch der zuständigen Oberpostdirektion zuzuleiten.

Unberührt hiervon bleiben die Formen und Voraussetzungen, in und unter denen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschl. der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums nach den schon bisher in Geltung befindlichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

4. Die Landespol.-Behörden haben sich über die nach Maßgabe des § 1 der VO. vom 28. 2. 1933 in ihrem Landespolizeibezirk getroffenen Maßnahmen auf dem laufenden zu halten und mir **bis zum 5. und 20. j. Mts.** über die in der vorangegangenen zweiten bzw. ersten Monatshälfte erfolgten Maßnahmen zu berichten. Ohne besonderen Auftrag ist über einzelne Maßnahmen, auch über Verbote periodischer Druckschriften nach Maßgabe des § 1 dieser VO., nicht zu berichten, falls nicht ein besonders wichtiger Fall vorliegen sollte.

5. Soweit grundsätzlich (vgl. Ziff. 1 Abs. 2 dieses RdErl.) oder aus besonderen Gründen eine Anwendung der VO. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I. S. 83) nicht in Frage kommt oder nicht angezeigt erscheint, gelten die Vorschriften der VO. zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 (RGBl. I. S. 35)[1]) und die dazu ergangenen Ausf.-Vorschriften unverändert fort.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 233.

---

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. und des RdErl. v. 10. 2. 1933 (MBliV. I S. 147) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 35, MBliV. 1933 I S. 147.

Wahrung des öffentlichen Anstandes in Theatern, Varietés und Gaststätten.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 3. 3. 1933 — II E 615 II/32.

Trotz des RdErl. zur Wahrung des öffentlichen Anstandes in Theatern, Varietés und Gaststätten v. 19. 8. 1932 — II E 615 (MBliV. S. 831)[1]) hat eine Ortspol.-Behörde das Auftreten einer Tänzerin in nahezu unbekleidetem Zustande zugelassen. Die strenge und unnachsichtige Durchführung dieses RdErl. mache ich den Pol.-Behörden daher erneut zur besonderen Pflicht.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 235.

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Verordnung über die Auflösung des staatl. Pol.-Amts in Ratibor.

Vom 20. 2. 1933 (GS. S. 31).

Auf Grund des § 6 des Pol.-Verwaltungsgesetzes v. 1. 6. 1931 (GS. S. 77, 136) ordne ich in Abänderung des Beschlusses v. 7. 9. 1928 — II A 20. 91 XVI (MBliV. S. 928) an, daß das staatl. Pol.-Amt in Ratibor zum 1. 4. 1933 aufzulösen ist. Sämtliche ortspolizeilichen Befugnisse in der Stadtgemeinde Ratibor sind von diesem Zeitpunkte ab wieder von dem kommunalen Pol.-Verwalter wahrzunehmen.

Berlin, den 20. 2. 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

Der Kommissar des Reichs.

Göring.

— MdJ. II C I 87 Nr. 272/32.

— MBliV. I S. 235.

Gesetz- und Verordnungsblätter, Zeitschriften und Zeitungen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 2. 3. 1933 — II C II 13 Nr. 65/32.

Die in den letzten Jahren eingetretenen Kürzungen beim Geschäftsbedürfnisfonds bedingen eine Änderung der für das Halten von Zeitschriften usw. gegebenen Richtlinien, die, um eine größere Übersicht und Geschäftsvereinfachung zu erzielen, zusammengefaßt und ergänzt anschließend zum Abdruck gelangen.

1. MBliV., Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44. Die Bestimmung der Stückzahl muß unter dem Gesichtspunkte möglichster Einschränkung den Behördenleitern überlassen werden. Dabei wird die Lieferung von je 1 Stück der Ausg. A für die Kommandos, Inspektionen, Bereitschaften, Reitlehrgänge, Pol.-Reviere, Luftfahrtüberwachungsstellen, Verwaltungsämter, Verwaltungsstellen, Pol.-Rechn.-Revisoren, Pol.-Berufsschulleiter, die Lehrabteilungen bei den Pol.-Schulen, die Bearbeiter der pol-ärztl. Angelegenheiten bei den Regierungen, die leitenden Pol.-Ärzte, Pol.-San.-Stellen, Pol.-Vet.-Räte (in Berlin für den leit. Vet.-Rat), die Pol.-Schule für Hufbeschlag in Berlin-Reinickendorf und die staatl. Zucht- und Abrichteanstalt in Grünheide für erforderlich, aber auch für ausreichend gehalten, ebenso die Lieferung von 1 Stck. der Ausg. A für die Landjäg.-Insp.-Beamten, Kreis- u. Abtlg.-Leiter und die Amtsleiter und 8 Stck. für das Staatskrankenhaus der Polizei.

2. Die Zeitschrift „Die Polizei", Verlag Kameradschaft, Berlin W 35, Flottwellstr. 3, deren besonderer Wert für die berufliche Weiterbildung der Pol.-Beamtenschaft nach wie vor anerkannt wird, wird vom 1. 4. 1933 ab einheitlich von hier aus bestellt und bezahlt, da sich der Verlag Kameradschaft unter dieser Bedingung bereit erklärt hat, den Bezugspreis vom 1. 4. 1933 ab zu ermäßigen. Für die Verteilung der Stücke gelten folgende Richtlinien: Für die Landj.-Insp.-Beamten, Kreis- und Abtlgs.-Leiter, für die Kommandos, Inspektionen, Bereitschaften, Reitlehrgänge genügt die Bereitstellung von je 1 Stck., für die Pol.-Reviere sind je 2 Stck. zu berechnen. Für Pol.-Kuranstalten werden 3 Stck., für das Staatskrankenhaus der Polizei 4 Stck., für die Rheinpolizei 5 Stck. überwiesen. Für Pol.- und Landj.-Schulen, Pol.-Institute und für die Krim.-Pol. wird für durchschn. je 30 Pol.-Anwärter, Lehrgangsteilnehmer und Krim.-Beamte 1 Stck. berechnet. Außerdem sind für die Pol.-Verwaltungen einige Stücke berücksichtigt, die bei den Beamten in Umlauf zu setzen sind. Für Wachtstuben, Kraftfahrbereitschaften, Pol.-Funkstellen und Pol.-Flugwachen kann je 1 Stck. verwendet werden. Der Einzelbezug ist rechtzeitig einzustellen, soweit ein weiterer Bezug nicht aus anderen Mitteln (z. B. Kantinenfonds) beabsichtigt wird.

3. Die Zeitschrift „Deutscher Pol.-Sport", Verlag Kameradschaft, Berlin W 35, Flottwellstr. 3, ist für Kommandos, Inspektionen, Bereitschaften, Reitlehrgänge, Pol.-Reviere u. von den Pol.-Instituten und Pol.-Kuranstalten in je 1 Stck. zu halten. Für die Pol.-Schule f. Leibesüb. u. die Pol.-Schule in Brandenburg können je 4 Stck., die Pol.-Schulen in Burg u. Münster je 3 Stck., die Pol.-Schulen in Sensburg, Frankenstein, Hann.-Münden und Bonn je 2 Stck. und die Pol.-Schulen in Treptow, Kiel und Hildesheim sowie die Landjäg.-Schulen in Allenstein und Trier u. das Staatskrankenhaus d. Polizei je 1 Stck. beschafft werden.

4. Die Zeitschrift „Kriminalistische Monatshefte", Bali-Verlag Berger & Co., Berlin N 54, Schwedter Str. 263. Bezugspreis auf 0,87 RM je Stück ermäßigt, ist von jeder staatl. Pol.-Verw. für durchschn. je 20 Krim.-Beamte und vom Pol.-Inst. Berlin-Charlottenburg in 1 Stck. zu beschaffen. Die Landjäg.-Insp.-Beamten, Kreis- u. Abtlgs.-Leiter u. Landjäg.-Schulen werden mit je 1 Stck. und die Rheinpol. mit 5 Stck. beliefert, deren Bezahlung durch das MdJ. erfolgt.

5. Von der Zeitschrift „Internationale öffentliche Sicherheit", Hauptverwaltung Wien I, Deutschmeisterplatz 3, hat das Pol.-Inst. in Berlin-Charlottenburg und jede staatliche Pol.-Verw. 1 Stck. zu halten; Pol.-Verw. mit mehr als 200 Krim.-Beamten 2 Stck.

6. Die Zeitschrift „Archiv für Kriminologie", Schriftleitung Berlin-Grunewald, Alte Allee 6, die für die Ausbildung der Pol.-Beamtenschaft von besonderem Wert ist, kann vom Pol.-Inst. Berlin-Charlottenburg und für Landeskrim.-Pol.-Stellen, Pol.- u. Landjäg.-Schulen und die Oberaufsichtsbeamten der Landjäg. bei den Reg. in je 1 Stck. gehalten werden, wenn die Kassenanschlagsmittel es gestatten. Die staatl. Pol.-Verw. können unter der gleichen Voraussetzung die Zeitschrift beschaffen. Die Bestimmung der Stückzahl bleibt den Behördenleitern überlassen.

7. Die „Monatsschrift für Krim.-Psychologie und Strafrechtsreform", hrsg. von G. Aschaffenburg, Winters Verlag, Heidelberg, kann von den staatl. Pol.-Verw. und dem Pol.-Inst. in Berlin-Charlottenburg beschafft werden, wenn es die Kassenanschlagsmittel ermöglichen.

8. Die Zeitschrift „Gasschutz und Luftschutz", hrsg. von Dr. August Schrimpff in München (Jahresbezugspreis 18 *RM*), ist für die Kommandos u. Inspektionen der Schutzpol. und Landjäg. u. für die leitenden Pol.-Ärzte in je 1 Stck., für das Staatskrankenhaus d. Pol. in 2 Stck. zu halten. Bei den Rev.-Vorstehern und Bereitschaftsführern der Schutzpol. und den Abtlgs.-Leitern der Landj. sind die Zeitschriften in Umlauf zu setzen.

9. Für sonstige Gesetz- und Verordnungsblätter sowie Zeitschriften, sofern keine andere Verrechnungsstelle in Frage kommt, wird von der Festsetzung bestimmter Richtlinien abgesehen. Die Behördenleiter ersuche ich, Anordnungen zu treffen, daß nur die zum dienstlichen Gebrauch unbedingt notwendige Stückzahl gehalten wird. Das gleiche gilt für das Halten von Zeitungen, wobei besonders auf größte Sparsamkeit zu achten ist.

Das Halten anderer Pol.-Fachzeitschriften als der vorstehend erwähnten aus Staatsmitteln wird nicht für erforderlich gehalten.

10. In Kantinen, Wohlfahrtsräumen und Kuranstalten der Pol. und Landj. dürfen Zeitungen aller Richtungen mit Ausnahme der Kommunistischen und der Sozialdemokratischen Partei und mit Ausnahme derjenigen Verbände ausgelegt werden, die diesen Parteien nahestehen (z. B. Eiserne Front).

11. Die Pol.-Dienststellen haben dafür zu sorgen, daß allen beteiligten Beamten, denen die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Zeitschriften nicht regelmäßig zugehen, von einschlägigen Gesetzen, Erlassen und Abhandlungen Kenntnis gegeben wird. Den Beamten der Landj. sind die Druckschriften durch Umlauf — zur Ersparung von Portokosten möglichst von Hand zu Hand — bekanntzugeben. Kreisblätter sind wie bisher aus der Dienstaufwandsentschädigung zu beschaffen.

12. Sämtliche Gesetz- und Verordnungsblätter sowie Zeitschriften sind jahrgangsweise von den Büchereien oder den sonstigen Dienststellen so aufzubewahren, daß sie für die Beamten jederzeit benutzbar sind. Jeder Mißbrauch zu Privatzwecken ist zu unterbinden. Gesetz- usw. Blätter und Zeitschriften, die als Nachschlagewerk verwendet werden, können in einfachster Form eingebunden werden.

13. Die Kosten für die nach diesem RdErl. zu haltenden Gesetz- und Verordnungsblätter, Zeitschriften und Zeitungen sind, soweit nicht einheitliche Bestellung von hier aus zugesagt ist, bei dem Geschäftsbedürfnisfonds (Kap. 91 Tit. 26 Nr. 2) zu verrechnen. Die Kosten für die in Kantinen, Wohlfahrtsräumen und Kuranstalten der Pol. und Landj. ausliegenden Zeitungen und Zeitschriften müssen jedoch in erster Linie aus Mitteln des Kantinenfonds oder aus Kap. 91 Tit. 44 Nr. 5 bestritten werden.

14. Mit der Bekanntgabe dieses RdErl. werden aufgehoben:

RdErl. v. 7. 3. 1922 (MBliV. S. 258),
= v. 20. 5. 1922 (= S. 532),
= v. 24. 6. 1922 (= S. 619),
= v. 9 8. 1922 (= S. 799),
= v. 30. 8. 1922 (= S. 871),
= v. 17. 10. 1922 (= S. 1012),
= v. 31. 10. 1922 (= S. 1082),
= v. 18. 11. 1922 (= S. 1117),
= v. 22. 1. 1923 (= S. 80),
= v. 26. 1. 1923 (= S. 127),
= v. 2. 3. 1923, Ziff. II (MBliV. S. 263),
= v. 30. 4. 1923 (MBliV. S. 498),
= v. 5. 5. 1923 (= S. 521)
= v. 31. 7. 1923 (= S. 823),
= v. 10. 1. 1924 (= S. 55),
= v. 23. 5. 1924 (= S. 675),
= v. 20. 3. 1925 (= S. 374),
= v. 22. 4. 1925 (= S. 488),
= v. 1. 8. 1925, Ziff. II u. III (MBliV. S. 838),
= v. 12. 9. 1925 (MBliV. S. 973),
= v. 29. 3. 1926 (= S. 327),
= v. 21. 4. 1926 (= S. 418),
= v. 27. 4. 1927 (= S. 464),
= v. 7. 6. 1927 (= S. 617),
= v. 8. 9. 1927 (= S. 927),
= v. 30. 9. 1927 (= S. 959),
= v. 30. 11. 1927 (= S. 1115),
= v. 9. 12. 1927 (= S. 1146),
= v. 27. 12. 1927 (= 1928 S. 6),
= v. 8. 2. 1928 (= S. 114),
= v. 2. 6. 1928 (= S. 605),
= v. 15. 9. 1928 (= S. 967),
= v. 1. 3. 1929 (= S. 177),
= v. 20. 3. 1929 (= S. 246),
= v. 22. 6. 1929 (= S. 549),
= v. 27. 5. 1931 (= S. 571),
= v. 6. 1. 1932 (= S. 38),
= v. 16. 2. 1932 (= S. 200),
= v. 23. 9. 1932 (= S. 954).

Aufgehoben werden ferner alle Bestimmungen, soweit sie mit diesem RdErl. im Widerspruch stehen.

In Kraft bleiben nur die RdErl. v. 2. 2. 1924 (MBliV. S. 215) und v. 26. 8. 1929 (MBliV. S. 783).

An die staatl. Pol.-Behörden.

— MBliV. I S. 235.

Geschäftszimmerdienst der Schutzpol.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 27. 2. 1933 — II C I 42 Nr. 203/32.

(1) Vom 1. 12. 1933 ab sind im „Geschäftszimmerdienst der Schutzpolizei" (vgl. Ortsgliederungen: lfd. Nr. 1) nur noch Beamte zu ver-

wenden, die die Fähigkeit zum Schreibmaschinenschreiben und Stenographieren nachgewiesen haben. Ausnahmsweise dürfen Pol.-Meister, die als solche vor dem 1. 6. 1933 bereits im Geschäftszimmerdienst verwendet wurden und diese Fähigkeit nicht besitzen, noch weiter in diesem Dienstzweig beschäftigt werden.

(2) Beamte, die keine Fertigkeit im Schreibmaschinenschreiben und in der Kurzschrift nachweisen können, sind von jetzt an nicht mehr neu in den Geschäftszimmerdienst der Schutzpol. einzuweisen. Für den Bürodienst der Reviere (VfdP. 8 I Ziff. 59—65) gelten diese Bestimmungen nicht, doch ist mindestens die Kenntnis der Kurzschrift anzustreben.

(3) Die Aus- und Fortbildung in der Kurzschrift und im Maschinenschreiben hat in den Unterrichtskursen, die gemäß RdErl. v. 14. 5. 1929 (MBliV. S. 426) an den Pol.-Berufsschulen eingerichtet sind, zu erfolgen. Es können jedoch auch besondere Kurse im Rahmen der Kassenanschlagmittel eingerichtet werden.

An die staatl. Pol.-Behörden u. Kommandos der Schutzpol. bei Gemeindepol.-Verwaltungen, die Pol.-Schulen, das Pol.-Institut in Berlin-Charlottenburg, das Pol.-Institut für Technik und Verkehr, die Pol.-Schule für Leibesübungen. — MBliV. I S. 238.

Schadensersatzansprüche.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 28. 2. 1933 — II C II Proz. Allg. 2/33.

(1) Die Ausbildung von Beamten anderer preuß. Verwaltungen (Forstlehrlinge, Forstbeflissene, Strafanstaltsbeamte, Richter, Staatsanwälte usw.), von Beamten des Reichs, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie anderer deutscher Länder auf preuß. Pol.- und Landj.-Schulen, Pol.-Instituten und auf der Staatlichen Zucht- und Abrichteanstalt für Pol.-Hunde in Grünheide/Mark ist davon abhängig zu machen, daß die Behörden, denen die Beamten angehören, sich verpflichten, an Stelle des Pol.-Fiskus für alle Ansprüche zu haften, die gegen den Fiskus aus Anlaß oder bei Gelegenheit der Ausbildung der Beamten geltend gemacht werden könnten. Bei Beschulung von Pol.-Beamten preuß. Gemeinden und Gemeindeverbände auf den vorbezeichneten Anstalten ist diese Verpflichtungserklärung nicht zu fordern, soweit die Beschulung vom Staate vorgeschrieben ist.

(2) Ausländer haben vor Beginn der Ausbildung auf Schadenersatzansprüche zu verzichten, die sie gegen den Pol.-Fiskus aus Anlaß oder bei Gelegenheit der Ausbildung geltend machen könnten. Wenn der Antrag auf Ausbildung eines Ausländers von der Vertretung seines Heimatstaates gestellt wird, hat sie sich ebenfalls zu verpflichten, in dem im Abs. 1 bezeichneten Umfange an Stelle des Pol.-Fiskus zu haften.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 239.

Bekämpfung kommunistischer Zersetzungsarbeit.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 4. 3. 1933 — II C I 46 Nr. 36/33.

(1) Erfolge einzelner Pol.-Beamter und kraftvoll durchgeführte Maßnahmen einzelner Pol.-Behörden haben gezeigt, was bei voller Hingabe und Anspannung aller Kräfte zur Bekämpfung illegaler kommunistischer Zersetzungsarbeit erreicht werden kann. Es kommt in nächster Zeit darauf an, bewußt die stellenweise noch vorhandene Lauheit zu beseitigen. Vor allem muß selbständiger Entschluß, Umsicht und Zähigkeit des einzelnen Pol.-Beamten bei der Verfolgung von Spuren bis zur Aufklärung die verdiente Anerkennung finden. Diese soll sich nicht nur in der öffentlichen Belobigung in Tagesbefehlen und Nachrichtenblättern mit Aufnahme in die Pers.-Akten erschöpfen. In geeigneten Fällen sind dienstfreie Tage außer der Reihe, Sonderurlaub, Geldbelohnungen, bevorzugte Einberufung zu Beförderungslehrgängen und in besonderen Fällen, z. B. wenn eine erhebliche Lebensgefahr vorlag, auch Beförderungen außer der Reihe, die ich mir im einzelnen Fall vorbehalte, angebracht. Falls eine Geldbelohnung angemessen erscheint, ist an mich zwecks Bereitstellung der Mittel bei Kap. 91 Tit. 50 Nr. 1 zu berichten.

(2) Von den Gemeindepol.-Verwaltungen erwarte ich in ähnlicher Weise eine zielbewußte Förderung dieses Abwehrkampfes.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 240.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Vorbereitendes Einstellungsgeschäft bei der Schutzpol.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 28. 2. 1933 — II B II 51b Nr. 6/33.

I. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß für die Einstellung als Pol.-Anwärter in die preuß. Schutzpol. in erster Linie nationalgesinnte Bewerber in Frage kommen. Um Fehlgriffe in dieser Hinsicht zu vermeiden, ersuche ich diejenigen Dienststellen, die Meldungen für den Eintritt in die Schutzpol. entgegennehmen, sich in weitgehendem Maße der Mitarbeit der nationalen Verbände (vor allem auch der Gauleiter und Landesführer der SA., SS. und des Stahlhelms) zu bedienen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch hier auf den RdErl. v. 17. 2. 1933 (MBliV. I S. 169), für dessen genaueste Durchführung ich die beteiligten Dienststellenleiter persönlich verantwortlich mache. Die vom Ober-Präs. entsprechend dem RdErl. v. 5. 2. 1932 (MBliV. S. 115, 206) bestimmten höheren Verwaltungsbeamten haben sich im Hinblick auf die Bedeutung, die dem Nachwuchs für die Schutzpol. zukommt, im Benehmen mit den Leitern der Pol.-Schulen in besonderem Maße der Auswahl der geeigneten Bewerber anzunehmen. Das gleiche gilt für den höheren Verwaltungsbeamten der Pol.-Verwaltung in Berlin (zu vgl. Erl. v. 28. 6. 1932 — II B II 51 Nr. 5/32, nicht veröffentl.).

II. Soweit für die von den Ober-Präs. gem. Funkspruch v. 14. 2. 1933 — II B II 51 b Nr. 5/33 — namhaft gemachten Bewerber für den April-Lehrgang 1933 das vorbereitende Einstellungsverfahren (z. B. Einholung der Auskünfte gem. Pol.-Vordruck Nr. 42, Auskunft aus dem Strafregister usw.) noch nicht beendet ist, ist es nunmehr beschleunigt zum Abschluß zu bringen.

III. Die von den Ober-Präs. zum Funkspruch v. 14. 2. 1933 vorgelegten namentlichen Listen folgen besonders, ohne hier geprüft zu sein, zurück. Die Einberufungen in den April-Lehrgang 1933 werden hierdurch freigegeben. Die Auswahl der Bewerber hat unter genauer Beachtung der im Abs. I dieses RdErl. angegebenen Grundsätze in der im RdErl. v. 5. 2. 1932 (MBliV. S. 115, 206) bestimmten Reihenfolge zu erfolgen. Die eingereichten Listen sind daraufhin zu prüfen, zu berichtigen und nach erfolgter Einstellung der Bewerber wieder vorzulegen. Die Entscheidung über die Einberufung ist ausschließlich dem höh. Verw.-Beamten beim Ober-Präs. vorbehalten. Die der Prüfkommission angehörenden Pol.-Berufsschullehrer sind hierbei nicht zu beteiligen.

IV. Es bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten, ob hinsichtlich des Eignungsprüfverfahrens für die Einstellungen in den Oktober-Lehrgang 1933 eine Änderung eintreten wird.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 240.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Schlaufensporen für die Schutzpol. und Landj.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 27. 2. 1933 — II M 100 Nr. 42 I—III/32.

Für die Schutzpol. und Landj. werden zum Reitstiefel an Stelle der bisherigen Anschnallsporen sogenannte Schlaufensporen mit Sporenriemen eingeführt. Die neuen Sporen sind jedoch erst nach Aufbrauch der vorhandenen Anschnallsporen zu beschaffen. Muster und Beschreibung für die neuen Schlaufensporen mit Riemen gehen den Pol.-Verwaltungen mit berittener Schutzpol. durch die Pol.-Verw. Berlin zu.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 241.

Dienstkleidungszuschuß für Pol.- u. Landj.-Offiziere.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 2. 3. 1933 — II M 108 Nr. 218/33.

Um für die Folge Zweifel auszuschalten, erhält Abschn. IV D Ziff. 2 des RdErl. v. 6. 10. 1926 (MBliV. S. 916) folgende Fassung:

„2. Der Wechsel vom höheren zum niedrigeren Satz und umgekehrt tritt mit der Übernahme der neuen Stelle (Dienstantritt) ein, wenn diese an einem Monatsersten stattfindet, sonst mit dem nächsten Monatsersten."

Wenn bisher hiervon abweichend verfahren worden ist, kann es dabei verbleiben.

An die staatl. Pol.-Behörden (einschl. Landj.).
— MBliV. I S. 241.

Anstrich der Boote der Wasserschutzpol.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 2. 3. 1933 — II M 8 Nr. 90/33.

(1) Nach Teil III der neu herauszugebenden VfdP. Nr. 35, der die Wasserschutzpol. behandelt, ist der Anstrich der Boote der Wasserschutzpol. in folgender Weise vorzunehmen:

Unter Wasser . . . . schwarz,
Über Wasser . . . . grau (heller Ton),
Lackierung . . . . . naturfarben,
Absatzstreifen . . . . weiß.

Die Boote sind mit folgender Beschriftung in schwarzer Farbe zu versehen:

Am Bug Name des Standortes und Nr. (Arabische Ziffern mit einem Polizeistern vorn),
Am Heck Name des Standortes.

(2) Ich ersuche, den Anstrich und die Beschriftung schon jetzt in dieser Weise vornehmen zu lassen.

An die Reg.-Präs. in Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Stettin, Breslau, Potsdam, Magdeburg, Lüneburg, Schleswig, Stade, Aurich, Münster und den Pol.-Präs. Berlin.
— MBliV. I S. 242.

Fortbildung der Landj.-Beamten.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 3. 3. 1933 — II F 96 Nr. 12/32.

Die auf Anregung der Landj.-Beamten in der Zeitschrift „Der Gendarm" erscheinenden polizeitaktischen Aufgaben von Pol.-Maj. Süßmann sind, wenn es die Zeit erlaubt, bei den Dienstversammlungen der Landj.-Beamten zu besprechen. Eine schriftliche Bearbeitung ist nicht zu fordern. Es liegt aber im eigenen Interesse der Landj.-Beamten, sich mit der Lösung der Aufgaben so eingehend zu beschäftigen, daß sie den Besprechungen mit Nutzen folgen können.

An die Landj. — MBliV. I S. 242.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Verzeichnis der preußischen Jugendämter*).

Stand am 1. 1. 1933.

Bearbeitet im Preußischen Statistischen Landesamt.

I. Provinz Ostpreußen.

Reg.-Bez. Königsberg.

1. Kreis Bartenstein,
2. " Braunsberg,
3. " Fischhausen,
4. " Gerdauen,
5. " Heiligenbeil,
6. " Heilsberg,
7. " Königsberg i. Pr., Stadt,
8. " Königsberg i. Pr., Land,
9. " Labiau,
10. " Mohrungen,
11. " Preußisch Eylau,
12. " Preußisch Holland,
13. " Rastenburg,
14. Stadt Rastenburg, Kr. Rastenburg,
15. Kreis Wehlau.

Reg.-Bez. Gumbinnen.

16. Kreis Angerburg,
17. " Darkehmen,
18. " Goldap,
19. " Gumbinnen,
20. Stadt Gumbinnen, Kr. Gumbinnen,
21. Kreis Insterburg, Stadt,
22. " Insterburg, Land,
23. " Niederung in Heinrichswalde,
24. " Oletzko in Treuburg,
25. " Pillkallen,
26. " Stallupönen,
27. " Tilsit, Stadt,
28. " Tilsit-Ragnit in Tilsit.

Reg.-Bez. Allenstein.

29. Kreis Allenstein, Stadt,
30. " Allenstein, Land,
31. " Johannisburg,
32. " Lötzen,
33. Stadt Lötzen, Kr. Lötzen,
34. Kreis Lyck,
35. Stadt Lyck, Kr. Lyck,
36. Kreis Neidenburg,
37. " Ortelsburg,
38. Stadt Ortelsburg, Kr. Ortelsburg,
39. Kreis Osterode i. Ostpr.,
40. Stadt Osterode i. Ostpr., Kr. Osterode i. Ostpr.,
41. Kreis Rößel in Bischofsburg,
42. " Sensburg.

Reg.-Bez. Westpreußen.

43. Kreis Elbing, Stadt,
44. " Elbing, Land,
45. " Marienburg (Westpr.),
46. Stadt Marienburg (Westpr.), Kr. Marienburg (Westpr.),
47. Kreis Marienwerder,
48. " Rosenberg i. Westpr.,
49. Stadt Deutsch Eylau, Kr. Rosenberg i. Westpr.,
50. Kreis Stuhm.

II. Stadt Berlin.

51. Verwaltungsbez. Mitte,
52. " Tiergarten,
53. " Wedding,
54. Verwaltungsbez. Prenzlauer Berg,
55. " Friedrichshain,
56. " Kreuzberg,
57. " Charlottenburg,
58. " Spandau,
59. " Wilmersdorf,
60. " Zehlendorf,
61. " Schöneberg,
62. " Steglitz,
63. " Tempelhof,
64. " Neukölln,
65. " Treptow,
66. " Köpenick,
67. " Lichtenberg,
68. " Weißensee,
69. " Pankow,
70. " Reinickendorf.

III. Provinz Brandenburg.

Reg.-Bez. Potsdam.

71. Kreis Angermünde,
72. " Beeskow-Storkow in Beeskow,
73. " Brandenburg (Havel), Stadt,
74. " Eberswalde, Stadt,
75. " Jüterbog-Luckenwalde in Jüterbog,
76. Stadt Luckenwalde, Kr. Jüterbog-Luckenwalde,
77. Kreis Niederbarmin in Berlin NW 40, Friedrich-Karl-Ufer 5,
78. " Oberbarnim in Bad Freienwalde (Oder),
79. Stadt Bad Freienwalde (Oder), Kr. Oberbarnim,
80. Kreis Osthavelland in Nauen,
81. " Ostprignitz in Kyritz,
82. " Potsdam, Stadt,
83. " Prenzlau,
84. Stadt Prenzlau, Kr. Prenzlau,
85. Kreis Rathenow, Stadt,
86. " Ruppin in Neuruppin,
87. Stadt Neuruppin, Kr. Ruppin,
88. Kreis Teltow in Berlin W 10, Viktoriastr. 17/18,
89. Stadt Nowawes, Kr. Teltow,
90. Kreis Templin,
91. " Westhavelland in Rathenow,
92. " Westprignitz in Perleberg,
93. Stadt Perleberg, Kr. Westprignitz,
94. Kreis Wittenberge, Stadt,
95. " Zauch-Belzig in Belzig.

Reg.-Bez. Frankfurt.

96. Kreis Arnswalde,
97. " Calau,
98. " Cottbus, Stadt,
99. " Cottbus, Land,
100. " Crossen (Oder),
101. Stadt Sommerfeld, Kr. Crossen (Oder),
102. Kreis Forst (Lausitz), Stadt,
103. " Frankfurt (Oder), Stadt,
104. " Friedeberg Nm.,
105. " Guben, Stadt,
106. " Guben, Land,
107. " Königsberg Nm.,
108. Stadt Küstrin, Kr. Königsberg Nm.,
109. Kreis Landsberg (Warthe), Stadt,
110. " Landsberg (Warthe), Land,
111. " Lebus in Seelow,
112. Stadt Fürstenwalde (Spree), Kr. Lebus,
113. Kreis Luckau,
114. Stadt Finsterwalde (Nd. Lausitz), Kr. Luckau,
115. Kreis Lübben,
116. " Oststernberg in Zielenzig,
117. " Soldin,

*) Sonderabdrucke dieses Verzeichnisses können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

118. Kreis Sorau (Nd. Lausitz),
119. Stadt Sorau (Nd. Lausitz), Kr. Sorau (Nd. Lausitz),
120. Kreis Spremberg (Lausitz),
121. " Weststernberg in Reppen,
122. " Züllichau-Schwiebus in Züllichau.

IV. Provinz Pommern.

Reg.-Bez. Stettin.

123. Kreis Anklam,
124. Stadt Anklam, Kr. Anklam,
125. Kreis Cammin,
126. " Demmin,
127. Stadt Demmin, Kr. Demmin,
128. Kreis Franzburg-Barth in Barth,
129. " Greifenberg,
130. " Greifenhagen,
131. " Greifswald, Stadt,
132. " Greifswald, Land,
133. " Grimmen,
134. " Naugard,
135. Stadt Gollnow, Kr. Naugard,
136. Kreis Pyritz,
137. " Randow in Stettin,
138. " Regenwalde in Labes,
139. " Rügen in Bergen auf Rügen,
140. " Saatzig in Stargard i. Pom.,
141. " Stargard i. Pom., Stadt,
142. " Stettin, Stadt,
143. " Stralsund, Stadt,
144. " Ueckermünde,
145. Stadt Pasewalk, Kr. Ueckermünde,
146. Kreis Usedom-Wollin in Swinemünde,
147. Stadt Swinemünde, Kr. Usedom-Wollin.

Reg.-Bez. Köslin.

148. Kreis Belgard,
149. " Bütow,
150. " Dramburg,
151. " Köslin, Stadt,
152. " Köslin, Land,
153. " Kolberg, Stadt,
154. Kreis Kolberg-Körlin in Kolberg,
155. " Lauenburg i. Pom.,
156. Stadt Lauenburg i. Pom., Kr. Lauenburg i. Pom.,
157. Kreis Neustettin,
158. Stadt Neustettin, Kr. Neustettin,
159. Kreis Rummelsburg,
160. " Schlawe,
161. " Stolp, Stadt,
162. " Stolp, Land.

V. Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

Reg.-Bez. Schneidemühl.

163. Kreis Bomst in Züllichau, Prov. Brandenburg,
164. " Deutsch Krone,
165. Stadt Deutsch Krone, Kr. Deutsch Krone,
166. Kreis Flatow,
167. " Fraustadt,
168. " Meseritz,
169. Netzekreis in Schönlanke,
170. Kreis Schlochau,
171. " Schneidemühl, Stadt,
172. " Schwerin (Warthe).

VI. Provinz Niederschlesien.

Reg.-Bez. Breslau.

173. Kreis Breslau, Stadt,
174. " Breslau, Land,
175. " Brieg, Stadt,
176. " Brieg, Land,
177. " Frankenstein,
178. " Glatz,
179. Stadt Glatz, Kr. Glatz,
180. Kreis Groß Wartenberg,
181. " Guhrau,
182. " Habelschwerdt,
183. Kreis Militsch,
184. " Namslau,
185. " Neumarkt,
186. " Oels,
187. Stadt Oels, Kr. Oels,
188. Kreis Reichenbach,
189. Stadt Langenbielau, Kr. Reichenbach,
190. " Reichenbach (Eulengebirge), Kr. Reichenbach,
191. Kreis Schweidnitz, Stadt,
192. " Schweidnitz, Land,
193. Stadt Striegau, Kr Schweidnitz, Land,
194. Kreis Strehlen,
195. " Trebnitz,
196. " Waldenburg, Stadt,
197. " Waldenburg, Land,
198. " Wohlau.

Reg.-Bez. Liegnitz.

199. Kreis Bunzlau,
200. Stadt Bunzlau, Kr. Bunzlau,
201. Kreis Glogau, Stadt,
202. " Glogau, Land,
203. " Görlitz, Stadt,
204. " Görlitz, Land,
205. " Goldberg,
206. Stadt Haynau, Kr. Goldberg,
207. Kreis Grünberg, Stadt,
208. " Grünberg, Land,
209. Stadt Neusalz (Oder), Kr. Grünberg, Land,
210. Kreis Hirschberg, Stadt,
211. " Hirschberg, Land,
212. " Hoyerswerda,
213. " Landeshut,
214. Stadt Landeshut i. Schles., Kr. Landeshut,
215. Kreis Lauban,
216. Stadt Lauban, Kr. Lauban,
217. Kreis Liegnitz, Stadt,
218. " Liegnitz, Land,
219. " Löwenberg,
220. " Lüben,
221. " Rothenburg (Ob. Laus.),
222. Ldgem. Weißwasser, Kr. Rothenburg (Ob. Laus.),
223. Kreis Sprottau,
224. Stadt Sagan, Kr. Sprottau.

VII. Provinz Oberschlesien.

Reg.-Bez. Oppeln.

225. Kreis Beuthen, Stadt,
226. " Beuthen-Tarnowitz in Beuthen O. S.,
227. Ldgem. Bobrek-Karf, Kr. Beuthen-Tarnowitz,
228. " Miechowitz, Kr. Beuthen-Tarnowitz,
229. " Mikultschütz, Kr. Beuthen-Tarnowitz,
230. Kreis Cosel,
231. " Falkenberg,
232. " Gleiwitz, Stadt,
233. " Groß Strehlitz,
234. " Grottkau,
235. " Guttentag,
236. Kreis Hindenburg O. S., Stadt,
237. " Kreuzburg,
238. Stadt Kreuzburg O. S., Kr. Kreuzburg,
239. Kreis Leobschütz,
240. Stadt Leobschütz, Kr. Leobschütz,
241. Kreis Neisse, Stadt,
242. " Neisse, Land,
243. " Neustadt O. S.,
244. Stadt Neustadt O. S., Kr. Neustadt O. S.,
245. Kreis Oppeln, Stadt,
246. " Oppeln, Land,
247. " Ratibor, Stadt,
248. " Ratibor, Land,
249. " Rosenberg O. S.,
250. " Tost-Gleiwitz in Gleiwitz.

VIII. Provinz Sachsen.

Reg.-Bez. Magdeburg.

251. Kreis Aschersleben, Stadt,
252. " Burg, Stadt,

253. Kreis Calbe,
254. Stadt Calbe a./S., Kr. Calbe,
255. " Schönebeck-Bad Salzelmen, Kr. Calbe,
256. " Staßfurt, Kr. Calbe,
257. Kreis Gardelegen,
258. " Halberstadt, Stadt,
259. " Jerichow I in Burg b. M.,
260. " Jerichow II in Genthin,
261. " Magdeburg, Stadt,
262. " Neuhaldensleben,
263. " Oschersleben,
264. " Osterburg,
265. " Quedlinburg, Stadt,
266. " Quedlinburg, Land,
267. Stadt Thale, Kr. Quedlinburg, Land,
268. Kreis Salzwedel,
269. Stadt Salzwedel, Kr. Salzwedel,
270. Kreis Stendal, Stadt,
271. " Stendal, Land,
272. " Wanzleben,
273. " Wernigerode,
274. Stadt Wernigerode, Kr. Wernigerode,
275. Kreis Wolmirstedt.

Reg.-Bez. Merseburg.

276. Kreis Bitterfeld,
277. Stadt Bitterfeld, Kr. Bitterfeld,
278. Kreis Delitzsch,
279. Stadt Delitzsch, Kr. Delitzsch,
280. " Eilenburg, Kr. Delitzsch,
281. Kreis Eckartsberga in Kölleda,
282. " Eisleben, Stadt,
283. " Halle a. S., Stadt,
284. " Liebenwerda in Bad Liebenwerda,
285. Mansfelder Gebirgskreis in Mansfeld,
286. Mansfelder Seekreis in Eisleben,
287. Kreis Merseburg, Stadt,
288. " Merseburg, Land,
289. " Naumburg, Stadt,
290. " Querfurt,
291. Saalkreis in Halle a. S.,
292. Kreis Sangerhausen,
293. " Schweinitz in Herzberg (Elster),
294. " Torgau,
295. Stadt Torgau, Kr. Torgau,
296. Kreis Weißenfels, Stadt,
297. " Weißenfels, Land,
298. " Wittenberg, Stadt,
299. " Wittenberg, Land,
300. " Zeitz, Stadt,
301. " Zeitz, Land.

Reg.-Bez. Erfurt.

302. Kreis Erfurt, Stadt,
303. " Grafschaft Hohenstein in Nordhausen,
304. " Heiligenstadt,
305. " Langensalza,
306. Stadt Langensalza, Kr. Langensalza,
307. Kreis Mühlhausen, Stadt,
308. " Mühlhausen, Land,
309. " Nordhausen, Stadt,
310. " Schleusingen in Suhl,
311. Stadt Suhl, Kr. Schleusingen,
312. Kreis Weißensee,
313. " Worbis,
314. " Ziegenrück in Ranis.

IX. Provinz Schleswig-Holstein.

Reg.-Bez. Schleswig.

315. Kreis Altona, Stadt,
316. " Dithmarschen in Meldorf,
317. " Eckernförde,
318. " Flensburg, Stadt,
319. " Flensburg, Land,
320. " Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg,
321. " Husum-Eiderstedt in Husum,
322. " Kiel, Stadt,
323. " Neumünster, Stadt,
324. " Oldenburg,
325. Kreis Pinneberg,
326. Stadt Elmshorn, Kr. Pinneberg,
327. Kreis Plön,
328. " Rendsburg,
329. Stadt Rendsburg, Kr. Rendsburg,
330. Kreis Schleswig,
331. Stadt Schleswig, Kr. Schleswig,
332. Kreis Segeberg in Bad Segeberg,
333. " Steinburg in Itzehoe,
334. Stadt Itzehoe, Kr. Steinburg,
335. Kreis Stormarn in Wandsbek,
336. " Süd Tondern in Niebüll,
337. " Wandsbek, Stadt.

X. Provinz Hannover.

Reg.-Bez. Hannover.

338. Kreis Grafschaft Diepholz in Diepholz,
339. " Grafschaft Hoya in Syke,
340. " Grafschaft Schaumburg in Rinteln,
341. " Hameln, Stadt,
342. " Hameln-Pyrmont in Hameln,
343. " Hannover, Stadt,
344. " Hannover, Land,
345. " Neustadt a. Rbge.,
346. " Nienburg,
347. Stadt Nienburg a./Weser, Kr. Nienburg,
348. Kreis Springe.

Reg.-Bez. Hildesheim.

349. Kreis Alfeld,
350. " Duderstadt,
351. " Einbeck,
352. Stadt Einbeck, Kr. Einbeck,
353. Kreis Göttingen, Stadt,
354. " Göttingen, Land,
355. Stadt Münden (Hann. Münden), Kr. Göttingen, Land,
356. Kreis Goslar, Stadt,
357. " Goslar, Land,
358. " Hildesheim, Stadt,
359. " Hildesheim, Land,
360. " Marienburg i. Hann. in Hildesheim,
361. " Northeim,
362. Stadt Northeim, Kr. Northeim,
363. Kreis Osterode am Harz,
364. Stadt Osterode am Harz, Kr. Osterode am Harz,
365. Kreis Peine,
366. Stadt Peine, Kr. Peine,
367. Kreis Zellerfeld in Clausthal-Zellerfeld.

Reg.-Bez. Lüneburg.

368. Kreis Burgdorf,
369. Stadt Lehrte, Kr. Burgdorf,
370. Kreis Celle, Stadt,
371. " Celle, Land,
372. " Dannenberg,
373. " Fallingbostel-Soltau in Fallingbostel,
374. " Gifhorn,
375. " Harburg in Harburg-Wilhelmsburg,
376. " Harburg-Wilhelmsburg, Stadt,
377. " Lüneburg, Stadt,
378. " Lüneburg, Land,
379. " Uelzen in Oldenstadt,
380. Stadt Uelzen, Kr. Uelzen.

Reg.-Bez. Stade.

381. Kreis Bremervörde,
382. " Land Hadeln in Otterndorf,
383. " Osterholz in Osterholz-Scharmbeck,
384. " Rotenburg (Hann.),
385. " Stade,
386. Stadt Stade, Kr. Stade,
387. Kreis Verden,
388. Ldgem. Hemelingen, Kr. Verden,
389. Stadt Verden, Kr. Verden,
390. Kreis Wesermünde, Stadt,
391. " Wesermünde, Land.

Reg.-Bez. Osnabrück.

392. Kreis Aschendorf-Hümmling in Aschendorf,
393. Stadt Papenburg, Kr. Aschendorf-Hümmling,
394. Kreis Bersenbrück,
395. " Grafschaft Bentheim in Bentheim,
396. " Lingen,
397. Stadt Lingen, Kr. Lingen,
398. Kreis Melle,
399. " Meppen,
400. " Osnabrück, Stadt,
401. " Osnabrück, Land,
402. " Wittlage.

Reg.-Bez. Aurich.

403. Kreis Aurich,
404. " Emden, Stadt,
405. " Leer,
406. Stadt Leer, Kr. Leer,
407. Kreis Norden,
408. Stadt Norden, Kr. Norden,
409. Kreis Wilhelmshaven, Stadt,
410. " Wittmund.

XI. Provinz Westfalen.

Reg.-Bez. Münster.

411. Kreis Ahaus,
412. Stadt Gronau i. W., Kr. Ahaus,
413. Kreis Beckum,
414. Stadt Ahlen, Kr. Beckum,
415. " Beckum, Kr. Beckum,
416. Kreis Bocholt, Stadt,
417. " Borken,
418. " Bottrop, Stadt,
419. " Coesfeld,
420. " Gelsenkirchen, Stadt,
421. " Gladbeck, Stadt,
422. " Lüdinghausen,
423. Amt Bockum-Hövel, Kr. Lüdinghausen,
424. " Bork, Kr. Lüdinghausen,
425. Stadt Werne a./Lippe, Kr. Lüdinghausen,
426. Kreis Münster, Stadt,
427. " Münster, Land,
428. " Recklinghausen, Stadt,
429. " Recklinghausen, Land,
430. Amt Datteln, Kr. Recklinghausen, Land,
431. Stadt Dorsten, Kr. Recklinghausen, Land,
432. Amt Herten, Kr. Recklinghausen, Land,
433. " Hervest-Dorsten, Kr. Recklinghausen, Land,
434. " Marl, Kr. Recklinghausen, Land,
435. " Waltrop, Kr. Recklinghausen, Land,
436. Kreis Steinfurt in Burgsteinfurt,
437. Amt Emsdetten, Kr. Steinfurt,
438. Stadt Rheine, Kr. Steinfurt,
439. Kreis Tecklenburg,
440. " Warendorf.

Reg.-Bez. Minden.

441. Kreis Bielefeld, Stadt,
442. " Bielefeld, Land,
443. " Büren,
444. " Halle i. W.,
445. " Herford, Stadt,
446. " Herford, Land,
447. " Höxter,
448. " Lübbecke,
449. " Minden,
450. Stadt Minden, Kr. Minden,
451. Kreis Paderborn,
452. Amt Delbrück, Kr. Paderborn,
453. Stadt Paderborn, Kr. Paderborn,
454. Kreis Warburg,
455. " Wiedenbrück,
456. Stadt Gütersloh, Kr. Wiedenbrück.

Reg.-Bez. Arnsberg.

457. Kreis Altena,
458. " Arnsberg,
459. " Bochum, Stadt,
460. Kreis Brilon,
461. " Castrop-Rauxel, Stadt,
462. " Dortmund, Stadt,
463. Ennepe-Ruhrkreis in Schwelm,
464. Amt Blankenstein (Ruhr), Ennepe-Ruhrkreis,
465. " Ennepe, Ennepe-Ruhrkreis,
466. Stadt Gevelsberg, Ennepe-Ruhrkreis,
467. " Hattingen, Ennepe-Ruhrkreis,
468. " Schwelm, Ennepe-Ruhrkreis,
469. Kreis Hagen, Stadt,
470. " Hamm, Stadt,
471. " Herne, Stadt,
472. " Iserlohn, Stadt,
473. " Iserlohn, Land,
474. Stadt Hohenlimburg, Kr. Iserlohn, Land,
475. " Menden, Kr. Iserlohn, Land,
476. " Schwerte, Kreis Iserlohn, Land,
477. Kreis Lippstadt,
478. " Lüdenscheid, Stadt,
479. " Lünen, Stadt,
480. " Meschede,
481. " Olpe,
482. " Siegen, Stadt,
483. " Siegen, Land,
484. " Soest,
485. Stadt Soest, Kr. Soest,
486. Kreis Unna,
487. Amt Fröndenberg, Kr. Unna,
488. Stadt Kamen, Kr. Unna,
489. Amt Pelkum, Kr. Unna,
490. " Rhynern, Kr. Unna,
491. Stadt Unna, Kr. Unna,
492. Amt Unna-Kamen, Kr. Unna,
493. Kreis Wanne-Eickel, Stadt,
494. " Wattenscheid, Stadt,
495. " Witten, Stadt,
496. " Wittgenstein in Berleburg.

XII. Provinz Hessen-Nassau.

Reg.-Bez. Kassel.

497. Kreis der Eder in Bad Wildungen,
498. " des Eisenberges in Korbach,
499. " Eschwege,
500. Stadt Eschwege, Kr. Eschwege,
501. Kreis Frankenberg,
502. " Fritzlar-Homberg in Fritzlar,
503. " Fulda, Stadt,
504. " Fulda, Land,
505. " Gelnhausen,
506. " Hanau, Stadt,
507. " Hanau, Land,
508. " Herrschaft Schmalkalden in Schmalkalden,
509. " Hersfeld,
510. Stadt Hersfeld, Kr. Hersfeld,
511. Kreis Hofgeismar,
512. " Hünfeld,
513. " Kassel, Stadt,
514. " Kassel, Land,
515. " Marburg, Stadt,
516. " Marburg, Land,
517. " Melsungen,
518. " Rotenburg i. Hessen-Nassau,
519. " Schlüchtern,
520. " der Twiste in Arolsen,
521. " Witzenhausen,
522. " Wolfhagen,
523. " Ziegenhain.

Reg.-Bez. Wiesbaden.

524. Kreis Dillenburg,
525. " Frankfurt a. M., Stadt,
526. " Limburg,
527. Stadt Limburg a./L., Kr. Limburg,
528. Main-Taunuskreis in Frankfurt a. M.-Höchst,
529. Oberlahnkreis in Weilburg,
530. Obertaunuskreis in Bad Homburg vor der Höhe,
531. Oberwesterwaldkreis in Westerburg.,
532. Rheingaukreis in Rüdesheim a. Rh.,
533. Kreis Sankt Goarshausen,

534. Unterlahnkreis in Diez,
535. Untertaunuskreis in Bad Schwalbach,
536. Unterwesterwaldkreis in Montabaur,
537. Kreis Wetzlar,
538. Stadt Wetzlar, Kr. Wetzlar,
539. Kreis Wiesbaden, Stadt.

XIII. Rheinprovinz.

Reg.-Bez. Koblenz.

540. Kreis Ahrweiler,
541. " Altenkirchen,
542. " Cochem,
543. " Koblenz, Stadt,
544. " Koblenz, Land,
545. " Kreuznach in Bad Kreuznach,
546. Stadt Bad Kreuznach, Kr. Kreuznach,
547. Kreis Mayen,
548. Stadt Andernach, Kr. Mayen,
549. " Mayen, Kr. Mayen,
550. Kreis Neuwied,
551. Stadt Neuwied, Kr. Neuwied,
552. Kreis Sankt Goar,
553. " Simmern,
554. " Zell.

Reg.-Bez. Düsseldorf.

555. Kreis Cleve,
556. Stadt Cleve, Kr. Cleve,
557. " Goch, Kr. Cleve,
558. Kreis Dinslaken,
559. " Düsseldorf, Stadt,
560. " Düsseldorf-Mettmann in Düsseldorf,
561. Stadt Haan, Kr. Düsseldorf-Mettmann,
562. " Hardenberg, Kr. Düsseldorf-Mettmann,
563. " Hilden, Kr. Düsseldorf-Mettmann,
564. " Langenberg, Kr. Düsseldorf-Mettman,
565. " Mettmann, Kr. Düsseldorf-Mettmann,
566. " Ratingen, Kr. Düsseldorf-Mettmann,
567. " Velbert, Kr. Düsseldorf-Mettmann,
568. " Wülfrath, Kr. Düsseldorf-Mettmann,
569. Kreis Duisburg-Hamborn, Stadt,
570. " Essen, Stadt,
571. " Geldern,
572. " Gladbach-Rheydt, Stadt,
573. " Grevenbroich-Neuß in Grevenbroich,
574. " Kempen-Krefeld in Kempen-Rhein,
575. Stadt Dülken, Kr. Kempen-Krefeld,
576. " Süchteln, Kr. Kempen-Krefeld,
577. Kreis Krefeld-Uerdingen a. Rh., Stadt,
578. Stadtteil Uerdingen, Kr. Krefeld-Uerdingen a. Rh., Stadt,
579. Kreis Mörs,
580. Stadt Homberg (Niederrhein), Kr. Mörs,
581. " Mörs, Kr. Mörs,
582. Ldgem. Repelen-Baerl, Kr. Mörs,
583. " Rheinhausen, Kr. Mörs,
584. Kreis Mülheim a. d. R., Stadt,
585. " Neuß, Stadt,
586. " Oberhausen, Stadt,
587. " Rees in Wesel,
588. Stadt Emmerich, Kr. Rees,
589. " Wesel, Kr. Rees,
590. Kreis Remscheid, Stadt,
591. Rhein-Wupper-Kreis in Opladen,
592. Stadt Leverkusen, Rhein-Wupperkreis,
593. Kreis Solingen, Stadt,
594. " Viersen, Stadt,
595. " Wuppertal, Stadt.

Reg.-Bez. Köln.

596. Kreis Bergheim,
597. " Bonn, Stadt,
598. " Bonn, Land,
599. " Euskirchen,
600. Stadt Euskirchen, Kr. Euskirchen,
601. Kreis Köln, Stadt,
602. " Köln, Land,
603. Oberbergischer Kreis in Gummersbach,
604. Stadt Gummersbach, Oberbergischer Kreis,
605. Rheinisch-Bergischer Kreis in Köln-Mülheim,
606. Stadt Bergisch Gladbach, Rheinisch-Bergischer Kreis,
607. Siegkreis in Siegburg,
608. Stadt Siegburg, Siegkreis.

Reg.-Bez. Trier.

609. Kreis Bernkastel in Bernkastel-Cues,
610. " Bitburg,
611. " Daun,
612. " Merzig-Wadern (Rest) in Wadern,
613. " Prüm,
614. " Saarburg,
615. " Sankt Wendel-Baumholder (Rest) in Baumholder,
616. " Trier, Stadt,
617. " Trier, Land,
618. " Wittlich.

Reg.-Bez. Aachen.

619. Kreis Aachen, Stadt,
620. " Aachen, Land,
621. Ldgem. Eilendorf, Kr. Aachen, Land,
622. Stadt Eschweiler, Kr. Aachen, Land,
623. Ldgem. Kohlscheid, Kr. Aachen, Land,
624. Stadt Stolberg, Rhl., Kr. Aachen, Land,
625. " Würselen, Kr. Aachen, Land,
626. Kreis Düren,
627. Stadt Düren, Kr. Düren,
628. Kreis Erkelenz,
629. " Geilenkirchen,
630. " Jülich,
631. " Monschau,
632. " Schleiden.

XIV. Hohenzollerische Lande.

Reg.-Bez. Sigmaringen.

633. Kreis Hechingen,
634. " Sigmaringen.

MdJ. IV W 2100/24. 2.; 2. 3. 1933. — MBliV. I S. 243.

Vordrucke in Fürsorgeerziehungssachen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 2. 3. 1933 — IV W 2434/24. 2.

Die durch RdErl. des MfV. v. 14. 8. 1925 — III F Nr. 1841 (nicht veröffentl.) eingeführten Personalbogen für Fürsorgezöglinge (weiße für männliche und grüne für weibliche Zöglinge) haben eine neue Fassung erhalten, die vom 1. 4. 1933 ab gilt. Die Vordrucke werden künftig zweiseitig bedruckt geliefert, die bisherigen vierseitigen Vordrucke sind vom 1. 4. 1933 ab **nicht** mehr zu verwenden. Der Druck erfolgt auf Kosten der anfordernden Stellen in dem Landeserziehungsheim „Karlshof" in Wabern, Bez. Kassel (vgl. RdErl. d. MfV. v. 15. 3. 1932 — III 2434/29. 2, nicht veröffentl.).

An die Fürsorgeerziehungsbehörden — Nachrichtlich an die Ober-Präs. und den Reg.-Präs. in Sigmaringen. — MBliV. I S. 251.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Bek. der für den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr bestimmten Grenzbehörden, Grenzorte und Grenzgefängnisse.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 2. 3. 1933 — I E 2006.

In Nr. 5 des RMBl. S. 29—37 hat das RJM. unter dem 11. 2. 1933 die Neufassung der Zusammenstellung der für den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr bestimmten Grenzbehörden, Grenzorte und Grenzgefängnisse veröffentlicht. Ich weise hierauf mit dem Bemerken hin, daß den Reg.-Präs. und dem Pol.-Präs. in Berlin in nächster Zeit je 4 Sonderabdrucke dieser Bek. zum Dienstgebrauch zugehen werden[1].

Ich ersuche, mich über notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen alsbald zu unterrichten, damit die veröffentlichte Zusammenstellung auf dem laufenden gehalten werden kann.

Die RdErl. v. 18. 4. 1931 (MBliV. S. 419) und v. 11. 7. 1931 (MBliV. S. 725) werden aufgehoben.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

— MBliV. I S. 253.

[1]) Weitere Stücke stehen nicht zur Verfügung.

Verkehrswesen.

Preuß. Verwaltungsanordnungen für die Luftfahrt (VfdP. Nr. 41).

Als Nachtrag 23 zur VfdP. Nr. 41 wird demnächst versandt:

RdErl. d. MfWuA. (KdR.) u. d. MdJ. (KdR.) v. 28. 2. 1933 — IV 2367 u. II M 50 d Nr. 4/33 über monatliche Luftverkehrsberichte, der hinter Seite B 10 einzufügen ist.

— MBliV. 1933 I S. 253.

Verschiedenes.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Februar 1933.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist im Durchschnitt des Monats Februar 1933 um 0,4 v.H. auf 116,9 (gegenüber 117,4 im Vormonat) zurückgegangen. Es haben nachgegeben die Indexziffern

für Ernährung	um 0,7 v.H.	auf 106,5,
„ Bekleidung	„ 0,4 „	„ 111,6,
„ Sonstigen Bedarf	„ 0,2 „	„ 162,3.

Die Indexziffer für Wohnung ist mit 121,4, die Indexziffer für Heizung und Beleuchtung mit 136,7 unverändert geblieben. Innerhalb der Gruppe Ernährung sind hauptsächlich die Preise für Eier, Butter, Milch und Brot zurückgegangen, während die Preise für Gemüse und Kartoffeln angezogen haben. — Vgl. MBliV. 1933 I S. 107.

— MBliV. 1933 I S. 253.

— Abschnitt 2. —
(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges.

Beschluß d. Preuß. Staatsministeriums (KdR.) v. 2. 3. 1933 — StM. I 2416.

In dem Beschluß des Preuß. Staatsministeriums (KdR.) v. 18. 2. 1933 — StM. I 1690[1]) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Am 12. 3. 1933 sind sämtliche staatlichen und kommunalen Dienstgebäude, die Gebäude der Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Gebäude der öffentlichen Schulen in den Landesfarben schwarz-weiß halbmast zu beflaggen; daneben sind Flaggen in den Farben schwarz-weiß-rot zu setzen, soweit solche bei den Behörden vorhanden sind oder ohne besondere Kosten beschafft werden können.

— MdJ. I B 8/7 II. — MBliV. 1933 I S. 254a.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 182 u. 218i.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1932.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 28. 2. 1933 — IV St 255 u. II A 591.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs und an Dotationen kommen für das Rechnungsjahr 1932 weiter zur Verteilung:

	Februar	Insgesamt
		27. Ek. 1932
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,088	0,088
Landkreise	0,013	0,013
Provinzen	0,006	0,006
		23. Uf. 1932
b) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	11,74	11,74
Landkreise	3,18	3,18
		28. Dot. 1932
c) Dotationen:	RM 504 000	RM 504 000

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 20. 7. 1932 — IV St 776 u. II A 1716 (MBliV. S. 755) angegebenen, unter Berücksichtigung der den bet. Reg.-Präs. inzwischen zugegangenen Veränderungsnachweisungen.

(3) Abs. 3 des RdErl. v. 9. 1. 1933 — IV St 20 u. II A 34 (MBliV. I S. 56a) ist genau zu beachten. Außerdem ist bei der vorliegenden Steuerverteilung $^1/_{12}$ des Restbeitrages zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich auf die Ek.- und Us.-Anteile der Gemeinden über 2000 Einwohner anzurechnen (vgl. den RdErl. v. 25. 1. 1933 — IV St 40 u. II B 158, MBliV. I S. 73).

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 28. 4. 1932 — IV St 470 u. II A 863 (MBliV. S. 482).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 254a.

Ergebnis der kommunalen Neuwahlen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 2. 3. 1933 — IVa I 896.

Die Ergebnisse der kommunalen Neuwahlen zu den Provinziallandtagen, Kommunallandtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern sind unter Angabe der auf jeden eingereichten Wahlvorschlag, dessen Kennwort anzugeben ist, entfallenden Stimmenzahl und der auf den Wahlvorschlag entfallenden Zahl der Sitze **umgehend** nach vorläufiger Feststellung des Wahlergebnisses durch Drahtung der Registratur IVa I des Preuß. Ministeriums des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 73, zu melden. Die in dem RdErl. v. 7. 2. 1933 (MBliV. I S. 128) unter VII angeordnete Berichterstattung wird hierdurch nicht berührt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Provinzial- u. Bezirksverbände, Stadt- u. Landgemeinden.
— MBliV. I S. 254b.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Bekleidungsvorschrift für die Pol. und Landj.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 27. 2. 1933 — II M 107 Nr. 20/33.

Bei den Pol.-Schulen sind die Abzeichen für besondere Dienststellungen (Polizeistern über den rechten Ärmelaufschlägen an der Rockbluse und am Mantel) nur von dem Lehrpersonal zu tragen. Deckblätter zu Sp. 3 Seite 20, 22 und 28 PBklV. (VfdP. Nr. 16, I) werden demnächst herausgegeben.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I Nr. 254c.

Bettwäsche.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 27. 2. 1933 — II M 118 a Nr. 25 III/33.

(1) Für den Alarmbereitschaftsdienst sind an Pol.-Offiziere und Beamte des Einzeldienstes bunte Kopfpolsterbezüge auszugeben. Der Sachetat (lfd. Nr. 8 des RdErl. v. 21. 11. 1932 — II M 118 a Nr. 29/32, nicht veröffentl.) ändert sich entsprechend.

(2) Den Nachtdienst versehenden Pol.-Offizieren und Beamten ist Bettwäsche (Deckenbezüge, Kopfpolsterbezüge und Bettlaken) auszuhändigen. Als Nachtdienst gilt hierbei nicht der geteilte Revier- und Wachtdienst.

(3) Die Verwendung von Bettwäsche ist unstatthaft, wenn bei der Benutzung der Lagerstätten das Schuhzeug nicht abgelegt werden darf.

(4) Die zu (1) und (2) genannten Wäschestücke sind nach 20maliger Benutzung zu wechseln.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 254d.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

26. Volkswohllotterie.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 2. 3. 1933 — IV W 8110 c/22. 2.

(1) Den Firmen H. C. Kröger AG. in Berlin, G. Dischlatis & Co. in Berlin, Gust. Pfordte in Essen und Friedrich Amtenbrink in Köln ist die Ausspielung der 26. Volkswohllotterie genehmigt worden.

(2) Zur Ausgabe gelangen bis zu 1 200 000 Lose zu 1 *RM* das Stück einschl. Lotteriesteuer. Die nicht abgesetzten Lose nehmen an der Ziehung nicht teil. Die Gewinne werden alsdann im Verhältnis zu der Anzahl der nicht abgesetzten Lose vermindert.

(3) Die Lose gelangen in zwei Abteilungen A und B von je bis zu 600 000 Stück zur Ausgabe. Jedes Los trägt den Unterscheidungsbuchstaben A oder B und eine der Nummern 1—600 000. Die Lose mit gleichen Nummern aus den beiden Abteilungen A und B gelten als Doppellose.

(4) Zur Auslosung gelangen in einer Ziehung 33 336 Gewinne und 2 Prämien nach Maßgabe des nachstehenden Gewinnplanes:

2	Hauptgewinne i. Werte v. je	50 000 *RM*	=	100 000 *RM*
2	Prämien im Werte von je	25 000 „	=	50 000 „
2	Hauptgewinne i. Werte v. je	10 000 „	=	20 000 „
2	Hauptgewinne i. Werte v. je	5 000 „	=	10 000 „
10	Gewinne im Werte von je	1 000 „	=	10 000 „
20	„ „ „ „ „	500 „	=	10 000 „
100	„ „ „ „ „	100 „	=	10 000 „
200	„ „ „ „ „	50 „	=	10 000 „
1 000	„ „ „ „ „	10 „	=	10 000 „
2 000	„ „ „ „ „	5 „	=	10 000 „
30 000	„ „ „ „ „	2 „	=	60 000 „
33 336	Gewinne u. 2 Prämien i. Gesamtwerte von			300 000 *RM*

(5) Die Prämien im Werte von je 25 000 *RM* entfallen auf den zuletzt gezogenen Gewinn von 100 *RM* und darüber.

(6) Die Ziehungstage sind auf den 19. bis 24. 5. 1933 festgesetzt worden.

(7) Der Reinertrag der Lotterie findet Verwendung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke.

— MBliV. I S. 254c.

Einlösung der Reichsverbilligungsscheine.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 1. 3. 1933 — IV W 3202/23. 2.

Folgendes Rundschreiben des RAM. und des RMdJ. v. 23. 2. 1933 zur Beachtung.

An die Reg.-Präs., den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände. — MBliV. I S. 254d.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister. II b Nr. 135/33. Berlin, den 23. 2. 1933.

Der Reichsminister des Innern. II B 5371/31. 1.

Aus den Kreisen der Gewerbetreibenden kommt die Klage, daß Fürsorgeverbände ihnen die Abschnitte der Reichsverbilligungsscheine nicht in bar einlösen, sondern die ihnen darauf zustehenden Beträge gegen fällige Gemeindesteuern aufrechnen. Dieses Verfahren ist unzulässig. Eine Aufrechnung im Sinne des § 387 BGB. ist nur möglich, wenn dem aufrechnenden Schuldner gegen den Gläubiger eine Forderung zusteht, wenn also Gegenseitigkeit der Forderungen vorliegt: Schuldner der Forderung aus den Reichsverbilligungsscheinen ist das Reich. An dieser Tatsache ändert auch nichts, daß das Reich sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit der Kassen der Bezirksfürsorgeverbände bedient. Gläubiger der Steuerforderung ist in den oben bezeichneten Fällen die zuständige Gemeinde. Die Aufrechnung von Gemeindesteuern gegen die Forderung auf Grund der Reichsverbilligungsscheine ist daher nicht zulässig, da das Erfordernis der Gegenseitigkeit der Forderungen nicht erfüllt ist. Die Gemeinden haben nur die Möglichkeit, als Steuergläubiger auf Grund fälliger Steuerforderungen die Forderungen der Gewerbetreibenden gegen das Reich nach den einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts im Wege der Pfändung in Anspruch zu nehmen.

Verschiedenes.

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigungen: MBliV. 1933 I S. 88 u. 218h. In dem RdErl. v. 25. 1. 1933 — IV St 45 u. II A 201 (MBliV. I S. 87) ist bei g) Polizeilastenausgleich gem. § 9 PKG. das Wort „Dezemberrate" durch das Wort „Januarrate" und ebenso in dem RdErl. v. 22. 2. 1933 — IV St 206 u. II A 540 (MBliV. I S. 218g) das Wort „Januarrate" durch das Wort „Februarrate" zu ersetzen.

MBliV. 1933 I S. 218 u 218b. Absch. VI. Medizinalverwaltung — Allgemeines. Kap. 31 Tit. 37. Abschn. VI. Medizinalverwaltung — Allgemeines. Kap. 95 Tit. 61. An Stelle von „§ 251 des Milchgesetzes" muß es heißen „§ 51 des Milchgesetzes".

MBliV. 1933 I S. 218a. Abschn. VIII. Veterinärwesen. Bei Kap. 31 Tit. 85 muß es an Stelle von „vgl. Vermerk bei Kap. 117 Tit. 56" heißen „vgl. Vermerk bei Kap. 117 Tit. 57". Bei Kap. 31 Tit. 86 desselben Abschn. muß es an Stelle von „vgl. Vermerk bei Kap. 117 Tit. 57" heißen „vgl. Vermerk bei Kap. 117 Tit. 58".

MBliV. 1933 I S. 218c. Abschn. VII. Volkswohlfahrt An Stelle von „Kap. 108 Tit. 1, Tit. 2, Tit. 3, Tit. 4, Tit. 5" muß es heißen „Kap. 108 Tit. 51, Tit. 52, Tit. 53, Tit. 54, Tit. 55". An Stelle von „Kap. 108 Tit. 6" muß es heißen „Kap. 108 Tit. 59".

Beim Abschn. „Veterinärwesen" ist vorzusetzen: VIII.
— MBliV. 1933 I S. 254e.

Bücherausgleich-Liste 3.

Vgl. RdErl. v. 22. 2. 1923 (MBliV. S. 189) u. v. 30. 6. 1922. (das. S. 723). — Einsendungen u. Anträge sind an die Bücherei des Preuß. Minist. d. Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74, zu richten.

Gesucht werden:

Entscheidungen u. Mitteilungen des Reichsversicherungsamts, hrsg. von den Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Bd. 21—31. Angebote an die Bibliothek des Preuß. Ministeriums f. Landwirtschaft usw., Berlin W 9, Stresemannstr. 128.

Entscheidungen des Bundesamts f. d. Heimatwesen, Bd. 60—79. Angebote an den Kreisausschuß in Minden i W. zu Nr. 1344, 1. 3. 1933.

Vgl. Liste 2 MBliV. 1933 I S. 218k. — MBliV. 1933 I S. 254f.

Nichtamtlicher Teil.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten u. Bergbehörden für 1931 u. 1932.

Die Reichsausgabe der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1931 ist aus Ersparnisgründen nicht erschienen. Die nächste Reichsausgabe wird nach einer Vereinbarung mit den Landesregierungen den Berichtszeitraum 1931 und 1932 umfassen, ebenfalls aus Ersparnisgründen nur aus einem Band mit rund 1000 Seiten bestehen und voraussichtlich im Laufe des Monats September 1933 gedruckt vorliegen. Der gebundene Abdruck der Ausgabe wird voraussichtlich nur 8 *RM*, der geheftete 7 *RM* kosten. In den Jahresberichten 1931/1932 werden die allgemeinen Berichte über Arbeitsschutz, Betriebsunfälle, gesundheitliche Maßnahmen, Wohlfahrtspflege und dergleichen sowie das Tabellenwerk (Übersichten über Zahl der gewerblichen Betriebe und der beschäftigten Arbeiter usw.) enthalten sein. Sonderfragen werden erst in den im Jahre 1934 erscheinenden Jahresberichten für 1933 behandelt werden.

Um die Höhe der Auflage zu bestimmen, müssen Bestellungen möglichst umgehend dem Reichsarbeitsministerium (Abteilung IIIa) in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35, unter genauer Angabe der Stückzahl (gebunden oder geheftet) zugehen. Die Kosten werden bei Übersendung durch Nachnahme erhoben. Spätere Bestellungen können nur nach Maßgabe des vorhandenen Vorrats berücksichtigt werden. — MBliV. 1933 I S. 254e.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

von Leyden, Viktor, Dr., Min.-Direktor. **Das preußische Gemeindewahlrecht seit der Staatsumwälzung.** Zusammengestellt und erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern. Berlin 1925. Carl Heymanns Verlag. 5,40 *RM*. — Ergänzungshefte 1929 u. 1933. Zusammengestellt von Reg.-Rat Dr. Loschelder. 2,70 *RM* u. 1 *RM*.

von Leyden, Viktor, Dr., Min.-Direktor. **Das Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage v. 7. 10. 1925.** Erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern. Berlin 1926. Carl Heymanns Verlag. 7,20 *RM*. — Ergänzungshefte 1929 u. 1933. Zusammengestellt von Reg.-Rat Dr. Loschelder. 2,70 *RM* u. 1 *RM*.

Durch die in den nächsten Tagen erscheinenden Nachträge, die bei Bestellung der Hauptwerke und Ergänzungshefte kostenlos abgegeben werden, befinden sich die beiden maßgebenden Erläuterungsbücher wieder auf dem neuesten Stande der Gesetzgebung. Sie bringen alle für die Tätigkeit der Gemeindebehörden und ihrer bei den Wahlarbeiten tätigen Beamten notwendigen Bestimmungen, die von den als gute Sachkenner bekannten Verfassern ausführlich erläutert worden sind. Die Ausgaben haben als unbedingt zuverlässig zu gelten und sind für die ordnungsmäßige Erledigung aller Wahlarbeiten unentbehrlich. Bestellkarte lag der Nr. 9 MBliV. 1933 I bei.

DVK. (Deutsche Verwaltungskartei). Hrsg. MR. Dr. Kaisenberg, ORR. Dr. Medicus, MR. Dr. Hoche, ORR. Dr. Kerstiens. Verlag für Recht und Verwaltung, C. A. Weller GmbH., Berlin SW 68, Lindenstr. 71/72. Zur Zeit etwa 1000 Karten. Monatlich 16 Karten, 3 *RM*. (Die bisher erschienenen Karten werden bei Bestellung umsonst geliefert.)

Die Deutsche Verwaltungs-Kartei (DVK.) bringt in den 16 Karten der Januarfolge zunächst eine Darstellung der Kommunalaufsicht und des innerpreuß. Finanzausgleichs. Es schließen sich an die Karten über Gewerbesteuer, Obdachlosenpolizei und das Notwerk der deutschen Jugend. Aus dem Besoldungswesen wird die Beamtenhinterbliebenenfürsorge in Reich und Preußen anschaulich dargestellt; auch die neuen Mehrleistungen in der Angestelltenversicherung sind übersichtlich behandelt. Die für die Verwaltungspraxis wichtige Frage der Verkehrseinrichtungen (Wegweiser, Gefahrentafeln) umfaßt eine Karte. Die Rechtsprechungskarten bewegen sich auf dem Gebiete des Kommunalrechts, des Fürsorgerechts, der Invalidenversicherung, des Kirchenwesens und vor allem des Steuer- und Abgabenrechts.

Elster, Alexander, Dr., Berlin. **Zugabe-Verordnung.** (Erster Teil der VO. des Reichspräs. zum Schutze der Wirtschaft v. 9. 3. 1932). Erläutert. Berlin und Leipzig 1932. Walter de Gruyter u. Co. 80 S. 8⁰. 1,80 *RM*, abzgl. 10 vH. (Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 37a)

Zur Bekämpfung der Auswüchse des Zugabewesens ist vorliegende VO. ergangen. Sie bringt kein grundsätzliches Verbot, sondern enthält manche Ausnahmen, so daß die Kenntnis des Verbotenen und Erlaubten für den Juristen und den Kaufmann nicht leicht ist. Verfasser legt kritisch die Grenzen und Unterscheidungen dar, das Büchlein ist damit ein brauchbares Hilfsmittel.

Gunder, Johannes, Dr. **Lotterie und Wohlfahrtspflege.** Aus vier Jahrhunderten Geschichte des Lotterie- und Armenwesens. Berlin 1933. Franz Vahlen, Berlin W 9. 32 S. 8⁰. 80 Rpf.

Die vorliegende Schrift weist in wertvollen geschichtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Darlegungen nach, daß die Wohlfahrtspflege aller Richtungen die Lotterie in ihren Dienst gestellt hat. Gegenwärtig dürften der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland aus der Veranstaltung öffentlicher Lotterien jährlich insgesamt etwa 2—3 Millionen Mark zugute kommen. Die Schrift enthält auch wertvolle Feststellungen über die Rechnungsgrundlagen von Wohlfahrtslotterien (Reinertrag, Gewinne, Handelskosten, Lotteriesteuer usw.). Jedem, der sich für Veranstaltung oder Vertrieb von Wohlfahrtslotterien interessiert, gibt die Schrift eine Fülle von Kenntnissen und Anregungen.

Nachtrag zu den Erläuterungen des Polizeiverwaltungsgesetzes (v. 1. 6. 1931, GS. S. 77) von Dr. Karl **Schäfer,** AGR., Dr. Ernst **Wichards,** LuAGR., Kurt **Wille,** KGR. im Preuß. Justizministerium. Nach dem Stand v. 1. 12. 1932. Berlin 1933. Kameradschaft, Verlagsgesellschaft mbH., Berlin W 35. 55 S. 8⁰. 0,75 RM.

Das Hauptwerk ist im MBliV. 1932, S. 40, eingehend besprochen worden. Inzwischen haben sich manche Ergänzungen erforderlich gemacht, das Erscheinen des vorliegenden Nachtragsheftes ist daher zu begrüßen, da es das Werk wieder auf den neuesten Stand bringt. Der Praxis ist damit besonders gedient.

Die Hausinschriften des ehemaligen Fürstentums Corvey. Hrsg. vom Amt Hörter-Land in Hörter 1931. Selbstverlag des Amtes Hörter-Land. VIII, 129 S. 8⁰. 2,50 RM.

In fast allen Orten des schönen Weserberglandes sind noch recht ansehnliche Fachwerkbauten, aus früheren Jahrhunderten stammend, erhalten geblieben, bei denen einen ganz besonderen Reiz die vorhandenen Hausinschriften ausüben. Als räumliches Gebiet für vorliegendes verdienstvolles Sammelwerk ist das ehemalige Fürstentum Corvey gewählt, das eine reiche Auswahl bietet. Die Darstellung wird durch viele Abbildungen belebt. Als Vermächtnis der Vorfahren sind uns die Hausinschriften besonders lieb und wert geworden; als unschätzbares Volksgut und als einen blühenden Zweig der Volksdichtung möchten wir sie nicht mehr missen. Das Werk wird seinen Zweck erfüllen und zur Förderung der Volks-, Heimat- und Familienkunde beitragen.

Kammel, O., Direktor des Schlacht- und Viehhofes Stettin, u. **Hense,** K., Stadtoberamtmann in Essen. **Das Steueraufsichts-, Ermittelungs- und Strafverfahren bei der preußischen Schlachtsteuer.** Kirchhain, N.-L., 1932. Brücke-Verlag Kurt Schmersow. 23 S. 8⁰. Broschiert 2,50 RM.

Verfasser geben eine zusammenfassende Darstellung der auf die Verwaltung der Schlachtsteuer sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Reichsabgabenordnung. Und zwar hat K. Hense das Steueraufsichts- und Ermittlungsverfahren, Dr. Kammel das Steuerstrafverfahren bearbeitet. Das Heftchen ist zum Handgebrauch der mit der Verwaltung der Schlachtsteuer betrauten Beamten bestimmt und dürfte bei den Dienststellen schnell Eingang finden, zumal es die Verwaltungsarbeit bei der Schlachtsteuer in jeder Beziehung vereinfacht. Zur geschäftlichen Erleichterung hält der Verlag die in dem Büchlein zur Anwendung empfohlenen Vordrucke vorrätig. Preis für je 100 Stück 4—7,50 RM.

Schunck, C., Pol.-Maj. **Einführung in das Gewerberecht** für die Beamten der Schutzpolizei u. Landjägerei. Heft 3. Lübeck-Berlin 1932. Deutscher Polizeiverlag. 43 S. 8⁰. 0,70 RM, alle 3 bisher erschienenen Hefte 1,75 RM.

Mit dem vorliegenden Heftchen wird die Sammlung der von dem Verfasser in der Zeitschrift „Deutsches Polizei-Archiv" veröffentlichten gewerberechtlichen Aufsätze fortgesetzt. Es behandelt in besonderen Abschnitten: Straßenhändler, gewerbliche Leistungen, offene Verkaufsstellen, offene Läden, Firmenbezeichnung gemäß § 15 GO. Die Darstellung erhebt auf Vollständigkeit keinen Anspruch, bringt aber das für Theorie und Praxis im allgemeinen Notwendige. Zur Erleichterung bei der Benutzung sind in Fußnoten an geeigneten Stellen die wichtigsten Gesetzesbestimmungen wiedergegeben.

Staats- und Selbstverwaltung. Zeitschrift für Staats- und Kommunalverwaltungen u. -beamte. Hrsg. Freie Vereinigung für Rechts- und Verwaltungskunde. Verlag Gersbach & Sohn, Berlin W 35, Flottwellstr. 3. Erscheint monatlich zweimal. 1,50 RM.

1932 Nr. 23: Sparsamkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege zufolge der Notverordnungen, von OLGR. Dr. Bovensiepen, Kiel. Praktische Fragen zur neuen Bedürftigkeitsprüfung in der Arbeitslosenversicherung, von Dr. Froelich. Das Rechtsmittelverfahren nach der Reichsabgabenordnung v. 22. 5. 1931, von Obersteuerinsp. Eggers. — Nr. 24: Die neue Stellung des Oberpräsidenten, von Verwalt.-Direktor Dr. A. Lehmann. Die Wassergenossenschaften nach dem preuß. Wassergesetz v. 7. 4. 1913, von Amtsinsp. Fritz. Die Handwerksrolle, von Dr. Friedr. Schack. Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung und Offenbarungseid an Hand eines praktischen Falles durchgeführt, von Kurt Eberhardt. — 1933 Nr. 1: Die Änderungen der Sozialversich. (RVO. u. AVG.) durch die Not-VO., von Dr. H. Jaeger, Direktor d. Versich.-Amts München. Über die Sonderstellung der Abgeordneten, von Reg.-Asses. Dr. Guillaume. Examensfragen aus dem Verw.-Recht, von Gerichtsasses. Dr. G. Casparius. — Nr. 2: Die Gemeindefinanz-VO. und die Stellenplan-VO. v. 2. 11. 1932, von RR. Dr. Loschelder i. Pr. MdJ. Die VO. des Reichspräs. z. Erhaltung des inneren Friedens, von MR. Dr. Janich i. Pr. MdJ. — Nr. 3: Das geltende Steuerrecht mit kurzen Erläuterungen, von Stadtoberinsp. Maschinsky, Berlin. — Nr. 4: Das Arbeitsrecht der Gemeinden und die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, von Stadtrat Dr. Graeffner. Der Behördenaufbau des Freistaats Thüringen, von Amtm. Leißling. Das geltende deutsche Devisenrecht, von Dr. Bey. — Nr. 5: Änderung des Verwalt.-Verfahrens durch die preuß. Reform-VO. v. 3. 9. 32, von Studienleiter Dr. J. Remme. Die Änderungen im Fürsorgeerziehungsrecht, von Verwalt.-Lehrer Dr. W. Zeck. Die Gemeindefinanz-VO. u. die Stellenplan-VO. v. 2. 11. 1932, von RR. Dr. Loschelder. Das Lagerbuch über das Vermögen u. die Schulden der Stadtverwalt., von Stadtrechn.-Oberrevisor Waeschke. — Rechtsprechung. Gesetzes- und Verordnungstafel. Die Studierstube des Verwaltungsbeamten. Praktischer Verwaltungsdienst. Auskunftei.

Zeitschrift für Beamtenrecht nebst der gesamten höchstrichterlichen Rechtsprechung hrsg. von Dr. Jacques Abraham, Rechtsanwalt und Notar. Berlin. Carl Heymanns Verlag. Jährlich 6 Hefte. 12 RM, Einzelheft 2,50 RM.

Bd. 5. Heft 1: Tagesfragen des Beamtenrechts, v. Rechtsanw. Dr. J. Abraham. Bezahlung von Feiertagen an Beamte, von Dr. Gerh. Wacke, Ger.-Asses. in Breslau. Die Befugnisse des Verteidigers im Dienststrafverfahren, von C. Kummerow, Direktor beim Prov.-Schulkoll. Das Auftreten von Beamten in politischen Veranstaltungen; zur Rechtslage in in Bayern, von RR. Dr. Kurt Emig, Lichtenfels. Die Rechtsstellung der Gerichtsassessoren, Amts- u. Landrichter in Anhalt, von Rechtsanw. Dr. Deutschbein, Roßlau. Traumatische Neurose — Begehrungsneurose, von Dr. med. B. Rosenberg, Berlin. Ist der Ausschluß der richterl. Nachprüfung der Festsetzung des Besoldungsdienstalters mit dem Grundrecht des Art. 129 Abs. 1 Satz 4 der RV. vereinbar? Von Dr. Werner Spohr. — Gesetzgebungsübersicht. Bücherbesprechungen. Rechtsprechung.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 Nr. 11 enth.: Ges. v. 27. 2. 33 zur Änderung des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 1. 6. 1931 in der Fassung des Gesetzes v. 22. 2. 1932. VO. v. 20. 2. 33 über die Auflösung des staatlichen Polizeiamts in Ratibor. Bek. der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 RM.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 14 — Berlin, den 15. März 1933 — 94. Jahrgang

Die Bestellung des MBliV. zum 1. 4. 1933 ist rechtzeitig zu erneuern.

Inhalt

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: PolSchulR. Dr. Nitsche in Halle (Saale).

Ernannt: MinR. Bracht zum MinDirig.; RRäte Dr. Goedecke und Dr. Will zu ORRäten; RAssef. von Wedelstädt zum RR.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: RAssef. Westerkamp, zugeteilt der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin, zum RR. beim Staatsmin.

Beauftragt: LdR. von Monbart in Züllichau komm. mit der Verwalt. der Stelle des RPräs. in Kassel.

Versetzt: ORR. Dr. Lehnkering beim PolPräs. in Wuppertal an die Reg. in Düsseldorf; ORR. Dr. Lange beim PolPräs. in Dortmund an die Reg. in Arnsberg; RR. Freiherr von Hohenastenberg gen. Wigandt in Arnsberg an das PolPräs. in Dortmund; RR. Dr. Dronsch, zugeteilt der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin, bisher beschäft. beim OVG., an die Reg. in Schleswig; RR. Dr. Rosendahl, zugeteilt der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin, bisher beschäft. im FM., an die Reg. in Aachen; RAssef. Dr. Reinmuth beim LdRA. in Düsseldorf und RAssef. Graf von der Schulenburg beim LdRA. in Heiligenbeil an das OPräs. in Königsberg; RAssef. Dr.

Strickstrock beim LdRA. in Wolmirstedt an die Reg. in Gumbinnen; RAssess. Dr. Geßner in Gumbinnen an die Reg. in Allenstein; RAssess. Nikolaus beim LdRA. in Ortelsburg an die Reg. in Marienwerder; RAssess. Dr. Schoch, zugeteilt der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin, bisher beschäft. im FM., an die Reg. in Magdeburg; RAssess. Dr. Jung beim LdRA. in Flensburg an das LdRA. in Halle (Saale).

In den Ruhestand versetzt zum 1. 4. 1933: OPräs. Dr. von Bülow in Schneidemühl; RPräs. Dr. Hagemeister in Minden; LdR. i. e. R. Reeder in Tönning.

Polizeiverwaltung.

Kriminalpolizei.

Ernannt: KK. Liebermann von Sonnenberg, Berlin, zum KPR.

Verwaltungsdienst.

Ausgeschieden: PMAssess. Dr. Lewin, Bruno, Berlin.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 4. 1933. Stelle f. beritt. Oldjmstr. in Einbeck, Reg.-Bez. Hildesheim. Wohn. leicht zu beschaffen. Bewerb. bis zum 1. 4. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 255.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Eingaben von Beamten.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 28. 2. 1933 — II B II 58a Nr. 1/33.

(Bereits mitgeteilt.)

(1) Es mehren sich die Fälle, in denen Beamte, auch der Schutzpol., Anlaß zu haben glauben, unmittelbar bei mir Beschwerden über und Anzeigen gegen ihre Vorgesetzten anzubringen. Ein solches Verhalten ist für Beamte unmöglich und wird von mir auf keinen Fall geduldet werden. In den gegenwärtigen schweren Notzeiten hat sich der Beamte durch verstärkten Diensteifer und eiserne Disziplin auszuzeichnen und nicht seine Aufgabe darin zu sehen, seine Vorgesetzten zu kritisieren und damit ihre Autorität zu untergraben und zu erschüttern. Vornehmlich von denjenigen Beamten, die sich zu den Kreisen rechnen, die hinter der Regierung des Reichskanzlers Adolf Hitler stehen, erwarte ich mit aller Bestimmtheit, daß sie diese meine Mahnung in besonderem Maße beherzigen und darüber hinaus der übrigen Beamtenschaft in Pflichttreue, Leistung und Disziplin als Vorbild dienen. Die Mitgliedschaft bei den nationalen Parteien gibt dem Betreffenden nicht mehr Rechte, sondern höchstens nur höhere Pflichten. Wer den Befehlen und Anordnungen der von mir eingesetzten oder im Amt belassenen Vorgesetzten nicht in jeder Richtung gehorcht, verweigert damit auch mir gegenüber den Gehorsam.

(2) Bisher habe ich derartige Mitteilungen unbeachtet gelassen. In Zukunft werde ich indes Beamte, die entgegen meinem ausdrücklichen Hinweis erneut mit solchen Beschwerden und Anzeigen gegen Vorgesetzte sich unmittelbar an mich wenden oder die gebotene Gehorsamspflicht verletzen, unnachsichtlich bestrafen.

(3) Es kommt ferner öfters vor, daß Personen an Beamte Anweisungen geben und sich darauf berufen, von mir hierzu beauftragt zu sein. Solche Behauptungen entsprechen niemals den Tatsachen, weil ich Anweisungen an die mir nachgeordneten Behörden und Beamten nur auf dem Dienstwege erteile.

(4) Ich ersuche die Leiter aller nachgeordneten Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung, diesen Erlaß der ihnen unterstellten Beamtenschaft sofort bekanntzugeben.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 257.

Teilnahme von Behördenvertretern an Veranstaltungen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) zgl. i. N. d. MPräs. (KdR.) u. sämtl. StMin. (KdR.) v. 10. 3. 1933 — Zd 1132 II 1.

(Durch Funkspruch am 10. 3. 1933 voraus.)

Das Preuß. Staatsministerium hat den Beschluß v. 17. 10. 1927 — StM. I 12194 — über Teilnahme von Behördenvertretern an Veranstaltungen, mitgeteilt durch RdErl. v. 9. 11. 1927 (MBliV. S. 1061)[1], durch Beschluß v. 7. 3. 1933 aufgehoben. Damit ist auch der Abs. 3 des RdErl. v. 26. 6. 1929 — Pd 321 II (MBliV. S. 543) hinfällig geworden.

An die Behörden der Preuß. Staatsverwaltung.

— MBliV. I S. 258.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1929 S. 374, 1930 S. 463.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Verwendung deutscher Handelsklasseneier in kommunalen Krankenhäusern und sonstigen kommunalen Versorgungsanstalten.

RdErl. d. MfLDuF. (KdR.) u. d. MdJ. (KdR.) v. 6. 3. 1933 — I 3826 u. III a II 539/33.

Durch die VO. über Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern v. 17. 3. 1932 (RGBl. I S. 146) sind für Eier Handelsklassen nach Güte- und Gewichtsgruppen geschaffen worden. Im Interesse der Förderung der Qualitätsbestrebungen der Landwirtschaft und mit Rücksicht auf die bevorstehende Zunahme der inländischen Eierproduktion wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden dringend nahe gelegt, ihre Krankenhäuser und sonstigen Versorgungsanstalten mit deutschen Handelsklasseneiern beliefern zu lassen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 257.

Nebenbeschäftigung der Gemeindebeamten.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 9. 3. 1933 — IV a I 44.

(1) Die Notlage des Arbeitsmarktes zwingt dazu, daß auch die Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend dem Vorgehen des Reichs und Preußens bei Gesuchen von Gemeindebeamten, ihnen eine Nebenbeschäftigung zu gestatten, den strengsten Maßstab anlegen. Derartige Genehmigungen werden nur dann auszusprechen sein, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse vorliegt oder nach einwandfreier Feststellung die Übernahme der beabsichtigten Tätigkeit durch eine geeignete andere Person nicht in Frage kommt. Bereits erteilte Genehmigungen, die angesichts der Verschärfung der Verhältnisse nicht aufrechterhalten werden können, werden unter diesen Gesichtspunkten einer erneuten Nachprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls in kurzer Frist zur Abwickelung bestehender Vereinbarungen zu widerrufen sein.

(2) Gemäß § 19 der Preuß. Allgem. Gewerbeordnung vom 17. 1. 1845 (GS. S. 41) bedarf auch bei Gemeindebeamten ein gewerblicher Betrieb ihrer Ehefrauen der Genehmigung der Anstellungsbehörde. Auch in derartigen Fällen wird nach Maßgabe der obengenannten Grundsätze zu verfahren sein. Wegen der entgeltlichen Musikausübung werden die Gemeinden und Gemeindeverbände zweckmäßigerweise die Richtlinien v. 11. 10. 1930 (PrBesBl. S. 141)[1] zugrunde legen.

(3) Für Angestellte und Arbeiter wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Anstellungsverträge und der Tarifverträge entsprechend zu verfahren sein.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 259.

[1]) Vgl. auch PrBesBl. 1932 S. 151, 1933 S. 23.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums (KdR.) v. 27. 2. 1933 ist der Name der Stadtgemeinde Schönebeck—Bad Salzelmen, Kr. Calbe, Reg.-Bez. Magdeburg, in „Schönebeck" umgeändert worden.

— MdJ. IV a II 623 III/32. — MBliV. 1933 I S. 260.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums (KdR.) v. 1. 3. 1933 ist der Name der Landgemeinde Klausdorf, Kr. Eckernförde, Reg.-Bez. Schleswig, in „Altenholz" umgeändert worden.

— MdJ. IV a II 1070 II. — MBliV. 1933 I S. 260.

Die Schreibweise der Namen der Gemeinden „Hohenzahden" und „Niederzahden" im Kreise Randow, Reg.-Bez. Stettin, ist, wie angegeben, landespolizeilich festgestellt worden.

— MdJ. IV a II 311 II/33.
— MBliV. 1933 I S. 260.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Auftreten von Verbänden des Reichsbanners in Uniformmänteln der Schutzpol.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 6. 3. 1933 — II 1420 u/6. 3. 33.

Nach Mitteilung des Kommandos der Schutzpol. in Berlin sind mehrfach sowohl geschlossene Verbände als auch einzelne Angehörige der Schufo-Abteilungen des Reichsbanners öffentlich in blauen Uniformmänteln der Schutzpol. aufgetreten. Diese Kleidung ist geeignet und offenbar auch dazu bestimmt, zu Verwechselungen mit Pol.-Beamten Anlaß zu geben. Das Tragen derartiger Bekleidungsstücke erfüllt den Tatbestand des § 360 Nr. 8 StGB. Gegen die Träger ist daher einzuschreiten. Die Mäntel sind den Besitzern abzunehmen.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 259.

Bedürfnisprüfung bei der Erlaubniserteilung für Gaststätten.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 9. 3. 1933 — II E 1969.

(1) Die Übertragung der Befugnis zur selbständigen Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf die Reg.-Präs. (in Berlin den Pol.-Präs.) in Ziff. 3a bis d des RdErl. v. 12. 7. 1932 — II E 460 (MBliV. S. 729) hat nicht zum Ausdruck bringen wollen, daß bei der Prüfung der Bedürfnisfrage in Fällen der gedachten Art ein milderer Maßstab anzuwenden ist als vorher. Diese Maßnahme ist vielmehr lediglich zur Verminderung und Vereinfachung der Verwaltungsarbeit getroffen worden. Sie kann daher auch nicht, wie vereinzelt angenommen ist, als „eine wesentliche Änderung der Verhältnisse" im Sinne des § 20 des Gaststättenges.[1]) mit der Wirkung angesehen werden, daß die dort vorgesehene Sperrfrist von 3 Jahren für die Erteilung einer für ein bestimmtes Grundstück und für eine bestimmte Betriebsart bereits versagten Erlaubnis unterbrochen wird.

(2) Bei Prüfung der der selbständigen Entscheidung der Reg.-Präs. (in Berlin des Pol.-Präs.) unterliegenden Anträge auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die Frage des öffentlichen Bedürfnisses nach den gleichen, besonders strengen Grundsätzen zu beurteilen, wie im Falle der Ziff. 3e des RdErl. Es ist also stets sorgfältigst zu prüfen, ob wirklich ein ganz besonders dringlicher Ausnahmefall anzuerkennen ist.

(3) Auch bei der Übertragung bestehender Gaststätten, insbesondere bei Betrieben, die einem häufigen Besitzwechsel unterliegen, ist das Bedürfnis für das Fortbestehen des Betriebes nach strengsten Grundsätzen zu prüfen. Die planmäßige Verminderung der über das Bedürfnis hinaus vorhandenen Schank-

wirtschaften (vgl. § 5 Ziff. 3 der VO. zur Ausführung des Gaststättenges., v. 21. 6. 1930, RGBl. I S. 191) muß bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage besonders nachdrücklichst angestrebt werden.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 259.

[1]) Vgl. RGBl. 1930 I S. 146.

Prüfungszeugnisse für Lichtspielvorführer.

Meyer, Jonni Heinrich, geb. am 8. 9. 1908 in Basbeck, Kreis Neuhaus a. d. O., Prüfungszeugnis der Prüfstelle in Hannover vom 3. 3. 1932 Nr. 551 abhanden gekommen und für ungültig erklärt. Zweitschrift ist erteilt.

Vgl. MBliV. 1926 S. 97, 1930 S. 833, 1932 S. 1186.

— MfWKuV. U I 55485, 4. 3. 1933.
— MBliV. 1933 I S. 262.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Neuordnung der kriminalpolizeilichen Strafakten.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 10. 3. 1933 — II C I 81 Nr. 69/33*).

(1) Für die Führung der kriminalpolizeilichen Strafakten (bisher Personalakten genannt) gilt fortan die nachstehende Anweisung. Von ihr darf nur mit meiner Genehmigung abgewichen werden. Einrichtungen, die von dieser Anweisung nur unwesentlich abweichen, können beibehalten werden. 2 Muster des darin vorgeschriebenen Vordrucks Pol. Nr. 173 — Din B 7 — (Suchkarte für kriminalpol. Strafakten) und je 2 Muster eines beschrifteten einfachen Hefters und einer Leitkarte mit Nummerntafeln werden den staatl. Pol.-Verw. demnächst ohne Anschreiben zugehen.

(2) Die Beschaffung der Vordrucke, der Hefter und der Leitkarten bleibt den Pol.-Verw. überlassen (RdErl. v. 18. 2. 1932, MBliV. S. 198, 334). Die Kosten sind aus den laufenden Kassenanschlagmitteln zu bestreiten; besondere Mittel können hierfür und zur Durchführung der Neuordnung nicht zur Verfügung gestellt werden.

(3) Über die Durchführung der Neuordnung oder über ihren Stand ist mir **zum 1. 10. 1933** (Frist bei den Reg.-Präs.: **20. 9. 1933**) zu berichten.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne die Pol.-Schulen, die Pol.-Inst., das Staatskrankenhaus d. Pol. u. d. Landj.).
— MBliV. I S. 261.

Anlage.

Führung der kriminalpolizeilichen Strafakten.
Anweisung d. MdI. (KdR.) v. 10. 3. 1933.

Zum RdErl. d. MdI. v. 10. 3. 1933 — II C I 81 Nr. 69/33 (MBliV. I S. 261).

A. Aktenhaltung.

1. Kriminalpolizeiliche Strafakten (Sammlungen oder Akten) sind anzulegen für Personen, über die kriminelle Vorgänge (Merkblätter, Strafanzeigen, Vernehmungen, Ermittelungen, Strafmitteilungen) vorhanden sind.

2. Die Strafakten sind von der Krim.-Pol. — möglichst von den Erkennungsdienststellen — zu führen.

3. Das Schriftgut bis zu 5 Blättern ist — mit Drahtstiften geheftet — lose in einer Sammlung, und zwar liegend in Regalen oder stehend in Steh- (Hebel-) Ordnern, aufzubewahren; umfaßt das Schriftgut mehr als 5 Blätter, sind Akten, und zwar in einfachen gelben Heftern (Mappen), anzulegen, die, zunächst liegend in vorhandenen Regalen, nach und nach aber — je nachdem die verfügbaren Mittel die Beschaffung erlauben — in Dehn- (Vertikal-) Schränken, mit dem Rücken nach oben stehend, unterzubringen sind. Bei der Unterbringung in Dehn- (Vertikal-) Schränken sind etwa hinter jedem 20. Hefter Leitkarten aus starker Pappe einzufügen, die zum besseren Auffinden der Akten zugleich als Nummerntafeln — abgeteilt zu 20 und 100 — verwendet werden können.

4. Jeder erste kriminalpolizeiliche Strafvorgang über eine Person erhält eine laufende (Straf-) Nummer, jeder weitere Strafvorgang über dieselbe Person erhält dieselbe Nummer. Die Strafnummern sind bei der Sammlung auf das Merkblatt, die Strafmitteilung usw., bei den Akten (neuester Ordnung) auf den Hefter oben rechts aufzutragen oder aufzustempeln.

5. Den kriminalpolizeilichen Strafakten ist ein Strafverzeichnis vorzuheften, sobald mehr als 5 Bestrafungen bekannt geworden sind. Weitere Strafen sind nachzutragen.

6. Ein besonderes Strafregister ist neben der kriminalpolizeilichen Strafaktenhaltung nicht zu führen.

B. Führung einer Suchkartei.

7. Zum Auffinden der losen Vorgänge in der Sammlung oder der Akten ist eine abeceliche Suchkartei nach Vordruck Pol. Nr. 173 — Din B 7 — (Suchkartei für kriminalpolizeiliche Strafakten) zu führen.

Als Ordnungsmerkmale für die Aufbewahrung der Karten mit gleichem Familiennamen gelten in folgender Reihenfolge:

a) der Rufname, abecelich geordnet, wobei für die Einordnung nicht die Sprech-, sondern die standesamtliche Schreibweise maßgebend ist,
b) das Geburtsdatum mit der Maßgabe, daß das Blatt des im Lebensalter älteren dem des jüngeren vorangeht.

8. Ist das Schriftgut in der Sammlung aufbewahrt, ist hinter die Nummer ein „S" zu setzen. Der Buchstabe ist zu streichen, sobald Akten angelegt sind.

Die freie Rückseite der Suchkarte kann für andere Merkmale, die über eine Person bei der Kriminalpolizei vorhanden sind, verwendet werden, z. B. über das Vorhandensein einer Personalkarte (PK.), eines Lichtbildes (Lb.) oder eines Fingerabdruckes (Fad.). Auf der Suchkarte ist mit Bleistift zu vermerken, wann und an wen die Strafakte verausgabt ist. Für die Unterbringung der Suchkartei sind, insbesondere bei großen Pol.-Verwaltungen, Trogtische am besten geeignet.

9. Suchkarten, die von dem Vordruck Pol. Nr. 173 nicht unwesentlich abweichen, können weiter verwendet werden, sofern sie in Din-Größe gehalten sind oder hierauf geschnitten werden können.

C. Bereinigung der Strafakten.

10. Zur Entlastung der Aktenhaltung sind ständig alle Akten zu entfernen, die nicht unbedingt gebraucht werden.

Es sind auszusondern:

a) Die Akten der Verstorbenen 3 Jahre nach dem Todestage, soweit der Tod bekannt wird.
b) Die Akten der Personen, die nach den Akten, seit 15 Jahren mit den Strafgesetzen nicht mehr in Berührung gekommen sind, soweit sie nicht unter d) fallen.

*) **Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlage können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.**

halber an den einschlägigen Stellen der Anmerkungen zu den Gesetzen im 1. bis 6. Abschnitt teils wörtlich, teils auszugsweise wiedergegeben. Man findet also die Notverordnungen, soweit sie versorgungsrechtliche Vorschriften enthalten, sowohl in dem 7. Abschnitt des Buches wörtlich im Zusammenhang, wie auch mit ihrem wesentlichen Inhalt an den sonstigen einschlägigen Stellen des Buches in den Anmerkungen. Dadurch dürfte **einem besonderen praktischen Bedürfnis Rechnung getragen** sein.

Das **gesamte preußische Beamtenversorgungswesen ist** in dem Werk **zusammengefaßt.** In ihm sind alle Vorschriften enthalten, die sich mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem aktiven Dienst durch Versetzung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand, durch Unfall oder Tod ergeben.

Deshalb sind **auch die Vorschriften über** das **Gnadenvierteljahr** und das **Wartegeld** berücksichtigt worden. Um es für alle preußischen Beamten nutzbar zu machen, sind auch in der neuen Auflage nicht nur die Rechtsverhältnisse der unmittelbaren Staatsbeamten, sondern **auch die der mittelbaren Staatsbeamten,** insbesondere der **Kommunalbeamten,** ferner der **Polizeibeamten** und der **Lehrer** behandelt.

Neben den Gesetzen und Verordnungen sind auch die sehr **wichtigen Erlasse** der **preußischen Staatsminister** berücksichtigt und teilweise wegen ihrer autoritativen Bedeutung bei den betreffenden Stellen wörtlich **abgedruckt** worden.

Endlich hat der Verfasser auch die **höchstrichterlichen Entscheidungen** und das **einschlägige Schrifttum bis in die neueste Zeit eingehend berücksichtigt.**

Um das Buch trotz dieses weitgespannten Rahmens handlich zu erhalten, hat der Verfasser die **Erläuterungen** in knappe Form gefaßt. Dabei hat er sie, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und ein schnelleres Zurechtfinden zu ermöglichen, **systematisch gegliedert** und **geordnet,** ohne sich an die Reihenfolge der Gesetzesworte zu binden.

Hiernach dürfte die Neubearbeitung des Buches **einem dringenden praktischen Bedürfnis** entsprechen. Denn ohne einen Führer wird es kaum jemandem gelingen, sich durch das Labyrinth der Beamtenversorgungsgesetzgebung hindurchzufinden, und zwar um so weniger, als die Materie durch die zahllosen Notverordnungen außerordentlich unübersichtlich und verworren geworden ist. Ein ähnliches Buch, das die einschlägigen Gesetze und Verordnungen in ihrer derzeitigen Geltung zusammenfaßt und erläutert, gibt es nicht. **So wird auch die neue Auflage dieses Werkes der Praxis** und **Wissenschaft gute Dienste leisten.**

3 Pf.

Bücherzettel

An die Buchhandlung

Aus Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8 wird hiermit bestellt durch die Buchhandlung ____________________

____	Brand, Preuß. Beamtenversorgungsgesetze	geb. 11,—	RM
____	do. „ Dienststrafordnungen	geb. 20,—	„
____	do. Beamtenrecht	geb. 36,—	„
____	Abraham, Preuß. Beamtendienststrafordnung . .	2,80	„
____	do. Reichsministergesetz	4,50	„
____	Heyland, Rechtsgültigkeit	8,—	„
____	Wacke, Dienstrecht der Behördenangestellten . . .	geb. 25,—	„
____	Zeitschrift für Beamtenrecht. Jahrgang ____		
____	Beamtenrechtl. Rechtsprechung 1930 . . .	0,90	„
____	„ „ 1931 . . .	1,—	„
____	„ „ 1932 . . .	1,—	„

Betrag folgt gleichzeitig — nach Empfang mit Postanweisung — durch Postscheck — ist nachzunehmen

Besteller: ____________________

Datum und genaue Adresse: ____________________

____

33/17 a (25. I. 25) S

Die Preußischen Dienststrafordnungen vom 27. Januar 1932 nebst Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften. Erläutert von Dr. A. Brand, Landgerichtspräsident in Duisburg, Dozent des Beamtenrechts an der Universität Köln. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. 1932. Preis geb. 20 RM.

„... Der ausführliche Kommentar, der jeweils an die einzelnen Abschnitte des Gesetzes angeschlossen ist und, auf sorgfältigsten Studien beruhend, eine beamtenrechtliche Fundgrube für Zweifelsfragen aller Art darstellt, berücksichtigt die gesamte bisherige Rechtsprechung und Literatur in umfassender Weise und läßt kaum eine Frage, die für die Beurteilung der Disziplinargesetzgebung wichtig ist, unbeantwortet." Deutsche Beamten-Warte, 1932, Nr. 10.

Die Preußische Beamtendienststrafordnung (BDStO) Gesetz betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 in der Fassung vom 27. Januar 1932. Textausgabe mit Anmerkungen, herausgegeben von Dr. Jacques Abraham, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Herausgeber der Zeitschrift für Beamtenrecht. 1932. Preis 2,80 RM.

„... In knapper Form findet sich hier ein Kommentar zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes, der auch in komplizierten Fällen noch genügen dürfte."

Deutsche Beamten-Warte, 1932, Nr. 10.

Das Beamtenrecht. Die Rechtsverhältnisse der preußischen Staats- und Kommunalbeamten. Systematisch dargestellt von Dr. A. Brand, Landgerichtspräsident in Duisburg, Dozent des Beamtenrechts an der Universität Köln. Dritte, völlig neubearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage. 1928. Preis geb. 36 RM.

„... Die neue Auflage ist ganz erheblich erweitert und teilweise umgestaltet worden. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis in die neueste Zeit eingehend berücksichtigt, so daß das Werk mit Recht als Standardwerk des beamtenrechtlichen Schrifttums bezeichnet werden kann."

Zeitschrift für Selbstverwaltung, 1929, Nr. 11.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 nebst reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Minister des Reichs und der Länder. Handausgabe nebst kurzen Erläuterungen. Von Dr. Jacques Abraham, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. 1930. Preis 4,50 RM.

„... Die Ausgabe bietet einen guten Überblick über das Ministerrecht. Die einzelnen Vorschriften des Gesetzes werden klar und verständlich erläutert."

Der Beamtenbund, 1930, Nr. 81.

Die Rechtsgültigkeit von Zusicherungen nach deutschem und preußischem Beamtenrecht. Von Dr. Carl Heyland, a. o. Professor der Rechte an der hessischen Landesuniversität Gießen, Rechtsanwalt in Frankfurt am Main. 1932. Preis 8 RM.

„... kann das Buch gerade unter den heutigen Verhältnissen, wo es bei der allgemeinen Senkung der Gehälter und Beschneidung der Beamtenrechte entscheidend darauf ankommt, ob nicht Einzelfälle günstiger liegen, für den Praktiker des Beamtenrechts nur sehr empfohlen werden." Allg. Dt. Beamten-Zeitung, 22. 11. 1932.

Das Dienstrecht der Behördenangestellten. Die Rechtsverhältnisse der Angestellten im Dienste von Behörden und Betrieben aller öffentlichen Körperschaften des Reichs, der Reichspost, Reichsbahn, Reichsbank, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger, Kreditinstitute, Kirchengemeinden, Versicherungsanstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von Dr. jur. Gerhard Wacke, Gerichtsassessor, Fakultätsassistent an der Universität in Breslau. 1932. Preis geb. 25 RM.

„... Die Darstellung enthält einen vollständigen Kommentar zu diesen Tarifverträgen, der in ständigem Zusammenhang mit den Bestimmungen des Beamtenrechts und des allgemeinen Arbeitsrechts gearbeitet ist und sowohl die Ausführungsbestimmungen als auch die Rechtsprechung und das Schrifttum bis in die neueste Zeit vollständig verwertet."

Reichsstädtebund, 1932, Nr. 22.

c) Die Akten der Personen, die 65 Jahre alt geworden sind und seit 10 Jahren nicht mehr die Pol.- oder Strafbehörde beschäftigt haben, soweit sie ebenfalls nicht unter d) fallen.

Zu b) und c): Befinden sich in den kriminalpolizeilichen Strafakten noch Erkenntnisse, Strafregisterauszüge oder Vermerke über Strafen, deren Tilgungsfristen noch nicht abgelaufen sind, so sind die Akten erst nach Eintritt der Tilgungsreife und einem weiteren Zeitraum von 3 Monaten auszusondern.

d) Die Akten der mit dem Tode oder mit Zuchthaus bestraften Personen, der Geisteskranken, Homosexuellen und Sittlichkeitsverbrecher, sobald sie 80 Jahre alt geworden sind, es sei denn, daß die Akten ergeben, daß die Personen noch leben und daß nach der letzten Bestrafung noch nicht 5 Jahre verflossen sind.

11. Bei der Aussonderung der Akten sind die betreffenden Suchkarten zu durchstreichen, in der Kartei aber noch 3 Jahre nach der Aussonderung der Akten zu belassen. Der Tag der Aussonderung der Akten ist auf den Suchkarten zu vermerken.

D. Übergangsregelung.

12. Die bis zur endgültigen Auflösung der alten Aktenhaltung verbleibenden kriminalpolizeilichen Strafakten sind sogleich in die Nummernfolge (Ziff. 4) einzufügen. Die für sie anzulegenden Suchkarten erhalten hinter der Strafnummer ein „A" (alte Ordnung).

E. Aufbewahrung nicht kriminalpolizeilicher Vorgänge.

13. Für Vorgänge über einzelne Personen aus den Sachgebieten der Abteilungen I bis V der staatl. Pol.-Verwaltungen sind gemäß RdErl. v. 7. 3. 1931 (MBliV. S. 225, 629) nötigenfalls Personen- oder Sachakten oder Karteien bei den zuständigen Abteilungen zu führen, z. B. für Ausländer bei der Abteilung II, für Schankwirte, Trödler bei der Abteilung IV, für Hebammen, Geistesgestörte bei der Abteilung V. Der Krim.-Polizei sind Mitteilungen hierüber nicht zu machen, weil nach Einführung der Einheitsaktenpläne für die staatl. Pol.-Verwaltungen feststeht, bei welcher Abteilung (Geschäftsstelle) über eine Person noch Akten oder Vorgänge vorhanden sein können.

Kartenausstattung der Schutzpol. für den Handgebrauch.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 3. 1933 — II C 1. 55 Nr. 53/33.

Ausbildung und Verwendung der Schutzpol. machen einen ausreichenden Bestand an geeigneten Kartenwerken bei allen Formationen der Schutzpol. erforderlich. Stichproben haben ergeben, daß die Ausstattung mit Karten ungleichmäßig und zum großen Teil unzulänglich ist. Sie hat nach nachstehenden Gesichtspunkten zu erfolgen.

I. Der Schwerpunkt der Ausbildung an der Karte ist auf den Maßstab 1 : 100 000 zu legen. Dazu müssen jeder Gruppe sowohl zur theoretischen Unterweisung als auch zur Benutzung im Gelände 1 bis 2 solcher Karten zur Verfügung stehen. Als Kartenwerk kommt hierfür nur die Reichskarte der amtlichen Landesaufnahme in Frage. Daneben ist Gewandtheit im Lesen anderer Karten zu fördern: Stadtpläne, Karten 1 : 5000 bis 1 : 20000, 1 : 25000 (Meßtischblätter), 1 : 200000 (= topographische Übersichtskarte), 1 : 300 000 (Übersichtskarte von Mitteleuropa oder D. M.-Karte.) Hierfür genügen wenige Stücke.

II. (1) Die Gesamtausstattung der Pol.-Bereitschaften, technischen Formationen, Pol.-Insp., Pol.-Kdos. der Schutzpol. (in Berlin auch der Gruppen) wie auch der Pol.-Reviere, Revier-Zweigstellen und Landposten wird sich nach den Erfordernissen des gewöhnlichen Dienstes zu richten haben. Darüber hinaus ist bei den Kommandos und Inspektionen ein Bestand für besonderen Bedarf bereitzuhalten. Dieser besondere Bestand wird in den Provinzen Ostpreußen, Ober- und Niederschlesien entsprechend den Bedürfnissen umfangreicher sein müssen. Es hängt von den örtlichen Verhältnissen ab, ob Einzelblätter oder Zusammendrucke (Einheitsblätter), Bezirks- oder Provinzialkarten für zweckmäßig gehalten werden. So wird z. B. für die dem Amtsbereich des HPFiW. zugehörenden Formationen die Reichskarte des Rhein.-Westf. Industriegebiets (Bl. Ost u. West) Ausgabe B mit politischer Einteilung in Frage kommen und für Berlin Einheitsblatt 64 und 65 der Reichskarte.

(2) Die Benutzung von mehrfarbigen Buntdruckkarten — der Kosten wegen auf Sonderzwecke beschränkt — kann empfohlen werden.

III. (1) Als Anhalt für den Mindestbestand an Karten mag dienen:

	Stadtpläne d. Ortspol.-Bezirks	Stadtpläne d. Nachbarstädte	1 : 25 000 (Satz d. Schutzbezirks)	1 : 100 000	1 : 200 000 oder 300 000
Bereitschaft	5	—	1	20	4
Revier	2	—	—	1	—
Rev.-Zweigst.	1	—	—	1	—
Landposten	1	—	—	1	—
Inspektion	5	—	2	3	2
Kommando	10	je 3 [1])	5	6	10 [2])
S N	2	—	1	1	2
S K	2 [3])	—	—	1	— [4])

[1]) Kosten für die Beschaffung dürfen nicht entstehen.
[2]) Darunter einige Stücke Ravensteins Bürokarte mit politischen Grenzen.
[3]) Für je Fahrzeug 1 Karte.
[4]) Für je 3 Fahrzeuge 1 Karte.

(2) Bei den Pol.-Schulen entsprechen in dieser Aufstellung Lehrgang = Bereitschaft, Lehrabteilung = Inspektion und Schulleitung = Kommando. Die Ausstattung der Pol.-Gruppen u. des Kommandos der Schutzpol. in Berlin sowie des HPFiW. macht eine Sonderregelung erforderlich.

IV. (1) Der Erhaltung des wertvollen Kartenmaterials ist mehr Sorgfalt als seither zu widmen. Alle Karten und Pläne müssen für den Handgebrauch auf Leinwand aufgezogen und in Taschenformat faltbar sein. Das Aufziehen wird sich häufig bei der Dienststelle erheblich billiger ausführen lassen, als wenn die Karten aufgezogen beschafft werden.

(2) Zur Schonung gegen Witterungseinflüsse empfiehlt sich die Überziehung einer Anzahl Karten mit durchsichtigem Kartenlack und die Verwendung von Kartentaschen. Über die Beschaffung von Kartentaschen ergeht demnächst besonderer Erlaß.

V. Beschaffungskosten für die Karten sind, soweit die Kassenanschlagmittel beim Kap. 91 Tit. 26 Nr. 2

nicht ausreichen, umgehend durch Überschreitungsantrag anzufordern.

An den Höheren Pol.-Führer West, die Ober- u. Reg.-Präs., staatl. Pol.-Verw., selbständigen Kdos. der Schutzpol. MBliV. I S. 263.

Unmittelbare Unterstellung der Höheren Pol.-Schule in Eiche unter den MdJ.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 3. 1933 — II C I 46 Nr. 35/33.

1. Die Höhere Pol.-Schule in Eiche wird mit Wirkung vom 1. 4. 1933 von dem Pol.-Institut in Berlin-Charlottenburg abgetrennt und wie vor dem 6. 2. 1931 (vgl. RdErl. v. 6. 2. 1931, MBliV. S. 125) dem MdJ. wieder unmittelbar unterstellt.

2. Für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte ist der RdErl. v. 23. 2. 1933 (MBliV. I S. 193) maßgebend.

Die wirtschaftlichen Angelegenheiten sind — unter dem Schulleiter — aus Ersparnis- und Zweckmäßigkeitsgründen von dem Leiter der Wirtschaftsabteilung der staatl. Pol.-Verw. Potsdam mitwahrzunehmen, ähnlich, wie dies für den ärztlichen, den tierärztlichen und den Pol.-Schuldienst durch die in Frage kommenden Beamten derselben Pol.-Verw. bereits geschieht.

Wegen der Verwendung der bei dem Pol.-Inst. nicht mehr benötigten, bei der Höh. Pol.-Schule noch erforderlichen Pol.-Verw.- (Wirtschafts- und Kassen-) Beamten ergeht besonderer Erlaß.

3. Vom 1. 4. 1933 ab werden für das Pol.-Inst. und die Höh. Pol.-Schule je ein besonderer Kassenanschlag herausgegeben.

Die für die Arbeit des Pol.-Instituts erforderlichen Pol.-Offiziere und Pol.-Wachtmeister (SB.) werden von mir aus dem Personal der Höheren Pol.-Schule in Eiche abgeordnet. Die zur Zeit bei dem Pol.-Institut in Charlottenburg tätigen Pol.-Offiziere und Pol.-Wachtmeister (SB.) gelten als dorthin — mit dienstlichem Wohnsitz Berlin — abgeordnet, bis andere Bestimmung getroffen ist.

4. Die Kasse des Pol.-Inst. ist mit dem 31. 3. 1933 aufzulösen; an ihrer Stelle ist mit dem 1. 4. 1933 eine Zahlstelle einzurichten. Die Zahlstelle bei der Höh. Pol.-Schule bleibt, wie bisher, bestehen, ebenso ihr Anschluß an den Reichsbankgiro-Verkehr (vgl. RdErl. v. 6. 2. 1931, MBliV. S. 125).

5. Als rechnunglegende Kassen bestimme ich mit Wirkung vom 1. 4. 1933 ab: Für das Pol.-Inst. die (teil-)rechnunglegende Pol.-Amtskasse Charlottenburg-Tiergarten, für die Höh. Pol.-Schule die staatl. Pol.-Kasse in Potsdam. Diese Kassen führen neben den Kassenbüchern und Rechnungen für die Pol.-Verw. besondere Kassenbücher und Rechnungen für das Pol.-Inst. und die Höh. Pol.-Schule.

6. Ich übertrage:

a) die Geschäfte des Kassenpflegers im Sinne der PKO.,

b) die Prüfungsgeschäfte,

c) die Vorprüfung der Rechnungen,

d) die Abnahme der Rechnungen (Anhang Anlage L PKO.)

für das Pol.-Inst. dem Pol.-Präs. in Berlin, für die Höh. Pol.-Schule zu a) bis c) dem Pol.-Präs. in Potsdam, zu d) der Regierung in Potsdam.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 265.

Organisation.

Sollstärken, Beförderungen und Beschulung der Schutzpol. im Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) 10. 3. 1933 — II C I 45 Nr. 192/33.

I. Sollstärken.

(1) In den nächsten Tagen gelangen an die Ober- und Reg.-Präs. unter Bezugnahme auf diesen RdErl. wie alljährlich die Übersichten über die Gliederung der Schutzpol. in den einzelnen Dienstorten für das Rechnungsjahr 1933 zur Versendung.

(2) Zunächst erhalten die Ober.-Präs. je einen Abdruck der Sollstärken der Pol.-Schulen, die Reg.-Präs., der Pol.-Präs. in Berlin und die mir unmittelbar unterstellten Lehranstalten je einen der Sollstärken für die Schutzpol. der Dienstorte. Die Ober- und Reg.-Präs. haben sofort den unterstellten Pol.-Schulen und staatl. Pol.-Verwaltungen und Kdos. der Schutzpol. in den Orten mit Gemeindepol.-Verwaltung vorläufig Kenntnis zu geben. Weitere Abdrucke erhalten später:

die Ober-Präs. je einen mit 2 Nebenabdr. für die Pol.-Schulen,

die Reg.-Präs. je 2 mit 3 Nebenabdr. für die staatl. Pol.-Verwaltungen und je 2 Nebenabdrucken für die Schutzpol. in Orten mit Gemeindepol.-Verwaltung,

der Pol.-Präs. in Berlin 5 mit 4 Nebenabdr. für das Kdo. der Schutzpol. und je 2 Nebenabdrucken für die Pol.-Gruppen,

die mir unmittelbar unterstellten Lehranstalten je 2.

(3) Die Übersichten sind zunächst nur dazu bestimmt, einen Überblick über die voraussichtliche Sollstärke für das Rechnungsjahr 1933 zu geben. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die endgültige Bestätigung erst durch die später zur Übersendung gelangenden Kassenanschläge erfolgt (s. auch Abschn. II).

(4) In organisatorischer Hinsicht ist für das Rechnungsjahr 1933 folgendes zu bemerken:

1. Die übersandten Ortsgliederungen stellen nur eine vorläufige Regelung dar, die im Laufe des Rechnungsjahres noch eine Umgestaltung erfahren wird.

2. Ich mache die Kommandeure der Schutzpol. dafür verantwortlich, daß im Rechnungsjahre 1933 die Bestimmungen der Ziff. 2 von Abschn. I des RdErl. v. 10. 2. 1932 (MBliV. S. 155) von allen Stellen ernster beachtet werden als im Rechnungsjahre 1932.

3. Über den Verbleib der in Ratibor[1]) durch die Entstaatlichung freiwerdenden Schutzpol.-Beamten ist durch besondere Erlasse Verfügung getroffen.

4. Die Umwandlung der 3 berittenen Züge in Ratibor, Görlitz und Köslin in je einen Fußzug ist durch eine bessere Kraftwagenausstattung dieser Dienstorte ausgeglichen.

5. Die Verteilung der Stellen für die Pol.-Offiziere ist im allgemeinen unter Berücksichtigung des am 1. 4. 1933 in den einzelnen Dienstorten voraussichtlich bestehenden Personalbedarfs vorgenommen worden. Die ab 1. 4. 1933 neu vorgesehenen 150 Pol.-Leutnantsstellen sind als „künftig umzuwandeln" (ku.) bezeichnet.

6. Die starke Kürzung der Stellen des Reviereinzeldienstes in einzelnen Dienstorten wird im Laufe der nächsten Jahre durch Rückwandlung der 150 Pol.-Leutnantsstellen (ku.) wieder ausgeglichen.

7. Die bei den 9 berittenen Bereitschaften neu geschaffene zweite kündbare Pol.-Hauptwachtm.-Stelle ist nur für berittene Beamte in besonderen Vertrauensstellungen bei diesen Bereitschaften (Futtermeister oder Hilfsreitlehrer) bestimmt. Diese Beamten bleiben dem geschäftsführenden Hauptwachtm. nachgeordnet.

8. Fernmeldedienst: Die Vermehrung der Fernmeldebeamten in den Orten, denen im Rechnungsjahre 1933 planmäßig besondere Fernmeldemittel zugeteilt sind, konnte zunächst nur in beschränktem Umfang erfolgen. Es wird davon ausgegangen, daß der noch im Versuchsstadium befindliche Bildfunkdienst, in Zeiten, wo die besonderen Fernmeldemittel eingesetzt werden, ruhen kann.

9. Soweit die an einigen Stellen möglich gewesene Vermehrung des Kraftfahrsonderpersonals den Bedürfnissen noch nicht entspricht, ist durch die Fußnote zu den Ortsgliederungen genügend Bewegungsfreiheit geschaffen. Im Notfalle ist besonders für die Fahrzeuge, die nur bei gespannter Lage gebraucht werden, auf Hilfspol.-Beamte zurückzugreifen.

10. (1) Die Pol.-Verwaltung Düsseldorf wird im Laufe des Rechnungsjahres durch nach und nach von Krim.-Assist.-Stellen in Pol.-Oberwachtm.-Stellen umzuwandelnde 20 Stellen des Reviereinzeldienstes verstärkt werden.

(2) Auch die Pol.-Verwaltung Dortmund wird in gleicher Weise um 25 Stellen des Reviereinzeldienstes verstärkt werden. Der K.-Rad-Zug in Dortmund hat im Rechnungsjahr 1933 nur zum Teil eigene Planstellen bei der Pol.-Verwaltung Dortmund erhalten können.

(3) Die an der Stärke gem. RdErl. v. 11. 12. 1932 — II C I 42 Nr. 222/32 (nicht veröffentl.) Ziff. 1a noch fehlenden Beamten sind aus den Bereitschaften abzuordnen.

II. Beförderungen.

(1) Im Rechnungsjahre 1933 können Beförderungen (ebenso Zulassungen zum Verzicht gemäß Haushaltsvermerk 1931 zur Bes.-Gr. A 10 c 1) unter Zugrundelegung der neuen Ortsgliederungen nur so weit vorgenommen werden, als die Beförderungsstellen schon im Rechnungsjahr 1932 bestanden, solange die gesetzliche Regelung des Haushalts für 1933 noch nicht erfolgt ist.

(2) Sämtliche Beförderungen zu Pol.-Hauptwachtm. der Wasserschutzpol. sind auch nach Eingang der Ortsgliederungen auszusetzen.

(3) Sollten bei einzelnen Pol.-Verwaltungen Beamte oberer Dienstgrade überzählig sein, so ist zunächst der vorgeschriebene Ausgleich durch die Reg.-Präs. oder Ober-Präs. sofort in die Wege zu leiten. Wenn es auch dann nicht gelingt, alle Beamten innerhalb der Provinz unterzubringen, so ist mir unter Angabe des Dienstgrades, des Dienstzweiges und der Gründe, wodurch der Beamte überzählig geworden ist, zu berichten.

III. Polizeischullehrgänge.

Zum 20. 4. 1933 haben die Ober-Präs. die Zahl und Art der Lehrgänge auf den Pol.-Schulen unter Angabe der Zeiten, der Zahl der Lehrgangsteilnehmer und der Höhe der zu zahlenden Auftragsgebührnisse und der entstehenden Reisekosten gegebenenfalls nach den Rechnungsjahren 1933 und 1934 getrennt, anzuzeigen. (Frist für die Vorlagen bei den Ober-Präs. **5. 4. 1933**, bei den Reg.-Präs. **1. 4. 1933**). Wegen der Beschulung von Pol.-Oberm.-Anwärtern verweise ich auf den 2. Abs. des RdErl. v. 11. 12. 1929 (MBliV. S. 1072).

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 266.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 235.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Wohnungsverhältnisse der Landj.-Beamten, ausschl. Offiziere u. Oberlandj.-Meister sowie Landj.-Dienstwohnungen.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 7. 3. 1933 — II L 2/33 I Allg.

Ziff. II u. III des RdErl. v. 16. 12. 1929 — II L 31/29 I Allg. – MBliV. S. 1086 – (Vorlage von Nachweisungen) werden aufgehoben. Zum RdErl. v. 22. 11. 1929 — II L 26/29 I Allg. (MBliV. S. 996) ist nur noch zum **1. 4.** j. J. zu berichten; der Fristvermerk zum **1. 10.** j. J. fällt fort.

An die Reg.-Präs., Landräte u. die Verw.-Direktion der Schutzpol. u. Landj. MBliV. I S. 268.

Umhänge für Bereitschaftsbeamte.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 7. 3. 1933 — II M 104a Nr. 43/32.

Die nicht berittenen Bereitschaftsbeamten sind nach Ziff. 30 I[12] der PBtlV. (VfdP. Nr. 16 I) nicht mit Umhängen ausgestattet. Ich habe aber nichts dagegen einzuwenden, daß diejenigen Bereitschaftsbeamten, die an Stelle fehlender Revierbeamten in ein Revier abgeordnet sind, im Bedarfsfalle einen Umhang erhalten. Zu diesem Zweck können einige Umhänge auf den Pol.-Revieren aufbewahrt werden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 268.

Bekleidung für die unkündbar angestellten Beamten der Pol. und Landj.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 8. 3. 1933 — II M 108 Nr. 61 III/32.[1])

1. (1) Vom 1. 4. 1933 ab werden folgende Jahresverbrauchsgrenzen für Bekleidung der unkündbar angestellten Beamten der Pol. und Landj. festgesetzt:
für die Beamten d. Schutzpol. und
für die berittenen Beamten der Landj. 115,20 RM
für die unberittenen Beamten d. Landj. 110,40 RM.

(2) Bei Beamten der Landj. (außer Kraftfahrern), die dienstlich mit Pelzen ausgestattet sind, wird die Jahresverbrauchsgrenze um 6,60 RM gekürzt.

(3) Die Geldentschädigung für die Fußbekleidung der Landj.-Beamten beträgt:
für die berittenen Beamten . . . . 21,60 RM
für die unberittenen Beamten . . . 17,20 RM.

(4) Bei Beamten der Schutzpol., die von den Leibesübungen befreit sind, wird die Jahresverbrauchsgrenze um 4,80 RM gekürzt.

(5) Leibwäsche kann zu den bisher geltenden Bestimmungen im Betrage bis zu 11 RM angefordert werden.

(6) Werden alle Instandsetzungen auf eigene Kosten ausgeführt, können aus dem Guthaben 15 RM gezahlt werden. Außerdem können aus dem Guthaben 3,60 RM an die mit Arbeitsanzügen ausgestatteten Beamten gezahlt werden, wenn das Waschen der Anzüge von den Beamten übernommen wird.

(7) Die vorgenommenen Kürzungen der Jahresverbrauchsgrenzen entsprechen den ab 1. 4. 1933 herabgesetzten Bekleidungspreisen. Das Preisverzeichnis wird durch besonderen Erlaß bekanntgegeben.

2. Für das Tragen eigener Zivilkleidung wird ab 1. 4. 1933 eine Entschädigung von täglich 0,30 RM — für volle Monate auf 9 RM — festgesetzt.

3. Die Leihgebühren für die Kraftfahrsonderbekleidung betragen ab 1. 4. 1933 je Monat: 1,55 RM für 1 Lederrock, 1,40 RM für 1 Lederhose, 0,55 RM für 1 Paar pelzgefütterte Lederhandschuhe, 3,05 RM für 1 Pelzmantel.

4. (1) Die erste Einkleidung der unkündbar angestellten Beamten erfolgt in erster Linie mit den von ihnen bisher getragenen Bekleidungsstücken. Der Geldwert ist in den Bekleidungskonten als Lastschrift zu buchen (vgl. Abs. (3)). Diese Lastschrift ist mit jährlich einem Drittel der jeweilig gültigen Jahresverbrauchsgrenze zu decken, beginnend jedoch erst mit der zweiten nach der unkündbaren Anstellung gutgeschriebenen Jahresverbrauchsgrenze. Die Lastschrift muß nach höchstens 10 Jahren nach der unkündbaren Anstellung gedeckt sein. Alle aus staatlichen Beständen empfangenen Bekleidungsstücke bleiben bis zur Deckung der Lastschrift Staatseigentum.

(2) Diese Regelung gilt auch für die vor dem 1. 4. 1933 zur unkündbaren Anstellung gekommenen Beamten, sofern sie noch Lastschriften für die erste Einkleidung haben.

(3) In den Bekleidungskonten ist in der letzten Spalte durch Eintragungen mit roter Tinte genaue Kontrolle über diese Lastschriften zu führen, indem der am Anfang des Rechnungsjahres in Spalte Lastschrift zu buchende Betrag (ein Drittel der Jahresverbrauchsgrenze) von dem in der letzten Spalte zu führenden Betrage abzuschreiben ist. Bei der Neuanlegung der Bekleidungskonten sind für diese Kontrolle auf der ersten Seite des Kontos etwa 15 Zeilen freizuhalten.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 269.

[1]) Vgl. MBliV. 1932 S. 363, 1237.

Erinnerungsblatt für Pol.-Anwärter.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 11. 3. 1933 — II F 81 Nr. 1 II/32.

Der RdErl. v. 12. 4. 1930 (MBliV. S. 372) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Aushändigung eines Erinnerungsblattes an Pol.-Anwärter hat daher bis auf weiteres zu unterbleiben.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.) — MBliV. I S. 270.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Öffentl. Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Wohlfahrtszwecken.

RdErl. des Preuß. Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege v. 3. 3. 1933 — IV W 6000 a/3. 3.

(1) Die von mir auf Grund der Bundesrats-VO. über Wohlfahrtspflege v. 15. 2. 1917 (RGBl. S. 143) und der zu dieser VO. ergangenen Preuß. Ausf.-Best. v. 19. 2. 1917 (MBliV. S. 64) erteilten Genehmigungen zur Veranstaltung öffentlicher Sammlungen von Geld- oder Sachspenden oder öffentlicher Vertriebe von Gegenständen werden in Zukunft den nachgeordneten Behörden nicht mehr einzeln von Fall zu Fall, sondern nur noch durch die nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat im MBliV. Teil I Abschn. 2 (Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt) erscheinende Nachweisung bekanntgegeben werden.

(2) Die in dieser Nachweisnng aufgeführten Genehmigungen sind unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Der Träger der Sammlung hat die einzelnen örtlichen Straßen- oder Haussammlungen rechtzeitig vor Beginn dem Ober-Präs. anzuzeigen, in dessen Verwaltungsbezirk die Sammlungen veranstaltet werden sollen. Dem Ober-Präs. oder den von ihm bezeichneten nachgeordneten Behörden steht es frei, die Sammlungen im einzelnen näher zu regeln, insbesondere sie mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse nach Zeit, Dauer und Ort zu begrenzen.

2. Die als Sammler zugelassenen Personen haben einen polizeilich abgestempelten Ausweis bei

sich zu führen. Vor Beginn der Sammeltätigkeit haben sie sich bei der Ortspol.-Behörde, in deren Bezirk sie sammeln wollen, zu melden. Zur Aufnahme der Spenden bei Straßensammlungen sind ihnen sicher verschließbare Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, mitzugeben. Bei Haussammlungen haben sie besonders gekennzeichnete Listen bei sich zu führen, die eine einwandfreie Nachprüfung des Sammlungsergebnisses ermöglichen.

3. Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in größeren Städten überhaupt nicht, in ländlichen Bezirken nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung des zuständigen Ober-Präs. oder der von ihm bezeichneten nachgeordneten Behörden als Sammler verwandt werden.

4. Die Sammlung darf durch Zeitungen, Zeitschriften, öffentlichen Anschlag und Rundfunk angekündigt werden.

5. Die mit dem Vertrieb von Gegenständen zu Wohlfahrtszwecken beauftragten Personen müssen einen auf den Namen lautenden polizeilich abgestempelten Lichtbildausweis bei sich führen.

6. Auf den Gegenständen muß, soweit es ihre Beschaffenheit zuläßt, der Verkaufspreis und der Teil des Verkaufspreises, der dem Wohlfahrtszweck zugute kommt, deutlich sichtbar angebracht sein.

7. Zu Sammlungen und zum Vertrieb von Gegenständen innerhalb der Beamtenschaft von Behörden ist die besondere Genehmigung des Behördenvorstandes einzuholen.

8. Über den Ertrag der Sammlung oder des Gegenstandvertriebes und über die erwachsenen Sammlungs- oder Vertriebsunkosten sowie über die Höhe und die Verwendung des Reinertrages ist mir durch die Hand des zuständigen Reg.-Präs. (in Berlin des Pol.-Präs.) zu berichten.

(3) Die unter Ziff. 1—8 genannten Bedingungen gelten für alle in der Nachweisung veröffentlichte Genehmigungen öffentlicher Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen. Etwaige für Ausnahmefälle angeordnete Abweichungen von diesen Bedingungen werden in Sp. 6 der Nachweisung „Genehmigte Werbeformen" jeweils besonders vermerkt.

(4) Die unter Ziff. 8 für den Träger der Sammlung oder des Gegenstandvertriebes gestellte Berichtsfrist beträgt, falls die Sammlung oder der Vertrieb nur für einen Teil des Jahres genehmigt ist, zwei Monate nach dem in Sp. 4 der Nachweisung „Geltungsdauer" genannten Zeitpunkt. Ist die Sammlung oder der Vertrieb für ein ganzes Jahr genehmigt, so ist nach Ablauf von 9 Monaten ein vorläufiger und 2 Monate nach der genehmigten Sammlungs- oder Vertriebsdauer der endgültige Bericht zu erstatten. Zuständig für die Weiterleitung des Berichtes mit eigener Stellungnahme zu den Berichtsausführungen ist derjenige Reg.-Präs., in dessen Bezirk der Träger der Sammlung oder des Vertriebes seinen Sitz hat. An Stelle des Reg.-Präs. tritt für Berlin der Pol.-Präs.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin und die Ortspol.-Behörden. — MBliV. I S. 269.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Neuordnung der Ausländerpolizei (Behandlung ausl. Arbeiter).

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 9. 3. 1933 — I E 134/33.

(1) Im Abschn. A des RdErl. v. 24. 12. 1932 (MBliV. S. 1347)[1]) ist hinter Ziff. IV folgende neue Ziff. V einzufügen:

„V. Ausländische Arbeiter, die für 1932 weder einen Befreiungsschein noch eine Arbeiterlegitimationskarte besitzen, sind nach Ziff. IV, also wie die nach dem 1. 1. 1933 einreisenden genehmigungspflichtigen ausländischen Arbeiter, zu behandeln."

(2) Die bisherige Ziff. V wird Ziff. VI.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 271.

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

Verkehrswesen.

Vorstädtische Kleinsiedlung; Straßenbau.

RdErl. d. MfWuA. (KdR.) v. 24. 2. 1933 — Z A II 1003/24. 12 (86) L.

(1) Der MfV. hat bereits in seinem RdErl. v. 30. 9. 1931 — II 2600/30. 9.[1]) über Erleichterungen für die Ausführung von Bauvorhaben, darauf hingewiesen, daß für die Anlegung neuer Straßen geringere Anforderungen sowohl bezüglich der Straßenbreite als auch hinsichtlich der Art und Weise des Straßenausbaues zu stellen sind. Der Reichskommissar für die vorstädtische Kleinsiedlung hat weiterhin im Abschn. A II Ziff. 3d seines Rundschreibens v. 1. 7. 1932 — RKS 11/150 — bestimmt, daß die Anforderungen an die Breite und Befestigung der Wege und Straßen in vorstädtischen Kleinsiedlungen über das unbedingt Notwendige nicht hinausgehen dürfen, damit die Kosten für die Aufschließung des Siedlungsgeländes möglichst niedrig gehalten werden. Eine in einfacher Weise befestigte Straße wird aber nur dann ihren Zweck erfüllen können, wenn rechtzeitig dafür gesorgt wird, daß sie nicht von schweren Fuhrwerken (Kraftfahrzeugen und Lastwagen) befahren und beschädigt wird. Dies wird sich schon bei der Anlegung neuer Straßen dadurch erreichen lassen, daß ihre Fahrbahn nicht, wie bisher üblich, in die Fahrbahn der Verkehrsstraßen mit gleicher Höhenlage eingeführt wird, sondern daß an den in Betracht kommenden Straßeneinmündungen oder -kreuzungen die Bordschwelle durchgeführt und ledig-

lich eine Auffahrt, wie sonst bei Grundstücken üblich, hergerichtet wird.

(2) Im Einvernehmen mit dem MdI. empfehle ich ferner, die polizeiliche Sperrung der Wohn- und Siedlungsstraßen für schwere Kraft- und Lastfahrzeuge in allen Fällen vornehmen zu lassen, in denen eine Zerstörung der leichten Straßendecke durch Befahren mit schwerem Fuhrwerk zu befürchten ist und die Verkehrsbelange das zulassen.

An die Reg.-Präs. (außer Sigmaringen), den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, den Verbands-Präs. in Essen.

— MdI. II M 46 Nr. 110/33. — MBliV. I S. 271.

[1] Vgl. VMBl. 1931 S. 943, 1932 S. 424.

Verringerung des Hubraums bei Krafträdern.

RdErl. d. MfWuA. (KdR.) u. d. MdI. (KdR.) v. 10. 3. 1933 — IV 1240 u. II M 35a Nr. 131 II/33.

(1) Neuvermessungen des Hubraums von Kleinkrafträdern haben ergeben, daß eine Anzahl der Räder steuerpflichtig war. Es handelte sich hierbei um solche Räder, die ursprünglich steuerpflichtig gewesen sind, später durch Einbau von sogenannten Laufbuchsen in die alten Zylinder zu Kleinkrafträdern umgearbeitet, von den amtlichen Prüfungssachverständigen vermessen und auf Grund der vorgelegten amtlichen Gutachten als Kleinkrafträder neu zugelassen wurden. Vermutlich haben dann die Besitzer nach der behördlichen Zulassung die Laufbuchsen aus den Zylindern wieder herausgerissen und die Räder nunmehr als Großkrafträder weiter benutzt.

(2) Um derartigen Mißständen zu begegnen, ist bei der Zulassung von Kleinkrafträdern folgendes zu beachten:

1. Die Prüfungssachverständigen wollen beim Abmessen des abmontierten Zylinders darauf achten, ob Zylinderlaufbuchsen eingepreßt sind. Bejahendenfalls ist hierüber in dem Gutachten ein Vermerk zu machen.
2. Die Zulassungsbehörden haben bei Erteilung der Bescheinigungen über die Zuteilung der Kennzeichen in diese Bescheinigungen einen Vermerk aufzunehmen, daß Zylinderlaufbuchsen eingebaut sind.
3. Die Besitzer derartiger Räder sind darauf hinzuweisen, daß Stichproben vorgenommen werden, um festzustellen, ob die Laufbuchsen auch nicht wieder entfernt sind.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, die Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen, die Pol.-Behörden, die Prüfungssachverständigen für Kraftfahrzeuge.

— MBliV. I S. 273.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Märzrate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. MdI. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 6. 3. 1933 — IV St 290 u. II B 633.

Nach den Vorschriften der Wohlfahrtshilfe-VO. und der dazu ergangenen Durchf.-Best. (RGBl. 1932 I S. 278, 303, 395, 429 u. 524) sowie auf Grund der Ergebnisse der von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. nach den Grundsätzen des Art. 2 § 5 aaO. aufgestellten Statistik der anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen wird auch im Monat März 1933 aus der Reichswohlfahrtshilfe wieder der Betrag von 80 Millionen *RM* an die Gesamtheit der deutschen Länder verteilt werden. Dabei tritt jedoch an die Stelle des für den Monat Februar 1933 maßgebend gewesenen Stichtages (31. 12. 1932) der **31. 1. 1933** als Stichtag. Im übrigen verbleibt es auch für den Monat März 1933 bei den in den RdErl. v. 7. 11. 1932 (MBliV. S. 1159) und v. 7. 1. 1933 — IV St 10 u. II B 7 (MBliV. I S. 32) bekanntgegebenen Bestimmungen. Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. und dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg in der üblichen Weise vom Preuß. Stat. Landesamt übersandt werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist am 10., 17. und 27. 3. 1933 auf Grund der besonderen, nach Eingang der betreffenden Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kreditschreiben jeweils $1/3$ auszuzahlen und in der durch den RdErl. v. 17. 6. 1932 — IV St 660 (nicht veröffentl.) geregelten Weise zu verrechnen. Die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände können sich ihre Anteile an der Märzrate der Reichswohlfahrtshilfe an Hand der oben näher bezeichneten Vorschriften und der in der Anlage abgedruckten Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze selbst berechnen.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — Nachrichtlich an die Stadt- und Landkreise.

— MBliV. I S. 273.

Anlage.

Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze, die für die Berechnung der Märzrate 1933 der Reichswohlfahrtshilfe maßgebend sind.
(Zahl der WE. vom 31. 1. 1933)

Größengruppe	Reichsgruppendurchschnitte		Einheitssätze
	100 v.H.	50 v.H.	RM
1	2	3	4
a) Städtische Bezirksfürsorgeverbände mit			
I über 500000 Einw.	64,587	32,29	25,526 944 1
II üb. 200000—500000 "	61,078	30,54	23,188 466 3
III " 100000—200000 "	57,771	28,89	22,154 273 0
IV " 50000—100000 "	57,755	28,88	19,633 722 4
V " 20000— 50000 "	48,922	24,46	18,469 338 0
b) Ländliche Bezirksfürsorgeverbände	25,489	12,74	13,325 750 7

Auseinandersetzungsverfahren als Folge der Auflösung der Gutsbezirke.
RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 8. 3. 1933 — IV a I 42.

(1) Es ist Klage darüber geführt worden, daß die von den Beschlußbehörden durchzuführenden Auseinandersetzungsverfahren als Folge der Auflösung von Gutsbezirken (vgl. Anw. v. 24. 1. 1929 — IV a I 3027, MBliV. S. 95) in zahlreichen Fällen nicht mit der wünschenswerten Beschleunigung behandelt werden und bisher noch nicht zum Abschluß gekommen sind. Ich ersuche deshalb um Vorlage einer Nachweisung für jeden Reg.-Bez. der Provinz nach folgendem Muster:

Sp. 1: Zahl der Auseinandersetzungsverfahren, die in dem Reg.-Bez. erforderlich geworden sind.

Sp. 2: Zahl der endgültig erledigten Verfahren.

Sp. 3: Zahl der bei den Kreisausschüssen noch anhängigen Verfahren.

Sp. 4: Zahl der bei den Bezirksausschüssen noch anhängigen Verfahren.
Untersp. 1: Erstinstanzliche Verfahren.
Untersp. 2: Zweitinstanzliche Verfahren.

Sp. 5: Zahl der bei den Provinzialräten in zweiter Instanz anhängigen Verfahren.

(2) Berichtszeitpunkt der Reg.-Präs.: 1. 4. 1933; Berichtszeitpunkt der Ober-Präs.: 10. 4. 1933.

An die Ober-Präs. — MBliV. I S. 274 a.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Bereitschaftswachen, Überfallkommandos, Dienstpferde und -Hunde der Gemeindepol.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 6. 3. 1933 — II E 143.

(1) Die Reg.-Präs. werden ersucht, mir nach dem Stande vom 1. 3. 1933 zu melden, bei welchen Gemeindepol.-Verwaltungen:

1. ständige Bereitschaftswachen (Bezirkswachen),
2. Überfallkommandos

eingerichtet sind.

Außerdem ist

3. die Zahl der in den einzelnen Gemeindepol.-Verwaltungen (Ortsangabe) verwendeten Reitpferde und für den Pol.-Dienst abgerichteten Hunde a) Schutzhunde, b) Spürhunde anzuzeigen.

(2) Die Gemeindepol.-Behörden berichten den Pol.-Aufsichtsbehörden **bis zum** 25. 3. 1933, die Landräte den Reg.-Präs. **bis zum 5. 4. 1933**, die Reg.-Präs. mir **bis zum 15. 4. 1933**. Fehlanzeige der Gemeindepol.-Behörden und Landräte nicht erforderlich.

An die Gemeindepol.-Behörden u. Pol.-Aufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 274 a.

Handbuch für Hilfspolizeibeamte.
RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 3. 1933 — II C I 55 Nr. 52/33.

(1) Im Verlage der „Kameradschaft" Verlagsges. mbH., Berlin W 35, Flottwellstr. 3, ist zum Preise von 0,35 RM ein „Handbuch für Hilfspolizeibeamte" von Pol.-Major Elster (Preuß. Pol.-Institut) erschienen. Die Schrift ist sowohl als Merkbuch für den einzelnen Hilfspolizeibeamten als auch zum Anhalt für den zu erteilenden Unterricht bestimmt. Weiteste Verbreitung unter den Hilfspolizeiorganen liegt daher im polizeilichen Interesse.

(2) Sammelbestellungen der Reg.-Präs., sowohl für die unterstellten staatlichen wie auch die Gemeindepolizeibehörden sind beschleunigt unmittelbar an den Verlag zu richten.

(3) Der Bedarf für die staatl. Polizei kann aus Staatsmitteln beschafft werden. Die Kosten sind aus Kassenanschlagsmitteln zu bestreiten und beim Kap. 91 Tit. 26 Nr. 2 zu verrechnen.

An alle Pol.-Behörden (einschl. Landj.). — MBliV. I S. 274 b.

Kassen- und Rechnungswesen.

Betriebsmittel auf d. Gebiete d. Kraftfahrwesens.
RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 3. 1933 — II M 1 Nr. 70/33.

(1) Von dem im Rechnungsjahr 1931 aus dem Verkauf abgängiger Kraftfahrzeuge erzielten Erlös,

der gem. RdErl. v. 14. 4. 1930 — II M 1 Nr. 149/30 (MBliV. S. 369) bei Kap. 91 Tit. 40 Nr. 1 durch Absetzen von der Istausgabe in Einnahme nachzuweisen und zu meiner Verfügung zu halten war, sind die Beträge, soweit sie im Rechnungsjahr 1931 oder 1932 noch nicht in Abgang gestellt worden sind, nunmehr bei Kap. 91 Tit. 40 Nr. 1 der Rechnung für 1932 in Abgang zu stellen, und zwar bei

		Betrag	
der Pol.-Verw.	Königsberg	500,—	RM
" "	Elbing	610,—	"
dem Pol.-Inst.	f. T. u. V.	4000,—	"
der Pol.-Verw.	Potsdam	360,—	"
" "	Stettin	1490,—	"
" "	Oppeln	310,—	"
" "	Erfurt	1186,90	"
" "	Recklinghausen	203,75	"
" "	Bielefeld	1800,—	"
" "	Bochum	600,—	"
" "	Dortmund	2092,—	"
" "	Hamm	300,—	"
"	Rheinpolizei	395,—	"
"	Pol.-Verw. Oberhausen	759,—	"
" "	Krefeld	268,—	"
" "	Köln	1000,—	"
" "	Aachen	200,—	" .

(2) Der bei den Verwahrgeldern der Regierung Stettin für den im Rechnungsjahre 1932 getätigten Verkauf eines Kraftrades der Landj. nachgewiesene Erlös mit 50 RM ist bei Kap. 91 Tit. 40 Nr. 1 der Rechnung für 1932 durch Absetzen von der Istausgabe in Einnahme nachzuweisen und in gleicher Höhe in Abgang zu stellen. Die auf Grund des oben erwähnten Erlasses angemeldeten Ersparnisse des Rechnungsjahres 1931, die in der Rechnung für 1931 oder 1932 noch nicht in Abgang gestellt worden sind, ersuche ich gleichfalls bei Kap. 91 Tit. 40 Nr. 1 der Rechnung für 1932 in Abgang zu stellen, und zwar bei der

		Betrag	
Pol.-Verwaltung			
Königsberg	mit	12 861,08	RM
Stettin	"	7 000,—	"
Magdeburg	"	10 922,13	"
Recklinghausen	"	5 000,—	"
Bielefeld	"	1 500,—	"
Dortmund	"	5 000,—	"
Hamm	"	2 000,—	"
Duisburg	"	2 000,—	"
Gladbach/Rheydt	"	800,—	"
Köln	"	3 000,—	"
Bochum	"	2 500,—	"
Schutzpol.			
Osnabrück	"	1 000,—	"
Görlitz	"	7 780,—	"
Pol.-Schule			
Münster	"	746,47	"
Regierung			
Osnabrück	"	1 000,—	"
Aurich	"	1 100,—	"
Liegnitz	"	734,28	"
Münster	"	33,31	" .

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. und den Präs. des Pol.-Inst. f. Technik u. Verkehr in Berlin.

— MBliV. I S. 274b.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Bahnhofsverpflegung von Truppentransporten.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 8. 3. 1933 — II M 89 Nr. 35/33.

Nach Mitteilung des RWeM. findet Bahnhofsverpflegung von Truppentransporten in Zukunft nicht mehr statt. Sämtliche Bahnhofsverpflegungspunkte fallen fort.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 274d.

Wohlfahrtsräume in Pol.-Unterkünften usw.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 9. 3. 1933 — II L 16 Nr. 1/33.

(1) Um einen Überblick zu gewinnen über die Höhe der Mittel, welche für die ordnungsmäßige Herrichtung der Wohlfahrtsräume in den Pol.-Unterkünften und Pol.-Schulen etwa noch erforderlich sind, wie sie in den Abschn. III B und IV B der Raum-B.-O. sowie in dem RdErl. v. 10. 5. 1927 (MBliV. S. 503) für die Pol.-Wachtm. einerseits und die Pol.-Offiz. und Pol.-Verw.-Beamten andererseits vorgesehen sind, ersuche ich durch die Reg.-Präs. alsbald zu berichten, welche Ergänzungsarbeiten und Gerätebeschaffungen für unbedingt notwendig gehalten werden und welche Mittel dafür überschläglich erforderlich sein werden.

(2) Schlußfrist für die Berichterstattung bei den Reg.-Präs.: **31. 3. 1933.**

(3) Schlußfrist für die Reg.-Präs.: **15. 4. 1933.**

An die staatl. Pol.-Verwalter einschl. Berlin und die Schutzpol. in Orten mit kommunaler Pol.-Verw.

— MBliV. I S. 274d.

---

15. Deutsches Turnfest.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 9. 3. 1933 — II C I 76 Nr. 337/33.

(1) Die „Deutsche Turnerschaft" bittet, den ihr angeschlossenen Schutzpol.-Beamten die Teilnahme am 15. Deutschen Turnfest in Stuttgart vom 22. bis 30. 7. 1933 zu erleichtern.

(2) Ich ersuche, Gesuchen der Beamten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeit zu entsprechen.

An die Pol.-Behörden mit staatl. Schutzpol.

— MBliV. I S. 274d.

Lehrgang auf der Pol.-Schule f. Leibesüb. in Berlin-Spandau u. d. Pol.-Schule in Brandenburg.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 10. 3. 1933 — II B II 68d Nr. 6/33.

(1) Auf der Pol.-Schule für Leibesüb. in Berlin-Spandau beginnt **am 24. 3. 1933** (1. Lehrgangstag) ein Lehrgang zur Ausbildung von Pol.-

Offz. und Pol.-Offz.-Anw. zu Übungsleitern und von Pol.-Wachtm. (SB.) zu Riegenführern. Zur Teilnahme an dem Lehrgang sind abzuordnen:

Pol.-Oblt. Kirschner, P.-S. Brandenburg; Greschuchna, P.-S. Bonn; Mathes, P.-S. Frankenstein; Pol.-Lt. Herbold, P.-S. Kiel; Pol.-Offz.-Anw. Bäu, Duisburg-H.; Bunzel, Krefeld; Gerstung, Frankfurt a. M.; Giese, Köln; Mattusch, Erfurt; Puls, Berlin; Scheuermann, Streit, Königsberg; Barge, Oberhausen; Lindner, Recklinghausen; Wilke, Bochum.

Von den Pol.-Schulen Brandenburg 2, Burg 4, Münster 6, Sensburg 1, Treptow 1, Frankenstein 2, Kiel 1 Pol.-Wachtm. (SB.);

Von den staatl. Pol.-Verw. Aachen, Bielefeld, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Hagen, Kassel, Koblenz, Magdeburg, Oberhausen, Oppeln, Schneidemühl, Stettin, Tilsit, Waldenburg, Wesermünde, Wiesbaden, den Schutzpol. Cottbus, Görlitz, Osnabrück je 1; den staatl. Pol.-Verw. Altona-W., Breslau, Dortmund, Duisburg-H., Elbing, Essen, Halle, Kiel, Köln, Königsberg, Potsdam, Recklinghausen, Weißenfels, Wuppertal je 2; Gleiwitz 3, Berlin 6 Pol.-Wachtm. (SB.).

(2) Es sind nur Pol.-Wachtm. abzuordnen, die der Ziff. 3 des RdErl. v. 4. 11. 1932 (MBliV. S. 1166) voll entsprechen.

(3) Am 4. 5. 1933 sind die Lehrgangsteilnehmer von der Pol.-Schule f. Leibesüb. der Pol.-Schule in Brandenburg zur Ergänzung der Ausbildung als Hilfslehrer im Waffendienst zu überweisen. Dieser Lehrgang endet am 31. 5. 1933 (Rückreisetag).

(4) Den abgeordneten ledigen Beamten ohne eigenen Hausstand, die in ihrem Dienstort kaserniert sind, ist in Anwendung des RdErl. v. 19. 12. 1930 (MBliV. S. 1218) für die Zeit der Abordnung gemäß Ziff. 55 (1) der PBV. die Ermächtigung zum Umzug nach Spandau und Brandenburg zu erteilen.

(5) Die durch die Abordnungen entstehenden Kosten sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 2 als Mehrausgabe zu verrechnen. Die bis zum 31. 3. 1933 fälligen Ausgabebeträge für 1932.

(6) Die Anordnungen in Abs. (4) bis (6) des RdErl. v. 29. 12. 1932 (MBliV. 1933 I S. 16a) finden auf diesen Lehrgang Anwendung.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.)
— MBliV. I S. 274d.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

In der Zeit vom 1. bis 28. 2. 1933 von dem Preuß. Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Wohlfahrtszwecken.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Wohlfahrtszweck	Geltungs- dauer	Geltungs- bereich	Genehmigte Werbeformen
1	2	3	4	5	6
1.	Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen Hilchenbach i. W.	Zugunsten des Ausbaues des Jugendherbergsnetzes	a) vom 18. 4. bis 3. 5. 1933 b) am 29. u. 30. 4. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden a) von Haus zu Haus sowie b) auf Straßen und Plätzen unter den bisherigen Bedingungen.
2.	Landesvorstand des Preußischen Roten Kreuzes Berlin W 35	Zugunsten seiner Wohlfahrtsarbeit	a) vom 1. bis 30. 6. 1933 b) am 11. 6. 1933 (Rotkreuztag) u. am 10.6.1933 nachmittags	Preußen	Sammlung von Geldspenden a) durch Werbeschreiben und von Haus zu Haus sowie b) auf Straßen und Plätzen unter den bisherigen Bedingungen.
3.	Evangelische Frauenhilfe e. V. (Mütterdienst) Potsdam	Zugunsten der Müttererholungsfürsorge	a) vom 5. bis 23. 5. 1933 b) am 20. u. 21. 5. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden a) von Haus zu Haus sowie b) auf Straßen und Plätzen.
4.	Polizeioberst a. D. Scholtz Rehbrücke b. Potsdam	Zugunsten von Wohlfahrtseinrichtungen der Polizei	bis zum 31. 3. 1933	Preußen	Vertrieb des Deutschen Polizeikalenders zum Verkaufspreis von 3 RM im Buchhandel, durch Postversand und bei solchen Personen, bei denen ein Interesse für den Kalender vorausgesetzt werden kann.
5.	Reichsgeschäftsstelle der Deutschen Nothilfe Berlin W 8	Zugunsten der Hinterbliebenen der Opfer sowie für die notleidenden Verletzten des Explosionsunglücks in Neunkirchen (Saar)	bis zum 15. 4. 1933	Preußen	Einrichtung von Konten zur Entgegennahme von Geldspenden und Veröffentlichung von Presseaufrufen.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Wohlfahrtszweck	Geltungs- dauer	bereich	Genehmigte Werbeformen
1	2	3	4	5	6
6.	Reichsverband zur Unterstützung deutscher Veteranen e. V. Berlin W 9	Zugunsten seiner satzungsgemäßen Aufgaben	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Werbeschreiben zugunsten bedürftiger, namentlich dem Grenz- und Auslandsdeutschtum angehörender Veteranen und zur Werbung von Patenstellen für bedürftige deutsche Altveteranen.
7.	Deutscher Ostbund E. V. Berlin W 30	Zugunsten seiner Bestrebungen	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Vertrieb a) von Ansichts- und Spruchpostkarten, b) des Ostdeutschen Heimatkalenders sowie c) von Briefverschlußmarken.
8.	Nothilfe des Deutschen Offizier-Bundes E. V. Berlin W 35	Zugunsten der in Not befindlichen Mitglieder des Bundes	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden und Liebesgaben durch Werbeschreiben an Einzelpersonen und Firmen, bei denen Interesse für die Nothilfe des D. O. B. vorausgesetzt werden kann.
9.	Preußenbund Potsdam	Zur Schaffung einer Stiftung, aus deren Erträgnissen eine Anzahl bedürftiger und würdiger Kinder am Einsegnungstage ausgestattet werden soll	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Werbeschreiben an die dem Bund gesinnungsmäßig nahestehenden Persönlichkeiten und Verbände.
10.	Deutsche Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte Berlin C 2	Zugunsten der Fürsorge für die Kriegsblinden	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Werbeschreiben.

— MdJ. IV W 6009/28. 2, 6. 3. 1933. — MBliV. 1933 I S. 274e.

Explosionsunglück in Neunkirchen (Saargebiet).

RdErl. d. Pr. Staatskommissars f. d. Regelung d. Wohlfahrtspflege v. 10. 3. 1933 — IV W 6160/27. 2.

(1) Der Reichsgeschäftsstelle der Deutschen Nothilfe in Berlin W 8, Wilhelmstr. 62, habe ich aus Anlaß des Explosionsunglücks in Neunkirchen (Saargebiet) die Genehmigung erteilt, Konten zur Entgegennahme von Geldspenden für die Hinterbliebenen der Opfer des Unglücks und die notleidenden Verletzten einzurichten, sowie durch Presseaufrufe zur Einzahlung von Geldspenden auf diese Konten aufzufordern. Dieser Genehmigung entsprechend sind folgende Konten eingerichtet:

1. Konto „Deutsche Nothilfe, Explosionsunglück Neunkirchen (Saargebiet)" bei der Zentrale der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft Berlin,
2. Postscheckkonto Berlin Nr. 48 700 „Deutsche Nothilfe, Explosionsunglück Neunkirchen (Saargebiet)".

(2) Nach einem mir von der Reichsgeschäftsstelle der Deutschen Nothilfe erstatteten Bericht sind bisher Spenden im Gesamtbetrage von rd. 70 000 *RM* eingegangen. Die Notlage der Hinterbliebenen und Verletzten erfordert jedoch erheblich höhere Beträge. Ich bitte daher, allen, die gewillt und geeignet sind, Sammlungen von Geldspenden zu veranstalten, die hierzu erforderliche Genehmigung weitmöglichst zu erteilen. Um die so bekundete Hilfsbereitschaft und Anteilnahme in wirkungsvoller und würdiger Weise den vom Unglück Betroffenen zum Ausdruck zu bringen, bitte ich dafür zu sorgen, daß die von den Vereinen, Organisationen, Zeitungen oder anderen Trägern der Sammlung erlangten Spenden möglichst auf die vorgenannten Konten der Deutschen Nothilfe überwiesen werden. Die Reichsgeschäftsstelle der Deutschen Nothilfe wird die gesammelten Beträge dem Vorsitzenden des Hilfskomitees in Neunkirchen, Landrat Dr. Rech, zuleiten und für die zweckentsprechende Verwendung der Gelder besorgt sein. Die Reichsgeschäftsstelle ist gehalten, auf Wunsch die Namen der Spender dem Hifskomitee oder der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sowie besondere Wünsche bezüglich der Verwendung der Beträge zu übermitteln.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Minden: Auf den Bericht vom 25. 2. 1933 — I L 37, der mit den Anlagen besonders zurückgesandt wird.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin.
— MBliV. I S. 274g.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Theisen, W., Verwalt.-Rechtsrat in Köln a. Rh. **Die preuß. Gewerbesteuer in der Rechtsprechung.** (Sammlung steuerrechtl. Fragen.) Bergisch-Gladbach 1933. Joh. Heider. 71 S. 8⁰. 3 *RM.*

Die auf dem Gebiete des Gewerbesteuerrechts ergangenen Entscheidungen des OVG. sind, soweit veröffentlicht, über verschiedene Sammlungen und Zeitschriften verstreut, so daß das Aufsuchen sehr erschwert ist. Die vorliegende Zusammenfassung ist daher zu begrüßen. Sie bringt den wesentlichen Inhalt der einzelnen Entscheidungen und weist auf die Stelle hin, wo der Abdruck erfolgt ist. Als Anhang ist die Gewerbesteuer-VO in jetziger Fassung beigefügt, außerdem erleichtert ein abeceliches Inhaltsverzeichnis ein schnelles Nachschlagen.

Quassowski, Leo, Min.-Rat i. RJM., **Schmölder,** Karl, Dr., ORR. i. RJM. **Verordnung über die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger** v. 24. 9. 1932 nebst der preuß. Durchf.-VO. hrsg. Berlin 1932. Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstr. 16. 68 S. 8⁰. 2,25 *RM.*

Das bisher hauptsächlich nur für Industrieobligationen geltende Schuldverschreibungsgesetz von 1899 hat durch die jetzige Reform eine wesentlich vermehrte Bedeutung gewonnen. Das Gesetz gilt auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts (Landschaften usw.) und — nach Anordnung durch Landesrecht — auch für Gemeinden. In Preußen ist im Hinblick auf wichtige Fälle die Anwendung des Gesetzes auf die Kommunen bereits angeordnet. Gleichzeitig mit dieser Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes werden von der Reform wichtige Neuerungen gebracht, die den Zweck haben, die Vergleiche zwischen den Beteiligten zu erleichtern. Jeder, der Anlaß hat, sich mit dem Schuldverschreibungsgesetz zu befassen, wird an diesem zuverlässigen und übersichtlichen Ratgeber nicht vorübergehen können.

Boening, H, Dr., Arbeitsamtsdirektor. **ABC des freiwilligen Arbeitsdienstes.** Mit allen grundlegenden Verordnungen, Aus- und Durchführungsvorschriften sowie den amtlichen Vordrucken. Berlin 1933. Reimar Hobbing in Berlin SW 61. 174 S. Din A 5. Lose-Blatt-Ausgabe. Pappband 6,80 *RM*, Ganzleinenband 8 *RM.*

Das Buch gibt in abecelicher Anordnung Antwort auf alle Fragen, die mit dem freiwilligen Arbeitsdienst zusammenhängen. Die rechtlichen Grundlagen, die Organisation und die praktische Durchführung dieser neuartigen Arbeitsform werden erschöpfend behandelt. Das Buch ist frei von theoretischen Erörterungen ausschließlich für den praktischen Gebrauch bestimmt, fußend auf den Erfahrungen, die der Herausgeber als zuständiger Sachbearbeiter des freiwilligen Arbeitsdienstes für den Bezirk der Stadtgemeinde Berlin gesammelt hat. Jede Einzelfrage wird unter ihrem Stichwort kurz, aber erschöpfend behandelt, so daß ein Eindringen in die gesetzlichen und verfahrensrechtlichen Grundlagen selbst vielfach entbehrlich ist. In einem ausführlichen Anhang sind alle einschlägigen gesetzlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen und alle für die praktische Durchführung vorgeschriebenen Vordrucke zusammengestellt.

Ostdeutsche Monatshefte. Blätter des Deutschen Heimatbundes Danzig und der Deutschen Gesellschaften für Kunst und Wissenschaft in Polen. Herausgeber: Carl Lange, Oliva b. Danzig. Georg Stilke, Danzig u. Berlin NW 7. 6. Sonderheft „Ostpreußen", Jahrg. XIII Heft 11, Februar 1933. Vierteljährlich 3,50 *RM*, jährlich 12 *RM*, Einzelheft 1,25 *RM.*

Zu Ehren des 75. Geburtstages (30. 1.) der in Tilsit geborenen ostpreußischen Dichterin Johanna Wolff haben die Ostdeutschen Monatshefte als die berufenste Stelle und führende Zeitschrift des Ostens ihr neues Heft als 6. Ostpreußenausgabe der Dichterin, die neben Hindenburg Ehrenbürgerin ihrer Vaterstadt ist, gewidmet. In einem „Briefwechsel Johanna Wolff mit Carl Lange" erfahren wir von Art und Wesen der Künstlerin, die in hohem Alter in unverminderter Kraft ihrem Volk Werk um Werk — als letztes „Andres Verlaten", ein deutsches Schicksal — schenkt. Professor Gerhard Hellmers-Bremen ergänzt den Briefwechsel, der die große Herzensgüte, die tiefe Heimat- und Vaterlandsliebe Johanna Wolffs offenbart. Der zweite Teil des Heftes behandelt die östliche Landschaft. Wir lernen durch Dr. Reinhold Conrad Muschler den begabten und ursprünglichen Niddener Maler der Kurischen Nehrung Ernst Mollenhauer kennen. Zur „Altpreußischen Kolonisation" führt uns in anschaulich fesselnder Art Fritz H. Herrmann. Der Retter der Marienburg, Heinrich v. Plauen, kommt uns durch Katharina Botskys dichterische Einfühlung nahe. In der Rundschau sind besonders die Beiträge über die in Masuren und Elbing geborenen, im Mittelpunkt des deutschen Geisteslebens stehenden Dichter Ernst Wiechert und Paul Fechter zu nennen. Wichtig sind die Aufsätze über das große Werk des ostpreußischen Wörterbuchs (Prof. Ziesmer) und die Mahnung: Mehr Ostkunde in den Schulen! (Dr. Kluke). Den Abschluß bilden wieder wertvolle Anregungen auf dem Buchmarkt.

Diwiv-Blätter. Hrsg. Deutsches Institut für wirtschaftliche Arbeit in der öffentlichen Verwaltung — Diwiv — Berlin W 8, Charlottenstr. 50/51. Heft 11. Merkblatt für die Beschaffung von Ordnern. 12 S. Din A 4. 0,60 *RM.* — Heft 12. Merkblatt für den Umbau veralterter Büromöbel, bearb. v. Alfred Wisch, techn. Reichsbahninsp. 16 S. Din A 4. 0,75 *RM.*

Heft 11 stellt die verschiedenen Merkmale der Ordner, ihre Maße, ihr Fassungsvermögen, die Weite der Lochung u. dgl. dar. Eine Gliederung der Ordnerarten nach der Art der Heftvorrichtung und ein Hinweis auf die in den einzelnen Ordnerarten am zweckmäßigsten aufzubewahrende Schriftgutart schließen sich an. Zahlreiche Bildbeilagen dienen dem besseren Verständnis der Ausführungen. — Heft 12 zeigt, wie sich vielfach mit wenigen Kunstgriffen und geringen Kosten die veralteten, der neuzeitlichen Arbeitsweise nicht mehr angepaßten Büromöbel durch Umbauten zweckmäßiger gestalten lassen. Kleine Zusatzgeräte sind heute auch schon in der Büroindustrie erhältlich. Der Umbau der veralteten Büromöbel bringt viele Vorteile mit sich, unter denen Leistungssteigerung, geringere Ermüdung durch Vermeidung unbequemer Handgriffe und Arbeitsformen, Hebung der Arbeitsfreude, Besserung der gesundheitlichen Arbeitsbedingungen und nicht zuletzt die erzielten Ersparnisse genannt werden sollen. Die zahlreichen Anweisungen für den Büromöbelumbau werden durch 22 Abbildungen erläutert.

Stellrecht, Helmut, Fachbearbeiter der NSDAP. **Der Deutsche Arbeitsdienst.** Aufgaben, Organisation und Aufbau. Berlin 1933. E. S. Mittler & Sohn. XII, 158 S. 8⁰. 3,50 *RM.*

Die Frage des Arbeitsdienstes rückt mehr und mehr in den Vordergrund des öffentlichen Interesses. Parteien und weltanschauliche Gruppen, die vor kurzem noch jede Art von Arbeitsdienst bekämpft haben, beginnen sich umzustellen. Verfasser behandelt nun im vorliegenden Werk die einzelnen Fragen des Arbeitsdienstes und legt seine erzieherische Aufgabe, seine wirtschaftliche Bedeutung, die Organisation, den Aufbau usw. dar, unter genauer Kostenberechnung.

Möllmann, Hans, Dr., **Das öffentliche Beschaffungswesen** im wirtschaftlichen Kreislauf und seine Stellung in der kommunalen Wirtschaftspolitik. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. IV, 64 S. 8⁰. 3 *RM.*

Die vorliegende Arbeit will dazu beitragen, die Zusammenhänge zwischen öffentlicher Ausgabenwirtschaft und privater Marktwirtschaft zu klären. Es werden die maßgeblichen Ursachen der Gestaltung und der Ziele des öffentlichen Beschaffungswesens aufgedeckt und gedeutet, vor allem soweit sie sich von den Formen und Zwecken privatwirtschaftlicher Geschäftsgebarung unterscheiden. Die Betrachtungen beziehen sich vorwiegend auf das städtische Beschaffungswesen, da hier die Hintergründe und Zusammenhänge vielleicht am deutlichsten sichtbar werden. Die Arbeit stützt sich

auf ein reiches Tatsachenmaterial, das der Verfasser nicht nur aus Fachzeitschriften geschöpft hat, sondern aus enger Fühlungnahme mit städtischen Beschaffungsstellen usw. gewinnen konnte.

Philipp, Hans G., Dr., Köln. **Die politischen und rechtl. Voraussetzungen einer Wahlrechtsreform in Deutschland.** Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. XV, 66 S. 8°. 4 *RM*.

Ausgehend von der Auffassung des Zusammenhanges des staatlichen Lebens mit den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen einer Zeit behandelt Verfasser die geschichtliche und rechtliche Entwicklung des deutschen Wahlrechts sowohl nach der politischen und soziologischen als auch nach der rein rechtlichen Seite, die beide vielfach ineinandergreifen. In Frage kommt hier nur die Wahlreform zum deutschen Reichstag. Die Wahlgesetze der Länder werden nur insoweit behandelt, als sie für die Fortentwicklung des Wahlrechts wesentlich geworden sind; das Ausland wird nur vergleichsweise herangezogen. Die Arbeit, der ein umfangreiches Schrifttumverzeichnis vorangestellt ist, gliedert sich in die Abschnitte: Öffentl. Recht und Politik, die Entwicklung des Wahlrechts, die Entstehung der Parteien und ihre rechtl. und polit. Entwicklung, die Wahlrechtsgrundsätze der Weimarer Verfassung und das geltende Verhältniswahlrecht. Der Reformvorschlag der Reichsregierung.

Schiedsgericht für Oberschlesien. Amtl. Sammlung von Entscheidungen des Schiedsgerichts f. Oberschlesien, veröffentlicht gem. d. Best. des Art. 592 des Genfer Abkommens v. 15. 5. 1922. Bd. 3 Nr. 2/3. Berlin u. Leipzig 1932. Walter de Gruyter & Co. Preis für den Band 12 *RM*.

Das Schiedsgericht veröffentlicht seine Entscheidungen, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, in vorliegender amtlicher Sammlung in deutscher und polnischer Sprache. Wollen Gerichte oder Verwaltungsbehörden in einer Oberschlesien betreffenden Angelegenheit von einer veröffentl. Entscheidung abweichen, so haben sie die Angelegenheit unter Darlegung ihrer Gründe dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Da dessen Entscheidung dann bindend ist, kommt der Sammlung eine große Bedeutung zu und sie muß bei allen beteiligten Stellen vorhanden sein. Es wird daher der laufende Bezug wiederholt empfohlen.

Deutsche Gemeindezeitung und Provinzialzeitung. Verlag Frickert & Co., Berlin SW 11, Bernburger Str. 14. Erscheint am 1. u. 15. j. Mts. Vierteljährlich 7,50 *RM*.

1932 Nr. 23: Graf Posadowsky-Wehner über Verfassungsreformen. Die preuß. Landgemeinden zur Arbeitsbeschaffung u. zur Verw.-Reform, Rede des Präs., Landrats a. D. Dr. Gereke. Bürgerm. Dr. Gille, Bautzen: Das Ende der Selbstverwaltung? — Nr. 24: Reichsbankpräs. Dr. Luther über Reichsreform und Wirtschaftspolitik. Präs. Dr. Gereke über Arbeitslosigkeit u. öffentl. Finanzlage. Die Fürsorgeerziehung in Westfalen im Jahre 1931/32. — 1933 Nr. 1: Rückkehr zur Selbstverwaltung, ein Mahnruf von Oberbürgerm. Dr. Külz, Dresden. Das Ende der preuß. Provinzialverwalt. in Posen 1919; die Absetzung des Landeshptm. Freiherr von Heyking durch die Polen. Reichsmin. Dr. Popitz über Preuß. Baukunst u. Staatsbauverwalt. 160 Jahre Seehandlung, Denkschrift z. 160jährigen Bestehen. Landeshauptm. Dr. Horion über die Sanierung der Rhein. Landesbank. 75 Jahre Kreis Moers. Italienische Städtepolitik. — Nr. 2: Die Lage Ostpreußens u. die national.-politischen Ziele f. d. deutschen Osten, von Landeshptm. Dr. Blunk, Königsberg, u. Reichsinnenminister Dr. Bracht. Gedanken zur Reichsreform, von Landeskämmerer Werner, Breslau. Reichsgemeinden oder bayerische Gemeinden? Von 1. Bürgerm. Dr. Knorr, Rosenheim. Regierungspräsident—Oberpräsident, von Reg.-Direktor Dr. Langenhagen. Straßenwesen und Verkehrsentwicklung, nach einem Vortrag des Landesbaurats Grulich, Merseburg. — Nr. 3: Reichsfin.-Min. Graf Schwerin von Krosigk über die Lage der Finanzen des Reichs, der Länder u. Gemeinden. Muß das Wohnungsmangelges. verlängert werden? Von Karl Wild, Direktor des Zentralwohnungsamtes Berlin. Anträge des Oberbürgerm. Dr. Sahm, Berlin u. Der preuß. Finanzausgleich. — Nr. 4: Historische u. polit. Bedeutung Ost- und Westpreußens in Vergangenheit u. Gegenwart. Von Bromberg nach Schneidemühl; die Bildung der Grenzmark Posen-Westpreußen, Rede von Ganse, Vizepräs. d. Oberpräs. Schneidemühl. — Nr. 5: Mängel der Wahlkarteien u. Anregung zu deren Behebung, von Direktor Dr. H. H. von Auer, Breslau. Der Ausbau der Arbeitsbeschaffung, von Dr. G. Mühlner. Die Frage der Koedukation ein Problem der gemeindlichen Schulverwaltung, von Studiendirektor Dr. Rud. Günther. Prof. Horneffer-Gießen über die deutsche Staatskrise. Aus den Provinzen. Aus Kreisen und Gemeinden. Aus der Wirtschaft. Regierung und Parlament.

Der Deutsche Ökonomist. Wochenschrift für Wirtschafts- und Finanzfragen, Geld- und Realkreditwesen. Begründet im Jahre 1883 von W. Christians. Carl Heymanns Verlag. Berlin. Vierteljährlich 12 *RM*.

Nr. 2: Zur Krise im Neuhausbesitz, von Dr. Ferd. Falk, Berlin. Wesen u. Aufbau der Kontingentverträge, von a. o. Prof. Dr. Rich. Kerschagl, Wien. — Nr. 3: Kommunale Umschuldung? Zur Kritik an der Arbeitsbeschaffung, von Wilh. Kord-Ruwisch, Berlin. Das Entschuldungsproblem der Landwirtschaft in USA., von Dr. Herm. Lufft, Berlin. — Nr. 4: Die Situation der deutschen Automobilindustrie, von Dr. Heinrich Strathus, Berlin. Probleme der landwirtschaftl. Entschuldung in USA., von Dr. Herm. Lufft, Berlin. — Nr. 5: Das Bild des Rentenmarkts, von Dr. Ernst Wolfgang, Frankfurt a. M. Nachstelliger Wohnungskredit in England, von Dr. Alex. Block, Berlin. Erstarken der deutschen Girozentrale. — Nr. 6: Achtjahres-Bilanz des deutschen Außenhandels u. der Auslandsschulden, von Dr. Rob. Friedländer-Prechtl, Percha bei Starnberg. Zur deutschen Handels- u. Zahlungsbilanz 1932, von Dr. H. C. Strohmayer, Berlin. — Nr. 7: Marktgerechte Wirtschaftsbelebung; Kritik u. Antikritik zum Thema der öffentl. Arbeitsbeschaffung, von Prof. Dr. Ad. Lampe, Freiburg i. B., u. Wilh. Kord-Ruwisch, Berlin. Finanzierungsproblem des Einzelhandels, von Hans W. Aust, Berlin. — Nr. 8: Autonome Geld- und Kreditschöpfung — ein Schlagwort?, von Dr. Fr. R. Die 2. Hypothek — eine Kostenfrage, von Dr. Franz Fuerth u. Dr. Ernst Wolfgang, Frankfurt a. M. Deutsches Kreditabkommen 1933. — Nr. 9: Entprivatisierung des Kredits in U. S. A., von Dr. Herm. A. Lufft, Berlin. Zur Reform des Genossenschaftsges., von Dr. Horst Winkler, Berlin. — Nr. 10: Der amerikanische Bankenkrach, von Dr. Fr. R. Günstige Entwicklung der Seehandlung, von M. Hardt, Berlin. — Finanz- und Kapitalwirtschaft. Literatur, Statistik.

Preußische Gemeinde-Zeitung. Zeitschrift für das gesamte Kommunalwesen. Amtliches Organ des Preuß. Landgemeindetages West e. V. zu Berlin W 35, Schöneberger Ufer 48 I. Erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats. 1,80 *RM*.

Nr. 1: An der Jahreswende, von Min.-Direkt. Dr. Surén, Berlin. Wo stehen unsere Gemeinden? Von Dr. J. Göb, geschäftsführender Präs. d. Preuß. Landgemeindetages West. Die preuß. Stellenplanverordnung, von MR. Zschintzsch im Pr. MdJ. — Nr. 2: Entwicklung, Stand und Aussichten der Reichsreform, von Otto Ullrich, Presse-Ref. Erwerb der Beamteneigenschaft durch Übertragung u. Ausübung hoheitsrechtl. Funktionen, von Rechtsanw. Heinz Steffens, Berlin. — Nr. 3: Gibt es noch einen gemeindlichen Wohnbauanteil an der Hauszinssteuer? Von Dr. Fr. Lerche, Berlin. — Nr. 4: Das neue Notrecht der Landwirtschaft, von Rechtsanw. Bernh. Blau, Berlin. Die Wirtschaftlichkeit der Straßenteerverwendung f. kleinere Gemeinden (Landgemeinden), von Stadtbaurat Dr.-Ing. Weidlich, Blankenburg. — Nr. 5: Zur Verordnung über das Prüfungswesen, von Min.-Direktor Dr. Surén, Berlin. Rechtsfolgen der Auflösung der Vertretungskörperschaften, von RR. Dr. Loschelder, Berlin. — Nr. 6: Finanzausgleich u. Krise, von Dr. Jos. Berolzheimer, Berlin. — Nr. 7: Baubedingungen u. Vorbehalte der Baukonzession, von Rechtsanw. Dr. Werneburg, Berlin. Der Wohnungsbau in Preußen im Jahre 1932, von Otto Ullrich. — Aus Gesetzgebung und Verwaltung. Umschau. Aus der Rechtsprechung. Aus dem Verbandsleben. Bücherbesprechungen.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 15 — Berlin, den 17. März 1933 — 94. Jahrgang

Eilige Zwischennummer!

Inhalt.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Zusammentritt der neugewählten Vertretungskörperschaften.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 16. 3. 1933 — IV a I 1239.

I. Nachdem die aufgelösten gemeindlichen Vertretungskörperschaften am 12. 3. 1933 neugewählt worden sind, werden die Aufsichtsbehörden ersucht, darauf hinzuwirken, daß die Vertretungskörperschaften zu dem allerfrühesten Termin einberufen werden. Zu diesem Zwecke werden folgende, einem baldigen Zusammentritt der Vertretungskörperschaften entgegenstehende Bestimmungen der Wahlordnungen abgeändert:

1. In § 82 der Gemeindewahlordnung in der Fass. d. RdErl. v. 25. 7. 1929 (MBliV. S. 647) werden die Worte „bei ihrem ersten Zusammentritt" gestrichen.

2. In § 89 der Wahlordnung für die Provinziallandtage (Kommunallandtage) und Kreistage v. 25. 7. 1929 (MBliV. S. 667) werden die Worte „bei seinem ersten Zusammentritt" gestrichen.

Diese Änderung der Wahlordnungen ermöglicht eine Einberufung der Vertretungskörperschaften bereits vor dem Ablauf der in § 6 Abs. 3 des Gemeindewahlges. und in § 20 Abs. 2 des Wahlges. für die Provinziallandtage und Kreistage vorgesehenen zweiwöchigen Einspruchsfrist, die im übrigen unberührt bleibt. Entsprechendes gilt für die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung in der Stadtgemeinde Berlin (vgl. Art. VI der VO. zur Sicherung einer geordneten Verwaltung in der Stadtgemeinde Berlin v. 30. 7. 1921, GS. S. 445). Voraussetzung des Zusammentritts der neugewählten Vertretungskörperschaften bleiben jedoch in jedem Falle die Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Innehaltung der in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgesehenen Ladungsfristen.

II. Zur Beschleunigung der Einberufung der Provinziallandtage (Kommunallandtage) und der Stadtverordnetenversammlung der Stadtgemeinde Berlin werden folgende Bestimmungen der Wahlordnungen geändert:

In § 85 der Wahlordnung für die Provinziallandtage (Kommunallandtage) und der Kreistage in der Fass. d. RdErl. v. 25. 7. 1929 (MBliV. S. 667) und in § 62 der Wahlordnung für die Wahlen der Stadtverordneten und der Bezirksverordneten in Berlin v. 26. 8. 1925 (MBliV. S. 911) wird die Erklärungsfrist über die Annahme der Wahl auf 3 Tage verkürzt. Für die Erklärungsfrist über die Annahme der Wahl zu den Kreistagen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

III. Die Provinziallandtage (Kommunallandtage) werden namens des Staatsministeriums (KdR.) auf Montag, den 10. 4. 1933, berufen. Die Ober-Präs. und der Reg.-Präs. in Sigmaringen werden ersucht, die Mitglieder der Provinziallandtage (Kommunallandtage) umgehend nach der Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die sofort nach Ablauf der Annahmeerklärungsfrist zu bewirken ist, auf den 10. 4. 1933 unter Innehaltung der in § 2 des Ges. über die Wahlen zum Staatsrate v. 16. 12. 1920 (GS. 1921 S. 90) vorgesehenen Frist von 2 Wochen mit folgender Tagesordnung einzuladen:

1. Wahl der Mitglieder des Provinzialausschusses (Landesausschusses).
2. Wahl der Mitglieder des Staatsrats und ihrer Stellvertreter.

Falls die Behandlung weiterer Punkte in dieser Sitzung des Provinziallandtages (Kommunallandtages) gewünscht wird, ersuche ich um umgehende Zuleitung entsprechender Anträge.

Zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Staatsrats und ihrer Stellvertreter in der Stadtgemeinde Berlin wird der Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg ersucht, die Stadtverordnetenversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt spätestens auf den gleichen Tag einzuberufen und darauf hinzuwirken, daß in dieser Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auch die Neuwahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder erfolgt.

IV. Die am 10. 4. 1933 neugewählten Provinzialausschüsse bzw. der Magistrat der Stadtgemeinde Berlin nach Neuwahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder haben die nach dem Gesetz über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen v. 3. 6. 1921 (GS. S. 379) zu bestellenden Mitglieder des Reichsrats am 11. 4. 1933 neu zu wählen.

V. Damit die Provinziallandtage usw. am 10. 4. 1933 zusammentreten und unter Innehaltung der gesetzlichen Ladungsfrist an diesem Tage die Staatsratsmitglieder sowie ihre Stellvertreter wählen können, müssen die Ladungen zum Provinziallandtag usw. spätestens am 25. 3. 1933 zugestellt sein. Das setzt voraus, daß die Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses rechtzeitig vor Absendung der Einladungsschreiben erfolgt ist. Eine solche rechtzeitige Feststellung des Wahlergebnisses läßt sich nur dann erreichen, wenn die Benachrichtigung an die Gewählten über ihre Wahl und die Aufforderung zur Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 85 Wahl-O. für die Provinziallandtage usw., § 62 Wahl-O. Berlin) spätestens am Sonntag, dem 19. 3. 1933, herausgeht.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 275.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Kundgebung der Reichsregierung v. 12. 3. 1933.
RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 16. 3. 1933 — I B 8/33.

Die Reichszentrale für Heimatdienst ist beauftragt, die Kundgebung der Reichsregierung vom Sonntag, d. 12. 3. 1933, über die vorläufige Regelung der Flaggenfrage im gesamten Reichsgebiet, in möglichst weitem Umfange anzuschlagen. Für diesen Anschlag werden insbesondere auch die der Öffentlichkeit zugänglichen Dienstgebäude, mit Ausnahme der Schulen, in Betracht kommen.

Ich ersuche, soweit dies bisher noch nicht geschehen sein sollte, einem entsprechenden Wunsche der Landesabteilung der Reichszentrale für Heimatdienst nachzukommen und diese bei Erfüllung ihrer Aufgabe nach besten Kräften zu unterstützen.

— MBliV. I S. 277.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 16 — Berlin, den 22. März 1933 — 94. Jahrgang

Die Bestellung des MBliV. zum 1. 4. 1933 ist rechtzeitig zu erneuern.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: LandjMaj. von Kamptz in Stade; RAssess. von Bernuth beim PolPräs. in Königsberg.

Ernannt: Dir. der Mediz.-Abteil. des Reichsgesundheitsamtes Dr. med. Frey in Berlin zum MinDir.

Versetzt: ORR. Meydam, zugeteilt dem OPräs. in Berlin-Charlottenburg, an die Reg. in Königsberg.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: MinDir. Dr. med. Schopohl.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: VerGerDir. von Scheller aus Schneidemühl zum RVizepräs. in Breslau; RDir. Dr. Röhrig in Schleswig zum RVizepräs. das.; ORR. Dr. von Braumüller aus Allenstein zum RVizepräs. in Gumbinnen; RR. Brancaglio, zugeteilt dem OPräs. in Berlin-Charlottenburg, zum ORR. unter Belass. im MfLDuF.; RAssess. Dr. Keßler in Königsberg zum RR. beim PolPräs. in Recklinghausen.

Versetzt: RR. Wegeler in Kassel an das PolPräs. in Duisburg-Hamborn; RR. Wirtz in Köln an die Reg. in Koblenz; RR. Dr. Kämmerer beim OberPräs. in Breslau an die Reg. das.; RR. Voß beim PolPräs. in Krefeld-Uerdingen

an die Reg. in Schneidemühl; RAssess. Schlobach beim PolPräs. in Bielefeld an die Reg. in Liegnitz; RAssess. Freiherr von der Leyen in Aachen an das PolPräs. in Krefeld-Uerdingen; RAssess. Dr. Zenke beim PolPräs. in Berlin an die Reg. in Königsberg.

Vorübergehend überwiesen: RAssess. Wellenkamp beim LdRA. in Osterholz-Scharmbeck der Generaldirektion der Preuß.-Südd. Staatslotterie in Berlin zur aushilfsw. Beschäft.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: RPräsidenten Dr. Rosencrantz in Gumbinnen, von Ruperti in Allenstein, Happ in Breslau; Vizepräs. des OPräs. Dr. Terwiel in Stettin; RVizepräsidenten Bostetter in Stettin; von Spießen in Liegnitz, Castenholz in Düsseldorf; PolPräsidenten Wündisch in Recklinghausen, Dr. Drews in Aachen; PolDir. Mulack in Tilsit; LdRäte Dr. Rother in Fischhausen, Rudnitzki in Angerburg, Sachse in Spremberg, Dr. Hildebrandt in Seelow, Kleibömer in Greifenhagen, Milenz in Bergen a. Rügen, Dr. Unckell in Oels, Dr. Brandes in Waldenburg, Sperling in Militsch, Schröter in Görlitz, Saling in Hoyerswerda, Dr. Martinius in Grottkau, Werber in Groß-Strehlitz, Dr. Bleske in Cosel, Uliczka in Guttentag, Dr. Heine in Oschersleben, Dr. Meyer in Genthin, Bähnisch in Merseburg, Koch in Eisleben, Knutzen in Wandsbek, Kaiser in Hanau, Graf von Wedel in Hersfeld, Dr. Menzel in Weilburg, Trimborn in Opladen.

In den Ruhestand versetzt: RDir. Volckheim in Merseburg zum 1. 4. 1933.

Zu besetzen: Sofort. Bei dem Oberpräsidium der Prov. Niederschlesien in Breslau eine Kanzlistenstelle (Bes.-Gr. A 9) mit einem noch im Dienst befindlichen Schutzpol.-Beamten mit mindestens 8 Dienstjahren. Bewerbungsgesuche von Schutzpol.-Beamten (ohne Versorgungsberechtigung) sind unter Beifügung eines Lebenslaufes, ärztlichen Zeugnisses, eines Dienstleistungszeugnisses usw. auf dem Dienstwege an Pol.-Präs. — Vormerkungsstelle für den Pol.-Dienst — in Potsdam bis zum 15. 4. 1933 zu richten.

Sofort. Bei der Regierung in Hildesheim eine Kanzlistenstelle (Bes.-Gr. A 9) mit einem noch im Dienst befindlichen Schutzpol.-Beamten mit mehr als 8 Dienstjahren. Gefordert wird eine Schreibgeschwindigkeit in der Einheitskurzschrift von mindestens 100 Silben in der Minute bei einem 10 Minuten langen Diktat. Bewerbungsgesuche von noch im Dienst befindlichen Schutzpol.-Beamten (ohne Versorgungsberechtigung) sind unter Beifügung eines Lebenslaufes, ärztlichen Zeugnisses, von Schulzeugnissen usw. auf dem Dienstwege an Pol.-Präs. — Vormerkungsstelle für den Pol.-Dienst — in Potsdam bis zum 15. 4. 1933 zu richten.

Polizeiverwaltung.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 4. 1933 Stelle f. Oldjmstr. z. F. (Abteilungsleiter) in Luckenwalde, Kr. Jüterbog-Luckenwalde, Reg.-Bez. Potsdam. Wohn. voraussichtl. vorh. Bewerb. bis zum 10. 4. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 279.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Teilnahme von Beamten an politischen Veranstaltungen in Uniform.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 14. 3. 1933 — Zd 1139 II.

(1) Das Preußische Staatsministerium (KdR.) hat folgenden Beschluß gefaßt:

Teilnahme von Beamten an politischen Veranstaltungen in Uniform.

Beschluß des Staatsministeriums (KdR.) v. 8. 3. 1933.

In Abänderung des Beschlusses des Staatsministeriums v. 30. 8. 1932 — StM. I 9014[1]) ist künftig gegen die Teilnahme von preußischen Beamten und nichtbeamteten Hilfskräften in Dienstkleidung an Veranstaltungen von Verbänden und Parteien, die hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehen, nichts einzuwenden.

(2) Ich ersuche, diesen Beschluß sämtl. Beamten und Hilfskräften zur Kenntnis zu bringen.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 281.

[1]) Mitgeteilt durch RdErl. v. 21. 9. 1932 — Pd 1389 III (MBliV. S. 949).

Maßnahmen gegen Beamte.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 16. 3. 1933 — IV a I 52.

Nachstehenden Befehl der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei v. 14. 3. 1933 an ihre Gauleiter zur Kenntnis.

An die Herren Gauleiter!

Wünsche und Anregungen auf Absetzung von Beamten und Vorschläge für Neubesetzung sind nur über die zuständige Gauleitung den Verwaltungsbehörden und erforderlichenfalls den Ministerien zuzuleiten.

Es ist nicht angängig, daß sich Ortsgruppen-, Kreisleiter, SA-Truppführer usw. an die einzelnen Behörden oder gar Ministerien direkt wenden.

Dasselbe gilt für SA- und SS-Formationen und deren Angehörige.

Bei Anträgen auf Absetzung müssen von der Gauleitung gleichzeitig Vorschläge (Fachleute) für den notwendigen Ersatz gemacht werden.

Die Entscheidung über die Stellenbesetzung liegt bei den Verwaltungsbehörden. Die letzte Entscheidung fällt der zuständige Minister.

Heil Hitler!
gez. Dr. Robert Ley.

— MBliV. I S. 282.

Dienstaufwandentschädigung der Landräte.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 14. 3. 1933 — Zb Allg. 449.

(1) Vom 1. 4. 1933 ab wird die bisher in jedem Einzelfalle von hier aus erfolgte Festsetzung der den

Landräten aus Kap. 87 (bisher 90) Tit. 33 Nr. 1 des Haushalts der Verwaltung des Innern zu zahlenden laufenden Dienstaufwandentschädigungen den Reg.-Präs. übertragen. Die durch den Kassenanschlag für den Reg.-Bez. zur Verfügung gestellte Summe der den einzelnen Landräten bewilligten Dienstaufwandentschädigungen wird demnach den Reg.-Präs. zur selbständigen Verwendung innerhalb des Bezirks überwiesen. Bei einer Nachprüfung der Verteilung und Änderung von Einzelbeträgen dürfen die Kassenanschlagmittel nicht überschritten werden. Für die Festsetzung der Dienstaufwandentschädigungen bleiben die durch die RdErl. v. 9. 4. 1925 (MBliV. S. 414)[1]) und v. 23. 8. 1926 (MBliV. S. 795) aufgestellten Richtlinien maßgebend.

(2) Für das Rechnungsjahr 1933 werden die im Kassenanschlag für 1932 bei Kap. 90 Tit. 33 Nr. 1 ausgeworfenen Beträge abzüglich 10 v. H. zur Verfügung gestellt werden. Bei den durch die VO. über die Neugliederung von Landkreisen v. 1. 8. 1932 betroffenen Reg.-Bez. treten an die Stelle dieser Beträge die durch Sondererlasse mitgeteilten Sollbeträge abzüglich 10 v. H. Hiernach könnte jedem Landrat für 1933 der von hier für ihn festgesetzte Dienstaufwandentschädigungsbetrag abzüglich 10 v. H. zugeteilt werden. Wegen der etwa zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen und weil die genauere Kenntnis der örtlichen und personellen Verhältnisse bei den einzelnen Landratsämtern den Reg.-Präs. eine den verschiedenen Bedürfnissen gleichmäßig gerecht werdende Verwendung der verfügbaren Mittel erleichtert, ersuche ich jedoch, soweit erforderlich alsbald eine Nachprüfung der bisherigen Festsetzungen vorzunehmen. Die Reg.-Präs. haben der Angelegenheit dauernd ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

(3) Die Bestimmungen im drittletzten Abs. des unter (1) aufgeführten RdErl. v. 9. 4. 1925 über den rechnungsmäßigen Nachweis der Ausgaben aus der landrätlichen Dienstaufwandentschädigung bleiben unverändert. Die Rechnungen und Belege sind von den Reg.-Präs. nach Bedarf zur Prüfung einzufordern.

(4) Wenn sich gegen Ende eines Rechnungsjahres ergibt, daß die Kassenanschlagmittel zur Deckung der unvermeidlichen Geschäftsbedürfnisse der Landratsämter nicht ausreichen, haben die Reg.-Präs. mir einen eingehend begründeten Antrag auf Bereitstellung des erforderlichen Mehrbetrages nach dem für Haushaltsüberschreitungen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(5) Den Landräten und ihren Vertretern wird sparsamste Geschäftsführung zur Pflicht gemacht. Muß trotzdem die Bereitstellung weiterer Mittel beantragt werden, so sind den Reg.-Präs. die Rechnungsbücher und Belege über die im laufenden Rechnungsjahre bereits geleisteten Ausgaben mit vorzulegen.

An die Reg.-Präs. und die Landräte.

— MBliV. I S. 282.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1930 S. 1138 Abs. 1 u. 2 von unten.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuererleichterungen für den Hausbesitz.

RdErl. d. FM. (KdR.) zgl. i. N. d. MdJ. (KdR.) v. 7. 3. 1933 — K V 2 gen 100/33 u. IV St 298.

(1) Bereits im RdErl. v. 7. 5. 1932 — K V 2 gen 120 (FMBl. S. 78, MBliV. S. 539) ist geregelt worden, in welchem Umfange im Hinblick auf die durch die Wirtschaftskrise und die Auswirkung der Reichsnotverordnung v. 8. 12. 1931 hervorgerufene Notlage des Hausbesitzes Erleichterungen bei den Grundbesitzsteuern trotz der angespannten Finanzlage des Staates gewährt werden können. Seit dieser Zeit hat sich zwar die Lage der Staatsfinanzen durch den allgemeinen Rückgang des Steueraufkommens weiter verschärft, aber auch die Notlage des Hausbesitzes ist größer geworden. Die Grundstückserträge sind infolge Billigervermietung, Mietausfalls, Leerstehens und Betriebseinschränkungen vielfach so weit gesunken, daß die Grundstückseigentümer in große wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind. Es wird versucht werden müssen, einen Ausgleich zwischen den Belangen von Wirtschaft und öffentlicher Hand durch weitere Steuererleichterungen nach Maßgabe der Verhältnisse des Einzelfalles zu erreichen. Hierbei können zur Erzielung der wirtschaftlich notwendigen Entlastung auch die Grundbesitzsteuern der Gemeinden nicht unberührt bleiben, wenn nicht der mit der weitergehenden Steuererleichterung beabsichtigte Erfolg in Frage gestellt werden soll.

(2) Auf Grund vorstehender Erwägungen will ich die bisherigen Grundsätze dahin erweitern,

1. daß künftig bei der staatlichen Grundvermögensteuer (Grundbetrag) nicht nur wegen Leerstehens, sondern auch wegen Billigervermietung, Mietausfalls und Betriebseinschränkung in eigengenutzten gewerblichen Räumen Steuererleichterungen gewährt werden,

2. daß die Steuererleichterungen endgültig in Form von Steuererlaß nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 des Grundvermögensteuerges.[1]) bewilligt werden, wodurch auch ein entsprechender Erlaß der Gemeindezuschläge zur Grundvermögensteuer zwangsläufig eintritt und

3. daß bei dem staatlichen Zuschlag zur Grundvermögensteuer und bei der Hauszinssteuer das bisherige Maß der Steuererleichterung erhöht wird. Hierdurch soll im Rahmen des Möglichen dem Umstande Rechnung getragen werden, daß beim Rückgang des Grundstücksertrags die allgemeinen Bewirtschaftungskosten des Grundstücks sich nicht im gleichen Maße wie die Erträge mindern. Das erhöhte Maß der Hauszinssteuererleichterungen bei Betriebseinschränkungen kann daher auch nur für Eigentümerräume und nicht für vermietete Gewerberäume gewährt werden. Hierbei ist der Begriff der Eigennutzung nicht im rechtlichen, sondern im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen.

(3) Durch die Neuregelung wird eine erhebliche Senkung der Grundbesitzsteuern für notleidende Objekte herbeigeführt werden. Der staatliche Zuschlag und die Hauszinssteuer fallen künftig völlig aus, wenn der Grundstücksbruttoertrag durch die oben genannten Umstände auf $^1/_3$ des der gesetzlichen Miete entsprechenden Ertrags gesunken ist. Bei dem Grundbetrag der Grundvermögensteuer und den Gemeindezuschlägen muß es bei den unter 1. und 2. vorgesehenen, wesentlich erweiterten Erleichterungen bewenden.

(4) Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom Beginne des Rechnungsjahres 1933 in Kraft; eine Rückwirkung findet nicht statt.

(5) Zur Durchführung der erweiterten Grundsätze ordne ich folgendes an:

I. Mietgrundstücke.

(Wohn- und gewerblich genutzte Grundstücke, besonders Industrie- und Geschäftshäuser.)

1. Bleibt der Mietertrag eines Grundstücks infolge von unverschuldetem Leerstehen, von Billigervermietung oder Mietausfall gegenüber der gesetzlichen Miete oder, soweit diese nicht in Frage kommt, gegenüber dem der gesetzlichen Miete entsprechenden Betrage zurück (Ertragsminderung), so sind auf Antrag des Steuerschuldners und gegen Nachweis der Ertragsminderung Steuererleichterungen zu bewilligen; bei dem Grundbetrag der Grundvermögensteuer jedoch nur dann, wenn für die als Steuerobjekt behandelte wirtschaftliche Einheit die Ertragsminderung mehr als 20 v.H. beträgt. Das Maß der Steuererleichterung ist nach dem prozentualen Verhältnis der Ertragsminderung des Grundstücks oder Grundstücksteils zu bemessen, und zwar:

a) bei der staatlichen Grundvermögensteuer (Grundbetrag) zur Hälfte der prozentualen Ertragsminderung,

b) bei dem staatlichen Zuschlag zur Grundvermögensteuer und bei der Hauszinssteuer zu dem $1^1/_2$ fachen der prozentualen Ertragsminderung.

2. Für die in einem Mietgrundstück vom Eigentümer benutzte Wohnung sind die Steuererleichterungen unter 1a und b ebenfalls zu gewähren, wenn für die überwiegende Zahl gleichartiger Wohnungen desselben Grundstücks eine Vermietung unter der gesetzlichen Miete vorliegt. In welcher Höhe Billigervermietung für die Eigentümerwohnung anzunehmen ist, richtet sich nach dem durchschnittlichen Maß der Billigervermietung bei den gleichartigen Mietwohnungen.

Werden Teile eines Mietgrundstücks vom Eigentümer zu einem gewerblichen Betriebe benutzt, so sind bei nachgewiesener Betriebseinschränkung die entsprechenden Steuererleichterungen nach 1a und b zu bewilligen, wobei als Ertragsminderung das Maß der Betriebseinschränkung gilt.

3. Da nach den für die Hauszinssteuer bestehenden Vorschriften Steuererleichterungen nicht nur zugunsten des Eigentümers, sondern auch zugunsten der Mieter in Betracht kommen, so ist bezüglich der Hauszinssteuererleichterungen wie folgt zu verfahren:

a) Vor Bearbeitung der Anträge sind die bestehenden Steuerermäßigungen (§ 2 Abs. 3 und 4, §§ 4, 4a, 5 HV.[2])) und die Steuererleichterungen, die auf Grund des § 9 Abs. 1, 4, 5 und 5a sowie infolge von Wohnungsteilungen gewährt sind, in ihrer Gesamthöhe, falls erforderlich, erneut zu bestimmen und von dem ursprünglichen Veranlagungssoll der Hauszinssteuer abzusetzen. Das hiernach verbleibende Soll ist vor Durchführung weiterer Steuererleichterungen auf die einzelnen, je für sich benutzten Grundstücksteile nach dem Verhältnis der Friedensmieten zu verteilen.

b) Liegen mehrere Anträge auf Bewilligung von Steuererleichterungen zugunsten des Steuerschuldners (Leerstehen, Billigervermietung, Einschränkung des eigenen Gewerbebetriebs, Mietausfall) und zugunsten von Mietern (Bedürftigkeit, Betriebseinschränkung) vor, die gleichzeitig erledigt werden können, so gehen die ersteren den letzten vor. Das gleiche gilt auch für Anträge des Steuerschuldners gem. Art. I § 9 Abs. 2 Ziff. 2 HV.[2]) und gem. RdErl. v. 10. 3. 1928 K V 2. 1200 (FMBl. S. 52) Ziff. 1, wobei es jedoch bezüglich des Maßes der Steuererleichterung bei den bisherigen Bestimmungen verbleibt.

c) Alle Steuererleichterungeu bleiben, solange die Voraussetzungen vorliegen, während des laufenden Rechnungsjahres bestehen, es sei denn, daß das nach a verbleibende Soll im Laufe des Rechnungsjahres infolge von Anträgen nach den unter a genannten Bestimmungen erneut festgesetzt werden muß. Die freizugebenden Beträge sind nacheinander von dem nach a verbliebenen Soll der Hauszinssteuer abzusetzen; ist dieses erschöpft, so kann naturgemäß weiteren Anträgen nicht mehr entsprochen werden.

4. An Steuererleichterungen wegen Betriebseinschränkung des vom Steuerschuldner in seinem eigenen Miethause geführten gewerblichen Betriebs sind im allgemeinen bei dem Grundbetrag der Grundvermögensteuer zunächst nur bis zu 25 v.H., bei der Hauszinssteuer und dem staatlichen Zuschlag zur Grundvermögensteuer zunächst nur bis zu 75 v.H. des in Betracht kommenden Steuerbetrages zu gewähren. Am Jahresschluß können diese Beträge, nachdem der Umfang der Betriebseinschränkung endgültig feststeht, und wenn nach den im Laufe des Rechnungsjahres bewilligten sonstigen Steuererleichterungen entsprechende Beträge noch zur Verfügung stehen, auf das nach den vorhergehenden Vorschriften festzustellende Maß erhöht werden.

5. Steuererleichterungen aus Anlaß einer Betriebseinschränkung kommen nur dann in Frage, wenn die Betriebseinschränkung erheblich, d. h. mehr als 20 v.H. der normalen Ausnutzung ist. Bei Vorkriegsbetrieben ergibt sich die Betriebseinschränkung durch Vergleich mit der Vorkriegszeit. Als Vorkriegsbetriebe gelten auch solche Betriebe, bei denen der Betriebsinhaber gewechselt hat. Bei Betrieben, die gegenüber der Vorkriegszeit räumlich verändert oder seit dieser Zeit neu entstanden sind, ist die Betriebseinschränkung nach dem Maße des Geschäftsrückganges unter Berücksichtigung der tatsächlichen Notlage des Betriebes zu bemessen. Die bisherige Begrenzung der Steuererleichterung für Nachkriegsbetriebe auf 50 v.H. fällt weg. Steuererleichterungen wegen Be-

triebseinschränkung können bei neugegründeten Betrieben erst nach einjährigem Bestehen gewährt werden. Für gewerbliche Betriebe in gemieteten Räumen gelten die vorstehenden Richtlinien nicht, wenn für die Räume eine höhere als die der gesetzlichen Miete entsprechende Miete gefordert wird.

Die Gewährung der Steuererleichterung von der Verzinsung des Betriebsvermögens abhängig zu machen, ist mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr aufrechtzuerhalten. Dagegen muß nach wie vor gefordert werden, daß der Betriebsinhaber zunächst seine persönlichen Bedürfnisse und die Betriebsunkosten der Notlage des Betriebes anpaßt, bevor Steuererleichterungen gewährt werden.

Die Betriebseinschränkung bei Hotels, Fremdenheimen u. dgl. ist zu bemessen nach dem Verhältnis der normalen zu der tatsächlichen Jahresbelegung. Restaurations- usw. Räume, die die Gesamtnutzung wesentlich beeinflussen, sind gesondert zu behandeln. Als normale Belegung gilt bei Jahresbetrieben eine Belegungsziffer von 80 v.H. der jetzt verfügbaren Gastbetten, bei Saisonbetrieben in den Kur- und Badeorten, die mindestens drei Monate im Jahre geschlossen sind, eine solche von 50 v.H. und bei Saisonbetrieben in den Nord- und Ostseebädern eine solche von 30 v.H.

II. Eigengenutzte Grundstücke.

A. Wohngrundstücke.

Soweit Wohngrundstücke, die bisher eigengenutzt waren, ganz oder teilweise unverschuldet leerstehen, sind Steuererleichterungen in gleichem Maße, wie unter I, 1 zu a und b angeordnet, zu bewilligen.

B. Gewerbliche Grundstücke.

1. Liegt bei eigengenutzten gewerblichen Grundstücken Betriebseinschränkung mit oder ohne Leerstehen von Räumen vor, so sind für jedes Steuerobjekt gesondert Steuererleichterungen in dem unter I, 2 Abs. 2 angeordneten Maße zu bewilligen.

2. Sind die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 zu c des Grundvermögensteuerges.[1]) (Stilliegen des wirtschaftlichen Unternehmens in seiner Gesamtheit über ein Jahr) erfüllt, so werden die Grundvermögensteuern (Grundbetrag und Zuschlag) und die Hauszinssteuer in voller Höhe erlassen.

3. Ist die Betriebsstillegung oder Betriebseinschränkung in Verfolgung besonderer wirtschaftlicher Vorteile vorgenommen (z. B. zur Ausschaltung der Konkurrenz), so kann eine Härte, die grundsätzlich die Voraussetzung einer Steuererleichterung sein muß, nicht anerkannt werden. In solchen Fällen können die Steuererleichterungen zu I, 1a und b nicht gewährt werden.

III. Neuhausbesitz.

1. Der Neuhausbesitz ist, abgesehen von den Zuschußbauten, nicht hauszinssteuerpflichtig.

2. Auf die Zuschußbauten, die gewerblichen Neubauten sowie die in der Zeit vom 1. 7. 1918 bis 31. 3. 1924 errichteten Wohnungsneubauten finden die Vorschriften für den Althausbesitz unter I und II Anwendung mit der Maßgabe, daß bei Feststellung der Ertragsminderung an Stelle der gesetzlichen Miete eine angemessene Miete tritt.

3. Für die nach dem 31. 3. 1924 fertiggestellten Wohnungsneubauten kommt zur Zeit die Erhebung der staatlichen Grundvermögensteuer noch nicht in Betracht, sie unterliegen nur der Gemeindesteuer vom Grundbesitz. Da die allgemeine Notlage auch diesen Hausbesitz in starkem Maße berührt hat, so muß es Sache der Gemeinden sowohl aus volkswirtschaftlichen Gründen wie im wohlverstandenen eigenen steuerlichen Interesse sein, in diesen Fällen von sich aus durch Steuererleichterungen zu helfen.

Den Gemeinden wird daher dringend empfohlen, soweit es ihre Finanzlage nur irgend zuläßt, dem Neuhausbesitz bei unverschuldeter Notlage Erleichterungen bei der gemeindlichen Grundvermögensteuer in demselben Umfange zu gewähren, wie dies hinsichtlich der staatlichen Grundvermögensteuer zugunsten des Althausbesitzes nach den vorstehenden Vorschriften vorgeschrieben worden ist.

IV. Allgemeines.

1. Die für den Grundbetrag der Grundvermögensteuer unter I und II angeordneten Steuererleichterungen sind zunächst durch Stundung mit Aussicht auf Erlaß zu gewähren. Die Stundung ist am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern sie nicht aus bestimmten Gründen über diesen Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden muß, in Erlaß umzuwandeln.

Die Gemeinden sind zwar gem. § 18 Abs. 3 des Grundvermögensteuerges.[2]) nur verpflichtet, dem endgültigen Erlaß bei ihren Zuschlägen zu folgen. Es muß aber erwartet werden, daß sie auch bei der Stundung mit dem Ziele des Erlasses entsprechend verfahren, da sie sonst Gefahr laufen, bei Umwandlung der Stundung in den Erlaß etwa eingezogene Beträge zurückzahlen zu müssen.

2. Die Vorschrift unter 1. erfordert, daß im RdErl. v. 24. 12. 1932 — K V 2 gen 520/32 (FMBl. S. 212) die Überschrift zu I. C. zu ändern ist in „C. Mit Aussicht auf Niederschlagung oder Erlaß gestundete Steuerbeträge", und daß anschließend im 1. Satz hinter die Worte „des Zwangsversteigerungsverfahrens niedergeschlagen" die Worte „oder erlassen" eingefügt werden.

3. Die Zuständigkeit der Behörden (Katasteramt oder Gemeindebehörde) für die Annahme und Bearbeitung der Steuererleichterungsanträge, für die vorläufige Stundung sowie die Stundung mit Aussicht auf Niederschlagung oder Erlaß bleibt im allgemeinen unberührt. Sollte durch die vorstehende Neuregelung jedoch eine Änderung der Zuständigkeit nicht vermeidbar sein, so bleiben die erforderlichen Anordnungen dem dortigen Ermessen überlassen. Jedenfalls ist zu beachten, daß durch die Gewährung von Steuererleichterungen verschiedener Art durch Katasteramt und Gemeindebehörde das zur Verfügung stehende Hauszinssteuersoll nicht etwa überschritten wird.

An den Ober-Präs. der Prov. Brandenburg und von Berlin, die Reg.-Präs. und den Präs. der Bau- u. FinDir. in Berlin. — MBliV. I S. 283.

---

[1]) Vgl. GS. 1923 S. 29.
[2]) Vgl. GS. 1923 S. 29, 478; 1924 S. 119, 1928 S. 51.

Steuerzinsen.

RdErl. d. FM. (KdR.) zgl. i. N. d. MdJ. (KdR.) v. 14. 3. 1933 — II B 700 u. IV St 330[1]).

Durch die VO. des RFM. v. 1. 3. 1933 (RGBl. I S. 100) sind die Steuerverzugszuschläge mit Wirkung vom 15. 3. 1933 ab aufgehoben worden. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen und die danach noch geltenden reichsrechtlichen Vorschriften über Stundungs- und Verzugszinsen sind, soweit sie für preuß. Steuern Bedeutung haben, nachstehend abgedruckt.

Vom 15. 3. 1933 an ist die Rechtslage folgende:

I. Verzugszinsen.

(1) Die Vorschriften in § 2 Erster Teil, Kap. IV der VO. v. 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 699, 704) und in § 2 der VO. v. 1. 3. 1933 (RGBl. I S. 100), durch die die Verzugszinsen auf 12 v.H. jährlich festgesetzt werden, findet Anwendung auf alle Steuern des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Sie gilt dagegen nicht für kommunale Gebühren und Beiträge, für Umlagen der Gemeindeverbände und für Beiträge an Landwirtschaftskammern, Industrie- u. Handelskammern und Handwerkskammern. Für diese bleibt es bei der Vorschrift in § 5 des Ges. zur Ergänz. der Abgabenges. v. 25. 11. 1926 (GS. S. 310) (Verzugszinsen von jährlich 10 v.H.).

(2) Von Zinsen, Strafbeträgen und Kosten (Rechtsmittelkosten, Vollstreckungskosten) sowie von Kirchensteuern werden keine Verzugszinsen erhoben.

II. Stundungszinsen.

(1) Die Vorschrift in §§ 1 u. 2 der VO. v. 28. 9. 1932 (RGBl. I S. 490), durch welche die Stundungszinsen auf 5 v.H. festgesetzt werden, stimmt überein mit dem in § 1 des Ges. zur Ergänzung der Abgabenges. auf 5 v.H. festgesetzten Zinsfuß. Der Zinssatz von 5 v.H. gilt demnach bei der Stundung aller öffentlichen Abgaben.

(2) Die Stundung ist in jedem Falle „unter dem Vorbehalt des Widerrufs" zu bewilligen; ist zinslos gestundet, so ist außerdem die Festsetzung von Zinsen für die Zukunft vorzubehalten.

III. Abwicklung der Verzugszuschläge.

(1) Nach § 2 der VO. v. 1. 3. 1933 (RGBl. I S. 100) werden die Verzugszuschläge nur noch insoweit erhoben, als die halben Monate, auf die sie entfallen, vor dem 15. 3. 1933 abgelaufen sind. Wenn also z. B. ein Steuerbetrag am 1. 2. 1933 fällig war, aber erst nach dem 15. 3. 1933 entrichtet wird, so kommen als Verzugszuschläge je 1 v.H. für die Zeit vom 1. bis 14. 2., 15. 2. bis 28. 2., 1. 3. bis 15. 3. 1933 zur Erhebung. Es ist also ein Verzugszuschlag von 3 v.H. zur erheben. Für die Zeit vom 16. 3. 1933 ab sind Verzugszinsen in derselben Weise zu erheben, wie es vor Einführung der Verzugszuschläge auf Grund der bestehenden Vorschriften geschah (zu vgl. insbesondere RdErl. d. FM. v. 10. 5. 1927 über die Berechnung, Erhebung und Erstattung von Zinsen bei der staatlichen Grundvermögensteuer und der Hauszinssteuer, FMBl. S. 318).

(2) Nachdem nunmehr die Verzugszuschläge aufgehoben worden sind, wird es von den Steuerpflichtigen vielfach unbillig empfunden werden, daß sie bei Zahlung der Steuer nach dem 15. 3. 1933 noch zu Verzugszuschlägen für die nach der Fälligkeit der Steuer bis zum 15. 3. 1933 verstrichene Zeit herangezogen werden. In diesem Falle kann von der Erhebung der Verzugszuschläge nicht grundsätzlich abgesehen werden. Das würde mit der VO. v. 1. 3. 1933 in Widerspruch stehen und auch eine Unbilligkeit gegenüber denjenigen darstellen, die, wenn auch verspätet, so doch noch bis zum 15. 3. 1933 gezahlt haben und zu den Verzugszuschlägen herangezogen worden sind. Die Hebestellen werden jedoch ermächtigt, dann, wenn es nach Prüfung des Einzelfalles zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich erscheint, die Verzugszuschläge herabzusetzen, aber nicht unter den Betrag, der als Verzugszinsen zu erheben wäre, wenn vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen zu 12 v.H. jährlich zu erheben gewesen wären.

IV. Gemeindesteuern.

Wir ersuchen die Gemeinden (Gemeindeverbände), hinsichtlich ihrer Steuern ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

An die Ober- und Reg.-Präs., den Präs. d. Bau- u. Fin.-Dir. in Berlin, die Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 289.

[1]) Vorgang: FMBl. 1932 S. 5, 25, 101, 179 MBliV. 1932 S. 8, 105, 584, 937.

Anlage.

Auszug aus der Vierten VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens.

Vom 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 699, 704).

Erster Teil, Kap. IV.

Verzugszinsen.

§ 2. Wird eine nach den Steuergesetzen an den Steuergläubiger (Reich, Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände) zu leistende Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von der Fälligkeit an Verzugszinsen zu zwölf v. H. jährlich zu entrichten.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 5. Die Vorschrifte dieses Kapitels gelten sowohl für Zahlungen auf dem Gebiete der Reichssteuern als auch für Zahlungen auf den Gebieten der Steuern der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Auszug aus der VO. des RFM. zur Senkung der Steuerzinsen.

Vom 28. 9. 1932 (RGBl. I S. 490).

Auf Grund der Vierten VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. 12. 1931 Erster Teil Kap. IV (Aufhebung der Steuerverzugszuschläge. Senkung der Steuerzinsen) § 10 (RGBl. I S. 699, 701) wird folgendes verordnet:

§ 1. Wird Zahlungsaufschub oder Stundung gegen Verzinsung gewährt (insbesondere auf Grund des § 129 Satz 1 oder des § 127 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung), so hat der Steuerpflichtige den aufgeschobenen oder gestundeten Betrag mit 5 v.H. jährlich zu verzinsen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 gilt sowohl für Zahlungen auf dem Gebiete der Reichssteuern als auch für Zahlungen auf den Gebieten der Steuern der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Auszug aus der VO. des RFM. über Aufhebung der Steuerverzugszuschläge.

Vom 1. 3. 1933 (RGBl. I S. 100).

Auf Grund des § 9 der Zweiten VO. des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände v. 22. 1. 1932 (RGBl. I S. 31) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die in der Zweiten VO. des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände v. 22. 1. 1932/4. 9. 1932 (RGBl. I S. 31, 425, 428) enthaltenen Vorschriften über Zuschläge für Steuerrückstände (Verzugszuschläge) werden mit Wirkung vom 15. 3. 1933 ab aufgehoben.

§ 2. (1) Ist vor dem 15. 3. 1933 eine Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszuschlägen entstanden, so werden die Verzugszuschläge nur noch insoweit erhoben, als die halben Monate, auf die die Verzugszuschläge entfallen, vor dem 15. 3. 1933 abgelaufen sind.

(2) Soweit hiernach Verzugszuschläge nicht zur Erhebung gelangen, werden Zinsen erhoben, und zwar

bei Verzug: 12 v.H. jährlich,

in sonstigen Fällen: 5 v.H. jährlich.

Ausf.-Anw. zur VO. über die Einrichtung zentraler Vormerkungsstellen für Versorgungsanwärter für Stellen im Gemeindedienst v. 10. 3. 1933 (GS. S. 49.).

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 17. 3. 1933 — IV a I 518*).

(1) Nach Art. 4 der VO. des Reichspräsidenten zur Verbesserung der Zivilversorgung v. 4. 11. 1932 (RGBl. I S. 521) sind für den Gemeindedienst von den Länderregierungen spätestens bis zum 1. 4. 1933 zentrale Vormerkungsstellen im Sinne des § 18 der Anstellungsgrundsätze i. d. Fass. v. 16. 7. 1930 (RGBl. I S. 234) — AG. — einzurichten.

(2) Eine Zusammenlegung der zentralen Vormerkungsstellen für den Gemeindedienst mit den für die staatliche Verwaltung bestehenden zentralen Vormerkungsstellen ist nicht möglich, da eine solche gemeinsame Vormerkungsstelle infolge der großen Zahl von Vormerkungen — für den Gemeindedienst sind schätzungsweise 30000 Versorgungsanwärter mit 90000 bis 100000 Vormerkungen für die verschiedenen Laufbahnen vorgemerkt — den Anforderungen nicht gerecht werden könnte. Nach den Erfahrungen bei den schon bestehenden zentralen Vormerkungsstellen soll eine Stelle möglichst nicht mehr als 10000 Bewerber zu betreuen haben, um im Interesse sowohl der Anstellungsbehörden als auch der Versorgungsanwärter wirklich Gutes zu leisten. Aber auch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in der Kommunalverwaltung lassen es erwünscht erscheinen, besondere zentrale Vormerkungsstellen für einzelne Gebietsteile einzurichten. Eine solche Maßnahme entspricht auch den Belangen der Versorgungsanwärter, die sich nach den Erfahrungen sehr selten für das gesamte preußische Staatsgebiet, sondern in der Regel nur für ihnen enger verbundene Bezirke vormerken lassen. Die Auswahl und Betreuung der für die Beamten- und Angestelltenstellen im Gemeindedienst vorzumerkenden Versorgungsanwärter ist im übrigen Aufgabe der kommunalen Verwaltung. Als die geeignetsten Stellen, bei denen die zentralen Vormerkungsstellen für den Gemeindedienst einzurichten sind, müssen die Provinzialverwaltungen gelten.

(3) Zur Ausführung der VO. (s. Anlage) über die Einrichtung zentraler Vormerkungsstellen für Versorgungsanwärter für den Gemeindedienst wird folgendes bestimmt:

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlagen können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

I.

Allgemeines.

(1) Die nach § 1 der VO. einzurichtenden Vormerkungsstellen sind Dienststellen der Prov.-Verwaltungen. Sie führen den Schriftwechsel unter der Firma „Der Landeshauptmann (Landesdirektor, Landesdirektorium) der Provinz . . . ., Vormerkungsstelle für Versorgungsanwärter für den Gemeindedienst". Die Vormerkungsstellen verkehren unmittelbar mit den Anstellungsbehörden. Anordnungsbefugnisse gegenüber den Anstellungsbehörden stehen ihnen nicht zu.

(2) Die Aufsicht des Staates über die Vormerkungsstellen regelt sich nach den Vorschriften der Provinzialordnungen. Neben den allgemeinen Aufgaben der Staatsaufsicht haben die Aufsichtsbehörden die Pflicht, die richtige Führung der Bewerberkarteien alljährlich zu prüfen (vgl. Nr. 15 der Ausf.-Anw. zu den AG. für Gemeinden und Gemeindeverbände, MBliV. 1931 S. 533). Dabei ist besonders festzustellen, ob bei der Vormerkung, der Ablehnung einer Bewerbung, der Streichung eines Bewerbers und der Zuweisung nach den AG. verfahren worden ist. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken.

(3) Die Vormerkungsstellen haben Versorgungsanwärter (§ 1 AG.) und Inhaber des Anstellungsscheins (§ 2 AG.), die sich um Beamten- und Angestelltenstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände[1]) ihres Geschäftsbereichs bewerben, vorzumerken und den Anstellungsbehörden im Bedarfsfalle zuzuweisen. Die Prüfung der Bewerbungsgesuche auf Eignung der Bewerber für die begehrte Laufbahn erfolgt durch die Vormerkungsstelle (s. Abschn. IV, 1). Soweit von den Versorgungsanwärtern Vorprüfungen gefordert werden dürfen (§ 27 AG.), sind diese nach der Zuweisung der Versorgungsanwärter durch die Einberufungsbehörde zu veranlassen (s. Abschn. V, 3).

(4) Aufgabe der Vormerkungsstellen ist es, bei Beachtung der Vorschriften der AG. den Interessen sowohl der Gemeinden als auch der Versorgungsanwärter im Höchstmaß gerecht zu werden. Die Beamten der Vormerkungsstellen müssen die Anforderungen, die in den verschiedenen Laufbahnen an die Bewerber gestellt werden, genau kennen. Wichtig

ist dabei die Besetzung der Vormerkungsstellen mit geeignetem Personal, wobei möglichst Versorgungsanwärter zu berücksichtigen sind. Soweit bei den Prov.-Verwaltungen infolge der Einrichtung der Vormerkungsstellen Personalneueinstellungen erforderlich werden, ist möglichst auf die bei größeren Gemeindeverwaltungen infolge Fortfalls der gemeindlichen Vormerkungsstellen für Versorgungsanwärter freiwerdenden Personen zurückzugreifen. Beamte der Gemeinden, die zur Dienstleistung in der Vormerkungsstelle herangezogen werden, gelten als versetzt im Sinne des § 44 Abs. 2 unter a 3 AG.

(5) Nach den Erfahrungen schon bestehender zentraler Vormerkungsstellen ist für die Bearbeitung der Bewerbungsgesuche durchschnittlich für je 1000 Bewerber 1 Kraft erforderlich. Bei einer Stelle mit etwa 10 000 Bewerbern würden an Büropersonal erforderlich sein:

2 Beamte des gehobenen mittleren Dienstes,
8 Beamte des einfachen mittleren Dienstes und des Kanzleidienstes, evtl.
1 Hilfskraft für die Namenkartei (Suchkartei).

Bei besonders regem Geschäftsgang (Eingang der Bewerbungsgesuche nach den Hauptentlassungsterminen der Reichswehr und der Schutzpol., Bewerbungserneuerungen zum 1. 12. j. J.), insbesondere auch bei den Überleitungsarbeiten wird es notwendig sein, der Vormerkungsstelle ausreichende Hilfskräfte zuzuweisen, um ein Stocken der Arbeit zu verhüten.

(6) Die Prov.-Verwaltungen haben die Vormerkungsstellen bis zum 1. 4. 1933 einzurichten, so daß die Überleitungsarbeiten termingemäß beginnen können. Die Bewerberlisten sind in Form von Karteien zu führen. Als Anhalt für die erste Einrichtung der Vormerkungsstellen kann nach den Erfahrungen schon bestehender zentraler Vormerkungsstellen folgendes dienen:

a) Für die Namenkartei (Suchkartei, abeceliche Ordnung aller Bewerber) wird zweckmäßig ein Karteischrank in Tischform (Trogtisch) verwendet. Für 10 000 Bewerber dürften 2 Schränke (je 4 Kästen für je 1500 Karten) ausreichen.

b) Für die Laufbahnkartei (Stammkarten) in Schrank- oder Tischform dürften für 10000 Bewerber mit rd. 30 000 Vormerkungen 20 Kartenkästen (je für 1500 Karten) erforderlich sein.

c) Für die Lagerung der Bewerberakten würden bei 10 000 Bewerbern etwa 8 Schränke mit je 48 Fächern notwendig sein.

(7) Für die büromäßige Behandlung der Bewerbungen empfiehlt es sich, die modernen Büroeinrichtungen in weitestem Maße nutzbar zu machen. Für den sich regelmäßig wiederholenden Schriftwechsel sind Vordrucke und Karten mit angebogenem Vordruck für die Antwort zu benutzen. Um bei einem stärkeren Rückgang der Zahl der Bewerber jederzeit Vormerkungsstellen zusammenlegen zu können, ist eine weitestgehende Gleichheit des inneren Geschäftsbetriebes der Vormerkungsstellen, insbesondere der Bewerberkarteien, erforderlich.

II.

Überleitung.

(1) Eine besondere Schwierigkeit besteht in der Überführung der bei den einzelnen Vormerkungsbehörden in verschiedenen Listen und Karteien vorgemerkten Versorgungsanwärter in die Kartei der Vormerkungsstelle. Auf die Durchführung dieser Arbeiten ist besonderes Gewicht zu legen, da sie die Grundlage für die spätere Tätigkeit der Vormerkungsstelle bildet.

(2) Die bisherigen Vormerkungsbehörden (Gemeinden und Gemeindeverbände) zeigen zum 1. 4. 1933 der für sie zuständigen Vormerkungsstelle die Zahl der in ihren Bewerberlisten vorhandenen Vormerkungen an. Die Vormerkungsstelle übersendet ihnen die entsprechende Zahl von Vordrucken für eine Namenkartei (Vordr. 1). Die bisherigen Vormerkungsbehörden füllen für jeden in ihren Bewerberlisten vorgemerkten Bewerber einen Vordruck aus (wobei auf leserliche Schrift zu achten ist) und senden die ausgefüllten Vordrucke, getrennt nach den Laufbahngruppen I bis X (s. Abschn. IV, 3) und nach Angestelltenstellen, nach Vormerkungstagen geordnet und unter Beifügung namentlicher Listen (Namen abecelich geordnet) für jede Gruppe, an die Vormerkungsstelle zurück, und zwar

a) die Gemeinden und Gemeindeverbände — außer den kreisfreien Städten — bis zum 1. 5. 1933,
b) die kreisfreien Städte bis zum 10. 5. 1933.

Die Bewerberlisten und Bewerbungsgesuche sind nicht mit einzusenden. Sie bleiben bei den bisherigen Vormerkungsbehörden (s. Abschn. V, 9), soweit sie nicht nach Abs. 4 von der Vormerkungsstelle eingefordert werden.

(3) Die Vormerkungsstelle sortiert Mehrfachmeldungen des gleichen Versorgungsanwärters für die gleiche Laufbahn aus. Nur eine Vormerkung des Versorgungsanwärters, und zwar diejenige mit dem günstigsten Vormerkungstage, bleibt für die Laufbahn bestehen. In die Namenkartei wird für jeden Versorgungsanwärter nur eine Karte eingereiht, auf der die Vormerkungen für die verschiedenen Laufbahngruppen vermerkt sind.

(4) Die Vormerkungsstelle fordert für jeden Bewerber nur ein Stück der Bewerbungsvorgänge von einer der bisherigen Vormerkungsbehörden ein und fertigt danach selbst die Karteiblätter für die Laufbahnkartei (Stammkarte).

(5) Die bisherigen Vormerkungsbehörden schließen ihre Bewerberlisten mit dem 31. 3. 1933 ab. Nach diesem Tage eingehende Bewerbungen sind, mit Eingangsstempel versehen, ohne Anschreiben der Vormerkungsstelle zuzuleiten, ebenso Mitteilungen von Versorgungsanwärtern nach §§ 29, 30, 31 der AG. und sonstige Anfragen.

(6) Von der Festsetzung eines bestimmten Zeitpunktes, zu welchem die Vormerkungsstellen auch die Zuweisung von Versorgungsanwärtern an die Anstellungsbehörden aufnehmen, wird abgesehen. Nach Beendigung der Überleitungsarbeiten geben die Vormerkungsstellen in den Regierungsamtsblättern ihres Geschäftsbereichs bekannt, von welchem Zeitpunkt ab sie ihre volle Tätigkeit, also auch die Zuweisung von

Versorgungsanwärtern an die Anstellungsbehörden, aufnehmen. Gleiche Anzeige haben die Vormerkungsstellen durch die Hand des Ober-Präs. mir vorzulegen.

III.

Bewerbungen der Versorgungsanwärter vom 1. 4. 1933 ab.

(1) Versorgungsanwärter, die sich um Beamten- oder Angestelltenstellen im Gemeindedienst (s. Abschn. 1, 3) bewerben, haben vom 1. 4. 1933 ab ihre Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Unterlagen (vgl. Allgem. Ausf.-Anw. zu § 17 AG.)[2]) ausschließlich an die Vormerkungsstelle derjenigen Provinz zu richten, in deren Gebiet sie angestellt zu werden wünschen (s. Abschn. I, 1). In den Gesuchen ist anzugeben, für welche Stelle im Gemeindedienst sie sich bewerben. Die Bewerbung kann gleichzeitig für mehrere Laufbahnen des Beamtendienstes und auch für Angestelltenstellen erfolgen. Bei der Bewerbung um Angestelltenstellen ist anzugeben, ob auch Verwendung zur vorübergehenden Beschäftigung gewünscht wird. Die Verzeichnisse der den Versorgungsanwärtern auf Grund der AG. im Gemeindedienst vorbehaltenen Stellen sind veröffentlicht:

im Amtsbl. der Reg. in Königsberg	Nr. 24 von 1932,
= = = = = Gumbinnen	Nr. 31 von 1932,
= = = = = Allenstein	Nr. 31 von 1932 (Sonderbeil.),
= = f. d. Reg.-Bez. Westpreußen	Nr. 23 von 1932,
= = f. d. Landespol.-Bez. Berlin	Nr. 44 (Beilage), 47 u. 51 von 1932,
= = der Reg. in Potsdam	Nr. 46 (Sonderbeil.) von 1932,
= = = = = Frankfurt a. d. O.	Nr. 27 von 1932,
= = = = = Stettin	Nr. 25 von 1932,
= = = = = Köslin	Nr. 32 von 1932,
= = = = = Stralsund	Nr. 23 von 1932,
= = = = = Schneidemühl	Nr. 22a von 1932,
= = = = = Breslau	Nr. 23 (Sonderbeil.) von 1932,
= = = = = Liegnitz	Nr. 24 (Sonderbeil.) von 1932,
= = = = = Oppeln	Nr. 23 (Sonderbeil.) von 1932,
= = = = = Magdeburg	Nr. 32 von 1932,
= = = = = Merseburg	Nr. 28 (Sonderbeil.) von 1932,
= = = = = Erfurt	Nr. 41 von 1932,
= = = = = Schleswig	Sondernummer v. 20. 7. 1932,
= = = = = Hannover	Nr 25 von 1932,
= = = = = Hildesheim	Nr. 24 von 1932,
= = = = = Lüneburg	Nr. 22 (Sonderbeil.) von 1932,
= = = = = Stade	Nr. 29 (Sonderbeil.) von 1932,
= = = = = Osnabrück	Nr. 46 von 1932,
= = = = = Aurich	Nr. 53 von 1932,
= = = = = Münster	Nr. 29 (Sonderbeil.) u. Nr. 32 von 1932,
= = = = = Minden	Nr. 26 (Sonderbeil.) von 1932 u. Nr. 4 von 1933,
= = = = = Arnsberg	Nr. 26 (Sonderbeil.) u. 32 von 1932,
= = = = = Kassel	Nr. 23, 29 u. 42 (Sonderbeil.) von 1932,
= = = = = Wiesbaden	Nr. 42 (Sonderbeil.) von 1932,
im Amtsbl. der Reg. in Koblenz	Beil. z. Amtsbl. v. 13. 8. 1932 u. Nr. 35,
= = = = = Düsseldorf	Nr. 24 (Sonderblatt) u. Nr. 33 von 1932,
= = = = = Köln	Nr. 33 (Sonderbeil.) von 1932,
= = = = = Trier	Nr. 26 von 1932,
= = = = = Aachen	Nr. 1 (Sonderbeil.) von 1933,
= = = = = Sigmaringen	Nr. 34 von 1932.

(2) Die Vormerkungserneuerungen nach § 29 AG. sowie die Mitteilungen nach §§ 30 und 31 AG. und notwendig werdende Anfragen sind ebenfalls an die Vormerkungsstellen zu richten.

(3) Versorgungsanwärter können sich vormerken lassen:

a) unbeschränkt für Stellen der verschiedenen Laufbahnen, wenn sie bereit sind, ohne Rücksicht auf Verwendungsort und Anstellungsbehörde jede ihnen angetragene Stelle der Laufbahn anzunehmen;

b) beschränkt für bestimmte Stellen, wenn sie nur in bestimmten Orten oder bei bestimmten Behörden angestellt werden wollen.

(4) Bereits vorgemerkte Versorgungsanwärter haben gelegentlich der nächsten Erneuerung ihrer Bewerbung zum 1. 12. 1933 etwaige Wünsche (s. Abs. 3) anzuzeigen.

(5) Im Interesse aller Bewerber liegt es, daß die Bewerbungen auf Bezirke beschränkt werden, die der Bewerber für seine dauernde Beschäftigung ins Auge gefaßt hat.

IV.

Aufgaben der Vormerkungsstellen.

(1) Die Vormerkungsstelle nimmt die Bewerbungen der Versorgungsanwärter um die nach den veröffentlichten Stellenverzeichnissen (s. Abschn. III, 1) vorbehaltenen Stellen entgegen. Jedes Bewerbungsgesuch wird mit dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Bewerbers und einer laufenden Nummer versehen; diese beiden Zeichen werden auch auf der Namenkarte, der Stammkarte und den Bewerberakten vermerkt und unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel, soweit er den Bewerber betrifft, zu führen. Die Führung eines abecelichen Verzeichnisses über die besetzten Nummern, das nur in einer Spalte die laufende Nummer und in einer zweiten Spalte den Familiennamen zu enthalten braucht, wird sich für größere Vormerkungsstellen empfehlen. Die Vormerkungsstelle prüft die eingehenden Bewerbungsgesuche darauf, ob die Bewerber für die begehrten Stellen geeignet sind. Fehlende Unterlagen hat sie einzufordern. Wegen der an die Bewerber zu stellenden Anforderungen vgl. Nr. 10 der Ausf.-Anw. zu den AG. für die Gemeinden und Gemeindeverbände (MBliV. 1931 S. 533). Inwieweit an die Bewerber besondere Anforderungen gestellt werden dürfen, ergeben die vorbezeichneten Stellenverzeichnisse. Ergibt sich aus der Prüfung der beigebrachten Unterlagen, daß der Bewerber die Bedingungen nicht erfüllt, teilt die Vormerkungsstelle ihm dies unter Angabe der Gründe mit.

(2) Im Falle der Eignung erfolgt die Eintragung in die Bewerberkartei. Die Vormerkungsstelle teilt dem Bewerber die Vormerkung mit. Sodann legt sie für ihn für jede Laufbahn, für die die Vormerkung erfolgt, eine Stammkarte (Vordruck 2) für die Laufbahnkartei, aber nur eine Karte für die Namenkartei (Vordruck 1) und ein Heft für die Bewerbungsvorgänge an. Die Verwendung von Aktendeckeln (nicht nur Aktenrücken) empfiehlt sich zu schonender Behandlung der Bewerbungsvorgänge, die später Bestandteil der Personalakten werden. Die Aktendeckel können bei der späteren Zuweisung der Bewerber abgenommen und wieder verwendet werden. Die Bewerberakten sind abecelich und innerhalb des Buchstabens nach der fortlaufenden Nummer zu ordnen (s. Abs. 1). Die durch spätere Abgabe der Bewerberakten an Anstellungsbehörden freiwerdenden Nummern können später wieder besetzt werden.

(3) Für die Ordnung der Stammkarten (Laufbahnkartei) gilt folgendes:

Bei der Vielheit der Laufbahnen und der Verschiedenartigkeit der Stellenbezeichnungen im Gemeindedienst würde die Übersichtlichkeit bei einer Trennung der Stammkarten nach den einzelnen Laufbahnen leiden. Zur Vereinfachung erfolgt eine Zusammenfassung der verschiedenen Stellen (Laufbahnen) zu folgenden Laufbahngruppen:

Laufbahngruppe	I:	Beamte ohne handwerkliche Vorbildung[3]),
Laufbahngruppe	II:	Beamte mit handwerklicher Vorbildung[3]),
Laufbahngruppe	III:	Feuerwehr,
Laufbahngruppe	IV:	Heil- und Pflegedienst,
Laufbahngruppe	V:	Kanzleidienst,
Laufbahngruppe	VI:	Vollstreckungsdienst,
Laufbahngruppe	VII:	nichttechnische Assistenten, Sekretäre (einfacher mittlerer Dienst),
Laufbahngruppe	VIII:	Einheitslaufbahn,
Laufbahngruppe	IX:	nichttechnische Obersekretäre (gehobener mittlerer Dienst),
Laufbahngruppe	X:	technischer Dienst (Unterteilung in unteren, einfachen mittleren und gehobenen mittleren Dienst).

Versorgungsanwärter, die für eine Einberufung vorübergehend nicht in Frage kommen (Probedienst, Krankheit usw.), sind durch ein Zeichen (Reiter) in den Karteien kenntlich zu machen.

Die Stammkarten (Laufbahnkartei) sind zu ordnen:

a) nach den vorstehend bezeichneten Gruppen, für welche die Vormerkung erfolgt ist,
b) innerhalb dieser nach dem Vormerkungstag,
c) sodann bei gleichem Vormerkungstag zunächst nach dem Tage der Ausstellung des Versorgungsscheins, bei gleichem Ausstellungstag nach dem Lebensalter des Bewerbers.

Die Namenkarten, Stammkarten und Bewerberakten der Schwerbeschädigten unter den Bewerbern sind durch Aufdruck eines Stempels „Schwerbeschädigt" in roter Farbe besonders kenntlich zu machen.

(4) Als Vormerkungstag gilt — abgesehen von den für Inhaber des Beamtenscheins und für besondere Fälle geltenden Sondervorschriften (§ 20 AG.) — der Tag, an dem das Bewerbungsgesuch mit allen vorgeschriebenen Unterlagen bei der Vormerkungsstelle eingegangen ist, bei nicht vollständigen Gesuchen der Tag, an dem sämtliche nachgeforderten Unterlagen eingegangen sind (§ 20 AG.). Im letzteren Falle sind jedoch die Tage von dem fünften auf den Tag des ersten Eingangs des Bewerbungsgesuches folgenden Tage bis zum Ausgang des Schreibens, mit welchem die Ergänzung der Bewerbungsunterlagen gefordert wird, von dem Tage des zweiten Eingangs ab zurückzurechnen. Der so ermittelte Tag gilt alsdann als Vormerkungstag. Diese Verbesserung des Vormerkungstages ist für die Fälle geboten, in denen sich die Bearbeitung des ersten Bewerbungsgesuches aus irgendwelchen Gründen verzögert hat.

(5) Soweit von den Bewerbern Vorprüfungen gefordert werden dürfen (§ 27 AG.), sind diese nach der Zuweisung der Versorgungsanwärter von der Einberufungs- (Anstellungs-) Behörde zu veranlassen.

(6) Die Vormerkungsstelle fragt bei den zur Einberufung heranstehenden Versorgungsanwärtern an, ob sie einer an sie ergehenden Einberufung Folge leisten werden, damit Wünschen der Anstellungsbehörden auf Zuweisung von Bewerbern ohne Zeitverlust entsprochen werden kann. Für die bereiten Bewerber fertigt die Vormerkungsstelle einen Personalbogen (nebst mehreren Durchschlägen) nach Vordr. 3 an, der später den zur Auswahl von Bewerbern berechtigten Anstellungsbehörden übersandt wird (s. Abs. 8).

(7) Auf die Mitteilung der Anstellungsbehörde über die Erledigung von Beamtenstellen (Abschnitt V, 1) teilt die Vormerkungsstelle Namen und Anschrift des oder der in Betracht kommenden Bewerber unter Übersendung der Bewerberakten der Anstellungsbehörde mit, die sodann die Einberufung veranlaßt.

(8) Soweit eine Gemeinde[4]) das Recht zur Abweichung von der Reihenfolge in der Bewerberliste auf Grund des neuen Abs. 2 zu § 37 AG. (Gemeinden mit nicht mehr als 50 Beamten- und Angestelltenstellen) hat, überweist die Vormerkungsstelle der anfordernden Anstellungsbehörde die Personalbogen der 5 nächsten, zur Einberufung heranstehenden und zur Annahme der Stelle bereiten Bewerber zur Auswahl. Eine solche Anstellungsbehörde kann aber auch aus der Gesamtheit der für die betr. Laufbahn vorgemerkten Bewerber eine Auswahl treffen, die durch einen Vertreter der Gemeinde bei der Vormerkungsstelle erfolgen kann. Sie kann auch einen bestimmten, vorgemerkten Bewerber bei der Vormerkungsstelle anfordern.

(9) Falls ein Versorgungsanwärter bei unbeschränkter Vormerkung für den Bereich der Provinz die Einberufung für eine Stelle innerhalb der Provinz unbegründet ablehnt, wird er in der Bewerberkartei der betr. Laufbahn für das gesamte Gebiet der Provinz gestrichen. Versorgungsanwärter, die sich nur beschränkt haben vormerken lassen, werden bei der Einberufung für Stellen der gleichen Laufbahn so lange übergangen, bis eine Zuweisung an die Wunschbehörde möglich ist. Lehnt ein Versorgungsanwärter die Einberufung für die an erster Stelle angegebene Wunschbehörde ab, so

wird er in der Bewerberliste der betr. Laufbahn gestrichen. Die Wiederaufnahme kann nur im Wege der Neubewerbung (§ 20 ff. AG.) erfolgen.

(10) Bei den bereits vorgemerkten Versorgungsanwärtern ist bis zum 31. 12. 1933 von der Streichung gemäß Abs. 9 abzusehen, weil sie etwaige Wünsche erst bei der Erneuerung ihrer Bewerbungen zum 1. 12. 1933 anzugeben brauchen.

(11) Bei der Besetzung von Angestelltenstellen sind die Anstellungsbehörden an die Reihenfolge der Bewerberliste nicht gebunden (§ 81 AG.). Die Anmeldung zu besetzender Stellen erfolgt entsprechend der Bestimmung im Abschn. V, 1. Die Vormerkungsstelle übersendet der anfordernden Behörde die Personalbogen der ersten 5 vorgemerkten und zur Annahme der Stelle bereiten Bewerber zur Auswahl. Den Gemeindebehörden steht es frei, aus der Gesamtheit der Zahl der vorgemerkten Bewerber eine Auswahl zu treffen, die jedoch nur von einem Vertreter der Gemeinde am Sitz der Vormerkungsstelle vorgenommen werden darf. Die Vormerkungsstelle kann auch einen am Sitze der Beschäftigungsbehörde wohnenden vorgemerkten Bewerber zuweisen, wie auch die Anstellungsbehörde einen bestimmten, vorgemerkten Bewerber bei der Vormerkungsstelle anfordern kann.

(12) Versorgungsanwärter, die eine Einberufung für eine Angestelltenstelle ablehnen oder innerhalb einer Frist von 7 Tagen sich nicht erklären, werden in der Bewerberkartei für Angestelltenstellen gestrichen. Verspätet eingehende Erklärungen gelten als Neubewerbungen gemäß § 76 AG. (§ 80 AG.). Bei Ablehnung einer Einberufung zur vorübergehenden Beschäftigung bleibt die Vormerkung bestehen.

(13) Ein Bewerber, der der Vorschrift im § 31 AG. entsprechend seine Einberufung zum Probedienst oder zur Probedienstleistung bei einer anderen Behörde rechtzeitig mit der Bitte mitgeteilt hat, bei Einberufungen zurückgestellt zu werden, bleibt an der alten Stelle vorgemerkt. Teilt ein Bewerber mit, daß er einer Einberufung Folge leisten werde, daß er aber bei seiner gegenwärtigen Beschäftigung, einerlei, ob es sich um die Beschäftigung bei einer Behörde oder einem Privatbetriebe handelt, an eine Kündigungsfrist gebunden sei, so ist er wie ein Bewerber, der sich zur Annahme einer Einberufung bereit erklärt hat, zu behandeln. Die Vormerkungsstelle macht der Anstellungsbehörde bei der Zuweisung des Bewerbers hiervon Mitteilung, die in solchem Falle u. U. wegen Abkürzung der Kündigungsfrist mit dem Arbeitgeber des Bewerbers unmittelbar zu verhandeln hat.

(14) Die etwa erforderliche Ausschreibung offener Stellen (§ 33 AG.) ist Sache der Vormerkungsstelle.

(15) Zur Ermittlung des Standes der Zivilversorgung haben die Vormerkungsstellen alljährlich zum 20. 10. Übersichten über die Vormerkung von Versorgungsanwärtern für Beamtenstellen nach dem Stande vom 1. 10. nach dem Vordr. 4 durch die Hand des Ober-Präs. dem MdJ. vorzulegen. Am 1. 10. 1933 sind festzustellen die Vormerkungen aus den Jahren 1933 (Sp. 3), 1932 (Sp. 4), 1931 (Sp. 5), 1930 und früher (Sp. 6), 1930 (Sp. 7), 1929 (Sp. 8) und 1928 und früher (Sp. 9). Die Sp. 6 stellt eine zum Vergleich mit der Vorkriegszeit notwendige Zusammenfassung der Sp. 7, 8 und 9 und die Sp. 2a eine Zusammenfassung der Sp. 3 bis 6 dar.

V.

Aufgaben der Anstellungsbehörden nach dem 1. 4. 1933.

(1) Die Anstellungsbehörden teilen der Vormerkungsstelle die Erledigung von Stellen, die Versorgungsanwärtern vorbehalten sind, unter Angabe der Stellen, die mit Schwerbeschädigten zu besetzen sind (§ 38 AG.), möglichst frühzeitig mit. Der Zeitpunkt der Stellenbesetzung ist dabei anzugeben. Unvorhergesehene Stellenerledigungen sind jeweils sofort (auch fernmündlich) der Vormerkungsstelle mitzuteilen.

(2) Wegen des Verfahrens bei der Zuweisung der Bewerber für Beamtenstellen vgl. Abschn. IV, 7 bis 10, für Angestelltenstellen Abschn. IV, 11 u. 12.

(3) Soweit von den Bewerbern Vorprüfungen gefordert werden dürfen (§ 27 AG.), sind sie nach der Zuweisung der Bewerber von der Anstellungsbehörde zu veranlassen (Abschn. IV, 5).

(4) Die Einberufung der Versorgungsanwärter zur Probedienstleistung in Beamtenstellen oder zur Beschäftigung in Angestelltenstellen erfolgt durch die Anstellungsbehörde auf Grund der Zuweisung der Vormerkungsstelle.

(5) Die Bewerberakten bzw. Personalbogen der namhaft gemachten, nicht einberufenen Versorgungsanwärter sind der Vormerkungsstelle unter Beifügung des etwa entstandenen Schriftwechsels unverzüglich zurückzusenden.

(6) Die nachträgliche Ablehnung der Einberufung, Nichtantreten der Stelle, Verlängerung der Probedienstleistung, freiwilliges Ausscheiden oder Entlassung aus der Probedienstleistung — bei Entlassungen Angabe des Entlassungsgrundes und Rücksendung der Bewerberakten — und die Anstellung sind der Vormerkungsstelle unverzüglich von den Anstellungsbehörden mitzuteilen.

(7) Die Verständigung des für die Gewährung der Übergangsgebührnisse zuständigen Versorgungsamts bei nachträglicher Ablehnung oder Nichtantritt der Stelle oder bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Probedienst (§ 36 AG.) erfolgt durch die Anstellungsbehörde.

(8) Bis zur Bekanntgabe des Zeitpunktes, an welchem die Vormerkungsstellen ihre volle Tätigkeit, also auch die Zuweisung der Bewerber an die Beschäftigungsbehörden, aufnehmen (Abschn. II, 6), sind Einberufungen noch von den bisherigen Vormerkungsbehörden an Hand der bei ihnen verbliebenen,

von ihnen geführten Bewerberlisten vorzunehmen. Sie teilen den Vormerkungsstellen Namen und Laufbahn, für die der einberufene Bewerber vorgemerkt war, unverzüglich mit.

(9) Die von den Vormerkungsstellen nicht eingeforderten Bewerberakten, die bei den bisherigen Vormerkungsbehörden verbleiben, können von ihnen nach dem 31. 12. 1933 weggelegt werden, nachdem Urschriften von Zeugnissen usw. entnommen worden sind.

(10) Änderungen der Stellenverzeichnisse (§§ 15 u. 16 AG. u. Nr. 8 Ausf.-Anw. z. d. AG. f. Gem. u. Gem.-V., MBliV. 1931 S. 533) sind den Vormerkungsstellen durch die Anstellungsbehörden mitzuteilen.

(11) Die gemäß § 51 Abs. 4 und § 88 AG. von den Anstellungsbehörden aufzustellende Nachweisung ist der Aufsichtsbehörde zum 1. 2. j. J. vorzulegen. Die Frist ist einzuhalten, Abweichungen von dem vorgeschriebenen Muster (vgl. Anl. 14 zu §§ 51, 88 Allgem. Ausführ.-Anw., RGBl. I 1930 S. 261/263) sind zu vermeiden.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 291.

[1]) Zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden gehören nicht nur die Stadt- und Landgemeinden, die Kreise und Provinzen, die Bezirksverbände der Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden, sondern auch der Ruhrsiedlungsverband, der Hohenzollerische und der Lauenburgische Landeskommunalverband, die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände und die landschaftlichen Verbände der Prov. Hannover, die Ämter, Amtsverbände, die Kirchspielslandgemeinden in Schleswig-Holstein, ferner die aus Gemeinden für bestimmte kommunale Zwecke gebildeten Verbände und die Zweckverbände, sowie die Anstalten und Betriebe im Sinne des § 70 AG.

[2]) Vgl. RGBl. 1930 I S. 245, 1931 I S. 785.

[3]) Anstellungsanwärter (Inhaber des Anstellungsscheines — § 2 AG. —) sind durch ein Zeichen (Reiter) kenntlich zu machen.

[4]) Unter „Gemeinde" im Sinne der Allg. AusfAnw. 2 zu § 37 Abs. 2 AG. sind auch die Gemeindeverbände zu verstehen (vgl. Abschn. I, 3).

Vordruck 1.

Muster für die Namenkartei.

A | B | C | D | E | F | G | H | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U | V | W | Z

Familienname .... Vorname	Buchstaben u. Nummer der Bewerberakten
geb. am .... in	

Verbleib des Vorgangs[2])						Vorgemerkt für die Laufbahnen	Vormerkungstag
am	an	zurück	am	an	zurück		
						Gruppe[1])	
						„	
						„	
						„	
						„	
						für Angestelltenstellen	

— Din A 6 —

Anmerkungen:

[1]) Gruppenbezeichnung gemäß Abschn. IV 3 der Ausf.-Anw.

[2]) Platz für Vermerke bei geschäftlicher Behandlung der Bewerbungsvorgänge und für Löschungs- oder Behinderungsvermerke.

Bei den Überleitungsarbeiten sind auszufüllen:

a) von der bisherigen Vormerkungsbehörde:
Familienname, Vorname, Geburtstag und -ort; Vorgemerkt für die Laufbahnen Gruppe ....; Vormerkungstag.

b) von der Vormerkungsstelle:
Kartei- und Aktennummer (Buchstabe und laufende Nummer) nach Ausscheidung der Mehrfachvormerkungen.

Vordruck 2.

Muster für die Stammkarte (Laufbahnkartei.)

(Vorderseite.)

Buchstabe und Nr. der Bewerberakten

Vormerkungstag: ....

Z-, Zd-, Ṗ-, B-, A-Schein vom ....

Meldung eingegangen am ....

Lazarettaufnahme am ....

Laufbahngruppe ....

nähere Bezeichnung:

....

Sonstige Laufbahnen:

Gruppe ....

" ....

" ....

" ....

ledig — verh. — verw. — gesch.

.... Kinder; Geburtsjahre:

19 ....

Religion: ....

Staatsangehörigkeit: ....

geboren am ....

Name: ....

Vorname: ....

Bewerbung erneuert:

Anschrift (in Blei einzutragen):

Sonderwünsche: ....

Angestelltenstellen: ja — nein

vorübergehende Beschäftigung: ja — nein

Abschlußzeugnis I, II, Fachschule

....

Kurzschrift: ja — nein

Schreibmaschine: ja — nein

Sonstige Prüfungen, Berufsausbildung

(Rückseite.)

Der Bewerber ist am .... zur Einberufung zugewiesen

de ....

einberufen als .... am ....

Planmäßig angestellt als ....

.... am ....

Von der Einberufung zurückgestellt bis ....

Gestrichen am ...., weil ....

....

Vormerkung wiederhergestellt am ....

Belassung in der Bewerberliste gem. § 65 AG. beantragt am ....

für die Laufbahn ....

Bemerkungen

— Din A 5 —

Vordruck 3.

Der Landeshauptmann

der Provinz ....;

Vormerkungsstelle für Versorgungsanwärter
für den Gemeindedienst.

....

(Buchstabe und Nummer
der Bewerberakten.)

Personalbogen.

1. Familienname, Rufname	....
2. Genaue Anschrift	....
3. Art und Datum des Versorgungsscheins	....
4. Geburtstag	....
5. Geburtsort, Geburtsland	....
6. Staatsangehörigkeit	....
7. Familienstand	....
8. Zahl der Kinder und deren Geburtsjahr	....
9. Welche Schule hat der Bewerber vor seinem Militär- bzw. Schutzpolizeidienst besucht, und bis wann?	....
10. Beruf vor dem Eintritt beim Militär bzw. bei der Schutzpolizei	....
11. a) Abschlußprüfung einer Heeres- oder Marinefachschule oder Polizeiberufsschule bestanden und wann? . . .	....
b) Welchen Lehrgang (I oder II)?	....
c) Welche Abteilung (Beamtenanwärter, Wirtschaft oder dergleichen)?	....
d) Hat ein Vertreter der Gemeinden das Abschlußzeugnis mit unterzeichnet?	....
12. Schreibmaschine, Kurzschrift?	....
13. Welchen Beruf übt der Bewerber jetzt aus?	....
14. Sonstige Prüfungen, besondere Fertigkeiten, büromäßige Vorbildung usw.	....

Anmerkung: Personalbogen ist nach Bedarf zu erweitern.

— Din A 4 —

Vordruck 4.

Zu IV 15.

(1. Seite.)

Der Landeshauptmann

der Provinz ....;

Vormerkungsstelle für Versorgungsanwärter
für den Gemeindedienst.

Übersicht
über die Vormerkung von Versorgungsanwärtern für Beamtenstellen im Gemeindedienst.

Stand vom 1. Oktober 193.....

Anmerkungen:
1. Stellen des Kanzleidienstes sind unter b) zu berücksichtigen.
2. Sp. 2b ist nicht auszufüllen.
3. In Sp. 3 ist als 1. Jahr der Vormerkung das Jahr einzusetzen, in dem die Übersicht aufgestellt wird; die übrigen Jahresangaben (Sp. 4 bis 9) ändern sich entsprechend von Jahr zu Jahr.

An den
Herrn Preußischen Minister des Innern
durch die Hand des Herrn Oberpräsidenten
in ....

(2. Seite.)

Laufbahn	Zahl der Vormerkungen		Die Vormerkungen (Sp. 2) sind vorgenommen im Jahre						
			193..	193..	193..	193.. und früher	193..	19..	19.. und früher
1	2a	2b	3	4	5	6	7	8	9
a) Unterer Dienst:									
1. ehemalige Berufssoldaten									
2. ehemalige Angehörige der Polizei									
3. Inhaber des Beamtenscheins									
Sa.									
4. Inhaber des Anstellungsscheins									
b) Einfacher mittlerer Dienst:									
1. ehemalige Berufssoldaten									
2. ehemalige Angehörige der Polizei									
3. Inhaber des Beamtenscheins									
Sa.									
c) Gehobener mittlerer Dienst:									
1. ehemalige Berufssoldaten									
2. ehemalige Angehörige der Polizei									
3. Inhaber des Beamtenscheins									
Sa.									
Summe a 1, b 1, c 1									
Summe a 2, b 2, c 2									
Summe a 3, b 3, c 3									
Summe a 1—3, b, c									

(3. Seite.)

Bemerkungen

(besondere Erfahrungen bei dem Vormerkungsverfahren)

10

— Din A 4 —

Anlage.

Verordnung

über die Einrichtung zentraler Vormerkungsstellen für Versorgungsanwärter für Stellen im Gemeindedienst.

Vom 10. 3. 1933 (GS. S. 49).

Auf Grund des Art. 4 der VO. des Reichspräsidenten zur Verbesserung der Zivilversorgung v. 4. 11. 1932 (RGBl. I S. 521) wird folgendes verordnet:

§ 1. Mit Wirkung v. 1. 4. 1933 werden zentrale Vormerkungsstellen für Versorgungsanwärter im Sinne des § 18 der Anstellungsgrundsätze für Stellen im Gemeindedienst bei folgenden Behörden eingerichtet:

für die Provinz Ostpreußen
bei dem Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen in Königsberg,

für die Provinz Pommern
bei dem Landeshauptmann der Prov. Pommern in Stettin,

für die Provinz Niederschlesien
bei dem Landeshauptmann der Provinz Niederschlesien in Breslau,

für die Provinz Oberschlesien
bei dem Landeshauptmann der Provinz Oberschlesien in Ratibor,

für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen
bei dem Landeshauptmann der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen in Schneidemühl,

für die Provinz Brandenburg
bei dem Landesdirektor der Provinz Brandenburg in Berlin,

für die Provinz Sachsen
bei dem Landeshauptmann der Provinz Sachsen in Merseburg,

für die Provinz Schleswig-Holstein
bei dem Landeshauptmann der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel,

für die Provinz Hannover
bei dem Landesdirektorium der Provinz Hannover in Hannover,

für die Provinz Westfalen
bei dem Landeshauptmann der Provinz Westfalen in Münster,

für den Reg.-Bez. Kassel
bei dem Landeshauptmann in Kassel,

für den Reg.-Bez. Wiesbaden
bei dem Landeshauptmann in Wiesbaden,

für die Rheinprovinz und die Hohenzollerischen Lande
bei dem Landeshauptmann der Rheinprovinz in Düsseldorf.

§ 2. Die von der Stadt Berlin für die städtische Zentralverwaltung und die Verwaltungsbezirke bereits eingerichtete zentrale Vormerkungsstelle für Versorgungsanwärter bleibt bestehen.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten Vormerkungsstellen haben Versorgungsanwärter (§ 1 Anstellungsgrundsätze) und Inhaber des Anstellungsscheins (§ 2 Anstellungsgrundsätze), die sich um Beamten- und Angestelltenstellen der Provinzial- (Bezirks-) Verwaltungen und der Gemeinden und Gemeindeverbände ihres Geschäftsbereichs bewerben, vorzumerken und den Anstellungsbehörden im Bedarfsfalle zuzuweisen.

§ 4. Die von den bisherigen Vormerkungsstellen vorgemerkten Versorgungsanwärter werden in die Bewerberlisten der im § 1 bezeichneten Vormerkungsstellen aufgenommen.

§ 5. Der Minister des Innern erläßt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Berlin, den 10. 3. 1933.

Das Preußische Staatsministerium
Kommissare des Reichs.
von Papen. Göring.

Verlängerung des Preuß. Ausf.-Ges. zum Finanzausgleichsges. für das Rechnungsjahr 1933. — Änderung des Kommunalabgabenges., des Kreis- und Provinzialabgabenges. und des Ges. über die Reinigung öffentlicher Wege. — Voraussichtliche Höhe der Steuerüberweisungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 18. 3. 1933 — IV St 335 u. II B 736*).

Abschnitt A.

Verlängerung des PrAGzFAG.

Das PrAGzFAG. in der Fass. der Bek. v. 31. 7. 1930 (GS. S. 249), des Änderungsges. 1931 v. 24.3. 1931 (GS. S. 25) und der Änderungs-VO. 1932 v. 8. 4. 1932 (GS. S. 161) ist durch Art. I der VO. zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen v. 18. 3. 1933 (GS. S. 51) für das Rechnungsjahr 1933 im wesentlichen unverändert verlängert worden.

Hervorzuheben ist folgendes:

1. Durch die Anfügung der Worte: „gemäß § 19 Kreis- und Provinzialabgabenges." in § 22 Abs. 2 PrAGzFAG. wird eindeutig klargestellt, welche Behörde für die Erteilung der nach § 22 Abs. 2 aaO. erforderlichen Genehmigung zuständig ist, was bisher nicht unzweifelhaft war. Zuständig ist hiernach mit Wirkung ab 1. 4. 1933, nachdem § 19 KruPrAG. durch Art. III Nr. 1 und 2 der VO. zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungs-, Verwaltungs- und Abgabenrechts sowie zur Änderung und Ergänzung der ersten VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 17. 3. 1933 (GS. S. 43) eine neue Fassung erhalten hat, die Aufsichtsbehörde mit den sich aus § 77 KAG. in der Fass. des Art. II Nr. 4 der VO. zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungsrechts usw. ergebenden Maßgaben.

2. Die Streichung des vorletzten Satzes in § 30 Abs. 1 PrAGzFAG. durch Art. I Nr. 5 § 13 der VO. zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen hat zur Folge, daß das Aufkommen der Bürgersteuer nach dem Landessatz künftig nicht nur zur Hälfte, sondern in voller Höhe Bemessungsgrundlage für die Provinzialumlage ist.

3. Hinsichtlich der Verteilung der Hauszinssteuer zwischen Staat und Gemeinden (Gemeindeverbänden) gelten für das Rechnungsjahr 1933 die Vorschriften der Hauszinssteuer-VO. v. 9. 3. 1932 (GS. S. 114) in der Fass. des Art. I Nr. 2 der VO. zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen v. 18. 3. 1933 (GS. S. 51). Danach fließen nach Absetzung eines Betrages von 50 Millionen *RM* 47 v.H. des Aufkommens der Hauszinssteuer den Stadt- und Landkreisen für den allgemeinen Finanzbedarf zu (Gemeindeanteil). Von diesem Gemeindeanteil wiederum fließen $^{3}/_{20}$ gemäß § 39 PrAGzFAG. nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den Stadt- und Landkreisen zu. Sodann werden 128 Millionen *RM* zur Entschädigung der Gemeinden und Gemeindeverbände für Ausfälle durch die Realsteuersenkung und zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände verwandt. Der Rest des Gemeindeanteils wird gemäß den Vorschriften des § 39 PrAGzFAG. schlüsselmäßig verteilt. Über die voraussichtliche Höhe der Einheitssätze des zentral zur Ausschüttung gelangenden Teils vgl. unten Abschn. F Ziff. f.

4. Die Ausschlußfristen für die Stellung von Anträgen gemäß § 11 Abs. 1 (Kopfbetrag des Gemeindeeinkommensteuersolls 1913 oder 1914 statt 1911), § 11a (Schulsozietäten) und § 39 (Klein- und Sozialrentner) PrAGzFAG. enden mit dem **1. 8. 1933.** Die Ausschlußfrist für die Stellung der Anträge aus § 16 aaO. (Beteiligung von Gutsbezirken an der Ek.- und Kp.-Steuerüberweisung) endet mit dem **1. 1. 1934.** Insoweit ein Antrag gemäß §§ 11 Abs. 1, 11a oder 39 aaO. bereits

---

*) **Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

für das Rechnungsjahr 1932 oder in früheren Rechnungsjahren fristgerecht gestellt und berücksichtigt worden ist, ist eine Wiederholung nicht nötig. Dagegen ist ein erneuter Antrag für das Rechnungsjahr 1933 bezüglich der rechnerischen Erhöhung der Bevölkerungszahl gemäß § 11 Abs. 3 aaO. erforderlich. Dieser Antrag muß innerhalb der vorerwähnten Ausschlußfrist — also bis zum 1. 8. 1933 — bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt werden, und zwar auch dann, wenn einem gleichen Antrage bereits für eines oder mehrere der vorangegangenen Rechnungsjahre stattgegeben ist. Wegen der den Anträgen nach § 11 Abs. 3 beizufügenden Unterlagen und der eingehenden Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zu der Frage der Erfüllung aller Voraussetzungen verweisen wir auf die RdErl. v. 27. 11. 1925 (MBliV. S. 1220) Abschn. A IIc und v. 18. 4. 1931 (MBliV. S. 381). Diese RdErl. behalten auch für das Rechnungsjahr 1933 mit der Maßgabe Geltung, daß die Bürgersteuer in Höhe des dreifachen des Landessatzes erhoben werden muß. An Haushaltsplänen sind nur diejenigen für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 beizufügen. In dem Haushaltsplan für 1932 sind dabei die Rechnungsergebnisse für 1932 einzutragen, und zwar, solange die endgültigen Rechnungsergebnisse nicht feststehen, unter besonderer Hervorhebung dieses Umstandes die vorläufigen. Im übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter I B Nr. 3 des RdErl. v. 1. 7. 1930 (MBliV. S. 599), die auch für das Rechnungsjahr 1933 sinngemäß gelten.

Die zur Weitergabe reifen Anträge gemäß §§ 11 Abs. 1 und 3, 11a sowie 39 aaO. sind unmittelbar dem Präsidenten des Preuß. Statistischen Landesamts — Finanzabteilung — in Berlin SW 68, Oranienstr. 96, bis spätestens zum **31. 1. 1934** zu übermitteln. Sollte dies im Einzelfalle nicht möglich sein, so ist dem Preuß. Statistischen Landesamt — Finanzabteilung — umgehend zu berichten, wieviel Anträge noch ausstehen.

Abschnitt B.

Sonderfinanzausgleich zugunsten preußischer Randgemeinden (-kreise) in der Nachbarschaft von Stadtstaaten.

Dieser Sonderfinanzausgleich ist für das Rechnungsjahr 1933 mit der Maßgabe aufrecht erhalten worden, daß an die Stelle des im Rechnungsjahre 1932 maßgebenden Höchstbetrages von 4 Millionen *RM* ein solcher von 1,8 Millionen *RM* tritt. Wegen der Erhöhung der schlüsselmäßigen Anteile der Randgemeinden und -kreise ergeht demnächst besonderer Erlaß an die Beteiligten.

Abschnitt C.

Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes.

Die Vorschriften in Art. II und III der VO. zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungsrechts usw. dienen der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung und bringen die Anpassung des Kommunalabgabenrechts an die durch die VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. 9. 1932 (GS. S. 283, 295) mit Wirkung v. 1. 4. 1933 vorgenommene Neuregelung der Kommunalaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Im Einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

1. Über Einwendungen in dem der Erhebung von Beiträgen nach § 9 KAG. zugrunde liegenden Planfeststellungsverfahren entscheidet nach der bisherigen Fassung des Abs. 3 Satz 4 aaO. die für die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen zuständige Behörde. Dies war nach der bisherigen Fassung der hierfür maßgebenden Bestimmung des § 77 KAG. die Beschlußbehörde. Nachdem durch Art. II Nr. 4 der VO zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungsrechts usw. in § 77 KAG. die Aufsichtsbehörde an Stelle der Beschlußbehörde allgemein als Genehmigungsbehörde eingesetzt worden ist, bestimmt die neue Fassung des § 9 Abs. 3 Satz 4 KAG., daß im Gegensatz hierzu über Einwendungen im Planfeststellungsverfahren — wie bisher — die Beschlußbehörde entscheidet. Von besonderer Bedeutung ist ferner, daß nach der neuen Fassung des § 9 Abs. 3 Satz 4 und nach Fortfall des ersten Satzes in § 9 Abs. 6 KAG. die Entscheidung der Beschlußbehörde endgültig ist.

2. Auf Grund der durch Art. II Nr. 3 und 4 getroffenen Änderungen des § 56 Abs. 3 und § 77 Abs. 2 (bisher Abs. 3) übertragen wir hiermit die Zulassung gemäß § 56 Abs. 3 KAG. (vgl. hierzu weiter § 41 Abs. 2 der Gewerbesteuerverordnung) den Reg.-Präs. für alle Fälle, für die Stadt Berlin dem Ober-Präs.; die Zustimmung gemäß § 77 Abs. 2 (bisher Abs. 3) übertragen wir hinsichtlich der Gemeinden, die der Kommunalaufsicht des Landrats unterstehen, dem Reg.-Präs., während wir sie im übrigen uns selbst vorbehalten. Die RdErl. v. 28. 2. 1907 (MBliV. S. 91) und v. 26. 6. 1907 (MBliV. S. 236) sowie Abschn. II des RdErl. v. 5. 6. 1918 (MBliV. S. 122) werden als überholt aufgehoben. In den RdErl. v. 10. 4. 1924 (MBliV. S. 407) und v. 25. 2. 1926 (MBliV. S. 206) tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde höherer Instanz der Reg.-Präs. Bei der Zulassung gemäß § 56 Abs. 3 sind die RdErl. v. 5. 1. 1924 (MBliV. S. 45) und v. 13. 12. 1928 (MBliV. S. 1187) zu beachten; der RdErl. v. 25. 2. 1926 (MBliV. S. 206) in Fass. des RdErl. v. 12. 8. 1930 (MBliV. S. 754) bleibt aufrecht erhalten. Hinsichtlich der Zustimmung nach § 77 Abs. 2 (früher Abs. 3) wird hingewiesen auf die genaue Beachtung von Nr. 6 und 7 des RdErl. v. 15. 11. 1923 (MBliV. S. 1140) und des RdErl. v. 15. 12. 1923 (MBliV. S. 1243) über Vorlage von Steuerordnungen, die wesentlich von den Mustersteuerordnungen oder den allgemeinen Richtlinien abweichen, oder die eine neue Steuerart einführen. Als wesentliche Abweichungen von den Mustersteuerordnungen oder den allgemeinen Richtlinien sind stets anzusehen solche, die sich befassen:

a) mit dem Kreis der Steuerpflichtigen,
b) mit dem Steuerobjekt,
c) mit der Haftung,
d) mit dem Steuertarif,
e) mit den Befreiungsvorschriften.

Eine Vorlage von Steuerordnungen ist dann nicht erforderlich, wenn es sich bei den Abweichungen von den Mustersteuerordnungen lediglich um solche redaktioneller Art oder um eine Besserstellung des Steuerschuldners gegenüber den Vorschriften der Mustersteuerordnung handelt.

3. Genehmigungsbehörde für alle nach dem KAG. der Genehmigung unterliegenden Beschlüsse ist nach der Änderung des § 77 Abs. 1 KAG. die Aufsichtsbehörde, nicht wie bisher die Beschlußbehörde. Lediglich dann, wenn die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagen will, ist die Zustimmung der Beschlußbehörde erforderlich. Diese kann ersetzt werden (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 3 KAG.).

4. Durch die Änderung der Abs. 3 u. 4 (bisher Abs. 4 u. 5) des § 77 KAG. soll erreicht werden, daß grundsätzlich die Genehmigungen von der Aufsichtsbehörde befristet werden. Das Fehlen der Befristung macht die Genehmigung nicht rechtsungültig, bewirkt aber, daß sie in solchen Fällen mit Ablauf des Jahres außer Kraft tritt, das auf das Jahr folgt, in dem die Genehmigung erteilt ist. Für den Übergang wird in § 77 Abs. 3, letzter Satz bestimmt, daß die vor dem 1. 4. 1933 unbefristet erteilten Genehmigungen erst am 31. 3. 1934 — nicht schon, wie bisher bestimmt, am 31. 3. 1933 — außer Kraft treten. In Anlehnung an die Rechtsprechung des OVG. (Entscheidung Bd. 76, S. 244) wird hiermit bestimmt, daß unter „Jahr" im Sinne des Kommunalabgabenrechts das „Rechnungsjahr" zu verstehen ist. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß § 77 KAG. nicht nur die Genehmigung von Steuerordnungen, sondern auch von Gebührenordnungen gemäß § 8 KAG. (vgl. § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 KAG.) umfaßt.

5. Genehmigungsbehörde nach § 19 KruPrAG, ist gemäß Art. III Nr. 1 der VO. zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungsrechts usw. nunmehr die Aufsichtsbehörde. Im übrigen finden hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung (§ 19 Abs. 1) und der Zustimmung (bisher § 20) nach der neuen Fassung des § 19 Abs. 2 die Vorschriften des § 77 KAG. entsprechende Anwendung. Die Zustimmung behalten wir uns vor.

Abschnitt D.

Die Einfügung des § 4a in das Ges. über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. 7. 1912 (GS. S. 187) bezweckt, den Gemeinden, welche die polizeimäßige Reinigung durch eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Veranstaltung selbst durchführen, die Möglichkeit zu geben, im Wege der Erhebung von Gebühren die Anlieger zur Deckung der Kosten der polizeimäßigen Reinigung heranzuziehen. Bei der neuen Fassung erübrigt sich künftig das verschiedentlich geübte Verfahren, die Reinigungspflicht gemäß § 5 des Wegereinigungsgesetzes durch Ortsstatut auf die Anlieger zu übertragen und sie alsdann dem polizeilichen Anschlußzwang an die kommunale Reinigungsanstalt zu unterwerfen, denn die gesetzliche Fiktion des Abs. 2 des § 4a, daß die Anlieger als Benutzer im Sinne des § 4 KAG. gelten, schafft nunmehr unmittelbar die Voraussetzung für die Erhebung von Gebühren. Um eine Überbürdung der Anlieger mit Straßenreinigungskosten zu verhindern, ist durch § 4a Abs. 3 eine Höchstgrenze für die durch Gebühren zu deckenden Straßenreinigungskosten festgesetzt worden. Bei der Genehmigung der Gebührenordnung haben die Aufsichtsbehörden ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten sich auf das Maß des unbedingt Notwendigen beschränken. Auch ist auf jeden Fall dafür zu sorgen, daß bei Einführung des neuen Verfahrens keine Höherbelastung der Anlieger in ihrer Gesamtheit gegenüber ihrer Belastung im Vorjahre eintritt, selbst wenn dabei die 75 v.H.-Grenze nicht voll ausgeschöpft wird. In Ausnahmefällen ist mir, dem MdJ., vorher zu berichten.

Abschnitt E.

Ausgabenbegrenzung in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Durch §§ 2 und 3 Kap. I des Zweiten Teils der VO. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. 12. 1930 (RGBl. I S. 517) ist die Höhe der Ausgaben in den Haushaltsplänen der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 begrenzt worden. Abweichungen von diesen Vorschriften sind gemäß § 3 Abs. 1 und 3 aaO. nur mit unserer Zustimmung zulässig. Hinsichtlich der Erteilung dieser Zustimmung in den Fällen, in denen die Erhöhung der Ausgaben wegen der Mehrbelastung durch Ausgaben für Wohlfahrtserwerbslose und Krisenunterstützungsempfänger notwendig geworden ist, verweisen wir auf unseren RdErl. v. 17. 6. 1932 — IV St 643 u. II B 1147 (nicht veröffentl.).

Nach § 3 Abs. 2 und 3 aaO. ist ferner in den Fällen, in denen Gemeinden (Gemeindeverbände) in andere Gemeinden (Gemeindeverbände) ganz oder teilweise eingegliedert oder Gemeinden (Gemeindeverbände) zu einer neuen Gemeinde (einem neuen Gemeindeverbande) zusammengeschlossen werden, die Summe der Ausgabenansätze, die von der erweiterten oder neuen Gemeinde (Gemeindeverband) nicht überschritten werden darf, von der obersten Landesbehörde festzusetzen. Das bedeutet nicht, daß der Haushaltsplan von der obersten Landesbehörde aufzustellen ist. Die Aufstellung und Feststellung liegen vielmehr den dazu berufenen Organen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) ob. Erst nach ordnungsmäßiger Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplans ist die Festsetzung der Summe der Ausgabenansätze durch uns nachzusuchen.

Abschnitt F.

Voraussichtliche Höhe der Steuerüberweisungen für das Rechnungsjahr 1933.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Schätzungen des Aufkommens der Überweisungssteuern für das Rechnungsjahr 1933 sind aus Überweisungen zu erwarten:

a) Einkommensteuer (einschl. Biersteuer).

Gemeinden (Gutsbezirke)	7,45 Rpf	auf jeden landesrechtlichen Ek.-Rechnungsanteil.
Landkreise	1,50 „	
Provinzial- (Bezirks-) Verbände	0,60 „	

b) Körperschaftssteuer (einschl. Biersteuer).

Gemeinden (Gutsbezirke)	3,50 Rpf	auf jeden landesrechtlichen Kp.-Rechnungsanteil.
Landkreise	0,70 „	
Provinzial- (Bezirks-) Verbände	0,30 „	

c) Umsatzsteuer wie im Vorjahre

Gemeinden (Gutsbezirke)	205,00 Rpf	auf jede Schlüsseleinheit.
Landkreise	55,00 „	

d) Dotationen.

Landkreise insgesamt . . . . . . 2,1 Millionen RM
Provinzial- (Bezirks-) Verbände insgesamt . . . . 29,5 Millionen RM.

e) Kraftfahrzeugsteuer

insgesamt rund 85,7 Millionen RM für Zwecke der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung, die nach dem im § 27 PrAGzFAG. angegebenen Verteilungsschlüssel unterverteilt werden.

f) Hauszinssteuer.

Stadt- und Landkreise rd. 138,00 Rpf auf jede Schlüsseleinheit.

Bei diesen Schätzungen ist davon ausgegangen, daß die Ablieferung der Staatssteuern pünktlich und restlos erfolgt, was auch im gemeinsamen Interesse der Gemeinden liegt. Auf die Ablieferung wird mit allem Nachdruck hingewirkt werden.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 311.

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 18. 3. 1933 — IV a III 1 Nr. 31/33.

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen in der Fass. des RdErl. v. 25. 7. 1929 (MBliV. S. 667) wird wie folgt geändert:

1. Der § 85 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen. Der Provinzialwahlleiter (Bezirkswahlleiter) bestimmt in diesem Falle den Wahlvorschlag, für den die Wahl als angenommen gilt".

2. In § 87 Abs. 1 Satz 1 wird zwischen den Worten „23" und „öffentlich" eingefügt: „spätestens am 23. 3. 1933".

3. Der § 87 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Ist die Bekanntmachung der Namen aller Gewählten deshalb nicht möglich, weil einzelne die Wahl abgelehnt oder noch nicht angenommen haben, so hat die Bekanntmachung die Namen derjenigen Gewählten zu enthalten, die die Wahl angenommen haben, mit dem Hinweis, daß die Feststellung derjenigen Personen, die die Wahl abgelehnt oder noch nicht angenommen haben, gesondert erfolgt".

Für die Kreistage bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

An die Oberpräs., den Reg.-Präs. in Sigmaringen und die Provinzial- (Bezirks-) Verwaltungen. — MBliV. I S. 317.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums (KdR.) v. 8. 3. 1933 ist der Name der Landgemeinde Zimpel, Kr. Rothenburg O.-L., Reg.-Bez. Liegnitz, in „Zimpel-Tauer" umgeändert worden.

— MdJ. IV a II 2072 III/32.
— MBliV. 1933 I S. 318.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums (KdR.) v. 9. 3. 1933 ist der Name des Gutsbezirks Harz, Anteil Kreis Ilfeld, im Kreise Wernigerode, Reg.-Bez. Magdeburg, in „Harz, Anteil Kreis Wernigerode" umgeändert worden.

— MdJ. IV a II 822 II/33.
— MBliV. 1933 I S. 318.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Statistik über die Handhabung des polizeilichen Strafverfügungsrechts.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 16. 3. 1933 — II D 27 II.

(1) In dem durch den RdErl. v. 7. 1. 1929 (MBliV. S. 41, 198) vorgeschriebenen Muster über die Handhabung des polizeilichen Strafverfügungsrechts ist künftig unter Abschn. III als Sp. 15 einzufügen:

Aufhebung der Strafverfügung durch die Beschwerdeinstanz.

(2) In Abschn. IV erhält Sp. 15 die Nr. 16.

(3) Als Abschn. V Sp. 17 ist hinzuzufügen:

Zahl der Zwangsgeldfestsetzungen auf Grund von Polizeiverordnungen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 317.

Prüfungszeugnisse für Lichtspielvorführer.

List, Erich, geb. 23. 1. 1904 zu Frankfurt a. M., Prüfungszeugnis der Prüfstelle in Frankfurt a. M. Nr. 18 (Zweitschrift) abhanden gekommen und für ungültig erklärt. Drittschrift ist erteilt.

Vgl. MBliV. 1926 S. 97, 1930 S. 833, 1932 S. 262.

— MfWKuV. U I Nr. 55679/33.
— MBliV. 1933 I S. 318.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Neuordnung der Aktenverwaltung bei den staatl. Pol.-Verwaltungen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 3. 1933 — II C I 87 Nr. 274/33.

I. (1) Im Anschluß an den RdErl. v. 7. 3. 1931 (MBliV. S. 225)[1] wird den Ober-Präs., den Reg.-

Präs. und den staatl. Pol.-Verw. in nächster Zeit der endgültig festgestellte Teilaktenplan für die Krim.-Pol. der staatl. Pol.-Verw. besonders zugesandt werden. Weitere Stücke können in beschränkter Zahl bei der Registratur II C I meines Ministeriums unmittelbar angefordert werden.

(2) Ich ersuche, nunmehr mit der Ordnung der Akten der Krim.-Pol. bei den staatl. Pol.-Verw. nach diesem Teilaktenplan zu beginnen. Der Teilaktenplan für die Schutzpol. folgt demnächst.

(3) **Zum 1. 8. 1933** (Frist bei den Reg.-Präs.: **20. 7. 1933**) ist mir zu berichten, daß die Neuordnung der Akten für die Krim.-Pol. durchgeführt ist.

II. Für die bei einzelnen staatl. Pol.-Verw. eingerichteten Landeskriminalpol.-Stellen bedarf es eines besonderen Aktenplanes nicht. Der Teilaktenplan K sieht in den Gruppen 1 bis 5 alle Akten vor, in denen auch die Angelegenheiten der Landeskriminalpol. untergebracht werden können. Wo eine Trennung von den Akten der Krim.-Pol. für nötig gehalten wird, können besondere Akten unter den in dem Einheitsaktenplan K vorgesehenen Aktenzeichen, denen ein „LKPSt." (Landeskriminalpol.-Stelle) anzufügen ist, angelegt werden, z. B. K 10^{05} LKPSt.; dasselbe hat bei der Verwendung des Aktenzeichens als Geschäftszeichen zu geschehen.

III. In dem Einheitsaktenplan W ist:
a) zu streichen: „42^{05} Kosten für das Pol.-Gefängnis",
b) nachzutragen: Hinter 42^{02}:

„42^{03} Desinfektion des Pol.-Gefängnisses und der Pol.-Gefangenen. 9a).
42^{04} Verfahren bei der Einlieferung von Pol.-Gefangenen (Aus- und Einkleidung, Aufbewahrung abgenommener Gegenstände usw.).
42^{05} Gefangenenfürsorge (Beschäftigung, Jugendpflege, Seelsorge, Arzt, Apotheke).
42^{06} Todesfälle und Selbstmorde von Pol.-Gefangenen. 9b).
42^{07} Belegung des Pol.-Gefängnisses.
42^{08} Beschwerden der Pol.-Gefangenen.
42^{09} Kosten für das Pol.-Gefängnis, Haftkosten:"

Hinter 42^{10}:
„42^{11} Gefangenentransporte: Zivilbegleitwächter."

Hinter 42^{25}:
„42^{30} Einziehung der Gefangenentransportkosten.
42^{35} Reisevorschüsse an gerichtlich vorgeladene mittellose Personen.
42^{50} Gefangenensammeltransportwesen in Preußen (Zentralstelle). 2)."

Am Schlusse der Seite 11:
„2). Nur für die staatl. Pol.-Verw. Berlin — mit Unterverteilung nach Bedarf —.
9a). In Verbindung mit A (siehe Teilaktenplan A 22^{22}).
9b). In Verbindung mit K (siehe Teilaktenplan K 30^{01})."

IV. In dem Einheitsaktenplan der Abt. IV ist bei 17 hinter RGO.) aufzunehmen: und Druckschriftenhandel (§ 43 RGO.)" und hinter 17^{05}: „17^{20} Handel mit Druckschriften (§ 43 RGO.)".

An die Ober-Präs. (ohne Schneidemühl u. Oppeln), die Reg.-Präs. (ohne Frankfurt a. d. O., Hildesheim, Osnabrück, Trier, Sigmaringen), die staatl. Pol.-Verw.
— MBliV. I S. 318.

---

[1]) Vgl. ferner MBliV. 1931 S. 415, 629, 1246; 1932 S. 556; 1933 I S. 154.

Einheitl. Vordrucke „Pol." f. staatl. Pol.-Behörden.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 3. 1933 — II 1079/2.

(1) Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 18. 2. 1932 (MBliV. S. 198, 334) werden den staatl. Pol.-Behörden unmittelbar ohne besonderes Anschreiben je 2 Stück der Vordrucke „Pol."
Nr. 135 (Personalausweis für Angestellte und Lohnempfänger) — nebst Schutzhülle —,
Nr. 136 (Empfangsbescheinigung über Personalausweis für Angestellte usw.),
Nr. 137 (Verzeichnis der ausgestellten Personalausweise für Angestellte usw.)
übersandt.

(2) Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verwaltung Berlin.

(3) Hinsichtlich der Ausstellung und Benutzung dieser Vordrucke ordne ich folgendes an:

1. Der Vordruck Pol. Nr. 135 (Personalausweis für Angestellte und Lohnempfänger nebst Schutzhülle) ist für sämtliche Angestellte und diejenigen Lohnempfänger der Pol. zu verwenden, deren Erscheinen in dieser Dienststelle auch bei Unruhen und Absperrungen erforderlich ist.

2. Der Personalausweis ist so zu falten und in die Schutzhülle einzuführen, daß die Seiten 1 und 4 sichtbar bleiben.

3. Über die ausgestellten Personalausweise sind Verzeichnisse nach Vordruck Pol. Nr. 137 zu führen. Über die Ausweise für Angestellte, die mit „Nummer .... A" und für Lohnempfänger, die mit „Nummer .... LO" zu bezeichnen sind, sind getrennte Verzeichnisse anzulegen.

Der Vordruck Pol. Nr. 137 ist so eingerichtet, daß jede freiwerdende Nummer stets wieder verwendbar ist.

4. Die Gültigkeitsdauer der Ausweise ist in jedem Falle nur für das laufende Kalenderjahr auszusprechen.

Der Ausweis ist entsprechend seiner Einteilung auf Seite 3 für vier Jahre benutzbar.

5. Beim Ausscheiden des Personalausweisinhabers ist der Ausweis einzuziehen, zu vernichten und das Verzeichnis mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

6. Der Verlust eines Ausweises ist sofort der vorgesetzten ausstellenden Dienststelle anzuzeigen, welche Nachforschungen über den Verbleib anzustellen und gegebenenfalls die Ungültigkeitserklärung zu bewirken hat.

7. Die Kosten für diese Vordrucke und für die Schutzhüllen sind bei Kap. 91 Tit. 26 Nr. 1 nachzuweisen.

Hierzu rechnen auch die Kosten der Lichtbilder, die von den mit photographischen Apparaten ausgestatteten Dienststellen herzustellen sind.

Soweit solche Apparate nicht zur Verfügung stehen, sind die Lichtbilder von den betreffenden Angestellten und Lohnempfängern selbst beizubringen. In diesem Falle können etwa entstehende Unkosten bis zum Betrage von 1 RM erstattet werden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 320.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Kriminalkommissaranwärter.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 15. 3. 1933 — II B I 740/32.

Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß die Kriminalassistenten, Kriminalsekretäre und Kriminalbezirkssekretäre, die die Kriminalkommissarprüfung abgelegt haben, bis zu ihrer Ernennung zum Kriminalkommissar a. Pr. ihrer Amtsbezeichnung den Zusatz „(Kriminalkommissaranwärter)" hinzufügen.

An alle Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 321.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Abschaffung des Pol.-Knüppels für Pol.-Führer und -Unterführer.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 13. 3. 1933 — II C I 41 Nr. 151/33.

(1) Es entspricht nicht den Aufgaben eines Führers von geschlossen eingesetzten Pol.-Kräften, selbst handgemein zu werden. Wer führen und leiten soll, muß Übersicht haben und dazu Abstand wahren. Die dienstliche Ausrüstung aller Pol.-Führer wird dieser Führerforderung dadurch angepaßt, daß zu lfd. Nr. 20 der Ziff. 30 C I (S. 44 u. 45) der VfdP. Nr. 16, I und zu Ziff. 44 der VfdP. Nr. 7, I folgende Anmerkung als Fußnote*) handschriftlich nachzutragen ist:

*) Anm.: Pol.-Meister (S.) und Pol.-Unterführer bis zum Gruppenführer der Bereitschaft (einschl. Überfallkommandoführer) und Wachthabenden der Revierwachen herab tragen keinen Pol.-Knüppel.

(2) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Landj. und Gemeindepol.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 321.

Lehrbücher für die Pol.-Berufsschule.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 15. 3. 1933 — II F 87a Nr. 18.

(1) Ich verbiete mit sofortiger Wirkung die weitere Benutzung des gemäß RdErl. v. 1. 12. 1930 (MBliV. S. 1162) zugelassenen Buches „Staats und Wirtschaftskunde" von Carl Bose — Dr. Arthur Hoßbach — Käthe Feuerstack — Dr. Alfred Pokrandt als Lehrbuch im Pol.-Berufsschulunterricht der Pol.-Schulen und der staatl. Pol.-Verw. Denjenigen Beamten, die das Buch erst im Kalenderjahre 1933 neu beschafft haben, können gegen Abgabe des Buches die Anschaffungskosten bis zu zwei Drittel, je nach Beschaffenheit des Buches, aus der Staatskasse erstattet werden. Die hierdurch entstehenden Ausgaben sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 3 zu verrechnen. Die zurückgegebenen, sowie die in den Büchereien vorhandenen Bücher „Staats- und Wirtschaftskunde" sind sofort zu vernichten.

(2) Die vom Beginn des nächsten Schuljahres ab im Pol.-Berufsschulunterricht an den Pol.-Schulen und den staatl. Pol.-Verw. zu verwendenden Lehrbücher werden demnächst in einem RdErl. näher bezeichnet werden. Die Anschaffung neuer Lehrbücher hat daher vorläufig zu unterbleiben.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 322

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Heimschaffung italienischer Staatsangehöriger.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 14. 3. 1933 — I Sta 4161 II gen.

In Abänd. des nicht veröffentlichten RdErl. v. 6. 8. 1920 — IV b 4108 — ordne ich an, daß künftig den Anträgen auf Heimschaffung italienischer Staatsangehöriger nicht mehr die Originalpässe beizufügen sind, deren sie im Hinblick auf § 2 der PaßVO. v. 10. 6. 1919 (RGBl. S. 516) zur Erfüllung ihrer Ausweispflicht bedürfen. Es genügt, wenn den Unterlagen beglaubigte Abschriften des wesentlichen Inhalts der Paßpapiere beigefügt werden. Die sonstigen Vorschriften des erwähnten RdErl. bleiben unberührt.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 321.

— **Abschnitt 2.** —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Vernichtung von Stimmzetteln.

RdErl. d. MdJ. (KdR) v. 15. 3. 1933 — I C 4/206.

Die nach § 126 der Reichsstimmordnung von den Gemeinden aufzubewahrenden Stimmzettel der Reichstagswahl v. 31. 7. und 6. 11. 1932 sowie die auf Grund des § 73 der Landeswahlordnung bei den Gemeinden lagernden Stimmzettel der Landtagswahl v. 24. 4. 1932 können nunmehr vernichtet werden.

Im übrigen verweise ich auf Abs. 2 und 3 des RdErl. v. 2. 3. 1932 — I c 151 (MBliV. S. 241).

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte und Stadt- u. Landgemeinden. — MBliV. I S. 321.

Staatshaushalt. Kassen- u. Rechnungswesen.

Kap. 86 des Haushalts der inneren Verwaltung für 1933.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 16. 3. 1933 — ZE Nr. 10/33.

(1) Bei Kap. 86 Tit. 1 ist auch die Besoldung der Regierungsrätinnen (Frauendezernate bei den Regierungen und Oberpräsidien) — vgl. Kap. 230 Tit. 1 für 1932 — zu verausgaben.

(2) Bei Kap. 86 Tit. 1 und 2 ist weiter die Besoldung der höheren Verwaltungsbeamten zu verrechnen, die infolge des Übergangs der Aufgaben der Provinzialschulkollegien auf die Oberpräsidenten von der Unterrichtsverwaltung (Kap. 173 Tit. 1 und 2 für 1932) zur allgemeinen Landesverwaltung übernommen werden.

(3) Die Fonds des Kap. 49 Tit. 9 — Unterstützungen für Beamte — und des Kap. 49 Tit. 12 — Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte usw. — und die bisher damit verbundenen (gegenseitig übertragbaren) Fonds, ferner die Fonds Kap. 49 Tit. 26 bis 50 (sächliche Verwaltungsausgaben) sind auch für die bei Kap. 86 geführten Beamten der allgemeinen Landesverwaltung bestimmt.

An die Ober- und Reg.-Präs., den Präs. der Bau- und Fin.-Dir. in Berlin. — MBliV. I S. 322a.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1932.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 10. 3. 1933 — IV St 305 u. II A 685.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen und Realsteuersenkungsentschädigung kommen für das Rechnungsjahr 1932 weiter zur Verteilung:

	Februar	Insgesamt
		28. Ek. 1932
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,210	0,210
Landkreise	0,013	0,013
Provinzen	0,006	0,006
		29. Dot. 1932
	RM	RM
b) Dotationen:	672 000	672 000
c) Realsteuersenkungsentschädigung	½ der Februarrate	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 20. 7. 1932 — IV St 776 u. II A 1716 (MBliV. S. 755) angegebenen, unter Berücksichtigung der den bet. Reg.-Präs. inzwischen zugegangenen Veränderungsnachweisungen.

(3) Abs. 3 des RdErl. v. 9. 1. 1933 — IV St 20 u. II A 34 (MBliV. I S. 56a) ist genau zu beachten. Außerdem ist bei der vorliegenden Steuerverteilung $^1/_{12}$ des Restbeitrages zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich auf die Ek.- und Uf.-Anteile der Gemeinden über 2000 Einwohner anzurechnen (vgl. den RdErl. v. 25. 1. 1933 — IV St 40 u. II B 158, MBliV. I S. 73).

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 28. 4. 1932 — IV St 470 u. II A 863 (MBliV. S. 482).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 322a.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Straßen- und Hausierhandel mit Arznei- und Geheimmitteln.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 17. 3. 1933 — IIIa II 583/33.

Ich weise erneut auf die strengste Beachtung der gemeinsamen Verfügung d. Preuß. MfHuG. u. d. MfV. v. 22. 3. 1932 (VMBl. S. 297, HMBl. S. 88) hin. Hiernach kann es im Interesse heilungsuchender und oft auch mittelloser Volksgenossen nicht geduldet werden, daß im Straßen- und Hausierhandel wertlose Schwindelmittel zu betrügerischen Preisen in zunehmendem Ausmaße feilgeboten und verkauft werden. Ich ersuche daher, nachdrücklichst gegen dieses Unwesen vorzugehen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin die Kreisärzte und Ortspol.-Behörden. — MBliV. I S. 322a.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Handbuch für Hilfspolizeibeamte.

Zum RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 3. 1933 — II C I 55 Nr. 52/33 (MBliV. I S. 274 b).

Die Bezugspreise für das im Verlage der Kameradschaft, Berlin W 35, erschienene „Handbuch für Hilfspolizeibeamte" von Pol.-Major Elster sind, wie folgt, anderweit festgesetzt worden:

1— 10 Stück je 40 Rpf
11— 50 „ „ 39 „
51—500 „ „ 38 „
501—999 „ „ 36 „
1000 Stück u. mehr 35 „

— MBliV. I S. 322b.

Musikkapelle bei der Schutzpol.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 14. 3. 1933 — II B II 83 Nr. 8/33.

1. Bei der Pol.=Verwaltung in Elbing besteht eine Musikvereinigung, die jedoch infolge ihrer geringen Mitgliederzahl für eine Verwendung in der Öffentlichkeit nur selten spielfähig ist.

2. Aus nationalen Gründen lege ich im Interesse der Hebung des Staatsgedankens und der inneren Verbundenheit in der ostpreußischen Bevölkerung ganz besonderen Wert darauf, daß gerade in Elbing eine durchaus leistungsfähige Musikkapelle der Schutzpolizei gehalten wird.

3. Ich ersuche daher, Schutzpol.=Beamte bis zu höchstens 5 Dienstjahren nach untenstehendem Muster namhaft zu machen, die mit einer Versetzung nach Elbing einverstanden sind und folgende Instrumente beherrschen:
1. Kornett, 1. Trompete, Bariton, Tuba, 2 Klarinetten, Oboe und Waldhorn. Erwünscht wäre, wenn unter diesen Beamten ein Pianist, ein erster Geiger, ein Streichbassist und ein Cellist für Streichmusik vorhanden wären.

4. Fehlanzeige ist erforderlich. Frist bei den Reg.=Präs. **31. 3. 1933**, beim MdJ. **5. 4. 1933.**

An die staatl. Pol.=Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 322c.

Muster.

Versetzung von Schutzpol.=Beamten nach Elbing.

Zum RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 14. 3. 1933 — II B II 83 Nr. 8/33 (MBliV. I S. 322c).

Sp. 1: Name; **Sp. 2:** Dienstgrad; **Sp. 3:** Dienstort; **Sp. 4:** Gesamtdienstzeit am 1. 4. 1933; **Sp. 5:** Instrumente, die gespielt werden; **Sp. 6:** Bemerkungen.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Obere Gemeindepol.=Vollzugsbeamte.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 14. 3. 1933 — II E 172.

(1) Die Reg.=Präs. werden ersucht, mir nach dem Stande vom 1. 3. 1933 eine Nachweisung der oberen Pol.=Vollzugsbeamten der Gemeindepol. mit der Angabe der Dienstgrade und der Berufsherkunft nach folgendem Muster einzureichen:

Sp. 1: Berufsherkunft; **Sp. 2:** Stadtpol.=Direktoren; **Sp. 3:** Pol.=Oberinspektoren; **Sp. 4:** Pol.=Kommissare; **Sp. 5:** Krim.=Kommissare.

(2) Hinsichtlich der Berufsherkunft sind zu unterscheiden: a) frühere Schutzpol.= und Landj.=Offiziere (einschl. Offz.=Anwärter), b) frühere Pol.= und Krim.=Kommissaranwärter, Zivilanwärter, c) frühere Pol.= und Krim.=Komm.=Anw., Militäranwärter, d) frühere Pol.=Meister und =Obermeister, Krim.=Sekretäre und =Bez.=Sekretäre usw.

(3) Die Gem.=Pol.=Behörden berichten den Pol.=Aufsichtsbehörden **bis zum 29. 3. 1933**, die Landräte den Reg.=Präs. **bis zum 5. 4. 1933**, die Reg.=Präs. mir **bis zum 12. 4. 1933.**

(4) Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Gemeindepol.=Behörden u. Pol.=Aufsichtsbehörden.
— MBliV. I S. 322c.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Beschulung der Beamten des Kraftfahrdienstes und der Landj.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 14. 3. 1933 — II M 120 Nr. 101/33.

(1) Bei dem Pol.=Institut für Technik u. Verkehr, Berlin SW 29, Golßener Straße, finden im Rechnungsjahr 1933 folgende Lehrgänge statt:

1. Je ein Ausbildungslehrg. für Pol.=Wachtm. des allgemeinen Vollzugsdienstes, deren Übernahme in den Kraftfahrdienst vorgesehen ist, Dauer 9 Monate,
a) in der Zeit vom 4. 4. (1. Lehrg.=Tag) bis 22. 12. 1933 (letzter Lehrg.=Tag),
b) in der Zeit vom 3. 10. 1933 (1. Lehrg.=Tag) bis 29. 6. 1934 (letzter Lehrg.=Tag).

2. Ein Pol.=Oberwachtm.=Anwärter=Lehrg. in der Zeit v. 4. 4. 1933 (1. Lehrg.=Tag) bis 23. 6. 1933 (letzter Lehrg.=Tag).

3. Ein Ausbildungslehrg. für Pol.=Offz.=Anw., deren Übernahme in den Kraftfahrdienst vorgesehen ist, Dauer 9 Monate, in der Zeit vom 3. 10. 1933 (1. Lehrg.=Tag) bis 29. 6. 1934 (letzter Lehrg.=Tag).

4. Ein Weiterbildungslehrg. für Kraftfahr=Offz. in der Zeit vom 26. 9. 1933 (1. Lehrg.=Tag) bis 15. 12. 1933 (letzter Lehrg.=Tag).

5. Ein Ausbildungslehrg. für Landj.=Beamte als Führer von Personenkraftwagen in der Zeit vom 1. 8. 1933 (1. Lehrg.=Tag) bis 15. 9. 1933 (letzter Lehrg.=Tag).

6. Je ein Lehrg. für Fahrer von Sonderwagen in der Zeit vom
a) 1. 8. (1. Lehrg.=Tag) bis 25. 8. 1933 (letzter Lehrg.=Tag),
b) 29. 8. (1. Lehrg.=Tag) bis 22. 9. 1933 (letzter Lehrg.=Tag).

(2) Die Einberufung zu den Lehrgängen 1, 2 und 6 erfolgt durch das Pol.=Institut für Technik und Verkehr auf Grund bereits vorliegender oder noch zu erstattender Anmeldungen.

(3) Zu den Lehrgängen zu 1. sind Beamte gem. RdErl. v. 16. 3. 1928 — II M 120 Nr. 15/28 (MBliV. S. 284) abzuordnen. Sofern bei den Dienststellen keine geeigneten Pol.=Wachtm. vorhanden sind, die die A 1=Prüfung der TS=Klassen der Pol.=Berufsschule mit Erfolg abgelegt haben, können auch geeignete Beamte zugelassen werden, welche die A 1=Prüfung der Berufsschulklassen des allgemeinen Vollzugsdienstes bestanden haben.

(4) Die Einberufung zu den Lehrgängen unter Nr. 3, 4 und 5 erfolgt durch mich. Anmeldungen zu den Lehrgängen Nr. 4 und 5 sind mir 6 Wochen vor Beginn vorzulegen. Die Reisekosten usw. der Lehrgangsteilnehmer sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 6 für 1933 als Mehrausgabe zu verrechnen und mir nach Beendigung jedes Lehrganges anzuzeigen.

(5) Die Lehrgangsteilnehmer haben sich am Tage vor Beginn des Lehrganges bei dem Leiter der Schulabteilung für das Kraftfahrwesen, nach Dienstschluß — zu jeder Tages= und Nachtzeit — auf der Wache des Pol.=Institutes für Technik u. Verkehr, zu melden.

(6) Über die Einrichtung von Lehrgängen für Beamte des Luftfahrtüberwachungsdienstes als Führer von Kraftfahrzeugen ergeht besonderer Erlaß.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. u. den Präs. des Pol.-Inst. f. T. u. V. in Berlin. — MBliV. I S. 322d.

Lehrgänge für waffentechnische Pol.-Beamte beim Pol.-Inst. für Technik u. Verkehr für 1933.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 15. 3. 1933 — II M 124 Nr. 24 II/33.

(1) Beim Pol.-Institut für Technik u. Verkehr in Berlin SW 29, Golßener Straße, finden im Rechnungsjahre 1933 folgende Lehrgänge für waffentechn. Pol.-Beamte statt, bei denen die auswärtigen Teilnehmer kostenfrei untergebracht werden; Verpflegung ist zu angemessenen Preisen sichergestellt. Für die Zahlung und Verrechnung der laufenden Dienstbezüge und Auftragsgebührnisse ist Anh. D der VfdP. Nr. 24 maßgebend. Wegen der Reisekosten s. Abs. 6 Satz 1 des RdErl. v. 12. 3. 1929 (MBliV. S. 222). Die Reisekosten und Auftragsgebührnisse sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 2 für 1933 als Mehrausgabe zu verrechnen.

(2) 2 Lehrgänge für techn. Pol.-Obersekretäre. Hierzu sind die techn. Pol.-Obersekretäre abzuordnen:

a) Vom 1. 5. bis 20. 5. 1933:

Sälzer, Königsberg; Lenz, Berger, Priebe, Berlin; Schmidt (Ernst), Kottbus; Mälzer, Brandenburg; Klett, Wuppertal; Leypold, Duisburg-Hamborn; Wucherpfennig, Hannover; Hense, Recklinghausen; Stauß, Oppeln.

b) Vom 12. 6. bis 1. 7. 1933:

Kämmereit, Schmidt (Ernst), Wittig, Kilian, Berlin; Eitner, Halle a. d. S.; Langnickel, Essen; Kugland, Schneidemühl; Wurl, Stettin; Lemsch, Breslau; Germeroth, Magdeburg.

(3) Wiederholungslehrgang für techn. Pol.-Sekretäre. Hierzu sind vom 4. 9. bis 14. 10. 1933 die techn. Pol.-Sekr. abzuordnen:

Simmich, Schmidt (Emil), Berlin; Beckmann, Essen; Wichmann, Oberhausen; Austermühle, Düsseldorf; Brandt, Recklinghausen; Osterloh, Bochum; Binnebössel, Wuppertal; Ege, Essen; Israel, Frankfurt a. M.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 322e.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

4. Sächsische Geldlotterie zugunsten des Deutschen Hygiene-Museums in Dresden.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 11. 3. 1933 — IV W 8200 u. I D 2695.

Von den Losen der vorbezeichneten für Sachsen mit einem Spielkapital von 250 000 *RM* genehmigten Lotterie (Ziehungszeitpunkt 9. und 10. 6. 1933) sind 50 000 Doppellose zu je 1 *RM* in Preußen zugelassen. Abstempelung der zugelassenen Lose erfolgt durch den Pol.-Präs. in Berlin.

— MBliV. I S. 322e.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Haubold, Wilh., Dr. **Reichswirtschaftsrat und Reichsreform.** Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. 31 S. 8⁰. 2 *RM*.

Vorliegende Schrift ist aus einer umfangreicheren Dissertation des Verfassers „Die Stellung des Reichswirtschaftsrats in der Organisation des Reiches" entstanden. Sie beruht auf amtlichen Quellen sowie dem einschlägigen Schrifttum und gibt in gedrängter Form einen Überblick über Wesen, Aufbau und Tätigkeit des vorläufigen Reichswirtschaftsrats. Sie wird allen, die sich in Kürze über diese Einrichtung unterrichten wollen, willkommen sein.

Sudau, A. **Deutsches Beamten-Taschenbuch** 1933. Neubearb. v. der Schriftleitung des Deutschen Beamtenarchivs. 18. Ausg. Berlin-Wilhelmshagen 1933. Wirtschaftsverlag A. Sudau. 688 S. 8⁰. Geb. 3,85 *RM*.

In den zwei Jahren, die seit der letzten Ausgabe verflossen, sind viele neue grundlegende Bestimmungen erlassen worden, so daß alle Abschnitte neu bearbeitet werden mußten. Durch die einschneidenden Änderungen sind die ohnehin schon schwierigen Beamtenrechts-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse immer unübersehbarer geworden, und es zeigt sich jetzt der Wert des vorliegenden Werkes, da in ihm alle Bestimmungen für Reichs-, Staats-, Kommunal- und Körperschaftsbeamte enthalten sind. Anzuerkennen ist das bis ins kleinste durchgeführte und große Ausführlichkeit zeigende Sachwortverzeichnis, daß für den praktischen Gebrauch besonders angenehm empfunden werden wird. Der 1. Teil gibt eine kurze Übersicht über die Beamtenorganisationen. Im 2. Teil werden die gesamten Beamtenrechtsverhältnisse mit Quellenangabe aller Ges., Vf., Erl. usw. gebracht. Der 3. Teil umfaßt die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Beamten (Besoldungsbestimmungen, Dienstbezüge usw.). Das Taschenbuch wird wieder überall begrüßt werden.

Die Beamten-Hochschule. Lehr- und Handbuch zur hochschulmäßigen Fortbildung der Deutschen Beamten. Unter Mitarbeit von . . . . hrsg. von Dr. Friedr. Giese, o. ö. Prof. der Rechte an der Universität Frankfurt a. M. Berlin, Wien. Industrieverlag Spaeth & Linde. Preis d. ganzen Werkes br. 113,66 *RM*, geb. 122,50 *RM*, Preis d. 4 Einbanddecken 6 *RM*.

Das Werk, auf das im MBliV. mit dem Erscheinen der einzelnen Lieferungen wiederholt hingewiesen ist, liegt nunmehr in 4 umfangreichen Bänden abgeschlossen vor. Es hat bis zum Schluß gehalten, was zum Beginn des Erscheinens s. Z. in Aussicht gestellt war. Dem jungen Beamten und Anwärter ist damit die Möglichkeit gegeben, sich durch eigenes Studium gründliche rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftl. Kenntnisse zu erwerben. Aber auch dem Fortgeschrittenen oder in der Praxis Stehenden wird das Werk eine wertvolle Hilfe sein, deshalb soll zum Abschluß noch einmal empfehlend darauf hingewiesen werden. Bezahlung auch in Teilbeträgen.

Niemetz, ORR. im RFM., u **Grünewald,** Dr., RR. im RAM., z. Z. beim Reichskommiss. f. Arbeitsbeschaffung. **Das Sofortprogramm des Reichskommissars für Arbeitsbeschaffung.** VO. des Reichspräs. über Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung u. der ländl. Siedlung v. 15. 12. 1932, Durchf.-Best. zur Arbeitsbeschaffung v. 6. 1. 1933 u. VO. zur Durchf. der Arbeitsbeschaff. v. 26. 1. 1933 erläut., mit einem einleit. Vorwort von Reichskommissar Dr. Gereke. Berlin 1933. Reimar Hobbing. 162 S. 8⁰. 5,40 *RM*, von 20 Stück je 4,85 *RM*, von 50 Stück je 4,60 *RM*, von 100 und mehr Stück je 4,30 *RM*. (Deutsche Wirtschaftsgesetze Bd. 12.)

Die umfassende Bekämpfung der Wirtschaftskrise und Massenarbeitslosigkeit in Deutschland ist z. Zt. die dringenste Aufgabe der Wirtschaft. Alle Kreise der Verwaltung und Wirtschaft, die Stadt- und Landgemeinden, Behörden des Reiches und der Länder, Provinzialbehörden, Verbände sowie die Organisationen des freiwilligen Arbeitsdienstes werden das Erscheinen dieses Kommentars lebhaft begrüßen, da hier alle einschlägigen Bestimmungen von maßgebender Seite erläutert werden. Einer Einleitung folgt der Wortlaut der im Titel angegebenen Verordnungen, denen sich die Erläuterungen anschließen. Im Anhang sind enthalten: Antragsvordrucke, Verzeichnisse der zuständigen Behörden u. der Arbeitsämter, Vorschriften f. den freiwilligen Arbeitsdienst usw. Ein Sachverzeichnis schließt das praktische Handbuch ab.

Hoche, Werner, Dr., Min.-Rat im RMdJ. **Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes.** Vom 4. 2. 1933 nebst den einschlägigen Bestimmungen. Erläutert. Berlin 1933. Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstr. 16. 79 S. 8⁰. 2,50 *RM*.

In dem vorliegenden Kommentar aus der Sammlung „Vahlens Gelbe Hefte zum Notrecht" werden alle Vorschriften der neuen Verordnung über Versammlungen, Druckschriften, Sammlungen zu politischen Zwecken, Strafbestimmungen usw. von dem zuständigen Sachbearbeiter im Reichsministerium des Innern eingehend erläutert. Die neben der neuen Verordnung in Kraft gebliebenen älteren Bestimmungen sind im Wortlaut abgedruckt. Die Durchf.-Best. des Reichs und Preußens sind in dem Heft ebenfalls enthalten.

Donig, Arthur, Dr., Rechtsanw. u. Notar in Berlin. **Unlauterer Wettbewerb.** Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 1909/9. 3. 1932. Berlin 1932. Carl Heymanns Verlag. X, 151 S. Preis geb. 6 *RM*, von 10 Stück an je 5,60 *RM*, von 25 Stück an je 5,40 *RM*, von 50 Stück an je 5,20 *RM*, von 100 Stück an je 5 *RM*.

Die Werbung geht fortgesetzt neue Wege. Radio, Film, Flugzeug hat der Kaufmann sich dienstbar gemacht, Zeitungsanzeigen in immer sich wandelnder Form suchen die Gunst des Publikums. Die Grenzen der Reklame sind durch Gesetz gezogen. Die Gefahr der Überschreitung ist auch für den gewissenhaften Kaufmann, der sich dadurch zivilrechtlicher und strafrechtlicher Verfolgung aussetzt, stets vorhanden. Es wird daher schon seit langem ein mit juristischer Gründlichkeit geschriebenes Lehrbuch in populärer Darstellung verlangt, das Verfasser hiermit vorlegt. Als Syndikus Berliner Wirtschaftsverbände ist der Verfasser durch seine zahlreichen Veröffentlichungen auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs in weiten Kreisen bekannt. In seinem Kommentar weiß er allgemein-verständliche Darstellung mit dem Ernst juristischer Beweisführung zu verbinden.

Der Reichsstädtebund. Zeitschrift für alle Gebiete der Selbstverwaltung. Bundesblatt des Reichsstädtebundes sowie seiner Technischen Beratungsstelle. Verlag Reichsstädtebund, Berlin SW 11. Erscheint jeden 1. und 15. des Monats. Vierteljährlich 5 *RM*.

1932 Nr. 23: Fonds, Abschreibung, Tilgung, von Rechn.-Direktor Schnell, Dortmund. — Nr. 24: Das Ersatzbeschlußrecht, von Min.-Rat Zschintzsch. Die Finanzwirtschaft der preuß. kreisangehörigen Städte 1930, von Dr. Paul Zieger, Ref. beim Reichsstädtebund. — 1933 Nr. 1: Zivilrechtl. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der preuß. kreisangehörigen Gemeinden gegen die Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, von Dr. Mittelstaedt, Beigeordneter. Die Fürsorge in den mittelbaren (kreisangehörigen) Gemeinden, von rechtsk. Stadtrat Söhnlein, Pasing. — Nr. 2: Das kommunale Arbeitsbeschaffungsprogramm, von Dr. Haekel, Geschäftsführ. Präs. d. Reichsstädtebundes. Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der Reichswohlfahrtshilfe, von komm. Bürgerm. Heine, Mücheln. — Nr. 3: Die preuß. Gemeindefinanz-VO., von Dr. Voigt, Berlin. Die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Erwerbslosenfürsorge, von Oberbürgerm. Kiwit, Wanne-Eickel. — Nr. 4: Der Abbau der Selbstverwaltung, von AGR. Kannapke, Stade. Die Rechnungsprüfung in den Gemeinden u. Gemeindeverbänden, von MR. Zschintzsch, Pr. MdJ. — Nr. 5: Daseinsrecht und Lebenswille d. örtlichen Selbstverw., von Präs. Dr. Haekel Die Beeinträchtigung der mittleren u. kleinen Städte durch die Verwalt.-Reform, von 1. Bürgerm. Dr. Schultze, Sommerfeld. — Nr. 6: Die Prüfung der Gültigkeit der Gemeindewahlen, von Rechtsanw. Dr. Gerh. Boldt, Berlin. Die Steuereinnahmen der preuß. kreisangehörigen Städte 1931/32, von Dr. Paul Zieger, Berlin. Die Katastrophe von Neunkirchen und ihre Auswirkungen für eine Mittelstadt, von Beigeordn. Dr. Dierkes, Neunkirchen (Saar). — Angelegenheiten des Reichsstädtebundes. Statistik. Aus den Parlamenten. Umschau. Gerichtsentscheidungen. Bücherschau.

Preuß. Kommunalkassen-Zeitung. Hrsg. u. Verlag: Landesverband der Kommunalrentmeister Preußens e. V. Geschäftsstelle: Köln a. Rh., Am Hof 20/22. Erscheint am 5. und 20. j. Mts. Vierteljährlich 3,75 *RM*.

1932 Nr. 22: Zur Reform des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesens, von RR. Dr. Loschelder. Zweckmäßige Verbuchung der von den Arbeitgebern einbehaltenen und abgeführten Bürgersteuer, von E. Wetter, Freudenberg. — Nr. 23: Banküberweisung der Beamtengehälter, von Justizrat Dr. Karl Friedrichs, Ilmenau. Das Vorrecht des Steuergläubigers bei der Mietenpfändung, von Gemeinderentm. Eich, Rodenkirchen a. Rh. — Nr. 24: Zur Technik des Steuergutscheinverfahrens, von Gemeinderentm. Eich, Rodenkirchen a. Rh. Pfändung von Lebensversich.-Ansprüchen, von Gemeinderentm. Höller, Palenberg, Bez. Aachen. — 1933 Nr. 1: Konzessionsentziehung bei Steuerverzug, von Reg.-Oberinsp. Piepkorn, Münster i. W. Die Pfändung zukünftiger Postscheck- u. Bankguthaben, von Gemeinderentm. Höller, Palenberg, Bez. Aachen. — Nr. 2: Vereinheitlichung der Lagerbuchführung, von Dr. Paul Zieger, Ref. beim Reichsstädtebund, Berlin. Rangstelle der Grundsteuerverzugszinsen u. Verzugszuschläge in der Zwangsversteigerung, von AGR. Dr. Bänder, Oberhausen, Rhld. — Nr. 3: Ein ungültiger Arrest, von Justizrat Dr. Karl Friedrichs, Ilmenau. Zur Beamteneigenschaft der Vollziehungsbeamten, von Reg.-Oberinsp. Piepkorn, Münster i. W. — Nr. 4: Die 2. Durchf.-VO. zur Gemeindefinanz-VO. v. 28. 1. 1933, von RR. Dr. W. Loschelder, Berlin. — Aus der Rechtsprechung. Rechtsauskunftsstelle. Verbandsnachrichten. Bücherschau.

Die Polizei. Zeitschrift für das gesamte Polizeiwesen. „Kameradschaft", Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W 35, Flottwellstr. 3. Erscheint am 5. u. 20. j. Mts. Monatlich 1,50 *RM* unter Streifband unmittelbar vom Verlag.

1932 Nr. 24: Die englische Polizei, von Pol.-Maj. Ratcliffe im Pr. MdJ. Schiedsrichter bei polizeil. Übungen, von Pol.-Maj. Freiherr von Ow-Wachendorf. Gegenwärtiger Stand der Rechtsprechung bei Beurteilung von Glücksspielautomaten, von Krim.-Kommiss. Dr. Köster. Polizei und Taxi-Girl, von Reg.-Rat Paczkowski. — 1933 Nr. 1: Die VO. des Reichspräs. z. Erhalt. des inneren Friedens, v. 19. 12. 1932, von MR. Dr. Janich im Pr. MdJ. Gedanken über Zusammenarbeit zwischen Polizeiführer u. Verwalt.-Beamten bei ausw. Einsatz, von Pol.-Maj. Süßmann, Höh. Pol.-Schule Eiche. Um die Zukunft der Kriminalpolizei, von ORR. Dr. Albrecht Böhme, Chemnitz. Jagdscheine u. deren Kontrolle, von AR. Dommaschk im Pr. MfLDuF. — Nr. 2: Kritik an der Schießvorschrift, VfdP. Nr. 6, von Pol.-Hptm. Garski, Höh. Pol.-Schule Eiche. Die polizeil. Inverwahrungnahme geschlechtskrankverdächtiger Personen, von Krim.-Kommiss. Pensky. Nimmt der Straßenbahnführer unter den Fahrzeugführern eine Sonderstellung ein? Von ORR. Dr. Hey. — Nr. 3: Zweckmäßige Gestaltung der Waffenausbildung der Einzeldienstbeamten bei zusammengefaßten Ausbildungskursen, von Pol.-Hptm. Joachim von Siegroth. Schützt Euch

gegen Rheuma, von Pol.-Med.-Rat Dr. Klaus Barner, Wiesbaden. Beamtenstellung u. Recht der freien Meinungsäußerung, von RR. Mühl, München. Ist der Hausbesitzer verpflichtet, Parteifahnen der Mieter an seinem Hause zu zu dulden? Von OLGR. Ermel — Nr. 4: Die VO. zum Schutze des deutschen Volkes. v. MR. Dr. Janich. Die Heilfürsorgebestimmungen f. d. staatl. Polizei Preußens, von ORR. u. OMR. Dr. Kloster, Pr. MdJ. Hat die Ortspolizeibehörde das Recht, zensierte Filme zu verbieten? Von Reg.-Assess. Dr. Zenke, Berlin. — Nr. 5: Zur Auslegung des Dienststraflöschungserlasses, von Pol.-Maj. Dr. von Langheim, Eiche. Die Pol.-Offiziersanwärterlehrgänge a. d. Höh. Pol.-Schule, von Pol.-Hptm. Garski. Einsatz der Pol. bei Plünderungen, von Pol.-Oberstlt. Demoll, Karlsruhe. Gedanken über Neugliederung der Pol.-Bereitschaften, von Pol.-Maj. Lettow, Eiche. — Streitfragen des materiellen Polizeirechts. Versorgung und Gebührnisse. Rechtsprechung. Polizeitechnik und Verkehr. Auskunftei. Bücherschau.

Zeitschrift für Standesamtswesen. Herausgeber: Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands e. V. Verlag für Standesamtswesen GmbH., Berlin SW 61, Gitschiner Str. 109. Erscheint am 10. und 24. j. Mts. Vierteljährlich 3 *RM.*

1932 Nr. 23: Unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen deutschen u. österreichischen Behörden in Jugendsachen, von MR. Dr. Brandis, RJM. Bek. des Aufgebots einer nach § 113 des BGB. im Dienst befindlichen Minderjährigen, von RR. Dr. Jos. Grünbaum, Würzburg. — Nr. 24: Rationelle Arbeitsgestaltung bei Aufsichtsbehörden und Standesämtern, von ROS. S. Müller, Magdeburg. Zur Frage der Rückverweisung, von LGPräs. Dr. Bergmann, Wiesbaden. — 1933 Nr. 1: Änderungen im Rechte der Namensänderung, von Reg.-Präs. i. e. R. Dr. Stölzel, Marburg (Lahn). Haftpflicht des Standesbeamten, von RR. Dr. Knost, Kassel. — Nr. 2: Hat die Gemeinde ein Bestimmungs- u. Aufsichtsrecht über die Kassenführung des Standesbeamten? Von MR. Dr. Brandis, RJM. Aus der Praxis einer badischen Aufsichtsbehörde, von AGR. Dr. Delcker, Bruchsal. — Nr. 3: Namenrecht, von Stadtamtmann Danner, Regensburg. Familienrechtl. Fragen im neuen Entwurf eines tschechoslowakischen Bürgerl. Gesetzbuches, von Sektionsrat Dr. Kurt Smolle, Wien. — Nr. 4: Staatsangehörigkeit in Belgien, von MR. Dr. Brandis, RJM. Das Recht der Mutter, für die Person ihres unehelichen Kindes zu sorgen, von LGR. Dr Fraeb, Hanau. Berichtigungsverfahren, von Oberstadtsekr. Georg Müller, Roßlau. — Nr. 5: Elterliche Einwilligung zur Eheschließung volljähriger Personen in Frankreich, von MR. Dr. Brandis, RJM. Über die Vorgänge bei der Namenserteilung nach § 1706 BGB., von Eduard Thias, Hamburg. Die Rechtsverhältnisse des persönlichen Adels nach der Reichsverfassung, von KGR. von Owstien, Potsdam. — Amtliche Bekanntmachungen, Erlasse u. Gesetze. Entscheidungen der Gerichte. Für die Praxis der ländlichen Standesbeamten. Bücherbesprechungen.

Beamten-Jahrbuch. Wissenschaftliche Monatsschrift für das deutsche Berufsbeamtentum. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes, Berlin W 10. Vierteljährlich 1,50 *RM.*

Heft 2: Einstellung des Dienststrafverfahrens von OJR. Dr. Wittland, Berlin. Das Beamtenrecht im Reiche u. in Österreich, von Prof. Dr. Ad. Merkl, Wien. Grundlinien der französischen Staatsverwalt. als eines zentralisierten, aber nicht einheitlich gefügten Organismus ohne gesetzlich gesichertes Fundament des Berufsbeamtentums, bearb. von Dr. Eismann. Sinnvolles Sparen, von Stadtobersekr. Forbiger, Freital. Übungs- und Seminaraufgaben, von AGR. Pyrkosch. Diwiv-Nachrichten. Beamten-Umschau.

Verkehrswarte. Organ der Deutschen Verkehrswacht, Örtlichen Verkehrswachten, Deutschen Schulverkehrswacht. Verlag Deutsche Verkehrswacht e. V., Berlin W 8, Wilhelmstraße 46. Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 3 *RM.*

Heft 3: Die Straßenverkehrsunfälle im Jahre 1932, von Universitäts-Prof. Wolff. O, diese Radfahrer! Von Pol.-Präs. Barth. Tiere als Verkehrshindernis, von Pol.-Major Borchert. Wie hat sich der Überholte zu verhalten? Von Pol.-Major Rothenburg. Wenn der Vergleichspartner stirbt, von Dr. jur. Arnold. Statistik Die Schulklasse im Straßenverkehr, von Lehrer Martini. Gesetz und Recht. Verschiedenes.

Kommunales Echo. Stimmen aus allen Gebieten der Selbstverwaltung. Beilage zur „Staats-, Gemeinde- u. akademischen Schwartzschen Vakanzen-Zeitung". Geschäftsstelle Berlin S 42, Brandenburgstr. 21. Erscheint am 10., 20. u. 30. jedes Monats. Monatl. 1 *RM.*

Nr. 1: Der Gehaltsanspruch bei Unwirksamkeit der Dienstentlassung, von OVGR. Dr. Schrader, Berlin. Öffentl. Betrieb u. Steuerschuldner, bearb. von Obermagistratsrat H. Rohde, Berlin-Zehlendorf. — Nr. 2: Das Recht der Ortsgesetzgebung nach der sächs. Gemeindeordnung, von Helmut Schandera, Remse (Mulde). — Nr. 3: Die neue Gemeindefinanz-VO., von Gerichtsassess. Dr. Gerh. Leinveber, Mag. Halberstadt. — Nr. 4: Arbeitsamt u. Gemeinden; Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in der Arbeitslosenversich. u. Krisenfürsorge durch die Gemeinden. — Nr. 5: Die Finanzwirtschaft der größeren Gemeinden und Gemeindeverbände in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. Feige, Berlin. — Nr. 6: Das „Osnabrücker System" in der allgemeinen offenen wirtschaftl. Fürsorge, von Senator Schulte, Osnabrück. — Nr. 7: Film- u. Fremdenverkehrswerbung, von Dr. Wagner, Dortmund. — Rechtsprechung in Kommunalangelegenheiten u. Beamtenfragen, bearb. von Justizrat Dr. K. Friedrichs, Ilmenau. Erlasse und Verfügungen. Mitteilungen. Neue Bücher.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von Dr. H. Lindenau, Vizepräs. des OVG., Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. E. Kaufmann, o. Prof. der Rechte in Bonn u. Honorar-Prof. in Berlin, Dr. G. Lassar, Prof. der Rechte an der Hamburgischen Universität. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 9: Die Katastrophe von Neunkirchen in ihren Auswirkungen für eine Mittelstadt, von Beigeordn. Dr. Dierkes. Zur Frage der „Parteien" im Schankkonzessionsverfahren von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Frege. Auflösung des preußischen Landtags von Reichs wegen, von Professor Dr. Jellinek. Der städtische Gemeindetypus, von Senatspräsident Dr. von Leyden. Die parteipolitische Betätigung der parlamentarischen Minister, von Universitätsprofessor Dr. Giese. — Nr. 10: Zur Kritik des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes, von ORR. Dr. Kerstiens. Zur Entpolitisierung der Stadtverwaltungen, von Dipl.-Komm. Porsack Umwandlung der Rechtsform von städtischen Erwerbsgesellschaften aus Steuergründen, von Obermagistratsrat Rohde. Wahlzeit und Wählbarkeit des ehrenamtlichen, unbesoldeten Bürgermeisters, von Stadtsyndikus Loewe. Reichsreform und Reichsfinanzverwaltung, von Finanzgerichtsdirektor a. D. Dr. Joël. — Rechtsprechung. Bücherbesprechungen.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 **Nr. 12** enth.: VO., betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 1. Oktober 1931 (Gesetzsamml. S. 213) zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden. Vom 2. März 1933. — **Nr. 13** enth.: VO. über die Aufhebung der Verordnung des Preuß. Staatsministeriums über das öffentliche Flaggen. Vom 2. März 1933. — **Nr. 14** enth.: VO. v. 10. 3. 33 über die Einberufung des Landtags. VO. v. 10. 3. 33 über anderweite Anwendung der Vorschriften der Landeswahlordnung bei der Feststellung und Berufung der am 5. März 1933 gewählten Abgeordneten zum Preußischen Landtage. Polizeiverordnung v. 3. 3. 33 zur Änderung von Polizeiverordnungen. Bek. der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. — **Nr. 15** enth.: VO. zur Änderung der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 (Gesetzsamml. S. 241, 275). Vom 14. 3. 1933.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM.*

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 17 Berlin, den 29. März 1933 94. Jahrgang

Die Bestellung des MBliV. zum 1. 4. 1933 ist rechtzeitig zu erneuern.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: StAnwR. Dr. Mittelbach in Berlin; KrimPolR. Thiele vom PolPräs. in Berlin.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: RDir. Mackensen von Astfeld in Köslin zum Vizepräs. des OPräs. in Stettin; ORR. Bachmann in Münster zum RVizepräs. in Düsseldorf; ORR. Dr. Honig in Stettin zum RVizepräs. das.

Beauftragt: LdR. i. e. R. Grubitz, beschäft. bei der Reg. in Lüneburg, komm. mit der Verwalt. des LdRA. Marienburg in Hildesheim; RR. von Alten in Breslau komm. mit der Verwalt. des LdRA. in Großstrehlitz.

Versetzt: RDir. Dr. Delhaes in Oppeln an die Reg. in Breslau; ORR. Friedendorff beim PolPräs. in Breslau an die Reg. das.; RR. Schwartz bei der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin an das PolPräs. in Oberhausen; RR. Dr. Luxemburger, zugeteilt der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin, bisher beschäft. im Reichsver-

kehrsmin., an die Reg. in Trier; RAssess. Burkart in Potsdam an das PolPräs. in Berlin; RAssess. Dr. Ihnen in Magdeburg an die Reg. in Allenstein; RAssess. von der Groeben beim LdRA. in Lyck an die Reg. in Königsberg.

In den Ruhestand versetzt zum 1. 4. 1933: RPräs. i. e. R. Freysen g, zuletzt in Erfurt; RDir. Bodenstedt in Osnabrück.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungsdienst.

Ausgeschieden: POMR. Dr. med. Claus (Heinrich) PV. Frankfurt a. M., mit 31. 3. 1933; PMAssess. Frau Dr. med. Hussels, Berlin, mit 31. 3. 1933.

— MBliV. 1933 I S. 323.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Fahrkostenentschädigung bei Verkehrsstreiks.

RdErl. d. FM. (KdR.) zgl. i. N. d. MPräs. (KdR.) u. sämtl. StM. (KdR.) v. 18. 1. 1933 — I C 2560/18.1. (PrBesBl. S. 5).

Die Rundverfügungen über Entschädigung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für besondere Fahrkosten bei Verkehrsstreiks — FM I C 2. 2834/III 2. 727, MdJ. I a I 1000 v. 22. 8. 1922 (FMBl. S. 540, MBliV. S. 1069); MfV. A 3/468/22 v. 5. 9. 1922; JM. I 7967 v. 11. 9. 1922; MfH. Z B I 2135, I 9123 v. 30. 8. 1922; MfW. A 1244 v. 8. 9. 1922; MfL. I B I b 10 216, II 9655, III 15537 v. 23. 9. 1922 (LwMBl. S. 680) — werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

— MBliV. I S. 325.

Verkehr mit der Republikanischen Beschwerdestelle.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) zgl. i. N. d. MPräs. (KdR.) u. sämtl. StM. (KdR.) v. 23. 3. 1933 — I C 1/18.

Der Pol.-Präs. in Berlin hat auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) die Schließung der Republikanischen Beschwerdestelle angeordnet. Eine weitere Bearbeitung noch nicht erledigter Eingaben dieser Stelle erübrigt sich damit.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 325.

Besetzung der Bürobeamten- und Kreisamtsgehilfenstellen bei den Landratsämtern.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 24. 3. 1933 — Zb Allg. 482.

Für die Besetzung der Bürobeamten- und Kreisamtsgehilfenstellen bei den Landratsämtern gilt vom 1. 4. 1933 ab folgendes:

1. Kreisobersekretäre (A 4 b).

Die Besetzung dieser Stellen bleibt mir vorbehalten. Das Ausscheiden eines Stelleninhabers ist mir unter Angabe des Tages, bis zu dem das Stellengehalt an den Beamten oder seine Hinterbliebenen zu zahlen ist, rechtzeitig anzuzeigen. Gleichzeitig sind mir unter genauer Beachtung des RdErl. v. 9. 10. 1926 — Cb. 2870 (nicht veröffentl.) Vorschläge für die Wiederbesetzung der Stelle zu machen. Bei der Auswahl ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Personalakten der vorgeschlagenen Beamten sind beizufügen.

2. Kreisversicherungsobersekretäre (A 4 b).

Die Besetzung dieser Stellen obliegt grundsätzlich den Reg.-Präs. Zwecks Unterbringung von Wartegeldempfängern, Vornahme von Versetzungen usw. ist mir jedoch jede erledigte oder freiwerdende Stelle unverzüglich anzuzeigen (vgl. Ziff. 6) und für einen Zeitraum von 3 Wochen — gerechnet vom Tage der Absendung des Berichts ab — zu meiner Verfügung zu halten. Wird innerhalb dieses Zeitraums über die Stelle von hier aus nicht verfügt, haben die Reg.-Präs. wegen ihrer Besetzung das Weitere zu veranlassen.

3. Staatliche Bürohilfsarbeiter.

Die Besetzung dieser Stellen obliegt wie bisher den Reg.-Präs. Da die Landratsämter nur mit den unbedingt notwendigen Bürobeamtenstellen ausgestattet sind, muß ich den größten Wert darauf legen, daß die Bürohilfsarbeiterstellen dauernd besetzt sind. Für die Besetzung kommen außer Reg.-Praktikanten (ledigen und verheirateten) auch ledige Reg.-Obersekretäre in Frage. Ein zum Reg.-Obersekretär ernannter Inhaber einer Bürohilfsarbeiterstelle kann in dieser Stelle belassen werden, bis Ersatz für ihn vorhanden ist.

Ich mache den Reg.-Präs. zur Pflicht, mir ungesäumt unter Angabe der Gründe zu berichten, sobald eine Stelle nach dem 1. 4. 1933 länger als 3 Monate unbesetzt geblieben ist.

4. Kreisobersekretäre (A 4 d), Kreissekretäre (A 6) und Kreisassistenten (A 8)[1].

Diese Stellen sind künftig grundsätzlich durch die Reg.-Präs. in eigener Zuständigkeit zu besetzen. Die Einberufung von Versorgungsanwärtern oder von preuß. Schutzpol.-Beamten mit mehr als 8 Dienstjahren (RdErl. v. 31. 8. 1932, MBliV. S. 890, 1052) hat nach Maßgabe des RdErl. d. FM. v. 14. 12. 1929 FM. P 1237, MdJ. Pd 1016 (nicht veröffentl.), zu erfolgen. Die Überwachung der Einhaltung der Stellenanteile muß wegen Unterbringung von Wartegeldempfängern, Vornahme von Versetzungen usw. wie bisher von hier aus erfolgen. Es ist deshalb jede erledigte oder freiwerdende Stelle unverzüglich (vgl. Ziff. 6) anzuzeigen. Die freigewordenen Stellen der BesGr. A 4 d und A 6 sind, sofern nicht von mir

im Einzelfalle etwas anderes bestimmt wird, auf Grund des zu diesen Stellen bei Kap. 90 (v. 1. 4. 1933 ab: Kap. 87) Tit. 1 ausgebrachten Haushaltsvermerks in solche für Kreisassistenten (BesGr. A 8) umzuwandeln. Die für diese Stellen anzunehmenden Kreisassistentenanwärter sind nach erfolgter Ableistung der Probedienstzeit und nach Ablegung der durch den RdErl. v. 12. 2. 1925 (MBliV. S. 178) vorgeschriebenen Prüfung als Kreisassistenten (BesGr. A 8) anzustellen. Sobald sie in der BesGr. A 8 ein Besoldungsdienstalter von 5 Jahren erreicht haben, sind sie in Planstellen der BesGr. A 6 einzuweisen und zu Kreissekretären zu ernennen.

5. Kreisamtsgehilfen.

Die Besetzung dieser Stellen obliegt den Reg.-Präs. Zwecks Unterbringung von Wartegeldempfängern, wegen notwendiger Versetzungen usw. ist mir jedoch jede erledigte oder freiwerdende Stelle sofort zu melden (vgl. Ziff. 6) und für einen Zeitraum von 3 Wochen — gerechnet vom Tage der Absendung des Berichts ab — zu meiner Verfügung zu halten. Wird innerhalb dieses Zeitraums über die Stelle von hier aus nicht verfügt, haben die Reg.-Präs. wegen ihrer Besetzung das Weitere zu veranlassen.

6. Anzeigen über erledigte oder freiwerdende Stellen der unter 2, 4 und 5 aufgeführten Beamten sind mir unmittelbar auf 1/4 Bogen nach untenstehendem Muster zu erstatten.

7. Die durch den RdErl. v. 15. 1. 1921 — Cb 38 (nicht veröffentl.) vorgeschriebenen Veränderungsnachweisungen fallen fort.

8. Stellenverlegungen und Versetzungen sind nur mit meiner Genehmigung zulässig.

An die Reg.-Präs. und Landräte. — MBliV. I S. 325.

[1]) Vgl. RdErl. v. 12. 2. 1925 (MBliV. S. 178) und v. 7. 9. 1931 (MBliV. S. 873).

Anlage.

Der Regierungspräsident. . . . . 193 . .
Aktenz. . . . . .

Anzeige über das Freiwerden einer Beamtenstelle bei dem Landratsamt in . . . .

Zum RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 24. 3. 1933 — Zb Allg. 482 (MBliV. S. 325).

1. Bezeichnung der Stelle (Bes.-Gr.): . . . .
2. Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname des bisherigen Inhabers: . . . .
3. Tag und Grund des Freiwerdens: . . . .
4. Die Gebührnisse des bisherigen Inhabers sind zu zahlen bis zum . . . .

An den Herrn Minister des Innern
(unmittelbar) Berlin.

Zweite Anweisung d. MdJ. (KdR.) zgl. i. N. d. FM. (KdR.), d. MfWKuV. (KdR.), d. MfWuA. (KdR.), d. MfLDuF. (KdR.) zur Ausführung der VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. 9. 1932 (GS. S. 283/295) i. d. Fass. d. VO. v. 17. 3. 1933 (GS. S. 643) — erste Vereinfachungsverordnung — (enthaltend Ausf.-Best. zu den §§ 1 bis 32). Vom 25. 3. 1933 — ZR 131*).

1. In einer „Dritten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung" sollen demnächst die unübersichtlich gewordenen Vorschriften über den Aufbau und das Verfahren der Landesverwaltung zusammengefaßt werden. In Ausführung dieser VO. werden neue Geschäftsanweisungen für die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, die Provinzialräte, die Bezirksausschüsse und die Kreisausschüsse ergehen. Die nachfolgende Anweisung beschränkt sich infolgedessen auf die wichtigsten Gesichtspunkte, die bei dem Inkrafttreten der ersten Vereinfachungsverordnung (VereinfVO.) und ihrer Durchführungsverordnung (DurchfVO., wird demnächst in der Ges.-Samml. verkündet), zu beachten sind.

2. Die VereinfVO. hat, trotzdem sie nicht in Novellenform erlassen worden ist, ausgesprochenen Novellencharakter, d. h. sie ändert früher erlassene Vorschriften nur insoweit ab, als sie ihr inhaltlich entgegenstehen (vgl. § 52 Satz 2 erst. Halbsatz). Dies ist von besonderer Bedeutung für eine Reihe von Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes, z. B. ist nicht etwa die gesamte Nr. 1 „Oberpräsident" des I. Abschnitts des Zweiten Titels aufgehoben worden. Nach wie vor gelten vielmehr neben § 1 der VereinfVO. die Vorschriften des § 8 Satz 2 u. 3 und des § 9 LVG. Ebenso bleibt u. a. die Vorschrift des § 3 LVG. in Kraft, nach der die Oberleitung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung den Ministern zusteht, desgleichen die aus allgemeinen Rechtssätzen sich ergebende Befugnis der übergeordneten Behörden, Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese mit Anweisungen zu versehen. Andererseits ist die Instruktion für die Oberpräsidenten durch § 52 der VereinfVO. insgesamt aufgehoben worden.

Zu A. Mittelbehörden.

Zu §§ 1—11 der VereinfVO.
und §§ 1—10 der DurchfVO.

3. Der Geschäftsbereich des Oberpräsidenten hat wesentliche Veränderungen erfahren. Ein Teil ist in Fortfall gekommen, andererseits ist ein erheblicher Zuwachs eingetreten.

4. Die Verkleinerung ist im wesentlichen dadurch bedingt, daß der Oberpräsident von einer Anzahl der bisher von ihm geführten Verwaltungsgeschäfte entlastet, vor allem als Beschwerdeinstanz ausgeschaltet worden ist. Diese Maßnahme hat den Zweck, die Stellung des Oberpräsidenten nachhaltig zu heben. Durch Befreiung von der Last der laufenden Verwaltung mit ihren Einzelheiten soll er für die großen Aufgaben der Staatsregierung als deren ständiger Vertreter in der Provinz in möglichst starkem Maße verfügbar gemacht werden.

*) Sonderabdrucke dieser Anw. nebst Anlagen sowie der 1. Anw. v. 10. 11. 1932 (MBliV. S. 989, 1209) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Die Abweichungen, die sich gegenüber dem bisherigen Rechtszustande ergeben, sind folgende:

a) In erster Instanz hat der Oberpräsident nur diejenigen Aufgaben behalten, die ihm durch Gesetz oder durch das Staatsministerium übertragen worden sind. Der Zeitpunkt der Übertragung ist unwesentlich. Sie kann vor Erlaß der VereinfVO. oder später, z. B. in der DurchfVO., vorgenommen sein. Alle anderen Aufgaben, deren Übertragung lediglich auf Erlassen einzelner Minister beruhte, sind weggefallen und gehen auf den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten über. Über die Einzelheiten der dem Oberpräsidenten auf staatsministerieller Grundlage verbliebenen Zuständigkeiten gibt die Anlage A Auskunft.

b) Als zweite Instanz über staatlichen Behörden ist der Oberpräsident nahezu restlos ausgeschaltet. Zulässig sind Beschwerden nur noch insofern, als die DurchfVO. sie ausdrücklich vorsieht.

c) Auch für formlose Aufsichtsbeschwerden über den Regierungspräsidenten ist der Oberpräsident nicht mehr zuständig. Er hat sie regelmäßig an den Minister abzugeben.

5. Die Vergrößerung des Geschäftsbereichs ergibt sich ohne weiteres aus den §§ 3 und 4 der VereinfVO. Zu beachten ist dabei, daß zu den „Landeskulturangelegenheiten" die durch das Gesetz über Bodenverbesserungsgenossenschaften v. 5. 5. 1920 (GS. S. 351) bisher den Landeskulturamtspräsidenten zugewiesenen Aufgaben nicht gehören.

6. Während das höhere Schulwesen den Oberpräsidenten als bisherigen Vorsitzenden der Provinzialschulkollegien nicht fremd ist, bilden die Landeskulturangelegenheiten ein Arbeitsgebiet, das den Oberpräsidenten noch nicht unmittelbar bekannt gewesen ist. Aus diesem Grunde wird es in der ersten Zeit nach der Übernahme naturgemäß ihrem besonderen Interesse begegnen. Jedenfalls darf erhofft werden, daß die vorzüglichen Leistungen der Provinzialschulkollegien und Landeskulturämter im Rahmen des neuen Behördenaufbaues ihre Fortsetzung finden werden und daß es den Oberpräsidenten gelingen wird, die Interessen der bisherigen Sonderverwaltungen und die der gesamten Landesverwaltung schon in der Mittelinstanz zum befriedigenden Ausgleich zu bringen. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so wird der Sachverhalt der Zentralinstanz vorzutragen sein; insbesondere hat dies zu geschehen, wenn der Abteilungsleiter es aus fachtechnischen Gründen als notwendig bezeichnet. Bei diesem Vortrage ist selbstverständlich größter Wert darauf zu legen, daß die Belange der einzelnen Verwaltungszweige erschöpfend dargestellt werden. Die Stellungnahme der Abteilungsleiter wird in solchen Fällen von besonderer Bedeutung sein und regelmäßig ausdrücklicher Erwähnung bedürfen.

7. Die dem Oberpräsidenten zur Durchführung seiner Aufgaben zugeteilten Machtmittel sichern ihm weitgehenden Einfluß. Vor allem ist er befugt, in alle behördlichen Vorgänge der Provinz Einblick zu nehmen. Sein Auskunftsrecht erstreckt sich auf alle Behörden der Provinz in weitestem Sinne, einschließlich der Behörden der Selbstverwaltung. Das Auskunftsersuchen kann unmittelbar an Kreis- und Lokalbehörden gerichtet werden. In der Regel wird es jedoch an die Mittelbehörde zu richten sein, ebenso werden die ersuchten Kreis- oder Lokalbehörden ihren Bericht regelmäßig über die Mittelbehörden zu leiten haben, damit diese in die Lage versetzt werden, Stellung zu nehmen.

Eine Schranke findet das Recht des Oberpräsidenten in der Unabhängigkeit der Gerichte. Gegenüber Behörden, die einer besonderen provinziellen Aufsichtsbehörde nachgeordnet sind, wie z. B. gegenüber der Staatsanwaltschaft, wird ein Verkehr des Oberpräsidenten in der Regel nur durch Vermittlung der besonderen provinziellen Aufsichtsbehörde in Frage kommen.

8. Der Oberpräsident hat ferner das Recht, die vorgenannten Behörden (im Bereich der Justizverwaltung die provinziellen Aufsichtsbehörden) auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen hinzuweisen. Nr. 7 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung. Insbesondere wird es sich dabei um Richtlinien handeln, die den Zielen und Plänen der Staatsregierung Beachtung sichern oder die eine verschieden geartete Verwaltungsübung in einzelnen Bezirken der Provinz hintanhalten sollen. Der Oberpräsident soll damit keineswegs die Verantwortung für einzelne Verwaltungsmaßnahmen übernehmen und soll auch durchaus nicht in irgendein Vorgesetztenverhältnis zu den Behörden, insbesondere zu dem Regierungspräsidenten, gebracht werden. Wenn eine Behörde glaubt, den Gesichtspunkten des Oberpräsidenten nicht folgen zu können, und eine Einigung nicht zu erzielen ist, die Angelegenheit auch nicht auf sich beruhen bleiben kann, so ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

9. Das Fehlen einer Weisungsbefugnis kann bei zweckmäßigem Einsatz von Persönlichkeit und Sachkunde dem Oberpräsidenten keinerlei Schwierigkeiten bereiten. Andererseits schützt es ihn davor, dem Grundgedanken der Neuorganisation zuwider in Beschwerden hineingezogen zu werden. Für den Fall der Gefahr ist zudem besondere Vorsorge getroffen und dem Oberpräsidenten das Anordnungsrecht erteilt worden. Dieses Recht schließt die Weisungsbefugnis an die Behörden in sich. Der Oberpräsident kann indessen auch unmittelbar an Stelle der ordentlichen Behörde gegen Personen oder Sachen die im Rahmen der Gesetze zulässigen Maßnahmen unmittelbar ergreifen. Derartige Maßnahmen werden so bald als möglich außer Kraft zu setzen und durch Anordnungen der ordentlichen Behörde zu ersetzen sein. Als Rechtsmittel gegen einstweilige Anordnungen des Oberpräsidenten kommt nur die Beschwerde an den Minister in Frage.

In den ihm zu eigner Verwaltung übertragenen Angelegenheiten hat der Oberpräsident das Recht, sich des Regierungspräsidenten und der staatlichen Kreisbehörden als seiner Organe zu bedienen und sie insoweit mit Weisungen zu versehen.

10. Das Oberpräsidium ist künftig unbeschadet der Vorschrift in § 1 Abs. 3 d. VereinfVO. zu gliedern in

1. die allgemeine Abteilung,
2. die Abteilung für höheres Schulwesen, und
3. die Landeskulturabteilung.

Unberührt bleibt der Aufbau der Wasserbaudirektion.

Befindet sich der Arbeitsplatz einer Abteilung an einem anderen Ort als am Amtssitze des Oberpräsidenten, so hat dieser durch besondere Weisungen sicherzustellen, daß die Leitung auch dieser auswärtigen Abteilung fest in seiner Hand bleibt.

Das Arbeitsgebiet der Abteilungen für höheres Schulwesen umfaßt die bisherigen Aufgaben der Provinzialschulkollegien sowie die Aufsicht über die höheren Landwirtschaftsschulen. Die Landeskulturabteilung bearbeitet die Landeskulturangelegenheiten.

11. Die allgemeine Abteilung leitet der Vizepräsident, die übrigen Abteilungen leiten Direktoren oder Räte.

Der Vizepräsident hat sich auch über die Angelegenheiten der nicht von ihm geleiteten Abteilungen ständig derart zu unterrichten, daß er jederzeit in der Lage ist, die Vertretung des Oberpräsidenten zu übernehmen. Die dem Oberpräsidenten vorzulegenden Sachen sind durch seine Hand zu leiten. Er kann jederzeit in die Sachen aller Abteilungen Einsicht nehmen oder sich Vortrag halten lassen. Entscheidungen in Fachangelegenheiten der nicht von ihm geleiteten Abteilungen soll er regelmäßig nur treffen, wenn der Oberpräsident behindert ist.

12. Der Abs. 3 des § 1 der VereinfVO. gibt die allgemeine Möglichkeit, die örtliche Zuständigkeit zu verschieben. Von dieser Möglichkeit wird nur ausnahmsweise und mit großer Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Wo es geschehen ist, wird es des besonderen Taktes der beteiligten Stellen bedürfen, um Reibungen und Unstimmigkeiten zu vermeiden. Insbesondere wird der auf eine Nachbarprovinz übergreifende Oberpräsident sorgsam prüfen müssen, ob die von ihm in seinem Verwaltungszweige beabsichtigten Maßnahmen die Belange anderer Verwaltungszweige oder der Gesamtverwaltung berühren. Zutreffendenfalls wird eine Fühlungnahme mit dem Oberpräsidenten oder mit anderen beteiligten Behörden der Nachbarprovinz geboten sein.

13. Nicht zu verwechseln mit dem Tatbestand der Nr. 12 ist der Fall, daß ein und derselbe Beamte mehreren Oberpräsidenten als Sachbearbeiter beigegeben wird. Diese bisher schon verwaltungsmäßig gegebene Möglichkeit besteht fort. Der Sachbearbeiter handelt jeweils im Namen der örtlich zuständigen Oberpräsidenten.

14. Die Behördengliederung bei dem Oberpräsidenten in Berlin zeitigt einige Besonderheiten:

Für die von dem Provinzialschulkollegium übernommenen Aufgaben sind einstweilen drei Abteilungen zu bilden, und zwar die Abteilung für höheres Schulwesen, die Abteilung für Mittel- und Volksschulen und die Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen.

Die Aufsicht über die Versicherungsämter kann der Oberpräsident entsprechend dem Erlaß des Wohlfahrtsministers v. 6. 1. 1932 — III 5040/24. 12. WM. — trotz der Angliederung des Oberversicherungsamtes an die Bau- und Finanzdirektion dem Direktor des Oberversicherungsamtes übertragen. Dieser wird insoweit zum Sachbearbeiter des Oberpräsidenten bestellt.

15. Der Geschäftsbereich des Provinzialrats (Landeskulturabteilung) erstreckt sich auf Landeskulturspruchsachen. Zu diesen gehören die Spruchsachen auf Grund des Gesetzes über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften nicht.

Der demnächstige Zusammentritt der Provinziallandtage gibt die Möglichkeit, die Wahl der zu wählenden Mitglieder beschleunigt zu betreiben. Die Spruchtätigkeit in Landeskulturangelegenheiten wird infolgedessen keine Unterbrechung zu erleiden brauchen.

16. Der Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidenten trägt umfassenden Charakter. Dies ist durch § 2 Abs. 2 der VereinfVO. mit Absicht hervorgehoben. Es entspricht einem Grundgedanken der Verordnung, die in der Zentralinstanz und in der Kreisinstanz nach Fachgebieten aufgeteilte Landesverwaltung in der Mittelinstanz bei dem Regierungspräsidenten territorial zusammenzufassen. Höheres Schulwesen, Landeskulturangelegenheiten und Bergbau sind im wesentlichen die Verwaltungszweige, bei denen dieser Grundsatz durchbrochen worden ist. Im übrigen jedoch liegen in der Mittelinstanz die Geschäfte nahezu der gesamten Landesverwaltung in der Hand des Regierungspräsidenten, und es ist eine seiner vornehmsten Aufgaben, diese Interessen aufeinander abzustimmen und zum Ausgleich zu bringen. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so wird der Sachverhalt der Zentralinstanz vorzutragen sein; insbesondere hat dies dann zu geschehen, wenn der Abteilungsleiter es aus fachtechnischen Gründen als notwendig bezeichnet. Bei diesem Vortrage ist selbstverständlich größter Wert darauf zu legen, daß die Belange der einzelnen Verwaltungszweige erschöpfend dargestellt werden. Die Stellungnahme der Abteilungsleiter wird in solchen Fällen von besonderer Bedeutung sein und regelmäßig ausdrücklicher Erwähnung bedürfen.

17. Besonderer Art ist die Stellung des Regierungspräsidenten zum Oberpräsidenten. Der Regierungspräsident ist nicht Untergebener des Oberpräsidenten und ist außer im Gefahrenfalle auch nicht an sachliche Weisungen des Oberpräsidenten gebunden. Er wird sich indessen stets vor Augen halten müssen, daß die Meinungsäußerung des Oberpräsidenten als des ständigen Vertreters der Staatsregierung, dem deren Ziele und Pläne genauer bekannt sind, ein ganz besonderes Gewicht zukommt. Infolgedessen wird der Regierungspräsident, falls ihm Wünsche des Oberpräsidenten nicht erfüllbar erscheinen, entweder eine Verständigung mit dem Oberpräsidenten suchen oder an die Zentralinstanz berichten müssen, keinesfalls wird er solche Wünsche stillschweigend unerfüllt lassen dürfen. Vor allem aber wird er aus eigenem Antrieb für ständige ausreichende Unterrichtung des Oberpräsidenten zu sorgen haben. Bemerkenswerte Vorkommnisse auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet sind dem Oberpräsidenten unverzüglich mitzuteilen. Berichte über derartige Vorkommnisse sowie alle wesentlichen Personalberichte an die Zentralinstanz sind durch die Hand des Oberpräsidenten zu leiten oder es ist ihm Abschrift davon zu übersenden. Die Auswahl dieser Berichte ist der verantwortlichen Entscheidung des Regierungspräsidenten überlassen.

In gleicher Weise werden die Zentralinstanzen bei ihren Erlassen an die Regierungspräsidenten verfahren. Sie werden künftig alle Weisungen und Mitteilungen, die für den Oberpräsidenten nach Maßgabe der ihm in § 1 der VereinfVO. zugewiesenen Stellung von Interesse sind, durch seine Hand gehen lassen.

18. Der Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten ist durch die VereinfVO. insofern vergrößert worden, als die bisher von der Regierung erledigten Aufgaben und ein Teil der bisherigen Geschäfte des Oberpräsidenten hinzugetreten sind. Ferner sind die Angelegenheiten des Gesetzes über die Bodenverbesserungsgenossenschaften sowie die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen hinzugekommen. Eine anderweite Regelung der fachtechnischen Aufsicht ist dem Landwirtschaftsminister vorbehalten worden. Abgegeben hat der Regierungspräsident einen Teil der bisher von ihm oder der Regierung verwalteten Geschäfte an Landrat und Schulrat.

19. Der Übergang von der kollegialischen zur monokratischen Entscheidung wird voraussichtlich keinerlei Schwierigkeiten verursachen, da die künftige Geschäftsbehandlung sich nach dem Vorbild der bisherigen Präsidialabteilung gestalten kann. Die Bestimmungen der Reg.-Instruktion v. 23. 10. 1817 und der Allerhöchsten Ordre v. 31. 12. 1825 haben, soweit sie sich auf die kollegiale Behandlung und Erledigung der Geschäfte erstrecken, als aufgehoben zu gelten. Dagegen bleiben die Bestimmungen über die Zuziehung des Justitiars, des Kassenrats und der technischen Sachbearbeiter zu gewissen Geschäften mit der Maßgabe in Kraft, daß diese Beamten lediglich die beratende Stellung des Sachbearbeiters haben. Unberührt bleiben auch die Bestimmungen über die Einrichtung und Zuständigkeit des Rechnungsamts. Soweit der Regierungspräsident Rechtsgeschäfte abschließt, hat der Justitiar auch weiterhin auf dem Entwurf mit vollem Namen gegenzuzeichnen. Aufrechterhalten sind unter Übergang auf den Regierungspräsidenten auch die Zwangsbefugnisse der Regierung, allerdings werden, soweit sie sich inhaltlich mit den Befugnissen des Regierungspräsidenten aus § 132 LVG. decken, nur noch letztere zur Anwendung zu bringen sein.

Plenarversammlungen waren nach der bisherigen Rechtslage nur noch zur Beschlußfassung über die Erhebung des Kompetenzkonfliktes vorgesehen. (§ 5 Abs. 3 der VO. vom 1. 8. 1879, GS. S. 573, in der Fassung des Gesetzes vom 22. 5. 1902, GS. S. 145.) Nach § 5 Abs. 3 der VereinfVO. entscheidet auch hier künftig der Regierungspräsident allein.

20. Die Regierung ist künftig unbeschadet der Vorschrift des § 2 Abs. 3 der VereinfVO. zu gliedern in

1. die allgemeine Abteilung,
2. die Abteilung für Kirchen und Schulen,
3. die landwirtschaftliche Abteilung,
4. die Forstabteilung.

Der Geschäftsbereich der Abteilungen entspricht im allgemeinen dem der bisherigen Abteilungen, nur ist für die Forstverwaltung eine besondere Abteilung zu bilden. Im einzelnen treten folgende Veränderungen ein:

a) Die bisher in der Präsidialabteilung bearbeiteten Geschäfte der kulturpolitischen Fürsorge, insbesondere der Kindergärten und Horte, der Jugendpflege, der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens gehen auf die Abteilung für Kirchen und Schulen über.
b) Die bisher von der Präsidialabteilung bearbeiteten Angelegenheiten der Kirchen und der evangelischen Domstifter gehen auf die Abteilung für Kirchen und Schulen über.
c) Die Angelegenheiten der ländlichen Fortbildungsschulen, der Gewerbe- und Haushaltungsschulen für Mädchen und der landwirtschaftlichen Fachschulen bearbeitet die Abteilung für Kirchen und Schulen.
d) Die landwirtschaftlichen Aufgaben, die bisher in der Präsidialabteilung bearbeitet worden sind, gehen auf die landwirtschaftliche Abteilung über.
e) Die Angelegenheiten auf Grund des Gesetzes über die Bodenverbesserungsgenossenschaften bearbeitet die landwirtschaftliche Abteilung.
f) Die bisher von der Präsidialabteilung bearbeiteten Forstangelegenheiten, insbesondere die Aufsicht über die Gemeinde- und Privatwaldungen gehen auf die Forstabteilung über.
g) Die bisher von der Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten bearbeiteten Finanz- und Steuerangelegenheiten gehen auf die allgemeine Abteilung über.

Örtliche Besonderheiten, die bisher hinsichtlich der Gliederung bestanden haben, z. B. die Unterteilung von Abteilungen, sind unter Anpassung an die vorstehenden Bestimmungen aufrechtzuerhalten. Die Regierung in Sigmaringen wird nicht in Abteilungen gegliedert. Bei Abgrenzung der Arbeitsgebiete der ihm beigegebenen Beamten hat der Regierungspräsident unter sinngemäßer Anlehnung an die vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

21. Unberührt bleibt der Aufbau des Oberversicherungsamts und des Versorgungsgerichts.

22. Die allgemeine Abteilung leitet der Regierungsvizepräsident, die übrigen Abteilungen leiten Direktoren oder Räte, die Forstabteilung leitet der Oberforstmeister oder ein Regierungs- und Forstrat. Die ausdrückliche Erwähnung der Stellung des Oberforstmeisters in § 6 der VereinfVO. soll klarstellen, daß die bisherige Stellung des Oberforstmeisters als Mitdirigenten in Fortfall kommt.

Auf die Geschäfte und die Stellung des Regierungsvizepräsidenten findet Nr. 11 Abs. 2 Anwendung.

23. Für die Verschiebung der örtlichen Zuständigkeit nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 der VereinfVO. gilt das unter Nr. 12 und 13 Gesagte.

Zu B. Kreisbehörden.

24. Staatliche Kreisbehörden im Sinne dieser Vorschriften sind:

a) dem Regierungspräsidenten unterstellte:

der Landrat, der Kreisarzt, der Kreistierarzt, die Kreiskasse, das Katasteramt, das Hochbauamt, der Schulrat, das Gewerbeaufsichtsamt, der Kulturbaubeamte (vgl. § 20 der VereinfVO.) und das Deich- und Sielamt in der Provinz Hannover,

b) dem Oberpräsidenten unterstellte:

das Kulturamt und nach Maßgabe der Nr. 29 das Eichamt,

c) das dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten unterstellte Wasserbauamt mit der aus Nr. 61 sich ergebenden Maßgabe.

25. Der Abschn. B der VereinfVO. enthält wesentliche Änderungen im Zusammenwirken und der Zuständigkeit der Kreisbehörden. Sie sollen die Einheitlichkeit in der Landesverwaltung schon in der Kreisinstanz sichern. Diese Einheitlichkeit ist Voraussetzung für die weitere Übertragung von Exekutivbefugnissen auf die Kreisbehörden, welche die Mittelbehörden wirksam entlastet, die sinnvolle Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten gewährleistet und nicht nur zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltung beiträgt, sondern auch die Verantwortung und den schöpferischen Willen der untersten Instanz zu stärken geeignet ist. In diesem Sinne sind die neuen Vorschriften auszulegen und zu handhaben.

Zu § 12 der VereinfVO.

26. Die VereinfVO. sieht keineswegs eine Unterstellung der übrigen staatlichen Kreisbehörden unter den Landrat vor, sie überträgt diesem aber als dem politischen Beamten und Vertreter der Staatsregierung die Pflicht, dafür zu sorgen, daß, unbeschadet der dienstlichen Selbständigkeit der einzelnen Kreisbehörden auf ihrem besonderen Fachgebiete, der Gesamtauffassung der obersten Verwaltungsbehörden die entsprechende Beachtung geschenkt wird.

Die Notwendigkeit enger Fühlung, die schon zur Wahrung der Staatsautorität unerläßlich ist, um nach außen auch den Anschein des Gegeneinanderregierens zu vermeiden, wird in Abs. 2 Satz 1 noch besonders unterstrichen. Alle Beteiligten werden sich den Zweck der Vorschriften ständig vor Augen zu halten haben, und es wird von dem Takt der einzelnen Beamten erwartet, daß sie in Unterordnung unter den gemeinsamen Dienst zum Wohle des Staates dem Geiste der Verordnung gerecht werden. Mündliche Besprechungen werden am besten zum Ziele führen. Daß auch der Landrat seinerseits die übrigen Kreisbehörden überall dort zu unterrichten hat, wo Maßnahmen, die er zu treffen beabsichtigt, den Geschäftsbereich dieser Behörden berühren, soll besonders betont werden.

27. Die Anweisungen, die die Regierungspräsidenten nach Abs. 2 Satz 3 zu geben haben, können nicht für alle Behörden gleich lauten. Dagegen spricht schon die verschiedene Bedeutung, die das einzelne Fachgebiet für die vom Landrat in erster Linie zu betreuenden allgemeinen Belange hat. Es wird auch anders zu verfahren sein, wenn die Kreisbehörde ihren Sitz in der Kreisstadt hat, als wenn das nicht der Fall ist. Die bisherige (und aufrechterhaltene) Regelung, wie sie sich in der Dienstanweisung für den Kreisarzt bewährt hat, wird Anhaltspunkte auch für die neuen Anweisungen der Regierungspräsidenten geben. In jedem Falle aber muß der Landrat über alle wichtigeren Vorgänge in seinem Kreise auch auf dem Gebiete der besonderen Fachverwaltungen unterrichtet sein. Soweit nicht eine Durchleitung des Schriftverkehrs mit dem Regierungspräsidenten durch die Hand des Landrats in Frage kommt oder die Angelegenheit bereits mündlich geklärt ist, wird eine Vorlage der Urschrift „nach Abgang" oder „vor Abgang" oder die gleichzeitige Übersendung einer Abschrift die einfachste und zweckmäßigste Form der Unterrichtung des Landrats sein. Auf Berichten, die durch seine Hand geleitet werden, kann der Landrat seine Stellungnahme vermerken. Für die den Gewerbeaufsichtsämtern zu erteilenden Anweisungen werden der MfWuA. und der MdI. Richtlinien erlassen, da die Geschäftsbezirke dieser Kreisbehörden besonders große örtliche Verschiedenheiten aufweisen. Zum 1. 4. 1934 ist dem MdI. über die Erfahrungen unter Beifügung der erlassenen Anweisungen zu berichten.

28. Abs. 3 gibt dem Landrat zunächst ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung derart, daß die Angelegenheit vor der Entscheidung des Regierungspräsidenten (oder Oberpräsidenten) in der Schwebe bleiben muß. Zur vollständigen Unterrichtung des Regierungspräsidenten (oder Oberpräsidenten) wird ein gemeinsamer Bericht der beiden Kreisbehörden am besten beitragen. Bevor das äußerste Mittel der einstweiligen Anordnung gemäß Abs. 3 Satz 2 ergriffen wird, durch das der Landrat die volle Verantwortung auch für die Entscheidung in der Sache selbst übernimmt, müssen alle Versuche, eine (etwa fernmündliche) Entscheidung der vorgesetzten Stelle herbeizuführen, gemacht werden, soweit das nach Lage des Einzelfalls überhaupt in Frage kommt. Einstweilige Anordnungen, die auch nachträglich nicht von der anderen Kreisbehörde gebilligt werden, sind unverzüglich, möglichst durch gemeinsamen Bericht der Beteiligten, dem Regierungspräsidenten (oder Oberpräsidenten) zur nachträglichen Entscheidung vorzulegen.

Sondervorschriften, die das Verhältnis zwischen dem Landrat und der anderen Kreisbehörde anderweit regeln, sind unberührt geblieben. Beispielsweise kann gegenüber den vorläufigen Anordnungen, die der Kreisarzt nach § 8 des Kreisarztgesetzes und nach § 9 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten oder der Kreistierarzt nach § 11 des Reichsviehseuchengesetzes erlassen kann und die zu ihrer dauernden Wirksamkeit der Bestätigung durch die Ortspolizeibehörde oder den Landrat bedürfen, schon nach Lage der Sache das bloß aufschiebende Einspruchsrecht des Abs. 3 Satz 1 nicht in Frage kommen.

Auch die reichsrechtlichen Vorschriften über Zuständigkeit und selbständige Entscheidungsbefugnisse des Gewerbeaufsichtsamts sind naturgemäß unberührt geblieben (vgl. z. B. § 6 der ArbeitszeitVO).

29. Die Aufsicht über die Eichämter führt

a) der Oberpräsident (Eichungsdirektion) über diejenigen Ämter, welche sich am Sitz des Ober-

präsidiums selbst oder in einer kreisfreien Stadt befinden, die nicht gleichzeitig Sitz eines Landrats ist;

b) im übrigen der Landrat.

Die Aufsicht des Landrats umfaßt die Dienstaufsicht über die Eichbeamten, Angestellten, Eichgehilfen und Verwaltungsarbeiter.

Die sachliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Eichamtes verbleibt dem Oberpräsidenten (Eichungsdirektion).

Zu § 13 der VereinfVO.
und § 11 der DurchfVO.

30. Die von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Minister des Innern gemäß Abs. 2 Satz 2 erlassene Geschäftsanweisung für die durch § 11 der DurchfVO. eingerichteten Schulämter liegt in der Anlage B bei.

Für die zweckmäßige und reibungslose Erledigung der Geschäfte wird die verständnisvolle Lösung der Unterbringungsfrage eine wesentliche Voraussetzung sein. Die Regierungspräsidenten werden hierauf ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten haben.

Zur Bestreitung der erhöhten Bürokosten werden die Kassenanschlagsmittel aus Kap. 87 Titel 26 und 33 bei den beteiligten Landräten durch Sondererlasse verstärkt werden. Auch die Neuregelung der Dienstaufwandsentschädigung der beteiligten Schulräte wird durch Sondererlasse erfolgen.

Die Reisekosten für die Dienstreisen des Schulrats werden in der bisherigen Weise zugeteilt und abgerechnet.

Zu § 14 der VereinfVO.

31. Die ursprüngliche Fassung der VereinfVO. hatte Zweifel darüber gelassen, ob und wieweit die Vorschriften der Kreisordnungen über die Vertretung des Landrats im Kreistage und im Kreisausschuß ihre Geltung behielten. Die VO. vom 17. 3. 1933 hat diese Zweifelsfragen geklärt. Die jetzige Fassung des § 14 regelt die Vertretung des Landrats in allen Fällen abschließend. Sie tritt an die Stelle aller bisherigen Bestimmungen.

32. Ob eine „kürzere Behinderung" vorliegt, wird nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen sein. Im allgemeinen wird man aber entsprechend der bisherigen Übung (und übrigens auch den Vorschriften einiger Kreisordnungen) davon auszugehen haben, daß eine mehr als zweiwöchentliche Behinderung nicht mehr als „kürzere" anzusehen ist. Im Zweifelsfalle entscheidet der Regierungspräsident. Ein Vertretungsfall nach Abs. 1 A liegt auch dann vor, wenn der Landrat zwar nicht abwesend ist, das einzelne Dienstgeschäft aber nicht vornehmen kann, weil er tatsächlich (etwa durch andere Obliegenheiten) oder rechtlich (vgl. z. B. § 24 Abs. 2 der VereinfVO.) behindert ist.

33. Ist dem Landrat ein staatlicher Hilfsarbeiter zugeteilt, so vertritt dieser den Landrat ausschließlich und einheitlich, mit alleiniger Ausnahme des Vorsitzes auf dem Kreistage.

Im übrigen geben Abs. 1 A Nr. 2a und 2c das geltende Recht wieder (vgl. § 136 Abs. 2 der

östlichen Kreisordnung). Staatliche Angelegenheiten, die dem „Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses" übertragen sind (aaO. Nr. 2c), sind vor allem die Aufgaben der Körperschaftsaufsicht, wie sie die §§ 24, 53, 154 des Zuständigkeitsgesetzes, § 67 der östl. KrO., § 16 der VereinfVO., § 217 des Wassergesetzes usw. erwähnen, und Aufgaben, wie sie z. B. in § 92 zu b) VDStO. vorgesehen sind.

Neu ist die Vorschrift des Abs. 1 A Nr. 2 b. Sie ermöglicht eine aus der Vermehrung der Geschäfte notwendig gewordene Entlastung des Landrats und überläßt es der verantwortlichen Entscheidung des Kreisausschusses, ob und welchen Beamten er mit der einheitlichen Vertretung des Landrats in den reinen Selbstverwaltungsangelegenheiten betrauen will. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, mit rechtlicher Wirkung nach außen auch durch einen Vertreter, der nicht Kreisausschußmitglied ist, Entscheidungen zu treffen. Der Beschluß des Kreisausschusses ist zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Vertreter kann auf Zeit oder auf Widerruf oder für die Dauer seines Hauptamtes bestellt werden.

34. Für den Fall längerer Behinderung (Abs. 1 B) verbleibt es bei dem Recht des Staates, einen einheitlichen Vertreter des Landrats zu bestellen, insbesondere auch, wenn das Landratsamt unbesetzt ist. Der Regierungspräsident ist in seiner Entscheidung über die Person dieses Vertreters frei. Wenn dem Landrat ein staatlicher Hilfsarbeiter zugeteilt ist, wird der Regierungspräsident ihn in der Regel auch mit der Vertretung bei längerer Behinderung beauftragen. Soweit aber der Regierungspräsident von seinem Recht nicht Gebrauch macht, tritt in Fällen längerer Behinderung ohne weiteres der vom Kreistag bestimmte (vgl. Abs. 2) Kreisdeputierte die Vertretung an, ohne daß es, wie bisher, eines besonderen Auftrages des Regierungspräsidenten bedarf.

35. Die Vorschrift des Abs. 4 schafft die Möglichkeit einer geschäftlichen Entlastung des Landrats, auch wenn dieser nicht behindert ist, und legalisiert so die bisherige Praxis, die sich aus der Vermehrung der Geschäfte in der Kreisverwaltung ergeben hatte, ohne daß die Rechtsprechung Verfügungen, die von einem Kreisbeamten „Im Auftrage" gezeichnet waren, als rechtsgültig anerkennen konnte.

Während Abs. 1 bei der Vertretung mindestens für jeden der verschiedenen großen Aufgabenkreise des Landrats Einheitlichkeit vorsieht, kann die auftragsweise Erledigung gemäß Abs. 4 weiter nach einzelnen Sachgebieten aufgeteilt werden. Diese Regelung ermöglicht es, sowohl einzelnen staatlichen Beamten wie einzelnen besoldeten Kommunalbeamten die abschließende Erledigung laufender Geschäfte aus ihrem Arbeitsgebiet zu übertragen. Soweit es sich um staatliche Beamte handelt, ist der Landrat in der Erteilung, Begrenzung und Befristung seines Auftrages völlig frei. Zur Beauftragung von Kreisbeamten ist die Zustimmung des Kreisausschusses erforderlich. Zur Zurücknahme oder Einschränkung des Auftrags bedarf es einer solchen nicht. Der Landrat, dem die Verantwortung verbleibt, wird nur solchen Beamten die Zeichnungsbefugnis übertragen, deren bisherige Bewährung einen Mißbrauch als ausgeschlossen

erscheinen läßt. Er selbst, oder in Fällen der Behinderung sein Vertreter, kann sich jederzeit auch im Einzelfalle die Entscheidung vorbehalten. Von der Ermächtigung ist im übrigen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur glatten Erledigung der Geschäfte notwendig ist, schon um eine völlige Zersplitterung der Verwaltung zu vermeiden. Für die in Abs. 1 A Nr. 2 c bezeichneten staatlichen Angelegenheiten soll der Landrat die abschließende Entscheidung oder eine der endgültigen Entscheidung vorgreifende Zwischenentscheidung in keinem Falle aus der Hand geben. Diese Angelegenheiten sind so wichtig, daß er sie unbedingt sich selbst oder seinem Vertreter vorbehalten muß.

36. Der Vertreter in den Fällen des Abs. 1 zeichnet „In Vertretung", der Beauftragte in den Fällen des Abs. 4 „Im Auftrage".

Zu § 15 der VereinfVO.

37. Über Anträge, die auf Grund des § 15 gestellt werden, behält sich der Minister des Innern die Stellungnahme von Fall zu Fall vor. Ihnen kann nur nähergetreten werden, falls der betreffende Kreiskommunalarzt die Kreisarztprüfung bestanden hat und den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst erbringen kann. Im übrigen gilt auch für die Beauftragung der ländlichen Kommunalärzte der § 32 der Dienstanweisung für die Kreisärzte.

Zu § 16 der VereinfVO.

38. Die Aufgabe, die dem Landrat mit dieser Vorschrift übertragen wird, ist ihm sachlich nicht neu. Denn seit jeher hat er die gleichgeartete Aufsicht über die Landgemeinden und engeren Gemeindeverbände geführt. Aus dem Wörtchen „auch" in Abs. 1 Satz 1 ergibt sich, daß er in dem gleichen Umfange wie bisher für die Landgemeinden „auch" Aufsichtsbehörde über die Städte wird.

39. Daraus ergibt sich, daß der Landrat überall dort nicht zuständig ist, wo schon bisher der Regierungspräsident auch bezüglich der Landgemeinden zuständig war. Das gilt insbesondere für die Forstaufsicht im Geltungsbereich des Gesetzes vom 14. 8. 1876 (GS. S. 373) und der Verordnung vom 24. 12. 1816 (GS. 1817 S. 57). Ebensowenig hat sich im Gebiet des sogenannten Beförsterungssystems etwas geändert. Wo allerdings, wie in Nassau, bei Meinungsverschiedenheiten die Anhörung des „Kreisausschusses, bei Städten des Bezirksausschusses" vorgesehen ist, tritt insofern nach § 19 der VereinfVO. der Kreisausschuß an die Stelle des Bezirksausschusses. Lediglich in den Landesteilen ohne eigentlich forsttechnische Aufsicht, in denen also nur die allgemeine Vermögensaufsicht des Staates besteht (Schleswig-Holstein, Regierungsbezirke Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich), ist als allgemeine Aufsichtsbehörde, auch bei Städten bis 10000 Einwohnern, nunmehr der Landrat zuständig.

Auch für die Sparkassenaufsicht ist inzwischen durch die Verordnung vom 14. 3. 1933 (GS. S. 41) eine Regelung getroffen, die die Zuständigkeit des Landrats ausschließt.

40. Die neue Aufgabe wird zu einer wesentlichen geschäftlichen Mehrbelastung voraussichtlich nicht führen, da der Landrat sich ohnehin über die Verhältnisse in den Städten seines Kreises unterrichtet halten mußte und der Schriftverkehr mit dem Regierungspräsidenten auch schon bisher durch seine Hand ging. Nicht zu verkennen ist aber, daß die Neuregelung besondere Anforderungen an den Takt aller Beteiligten stellt, um die möglichen Übergangsschwierigkeiten zu beseitigen.

Insbesondere wird der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde wie als Vorsitzender der Beschlußbehörde peinlich darauf zu achten haben, daß Anträge usw. der kreisangehörigen Städte aus deren Lage und Verhältnissen heraus beurteilt werden, und daß nicht die Interessen des Kreiskommunalverbandes bei der Erledigung dieser staatlichen Aufgaben die Entscheidung in unzulässiger Weise beeinflussen.

41. Für die Abgrenzung des Kreises der in Frage kommenden Städte ist grundsätzlich die für die Wohnbevölkerung bei der letzten Volkszählung ermittelte Zahl maßgebend. Mit Rücksicht darauf aber, daß die letzte Volkszählung bereits verhältnismäßig lange zurückliegt, behalten die Regierungspräsidenten einstweilen bis zur neuen Volkszählung die Aufsicht über diejenigen Städte weiter, welche nach der Personenstandsaufnahme vom 10. 10. 1932 die Grenze von 10 000 Einwohnern überschritten haben. Es wäre unzweckmäßig, unter Umständen nach Durchführung der neuen Volkszählung in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder eine Änderung der Zuständigkeiten eintreten zu lassen. Sollte allerdings die neue Volkszählung noch längere Zeit hinausgeschoben werden, so bleibt eine Aufhebung dieser vorläufigen Anordnung vorbehalten.

Unter die Vorschrift des Abs. 1 (neuer) Satz 2 fallen zur Zeit, bei Berücksichtigung vorstehender Ausführungen: Aurich, Bremervörde, Buxtehude, Duderstadt, Einbeck, Osterode (Harz) und Bad Pyrmont. (Northeim und Papenburg haben nach der letzten Personenstandsaufnahme, die anderen nach der hannoverschen Kreisordnung in Frage kommenden Städte schon nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner.)

Zu §§ 17—19 der VereinfVO. und § 12 der DurchfVO.

42. Die staatlichen Rechte auf dem Gebiete des Schulwesens wurden bisher nach der Regierungsinstruktion von der Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, ausgeübt. Sie war die erstinstanzliche Schulaufsichtsbehörde. Soweit die Kreisbehörden, Landrat und Schulrat, mit diesen Fragen befaßt wurden, waren sie lediglich Organe der Schulaufsichtsbehörde und entbehrten selbständiger Entscheidungsbefugnis.

Die §§ 17 und 18 der VereinfVO. bezwecken die Dekonzentration aus der Bezirks- in die Kreisinstanz auch für die staatliche Beaufsichtigung und Verwaltung der Volks- und mittleren Schulen. Ziel der Neuregelung ist die Entlastung des Regierungspräsidenten von allen Schulverwaltungsangelegenheiten, die auch in der Kreisinstanz erledigt werden können.

43. Die bisherige Zuständigkeitsregelung, welche unter Ausschaltung der Kreisinstanzen die Aufsicht einheitlich bei der Regierung zusammenfaßte, hat dazu geführt, daß gesetzestechnisch bisher lediglich von der „Schulaufsichtsbehörde" gesprochen wurde. Mit der Dekonzentration der Aufgaben von der Mittelinstanz auf die Kreisinstanz, wie sie §§ 17—18 vorsehen, tritt auch eine sachliche Scheidung ein. Bei der Durchführung der früheren Gesetze wird deshalb im Einzelfalle genau zu prüfen sein, wer nach der Neuregelung als Schulaufsichtsbehörde anzusehen ist.

44. Durch § 17 erhält der Landrat in der Verwaltung der Volksschulen eine Stellung als Aufsichtsbehörde, wie er sie gegenüber kreisangehörigen Landgemeinden schon immer hatte und für die kleineren kreisangehörigen Städte durch § 16 bekommt. Es handelt sich nicht um die Fragen der inneren Schularbeit usw., sondern um die Schulverbandsaufsicht, die der Körperschaftsaufsicht im übrigen gleich ist. Zu ihr gehören die Aufsicht über Errichtung, Ausstattung und Erhaltung der Schulen und die Verwaltung des Schulverbandes. Die einzelnen Befugnisse der „Verbandsaufsicht" ergeben sich aus dem Volksschulunterhaltungsgesetz, dem Schulanforderungsgesetz v. 26. 5. 1887 (GS. S. 175) und § 47 des Zuständigkeitsgesetzes.

Die örtliche Zuständigkeit des Landrats richtet sich nach dem Sitz des Schulverbandes. Die Änderungen in der Zuständigkeit der Beschlußbehörden und Verwaltungsgerichte ergeben sich aus § 19 und § 24 Abs. 2 der VereinfVO.

45. Nach § 18 Satz 1 führt die staatliche Schulaufsicht über die öffentlichen und privaten Volks- und mittleren Schulen grundsätzlich allgemein der Schulrat. Schulaufsichtsbehörde in Stadt- und Landkreisen ist künftig also nicht mehr die Regierung (der Regierungspräsident), sondern an ihrer Stelle der Schulrat. Er ist nicht mehr wie bisher lediglich Organ der Regierung, sondern ist durch die Neuregelung zur selbständigen Instanz geworden. Für die ihm derart zugewiesenen Schulaufsichtsangelegenheiten trägt er selbständig die Verantwortung, der Regierungspräsident ist insoweit lediglich Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Die Befugnis des Regierungspräsidenten als vorgesetzte Dienstbehörde für bestimmte Angelegenheiten, für deren Entscheidung an sich der Schulrat nach außen zuständig ist, im Innenverhältnis vorherige Berichterstattung anzuordnen, bleibt auch gegenüber dem Schulrat bestehen.

46. Dem Regierungspräsidenten steht (§ 18 Satz 1) an Stelle des Schulrats die staatliche Schulaufsicht in denjenigen Angelegenheiten der Volks- und mittleren Schulen zu, für welche das Staatsministerium ihn als zuständig erklärt. Sie sind in § 12 der DurchfVO. genannt; diese Zusammenstellung ist erschöpfend, für alle in ihr nicht erwähnten Schulaufsichtsangelegenheiten ist der Schulrat zuständig (oben Nr. 45).

Zu den in § 12 Nr. 2a DurchfVO. dem Regierungspräsidenten vorbehaltenen Zuständigkeiten gehören: Anstellung, Bestätigung, Entlassung, Versetzung, Beförderung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und mittleren Schulen, Besoldung, Festsetzung der Kirchenamtszulage bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern, Genehmigung zur Einziehung einer Dienstwohnung, Genehmigung zur Ablösung von Landnutzung, Genehmigung einer außerordentlichen Bewilligung, Reise- und Umzugskosten, Unterstützungen, Notstandsbeihilfen, Pensionierung, Hinterbliebenenversorgung, Erlaubnis zur Übernahme von entgeltlichen Nebenämtern und entgeltlichen Nebenbeschäftigungen sowie zum Betriebe von gewerblichen Unternehmungen, soweit nicht die Schuldeputation und an mittleren Schulen der Schulausschuß zuständig ist, allgemeine Fragen der Fortbildung der Lehrer (einschl. der Schulamtsbewerber), Sonderausbildung der Lehrerschaft, Flüchtlingslehrer-Angelegenheiten.

47. Auch in den dem Regierungspräsidenten vorbehaltenen Angelegenheiten der Schulverwaltung wird dieser sich des Landrats und des Schulrats als seiner Organe bedienen. Es würde nicht dem Sinn der Neuordnung entsprechen, wenn der Regierungspräsident diejenigen Aufgaben, welche ihm nach der DurchfVO. vorbehalten sind, neuerdings lediglich von seiner Behörde aus erledigen wollte.

48. Da es sich bei den Vorschriften der VereinfVO. lediglich um die Verschiebung staatlicher Zuständigkeiten handelt, bleibt die Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat und Gemeinde auf dem Gebiete der Verwaltung der Volks- nnd mittleren Schulen unberührt (vgl. § 18 Satz 2).

49. Die in § 12 der VereinfVO. geforderte Zusammenarbeit zwischen den Kreisbehörden wird auf dem Gebiete des Schulwesens besonders eng gestaltet werden müssen. Wo Schulämter eingerichtet sind, ist sie organisch gesichert. Aber auch in den anderen Regierungsbezirken wird der Landrat bei der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben dem Schulrat ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen, weil die Ausübung der Schulverbandsaufsicht auf die Gestaltung des inneren Schullebens vielfach zurückwirken kann. Andererseits wird auch der Schulrat den Landrat über den Stand der seiner Verantwortung übertragenen Aufgaben auf dem laufenden zu halten haben.

50. Im übrigen bleiben die bestehenden gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen über die staatliche Schulaufsicht unberührt. Die Herausgabe einer neuen Dienstanweisung für den Schulrat bleibt vorbehalten.

Zu § 20 der VereinfVO.
und § 13 der DurchfVO.

51. Die neue Abgrenzung der Baukreise der Kulturbaubeamten erfolgt durch besonderen Erlaß des MinfL.

Zu C. Rechtsmittel.

52. Ziel der Neuregelung ist eine Abkürzung des bisherigen Rechtsmittelzuges und eine Vereinfachung des Verfahrens.

Zu § 21 der VereinfVO.

53. Die Vorschrift des Abs. 1 beseitigt die seit dem Erlaß des Landesverwaltungsgesetzes abweichend

von diesem in einer großen Anzahl von Einzelgesetzen geregelten Fristbestimmungen. Sie führt keine Frist ein, wo eine solche nicht besteht, beschränkt sich vielmehr auf die Zurückführung aller Fristen auf ein gleiches Maß.

Als Behörden im Sinne dieser Vorschrift gelten der Oberpräsident, der Regierungspräsident und die staatlichen Kreisbehörden. Aus dem Wortlaut ergibt sich, daß die Beschwerden usw. gegen andere als die genannten Behörden nicht berührt sind, und ebensowenig andere Rechtsmittel getroffen werden als die genannten. Rechtsmittel in „Angelegenheiten der Steuerverwaltung" sind die besonderen Rechtsbehelfe, die im Staats- und Kommunalabgabenrecht üblich sind. Sie sind vollständig von dieser Frist ausgenommen, weil sich die im Steuerrecht allgemein übliche einmonatige Frist bewährt hat und kein Grund besteht, in Preußen neuerdings von der für das gesamte Steuerwesen grundlegenden Reichsabgabenordnung abzuweichen. Unberührt geblieben sind naturgemäß auch die reichsrechtlich normierten Fristen, wie sie z. B. in der Reichsgewerbeordnung mehrfach vorkommen.

54. Die Vorschrift des Abs. 2 dient dem Schutz des Publikums vor Fristversäumnis infolge Unkenntnis der zur Entgegennahme gesetzlich bestimmten Behörde. Sie gilt auch gegenüber den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bei der Anbringung von Klagen, der Einlegung von Berufung und Revision. Gleichgültig, welche Stelle das Gesetz bisher vorschrieb: durch die Anrufung des judex a quo wird nunmehr in jedem Falle die Frist gewahrt. Die zur Weiterbearbeitung sachlich unzuständige Behörde hat die Beschwerde usw. unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

Zu § 22 der VereinfVO.
und § 14 der DurchfVO.

55. Die Verordnung will nicht nur die verwaltungsmäßige Stellung der verschiedenen Mittelbehörden neu gegeneinander abgrenzen, sondern sie will auch die Instanzenwege abkürzen. Deshalb wird in § 22 die Anfechtung von Entscheidungen des Oberpräsidenten durch eine förmliche Beschwerde grundsätzlich ausgeschlossen. Damit sind alle früheren Vorschriften, auch in Gesetzen, die solche förmlichen Beschwerden vorsahen, aufgehoben worden. Ein wichtiger Anwendungsfall dieser Vorschrift ist die Beschwerde gegen Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten in Angelegenheiten des Provinzialverbandes. Nur in einem Sonderfalle hat § 13 der DurchfVO. die förmliche Beschwerde aufrechterhalten. Das beruht darauf, daß die hier in Frage stehenden Entscheidungen eigentumsbeschränkenden Charakter tragen, ohne daß das Gesetz den sonst üblichen ordentlichen Rechtsweg eröffnet hätte.

56. § 22 betrifft nach seinem Wortlaut nicht den gelegentlich vorkommenden Beschwerdezug: Provinzialrat—Minister (z. B. Zuständigkeitsgesetz § 127), ferner nicht diejenigen Fälle, in welchen gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten bei anderen Behörden als dem Minister Rechtsmittel eingelegt werden können (Verw.-Streitverfahren, Beschlußverfahren, ordentliches Gerichtsverfahren).

57. Abs. 2 betrifft vor allem die Fälle der vermögensrechtlichen Beamtenklage auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs v. 24. 5. 1861 (GS. S. 24). Die Klage findet demgemäß schon nach Anrufung des Oberpräsidenten statt.

Zu § 23 der VereinfVO.
und § 15 der DurchfVO.

58. Als Behörden im Sinne des § 23 gelten der Regierungspräsident und die staatlichen Kreisbehörden.

Auch hier ist durch die Abschneidung der förmlichen Aufsichtsbeschwerde die Zuständigkeit weggefallen, die der Oberpräsident als Kommunalaufsichtsbehörde 2. Instanz über Städte und Kreise hatte.

Einige Ausnahmefälle führt § 15 der DurchfVO. auf. Unberührt geblieben ist auch hier der Beschwerdezug Regierungspräsident—Minister.

Zu Abs. 2 vgl. z. B. § 34 Abs. 2 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes.

Zu § 24 der VereinfVO.

59. Abs. 1 ordnet den Beschwerdezug gegen Verfügungen von staatlichen Kreisbehörden und Kreisämtern (abgesehen von dem Kulturamt: vgl. Abs. 4) gleichmäßig. Die Vorschrift führt bei einer Reihe staatlicher Kreisbehörden eine förmliche und befristete Beschwerde ein, die bisher vielfach fehlte. In ihren Verfügungen werden die staatlichen Kreisbehörden auf diesen Rechtsmittelzug hinzuweisen haben, um dem rechtsuchenden Publikum Nachteile zu ersparen.

Der Kreisausschuß ist keine Kreisbehörde im Sinne des § 12; daher ist auch das Beschwerdeverfahren gegen seine Beschlüsse, auch soweit sie nicht an den Bezirksausschuß, sondern wie in den Fällen der §§ 110 bis 113, des § 131 Nr. 1 und des § 150 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes an den Fachminister zu richten sind, unberührt geblieben.

Auch hier wird schließlich zu beachten sein, daß reichsrechtliche Rechtsmittelvorschriften, wie sie z. B. im Gewerbeaufsichtsrecht vorkommen, unberührt geblieben sind (vgl. z. B. § 120d Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung).

60. Abs. 2 zieht für das Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren die Folgerung aus den Dekonzentrationsmaßnahmen der VereinfVO. Gegenüber gelegentlich geäußerten Zweifeln über das Verhältnis des § 24 Abs. 2 der VereinfVO. zu § 59 LVG. hat die VO. v. 17. 3. 1933 klargestellt, daß die Zuständigkeit des Kreisausschusses entfällt, sobald auf der einen Seite Gemeinden usw. der in § 24 bezeichneten Art, auf der anderen Seite der Kreis beteiligt sind. Es verbleibt also beispielsweise in den Fällen des § 6 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes und des § 14 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Verordnung v. 14. 3. 1932 (GS. S. 132) bei der Zuständigkeit des Bezirksausschusses, und diese tritt auch ein, wo sonstige Vorschriften etwa den Kreisausschuß als Beschlußbehörde oder Verwaltungsgericht vorsehen.

„Etwas anderes" bestimmt die VereinfVO. selbst in § 33 Nr. 3, §§ 37 und 38, § 39 Abs. 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 43, 45, 46.

61. Der Ortsbaubeamte (Wasserbauamt) usw., der nach § 343 Abs. 2 des Wassergesetzes lediglich „örtliche Geschäfte der Wasserpolizei" an Stelle des Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten wahrnimmt, ist als solcher nicht selbständige „Kreisbehörde", sondern nur Kommissar der Wasserpolizeibehörde. Insoweit ist § 343 des Wassergesetzes unberührt geblieben.

Zu § 25 der VereinfVO.

62. Der Entlastung des Oberpräsidenten von den laufenden Verwaltungsgeschäften in zweiter Instanz entspricht die Abschaffung der Beschwerde an den Provinzialrat.

Fälle des Abs. 2, wonach entgegen der Regelung des LVG. gegen Kreisausschußbeschlüsse die Beschwerde an den Provinzialrat geht, finden sich insbesondere im Schulrecht.

Zu § 27 der VereinfVO.

63. Die durch Abs. 1 angestrebte Entlastung des Oberverwaltungsgerichts und seine weitere Befreiung von der tatsächlichen Prüfung wird durch Abs. 2 in der Fassung der VO. v. 17. 3. 1933 weiterhin durch eine Erhöhung der Revisionssumme verstärkt. Diese ist nunmehr die gleiche, wie sie die Reichsabgabenordnung für die Rechtsbeschwerde vorsieht. Ebenso wie dort ist aber die Möglichkeit vorgesehen, wichtige, insbesondere bisher noch nicht höchstrichterlich entschiedene, Streitfälle auch bei niedrigerem Streitwert zur Entscheidung des höchsten Gerichts zu bringen. Aus der unberührten Weitergeltung von § 93 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes ergibt sich, daß die Revision des Vorsitzenden auch in Zukunft unbeschränkt zugelassen ist. Er wird von diesem Rechtsmittel, wenn nicht die Wahrung des öffentlichen Interesses schon durch eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 gesichert ist, nach wie vor in Fällen von grundsätzlicher, finanzieller oder insbesondere kommunalpolitischer, Tragweite Gebrauch zu machen haben, die höchstrichterlich bisher überhaupt nicht oder anders als im vorliegenden Urteil entschieden worden sind.

Zu D. Ablieferung der Staatssteuern.

Zu § 29 der VereinfVO.

64. Die zunächst nur für das Rechnungsjahr 1932 gültige Vorschrift des § 9 der VO. v. 14. 7. 1932 (GS. S. 237) wird als Dauervorschrift aufrechterhalten. Vgl. RdErl. d. FM. u. d. MdJ. v. 22. 8. 1932 (FMBl. S. 157).

Zu F. Besondere Vorschriften für einzelne Landesteile.

Zu § 31 der VereinfVO.
und § 15 der DurchfVO.

65. Klagen staatlicher Beamter in Berlin gegen den Staat sind nach Abs. 6 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes nunmehr gegen den Polizeipräsidenten von Berlin zu richten.

Zu § 32 der VereinfVO.

66. Die Vorschrift der Nr. 3 stellt für die Hohenzollerischen Lande den gleichen Rechtszustand her, den die §§ 22 und 23 in denjenigen Landesteilen schaffen, in welchen Oberpräsidenten vorhanden sind.

Unberührt geblieben sind die Vorschriften der Amts- und Landesordnung über die Berufung des Kommunallandtags (§ 62), über die Genehmigung und Bestätigung der in § 80 genannten Beschlüsse der Kreistage und des Kommunallandtages und die Vorschriften über die Auflösung der Kreistage und des Kommunallandtages (§ 84).

Überleitung.

67. Die Überleitung schwebender Verfahren ist in § 49 VereinfVO. in der Fassung der Verordnung v. 17. 3. 1933 geregelt. Die letztere hat klargestellt, daß ein Verwaltungsgericht im Sinne dieser Vorschriften auch dann als erstinstanzlich anzusehen ist, wenn ein Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist; sie hat ferner beim Oberverwaltungsgericht noch anhängig werdende Berufungsverfahren in Revisionsverfahren umgewandelt.

68. Die mehrfachen Zuständigkeitsänderungen erfordern eine beschleunigte Überleitung. Soweit es sich um die Abgabe von Entscheidungsbefugnissen von der Mittel- an die Kreisinstanz handelt (Kommunalaufsicht über Städte, Schulaufsicht), haben die Regierungspräsidenten unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen. Soweit Zuständigkeiten von dem Oberpräsidenten auf den Regierungspräsidenten übergehen, regeln die Oberpräsidenten die Überleitung. Für die Überleitung der Landeskulturangelegenheiten ist ein besonderer Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ergangen.

— MBliV. I S. 327.

Anlage A.

(Zu Nr. 4a der Ausf.-Anw.)

Zuständigkeit des Oberpräsidenten.

1. § 1 Abs. 2 Nr. 3 der VereinfVO. sieht vor, daß neben gesetzlicher Regelung Zuständigkeiten des Oberpräsidenten nur durch das Staatsministerium begründet werden können. Das ist in der DurchfVO. geschehen. Im Rahmen der darin bezeichneten Aufgabengebiete sind ebenso wie bei der Ausführung gesetzlicher Zuständigkeitsvorschriften die Fachminister für die Einzelregelung zuständig. Im folgenden sind zur leichteren Übersicht die wichtigsten zur Zeit gültigen Ministerialerlasse zusammengestellt, die für die in der DurchfVO. erwähnten Aufgabengebiete gelten:

2. zu § 2 DurchfVO.: Der Oberpräsident behält alle diejenigen Aufgaben, die mit der Kommunalaufsicht über die Provinz mittelbar zusammenhängen.

Zu 1a) vgl. die Erl. v. 12. 5. 1897 (GS. S. 227), 10. 7. 1906 (GS. S. 371), 26. 2. 1912 (GS. S. 27).

Die Aufsicht über die Innehaltung der Arbeitszeitbestimmungen (Erl. v. 25. 3. 1925 — VMBl. S. 311 —) geht infolge Nichterwähnung auf die ordentlichen Gewerbeaufsichtsinstanzen über.

Zu 1b). Hierzu gehört auch die Mitwirkung bei der Statistik der Tuberkulosebekämpfung des Rindviehs.

Zu 1c) vgl. die „Grundsätze" des Ministers für Landwirtschaft v. 10. 10. 1928 — VII 1775 u. 1776.

Zu 1d) vgl. die Erlasse v. 27. 6. 1912 (HMBl. S. 389), 31. 7. 1922 (VMBl. S. 421), 27. 12. 1922 (aaO. 1923 S. 40), 10. 2. 1928 (aaO. S. 268), 24. 1. 1929 (aaO. S. 345).

Zu 1e) vgl. § 10 der AusfVO. zur Fürsorgepflicht VO.

Zu 1f) vgl. Erlaß vom 1. 8. 1925 (VMBl. S. 321).

Zu 2: Hier kommen in Frage z. B. die Wahlen zum Bezirksausschuß, zum Grundsteuerberufungsausschuß (vgl. FMBl. 1923 S. 92 zu Nr. 171) und zu den Vertrauens-

männern gemäß dem Ausgrabungsgesetz (vgl. Ausf.-Anw. v. 30. 7. 1920, MBliV. S. 304, Nr. 4a und 4b).

3. Zu § 3 DurchfVO.:

Zu 1a) Die Frage war bisher z. T. in der Oberpräsidialinstruktion, z. T. in Statuten geregelt.

Zu 1b) vgl. Durchf.-Best. v. 22 5. 1931 (MBliV. S. 575).

Zu 1c) Wegen der Wohnungsfürsorgegesellschaften vgl. Ausf.-Anw. zum Wohnungsgesetz v. 17. 5. 1918 (MBliV. S. 106) zu Art. 8, wegen der Kleinsiedlungsgesellschaften vgl. Ausf.-Anw. v. 28. 11. 1916 (MBliV. S. 265) zu III 4, wegen der provinziellen Siedlungsunternehmungen vgl. die Einzelerlasse.

Zu 1d) Hierdurch werden beispielsweise die Gemeindeunfallversicherungsverbände und die Feuerwehr-Unfallkassen gedeckt (vgl. Erl. d. MfV. v. 24. 1. 1929).

Zu 1e) vgl. die Bestimmungen über die Eierüberwachungsausschüsse, über die Gutachterstellen für Handelsklassen, über die Durchführung des Milchgesetzes, über die Fischereiausschüsse bei den Landwirtschaftskammern.

Zu 2: Diese Bestimmung trifft insbesondere für die Stellung des Oberpräsidenten als Kurator oder Kommissar bei Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten zu (Akademie Braunsberg, Universitäten Frankfurt und Köln, Technische Hochschule Hannover, Kunstakademien Königsberg und Kassel, Hochschule für Musik in Köln).

4. Zu § 4 DurchfVO.:

Zu 1) vgl. I § 1 der Anordnung für die Preußische Eichverwaltung v. 2. 3. 1932 (HMBl. S. 45).

Zu 2) vgl. die Erl. des MdJ. v. 2. 9. 1921, 24. 5. 1922, 5. 5. 1923 und I Abs. 3 Nr. 2 des RdErl. v. 30. 10. 1930 (MBliV. S. 1025).

Zu 3) vgl. die Dienstanweisung für die Beamten der Staatsarchive in den Provinzen v. 21. 1. 1904. Zu diesem Aufgabenkreise gehört auch die dem Oberpräsidenten obliegende Vermittlung der Abgabe von Behördenakten an die Archive. Für das Geheime Staatsarchiv in Berlin verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Ministeriums. Die Aufsicht über das Staatsarchiv in Sigmaringen verbleibt dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Zu 4) vgl. die im Anschluß an das Fischereigesetz ergangenen Dienstanweisungen.

Zu 5) vgl. den Staatsministerialbeschluß v. 30. 4. 1921 (GS. S. 372).

Zu 6) Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung der Oberpräsidialinstruktion.

Zu 7) vgl. Erl. MfH. usw. v. 10. 5. 1922 — V b 1. 11. 1300.

Zu 8) vgl. die Reichsstimmordnung, die Landeswahlordnung und den Erl. v. 19. 2. 1932 (MBliV. S. 177, 245).

Zu 9) Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht.

Zu 10) vgl. den Erl. v. 24. 8. 1925 (VMBl. S. 401).

Zu 11) vgl. die VO. zur Durchführung des Gaststättenges. v. 18. 6. 1930 (GS. S. 117) zu I 3.

Zu 12) Bedeutungsvoll ist hierbei die Entgegennahme der Anzeigen über Pfarrstellenbesetzung gemäß dem Erl. v. 28. 1. 1931 und die VO. v. 27. 6. 1845 (GS. S. 443) über die Besetzung der Pfarrstellen des sogenannten staatlichen Patronats. Die Patronatsverwaltung in vermögensrechtlicher Hinsicht verbleibt dem Regierungspräsidenten.

Zu 13) Es handelt sich zur Zeit um die Mitwirkung bei der Bestellung der kulturpolitischen Beiräte.

Zu 14) Mit Rücksicht auf die geringe Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel mußte einstweilen von einer Unterverteilung auf die Regierungsbezirke abgesehen werden. Die Tätigkeit des Oberpräsidenten bleibt also in dem bisherigen Umfange bestehen.

Zu 15) vgl. Erl. v. 13. 12. 1929 (LwMBl. 1930 S. 4).

Zu 16) vgl. den Erl. des MfL. v. 11. 10. 1909. Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen hat den gleichen Weinkontrolleur zu bestellen, den der Oberpräsident der Provinz Pommern ernannt hat.

Zu 17) vgl. den Erl. v. 12. 2. 1929 (PrBesBl. S. 30).

5. § 5 DurchfVO. enthält diejenigen Sonderzuständigkeiten, welche einzelne Oberpräsidenten in ihrer Provinz behalten.

Zu 1a 1) vgl. die Anweisung des Staatsministeriums v. 18. 1. 1915 (MBliV. S. 143) und den Erl. v. 5. 7. 1922 (HMBl. S. 156).

Zu 1a 2) Die bisherigen besonderen Zuständigkeiten des Oberpräsidenten von Ostpreußen aus der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung sind auf die erwähnten Paragraphen beschränkt worden. Im übrigen treten die Regierungspräsidenten an die Stelle des Oberpräsidenten.

Durch 1a 3) wird der Staatsministerialbeschluß v. 12. 2. 1930 (GS. S. 23) aufgehoben und die Zuständigkeit des Oberpräsidenten wiederhergestellt.

1b 1) bestätigt die bisherige jahrzehntealte Verwaltungsübung.

Durch 1b 2) wird das Regulativ v. 24. 3. 1868 (ZBlU. S. 376) bestätigt.

Zu 1c) vgl. Allgemeine Bestimmungen v. 22. 11. 1876 und den Erl. des Unterrichtsministers v. 4. 1. 1910.

Durch 1d) wird die Kabinettsordner v. 22. 10. 1825 inhaltlich aufrechterhalten.

1e) trägt den besonderen Verhältnissen der Provinz Hessen-Nassau Rechnung.

6. In § 6 DurchfVO. werden die, zum Teil reichsrechtlich gebundenen, örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten des Oberpräsidenten auf dem Gebiete der Wasserstraßenverwaltung aufrechterhalten. Die Oberpräsidenten von Ostpreußen und Pommern haben wegen der Überleitung der Aufsicht über die Strandämter und Seemannsämter das Nähere mit den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zu vereinbaren.

7. § 7 DurchfVO. bezeichnet diejenigen Zuständigkeiten, welche einzelnen Oberpräsidenten über den Bereich ihrer Provinz hinaus zustehen. Grundsätzlich ist auch hier festzustellen, daß gesetzliche Vorschriften nicht berührt sind (vgl. z. B. Ärztekammerges. § 48).

Nr. 1 deckt die Fälle, in denen die nicht rein staatlichen Einrichtungen über den Bereich der Provinz hinausgeben und sichert so die Einheitlichkeit in der Wahrung staatlicher Belange. Beispielsweise sei angeführt die Tätigkeit der rheinischen Wohnungsfürsorgegesellschaft auch in Sigmaringen. Bei wichtigeren Entscheidungen werden die Oberpräsidenten sich mit den Oberpräsidenten der Nachbarprovinz in Verbindung zu setzen haben, damit diesen die Möglichkeit der Vertretung der ihnen anvertrauten Landesteile eröffnet wird.

Nr. 2—4 erhalten den bisherigen Rechtszustand aufrecht.

Zu Nr. 5) vgl. den Erl. v. 7. 10. 1932 — II C I 42 Nr. 198/32.

Zu Nr. 6) Wegen des Zusammenhanges der Klosterschule in Ilfeld mit der Klosterkammer in Hannover wurde die Sonderregelung notwendig.

Zu Nr. 7a) vgl. den Erl. v. 8. 7. 1920.

Nr. 7b, c und Nr. 8 erhalten den bisherigen Rechtszustand aufrecht.

8. Es ist angesichts der positiven Aufzählung in der DurchfVO. nicht nötig, alle die Zuständigkeiten aufzuzählen, die nach dem System der VereinfVO. und der DurchfVO. in Zukunft von dem Oberpräsidenten auf den Regierungspräsidenten übergehen. Nur auf folgende Angelegenheiten sei ausdrücklich aufmerksam gemacht:

a) Die Aufsicht über die Polizei- und Landjägereischulen und über die mit einzelnen Polizeischulen verbundenen Polizeikuranstalten geht auf den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten über. Die Erl. v. 20. 11. 1920, 26. 8. 1927 (MBliV. S. 882) und v. 21. 4. 1931 sind aufgehoben.

b) Nach Wegfall der Oberpräsidialinstruktion bleibt der Oberpräsident für Apothekenkonzessionen nur noch im Geltungsbereich der allgemeinen preußischen Gewerbeordnung v. 17. 1. 1845 (GS. S. 41) zuständig, deren § 54 diese Zuständigkeit ausdrücklich vorsieht. Im übrigen Staatsgebiete gehen diese Aufgaben auf den Regierungspräsidenten über. Die Einheitlichkeit wird bei nächster Gelegenheit wiederhergestellt werden.

c) An die Stelle des Oberpräsidenten bei der Prüfung von Hebammenschülerinnen (Erl. v. 23. 3. 1923, VMBl. S. 163) tritt der Regierungspräsident.

d) Die Förderung des Volksbüchereiwesens (Erl. v. 18. 7. 1899, ZBlU. S. 760) wird Sache des Regierungspräsidenten.

e) Die staatlichen Sammlungen in Kassel treten unter die Aufsicht des Regierungspräsidenten.

9. In der Übergangszeit werden die Oberpräsidenten genau zu prüfen haben, ob im Einzelfall ihre bisherige Zuständigkeit aufrechterhalten ist.

Anlage B.

(Zu Nr. 30 der Ausf.-Anw.)

Geschäftsanweisung für das Schulamt.

1. Das Kreisamt führt die Behördenbezeichnung: „Schulamt x in y (Sitz des Landrats)."

2. Das Schulamt führt ein Dienstsiegel mit dem Preußischen Adler und der Umschrift „Schulamt x".

3. Die örtliche Zuständigkeit des Schulamtes wird durch den für Landrat und Schulrat gemeinsamen Verwaltungsbezirk bestimmt. Sind für einen politischen Kreis mehrere Schulräte vorhanden, so sind in entsprechender Anzahl selbständige Abteilungen zu bilden. Jede Abteilung besteht aus dem Landrat und dem jeweils zuständigen Schulrat.

4. Die sachliche Zuständigkeit des Schulamtes ergibt sich aus den §§ 13 Abs. 3, 17 und 18 der ersten VereinfVO. Soweit im Verwaltungsbezirk des Schulamtes Schulverbände vorhanden sind, die nicht auch unter die Zuständigkeit des Landrats fallen (vgl. § 17 aaO.), ist der Schulrat als solcher für die in § 18 aaO. bezeichneten Angelegenheiten, der Regierungspräsident für die in § 17 bezeichneten Angelegenheiten zuständig.

5. Die dem Schulamt zugewiesenen Angelegenheiten werden im einzelnen von dem Mitglied bearbeitet, das ohne Einrichtung des Schulamtes nach den für die Schulverbandsaufsicht und die staatliche Schulaufsicht allgemein geltenden Bestimmungen zuständig war (federführendes Mitglied). Für abschließende Entscheidungen, Verfügungen und Berichte ist die Zustimmung beider Mitglieder notwendig. Die Abschlußzeichnung hat in der Reinschrift das federführende Mitglied.

Meinungsverschiedenheiten sind unter Vermeidung verzögernden Schriftverkehrs möglichst durch Aussprache zu beheben. Ist dieses in Ausnahmefällen nicht möglich, so findet das Verfahren nach § 12 Abs. 3 der ersten VereinfVO. Anwendung.

6. Der Landrat wird im Schulamt bei Behinderung durch den staatlichen Hilfsarbeiter vertreten. Ist ein solcher nicht vorhanden, so übernimmt der leitende staatliche Bürobeamte die Vertretung mit der Maßgabe, daß die Abschlußzeichnung (Nr. 5) stets durch den Schulrat erfolgt.

Die Vertretung des Schulrats regelt der Regierungspräsident.

7. Das Schulamt hat seine Geschäftsräume im Landratsamt. Dem Schulrat ist dort ein geeignetes Dienstzimmer zur Verfügung zu stellen.

8. Für die büromäßige Bearbeitung ist einer der dem Landrat beigegebenen Beamten oder Angestellten zu bestimmen; er hat, soweit es sich nicht um den äußeren Geschäftsgang handelt, den Anordnungen des nach Nr. 5 zuständigen Mitglieds zu folgen.

9. Die Eingänge werden beim Landratsamt geöffnet, mit dem Eingangsstempel versehen und unverzüglich den beiden Mitgliedern des Schulamtes in dem von ihnen bestimmten Umfange und zwar jedem Mitglied die Sachen seiner Federführung zuerst vorgelegt.

10. Die Bürounkosten und die Postgebühren trägt der Landrat.

11. Landrat und Schulrat sind möglichst nicht gleichzeitig zu beurlauben.

Berlin, den 25. 3. 1933.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Der Kommissar des Reichs.

Der Preußische Minister des Innern.
Der Kommissar des Reichs.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Eingaben von Beamten.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 17. 3. 1933 — IVa I 67.

(Bereits mitgeteilt.)

(1) Es mehren sich die Fälle, in denen ähnlich wie ich das bezüglich der allgemeinen und der inneren Verwaltung in einem besonderen RdErl.[1]) bereits festgestellt habe, Gemeindebeamte Anlaß zu haben glauben, unmittelbar bei mir Beschwerden über oder Anzeigen gegen ihre Vorgesetzten anzubringen. Ein solches Verhalten ist für Beamte unmöglich und wird von mir auf keinen Fall geduldet werden. In den gegenwärtigen schweren Notzeiten hat sich der Beamte durch verstärkten Diensteifer und eiserne Disziplin auszuzeichnen und nicht seine Aufgabe darin zu sehen, seine Vorgesetzten zu kritisieren und damit ihre Autorität zu untergraben und zu erschüttern. Vornehmlich von denjenigen Beamten, die sich zu den Kreisen rechnen, die hinter der Regierung des Reichskanzlers Adolf Hitler stehen, erwarte ich mit aller Bestimmtheit, daß sie diese meine Mahnung in besonderem Maße beherzigen und darüber hinaus der übrigen Beamtenschaft in Pflichttreue, Leistung und Disziplin als Vorbild dienen. Die Mitgliedschaft bei den nationalen Parteien gibt dem Betreffenden nicht mehr Rechte, sondern höchstens nur höhere Pflichten.

(2) Eingaben der geschilderten Art werde ich ungeprüft der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung übergeben; diese wird über die Beschwerden entscheiden. Sie hat aber von mir den Auftrag, in Fällen, wo etwa leichtfertig falsche Anschuldigungen gegen Vorgesetzte erhoben sein sollten, mit disziplinaren Maßnahmen gegen die schuldigen Beamten vorzugehen.

(3) Es kommt ferner öfters vor, daß Personen an Gemeindebeamte Anweisungen geben und sich darauf berufen, von mir hierzu beauftragt zu sein. Solche Behauptungen entsprechen niemals den Tatsachen, da ich Anweisungen an die mir nachgeordneten Behörden und Beamten nur auf dem Dienstwege erteile.

(4) Ich ersuche, hiervon die Ihnen unterstellten Gemeinden und Gemeindeverbände zwecks Bekanntgabe an die Gemeindebeamten in Kenntnis zu setzen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 349.

[1]) RdErl. v. 28. 2. 1933 (MBliV. I S. 257, II S. 85).

Einladung der auf Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei Deutschlands gewählten Mitglieder der Vertretungskörperschaften von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 20. 3. 1933 — IVa I 1243.

Da die Vertreter der Kommunistischen Partei Deutschlands sämtlich unter dem Verdacht des Hochverrats stehen, dürfen sie an den Sitzungen der Vertretungskörperschaften nicht teilnehmen. Ihre Ladung hat daher zu unterbleiben.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 350.

Verwaltungskostenzuschüsse der nicht der Pauschalierung unterfallenden Reichsbetriebe.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 22. 3. 1933 — IV St 1231 III/32 u. II B 738.

Der RFM. hat auf Grund des § 13 Abs. 2 Satz 3 der Durchf.-Best. v. 25. 10. 1930 (RGBl. I S. 471) zu den §§ 8—10 des Ges. über gegenseitige Besteuerung das Verzeichnis der Fundstellen für die in das Zwischenblatt zum Bescheide über die Festsetzung der Verwaltungskostenzuschüsse aufzunehmenden Beträge (Vgl. MBliV. 1932 S. 111/112) wie folgt ergänzt:

I. In der Kopfspalte 3 des Fundstellenverzeichnisses ist bei „Muster B I: E" hinter „1 bis 4" der Fußnotenhinweis „5)" zu setzen.

II. Der letzte Satz der Fußnote 3 ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Für die preußischen Gemeinden gilt folgendes:

a) Bei den Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind die in Sp. E 7 des Zwischenblattes bei den Abschnitten „Wohnung-- und Siedlungswesen" und „Straßenbau und -unterhaltung" nachzuweisenden Steuereinnahmen in der Einnahmespalte O des Erhebungsbogens nach Muster B I aufgeführt, und zwar die „Einnahmen aus Hauszinssteuern" unter „Wohnungs- und Siedlungswesen" und die „Einnahmen aus Kraftfahrzeugsteuer" einschließlich der Brückenunterhaltungszuschüsse gemäß § 4 des Preuß. Ausf.-Ges. zum Finanzausgleichsges. unter „Straßen, Wege, Brücken usw.".

b) Bei den Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern sind die in Sp. E 7 des Zwischenblattes unter „Kraftfahrzeugsteuer" aufzuführenden Brückenunterhaltungszuschüsse gemäß § 4 des Preuß. Ausf.-Ges. zum Finanzausgleichsges. in dem Erhebungsbogen nach Muster B II in der Einnahmespalte 1 unter „Straßen, Wege, Brücken usw." nachgewiesen. Bei den selbständigen hannoverschen Städten unter 10000 Einwohnern ist die Hauszinssteuer zur Förderung der Neubautätigkeit im Erhebungsbogen nach Muster B II unter „Wohnungs- und Siedlungswesen" in der Einnahmespalte 12 besonders aufgeführt; sie ist im Zwischenblatt ebenfalls in Sp. E 7 und nicht in Sp. E 8 nachzuweisen".

III. Als neue Fußnote [5]) ist im Fundstellenverzeichnis anzufügen:

[5]) „Nur für Preußen: Die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern übernehmen in die Sp. E 3 des Zwischenblattes bei den Abschnitten „Allgemeine Verwaltung (Polizei)" und „Wohlfahrtspflege" auch die in der Einnahmespalte O des Erhebungsbogens nach Muster B I nachgewiesenen Beträge. Wegen der Abschnitte „Wohnungs- und Siedlungswesen" und „Straßenbau und -unterhaltung" vgl. Fußnote 3 Buchst a."

Die Ergänzung gilt erstmalig bei Anforderung der Verwaltungskostenzuschüsse für das Rechnungsjahr 1932 (auf Grund der Reichsfinanzstatistik für das Rechnungsjahr 1931).

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Stadt- und Landgemeinden. — MBliV. I S. 351.

Durchf.-Best. d. MdJ. (KdR.) zu der VO. zur Behebung von Mißständen in der gemeindlichen Verwaltung v. 22. 3. 1933 (GS. S. 67).

Vom 23. 3. 1933 — IV a I 4203.

(1) Vorweg bemerke ich, daß der Zweck der VO. darin besteht, die Sparsamkeit der Verwaltung durch eine von unsachlichen Einflüssen möglichst freie Willensbildung in den gemeindlichen Körperschaften zu fördern; die Vorschriften der VO. sind daher unter diesem Gesichtspunkt durchzuführen.

(2) Auf Grund des § 6 der VO. zur Behebung von Mißständen in der gemeindlichen Verwaltung wird folgendes bestimmt:

(3) Ein gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 beteiligtes Mitglied einer gemeindlichen Vertretungskörperschaft hat sich, auch falls die Sitzung öffentlich ist, aus dem Verhandlungsraum zu entfernen; es bleibt ihm überlassen, auf der Tribüne oder in sonstigen Nebenräumen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, Platz zu nehmen.

(4) Die Ausnahmevorschrift des § 1 Abs. 4 findet Anwendung in dem Falle, daß gemäß § 2 Kap. II Vierter Teil der VO. zur Durchführung der VO. des Reichspräsidenten vom 24. 8. 1931 usw. v. 12. 9. 1931 (GS. S. 179) das Verwaltungsorgan der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) über die Regelung der Dienstbezüge beschließt und dabei auch die Höhe der Stellenbezüge seiner hauptamtlich besoldeten Mitglieder in ihrer Gesamtheit zu regeln hat.

(5) Falls das Mitglied einer Vertretungskörperschaft aus den in § 2 Abs. 1 angegebenen Gründen für eine oder mehrere Sitzungen aus der Vertretungskörperschaft ausgeschlossen wird, rückt nach Satz 3 aaO. sein Ersatzmann nicht nach. Auch findet in denjenigen Fällen, in denen besondere Vertreter für Mitglieder von Vertretungskörperschaften bestellt sind, die Vertretung eines ausgeschlossenen Mitgliedes nicht statt.

(6) Gemeindevorstand im Sinne des § 4 der VO. ist in Stadtgemeinden mit Magistratsverfassung der Magistrat, auch in der Stadtgemeinde Berlin (einschließlich der Bezirksämter), in Provinzial-(Bezirks-) Verbänden der Provinzial- (Landes-) Ausschuß, im Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande der Landesausschuß, im Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk der Verbandsausschuß, in Landkreisen der Kreisausschuß. Selbstverständlich wird die gesetzlich vorgeschriebene Stellung des Landrats als Vorsitzender des Kreisausschusses durch die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht berührt. In Gemeinden und Gemeindeverbänden (Ämtern), in denen ein kollegialer Gemeindevorstand nicht besteht, findet die Vorschrift des Absatz 1 auf die den Gemeindevorstand bildende Einzelperson (Bürgermeister der Stadtgemeinden und Ämter, Gemeindevorsteher) Anwendung.

(7) Werden Personen der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Art zu besoldeten gemeindlichen Beamten gewählt, so bleibt es ihnen nach § 4 Abs. 2 überlassen, sich für eins der beiden Anstellungsverhältnisse zu entscheiden. Nehmen sie die Wahl an, so haben sie aus dem bisherigen Anstellungsverhältnis auszuscheiden.

(8) Die Vorschriften der Verordnung finden bereits auf die bei den Gemeindewahlen am 12. 3. 1933 gewählten Personen Anwendung. Nur für die Fälle des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 sind nach § 4 Abs. 7 Ausnahmen möglich. Von der dort vorgesehenen Befugnis des MdJ. wird jedoch nur beim Vorhandensein zwingender Gründe Gebrauch gemacht werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, in denen bei Anwendung der Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3

1. Ersatzmänner nicht in genügend großer Zahl auf dem Wahlvorschlag vorhanden sind, um die auf den Wahlvorschlag entfallenen Sitze in der Vertretungskörperschaft zu besetzen;
2. für die Führung der Fraktionsgeschäfte unentbehrliche Personen aus der Vertretungskörper-

schaft ausscheiden würden. Diese Voraussetzung ist eng auszulegen.

(9) Einer Prüfung werden lediglich Anträge unterzogen werden, die durch den Fraktionsvorstand oder, wo ein solcher nicht gebildet ist, durch den Vertrauensmann des Wahlvorschlages zur Vorlage gelangen.

(10) Von einer Übertragung der Befugnis, Ausnahmen nach § 4 Abs. 7 zuzulassen, auf nachgeordnete Behörden wird abgesehen, jedoch sind die Anträge durch die Hand des Reg.-Präs. (für Berlin und die Provinzialverbände durch die Hand des Oberpräs.), von diesem unmittelbar bei mir einzureichen.

— MBliV. I S. 351.

Musterordnungen zur Gemeindefinanzverordnung. RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 25. 3. 1933 — IVa I 747/I—III*).

I. Die Anlagen I bis III zu dem RdErl. v. 16. 12. 1932 (MBliV. 1932 S. 1287, 1933 I S. 102)*) (Musterhaushaltsordnung für die Gemeinden und Gemeindeverbände, Grundsätze für das Kassenwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände, Musterrechnungsordnung für die Gemeinden und Gemeindeverbände) werden in folgenden Punkten abgeändert:

1. Musterhaushaltsordnung.

Der § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28.

(1) Verträge der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) oder von Unternehmungen, auf deren Führung die Gemeinde (der Gemeindeverband) einen maßgebenden Einfluß besitzt, mit Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der Vertretungskörperschaft und sonstiger Organe der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) — Ausschüsse, Deputationen usw. —, mit dem Ehegatten dieser Mitglieder oder mit Personen, mit denen diese Mitglieder in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im 2. oder 3. Grade verwandt oder im 2. Grade verschwägert sind, sind zur Kenntnis der Vertretungskörperschaft oder eines von ihr bestimmten Ausschusses zu bringen, es sei denn, daß es sich um ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge nach feststehenden Tarifen handelt.

(2) Mit Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) dürfen Verträge nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes geschlossen werden, es sei denn, daß es sich um ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge von nicht erheblicher Bedeutung, insbesondere um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt.

2. Grundsätze für das Kassenwesen.

a) In § 4 Zeile 3 wird das Wort Sie ersetzt durch Diese.

b) In § 10 Abs. 1 Zeile 7 werden die Worte die zusammengehören ersetzt durch die Worte die zu Sammlungen gehören.

II. Es ist die Befürchtung geäußert worden, daß die Vorschrift in § 3 GFV.[1]), derzufolge wahlberechtigten Angehörigen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) auf Verlangen eine Abschrift des Entwurfs gegen Erstattung der Kosten zu überlassen sei, dazu führen könne, daß hierdurch den Gemeinden durch Vorhaltung überzähliger Stücke erhebliche Kosten entstehen. Zur Vermeidung derartiger Kosten wird empfohlen, in der Bekanntmachung gemäß § 3 GFV.[1]) vorzusehen, daß Bestellungen von Abschriften des Entwurfs bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beim Gemeindevorstand eingehen müssen, andernfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände, den Verbandspräs. des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. — MBliV. I S. 353.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl., des RdErl. v. 21. 1. 1933 (MBliV. I S. 71) und vom 2. 2. 1933 (MBliV. I S. 93), können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[1]) Vgl. GS. 1932 S. 341.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 22. 3. 1933 ist der Name der Landgemeinde Borstel im Kreise Stade (Kreisteil Stade), Reg.-Bez. Stade, in „Bossel" umgeändert worden.

— MdJ. IV a II 629 II/33.

— MBliV. 1933 I S. 354

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Überwachung des Schmalfilmwesens nach dem Lichtspielgesetz.

RdErl. d. MfWKV. (KdR.) v. 4. 3. 1933 — U IV Nr. 7770/32. 1.

(1) In dem RdErl. d. MdJ. v. 22. 2. 1932 — I f 11. 7 (MBliV. S. 219) ist darauf hingewiesen worden, daß die Bestimmungen des Lichtspielges.[1]) und der Ausf.-Anw. des Preuß. Staatsministeriums v. 1. 3. 1923 (MBliV. S. 224) auch bei Schmalfilmvorführungen in vollem Umfange anzuwenden sind, daß also auch Schmalfilme von den Reichsfilmprüfstellen bzw. von den Ortspolizeibehörden zugelassen sein müssen, wenn sie im Rahmen des § 1 des Lichtspielges.[1]) in den Verkehr gebracht oder vorgeführt werden. Die Zahl der zur amtlichen Prüfung kommenden Schmalfilme steht jedoch in keinem Verhältnis zu der überaus raschen Zunahme der Verwendung des Schmalfilms. Offenbar wird nur ein kleiner Teil der prüfungspflichtigen Schmalfilme den zuständigen Behörden vorgelegt, während anscheinend der größere Teil unter Verletzung der Bestimmungen des Lichtspielges.[1]) vorgeführt wird. Die Pol.-Behörden scheinen danach das Schmalfilmwesen noch nicht ausreichend zu überwachen. Die gegenüber dem Normalfilm größere Verbreitungs- und geringere Kontrollmöglichkeit des Schmalfilms macht aber im Interesse einer wirksamen Verhinderung der Vorführung ungeprüfter Schmalfilme eine genaue Überwachung der im Verkehr befindlichen

Bildstreifen dringend notwendig. Unter Hinweis auf die Ausführungen des vorerwähnten RdErl. des MdJ. ersuche ich daher nochmals, Schmalfilmvorführungen auf die Beachtung der Bestimmungen des Lichtspielges. besonders sorgfältig überwachen zu lassen.

(2) Zur Zeit sind zwei Arten des Schmalfilms zu unterscheiden:

a) der Originalschmalfilm, der unmittelbar als Schmalfilm (unter 34 mm breit) hergestellt wird.

b) der umkopierte Schmalfilm, der durch Verkleinerung von einem ursprünglich als Normalfilm hergestellten und in der Regel amtlich zugelassenen Bildstreifen gewonnen wird.

(3) Bei den Original-Schmalfilmen wird es sich zum großen Teil um solche handeln, die von Amateuren hergestellt sind und vielfach nur in sogenannten „Heimkinos" Verwendung finden, d. h. nur einem engeren Familien- und Freundeskreis vorgeführt werden. In diesem Falle unterliegen die Bildstreifen nicht der Zulassungspflicht nach dem LG.[1]). Werden die Amateurschmalfilme dagegen auch in Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften vorgeführt, so bedürfen sie der amtlichen Zulassung, da diese Veranstaltungen den öffentlichen Vorführungen nach § 1 aaO. ausdrücklich gleichgestellt sind. Das ist vor allem von Bedeutung für Schmalfilme, die von Vereinen und dergl., insbesondere von politischen Organisationen für eigene Zwecke hergestellt werden. Diesen Darbietungen ist deshalb besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(4) In weitem Umfange werden Amateurfilme die Darstellung von Tagesereignissen und die Wiedergabe von Landschaftsbildern (Reiseaufnahmen) zum Gegenstand haben. Für die Zulassung von Bildstreifen solchen Inhalts sind neben den Filmprüfstellen nach § 6 aaO. die Ortspol.-Behörden wahlweise zuständig. Da die Inanspruchnahme der letzteren den Zwecken des Amateurs genügt und auch für ihn in der Regel bequemer ist als die Vorlage des Films bei den Filmprüfstellen, werden die Ortspol.-Behörden in steigendem Maße mit der Zulassung dieser Schmalfilme befaßt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Abschn. II Abs. 3 der oben erwähnten Ausf.-Anw. des Preuß. Staatsministeriums zu beachten, während für die Bescheinigung, welche von den Pol.-Behörden über die erfolgte Zulassung auszustellen ist, Abs. II Ziff. 6 unter sinngemäßer Anwendung des Abs. (9) dieses RdErl. maßgebend ist.

(5) Die Gebühren, welche die Pol.-Behörden für die Prüfung von Bildstreifen zu erheben haben, sind nach Nr. 56 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung (VGO.) v. 30. 12. 1926 (GS. S. 327) in der Fassung der I. und II. VO. zur Änderung der VGO. v. 23. 10. 1929 (GS. S. 181) und v. 24. 7. 1930 (GS. S. 206) festzusetzen.

(6) Für Schmalfilme ausländischen Ursprungs ist noch zu beachten, daß in jedem Falle vor der Prüfung festgestellt werden muß, ob die nach § 6 der VO. über die Vorführung ausländischer Bildstreifen v. 28. 6. 1932 (RMBl. S. 367 ff. und RAnz. Nr. 151 v. 30. 6. 1932) erforderliche Bescheinigung (sog. Kontingentschein) vorliegt. Ich ersuche, beim Fehlen dieser Bescheinigung ausländische Schmalfilme zur Prüfung nicht entgegenzunehmen, sondern die Antragsteller an die Filmprüfstelle Berlin zu verweisen und gleichzeitig darüber zu belehren, daß nach § 1 Abs. 1 der angezogenen VO. der betreffende Bildstreifen vorher bei der Anmeldestelle für ausländische Filme, Berlin SW 48, Friedrichstraße 11, zur Erlangung des Kontingentscheines anzumelden ist.

(7) Geht der Inhalt eines Bildstreifens über die Darstellung von Tagesereignissen und über Landschaftsaufnahmen hinaus, dann sind für seine Zulassung gemäß §§ 1, 8 und 13 aaO. ausschließlich die Filmprüfstellen in Berlin und München bzw. die Filmoberprüfstelle zuständig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Film in geschlossener Gesellschaft oder in öffentlicher Vorführung gezeigt werden soll.

(8) In jedem der Pol.-Behörde zur Kenntnis kommenden Falle einer prüfungspflichtigen Schmalfilmdarbietung muß für die vorzuführenden Bildstreifen eine von den Filmprüfstellen ausgestellte Zulassungskarte bzw. von den Ortspol.-Behörden ausgefertigte Bescheinigung — vgl. Abs. (4) — während der Vorführung vorhanden sein. Durch eidesstattliche Versicherungen, Abschriften von sogenannten Notzensurkarten und anderen Ersatzbescheinigungen kann der Nachweis der Zulassung eines Bildstreifens gegenüber den überwachenden Polizeistellen niemals geführt werden. Derartige Bescheinigungen sind in allen Fällen zurückzuweisen (vgl. RdErl. d. MdJ. v. 28. 11. 1930, MBliV. S. 1157).

(9) Die von der Filmprüfstelle für Schmalfilme ausgestellten Zulassungskarten sind besonders kenntlich gemacht.

Handelt es sich um einen Original-Schmalfilm, so befindet sich auf der Zulassungskarte hinter dem Haupttitel in Klammern die Bezeichnung „Schmalfilm". Das gleiche gilt für den umkopierten Schmalfilm, der von seiner Normalfilmfassung abweicht und deshalb als neuer Film einer erneuten Prüfung unterliegt und somit stets einer neuen Zulassungskarte (als Schmalfilm) bedarf.

Wird dagegen ein umkopierter Schmalfilm vorgelegt, der mit dem Normalfilm übereinstimmt, so muß die für letzteren ausgestellte Zulassungskarte einen entsprechenden Identitätsvermerk („Gültig auch für die Schmalfilmfassung, Prüf-Nr. . . . ") und genaue Längenangaben enthalten. Nur wenn dieser Vermerk auf die Zulassungskarte gedruckt ist, ist die für einen Normalfilm ausgestellte Zulassungskarte auch für eine Schmalfilmkopie gültig.

(10) Da es sich in dem letzteren Fall des Abs. (9) lediglich um die Identitätsfeststellung der Schmalfilm- mit der Normalfilmfassung, also nur bedingt um eine neue Prüfung des Inhalts des Bildstreifens handelt, findet die Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen v. 25. 11. 1921 (RZBl. S. 901) in ihrer Fass. v. 16. 11. 1923 (RMBl. S. 1033) und v. 6. 7. 1929 (RMBl. S. 575) hierbei keine Anwendung. Die Filmprüfstellen treffen diese Feststellung kostenlos. Das gilt auch dann, wenn die Schmalfilmkopie nicht gleichzeitig mit der Normalfilmkopie, sondern nachträglich vorgelegt wird.

Abs. (9) findet sinngemäße Anwendung auf die Anerkennungskarten, die von der Bildstelle des

Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in **Berlin** oder von der Bayerischen Lichtbildstelle in **München** zum Zwecke der steuerlichen Bevorzugung nach Art. II § 9 Abs. 2 und 3 der Best. des Reichsrats über die Vergnügungssteuer in der Fass. v. 12. 6. 1926 (RGBl. I S. 262) ausgestellt werden. Es ist also insbesondere darauf zu achten, daß ein umkopierter Schmalfilm, der von seiner Normalfilmfassung abweicht, und daher einer besonderen Zulassungskarte bedarf, Steuerermäßigungen nur erhält, wenn auch eine neue Anerkennungskarte vorgelegt wird. In den Fällen dagegen, in denen die Zulassungskarte den Identitätsvermerk trägt, genügt die für die Normalfilmfassung ausgestellte Anerkennungskarte auch dann, wenn diese selbst keinen Identitätsvermerk aufweist.

An alle Pol.- und Gemeindebehörden.
MdJ. I C 14/54. — MBliV. I S. 353.

[1]) Vgl. RGBl. 1920 S. 953; 1923 I S. 26; 1931 I S. 127, 567.

Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen usw.

AV. d. JM. (KdR.) v. 7. 3. 1933 — I 3322 (JMBl. S. 63).

AV. v. 28. 12. 1911 (JMBl. S. 452); v. 8. 9. 1920 (S. 466); v. 2. 8. 1921 (S. 412); v. 4. 5. 1922 (S. 168); v. 7. 10. 1922 (S. 419); v. 28. 10. 1924 (S. 381); v. 17. 2. 1925 (S. 69); v. 28. 10. 1925 (S. 383); v. 29. 5. 1926 (S. 212); v. 31. 7. 1926 (S. 288) Ziff. I; v. 24. 10. 1927 (S. 328); v. 29. 1. 1930 (S. 23); v. 28. 9. 1932 (S. 229). RV. v. 22. 10. 1910 — I 5262; v. 20. 10. 1912 — I 5519; v. 30. 6. 1920 — I 5479; v. 19. 5. 1923 — I 3775; v. 8. 2. 1924 — I 3255.

1. Abschnitt.

Die Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild muß wegen der besonderen daraus erwachsenden Gefahren für die körperliche und sittliche Gesundheit unseres Volkes mit größtem Nachdruck betrieben werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diejenigen, die aus der Spekulation auf die Sinnlichkeit ein Geschäft machen, nur durch unnachsichtige Verfolgung und strenge Bestrafung abzuschrecken sind. Die Strafverfolgungsbehörden ersuche ich, diesen Gesichtspunkten bei ihrem Vorgehen, insbesondere bei den Anträgen zum Strafmaß, Rechnung zu tragen.

Um die strafrechtliche Bekämpfung des Schmutzes wirksamer zu gestalten, sind die nachstehenden Vorschriften und Maßnahmen getroffen worden:

A. Bekämpfung der im Inland erschienenen und verbreiteten Schriften usw.

I. Die Pol.-Behörden sind angewiesen, auf die Ermittlung der Personen, die mit unzüchtigen Bildern, Schriften usw. — auch vom Ausland her — Handel treiben, besonderes Augenmerk zu richten und zu diesem Zweck Zeitungen und Zeitschriften daraufhin durchzusehen, ob in ihnen versteckte oder offene Anzeigen über Bilder und Schriften vermutlich unzüchtigen Inhalts enthalten sind. Besondere Aufmerksamkeit haben sie dabei solchen Zeitungen und Zeitschriften zuzuwenden, deren Anzeigenteil — sei es auch in versteckter Form — eine Sammelstelle von Angeboten erotischen Lesestoffs, von Gegenständen der in § 184 Nr. 3 und Nr. 3a StGB. bezeichneten Art oder für Vermittlung und Förderung unzüchtigen Verkehrs enthält. Die Polizeibehörden teilen ihre Beobachtungen sowie alle sonstigen Nachrichten, die zur Entdeckung und Überführung der Schuldigen führen können, wenn die Spuren auf inländische Händler hinweisen, unmittelbar der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn ein Handel vom Auslande her in Frage steht, der Zentralpolizeistelle in Berlin (vgl. II) mit.

II. Zur Erfüllung der in Art. 1 und 3 des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Schriften v. 4. 5. 1910 (RGBl. 1911 S. 209) bezeichneten Aufgaben ist das Polizeipräsidium in **Berlin** bestellt worden, bei dessen Abteilung IV eine „Deutsche Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate" (Telegrammadresse: „Polunbi") errichtet worden ist. Sie hat folgenden Aufgabenkreis:

1. Die Zentralpolizeistelle bekämpft:

a) ärgerniserregende unzüchtige Handlungen — § 183 StGB. — aus Anlaß von Schauspielunternehmungen, Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder anderen theatralischen Vorstellungen;

b) die Verbreitung unzüchtiger Bilder, Schriften und Darstellungen — § 184 Nr. 1 und 2 StGB.;

c) die in der Presse erscheinenden Anzeigen, die Abtreibungs- und Menstruationsmittel[1]), wenn auch in verschleierter Form, sowie Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, anpreisen, oder die Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs bezwecken — § 184 Nr. 3 und 4 StGB.;

d) die Sitte oder Anstand verletzende öffentliche Ankündigung und Anpreisung von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten sowie die Ausstellung solcher Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte — § 184 Nr. 3a StGB., § 16 II des Reichsges. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten[1a]);

e) das Inverkehrbringen von Mitteln oder Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen sollen und auf Grund des § 13 Abs. 1 jenes Gesetzes vom Verkehr ausgeschlossen sind oder Beschränkungen bei ihrer Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung unterliegen — § 13 Abs. 2 aaO.

2. Die Zuständigkeit der Zentralpolizeistelle umfaßt die Wahrnehmung:

a) der polizeilichen Befugnisse des Polizeipräsidenten in **Berlin** auf dem zu 1 genannten Gebiete,

b) der landes- und reichspolizeilichen Aufgaben nach näherer Vorschrift dieses Planes,

c) der Geschäfte der in Art. 1 des Internationalen Abkommens v. 4. 5. 1910[2]) über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen vorgesehenen Behörde.

3. Die Zentralpolizeistelle beobachtet:

a) die Herstellung, den Vertrieb, das Feilbieten und Vorrätighalten unzüchtiger, dem Gesetze über

die Presse unterliegender Erzeugnisse einschließlich der kinematographischen Filme,

b) die Vergehen gegen die §§ 1, 4 und 6 des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schundschriften v. 18. 12. 1926 (RGBl. I S. 505),

c) den Handel mit unzüchtigen figürlichen Darstellungen,

d) die Anpreisung von Abtreibungs- und Menstruationsmitteln durch die Presse,

e) die durch die Presse ergehenden Ankündigungen und Anpreisungen von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind,

f) die durch die Presse erlassenen Ankündigungen, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, im Gebiete des Deutschen Reiches,

g) die Ein- und Ausfuhr der zu 3a und c genannten Gegenstände über die Zollgrenze,

h) ärgerniserregende unzüchtige Handlungen aus Anlaß von Schauspielunternehmungen, Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder anderer theatralischer Vorstellungen,

i) die öffentliche Ankündigung, Anpreisung, Ausstellung und das Inverkehrbringen von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen.

Diese Beobachtung erfolgt durch planmäßige Durchsicht und Lektüre verdächtiger Schriften, Ankauf in Betracht kommender periodischer Druckschriften, Prüfung der in ihrem Anzeigenteil erscheinenden Ankündigungen sowie der Kataloge und Prospekte der einschlägigen Verleger und Händler, ferner durch Inanspruchnahme der am Kampfe gegen die öffentliche Unsittlichkeit beteiligten Behörden des Reiches.

4. Die Zentralpolizeistelle sammelt die innerhalb ihres Wirkungskreises gemachten Erfahrungen.

5. Die Zentralpolizeistelle sammelt die auf ihr Arbeitsgebiet sich beziehenden gerichtlichen Erkenntnisse, soweit sie grundsätzlicher Natur sind.

Desgleichen sammelt sie die einschlägige ausländische Gesetzgebung gem. Art. 1 Ziff. 3 des Abkommens vom 4. 5. 1910[2]).

6. Auf Grund ihrer Tätigkeit zu 3 bis 5 führt die Zentralpolizeistelle Verzeichnisse und Sammlungen unzüchtiger Bilder, Schriften, Darstellungen und Verzeichnisse der Personen, die sich der zu 1 genannten Vergehen schuldig machen.

Die am Kampfe gegen die öffentliche Unsittlichkeit beteiligten Behörden, insbesondere die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I Berlin, überweisen der Zentralpolizeistelle geeignete Gegenstände, soweit sie im eigenen Dienstgebrauch entbehrlich sind, insbesondere die zur Vernichtung bestimmten unzüchtigen Presseerzeugnisse einschließlich der kinematographischen Filme und geben ihr von allen wichtigen Vorkommnissen Kenntnis.

7. Aus dem zu 3 bis 6 gewonnenen Material erteilt die Zentralpolizeistelle allen öffentlichen Behörden des Reiches Rat und Auskunft. Die laufende Auskunftserteilung an ausländische Behörden erfolgt nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Abkommens vom 4. 5. 1910[2]); die Auskunftserteilung an ausländische Behörden in Strafsachen erfolgt auf Grund vorhandener Vereinbarungen oder in Ermangelung solcher auf Grund des Deutschen Auslieferungsges. v. 23. 12. 1929 (RGBl. 1929 I S. 239, 1930 I S. 28).

Die Auskunftserteilung an nicht amtliche Stellen bleibt der Entscheidung der Zentralpolizeistelle von Fall zu Fall vorbehalten.

8. Die Zentralpolizeistelle leitet die ihr nach Art. 3 des Abk. v. 4. 5. 1910[2]) zugehenden Strafnachrichten an die in Art. 1 aaO. angegebenen ausländischen Behörden unmittelbar weiter.

9. Die Zentralpolizeistelle ist befugt, unmittelbar an alle an ihrem Arbeitsgebiet beteiligten Behörden des Reiches Ersuchen und Anträge zu richten. Dies gilt insbesondere von den Anträgen auf Anordnung einer Durchsuchung und Beschlagnahme. Auskunft über Postsendungen, die von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, dürfen die Postbehörden, jedoch nur den Gerichten und nach Bestätigung durch das Gericht auch den Staatsanwaltschaften erteilen (AV. v. 22. 5. 1924, JMBl. S. 243).

10. Die Zentralpolizeistelle und die StA. bei dem Landgericht I Berlin arbeiten in enger Fühlung miteinander. Die nähere Ausgestaltung dieser Beziehungen bleibt der Vereinbarung dieser Behörden überlassen.

11. Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Handhabung der vorstehenden Bestimmungen ergeben, wird die Zentralpolizeistelle dem Pr. Minister des Innern vortragen, der seinerseits mit der zuständigen preußischen Dienststelle, der beteiligten Landesregierung oder der Reichsregierung ins Benehmen tritt, je nachdem eine preußische, eine Landes- oder eine Reichsbehörde beteiligt ist.

12. Der Zentralpolizeistelle bleibt es überlassen, im Rahmen ihrer Befugnisse in den geeignet erscheinenden Fällen die gewerblichen Berufsorganisationen des Buch- und Kunsthandels, die gemeinnützigen Sittlichkeits- und Volkswohlfahrtseinrichtungen sowie Privatpersonen in ihren der Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit gewidmeten Bestrebungen zu unterstützen und sich ihrer Mitwirkung und ihres Rates zu bedienen. Das entsprechende gilt für den Verkehr mit der Presse; dieser können Nachweise über die Tätigkeit der Zentralpolizeistelle von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden, soweit dies ohne Gefährdung der Zwecke der Strafverfolgung möglich ist.

III. Die Strafverfolgung der Vergehen gegen §§ 183, 184, 184a StGB. ist bei jeder Staatsanwaltschaft ohne Rücksicht auf die im übrigen bestehende Art der Geschäftsverteilung einem einzigen erfahrenen Staatsanwalt zu übertragen.

IV. Zur Erleichterung der Feststellung, ob eine Schrift bereits den Gegenstand eines Strafverfahrens auf Grund des § 184 Ziff. 1 StGB. gebildet hat (vgl. dazu auch Abschn. VI Ziff. 1 d), hat die Zentralpolizeistelle (im Jahre 1926 in zweiter Auflage) ein Verzeichnis herausgegeben, das über alle gemäß §§ 184 Nr. 1, 41 StGB. rechtskräftig angeordneten Unbrauchbarmachungen sowie über die wegen Verneinung der Unzüchtigkeit erfolgten Freisprechungen,

Einstellungen des Verfahrens und Ablehnungen der Einziehung Auskunft gibt (sog. „Polunbi=Katalog"). Ein Nachtrag dazu ist 1929 erschienen.

Den Staatsanwaltschaften und größeren Amtsanwaltschaften ist je ein Stück des Katalogs und des Nachtrags geliefert worden. Auf die Aufbewahrung des Katalogs, der entsprechend seinem Inhalt nur für den Dienstgebrauch bestimmt und streng geheim zu halten ist, ist sorgfältig zu achten. Um einem Abhandenkommen und einer mißbräuchlichen Benutzung vorzubeugen, sind die einzelnen Stücke mit fortlaufenden Nummern versehen worden, so daß für jedes Stück ein besonders bestimmter Beamter persönlich verantwortlich gemacht werden kann.

Ist die Schrift in dem Katalog nicht enthalten, so wird es sich, falls es sich nicht um eine offensichtlich unzüchtige Schrift handelt und weitere Ermittlungen über Verfasser, Verleger usw. nicht erforderlich erscheinen, regelmäßig empfehlen, bei Beginn des Verfahrens eine Auskunft bei der Zentralpolizeistelle darüber einzuholen, ob über die Schrift dort Näheres bekannt ist.

Würden durch das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Interessen der Kunst berührt, inbesondere in solchen Fällen, in denen namhafte Künstler, künstlerische oder Verlagsunternehmungen betroffen würden, so wird die StA., unbeschadet der Vornahme dringender Maßnahmen, regelmäßig vor weiteren Schritten zunächst eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Kunstausschusses (vgl. AV. v. 2. 6. 1924 und 5. 11. 1924, JMBl. S. 247 und 385) einzuholen haben.

V. Bei der Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Schriften und Abbildungen durch Händler ist der Erfolg des Vorgehens der StA. regelmäßig davon abhängig, daß der erste Angriff mit größter Beschleunigung erfolgt. Insbesondere ist umgehend die gerichtliche Beschlagnahme der fraglichen Schriften, in geeigneten Fällen nach Möglichkeit auch die Verhängung der Postsperre gegen die Verdächtigen gemäß § 99 StPO. bei den zuständigen Gerichten zu erwirken. Bei der Stellung von Anträgen auf Postbeschlagnahme ist darauf hinzuwirken, daß der Beschuldigte sowie alle sonst etwa bekannten Unterscheidungsmerkmale der zu beschlagnahmenden Sendungen in den Gerichtsbeschlüssen möglichst genau bezeichnet werden, da die wirksame Durchführung der Maßnahme hiervon abhängt. Die AV. v. 17. 7. 1923 (JMBl. S. 538), einschl. der Ziff. 5, ist dabei zu beachten (vgl. jedoch auch B 3 für den Fall der Bekämpfung des Handels mit unzüchtigen Schriften vom Auslande her).

Von großer Bedeutung für den Erfolg einer angeordneten Beschlagnahme der unzüchtigen Schriften ist es, daß sie möglichst schnell in allen Teilen des Reiches bekannt wird. Die Beschlagnahme ist daher in der Regel unverzüglich im Deutschen Kriminalpolizeiblatt (Schriftleitung: Berlin O 27, Marsilinsstr. 19) zu veröffentlichen. Im übrigen gelten für die Durchführung der Beschlagnahme die Vorschriften in § 12 Ziff. 1 der AV. v. 12. 12. 1927 (JMBl. S. 395).

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die beschlagnahmten Sendungen in einer jeden Mißbrauch völlig ausschließenden Weise verwahrt werden und nur dem mit der Bearbeitung der Strafsache betrauten Staatsanwalt sowie dem zuständigen Gericht zugänglich sind. Zu den Akten selbst werden sie regelmäßig nicht zu bringen sein.

VI. Bei der Bekämpfung unzüchtiger Schriften können sich Unzuträglichkeiten ergeben, wenn wegen einer und derselben Schrift neben= oder nacheinander von verschiedenen Staatsanwaltschaften eingeschritten wird und verschiedene Gerichte mit der Aburteilung befaßt werden. Diese Häufung der Verfahren bedeutet nicht nur einen nutzlosen Mehraufwand an Zeit, Arbeit und Kosten, sondern birgt auch die Gefahr in sich, daß voneinander abweichende Entscheidungen ergehen, ferner daß Verurteilungen von Buchhändlern, die die Schriften verbreitet haben, vorkommen, während der Verfasser und der Verleger unbehelligt bleiben. Um diese Unzuträglichkeiten tunlichst zu vermeiden, gelten folgende Vorschriften:

1. Wenn wegen einer Schrift (Buch, Zeitschrift, Zeitung, Bild, Ansichtspostkarte u. dgl.), auf welcher der Name des Verlegers — oder (bei Selbstverlag) des Verfassers oder des Herausgebers — und ein innerhalb des Deutschen Reichs gelegener Erscheinungsort angegeben ist, von einer StA., zu deren Bezirk der Erscheinungsort nicht gehört (StA. des Verbreitungsorts), ein Strafverfahren eingeleitet werden soll, so ist wie folgt zu verfahren:

a) Die StA. des Verbreitungsorts hat von der Einleitung des Verfahrens unverzüglich der StA. des Erscheinungsorts Mitteilung zu machen und mit der Erhebung der öffentlichen Klage einstweilen innezuhalten.

b) Die StA. des Erscheinungsorts hat mit tunlichster Beschleunigung zu prüfen, ob ein Strafverfahren gegen den Verleger (Verfasser, Herausgeber, Redakteur) oder ein objektives Strafverfahren nach § 42 StGB. einzuleiten ist, im Falle der Einleitung auf Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken und in jedem Falle von dem Ergebnisse der zu a genannten StA. unverzüglich Mitteilung zu machen.

c) Erfolgt in dem von der StA. des Erscheinungsorts eingeleiteten Verfahren die Einstellung des Verfahrens oder die Freisprechung des Angeklagten oder die Ablehnung des Antrags auf Einziehung usw., weil die Schrift nicht als unzüchtig erachtet wird, so hat die Staatsanwaltschaft des Verbreitungsorts, wenn sie gleichwohl die öffentliche Klage erheben oder Antrag auf Einziehung usw. stellen will, zuvor die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

d) Die Bestimmungen zu c gelten entsprechend, wenn die Staatsanwaltschaft des Verbreitungsorts erfährt, daß bereits früher wegen derselben Schrift anderwärts eine Einstellung des Verfahrens oder eine Freisprechung oder eine Ablehnung des Antrags auf Einziehung usw. wegen Verneinung des unzüchtigen Charakters der Schrift erfolgt ist. Gibt der „Polunbi=Katalog" keine Auskunft darüber, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, so empfiehlt es sich, bei Beginn des Verfahrens eine Auskunft der Zentralpolizeistelle einzuholen.

e) Zuweilen ergibt sich der unzüchtige Charakter der Schrift nicht schon aus ihrem Inhalt allein, sondern in Verbindung mit der besonderen Erscheinungsweise oder den besonderen Umständen der Ver=

breitung, z. B. wenn ein Roman, der als Ganzes, in Buchform, nicht für unzüchtig erachtet wird, in einer Zeitung oder Zeitschrift fortsetzungs- oder auszugsweise erscheint und in dieser Erscheinungsform als unzüchtige Schrift angesehen wird, oder wenn ein als Bildwerk oder als Buchillustration nicht unzüchtiges Bild durch gesonderte Wiedergabe auf einer Ansichtskarte oder gesonderte Auslage im Schaufenster zur unzüchtigen Schrift wird. In diesen Fällen muß diejenige Staatsanwaltschaft, die im Hinblick auf die besondere Erscheinungsweise oder die besonderen Umstände der Verbreitung gegen die Schrift auf Grund des § 184 StGB. vorgehen will, zuvor versuchen, zu ermitteln — am besten durch Anfrage bei der Staatsanwaltschaft des Erscheinungsorts des Originalwerks oder bei der Deutschen Zentralpolizeistelle —, ob etwa anderwärts bereits wegen der gleichen Erscheinungsweise oder der gleichen Umstände der Verbreitung ein Strafverfahren schwebt oder geschwebt hat. Ist anderwärts ein anderes Verfahren bereits anhängig oder anhängig gewesen, so finden die Vorschriften unter c entsprechende Anwendung.

f) Falls das bei der Staatsanwaltschaft des Erscheinungsorts oder — im Falle zu e — bei einer anderen Staatsanwaltschaft anhängige Verfahren sich länger hinzieht, so hat die Staatsanwaltschaft des Verbreitungsorts für rechtzeitige Unterbrechung der Verjährung (vgl. §§ 22 Preßges.) in dem bei ihr anhängigen Verfahren Sorge zu tragen. Beschlagnahmen auf Grund der § 94 ff. StPO (vgl. Abschn. V) können ohne Rücksicht auf das Vorgehen der Staatsanwaltschaft des Erscheinungsorts veranlaßt werden.

2. Auf unzüchtige Schriften, auf denen der Name des Verlegers oder — beim Selbstverlag — der Name des Verfassers oder des Herausgebers und ein inländischer Erscheinungsort nicht angegeben sind, finden die Vorschriften zu 1 keine Anwendung. Gegen sie ist, da sie erfahrungsgemäß gerade die Pornographie schlimmster Art umfassen, mit besonderem Nachdruck und größter Beschleunigung vorzugehen.

3. Wenn das von der Staatsanwaltschaft des Verbreitungsorts eingeleitete Strafverfahren sich sowohl auf Schriften der unter 1 als auch auf solche der unter 2 bezeichneten Art bezieht, bleibt es dem Ermessen der Staatsanwaltschaft des Verbreitungsorts überlassen, inwieweit sie den im Eingang dieses Abschnitts erörterten Gesichtspunkten Rechnung tragen kann.

4. Die Bestimmungen zu 1 — mit Ausnahme von b — gelten auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft des Erscheinungsorts zu einem anderen deutschen Land gehört. In den übrigen deutschen Ländern sind entsprechende Anweisungen an die Staatsanwaltschaften ergangen.

VII. Erfolgt aus subjektiven Gründen die Freisprechung der der Herstellung oder Verbreitung unzüchtiger Schriften angeklagten Personen, so muß die Staatsanwaltschaft ihr Augenmerk darauf richten, daß die unzüchtigen Schriften gemäß § 42 StGB. eingezogen und unbrauchbar gemacht werden.

VIII. Alle auf Grund der §§ 40 bis 42 StGB. ergehenden, auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung unzüchtiger Schriften lautenden rechtskräftigen Entscheidungen sowie solche auf Freisprechung oder Ablehnung der Einziehung usw. lautenden Entscheidungen, in denen die Freisprechung oder Ablehnung der Einziehung usw. wegen Verneinung des unzüchtigen Charakters der Schrift rechtskräftig erfolgt ist, sind, soweit eine genügende Bezeichnung der Schrift möglich ist, im Deutschen Kriminalpolizeiblatt auszugsweise zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann unterbleiben, wenn die Schrift nur geringe oder überhaupt keine oder vermutlich nur örtlich beschränkte Verbreitung gefunden hat.

IX. Von allen unbrauchbar zu machenden Schriften und Bildern sind, soweit verfügbar, drei Stücke der Zentralpolizeistelle zu übersenden. Von allen unbrauchbar zu machenden Druckschriften sind der Zentralpolizeistelle außerdem, soweit verfügbar, zwei weitere Stücke zu übersenden mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß eines davon für die Preußische Staatsbibliothek in Berlin und das andere für die „Deutsche Bücherei“ in Leipzig bestimmt seien. Im übrigen sind eingezogene Schriften und Bilder, soweit nicht eine Aufbewahrung einzelner Exemplare aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, alsbald zu vernichten.

X. Nach einer Vereinbarung der beteiligten Behörden und Stellen werden periodische Druckschriften, hinsichtlich deren, sei es auch nur im objektiven Strafverfahren, auf Grund der §§ 184, 184a StGB. eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist, von dem Verkauf auf Bahnhöfen ausgeschlossen, und zwar bei erstmaliger Verurteilung auf die Dauer von 3 Monaten, im Wiederholungsfalle auf die Dauer von 6 Monaten. Die Zentralpolizeistelle macht der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (in Berlin auch dem Magistrat und der Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft) Mitteilung von den einzelnen Fällen einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung und der danach zu bemessenden Dauer des Ausschlusses der betreffenden Druckschrift vom Verkauf. Die genannten Verwaltungen treffen alsdann die für den Ausschluß der Druckschrift vom Verkauf innerhalb ihres Bereichs erforderlichen Anordnungen.

XI. Schriften oder Bildwerke, die, ohne unzüchtig zu sein oder das Schamgefühl gröblich zu verletzen, geeignet sind, in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben, sind kraft Gesetzes vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen und dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten weder feilgeboten noch zum Wiederverkauf angekauft werden (§§ 42a, 43, 56 Ziff. 12, 148 Ziff. 5, 149 Ziff. 2 der GewO.).

XII. Ohne Rücksicht auf die Möglichkeit strafrechtlichen Vorgehens können die Polizeibehörden auf Grund ihrer allgemeinen Befugnisse (§ 14 des Polizeiverwaltungsges. v. 1. 6. 1931, GS. S. 77) gegen Schriften oder Bildwerke, die in sittlicher Be-

ziehung Anstoß erregen, einschreiten, insbesondere, wenn Zeitschriften erotischen oder sexuellen Inhalts in auffallender äußerer Aufmachung auf offener Straße oder in Fensterauslagen zur Schau gestellt werden. Den RdErl. des Pr. MdJ. (KdR.) v. 24. 2. 1933 (MBliV. I S. 189), der die Polizeibehörden zur Bekämpfung anstößiger Auslagen anweist, bringe ich hiermit zur Kenntnis der Justizbehörden.

„Trotz der RdErl. v. 19. 6. 1931 — If 540 (MBliV. S. 657) und v. 15. 12. 1932 — II E 6065 (MBliV. S. 1316) über die Bekämpfung anstößiger Auslagen sind immer noch Kioske, Mietbüchereien, Buchhandlungen und ähnliche Geschäfte vorhanden, die in ihren Auslagen in erheblichem Maße Bücher oder andere Druckschriften zeigen, die, sei es durch Beifügung von Nacktabbildungen, sei es durch die Art der Betitelung oder der Inhaltsangabe, bei dem Beschauer erotische Wirkungen auslösen sollen. Zum Teil handelt es sich dabei um Schriften, deren Vertrieb gegen § 184 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 184a des StGB. verstößt oder die als Schund- und Schmutzschriften im Sinne des Ges. zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18. 12. 1926 (RGBl. I S. 505) anzusprechen sind.

Die Auslage derartiger Schriften und Abbildungen bedeutet eine nicht unerhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung, da sie nicht nur geeignet sind, Jugendliche in ihrer sittlichen Entwicklung ernsthaft zu gefährden, sondern zum Teil auch ein Ärgernis für Erwachsene bilden. Diese Auslagen können daher im Interesse der sittlichen Erneuerung des deutschen Volkes nicht länger geduldet werden. Zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände ordne ich folgendes an:

1. Die Kioske, Zeitungsstände, Mietbüchereien, Buchhandlungen usw., die Bücher und Schriften der angedeuteten Art in ihren Auslagen zeigen, sind auf das schärfste zu überwachen.

2. Werden Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geführt, deren Vertrieb gegen § 184 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 oder § 184a des StGB. verstößt, so sind unverzüglich die erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen einzuleiten. An die Mitwirkung der durch die Verfügung v. 26. 3. 1924 (Reichs- u. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 86) gebildeten Kunstausschüsse sind die Pol.-Behörden dabei bis auf weiteres nicht mehr gebunden.

3. Den Inhabern der in Frage kommenden Kioske, Mietbüchereien, Zeitungsstände oder Buchhandlungen usw. ist durch polizeiliche Verfügung aufzugeben, daß sie Auslagen, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung bedeuten, vermeiden. Gegen die Nichtbefolgung dieser Verfügungen ist gemäß § 55 PVG. die Festsetzung von Zwangsgeld nach den für die einzelnen Behörden geltenden Höchstsätzen anzudrohen. Die Festsetzung des Zwangsgeldes ist so oft zu wiederholen, bis die Auslagen den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung völlig entsprechen.

4. Sofern es sich um Kioske oder Zeitungsstände handelt, sind unverzüglich mit den Standplatzeigentümern Verhandlungen aufzunehmen, um diese zu veranlassen, das Vertragsverhältnis mit dem Inhaber des Kiosk zu lösen.

5. Hinsichtlich der Mietbüchereien wird durch eine in nächster Zeit in Kraft tretende Ergänzung zur Reichsgewerbeordnung die Möglichkeit eröffnet werden, den Betrieb einer Mietbücherei zu untersagen, wenn in dieser Schriften usw. geführt werden, die in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind. Die notwendigen Maßnahmen sind schon jetzt vorzubereiten, damit nach dem Inkrafttreten der erwähnten Ergänzung die Fortführung der Betriebe unverzüglich untersagt werden kann.

6. Bei den durchzuführenden Maßnahmen empfiehlt sich enge Zusammenarbeit mit den innerhalb der christlichen Kirchen bestehenden Vereinigungen zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit."

XIII. Sofern der unzüchtige Charakter einer Schrift verneint wird, kann u. U. ein Vorgehen auf Grund des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18. 12. 1926 (RGBl. I S. 505) in Frage kommen. § 12 Ziff. 4 der AV. v. 12. 12. 1927 (JMBl. S. 395) schreibt daher vor, daß, wenn ein auf Grund des § 184 Nr. 1 oder 2 oder des § 184a StGB. betriebenes Strafverfahren, das sich auf eine Schrift (nicht auf eine Abbildung oder Darstellung) bezieht, wegen Verneinung des objektiv unzüchtigen Charakters der Schrift mit Einstellung, Außerverfolgungsetzung, Freisprechung oder Abweisung des Ausspruchs auf Unbrauchbarmachung endet, die Akten nach Rechtskraft des Urteils dem Oberpräsidenten zur Prüfung vorzulegen sind, ob eine Maßnahme auf Grund des genannten Gesetzes zu ergreifen ist.

B. Bekämpfung des Handels mit unzüchtigen Schriften vom Auslande her.

Für die Bekämpfung des sog. internationalen Handels mit unzüchtigen Schriften usw. vom Auslande her gelten noch die nachfolgenden besonderen Vorschriften:

I. Die staatsanwaltschaftliche Überwachung des internationalen Handels ist nach einer Vereinbarung der Länderregierungen für das ganze Reichsgebiet bei der Staatsanwaltschaft bei dem LG. I Berlin vereinigt. Diese hat hierbei folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Handel vom Auslande her wird erfahrungsgemäß in der Regel derart betrieben, daß die ausländischen Händler die unzüchtigen Bilder und Schriften nach vorheriger Ankündigung durch Kataloge oder Inserate unmittelbar an den Besteller versenden, ohne sich inländischer Zwischenhändler zu bedienen. Die Personen, die sich mit diesem Handel befassen, stehen zum größten Teil miteinander in Geschäftsverbindung. Um sich den Nachforschungen der Behörden zu entziehen, ändern sie häufig ihren Namen oder ihre Firma oder benutzen von vornherein allgemein gehaltene Firmenbezeichnungen, die keinen Anhalt für die Namen der beteiligten Personen gewähren. Die Bestellungen lassen sie unter wechselnden Adressen bald an diesen, bald an jenen Ort richten. Auch wechseln sie häufig den Ort, von dem aus sie den Handel treiben, nicht selten sogar das Land, um nach kurzer Zeit den Handel von

einem anderen Ort oder Lande aus wieder aufzunehmen. Ein Erfolg in der Bekämpfung dieses Handels ist daher nur dann zu erwarten, wenn in jedem einzelnen Falle mit ganz besonderer Beschleunigung eingeschritten wird. Es empfiehlt sich, die Ermittlungen auf die Angestellten der einzelnen Firmen auszudehnen, um gegebenenfalls deren Bestrafung als Teilnehmer herbeizuführen.

2. Die schleunige Beschlagnahme der von solchen Händlern ausgehenden Sendungen oder der an sie gerichteten Bestellungen ist hier für den Erfolg des Vorgehens der Staatsanwaltschaft von ausschlaggebender Bedeutung. Es empfiehlt sich daher, gegen alle Personen, die verdächtig sind, vom Auslande her den in Rede stehenden Handel zu betreiben, sofort die Verhängung der Postsperre gemäß § 99 StPO. bei den zuständigen Gerichten zu beantragen und bei etwaigen Änderungen der Firmenbezeichnung des Händlers, bei Verlegung seiner Niederlassung usw. alsbald eine etwa erforderliche Ergänzung des Beschlagnahmebeschlusses herbeizuführen. Für die wirksame Durchführung der Beschlagnahme ist es von Wichtigkeit, daß die Postbehörden nicht die Übersicht über die zahlreichen Beschlagnahmebeschlüsse verlieren. Es ist deshalb die Aufhebung aller Beschlüsse, die zu einem Ergebnisse nicht geführt haben oder ein solches nicht mehr erwarten lassen oder die aus einem anderen Grunde ihre Erledigung gefunden haben, alsbald zu beantragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Briefsperre meistens nur für kürzere Zeit einen Erfolg verspricht, da die Händler bald Kenntnis von ihr erhalten und sie dann durch Änderung ihres Geschäftsbetriebs zu umgehen wissen. Liegen die Voraussetzungen des § 290 StPO. vor, so ist, sofern davon ein Erfolg zu erwarten ist, die Beschlagnahme des im Deutschen Reiche befindlichen Vermögens des Beschuldigten zu beantragen, insbesondere dann, wenn bekannt oder damit zu rechnen ist, daß der Beschuldigte bei deutschen Postanstalten Postscheckkonten unterhält.

3. Die Mitteilung der Beschlagnahmebeschlüsse und ihrer Aufhebung an die Postbehörden erfolgt durch Vermittlung der einzelnen Oberpostdirektionen. Diesen ist beglaubigte Abschrift eines jeden Beschlagnahmebeschlusses sofort zu übersenden; auch sind sie unverzüglich von der Aufhebung solcher Beschlüsse zu benachrichtigen, wobei es der Übersendung von Abschriften der Aufhebungsbeschlüsse nicht bedarf. Ferner ist ihnen bei Beginn eines jeden Jahres ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis sämtlicher noch gültiger Beschlagnahmebeschlüsse nach dem Stand vom 1. 1. zu übersenden.

Die Postbehörden sind angewiesen, der Ausführung der Beschlagnahmebeschlüsse besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und wenn Zweifel über den Inhalt oder die Fortdauer solcher Beschlüsse entstehen sollten, hierüber sofort an die zuständige Oberpostdirektion zu berichten, die sich ihrerseits erforderlichenfalls mit der StA. bei dem LG. I in Berlin in Verbindung setzen wird.

4. Wenn die Ermittlungen ergeben, daß an dem Handel auch Personen beteiligt sind, die sich im Inland aufhalten oder hier Vermögen besitzen (§ 290 StPO.), so ist sofort die für die Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft unter Mitteilung der Beweismittel zu benachrichtigen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einziehung von unzüchtigen Bildern und Schriften im objektiven Verfahren (§§ 430 ff. StPO.), soweit die Staatsanwaltschaft bei dem LG. I in Berlin zur Stellung des Antrags nicht selbst zuständig ist.

5. Erscheinen die Beweismittel ausreichend, um die Bestrafung der im Auslande lebenden Händler herbeizuführen, so sind sie schleunigst mit einer zur Weitergabe an die ausländischen Behörden geeigneten Denkschrift der Zentralpolizeistelle zur weiteren Veranlassung zu übersenden. Eine sachliche Nachprüfung der Denkschriften durch die Zentralpolizeistelle findet nicht statt.

6. Bei Beginn eines jeden Jahres ist dem Justizminister ein Bericht über die im Laufe des letzten Jahres gesammelten Erfahrungen zu erstatten. Der Bericht wird sich im übrigen auf die Mitteilung besonders wichtiger Fälle beschränken können. Falls auf Grund der Erfahrungen Vorschläge über eine weitere Ausgestaltung oder eine Abänderung der Maßnahmen zur Überwachung des Handels mit unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen gemacht werden können, sieht der Justizminister deren Mitteilung entgegen.

Der Bericht ist in 2 Stücken durch Vermittlung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht einzureichen.

II. Zur Unterstützung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben haben die Staatsanwaltschaften alles, was über den Vertrieb unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen vom Auslande her bekannt wird, der bezeichneten Staatsanwaltschaft sofort mitzuteilen.

Die Zollbehörden, die außerpreußischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden sind von den zuständigen Stellen angewiesen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin zu unterstützen.

III. Der RFM. hat die Zollbehörden angewiesen[3]), bei der zollamtlichen Behandlung der aus dem Ausland eingehenden Sendungen mit Büchern, Schriften, Bildern und dergl. darauf zu achten, ob unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen darunter sind. Werden solche vorgefunden, so sind die Sendungen anzuhalten, und es ist in allen Fällen die nächste Polizeibehörde unverzüglich, gegebenenfalls fernmündlich, zwecks weiterer Veranlassung zu benachrichtigen, ohne Rücksicht darauf, ob etwa bereits eine Beschlagnahme angeordnet ist.

IV. Über die gemäß Art. III Abs. 2 der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. 9. 1923 (RGBl. 1925 II S. 288) der deutschen Regierung von anderen Vertragsteilnehmern bisher bekanntgegebenen, für deutsche Rechtshilfeersuchen zugelassenen und über die von der Reichsregierung für ausländische Rechtshilfeersuchen gestatteten Übermittlungswege geben die durch Bekanntmachungen des RJM. v. 1. 11. 1928 (RMBl. S. 605, JMBl. S. 463) und v. 23. 12. 1929 (RMBl.

1930 S. 1, JMBl. 1930 S. 33) veröffentlichten Zusammenstellungen Auskunft.

2. Abschnitt.

Ziff. 6 der AV. v. 17. 7. 1923 (JMBl. S. 538) erhält folgende Fassung:
Wegen der Beschlagnahme beim Handel mit unzüchtigen Schriften vom Auslande her gilt die AV. v. 7. 3. 1933 (JMBl. S. 63) 1. Abschn. zu B I Ziff. 2 und 3.

3. Abschnitt.

I. Die unter der Überschrift aufgeführten Bestimmungen werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits ganz oder teilweise aufgehoben worden oder gegenstandslos geworden sind.

II. Unberührt bleiben die Vorschriften des § 12 Ziff. 2 und 3 der AV. v. 12. 12. 1927 (JMBl. S. 395) über Mitteilungen in Strafsachen und der Nr. XII Abs. 2—4 der AV. v. 14. 12. 1927 (S. 426) über die Behandlung der Preßstrafsachen.

— MdJ. II E 5503 III. — MBliV. I S. 357.

[1]) Wegen der Bekämpfung der Anzeigen, in denen Abtreibungsmittel angepriesen werden, vgl. die RV. v. 7. 3. 1933 — I 3311.
[1a]) Vgl. RGBl. 1927 I S. 61.
[2]) Vgl. RGBl. 1911 S. 209.
[3]) Verfügung v. 21. 4. 1928 — II a 4891/IV 3037 — an die Präs. d. Landesfinanzämter.

Landeskriminalpolizei.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 17. 3. 1933 — II C II 27a Nr. 97/32.

(1) Nachdem der Kreis Jork in dem aus den Kreisen Stade, Jork und Kehdingen neu gebildeten Kreis Stade aufgegangen ist[1]), geht der Bezirk der früheren Kreise Stade und Kehdingen aus dem Bereich der Landeskriminalpol.-Stelle bei der Pol.-Dir. Wesermünde in den Bereich der Landeskriminalpol.-Stelle beim Pol.-Präs. Harburg-Wilhelmsburg über.

(2) Auf der durch RdErl. v. 22. 4. 1927 (MBliV. S. 444)[2]) berichtigten Anl. 1 des RdErl. v. 20. 5. 1925 (MBliV. S. 569) — Verzeichnis der Landeskriminalpol.-Stellen — ist mithin unter „Provinz Hannover" das Wort „Jork" durch das Wort „Stade" zu ersetzen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 369.

[1]) Vgl. GS. 1932 S. 261.
[2]) Vgl. auch MBliV. 1932 S. 1341.

Richtlinien für die Erteilung von Tanzerlaubnissen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 24. 3. 1933 — II E 3201 II/III.

Die Richtlinien für die Erteilung von Tanzerlaubnissen v. 21. 1. 1933 — II E 3201 (MBliV. I S. 79)[1]) erhalten unter Ziff. 5 folgenden 2. Abs.:

„Bei groben Verstößen gegen den öffentlichen Anstand ist die Fortsetzung der Tanzveranstaltungen durch die überwachenden Beamten unverzüglich zu verbieten."

Ziff. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„6. Hinsichtlich der Gebühren für die Erlaubnis zum regelmäßigen Tanzhalten und für die Einzelerlaubnis wird auf Tarifnummer 30 I m des Verwaltungsgebührentarifs verwiesen."

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 369.

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

Änderung des Pol.-Verwaltungsges.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 24. 3. 1933 — II D 1045.

1. Durch die Art. X und XI der VO. zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungs-, Verwaltungs- und Abgabenrechts sowie zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 17. 3. 1933 (GS. S. 43) sind die §§ 32, 41, 58 und 76 des Pol.-Verwaltungsges. v. 1. 6. 1931 (GS. S. 77) mit Wirkung v. 1. 4. 1933 teilweise geändert. Die im amtlichen Gebrauch befindlichen Texte und Kommentare sind handschriftlich zu ergänzen.

2. Bei einem Neudruck von Pol.-Verordnungen, die vor dem 1. 10. 1931 erlassen sind, ist darauf zu achten, daß die durch den § 76 Abs. 1 und Abs. 2 gesetzlich eingeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

3. Sofern in Zukunft Pol.-Verordnungen erlassen werden, deren Nichtbefolgung nach Reichsrecht oder Landesrecht ganz oder teilweise mit Strafe bedroht ist, empfiehlt es sich, an die auf Grund des § 33 PVG. vorzusehende Zwangsgeldandrohung einen Hinweis auf die kriminelle Strafandrohung in dem Wortlaut des § 76 Abs. 2 letzter Satz PVG. anzuschließen.

An alle Pol.-Behörden (die Reg.-Präs. auch als Vorsitzende der Bezirksausschüsse). — MBliV. I S. 370.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Verwaltungsdirektion der Schutzpol. und Landj.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 22. 3. 1933 — II C I 87 Nr. 158 V/31.

(1) Die Verw.-Dir. der Schutzpol. und Landj. wird mit dem 31. 3. 1933 aufgelöst. Ihre Aufgaben gehen auf die staatl. Pol.-Verw. Berlin über.

(2) Die Hilfskasse der Landj. (Pferde- und Unterstützungskasse) bleibt bestehen.

(3) Vom 1. 4. 1933 ab sind folgende Anschriften zu beachten:

a) In allen, die bisherige Verw.-Dir. der Schutzpol. und Landj. betreffenden Angelegenheiten (außer zu (3) b bis d): An den Pol.-Präs. in Berlin-Schöneberg, Gothaer Str. 19,

b) für Paketsendungen (Bekleidung und Ausrüstung): An den Pol.-Präs. in Berlin NW 40, Wilsnacker Str. 6,

c) in Angelegenheiten der Hilfskasse der Landj.: An die Hilfskasse der Landj. in Berlin NW 40, Wilsnacker Str. 6,

d) für die Mitgliedsbeiträge der Landj.-Beamten und Ruhestandsbeamten für die Hilfskasse: An die Hilfskasse der Landj. in Berlin NW 40, Postscheckkonto Berlin Nr. 42008.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 370.

Einheitl. Vordrucke „Pol." f. staatl. Pol.-Behörden.

Vgl. MBliV. 1932 S. 198, 334.

Ohne Anschreiben werden je 2 Stück folgender Vordrucke „Pol." unmittelbar übersandt werden:

1. Nr. 171 (Kleine — Din A 4 — Nachweisung über Fahrkosten),
   Nr. 172 (Große — Din A 3 — Nachweisung über Fahrkosten).

Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Magdeburg.
— MdJ. II 1079a v. 3. 3. 1933.

2. Nr. 206 (Beschwerde gegen eine Strafversetzung).
— MdJ. II 1079a v. 24. 2. 1933.

   Nr. 226 (Empfangsbescheinigung über die Aushändigung des Zulassungsscheines bei Eigentumswechsel eines Kraftfahrzeuges).
— MdJ. II 1079a v. 12. 3. 1933.

   Nr. 227 (Karteikarte über geisteskranke Person).
— MdJ. II 1079a v. 11. 3. 1933.

Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.

— MdJ. II 1079/3 v. 24. 3. 1933.
— MBliV. 1933 I S. 371.

Organisation.

Stellung der Kommandeure der Schutzpol. in den Dienstorten, der Kommandeure der Pol.-Schulen und der Pol.-Majore bei den Reg.-Präs.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 22. 3. 1933 — II C I 41 Nr. 152/33.

1. Die Entwicklung der Verhältnisse verlangt eine auf das höchste gesteigerte Schlagkraft der Schutzpol. Der Einfluß der örtlichen Kommandeure der Schutzpol. und der Kommandeure der Pol.-Schulen muß daher eindeutig und klar sichergestellt sein. Für Ausbildung und Stellenbesetzung innerhalb der Dienstorte sind künftig in vollem Umfang und ausschließlich (außer Ziff. 2) die örtlichen Kommandeure der Schutzpol. zuständig und mir persönlich verantwortlich.

Die Aufgaben der Landespolizeiinspektionen werden dadurch nicht berührt.

2. Die Ernennung der Kommandeure der örtlichen Schutzpol., der Pol.-Schulen, der Gruppenkommandeure und aller Stellvertreter sowie der Inspektionskommandeure erfolgt durch mich.

3. Die Befehlsverhältnisse des Pol.-Präsidenten zum Kommandeur der Schutzpol. werden wie folgt geregelt:

Die ständigen Aufgaben des Kommandos der Schutzpol. als leitende Vollzugsdienststelle ergeben sich aus den allgemeinen Aufgaben der Polizei und sind durch eine vom Pol.-Verwalter aufzustellende Dienstanweisung grundsätzlich zu regeln. Als Träger der politischen und polizeilichen Verantwortung erteilt der Pol.-Verwalter dem Kommandeur der Schutzpol. im Einzelfall bestimmte Aufträge. Der Kommandeur der Schutzpol. ist für die Durchführung und die dabei anzuwendenden Mittel allein verantwortlich.

Das gleiche gilt für jede Pol.-Behörde, der vorübergehend fremde Pol.-Kräfte zu besonderen Zwecken zugeteilt werden.

4. Die gesteigerten Aufgaben der Pol.-Majore bei den Regierungspräsidenten, vor allem die Federführung bei den Vorbereitungen der Abwehr innerer Unruhen, erfordert folgende Änderung und Ergänzung des RdErl. v. 22. 4. 1924 — II H 2748/23 (nicht veröffentl.):

Es sind zu streichen:

Abs. 2, 6. Zeile von „Es" bis „beauftragt wird", Abs. 3 „andererseits" und Abs. 5 „Es" bis „sind".

In Abs. 3 ist hinter Ziff. 1 anzufügen: „und zur Abwehr innerer Unruhen (einschl. Hilfspol.)".

Zwischen Abs. 3 und Abs. 4 ist als neuer Absatz einzufügen:

„Den Pol.-Majoren bei den Reg.-Präs. stehen die gleichen Zeichnungsbefugnisse zu wie allen Dezernenten. Für die Wahrung der Einheitlichkeit der polizeilichen Arbeit gelten die Richtlinien des RdErl. v. 19. 8. 1926 (MBliV. S. 779)."

An die Ober- u. Reg.-Präs., staatl. Pol.-Verw., Kommandos der Schutzpol. in Orten mit Gemeindepol.-Verw., Pol.-Schulen, den Pol.-Präs. in Berlin, die Höh. Pol.-Schule in Eiche, das Pol.-Inst. f. Techn. u. Verk., die Pol.-Schule f. Leibesübungen in Berlin-Spandau.
— MBliV. I S. 371.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Vergütung für Unterkunftsräume der Schutzpol.-Beamten.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 23. 3. 1933 — II L 22 Nr. 2 III 33.

(1) Von Beamten anderer preuß. Verwaltungen, des Reichs, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie anderer deutscher Länder und von Ausländern (vgl. RdErl. v. 28. 2. 1933, MBliV. I S. 239), die an Ausbildungslehrgängen preuß. Pol.- und Landj.-Schulen usw. teilnehmen (Lehrgangsteilnehmern), ist für bereitgestellten Unterkunftsraum in sinngemäßer Anwendung der Ziff. 2 des RdErl. v. 4. 5. 1932 (MBliV. S. 503) eine Vergütung in 1½facher Höhe der Anrechnungsbeträge, die für Schutzpol.-Beamte als Lehrgangsteilnehmer vorgesehen sind (Ziff. 1f des RdErl. v. 5. 9. 1930, MBliV. 1930 S. 834, 1931 S. 319), einzuziehen.

(2) Auf Pol.-Beamte preuß. Gemeinden und Gemeindeverbände findet diese Bestimmung (die Einziehung der erhöhten Vergütung) in den Fällen keine Anwendung, in denen die Beschulung vom Staate vorgeschrieben ist.

(3) Soweit in rückliegender Zeit anders verfahren worden ist, behält es hierbei sein Bewenden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 373.

Ärztliche Angelegenheiten.

Heilfürsorge bei der staatl. Polizei.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 18. 3. 1933 — II F 14 Nr. 62/32.

Desinfektionskosten, die durch das Desinfizieren von Wohnräumen, auch in Privatwohnungen, anläßlich von Infektionskrankheiten der in den Ziff. 11, 122 und 123 der VfdP. Nr. 46 (Heilfürs.-Best.) aufgeführten heilfürsorgeberechtigten Pol.-Beamten sowie der heilfürsorgeberechtigten Familienangehörigen, Ziff. 128/129 aaO., gesetzmäßig entstehen, sind als Folge der freien Heilbehandlung anzusehen und auf Kap. 91 Tit. 42 Nr. 1 zu übernehmen. Diese Bestimmung gilt auch für bereits noch vorliegende Fälle.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 374.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Belgien.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 17. 3. 1933 — I E 2008/33.

Mit Bezug auf den RdErl. v. 20. 3. 1931 — III E 2008 (MBliV. S. 321) über Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Belgien weise ich auf die nachstehend abgedruckte Bek. des RJM. v. 6. 2. 1933 (RMBl. S. 24) hin.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 373.

Anlage.

Bek. d. RJM. v. 6. 2. 1933 über den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Belgien.

Die Belgische Regierung hat durch Erklärungen der Belgischen Gesandtschaft in Berlin v. 28. 9. 1931 und 19. 1. 1933 zugesichert, in Strafverfahren, die Übertretungen auf schiffbaren Wasserwegen und Übertretungen auf dem Gebiete des Luftverkehrs zum Gegenstand haben, sonstige Rechtshilfe auch in den Fällen zu leisten, in denen sich das Strafverfahren gegen außerhalb des deutschen Hoheitsbereichs befindliche belgische Staatsangehörige richtet. Damit ist für die Leistung von Rechtshilfe im Sinne des Dritten Abschnitts des Deutschen Auslieferungsges. v. 23. 12. 1929 (RGBl. I S. 239) insoweit die Gegenseitigkeit verbürgt.

Diese Bek. ergeht im Anschluß an die Bek. v. 14. 2. 1931 (RMBl. S. 69)[1].

[1] Vgl. MBliV. 1931 S. 321.

Reichs- und Staatssteuern und Abgaben

Durchführung des Schlachtsteuergesetzes.

RdErl. d. FM. (KdR.) v. 20. 3. 1933 — II A 71 l[1]).

Nachstehend werden Art. I §§ 8 ff. der VO. zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen v. 18. 3. 1933 (GS. S. 51), sowie die Zehnten Durchf.-Best. v. 20. 3. 1933 zum Schlachtsteuerges. bekanntgegeben.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, den Präs. der Preuß. Bau- u. Fin.-Dir. in Berlin, die Landräte, Kreisausschüsse, Gemeindevorstände, die Präs. der in Preußen belegenen Landesfin.-Ämter, ferner d. Landesfin.-Ämter Oldenburg, Stuttgart u. Thüringen.

— MdF. IV St 356. — MBliV. I S. 375.

[1]) Vgl. MBliV. 1932 S. 629, 689/90, 722, 741, 815, 835, 956, 1047, 1103, 1243; 1933 S. 11, 201.

Anlage 1.

Auszug aus der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen v. 18. 3. 1933 (GS. S. 51).

Art. I.

4. Schlachtsteuer.

§ 8.

§ 2 Abs. 3 des Schlachtsteuerges. (Dritter Teil der VO zur Sicherung des Haushalts v. 8. 6. 1932, GS. S. 199) wird durch folgende Abs. 3 bis 6 ersetzt:

(3) Die Steuer ist vor der Tötung eines Schlachttieres zu entrichten, in den Fällen der Notschlachtung (§ 1 Abs. 3 des Ges., betr. Schlachtvieh- und Fleischbeschau, v. 3. 6. 1900, RGBl. S. 547), bevor der Fleischbeschauer mit der Untersuchung gemäß § 8 aaO. beginnt. Soweit die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen wird, hat die Entrichtung bei der Schlachthauskasse, im übrigen bei der für den Ort der Schlachtung zuständigen Schlachtsteuerstelle bzw. Hilfsstelle zu erfolgen.

(4) Lohnschlächter dürfen bei Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser mit der Schlachtung, bei Notschlachtungen mit der Zerlegung des Tierkörpers über das vor der Fleischbeschau zulässige Maß erst beginnen, wenn ihnen der Nachweis über die Entrichtung der Schlachtsteuer durch Vorlage des Schlachtsteuerbescheids und der Quittung der Schlachtsteuerhebestelle oder des Postamts geliefert oder ihnen im Falle einer Hausschlachtung ein die Steuerfreiheit derselben bestätigender Freischein der Fleischbeschauer oder Trichinenschauer vorgelegt worden ist. Lohnschlächter, die gegen diese Vorschrift verstoßen, haften für die Steuer neben dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner. Schlächter, die für eigene Rechnung schlachten, dürfen bei Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser mit der Schlachtung erst beginnen, wenn sie die Steuer entrichtet haben.

(5) Die Beschauer haben sich — abgesehen von den Fällen der steuerfreien Hausschlachtung — bei der Fleischbeschau die Quittung der Schlachtsteuerhebestelle oder des Postamts über die Entrichtung der Schlachtsteuer vorlegen zu lassen und sie zwecks Verhinderung wiederholter Verwendung unter Hinzufügung des Datums mit dem Fleischbeschaustempel abzustempeln oder einen entsprechenden Vermerk zu machen. Wird ihnen die Quittung nicht vorgelegt, so sind sie als Gehilfen der Schlachtsteuerstelle bzw. Hilfsstelle verpflichtet, das Fleisch nach abgeschlossener Fleischbeschau für beschlagnahmt zu erklären und die Schlachtsteuerstelle bzw. Hilfsstelle unter Angabe des Steuerpflichtigen und des Schlächters sofort zu benachrichtigen. Verstoßen sie gegen diese Vorschrift, so haften sie neben dem Steuerpflichtigen für die Steuer, wenn sie vom Steuerpflichtigen nicht eingetrieben werden kann. Beschlagnahme und Benachrichtigung können unterbleiben, wenn aus besonderen Gründen die Entrichtung der Schlachtsteuer vor der Schlachtung unterblieben ist, auch die Zeit zwischen der Schlachtung und der Fleischbeschau zur Entrichtung nicht ausgereicht hat und der Steuerpflichtige die Entrichtung in Gegenwart des Fleischbeschauers nachholt. Ausnahmsweise kann in solchen Fällen der Fleischbeschauer die Zahlung der Schlachtsteuer gegen Ausfertigung der Schlachtsteuerquittung selbst entgegennehmen; die Ablieferung des eingezogenen Betrags an die Schlachtsteuerstelle hat unverzüglich zu erfolgen.

(6) Die Schlachtsteuerstellen bzw. Hilfsstellen haben das für beschlagnahmt erklärte Fleisch, wenn die Zahlung nicht unverzüglich nachgeholt wird, zum Zwecke der Beitreibung der Steuer nach den Vorschriften über die Verwertung gepfändeter Sachen zu verwerten. Die Freigabe vor Empfang der Zahlung ist nur mit Zustimmung der Schlachtsteuerstelle zulässig.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 7.

§ 9.

§ 8 des Schlachtsteuerges., Einleitungssatz, erhält folgende Fassung:

Die für Verbrauchssteuern geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung einschließlich der Vorschriften über das Strafrecht und Strafverfahren finden mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung:

§ 10.

§ 11 des Schlachtsteuerges. erhält folgende Fassung:

(1) Die Schlachtsteuer darf dem Erwerber des ausgeschlachteten Fleisches nicht gesondert neben dem Entgelt in Rechnung gestellt werden.

(2) Wer gewerbsmäßig Rindvieh, Schweine oder Schafe in lebendem Zustande zum Zwecke der Schlachtung oder zur Weiterveräußerung als Schlachttiere erwirbt, darf dem Veräußerer die Steuer, die für die Schlachtung dieser Tiere zu entrichten ist, weder gesondert in Rechnung stellen noch vom Kaufpreis abziehen.

(3) Wer den Vorschriften im Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 *RM* bestraft.

§ 11.

Der dem Schlachtsteuerges. (Dritter Teil der VO. zur Sicherung des Haushalts v. 8. 6. 1932, GS. S. 199, in der Fass. der VO. zur Abänd. des Schlachtsteuerges. v. 21. 6. 1932, GS. S. 221, und der Zweiten VO. zur Abänd. des Schlachtsteuerges. v. 13. 9. 1932, GS. S. 309) anhängende Tarif erfährt zu Nr. 1 folgende Änderung:

An Stelle des Satzes „Schlachtungen von Ochsen mit einem Lebendgewichte von weniger als 350 kg sind nach Tarifnummer 3 zu versteuern" tritt der Satz

„Schlachtungen von Ochsen mit einem Lebendgewichte von weniger als 350 kg und von Ochsen über 5 Jahre (Wechsel des Schneidezahngebisses abgeschlossen, alle Schneidezähne in Reibung) sind nach Tarifnummer 3 mit den für »ein sonstiges Stück Rindvieh« geltenden Sätzen zu versteuern."

§ 12.

Die Vorschrift des § 8 tritt mit Wirkung vom 27. 3. 1933 in Kraft.

Anlage 2.

Zehnte Durchf.-Best. zum Schlachtsteuergesetz. Vom 20. 3. 1933 (10. SchlStDB.).

Auf Grund des § 8 Ziff. 3, § 13, § 15, § 15a des Schlachtsteuerges. (3. Teil der VO. zur Sicherung des Haushalts v. 8. 6. 1932, GS. S. 199, VO. zur Abänd. des Schlachtsteuerges. v 21. 6. 1932, GS. S. 221, Zweiten VO. zur Abänd. des Schlachtsteuerges. v. 13. 9. 1932, GS. S. 309, und Art. I §§ 8 ff. der VO. zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen v. 18. 3. 1933, GS. S. 51) wird im Benehmen mit dem MfWuA. (KdR.) u. dem MfLDuF. (KdR.) folgendes bestimmt:

Art. 1.

„Lohnschlächter."

Als Lohnschlächter im Sinne des § 2 Abs. 4 des Schlachtsteuerges. in der Fass. des Art. I § 8 der VO. zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen v. 18. 3. 1933 (GS. S. 51) sind anzusehen alle Personen, die im Auftrage oder für Rechnung Dritter eine Schlachtung vornehmen — ausgenommen Angestellte von gewerblichen Schlächtern, die im Auftrage ihres Arbeitgebers schlachten. Diese Personen haben

sich durch Vergleich des Schlachtsteuerbescheides mit der Quittung der Schlachtsteuerhebestelle oder des Postamtes, insbesondere durch Vergleich der Daten und der Steuerbeträge von der Zusammengehörigkeit derselben zu überzeugen. Bei Hausschlachtungen haben sie durch Vergleich des zur Schlachtung vorgeführten Schlachttieres mit den in dem Steuerfreischein aufgeführten Schlachttiere die Übereinstimmung desselben festzustellen und den Steuerfreischein zwecks Verhinderung wiederholten Gebrauchs mit den Worten „Schlachtung vollzogen" unter Hinzufügung des Datums und ihrer Unterschrift zu versehen.

Art. 2.

Zahlung der Steuer durch Postanweisung oder Zahlkarte

(zu § 2 Abs. 4 des Schlachtsteuerges. in der Fass. des Art. I § 8 der VO. zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen v. 18. 3. 1933, GS. S. 51).

Die für die amtliche Schlachtvieh- und Fleischbeschau oder Trichinenschau bestellten Beschauer haben den Steuerpflichtigen anzuhalten, im Falle der Zahlung der Steuer mittels Postanweisung oder Zahlkarte, auf dem für die annehmende Kasse bestimmten Abschnitt der Postanweisung oder Zahlkarte den Vermerk: „betrifft Schlachtsteuer" anzubringen.

Art. 3.

Ermittlung des Lebendgewichtes.

Art. 4 Abs. 1 der Durchf.-Best. v. 22. 6. 1932 zum Schlachtsteuerges. (FMBl. S. 90, MBliV. S. 634) erhält folgende Fassung:

(1) Die Ermittlung des Lebendgewichtes hat bei Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe, soweit eine Waage in dem Ort, in dem die Steuerveranlagung stattfindet, vorhanden ist, zwecks Vermeidung von Fehlschätzungen und Auseinandersetzungen mit den Steuerpflichtigen weitmöglichst durch Verwiegung zu erfolgen. Die Verwiegung muß durch den Beschauer oder vor dessen Augen in Verbindung mit der Schlachtviehbeschau und Steuerveranlagung erfolgen. Bei nichtamtlichen Waagen hat der Beschauer sich vor Beginn der Verwiegung von der Richtigkeit der Waage zu überzeugen und alle Versuche einer Unterverwiegung fernzuhalten.

(2) Einer Verwiegung bedarf es nicht bei Magerkühen und Schafen und in solchen Fällen, in denen die Veranlagung offensichtlich zu dem für die Schlachttiergattung bestimmten Höchststeuersatz zu erfolgen hat. Bei steuerfreien Hausschlachtungen genügt für die Feststellung des Gewichtes zwecks Eintragung in den Schlachtsteuerfreischein die Schätzung des Beschauers.

(3) Soweit die Steuerveranlagung auf Grund von Verwiegungen vorgenommen worden ist, erhalten die Beschauer bei Rücklieferung der ausgefüllten Veranlagungsblöcke von den Schlachtsteuerstellen eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 1 v. H. der veranlagten Steuer ausgezahlt. Die Verwiegungen sind daher als solche auf den Schlachtsteuerbescheiden, und zwar für jedes veranlagte Schlachttier gesondert, durch Hinzusetzung des Wortes „gewogen" zu vermerken. Die Schlachtsteuerstellen haben die für die zusätzliche Vergütung verauslagten Beträge bei der nächstfolgenden Ablieferung der Schlachtsteuer an die staatliche Kreiskasse unter Beifügung einer Abrechnung in Abzug zu bringen. Die Verrechnung erfolgt analog den Vorschriften der Ziff. 7 und 9 des Art. 22 der Durchf.-Best. v. 22. 6. 1932 zum Schlachtsteuerges. (FMBl. S. 90, MBliV. S. 634).

(4) In Art. 4 Abs. 2 der vorgenannten Durchf.-Best. werden die Worte: „die mit einem Schlachtviehhof verbunden sind", gestrichen.

Art. 4

(zu § 2 Abs. 4 des Schlachtsteuerges. in der Fass. des Art. I § 8 der VO. zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen v. 18. 3. 1933, GS. S. 51).

Steuerfreischein.

Art. 1 der Durchf.-Best. v. 22. 6. 1932 zum Schlachtsteuerges. (FMBl. S. 90, MBliV. S. 634) erhält nach Abs. 3 folgenden neuen Absatz:

„(4) Die für die amtliche Schlachtvieh- und Fleischbeschau oder Trichinenschau bestellten Beschauer haben in den Fällen, in denen die Voraussetzungen einer steuerfreien Hausschlachtung gegeben sind, dem Steuerpflichtigen einen Steuerfreischein nach dem anhängenden Muster D auszuhändigen."

Abs. 4 wird Abs. 5.

Art. 5.

Hausschlachtungen.

I. Art. 7 der Durchf.-Best. v. 22. 6. 1932 zum Schlachtsteuerges. (FMBl. S. 90, MBliV. S. 634) erhält durch die nachstehend fett gedruckten Ergänzungen folgende Fassung:

(1) Schlachtungen von Schweinen, Kälbern (Jungrinder unter 3 Monate alt bis zu einem Höchstgewicht von 100 kg) und Schafen für den Verbrauch im eigenen Haushalt (Hausschlachtungen) werden von der Steuer von Schlachtungen befreit.

(2) Eine Hausschlachtung liegt nur dann vor, wenn das Fleisch des geschlachteten Tieres ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, wenn die Hausschlachtung in dem Haushalt des Besitzers oder in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird und wenn das Schlachttier mindestens während der letzten 4 Wochen vor der Schlachtung in dem Haushalt des Besitzers gehalten worden ist. Der eigene Haushalt umfaßt die haushaltsangehörigen Familienmitglieder des Besitzers und das vom Besitzer verpflegte Dienstpersonal. **Hausschlachtungen von Schweinen, die landwirtschaftliche Arbeitnehmer nach einer Bescheinigung des Arbeitgebers auf Grund des Tarifvertrages oder eines Dienstvertrages als Lohnanteil erhalten haben (Deputatschweine), sind auch dann steuerfrei, wenn — bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung — die Vorbedingung, daß das Schlachttier mindestens während der letzten 4 Wochen vor der Schlachtung in dem Haushalt des Besitzers gehalten worden ist, nicht erfüllt ist. Bei Hausschlachtungen von Schweinen, Kälbern (Jungrinder unter 3 Monate alt bis zu einem Höchstgewicht von 100 kg) und Schafen, die zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen in lebendem oder geschlachtetem Zustand von dem Tierhalter an Altenteiler oder sonstige unmittelbare Vorbesitzer zu liefern sind, haben die Schlachtsteuerstellen (Kreisausschuß oder Magistrat) dem Steuerpflichtigen auf Grund der vorgewiesenen Verträge die Steuer auf Antrag zu erstatten, sofern die Bezugsberechtigten mit dem Tierhalter verwandt oder verschwägert sind, dies Familienverhältnis durch Vorlegung einer Bescheinigung des Gemeindevorstehers nachgewiesen wird und das Fleisch des geschlachteten Tieres ausschließlich im eigenen Haushalt des Bezugsberechtigten verwendet werden soll.**

(3) Schlachtungen, die zu anderen Zwecken als zur Deckung des eigenen Haushaltsbedarfs des Besitzers vorgenommen werden, sind nach den Sätzen der Tarifnummer 2, 4b oder 5 zu versteuern. Dies gilt insbesondere,

1. wenn das bei den Schlachtungen gewonnene Fleisch ganz oder auch nur zum Teil gegen Entgelt veräußert oder gewerbsmäßig verwendet bzw. gegen anderes Fleisch oder gegen sonstige Gegenstände in Tausch gegeben wird,

2. soweit die Zahl der im Wirtschaftsjahr vorgenommenen Schlachtungen außer Verhältnis zur Zahl der zum Haushalt des Besitzers gehörigen Personen steht.

(4) Nicht als eigener Haushalt im Sinne dieser Bestimmung gilt der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Strafanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Metzger, Fleischhändler, Fleischwarenhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte (zu vgl. § 2 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau).

(5) Soll nach der Schlachtung das ursprünglich für den Gebrauch im eigenen Haushalt (Abs. 2) bestimmte Fleisch anderweitig verwendet werden, so entfällt die steuerliche Begünstigung der Hausschlachtung, es sei denn, daß diese nachträgliche anderweitige Verwendung sich beschränkt auf unentgeltliche Abgabe an nicht dem Haushalt angehörige Familienmitglieder und auf gelegentliche Bewirtung einzelner Gäste (ausgenommen größere Festlichkeiten usw.) oder auf gelegentliche unentgeltliche Abgabe einzelner Teile oder aus dem hausgeschlachteten Tier hergestellter Fleisch- und Wurstwaren für wohltätige Zwecke. Der Steuerpflichtige hat in dem Falle der anderweitigen Verwendung das Lebendgewicht — unter Vorlegung des Steuerfreischeins — anzugeben oder, wenn die Feststellung des Lebendgewichts unterblieben ist, das Lebendgewicht gemäß Art. 4 Abs. 3 dieser Durchf.-Best. zu ermitteln.

II. Erläuternd wird bemerkt:

a) zu Abs. 2: Zu dem „vom Besitzer verpflegten Dienstpersonal" gehörig gelten auch die Wanderarbeiter und zusätzliche Tagelöhner — gleichviel, ob sie auf dem Grundstück des Besitzers wohnen oder nicht —, wenn dieselben hin-

sichtlich der Verpflegung als zum Haushalt des Besitzers gehörig zu betrachten sind. Hingegen hebt die Lieferung von Fleischteilen hausgeschlachteter Schweine, Kälber und Schafe an selbständige Haushaltungen von Gutsarbeitern oder an Gemeinschaftsbetriebe von solchen die Steuerfreiheit der betreffenden Hausschlachtungen des Besitzers auf. Selbständige Kasernen und Speiseanstalten (Kantinen) für Wanderarbeiter gelten in bezug auf eigene, für den Gemeinschaftsbedarf vorgenommene Hausschlachtungen als „Haushalte ähnlicher Anstalten" im Sinne des Abs. 4. Die von ihren Insassen für Gemeinschaftsrechnung vorgenommenen Hausschlachtungen unterliegen daher der Schlachtsteuer.

b) zu Abs. 2: Schlachtungen in nichtöffentlichen Schlachthäusern sind, gleichviel zu welchem Zwecke sie erfolgen, in allen Fällen steuerpflichtig und zu den vollen Tarifsätzen 2, 4b oder 5 zu versteuern.

c) zu Abs. 5: Eine ursprünglich steuerfreie Schlachtung wird nicht nachträglich dadurch steuerpflichtig, daß der Besitzer hinterher einzelne aus der Schlachtung gewonnene Stücke an Bedürftige verschenkt, der „Winterhilfe" stiftet oder sonst zu wohltätigen Zwecken unentgeltlich abgibt. Schlachtungen, die für wohltätige Zwecke vorgenommen werden, bleiben hingegen steuerpflichtig.

Art. 6.

Befreiung von aus dem Freistaate Schaumburg-Lippe ausgeführtem Fleisch von der Ausgleichssteuer.

Auf Grund von Gegenseitigkeitsabkommen wird die Einfuhr von Fleisch in frischem oder zubereitetem Zustande und von Fleisch- und Wurstwaren aus dem Freistaate Schaumburg-Lippe mit Wirkung vom 1. 4. 1933 von der Ausgleichssteuer befreit.

Art. 7.

Befreiung preußischer Exklaven und Grenzorte von der Schlachtsteuer.

Die Bestimmungen des Art. 10 der Fünften Durchf.-Best. v. 15. 8. 1932 zum Schlachtsteuerges. (FMBl. S. 152, MBliV. S. 835) werden für die Landgemeinde Bingerbrück (Landkreis Kreuznach) mit Wirkung vom 1. 12. 1932 sowie für die Landgemeinde Schöttlingen und den Wohnplatz Eichhöfen (Landkreis Grafschaft Schaumburg) mit Wirkung vom 1. 4. 1933 aufgehoben.

Art. 8.

Kennzeichnung von Kühen.

Art. 20 der Durchf.-Best. v. 22. 6. 1932 zum Schlachtsteuergeſ. (FMBl. S. 90, MBliV. S. 634) erhält folgenden Abs. 2:

(2) Wenn die Hornringe nicht sicher festzustellen sind, ist das Zahnalter zu Hilfe zu nehmen. In solchem Falle gilt eine nach dem Zahnalter 5 Jahre alte Kuh als mit 3 Hornringen behaftet.

Art. 9.

Änderung der Steuerbescheide.

(Muster zu den Durchf.-Best. v. 22. 6. 1932 zum Schlachtsteuerges., FMBl. S. 90, MBliV. S. 634.)

(1) Das Muster A erhält vor der Rechtsmittelbelehrung folgenden, fett gedruckten Zusatz:

„Die Steuer ist vor der Schlachtung zu entrichten."

Solange noch alte Muster ohne diesen Zusatz in Gebrauch sind, haben die Beschauer den Steuerpflichtigen auf diese Vorschrift hinzuweisen.

(2) Die Muster A und B erhalten beim Neudruck im Anschluß an die Rechtsmittelbelehrung folgenden Zusatz:

„Das Anfechtungsverfahren ist ein kostenpflichtiges Verfahren; durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Zahlung der Steuer nicht aufgehalten."

(3) Das Muster C erhält im Anschluß an die Rechtsmittelbelehrung beim Neudruck folgenden Zusatz:

„Das Anfechtungsverfahren ist ein kostenpflichtiges Verfahren."

(4) Die Block- und Blattnummern der Muster A, B und C sind beim Neudruck in Zukunft nicht oben links, sondern unten rechts anzubringen.

Art. 10.

Stundung von rückständigen Steuern.

(1) Steuerrückstände, die infolge Überschreitung der bisher bei Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe zugelassenen dreitägigen Zahlungsfrist entstanden sind, werden, soweit sie vor dem 1. 3. 1933 entstanden sind, in der Weise gestundet, daß sie monatlich mit je $1/6$ nachzuentrichten sind. Das erste Sechstel ist spätestens bis zum 30. 4. 1933 zu entrichten. Im Falle nicht pünktlicher Einhaltung einer Zahlungsfrist erlischt die Vergünstigung; der Restbetrag ist alsdann unverzüglich beizutreiben. Im Falle der pünktlichen Einhaltung der Fristen ist von der Erhebung der Verzugszinsen Abstand zu nehmen.

(2) Im übrigen ist eine Stundung nach wie vor unzulässig.

Anlage 3.

Muster D.

Blatt Nr. ....

Steuerhebestelle: ....

Steuerfreischein.

Herr ....

ist für die Hausschlachtung von

.... Schwein(en) im Gewicht von .... kg

.... Kälb(ern) " " " .... kg

.... Schaf(en) " " " .... kg

von der Steuer befreit.

Nach meinen Feststellungen sind sämtliche Voraussetzungen für die Steuerfreiheit*) gegeben, insbesondere ist auch die Vorbedingung, daß das Schlachttier mindestens während der letzten 4 Wochen vor der Schlachtung in dem Haushalt des Besitzers gehalten ist, erfüllt.

............, den .... 19....

Namens des Magistrats-Kreisausschusses als Schlachtsteuerstelle.

(Stempel) ....

(Fleischbeschauer, Beschau-Tierarzt, Trichinen-Beschauer).

*) Zu beachten Art. 7 SchlStDB. v. 22. 6. 1932 in der Fass. des Art. 4 der 10. SchlStDB. v. 20. 3. 1933, Bek. des FM. v. 10. 8. 1932 — II A 1880, RdErl. d. FM. v. 29. 11. 1932 — II A 2934, Abschn. VIII, RdErl. d. FM. v. 20. 3. 1933 — II A 712.

Verkehrswesen.

Luftfahrtunternehmen.

Die dem Flugzeugführer Fritz Aschenbrenner in Bremerhaven erteilte Genehmigung als Luftfahrtunternehmen ist zurückgezogen worden.

— MfWuA. IV 3194 II; MdJ. II M 63 Nr. 82 III/33.
— MBliV. 1933 I S. 379.

— Abschnitt 2. —
(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Staatshaushalt. Kassen- u. Rechnungswesen.

Kassenanschläge der Verwaltung des Innern (einschl. der Pol. und Landj.) für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 23. 3. 1933 — Z E 4 Nr. 13/33.

(1) Die Kassenanschläge der inneren Verwaltung (einschl. Pol. und Landj.) für das Rechnungsjahr 1933 können den Verwaltungen erst nach Beginn des Rechnungsjahres 1933 zugestellt werden. Bis zum Eingang der Kassenanschläge werden alle Kassenanschlagstellen der Verwaltung des Innern (einschl. Pol. und Landj.) ermächtigt, diejenigen Ausgaben, welche nicht auf gesetzlicher oder bestehender rechtlicher Verpflichtung des Staates beruhen — auch soweit die Ausgaben von anderen Ressorts auf die innere Verwaltung übergegangen sind —, insoweit zu leisten, als es zur Weiterführung eines geordneten Dienstbetriebes unter Berücksichtigung der zur Zeit notwendigen größten Sparsamkeit unbedingt erforderlich ist.

(2) Um angesichts der erneuten Kürzung zahlreicher Fonds eine zu starke Inanspruchnahme der Mittel zu Beginn des Rechnungsjahres zu vermeiden, ist bei den Verwaltungen, deren Geschäftsbereich im Rechnungsjahr 1933 gegen das Vorjahr keine wesentliche Änderung erfährt, für die Bemessung dieser Ausgaben von der Annahme auszugehen, daß die Kassenanschlagmittel für 1933 gegenüber denen für 1932 um 10 v.H. gekürzt seien. Für die zusammengelegten Kassenanschlagstellen der Pol.-Verwaltung Berlin und der Verwaltungsdirektion der Schutzpol. und Landj. sowie der Regierungen Stettin und Stralsund sind für die Bemessung der Ausgaben die Mittel der bisher getrennten Kassenanschläge zusammenzuzählen. Soweit bei sonstigen Änderungen des Geschäftsbereichs ein bestimmter Maßstab für die Ausgabebewirtschaftung fehlt, müssen bis zum Eingang des Kassenanschlags auch dringende Ausgaben, die sich zeitlich aufschieben lassen, zunächst zurückgestellt werden.

An die Behörden der inneren und der allgemeinen Verwaltung. — MBliV. I S. 381.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1932.

RdErl. d. MdI. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 22. 3. 1933 — IV St 345 u. II A 786.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen, Hauszinssteuer usw. kommen für das Rechnungsjahr 1932 weiter zur Verteilung:

	Februar	März	Insgesamt
			24. Uf. 1932
a) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	5,52	9,76	15,28
Landkreise	1,50	2,64	4,14
			7. Hsz. 1932
b) Hauszinssteuer: Stadt- und Landkreise	Rpf 8,889	Rpf —	Rpf 8,889
			13. Kfz. 1932
c) Kraftfahrz.-Steuer[1]):	RM	RM	RM
1. Allgemeiner Teil der Provinzial- (Bezirks-) und Landeskommunalverbände sowie der Stadt Berlin	1 815 000	5 193 000	7 008 000
2. Voraus an die Stadt Berlin	28 000	79 000	107 000
			30. Dot. 1932
d) Dotationen:	RM 416 000	RM —	RM 416 000
e) Realsteuersenkungsentschädigung	½ der Februarrate	—	—
f) Polizeilastenausgleich gem. § 9 PAG.	Märzrate	—	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 20. 7. 1932 — IV St 776 u. II A 1716 (MBliV. S. 755) angegebenen, unter Berücksichtigung der den bet. Reg.-Präs. inzwischen zugegangenen Veränderungsnachweisungen.

(3) Abs. 3 des RdErl. v. 9. 1. 1933 — IV St 20 u. II A 34 (MBliV. I S. 56a) ist genau zu beachten. Außerdem ist bei der vorliegenden Steuerverteilung $^1/_{12}$ des Restbeitrages zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich auf die Ek.- und Us.-Anteile der Gemeinden über 2000 Einwohner anzurechnen (vgl. den RdErl. v. 25. 1. 1933 — IV St 40 u. II B 158, MBliV. I S. 73).

An die Ober- und Reg.-Präs. — MBliV. I S. 381.

[1]) Kraftfahrzeugsteueranteile für Zwecke der öffentl.-rechtl. Wegeunterhaltung (vgl. §§ 4 und 27 Abs. 1 PrAG. z. FAG. i. d. Fass. d. Bek. v. 31. 7. 1930, GS. S. 249).

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Statistik des Steuerabzuges vom Arbeitslohn der Angehörigen der Schutzpol. in Pol.-Unterkünften.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 18. 3. 1933 — II C II 1 Nr. 129 IV/30.

(1) Zur Ergänzung der vom Statistischen Reichsamt auf Grund der eingereichten Steuerabzugsbelege für 1932 zu bearbeitenden Statistik ist eine Nachweisung derjenigen Steuerpflichtigen, für die ein Lohnsteuerüberweisungsblatt nicht auszuschreiben war, nach dem am Schluß folgenden Muster[1]) aufzustellen.

(2) In Betracht kommen nur die ledigen Angehörigen der Schutzpol., soweit sie in Pol.-Unterkünften untergebracht sind. Es fallen also darunter die in den Unterkunftsräumen (Räumen ohne Küche — für Unverheiratete —) untergebrachten Pol.-Offz. (vom Pol.-Hauptm. einschl. abwärts) sowie Pol.-Wachtm. (SB.) ohne Familie.

(3) Für jeden Dienstort und jedes Finanzamt ist eine besondere Nachweisung aufzustellen.

(4) Zur Erläuterung der Liste dient folgendes:

Sp. 1: Unter „Lohn" sind die jährlichen Bruttobezüge zu verstehen. Maßgebend für die Zurechnung zu einer Lohngruppe sind die Bezüge, die im Kalenderjahr 1932 tatsächlich bezogen worden sind. Es sind daher für einen Pol.-Beamten, der am Dienstorte am 10. 10. 1932 nur einen Teil des Jahres, z. B. 5 Monate, untergebracht war, die Bezüge mitzuberücksichtigen, die er in der übrigen Zeit des Kalenderjahres 1932 etwa an seinen früheren Dienstorten erzielt hat.

Sp. 2 u. 5: Hier ist bei jeder Lohngruppe die Zahl der unter die Gruppe fallenden Personen anzugeben.

Sp. 3 u. 6: Hier ist bei jeder Lohngruppe der Gesamtbetrag der tatsächlichen Bruttobezüge der in Sp. 2 u. 5 bei jeder Lohngruppe bezeichneten Personen für das Kalenderjahr 1932 anzugeben.

Sp. 4 u. 7: Hier ist bei jeder Lohngruppe die Summe der Steuerabzugsbeträge der in Sp. 2 u. 5 bei jeder Lohngruppe bezeichneten Personen für das Kalenderjahr 1932 anzugeben.

Soweit bei einzelnen Personen die zur Einreihung in die richtige Lohngruppe (Sp. 1) und zur Feststellung des Gesamtlohns (Sp. 3 u. 6) sowie der Lohnsteuerbeträge (Sp. 4 u. 7) erforderlichen Unterlagen am Dienstorte vom 10. 10. 1932 nicht für das ganze Kalenderjahr 1932 vorliegen sollten (z. B. weil ein Schutzpol.-Beamter während eines Teiles des Kalenderjahres 1932 in anderen Dienstorten untergebracht war), können zur Vermeidung von verzögernden Rückfragen schätzungsweise Feststellungen den Eintragungen zugrunde gelegt werden.

(5) Die Nachweisungen sind mir bis spätestens **zum 15. 5. 1933** einzureichen (Frist bei den Ober- und Reg.-Präs. **8. 5. 1933**).

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 382a.

[1]) Vgl. S. 382 c, d.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Gebührnisse der Pol.-Anwärter.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) a. 23. 3. 1933 — II C I 46 Nr. 28 III/32.

Bei Zahlung der Gebührnisse auf Grund der Ziff. 3 des RdErl. v. 9. 2. 1933 — II C I 46 Nr. 28 II/32 (MBliV. I S. 158k) ist entsprechend dem RdErl. v. 10. 6. 1932 — II C II 1 Nr. 165/32 (MBliV. S. 587) zu verfahren.

Zusatz für den Ober-Präs. in Breslau: Auf den Bericht v. 22. 2. 1933 — O. P. I S 6. 19—5.

An alle staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 382b.

Anlage.

Landesfinanzamt . . . .
Finanzamt . . . .
Land . . . .
Kreis, Amt oder dgl. . . . .

Stadt, Land-
Gemeinde, Gutsbezirk . . . .

Lohnsteuerstatistik 1932.

Nachweisung[1]

der in Mannschaftsräumen untergebrachten Angehörigen der Polizei nach dem Stande vom 10. 10. 1932.

Lohngruppe	Personen, die Lohnsteuer mit Ledigenzuschlag entrichtet haben			Personen, die Lohnsteuer ohne Ledigenzuschlag entrichtet haben		
	Zahl	Gesamtlohn	Lohnsteuer	Zahl	Gesamtlohn	Lohnsteuer
		für das Kalenderjahr 1932			für das Kalenderjahr 1932	
RM		RM	RM		RM	RM
1	2	3	4	5	6	7
Von — bis 1200 ausschl.						
1200 bis 1300						
1300 „ 1400						
1400 „ 1500						
1500 „ 1600						
1600 „ 1700						
1700 „ 1800						
1800 „ 1900						
1900 „ 1980						
1980 „ 2100						
2100 „ 2200						
2200 „ 2300						
2300 „ 2400						
2400 „ 2500						
2500 „ 2640						
2640 „ 2800						
2800 „ 3000						
3000 „ 3300						
3300 „ 3480						
3480 „ 3600						
3600 „ 3800						
3800 „ 4000						
4000 „ 4200						
4200 „ 4500						
4500 „ 4800						
4800 „ 5000						
5000 „ 5480						
5480 „ 6000						
6000 „ 6500						
6500 „ 7000						
7000 „ 7200						
7200 „ 7500						
7500 „ 8000						
8000 „ 8480						
8480 und mehr						
Zusammen						

[1] In diese Nachweisung sind nur solche Steuerpflichtigen aufzunehmen, für die Lohnsteuerbelege für 1932 nicht auszuschreiben waren.

(Ort) . . . ., den . . . . 1933.

. . . .
(Behörde usw., Unterschrift.)

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Die Eierverordnung v. 17. 3. 1932 (RGBl. I S. 146) mit Erläuterungen von Ministerialrat Narten im Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. (Beilage zu Nr. 8 des Ministerialbl. der Preuß. Verwaltung für Landwirtschaft usw. v. 25. 2. 1933.) Verlag Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstr. 28/29. 60 Rpf je Stück, bei Abnahme von 20 und mehr Stück 50 Rpf je Stück.

Die Herausgabe ist auf die Veranlassung des MfLDuF. (KdR.) auf Grund des vorliegenden amtlichen Materials erfolgt, um für die mit der Durchführung der Eier-VO. befaßten Dienststellen und für den beteiligten Handel die Durchführung der Eier-VO. zu erleichtern. Auf den RdErl. v. 21. 2. 1933 im MBliV. 1933 I S. 218g u. II S. 72c wird nochmals verwiesen.

Heinrich, Hans, Dr. jur., ORR., und Dr. jur. Werner **Otto,** Reg.-Assess. beim Reichskommissar für die Osthilfe, Berlin. **Die gesamte Osthilfegesetzgebung.** Entwicklung und Inhalt d. Osthilfegesetzgebung nebst vollständiger Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien u. wichtigsten amtlichen Erlasse (Stand vom 1. 3. 1933). Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. 323 S. 8⁰. 8.40 RM.

Es ist selbst für die mit Fragen der Osthilfegesetzgebung befaßten amtlichen und nichtamtlichen Kreise außerordentlich schwer, sich durch das so umfangreiche und tief in die Wirtschaft einschneidende Gesetzgebungswerk hindurchzufinden. Ist es doch seit dem sog. „Hindenburgprogramm" des Jahres 1928, das auf Ostpreußen beschränkt war, im Laufe der folgenden Jahre, in Anpassung an die ständig fortschreitende Agrarkrise, immer weiter ausgedehnt und verfeinert worden. Schuldner und Gläubiger aller Art werden mittelbar oder unmittelbar von ihm betroffen. Es ist deshalb dankbar zu begrüßen, daß die Verf., die an der Ausgestaltung dieser Gesetzgebung maßgebend beteiligt waren, sich zu Führern durch dieses „zwangläufig entstandene dichte Gestrüpp von Vorschriften" zur Verfügung gestellt und die einschlägigen, nicht weniger als 61 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, sowie 60 amtlichen Erlasse nach dem Stande vom 1. 3. 1933 in diesem Buch zusammenhängend und übersichtlich vereinigt haben. So wird ein vorzüglicher Ein- und Überblick in die ungewöhnlich verwickelte und schwierige Materie geboten. Dabei sehen die Verf. davon ab, den gerade in letzter Zeit erneut erhobenen schweren Angriffen auf die Osthilfe kritisch entgegenzutreten; sie lassen die Tatsachen für sich sprechen, die deutlich ergeben, daß allen Maßnahmen das eine Ziel vorgeschwebt hat und vorschwebt: die unumgänglich notwendige und dringende Rettung des deutschen Ostens. Dies tritt besonders deutlich und klar in dem ersten Teil des Buches hervor, der die Entwicklung und den Inhalt der Osthilfegesetzgebung eingehend schildert. Hier erweisen sich die Verf. als äußerst geschickte und sachkundige Darsteller, die das Wesentliche herauszustellen verstehen und die Grundzüge der Entwicklung vorurteilslos aufzeigen. Durch drucktechnische Hilfen, Verweisungen, Zusammenstellungen usw. wird der Gebrauch des Werkes so erleichtert, daß der Benutzer zeitraubenden und mühsamen Nachsuchens an anderen Stellen enthoben ist. Die Benutzung des Buches kann daher allen Beteiligten, Behörden wie Interessenten nur wärmstens empfohlen werden. Möge das Buch auch, über die Tagespolemik hinaus, aufklärend dahin wirken, daß Reich und Staat mit dieser Gesetzgebung wenigstens dem Unheil, das dem Osten drohte, einen Wall entgegenzusetzen versuchten. R.

Schnurmacher, Paul, Dr. oec., **Der städtische Gemeindetypus** in der preußischen Selbstverwaltung der Gegenwart, besonders auch in seinem Verhältnis zum übergeordneten Kommunalverband (Landkreis). Berlin 1932. Selbstverl. (Zu beziehen: Berlin-Wilmersdorf, Nassauische Str. 21.) VIII 54 S. 8⁰. 1,90 RM.

In dieser Arbeit wird wohl erstmalig der interessante Versuch gemacht, den Typus der städtischen Gemeinde in seiner geschichtlichen Entwicklung und tatsächlichen Gegebenheit theoretisch zu analysieren. Sch. schildert, wie die historisch in der politischen, wirtschaftlichen und gemeindeverfassungsrechtlichen Sonderstellung der Städte begründete Unterscheidung eines besonderen städtischen Gemeindetypus in der gegenwärtig herrschenden Meinung fast vollständig bagatellisiert sei, nachdem die Demokratisierung und Urbanisierung des Staates zum Erlöschen des politischen Interesses am Stadttypus geführt habe, die wirtschaftlichen Unterscheidungslinien durch die kapitalistische und industrielle Entwicklung längst verwischt worden seien und auch die verfassungsrechtlichen Stadtkriterien immer mehr an Bedeutung verloren hätten. Kommt Sch. auch zu dem Ergebnis, daß der derzeitige rechtliche und tatsächliche Zustand einen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden nicht mehr rechtfertige, so glaubt er doch auf das Bestehen eines städtischen Gemeindetypus wegen seiner großen Bedeutung für die Institution der Selbstverwaltung nicht verzichten zu sollen und empfiehlt daher die Schaffung eines neuen Typus dieser Art. Denn trotz der zur Zeit bestehenden schweren Krisis der Selbstverwaltung sei an dieser doch wegen ihrer hohen Werte für politische Erziehung, Verwaltung und Kultur, festzuhalten; diese Werte (Ehrenbeamtentum, Teilnahme der Bevölkerung an der Ausführung der Verwaltung) aber könnten nur im örtlichen Rahmen voll zur Entfaltung kommen; Voraussetzung sei allerdings, daß die tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen hierfür im konkreten Fall gegeben seien. Die tatsächlichen Voraussetzungen müßten jedoch da fraglich erscheinen, wo einerseits die gesellschaftliche Intensität, die für die ideale Gemeinde begriffswesentlich sei, fehlten, also in der Großstadt, und andererseits da, wo das ökonomische und persönliche Substrat zu gering sei, um wichtige öffentliche Aufgaben vollbringen zu können, also in den kleinsten Land- und Stadtgemeinden. Die rechtlichen Voraussetzungen für ein vollwertiges Gemeindeleben findet Sch. auf dem Gebiete des Kompetenzbereichs. Hier sei die Ortsgemeinde vor allem von der Konkurrenz des übergeordneten Gemeindeverbandes bedroht. Den hierin liegenden Gefahren für die örtliche Selbstverwaltung könne nur dort begegnet werden, wo das gesellschaftlich-ökonomische Substrat der Ortsgemeinde die Erfüllung kommunaler Aufgaben grundsätzlich aus eigenen Kräften als gewährleistet und lohnend erscheinen lasse. Eine besondere Kategorie von Gemeinden, die diesen Voraussetzungen genügten, sei in der heutigen Organisation der Selbstverwaltung nicht erkennbar. Die Gemeinden, die heute Stadtrecht hätten, erfüllten die zu stellenden Anforderungen nur zum Teil. Es sei daher die Schaffung eines neuen städtischen Typus erforderlich, der verwaltungsgemäß durch größere Aufgabenfülle ausgezeichnet wäre. Die tatsächlichen Unterscheidungsmerkmale für den neuesten Stadtbegriff könnten nach Sch. Ansicht bestehen

a) in einem Maximum und Minimum an Einwohnerzahl,
b) in einer finanziellen Mindeststärke,
c) in einem siedlungs- und verkehrsmäßigen inneren Zusammenhang und
d) in einem durch die Übernahme freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben bewiesenen „Gemeinsinn" der Bevölkerung.

Von einer kritischen Würdigung dieser, jedenfalls sehr beachtlichen Gedankengänge muß hier abgesehen werden. Es sei aber verwiesen auf die Ausführungen von Leydens im RuPrVBl. Bd. 54 S. 168, an die sich wohl ein weiterer fruchtbarer Meinungsaustausch knüpfen dürfte.

Ruß, Karl, Reg.-Direktor in Augsburg. **Die Reichsfürsorgepflicht-Verordnung** mit Ausf.-Best. der Länder. Handkommentar. Ergänzungsheft nach dem Stande v. 15. 1. 1932. München 1932. C. H. Beck. 109 S. 8⁰. 2,50 RM, zus. mit dem Hauptwerk 22,50 RM.

Stier-Somlo, Fritz, Prof., Dr., Ordinarius f. öff. Recht an der Universität Köln. **Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung.** Handkommentar. 2., wesentlich veränderte u. verbess. Aufl. Nachtrag nach dem Stande v. 15. 1. 1932. München 1932. C. H. Beck. 100 S. 8⁰. 2 RM, zus. mit dem Hauptwerk 20 RM.

In beiden Fällen handelt es sich um Werke, auf die s. Z. im MBliV. empfehlend hingewiesen wurde und die in der Praxis große Verbreitung gefunden haben. Sie werden durch die vorliegenden Nachträge in erwünschter Weise ergänzt, so daß sie sich auch weiterhin bewähren werden.

Deutsches Verwaltungsrecht. Bearbeitet von Dr. iur. Friedrich Giese, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Frankfurt a. M., Dr. iur. Erhard Neuwiem, o. Professor der Rechte an der Universität Münster, Dr. oec. publ. Ernst Cahn, o. Honorarprofessor an der Universität und Obermagistratsrat in Frankfurt a. M. Berlin, Wien 1930. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 10, Wien I. XV, 470 S. 8⁰. Geb. 10,70 RM.

Das vorliegende Lehrbuch des Verwaltunasrechts weicht in Inhalt und Form von den üblichen Darstellungen ab. Bei der immer stärker werdenden Verflechtung der Interessen und der Verwaltung der Länder genügt eine ausschließliche Berücksichtigung des Gesetzgebungsstoffes des Reichs und Preußens nicht ganz. Aus diesen Erwägungen heraus hat die vorliegende Darstellung neben dem theoretischen System des gemeindeutschen Verwaltungsrechts und dem positiven Verwaltungsrecht des Reichs und Preußens auch das positive Verwaltungsrecht der übrigen deutschen Länder mit einer wenigstens alle wesentlichen Erscheinungen berücksichtigenden Vollständigkeit herangezogen. Das Verwaltungsrecht als das Sonderrecht der öffentlichen Verwaltung umfaßt das „Allgemeine Verwaltungsrecht", welches die allgemeinen Lehren der Verwaltung, und das „Besondere Verwaltungsrecht", welches die einzelnen Zweige der Verwaltung darzustellen hat. Zu den allgemeinen Lehren der Verwaltung gehören die begrifflich-geschichtlichen Grundlagen der Verwaltung, die Organisation der Verwaltung (Behörden und Anstalten), die Funktionen der Verwaltung sowie der Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung. Im „Besonderen Verwaltungsrecht" werden die positiven Rechtsvorschriften über die einzelnen Sachgebiete der Verwaltung systematisch behandelt. Die vollständige und übersichtliche Darstellung des gesamten Verwaltungsrechts wird sich für Theorie und Praxis wertvoll erweisen.

Nußbaum, Hans G., Dr. **Der persönliche Schutz gegen Namensmißbrauch und unbefugte Darstellungen.** Ein Beitrag zur Lehre vom Persönlichkeitsrecht. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. III, 48 S. 8⁰. 2 RM.

Seit langem geht in der deutschen Rechtswissenschaft der Kampf um die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dieser Streit ist nicht von allein theoretischer Bedeutung, sondern er gefährdet in erheblichem Maße die Rechtssicherheit, indem er schon in gleichen Angelegenheiten zu sich widersprechenden Entscheidungen geführt hat. Verfasser will nun nicht den zahlreichen voneinander abweichenden Ansichten eine neue hinzufügen, sondern zeigt die Richtung auf, in der sich der Kampf bisher bewegt hat, um feste Anhaltspunkte für die Entscheidung zu finden, wobei er sich auf das aus dem Titel ersichtliche Teilgebiet des Persönlichkeitsrechts beschränkt. Im 1. Teil werden die Fragen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts behandelt: Gesetzl. Bestimmungen, Berechtigung zum Gebrauch von Identitätsmerkmalen, Verzicht auf Rechtsausübung, Form des Rechtsschutzes. Der besondere Teil befaßt sich dann mit den Einzelgebieten: Familienzugehörigkeit, Zurechnung von Tatsachen, die anderen zukommen, Zurechnung unwahrer Tatsachen, Veröffentlichung wahrer Tatsachen, Kritik, Karrikatur u. Satire, die Hinterbliebenen. Ein Abschnitt über internationales u. ausländisches Privatrecht nebst Schrifttum und Entscheidungsverzeichnis schließt die verdienstvolle Arbeit ab.

Schulz, Herbert, Dr. **Die polizeilichen Gemeindeanstalten im deutschen Verwaltungsrecht.** Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. VIII, 74 S. 8⁰. 5 RM.

Die Verhältnisse der polizeilichen Gemeindeanstalten finden in der Verwaltungsrechtswissenschaft gemeinhin nicht die Würdigung, wie sie ihnen mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung und die Verschiedenartigkeit der damit zusammenhängenden Fragen zukommt. Diesem Übelstande sucht vorliegende Schrift abzuhelfen, indem sie die hier bestehenden Zweifel zu klären und zu lösen sucht, womit sie zugleich das wissenschaftliche Interesse für dieses Gebiet und seine weitere Erörterung anregt. Abgesehen von dem rein wissenschaftlichen Zweck wird die Arbeit aber auch dem Verwaltungsbeamten, der sich mit kommunal- u. polizeirechtl. Fragen zu befassen hat, nützlich sein. Sie stellt jedenfalls eine wertvolle Bereicherung des Schrifttums über dies bisher stark vernachlässigte Sondergebiet unseres öffentlichen Rechts dar.

Zeitschrift für Selbstverwaltung. Hrsg. vom Deutschen und Preuß. Landkreistag. Berlin. Reimar Hobbing. Erscheint halbmonatlich. Halbjährl. 6 RM.

1932 Nr. 23: Gesundung der Selbstverwaltung, von Präs. Dr. von Stempel. Der Heranziehungsanspruch der preuß. Gemeinden auf Grund der Steuerveranlagung der staatl. Gewerbesteuer-Grundbeträge verjährt in 5 Jahren, von W. Schweitzer, Limburg a. d. Lahn. Schankerlaubnissteuer, von Emil Hedden, Bremerhaven. — Nr. 24: Entschuldung des ländl. Grundbesitzes durch Siedlungsarbeitsdienst, von Landrat von Laer, Paderborn. Die gemeindliche Hilfsbedürftigkeitsprüfung in der Arbeitslosenversich. u. der Krisenfürsorge, von Dr. Otto Fehle, RR., Laufen. Die 2. Binnenwanderung, von Wilh. Heilig. — 1933 Nr. 1: Die Schulden der preuß. Landkreise, von Dr. H. Reiner, Direktor beim Statist. Reichsamt. Irrwege der Kritik an der soz. Fürsorge, von Herm. Kranold-Steinhaus, Landrat z. D. in Sprottau. Der Einfluß der Anliegersiedlung auf die öffentl. Finanzen, von Reg.-Asses. Berting, Oppeln. — Nr. 2: Gedanken zu einer Verwaltungs-Finanzreform in Mecklenburg-Schwerin, von Amtshptm. Staecker, Ludwigslust. Das Gutachten von Popitz vom Standpunkt der Württembergischen Amtskörperschaftsverwaltung, von Landrat Drantz, Backnang. Zur Neuregelung des Kassenwesens in Staat u. Gemeinde, von Landrat Sperling, Militsch. — Nr. 3: Die Stellvertretung des Landrats, von Reg.-Präs. Dr. Friedensburg, Kassel. Arbeitsdienst u. deutsche Zukunft, von Landrat Dr. Becker, Greifswald. Konzessionierung der Zwecksparkassen u. Darlehnsvermittler? Von Reg.-Asses. Dr. Kolb, Eßlingen. Das Recht der Zwangsvollstreckung gegen Kommunen, von Dr. Werner Ehrenforth, Berlin-Wilmersdorf — Nr. 4: Verwaltungsreformfragen, von Geh. FR. R. Bürgers, Köln. Haftung f. Mängel im Feuerlöschwesen, von MR. Dr. W. Hofacker, Stuttgart. Übertreibungen der Wochenhilfe, von LdR. Dr. Wever, Bartenstein (Ostpr.). Freiwilliger Arbeitsdienst oder Notstandsarbeit? Von Direkt. Wilh. Bruchhäuser, Dillenburg. — Nr. 5: Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, von MR. Zschintzsch i. Pr. MdI. Der Einfluß der Wirtschaftskrise auf die Finanzen der nassauischen Landkreise, von LdR. Dr. Pollack, Bad Schwalbach. Die Hilfsbedürftigkeitsmaßnahmen für Alu u. Kru, von Dr. Otto Fehle, RR., Laufen. — Nr. 6: Arbeitserschließung durch Siedlung, von LdR. von Laer, Paderborn. Zu § 23 des Grunderwerbsteuerges., von RR. Jahn, Kassel. Billiges Geld f. Landesmeliorationen, von Kreisbaumeister Klessmann, Wesermünde. — Amtl. Nachrichten des Deutschen u. Preuß. Landkreistages. Sonstige Mitteilungen. Bücher.

Verkehrstechnik. Zentralblatt für den gesamten Landverkehr und Straßenbau. (Mit der Beilage: „Straßenbau und Straßenunterhaltung.") Schriftleiter: Prof. Dr.-Ing. E. Giese, Oberbaurat Dr.-Ing. K. A. Müller, Präsident H. Paetsch. Verlag der Verkehrstechnik, Berlin SW 68, Charlottenstr. 6. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis 2,25 RM monatlich, Einzelheft 1,30 RM und Porto.

1932 Heft 30 (Sonderheft Schienentriebwagen): Die Bedeutung des Schienentriebwagens für Neben- und Kleinbahnen. Von Dr.-Ing. K. A. Müller. Schienentriebwagen als Mittel zur Neugestaltung und Belebung des Verkehrs auf Neben- und Kleinbahnen. Von Dr.-Ing. Prüß. Erfahrungen mit dieselelektrischen Triebwagen auf Privatbahnen. Von Reg.-Bmstr. a. D. Ahrens. Der Schienenomnibus der Kleinbahn Grifte-Gudensberg. Von Reichsbahnrat Rüter. Ein neuer Diesel-Schienenomnibus. Von Dipl.-Ing. Cramer. Abschirmung von Verkehrserschütterungen durch Gräben. Von Prof. Dr.-Ing. C. Risch. Das Organisationsproblem des deutschen Straßenbaues. Von Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Rentsch. — 1933 Heft 1: Der Lastkraftwagenverkehr in England. Von Dr. Merkert. Der Verkehr in europäischen Großstädten. Von Polizeimajor i. R. G. Langenscheidt. Die Weiterentwicklung der optischen Verkehrsregelung. Von Polizeihauptmann Hesse. Freihaltung von Eckgrundstücken an Straßenkreuzungen. Von Beigeordnetem Hansing. Die Neuverteilung der Zuständigkeiten für das Wegewesen bei den preußischen Ministerien. Haftpflicht für schlüpfriges Straßenpflaster? — Heft 2: Das polnische Gesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Waren mit Kraftfahrzeugen. Von Ministerialrat Dr. Hein. Der neue Schnelltriebwagen der Deutschen Reichsbahn. Von Dr.-Ing. K. A. Müller. Reichsgericht und Kraftwagenunfälle. Von Landrichter W. Klessel u. Dr. Lubrich. Vorsicht im Straßenverkehr!

(Ein Unfallverhütungsfilm.) Von Direktor Schrimpff. Ist die Linksvorfahrt zweckmäßiger? Von Dipl.-Ing. Seidelbach. Das neue Arbeitsbeschaffungsprogramm und der Straßenbau. Von Beigeordnetem Dr. Heymann. Praktische Erfahrungen beim Bau und der Unterhaltung von Teer- und Bitumenstraßen. Von Stadtbaurat Haußmann. Förderung von Radfahrwegen durch die Rheinprovinz. — Heft 3: Der Leichtbau-Schienenomnibus. Von Generaldirektor Dräger. Individuelle selbsttätige Verkehrsregelung durch das Elektro-Matic-System. Von Reg.-Rat Weskamp. Fahrer und Fußgänger an Straßenkreuzungen. Von Pol.-Obltn. Titel. Das Berliner „Rutschasphalt"-Urteil. Von Reg.-Rat von der Lühe. Das Haftpflichtrisiko bei Vergebung von Bauarbeiten an private Unternehmer. Von Dr. jur. Dömel. Die Schädlichkeit der Verkehrserschütterungen. Von Dipl.-Ing. A. Becker. — Heft 4: Der deutsche Kraftverkehr im Jahre 1932. Von Reg.-Rat Sußdorf. Die Führerscheinnovelle vom 3. 2. 1933. Von Oberreg.-Rat Dr. Eras. Totalisator für Kraftwagen- und Kraftradrennen? Von Oberreg.-Rat i. e. R. Borchardt. 320 PS-Dreiachsomnibus der Kraftverkehr Freistaat Sachsen A. G. Von Dipl.-Ing. Riedel. Neue Wege im Großkraftwagenbau. Von H. W. Jonkhoff. Die Hauptteile des Kraftomnibusses in 4 Sprachen. Von Obering. Kindler. Der Ausbau der Landstraßen in der Provinz Brandenburg. Von Landesbaurat Kluge. — Heft 5: Zivilrechtlicher Schutz der Verkehrsunternehmungen gegen „wilden" Wettbewerb. Von Oberreg.-Rat a. D. Spannuth. Ein mißglückter Versuch mit dem 10 Rpf.-Tarif. Die Erkennbarkeit der Kraftfahrzeug-Kennzeichen. Von Dr. W. Lubrich. Die Beleuchtung aufgestellter Anhänger. Von Polizeimaj. K. Rothenburg. Verkehrszeichen, Verkehrssicherheit, Verkehrsdisziplin auf Landstraßen. Von Reg.-Baudirektor K. Saupe. VII. Internationaler Straßen-Kongreß München 1934.

Ortsklassenverzeichnis für das Deutsche Reich. Zusammenfassung aller Veröffentlichungen im Reichsbesoldungsblatt vom 17. 8. 1929 bis 15. 2. 1933. Berlin 1933. Trowitzsch & Sohn, Berlin SW 68, Wilhelmstr. 29. 56 S. 8°. 3,50 *RM*.

Die das Ortsklassenverzeichnis für das Deutsche Reich enthaltende Nr. 19 des Reichsbesoldungsblatts für 1929 ist vergriffen. Mit Rücksicht hierauf und auf die seit dieser Zeit notwendig gewordenen zahlreichen Berichtigungen und Ergänzungen hat der Verlag das Ortsklassenverzeichnis in einem berichtigten und ergänzten Sonderdruck neu herausgebracht, wobei auch die durch die geplante preußische Verwaltungsreform notwendig gewordenen Änderungen berücksichtigt worden sind, so daß es dem neuesten Stande entspricht.

Der Schulverband. Zeitschrift für die Angelegenheiten und Interessen der Schulverbände, zugleich Organ der Freien Vereinigung ländlicher Schulverbände Preußens. Begründet von Reg.-Direktor W. Vorbrodt † und Ob.-Reg.-Rat K. Herrmann. Hrsg.: K. Herrmann, Ob.-Reg.-Rat. Verlag A. W. Zickfeldt, Osterwieck am Harz. Vierteljährl. 3 *RM*, zuzügl. 30 *Rpf* Gebühr bei Streifbandzustellung.

Heft 3: Zusammenschluß der Schulverbände eines Kreises zwecks gemeinsamer Tragung der Lehrervertretungskosten, von Schulrat Dr. Stech. Notwendigkeit der Stabilität der Landesschulkasse und Vereinfachung der Volksschullastengesetzgebung, von Schulverbandsvorsteher A. Schütrumpf. Aus welchen Gründen streben viele tüchtige Lehrer vom Lande nach der Stadt, und wie kann der Abwanderung solcher Lehrkräfte in Zukunft entgegen gewirkt werden? Von Dr. Fischer. Schulneubau in Pöhlde/Harz (Kreis Osterode/Harz), von Fischer. Neuerungen im preußischen Pensionsrecht, von Landesgerichtspräsident Universitätsprofessor Dr. Brand Finanzierung von Volksschulbauten im Wege der Arbeitsbeschaffung, von Generalsekretär des Verb. d. Preuß. Landgemeinden Standke. Gesetze, Entscheidungen, Erlasse und Verfügungen. Auskunftsstelle. Bücherbesprechungen. Kleine Mitteilungen.

Die Landgemeinde. Zeitschrift der Landgemeinden, Organ des Verbandes der Preuß. Landgemeinden E. V., Berlin W 9, Potsdamer Str. 22 a. Erscheint am 10. u. 25. j. Mts. Vierteljährl. 5 *RM*, für Verbandsmitglieder jährl. 12 *RM*.

Nr. 1: Der Kampf der ländlichen Selbstverwaltung, von Dr. Gereke, Pressel. Ordnungsstrafrecht u. Zwangsbefugnisse gegenüber dem Bürgermeister, von LdR. a. W. Treibert, Fritzlar. — Nr. 2: Das Sofortprogramm der Arbeitsbeschaffung, von MR. z. D. Schellen, Vizepräs. des Deutschen Landgemeindetages. Notstandsaktion in Ostpreußen durch Erhöhung der Kommunallastensenkung aus Mitteln der Osthilfe, von Dr. Will, RR. i. Pr. MdJ. — Nr. 3: Die Durchführung der Kommunalwahlen, von Generalsekr. Standke, Berlin. Die Kehrseite der Realsteuersperre, von ORR. Dunz, Stuttgart. Wirtschaftsstruktur und Arbeitsbeschaffung, von H. P. Vollschwitz. — Nr. 4: Die von den neugewählten Gemeindevertretungen zu tätigenden Wahlen, von RR. Dr. Loschelder, Berlin. Die Prüfung der Wahlvorschläge zur Neuwahl der Gemeindevertretung, von Kreisausschuß-Obersekr. Gutzeit, Mohrungen. Strafe oder Zwangsgeld? Von AGR. Dr. K. Schäfer, Berlin. — Nr. 5: Aufgaben des Gemeindevorstehers nach dem 12. 3., von Kreisaussch.-Obersekr. Gutzeit, Mohrungen. Öffentliche Arbeitsbeschaffung in Deutschland u. Amerika. — Amtl. Nachrichten des Verbandes der Preuß. Landgemeinden, E. V. Aus Provinzialverbänden u. Bezirksabteilungen. Bücherschau. Gesetzsammlung.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von Dr. H. Lindenau, Vizepräs. des OVG., Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. E. Kaufmann, o. Prof. der Rechte in Bonn u. Honorar-Prof. in Berlin, Dr. G. Lassar, Prof. der Rechte an der Hamburgischen Universität. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 11: Die Neuordnung des gemeindlichen Prüfungswesens in Preußen, von Ministerialdirektor Dr. Surén. Zwangsurlaub, von Professor Dr. Köttgen. Das Genfer Abkommen über Oberschlesien vom 15. 5. 1922 und seine Einwirkung auf die Verwaltungstätigkeit der deutschen Behörden, von ORR. Graf Matuschka. Das Verfahren in Landeskultursachen vor dem Bezirksausschusse und dem Landeskultursenate des Oberverwaltungsgerichts, von GehRR. Dr. Feeder. — Nr. 12: Zur Finanz- und Kassenlage der preußischen Provinzen, von E. v. der Lühe. Die Bedeutung der Ziffer 1—3 des § 1 des Art. 4 des Wohnungsgesetzes für das preußische Baupolizeirecht, von Geh. Regierungsrat Fischer. Zur Finanzlage der Ruhrgebietsstädte, von Professor Dr. Most. Verwaltungskosten und Nutzeffekt, von Dr. jur. Maas. — Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Neuere Verwaltungsberichte. Mitteilungen aus Gesetzgebung und Verwaltung.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 **Nr. 16** enth.: VO. v. 17. 3. 1933 zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungs-, Verwaltungs- und Abgabenrechts sowie zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung. VO. v. 10. 3. 1933 über die Einrichtung zentraler Vormerkungsstellen für Versorgungsanwärter für Stellen im Gemeindedienst. — **Nr. 17** enth.: Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen. Vom 18. 3. 1933. — **Nr. 18** enth.: VO. v. 8. 3. 1933 zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen. VO. v. 9. 3. 1933 zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920 in den dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellten Behörden und Anstalten v. 3. 7. 1925. VO. v. 4. 3. 1933 zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben. Bek. der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM*.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 18 — Berlin, den 5. April 1933 — 94. Jahrgang

Inhalt

Persönliche Angelegenheiten.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: Zum RVizepräs.: in Königsberg: RR. Angermann beim OPräs. in Breslau; Potsdam: RR. von Alt-Stutterheim in Breslau; Köslin: RR. Tincauzer in Stettin; Liegnitz: RR. Freiherr von Zedlitz und Neukirch das.; Stade: ORR. Dr. Potthof in Breslau; Arnsberg: RR. Suesmann in Breslau; Minden: LdR. Rieck in Reppen.

Zum PolPräs. in: Potsdam: M. d. L. Graf von Helldorf in Berlin; Breslau: M. d. R. Heines das.; Weißenfels: RR. Neubaur in Koblenz; Altona: M. d. L. Hinkler in Potsdam; Hannover: ORR. Habben beim PolPräs. das.; Hagen: PolMaj. i. R. Herrmann in Berlin; Bielefeld: RR. von Werder das.

Beauftragt: Komm. mit der Verwalt. folgender Stellen: OPräs. in Berlin: M. d. L. Kube das.; OPräs. in Breslau: M. d. L. Brückner das.; OPräs. in Kiel: M. d. L. Lohse in Altona; OPräs. in Koblenz: Vorsitz. d. Landwirtschaftskammer Freiherr von Lüninck in Bonn; RPräs. in Gumbinnen: ORR. Dr. Rhode beim OPräs. in Königsberg; RPräs. in Allenstein: RR. Dr. Schmidt in Schneidemühl; RPräs. in Hildesheim: M. d. L. Dr. Muhs in Göttingen; RPräs. in Osnabrück: RR. Eggers in Blumen-

thal; RPräs. in Stade: M. d. R. Leister in Nienburg; RPräs. in Minden: ORR. a. D. Freiherr von Oeynhausen in Grevenburg; PolDir. in Hamm: PolMaj. Mählich in Dortmund.

PolPräs. i. e. R. Lutze in Hannover vertretungsw. mit der Verwalt. der Stelle des OPräs. das.

Versetzt: PolPräs. Dr. Diefenbach in Altona an das PolPräs. in Gladbach-Rheydt; RR. Perdelwitz beim PolPräs. in Wuppertal an die Reg. in Arnsberg; RR. Lübbert beim OPräs. in Königsberg an die Reg. in Schleswig; RR. Dr. Gorges in Koblenz an das PolPräs. in Wuppertal; RAssess. Dr. Quincke beim PolPräs. in Hannover an das PolPräs. in Berlin; RAssess. Dr. Homann in Arnsberg an das PolPräs. in Hannover; RAssess. Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Stade an die Reg. in Potsdam; RAssess. Dr. Schönberg beim LdRA. in Delitzsch an das PolPräs. in Königsberg.

Vorübergehend überwiesen: ORR. Dr. Oehler beim OPräs. in Berlin dem FM. zur aushilfsw. Beschäft.

Entbunden: RPräs. i. e. R. von Velsen in Hannover von der Verw. d. Stelle d. OPräs. das. (vgl. MBliV. 1933 I S. 185).

Ausgeschieden: LdR. i. e. R. Bröse bei der Reg. in Merseburg.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: OPräsidenten Dr. Maier in Berlin, Graf von Degenfeld-Schonburg in Breslau, Dr. Thon in Kiel, Dr. Fuchs in Koblenz; RPräsidenten Dr. Höhnen in Hildesheim, Dr. Sonnenschein in Osnabrück, Dr. Rose in Stade; RVizepräsidenten Paehler in Königsberg, Dr. Mayer in Potsdam, Mendrzyk in Köslin, Dr. Wiesner in Stade, Dr. Rick in Arnsberg, Dr. von Krause in Minden; PolPräsidenten von Zitzewitz in Potsdam, Wackerzapp in Gleiwitz, Lutze in Hannover, Jsenrath in Gladbach-Rheydt, Elfes in Krefeld-Uerdingen; PolDirektoren Mock in Schneidemühl, Dr. Sommer in Hamm; LdRäte Schlemminger in Berlin (Kr. Niederbarnim), von Abel in Crossen, Dr. Becker in Greifswald, Schmidt in Stendal, Onnen in Hannover, Dr. Bentlage in Unna, Dr. Ohle in Kassel, Dr. Müller in Schlüchtern, Mitz in Wetzlar.

In den Ruhestand versetzt: Zum 1. 4. 1933: OPräs. i. e. R. Philipp in Breslau; RDir., GRR. Albers in Hannover; ORR. Dr. Marcks beim OPräs. in Kiel; LdR., GRR. von Stockhausen in Hildesheim; LdR. Scheuern in Diez; RR. Hoene in Magdeburg; RR. i. e. R. Juncker von Ober-Conreut in Kassel.

Polizeiverwaltung.
Schutzpolizei.

Befördert: PO. Geibel, MdJ., Niehoff, Breslau, Bertram, Königsberg, zum PKdr. mit 1. 4. 1933;

POstL. Baltzer, Berlin, von Bessel, Duisburg, Strecker, PSch. Münster, von Zepelin, Berlin, mit 1. 4. 1933 zu PO.;

PM. Hartmann, Essen, Gentsch, Erfurt, Keßler, Hans, Berlin, Peters, Schneidemühl, Bayer, Magdeburg, Andrae, HPSch. Eiche, Pfeffer-Wildenbruch, Kassel, von Oven, Recklinghausen, Wecke, Berlin, mit 1. 4. 1933 zu POstL.;

PH. von Wedel, Oberhausen, mit 1. 2. 1933; Bruhn, Berlin, mit 1. 3. 1933; Gruner, Berlin, Jürgens, Berlin, Lehmann, Hans-Albrecht, Berlin, Schuster-Woldan, Berlin, Zupke, Berlin, Schrepffer, Berlin, Dietz, Duisburg-Hamborn, Thielmann, Gleiwitz, Jacob, Frankfurt a. M., Knebel, Stettin, Köhn, PSch. Hann.-Münden, Eichstädt, Königsberg, Gresser, Recklinghausen, Nehring, Berlin, Schulte-Tigges, Breslau, mit 1. 4. 1933 zu PM.;

POL. von Foelkersamb, Frankfurt a. M., mit 1. 2. 1933; Zubke, Elbing, mit 1. 3. 1933; Becker, Alfred, Köln, Ossig, Wilhelmshaven, Hoffmann, Paul, Essen, Hahn, Erfurt, Hinz, Elbing, Pfeiffer, Kassel, Dettbarn, PSch. f. L., Augenreich, Kiel, Jüttner, Berlin, Besser, Waldenburg, Budich, Berlin, Martens, Berlin, Möller, Altona-Wandsbek, von Coelln, Kiel, Lenth, Erfurt, Ewig, Breslau, Titel, Berlin, Herrmann, Berlin, Koschmieder, Wilhelmshaven, Pehlke, Kiel, Dommasch, Recklinghausen, Engel, Görlitz, Frank, Berlin, Fox, Halle, Wallesch, Berlin, Oberesch, Hanau, Kraemer, Berlin, mit 1. 4. 1933 zu PH.

Ausgeschieden: PO. Kleinow, PSch. Münster; Krahmer-Möllenberg, PV. Wuppertal; Kruse, PV. Altona-W.; Quast, PV. Oberhausen; Syffert, PV. Hannover.

POstL. Fedders, PV. Berlin; Liedke, PV. Berlin; Flechtner, PV. Erfurt; Roloff, PV. Köln.

PM. Gamp, PV. Berlin; Grabau, PV. Berlin; Haenecke, PV. Breslau; Petri, PV. Bochum; Röh, Reg. Schleswig; von Seidlitz, PV. Wiesbaden; Westphal, PV. Wuppertal.

PH. Christian, PV. Berlin; Klawunde, PV. Berlin; Knispel, PV. Berlin; Bornheim, PV. Duisburg-H.; Kissel, PV. Duisburg-H.; Clausen, PV. Dortmund; Remmers, PV. Dortmund; Dorff, Werner, PV. Magdeburg; Frede, PV. Köln; Meier, August, PV. Köln; Hein, Gustav, PV. Schneidemühl; Hoppe, Gustav, PV. Schneidemühl; Kahlert, PV. Oppeln; Krause, Carl, PV. Oppeln; Schäfer, Wilhelm, PV. Essen; Schnurpfeil, PV. Gleiwitz.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 4. 1933. Stelle für Oldjmstr. z. F. (Abteilungsleiter) in Mölln, Kr. Herzogtum Lauenburg, Reg.-Bez. Schleswig. Dienstwohn. nicht vorh. Bewerb. bis zum 10. 4. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 383.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Teilnahme von Beamten u. Angestellten an Geländesportlehrgängen d. Reichskuratoriums für Jugendertüchtigung.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) zgl. i. N. d. MPräs. (KdR.) u. sämtl. StM. (KdR.) v. 27. 3. 1933 — Zd 1114.

(1) Zur Teilnahme an den Geländesportlehrgängen des Reichskuratoriums für Jugendertüchtigung ist den Beamten und Angestellten Urlaub zu gewähren, soweit die sonstigen dienstlichen Interessen es zulassen. Etwaiger Urlaub ist in der Weise anzurechnen, daß der Erholungsurlaub in dem gleichen oder in dem nachfolgenden Haushaltsjahr bis zu einem Drittel, jedoch um nicht mehr als 10 Tage gekürzt wird.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden auf die vorstehende Anordnung zwecks gleichmäßigen Verfahrens aufmerksam gemacht.

An die Behörden sämtl. Zweige der Preuß. Staatsverw., die Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 385.

Übertragung der Festsetzung von Versorgungsbezügen auf nachgeordnete Behörden.

RdErl. d. FM. (KdR.) u. d. MdJ. (KdR.) v. 27. 3. 1933 — I D 2150 VI/27. 3. u. Z Geb V/8.

1. Auf Grund des § 10 der VO. v. 29. 10. 1932 (GS. S. 333) wird den nachgeordneten Behörden, denen gemäß §§ 21 Abs. 3, 22 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsges.[1]) die Befugnis zur selbständigen Entscheidung über Anträge von Beamten auf Versetzung in den Ruhestand und zur Festsetzung ihres Ruhegehalts erteilt ist, neben dieser Befugnis hierdurch für alle ihnen unterstehende Beamte bis einschließlich der BesGr. A 2 b (einschl. ruhegehaltsfähiger Zulagen) aufwärts — auch soweit für deren Stelle den nachgeordneten Behörden die Anstellungsbefugnis nicht zusteht — die selbständige Festsetzung des Ruhegehalts und des Wartegeldes übertragen. Diese Übertragung umfaßt die selbständige Festsetzung des Ruhegehalts für die gleichen Beamten im einstweiligen Ruhestand, auch wenn sie nicht in die Besoldungsordnung 1927 übergeleitet sind.

2. Wegen der Übertragung der Festsetzung von Versorgungsbezügen für die Pol.- und Landj.-Offiziere und ihre Hinterbliebenen und von sonst für sie bestehenden Versorgungsarten auf nachgeordnete Behörden ergeht besondere Weisung.

3. Die Übertragung nach Ziff. 1 ist auf die Festsetzung der Versorgungsbezüge beschränkt. Die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, die Benachrichtigung von dem Übertritt in den Ruhestand auf Grund des Altersgrenzengesetzes und die Erteilung der Abschiedsurkunde erfolgt — abgesehen von den auf Grund des § 21 Abs. 3 des Zivilruhegehaltsges.[1]) delegierten Fällen — nach wie vor durch den Fachminister. In dieser Beziehung ist also auch zukünftig zu berichten.

Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand regelt sich nach der Vorschrift des § 12 Abs. 1 der Wartegeld-VO[2]).

Die gemäß §§ 16, 20 des Hinterbliebenenfürsorgeges.[3]) erteilten Ermächtigungen zur selbständigen Bewilligung des Witwen- und Waisengeldes für die Hinterbliebenen der im aktiven Dienst oder im einstweiligen Ruhestand verstorbenen Beamten und für die Hinterbliebenen pensionierter Beamten werden hierdurch nicht berührt.

4. Die Festsetzung erstreckt sich auf die Versorgungsbezüge, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Der Aufstellung der Versorgungsnachweisungen ist im Hinblick darauf, daß die nicht richtige Anwendung der Pensionsvorschriften in der Regel erst nach geraumer Zeit bemerkt wird und dann die Staatskasse durch Überzahlungen erheblich geschädigt sein kann, besondere Sorgfalt zuzuwenden. Die Vorschriften und Musterbeispiele nebst Anmerkungen in der Verfügung der Oberrechnungskammer v. 8. 2. 1928 (PrBesBl. S. 75) sind genau zu beachten. Ergeben sich im Einzelfalle bei der Festsetzung Zweifel über den Versorgungsanspruch oder über die Berechnung der Versorgungsbezüge, z. B. über die Zulässigkeit der Anrechnung von Dienstzeiten, so ist zu berichten. Handelt es sich um die Gewährung von Versorgungsbezügen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, z. B. im Falle des § 2 Abs. 2 ZRG.[1]), oder um die Anrechnung von Dienstzeiten nach § 19 ZRG.[1]), so ist wie bisher dem Fachminister — unter Beifügung einer mit Feststellungsvermerk und Richtigkeitsbescheinigung versehenen Vorschlagsnachweisung — zu berichten und hierbei zu der Frage der Würdigkeit und Bedürftigkeit eingehend Stellung zu nehmen.

5. In den Fällen des § 112 der Beamtendienststrafordnung[4]) ist zukünftig die Versetzung des Beamten in den Ruhestand von der Behörde zu verfügen, die hierfür zuständig sein würde, wenn der Beamte selbst den Antrag auf die Versetzung in den Ruhestand gestellt hätte. Satz 2 der Durchf.-Anw. zu § 112 BDStO. (PrBesBl. 1932 S. 111, MBliV. 1932 S. 290) wird gestrichen.

6. Wegen der Festsetzung von Unfallversorgungsbezügen auf Grund der VO. v. 24. 1. 1919 (GS. S. 18) verbleibt es bei der Anordnung im RdErl. v. 22. 3. 1920 (MBliV. S. 121).

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 387.

[1]) Vgl. GS. 1872 S. 268. — [2]) Vgl. GS. 1919 S. 33. [3]) Vgl. GS. 1882 S. 298. — [4]) Vgl. GS. 1932 S. 59.

Staatshaushalt. Kassen- u. Rechnungswesen.

Jahresabschluß.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 28. 3. 1933 — Z E 7 Nr. 2/33.

I. Allgemeines.

(1) Indem ich auf den RdErl. des FM. über Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1932 v. 15. 3. 1933 (PrBesBl. S. 39) hinweise, ersuche ich, wieder besonders darauf zu achten, daß diejenigen Erläuterungen zum Jahresabschluß in allen in Frage kommenden Fällen sorgfältig ermittelt und in der Erläuterungsspalte des Kassenabschlusses zahlenmäßig angegeben werden, welche nach folgenden RdErl. des FM. gemacht werden müssen:

a) RdErl. v. 25. 2. 1931 (PrBesBl. S. 108) bei den verschiedenen Einnahmen, den vermischten Ausgaben und bei den Ausgaben für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren,

b) RdErl. v. 14. 4. 1931 (PrBesBl. S. 135) bei dem Ausgabetitel 3 des Normalplans (Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte),

c) RdErl. v. 15. 3. 1933 (PrBesBl. S. 39) bezüglich der ausgezahlten Einbehaltungsbeträge.

(2) In den Fällen, in denen derartige Ausgaben nicht zu erläutern sind, ist dies durch besonderen Fehlanzeigevermerk in der Erläuterungsspalte des Jahresabschlusses kenntlich zu machen. In den Jahresabschlüssen für das Rechnungsjahr 1931 fehlten die bisher geforderten Erläuterungen trotz des besonderen Hinweises noch vielfach. Unabhängig von den vorerwähnten Erläuterungen sind die besonderen Unterspalten der Spalte „Bemerkungen" des Kassenabschlusses (Nicht zur Einziehung gelangte Beträge, Zahlungen zum Ausgleich von Kassendefekten usw.) nach wie vor sorgfältig auszufüllen.

(3) Des weiteren ersuche ich, dafür zu sorgen, daß alle Verwahrgelder und Vorschüsse umgehend aufgeräumt werden, bei denen dies ihrem Wesen nach irgend erreichbar ist. Ist zu dieser Aufräumung meine Zustimmung erforderlich, so ist sie umgehend nachzusuchen. In den mit den Jahresabschlüssen vorzulegenden Nachweisungen über die unerledigt gebliebenen Verwahrgelder und Vorschüsse sind von den anweisenden Stellen vor der Einreichung die einzelnen Posten eingehend dahin zu erläutern, ob und aus welchen Gründen die Aufräumung nicht möglich war und was wegen der Aufräumung nunmehr veranlaßt worden ist. Soweit über die unaufgeräumt gebliebenen Beträge bereits berichtet worden ist, bedarf es zur Vermeidung von Rückfragen der genauen Bezeichnung der Berichte. In die Nachweisungen sind nur die bis zum 31. 3. 1933 vorgekommenen Verwahrgelder und Vorschüsse aufzunehmen. In der Nachweisung über die unerledigt gebliebenen Vorschüsse brauchen die Gehalts- und Lohnvorschüsse sowie Bekleidungsvorschüsse nur summarisch ohne Angabe der Einzelempfänger aufgeführt zu werden. Im übrigen weise ich auf den RdErl. d. FM. v. 15. 2. 1929 (PrBesBl. S. 31) hin. Bezüglich des Abschlusses für diejenigen Fonds, die im Rechnungsjahre 1932 in die Zuständigkeiten anderer Ministerien übergegangen sind, verweise ich auf den RdErl. v. 4. 1. 1933 (MBliV. I S. 19).

(4) Für den zum 1. 10. 1932 aufgelösten Regierungsbezirk Stralsund hat die Regierung Stettin für 1932 noch einen besonderen Abschluß sowohl für die Verwaltung des Innern als auch für die Polizei und Landjägerei zu fertigen (vgl. auch Erl. an den Reg.-Präs. Stettin v. 22. 10. 1932 — Pd 1571 II — nicht veröffentl.).

II. Besonderes.

a) Jahresabschluß von der Verwaltung des Innern.

(1) Für den Jahresabschluß der Reg.-Hauptkassen (Pol.-Hauptkasse Berlin) von der Verwaltung des Innern für 1932 sind den Reg.-Präs. und dem Pol.-Präs. in Berlin je 4 Vordrucke des Jahresabschlusses bereits zugesandt worden.

(2) Wegen des Nachweises der Verwahrgelder und Vorschüsse der Pol. und Landj. in den den Jahresabschlüssen von der Verwaltung des Innern beizufügenden Nachweisungen der Verwahrgelder und Vorschüsse der Verwaltung des Innern verweise ich auf Abs. 2 des RdErl. v. 21. 2. 1931 (MBliV. S. 165).

(3) Im übrigen ist bei der Aufstellung des Abschlusses nach den im RdErl. v. 14. 3. 1930 (MBliV. S. 221) in Abs. 2 bis 4 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

b) Jahresabschluß der Pol. und Landj.

(1) Für den Jahresabschluß der Pol. und Landj. für 1932 sind sämtlichen selbständig rechnunglegenden Kassenanschlagstellen die Vordrucke
- zum Jahresabschluß sowie
- zur Anl. 3 zum Jahresabschluß (Nachweisung der Ausgaben bei den Baufonds),
- zur Anl. 4 zum Jahresabschluß (Nachweisung der Verteilung der Bauunterhaltungsmittel), und
- zur Anl. 5 zum Jahresabschluß (Übersicht von den Einnahmen und Ausgaben der Pol. und Landj.)

nach dem für das Rechnungsjahr 1931 durch den RdErl. v. 12. 3. 1932 (MBliV. S. 325) festgelegten Verteilungsschlüssel bereits zugestellt worden.

(2) Die Angabe der Einbehaltungsbeträge gemäß Erl. d. FM. v. 15. 3. 1933 (PrBesBl. S. 39) ist auf einer besonderen Anl. 6 zum Kassenanschlag zu machen; sie ist für die Pol. und Landj. zu trennen nach den Verwaltungszweigen Verwaltungspol. und Vollzugspol. Sofern Angaben nicht zu machen sind, ist auch die Fehlanzeige auf einem besonderen Anlageblatt zu geben.

(3) Bezüglich der Bearbeitung der Jahresabschlüsse verweise ich auf Abschn. II Ziff. 1 bis 5, insbesondere aber auf Ziff. 2 des RdErl. v. 10. 3. 1931 (MBliV. S. 229).

(4) Ich weise noch besonders darauf hin, daß eigenmächtige Änderungen des Dispositivs des Jahresabschlußvordruckes unzulässig sind. Soweit einzelne Fonds noch weiter zergliedert werden sollen, müssen diese Angaben in der Erläuterungsspalte gemacht werden.

(5) Im Abschluß des verflossenen Rechnungsjahres ist ferner die Wiederholung und Schlußaufrechnung der einmaligen Ausgaben vielfach unterlassen worden. Ich ersuche, künftig auch auf die Ausfüllung dieser Abschnitte (im Jahresabschluß für 1932 auf S. 40/41) sowie aller sonst auszufüllenden Stellen zu achten.

c) Jahresabschluß der Pol.-Distriktskommissare.

Hier sind auch die im Erl. v. 22. 1. 1931 — II C I 9 Nr. 67 (nicht veröffentl.) für Tit. 26 Nr. 1 und Tit. 37 geforderten Erläuterungen zu geben.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 387.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Beurlaubung sozialistischer Mitglieder in Gemeindevorständen und Deputationen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 24./27. 3. 1933 — IV a I 59[1]).

(Durch zwei, hier zusammengefaßte Funksprüche bereits voraus.)

(1) Sozialistische Mitglieder der Gemeindevorstände, Deputationen und Kommissionen mit behördlichem Charakter, sind, soweit bisher noch nicht geschehen, sofort zu beurlauben, wenn andernfalls Zusammenarbeit unmöglich erscheint. Solche Mitglieder sind, soweit es die von ihnen bisher wahrgenommenen Funktionen erfordern oder zur Erreichung der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl nötig ist, sofort nach Einvernehmen mit der Gauleitung durch Kommissare zu ersetzen.

(2) Dies gilt auch für die durch die neuen Vertretungskörperschaften Gewählten.

An die Ober- und Reg.-Präs. — MBliV. I S. 389.

---

[1]) Vgl. RdErl. v. 27. 3. 1933 (MBliV. I S. 391).

Teilnahme der auf Wahlvorschlägen der Sozialdemokratischen Partei gewählten Mitglieder der gemeindlichen Vertretungskörperschaften an den Sitzungen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 27. 3. 1933 — IV a I 60.

Die auf Wahlvorschläge der Sozialdemokratischen Partei gewählten Vertreter dürfen an der Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistage, Provinziallandtage nicht gehindert werden; ein Gleiches gilt für die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die tatsächliche Behinderung einzelner dieser Mitglieder durch richterliche oder polizeiliche Maßnahmen, die aus besonderen Gründen gegen sie getroffen sind. Ich ersuche, diesen Befehl unverzüglich auch den Gauleitern der NSDAP. mitzuteilen. Mein Funkspruch v. 24. 3. 1933 IV a I 59[1]) über die etwaige Beurlaubung sozialistischer Mitglieder der Gemeindevorstände und Deputationen bleibt unberührt.

An die Ober- und Reg.-Präs. — MBliV. I S. 391.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 389.

Durchf. des § 4 der VO. zur Behebung von Mißständen in der gemeindlichen Verwaltung.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 27. 3. 1933 — IV a I 4204[1]).

Auf Grund des § 6 der VO. zur Behebung von Mißständen in der gemeindlichen Verwaltung v. 22. 3. 1933 (GS. S. 67) wird folgendes bestimmt:

1. Soweit Mitglieder gemeindlicher Vertretungskörperschaften nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der VO. auszuscheiden haben, bleiben sie zunächst Mitglieder dieser Vertretungskörperschaft mit allen Rechten und Pflichten, bis über die Bewilligung der Ausnahme gemäß § 4 Abs. 7 entschieden ist. Soweit Ausnahmeanträge unzulässig sind oder nicht gestellt werden, oder soweit Mitglieder gemeindlicher Vertretungskörperschaften nach den übrigen Vorschriften des § 4 auszuscheiden haben, bleiben sie bis zum 15. 4. 1933 Mitglieder der Vertretungskörperschaft mit allen Rechten und Pflichten, es sei denn, daß inzwischen ihr Ersatzmann nachgerückt ist.

2. Sollten gemeindliche Vertretungskörperschaften inzwischen bereits Wahlen vorgenommen haben, an denen Gemeindeverordnete nicht mitgewirkt haben, die nach den Vorschriften der VO. auszuscheiden haben, nach Ziff. 1 dieser Durchf.-Best. aber einstweilen mitzuwirken befugt sind, so sind diese Wahlen unwirksam, wenn anzunehmen ist, daß eine Verschiebung des Wahlergebnisses bei Anwendung dieser Durchf.-Best. eintreten würde. Die Wahlen sind in diesem Falle zu wiederholen. Darüber, ob die Voraussetzungen für die Wiederholung der Wahl vorliegen, beschließt die Vertretungskörperschaft; im Streitfalle entscheidet die Aufsichtsbehörde.

An die Ober- u. Reg.-Präs. — MBliV. I S. 391.

[1]) Vgl. hierzu RdErl. v. 23. 3. 1933 (MBliV. I S. 351).

Schiedsstelle für die Unterbringung der für entbehrlich erklärten Beamten in den Landkreisen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 28. 3. 1933 — IV a I 630 II.

An Stelle des durch RdErl. v. 23. 12. 1932 (MBliV. S. 1333) zum Beisitzer der Schiedsstelle für die Unterbringung der für entbehrlich erklärten Beamten in den Landkreisen ernannten, inzwischen mit der Verwaltung der Stelle des Reg.-Präs. in Kassel beauftragten Landrats von Monbart in Züllichau bestelle ich den Landrat Dr. Reitzenstein in Templin zum Beisitzer der Schiedsstelle.

An die Ober- u. Reg.-Präs. und Landräte.
MBliV. I S. 392.

Finanzstatistik.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 30. 3. 1933 — IV St 314 u. II B 718.

Die gemäß RdErl. v. 25. 1. 1933 — IV St 40 und II B 158 (MBliV. I S. 73) von den Ek.-, Kp.- und Us.-Steuerüberweisungen einbehaltenen Restbeiträge zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich (§ 9 Abs. 2 PKG.) sind in der zum 10. 4. 1933 der Finanzabteilung des Preuß. Stat. Landesamts in Berlin SW 68, Oranienstr. 96, einzureichenden Vierteljahresübersicht über die Einnahmen aus Steuern im Vierteljahr Januar/März 1933 (Muster D I) auf S. 4 als Ausgabeposten unter der neu einzusetzenden Position „M Restbeiträge zum Pol.-Lastenausgleich 1932" (Pos. Nr. 1059) als Ausgabebetrag einzusetzen. Die auf S. 1 unter A 1—4 nachgewiesenen Reichssteuereinnahmen dürfen nicht um diese Beträge gekürzt werden.

An die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.
— MBliV. I S. 392.

Vertreter der Gemeinden in den Steuerausschüssen.

RdErl. d. FM. (KdR.) u. d. MdJ. (KdR.) v. 30. 3. 1933 — II A 857 u. IV St 352 II.

Nachstehendes Rundschreiben des RFM. v. 20. 3. 1933 — S 1122/62 III R — geben wir unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 12. 6. 1931 — II A 1240 u. IV St 639 II (MBliV. S. 600) mit dem Ersuchen bekannt, das Erforderliche sofort zu veranlassen. Soweit Neubestellungen von Ausschußmitgliedern vorzunehmen sind, ist gemäß Abschn. C des genannten RdErl. der Kreisausschuß für die Bestellung der Mitglieder und ihrer Vertreter zuständig.

An die Reg.-Präs., Landräte und Gemeindevorstände.
— MBliV. I S. 392.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 20. 3. 1933.
S 1122 — 62 III R

Den Steuerausschüssen, die bei den Finanzämtern bestehen, gehören außer den gewählten Mitgliedern (den Ver-

tretern der Steuerpflichtigen) auch Vertreter der Gemeinden an. Und zwar hat jede Gemeinde, die bei der letzten Volkszählung mindestens 300 Einwohner gehabt hat, einen Vertreter im Steuerausschuß.

Die Erfahrungen, die bei den letzten Veranlagungen gemacht worden sind, haben gezeigt, daß die Einwohnerzahl von 300 zu niedrig gegriffen ist. Daher hat die Not-VO. v. 18. 3. 1933 (Kap. VIII Art. 1 Nr. 1, RGBl. I S. 109) die Grenze auf 2000 Einwohner erhöht. Diese Änderung tritt am 1. 5. 1933 in Kraft.

Die dem Steuerausschuß angehörenden Vertreter von Gemeinden sind nach dem 30. 4. 1933 zur Teilnahme an den Ausschußsitzungen nur dann berechtigt, wenn die von ihnen vertretenen Gemeinden oder selbständigen Gutsbezirke zusammen am Tage der letzten Volkszählung mindestens 2000 Einwohner gehabt haben. Soweit dagegen die Vertreter von Gemeinden weniger als 2000 Einwohner vertreten, ist es erforderlich, Neubestellungen vorzunehmen, die den vom 1. 5. 1933 ab geltenden Vorschriften Rechnung tragen. Das Nähere ergibt sich aus den im § 36 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften, die in ihrer vom 1. 5. 1933[1]) ab geltenden Fassung folgendermaßen lauten:

„Im Steuerausschuß sind diejenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke vertreten, die ganz oder zum Teil in dem Bezirke des Finanzamts belegen sind. Für jede dieser Gemeinden, deren Einwohnerzahl am Tage der letzten Volkszählung mindestens zweitausend betragen hat, bestellt der Gemeindevorstand ein Ausschußmitglied und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Gemeinden, deren Einwohnerzahl am Tage der letzten Volkszählung weniger als zweitausend betragen hat, und die selbständigen Gutsbezirke werden auf Verlangen ihres Gemeinde- oder Gutsvorstandes durch den Vertreter einer größeren Nachbargemeinde (Satz 2) mitvertreten, sofern der Gemeindevorstand der Nachbargemeinde damit einverstanden ist. Soweit sich die Vertretung nicht nach Satz 3 regelt, bestellt für die im Satz 3 bezeichneten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke die Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes (in Ländern, in denen übergeordnete Gemeindeverbände nicht bestehen, die Staatsaufsichtsbehörde) die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter; jedes dieser Ausschußmitglieder (stellvertretenden Ausschußmitglieder) wird für mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke, deren Einwohnerzahl am Tage der letzten Volkszählung zusammen mindestens zweitausend betragen haben muß, zum Vertreter im Steuerausschuß bestellt."

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 118.

Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 30. 3. 1933 — IV St 405 u. II B 851.

I.

Auf Grund des § 2 in Kap. IX der VO. des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege v. 18. 3. 1933 (RGBl. I S. 109), in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Kap. I Art. II im Zweiten Teil der VO. des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. 6. 1932 (RGBl. I S. 273) wird in Abänderung des Abschn. I Nr. 2 des RdErl. v. 2. 7. 1932 — IV St 703, II B 1278 u. III 3202/1.7. (MBliV. S. 667) bestimmt, daß im Rechnungsjahr 1933 die kreisangehörigen Gemeinden an der den Landkreisen monatlich zufließenden Reichswohlfahrtshilfe nach Maßgabe folgender Vorschriften zu beteiligen sind:

1. Die Landkreise haben die kreisangehörigen Gemeinden oder, soweit in einzelnen Landesteilen engere Gemeindeverbände im Sinne von § 7 Abs. 3 der Ausf.-VO. zur VO. über die Fürsorgepflicht in der Fass. der Bek. v. 30. 5. 1932 (GS. S. 207) vorhanden sind, diese in Höhe von 30 v.H. an der Reichswohlfahrtshilfe zu beteiligen. Da die Landkreise bereits durch den RdErl. v. 2. 7. 1932 (MBliV. S. 667) in Höhe von 70 v.H. des Krisen-Fünftels neu belastet worden sind, die kreisangehörigen Gemeinden demnach bereits in dieser Höhe eine Entlastung im Sinne von § 9 Abs. 2 in Kap. I Art. 2 des Zweiten Teils der VO. v. 14. 6. 1932 (RGBl. I S. 273) erfahren haben, sind die einzelnen Landkreise berechtigt, von den ihnen zufließenden Reichswohlfahrtshilfebeträgen vorab den von ihnen zu tragenden Anteil am Krisen-Fünftel abzuziehen und die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden auf 30 v.H. des Restbetrages der Reichswohlfahrtshilfe zu beschränken. Als Krisen-Fünftel in diesem Sinne gilt jeweils der Betrag, der nach Mitteilung des Arbeitsamtes für den Monat zu zahlen war, dessen letzter Tag der Berechnung der jeweiligen Monatsrate der Reichswohlfahrtshilfe als Stichtag zugrunde gelegt worden ist.

Im übrigen ist eine Aufrechnung bzw. Einbehaltung der den kreisangehörigen Gemeinden (engeren Gemeindeverbänden) zustehenden Anteile an der Reichswohlfahrtshilfe gegen andere bzw. wegen anderer Forderungen ausnahmslos unzulässig.

2. Der an die Gemeinden (engeren Gemeindeverbände) weiterzuleitende Betrag ist auf die einzelnen Gemeinden (engeren Gemeindeverbände) grundsätzlich nach der Zahl der vom Arbeitsamt anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen unterzuverteilen (Zählung der Arbeitsämter). Als Stichtag für die Ermittelung der Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen gilt der Stichtag, welcher der jeweiligen Ausschüttung der Reichswohlfahrtshilfe zugrunde liegt (vgl. unsere Mitteilungen, veröffentl. im MBliV.). Wo besondere örtliche Verhältnisse dies zwingend erfordern, kann die Unterverteilung durch Beschluß des Kreisausschusses mit Genehmigung des Reg.-Präs. anderweit geregelt werden. Es darf hierdurch jedoch keine Verzögerung in der Auszahlung der Anteile der kreisangeh. Gemeinden eintreten.

3. Die Kreise sind berechtigt, von der Auszahlung der einzelnen Gemeinden (engeren Gemeindeverbänden) nach I Nr. 1 und 2 dieses RdErl. zustehenden Beträge Abstand zu nehmen, falls die Gemeinden (engeren Gemeindeverbände) die in Abschnitt I Nr. 1 des RdErl. v. 2. 7. 1932 (MBliV. S. 667) und in Abschn. F letzter Absatz des RdErl. v. 30. 9. 1932 (MBliV. S. 1001) des näheren dargelegten Voraussetzungen nicht erfüllen.

4. Die in diesem Erlasse vorgesehene Regelung tritt mit dem 1. 4. 1933 in Kraft, so daß bereits die im Monat April zur Ausschüttung gelangende Reichswohlfahrtshilfe nach den Vorschriften dieses RdErl. auf die kreisangehörigen Gemeinden (engeren Gemeindeverbände) verteilt werden muß.

II.

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1933 werden die Bezirksfürsorgeverbände davon auszugehen haben, daß sie an Reichswohlfahrtshilfe für das ganze Rechnungsjahr 1933 jedenfalls den gleichen Betrag erhalten werden, den sie im Rechnungsjahr 1932 tatsächlich

erhalten haben. Der Betrag, der an die kreisangehörigen Gemeinden (engeren Gemeindeverbände) weitergeleitet werden muß, hängt von der Höhe des Krisenfünftels ab. Um eine geeignete Grundlage für das Rechnungsjahr 1933 zu haben, ist es zweckmäßig, hierbei von dem Vierfachen des Betrages auszugehen, der für die Monate Oktober bis Dezember 1932 zusammen an Krisenfünftel zu zahlen war. Die Gemeinden (engeren Gemeindeverbände) sind hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 393.

Schuldenstatistik.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 1. 4. 1933 — IV St 408 u. II B 856.

Gemäß dem nicht veröffentlichten RdErl. d. RFM. v. 15. 2. 1933 — S 1565/50 I — werden folgende Änderungen für die Einreichung der Muster zur Erhebung des Schuldenstandes der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. 3. 1933 angeordnet (vgl. Anl. Sp. III a, zum RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 23. 4. 1931 — IV St 322 u. II B 1077, MBliV. 1931 S. 405):

	Einzureichendes Muster	Einreichungszeitpunkt
a) Provinzialverbände (Bezirksverbände usw.), Kreisverbände, Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern	G I	15. 5. 1933
b) Gemeinden mit 2001—10 000 Einwohnern, Ämter in Westfalen und der Rheinprovinz .	G II	15. 5. 1933
c) Gemeinden mit bis 2000 Einwohnern	J III	15. 5. 1933
d) Zweckverbände	Sondermuster	15. 5. 1933

Die Gemeinden mit 2001—10 000 Einwohnern sowie die Ämter brauchen das am 20. 4. 1933 fällige Erhebungsmuster J III nicht einzureichen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände, den Präs. des Preuß. Stat. Landesamts. — MBliV. I S. 395.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Äußerer Schutz des Karfreitages.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 31. 3. 1933 — II E 5017.

(1) Anläßlich des kommenden Karfreitags mache ich allen Pol.-Behörden die strengste Durchführung der durch § 5 der Pol.-Verordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage v. 23. 11. 1931 (GS. S. 249) zum Schutz des Karfreitages gegebenen Vorschriften zur besonderen Pflicht. Bezüglich der Lichtspielvorführungen verweise ich dabei auf den RdErl. v. 21. 2. 1933 — II E 5005 II (MBliV. I S. 225)[1]), wonach die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Str. 120, endgültig darüber entscheidet, ob ein Film zur Vorführung am Karfreitag geeignet ist oder nicht. Hinsichtlich der Theateraufführungen nehme ich Bezug auf den RdErl. über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage v. 26. 1. 1933 — II E 5503 III/32 (MBliV. I S. 81), wonach bei der Prüfung der Frage, ob Theateraufführungen für den Karfreitag geeignet sind, ein strenger Maßstab anzulegen ist. Was endlich die Darbietung von Sportveranstaltungen angeht, so verweise ich auf § 2 der Pol.-Verordnung zur Änderung von Pol.-Verordnungen v. 3. 3. 1933 (GS. S. 38), wonach in Abänderung der früheren Vorschriften Sportveranstaltungen am Karfreitag nicht zulässig sind, sofern sie einem größeren Publikum dargeboten werden.

(2) Die beteiligten Personenkreise sind unverzüglich zu unterrichten.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 395.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1932 S. 152.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Pol.-Musikkapellen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 27. 3. 1933 — II C I 75 Nr. 44.

Dem Vernehmen nach soll in einzelnen Dienstorten den Pol.-Musikkapellen das Spielen nationaler Märsche und Lieder (z. B. des Fridericus Rex, des Horst-Wessel-Liedes u. ähnl.) untersagt gewesen sein. Es bedarf keiner Erörterung, daß Bestimmungen dieser Art überholt sind. Vielmehr wünsche ich, daß bei jedem Auftreten von Pol.-Musikkapellen die traditionelle Marschmusik und die Lieder der nationalen Bewegung einen bevorzugten Platz auf der Musikfolge erhalten.

An die staatl. Pol.-Behörden mit Schutzpol. — MBliV. I S. 396.

Nichtbeamtete Hilfskräfte im Kraftfahr- und Fernverbindungswesen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 27. 3. 1933 — II M 125 Nr. 49/33.

Ich ersuche, mir **zum** 15. 7. j. J. (erstmalig **zum 15. 4. 1933**) eine Nachweisung über die Zahl der nichtbeamteten Hilfskräfte und die Höhe ihrer Dienstvergütung im Kraftfahrwesen (Kap. 91 Tit. 3 Nr. 5) und Fernverbindungswesen (Kap. 91 Tit. 3 Nr. 6) nach dem Stande vom 1. 7. j. J. (erstmalig nach dem vom 1. 3. 1933) nach folgendem Muster für jede Pol.-Verw. (Schutzpol.) besonders vorzulegen. Die Stellen für Angestellte und Lohnempfänger, die nur zur vorübergehenden Beschäftigung (also nur für einen Teil des Rechnungsjahres) eingestellt worden sind, müssen in den Sp. 2 bis 11 unterhalb der Stellenzahl der ständigen Hilfskräfte besonders angegeben werden. Die Sp. 12 bis 14 sind für diese nicht auszufüllen. Die Nachweisungen sind mit Feststellungsvermerk zu versehen.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 396.

Muster.

Nachweisung über

A. Nichtbeamtete Hilfskräfte für das Kraftfahrwesen,
B. Nichtbeamtete Hilfskräfte für das Fernverbindungswesen.

Zum RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 27. 3. 1933 — II M 125 Nr. 49/33 (MBliV. I S. 396.)

Behörde oder Dienststelle	Gesamtzahl der vorhandenen Stellen für nichtbeamtete Hilfskräfte		Von der Gesamtzahl in Sp. 2 und 3 sind eingereiht: Angestellte in die Vergütungsgruppe					Lohnempfänger in die Lohngruppen			Jahresbetrag der für die Angestellten in Sp. 2 zu zahlenden Dienstbezüge und Sozialversicherungsbeiträge (Staatsanteil) a) Grundvergütung, b) Ortszuschlag (Staatsanteil) c) Kinderbeihilfe, d) örtl. Sonderzuschlag, e) Zusammen, f) Ab infolge der allgem. Kürzung und der Einbehaltung (K. + E. =), g) Bleiben, h) Sozialvers.-Beiträge des Staates, i) Gesammtsumme. (Jede Summe ist auf volle 10 *RM* aufzurunden)	Jahresbetrag der für die Lohnempfänger in Sp. 3		Bemerkungen
	Angestellte	Lohnempfänger	IV	V	VI	VII	VIII	I	II	III		zu zahlenden Diestbezüge einschl. des Lohnzuschlages	zu zahlenden Anteile des Staates zu den Sozialversicherungsbeiträgen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Ständige Hilfskräfte											a) .... *RM* b) .... *RM* c) .... *RM* d) .... *RM* e) .... *RM* f) — .... *RM* g) .... *RM* h) + ... *RM* i) .... *RM*			
II. Vorübergehend beschäftigte Hilfskräfte														

Kassen- und Rechnungswesen.

Anforderung von Mitteln für Tumultgeschädigte.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 31. 3. 1933 — II C II Tum. Allg. 8/33.

(1) Kleinere Beträge können aus den laufenden Kontingentsmitteln bestritten werden. Sie sind in der Anmeldung des Geldbedarfs für den folgenden Monat, gegebenenfalls schon bei Vorlegung einer Nachtragsgeldbedarfsanmeldung für den laufenden Monat, mit anzufordern.

(2) Soweit es sich um die Zahlbarmachung größerer Summen handelt, die aus den überwiesenen Kontingenten nicht flüssig gemacht werden können, ist der FM. bereit, diese Mittel gelegentlich der Zuteilung der laufenden Kontingente, die von ihm zur Bezahlung der sächlichen Ausgaben abschnittsweise — dekadenweise — zur Verfügung gestellt werden, besonders zu überweisen. Zu diesem Zweck ist ein Nachtrag zur Geldbedarfsanmeldung für den laufenden Monat jeweils unverzüglich vorzulegen, zweckmäßigerweise unter Beifügung einer Abschrift meines Erlasses.

Zusatz für Reg.-Präs. Düsseldorf: Auf d. Bericht v. 25. 10. 1932 — I C Tum. Tgb.-Nr. 449, 450 — B. L. Nr. 48 u. 51 —0—.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.
— MBliV. I S. 399.

Organisation.

Einrichtung von Landespol.-Inspektionen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 26. 3. 1933 — II C I 41 Nr. 155/33.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1933 werden zur Vorbereitung und Durchführung der Abwehr innerer Unruhen und für andere Aufgaben, die im einzelnen in besonderen Dienstanweisungen niedergelegt sind, in Preußen 5 große und 2 kleine Landespol.-Inspektionen gebildet, und zwar:

A. 5 „Große Landespol.-Inspektionen“:

Ost (Sitz Königsberg): Ostpreußen, Pommern, Grenzmark (Nordhälfte) und die Kreise Arnswalde und Friedeberg der Prov. Brandenburg;

Südost (Sitz Breslau): Ober- und Niederschlesien und Grenzmark (Südhälfte);

Brandenburg (Sitz Berlin): Berlin und Prov. Brandenburg (ohne die Kreise Arnswalde und Friedeberg);

Mitteldeutschland (Sitz Halle): Sachsen und Reg.-Bez. Kassel;

West (Sitz Recklinghausen): Westfalen und Rheinland.

Die Geschäfte werden von einem „Höheren Pol.-Führer“ wahrgenommen.

B. 2 „Kleine Landespol.-Inspektionen“:

Je 1 für die Prov. Hannover und Schleswig-Holstein.

Die Geschäfte für diese kleinen Landespol.-Inspektionen werden von den örtlichen Kommandeuren der Schutzpol. am Sitze der Oberpräs. nach einer besonderen Dienstanweisung wahrgenommen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 399.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Kürzung d. einmaligen Abfindung nach § 44 PBG.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 27. 3. 1933 — II 4624/23.

1. Die einmalige Abfindung nach § 44 des PBG. v. 31. 7. 1927 (GS. S. 151) ist in der gleichen Weise zu kürzen, in der das Diensteinkommen im Monat der Fälligkeit der Abfindung gekürzt wird. Sie bleibt also entsprechend der für die Dienstbezüge der Pol.-Vollzugsbeamten durch den RdErl. v. 21. 12. 1931 — II 4300/152 (nicht veröffentl.) getroffenen Regelung von der Kürzung auf Grund der Dritten Gehaltskürzungs-VO. unberührt.

Beispiel:

Bei einem Pol.-Vollzugsbeamten — im Höchstgehalt der BesGr. A 7b (Ortsklasse A) —, der im Februar 1933 das 60. Lebensjahr vollendet, ist die einmalige Abfindung aus den ihm im Februar 1933 zustehenden Dienstbezügen (250 + 61) = 311 *RM* zu berechnen $= \frac{(311 \cdot 12)}{2} =$ 1 866,— *RM*.

Bei 311 *RM* beträgt die Kürzung (Erste und Zweite Gehaltskürzungs-VO.) nach der Tabelle in Abschn. II Nr. 21 des RdErl. v. 13. 6. 1931 (PrBesBl. S. 181) 11 v. H. abzüglich 2,50 *RM* = 31,71 *RM*. Um diesen Betrag × 6 = 190,26 »

ist somit der Gesamtbetrag der Abfindung zu kürzen. Es verbleiben also 1 675,74 *RM*.

2. Wegen der Einbehaltung bei der einmaligen Abfindung gilt nach Abschn. II Nr. 23 des RdErl. v. 15. 6. 1932 (PrBesBl. S. 139) folgendes:

Die Abfindung ist der Einbehaltung insoweit nicht unterworfen, als die Bestimmungen der Einbehaltungs-VO. auf Pol.-Vollzugsbeamte keine Anwendung finden, d. s.

a) die Beamten der Schutzpol., Wasserschutzpol. und Landj. mit einem Grundgehalt bis zu 4800 *RM* einschl. und
b) die Beamten der Kriminalpol. mit einem Grundgehalt bis zu 4700 *RM* einschl.

Bei höheren Grundgehaltssätzen unterliegt also die Abfindung — wie das Diensteinkommen — der Einbehaltung.

3. Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (s. RdErl. v. 30. 6. 1932, PrBesBl. S. 170) beträgt in jedem Falle 1,5 v.H. des nach Kürzung — gegebenenfalls nach Einbehaltung — verbleibenden Abfindungsbetrages.

4. Soweit bei Berechnung der einmaligen Abfindung für die Zeit vom 1. 1. 1932 ab anders verfahren worden ist, sind die erforderlichen Ausgleiche alsbald vorzunehmen.

5. Wegen der Besteuerung der Abfindung gilt der RdErl. v. 4. 3. 1928 (MBliV. S. 260). Der Entscheidung des Finanzgerichts beim Landesfinanzamt Stuttgart v. 27. 9. 1932 — Nr. 195/1932 — über die Steuerfreiheit der einem württembergischen

Pol.-Beamten gezahlten Abfindung wird vom Reich eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung nicht beigemessen, so daß über die Frage der Besteuerung der einmaligen Abfindung die Entscheidung des Reichsfinanzhofs in den anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten abgewartet werden muß.

6. Vorgelegte Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 400.

Bestallungsurkunden für Pol.-Offz.-Anwärter.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 31. 3. 1933 — II B II 24 a Nr. 1/33.

Nach Ziff. 30 der BfdP. Nr. 23 ist bei jedem Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere, der auf Beförderung beruht, dem Beamten eine Bestallung auszuhändigen und eine Abschrift zu den Pers.-Akten zu nehmen. Da mit der Ernennung zum Pol.-Offz.-Anwärter aber ein Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe nicht verbunden ist, erübrigt sich auch die Ausfertigung einer besonderen Bestallungsurkunde. Die Tatsache der Ernennung ist lediglich auf der Rückseite der letzten Bestallungsurkunde handschriftlich zu vermerken. Bei der Neubearbeitung der BfdP. Nr. 23 wird die Ziff. 30 aaO. entsprechend ergänzt werden.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Potsdam: Auf den Bericht v. 11. 2. 1933 — I Pol. 242.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 401.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Beschulung der Beamten des Fernmeldedienstes.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 3. 4. 1933 — II M 121 Nr. 59/33.

Beim Pol.-Institut für Technik und Verkehr, Berlin SW 29, Golßener Straße, finden im Rechnungsjahre 1933 folgende Lehrgänge statt:

1. Erster Ausbildungslehrgang für Pol.-Wachtm. des allg. Vollzugsdienstes, deren Übernahme in den Fernmeldedienst gemäß Erl. v. 16. 2. 1933 — II M 14 b Nr. 16/33 — (gültig für die Reg.-Präs. (Funkltg.) Königsberg, Breslau, Magdeburg, Münster, Kassel, Köln und Pol.-Präs. Berlin) vorgesehen ist, Dauer 9 Monate, in der Zeit vom 20. 4. 1933 (erster Lehrg.-Tag) bis 20. 12. 1933 (letzter Lehrg.-Tag).

2. Je 1 Ausbildungslehrgang für Pol.-Wachtm. des allg. Vollzugsdienstes, deren Übernahme in den Fernmeldedienst vorgesehen ist, in der Zeit vom

a) 20. 4. 1933 (erster Lehrg.-Tag) bis 20. 12. 1933 (letzter Lehrg.-Tag) — für 25 Beamte der PV. Berlin,

b) 7. 6. 1933 (erster Lehrg.-Tag) bis 7. 3. 1934 (letzter Lehrg.-Tag),

c) 4. 1. 1934 (erster Lehrg.-Tag) bis 5. 10. 1934 (letzter Lehrg.-Tag).

Die Einberufung zu den Lehrgängen zu 1. und 2. erfolgt durch das Pol.-Institut für Technik und Verkehr auf Grund der vorliegenden Anmeldungen.

Die abzuordnenden Beamten sind mit sämtlichen vorschriftsmäßigen Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken für die Dauer der Abordnung auszurüsten.

3. 1 Ausbildungslehrgang für Pol.-Offz. und Pol.-Offz.-Anw., deren Übernahme in den Fernmeldedienst vorgesehen ist. In der Zeit vom 20. 4. 1933 (erster Lehrg.-Tag) bis 20. 12. 1933 (letzter Lehrg.-Tag).

Zu dem Lehrgang zu 3. werden einberufen:

Die Pol.-Leutnante Weber (Paul), **Pol.-Verw. Stettin**; Kassebaum, **Pol.-Verw. Essen**; Carbow, **Pol.-Verw. Altona-Wandsbeck**; Nave, **Sch.-P. Osnabrück**; Götzel, Seibert, **Pol.-Verw. Frankfurt/M.**; Rank, Giese, **Pol.-Verw. Köln/Rh.**; Hippauf, **Pol.-Verw. Wuppertal**; Lange, Wendlandt, Mews, Warnhoff, **Pol.-Verw. Berlin.**

Die Pol.-Offz.-Anw. Kletschke, Krüger (Herbert), **Pol.-Verw. Königsberg**; Wolff (Heinz), **Sch.-P. Insterburg**; Weiß (Otto), **Pol.-Verw. Gleiwitz**; Wöhler, **Sch.-P. Osnabrück**; Drescher (Kurt), **Pol.-Verw. Bochum**; Brede, Sadrozinski, **Pol.-Verw. Kassel**; Kolbeck, Schneider (Adolf), **Pol.-Verw. Frankfurt/M.**; Gehrmann, **Pol.-Verw. Köln**; Bußmann, **Pol.-Verw. Koblenz**; Schäfer (Paul), Rost, Wulff, Weingärtner, Lüdecke, **Pol.-Verw. Berlin.**

Zu den Lehrgängen zu 1. und 2. sind Beamte gemäß RdErl. v. 16. 3. 1928 — II M 120 Nr. 15/28 (MBliV. S. 284) abzuordnen. Sofern bei den Dienststellen keine geeigneten Pol.-Wachtm. vorhanden sind, die die A 1-Prüfung der TS-Klassen der Pol.-Berufsschule mit Erfolg abgelegt haben, können auch geeignete Beamte zugelassen werden, welche die A 1-Prüfung der Berufsschulklasse des allgemeinen Vollzugsdienstes bestanden haben.

Die Reisekosten usw. der Lehrgangsteilnehmer sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 7 für 1933 als Mehrausgabe zu verrechnen und mir nach Beendigung jedes Lehrgangs anzuzeigen.

Die Lehrgangsteilnehmer haben sich am Tage vor Beginn des Lehrgangs bei dem Leiter der Schulabteilung für das Fernmeldewesen, nach Dienstschluß — zu jeder Tages- und Nachtzeit — auf der Wache des Pol.-Inst. f. T. u. V. zu melden.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin und das Pol.-Inst. f. T. u. V. in Berlin. — MBliV. I S. 401.

Ärztliche Angelegenheiten.

Heilfürsorge bei der staatl. Polizei.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 28. 3. 1933 — II F 11 c Nr. 34 III/32.

Im Einvernehmen mit dem FM. wird allen Pol.- und Landjäg.-Beamten, die in dem Sanatorium der Viktoria-Luise-Stiftung in dem staatl. Bad Rehburg (Ziff. 103 der BfdP. Nr. 46, Heilfürs.-Best.) untergebracht sind, eine Kurtaxermäßigung von 20 v. H. gewährt. Im Winter wird eine Kurtaxe nicht erhoben.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 402.

Vertragszahnärzte.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 28. 3. 1933 — II F 3 Nr. 81 VIII/32.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 5. 1. 1933 (MBliV. I S. 46) wird der Anhang zu dem am 1. 1. 1933 geschlossenen Vertrage zwischen dem Preuß. Staat, vertreten durch den MdJ. und dem Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands E. V., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder: Dr. F. Linnert, 1. Vorsitzender, und Dr. Bernstein, 2. Vorsitzender, über Behandlung der nicht heilfürsorgeberechtigten Angehörigen der staatl. Polizei wie folgt ergänzt:

§ 11. Dieser Vertrag gilt auch für die Familienangehörigen der heilfürsorgeberechtigten Beamten der staatlichen Polizei.

Berlin, den 7. März 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
Der Kommissar des Reichs.
In Vertretung
gez. von Bismarck.

Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands E. V.
gez. Dr. Fritz Linnert. I. Vorsitzender. — gez. Dr. Bernstein. II. Vorsitzender.

An die staatl. Pol.-Behörden.

— MBliV. I S. 403.

Verkehrswesen.

Umschreibung von Pol.- und Militärführerscheinen für Kraftfahrzeuge auf Zivilführerscheine.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 27. 3. 1933 — II M 120 a Nr. 7 III/32.

Nach der Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr v. 16. 3. 1928 i. d. Fass. v. 15. 7. 1930 (RGBl. I S. 267) sind für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung eines Führerscheines für Kraftwagen 2 *RM* und für Erteilung eines Führerscheines 5 *RM*, insgesamt 7 *RM* Gebühren zu entrichten. Auf Grund dieser Vorschrift werden von den mit der Ausstellung der Führerscheine betrauten Verwaltungsbehörden diese Gebühren in Höhe von 7 *RM* auch für Ausstellung von Führerscheinen für ehemalige Schutzpol.-Beamte und Angehörige der Wehrmacht erhoben, die zur Zeit ihres Dienstverhältnisses Inhaber eines Pol.- bzw. Militärführerscheines waren und nach dem Ausscheiden die Bescheinigung gem. Ziff. VIII der Anl. zu § 14 der VO. über Kraftfahrzeugverkehr (Anw. über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen)[1]) erhalten haben. Nach § 4 der Verwaltungsgebührenordnung v. 30. 12. 1926 (GS. S. 327) ist die für die Gebührenfestsetzung zuständige Behörde befugt, die Gebühr im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen auf Antrag bis auf 0,50 *RM* herabzusetzen oder zu erlassen. Ich habe keine Bedenken dagegen zu erheben, daß künftig bei ehemaligen Schutzpol.-Beamten und Angehörigen der Wehrmacht, die auf Grund der oben erwähnten Bescheinigung die Ausstellung des Zivilführerscheines beantragen, Bedürftigkeit in diesem Sinne grundsätzlich ohne weiteres angenommen und daher auf Antrag Gebührenfreiheit von den mit der Ausstellung der Führerscheine betrauten Verwaltungsbehörden gewährt werden kann.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 403.

[1]) Vgl. RGBl. 1932 I S. 201.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Gewerbesteuerregelung für 1933.

RdErl. d. FM. (KdR.), d. MdJ. (KdR.) u. d. MfWuV. (KdR.) v. 24. 3. 1933 — II A 834, IV St 360 u. II 5700.

Veröffentlicht im FMBl. 1933 Nr. 7.

— MBliV. 1933 I S. 403.

Schlußberichte über die Steuer- und Dot.-Verteilungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahre 1932, Niederschlagung überzahlter Ek.- und Kp.-Steueranteile.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 27. 3. 1933 — IV St 372 u. II B 830.

I. Die Reg.-Präs. und der Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg haben dem MdJ. (KdR.) spätestens bis 15. 5. 1933 in der gleichen Weise wie in den Vorjahren durch Jahresschlußberichte die Gesamtbeträge mitzuteilen, die im Rechnungsjahre 1932 von den Reg.-Hauptkassen (Kasse der Bau- und Fin.-Direktion in Berlin) an die Gesamtheit der Gemeinden (Gutsbezirke), an die Gesamtheit der Landkreise ihres Reg.-Bezirks sowie gegebenenfalls auch an die Provinzial- (Bezirks-) Verbände (die Stadt Berlin) an Anteilen aus dem Ek.-, Kp.-, Us.- und Kfz.-Steuerüberweisungen des Reichs sowie an Hsz.- und Dot.-Überweisungen gezahlt worden sind, und zwar einschl. der bei Kap. 37 Tit. 1 und 2 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung für 1932 verrechneten Ausgleichsbeträge gemäß § 9 PAG. (GS. 1929 S. 162) sowie der Zahlungen an Realsteuersenkungsentschädigungen und

Beihilfen aus dem Ausgleichsfonds. Die erforderlichen Vordrucke werden den Reg.-Präs. und dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg demnächst zugehen.

Im übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter I des RdErl. v. 20. 3. 1931 — IV St 324 u. II A 644 (MBliV. S. 253), die auch für die Aufstellung der Jahresschlußberichte des Rechnungsjahres 1932 gelten und genau zu beachten sind.

II. Die Berücksichtigung der uns nachträglich noch zugegangenen Anträge gemäß § 11 Abs. 3 Pr. AG. z. FAG.[1]) macht noch einen Nachtrag zur ersten allgemeinen Veränderungsnachweisung zu den Ek.- und Kp.-Landesverteilungsschlüsseln für 1932 nötig, der in Kürze bekanntgegeben werden wird. Weitere allgemeine Veränderungen von Verteilungsschlüsseln sind alsdann, abgesehen von Berichtigungen in Einzelfällen, für 1932 nicht mehr zu erwarten.

III. Die in den Vorjahren für die Niederschlagung zuviel gezahlter Ek.- und Kp.-Anteile gem. § 12 Abs. 2 Pr. AG. z. FAG.[1]) getroffenen Bestimmungen (vgl. Abschn. V d. RdErl. v. 11. 3. 1927, MBliV. S. 288, u. Abschn. III des RdErl. v. 20. 3. 1931, MBliV. S. 253) gelten auch für das Rechnungsjahr 1932 sinngemäß. Die voraussichtliche Höhe etwa niederzuschlagender Ek.- u. Kp.-Steueranteile ist je besonders für die Gemeinden, Landkreise u. Prov.- (Bez.-) Verbände **spätestens bis 15. 4. 1933** dem MdJ. (KdR.) mitzuteilen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — Nachrichtlich an den Präs. d. Pr. Bau- u. Fin.-Direktion in Berlin. — MBliV. I S. 403.

[1]) Vgl. GS. 1930 S. 249, 1932 S. 161.

Neuwahl der gemeindlichen Vertretungskörperschaften.
RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 30. 3. 1933 — IV a I 1240.

Soweit in einzelnen Gemeinden am 12. 3. 1933 Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen deshalb nicht haben stattfinden können, weil ein Wahlvorschlag nicht eingereicht war, ist aufsichtsbehördlich darauf hinzuwirken, daß ordnungsmäßige Neuwahlen der Vertretungskörperschaften alsbald anberaumt werden. Die Festsetzung des Wahltages ist Sache der einzelnen Gemeindevorstände. Für die Durchführung der Wahlen sind die Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes v. 9. 4. 1923 in der Fass. der Bek. v. 12. 2. 1924 (GS. S. 99) und des Ges. v. 26. 6. 1931 (GS. S. 116) und der Gemeindewahlordnung in der Fass. des RdErl. v. 25. 7. 1929 (MBliV. S. 647), v. 4. 10. 1929 (MBliV. S. 858), der Ziff. V des RdErl. v. 7. 2. 1933 (MBliV. I S. 128), des RdErl. v. 25. 2. 1933 (MBliV. I S. 188) und des RdErl. v. 16. 3. 1933 (MBliV. I S. 275) maßgebend. Bis zum Zusammentritt der neugewählten Vertretungskörperschaften sind die Geschäfte der Gemeindevertretungen nach Maßgabe der Bestimmungen des RdErl. v. 9. 2. 1933 (MBliV. I S. 139) wahrzunehmen.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Merseburg: Auf den Bericht v. 10. 3. 1933 — K I 1186/33.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 406.

Verwaltungskostenzuschüsse der nicht der Pauschalierung unterfallenden Reichsbetriebe.
RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 22. 3. 1933 — IV St 1231 III/32 u. II B 738*).

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. sowie des RdErl. v. 3. 2. 1932 (MBliV. S. 108) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Organisation.

Stärke der Gemeindepol.
RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 28. 3. 1933 — II E 3131 II/32.

Ich erinnere an die Vorlegung der durch die RdErl. v. 14. 3. 1930 (MBliV. S. 231) und v. 18. 3. 1931 (MBliV. S. 258) vorgeschriebenen Stärkenachweisungen und Berichte. Die dem MdJ. im Vorjahre vorgelegten Nachweisungen werden an die Reg.-Präs. (für Berlin an den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg) in diesen Tagen zur Ergänzung zurückgesandt werden.

An die Pol.-Aufsichtsbehörden und Gemeindepol.-Verwaltungen. — MBliV. I S. 405.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Pistolentaschen 08.
RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 29. 3. 1933 — II M 71 Nr. 77/33.

(1) Bei den Waffenprüfungen ist festgestellt worden, daß ein erheblicher Teil der Taschen zur Pistole 08 ersetzt werden muß. Ich werde die Auffrischung auf mehrere Jahre verteilen und in diesem Rechnungsjahre ungefähr 20 v.H. der alten Taschen durch neue ersetzen.

(2) Der Pol.-Präs. in Berlin, der mit der Beschaffung der Pistolentaschen beauftragt ist, wird den Reg.-Präs. und den Pol.-Schulen die von mir festgesetzte Anzahl neuer Taschen demnächst überweisen.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 406.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Thüringer Museums-Lotterie.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 22. 3. 1933 — IV W 8200 Th 14. 2. u. I D 2. 675.

Von den Losen der vorbezeichneten, für Thüringen mit einem Spielkapital von 50000 RM genehmigten Lotterie sind 10000 Einzellose zu je 0,50 RM der 1. Abteilung, 4. Reihe (Ziehungstag 16. 6. 1933) in Preußen zugelassen.

— MBliV. I S. 406 a.

VI. Badische Wohlfahrts-Geldlotterie.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 24. 3. 1933 — IV W 8200 Ba/14. 2. u. I D 2. 724.

Von den Losen der vorbezeichneten, für Baden mit einem Spielkapital von 80000 RM genehmigten Lotterie (Ziehungstag: 24. 6. 1933) sind 60000 Lose zu je 0,50 RM in Preußen zugelassen.

— MBliV. I S. 406 a.

Münsterbaulotterie Freiburg i. B.

RdErl. d. MdJ (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 24. 3. 1933 — IV W 8200 Ba/25. 2. u. I D 2. 725.

Von der Reihe 2 der vorbezeichneten 9. Geldlotterie, die für Baden mit einem Spielkapital von 80000 RM genehmigt worden ist, sind 25000 Doppellose zu je 1 RM in Preußen zugelassen.

— MBliV. I S. 406 b.

Verschiedenes.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im März 1933.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist im Durchschnitt des Monats März 1933 um 0,3 v. H. auf 116,6 (gegenüber 116,9 im Vormonat) zurückgegangen. Es haben nachgegeben die Indexziffern

für Ernährung	um 0,3 v. H.	auf	106,2,
„ Wohnung	„ 0,1 „	„	121,3,
„ Heizung und Beleuchtung	„ 0,1 „	„	136,6,
„ Bekleidung	„ 0,4 „	„	111,1,
„ Sonstigen Bedarf	„ 0,2 „	„	162,0.

Innerhalb der Gruppe Ernährung haben hauptsächlich die Preise für Eier und Butter nachgegeben; die Preise für Gemüse sowie für Fleisch und Fleischwaren lagen zum Teil höher als im Vormonat. — Vgl. MBliV. 1933 I S. 253.

— MBliV. 1933 I S. 406 a.

Bücherausgleich-Liste 3.

Vgl. RdErl. v. 22. 2. 1923 (MBliV. S. 189) u. v. 30. 6. 1922 (das. S. 723). — Einsendungen u. Anträge sind an die Bücherei des Preuß. Minist. d. Innern, Berlin NW 7, Unter d. Linden 72/74, zu richten.

Angeboten:

Entscheidungen d. Preuß. Oberverwaltungsgerichts: die Bände 1—10, 13, 21, 25, 28, 29, 31—41 und 52, Originaleinbände, zum Preise von 10,— RM je Band; die Bände 11, 14—17 und 20, einfache Einbände, zum Preise von 8,— RM je Band.

Preuß. Verwaltungsblatt, Bände 27—36, einfacher Einband, zum Preise von 10,— RM je Band.

Anfragen sind zu richten an den Kreisausschuß des Untertaunuskreises in Bad Schwalbach.

Vgl. Liste 2 im MBliV. 1933 I S. 218 k.

— MBliV. 1933 I S. 406 b.

Nichtamtlicher Teil.

Das neue Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen.

Soeben ist von dem im Preußischen Statistischen Landesamt völlig neubearbeiteten amtlichen **Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen** als letzter Band der Band „Niederschlesien" erschienen, der alle Veränderungen enthält, die die Provinz bis Februar 1933 erfahren hat.

Das amtliche preußische Gemeindelexikon, das damit abgeschlossen ist, ist als einziges vollständiges Ortschaftsverzeichnis für sämtliche Provinzen Preußens unentbehrlich für alle Regierungs-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindebehörden und für Verbände und Körperschaften aller Art. Kreisweise geordnet enthält es sämtliche Ortschaften Preußens bis zu den kleinsten Wohnplätzen mit Angabe der Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung, Gliederung der Einwohner nach Geschlecht und nach Religionsbekenntnis, Flächengröße, Grundsteuerreinertrag, Anzahl der Wohnhäuser und Haushaltungen für jede selbständige Gemeinde und sämtliche behördlichen Zuständigkeiten. Es gibt nicht nur zuverlässige Auskunft über jede Ortschaft, sondern auch über die Struktur der Provinzen und Kreise.

Die neue Ausgabe des Gemeindelexikons umfaßt folgende Bände:

I. Ostpreußen (20 RM)
II/III. Brandenburg u. Berlin (18,50 RM)
IV. Pommern (16 RM)
V. Grenzmark (4,50 RM)
VI. Niederschlesien (18 RM)
VII. Oberschlesien (7,50 RM)
VIII. Sachsen (18 RM)
IX. Schleswig-Holstein (10 RM)
X. Hannover (18 RM)
XI. Westfalen (12,50 RM)
XII. Hessen-Nassau (16 RM)
XIII/XIV. Rheinprovinz und Hohenzollerische Lande (20 RM)

Beim gleichzeitigen Bezug aller Bände ermäßigt sich der Preis um 10 v. H. Gesamtpreis demnach 161,10 RM.

Das neue Preußische Gemeindelexikon kann durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag des Preußischen Statistischen Landesamts, Berlin SW 68, Lindenstraße 28, bezogen werden. Ausführliche Übersicht mit Bestellkarte sowie Probeseiten sendet der Verlag auf Verlangen zu.

Die Reg.-Präs. (Pol.-Präs. Berlin u. Frankfurt a. M.) und die Landräte wollen die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Amts- und Kreisblätter veranlassen.

— MBliV. 1933 I S. 406 a.

Handbuch über den Preußischen Staat für 1933.

Die weitgehende Umgestaltung und Vereinfachung des Staatswesens in Preußen hat in dem Umfange, dem Aufbau und in der Zuständigkeit aller Behörden und Dienststellen so umfassende Veränderungen zur Folge gehabt, daß die zuletzt im Jahre 1931 erschienene Ausgabe des Handbuchs über den Preußischen Staat überholt und für den praktischen Gebrauch nicht mehr verwendbar ist. Es ist daher für 1933 eine Neuausgabe beabsichtigt, die im Büro des Preuß. Staatsministeriums bearbeitet wird und in R. von Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, im Juni 1933 erscheint. Die Neuausgabe 1933 wird sich der letzten Ausgabe für 1931 sowohl äußerlich wie auch inhaltlich, was die Aufführung und Gliederung der einzelnen Behörden, Korporationen u. dgl., die Darstellung ihrer staatsrechtlichen Grundlage, ihres Aufgabenkreises und ihrer örtlichen Zuständigkeit, den Kreis der namentlich aufzuführenden Beamten usw., Inhaltsübersicht, Sach- und Namenregister betrifft, anpassen. Da auch der allgemeine und statistische Teil nach dem neuesten Stande und durch neue Tabellen des Preuß. Statistischen Landesamts ergänzt werden soll, wird die Ausgabe des Staatshandbuchs für 1933, wie die früheren, nicht nur wieder ein unentbehrliches Hilfsmittel für den inneren Dienst der Behörden, sondern darüber hinaus auch für weitere Kreise ein zuverlässiger Führer durch das neue amtliche Preußen sein. Neben der Vollausgabe sind wieder folgende Teilausgaben beabsichtigt:

I, umfassend die Provinzen Ostpreußen, Restprovinz Westpreußen, Pommern und Grenzmark Posen-Westpreußen,

II, umfassend die Provinz Brandenburg und Berlin,

III, umfassend die Provinzen Niederschlesien, Oberschlesien und Sachsen,

IV, umfassend die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover,

V, umfassend die Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und die Hohenzollerischen Lande.

Als Sonderdruck wird ferner der Abschn. VII der Vollausgabe „Kirchliche Behörden" (Religionsgesellschaften) herausgegeben. Die Teilausgaben enthalten neben dem ungekürzten allgemeinen und statistischen Teil der Vollausgabe die in den einzelnen Provinzen befindlichen Behörden, Dienststellen und Beamten sowie Inhaltsverzeichnis und abeceliches Behörden-, Sach- und Namenverzeichnis. Die Teilausgabe II enthält auch die in Berlin befindlichen parlamentarischen Vertretungen (Landtag, Staatsrat), die Ministerien und sonstigen Zentralbehörden.

Der erheblich unter dem Ladenpreis liegende Behördenvorzugspreis für die Vollausgabe des Handbuchs wird bei einigermaßen genügender Höhe der Gesamtauflage und gleichbleibenden Verhältnissen etwa 26 bis 29 RM für das dauerhaft gebundene Stück betragen, für die Teilausgaben I, III und IV etwa 5 RM, V etwa 6 RM und II etwa 10 RM, für den Sonderdruck „Kirchliche Behörden" etwa 1,50 RM.

Vorbestellungen sind bis zum 10. 4. 1933 auf der beiliegenden Liste dem Büro des Staatsministeriums (Schriftleitung des Preuß. Staatshandbuchs), Berlin W 8, Wilhelmstraße 63, einzureichen. Bei Sammelbestellungen (über je 10 Stück einer Ausgabe), die von einer Stelle zur Weiterverteilung abgenommen und bezahlt werden, tritt eine weitere Ermäßigung des Stückpreises um 10 v. H. ein. Besteller, die den Vorzugspreis bis zum 15. 6. 1933 beim Verlage einzahlen, wird eine besondere Vergünstigung durch Ermäßigung des Stückpreises um 15 v. H. zugestanden. Bei Sammelbestellungen über je 10 Stück würde bei Vorauszahlung bis zum 15. 6. 1933 diese Sondervergünstigung von 15 v. H. neben der Ermäßigung des Stückpreises um 10 v. H. eintreten.

Alle Behörden werden hiernach gebeten, im Interesse des Erscheinens und der Verbilligung des Werkes eine möglichst weitgehende Vorbestellung auf das wichtige Werk vorzunehmen und die Listen, die von der Schriftleitung des Preuß. Staatshandbuchs im Büro des Preuß. Staatsministeriums, Berlin W 8, Wilhelmstraße 63, zu beziehen sind, ihren sämtlichen nachgeordneten Stellen sowie auch ihren Beamten usw. mit einem empfehlenden Hinweis zuzuleiten.

Die Reg.-Präs. (Pol.-Präs. in Berlin u. Frankfurt a. M.) sowie die Landräte wollen die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Amts- und Kreisblätter veranlassen.

— MBliV. I 1933 S. 406c.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Illing-Kautz — Handbuch für Verwaltung und Wirtschaft im Reich und in Preußen. Hersg. von Dr. jur. Georg Kautz, Präs., Wirkl. Geh. ORR., Berlin. 3 Bände und 1 Nachtrags- u. Registerband. 11. Auflage. Berlin 1931—1933. Verlag für Recht und Verwaltung, C. A. Weller. Über 6000 Seiten. Geb. 120 RM, zahlbar auf Wunsch in kleinen Monatsraten.

Soeben ist der Nachtrags- und Registerband des altbewährten Handbuchs für die preußische Verwaltung erschienen. Durch die Nachträge ist das Gesamtwerk, dessen 3 Hauptbände im einzelnen bereits eingehend gewürdigt sind (MBliV. 1931 S. 1169 und MBliV. 1932 S. 397 und 913), auf den Stand vom Januar 1933 gebracht. Nachdem bis in die letzten Monate hinein alle Rechtsgebiete, und nicht zuletzt das Verwaltungsrecht, grundlegende und wiederholte Änderungen erfahren haben, war es in der Praxis nicht mehr leicht, sich durch das geltende Gesetzgebungswerk hindurchzufinden und ein zuverlässiges Bild über den geltenden Rechtszustand zu gewinnen. Die Bedeutung dieses umfassenden Sammelwerks, das sämtliche Gebiete des Verfassungs- und Verwaltungsrechts (Kommunalrecht; Beamtenrecht; Polizeirecht; Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen; Kirchen- und Schulrecht; Handel, Gewerbe und Verkehr; Landwirtschaft, Forstwesen und Wasserwirtschaft; Finanzwesen) erfaßt, liegt darin, daß es dem Verwaltungsfachmann und jedem, der praktisch mit dem Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht zu tun hat, ein Rüstzeug liefert, wie es hinsichtlich des umfassenden Inhalts, der Zuverlässigkeit, Klarheit und Handlichkeit nicht vollkommener gedacht werden kann. Die vielen Gesetze nebst ihren zahlreichen Ausführungsbestimmungen sind mit allen für die Praxis notwendigen Erläuterungen versehen. Wissenschaftliche Streitfragen sind, wo sie Bedeutung haben, kurz angedeutet. Im übrigen aber wird die allgemein geltende Auffassung wiedergegeben. Es war eine verdienstvolle Tat des Verlags, in schwerer Zeit dieses wichtige Stück Aufbauarbeit zu übernehmen. Die neue Auflage des über 70 Jahre alten Werkes setzt die Überlieferung vergangener Jahrzehnte fort, es darf, wie früher, nirgends fehlen, da es unentbehrlich ist. Auf den an die Ober- und Reg.-Präs., die Landräte und staatlichen Pol.-Verw. gerichteten, den Bezug des Werkes erleichternden RdErl. d. MdJ. v. 11. 11. 1932 — II C II 11 Nr. 399/32 — wird nochmals verwiesen.

Boehm, Max Hildebert: **Der Bürger im Kreuzfeuer.** Göttingen 1933. Vandenhoeck & Ruprecht 1933. 106 S. 8⁰. 1.80 RM.

Der Verf., dessen grundlegendes Werk: „Das eigenständige Volk" hier S. 218 l besprochen wurde u. das einen ungewöhnlichen, wohlverdienten Erfolg errungen hat, setzt sich hier in seiner bekannten impulsiven Art mit einem anderen Werk auseinander, das ebenfalls berechtigtes Aufsehen erregte: Ernst Jüngers Buch: „Der Arbeiter". Boehm hält dem „Bürger" — leider ohne diesen Begriff näher abzugrenzen — seine Schwächen, Fehler, Sünden und Verfallserscheinungen, aber auch seine Selbstverunglimpfung, namentlich in weiten Kreisen der deutschen Jugend, kampfesfroh und fesselnd entgegen. Daß er dabei z. T. weit über das Ziel schießt, daß er manches gar zu einseitig sieht und schildert, verschlägt wenig, da seine Grundeinstellung zweifellos zutrifft: daß erst die grundsätzliche Wiederherstellung der festumgrenzten persönlichen Verantwortung gegenüber individueller und kollektiver Willkür für unseren Wiederaufstieg unausweislich sei, und erst das Wiedererscheinen echter Herrschergestalten für die Zukunft unseres Staatslebens richtunggebend sein könne. Sie aber seien nicht allein aus den Reihen derer zu gewinnen, die heute vielfach zum „Arbeitertum" gerechnet werden. „Der Anspruch des Arbeiters auf totale Herrschaft in einer kommenden Welt" sei untragbar. Denn Herrschaft sei Wirkung, aber keine

Arbeit. Diese Herrschaft, ohne die eine standfeste Erneuerung von Volk und Reich undenkbar sei, könne auch der deutsche Bürger, wie ihn B. von seinem konservativen Standort aus sieht und in seine Wesensgrenzen zurückführt, nicht entbehren. Unter Ablehnung „totaler Rechte jedweder Schichten und Stände" setzt sich B. für eine Erneuerung volkhafter Ordnung ein, für die „ein überlieferungsfestes, dem Volkstum dienstbares Bürgertum" eine besondere Bedeutung gewinne. — So eröffnet diese Schrift weiteste Ausblicke in die wichtigsten Gegenwartsfragen, für die sie nach Lösungen zu einer Zeit (Weihnachten 1932) suchte, die heute bereits als überwunden gelten muß. Daß sie daher neben lebhafter Zustimmung auch entschiedenen Widerspruch von den verschiedensten Seiten finden wird, liegt in ihrer Natur als einer starken geistvollen Kampfschrift begründet. R.

Die Not- und Sparverordnungen für Schule und Lehrer sowie die dazu ergangenen Ministerialerlasse. Zugl. Nachtrag zu dem Kommentar von Kurt von Rohrscheidt, Volksschullehrer-Besoldungsgesetz v. 1. 5. 1928. 9. Aufl. Berlin 1932. Franz Vahlen. 48 S. 8⁰. 1,20 *RM.*

Die Not- und Sparverordnungen sind auf allen Gebieten von einschneidendster Bedeutung. Soweit dabei Schule und Lehrer in Betracht kommen, erfolgt in vorliegendem Heft eine übersichtliche Zusammenstellung, ergänzt durch die zugehörigen Ministerialerlasse. Es ist für den praktischen Gebrauch von großem Wert, zumal es gleichzeitig als willkommene Ergänzung zu dem verbreiteten Kommentar von Rohrscheidts zum Volksschullehrer-Besoldungsgesetz dienen kann.

Schäfer, Leopold, Dr., Geh. RR., MR im RJM. **Prostitution und Rechtsprechung.** Systematische Zusammenstellung der gesamten Rechtsprechung zu den Prostitutionsvorschriften (§ 361 Nr. 6 u. 6a, § 130 Abs. 2 u. 3 StGB.) Berlin 1933. Selbstverlag der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Berlin W 62, Bayreuther Str. 36. 39 S. 8⁰. 0,15 *RM.*

Die Arbeit umschließt zwei Vorträge des Verfassers, die bei der Niederschrift weiter ausgearbeitet und mit Anmerkungen versehen sind. Sie soll zunächst als Material für die kommende Strafrechtsreform dienen und verarbeitet daher die gesamte Rechtsprechung zur Prostitutionsfrage der letzten 5 Jahre unter Mitbenutzung auch nicht veröffentlichter Unterlagen. Gleichzeitig wird aber auch das praktische Ziel erreicht, daß mit dem Heftchen den mit der Bekämpfung der Auswüchse der Prostitution befaßten Polizei- und Strafbehörden usw. ein zuverlässiger Überblick in die Hand gegeben wird, der allen Stellen von großem Nutzen ist.

Schönwaldt, M., Dipl.-Kaufm., öffentl. bestellter Wirtschaftsprüfer. **Die Pflichtprüfung der Aktien-Gesellschaften.** Zusammenfassung u. Erläut. der Best. über Pflichtprüfung u. Wirtschaftsprüfer mit Beispielen für den Gang der Durchführung. Sonderabdruck aus „Zahlungsverkehr und Bankbetrieb". Merkblatt. Berlin 1933. Verlag „Der Betriebswirt" m. b. H., Berlin W 50, Passauer Str. 15/16. 32 S. 4⁰. 0,75 *RM.*

Die Darstellung zeichnet sich durch Vollständigkeit, Gründlichkeit und Klarheit aus und kommt den tatsächlichen Bedürfnissen der Praxis durch Aufnahme vieler Beispiele entgegen. Jeder Beteiligte wird sich mit Hilfe dieses Merkblattes schnell und sicher über seine Pflichten und Rechte bei der Prüfung unterrichten können. Man sieht, welches der Gang der Pflichtprüfung ist und welche Maßnahmen dabei im einzelnen durchzuführen sind. Auch dem Bilanzprüfer selbst kann das Merkblatt als kurzer Abriß der Einordnung seiner Tätigkeit in die neuen Vorschriften dienen. Über die einzelnen Bestimmungen der Aktienrechtreform in bezug auf Bilanzgliederung, Gewinn- und Verlustrechnung, Geschäftsbericht und Bewertungsfragen ist in dem gleichen Verlag ein Merkblatt „Die neuen Bilanzierungsvorschriften" erschienen.

Klee, Friedrich, Justizrat im Pr. Justizministerium, Hermann **Krüger,** Amtsrat im Pr. Ministerium des Innern, Paul **Teuber,** Pol.-Rat im Pol.-Präs. Berlin. **Das Gefangenen-Sammeltransportwesen in Preußen.** Berlin 1933, Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44. 114 S. 8⁰. Gebunden 3,80 *RM.*

Schon lange besteht das Bedürfnis, die über Gefangenen-Sammeltransporte bestehenden überaus zahlreichen Bestimmungen zu sammeln und für den praktischen Gebrauch übersichtlich und erläutert zusammenzustellen. Dieser Aufgabe haben sich die Verfasser, die besten Kenner dieses recht schwierigen Gebietes, mit großem Geschick unterzogen. Es ist ihnen gelungen, die Fülle der Bestimmungen in Form einer teilweisen Neufassung und einer Erläuterung der Vorschriften in sehr übersichtlicher, leichtverständlicher Weise zusammenzufassen. Es ist kaum möglich, in jeder Beziehung eine ordnungsmäßige Handhabung der Vorschriften über das Gefangenen-Sammeltransportwesen ohne dieses neue Buch zu erreichen. Es muß daher als eine sehr wertvolle, einem dringenden praktischen Bedürfnis entsprechende Neuerscheinung der Fachliteratur angesehen werden, das sich in der Hand eines jeden Beamten befinden muß, der mit diesem Gebiete befaßt ist.

Das Recht des Kraftfahrers. Unabhängiges Zentralorgan für das gesamte Gebiet des Kraftfahrzeugrechts, mit Anhang: Die Kraftfahrzeug-Versicherung. Hrsg. von Dr. Dietrich Arndt, Rechtsanw. am OLG. Düsseldorf. Erscheint am 15. j. M. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. Vierteljährl. 5 *RM,* Einzelheft 2 *RM.*

1932 Nr. 11: Das Reichsgericht u. die Kraftwagenunfälle, Entgegnungen auf die Ausführungen Schneidewins in RdK. 1932 S. 291. Ein neuer Weg zur Bekämpfung der Schwarzfahrten. — Nr. 12: Die Eisenbahnübergänge in der neueren Rechtsprechung, v. Landgerichtsdirektor Dr. Goltermann, Frankfurt a. M. Fragen der Psychotechnik. Die Haftung für die Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges nach österreichischem Recht, v. Dr. Wolfg. Bauerreiß, Graz. Ein neuer Weg zur Feststellung der Schwarzfahrtseigenschaft einer Fahrt, v. Dr. Georg Stiller, Breslau. Der Hauptverkehrsweg nach der neuen Kraftfahrzeug-VO., eine Kritik, v. Rechtsanwalt Dr. Fritz Oppenheimer, Karlsruhe. — 1933 Nr. 1: Die Haftung des Wegeunterhaltungspflichtigen f. Kraftfahrzeugunfälle infolge schlechter Wegebeschaffenheit, v. Dr. Werner Weigelt. Das Urteil im Berliner Rutschasphaltprozeß, v. Rechtsanw. Dr. Herb. Fuchs, Berlin. — Nr. 2: Der Leidensweg des Autogüterverkehrs, v. Rechtsanw. Dr. Martin Isaac, Berlin. Verkehrserziehung, das Gebot der Stunde, v. Staatsanwalt Dr. Steffan, Dresden.

Beamten-Jahrbuch. Wissenschaftliche Monatsschrift für das deutsche Berufsbeamtentum. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes, Berlin W 10. Vierteljährlich 1,50 *RM.*

Heft 3: Die „Unterstützung" des dienstentlassenen Beamten, von Reg.-Assess. Dr. Klüber, Gladb.-Rheydt. Der Tatbestand des Betruges bei der Erschleichung einer Anstellung als Beamter, von Dr. Schuck, Berlin. Die Gehaltswirkungen der Suspension nach sächs. Recht, von Reg.-Rat Dr. Ender, Dresden. Die Laufbahn und die Aus- und Fortbildung der Beamten öffentlicher Banken, von Dr. Ludwig Riderer. Übungs- und Seminaraufgaben, von AGR. Pyrkosch. Diwiv-Nachrichten. Beamten-Umschau.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 **Nr. 19** enth.: VO. v. 22. 3. 1933 zur Behebung von Mißständen in der gemeindlichen Verwaltung. — **Nr. 20** enth.: Tier- und Pflanzenschutzverordnung v. 10. 3. 1933. Polizeiverordnung v. 10. 3. 1933 über die Aufhebung der Schmuckreisigverordnung v. 20. 10. 1928. — **Nr. 21** enth.: VO. v. 29. 3. 1933 über das Verfahren vor dem Provinzialrate (Landeskulturabteilung) und dem Oberverwaltungsgerichte (Landeskultursenat) und über Änderung von Landeskulturgesetzen. VO. v. 29. 3. 1933 über die Festsetzung der Zahl der von den Provinzen usw. in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter. — **Nr. 22** enth.: VO. v. 30. 3. 1933 zur Durchführung der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. 9. 1932. Neunte VO. v. 29. 3. 1933 über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft. Berichtigung.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM.*

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 19 — Berlin, den 4. April 1933 — 94. Jahrgang

Eilige Zwischennummer!

Inhalt.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisesichtvermerks.

RdErl. d. MdI. (KdR.) v. 3. 4. 1933 — V E 248.

Durch die nachstehend abgedruckte Bek. des RMdI. v. 1. 4. 1933, die am 3. 4. 1933 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden wird, ist für die Ausreise von Reichsangehörigen aus dem Reichsgebiet der Ausreisesichtvermerkszwang vorübergehend wieder eingeführt worden.

A. Im Anschluß an den an die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin unter dem 1. 4. 1933 bereits übermittelten Pol.-Funkspruch ersuche ich die Sichtvermerksbehörden (§ 44 Paßbek. und Erg.-Best. I zu dieser Vorschrift) und die Grenzübergangsstellen (Erg.-Best. II zu § 57 Paßbek.), sofort die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

B. Auf Grund weiterer Anordnung des RMdI. bemerke ich zur Ergänzung und zur Durchführung der Bek. einstweilen folgendes:

I. Reichsangehörige Kinder unter 15 Jahren bedürfen keines Ausreisesichtvermerks.

II. Der Ausreisesichtvermerk kann Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande haben, von der für sie zuständigen deutschen Sichtvermerksbehörde im Auslande (§§ 44, 45 Paßbek.) auch vor der Einreise in das Reichsgebiet erteilt werden.

III. Aus den nach § 3 der Bek. anzuwendenden Bestimmungen der Paßbek. ist § 54 Ziff. I hervorzuheben. Eine Versagung des Ausreisesichtvermerks nach § 54 Ziff. Ib) kommt insbesondere in Betracht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Reisende

a) sich im Auslande staatsfeindlich gegen das Reich oder ein deutsches Land betätigen wird;
b) im Auslande den Reichspräsidenten, die Mitglieder der Reichsregierung oder der Regierung eines deutschen Landes oder sonstige Organe, Einrichtungen oder Behörden des Reichs oder eines deutschen Landes beschimpfen oder böswillig verächtlich machen wird;
c) im Ausland unrichtige Nachrichten verbreiten wird, die geeignet sind, lebenswichtige Belange des Reichs oder eines deutschen Landes zu gefährden;
d) gegen die Devisenvorschriften verstoßen wird;
e) sich durch die Reise in das Ausland seinen steuerlichen Pflichten entziehen wird.

IV. Die Erteilung von Ausreisesichtvermerken in Form von Sammelsichtvermerken ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 62 Paßbek. zulässig.

V. Für die Befreiung vom Ausreisesichtvermerks-

zwang im Einzelfalle verbleibt es bei der Bestimmung des § 63 Paßbek.

VI. Die Erteilung von Ausreisesichtvermerken in der Form von Ausnahmesichtvermerken (§ 67 Paßbek.) ist unzulässig.

VII. Die Bestimmungen über die Regelung des kleinen Grenzverkehrs und des Ausflugs-Grenzverkehrs bleiben an sich unberührt. Soweit eine unbeschränkte Weitergeltung dieser Bestimmungen den mit der vorliegenden Bek. verfolgten Zweck vereiteln würde, bleibt eine entsprechende anderweite Handhabung dieser Bestimmungen vorbehalten.

Die Bestimmungen, die das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien v. 15. 5. 1922 (RGBl. II S. 237) für Verkehrskarten vorsieht, bleiben unberührt.

VIII. Die besonderen Bestimmungen im Abschn. VI der Paßbek. unter C (Paßtechnische Behandlung des Seeverkehrs), D (Paßtechnische Behandlung der im Grenzverkehr tätigen Beamten und Angestellten) und E (Paßtechnische Behandlung von Versorgungsberechtigten) werden durch die vorliegende Bekanntmachung nicht berührt.

IX. Im Seeverkehr Swinemünde — Danzig (Erg.-Best. I zu § 72 Paßbek.) erteilt den erforderlichen Ausreisesichtvermerk der Landrat in Swinemünde.

X. Reichsangehörige, die in das Saargebiet reisen wollen, bedürfen keines Ausreisesichtvermerks, wenn sie nachweisen oder glaubhaft machen, daß das Ziel ihrer Reise im Saargebiet liegt.

XI. Die Erteilung des Ausreisesichtvermerks erfolgt gebührenfrei.

C. Die Reg.-Präs. der Grenzbezirke ersuche ich, gemäß B Ziff. VII zu prüfen, ob und inwieweit etwa auch eine Beschränkung der Ausreise Reichsangehöriger im kleinen Grenzverkehr und im Ausflugs-Grenzverkehr erforderlich erscheint. Gegebenenfalls ist mir unter Mitteilung entsprechender Vorschläge zu berichten.

D. Ziff. 4 der Richtlinien für die Paßnachschau (Erg.-Best. zu § 64 Paßbek.) wird dahin geändert, daß die Paßnachschau vorläufig auch bei der Ausreise wie bei der Einreise jedenfalls vorzunehmen ist.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 407.

Anlage 1.

Bek. über die vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisesichtvermerks.
Vom 1. 4. 1933.

Auf Grund der §§ 3, 6 Abs. 1 der Paß-VO. vom 10. 6. 1919 (RGBl. S. 516) bestimme ich folgendes:

§ 1. Reichsangehörige bedürfen bis auf weiteres zum Grenzübertritt bei der Ausreise aus dem Reichsgebiet eines Sichtvermerks. § 42 der Paßbek. v. 7. 6. 1932 (RGBl. I S. 257) findet insoweit keine Anwendung.

§ 2. Der Ausreisesichtvermerk ist nach anliegendem Muster zu erteilen.

Die Frist, innerhalb deren der Sichtvermerk zum Grenzübertritt benutzt werden darf (Nutzungsfrist), ist festzusetzen

a) zur einmaligen Ausreise auf höchstens einen Monat;
b) zur beliebig häufigen Ausreise auf höchstens sechs Monate.

§ 3. Im übrigen finden die die Erteilung von Sichtvermerken regelnden Bestimmungen der Paßbek. v. 7. 6. 1932 Anwendung.

§ 4. Diese Bek. tritt mit dem 4. 4. 1933 in Kraft.

Berlin, den 1. 4. 1933.

Der Reichsminister des Innern.
Frick.

Anlage 2.

Muster für den Ausreisesichtvermerk.

8 cm

Nr. .... **Gebührenfrei.**

Sichtvermerk

für ....
(Name des Inhabers)

zur $\frac{\text{ein}}{\text{mehr}}$-maligen Ausreise aus dem Reichsgebiet
über jede amtlich zugelassene deutsche Grenzübergangsstelle
über die Grenzübergangsstelle(n) ....
....
....

Der Sichtvermerk kann zum Grenzübertritt bis zum .... 193...... einschließlich benutzt werden.

................, den .... 193......

Wappenstempel

....
(Dienststelle)

....
(Unterschrift)

8 cm

Anmerkung: Das Muster ist durch Streichung der entsprechenden Vordruckteile dem Einzelfall anzupassen.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Neuwahl der Kreisdeputierten, Amtsvorsteher und der Gemeindevorsteher in Gemeinden ohne Gemeindevertretung; Beschränkung der Zahl der Magistratsmitglieder.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 3. 4. 1933 — IV a I 1252.

I. Durch eine noch in dieser Woche zu erwartende VO. wird die Amtszeit der Kreisdeputierten, Amtsvorsteher und Gemeindevorsteher in Gemeinden ohne Gemeindevertretung beendet werden. Neuwahlen sind alsdann baldigst vorzunehmen.

II. Voraussichtlich wird in dieser Woche außerdem noch eine VO. ergehen, durch die die Zahl der besoldeten Magistratsmitglieder (Beigeordneten) verkleinert wird und gewisse Einschränkungen in der Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder (Beigeordneten) erfolgen. Es empfiehlt sich daher, etwa geplante Neuwahlen bis nach Inkrafttreten dieser Bestimmung zu verschieben.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 411.

Nachweisung der beurlaubten Gemeindebeamten.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 3. 4. 1933 — IV a I 73.

(1) Ich ersuche die Gemeinden und Gemeindeverbände, eine Nachweisung der aus Zweckmäßigkeitsgründen beurlaubten Mitglieder der Gemeindevorstände (Bürgermeister, Oberbürgermeister, Magistratsmitglieder, Gemeindevorsteher, Schöffen, Landeshauptmann, Landesräte) nach dem Stande vom 6. 4. 1933 auf dem Dienstwege vorzulegen. Die Nachweisung hat folgende Spalten zu enthalten:

Sp. 1: Name der Gemeinde; Sp. 2: Kreis; Sp. 3: Name des Beamten; Sp. 4: Amtsbezeichnung des Beamten; Sp. 5: Angabe, ob besoldet oder unbesoldet; Sp. 6: Angabe, ob von Amts wegen oder auf eigenen Antrag beurlaubt.

(2) Frist bei den Reg.-Präs., für die Provinzial- (Bezirks-) Verbände bei den Ober-Präs.: **8. 4. 1933.**

(3) Reg.-Präs. und Ober-Präs. haben die Nachweisungen für ihren Geschäftsbereich zusammengestellt unmittelbar in vierfacher Ausfertigung zum **12. 4. 1933** mir vorzulegen.

(4) Die Reg.-Präs. haben außerdem eine Abschrift der Nachweisung den Ober-Präs. zu übersenden.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 412.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(**Teil II** enthält: **Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.**)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 20 — Berlin, den 10. April 1933 — 94. Jahrgang

Eilige Zwischennummer!

Inhalt.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Weitere Durchf.-Best. d. MdJ. (KdR.) zu der VO. zur Behebung von Mißständen in der gemeindlichen Verwaltung v. 22. 3. 1933 (GS. S. 67).

Vom 7. 4. 1933 — IV a I 4221.

Zu § 1 Abs. 1 und 4.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 4 enthalten eine erschöpfende Regelung für sämtliche Gemeinden und Gemeindeverbände, so daß abweichende Vorschriften, die sich mit dem Ausschluß von der Beratung und Abstimmung aus Gründen des persönlichen oder wirtschaftlichen Interesses beschäftigen (z. B. § 44 der östlichen Städteordnung, § 108 der östlichen Landgemeindeordnung, § 122 der östlichen Kreisordnung, § 54 Abs. 1 der östlichen Provinzialordnung), aufgehoben sind, auch insoweit sie noch einschränkenderer Art sind. Dagegen bleiben Vorschriften, welche ein Mitglied von der Beratung und Abstimmung aus anderen Gründen ausschließen (wie z. B. § 54 Abs. 2 der östlichen Provinzialordnung), aufrechterhalten.

Zu § 1 Abs. 5 Satz 2.

Zuständige Beschlußbehörde ist für die vom Landrat beaufsichtigten Gemeinden (Gemeindeverbände) der Kreisausschuß, bei Provinzen der Provinzialrat, bei Berlin der Oberpräsident, im übrigen der Bezirksausschuß.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2.

Der Ausschluß bezieht sich nicht auf Aufsichtsräte und Vorstände in Gesellschaftsform errichteter gemeindlicher Betriebe; vielmehr ist der Ausschluß eines solchen Mitgliedes der Vertretungskörperschaft nur im Wege des Gesellschafterbeschlusses nach Maßgabe der Vorschriften des HGB. (§ 243 Abs. 2 bis 4) zulässig, sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt.

Zu § 2 Abs. 2 Satz 2 und
§ 3 Abs. 3 Satz 6.

Zuständiges Verwaltungsgericht ist für die vom Landrat beaufsichtigten Gemeinden (Gemeindever-

bände) der Kreisausschuß, bei Provinzen das Oberverwaltungsgericht, im übrigen, auch bei Berlin, der Bezirksausschuß.

Zu § 3.

Abs. 3 enthält 2 Druckfehler, die in der Preuß. Gesetzsammlung auf Seite 90 berichtigt worden sind: In Satz 2 muß es statt § 2 Abs. 2 heißen: § 2 Abs. 1 und in der letzten Zeile statt des Wortes „Vergütungen" heißen „Vergünstigungen".

Zu § 4.

a) Abs. 1 Nr. 1.

Ausgeschlossen sind nur die Beamten und die Mitglieder der Behörden, welche die kommunale Aufsicht über die betreffende Gemeinde (den betreffenden Gemeindeverband) führen, also auch die Landräte hinsichtlich der von ihnen beaufsichtigten Gemeinden (Gemeindeverbände). Ferner gehören hierzu die Bürgermeister (Beigeordneten) der Ämter in den Provinzen Rheinland und Westfalen, da sie unter der Aufsicht und als Organ des Landrats die Aufsicht über die amtsangehörigen Gemeinden führen. Der Ausschluß bezieht sich nicht nur auf die genannten leitenden Beamten, sondern auch auf alle Beamten, Angestellte und Arbeiter der landrätlichen Verwaltung sowie des Amtes. Dagegen beziehen sich die Vorschriften der Nr. 1 nicht auf Kreisdeputierte, da sie nur vorübergehend die Aufsicht des Staates in Vertretung des Landrats ausüben. Staatliche Einzelbeamte wie der Kreisarzt, Kreistierarzt, Schulrat und Baurat sind nicht behindert, ein Mandat in der Vertretungskörperschaft oder ein Amt im Vorstand einer Gemeinde auszuüben, die ihrem Amtsbezirk angehört; hinsichtlich eines Amtes im Gemeindevorstand ist jedoch bei der Bestätigung eingehend zu prüfen, ob die Ausübung des Amtes in dem Gemeindevorstand eine objektive Wahrnehmung ihrer sonstigen Pflichten gefährdet. Die gewählten Mitglieder der Bezirks- und Kreisausschüsse können gleichzeitig Mitglieder von Gemeindeorganen sein.

b) Abs. 1 Nr. 2.

Als besoldete gemeindliche Beamte im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind anzusehen:

a) Leiter und Lehrer an den von Gemeinden (Gemeindeverbänden) unterhaltenen höheren Schulen,
b) Leiter und Lehrer an öffentlichen mittleren Schulen,
c) Leiter und Lehrer an den Berufsschulen, gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen sowie an hauswirtschaftlichen Fachschulen.

Nicht dagegen sind als besoldete gemeindliche Beamte die Volksschullehrer anzusehen. Die geltenden Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schulausschüsse für höhere, mittlere, Berufs- und Fachschulen bleiben unberührt.

Besoldete gemeindliche Beamte, Angestellte und Arbeiter dürfen nicht Mitglied von Deputationen, beschließenden Ausschüssen (§ 22 Gemeindefinanz-VO., GS. 1932 S. 341) oder Werksausschüssen (§ 23 aaO.) sein. Beamte, Angestellte und Arbeiter einer Sparkasse dürfen nicht gleichzeitig im Gemeindevorstand oder in der Gemeindevertretung ihres Gewährsverbandes tätig sein.

c) Abs. 1 Nr. 4.

Als besoldete Polizeiexekutivbeamte sind die Schutzpolizeibeamten, Landjägereibeamten und staatlichen Kriminalpolizeibeamten anzusehen. Die kommunalen uniformierten und nichtuniformierten Polizeibeamten einschließlich der Nachtwächter und Feld- und Forsthüter gehören bereits zu der Gruppe unter Nr. 2.

d) Abs. 1 Nr. 5.

Der Begriff „Krankenkasse" umfaßt nur die in § 225 Abs. 1 der RVO. genannten Kassen (Orts-, Land-, Innungs- und Betriebskrankenkassen), also nicht Ersatzkassen. Der Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes sowie Geschäftsführer und stellvertretende Geschäftsführer derartiger Krankenkassen dürfen, wenn das Versicherungsamt bei einem Landkreise errichtet ist, nicht Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses sein; wenn das Versicherungsamt bei einem Stadtkreise errichtet ist, dürfen sie nicht Mitglieder des Magistrats (Beigeordnete) und der Stadtverordnetenversammlung sein. Auf ehrenamtliche Geschäftsführer von Krankenkassen finden die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Anwendung.

Zu § 4.

Abs. 3.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 bezieht sich nur auf die gewählten, nicht auf die geborenen Mitglieder der Amtsvertretung.

Abs. 5 Satz 5.

Die auf Grund der Provinzialordnungen erlassenen Reglements gelten insoweit als Gemeindeverfassungsgesetze.

Abs. 1 bis 6.

Personen, die bei der Gemeindewahl am 12. 3. 1933 zu einer der in § 4 bezeichneten Gruppen gehört haben, besitzen bis zum 15. 4. 1933 das Recht der freien Entschließung darüber, ob sie die Tätigkeit aufgeben wollen, die ihre Wahl als Mitglied der Vertretungskörperschaft oder zum Vorsitzenden oder Mitglied des Gemeindevorstandes usw. ausschließt. Denn nach dem Durchführungserlaß vom 27. 3. 1933 — IV a I 4204 (MBliV. I S. 391) Nr. 1 Satz 2 bleiben Personen, die nach den Vorschriften des § 4 auszuscheiden haben, bis zu dem genannten Zeitpunkt Mitglieder der Vertretungskörperschaft mit allen Rechten und Pflichten, es sei denn, daß inzwischen ihr Ersatzmann nachgerückt ist. Mitteilung über ihre Entschließung haben sie bis zum 15. 4. an den Gemeindevorstand zu richten.

Abs. 7.

Bis zur Entscheidung über Ausnahmeanträge können Mitglieder gemeindlicher Vertretungskörperschaften ihr Mandat weiter ausüben.

— MBliV. I S. 413.

Erste Durchf.-Best. des MdJ. (KdR.) zu dem Ges. zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung v. 6.4.1933 (GS. S. 93).

Vom 7. 4. 1933 — IV a I 4304.

Zu § 1.

Im Geltungsbereich der östlichen Städteordnung wird die Möglichkeit, zur einfacheren städtischen Verfassung überzugehen, auf Städte bis zur Größe von nicht mehr als 10 000 Einwohnern ausgedehnt.

Zu § 2.

In § 36 der VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. 9. 1932 (GS. S. 283, 295) war vorgesehen, daß in Stadtgemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 3000 durch Ortssatzung die Stelle eines ehrenamtlichen unbesoldeten Bürgermeisters eingerichtet werden kann. Aus § 2 des Gesetzes ergibt sich:

1. Maßgebend ist in Zukunft die Zahl 10 000.

2. Die ehrenamtliche Verwaltung der Gemeindevorstandsstellen in Städten mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern ist grundsätzlich vorgeschrieben; ihre Einrichtung bedarf also nicht mehr einer Ortssatzung. Um der Besonderheit örtlicher Verhältnisse Rechnung tragen zu können, ist in Abs. 2 lediglich die Möglichkeit vorgesehen, durch Ortssatzung die Stelle entweder eines hauptamtlichen besoldeten Bürgermeisters oder eines Stadtrats einzurichten. Durch ausdrückliche Vorschrift ist klargestellt, daß die Ortssatzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Diese hat sorgfältig zu prüfen, ob tatsächlich das Bedürfnis zur Einrichtung einer besoldeten Stelle vorliegt. Abs. 3 stellt eine Übergangsvorschrift dar, derzufolge die gegenwärtig amtierenden besoldeten Bürgermeister und Gemeindevorstandsmitglieder (Beigeordnete) bis zur Beendigung ihrer Amtszeit im Amt verbleiben. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen in Abweichung von den geltenden Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze die Amtszeit endet, wird anderweit geregelt.

Zu § 3.

Abs. 1 beschränkt die Entschließungsfreiheit der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern hinsichtlich der Zahl der leitenden besoldeten Wahlbeamten. Die Zahlen sind nach den verschiedenen Größengruppen abgestuft; sie sind Höchstzahlen. Die Gemeinden sollen daher, wenn möglich, hinter diesen Zahlen zurückbleiben, dürfen sie aber, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht überschreiten. Im übrigen sind die Zahlen so bemessen, daß die Städte im allgemeinen mit ihnen auskommen können und müssen. Die von dem Gesetz vorgesehenen Höchstzahlen zwingen die Gemeinden zu sorgfältigster Auswahl sowohl in personeller Beziehung wie in sachlicher Hinsicht bei der Abgrenzung der Arbeitsgebiete der Magistratsmitglieder (Beigeordneten). Für welche Arbeitsgebiete besoldete Stellen eingerichtet werden, bleibt der Selbstverwaltung überlassen, jedoch muß die Stelle des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) in jedem Falle, die des Kämmerers dann, wenn mehr als eine besoldete Stelle eingerichtet wird, mit einem besoldeten Wahlbeamten besetzt werden. Wie im Falle des § 2, so ist auch im § 3 bei besonderer Lage der örtlichen Verhältnisse ausnahmsweise die Möglichkeit vorgesehen, die Höchstzahlen durch Ortssatzung zu überschreiten. Ich erwarte von den Aufsichtsbehörden, daß sie die Notwendigkeit einer solchen Heraufsetzung peinlichst prüfen.

Abs. 4 stellt ebenso wie § 2 Abs. 3 eine Übergangsvorschrift dar, derzufolge die gegenwärtig amtierenden hauptamtlichen Bürgermeister und Gemeindevorstandsmitglieder (Beigeordnete) bis zur Beendigung ihrer Amtszeit im Amt verbleiben. Darüber, welches die Voraussetzungen sind, unter denen in Abweichung von den geltenden Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze die Amtszeit endet, wird anderweit Bestimmung getroffen. Solange die zulässige Höchstzahl der Magistratsmitglieder (Beigeordneten) überschritten ist, sind freigewordene oder freiwerdende Stellen von den vorhandenen besoldeten oder unbesoldeten Magistratsmitgliedern zu übernehmen. Nur wenn dies unmöglich oder nicht tunlich ist, dürfen vorübergehend die Höchstzahlen weiter überschritten werden; dazu ist aber die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Damit der durch das Gesetz erstrebte Zustand schnellstens erreicht wird, haben die Gemeinden bei der Neubesetzung freigewordener oder freiwerdender Stellen für besoldete und unbesoldete Magistratsmitglieder und Beigeordnete solche Persönlichkeiten auszusuchen, die geeignet und fähig sind, später freiwerdende Stellen, insbesondere auch die des Kämmerers, zu übernehmen. Die Aufsichtsbehörde hat bei Handhabung des Bestätigungsrechts auf diese Notwendigkeiten in Voraussicht der späteren Entwicklung Rücksicht zu nehmen.

Zu §§ 4 und 5.

Die §§ 4 und 5 enthalten im wesentlichen eine Gleichschaltung der Vorschriften über besoldete und ehrenamtliche Tätigkeit in den Landgemeinden und Ämtern mit den für Stadtgemeinden in den §§ 2 und 3 getroffenen Vorschriften. Eine Besonderheit gilt für Landgemeinden und Ämter mit nicht mehr als 3000 Einwohnern, indem in ihnen die Einrichtung besoldeter Stellen völlig ausgeschlossen ist. Eine weitere Abweichung besteht darin, daß in Landgemeinden und Ämtern die Einrichtung besoldeter Stellen für Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und ihre Stellvertreter, Schöffen (Beigeordnete), auch soweit sie mehr als 10 000 Einwohner haben, nur durch Ortssatzung geschehen kann, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Die für die Einrichtung von Stellen für besoldete Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und ihre Stellvertreter, Schöffen (Beigeordneten) in den verschiedenen Landgemeindeordnungen vorgesehenen Einwohnermindestzahlen sind durch die erschöpfende Regelung des § 4 beseitigt.

Zu § 6.

Den einengenden Vorschriften, die hinsichtlich der Zahl der besoldeten Gemeindevorstandsmitglieder getroffen sind, entspricht die in § 6 vorgesehene

Befugnis der Aufsichtsbehörde, die Zahl der unbesoldeten Gemeindevorstandsbeamten (Beigeordneten, Schöffen) herabzusetzen, soweit sie das Bedürfnis überschreitet. Die Gemeindevertretung (Amtsvertretung) ist zuvor zu hören. Einen Zwang, ein bestimmtes Zahlenverhältnis zwischen den besoldeten und unbesoldeten Gemeindevorstandsbeamten herbeizuführen, enthält das Gesetz nicht. Da durch die §§ 3, 4 und 7 des am gleichen Tage ergangenen Gesetzes über die Beendigung der Amtszeit ehrenamtlicher Beamter von Gemeinden und Gemeindeverbänden, über die Bestätigung von Gemeindebeamten und über Wahlen in den Hohenzollerischen Landen, auch soweit das bisher noch nicht der Fall war, die Gemeindevorstandsbeamten, Beigeordneten und Schöffen der Bestätigung mit rückwirkender Kraft v. 13. 3. 1933 ab unterworfen worden sind, kann die Aufsichtsbehörde bei der Handhabung des Bestätigungsrechts die Herabsetzung der Zahl veranlassen. Dabei ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch die Herabsetzung der Zahl der unbesoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes keine Verschiebung in dem Verhältnis der parteipolitischen Zusammensetzung des Gemeindevorstandes eintritt.

Zu § 7.

Diese Bestimmung soll die Gemeinden veranlassen, vor Beendigung der Wahlzeit der gegenwärtig tätigen Vertretungskörperschaften die Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften nachzuprüfen, sofern sie über die Grundzahl im § 4 des Gemeindewahlgesetzes hinausgegangen sind, was praktisch in den Gemeinden aller Größengruppen mit Ausnahme der kleinsten geschehen ist. Als Höchstzahlen für die Neufestsetzung der Zahl der Gemeindeverordneten sind bei Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern die in § 13 des Gleichschaltungsges. v. 31. 3. 1933 (RGBl. I S. 153) angegebenen Zahlen zu nehmen. Da die gemeindlichen Vertretungskörperschaften soeben neu gewählt worden sind, haben sie in der Regel ausreichende Zeit zur Nachprüfung. Wo aber in Einzelfällen solche Vertretungskörperschaften noch nicht neu gewählt worden sind oder wieder aufgelöst werden müssen, muß die Nachprüfung vor der Neuwahl geschehen und eine etwaige neue Ortssatzung vor der Neuwahl — nötigenfalls durch den Bezirksausschuß (Kreisausschuß) beschlossen und genehmigt sein; anderenfalls gelten für die neu zu wählenden Vertretungskörperschaften ausschließlich die in den Gemeindeverfassungsgesetzen enthaltenen Grundzahlen.

Zu § 8.

§ 8 sieht zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung vor, daß ehrenamtlich tätigen Bürgern neben baren Auslagen grundsätzlich nur der nachweislich entgangene Arbeitsverdienst gewährt wird, jedoch nicht über die reichsrechtlich maßgebenden Sätze hinaus, wie sie zur Zeit in der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 21. 12. 1925 (RGBl. I S. 471) für Zeugen enthalten sind. Um die ehrenamtliche Übernahme der verantwortungsvollen Tätigkeit des leitenden Gemeindebeamten zu erleichtern, sieht Abs. 2 die Möglichkeit einer gewissen Entschädigung für seine amtliche Mühewaltung vor, die jedoch weit geringer zu bemessen ist als das Gehalt, das ein m besoldeten Beamten gewährt werden müßte.

Zu § 9.

Auch die Vorschrift des § 9 dient einer Verminderung des gemeindlichen Finanzaufwands. Sie bringt hinsichtlich der Bestimmungen über die Entschädigung bei Dienstreisen und auswärtigen Beschäftigungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Anpassung an die staatlichen Grundsätze. Hierüber werde ich demnächst das Muster einer Ortssatzung bekanntgeben.

— MBliV. I S. 417.

Erste Durchf.-Best. d. MdJ. (KdR.) zu dem Ges. über die Beendigung der Amtszeit ehrenamtlicher Beamter von Gemeinden und Gemeindeverbänden, über die Bestätigung von Gemeindebeamten und über Wahlen in den Hohenzollerischen Landen v. 6. 4. 1933 (GS. S. 95).

Vom 7. 4. 1933 — IVa I 1256.

Zu § 1.

Durch § 1 wird die Amtszeit der zur Zeit im Amt befindlichen Kreisdeputierten, Amtsvorsteher (Stellvertreter) sowie der unbesoldeten Ehrenbürgermeister der Ämter in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen, der Gemeindevorsteher und Schöffen in Gemeinden ohne Gemeindevertretung beendet. Die Amtsdauer der nunmehr neu zu wählenden Kreisdeputierten, Amtsvorsteher (Stellvertreter, Gemeindevorsteher, Schöffen) wird später gesetzlich geregelt werden.

Zu § 2.

Während bisher für die Bestätigung der Kreisdeputierten und Amtsvorsteher (Stellvertreter) der Oberpräsident zuständig war, ist diese Zuständigkeit auf den Regierungspräsidenten übergegangen.

Zu § 3.

Durch diesen Paragraphen wird das Bestätigungsrecht für Bürgermeister, Magistratsmitglieder und Beigeordnete für das gesamte preußische Staatsgebiet einheitlich geregelt. Hieraus ergibt sich, daß diese Beamten nunmehr — gleichgültig, ob es sich um besoldete oder unbesoldete handelt — auch in den Landesteilen der Bestätigung unterworfen sind, in denen das bisher nicht der Fall war. Gleichzeitig ist die Zuständigkeit für die Erteilung der Bestätigung im Sinne einer Dekonzentration neu geordnet.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 des Zuständigkeitsges. ist in den Wortlaut des § 3 eingegliedert, dagegen im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung nicht die Vorschrift des § 13 Abs. 3 des Zuständigkeitsges., nach der für den Fall der Versagung der Bestätigung der Minister des Innern auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung die Bestätigung erteilen konnte;

da aber die Regelung des § 3 erschöpfend ist, sind auch die Vorschriften des § 13 Abs. 3 des Zuständigkeitsges. aufgehoben.

Ferner ist das in einigen Landesteilen noch geltende Präsentationsrecht beseitigt, da § 3 nur gewählte Gemeindevorstandsbeamte kennt.

Die Vorschrift des § 3 ist mit Wirkung vom 13. 3. 1933 in Kraft getreten. Sollten also seitdem Beamte der in § 3 genannten Art gewählt worden sein, die nach den bisherigen Vorschriften nicht der Bestätigung bedurften, so ist auch über ihre Bestätigung nachträglich noch Entscheidung zu treffen.

Über die Frage, welche Personen zu bestätigen oder nicht zu bestätigen sind, werden noch Richtlinien ergehen. Bis dahin ist die Bestätigung auszusetzen. Falls es nach der Person der Gewählten unbedenklich und zur Führung der Geschäfte erforderlich erscheint, können die Neugewählten zunächst kommissarisch eingesetzt werden.

Zu § 4.

§ 4 enthält eine gleichfalls erschöpfende Regelung hinsichtlich der Bestätigung ländlicher Gemeindevorstandsbeamten und Schöffen. Hieraus ergibt sich, daß in Zukunft sämtliche derartigen Beamten einer Bestätigung bedürfen, auch soweit dies bisher nicht der Fall war. Die Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze, nach denen im Falle der Versagung der Bestätigung die Gemeindevertretung ein Rechtsmittel hatte, sind aufgehoben. Hinsichtlich des Inkrafttretens der Vorschrift und der Handhabung des Bestätigungsrechtes gilt das zu § 3 Ausgeführte.

Zu § 5.

§ 5 beseitigt den in den Hohenzollerischen Landen bisher geltenden Rechtszustand, nach dem Bürgermeister, Beigeordnete und Schöffen von einer Wahlkörperschaft gewählt wurden, die aus der Gemeindevertretung und dem kollegialischen Gemeindevorstand bestand.

— MBliV. I S. 420.

Durchf.-Best. d. MdJ. (KdR.) zum Ges. zur Ausführung des Gleichschaltungsges. in den Gemeinden und Gemeindeverbänden v. 31. 3. 1933. Vom 6. 4. 1933 (GS. S. 96).

Vom 7. 4. 1933 — IV a I 1272.

Da die Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gesetz oder Ortssatzung vor der Wahl feststand, bedurfte es einer Vorschrift, welche die rechtlichen Auswirkungen der Ausschaltung der Kommunistischen Partei aus den Gemeindeparlamenten in bezug auf die Beschlußfähigkeit usw. der Vertretungskörperschaften regelt. Nunmehr gilt die gesetzliche oder satzungsmäßige Zahl der Mitglieder als um so viel vermindert, als Sitze dadurch nicht besetzt werden, daß die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei unwirksam ist. Beispiel: In einer Stadt mit 30000 Einwohnern beträgt nach der Ortssatzung (vgl. § 4 Satz 2 des Gemeindewahlges. v. 9. 4. 1923/12. 2. 1924, GS. 1924 S. 99) die Zahl der Stadtverordneten 32. Die einfache Mehrheit, die zur Fassung von Beschlüssen erforderlich ist (vgl. z. B. § 43 der östlichen Städteordnung), beträgt also 17. Sind aber auf die Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei von den 32 Stadtverordneten 4 entfallen, so beträgt nach dem Ges. zur Ausführung des Gleichschaltungsges. die zur Fassung von Beschlüssen erforderliche einfache Mehrheit 15 Stimmen, nämlich $\frac{32-4}{2}+1$.

— MBliV. I S. 422.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisesichtvermerks.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 8. 4. 1933 — VE 248 IV.

In Ergänzung des RdErl. v. 3. 4. 1933 (MBliV. I S. 407) gebe ich auf Grund neuer Anordnungen des RMdJ. folgendes bekannt:

I. Besatzungsmitglieder fahrplanmäßiger Flugzeuge der Deutschen Luft Hansa bedürfen keines Ausreisesichtvermerks, wenn sie in oder zur Ausübung des Dienstes auf dem Luftwege aus dem Reichsgebiet ausreisen und sich durch einen von der Lufthansa ausgestellten Dienstausweis über ihre Eigenschaft als Besatzungsmitglied ausweisen. Besatzungsmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind die Flugzeugführer, die Bordwarte und die Flugzeugfunker.

Für die Ausreise der fraglichen Personen mit einem anderen als dem erwähnten Verkehrsmittel gilt die Befreiung vom Ausreisesichtvermerk nicht.

II. Die Sichtvermerksbehörden, in deren Bezirke sich Rheinhäfen oder Liegeplätze für Rheinschiffe befinden, sind ermächtigt, ohne Rücksicht auf ihre örtliche Zuständigkeit Ausreisesichtvermerke an durchreisende reichsangehörige Rheinschiffer auszustellen, die einen „Rheinschifferpaß" (vgl. ErgBest. III zu § 2 Paßbek.) besitzen und nachweisen, daß sie unvorhergesehene dringende Beförderungsaufträge nach dem Ausland erhalten haben. Sichtvermerksbehörde im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Deutsche Paßstelle für Ausländer in Kehl a. Rh.

Bei den Bestimmungen des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges (vgl. RdErl. v. 30. 3. 1928, MBliV. S. 361, sowie ErgBest. III Ziff. 3 zu § 36 Paßbek.), wonach Mitglieder der Schiffsmannschaft der auf der Elbe verkehrenden Binnenschiffe in oder zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit die Grenze lediglich auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Fahrtenbuches überschreiten können, behält es auch für die Ausreise reichsangehöriger Mitglieder der Schiffsbesatzung aus dem Reichsgebiet sein Bewenden.

III. Bei Reichsangehörigen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Ausland, die sich den erforderlichen Ausreisesichtvermerk nicht vor der Einreise in das Reichsgebiet beschafft haben (vgl. Abschn. B Ziff. II des RdErl. v. 3. 4. 1933, MBliV. I S. 407), ist die Bestimmung des § 45 Abs. 2 der Paßbek. entsprechend anzuwenden. Örtlich zuständig ist danach in diesen Fällen die Sichtvermerksbehörde im Inland, in deren Bezirk das Bedürfnis zur Erteilung des Ausreisesichtvermerks hervortritt. Sichtvermerksbehörde im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Deutsche Paßstelle für Ausländer in Kehl a. Rh.

IV. Zu Abschn. B Ziff. IIId) und e) des RdErl. v. 3. 4. 1933 (MBliV. I S. 407) (Bedenken devisenwirtschaftlicher oder steuerlicher Art): Eine Mitwirkung der für die Prüfung dieser Fragen an sich zuständigen Stellen kommt nur dann in Betracht, wenn die Sichtvermerksbehörde im Einzelfalle begründete Zweifel hat und nicht schon von sich aus zur Versagung des Ausreisesichtvermerks gelangt. Die Sichtvermerksbehörde hat in derartigen Fällen — unter Hervorhebung der bestehenden Bedenken — ausschließlich und unmittelbar bei dem örtlich zuständigen Finanzamt anzufragen.

V. Wird ein Ausreisesichtvermerk beantragt und ergibt sich, daß bei dem Sichtvermerksbewerber die Voraussetzungen für die Entziehung des Passes (§ 19 der Paßbek.) vorliegen, so ist lediglich diese Maßnahme zu treffen. Der Antrag auf Erteilung eines Ausreisesichtvermerks wird alsdann gegenstandslos.

VI. Die Bestimmung des § 64 der Paßbek. findet bei der Ausreise reichsangehöriger Personen aus dem Reichsgebiet entsprechende Anwendung. Die Grenzübergangsstellen haben hiernach Ort und Zeit des Grenzübertritts im Paß oder Paßersatz — tunlichst neben dem Ausreisesichtvermerk — einzutragen. Bei Ausreise - Dauersichtvermerken unterbleibt die Eintragung.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 423.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 21 — Berlin, den 12. April 1933 — 94. Jahrgang

Bei unpünktlichem Eintreffen des MBliV. wollen die Bezieher sich lediglich an die liefernden Postämter wenden.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Ernannt: OVGR. Dr. Schellen zum MinDir.

In den Ruhestand versetzt: MinR. Dr. Beyer zum 1. 4. 1933.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: GerAssess. von Schlichting in Kassel zum RAssess. bei der Reg. das.

Beauftragt: ORR. Dr. Spiritus in Aachen vertretungsw. mit der Verwalt. der Stelle des RVizepräs. das.; Pol.-Hauptm. a. D. Ramshorn in Oppeln komm. mit der Verwalt. der Stelle des PolPräs. in Gleiwitz; RR. Naudé in Königsberg komm. mit der Verwalt. des LdRA. in Fischhausen; ReichsbahnR. Pichier in Erfurt komm. mit der Verwalt. des LdRA. in Wolmirstedt.

Versetzt: ORR. Fahr beim PolPräs. in Frankfurt a. M. an die Reg. in Koblenz; ORR. Dr. Spiritus beim PolPräs. in Oberhausen an die Reg. in Aachen; RR. Dr. Westram bei der Reg. in Breslau an das OPräs. das.; RR. Dr. Schubert in Münster an das PolPräs. in Wuppertal; RR. Schrader beim PolPräs. in Wuppertal an die Reg. in Münster; RAssess. Schroth beim PolPräs. in Stettin an das PolPräs. in Wuppertal.

In den Ruhestand versetzt: RDir. Tiemann in Königsberg zum 1. 7. 1933.

Polizeiverwaltung.

Kriminalpolizei.

Ernannt: KPR. Liebermann von Sonnenberg, Berlin, zum RR.; KK. Possehl, Nebe, Berlin, zu KPR.

Landjägerei.

Ausgeschieden: LdjM. Nilsson, Aurich, LdjH. Bruck, Torgau, Dymke, Neuruppin, Hahn, Cosel, mit 1. 4. 1933; Scharwieß, Allenstein (Ldj.-Sch.) mit 1. 5. 1933.

Zu besetzen: Sofort. Stelle f. beritt. Oldjmstr. in Jedwabno, Kr. Neidenburg, Reg.-Bez. Allenstein. Wohn. vorh. Bewerb. bis zum 25. 4. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. Potsdam — MBliV. 1933 I S. 425.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Ausf.-VO. zur VO. über den landwirtschaftl. Vollstreckungsschutz v. 14. 2. 1933. Bezeichnung der „unteren Verwaltungsbehörde" und der „unteren Siedlungsbehörde".

RdErl. d. MfLDuF. (KdR.) zgl. i. N. d. MdJ. (KdR.) v. 18. 3. 1933 — I 4312 u. I B 1/11 II[1]).

(Bereits mitgeteilt.)

(1) Im Gebiete des Freistaates Preußen gelten als „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne des Art. 1 §§ 4 und 9 Abs. 2 der Ausf.-VO. zu der VO. des Reichspräsidenten über den landwirtschaftl. Vollstreckungsschutz v. 14. 2. 1933 (RGBl. I S. 64) in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, innerhalb des Stadtkreises Berlin die Bezirksämter.

(2) Als „untere Siedlungsbehörde" im Sinne des § 12 Ziff. 2 und § 13 der obenbezeichneten Ausf.-VO. gelten die Kulturämter.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Oberbürgerm. der kreisfreien Städte. — MBliV. I S. 427.

[1]) Vgl. MBliV. 1932 S. 217, 480.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums (KdR.) v. 6. 3. 1933 ist die Landgemeinde Ehrenthal mit Wirkung vom 1. 4. 1933 in die Landgemeinde Wellmich, Kr. St. Goarshausen, Reg.-Bez. Wiesbaden, eingegliedert worden.

— MdJ. IV a II 1026 III. — MBliV. 1933 I S. 427.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Durchführung der Eierverordnung.

RdErl. d. MfLDuF. (KdR.) zgl. i. N. d. MdJ. (KdR.) v. 1. 4. 1933 — I 3886 u. III b 520.

Die Anweisung an die von dem KdR. für das MfLDuF. bestellten Sachverständigen zur Unterstützung der Lebensmittelpolizei bei der Durchführung der Eier-VO. v. 17. 3. 1932 (RGBl. I S. 146) und an die Ortspol.-Behörden in Preußen v. 28. 12. 1932 (MBliV. 1933 I S. 39)[1]) wird, wie folgt, geändert:

In Nr. I Abs. 1 drittletzter und vorletzter Satz sowie in Nr. II 7 Abs. 1 vorletzter Satz treten hinter das Wort „Lebensmitteluntersuchungsanstalt" die Worte: „oder dem Veterinäruntersuchungsamt". In Nr. II 7 Abs. 2 sind hinter das Wort „Lebensmitteluntersuchungsamt" die Worte: „oder das Veterinäruntersuchungsamt" zu setzen.

— MBliV. I S. 427.

[1]) Vgl. MBliV. 1932 I S. 39, 167, 218g; II S. 26, 61, 72c.

Haftkosten.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 4. 4. 1933 — II C II 23 Nr. 215 VI/32.

Der Haftkostensatz für alle Pol.-Gefangene beträgt nach dem RdErl. v. 18. 12. 1923 (MBliV. 1924 S. 63) 1,50 *RM* und bei Selbstverpflegung 0,75 *RM* täglich. An diesen Beträgen muß festgehalten werden, zumal die für Unterbringung eines Gefangenen erwachsenden Kosten bei Berücksichtigung aller Aufwendungen noch höher sind. Um ein gleichmäßiges Verfahren zu erreichen, bestimme ich:

1. Von dem Betrage von 1,50 *RM* entfallen

auf Morgenkost	0,20 *RM*
auf Mittagkost	0,50 „
auf Abendkost	0,40 „
auf Unterbringung (Sitzkosten) .	0,40 „

2. Der Betrag von 1,50 *RM* ist für jeden Kalendertag zu berechnen. Für den Tag des Zugangs und den Tag des Abgangs sowie bei Beendigung der Haftdauer am Tage ihres Beginns sind die entsprechenden Teilbeträge für die verabfolgten

Mahlzeiten und, falls die Haftdauer mehr als 2 Stunden beträgt, die Sitzkosten einzuziehen. Fällt die Haftdauer auf zwei Kalendertage und ist Verpflegung nicht verabfolgt, so ist bei einer Haftdauer bis zu 2 Stunden nichts, sonst der Sitzkostenbetrag in Rechnung zu stellen.

3. Ziff. 2 ist sinngemäß anzuwenden, wenn Selbstverpflegung stattfindet.

4. Bei Pol.-Gefangenen, die in einem Gerichtsgefängnis untergebracht werden, ist der Haftkostensatz von 1,50 *RM* oder 0,75 *RM* nach Maßgabe der Ziff. 2 und 3 einzuziehen, und zwar unabhängig von der Höhe des im Einzelfalle auf Grund besonderer Abmachungen der Justizverwaltung zu erstattenden Betrages.

Soweit Gemeindepol.-Verwaltungen für in einem Gerichtsgefängnis verbüßte Strafen einen Haftkostensatz von mehr als 1,50 *RM* aufbringen müssen, ist dieser Betrag zu erstatten, falls er überhaupt der Staatskasse zur Last fällt.

5. Die in dem RdErl. v. 18. 12. 1923 (MBliV. 1924 S. 63) festgesetzten Haftkostensätze gelten auch für die Erstattung der in Gemeindepol.-Gefängnissen entstehenden Haftkosten.

6. Die von den staatl. Pol.-Behörden eingezogenen Haftkosten sind in voller Höhe bei Kap. 31 Tit. 33 Nr. 5 des Haushalts der Verwaltung des Innern zu vereinnahmen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 428.

Gefangenentransporte.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 6. 4. 1933 — II A 1 b 246 V.

I. (1) Nach Nr. 10 der Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen v. 8. 12. 1906 (MBliV. 1907 S. 53) hat die den Transport absendende Behörde (d. i. die Pol.-Behörde) für jeden Gefangenen einen Transportzettel auszustellen. Eine wesentliche Vereinfachung ließe sich dadurch erzielen, daß die um den Transport ersuchenden Justizbehörden auf der ersten Seite des Transportzettels die Personenbeschreibung und den neben dieser stehenden Text, soweit es ihnen möglich ist, selbst ausfüllen.

(2) Im Einvernehmen mit dem Pr. JM. (KdR.) ersuche ich, sich mit den in Betracht kommenden örtlichen Dienststellen über das einzuschlagende Verfahren zu verständigen. Die von den Justizbehörden benötigten Vordrucke zu Transportzetteln sind ihnen von den Pol.-Behörden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. (1) Der Pr. JM. (KdR.) hat sich damit einverstanden erklärt, daß in den Fällen, in denen die Marschverpflegung auf Grund örtlicher Vereinbarung von der Gefangenanstalt mitgegeben wird, eine Erstattung der Kosten durch die Pol.-Verwaltung unterbleibt.

(2) Ich ersuche, hiernach zu verfahren, und mit den Gefangenanstalten, bei denen die Mitgabe der Marschverpflegung an die auf Transport gehenden Gefangenen ohne Schwierigkeiten möglich ist, eine entsprechende Vereinbarung zu erzielen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 429.

Privilegierte Kriegervereine.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 6. 4. 1933 — II 1430/23.

Für die polizeiliche Bestätigung der Satzung von Kriegervereinen zur Erlangung der Privilegien der militärischen Leichenparade und der Beschießung des Grabes von Kriegsteilnehmern nach Maßgabe der königlichen Verordnungen v. 22. 2. 1842 (MBliV. S. 98) und v. 6. 6. 1844 (MBliV. S. 232) sind nach wie vor die Ortspol.-Behörden zuständig. Soweit die Bestätigung von Kriegervereinen nachgesucht wird, die nicht Mitglieder des Preußischen Landeskriegerverbandes sind, ist vor Entscheidung über den Antrag auf Bestätigung der Satzung mir auf dem Dienstwege zu berichten, damit ich gegebenenfalls Weisungen für die Behandlung des Antrages erteilen kann.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 430.

Durchführung der VO. des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 85).

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 7. 4. 1933 — II 1121*).

Die VO. des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe v. 28. 2. 1933 enthält neben den Bestimmungen, deren Auswirkung sich auf den Geschäftsbereich des Reichsgerichts und des Oberreichsanwalts beschränkt, eine Reihe von Vorschriften, die auch bei den örtlichen Behörden Aufmerksamkeit beanspruchen. Die Pol.-Behörden werden sich namentlich mit der neuen Strafvorschrift gegen fahrlässige Verbreitung hochverräterischer Schriften und mit der für den ersten Zugriff in Hochverrats- und Landesverratssachen bedeutsamen Bestellung eines besonderen Ermittlungsrichters des Reichsgerichts vertraut machen müssen.

I. (1) Die VO. stellt im § 6 die H e r s t e l l u n g, die V e r b r e i t u n g und das V o r r ä t i g h a l t e n hochverräterischer S c h r i f t e n schon dann unter Strafe, wenn der Täter bei sorgfältiger Prüfung der Schrift ihren hochverräterischen Inhalt hätte erkennen können. Für jeden, der sich mit der Herstellung oder Verbreitung solcher Schriften befaßt, wird damit eine Rechtspflicht begründet, die Schrift vorher auf ihren Inhalt zu prüfen. Mit dem Einwand, er habe die Schrift nicht gelesen, kann er nicht gehört werden, auch wenn er sich darauf berufen will, er habe zum Lesen nach Zeit und Umständen keine Möglichkeit gehabt. Für die Strafbarkeit wird allein vorausgesetzt, daß objektiv der Inhalt der Schrift hochverräterisch ist, sei es in einer der im § 6 als Bei-

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. sowie der RdErl. v. 10. 2. 1933 (MBliV. I S. 147) und v. 3. 3. 1933 (MBliV. I S. 233) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

spiel aufgeführten Begehungsformen, sei es in irgendeiner anderen Weise, und daß der Täter in der Lage gewesen wäre, den hochverräterischen Inhalt zu erkennen, wenn er die Schrift mit Sorgfalt geprüft hätte.

(2) Für die Aburteilung des Vergehens gegen § 6 sind die Amtsgerichte zuständig, die Strafverfolgung liegt der örtlichen Staatsanwaltschaft ob. Anzeigen wegen Verbreitung hochverräterischer Druckschriften werden daher in der Regel bei der örtlichen Staatsanwaltschaft anzubringen sein. Gelangt die Staatsanwaltschaft auf Grund ihrer Vorprüfung zu dem Ergebnis, daß nicht lediglich ein Vergehen nach § 6, sondern der Verdacht eines vorsätzlichen Hochverrats gegeben ist, so hat sie die Weiterleitung der Sache an den Oberreichsanwalt zu veranlassen. Die unmittelbare Anzeige bei dem Oberreichsanwalt wird in Fällen der Druckschriftenverteilung nur ausnahmsweise und nur bei sicheren Anhaltspunkten für den Nachweis des hochverräterischen Vorsatzes geboten sein.

(3) Der Vertrieb von Zersetzungsschriften gehört nicht zu der Druckschriftenverteilung, an die im § 6 gedacht ist. Die zur Zersetzung von Reichswehr und Polizei bestimmten Schriften sind daher auch unter den Beispielen im Text des § 6 nicht aufgeführt. Ihre Herstellung und Verbreitung geschieht erfahrungsgemäß meist unter derartig besonderen Umständen, daß hier in aller Regel der dringende Verdacht des vorsätzlich begangenen Hochverrats besteht. Fälle des Zersetzungshochverrats werden daher durch die örtliche Staatsanwaltschaft stets dem Oberreichsanwalt vorgelegt werden.

II. (1) Die Bestellung des Ermittlungsrichters des Reichsgerichts gilt für die Fälle des zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Hochverrats, Landesverrats und Verrats militärischer Geheimnisse. Das Strafverfahren in diesen Sachen soll schon für das Vorverfahren mehr als bisher dadurch zentralisiert werden, daß die beim ersten Zugriff erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen nicht allein von dem örtlichen Amtsrichter, sondern auch von einem in Leipzig amtierenden, die Verhältnisse des ganzen Reichsgebiets überblickenden Richters getroffen werden können.

(2) Das Verhältnis des Ermittlungsrichters des Reichsgerichts zum örtlichen Amtsrichter ist wie folgt geregelt:

(3) Ist auf Grund des Preßgesetzes eine Druckschrift wegen hochverräterischen oder landesverräterischen Inhalts vorläufig beschlagnahmt worden, so ist für die Entscheidung über Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme der Ermittlungsrichter des Reichsgerichts ausschließlich zuständig, da hier die Einheitlichkeit der Entscheidungen und der Überblick über die gesamte Verzweigung der staatsgefährlichen Bestrebungen unentbehrlich ist (§ 9). Örtliche Behörden, die eine vorläufige Beschlagnahme auf Grund des Preßgesetzes ohne Anordnung des Oberreichsanwalt anordnen, haben zur Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung die Verhandlungen dem Oberreichsanwalt, und zwar unverzüglich und innerhalb von 12 Stunden, zu übersenden.

(4) Die Anschrift des Ermittlungsrichters wird lauten: Der Ermittlungsrichter des Reichsgerichts in Leipzig.

(5) Abgesehen von dem Fall der Pressebeschlagnahme tritt die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters des Reichsgerichts neben die des örtlichen Amtsrichters (§ 8). Die Behörde, die eine gerichtliche Entscheidung im Vorverfahren herbeiführt, hat die Wahl, ob sie sich an den Ermittlungsrichter oder an den Amtsrichter wenden will. Die Erwägungen, die für die Bestellung eines besonderen Ermittlungsrichters bestimmend waren, sprechen dafür, daß der Amtsrichter nur in solchen Fällen angegangen wird, in denen die Entscheidung des Ermittlungsrichters nicht abgewartet werden kann; in allen anderen Fällen dient es der erstrebten Einheitlichkeit des Zugriffs, wenn die Entscheidung dem Ermittlungsrichter des Reichsgerichts überlassen wird.

III. Nach den Beobachtungen des Oberreichsanwalts werden nicht selten Schriften, die von der Pol.-Behörde des Erscheinungsortes bei der ersten Ausgabe nicht zum Gegenstand einer Anzeige gemacht worden sind, in einem späteren Zeitpunkt von Pol.-Behörden anderer Orte ihm vorgelegt. Bisweilen sind dabei durch die Pol.-Behörden bereits gerichtliche Beschlagnahmen und Haftbefehle herbeigeführt worden, die die weitere Behandlung der Sache in einer bestimmten Richtung festlegen. Vorgänge dieser Art stören die erstrebte Einheitlichkeit des Einschreitens gegen hochverräterische Schriften. Um diesem Mangel abzuhelfen, bestimme ich, daß die Polizeibehörden und -beamten bei Druckschriften, deren Inhalt den Verdacht einer hochverräterischen Handlung begründet, in Zukunft von der eignen Anordnung einer strafprozessualen vorläufigen Beschlagnahme oder der Anregung zu einer solchen Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder den Richter absehen, vielmehr zunächst rein polizeiliche Sicherungsmaßnahmen auf Grund des § 7 der VO. zum Schutze des deutschen Volkes v. 4. 2. 1933 (RGBl. I S. 35) oder nach Maßgabe des § 1 der VO. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) treffen und über den Fall unter Beifügung der beanstandeten Druckschriften auf dem schnellsten Wege dem LKP-Amt für die politische Polizei beim Pol.-Präsidium in Berlin berichten. Das LKP-Amt hat diese Vorlagen mit größter Beschleunigung zu prüfen und die zur Weiterverfolgung geeigneten Vorgänge an den Oberreichsanwalt weiterzuleiten. Dementsprechend haben die Pol.-Behörden in solchen Fällen von der Anregung zum Erlaß richterlicher Haftbefehle zunächst abzusehen und die notwendige Beschränkung der persönlichen Freiheit verdächtiger Personen nach Maßgabe des § 15 PVG. in Verbindung mit § 1 der VO. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) herbeizuführen. Darüber, ob und inwieweit die in solchen Fällen verhängte polizeiliche Haft aufrecht zu erhalten ist, wird das LKP-Amt für die politische Polizei in Berlin der anordnenden Pol.-Behörde Weisung erteilen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 430.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Benutzung des Pol.-Funks in Fürsorge-Angelegenheiten.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 29. 3. 1933 — II M 20 e Nr. 18 III/32.

(1) Ich ordne hiermit an, daß Pol.-Funksprüche von Kommunalbehörden auch in Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrts-Angelegenheiten künftig grundsätzlich nicht zu befördern sind, es sei denn, daß ein dringendes polizeiliches Interesse die Absendung eines Pol.-Funkspruchs notwendig macht.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung ist insbesondere bei der Fahndung nach

a) entwichenen Fürsorge-Zöglingen,
b) Personen, die sich der Nachhaft entziehen,

die Inanspruchnahme des polizeilichen Funknetzes zulässig.

(3) Die Absendung des Pol.-Funkspruchs veranlaßt in jedem Falle die zuständige Krim.-Pol.

An die Reg.-Präs. — MBliV. I S. 433.

Änderung der VfdP. Nr. 14.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 31. 3. 1933 — II B II 55 a Nr. 6/33.

(1) Der Inhalt der Ziff. 5 der VfdP. Nr. 14 (Seite 4 u. 5) ist mit Ausnahme des letzten Satzes zu streichen. An seine Stelle tritt sofort folgende handschriftlich einzufügende Fassung:

„Die Verwendung der einem Kommando oder einer Pol.-Schule etatmäßig oder im Abordnungswege unterstellten Pol.-Offiziere regeln (mit nachstehenden Ausnahmen) ausschließlich die örtlichen Kommandeure.

Die Verwendung der Pol.-Offiziere als Gruppenkommandeure und deren Stellvertreter sowie als Inspektionskommandeure bedürfen der Bestätigung durch den Minister des Innern. Die Ernennung der örtlichen Kommandeure sowie deren Stellvertreter und die Verwendung der Pol.-Offiziere bei den Regierungen, den Prov.- und Pol.-Offizier-Reitlehrgängen, den berittenen Pol.-Körpern, beim technischen Sonderdienst und bei der Wasserschutzpolizei erfolgt durch den Minister des Innern."

(2) Die Herausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 433.

Kartenausstattung der Schutzpol.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 5. 4. 1933 — II C I 55 Nr. 53 III/33.

(1) Der RdErl. v. 10. 3. 1933 (MBliV. S. 263) wird dahin berichtigt, daß Karten 1 : 25 000 nur für den Polizeibezirk, nicht für den Schutzbezirk zu beschaffen sind.

(2) Soweit der vorgeschriebene Mindestbestand an Karten zum überwiegenden Teil neu beschafft werden müßte, wird es ausreichen, wenn zunächst für jede Bereitschaft nur 10 Karten 1 : 100 000 angeschafft werden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 433.

Einheitl. Vordrucke „Pol." f. staatl. Pol.-Behörden.

Vgl. MBliV. 1932 S. 198, 334.

I. Ohne Anschreiben werden je 2 Stück folgender Vordrucke „Pol." unmittelbar übersandt werden:

1. Nr. 220 (Einbürgerungsantrag).
   Nr. 221 (Revierbericht zum Einbürgerungsantrag).
   — MdJ. II 1079 a v. 15. 3. 1933.
2. Nr. 222 (Erteilung der Erlaubnis, Reklameplakate umhertragen oder umherfahren zu lassen — Entwurf —).
   Nr. 223 (Erteilung der Erlaubnis, Reklameplakate umhertragen oder umherfahren zu lassen — Reinschrift —).
   — MdJ. II 1079 a v. 25. 3. 1933.
3. Nr. 228 (Karteikarte für Schreibmaschinennachweis).
   — MdJ. II 1079 a v. 18. 3. 1933.

Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.

II. Im RdErl. v. 24. 3. 1933 — II 1079/3 (MBliV. S. 371) ist in Nr. 2, Vordruck Pol. Nr. 206, das Wort „Strafversetzung" handschriftlich in „Strafverfügung" abzuändern.

— MdJ. II 1079/4, 6. 4. 1933.
— MBliV. I S. 434.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Anstellungsgrundsätze für Versorgungsanwärter.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 6. 4. 1933 — II B II 24 a Nr. 3/33.

(1) Nach der VO. des Reichspräsidenten v. 4. 11. 1932, Art. 2 Ziff. 5 (RGBl. I S. 521) sollen auch die nur einem vorübergehenden Bedarf dienenden Angestelltenstellen anteilsmäßig nach Maßgabe des Zweiten Teils der Anstellungsgrundsätze mit Versorgungsanwärtern besetzt werden. Zu einer vorübergehenden, nicht länger als 6 Monate dauernden Beschäftigung sollen nur solche Versorgungsanwärter einberufen werden, die sich für eine solche Beschäftigung in ihrem Bewerbungsgesuch ausdrücklich zur Verfügung gestellt haben.

(2) Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, ersuche ich, die Dienststellen der ausscheidenden Beamten darauf hinzuweisen, daß die Versorgungsanwärter in Zukunft bereits bei Einreichung ihrer gemäß § 17 der AG.[1]) vorzulegenden Bewerbungsgesuche eine Erklärung dahin abgeben, ob sie zur Annahme einer derartigen vorübergehenden Beschäftigung bereit sind.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 434.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1930 I S. 234.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Aussonderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken und der Unterkunftstextilien.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 1. 4. 1933 — II M 112 Nr. 38/33.

In Ergänz. der RdErl. v. 14. 12. 1932 — Pd 1125 IV (an die Reg.-Präs., nicht veröffentl.) und v. 25. 1. 1933 — Pd 1125 V/32 (an die Ober-Präs., nicht veröffentl.) wird angeordnet:

(1) Die Aussonderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken geschieht durch die Bekleidungskommission, die nach RdErl. v. 28. 3. 1925 (MBliV. S. 372) aus einem Verwaltungsbeamten (dem Leiter der Wirtschaftsabteilung — Stelle — oder dem Bekleidungswirtschaftsbeamten) und einem dafür geeigneten Pol.-Offizier besteht. Bei der Aussonderung von Unterkunftstextilien gehört zur Kommission an Stelle des Bekleidungswirtschaftsbeamten der Unterkunftswirtschaftsbeamte. Als drittes Mitglied beider Kommissionen tritt der Pol.-Rechnungsrevisor oder der mit den Prüfungsgeschäften betraute obere Pol.-Verw.-Beamte hinzu.

(2) Das Urteil der Kommissionen ist endgültig; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Behördenleiter. Eine Beteiligung der Ober- und Reg.-Präs. kommt bei der Aussonderung nicht mehr in Frage.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 435.

Dienstkleidung der Gemeindepol.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 5. 4. 1933 — II E 3242 II/32.

1. Der Wortlaut der Ziff. 2 des RdErl. v. 13. 6. 1929 (MBliV. S. 527) ist handschriftlich wie folgt zu ändern:

„Nach § 14 Abs. 2 Pr. Bes.-Ges. in Verbindung mit § 2 PBG. und Ziff. 24 VfdP. Nr. 16 I (s. RdErl. v. 31. 3. 1932, MBliV. S. 393)" ist den zum Tragen der Dienstkleidung usw.

2. Der Dienstkleidungszuschuß beträgt vom 1. 4. 1933 ab jährlich 115,20 *RM* und für die von den Leibesübungen befreiten Beamten 110,40 *RM* (RdErl. v. 13. 6. 1929, Ziff. 3a, und RdErl. v. 8. 3. 1933, MBliV. S. 269).

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 435.

Ärztliche Angelegenheiten.

Verbandkästen für die Streifenwagen der Pol. u. Landj.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 5. 4. 1933 — II F 10 Nr. 197.

(1) Den Dienststellen gehen demnächst durch Vermittlung des Pol.-San.-Lagers beim Staatskrankenhaus der Polizei in Berlin Verbandkästen für die Streifenwagen der Pol. u. Landj. nach dem unten abgedruckten Verteiler zu.

(2) Die Verbandkästen sind in den Streifenwagen unterzubringen und in stets brauchbarem Zustande zu erhalten.

(3) Die Kosten für die Ergänzung des Inhalts und für etwaige Instandsetzungen der Verbandkästen für die Polizei sind aus den Kassenanschlagsmitteln Kap. 91 Tit. 42 Nr. 2 zu begleichen. Die gleichen Kosten für die Verbandkästen für die Streifenwagen der Landjägerei sind bei Kap. 91 Tit. 42 Nr. 2 des Reg.-Kassenanschlags als Mehrausgabe zu verrechnen und zusammen mit den Kosten gem. Erläuterung zu Kap. 91 Tit. 42 des Hilfskassenanschlags über Einnahmen und Ausgaben der Pol. u. Landj. für das Rechn.-Jahr 1933 **zum 18. 10. u. 18. 4. j. J.** getrennt anzuzeigen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 435.

Anlage.

Verteiler der Verbandkästen für die Streifenwagen der Pol. und Landj.

Zum RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 5. 4. 1933 — II F 10 Nr. 197 (MBliV. I S. 435).

Lfd. Nr.	Pol.-Dienststelle	Anzahl
	a) Polizei.	
1	PV. Königsberg	7
2	PD. Tilsit	5
3	SchP. Insterburg	2
4	LjSch. Allenstein	1
5	PSch. Sensburg	1
6	PV. Elbing	5
7	PV. Berlin	99
8	Staats-Krankenhaus der Pol. (für Biesenthal)	1
9	Pol.-Inst. f. T. u. V.	3
10	PV. Potsdam	4
11	PSch. Brandenburg	1
12	SchP. Kottbus	2
13	PV. Stettin	6
14	PSch. Treptow/R.	1
15	SchP. Köslin	2
16	PD. Schneidemühl	3
17	PV. Breslau	8
18	PSch. Frankenstein	2
19	PV. Waldenburg	2
20	SchP. Görlitz	4
21	PV. Oppeln	3
22	„ Gleiwitz	11
23	„ Magdeburg	5
24	„ Halle	8
25	„ Weißenfels	7
26	SchP. Wittenberg	4
27	PV. Erfurt	5
28	PD. Suhl	3
29	PV. Flensburg	2
30	„ Altona	7
31	„ Hannover	7
32	„ Kiel	6
33	„ Harburg	5
34	PD. Wesermünde	2
35	SchP. Osnabrück	2
36	PD. Wilhelmshaven	1

Lfd. Nr.	Pol.-Dienststelle	Anzahl
37	PV. Recklinghausen	12
38	„ Bielefeld	2
39	„ Dortmund	7
40	„ Bochum	11
41	„ Hagen	4
42	PD. Hamm	2
43	PV. Kassel	6
44	„ Hanau	1
45	„ Frankfurt/M.	9
46	„ Wiesbaden	4
47	„ Koblenz	4
48	„ Essen	9
49	„ Wuppertal	11
50	„ Oberhausen	6
51	„ Düsseldorf	9
52	„ Duisburg	7
53	„ Krefeld	2
54	„ Gladbach	4
55	„ Köln	9
56	LjSch. Trier	1
57	PV. Aachen	4

Lfd. Nr.	Pol.-Dienststelle	Anzahl
	b) Landjägerei.	
1	PV. Berlin (für Potsdam RP.)	4
2	Reg. Königsberg	1
3	„ Gumbinnen	1
4	„ Marienwerder	1
5	„ Potsdam	1
6	„ Frankfurt/O.	2
7	„ Stettin	1
8	„ Köslin	1
9	„ Liegnitz	1
10	„ Oppeln	1
11	„ Merseburg	1
12	„ Schleswig	2
13	„ Stade	1
14	„ Münster	1
15	„ Arnsberg	1
16	„ Kassel	1
17	„ Düsseldorf	1
18	„ Köln	1
19	„ Aachen	1

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Veröffentlichung der RdErl. für Jugendämter.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 31. 3. 1933 — IV W 2100/23. 3.

(1) Die Bekanntgabe der für die preußischen Jugendämter bestimmten RdErl. erfolgt künftig nur durch Veröffentlichung im MBliV. Teil I.

(2) Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß die Jugendämter von diesen RdErl. durch laufenden Bezug des MBliV. oder in anderer Weise unverzüglich Kenntnis erhalten.

(3) Ein Verzeichnis der preußischen Jugendämter nach dem Stande vom 1. 1. 1933 ist im MBliV. 1933 I S. 243 veröffentlicht[1]).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 437.

[1]) Sonderdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 68, Mauerstr 44, bezogen werden.

Statistik über die Fürsorgeerziehung.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 31. 3. 1933 — IV W 2430/30. 3.

(1) Für das Rechnungsjahr 1931 war gemäß RdErl. des MfV. v. 22. 3. 1932 — IV W 2430/18. 2. (nicht veröffentl.) von Einreichung einer besonderen Bestands- sowie Zu- und Abgangsübersicht abgesehen worden, weil die Erhebungen des Verbandes der preuß. Provinzen für die staatliche Statistik verwendet wurden. Für das Rechnungsjahr 1932 hat sich infolge Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen auch eine Änderung der Unterlagen für die Statistik als notwendig erwiesen. Es ist deshalb vom Preuß. Statistischen Landesamt im Einvernehmen mit mir ein neuer Erhebungsbogen über den Bestand, den Zu- und Abgang an Fürsorgezöglingen sowie über die Dauer der Fürsorgeerziehung ausgearbeitet worden, der den Fürsorgeerziehungsbehörden besonders zugeht. Erhebungen über die Dauer der Fürsorgeerziehung und insbesondere der Heimerziehung sind bisher nicht angestellt worden. Es kann hierauf jedoch künftig nicht verzichtet werden. Die ausgefüllten Erhebungsbogen sind dem Verband der preuß. Provinzen alsbald in zwei Stücken einzureichen. Ein Stück wird von letzterem dem Preuß. Statistischen Landesamt zugeleitet. Der Erhebungsbogen dient also sowohl dem Verband der preuß. Provinzen für seine statistischen Zwecke, als auch dem Preuß. Statistischen Landesamt als Unterlage für die amtliche Statistik.

(2) Ferner ersuche ich, die Personalbogen (das letzte Mal in alter Fassung; wegen der neuen Fassung vgl. RdErl. v. 2. 3. 1933 — IV W 2434/24. 2., MBliV. I S. 251) für die in dem genannten Rechnungsjahr der Fürsorgeerziehung rechtskräftig (nicht vorläufig) überwiesenen Minderjährigen tunlichst bald an das Preuß. Statistische Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstr. 28, unmittelbar zu übersenden. Die Zahl der einzusendenden Personalbogen muß mit der im Erhebungsbogen unter Ziff. VI, 1c angegebenen Zöglingszahl übereinstimmen. Auf eine sorgfältige Ausfüllung der Personalbogen ist besonders zu achten.

(3) Die Jahresberichte bitte ich mir in doppelter Ausfertigung durch die Hand des Ober-Präs. (Reg.-Präs. in Sigmaringen) zu Beginn des Rechnungsjahres, spätestens **bis zum 1. 7. 1933**, vorzulegen. Ich ersuche, in den Berichten folgende Gebiete zu behandeln:

I. Die Auswirkung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Grundlage für die Überweisung in die Fürsorgeerziehung bilden (§§ 63, 67 RJWG.)[1]), die Praxis der Gerichte, Bewegung innerhalb der Überweisungen.

II. Handhabung der Bestimmungen des § 72a RJWG.[1]) durch die Fürsorgeerziehungsbehörden, Begriff der „besonderen Verhältnisse" in der Praxis der Gerichte.

III. Entlastung wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung auf Grund des § 73 RJWG.[1])

IV. Wiederrufliche Entlassung, Beurlaubung.

V. Bestandsziffer im Vergleich zu früheren Jahren.

VI. Erziehungsarbeit in den Heimen.

VII. Unterbringung in Dienst-, Lehr und Arbeitsstellen.

VIII. Unterbringung in Familien.

IX. Erzieherpersonal (Ausbildung, Fortbildung, pädagogische Leistungen).

X. Belegung der Anstalten.

XI. Sonstiges.

(4) Es erübrigt sich, im Jahresbericht Zahlenangaben zu bringen, die durch besondere Statistiken erfaßt sind.

(5) Der Einreichung der Kostenzusammenstellung für die Statistik bedarf es nicht. Die dem MdJ. einzureichende Staatsrechnung wird gleichzeitig für statistische Zwecke benutzt.

An die Fürsorgeerziehungsbehörden. — Nachrichtlich an die Ober-Präs. und den Reg.-Präs. in Sigmaringen. — MBliV. I S. 437.

[1]) Vgl. RGBl. 1922 I S. 633, 1932 I S. 522 u. 531.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1932.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 4. 4. 1933 — IV St 382 u. II A 954.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs und an Dotationen kommen für das Rechnungsjahr 1932 weiter zur Verteilung:

	März	Insgesamt
		29. Ek. 1932
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,212	0,212
Landkreise	0,046	0,046
Provinzen	0,019	0,019
		25. Us. 1932
b) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	2,09	2,09
Landkreise	0,56	0,56
		4. Kp. 1932
c) Körperschaftsteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden	0,575	0,575
Landkreise	0,111	0,111
Provinzen	0,043	0,043
		31. Dot. 1932
	RM	RM
d) Dotationen:	1 365 000	1 365 000

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 20. 7. 1932 — IV St 776 u. II A 1716 (MBliV. S. 755) angegebenen, unter Berücksichtigung der den bet. Reg.-Präs. inzwischen zugegangenen Veränderungsnachweisungen.

(3) Abs. 3 des RdErl. v. 9. 1. 1933 — IV St 20 u. II A 34 (MBliV. I S. 56a) ist genau zu beachten. Außerdem ist bei der vorliegenden Steuerverteilung $^{1}/_{12}$ des Restbeitrages zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich auf die Ek.- und Us.-Anteile der Gemeinden über 2000 Einwohner anzurechnen (vgl. den RdErl. v. 25. 1. 1933 — IV St 40 u. II B 158, MBliV. I S. 73).

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 28. 4. 1932 — IV St 470 u. II A 863 (MBliV. S. 482).

An die Ober- und Reg.-Präs. — MBliV. I S. 439.

Aprilrate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 7. 4. 1933 — IV St 420 u. II B 896.

(1) Im Monat April 1933 werden aus der Reichswohlfahrtshilfe wieder 80 Mill. *RM* an die Gesamtheit der deutschen Länder nach den Vorschriften der Wohlfahrtshilfe-VO. und der dazu ergangenen Durchf.-Best. (RGBl. 1932 I S. 278, 303, 395, 429 u. 524) sowie auf Grund der Ergebnisse der von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. nach den Grundsätzen des Art. 2, § 5, aaO. aufgestellten Statistik verteilt werden. Dabei tritt jedoch an die Stelle des für den Monat März 1933 maßgebend gewesenen Stichtages (31. 1. 1933) der **28. 2. 1933** als Stichtag. Im übrigen verbleibt es auch für den Monat April 1933 bei den bisherigen Bestimmungen (vgl. die RdErl. v. 7. 11. 1932, MBliV. S. 1159, v. 7. 1. 1933 — IV St 10 u. II B 7, MBliV. I S. 32) mit der Maßgabe, daß die Landkreise die kreisangehörigen Gemeinden oder die engeren Gemeindeverbände im Rahmen des RdErl. v. 30. 3. 1933 — IV St 405 u. II B 851 (MBliV. I S. 393) an ihren Anteilen an der Reichswohlfahrtshilfe zu beteiligen haben. Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewäh-

rung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. und dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg vom Preuß. Statistischen Landesamt übersandt werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist am 12., 20. und 26. 4. 1933 auf Grund der besonderen, nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kreditschreiben jeweils 1/3 auszuzahlen. Verrechnungsstelle: Außerplanmäßige Ausgaben der allg. Finanzverwaltung für **1933** bei dem besonderen Abschnitt „Zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden (Gemeindeverbände)".

(2) Die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände können ihre Anteile an der Aprilrate der Reichswohlfahrtshilfe an Hand der oben erwähnten Vorschriften und der nachstehend abgedruckten Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze selbst berechnen.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — Nachrichtlich an die Stadt- und Landkreise. — MBliV. I S. 440.

Anlage.

Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze, die für die Berechnung der Aprilrate 1933 der Reichswohlfahrtshilfe maßgebend sind.

(Zahl der WE. vom 28. 2. 1933.)

Größengruppe	Reichsgruppendurchschnitte		Einheitssätze
	100 v.H.	50 v.H.	RM
1	2	3	4
a) Städtische Bezirksfürsorgeverbände mit			
I über 500000 Einw.	64,815	32,41	25,458 019 5
II üb. 200000—500000 "	61,107	30,55	23,057 796 0
III " 100000—200000 "	58,104	29,05	22,061 399 2
IV " 50000—100000 "	57,747	28,87	19,598 681 0
V " 20000— 50000 "	49,059	24,53	18,337 558 5
b) Ländliche Bezirksfürsorgeverbände	25,835	12,92	13,299 350 2

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Vorträge bei der staatl. Polizei.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 31. 3. 1933 — II F 81 Nr. 158 III/32.

Soweit die Vorträge gemäß RdErl. v. 20. 12. 1932 (MBliV. S. 1345) noch nicht gehalten worden sind, haben sie zu unterbleiben. Ich ersuche, **umgehend** kurz zu berichten, welche der vorgesehenen Vorträge hiernach ausfallen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 440a.

Kassen- und Rechnungswesen.

Kosten für Schutzhäftlinge.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 4. 4. 1933 — II 4034/1.

(1) Um eine Übersicht über die Kosten zu erhalten, welche durch die Inhaftnahme von politischen Gefangenen in den beiden letzten Monaten des Rechnungsjahres 1932 entstanden sind und weiter im Rechnungsjahre 1933 voraussichtlich entstehen werden, ersuche ich alle Kassenanschlagstellen der Pol. und Landj. (Orts- und Reg.-Kassenanschlag), bei denen persönliche oder sächliche Kosten für Schutzhaftmaßnahmen verrechnet werden, mir unmittelbar **bis zum 18. 4. 1933** die bei den einzelnen Fonds zum Nachweis kommenden Kosten nach folgenden Vordrucken A und B getrennt anzumelden:

A. In den Monaten Februar bis März des Rechnungsjahres 1932 entstandene Kosten für Schutzhäftlinge (Stichtag: 31. 3. 1933).
   1. Zahl der Häftlinge am 31. 3. 1933,
   2. Fonds, bei denen die Ausgaben nachgewiesen werden (getrennt nach Tit. und Nr.),
   3. einmalig entstandene Kosten,
   4. laufend entstehende Kosten,
   5. insgesamt bei den einzelnen Fonds entstandene Kosten.

B. Im Rechnungsjahre 1933 voraussichtlich entstehende Kosten für Schutzhäftlinge.
   Spalten wie in Vordruck A.

(2) Kosten für die nicht aus politischen Gründen festgenommenen Pol.-Gefangenen sind bei dieser Meldung außer Betracht zu lassen.

(3) Fehlanzeige ist erforderlich.

(4) Sonstige Fragen sind mit dieser Berichterstattung nicht zu verbinden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 440a.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Sonderausbildung der Pol.-Bereitschaften.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 31. 3. 1933 — II C I 53 Nr. 84/33[1]).

1. Die im Rechnungsjahr 1932 begonnene Sonderausbildung der Bereitschaften hat sich bewährt. Ausbildungsgrad und Zusammenhalt der von dieser Art der Ausbildung bisher erfaßten Bereitschaften haben sich gefestigt. Die Sonderausbildung wird im Rechnungsjahr 1933 zunächst fortgesetzt.

An die Stelle der Ober-Präs. im Sinne des Erl. v. 1. 4. 1932 treten die Landespol.-Inspektionen. Für den Reg.-Bez. Wiesbaden vereinbart der Reg.-

Präs. mit der Landespol.-Inspektion Mitteldeutschland die erforderlichen Anordnungen für eine Sonderausbildung auf der Pol.-Schule Hann.-Münden.

2. Die Abordnung aller Bereitschaften zu den Pol.-Schulen ist innerhalb eines Rechnungsjahres nicht überall durchführbar. Ab 1. 4. 1933 sind daher in sinngemäßer Anwendung des RdErl. v. 1. 4. 1932 zunächst diejenigen Bereitschaften zu den Pol.-Schulen zu entsenden, die im Rechnungsjahr 1932 noch nicht außerhalb ihres Standortes geübt haben. Es ist anzustreben, daß bis zum 15. 10. 1933 alle Bereitschaften (ohne berittene) einmal von dieser Art der Sonderausbildung erfaßt worden sind. Die Entsendung der Bereitschaften in Kiel (einschl. Schleswig), Potsdam und Suhl ist nicht erforderlich.

3. Darüber hinaus sind mir bis **zum 1. 5. 1933** durch die Landespol.-Inspektionen diejenigen Bereitschaften ihres Befehlsbereichs anzuzeigen, bei denen besondere Umstände (z. B. mangelhafter Ausbildungszustand, neue Zusammensetzung, Fehlen von geeignetem Übungsgelände am Dienstort) eine nochmalige Entsendung zur Pol.-Schule erforderlich erscheinen lassen. Dabei sind Zeitpunkt der beabsichtigten Entsendung und überschlägige Mehrkosten (für jede Bereitschaft gesondert) anzugeben. Die Genehmigung behalte ich mir vor.

4. Gleiche Anträge können gestellt werden, sobald das Ende der erstmaligen Entsendung aller Bereitschaften abzusehen ist.

5. Alle übrigen Bereitschaften sind im Laufe des Rechnungsjahres 1933 am Dienstort mindestens einmal zu einer vierwöchigen Sonderausbildung aus dem alltäglichen Dienstturnus herauszuziehen. Der RdErl. v. 1. 4. 1932 — II C I 53 Nr. 31/32 (nicht veröffentl.) findet auf diese Ausbildung sinngemäße Anwendung. Besondere Munition wird hierzu nicht zur Verfügung gestellt. Beginn und Ende der Ausbildungsperiode sind der zuständigen Landespol.-Inspektion anzuzeigen. Die anderweitige Verwendung einer herausgezogenen Bereitschaft bedarf der Genehmigung der zuständigen Landespol.-Inspektion. Sie ist auf dringende Ausnahmefälle zu beschränken.

6. Die Leitung der Bereitschaftssonderausbildung auf den Schulen ist Pol.-Majoren der Pol.-Schulen oder anderen Pol.-Majoren zu übertragen. In den Dienstorten liegt sie in der Hand der örtlichen Vorgesetzten.

7. Beurteilungen sind im bisherigen Umfange seitens der Pol.-Schulen den Heimatdienststellen der Bereitschaft zu übersenden. Die Vorlage von Beurteilungen im Rahmen der Bereitschaftssonderausbildung an mich unterbleibt.

8. Erfahrungsberichte sind nur beim Vorliegen neuer Erfahrungen in knapper Fassung vorzulegen.

9. Die Landespol.-Inspektionen setzen mich von den Abschlußbesichtigungen rechtzeitig in Kenntnis.

10. Die zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zugehenden Erfahrungen der bisherigen Bereitschaftsausbildung sind zu berücksichtigen.

An die Reg.-Präs., Landespol.-Inspektionen, staatl. Pol.-Verw., Kommandos der Schutzpol. bei Gemeindepol.-Verw., Pol.-Schulen. — MBliV. I S. 440b.

[1]) Vgl. RdErl. v. 1. 4. 1932 — II C I 53 Nr. 31/32 (nicht veröffentl.).

Bekleidung der Polizei und Landjägerei.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 6. 4. 1933 — II M 100 Nr. 91/33.

Es wird beabsichtigt, für die Uniform der Pol.-Bereitschaften eine andere Tuchfarbe einzuführen. Entscheidung hierüber kann erst im Herbst 1933 nach Abschluß von Trageversuchen getroffen werden. Neu ernannten Pol.-Offizieren wird empfohlen, Beschaffungen an blauen Bekleidungsstücken nur in mäßigem Umfange vorzunehmen. Die vorhandenen staatlichen Bestände an blauen und schwarzen Tuchen müssen aufgebraucht werden.

Die Tuchfarbe für die Landjägerei und Gemeindepolizei wird nicht geändert.

An alle Pol.-Behörden (einschl. Landj.). — MBliV. I S. 440d.

Vorprüfung für den 11. Pol.-Major-Anwärterlehrgang.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 7. 4. 1933 — II B II 68c Nr. 16/33.

I. Zur Vorprüfung für den 11. Pol.-Maj.-Anw.-Lehrgang werden folgende Pol.-Hauptleute zugelassen:

Hübers, PV. Hannover; Petzel, PV. Berlin; Jarke, PV. Recklinghausen; Siber, PV. Krefeld-Uerdingen; von Wussow, PV. Stettin; Jacobsen, PV. Frankfurt a. M.; Schilling, PV. Königsberg; Parisius, PV. Kiel; Dembowski, PV. Hannover; Keuper, PSch. Münster; Menne, PV. Erfurt; Lessing, PSch. Kiel; Hoedtke, PV. Berlin; Volkhammer, PV. Berlin; Knevels, PV. Kassel; Ziehm, PSch. Burg; Taute, PV. Kassel; Frommhold, PV. Berlin; Strasser, PV. Harburg-W.; Hartmann, PV. Hannover; Ziehe, PV. Recklinghausen; Zimmermann, PV. Hannover; Ludwig, PV. Altona-W.; Janensch, PV. Magdeburg; Seelig, PV. Berlin; Spitta, PV. Weißenfels; Klockenbring, PSch. Münster; Dr. Johann, PV. Berlin; Klemm, PSch. Kiel; Radwan, PV. Halle; Hitzegrad, PV. Köln; Beckereit, PSch. Brandenburg; Beyer, PV. Berlin; Müller, PV. Wiesbaden; Werther, PV. Cottbus; Christensen, PV. Essen; Stöwe, Wilhelm, PV. Berlin; Peter, PV. Erfurt; Menny, PV. Recklinghausen; Römer, PV. Breslau; Boje, PV. Wuppertal; Eggebrecht, PV. Berlin; von Levetzow, PV. Breslau; Braath, PV. Halle; Stengel, PV. Duisburg-H.; Freitag, PV. Berlin; Schicke, PV. Kiel; Mohs, PSch. Bonn; Dewald, PV. Dortmund; Stötzel, PV. Hannover; Steinhausen, PV. Berlin; Herrlitz, PV. Altona-W.; Hotow, PV. Berlin; Pohl, PV. Düsseldorf; Soosten, PSch. Brandenburg; Knoche, PSch. Burg; Stenzel, PV. Königsberg; Kühl, PV. Berlin; Grund, PV. Wuppertal; Rettelsky, PV. Berlin; Gerlach, PV. Hagen; Illas, PV. Essen; Usinger, PV. Berlin; Overdyck, PV. Berlin; Lohff, PV. Essen; Schultz, PV. Duisburg-H.; Haring, PV. Recklinghausen; Tausendfreund, PSch. Hildesheim; Nolte, HPSch. Eiche; Prochno, PV. Berlin; Haenisch, PV. Breslau; Haisch, PV. Wuppertal; Bendzko, PSch. Sensburg; v. Schlümbach-Roesler, PV. Kiel; Büter, PSch. Münster; Hepperle, PV. Oberhausen; Gaßler, PV. Köln; Schmedding, PV. Kiel; Denicke, PV. Potsdam; Spieker, PV. Halle; Hesse, PInst. f. T. u. V.; Tzschöckell, PV. Berlin; Karge, PV. Berlin; Bruch, PSch. Brandenburg; Grosser, PSch. Frankenstein; Fixson, PV. Stettin; Graf v. Merveldt, PV. Köln; Hertel, PV. Aachen; Engelmann, PV. Hannover; Suhr, PV. Berlin; Chill, PSch. Hann.-Münden; Dierske, PV. Berlin; Nebel, PV. Berlin; Fries, PV. Köln; Hodissen, PV. Berlin; Abraham, PV. Berlin; Wagner, Hans, PV. Koblenz; Montua, PSch. Burg.

II. Für die Anfertigung der Klausurarbeiten werden folgende Zeitpunkte bestimmt:

Sonnabend, den 22.4.1933, vorm.: Pol.-Recht,
Dienstag, den 25.4.1933, vorm.: Pol.-Recht,
Freitag, den 28.4.1933, vorm.: Allgem. Bildung,
Dienstag, den 2.5.1933, vorm.: Allgem. Bildung,
Freitag, den 5.5.1933, vorm.: Pol.-Verwendung,
Dienstag, den 9.5.1933, vorm.: Pol.-Verwendung,
Freitag, den 12.5.1933, vorm.: Pol.-Verwendung.

Die Pol.-Offiziere des technischen Sonderdienstes schreiben:

a) an Stelle der 2. Pol.-Rechts-Arbeit eine Arbeit aus den technischen Gebieten ihres Sonderdienstzweiges am 25. 4. 1933,
b) an Stelle der 3. Pol.-Verwendungsarbeit eine Arbeit aus dem taktischen Gebiet ihres Sonderdienstzweiges am 12. 5. 1933.

III. Merkblatt über Vorprüfung zum 11. Pol.-Maj.-Anw.-Lehrgang.

1. Die unter Klausur zu bearbeitenden Aufgaben werden den in Betracht kommenden Kommandeuren der Schutzpolizei (durch die Hand der Pol.-Verwalter) in versiegelten Umschlägen unmittelbar zugesandt.

2. Falls einer der bezeichneten Pol.-Hauptleute krank oder außerhalb des Dienstortes beurlaubt ist, muß der versiegelte Umschlag ungeöffnet an das MdJ. mit entsprechendem Vermerk und einer Angabe darüber zurückgesandt werden, wann der Pol.-Offizier in der Lage ist, eine Aufgabe ähnlicher Art zu bearbeiten.

3. Der Kommandeur bestimmt einen höheren Pol.-Offizier, unter dessen Aufsicht die Aufgabe in der festgesetzen Zeit zu bearbeiten und in Schreibmaschinenschrift zu übertragen ist. Erforderlichenfalls ist den Bearbeitern eine gewandte Schreibmaschinenkraft zur Verfügung zu stellen.

4. Der Kommandeur trägt die Verantwortung dafür, daß die die Aufgabe enthaltenden Umschläge erst am festgesetzten Tage in Gegenwart der zur Vorprüfung zugelassenen Pol.-Hauptleute geöffnet werden.

5. Der aufsichtsführende Pol.-Offizier bescheinigt auf Vordruck unmittelbar nach der Abgabe der Arbeit, daß sie von dem Pol.-Hauptmann in der festgesetzten Zeit, völlig selbständig, in Gegenwart des Bescheinigenden und lediglich unter Benutzung der gegebenenfalls mit der Aufgabestellung zugelassenen Hilfsmittel gefertigt worden ist.

6. Die Bearbeitung der Aufgabe ist weder mit Ortsangabe oder Dienststelle noch mit dem Namen des Pol.-Hauptmanns zu versehen, sondern nur mit der vom MdJ. mitgeteilten Kenn-Nummer. Die halbe Bogenseite ist für Randbemerkungen freizulassen.

7. Die Arbeiten (einschl. Konzept) sind am gleichen Tage mit der geforderten Bescheinigung, der Aufgabe und dem zugehörigen Kartenmaterial unter Benutzung des beigefügten Umschlages unmittelbar an mich zu senden. Eines Anschreibens bedarf es hierbei nicht.

8. Die mit Schreibmaschine gefertigten Reinschriften sowie die gleichfalls mit Kenn-Nummer zu versehenden, in jedem Falle mit zu übergebenden Konzepte sind, von einander getrennt, geheftet vorzulegen. Von hier z. B. auf Anlagen vermerkte Kenn-Nummern dürfen vom Bearbeiter nicht entfernt werden. Ist eine Arbeit ohne Konzept angefertigt worden, so hat der die Aufsicht führende Pol.-Offizier dies auf der Bescheinigung anzugeben. Zusätze auf der Reinschrift der Arbeit sind unzulässig.

Einzeichnungen in Geländekarten sind schonend mit Farbkreide vorzunehmen und nach Gebrauch sofort sorgfältig zu entfernen, um eine möglichst häufige Benutzung des Kartenmaterials zu gewährleisten.

9. Die Durchsichtung und Bewertung der nur mit „Kenn-Nummern" versehenen Arbeiten erfolgt durch diejenigen Herren, die das Thema gestellt haben; das abschließende Urteil ist in einer Zensur zusammenzufassen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = voll befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend. Zwischenzensuren (z. B. 4/5 oder 4 —) sind nicht zulässig.

IV. Sämtliche Aufgaben werden den Dienststellen rechtzeitig zugesandt werden.

V. Bei den Klausurarbeiten im Pol.-Recht dürfen kommentierte Gesetzestexte benutzt werden.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj. und Staatskrankenhaus der Pol.) — MBliV. 1933 I S. 440d.

Veterinärwesen.

Lehrgänge an der staatl. Zucht- und Abrichteanstalt für Pol.-Hunde in Grünheide.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 4. 4. 1933 — II F 65 Nr. 66 III.

(1) Im Rechnungsjahre 1933 werden an der staatl. Zucht- und Abrichteanstalt für Polizeihunde in Grünheide abgehalten:

Lehrgang A.

Vom 3. 5. bis 5. 7. 1933 zur Ausbildung von Schutzhundführern. Hierzu sind abzuordnen von den Pol.-Verw. Königsberg 4, Tilsit 1, Elbing 1, Stettin 2, Schneidemühl 1, Magdeburg 7, Halle 3, Weißenfels 2, Erfurt 2, Suhl 2, Altona-W. 5, Gleiwitz 7 Schutzpol.-Beamte.

Vom 3. 5. bis 19. 7. 1933 zur Ausbildung als Spürhundführer. Hierzu entsenden die Pol.-Verw. Tilsit, Erfurt und Altona-W. je 1 Krim.-Beamt.

Lehrgang B.

Vom 8. 8. bis 10. 10. 1933 zur Ausbildung von Schutzhundführern, vom 8. 8. bis 24. 10. 1933 zur Ausbildung als Spürhundführer. Hierzu sind nach näherer Anordnung des Reg.-Präs. in Düsseldorf 37 Schutzpol.-Beamte und 3 Krim.-Beamte abzuordnen. Für die Hinreise der Lehrgangsteilnehmer regelt der Reg.-Präs. in Düsseldorf die Durchführung eines Sammeltransports zu ermäßigten Fahrpreisen für Gesellschaftsreisen. Für die Rückreise regelt diese Angelegenheit der Pol.-Präs. in Berlin.

Lehrgang C.

Vom 17. 10. bis 19. 12. 1933 zur Ausbildung von Schutzhundführern. Hierzu sind abzuordnen von

den Pol.-Verw. Potsdam 2, Breslau 4, Hannover 2, Recklinghausen 3, Kassel 1, Hanau 2, Frankfurt a. M. 1, Wiesbaden 1, Koblenz 2, Köln 6, aus dem Reg.-Bez. Arnsberg nach Anweisung des Reg.-Präs. 16 Schutzpol.-Beamte.

Lehrgang D.

Vom 9. 1. bis 27. 3. 1934 zur Ausbildung als Spürhundführer, vom 23. 1. bis 27. 3. 1934 zur Ausbildung von Schutzhundführern. Hierzu sind abzuordnen vom 23. 1. 1934 ab 25 Schutzpol.-Beamte von der Pol.-Verw. Berlin; vom 9. 1. 1934 ab 2 Krim.-Beamte von der Pol.-Verwaltung in Breslau und 2 Krim.-Beamte aus dem Reg.-Bez. Arnsberg nach Anweisung des Reg.-Präs.

(2) Soweit die Anträge auf Ausbildung von Beamten in der Zucht- und Abrichteanstalt für Polizeihunde durch diesen RdErl. keine Berücksichtigung gefunden haben, müssen sie bis zum nächsten Jahre zurückgestellt werden.

(3) Die festgesetzten Tage sind Eintreffe- oder Rückreisetage. Die abzuordnenden Beamten sind so in Marsch zu setzen, daß sie an den Eintreffetagen die für Grünheide zuständige Bahnstation „Fangschleuse bei Erkner" erreichen. Für die Ankunftsnacht ist Unterkunft im Gasthof sichergestellt. Übernachtungsgeld ist für diese Nacht nicht zuständig. Das Gepäck der Lehrgangsteilnehmer wird mit dem Wirtschaftswagen der Anstalt vom Bahnhof Fangschleuse abgefahren. Die Beamten können es bei ihrer Ankunft auf dem Bahnhof zunächst zur Aufbewahrung abgeben. Das Gepäck darf das zulässige Gewicht nicht überschreiten.

(4) Für die Zahlung und Verrechnung der laufenden Dienstbezüge und Auftragsgebührnisse der Lehrgangsteilnehmer ist Anh. D der VfdP. Nr. 24 maßgebend. Wegen der Reisekosten siehe Abs. 6 des RdErl. v. 12. 3. 1929 (MBliV. S. 222). Die Gebührnisse haben die ständigen Dienststellen der Pol.-Amtskasse in Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Straße 193/194 (Postscheckkonto: Berlin Nr. 14368) rechtzeitig zu überweisen mit der Angabe, wie sich der Betrag auf die einzelnen Beamten verteilt.

(5) Die durch die Lehrgänge entstehenden Kosten haben die Pol.-Verw. bei Kap. 91 Tit. 43 Nr. 6 zu verrechnen und aus Kassenanschlagmitteln zu bestreiten. Sofern diese Mittel nicht ausreichen, sind Überschreitungsanträge vorzulegen.

(6) Die Dienststellen haben der Zucht- und Abrichteanstalt für Pol.-Hunde in Grünheide bis **zum 15. 4. 1933** mitzuteilen, wieviel Lehrgangsteilnehmer einen Hund mitbringen und wieviel Beamte mit einem Hund durch die Anstalt auszurüsten sind.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.)
— MBliV. I S. 440 f.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

In der Zeit vom 1. bis 31. 3. 1933 von dem Preuß. Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Wohlfahrtszwecken.

(Vgl. RdErl. v. 3. 3. 1933 — IV W 6000 a/3. 3., MBliV. I S. 269.)

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Wohlfahrtszweck	Geltungs- dauer	Geltungs- bereich	Genehmigte Werbeformen
1	2	3	4	5	6
1.	Deutsche Krieger-Wohlfahrtsgemeinschaft Berlin W 30	Zugunsten ihrer Wohlfahrtseinrichtungen	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Werbeschreiben, Aufrufe und mündliche Werbung bei einzelnen ausgewählten Persönlichkeiten sowie Vertrieb von Postkarten und Postkartenbildern innerhalb der der Krieger-Wohlfahrtsgemeinschaft nahestehenden Kreise.
2.	Verein für das Deutschtum im Ausland Berlin W 30	Zugunsten der deutschen Schulen im Ausland	im Rahmen einer Werbewoche innerhalb des Zeitraums vom 1. bis 20. 9. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden von Haus zu Haus, auf Straßen und Plätzen, in Gastwirtschaften, Vergnügungsstätten und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Die Sammlung darf nur durch unentgeltlich tätige Vereinsmitglieder, nicht dagegen durch bezahlte Sammler durchgeführt werden.
3.	Interkonfessionelle Kommission für Bahnhofsmission in Deutschland Berlin-Dahlem	Zugunsten ihrer Bestrebungen	in der Zeit vom 6. 5. bis 30. 10. 1933 a) an 3 mal 2 Tagen b) an 4 mal 2 Tagen	a) Preußen (außer Berlin), b) Berlin	Sammlung von Geldspenden a) auf den im preußischen Staatsgebiet gelegenen Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn (außer Berlin), b) auf den Berliner Bahnhöfen der Reichsbahn.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Wohlfahrtszweck	Geltungs- dauer	bereich	Genehmigte Werbeformen
1	2	3	4	5	6
4.	Kolonialkriegerdank Berlin W 35	Zugunsten seiner satzungsgemäßen Aufgaben	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Werbeschreiben und durch persönliche Werbung.
5.	Kaiserin Auguste Viktoria-Haus (Reichsanstalt zur Bekämpfung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit) Berlin-Charlottenburg 5	Zugunsten seiner Aufgaben	bis zum 31. 3. 1934	Preußen	Vertrieb von Postkarten von Haus zu Haus. in Gastwirtschaften und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, aber nicht auf Straßen und Plätzen. Als Verkäufer sind neben Mitgliedern der Adventisten-Gemeinschaft noch 15 Personen zugelassen, die dieser Gemeinschaft nicht angehören.
6.	National-Stiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen Berlin W 50	Zugunsten ihrer Aufgaben	bis zum 31. 12. 1933	Preußen und Ausland (mit Ausnahme der Schweiz)	Sammlung von Geldspenden durch Werbeschreiben.
7.	Hilfsbund des Oskar Helene-Heims für Heilung und Erziehung gebrechlicher Kinder Berlin-Dahlem	Zugunsten seiner Aufgaben	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Aufrufe und Werbeschreiben.
8.	Hilfsverein für Berufsarbeiter der Inneren Mission Berlin-Zehlendorf	Zugunsten seiner satzungsgemäßen Bestrebungen	bis zum 31. 3. 1934	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Werbeschreiben an die unterstützenden Mitglieder des Vereins sowie durch Aufrufe in den der Arbeit des Vereins nahestehenden Zeitschriften „Licht und Leben", „Auf dein Wort", „Hochweg", „Heilig dem Herrn", „Aufwärts" und in einigen evangelischen Sonntagsblättern.
9	Richard Wagner-Denkmalverein Leipzig e. V. Leipzig C 1	Zum Zwecke der Errichtung eines Richard Wagner-Denkmals in Leipzig	bis zum 31. 3. 1934	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Veröffentlichung von Aufrufen in den Tageszeitungen, Anschlag von Plakaten, Versand von Werbeschreiben an einzelne Personen sowie durch Bekanntgabe in Versammlungen und im Rundfunk.
10.	Schlesischer Krüppelfürsorgeverein E.V. Breslau X	Zugunsten seiner Wohlfahrtsarbeit	bis zum 31. 3. 1934	Provinzen Nieder- und Oberschlesien	Sammlung von Geldspenden durch Werbeschreiben und Versand von Sammellisten.

— MdJ. IV W 6009/31. 3. 33. — MBliV. 1933 I S. 440g.

Hamburgische Volkswachtbund-Lotterie.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 29. 3. 1933 — IV W 8200 Hamb 25. 1. u. I D 2. 408.

Von der zweiten Serie vorbezeichneter, für Hamburg mit einem Spielkapital von 66 000 *RM* genehmigten Lotterie (Ziehungstag 12. 8. 1933) sind 30 000 Doppellose zu je 1 *RM* in Preußen zugelassen. Abstempelung der zugelassenen Lose erfolgt durch den Pol.-Präs. in Frankfurt a. M.

— MBliV. I S. 440i.

Geld-Lotterie des Dom-Restaurierungs-Vereins in München.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 1. 4. 1933 — IV W 8200 Bay./17. 3. u. I D 2. 896.

Von den Losen der vorbezeichneten, für Bayern mit einem Spielkapital von 150 000 *RM* genehmigten Lotterie (Ziehungstag 20. 5. 1933) sind 50 000 Lose zu je 0,50 *RM* in Preußen zugelassen.

— MBliV. I S. 440k.

Nichtamtlicher Teil.

Wunderlich, E(rich). **Das moderne Polen** in politisch-geographischer Betrachtung (auf Grund eigener Reisen). T. 1. Stuttgart 1932. Fleischhauer & Spohn. VIII, 149 S. 8⁰. 7,50 RM. (Stuttgarter Geographische Studien. H. 33/34.)

Es ist zunächst außerordentlich zu begrüßen, daß nun auch im Westen unseres Vaterlandes sich das Interesse für die Lage im Osten regt und in wissenschaftlicher Durchdringung seinen Ausdruck findet. Dies gilt besonders dann, wenn es sich um die Erforschung von Dingen handelt, die z. T. bisher wissenschaftlich nicht oder nicht genügend behandelt worden sind. Der Verf. hat es unternommen, „das moderne Polen politisch-geographisch" dem deutschen Leser zu erschließen. Dieses gewiß nicht einfache Vorhaben ist ihm im großen und ganzen, soweit der vorliegende erste Band ein Urteil gestattet, trefflich gelungen. Die Darstellung ist fließend, objektiv, klar gegliedert; sie berücksichtigt nicht nur ein umfangreiches Literaturmaterial, sondern fußt auch auf den Ergebnissen mehrjähriger eigener Reisen; zahlreiche Kartenübersichten und Diagramme erleichtern die Erkenntnis. Sehr geschickt wird das Wesentliche vom Unwesentlichen geschieden, so daß in der Tat ein recht lebendiges Bild entsteht. Dieser erste Band gibt Rechenschaft von den landeskundlichen Grundlagen, während die Darstellung der einzelnen politisch-geographischen Probleme einem weiteren Bande vorbehalten ist. Nach einer — vielleicht etwas zu kurzen — Schilderung der territorialen Entwicklung und Gliederung des polnischen Staates sowie seiner physiogeographischen Grundlagen behandelt der Verf. eingehend die bevölkerungsgeographischen Verhältnisse und die wirtschaftsgeographische Struktur Polens. Hier läßt sich selbstredend über manche Einzelheit streiten; ebenso darüber, daß einzelne wichtige Fragen kaum gestreift sind (z. B. die Lohnfrage und die der Finanzierung in den Abschnitten über die Wirtschaft); auch ist zu bedauern, daß häufig noch die alte, anfechtbare polnische Statistik des Jahres 1921 zugrunde gelegt werden mußte. Aber im Endergebnis wird dem Verf. in der Beantwortung der so wichtigen Frage (vgl. neuestens Grabowski in der Zeitschrift für Politik, 1933, S. 768) durchaus beizutreten sein, daß Polen zwar seinem Hauptteil nach noch zu Mitteleuropa zu rechnen ist, aber doch schon große Teile des östlichen Polen auf Osteuropa entfallen. Die Wirtschaftsverhältnisse in Polen erachtet der Verf. durchaus noch nicht für stabil; neben manchen günstigeren sieht er doch sehr viele bedenkliche Züge, namentlich auf dem Gebiet der Industrie; die großen Krisen der Nachkriegszeit hätten sich zwangsläufig in Polen besonders stark ausgewirkt und die Agrar- wie Industriekrise das Land viel stärker als viele andere Gebiete betroffen. So steuert das Buch wertvolles Material und beachtliche Gesichtspunkte zur Beurteilung desjenigen unserer Nachbarn bei, dessen geographische Verhältnisse und Bedingtheiten bei uns vielfach noch ziemlich unbekannt sind, trotzdem die Gestaltung der beiderseitigen Beziehungen von größter Tragweite für unsere eigene Zukunft ist. Dem Werk, das hier aufklärend wirken kann, sei weiteste Verbreitung gewünscht. R.

Ehrt, Adolf, Dr., u. **Schweickert,** Julius, Dr. **Entfesselung der Unterwelt.** Ein Querschnitt durch die Bolschewisierung Deutschlands. Berlin-Leipzig 1932. Eckart-Verlag. 320 S. 8⁰. Geb. 9,50 RM.

Der Wert des Buches beruht weniger auf der Übermittlung neuer Erkenntnisse als vielmehr auf der außerordentlich gründlichen Quellenforschung und auf der gerechten Art, mit der einwandfreies Material zusammengestellt ist. Für Behördenleiter wie überhaupt für alle diejenigen Dienststellen und Beamten, die mit kulturpolitischen Aufgaben verantwortlich betraut sind, ist der Gebrauch des Buches außerordentlich wertvoll.

Karte: Unterkunft der Reichswehr 1 : 1 000 000; Stand vom 1. Januar 1933. Gea-Verlag GmbH., Berlin W 35, Potsdamer Straße 110. Unaufgezogen, gefalzt im Umschlag 6 RM, aufgezogen als Wandkarte mit Stäben 15,25 RM, aufgezogen auf graue Leinewand, gefalzt auf Akten- oder Taschenformat 13 RM.

Die Karte bietet eine gute Übersicht über die Verteilung der Truppe im Reiche, auch über die politische Aufteilung Deutschlands und die Verkehrswege. Sie kann empfohlen werden.

Dörge, Heinrich, Dr., Gerichtsassessor in Berlin, u. **Hennig,** Franz, Dr., Rechtsanwalt in Berlin, **Das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren** nach der VO. des Reichspräsidenten v. 27. 9. 1932 nebst Durchf.-Best. Handkommentar. Berlin 1933. Reimar Hobbing. 272 S. Din A 5. Geb. 10 RM.

Der Kommentar enthält eine eingehende Erläuterung der sach- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der für die landwirtschaftliche Schuldenregelung grundlegenden Verordnung. Die praktisch wichtigen Fragen — insbesondere über den Geltungsbereich des Gesetzes, den Inhalt des Vermittlungsantrags, Stellung der Vermittlungs- oder Aufsichtsperson, Vollstreckungssperre, Kreis der betroffenen Gläubiger, Schuldenregelungsplan usw. — sind genau erörtert und klar beantwortet. Der Kommentar verbindet wissenschaftliche Grundlegung mit praktischer Brauchbarkeit. Als besonderer Vorzug der Darstellung ist hervorzuheben, daß sie allgemeinverständlich gehalten und damit das Werk ein zuverlässiger und maßgebender Berater ist.

Helfritz, Hans, Dr., Geh. Reg.-Rat, ordentl. Prof. des öffentl. Rechts an der Universität Breslau, **Grundriß des Preußischen Kommunalrechts.** 3. umgearb. und erw. Aufl. Berlin 1932. Franz Vahlen. 178 S. 8⁰. Kart. 3,80 RM. (Die Selbstverwaltung in Wissenschaft und Praxis. Heft 2).

Die vorliegende dritte Auflage des Grundrisses setzt sich, wie ihre Vorgängerinnen, die Aufgabe, eine knappe systematische Darstellung des geltenden preußischen Kommunalrechts zu geben. Ausgehend von dem Stadtgemeinderecht geht die Schrift über die Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbindungen zu den Kommunalverbänden höherer Ordnung über. Die tiefen Einschnitte, die durch die Gesetzgebung der letzten Jahre in das preußische Kommunalrecht vorgenommen worden sind, haben eine völlige Neubearbeitung eines großen Teils des Buches notwendig gemacht. Die bisherige günstige Aufnahme des Grundriß beweist, daß für eine solche Übersicht über den vielfach zersplitterten Rechtsstoff ein Bedürfnis vorhanden ist.

Entwicklung und Reform des Beamtenrechts. — Die Reform des Wahlrechts. Berichte von Hans **Gerber,** Adolf **Merkl,** Heinrich **Pohl** und Gerhard **Leibholz.** Verhandlungen der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu Halle am 28. u. 29. 10. 1931. Mit einem Auszug aus der Aussprache. Berlin und Leipzig 1932. Walter de Gruyter & Co. 212 S. 8⁰. 12 RM, abzügl. 10 v. H. (Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 7.)

Auf den Tagungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer werden Fragen behandelt, deren Klärung im Interesse der Staats- und Verwaltungspraxis und der Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft liegt. Von berufener Seite wurden bei der letzten Tagung im Oktober 1931 die „Entwicklung und Reform des Beamtenrechts" und die „Reform des Wahlrechts" behandelt. Beide Angelegenheiten sind von besonderer Bedeutung. Das Heft bringt die Berichte und Leitsätze der Referenten. Die Aussprache ist im Auszug wiedergegeben.

Pinner, Albert, Dr., Justizrat, Berlin. **Aktiennovelle und Bankenaufsicht.** VO. v. 19. 9. 1931. Textausgabe mit Einführung in die Aktiennovelle. Berlin u. Leipzig 1931. Walter de Gruyter & Co. 101 S. 8⁰. 1,80 RM. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 179.)

Die Novelle zum Recht der Aktiengesellschaften und die Schaffung der Bankenaufsicht durch Notverordnung verlangen von den Beteiligten gründliche Anpassung an die veränderten Bestimmungen; dazu ist ein zuverlässiges Hilfsmittel notwendig. Der Herausgeber ist als hervorragender Kenner des Aktienrechts und Mitarbeiter an Staubs HGB.-Kommentar der Fachwelt bekannt. Er versieht den Text der Aktiennovelle mit einer umfangreichen Einführung, die jede einzelne Bestimmung in ihrer Tragweite und ihrer praktischen Handhabung kennzeichnet.

DVK. (Deutsche Verwaltungskartei). Hrsg. MR. Dr. Kaisenberg, ORR. Dr. Medicus, MR. Dr. Hoche, ORR. Dr. Kerstiens. Verlag für Recht und Verwaltung, C. A. Weller GmbH., Berlin SW 68, Lindenstr. 71/72. Zur Zeit etwa 1000 Karten. Monatlich 16 Karten, 3 *RM*. (Die bisher erschienenen Karteikarten werden bei Bestellung umsonst geliefert.)

Die Februarfolge der Deutschen Verwaltungs-Kartei (DVK.) bringt zunächst aus der Feder von Dr. Hoche eine sachlich geordnete Übersicht der im Berichtszeitraum ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Nach einer derartigen Übersicht hatte sich in der Praxis ein Bedürfnis ergeben, da bei der Reichhaltigkeit der Gesetzgebung und den zahlreichen Verwaltungsvorschriften der Überblick leicht verlorengeht. Die etwas verwickelte Neuwahl der Gemeindevertretungen hat der Reg.-Rat im Preuß. Ministerium des Innern Dr. Loschelder dargestellt. Für die Gemeindeverwaltung ist ferner von Interesse eine Abhandlung Dr. Böllings über die „Stellung des kommunalen Chef-Beamten". Nach der Seite des Finanz- und Steuerrechts sind wichtig die Karten (Dr. Schoch) über den innerpreußischen Finanzausgleich und die Gewerbesteuer. Auf polizeilichem Gebiet sind zu nennen die Not-VO. über den Schutz des Deutschen Volkes und eine Abhandlung über die Fundpolizei, ferner eine Karte über das Sammlungswesen (für Wohlfahrts- und für politische Zwecke); schließlich sei erwähnt die Darstellung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau. In Rechtsprechungskarten sind behandelt Gemeindesteuer, Beamtenrecht, Fürsorgerecht, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Steuer- und Abgabenrecht.

Die Märzfolge der Deutschen Verwaltungs-Kartei (DVK.) bringt wieder 16 Karten. Neben der Darstellung des Paßwesens, des Enteignungsrechts und der Fürsorgepflicht haben eine besonders anschauliche Behandlung gefunden das Wegerecht, die allgemeine Baupolizei usw. Wertvoll ist ferner eine Übersicht über die gesamten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Berichtszeitraums und die Darstellung der Änderungen im preußischen Beamtenrecht. Zu nennen sind schließlich die Erläuterung der Notverordnung zum Schutz von Reich und Staat und eine abschließende Behandlung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Die Rechtsprechungskarten haben zum Gegenstand das Verwaltungsstreitverfahren, die Gemeindesteuern, das Beamtenrecht, das Fürsorgerecht, die Arbeitslosenversicherung und das Steuer- und Abgabenrecht.

Molitor, Erich, Dr., o. Prof. der Rechte an d. Univ. Greifswald. **Kommentar zur Tarifvertragsordnung v. 23. 12. 1918/1. 3. 1928.** Berlin 1930. Julius Springer. VI, 207 S. 8⁰. 9,90 *RM* abzüglich 10 v.H.

Verfasser beabsichtigt eine wissenschaftl. Ansprüchen genügende Zusammenfassung des umfangreichen Schrifttums und der sehr tätigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Tarifvertragsrecht zu geben. Der Kommentar dient somit den Ansprüchen von Wissenschaft und Praxis und vertieft dogmatisch die Lehre des Tarifrechts. Mit besonderer Sorgfalt sind die reichsgerichtlichen und reichsarbeitsgerichtlichen Entscheidungen verarbeitet, unter Hintansetzung der Urteile unterer Gerichte, so daß das Werk allen praktischen Ansprüchen entspricht.

Din-Normblatt-Verzeichnis 1933. Deutscher Normenausschuß, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 40. Berlin. Beuth-Verlag, Berlin SW 19, Dresdener Str. 97. 279 S. Normformat A 5. 3,50 *RM* ausschl. Versandkosten.

Die deutsche Industrie hat sich in zielbewußter Gemeinschaftsarbeit bisher rund 4500 Normblätter geschaffen, über die das Normblatt-Verzeichnis eine gute Übersicht gewährt. Die jetzt erschienene Neuausgabe dieses Verzeichnisses zeigt aber auch, daß die Normung heute schon fast alle Wirtschaftsgebiete berührt. Immer mehr erkennt man die Vorteile, die mit einer gesunden Normung verbunden sind, und für viele Wirtschaftszweige sind die deutschen Normen längst zur Grundlage der Herstellung geworden. Deshalb ist das Normblatt-Verzeichnis ein unentbehrliches Handbuch. Seitliche Ausstanzungen ermöglichen ein schnelles Auffinden der einzelnen Normungsgebiete, auch wird die Benutzung des Buches durch ein ausführliches Stichwort- und Nummernverzeichnis erleichtert.

HNA-Normblatt-Verzeichnis 1933. Handelsschiff-Normen-Ausschuß. Berlin. Beuth-Verlag GmbH., Berlin SW 19, Dresdener Str. 97. 48 S. Normformat A 5. 1,25 *RM* ausschl. Versandkosten.

Gleichzeitig mit dem allgemeinen Normblatt-Verzeichnis hat auch der Handelsschiff-Normen-Ausschuß das Verzeichnis der auf dem Gebiete des Handelsschiffbaus bisher vorliegenden Normblätter herausgegeben. Insgesamt liegen auf diesem Gebiete zur Zeit rund 1200 Normen vor. Alle von der Reichsmarine genehmigten und dort gebräuchlichen HNA-Normen sind in dem Verzeichnis besonders vermerkt.

Hartung, Fritz, Dr., Reichsgerichtsrat. **Strafrecht für Schiedsmänner.** Ein Lehr- und Nachschlagebuch für die Praxis. Berlin 1931. Carl Heymanns Verlag. VIII, 153 S. 8⁰. 4 *RM*.

Der Schiedsmann muß für die Ausübung seiner Tätigkeit gewisse Kenntnisse auf dem Gebiete des bürgerlichen sowie Straf-Rechts und der Grundregeln des Rechtsverkehrs besitzen. Hier greift vorliegendes Werk in helfender Weise ein. Es enthält nur das für den Schiedsmann Wesentliche, dieses aber so vollständig, daß es ihm auch in schwierigeren Fällen zuverlässige Auskunft gibt. Unter Ausschaltung von Zweifels- und Streitfragen folgt es einfach dem Standpunkt des Reichsgerichts und damit der Gerichtspraxis überhaupt. Für die Schiedsmannstätigkeit ist das Werk lebhaft zu begrüßen, zumal es dazu beiträgt, diese aus den ältesten Überlieferungen des deutschen Rechtslebens stammende Einrichtung zu hegen und zu fördern, handelt es sich doch um ein wichtiges Bindeglied zwischen Recht und Volk.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von Dr. H. Lindenau, Vizepräs. des OVG., Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. E. Kaufmann, o. Prof. der Rechte in Bonn u. Honorar-Prof. in Berlin, Dr. G. Lassar, Prof. der Rechte an der Hamburgischen Universität. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährlich 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 13: Vereinfachte Gesetzgebung (Gesetz zur Rettung von Volk und Reich), von ORR. Dr. Medicus. Rechtsgestaltende Kraft der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts in der Arbeitslosenversicherung, von Senatspräsident Dr. Sjöberg. Das Bayerische Statistische Landesamt 1833 bis 1933, von Professor Dr. Kühnert. Änderungen eines laufenden Pachtvertrages über einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, von Syndikus Ebner. — Nr. 14: Die Verordnungen zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. 9. 1932 (GS. S. 283) und v. 17. 3. 1933 (GS. S. 48), von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Froelich. Zur Reform der Sozialversicherung, von Landesrat Dr. Wilhelm. Die Verwaltungsarbeit der Sowjetunion und die bolschewistische Planwirtschaft in Theorie und Praxis, von Prof. Dr. Schultze. — Rechtsprechung. Bücherbesprechungen.

Preußische Gesetzsammlung 1930. Nr. 23 enth.: VO. v. 30. 3. 1933 über die Neuwahl von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen. Neunte VO. v. 29. 3. 1933 über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten. Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen. Bek. der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM*.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 22 — Berlin, den 12. April 1933 — 94. Jahrgang

Eilige Zwischennummer!

Inhalt.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Änderung der Dienstkleidung für Schutzpol., Landj. und Gemeindepol.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 9. 4. 1933 — II M 100 Nr. 90/33.

Die Uniformen der Schutzpol., der Landj. und der Gemeindepol. werden mit Wirkung vom 20. 4. 1933 in folgender Weise geändert:

1. Neben den in Ziff. 38 der PBklV. I genannten Anzugsarten wird ein Gesellschaftsanzug für Pol.- und Landj.-Offz. und für die Beamten der Gemeindepol. vom Pol.-Kommissar aufwärts eingeführt, der sich von dem „Ausgehanzug" in folgendem unterscheidet:

Schulterriemen und Bandeliere werden nicht angelegt, als Seitenwaffe ist der lange Säbel zu tragen. Es tritt hinzu ein Achselband. Bestimmungen über seine Beschaffenheit und Trageweise enthält die Anlage.

2. Die Adjutanten[1]) der Minister und der Pol.-Kommandodienststellen bis einschl. Pol.-Inspektionen tragen ein Adjutantenabzeichen, über dessen Beschaffenheit und Trageweise die Anlage Bestimmungen enthält.

3. Für alle Dienstgrade der Schutzpol., Landj. und Gemeindepol. wird an Stelle der Schirmmütze eine einheitliche Dienstmütze eingeführt, die aus dem Grund-, Besatz- und Abzeichenstoff der Schirmmütze, jedoch in Klappform gearbeitet ist; Beschreibung s. Anlage. Die bisherigen Schirmmützen können bis auf weiteres aufgetragen werden.

Für die Beamten, die Anspruch auf freie Dienstkleidung haben, dürfen Neubeschaffungen erst nach Aufbrauch der vorhandenen Bestände vorgenommen werden.

4. Dienstgradabzeichen: Die Beamten der Schutzpol. und Landj. vom Pol.-Obermeister und Oberlandj.-Meister abwärts und alle Beamten der Gemeindepol. erhalten an Stelle der bisherigen Dienstgradabzeichen Achselstücke in der in der Anlage genannten Beschaffenheit; die vorhandenen Bestände an Schultergeflechten und Achselstücken sind aufzutragen.

5. Faustriemen: Die Beamten der Gemeindepol. tragen an Stelle des goldenen Faustriemens den silbernen, wie er für die entsprechenden Dienstgrade der Schutzpol. eingeführt ist (vgl. Ziff. 30 I 19 d

der PVklV. I). Faustriemen alter Art dürfen bis zum 31. 12. 1934 aufgetragen werden.

6. In Erweiterung der Ziff. 30 I 20 (Bem. 3) der PVklV. I wird das Tragen des eigenen langen Säbels außer Dienst, jedoch nur übergeschnallt, auch allen berittenen Beamten der Pol. und Landj. sowie den zu Pol.-Offizieranwärtern ernannten Pol.-Beamten gestattet.

Im Dienst ist der lange Säbel von Pol.- und Landj.-Offz. und von den Beamten der Gemeindepol. vom Pol.-Kommissar aufwärts in den in den Ziff. 114, 116—118, 122 u. 125 des Abschn. E der Vorschr. für die Waffenausbildung der Schutzpol., Teil I (VfdP. Nr. 7 I) genannten Fällen sowie beim Aufziehen von Wachen zu tragen.

7. Musiker und Spielleute tragen bei Ausübung der Musik abnehmbare Schwalbennester aus grünem Tuch, die am unteren Rande mit einer Plattschnur und im Mittelfeld mit 8 senkrechten Tressen besetzt sind. Die Tressen sind 1,8 cm breit und am unteren Rande zugespitzt. Plattschnur und Tressen sind bei den Musikern aus Silber, bei den Spielleuten aus Aluminium.

8. Muster der neu eingeführten Abzeichen können von der Pol.-Verw. Berlin angefordert werden.

An alle Pol.-Behörden (einschl. Landj.).

— MBliV. I S. 441.

[1]) Adjutanten gibt es nur beim RMdJ., beim Pr. MdJ. und bei den Kommandodienststellen.

Anlage.

A. Achselband.

Beschaffenheit:

a) Das Achselband für Kommandeure (Abb. 1) der Schutzpolizei ist aus vergoldeter $5^1/_2$—6 mm starker Drahtrundschnur gefertigt, die in Abständen von 12 mm mit grünen Seidenfäden durchwirkt ist. Es besteht aus einem etwa 40 cm langen und 3 cm breiten flachen Geflecht und aus zwei Schlaufen, von denen — doppelt gemessen — eine etwa 39 cm und die andere 70 cm lang ist. Die Schlaufen werden durch eine Tressenlasche (Vorrichtung zum Befestigen unter dem rechten Achselstück) zusammengehalten.

b) Das Achselband für die anderen Pol.- und Landj.-Offiziere und Beamten der Gemeindepolizei (Abb. 1) ist aus

Abb. 1.

versilberter $5^1/_2$—6 mm starker Drahtrundschnur gearbeitet, die bei den Pol.- und Landj.-Offizieren in Abständen von 12 mm mit grünen, bei den Beamten der Gemeindepol. mit hellblauen Seidenfäden durchwirkt ist, sonst wie vor.

c) Für die Adjutanten kommen noch 2 von der Schulter herabhängende Schnüre mit Metallspitzen von insgesamt 15 und 18 cm Länge hinzu (Abb. 2).

Trageweise:

Das Achselband wird auf der rechten Brustseite getragen und am zweiten Rockblusenknopf und unter dem rechten Achselstück befestigt. Es darf nur zur Rockbluse (Gesellschaftsanzug), nicht zum Mantel getragen werden. Zum Achselband sind Orden (Große Ordensschnalle) anzulegen.

Abb. 2.

B. Adjutantenabzeichen.

Beschaffenheit:

Das Adjutantenabzeichen (Abb. 3) ist aus hellgrauer 6 mm starker Aluminium-Kantillen-Rundschnur gefertigt, die in Abständen von 12 mm mit grünen Seidenfäden durchwirkt ist. Es besteht aus einem etwa 38 cm langen und 3 cm breiten flachen Geflecht, einer etwa 60 cm — doppelt gemessen — langen Schlaufe und zwei herabhängenden Schnüren mit oxydierten Metallspitzen von insgesamt 15 und 18 cm Länge.

Abb. 3.

Trageweise:

Wie beim Achselband, jedoch wird es an der Rockbluse und am Mantel zum Dienstanzug getragen.

C. Dienstmütze.

Die Dienstmütze ist vorn steil und steif gearbeitet und entsprechend dem Schnitt der Seitenteile nach hinten etwas gesattelt und stark klappend. Sie hat auf beiden Seiten je 2 Luftlöcher, die bei selbstbeschafften Mützen fortfallen können. Der Schirm ist aus Vulkanfiber, außen schwarz und innen grün lackiert. Selbstbeschaffte Mützen können einen Lederschirm erhalten.

Am Besatzstreifen — über der Mitte des Schirmes — ist die schwarzsilberne, darüber in der Mitte des Seitenteils die deutsche — schwarzweißrote — Kokarde angebracht.

Die Kommandeure tragen doppelt gedrehte, 6 mm starke Goldkordel, die mit grünen Seidenfäden durchwirkt ist, 2 bewegliche Schieber hat und von 2 blanken Goldknöpfen gehalten wird.

Alle anderen Pol.- und Landj.-Offiziere, die Pol.-Obermeister und Oberlandj.-Meister tragen doppelt gedrehte, 6 mm starke Silberkordel, die mit grünen Seidenfäden durchwirkt ist, 2 bewegliche Schieber hat und von 2 blanken Silberknöpfen gehalten wird.

Die Beamten der Gemeindepol. vom Pol.-Obermeister aufwärts tragen eine Silberkordel von derselben Beschaffenheit, jedoch mit hellblauen Seidenfäden durchwirkt. Alle anderen Beamten der Pol. und Landj. und der Gemeindepol. sowie die Pol.- und Landj.-Anwärter tragen 13 mm breite Sturmriemen aus schwarzem Lackleder, die durch 2 schwarzlackierte Metallschieber verstellbar sind. Der Sturmriemen wird von 2 je 13 mm großen Metallknöpfen (bei der Schutzpol. aus weißem, bei der Landj. und Gemeindepol. aus gelbem Metall) gehalten, die etwa 8 mm vom unteren Vorstoß in Verlängerung der Seitennähte befestigt sind.

D. Dienstgradabzeichen.

Schutzpolizei.

a) Pol.-Anwärter und Pol.-Wachtm. tragen Achselstücke aus vier nebeneinander liegenden je 8 mm breiten grünen Wollplattschnüren. Bei den Pol.-Wachtm. sind die beiden äußeren Wollplattschnüre in Abständen von 8 mm mit Aluminiumfäden durchwirkt. Pol.-Wachtm. über 4 Dienstjahre

tragen am Achselstück 1 cm von der Achselnaht entfernt eine 8 mm breite Aluminiumtresse.

Die Achselstücke sind ohne Tuchunterlage gefertigt und werden eingenäht getragen.

b) Pol.-Oberwachtm., -Hauptwachtm. und Pol.-Meister tragen Achselstücke aus je 8 mm breiten Plattschnüren, von denen die beiden inneren aus grüner Wolle und die beiden äußeren aus Silber gefertigt sind. Die Silberplattschnüre sind in Abständen von 1 cm mit grünen Seidenfäden durchwirkt.

Pol.-Hauptwachtm. tragen hierzu einen, Pol.-Meister zwei Sterne aus Blankaneusilber mit erhabenem Mittelteil. Die Achselstücke haben eine grüne Tuchunterlage und werden an einem auf der Schulter angebrachten Stoffsteg befestigt.

c) Pol.-Obermeister tragen Achselstücke aus einem Mittelgeflecht, bestehend aus 2 grünen Wollplattschnüren und 2 Silberplattschnüren (je $5^1/_2$ mm breit). Das Geflecht ist mit einer $9^1/_2$ mm breiten Silberplattschnur umrandet. Die Silberplattschnüre sind in Abständen von 1 cm mit grünen Seidenfäden durchwirkt. Gesamtbreite des Achselstückes (ohne Unterfutter) 38 mm.

Die Achselstücke haben eine grüne Tuchunterlage und werden an einem auf der Schulter angebrachten Stoffsteg befestigt.

d) Pol.-Wachtm. (SB.), die die Pol.-Offizierprüfung bestanden haben und zu Pol.-Offizieranwärtern ernannt sind, tragen das Achselstück ihres bisherigen Dienstgrades mit einer Unterlage aus Silbertresse. Die Silbereinfassung ist auf jeder Seite etwa 2 mm sichtbar.

Landjägerei.

Die Achselstücke der Landj., Oberlandj., Landj.-Meister und Oberlandj.-Meister entsprechen in Farbe, Form und Beschaffenheit den für die Pol.-Oberwachtm., Pol.-Hauptwachtm., Pol.-Meister und Pol.-Obermeister eingeführten Achselstücken. Die Anwärter der Landj. (Landj. und Oberlandj. a. Pr.) tragen das Achselstück der Landj. Ein besonderes Abzeichen für Oberlandj.-Meister a. Pr. wird zum neuen Achselstück nicht eingeführt.

Gemeindepolizei.

Die Achselstücke der Pol.-Oberwachtm., Pol.-Hauptwachtm., Pol.-Meister und Pol.-Obermeister entsprechen in der Form und Beschaffenheit den für die gleichen Dienstgrade der Schutzpolizei eingeführten Achselstücken, jedoch sind an Stelle der grünen Wollschnüre und grünen Seidenfäden hellblaue Wollschnüre und Seidenfäden verwendet, ebenso ist die Unterlage aus hellblauem Tuch.

Die Achselstücke der Pol.-Kommissare, Pol.-Oberinspektoren und Pol.-Direktoren entsprechen denen der Pol.-Oberleutnante, Pol.-Hauptleute und Pol.-Majore, jedoch sind Tuchunterlagen und Seidenfäden hellblau. Außerdem tragen diese Beamten den Preußischen Adler aus gelbem Metall auf der Mitte des Achselstückes.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Berücksichtigung der Elternschaft bei der Zusammensetzung der Schuldeputationen, -kommissionen, -vorstände und -ausschüsse.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) zgl. i. N. d. MfWKuV. (KdR.) v. 10. 4. 1933 — IV a I 1029.

Um eine engere Verbindung zwischen Elternbeirat und Schulverwaltung herbeizuführen, werden die Gemeinden (Gemeindeverbände) ersucht, soweit von den Vertretungskörperschaften Mitglieder für die Schuldeputationen, -kommissionen, -vorstände und -ausschüsse gewählt werden, die nicht der Vertretungskörperschaft angehören, tunlichst Elternbeiratsmitglieder der Schulen zu berücksichtigen. Eine vorherige Fühlungnahme mit den Elternbeiräten wird empfohlen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 445.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 23 | Berlin, den 19. April 1933 | 94. Jahrgang

Inhalt

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Versetzt: RR. Bauch an die Reg. in Breslau.

Oberverwaltungsgericht.

Ernannt: ORR. von Kitzing bei der Klosterkammer in Hannover zum OVGR.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: ORR. Meydam in Königsberg zum RDir. das.; RR. Wegeler beim PolPräs. in Duisburg-Hamborn zum ORR. das.; Staatsanw. Dr. Patschowsky in Breslau zum RR. beim PolPräs. das.

Übernommen: ORR. i. e. R. Schneider, bisher im MfWKuV., an die Reg. in Breslau.

Versetzt: ORR. Dr. von Waldow beim OPräs. in Stettin an die Reg. in Königsberg; RR. von und zu Gilsa in Merseburg an die Reg. in Kassel; RR. Dr. Kreft beim PolPräs. in Bochum an die Reg. in Königsberg; RR. Dr. Goeßmann in Lüneburg an die Reg. in Gumbinnen; RR. Maus, bisher beschäft. bei der Presseabt. der Reichsreg., an die Reg. in Stade; RAssess. Dr. Zilch in Schleswig an das OPräs. in Magdeburg; RAssess. Dr. Graf von der Groeben beim LdRA. in Neustettin an die Reg. in Marienwerder; RAssess. Dr. Stark beim PolPräs. in Berlin an die Reg. in Schleswig.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Dr. Martinius in Grottkau der Reg. in Arnsberg.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: RPräs. Jaenicke in Potsdam; Vizepräs. des OPräs. Wesemann in Breslau; RVizepräs. Dr. Bergenthal in Trier; RDirektoren Möbus in Königsberg, Dr. Reichwaldt in Potsdam, Graf in Frankfurt a. d. O., Prohasel in Schneidemühl, Dr. von Mallinckrodt in Stade, Dr. Hilderscheid in Münster, Elsholz in Arnsberg, Dr. Veltmann in Koblenz, Dr. Sturm in Düsseldorf, Dr. Steffens in Aachen; LdRäte Dr. Wachsmann in Treuburg, GRR. Dr. Kaempfe in Neuruppin, von Nathusius in Berlin (Kr. Teltow), Dr. Ehlert in Dramburg, Dr. Ortner in Deutschkrone, Snay in Flatow, Dr. Heinrich in Fraustadt, Jüllig in Schlochau, Dr. Freiherr von Cornberg in Schönlanke, Bachmann in Breslau, Dr. Steinfeld in Trebnitz, Köhne in Bunzlau, Stammer in Bitterfeld, Becker in Mansfeld, Dr. Wandersleb in Querfurt, Dr. Clasen in Husum, Dr. Voigt in Ratzeburg, Dr. Hübner in Oldenburg, Dr. Kiepert in Plön, Stelzer in Rendsburg, Skalweit in Niebüll, Beushausen in Alfeld, Dr. Vogels in Burgsteinfurt, Wening in Olpe, Brossok in Berleburg, Dr. Neugebauer in Schwelm, Dr. Pollack in Bad Schwalbach, Dr. Schüling in Westerburg, Dr. Klein in Dinslaken.

Entlassung auf Nachsuchen erteilt: RR. Krümmer beim OPräs. in Berlin.

Polizeiverwaltung.

Landjägerei.

Zu besetzen: Sofort. Stelle für Oldjmstr. z. F. in Sögel, Kr. Aschendorf-Hümmling, Reg.-Bez. Osnabrück. Wohn. voraussichtl. vorh. Bewerb. bis zum 1. 5. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 447.

— Abschnitt I. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Persönliche Rücksprachen in Personalangelegenheiten.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 11. 4. 1933 — Z d 1185.

Wegen der außerordentlich angespannten Geschäftslage des MdJ. ordne ich zur vorübergehenden Entlastung der Personalreferenten hiermit an, daß Vorstellungen in persönlichen Angelegenheiten bei dem Leiter der Personalabteilung und den Personalreferenten meines Ministeriums bis auf weiteres nur am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeder Woche, und zwar in der Zeit von 11—13 Uhr, erfolgen dürfen. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen die Dringlichkeit ausdrücklich durch den Behördenleiter schriftlich bescheinigt wird. Unberührt bleiben auch ferner die Vorsprachen der Ober- und Regierungspräsidenten.

An alle nachgeordneten Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 449.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Anwendung des § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1234 der Reichsversicherungsordnung.

RdErl. d. FM. (KdR.) zgl. i. N. d. MdJ. (KdR.) u. d. MfWKuV. (KdR.) v. 17. 3. 1933 — I B 6256/1 21. 2. (PrBesBl. S. 42).

I. 1. Die im § 11 AVG. und § 1234 RVO. bezeichneten Anwartschaften liegen — außer bei allen planmäßigen Beamten — auch schon bei widerruflicher Beschäftigung durch den Preußischen Staat vor, wenn diese nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse regelmäßig nach einiger Zeit in eine feste mit Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung ausgestattete Anstellung übergeht (z. B. Praktikanten usw., Arbeitnehmer, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis innerhalb der unter I. 3a und b vorgesehenen Fristen mit Sicherheit zu erwarten ist). Eine feste Anstellung liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer gegen willkürliche Entlassung gesichert ist. Bei kündbarer Anstellung ist die Sicherung nur gegeben, wenn die Kündigung auf wichtige Gründe (§ 626 BGB.) beschränkt ist und wenn für den Fall, daß bei Streit hierüber der Rechtsweg ausgeschlossen ist, der Angestellte die Möglichkeit hat, die Entscheidung einer dritten unbeteiligten Stelle anzurufen.

Versicherungsfrei sind ferner

2. Versorgungsanwärter, die bei einer der in § 4 der Anstellungsgrundsätze i. d. Fass. v. 16. 7. 1930 (RGBl. I S. 234) aufgeführten Behörden vorgemerkt sind, im Betriebe oder im Dienste des Preußischen Staats beschäftigt werden und ihre Vormerkung aufrechterhalten. Ohne Belang ist es, ob der Versorgungsanwärter als Angestellter oder als Arbeiter und ob er auf unbestimmte Dauer oder nur vorübergehend beschäftigt, sowie bei welcher der im § 4 der Anstellungsgrundsätze aufgeführten Behörden er vorgemerkt ist.

Den Nachweis über die Vormerkung hat der Versorgungsanwärter der Beschäftigungsbehörde dadurch zu erbringen, daß er eine Bescheinigung über die erfolgte Vormerkung vorlegt. Alljährlich hat der VA. durch eine Bescheinigung der Vormerkungsstelle nachzuweisen, daß diese Vormerkung noch besteht. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von dem VA. gelegentlich der jährlich zum 1. 12. vorgeschriebenen Mitteilung über die Aufrechterhaltung der Bewerbung (§ 29 Abs. 1 der Anstellungsgrundsätze) bei einer Vormerkungsstelle zu beantragen. Diese hat dem Antrage zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Im übrigen hat der VA. jede Streichung aus der Vormerkungsliste, auch wenn sie nicht auf seinen Antrag erfolgt, unverzüglich seiner Beschäftigungsbehörde mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung ist er für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig. Hierauf sind sämtliche z. Z. im Staatsdienst befindlichen und alle später eintretenden Versorgungsanwärter ausdrücklich hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Sofern mit Rücksicht auf eine etwa eintretende Verschlechterung der Anstellungsaussichten eine Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente nicht mehr als gewährleistet anzusehen ist, kann ein Widerruf der Versicherungsfreiheit ausgesprochen werden.

3. Zivilanwärter, die im Arbeitnehmerverhältnis in einem Betriebe oder im Dienste des Preußischen Staats beschäftigt werden und entweder

a) bei Inkrafttreten dieses Erlasses vorgemerkt (s. I. 2 wie vor) sind und innerhalb der nächsten fünf Jahre vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses ab zur Einberufung in eine Beamtenstelle gelangen können oder

b) nach Inkrafttreten dieses Erlasses vorgemerkt werden und innerhalb einer Frist von zwei Jahren vom Zeitpunkt ihrer Vormerkung ab auf Einberufung zu rechnen haben. Zur Vermeidung von Belastungen der Staatskasse für Nachversicherungen wird es sich daher empfehlen, in Zukunft nur so viel Zivilanwärter vorzunotieren, als Aussicht besteht, sie in der angegebenen Zeitspanne tatsächlich in eine Beamtenlaufbahn einzuberufen.

Sofern mit Rücksicht auf eine etwa eintretende Verschlechterung der Anstellungsaussichten die Einberufung innerhalb einer Frist von zwei Jahren vom Zeitpunkt ihrer Vormerkung ab und damit eine Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente nicht mehr als gewährleistet anzusehen ist, kann ein Widerruf der Versicherungsfreiheit ausgesprochen werden.

4. Schulamtsbewerber,

a) die an den dem Pr. MfWKuV. unterstellten öffentlichen Volks- und mittleren Schulen usw. beschäftigt werden (auftragsweise, vertretungsweise, als Hilfslehrer, als Ersatzlehrer, als Fortbildungszuschußempfänger),

b) die an anderen öffentlichen Schuleinrichtungen gegen Entgelt tätig sind, sofern sie in der preußischen Schulamtsbewerberliste eingetragen sind,

c) die anderweit beruflich gegen Entgelt tätig sind, wenn ihnen in diesem Beschäftigungsverhältnis selbst die erforderliche Anwartschaft gewährleistet ist.

Ich weise hierbei darauf hin, daß bei der Eigenart der Anstellungsverhältnisse der Schulamtsbewerber das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Ziff. 4 AVG. und § 1235 Nr. 3 RVO. in jedem Einzelfalle noch besonders zu prüfen ist.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird ausdrücklich bemerkt, daß es in den Fällen zu 2—4 unerheblich ist, ob die Anstellungs- und die Vormerkungsbehörde die gleichen sind.

5. Sollten bei den Beschäftigten in den Fällen 1—4 Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge im Einzelfalle die im § 11 Abs. 1 AVG. und § 1234 Abs. 1 RVO. bestimmte Mindesthöhe nicht erreichen, so werden neben Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen laufende Bezüge aus Unterstützungsmitteln bis zu der zur Befreiung von der Versicherungspflicht erforderlichen Höhe zugesichert.

II. 1. Die Vorschriften unter I. 1 gelten sinngemäß auch für alle in Betrieben oder im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigten fest angestellten Personen, denen eine Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente zusteht.

Versicherungsfrei sind ferner die in Betrieben oder im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigten

2. Versorgungsanwärter, wenn sie für eine Beamtenlaufbahn der Beschäftigungsbehörde vorgemerkt sind oder den Nachweis erbringen, daß sie für eine Beamtenlaufbahn bei einer Reichs-, Landes- oder einer anderen Kommunalbehörde vorgemerkt sind und ihre Bewerbung aufrechterhalten.

Die Vorschriften von I. 2 Abs. 2 gelten entsprechend.

3. Zivilanwärter, wenn sie entweder

a) bei Inkrafttreten dieses Erlasses bereits vorgemerkt waren und innerhalb der nächsten fünf Jahre vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses ab auf Einberufung rechnen können oder

b) nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses vorgemerkt werden und innerhalb einer Frist von zwei Jahren vom Zeitpunkte ihrer Vormerkung ab zur Einberufung gelangen können.

Die Einschränkung unter I. 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Schulamtsbewerber, soweit die Voraussetzungen nach I. 4 gegeben sind.

5. Sollten bei den Beschäftigten zu 1—4 Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge, die auf Grund ihrer Beschäftigung im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu gewähren sind, im Einzelfalle die im § 11 Abs. 1 AVG. und im § 1234 Abs. 1 RVO. bestimmte Mindesthöhe nicht erreichen, so besteht die Versicherungsfreiheit nicht, es sei denn, daß die betreffende Gemeinde oder der betreffende Gemeindeverband ebenso wie der Preußische Staat zu I. 5 neben Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen laufende Bezüge bis zu der zur Befreiung von der Versicherungspflicht erforderlichen Höhe zusichert oder zugesichert hat.

III. Solange die in I. und II. bezeichneten Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit vorliegen, ist Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Sinne des § 11 Abs. 1 AVG. und des § 1234 Abs. 1 RVO. auch dann als gewährleistet anzusehen, wenn die versicherungsfreie Beschäftigung nur zeitweise ohne Beendigung des Dienstverhältnisses unterbrochen wird (z. B. infolge Beurlaubung). Die Höchstdauer der Unterbrechung beträgt fünf Jahre.

IV. Fallen die Voraussetzungen, unter denen die im § 11 Abs. 1 AVG. und § 1234 Abs. 1 RVO. bezeichneten Anwartschaften als gewährleistet anzusehen sind, nachträglich fort, so scheiden die Beschäftigten, auch wenn sie weiterhin bei ihrer bisherigen Beschäftigungsbehörde verbleiben, aus der nach § 11 AVG. oder § 1234 RVO. versicherungsfreien Beschäftigung aus. Für die zurückliegende Zeit sind daher Versicherungsbeiträge nach § 18 AVG. oder § 1242a RVO. nachzuentrichten, falls die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen im übrigen vorliegen (vgl. VO. über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen v. 4. 10. 1930, RGBl. I S. 459, abgedr. im PrBesBl. 1931 S. 101).

V. 1. Alle bisherigen über die gleichen Sachgegenstände ergangenen Erlasse bleiben in Kraft, soweit sie sich im Rahmen dieser Bestimmungen halten. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Fachminister.

2. Erlasse über die Gewährleistung von Anwartschaften der im § 12 Abs. 1 Ziff. 1 und § 17 AVG. aufgeführten Beamten usw. sowie zu § 12 Abs. 1 Ziff. 4 AVG. und § 1235 Ziff. 1 u. 3 RVO. werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

VI. Gemäß § 316 AVG. und § 110 RVO. wird die Entscheidung der Einzelfälle auf Grund der vorstehenden Rahmenbestimmungen für den Bereich der allgemeinen, inneren und Kommunalverwaltung übertragen auf:

a) die Ober- und Reg.-Präs., auch für die ihnen unterstellten Dienststellen und die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden und Gemeindeverbände, dem Reg.-Präs. in Frankfurt a. d. O. auch für das Hygienische Institut in Landsberg a. d. W., und dem Reg.-Präs. in Oppeln für das Hygienische Institut in Beuthen, O. S.,

b) den Präs. der Bau- und Finanzdirektion in Berlin, auch für die ihm unterstellten Dienststellen,

c) den Pol.-Präs. in Berlin, auch für

1. das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin,
2. die Preußische Landesanstalt für Lebensmittel-, Arzneimittel- und gerichtliche Chemie in Berlin,
3. die Preußische Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem,
4. das Pol.-Institut in Berlin,
5. das Pol.-Institut für Technik und Verkehr in Berlin,
6. die Pol.-Schule für Leibesübungen in Berlin-Spandau,
7. das Staatskrankenhaus der Pol. in Berlin,

d) den Präsidenten des Preußischen Statistischen Landesamts in Berlin.

An die Ober-Präs., Reg.-Präs., den Präs. der Pr. Bau- und Fin.-Dir. in Berlin, den Pol.-Präs. in Berlin, den Präs. des Preuß. Statistischen Landesamts in Berlin, die Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 449.
— MdJ. IV a I 109/33.

Anstellungsgrundsätze (Gemeindedienst).

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 4. 1933 — IV a I 242/32*).

A. Durch die VO. des Reichspräsidenten zur Verbesserung der Zivilversorgung v. 4. 11. 1932 (RGBl. I S. 521) sind die Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) geändert worden. Die für die Gemeinden und Gemeindeverbände (mit Ausnahme der Stellen für den Gemeindepol.-Vollzugsdienst) wesentlichsten Änderungen sind folgende:

1. Durch Änderung der §§ 6 bis 8 und 72 AG. ist der Vorbehalt für Versorgungsanwärter festgesetzt worden

a) bei den Beamtenstellen (§ 11 AG.)
des unteren Dienstes — ohne Rücksicht darauf, ob die Dienstobliegenheiten im wesentlichen in einfacheren Dienstverrichtungen bestehen oder nicht — auf 100 v. H.,
des Kanzleidienstes auf mindestens 90 v. H.,
des einfachen mittleren Dienstes auf mindestens 90 v. H.,
des gehobenen mittleren Dienstes unverändert auf mindestens 50 v. H.,

b) bei den Angestelltenstellen (§ 72 und § 74 AG.) allgemein auf mindestens 90 v. H.

2. Für die Beamtenstellen der Einheitslaufbahn bleibt der durch III des RdErl. v. 22. 1. 1932 (MBliV. S. 57)*) auf 60 v. H. festgesetzte Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter bestehen. Über den den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellenanteil hinaus sind auch fernerhin die Beamtenstellen der Einheitslaufbahn auf Grund des Zweiten Teiles, Kap. V, § 4 der Preuß. Spar-VO. v. 12. 9. 1931 (GS. S. 179) zu 15 v. H. abwechselnd mit preußischen Schutzpol.-Beamten mit mehr als 8 Dienstjahren und mit Versorgungsanwärtern aus der preuß. Schutzpol. zu besetzen. Die weiteren 25 v. H. der Beamtenstellen der Einheitslaufbahn können mit Zivilanwärtern besetzt werden. Offene Stellen der Einheitslaufbahn sind in der in III des RdErl. v. 22. 1. 1932 (MBliV. S. 57)*) festgesetzten Reihenfolge zu besetzen.

3. Soweit der Teil der Beamten- und Angestelltenstellen der Gemeinden und Gemeindever-

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

bände, der auf Grund des Zweiten Teiles, Kap. V, § 4 der Preuß. Spar.-VO. v. 12. 9. 1931 (GS. S. 179) mit preuß. Schutzpol.-Beamten oder mit Versorgungsanwärtern der preuß. Schutzpol. zu besetzen war, durch die VO. v. 4. 11. 1932 den Versorgungsanwärtern auf Grund der Anstellungsgrundsätze vorbehalten ist, sind die Vorschriften der Preuß. Spar-VO. gegenstandslos geworden. Die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben, und zwar

a) in dem RdErl. v. 17. 11. 1931 (MBliV. S. 1179)*) aus Nr. 7, Abs. 2, die Unterabsätze 1 und 2, welche beginnen mit den Worten „Von den Beamtenstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände" und endigen mit den Worten „Wiederholung vorstehender Reihenfolge".

b) der RdErl. v. 31. 8. 1932 (MBliV. S. 899).

In dem RdErl. v. 31. 8. 1932 (MBliV. S. 890)*) sind

a) in Nr. 1 in der 13. Zeile von oben die Worte „und der Gemeinden und Gemeindeverbände" zu streichen;

b) ferner ist in Nr. 2 der Abschn. B zu streichen und dafür zu setzen:

„B. Im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände die Beamtenstellen der Einheitslaufbahn."

4. Auf Grund der Neufassung des § 69 AG. unterliegen jetzt auch Angestelltenstellen, die nur einem vorübergehenden Bedürfnis dienen, dem Vorbehalt nach Teil II der AG. Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die sich bei der Durchführung dieser Vorschrift ergeben können, hält es der RMdI. im Einvernehmen mit dem RWeM. für vertretbar, daß zu einer vorübergehenden, nicht länger als 6 Monate dauernden Beschäftigung nur solche Versorgungsanwärter einberufen werden, die sich für eine solche Beschäftigung in ihrem Bewerbungsgesuch ausdrücklich zur Verfügung gestellt haben. Wenn solche Versorgungsanwärter nicht vorgemerkt sind, würde nach § 78 der AG. zu verfahren sein. Eine Ausschreibung der Stellen gemäß Abs. 1 aaO. oder die Anwendung der Vorschrift im Abs. 2 aaO. wird jedoch wegen der zu beachtenden Fristen in der Regel nicht möglich sein, so daß nur das im Abs. 3 aaO. vorgesehene Verfahren angewendet werden kann. Danach gilt in dringenden Fällen als Stellenausschreibung auch eine Mitteilung an das nächstgelegene Standortkommando der Wehrmacht und an die entsprechende, für die Schutzpol. zuständige Stelle. Als „dringend" wird jede Stellenbesetzung anzusehen sein, deren Notwendigkeit sich in einer kürzeren als der im Abs. 2 vorgesehenen Frist von 3 Monaten ergibt. Die Standortkommandos werden in solchen Fällen die für eine vorübergehende Beschäftigung zur Verfügung stehenden Versorgungsanwärter anweisen, sich umgehend bei der Beschäftigungsbehörde zu melden, oder die Erklärung abgeben, daß Versorgungsanwärter für diesen Zweck nicht zur Verfügung stehen. In beiden Fällen erübrigt sich dann die Einhaltung der im § 79 aaO. vorgesehenen Frist von 14 Tagen. Als zuständige Stelle für die Schutzpol. gilt nach Ausf.-Anw. Nr. 37 b zu den AG. für die Gemeinden (MBliV. 1931 S. 533)*) der Reg.-Präs., in dessen Bezirk die Beschäftigungsbehörde ihren Sitz hat, in Berlin der Pol.-Präs. Auf diese Weise läßt sich in kürzester Frist feststellen, ob und in welcher Zahl Versorgungsanwärter für einen vorübergehenden Bedarf zur Verfügung stehen. Die Behörden werden dann auch in der Lage sein, für fehlende Versorgungsanwärter rechtzeitig andere Arbeitskräfte heranzuziehen.

5. Durch die Ergänzung des § 72 AG. gelten ferner als vorbehaltene Stellen solche Arbeitsplätze für Lohnarbeiter, die seit dem 1. 1. 1931 durch Umwandlung von Beamten- und Angestelltenstellen entstanden sind.

6. Durch die Neufassung des § 92 AG. ist klargestellt, daß Angestellte ohne Versorgungsschein, die sich zur Zeit des Inkrafttretens eines neuen oder erhöhten Stellenvorbehalts in Stellen befinden, die den Versorgungsanwärtern vorbehalten sind, nicht entlassen werden dürfen, um Versorgungsanwärter einzustellen. Dies soll nach der Ergänzung der Allgem. Ausf.-Anw. auch für die seit dem 1. 1. 1931 in Arbeiterstellen umgewandelten Beamten- und Angestelltenstellen gelten.

7. Die Neufassung des § 11 Abs. 2 AG. bedeutet sachlich keine Neuerung, da die Ausf.-Anw. zu den AGr. für die Gemeinden und Gemeindeverbände v. 11. 5. 1931 (MBliV. S. 533)*) in den Nr. 6 und 33 schon eine entsprechende Bestimmung enthält.

8. Die Ergänzung der Allgem. Ausf.-Anw. zu § 37 Abs. 2 AG. durch die neue Nr. 2, nach der Gemeinden mit nicht mehr als 50 Beamten- und Angestelltenstellen von der Reihenfolge in den Bewerberlisten abweichen können, gibt den kleineren Gemeinden die Möglichkeit, unter den vorgemerkten Versorgungsanwärtern ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Vormerkung eine Auswahl zu treffen. Unter „Gemeinde" im Sinne dieser neuen Nr. 2 sind auch die Gemeindeverbände zu verstehen.

B. In Nr. III Abs. 1 des RdErl. v. 29. 6. 1927 über die Anerkennung von Zeugnissen der Versorgungsanwärter als Ersatz der Vorprüfung (§ 27 AG.) (MBliV. S. 671) ist hinter „Registratur- und Kassendienstes" einzufügen:
„sowie für die Einheitslaufbahn, wo eine solche durch Zusammenfassung des einfachen mittleren und des gehobenen mittleren Dienstes gebildet ist".

Nach der für die Beamtenstellen der Einheitslaufbahn in Kraft gebliebenen Bestimmung der Nr. 7 Ziff. 2 Abs. 6 des RdErl. v. 17. 11. 1931 (MBliV. S. 1179)*), welcher beginnt mit den Worten „Als Nachweis", gilt für die Schutzpol.-Beamten als Nachweis der erforderlichen allgemeinen Bildung das Zeugnis über die bestandene A I- oder B I-Prüfung der Pol.-Berufsschule. Eine unterschiedliche Behandlung der Schutzpol.-Beamten und Versorgungsanwärter ist nicht weiter vertretbar.

Aus dieser Regelung können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Schwierigkeiten nicht entstehen, da sie ungeeignete Anwärter während der Probezeit entlassen können. Außerdem sind sie gegen ein Aufsteigen nicht geeigneter Beamten in die Gruppen des schwierigen Bürodienstes dadurch geschützt, daß die Anwärter der Einheitslaufbahn die von den Gemeinden besonders verlangten Fachprüfungen ablegen müssen.

C. Auch nach Aufhebung der Vorschriften der AG., nach denen die den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise mit anderen Personen besetzt werden konnten, sind bis in die neueste Zeit von verschiedenen Seiten noch Anträge auf Genehmigung solcher Abweichungen vorgelegt worden. Die Genehmigung derartiger Anträge ist gesetzlich ausgeschlossen.

D. In Verfolg der Änderung der AGr. und der Allgem. Ausf.-Anw. durch die VO. v. 4. 11. 1932 und im Hinblick auf andere, inzwischen erlassene Bestimmungen ist die Ausf.-Anw. zu den AG. für die Gemeinden und Gemeindeverbände v. 15. 5. 1931 (MBliV. S. 533)*) wie folgt zu ändern:

a) Nr. 4 Abs. 3 ist zu streichen.

In dem durch RdErl. v. 22. 1. 1932 (MBliV. S. 57)*) ergänzten Abs. 4 sind im zweiten Satz die Worte „für die Dauer der Erhöhung des Stellenvorbehalts für die Beamtenstellen des einfachen mittleren Dienstes (vgl. Abs. 3)" zu streichen.

Im 5. Abs. sind in der siebenten und achten Zeile die Worte „mindestens zur Hälfte" zu streichen. Ferner ist dem 5. Abs. folgender Satz anzufügen:

„Auf den RdErl. d. MfLDuF. (KdR.) v. 10. 12. 1932 — VI 17 401 III. I (MBliV. 1933 I S. 19) wird hingewiesen."

b) Der Nr. 18 ist folgender Satz anzufügen:

„Für die nach Nr. 2 (neu) der AAA. zu § 37 Abs. 2 zugelassene Abweichung von der Reihenfolge in Gemeinden mit nicht mehr als 50 Beamten- und Angestelltenstellen bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht."

c) Nr. 28. Dem 3. Abs. ist folgender Satz anzufügen:

„Den Gemeinden und Gemeindeverbänden bleibt es überlassen, in entsprechender Anwendung des Abs. 2 des vorbezeichneten RdErl. einen nach § 65 AG. einberufenen Versorgungsanwärter bis zur planmäßigen oder außerplanmäßigen Anstellung in der höheren Laufbahn ohne Gehalt zu beurlauben und für ihn eine Planstelle der bisherigen Besoldungsgruppe offenzuhalten. Einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu einer solchen Regelung bedarf es nicht."

d) Nr. 36. Am Schluß ist hinzuzufügen:

„Von den Versorgungsanwärtern darf die Ableistung einer unterweisenden (informatorischen) Beschäftigung nicht verlangt werden. Wenn Versorgungsanwärter beschäftigt werden, sind ihnen für ihre Leistungen grundsätzlich die nach den Tarifverträgen zuständigen Bezüge zu gewähren."

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 453.

Anlage.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Verbesserung der Zivilversorgung.

Vom 4. 11. 1932 (RGBl. I S. 521).

(Auszug.)

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

. . . .

Artikel 2.

§ 1.

Neunte Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins).

Die Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. 7. 1922 in der Fass. v. 16. 7. 1930 (RGBl. I S. 234) werden wie folgt geändert:

1. Im § 6 ist der Zwischensatz „wenn ihre Obliegenheiten im wesentlichen in einfacheren Dienstverrichtungen bestehen" zu streichen.

2. Im § 7 ist an Stelle von „drei Vierteln" zu setzen „90 v.H.".

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei allen Behörden, außer bei den Ministerien, den Gesandtschaften und den Konsulaten, sind die Beamtenstellen des einfachen mittleren Dienstes mindestens zu 90 v.H., und die Stellen des gehobenen mittleren Dienstes mindestens zu 50 v.H. mit Versorgungsanwärtern zu besetzen."

4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sowohl bei der Einstellung von Anwärtern als auch bei der Besetzung von außerplanmäßigen Stellen haben die Verwaltungen zu berücksichtigen, daß bei der späteren planmäßigen Anstellung das vorgeschriebene Anteilverhältnis gewahrt wird. Im übrigen finden die Anstellungsgrundsätze auch bei der Besetzung solcher Stellen Anwendung."

5. Im § 69 sind die Worte „und nicht von vornherein nur einem vorübergehenden Bedürfnis dienen" zu streichen.

6. § 72 erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltene Stellen (§ 74) der Art, wie sie in den Vergütungsgruppen III bis VII des Reichsangestelltentarifs vom 2. 5. 1924[1]) aufgeführt sind, sind mindestens zu 90 v.H. mit Versorgungsanwärtern zu besetzen. Als vorbehaltene Stellen dieser Art gelten auch solche Arbeitsplätze für Lohnarbeiter, die seit dem 1. 1. 1931 durch Umwandlung von Beamten- und Angestelltenstellen entstanden sind."

7. § 92 erhält folgende Fassung:

„Angestellte ohne Versorgungsschein, die sich zur Zeit des Inkrafttretens des II. Teils der Anstellungsgrundsätze oder eines neuen oder eines erhöhten Stellenvorbehalts in Stellen befinden, die den Versorgungsanwärtern nach dem II. Teile der Anstellungsgrundsätze vorbehalten sind, dürfen nicht deshalb entlassen werden, um Versorgungsanwärter einzustellen."

§ 2.

Siebente Ergänzung der Allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen.

Die Allgem. Ausf.-Anw. zu den Anstellungsgrundsätzen v. 16. 7. 1923 in der Fass. v. 16. 7. 1930 (RGBl. I S. 245) wird wie folgt geändert:

1. Ausführungsanweisung 2 zu § 4 Abs. 1. Der letzte Satz erhält am Schlusse folgende Ergänzung:
   „, es sei denn, daß es sich um die im § 72 Satz 2 näher bezeichneten Arbeitsplätze handelt."
2. Zu § 37 Abs. 2. Als Ausf.-Anw. ist neu aufzunehmen:
   „2. Gemeinden mit nicht mehr als 50 Beamten- und Angestelltenstellen können von der Reihenfolge in den Bewerberlisten abweichen."
   Die bisherige Ausf.-Anw. 2 erhält die Nr. 3.
3. Die Ausf.-Anw. zu § 69 ist zu streichen.
4. Zu § 92. In der Ausf.-Anw. ist zwischen den Worten „die" und „auf" einzufügen:
   „sich in den im § 72 näher bezeichneten Arbeiterstellen befinden oder".

. . . .

Schlußbestimmung.

Diese VO. tritt, soweit sie nichts anderes bestimmt, mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

[1]) Vgl. RBesBl. 1924 S. 122.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Die Schreibweise des Namens der Landgemeinde „Kraussen" im Landkreise Königsberg, Reg.-Bez. Königsberg, ist, wie angegeben, landespolizeilich festgestellt worden.

— MdJ. IV a II 8 III/33. — MBliV. 1933 I S. 459.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Änderung der VO. zur Durchführung des Gaststättenges.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 30. 3. 1933 — II E 1881 I/II.

Auf Seite 106 der Preuß. Gesetzsammlung ist eine VO. zur Abänderung der VO. v. 18. 6. 1930 (GS. S. 117) zur Durchführung des Gaststättenges. veröffentlicht. Die im amtlichen Gebrauch befindlichen Texte und Kommentare sind handschriftlich zu ändern.

An alle Pol.-Behörden und die Vorsitzenden der Bezirks-, Kreis- und Stadtausschüsse (in den kreisangehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Gemeindevorstände). — MBliV. I S. 459.

Geltungsbereich d. Prüfungszeugnisse für technische Leiter von Lichtspielveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

RdErl. d. MfWKuV. (KdR.) v. 1. 4. 1933 — U I 55818.

(1) Nach § 1 der Prüfungsordnung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege v. 23. 1. 1923 (ZBlUV. S. 79) in der Fass. v. 17. 8. 1927 (ZBlUV. S. 263) berechtigt die Ablegung der Prüfung zur technischen Leitung von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege. Über den Begriff der „Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege" sind verschiedentlich Zweifel entstanden, insbesondere wird zum Teil die Auffassung vertreten, zu den genannten Lichtspielveranstaltungen gehören nur nichtöffentliche Vorführungen. Diese Auffassung ist unzutreffend. Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Schulveranstaltungen ist zwar nach § 75 der Lichtspieltheater-VO. v. 19. 1. 1926[1]) von Bedeutung für die bauliche und sicherheitstechnische Einrichtung, insofern bei öffentlichen Schulveranstaltungen die Vorschriften über Vereinslichtspiele gelten, die Unterscheidung ist aber bedeutungslos für die Frage des Geltungsbereichs der nach der obengenannten Prüfungsordnung erworbenen Zeugnisse. Nach § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung gelten diese Zeugnisse nur dann nicht, wenn die Bedienung der Bildwerfer zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Im übrigen erstreckt sich der Geltungsbereich auf sämtliche Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege, also auch auf diejenigen, die ausnahmsweise öffentlich geschehen (Elternabende u. dgl.)

(2) Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft einheitlich nach dem obigen Grundsatz verfahren wird und etwa entgegenstehende Verfügungen der nachgeordneten Behörden aufgehoben werden.

(3) Dieser Erlaß wird nur im ZBlUV. und im MBliV. veröffentlicht.

An sämtl. Pol.-Behörden und die Ober- und Reg.-Präs. — MBliV. I S. 459.

[1]) „Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit von Lichtspielvorführungen", mitgeteilt durch nichtveröffentl. RdErl. des MfV. u. d. MdJ. v. 15. 1. 1926 — II 9 Nr. 709 u. II E 1920 II/25 i. d. Fass. der RdErl. d. MfV. v. 1. 12. 1926 — II V 2054 (nicht veröffentl.) u. v. 26. 5. 1930 — II C 1250 (VMBl. S. 533).

Trinkhallen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 11. 4. 1933 — II E 690 IV/32.

1. Es ist wiederholt festgestellt worden, daß in sogenannten Trinkhallen, für die nur die Erlaubnis zum Ausschank alkoholfreier Getränke erteilt ist, Flaschenbier zum Genuß auf der Stelle verabfolgt wird. Ein derartiger unerlaubter Ausschank darf unter keinen Umständen geduldet werden. Ich ersuche daher, in allen Fällen, in denen entgegen der erteilten Erlaubnis in Trinkhallen alkoholhaltige Getränke ausgeschenkt werden, unnachsichtlich das Konzessionsentziehungsverfahren gemäß den §§ 12 u. 22 Abs. 2 des Gaststättenges.[1]) durchzuführen.

2. (1) Aus Kreisen des Einzelhandels wird immer wieder Klage darüber geführt, daß in Trinkhallen nach Ladenschluß ein unzulässiger Warenverkauf stattfindet.

(2) Die Abgabe von Speisen und Eßwaren jeglicher Art (auch Schokolade, Apfelsinen usw.) ist außerhalb der für den Verkauf im Handelsgewerbe freigegebenen Zeiten nur in Mengen zulässig, deren Genuß an Ort und Stelle möglich ist. Von dem gleichzeitigen Genuß von Getränken darf die Abgabe von Speisen nach § 16 Abs. 1 Ziff. 5 des Gaststättenges.[1]) nicht abhängig gemacht werden.

(3) Tabakwaren dürfen während der Ladenschlußzeiten gleichfalls nur in solchen Mengen abgegeben werden, wie sie zur Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses eines Schankgastes der Trinkhalle dienen. Die Abgabe darf ferner nur an wirkliche Schankgäste, d. h. an Personen erfolgen, die außer den Tabakwaren auch Speisen, Eßwaren oder Getränke genießen. Der Verkauf von Tabakwaren allein ist außerhalb der für den Verkauf im Handelsgewerbe zugelassenen Zeiten nicht statthaft.

(4) Die in Frage kommenden Gewerbetreibenden sind entsprechend zu unterrichten.

(5) Die Durchführung der getroffenen Bestimmungen ist nach Möglichkeit zu überwachen. Nötigenfalls ist bei Verstößen gegen die Bestimmungen über

den Warenverkauf in Trinkhallen auf Grund der §§ 41a, 146a RGO. strafrechtlich einzuschreiten.

3. Die Pol.-Stunde für Trinkhallen wird in nächster Zeit eine Sonderregelung erfahren.

4. Der RdErl. v. 28. 1. 1926 (MBliV. S. 98) wird aufgehoben.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 460.

[1]) Vgl. RGBl. 1930 I S. 146.

Bekämpfung anstößiger Auslagen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 11. 4. 1933 — II E 5513 II.

(1) Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft hat am 18. 3. 1933 an die Reichsbahndirektionen unter dem Aktenzeichen 47 Lgb. folgenden RdErl. gerichtet:

Bahnhofsbuchhandel: Bekämpfung anstößiger Schriften.

Die Reichsbahndirektionen werden auf den Erlaß des Pr. MdJ. (KdR.) v. 24. 2. 1933 — II E 5512 —, abgedruckt in dem MBliV. I S. 189, und auf die Ausf.-VO. des Pr. JM. (KdR.) v. 7. 3. 1933 — I 3322 —, abgedruckt in dem JMBl. S. 63[1]), hingewiesen. Wir legen Wert darauf, daß die in dem RdErl. des Pr. MdJ. getroffenen Anordnungen auch auf Reichsbahngebiet durchgeführt werden. Wenn daher Pol.-Behörden an die Reichsbahndirektionen oder andere Reichsbahnstellen mit polizeilichen Forderungen auf Beseitigung anstößiger Schriften aus den einzelnen Bahnhofsbuchhandlungen herantreten, so ist diesen Forderungen zu entsprechen.

Auch die Reichsbahndirektionen und die Amtsvorstände wollen der Kontrolle der Auslagen der Bahnhofsbuchhandlungen verschärfte Aufmerksamkeit zuwenden, ohne aber in die Zuständigkeit der Pol.-Behörden hinsichtlich der Ausübung der Zensur der Schriften einzugreifen.

Aus der Ausf.-VO. des Pr. JM. weisen wir insbesondere auf Ziff. XI hin, wonach Schriften oder Bildwerke, die, ohne unzüchtig zu sein oder das Schamgefühl gröblich zu verletzen, geeignet sind, in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten weder feilgeboten noch zum Wiederverkauf angekauft werden dürfen. Der Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate (Abt. IV des Pol.-Präs. in Berlin) ist auf Anfragen Auskunft zu geben (Ziff. II 9).

Die Bahnhofsbuchhändler sind zu unterrichten und nochmals ernstlich anzuweisen, alles zu vermeiden, was zu einem Einschreiten auf Grund der genannten Anordnungen Anlaß geben kann. Es ist ihnen kein Zweifel darüber zu lassen, daß bei Verstößen die schärfsten Maßnahmen ergriffen werden.

Der Verein Deutscher Bahnhofsbuchhändler ist von hier aus unterrichtet.

(2) Die Überwachung der Bahnhofsbuchhandlungen hinsichtlich des Vertriebes anstößiger Schriften wird damit von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft ausdrücklich als eine Angelegenheit der Ortspolizeibehörden anerkannt. Ich ersuche, demgemäß den RdErl. über die Bekämpfung anstößiger Auslagen v. 24. 2. 1933 (MBliV. I S. 189) auch hinsichtlich der Bahnhofsbuchhandlungen durchzuführen. Die bei der Überwachung der Bahnhofsbuchhandlungen festgestellten Mißstände sind dem Bahnhofsvorstand mitzuteilen, der das Weitere veranlassen wird. In den gemäß Ziff. 7 des genannten RdErl. zu erstattenden Berichten ist auch auf die Erfahrungen einzugehen, die hinsichtlich der Bekämpfung anstößiger Auslagen im Bahnhofsbuchhandel gesammelt werden.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 461.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1933 I S. 357.

Aussetzung der Wahlen zu den gesetzlichen Betriebsvertretungen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 12. 4. 1933 — II 1250 a.

(1) Auf Grund der Art. I und II des Ges. über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen v. 4. 4. 1933 (RGBl. I S. 161) habe ich die in der Anlage abgedruckte, in der Preußischen Gesetzsammlung S. 109 veröffentlichte Verordnung erlassen.

(2) Ich ersuche die Landespolizeibehörden, die Aussetzung der Wahlen zu den gesetzlichen Betriebsvertretungen in den Amtsblättern der Kreispolizeibehörden nochmals bekanntmachen zu lassen und im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbehörden das Erforderliche wegen Ermittelung und Entfernung solcher Betriebsvertretungsmitglieder zu veranlassen, die in staats- oder wirtschaftsfeindlichem Sinne eingestellt sind.

(3) Bei der Anwendung des Art. I § 2 des Ges. wird davon auszugehen sein, daß oberste Aufgabe der mit der Durchführung des Ges. betrauten Behörden die Wahrung des Arbeitsfriedens und die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Betrieben ist. Daher ist bei der Absetzung bisheriger und der Ernennung neuer Betriebsvertretungsmitglieder vor allem darauf Bedacht zu nehmen, daß eine national gesinnte und arbeitsfähige Betriebsvertretung eingesetzt wird; dem Gesetze widerspricht es deshalb nicht, wenn marxistische Betriebsvertretungsmitglieder abgesetzt werden, selbst wenn eine Betätigung in staats- oder wirtschaftsfeindlichem Sinne (Zugehörigkeit zu einer kommunistischen Organisation, Einheitsfrontbestrebungen zwischen den sozialdemokratischen und kommunistischen Arbeitern, Mißbrauch des Amtes als Funktionär einer politischen Partei usw.) im einzelnen nicht nachweisbar ist. Dagegen wird bei der Entscheidung auf Einsprüche gegen eine mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründete Kündigung nach Art. II Satz 3 des Ges. nach den Umständen des einzelnen Falles und unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes zu prüfen sein, ob der Arbeitnehmer lediglich wegen Zugehörigkeit zu einer sozialdemokratischen Organisation oder zu einer freien Gewerkschaft oder wegen nichtarischer Abstammung einer staatsfeindlichen Einstellung verdächtig ist.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 462.

Anlage.

VO. zur Durchf. des Ges. über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen v. 4. 4. 1933 (RGBl. I S. 161).

Vom 12. 4. 1933 (GS. S. 109).

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Art. I und des Art. II des Ges. über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche

Vereinigungen v. 4. 4. 1933 (RGBl. I S. 161) wird folgendes verordnet:

§ 1. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden die Wahlen zu den gesetzlichen Betriebsvertretungen im Lande Preußen bis zum 30. 9. 1933 ausgesetzt.

§ 2. Außer mir, dem MdJ., als der obersten Landesbehörde sind die Landespolizeibehörden zuständig

a) für die Ernennung neuer Betriebsvertretungsmitglieder in den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 3 und des § 2 Satz 2 des Art. I des Ges.;

b) für die Anordnung des Erlöschens der Mitgliedschaft von Betriebsvertretungsmitgliedern nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Art. I des Ges.;

c) für die Entscheidung darüber, ob die mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründete Kündigung nach Maßgabe des Art. II des Ges. gerechtfertigt ist.

§ 3. Für die Hauptbetriebsräte der den preußischen Ministerien unterstellten Zweige der Staatsverwaltung übt der zuständige Fachminister die Aufgaben der obersten Landesbehörde aus.

Berlin, den 12. 4. 1933.

Für den Preuß. Minister des Innern.

Der Kommissar des Reichs.

Rust.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Polizeiseelsorge.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 4. 1933 — II B II 65 Nr. 1/33.

(1) Auf vielfache Anregungen aus den Reihen der Beamten haben die evangelischen und katholischen Kirchenbehörden der seelsorgerischen Betreuung der Schutzpol.-Beamten in neuerer Zeit erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt und Maßnahmen getroffen, durch die die äußeren Vorbedingungen für eine erweiterte und vertiefte Arbeit an dieser Aufgabe geschaffen werden sollen. In der Überzeugung, daß es dem Staate obliegt, den in geschlossenen Pol.-Körpern zusammengefaßten Beamten die Ausübung ihrer religiösen Pflichten zu erleichtern, aber auch im Hinblick auf die sittlichen Werte, die aus der Pflege einer in religiösem Glauben wurzelnden, geläuterten Berufsauffassung zum Wohle des Staates erwachsen, habe ich jene Bemühungen der kirchlichen Stellen lebhaft begrüßt und ihnen weitgehende Förderung — selbstverständlich unter voller Wahrung des Grundsatzes unbedingter Freiwilligkeit — zugesagt.

(2) Das besondere Arbeitsfeld der Pol.-Seelsorge ist durch den organisatorischen Aufbau der Schutzpol. vorgezeichnet; es liegt vornehmlich in den Pol.-Schulen und in den geschlossenen Pol.-Körpern der Bereitschaften. Für jeden Ort, an dem sich solche Teile der staatl. Schutzpol. in größerer Stärke befinden, wird von den kirchlichen Stellen ein Geistlicher mit der seelsorgerischen Betreuung der Pol.-Beamten seines Bekenntnisses beauftragt werden. Er wird insbesondere die Aufgabe haben, von Zeit zu Zeit gemeinsame Gottesdienste zu halten, den Beamten im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden Gelegenheit zu persönlicher Aussprache zu geben und sich die Versorgung der Beamten mit Lesestoff zur religiösen Erbauung angelegen sein zu lassen.

(3) Die evangelischen Provinzialkirchenbehörden, auf katholischer Seite die Diözesanbischöfe, werden ferner für jede Provinz einen Geistlichen bestimmen, dem es obliegt, die Verbindung unter den Standortseelsorgern aufrechtzuerhalten und die Kirchenbehörden bei etwa erforderlich werdenden Verhandlungen über solche Angelegenheiten der Pol.-Seelsorge, die über den Bereich des einzelnen Standortes hinausgehen, den staatl. Pol.-Verwaltungen gegenüber zu vertreten.

(4) Ich ersuche, die Tätigkeit der mit den Aufgaben der Pol.-Seelsorge betrauten Geistlichen durch Bereitstellung der notwendigen äußeren Hilfsmittel tunlichst zu erleichtern, z. B. durch Ausstellung amtlicher Ausweise, ferner dadurch, daß den Geistlichen, die mit der Wahrnehmung seelsorgerischer Aufgaben innerhalb größerer Bezirke beauftragt sind, die Benutzung der Pol.-Kraftwagen gestattet und ihnen anläßlich ihrer Besuche ein geeigneter Raum in den Pol.-Unterkünften überlassen wird.

(5) Im übrigen bleiben die zur Durchführung dieses RdErl. zu treffenden Maßnahmen der Vereinbarung zwischen den Pol.-Verwaltern oder den Leitern der staatl. Pol.-Schulen und den kirchlichen Stellen überlassen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 463.

Organisation.

Dienstprüfungen bei der Wasserschutzpol. und Zentralfürsorgestelle für Wasserschutzpol.-Beamte.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 4. 1933 — II C I 41 Nr. 144/33.

1. Der Leiter der Wasserschutzpol. in Stettin (zugleich Leiter der Wasserschutzpol.-Ausbildungsstelle) wird mit Wirkung vom 1. 4. 1933 als „Beauftragter für die Wasserschutzpolizei (Rheinpolizei)" verpflichtet, bei der Wasserschutzpol. und bei der Rheinpol. in jedem 2. Jahre ohne besondere Anweisung eine Überprüfung auf folgenden Gebieten vorzunehmen:

a) Organisation und Diensthandhabung, insbesondere Zusammenwirken mit Hafenbehörden, Wasserbauämtern und Ortspol.-Behörden an der Wasserstraße,

b) Dienstkenntnisse und Dienstleistungen der Wasserschutzpol.-Beamten,

c) Zusammenwirken mit anderen Pol.-Dienstzweigen, insbesondere Vorbereitungen für einheitlich zu leitende Aufgaben,

d) Verwendung und Eignung der Boote. Die technische Prüfung durch die Kraftfahrsachverständigen bleibt unberührt,

e) Wo Ft.-Gerät vorhanden ist: Polizeitaktische Verwendung des Ft.-Geräts und der ausgebildeten Beamten. Die technische Prüfung unterliegt dem Prov.-Funkleiter,

f) Berufsfürsorge für ausscheidende Wasserschutzpol.-Beamte.

2. Zur Verringerung der Kosten empfiehlt sich eine Zusammenfassung der Prüfungen in 4 Abschnitte, von denen jedes Jahr 2 zu prüfen sind;

A) Kiel, Altona, Harburg, Wesermünde, Wilhelmshaven,
B) Magdeburg, Recklinghausen, Rheinpolizei,
C) Breslau, Potsdam, Berlin (zugleich persönlicher Bericht beim MdJ.)
D) Tilsit, Königsberg, Elbing.

Für die Prüfungen sind je Dienstort einschl. Hin- und Rückfahrt durchschnittlich 2 Tage (bei der Rheinpol. 5 Tage) in Aussicht zu nehmen. Es ist zu prüfen, wieweit zur Ersparung von Reisekosten in Verbindung mit Fahrten zur wasserschutzpolizeilichen Aufsicht Streckenboote der zuständigen Wasserschutzpol. (Rheinpol.) benutzt werden können.

3. Über das Ergebnis der Prüfungen hat der „Beauftragte für die Wasserschutzpolizei“ auf dem Dienstwege über die Landespol.-Inspektion Ost zu berichten und den beteiligten anderen Landespol.-Inspektionen eine Berichtsabschrift zuzustellen.

4. Die Berufsberatung für ausscheidende Beamte der Wasserschutzpol., für die in erster Linie Stellen in Hafen- und Schiffahrtsbetrieben und bei den Wasserbauämtern in Frage kommen, verlangt besondere Kenntnisse und besondere Erfahrungen. Deshalb wird der in Ziff. 1 genannte „Beauftragte für die Wasserschutzpolizei (Rheinpolizei)“ zugleich mit der Einrichtung und Leitung einer „Zentralfürsorgestelle für Wasserschutzpolizeibeamte“ im Sinne des RdErl. v. 8. 2. 1929 — II 4645/1 über Fürsorge für Schutzpol.-Beamte (nicht veröffentl.) beauftragt, die neben den fürsorgenden Beamten der einzelnen Dienstorte von jedem Wasserschutzpol.-Beamten unmittelbar in Anspruch genommen werden kann (vgl. Ziff. 3 des RdErl. v. 8. 2. 1929). Dadurch soll erreicht werden, ausscheidenden Beamten nicht nur zu auskömmlichen Stellen zu verhelfen, sondern darüber hinaus Beamten mit besonderen Vorkenntnissen und Leistungen entsprechende Aufstiegstellen in anderen Berufen zu vermitteln, die sie in der Polizei nicht erreichen können.

5. In den Angelegenheiten der „Zentralfürsorgestelle für Wasserschutzpolizeibeamte“ ist dem Leiter der Wasserschutzpol. Stettin die Zeichnungsbefugnis zu übertragen, damit jeder Schriftwechsel durch Ausschaltung von Zwischeninstanzen ohne Verzögerung unmittelbar zwischen ihm und den zu betreuenden Beamten erledigt wird.

Dieser Zentralfürsorgestelle für die Wasserschutzpol.-Beamten sind Namen, Lebens- und Dienstalter, sowie die Entlassungstermine aller ausscheidenden Wasserschutzpol.-Beamten von den Dienstorten unmittelbar rechtzeitig mitzuteilen, damit sie in der Lage ist, rechtzeitig und individuell zu beraten. Die Wasserschutzpol.-Beamten sind auf diese Einrichtung besonders aufmerksam zu machen.

Die Pflicht der unmittelbaren Dienstvorgesetzten am Dienstort, die Belehrungen über die Versorgungsbestimmungen des SchVG. und PVG. zu veranlassen (vgl. AV. zum SchVG. „Vorbemerkungen zum 3. bis 7. Teil, Ziff. 1“ — VfdP. Nr. 11 b Seite 14) und des fürsorgenden Beamten am Dienstort, sich davon zu überzeugen, ob der von ihm betreute Beamte über die Versorgungsarten unterrichtet ist, wird davon nicht berührt.

An a) die Reg.-Präs. in Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Stettin, Breslau, Magdeburg, Schleswig, Lüneburg, Stade, Aurich, Münster; b) die Pol.-Verwaltungen in Königsberg, Tilsit, Elbing, Potsdam, Stettin, Breslau, Magdeburg, Kiel, Altona-W, Harburg-W., Wesermünde, Wilhelmshaven, Recklinghausen; c) den Ober-Präs. in Koblenz (zugl. f. d. Rheinpol.); d) den Pol.-Präs. in Berlin.
— MBliV. I S. 464.

Umbildung des Pol.-Inst. f. Technik u. Verkehr.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 11. 4. 1933 — II M 128 Nr. 37/33.

Mit dem 15. 4. 1933 ist das Pol.-Inst. f. Technik u. Verkehr in folgende Dienststellen umgebildet worden:

1. Technische Polizeischule.

Der Aufgabenkreis dieser Schule umfaßt die Aus- und Fortbildung der Pol.-Offiziere, Pol.-Meister (SV.) sowie der Pol.-Wachtmeister (SV.) des Kraftfahrdienstes, Fernmeldedienstes sowie der technischen Pol.-Verwaltungsbeamten.

Ferner obliegt der Technischen Polizeischule die Durchführung von praktischen Versuchen auf den genannten Gebieten.

2. Landesamt für Luftschutz, Technik u. Verkehr.

Der Aufgabenkreis dieses Amtes umfaßt das technische Prüfwesen auf den Gebieten der Polizei, des Luftschutzes und des Verkehrs sowie der Ausbildung im Luftschutz.

Das Landesamt ist in allen Angelegenheiten, die den Luftschutz betreffen, gleichzeitig dem Reichskommissar für die Luftfahrt vereinbarungsgemäß zur Verfügung gestellt.

3. Die Ausbildungsstellen der Luftpolizei.

Diese unterstehen dem Inspizienten der Luftpolizei.

Die Dienststellen befinden sich in Berlin SW 29, Golßener Straße.

An die Behörden der inneren und der allgemeinen Verwaltung. — MBliV. I S. 466.

Inspizient der Luftpolizei.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 11. 4. 1933 — II M 128 Nr. 37/33.

(1) Mit dem 15. 4. 1933 wird im Preuß. MdJ. die Stelle eines „Inspizienten der Luftpolizei“ geschaffen.

(2) Neben dem Aufgabenkreis, den der Inspizient in organisatorischer und personeller Hinsicht im MdJ. wahrzunehmen hat, wird er mit der Überwachung des gesamten Dienstbetriebes der Luftpolizei beauftragt.

(3) Organisations- und Unterstellungsverhältnisse der Pol.-Flugwachen bleiben unberührt. Die Kommandeure der örtlichen Schutzpolizeien üben ihre in der VfdP. Nr. 42 festgelegten Befugnisse weiterhin aus.

(4) Der Inspizient der Luftpolizei wird außerdem gleichzeitig dem Reichskommissar für die Luftfahrt zur Durchführung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt.

An die Behörden der inneren und der allgemeinen Verwaltung. — MBliV. I S. 466.

Kassen- und Rechnungswesen.

Übertragung der Baumittel für die Pol. und Landj.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 8. 4. 1933 — II L I Aur. 1. 33.

Der erste Abs. des RdErl. v. 2. 5. 1928 — II L 4 Nr. 12 (MBliV. S. 505) wird aufgehoben Es können also die bei den Baufonds am Jahresschluß verbleibenden Bestände ohne Einschränkung zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 467.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Gesuche um Einstellung als Pol.-Anwärter.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 4. 1933 — II B II 51a Nr. 6/33.

1. Für die Entgegennahme von Einstellungsgesuchen in die preuß. Schutzpol. ordne ich in Erweiterung der VfdP. Nr. 23 für die Zukunft folgendes an:

a) Bewerber, die selbst ihre Einstellung in die Schutzpol. beantragen, müssen in ihren Gesuchen zwei Bürgen namhaft machen, bei denen über ihre nationale Zuverlässigkeit Auskunft einzuholen ist. Diese Bürgen müssen in den nationalen Verbänden (SA., SS., Stahlhelm, Deutschnationaler Kampfring) Führerstellen bekleiden.

b) Schlagen die zu a) genannten Verbände Bewerber unmittelbar von sich aus für die Einstellung in die Schutzpol. vor, so brauchen Bürgen (zu vgl. a) nicht benannt zu werden. Den Gesuchen muß jedoch die Befürwortung durch eine Persönlichkeit in Führerstelle des Verbandes beigefügt sein.

2. Als Führerstellen im Sinne dieses RdErl. kommen mindestens in Frage: bei SA.: Standartenführer, bei SS.: Sturmbannführer, bei Stahlhelm: Kreisführer, bei Dtschn. Kampfring: Kampfgemeinschaftsführer.

3. Bereits vorliegende Einstellungsgesuche, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind den Bewerbern mit einem entsprechenden Bescheid zurückzugeben. Die Bearbeitung ist erst dann vorzunehmen, wenn die fehlenden Unterlagen beigebracht sind.

4. Die vorhandenen Merkblätter für den Eintritt in die Schutzpol. (Vordruck Pol. Nr. 66) sind

entsprechend diesem RdErl. durch Beifügung eines im Umdruckverfahren herzustellenden Hinweises zu ergänzen. Eine Umarbeitung der Merkblätter in Verbindung mit der Neubearbeitung der VfdP. Nr. 23 bleibt vorbehalten.

5. Im Hinblick auf diesen RdErl. sind die Fragen 14 und 15 des Vordrucks Pol. Nr. 42 künftig nicht mehr zu beantworten und im Vordruck zu streichen. Frage 13 ist zu ergänzen: „In welcher Weise?"

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 467.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Polizeiberufsschulwesen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 4. 1933 — II F 82a Nr. 283/32.

(1) Der § 4 des mit den Berufsschullehrern abzuschließenden Dienstvertrages (vgl. Muster zum RdErl. v. 26. 10. 1927, MBliV. S. 1025) erhält folgende Fassung:

„Herr ...... verpflichtet sich, die ihm anvertrauten Schüler zu aufrechten Deutschen zu erziehen, die in Ehrfurcht vor der großen Vergangenheit des Volkes ihren Lebensinhalt darin sehen, der deutschen Nation mit Stolz zu dienen.

Er verpflichtet sich ferner, entsprechend dem Willen der nationalen Regierung, die christliche Weltanschauung zur Grundlage seiner Arbeit zu machen und seine Schüler mit dem Geiste der völkischen und rassischen Verbundenheit der deutschen Stämme und Stände zu durchdringen.

Schließlich verpflichtet er sich, dabei mitzuwirken, aus den ihm anvertrauten Schülern charakterfeste und pflichttreue Beamte zu machen, die den großen Leitgedanken »Gemeinnutz geht vor Eigennutz« zur Richtschnur ihres Handelns wählen."

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß unter den künftig zu beschäftigenden Berufsschullehrern ein älterer, zuverlässiger Studienassessor mit der Lehrbefähigung in Geschichte/Staatsbürgerkunde ist, der den Unterrichtsleiter in allen Fachfragen beraten und ihn nach Bedarf für kürzere Zeit vertreten kann. Solche Studienassessoren wären auch mit der Leitung sog. Filialschulen zu betrauen.

(3) Im neuen Schuljahr ist zunächst noch nach den bisherigen Lehrplänen zu unterrichten, doch sind diejenigen geschichtlichen Persönlichkeiten und Zeitströmungen, in denen sich der deutsche Gedanke besonders klar verkörpert, stärker als bisher zu berücksichtigen. Soll Ehrfurcht vor der Vergangenheit geweckt werden, so darf in diesem Rahmen die Behandlung der wichtigsten deutschen Kriege, insbesondere des Weltkrieges, dieses unseres gewaltigsten Einsatzes aller Kräfte für die heiligsten Güter des deutschen Volkes, nicht fehlen.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 468.

Entsendung komm. Pol.-Beamter zu den Lehrgängen an staatl. Pol.-Schulen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 11. 4. 1933 — II E 357.

(1) Ich weise auf den RdErl. v. 30. 6. 1926 (MBliV. S. 638) hin.

(2) Es liegt nicht im Interesse eines brauchbaren Nachwuchses für die Gemeindepol., wenn den strebsamen Beamten die Teilnahme an Lehrgängen durch untragbare finanzielle Opfer und Urlaubseinschränkungen erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

An die Gemeindepol.-Behörden u. Pol.-Aufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 468.

Schriftenreihe „Die Polizei in Einzeldarstellungen".
RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 11. 4. 1933 — II F 87 a Nr. 19/32.

Eine Verteilung der Schriftenreihe „Die Polizei in Einzeldarstellungen" an die besten Schüler bei den Pol.-Schulen als Prämie hat von jetzt ab zu unterbleiben.

An die Pol.-Schulen. — MBliV. I S. 469.

Änderung von Lehrgängen auf der Pol.-Schule für Leibesüb. und der Pol.-Schule in Brandenburg im Rechnungsjahr 1933.
RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 11. 4. 1933 — II F 83e Nr. 2/33.

1. Die durch RdErl. v. 4. 11. 1932 (MBliV. S. 1166) eingerichteten Ergänzungslehrgänge für Hilfslehrer im Waffendienst finden künftig nicht mehr auf der Pol.-Schule Brandenburg, sondern auf der Pol.-Schule für Leibesübungen in Berlin-Spandau — und zwar gleichzeitig mit der Ausbildung in den Leibesübungen — statt.

2. Die durch RdErl. v. 10. 3. 1933 (MBliV. I S. 274 d) Abs. 3 und 4 angeordnete Ergänzung der Ausbildung als Hilfslehrer im Waffendienst auf der Pol.-Schule in Brandenburg fällt fort. Sie findet gleichzeitig mit der Ausbildung in den Leibesübungen in Spandau statt. Der Lehrgang endet in Spandau am 2. 6. 1933.

3. Der durch RdErl. v. 14. 2. 1933 (MBliV. I S. 182 c) für die Zeit vom 9. 5. bis 9. 8. 1933 angesetzte Lehrgang für Pol.-Offizieranwärter auf der Pol.-Schule für Leibesüb. beginnt statt am 9. 5. erst am 8. 6. 1933 und endet am 8. 9. 1933. Die Ausbildung erstreckt sich auf Körperschulung, Waffendienst und Schießdienst. Die Führerausbildung bleibt der Höh. Pol.-Schule Eiche — wie bisher — vorbehalten.

4. Entsprechend den veränderten Aufgaben führt die Pol.-Schule für Leibesüb. in Berlin-Spandau mit Wirkung vom 20. 4. 1933 die Bezeichnung „Polizeischule für Waffendienst und Körperschulung".

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 469.

Deckblätter für die Vorschrift für die Waffenausbildung der Schutzpol. Teil I (VfdP. Nr. 7 I).
RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 12. 4. 1933 — II C I 55 Nr. 55/33.

(1) In der VfdP. Nr. 7 I ist hinter der Ziff. 106 des Deckblatts 46 als neuer Absatz handschriftlich anzufügen:

„Die Polizeiwachtmeister (SB.) und Polizeimeister (SB.) haben Offizieren und Beamten der Wehrmacht in Uniform den vorschriftsmäßigen Gruß nach Ziff. 103 zu erweisen. Mit Deckoffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der Wehrmacht in Uniform ist ein kameradschaftlicher Gruß zu wechseln."

(2) Diese Bestimmung gilt sinngemäß zugleich für die Landjägerei.

(3) Eine entsprechende Ergänzung der Standortdienstvorschrift der Reichswehr steht in Aussicht. Mit den Standortkommandos der Reichswehr oder Marinestationskommandos ist zwecks gleichmäßiger Handhabung sofort Verbindung aufzunehmen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 469.

Pol.-Wachtm. der technischen Dienstzweige.
RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 13. 4. 1933 — II M 120 Nr. 110/33.

(1) Aus organisatorischen und dienstlichen Gründen ist es erforderlich, Pol.-Wachtm. schon vor Vollendung des fünften Dienstjahres für den Kraftfahr- und Fernmeldedienst auszubilden. In Ziff. 46 der Bestimmungen über Einstellung und Beförderung der Pol.-Wachtm. usw. (VfdP. Nr. 23) ist daher in Absatz 1 Satz 2 statt „nach Ablauf des fünften Dienstjahres" zu setzen „nach Ablauf des vierten Dienstjahres". Die Änderung ist handschriftlich vorzunehmen.

(2) Der RdErl. v. 10. 2. 1933 (MBliV. I S. 156) findet auf Pol.-Wachtm., die in die technischen Dienstzweige übergeführt werden, erst bei der Beförderung zum Pol.-Oberwachtm. (Ziff. 49 der VfdP. Nr. 23) Anwendung.

Zusatz für den Pol.-Präs. in Berlin: Auf den Bericht v. 27. 3. 1933 — S 3 b Gen. 99/33.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.) — MBliV. I S. 470.

Ärztliche Angelegenheiten.

Heilfürsorge bei der staatl. Polizei.
RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 12. 4. 1933 — II F 14 Nr. 59/33.

(1) Die zur Probedienstleistung für den Gerichtsvollzieherdienst sowie die zur Probedienstleistung gem. RdErl. v. 31. 8. 1932 Ziff. 2 Abschn. A (MBliV. S. 890) außerdem in Stellen des preuß. Staatsdienstes einberufenen kündbar angestellten Polizeiwachtm. (SB.) erhalten in sinngemäßer Anwendung der Ziff. 11 d der VfdP. Nr. 46 (Heilfürs.-Best.)[1] während der Probedienstleistung im Rahmen dieser Heilfürsorgebestimmungen freie Heilfürsorge. (Fonds „Pol.-Sanitätswesen".) Während der Probedienstleistung im Gemeindedienst tragen nach dem PKG. die Gemeinden die Kosten für etwaige „freie Heilfürsorge".

(2) Die Herausgabe eines Deckblattes zu der Ziff. 11 d bleibt vorbehalten.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 470.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 9.

— Abschnitt 2. —
(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1932.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 12. 4. 1933 — IV St 435 u. II A 1005.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen und Realsteuersenkungsentschädigung kommen für das Rechnungsjahr 1932 weiter zur Verteilung:

	März	Insgesamt
		30. Ct. 1932
a) Einkommensteuer:	*Rpf*	*Rpf*
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,457	0,457
Landkreise	0,080	0,080
Provinzen	0,032	0,032
		32. Dot. 1932
	RM	*RM*
b) Dotationen:	1 680 000	1 680 000
c) Realsteuersenkungs-entschädigung	$1/2$ der Märzrate	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 20. 7. 1932 — IV St 776 u. II A 1716 (MBliV. S. 755) angegebenen, unter Berücksichtigung der den bet. Reg.-Präs. inzwischen zugegangenen Veränderungsnachweisungen.

(3) Abs. 3 des RdErl. v. 9. 1. 1933 — IV St 20 u. II A 34 (MBliV. I S. 56a) ist genau zu beachten. Außerdem ist bei der vorliegenden Steuerverteilung $1/12$ des Restbeitrages zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich auf die Ek.- und Uf.-Anteile der Gemeinden über 2000 Einwohner anzurechnen (vgl. den RdErl. v. 25. 1. 1933 — IV St 40 u. II B 158, MBliV. I S. 73).

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 28. 4. 1932 — IV St 470 u. II A 863 (MBliV. S. 482).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 470a.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Persönliche Kosten für die Pol.-Vollzugsbeamten der Gemeinden.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 7. 4. 1933 — II E 295.

I. Die Ober-Präs. werden ersucht, mir:

1. eine Nachweisung über die im Rechnungsjahre 1932 verausgabten persönlichen Kosten für solche Pol.-Vollzugsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Ausgleichsbeträge nach § 9 PKG. gewährt werden, nach folgendem Muster, getrennt nach A. Stadtkreisen und B. Landkreisen, einzureichen:

Sp. 1: Bezeichnung der Gemeinden (oder der Gemeindeverbände, der Stadt- und Landkreise); Sp. 2: Amtsbezeichnung; Sp. 3: Zahl der Beamten; Sp. 4: Beschäftigung; Untersp. a): im Pol.-Vollzugsdienst; Untersp. b): in anderem Dienst.

(Erläuterung: Der Umfang der Beschäftigung in diesen Dienstzweigen ist in Zehnteln, und zwar in Dezimalbrüchen anzugeben. Beispiel: Bei einer Polizei sind 3 Pol.-Hauptwachtm. A., B. und C. vorhanden. Im Pol.-Vollzugsdienst sind A. zu 0,9, B. zu 1,0, C. zu 0,7 = 2,6, in anderem Dienst mithin A. zu 0,1, B. zu 0,0, C. zu 0,3 = 0,4 beschäftigt. Die Summe der Zahlen 2,6 und 0,4 in den Sp. 4 a) und b) stimmt mit der Zahl 3 in Sp. 3 überein.)

Sp. 5: Besoldung (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderbeihilfen und Zulagen, örtliche Sonderzuschläge) einschl. einmalige Abfindung (§ 44 PBG.), zusammen *RM*:; Sp. 6: Unterstützungen: *RM*; Sp. 7: Notstandsbeihilfen: *RM*.

In den Sp. 2 bis 7 sind zu unterscheiden:
a) Stadtpol.-Direktoren (BesGr. 3a),
b) Pol.-Oberinspektoren (BesGr. 3b),
c) Pol.- oder Krim.-Kommissare (BesGr. 4a 2),
d) Pol.-Obermeister oder Krim.-Bez.-Sekretäre (BesGr. 5),
e) Pol.-Meister oder Krim.-Sekretäre (BesGr. 6),
f) Pol.-Hauptwachtm. oder Krim.-Assistenten (BesGr. 7b),
g) Pol.-Oberwachtm. (BesGr. 10c 1).

2. Eine zweite Nachweisung, getrennt nach A. Stadtkreisen und B. Landkreisen über die Bezüge der Gemeindepol.-Vollzugsbeamten im Ruhestand und die Hinterbliebenenbezüge:

Sp. 1: Bezeichnung der Gemeinde (oder der Gemeindeverbände, der Stadt- und Landkreise); Sp. 2: Laufbahn; Sp. 3: Zahl der Empfänger von Ruhegehalt; Sp. 4: Zahl der (Untersp.:) a) Witwen und b) Waisen; Sp. 5: Ruhegehalt einschl. Kinderzulagen: *RM*; Sp. 6: Witwen- und Waisengeld einschl. Kinderzulagen: *RM*; Sp. 7: Unterstützungen: *RM*; Sp. 8: Notstandsbeihilfen: *RM*.

In den Sp. 2 bis 8 sind zu unterscheiden:
a) Obere Gemeindepol.-Vollzugsbeamte vom Kommissar aufwärts,
b) Pol.-Meister (Krim.-Sekretäre) SB.,
c) Pol.-Wachtm. (SB.) und Krim.-Assistenten.

II. (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände berichten **bis zum 30. 4. 1933** den Pol.-Aufsichtsbehörden, die Landräte den Reg.-Präs. **bis zum 10. 5. 1933**, die Reg.-Präs. und die vorhandenen Ruhegehaltskassen für die Kommunalbeamten den Ober-Präs. **bis zum 20. 5. 1933**, die Ober-Präs. mir **bis zum 1. 6. 1933**.

(2) Fehlanzeigen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Ausgleichsbeträge nach § 9 PKG. nicht erhalten, sind nicht erforderlich. In den Kreisnachweisungen sind die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden, in den Regierungsbezirknachweisungen nur die Ergebnisse der einzelnen A. Stadtkreise und die

Summen der B. Landkreise anzugeben und zusammenzuzählen. Die Nachweisungen der Gemeinden verbleiben bei den Landräten, die der Stadt- und Landkreise bei den Reg.-Präs.

(3) Die Ruhegehaltskassen sind durch die Ober-Präs. auf diesen RdErl. hinzuweisen.

An die Gemeindepol.-Behörden und Pol.-Aufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 470 a.

Kassen- und Rechnungswesen.

Pol.-Berufsschule.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 7. 4. 1933 — II F 85 a Nr. 463 V.

(1) Vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Haushaltsplanes werden in dem Kassenanschlag der staatl. Polizei und Landj. für 1933 bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 3 für die nachstehend genannten Kassenanschlagstellen folgende Summen voraussichtlich ausgebracht werden:

Königsberg 25 000, Tilsit 4500, Insterburg 4500, Sensburg 6000, Elbing 8300, Berlin 158 000, Brandenburg 25 000, Potsdam 13 000, Cottbus 7500, Stettin 13 800, Treptow 3100, Köslin 3700, Schneidemühl 2500, Breslau 18 000, Frankenstein 7500, Waldenburg 6500, Görlitz 6000, Oppeln 9500, Gleiwitz 17 400, Magdeburg 14 500, Burg 8500, Halle 12 700, Weißenfels 15 000, Wittenberg 6000, Erfurt 5400, Suhl 3500, Flensburg 3100, PV. Kiel 9500, PS. Kiel 6900, Altona-W. 10 800, Hannover 17 000, Hildesheim 4200, Harburg-W. 5000, Wesermünde 6000, Osnabrück 5000, Wilhelmshaven 2600, Münster 11 000, Recklinghausen 20 000, Bielefeld 4000, Bochum 14 500, Dortmund 17 000, Hagen 6700, Hamm 8000, Kassel 9500, Hanau 3000, Hann.-Münden 8000, Frankfurt a. M. 13 000, Wiesbaden 3600, Koblenz 8000, Essen 17 000, Wuppertal 23 000, Oberhausen 8800, Düsseldorf 17 000, Duisburg-H. 14 000, Krefeld-U. 5500, Gladbach-R. 9600, Köln 19 000, Bonn 10 000, Aachen 6500 *RM*.

(2) Die Unterrichtserteilung kann Ende April 1933 beginnen und ist so zu regeln, daß die Mittel zur Bestreitung aller bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 3 zu verrechnenden Ausgaben ausreichen. Auf Nachbewilligungen ist nicht zu rechnen.

(3) Jeder Pol.-Schulrat und -Oberlehrer hat in ausreichendem Maße selbst Unterricht zu erteilen.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 470 c.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Prüfung der Bewerber für den Schutzpolizeidienst auf geistige Tauglichkeit.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 11. 4. 1933 — II F 81 Nr. 426/32.

(1) Die Prüfung der geistigen Tauglichkeit für den Schutzpol.-Dienst ist in Zukunft durch 2 Pol.-Offiziere durchzuführen. Grundsätzlich kommen hierfür Pol.-Offiziere in Betracht, die an einem Einweisungslehrgang im Prüfverfahren, aushilfsweise solche, die an einem pädagogischen Lehrgang teilgenommen haben.

(2) Stehen solche Pol.-Offiziere in der Übergangszeit nicht zur Verfügung, so tritt an die Stelle des einen Pol.-Offiziers ein Pol.-Schulrat oder -Oberlehrer, der einen Einweisungslehrgang mitgemacht hat.

(3) Sämtliche Prüfer müssen den Anforderungen entsprechen, die ich am 2. 3. 1933 in der Kommandeurbesprechung gekennzeichnet habe.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.) und Pol.-Schulen. — MBliV. I S. 470 c.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Lehrgänge für die Einweisung in das Verfahren der Eignungsprüfung.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 4. 1933 — II F 80 g Nr. 1/33.

(1) Zur Teilnahme an dem vom 9. bis 19. 5. 1933 (Eintreffetag 8. 5.; Rückreisetag 20. 5.) stattfindenden Einweisungslehrgang im Pol.-Institut in Berlin-Charlottenburg haben die Pol.-Verw. Elbing, Tilsit, Oppeln, Halle, Wesermünde, Recklinghausen, Wuppertal, Altona-W., Harburg-W., Magdeburg, Bochum, die Pol.-Schulen Frankenstein, Münster, Hildesheim u. Bonn je einen Pol.-Major oder Pol.-Hptm. **bis spätestens 23. 4. 1933 unmittelbar** vorzuschlagen. Der übergeordneten Behörde ist eine Abschrift des Vorschlages vorzulegen. Es sind möglichst Pol.-Offz. in Vorschlag zu bringen, die einen pädagogischen Lehrgang besucht oder sich als Lehrer und Erzieher auf einer Pol.-Schule bewährt haben. Die Pol.-Majore dürfen nicht länger als 3 Jahre diesen Dienstgrad innehaben.

(2) Im laufenden Jahre werden noch zwei weitere Einweisungslehrgänge im Pol.-Institut abgehalten werden. Hierüber ergeht später ein RdErl.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.) und Pol.-Schulen. — MBliV. I S. 470 d.

Vorschläge zum 19. Pol.-Offz.-Anwärter-Lehrgang

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 4. 1933 — II B II 67 Nr. 26/33.

(Bereits mitgeteilt.)

(1) In Abänderung der Ziff. I 1 Abs. 1 des RdErl. v. 3. 2. 1933 (MBliV. I S. 108 e) stehen ihrem Dienstalter nach zur Abordnung zum 19. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrgang, der voraussichtlich Anfang Juni 1933 beginnt, diejenigen Beamten heran, die bis einschl. 2. 11. 1927 in die Schutzpol. eingestellt worden sind, soweit sie nicht bereits am 18. Polizeioffizieranwärter-Lehrgang auf der Höheren Polizeischule in Eiche ohne Erfolg teilgenommen haben.

(2) Vorschläge sind mir **zum 28. 4. 1933** genau (Frist bei den Reg.-Präs. und dem Pol.-Präs. in Berlin: **21. 4. 1933**) vorzulegen. Äußere Anschrift: Registratur II B II.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 470 d.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

3. Hamburgische Auswandererfürsorge-Geldlotterie.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 12. 4. 1933 — IV W 8200 Hamb. 1. 3. u. I D 2. 756.

(1) Von den Losen der vorbezeichneten, für Hamburg mit einem Spielkapital von 80 000 RM genehmigten Lotterie (Ziehungstag 2. 12. 1933) sind 20 000 Doppellose zu 1 RM in Preußen zugelassen. Abstempelung der für Preußen zugelassenen Lose erfolgt durch den Pol.-Präs. Frankfurt a. M.

(2) Ankündigung, Ausgabe und Vertrieb der Lose in Preußen ist während der Sperrfristen für Privatlotterien nicht gestattet.

— MBliV. I S. 470e.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Horkenbach, Cuno: Das Deutsche Reich von 1918 bis heute. Hrsg. mit sachlicher Unterstützung der Reichsbehörden, von Parlamentariern und Journalisten, Parteien, Körperschaften und Verbänden. Berlin 1930. Berichtshefte 1931 bis April/Juni 1932. Verlag für Presse, Wirtschaft und Politik GmbH. 8⁰. Geb. 15 RM. Berichtshefte 1931: 13,50 RM; von 1932 an 12 RM.

Vom Verlag für Presse, Wirtschaft und Politik GmbH., Berlin SW 48, Friedrichstr. 240/41, ist mit sachlicher Unterstützung der Reichsbehörden, von Parlamentariern, Journalisten, Parteien, Körperschaften und Verbänden unter dem Titel „Das Deutsche Reich von 1918 bis heute" von Cuno Horkenbach ein sehr beachtenswertes Werk herausgegeben worden. Der erste und höchst bedeutsame Teil dieses Werkes bringt auf 344 Seiten in einer übersichtlichen Zusammenstellung nach der Zeit geordnet, aber doch nach Sachgebieten zweckmäßig zusammengefaßt die einzelnen staatspolitisch und wirtschaftspolitisch bedeutungsvollen Tatsachen der Zeit seit 1918. Dieser Teil des Buches trägt einem dringenden, schon mehrfach empfundenen Bedürfnis Rechnung und wird als Nachschlagewerk künftighin unentbehrlich sein. Im Anschluß an diesen Teil enthält das Werk in der Hauptsache statistisches Material über die politische und Verwaltungsstruktur Deutschlands, über die Wirtschaftsverhältnisse des Reichs und der Länder sowie Lebensbeschreibungen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Deutschland und vieles andere mehr. Der Preis von 15 RM ist in Anbetracht des Umfanges wie des Wertes, den das Buch hat, als mäßig zu bezeichnen, und es ist nur zu wünschen, daß trotz der überall beschränkten Mittel zahlreiche Stellen sich zur Anschaffung dieses brauchbaren Handbuches entschließen. — Erhöht wird der Wert des Werkes durch die fortlaufend erscheinenden Berichtshefte, die z. Zt. bis Juni 1932 vorliegen und in schneller Folge weitergeführt werden sollen.

Kriegskunst in Wort und Bild. Zeitschrift für die deutsche Wehrmacht. Verlag „Offene Worte", Berlin W 35, Bendlerstraße 8. Jeden Monat 1 Heft. Bezugspreis für 1—4 Hefte: viertelj. 1.15 RM einschl. Porto; für 5 und mehr Hefte: viertelj. 0,90 RM ausschl. Porto, das besonders berechnet wird.

Die Verbreitung der Zeitschrift auch in den Kreisen der Schutzpolizei kann empfohlen werden.

Deutsche Wehr. Zeitschrift für die militärischen und wehrpolitischen Interessen Deutschlands. Verlag von Gerhard Stalling, Oldenburg i. O. Erscheint jeden Freitag. Bezugspreis monatl. 1,20 RM; hierzu Versand- oder Zustellungsgebühr.

Die in militärischen Kreisen längst rühmlichst bekannte Zeitschrift bedarf keiner Empfehlung. Ihre Verbreitung bei der Schutzpolizei wäre zu begrüßen.

Brand, Arthur, Dr., Landgerichtspräsident in Duisburg, Honorarprof. an der Univ. Köln. **Die Preuß. Beamtenversorgungsgesetze** (einschl. der Not-VO.) über Ruhegehalt, Wartegeld, Hinterblieb.- und Unfallfürsorge unter Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten. Erläutert. 3. vollst. umgearb. Aufl. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. 302 S. 8⁰. Geb. 11 RM.

Seit dem Erscheinen der 2. Aufl. im Jahre 1927 haben Gesetzgebung und zahlreiche Not-VO. für das preuß. Beamtenversorg.-Wesen viele und bedeutungsvolle Änderungen gebracht, so daß eine völlige Neubearbeitung des Kommentars nicht zu umgehen war. Der bewährte Aufbau des Werkes ist unverändert geblieben, es sind aber alle Änderungen eingearbeitet, wobei der Inhalt der Not-VO. an allen einschlägigen Stellen teils wörtlich im Zusammenhang, teils auszugsweise aufgenommen ist. Dadurch wird einem besonderen praktischen Bedürfnis Rechnung getragen. Höchstrichterliche Entscheidungen und das einschlägige Schrifttum sind bis in die neueste Zeit eingehend berücksichtigt. Das Werk ist für den praktischen Gebrauch unentbehrlich, da in ihm das gesamte preuß. Beamtenversorgungswesen zusammengefaßt ist und es größte Zuverlässigkeit bietet.

Hoffmann, F., Dr., Wirkl. Geh. ORR. **Der Geschäftsbetrieb der Versteigerer in Preußen.** 4., verm. Aufl. Berlin 1929. Carl Heymanns Verlag. VI, 139 S. 8⁰. Geb. 6,30 RM.

Die neue Aufl. berücksichtigt alle inzwischen eingetretenen Veränderungen. Die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsgerichte ist bei der Erläuterung aller Vorschriften ausgiebig berücksichtigt. Das Buch gewährt somit einen vollständigen Überblick über die für den Geschäftsbetrieb der Versteigerer maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen; es wird der Praxis gute Dienste leisten.

Muckermann, Herm., Dr., Prof., Leiter der Abteilung Eugenik im Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik, Berlin-Dahlem. **Eugenik und Volkswohlfahrt.** Berlin 1933. E. S. Mittler & Sohn. 33 S. 8⁰. 1,50 RM.

Das Heft bringt einen im Auftrage der Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften gehaltenen Vortrag des Verfassers, der darin zeigt, was die Eugenik tun kann, um die Volkswohlfahrt zu fördern. Er faßt die erbbiologische Grundlage vom gegenwärtigen Stand der Forschung zusammen, legt die erbbiologische Differenzierung des Nachwuchses dar und zeichnet den Grundriß eines Systems, das geeignet ist, die Volkswohlfahrt dadurch zu fördern, daß die Zahl der erblich Belasteten abnimmt und jene Familie wieder aufblüht, die erbgesund und kinderreich allein das Leben meistert, die Not der Gegenwart überwindet und eine blühende Zukunft verspricht. Die Schrift hat angesichts der nationalen Erhebung besonderen Wert, um dem Ziele einer nationalen Eugenik näherzukommen.

Emig, Kurt, Dr., Regierungsrat, **Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.** Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachverzeichnis. München 1933, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung. XIX, 204 S. 8⁰. Leinenband. 5,20 *RM*.

Während der Bedarf an größeren Kommentaren zum Personenstandsgesetz in ausreichendem Maße gedeckt ist, fehlte es bisher an einer Ausgabe, die in gedrängter Kürze, aber in einer für die Praxis ausreichenden Weise das Personenstandsgesetz erläuterte. Diesen Mangel füllt die Erläuterung von Emig aus. Die Kommentierung enthält alles Wissenswerte. Stichproben zeigen, daß zu allen wesentlichen Fragen Stellung genommen ist. Das Buch enthält neben dem Gesetzestext reichsrechtliche Vorschriften, die zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangen sind. Die Vorschriften der Länder sind in den Erläuterungen eingehend berücksichtigt. Die Anschaffung des Buches kann empfohlen werden.

Die Nationalversammlung von Potsdam. Deutschlands große Tage vom 21. bis 23. 3. 1933. Die Eröffnungsfeier in der Garnisonkirche und die historischen Sitzungen des Reichstages. Mit verbindendem Text von Hans Wendt, Verfasser von „Hitler regiert". Mit 8 Abbildungen. Berlin 1933. E. S. Mittler & Sohn. 48 S. 8⁰. 1 *RM*.

Das Heftchen gibt eine dokumentarische Zusammenstellung der wichtigen Ereignisse in der Zeit vom 21. bis 23. 3. 1933 mit den offiziellen Reden, eine zusammenhängende Schilderung, die jeder, der diesen wichtigen Ereignissen persönlich oder am Rundfunk beiwohnte, als bleibendes Andenken an das gewaltige Geschehen dieser Märztage seinem Besitze einfügen kann. Es atmet die ganze unvergeßliche Stimmung und würdigt die Bedeutung der stolzen Tage von Potsdam und Berlin. Jedem Vaterlandsfreund und vor allem auch unserer Jugend sei die ansprechende Gedenkschrift empfohlen.

Merkblatt über die Arbeitslosenversicherung. Sammlung sozialpolitischer Merkblätter, bearb. von J. Stephan, Verwalt.-Amtmann, und C. Perlin, Verwalt.-Amtmann. Reihe I Nr. 1109, Ausg. Dez. 1932. Landgemeindeverlag GmbH., Berlin W 9, Potsdamer Str. 22a. Preis 30 *Rpf*.

Die Herausgeber haben die durch die vielfachen Gesetzesänderungen recht unübersichtlich gewordenen Vorschriften der Arbeitslosenversicherung in knapper, leicht verständlicher Form zusammengestellt. Das Merkblatt behandelt in besonderen Abschnitten die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beiträge und Beitragsentrichtung, Leistungen und Verfahren. Wer sich schnell über das geltende Recht in der Arbeitslosenversicherung unterrichten will, greife nach diesem Merkblatt.

Die Polizeipraxis. Hrsg. Vereinigung für polizeiwissenschaftl. Fortbildung E. V., Sitz Berlin. Erscheinungsweise 1. u. 15. j. M. Monatlich 60 *Rpf*.

Nr. 3: Die Erteilung der polizeil. Verwarnung, von Reg.-Assess. Dr. Scheer. Grundlagen der Gesundheitspolizei, von Stadtamtmann Kaeßler, Mülheim a. d. Ruhr. Interessantes aus dem Polizeidienst, von PW. Rast. — Nr. 4: Die VO. des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes. Polizeikosten bei Fortschaffung Verunglückter, von RA. Dr. Zenke, Berlin. Rettung bei Eisunfällen, von Hylski, Berlin. — Nr. 5: Zuständigkeit der Polizeibeamten und -Anwärter der Pol.-Schulen zum polizeil. Eingreifen, von v. Mettenheim. Ausweispflicht der Binnenschiffahrt, von Pol.-Hptwachtm. Koriath, Harburg-Wilhelmsburg. Seefischkost in den Pol.-Küchen, von Paul Kehlenberg, Pol.-Oberinsp. Die Reichsorgane, von Pol.-Rat Herrmann, Berlin. — Nr. 6: Luftschutz im Ausland, von Pol.-Maj. Hütten, Köln. Kaninchen und Frettierer nach preuß. Recht, von AGR. J. W. Müller, Eberswalde. Wie kann Falschbeurkundungen von Rentenquittungen auf den Pol.-Revieren vorgebeugt werden? Von Pol.-Oberlt. Randau. — Nr. 7: Das Geständnis, von Krim.-Dir. Kleinschmidt, Berlin. Gemeingefährl. Geisteskranke, von Stadtamtm. G. Kaeßler, Mülheim a. d. Ruhr. Wie entsteht ein Reichsges. und ein preuß. Gesetz, von Pol.-Rat Herrmann, Berlin. — Nr. 8: Individualpsychologische Beurteilung krimineller Persönlichkeiten, von Prof. Dr. Bohne, Köln. Das Recht der Straßenbenennung, von Reg.-Assess. Dr. Stark, Berlin. Die Rückgabe der Arbeitspapiere, von Krim.-Rat i. R. H. Müller, Berlin. — Praktische Fälle. Wichtiges aus dem täglichen Polizeidienst. Dienst- und Berufsschulung. Beiträge zur Rechts- u. Verwaltungskunde. Bücherbesprechungen.

Der Schulverband. Zeitschrift für die Angelegenheiten und Interessen der Schulverbände, zugleich Organ der Freien Vereinigung ländlicher Schulverbände Preußens. Begründet von Reg.-Direktor W. Vorbrodt † und Ober-Reg.-Rat. K. Herrmann. Hrsg.: K. Herrmann, Ober-Reg.-Rat. Verlag A. W. Zickfeldt, Osterwieck am Harz. Vierteljährl. 3 *RM*, zuzügl. 30 *Rpf* Gebühr bei Streifbandzustellung.

Heft 4: Über die Zusammenarbeit von Schul- und Bausachmann bei der Aufstellung von Schulbauprogrammen, von Magistratsbaurat Mangel. Was ist Heilpädagogik? Von Hilfsschulrektor Müller. Wünsche der Schule an die Eltern unserer Landkinder, von Wieder. Bildstelle, von Bethge. Von der Wandtafel in der Volksschule, von Schulrat Lempfert. Das Volksschulrecht in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, von Kreisobersekretär Winkelmann. Praktischer Obstbau und Fortbildungsschule, von Schulrat Senner. Die hygienischen Forderungen bezüglich Temperatur und Luftfeuchtigkeit im Schulbetrieb, von Dr. med. Grünenwald. Gesetze, Entscheidungen, Erlasse und Verfügungen. Auskunftstelle. Bücherbesprechungen. Kleine Mitteilungen.

Verkehrswarte. Organ der Deutschen Verkehrswacht, Örtlichen Verkehrswachten, Deutschen Schulverkehrswacht. Verlag Deutsche Verkehrswacht e. V., Berlin W 8, Wilhelmstr. 46. Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 3 *RM*.

Nr. 4: Zum Nachdenken. Appell an das automobilistische Weltgewissen, von Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg. „Unglück" ist keine Entschuldigung! Inkrafttreten neuer Bestimmungen für den Kraftverkehr. Verkehrsregelung oder Verkehrsüberwachung? Von Pol.-Hptm. Titel. Ein Beitrag zur Ausbildung des Kraftfahrers, von RA. Dr. Gülde. Strafbarkeit betrunkener Kraftfahrer, von Pol.-Hauptwachtm. Mair-Pasing. Feuergefährlichkeit und Feuerfestigkeit der Kraftstoffe, von Dipl.-Ing. Lion. Das Alter der im Straßenverkehr Verunglückten, von Prof. Wolff. Verkehrserziehung an einer Volksschule in Essen, von Günster. Die Behandlung der „Reichsbahn" im Unterricht der Berliner Berufsschulen, von Dipl.-Hdl. Schuhose. Gesetz und Recht. Bücherschau.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 **Nr.** 24 enth.: Ges. v. 6. 4. 1933 zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung. Ges. v. 6. 4. 1933 über die Beendigung der Amtszeit ehrenamtlicher Beamter von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie über die Bestätigung von Gemeindebeamten und ihre Wahlen in dem Hohenzollernschen Lande. Ges. v. 6. 4. 1933 zur Ausführung des Gleichschaltungsgesetzes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden v. 31. 3. 1933. Ges. v. 6. 4. 1933 über die Erklärung der Rechtsunwirksamkeit von Wahlen zur Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. Bek. der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. — **Nr. 25** enth.: Ges. v. 7. 4. 1933 zur dritten Änderung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit v. 29. 7. 1922 (GS. S. 213).

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM*.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt

für die

Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, **Teil II,** Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: **Carl Heymanns Verlag,** Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 24 — Berlin, den 26. April 1933 — 94. Jahrgang

Bei unpünktlichem Eintreffen des MBliV. wollen die Bezieher sich lediglich an die liefernden Postämter wenden.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Ernannt: M. d. L. Dr. med. Conti in Berlin zum MinR.

Oberverwaltungsgericht.

Ernannt: OLandeskulturräte Dr. Engels, Dr. Renner, Dr. Krug, Storbeck, Dr. Meimberg, Rohrbeck und Richter in Berlin zu OVGRäten.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: RVizepräs. Freiherr von Zedlitz und Neukirch in Liegnitz zum Vizepräs. des OPräs. in Breslau; ORR. Dr. Mallmann in Koblenz zum RVizepräs. in Trier.

Beauftragt: Komm. mit der Verwalt. folgender Stellen: RPräs. in Potsdam: MinR. Dr. Fromm im Reichsmin. d. Inn.; LdR. in Angerburg: Bürgermeister a. D. Dr. Braun das.; LdR. in Seelow: Rechtsanw. u. Notar von Nassau in Berlin; LdR. in Oels: RAssess. Dr. Matzke in Oppeln; LdR. in Stendal: M. d. L. von Kalben in Vienau; LdR. in Berleburg: RAssess. Dr. Müller beim LdRA. in Siegen; LdR. in Schwelm: Dr. phil. Hanholz das.; LdR. in Weilburg: Rechtsanw. Dr. Uerpmann in Frankfurt a. M.; PolDir. in Oppeln: PolHauptm. a. D. Metz in Gleiwitz.

RAssess. Dr. Metzner in Liegnitz vertretungsw. mit der Verwalt. des LdRA. in Grottkau.

Aufgehoben: Beauftragung des RVizepräs. i. e. R. Fischenich mit der Verwalt. des LdRA. in Grevenbroich (vgl. MBliV. 1932 S. 1074).

Versetzt: ORR. Agricola in Königsberg an die Reg. in Breslau; RR. Raguse in Schleswig an das PolPräs. in Kiel; RR. Dr. Specht beim PolPräs. in Berlin an die

Reg. in Breslau; RR. Dr. Beringer beim OPräs. in Magdeburg an die Reg. in Gumbinnen; RR. Dr. Schaefer in Schleswig an das PolPräs. in Erfurt; RR. Witter beim PolPräs. in Erfurt an die Reg. in Merseburg; RAssef. Molsen bei der Reg. in Stettin an das OPräs. das.; RAssef. Dr. Kurth in Köln an das LdRA. in Daun; RAssef. von Perbandt beim LdRA. in Neiße an das PolPräs. in Oberhausen. — MBliV. 1933 I S. 471.

— Abschnitt 1. —

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Zulassung von Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 7 der VO. v. 22. 3. 1933 (GS. S. 67).

RdErl. d. MdJ. v. 13. 4. 1933 — IV a I 4229.

(Bereits mitgeteilt.)

(1) Aus den zahlreichen hier eingehenden Anträgen ersehe ich, daß in der Praxis die Bedeutung der im Interesse einer sauberen und straffen Gemeindeverwaltung getroffenen Vorschrift des § 4 Abs. 7 der VO. v. 22. 3. 1933 (GS. S. 67) als einer eng auszulegenden Ausnahmevorschrift durchaus verkannt wird. Trotzdem in den Durchf.-Best. v. 23. 3. 1933 (MBliV. I S. 351) ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß von der in § 4 Abs. 7 vorgesehenen Befugnis des MdJ. nur beim Vorhandensein zwingender Gründe Gebrauch gemacht werden kann, und zwar nur dann, wenn

1. Ersatzmänner nicht in genügend großer Zahl auf dem Wahlvorschlag vorhanden sind, um die auf ihn entfallenden Sitze in der Vertretungskörperschaft zu besetzen,
2. für die Führung der Fraktionsgeschäfte unentbehrliche Personen aus der Vertretungskörperschaft ausscheiden würden,

gehen hier zahlreiche Anträge ein, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Bei den „zur Führung der Fraktionsgeschäfte unentbehrlichen Personen" kann es sich lediglich um den Fraktionsführer und Fraktionsschriftführer sowie um solche Sachbearbeiter der Fraktion für große und wichtigste Fachgebiete handeln, die durch andere Personen auf keine Weise ersetzt werden können.

(2) Ich ersuche, die Gemeinden und Gemeindeverbände umgehend anzuweisen, den Partei- und Fraktionsvorständen sofort zu eröffnen, daß Anträge auf Ausnahmen für andere Personen zwecklos sind und daß deshalb von der Stellung dieser Anträge abzusehen ist.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 473.

Teilnahme der auf Wahlvorschlägen der Sozialdemokratischen Partei gewählten Mitglieder der gemeindlichen Vertretungskörperschaften an den Sitzungen.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 4. 1933 — IV a I 587.

(Durch Funkspruch bereits voraus.)

Durch RdErl. v. 24./27. 3. 1933 — IV a I 59 (MBliV. I S. 389) ist die Beurlaubung der sozialistischen Mitglieder der Gemeindevorstände, Deputationen und Kommissionen mit behördlichem Charakter, wenn andernfalls Zusammenarbeit nicht möglich ist, für zulässig erklärt worden. Durch RdErl. v. 27. 3. 1933 — IV a I 60 (MBliV. I S. 391) ist ausgesprochen worden, daß die auf Wahlvorschläge der Sozialdemokratischen Partei gewählten Vertreter an der Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistagen, Provinziallandtagen nicht gehindert werden sollen. Wie sich hieraus an sich ohne weiteres ergibt, sollen die auf Wahlvorschläge der Sozialdemokratischen Partei gewählten Vertreter auch nicht an der Teilnahme an solchen Ausschüssen und Kommissionen nichtbehördlichen Charakters gehindert werden, die lediglich die Beschlüsse der Vertretungskörperschaften der Gemeinden (Gemeindeverbände) vorzubereiten haben, z. B. Haushaltskommissionen. Zu diesen Ausschüssen und Kommissionen ohne behördlichen Charakter gehören auch die beschließenden Ausschüsse nach § 22 der Gemeindefinanz-VO. v. 2. 11. 1932 (GS. S. 341) und die Werksausschüsse nach § 23 aaO., sofern den letzteren kein behördlicher Charakter von der Gemeinde (Gemeindeverband) im Einzelfall gegeben ist.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 473.

Kommissare bei Gemeinden u. Gemeindeverbänden.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 4. 1933 — IVa I 79.

Die in den letzten Monaten bei zahlreichen Gemeinden und Gemeindeverbänden bestellten Kommissare haben sich regelmäßig zu einer ehrenamtlichen Wahrnehmung der ihnen zufallenden Aufgaben bereit erklärt. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände diesen Kommissaren ebenso wie den sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgern Ersatz ihrer baren Auslagen und des nachweislich entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen des § 8 des Ges. v. 6. 4. 1933 (GS. S. 93) gewähren, falls die Kommissare dies beantragen. Soweit es sich um den Ersatz barer Auslagen, insbesondere Reisekosten usw. handelt, ersuche ich, auch von Aufsichts wegen darauf hinzuwirken, daß Ersatzanträgen der Kommissare stattgegeben wird.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Frankfurt a. d. O.: Der obige RdErl. ist veranlaßt durch die Verhältnisse in der Stadtgemeinde Forst, in der ein in Guben wohnhafter Kommissar tätig ist. Ich ersuche, den Grundsätzen des obigen RdErl. in diesem Falle Geltung zu verschaffen.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Landräte. — MBliV. I S. 474.

Einführung der Finanzordnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 20. 4. 1933 — IV a I 709 II, III.

(1) In denjenigen Fällen, in denen die gemäß § 20 GFV. zu beschließenden Finanzordnungen nicht innerhalb der in den Ausf.-Anw. v. 16. 12. 1932 (MBliV. S. 1287 ff.) — Art. IV — und v. 21.1.1933 (MBliV. I S. 71) — Abschn. „Zu § 20 GFV." Abs. 1 — genannten Fristen von den Vertretungskörperschaften beschlossen oder gemäß § 20 GFV. ersatzweise vom Gemeindevorstand oder von dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes festgestellt worden sind, besteht nach Ablauf dieser Fristen eine Zuständigkeit der Gemeindeorgane zur Feststellung der Finanzordnungen nicht mehr. Diese hat vielmehr durch die Aufsichtsbehörden zu erfolgen.

(2) Den Aufsichtsbehörden wird empfohlen, den Gemeinden und Gemeindeverbänden vor der Feststellung der Finanzordnungen unter Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Entwurf der in Aussicht genommenen Finanzordnung zu äußern. Im übrigen werden die Aufsichtsbehörden ersucht, die Genehmigung und Festsetzung der Finanzordnungen nunmehr beschleunigt durchzuführen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 475

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Gesetz- und Verordnungsblätter, Zeitschriften und Zeitungen.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 4. 1933 — II F 88 Nr. 9 II/32.

Im Nachgange zum RdErl. v. 2. 3. 1933 (MBliV. I S. 235) bestimme ich, daß auch das „Deutsche Polizei-Archiv", herausgegeben vom Deutschen Pol.-Verlag, Lübeck, von den staatl. Pol.-Verwaltungen, den Pol.-Schulen und dem Pol.-Institut in Berlin-Charlottenburg in je 1 Stück gehalten werden kann, wenn die Kassenanschlagmittel das ermöglichen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 475.

Mitwirkung der Landj.-Beamten bei der Durchf. der landwirtschaftl. Unfallverhütungsvorschriften.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 4. 1933 — II C I 121 Nr. 22 V/33.

(1) Nachstehendes Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes, Abt. für Unfallversicherung, an die Vorstände der preuß. landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der ostpreuß. landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft zur Kenntnis.

(2) Die Reg.-Präs. haben **zum 1. 10. 1933** zu berichten, ob die im dienstlichen Interesse notwendige Entlastung der Landj.-Beamten bei der Nachschau der landwirtschaftl. Betriebe eingetreten ist.

An die Landj. (ohne Prov. Ostpreußen). — MBliV. I S. 475.

Anlage.

Rundschreiben des Reichsversicherungsamts, Abt. f. Unfallversich., an die Vorstände der preuß. landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der ostpreuß. landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft.

Vom 10. 4. 1933 — I U 3 1731/33.

Bei dem Preuß. MdJ. sind von einzelnen ihm nachgeordneten Behörden Vorstellungen erhoben worden, daß die zur Zeit besonders angespannte Tätigkeit der Landj.-Beamten diesen eine Mitwirkung bei der Durchführung der landwirtschaftl. Unfallverhütungsvorschriften in dem bisherigen Umfange nicht mehr ermögliche. Die Richtigkeit dieser Vorstellungen dürfte für einzelne Landesteile kaum zu bestreiten sein. Um weitergehenden Maßnahmen des MdJ., die unter Umständen die unerläßliche Betriebsüberwachung gefährden könnten, vorzubeugen, werden die Vorstände ersucht, ihnen bekanntgegebene Wünsche nach Entlastung von Landj.-Beamten bei der Nachschau von Betrieben in weitestem Umfang zu berücksichtigen, solange die Beamten infolge der gespannten politischen Lage mit sonstigen Dienstgeschäften außergewöhnlich beansprucht sind.

Die Vorstände werden ersucht, über das von ihnen Veranlaßte bis zum 1. 6. 1933 zu berichten.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Durchführung vormundschaftsgerichtlicher Beschlüsse durch die Jugendämter.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 4. 1933 — IV W 2200/29. 3.

(1) Aus einigen zu meiner Kenntnis gelangten Einzelfällen entnehme ich, daß bei den Jugendämtern vielfach Unklarheit über die Durchführung vormundschaftsrichterlicher Beschlüsse besteht.

(2) Wird durch vormundschaftsrichterlichen Beschluß das Personensorgerecht für ein Kind entzogen und auf das Jugendamt übertragen, so hat dieses das Recht der Aufenthaltsbestimmung und damit einen Anspruch auf Herausgabe des Kindes gegen jeden, der ihm das Kind vorenthält. Dieser Anspruch kann jedoch nur im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden; zur Anwendung von Gewalt und zur Inanspruchnahme der Hilfe der Polizei ist das Jugendamt auf Grund solcher vormundschaftsrichterlichen Beschlüsse nicht befugt.

(3) Lautet der vormundschaftsrichterliche Beschluß auf Herausgabe eines Kindes und ist dem Jugendamt auf Grund von § 43 Abs. 1 Satz 4 RJWG.[1])

die Ausführung der Anordnung übertragen worden, so hat es die Durchführung dieses Beschlusses zunächst auf gütlichem Wege zu versuchen. Stellt sich jedoch heraus, daß die Anwendung von Gewalt erforderlich ist, so bedarf es einer besonderen Verfügung des Gerichts auf Grund von Art. 17 Pr. FGG.[2]), die die Gewaltanwendung anordnet. Diese erfolgt erforderlichenfalls mit Unterstützung der Polizei.

(4) Ich ersuche, dies den Jugendämtern zur Kenntnis zu bringen.

An sämtliche Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 475.

[1]) Vgl. RGBl. 1922 I S. 633, 1932 I S. 522 u. 531.
[2]) Vgl. GS. 1899 S. 249.

Bekanntgabe der Lotteriegenehmigungen.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 4. 1933 — IV W 8302/8. 2.

Aus Gründen der Vereinfachung und Verbilligung wird künftig von einer Bekanntgabe genehmigter Privatlotterien und Ausspielungen durch besondere RdErl. im allgemeinen abgesehen werden. Die Bekanntgabe erfolgt in Zukunft nur noch durch Veröffentlichung im MBliV. Teil I Abschn. 2 (Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt). Von einer Veröffentlichung der Lotteriegenehmigungen im Reg.-Amtsblatt ist abzusehen.

An die Ober- und Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin und die Ortspol.-Behörden. — MBliV. I S. 478.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Sichtvermerkszwang im Verhältnis zu Spanien.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 4. 1933 — V E 308.

(1) Die Spanische Regierung hat mit Wirkung v. 20. 4. 1933 ab den Sichtvermerkszwang für Reichsangehörige wieder eingeführt. Aus Gründen der Gegenseitigkeit unterliegen von dem genannten Zeitpunkte ab spanische Staatsangehörige für die Einreise in das Reichsgebiet wieder dem Sichtvermerkszwang. Damit entfällt die durch den RdErl. v. 7. 4. 1932 (MBliV. S. 417) mitgeteilte Regelung. In der Erg.-Best. I a) zu § 43 der Paßbek. ist Spanien zu streichen.

(2) Hinsichtlich der Höhe der zu erhebenden Sichtvermerksgebühren gelten die allgemeinen Sätze der Paßgebühren-VO. v. 28. 6. 1932 (RGBl. I S. 341).

(3) Auf den an die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin gerichteten Pol.-Funkspruch v. 19. 4. 1933 nehme ich Bezug.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 477.

Verkehrswesen.

Sechste Änderung der Bek. des Reichskraftwagentarifs für Güter und Tiere.

Bek. d. RVM. v. 6. 4. 1933 (RMBl. S. 112).

(1) Auf Grund des § 22 des Kap. V des Fünften Teils der Dritten VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537) und des § 21 der Durchf.-Best. über den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen v. 9. 10. 1931 (RGBl. I S. 572) wird der „Reichskraftwagentarif" für Güter und Tiere" i. d. Fass. der Veröffentlichungen v. 9. 2. 1932 (RMBl. S. 45)[1]), v. 29. 4. 1932 (RMBl. S. 211)[1]) und v. 10. 10. 1932 (RMBl. S. 662)[1]) wie folgt geändert:

(2) Der Abschn. I „Vorschriften für die Frachtberechnung" erhält im Unterabschnitt „Besondere Bestimmungen" folgende Ergänzung:

14. Für die mit der Zuführung und Abholung der Güter und die sonstigen mit dem Frachtgeschäft verbundenen Nebenleistungen Dritter können die Unternehmer von Güterfernverkehr folgende Vergütungen unter Anrechnung auf die nach Ziff. 1—13 zu erhebende Fracht gewähren:

a) bei einer Beförderung auf Entfernungen bis 250 km

für Güter der Klasse A
Beträge in Höhe von 15 v. H. der Fracht,
für Güter der Klasse B
Beträge in Höhe von 12 v. H. der Fracht,
für Güter der Klasse C
Beträge in Höhe von 10 v. H. der Fracht;

b) bei einer Beförderung auf Entfernungen von 251 km und darüber

für Güter der Klasse A
Beträge in Höhe von 10 v. H. der Fracht,
für Güter der Klasse B
Beträge in Höhe von 9 v. H. der Fracht,
für Güter der Klasse C
Beträge in Höhe von 8 v. H. der Fracht.

(3) Für die Abrundung der Beträge gelten die Bestimmungen der Ziff. 3.

Berlin, den 6. 4. 1933.

Der Reichsverkehrsminister.

— MdJ. IV a III 30 40. 33. — MBliV I S. 477.

[1]) Vgl. MBliV. 1932 S. 203, 533, 923, 1123.

Übersicht über die Kennzeichnung d. Kraftfahrzeuge.

RdErl. d. MfWuA. v. 18. 4. 1933 — IV 2536 [1]).

(1) Infolge Neugliederung der Landkreise in der Rheinprovinz [2]) sind in der Verteilung der Kennzeichen der Kraftfahrzeuge nachstehende Änderungen eingetreten.

(2) Die Übersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge [1]) ist auf S. 27 u. 28 zu berichtigen.

An die Reg.-Präs., Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen und Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 479.

— MdJ. II M 37 Nr. 74/33.

[1]) Vgl. MBliV. 1931 S. 1081; 1932 S. 366, 903, 1325.
[2]) Vgl. GS. 1932 S. 255, 315.

Anlage.

Nachweisung der aus aufgelösten Kreisen von den Übernahmekreisen übernommenen Kennzeichen für Kraftfahrzeuge.

Zum RdErl. d. MfWuA. v. 18. 4. 1933 — IV 2536 (MBliV. I S. 479).

Aufgelöster Kreis	Übernommen von dem Landrat in	Kennzeichen für Kraftfahrzeuge	Rote und grüne Probefahrtkennzeichen
1. Adenau	Ahrweiler	IZ 10001 bis IZ 10300	IZ 0121 bis IZ 0130
2. Heinsberg	Geilenkirchen	IZ 33101 bis IZ 35100	IZ 0721 bis IZ 0730
3. Meisenheim	Bad Kreuznach	IZ 74101 bis IZ 74400	IZ 01641 bis IZ 01650
4. Rheinbach	Bonn	IZ 78201 bis IZ 78900	IZ 01721 bis IZ 01770
5. Waldbröl	Gummersbach	IZ 86701 bis IZ 87200	IZ 02001 bis IZ 02020
6. Wipperfürth	Köln-Mülheim	IZ 88401 bis IZ 88900	IZ 02041 bis IZ 02090

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3

Handschriftliche Berichtigungen: MBliV. 1933 I:

S. 318. Zeile 9 von oben lies „es" statt „23".
Prüf.-Zeugnisse f. Lichtspielvorführer Zeile 5 lies 1933 S. 262, statt 1932 S. 262.
S. 328. Überschrift der 2. Antw. zur Vereinfach.-VO. Zeile 3 lies (GS. S. 43), statt 643.
S. 344. Ziff. 57 Zeile 4 lies (GS. S. 241). statt (GS. S. 24).
S. 347. Zu 15) lies 17. 12., statt 13. 12.
S. 427. Unten Anm. 1) lies MBliV. 1933, statt MBliV. 1932.
S. 456. Ziff. 7 Zeile 4 lies 15. 5. statt 11. 5.

— MBliV. 1933 I S. 479.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Beflaggung der Dienstgebäude am Feiertage der nationalen Arbeit.

Beschluß d. Preuß. Staatsministeriums v. 24. 4. 1933 — StM. I 5267.

Im Einvernehmen mit der Reichsregierung hat das Preuß. Staatsministerium aus Anlaß und zu Ehren des durch Ges. v. 10. 4. 1933 (RGBl. I S. 191) eingeführten Feiertages der nationalen Arbeit beschlossen, daß am **1. 5. 1933** auf den staatlichen und kommunalen Dienstgebäuden, den Gebäuden der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie den Gebäuden der öffentlichen Schulen die schwarz-weiß-rote Fahne, die Hakenkreuzflagge und die schwarz-weiße Fahne gemeinsam zu hissen sind. Hierzu wird bemerkt, daß der schwarz-weiß-roten Fahne und der Hakenkreuzflagge gleicher Rang zukommt und daß beiden der Vorrang vor den Landesfarben gebührt. Bei Vorhandensein nur eines Fahnenmastes ist dieser schwarz-weiß-rot zu beflaggen, während die beiden anderen Flaggen an der Hauptfront zu zeigen sind. Sind zwei Maste vorhanden, so ist an ihnen schwarz-weiß-rot und mit der Hakenkreuzfahne zu flaggen, während schwarz-weiß an der Hauptfront zu zeigen ist. Sind drei Maste vorhanden, so sind sie in der Reihenfolge schwarz-weiß-rot, schwarz-weiß und Hakenkreuz zu beflaggen.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 479.

— MdJ. I B 8/56.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Neuwahl von gemeindlichen Vertretungskörperschaften.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 4. 1933 — IV a I 1287.

Durch den RdErl. v. 30. 3. 1933 (MBliV. I S. 406) ist die alsbaldige Durchführung von Neuwahlen in denjenigen Gemeinden angeordnet worden, in denen Neuwahlen am 12. 3. 1933 deshalb nicht haben stattfinden können, weil ein Wahlvorschlag nicht eingereicht worden ist. Bezüglich der Neubildung der Vertretungskörperschaften dieser Gemeinden und solcher Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen die erfolgte Neuwahl im Wahlprüfungsverfahren endgültig für ungültig erklärt worden ist, wird eine anderweite Regelung erwogen. Deswegen haben die Aufsichtsbehörden sofort zu veranlassen, daß in solchen Gemeinden und Gemeindeverbänden die nach der derzeitigen Rechtslage vorzunehmenden Neuwahlen der Vertretungskörperschaften zunächst ausgesetzt werden.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 481.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Abordnungen von staatl. Pol.-Beamten in die Bäder und Kurorte.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 4. 1933 — II C I 42 Nr. 125 III/32.

(1) Die durch RdErl. v. 3. 5. 1932 — II C I 42 Nr. 125 II/32 (MBliV. S. 501) getroffene Regelung für die Abordnung von Pol.-Beamten in die Bäder und Kurorte während der Hauptbesuchszeit gilt auch für den Sommer 1933.

(2) Abordnungen dieser Art sind lediglich von polizeilichen Bedürfnissen in den Bade- und Kurorten während der Hauptbesuchszeit abhängig zu machen.

(3) Erfahrungsberichte der Reg.-Präs. sind zum **15. 10. 1933** (Frist bei den Reg.-Präs. **4. 10. 1933**) nur bei Vorliegen besonderer Erfahrungen vorzulegen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 481.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Abfindung mit Schuhen für Pol.-Anwärter und kündbar angestellte Beamte der Schutzpol.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 4. 1933 — II M 105 a Nr. 83/33.

(1) Zur Vermeidung von Fußkrankheiten und aus allgemeinen hygienischen Gründen muß die Ausgabe von getragenen Schuhen auf das geringste Maß beschränkt werden. Das Anpassen der Schuhe muß daher sorgfältig überwacht werden. Einmal ausgegebene Schuhe sollen möglichst nicht ausgetauscht werden und bis zur Aussonderung bei den Trägern bleiben.

(2) Die Pol.-Anwärter müssen bei ihrer Einkleidung in Zukunft mindestens ein Paar neue Schnürschuhe erhalten. Bei Versetzung von der Schule zu den Pol.-Verwaltungen sind die neu erhaltenen Schuhe mitzugeben. Hierfür ist der abgebenden Pol.-Schule die Hälfte des Neuwertes zu erstatten. Der Berechnung sind die Selbstkosten zugrunde zu legen. Die Kosten sind von den Pol.-Schulen zusammen mit den Wäschekosten anzufordern.

(3) Zur Vervollständigung der Ausstattung erhalten die Beamten von den Pol.-Verwaltungen, denen sie überwiesen sind, ein Paar neue und ein Paar gebrauchte Schuhe, die zu den Reitlehrgängen versetzten Beamten nur Reitstiefel.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 481.

Nachrichtendienst der Polizei.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 4. 1933 — II C I 42 Nr. 170 III/32.

(1) Nach den Erfahrungsberichten hat sich die gem. RdErl. v. 13. 7. 1932 (MBliV. S. 738) bei einer Reihe von Pol.-Verwaltungen versuchsweise eingeführte „Vereinfachte Pol.-Rufanlage" (vgl. Zeitschrift „Die Polizei", Heft 11, 29. Jahrg.) in Außenrevieren und in weitläufig besiedelten Ortsteilen bewährt. In eng bebauten Stadtteilen besteht ein Bedürfnis für eine derartige Einrichtung offenbar weniger, obwohl auch hier dieses Meldesystem als zusätzliche Meldeeinrichtung von Nutzen sein kann.

(2) Von einer allgemein verbindlichen Einführung sehe ich bei der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse ab und überlasse die Verwendung und den weiteren Ausbau des Systems den Ortspol.-Verwaltern.

An die Reg.-Präs. (außer Sigmaringen). — MBliV. I S. 482.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Drahtanschrift des Deutschen Konsulats in Lodz.

RdErl. d. MdJ. v. 12. 4. 1933 — V E 245.

Das Deutsche Konsulat in Lodz führt nicht die amtliche Drahtanschrift „Consugerma". Trotzdem werden von preuß. Pol.-Behörden dem Konsulat Drahtungen unter dieser Drahtanschrift häufig zugesandt. Da solche Sendungen künftig nicht mehr zugestellt werden, ersuche ich die Pol.-Behörden, Drahtungen an das Deutsche Konsulat in Lodz nur unter der Anschrift „Deutsches Konsulat Lodz" zu befördern.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 482 a.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

In Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, ist zum Preise von 3,80 *RM* ein Buch **„Das Gefangenen-Sammeltransportwesen in Preußen"** von Justizrat im preuß. JM. Klee, Amtsrat im preuß. MdJ. Krüger und Pol.-Rat Teuber erschienen (vgl. auch MBliV. 1933 I S. 406 e).

Das Buch, das unter teilweiser Neufassung der Vorschriften eine übersichtliche Zusammenstellung aller z. Z. geltenden Bestimmungen enthält, ist geeignet, die sachgemäße Durchführung der Gefangenen-Sammeltransporte zu erleichtern. Es kann daher allen staatl. und Gemeindepol.-Behörden und -Beamten empfohlen werden.

Bei Berichten, Eingaben usw. kann darauf Bezug genommen werden.

Müllers Großes Deutsches Ortsbuch (vollständiges Gemeindelexikon) enth. neben den Stadt- und Landgemeinden die nicht selbständigen Orte, Siedlungen usw. des Reiches, die von irgendeiner Bedeutung für Verkehr u. Verwaltung sind. Rund 135 000 Ortschaften. 5. neubearb. u. erw. Aufl. mit Unterstützung der Reichs-, Landes- u. Gemeindebehörden bearb. v. Postmeister Friedrich Müller. Post- u. Ortsbuchverlag Wuppertal-Nächstebreck 1933. IV, 1223 S. 8⁰. Ganzleinenbd. 40 *RM*, Halblederbd. 45 *RM*. Bei umgehender Bestellung bei der Bücherei des Preuß. Min. d. Inn., Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74, erfolgt Lieferung zum Vorzugspreise von 35 *RM* für den Ganzleinenband und 40 *RM* für den Halblederband.

Durch die Aufhebung der Selbständigkeit von etwa 12 000 Gutsbezirken und Eingliederung in bestehende oder neugebildete Gemeinden, die kommunale Neugliederung in Rheinland und Westfalen, die Verkraftung der Landpostzustellung, zahlreiche Eingemeindungen und zuletzt noch die Auflösung vieler Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind bei etwa 50 000 Ortschaften des Reichs Änderungen der bisherigen Zuständigkeitsverhältnisse eingetreten. Diese Umwälzungen haben eine vollständige Neubearbeitung von Müllers Großem Deutschem Ortsbuch notwendig gemacht, die mit tatkräftiger Unterstützung aller zuständigen Reichs-, Landes und Kommunalbehörden durchgeführt worden ist und alle Änderungen bis auf die neueste Zeit enthält. Die neue Auflage ist inhaltlich von etwa 90 000 in der 4. Aufl. nachgewiesenen Ortschaften auf 135 000 bearbeitete Wohnplätze erweitert worden. Für alle diese Wohnplätze sind aus den sich sinnreich ergänzenden Abteilungen III und IV des Werkes die in dem nachstehenden Beispiel gemachten Angaben zu ersehen:

> Bärenrode Rittergut, 33 Einwohner — Post Gernrode Harz Land — Gemeinde, Personen- und Güterbahnhof sowie Standesamt 2,5 km Güntersberge Ostharz — Amtsgericht Harzgerode — Kreis Ballenstedt — Finanzamt Quedlinburg — Arbeitsgericht Bernburg — Land Anhalt — Regierung, Landgericht und Staatsanwaltschaft Dessau — Oberlandesgericht Naumburg — Ortsklasse D.

Wie hieraus ersichtlich, sind die Angaben überaus eingehend, so daß das Werk in weitestgehendem Maße den Anforderungen des praktischen Gebrauchs entspricht, es wird daher die Beschaffung empfohlen.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von Dr. H. Lindenau, Vizepräs. des OVG., Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. E. Kaufmann, o. Prof. der Rechte in Bonn u. Honorar-Prof. in Berlin, Dr. G. Lassar, Prof. der Rechte an der Hamburgischen Universität. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährlich 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 15: Die Gleichschaltung, von Ministerialrat Dr. Kaisenberg. Abänderung des kommunalen Abgabenrechts, von Oberverwaltungsgerichtsrat von Lympius. Bedeutung und Aufgaben der preußischen Domänenverwaltung im Rahmen der gesamten Staatsverwaltung, von Reg.-Rat Dr. von Koerber. Ist ein preußischer Staatsminister Beamter? von Gerichtsassessor Dr. Leinveber. — Nr. 16: Die steuerlichen Bestimmungen der Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. 3. 1933, von Reg.-Rat Dr. Wieneke. Verzicht des Beamten auf Schadenersatzansprüche, von Reg.-Assessor Dr. Stark. Die Aufhebungsklausel im Fischereirechtsprivileg, von Rechtsanwalt Dr. Gebhardt. Kurtaxerhebung bei Trennung der Kurverwaltung von der Gemeindeverwaltung, von Oberbürgermeister Dr. Laue. — Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Mitteilungen aus Gesetzgebung und Verwaltung. Beantwortung von Anfragen.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 **Nr. 26** enth.: VO. v. 30. 3. 1933 zur Regelung des im § 45 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vorgesehenen Verteilungsverfahrens (Verteilungsverordnung). VO. v. 30. 3. 1933 zur Änderung der Verordnung v. 18. 6. 1930 zur Durchführung des Gaststättengesetzes v. 28. 4. 1930. Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister. Bek. der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. — **Nr. 27** enth.: VO. v. 7. 4. 1933 zur Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Ems oberhalb von Schöneflieth. VO. v. 12. 4. 1933 zur Durchführung des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen v. 4. 4. 1933.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM*.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt

für die

Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I**, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II**, Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I**, Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II**, Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 25 — Berlin, den 26. April 1933 — 94. Jahrgang

Eilige Zwischennummer!

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Feier des 1. Mai 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 25. 4. 1933 — I B 8/56 II.

A.

Der in Nr. 24 MBliV. I S. 479 u. Nr. 17 MBliV. II S. 151 abgedruckte Text des Beschlusses des Staatsministeriums vom 24. 4. 1933 — StM. I 5267 — über Beflaggung der Dienstgebäude am Feiertage der nationalen Arbeit ist abgeändert worden. Der Beschluß des Staatsministeriums lautet wie folgt:

Das Preuß. Staatsministerium hat aus Anlaß und zu Ehren des durch Ges. v. 10. 4. 1933 (RGBl. I S. 191) eingeführten Feiertags der nationalen Arbeit beschlossen, daß am **1. 5. 1933** auf den staatlichen und kommunalen Dienstgebäuden, den Gebäuden der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie den Gebäuden der öffentlichen Schulen die schwarz-weiß-rote Fahne, die Hakenkreuzflagge und die schwarz-weiße Fahne gemeinsam zu hissen sind. Bei Vorhandensein nur eines Fahnenmastes ist dieser schwarz-weiß zu beflaggen, während die beiden anderen Flaggen an der Hauptfront zu zeigen sind. Sind zwei Maste vorhanden, so ist an ihnen schwarz-weiß und mit der Hakenkreuzfahne zu flaggen, während schwarz-weiß-rot an der Hauptfront zu zeigen ist. Sind drei Maste vorhanden, so sind sie in der Reihenfolge schwarz-weiß, Hakenkreuz und schwarz-weiß-rot zu beflaggen.

B.

Der Reichsminister des Innern hat wegen der Begehung der Feier des 1. Mai ein Ersuchen an die Landesregierungen gerichtet, das im Auszuge nachstehend mitgeteilt wird:

I.

Am 1. Mai wird im ganzen Reich allgemein geflaggt.

Die Herren Oberbürgermeister, Bürgermeister und Gemeindevorsteher rufen die Einwohner ihrer Gemeinde auf, sich dem Vorgehen der öffentlichen Verwaltung anzuschließen und damit der inneren Verbundenheit von Volk und Staat feierlichen Ausdruck zu verleihen.

Die Dienstgebäude sind mit frischem Birkengrün oder sonstigem Grün, beim Fehlen von Laubzweigen mit grünen Nadelholzzweigen zu schmücken. Es genügt eine einfache Schmückung, die ohne besonderen Kostenaufwand zu bewerkstelligen ist. Schon das Aufsetzen eines Birkenzweiges auf den Flaggenmast oder die Anbringung von Birkenzweigen am Eingang des Gebäudes oder an besonders hervorstehenden Gebäudeteilen, z. B. an Balkonen, kann in sinniger Form dem

Gedanken der erwachten Natur, des Frühlings und der Hoffnung Ausdruck verleihen. Die Behörden der verschiedenen Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden an einem Orte werden sich zweckmäßig verbinden, um auf möglichst billige und einfache Weise den erforderlichen Grünschmuck zu besorgen. Der Preuß. Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird seine Dienststellen (Oberförstereien) anweisen, Grünschmuck aus den Staatswaldungen kostenlos abzugeben. Entsprechendes wird der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für die nicht mehr militärisch benützten Reichsforsten auf früheren Truppenübungsplätzen (Zeithain i. Sa. und Heuberg) anordnen. Die Gewinnung des Schmuckreisigs hat durch die Stellen, die das Grün benötigen, unter Aufsicht der Forstbehörde zu geschehen. Die Reichsbahn-Gesellschaft ist bereit, die Sendungen frachtfrei zu befördern, wenn die Sendungen von einer Stelle der Forstverwaltung an eine öffentliche Stelle (z. B. Magistrat, Bürgermeister usw.) gesandt und eine Bescheinigung der Forstverwaltung beigebracht wird, daß das Grün zur Ausschmückung von öffentlichen Gebäuden am 1. Mai bestimmt ist.

Die anderen Verwaltungen der staatlichen und gemeindlichen Forsten und die der Truppenübungsplätze werden sich wohl gleichsfalls bereitwilligst zur Abgabe entsprechenden Grünschmucks aus den von ihnen verwalteten Forsten zur Verfügung stellen.

II.

In der Reichshauptstadt werden drei große Feiern abgehalten. Im Lustgarten findet um $10^1/_2$ Uhr vormittags ein feierlicher Staatsakt statt, bei dem der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda sprechen und bei der eine Botschaft des Reichspräsidenten verkündet werden wird. Die Feier wird eingeleitet mit einem Chor, vorgetragen von 1500 Sängern. Um 18 Uhr werden Abordnungen der Arbeiterschaft aus allen Reichsteilen empfangen. Um $19^1/_2$ Uhr findet die große Abendfeier auf dem Tempelhofer Feld in Berlin statt. Diese drei Feiern werden durch den Deutschlandsender auf alle deutschen Sender übertragen.

Die Schulfeiern wären möglichst so einzurichten, daß die Schulen mit ihren Leitern und Lehrkräften die Übertragung anhören. Der Beginn der Schulfeiern wäre auf etwa 10.20 Uhr anzusetzen. Einleitend würde der Schulleiter in einer kurzen Eröffnungsansprache auf die Bedeutung des Tages hinweisen und die dann folgende Übertragung auf dem Deutschlandsender erläutern. Das Programm des Staatsakts selbst wird rechtzeitig durch die Presse bekanntgegeben werden. Das Deutschlandlied wird von den Teilnehmern der Schulfeier mitgesungen. Der Rest des Tages wäre schulfrei zu geben.

In den Schulen, in denen eine Rundfunkeinrichtung noch nicht besteht oder bis zum 1. Mai sich noch nicht einrichten läßt, wären die Schulfeiern möglichst in Anlehnung an die Feier im Lustgarten zu gestalten. Die Ansprache hätte der Schulleiter oder eine andere geeignete Lehrkraft der Schule zu halten. Die Ansprache hätte auszuklingen in einem Hoch auf das deutsche Vaterland mit anschließendem Absingen des 1. und 3. Verses des Deutschlandliedes.

III.

An den in Berlin stattfindenden drei Feiern soll die gesamte Bevölkerung unmittelbar teilnehmen, indem in allen Orten an geeigneten großen Plätzen Lautsprecher aufgestellt werden. Die Kosten für die Aufstellung des Lautsprechers (Beschaffung oder Miete) wären von den Gemeinden zu übernehmen. In den kleineren leistungsschwachen Landgemeinden wird sich wohl eine Persönlichkeit finden, die u. U. bereit ist, ein Rundfunkgerät zur Verfügung zu stellen. Die größeren Gastwirtschaften auf dem Lande sind fast allenthalben mit Rundfunkgerät und Lautsprecher ausgestattet. In solchen Fällen wird der Gastwirt geneigt sein, die Rundfunkanlage zur Verfügung zu stellen, so daß auf dem Platze vor der Gastwirtschaft oder in der Gastwirtschaft selbst die Übertragung der Feiern von den Ortsbewohnern gehört werden kann.

IV.

Die Musikkapellen der Schutzpolizei, der Feuerwehr, der SA und SS, des Stahlhelms, der Kriegervereine des Kyffhäuserbundes und anderer Verbände wären zu veranlassen, Platzkonzerte zu veranstalten. Der Herr Reichswehrminister hat bereits angeordnet, daß an allen Standorten mit Musikkapellen Platzkonzerte stattfinden. Die Zeiten der Platzkonzerte wären so zu legen, daß sie mit den Zeiten der erwähnten drei großen Übertragungen auf dem Deutschlandsender nicht zusammenfallen. In den großen Städten wären an verschiedenen Plätzen, soweit mehrere Kapellen zur Verfügung stehen, zu verschiedenen Zeiten Platzkonzerte abzuhalten. Einzelheiten hätten die Herren Oberbürgermeister und Bürgermeister im Benehmen mit den Garnisonältesten und den Ortsleitungen der nationalen Verbände zu verabreden. Das Programm der Platzkonzerte wäre rechtzeitig in der Ortspresse bekanntzugeben. Soweit besondere örtliche Feiern veranstaltet werden, wären diese so zu legen, daß sie mit den drei Übertragungen aus der Reichshauptstadt auf den Deutschlandsender nicht zusammenfallen.

V.

Alle Veranstaltungen zur Feier des 1. Mai bitte ich ausreichend polizeilich schützen zu lassen.

In jedem Reichstagswahlkreis ist der Gaupropagandaleiter der NSDAP. zum Kommissar des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda ernannt und mit der sachlichen und technischen Vorbereitung der Feier des 1. Mai beauftragt. Die staatlichen und kommunalen Dienststellen werden gebeten, bei ihren Vorbereitungen zur Feier des Tages der nationalen Arbeit enge Verbindung mit diesem Kommissar zu halten.

Dementsprechend hat zu I der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bereits durch Erlaß v. 22. 4. 1933 — Nr. III 4075 — sämtliche preußischen Staatsoberförster unterrichtet und die Regierungspräsidenten hiervon in Kenntnis gesetzt. Die zur Beschaffung des frischen Grüns erforderlichen Kosten sind, soweit sie bei den Dienststellen der staatlichen Polizei und Landjägerei entstehen, bei dem Geschäftsbedürfnisfonds Kap. 91 Tit. 37 Nr. 3 (kleinere Wirtschaftsbedürfnisse) zu verrechnen.

Ich ersuche, die hiernach erforderlichen Maßnahmen unverzüglich im Einvernehmen mit sämtlichen beteiligten Dienststellen zu treffen.

An sämtliche Preuß. Staatsbehörden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gemeinden u. Gemeindeverbände.

— MBliV. I S. 483.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 26 — Berlin, den 3. Mai 1933 — 94. Jahrgang

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Ernannt: MinDir. Grauert zum Staatssekretär.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: Staatssekretär von Bismarck.

Oberverwaltungsgericht.

Ernannt: OVGR. Larenz zum SenPräs.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Beauftragt: Komm. mit der Verwalt. folgender Stellen: RPräs. in Köln: RVizepräs. Dr. zur Bonsen das.; RPräs. in Magdeburg: RR. Dr. Nicolai beim OPräs. in Berlin; LdR. in Hanau: Staatskommissar Löser das.

Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: PolPräs. in Wuppertal: RR. Dr. Keßler beim PolPräs. in Recklinghausen; PolPräs. in Koblenz: Oberführer Wetter in Wissen (Sieg); LdR. in Merseburg: RR. Oberst das.; LdR. in Lüdinghausen: RR. Dr. von Gescher in Düsseldorf.

Zurückgezogen: Beauftragung des MinDir. i. e. R. Dr. von Hagenow mit der Verwalt. des LdRA. in Löwenberg (s. MBliV. 1932 S. 876).

Versetzt: ORR. Medem beim PolPräs. in Stettin an die Reg. das.; ORR. Thamm beim PolPräs. in Kiel an die Reg. in Oppeln; RR. Bachem beim OPräs. in Berlin an das PolPräs. in Frankfurt a. M.; RR. Dr. Mesow beim PolPräs. in Elbing an die Reg. in Stettin; RAssess. Dr. Stalmann beim LdRA. in Minden an das PolPräs. in Berlin; RAssess. Dr. Geßner in Allenstein an die Reg. in Gumbinnen.

Aufgehoben: Versetzung des RR. Wirtz in Köln an die Reg. in Koblenz (s. MBliV. 1933 I S. 280).

Einstw. in den Ruhestand versetzt: RPräs. Elfgen in Köln; RPräs. Zachariae in Magdeburg.

Entlassung auf Nachsuchen erteilt: ORR. Dr. Medicus, zugeteilt dem OPräs. in Berlin, beschäftigt im Reichsmin. d. Inn.

Polizeiverwaltung.

Schutzpolizei.

Am Geburtstage des Reichskanzlers sind wegen ihrer besonderen Verdienste um die Wiederauferstehung des nationalen Staates und mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit in besonders verantwortungsvollen Stellungen bevorzugt befördert worden:

PH. Jakoby, Berlin, mit 1. 5. 1933 und PH. Rath, Berlin, mit 1. 6. 1933 zu PM. POL. Oelze, Berlin, mit 1. 4. 1933 zum PH.

Verwaltungspolizei.

Einberufen: Dr. med. Anbuhl, PV. Erfurt, Dr. med. Hartje, PV. Berlin, als PMAssess.

— MBliV. 1933 I S. 487.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Ausf.-VO. zur VO. über den landwirtschaftl. Vollstreckungsschutz vom 14. 2. 1933. Bezeichnung der unteren Verwaltungsbehörde.

RdErl. d. MfLDuF. (KdR.) zgl. i. N. d. MdJ. (KdR.) v. 11. 4. 1933 — I 5757 u. I B 1/11 III [1]).

(Bereits mitgeteilt.)

In dem RdErl. v. 18. 3. 1933 — I 4312 u. I B 1/11 II (MBliV. I S. 427) ist im ersten Absatz Zeile 5, hinter der Klammer: (RGBl. I S. 64) einzufügen: „und des § 8 Abs. 3 der Zweiten Ausf.-VO. v. 14. 3. 1933 (RGBl. I S. 104)".

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Oberbürgerm. der kreisfreien Städte. — MBliV. I S. 489.

[1]) Vgl. MBliV. 1932 S. 217, 480; 1933 I S. 427.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Weitere Durchf.-Best.[1]) zu der VO. zur Behebung von Mißständen in der gemeindlichen Verwaltung v. 22. 3. 1933 (GS. S. 67), zu dem Ges. zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung v. 6. 4. 1933 (GS. S. 93) sowie zu dem Ges. über die Beendigung der Amtszeit ehrenamtlicher Beamter usw. v. 6. 4. 1933 (GS. S. 95).

RdErl. d. MdJ. v. 28. 4. 1933 — IV a I 4237*).

1. Zu § 2 der VO. v. 22. 3. 1933 (GS. S. 67).

Die Vorschriften der Gemeindeverfassungsges. und des Zuständigkeitsges. (vgl. § 48 östl. StO.; § 44 Abs. 2 rhein. StO.; § 47 westf. StO.; § 51 StO. H.-N.; § 57 StO. Schlesw.-H.; § 58 Gem.-Verf.-Ges. Frankfurt a. M.; § 112 östl. LGO.; § 112 LGO. Schlesw.-H.; § 76 LGO. H.-N.; § 82 Gem.-O. Hohenzoll.; § 70 rhein. G.-O.; § 10 ZG.; § 27 ZG.) sahen bisher im wesentlichen übereinstimmend vor, daß Mitglieder der Vertretungskörperschaft bei Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften durch Beschluß der Vertretungskörperschaft mit Strafen belegt werden konnten. Durch die Vorschrift des § 2 werden die genannten Vorschriften der Gemeindeverfassungsges. und des Zuständigkeitsges. für alle Gemeinden und Gemeindeverbände vereinheitlicht; zugleich wird der bisherige Rechtszustand durch den § 2 in folgenden grundsätzlichen Punkten abgeändert:

a) Die Verhängung von Strafen gegen Mitglieder der Vertretungskörperschaft bei grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Bestimmungen steht in Zukunft nicht mehr der Gemeindevertretung, sondern ausschließlich dem Vorsitzenden zu. Die Strafbefugnis der Vertretungskörperschaft ist auch insoweit erloschen, als einzelne Gemeindeverfassungsgesetze die unentschuldigte Versäumnis der Sitzungen der Vertretungskörperschaft unter Strafe stellen. Auch insoweit steht die Strafbefugnis heute ausschließlich dem Vorsitzenden zu, da auch diese Vorschriften zu den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Bestimmungen gehören.

b) Art, Maß und Voraussetzungen der Strafe sind in § 2 abschließend geregelt. Soweit in den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze hierüber ausdrücklich Bestimmung getroffen war, sind sie auch,

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

soweit sie z. B. weitergehende Strafbefugnisse vorsehen, überholt.

c) Die Verhängung von Strafen gegen Mitglieder der Vertretungskörperschaft ist nicht mehr davon abhängig, daß die Geschäftsordnung derartige Strafen vorsieht (vgl. z. B. § 48 östl. StO.). Dieser bleibt es jedoch nach wie vor überlassen, auch die Bestimmungen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung dienen, zu treffen. Eine Änderung der sich aus § 2 ergebenden Zuständigkeit und der Befugnisse des Vorsitzenden zur Verhängung der Strafen ist jedoch durch die Geschäftsordnung nicht zulässig.

2. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO. v. 22. 3. 1933 (GS. S. 67).

In dem RdErl. v. 7. 4. 1933 (MBliV. I S. 413) sind in dem Abs.: Zu 4a Abs. 1 Nr. 1, 13. Zeile die Worte „Angestellte und Arbeiter" zu streichen.

3. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5 der VO. v. 22. 3. 1933 (GS. S. 67).

Zu den „Krankenkassen" gehören außer den in den Weiteren Durchf.-Best. v. 7. 4. 1933 (MBliV. I S. 413), Zu § 4, d) Abs. 1 Nr. 5 genannten Kassen auch die Krankenkassenverbände im Sinne des § 406 RVO.

4. Zu § 4 Abs. 5 der VO. v. 22. 3. 1933 (GS. S. 67).

Der § 4 Abs. 5 regelt die Frage des Ausscheidens für diejenigen Fälle, in denen

a) die Ehe im Laufe der Wahlperiode geschlossen wird oder die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit entsteht,

b) Personen, die in dem in § 4 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Verhältnis stehen, gleichzeitig zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes usw. gewählt werden und beide das Amt annehmen.

Der letztgenannte Fall liegt noch nicht dann vor, wenn mehrere Personen zwar gewählt werden, in das Amt aber deshalb noch nicht gelangt sind, weil die nach den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene Bestätigung noch aussteht. In diesen Fällen sind die Bestätigungsbehörden demnach an die in § 4 Abs. 5 vorgesehene Reihenfolge nicht gebunden; sie haben vielmehr nach den allgemein für die Bestätigung geltenden Grundsätzen nur diejenige Person zu bestätigen, die die bessere Eignung für das betreffende Amt besitzt.

5. Zu § 4 Abs. 4 des Ges. v. 6. 4. 1933 zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung (GS. S. 93).

Zu den Gemeindevorstehern und Schöffen, die mit Rechtswirksamkeit besoldet angestellt sind, gehören auch diejenigen, die durch das Ges. v. 13. 12. 1929 (GS. S. 197) in ihrem Amte bestätigt worden sind.

6. Zu § 7 des Ges. v. 6. 4. 1933 zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung (GS. S. 93).

In Ergänzung des Abschn. „Zu § 7" in den Ersten Durchf.-Best. v. 7. 4. 1933 (MBliV. S. 417) wird für die Landgemeinden folgendes bestimmt:

Bei einer Neufestsetzung der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretungen durch Ortssatzung darf grundsätzlich in keiner Landgemeinde über die in § 13 des Gleichschaltungsges. v. 31. 3. 1933 (RGBl. I S. 153) angegebenen Höchstziffern hinausgegangen werden, es sei denn, daß die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgesehenen Zahlen höher liegen als jene Höchstziffern und Mindestzahlen darstellen.

Kommt in Landgemeinden eine Neufestsetzung durch Ortssatzung nicht zustande, so richtet sich die Zahl der gewählten Gemeindeverordneten nach den in den Gemeindeverfassungsgesetzen festgesetzten Grundzahlen (vgl. § 49 östl. LGO.: 9 gewählte Mitglieder; § 49 LGO. Schlesw.-H.: 6 gewählte Mitglieder; § 20 LGO. H.-N.: 9 gewählte Mitglieder, in Gemeinden mit kollegialem Gemeindevorstand 12 bzw. 18 gewählte Mitglieder; § 20 Gem.-O. Hohenzoll.: 9 gewählte Mitglieder, in Gemeinden mit kollegialem Gemeindevorstand 9 bzw. 12 gewählte Mitglieder; § 26 westf. LGO.: 6 gewählte Mitglieder; § 47 rhein. GO.: 6 bzw. 12 bzw. 18 bzw. 24 bzw. 30 gewählte Mitglieder; für Hannover: § 5 der VO. v. 24. 1. 1919 (GS. S. 13): 6 gewählte Mitglieder).

7. Zu § 3 des Ges. v. 6. 4. 1933 über die Beendigung der Amtszeit usw. (GS. S. 95).

Wie bereits in den Ersten Durchf.-Best. v. 7. 4. 1933 (MBliV. S. 420) ausgeführt ist, wird durch den § 3 das in einzelnen Landesteilen noch geltende Präsentationsrecht beseitigt, da der § 3 nur gewählte Gemeindevorstandsbeamte kennt. Aufgehoben ist demnach die in den Stadtrezessen auf Grund des § 5 des Ges. über die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen v. 31. 5. 1853 (GS. S. 291) und die im § 40 Abs. 1 des Gemeindeverfassungsges. für die Stadt Frankfurt a. M. v. 25. 3. 1867 (GS. S. 401) vorgesehene Ernennung des Bürgermeisters durch das Staatsministerium. An Stelle dieser Ernennung auf Grund einer Präsentation der Stadtverordnetenversammlung tritt in Zukunft die Wahl dieser Beamten durch die Stadtverordnetenversammlung.

8. Erfahrungsberichte.

Zum 1. 7. 1933 ersuche ich die Oberpräs., mir über die Erfahrungen, die sich bei Anwendung der seit dem 1. 9. 1932 ergangenen, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände bezüglichen Verordnungen und Gesetze ergeben haben, zu berichten. Dabei lege ich vor allen Dingen Wert darauf, über die Bewährung der Vorschrift über beschließende Ausschüsse (§ 22 GFV.)[2], über Werksausschüsse (§ 23 GFV.)[2], über das Ersatzbeschlußrecht (§ 24 GFV.) sowie über die VO. v. 22. 3. 1933 (GS. S. 67) und über etwaige Vorschläge zum Ausbau des § 4 dieser VO. unterrichtet zu werden. Auch ist es für mich von Bedeutung, zu erfahren, ob von der Einrichtung beschließender Ausschüsse und Werksausschüsse häufig Gebrauch gemacht worden ist.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 489.

---

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 351, 391, 413, 417, 420, 422.
[2]) Vgl. GS. 1932 S. 341.

Realsteuersperre 1933 — Realsteuersenkung 1933 — Gemeindebiersteuer 1933 — Unterverteilung der Kraftfahrzeugsteuer — Zustimmung gemäß § 77 Abs. 2 des KAG.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 29. 4. 1933 — IV St 460 u. II B 1006.

Abschnitt A.

Realsteuersperre 1933.

I.

(1) Gemäß § 1 in Kap. VI der VO. des Reichspräsidenten v. 18. 3. 1933 (RGBl. I S. 109) ist die Realsteuersperre auch für das Rechnungsjahr 1933 aufrechterhalten. Die für die Realsteuersperre im Rechnungsjahr 1933 maßgebenden reichsrechtlichen Vorschriften sind auf Grund der Ermächtigung des § 8 aaO. vom RFM. unter der Bezeichnung „Realsteuersperrverordnung 1933" durch Bek. v. 31. 3. 1933 (RGBl. I S. 157) neugefaßt und veröffentlicht worden. Die im Rechnungsjahr 1933 danach geltenden Realsteuersperrvorschriften entsprechen, von einigen Ausnahmen abgesehen, im wesentlichen den im Rechnungsjahr 1932 maßgeblichen Bestimmungen. Neu sind insbesondere folgende Vorschriften:

1. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 aaO. sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Behörden ermächtigt worden, eine Erhöhung der Realsteuersätze um höchstens ein Fünftel über den Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze hinaus zuzulassen, wenn der Haushalt der Gemeinde trotz erheblicher Anspannung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1933 und trotz äußerster Beschränkung der Ausgaben auf andere Weise nicht ausgeglichen werden kann;

2. gemäß § 8 Abs. 2 aaO. können in Ländern, in denen nach Landesrecht eine Filialsteuer besteht, die Gemeinden, die die Filialsteuer für das Rechnungsjahr 1932 noch nicht oder mit einem geringeren Satze als dem nach dem geltenden Landesrecht zugelassenen Höchstsatze erhoben haben, für das Rechnungsjahr 1933 die landesrechtliche Filialsteuer mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde einführen oder bis auf den Höchstsatz erhöhen.

(2) Die Preuß. Staatsregierung hat von der Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 2 aaO. keinen Gebrauch gemacht. Eine Erhöhung der Realsteuern *über* den Landesdurchschnitt ist infolgedessen auch für das Rechnungsjahr 1933 in keinem Falle zulässig. Dagegen ist eine Erhöhung der Realsteuern *auf* den Landesdurchschnitt im Einzelfalle nicht ausgeschlossen. Nach Möglichkeit muß aber auch diese Erhöhung vermieden werden. Sie kann nur dann in Betracht kommen, wenn trotz rücksichtslosester Ausgabedrosselung und angemessener Ausschöpfung der übrigen Einnahmequellen, insbesondere der Bürger-, Bier-, gegebenenfalls auch der Getränkesteuer ein Ausgleich des Haushalts sich nicht erreichen läßt. Der Begriff der angemessenen Ausschöpfung wird dahin festgelegt, daß

a) die Bürgersteuer mit mindestens dem Fünffachen des Landessatzes,

b) die Gemeindebiersteuer mit den in § 15 Nr. 1 in Kap. IV der VO. des Reichspräsidenten v. 18. 3. 1933 (RGBl. I S. 109) festgelegten Höchstsätzen,

c) die Gemeindegetränkesteuer mit mindestens 10 v. H. des Kleinhandelspreises erhoben werden muß. Dort, wo die Erhebungskosten in keinem Verhältnis zu dem Aufkommen der Getränkesteuer stehen würden, kann von der Erhebung Abstand genommen werden.

(3) Im übrigen findet Abschn. E Nr. 1 des RdErl. v. 1. 4. 1932 (MBliV. S. 373) für das Rechnungsjahr 1933 entsprechende Anwendung.

(4) Hinsichtlich der Besteuerung der Warenhauszweigstellen gemäß § 6 Nr. 1 der VO. zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen v. 18. 3. 1933 (GS. S. 51) und über die Filialsteuer (vgl. oben Nr. 2) ergeht noch besonderer Erlaß. Von der Neueinführung oder Erhöhung der Filialsteuer ist bis dahin Abstand zu nehmen.

II.

Für die Gemeinden des östlichen Grenzgebiets, in denen die Steuersätze der Realsteuern aus Mitteln des Reichs (Osthilfe) für das Rechnungsjahr 1932 gesenkt worden sind, bezieht sich die Realsteuersperrverordnung 1933 auf die Steuersätze, die sich unter Außerachtlassung dieser Senkung ergeben. Die Berechnung der für das Rechnungsjahr 1933 zulässigen Steuersätze ist also in der Reihenfolge vorzunehmen, daß zunächst die Steuersätze, die unter Außerachtlassung der Osthilfesenkung 1932 nach der Realsteuersperrverordnung 1933 zulässig sein würden, ermittelt werden und alsdann die Senkung aus Mitteln der Osthilfe 1933 abgesetzt wird; vgl. § 3 der Durchf.-Best. zur Realsteuersperr-VO. 1933 v. 31. 3. 1933 (RGBl. I S. 159).

Abschnitt B.

Realsteuersenkung 1933.

Die Realsteuersenkung aus Hauszinssteuermitteln wird auch auf das Rechnungsjahr 1933 ausgedehnt. Die für die Entschädigung der durch die Realsteuersenkung betroffenen Gemeinden erforderlichen Mittel sind auf Grund der Bestimmungen in § 39 PrAG. zum FAG. in der Fass. des Art. I Nr. 7 der Änderungs-VO. 1932 v. 8. 4. 1932 (GS. 161) in Verbindung mit § 13 Nr. 3 der VO. zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen v. 18. 3. 1933 (GS. S. 51) auch für das Rechnungsjahr 1933 bereit gestellt. Im übrigen sind die Bestimmungen in Abschn. E Nr. 2 des RdErl. v. 1. 4. 1932 (MBliV. S. 373) in entsprechender Weise auch für das Rechnungsjahr 1933 anzuwenden. Danach werden die in Betracht kommenden Gemeinden, ohne Rücksicht auf das Fallen oder Steigen der Grundbeträge, als Entschädigung für die Realsteuersenkung im Rechnungsjahre 1933 denselben Betrag erhalten, der ihnen für das Rechnungsjahr 1931 nach den Bestimmungen in Abschn. A Nr. VI des RdErl. v. 27. 3. 1931 (MBliV. S. 289) zustand.

Abschnitt C.

Gemeindebiersteuer 1933.

(1) Die für das Rechnungsjahr 1932 in den §§ 1, 2 und 4—6 des Kap. II der VO. des Reichspräsidenten über Biersteuersenkung usw. v. 19. 3. 1932 (RGBl. I S. 135) erlassenen Vorschriften über Biersteuersperre, -senkung und -senkungsentschädigung sind nicht verlängert worden. Die Biersteuersperre, -senkung und -senkungsentschädigung kommen infolgedessen für das Rechnungsjahr 1933 in Fortfall. Im Hinblick auf die schwierige Wirtschaftslage des Gastwirtgewerbes ersuchen wir die Aufsichtsbehörden, die Genehmigung zu einer Erhöhung oder Neueinführung der Gemeindebiersteuer nur dann zu erteilen oder eine solche selbst durchzuführen, wenn dies trotz rücksichtslosester Ausgabedrosselung zum Ausgleich des Haushalts unerläßlich ist.

(2) Ferner sind durch § 15 in Kap. IV der VO. des Reichspräsidenten v. 18. 3. 1933 (RGBl. I S. 109) die Bestimmungen über die Erhebung der Gemeindebiersteuer dahin geändert worden, daß

1. nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Gemeindeverbände zur Erhebung der Gemeindebiersteuer im Sinne der Vorschriften des Zweiten Abschnitts der VO. des Reichspräsidenten v. 26. 7. 1930 (RGBl. I S. 311) i. d. Fass. des § 15 in Kap. IV der VO. des Reichspräsidenten v. 18. 3. 1933 (RGBl. I S. 109) berechtigt sind;

2. an die Stelle der bisher bestehenden Mindest- und Höchstsätze für die Besteuerung je Hektoliter nur Höchstsätze getreten sind.

(3) Als Gemeindeverbände, welche die Gemeindebiersteuer (Mengensteuer) einführen dürfen, kommen ausschließlich die Landkreise in Betracht. Soweit in kreisangehörigen Gemeinden bereits eine Gemeindebiersteuer erhoben wird, ist erforderlichenfalls nach § 6 des Kreis- und Provinzialabgabenges.[1]) zu verfahren.

(4) Durch die Ausdehnung der Berechtigung zur Erhebung der Gemeindebiersteuer auf die Gemeindeverbände haben nunmehr die durch die VO. v. 1. 8. 1932 (GS. S. 255) i. d. Fass. der VO. v. 27. 9. 1932 (GS. S. 315) neugegliederten Landkreise die Möglichkeit, die Vereinheitlichung des Kreisrechts gemäß § 12 Kap. II aaO. auch hinsichtlich der Gemeindebiersteuer durchzuführen. Diese Vereinheitlichung bedeutet in allen Fällen den Übergang von der Herstellersteuer gemäß § 15 des FinAusglGes.[2]) zur Mengensteuer im Sinne des § 1 im Zweiten Abschn. der VO. des Reichspräsidenten v. 26. 7. 1930 (RGBl. I S. 311) i. d. Fass. des § 15 in Kap. IV der VO. v. 18. 3. 1933 (RGBl. I S. 109). Die Herstellersteuer, die 7 v. H. des Herstellerpreises nicht übersteigen darf, entspricht etwa einem Steuersatze von 2 bis 2,40 *RM* je Hektoliter Vollbier. Dadurch, daß für die Mengensteuer die Mindestsätze in Fortfall gekommen sind, haben die Landkreise die Möglichkeit die Vereinheitlichung des Kreisrechts ohne Erhöhung der bis dahin in einzelnen Teilen der Kreise erhobenen Steuer durchzuführen. In diesem Rahmen bestehen gegen die Neueinführung der Gemeindebiersteuer grundsätzlich keine Bedenken. Darüber hinaus eine Erhöhung der Steuersätze vorzunehmen, ist nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen zulässig; vgl. oben 1. Absatz.

(5) Die Höchstsätze betragen nunmehr

bei Einfachbier . . .	3,75 *RM*
„ Schankbier . . .	4,50 *RM*
„ Vollbier	6,00 *RM*
„ Starkbier . . .	9,00 *RM*

für ein Hektoliter.

Abschnitt D.

Unterverteilung der Kraftfahrzeugsteuer.

(1) An Stelle der Vorschriften in Abschnitt I C Ziff. 2 c) des RdErl. v. 1. 7. 1930 — IV St 860 u. II B 2187 (MBliV. S. 599) treten folgende Vorschriften:

c) Bei der Unterverteilung sind — eine wichtige Neuerung gegenüber dem bisherigen Zustande — künftig auch die Ortsdurchfahrten zu berücksichtigen, jedoch nur soweit sie tatsächlich innerhalb der Ortslage die mehr oder weniger geradlinige Verbindung solcher Landstraßen darstellen, auf denen sich ein durchgehender Kraftfahrzeugverkehr abspielt. Darüber hinaus sind Abzweigungen, die von Ortsdurchfahrten zu Flußübergängen, Seen, Schiffshäfen, Flughäfen, Bahnhöfen führen, die also den Übergang von einem Verkehrsmittel (Kraftfahrzeug) zu einem anderen (Eisenbahn, Flugzeug, Schiff) vermitteln, bei der Unterverteilung zu berücksichtigen, und zwar gleichgültig, ob diese Abzweigungen innerhalb oder außerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufen. Diese Abzweigungen sind zu berücksichtigen, obwohl sie keine Verbindung solcher Landstraßen darstellen, auf denen sich ein durchgehender Kraftfahrzeugverkehr abspielt.

(2) Als Linienführung der einen Ort kreuzenden Durchgangsstraßen gilt grundsätzlich nur der dem Kraftfahrzeugverkehr zur Durchquerung des Ortes verkehrspolizeilich angewiesene Straßenzug. In Fällen, wo eine solche verkehrspolizeiliche Regelung fehlt, ist die kürzeste für Kraftwagen befahrbare Verbindung zwischen den Einmündungen der dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden befestigten Landstraßen zugrunde zu legen. Bei Stadtkreisen kann es sich der Einheitlichkeit halber empfehlen, die Länge der Ortsdurchfahrten dergestalt zu ermitteln, daß der aus dem Flächeninhalt der geschlossenen Ortslage des Stadtkreises sich ergebende Radius mit der Zahl der einmündenden Landstraßen, die dem durchgehenden Kraftfahrzeugverkehr dienen, vervielfältigt wird.

Abschnitt E.

Zustimmung gemäß § 77 Abs. 2 KAG.

(1) Gemäß § 77 Abs. 2 KAG. in der Fass. des Art. II Nr. 4 der VO. zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungsrechts usw. v. 17. 3. 1933 (GS. S. 43) bedarf die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, der Zustimmung. Nach unserer Beobachtung wird diese Vor-

schrift zu weit ausgelegt. Nach dem Gesetz ist die Zustimmung nur notwendig

a) bei der Neueinführung „besonderer" direkter Steuern. Derartige besondere direkte Steuern sind nur noch bei der Grundvermögensteuer zulässig;

b) bei der Neueinführung indirekter Steuern;

c) bei der Veränderung der Grundsätze der Gemeindesteuern. Eine solche liegt vor bei Veränderungen im Steuergegenstand, der Bemessungsgrundlage und dem Steuermaßstab. Auch sachliche (nicht nur rein redaktionelle) Änderungen der Vorschriften über die Steuerbefreiung, die Erweiterung des Kreises der steuerlichen Objekte und die Erhöhung des Steuersatzes sind Veränderungen in den Grundsätzen.

(2) Soweit die Erteilung der Zustimmung uns vorbehalten ist (vgl. Abschn. C Abs. 2 Nr. 2 des RdErl. v. 18. 3. 1933, MBliV. I S. 311), ersuchen wir, bei der Vorlage der Steuerordnungen die Notwendigkeit der Zustimmung eingehend zu begründen.

An die Ober= u. Reg.=Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 493.

[1]) Vgl. GS. 1921 S. 500, 1930 S. 284, 1932 S. 163.
[2]) Vgl. RGBl. 1926 I S. 205, 1927 I S. 92.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Polizeiverordnung über das Leichenwesen.

Vom 18. 4. 1933*).

Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 1. 6. 1931 (GS. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebietes folgendes verordnet:

A. Die Bestattung menschlicher Leichen.

§ 1.

(1) Menschliche Leichen dürfen erst nach Eintritt der Merkmale des Todes, frühestens aber nach Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode bestattet werden.

(2) Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine frühere Bestattung genehmigen, falls durch ärztliches, auf Grund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis bescheinigt wird, daß an der Leiche die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind oder die Verwesung so ungewöhnliche Fortschritte gemacht hat, daß jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(3) Bei epidemischem Auftreten der im § 6 genannten Krankheiten kann die Ortspolizeibehörde nach dem Gutachten des zuständigen Kreisarztes die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden anordnen.

§ 2.

(1) Jede menschliche Leiche muß vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Tode entweder bestattet oder in eine öffentliche Leichenhalle überführt oder bei Erteilung eines Leichenpasses auf den Weg gebracht werden. In Ortschaften, in denen an Sonn= und Feiertagen Bestattungen nicht vorgenommen werden, können bei der Berechnung der Höchstfrist von 96 Stunden diese Tage außer Ansatz bleiben, sofern nicht die Ortspolizeibehörde aus besonderen Gründen eine frühere Beerdigung anordnet.

(2) Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine Verlängerung dieser Frist bewilligen, falls durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß der Verstorbene nicht einer ansteckenden Krankheit erlegen ist und auch sonstige ärztliche Bedenken einer späteren Beerdigung nicht entgegenstehen.

(3) In Orten, in denen eine öffentliche Leichenhalle zur Verfügung steht, ist jede Leiche spätestens 24 Stunden nach dem Tode in diese zu überführen. Die Überführung darf jedoch erst erfolgen, nachdem durch ärztliches Zeugnis auf Grund eigener Wahrnehmung die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind. Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die Ortspolizeibehörde die Aufbewahrung der Leiche im Sterbehause genehmigen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß Bedenken hiergegen nicht bestehen.

(4) Als öffentliche Leichenhalle im Sinne dieser Bestimmungen sind die Leichenhallen auf Friedhöfen, in Krematorien, sowie in Krankenhäusern anzusehen.

§ 3.

Bei der Überführung der Leiche nach dem Bestattungsplatz ist ein Sarg zu benutzen, der so abgedichtet ist, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit verhindert wird.

§ 4.

Das öffentliche Ausstellen von Leichen und die Öffnung des Sarges bei den Begräbnisfeierlichkeiten ist verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde nach Anhören des Kreisarztes gestattet werden.

§ 5.

Personen, welche die Tätigkeit der Reinigung, Ankleidung und Einsargung von Leichen beruflich ausüben, dürfen nicht gleichzeitig im Nahrungsmittel= oder Friseurgewerbe oder als Hebamme beschäftigt sein. Bei dem Rasieren von Leichen durch Friseure dürfen keine Geräte Verwendung finden, die auch dem Gebrauch für Lebende dienen.

§ 6.

(1) Die Leichen von Personen, welche an Diphtherie, epidemischer Gehirnentzündung, epidemischer

*) Sonderabdrucke dieser Pol.=VO. nebst Anlage können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Kinderlähmung, Milzbrand, Rotz, übertragbarer Ruhr, Scharlach und Typhus (Paratyphus) gestorben sind[1]), sind ohne vorheriges Waschen und Umkleiden in Tücher einzuhüllen, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (5proz. Kresolseifenlösung, 1/10proz. Sublimatlösung oder einer anderen Desinfektionslösung von anerkannter Wirkung) getränkt sind. Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften oder ein dringendes Verlangen der Bestattungspflichtigen das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf dies nur unter den von dem zuständigen Kreisarzt angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (Satz 1) geschehen.

(2) Die Leichen von Personen, welche an einer der im Abs. (1) genannten Krankheiten verstorben sind, sind sobald als möglich in einem hinreichend widerstandsfähigen Sarge, dessen Boden durch eine reichliche, etwa 5—10 cm hohe Schicht aufsaugender Stoffe oder auf andere Weise gegen das Durchdringen von Leichenflüssigkeit geschützt ist, einzusargen, die Särge sind sofort zu schließen und mit möglichster Beschleunigung in eine Leichenhalle oder, falls eine solche nicht vorhanden, in einen abgesonderten Raum zu bringen, der nicht gleichzeitig als Wohn-, Schlaf-, Arbeits- oder Wirtschaftsraum dienen darf. Ein Ausstellen der Leiche im Sterbehause ist verboten.

(3) Personen, welche mit Leichen der im Abs. (1) genannten Art in unmittelbare Berührung (z. B. beim Waschen, Einsargen usw.) kommen, müssen vor Beginn ihrer Verrichtungen waschbare Überkleider oder Schürzen anlegen, die nach beendigter Tätigkeit mindestens 2 Stunden lang in eine desinfizierende Flüssigkeit (Abs. 1) zu legen sind. Die genannten Personen haben vor Verlassen des Totenzimmers ihre Hände in einer desinfizierenden Flüssigkeit zu reinigen.

(4) Auf Grund des Gutachtens des zuständigen Kreisarztes können bei den in Abs. (1) genannten Krankheiten noch weitere Maßnahmen angeordnet werden.

B. Die Wiederausgrabung von Leichen.

§ 7.

(1) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder einer Beförderung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

(2) Dem Gesuche um Genehmigung zum Wiederausgraben einer Leiche ist ein Zeugnis des Kreisarztes darüber beizufügen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung gestattet werden kann.

C. Die Beförderung menschlicher Leichen auf dem Landwege.

§ 8.

(1) Eine menschliche Leiche darf nach einem anderen Ort als dem Bestattungsplatze des Sterbeortes nur befördert werden, nachdem von der Ortspolizeibehörde zu diesem Zweck ein Leichenpaß nach dem in der Anlage zu dieser Polizeiverordnung gegebenen Muster erteilt ist. Dieser ist bei der Beförderung der Leiche mitzuführen.

(2) Zuständig für die Erteilung des Leichenpasses ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich die Leiche befindet.

§ 9.

Der Erteilung eines Leichenpasses bedarf es nicht,

a) wenn eine im Freien befindliche Leiche in ein Gebäude desselben oder eines benachbarten Gemeindebezirks oder wenn eine Leiche aus einem Gebäude in ein anderes desselben Orts gebracht werden soll,

b) wenn eine Leiche zwar nicht zu dem nächsten Bestattungsplatz, aber zu der nächsten Bestattungsstätte der Religions- oder Konfessionsangehörigen des Verstorbenen befördert werden soll, sofern die Entfernung in der Luftlinie nicht mehr als 10 km beträgt,

c) wenn eine Leiche aus einem Krankenhause zu dem Bestattungsplatz des Ortes geschafft wird, in dem der Verstorbene bis zu seiner Einlieferung in das Krankenhaus seinen Wohnsitz gehabt hat, und wenn dieser Ort in demselben Kreise liegt, in dem sich das Krankenhaus befindet oder letzterem unmittelbar benachbart ist,

d) wenn eine Leiche an anatomische oder chirurgische Lehranstalten der preußischen Universitäten befördert werden soll.

§ 10.

(1) Dem Gesuche um Ausstellung eines Leichenpasses sind beizufügen:

1. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalles,

2. der polizeiliche Beerdigungsschein oder der von der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht erteilte Beerdigungsschein,

3. das Zeugnis eines in Deutschland approbierten Arztes; dieses muß enthalten

a) Name und Stand des Toten,
b) Angabe der Krankheit, an der er gestorben ist (und zwar Grundkrankheit und unmittelbare Todesursache),
c) Todestag,
d) eine Erklärung darüber, ob nach der Überzeugung des Arztes der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ob insbesondere eine ansteckende Krankheit vorgelegen hat oder nicht, ob der Tod durch Gewalteinwirkung (Unfall oder Verbrechen) eingetreten ist und ob sich ein Verdacht auf eine strafbare Handlung ergeben hat,

4. ein Ausweis über die vorschriftsmäßige Einsargung der Leiche.

(2) Falls der Tod auf Cholera, Aussatz, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken zurückzuführen ist oder der Verdacht vorliegt, daß eine dieser Krankheiten den Tod herbeigeführt hat, muß das vorstehend erwähnte Zeugnis von dem örtlich zuständigen Kreisarzt ausgestellt sein.

(3) Ein Zeugnis eines beamteten Arztes ist gleichfalls erforderlich, falls eine Leiche nach einem außerpreußischen Krematorium oder zur Erdbestattung nach einem außerpreußischen Ort, der nicht in Anhalt, Braunschweig, Hamburg, Hessen, Lippe,

Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen und Schaumburg-Lippe gelegen ist, befördert werden soll.

(4) Als beamtete Ärzte gelten der zuständige Kreisarzt, Oberamtsarzt, Gerichtsarzt, mit Wahrnehmung kreisärztlicher Tätigkeit betraute Stadtarzt, Kreisassistenzarzt sowie die Krankenhausärzte, die zur Ausstellung einer amtsärztlichen Bescheinigung für die in einem Krankenhause Verstorbenen von der Zentralbehörde ermächtigt worden sind, ferner die Polizeiärzte für den Personenkreis der staatlichen Polizei.

§ 11.

Zur Beförderung der Leichen nach einem anderen Ort als dem Bestattungsplatz am Sterbeort des Toten sind Leichenwagen zu benutzen. Leichenwagen sind solche Fahrzeuge, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich zu diesem Zwecke Verwendung finden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die nur nach Anhören des zuständigen Kreisarztes erteilt werden darf. Die Überführung von Leichen in Kraftwagen, die der Personenbeförderung dienen, oder in Lieferwagen, die zur Beförderung von Lebensmitteln oder Vieh benutzt werden, ist unzulässig.

§ 12.

(1) Leichen dürfen nur in einem widerstandsfähigen, verschlossenen Metallsarge oder einem festen, gut abgedichteten Holzsarge, dessen Boden mit einer reichlichen, etwa 5—10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe versehen ist, befördert werden.

(2) Die Leiche ist bei der Beförderung durch eine zuverlässige Person zu begleiten. Diese ist dafür verantwortlich, daß die Beförderung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Ziele durchgeführt wird, daß die Leiche von dem Gefährt, auf dem sie befördert wird, ohne triftigen Grund nicht abgeladen wird, daß das Gefährt bei einem unvermeidlichen Aufenthalt möglichst schnell auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und am Bestattungsort selbst unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder zu einer Leichenhalle geführt wird.

D. Schlußbestimmungen.

§ 13.

Durch diese Verordnung werden abweichende Richtlinien für den internationalen Leichentransport, besondere Vereinbarungen mit außerdeutschen Staaten und die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seewege, auf Binnenwasserstraßen und auf dem Luftwege, sowie die Bestimmungen des Ges. über Feuerbestattung v. 14. 9. 1911 (GS. S. 193) einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die Anordnungen, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Einzelfalle getroffen werden, nicht berührt.

§ 14.

Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung, Bestattung und Wiederausgrabung der Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Pest, Pocken, Gelbfieber) gestorben sind, gelten die auf Grund der §§ 21 und 22 des Ges. über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. 6. 1900 (RGBl. S. 306) erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

§ 15.

Gegen die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld in Höhe bis zu 150 *RM* angedroht. Soweit die Nichtbefolgung einzelner Vorschriften nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Strafandrohung unberührt.

§ 16.

(1) Durch diese Polizeiverordnung werden alle denselben Gegenstand behandelnden Polizeiverordnungen nachgeordneter Behörden gegenstandslos.

(2) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. 5. 1933 in Kraft und mit dem 30. 4. 1963 wieder außer Kraft.

Berlin, den 18. 4. 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

Der Kommissar des Reichs.

In Vertretung:

Grauert.

— MdJ. III a I 1642/32. — MBliV. I S. 497.

[1]) Wegen der im Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900 genannten Krankheiten vgl. § 14.

Anlage.

Leichenpaß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de . . am . . . ten . . . . 19 . . in . . . . (Ort) an . . . . (Todesursache) verstorbenen . . . . . (Alter) jährigen . . . . (Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) . . . . soll mittels Pferdefuhrwerk, Kraftwagen, von . . . . . . über . . . . nach . . . . . zur Erd — Feuer — bestattung befördert werden.

Die Überführung der Leiche ist genehmigt. Sämtliche Behörden, deren Bezirke berührt werden, haben die Überführung ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

. . . ., den . . . ten . . . . 19 . .

(Siegel.) . . . . (Behörde)

Bekämpfung anstößiger Anzeigen.

RdErl. d. MdJ. v. 27. 4. 1933 — II E 5533.

(1) Trotz der energischen Maßnahmen der Deutschen Zentral-Polizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Anzeigen sind immer noch Zeitungen und Zeitschriften vorhanden, die unter Verletzung des § 184 Abs. 1 Ziff. 4 StGB. Ankündigungen enthalten, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, oder zum Teil in Verletzung des § 184 Abs. 1 Ziff. 1 unzüchtige oder grob anstößige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen ankündigen oder anpreisen. Ebenso versenden die Inhaber von sog. Versandbuchhandlungen zum Teil unter Verletzung der genannten Strafbestimmungen Werbeschriften für den Vertrieb von unzüchtigen oder grob anstößigen Schriften oder Abbildungen. Im Sinne der bereits von mir getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schmutz und Schund[1]) ersuche ich, der Bekämpfung derartiger Anzeigen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Alle Ermittlungen sind unverzüglich an die Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Anzeigen zu leiten. Das gleiche gilt hinsichtlich aller Anzeigen, die eine Verletzung des § 184 Abs. 1 Ziff. 3 oder 3a StGB. darstellen. Ich lege den größten Wert darauf, daß Anzeigen der genannten Art für die Zukunft vollkommen beseitigt werden. Die Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder usw. wird in dieser Hinsicht das Erforderliche veranlassen.

(2) Über die bei der Durchführung dieses RdErl. gesammelten Erfahrungen erwarte ich einen Bericht der Reg.-Präs. **zum 1. 9. 1933.** Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **10. 8. 1933**, für die Landräte und die den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **20. 8. 1933.**

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 503.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 189, 357, 461.

Neuorganisation der politischen Polizei.

RdErl. d. MdJ. v. 26. 4. 1933 — II 1000/53*).

Um die wirksame Bekämpfung aller gegen den Bestand und die Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen zu sichern, hat die Staatsregierung sich entschlossen, die Organisation der politischen Polizei straffer als bisher zu gestalten und die erforderlichen Voraussetzungen für ein schnelles und erfolgreiches Arbeiten zu schaffen. Zu diesem Zwecke ist durch das in Anl. 1 abgedruckte Ges. v. 26. 4. 1933 (GS. S. 122) im Interesse einer einheitlichen Oberleitung der politischen Polizei das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8, errichtet worden, das mir unmittelbar unterstellt ist. Seine Aufgabe besteht darin, durch eigene Vollzugsbeamte, mit Hilfe von Außenstellen für die einzelnen Landespolizeibezirke (Staatspolizeistellen) und mit Unterstützung der ordentlichen Pol.-Behörden alle staatsgefährlichen politischen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, mich, den MdJ., laufend zu unterrichten und mir für meine Entschlüsse die erforderlichen Unterlagen jederzeit bereitzuhalten, schließlich auch die anderen Pol.-Behörden über politisch wichtige Beobachtungen und Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen. Außerdem ist das Geheime Staatspolizeiamt befugt, im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit andere Pol.-Behörden um polizeiliche Maßnahmen zu ersuchen und mit Weisung zu versehen.

Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

I.

(1) Das Geheime Staatspolizeiamt übernimmt die Aufgaben des bisherigen Landeskriminalpolizeiamts für die politische Polizei — unter gleichzeitiger Entbindung des Pol.-Präsidenten in Berlin von diesem Auftrag — und wird allgemeine zentrale Nachrichtensammelstelle der politischen Polizei für das gesamte Staatsgebiet.

(2) Für jeden Regierungsbezirk wird eine Staatspolizeistelle errichtet, die für ihren Bezirk Hilfsorgan des Geheimen Staatspolizeiamts ist; im übrigen hat sie die Aufgaben der bisherigen Landeskriminalpolizeistelle für die politische Polizei wahrzunehmen und ist insoweit damit auch Organ der zuständigen Landespolizeibehörde. Ein Verzeichnis der Staatspolizeistellen ist in der Anl. 2 beigefügt. Die Aufgaben der Staatspolizeistellen in Allenstein, Köslin und Liegnitz werden bis auf weiteres durch die an diesen Orten bestehenden Außenstellen der Landeskriminalpolizeistellen in Königsberg, Stettin und Breslau (einschl. ihrer Außenstellen) mit der Maßgabe wahrgenommen, daß diese Dienststellen nunmehr auf dem Gebiete der politischen Polizei jenen staatlichen Pol.-Verwaltungen nicht mehr unterstehen. In Frankfurt a. d. O., Osnabrück und Trier werden die Staatspolizeistellen aus dem Reg.-Präs. besonders zur Verfügung zu stellenden Kriminalbeamten neu gebildet.

(3) Um die Leitung der Staatspolizeistellen entsprechend vorgebildeten Beamten zu übertragen und die erforderliche enge Zusammenarbeit mit der Landespolizeibehörde herzustellen, deren Organ die Staatspolizeistelle ebenfalls ist, werden in denjenigen Fällen, in denen Reg.-Präs. und Staatspolizeistelle ihren Sitz am gleichen Ort haben, die jeweiligen politischen Sachbearbeiter der Reg.-Präs. zugleich die Leitung der zugehörigen Staatspolizeistellen zu übernehmen haben; in denjenigen Fällen, in denen Reg.-Präs. und Staatspolizeistelle ihren Sitz an verschiedenen Orten haben, wird für die Aufrechterhaltung engster Fühlung des politischen Sachbearbeiters des Reg.-Präs. mit der Staats-

*) **Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlagen können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

polizeistelle durch entsprechende Inanspruchnahme der Verkehrs- und Fernsprechmittel gesorgt werden müssen.

(4) In der Stadt Berlin nimmt das Geheime Staatspolizeiamt die Aufgaben der Staatspolizeistelle selbst wahr.

(5) Vollzugsbeamte der Staatspolizeistellen handeln bei Vornahme polizeilicher Maßnahmen stets als Organ der örtlich zuständigen Landespolizeibehörde, auch wenn es sich um die Ausführung von Ersuchen und Weisungen des Geheimen Staatspolizeiamts handelt. Dies gilt namentlich für die Anwendung der Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren.

II.

Um das Geheime Staatspolizeiamt in die Lage zu versetzen, seinen Aufgaben zu genügen, wird folgendes angeordnet:

1. (1) Sämtliche Kreispolizeibehörden haben der für sie zuständigen Staatspolizeistelle über alle wichtigen Vorgänge und Beobachtungen politischer Art unmittelbar zu berichten; damit ist der Pflicht der Kreispolizeibehörden zur Unterrichtung der Landespolizeibehörde Genüge getan; die Ortspolizeibehörden haben ihre Berichte ebenfalls unmittelbar an die Staatspolizeistelle zu richten, jedoch gleichzeitig den Landrat zu benachrichtigen.

(2) Die Staatspolizeistellen sind befugt, Ersuchen an die anderen Pol.-Behörden ihres Amtsbereichs unmittelbar zu richten. Soweit Landkreise in Frage kommen, sind diese Ersuchen grundsätzlich an den Landrat zu richten. Erfolgt ein solches Ersuchen ausnahmsweise unmittelbar an eine dem Landrat nachgeordnete Pol.-Behörde, so hat diese ihre Mitteilungen unmittelbar an die Staatspolizeistelle zu leiten und den Landrat zu benachrichtigen.

(3) Die Staatspolizeistellen handeln als Organe der Landespolizeibehörden und bedürfen zur Anstellung von Ermittelungen in ihrem Bezirk außerhalb ihres Dienstortes keiner besonderen Ermächtigung. Ob und inwieweit von ihnen oder vom Geheimen Staatspolizeiamt entsandte Beamte sich vor oder bei Vornahme solcher Erhebungen mit den zuständigen Landes-, Kreis- oder Ortspolizeibehörden in Verbindung zu setzen und sie zu unterrichten haben, bleibt der Bestimmung durch die die Entsendung anordnende Dienststelle jeweils vorbehalten; es wird sich indes regelmäßig empfehlen, daß die Landes- und Kreispolizeibehörden spätestens nach Abschluß der Ermittelungen sofort an Ort und Stelle unterrichtet werden.

(4) Die Staatspolizeistellen haben dem Geheimen Staatspolizeiamt über sämtliche Beobachtungen und Feststellungen politischer Art, die nicht rein örtlicher Natur sind, vielmehr — wenn auch nur in Verbindung mit Beobachtungen und Feststellungen in anderen Bezirken — für das gesamte Staatsgebiet von Bedeutung sein können, mangels entsprechender Weisung je nach der Wichtigkeit der Beobachtung oder Feststellung sofort im Einzelfall oder von Zeit zu Zeit unmittelbar zu berichten. Ob und inwieweit die Landespolizeibehörden über den Inhalt dieser Berichte zu unterrichten sind, bleibt ihrer Anordnung im Benehmen mit dem Geheimen Staatspolizeiamt vorbehalten; allerdings wird dabei Schreib- und sonstige Doppelarbeit möglichst vermieden werden müssen. Anderen Dienststellen dürfen die Staatspolizeistellen nur mit Genehmigung des Geheimen Staatspolizeiamts Auskunft geben. Die Unterrichtung der Höheren Polizeiführer regelt das Geheime Staatspolizeiamt.

2. Das Geheime Staatspolizeiamt kann in allen geeignet erscheinenden Fällen — allgemein oder besonders — unmittelbare Anfragen an die Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden richten. Diese sind mit größter Beschleunigung und Sorgfalt — gegebenenfalls nach Anstellung der erforderlichen Ermittelungen — zu beantworten.

3. (1) Das Geheime Staatspolizeiamt kann die den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung obliegenden Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit zum Vollzug durch eigene Beamte oder solche der Staatspolizeistellen übernehmen.

(2) Beamte des Geheimen Staatspolizeiamts oder der Staatspolizeistellen handeln, wenn sie als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft auftreten, stets als solche der örtlichen zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. des Oberreichsanwalts und sind ihren Weisungen unterworfen.

4. Zur besseren Fühlungnahme mit den Staatspolizeistellen und zu ihrer Unterrichtung über die dem Geheimen Staatspolizeiamt besonders erwünschten Nachrichten hat dieses von Zeit zu Zeit in verschiedenen Teilen des Staatsgebietes — möglichst für mehrere benachbarte Provinzen zusammen — Nachrichtenkonferenzen abzuhalten. Zeitpunkt und Ort der Besprechungen, die Tagesordnung sowie der Kreis der Teilnehmer sind mir rechtzeitig vorher anzuzeigen.

5. Das Geheime Staatspolizeiamt hat sich der Aus- und Fortbildung der in der politischen Polizei beschäftigten Personen und der Heranbildung geeigneten Nachwuchses durch Abhaltung von Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen in besonderem Maße zu widmen. Die Abhaltung und die Gestaltung solcher Lehrgänge bedürfen meiner vorgängigen Genehmigung.

III.

Die Befugnis des Geheimen Staatspolizeiamts, im Rahmen seiner Zuständigkeit alle Polizeibehörden um polizeiliche Maßnahmen zu ersuchen, erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der Erforschung und Bekämpfung der staatsfeindlichen Bestrebungen dienen.

IV.

Das Geheime Staatspolizeiamt ist an Stelle des Pol.-Präs. — Landeskriminalpolizeiamt I — in Berlin für die Anordnung der polizeilichen Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften gemäß § 7 Abs. 2 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes v.

4. 2. 1933 (RGBl. I S. 35) zuständig. Ich verweise insoweit auf die in Anl. 3 abgedruckte VO. v. 26. 4. 1933 (GS. S. 126).

V.

Das Geheime Staatspolizeiamt ist an Stelle des Pol.-Präs. in Berlin zuständig für das Verbot periodischer Druckschriften nach den §§ 9, 10 und 11 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes v. 4. 2. 1933 (RGBl. I S. 35). Ich verweise insoweit auf die gleiche VO. v. 26. 4. 1933 (GS. S. 126) — Anl. 3.

VI.

Das Geheime Staatspolizeiamt ist an Stelle des Pol.-Präs. in Berlin für das Verbot periodischer Druckschriften und für die Anordnung von Beschränkungen des Eigentums, der persönlichen Freiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts sowie von Eingriffen in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis nach Maßgabe des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) zuständig. Ich verweise insoweit auf die in Anl. 4 abgedruckte VO. v. 26. 4. 1933 (GS. S. 127).

VII.

(1) Die Bestellung des Geheimen Staatspolizeiamts als zentrale Nachrichtensammelstelle der politischen Polizei für das ganze Staatsgebiet hat nicht zuletzt den Zweck, die Ministerialinstanz zu entlasten. Aus diesem Grunde werden die Landespolizeibehörden auf dem Gebiete des Nachrichtenwesens ihre eigene Berichterstattung an mich, den Minister des Innern, zugunsten der Berichterstattung der Staatspolizeistellen an das Geheime Staatspolizeiamt stark ein- und auf solche Fälle beschränken können, in denen Zweifel über die Auslegung der Gesetze und allgemeinen Anordnungen bestehen, oder die Material für den Erlaß oder die Änderung von Gesetzen oder allgemeinen Anordnungen enthalten, oder in denen aus sonstigen Gründen eine grundsätzliche Entscheidung der Ministerialinstanz geboten erscheint.

(2) Außerdem ist die Berichterstattung über folgende Angelegenheiten nicht an mich, sondern an das Geheime Staatspolizeiamt zu richten:

a) Hoch- und Landesverrat,
b) Politische Attentate,
c) Politische Ausschreitungen,
d) Sprengstoffunde, Sprengstoffanschläge, Sprengstoffdiebstähle.

(Die RdErl. v. 14. 8. 1929 — II 1611 f/9, MBliV. S. 752, und v. 3. 2. 1932 — II 1610 erfahren eine entsprechende Änderung.)

(3) Soweit in hier nicht aufgeführten Erlassen die Berichterstattung an mich, den MdJ., ausdrücklich angeordnet ist, bewendet es hierbei bis auf weiteres.

(4) Die Neuregelung tritt mit dem 29. 4. 1933 in Kraft.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 503.

Anlage 1.

Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts.

Vom 26. 4. 1933 (GS. S. 122).

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Polizei neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden (§ 2 Abs. 1 des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 1. 6. 1931, GS. S. 77) wird das Geheime Staatspolizeiamt mit dem Sitze in Berlin errichtet. Es hat die Stellung einer Landespolizeibehörde und untersteht unmittelbar dem Minister des Innern.

(2) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Geheimen Staatspolizeiamts regelt der Minister des Innern.

(3) Die Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 1. 6. 1931 über die Anfechtung landespolizeilicher Verfügungen finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für Klagen im Verwaltungsstreitverfahren gegen Verfügungen des Geheimen Staatspolizeiamts stets der Bezirksausschuß in Berlin zuständig ist.

§ 2.

Das Geheime Staatspolizeiamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit alle Polizeibehörden um polizeiliche Maßnahmen ersuchen.

§ 3.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Minister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über Zahl und Art der dem Geheimen Staatspolizeiamte zuzuteilenden Beamten und Angestellten handelt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 2.

Die Aufgaben der Staatspolizeistelle werden wahrgenommen im Reg.-Bez.:

Königsberg durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Königsberg,
Gumbinnen durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Tilsit,
Marienwerder durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Elbing,
Allenstein durch die Staatspolizeistelle in Allenstein;
Stettin durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Stettin,
Köslin durch die Staatspolizeistelle in Köslin,
Schneidemühl durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Schneidemühl.
Oppeln durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Oppeln,
Breslau durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Breslau,
Liegnitz durch die Staatspolizeistelle in Liegnitz,
Potsdam durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Potsdam,
Frankfurt a. d. O. durch die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. d. O.,
Schleswig durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Kiel,
Magdeburg durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Magdeburg,
Merseburg durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Halle,
Erfurt durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Erfurt,
Hannover durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Hannover,
Hildesheim durch die Staatspolizeistelle in Hannover,
Lüneburg durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Harburg-Wilhelmsburg,
Stade durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Wesermünde,
Osnabrück durch die Staatspolizeistelle in Osnabrück,
Aurich durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Wilhelmshaven,

Münster durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Recklinghausen,
Arnsberg durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Dortmund,
Minden durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Bielefeld,
Kassel durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Kassel,
Wiesbaden durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Frankfurt a. M.,
Düsseldorf durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Düsseldorf,
Köln durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Köln,
Aachen durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Aachen,
Koblenz durch die polit. Abt. der staatl. Pol.-Verw. Koblenz,
Trier durch die Staatspolizeistelle in Trier,
Sigmaringen durch den Inspektionsbeamten der Landjägerei in Sigmaringen.

Anlage 3.

Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 (RGBl. I S. 35).

Vom 26. 4. 1933 (GS. S. 126).

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 10 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 (RGBl. I S. 35) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Zuständigkeit des Polizeipräsidenten (Landeskriminalpolizeiamt I) in Berlin für die Anordnung der polizeilichen Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung mit Wirkung für das ganze Staatsgebiet geht unter entsprechender Abänderung der Bestimmung des § 2 Ziff. 2 der Ausführungsverordnung vom 6. 2. 1933 (GS. S. 23) auf das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin über.

§ 2.

Die Zuständigkeit des Polizeipräsidenten in Berlin für das Verbot im Bezirk der Stadt Berlin erscheinender periodischer Druckschriften nach den §§ 9, 10 und 11 der Verordnung geht unter entsprechender Abänderung der Bestimmung des § 2 Ziff. 3 der Ausführungsverordnung vom 6. 2. 1933 (GS. S. 23) auf das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin über.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem 29. 4. 1933 in Kraft.

Berlin, den 26. 4. 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

Anlage 4.

Verordnung, betreffend die Ergänzung der Verordnungen vom 1. 10. 1931 und 2. 3. 1933 (GS. S. 213 und 33) zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden.

Vom 26. 4. 1933 (GS. S. 127).

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für das Verbot periodischer Druckschriften, für die Anordnung von Beschränkungen des Eigentums, der persönlichen Freiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts sowie von Eingriffen in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis nach Maßgabe des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) ist an Stelle des Polizeipräsidenten in Berlin als Landes- und Kreispolizeibehörde (§§ 1 und 2 der Verordnung vom 2. 3. 1933, GS. S. 33) das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin zuständig.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem 29. 4. 1933 in Kraft.

Berlin, den 26. 4. 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

Neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften.

RdErl. d. MdJ. v. 27. 4. 1933 — II E 2015.

(1) In Nr. 31 der Preuß. Gesetzsammlung 1933 ist die VO. zur Ergänzung der VO. über neu zu errichtende Schankwirtschaften (GS. 1931 S. 243)[1]) veröffentlicht worden. Die abgeänderte VO. hat jetzt unter Berücksichtigung der Ergänzung folgenden Wortlaut:

Verordnung, betr. neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften. Vom 13. 11. 1931/27. 4. 1933.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes v. 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Bis zum 1. 10. 1934 dürfen Erlaubnisse für neu zu errichtende Schankwirtschaften grundsätzlich nicht erteilt werden.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) zulässig.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten mit Wirkung vom 1. 5. 1933 ab auch für neu zu errichtende Gastwirtschaften und für die Ausdehnung von bestehenden Schankerlaubnissen auf nicht zugelassene Arten von Getränken.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. 11. 1931/27. 4. 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

(2) Die Ergänzung der VO. hat den Zweck, die unterschiedliche Behandlung der Gast- und Schankwirtschaften zu beseitigen und dem Unwesen der sogenannten „Kletterkonzessionen" nach Möglichkeit zu steuern.

(3) Bei der Prüfung der Frage, ob eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist, sind bei Neuerteilung von Erlaubnissen für Gastwirtschaften sowie bei der Ausdehnung auf neue Getränkearten die schärfsten Maßstäbe anzuwenden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der RdErl. v. 12. 7. 1932 (MBliV. S. 729) und v. 9. 3. 1933 (MBliV. I S. 259).

An alle Pol.-Behörden, die Vorsitzenden der Kreis-, Stadt- und Bezirksausschüsse (in kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Magistrate).

— MBliV. I S. 509.

[1]) Vgl. MBliV. 1931 S. 1164; 1932 S. 729; 1933 I S. 259.

Zuständigkeit für Verhaftungen.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 4. 1933 — II 1121.

(1) In jüngster Zeit sind mir wiederholt Fälle bekanntgeworden, in denen hierzu nicht befugte Stellen, auch einzelne Dienststellen des Ministeriums,

Verhaftungen von Personen angeordnet und durchgeführt haben, obwohl hierzu hinreichende Veranlassung nicht gegeben war. Auch ist bei mir des öfteren zur Sprache gebracht worden, daß solche Stellen unter mißbräuchlicher Benutzung meines Namens mir unterstellte Behörden, insbesondere polizeiliche Dienststellen, unberechtigt mit Weisungen versehen haben, Festnahmen auszuführen.

(2) Ich ersuche, nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß die Befugnis zu Festnahmen lediglich den ordentlichen Pol.-Behörden zusteht, die ihre Entschließungen auf Grund der ihnen zu unterbreitenden Vorgänge nach pflichtmäßiger Prüfung aus eigenem Ermessen selbständig zu treffen haben. Aufträge zu Festnahmen haben diese Behörden allein von mir, als dem MdI., meinem Staatssekretär und den verantwortlichen vorgesetzten Dienststellen (Kommissare z. b. V. gelten nicht als derartige Dienststellen) entgegenzunehmen. Zuwiderhandlungen gegen diese meine Anordnung werde ich unnachsichtlich dienststrafrechtlich ahnden und die Schuldigen gegebenenfalls auch strafrechtlich zur Verantwortung ziehen.

(3) Bei der Anordnung von Beschränkungen der persönlichen Freiheit nach Maßgabe des § 1 der VO. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) ist im übrigen auf die Innehaltung der im RdErl. v. 3. 3. 1933 (MBliV. I S. 233) — Ziffer 1 — gezogenen Grenzen sorgfältig zu achten. Die Verhängung der Polizeihaft wegen Korruptionsverdachts hat daher in Zukunft zu unterbleiben.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 510.

Durchf. des Ges. über Betriebsvertretungen und über wirtschaftl. Vereinigungen v. 4. 4. 1933 (RGBl. I S. 161).

RdErl. d. MdI. v. 28. 4. 1933 — II 1250 C*).

Abdruck erfolgt in Nr. 27 des MBliV. I.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 511.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Feuerwehruniformen.

RdErl. d. MdI. v. 28. 4. 1933 — II D 2060.

Unter Bezugnahme auf die RdErl. v. 4. 1. 1929 (MBliV. S. 22) und 24. 4. 1930 (MBliV. S. 406) ersuche ich, soweit es nicht schon geschehen sein sollte, dahin zu wirken, daß die Berufsfeuerwehren, die polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehren und die uniformierten Pflichtfeuerwehren neben der preußischen auch die deutsche — schwarz-weiß-rote — Kokarde an Helm und Mütze tragen. Am Helm ist die schwarz-weiß-rote Kokarde rechts, die schwarz-weiße links anzubringen. An der Mütze ist außer der Landeskokarde die schwarz-weiß-rote Kokarde zu tragen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, Landräte, Stadt- und Landgemeinden. — MBliV. I S. 511.

Organisation.

Einrichtung von Landespol.-Inspektionen.

RdErl. d. MdI. v. 22. 4. 1933 — II C I 41 Nr. 155 V/33.

(1) In Ergänz. des RdErl. v. 26. 3. 1933 (MBliV. I S. 399) wird der Reg.-Bezirk Wiesbaden der Landespol.-Inspektion West zugeteilt.

(2) Der Sitz der Landespol.-Inspektion West wird im Laufe des Sommers engültig nach Düsseldorf verlegt. Der Zeitpunkt wird durch Sondererlaß bestimmt.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 512.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Informatorische Beschäftigung bei staatl. Pol.-Verw.

RdErl. d. MdI. v. 22. 4. 1933 — II C I 100 Nr. 31. IX/32.

(1) Eine volontärartige oder informatorische Beschäftigung bei staatl. Pol.-Verw. ist Privatpersonen und Beamten anderer Verwaltungen mit Ausnahme von Beamtenanwärtern, für welche diese Tätigkeit einen Teil ihrer Ausbildung darstellt (z. B. Strafanstaltssupernumerare), grundsätzlich nicht zu gestatten. Ausnahmen bedürfen meiner Zustimmung.

(2) Der RdErl. v. 18. 11. 1932 — II C I 100 Nr. 31 III/32 (MBliV. S. 1192) wird aufgehoben.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 512.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Pol.-Berufsschulwesen.

RdErl. d. MdI. v. 26. 4. 1933 — II F 85 Nr. 5/33.

(1) Der Unterricht an der PBS. ist nach dem den Dienststellen unmittelbar zugegangenen Sachbearbeiterentwurf (Lehrplan PBS.) in allen Vor-, Haupt- und Oberstufen sofort aufzunehmen. Nicht berührt davon werden die auf B I- und B II-Abschlußprüfung hinarbeitenden Kurse. Für die jetzt laufenden O I-Klassen (neuer Art) ist mir zum 26. 5. 1933 (Frist bei den Reg.-Präs. 20. 5. 1933) zu berichten, ob die Übernahme des neuen Lehrplanes auf Schwierigkeiten stößt und in welcher Weise Ab-

hilfe geschaffen werden kann (genauer Plan, Lehrgangsverlängerung, voraussichtlicher Prüfungszeitpunkt). Die neue Ordnung für die A I-Prüfung wird sich eng an den vorliegenden Lehrplan halten. Am Geschichtsunterricht der Vorstufe haben alle Anwärter einschl. der Abiturienten teilzunehmen.

(2) Die einheitliche Einführung von Lehrbüchern behalte ich mir vor. Bücher, die dem Geiste der nationalen Erhebung und dem Buchstaben des Lehrplanes gerecht werden, gibt es noch nicht. Deshalb dürfen alle bisher beschafften Lehrmittel mit Ausnahme der Staats- und Wirtschaftskunde von Bose weiter benutzt werden. Sache der Lehrer ist es, schriftlich und mündlich die nötigen Verbesserungen und Ergänzungen zu geben. Für die Lehrerhandbücherei wird Reicke, Im Kräftespiel deutschen Werdens, Verlag Kameradschaft, empfohlen.

(3) In der Vorstufe sind zu beschaffen

a) für Deutsch: Flitner, Deutsche Sprachlehre und Rechtschreibung für Heeres- und Marinefachschulen, Verlag Diesterweg,

b) für Geschichte: Lange, Deutsche Geschichte von der Beendigung der Befreiungskriege bis zur Gegenwart, Verlag Oldenbourg,

c) für Erdkunde: ein billiger Atlas, z. B. der Reichswehratlas von Diercke-Reicke. Vorhandene Schulatlanten können weiterbenutzt werden,

d) für Rechnen: Stephan-Schumann, Zahl und Form, Verlag Hermann Schroedel,

e) für Arbeitskunde: ein billiges, geeignetes Lehrbuch.

(4) Die Prüfungen in Kurzschrift und Maschineschreiben können auch vor der A I-Prüfung abgelegt werden. Die Benutzung eines Lehrbuches in Kurzschrift ist freigestellt. Für Maschineschreiben ist Menzel, Fortschreitende Übungen aus der kaufmännischen Praxis, Ausgabe B, Erstes Heft (Unterstufe), Verlag für Bürotechnik, zu verwenden.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).

— MBliV. I S. 512.

Ärztliche Angelegenheiten.

Anw. Beurt. Tauglichkeit zum Dienst in der staatl. Polizei.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 4. 1933 — II F 1 Nr. 184/32.

(1) Die Anweisung für die Beurteilung der körperlichen Tauglichkeit zum Dienst in der staatl. Polizei (Anw. Beurt. Taugl. VfdP. Nr. 12 — 1 Neuausgabe 1929) hat Ergänzungen erhalten. Den Dienststellen gehen demnächst die Deckbl. 22—25 in entsprechender Anzahl zu (vgl. RdErl. v. 14. 12. 1929, MBliV. S. 1089, und v. 7. 7. 1931, MBliV. S. 714).

(2) Die Änderung zu Deckbl. 25 ist in vorhandenen Vordrucken (Pol. Nr. 66) handschriftlich oder durch Stempelaufdruck vorzunehmen.

Der nach diesem Deckbl. abzuändernde Vordr. Pol. Nr. 66 wird durch einen neuen Vordr. Pol. Nr. 66 ersetzt. Die Übersendung des neuen Musters erfolgt demnächst.

(3) Der nach Deckbl. 22 einzuführende Vordr. Pol. Nr. 233 wird den Dienststellen ebenfalls demnächst unmittelbar ohne besonderes Anschreiben übersandt werden.

(4) Zur Kostenersparnis bei den Röntgenaufnahmen (vgl. Deckbl. 22) ist im Interesse der Bewerber für den Schutzpol.-Dienst in sinngemäßer Anwendung des RdErl. v. 16. 2. 1933 Ziff. (9) (MBliV. I S. 193) mit Lungenfürsorgestellen, Krankenanstalten oder sonstigen Röntgeneinrichtungen des Versorgungswesens Fühlung zu nehmen, soweit nicht gegen Erstattung der festgesetzten Kosten polizeieigenes Röntgengerät in Anspruch genommen werden kann.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 514.

Veterinärwesen.

Durchschnittspreise f. d. Dienstpferde in der Landj.

RdErl. d. MdJ. v. 25. 4. 1933 — II F 70 Nr. 1/33.

Der Durchschnitt der Ankaufs- und Übernahmepreise der in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1933 beschafften Dienstpferde (Ziff. 14 (2) der Satzung der Hilfskasse der Landj., VfdP. Nr. 25)[1]) beträgt für ein Dienstpferd 770 *RM*.

An die Landj. — MBliV. I S. 514.

[1]) Vgl. RdErl. v. 11. 1. 1933 (MBliV. I S. 50).

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder.

RdErl. des Preuß. Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege v. 28. 4. 1933 — IV W 6105/28. 4.

Auf Grund der §§ 5ff. der Bundesrats-VO. über Wohlfahrtspflege v. 15. 2. 1917 (RGBl. I S. 143) und der preuß. Ausf.-Best. v. 19. 2. 1917 (MBliV. S. 64) habe ich die Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder E.V. in Berlin W 9, Eichhornstr. 8, unter Verwaltung gestellt. Zu Verwaltern sind ernannt:

der Lehrer i. R. Johannes Erich Rudolf in Berlin NW 87, Alt-Moabit 50, und der

Rechtsanwalt Dr. Conti, Syndikus in Firma Olex GmbH. in Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Straße 61/66.

— MBliV. I S. 513.

Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung.

RdErl. d. MdJ. v. 27. 4. 1933 — IV W 3602/25. 4.

(1) Nachstehenden Abdruck zur Kenntnis und schleunigen weiteren Veranlassung.

(2) Die Gesamtzahl der von der Reichsdruckerei übersandten, auf den Bezirksfürsorgeverband (für Berlin das Bezirksamt) zugeteilten Reichsverbilligungsscheine für Speisefette ist sofort nach Eingang festzustellen.

Abschrift etwaiger Nachforderungsschreiben an das Statistische Reichsamt, Abteilung III, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, sind dem zuständigen Reg.-Präs., für Berlin dem Ober-Präs., zu übersenden.

(3) Die unter Nr. 8 des Schreibens der Reichsminister vorgeschriebene Nachweisung (Muster 1) ist mit den nichtverbrauchten Scheinen und etwaigen Empfangsscheinen über Abgabe von Scheinen an Arbeitsämter den Reg.-Präs. (für Berlin dem Ober-Präs.) zu übersenden.

An a) die Ober- und Reg.-Präs., b) Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, für Berlin: die Bezirksämter. — MBliV. I S. 515.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister.
II b Nr. 4872/33. Berlin, den 25. 4. 1933.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
I 9—859.

Der Reichsminister der Finanzen.
E 3200—15 I.

Der Reichsminister des Innern.
II B 5371/20. 4.

(1) Zur Erhaltung des deutschen Bauernstandes, die eine der wichtigsten Voraussetzungen für den inneren Wiederaufbau bildet, ist die deutsche Fettwirtschaft durch die Zweite VO. des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel v. 23. 3. 1933 (RGBl. I S. 143) neu geregelt worden. Die Neuordnung soll die Nachfrage nach einheimischen Fetterzeugnissen verstärken und hierdurch dazu beitragen, die Rentabilität der bäuerlichen Veredelungswirtschaft wiederherzustellen. Dabei ist eine gewisse Mehrbelastung der Verbraucher unvermeidlich. In Würdigung der Notlage vieler Volksgenossen, die infolge Arbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen hilfsbedürftig sind, hat die Reichsregierung für sie Verbilligungsmaßnahmen gegenüber den zu erwartenden höheren Fettpreisen vorgesehen. Zu diesem Zweck sollen Reichsverbilligungsscheine für Speisefette ausgegeben werden. Die hierfür erforderlichen Mittel stellt die Reichsregierung aus dem Aufkommen der Verbrauchsbesteuerung von Margarine, Kunstspeisefett, Speiseöl, Pflanzenfett und gehärtetem Tran zur Verfügung.

(2) Für die Durchführung der Verbilligung im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der genannten VO. v. 23. 3. 1933 gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Personenkreis: Den Reichsverbilligungsschein für Speisefette erhalten:

a) die Hauptunterstützungsempfänger und Zuschlagsempfänger der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge;
b) die Empfänger von Kurzarbeiterunterstützung;
c) die von der öffentlichen Fürsorge laufend als Hauptunterstützte und Zuschlagsempfänger in offener Fürsorge unterstützten Personen;
d) die Empfänger von Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz und ihre Zuschlagsempfänger sowie die Empfänger von Elternbeihilfe. Sofern es sich bei den Zusatzrentenempfängern um Beschädigte handelt, ist die Ehefrau mit als Zuschlagsempfänger zu zählen. Den Empfängern von Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz stehen Empfänger von Zusatzrente gleich, denen andere Reichsgesetze soziale Fürsorge im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes zubilligen;
e) die Sozialrentner, ihre Ehefrauen und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder. Sozialrentner im Sinne dieses Erlasses sind alle Empfänger von Renten der Unfall-, der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

2. (1) Art und Umfang der Verbilligung. Auf den Reichsverbilligungsschein können bezogen werden: Butter, Käse, Schmalz, Rohfett, Speck, Talg, Speiseöl, Margarine, Kunstspeisefett und gehärtetes Pflanzen- oder Tierfett. Andere Waren dürfen auf den Reichsverbilligungsschein nicht abgegeben werden.

(2) Jeder Berechtigte kann auf jeden Reichsverbilligungsschein in jedem Kalendermonat 2 Pfund verbilligtes Speisefett beziehen. Auf geringere Mengen als 1/2 Pfund Butter und Käse und 1 Pfund der übrigen Fette darf eine Verbilligung nicht gewährt werden.

(3) Die Verbilligung beträgt je Pfund 25 Rpf.

3. (1) Reichsverbilligungsschein. Die Verbilligung wird auf Grund eines von der Reichsregierung herausgegebenen Reichsverbilligungsscheines für Speisefette gewährt. Der Reichsverbilligungsschein ist nicht übertragbar.

(2) Die Reichsverbilligungsscheine sind Urkunden von wirtschaftlichem Wert und deshalb sorgfältig aufzubewahren. Bei der Verteilung an die Bezugsberechtigten ist die Sorgfalt anzuwenden, welche die Verwaltung öffentlicher Mittel erfordert. Der in den nächsten Tagen zur Ausgabe gelangende erste Reichsverbilligungsschein für Speisefette enthält 6 Abschnitte, je 2 für die Monate Mai, Juni und Juli 1933. . . . Die zur Ausgabe gelangenden Verbilligungsscheine sind auf gelblichem Wasserzeichenpapier gedruckt. Die beiden Abschnitte für Mai berechtigen zum Bezug der verbilligten Speisefette in der Zeit vom 10. bis 31. Mai; auf die Abschnitte für Juni und Juli können die verbilligten Speisefette jeweils während des ganzen Monats bezogen werden.

(3) Der Verbilligungsschein muß den Empfangsberechtigten mit allen Abschnitten ausgehändigt werden; die Abtrennung einzelner Abschnitte durch die ausgebenden Dienststellen ist unzulässig.

(4) Zum Empfang des Verbilligungsscheins sind alle unter 1 a bis e genannten Personen berechtigt, die an den von der Ausgabestelle festgesetzten Ausgabetagen sich in laufender Unterstützung oder im Bezug der Rente befinden. Personen, bei denen die Voraussetzungen für den Bezug des Reichsverbilligungsscheins erst im Laufe des Monats Mai eintreten, können den Reichsverbilligungsschein Ende Mai erhalten. In diesen Fällen hat jedoch die Ausgabestelle die für Mai gültigen Abschnitte so zu entwerten, daß ihre Benutzung ausgeschlossen ist. Ebenso können Personen, bei denen die Voraussetzungen für den Bezug des Scheins erst im Laufe des Monats Juni eintreten, den Schein Ende Juni erhalten. In diesen Fällen sind die für die Monate Mai und Juni gültigen Abschnitte zu entwerten. Personen, bei denen die Voraussetzungen für den Bezug des Scheins im Monat Juli eintreten, können erst bei der Ausgabe des nächsten Verbilligungsscheins berücksichtigt werden.

(5) Eine Verwendung der Abschnitte nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer ist unzulässig.

4. (1) Ausgabestellen für die Reichsverbilligungsscheine. Die Ausgabe der Reichsverbilligungsscheine erfolgt für die Empfänger von Arbeitslosen-, Krisen- und Kurzarbeiterunterstützung durch die Arbeitsämter, für die von der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützten Personen (auch für die Wohlfahrtserwerbslosen), für die Empfänger von

Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz und für die Sozialrentner durch die Fürsorgeverbände oder die von ihnen beauftragten Dienststellen.

(2) Arbeitslose, die neben der Arbeitslosen- oder Krisen- oder Kurzarbeiterunterstützung zusätzlich laufend von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, erhalten die Reichsverbilligungsscheine vom Arbeitsamt. Arbeitslose, die unmittelbar vor der Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung stehen, erhalten die Reichsverbilligungsscheine ebenfalls vom Arbeitsamt, wenn ihnen für die Woche, in die die Ausgabetage für die Reichsverbilligungsscheine fallen, Arbeitslosenunterstützung noch zusteht.

(3) Bei Arbeitslosen, die nach dem Ausgabetage des Arbeitsamts aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert sind und dann nur noch in laufender öffentlicher Fürsorge stehen, hat die Dienststelle der öffentlichen Fürsorge davon auszugehen, daß der Ausgesteuerte den Reichsverbilligungsschein vom Arbeitsamt bereits erhalten hat.

(4) Arbeitslose, die während der Zeit, in der ihr Antrag auf Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung läuft, aus Mitteln der Wohlfahrtspflege laufend unterstützt werden, erhalten die Reichsverbilligungsscheine von den Dienststellen der öffentlichen Fürsorge, sofern der Ausgabetag für die Verbilligungsscheine in die Zeit der Unterstützung fällt. Die Arbeitsämter haben bei der ersten Zahlbarmachung der Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung davon auszugehen, daß der Arbeitslose, sofern er in der Zeit bis zur Zahlbarmachung Wohlfahrtsunterstützung bezogen hat und der von der öffentlichen Fürsorge festgesetzte Ausgabetag für den betreffenden Monat bereits verstrichen ist, den Reichsverbilligungsschein von der öffentlichen Fürsorge erhalten hat.

(5) Hauptunterstützungsempfänger aus Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge oder Kurzarbeiterunterstützung, die zugleich zum Haushalt einer von der öffentlichen Fürsorge unterstützten Person gehören, erhalten den Reichsverbilligungsschein als Hauptunterstützungsempfänger und sind daher von der öffentlichen Fürsorge nicht zu berücksichtigen.

(6) Im übrigen ist es Aufgabe der Fürsorgeverbände oder der von ihnen beauftragten Dienststellen, darüber zu wachen, daß empfangsberechtigte Personen den Reichsverbilligungsschein nicht doppelt erhalten.

5. (1) Bezugsstellen für die verbilligten Speisefette sind vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der obersten Landesbehörde die Verkaufsstellen, die die Speisefette führen und die sich bereit erklären, den Verbilligungsschein in Zahlung zu nehmen und den sonstigen Vorschriften dieses Erlasses zu entsprechen.

(2) Die Verkaufsstellen sind durch Aushang kenntlich zu machen.

(3) Die Fürsorgeverbände haben dafür Sorge zu tragen, daß die für den Verkauf von Speisefett in Betracht kommenden Gewerbetreibenden und die beteiligten Volkskreise rechtzeitig in geeigneter Weise von der Maßnahme Kenntnis erhalten.

(4) Die Abschnitte der Reichsverbilligungsscheine werden bei den Verkaufsstellen in Zahlung gegeben. Bei der Abgabe der Ware trennt der Verkäufer den geltenden Abschnitt ab und entwertet ihn durch Aufdruck seines Firmenstempels unter Hinzufügung des Datums.

6. (1) Einlösung der Reichsverbilligungsscheine. Die Verkaufsstellen leiten die Abschnitte der Reichsverbilligungsscheine den Finanzkassen zu. Die Finanzkassen lösen die Abschnitte ein.

(2) Die Finanzkassen rechnen die Abschnitte auf Reichssteuern an, falls solche fällig oder rückständig sind. Zum Zwecke der Anrechnung sind die Abschnitte der Finanzkasse entweder im Kassenraum zu übergeben oder mit der Post zu übersenden.

(3) Die Abschnitte werden nicht auf Reichssteuern angerechnet, wenn ein Antrag auf Bareinlösung gestellt wird. Wird Bareinlösung verlangt, so müssen die Abschnitte der Finanzkasse im Kassenraum übergeben werden. Bareinlösung kann nur verlangt werden, wenn der Wert der einzulösenden Abschnitte mindestens 10 *RM* beträgt; geringere Beträge können also im Wege der Anrechnung verwertet werden.

(4) Die Verkaufsstellen sind verpflichtet, die Abschnitte sortiert und in Bündeln oder Päckchen verschnürt der Finanzkasse zu übergeben oder zu übersenden. Jeder Einlieferung ist eine Mitteilung beizufügen, aus der Name, Vorname und Wohnort des Berechtigten und die Zahl der eingelieferten Abschnitte hervorgehen. Die Höchstzahl der in einem Päckchen enthaltenen Abschnitte darf 50 Stück nicht überschreiten. Die Finanzkasse ist berechtigt, unsortierte, ungepackte, ungebündelte oder ohne Mitteilung eingelieferte Abschnitte zurückzuweisen.

7. 1) Versand der Reichsverbilligungsscheine. Die Reichsverbilligungsscheine werden mit möglichster Beschleunigung durch die Reichsdruckerei unmittelbar an die Arbeitsämter und an die von den Ländern bei der verstärkten Winterhilfsmaßnahme der Reichsregierung benannten Stellen gesandt.

(2) Die Verteilung der Reichsverbilligungsscheine erfolgt unter Berücksichtigung der letzten statistischen Ergebnisse.

(3) Sollten die Reichsverbilligungsscheine bei einer Ausgabestelle nicht ausreichen, so ist zunächst zu versuchen, im Wege des Ausgleichs zwischen dem Arbeitsamt und der Dienststelle der öffentlichen Fürsorge die fehlenden Scheine zu beschaffen. Soweit dies nicht möglich ist, können weitere Scheine in begrenztem Umfange von den Arbeitsämtern bei ihrem zuständigen Landesarbeitsamt, von den Landesarbeitsämtern bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, von den Fürsorgestellen unmittelbar beim Statistischen Reichsamt, Abteilung III, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, angefordert werden.

8. Meldungen über die verbrauchten Scheine.

a) (1) Die nicht verbrauchten Scheine sind am 10. 7. 1933 von den Arbeitsämtern an das zuständige Landesarbeitsamt, von den Bezirksfürsorgeverbänden an die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle mit einer Nachweisung nach Muster 1 zurückzusenden. Soweit die Ausgabestellen nicht selbst Bezirksfürsorgeverbände sind, haben sie bis zum 5. 7. die nicht verbrauchten Scheine an die Bezirksfürsorgeverbände zurückzugeben; das gleiche gilt für die Rückgabe der nicht verbrauchten Scheine von den Arbeitsamtsnebenstellen zum Arbeitsamt. Sofern zwischen dem Arbeitsamt und der Dienststelle der öffentlichen Fürsorge ein Austausch von Scheinen stattfindet, hat dies gegen eine Quittung zu geschehen, die von der Stelle, die die Scheine aushilfsweise zur Verfügung gestellt hat, an Stelle der sonst unverwendet gebliebenen Scheine mit zurückzusenden ist.

(2) Die von der Landeszentralbehörde benannten Stellen und die Landesarbeitsämter stellen an Hand der zurückgesandten Reichsverbilligungsscheine den Gesamtverbrauch in ihrem Bereich fest und melden — die Landesarbeitsämter durch die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — diese Zahlen mit einer Nachweisung nach Muster 2 mit möglichster Beschleunigung dem Reichsarbeitsministerium Abt. II b. Zugleich bescheinigen sie, daß die nicht verbrauchten Scheine von ihnen vernichtet worden sind. Quittungen über ausgetauschte Scheine sind aufzubewahren.

b) Für die Fortführung der Maßnahme muß die Reichsregierung möglichst umgehend einen Überblick über die Zahl der ausgegebenen Scheine erhalten. Unabhängig von den Meldungen unter a) melden deshalb die Fürsorgeverbände bis 25. 5. 1933 unmittelbar an das Statistische Reichsamt, die Arbeitsämter unmittelbar an die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitsloserversicherung die Zahl der von ihnen verausgabten Reichsverbilligungsscheine.

9. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

An die Landesregierungen.

Muster 1.

Nachweisung

des Bezirksfürsorgeverbandes (Arbeitsamtes) ....
.... über die für die Zeit vom ....
bis .... ausgegebenen Reichsverbilligungsscheine für Speisefette.

1. Zahl der dem Bezirksfürsorgeverband (Arbeitsamt) zugewiesenen Reichsverbilligungsscheine ....
2. Zahl der ausgegebenen Reichsverbilligungsscheine ....
3. Zahl der nicht verwendeten Reichsverbilligungsscheine*) ....

Die nicht verwendeten Reichsverbilligungsscheine und Quittungen über aushilfsweise abgegebene Reichsverbilligungsscheine liegen bei.

Es wird bescheinigt, daß die Ausgabe der Reichsverbilligungsscheine nach den Vorschriften des Erlasses vom .... erfolgt ist.

*) Sofern Reichsverbilligungsscheine zwischen Arbeitsamt und Wohlfahrtsamt ausgetauscht sind, ist dies hier besonders zu vermerken.

Muster 2.

Zusammenstellung

der Landesbehörde (des Landesarbeitsamts) ....
über die für die Zeit vom .... bis ....
von den Bezirksfürsorgeverbänden (Arbeitsämtern) ausgegebenen Reichsverbilligungsscheine für Speisefette.

Bezirksfürsorgeverbände (Arbeitsämter)	Zahl der zugewiesenen einschließlich der aushilfsweise zur Verfügung gestellten Reichsverbilligungsscheine	Zahl der ausgegebenen Reichsverbilligungsscheine	Zahl der zurückgegebenen Reichsverbilligungsscheine
1	2	3	4
1.			
2.			
3.			
4.			
Summe			

Es wird bescheinigt, daß die zurückgegebenen Scheine vernichtet worden sind.

Fürsorge für blinde Geistesarbeiter.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 4. 1933 — IV W 3310 a/24. 2. a.

(1) Der RAM. ist an mich wegen der Fürsorge für hilfsbedürftige blinde Geistesarbeiter, insbesondere blinde Akademiker, herangetreten. Ich bringe deshalb die RdErl. des MfV. v. 14. 1. u. 9. 4. 1930 (VMBl. Sp. 111 u. 343) in Erinnerung, nach denen Späterblindete den Kleinrentnern gleichzustellen sind (vgl. Schreiben des RAM. v. 25. 6. 1931, veröffentl. in der Zeitschr. f. d. Heimatwesen S. 450). Es sind daher auch bei ihnen die Ausführungen des RdErl. v. 13. 1. 1933 (MBliV. I S. 51) zu 2 u. 3 über die durch § 6 Abs. 2 FV.[1]) vorgeschriebene Mehrleistung zu beachten. Darüber hinaus gelten die Ausführungen des gleichen RdErl. zu 4 und 5 über die Nichtanrechnung von Vorzugsrente und sonstigem Aufwertungseinkommen für Blinde aller Art. Denn § 84 des Aufwertungsges.[2]) und § 26 des Anleiheablösungsges.[2]) sind nicht auf die gehobene Fürsorge beschränkt. Besonders werden diese Bestimmungen bei Krankheit, Alter und Pflegebedürftigkeit blinder Geistesarbeiter mit Rücksicht auf deren erhöhte Bedürfnisse uneingeschränkt anzuwenden sein.

(2) Auch zur Beschäftigung blinder Geistesarbeiter in Erwerbsarbeit werden die Fürsorgeverbände manches beitragen können, und zwar nicht nur durch Einstellung in ihren eigenen Verwaltungen oder Betrieben, sondern auch durch Beschaffung anderer Arbeitsgelegenheit, wie beispielsweise Vermittlung blinder Privatlehrer zum Nachhilfeunterricht für Schüler öffentlicher Schulen und geeigneter blinder Fachkräfte zu wissenschaftlichen und künstlerischen Vorträgen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, kreisangeh. Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 519.

[1]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 305, 1932 I S. 500.
[2]) Vgl. RGBl. 1925 I S. 117 u. 137.

Statistik der Wohlfahrtserwerbslosen.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 4. 1933 — IV W 3004/18. 4.

Nach einer Entscheidung des Präs. der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hebt die vorübergehende Einberufung als Hilfspol.-Beamter für Empfänger von Arbeitslosenunterstützung weder den Tatbestand der Arbeitslosigkeit auf, noch gibt sie in der Regel zu einer Nachprüfung der Hilfsbedürftigkeit Veranlassung. Dementsprechend kann nach Auffassung des Präs. der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auch für Empfänger von Wohlfahrtsunterstützung die Anerkennung nicht aus dem Grunde versagt werden, weil sie vorübergehend als Hilfspol.-Beamte tätig sind. Soweit diese Wohlfahrtserwerbslosen wegen ihrer Tätigkeit als Hilfspol.-Beamte die zur Bestandsprüfung notwendige Meldung nicht haben einhalten können, haben die Gemeinden (Gemeindeverbände), entsprechend wie für vorübergehend arbeitsunfähige Kranke die Meldung beim Arbeitsamt zu übernehmen (vgl. RdErl. v. 26. 8. 1932, Abs. 2 Nr. 2, MBliV. S. 879).

An die Reg.-Präs., den Ober-Präs. der Prov. Brandenburg und von Berlin, die Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 520.

Neuordnung der Ausländerpolizei. (Behandlung ausländischer Arbeitnehmer.)

RdErl. d. MdJ. v. 27. 4. 1933 — V E 393.

Am 1. 5. 1933 tritt die VO. über ausländische Arbeitnehmer v. 23. 1. 1933 (RGBl. I S. 26) in Kraft. Auf Grund des § 33 dieser VO. hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für die Zeit vom 1. 5. 1933 bis 30. 6. 1933 die aus der Anlage ersichtlichen Übergangsbestimmungen (ÜB) erlassen. Die ausländerpolizeiliche Behandlung ausländischer Arbeitnehmer richtet sich während des bezeichneten Zeitraums nach den für Ausländer allgemein geltenden Vorschriften mit folgender Maßgabe:

I.

Genehmigungspflichtige ausländische Arbeiter

1. Inhaber von Legitimationskarten (Art. I § 1 der ÜB).

Die für das Jahr 1932 ausgestellten Legitimationskarten gelten unter der Voraussetzung, daß der Arbeitgeber die Beschäftigungsgenehmigung hat oder erhält, bis zum 30. 6. 1933 für den Aufenthalt im preußischen Staatsgebiet als Aufenthaltserlaubnis.

2. Nach dem 30. 4. 1933 einreisende ausländische Arbeiter (Art. I § 2 der ÜB).

a) Zur Beantwortung der Anfragen des Arbeitsamts wegen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hat eine polizeiliche Prüfung lediglich nach § 5 Ziff. 1, 2, 3, 5 u. 6 der Ausl.-Pol.-VO. zu erfolgen.

b) Wendet sich ein ausländischer Arbeiter wegen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unmittelbar an die Pol.-Behörde, so ist — entsprechend dem durch Ziff. 13 Abs. 1 der Dienstanweisung zur Ausl.-Pol.-VO. vorgeschriebenen Verfahren — zunächst über das für die Arbeitsstelle örtlich zuständige Arbeitsamt bei dem zuständigen Landesarbeitsamt anzufragen, ob der Arbeitsaufnahme zugestimmt wird.

3. Wechsel der Arbeitsstelle (Art. I § 3 der ÜB).

Die für das Jahr 1932 ausgestellten Legitimationskarten gelten auch bei einem Wechsel der Arbeitsstelle bis zum 30. 6. 1933 für den Aufenthalt im preußischen Staatsgebiet als Aufenthaltserlaubnis, wenn das zuständige Arbeitsamt den Namen des neuen Arbeitgebers auf der Karte vermerkt hat.

II.

Inhaber von Befreiungsscheinen

(Art. II der ÜB).

Ausländische Arbeiter, die Befreiungsscheine oder Bescheinigungen der im Art. II § 2 Abs. 2 der ÜB genannten Art besitzen, bedürfen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Ausl.-Pol.-VO. gleichwohl für den Aufenthalt im preußischen Staatsgebiet einer besonderen polizeilichen Aufenthaltserlaubnis. Sie sind nach den Bestimmungen unter Ziff. VII Nr. 2 des RdErl. v. 30. 6. 1932 über die Neuordnung der Ausländerpolizei (MBliV. S. 686) zu behandeln. Ferner sind Ziff. 13 Abs. 2 und Ziff. 26 Abs. 2 der Dienstanweisung zur Ausl.-Pol.-VO. zu beachten.

III.

Ausländische Arbeiter ohne Legitimationskarte oder Befreiungsschein

(Art. III der ÜB).

Auf ausländische Arbeiter, die weder eine Legitimationskarte noch einen Befreiungsschein für das Jahr 1932 besitzen, finden die Bestimmungen unter I Nr. 2 entsprechende Anwendung.

IV.

Rückkehrpflichtige ausländische Arbeiter

(Art. IV der ÜB).

1. Bei ausländischen Landarbeitern, die der Rückkehrpflicht unterliegen, sei es, daß ihre Legitimationskarte den Aufdruck „Inhaber ist rückkehrpflichtig“ trägt, sei es, daß die Rückkehrpflicht sonst festgestellt wird, gelten die Legitimationskarten in Abweichung von den Bestimmungen unter I Nr. 1 als Aufenthaltserlaubnis für den Aufenthalt im preußischen Staatsgebiet nur für den Zeitraum, für den sie ursprünglich ausgestellt worden sind (vgl. Art. IV § 1 der ÜB).

2. Wegen der Rückkehrpflicht (vgl. Art. IV § 2 der ÜB) verbleibt es bei den Bestimmungen unter A Nr. III des RdErl. v. 24. 12. 1932 (MBliV. S. 1347).

V.

Ausländische Angestellte

(Art. V der ÜB).

1. Polizeiliche Erlaubnis im Sinne des Art. V § 1 der ÜB ist die nach §§ 3 ff. der Ausl.-Pol.-VO. erteilte Aufenthaltserlaubnis.

2. Auf ausländische Angestellte,

a) die am 1. 5. 1933 ohne Aufenthaltserlaubnis sich im preußischen Staatsgebiete befinden,

b) die nach dem 30. 4. 1933 in das preußische Staatsgebiet einreisen,

c) die nach dem 30. 4. 1933 ihre Arbeitsstelle wechseln,

d) deren Aufenthaltserlaubnis nach dem 30. 4. 1933 abläuft,

finden die Bestimmungen unter I Nr. 2 entsprechende Anwendung (vgl. Art. V § 2 der ÜB).

VI.

Die Bestimmungen unter A Nr. I, II, IV und V des RdErl. v. 24. 12. 1932 (MBliV. S. 1347) in der Fass. des RdErl. v. 9. 3. 1933 (MBliV. I S. 271) werden mit Ablauf des 30. 4. 1933 gegenstandslos.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 521.

Anlage.

Übergangsbestimmungen
des Präs. der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur VO. über ausländische Arbeitnehmer v. 23. 1. 1933 (RGBl. I S. 26).
Vom 21. 4. 1933.

Auf Grund des § 33 der VO. über ausländische Arbeitnehmer v. 23. 1. 1933 (RGBl. I S. 26) werden für die Zeit vom 1. 5. bis 30. 6. 1933 mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

Art. I.

Genehmigungspflichtige ausländische Arbeiter.

§ 1.

Für ausländische Arbeiter, die sich am 1. 5. 1933 bereits im Inlande befinden, gilt folgendes:

1. Die bis zum 30. 4. 1933 erteilten Beschäftigungsgenehmigungen gelten bis zum 30. 6. 1933.
2. Die für das Jahr 1932 ausgestellten Legitimationskarten gelten unter der Voraussetzung, daß der Arbeitgeber die Beschäftigungsgenehmigung hat oder erhält, bis zum 30. 6. 1933 als Arbeitserlaubnis im Sinne des § 1 der VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. 1. 1933.

§ 2.

Für ausländische Arbeiter, die nach dem 30. 4.1933 einreisen, gilt folgendes:

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigungsgenehmigung bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Das Arbeitsamt stellt bei der zuständigen Polizeibehörde fest, ob der Ausländer im Falle der Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung die polizeiliche Aufenthaltserlaubnis erhalten wird. Äußert die Polizeibehörde keine Bedenken, so leitet das Arbeitsamt den Antrag auf Beschäftigungsgenehmigung an das Landesarbeitsamt zur Entscheidung weiter. Die Beschäftigungsgenehmigung, die zunächst nur bis zum 30. 6. 1933 zu erteilen ist, gilt zugleich als Arbeitserlaubnis im Sinne des § 1 der VO. über ausländische Arbeitnehmer. Das Landesarbeitsamt teilt seine Entscheidung der vorerwähnten Polizeibehörde mit.

§ 3.

Für ausländische Arbeiter, die nach dem 30. 4. 1933 ihre Arbeitsstelle wechseln, gelten die Bestimmungen des § 2 entsprechend. Soweit diese Arbeiter eine für das Jahr 1932 ausgestellte Legitimationskarte besitzen, hat das zuständige Arbeitsamt den Namen des neuen Arbeitgebers auf der Karte zu vermerken.

Art. II.

Inhaber von Befreiungsscheinen.

§ 1.

Die für das Jahr 1932 ausgestellten Befreiungsscheine (einschließlich der vorläufigen Befreiungsscheine) gelten bis zum 30. 6. 1933.

§ 2.

(1) Neue Befreiungsscheine werden bis zum 30. 6. 1933 nicht ausgestellt.

(2) Soweit ausländische Arbeiter auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Anspruch auf den Befreiungsschein haben, ist ihnen vom Landesarbeitsamt an Stelle des Befreiungsscheines vorläufig eine Bescheinigung auszustellen, die sie bis zum 30. 6. 1933 zur Arbeit im Inlande berechtigt. Die in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 4. 1933 ausgestellten Bescheinigungen dieser Art gelten bis zum 30. 6. 1933.

Art. III.

Ausländische Arbeiter ohne Legitimationskarten oder Befreiungsscheine.

Auf ausländische Arbeiter, die weder eine Legitimationskarte noch einen Befreiungsschein für das Jahr 1932 besitzen, finden die Bestimmungen des Art. I § 2 entsprechende Anwendung.

Art. IV.

Rückkehrpflichtige ausländische Landarbeiter.

§ 1.

Bei ausländischen Landarbeitern, die der Rückkehrpflicht unterliegen, sei es, daß ihre Legitimationskarte den Aufdruck: „Inhaber ist rückkehrpflichtig" trägt, sei es, daß die Rückkehrpflicht von der Polizeibehörde sonst festgestellt wird, gelten die Legitimationskarten in Abweichung von Art. I § 1 als Arbeitserlaubnis nur für den Zeitraum, für den sie ursprünglich ausgestellt sind.

§ 2.

Ausländische Landarbeiter sind mit etwaigen Anträgen auf Befreiung von der Rückkehrpflicht an die zuständige Polizeibehörde zu verweisen.

Art. V.

Ausländische Angestellte.

§ 1.

Für ausländische Angestellte, die sich am 1. 5. 1933 mit polizeilicher Erlaubnis im Inlande befinden, gelten die in § 1 der VO. über ausländische Arbeitnehmer vorgesehenen Voraussetzungen (Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis) als erfüllt.

§ 2.

Auf ausländische Angestellte, die sich am 1. 5. 1933 ohne polizeiliche Erlaubnis im Inlande befinden, oder die nach dem 30. 4. 1933 einreisen, finden die Bestimmungen des Art. I § 2 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für ausländische Angestellte, die nach dem 30. 4. 1933 ihre Arbeitsstelle wechseln oder deren Aufenthaltserlaubnis nach diesem Zeitpunkte abläuft.

§ 3.

Befreiungsscheine für ausländische Angestellte werden bis zum 30. 6. 1933 nicht ausgestellt. Art. II § 2, Abs. 2, Satz 1 gilt entsprechend.

Verkehrswesen.

Fahrtenbuch im Kraftfahrzeugverkehr.

RdErl. d. MfWuA. u. d. MdJ. v. 26. 4. 1933 — IV 2948 u. II M 35a Nr. 151/33.

Auf Grund des § 45 der VO. über Kraftfahrzeugverkehr v. 10. 5. 1932 (RGBl. I S. 201) wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 aaO. die in Ziff. I Abs. b des RdErl. v. 9. 1. 1931 (MBliV. S. 29) aufgeführten Zulassungsbehörden anzusehen sind.

An die Reg.-Präs., Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen u. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 523.

Anbringung der hinteren Kennzeichen an Kraftwagen.

RdErl. d. MfWuA. u. d. MdJ. v. 24. 4. 1933 — IV 3117 u. II M 37 Nr. 73 II/33.

(1) Bei Personenkraftwagen, an deren Rückseite Koffer befestigt sind, werden häufig versuchsweise die hinteren Kennzeichen an den aufklappbaren Kofferdeckeln angebracht.

(2) Die Anbringung der hinteren Kennzeichen an den aufklappbaren Kofferdeckeln ist mit den Vorschriften des § 8 Abs. 3 und des § 10 KVO. v. 10. 5. 1932 (RGBl. I S. 201) nicht vereinbar und

deshalb unzulässig. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie müssen fest und senkrecht oder annähernd senkrecht mit dem Kraftfahrzeug verbunden sein. Diese Vorschrift war notwendig, weil das Kennzeichen jederzeit augenfällig in die Erscheinung treten soll.

An die Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen und Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 524.

Fahrtrichtungsanzeiger gemäß § 4 Abs. 8 KVO.[1]).

RdErl. d. MdJ. v. 24. 4. 1933 — II M 31 c Nr. 37/33.

(1) Die Vorschrift, daß die Einrichtung zum Anzeigen der beabsichtigten Änderung der Fahrtrichtung für den Führer wahrnehmbar sein muß, ist so auszulegen, daß außer der unmittelbaren auch eine mittelbare Wahrnehmbarkeit genügt.

(2) Die mittelbare Sichtbarmachung des Fahrtrichtungsanzeigers kann sowohl durch Spiegel als auch durch am Armaturenbrett aufleuchtende Kontrollampen erfolgen. Bei letzterer Art ist jedoch Voraussetzung, daß die Kontrollampen nur dann aufleuchten, wenn der Fahrtrichtungsanzeiger tatsächlich wirksam geworden ist, und nicht dann schon, wenn der Schalter betätigt wird; im letzten Fall würde nämlich bei Klemmen des Fahrtrichtungsanzeigers die Kontrollampe trotzdem aufleuchten.

(3) Die Fahrtrichtungsanzeiger müssen im übrigen in eingeschaltetem Zustand von vorn und hinten sichtbar sein. Diese Bedingung wird bei tiefer Anbringung der Richtungsanzeiger oft nicht erfüllt, weil durch die vorderen oder hinteren Kotflügel oder durch seitliche Reservereifen die Sicht nach vorn oder hinten verdeckt ist. Mitunter kann auch eine zu kurze Ausführung der Richtungsanzeiger die Erfüllung dieser Bestimmung in Frage stellen.

(4) Auf vorstehende Gesichtspunkte ist bei Zulassungen und Kontrollen von Kraftfahrzeugen zu achten.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 525.

[1]) Vgl. RGBl. 1932 I S. 201.

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigung: MBliV. 1933 I S. 486.

Der letzte Satz im vorletzten Abschn. erhält folgende Fassung: Die zur Beschaffung des frischen Grüns erforderlichen Kosten sind bei dem Geschäftsbedürfnisfonds, soweit sie jedoch bei den Dienststellen der staatlichen Polizei und Landjägerei entstehen, bei Kap. 91 Tit. 37 Nr. 3 (kleinere Wirtschaftsbedürfnisse) zu verrechnen. — MBliV. 1933 I S. 526.

Reichs- und Staatssteuern und Abgaben

Durchführung des Schlachtsteuergesetzes.

RdErl. d. FM. (KdR.) v. 20. 3. 1933 — II A 711 (MBliV. I S. 375)*).

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht. — MBliV. I S. 525.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Hauptbetriebsrat beim Preuß. FM. und beim Preuß. MdJ.

Bek. d. FM. (KdR.) zugl. i. N. d. MdJ. (KdR.) v. 11. 4. 1933 — Lo 244 u. Zb Allg. 561.

(1) Der bisherige geschäftsführende Ausschuß des Hauptbetriebsrates beim Preuß. FM. und beim Preuß. MdJ. wurde von dem kommissarischen geschäftsführenden Ausschuß der NSBO. übernommen, der sich aus folgenden Personen zusammensetzt:

1. Hermann Niehus, Katastertechniker, Preuß. Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
2. Berthold Drese, Büroangestellter, Katasteramt Köpenick,
3. Rudi Ramm, Katastertechniker, Preuß. Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
4. Ernst Sieber, Büroangestellter, Preuß. Statistisches Landesamt in Berlin,

sämtlich in Berlin.

(2) Zum Vorsitzenden wurde Herr Niehus, zum 2. Vorsitzenden Herr Drese und zum Schriftführer Herr Ramm bestellt.

An die Behörden usw. der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 525.

Wahl der Schöffen und Geschworenen.

GV. d. JM. (KdR.) u. d. MdJ. (KdR.) v. 13.4.1933 — I 3612 u. IB 1/29 II (JMBl. S. 120).

Zur Durchführung des Kap. I des Ges. über die Neuwahl der Schöffen, Geschworenen usw. v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 188) wird folgendes bestimmt:

Die Durchführung der Wahl erfolgt nach den bisherigen Vorschriften (zusammengestellt bei Gillen, Geschäftsgang, Nr. 87 ff.) jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. Einer erneuten Bestimmung der erforderlichen Zahl von Schöffen und Geschworenen (§§ 43, 84 GVG.) bedarf es nicht.

2. Die Aufstellung der Urliste seitens der Gemeindebehörden hat **bis zum 1. 5.**, die Einsendung an den Amtsrichter **bis zum 10. 5. 1933** zu erfolgen. Die Ausschußsitzungen sind bis zum 20. 5. vorzunehmen; die Auslosung der Schöffen und Geschworenen findet tunlichst im unmittelbaren Anschluß an die Wahl statt.

3. Nach § 2 Abs. 2 des Ges. kann die Urliste, aus der die Schöffen und Geschworenen für die Jahre 1933 und 1934 gewählt worden sind, der Neuwahl zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch für eine bei der letzten Wahl benutzte Teilurliste

(§ 36 Abſ. 3a GVG.). Einer Änderung oder Ergänzung der Urliſte bedarf es an ſich nicht; jedoch werden nach Möglichkeit zwiſchenzeitlich verſtorbene, verzogene oder ſonſt weggefallene Perſonen zu ſtreichen, neu hinzugekommene Perſonen nachzutragen ſein (vgl. AV. v. 19. 7. 1916, JMBl. S. 218, u. 20. 9. 1921, S. 497, und die darin mitgeteilten RdErl. d. MdJ. v. 12. 7. 1916 — Id 572, u. 4. 8. 1921 — Id 964[1]).

Soweit eine Gemeinde eine Wahlkartei beſitzt, werden die OLGPräſ. ermächtigt, ohne Rückſicht auf die Zahl der Einwohner und die übrigen in Abſchn. I der AV. v. 29. 8. 1928 (JMBl. S. 394) aufgeſtellten Erforderniſſe zu geſtatten, daß die Kartei als Urliſte verwendet wird (§ 36 Abſ. 3b GVG.). Vorausſetzung einer ſolchen Anordnung iſt jedoch, daß die Kartei auf dem laufenden gehalten iſt.

An der Vorſchrift, daß die Urliſte auf die Dauer einer Woche auszulegen iſt (§§ 36 Abſ. 2, 37 GVG.), iſt nichts geändert.

4. Von der Wahl beſonderer Jugendſchöffen iſt abzuſehen, wenn anzunehmen iſt, daß ein Jugendgericht weniger als 10 Sitzungen jährlich abhalten wird (§ 20 Abſ. 2 JGG.)[2]. Im übrigen ſind, ſoweit erforderlich, die Jugendämter zu veranlaſſen, die im § 20 Abſ. 1 JGG. vorgeſehenen Vorſchläge für die Wahl der Jugendſchöffen rechtzeitig (vgl. Ziff. 2) einzureichen.

5. Die OLGPräſ. werden ermächtigt, die in Ziff. 2 beſtimmten Friſten anderweit feſtzuſetzen, wenn die örtlichen Verhältniſſe dies erfordern; die rechtzeitige Neuwahl darf dadurch nicht gefährdet werden.

— MBliV. I S. 526.

[1]) Vgl. MBliV. 1916 S. 123, 1921 S. 251.
[2]) Vgl. RGBl. 1923 I S. 135, 1932 I S. 287.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1932. RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 22. 4. 1933 — IV St 465 u. II A 1106.

(1) Aus Steuerüberweiſungen des Reichs, an Dotationen, Hauszinsſteuer uſw. kommen für das Rechnungsjahr 1932 weiter zur Verteilung und ſind von den Reg.-Hauptkaſſen und der Kaſſe der Pr. Bau- und Finanzdirektion in Berlin noch im Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung für 1932 in Ausgabe nachzuweiſen:

	März	Insgeſamt
	31. Ek. 1932 Rpf	1.–31. Ek. 1932 Rpf
a) Einkommenſteuer:		
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,141	5,419
Landkreiſe	0,063	1,409
Provinzen	0,037	0,583
	5. Kp. 1932 Rpf	1.—5. Kp. 1932 Rpf
b) Körperſchaftſteuer:		
Gemeinden (Gutsbezirke)	1,011	2,758
Landkreiſe	0,242	0,766
Provinzen	0,096	0,305
	26. Uſ. 1932 Rpf	1.—26. Uſ. 1932 Rpf
c) Umſatzſteuer:		
Gemeinden (Gutsbezirke)	5,39	207,09
Landkreiſe	1,47	56,14
	8. Hzz. 1932 Rpf	1.—8. Hzz. 1932 Rpf
d) Hauszinsſteuer: Stadt- u. Landkreiſe	10,379	67,637
	14. Kfz. 1932 RM	1.–14. Kfz. 1932 RM
e) Kraftfahrz.-Steuer[1]):		
1. Allgemeiner Teil der Prov.- (Bez.-) u. Landeskommunal-Verbände ſowie der Stadt Berlin	1 245 000	95 323 000
2. Voraus an die Stadt Berlin	19 000	1 451 000
	33. Dot. 1932 RM	1.–33. Dot. 1932 RM
f) Dotationen:	1 609 000	36 767 000
g) Realſteuerſenkungsentſchädigung	½ der Märzrate (Schlußrate)	—

(2) Die angegebenen Beträge gelten bei der Einkommenſteuer und Körperſchaftſteuer für jeden Rechnungsanteil, bei der Umſatzſteuer und Hauszinsſteuer für jede Einheit der Verteilungsſchlüſſel. Bei der Berechnung der Schlußrate der Realſteuerſenkungsentſchädigung iſt darauf zu achten, daß der Geſamtbetrag der Monatszahlungen den Jahresbetrag der Senkungsentſchädigung nicht überſteigt.

(3) Die Verteilungsmaßſtäbe ſind die in dem RdErl. v. 20. 7. 1932 — IV St 776 u. II A 1716 (MBliV. S. 755) angegebenen, unter Berückſichtigung der den bet. Reg.-Präſ. inzwiſchen zugegangenen Veränderungsnachweiſungen.

(4) Abſ. 3 des RdErl. v. 9. 1. 1933 — IV St 20 u. II A 34 (MBliV. I S. 56a) iſt genau zu beachten. Außerdem iſt bei der vorliegenden Steuerverteilung $^1/_{12}$ des Reſtbeitrages zum zwiſchengemeindlichen Pol.-Laſtenausgleich auf die Ek.-, Kp.- und Uſ.-Anteile der Gemeinden über 2000 Einwohner anzurechnen (vgl. den RdErl. v. 25. 1. 1933 — IV St 40 u. II B 158, MBliV. I S. 73).

(5) Die auf Grund dieſes RdErl. an die Gemeinden (Gemeindeverbände) gezahlten Beträge ſind in dem pünktlich zum **5. 5. 1933** einzureichenden Steuerverteilungsbericht für den Schlußmonat des Rechnungsjahres 1932 mit der Beſtätigung aufzuführen, daß dieſe Zahlungen von der Reg.-Hauptkaſſe noch im Rechnungsjahr **1932** ordnungsmäßig in Ausgabe nachgewieſen werden. Weitere Steuerverteilungen ſind für das Rechnungsjahr 1932 nicht mehr zu erwarten.

Das Verteilungsverfahren regelt ſich nach den zuletzt in dem RdErl. v. 16. 4. 1927 — IV St 530 u. II A 4362 (MBliV. S. 439) mitgeteilten Vorſchriften.

Zuſatz für die Reg.-Präſ. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorſtehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Geſ. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweiſen wir auf den Zuſatz zu unſerem RdErl. v. 28. 4. 1932 — IV St 470 u. II A 863 (MBliV. S. 482). Weitere Beträge werden für 1932 nicht mehr verteilt.

An die Reg.-Präſ. und den Ober-Präſ. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 526a.

[1]) Kraftfahrzeugſteueranteile für Zwecke der öffentl.-rechtl. Wegeunterhaltung (vgl. §§ 4 und 27 Abſ. 1 PrAG. z. FAG. i. d. Faſſ. d. Bek. v. 31. 7. 1930, GS. S. 249).

Anstellung u. Beförderung von Gemeindebeamten.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 4. 1933 — IV a I 1403.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden ersucht, von Anstellungen und Beförderungen, die möglicherweise den Grundsätzen des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175), namentlich seinem § 3 widersprechen, bis zum Erlaß der Ausf.-Best. zu diesem Gesetz in jedem Falle abzusehen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 526c.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Polizeistunde für Eisdielen und Trinkhallen.

RdErl. d. MdJ. v. 24. 4. 1933 — II E 1941.

(1) In Nr. 28 der Preuß. Ges.-Sammlung ist auf S. 111 nachstehende VO. veröffentlicht worden.

(2) Die VO. ist schleunigst zur Kenntnis der beteiligten Gewerbetreibenden zu bringen. Ihre Durchführung ist zu überwachen.

(3) Hinsichtlich des Warenverkaufs in Eisdielen während der Ladenschlußzeit bis zum Beginn der Pol.-Stunde, also in der Zeit zwischen 7 bis 10 Uhr abends gelten die nach dem RdErl. v. 11. 4. 1933 (MBliV. S. 460) für Trinkhallen maßgeblichen Bestimmungen. Der unzulässige Warenverkauf in Eisdielen ist erforderlichenfalls mit allen polizeilichen Mitteln zu verhindern.

(4) Über das Ergebnis der mit der VO. gemachten Erfahrungen ersuche ich die Reg.-Präs. (in Berlin den Pol.-Präs.) mir **bis zum 15. 11. 1933** zu berichten. Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **15. 10. 1933**, für die Landräte und den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **31. 10. 1933.**

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 526c.

Anlage.

Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen.

Vom 22. 4. 1933 (GS. S. 111).

Auf Grund des § 14 des Gaststättenges. v. 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) wird nach Anhörung der beteiligten Verbände für das Land Preußen folgendes verordnet:

§ 1. Der Beginn der Polizeistunde wird für Eisdielen auf 10 Uhr abends, für Trinkhallen und Getränkewagen in der Zeit vom 1. 4. bis zum 30. 9. ebenfalls auf 10 Uhr abends, im übrigen auf 8 Uhr abends festgesetzt.

§ 2. Wer als Inhaber einer Eisdiele, einer Trinkhalle oder eines Getränkewagens oder als Vertreter des Inhabers duldet, daß ein Gast über die gemäß § 1 festgesetzte Polizeistunde in dem Betriebe verweilt, wird gemäß § 29 Ziff. 7 des Gaststättenges. v. 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe hat gemäß § 29 Ziff. 6 aaO. zu erwarten, wer als Gast in einem der im § 1 genannten Betriebe über die festgesetzte Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, wegzugehen.

§ 3. Diese Verordnung gilt für die Zeit vom 1. 5. bis 31. 12. 1933.

Berlin, den 22. 4. 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:
Grauert.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Handbuch für den Hilfspolizeibeamten.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 10. 3. 1933 — II C I 55 Nr. 52/33 (MBliV. I S. 274 b, 322 b).

(1) Die „vergleichende Zusammenstellung über die Dienstgrade innerhalb des uniformierten Pol.-Vollzugsdienstes“ ist auf Seite 12 des Handbuches infolge eines drucktechnischen Versehens irreführend. Die Spalte „Gemeindepolizei“ ist wie folgt zu berichtigen:

Stadtpolizeidirektor gleiche Zeile wie Pol.-Major,
Pol.-Oberinspektor " " " Pol.-Hauptmann,
Pol.-Kommissar " " " Pol.-Oberleutn.,
Pol.-Obermeister " " " Pol.-Obermeister
usw.

(2) Für noch zum Versand gelangende Stücke erfolgt Berichtigung seitens des Verlages durch Deckblatt.

— MBliV. I S. 526d.

Überweisung eines Buches.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 4. 1933 — II F 88 b Nr. 2/33.

(1) Der Verlag E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68 wird demnächst von dem Buch „Hermann Göring“ von Martin H. Sommerfeldt portofrei liefern: an die Pol.-Verw. Königsberg 10, Tilsit 6, Elbing 6, Berlin 79, Potsdam 10, Stettin 10, Schneidemühl 4, Breslau 10, Waldenburg 4, Oppeln 10, Gleiwitz 18, Magdeburg 10, Halle 10, Weißenfels 12, Erfurt 8, Suhl 4, Flensburg 4, Kiel 10, Altona-W. 12, Hannover 10, Harburg-W. 4, Wesermünde 4, Wilhelmshaven 4, Recklinghausen 20, Bielefeld 4, Bochum 12, Dortmund 10, Hagen 6, Hamm 4, Kassel 8, Hanau 4, Frankfurt a. M. 10, Wiesbaden 4, Koblenz 8, Essen 10, Wuppertal 18, Oberhausen 8, Düsseldorf 10, Duisburg-H. 10, Krefeld-Uerd. 4, Gladbach-R. 4, Köln 12, Aachen 4; an die Pol.-Schulen Sensburg 4, Brandenburg a. d. H. 8, Treptow 4, Frankenstein einschl. Pol.-Kuranst. Lauterbach 6, Burg 4, Kiel 4, Hildesheim 4, Münster 6, Hann.-Münden einschl. Pol.-Kuranst. 6, Bonn 6; an die Landj.-Schulen Allenstein 2, Trier 2; Höh. Pol.-Schule 2; Pol.-Schule f. Waffendienst 2; Techn. Pol.-Schule 4; an die Schutz-Pol. in Insterburg 4, Cottbus 4, Görlitz 4, Osnabrück 4, Köslin 4;

an das Staatskrankenhaus der Pol. einschl. Pol.=Kuranst. in Biesenthal 4; an das Pol.=Inst. 1 Stück.

(2) Die Bücher sind in die Bücherverzeichnisse aufzunehmen.

(3) Die Beamten sind auf das Buch besonders aufmerksam zu machen.

An die staatl. Pol.=Behörden. — MBliV. I S. 526d.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Pol.=Oberw.=Anw.=Lehrgang für Beamte der Wasserschutzpol.

RdErl. d. MdJ. v. 22. 4. 1933 — II F 85 g Nr. 1/33.

(1) Der nächste Lehrgang für Pol.=Oberw.=Anwärter der Wasserschutzpol. beginnt am 25. 7. 1933 bei der Technischen Pol.=Schule, Meldung dort bis 9 Uhr. Am 2. 9. 1933 hat die Technische Pol.=Schule die Lehrgangsteilnehmer der Pol.=Verwaltung in Stettin zur weiteren Beschulung zu überweisen. Eintreffetag: 2.9., letzter Lehrgangstag: 20. 12. 1933.

(2) Zu dem Lehrgang haben Beamte abzuordnen die Pol.=Verwaltungen:

Königsberg	1	Magdeburg	2
Elbing	1	Kiel	2
Tilsit	2	Altona	1
Stettin	3	Recklinghausen	2
Breslau	3	Dortmund	1
Berlin	8	Wesermünde	1
Potsdam	2	Wilhelmshaven	2

(3) Sämtliche Lehrgangsteilnehmer werden in der Technischen Pol.=Schule sowie bei der Pol.=Verw. in Stettin untergebracht und verpflegt. Für die Zahlung und Verrechnung der laufenden Dienstbezüge und Auftragsgebührnisse ist Anh. D der VfdP. Nr. 24 maßgebend. Wegen der Reisekosten s. Abs. 6 Satz 1 des RdErl. v. 12. 3. 1929 (MBliV. S. 222). Die Reisekosten und Auftragsgebührnisse sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 2 als Mehrausgabe zu verrechnen.

(4) Ausrüstung für den Lehrgang gemäß RdErl. v. 23.3.1928 — II M 154 Nr. 14 V (MBliV. S. 331), jedoch ohne Tschako, Signalpfeife und Handfessel. Badehose ist mitzubringen. Waffenausrüstung: Karabiner und Pistole 08 mit Übungspatronen.

(5) Ein weiterer Lehrgang für Pol.=Oberwachtm.=Anwärter der Wasserschutzpol. wird voraussichtlich Anfang Januar 1934 beginnen.

An die staatl. Pol.=Verw. mit Wasserschutzpol. und die Technische Pol.=Schule. — MBliV. I S. 526e.

Verschiedenes.

Bücherausgleich=Liste 5.

Vgl. RdErl. v. 22. 2. 1923 (MBliV. S. 189) u. v. 30. 6. 1922 (das. S. 723). — Einsendungen u. Anträge sind an die **Bücherei des Preuß. Minist. d. Innern, Berlin NW 7, Unter d. Linden 72/74, zu richten.**

Gesucht:

a) Ministerialblatt f. d. preuß. innere Verwaltung Jahrgang 1922—1931.

b) Preuß. Besoldungsblatt Jahrgang 1923—1931.

Angebote sind an die staatl. Polizeiverwaltung in Frankfurt a. M. zu richten.

Vgl. Liste 4 (nicht 3) im MBliV. 1933 I S. 406b; Liste 3 s. MBliV. 1933 I S. 254f.

— MBliV. 1933 I S. 526e.

Nichtamtlicher Teil.

Das neue Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen.

Soeben ist von dem im Preußischen Statistischen Landesamt völlig neubearbeiteten amtlichen **Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen** als letzter Band der Band „Niederschlesien" erschienen, der alle Veränderungen enthält, die die Provinz bis Februar 1933 erfahren hat.

Das amtliche preußische Gemeindelexikon, das damit abgeschlossen ist, ist als einziges vollständiges Ortschaftsverzeichnis für sämtliche Provinzen Preußens unentbehrlich für alle Regierungs=, Provinzial=, Kreis= und Gemeindebehörden und für Verbände und Körperschaften aller Art. Kreisweise geordnet enthält es sämtliche Ortschaften Preußens bis zu den kleinsten Wohnplätzen mit Angabe der Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung, Gliederung der Einwohner nach Geschlecht und nach Religionsbekenntnis, Flächengröße, Grundsteuerreinertrag, Anzahl der Wohnhäuser und Haushaltungen für jede selbständige Gemeinde und sämtliche behördlichen Zuständigkeiten. Es gibt nicht nur zuverlässige Auskunft über jede Ortschaft, sondern auch über die Struktur der Provinzen und Kreise.

Die neue Ausgabe des Gemeindelexikons umfaßt folgende Bände:

I. Ostpreußen (20 *RM*)
II/III. Brandenburg u. Berlin (18,50 *RM*)
IV. Pommern (16 *RM*)
V. Grenzmark (4,50 *RM*)
VI. Niederschlesien (18 *RM*)
VII. Oberschlesien (7,50 *RM*)
VIII Sachsen (18 *RM*)
IX. Schleswig=Holstein (10 *RM*)
X. Hannover (18 *RM*)
XI. Westfalen (12,50 *RM*)
XII. Hessen=Nassau (16 *RM*)
XIII/XIV. Rheinprovinz und Hohenzollerische Lande (20 *RM*)

Beim gleichzeitigen Bezug aller Bände ermäßigt sich der Preis um 10 v. H. Gesamtpreis demnach 161,10 *RM*.

Das neue Preußische Gemeindelexikon kann durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag des Preußischen Statistischen Landesamts, Berlin SW 68, Lindenstraße 28, bezogen werden. Ausführliche Übersicht mit Bestellkarte sowie Probeseiten sendet der Verlag auf Verlangen zu.

Die Reg.=Präs. (Pol.=Präs. Berlin u. Frankfurt a. M.) und die Landräte wollen die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Amts= und Kreisblätter veranlassen.

— MBliV. 1933 I S. 526e.

Handbuch über den Preußischen Staat für 1933.

Die weitgehende Umgestaltung und Vereinfachung des Staatswesens in Preußen hat in dem Umfange, dem Aufbau und in der Zuständigkeit aller Behörden und Dienststellen so umfassende Veränderungen zur Folge gehabt, daß die zuletzt im Jahre 1931 erschienene Ausgabe des Handbuchs über den Preußischen Staat überholt und für den praktischen Gebrauch nicht mehr verwendbar ist. Es ist daher für 1933 eine Neuausgabe beabsichtigt, die im Büro des Preuß. Staatsministeriums bearbeitet wird und in R. von Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, im Juni 1933 erscheint. Die Neuausgabe 1933 wird sich der letzten Ausgabe für 1931 sowohl äußerlich wie auch inhaltlich, was die Aufführung und Gliederung der einzelnen Behörden, Korporationen u. dgl., die Darstellung ihrer staatsrechtlichen Grundlage, ihres Aufgabenkreises und ihrer örtlichen Zuständigkeit, den Kreis der namentlich aufzuführenden Beamten usw., Inhaltsübersicht, Sach- und Namenregister betrifft, anpassen. Da auch der allgemeine und statistische Teil nach dem neuesten Stande und durch neue Tabellen des Preuß. Statistischen Landesamts ergänzt werden soll, wird die Ausgabe des Staatshandbuchs für 1933, wie die früheren, nicht nur wieder ein unentbehrliches Hilfsmittel für den inneren Dienst der Behörden, sondern darüber hinaus auch für weitere Kreise ein zuverlässiger Führer durch das neue amtliche Preußen sein. Neben der Vollausgabe sind wieder folgende Teilausgaben beabsichtigt:

I, umfassend die Provinzen Ostpreußen, Restprovinz Westpreußen, Pommern und Grenzmark Posen-Westpreußen,

II, umfassend die Provinz Brandenburg und Berlin,

III, umfassend die Provinzen Niederschlesien, Oberschlesien und Sachsen,

IV, umfassend die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover,

V, umfassend die Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und die Hohenzollerischen Lande.

Als Sonderdruck wird ferner der Abschn. VII der Vollausgabe „Kirchliche Behörden" (Religionsgesellschaften) herausgegeben. Die Teilausgaben enthalten neben dem ungekürzten allgemeinen und statistischen Teil der Vollausgabe die in den einzelnen Provinzen befindlichen Behörden, Dienststellen und Beamten sowie Inhaltsverzeichnis und abeceliches Behörden-, Sach- und Namenverzeichnis. Die Teilausgabe II enthält auch die in Berlin befindlichen parlamentarischen Vertretungen (Landtag, Staatsrat), die Ministerien und sonstigen Zentralbehörden.

Der erheblich unter dem Ladenpreis liegende Behördenvorzugspreis für die Vollausgabe des Handbuchs wird bei einigermaßen genügender Höhe der Gesamtauflage und gleichbleibenden Verhältnissen etwa 26 bis 29 *RM* für das dauerhaft gebundene Stück betragen, für die Teilausgaben I, III und IV etwa 5 *RM*, V etwa 6 *RM* und II etwa 10 *RM*, für den Sonderdruck „Kirchliche Behörden" etwa 1,50 *RM*.

Vorbestellungen sind auf der der Nr. 18 beiliegenden Liste dem Büro des Staatsministeriums (Schriftleitung des Preuß. Staatshandbuchs), Berlin W 8, Wilhelmstraße 63, einzureichen. Bei Sammelbestellungen (über je 10 Stück einer Ausgabe), die von einer Stelle zur Weiterverteilung abgenommen und bezahlt werden, tritt eine weitere Ermäßigung des Stückpreises um 10 v. H. ein. Besteller, die den Vorzugspreis bis zum 15. 6. 1933 beim Verlage einzahlen, wird eine besondere Vergünstigung durch Ermäßigung des Stückpreises um 15 v. H. zugestanden. Bei Sammelbestellungen über je 10 Stück würde bei Vorauszahlung bis zum 15. 6. 1933 diese Sondervergünstigung von 15 v. H. neben der Ermäßigung des Stückpreises um 10 v. H. eintreten.

Alle Behörden werden hiernach gebeten, im Interesse des Erscheinens und der Verbilligung des Werkes eine möglichst weitgehende Vorbestellung auf das wichtige Werk vorzunehmen und die Listen, die von der Schriftleitung des Preuß. Staatshandbuchs im Büro des Preuß. Staatsministeriums, Berlin W 8, Wilhelmstraße 63, zu beziehen sind, ihren sämtlichen nachgeordneten Stellen sowie auch ihren Beamten usw. mit einem empfehlenden Hinweis zuzuleiten.

Die Reg.-Präs. (Pol.-Präs. in Berlin u. Frankfurt a. M.) sowie die Landräte wollen die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Amts- und Kreisblätter veranlassen.

— MBliV. I 1933 S. 526g.

Das **Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht** hat ein Verzeichnis der Singwochen und Musiktagungen im Sommerhalbjahr 1933 herausgegeben. Musikfreunde erhalten das Verzeichnis auf Wunsch von dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 36, zugesandt. — MBliV. I 1933 S. 526g.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Hettlage, Karl Maria, Dr., Beigeordneter des Deutschen Städtetages, Privatdozent d. Rechte, Dr. Wilhelm Loschelder, Reg.-Rat im Pr. MdJ., Werner Zschintzsch, Min.-Rat., Generalreferent f. kommunale Angelegenheiten im Pr. MdJ. **Die Gemeindefinanzverordnung** v. 2. 11. 1932 (GS. S. 341). Eberswalde-Berlin 1933. R. Müller m. b. H. XXXIII, 452 S. 8⁰. 12 *RM*.

Alsbald nach Erlaß der Gemeindefinanzverordnung, der Stellenplanverordnung sowie der Durchführungsverordnungen und Ausführungsanweisungen hierzu übergeben die Sachbearbeiter des Preuß. Innenministeriums und der Sachbearbeiter beim Deutschen Städtetag der Öffentlichkeit einen eingehenden Kommentar, der ein geschlossenes Bild dieses neuen, für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden und Gemeindeverbände maßgebenden Rechtsgebiets gibt. Es sei zunächst ein Überblick über den Inhalt des Kommentars gegeben. Der erste Teil behandelt die Gemeindefinanz-VO. nebst der 1. und 2. Durchf.-VO. und den gesamten Ausf.-Anw. Dabei ist vor allem auch die für die Durchführung der Rechnungsprüfungen ausschlaggebende 2. Durchf.-VO. eingehend behandelt. Der zweite Teil befaßt sich mit der Stellenplan-VO. und der Ausf.-Anw. hierzu. Der dritte Teil kommentiert aufs eingehendste die Musterhaushaltsordnung, die Grundsätze für das Kassenwesen und die Musterrechnungsordnung. Beigegeben ist dem Werk ein aufschlußreiches Vorwort über die Entstehungsgeschichte, die gemeindeverfassungsrechtliche und die finanzrechtliche Bedeutung der Gemeindefinanz-VO. und eine Würdigung dieser VO., ferner Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Stichwortverzeichnis und ein Verzeichnis des Schrifttums.

Wer das Buch in die Hand nimmt, wird ohne weiteres den Eindruck gewinnen, daß hier ein Kommentar vorgelegt wird, der an Sachkenntnis, Gründlichkeit und Ausführlichkeit allen Anforderungen gerecht wird. Das verdient um so höhere Anerkennung, als es sich hier um ein Rechtsgebiet handelt, das bisher eine irgendwie eingehendere wissenschaftliche Durcharbeitung kaum gefunden hat. Schon unter diesem Gesichtspunkt ist die Arbeit der Verfasser ein Verdienst. Das ist es aber nicht allein, was dem Werk seine Bedeutung gibt. Man konnte bei Erlaß der VO. vom 2. 11. 32 und ihrer Durchf.-VO durchaus die Befürchtung hegen, daß die Anwendung der für die Gemeinden und Gemeindeverbände außerordentlich wichtigen und weittragenden Vorschriften in der Praxis möglicherweise auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde: handelt es sich doch um weitgehende Neuerungen für alle Gemeinden und Gemeindeverbände, deren praktische Durchführung nicht immer einfach ist. Diese Befürchtungen können nach Erscheinen des vorliegenden Kommentars als behoben gelten. Er legt nämlich nicht nur Wert auf wissenschaftliche Durchdringung des Rechtsstoffes; er ist zugleich in seiner ganzen Gestaltung ein Buch für die Praxis und bemüht sich, auf jede Frage, die bei der Durchführung der Vorschriften auftreten kann, Antwort zu geben. Den Verfassern kann nur bestätigt werden, daß die in dem Vorwort ausgesprochene Erwartung, das Buch möge wenigstens über die

Mehrzahl der auftauchenden Zweifelsfragen Auskunft geben, durchaus erfüllt ist.

Das eine sei abschließend festgestellt: Wer als Leiter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, als Leiter einer gemeindlichen Kasse oder eines Rechnungsamts, als Mitglied einer Gemeindevertretung oder als Aufsichtsbehörde mit den Fragen des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens befaßt ist, wird auf diesen Kommentar, der auch in seiner Aufmachung einen ausgezeichneten Eindruck macht, nicht verzichten können.

Hülsen, Viktor. **Genealogie und Biologie** im Rahmen deutscher Staatspolitik. Von dem Wirken eines erbbiologischen Staatsges. Adolf Klein, Verlag, Leipzig S 3. 44 S. 8⁰. 1,50 *RM.*

Die Schrift setzt sich warm für die Bestrebungen des Volksbundes für deutsche Familie ein, also Ahnenkenntnis, einen Gesetzesvorschlag, die Familienbesinnung zu vertiefen, Aufgaben der Kirche in diesem völkischen Sinne usw. Die Schrift kann durchaus empfohlen werden.

Holthöfer, H., Dr., Oberlandesgerichtspräs. i. R., Berlin, u. **Juckenack,** A., Dr., Präs. i. R. der Pr. Landesanst. f. Lebensmittel-, Arzneimittel- u. gerichtl. Chemie, Geh. RR., Hon.-Prof. a. d. Techn. Hochschule Berlin, Berlin-Charlottenburg. **Lebensmittelgesetz.** Unter Beifüg. oder Angabe der wichtigsten, das gegenwärtige Lebensmittelrecht bildenden Gesetze, Verordnungen, Ausf.-Best. u. Gerichtsentsch. Bd. 1. Erläutert. 2., umgearb. Aufl. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. XVI, 287 S. 8⁰. Geb. 10 *RM.*

Infolge des angewachsenen Stoffes mußte das Werk in 2 Bände geteilt werden, deren gleichzeitiges Erscheinen beabsichtigt war. Da jedoch nicht abzusehen ist, wann die gesetzgeberischen Arbeiten für die zu erwartenden neuen Verordnungen über einzelne Lebensmittel und insbesondere die Neufassung der Kennzeichnungs-VO. abgeschlossen werden, erscheint zunächst Bd. 1 mit dem Lebensmittelgesetz, das verschiedene Änderungen erfahren hat. Zahlreiche neue Gerichtsentscheidungen und viel neuer Rechtsstoff waren in die Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Ges. einzuarbeiten, um alles wieder auf den neuesten Stand zu bringen. Bd. 2 wird die in der 1. Aufl. im Anhang enthaltenen Nebengesetze in neuester Fassung und die Verordnungen nach § 5 LMG. sowie die reichsrechtlichen Grundsätze zu § 11 bringen. Der Kommentar wird auch weiterhin dazu beitragen, das gegenwärtige Lebensmittelrecht in allen beteiligten Kreisen bekannt und verständlich zu machen; es ist ihm daher weiteste Verbreitung zu wünschen.

Germershausen, A. **Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen.** 4., vollst. neubearb. Aufl. von G. Seydel †, Senatspräs. des OVG. i. R. Nach dem Tode des Bearb. fortgeführt von E. Felsch, OVGR. 7. Lief. 2. Bd. S. 305—496. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. 9 *RM.*

Unter dem neuen Bearbeiter schreitet das Werk in erwünschtem Maße rüstig vorwärts, so daß der baldige Abschluß zu erwarten ist. Die vorliegende Lieferung enthält die provinziellen Wegegesetze. Zum Abschluß gebracht wird die Prov. Hannover. Es folgen Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Hohenzollerischen Lande, Ostpreußen, Grenzmark Posen-Westpreußen, Ober- und Niederschlesien, Sachsen, Brandenburg, Pommern. Die Bearbeitung zeigt die gleichen Vorzüge wie bisher, so daß die Beschaffung des Werkes erneut empfohlen wird.

Anschütz, Gerhard. **Die Verfassung des Deutschen Reichs** v. 11. 8. 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft u. Praxis. 4. Bearb. 14. Aufl. 2. Teil. S. 505—800. 7,50 *RM*; Preis des Gesamtwerks 19,50 *RM.*

Der jetzt erschienene Teil 2 schließt das Werk ab; es behandelt in den Artikeln 109—181 die „Grundrechte" und ergänzt den 1. Teil durch Nachträge, die inzwischen notwendig geworden sind. Auf die Wichtigkeit des Werkes ist bereits aus Anlaß des Erscheinens von Teil 1 im MBliV. 1933 I S. 32 f hingewiesen worden. Nachdem es nunmehr abgeschlossen vorliegt, wird es allgemein begrüßt werden, zumal es für die Praxis unentbehrlich ist.

Liga-Heft 1, Sonder-Nummer 1933, der Liga zur Abwehr des Bolschewismus. Preis 20 *Rpf.* Liga-Verlag, Berlin SW 68, Wilhelmstr. 132.

Von Mitte April 1933 ab erscheinen die Liga-Hefte monatlich zweimal. Die Zeitschrift stellt alle ernsthaften Möglichkeiten zusammen, den Bolschewismus abzuwehren und alle deutschen Volksgenossen über die furchtbare Gefahr des Bolschewismus aufzuklären. Die Verbreitung ist zu begrüßen.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Zeitschrift für Gewerbe- u. Arbeitsrecht. Sammlung der zur RGO. u. dem einschlägigen Arbeitsrecht ergehenden Gesetze u. Verordnungen, ihre Ausf.-Best., der gerichtl. u. verwaltungsgerichtl. Entscheidungen der Gerichtshöfe des Reichs u. der Länder sowie der Erlasse u. Bek. der Zentralbehörden. Unter ständiger Mitwirkung von Dr. Schmölders, OVGR. i. R., Berlin, Dr. Graeber, Geh. JR., KGR. i. R., Berlin, hrsg. von Dr. Kurt von Rohrscheidt, Geh. RR., Merseburg. Bd. 30 Heft 3. (Die Bearbeitung ist am 2. 3. 1933 abgeschlossen worden.) Berlin 1933. Franz Vahlen. Preis des vollst. Bandes (4 Hefte) 20 *RM.*

Das Heft bringt wieder wichtige Entscheidungen zur Reichsgewerbeordnung. Aber auch die zugehörigen Gebiete werden weitgehend berücksichtigt: Gaststättenges., Arbeitsvermittlungsges., Arbeitsgerichtsges., Tarifvertragsordnung. Den Abschluß bilden Besprechungen einschlägigen Schrifttums.

Deutsches Polizeiarchiv. Hrsg. vom Deutschen Polizei-Verlag, Lübeck. Erscheint am 10. u. 25. j. Mts. Vierteljährl. 2,70 *RM.*

Heft 4: Gemeindepolizei u. ziviler Luftschutz, von Pol.-Kommiss. Gansweidt, Liegnitz. Hausrecht u. Polizei, von L. Krause, Leipzig. — Heft 5: Motorisierte Verbände beim Einsatz, von Pol.-Oberstlt. Hartenstein, Hamburg. Die rechtl. Grundlagen für die Errichtung einer Polizeileitung, von Pol.-Maj. Dr. von Langheim, Berlin. Das Recht der exterritorialen Ausländer, von Pol.-Obersekr. Karl Lange, Berlin. Der Darlehnswucher, von Gust. Grosse, Hamburg. — Heft 6: Notwehr und Notstand im geltenden Recht des RStrGB. und BGB. in Verbindung mit den Begriffen von Staatsnotwehr und Staatsnotstand und Forderungen der Praxis für das kommende „Allg. Deutsche Strafgesetzbuch", von Pol.-Hptm. Dr. Wodarg, Kiel. Zugaben, Lotterien und Ausspielungen im Dienste der Geschäftsreklame, von Reg.-Rat Dr. Fecker, Minden i. Westf. Wenn Sachverständige sich widersprechen, von Dr. Hans Schneickert, Berlin. — Heft 7: Wahrsager, Pseudoastrologen, Handliniendeuter, Hellseher, Kartenleger und Pseudographologen, von Pol.-Dir. Finke, Jena. Die wichtigsten Bestimmungen über Gewährung der unentgeltlichen Verpflegung für die Schutzpolizei und Erfrischungszuschüsse, Vergütung für Fahr- und Zehrkosten sowie Verpflegungszulage für Polizei-Wachtmeister (D.) zsgest. von Pol.-Maj. Olsenius, Duisburg-Hamborn. Polizei und Unfallverhütung in der Luftfahrt, von Pol.-Maj. E. von Heimburg, Hamburg-Fuhlsbüttel. Die Tierquälerei in dem neuen italienischen Strafgesetzbuch, von Amtsgerichtsrat a. D. F. Sommer, Godesberg. — Heft 8: Staat u. Gemeinden in Italien, von Dr. Th. Steimle, Kornwestheim. Schwarzarbeit, Schwarzhandel u. Polizei, von Pol.-Rat Wilh. Messer, Sondershausen. Die Beleuchtung des hinteren Kennzeichens, von K. Rothenburg, Pol.-Maj., Weimar. — Polizei u. Kriminalpraxis. Aus der Rechtsprechung. Buchbesprechung.

Beamten-Jahrbuch. Wissenschaftliche Monatsschrift für das deutsche Berufsbeamtentum. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes, Berlin W 10. Vierteljährlich 1,50 *RM.*

Heft 4: Überparteilich, von Dr. Eismann. Das Beamtenrecht in Verfassung u. Gesetzgebung, von Rechtsanw. Dr. von Bremen, Berlin. Vergleichende Verfassungskunde, von Prof. Dr. O. Th. L. Zschucke, Berlin. Das Beamtenbildungswesen in den Vereinigten Staaten, von Dr. C. J. Friedrich, Prof. an der Harvard-Universität. Vom Werden und Wesen des Faschismus und seinem Verhältnis zum Beamtentum, von Kurt Lewerenz. Die englischen Gewerkschaften und der Marxismus, von Dr. Eismann. — Reichsverband Deutscher Verwalt.-Akademien. Übungs- und Seminaraufgaben. Diwiv-Nachrichten. Büchertisch.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 27 — Berlin, den 10. Mai 1933 — 94. Jahrgang

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: RAssess. Siegel vom PolPräs. in Berlin.

Ernannt: ORR. Dr. med. Hesse beim Reichsgesundheitsamt in Berlin zum ORR. im MdJ.

Oberverwaltungsgericht.

In den Ruhestand versetzt: Vizepräs. des OVG. Dr. Lindenau in Berlin.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: RR. Klemm in Recklinghausen zum PolPräs. das., ORR. Denicke in Hildesheim zum RDir. in Schleswig; RR. Schiering in Potsdam zum VerwGerDir. und RDir. in Schneidemühl; RR. Schwartz beim PolPräs. in Oberhausen zum ORR. das.; RR. von Bonin in Potsdam zum ORR. bei der Reg. in Hildesheim; RR. Reppert beim OPräs. in Hannover zum ORR. das.; RAssess. Burkart beim PolPräs. in Berlin zum RR. das.; RAssess. Dr. Hoffmann, zugeteilt der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin, zum RR. unter Belass. im FM.

Beauftragt: Komm. mit der Verwalt. folgender Stellen: LdR. in Wandsbek: ORR. Dr. Bock von Wülfingen beim LandesfinAmt in Kiel; LdR. in Bonn: LdR. Dr. Haarmann in Gummersbach; LdR. in Hoyerswerda: RR. Dr. Schmige in Liegnitz; LdR. in Altenkirchen: RR. Dr. Gorges beim PolPräs. in Wuppertal; LdR. in Bergen: M. d. R. Graf von Bismarck-Schönhausen in Reinfeld.

Versetzt: ORR. Dr. Klinger in Osnabrück an die Reg. in Arnsberg; RR. Marotzke in Aurich an das PolPräs. in Elbing; RAssess. Dr. Tegethoff beim PolPräs. in Berlin an das LdRA. in Großstrehlitz; RAssess. Wirths beim LdRA. in Landsberg a. W. an das LdRA. in Euskirchen; RAssess. Dr. Quincke beim PolPräs. in Berlin an das OPräs. in Berlin-Charlottenburg; RAssess. Altenburg beim PolPräs. in Breslau an die Reg. in Aurich; RAssess. von Werder beim LdRA. in Glogau an das OPräs. in Koblenz; RAssess. Dr. Ender beim LdRA. in Großstrehlitz an das PolPräs. in Breslau; RAssess. Habild beim PolPräs. in Berlin an die Reg. in Köln; RAssess. Dr. Keßler beim LdRA. in Norden an das PolPräs. in Berlin.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: Die LdRäte: Seroski in Darkehmen; Neumann in Bischofsburg; Danckelmann in Namslau; Dr. Zorn in Osterburg; Dr. Thiemer in Salzwedel; Seemann in Sangerhausen; Zimmermann in Weißenfels; Pöhlmann in Kölleda; Pabst in Mühlhausen; Dr. Loeb-Caldenhof in Hameln; von Detten in Osnabrück; Werra in Meschede; Delius in Gelnhausen, Dr. Boden in Altenkirchen; von Hobe in Bonn; Dr. Pohl in Trier; Flesch in Erkelenz; Dr. Schwenzer in Monschau.

In den Ruhestand versetzt: LdR. Eberhard in Köln-Mülheim zum 1. 5. 1933; RVizepräs. Bischoff in Aachen zum 1. 7. 1933.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Ausgeschieden: PMR. Dr. med. Lempke (Heinrich), Treptow a/R.

Landjägerei.

Befördert: LdjH. Lorge, Celle, zum LdjM.

LdjOL. Plappert, Mainz, Rogalski, Allenstein, Kramer, Schönlanke, Niemann, Prenzlau, Jäckel, Weißenfels, zu LdjH. — MBliV. 1933 S. 527.

— **Abschnitt 1.** —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Einsetzung und Tätigkeit von Kommissaren z. b. V.
RdErl. d. MdJ. v. 6. 5. 1933 — II 1250 (s. S. 553).

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Bekämpfung von Mißständen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 5. 1933 — IV a I 4242.

Die VO. über die Behebung von Mißständen in der gemeindlichen Verwaltung v. 22. 3. 1933 (GS. S. 67) hat das Ziel, eine von privaten Interessen möglichst unbeeinflußte Willensbildung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sicherzustellen. Diese gesetzlichen Vorschriften werden jedoch ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn die leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Aufsichtsbehörden die Zielsetzung der VO. in der gesamten Gemeindeverwaltung verlebendigen und auch über den Rahmen der VO. hinaus jedes eigennützige Interesse solcher Personen, die als Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Deputationen sowie der Gemeindevertretung berufen sind, über die Geschicke der Gemeinde mitzubefinden, mit allen Mitteln bekämpfen. Es muß in Zukunft ausgeschlossen sein, daß Mitglieder der Gemeindevorstände, der Deputationen und der Vertretungskörperschaften aus ihrer Zugehörigkeit zu diesen Organen oder auf Grund von Kenntnissen, die sie nur auf Grund dieser Zugehörigkeit von bestimmten Vorgängen erlangen, geschäftliche und finanzielle Vorteile ziehen. Nach dieser Richtung hin sind schon durch die Vorschriften in § 28 der Musterhaushaltsordnung (Anl. I zu dem RdErl. v. 16. 12. 1932, MBliV. S. 1287 ff., in der Fass. des RdErl. v. 25. 3. 1933, MBliV. I S. 353) über die Publizität der Verträge Sicherungen getroffen worden. Daneben sind für die praktische Arbeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Bei der Vergebung gemeindlicher Aufträge ist jede Vergebung, die auch nur den Anschein einer Bevorzugung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der Deputationen und der Vertretungskörperschaften erwecken kann, unter allen Umständen zu vermeiden. Unter diesem Gesichtspunkt wird es in der Regel nicht in Frage kommen können, daß z. B. einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem Verwaltungsrechtsrat, der Mitglied eines gemeindlichen Organs ist, die Führung von Prozessen für die Gemeinde oder die Beurkundung gemeindlicher Geschäfte übertragen wird. Ebensowenig wird ein Bilanzprüfer, der Mitglied eines gemeindlichen Organs ist, zur Prüfung gemeindlicher Betriebe heranzuziehen sein. Besondere Vorsicht ist weiter bei der Vergebung von Aufträgen an solche Personen zu beobachten, die dem vergebenden Organ als Mitglied angehören oder einem Mitgliede dieses Organs auf Grund enger Verwandtschaft (Schwägerschaft) oder auf Grund besonderer geschäftlicher, gesellschaftlicher, politischer Beziehungen nahestehen. Sollte bei Vergebung von Aufträgen auch nur der geringste Verdacht unlauterer Machenschaften bestehen, so ist Beschlüssen über die Vergebung von dem Gemeindevorstand (dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes) nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze die Ausführung in jedem Falle zu versagen.

2. Bei der personellen Besetzung der Gemeindevorstände und namentlich der einzelnen Deputationen und Ausschüsse ist darauf zu halten, daß solche Personen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bleiben, deren Beruf oder Gewerbe die Ausnutzung der in diesen Organen erlangten Kenntnis bestimmter Vorgänge für private Zwecke befürchten läßt. Unter diesem Gesichtspunkt ist es z. B. unerträglich, wenn ein Grundstücksmakler etwa dem Planungsausschuß angehört.

Die Reg.-Präs. werden ersucht, auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen **bis zum 1. 8. 1933** zu be-

richten, ob und welche weiteren gesetzlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des oben bezeichneten Zieles erforderlich erscheinen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 529.

Neubildung der Steuerausschüsse bei den Finanzämtern.

RdErl. d. FM. u. d. MdJ. v. 5. 5. 1933 — II A 1128 u. IV St 472 II[1]).

Nachstehend geben wir den an die Präs. der Landesfinanzämter gerichteten RdErl. des RFM. v. 22. 4. 1932 — S 1122/74 III R — auszugsweise bekannt und ersuchen unter Bezugnahme auf unsere RdErl. v. 12. 6. 1931 — II A 1240 u. IV St 639 II (MBliV. S. 600) und v. 30. 3. 1933 — II A 857 u. IV St 352 II (MBliV. I S. 392) das Erforderliche sofort zu veranlassen.

An die Reg.-Präs., Landräte, Katasterdirektoren und Gemeindevorstände. — MBliV. I S. 531.

[1]) Vgl. MBliV. 1931 S. 600, 1933 I S. 392.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 22. 4. 1933.
S 1122/74 III R.

Die Reichsregierung hat heute ein Gesetz[1]) beschlossen, durch das angeordnet wird, daß die Steuerausschüsse bei den Finanzämtern alsbald neu zu bilden sind. Durch die Neubildung soll erreicht werden, daß die neuen Steuerausschüsse so besetzt sind, wie es dem Gleichschaltungsgedanken entspricht.

Das Ges. über die Neubildung der Steuerausschüsse spricht im Art. I aus, daß die Neubildung der Steuerausschüsse möglichst bis zum 1. 6. 1933 durchzuführen ist. Es soll erreicht werden, daß die bisherigen Steuerausschüsse möglichst bald durch die neuen Steuerausschüsse ersetzt werden.

Die Bewertungsausschußordnung v. 11. 3. 1926 (RGBl. I S. 151) enthielt in ihrem § 28 Nr. 3 die Bestimmung, daß den Wahlberechtigten für die Vornahme der Neuwahl eine Frist von einem Monat zustand, gerechnet von dem Zeitpunkt ab, zu dem den Wahlberechtigten die Mitteilung über die Abgrenzung der Abteilungsbezirke und über die Zahl der zu wählenden Mitglieder zuging. Diese kurze Befristung hat die Bewertungsausschußordnung deshalb vorschreiben können, weil sowohl für die wahlberechtigten Organe der Selbstverwaltung als auch für die öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zugelassen worden war, daß die Wahlen von Ausschüssen (also nicht von der Vollversammlung) vorgenommen wurden. Entsprechende Bestimmungen sind auch in der Steuerausschußordnung (§ 14 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 19 Abs. 5)[2]) enthalten. Daher wird es nicht erforderlich sein, daß die Fristen, die den Wahlberechtigten für die Vornahme der Wahlen zu belassen sind, auf länger als drei bis vier Wochen bemessen werden.

Nach der Steuerausschußordnung[2]) liegt es dem Präs. des Landesfinanzamts ob, die Neubildung der Steuerausschüsse in die Wege zu leiten. Zu diesem Zweck hat der Präs. des Landesfinanzamts insbesondere nähere Bestimmungen darüber zu treffen, wie die (innerhalb der einzelnen Steuerausschüsse einzurichtenden) Grundbesitz-Abteilungen und Gewerbe-Abteilungen gegeneinander abzugrenzen sind (§ 6 Abs. 2 der Steuerausschußordnung)[2]), wie hoch für jede Abteilung die Zahl der gewählten Mitglieder zu bemessen ist (§ 13 Abs. 2 der Steuerausschußordnung)[2]) und in welchem Umfang (innerhalb der durch die Steuerausschußordnung[2]) vorgesehenen Grenzen) die einzelnen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen wahlberechtigt sind (§ 19 Abs. 4 der Steuerausschußordnung)[2]). Über alles dies haben die Präs. der Landesfinanzämter bereits Bestimmungen getroffen, als im Jahre 1931 die Steuerausschüsse neu gebildet wurden. Es wird das Gegebene sein, daß die Regelung, wie sie für die im Jahre 1931 vorgenommene Neubildung der Steuerausschüsse getroffen worden ist, beibehalten wird für die Neubildung, die jetzt bevorsteht. Geschieht dies, so wird dies dazu beitragen, die bevorstehende Neubildung der Steuerausschüsse wesentlich zu beschleunigen.

Die Steuerausschußordnung[2]) sieht vor, daß die Präs. der Landesfinanzämter bei den Entschließungen, mit denen sie die Neubildung der Steuerausschüsse in die Wege leiten, sich mit der Landesregierung oder der von ihr benannten Landesbehörde ins Benehmen zu setzen haben. Demgemäß haben im Jahre 1931 die Landesregierungen Anordnungen darüber getroffen, welche Landesbehörden bei der Neubildung der Steuerausschüsse mitzuwirken haben. Diese im Jahre 1931 von den Landesbehörden getroffenen Anordnungen, die den Präs. der Landesfinanzämter mitgeteilt worden sind, gelten auch für die jetzt bevorstehende Neubildung der Steuerausschüsse. Daher sind die Präs. der Landesfinanzämter in der Lage, die Neubildung der Steuerausschüsse alsbald in die Wege zu leiten.

[1]) Vgl. Ges. über die Neubildung der Steuerausschüsse v. 22. 4. 1933 (RGBl. I S. 219).
[2]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 267, 1933 I S. 219.

Durchf.-Best. zu der Verteilungs-VO. v. 30. 3. 1933 (GS. S. 101).

Vom 6. 5. 1933 — IV a I 931*).

Zu § 1.

(1) Das Verhältnis der Verteilungs-VO. zu später etwa ergehenden Vorschriften über die Umschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände wird anläßlich der über die Umschuldung zu erlassenden Bestimmungen geregelt werden.

(2) Als Gemeindeverbände im Sinne der Verteilungsverordnung sind auch die Zweckverbände anzusehen.

Zu § 2.

Ein selbständiges Antragsrecht auf Einleitung eines Verteilungsverfahrens haben die Gläubiger der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht, vielmehr ist das Antragsrecht den Aufsichtsbehörden vorbehalten; aber die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, dahinzielende Anregungen von Gläubigern sorgfältig zu prüfen. Sie dürfen sich begründeten Gesuchen nicht verschließen, haben vielmehr den Antrag auf Einleitung eines Verteilungsverfahrens von Amts wegen zu stellen, falls die Prüfung derartiger Eingaben die Notwendigkeit eines Verteilungsverfahrens ergibt.

Zu § 4.

Zu Abs. 1 bis 3: (1) Die Übersicht des Vermögensstandes ist einstweilen, bis der demnächst bekanntzugebende Mustervordruck über den Vermögens- und Schuldenstand gem. § 2 Abs. 2 der Musterhaushaltsordnung (MBliV. 1932 S. 1298, 1933 I S. 353) vorgeschrieben wird, in der aus dem anliegenden Muster ersichtlichen Art zu gliedern. Muster A ent-

*) **Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlagen können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

hält eine Nachweisung über den Vermögensstand, Muster B eine Nachweisung über den Schuldenstand.

(2) Der Nachweis des Gemeindevermögens gliedert sich in Verwaltungsvermögen, Finanzvermögen und Betriebsvermögen (Werksvermögen). Zum Verwaltungsvermögen gehören diejenigen Vermögensstücke (Sachen und Rechte), die zur Erfüllung der Verwaltungszwecke dienen. Unter das Betriebsvermögen (Werksvermögen) fallen die gesamten wirtschaftlichen Betriebe und Unternehmungen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Das Finanzvermögen besteht aus den sonstigen Vermögensteilen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Um eine möglichst vollständige Übersicht über die Beteiligungen der Gemeinden und Gemeindeverbände zu gewinnen, sind unter dem Finanzvermögen die Beteiligungen einzeln aufzuführen. Beteiligungen von Gemeinden (Gemeindeverbänden) an Betrieben in Gesellschaftsform sind in denjenigen Fällen zum Finanzvermögen zu rechnen, in denen die Beteiligung unter 100 v.H. des Gesellschaftskapitals bleibt. Bei dem Betriebsvermögen (Werksvermögen) ist davon abgesehen worden, in dem Muster bestimmte Betriebe aufzuführen, da in den einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbänden Betriebe verschiedenster Art geführt werden.

(3) In einem Anhang zu dem Vermögensnachweis ist das Gemeindegliedervermögen besonders auszuweisen, da es seiner Rechtsnatur nach dem Gemeindevermögen im weiteren Sinne zuzurechnen ist.

(4) Der Schuldennachweis macht einen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Schulden, die im einzelnen aus dem Muster ersichtlich sind. In einem Anhang zum Schuldennachweis sind die Bürgschaften besonders anzugeben. Unter den Schulden sind Bürgschaften nur dann anzuführen, wenn die Gemeinde (der Gemeindeverband) aus ihnen in Anspruch genommen wird.

(5) Was die Bewertung anlangt, so ist bei Grundstücken der Verkehrswert (gemeiner Wert) und gegebenenfalls die hypothekarische Belastung anzugeben. Soweit möglich, ist für Grundstücke und Werke auch der Einheitswert anzugeben; gegebenenfalls werden gutachtliche Äußerungen des Finanzamts und des Katasteramts einzuziehen sein. Straßen und Plätze, Brücken und Friedhöfe, Sportplätze und Stadien sind nur in km oder ha anzugeben, jedoch nicht zu bewerten. Bei Inhaberpapieren ist der Kurswert und der Nennwert anzugeben.

Zu Abs. 4: Die Einreichung des Gläubiger- und Schuldnerverzeichnisses durch die Gemeinde (den Gemeindeverband) hat binnen einer kurzen, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist zu erfolgen. Der Gemeindevorstand ist für die Vollständigkeit des Verzeichnisses verantwortlich. Abgabenrückstände sind in dem Schuldenverzeichnis lediglich in einer Gesamtsumme (ohne Angabe des Namens der einzelnen Abgabeschuldner) aufzuführen.

Zu Abs. 1—4: Dem Gläubigerausschuß ist auf Verlangen Einsicht in die Übersicht des Vermögensstandes zu gewähren.

Zu §§ 5 u. 6.

Wie sich aus der Fassung des § 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 ergibt, hat die Beschlußbehörde zunächst lediglich zu prüfen, ob die Einleitung eines Verteilungsverfahrens zur gleichmäßigen Befriedigung mehrerer Gläubiger erforderlich ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat sie die Einleitung unabhängig von der Prüfung der Frage zu beschließen, ob die Gemeinde in der Lage ist, die lebensnotwendigen Ausgaben aus ordentlichen Einnahmen zu bestreiten.

Zu § 7 Abs. 2.

(1) Die Veröffentlichung des Verfügungsverbots wird regelmäßig auch in dem örtlichen Blatt vorzuschreiben sein, das für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde bestimmt ist. Aus Gründen der Kostenersparnis genügt es, wenn die Einrückung auszugsweise geschieht.

(2) Die Vorschriften des BGB. zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden sinngemäße Anwendung.

Zu § 8.

Zu Abs. 1 u. 3—4: (1) Zum Treuhänder dürfen nur Personen bestimmt werden, die über große Erfahrungen auf dem Gebiete der gemeindlichen Finanzverwaltung verfügen.

(2) Der Treuhänder hat, um Störungen des Kassenbetriebes zu verhüten, bei der Verfügung über gemeindliche Kassenbestände im engsten Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand zu arbeiten.

(3) Der Treuhänder hat auch die Aufgabe, gegebenenfalls beim Bezirksausschuß die Prüfung der Frage anzuregen, ob Maßnahmen nach § 46 Abs. 1 der VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. 9. 1932 (GS. 1932 S. 283 u. 295, 1933, S. 45) zweckmäßigerweise zu ergreifen sind. An und für sich sind zwar die Befugnisse, die der Beschlußbehörde nach § 46 zustehen, unabhängig von denjenigen, die sich für sie aus § 45 der Vereinfachungs-VO. und aus den Vorschriften der Verteilungs-VO. ergeben. Jedoch wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß die Beschlußbehörde die verschiedenen ihr zustehenden Befugnisse miteinander vereinigt.

(4) Dem pflichtmäßigen Ermessen der Beschlußbehörde bleibt es überlassen, festzustellen, wann die „Nichterfüllung gemeindlicher Verbindlichkeiten zu besonderen Schwierigkeiten und Nachteilen für eine geordnete Verwaltung oder für den öffentlichen Kredit" (vgl. § 46 Abs. 1 aaO.) führt. Zur Anordnung, Ausgaben herabzusetzen oder nicht zu leisten, ist die Beschlußbehörde nicht befugt, wenn es sich um solche Ausgaben handelt, die kraft gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind. Im letzteren Falle ist jedoch die Anordnung zulässig, daß Verträge zum nächstzulässigen Zeitpunkt gekündigt werden.

(5) Die durch anderweite Vorschriften den Aufsichtsbehörden eingeräumten weitgehenden Befugnisse, die Maßnahmen zum Ausgleich des Gemeindehaushalts durch die Aufsichtsbehörden vorsehen und eine Schuldenbegleichung zum Gegenstand haben können (z. B. § 3 Kap. IX Zweiter Teil der VO v. 5. 6. 1931, RGBl. I S. 279, §§ 5 u. 24 der GFV. v. 2. 11. 1932, GS. S. 341), sind durch § 46 nicht berührt worden.

Zu Abs. 5: Die Kosten des Treuhänders sind vorweg zu befriedigen.

Zu Abs. 6: Die Aufsichtsbehörde für kreisangehörige Stadtgemeinden bestimmt sich nach § 16 der VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. 9. 1932 (GS.S. 283, 295) in der Fass. des Art. IX Nr. 7 der Änderungs-VO. v. 17. 3. 1933 (GS. S. 43).

Zu § 9.

Zu Abs. 1 letzter Satz: Für die Anmeldung der Forderungen ist eine angemessene Frist zu gewähren. Die im letzten Satz des Abs. 1 vorgesehene Frist von 1 Monat ist eine Mindestfrist, die zwar in den meisten Fällen ausreichen wird, aber die Beschlußbehörde nicht von der in jedem einzelnen Fall vorzunehmenden Prüfung entbindet, welcher Zeitraum von ihr als angemessene Frist festzusetzen ist.

Zu Abs. 2: Zu beachten ist, daß Abs. 2 eine Kannvorschrift ist, die lediglich bezweckt, unnötige Arbeit und Kosten zu vermeiden, wenn von vornherein feststeht, daß praktisch eine Verteilung nicht in Betracht kommt.

Zu § 10.

Zu Abs. 1 Satz 4: Regelmäßig wird das Aufgebot im Hinblick auf das Vorhandensein ortsansässiger Gläubiger auch in der Zeitung zu veröffentlichen sein, die für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde bestimmt ist.

Zu § 12.

(1) Der Gläubigerausschuß besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Die Mitglieder, darunter 1 Vorsitzender und 1 Stellvertreter, werden aus dem Kreise der Gläubiger oder deren Vertreter unter Berücksichtigung der verschiedenen Gläubigergruppen (öffentlich-rechtlicher und privater Gläubiger, unter ihnen Groß- und Kleingläubiger) auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde ernannt. Die Aufsichtsbehörde hat in geeigneten Fällen die amtlichen berufsständischen Vertretungen (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer und Landwirtschaftskammer) vorher zu hören.

(2) Der Gläubigerausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu § 13.

Zu Abs. 1: Die in Betracht kommende Anordnung der Minister des Innern und der Finanzen ist in dem RdErl. über Abdeckung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Wege der Anrechnung auf die laufenden Reichssteuerüberweisungen v. 7. 6. 1932 — MdJ. IV St 500, FM. II B 1005 (nicht veröffentl.) enthalten.

Zu Abs. 1—3: Eine Verteilung soll nur erfolgen, nachdem die Aufsichtsbehörde hierzu gehört worden ist.

Zu § 14.

Zu Abs. 1 Satz 3: Diese die Interessen der Gläubiger in weitgehendem Maße berücksichtigende Vorschrift ist besonders zu beachten.

Zu Abs. 2: a) Nr. 2 letzter Halbsatz: Die Regelung, daß nur diejenigen Stellenbezüge, welche nach der Besoldungsordnung zu zahlen sind, als lebensnotwendige Ausgaben angesehen werden, schließt einerseits aus, daß darüber hinausgehend etwa auf Grund sogenannter wohlerworbener Rechte zustehende Bezüge eingesetzt werden dürfen. Andererseits hindert sie nicht, nach der Besoldungsordnung zu zahlende Stellenbezüge auch dann in voller Höhe als „lebensnotwendige Ausgaben" im Sinne der Verteilungs-VO. anzuerkennen, wenn es sich z. B. um die Stellenbezüge der leitenden Beamten handelt.

b) Nr. 4: Nach der stark einschränkenden Fassung der Nr. 4 kommt nur der ganz unumgänglich notwendige Bedarf in Betracht.

c) Nr. 5: Leistungen der unter Nr. 5 bezeichneten Art sind auch die Leistungen, die Gemeinden oder Gemeindeverbände gegenüber Sparkassen oder Sparkassenverbänden in Erfüllung der gemeindlichen Haftung bewirken.

Zu § 17.

Die Schiedsstelle entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Zu § 18.

Die Regelung des § 18 gilt nur, soweit nicht in der VO. selbst etwas anderes bestimmt ist (vgl. § 8 Abs. 5 u. § 12 Abs. 2 Satz 2).

— MBliV. I S. 531.

Muster A.

Zu Durchf.-Best. v. MdJ. v. 6. 5. 1933 — IV a I 931 (MBliV. I S. 531).

(Seite 1.)

Nachweisung über den Vermögensstand

de..

I. Verwaltungsvermögen

Vermögensteile	Bestand am	Wert	Bewertungsmaßstab
1	2	3	4
1. Unbewegliches Vermögen:			
a) Bebaute Grundstücke . .			
b) Grundstücksgleiche Rechte			
c) Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Grünflächen, Parkanlagen u. dgl. . .			
d) Sonstige unbebaute Grundstücke			
2. Bewegliches Vermögen:			
a) Inventar und Materialien (Einrichtungsgegenstände, Maschinen, Geräte, Vorräte u. dgl.)			
b) Sammlungen und Kunstwerke			
c) Sonstiges bewegliches Vermögen			
Verwaltungsvermögen insgesamt			

Din A 4.

(Seite 2.)

II. Finanzvermögen

Vermögensteile	Bestand am	Wert	Bewertungsmaßstab
1	2	3	4
1. Unbewegliches Vermögen:			
a) Landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Einzelgrundstücke			
b) Bauland			
c) Sonstige unbebaute Grundstücke			
d) Bebaute Grundstücke . .			
e) Grundstücksgleiche Rechte (Realberechtigungen) . .			
2. Kapitalvermögen:			
a) Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (ohne Hauszinssteuerhypotheken)			
b) Hauszinssteuerhypotheken aus dem Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer			
c) Gerechtigkeiten (Regalien)			
d) Beteiligungen			
....			
e) Wertpapiere (ohne Beteiligungen)			
f) Guthaben und Forderungen			
g) Erneuerungsrücklagen und Ansammlungsstöcke (ohne Betriebe)			
h) Sonstige Rücklagen . . .			
Finanzvermögen insgesamt			

(Seite 3.)

III. Betriebsvermögen

Vermögensteile	Bestand am	Wert	Bewertungsmaßstab
1	2	3	4
1. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Betriebsvermögen:			
....			
Landw. usw. Betriebsvermögen insgesamt			
2. Gewerbliches Betriebsvermögen (Werksvermögen):			
....			
Werksvermögen insgesamt .			
Dazu landw.- usw. Betriebsvermögen			
Betriebsvermögen insgesamt			

(Seite 4.)

Zusammenfassung:

Vermögensteile	Bestand am	Wert	Bewertungsmaßstab
1	2	3	4
Verwaltungsvermögen			
Finanzvermögen			
Betriebsvermögen			
Gesamtvermögen			

Aufgestellt ...., am .... 19..

Muster B.

Zu Durchf.-Best. d. MdJ. v. 6. 5. 1933 — IVa I 931 (MBliV. I S. 531).

(Seite 1.)

Nachweisung über den Schuldenstand

de ....

Art der Schulden	Bestand am ....
1	2
A Vor dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden:	
1. Festwert und Valutaschulden . .	
2. Ablösungs- u. Aufwertungsschulden	
Summe A	
B. Seit dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden (Neuverschuldung):	
I. Langfristige Anleihen und Darlehen (Laufzeit 10 und mehr Jahre):	
1. Inhaberschuldverschreibungen .	
2. Anteile an Sammelanleihen und Darlehen auf der Grundlage von Kommunalobligationen	
3. Langfristige Tilgungsdarlehen .	
4. Langfristige Darlehen ohne Tilgung	
Zusammen	

Din A 4.

(Seite 2.)

Art der Schulden	Bestand am ....
1	2
Übertrag	
II. Schulden aus öffentlichen Mitteln:	
1. Schulden aus Hauszinssteuermitteln	
2. Sonstige Schulden aus öffentlichen Mitteln	
III. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder und Arbeitgeberdarlehen	
IV. Sonstige seit dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden:	
1. Schatzanweisungen und Anteile an Sammelschatzanweisungen .	
2. Sonstige mittelfristige Schulden (Laufzeit über 1 bis unter 10 Jahren)	
3. Kurzfristige Schulden	
4. Kassenkredite	
Summe B (Neuverschuldung)	
Gesamtschulden (A und B)	

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Durchf. des Ges. über Betriebsvertretungen und über wirtschaftl. Vereinigungen v. 4. 4. 1933 (RGBl. I S. 161).

RdErl. d. MdJ. v. 28. 4. 1933 — II 1250 C*).

1. Als Verwaltungen des Reiches im Sinne des Art. I § 4 des Ges. gelten auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht des Reiches unterstehen, z. B. die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Die für Verwaltungen und Betriebe des Reiches nach Art. I § 4 aaO. bedingte Ausschließung der Zuständigkeit der Landespolizeibehörden für die Entfernung und Ernennung von Betriebsvertretungsmitgliedern greift auch im Falle des Art. II Platz; in Verwaltungen und Betrieben des Reiches entscheiden also nicht die Landespolizeibehörden, sondern die dafür bestellten Reichsbehörden darüber, ob der Verdacht staatsfeindlicher Einstellung gerechtfertigt ist. Die Reichsbehörden werden allerdings mit den Landespolizeibehörden bei Beseitigung staatsfeindlicher Arbeitnehmer eng zusammenarbeiten und Anregungen dieser Behörden im Einzelfall nachprüfen.

2. Bei Durchführung des Gesetzes in kommunalen Betrieben haben die Landespolizeibehörden die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden, bei Durchführung in Bergbaubetrieben die zuständigen Bergrevierbeamten zu beteiligen.

3. Soweit kommissarische Betriebsvertretungen vor Inkrafttreten des Ges. errichtet worden sind, ohne daß eine ordnungsmäßige Wahl stattgefunden hat, ist nach Art. I § 5 aaO. zu prüfen, ob nach Art. I § 1 Abs. 2 eine Neuernennung wegen Rücktritts der bisher im Amte befindlichen Betriebsvertretung bzw. nach § 2 eine Ausschließung der bisherigen unter gleichzeitiger Ernennung einer neuen Betriebsvertretung erforderlich war; hierbei wird angestrebt werden müssen, die bestehenden tatsächlichen Zustände möglichst weitgehend zu legalisieren, indem die „kommissarischen" Betriebsvertretungen bestätigt werden, sofern sie den gesetzlichen Mindestanforderungen genügen. Diese Rücksicht auf die von nichtbehördlichen Stellen verfügte Maßnahme kann dagegen nicht Platz greifen, wenn nach Inkrafttreten des Ges. vom 4. 4. 1933 ohne Beachtung der Vorschriften des Art. I §§ 1 und 2 aaO. eigenmächtig die bisherigen Betriebsvertretungen abgesetzt und neue an ihre Stelle eingesetzt worden sind. Es muß mit Nachdruck darauf hingewirkt werden, daß alle unzuständigen Eingriffe in die bestehenden Betriebsvertretungen unterbleiben und in jedem Falle der Weg eines der Landespolizeibehörde zu unterbreitenden Antrages auf

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Neuernennung usw. eingeschlagen wird. Es besteht sonst namentlich im Hinblick auf den Kündigungsschutz der Arbeitnehmer nach §§ 84 ff. BRG.[1]) die Gefahr einer für die Belegschaften nachteiligen Verwirrung der Rechtslage, da nicht damit gerechnet werden kann, daß die Arbeitsgerichtsbehörden die eigenmächtig errichteten kommissarischen Betriebsvertretungen als die gesetzlichen Träger der Aufgaben der Betriebsräte, Arbeiter- und Angestelltenräte nach dem BRG.[1]) anerkennen werden.

4. (1) Die Kündigung eines Arbeitnehmers muß, um Rechtswirkung zu haben, vom Arbeitgeber selbst ausgesprochen worden sein. Nicht als eine solche Kündigung kann daher die von einer weder im Namen noch im ausdrücklichen Auftrage des Arbeitgebers handelnden Stelle vorgenommene Entfernung eines Arbeitnehmers aus dem Betriebe angesehen werden. In solchen Fällen wird vielmehr nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen das Arbeitsverhältnis als fortbestehend anzusehen sein, wenn die Kündigung nicht formgerecht wiederholt wird.

(2) Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen worden sind, können auch dann nicht nach Art. II behandelt werden, wenn sie mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründet sind, da Art. II im Gegensatz zu Art. I keine rückwirkende Kraft besitzt. Insoweit verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

(3) Für die Anwendung des Art. II des Gesetzes ist es erforderlich, daß es sich um Entlassungen handelt, die ausdrücklich oder nach Lage des Falles offensichtlich mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründet sind. Kündigungen, die mit Umorganisation des Betriebes, mit allgemein dienstlichen Gründen, mit mangelnder Eignung begründet sind, fallen nicht unter Art. II; das nach § 84 des Betriebsrätegesetzes[1]) vorgesehene Recht des Einspruchs gegen die Kündigung bleibt also bestehen. Ist jedoch die Kündigung ohne nähere Begründung ausgesprochen, dagegen in dem den Einspruch des Gekündigten zurückweisenden Beschluß der Betriebsvertretung zum Ausdruck gebracht worden, daß dem Einspruch wegen Verdachts staatsfeindlicher Einstellung nicht stattgegeben werden könne, so ist der Antrag des Gekündigten an die Landespolizeibehörde nach Maßgabe des Art. II zu behandeln. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Gekündigte, statt gegen die Kündigung Einspruch bei der Betriebsvertretung zu erheben, sich alsbald an die Landespolizeibehörde wendet, weil er Grund zu der Annahme zu haben glaubt, daß die Kündigung wegen Verdachts staatsfeindlicher Einstellung erfolgt ist; in einem solchen Falle wird die zur Entscheidung berufene Landespolizeibehörde durch Rückfrage beim Arbeitgeber nach dem Grund der Kündigung zu forschen und bei deren Begründung mit staatsfeindlicher Einstellung über diesen Verdacht gemäß Art. II Satz 3 und 4 aaO. zu befinden haben.

5. Die Wochenfrist des Art. II Satz 2 aaO. rechnet von der Zustellung der Kündigung an; sie ist jedoch auch dann als gewahrt anzusehen, wenn der Gekündigte innerhalb der Wochenfrist den Einspruch bei einer nichtzuständigen Behörde oder bei der von ihm irrtümlich für zuständig gehaltenen Betriebsvertretung (oder „kommissarischen" Betriebsvertretung) angebracht hat. Das gleiche ist anzunehmen, wenn von einem Arbeitnehmer, dessen Kündigung nicht näher oder nicht mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründet war, binnen einer Woche Einspruch bei der Betriebsvertretung eingelegt, dieser aber wegen angenommenen Verdachts staatsfeindlicher Einstellung als nach Art. II Satz 1 aaO. unzulässig zurückgewiesen worden ist.

6. Der Schutz der Schwerbeschädigten nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung v. 12. 1. 1923 (RGBl. I S. 57) bleibt durch Art. II aaO. grundsätzlich unberührt. Nach § 13 Abs. 2 des Ges. v. 12. 1. 1923 entfällt allerdings die sonst vorgeschriebene Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung dann, wenn ein Grund zur fristlosen Entlassung nach den bestehenden arbeitsrechtlichen Gesetzen gegeben ist. Diese Voraussetzung wird jedenfalls bei Betätigung für kommunistische Ziele und Bestrebungen stets erfüllt sein.

7. Bei der Entlassung von Mitgliedern der Betriebsvertretung muß entweder zunächst die Absetzung nach Art. I § 2 Satz 1 aaO. und sodann die Entlassung erfolgen, oder es muß ein wichtiger Grund im Sinne des § 96 Abs. 2 Ziff. 3 BRG.[1]) vorliegen. In diesem Falle ist der Entlassene gegebenenfalls auf den Rechtsweg vor den Arbeitsgerichtsbehörden zu verweisen.

8. Erfolgt eine Entlassung wegen Verdachts staatsfeindlicher Einstellung auf Grund des Art. II, so kann sie nicht daneben noch auf andere Gründe gestützt werden. Erklärt die zuständige Landespolizeibehörde den Verdacht staatsfeindlicher Einstellung für nicht begründet, so gilt die Kündigung als zurückgenommen; der Arbeitgeber muß also erneut kündigen, wenn er den Arbeitnehmer aus anderen, z. B. wirtschaftlichen Gründen entlassen will.

9. Soweit bei Kündigungen von Arbeitnehmern die Anrufung einer besonderen Schiedsstelle auf Grund von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen vorgesehen ist, wird folgendes zu gelten haben: Handelt es sich um ein Schiedsgericht im Sinne des § 91 AGG.[2]), so entfällt die Zuständigkeit dieser Stelle, falls sie im Rahmen eines Einspruchsverfahrens nach den §§ 84 ff. BRG.[1]) an die Stelle der Arbeitsgerichtsbehörde getreten ist. Die Zuständigkeit der Schiedsstelle wird durch Art. II jedoch insbesondere dann nicht berührt, wenn es sich um eine Schiedsgutachtenstelle handelt, die über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei der Entlassung von Dauerangestellten zu entscheiden hat, oder um ein Schiedsgericht, das zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten nach § 2 Ziff. 2 AGG.[2]) zuständig ist.

10. Bei Kündigung wegen Verdachts staatsfeindlicher Einstellung ist besonders zu prüfen, ob eine fristlose Entlassung erforderlich war. Durch Art. II ist allerdings ein Kündigungsgrund besonderer Art geschaffen worden, dem gegenüber z. B. die Vorschrift des § 123 GewO. zurücktritt; das bedeutet aber nur, daß in jedem einzelnen Falle einer fristlosen Entlassung zu prüfen ist, ob dem Arbeitgeber

die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zuzumuten war. Wird diese Frage bejaht, so kann die mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründete Kündigung nur unter Innehaltung der gesetzlichen, tariflichen oder einzelvertraglichen Kündigungsfrist aufrechterhalten werden. In der Entscheidung muß dies besonders zum Ausdruck gebracht werden.

11. Eine Entlassung von Arbeitnehmern lediglich wegen nichtarischer Abstammung ist nicht nach Vorschrift dieses Gesetzes zu behandeln.

12. In Abweichung von der Bestimmung des § 2a der Durchf.-VO. v. 12. 4. 1933 (GS. S. 109)[3]) übertrage ich die Ernennung von Mitgliedern einer nach § 62 Abs. 1 BRG.[1]) zu bestellenden tariflichen Betriebsvertretung den Kreispolizeibehörden.

Soweit bei den bisherigen Entscheidungen der Landespolizeibehörden nicht nach diesen Grundsätzen verfahren worden ist, werden die Entscheidungen einer Nachprüfung an Hand dieser Grundsätze zu unterziehen sein.

An alle Pol.-Behörden. MBliV. I S. 539.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1920 S. 147, 1926 I S. 523.
[2]) Vgl. RGBl. 1926 I 507, 1927 I S. 42.
[3]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 462.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Gemeindepolizei.

RdErl. d. MdI. v. 1. 5. 1933 — II E 403.

I. Der RdErl. v. 2. 10. 1930 — II E 2330 I/III 29 (MBliV. 1930 S. 877, 1931 S. 375) hat sich in der Praxis bewährt. Es ist auch in Zukunft unter Berücksichtigung folgender Ergänzungsvorschriften nach ihm zu verfahren:

Allgemeines.

Ziff. 1. Hinter „zu überzeugen" ist zu setzen (als neuer Absatz):

„Mit diesen örtlichen Prüfungen sind, soweit es sich um die Überwachung des Polizeivollzugsdienstes, der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, die Unterweisung und Fortbildung, die Körperschulung und Waffenausbildung handelt, die Pol.-(Ldj.-)Majore bei den Regierungen zu beauftragen. Diese Prüfungen sind bei Gemeindepolizeiverwaltungen mit mehr als etwa 20 Pol.-Vollzugsbeamten in der Regel einmal im Jahre vorzunehmen. Bei Feststellung grober Mängel ist mir zu berichten.

Außerdem wird mein Referent für die Gemeindepolizei Prüfungen in meinem Auftrage vornehmen, damit eine Einheitlichkeit in der Ausbildung erreicht wird."

Ziff. 4. Der letzte Satz ist zu streichen. Die Bestimmungen des Erl. v. 22. 2. 1933 — II C I 59 Nr. 40/33 (nicht veröffentl.) über Einberufung und Verwendung der Hilfspolizei bleiben unberührt.

Der Polizeivollzugsdienst.

Ziff. 17 erhält folgenden Wortlaut: „Es ist zu unterscheiden zwischen den Gemeindepolizeiverwaltungen

a) mit Restpolizei,
b) mit einzelnen Pol.-Vollzugsbeamten,
c) mit einer kleinen Vollzugspolizei unter einem Kommissar, Obermeister oder Meister als Leiter,
d) in mittleren und größeren Städten.

Zu a). Der Dienstbetrieb in den Gemeinden mit Restpolizei läßt eine einheitliche Regelung nicht zu, da er zu sehr durch die örtlichen Verhältnisse bedingt ist.

Zu b). In Gemeindepolizeiverwaltungen mit einzelnen Pol.-Vollzugsbeamten ist die Dienstregelung der der Landj.-Beamten anzugleichen.

Zu c). Auch in diesen Pol.-Verwaltungen sind für die Diensteinteilung die örtlichen Verhältnisse (Ausdehnung — Bevölkerungsdichte) maßgebend. Sie muß daher diesen angepaßt werden. Jedoch ist Angleichung an den staatl. Revierdienst anzustreben. Die Übertragung der Leitung der Vollzugspolizei an einen Verwaltungsbeamten hat zu unterbleiben.

Zu d). Die Aufgaben der Gemeindepolizei in mittleren und größeren Städten sind die gleichen, wie die örtlichen Aufgaben der Schutzpolizei. Daraus ergibt sich, daß an diese Gemeindepolizeien auch die gleichen Anforderungen zu stellen sind, zumal geschlossene Bereitschaften nicht vorhanden sind.

Bei diesen Pol.-Verwaltungen ist der Dienstbetrieb nach den Grundsätzen der staatl. Schutzpolizei des Revierdienstes einzurichten. Die Bestimmungen der VfdP. Nr. 8 I finden daher sinngemäße Anwendung. Örtliche Dienstanweisungen sind an diese Vorschrift anzulehnen (in Form von Zusätzen).

Ob der 8-, 12- oder 24 stündige Wachtdienst einzurichten ist, bleibt der örtlichen Regelung überlassen."

Ziff. 18. Abs. 1 der Ziff. 18 ist zu streichen.

Ziff. 20. Als neuer Absatz:

„Die Einrichtung von Überfallkommandos und Einsatzreserven ist aber gerade in größeren Orten von erhöhter Bedeutung, da hier in der Regel nicht auf geschlossene Schutzpol.-Bereitschaften zurückgegriffen werden kann. Die Bereitstellung derartiger Reserven ist daher wenigstens in kritischen Zeiten sicherzustellen."

Ziff. 20a. Bei der Gemeindepolizei sind spätestens ab 1. 10. 1933 die nachstehenden staatlichen Vordrucke zu verwenden:

Vordruck Nr. 38 (Ausweis) für alle GPB., s. auch RdErl. v. 25. 3. 1930 (MBliV. S. 288).
" Nr. 23, Nr. 24, Nr. 26, Nr. 27, Nr. 37 — für die unter Ziff. 17 d genannten Gemeindepol.-Verwaltungen.
" Nr. 81, Nr. 134, Nr. 174, Nr. 176, Nr. 177, Nr. 178, Nr. 179, Nr. 181, Nr. 182, Nr. 190 — für alle Gemeindepol.-Verwaltungen.
" Nr. 25 für die unter Ziff. 17 c und d genannten Gemeindepol.-Verwaltungen.

Vordruck Nr. 61 für die unter Ziff. 17 b genannten Gemeindepol.-Verwaltungen.

Außerdem sind Alarmpläne und Unruheordner in den unter Ziff. 17 d genannten Gemeindepol.-Verwaltungen anzulegen.

Ziff. 21. Hinter (MBliV. S. 527) in der 4. Zeile ist einzuschalten „und vom 9. 4. 1933 (MBliV. I S. 441)." Das erste Wort „und" in der 4. Zeile ist zu streichen.

Ziff. 22. In der 4. Zeile hinter „zu sorgen" ist einzuschalten (vgl. RdErl. v. 30. 6. 1926, MBliV. S. 638, und v. 11. 4. 1933, MBliV. I S. 468).

Ziff. 25. Als weitere Absätze:

„Zur Weiterbildung der oberen Pol.-Exekutivbeamten (vom Kommissar aufwärts) sind diese im Einvernehmen mit den Landespolizeiinspektionen mindestens einmal im Jahre zu Planspielen bei dem nächstgelegenen Kommando der Schutzpolizei oder einer Pol.-Schule abzuordnen.

Außerdem empfiehlt es sich, diese Beamten in bestimmten Zeitabschnitten zu dienstlichen Besprechungen innerhalb des Reg.-Bez. zusammenzuziehen. Die Leitung dieser Besprechungen ist dem Pol.- (Ldj.-) Major bei der Regierung zu übertragen, soweit sie nicht der Kommandeur der Landespolizeiinspektion wahrzunehmen wünscht.

In diesen Besprechungen sollen Tagesfragen, die das polizeiliche Interesse berühren, Angelegenheiten des polizeilichen Dienstes und polizeitaktische Fragen behandelt werden. Sie sind aber auch zur Herstellung und Festigung eines gesunden kameradschaftlichen Verhältnisses zu benutzen.

Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet hat sich diese Einrichtung seit langen Jahren bewährt.

Aber auch der Fortbildung der übrigen Dienstgrade der Vollzugspolizei ist erhöhte Beachtung zu schenken. Besonders in den Gemeinden, die nicht über Aufsichtsbeamte des Vollzugsdienstes verfügen, ist der Unterricht auf Grund eines sorgfältig aufgebauten Organisations- und Lehrplanes in Verbindung mit den Dienstversammlungen der Landjägereibeamten durch die Landräte zu regeln. Die Reg.-Präs. haben sich von der Zweckmäßigkeit der aufgestellten Lehrpläne zu überzeugen."

Körperschulung.

Ziff. 26. Der erste Satz ist zu streichen. Dafür ist zu setzen: „Dort, wo eine gemeinsame Körperschulung der Pol.-Beamten möglich ist, ist nach den Vorschriften für den Einzeldienst der VfdP. Nr. 5 b S. 7 u. 8 zu verfahren."

Waffenausbildung.

Ziff. 27. 2. Absatz ist zu streichen.

Der 3. Absatz wird 2. Absatz.

Als 3. ff. Absatz ist anzufügen:

„Die im Schießjahr zu schießenden Bedingungen werden alljährlich von mir festgesetzt werden.

Die vorbereitende Schießausbildung sowie der Dienst auf dem Schießstande richtet sich nach den Vorschriften der VfdP. Nr. 6.

In den unter Ziff. 17 c und d genannten Gemeindepol.-Verwaltungen sind Hauptschießbücher zu führen. Die Beamten der unter Ziff. 17 b genannten Pol.-Verwaltungen schießen mit den Landj.-Beamten. Die Ergebnisse werden in den Schießkladden der Landj. geführt. Auszüge sind den Gemeindepol.-Verwaltungen zuzuleiten. Sie sind zu den Pers.-Akten der Beamten zu nehmen."

Ziff. 29 ist zu streichen.

Dafür ist zu setzen:

„Ziff. 29. Neben der Übung im Gebrauch der anvertrauten Waffe muß auch die Übung des in der formalen Ausbildung Gelernten im Rahmen des Notwendigen weiterbetrieben werden.

Diese Ausbildung soll nicht in einförmiger Einzelausbildung und Griffeüben bestehen, sie muß im Rahmen kleiner polizeitaktischer Aufgaben erfolgen. Dann wird sie anregend wirken und die Beamten werden interessiert sein.

Bei der Waffenausbildung ist die VfdP. Nr. 7 I unter folgenden Gesichtspunkten anzuwenden:

Auf Abschn. B Einzelausbildung ohne Waffe kann im allgemeinen verzichtet werden. Die formale Ausbildung ist jedoch im Rahmen der taktischen Aufgaben aufzufrischen."

Abschn. C. Einzelausbildung mit Waffe.

Zu Ziff. 1. Soweit den Gemeindepolizeiverwaltungen Karabiner überwiesen sind, ist auch diese Ausbildung zu betreiben.

Gute Kommandos und straffe Ausführung müssen bei den Griffen verlangt werden.

Die Ausbildung mit Pistole und Polizeiknüppel hat gemäß Ziff. 2 und 3 zu erfolgen.

Zu Ziff. 4. Auf die Ausbildung mit MP. muß zunächst verzichtet werden.

Zu Ziff. 5. Die Ausbildung mit der Leuchtpistole kommt nur bei größeren Pol.-Verwaltungen in Betracht.

Die Abschn. D und E finden auf die Gemeindepolizei sinngemäße Anwendung.

Eine Ausbildung nach der VfdP. Nr. 7 II kommt nur bei Gemeindepolizeiverwaltungen mit über 20 Pol.-Vollzugsbeamten in Betracht.

Bei mehr als 30 Beamten ist sie zu verlangen.

Über die VfdP. Nr. 21 (Anweisung für die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen) ist einmal im Jahre durch die beamteten Ärzte (Stadt- und Kreisärzte) Unterricht zu erteilen."

Kriminalpolizei.

Ziff. 32. Hinter „Wert zu legen" ist zu setzen:

„Enges Zusammenarbeiten mit den LKP.-Stellen ist sicherzustellen. Die oberen Kriminalpolizeivollzugsbeamten (vom Kommissar aufwärts) sind zu dienstlichen Besprechungen bei den LKP.-Stellen heranzuziehen, damit ihnen die Erfahrungen der staatl. Kriminalpolizei zugänglich werden."

II. Das Merkblatt für die Nachprüfung der Gemeindepolizei wird ergänzt und demnächst neu herausgegeben werden.

III. Im Schießjahr 1933 sind, unabhängig von etwaigen Preisschießen, folgende Bedingungen zu schießen:

Pistole: Bedingungen Nr. 1—3 VfdP. Nr. 6 S. 122,

Karabiner: soweit Karabiner überwiesen sind, Bedingungen Nr. 1—3 VfdP. Nr. 6 S. 120.

An alle Pol.-Behörden (einschl. Landj.).

— MBliV. I S. 543.

Einheitl. Vordrucke „Pol." f. staatl. Pol.-Behörden.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 5. 1933 — II 1079/5.

(1) Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 18. 2. 1932 (MBliV. S. 198, 334) werden den staatl. Pol.-Behörden unmittelbar ohne besonderes Anschreiben 2 Stück des Vordruckes Pol. Nr. 207 (Erlaubniskarte zum Betreten der Polizeiunterkunft) übersandt.

(2) Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verwaltung Berlin.

(3) Hinsichtlich der Ausstellung und Benutzung dieses Vordruckes ordne ich folgendes an:

1. Die Erlaubniskarte zum Betreten der Pol.-Unterkunft ist auszugeben an:

a) Personen, die in der Pol.-Unterkunft wohnen und nicht Pol.-Beamte sind,

b) Personen, die dauernd in der Pol.-Unterkunft tätig sind und die einen Pol.-Beamten-, Pol.-Angestellten- oder Lohnempfängerausweis nicht besitzen,

c) Lieferanten, die regelmäßig in die Pol.-Unterkunft kommen, um die Bewohner, Kantinen und Pol.-Küchen mit bestellten Waren zu beliefern,

d) Personen oder Mitglieder solcher Vereine, die staatliche Räume oder Plätze zu gewerblichen oder sportlichen Zwecken gemietet haben und zum Aufsuchen dieser Anlagen die Pol.-Unterkunft betreten müssen.

2. Die Erlaubniskarten sind jährlich zu erneuern.

3. Die Ausstellung liegt der Präsidialgeschäftsstelle (Hauptgeschäftsstelle) ob; sie kann einem in die Pol.-Unterkunft abgeordneten oberen Pol.-Verwaltungsbeamten übertragen werden. Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

4. Die Erlaubniskarten sind in einer Liste — in einfachster Form, für die ein Vordruck Pol. nicht eingeführt wird — nachzuweisen.

5. Abgelaufene, entbehrlich gewordene oder aus anderen Gründen einzuziehende Erlaubniskarten sind einzufordern, sofern die Karten nicht von den Inhabern zurückgegeben worden sind.

6. Den Karteninhabern ist das Betreten der Pol.-Unterkünfte ohne An- und Abmeldung auf der Pol.-Unterkunftswache zu gestatten. Sie sind jedoch zu verpflichten, die Erlaubniskarte stets mitzuführen und sie beim Betreten und Verlassen der Pol.-Unterkunft unaufgefordert vorzuzeigen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 547.

Politik in der Schutzpolizei.

RdErl. d. MdJ. v. 4. 5. 1933 — II B II 60 Nr. 24/33.

1. Die nationale Revolution hat durch den selbstlosen Einsatz aller auf dem Boden der nationalen Freiheitsbewegung stehenden Beamten auch in der Schutzpolizei das alte System zertrümmert. Durch meine Berufung an die Spitze des Ministeriums des Innern und durch den von mir — zunächst in den entscheidenden Stellen — vorgenommenen Führerwechsel ist die Sicherung und Festigung der von mir verfolgten nationalsozialistischen Ziele in der Schutzpolizei voll gewährleistet. Als höchster Vorgesetzter der Polizei bestimme ich nunmehr allein über die Politik in der Polizei bis zu den untersten Organen. Es ist mein Bestreben, diese Politik ganz einseitig zu gestalten und damit gegensätzliche politische Parteiauffassungen innerhalb der Schutzpolizei zu beseitigen.

Ich werde daher solchen politischen Bestrebungen mit Nachdruck entgegentreten, die das dienstliche Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen und das kameradschaftliche Verhältnis der Beamten untereinander stören könnten.

2. Ich fordere für die Zukunft die Mannszucht und Disziplin, die für eine nationalsozialistische Schutzpolizei selbstverständlicher Grundsatz ist und bleiben muß. Ich fordere sie in erster Linie und am meisten von den alten Anhängern der Bewegung, die dem neuen Deutschland zum Siege verholfen hat. Daher müssen auch nach außen hin Sinn und Zweck der Uniform dadurch zum Ausdruck kommen, daß nur noch die dienstlich vorgeschriebenen und für die Polizei genehmigten Abzeichen getragen werden.

Es bleibt in Zukunft meinem Befehl und meiner Entscheidung vorbehalten, den Siegeszeichen der nationalen Revolution in einer der Schutzpolizei entsprechenden Form Ausdruck zu geben.

Ich werde zunächst der Schutzpolizei als Zeichen des Sieges der nationalen Revolution das weiße Hakenkreuz am Stahlhelm und ferner für die geschlossene Polizeitruppe als Ehren- und Feldzeichen amtliche Fahnen mit den Siegeszeichen der nationalen Erhebung verleihen.

Mit sofortiger Wirkung tritt daher folgendes in Kraft:

a) Das Tragen von politischen Abzeichen und Armbinden (auch Hakenkreuzbinden) sowie das Mitführen von anderen als den von mir verliehenen amtlichen Fahnen zur Uniform ist verboten.

b) Die Teilnahme von Pol.-Beamten in Uniform an Umzügen nationaler Verbände unterliegt in jedem Falle der Genehmigung des Kommandeurs der Schutzpolizei (in Berlin gegebenenfalls der zuständigen Gruppenkommandeure).

Eine Beteiligung an solchen Umzügen darf nur in geschlossener Formation und unter Führung eines vom Kommandeur (Gruppenkommandeur) zu bestimmenden polizeilichen Führers erfolgen. Ort des Zusammentritts der beteiligten Beamten ist vom Kommandeur zu befehlen. Fahnen oder Transparente dürfen nicht mitgeführt werden. Die Beteiligung einzelner Beamter in Uniform an Umzügen ist verboten.

c) Die in den Pol.-Fachschaften bereits vorhandenen Fahnen gelten als nichtamtliche Fahnen einer kameradschaftlichen Vereinigung und dürfen nur dann geführt werden, wenn sich die Beamten in bürgerlicher Kleidung befinden.

d) Über Erweiterung der Grußpflicht und der Form der Ehrenbezeigungen erfolgt besondere Regelung nach Rücksprache, die ich noch mit dem Führer und Reichskanzler haben werde.

3. Befehlsbefugnis und Sorge für das Wohl der Beamten müssen in Zukunft wieder allein in der

Hand der von mir in ihren Stellungen belassenen oder neu eingesetzten Pol.-Offiziere und -Führer liegen. Sie haben ihre ganze Kraft einzusetzen, um ein durch kameradschaftliche Verbundenheit getragenes enges Vertrauensverhältnis zwischen den Beamten aller Dienstgrade herzustellen und zu erhalten. Gründe zur Unzufriedenheit und Verärgerung müssen ebenso wie Angebereien und Verdächtigungen auf Grund früherer Vorgänge beseitigt werden.

Der Vorgesetzte muß wieder die vertrauenswürdige Persönlichkeit sein, an die sich jeder Beamte in allen Lagen zuversichtlich wenden kann und muß.

4. Die Bestimmungen über die Beamtenausschüsse der Schutzpolizei vom 15. 1. 1929 nebst Ausführungsbestimmungen und Wahlordnung (VfdP. Nr. 43) werden aufgehoben. An die Stelle der Beamtenausschüsse treten in Zukunft bei der Schutzpolizei Vertrauensmänner als die nach Art. 130 Abs. 3 RV. vorgesehene Beamtenvertretungen; über ihre Bestellung und Aufgaben folgt besonderer RdErl.

5. Die in den Formationen vorhandenen nationalsozialistischen Fachschaften bleiben bestehen.

Sie haben die Aufgabe, durch kameradschaftliche Anleitung und Aufklärung in ihrer Formation Verständnis für die nationalsozialistische Idee und Vertrauen zu ihren Zielen zu wecken und zu festigen.

Irgendeine Einwirkung auf dienstliche Angelegenheiten ist ihnen verboten.

Falls in den Formationen noch Organisationen anderer nationaler Verbände vorhanden sein sollten, sind sie sofort aufzulösen.

6. Wünsche und Beschwerden persönlicher und sachlicher Art sind in Zukunft lediglich bei den zuständigen Dienstvorgesetzten oder dem amtlichen Vertrauensmann der betreffenden Formation, nicht aber bei Parteidienststellen vorzubringen.

Abweichungen vom vorgeschriebenen Beschwerdewege werde ich künftig streng bestrafen.

7. Nachdem SA. und SS. durch Gesetz zu öffentlich-anerkannten Organisationen mit eigenen Dienststrafbestimmungen erhoben worden sind, ist die Mitgliedschaft in diesen Organisationen für die Angehörigen der Schutzpolizei, die selbst einen Grundpfeiler der bewaffneten Macht des Staates bildet, unmöglich geworden.

Soweit daher Angehörige der Schutzpolizei den genannten Organisationen als Mitglieder angehören, haben sie ihren sofortigen Austritt zu vollziehen.

Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft im Stahlhelm.

8. Ein die Dienststrafgewalt in der Schutzpolizei neuregelndes Gesetz befindet sich in Vorbereitung.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 547.

Kassen- und Rechnungswesen.

Erlös aus Fundsachen und Diebesgut.

RdErl. d. MdJ. v. 2. 5. 1933 — II C II 1 Nr. 184/33.

Der Erlös aus Fundsachen und Diebesgut ist künftig sofort den vermischten Einnahmen (Kap. 31 Tit. 33 Nr. 13) des Haushalts der Pol. und Landj. zuzuführen. Zur Regelung berechtigter Ansprüche sind erforderlichenfalls entsprechende Beträge bei Kap. 91 Tit. 50 Nr. 3 (unvorhergesehene Ausgaben) aaO. zu verausgaben.

Zusatz f. Reg.-Präs. Schleswig: Auf den Bericht vom 15. 3. 1933 — I S P 302/8 a 50.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 549.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Beförderungsstellen für staatl. obere Pol.-Verw.-Beamte.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 5. 1933 — II B I 272.

Die Besetzung der Stellen für die Pol.-Rentmeister, Pol.-Oberrentmeister, Pol.-Rechnungsrevisoren, Pol.-Bürovorsteher, Pol.-Amtmänner und Pol.-Räte bei den staatl. Pol.-Verwaltungen, Pol.-Instituten und Pol.-Schulen bleibt — in Abänd. des RdErl. v. 19. 3. 1929 — II B I 980 über Zulagen und Beförderungsstellen für obere Pol.-Verw.-Beamte (MBliV. S. 249) — fortan mir vorbehalten. Die Besetzung der Stellen für Bürovorsteher bei den Pol.-Ämtern gehört indes nach wie vor zur Zuständigkeit der Reg.-Präs. oder des Pol.-Präs. in Berlin.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 550.

Charakterverleihungen an ausgeschiedene Pol.- und Landj.-Offiziere.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 5. 1933 — II B II 61 Nr. 5 III/33[1]).

(1) Das Staatsministerium hat mich ermächtigt, ausgeschiedenen Pol.- und Landj.-Offizieren unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zu verleihen, den nächsthöheren Dienstgrad mit dem Zusatz „a. D." zu führen.

(2) Es war mir eine besondere Genugtuung, daß ich diese Tatsache mit den notwendigen Ausf.-Best. allen Dienststellen gerade am Geburtstage unseres Reichskanzlers bekanntgeben konnte.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Pol.-Krankenhaus). — MBliV. I S. 550.

[1]) Druckfehlerberichtigung in den durch RdErl. v. 18. 4. 1933 — II B II 61 Nr. 5/33 (nicht veröffentl.) bekanntgegebenen Ausf.-Best.: In Ziff. 7 ist das Wort „Entlassungstage" in „Entlassungsantrage" abzuändern.
Lfd. Nr. 10 wird 9 usw.

Ärztliche Angelegenheiten.

Heilfürsorge bei der staatl. Polizei.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 5. 1933 — II F 14 Nr. 1/33.

Es sind Pol.-Anwärter von den Pol.-Schulen den Dienststellen oft mit mangelhaftem, nicht saniertem Zahngebiß überwiesen worden, so daß die Beamten sofort zahnärztlich behandelt werden mußten. Ich

weise zunächst auf Abschn. III Ziff. 6 der VfdP. Nr. 12 (Anw. Beurt. Taugl.) hin und ersuche ferner nochmals ausdrücklich, dafür zu sorgen, daß die Pol.-Anwärter nur mit vollständig saniertem Gebiß zu den Dienststellen entlassen werden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 550.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Nationale Erziehung der Fürsorgezöglinge und ihre Zugehörigkeit zu nationalen Verbänden.

RdErl. d. MdJ. v. 4. 5. 1933 — IV W 2400/4. 5.

(1) Die nationale Bewegung, von der die gesamte deutsche Jugenderziehung erfaßt wird, muß auch die im Auftrage des Staates durchzuführende Fürsorgeerziehung mit neuem Geist erfüllen. Die aus dem Gedanken der nationalen Erhebung für die Jugend erwachsenden Pflichten der Disziplin, Kameradschaft, der freiwilligen Einordnung in die Gemeinschaft und der opferbereiten Vaterlandsliebe müssen besonders den in Heimerziehung befindlichen Minderjährigen nahegebracht und für die Förderung ihrer körperlichen und seelischen Ertüchtigung wirksam gemacht werden.

(2) In allen Heimen, in denen schulentlassene männliche Fürsorgezöglinge untergebracht sind, ist der Geländesport mit Hilfe hierfür geeigneter Erzieher so bald als möglich einzuführen; in den Heimen für weibliche und schulpflichtige männliche Zöglinge ist die körperliche Ertüchtigung durch Turnen und geeigneten Sport mehr als bisher zu pflegen.

(3) Die Einheitlichkeit der Erziehung in den Heimen muß unter allen Umständen gewahrt werden. Deshalb dürfen Minderjährige, solange sie sich in geschlossener Heimerziehung befinden, nicht Verbänden oder Organisationen angehören, die ihren Mittelpunkt außerhalb des Heims haben. Gehörte ein Minderjähriger vor Eintritt in das Heim bereits einer Organisation an, so ruht die Mitgliedschaft während der Dauer des Heimaufenthalts.

(4) Minderjährigen in halboffenen Heimen soll der Eintritt in Organisationen, die auf nationalem Boden stehen, gestattet werden, wenn die Leitung des Heims und die der Organisation sich über die Eignung des Jugendlichen zur Aufnahme einig sind. Die Zugehörigkeit zu Organisationen, die nicht auf nationalem Boden stehen, ist nicht gestattet.

(5) Der Werbung oder Beeinflussung der Minderjährigen durch Organisationen, die nicht auf nationalem Boden stehen, ist mit aller Schärfe entgegenzutreten. In den Heimen sind für die Jugendlichen nur Zeitungen und Zeitschriften zu halten, die auf nationalem oder religiösem Boden stehen; aus den für die Minderjährigen bestimmten Heimbüchereien sind alle Schriften kommunistischen, marxistischen, undeutschen oder religionsfeindlichen Geistes zu entfernen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sind dafür Bücher und Schriften nationalen oder religiösen Inhalts zu beschaffen.

(6) Bei Minderjährigen, die sich in Familienpflege-, Dienst- oder Lehrstellen befinden, ist der Eintritt in Organisationen, die auf nationalem Boden stehen, zu fördern und zu erleichtern. Die Frage des Eintritts im Einzelfall muß selbstverständlich je nach der Eignung des Minderjährigen entschieden werden.

(7) Ich erwarte, daß alle Fürsorgeerziehungsbehörden, Heimleiter und Erzieher die Arbeit an der ihnen anvertrauten Jugend im Geiste deutschen Volkstums sowie nationaler und religiöser Gesinnung erfüllen.

(8) Der RdErl. ist allen Heimen, die der Fürsorgeerziehung dienen, bekanntzumachen.

An die Ober-Präs. und den Reg.-Präs. in Sigmaringen. — Nachrichtlich den Fürsorgeerziehungsbehörden.
— MBliV. I S. 551.

Personenstandsangelegenheiten.

I. Kürzung u. II. Einbehaltung der Vergütungen der Standesbeamten.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 28. 4. 1933 — I B 22/3 III u. I F 1023/27. 2.

I. Die in Ausführung des RdErl. d. FM. v. 14. 3. 1931 (PrBesBl. S. 114) ergangenen RdErl. d. MdJ. v. 4. 5. 1931 — I e 142/31 (MBliV. S. 485) u. 17. 10. 1931 — I e 229[2] (MBliV. S. 1077) sind wie jener FM.-RdErl. gem. Abschn. II Nr. 3 Abs. 4 des RdErl. v. 16. 12. 1931 (PrBesBl. S. 347) insoweit als aufgehoben zu betrachten, als durch die Kürzung der Nebenvergütungen und der ihnen gleichgestellten Geldbezüge auf Grund der Ersten, Zweiten und Dritten Gehaltskürzungs-VO. zusammengenommen die bisherige allgemein angeordnete 20 proz. Kürzung dieser Bezüge v. 1. 1. 1932 ab als erfüllt anzusehen ist.

Dementsprechend gelten für die Höhe der Kürzung und deren Berechnung v. 1. 1. 1932 ab lediglich die entsprechenden Bestimmungen der Ersten, Zweiten und Dritten Gehaltskürzungs-VO., für die Ablieferung gemäß den Bestimmungen des Zweiten Teils Kap. III § 2 der Spar-VO. v. 12. 9. 1931 (GS. S. 179), soweit eine solche noch in Frage kommt, die entsprechenden Bestimmungen dieser VO. und Abschn. II Nr. 9 des RdErl. v. 16. 12. 1931 (PrBesBl. S. 347).

II. Die Vergütungen der Standesbeamten unterliegen ferner auch der Einbehaltungs-VO. v. 8. 6. 1932 (GS. S. 199)[1]). Auf Abschn. II Nr. 6 des RdErl. v. 15. 6. 1932 (PrBesBl. S. 139) wird hingewiesen.

Zusatz für Reg.-Präs. Gumbinnen: Auf die Berichte v. 4. 7. u. 9. 10. 1932/7. 2. 1933 — A 61[51].

Zusatz für Reg.-Präs. Allenstein: Auf die Berichte v. 27. 6./7. 9. 1932 — I S (A 61[5]).

An die Standesämter u. ihre Aufsichtsbehörden.
— MBliV. I S. 551.

---

[1]) Vgl. GS. 1933 S. 58.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Seefahrtsbücher als Paßersatz im deutsch-norwegischen Verkehr.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 5. 1933 — V E 311.

(1) Mit Wirkung v. 12. 4. 1933 ist zwischen der Deutschen und der Norwegischen Regierung vereinbart worden, daß als Paßersatz anerkannt werden:

I. norwegischerseits das deutsche Seefahrtsbuch bei reichsangehörigen Seeleuten auf Schiffen, die norwegische Häfen anlaufen;

II. deutscherseits
   a) das norwegische Seefahrtsbuch (Norsk Sjöfartsbok),
   b) der für norwegische Seeleute gebräuchliche Identitätsbeweis (Norsk Sjömanns Identitetsbevis)

bei norwegischen Seeleuten auf Schiffen, die deutsche Häfen anlaufen.

(2) Auf dem Ausweispapier muß das Lichtbild des Inhabers angebracht sein.

(3) Der Inhaber des Ausweispapiers hat das Recht, an Land zu gehen und sich in dem betreffenden deutschen oder norwegischen Hafen während der Liegezeit seines Schiffes aufzuhalten. Er ist aber nicht befugt, nach der Abmusterung von seinem Schiffe an Land zu gehen, ohne einen gültigen Heimatpaß zu besitzen.

(4) Eine Änderung der Erg.-Best. III zu § 36 der Paßbek. (RdErl. v. 30. 6. 1932, MBliV. S. 685) durch Herausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 553.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Einsetzung und Tätigkeit von Kommissaren z. b. V.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 5. 1933 — II 1250.

Der Herr Preußische Ministerpräsident hat an die nachgeordneten Behörden den nachstehend abgedruckten RdErl. v. 3. 5. 1933 — StM. I 5733 — über die künftige Regelung der Einsetzung von Kommissaren z. b. V. und ihrer Tätigkeit erlassen. Ich bringe den RdErl. hiermit allen Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung zur Kenntnis und ersuche um genaue Beachtung und sorgfältige Durchführung.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 553.

Anlage.

Der Preußische Ministerpräsident. Berlin W 8, den 3. 5. 1933.
StM. I 5753.

Die Durchführung der nationalen Revolution hat in den vergangenen Monaten häufig die Einsetzung besonderer Kommissare zur Wahrnehmung von Aufgaben des Staates und der Wirtschaft erforderlich gemacht. Der Sieg der nationalen Revolution ist vollendet, ihr Erfolg auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens gesichert. Damit hat die Bestellung von Kommissaren, die immer nur eine Übergangsmaßnahme sein konnte, in der Regel ihre weitere Berechtigung verloren. In Zukunft wird sich die Bestellung von Kommissaren auf gewisse besonders wichtige Sonderfälle und -aufgaben beschränken, deren Auswahl grundsätzlich den obersten Landesbehörden allein vorbehalten bleiben muß.

Abgesehen von einem Kommissar der obersten SA-Führung wird es sich also bei diesen Kommissaren entweder um Staatskommissare handeln, die vom gesamten Staatsministerium oder von mir, dem Ministerpräsidenten, als seinem Vorsitzenden, oder um Ministerialkommissare, die von den einzelnen Ressortministern für ihren Zuständigkeitsbereich bestellt werden.

Alle Kommissare, die hiernach in Zukunft nicht mehr zulässig sind, haben ihre Tätigkeit sofort einzustellen. Halten die Ober- und Reg.-Präf. die Neubestellung von Kommissaren für erforderlich, so sind je nach dem Aufgabenkreis entsprechende Anträge bei mir oder den zuständigen Ressortministern zu stellen. Ebenso ist mir von den Ober- und Reg.-Präs. sofort zu berichten, wenn noch irgendwelche Kommissare unter Berufung auf eine Bestellung durch das Staatsministerium, durch mich, durch einen der anderen Staatsminister oder durch die oberste SA-Führung weiterhin tätig sind, damit ich über Bestätigung oder Widerruf des Auftrages mich schlüssig machen kann.

In ganz besonders dringenden Fällen dürfen auch die Ober-Präs. für ganz bestimmte in dem Auftrag genau zu bezeichnende Sonderzwecke vorläufig Kommissare bestellen, für die unverzüglich die Bestätigung durch mich, den Ministerpräsidenten, einzuholen ist. Geht diese Bestätigung nicht binnen drei Tagen nach der Einsetzung dem Ober-Präs. zu, so hat der betreffende Kommissar seine Tätigkeit sofort einzustellen. Als solche Sonderzwecke rechnen nicht Aufgaben, die nach den bestehenden Bestimmungen Behörden oder Beamten der unmittelbaren Staatsverwaltung, insbesondere der Polizei, und der Justizverwaltung obliegen.

Die Tätigkeit von Kommissaren, die durch die Kommunalaufsichtsbehörden für beurlaubte Beamte in Gemeinden und Gemeindeverbänden oder sonst zur Aufrechterhaltung des geordneten Ganges der Verwaltung eingesetzt worden sind, bleibt durch diese Anordnung unberührt.

Wie im übrigen in dem RdErl. v. 28. 4. 1933 (MBliV I S. 510) bereits angeordnet worden ist, dürfen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, insbesondere die Verhängung von Polizeihaft, nur durch die zuständigen Kreispolizeibehörden verfügt werden. Ebenso sind Untersuchungen bei Verdacht strafbarer Handlungen lediglich den hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörden vorbehalten; andere Stellen und Personen haben sich bei Auftreten eines solchen Verdachts auf die beschleunigte Zuleitung des Materials an diese Behörden zu beschränken.

Personen, die hiernach die Bezeichnung eines Kommissars unbefugt führen oder gar unbefugt Handlungen vornehmen, setzen sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus.

Göring.

An die nachgeordneten Behörden.

Verschiedenes.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im April 1933.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beträgt für den Durchschnitt des Monats April 1933 116,6; sie hat sich gegenüber dem Vormonat nicht verändert. Im einzelnen lauten die Indexziffern

für Ernährung . . . . . 106,3 (gegen März + 0,1 v. H.)
= Bekleidung . . . . . 110,6 (= = — 0,5 =)
für Heizung u. Beleuchtung 135,7 (gegen März — 0,7 v. H.)
= Sonstigen Bedarf . . 161,8 (= = — 0,1 =)

Die Indexziffer für Wohnung ist mit 121,3 unverändert geblieben.

Innerhalb der Gruppe Ernährung sind saisonmäßige Preiserhöhungen für Gemüse durch das Nachgeben der Preise für Eier und für Kartoffeln nicht ganz ausgeglichen worden. — Vgl. MBliV. 1933 I S. 406a.

— MBliV. 1933 I S. 555.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Kommissarischer Hauptbetriebsrat beim Pr. FM. und beim Pr. MdJ.

Bek. d. FM. zgl. i. N. d. MdJ. v. 25. 4. 1933 — Lo 283 u. Zb Allg. 601.

Die Geschäftsräume des kommissarischen Hauptbetriebsrates beim Preuß. FM. und Preuß. MdJ. befinden sich in

Berlin C 2, Hinter dem Gießhause 2.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 555.

Kostenerstattung an die Gemeinden aus Anlaß der Wahlen vom 5. und 12. 3. 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 5. 1933 — I C 4/205 II.

Die am 5. 3. 1933 abgehaltenen Reichstags- und preuß. Landtagswahlen und die am 12. 3. 1933 abgehaltenen preuß. Kommunalwahlen waren in der Weise miteinander verbunden, daß die Vorbereitungen für alle gemeinsam getroffen wurden und daß die Wahlhandlungen selbst je für die Reichstags- und Landtagswahl und für die Kommunalwahlen miteinander verbunden waren. Die Tatsache dieser teilweisen Gesamtverbindung aller Wahlen vom 5. und 12. 3. 1933 und der Einzelverbindungen der Wahlhandlungen muß bei der Kostenerstattung an die Gemeinden Berücksichtigung finden.

I.

(1) Zur (anteiligen) Erstattung der Kosten, die den Gemeinden in Preußen aus der Durchführung der Reichstags- und der Landtagswahlen entstanden sind, sind vom RMdJ. nach Zustimmung des Reichsrats und vom Preuß. Staatsministerium (KdR.) gemäß § 42 RWG. und § 41 LWG. folgende Einheitssätze festgesetzt worden:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße	Reichseinheitssätze für je 1 Stimmberechtigten in Reichspfennigen	
1	2	3	4
I	bis 600 Stimmberechtigte	0,54	0,3
II	mehr als 600— 1 000 Stimmber.	0,54	0,3
III	= = 1000— 2 000 =	0,54	0,3
IV	= = 2 000— 5 000 =	1,00	0,5
V	= = 5 000— 10 000 =	1,08	0,5
VI	= = 10 000— 20 000 =	1,33	0,6
VII	= = 20 000— 25 000 =	1,33	0,6
VIII	= = 25 000— 50 000 =	1,42	0,7
IX	= = 50 000— 100 000 =	1,50	0,7
X	= = 100 000— 250 000 =	1,54	0,7
XI	= = 250 000— 600 000 =	2,17	1,0
XII	= = 600 000—1 000 000 =	2,38	1,1
XIII	= = 1 000 000 Stimmberechtigte	2,58	1,2

(2) Die Sätze in Sp. 3 dienen der Abgeltung der aus den Wahlhandlungen erwachsenen allgemeinen Kosten; die Sätze in Sp. 4 erhalten diejenigen Gemeinden, die Stimmberechtigte über ihren Eintrag benachrichtigt haben, für jeden Fall der Benachrichtigung.

(3) Die Sätze in Sp. 3 trägt das Reich in voller Höhe als Kosten der Reichstagswahl und der Preuß. Staat in gleicher Höhe als Kosten der Landtagswahl, so daß für die Gemeinden diese Kopfsätze doppelt in Ansatz gebracht werden.

(4) Die Sätze in Sp. 4 werden vom Reich und vom Preuß. Staat je zur Hälfte getragen, wenn die Benachrichtigung einmalig gemeinsam für beide Wahlen erfolgt ist; dabei mag unbeachtet bleiben, wenn mit diesen Nachrichten gleichzeitig auch eine Benachrichtigung wegen der Kommunalwahlen erfolgt ist. Sind für Reichstags- und Landtagswahl getrennte Benachrichtigungen gegeben, so trägt das Reich den nach Sp. 4 errechneten Betrag für die Benachrichtigung zur Reichstagswahl und der Preuß. Staat den für die Benachrichtigungen zur Landtagswahl.

(5) Hiernach haben die Reg.-Präs. (Ober-Präs. Berlin-Charlottenburg) nunmehr **umgehend**

durch Vervielfältigung der Einheitssätze mit den Zahlen der Stimmberechtigten in den Gemeindegrößengruppen I bis XIII (vgl. Abschn. 13 des RdErl. v. 8. 2. 1933 — I C 4/21, MBliV. I S. 118) und mit den Zahlen der tatsächlich erfolgten Benachrichtigungen zu ermitteln, welche Beträge an die einzelnen Stadt- und Landkreise ihres Reg.-Bez. als Wahlkosten zu erstatten sind. Die Reg.-Hauptkassen (Berlin Pol.-Hauptkasse) sind sodann anzuweisen, diese Beträge an die empfangsberechtigten Magistrate und Landräte **sogleich**, und zwar als Kosten

a) der Reichstagswahl mit Zustimmung des Preuß. FM. (KdR.) v. 8. 4. 1933 — Sekr. 2218 I 8. — einstweilen vorschußweise,

b) der Landtagswahl mit Zustimmung des Preuß. FM. (KdR.) v. 30. 3. 1933 — Sekr. 2118 I 7. — bei dem in der Rechnung unter Abschn. B — Einmalige Ausgaben — besonders auszuwerfenden Fonds „Kap. 17 Tit. 15 aus dem Rechnungsjahr 1928"

zu zahlen.

(6) Über die Höhe der an die Gesamtheit der Gemeinden gleicher Größengruppe gezahlten Beträge ist mir von den Reg.-Präs. (Ober-Präs. Berlin-Charlottenburg) bis zum **10. 6. 1933** eine Nachweisung in doppelter Ausfertigung ohne besonderen Begleitbericht einzureichen. Ein Formblatt hierzu wird rechtzeitig übersandt werden. Die Nachweisung muß rechnerisch geprüft, von einem Rechnungsbeamten festgestellt und mit Richtigkeitsbescheinigung versehen sein. Der Feststellungsvermerk des Rechnungsbeamten ist in der Reinschrift nicht zu beglaubigen, sondern handschriftlich zu vollziehen. Auf der Vorderseite der Nachweisung ist anzugeben, welche Beträge als Gemeindekosten

a) der Reichstagswahl zunächst vorschußweise,

b) der Landtagswahl bei dem in der Rechnung unter Abschnitt B — Einmalige Ausgaben — besonders auszuwerfenden Fonds „Kap. 17 Tit. 15 aus dem Rechnungsjahr 1928"

gezahlt worden sind.

II.

(1) Gemäß § 19 des Wahlges. für die Provinziallandtage und Kreistage v. 7. 10. 1925 (GS. S. 123) werden von den Kosten, die den Gemeinden aus den Provinziallandtagswahlen entstehen, $^2/_3$ von der Provinz ersetzt. Entsprechendes gilt für die Kosten, die den Gemeinden aus den Kreistagswahlen entstehen (§ 40 des Ges.).

(2) Die Kostenerstattung an die Gemeinden wird zweckmäßig auch hier nach Einheitssätzen für dieselben Gemeindegrößengruppen geschehen. Sie können nach folgenden Grundsätzen errechnet werden:

(3) Das Reich hat Einheitssätze ermittelt, die $^4/_5$ der entstandenen Kosten einer Reichstagswahl abgelten, wenn mit ihr weitere Wahlen nicht verbunden sind (Sp. 2 der nachfolgenden Nachweisung). Von den Einheitssätzen entfallen nach den vom Reich getroffenen Feststellungen auf die Vorbereitung der Wahl und auf die Wahl selbst je die Hälfte. Die erste Hälfte ist durch die Zahl der in der Gemeinde insgesamt vorbereiteten Wahlen, die zweite durch die Zahl der am 12. 3. 1933 in der Gemeinde abgehaltenen Kommunalwahlen zu teilen, um je den Kostenanteil der Provinz und des Kreises zu erhalten. Zu dem so errechneten Anteil ist, da die Reichseinheitssätze nur $^4/_5$ der entstehenden Kosten decken, die Erstattungspflicht des Provinzialverbandes und des Kreises sich aber auf die Gesamtkosten erstreckt, $^1/_4$ dieses Anteils zuzusetzen. Von diesem Satz entfällt gemäß §§ 19, 40 des Wahlgesetzes auf die Gemeinden selbst $^1/_3$, das demgemäß abzusetzen ist.

(4) Für die Gemeindegruppe I sind demnach beispielsweise die Einheitssätze wie folgt zu errechnen:

Gemeindegrößengruppe	Reichseinheitssatz für je 1 Stimmberechtigten Rpf	Davon entfallen: a) auf die Vorbereitung, b) auf den Wahltag Rpf	Provinzialanteil, wenn außer der Reichs- und Landtagswahl zwei Kommunalwahlen stattgefunden haben Rpf	Anteil der Provinz (des Kreises), wenn außer der Reichs- und Landtagswahl drei Kommunalwahlen stattgefunden haben Rpf	Anteil der Provinz (des Kreises), wenn außer der Reichs- und Landtagswahl vier Kommunalwahlen stattgefunden haben Rpf
1	2	3	4	5	6
	1,3	a) 0,65 b) 0,65	0,16 (0,65 : 4) 0,33 (0,65 : 2) 0,49 + 0,12 (Erhöhung des Satzes von $^4/_5$ auf die Gesamtkosten) 0,61 — 0,20 (Absetzung des auf die Gemeinde selbst entfallenden Drittels)	0,13 (0,65 : 5) 0,22 (0,65 : 3) 0,35 + 0,09 (Erhöhung des Satzes von $^4/_5$ auf die Gesamtkosten) 0,44 — 0,15 (Absetzung des auf die Gemeinde selbst entfallenden Drittels)	0,11 (0,65 : 6) 0,16 (0,65 : 4) 0,27 + 0,07 (Erhöhung des Satzes von $^4/_5$ auf die Gesamtkosten) 0,34 — 0,11 (Absetzung des auf die Gemeinde selbst entfallenden Drittels)
I			0,41	0,29	0,23

Gemeindegrößengruppe	Reichseinheitssatz für je 1 Stimmberechtigten Rpf	Davon entfallen: a) auf die Vorbereitung, b) auf den Wahltag Rpf	Provinzialanteil, wenn außer der Reichs- und Landtagswahl zwei Kommunalwahlen stattgefunden haben Rpf	Anteil der Provinz (des Kreises), wenn außer der Reichs- und Landtagswahl drei Kommunalwahlen stattgefunden haben Rpf	Anteil der Provinz (des Kreises), wenn außer der Reichs- und Landtagswahl vier Kommunalwahlen stattgefunden haben Rpf
1	2	3	4	5	6
Dementsprechend ist folgende Berechnung aufgestellt:					
II	1,3	a) 0,65 b) 0,65	0,41	0,29	0,23
III	1,3	a) 0,65 b) 0,65	0,41	0,29	0,23
IV	2,4	a) 1,20 b) 1,20	0,75	0,53	0,42
V	2,6	a) 1,30 b) 1,30	0,82	0,57	0,46
VI	3,2	a) 1,60 b) 1,60	1,00	0,71	0,56
VII	3,2	a) 1,60 b) 1,60	1,00	0,71	0,56
VIII	3,4	a) 1,70 b) 1,70	1,07	0,76	0,59
IX	3,6	a) 1,80 b) 1,80	1,13	0,80	0,63
X	3,7	a) 1,85 b) 1,85	1,16	0,83	0,64
XI	5,2	a) 2,60 b) 2,60	1,63	1,16	0,90
XII	5,7	a) 2,85 b) 2,85	1,79	1,27	0,99
XIII	6,2	a) 3,10 b) 3,10	1,94	1,37	1,09

(5) Den Provinzialausschüssen und Kreisausschüssen, die für die Erstattung einheitliche Richtlinien aufzustellen haben, wird empfohlen, die Erstattung nach Maßgabe dieser Einheitssätze vorzunehmen.

(6) Mit diesen Pauschsätzen sind die Kosten für die Herstellung der amtlichen Stimmzettel nicht abgegolten, da bei den Reichstags- und Landtagswahlen die Stimmzettel nicht von den Gemeinden, sondern auf Staatskosten von den Kreiswahlleitern hergestellt werden. Gemeinden, die die Kosten der Provinzial- und Kreistagswahlstimmzettel selbst bezahlt haben, können daher die Erstattung von $^2/_3$ der Kosten neben den pauschalierten Beträgen von der Provinz oder den Kreisen fordern.

(7) Sofern auch den Kreisen aus der Durchführung der Provinziallandtagswahl Kosten entstanden sein sollten, bleibt es ihnen überlassen, $^2/_3$ derselben besonders bei der Provinz anzufordern.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Stadt- und Landgemeinden. — MBliV. I S. 555.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtliche Gemeindevorsteher (Bürgermeister) in Landgemeinden und Ämtern.

RdErl. d. MdI. v. 29. 4. 1933 — IV a I 119.

(1) Gemäß § 8 des Ges. zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung v. 6. 4. 1933 (GS. S. 93) darf für ehrenamtliche Tätigkeit von den Gemeinden und Gemeindeverbänden außer den baren Auslagen nur der nachweislich entgangene Arbeitsverdienst ersetzt werden, jedoch nicht über die nach reichsrechtlichen Vorschriften einem Zeugen zustehenden Gebühren hinaus. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) außerdem eine mit seiner amtlichen Mühewaltung im billigen Verhältnis stehende Entschädigung gewährt werden.

(2) Es ist bei mir angeregt worden, für die danach zulässige Entschädigung für amtliche Mühewaltung Höchstsätze festzusetzen, die von den Gemeinden und von den Aufsichtsbehörden bei Erteilung der Genehmigung nicht überschritten werden dürfen. Wenn schon es zweifelhaft erscheint, ob sich diese Anregung bei der Verschiedenheit der Aufgaben der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) einheitlich für das gesamte Staatsgebiet verwirklichen läßt, so erscheint es doch möglich, eine gewisse Einheitlichkeit auf diesem Gebiet jedenfalls für den Bereich der einzelnen Provinzen herbeizuführen.

(3) Ich ersuche, mir **bis zum 20. 5. 1933** zu berichten

a) welche Entschädigungen für die Bürgermeister (Gemeindevorsteher) der Provinz bisher durchschnittlich gewährt worden sind,

b) welchen Höchstsatz der Entschädigung Sie in Zukunft für angemessen halten.

(4) Bis zum Erlaß weiterer Richtlinien über die Höhe der Entschädigungen ersuche ich, die nachgeordneten Aufsichtsbehörden anzuweisen, Genehmigungen gemäß § 8 Abs. 2 des obengenannten Ges. zunächst auszusetzen.

An die Ober=Präs. u. den Reg.=Präs. in Sigmaringen. — MBliV. I S. 558a.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs und an Dotationen kommen erstmalig für das Rechnungsjahr 1933 zur Verteilung:

	April	Insgesamt
		1. Ek. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,128	0,128
Landkreise	0,043	0,043
Provinzen	0,017	0,017
		1. Us. 1933
b) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	11,734	11,734
Landkreise	3,182	3,182
		1. Kfz. 1933
c) Kraftfahrz.=Steuer[1]):	RM	RM
1. Allgemeiner Teil der Prov.= (Bez.=) u. Landeskommunal=Verbände sowie der Stadt Berlin . .	6 925 000	6 925 000
2. Voraus an die Stadt Berlin	105 000	105 000
		1. Dot. 1933
d) Dotationen:	RM 672 000	RM 672 000
e) Polizeilastenausgleich gem. § 9 PAG.	Aprilrate	—

(2) Die angegebenen Beträge gelten bei der Einkommensteuer für jeden Rechnungsanteil und bei der Umsatzsteuer für jede Einheit der Verteilungsschlüssel.

(3) Die Verteilungsmaßstäbe sind vorbehaltlich der späteren Angleichung an die Landesverteilungsschlüssel für 1933:

a) für die Ek.= und Us.=Steuerverteilungen: bis zur Bekanntgabe der Landesverteilungsschlüssel für 1933 vorläufig die Ek.= und Us.=Landesverteilungsschlüssel für 1932 nach dem Stande am Schlusse des Rechnungsjahres 1932, bei der Ek. jedoch **ohne** Berücksichtigung der Erhöhungen der landesrechtlichen Rechnungsanteile der Gemeinden, Landkreise und Provinzial= (Bezirks=) Verbände infolge von Anträgen gem. § 11 Abs. 3 Pr. AG. z. FAG. in der Fass. der Änderungs=VO. 1932 (GS. 1930 S. 249 u. 1932 S. 161) und des Art. I der VO. v. 18. 3. 1933 (GS. S. 51) und **ohne** Abzug für den zwischengemeindlichen Polizeilastenausgleich. Bei der Us. sind außerdem die den beteiligten Reg.=Präs. mitgeteilten Veränderungen zu beachten.

b) für die Kfz.=Steuerverteilungen: die in § 27 aaO. angegebenen Hundertsätze.

c) für die Dot.=Verteilungen:

Anteil der Provinzial= usw. Verbände und der Stadt Berlin: Der Dot.=Verteilungsschlüssel für 1933 (mitgeteilt durch den RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 468, nicht veröffentl.).

Anteil der Landkreise: Der Dot.=Verteilungsschlüssel für 1932 nach dem Stande am Schlusse des Rechnungsjahres, der mit Wirkung vom 1. 4. 1933 ab als Dot.=Verteilungsschlüssel für 1933 gilt.

(4) Wegen der Auszahlung der nach diesem Steuerverteilungserlaß auf die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Steueranteile werden den Reg.=Präs. (Präs. d. Bau= u. Fin.=Dir. in Berlin) gemäß RdErl. d. FM. v. 18. 3. 1933 — I A 2 Nr. 547 (PrBesBl. S. 44) noch besondere Kreditschreiben nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Steuermittel für die Reg.=Hauptkassen zugehen. Nur in Höhe der in diesen Kreditschreiben bewilligten Beträge dürfen jeweils Zahlungen erfolgen; diese Zahlungen sind unter Berücksichtigung jeder Anrechnungsmöglichkeit (vgl. RdErl. v. 24. 11. 1931 — IV St 1275 u. II A 2565, MBliV. S. 1197) ohne jeden Aufschub zu leisten. Außerdem ist bei der vorliegenden Steuerverteilung $^1/_{12}$ des Restbeitrages zum zwischengemeindlichen Pol.=Lastenausgleich f. 1932 auf die Ek.= und Us.=Anteile der Gemeinden über 2000 Einwohner anzurechnen (vgl. den RdErl. v. 25. 1. 1933 — IV St 40 u. II B 158, MBliV. I S. 73). Der Gesamtbetrag dieser Anrechnung ist alsbald an die General=Staatskasse im Ablieferungswege abzuführen.

(5) Das Verteilungsverfahren regelt sich nach den zuletzt in dem RdErl. v. 16. 4. 1927 — IV St 530 u. II A 4362 (MBliV. S. 439) mitgeteilten Vorschriften.

(6) Hinsichtlich der Verrechnungsstellen für die Ek.=, Us.=, Kfz.= und Dot.=Überweisungen, der monatlichen Berichterstattung über die ausgeführten Steuer= usw. Verteilungen und der rechnerischen Prüfung der von den Landkreisen an die Gemeinden (Gutsbezirke) unterverteilten Steueranteile verbleibt es auch für 1933 bei den bisherigen Bestimmungen.

Zusatz für die Reg.=Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Gleichzeitig ermächtigen wir Sie hiermit, für das Rechnungsjahr 1933 mit Wirkung vom 1. 4. 1933 ab neben den allgemeinen Ek.= und Kp.=Steuerverteilungen bis auf Widerruf die laufenden Sonderzuweisungen nach der Vorschrift des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) und des Abschn. I des insoweit auch für das Rechnungsjahr 1933 geltenden Erl. v. 21. 9. 1927 — IV St 884 IV u. II A 10552 (nicht veröffentl.) an die im § 2 aaO. genannten Gemeinden und Gemeindeverbände in der gleichen Weise wie für das Rechnungsjahr 1932 zu zahlen. Die Zahlungen für 1933 sind ebenso wie bisher in den monatlichen Steuerverteilungsberichten mit dem Zusatz „Sonderfinanzausgleich" besonders aufzuführen.

An die Reg.=Präs. und den Ober=Präs. in Berlin=Charlottenburg. — MBliV. I S. 558c.

[1]) Kraftfahrzeugsteueranteile für Zwecke der öffentl.=rechtl. Wegeunterhaltung (vgl. §§ 4 und 27 Abs. 1 PrAG. z. FAG. i. d. Fass. d. Bek. v. 31. 7. 1930, GS. S. 249).

Ortssatzung der Gemeinden u. Gemeindeverbände über die Entschädigung bei Dienstreisen und auswärtigen Beschäftigungen (§ 9 des Ges. zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung v. 6. 4. 1933, GS. S. 93).

RdErl. d. MdJ. v. 5. 5. 1933 — IV a I 4307.

In dem RdErl. v. 7. 4. 1933 (MBliV. I S. 417) ist vorgesehen, daß demnächst ein Muster für die Ortssatzung über die Entschädigung für Dienstreisen und auswärtige Beschäftigungen (§ 9 des Ges. zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung v. 6. 4. 1933, GS. S. 93) veröffentlicht wird. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden ersucht, die Beschlußfassung über die Ortssatzung bis zur Veröffentlichung dieses Musters auszusetzen. Falls hierdurch die in § 9 vorgesehene Frist (15. 5. 1933) nicht innegehalten werden kann, wird im Wege eines besonderen Ges. ein Ersatzbeschlußrecht des Gemeindevorstandes (des Vorsitzenden des Gemeindevorstandes, des Landeshauptmanns) und der Aufsichtsbehörde vorgesehen werden.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 558e.

Bestätigung besold. leit. Kommunalbeamter.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 5. 1933 — IV a I 1305.

Da neue Grundsätze für Bestätigung leitender besoldeter Beamter von Gemeinden und Gemeindeverbänden in Vorbereitung sind, haben Wahlen solcher Beamter vorläufig **nicht** stattzufinden. Leitende besoldete Beamte im Sinne dieses RdErl. sind die im nicht veröffentlichten RdErl. v. 3. 3. 1933 — IV a I 22 II — aufgeführten Beamten und außerdem die Landesräte.

An die Ober- u. Reg.-Präs. — MBliV. I S. 558f.

Polizeiverwaltung.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Verabschiedung von Landj.-Offizieren.

RdErl. d. MdJ. v. 29. 4. 1933 — II B II 85 d Nr. 10/33.

Die Unterlagen für die Verabschiedung der kraft Gesetzes **zum 1. 10. 1933** in den Ruhestand tretenden Landj.-Offiz. sind mir **bis zum 15. 6. 1933** vorzulegen. Auf den RdErl. v. 25. 4. 1931 (MBliV. S. 462) nehme ich Bezug.

An die Reg.-Präs. — MBliV. I S. 558e.

Veterinärwesen.

Polizei-Veterinärwesen.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 5. 1933 — II F 50 Nr. 1/33.

(1) In der Anlage gebe ich die Zahlen der im Rechn.-Jahre 1933 zuständigen Reit- und Zugpferde bei den staatl. Pol.-Behörden und die Höchstzahlen der nichtbeamteten Hilfskräfte bekannt, die aus Anlaß der Tierhaltung beschäftigt werden dürfen. Den erforderlichen Pferdeausgleich regeln die zuständigen Vorsitzenden der Pferdeankaufskommissionen. Die an eine andere Dienststelle abzugebenden Reitpferde sind mit voller Ausrüstung (neuem Pol.-Sattel) zu überweisen, sofern die empfangende Dienststelle darauf nicht ausdrücklich verzichtet und über die zur Neuanschaffung notwendigen Geldmittel verfügt.

(2) Die Zahl der im Rechn.-Jahre 1933 zuständigen Dienstpferde in der Landj. ist in der Anlage ebenfalls angegeben. Soweit hier gegenüber dem jetzigen Stande eine Vermehrung eintritt, veranlassen wegen der Berittenmachung der Beamten die Reg.-Präs. das Weitere.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 558e.

Anlage.

Pol.-Behörde	Reitpferde	Zugpferde	Nichtbeamtete Hilfskräfte bis zu
Pol.-Verw. Königsberg	104	8	8
„ Tilsit	69	6	6
Schutzpol. Insterburg	157	6	13
Pol.-Schule Sensburg	4	4	3
Pol.-Verw. Elbing	35	4	4
„ Berlin	385	46	60*)
Pol.-Schule f. W. u. K. Spandau	—	2	1
Höhere Pol.-Schule Eiche	5	4	3
Pol.-Verw. Potsdam	237	6	40
Pol.-Schule Brandenburg	5	6	4
Schutzpol. Cottbus	2	2	2
Pol.-Verw. Stettin	104	6	7
Pol.-Schule Treptow	4	2	2
Schutzpol. Köslin	1	2	1
Pol.-Verw. Schneidemühl	35	4	4
„ Breslau	138	8	14
Pol.-Schule Frankenstein	4	4	3
Pol.-Verw. Waldenburg	2	2	2
Schutzpol. Görlitz	3	2	2
Pol.-Verw. Oppeln	36	6	5
„ Gleiwitz	104	14	11
„ Magdeburg	186	6	16
Pol.-Schule Burg	4	4	3
Pol.-Verw. Halle	104	4	6
„ Weißenfels	2	4	3
Schutzpol. Wittenberg	35	4	4
Pol.-Verw. Erfurt	35	6	5
„ Suhl	2	2	2
„ Flensburg	2	—	1
„ Kiel	38	10	7
Pol.-Schule Kiel	4	2	2
Pol.-Verw. Altona-W.	71	6	6
„ Hannover	138	8	14
Pol.-Schule Hildesheim	4	2	2
Pol.-Verw. Harburg-W.	35	4	4
„ Wesermünde	2	2	2
Schutzpol. Osnabrück	2	2	2
Pol.-Verw. Wilhemshaven	2	—	1
Pol.-Schule Münster	4	4	3
Pol.-Verw. Recklinghausen	104	8	10
„ Bielefeld	3	—	1
„ Bochum	71	6	6
„ Dortmund	159	10	15

Pol.-Behörde	Reitpferde	Zugpferde	Nichtbeamtete Hilfskräfte bis zu
Pol.-Verw. Hagen	35	4	4
„ Hamm	2	—	1
„ Kassel	35	4	4
„ Hanau	2	2	2
Pol.-Schule Hann.-Münden	4	6	4
Pol.-Verw. Frankfurt a. M.	71	8	8
„ Wiesbaden	20	2	2
„ Koblenz	35	4	4
„ Essen	71	8	7
„ Wuppertal	71	10	9
„ Oberhausen	37	6	5
„ Düsseldorf	71	6	6
„ Duisburg-H.	71	6	6
„ Krefeld-Uerd.	162	6	17
„ Gladbach-R.	35	4	4
„ Köln	104	8	8
Pol.-Schule Bonn	4	4	3
Pol.-Verw. Aachen	35	2	3

*) einschl. der Wärter bei der staatl. Zucht- und Abrichteanstalt für Pol.-Hunde in Grünheide.

Zahl der Dienstpferde der Landjägerei.

Reg.-Bez. Königsberg 40, Gumbinnen 70, Allenstein 67, Marienwerder 28, Potsdam 64, Frankfurt a. O. 49, Stettin 33, Köslin 50, Schneidemühl 33, Breslau 41, Liegnitz 35, Oppeln 43, Magdeburg 10, Merseburg 16, Erfurt 16, Schleswig 29, Hannover 5, Hildesheim 3, Lüneburg 21, Stade 2, Osnabrück 9, Aurich 3, Münster 13, Minden 8, Arnsberg 17, Kassel 23, Wiesbaden 12, Koblenz 8, Düsseldorf 20, Köln 14, Trier 26, Aachen 15, Sigmaringen 2.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

In der Zeit vom 1. bis 30. 4. 1933 von dem Preuß. Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Wohlfahrtszwecken.

(Vgl. RdErl. v. 3. 3. 1933 — IV W 6000 a/3. 3., MBliV. I S. 269.)

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Wohlfahrtszweck	Geltungs-		Genehmigte Werbeformen
			dauer	bereich	
1	2	3	4	5	6
1.	Alsterdorfer Anstalten, Erziehungs- u. Pflegeanstalten für Schwachsinnige und Epileptische Hamburg-Alsterdorf	Zugunsten ihrer Fürsorgearbeit	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geld- und Sachspenden durch Werbeschreiben und Veröffentlichung von Aufrufen in der Presse, jedoch nicht durch Versand von Sammellisten.
2.	Deutscher Heimstätten-Verein (für Töchter von verstorbenen Offizieren und Beamten) E. V. Berlin-Charlottenburg	Zugunsten seiner satzungsgemäßen Aufgaben	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Versand von höchstens 2000 Werbeschreiben an Freunde und Gönner des Vereins.
3.	Verein „Dr. Lepsius, Deutsche Orient-Mission, Armenisches Hilfswerk e. V." Potsdam	Zugunsten seiner Bestrebungen	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Werbeschreiben.
4.	Vereinigung „Deutscher Wille" E. V. Berlin-Charlottenburg	Zugunsten ihrer Bestrebungen	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Vertrieb a) des Jahrbuchs „Deutscher Wille", b) der „Deutscher Wille", Monatshefte sowie c) der „Deutschen Flugschriften" im Wege des Postversands sowie durch bis zu 25 Beauftragte an solche Kreise, bei denen ein besonderes Interesse für die Bestrebungen der Vereinigung vorausgesetzt werden kann; jedoch nicht von Haus zu Haus. Auf den Büchern und Schriften muß der Verkaufspreis und soweit möglich, der Anteil vermerkt sein, der dem vaterländischen Zweck zufließt.
5.	Grenzbüchereidienst und Bildungspflege E. V. Berlin W 30	Zugunsten seiner satzungsgemäßen Aufgaben	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Versand von höchstens 5000 Werbeschreiben an Kreise, bei denen ein Interesse für die von dem Verein verfolgten Bestrebungen vorausgesetzt werden darf.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Wohlfahrtszweck	Geltungs- dauer	Geltungs- bereich	Genehmigte Werbeformen
1	2	3	4	5	6
6.	Reichsverband zur Erziehung deutscher Jugend E. V. Berlin-Schöneberg	Zugunsten seiner satzungsgemäßen Aufgaben	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden in Verbindung mit Mitgliederwerbung, und zwar durch Werbeschreiben und mündliche Werbung bei ausgewählten Personen, bei denen ein besonderes Interesse für die Bestrebungen des Verbandes vorausgesetzt werden kann.
7.	Nothilfe des Deutschen Offizier-Bundes (E. V.) Berlin W 35	Zugunsten ihrer Berufsfürsorge	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Vertrieb von Ansichtskartenserien nach vorgelegten Mustern im Postversand an dem Verband nahestehende Kreise.
8.	Katholische Reichsarbeitsgemeinschaft für Müttererholung Freiburg i. Br.	Zugunsten der katholischen Müttererholungsfürsorge	a) vom 5. bis 23. 5. 1933 b) am 6 und 7. 5. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden a) von Haus zu Haus sowie auf Straßen und Plätzen. Die Sammlung darf durch Zeitungen, Zeitschriften, öffentlichen Anschlag und Rundfunk angekündigt werden.
9.	Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung E. V. Berlin N 24	Zugunsten seiner Jugendfürsorge	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch a) Versand von Werbekarten nach vorgelegtem Muster, b) Versand von Werbebriefen an Freunde und Gönner des Vereins, c) Aufrufe in Zeitungen und Zeitschriften sowie durch Rundfunk, letztere nur nach besonderer Vereinbarung mit der Verwaltung des Rundfunks.
10.	Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger Bremen	Zugunsten ihrer Aufgaben	bis zum 31. 12. 1933	Die preußischen Badeorte der Ost- und Nordsee	Sammlung von Geldspenden und Verkauf von Abzeichen, Werbeschriften und Postkarten gelegentlich der Vorführung der Rettungsgeräte der Gesellschaft.
11.	Geschäftsstelle „Saar-Verein" Berlin SW 11	Zugunsten der Bestrebungen des Vereins	bis zum 31. 3. 1934	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Versand von Werbeschreiben an solche Persönlichkeiten und Firmen, bei denen ein besonderes Interesse für die Arbeiten des Saarvereins vorausgesetzt werden kann.
12.	Diakonissen-Anstalt Düsseldorf-Kaiserswerth	Zugunsten ihres anläßlich des 100jährig. Bestehens der Anstalt geplanten Hilfswerks	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Aufruf, öffentlichen Anschlag, Film und Rundfunk sowie durch Werbeschreiben an ausgewählte Einzelpersönlichkeiten und Körperschaften, bei denen ein besonderes Interesse für das Hilfswerk vorausgesetzt werden kann.
13.	Preußischer Landesausschuß der deutschen Nothilfe Berlin W 30	Zugunsten seiner Wohlfahrtsaufgaben	bis zum 30. 9. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch höchstens 5000 Werbeschreiben, jedoch nicht durch Versand von Sammellisten, an ausgesuchte Firmen und Einzelpersonen.
14.	Polizeioberst a. D. Scholtz Rehbrücke b. Potsdam	Zugunsten von Wohlfahrtseinrichtungen der Polizei	bis zum 30. 9. 1933	Preußen	Vertrieb des „Deutschen Polizeikalenders" zum Preise von 3 RM im Buchhandel, durch Postversand und bei solchen Personen, bei denen ein Interesse für den Kalender vorausgesetzt werden kann.

— MdJ. IV W 6009/30. 4, 1. 5. 1933. — MBliV. 1933 I S. 558 g.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Frühere Preußen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 5. 1933 — V Sta 4201 gen[1]).

Belgien.

(Der letzte deutsche Wohnort ist nicht bekannt.)

Beckers, Joseph Franz, Schneider, geb. in Aachen am 7. 9. 1868.

Berz, Peter Wilhelm, Schneider, geb. in Dörscheid am 3. 11. 1886.

Bloch, Fritz Richard, Industrieller, geb. in St. Johann (Saarbrücken) am 20. 3. 1879.

Bogen, Peter Emil Hugo, Kunsttischler, geb. in Essen am 12. 11. 1860.

Brocker, Hugo Alphons Maria, Lehrer, geb. in Krefeld am 1. 11. 1860.

Caasen, Joseph, Handelsangestellter, geb. in Krefeld am 29. 11. 1892.

Carsch, Alfred, Industrieller, geb. in Frankfurt a. M. am 7. 7. 1879.

Cramer, Jacques François Hubert, Handelsreisender, geb. in Wollersheim am 15. 3. 1882.

Curvers geb. Berntgen, Katharina Hubertina, Ehefrau des Kuchenbäckers Curvers, geb. in Kaiserswerth am 1. 12. 1879.

Elberskirch, Margarethe, Hausangestellte, geb. in Irlich am 21. 6. 1864.

Fork, Caspar Wilhelm, Bergmann, geb. in Bochum am 8. 9. 1872.

Gießelmann, Carl Wilhelm, Berg-

arbeiter, geb. in Bielefeld am 16. 3. 1885.
Großmann, Joseph, Holzbildhauer, geb. in Bremen am 8. 7. 1886.
Gruen, Richard Edmund Eduard, geb. in Merseburg am 15. 2. 1859.
Haßdenteufel, Mechtildis, Lehrschwester, geb. in Bochum am 24. 5. 1893.
Hauck, Heinrich Nikolaus, Bergarbeiter, geb. in Emmersweiler am 6. 9. 1865.
Hermes, Johann Peter, Monteur, geb. in Ehrenfeld am 8. 1. 1879.
Herold, Guillaume, Schmied, geb. in Monschau am 29. 7. 1859.
Heß, Alexandre Auguste Adolphe, Versicherungsdirektor, geb. in Aachen am 20. 3. 1879.
Hirsch, Albert, Handelsdirektor, geb. in Koblenz am 18. 5. 1889.
Isecke, Maria Antonette Martha, geb. in Ruhrort am 2. 8. 1884.
Kellner geb. Schultheis, Johannette, Witwe des Karl Johann Kellner, Hausbälterin, geb. in Langendernbach am 18. 12. 1863.
Knüppel, Richard, Seemann, geb. in Berlin am 14. 4. 1889.
Mahstadt, Johannes, Dentist, geb. in Treysa (Bez. Kassel) am 4. 3. 1876.
Menne, Clemens, Handelsangestellter, geb. in Anrath am 26. 2. 1870.
Müller, Paul, Kesselschmied, geb. in Neuerburg am 16. 8. 1877.
Mundorf, Robert, Industrieller, geb. in Wilhelmsthal am 14. 8. 1875, nebst Ehefrau Catharina Maria Josephina geb. Steins, geb. in Aachen am 10. 3. 1882.
Nagel, Johann Fritz, Steinbrucharbeiter, geb. in Lagendorf am 29. 6. 1895.
Parisis, Laurenz Hubert, Rentner, geb. in Aachen am 9. 6. 1865.
Peters, Clara, Schwester, geb. in Lüdenscheid am 5. 3. 1890.
Plataff, Peter, Kohlenarbeiter, geb. in Weisweiler am 5. 4. 1866.
Plottes, Maria, geb. in Heckhalenfeld am 25. 1. 1861.
Pohl, Wilhelm, Krankenwärter, geb. in Berk am 15. 7. 1877.
Reuter, Peter, Brauereiarbeiter, geb. in Körperich am 3. 11. 1867.
Rothschild, Bernhard, Händler, geb. in Köln am 18. 8. 1884.
Schaefer, Anne Gertrude Hubertine, Lehrschwester, geb. in Esch am 18. 5. 1874.
Schneider, Johann Peter Hubert, Lagerist, geb. in Herforst am 14. 6. 1874.
Schreiner, Guillaume, Webereiarbeiter, geb. in Imgenbroich am 22. 3. 1867.
Siebertz, Anton Josef, Bergarbeiter, geb. in Borbeck am 30. 3. 1877.
Strantz, Richard Franz, Angestellter, geb. in Berlin am 4. 5. 1892.
Theves, Johann Mathias, Ladeninhaber, geb. in Kalterherberg am 2. 1. 1856.
Thiel, Jean, Händler, geb. in Speicher am 17. 11. 1861.
Töpfer, Franz Erhard, Angestellter, geb. in Berlin am 29. 1. 1901.
Unkel, Julius, Bergarbeiter, geb. in Hofftede am 7. 1. 1902.
Vendel geb. Deutzmann, Christine, Witwe, geb. in Dormagen am 3. 11. 1859.
Voigt, Ernst, Händler, geb. in Wanfried am 29. 4. 1876.
Wilhelm, Jean, Müllermeister, geb. in Eisenbach am 22. 11. 1856.
Wirth, Charles Georges, Bankier, geb. in Lüdenscheid, am 21. 4. 1882.
Wolff, Samuel, geb. in Euskirchen am 4. 9. 1861, nebst Ehefrau Isabella geb. Brünell, geb. in Hürth am 21. 5. 1869.
Wolff, Hermann, Stoffhändler, geb. in Euskirchen am 1. 3. 1865, nebst Ehefrau Hedwig geb. Junckermann, geb. in Bielefeld am 5. 9. 1879.
Zachel, Caspar, Metalldreher, geb. in Laurensberg b. Aachen am 2. 4. 1875, nebst Ehefrau Maria Ludovica geb. van Hassel, geb. in Antwerpen am 4. 9. 1884.

Costa Rica.

Bleß, Engelbert, Friseur, zuletzt in Köln a./Rh.

Dänemark.

Aarestrup, Andrea Dorothea, Haushälterin, geb. in Sommersted, Amt Hadersleben, 1902.
Adolphsen, Nicolai Vilhelm, Schiffsbauerlehrling, geb. in Flensburg 1883, nebst Ehefrau und 2 Kindern.
Anderson, Hans Moritz Mattiesen, Seemann, geb. in Felsted, Amt Apenrade, 1913.
Asmussen, Carl Willi, Gehilfe, geb. in Ladelund, Schleswig, 1908.
Autzen geb. Paulsen, Christine, Witwe, geb. in Tyrstrup, Amt Hadersleben, 1893, nebst 2 Kindern.
Backhaus, Georg Jakob Carl, Fischexporteur, geb. in Altona 1889, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Ballhorn, Ernst Adolf Fritz, Werkmeister, geb. in Fürstenwalde 1882, nebst Ehefrau und 2 Kindern.
Bleiber, Richard Adolf, Steindrucker, geb. in Waldenburg-Altwasser 1893, nebst Ehefrau und 2 Kindern.
Blissmer, Fritz Ernst, Konditorgehilfe, geb. in Altona 1890, nebst Ehefrau und 2 Kindern.
Boelke, Johanna Albertina, Assistentin, geb. in Ottensen in Holstein 1882.
Brodersen, Jens Peter, Futtermeister, geb. in Laek in Schleswig 1900.
Bruncke, Wilhelm, Arbeiter, geb. in Asserballe, Amt Sonderburg, 1894, nebst Ehefrau und 2 Kindern.
Burkandt, Heinrich, Seidenweber, geb. in Lintrup, Amt Hadersleben, 1901, nebst Ehefrau.
Buttkereit, Alfred Albert Karl, Kontorgehilfe, geb. in Berlin 1894, nebst Ehefrau.
Carstensen, Hermann Theodor, Nieter, geb. in Hanved in Schleswig 1903, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Carstensen, Hans Heinrich, Schiffszimmermann, geb. in Hanved in Schleswig 1906, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Carstensen, Carl August, Nieter, geb. in Hanved in Schleswig 1908.
Christensen, Jacobine geb. Hansen, Witwe, geb. in Daler, Amt Tondern, 1864, nebst 3 Kindern.
Christensen, Catharine Christine, Gehilfin, geb. in Flensburg 1905.
Christiansen, Heinrich Asmus, Schmied, geb. in Ubjerg, Amt Tondern, 1901, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Christiansen, Jens Peter, Handelsgehilfe, geb. in Tingleb, Amt Tondern, 1897, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Christiansen, Otto Ernst, Landwirt, geb. in Bov, Amt Apenrade, 1904, nebst Ehefrau.
Christophersen, Peter Emil, Ingenieur, geb. in Satrup in Schleswig 1886, nebst Ehefrau und 3 Kindern.
Clausen, Christian, Arbeiter, geb. in Broager, Amt Sonderburg, 1892, nebst Ehefrau und 6 Kindern.
Cortzen, Diederich, Schmiedemeister, geb. in Flensburg 1903.
Detlefsen, Jörgen Hansen Peter, Arbeiter, geb. in Klipleb, Amt Apenrade, 1884, nebst Ehefrau und 4 Kindern.
Detlefsen, Christian Peter, Dienstknecht, geb. in Agerskov, Amt Hadersleben, 1909.
Dominik, Bernhard Heinrich August, Metallarbeiter, geb. in Geestemünde 1902, nebst Ehefrau.
Dominik, Heinrich Johann, Tischlergeselle, geb. in Sonderburg 1911.
Dosdal, Hermann Rudolf, Landarbeiter, geb. in Heliodorowi 1868, nebst Ehefrau und 5 Kindern.
Dürrfeld, Johann Richard Jens, Futtermeister, geb. in Sonderburg 1906.
Eckleben, Helene Clara, Haushälterin, geb. in Königsberg 1863.
Eichler geb. Jannichsen, Margaretha Marie, Witwe, geb. in Nykirke in Schleswig 1889, nebst 1 Kind.
Elze, Karl August Franz, Korbmacher, geb. in Bitterfeld 1866, nebst Ehefrau und 4 Kindern.
Fischer, Otto Franz, Schlächtermeister, geb. in Oliva bei Danzig 1867, nebst Ehefrau und 5 Kindern.
From, Johanne Christine, geb. in Aastrup, Amt Hadersleben, 1899.
From, Elisabeth, geb. in Aastrup, Amt Hadersleben, 1902.
Gregersen, Thomas Christian, Dienstknecht, geb. in Nordborg 1909.
Grote, Heinrich Christian August, Dreher, geb. in Bröckel 1861, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Günther, Carl Theodor Otto, Kupferstecher, geb. in Erfurt 1881, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Günther, Ellen Maria Minna, Lehrerin, geb. in Tempelhof 1908.
Hackbarth, Elisabeth Cathinka Emilie, Gehilfin, geb. in Dybböl, Amt Sonderburg, 1886.
Hagge, Friedrich Theodor Christian, Landwirt, geb. in Nykirke in Schleswig 1901.
Hahn, Adalbert Gustav, Handelsgehilfe, geb. in Rise, Amt Apenrade, 1907.
Hald, Rudolf Herman, Fabrikarbeiter, geb. in Skodborg, Amt Hadersleben, 1900, nebst Ehefrau.
Hansen geb. Otto, Bertha Anna Maria, Näherin, geb. in Witzwort in Schleswig 1876, nebst 2 Kindern.
Hansen, Lily Carla Erna, geb. in Skibet, Amt Vejle, 1915.
Hansen, Carl Sigismund, Hofbesitzer, geb. in Klipleb, Amt Apenrade, 1895, nebst Ehefrau und 4 Kindern.
Hansen, Chresten Nissen, Bäckermeister, geb. in Egvad, Amt Apenrade, 1902, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Hansen, Christian, Arbeiter, geb. in Klipleb, Amt Apenrade, 1882, nebst Ehefrau und 3 Kindern.
Hansen, Erich Detlef, Arbeiter, geb. in Flensburg 1900, nebst Ehefrau.
Hansen, Hans Madsen, Architekt, geb. in Tyrstrup, Amt Hadersleben, 1892, nebst Ehefrau und 2 Kindern.
Hansen, Hermann Christoph, Schlächter, geb. in Wimmersböl in Schleswig 1867.

Hansen, Lorenz Peter, Häusler, geb. in Öster Höjst, Amt Tondern, 1877, nebst Ehefrau und 4 Kindern.
Harmsen, Ferdinand Martin, Futtermeister, geb. in Flensburg 1902.
Haß geb. Nielsen, Anna Christine, Witwe, geb. in Ulkeböl, Amt Sonderburg, 1867, nebst 8 Kindern.
Haß, Hermann Christoph, Maler, geb. in Laek in Schleswig 1905.
Henning, Otto, Maurer, geb. in Schönebeck 1876, nebst Ehefrau und 3 Kindern.
Heymann, Emma Isabella Melanie, Näherin, geb. in Altona 1904.
Hilbrecht, Karl Heinz, Gehilfe, geb. in Berlin 1911.
Hinrichsen, Claus, Landarbeiter, geb. in Vanderup in Schleswig 1908.
Hirche geb. Hähnel, Anna Ida, Haushälterin, geb. in Altwasser 1874, nebst 1 Kind.
Hoffmann, Felicitas Frieda, Verkäuferin, geb. in Breslau 1901.
Hoffmann, Wilhelm Gotthard, Gehilfe, geb. in Flensburg 1907.
Hollesen, Cai Thomas, Direktor, geb. in Wyk auf För 1887.
Hoppe geb. Madsen, Emma Lydia Sophie, geschiedene Ehefrau, Fabrikarbeiterin, geb. in Kaerum, Amt Odense, 1891, nebst Tochter Anna Nielsine Josephine, geb. in Osterfeld i. Pr. 1915.
Hundertmark geb. Boysen, Cecilie Marie Catharina, Witwe, geb. in Medelby in Schleswig 1868, nebst 5 Kindern.
Hundertmark, Jes Peter, Nieter, geb. in Flensburg 1899, nebst Ehefrau und 3 Kindern.
Hundertmark, Niels Christian, Spezialarbeiter, geb. in Flensburg 1905, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Hymöller, Johann August, Monteur, geb. in Ullerup, Amt Sonderburg, 1894, nebst Ehefrau.
Jacobi, Hugo Albert Peter, Rotationsdrucker, geb. in Flensburg 1895, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Jacobsen, Karl, Landwirt, geb. in Klaegsböl in Schleswig 1896, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Jensen, Christian Peter, Landwirt, geb. in Flensburg 1910.
Jensen, Marcus Johannes, Arbeiter, geb. in Aventoft in Schleswig 1900, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Jensen, Mathias Martin, Arbeiter, geb. in Apenrade 1904, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Jensen, Peter, Arbeiter, geb. in Nyböl, Amt Sonderburg, 1899, nebst Ehefrau und 4 Kindern.
Jensen, Willy Antonie (Antoni Christian), Geschäftsführer, geb. in Flensburg 1893, nebst Ehefrau.
Jepsen, Truels, Arbeiter, geb. in Vilstrup, Amt Hadersleben, 1873, nebst Ehefrau und 2 Kindern.
Jepsen, Anna Marie Truels, Gehilfin, geb. in Flensburg 1903.
Jepsen, Bruno, Schlachtergehilfe, geb. in Tondern 1909.
Jepsen, Verner, Schlachtergehilfe, geb. in Tondern 1909.
Jepsen, Wilhelm, Arbeiter, geb. in Lögumkloster 1898, nebst Ehefrau und 3 Kindern.
Jessen, Carl Axel, Gärtnergehilfe, geb. in Harreslev in Schleswig 1908.
Jessen, Marie Charlotte, Gehilfin, geb. in Sottrup in Schleswig 1909.

Jönsson geb. Plambeck, Maria Helene Wilhelmine, geschiedene Ehefrau, Arbeiterin, geb. in Neumünster in Holstein 1873.
Jörgensen, Jens Christensen, Arbeiter, geb. in Hygum, Amt Hadersleben, 1904, nebst Ehefrau und 2 Kindern.
Jörgensen, Rasmus, Vertreter, geb. in Broager, Amt Sonderburg, 1894, nebst Ehefrau und 7 Kindern.
Jupke geb. Wittwer, Selma Hedwig Martha, Witwe, geb. in Liegnitz 1872, nebst 3 Kindern.
Jupke, Edith Helene Johanne, Näherin, geb. in Braunsberg 1910.
Kant, Theodor Franz Julius, Landarbeiter, geb. in Lipke 1870, nebst Ehefrau und 2 Kindern.
Kiennert (Kienert), Fiedrich Michal, Arbeiter, geb. in Broager, Amt Sonderburg, 1898.
Kirchhoff, Anna Margarethe Agathe, Haushälterin, geb. in Flensburg 1898.
Kjer, Jens Peter, Fischer, geb. in Apenrade 1900.
Köppe geb. Möhring, Agnes Mathilde Marie Charlotte, Witwe, geb. in Hannover 1885, nebst 4 Kindern.
Köster, Marius Peter Karl, Schiffskonstrukteur, geb. in Flensburg 1910.
Krüger, Alfred Erich Erwin, Maler, geb. in Stettin 1901.
Kryhlmand, Peter, Handelsgehilfe, geb. in Ulkeböl, Amt Sonderburg, 1899.
Kuhn geb. Matterne, Elsa Frieda Lyda, Witwe, geb. in Berlin 1878.
Lange, Otto Wilhelm, Landwirt, geb. in Lipke 1910.
Langenberg geb. Petersen, Anna Catharina, geschiedene Ehefrau, Arbeiterin, geb. in Husum in Schleswig 1875, nebst 6 Kindern, und Sohn Wilhelm Friedrich, geb. in Sonderburg 1927 (sofern für ihn innerhalb Jahresfrist der Nachweis seiner Entlassung aus der heimischen St.-A. beigebracht ist).
Lassen, Paul Heinrich, Häusler, geb. in Kiel 1897, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Lausen, Arnold Hans Lorenz, Geschäftsvorsteher, geb. in Flensburg 1890, nebst Ehefrau.
Lausen, Ida Christine, geb. in Flensburg 1887.
Lösch, Ferdinand Theo Karl, Bankassistent, geb. in Berlin 1900, nebst Ehefrau.
Lücking, Heinrich Hermann Wilhelm, Zigarrenarbeiter, geb. in Vlotho 1883, nebst Ehefrau.
Marquardsen, Peter Johannes, Arbeiter, geb. in Sönder Brarup in Schleswig 1898, nebst Ehefrau und 4 Kindern.
Marwig, Max Arnold, Mechanikerlehrling, geb. in Flensburg 1910.
Mascow geb. Hirsche, Julie Betty Elise, geschiedene Ehefrau, Weberin, geb. in Itzehoe 1864.
Mathiesen, Ludvig Linehardt, Maurer, geb. in Hammelev, Amt Hadersleben, 1872, nebst Ehefrau.
Matthiesen, Christian, Häusler, geb in Egen, Amt Sonderburg, 1891, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Meinke, Ernst Robert, Reiseinspektor, geb. in Giebichenstein 1882, nebst Ehefrau.
Meng, Theodor Hansen, Häusler, geb. in Bjolderup, Amt Apenrade, 1891, nebst Ehefrau und 3 Kindern.

Möller, Hans Jörgen, Arbeiter, geb. in Ösby, Amt Hadersleben, 1899, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Möller, Iver Hansen, Arbeiter, geb. in Hoptrup, Amt Hadersleben, 1864.
Momsen, Martin Heinrich, Arbeiter, geb. in Öster Klangsböl in Schleswig 1897, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Müermann, Franz, Revisor, geb. in Werl 1880, nebst Ehefrau und 2 Kindern.
Negendahl, Oskar Valdemar, Lehrer, geb. in Papendorf in Holstein 1902, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Nehls, Ehler, Gärtner, geb. in Blumenthal in Holstein 1865, nebst Ehefrau und 6 Kindern.
Neumann, Fritz Andreas, Handelsgehilfe, geb. in Klauseböl in Schleswig 1900, nebst Ehefrau und 2 Kindern.
Nielsen, Nis, Vertreter, geb. in Broager, Amt Sonderburg, 1900, nebst Ehefrau und 2 Kindern.
Nuppenau, Friedrich Johann Heinrich, Buchbindergeselle, geb. in Apenrade 1910.
Obenhaupt geb. Otte, Maria Johanna Sophia, Witwe, geb. in Segeberg in Holstein 1853, nebst 2 Kindern.
Obling, Peter Nielsen, Landwirt, geb. in Bevtoft, Amt Hadersleben, 1902.
Otto, Robert Carl Adolf, Rentier, geb. in Stralsund 1857, nebst Ehefrau.
Paasch, Nicolaus Peter, Stimmer, geb. in Flensburg 1883, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Petersen, Ferdinand Christian Siewert, Schiffsbauer, geb. in Flensburg 1891, nebst Ehefrau und 5 Kindern.
Petersen geb. Poort, Maria, Witwe, geb. in Daler, Amt Tondern, 1896, nebst 1 Kind.
Philipp, Asmus Heinrich, Landarbeiter, geb. in Hviding, Amt Tondern, 1905.
Pockrandt, Franz Albrecht, Arbeiter, geb. in Stieglitz 1866, nebst Ehefrau und 3 Kindern.
Preuß, Ewald Max Theodor, Gürtler, geb. in Berlin 1883, nebst Ehefrau und 2 Kindern.
Quist, Niels Jensen, Arbeiter, geb. in Skaerbaek, Amt Tondern, 1898, nebst Ehefrau und 3 Kindern.
Raarup, Niels Hansen, Bäckergehilfe, geb. in Moltrup, Amt Hadersleben, 1895, nebst Ehefrau.
Rachlew, Else Louise, Büroangestellte, geb. in Berlin 1911 (norwegischer Vater).
Ramm, Carl Jörn, Kontrolleur, geb. in Adsböl, Amt Apenrade, 1910.
Rasmussen, Hilda Christina, Haushälterin, geb. in Hörup, Amt Sonderburg, 1884 (Vater ist Däne. Sie erwarb 1915 die preußische Staatsangehörigkeit)
Reggelsen geb. Hansen, Ester Marie Cathrine, Witwe, geb. in Burkal, Amt Tondern, 1863.
Reinschüssel, Sidonia Minna, Arbeiterin, geb. in Bergen 1866.
Rönhock (Rönhaack), Florents Christian, Heizer, geb. in Nustrup, Amt Hadersleben, 1853, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Rüsseler, Wilhelm Heinrich, Wurstmacher, geb. in Corbach in Waldeck 1883, nebst Ehefrau.
Schäfer, Martha Marie, Gehilfin, geb. in Magdeburg 1909.
Schildt, Carl Hansen, Landarbeiter, geb. in Toftlund, Amt Hadersleben, 1900.

Schjerlund, Peter, Landarbeiter, geb. in Visby, Amt Tondern, 1891, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Schmatz, Carl Eduard, Landwirt, geb. in Flensburg 1890, nebst Ehefrau und 3 Kindern.
Schmidt, Anna Frederike, Gehilfin, geb. in Vilstrup, Amt Hadersleben, 1900.
Schmidt, Hans Christian, Landwirt, geb. in Spandet, Amt Tondern, 1901, nebst Ehefrau.
Schneider, Alex, Tapezier, geb. in Kiel 1907.
Schneider, Franz, Tapezier, geb. in Nauen 1899, nebst Ehefrau.
Schneider, Irma Matilde Elise, Korrespondentin, geb. in Stettin 1904.
Schubert, Fritz August Paul, Vorrichter, geb. in Lauban 1875.
Schuessel, Marie Magdalene Franziska, Expedientin, geb. in Berlin 1895.
Schütt, Franz Heinrich Wilhelm, Zigarrenarbeiter, geb. in Ottensen in Holstein 1881.
Selig, Paul, Assistent, geb. in Berlin 1906, nebst Ehefrau.
Sell, Karl Fritz Asmus, Nieter, geb. in Adelby in Schleswig 1891, nebst Ehefrau und 4 Kindern.
Siemonsen, Matthias Heinrich Theodor, Unterschweizer, geb. in Flensburg 1903.
Simonsen, Anne Marie Magretha, Gehilfin, geb. in Bojen, Amt Hadersleben, 1911.
Simonsen, Falle, Dienstknecht, geb. in Bojen, Amt Hadersleben, 1909.
Sinnbeck, Johann Edert Georg, Arbeiter, geb. in Abild, Amt Tondern, 1889, nebst Ehefrau und 4 Kindern.
Skerra, Emma Amalie, Pensionswirtin, geb. in Borrhshof 1890.
Skov, Peter Johnsen, Bäckermeister, geb. in Broager, Amt Sonderburg, 1881, nebst Ehefrau.
Sönnichsen, Friedrich, Arbeiter, geb. in Rinkenaes, Amt Apenrade, 1896, nebst Ehefrau.
Sörensen, Asmus Nis Jes Peter, Arbeiter, geb. in Kliplev, Amt Apenrade, 1871, nebst Ehefrau.
Steenholdt geb. Frandsen, Anne Marie, Witwe, geb. in Gram, Amt Hadersleben, 1877.
Svendsen geb. Madsen, Cecilie Marie, geb. in Halk, Amt Hadersleben, 1887, nebst Ehefrau und 3 Kindern.
Tarp, Andreas Peter, Arbeiter, geb. in Hellevad, Amt Apenrade, 1901, nebst Ehefrau und 4 Kindern.
Thomsen, Christian Abraham Petersen, Arbeiter, geb. in Egen, Amt Sonderburg, 1894, nebst Ehefrau und 3 Kindern.
Toft, Joseph, Gärtner, geb. in Frankfurt a. M. 1910.
Ulderup, Marius Petersen, Chauffeur, geb. in Tyrstrup, Amt Hadersleben, 1900, nebst Ehefrau und 1 Kind.
Weida, Karl Ernst Louis Rudolf, Weber, geb. in Gräfentonna 1862, nebst Ehefrau.
Werner, Karen Margrete Agnes Ellen, geb. in Berlin 1910.
Werner, Liselott, geb. in Berlin 1909.
Wiedemann, Alexander, Reisender, geb. in Berlin 1888, nebst Ehefrau.
Wolff, Peter Möller, Futtermeister, geb. in Hotrup, Amt Hadersleben, 1894, nebst Ehefrau und 5 Kindern.

Das dänische Staatsbürgerrecht wird folgenden Personen gleichfalls zuerkannt, sofern sie innerhalb Jahresfrist den Nachweis ihrer Entlassung aus der heimischen Staatsangehörigkeit beibringen:

Elsner, Paul Louis, Journalist Dr. phil., geb. in Thierbach 1866, nebst Ehefrau und 4 Kindern.
Emelianoff geb. Kraack, Marie Anna, geschiedene Ehefrau, geb. in Berlin 1899.
Friedrich (Friedrichs), Karl August, Gehilfe, geb. in Broager, Amt Sonderburg, 1911.
Heinze, Fredy Heinz Theodor, Barbiergehilfe, geb. in Berlin 1911.
Lykke, Agnes Margarethe, geb. in Hadersleben 1913.
Otto, Fritz Walter, Zigarrenarbeiter, geb. in Kiel 1911.
Sönnichsen, Christina, Gehilfin, geb. in Felsted, Amt Apenrade, 1913 (Adoptivtochter des Friedrich Sönnichsen — siehe oben).
Werner, Ilse, geb. in Berlin 1912 (Schwester von Karen M. A. E. Werner und Liselott Werner — siehe oben).

Estland.

Bieneck, Willy, Schuhmacher, geb. in Ober-Peilau b. Gr. Reichenbach i. Schles. am 13. 12. 1898, nebst Ehefrau Alma geb. Niederberger, und Sohn Kurt Harry Willy.

Finnland.

(Unter der Bedingung, daß innerhalb bestimmter Frist der Treueid geleistet wird.)

Bader, E. Richard, Prokurist, geb. in Frauenhorst, Kr. Schweinitz, am 18. 5. 1887, zuletzt in Berlin-Siemensstadt.
Bargum, Ludolf Eric Wilhelm, Magister, geb. in Helsingfors am 1. 7. 1909.
Boehme, Erna, Vorsteherin, geb. in Reval am 13. 2. 1896.
Brackmann, Karl Heinrich, Korrespondent, geb. in Bremen am 3. 3. 1901, zuletzt in Bremen.
Dahl, Friedrich, Direktor, geb. in Celle am 8. 3. 1882, zuletzt in Osnabrück.
Dahl, Olga, Kontoristin, geb. in Lüneburg am 20. 6. 1908.
Fernsner, Luise, Witwe, geb. in Riga am 27. 5. 1873.
Fernsner, Emilia Luise Wally, Verkäuferin, geb. in Helsingfors am 11. 9. 1899.
Fernsner, Heinrich, Verkäufer, geb. am 22. 12. 1900.
Fernsner, Ilse, unverehel., geb. am 15. 10. 1909.
Fricke, Georg, Ingenieur, geb. in Beetzendorf, Kr. Salzwedel, am 4. 7. 1897, zuletzt in Hannover, nebst Ehefrau Elisabeth geb. Göllner, geb. in Nienburg W. am 18. 10. 1900, und Kindern Hjördis Elisabeth Emilie, geb. in Helsingfors am 29. 6. 1925, und Karl Ludwig Torsten, geb. in Helsingfors am 11. 1. 1930.
Graefe, Arnold, geb. in Berlin am 8. 1. 1888, nebst Ehefrau Sunniva geb. Sandroos, geb. in Helsingfors am 11. 10. 1896, und Kindern Anna Jutta Margareta, geb. am 4. 5. 1921, und Ulf Hermann Emil Arnold, geb. am 25. 9. 1924.
Grönroos, Victor, Kaufmann, geb. in Wiborg am 29. 5. 1888, zuletzt in Berlin.
Gruszka, Johann, Musiker, geb. in Beuthen am 10. 5. 1892, zuletzt in Spandau.
Haertel, Robert, Musiker, geb. in Liegnitz am 10. 12. 1887, nebst Ehefrau Marie geb. Burunstrow, geb. in Wiborg am 29. 7. 1888, und Sohn Georg Julius Nikolai, geb. in Helsingfors am 23. 6. 1912.
Heller, Paul, Techniker, geb. in Staßfurt am 15. 6. 1901, zuletzt in Staßfurt.
Isermann, Heinrich, Tischler, geb. in Mechtersen am 14. 3. 1902.
Kleinfeld, Robert, Gärtner, geb. in Königsberg i. Pr. am 21. 1. 1905, zuletzt in Norkitten, Kr. Insterburg.
Lüttjohann, Hans, Forstmeister, geb. in Kiel am 5. 3. 1903 nebst Ehefrau Vivi Frida Adele geb. Kylander, geb. in Lojo am 27. 4. 1907, und Kind Heinz Johannes Gösta, geb. in Lahtis am 25. 9. 1929.
Pieczonka, Otto, Kaufmann, geb. in Berlin am 26. 3. 1893, zuletzt in Leipzig.
Rattay, Helmuth, Mechaniker, geb. in Berlin am 9. 9. 1902, zuletzt in Berlin.
Rickelt, Allan, Kaufmann, geb. in Åbo am 2. 12. 1897.
Rinne, Rudolf, Chemiker, geb. in Dagö (Estland) am 14. 3. 1870.
Ruhland, Karl, Musiker, geb. in Frauendorf am 9. 1. 1896, zuletzt in Dresden.
Setzpfandt, Otto, Musiker, geb. in Blumerode am 23. 10. 1892.
Von Sybel, Arnold, Kaufmann, geb. in Berlin am 10. 10. 1895, zuletzt in Köln.
Tornack, Franz, Werkzeugdreher, geb. in Wittenberg am 28. 10. 1903, nebst Ehefrau Hulda Tuulikki, geb. in Kauvatsa (Finnl.) am 29. 12. 1904, und Tochter Raili Charlotte, geb. am 11. 9. 1928.
Weltner, Georg, Lagermeister, geb. in Melsungen am 28. 7. 1893, zuletzt in Melsungen.

Frankreich.

a) **Durch Aufnahme** (reintegration) auf Grund des Vertrags von Versailles:

Basler, Elisabeth, Buchhalterin, geb. in Berlin am 16. 10. 1893.
Bühler, Alfons, Kaufmann, geb. in Lauterburg (Unt.Els.) am 5. 7. 1894.
Hemmer, Emil, Kaufmann, geb. in Diedenhofen am 20. 1. 1895.
Herbst geb. Becker, Marie, Ehefrau, geb. in Kammern, Kr. Forbach, am 8. 12. 1893.
Mus geb. Knapp, Magdalena, Ehefrau, geb. in Gamsheim am 14. 7. 1872.
Pauly, Fridolin, Desinfektor, geb. in Mülhausen am 19. 6. 1880.
Pauly, Gerhard, Monteur, geb. in Müllrose am 13. 9. 1910.
Schneider, Friedrich, Arbeiter, geb. in Ober Kontz (Lothr.) am 6. 2. 1900.
Schneider geb. Starogatzki, Marie, geb. in Filehne am 25. 5. 1904.
Striebig, Josef, Kaufmann, geb. in Salmbach (Unt.Els.) am 19. 6. 1892.
Wolf, Hedwig, geb. in Paris am 11. 6. 1913.
Wolf, Clara, geb. in Paris am 23. 6. 1914.

b) Fremdenlegionäre:
(Der letzte deutsche Wohnort ist nicht bekannt.)

Amdohr, Wilhelm Julius Max, geb. in Berlin am 20. 2. 1887.
Bader, Oskar Friedrich, geb. in Köln am 28. 5. 1898.
Becker, August, geb. in St. Johann (Saar) am 26. 3 1901.
Blaes, Jakob Philipp, geb. in Ensheim (Saar) am 9. 12. 1908
Dieter, Adam, geb. in Frankfurt a. M. am 14. 11. 1890.
Droge, Friedrich Heinrich, geb. in Werden am 8. 7. 1893.
Elwers, Paul Robert Fritz, geb. in Treptow am 22. 3. 1900.
Fixemer, Johann Max, geb. in Altenwald (Saar) am 24. 9. 1899.
Foerster, Otto Gustav, geb. in Stallupönen am 21. 3. 1896.
Frowitter, Conrad Franz Gustav August Arthur, geb. in Bünde am 9. 5. 1901.
Glatzer, Gustav, geb. in Saarlouis am 24. 7. 1905.
Horst, Friedrich Arnold, geb. in Bonn am 14. 6. 1905.
Jacobs, Peter Karl Johannes, geb. in Duisburg am 21. 12. 1900.
Kinner, Walter, geb. in Ahlsdorff am 10. 1. 1904.
Kuppers, Heinrich, geb. in Asperden am 23. 2. 1903.
Kwas, Nikolaus, geb. in Rahm am 17. 2. 1898.
Leiendeckers, Nikolaus, geb. in Gladbach am 20. 4. 1901.
Leuchtenberger, Alfred Richard, geb. in Langenbielau am 6. 6. 1906.
Lifges, Natan Ernst, geb. in Süchteln am 3. 12. 1903.
Marx, Wilhelm Karl, geb. in Wiesbaden am 5. 11. 1904
Miesel, Johann Wilhelm, geb. in Schiffweiler (Saar) am 18. 9. 1906.
Müller, Fritz Wilhelm Carl, geb. in Osterode am 2. 11. 1899.
Nieder, Jakob Hugo, geb. in Oberhausen am 8. 6. 1900.
Oberst, Peter Heinrich Franz, geb. in Kreuznach am 27. 2. 1901.
Piepho, Karl Friedrich Ernst, geb. in Hannover am 20. 12. 1884.
Riemenschneider, Heinrich Georg, geb. in Marburg am 6. 2. 1900.
Robin, Jakob Aloys, geb. in Quierschied am 12. 2. 1899.
Schmalfuß, Hans, geb. in Berlin am 13. 6. 1901.
Schneck, Friedrich, geb. in Heddernheim am 30. 5. 1901.
Steinmeyer, Johann Friedrich Wilhelm, geb. in Lüneburg am 20. 9. 1899.
Sußmuth, Franz Josef, geb. in Berlin am 14. 6. 1893.
Tolle, Wilhelm Bernhard, geb. in Grund am 29. 9. 1898.
Vetter, Karl Blasius, geb. in Frankfurt a. M. am 7. 6. 1904.
Vollberg, Jakob, geb. in Rath am 4. 5. 1902.
Werner, Konrad Oswald, geb. in Wittenberg am 1. 3. 1904.

c) Französischer Staatsangehöriger ist ferner:

Herrmann, Claude, geb. in Paris am 3. 11. 1912.

Kanada.
(Der letzte deutsche Wohnort ist nicht bekannt.)

Asmussen, William, geb. in Flensburg am 8. 6. 1864, nebst Ehefrau Mary.
Blackett, William, geb. in Stetten (Stettin?) am 2. 9. 1888, nebst Ehefrau Georgina geb. Robichaud.
Brennecke, Carl, geb. in Petrograd am 26. 5. 1880, nebst Ehefrau Augusta.
Brunck, Henry Aloysius, geb. in Ratingen, Bez. Düsseldorf am, 14. 2. 1903, nebst Ehefrau Mary Regina.
Cholin, Andrew, geb. in Abrweiler am 7. 2. 1853, nebst Ehefrau Christina.
Dautert, Hans, geb. in Berlin am 23. 9. 1894, nebst Ehefrau Hilda und Kind Margot.
Dominik, Fred Angus, geb. in Passenheim, Kr. Ortelsburg (Ostpr.), am 11. 7. 1877, nebst Ehefrau Minnie geb. Kolek und Kind Margaret.
Felsmann, Ernst Wilh. Kurt, geb. in Guhrau, Bez. Breslau, am 28. 6. 1893, nebst Ehefrau Susanna.
Fick geb. Sternsdorff, Albertina, geb. in Weitenhagen, Kr. Naugard i. Pomm., am 11. 11. 1853.
Fischer, Hermann Gustav, geb. in Jägersdorf, Bez. Königsberg, oder Mönchkappe, Kr. Greifenhagen i. Pomm., am 1. 1. 1862, nebst Ehefrau Aggie geb. Bley.
Fries, John, geb. in Jassy, Moldau (Rumänien), am 9. 3. 1900, nebst Ehefrau Amalia geb. Schäfer und Kind Gertrude.
Gollnick, Augusta, geb. in Posen am 27. 9. 1851.
Griesel, Frank Charles, geb. in Fritzlar am 28. 11. 1899, nebst Ehefrau Maizie Irene und Kind Frank Edwin, geb. in Chicago, Ill. U. S. A.
Hack, Frank Leonard, geb. in Fulda am 27. 11. 1897.
Hack, Oscar, geb. in Fulda am 1. 12. 1900.
Hartmann, Nicolas Leopold, geb. in Poltawa (Rußland) am 3. 7. 1897.
Hendricks, Fred, geb. in Bottrop, Westf., am 1. 5. 1888, nebst Ehefrau Emma und Kind Fred.
Herz, Reinhold, geb. in Hadersleben, fr. Schleswig (jetzt Dänemark), am 31. 3. 1897, nebst Ehefrau Henrietta.
Von Holwede, Askan, geb. in Alleringersleben, Bez. Magdeburg, am 9. 9. 1903, nebst Ehefrau Eva geb. Barty.
Juhlke, Albert Emil, geb. in Posenberg am 12. 2. 1867, nebst Ehefrau Martha.
Kather, Ferdinand, geb. in Noßberg, Kr. Heilsberg, am 26. 4. 1898, nebst Ehefrau Maria und Kind Benno.
Kliche, Otto, geb. in Kuhnau, Grünberg, am 12. 4. 1883.
Koch, Christian, geb. in Kassel am 10. 10. 1894, nebst Ehefrau Elfriede.
Konarski, Reinhard, geb. in Lubsee, Kr. Schwetz (jetzt Polen), am 22. 2. 1902.
Kroll, Thomas Peter, geb. in Flensburg am 26. 12. 1908.
Krüger, August, geb. in Gülzow, Kr. Cammin, am 7. 6. 1872, nebst Ehefrau Auguste.
Laschinsky, Paul, geb. in Oels am 31. 5. 1870, nebst Ehefrau Johanna.
Lau, Edward, geb. in Eichfelde, Kr. Flatow (jetzt Polen), am 31. 3. 1897, nebst Ehefrau Mary.
Meding, Gustav, geb. in Neumanofka (Wolhynien) am 2. 6. 1905, nebst Ehefrau Melitta.
Meseck, Ernest Paul, geb. in Groß Pomeiske, Pommern, am 5. 4. 1887, nebst Ehefrau Maria Magdalene, geb. Winges.
Meter, Albert August, geb. in Prenzlau am 24. 9. 1866, nebst Ehefrau Ida.
Meyer, William Frank Edward, geb. in Stolzenfelde, Kr. Arnswalde, am 7. 9. 1860, nebst Ehefrau Helen Martha Lena.
Mielke, Friedrich, geb. in Sanelonstal, Ekaterinoslaw (Ukraine), am 4. 11. 1885, nebst Ehefrau Helen und Kindern Frederick und Gertrude, geb. in Rußland.
Mieske, Max, geb. in Pammin, Kreis Dramburg, am 26. 5. 1856, nebst Ehefrau Therese geb. Rosin.
Mikshus, John, geb. in Heydekrug (Memelgeb.) am 8. 12. 1889.
Miller, Frederick William, geb. in Lütgendortmund (Westf.) am 28. 2. 1900.
Müntz, Richard, geb. in Stolpetzk (Wolhynien) am 5. 5. 1905, nebst Ehefrau Augusta, geb. Wille.
Nadeborn, Hans Max Leo, geb. in Scado, Prov. Brandenburg. am 26. 1. 1888, nebst Ehefrau Edith Ruth Dorothea Meta Lina.
Nehring, Eduard, geb. in Skerdy (Warschau) am 29. 12. 1900.
Neumeier, Jakob, geb. in Asbach am 30. 11. 1868, nebst Ehefrau Maria.
Obst, William, geb. in Krakowahne, Kr. Trebnitz, am 19. 3. 1903.
Olinski, Philip Martin, geb. in Stangenwalde, Kr. Rosenberg (Westpr.), am 1. 5. 1879, nebst Ehefrau Louise geb. Jordan.
Patzwold, John Edward, geb. in Hoffstädt, Kr. Dt. Krone, am 21. 5. 1851.
Pinske, Albert Carl John, geb. in Sageritz (Pomm.), am 16. 1. 1874, nebst Ehefrau Albine und Kindern Hedwig und Herbert.
Prinzler, Martin August Arno, geb. in Altona am 31. 12. 1902.
Pufall, Richard O., geb. in Landsberg (vermutl. Ostpreußen) am 8. 9. 1887, nebst Ehefrau Amelia.
Rohleder, John J., geb. in Braunshausen (Westf.) am 26. 8. 1882, nebst Ehefrau Margarete.
Sandlos, John Karl, geb. in Breitenbach, Kr. Ziegenhain, am 20. 6. 1900, nebst Ehefrau Anna geb. Penner.
Sardemann, Josephine, geb. in Sterkrade am 19. 3. 1899.
Schmidt, Richard Conrad Rupert, geb. in Neuendorf-Stettin (Pomm.) am 1. 5. 1888, nebst Kind Ronald.
Schon, Frederick William, geb. in Marggrabowa (Ostpr.) am 4. 11. 1864, nebst Ehefrau Luisa geb. Steinhauer.
Schultz, Edward, geb. in Bloski (Rußland) am 15. 8. 1884, nebst Ehefrau Pauline und Kindern Arthur, Hildegard, John und Lena.
Schwerdtner, Peter, geb. in Saarlouis am 23. 12. 1890, nebst Ehefrau Selma.
Senz, Frank Raymond, geb. in Deutschland (nähere Angaben fehlen) am 7. 7. 1903.
Speaker, Martha Mary, vermutl. geb. Hientzmann, geb. in Deutschland (Ort nicht bekannt) am 19. 11. 1881.
Thielen, Maria, geb. in Bollendorf, Kr. Bitburg, am 30. 8. 1897.
Tondorf, Bernard, geb. in Brandscheid, Eifel, Kr. Prüm, am 28. 3. 1852.
Vorath, Conrad, geb. in Wilschkowitz, Kr. Nimptsch, am 18. 8. 1892.

Ziebarth, Herbert, geb. in Bromberg am 25. 12. 1904.
Zinke, Albert, geb. in Hettstedt, Bez. Merseburg, am 19. 3. 1854, nebst Ehefrau Katherine, geb. Werner.

Mexiko.

Ahlborn-Bauer, Ernst, geb. in Mexiko am 1. 7. 1908.
Andresen, Broder Friedrich, kaufmänn. Angestellter, geb. in Morelia (Mich.) am 24. 3. 1910, zuletzt in Hamburg (1930).
Arndt, Erhardt, Bankbeamter, geb. in Berlin am 16. 5. 1889, zuletzt in Jena.
Bahnsen, Andreas, kaufmänn. Angestellter, geb. in Flensburg am 5. 3. 1902, zuletzt in Hamburg.
Behrens, Berthold, kaufmänn. Angestellter, geb. in Kiel am 21. 7. 1897.
Braun, Erich Karl, geb. in Mexiko am 29. 8. 1901.
Breiter, Richard Arthur, Landwirt, geb. in Essen-Frohnhausen am 16. 6. 1901, Heimatschein des Reg.-Präs. Düsseldorf vom 23. 3. 1932.
Burmeister, Heinrich Esteban, Kaufmann, geb. in Mazatlán (Mexiko) am 25. 3. 1906.
Diener, Carl, Kaufmann, geb. in Mexiko-Stadt am 16. 10. 1898, zuletzt in Frankfurt a. M. (1925).
Duenweg, Hermann, Chemiker, geb. in Altendorf b. Essen-Ruhr am 10. 8. 1867, ist 1892 nach Amerika ausgewandert.
Eckstein, Wilhelm, Kaufmann, geb. in Rawitsch (Polen) am 5. 9. 1888, zuletzt in Breslau.
Großkelwing, Paul, Ingenieur, geb. in Worringen b. Köln a. Rh. am 8. 2. 1892, zuletzt in Hermeskeil, Bez. Trier.
Grotjahn, Hans Ernst, geb. in Hildesheim am 12. 4. 1893, zuletzt in Bautzen.
Herzberg, Karl Georg Hans, Monteur, geb. in Fehrbellin am 24. 3. 1879, zuletzt in Berlin.
Hirschfeld, Paul Georg Friedrich, Kaufmann, geb. in Gaarden am 2. 7. 1874, zuletzt in Altona.
Hussong, Richard Karl Ludwig, geb. in Forchheim (Ob. Franken) am 9. 11. 1902.
Juckel, Wilhelm, geb. in Potsdam am 11. 3. 1875, zuletzt in Potsdam (Berlin) bis 1894.
Kleinhans, August, kaufm. Angestellter, geb. in Bochum am 3. 1. 1869, zuletzt in Helmstedt (Braunschweig).
Kleinhans, August, kaufm. Angestellter, geb. in Murow, Kr. Oppeln, am 13. 8. 1902, zuletzt in Helmstedt (Braunschweig).
Kloeren, Emil, Landwirt, geb. in Willich am 23. 1. 1903, zuletzt in Willich, Kr. Krefeld.
Knenemann, Karl Adolf, Industrieller, geb. in Dornach i. Els. am 25. 3. 1888.
Kurtz (Kurz), Gustav, Ingenieur, geb. in Mexiko-Stadt am 15. 11. 1905.
Leßmann, Josef, Landwirt, geb. in Hembsen (Westf.) am 22. 4. 1877.
Loos, Ernst, Kaufmann, geb. in Remscheid am 11. 11. 1892, zuletzt in Remscheid.
Madsen, Jens, kaufm. Angestellter, geb. in Arnum (Schlesw.) am 9. 4. 1902, zuletzt in Flensburg.
Riebe, Karl, geb. in Kiel-Gaarden am 27. 12. 1887.
Scheffler, Emil Julius, kaufm. Angestellter, geb. in Mexiko am 28. 4. 1907, hat nicht in Deutschland gewohnt.
Schmoll, Heinrich Lambert Ferdinand, Kunstmaler u. Kakteenhändler, geb. in Köln a. Rh. am 20. 3. 1879, zuletzt in Cleve.
Schneider, Wilhelm, kaufm. Angestellter, geb. in Eltz, Kr. Limburg (Lahn) am 5. 2. 1897, zuletzt in Eltz.
Scholz, Friedrich, Mechaniker, geb. in Nienburg (Weser) am 26. 7. 1901, zuletzt in Nienburg.
Schrader, Reinhold, Kaufmann, geb. in Keutschen b. Weißenfels am 8. 8. 1873, zuletzt in Berlin (1898).
Schrader, Margarete, geb. in Popotla Tacuba bei Mexiko-Stadt am 8. 4. 1908.
Schulz, Hermann Otto Oskar, Kaufmann, geb. in Berlin-Steglitz am 7. 1. 1884, zuletzt in Stromtal b. Brueck.
Soldner, Artur Franz, kaufm. Angestellter, geb. in Berlin am 14. 1. 1900, zuletzt in Berlin.
Starke, Ingobert, kaufm. Angestellter, geb. in Münder a. Deister am 10. 2. 1881.
Topf, Hugo, landwirtsch. Techniker, geb. in Raschau (Kr. Oppeln?) am 26. 6. 1896, zuletzt in Aue i. Erzgeb.
Vogel, Consuelo, Stenotypistin, geb. in Mexiko-Stadt am 7. 8. 1900, nicht in Deutschland gewesen.
Vogel, Luz, Stenotypistin, geb. in Mexiko-Stadt am 21. 9. 1901, nicht in Deutschland gewesen.
Wulf, Alfred Hermann, Versicherungsmathematiker, geb. in Pr. Friedland am 22. 9. 1880, zuletzt in Hannover.
Zesch, Heinrich Alexander, Juwelier, geb. in Stettin am 30. 3. 1866.

Nicaragua.

Pertz, Alfredo, Buchhalter, geb. in Goslar am 9. 6. 1862, Renaturalisationsurkunde des Pol.-Präs. in Berlin vom 30. 6. 1911.

Österreich.

Bartsch, Wilhelm Johannes, geb. in Wien am 26. 3. 1895.
Baumann, Rudolf, Pflastermeister, geb. in Berlin am 18. 3. 1862. — Heimatschein des Pol.-Präs. Berlin vom 5. 5. 1922.
Berg, Otto Eugen Alfred, geb. in Berlin am 24. 7. 1889, nebst Ehefrau Katharina Barbara geb. Quell, geb. am 28. 9. 1893. — Heimatschein des Pol.-Präs. Berlin vom 13. 12. 1928.
Borsutzky, Anton Josef, Chauffeur, geb. in Wien am 22. 4. 1903. — Seinem Vater hatte Reg.-Präs. Oppeln am 1. 11. 1910 einen Heimatschein erteilt.
Breitholz, Fritz, geb. in Berlin am 25. 9. 1899 nebst Ehefrau Leopoldine geb. Capaty. — Heimatschein des Pol.-Präs. Berlin vom 25. 2. 1921.
Buddenbrock-Hettersdorf, Valeska, geb. in Briese, Kreis Öls, am 25. 8. 1872. — Heimatschein des Reg.-Präs. Oppeln vom 19. 4. 1917.
Eichblatt, Otto Karl Richard, geb. in Berlin am 8. 9. 1890, nebst Ehefrau Maria Rosa geb. Novotny, geb. am 24. 8. 1891 und Söhnen Otto Richard, geb am 11. 6. 1915 und Günther Kurt, geb. 29. 10. 1924.
Eyller, Johann Franz, geb. in Marburg, am 20. 7. 1897 nebst Ehefrau Maria Elisabeth geb. Prochaska, geb. am 28. 9. 1899 und Kind Hedwig Karoline, geb. am 14. 11. 1925. — Einbürgerungsurkunde des Reg.-Präs. Schleswig vom 13. 3. 1916.
Eymer, August Friedrich, geb. in Reutlingen am 18. 11. 1894, nebst Ehefrau Helene geb. Klatt, geb. am 18. 8. 1890. — Heimatschein des Reg.-Präs. in Wiesbaden am 29. 10. 1920.
Genschow geb. Rosenthal, Lilly, geb. in Wien am 22. 5. 1897.
Greiner, Hermann Ernst, geb. in Frankfurt a. M., am 27. 6. 1902, nebst Ehefrau Anna geb. Plachy, geb. am 22. 1. 1904. — Heimatschein des Reg.-Präs. Wiesbaden vom 18. 4. 1932.
Grosse geb. Schulz, Anna Auguste, geb. in Rostin am 1. 6. 1878. — Heimatschein des Pol.-Präs. Berlin vom 19. 9. 1916.
Grosse, Martha, geb. in Reideburg am 5. 12. 1898. — Heimatschein des Reg.-Präs. in Magdeburg vom 23. 1. 1931.
Hahn, Maria Alwine, geb. in Wien am 4. 7. 1907. — Ihrem Vater, Ing. August Friedrich Hahn, geb. in Fulda, am 17. 3. 1876 hatte Reg.-Präs. Erfurt am 4. 10. 1915 Heimatschein erteilt.
Hildenbrand, Johann Leo, Fachlehrer der Marianisten, geb. in Mackenzell, Kr. Hünfeld, am 31. Oktober 1900. — Heimatschein des Reg.-Präs. Kassel vom 28. 8. 1919.
Hölken, Emilie Gertrud, geb. in Barmen am 28. 9. 1903. — Heimatschein des Reg.-Präs. Düsseldorf vom 4. 12. 1931.
Hoffmeier, Johann Josef, Kooperator, geb. in Kühlstedt am 24. 4. 1903.
Jung, Edwin, geb. in Zürich am 12. 9. 1910. — Heimatschein des Reg.-Präs. Trier vom 12. 11. 1915.
Kaiser, Otto, geb. in Aschersleben am 8. 4. 1860, nebst Ehefrau Regina geb. Weichselbaum. — Heimatschein des Reg.-Präs. Magdeburg vom 7. 12. 1894.
Katzer, Philomena Augusta, geb. in Seitenberg am 2. 9. 1892. — Heimatschein des Reg.-Präs. Breslau vom 3. 10. 1915.
Knyrim, Eberhard, Student, geb. in Ebergassing, N. Ö., am 18. 1. 1912. Weitere Personalangaben fehlen.
Kossmann, Elisabeth Klara, geb. in Zawodzie b. Kattowitz am 19. 10. 1892. — Heimatschein des Reg.-Präs. Oppeln vom 5. 3. 1929.
Kraut, Jakob, Maler- und Anstreichermeister, geb. in Malstatt-Burbach am 3. 6. 1875, nebst Kindern Julius, geb. am 20. 3. 1914, Arthur, geb. am 2. 9. 1919, Martha, geb. am 6. 10. 1921, und Eleonora, geb. am 12. 5. 1927, sämtlich in Hollenstein. — Heimatschein des Reg.-Präs. Trier vom 2. 10. 1925.
Kutzner, Alexander, Regisseur, geb. in Köln am 2. 7. 1901. — Heimatschein des Reg.-Präs. Düsseldorf vom 4. 3. 1926.
Lilie, Ottilie Henriette Marie, geb. in Hamburg am 31. 5. 1897. — Heimatschein des Reg.-Präs. Schleswig vom 26. 6. 1918.
Lipinski, Konstantin, geb. in Bismarckhütte, Kr. Beuthen, am 12. 12. 1893. — Heimatschein des Reg.-Präs. Oppeln vom 17. 6. 1922.
Loewy, Eugen, geb. in Sarajevo am 10. 3. 1885, nebst Ehefrau Margarethe

geb. Mayer, geb. in Wien am 31. 5. 1883.

Manz, Laurenz, Werkmeister, geb. in Mainz am 18. 7. 1894, nebst Kind Augusta Hermine Adelheid, geb. in Rehberg am 4. 5. 1920. — Heimatschein des Reg.-Präs. Köln vom 12. 12. 1927.

Maßmann, Margarethe, Henriette, Caroline, Opernsängerin, geb. in Wien am 21. 5. 1895. — Ihrem Vater Karl Maßmann hatte der Landrat Bielefeld am 29. 1. 1885 einen Reisepaß erteilt.

Matejek, Johann, Obermonteur, geb. in Dresden am 20. 8. 1896. — Heimatschein des Reg.-Präs. Oppeln vom 20. 9. 1922.

Much geb. Atzler, Maria, geb. in Wien am 13. 7. 1886. — Heimatschein des Reg.-Präs. Oppeln vom 11. 9. 1919.

Preis, Ellen Sigurd Hildegard, geb. in Charlottenburg am 6. 5. 1912. — Reisepaß des Pol.-Präs. Berlin vom 30. 6. 1927.

Raue, Johann, Verkäufer, geb. in Ybbs, Niederösterreich, am 14. 9. 1898. — Heimatschein des Reg.-Präs. Arnsberg vom 2. 5. 1921.

Regenhardt geb. Grünwald verw. Zentner, Else, geb. in Saaz (Böhmen) am 22. 12. 1876. — Reisepaß der Deutschen Botschaft in Rom vom 28. 6. 1930.

Rudolph, Georg Johann, Privatbeamter, geb. in Wien am 4. 12. 1895, nebst Ehefrau Rosa geb. Schmoll, geb. am 14. 8. 1903, und Kindern Wilhelm Georg, geb. am 12. 5. 1923, und Erika Georgine, geb. am 15. 7. 1926. — Heimatschein des Reg.-Präs. Kassel vom 8. 3. 1920.

Ruppik, Elisabeth, geb. in Radzionkau am 24. 2. 1893. — Heimatschein des Reg.-Präs. Oppeln vom 24. 3. 1921.

Schmidt, Johann, Chemiker, geb. in Leutbach, Kr. Glogau, am 12 4. 1865, nebst Ehefrau Emma geb. Kinz, geb. in Glatz am 23. 11. 1868. — Heimatschein des Reg.-Präs. Wiesbaden vom 28. 9. 1918.

Schmutzler, Anna Pauline, geb. in Siebenhirten b. Wien am 21. 8. 1898.

Seilheimer, Robert, Geflügelfarmbesitzer, geb. in Ohligs, Bez. Düsseldorf, am 25. 3. 1875. — Heimatschein des Reg.-Präs. Düsseldorf vom 26. 6. 1926.

Theihs, August Franz Maria, geb. in Wien am 2. 12. 1912. (Sohn der Maria Theihs, geb. Novak.)

Treder, Johann Peter Ludwig, geb. in Nenndorf, Kr. Harburg, am 6. 9. 1871, nebst Kind Helene Auguste Maria, geb. in Wien am 9. 11. 1922. — Heimatschein des Reg.-Präs. Lüneburg vom 14. 5. 1920.

Wehrfritz, Karl, Metallarbeiter, geb. in Brandeln b. Wels (Oberösterr.) am 16. 6. 1873. — Einbürgerungsurkunde des Reg.-Präs. Arnsberg vom 17. 11. 1917.

Panama.

Becking, Wilhelm, geb. in Köln am 17. 11. 1891. — Reisepaß Nr. 10317 des Pol.-Präs. Köln vom 7. 12. 1923.

Polen.

Günther geb. Gromotka, Marta, geb. in Olszowa am 2. 1. 1900 (durch Heirat erworben). — Reisepaß des Landrats Rinteln vom 21. 3. 1932.

Schweden.

Dickert, Max, Musiker, geb. in Berlin am 17. 3. 1889 nebst Familie.

Schweiz.

Dilssner, Otto, geb. in Düben, Kr. Bitterfeld, am 8. 11. 1881, nebst Ehefrau Berta geb. Brugger. — Heimatschein des Reg.-Präs. Merseburg vom 17. 1. 1924.

Fiegel, Ernst, geb. in Berlin am 15. 5. 1872. — Heimatschein des Pol.-Präs. Berlin vom 17. 4. 1930.

Fiegel geb. Pajonk, Lina, geb. in Berlin am 18. 7. 1880. — Heimatschein des Pol.-Präs. Berlin vom 17. 4. 1930.

Habig, Martha, geb. in Burscheid, Kr. Solingen, am 1. 5. 1893. — Heimatschein des Reg.-Präs. Düsseldorf vom 13. 5. 1924.

Heinzelmann, Anna, geb. in Stetten u. Holst. am 25. 4. 1874. — Heimatschein des Reg.-Präs. Sigmaringen vom 4. 9. 1924.

Helfer geb. Kirschke, Emilie, geb. in Hötensleben am 10. 10. 1891. — Heimatschein des Reg.-Präs. Merseburg vom 18. 1. 1923.

Helfer, Willy, geb. in Weißenfels am 10. 7. 1892. — Heimatschein des Reg.-Präs. Merseburg vom 22. 5. 1922.

Henschen, Friedrich, geb. in Fröndenberg am 14. 10. 1883, nebst Ehefrau Klara Katharina geb. Braun. — Heimatschein des Reg.-Präs. Köln vom 5. 4. 1924.

Igersheimer, Emil, geb. in Mergentheim am 27. 12. 1861, nebst Ehefrau Sophie geb. Guggenheim. — Heimatschein des Reg.-Präs. Wiesbaden vom 29. 11. 1928.

Kellner, Adolf, geb. in Kassel-Wehlheiden am 22. 7. 1884, nebst Ehefrau Alice Marguerite geb. Schuh. — Heimatschein des Reg.-Präs. Kassel vom 11. 7. 1929.

Köhl, Karl, geb. in Dammendorf (Saalkr.) am 28. 12. 1882, nebst Ehefrau Lina geb. Spinnler. — Heimatschein des Reg.-Präs. Merseburg vom 8. 4. 1929.

Kotzolt, Karl, geb. in Reichenbach in Schles. am 3. 8. 1886, nebst Ehefrau Maria Pauline geb. Büchi. — Heimatschein des Reg.-Präs. Oppeln vom 27. 8. 1929.

Legutke, Josef, geb. in Mühlhausen am 9. 8. 1890, nebst Ehefrau Hermine Frida geb. Herold. — Heimatschein des Reg.-Präs. Oppeln vom 26. 5. 1931.

Liener, Friedr., geb. in Winterthur (Schweiz) am 7. 4. 1897, nebst Ehefrau Josefina geb. Odermatt. — Heimatschein des Reg.-Präs. Sigmaringen vom 18. 5. 1926.

Meckert, Maria, geb. in Frankfurt a. M. am 25. 2. 1889. — Heimatschein des Reg.-Präs. Wiesbaden vom 9. 1. 1926.

Mehnert, Erik, geb. in Halle a. S. am 6. 2. 1899. — Heimatschein des Reg.-Präs. Merseburg vom 3. 7. 1924.

Mehnert geb. von Frey, Käthe, geb. in Dorpat (Estland) am 5. 2. 1892. — Heimatschein des Reg.-Präs. Merseburg vom 3. 7. 1924.

Möbius, Otto, geb. in Hannover am 8. 7. 1887, nebst Ehefrau Rosa geb. Kienast. — Heimatschein des Reg.-Präs. Hannover vom 24. 3. 1925.

Schönfeld, Simon, geb. in Wachenbuchen, Kr. Hanau, am 17. 10. 1891. — Heimatschein des Reg.-Präs. Kassel vom 26. 6. 1930.

Tominski, Wilh., geb. in Sachsenhausen am 11. 9. 1878, nebst Ehefrau Maria geb. Daurer. — Heimatschein des Reg.-Präs. Kassel vom 20. 2. 1930.

Spanien.

Orsikowsky, Otto, Kaufmann, geb. in Friedland am 2. 7. 1877, nebst Ehefrau und zwei Kindern: Ottilie, geb. in Kiel am 4. 9. 1911 (nach spanischem Recht noch minderjährig) und Bernhard, geb. in Kiel am 7. 7. 1915.

Wagner, Carl, Mechaniker, geb. in Stendal am 15. 11. 1879, nebst Ehefrau Hedwig geb. Klubach, geb. in Stendal am 2. 10. 1881.

Weidner, Ilse, Laborantin, geb. in Berlin-Steglitz am 11. 2. 1905. (Ihr Vater Albert W. wohnt in Berlin W 30, Augsburger Str. 6.)

Südafrikan. Union.

Andersen, C. H. B., geb. in Itzehoe am 18. 2. 1876.

Baudach, O. H., geb. in Zöbeltwitz am 3. 5. 1906.

Beckmann, C. W. F., geb. in Krummendeich am 12. 1. 1873.

Behrend, Erich, geb. in Neustettin am 11. 9. 1892.

Bertram, H. G. A., geb. in Duderstadt am 13. 6. 1897.

Binnewald, Johannes, geb. in Breslau am 17. 12. 1897.

Cohn, R., geb. in Briesen, fr. Westpreußen (jetzt Polen), am 29. 2. 1868.

Dittmer, A., geb. in Hemdingen am 8. 10. 1900.

Eckert, K., geb. in Rothenburg a. O. am 1. 9. 1893.

Ehrmann, L., geb. in Oels/Schlesien am 8. 8. 1887.

Feldmann, G. H. C., geb. in Winsen/Aller am 6. 8. 1901.

Gerstenkorn, H. P., geb. in Magdeburg am 18. 12. 1871.

Hetz, W. M. E., geb. in Berlin am 28. 8. 1894.

Hoffmann, C. A. G., geb. in Zielenzig, Frankfurt a. O. am 2. 8. 1868.

Jerwitz geb. Holländer, Käthe, geb. in Magdeburg am 27. 4. 1887.

Kern, J. F., geb. in Blue Fields, Nicaragua, am 16. 6. 1891.

Konieczka, A. A., geb. in Rogowo, Kr. Znin (jetzt Polen), am 29. 12. 1876.

Lausen, H. C., geb. in Jordkirch, fr. Schleswig (jetzt Dänemark), am 15. 9. 1868.

Leonhardt, T., geb. in Gnadau, Kreis Calbe, am 5. 1. 1880.

Lorenz, E. J., geb. in Stralsund am 3. 11. 1879.

Marx, F., geb. in Graff-Reinet, Kap-Provinz, am 24. 9. 1886.

Meyerowitz, H., geb. in Petersburg, Rußland, am 28. 9. 1900.

Ocker, C. A., geb. in Neuenhaus am 20. 12. 1876.

Pessen, H., geb. in Saalfeld am 14. 10. 1885.

Plate, Doris, geb. in Düsseldorf am 30. 4. 1907.

Prenzlow, W. A., geb. in Kerstenbruch am 1. 11. 1878.

Reckewell, W. K. L., geb. in Freiheit bei Osterode (Harz) am 2. 3. 1893.
Reusch, F. A. W., geb. in Starrel/Kr. Lüchow (Hannover) am 16. 4. 1894.
Riese, S., geb. in Gellen, fr. Westpreußen (jetzt Polen), am 13. 12. 1888.
Rolfes, E. W., geb. in Johannesburg, Transvaal, am 27. 11. 1894.
Ronnebeck, D., geb. in Lüninghausen/Kr. Osterholz am 10. 9. 1880.
Sagenkahn, R., geb. in Bajohren am 15. 8. 1906.
Schildberg, H., geb. in Viersen/Rheinland am 30. 1. 1888.
Schmitz, F. S., geb. in Köln am 5. 2. 1887.
Schütze, P. F., geb. in Neuberg/Weser am 28. 11. 1877.
Schwartz, R. C. C. M., geb. in Glückstadt am 10. 10. 1872.
Uhlmann, J., geb. in Minkwitz am 5. 6. 1881.
Van, C., geb. in Berlin am 20. 7. 1860.
Wagner, W., geb. in Göttingen am 4. 4. 1872.
Wasner, H., geb. in Altona am 6. 8. 1866.
Wilhelm, E. G., geb. in Frankfurt am Main am 21. 1. 1886.

An alle Pol.-Behörden (ausschl. Landjägerei). — MBliV. S. 558i.

[1]) Vgl. MBliV. 1922 S. 684; 1923 S. 781; 1925 S. 665, 827; 1926 S. 855, 897; 1927 S. 207, 663; 1928 S. 169, 971; 1929 S. 319; 1930 S. 129, 331, 887; 1931 S. 51, 519; 1932 S. 121, 415, 711.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Verwaltungs-Akademie Berlin. Vorlesungsverzeichnis f. d. Sommerhalbjahr 1933. 28. Halbjahr. 35 S. 8°.

Die Verwaltungs-Akademie veranstaltet im bevorstehenden Sommerhalbjahr eine Vortragsreihe über „Die Umgestaltung der öffentlichen Verwaltung", die am 24. 4. 1933 beginnt und für Beamte und Angestellte aller Behörden bestimmt ist. In dieser Vortragsreihe werden die tiefgreifenden Änderungen des öffentlichen Rechts und der für die Beamtenschaft wichtigen Lebensverhältnisse behandelt. Außerdem werden in 12 durchlaufenden Vorlesungen und Übungen von Universitätsprofessoren und maßgebenden Persönlichkeiten der Praxis wichtige Gebiete der Wirtschaft und des Rechts behandelt, für die ein besonderes berufliches Bedürfnis besteht. Nähere Auskunft bei der Geschäftsstelle der Verwaltungs-Akademie, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 4 (am Hegelplatz), Fernruf: A 6, Merkur, 211/212.

Gramse, B., Berlin, Geschäftsträger des Bundes Deutscher Mietervereine E. V. **Die Rechtsprechung in Miet- und Wohnungsfragen im Jahre 1932** (2. Halbjahr — Nr. 16 der Sammlung). Berlin 1933. Reichsmieterdienst. Berlin-Zehlendorf, Waltraudstr. 34. X, 182 S. 8°. 2,75 *RM*.

Der vorliegende Band enthält neben einer großen Zahl von grundsätzlichen Entscheidungen zu allen Fragen des Miet- und Wohnrechts insbesondere auch Entscheidungen zu solchen Fragen, die z. Zt. besonders wichtig sind (Vermögensverfall des Vermieters, Rückzahlung von Mietsicherheiten, Mieterstreik, Mietwucher usw.). Die mietrechtlichen Bestimmungen der Notverordnungen, insbesondere die mietrechtliche Wirkung des Außerkrafttretens des Wohnungsmangelgesetzes, sind eingehend erläutert. Die systematische Zusammenfassung der Rechtsprechung ermöglicht ein leichtes Zurechtfinden und ist für alle an dem Miet- und Wohnrecht beteiligten Kreise ein wertvolles Hilfsmittel.

Preußische Gemeinde-Zeitung. Zeitschrift für das gesamte Kommunalwesen. Amtliches Organ des Preuß. Landgemeindetages West e. V. zu Berlin W 35, Schöneberger Ufer 48 I. Erscheint am 1., 11. und 21. jedes Monats. 1,80 *RM*.

Nr. 8: Das Moratorium f. d. Landwirtschaft, von Rechtsanw. Bernh. Blau, Berlin. Fürsorgenotstandsgebiete und Freizügigkeit, von Reg.-Ass. Noell, Lüdinghausen. — Nr. 9: Änderung des Fin.-Ausgl.-, des Landes- u. Gemeindesteuerrechts, von Dr. Will, ORR. i. Pr. MdJ. Die Fortführung der vorstädt. Kleinsiedlung, von Otto Ullrich, Berlin. — Nr. 10: Zur Berechnung der Straßenbeitragskosten gem. § 15 FlG., §§ 9, 10 KAG., von Rechtsanw. Dr. Werneburg, Berlin. Die Haftung des Betriebsnachfolgers f. Gewerbesteuern des Vorbesitzers, von Landrat Dr. Cremerius, Borken. Zur Frage des Vorrechts der öffentl. Grundstückslasten auf Befriedigung aus den Miet- u. Pachtzinsforderungen, von Dr. Werner Spohr, Kiel. — Nr. 11: Die Gemeindeverfassungsgesetze v. 6. 4. 1933, von Min.-Direktor Dr. Surén, Berlin. Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der Reichswohlfahrtshilfe, von RR. Neefe, Berlin. Zur preuß. VO. zur Behebung von Mißständen in der gemeindlichen Verwaltung, von RR. Dr. Heißmann, Trier. — Nr. 12: Zur preuß. VO. zur Behebung von Mißständen in der gemeindlichen Verwaltung, von Rechtsanw. Heinz Steffens, Berlin. — Aus der Praxis. Aus Gesetzgebung und Verwaltung. Umschau. Bücherbesprechungen.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekretär in der Reichskanzlei, Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. Jena, OVGR. Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, M. d. L. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 17: Die sogenannte Antikorruptionsverordnung, von Min.-Dir. Dr. Surén. Bekämpfung der Schwarzarbeit, von Dr. Zee-Heraeus. In welchem Zeitpunkt wird die Eingemeindung rechtswirksam? Von Reg.-Assef. Dr. Berger. Wohnungsbeschaffung und -erhaltung ohne Hauszinssteuermittel, von Diplomvolkswirt Dr. Bußwitz. Veranlagung, Einziehung und Beitreibung von Kirchensteuern, von Reg.-Rat Dr. Dr. Heißmann. — Nr. 18: Die nationale Revolution und die Reichsreform, von Prof. Koellreutter. Zur Auslegung des Gesetzes, betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, v. 2. 4. 1887, von OVGR. Dr. Meimberg. Ist die Zustimmung der Gemeindebehörde zu Polizeiverordnungen des staatlichen Polizeiverwalters ersetzbar? Von Reg.-Assef. Dr. Wollschläger. Zur Kritik der Rechtsprechung und Gesetzgebung über das vereinigte Kirchen- und Schulamt, von Reg.-Rat Dr. Naß. — Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Neuere Verwaltungsberichte.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 Nr. 28 enth.: Erl. v. 22. 4. 1933 über Beamtenernennungen in Preußen. Erl. v. 22. 4. 1933 über die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen. VO. v. 22. 4. 1933 über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen. Bek. der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. — **Nr. 29** enth.: Erl. v. 25. 4. 1933 über Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze, Beamtenernennungen und die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen. Ges. v. 26. 4. 1933 über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1932 und des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1933. Ges. v. 26. 4. 1933 über Anleiheermächtigungen. Ges. v. 26. 4. 1933 über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts. Ges. v. 26. 4. 1933 über die Gleichschaltung der Rechtsverhältnisse der Staatsminister mit den Rechtsverhältnissen der Reichsminister (Staatsministergesetz). Ges. v. 26. 4. 1933 zur Umgestaltung des Gerichtswesens in Berlin. Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes v. 4. 2. 1933. VO. v. 26. 4. 1933, betreffend die Ergänzung der Verordnungen v. 1. 10. 1931 und 2. 3. 1933 zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM*.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 28 | Berlin, den 17. Mai 1933 | 94. Jahrgang

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Versetzt: ORR. Günther an die Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin.

Entlassung auf Nachsuchen erteilt: ORR. Dr. Rothe.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Versetzt: RDir. Hassenstein in Magdeburg an das OPräs. in Berlin; RR. Zenke beim PolPräs. in Harburg-Wilhelmsburg an die Reg. in Stettin; RR. Freiherr von Diepenbroick-Grüter in Münster an das PolPräs. in Harburg-Wilhelmsburg; RR. Niemann beim PolPräs. in Bochum an das PolPräs. in Wiesbaden; RR. Koehler, bisher komm. LdR. in Pr. Holland, an das OPräs. in Königsberg; RAssef. Dr. Lüpke beim OPräs. in Kiel an die Reg. in Aurich; RAssef. Dr. Peche in Aurich an das PolPräs. in Berlin; RAssef. Dr. Zopfs beim OPräs. in Hannover an die Reg. in Schleswig; RAssef. Jarmer beim LdRA. in Oels an das OPräs. in Stettin.

Überwiesen: ORR. Vesper, bisher beschäft. bei der Verwalt. der Staatl. Schlösser u. Gärten, dem OPräs. in Berlin.

In den Ruhestand versetzt: Präs. der Preuß. Bau- u. FinDir. Mooshake in Berlin zum 1. 6. 1933; RR. Dr. Wollstadt in Aachen zum 1. 8. 1933.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Befördert: PMAssef. Dr. med. Thoms, Berlin, zu PMR.

— MBliV. 1933 I S. 559.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Beleidigung von Regierungsmitgliedern.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 5. 1933 — I B 2/54 II.

(1) In Zukunft ist es bei Beleidigung von Regierungsmitgliedern nicht mehr erforderlich, an mich zu berichten, da die Staatsanwaltschaften ohnehin angewiesen sind, bei Beleidigungen des Reichspräsidenten, der Reichsregierung, der Regierung eines deutschen Landes, des Reichskanzlers oder einzelner Minister des Reichs oder eines deutschen Landes wegen Einholung eines Strafantrages an den Preuß. JM. zu berichten. Dieser trifft alsdann die gegebenenfalls zur Herbeiführung von Strafanträgen erforderlichen Maßnahmen. Auch ist durch § 3 der VO. des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21. 3. 1933 (RGBl. I S. 135) ein von Amts wegen zu verfolgender umfassender strafrechtlicher Tatbestand geschaffen worden, der in den meisten Fällen einen Strafantrag des Beleidigten überflüssig machen wird.

(2) Ich hebe daher die RdErl. v. 20. 12. 1929 — I d 1715 (nicht veröffentl.) und v. 4. 3. 1931 — I d 3141 (nicht veröffentl.) auf und ersuche lediglich, wie bisher dafür zu sorgen, daß alle Fälle von Beleidigungen der bezeichneten Art mit tunlichster Beschleunigung an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden.

An die Behörden der inneren und der allgemeinen Verwaltung. — MBliV. I S. 561.

Straßenbenennung.

RdErl. d. MdJ. v. 9. 5. 1933 — I C 17/19 II.

(1) Die Namen der Straßen, Plätze und Brücken dienen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die Benennung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen usw. ist Sache der Polizei. Bei ihrer Entscheidung über die Benennung von Straßen usw. haben sich die Pol.-Behörden in erster Linie von polizeilichen Erwägungen leiten zu lassen; andere Gesichtspunkte, wie beispielsweise Ehrung, Erinnerung, Pietät, dürfen nur im Rahmen solcher Erwägungen Berücksichtigung finden. An der Benennung der Straßen usw. haben die Gemeinden ein erhebliches Interesse. Die Pol.-Behörden sollen daher möglichst im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindebehörde handeln und demgemäß vor ihrer Entscheidung die Gemeindebehörde gutachtlich hören.

(2) Bei der Neuanlage von Straßen usw. liegt stets ein polizeiliches Interesse für ihre Benennung vor. Bei bereits vorhandenen Straßennamen sind polizeiliche Gründe für ihre Änderung häufig dort gegeben, wo vor der nationalen Erhebung die Bezeichnung von Straßen usw. ohne sachliche Notwendigkeit lediglich zur Verherrlichung des Marxismus oder seiner Vertreter geändert worden ist. Hier besteht ein polizeilicher Anlaß zur Rück- oder Neubenennung vor allem dann, wenn es sich bei den seinerzeit beseitigten Namen um alt eingebürgerte, vaterländische oder historische Bezeichnungen handelte oder wenn der neue Name sich nur schwer bei der Bevölkerung eingebürgert hat und in weiten Kreisen der Bürgerschaft immer noch Anstoß erregt.

(3) Aus Anlaß der nationalen Erhebung sind in letzter Zeit in zahlreichen Gemeinden von den zuständigen Pol.-Behörden auf Anregung der kommunalen Körperschaften Straßen usw. umbenannt und mit dem Namen des Herrn Reichskanzlers bezeichnet worden. Der Herr Reichskanzler hat zwar grundsätzlich gegen diese Verwendung seines Namens nichts einzuwenden. Er bittet jedoch, von der Umbenennung von Straßen usw., die alte oder historische Namen tragen, absehen zu wollen. Soweit Straßen usw. auf meinen Namen umbenannt werden sollen, schließe ich mich, so sehr ich mich über die mir zugedachte Ehrung freue, dem Wunsche des Herrn Reichskanzlers für meine Person hiermit an.

An alle Pol.-Behörden und die Gemeindevorstände. — MBliV. I S. 561.

Ausschmückung der Dienstgebäude.

RdErl. d. MdJ. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 9. 5. 1933 — Zd 1171 II.

(1) Der RMdJ. hat in einem RdErl. an die Reichsbehörden nachstehende Anordnung getroffen:

„Der grundlegenden Wandlung, die in der Wertung der mit dem 9. 11. 1918 eingetretenen Entwicklung durch den Sieg der nationalen Erhebung herbeigeführt worden ist, entspricht es, daß die Ausschmückung der Dienstgebäude mit Bildern und Büsten einer Revision unterzogen wird. Abbildungen usw. von Persönlichkeiten, die an dem Novembersturz 1918 beteiligt waren, können nicht länger in Dienstgebäuden geduldet werden, in denen nunmehr ein anderer Geist als der des November 1918 herrschen soll."

(2) Namens des Pr. MPräs. u. sämtl. StM. ersuche ich, dementsprechend auch im Bereich der Preuß. Staatsverwaltung zu verfahren.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden auf die vorstehende Anordnung zwecks gleichmäßigen Verfahrens aufmerksam gemacht.

An die Behörden sämtl. Zweige der Preuß. Staatsverwaltung, die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 562.

Lieferung des Reg.-Amtsblatts für den Staatsrat.

RdErl. d. MdJ. v. 12. 5. 1933 — I A gen 508.

Für dienstliche Zwecke des Preuß. Staatsrats ist die dauernde regelmäßige Zustellung der Reg.-Amtsblätter und des Amtsblatts für den Landespol.-Bez. Berlin notwendig. Je 1 Stück des Amtsblatts, beginnend mit dem 1. 1. 1933, ist daher dem Büro des Preuß. Staatsrats, Berlin W 8, Leipziger Str. 3, fortan zu überweisen.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 562.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuergutscheine.

RdErl. d. FM. (KdR.) zgl. i. N. d. MdJ. (KdR.) v. 19. 4. 1933 — II A 745 u. IV St 348.

Veröffentlicht im FMBl. 1933 Nr. 9 und als Beilage zu den Reg.-Amtsblättern. Vgl. MBliV. 1932 S. 1180.

An die Ober- u. Reg.-Präs., d. Präs. der Pr. Bau- u. Fin.-Dir., die Landräte, Kreiskassen u. Gemeindevorstände. — MBliV. I S. 563.

Vergebung von Aufträgen durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdJ. v. 10. 5. 1933 — IV a I 137.

(Durch Funkspruch bereits voraus.)

Die Vergebung gemeindlicher Aufträge ist ausschließlich Sache der zuständigen Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände. Schon aus rechtlichen Gründen kann es nicht in Betracht kommen, Vergebungen von dem Einverständnis oder der Zustimmung außerhalb der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) stehender Organisationen, wie z. B. des Kampfbundes für den gewerblichen Mittelstand oder sonstiger Einrichtungen, abhängig zu machen. Darüber hinaus muß von den zuständigen Organen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) unter allen Umständen verlangt werden, daß sie bei der Vergebung von Aufträgen als hierfür allein verantwortliche Stellen auch jede Einflußnahme von außenher (auch durch Organisationen der obengenannten Art) ablehnen. Für die Vergebung gemeindlicher Aufträge dürfen nur die Interessen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) selbst, nicht die Sonderinteressen außenstehender Organisationen oder ihrer Mitglieder ausschlaggebend sein.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 563.

Untersuchungsausschüsse in Gemeinden und Gemeindeverbänden.

RdErl. d. MdJ. v. 10. 5. 1933 — IV a I 144.

(1) In den letzten Monaten sind in zahlreichen Gemeinden und Gemeindeverbänden Untersuchungsausschüsse oder Untersuchungskommissare eingesetzt worden, denen die Aufgabe zugewiesen ist, die gesamte Verwaltungsführung oder einzelne Vorkommnisse der letzten Jahre nachzuprüfen. So wenig das nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze den Vertretungskörperschaften zustehende Recht zur Kontrolle der Verwaltung beeinträchtigt werden soll, so notwendig erscheint es doch, darauf hinzuweisen, daß bei der Ausübung dieses Kontrollrechts das Maß des sachlich Erforderlichen nicht überschritten werden darf. Ich kann es keinesfalls billigen, wenn zur Nachprüfung jedes unkontrollierbaren Gerüchts über Vorgänge in der Verwaltung oder unsubstantiierter Behauptungen oder gar anonymer Denunziationen Untersuchungsausschüsse oder -kommissare eingesetzt werden, deren Tätigkeit Verwaltung und Öffentlichkeit dauernd in Unruhe hält; erscheint in solchen Fällen eine Nachprüfung überhaupt notwendig, so wird sie nach der im wesentlichen durchgeführten Gleichschaltung der Gemeindevorstände regelmäßig diesen und in besonderen Fällen den Aufsichtsbehörden überlassen bleiben können. Noch weniger kann ich mich damit einverstanden erklären, daß Untersuchungsausschüsse oder -kommissare ohne jeden greifbaren Anlaß lediglich zu dem Zwecke eingesetzt werden oder tätig bleiben, um festzustellen, ob nicht doch in der rückliegenden Zeit irgendwelche Inkorrektheiten begangen worden sind.

(2) In denjenigen Fällen, in denen für die Einsetzung besonderer Untersuchungsausschüsse ein sachlich begründeter Anlaß vorliegt, haben die Aufsichtsbehörden mit allen geeigneten Mitteln sicherzustellen, daß sich deren Tätigkeit streng im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hält. Wo die den Untersuchungsausschüssen eröffneten rechtlichen Möglichkeiten zu völliger Klärung eines Tatbestandes nicht ausreichen, bleibt immer noch der Weg einer Untersuchung durch die Aufsichtsbehörden, nötigenfalls auch der Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens oder eines gerichtlichen Ermittlungsverfahrens.

(3) Im einzelnen ergeben sich aus den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze für die Einsetzung und für die Tätigkeit derartiger Untersuchungsausschüsse folgende Schranken:

1. Der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses muß stets ein Beschluß der Vertretungskörperschaft zugrunde liegen, durch den das Tätigkeitsgebiet des Ausschusses genau abzugrenzen ist. In Kreis- und Provinzial- (Bezirks-) Verbänden kann die Nachprüfung einzelner Vorgänge nur durch nach den Vorschriften der Kreis- und Provinzialordnungen gebildete Kreis- (Provinzial-) Kommissionen erfolgen, da die Kreis- und Provinzialordnungen ein besonderes Kontrollrecht der Kreistage (Provinziallandtage) nicht kennen.

2. In Stadt- und Landgemeinden kann ein Untersuchungsausschuß nur aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft bestehen. Die Zuziehung außenstehender Personen ist in jedem Falle unzulässig (OVG. Bd. 45 S. 49).

3. Soweit in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgesehen ist, daß ein Mitglied des Gemeindevorstandes an den Untersuchungen und Beratungen des Ausschusses teilnimmt, darf dieses Teilnahmerecht nicht beeinträchtigt werden.

4. Das Kontrollrecht der Untersuchungsausschüsse ist beschränkt auf Verwaltungshandlungen, die in Ausführung von Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden (Gemeindeverbände) getroffen worden sind oder getroffen werden. Ein Kontrollrecht besteht dagegen insoweit nicht, als der Gemeindevorstand oder einzelne seiner Mitglieder als Staatsorgane, z. B. bei der Verwaltung der Polizei, tätig geworden sind oder tätig werden. In Landkreisen kommt demnach selbstverständlich eine Nachprüfung

der Tätigkeit des Landrats in der staatlichen Verwaltung unter keinen Umständen in Betracht.

5. Nach den Vorschriften der Stadt- und Landgemeindeordnungen kann sich die Kontrolle immer nur auf die Verwaltung des Gemeindevorstandes beziehen. Das Kontrollrecht gibt insoweit nur die Befugnis, sich fortgesetzt über die Tätigkeit des Gemeindevorstandes zu unterrichten, um etwaigen Verstößen durch Interpellation oder Beschlußfassung oder durch Anrufung der Aufsichtsbehörde entgegenzutreten. Dagegen steht es den Kontrollausschüssen nicht zu, förmliche Untersuchungen anzustellen und Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. In Ausübung des Kontrollrechts ist zwar eine örtliche Besichtigung gemeindlicher Anstalten und die taktvolle Besprechung mit dem Personal zum Zwecke der Information an sich nicht ausgeschlossen. Von einer eigentlichen Revision gemeindlicher Betriebe kann dabei allerdings keine Rede sein, sondern nur von einer rein informatorischen Prüfung (vgl. OVG. Bd. 45 S. 49).

6. Das Kontrollrecht berechtigt selbstverständlich nicht zu Eingriffen in die Verwaltung und zu dienstlichen Anweisungen an den Gemeindevorstand. Derartige Eingriffe sind schon darin zu erblicken, wenn ein Ausschuß das Recht für sich in Anspruch nimmt, daß sämtliche bei der Verwaltung eingehenden Beschwerden ihm vorzulegen sind, und daß ihm sämtliche Akten, auch soweit sie nicht mit dem Untersuchungszweck in Zusammenhang stehen, zur Einsicht überlassen werden müssen.

(4) Ich ersuche die Aufsichtsbehörden, die Innehaltung dieser gesetzlichen Schranken genauestens zu überwachen und einer mißbräuchlichen Ausdehnung des Kontrollrechts mit allen geeigneten Mitteln entgegenzutreten.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 563.

Einreichung der Finanzstatistik.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 5. 5. 1933 — IV St 506 u. II B 1142.

(1) In Ergänzung des RdErl. v. 23. 4. 1931 (MBliV. S. 405)[1]) sowie des RdErl. v. 15. 6. 1932 (MBliV. S. 609) wird folgendes angeordnet:

(2) Nach § 4 Abs. 2 der VO. über Finanzstatistik vom 28. 2. 1931 (RGBl. I S. 32) erfolgt die Erhebung des Personalstandes dreijährlich, erstmalig nach dem Stande vom 31. 3. 1933. Der von den Gemeinden mit mehr als 10000 Einw. und den Gem.-Verb. auszufüllende Personalstandsfragebogen dient als Anlage zum Erhebungsbogen Muster B I (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1932) und gliedert sich in zwei Teile:

Teil A, enthaltend die Nachweisung über die Anzahl der Beamten und Angestellten, ist bereits **zum 1. 6. 1933** der Finanzabteilung des Statistischen Landesamts (Berlin SW 68, Oranienstr. 96) unmittelbar einzusenden;

Teil B, die sonstigen Übersichten umfassend, ist zusammen mit der Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben **zum 1. 9. 1933** einzureichen.

(3) Die erforderlichen Vordrucke werden demnächst versandt.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeindeverbände und Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sowie den Präs. des Preuß. Statist. Landesamts. — MBliV. I S. 566.

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums vom 8. 5. 1933 ist der Name der Landgemeinde Chroscziellen, Kr. Lyck, Reg.-Bez. Allenstein, in „Kreuzfeld" umgeändert worden.

— MdJ. IV a II 39 II/33.

— MBliV. 1933 I S. 566.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Behandlung von Anträgen auf Erteilung der Schankerlaubnis.

RdErl. d. MdJ. v. 10. 5. 1933 — II E 2136.

In zahlreichen Beschwerden kehrt die Behauptung wieder, daß für neu zu errichtende Gast- oder Schankwirtschaften Aufwendungen gemacht worden sind, weil von der Ortspol.-Behörde oder ihren Dienststellen die Anerkennung eines öffentlichen Bedürfnisses oder gar die Erteilung der Schankerlaubnis in bestimmte Aussicht gestellt worden sei. Für die Zukunft ist bei der Behandlung derartiger Angelegenheiten die größte Zurückhaltung zu wahren. Die endgültige Beurteilung der Bedürfnisfrage ist eine Angelegenheit der Erlaubnisbehörden. Die Pol.-Behörden werden darüber nur gehört. Zusagen über die Anerkennung des Bedürfnisses haben die Pol.-Behörden daher zu unterlassen, da sie andernfalls in vielen Fällen falsche Hoffnungen erwecken werden. Bei etwaigen Rückfragen sind die Antragsteller oder sonstigen Beteiligten an die Erlaubnisbehörden zu verweisen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 565.

Meldewesen.

RdErl. d. MdJ. v. 12. 5. 1933 — II D 92.

Die Anfragen des Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern sind mit besonderer Beschleunigung zu behandeln. Auskünfte dürfen lediglich auf Grund des vorhandenen amtlichen Materials gegeben werden. Mit den Personen, über die Auskunft eingeholt wird, darf nicht in Verbindung getreten werden.

An alle Ortspol.-Behörden und die Gemeindevorsteher in den östlichen Provinzen. — MBliV. I S. 566.

Prüfungszeugnisse für Lichtspielvorführer.

1. Hormes, Fritz, geb. 11. 11. 1886, Prüfungszeugnis der Prüfstelle in Magdeburg vom 5. 4. 1924 Nr. 87,
2. Kriegshoff, Arno, geb. 30. 5. 1908, Prüfungszeugnis der Prüfstelle in Magdeburg vom 21. 6. 1929 Nr. 612,
3. Kolb, Felix, geb. 1. 7. 1908, in Suhl (Thür.). Prüfungszeugnis der Prüfstelle in Magdeburg vom 29. 4. 1932 Nr. 819,

abhanden gekommen und für ungültig erklärt. Zweitschriften sind erteilt.

Vgl. MBliV. 1926 S. 97, 1930 S. 833, 1933 I S. 318. — MfWKuV. U I Nr. 56331, 10. 5. 1933.
— MBliV. 1933 I S. 567.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Gewährung von Farbbändern für eigene Schreibmaschinen.

RdErl. d. MdJ. v. 10. 5. 1933 — II C II 9 Nr. 220 II u. III/32.

(1) Beamten, denen es gestattet ist, im Dienst eigene Schreibmaschinen zu benutzen, sind aus staatl. Mitteln Farbbänder als Ersatz für verbrauchte zu liefern. Es muß jedoch die Gewähr dafür vorhanden sein, daß die Schreibmaschinen überwiegend im dienstlichen Interesse Verwendung finden. Die Kosten müssen aus Kassenanschlagmitteln (Kap. 91 Tit. 26 Nr. 1) bestritten werden.

(2) Von einem Abschluß von Farbbandabonnements ist abzusehen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 567.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Körperschulung der Kriminalbeamten.

RdErl. d. MdJ. v. 12. 5. 1933 — II C II 28 b Nr. 2 X/29.

(1) Die Beamten der Kriminalpol. müssen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sich körperliche Beweglichkeit und Kraft bis in das höhere Lebensalter hinauf erhalten. Die Übung des Körpers, insbesondere zur Ausdauer im Gehen und Laufen (Kräftigen von Herz und Lunge), zur Geschmeidigkeit und zur Selbstverteidigung ohne Waffe dient nicht nur den dienstlichen, sondern auch den persönlichen Interessen der Kriminalbeamten, die dadurch einen größeren Schutz gegenüber Angriffen gewinnen. Verschiedene Vorkommnisse haben gezeigt, daß bei der Festnahme von Verbrechern auf frischer Tat oder bei der Verfolgung flüchtiger Verbrecher der an sich bestimmungsgemäß zulässige Gebrauch der Schußwaffe wahrscheinlich hätte vermieden werden können, wenn die Kriminalbeamten über die erforderliche Ausdauer im Laufen und über eine größere körperliche Gewandtheit verfügt hätten. Daß diese Zusammenhänge auch von den Kriminalbeamten richtig erkannt werden, beweist die freiwillige Teilnahme an Körperübungen bei mehreren Pol.-Verwaltungen. Um das gesteckte Ziel aber für die gesamte Kriminalbeamtenschaft zu erreichen, ordne ich hierdurch die dienstliche Abhaltung von regelmäßig stattfindenden Körperübungen für alle Kriminalbeamten bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres an. Ältere Kriminalbeamte können sich freiwillig an den Körperübungen beteiligen.

(2) Die Übungen — je eine Kurzstunde — haben für jeden Beamten mindestens zweimal in der Woche stattzufinden. Sie sind von einem geeigneten Beamten der Kriminalpol. oder der Schutzpol. (Riegenführer) zu leiten. Um eine Beeinträchtigung des Dienstes zu vermeiden, sind die Übungen, soweit erforderlich, in getrennten Gruppen und zu verschiedenen Zeiten abzuhalten. Zur Erledigung unaufschiebbarer Dienstgeschäfte ist Befreiung von der Teilnahme an den Übungen zu erteilen.

(3) Die Übungen sind in ihrer Anlage und in ihrem Erfolg von den Pol.-Ärzten in sinngemäßer Anwendung des RdErl. v. 30. 5. 1929 (MBliV. S. 453) zu überwachen. Die an den Übungen teilnehmenden Kriminalbeamten sind vorher auf ihre Übungsfähigkeit ärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist von Jahr zu Jahr zu wiederholen. Die Bestimmungen der Ziff. 116—121 u. 125 der VfdP. Nr. 46 (Heilfürs.-Best.) gelten bezüglich des Kostenersatzes für Behandlung der bei Ausübung der Körperschulung erlittenen Verletzungen aller Kriminalbeamten.

(4) Die aus Anlaß der Körperschulung entstehenden Körperschäden gelten als Dienstunfälle, sofern die Voraussetzungen des § 28 PBG. und der hierzu ergangenen Ausf.-Best.[1]) gegeben sind.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für freiwillige Teilnehmer.

(6) Folgender Übungsstoff ist den Körperübungen gemäß VfdP. Nr. 5b — Kl. KS. — zugrunde zu legen:

Grundübungen:
- Gruppe I, 1.—4. Übung . . . . . . S. 15—17
- Gruppe IV, 1.—5. Übung . . . . . . S. 15—21

Turnen: Gitterleiter . . . . S. 28—30

Hauptübungen:
- Laufschule . . . . S. 31 u. 32
- Schnellauf bis 50 m . . . . S. 32
- Dauerlauf bis zu 2 km in 12 Minuten S. 34
- Eilschritt bis zu 2 km in 18 Minuten . S. 34
- Springen a) Hochsprung . . . . . . S. 34
- b) Weitsprung . . . . . . S. 35

Spiele:
- Spielübungen mit Hand- u. Boxball . S. 39—41
- Stoßball . . . . S. 37—38
- Faustball . . . . S. 39

Polizeigriffe:
- Die 7 Griffe . . . . S. 46—51

Boxschule:
- Alle Übungen . . . . S. 52—61

Schwimmen: gem. VfdP. Nr. 5a.

Als Geräte gem. VfdP. Nr. 5c sind zu benutzen:
- Kugeln 5 kg,
- Faustballständer (Sprungständer),
- Faustballeinen,
- Faustbälle,
- Sprungschnüre,
- Box- (Medizin-) Bälle,
- Boxhanteln, Paar 1,0 kg,
- Aufhänger für Boxbälle.

(7) Nach Möglichkeit sind die Plätze und Hallen sowie das Gerät der Schutzpol. zu benutzen, wie ich überhaupt eine einsichtsvolle Unterstützung durch die Beamten der Schutzpol. erwarte.

(8) Wenn bei Pol.-Verwaltungen oder bei Pol.-Schulen Kriminalbeamte zur Abhaltung von Kursen zusammengezogen werden, so finden, sofern Körperschulung nicht bereits im Lehrplan vorgesehen ist, die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(9) Über die Einführung der Körperschulung bei der Kriminalpol. und die dabei gemachten Erfahrungen ist mir **zum 1. 10. 1934** (Frist bei den Ober- u. Reg.-Präs. **20. 9. 1934**) zu berichten.

(10) Die Übungskleidung (Übungsschuhe, Übungshemd und Laufhose) ist den Beamten vom Kriminalbezirkssekretär abwärts kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Übungsschuhe verbleiben nach jeder Übungsstunde bei der Schutzpol.-Dienststelle.

An die staatl. Pol.-Verw., Pol.-Schulen und das Pol.-Institut in Berlin-Charlottenburg.

— MBliV. I S. 567.

[1]) Vgl. VfdP. Nr. 11a.

Ausbildung der Pol.-Beamten im Führen von Kraftfahrzeugen.

RdErl. d. MdJ. v. 12. 5. 1933 — II M 120 Nr. 116/33.

(1) Ich habe beschlossen, bei dem Kraftfahrdienst folgender staatl. Pol.-Verwaltungen Ausbildungsstellen für Kraftfahrzeugführer einrichten zu lassen:

Königsberg f. d. Reg.-Bez. Königsberg u. Gumbinnen,
Elbing f. d. Reg.-Bez. Marienwerder u. Allenstein,
Stettin f. d. Reg.-Bez. Stettin, Köslin u. Schneidemühl,
Breslau f. d. Reg.-Bez. Breslau u. Liegnitz,
Gleiwitz f. d. Reg.-Bez. Oppeln,
Halle f. d. Reg.-Bez. Magdeburg, Merseburg u. Erfurt,
Hannover f. d. Reg.-Bez. Hannover, Stade, Aurich, Osnabrück, Minden, Lüneburg u. Hildesheim,
Kiel f. d. Reg.-Bez. Schleswig,
Bochum f. d. Reg.-Bez. Arnsberg,
Recklinghausen f. d. Reg.-Bez. Münster,
Köln f. d. Reg.-Bez. Köln, Aachen, Koblenz u. Trier,
Düsseldorf f. d. Reg.-Bez. Düsseldorf,
Frankfurt a. M. f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden u. Kassel.

Bei diesen Ausbildungsstellen sind Pol.-Wachtmeister des Bereitschaftsdienstes jeder staatl. Pol. auszubilden, die im 4. Dienstjahr stehen, und zwar bis zu der Anzahl, daß im Endzustande bei jeder Pol.-Verwaltung (staatl. Pol.) ständig eine Reserve von ausgebildeten Kraftfahrern des Bereitschaftsdienstes in Höhe des planmäßigen Solls der Beamten des Kraftfahrdienstes der einzelnen Pol.-Verwaltung oder staatl. Pol. vorhanden ist. Bei der Pol.-Verwaltung Berlin und in den Reg.-Bez. Potsdam und Frankfurt a. d. O. ist von der Einrichtung besonderer Ausbildungsstellen beim Kraftfahrdienst abgesehen. Für diese Pol.-Verwaltung und die staatl. Pol. dieser Reg.-Bez. wird die Ausbildung in entsprechender Weise bei der technischen Pol.-Schule durchgeführt.

(2) Die Auswahl der auszubildenden Beamten hat unter Berücksichtigung der in Ziff. 45 VfdP. Nr. 23 gegebenen Richtlinien möglichst auf Grund freiwilliger Meldungen oder nach Bestimmung des Kds. der Schutzpol. unter Mitwirkung des Leiters des Kraftfahrdienstes der zuständigen Pol. zu erfolgen. Die staatl. Polizeien der Standorte, in denen keine Ausbildungsstellen eingerichtet werden, melden der für sie zuständigen Pol.-Verwaltung (die Pol.-Verwaltung Berlin und die staatl. Pol.-Verwaltungen der Reg.-Bez. Potsdam und Frankfurt a. d. O. der technischen Pol.-Schule) Namen und Zahl der für die Ausbildung in Frage kommenden Beamten. Die Abordnung dieser Beamten zu einem Ausbildungslehrgang erfolgt durch die mit der Ausbildung betraute Pol.-Verwaltung (techn. Pol.-Schule), und zwar in der Weise, daß von jeder Pol.-Verwaltung gleichzeitig eine der Stärke des Kraftfahrdienstes entsprechende Anzahl von Beamten abgeordnet wird. Auf den RdErl. v. 19. 12. 1930 (MBliV. S. 1218) und v. 11. 4. 1931 (MBliV. S. 393) über die Zuweisung des Beschäftigungsortes als dienstlicher Wohnsitz weise ich hin. Die entstehenden Reisekosten sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 6 als Mehrausgabe zu verrechnen. Ihre Höhe ist mir von den Reg.-Präs. **zum 1. 10. u. 1. 4. j. J.** (Frist bei den Reg.-Präs. **15. 9. u. 15. 3. j. J.**) anzuzeigen.

(3) Für jede Ausbildung sind 3 Monate vorzusehen. Sie ist nach nachfolgendem Lehrplan bis zur Erlangung des Führerscheines Klasse 2 und 3 durchzuführen.

(4) Die ausgebildeten Pol.-Beamten verbleiben in den Bereitschaften und können im Bedarfsfalle, insbesondere beim auswärtigen Einsatz eines größeren Pol.-Körpers für den Kraftfahrdienst eingeteilt werden. Aus ihnen ist der Ersatz für die planmäßigen Beamten des Kraftfahrdienstes zu stellen. Es ist dafür zu sorgen, daß die in den Lehrgängen erworbene Fahrfähigkeit dieser Beamten durch gelegentliche Abordnung auch erhalten wird. Vor Übernahme in den planmäßigen Kraftfahrdienst werden Beamte in einer dem voraussichtlichen Abgang entsprechenden Zahl für 6 Monate zur technischen Pol.-Schule Berlin abgeordnet und erhalten dort die Ausbildung bis zur Oberwachtmeisterprüfung, die zur Beförderung bis zum Pol.-Meister des Kraftfahrdienstes berechtigt.

(5) Zur Durchführung der Fahrausbildung sollen den in Frage kommenden Dienststellen, so weit noch nicht vorhanden, ältere Personenkraftwagen überwiesen werden, die bis auf weiteres überplanmäßig zu führen sind. Ich ersuche die in Frage kommenden Pol.-Verwaltungen, mir **bis zum 1. 6. 1933** zu melden, wieviel überplanmäßige Personenkraftwagen, die für Ausbildungszwecke in Frage kommen, zur Verfügung stehen und gegebenenfalls wieviel hierfür noch benötigt werden. Die für Ausbildungszwecke vorhandenen und die noch zu überweisenden Wagen sind mit doppeltem Brems- und Kupplungspedal zu versehen und dürfen nur für diese Ausbildungszwecke verwendet werden. Die anderweite Benutzung wird hierdurch ausdrücklich untersagt.

(6) Für Einrichtung geeigneter Lehrräume und ihre Ausstattung mit entsprechenden Modellen und sonstigen Lehrmitteln ist zu sorgen. Gegebenenfalls sind Mittel für Lehrgerät besonders anzufordern.

(7) Die Kosten für den erforderlichen Betriebsstoff sind aus den planmäßigen Mitteln zu bestreiten. In den Kassenanschlägen der in Frage kommenden Pol.-Verwaltungen sind entsprechende Beträge hierfür vorgesehen.

(8) Die Leitung dieser Ausbildungslehrgänge ist dem Pol.-Kraftfahrsachverständigen des zuständigen Dienstortes zu übertragen, der auch die Prüfung nach Abschluß der Ausbildungslehrgänge abzuhalten hat. Die theoretische Ausbildung ist von ihm selbst oder einem Pol.-Offizier des Kraftfahrdienstes, die praktische Fahrausbildung durch als Fahrlehrer ausgebildete Beamte des Kraftfahrdienstes und die praktische Ausbildung in der Instandhaltung und Pflege des Fahrzeuges durch den Leiter der Kraftfahrzeugausbessereien vorzunehmen. In der Regel sind für jeden Ausbildungslehrgang 2 Fahrlehrer heranzuziehen. Die Zahl der Lehrgangsteilnehmer ist für jeden Lehrgang entsprechend festzusetzen. (Je Fahrlehrer höchstens 10 Beamte.)

(9) Sofern bei den in Frage kommenden Pol.-Verwaltungen Fahrlehrer in dieser Zahl nicht vorhanden sind, ersuche ich, geeignete Beamte für die Zeit vom 13. 6. 1933 (erster Lehrgangstag) bis 22. 6. 1933 (letzter Lehrgangstag) an die technische Pol.-Schule Berlin zur Erwerbung des Fahrlehrerscheines abzuordnen. Namen und Zahl der abzuordnenden Beamten sind mir von den Reg.-Präs. sofort mitzuteilen. Die Vorbereitungen zur Einrichtung des Lehrganges sind sofort in Angriff zu nehmen, so daß mit der Ausbildung bei den in Frage kommenden örtlichen Pol.-Verwaltungen zum 1. 7. 1933 begonnen werden kann. Die Landespol.-Inspektionen haben diese Arbeiten zu überwachen und sind für den rechtzeitigen Beginn und für die ordnungsmäßige Durchführung der Ausbildungslehrgänge und die Abordnung der Lehrgangsteilnehmer verantwortlich.

(10) Ist die Ausbildung von Beamten der Bereitschaftspolizei als Reservefahrer in der zulässigen Stärke durchgeführt, so sind bei diesen Ausbildungsstellen die Pol.-Offiziere des Vollzugsdienstes und, soweit erforderlich, die mit der Verkehrsüberwachung beauftragten Beamten der Schutzpol. sowie die mit der Bearbeitung von Verkehrsangelegenheiten betrauten Pol.-Verwaltungsbeamten als Kraftwagenführer auszubilden, soweit dies im Rahmen der planmäßigen Mittel angängig ist. Die Pol.-Verwaltung Berlin und die Reg.-Präs. Potsdam und Frankfurt a. d. O. haben mir alsdann entsprechende Anzeige zu erstatten, damit ich das Weitere wegen Ausbildung der Pol.-Offiziere usw. bei der technischen Pol.-Schule veranlassen kann. Ebenso habe ich keine Bedenken, wenn auf Antrag der zuständigen Landgerichtspräs. die für Verkehrsvergehen zuständigen Richter und Staatsanwälte zu diesen Lehrgängen zugelassen werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes der staatl. Pol. möglich ist. Die Richter und Staatsanwälte haben jedoch zur Deckung der Selbstkosten einen Beitrag in Höhe von 50 *RM* der Pol.-Verwaltung zu erstatten, der bei Kap. 91 Tit. 40 Nr. 1 durch Absetzen von der Istausgabe in Einnahme nachzuweisen ist. Auch muß ihre Prüfung von den zuständigen Kraftfahrsachverständigen des Dampfkesselüberwachungsvereins vorgenommen werden.

(11) Ich behalte mir vor, erforderlichenfalls auch Landj.-Beamte zu diesen Lehrgängen abzuordnen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 569.

Anlage.

Lehrplan für einen dreimonatigen Ausbildungslehrgang zur Erlangung der Führerscheine Kl. 2 und 3.

(1) Die Ausbildung zur Erlangung der Führerscheine Kl. 2 und 3 erfordert, daß der Schüler die Sicherheit in der Führung von Kraftfahrzeugen im Stadt- und Landverkehr erwirbt und die Wirkungsweise und Behandlung der einzelnen Teile des Kraftfahrzeuges sowie die den Kraftfahrzeugverkehr regelnden Bestimmungen und Verordnungen beherrscht.

(2) Lehr- und Übungsgebiete:

Wöchentlich 6 Stunden theor. Unterricht (s. Stoffgliederung),
" 2 " Verkehrsunterricht,
" 29 " prakt. Fahrunterricht und Instandhaltung.

(3) Stoffgliederung des theor. Unterrichts:

1. Woche: Allgemeines über das Kraftfahrzeug.
Der Kraftfahrzeugmotor. Wirkungsweise des 4-Takt- und 2-Takt-Motors. Einzelteile des 4-Takt-Vierzylindermotors mit einseitig angeordneten Ventilen. Zusammenwirken aller Teile des Motors.

2. Woche: Motortypen. Einstellen des Motors. Ventilanordnungen.
Lager: a) Gleitlager. b) Wälzlager. Die Motorschmierung. Die verschiedenen Schmiersysteme. Ölpumpen: Zahnrad- und Drehschieberpumpe. Ölstandkontrollen. Ölfilter. Schmiermittel. Die Kühlung des Motors. Zweck und Arten der Kühlung. Luftkühlung, Thermosyphonkühlung.

3. Woche: Pumpenkühlung. Lamellen- und Zellenkühlung. Kühl- und Frostschutzmittel.
Vergaser. Gemischbildung. Entwicklung vom einfachen Eindüsen- zum Bremsluftvergaser. Zenithvergaser.

4. Woche: Pallasvergaser. Solexvergaser.
Zündung. Prinzip der Zündung. Kurze Einführung in Magnetismus und Induktion. Magnetzündung. Einwirkung der Frühzündung auf die Leistung des Motors.

5. Woche: Batteriezündung. Automatische und mechanische Zündmomentvorstellung. Einstellen der Zündung. Vorprüfung und Wiederholung.

6. Woche: Kupplungen. Zweck und Arten der Kupplungen. Innen- und Außenkonuskupplungen. Einscheiben- und Lamellenkupplungen. Einstellen und Behandlung der Kupplungen.
Getriebe: 4-Gang- und 3-Gang-Getriebe. Kulissen- und Kugelschaltung. Theorie des Schaltens, insbesondere des Schaltens auf den kleineren Gang mit Zwischengas.

7. Woche: Die Kraftübertragung. Kardan- und Kettenantrieb.
Übertragung der Schubkraft. Ausgleichgetriebe (Kegelrad), Hinterachsen, tragende und nichttragende Hinterachsen, Banjoachsen. Die Lenkung, Schnecken- und Spindellenkung. Radsturz, Vorspur, Steuerwinkel, Beseitigung des toten Ganges.

8. Woche: Vorderachsen. Faust- und Gabelachsen, Achsschenkel.
Bremsen, Bremsgestänge. Bremsausgleich. Getriebebremse, Hinterrad- und Vierradbremsen, Servobremsen. Saugluft-Perrot-Öldruckbremse.
Prüfung und Einstellung der Bremsen.

9. Woche: Wiederholung des gesamten Unterrichtsstoffes.

10. Woche: Brennstofförderung. Brennstoffilter, Brennstoffbehälter.
Elektrische Ausrüstung des Kraftfahrzeuges. Behandlung der Batterie, der Lichtmaschine, des Starters. Auswechseln der Sicherungen. Aufsuchen von Kurzschlüssen und deren Beseitigung. Lampen.

11. Woche: Rahmen und Federung. Schmierung des Fahrgestells. Stauffer-Hochdruck-Zentralschmierung.
Räder und Zubehör.
Wagenarten und Aufbauten, Lkw., Lieferwagen, Pkw., Limousinen, Kabrioletts, Sportwagen, Phaeton usw.
Wagenpflege, Pflege des Lacks, Ausbau und Zusammenlegen der verschiedenen Verdecks, insbesondere des Kabrioletts.
Feuerlöschdienst. Die verschiedenen Arten der Autofeuerlöscher, ihre Anwendung und Füllung.

12. Woche: Gesamtwiederholung.

13. Woche: Prüfung.

(4) Stoffgliederung der Instandhaltung.
Wagenreinigen, Abschmieren, Reifenmontage, Aufsuchen und Behebung kleiner Störungen.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Unterbringung in einem Arbeitshaus auf Grund der Fürsorgepflicht-VO.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 5. 1933 — IV W 3010 a/27. 4.

Die §§ 20 FV.[1]), 21, 24, 26 AVFV.[2]) beschränken die Gesamtdauer der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt auf Grund eines und desselben Unterbringungsbeschlusses auf ein Jahr, auf das Beurlaubungen, die nicht nach § 26 Abs. 2 AVFV[2]) zur endgültigen Entlassung geführt haben, und sonstige Unterbrechungen der Unterbringung nicht anzurechnen sind. Dagegen regeln die gesetzlichen Bestimmungen nicht den Zeitraum, innerhalb dessen der Fürsorgeverband von der ihm durch den Beschluß eingeräumten Unterbringungsbefugnis Gebrauch gemacht haben muß. Dieser, in einer Rundfrage des MfV. vertretenen Rechtsauffassung ist die überwiegende Zahl der befragten Bezirksausschüsse beigetreten, obwohl sie praktisch mit den berührten Rechtsfragen noch nicht befaßt worden sind. Die Mehrzahl von ihnen hat sich aber zugleich dahin geäußert, daß eine zeitliche Einschränkung der Vollstreckungsbefugnis erwünscht sei. Hierzu bedarf es einer Gesetzesänderung nicht. Denn die gesetzlichen Bestimmungen schließen nicht aus, daß der Unterbringungsbeschluß von vornherein befristet erlassen wird. Er kann daher mit der Maßgabe ergehen, daß die Unterbringung binnen einer bestimmten Frist seit Verkündung oder Rechtskraft des Beschlusses begonnen haben oder beendet sein muß. Die Länge der Frist wird von dem Einzelfall abhängen. Sie wird lang sein müssen, wenn das bisherige Verhalten des Unterzubringenden erwarten läßt, daß nur ein länger auf ihm lastender Druck der drohenden Unterbringung ihn veranlassen wird, sein schuldhaftes Verhalten endgültig aufzugeben. Insbesondere wird sie bei Unterhaltspflichtigen, die sich verborgen halten, lang zu bemessen sein.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Provinzial- und Bezirksverbände als Landesfürsorgeverbände, die Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände. — Nachrichtlich den Bezirksausschüssen. — MBliV. I S. 573.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1924 I S. 100.
[2]) Vgl. GS. 1932 S. 207.

Verkehrswesen.

Verkehrsfragen.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 5. 1933 — II M 45 a Nr. 265/33.

(1) Im Sinne der Zusammenarbeit aller nationaler Kräfte liegt es, wenn zu wichtigen Verkehrsfragen für den Kraftfahrzeug-, Fuhrwerks-, Radfahr- und Fußgängerverkehr die auf nationalem Boden stehenden Verkehrs-Verbände und -Vereinigungen sowie die örtlichen amtlichen Industrie-, Handels- und Handwerkskammern gehört werden. Soweit dies noch nicht geschieht, ersuche ich hiernach zu verfahren. Ferner weise ich in Erledigung verschiedener Anfragen besonders darauf hin, daß zur Erörterung von allgemeinen Fragen des öffentlichen Fuhrgewerbes als Interessenvertretung grundsätzlich die örtliche „Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation für das kleingewerbliche Kraftfahrwesen" oder die Reichsfachgruppe in Berlin W 57, Bülowstr. 10, hinzuzuziehen ist.

(2) Bei der Beteiligung der vorbezeichneten Stellen kann es sich nur um eine gutachtliche Tätigkeit in Verkehrsfragen handeln. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß die Behörden auch Wünschen und Anregungen nachgehen.

An die Behörden der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 573.

Bereifung der Kraftfahrzeuge.

RdErl. d. MdJ. v. 4. 5. 1933 — II M 33a Nr. 38 II/32.

(1) Der RVM. hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Vorschriften der VO. über Kraftfahrzeugverkehr und der zu ihr erlassenen Übergangsbestimmungen über die Bereifung der Kraftfahrzeuge genauestens eingehalten werden müssen. Insbesondere erklärt er es für unhaltbar, daß im Gegensatz zur Reichsvorschrift im Wege polizeilicher Duldung Ausnahmen bewilligt würden. Das gelte insbesondere von der Vorschrift in Art. II B Abs. 2 unter b—c der VO. über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs v. 5. 10. 1932 (RGBl. I S. 193). Auch in den Fällen, in denen die Durchführung der Bereifungsvorschriften wirtschaftlich schwierig sei, dürfe von den Vorschriften nicht abgewichen werden.

(2) Unter diesen Umständen ist es mir nicht möglich, den RdErl. des Preuß. MfLDuF. v. 5. 10. 1932 — I 6887. 6543 (nicht veröffentl.) aufrecht zu erhalten; eine entgegenkommende Behandlung der fraglichen Anträge ist künftighin nur im Rahmen der gegebenen Vorschriften zulässig.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 574.

Kraftwagen der Klasse 4.

RdErl. d. MfWuA. v. 11. 5. 1933 — IV 4298.

(1) Nach der VO. über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs v. 3. 2. 1933 (RGBl. I S. 52) können Inhaber von Führerscheinen der Klassen 1, 2, 3 ohne weiteres Kleinstwagen (Klasse 4) fahren. Beabsichtigt der Führer eines Kleinstwagens, der lediglich im Besitze eines Führerscheines der Klasse 1 ist, in das Ausland zu fahren, so könnte ihm nur der internationale Führerschein für Krafträder (Klasse C) erteilt werden.

(2) Damit dem Führer eines Kleinstwagens beim Grenzübertritt keine Schwierigkeiten erwachsen, wenn er den internationalen Führerschein der Klasse B (entsprechend dem deutschen Führerschein für Klasse 2) oder für Klasse C (entsprechend dem deutschen Führerschein für Klasse 1) vorzeigt, bestehen indes nach einer Mitteilung des RVM. v. 27. 4. 1933 — K 4. 1236/33 (nicht veröffentl.) keine Bedenken, wenn die Zulassungsbehörden in sinngemäßer Auslegung des § 6 Abs. 4 der VO. über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr v. 24. 10. 1930 (RGBl. I S. 481) in der Fass. v. 3. 2. 1933 (RGBl. I S. 52) in Verbindung mit Ziff. IV Abs. 4 der Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen (Anl. zu § 14 Abs. 5 der VO. v. 10. 5. 1932, RGBl. I S. 201) in der Fass. v. 3. 2. 1933 (RGBl. I S. 52) so verfahren, daß dem Inhaber eines deutschen Führerscheines für Klasse 2 oder für Klasse 1, wenn er glaubhaft macht, daß er nach dem Ausland mit einem Kraftwagen der Klasse 4 fahren will, nicht der internationale Führerschein für Klasse B oder C, sondern derjenige für Klasse A erteilt wird.

(3) Im innerdeutschen Verkehr ist die VO. über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs v. 3. 2. 1933 (RGBl. I S. 52) dem Wortlaut nach zu handhaben. Beispielsweise ist die Ausdehnung der Fahrerlaubnis nur von Klasse 4 auf Klasse 1, aber nicht umgekehrt, vorgesehen, weil die Führerscheine der Klassen 1 bis 3 ohne weiteres zum Führen der Kraftfahrzeuge der Klasse 4 berechtigen.

(4) Daraus, daß der Führer eines Kraftwagens der Klasse 2 oder 3 berechtigt ist, einen Kraftwagen der Klasse 4 zu fahren, ist wegen der Ausdehnungsmöglichkeit der Fahrerlaubnis von Klasse 4 auf Klasse 1 nach einjähriger Führertätigkeit nicht zu folgern, daß auch Führerscheine der Klasse 2 oder 3 unmittelbar auf Klasse 1 ausgedehnt werden könnten.

An die Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen.

— MBliV. I S. 575.

— MdJ. II M 34 Nr. 56 II/33.

Luftfahrtunternehmen.

Die dem Flugdienst Breslau, Flugzeugführer Wilhelm Przibilla, erteilte Genehmigung als Luftfahrtunternehmen ist erloschen. — Vgl. MBliV. 1932 S. 395.

— MfWuA. IV 5381 II; MdJ. II M 63 Nr. 89/33.

— MBliV. 1933 I S. 576.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Volkszählung 1933.

Beschluß des Preuß. StM. v. 11. 5. 1933 — StM. I 5862.

Um den Beamten und Angestellten der Staats- und Kommunalbehörden die Mitwirkung als ehrenamtliche Zähler bei der Volks-, Berufs- und Betriebszählung zu ermöglichen, wird auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933 v. 12. 4. 1933 (RGBl. I S. 199) und des § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933 v. 13. 4. 1933 (RMBl. S. 151) hiermit angeordnet:

1. Bei den Dienststellen des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände) wird am Sonnabend, dem 17. 6. 1933, Sonntagsdienst gehalten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Regelmäßiger Dienst wird gehalten:

in den Zentralbehörden, den Polizeibehörden, den Behörden mit Personenabfertigung, in den öffentlichen Verkehrsanstalten und in den Betriebsverwaltungen sowie in weiteren, von den Fachministern besonders bezeichneten Dienststellen.

2. In den Behörden mit Personenabfertigung ist den Beamten und Angestellten, die nicht regelmäßig mit der Personenabfertigung befaßt sind, am 17. 6. 1933 Dienstbefreiung für die Ausübung der Zählertätigkeit zu gewähren.

3. Die Hochschulen werden am 17. 6. 1933 geschlossen. In den öffentlichen und privaten Schulen und Bildungsanstalten fällt am 17. 6. 1933 der Unterricht aus.

— MBliV. I S. 575.

Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 5. 1933 — Z 2. 14 III*).

(1) Auf Grund des Reichsges. v. 12. 4. 1933 (RGBl. I S. 199)[1]) und der VO. des Reichswirtschaftsministers v. 13. 4. 1933 (RMBl. S. 151) findet am 16. 6. 1933 im Gebiete des Deutschen Reiches mit Ausnahme des Saargebietes eine allgemeine Volks-, Berufs- und Betriebszählung statt.

(2) Die Zählung wird sich auf Fragen über den Personen- und Familienstand, den Geburtsort, die Religionszugehörigkeit, die Staatsangehörigkeit, die Muttersprache, die Grundstücke und Wohnungen, die Berufs- sowie die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsverhältnisse beziehen. Das Ergebnis der Zählung wird in hohem Grade als Grundlage für künftige gesetzliche und Verwaltungsmaßnahmen dienen; sie soll neue Unterlagen für die Beurteilung volkswirtschaftlicher Verhältnisse und den Finanzausgleich bringen. Ich erwarte daher, daß alle an der Durchführung der Erhebung beteiligten Stellen die Zählung mit Eifer und Sorgfalt fördern. Die zuverlässige Durchführung der Zählung liegt im eigensten Interesse der Erhebungsstellen. Gemeinden, die nicht die genügende Sorgfalt verwenden, schädigen sich selbst damit aufs schwerste.

(3) Auch die größte Sorgfalt der Behörden gibt indessen noch keine sichere Bürgschaft für das Gelingen des Werkes, wenn nicht das ganze Volk verständnisvoll mitarbeitet. Eine der wichtigsten Aufgaben aller an der Erhebung beteiligten Stellen ist es daher, die Bevölkerung über Sinn und Bedeutung der Zählung aufzuklären und ihr Interesse für diese zu erwecken. Hierfür ist die Veröffentlichung möglichst volkstümlich gehaltener Aufsätze in der Ortspresse ein wirksames Mittel. Außerdem ist in den Gemeindeversammlungen auf dem platten Lande beizeiten auf die bevorstehende Erhebung hinzuweisen; ihr Zweck und ihre Aufgaben sind darzulegen und die Zählpapiere sind zu erklären. Schließlich ist es unbedingt erforderlich, die hauptsächlichsten Vorschriften über die gesetzliche Verpflichtung der Haushaltungsvorstände, Betriebsleiter und Hauseigentümer zur Ausfüllung der Zählpapiere und über die Strafbestimmungen (siehe den Aufdruck auf Seite 4 am Schluß der Haushaltungsliste und Seite 3 am Schluß der Grundstücksliste) in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Um etwaiges Mißtrauen der Bevölkerung zu bekämpfen, ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß völlige Sicherheit dafür gegeben ist, daß die Angaben in den Zählpapieren nicht den Steuerbehörden zugänglich gemacht und nur zu statistischen Arbeiten benutzt werden.

(4) Bei der Erhebung kommen folgende Vordrucke zur Verwendung:

a) für alle Gemeinden

1. die Haushaltungsliste (Drucks. Nr. I) zur Durchführung der Volks- und Berufszählung,
2. die Land- und Forstwirtschaftskarte (Drucks. Nr. II) für die Erhebung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe,
3. die Gewerbekarte (Drucks. Nr. III) für die Erhebung der Gewerbebetriebe,

außerdem

b) für die Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern

1. die Grundstücksliste (Drucks. Nr. IV) für die Erhebung der Grundstücke und Wohnungen,
2. die Kontrolliste (Drucks. Nr. V),
3. die Anweisung für die Zähler (Drucks. Nr. VI A),
4. die Anweisung für die Gemeindevorstände (Drucks. Nr. VII A) und
5. der Gemeindebogen (Drucks. Nr. VIII A)

c) für die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern

1. die Kontrolliste (Drucks. Nr. IV/V),
2. die Anweisung für die Zähler (Drucks. Nr. VI B),
3. die Anweisung für die Gemeindevorstände (Drucks. Nr. VII B) und
4. der Gemeindebogen (Drucks. Nr. VIII B).

(5) Probedrucke dieser Drucksachen sind den Behörden bereits zur Kenntnisnahme übersandt worden. Die endgültige Fassung der Zählpapiere weicht von der vorläufigen der Probedrucke nur wenig ab und unterscheidet sich von ihr hauptsächlich durch, für die Auswertung benötigte, technische Ergänzungen; maßgeblich ist die endgültige Fassung.

(6) Die für die Durchführung der Erhebung erforderlichen Drucksachen versendet das Preuß. Statistische Landesamt. Es beliefert unmittelbar bis etwa zum 20. 5. 1933 die Städte, die nach dem Ergebnis der Volkszählung 1925 4000 Einwohner und mehr gehabt haben, außerdem sämtliche selbständigen Städte der Prov. Hannover und die Landgemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern. Für die übrigen Gemeinden erhalten die Landräte die Drucksachen bis ebenfalls etwa zum 20. 5. 1933. Sie haben sie sofort zu verteilen. Die Verteilung muß bis zum 24. 5. 1933 abgeschlossen sein.

(7) Die vom Preuß. Statistischen Landesamt übersandten Zählpapiere sind reichlich bemessen. Sollte sich trotzdem nach sorgfältiger Prüfung ein Mehrbedarf ergeben, so ist dieser sofort bei der Stelle anzumelden, von der die Erhebungspapiere übersandt worden sind, und zwar bei größeren Nachforderungen mit kurzer Begründung.

(8) Sollten sich über irgendwelche Fragen in den Zählpapieren oder in den Ausführungsbestimmungen Zweifel ergeben, so sind sie mit möglichster Beschleunigung dem Preuß. Statistischen Landesamte in Berlin SW 68, Lindenstr. 28, Volkszählungsabteilung, vorzutragen. Diese Behörde ist angewiesen, in Fällen, in denen sie nicht selbst entscheiden kann, sofort an mich zu berichten.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst dem Beschluß d. Preuß. Staatsmin. v. 11. 5. 1933 können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

(9) Die Leitung der Zählung ist für Preußen dem Präsidenten des Preuß. Statistischen Landesamts in Berlin (Volkszählungsabteilung) vorbehaltlich meiner Aufsicht übertragen worden.

(10) Die Durchführung der Zählung innerhalb eines jeden Gemeindebezirkes liegt dem Gemeindevorstande ob. Die Aufgaben der Gemeindebehörden und der von ihnen bestellten Zähler sind in den Anweisungen für die Gemeindevorstände und die Zähler genau umschrieben. Diese Anweisungen sind unbedingt zu beachten. Insbesondere haben die Gemeindevorstände für die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Zählern Sorge zu tragen.

(11) Die Landräte haben für die sachgemäße Anweisung der ihrer Kommunalaufsicht unterstehenden Gemeinden zu sorgen und haben die vorschriftsmäßige Durchführung der Zählung durch diese Gemeinden zu überwachen.

(12) Das gleiche gilt für die Regierungspräsidenten in Ansehung der ihrer Kommunalaufsicht unterstehenden Städte. Die Regierungspräsidenten haben weiter dahin zu wirken, daß Veranstaltungen, welche die ordnungsmäßige Ausführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung in einzelnen Orten oder für einzelne Berufsklassen gefährden können, namentlich öffentliche Versammlungen und Feste, Märkte, größere Gerichtssitzungen usw., in der Zeit vom 13. bis 19. 6. 1933 nach Möglichkeit nicht stattfinden.

(13) Die Oberpräsidenten ersuche ich, auch ihrerseits die Zwecke der Zählung im Rahmen ihres Wirkungskreises zu fördern.

(14) Polizei und Landjägerei haben die Durchführung der Zählung nach Möglichkeit zu unterstützen, zumal die Möglichkeit besteht, Hilfspolizeibeamte heranzuziehen. Sie sind dort zur Mitwirkung verpflichtet, wo es sich um die Erfassung der Bevölkerung in schwierigen oder unübersichtlichen Wohngegenden handelt (z. B. Laubengelände, Häfen, Schiffe, Rummelplätze). Die Unterstützung und Mitwirkung kommt insbesondere auch für die Austeilung der Zählpapiere in Betracht.

(15) Das Zähleramt ist ein gesetzliches Ehrenamt, zu dessen Übernahme alle erwachsenen reichsdeutschen Männer und Frauen verpflichtet sind. Zu Zählern sind nur solche Personen zu ernennen, die die nötige Lebenssicherheit und die sonstigen Fähigkeiten besitzen, die das Amt erfordert. Von dem Eifer und der Pflichterfüllung der Zähler hängt die Durchführung der Zählung ab. Vergütungen für Zähler können weder aus der Reichskasse noch aus der Staatskasse beansprucht werden.

(16) Da die Beamten und Angestellten der öffentlichen Behörden und Betriebe für die Zählertätigkeit in besonderem Maße geeignet sind, wird auf ihre Beteiligung der größte Wert gelegt. Um die Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit durch die Beamten und Angestellten zu ermöglichen, wird für den 17. 6. 1933 Sonntagsdienst angeordnet werden[2]). Die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung haben die Zählerwerbung in der folgenden Weise durchzuführen: Sobald die Gemeindebehörden wegen der freiwilligen Meldung von ehrenamtlichen Zählern an die Behörde herangetreten sind, ist von der Amtsleitung mit größter Beschleunigung eine dienstliche Verfügung zu erlassen, in der die Beamten und die im Privatdienstvertrag beschäftigten Angestellten aufgefordert werden, sich zur Übernahme des Zähleramts bereit zu erkären. Gleichzeitig ist eine Einzeichnungsliste[3]) in Umlauf zu setzen. In den Behörden mit Personenabfertigung ist die Verfügung an diejenigen Abteilungen, Unterabteilungen usw. der Behörde zu richten, die nicht unmittelbar mit der Personenabfertigung befaßt sind. In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, daß die Gründe für eine etwaige Ablehnung des Zähleramts von den betreffenden Beamten usw. einzeln in einer besonderen dienstlichen Meldung schriftlich anzugeben sind. Die Entscheidung über die dienstliche Unabkömmlichkeit ist dem Behördenleiter vorbehalten. Der Umlauf ist so zu regeln, daß der Gemeindebehörde die Namen der Beamten usw., die sich für die Übernahme des Zähleramts zur Verfügung gestellt haben, spätestens 8 Tage nach Eingang des Ansuchens der Gemeinde um Zählerstellung, übermittelt werden können. Besonderer Wert ist auf möglichst zahlreiche Beteiligung der höheren Beamten zu legen, weil von ihrem Verhalten erfahrungsgemäß das Verhalten der übrigen Beamten usw. stark beeinflußt wird. Falls sich nicht mindestens die Hälfte der Beamten usw. zum Zähleramt gemeldet haben, ist hierüber an die dienstvorgesetzte Stelle unter Darlegung der Gründe für den Mißerfolg eingehend zu berichten. Den als Zählern tätigen Beamten und Angestellten ist, falls sie am 19. oder 20. 6. 1933 zum ordnungsgemäßen Abschluß der Zählerarbeiten noch einige Stunden benötigen, nach Möglichkeit Dienstbefreiung zu gewähren.

(17) Bei der großen Bedeutung der Zählung besteht ein dringendes Bedürfnis für die Gewinnung eines vorläufigen Ergebnisses. Damit dieses schnellstens festgestellt werden kann, haben sämtliche kreisangehörigen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke, also auch diejenigen, die ihre Zählpapiere unmittelbar vom Preuß. Statistischen Landesamt erhalten haben, **bis spätestens zum 1. 7. 1933** dem zuständigen Landrat auf Grund des aufgerechneten Gemeindebogens mittels Postkarte die Zahl der ermittelten ortsanwesenden männlichen und weiblichen Personen sowie die Gesamtzahl dieser Personen mitzuteilen. Der Landrat hat diese Zahlen für seinen Kreis unverzüglich in ein nach Gemeinden gegliedertes Verzeichnis eintragen zu lassen und dieses Verzeichnis **bis spätestens zum 3. 7. 1933** aufgerechnet dem Präs. des Preuß. Statistischen Landesamts (Volkszählungsabteilung), Berlin SW 68, Lindenstr. 28, zu übersenden. Die Stadtkreise haben die entsprechende Postkartenmeldung an den Präs. des Preuß. Statistischen Landesamts in gleicher Frist unmittelbar zu erstatten.

(18) **Bis zum 3. 7. 1933** haben — entsprechend der Regelung in Abs. 6 — die Landgemeinden von weniger als 10 000 und die Stadtgemeinden von weniger als 4000 Einwohnern mit Ausnahme der selbständigen Städte der Provinz Hannover die gesamten ausgefüllten Zählpapiere den Landräten zu übersenden. Die übrigen Gemeinden einschl. aller selbständigen Städte der Provinz Hannover

übersenden ihr Material zum gleichen Termin unmittelbar an das Preußische Statistische Landesamt. Die Gemeinden über 10 000 Einwohner erhalten jedoch über den Zeitpunkt der Rücksendung besondere Weisung.

(19) Sobald die Sendungen der Gemeinden bei den Landräten eingegangen sind (Abs. 18 Satz 1), haben diese zu prüfen, ob die in Sp. 1 der Gemeindebogen aufgeführten Kontrollisten vorhanden sind, und ob weiter die in den Kontrollisten angegebenen Haushaltungslisten, Land- und Forstwirtschaftskarten und Gewerbekarten ausgefüllt beiliegen. Fehlende Zählpapiere sind sofort nachzufordern. Vom 10. 7. 1933 ab sind die Zählpapiere sorgfältig nach Gemeinden und Zählbezirken geordnet nebst den unbenutzt gebliebenen Drucksachen zur Absendung an das Statistische Landesamt bereit zu halten, die Absendung selbst ist erst nach besonderer Weisung auszuführen. Dieser Sendung ist von den Landräten ein alphabetisch geordnetes, auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit sorgfältig geprüftes Verzeichnis sämtlicher kreisangehörigen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke (einschl. der besonders kenntlich zu machenden unbewohnten) beizufügen, welches lediglich die Namen der betreffenden Gemeindeeinheiten zu enthalten hat.

(20) Über die Erfahrungen, welche bei der Volks-, Berufs- und Betriebszählung sowohl bezüglich des Inhalts der Zählpapiere wie auch in anderer Beziehung gemacht werden, haben die Landräte und die Bürgermeister (Oberbürgermeister, Magistrate) der kreisfreien Städte **bis zum 15. 8. 1933** den Reg.-Präs. eingehend zu berichten. Die Berichte sind mit einer Stellungnahme des zuständigen Reg.-Präs. und Verbesserungsvorschlägen für spätere Erhebungen **bis zum 1. 10. 1933** dem Preuß. Statistischen Landesamt, Berlin SW 68, Lindenstr. 28, zu übersenden. Bei der Berichterstattung über die gewerbliche Betriebszählung sind die Reg.- und Gewerberäte zu beteiligen. Der Präs. des Preuß. Statistischen Landesamts hat mir unter Vorlegung sämtlicher Äußerungen der Reg.-Präs. sowie der Landräte und Reg.- und Gewerberäte **bis zum 1. 10. 1934** Bericht zu erstatten. Das Schema für die Berichte wird den Reg.-Präs. noch mitgeteilt werden.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Landräte, die Gemeinden, alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 577.

Für die Landräte vgl. bes. RdErl. v. 25. 7. 1923 (MBliV. S. 819).

[1]) Vgl. VO. des Preuß. StM. v. 11. 5. 1933 (GS. S. 163).
[2]) Vgl. StMBeschl. v. 11. 5. 1933 (MBliV. I S. 575).
[3]) Muster einer Einzeichnungsliste:

Einzeichnungsliste
für die Übernahme des Ehrenamts als Zähler bei der Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 16. 6. 1933.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Amtsbezeichnung	Genaue Anschrift (gegebenenfalls auch Fernsprecher)	Annahme des Zähleramts? (Ja oder Nein)
1	2	3	4	5

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Mairate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 7. 5. 1933 — IV St 505 u. II B 1120.

(1) Im Monat Mai 1933 werden aus der Reichswohlfahrtshilfe 75 Mill. *RM* an die Gesamtheit der deutschen Länder nach den Vorschriften der Wohlfahrtshilfe-VO. und der dazu ergangenen Durchf.-Best. (RGBl. 1932 I S. 278, 303, 395, 429 u. 524) sowie auf Grund der Ergebnisse der von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. nach den Grundsätzen des Art. 2, § 5, aaO. aufgestellten Statistik verteilt werden. Dabei tritt jedoch an die Stelle des für den Vormonat maßgebend gewesenen Stichtages der **31. 3. 1933** als Stichtag. Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (vgl. die RdErl. v. 7. 11. 1932, MBliV. S. 1159, v. 7. 1. 1933 — IV St 10 u. II B 7, MBliV. I S. 32) mit der Maßgabe, daß die Landkreise die kreisangehörigen Gemeinden oder die engeren Gemeindeverbände im Rahmen des RdErl. v. 30. 3. 1933 — IV St 405 u. II B 851 (MBliV. I S. 393) an ihren Anteilen an der Reichswohlfahrtshilfe zu beteiligen haben. Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. und dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg vom Preuß. Statistischen Landesamt übersandt werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist am 11., 19. und 26. 5. 1933 auf Grund der besonderen, nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kreditschreiben jeweils $1/3$ auszuzahlen. Verrechnungsstelle: Außerplanmäßige Ausgaben der allg. Finanzverwaltung für **1933** bei dem besonderen Abschnitt „Zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden (Gemeindeverbände)".

(2) Die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände können ihre Anteile an der Mairate der Reichswohlfahrtshilfe an Hand der oben erwähnten Vorschriften und der nachstehend abgedruckten Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze selbst berechnen.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — Nachrichtlich an die Stadt- und Landkreise. — MBliV. I S. 578c.

Anlage.

Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze, die für die Berechnung der Mairate 1933 der Reichswohlfahrtshilfe maßgebend sind.

(Zahl der WE. vom 31. 3. 1933.)

Größengruppe	Reichsgruppendurchschnitte		Einheitssätze
	100 v.H.	50 v.H.	RM
1	2	3	4
a) Städtische Bezirksfürsorgeverbände mit			
I über 500000 Einw.	64,019	32,01	24,562 548 4
II üb. 200000—500000 „	59,766	29,88	22,146 187 0
III „ 100000—200000 „	56,920	28,46	21,254 424 4
IV „ 50000—100000 „	56,242	28,12	18,819 220 7
V „ 20000— 50000 „	47,490	23,75	17,667 648 6
b) Ländliche Bezirksfürsorgeverbände	24,596	12,30	12,770 079 5

Auseinandersetzungsverfahren als Folge der Auflösung der Gutsbezirke.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 5. 1933 — IV a I 42 II.

Nach den auf Grund des RdErl. v. 8. 3. 1933 (MBliV. I S. 274a) vorgelegten Nachweisungen über den Stand der Auseinandersetzungsverfahren als Folge der Auflösung der Gutsbezirke sind in einer Reihe von Reg.-Bez. noch verhältnismäßig viele Auseinandersetzungsverfahren nicht abgeschlossen. Mit Rücksicht darauf, daß seit der Auflösung der Gutsbezirke Jahre verflossen sind, müssen diese Auseinandersetzungsverfahren nunmehr mit größter Beschleunigung zum Abschluß gebracht werden. Die Ober- und Reg.-Präs. werden ersucht, die zur Beschleunigung der Verfahren geeigneten Maßnahmen zu treffen. **Zum 1. 12. 1933** ist mir über den Stand der Auseinandersetzungsverfahren nach dem im RdErl. v. 8. 3 1933 (MBliV. I S. 274a) gegebenen Muster erneut zu berichten.

An die Ober- und Reg.-Präs. — MBliV. I S. 578f.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Kassen- und Rechnungswesen.

Pol.-Berufsschule.

RdErl. d. MdJ. v. 12. 5. 1933 — II F 85 Nr. 10/33.

(1) Die gesetzliche Feststellung des Haushaltsplanes für 1933 macht eine Kürzung der in Ziff. (1) des RdErl. v. 7. 4. 1933 (MBliV. I S. 470c) bekanntgegebenen Summen um 10 v. H. notwendig. Demgemäß werden in dem Kassenanschlag für die Pol. u. Landj. für 1933 bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 3 Beträge ausgebracht werden, die 10 vH. niedriger sind.

(2) Die Unterrichtserteilung ist entsprechend neu zu regeln. Überschreitungen der Fonds können nicht genehmigt werden.

(3) Soweit Kürzungen des Unterrichts eintreten müssen, ist dafür zu sorgen, daß hierdurch die Ablegung der Prüfungen nicht in Frage gestellt wird.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.) und die Pol.-Schulen. — MBliV. I S. 578e.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

19. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrgang.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 5. 1933 — II F 82 d Nr. 2/33.

I. (1) Der 19. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrgang beginnt am 8. 6. 1933 (Meldung am 7. 6. bis 18 Uhr) auf der Pol.-Schule für Waffendienst und Körperschulung in Spandau.

(2) Am 8. 9. 1933 erfolgt die Überweisung der Teilnehmer zur höheren Pol.-Schule in Eiche, sofern die Beamten ihre körperliche Eignung erwiesen haben. In der Zeit vom 9. 9. bis 22. 9. 1933 einschl. ist diesen Lehrgangsteilnehmern Urlaub zu erteilen, der auf den Jahresurlaub anzurechnen ist.

(3) Der Lehrgang beginnt auf der Höheren Pol.-Schule in Eiche am 23. 9. 1933, und endet voraussichtlich am 20. 7. 1934 (letzter Unterrichtstag).

(4) Zur Teilnahme sind abzuordnen die Pol.-Wachtmeister (SB.):

Warnat, Splittgerber, Kroß, **Königsberg**; Lavies, **Elbing**; Runge, Hoepfner, Rogalla, Jakisch, Borchardt, Mangelsdorf, Römer, Habicht, Raatz, Schmidt (Werner), Leliwa, Manke, Rehfeld, Herber, Oll, Wendt (Gerhard), Baur, Ebeling, Klaar, Stephan, Schwarz, Reinke, Funk, Oertwig, Leske, Dräger, Schulz (Kurt), Herrmann, Hergt, Preuß, Moll, Meurin, Kokowski, **Berlin**; Garn, **P.-Sch. Treptow a. R.**; Reclam, Wendorff, Müller (Kurt), **Stettin**; Kumm, Riewe, **Schneidemühl**; Schucht, Keisler, **Breslau**; Schulze (Wilhelm), Scheuermann, **Görlitz**; Hoppe, Luscher, **Gleiwitz**; Fabig, **P.-Sch. Burg**; Platt, Klostermann, **Magdeburg**; Schildgen, Kühnbaum, Lange (Kurt), **Halle**; Froböse, Lindner, Farchmin, Forchhammer, **Weißenfels**; Osterloh, Schönberg, Hesse, **Erfurt**; Brumm, Tams, Jensen, **Kiel**; Reißmüller, Aue, **Hannover**; Fahrenbach, **Harburg-W.**; Bach, Degner, **P.-Sch. Münster**; Mund, **Recklinghausen**; Rodies, **Bielefeld**; Madrian, Wendt (Erich), Hagemeister, Tschoepe, Böhm, Dann, **Bochum**; Hesse, Ante, Maas, **Dortmund**; Schuchhardt, **P.-Sch. Hann. Münden**; Briel, **Kassel**; Knüppel, Hasbach, Rath, Heimbächer, Knüttel, **Frankfurt a. M.**; Venghaus, **Essen**; Edelbluth, Messinger, Hübner, Altevogt, Prior, Schnittert, **Wuppertal**; Gehrke, Schluckebier, **Duisburg-H.**; Hoffmann (Kurt), **Gladbach-Rh.**; Böhles, Rixen, Fröse, Wegener, **Köln**; Kroll, **Höh. P.-Sch. Eiche**.

Die Pol.-Wachtm. (SB.) Baur, Klaar, Funk, Herrmann, **Berlin**; Tams, **Kiel**; Knüppel, Rath, Heimbächer, **Frankfurt a. M.**; Altevogt, Schnittert, **Wuppertal**; Gehrke, **Duisburg-H.**, nehmen nur am Lehrgang in Eiche teil.

Zu dem 3monatigen Lehrgang auf der Pol.-Schule für Waffendienst und Körperschulung sind ferner abzuordnen:

Die Pol.-Wachtm. (SB.) Bügelsack, Halle; Oerke, Altona-W.; Kusch, Berlin.

(5) Die Kosten der Reise von Spandau nach Eiche zahlt und verrechnet die Kasse der Pol.-Verw. Potsdam (Zahlstelle Höh. Pol.-Schule). Im übrigen wird auf die RdErl. v. 19. 12. 1930 (MBliV. S. 1218) und 11. 4. 1931 (MBliV. S. 393) hingewiesen.

(6) Bezüglich der von den Lehrgangsteilnehmern mitzubringenden, von den Dienststellen sorgfältig zu überprüfenden Dienst- und Sportbekleidung wird auf den RdErl. v. 23. 3. 1928 (MBliV. S. 331) hingewiesen. Den Lehrgangsteilnehmern sind außerdem mitzugeben: Karabiner mit 5 Ausbildungspatronen, 1 Patronentasche für Karabiner, Pistole 08 mit 3 Ausbildungspatronen, Pistolentasche mit Knopfverschluß, aufpflanzbares Seitengewehr a. A., Pol.-Seitengewehr, Brotbeutel, Feldflasche, Rucksack, VfdP. Nr. 5, 5 a, 6, 7 I, 7 II.

(7) Die abzuordnenden Beamten sind darauf hinzuweisen, daß das Mitbringen von Kraftfahrzeugen zur Polizeischule für Waffendienst und Körperschulung am besten unterbleibt, weil eine Möglichkeit zum Unterstellen in dieser Schule nicht besteht und in ihrer unmittelbaren Nähe Garagen kaum zu ermieten sind. Den abgeordneten Beamten ist die Möglichkeit zu geben, Gepäck im Dienstort, sei es auf der Kammer, sei es in der Unterkunft, gesichert zurückzulassen.

(8) Zu Beginn des Lehrgangs in Spandau und in Eiche ist entsprechend Ziff. 4 b des RdErl. v. 21. 1. 1932 — II B II 55 a Nr. 1/32 (nicht veröffentl.) über Auswahl des Pol.-Offiziersersatzes, festzustellen, ob die einzelnen Beamten den in der VfdP. Nr. 5 b gestellten, sowie den Anforderungen hinsichtlich ihres praktischen Könnens im Waffendienst und als Unterführer innerhalb der Pol.-Bereitschaft genügen. Bei unzulänglicher Vorbildung hat der Kommandeur der Pol.-Schule für Waffendienst und Körperschulung bzw. der Höheren Pol.-Schule die sofortige Rücksendung des Beamten zu seiner Behörde zu veranlassen und an mich zu berichten.

(9) Nicht berücksichtigte Vorschläge sind durch diesen RdErl. erledigt. Die Personalakten der nicht einberufenen Anwärter gehen den Dienststellen besonders zu.

(10) Vorschläge für die Abordnung von Pol.-Wachtm. (SB.) zur Teilnahme am 20. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrgang werden durch besonderen RdErl. angefordert. Bis dahin sind irgendwelche Vorlagen und Anträge auf Zulassung zu einem Pol.-Offz.-Anw.-Lehrgang zwecklos.

II. (1) **Zum 1. 7. 1933** (Frist bei den Landespol.-Inspektionen **15. 6. 1933**) sind mir für die erfolgreichen Teilnehmer am 17. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrgang Vorschläge zur Beförderung zum Pol.-Leutnant vorzulegen.

(2) Über nicht geeignete Anwärter ist zu berichten.

(3) In jedem Vorschlag ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Beamte auch im Sinne meiner Ausführungen anläßlich der Kommandeurbesprechung am 2. 3. 1933 für eine Beförderung in jeder Hinsicht geeignet ist.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 578e.

Lehrgang für Kriminalkommissaranwärter.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 5. 1933 — II F 96 h Nr. 1/33.

(1) Am 12. 6. 1933 (Tag des Eintreffens) beginnt am Pol.-Institut in Berlin-Charlottenburg ein Kriminalkommissaranwärterlehrgang. Zur Teilnahme werden zugelassen:

a) Anwärter aus freien Berufen:

Heeder, Breslau; Volkmann, Hannover; Settels, Gl.-Rheydt; Hartz, Dortmund; Bolle, Bielefeld; Tucholka, Berlin; Nickel, Breslau; Brünner, Magdeburg; Kaintzik, Aachen; Gerth, Berlin; Sadzik, Stettin; Hochheim, Altona; Schmitz, Bochum; Albert, Frankfurt a. M.; Renner, Essen.

b) Beamtete Anwärter:

Krim.-Sekr. Esser, Gl.-Rheydt; Krim.-Ass. Glaß, Stettin; Conrady, Duisburg; Liesabeths, Köln; Spiewock, Wiesbaden; Spruch, Gleiwitz.

Pol.-Ob.-Wachtm. Hochgräbe, Wuppertal; Dörrhage, Dortmund; Wilke, Halle; Wuth, Dortmund; Dietrich, Frankfurt a. M.

(2) Die Beamten sind nur abzuordnen, wenn sie den Anforderungen des RdErl. vom 2. 12. 1924 (MBliV. S. 1161) entsprechen. Außerdem weise ich auf den RdErl. vom 20. 1. 1932 — II F 95 a Nr. 322 VI/31 (nicht veröffentl.) hin. Sollte der eine oder andere Beamte den Anforderungen nicht in vollem Umfange genügen, ist von seiner Abordnung Abstand zu nehmen und zu berichten.

(3) Die beamteten Anwärter von auswärts werden für die Dauer des Lehrgangs in der Unterkunft des Pol.-Instituts amtlich untergebracht. Die Kosten für Reinigung der Wohnräume haben sie zu tragen. Die Anwärter aus freien Berufen können die Bereitstellung der Unterkunft gegen Bezahlung bei dem Pol.-Institut beantragen. Die durch die Abordnungen entstehenden Reisekosten und Auftragsgebührnisse sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 2 als Mehrausgabe zu verrechnen. Für die Zahlung und Verrechnung der laufenden Dienstbezüge und Auftragsgebührnisse ist Anh. D der VfdP. Nr. 24 maßgebend. Wegen der Reisekosten verweise ich auf Abs. 6 des RdErl. v. 12. 3. 1929 (MBliV. S. 222).

(4) Ich weise unter Bezugnahme auf § 4 des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933[1]) darauf hin, daß Anwärter, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, für eine Teilnahme am Lehrgang nicht in Frage kommen. In solchen Fällen wäre ebenfalls sofort zu berichten.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 578h.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 175, 195, 233, 245.

Ärztliche Angelegenheiten.

Sanitätsfachschullehrgang.

RdErl. d. MdJ. v. 7. 5. 1933 — II F 18 Nr. 169 III/32.

(1) Im Staatskrankenhaus der Pol. in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 13, findet in der Zeit vom 13. 6. bis 12. 12. 1933 ein Pol.-San.-Fachschullehrgang für Anwärter für den Pol.-San.-Dienst statt. Hierzu sind von den auf den RdErl. v. 3. 2. 1933 (MBliV. S. 108g) angemeldeten Pol.-Wachtm. (SB.) möglichst unverheiratete Beamte in folgender Anzahl abzuordnen:

Von den Pol.-Verw. (oder von der staatl. Schutzpol.): Bielefeld, Bochum, Dortmund, Duisburg-Hamborn, Düsseldorf, Elbing, Erfurt, Frankfurt a/M., Görlitz, Hamm, Koblenz, Kottbus, Krefeld, Magdeburg, Potsdam, Recklinghausen (Ersatz für Pol.-Schule Münster), Schneidemühl, Suhl, Tilsit, Waldenburg, Weißenfels, Wilhelmshaven je 1, Aachen, Breslau (davon 1 für Lauterbach), Königsberg (davon 1 Ersatz für Sensburg), Stettin je 2, Kassel (davon 1 Ersatz für Hann.-Münden), Köln (davon 1 Ersatz für Bonn) je 3, Halle 5 und Berlin 11 (davon 6 Ersatz für das Staatskrankenhaus der Pol., 3 für die Pol.-Schule Brandenburg). Für die Zahlung und Verrechnung der persönlichen Gebührnisse ist Anh. D der VfdP. Nr. 24 maßgebend. Wegen der Reisekosten siehe Abs. 6 des RdErl. v. 12. 3. 1929 (MBliV. S. 222). Sämtliche Kosten sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 8 als Mehrausgabe zu verrechnen und die auf Grund dieser Bestimmungen endgültig verausgabten Beträge von dem Staatskrankenhaus der Pol. und den einzelnen Dienststellen mir unmittelbar **zum 12. 1. 1934** anzuzeigen.

(2) Sofern sich bei einzelnen Dienststellen im Pol.-San.-Dienst ausgebildete Beamte im Exekutivdienst befinden, sind sie bei Eignung wieder in freie Stellen des Pol.-San.-Dienstes einzureihen.

(3) Die Unterbringung der auswärtigen Beamten erfolgt im Staatskrankenhaus der Pol.

Zusatz für das Staatskrankenhaus der Pol.: Zum Leiter der Pol.-San.-Fachschule wird der Pol.-Med.-Rat Dr. Ernst Becker bestimmt. Ich ersuche um Einreichung eines Lehrplanes bis zum 6. 6. 1933.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 578i.

Kostenverrechnung im Pol.-San.-Wesen.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 5. 1933 — II F 9 a Nr. 6/33.

(1) Von den Pol.-San.-Stellen können Arzneimittel usw. gem. RdErl. v. 18. 3. 1931 Abs. I (MBliV. S. 263)[1]) im Rechnungsjahre 1933 aus dem Pol.-San.-Lager beim Staatskrankenhaus der Pol. in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 13, für die gleichen Beträge ohne Wertererstattung bezogen werden, wie sie im RdErl. v. 15. 4. 1931 — II F 1 Nr. 7II/31 (nicht veröffentl.) mitgeteilt worden sind.

(2) Hinzu kommt die Landj.-Schule in Trier mit 100 *RM.*

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 578i.

[1]) Vgl. MBliV. 1932 S. 546.

Polizeiärztlicher Lehrgang.

RdErl. d. MdJ. v. 10. 5. 1933 — II F 7g Nr. 1/33.

(1) An der Preuß. Pol.-Schule für Waffendienst und Körperschulung in Spandau findet in der Zeit vom 8. bis 29. 6. 1933 ein Lehrgang für beamtete Pol.-Ärzte statt. Hierzu werden abgeordnet:

Pol.-Ober-Med.-Rat Dr. Müller, Münster; die Pol.-Med.-Räte Dr. Bettingen, Köln; Dr. Bleckmann, Wuppertal; Dr. Boehm, Koblenz; Dr. Boenisch, Tilsit; Dr. Brasch, Königsberg; Dr. von der Crone, Magdeburg; Dr. Diehls, Kassel; Dr. Fremd, Gleiwitz; Dr. Goetz, Wesermünde; Dr. Grunow, Oberhausen; Dr. Multhaupt, Gladbach-Rheydt; Dr. Schoßhauer, Harburg; Dr. Wichert, Frankfurt a. M.

(2) Die Beamten haben sich am 8. 6. 1933 bis 19 Uhr bei dem Leiter der Pol.-Schule für Waffendienst und Körperschulung in Spandau anzumelden. Für Unterkunft und Verpflegung haben die Teilnehmer selbst zu sorgen.

(3) Dienstliche Gründe erfordern es, daß die Beamten in der Nähe der Pol.-Schule wohnen.

(4) Für die Zahlung und Verrechnung der persönlichen Gebührnisse und bezüglich der Vertretung der abgeordneten Pol.-Ärzte gilt der RdErl. v. 8. 3. 1930 Ziff. 1 (MBliV. S. 237) sinngemäß.

(5) Die endgültig auf Grund dieser Bestimmungen verausgabten Beträge sind von der Pol.-Schule für Waffendienst und Körperschulung und den einzelnen Dienststellen mir **unmittelbar zum 2. 8. 1933** anzuzeigen.

Zusatz für die Pol.-Schule für Waffendienst und Körperschulung: Wegen Einreichung eines Stundenplans, Vorlesungen usw. gilt der Erl. v. 29. 4. 1927 — II F 7 Nr. 21 (nicht veröffentl.). Ich ersuche, diese Unterlagen bis zum 29. 5. 1933 einzureichen.

Gleichzeitig sind die Beamten im Gasschutz innerhalb der Lehrgangsdauer auszubilden, soweit sie noch nicht an einem solchen Lehrgang teilgenommen haben. Ich ersuche, das Weitere mit dem Landesamt für Luftschutz, Technik und Verkehr zu vereinbaren.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 578k.

Nichtamtlicher Teil.

V. Internationaler Kongreß für Verwaltungswissenschaften in Wien.

Auf Einladung der österreichischen Bundesregierung findet unter dem Ehrenschutz des Bundespräsidenten Miklas in der Zeit vom 19. bis 24. 6. 1933 in Wien der V. Internationale Kongreß für Verwaltungswissenschaften statt. Der Kongreß steht in enger Verbindung mit dem Internationalen Institut für Verwaltungswissenschaften in Brüssel. Die bisherigen Kongresse fanden in Brüssel (1910 und 1923), in Paris 1927 und in Madrid 1930 statt, so daß also der Wiener Kongreß der erste Kongreß auf mitteleuropäischem Boden und in einem Lande deutscher Zunge sein wird, weshalb auf eine besonders starke Teilnahme aus den mitteleuropäischen Ländern gerechnet werden darf.

Der Kongreß wird in drei Sektionen wichtige Themen des Verwaltungsrechts auf Grund der Referate hervorragender Fachmänner behandeln, und zwar das Verwaltungsstreitverfahren (Berichterstatter Staatsrat Universitätsprofessor José Gascon y Marin, Madrid, und Senatspräsident a. D., Universitätsprofessor Dr. Rudolf Herrnritt, Wien), das Dienstrecht der öffentlichen Angestellten (Berichterstatter Dr. O. Leimgruber, Vizekanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft, und Landesregierung-Vizepräsident a. D. Dr. Alexander Zedtwitz, Wien) und endlich die Reorganisation der Arbeit in der öffentlichen Verwaltung (Berichterstatter Dr. Jan Kopczynski, Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtshofes in Warschau, und Senatspräsident Dr. Egbert Mannlicher, Wien).

Anmeldungen zum Kongreß und zu den einzelnen Sektionen sind an das Sekretariat des Kongresses, Bundeskanzleramt, Wien I., Ballhausplatz 2, zu richten, das auch alle gewünschten Auskünfte zu erteilen bereit ist.

— MBliV. 1933 I S. 578 *l*.

Der **Reichsbund der Zivildienstberechtigten E. V.** hat sich bereiterklärt, die Zeitschrift „Reichsbund der Zivildienstberechtigten“ den Polizeidienststellen, wie sie in Ziff. 2 des RdErl. vom 2. 3. 1933 (MBliV. S. 235 ff.) aufgeführt sind, auf Anforderung kostenlos zu überweisen. Der Bedarf ist der Geschäftsstelle des Bundes, Berlin W 9, Linkstraße 26, anzuzeigen.

— MBliV. 1933 I S. 578 m.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Schwarze, B., Dr.-Ing., Geh. Baurat, Reichsbahndirektor und Mitglied der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. **Reichsbahn und Wissenschaft.** Ein Auskunftsbuch für Universitäten, Hochschulen und Behörden. Berlin 1933. (Reichsbahner erhalten Vorzugspreis.) Verkehrswissenschaftliche Lehrmittelgesellschaft m. b. H., Berlin W 9, Voßstr. 6. 102 S. 8⁰. Mit 4 Abbildungen. 3,60 *RM.*

Die vorliegende Arbeit beruht auf den Erfahrungen des Verfassers bei der Leitung der Studienkonferenzen, die die Deutsche Reichsbahn mit Professoren der Universitäten und Hochschulen veranstaltet. Der Verfasser hat daher das Material, das für die Zusammenarbeit von Reichsbahn und Hochschulen von besonderem Wert ist, in diesem Heftchen zusammengefaßt und so ein wertvolles Auskunftsbuch geschaffen. Ausgehend von der schon vielfach vertretenen volkswirtschaftlichen Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis werden im einzelnen die Beziehungen zwischen Wissenschaft und Reichsbahn dargelegt, die sich aus der Stellung der Reichsbahn zu Staat und Wirtschaft notwendigerweise ergeben und die in den alljährlich stattfindenden Studienkonferenzen eine einheitliche und zielsetzende Förderung gefunden haben. Sehr anregend für den Wissenschaftler sind besonders die hier veröffentlichten Hinweise auf Aufgaben aus Arbeitsgebieten der Reichsbahn.

Denker †, W., Dr.-Ing., ORR. u. -gewerberat in Frankfurt a. d. O. **Sprengstofflager-Verordnung.** Die Pol.-VO. über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprenstofflagern v. 17. 11. 1932 nebst der ministeriellen Ausf.-Anw., zgl. Nachtrag zu dem 1930 hrsg. Heft „Der Verkehr mit Sprengstoffen“. Zusammengest. u. erläutert; mit einem Vorwort v. Dr. K. E. Schmidt. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. VIII, 64 S. Kl. 8⁰. 1,20 *RM.*

Der inzwischen verstorbene bekannte Verfasser konnte die mit Erläuterungen versehene Zusammenstellung der Sprengstofflager-VO. als letzte literarische Arbeit noch vollenden. Sie ergänzt die weitverbreiteten Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen und in gleicher Richtung liegende Arbeiten desselben Verfassers in erwünschter Weise. Alle beteiligten Kreise werden das Heftchen begrüßen, da die Durchführung der Pol.-VO in besonderem Maße der Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit dient.

Die Pflichtprüfung der Kommunalbetriebe nach Reichsrecht und preußischem Landesrecht. Berlin 1933. Selbstverl. d. Wirtschaftsberatung Deutscher Städte A.-G. Berlin NW 40, Roonstr. 8. 80 S. 8⁰. 1,90 *RM.* (Fachschriften d. Wirtschaftsberatung Deutscher Städte A.-G., zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. H. 1.)

Das Buch enthält neben einer ausgezeichneten Einführung des Wirtschaftsprüfers Dr. van Aubel eine lückenlose Zusammenstellung der für die Pflichtprüfung der Kommunalbetriebe nach Reichsrecht und preuß. Landesrecht maßgebenden Vorschriften und anhangsweise Anregungen für die Bilanzgliederung der Versorgungsbetriebe. Die Zusammenstellung der maßgebenden Rechtsvorschriften zeigt die außerordentlich weitgehende Tätigkeit der Gesetzgebung des letzten Jahres auf dem Gebiete der Pflichtprüfung; sie ermöglicht eine schnelle und zuverlässige Unterrichtung auf diesem neuen Rechtsgebiet.

Schlüter, Jos., Dr., Münster i. W. **Die freie Wohlfahrtspflege in Deutschland.** Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. VI, 80 S. 8⁰ 4 *RM.*

Was sich unter der einigenden Bezeichnung „Freie Wohlfahrt“ zusammenfindet, stellt einen lebensvollen, vielgestaltigen sozialen Organismus dar, ohne den das heutige Kultur- und Wirtschaftsleben nicht mehr gedacht werden kann. Ihn in seiner Vielgestaltigkeit und doch Einheitlichkeit darzustellen, versucht die vorliegende Schrift. Grundlage, Geschichte, Wesen, Organisation, Aufgaben und Leistungen der organisierten freien Wohlfahrtspflege, und zwar der in den Reichsspitzenverbänden zusammengefaßten, werden behandelt, und so wird diese als geschlossenes Kulturgebilde dem Leser vor Augen geführt. Die Darstellung ist rein sachlich, wie es für ein Lehr- und Lernbuch notwendig ist. Es eignet sich deshalb in erster Linie für den Unterricht an Fürsorgeseminaren, Wohlfahrtsschulen, sozialen Frauenschulen, Verwaltungsakademien usw. Das Werk wird nicht nur die Kenntnis der freien Wohlfahrtspflege in weiten Kreisen vermitteln, sondern vor allem auch ihre Wertschätzung mehren helfen.

Erblehre — Erbpflege. Hrsg. vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Mit Abbildungen, Tabellen usw. Berlin 1933. E. S. Mittler & Sohn. 102 S. 8⁰. 3 *RM.*

Als eines der wertvollsten und heiligsten Güter, das uns Deutschen von unseren Vätern übergeben worden ist, sollte uns immer das in uns wohnende Erbgut gelten Kein Volk, das sich nicht von selbst aufgegeben hat, kann zusehen, wie sein Erbstrom langsam versiegt. Wie weit sich die Erbmasse in unserem Volke bereits zum Schaden der Gesamtheit verschlechtert hat und wie der weiteren rassischen Entartung zu steuern ist, das zeigt uns dieses allgemein verständliche Buch. Hervorragende Erbwissenschaftler haben dazu Beiträge geliefert, so Ministerialrat Dr. med. Ostermann: „Negative Eugenik“, Prof. Dr. Muckermann: „Eugenik und Volkswohlfahrt“, Prof. Dr. Just: „Schule und Erbpflege“, Prof. Dr. Bavink: „Eugenik und Weltanschauung“, Dr. Konrad Dürre: „Die eugenische Bewegung in Deutschland und in anderen Ländern“. Diese Neuerscheinung will einerseits die Lehrerschaft befähigen, in den oberen Klassen aller Schularten

eine vorbeugende Aufklärung zu dem Zweck durchzuführen, der Zunahme der Bevölkerung an erbkranken Bestandteilen Einhalt zu tun. Andererseits entspricht die Herausgabe einem ausgesprochenen Bedürfnis weitester Kreise nach einer leichtverständlichen Einführung in die Erbpflege. Jeder Deutsche sollte deswegen dieses Buch lesen.

Entwurf einer Vergleichsordnung nebst Ausf.-Ges. u. Begründung. Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium. Leipzig u. Berlin 1933. Walter de Gruyter & Co. 94 S. 8⁰. 2 *RM*, geb. 3,50 *RM*.

Das Ges. über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. 7. 1927 ist seit langem Gegenstand lebhafter Kritik, da seine Vorschriften es dem zahlungsunfähigen Schuldner zu sehr erleichterten, seine Verbindlichkeiten abzuschütteln. Der Zweck der Vergleichsordnung ist der, die Eröffnung des Konkurses nach Möglichkeit zu vermeiden, damit Werte, die durch ein Vergleichsverfahren noch erhalten werden können, nicht zerstört und Warenvorräte zum Nachteil der übrigen Handeltreibenden verschleudert werden. Eine etwaige Beseitigung dieser Einrichtung kann somit nicht in Frage kommen. Die Neuerungen, die der Entwurf gegenüber dem geltenden deutschen Rechte bringt, lassen sich in folg. Gruppen zusammenfassen. Er stärkt die Stellung der Gläubiger und beschränkt im Zusammenhang damit die sogenannte Gläubigerautonomie; er klärt eine Reihe von Zweifelsfragen und beseitigt Unzuträglichkeiten, die sich bei der Anwendung des geltenden Rechts ergeben haben; er übernimmt schließlich eine Reihe von Vorschriften aus der österreichischen Ausgleichsordnung und der zu ihr geplanten Novelle.

Anschütz, Gerh., Dr., Geh. Justizrat, o. Prof. d. öffentl. Rechts an der Univ. Heidelberg. **Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts.** Ein Übungsbuch für den Unterricht. 6., unv. Aufl. Berlin 1930. Otto Liebmann. 84 S. 8⁰. 1,60 *RM*.

Es handelt sich bei dieser 6. Aufl. um einen unveränderten Neudruck der 5., die ihrerseits von der 4. nur durch einige Berichtigungen und kleine Verbesserungen verschieden war. Es wird damit der große Wert erwiesen, den das Werk in seiner bisherigen Form für den Unterrichtsgebrauch besitzt.

Finke, F. **Das Haushaltsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände** (Gemeindefinanz-VO.). Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. VIII, 77 S. 8⁰. 2 *RM*.

Die Gemeindefinanz-VO. ersetzt die bisherigen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in den Gemeindeverfassungsgesetzen und schafft einheitliches Recht für sämtliche Gemeinden und Gemeindeverbände, um überall Ordnung und Sparsamkeit sicherzustellen. Die vorliegende Schrift bringt eine textliche Darstellung der auf diesem Gebiet ergangenen wichtigsten landes- und reichsrechtlichen Vorschriften, die über verschiedene Gesetz- und Verordnungsblätter verstreut sind; sie wird als zuverlässiger Wegweiser für alle Beteiligten von Wert sein.

Huber, Ernst Rudolf, Dr., Privatdozent in Bonn. **Reichsgewalt und Staatsgerichtshof.** Oldenburg i. O. 1932. Gerhard Stalling. 74 S. 8⁰. Geb. 1 *RM*.

Eine Streitschrift gegen den Staatsgerichtshof. Der Verfasser steht auf dem Standpunkt, daß politische Entscheidungen der Reichsregierung der Nachprüfung durch den Staatsgerichtshof nicht unterworfen werden können. Er sucht diese Stellungnahme, die durch die politische Entwicklung der neuesten Zeit bestätigt wird, schon aus dem geltenden Recht zu begründen. Dabei macht er sich die wesentlichen Argumente zu eigen, die die Vertreter des Reiches in der bekannten Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof in dem Streitfall über die Einsetzung eines Reichskommissars in Preußen entwickelt haben. Er vertieft diese Gesichtspunkte in mancher Beziehung und legt darüber hinaus eine Anzahl neuer Gründe dar, die die von ihm vertretene Auffassung unterstützen. Das Buch ist in besonderer Weise geeignet, den Standpunkt der Reichsregierung weitesten Kreisen verständlich zu machen. Auch in den Punkten, in denen man dem Verfasser nicht vollkommen beizupflichten vermag, muß man zugeben, daß er für seine Auffassung beachtliche Gründe anführt. Ein bemerkenswerter Vorzug des Buches ist die flüssige Sprache, mit der der immerhin spröde Stoff behandelt wird. Die Anschaffung des Buches wird den nachgeordneten Behörden wärmstens empfohlen.

Ratgeber und Musterheft für Bewerbungen der Versorgungsanwärter. Hrsg. von der Schriftleitung der Zeitschrift „Fortbildung“. 8. Aufl. Berlin 1931. S. Gerstmanns Verlag, Berlin W 10, Lützowufer 5. 47 S. 8⁰. Geh. 1 *RM*.

Das kleine Buch ist ein notwendiges Hilfsmittel bei der Anfertigung des Bewerbungsgesuches und der dazu nötigen Anlagen, da es von Wichtigkeit ist, daß das Gesuch durch Inhalt, Form und Schrift einen guten Eindruck macht. Die vorliegende Auflage des „Ratgeber“ ist auf Grund der in der Nachkriegszeit ergangenen Bestimmungen neu bearbeitet worden, so daß jeder sich seiner Führung anvertrauen kann.

Verwaltungs-Jahresbericht der Stadt Schüttorf für 1932/33. Schüttorf (Hann.) 1933. Zu beziehen von der Stadtverwaltung (Postscheckkonto Hannover 233 21, Kämmereikasse Schüttorf). 23 S. 4⁰. 1,50 *RM*.

Der Bericht gibt ein Abbild des gemeindlichen Lebens einer Kleinstadt. Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse treten auch hier hemmend in die Erscheinung, jedoch wird der berechtigten Hoffnung Ausdruck gegeben, daß nach dem Wiedererwachen des vaterländischen Gedankens eine neue Grundlage zu tätiger Mitarbeit aller aufbauwilligen Kräfte geschaffen ist. Weitere Verminderung entbehrlicher Fremdwörter wäre zu wünschen.

Reiberg, C., Amtsrat bei der ORK. in Potsdam. **Reisekostentabellen** für Reichs- und Preuß. Staatsbeamte sowie Angestellte. 3. Aufl., Karton, Selbstverlag des Verfassers, Potsdam, Lennéstr. 71 I. 0,70 *RM*.

Die neuen Reisekostentabellen, die auch die am 1. 4. 1933 in Kraft getretenen Änderungen berücksichtigen, werden eine schnelle und zutreffende Berechnung der Reisekosten gewährleisten und daher für alle Behörden ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Berechnung der Reisekosten sein. Die Anschaffung kann empfohlen werden, da ihre Benutzung Arbeit erspart und Fehlerquellen verstopft.

Zeitschrift für Beamtenrecht nebst der gesamten höchstrichterlichen Rechtsprechung hrsg. von Dr. Jacques Abraham, Rechtsanwalt und Notar. Berlin. Carl Heymanns Verlag. Jährlich 6 Hefte. 12 *RM*, Einzelheft 2,50 *RM*.

Heft 2: Die authentische Interpretation des § 1 des Pr. Kommunalbeamtenges. und der Kommunalbeamteneigenschaft, von RR. Dr. Scheerbarth, Köln. Begründung des Beamtenverhältnisses und authentische Gesetzesauslegung, von Rechtsanw. Dr. von Bremen, Berlin. Wie weit hat der Beamte des oberen Justizdienstes in Preußen den Anordnungen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten? Von Justizamtm. Otto Meyer, Essen. Die Verteilung des Gnadenvierteljahres, von Reichsbahnrat Dr. Schnabel, München. Gibt es ein Dienststrafverfahren gegen Unbekannt? Von RR. Dr. Klaiber, Stuttgart. Die Treupflicht des öffentl.-rechtl. Dienstherrn, von Ger.-Assess. Dr. O. Heilbrunn, Berlin. — Bücherbesprechungen. Rechtsprechung.

Staats- und Selbstverwaltung. Zeitschrift für Staats- und Kommunalverwaltungen u. -beamte. Hrsg. Freie Vereinigung für Rechts- und Verwaltungskunde. Verlag Gersbach & Sohn, Berlin W 35, Flottwellstr. 3. Erscheint monatlich zweimal. 1,50 *RM*.

Nr. 6: Die Entwicklung des Kommunalfinanzrechts, von RR. Dr. von Dassel. Der Aufbau des öffentl. Schulwesens, von Magistratsinsp. Walter Petrausch. Inwieweit ist die Abgabe von Rauchwaren in Schankwirtschaften (Trinkhallen) während der Ladenschlußzeit zulässig? Von RR. Paczkowski.

— Nr. 7: Welche Wahlen haben die neugewählten Provinziallandtage, Kreistage und Gemeindevertretungen vorzunehmen? Von Stadtrat Dr. Graeffner. Graphische Darstellungen als Hilfsmittel in der Verwaltungsarbeit, von Beigeord. Hokamp. Kann auch jetzt noch in Preußen Beamteneigenschaft durch Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse erworben werden? Von Dr. W. Zeck. — Nr. 8: Ermächtigung und Gleichschaltung, von Dr. Kaisenberg, MR. i. RMdJ. Wasserrechte nach dem preuß. Wasserges., von Stadtoberinsp. Schoenherr. Die Gefahrentragung im Kaufrecht, von Max Flesch, Fakultätsassist., Berlin. Die Zivilversorgung in Zahlen, von O. Mosbach, Berlin. — Nr. 9: Reichsstatthalter, von Dr. H.-H. Lammers, Staatssekr. i. d. Reichskanzlei. Der Milchversorgungsverband, von Rechtsanw. Dr. Merkel. Das Armenrecht, von Stadtoberinsp. Walter Schulze, Berlin. Das geltende Steuerrecht mit kurzen Erläut., von Stadtoberinsp. Maschinsky. — Rechtsprechung. Gesetzes- und Verordnungstafel. Die Studierstube des Verwaltungsbeamten. Bücherschau. Auskunftei.

Deutsches Beamten-Archiv. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau, GmbH., Berlin-Wilhelmshagen. Erscheint monatlich 2mal. Vierteljährl. 5,40 *RM*.

Heft 10: Gesetzentwurf über Begründung des Beamtenverhältnisses. Pensionsrechtl. Ruhensvorschriften. 1. Spar-VO. v. 12. 9. 1931, Änderung und Ergänzung. — Heft 11: Darf der Beamte noch siedeln? Von Johannes Lubahn. Änderung der Umzugskostenvorschriften und der Wohnungsbeihilfenbestimmungen. — Heft 12: Preuß. Vorschriften über Auslandsdienstreisen. 5./6. Änderung des Reichsbesoldungsges. — Heft 13/14: Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums. Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht. Kraftfahrzeugbestimmungen. Zentrale Vormerkungsstellen f. Versorg.-Anwärter im Gemeindedienst. — Beamtenfragen im Reichstag und im Landtag. Sonstige Beamtenangelegenheiten. Aus den Beamtengewerkschaften. Aus den Beamtenzeitschriften. Beamtenwirtschaftliche Nachrichten. Beamtenbildungswesen. Beamten-Gesetze und -Verordnungen. Beamten-Rechtsprechung. Bücherbesprechung. Schlagwortverzeichnis.

Verkehrstechnik. Zentralblatt für den gesamten Landverkehr und Straßenbau. (Mit der Beilage: „Straßenbau und Straßenunterhaltung.") Schriftleiter: Prof. Dr.-Jng. E. Giese, Oberbaurat Dr.-Jng. K. A. Müller, Präsident H. Paetsch. Verlag der Verkehrstechnik, Berlin SW 68, Charlottenstr. 6. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis 2,25 *RM* monatlich, Einzelheft 1,30 *RM* und Porto.

Heft 6: Der Verkehr der deutschen Straßenbahnen im Jahre 1932, von Direktor M. Pohl. Verkehrsregelung während des 71. deutschen Katholikentages in Essen, von Direktor Fr. Riedel. Alkohol und Kraftverkehr, von Reg.-Rat Scheublein. Was lehrt die Kraftfahrzeugsteuer-Senkung in Danzig? Von Landesbaurat Dr.-Jng. Platzmann. Neuzeitliche billige Siedlungsstraßen, von Baurat a. D. Schneider. Arbeitsbeschaffung und Straßenbau. Kraftwagenstraßen-Tagung in Leipzig. Die Nahverkehrsmittel in Nordamerika 1932. Neues Verkehrssignal im Haag. Verkehrsunfälle in Italien. — Heft 7: Der Personenverkehr der Reichspost und Reichsbahn 1930 und 1931, von Reichsbahnrat Dörter. Die Benutzung der Straßenbahnen in der Wirtschaftskrise, von Stadtbaudirektor Karpf. Die Berliner Verkehrsunfallstatistik 1932, von Pol.-Hptm. Titel. Zum Unglück auf der Schauinslandbahn, von Min.-Rat Seeger. Zementschotterstraßenbau in Wiesbaden, von Landesbaurat Homburg. Die Schädlichkeit der Verkehrserschütterungen, von Dr.-Jng. A. Becker. — Heft 8: Neue Straßendurchbruchsplanung in der Berliner Innenstadt, von Mag.-Oberbaurat Leipold. Gummilaufflächen für Schienenfahrzeuge, von Direktor Dr.-Jng. Ph. Kremer. Verkehrsrückgang und Erwerbslosigkeit in den Großstädten, von Generaldirektor Fritzen. Gegliederte Verkehrsflächen in amerikanischen Großstädten, von Prof. K. H. Brunner. Neuerungen an Verkehrsampeln, von Dipl.-Jng. Ott. Versuche mit Oberflächenbehandlung in Schotterstraßen, von Prof. Dr.-Jng. O. Ammann und Prof. Dr.-Jng. C. von Grünewaldt. Die Ausbildung von Straßenkrümmungen, von Reg.-Bmstr. a. D. L. Winterhoff. Zur Frage der Haftpflicht für schlüpfriges Straßenpflaster. Neuregelung des gewerblichen Kraftverkehrs im Saargebiet.

Der Deutsche Ökonomist. Wochenschrift für Wirtschafts- und Finanzfragen, Geld- und Realkreditwesen. Begründet im Jahre 1883 von W. Christians. Carl Heymanns Verlag. Berlin. Vierteljährlich 12 *RM*.

Nr. 11: Das ungelöste Zinsproblem. Währung und Welthandel, von Dr. Wilh. Grotkopp, Berlin. Bausparkassen-Bilanzen, von Rob. Hafferberg, Berlin. Danzig im Kampf um seine wirtschaftl. Existenz, von Harry Gabriel, Danzig. — Nr. 12: Autarkie und Kapitalgüterexport, von Dr. K. A. Herrmann, Berlin. Luther, ein Rückblick auf 3 Jahre Reichsbankpolitik, von R. — Nr. 13: Abschreibungen und Reserven der Aktiengesellschaften, von Dr. Karl Freiherr von Hirsch, München. Industriefinanzierung und der Staat in Belgien, von Dr. Fr. Gieseler, Brüssel. — Nr. 14: Regionale Umlegung des deutschen Außenhandels? Von Dr. K. A. Herrmann, Berlin. Deflation der Aktienkapitalien. Wiederkehr der Vermögenzuwachssteuer? Von Dr. Heinz George, Berlin. Zinskonversion in Polen, von Dr. Otto Friebel, Berlin. Zwei währungstheoretische Gegenwartsprobleme. Überwindung des Krisentiefs im Realkredit? — Nr. 16: Verstaatlichung der Privatversicherung? Von Dr. Harald von Waldheim, Berlin. Ausfuhrförderung durch kreditierten Kapitalgutexport, von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin. — Nr. 17: Die Wendung der amerikanischen Währungspolitik. Umfang der Zinsentlastung des deutschen Grundbesitzes, von Dr. Gerh. Kokotkiewicz, Berlin. — Nr. 18: Roosevelts Ermächtigungsges. und die Silberfrage, von Dr. Herm. Lufft, Berlin. Bankenentlastung und -reform in Österreich, von Prof. Dr. Rich. Kerschagl, Wien. — Nr. 19: Ein Vorschlag zum Finanzausgleich, von Dr. M. G. von Loeben, Geh. RR. a. D., Dresden. Die deutsche Reichsbahn in der Krise, von Reichsbahndirekt.-Vizepräs. Fritsche, Hannover. Der kurzfristige Agrarkredit in England, von Dr. Käthe Fuerth, Frankfurt a. M. — Finanz- und Kapitalwirtschaft. Literatur.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 **Nr.** 30 enth. Pol.-VO. v. 22. 4. 1933 über das Meldewesen. — **Nr. 31** enth. Pol.-VO. v. 18. 4. 1933 über das Leichenwesen. Erster Nachtrag v. 24. 4. 1933 zur Gebührenordnung der Überwachungsausschüsse für die Genehmigung zur Kennzeichnung von Eiern und für die Überwachung der Kennzeichnungsberechtigten v. 1. 7. 1932. VO. v. 27. 4. 1933 zur Ergänzung der VO. v. 13. 11. 1931, betr. neu zu errichtende Schankwirtschaften. PVO. v. 28. 4. 1933 über das Schlachten von Tieren. VO. v. 29. 4. 1933 zur Ergänzung des Gesetzes über die Beendigung der Amtszeit ehrenamtlicher Beamter von Gemeinden und Gemeindeverbänden, über die Bestätigung von Gemeindebeamten und über Wahlen in den Hohenzollerischen Landen v. 6. 4. 1933. Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen. Bek. der nach dem Ges. v. 10. 4 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. — **Nr. 32** enth. Ges. v. 2. 5. 1933, betr. die Wahl der Vertrauenspersonen des Ausschusses zur Wahl der Schöffen und Geschworenen. Erste Ausführungsvorschrift v. 24. 4. 1933 zum Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Pol.-VO. für Kleinbahnen (nebenbahnähnliche Kleinbahnen und Straßenbahnen) mit Maschinenbetrieb.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM*.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I
Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 29 — Berlin, den 24. Mai 1933 — 94. Jahrgang

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: RAssef. von der Groeben in Königsberg.

Ernannt: MinDirig. Dr. Graeser zum Präs. der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin; RVizepräs. Dr. Danckwerts, früher in Stade, und Kommissar z. b. V. Hall in Berlin zu MinRäten; GerAssef. Bukow in Berlin zum RAssef. unter Belass. im MdJ.

Versetzt: RAssef. von Bernuth an die Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: RR. Büttner in Allenstein zum RVizepräs. das.; LdR. Dr. Usinger in Jüterbog zum RVizepräs. in Frankfurt a. d. O.; RR. a. D. von Heydebrand und der Lasa in Berlin zum RVizepräs. in Merseburg; RR. Bachem beim PolPräs. in Frankfurt a. M. zum RVizepräs. in Münster; Vizepräs. i. e. R. Dr. Sondag vom früheren ProvSchulkoll. in Kassel zum RDir. beim OPräs. das.; RR. Dr. Patschowsky beim PolPräs. in Breslau zum ORR. das.

Zu LdRäten: ORR. Ulrici in Diez; RR. Lindig in Beeskow; RR. Reeder in Flensburg; RR. Dr. Laux in Falkenberg O/S.; RAssef. Dr. Matzke in Oels.

RAssef. Molsen beim OPräs. in Stettin zum RR. beim PolPräs. das.

Übertragen: Dem LdR. i. e. R. Ott in Freienwalde a. d. O. die Stelle des LdR. das.

Beauftragt: Komm. mit der Verwalt. folgender Stellen: RPräs. in Düsseldorf: Staatssekr. i. e. R. Schmid in Berlin; RPräs. in Koblenz: ORR. Turner beim VersorgAmt in Trier; RPräs. in Aachen: LdR. Reeder in Flensburg; LdR. im Kreise Teltow: MdL. Koennecke in Berlin; LdR. in Greifswald: RR. Dr. Ebhardt beim LandesfinAmt in Stettin; LdR. in Militsch: RR. Dr. von Saint-Paul in Königsberg; LdR. in Burg-

steinfurt: MinR. i. e. R. Dr. Strunden in Berlin; LdR. in Olpe: ORR. Sträter beim PolPräs. in Bochum; LdR. in Schlüchtern: ORR. von und zu Gilsa in Hannover; LdR. in Düren: LdR. i. e. R. Beaucamp, bisher beschäft. im MdJ.

Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: PolPräs. in Magdeburg: Gruppenführer Schragmüller in Dessau; LdR. in Darkehmen: RAssess. Nikolaus beim LdRA. in Ortelsburg; LdR. in Treuburg: RAssess. von Winterfeld in Gumbinnen; LdR. in Dramburg: RAssess. Dr. Braasch in Stettin; LdR. in Schönlanke: LdR. a. D. Kothe in Hertelsaue; LdR. in Trebnitz; RR. Kalau vom Hofe in Breslau; LdR. in Genthin: AmtsgerR. Dr. Zacher in Fischbeck; LdR. in Mühlhausen: Rechtsanw. Dr. Ruhs in Sömmerda; LdR. in Meppen: RR. Dr. Schubert beim PolPräs. in Wuppertal; LdR. in Osnabrück: RR. Westerkamp beim Staatsmin. in Berlin; LdR. in Dinslaken: Prokurist von Werder in Essen.

Versetzt: RVizepräs. Froitzheim in Merseburg an die Reg. in Aachen; RVizepräs. Dr. Engelbrecht in Oppeln an die Reg. in Liegnitz; RVizepräs. Suesmann in Arnsberg an die Reg. in Oppeln; ORR. Dr. Meyer beim OPräs. in Berlin an die Reg. in Düsseldorf; ORR. Winkler beim PolPräs. in Köln an die Reg. in Arnsberg; ORR. Dr. Spiritus in Aachen an das PolPräs. in Köln; RR. Dr. Tank in Gumbinnen an die Reg. in Kassel; RR. Dr. Schow in Schleswig an das OPräs. in Kiel; RR. Dr. Bachmann beim PolPräs. in Wiesbaden an die Reg. in Lüneburg.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Schmidt in Stendal der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin; LdR. i. e. R. von Abel in Crossen der Reg. in Stettin; LdR. i. e. R. Skalweit in Niebüll der Reg. in Stade; LdR. i. e. R. Dr. Unckell in Oels der Reg. in Münster.

Vorübergehend überwiesen: RR. Dr. Hoffmann, bisher beschäft. im FM., der Reichskanzlei zur aushilfsw. Beschäft.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: OPräs. Noske in Hannover, RPräsidenten Bergemann in Düsseldorf, Stieler in Aachen, von Sybel in Koblenz; RVizepräsidenten von Waldhausen in Allenstein, Dr. Herrmann in Frankfurt a. d. O., Dr. Hettlage in Münster; PolPräsidenten Freiherr von Nordenflycht in Magdeburg, von Kottwitz in Kassel, Langels in Düsseldorf, Dr. Diefenbach in Gladbach-Rheydt; RDir. Dr. Weigel in Oppeln; LdRäte Dr. Fischer in Heilsberg, Dr. Ulmer in Marienwerder, Rebehn in Marienburg (Westpr.), Dr. Bohne in Belzig, von Windheim in Guben, Dr. Krause in Calau, Bleek in Arnswalde, von Reden in Lübben, Kühn in Zielenzig, Heller in Swinemünde, Dr. von Busse in Rummelsburg, Dr. Hüttenhein in Neumarkt, Freiherr von Nordeck zur Rabenau in Lauban, Baumann in Wanzleben, Dr. Velthaus in Osterode a. H., Dr. Fehrmann in Meppen, Fenner von Fenneberg in Beckum, Freiherr Raitz von Frentz in Lippstadt, Dr. Prange in Hofgeismar, Niewöhner in St. Goarshausen, Großmann in Neuwied, van Endert in Mörs, Schaaf in Düren, Dr. Burggraef in Jülich.

In den Ruhestand versetzt: OPräs. i. e. R. Dr. Maier in Berlin zum 1. 7. 1933.

Entlassung auf Nachsuchen erteilt: ORR. Dr. Schabbehard in Schneidemühl.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Befördert: POJ. Will, Berlin, zum PR.

Verstorben: PR. Utz, Recklinghausen.

Ausgeschieden: PMR. Dr. med. Lamy, Breslau.

— MBliV. 1933 I S. 579.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Gegenseitige Anerkennung der Abschlußprüfungen an den Pol.-Berufsschulen der Länder.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 15. 5. 1933 — P 2245/10. 3.

I. Preußen hat mit den Ländern, mit denen bisher eine Vereinbarung über die Anerkennung der Abschlußprüfungen an den Pol.-Berufsschulen nicht bestand, folgende Regelung getroffen:

a) Die Länder Bayern, Württemberg, Thüringen, Hessen, Hamburg, Oldenburg, Braunschweig, Lippe, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe erkennen die an der Preuß. Pol.-Berufsschule abgelegten Abschlußprüfungen B I und B II als Ersatz der Vorprüfung hinsichtlich der allgemeinen Bildung an (§ 27 Abs. 1 Satz 1 der Anstellungsgrundsätze für Versorgungsanwärter)[1], und zwar das Zeugnis über die Abschlußprüfung B I für den Eintritt in die Laufbahnen des unteren Dienstes (soweit ein solcher Nachweis erforderlich ist), für die Laufbahnen des Kanzleidienstes und einfachen mittleren Dienstes, das Zeugnis über die Abschlußprüfung B II für den Eintritt in den gehobenen mittleren Dienst. Versorgungsanwärter aus der Preuß. Schutzpol., die im Besitze des Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung einer der beiden Abschlußprüfungen sind, haben mithin beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach Maßgabe der Vorschriften der Anstellungsgrundsätze (AG.)[1] Zutritt zu den entsprechenden, den Versorgungsanwärtern in den genannten Ländern vorbehaltenen Stellen, ohne daß es der Ablegung einer Vorprüfung zur Feststellung der allgemeinen Bildung bedarf.

b) Lübeck erkennt lediglich die Abschlußprüfung B I der Preuß. Pol.-Berufsschule an.

c) Sachsen und Baden haben von der Anerkennung der an den Preuß. Pol.-Berufsschulen abgelegten Abschlußprüfungen abgesehen.

d) Preußen hat den unter a) und b) genannten Ländern gegenüber die Gegenseitigkeit anerkannt. Die Behörden der Preuß. Staatsverwaltung sind demgemäß beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze verpflichtet, versorgungsberechtigte Bewerber, die aus der Polizei der unter a) bezeichneten Länder hervorgegangen sind und das Abschlußzeugnis I oder II der Berufsschule der Landespolizei besitzen sowie versorgungsberechtigte Bewerber aus der Ordnungspolizei Lübeck — vgl. b) —, die im Besitze des Abschlußzeugnisses I sind, ohne Abhaltung einer Vorprüfung über die allgemeine Bildung vorzumerken.

Die Abschlußzeugnisse müssen von einem Vertreter der Anstellungsbehörden einer Reichsverwaltung mitunterzeichnet sein.

Nach den Prüfungsbestimmungen der Pol.-Berufsschulen werden die Prüflinge in der Regel erst im 12. Dienstjahre zu den Abschlußprüfungen zugelassen. Soweit die Zulassung — wie in Bayern bei der Abschlußprüfung I — bereits im 11. Dienstjahre erfolgt, bestehen gegen die Vormerkung solcher Bewerber keine Bedenken. Sind Pol.-Beamte jedoch vor Beginn des 11. Dienstjahres zur Abschlußprüfung I oder II zugelassen worden, so ist die Anerkennung der Abschlußprüfung davon abhängig zu machen, daß der Beamte vor der Vollendung der 12jährigen Dienstzeit an einem Jahreswiederholungslehrgange erfolgreich teilgenommen hat und dies auf dem Abschlußzeugnis bescheinigt ist.

Es bestehen ferner keine Bedenken dagegen, auch diejenigen Bewerber nach Maßgabe des § 20 der Anstellungsgrundsätze[1]) vorzumerken, die bereits vor Abschluß der vorliegenden Vereinbarung die Abschlußprüfung abgelegt haben.

Sind für bestimmte Laufbahnen noch wissenschaftliche, technische oder kaufmännische Kenntnisse vorgeschrieben, so haben die Bewerber den Nachweis hierüber noch besonders zu erbringen.

Die Länder Lippe und Schaumburg-Lippe besitzen keine Schutzpol. Die Abschlußprüfung II wird nur an den Pol.-Berufsschulen in Bayern, Hessen und Hamburg abgehalten.

II. Die mit den Ländern Bremen, Mecklenburg-Schwerin und Anhalt bereits bestehende Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Pol.-Berufsschulprüfungen (vgl. PrBesBl. 1929 S. 159 u. 199 sowie 1931 S. 146) wird wie folgt geändert:

Die bisher für die Anerkennung vorgeschriebene Teilnahme des Vertreters der preußischen Anstellungsbehörden an den Abschlußprüfungen und die Mitunterzeichnung des Abschlußzeugnisses durch diesen ist nicht mehr erforderlich. Die Zeugnisse sind anzuerkennen, wenn sie von einem Vertreter der Anstellungsbehörden einer Reichsverwaltung mitvollzogen sind. Dies gilt auch für Abschlußzeugnisse, die vor Erlaß dieser Regelung erteilt sind.

III. Bei Ziff. 12 Buchst. d des RdErl. v. 7. 11. 1930 (PrBesBl. S. 147) ist ein Hinweis auf vorstehende Regelung aufzunehmen.

An die Behörden sämtl. Zweige der Preuß. Staatsverwaltung. — MBliV. I S. 581.

— MdJ. II F 85 b Nr. 6/33.

[1]) Vgl. RGBl. 1930 I S. 234.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Wahl eines Obmannes durch die Vertreter der Gemeinden in den Steuerausschüssen bei den Finanzämtern.

RdErl. d. FM. u. d. MdJ. v. 12. 5. 1933 — II A 1247 u. IV St 509[1]).

(1) Der RFM. hat in seinem RdErl. an die Präs. der Landesfinanzämter v. 22. 4. 1933 — S 1122/74 III R (RStBl. S. 381) u. a. folgendes ausgeführt:

Durch die Steuerausschußordnung v. 22. 5. 1931[2]) ist die Möglichkeit geschaffen worden, Sachen, bei denen der Steuerausschuß mitzuwirken hat, in einem vereinfachten Verfahren (Umlaufverfahren) zu erledigen. Leitender Gedanke war dabei: der Steuerausschuß solle in seiner regelmäßigen Besetzung jeweils bei der Hauptveranlagung und der Hauptfeststellung mitwirken, dagegen sollten Fälle, die außerhalb der Hauptveranlagung und Hauptfeststellung der Mitwirkung des Steuerausschusses bedürften, im Umlaufverfahren erledigt werden.

Beim Umlaufverfahren wirkt eine besondere Abteilung des Steuerausschusses mit. Ihr gehören fünf Personen an, nämlich: ein Beamter des Finanzamts, ein Vertreter des Landes, ein Vertreter der Gemeinde und zwei gewählte Mitglieder. Der Vertreter der Gemeinde im Umlauf-Ausschuß wechselt, je nachdem der zu veranlagende Steuerpflichtige dieser oder jener Gemeinde angehört. Dieser ständige Wechsel hat sich als eine Erschwerung des Umlaufverfahrens herausgestellt. Um dem Umlaufverfahren die erforderliche Beweglichkeit zu geben, ist es erforderlich, daß in dem Umlauf-Ausschuß die Vertreter der Gemeinden nicht dauernd wechseln, sondern daß stets ein und derselbe Vertreter dem Umlauf-Ausschuß angehört. Demgemäß spricht das Gesetz über die Neubildung der Steuerausschüsse aus, daß die nach § 36 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung[3]) bestellten Mitglieder des Steuerausschusses (die Vertreter der Gemeinden) aus ihrer Mitte einen Obmann bestellen, der als Vertreter der Gemeinden dem Umlauf-Ausschuß angehört.

(2) Die gedachte Bestimmung der Steuerausschußordnung (§ 26 Abs. 1) lautet in ihrer neuen Fassung[2]):

Beim Umlaufverfahren wirkt eine besondere Abteilung des Steuerausschusses mit. Ihr gehören fünf Personen an, nämlich:

1. der Vorsteher des Finanzamts oder ein von ihm beauftragter Sachbearbeiter des Finanzamts;
2. derjenige Vertreter des Landes, der, wenn über den Fall in einer Sitzung beschlossen würde, berechtigt wäre, an der Abstimmung teilzunehmen; § 22 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend;
3. als Vertreter der Gemeinden: ein Obmann, den die nach § 36 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung[3]) bestellten Mitglieder des Steuerausschusses aus ihrer Mitte bestellen. Nähere Anordnungen hierüber trifft die Landesregierung im Verwaltungsweg; die Landesregierung kann sich oder einer von ihr bezeichneten Stelle das Recht vorbehalten: den Obmann zu bestätigen oder die Wahl des Obmannes zu be-

anstanden, auch im Falle der Beanstandung den Obmann zu bestellen;

4. zwei gewählte Mitglieder.

(3) Hierzu bestimmen wir im Einvernehmen mit dem RFM.:

(4) Der zu wählende Obmann ist nicht mit seinem Namen zu bezeichnen, sondern als „Vertreter der Gemeinde . . . .“. Bei Verhinderung des in erster Linie bestellten Vertreters dieser Gemeinde tritt sein Stellvertreter auch als Obmann in den Umlauf-Ausschuß ein. Ist nach § 36 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung[3]) ein gemeinsamer Vertreter für eine Gruppe von Gemeinden bestellt, so ist auch dieser im Falle seiner Wahl nicht mit seinem Namen sondern als „Vertreter der Gemeinden . . . . . .“ zu bezeichnen. Für den Bezirk eines Finanzamts kann immer nur der Vertreter einer Gemeinde (Gemeindegruppe) als Obmann gewählt werden. Gehört der Bezirk des Finanzamts ganz zu einer Gemeinde, so kommt die Wahl eines Obmannes nicht in Betracht.

(5) Da der Umlauf-Ausschuß verhältnismäßig häufig und unter Umständen schnell zusammentreten muß, soll die den Obmann stellende Gemeinde so ausgewählt werden, daß ihr Vertreter für das Finanzamt leicht erreichbar ist.

(6) Es ist eine Gemeinde (Gemeindegruppe) auszuwählen, der im Finanzamtsbezirk eine erheblichere steuerliche Bedeutung zukommt.

(7) Der Obmann bedarf der Bestätigung durch den Reg.-Präs. Die Bestätigung ist nur dann zu versagen, wenn den vorstehend aufgestellten Erfordernissen nicht genügt ist. In diesem Falle ist die Wahl zu beanstanden und eine nochmalige Wahl anzuordnen. Genügt auch das Ergebnis der nochmaligen Wahl nicht den Erfordernissen, so ist auch dieses Wahlergebnis zu beanstanden und der Obmann vom Reg.-Präs. zu bestellen.

(8) Der RFM. wird die Vorsteher der Finanzämter anweisen, das Wahlgeschäft zu leiten. Der Vorsteher des Finanzamts wird zunächst mit Vertretern der wichtigeren Gemeinden seines Bezirks Fühlung nehmen (z. B. telephonisch) und auf Grund dieser Fühlungnahme bei der Einladung zum Wahlakt einen Wahlvorschlag machen. Die Einladung zum Wahlakt wird an alle von den Gemeinden des Bezirks oder für sie bestellten Vertreter im Steuerausschuß gerichtet. Die Versammlung der zur Wahl Erschienenen, von denen jeder nur eine Stimme hat, ist in jedem Falle beschlußfähig. Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, wenn die Vertreter entfernter liegender Gemeinden aus Ersparnisgründen der Wahl fern bleiben, sofern für sie nicht ausnahmsweise ein besonderes Interesse an einem bestimmten Wahlergebnis besteht.

(9) Der Vorsteher des Finanzamts wird das Wahlergebnis durch die Hand des Landesfinanzamtspräs. dem Reg.-Präs. mitteilen und dabei einen Vorschlag für die Entscheidung über die Bestätigung machen. Der Reg.-Präs. hat seine Entscheidung beschleunigt zu treffen und sie dem Präs. des Landesfinanzamts sowie dem Vorstand der Gemeinde, deren Vertreter zum Obmann gewählt ist, mitzuteilen.

An die Reg.-Präs. — MBliV. I S. 583.

[1]) Vgl. RdErl. 5. 5. 1933 (MBliV. I S. 531).
[2]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 267, 1933 I S 219.
[3]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 161, 1933 I S. 118.

Aufnahme von Anleihen und Darlehen durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 18. 5. 1933 — IVa I 220 u. II B 1031*).

I.

Die Geltungsdauer der Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden (Anl. a des RdErl. v. 5. 2. 1931, MBliV. S. 111)*), die nach Nr. XV der Richtlinien bis zum 1. 4. 1933 begrenzt war, ist vorläufig bis zum 1. 4. 1934 verlängert worden. Das gleiche gilt für die Richtlinien über die Aufnahme von Auslandskrediten durch Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (Anl. b des RdErl. v. 5. 2. 1931, MBliV. S. 111)*), da sie durch Nr. IX der Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden Bestandteil dieser Richtlinien geworden sind.

II.

Das Gesetz über die Aufnahme von Anleihen und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und von anderen Sicherheiten durch Gemeinden und Gemeindeverbände vom 29. 5. 1931 (GS. S. 73) ist gemäß § 6, zweiter Satz aaO., am 31. 3. 1933 außer Kraft getreten. Von einer Verlängerung der Geltungsdauer dieses Ges. ist abgesehen worden, da die Dritte VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. v. 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537) die Vorschriften des preuß. Ges. v. 29. 5. 1931 im Dritten Teil, Kap. I, nahezu wörtlich mit nur folgenden Abweichungen enthält:

a) Kassenkredite werden, auch wenn sie sonst der Genehmigung nicht unterliegen würden, genehmigungspflichtig, soweit sie jeweils insgesamt mehr als 1/4 des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls des Rechnungsjahres betragen (§ 2 Nr. 1 aaO.).

b) § 3 aaO. enthält im Satz 2 u. 3 die in IV Nr. 3 der Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden enthaltene nähere Umschreibung des Begriffs der Umgehungsgeschäfte, der in das preuß. Gesetz nicht übernommen worden war (vgl. Ausf.-Anw. v. 17. 6. 1931, MBliV. S. 617*), unter B I c).

c) Im § 5 aaO. sind die Richtlinien für das Schuldenwesen und die Aufnahme von Auslandskrediten ohne Anführung ihrer Daten für verbindlich erklärt. Daraus folgt, daß diese Richtlinien für die Geltungsdauer der VO. in ihrem jeweiligen Bestande, also auch im Falle ihrer Änderung, bindend sind.

Diese Abweichungen bedeuten, mit Ausnahme der unter a), keine materielle Änderung des durch

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

das preuß. Gesetz über die Aufnahme von Anleihen und Darlehen usw. v. 29. 5. 1931 (GS. S. 73) geschaffenen Rechtszustandes. Soweit es sich um die Genehmigung von Kassenkrediten handelt, war bislang schon Kap. I im Dritten Teil der VO. des Reichspräsidenten v. 6. 10. 1931 anzuwenden (vgl. I des RdErl. v. 19. 1. 1932, MBliV. S. 53). Während der Geltungsdauer der VO. des Reichspräsidenten v. 6. 10. 1931 sind nunmehr in allen Fällen die Vorschriften des Kap. I im Dritten Teil der VO. des Reichspräsidenten anzuwenden.

III.

Die zur Durchführung der Richtlinien für das Schuldenwesen ergangenen Bestimmungen des RdErl. v. 5. 2. 1931 (MBliV. S. 111)*), soweit sie nicht bereits durch das Ges. v. 29. 5. 1931 (GS. S. 73) und den RdErl. v. 17. 6. 1931 (MBliV. S. 617) überholt sind, und die Ausf.-Anw. zu dem Ges. v. 29. 5. 1931 (GS. S. 73) v. 17. 6. 1931 (MBliV. S.617)*) bleiben mit folgenden Maßgaben in Geltung:

1. Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden (RdErl. v. 5. 2. 1931, MBliV. S. 111).

Die Anweisung an die Vorsitzenden der Beschlußbehörden (vgl. Einleitung Abs. 2 am Ende), gegen Entscheidungen, die den Richtlinien nicht entsprechen, Offizialbeschwerde einzulegen, ist durch den § 25 der VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. 9. 1932 (GS. S. 283, 295) insoweit überholt, als der Bezirksausschuß endgültig entscheidet. Verstößen gegen die Richtlinien ist in diesen Fällen nunmehr geeignetenfalls mit der Anfechtungsklage (§ 126 LVG.) entgegenzutreten (vgl. RdErl. v. 17. 6. 1931, MBliV. S.617 unter Abschn. G am Ende).

2. Ausf.-Anw. zu dem Ges. v. 29. 5. 1931 (RdErl. v. 17. 6. 1931, MBliV. S. 617).

a) Der Umfang der genehmigungsfreien Kassenkredite ist durch die VO. v. 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537) dahin eingeengt, daß Kassenkredite auch genehmigungspflichtig sind, soweit sie jeweils mehr als ein Viertel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls des Rechnungsjahres betragen. Die Anweisung unter B I a und II a ist entsprechend zu handhaben.

b) Durch die VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. 9. 1932 (GS. S. 283, 295) in der Fass. der VO. v. 17. 3. 1933 (GS. S. 43) ist die Zuständigkeit der zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden (E der Ausf.-Anw.) wie folgt geändert:

aa) In Stadtgemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern ist ab 1. 4. 1933 der Kreisausschuß Genehmigungsbehörde. Ausgenommen sind die sogenannten selbständigen Städte in Hannover (vgl. §§ 16, 24 der obengenannten VO.).

bb) Das gleiche gilt für Zweckverbände und Gesamtschulverbände, denen keine Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern angehören.

cc) Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist auf Grund der Zweiten VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 29. 10. 1932 (GS. S. 333) — § 3 Buchst. b Nr. 4 — der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister für Wirtschaft und Arbeit Genehmigungsbehörde.

c) Hinsichtlich der Anweisung unter G, letzter Abs. gilt Entsprechendes wie zu III 1.

IV.

(1) Ziffer 10 des Deutschen Kreditabkommens von 1933[1]) und Ziffer 13 des Kreditabkommens für Deutsche öffentliche Schuldner von 1933[2]) bieten den Ländern und Gemeinden die Möglichkeit, mit Hilfe der sog. Registerguthaben ausländischer Bankgläubiger Auslandsanleihen aufzunehmen.

(2) Die ausländischen Bankgläubiger sind in der Hergabe eines solchen Darlehens frei, wenn das Darlehen auf deutsche Währung lautet. Dagegen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Reichsbank, wenn das Kapital oder die Zinsen oder sowohl das Kapital als auch die Zinsen in ausländischer Währung zahlbar gestellt sind. Die Reichsbank kann ihre Zustimmung versagen, wenn die Anlage nach ihrer Ansicht den gesamtwirtschaftlichen Interessen Deutschlands abträglich sein würde.

(3) Da die Grundsätze, nach denen die Reichsbank verfährt, mit der Übung der Beratungsstelle übereinstimmen, wird zur Vermeidung von Doppelarbeit die Reichsbank sich mit der Beratungsstelle für Auslandskredite nur in den Fällen ins Benehmen setzen, in denen besondere Umstände dies erforderlich erscheinen lassen. Die Reichsbank wird derartige Fälle, bevor sie eine Entscheidung trifft, der Beratungsstelle zur gutachtlichen Äußerung zuleiten. Die Beratungsstelle wird ihre Gutachten in der üblichen Form erstatten und der Landesregierung und dem Reichsbankdirektorium übermitteln.

(4) Das gleiche gilt für Darlehen, die ausländische Stellen Ländern oder Gemeinden mit Hilfe von Sperrmark gewähren, und zwar in allen Fällen, gleichgültig, ob die Darlehen in deutscher oder in ausländischer Währung gegeben werden. Die Genehmigung erfolgt durch das Reichswirtschaftsministerium. Das Reichswirtschaftsministerium wird in der gleichen Weise verfahren, wie das Reichsbankdirektorium.

(5) Bei Auslandsdarlehen, die mit Hilfe von Registerguthaben gewährt werden, aber auf ausländische Währung lauten, und bei allen Auslandsdarlehen, die mit Hilfe von Sperrmark gewährt werden, bedarf es daher in Zukunft der Einholung des Gutachtens der Beratungsstelle dann nicht mehr, wenn die schriftliche Zustimmung der Reichsbank oder des Reichswirtschaftsministeriums vorliegt.

(6) Im übrigen verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren in allen Fällen, insbesondere auch dann, wenn auf Mark lautende Darlehen aufgenommen werden sollen, die eine ausländische Bank aus Registerguthaben gibt. Sollten im Einzelfall Zweifel auftauchen, so ist bei dem MdI. Rückfrage zu halten.

(7) Bei dieser Regelung ist davon ausgegangen worden, daß im Einzelfall die Landesregierung die unter IX Ziff. 1 der Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden vorgesehene Erklärung, daß der Verwendungszweck des Anleiheerlöses den Anforderungen der Richtlinien über die Aufnahme von Auslandskrediten entspricht, abzugeben in der Lage ist.

(3) Die Anträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Genehmigung zur Aufnahme von Auslandsanleihen aus den sog. Registerguthaben oder mit Hilfe von Sperrmark sind daher dem MdJ. auf dem Dienstwege mit den erforderlichen Unterlagen zwecks Herbeiführung der Zustimmung der Reichsbank oder des Reichswirtschaftsministeriums oder eines Gutachtens der Beratungsstelle für Auslandskredite vorzulegen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Verbandspräs. des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, die Landräte, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Gesamtschulverbände. — MBliV. I S. 585.

[1] Vgl. RGBl. 1933 I S. 138.
[2] Vgl. RGBl. 1933 I S. 149.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 26. 4. 1933 — StM. I 4407, MdJ. IV a II 2009/33 — sind die Gutsbezirke Makowtschütz, Thurzy und Schemrowitz im Kreise Guttentag, Reg.-Bez. Oppeln, mit Wirkung vom 1. 7. 1933 aufgelöst worden. Vom gleichen Zeitpunkt ab sind die unbewohnten Staatsforstanteile dieser aufgelösten Gutsbezirke zu einem neuen Gutsbezirk mit dem Namen „Mohnau" zusammengeschlossen worden. Die übrigen Teile sind wie folgt in benachbarte Landgemeinden eingegliedert worden:

a) ehem. Gutsbezirk Makowtschütz: die privatwirtschaftlich genutzten Land- und Forstflächen und das Förstereigehöft Dombrowitze in die Landgemeinde Makowtschütz;
b) ehem. Gutsbezirk Thurzy: die privatwirtschaftlich genutzten Land- und Forstflächen, das Waldarbeitergehöft Frischfeuer, das Waldwärtergehöft Thurzy und die Reichsbahnstrecke in die Landgemeinde Thurzy;
c) ehem. Gutsbezirk Schemrowitz: die Reichsbahnstrecke in die Landgemeinde Thurzy, der dem Prinzen von Ratibor gehörende Forstanteil in die Landgemeinde Zembowitz, Kr. Rosenberg O.-S., der Rest — einschl. des Waldarbeitergehöftes Marzatka — in die Landgemeinde Schemrowitz.

— MdJ. IV a II 2009 II/33. — MBliV. 1933 I S. 589.

Durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 26. 4. 1933 ist der Gutsbezirk Preußisch Kreuzendorf, Kr. Leobschütz, Reg.-Bez. Oppeln, mit Wirkung vom 1. 7. 1933 aufgelöst und sein gesamtes Gebiet in die Landgemeinde Waissak, K. Leobschütz, eingegliedert worden.

— MdJ. IV a II 2199 II/32. — MBliV. 1933 I S. 590.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 10. 5. 1933 ist der Name der Landgemeinde Preschlebie, Kr. Tost-Gleiwitz, Reg.-Bez. Oppeln, in „Sandwiesen" umgeändert worden.

— MdJ. IV a II 2106 II/33. — MBliV. 1933 I S. 590.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Öffentliches Ankündigen, Anpreisen und Ausstellen von Mitteln usw. zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten.

RdErl. d. MdJ. v. 9. 5. 1933 — III a IV 888/33*).

(1) In Drogenhandlungen, Frisörläden, Abort- und Waschräumen von Gaststätten usw. werden teilweise Mittel und Gegenstände, die dem Schutz vor Übertragung von Geschlechtskrankheiten dienen, unter Verletzung des § 184 Nr. 3a StGB. öffentlich angekündigt, angepriesen oder zum Verkauf ausgestellt. Ich erwarte, daß die Pol.-Behörden gegen Mißstände, die in dieser Hinsicht zutage treten, nachdrücklich vorgehen und bemerke hierzu folgendes:

(2) Unter den im § 184 Nr. 3a StGB. bezeichneten Mitteln, Gegenständen oder Verfahren sind solche zu verstehen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten im allgemeinen im Gebrauch sind (RGSt. Bd. 62 S. 400). Unerheblich ist es, ob sie zu diesem Zweck geeignet sind, und ferner, ob sie ausschließlich oder in erster Linie zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten benutzt werden. Daher fallen auch empfängnisverhütende Mittel unter den § 184 Nr. 3a StGB., wenn sie gleichzeitig zum Schutze vor Übertragung von Geschlechtskrankheiten Verwendung finden (RGSt. Bd. 65 S. 17, VMBl. 1930 Sp. 945). Andernfalls ist auf empfängnisverhütende Mittel der § 184 Nr. 3 StGB. anwendbar, der zum unzüchtigen Gebrauch bestimmte Gegenstände betrifft.

(3) Das Ankündigen oder Anpreisen ist dann öffentlich, wenn es für einen größeren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Kreis von Personen unmittelbar wahrnehmbar ist. Es kann durch Zeitungen, Werbeschriften, Reklameschilder usw. erfolgen. Ein Ort ist dem Publikum zugänglich, wenn er bestimmungsmäßig und tatsächlich vom Publikum ohne Beschränkung auf bestimmte Personenkreise betreten werden kann.

(4) Das öffentliche Ankündigen, Anpreisen oder Ausstellen an einem dem Publikum zugänglichen Ort ist hinsichtlich der zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienenden Mittel usw. nach § 184 Nr. 3a StGB. nur dann strafbar, wenn es in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise geschieht. Dabei ist es nicht erforderlich, daß jemand im Einzelfall

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

tatsächlich Anstoß genommen hat, es kommt vielmehr nur darauf an, ob die Art des öffentlichen Ankündigens usw. objektiv geeignet ist, Sitte oder Anstand zu verletzen. Der Zweck der Bestimmung ist, das Publikum vor einer Verletzung seines Schamgefühls zu schützen. Eine solche Verletzung wird regelmäßig dann anzunehmen sein, wenn die vorbezeichneten Mittel oder Gegenstände unverpackt im Schaufenster oder für das Publikum sichtbar im offenen Laden ausgelegt oder wenn sie selbst auf Reklameschildern usw. abgebildet werden. Werden sie verpackt öffentlich ausgelegt, so kann in der Art der Verpackung, in einer dem Publikum sichtbaren Aufschrift oder Abbildung auf der Verpackung eine Verletzung von Sitte und Anstand enthalten sein. Entsprechendes gilt für Abbildungen verpackter Mittel oder Gegenstände auf Reklameschildern usw. Führen einzelne Mittel oder Gegenstände eine Bezeichnung, die dem Publikum als Kennzeichen eines der Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienenden Mittels oder Gegenstandes bekannt ist, so wird ein Verstoß gegen § 184 Nr. 3a StGB. auch dann angenommen werden können, wenn das öffentliche Ankündigen oder Anpreisen lediglich unter Verwendung dieser Bezeichnung, z. B. durch deren Angabe auf Tafeln oder Schildern an oder in einem Laden, in einer dem Publikum allgemein zugänglichen Bedürfnisanstalt usw., geschieht.

(5) Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 22. 12. 1932 (RGSt. Bd. 67 S. 65) bei einer Auslegung des § 184 Nr. 3a StGB. ausgeführt, eine Verletzung von Sitte oder Anstand könne bei Werbeschriften nicht nur durch die Worte, Bilder und Zeichen stattfinden, unter deren Verwendung das öffentliche Ankündigen oder Anpreisen erfolge, sondern auch in allen übrigen Umständen, insbesondere in der Art und Form enthalten sein, in der die Werbeschriften dem Publikum zugänglich gemacht oder unter ihm verbreitet werden. Erfolgt z. B. zur Anlockung von Kunden das öffentliche Anpreisen der Mittel usw. unter Zusage der Gewährung von Freimustern solcher Mittel oder von Treuprämien für den Fall eines andauernden Bezuges, so wird nach diesem Urteil hierin eine Sitte oder Anstand verletzende Weise des öffentlichen Ankündigens oder Anpreisens erblickt werden müssen. Ebenso wird entsprechend jener Entscheidung des Reichsgerichts eine Verletzung von Sitte oder Anstand z. B. auch dann vorliegen, wenn wahllos die Werbeschriften an beliebige Personen ausgeteilt oder bei der Verabfolgung beliebiger Waren an beliebige Personen als Einwickelpapiere gebraucht werden.

(6) Liegen danach im Einzelfalle Verstöße gegen § 184 Nr. 3a StGB. vor, so sind die Inhaber der in Frage kommenden Betriebe usw. zunächst eindringlich zu verwarnen. Erforderlichenfalls ist die Beachtung jener Strafvorschrift durch polizeiliche Verfügung oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft sicherzustellen. Auf den Abschn. A I der Allgem. Verf. des PrJM. (KdR.) v. 7. 3. 1933 — I 3322 — über die Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen. Darstellungen usw. (MBliV. I S. 357) und die Zusammenarbeit mit der dort bezeichneten Zentralpol.-Stelle beim Pol.-Präsidium in Berlin wird Bezug genommen.

(7) Hinsichtlich des Vertriebes der vorbezeichneten Mittel und Gegenstände in Abort- und Waschräumen von Gaststätten wird noch darauf hingewiesen, daß solche Mittel und Gegenstände nicht zu den in einer Schankwirtschaft üblicherweise abzugebenden Waren gehören. Ihr Verkauf am Sonntag oder nach Ladenschluß verstößt daher, unabhängig davon, ob der Tatbestand des § 184 Nr. 3a StGB. erfüllt ist, auf jeden Fall gegen die Bestimmungen über den Verkauf an Sonntagen oder nach Ladenschluß.

(8) Einen Bericht der Reg.-Präs. (des Pol.-Präs. in Berlin) über den Erfolg der durchzuführenden Maßnahmen erwarte ich **bis zum 10. 7. 1933** (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **5. 6. 1933**, für die Landräte und die den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **15. 6. 1933**).

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 589.

Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 5. 1933 — II 1121/15. 5. 33.

Um den Pol.-Präs. in Berlin bei Wahrnehmung seiner Aufgaben als Deutsche Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate in die Lage zu versetzen, die polizeiliche Beschlagnahme und Einziehung solcher Druckschriften mit Wirkung für das ganze Staatsgebiet auszusprechen, habe ich die in der Anlage abgedruckte Dritte Ausf.-VO. v. 15. 5. 1933 (GS. S. 190) zur VO. des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes v. 4. 2. 1933 (RGBl. I S. 35) erlassen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 592.

Anlage.

Dritte Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 (RGBl. I S. 35).

Vom 15. 5. 1933 (GS. S. 190).

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes v. 4. 2. 1933 (RGBl. I S. 35) wird folgendes verordnet:

§ 1. Für die Anordnung der polizeilichen Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, durch Verletzung von Sitte oder Anstand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, ist auch der Polizeipräsident in Berlin als Landespolizeibehörde mit der Maßgabe zuständig, daß die räumliche Wirkung einer solchen Anordnung sich auf das ganze Staatsgebiet erstreckt.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. 5. 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

Feld-, Flur- und Ernteschutz.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 5. 1933 — II E 389.

I. Zur Hebung der Sicherheit in Feld und Flur sind durch die Pol.-Verwaltungen rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu treffen. Hierfür kommen in Frage:

1. Selbstschutz der Eigentümer und ihrer Hilfskräfte.
2. Anstellung von Feld- und Forsthütern und Wahl von Ehrenfeldhütern gemäß §§ 58 und 60 Feld- u. Forstpol.-Ges.[1]).
3. Aufrufen von Hilfspol.-Beamten (s. Erl. v. 22. 2. 1933 — II C I 59 Nr. 40/33, nicht veröffentl.).
4. Einrichtung eines Wachtdienstes gemäß § 68 des Kommunalabgabengef.[2]).
5. Einsatz der ordentlichen Pol.-Beamten der Gemeindepol. und Landj.
6. Heranziehung von berittenen Schutzpol.-Beamten.

II. In den Pol.-Bezirken, in denen nach dem Regulativ der Feld- und Flurschutz zu den Aufgaben der Gemeindepol. gehört, sind unbeschadet der Bestimmungen des Regulativs, falls erforderlich, berittene Schutzpol.-Streifen zur Sicherung der Ernte einzusetzen. Vgl. RdErl. v. 2. 8. 1932 (MBliV. S. 789).

III. (1) Eine planmäßige Zusammenarbeit und wechselseitige Unterstützung der im Feld- und Flurschutz tätigen Beamten und Hilfskräfte ist sicherzustellen. Dies ist bisher vielfach versäumt worden.

(2) Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die unter 2—4 genannten Hilfskräfte zu Streifen unter Führung von ordentlichen Pol.- und Landj.-Beamten, auch unter Benutzung von Diensthunden, zusammenzufassen.

(3) Diese Streifen müssen zu unregelmäßigen Zeiten (auch nachts) eingesetzt werden.

(4) Darüber hinaus können Kontrollen an den Ausfallstraßen zweckmäßig sein.

(5) In kritischen Zeiten wird die Einrichtung eines Dauerdienstes als Nachrichtensammelstelle bei den Landratsämtern und Pol.-Verwaltungen in kreisfreien Städten (staatl. und komm. Polizei) empfohlen, die ihrerseits mit den in Frage kommenden staatl. und kommunalen Pol. Verwaltungen engste Verbindung zu halten haben.

IV. Soweit nicht weitergehende Bestimmungen zur Anwendung kommen, greifen bei erforderlicher Unfallfürsorge die Bestimmungen des BGB. Platz.

V. Auf die politische Zuverlässigkeit der Hilfskräfte ist Bedacht zu nehmen.

VI. Wegen der Rechtsstellung und Bewaffnung der Feld- und Forsthüter verweise ich auf den demnächst erscheinenden RdErl.

VII. Ich ersuche, alljährlich das hiernach Erforderliche im Einvernehmen mit den landwirtschaftl. Organisationen so rechtzeitig zu veranlassen, daß ein ausreichender Schutz bei Herannahen der Erntezeit sichergestellt ist. Die getroffenen Maßnahmen sind durch die Landespol.-Behörden zu überwachen.

VIII. Es werden aufgehoben: RdErl. v. 10. 9. 1923 — II G 3425 (nicht veröffentl.), v. 21. 12. 1923 — II G 4690 (nicht veröffentl.), v. 19. 6. 1924 — II G 1035 (nicht veröffentl.), v. 25. 5. 1923 (MBliV. S. 619), v. 17. 9. 1931 (MBliV. S. 912), v. 14. 9. 1932 (MBliV. S. 937).

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 592.

[1]) Vgl. GS. 1926 S. 83. — [2]) Vgl. GS. 1893 S. 152.

Kosten für politische Schutzhäftlinge.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 5. 1933 — II C II 23 Nr. 227/33.

(1) Haftkosten sind von den politischen Schutzhäftlingen nicht einzuziehen. Der RdErl. v. 18. 12. 1923 (MBliV. 1924 S. 63) findet auf sie keine Anwendung.

(2) Die von den Kreispol.-Behörden angeordneten Beschränkungen der persönlichen Freiheit gelten als Maßnahmen, die kraft eines von der polizeilichen Aufsichtsbehörde erteilten Auftrags getroffen werden (§ 4 Abs. 1 u. 3 PKG.). Da derartige Freiheitsbeschränkungen überwiegend der Aufrechterhaltung der Staatssicherheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eines über den Bereich einer örtlichen Pol.-Verwaltung hinausgehenden Gebiets dienen, sind die Kosten dieser Maßnahmen auf Antrag auf die Staatskasse zu übernehmen. Die Anträge sind an die Reg.-Präs. zu richten. Sofern Schutzhäftlinge in Justizgefängnissen verwahrt und verpflegt werden, können die Justizbehörden die Kosten bei den Reg.-Präs. unmittelbar anfordern.

(3) Haftkosten können den kommunalen Pol.-Verwaltungen und der Justizverwaltung für den Schutzhäftling und für den Tag bis zum Betrage von 1,50 RM erstattet werden. Falls Schutzhäftlinge sich selbst voll oder teilweise verpflegen, kommt nur die Erstattung eines Teilbetrages gemäß dem RdErl. v. 4. 4. 1933 — II C II 23 Nr. 215/VI. 32 (MBliV. S. 428) in Frage. Die den kommunalen Pol.-Verwaltungen und der Justizverwaltung zu erstattenden Kosten sind bei Kap. 91 Tit. 50 Nr. 6 der Rechnung über den Reg.-Kassenanschlag für die Pol. und Landj. nachzuweisen. Die bei den staatlichen Pol.-Verwaltungen und in den Konzentrationslagern für Schutzhäftlinge entstehenden Kosten sind bei den Fonds der staatlichen Pol. und Landj. zu verrechnen, zu denen sie ihrer Art nach gehören.

(4) Soweit die Schutzhäftlinge nicht über genügend eigene Kleidung verfügen, sind Bekleidungsaushilfen (z. B. Leibwäsche und Schuhzeug) aus staatlichen Beständen bereitzustellen. Hierfür sind die ausgesonderten Bekleidungsstücke der Schutzpol. in Anspruch zu nehmen, die die staatlichen Pol.-Verwaltungen und Pol.-Schulen auf Anfordern abzugeben haben. Auch können ausgesonderte Bekleidungsstücke von den Strafanstalten Wartenburg/Ostpr., Breslau, Berlin-Plötzensee und Werl angefordert werden.

(5) Den entlassenen, mittellosen Schutzhäftlingen kann Fahrgeld für die Fahrt nach dem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort gewährt werden.

(6) Die Kosten für die Bekleidungsaushilfen und das Fahrgeld sind bei Kap. 91 Tit. 50 Nr. 6 zu verrechnen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 594.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Polizeiliederbuch.

RdErl. d. MdJ. v. 12. 5. 1933 — II F 88 c Nr. 2/33.

(1) Es ist in Aussicht genommen, die Einführung eines einheitlichen Liederbuches für die Schutzpol. zu empfehlen. Unter Umständen kommt auch die Herausgabe eines besonderen „Polizeiliederbuches" in Frage.

(2) Zum 3. 6. 1933 ist zu berichten, welche Liederbücher bisher bei den Dienststellen verwendet worden sind. Nicht allgemein bekannte Lieder, insbesondere Neuschöpfungen für die Schutzpol. oder Pol.-Schulen, sind in Abschrift den Berichten beizufügen. Liederbücher, die im Selbstverlag von Pol.-Dienststellen, z. B. Pol.-Schulen, erschienen sind, sind ebenfalls in je 1 Stück mitvorzulegen.

(3) Frist bei den Landespol.-Inspektionen: 27. 5. 1933; die Pol.-Schulen berichten unmittelbar.

An die Landespol.-Inspektionen, staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.) und Pol.-Schulen. — MBliV. I S. 595.

Politik in der Landj. u. Gemeindepol.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 5. 1933 — II B II 85 Nr. 26/33.

Die Ziff. 1, 2 Abs. 1 u. 4 a—d, sowie die Ziff. 3—7 des RdErl. v. 4. 5. 1933 — II B II 60 Nr. 24/33 (MBliV. I S. 547)[1]) finden auf die Landj. und die uniformierten Gemeindepol.-Vollzugsbeamten sinngemäße Anwendung.

An die Landj. und die Gemeindepol.-Verwaltungen. — MBliV. I S. 595.

[1]) Vgl. zu Ziff. 4 MBliV. 1920 S. 55.

Einheitl. Vordrucke „Pol." f. staatl. Pol.-Behörden.

Vgl. MBliV. 1932 S. 198, 334.

Es werden unmittelbar ohne Anschreiben je 2 Stück der Vordrucke „Pol." Nr. 224 (Karteikarte über Beanstandung an Kraftwagen), Nr. 225 (Karteikarte über Beanstandung an Krafträdern) übersandt werden.

Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verwaltung Berlin.
— MdJ. II 1079/6 v. 16. 5. 1933. — MBliV. I S. 595.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 10. 3. 1933 — II C I 81 Nr. 69/33 (MBliV. I S. 261) werden den staatl. Pol.-Behörden unmittelbar ohne besonderes Anschreiben 2 Stück des Vordrucks „Pol." Nr. 173 (Suchkarte für kriminalpol. Strafakten) übersandt werden.

Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.
— MdJ. II 1079/7 v. 17. 5. 1933. — MBliV. I S. 596.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Ernennungsurkunden für Pol.-Sekretäre.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 5. 1933 — II B I 309/33.

Pol.-Büroassistenten, die ein BDA. von fünf Jahren erreicht haben und denen demzufolge eine Planstelle der BesGr. A 6 zu verleihen ist, ist eine Urkunde über ihre Ernennung zum Pol.-Sekretär zu erteilen. Soweit bisher anders verfahren ist, ist eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 596.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Orden und Ehrenzeichen.

RdErl. d. MdJ. v. 16. 5. 1933 — II M 107 Nr. 29 II/33.

Außer den auf S. 66 PBklV. (VfdP. Nr. 16 I) genannten Orden und Ehrenzeichen können zur Uniform im Dienst und außer Dienst der Schlesische Adler und das Baltenkreuz getragen werden.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 596.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Büchereien der Arbeitshäuser.

RdErl. d. MdJ. v. 16.5.1933 — IV W 3220 a/20. 4.

Der RdErl. v. 4. 5. 1933 (MBliV. I S. 551) zu 5 über die Beschaffung von Zeitungen und Zeitschriften, die auf nationalem oder religiösem Boden stehen, und die Bereinigung der Heimbüchereien von Schriften kommunistischen, marxistischen, undeutschen oder religionsfeindlichen Geistes, ist auch auf die Arbeitshäuser und die ihnen angeschlossenen Anstalten anzuwenden.

An die Ober-Präs. u. den Reg.-Präs. in Sigmaringen. — Nachrichtlich den Landesfürsorgeverbänden. — MBliV. I S. 595.

Personenstandsangelegenheiten.

Gebührenfreie Ausstellung von Standesregisterurkunden.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 5. 1933 — I B 22/58.

(1) Nach § 4 der Ersten VO. zur Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 11. 4. 1933 (RGBl. I S. 195) sind alle Urkunden, die zur Durchführung dieses Ges. erforderlich werden, gebührenfrei auszustellen. In Betracht kommen dabei insbesondere die Geburtsurkunden und die Heiratsurkunde der Eltern sowie die Geburtsurkunden der Großeltern des Beamten, der seine arische Abstammung nachzuweisen hat. Bei der Anforderung der Urkunden wird der Beamte zu versichern haben, daß er sie auf Grund einer amtlichen Aufforderung zum Nachweis seiner Abstammung benötigt. Sollte diese Versicherung wahrheitswidrig abgegeben werden, so würde der Beamte sich straf- und dienststrafrechtlicher Ahndung aussetzen.

(2) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtwesen von diesem RdErl. Kenntnis.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 595.

Verkehrswesen.

Einrichtung von Marktfahrten mit Kraftfahrzeugen.

RdErl. d. MfWuA. (KdR.) v. 16. 5. 1933 — IV 5839.

Nachstehendes Schreiben des RVM. v. 30. 4. 1933 — K 2. 2487/33 — wird zur Beachtung mitgeteilt.

An die Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. in Berlin.
— MdJ. II M 32 Nr. 42/33. — MBliV. I S. 597.

Anlage.

Der Reichsverkehrsminister. Berlin, den 30. 4. 1933.
K 2. 2487/33.

(1) Zur Herbeiführung meiner Entscheidung auf Grund des § 4 der VO. des Reichspräsidenten v. 6. 10. 1931, Fünfter Teil, Kap. V (RGBl. I S. 537)[1], sind mir in letzter Zeit wiederholt Fälle vorgelegt worden, bei denen es sich ausschließlich um die Bedienung eines mehr oder weniger regelmäßigen Marktverkehrs handelt. Zumeist werden von den Unternehmern wöchentlich nur 1 bis 2 Fahrten ausgeführt. Die Beförderung von Vieh- oder anderem Marktgut ist die Hauptsache. Für die Personenbeförderung kommt daher nur ein beschränkter Teilnehmerkreis in Frage. Andere Personen werden mit Rücksicht auf die Marktgutbeförderung oder den Fassungsraum des Kraftfahrzeugs entweder überhaupt nicht oder nur gelegentlich — meist nach vorheriger Anmeldung — mitgenommen. In derartigen Fällen habe ich, um eine einheitliche Auslegung des gesetzlichen Tatbestandes zu erreichen, die Öffentlichkeit der Fahrten und damit ihre Genehmigungspflicht zumeist bejaht und den Einwand der „Bestellung" oder der Beschränkung des Verkehrs auf einen „subjektiv bestimmten Personenkreis" nicht gelten lassen.

(2) Da die mit der Vieh- oder Marktgutbeförderung verbundenen Fahrten der Bevölkerung vielfach große Vorteile bieten, und in der Regel, namentlich bei geringer Inanspruchnahme durch die Öffentlichkeit, ohne Bedeutung für den allgemeinen Verkehr sind, möchte ich empfehlen, Anträge auf Erteilung der Genehmigung solcher Marktfahrten entgegenkommend zu behandeln. In Anbetracht der Einfachheit der Betriebs- und Verkehrsverhältnisse wird weiter zu erwägen sein, in den Genehmigungsurkunden von Bestimmungen der in §§ 9 und 10 der Überlandsverkehrsordnung[1]) genannten Art zunächst abzusehen.

[1]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 558.

Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr.

RdErl. d. MfWuA. (KdR.) v. 18. 5. 1933 — IV 3928.

In Art. I Abschn. A Ziff. 8 u. 14 der Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr v. 16. 3. 1928 (RMBl. S. 155) sind für in Verlust geratene Ausweise Gebühren festgesetzt. Diese Gebührenordnung sieht keine Gebühr vor für die Ausfertigung von Zweitschriften von Führerscheinen und Zulassungsscheinen, wenn die Urschriften nicht in Verlust geraten, sondern durch Abnutzung unleserlich und unbrauchbar geworden sind. Für die Ausfertigung solcher Zweitschriften kommt die Erhebung einer Gebühr nach Tarif Nr. 1 c der Verwaltungsgebühren-Ordnung v. 30. 12. 1926 (GS. S. 331) in Betracht.

An die Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen.
— MdJ. II M 30 d Nr. 44/33. — MBliV. I S. 598.

— **Abschnitt 2.** —
(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Zum Gedenken an Leo Schlageter.

Beschluß des Pr. StM. v. 20. 5. 1933 — StM. I 6341.

(1) Zur Ehrung von Leo Schlageter setzen am Freitag, dem 26. 5. 1933, aus Anlaß der 10jährigen Wiederkehr des Tages, an dem dieser deutsche Held sein Leben für die Befreiung der Rheinlande geopfert hat, alle staatlichen und kommunalen Dienstgebäude, die Gebäude der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Gebäude der öffentlichen Schulen die Fahne schwarz-weiß, die Hakenkreuzflagge und die schwarz-weiß-rote Fahne auf Vollmast.

(2) Für die Art der Beflaggung gilt die im Beschluß des StM. v. 24. 4. 1933 i. d. Fass. d. RdErl. d. MdJ. v. 25. 4. 1933 (MBliV. I S. 483, 484; II S. 153, 154) getroffene Anordnung.

— MdJ. I B 8/73. — MBliV. I S. 597.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Ehrenamtl. Verwalt. kleinerer Gemeinden u. Ämter.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 5. 1933 — IV a I 4317.

(Durch Funkspruch bereits voraus.)

Ich habe den Eindruck, daß die Genehmigung zum Übergang von der grundsätzlich vorgeschriebenen ehrenamtlichen zur hauptamtlichen Verwaltung in den Fällen des § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 des Ges. zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung v. 6. 4. 1933 (GS. S. 93)[1]) von den Aufsichtsbehörden entgegen meinen Absichten allzu häufig ohne zwingende Gründe erteilt wird. Ich ersuche daher, zur Herbeiführung einer einheitlichen Praxis bis auf weiteres in jedem Falle vor

der Genehmigung von Ortssatzungen, in denen der Übergang zur hauptamtlichen Verwaltung zugelassen werden soll, eingehend an mich zu berichten. Einer Berichterstattung bedarf es nicht, wenn die Aufsichtsbehörde die Ortssatzung nicht zu genehmigen gedenkt.

An die Ober- u. Reg.-Präs. und Landräte. — MBliV. I S. 597.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 417, 489.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 12. 5. 1933 — IV St 507 u. II A 1288.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen und Realsteuersenkungsentschädigung kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	April	Insgesamt
		2. Ek. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,193	0,193
Landkreise	0,043	0,043
Provinzen	0,017	0,017
		2. Dot. 1933
	RM	RM
b) Dotationen:	672 000	672 000
c) Realsteuersenkungsentschädigung	1/2 der Aprilrate	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558 c) angegebenen.

(3) Abs. 4 des vorbezeichneten RdErl. ist genau zu beachten. Außerdem ist bei der vorliegenden Steuerverteilung 1/12 des Restbeitrages zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich auf die Ek.-Anteile der Gemeinden über 2000 Einwohner anzurechnen (vgl. den RdErl. v. 25. 1. 1933 — IV St 40 u. II B 158, MBliV. I S. 73).

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 598a.

Mitteilungen des Fachausschusses für Holzfragen beim Verein Deutscher Ingenieure.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 5. 1933 — IV a I 132.

Der beim Verein Deutscher Ingenieure im Jahre 1931 gebildete Fachausschuß für Holzfragen, Geschäftsstelle Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Str. 27, veröffentlicht laufend die Mitteilungen über seine Arbeiten. Bisher sind erschienen Heft 1 u. 2: „Versuche über die Eigenschaft der Hölzer nach der Trocknung", Heft 3: „Feuersicherheit von Holzbauwerken" und Heft 4: „Versuche über die Eigenschaften inländischer und ausländischer Hölzer". Weitere Untersuchungen und Veröffentlichungen sind in Vorbereitung. Für den Erfolg der Arbeiten ist es dringend erwünscht, daß die Ergebnisse auch wirklich weitgehend bekannt und insbesondere den Beamten und Angestellten der Bauverwaltungen der Länder, Kreise und Gemeinden zugänglich gemacht werden. Ich empfehle daher den Gemeinden und Gemeindeverbänden den Bezug dieser Mitteilungen für ihre Baubehörden. Ohne eine solche Unterstützung würde es dem Fachausschuß nicht möglich sein, die mit großer Arbeit und hohen Kosten begonnenen Arbeiten nutzbringend weiterzuführen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 598b.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Sport in der Schutzpolizei.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 5. 1933 — II C I 67 h Nr. 35 IV/27.

(1) Der RdErl. v. 28. 2. 1928 — II C I 67 h Nr. 35 III/27 (MBliV. S. 239) wird aufgehoben. Nähere Weisungen über einen ähnlichen Wettbewerb, der nach den Richtlinien des RMdJ. ausgeschrieben wird, folgen.

(2) Die Dienststellen haben auch fernerhin dem sportlichen Streben ihrer Beamten wohlwollende Unterstützung angedeihen zu lassen.

An die Reg.-Präs., Landespol.-Inspektionen, staatl. Pol.-Verw., Kommandos d. Schutzpol. bei Gemeindepol.-Verw., Pol.-Schulen. — MBliV. I S. 598a.

Veterinärwesen.

Schutzhunde bei der Landjägerei[1]).

RdErl. d. MdJ. v. 12. 5. 1933 — II F 69 Nr. 22/32.

(1) Die Beihilfe für die Haltung privateigener Schutzhunde durch Landj.-Beamte setze ich für das Rechnungsjahr 1933 wieder auf 8 RM monatlich fest. In dem Reg.-Kassenanschlag für 1933 werden bei Kap. 91 Tit. 43 Nr. 6 Beträge ausgebracht werden, die zur Bestreitung von Beihilfen an die nachstehend angegebene Zahl von Landj.-Beamten ausreicht, und zwar: Reg.-Bez. Königsberg 17, Gumbinnen 22, Allenstein 68, Marienwerder 29, Potsdam 170, Frankfurt a. d. O. 72, Stettin 96, Köslin 24, Schneidemühl 35, Breslau 122, Liegnitz 99, Oppeln 146, Magdeburg 68, Merseburg 136, Erfurt 61, Schleswig 49,

Hannover 64, Hildesheim 55, Lüneburg 48, Stade 23, Osnabrück 28, Aurich 19, Münster 31, Minden 41, Arnsberg 59, Kassel 98, Wiesbaden 27, Koblenz 27, Düsseldorf 48, Köln 32, Trier 25, Aachen 20, Sigmaringen 8.

(2) Zur Bewilligung von weiteren Beihilfen stehen keine Mittel zur Verfügung.

An die Landj. — MBliV. I S. 598b.

[1]) Vgl. MBliV. 1932 S. 365.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

6. Mainzer Dombau-Lotterie.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 16. 5. 1933 — IV W 8200 Hess/3. 4. u. I D 2. 1309.

Von den Losen der vorbezeichneten, für Hessen mit einem Spielkapital von 60000 *RM* genehmigten Lotterie (Ziehungstag 6. 7. 1933) sind 20000 Doppellose zu je 1 *RM* zum Vertrieb in Preußen zugelassen. Die zugelassenen Lose müssen den Stempel des Pol.-Präs. in Berlin tragen.

— MBliV. I S. 598c.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien. Bearb. von Dr. Heinz Anders, Rechtsanwalt in Berlin, Dr. Wolfgang Lauterbach, Landgerichtsrat in Berlin. Hrsg. von Dr. W. Loewenfeld, Justizrat. 2. Aufl. T. 1. Berlin 1932. Carl Heymanns Verlag. XV, 376 S. 4⁰. Geh. 30 *RM*. (Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Unter Mitw. von . . . . . hrsg. von Dr. Franz Leske, Geh. Oberjustizrat u. Vortr. Rat im Preuß. Justizministerium, u. Dr. W. Loewenfeld, Justizrat, Rechtsanwalt bei den Berliner Landgerichten u. Notar. Bd. 4.)

Das bekannte Werk von Leske-Loewenfeld „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr" enthält als 4. Band „Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien". Von diesem Band liegt die erste Lieferung des I. Teils vor. Diese umfaßt das Deutsche Reich, Danzig, Österreich, Ungarn, die Tschechoslowakei und die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken. Die 1. Auflage des Eherechts ist im Jahre 1904 erschienen. Sie war im Buchhandel vergriffen, auch wegen der grundlegenden Umwälzungen infolge des Weltkrieges in wesentlichen Teilen unvollständig oder überholt. Die Neuauflage entsprach daher einem dringenden Interesse aller derjenigen Kreise, die sich mit dem internationalen Eherecht zu befassen haben. Allerdings ist in der Zwischenzeit das Werk von Bergmann „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht" erschienen. Beide Werke behandeln zwar im wesentlichen das gleiche Gebiet. Trotzdem vermag das eine das andere nicht zu ersetzen, sie ergänzen sich vielmehr gegenseitig. Während Bergmann — von einer kurzen Einführung in das Recht des jeweils behandelten Staates abgesehen — den Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bringt, gibt Leske-Loewenfeld eine systematische Darstellung des in den einzelnen Ländern geltenden Rechtszustandes. Das System der Behandlung ist bei allen Ländern das gleiche. Es schließt sich an die Darstellung des deutschen Rechts an; dadurch wird das Buch für den deutschen Benutzer, für den es in erster Linie bestimmt ist, praktisch besonders brauchbar. Als Verfasser ist für die einzelnen Darstellungen regelmäßig ein Jurist des Landes, dessen Recht behandelt wird, gewonnen. Die Zuverlässigkeit des Werkes wird dadurch bedeutend erhöht. Es wird von jedem, der sich mit den einschlägigen Fragen eingehender beschäftigen muß, benutzt werden müssen. Seine weitere Verbreitung kann nur begrüßt werden.

Der Große Brockhaus. Handbuch des Wissens in 20 Bänden. 15., völlig neubearb. Aufl. von Brockhaus Konversations-Lexikon. Bd. 9 J—Kas. Leipzig 1931. F. A. Brockhaus. 784 S. 8⁰. In Ganzleinen 23,40 *RM*; bei Rückgabe eines alten Lexikons nach den festgesetzten Bedingungen 21,15 *RM*.

Mit stets gleichbleibender Pünktlichkeit und Sorgfalt fügt der alte Leipziger Lexikonverlag F. A. Brockhaus einen Baustein des von ihm begonnenen Monumentalwerkes auf den anderen. Nirgends auf diesen nunmehr fast 8000 Seiten ist ein Nachlassen der Spannkraft, eine vorübergehende Ermüdung zu merken, gleiche Sorgfalt wurde dem ersten wie dem letzten Artikel, der ersten wie der letzten Abbildung zuteil. Der neue Band bringt wieder eine Fülle interessanter Artikel, von denen nur folgende wahllos genannt werden sollen: Industriebauten (mit 16 Abb.), Italien (etwa 90 Spalten Text, 65 Abb. und 15 bunte Karten), Japan (46 Spalten Text, 76 Abb.), Jugendbewegung (17 Abb.). An Stelle der mehr oder weniger unlebendigen Zeichnungen früherer Auflagen ist die photographische Aufnahme getreten. Wir finden Tierbilder, die nicht nur die äußere Erscheinung des Tieres zeigen, sondern es auch bei seinen Lebensgewohnheiten belauschen. Die Völkerkundetafeln (Indien, Islam, Japan) bringen charakteristische Aufnahmen. Oft wird die Luftbildaufnahme zu Hilfe genommen, um den Aufbau einer Landschaft, einer Stadt klarzumachen, auch unerschließbare Gegenden werden auf diese Weise im Bild gezeigt (Karakorum; Inlandgletscher in Grönland). Vorbildlich zusammengestellt sind die Tafeln aus dem Gebiet von Wirtschaft und Technik (Kaffee, Kältetechnik) oder über Fabrikationsvorgänge (Kakaogewinnung, Herstellung von Kakao und Schokolade). Es ist ein Genuß, in dieser Goldgrube des Wissens zu blättern.

Floegel, Joh., Oberstaatsanw. bei der Reichsanwaltschaft. **Kraftfahrzeugverkehr.** Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 1909 sowie Verordnung v. 10. 5. 1932 nebst ergänzenden Vorschriften. (Stand v. 15. 11. 1932.) 2., völlig neubearb. Aufl. des Taschenkommentars von † Ernst Conrad, RGR. a. D. Berlin 1933. Otto Liebmann, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96. 413 S., Taschenformat auf Dünndruckpapier. Geb. 8,20 *RM*, für Bezieher der Deutschen Juristen-Zeitung 7,20 *RM*. (Liebmanns Kurzkommentare Bd. 5.)

Nach dem Vorbilde von Baumbachs Zivilprozeßordnung im Telegrammstil und doch leicht verständlich bearbeitet, enthält dieses Werk das gesamte Gesetzgebungs- und Auslegungsmaterial nach dem letzten Stande. Die Haftpflichtfragen wie die strafrechtlichen und Verwaltungsvorschriften sind unter erschöpfender Verarbeitung von Rechtsprechung, Schrifttum und Ausf.-Best. eingehend klargestellt. Neben dem Kommentar zu Gesetz und Verordnung sind auch die ergänzenden Vorschriften hervorzuheben, z. B. die Verordnung v. 25. 10. 1932, die Autodiebstahlsverordnung, die Vorschriften über den internationalen Verkehr, Leuchtzeichen, Ausbildung und Prüfung, Gebühren, Steuern, Überlandverkehr und Verkehrseinrichtungen. Es liegt somit ein wirklich praktisches Erläuterungswerk vor.

Schwarz, Otto, Dr., RGR. **Strafgesetzbuch** mit den wichtigsten Nebengesetzen des Reiches und Preußens. Stand vom 15. 11. 1932. Berlin 1933. Otto Liebmann, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96. XII, 758 S., Taschenformat auf

Dünndruckpapier. Geb. 11,50 *RM*, für Bezieher der Deutschen Juristen-Zeitung 10 *RM*. — Nachtrag: Strafrechtliche Notverordnungen. Stand vom 15. 3. 1933 Berlin 1933. 55 S. 90 *Rpf*, für Bezieher der Deutschen Juristen-Zeitung 80 *Rpf*. (Liebmanns Kurzkommentar Bd. 10.)

Der Kommentar enthält, nach dem Vorbilde von Baumbachs Zivilprozeßordnung bearbeitet, den gesamten strafrechtlichen Stoff und eingehende wissenschaftliche Erläuterungen unter voller Verwertung von Rechtsprechung und Schrifttum bis in die neueste Zeit. Alle Ergebnisse der Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik sind verarbeitet. Der Wert des Buches wird noch erhöht durch den Abdruck von 51 Nebengesetzen des Reiches und Preußens, einschl. der Notverordnungen. Die beiden Kurzkommentare von Schwarz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung sind tiefgehende Kommentare dieser Gesetze, die allen Anforderungen entsprechen. — Auch der Nachtrag ist zu begrüßen, da die Notverordnungen derartig ineinandergreifen, daß die Praxis ohne einen maßgebenden Führer nicht mehr auskommen kann.

Nachtrag zu Sattelmacher-Lenz. — **Sattelmacher,** P., Dr., Vizepräs. d. Jurist. Landesprüf.-Amts, u. **Lenz,** J. V., MR. i. Preuß. JM., unter Mitwirkung v. J. H. **Schröder,** AR. i. Preuß. JM. **Das Gerichtsvollzieherwesen in Preußen.** Gesetzl. Bestimmungen u. Verwalt.-Verfüg. f. d. Gerichtsvollzieher u. die Gerichtskassenvollzieher. Unter Benutz. amtl. Materials zusammengest. Berlin 1933. R. von Decker's Verlag. XX, 110 S. 8° 2,50 *RM*. Preis des Hauptwerks 15 *RM*; vgl. MBliV. 1932 S. 1228.

Zahlreiche inzwischen neu erschienene Bestimmungen auf dem Gebiete des Gerichtsvollzieherwesens machten vorliegenden Nachtrag nötig. Eine Einfügung durch Deckblätter würde wegen der großen Zahl die Benutzung des Werkes erschweren, die Verfasser haben sich daher auf eine Sammlung aller wesentlichen Bestimmungen einschl. des Notverordnungsrechts beschränkt und, soweit notwendig, erläuternde Anmerkungen hinzugefügt. Um den Zusammenhang mit dem Hauptwerk zu sichern und den Gebrauch zu erleichtern, ist dem Nachtrag ein das Gesamtwerk umfassendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt, außerdem enthält er ein selbständiges abcliches Sachverzeichnis. Das Werk wird somit noch eine Reihe von Jahren seinen Wert behalten.

Der Schulverband. Zeitschrift für die Angelegenheiten und Interessen der Schulverbände, zugleich Organ der Freien Vereinigung ländlicher Schulverbände Preußens. Begründet von Reg.-Direktor W. Vorbrodt † und Ob.-Reg.-Rat K. Herrmann. Hrsg.: K. Herrmann, Ob.-Reg.-Rat. Verlag A. W. Zickfeldt, Osterwieck am Harz. Vierteljährl. 3 *RM*, zuzügl. 30 *Rpf* Gebühr bei Streifbandzustellung.

Heft 5: Das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler auf dem Lande, von Wieczorek. Die Nadelarbeitslehrerin im Dienste der schulentlassenen weiblichen Jugend, von Lempfert. Erfahrungen, die wir hinterher machten, oder Noch ein Schulbau mit Vorzügen und mancherlei Mängel, von Ifflaender. Bastelt selbst Nisthöhlen in den Schulen und Jugendvereinen für den praktischen Vogelschutz, von Ortmann. Die neue Gestalt der Schulverwaltung, von Herrmann. Die Mädchen-Fortbildungsschule auf dem Lande, von Wolff. Deutsche Hauswirtschaftsschulen, von Dr. Martell. Die Beurlaubung der Volksschullehrer. Gesetze, Entscheidungen, Erlasse und Verfügungen. Auskunftsstelle. Bücherbesprechungen. Kleine Mitteilungen.

Verkehrswarte. Organ der Deutschen Verkehrswacht, Ortlichen Verkehrswachten, Deutschen Schulverkehrswacht. Verlag Deutsche Verkehrswacht e. V., Berlin W 8, Wilhelmstraße 46. Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 3 *RM*.

Nr. 5: Autowanderschau. Die Deutsche Verkehrswacht (e. V.) hilft Ihnen! Verkehrssünden auf der Landstraße, von Pol.-Präs. Barth. Trifft das Verbot des Überholens an Wegekreuzungen (§ 23 Abs. 4 KVO.) auch bei polizeilicher Verkehrsregelung zu? Von Landgerichtsdirektor Dr. Heucke. Das gefährliche Kurvenschneiden, vom Ersten Staatsanwalt Dr. Maty. Einschätzung der Zuggeschwindigkeiten durch Kraftfahrzeugführer, von Rein. Ergänzung zu dem Aufsatz von Koller über die Blutalkoholbestimmung, von Dr. med Goldhahn. Ausland. Statistik. Pädagogische Aufsätze. Gesetz und Recht. Verschiedenes.

Deutsche Gemeindezeitung und Provinzialzeitung. Verlag Frickert & Co., Berlin SW 11, Bernburger Str. 14. Erscheint am 1. u. 15. j. Mts. Vierteljährlich 7,50 *RM*.

Nr. 6: Eingliederung der Amtshauptleute in Mecklenburg-Schwerin in die Staatsverwaltung. Vorschläge des Reichssparkommissars. Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentl. Hand. Reg.-Präs. Dr. Pünder über „Reichsregierung, Reichskanzler und Reichskanzlei in der Staatspraxis". Aufgaben und Tätigkeit der kommunalen Prov.-Verwaltungen unter bes. Berücksichtigung der Prov. Westfalen. — Nr. 7: Die Organisation der preuß. Kultusverwaltung einst und jetzt, von MR. Dr. von Staa. Dr. Hans Buchner über Nationalsozialismus und Bankenproblem. Romantik und Wirklichkeit der Siedlung, von Dr. G. A. Küppers, Sonnenberg. Der Wiederaufbau der Selbstverwaltung Berlins. — Nr. 8: Die Neuorganisation der preuß. Verwaltung. Die Siedlerauswahl f. d. vorstädtische Kleinsiedlung in der Stadt Beuthen, O.-S. — Nr 9: Provinzielle Selbstverwaltung in Preußen und die nationale Erhebung 1933; Reden aus Prov.-Landtagen. — Nr. 10: Der Preuß. Staatsrat im neuen Staat. Verw.-Reform in Anhalt und Oldenburg. Die nationalsozialist. Auffassung über Banken und Zinsen, Vortrag von Dr. Daitz, Lübeck. Staatsnotrecht und Diktatur in ihrer rechtlichen Bedeutung, von Prof. Dr. Helfritz, Breslau. — Beilage. Zeitdokumente. Verwaltung und Parlament. Gemeindeverwaltung. Literarische Notizen.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekretär in der Reichskanzlei, Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. Jena, OVGR. Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, M. d. L. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 19: Die Schadenersatzpflicht der Gemeindebeamten bei Haushaltüberschreitungen, von Landrat i. e. R. Dr. Lucas. Erlaubniszwang oder Untersagung des Gewerbes? Von Beigeordn. Zengerling. Unbefugte Titelführung, von Gerichtsassess. Dr. Hölk. Der Maifeiertag in staats- und verwaltungsrechtlicher Beziehung, von RR. Dr. Naß. — Nr. 20: Endlich Entlastung der Saargemeinden, von Beigeordn. Dr. Dierkes. Saarländische Staatsangehörigkeitsfragen, von RR. Dr. Dr. Heißmann. Legale Korruption und aufwendige Verwaltung als dienststrafrechtlicher Tatbestand, von RR. Dr. Naß. Das Problem der Zwangsbeurlaubungen im deutschen Staatsrecht, von Dr. Bodo Dennewitz. — Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Mitteilung aus Gesetzgebung und Verwaltung.

Preußische Gesetzsammlung 1933. Nr. 33 enth.: VO. v. 20. 4. 1933 über die Vereinfachung der Darlehnsaufnahme für Arbeiten aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm von 1932. VO. v. 11. 5. 1933 zum Reichsgesetz über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933 vom 12. 4. 1933. Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen. Bek. der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. — **Nr. 34** enth.: Bäuerliches Erbhofrecht v. 15. 5. 1933.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM*.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt

für die

Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, Teil II, Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, Teil II, Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 30 — Berlin, den 31. Mai 1933 — 94. Jahrgang

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: LdR. Dr. Fuchs in Altena; KrimPolR. Nebe beim PolPräs. in Berlin.

Ernannt: RR. a. D. Fischer in Berlin zum MinR.; RAssef. Schneider zum RR.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: ReichsbahnOR. Pichier in Wolmirstedt zum LdR. das.; RR. Dr. Brix in Tilsit zum LdR. das.; RAssef. Dr. Ohnesorge beim LdRA. in Bonn zum RR. beim PolPräs. in Hagen.

Übertragen: Dem LdR. i. e. R. Duvigneau in Pinneberg die Stelle des LdR. das.

Beauftragt: RR. Dr. Kroll beim FinAmt in Leobschütz komm. mit der Verwalt. der Stelle des RPräs. in Breslau. Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: LdR. in Heilsberg: RR. Hüppi beim FinAmt das.; LdR. in Guttentag: Rechtsanw. Dr. Wagner in Kreuzburg; LdR. in Alfeld: Major a. D. Willikens in Hannover.

Versetzt: LdR. Dr. Ide in Weißensee nach Itzehoe; RR. Dr. Witzel beim PolPräs. in Hagen an die Reg. in Schleswig.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Dr. Clasen in Husum der Reg. in Königsberg; LdR. i. e. R. Pöhlmann in Kölleda der Reg. in Liegnitz; LdR. i. e. R. Dr. Voigt in Ratzeburg der Reg. in Magdeburg; LdR. i. e. R. Dr. Pollack in Bad Schwalbach und LdR. i. e. R. Dr. Mersmann in Sögel der Reg. in Hannover; LdR. i. e. R. Danckelmann in Namslau der Reg. in Osnabrück.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Ernannt: Dr. med. Schendel, Berlin, zum PMAssef.

— MBliV. 1933 I S. 599.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Aufhebung der Beamtenvertretungen.

RdErl. d. MdJ. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 20. 5. 1933 — I C 1/41 II.

(1) Entsprechend dem Gedanken des Art. 130 Abs. 3 der Reichsverfassung v. 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1383) sind auf Grund eines Beschlusses des Preußischen Staatsministeriums v. 24. 3. 1919 — St R 3494[1]) bei den einzelnen Behörden Beamtenausschüsse errichtet worden, denen es insbesondere obliegt, als Vertrauensorgan der Beamten deren Interessen behufs Erhaltung ihrer Arbeitsfreudigkeit und behufs Vermeidung von Reibungen bei dem Vorstand der Behörde zu vertreten.

(2) In dem neuen, durch die nationale Revolution geschaffenen Staat ist für eine Betätigung solcher Beamtenausschüsse kein Raum mehr. Die Beamtenschaft kann und muß dessen gewiß sein, daß auch ohne ihre kollektive Mitwirkung die Leiter der einzelnen Behörden volles Verständnis für die wirtschaftliche Lage der einzelnen Beamten haben; die Behördenleiter arbeiten auch auf diesem Gebiete, soweit sie nicht aus eigenem Entschluß tätig werden, verantwortlich nach den Weisungen der Führer des Staates. Im heutigen Staat besteht ein Gegensatz zwischen der Beamtenschaft und den Leitern der Behörden nicht mehr, so daß es einer Einrichtung zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen beiden, wie sie die Beamtenausschüsse darstellen sollten, nicht mehr bedarf.

(3) Der Beschluß des Staatsministeriums v. 24. 3. 1919 — St R 3494[1]) und die auf seiner Grundlage ergangenen Einzelanordnungen der Staatsminister, insbesondere der Minister des Innern und der Finanzen v. 9. 8. 1919 — MdJ. I a 1867 III, FM. C B 841 (MBliV. S. 382) —, werden hiermit aufgehoben. Damit erlischt die Grundlage, auf der sich die Beamtenausschüsse bisher betätigt haben; sie selbst werden hiermit aufgelöst, soweit dies nicht bereits anderweit geschehen ist. Die Bestimmungen über die Bestellung von Vertrauensmännern in der Schutzpol. (vgl. RdErl. d. MdJ. v. 4. 5. 1933 — II B II 60 Nr. 24/33, MBliV. I S. 547) bleiben unberührt.

(4) Aus der Gleichheit der beiderseitigen Interessen ergibt sich weiter, daß es einer gemeinsamen Vertretung von Interessen der Beamtenschaft gegenüber den Leitern der Behörden oder der Regierung nicht mehr bedarf. Wenn es selbstverständlich auch keinem Beamten verwehrt ist, sich mit Bitten oder Beschwerden an seine Vorgesetzten oder gegebenenfalls die ihnen übergeordneten Stellen zu wenden, so ist es doch nicht angängig, daß sich mehrere Beamte zur Erhebung derartiger Vorstellungen zusammenfinden. Gemeinsame Petitionen von Beamten werden daher hiermit untersagt.

An die Behörden sämtl. Zweige der preuß. Staatsverwaltung. — MBliV. I S. 601.

[1]) Vgl. RAnz. 1919 Nr. 71.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Unterstützung staatsfeindlicher Parteien, Organisationen und Presse durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdJ. v. 23. 5. 1933 — IV a I 120.

(1) Das Treuverhältnis der Gemeinden (Gemeindeverbände) zum Staat erfordert, daß die Gemeinden (Gemeindeverbände) alles unterlassen, was auf eine Unterstützung staatsfeindlicher Parteien, Organisationen oder der staatsfeindlichen Presse hinauslaufen würde. Demgemäß kann es nicht als zulässig angesehen werden, daß von Gemeinden (Gemeindeverbänden) in ihrem Eigentum stehende Räume (z. B. Stadthallen, Turnhallen) oder Plätze, z. B. Sportplätze, staatsfeindlichen Organisationen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Das gleiche gilt bezüglich der Gewährung von Beihilfen an derartige Organisationen, der Benutzung staatsfeindlicher Presseorgane für amtliche Bekanntmachungen, der Überlassung amtlicher Bekanntmachungen zur kostenfreien Veröffentlichung oder sonstiger Unterrichtung von Zeitungsorganen dieser Art. Die Erteilung von Auskünften und ähnlichen Mitteilungen, wie sie von Presseämtern oder Dezernenten unterschiedslos an die Vertreter sämtlicher Zeitungen gegeben zu werden pflegen, werden hiervon nicht berührt. Als staatsfeindlich im Sinne dieses RdErl. sind alle kommunistischen und marxistischen Parteien, Organisationen und Presseorgane anzusehen. Beschlüsse gemeindlicher Organe, die eine vorstehenden Richtlinien zuwiderlaufende Förderung enthalten, unterliegen als gesetzwidrig der Beanstandung.

(2) Die nicht veröffentlichten RdErl. v. 5. 2. 1931 — IV a II 867 III/30, v. 21. 11. 1931 — IV a I 762, v. 20. 2. 1932 — II 1267, die den gleichen Gegenstand betreffen, sind aufgehoben.

An die Ober- und Reg.-Präs. — MBliV. I S. 601.

Aufhebung der Beamtenvertretungen.

RdErl. d. MdJ. v. 27. 5. 1933 — IV a I 156.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände weise ich auf den in der vorliegenden Nummer des MBliV. I S. 601 veröffentlichten RdErl. v. 20. 5. 1933 — I C 1/41 II — über Aufhebung der Beamtenvertretungen hin. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden hinsichtlich der etwa bei ihnen eingerichteten Beamtenvertretungen gleichartig zu verfahren haben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 602.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Meldewesen.

Ausf.-Best. zur Pol.-Verordnung über das Meldewesen v. 22. 4. 1933 (GS. S. 129).

RdErl. d. MdJ. v. 20. 5. 1933 — II D 1011 II/33*).

Zur Ausführung der Pol.-Verordnung über das Meldewesen v. 22. 4. 1933 (GS. S. 129)[1]) wird folgendes bestimmt:

1. Eine allgemeine Regelung der polizeilichen Meldepflicht der Schiffer bleibt vorbehalten. Bis dahin ist nach den jetzt geltenden Bestimmungen weiter zu verfahren.

2. Ausländer, einschl. der Staatlosen, unterliegen im preuß. Staatsgebiete nur den für Reichsangehörige geltenden polizeilichen Meldevorschriften (vgl. im übrigen § 2 der Ausl.-Pol.-VO. v. 27. 4. 1932, GS. S. 179 u. 195).

3. (1) Die Meldebehörde hat von jeder An-, Ab- und Ummeldung eines Ausländers der Ortspol.-Behörde oder, falls die Meldebehörde selbst Pol.-Behörde ist, der mit der Bearbeitung der Ausländerangelegenheiten beauftragten Stelle der Pol.-Verwaltung Mitteilung zu machen, die möglichst durch Weitergabe eines Meldescheins zu erfolgen hat.

(2) Die Meldebehörde hat dieser Stelle ferner über jede Veränderung in den persönlichen Verhältnissen des Ausländers durch Geburt, Tod oder Eheschließung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

4. Durch § 1 Abs. 1 Satz 1 der PVO. sind die Ortspol.-Verwalter auf dem Lande nicht gehindert, die innere Organisation des Meldewesens nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen oder nach Anweisung der Pol.-Aufsichtsbehörde zu regeln.

5. Die schriftliche Meldung, an der gemäß § 6 grundsätzlich festgehalten werden muß, kann auch durch die Post erfolgen.

6. Wenn Meldepflichtige für Ummeldungen (§ 4) versehentlich Vordruck a) (anstatt Vordruck c) verwenden, ist die Meldung trotzdem anzunehmen und entsprechend zu berichtigen.

7. Es ist darauf zu achten, daß in den Vordrucken a), b), c), d), e), f), g), i), m) in der betr. Spalte die Berufsstellung genau (ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.) angegeben wird.

8. Bei Zuzug aus dem Ausland ist im Kopf des Anmeldescheins (Vordruck a) bzw. in den Spalten 7 u. 11 unter c) das Herkunftsland sowie bei Auswanderung im Kopf des Abmeldescheins (Vordruck b) das Zielland zu nennen, und zwar nicht der Staat, über den die Auswanderung erfolgt, z. B. Hamburg, Bremen usw., sondern der ausländische Staat, der das Ziel der Auswanderung ist.

---

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

9. (1) Bei jeder An- und Abmeldung einer Person oder Familie, deren Meldepflicht aus den §§ 2, 3, 12 und 19 durch Zuzug aus dem Auslande oder Fortzug ins Ausland entsteht, ist eine Zählkarte E oder A entsprechend dem RdErl. d. MfHuG. v. 20. 2. 1925 — II b 64 (nicht veröffentl.) auszufüllen. Die in diesem RdErl. vorgeschriebene Beschränkung auf Dauerwanderer ist im Einvernehmen mit dem damaligen MfHuG. bereits aufgehoben (vgl. RdErl. v. 4. 4. 1930, Anl. 2 Ziff. 7 Abs. 1, MBliV. S. 353).

(2) Das gleiche muß geschehen, falls eine Person oder Familie ausländischer Staatsangehörigkeit, einschl. der Staatlosen, nach §§ 2, 3, 12 u. 19 als zu- oder fortgezogen aus oder nach einem Ort innerhalb Deutschlands gemeldet wird.

10. Auf den Rückseiten der Meldescheine a, b und c sind die §§ 1 bis 12, 17 und 19 sowie auf der Rückseite des Meldescheins d die §§ 13 bis 17 der Pol.-Verordnung abzudrucken.

11. (1) Nach den Entscheid. des KG. v. 22. 5. 1905 — I S 302. 05 (Die Polizei Bd. 8, S. 251/52) und v. 7. 4. 1913 — I S 214/13 (Die Polizei Bd. 10, S. 63/64) sind die Pol.-Behörden berechtigt, die Einreichung von zwei Meldescheinen zu fordern, wenn neben der Stelle, wo die Meldung erfolgt, eine Zentralmeldestelle besteht, an die das zweite Stück des Meldescheins abgegeben wird.

(2) Die Forderung der Einreichung eines weiteren Meldescheins findet im § 50 Abs. 1 und 2 der Ausf.-Best. zum Einkommensteuerges. v. 8. 5. 1926 (RMBl. S. 209) ihre Begründung. Dieser Meldeschein ist von der Meldebehörde unverzüglich dem zuständigen Finanzamt zuzuleiten. Unter dieser Voraussetzung haben die Finanzbehörden auf die besondere Steuermeldung gemäß § 50 aaO. verzichtet.

(3) Die Forderung eines dritten (vierten) Meldescheins zu dem im § 11 bezeichneten Zwecke ermangelt der gesetzlichen Grundlage, denn nach dem Urteil des KG. v. 7. 4. 1913 — I S 214/13 — darf den meldepflichtigen Personen die Einreichung eines besonderen Meldescheins, der nur dem im § 11 angegebenen Zwecke dienen soll, nicht auferlegt werden. Die Meldebehörde ist daher zur Erteilung einer unentgeltlichen Meldebescheinigung nach Vordruck *l*) verpflichtet, wenn nicht der Meldepflichtige freiwillig ein drittes (viertes) Stück des Meldescheins zur Abstempelung durch die Meldebehörde vorlegt, das ihm an Stelle der Meldebescheinigung zu überlassen ist.

12. Bei mehrfachem Wohnsitz (§ 12) sind auch diejenigen Personen meldepflichtig, die in einem anderen Ort zwecks Arbeitsaufnahme für länger als 2 Monate Wohnung nehmen, z. B. Saisonarbeiter. Die nach § 12 Meldepflichtigen sind zu befragen, wo sie bei Wahlen ihr Stimmrecht aus-

üben wollen. Davon ist den beteiligten Behörden Mitteilung zu machen.

13. Kinderheime und Jugendherbergen (§ 13 Abs. 1) unterliegen nicht der polizeilichen Meldepflicht.

14. Bei Festsetzung der Ablieferungszeit für Meldescheine (§ 14) ist in wirtschaftlich gleichliegenden benachbarten Gemeinden möglichst einheitlich zu verfahren.

15. Wenn bei unverdächtigen, weiblichen Personen in Gasthausmeldungen usw. das Geburtsdatum (§ 15 c) fehlt, kann von Rückfragen der Pol.-Behörden abgesehen werden.

16. Bei Aushändigung einer Bescheinigung nach Vordruck h) an die nach § 23 meldepflichtigen Personen ist die von der letzten Meldebehörde ausgestellte und von den genannten Personen vorgelegte Bescheinigung einzubehalten und 2 Jahre aufzubewahren.

17. (1) Zu § 24 Ziff. 1. Verheiratete Militärpersonen sind, auch wenn sie kaserniert oder eingeschifft sind, ebenso wie ihre Familienangehörigen meldepflichtig.

(2) Zur Verhütung der Eintragung von fingierten Abmeldungen zum Reichsheer oder zur Reichsmarine in die Melderegister enthalten die von den Truppenteilen den Freiwilligen zu übersendenden Gestellungsaufforderungen die Anweisung, daß die Gestellungsaufforderung von dem Einberufenen persönlich bei seiner polizeilichen Abmeldung der zuständigen Pol.-Behörde vorzulegen ist. Die Pol.-Behörde hat die Gestellungsaufforderung mit dem Vermerk „Abgemeldet" (dazu Ort, Datum, Bezeichnung der Pol.-Behörde, Unterschrift, Adlerstempel) zu versehen und gleichzeitig auf dem Meldeblatte des Betreffenden bzw. in dem Melderegister den Ort und Truppenteil, von dem die Gestellungsaufforderung ausgeht, einzutragen. Laufen bei den Meldestellen Abmeldungen zum Reichsheer oder zur Reichsmarine ein, bei denen eine Gestellungsaufforderung nicht vorgelegt worden ist, so sind die Abwanderungsziele in die Melderegister und die Abmeldescheine nicht einzutragen. In den Fällen, in denen die Vorlage einer Gestellungsaufforderung bei der polizeilichen Abmeldung unterblieben ist, d. h. also wenn die Gestellungsaufforderung nicht den Vermerk „Abgemeldet usw." trägt, werden die Pol.-Behörden des bisherigen Wohnortes von dem Truppenteil verständigt werden.

(3) Die Truppenteile sind nach Mitteilung des RWeM. gehalten, den Pol.-Behörden auf Verlangen über den Aufenthalt einer Militärperson jederzeit Auskunft zu geben.

18. Um Strafentlassenen für ihr weiteres wirtschaftliches Fortkommen nach Möglichkeit zu helfen, ist ihnen auf Wunsch durch Vermittlung der Gefangenenanstalt kurz vor dem Ende der Haftzeit unter Vorlage des Entlassungsscheins (gegen Rückgabe) von der am Sitz der Anstalt bestehenden polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) eine gebührenfreie Aufenthaltsbescheinigung nach dem Vordruck n) auszustellen. Diese Bescheinigung gilt bei einer polizeilichen Anmeldung der Strafentlassenen an einem neuen Wohn- oder Aufenthaltsort als Ersatz für den nach § 2 abzugebenden Abmeldeschein der Meldebehörde des letzten Wohnorts. Bei einer plötzlichen Entlassung ist solche Aufenthaltsbescheinigung einem bisherigen Gefangenen unter Vorlage des Entlassungsscheins (gegen Rückgabe) ausnahmsweise auch selbst zu erteilen.

19. Zu den Personen, die das Recht der Exterritorialität genießen und nach § 24 Ziff. 3a der Meldepflicht nicht unterliegen, gehören die Leiter und Mitglieder der beim Deutschen Reich beglaubigten diplomatischen Vertretungen, deren Familienmitglieder, ihr Geschäftspersonal und ihre nichtdeutschen Bediensteten sowie gem. Art. 4 des deutsch-russischen Wirtschaftsabkommens v. 12. 10. 1925 (RGBl. 1926, II, S. 14) der Leiter der Handelsvertretung der UdSSR. in Berlin, seine beiden Stellvertreter und die Mitglieder des Rates der Handelsvertretung, die ihren Wohnsitz in Berlin haben. Die Zahl der Mitglieder des Rates der Handelsvertretung, denen die Exterritorialität zusteht, ist durch Notenwechsel auf sieben beschränkt.

20. Angehörige der Schutzpol. sind wie bisher meldepflichtig, auch wenn sie unverheiratet und kaserniert sind.

21. (1) In den Melderegistern ist bei der Angabe der Staatsangehörigkeit stets zu vermerken

entweder

„Nachgewiesen durch Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Paß, Einbürgerungsurkunde usw. des . . . . zu . . . . vom . . . . . ."

oder

„Nicht nachgewiesen".

(2) Zur Ergänzung oder Richtigstellung der Melderegister sind von den zuständigen Verwaltungsstellen den Meldebehörden Mitteilungen zu machen:

a) von allen Veränderungen in Staatsangehörigkeitsverhältnissen, insbesondere durch Einbürgerung, Aufnahme, Anstellung im Reichs- oder Staatsdienst, Entlassung, Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit,

b) von jeder Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises oder Heimatscheins,

c) von jeder Feststellung über den Besitz einer außerpreußischen Staatsangehörigkeit, die durch die zuständige Behörde des Heimatstaats getroffen worden ist, z. B. anläßlich eines Paßgesuches.

(3) Alle auf Grund der Melderegister ausgestellten Bescheinigungen müssen auch etwaige über die Staatsangehörigkeit eingetragene Vermerke enthalten.

22. (1) Von der allgemeinen Einführung der Rückmeldung wird abgesehen. Es hat aber, worauf zur genauen Beachtung mit besonderem Nachdruck hingewiesen wird, die Meldebehörde des Zuzugsortes der Meldebehörde des Abzugsortes brieflich oder mittels einer Postkarte nach Vordruck m) von dem erfolgten Zuzug in allen Fällen Nachricht zu geben, in denen sich den Umständen nach annehmen läßt, daß diese über den Ort, wohin sich der Zuziehende begeben hat, nicht unterrichtet ist.

Solche Fälle liegen vor, wenn bei der Anmeldung keine Abmeldebescheinigung vorgelegt wird oder wenn in der Abmeldebescheinigung der neue Wohnort nicht (z. B. bei Abmeldung auf Reisen) oder ein anderer Ort angegeben ist als der, an dem die Anmeldung erfolgt.

(2) Auf das politische Verhalten ist die Rückfrage nicht auszudehnen.

23. Vorräte von alten Meldevordrucken können bis Ende 1934 aufgebraucht werden.

24. Die Meldebehörden (Meldestellen wie einzelne Beamte) sind gehalten, dem Publikum die Ausübung der Meldepflicht durch höfliche Belehrung und bereitwillige Hilfe zu erleichtern.

25. Aufgehoben werden:

1. der RdErl. v. 8. 6. 1927 — II D 957 (MBliV. S. 616),
2. der RdErl. v. 9. 12. 1927 — II D 1578 (MBliV. S. 1132),
3. der RdErl. v. 18. 1. 1928 — II D 77 (MBliV. S. 53),
4. der RdErl. v. 24. 2. 1928 — II D 85 (MBliV. S. 161),
5. der RdErl. v. 22. 7. 1928 — II D 196 (MBliV. S. 841),
6. der RdErl. v. 4. 4. 1930 — II D 100 (MBliV. S. 353).

26. Alle den Vorschriften der Pol.-Verordnung über das Meldewesen entgegenstehenden Pol.-Verordnungen sind mit Wirkung vom 1. 6. 1933 durch die zuständigen Behörden aufzuheben.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 603.

---

[1]) Vgl. dazu die Berichtigung in Nr. 36 der GS. 1933.

Polizeiliche Führungszeugnisse.

RdErl. d. MdI. v. 22. 5. 1933 — II D 77.

Der RdErl. v. 23. 1. 1931 (MBliV. S. 71, 91)[1]) wird wie folgt geändert:

In Abschn. II Ziff. 1 sind hinter dem Worte „Reichswehr" einzufügen die Worte „und in die SA.- und SS.-Formationen, falls die Eintrittsabsicht nachgewiesen wird". Diese Führungszeugnisse sind auf Antrag auch solchen Personen zu erteilen, die bereits Angehörige dieser Verbände sind.

In Muster c

lautet die Klammer unter der Überschrift „Führungszeugnis" künftig: „(Nur gültig zum Eintritt in die Reichswehr und in die SA.- und SS.-Formationen)",

ist hinter dem Wort „Reichsmarine" einzufügen: „bzw. in ....",

ist in Ziff. 5 e statt „verfassungsfeindlichem Sinne" künftig zu setzen: „staatsfeindlichem Sinne".

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 607.

---

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

Erfrischungsräume und Gaststätten in Warenhäusern.

RdErl. d. MdI. v. 23. 5. 1933 — II E 3039 II/III.

(1) Von dem als Anlage abgedruckten Schreiben des Reichswirtschaftsministers an die Regierungen der Länder vom 24. 4. 1933 — HG 4755 — gebe ich mit dem Ersuchen Kenntnis, mir über das Veranlaßte zu berichten.

(2) Frist für die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin **1. 7. 1933**, für die Landräte und die Pol.-Verwaltungen der selbständigen Stadtkreise **20. 6. 1933**, für die den Landräten unterstellten städtischen Pol.-Verwaltungen und die Pol.-Verwaltungen in Landgemeinden, in denen sich Warenhäuser mit genehmigten Schankbetrieben befinden, **15. 6. 1933**.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 608.

Anlage.

Der Reichswirtschaftsminister. HG 4755. Berlin, den 24. 4. 1933.

(1) In Waren- und Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und anderen Einzelhandelsgroßbetrieben sind im Verlauf der letzten Jahre vielfach Schank- und Speiseräume eingerichtet worden, die nicht mehr als „Erfrischungsräume" angesehen werden können, sondern ausgesprochene, oft sogar mit Musikdarbietungen ausgestattete Gaststätten darstellen. Durch solche Wirtschaftsbetriebe bereiten die Einzelhandelsgroßbetriebe nicht nur den mittelständischen Einzelhandelsbetrieben, die auf derartige Einrichtungen verzichten müssen, einen verschärften Wettbewerb, sie treten dadurch auch in einen mitunter sehr fühlbaren Wettbewerb zu den Gast- und Schankwirtschaften selbst. Grundsätzlich möchte ich davon ausgehen, daß ein Bedürfnis für eine ausgesprochene Gaststätte in Warenhäusern und anderen Einzelhandelsbetrieben überhaupt nicht anzuerkennen ist. Ein Bedürfnis kann m. E. in Warenhäusern und Einzelhandelsbetrieben, wenn überhaupt, dann nur für „Erfrischungsräume", also für Einrichtungen nachgewiesen werden, in denen sich der Betrieb auf die Hergabe von Speisen und Getränken als Erfrischungen beschränkt und nicht einer vollen Verpflegung der Besucher eines Einzelhandelsbetriebes dient. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Entwicklung und Ausstattung der Erfrischungsräume in vielen Warenhäusern und Einzelhandelsbetrieben Ausmaße angenommen hat, die weit über den durch ein so beschränktes Bedürfnis gezogenen Rahmen hinausgehen. In vielen dieser Fälle können die zuständigen Behörden mit den sich aus dem geltenden Recht ergebenden Handhaben Abhilfe schaffen. Dazu ist freilich notwendig, daß in allen Fällen, in denen dem Unternehmer eines Warenhauses oder eines anderen Einzelhandelsbetriebes die Erlaubnis zum Ausschank von Getränken in einem Erfrischungsraum, sei es auf Grund des § 33 GewO., sei es auf Grund des § 1 Abs. 1 GaG., erteilt worden ist, untersucht und geprüft wird, ob nicht die in der Erlaubnis zum Ausschank in einem Erfrischungsraum liegenden Grenzen bei der weiteren Entwicklung und Ausgestaltung des Schankbetriebes überschritten worden sind. Bei einer solchen Untersuchung kann m. E. im Einzelfall davon ausgegangen werden, daß jede Erlaubnis zum Ausschank in einem Warenhaus oder anderen Einzelhandelsbetrieb nur zum Ausschank in einem „Erfrischungsraum" berechtigt, wenn nicht bei Erteilung der Erlaubnis ausdrücklich das weitergehende Bedürfnis für einen Ausschank in einer eingerichteten Gaststätte anerkannt worden ist. Bei einer auf Grund des Gaststättengesetzes erteilten Erlaubnis wird sich diese Feststellung übrigens schon aus der nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes notwendigen Beschränkung der Erlaubnis auf eine bestimmte Betriebsart treffen lassen. Wird im Einzelfalle bei dieser Prüfung ein Überschreiten der in der Erlaubnis gezogenen Grenzen festgestellt, dann sind die zuständigen Behörden befugt, unverzüglich die Anpassung des Betriebes an den Inhalt der Erlaubnis zu verlangen und notfalls gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes auch die Schließung der Schankräume zu verfügen. Darüber hinaus kann sich unter Umständen aus

einer solchen Feststellung auch eine Prüfung der Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers und gegebenenfalls eine Zurücknahme der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes als notwendig erweisen. In tatsächlicher Beziehung scheinen mir die Merkmale des „Erfrischungsraumes" im Gegensatz zu einem ausgesprochenen Gaststättenbetrieb darin zu liegen, daß die dem Betrieb dienenden Einrichtungen nur für einen kurzfristigen, vorübergehenden Aufenthalt der Gäste bestimmt sind, daß sich die Gäste ganz oder teilweise selbst bedienen und daß auch die zum Verzehr an Ort und Stelle abgegebenen Speisen nur eine kurze Dauer des Aufenthalts der Gäste in dem Erfrischungsraum voraussetzen.

(2) Für die Behandlung künftiger Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank in Warenhäusern und Einzelhandelsbetrieben beabsichtige ich als Ergänzung der reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Gaststättengesetz dem Reichsrat folgende Bestimmung vorzuschlagen:

(3) „Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von Getränken in Waren- oder Kaufhäusern oder in anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels ist das Bedürfnis in der Regel zu verneinen. Es darf nur ausnahmsweise und nur anerkannt werden, wenn es durch die Größe und den Umfang des Betriebes gerechtfertigt wird und wenn es sich um den Ausschank alkoholfreier Getränke in einem nur zu kurzem Aufenthalt der Gäste eingerichteten Erfrischungsraum handelt."

Durchführung des Ges. über Betriebsvertretungen und wirtschaftliche Vereinigungen v. 4. 4. 1933 (RGBl. I S. 161).

RdErl. d. MdJ. v. 23. 5. 1933 — II 1250 C/4. 4. 33[1]).

Aus Anlaß mehrfacher Anfragen weise ich darauf hin, daß eine Ernennung von Mitgliedern der Betriebsvertretung durch die Landespolizeibehörde über den Wortlaut des Art. I § 1 Abs. 2 und § 2 des Ges. v. 4. 4. 1933 hinaus auch in neu eröffneten Betrieben vorzunehmen ist.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 609.

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1933 I S. 539.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Gesetz- und Verordnungsblätter, Zeitschriften und Zeitungen.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 5. 1933 — II C II 13 Nr. 65 IV/33.

Der 2. Abs. der Ziff. 9 des RdErl. v. 2. 3. 1933 (MBliV. I S. 235) ist so aufzufassen, daß auch nicht genannte Zeitschriften gehalten werden können, wenn sie inhaltlich nicht dasselbe bringen, wie die empfohlenen, und Kassenanschlagmittel verfügbar sind.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 609.

Organisation.

Unterstellungsverhältnis der Pol.-Schulen.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 5. 1933 — II C I 46 Nr. 39 II/33.

(1) In Abänderung des in der Anl. A Ziff. 8a zur Zweiten Anweisung zur Ausführung der VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung (Erste Vereinfachungs-VO.) v. 25. 3. 1933 (MBliV. I S. 327, 479) mitgeteilten Rechtszustandes werden die Pol.-Schulen dem MdJ. unmittelbar unterstellt.

(2) Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

A. Den Landespolizei-Inspektionen wird übertragen:

1. (1) Die Aufsicht über Einstellung und Einberufung von Pol.-Anwärtern für die Pol.-Dienstorte der bisherigen Versorgungsbezirke der Pol.-Schulen. Auf sie gehen alle Befugnisse über, die gemäß Ziff. 11, 17, 18, 19 u. 27 Abs. 2 der VfdP. Nr. 23 den Ober- und Reg.-Präs. übertragen waren (Anwärterbedarf für Dienstorte im Reg.-Bez. Wiesbaden ist über Landespol.-Inspektion West bei Landespol.-Inspektion Mitteldeutschland anzumelden und der Anwärterbedarf für Dienstorte der Prov. Brandenburg — außer Berlin — über die Landespol.-Inspektion Brandenburg bei der Landespol.-Inspektion Ost).

(2) Die Kommandeure der Pol.-Schulen leiten verantwortlich nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen die Einstellung und Einberufung der Pol.-Anwärter.

(3) Die in den RdErl. v. 5. 2. 1932 (MBliV. S. 115, 206) und v. 28. 6. 1932 — II B II 51 Nr. 5/32 (nicht veröffentl.) an den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg und den Pol.-Präs. in Berlin vorgesehene Tätigkeit der höheren Verwaltungsbeamten geht damit auf die Kommandeure der Pol.-Schulen über, desgl. die Befugnis nach Ziff. 10, Abs. 4 der VfdP. Nr. 23 an Stelle der Ober-Präs. Die Einrichtung von Prüfstellen bei den größeren staatl. Pol.-Verwaltungen (VfdP. Nr. 23 Ziff. 10 Abs. 1) bestimmt der MdJ.; es verbleibt zunächst bei den vorhandenen Prüfstellen.

2. Die Verteilung der Anwärter auf die Dienstorte.

3. Die Festsetzung von Fortbildungslehrgängen jeder Art und die Einberufung von Pol.-Wachtm. (SB.) und Pol.-Meistern (SB.) aus den Dienstorten ihres bisherigen Versorgungsbezirks zu diesen Lehrgängen.

4. Prüfung des Ausbildungszustandes und der Verwendungsbereitschaft im Rahmen der besonderen Dienstanweisung.

5. Regelung des Personalersatzes an Pol.-Wachtm. (SB.) und Pol.-Meistern (SB.) für das Stammpersonal der Pol.-Schulen auf deren Antrag durch Weiterleitung der Anträge an die für die Versetzung zuständigen Dienststellen. Dabei ist für einen gerechten Ausgleich zwischen den Forderungen der Pol.-Schulausbildung und denen der einzelnen Dienstorte zu sorgen.

6. Führung der Personalakten der Kommandeure der Pol.-Schulen.

B. Den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten wird übertragen (die Pol.-Schule Hann.-Münden wird durch Staatsmin.-Beschl. gem. § 2 Abs. 3 d. VO. v. 3. 9. 1932, GS. S. 283 u. 295, dem Reg.-Präs. in Kassel zugeteilt werden):

1. Die Aufsicht über die Wirtschaftsangelegenheiten (Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Besoldung, Rechnungs- und Kassenwesen) und zunächst noch über den ärztlichen und tierärztlichen Dienst auf den Pol.-Schulen.

2. Die persönliche Dienstaufsicht und die Dienststrafgewalt über sämtliche nicht der Schutzpol. angehörenden Beamten der Pol.-Schulen.

3. Die Befugnis, gegen diese Beamten das förmliche Dienststrafverfahren einzuleiten (§ 23 Abs. 2 BDStO.)[1]), soweit die Befugnis nicht dem MdJ. auf Grund der Vorschrift des § 23 Abs. 1a der BDStO.[1]) vorbehalten ist.

C. Die Befugnisse, die den Kommandeuren der Pol.-Schulen bisher übertragen sind, werden nicht berührt. Insbesondere sind sie auch zuständig:

1. Für die Kündigungen von Pol.-Anwärtern und Pol.-Wachtm. (SB.) gem. § 26 PBG. (vgl. AB. 1 zu § 26; VfdP. Nr. 11a).

Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Kündigungsverfügungen der Kommandeure der Pol.-Schulen sind von diesen durch die Landespol.-Inspektionen mir vorzulegen. Die Landespol.-Inspektionen sind befugt, den Beschwerden abzuhelfen.

2. Für die Entlassung der dem Schutzpol.-Beamtengesetz unterstehenden Pol.-Wachtm. (SB.) auf Grund des § 4 SchBG. gemäß AB. 3 zu § 4 SchBG.; VfdP. Nr. 11b.

(Für die Entscheidung über die Kündigung und Entlassung gem. § 17 SchBG. ist der MdJ. zuständig.)

3. Für die Verhängung von Dienststrafen gegen die ihnen unterstellten Schutzpol.-Beamten im Rahmen der ihnen durch AB. 1 zu § 55 PBG. (VfdP. Nr. 11a) zugewiesenen Strafbefugnis.

Beschwerden gegen die von den Kommandeuren der Pol.-Schulen verhängten Ordnungsstrafen sind dem MdJ. durch die Landespol.-Inspektionen vorzulegen. Die Landespol.-Inspektionen sind befugt, den Beschwerden abzuhelfen.

4. Den Kommandeuren der Pol.-Schulen wird auf Grund des § 23 Abs. 2 BDStO.[1]) die Befugnis zur Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen die ihnen unterstellten Schutzpol.-Beamten übertragen, soweit die Befugnis nicht dem MdJ. auf Grund des § 23 Abs. 1a BDStO.[1]) vorbehalten ist.

D. Die Ober-Präs. werden ersucht, den Landespol.-Inspektionen sämtliche Akten, die die Ziff. A 1—4 und den Reg.-Präs. sämtliche Akten, die die Ziff. B 1, 2, 3 betreffen, zu übergeben. Alle übrigen Akten sind an den MdJ. abzugeben.

An die Ober-Präs. (außer Schneidemühl und Oppeln), die Landespol.-Inspektionen, Reg.-Präs., Pol.-Schulen.
— MBliV. I S. 610.

[1]) Vgl. GS. 1932 S. 59; MBliV. 1932 S. 279.

Kassen- und Rechnungswesen.

Tagebücher der Pol.-Rechn.-Revisoren.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 5. 1933 — II C II 1 Nr. 187 I u. II/33.

(1) Die Pol.-Rechn.-Revisoren haben künftig 2 Tagebücher über die Prüfung der Bücher, Belege und Abschlüsse (vgl. Anl. I des RdErl. v. 26. 1. 1927 — II C I 84 Nr. 2/27, MBliV. S. 114) zu führen, eins für die geraden, das andere für die ungeraden Monate.

(2) Das Tagebuch für die geraden Monate ist jeden ungeraden und das für die ungeraden Monate jeden geraden Monat dem Reg.- und Kassenrat zur Durchsicht vorzulegen. Dieser hat beachtenswerten Beanstandungen und Anregungen des Pol.-Rechn.-Revisors sofort nachzugehen, im übrigen aber zur Vermeidung von Unterbrechungen des Prüfungsgeschäfts für schnellste Rücksendung der Tagebücher zu sorgen.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.)
— MBliV. I S. 612.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Anstellung als Kriminalassistent.

RdErl. d. MdJ. v. 23. 5. 1933 — II F 84 a Nr. 273 VI/32.

Krim.-Ass.-Anwärter, die aus freien Berufen hervorgegangen sind, können frühstens nach fünfjähriger Tätigkeit in der Krim.-Pol., vom Beginn der zweijährigen Probedienstzeit an gerechnet, als Krim.-Ass. angestellt werden.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.)
— MBliV. I S. 612.

Stellenbesetzung in der Landj.

RdErl. d. MdJ. v. 27.5.1933 — II B II 85 Nr. 33/33.

(1) Die Ziff. 11 des RdErl. v. 30. 12. 1932 (MBliV. 1933 I S. 25) erhält folgende Fassung:

„11. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Zeitpunktes 1. 7. 1933. Bewerbungsgesuche müssen **bis spätestens den 20. 6. 1933** bei den zuständigen Reg.-Präs. eingegangen sein. Die Bewerbungsgesuche der ausgewählten Beamten sind von den Reg.-Präs. **bis zum 1. 7. 1933** der Vormerkungsstelle für den Pol.-Dienst einzusenden. Die Gesamtdienstzeit von 12 Jahren müssen diese Beamten spätestens bis 1. 9. 1933 vollendet haben. Ihre Einberufung darf jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt der Vollendung der 12jährigen Dienstzeit erfolgen."

(2) In Ziff. 13 aaO. (vgl. auch RdErl. v. 26. 1. 1933, MBliV. I S. 88) ist in der ersten Zeile und unter c) statt „1. 9. 1933" zu setzen „1. 7. 1933".

(3) Dieser RdErl. ist sofort sämtlichen Schutzpol.-Beamten, auf die er Anwendung findet, bekanntzugeben.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 612.

Aufhebung der Beamtenausschüsse und Bestellung von Vertrauensmännern in der Schutzpol.

RdErl. d. MdJ. v. 24. 5. 1933 — II B II 25 Nr. 12/33 *).

(1) Durch das als Anl. 1 abgedruckte Ges. zur Änderung des Pol.-Beamtenges. v. 31. 7. 1927 (GS. S. 151), v. 19. 5. 1933, und die als Anl. 2 abgedruckte VO. zur Änderung der Ausf.-Best. zum Pol.-Beamtenges. und zum Schutzpol.-Beamtenges. v. 8. 5. 1933 sind alle im PBG. und den Ausf.-Best. zum PBG. und SchBG. enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen über Beamtenausschüsse der Schutzpol. aufgehoben worden.

(2) Ferner hebe ich die Bestimmungen über die Beamtenausschüsse der Schutzpol. v. 15. 1. 1929 nebst Ausf.-Best. und Wahlordnung (VfdP. Nr. 43) sowie die zu ihnen ergangenen RdErl.[1]) auf[2]).

(3) An die Stelle der Beamtenausschüsse treten bei der Schutzpol. Vertrauensmänner nach Maßgabe der als Anl. 3 abgedruckten Bestimmungen.

(4) Die Vertrauensmänner für das Kalenderjahr 1933 sind unverzüglich zu bestellen und zu bestätigen. Es sind bis auf weiteres nur solche Beamte zu Vertrauensmännern zu bestellen, von denen einwandfrei feststeht, daß sie vor dem 20. 7. 1932 für die nationalsozialistische Bewegung eingetreten sind.

(5) Die Landespol.-Inspektionen melden **zum 1. 7. 1933** die Durchführung dieses RdErl.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 613.

*) **Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlagen können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

[1]) Vgl. RdErl. v. 30. 1. 1932 — II B I 501/31 (nicht veröffentl.) und v. 4. 8. 1932 (MBliV. S. 794).

[2]) Vgl. RdErl. v. 4. 5. 1933 (MBliV. I S. 547) Ziff. 4.

Anlage 1.

**Gesetz
zur Änderung des Polizeibeamtengesetzes vom 31. 7. 1927 (GS. S. 151).
Vom 19. Mai 1933 (GS. S. 186)[1]).**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 23 Abs. 2 und § 62 Satz 2 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. 7. 1927 (GS. S. 151) werden gestrichen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

[1]) Die erforderlichen Änderungen in der VfdP. Nr. 11a sind handschriftlich ausführen.

Anlage 2.

**Verordnung
zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Polizeibeamtengesetz u. zum Schutzpolizeibeamtengesetz.
Vom 8. Mai 1933[1]).**

Auf Grund des § 62 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. 7. 1927 (GS. S. 151) und des Artikels III des Gesetzes vom 30. 5. 1925 (GS. S. 57) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Ausführungsbestimmungen zum Polizeibeamtengesetz vom 3. 1. 1928 (Beilage zum Ministerialblatt für die Preuß. innere Verwaltung Nr. 3) werden wie folgt geändert:

(2) Die Ausführungsbestimmungen Nr. 4 und 5 zu § 23, Nr. 3c zu § 55 werden gestrichen. In der Ausführungsbestimmung Nr. 3 Abs. 2 zu § 1 werden die Worte „23 Abs. 2", in der Ausführungsbestimmung Nr. 2 zu § 46 die Worte „nach Anhörung des Beamtenausschusses" und in der Ausführungsbestimmung Nr. 4 zu § 55 der zweite Satz gestrichen.

§ 2.

(1) Die Ausführungsbestimmungen zum Schutzpolizeibeamtengesetz vom 3. 1. 1928 (Beilage zum Ministerialblatt für die Preuß. innere Verwaltung Nr. 24) werden wie folgt geändert:

(2) Die Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zu § 17, Nr. 2 zu §§ 85 und 86 werden gestrichen. In der Ausführungsbestimmung Nr. 2 Abs. 3 zu § 30 werden der erste Satz, in der Ausführungsbestimmung Nr. 3 zu § 37 der zweite Satz und in der Ausführungsbestimmung Nr. 3 zu § 40 der vorletzte Absatz gestrichen.

Berlin, den 8. 5. 1933.

Der Preuß. Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

Der Preuß. Finanzminister.
Popitz.

[1]) Die erforderlichen Änderungen in den VfdP. Nr. 11a und 11b sind handschriftlich auszuführen.

Anlage 3.

**Bestimmungen
über die Vertrauensmänner der Schutzpolizei.
Vom 24. Mai 1933.**

§ 1.
Zweck und Aufgaben.

(1) Der Vertrauensmann bei der Schutzpolizei ist das Bindeglied zwischen den Polizeioffizieren einer Dienststelle und den ihnen unterstellten Polizeimeistern und -wachtmeistern. Er hat die Pflicht, die Mannszucht und den kameradschaftlichen Zusammenhalt fördern zu helfen, sowie den vorgesetzten Polizeioffizieren seinen Eindruck über die Stimmung unter seinen Kameraden mitzuteilen und Mißstimmungen unter ihnen rechtzeitig entgegenzutreten. Zu diesem Zweck darf er jederzeit in geeigneter Weise und ohne Störung des Dienstbetriebes an den vorgesetzten Polizeioffizier herantreten und soll von diesem angehört werden.

(2) Der Vertrauensmann ist in allen Angelegenheiten seines Amtes zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Gemeinschaftliche Sitzungen von Vertrauensmännern mehrerer Dienststellen sind verboten.

§ 2.
Bestellung und Ablösung.

(1) Der Vertrauensmann wird von dem vorgesetzten Polizeioffizier, dem er beigegeben ist, für die Dauer des Kalenderjahres bestellt. Für jeden Vertrauensmann ist ein Vertreter zu bestellen, der sein Amt jedoch nur bei Behinderung des Vertrauensmannes (Urlaub, Krankheit, Abordnung usw.) ausüben darf. Wiederholte Bestellung eines Vertrauensmannes oder Vertreters ist zulässig.

(2) Jeder Vertrauensmann bedarf zur Amtsführung der Bestätigung durch die vorgesetzte Landespolizeiinspektion, bei Dienststellen, die dem Minister des Innern unmittelbar unterstehen, durch den Chef der Schutzpolizei beim Minister des Innern. Die Bestätigung ist einen Monat vor Beginn des Kalenderjahres unter Beifügung von Personalauszügen gem. Vordruck Pol. Nr. 240[1]) zu beantragen.

(3) Zu Vertrauensmännern dürfen nur Beamte von anständiger Gesinnung und aufrechtem Charakter sowie mit guter Führung und guten dienstlichen Leistungen bestellt werden.

(4) Ein Vertrauensmann, der diesen Voraussetzungen nicht mehr entspricht oder sich für seine Aufgaben als ungeeignet erweist, kann jederzeit abgelöst werden. Über die Ablösung entscheidet die Behörde, die nach Abs. 2 den Vertrauensmann bestätigt hat.

§ 3.

Dienststellen.

Vertrauensmänner werden bei folgenden Dienststellen bestellt:

1. Bei jeder Bereitschaft:
   a) ein Polizeioberwachtmeister für die Polizeioberwachtmeister und den Polizeihauptwachtmeister,
   b) ein Polizeiwachtmeister (D.) für die Polizeiwachtmeister (D.);
2. bei jedem Revier und bei jeder Dienststelle des technischen Sonderdienstes mit mehr als 30 Beamten:
   ein Polizeimeister (D.) oder -hauptwachtmeister;
3. bei jeder Kommandodienststelle (Inspektion, Abteilung, Gruppe, Kommando und Landespolizei-Inspektion):
   ein Polizeimeister (D.) oder -wachtmeister (SB.) für alle Beamten dieses Kommandos und der ihnen unmittelbar unterstellten Dienststellen, ausgenommen die in Ziffer 1 und 2 genannten Dienststellen;
4. bei den Polizeischulen, der Höheren Polizeischule, der Polizeischule für Waffendienst und Körperschulung, der technischen Polizeischule und dem Landesamt für Luftschutz, Technik und Verkehr:
   a) ein Polizeimeister (D.) oder -wachtmeister (SB.) für das Stammpersonal;
   b) ein Polizeimeister (D.) oder -wachtmeister (SB.) jedes Lehrganges (ausgenommen Anwärter-Lehrgänge) für die Schüler.

Berlin, den 24. 5. 1933.

Der Preuß. Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

---

[1]) Die Vordrucke werden in der erforderlichen Anzahl noch überwiesen.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Uniformanfertigung.

RdErl. d. MdJ. v. 19.5.1933 — II M 111 Nr. 26/33.

Infolge Herabsetzung der Preise für Nähgarne werden die im RdErl. vom 27. 1. 1932 (MBliV. S. 93) bekanntgegebenen Vergütungssätze für Nähmaterialien mit Wirkung vom 1. 4. 1933 wie folgt festgesetzt:

Für 1	Winter- und Sommerrockbluse	25 Rpf
„ 1	Mantel	41 „
„ 1	lange Tuchhose und Stiefelhose	17 „
„ 1	Reithose	30 „
„ 1	Umhang	25 „
„ 1	Hausbluse	23 „
„ 1	Hausjoppe	17 „
„ 1	Haushose	17 „.

An die staatl. Pol.-Behörden (einschl. Landj.)
— MBliV. I S. 616.

Neudruck der Vorschrift für die Waffenausbildung der Schutzpol., Teil I (VfdP. Nr. 7 I) sowie Ausgabe der Deckblätter 47—82 für diese Vorschrift.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 5. 1933 — II C I 55 Nr. 35 IX/33.

Im Verlag „Kameradschaft", Berlin W 35, Flottwellstr. 3, erscheint in etwa zwei Monaten der zweite Neudruck der VfdP. Nr. 7 I. Die bisher übersandten Deckblätter 1—46 für diese Vorschrift (vgl. RdErl. v. 29. 11. 1928, MBliV. 1928 S. 1141 u. 1929 S. 10, v. 3. 12. 1929, MBliV. S. 1054, v. 18. 6. 1932, MBliV. S. 624, v. 28. 7. 1932, MBliV. S. 796) sind darin berücksichtigt. Der Neudruck enthält ferner auch die Deckblätter 47—82 und noch z. Z. erprobte Ergänzungen. Eine dienstliche Belieferung mit diesem Neudruck erfolgt nicht. Dagegen werden die Deckblätter 47—82 denjenigen Dienststellen, die mit der VfdP. Nr. 7 I beliefert worden sind (vgl. RdErl. v. 25. 5. 1928, MBliV. S. 589, v. 24. 6. 1929, MBliV. S. 559, v. 14. 2. 1933, MBliV. I S. 171), vom Verlag „Kameradschaft" schon in Kürze unmittelbar zugehen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 616.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Ernennung eines Ministerialkommissars.

Ernannt: Dr. med. Dommel, Berlin-Pankow, Binzstr. 3, zum Kommissar für die Untergliederungen des Arbeitersamariterbundes E. V. im Gebiet des Freistaates Preußen mit den Rechten der Vorstände dieser Untergliederungen.

— MdJ. III a II 1442/33, 11. 5. 1933.
— MBliV. 1933 I S. 615.

Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder" E. V.

RdErl. d. Preuß. Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege v. 18. 5. 1933 — IV W 6105/13. 5.

Zum Verwalter der unter Verwaltung stehenden Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder" E. V. (vgl. MBliV. 1933 I S. 513) ist an Stelle des auf seinen Wunsch von diesem Amte entbundenen Rechtsanwalts Dr. S. Conti, der Rechtsanwalt und Notar Ludwig Mohn in Berlin-Wilmersdorf, Berliner Str. 165, ernannt worden. — MBliV. I S. 616.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Kriegergräberfürsorge.

RdErl. d. MdJ. v. 22. 5. 1933 — V a 1634 II[1]).

(1) Aus den vom Reich für die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkriege für das Rechnungsjahr 1933 überwiesenen Mitteln stelle ich den Grabpflegebezirken, wie im Vorjahre, einen Einheitspflegesatz von 2,25 *RM* für jeden Bestatteten, dessen Grab aus Reichsmitteln zu pflegen ist, zur Verfügung. Die Verrechnung der so ermittelten Beträge hat in der Rechnung der dortigen Reg.-Hauptkasse (für Berlin: Pol.-Hauptkasse) bei Kap. 120 Tit. 5 der Verwaltung des Innern für 1933 zugangsweise zu erfolgen.

(2) Ich ersuche, für schleunige Unterverteilung zu sorgen und weiter dahin zu wirken, daß die Kriegergräber sorgfältig instand gehalten und in der üblichen Weise mit einfachen, aber dauerhaften, die Toten ehrenden Gedenkzeichen versehen werden.

(3) Wegen etwaiger Sonderbeihilfen ersuche ich **bis zum 1. 7. 1933** zu berichten, wobei in jedem Fall besonders anzugeben ist, für wieviel Kriegergräber und für welchen Zweck Zuschüsse erbeten werden.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 617.

[1]) Vgl. RdErl. v. 21. 4. 1932 (MBliV. S. 461).

Wahlkosten der staatlichen Behörden und der Wahlleiter aus Anlaß der Reichstagswahl am 5. 3. 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 24. 5. 1933 — I C 4/262.

(1) Die auf Grund des Abschn. 13 des RdErl. v. 8. 2. 1933 — I C 4/21 (MBliV. S. 118) zur Erstattung angeforderten, dem Reiche ganz zur Last fallenden Wahlkosten der staatlichen Behörden und der Kreiswahlleiter berechnen sich für die Reg.-Bezirke wie folgt:

Königsberg	5 976,92	*RM*
Gumbinnen	2 133,61	"
Allenstein	1 831,23	"
Marienwerder	390,25	"
Potsdam	11 021,43	"
Frankfurt a. O.	4 885,08	"
Stettin	4 351,78	"
Köslin	1 293,02	"
Schneidemühl	763,32	"
Breslau	6 379,57	"
Liegnitz	5 165,98	"
Oppeln	5 096,35	"
Magdeburg	2 237,52	"
Merseburg	2 506,21	"
Erfurt	442,36	"
Schleswig	5 273,58	"
Hannover	5 688,86	"
Hildesheim	1 137,53	"
Lüneburg	1 968,02	"
Stade	697,57	"
Osnabrück	1 237,02	"
Aurich	225,50	"
Münster i. W.	2 844,42	"
Minden	265,64	"
Arnsberg	3 909,24	"
Kassel	3 522,68	"
Wiesbaden	3 221,55	"
Koblenz	4 386,40	"
Düsseldorf	4 919,11	"
Köln	3 663,98	"
Trier	250,83	"
Aachen	506,45	"
Sigmaringen	117,91	"

(2) Die Generalstaatskasse ist angewiesen, die von den Reg.-Hauptkassen vorschußweise gezahlten Beträge zu decken.

An die Reg.-Präs. — MBliV. I S. 617.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Merkblätter für die Nachprüfung der Gemeindepol.

RdErl. d. MdJ. v. 25. 5. 1933 — II E 301/33.

1. Unter Berücksichtigung der zum RdErl. v. 12. 10. 1932 (MBliV. S. 1077) eingegangenen Vorschläge sind 2 neue Merkblätter für die Nachprüfung der Gemeindepol. **A.** in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und **B.** in Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern und in ländlichen Pol.-Bezirken hergestellt worden. Diese Merkblätter A und B sind künftig bei den durch die AV. zu § 10 PVG. (MBliV. 1931 S. 923) angeordneten örtlichen Nachprüfungen durch die Pol.-Aufsichtsbehörden als Anhalt zu verwenden (vgl. RdErl. v. 1. 5. 1933, MBliV. I S. 543).

2. Die erforderlichen Vordrucke, die für die nächsten 3 Jahre reichen sollen, werden den Reg.-Präs. zur weiteren Verteilung übersandt. Der Bedarf ist so bemessen, daß jede Ortspol.-Behörde, die eigene Pol.-Vollzugsbeamte beschäftigt, ein Stück des Merkblatts A oder B erhalten kann und daß der Pol.-Aufsichtsbehörde für jede Nachprüfung ein Stück des Merkblatts A oder B zur Verfügung steht, wenn in dem genannten Zeitraum jede Ortspol.-Behörde mit 21 und mehr Pol.-Vollzugsbeamten 3mal, mit 11 bis 20 Beamten 2mal, mit 1 bis 10 Beamten 1mal nachgeprüft wird.

3. Jeder Pol.-Verwalter wird, unabhängig von der Nachprüfung durch die Pol.-Aufsichtsbehörde, verpflichtet, seine Verwaltung an Hand des Merkblatts selbst zu prüfen und für die Beseitigung vorgefundener Mängel zu sorgen.

4. Etwaigen weiteren Bedarf an Merkblättern können die Landräte bei den Reg.-Präs. und diese bei der Registratur II E des MdJ. in beschränktem Umfange anfordern. Die Ortspol.-Behörden können weitere Merkblätter beim Verlag des MBliV. kaufen[1]).

5. In 3 Jahren werde ich voraussichtlich Berichte über die Erfahrungen bei der Verwendung des Merkblatts und Vorschläge für eine weitere Verbesserung oder Ergänzung von den Pol.-Aufsichtsbehörden einfordern.

An die Gemeindepol.-Behörden u. Pol.-Aufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 617.

[1]) Zu beziehen von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zum Preise von 10 Rpf je Stück.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Kriminalistische Ausbildung von Landj.-Beamten.

RdErl. d. MdJ. v. 23. 5. 1933 — II F 98 Nr. 1/33.

(1) Wie in den Vorjahren[1]), sollen auch im Rechnungsjahre 1933 Landj.-Beamte (Oberlandj.-Meister, Landj.-Meister und Oberlandj.) zu ihrer besseren kriminalistischen Ausbildung auf die Dauer von 8 Wochen zu Landeskriminalpol.-Stellen abgeordnet werden. Die Abordnung hat zur Erreichung einer besseren Zusammenarbeit zwischen Landj. und Kriminalpol. an die für den Dienstbezirk der Landj.-Beamten zuständigen Landeskriminalpol.-Stellen zu erfolgen.

(2) Es sind abzuordnen aus dem Reg.-Bez.:
Königsberg i. Pr. 3, Gumbinnen 3, Potsdam 3, Stettin 3, Schneidemühl 2, Breslau 4, Magdeburg 2, Merseburg 4, Schleswig 3, Hannover 2, Hildesheim 3, Lüneburg 2, Kassel 4, Düsseldorf 3.

(3) Beginn und Schluß der Ausbildungszeit ist von den Landeskriminalpol.-Stellen festzusetzen und den Reg.-Präs. mitzuteilen, die alsdann die Abordnung der Beamten zu veranlassen haben.

(4) Eine größere Anzahl von Beamten kann wegen Mangels an Mitteln im laufenden Rechnungsjahre nicht ausgebildet werden.

(5) Abzuordnen sind in erster Linie die dienstlich mit einer Tatortkamera ausgerüsteten Landj.-Beamten, soweit sie kriminalistisch noch nicht ausgebildet sind. Diese Beamten sind neben der sonstigen Ausbildung gründlich in der Handhabung der Tatortkamera zu unterweisen. Nächstdem sind bei der Auswahl der Beamten diejenigen landrätlichen Kreise zu berücksichtigen, in denen z. Zt. kein kriminalistisch ausgebildeter Landj.-Beamter vorhanden ist. Im übrigen überlasse ich die Auswahl dem Ermessen der Reg.-Präs. In erster Linie sind aber jüngere Landj.-Beamte abzuordnen, die besonderes Interesse für den kriminalistischen Dienst zeigen, gut beurteilt und seit mindestens 1. 10. 1932 als national eingestellt bekannt sind. Notwendig werdende Erhebungen hierüber sind bei den Gauleitungen der NSDAP. zu machen.

(6) Für die Ausbildung gelten die Bestimmungen des RdErl. v. 25. 5. 1928 (MBliV. S. 590). Auf sorgfältige Auswahl der Lehrkräfte ist bei den Landeskriminalpol.-Stellen Bedacht zu nehmen. Besonderer Wert ist auf die Ausbildung im Spurensicherungsdienst zu legen. Während der Ausbildungszeit sind die Landj.-Beamten möglichst zu allen Kapitalverbrechen heranzuziehen. Häufiges Halten kleinerer Vorträge ihrerseits wird dazu dienen, daß sie den durchgearbeiteten Stoff besser beherrschen lernen. Die Beamten sind außerdem in der Handhabung der Pol.-Griffe auszubilden, damit sie bei den Übungen der Landj.-Beamten in der Körperschulung (Pol.-Griffe) als Hilfslehrer verwendet werden können.

(7) Zur Festigung der erworbenen Kenntnisse und Weiterbildung der übrigen Landj.-Beamten des Kreises haben die Landeskriminalpol.-Stellen den bei ihr ausgebildeten Landj.-Beamten weitestgehend entbehrliches Lehrmaterial mitzugeben. Die Auswahl überlasse ich den Landeskriminalpol.-Stellen.

(8) Die im vorletzten Absatz des RdErl. v. 25. 5. 1928 (MBliV. S. 590) angeordneten Berichte sind mir von den Reg.-Präs. der eingangs bezeichneten Reg.-Bez. **zum 1. 2. 1934** zu erstatten.

(9) Die Verrechnung der Auftragsgebührnisse (vgl. RdErl. v. 12. 8. 1931, MBliV. 1931 S. 812, 1932 S. 414, 653) hat für das Rechnungsjahr 1933 bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 1 als Mehrausgabe zu erfolgen.

(10) Wegen der Entschädigung für das Tragen von Zivilkleidung verweise ich auf den RdErl. v. 8. 3. 1933 (MBliV. I S. 269).

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 618a.

[1]) Vgl. RdErl. v. 7. 6. 1926 (MBliV. S. 563), 7. 7. 1927 (MBliV. S. 701), 25. 5. 1928 (MBliV. S. 590), 23. 5. 1929 (MBliV. S. 437), 30. 4. 1930 (MBliV. S. 425), 12. 5. 1931 (MBliV. S. 514) und 7. 5. 1932 (MBliV. S. 505).

Verwertung entbehrlicher Gegenstände bei den Pol.-Dienststellen.

RdErl. d. MdJ. v. 26. 5. 1933 — II L III Allg. 23/33.

(1) Durch RdErl. v. 18. 2. 1933 — II M 112 Nr. 35/33 (MBliV. I S. 218k) hatte ich angeordnet, zum 1. 4. 1933 u. a. alle Geräte (Kap. 91 Tit. 32 Nr. 2 des Pol.-Haushalts) zu melden, die bei den Pol.-Dienststellen entbehrlich sind oder die in drei Jahren nicht verwendet werden können. Da nur von einigen Pol.-Dienststellen wenige dieser Geräte namhaft gemacht wurden, habe ich bei einigen Stellen örtliche Nachprüfungen vornehmen lassen und dabei festgestellt, daß solche Stücke zahlreich vorhanden waren.

(2) In dieser Notzeit ist es unbedingt erforderlich, alle entbehrlichen Geräte bei den Pol.-Dienststellen zu erfassen, damit sie an anderen Stellen nutzbringend Verwendung finden können.

(3) Ich ersuche, mir **bis zum 12. 6. 1933 bestimmt** einen beglaubigten Auszug aus dem Gerätebestandsbuch vorzulegen, aus dem entnommen werden kann, wieviel Geräte jeder Art bei den Pol.-Dienststellen vorhanden sind. Außerdem ist nachzuweisen, wie diese Stücke im einzelnen verwendet werden. Die Kopfstärke der kasernierten Polizei ist mit aufzuführen.

(4) Sollten etwa darüber hinaus noch brauchbare oder unbrauchbare Geräte vorhanden sein, die also im Gerätebestandsbuch nicht eingetragen sind, so sind sie in einer besonderen Nachweisung zahlenmäßig, und zwar getrennt nach brauchbaren und unbrauchbaren, aufzuführen.

(5) Alle zur Zeit nicht benutzten Gegenstände (Kap. 91 Tit. 32 Nr. 2) sind nach Gebrauchswerten in Fünfteln in eine besondere Nachweisung aufzunehmen. Wenn die Belassung darin verzeichneter Stücke unbedingt erforderlich ist, so ist dies zu begründen.

(6) Ich behalte mir Nachprüfung der Nachweisungen vor und werde bei unvollständiger Aufstellung die betr. Beamten zur Verantwortung ziehen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 618b.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

26. Volkswohllotterie.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 5. 1933 — IV W 8110 c/16. 5.

Die Ziehungstage vorbezeichneter Lotterie (vgl. RdErl. v. 2. 3. 1933 — IV W 8110 c/22. 2., MBliV. I S. 254 c) sind vom 19. bis 24. 5. 1933 auf den 12. bis 17. 7. 1933 verlegt worden.

— MBliV. I S. 618c.

VII. Badische Wohlfahrtsgeldlotterie.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 23. 5. 1933 — IV W 8200 Ba/20. 5. (15. 3.) u. I D 2. 1307.

Von den Losen der vorbezeichneten für Baden mit einem Spielkapital von 80000 *RM* genehmigten Lotterie (Ziehungstag 3.11.1933) sind 30000 Doppellose zu je 1 *RM* (= 30000 *RM*) zum Vertrieb in Preußen zugelassen.

— MBliV. I S. 618d.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Wilden, Landgerichtsrat, und Reg.-Asses. Dr. **Otto. Die Osthilfe** unter besonderer Berücksichtigung der Gläubiger landwirtschaftlicher Betriebe. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. 51 S. 8⁰. 1,20 *RM*. Von 10 Stück an je 1,10 *RM*, 50 Stück je 1 *RM*, 100 Stück je 0,90 *RM*.

Die kleine Schrift beschäftigt sich im wesentlichen mit den in der Gesetzgebung und Verwaltung der Osthilfe im Interesse der Gläubiger der Landwirtschaft getroffenen Maßnahmen. Sie ist namentlich für Laien bestimmt und fußt auf dem eingehenden Werk von Heinrich-Otto „Die gesamte Osthilfsgesetzgebung" (vgl. MBliV. 1933 I S. 382e). Die Schrift ist zuverlässig, verständlich und anschaulich aufgebaut und wird — zumal sie den neuesten Stand der Gesetzgebung berücksichtigt, und einen guten Überblick über die Entwicklung der Osthilfe seit Erlaß der Entschuldungs-VO. v. 6. 2. 1932 gewährt — ihren Zweck, den Gläubigern bei Verfolgung ihrer Ansprüche behilflich zu sein, erfüllen. R.

Schmidt, Friedrich, Dr., Prof., Min.-Rat i. RAM. **„Vorstädtische Kleinsiedlung und der Eigenheimbau".** Bestimmungen u. Erläuterungen. 2. verbess. u. ergänzte Aufl. Bearb. unter Mitwirkung der Sachbearbeiter des RAM. u. anderer Dienststellen. Eberswalde-Berlin 1933. Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde-Berlin. VIII, 232 S. 8⁰. Kartoniert 3,90 *RM*.

Die 2. Auflage hat in Abänderung der 1. Auflage wesentliche Neuerungen erfahren, insbesondere wurden die Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen für den Eigenheimbau berücksichtigt, so daß der Kommentar vollständig neu bearbeitet werden mußte. Im Anschluß an den Abdruck sämtlicher Unterlagen, Erlasse usw. enthält auch die 2. Auflage das Vorwort des Reichskommissars, Reg.-Präs. Dr. Saaßen. Die Veröffentlichung stellt einen zuverlässigen Kommentar zu den für die Durchführung der vorstädtischen Kleinsiedlung maßgebenden Verordnungen, Richtlinien und Ausführungsvorschriften dar. Sie gibt die erforderlichen Hinweise und Ratschäge, sowohl für die bauliche Durchführung der Siedlungen als auch für die Finanzierung, die sozialpolitischen Fragen und für die Förderung von Kleingärten, Kleinsiedlungen und Eigenheimen. Das Buch eignet sich nicht nur zur Anschaffung durch die Behörden als Siedlungsträger, sondern darüber hinaus auch für den Einzelsiedler.

Liermann, Hans, Dr., o. Prof. d. Rechte an der Univ. Erlangen. **Deutsches Evangelisches Kirchenrecht.** Stuttgart 1933. Ferd. Enke. VIII, 404 S. 8⁰. 13 *RM*, geb. 14,80 *RM*. (Bibliothek des öffentl. Rechts. Bd. 5.)

In der Neuzeit haben sich die Verhältnisse für die evangelischen Kirchen grundlegend geändert. Hieraus waren für die vorliegende Darstellung die Folgerungen zu ziehen, wobei die altgewohnten Bahnen der Systematik evangelischen Kirchenrechts verlassen werden mußten. Verfasser behandelt das Recht des deutschen evangelischen Kirchentums vom Standpunkt der vom Staat gelösten evangelischen Kirche, wobei sie und ihr selbstgeschaffenes Recht Ausgangs- und Mittelpunkt der Betrachtung bilden. Dieses System wird sorgfältig dogmatisch, quellenmäßig und rechtsgeschichtlich unterbaut. Ferner werden die großen Linien gemeinsamer Rechtsentwicklung der gesamten deutschen evangelischen Kirche über die Schranken des Sonderrechts der einzelnen Landeskirchen hinweg aufgezeigt. Das Werk ist im Januar 1933 abgeschlossen, die seither eingetretene große Wendung in unserem nationalen und staatlichen Leben, deren Auswirkung auch auf kirchlichem Gebiete noch nicht abzusehen ist, konnte nicht mehr berücksichtigt werden. Auch in Zukunft hat die evangelische Kirche die Möglichkeit, auf der seitherigen Rechtsgrundlage, die hier gerade am Abschluß einer Periode deutscher Geschichte zusammenfassend dargestellt ist, ihre Sendung weiter zu erfüllen.

C. Regenhardt's Geschäftskalender für den Weltverkehr. Das Handbuch für direkte Auskunft u. Inkasso. Verzeichnis von Bankfirmen, Spediteuren, Reedereien, Anwälten, Advokaten, Gerichtsvollziehern, Konsulaten, Hotels und Auskunfterteilern in allen nennenswerten Orten der Welt, mit Angabe der Einwohnerzahlen, der Gerichte, des Bahn- und Dampfschiffsverkehrs sowie der Zollanstalten usw. nebst einem Bezugsquellenregister. 1933. Jg. 58. C. Regen-

hardt A.-G., Berlin N 24, Friedrichstr. 110/112, Postfach 31. 1252 S. 8°. Geb. 11 RM.

In dem Geschäftskalender sind für alle nennenswerten Orte Gewährsleute und Auskunfteien verzeichnet, die ohne vorherige Verständigung Auskünfte gegen eine geringe Einzelgebühr erteilen, Inkassogeschäfte erledigen und für sonstige Anliegen in Anspruch genommen werden können. In der Form eines Ortslexikons mit allen erforderlichen Angaben, wie Einwohnerzahlen, Bahn- und Schiffsverbindungen, Zoll-, Handels- und Gerichtsbehörden, sind ferner die Anschriften von Banken, Spediteuren, Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern, Hotels angegeben. Die Neuausgabe ist wie immer gründlich berichtigt und ergänzt worden. Durch die Neuaufnahme von vielen hundert Orten sowie die bereits berücksichtigten Veränderungen vieler Amtsgerichtsbezirke ist das Handbuch auf den neuesten Stand gebracht worden, das größte Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit gewährleistet.

Langmaack, Heinrich. **Nützliches Handbuch für jedes Büro.** Verlag Heinrich Langmaack, Kiel, Feldstraße 108. 196 S. 8°. 1,95 RM. Bei Sammelbezug Vorzugspreise.

Das Buch enthält in 135 Abschnitten eine Fülle praktischer Angaben über Büroreform, Schriftverkehr, Drucken, Rechnen, Reisen usw. und behandelt eingehend die zahlreichen kleinen, aber durchaus nicht unwichtigen Fragen eines zeitgemäßen Bürobetriebes. Es bringt viele nützliche Winke, auch für den amtlichen Verkehr, und bespricht in 17 Abschnitten wichtige Rechtsfragen des täglichen Lebens. Der 4. Teil enthält die verschiedenartigsten Tabellen zum täglichen Gebrauch.

Hoffmann, Franz, Dr. **Reichsgewerbeordnung.** Nach dem Tode des Verfassers neubearb. von Gottlieb v. Meyeren, Wirkl. Geh. ORR. und Min.-Direktor i. R. Berlin 1932. Carl Heymanns Verlag. XI, 531 S. 8°. 34. u. 35. Aufl. Geb. 10 RM.

Die schnelle Folge der Neuauflagen ist der beste Beweis, in welch großem Maße das Werk in den beteiligten Kreisen Anerkennung und Wertschätzung gefunden hat. Die vorliegende Auflage ist von Grund auf durchgearbeitet und das Gaststättengesetz hinzugefügt worden. Auch die zahlreichen sonstigen Änderungen und Ergänzungen, die die Gewerbeordnung durch die Gesetzgebung der letzten Jahre erfahren hat, sind sorgfältig berücksichtigt. Auf die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe und durch die Zentralbehörden wird überall in den Erläuterungen Bezug genommen, so daß das Werk wie bisher ein zuverlässiger Berater ist.

Nathusius, W., MR. i. RFM. z. D., **Nelson,** H., ORR. i. RMfEuL. **Milchgesetz** nebst Ausf.-Best. Unter Beifügung der wichtigsten hiermit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Erläut. unter Mitwirk. von Dr. E. Bose, Min.-Dirig. i. RMfEuL., und Juckenack, A., Dr., Präs. d. Pr. Landesanst. f. Lebensmittelchemie usw. i. R., Geh. RR., Hon.-Prof. an der Techn. Hochschule Berlin. Berlin 1932. Carl Heymanns Verlag. VIII, 489 S. 8°. Geb. 14 RM.

Mehr als bei manchem anderen Gesetz bedarf das Milchgesetz, besonders infolge der engen Beziehungen zum Lebensmittelgesetz, nähere Erläuterungen. Diese bietet in weitgehender Weise vorliegender Kommentar, der in erster Linie ein Ratgeber für die Praxis sein und das Verständnis sowie die Handhabung des Gesetzes und der Ausf.-Best. erleichtern will. Um den beteiligten Wirtschaftskreisen die Benutzung zu erleichtern, bedient sich das Werk einer allgemein verständlichen Sprache, auch dort, wo es sich um die Klärung rein juristischer Fragen handelt. Der Kommentar ist nicht nur für den praktischen Gebrauch, sondern auch für Studienzwecke wertvoll.

Die preußische Gewerbesteuer-Erklärung 1933. Mit den amtlichen, in Zweifarbendruck ausgefüllten Musterformularen. Sonderheft des „Eildienst der Deutschen Steuer-Zeitung". Berlin 1933. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35, Wien 1. 43 S. Din A 4. Kart. 1,80 RM.

Der Verlag hat, ähnlich wie bereits für die Einkommen- und Umsatzsteuer, so auch für die preußische Gewerbesteuer eine Erläuterungsbroschüre erscheinen lassen. Das Heft enthält alles, was einem Gewerbetreibenden bei Abfassung seiner Gewerbeertragssteuererklärung wissenswert ist, und wird ihm bei sorgfältiger Benutzung dazu verhelfen, daß mancher Zweifel, der ihn befällt, sich klärt. Es wird so überflüssige und zeitraubende Arbeit erspart.

Die Polizei. Zeitschrift für das gesamte Polizeiwesen. „Kameradschaft", Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W 35, Flottwellstr. 3. Erscheint am 5. u. 20. j. Mts. Monatlich 1,50 RM unter Streifband unmittelbar vom Verlag.

Nr. 6: Erfahrungsaustausch, von Rühle von Lilienstern, Pol.-Oberst i. Thür. MdI. Waffenausbildung, von Pol.-Maj. Voß, Pol.-Schule Brandenburg. Prostitution u. Straßenbild, von RR. Wirtz, Köln. Theaterkonzessionen in Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft, von Pol.-Insp. M. Wellnitz, Berlin. — Nr. 7: Die VO. zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungs-, Verwaltungs- u. Abgabenrechts sowie zur Änd. u. Ergänz. der 1. VO. zur Vereinfachung u. Verbilligung der Verwaltung v. 17. 3. 1933 und das Pol.-Verw.-Ges., von ORR. Dr. Kerstiens, Ref. f. Pol.-Recht i. Pr. MdI. Die Bedeutung der Diktaturgewalt gem. Art. 48 RV. f. d. Pol.-Führer, von Pol.-Maj. Dr. von Langheim. Ein Gerät zur Aufnahme und zum Transport von Waffen und anderen Beweisstücken, von Krim.-Direkt. Holters, Magdeburg. Erfahrungen bei Kontrollwiegungen von Lastkraftwagen, von Pol.-Oberl. Arno Bröficke, Düsseldorf. — Nr. 8: Gleichschaltung und Ermächtigung, von MR. Dr. Kaisenberg i. RMdI. Die Bedeutung der allgemeinen Verbrechenslehre f. d. Pol.-Beamtenstrafrecht, von LGR. Dr. Siegert. Kriminalpolizei und Strafrechtsreform, von Krim.-Kommiss. Wilke. Sporthallen, von Pol.-Oberinsp. Loehr. — Nr. 9: Reichsstatthalter, von Dr. H.-H. Lammers, Staatssekr. i. d. Reichskanzlei. Der „militärische Charakter" der deutschen Polizei, von Elster, Pol.-Maj. am Pr. Pol.-Inst. Neue Geräte f. d. Untersuchung im filtrierten Licht, von Krim.-Kommiss. H. Müller, Berlin. Vorzeitiges Kündigungsrecht von Wohnungen für versetzte Beamte, von Pol.-Maj. Olfenius, Duisburg-H. Wirtschaftsplanspiele, von RR. Schuboß, Pr. Pol.-Inst. — Nr. 10: Der 24-Stundendienst, von Pol.-Maj. Dr. von Langstein. Die Ostjudenfrage als fremdenpolizeiliches Problem, von ORR. Dr. G. Müller, Essen. Streifdienst und Fahndungsdienst bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, von B. Elster, Pol.-Maj. am Pr. Pol.-Institut. Die Zuständigkeit der Bahnpolizei und der allgem. Polizei auf den Bahnhofsvorplätzen, von Stadtsyndikus Dr. Otto Schrader. Wer ist für die Verkehrsregelung auf Bahnhofsvorplätzen zuständig? Von Reg.-Assess. Dr. Lieber, Hannover. — Rechtsprechung. Besoldung und Versorgung. Umschau. Auskunftei. Personalnachrichten. Bücherschau.

Der Reichsstädtebund. Zeitschrift für alle Gebiete der Selbstverwaltung. Bundesblatt des Reichsstädtebundes sowie seiner technischen Beratungsstelle. Verlag Reichsstädtebund, Berlin SW 11. Erscheint jeden 1. und 15. des Monats. Vierteljährlich 5 RM.

Nr. 7: Das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Revisionswesen in einer mittleren Stadt, von Rechnungsdirektor K. Lotz, Peine. Ergebnisse der Stadtverordnetenwahlen v. 12. 3. 1933 in den preuß. Mitgliedsstädten des Reichsstädtebundes. — Nr. 8: Die Verjährung bei der Preuß. Gewerbesteuer, von MR. Dr. Arens, Berlin. Die Wohlfahrtshilfe unter bes. Berücksichtigung des RdErl. v. 30. 3. 1933 über die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der Reichswohlfahrtshilfe, von Dr. Will, ORR. im Pr. MdI. Die Parteifähigkeit der Gemeinden vor dem Staatsgerichtshof, von Gerichtsassess. Reuß, Berlin. — Nr. 9: Umfassender Angriff gegen die Arbeitslosigkeit. Die Reform der Gemeindeverwaltung unter Mussolini, von Dr. A. Rienhardt. Die vorstädt. Kleinsiedlung im 3. Bauabschnitt, von Beigeordn. Dr. A. Graebert. — Nr. 10: Die neue Gestalt der Schulverwaltung, von ORR. Carl Herrmann. Der Weg zum Einheitslagerbuch, von Stadtoberinsp. Gahlen, Warendorf. — Angelegenheiten des Reichsstädtebundes. Statistik. Umschau. Bücherschau.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44. Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Kürzlich ist erschienen:

Das Gefangenen-Sammeltransportwesen in Preußen

Herausgegeben von

Friedrich Klee und **Hermann Krüger**

Justizrat im Preuß. Justizministerium — Amtsrat im Preuß. Ministerium des Innern

unter Mitwirkung von

Paul Teuber

Polizeirat, Leiter des Gefangenen-Sammeltransportwesens für Preußen im Polizeipräsidium in Berlin

1933. Preis 3,80 RM

„Die Bestimmungen über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen haben im Laufe der Zeit zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen erfahren. Die Unterrichtung über die zur Zeit geltenden zahlreichen Vorschriften ist nur schwer möglich und bereitet der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. **Für alle mit dem Gefangenentransportwesen befaßten Behörden und Beamten der Polizei und der Justiz wird** deshalb die von den als besonders gute Sachkenner bekannten Verfassern bearbeitete, zusammenfassende **Darstellung** aller Bestimmungen in der jetzt gültigen Fassung **von Wert** sein, zumal die richtige Handhabung dieser Vorschriften bei der Anordnung, Einleitung und Durchführung der Gefangenentransporte von großer Wichtigkeit und erheblicher finanzieller Tragweite ist."

Beamten-Jahrbuch, 1933, Nr. 4.

(Siehe MBliV. 1933 I, Seite 406e und 482a.)

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

In Kürze erscheint:

Die Revision marschiert

Von

Walter Hagemann

Preis etwa 2,50 RM

Der Verfasser, bekannt durch seine publizistische Tätigkeit und zahlreiche außenpolitische Arbeiten, gibt hier einen großen Aufriß des künftigen deutschen Arbeitsfeldes, das vor allem in Mittel- und Südosteuropa liegt und nur mit Hilfe eines neuen revisionistischen und elastischen Ordnungsprinzips erschlossen werden kann. Hagemann sieht die Revision in der Beseitigung von Besatzung und Reparationen, in der Gleichberechtigungsformel und dem Viermächteplan Mussolinis bereits angebahnt und erwartet von einer Umformung des Völkerbundes zu einer europäischen Arbeitsgemeinschaft den entscheidenden Anstoß für eine Neuordnung der völkerrechtlichen, territorialen und volksgruppenmäßigen Verhältnisse in Europa. **Die entschlossene Stellungnahme zu den großen außenpolitischen Schicksalsfragen des deutschen Volkes beansprucht** gerade angesichts der Neuordnung im Innern und der Bildung einer großen nationalen Front **allgemeine Beachtung.**

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Wichtige Literatur über die Osthilfe

Die gesamte Osthilfegesetzgebung

Entwicklung und Inhalt der Osthilfegesetzgebung nebst vollständiger Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und wichtigsten amtlichen Erlasse. (Stand vom 1. März 1933.)

Von Dr. jur. **Hans Heinrich**, Oberregierungsrat, und Dr. jur. **Werner Otto**, Regierungsassessor beim Reichskommissar für die Osthilfe, Berlin. 1933. Preis 8,40 RM

„... Die vorliegende zusammenhängende und übersichtlich in einem Bande erfolgte Vereinigung aller Gesetze usw. kommt daher einem dringenden Bedürfnis nach. Es werden nicht weniger als 61 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie 60 amtliche Erlasse in dem genannten Werk veröffentlicht. Auch Vorschriften anderer Gesetze, auf die in Osthilfegesetzen Bezug genommen wird, sind zum größten Teil an der betreffenden Stelle abgedruckt, so daß der Benutzer des Buches des weiteren Nachschlagens in Gesetzblättern usw. enthoben ist. Als Einleitung wird eine eingehende Darstellung der Entwicklung und des Inhalts der Osthilfegesetzgebung gegeben. Es wird allen an der Osthilfegesetzgebung interessierten Sparkassen ein wertvolles Hilfsmittel sein."

(Deutsche Sparkassen-Zeitung, 23. März 1933.)

Die Osthilfe

unter besonderer Berücksichtigung der Gläubiger landwirtschaftlicher Betriebe

Von

Landgerichtsrat **Wilden** und Regierungsassessor Dr. **Werner Otto**

1933. Preis 1,20 RM

Die Schrift bietet einen **ausführlichen Überblick** über den Stand der **gegenwärtigen Osthilfemaßnahmen.** Die Verfasser beschäftigen sich insbesondere mit den in der Gesetzgebung und Verwaltung im Interesse der Gläubiger der Landwirtschaft getroffenen Maßnahmen. Im ersten Abschnitt wird der neueste gesetzgeberische Stand der Osthilfemaßnahmen unter Berücksichtigung der Verordnung vom 14. Februar 1933 dargestellt. Der zweite Abschnitt behandelt die Anordnungen zugunsten der Gläubiger. Die in diesem Zusammenhang eingeleiteten Maßnahmen führen teilweise zu erheblichen Eingriffen in die Gläubigerrechte. Eine ausführliche Darstellung war deshalb notwendig. Die Schrift der beiden maßgebenden Sachkenner wird allen an der Osthilfe beteiligten Personen **ein zuverlässiger Berater für die vielen auftauchenden Zweifelsfragen** sein.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, Teil II, Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, Teil II, Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 31 Berlin, den 2. Juni 1933 94. Jahrgang

Eilige Zwischennummer!

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Durchf.-Best. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

RdErl. d. MdJ., zgl. i. N. d. MPräs. und der übrigen StM., mit Ausn. d. FM., v. 31. 5. 1933 — Zd 1366 X.

I. Vorbemerkungen.

(1) Die Durchf. des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ist nunmehr unverzüglich einzuleiten. Dabei ist einheitlich nach den untenstehenden Richtlinien (II) zu verfahren. Dies gilt für alle Behörden und Beamten, die einem Reg.-Präs. oder Ob.-Präs. unmittelbar oder mittelbar unterstehen, mit folgenden Ausnahmen:

1. Wegen der Beamten der Schutzpolizei verweise ich auf den RdErl. v. 31. 5. 1933 (MBliV. I S. 629).
2. Für die Beamten der Landjägerei gilt dieser RdErl. mit den unter III bestimmten Abweichungen.
3. Wegen der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände verweise ich auf den RdErl. v. 27. 5. 1933 (MBliV. I S. 635).
4. Für die Beamten und Lehrer der Unterrichtsverwaltung ergeht besonderer RdErl. d. MfWKuV.

(2) Wegen der sich aus der Durchführung des Ges. ergebenden haushaltsrechtlichen, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen ist die in Nr. 38 der Pr. GS. erscheinende Dritte Ausf.-Vorschrift zum Reichsges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zu beachten.

(3) Wegen der Durchf. des Ges. bei Angestellten und Arbeitern folgt besondere Anordnung des FM.

II. Richtlinien.

Erster Abschnitt. Maßnahmen nach § 2—4 des Ges.

A. Aktive Beamte.

(Vermerk: Wer unter das Ges. fällt, ergibt sich aus Nr. 1—5 zu § 1 der 3. Durchf.-VO. v. 6. 5. 1933, RGBl. I S. 245).

1. (1) Die Leiter aller dem Reg.-Präs. nachgeordneten Behörden veranlassen jeden bei

ihnen beschäftigten Beamten, einen Fragebogen nach dem hinter der 3. Durchf.-VO. im RGBl. I S. 253 ff. abgedruckten Muster auszufüllen.

(2) Beamte, bei denen unzweifelhaft eine Ausnahme des § 3 Abs. 2 des Ges. vorliegt und nachgewiesen ist (z. B. durch Militärpapiere), brauchen die „näheren Angaben über die Abstammung" nicht auszufüllen und die urkundlichen Nachweise über die arische Abstammung gemäß der 1. Durchf.-VO. v. 11. 4. 1933 (RGBl. I S. 195) zu § 3 Nr. 2 Abs. 2 nicht beizufügen. Dies gilt nicht für die Beamten des höheren Dienstes; diese haben sämtliche Fragen des Fragebogens auszufüllen, brauchen jedoch die Familienurkunden ebenfalls nicht beizufügen, wenn sie unzweifelhaft unter eine der Ausnahmen des § 3 Abs. 2 des Ges. fallen. Ein Beamter, der selbst angibt, nicht arischer Abstammung zu sein, braucht die „näheren Angaben über die Abstammung" nicht zu machen.

2. (1) Als Nachweise zu 4 c) bis e) des Fragebogens, soweit solche nach Nr. 1 beizufügen sind, sollen in der Regel nur die in Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 zu § 3 der 1. Durchf.-VO. genannten Urkunden gefordert werden, also Geburtsurkunde des Beamten und Heiratsurkunde der Eltern sowie gegebenenfalls Militärpapiere. Darüber hinaus sollen Belege nur gefordert werden, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Als brauchbare Beweismittel sind nur vollständige Auszüge aus den Standesregistern oder Kirchenbüchern anzusehen, nicht sog. Geburtsscheine und andere Urkunden mit gekürztem Inhalt. Abschriften von Urkunden müssen von einem Beamten beglaubigt sein, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist.

(2) Beamte, die Personenstandsurkunden oder -angaben im Ausland beschaffen müssen, werden sich zweckmäßig an die zuständige deutsche Konsularvertretung im Ausland wenden. Dieser Fall wird insbesondere praktisch werden, soweit die abgetretenen deutschen Gebiete in Frage kommen; insoweit werden folgende Konsularvertretungen bei der Beschaffung der Urkunden behilflich sein:

1. die Konsularabteilung der Deutschen Botschaft in Paris für Elsaß-Lothringen,
2. das Konsulat in Lüttich für Eupen-Malmedy,
3. das Konsulat in Apenrade für Nordschleswig,
4. a) das Konsulat in Thorn (Torun) für das Korridorgebiet,
   b) das Generalkonsulat in Posen (Poznan) für die frühere Provinz Posen,
   c) das Generalkonsulat in Kattowitz (Katowice) für Ostoberschlesien,
5. das Generalkonsulat in Memel für das Memelgebiet,
6. das Konsulat in Brünn für das Hultschiner Ländchen.

(3) Daneben ist mit den Standesämtern in Elsaß-Lothringen und in Polen auch ein unmittelbarer Verkehr möglich. Nach Art. 10 Nr. 1 des deutsch-französischen Abkommens über elsaß-lothringische Rechtsangelegenheiten vom 5. 5. 1920 (RGBl. S. 1995) werden deutschen Personen auf Antrag Abschriften und Ausfertigungen aus den öffentlichen Registern der Standesämter in Elsaß-Lothringen erteilt. Auf Grund der Art. 19, 20 des deutsch-polnischen Vertrages über den Rechtsverkehr vom 5. 3. 1924 (RGBl. 1925 II S. 139, 1926 II S. 237) können Privatpersonen Anträge unmittelbar an die Registerbehörde richten. Sie haben hierbei jedoch die offizielle Sprache des ersuchten Landes, also bei Anträgen an polnische Standesämter die polnische Sprache und die jetzt geltenden polnischen Ortsbezeichnungen anzuwenden.

(4) Anträge auf Ausstellung von Militärpapieren, soweit sie beschafft werden müssen, sind an das Reichsarchiv zu richten, und zwar für bayerische Truppenteile an die Zweigstelle München, für sächsische Truppenteile an die Zweigstelle Dresden, für württembergische Truppenteile an die Zweigstelle Stuttgart, für preußische und alle übrigen Kontingente an die Zweigstelle Spandau (Schmidt-von-Knobelsdorff-Straße).

3. Bei der Ausfüllung des Fragebogens ist folgendes zu beachten:

a) Die Frage 3a) (zu § 2 des Ges.) bezieht sich auf den Eintritt in das Beamtenverhältnis überhaupt, nicht auf die planmäßige Anstellung. In der Regel wird hier also der Tag der Vereidigung als Beamter maßgebend sein.

b) Die Frage 4a) (zu § 3 des Ges.) dagegen bezieht sich, wie sich aus Nr. 2 zu § 3 der 3. Durchf.-VO. ergibt, auf die planmäßige Anstellung.

c) In der Frage 4b) muß es am Schluß heißen: „zu § 3 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2".

d) Die Frage 5b) (zu § 4 des Ges. und Nr. 3 der 1. Durchf.-VO.) hat sich gemäß Nr. 5 zu § 4 der 3. Durchf.-VO. auch auf die Mitgliedschaft bei der Eisernen Front zu erstrecken; der Behördenleiter ist dafür verantwortlich, daß die an die Beamten auszuhändigenden Fragebogen entsprechend ergänzt werden.

4. Damit eine richtige und vollständige Ausfüllung der Fragebogen gewährleistet wird, sind die Beamten mit den Vorschriften des Ges. v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175), der 1. Durchf.-VO. v. 11. 4. 1933 (RGBl. I S. 195), der 3. Durchf.-VO. v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245) und dieses RdErl., soweit diese zum Verständnis des Fragebogens nötig sind, bekannt zu machen. Außerdem hat der Behördenleiter oder ein anderer höherer Beamter an Hand der gesetzlichen Bestimmungen in einer Besprechung mit der Beamtenschaft die Fragen zu erörtern, auf die es bei der Ausfüllung des Fragebogens ankommt. Er hat sich vorher nötigenfalls bei dem zuständigen örtlichen Standesbeamten über den üblichen Inhalt der standesamtlichen Urkunden und der Kirchenbücher zu unterrichten. Es empfiehlt sich, nach Möglichkeit zu der Besprechung einen Standesbeamten hinzuzuziehen. Die Beamten sind insbesondere darauf hinzuweisen, daß als geeignete Quelle für die in dem Fragebogen geforderten Angaben auch die bei der zuständigen Gemeinde- oder Polizeibehörde geführten Melderegister dienen können.

5. (1) Der Beamte hat den Fragebogen grundsätzlich binnen 2 Wochen auszufüllen. Soweit er innerhalb dieser Frist wesentliche Daten nicht be-

schaffen kann, ist ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Das gleiche gilt für die Beibringung von urkundlichen Nachweisen zu 4 c) bis e) des Fragebogens.

(2) Wenn der Beamte die erforderlichen Angaben nicht vollständig machen oder die geforderten urkundlichen Nachweise nicht vollständig beibringen kann, hat er den Nachweis zu führen, daß er alle Mittel zu ihrer Beschaffung erschöpft hat. Die Antworten der Standes-, Melde- oder Pfarrämter, an die er sich mit Anfragen gewandt hat, sind dem Beh.-Leiter vorzulegen. Ob der erforderliche Nachweis trotz fehlender einzelner Angaben oder Urkunden als geführt anzusehen ist, entscheidet der Reg.-Präs. unter Beteiligung des Sachbearbeiters für Standesamtsangelegenheiten.

6. Am Schluß des Fragebogens hat der Beamte dienstlich zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen gemacht habe. Die Beamten sind darauf hinzuweisen, daß sie wegen wissentlich falscher Angaben ein Dienststrafverfahren mit dem Ziel der Dienstentlassung zu gewärtigen haben.

7. Die Behördenleiter reichen dem Reg.-Präs. ein Verzeichnis sämtlicher ihnen unterstellter Beamten ein nach dem Stand vom 1. 6. 1933 und folgendem Schema: 1. lfd. Nr., 2. Name, 3. Dienstgrad, 4. Bemerkungen, geordnet nach Beamten des höheren, mittleren und unteren Dienstes, innerhalb dieser Gruppen nach dem Dienstgrad, innerhalb derselben Dienstgrade in alphabetischer Reihenfolge. Die Fragebogen erhalten am Kopf die gleiche Nummer wie der Name des Beamten im Verzeichnis.

8. (1) Über jeden Beamten, der nach Auffassung des Behördenleiters eine der Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt, ist dem Reg.-Präs. zugleich mit dem Fragebogen ein ausführlicher Bericht vorzulegen, in dem diese Annahme begründet wird. Dabei ist folgendes zu beachten:

(2) Da zu § 3 der Beamte selbst beweispflichtig ist, wird sich der Behördenleiter zu den Angaben des Beamten zu 4. des Fragebogens in der Regel darauf beschränken können, zu prüfen, ob sie vollständig, glaubhaft und ausreichend belegt sind.

(3) Wenn der Beamte die Anwendung der Ausnahmebestimmung der Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 zu § 3 der 3. Durchf.-VO. für angebracht hält, hat der Behördenleiter dazu Stellung zu nehmen. Die Entscheidung darüber bleibt in jedem Falle dem Fachminister vorbehalten.

(4) Zu §§ 2 und 4 ist davon auszugehen, daß nur Tatsachen, nicht bloße Vermutungen die Entlassung eines Beamten rechtfertigen können. Soweit solche Tatsachen sich nicht aus eigenen Angaben des Beamten ergeben oder nicht aktenkundig sind, sind die Beweismittel genau anzugeben. Falls dabei Angaben von dritter, insbesondere nicht amtlicher Seite verwertet werden, ist ihre Herkunft genau zu bezeichnen und zu der Zuverlässigkeit der Quelle Stellung zu nehmen. Aussagen von Beamten oder anderen Personen sind in einer Niederschrift festzulegen. Soweit Dienststellen der NSDAP. (Orts-, Kreisleiter usw.) sachdienliche Angaben über einen Beamten machen können, sind sie damit in jedem Falle an die Gauleitung zu verweisen (vgl. auch unten Nr. 13).

(5) Angaben, die offensichtlich aus persönlicher Gegnerschaft oder aus anderen unsachlichen Beweggründen entspringen, sind von vornherein auszuscheiden. Anonyme Zuschriften sind unberücksichtigt zu lassen.

9. Beamten, über die der Behördenleiter nach Nr. 8 zu berichten beabsichtigt, ist Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von 3 Tagen zu geben. Soweit dies in Ausnahmefällen nicht tunlich erscheint, ist dies in dem Bericht zu begründen.

10. Dem Bericht (Nr. 8) sind alle Aktenvorgänge oder sonstigen Unterlagen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind, insbesondere auch alle Niederschriften und die etwaigen Erklärungen des Beamten, vollständig beizufügen. Am Schluß des Berichts hat der Behördenleiter vorzuschlagen, auf Grund welcher Vorschriften des Gesetzes der Beamte aus dem Amt entfernt werden soll. Wenn die Voraussetzungen mehrerer Paragraphen zutreffen, ist in erster Linie § 2 anzuwenden, dann § 4, dann erst § 3.

11. Wenn ein Beamter erst seit so kurzer Zeit der Behörde angehört, daß der Behördenleiter nicht in der Lage ist, erschöpfend über ihn zu berichten, ist der Leiter der bisherigen Beschäftigungsbehörde unmittelbar (ohne Einhaltung des Dienstweges) zu ersuchen, alle erforderlichen Unterlagen mit größter Beschleunigung zu beschaffen sowie eine ausführliche Äußerung über den Beamten abzugeben.

12. Das Verzeichnis der Beamten (oben Nr. 7) ist dem Reg.-Präs. sofort vorzulegen. Die Fragebogen und Berichte sind je nach Fertigstellung, also nicht gesammelt, nachzureichen. Alle auf Grund dieses Erlasses zu erstattenden Berichte sind vordringlich zu bearbeiten. Letzte Frist für die Vorlage der Berichte an die Reg.-Präs.: **15. 7. 1933.**

13. Die Reg.-Präs. prüfen die eingegangenen Berichte und stellen an Hand der Verzeichnisse und Fragebogen fest, ob etwa weitere als die vom Behördenleiter zur Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand vorgeschlagenen Beamten unter die Voraussetzungen des Ges. fallen. Sie haben dabei alle Möglichkeiten, sich über den einzelnen Beamten Gewißheit zu verschaffen, auszuschöpfen. Die Reg.-Präs. sind insbesondere verpflichtet, bei dieser Durchprüfung die zuständigen Gauleiter der NSDAP. zu beteiligen.

14. Die Leiter der dem Ober-Präs. unmittelbar unterstellten Behörden (mit Ausnahme der Reg.-Präs.) verfahren entsprechend wie zu Nr. 1—12 mit der Maßgabe, daß die Verzeichnisse der Beamten, Fragebogen, Berichte usw. dem Ober-Präs. unmittelbar einzureichen sind.

15. Die Reg.-Präs. und Ober-Präs. verfahren sinngemäß wie zu 1—6 und 8—13 bezüglich der Leiter der ihnen nachgeordneten Behörden sowie bezüglich der ihnen selbst zugeteilten Beamten.

16. (1) Über jeden Beamten, von dem nach Abschluß der Ermittlungen angenommen werden kann, daß er eine der Voraussetzungen der §§ 2—4 des

Ges. erfüllt und bei dem, soweit er nur unter § 3 des Ges. fällt, nicht unzweifelhaft eine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegt, ist mit dem Fragebogen und allen Vorgängen (Nr. 10) ein ausführlicher Bericht dem Fachminister vorzulegen. Dabei ist die Stellungnahme des Gauleiters (Nr. 13) mitzuteilen und zu einer etwaigen abweichenden Auffassung des Gauleiters Stellung zu nehmen.

(2) Die Fragebogen der höheren Beamten sind dem Fachminister ausnahmslos vorzulegen. Wenn nach der Vorprüfung durch den Reg.-Präs. oder Ober-Präs. unzweifelhaft feststeht, daß keine der Voraussetzungen der §§ 2—4 vorliegt, bedarf es keines Berichts über den Beamten, sondern nur des Vermerks: „Zu §§ 2—4 des Ges.: Fehlanzeige".

(3) Die nach Abs. 1 dieser Nummer nicht an den Fachmin. weiterzureichenden Fragebogen sind zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.

(4) Die Berichte sind von dem Reg.-Präs. und Ober-Präs. persönlich zu unterzeichnen. Wenn dies in Ausnahmefällen, z. B. wegen Erkrankung des leitenden Beamten, nicht möglich ist, ist der Grund am Schluß des Berichts anzugeben.

(5) Letzte Frist für die Berichterstattung der Reg.-Präs. und Ober-Präs.: bezüglich der Beamten der eigenen Behörde: **15. 7. 1933**, im übrigen **15. 8. 1933.**

17. Fachminister im Sinne dieses RdErl. ist grundsätzlich der Minister, auf dessen Haushalt die Beamten geführt werden. Bezüglich der im Haushalt des Finanzministeriums unter Kap. 49 aufgeführten Beamten ist der Bericht dem MdJ. vorzulegen. Nur über die Reg.- und Kassenräte, die Landrentmeister, die Oberbuchhalter und die Rechnungsrevisoren und Kassierer der allgemeinen Verwaltung (also nicht der Polizeiverwaltung) ist an den FM. zu berichten.

B. Beamte im einstweiligen Ruhestand.

Bei Wartestandsbeamten sind die vorstehenden Richtlinien anzuwenden. Es ist wie folgt zu verfahren:

1. Sind Wartestandsbeamte bis zum 1. 6. 1933 planmäßig wieder angestellt worden, so sind sie ebenso zu behandeln wie die aktiven Beamten. Gegebenenfalls ist auch ihre frühere Regelungsbehörde (vgl. B Nr. 4) und die Behörde, aus der sie in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, nach A Nr. 11 zu beteiligen.

2. Das gleiche gilt für Wartestandsbeamte, die am 1. 6. 1933 im unmittelbaren Staatsdienste wieder beschäftigt sind. Zuständig für das Verfahren nach A Nr. 1 bis 7 ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde.

3. Für Wartestandsbeamte, die nach dem Inkrafttreten des Ges. in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, gilt C Nr. 1 entsprechend.

4. Bei den übrigen Wartestandsbeamten verfahren die Reg.-Präs. (Präs. der Bau- und Finanzdirektion, Pol.-Präs. in Berlin), denen als Regelungsbehörde die allgemeine Umrechnung und Zahlung des Wartegeldes obliegt, nach A Nr. 1 bis 6. Dies gilt auch bei den Wartestandsbeamten, die nicht unmittelbar oder mittelbar dem Reg.-Präs. oder Ober-Präs. unterstanden haben, bei den Wartestandsbeamten der Landjägerei sowie bei den Wartestandsbeamten der Unterrichtsverwaltung, die das Wartegeld aus der Staatskasse beziehen.

5. Den Wartestandsbeamten (B Nr. 4) ist außer dem Fragebogen eine Anleitung zu seiner Ausfüllung nach dem beigefügten Muster[1]) zu übersenden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist von zwei Wochen übersenden die Regelungsbehörden die Fragebogen nebst einem Verzeichnis nach A Nr. 7 der Behörde, aus der der Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist (letzte Dienstbehörde). Verspätet eingehende Fragebogen sind nachzureichen. Soweit die Regelungsbehörden nach eigener Kenntnis die Voraussetzungen für die Anwendung des § 4 des Ges. als vorliegend erachten, haben sie gleichzeitig mit dem Fragebogen einen ausführlichen Bericht vorzulegen, in dem diese Annahme begründet wird. Letzte Frist für die Vorlagen: **15. 7. 1933.**

6. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäß nach A Nr. 7 ff.; die Vorlagen sind der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde (Reg.-Präs., Ober-Präs., Fachmin.) **bis zum 15. 8. 1933** einzureichen.

Letzte Frist für die Berichterstattung der Reg.-Präs. und Ober-Präs. an die Fachmin. nach A Nr. 16: **1. 9. 1933.**

7. Bei der Weitergabe der Fragebogen der Reg.-Präs. und Ober-Präs. i. e. R. bedarf es keines Berichts.

8. Auch wenn Wartestandsbeamte nach dem 1. 6. 1933 wieder angestellt (B Nr. 1) oder wieder beschäftigt (B Nr. 2) werden, bleibt das Verfahren nach B Nr. 4 ff. unberührt. Die Regelungsbehörde benachrichtigt die neue Dienstbehörde, daß das Verfahren nach B Nr. 4 ff. durchgeführt wird, sie teilt der letzten Dienstbehörde (B Nr. 5) die Wiederanstellung oder Beschäftigung des Wartestandsbeamten mit.

9. Ist die letzte Dienstbehörde aufgelöst, so tritt an ihre Stelle die Behörde, die ihre Aufgaben übernommen hat oder die Personalakten des Wartestandsbeamten führt. Für die Wartestandsbeamten des früheren MfV. ist der FM. zuständig.

C. Beamte im Ruhestand und Hinterbliebene.

1. Bei Beamten, die nach dem Inkrafttreten des Ges. (8. 4. 1933) in den Ruhestand getreten oder verstorben sind, ist nach den Richtlinien zu A zu verfahren. Zuständig für das Verfahren nach A Nr. 1 bis 7 ist der Leiter der Behörde, aus der der Beamte in den Ruhestand versetzt worden ist, nicht die Regelungsbehörde.

2. Über die Erfassung der vor dem Inkrafttreten des Ges. in den Ruhestand getretenen oder verstorbenen Beamten sind besondere Richtlinien abzuwarten.

Zweiter Abschnitt: Maßnahmen nach §§ 5 und 6 des Ges.

a) Wenn der Reg.-Präs. oder Ober-Präs. auf Grund seiner Prüfung nach den Bestimmungen des

Ersten Abschnitts feststellt, daß eine Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand nach §§ 2—4 des Ges. nicht in Frage kommt, daß aber gleichwohl das dienstliche Bedürfnis die Versetzung des Beamten erfordert und durch eine bloße Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Rang nicht Abhilfe geschaffen werden kann, ist zu prüfen, ob eine Versetzung nach § 5 in Frage kommt. Gegebenenfalls ist unter eingehender Begründung des dienstlichen Bedürfnisses vorzuschlagen, in welches andere Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn der Beamte versetzt werden soll. Der Beamte ist, soweit tunlich, zu hören und darauf hinzuweisen, daß er gemäß § 5 Abs. 2 des Ges. und Nr. 4 zu § 5 der 3. Durchf.-VO. seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchen kann.

b) Wenn eine Versetzung auf Grund des § 5 ausgeschlossen ist, z. B. weil es ein Amt von geringerem Range in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn nicht gibt, gleichwohl aber das dienstliche Bedürfnis eine Weiterbeschäftigung des Beamten verbietet, ist zu prüfen, ob zwecks Anwendung des § 6 des Ges. die Stelle, die der Beamte innehat, entbehrt werden kann, gegebenenfalls durch anderweitige Verteilung der Arbeitsgebiete oder dergleichen, und zu berichten.

c) Auf die Möglichkeit, § 6 auf Wartestandsbeamte anzuwenden (Nr. 1 zu § 6 der 3. Durchf.-VO.), weise ich besonders hin. Von ihr wird bei Wartestandsbeamten, an deren Wiederverwendung kein dienstliches Interesse besteht, in der Regel Gebrauch zu machen sein; zutreffendenfalls ist an den Fachmin. zu berichten. (An der Wiederverwendung der Pol.-Assistenten und Pol.-Betriebsassistenten a. W. im Dienst der Schutzpolizei besteht kein dienstliches Interesse.)

d) Wegen der Fristen gilt das im Ersten Abschnitt Bestimmte entsprechend.

III. Abweichungen für die Beamten der Landjägerei.

Auf die Beamten der Landjägerei sind die vorstehenden Richtlinien mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zu II A, 1.

Als Behördenleiter gelten für die unterstellten Landjägereioffiziere und Landjäger (SB.) die Landräte.

Zu II A, 8.

Die Fragebogen und Berichte sind von den Landräten durch die Hand der Landjägereiinspektionen dem Reg.-Präs. vorzulegen. Die Führer der Landjägereiinspektionen haben zu den Berichten Stellung zu nehmen.

Zu II A, 13.

(1) Der Reg.-Präs. übergibt die ihm vorgelegten Fragebogen und Berichte zunächst der bei ihm gemäß Erl. v. 24. 4. 1933 — II B II 85 Nr. 22/33 (nicht veröffentl.) gebildeten Kommission. Die Heranziehung der Kommission soll der Landjägerei die Möglichkeit geben, aus sich heraus unter Berücksichtigung der Sonderheiten ihres Dienstes an der Säuberungsaktion in ihren Reihen mitzuwirken.

(2) Ob die Kommissionen am Regierungssitze zusammenzuziehen sind oder an einem anderen Orte tagen, bestimmt der Reg.-Präs. unter dem Gesichtspunkt möglichster Sparsamkeit.

(3) Zu den ihnen übergebenen Fragebogen und Berichten haben die Kommissionen kurz Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben. Ist ein Kommissionsmitglied anderer Ansicht, so hat es seine abweichende Stellungnahme schriftlich zu begründen und beizufügen. Der Kommission als solcher sowie jedem Kommissionsmitglied steht es frei, weitere Ermittelungen auch solcher Fälle, die noch nicht untersucht sind, zu beantragen. Nach der Stellungnahme durch die Kommission sind die ihr übergebenen Vorgänge, ebenso neue von ihr gestellte Anträge, dem Reg.-Präs. vorzulegen, der das Weitere veranlaßt. Dem Reg.-Präs. steht es frei, zum Zwecke örtlicher Ermittelungen Mitglieder der Kommissionen mit Sonderaufträgen zu entsenden. Zu derartigen Ermittelungen sind jedoch, soweit sie sich gegen Landjägeroffiziere und Oberlandjägermeister richten, nur die Kommissionsvorsitzenden zu entsenden.

Zu II A, 16.

Die Fragebogen und Berichte über Landjägeroffiziere sind mir laufend je nach Fertigstellung schnellstmöglich, die letzten **spätestens bis zum 1. 8. 1933**, vorzulegen. Sie werden von mir zunächst der Landjägeroffizierkommission überwiesen. Ich behalte mir vor, auch bereits vor dem 1. 8. Mitglieder dieser Kommission zum Zwecke örtlicher Ermittelungen in die einzelnen Standorte zu entsenden. Die Reg.-Präs. werde ich in jedem Einzelfalle von einer solchen Maßnahme in Kenntnis setzen.

An die Ober- u. Reg.-Präs. und die ihnen unterstellten Behörden. — MBliV. I S. 619.

---

[1]) Vordrucke können von der Preußischen Druckerei- und Verlags-A.-G., Berlin SW 48, Wilhelmstr. 30—32, bezogen werden. Die Kosten für die Bestellungen der Regelungsbehörden gehen zu Lasten des Geschäftsbedürfnisfonds der Preuß. Bau- und Finanzdirektion in Berlin.

Anlage.

Der Regierungspräsident in ......
(Regelungsbehörde) (Datum des Poststempels.)

In Ausführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) werden Sie ersucht, beiliegenden Fragebogen nach folgender Anleitung auszufüllen und binnen längstens 2 Wochen an mich zurückzusenden.

1. Zur Frage 1. Es sind sämtliche Vornamen anzugeben.
2. Zur Frage 3a. Die Frage bezieht sich auf den Eintritt in das Beamtenverhältnis überhaupt, nicht auf die planmäßige Anstellung. In der Regel wird hier also der Tag der Vereidigung als Beamter maßgebend sein.
3. Zur Frage 4. Die hierfür maßgebenden Vorschriften lauten:

vgl. § 3 des Gesetzes,
Erste VO. des Reichs v. 11. 4. 1933 (RGBl. I S. 195) Nr. 2 Abs. 1 u. 2 und Nr. 4,
Dritte VO. des Reichs v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245) Nr. 1 bis 4 zu § 3,

4. Zur Frage 4a. Die Frage bezieht sich auf die Anstellung als planmäßiger Beamter. Sind Sie bereits am 1. 8. 1914 planmäßiger Beamter gewesen und ununterbrochen bis zu Ihrem Ausscheiden aus dem Dienst geblieben, so bedarf es nicht des Nachweises über die Teilnahme am Weltkriege und über Ihre Abstammung.

5. Zur Frage 4c. Sind Sie am 1. 8. 1914 noch nicht planmäßiger Beamter gewesen, so haben Sie die Militärpapiere beizufügen, es sei denn, daß der Nachweis über die Teilnahme an einer Kampfhandlung während des Krieges bereits aktenkundig gemacht worden ist. Soweit Sie Militärpapiere noch beschaffen müssen, ist der Antrag an das Reichsarchiv zu richten, und zwar für bayerische Truppenteile an die Zweigstelle München, für sächsische Truppenteile an die Zweigstelle Dresden, für württembergische Truppenteile an die Zweigstelle Stuttgart, für preußische und alle übrigen Kontingente an die Zweigstelle Spandau (Schmidt-von-Knobelsdorff-Straße).

6. Zur Frage 4e. Falls Sie weder am 1. 8. 1914 planmäßiger Beamter gewesen sind, noch am Weltkriege teilgenommen haben und auch nicht der Sohn oder Vater eines im Weltkriege Gefallenen sind, haben Sie den Nachweis über Ihre arische Abstammung zu erbringen und Ihre Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde Ihrer Eltern beizufügen. Sind Sie nach eigener Angabe nicht arischer Abstammung, so brauchen nähere Angaben über die Abstammung nicht gemacht zu werden. Waren Sie Beamter des höheren Dienstes, so haben Sie sämtliche Fragen des Fragebogens auszufüllen.

Als Familienurkunden genügen nicht sogen. Geburtsscheine und andere Urkunden mit gekürztem Inhalt, es müssen vielmehr vollständige Auszüge aus den Standesregistern oder Kirchenbüchern vorgelegt werden. Abschriften von Urkunden müssen von einem Beamten beglaubigt sein, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist. Müssen die Personenstandsurkunden oder -angaben im Ausland beschafft werden, so wenden Sie sich zweckmäßig an die zuständige deutsche Konsularvertretung im Ausland. Nähere Auskunft erhalten Sie nötigenfalls durch mein Büro.

7. Zur Frage 5b. Die Frage erstreckt sich auch auf die Mitgliedschaft bei der Eisernen Front.

8. Am Schluß des Fragebogens haben Sie dienstlich zu versichern, daß Sie die Angaben nach bestem Wissen gemacht haben. Bei wissentlich falschen Angaben haben Sie ein Dienststrafverfahren zu gewärtigen.

9. Der Fragebogen ist mit Vor- und Zunamen zu unterzeichnen.

(Dienstsiegel)

Polizeiverwaltung.

Durchf.-Best. für die Schutzpol. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

RdErl. d. MdJ. v. 31. 5. 1933 — II B II 25 Nr. 14/33.

(1) Gemäß der 3. VO. zur Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtums v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245), Ziff. 2 zu § 1, sind die Angehörigen der Schutzpol. Beamte, auf die das Ges. v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) anzuwenden ist. Angehörige der Schutzpol. sind alle Schutzpol.-Beamten im Sinne des Schutzpol.-Beamtenges. v. 16. 8. 1922 (GS. S. 251) und des Pol.-Beamtenges. v. 31. 7. 1927 (GS. S. 151), also alle Pol.-Offiziere, Pol.-Meister (SB.), Pol.-Wachtmeister (SB.) und Pol.-Anwärter für den Schutzpol.-Dienst.

(2) Zur Durchführung des Ges. v. 7. 4. 1933 wird in sinngemäßer Anwendung des RdErl. des MdJ. v. 31. 5. 1933 (MBliV. I S. 619) gegenüber den vorstehend bezeichneten Schutzpol.-Beamten folgendes bestimmt:

1. (1) Die örtlichen Kommandeure der Schutzpol., Pol.-Schulen usw. veranlassen jeden Schutzpol.-Beamten, einen Fragebogen nach dem hinter der 3. Durchf.-VO. im RGBl. I S. 253 ff. abgedruckten Muster auszufüllen. Vordrucke werden in der erforderlichen Anzahl überwiesen.

(2) Schutzpol.-Beamte, bei denen unzweifelhaft eine Ausnahme des § 3 Abs. 2 des Ges. vorliegt und nachgewiesen ist (z. B. durch Militärpapiere), brauchen die „näheren Angaben über die Abstammung" nicht auszufüllen und die urkundlichen Nachweise über die arische Abstammung gemäß der 1. Durchf.-VO. v. 11. 4. 1933 (RGBl. I S. 195) zu § 3 Nr. 2 Abs. 2 nicht beizufügen. Dies gilt nicht für Pol.-Offiziere; diese müssen sämtliche Fragen des Fragebogens ausfüllen, brauchen jedoch die Familienurkunden ebenfalls nicht beizufügen, wenn sie unzweifelhaft unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 des Gesetzes fallen. Ein Pol.-Offizier, der selbst angibt, nicht arischer Abstammung zu sein, braucht die „näheren Angaben über die Abstammung" nicht zu machen.

2. (1) Als Nachweise zu 4c bis e des Fragebogens, soweit solche nach Nr. 1 beizufügen sind, sollen in der Regel nur die in Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 zu § 3 der 1. Durchf.-VO. genannten Urkunden gefordert werden, also Geburtsurkunde des Beamten und Heiratsurkunde der Eltern sowie gegebenenfalls Militärpapiere. Darüber hinaus sollen Belege nur gefordert werden, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Als brauchbare Beweismittel sind nur vollständige Auszüge aus den Standesregistern oder Kirchenbüchern anzusehen, nicht sogen. Geburtsscheine und andere Urkunden mit gekürztem Inhalt. Abschriften von Urkunden müssen von einem Beamten beglaubigt sein, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist.

(2) Beamte, die Personenstandsurkunden oder -angaben im Ausland beschaffen müssen, werden sich zweckmäßig an die zuständige deutsche Konsularvertretung im Ausland wenden. Dieser Fall wird insbesondere praktisch werden, soweit die abgetretenen deutschen Gebiete in Frage kommen; insoweit werden folgende Konsularvertretungen bei der Beschaffung der Urkunden behilflich sein:

1. die Konsularabteilung der Deutschen Botschaft in Paris für Elsaß-Lothringen,
2. das Konsulat in Lüttich für Eupen-Malmedy,
3. das Konsulat in Apenrade für Nordschleswig,
4. a) das Konsulat in Thorn (Torun) für den Korridor,
   b) das Generalkonsulat in Posen (Poznan) für die frühere Provinz Posen,
   c) das Generalkonsulat in Kattowitz (Katowice) für Ostoberschlesien,
5. das Generalkonsulat in Memel für das Memelgebiet,

6. das Konsulat in Brünn für das Hultschiner Ländchen.

(3) Daneben ist mit den Standesämtern in Elsaß-Lothringen und in Polen auch ein unmittelbarer Verkehr möglich. Nach Art. 10 Nr. 1 des deutsch-französischen Abkommens über elsaß-lothringische Rechtsangelegenheiten v. 5. 5. 1920 (RGBl. S. 1995) werden deutschen Personen auf Antrag Abschriften und Ausfertigungen aus den öffentlichen Registern der Standesämter in Elsaß-Lothringen erteilt. Auf Grund der Art. 19, 20 des deutsch-polnischen Vertrages über den Rechtsverkehr v. 5. 3. 1924 (RGBl. 1925 II S. 139, 1926 II S. 237) können Privatpersonen Anträge unmittelbar an die Registerbehörde richten. Sie haben hierbei jedoch die offizielle Sprache des ersuchten Landes, also bei Anträgen an polnische Standesämter die polnische Sprache und die jetzt geltenden polnischen Ortsbezeichnungen anzuwenden.

3. Bei der Ausfüllung des Fragebogens ist folgendes zu beachten:

a) Die Frage 3a (zu § 2 des Ges.) bezieht sich auf den Eintritt in das Beamtenverhältnis überhaupt, nicht auf die planmäßige Anstellung. In der Regel wird hier also der Tag der Vereidigung als Beamter oder der Tag des Eintritts in den Pol.-Dienst entsprechend der Eintragung in die Personalakten maßgebend sein.

b) Die Frage 4a (zu § 3 des Ges.) dagegen bezieht sich, wie sich aus Nr. 2 zu § 3 der 3. Durchf.-VO. ergibt, auf die planmäßige Anstellung.

c) In der Frage 4b muß es am Schluß heißen: „Zu § 3 Nr. 2 **Abs. 1** Satz 2."

d) Die Frage 5b (zu § 4 des Ges. und Nr. 3 der 1. Durchf.-VO.) hat sich gemäß Nr. 5 zu § 4 der 3. Durchf.-VO. auch auf die Mitgliedschaft bei der Eisernen Front zu erstrecken; die Kommandeure sind dafür verantwortlich, daß die an die Beamten auszuhändigenden Fragebogen entsprechend ergänzt werden.

4. Damit eine richtige und vollständige Ausfüllung der Fragebogen gewährleistet wird, ist den Beamten in die gesetzlichen Bestimmungen, die sie zum Verständnis des Fragebogens benötigen (Ges. v. 7. 4. 1933, RGBl. I S. 175, 1. Durchf.-VO. v. 11. 4. 1933, RGBl. I S. 195, 3. Durchf.-VO. v. 6. 5. 1933, RGBl. I S. 245, und diese Durchf.-Best.), auf Wunsch Einsicht zu gewähren. Außerdem hat ein von dem örtlichen Kommandeur zu bestimmender Pol.-Offizier an Hand der gesetzlichen Bestimmungen in einer Besprechung mit der Beamtenschaft die Fragen zu erörtern, auf die es bei der Ausfüllung des Fragebogens ankommt. Er hat sich vorher nötigenfalls bei dem zuständigen örtlichen Standesbeamten über den üblichen Inhalt der standesamtlichen Urkunden und der Kirchenbücher zu unterrichten. Es empfiehlt sich nach Möglichkeit zu der Besprechung einen Standesbeamten hinzuzuziehen. Die Beamten sind insbesondere darauf hinzuweisen, daß als geeignete Quelle für die in dem Fragebogen geforderten Angaben auch die bei der zuständigen Gemeinde- oder Pol.-Behörde geführten Melderegister dienen können.

5. (1) Der Beamte hat den Fragebogen grundsätzlich binnen 2 Wochen auszufüllen. Soweit er innerhalb dieser Frist wesentliche Daten nicht beschaffen kann, ist ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Das gleiche gilt für die Beibringung von urkundlichen Nachweisen zu 4c bis e des Fragebogens.

(2) Wenn der Beamte die erforderlichen Angaben nicht vollständig machen oder die geforderten urkundlichen Nachweise nicht vollständig beibringen kann, hat er den Nachweis zu führen, daß er alle Mittel zu ihrer Beschaffung erschöpft hat. Die Antworten der Standes-, Melde- und Pfarrämter, an die er sich mit Anfragen gewandt hat, sind der Kommission vorzulegen. Ob der erforderliche Nachweis trotz fehlender einzelner Angaben oder Urkunden als geführt anzusehen ist, entscheidet der Kommandeur der Landespol.-Inspektion unter Beteiligung des Sachbearbeiters für Standesamtsangelegenheiten bei einer Regierung.

6. Am Schluß des Fragebogens hat der Beamte dienstlich zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen gemacht habe. Die Beamten sind darauf hinzuweisen, daß sie wegen wissentlich falscher Angaben ein Dienststrafverfahren mit dem Ziel auf Dienstentlassung zu gewärtigen haben.

7. (1) Die örtlichen Kommandeure reichen **zum 10. 6. 1933** den nach dem RdErl. v. 31. 5. 1933 — II B II 25 Nr. 15/33 (nicht veröffentl.) ernannten Kommissionen ein auf den Stichtag v. 1. 6. 1933 lautendes Verzeichnis aller ihnen unterstellten Schutzpol.-Beamten nach folgendem Muster ein: 1. lfd. Nr., 2. Name, 3. Dienstgrad, 4. Bemerkungen, geordnet nach Dienstgraden, innerhalb derselben Dienstgrade in alphabetischer Reihenfolge. Die Fragebogen und die Berichtsbogen (vgl. Ziff. 10) erhalten am Kopf (rechts) die Bezeichnung des Standorts und unter diesem die gleiche Nummer wie der Name des Beamten im Verzeichnis.

(2) Die Fragebogen, beigefügten Urkunden sowie das sonstige der Prüfung unterliegende Material und, soweit nötig, die Personalakten der Beamten, sind den Kommissionen ohne Stellungnahme der örtlichen Kommandeure laufend zu übersenden.

8. Die Kommissionen prüfen die Fragebogen und das eingegangene Material und stellen fest, welche Beamten unter die Voraussetzungen des Ges. fallen. Sie haben dabei alle Möglichkeiten, sich über den einzelnen Beamten Gewißheit zu verschaffen, auszuschöpfen. Beamten, über die die Kommission beabsichtigt, nach Vordruck B zu berichten (vgl. Ziff. 10), ist Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von 3 Tagen zu geben. Soweit dies in Ausnahmefällen nicht tunlich erscheint, ist dies in dem Bericht zu begründen.

9. Bei der Prüfung des Fragebogens und des Materials durch die Kommissionen ist folgendes zu beachten:

a) Da zu § 3 des Ges. der Beamte selbst beweispflichtig ist, kann die Prüfung der Angaben zu Ziffer 4 des Fragebogens in der Regel darauf beschränkt werden, ob sie vollständig, glaubhaft und ausreichend belegt sind.

b) Wenn der Beamte die Anwendung der Ausnahmebestimmung der Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 zu § 3 der 3. Durchf.-VO. für angebracht hält, hat die Kommission dazu Stellung zu nehmen. Die letzte Entscheidung darüber bleibt in jedem Falle mir vorbehalten.

c) Zu §§ 2 und 4 ist davon auszugehen, daß nur Tatsachen, nicht bloße Vermutungen, die Entlassung eines Beamten rechtfertigen können. Soweit solche Tatsachen sich nicht aus eigenen Angaben des Beamten ergeben oder nicht aktenkundig sind, sind die Beweismittel genau anzugeben. Falls dabei Angaben von dritter, insbesondere nicht amtlicher Seite verwendet werden, ist ihre Herkunft genau zu bezeichnen und zu der Zuverlässigkeit der Quelle Stellung zu nehmen. Aussagen von Beamten oder anderen Personen sind in einer Niederschrift festzulegen.

d) Angaben, die offensichtlich aus persönlicher Gegnerschaft oder aus anderen unsachlichen Beweggründen entspringen, sind von vornherein auszuscheiden. Anonyme Zuschriften sind unberücksichtigt zu lassen.

e) Wenn ein Beamter erst seit kurzer Zeit der Dienststelle angehört, die den Fragebogen und etwaiges Material über ihn vorzulegen hat, und die Kommission kein genügendes Bild über ihn gewinnen kann, so ist der Kommandeur der bisherigen Dienststelle des Beamten unmittelbar (ohne Einhaltung des Dienstweges) zu ersuchen, alle erforderlichen Unterlagen mit größter Beschleunigung zu beschaffen, sowie eine ausführliche Äußerung über den Beamten abzugeben.

f) Die Kommission soll möglichst die Fragebogen derjenigen Beamten beschleunigt überprüfen, die demnächst zur Beförderung heranstehen. Die Berichte über die z. Z. beim Lehrgang in Eiche befindlichen Polizeioffizieranwärter müssen spätestens bis zum 20. 6. 1933 meinem Ministerium vorliegen.

10. (1) Als Abschluß der Prüfung des Fragebogens und des Materials über einen Beamten hat die Kommission einen Bericht nach Vordruck A oder B, der von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen ist, zu fertigen. Dem Bericht sind alle Aktenvorgänge oder sonstigen Unterlagen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind, insbesondere auch alle Niederschriften und die etwaigen Erklärungen des Beamten vollständig beizufügen.

(2) Vordruck A ist zu verwenden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß keine der Voraussetzungen der §§ 2—4 des Ges. vorliegt, auch eine Versetzung nach § 5 nicht beantragt wird.

(3) Vordruck B ist zu verwenden, wenn nach dem Abschluß der Ermittlungen und der Vorprüfung angenommen werden kann, daß der Beamte eine der Voraussetzungen der §§ 2—4 des Ges. erfüllt, und bei ihm nicht unzweifelhaft eine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegt, oder wenn seine Versetzung nach § 5 beantragt wird.

(4) Eine größere Zahl der Vordrucke A und B gehen den Landespol.-Inspektionen in den nächsten Tagen zur Verteilung zu. Weitere Stücke können nach Bedarf von den Landespol.-Inspektionen bei mir angefordert werden.

11. a) Die gemäß Ziffer 10 gefertigten Berichte nebst Anlagen sind von den besonderen örtlichen Kommissionen an die Kommission bei der Landespol.-Inspektion zur nochmaligen Überprüfung und von dieser an den Kommandeur der Landespol.-Inspektion zu dessen persönlicher Stellungnahme weiterzugeben.

b) Ist die Kommission bei der Landespol.-Inspektion selbst erste Instanz, so sind die von ihr gefertigten Berichte nebst Anlagen dem Kommandeur der Landespol.-Inspektion zur Stellungnahme vorzulegen.

12. (1) Der Kommandeur der Landespol.-Inspektion überprüft die von den Kommissionen eingegangenen Berichte und nimmt zu ihnen Stellung. Er kann die Berichte der Kommission zur erneuten Prüfung über Tatsachen, die ihm nicht genügend geklärt erscheinen, zurückgeben. Ferner kann er eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme des örtlichen Kommandeurs oder anderer Dienstvorgesetzten des Beamten vor seiner Stellungnahme einholen. Sollte deren Stellungnahme von seinem eigenen Urteil über den Beamten wesentlich abweichen, so hat er dies in seiner Stellungnahme zu vermerken. Stützt sich der Bericht einer Kommission lediglich auf Angaben von Ortsgruppen- oder Kreisleitern der NSDAP., so soll sich der Kommandeur der Landespol.-Inspektion auch noch mit dem zuständigen Gauleiter der NSDAP. ins Benehmen setzen. Schließlich hat der Kommandeur der Landespol.-Inspektion vorzuschlagen, ob und auf Grund welcher Vorschriften des Gesetzes der Beamte aus dem Amt entfernt werden soll. Wenn die Voraussetzungen mehrerer Paragraphen zutreffen, ist in erster Linie § 2 anzuwenden, dann § 4, dann erst § 3.

(2) Seine Stellungnahme muß der Kommandeur der Landespol.-Inspektion persönlich unterzeichnen. Die Stellungnahme und Unterzeichnung durch einen Vertreter ist nur insoweit zulässig, wie eine Vertretung des Kommandeurs der Landespol.-Inspektion infolge längerer Behinderung von mir genehmigt ist.

13. Nach Stellungnahme durch den Kommandeur der Landespol.-Inspektion sind die Berichte, Fragebogen und das entstandene Material

a) über Pol.-Offiziere ausnahmslos mir vorzulegen,
b) über Pol.-Meister (SB.) und Pol.-Wachtmeister (SB.), soweit Bericht nach Vordruck B erstattet wird, ebenfalls mir vorzulegen,
c) über Pol.-Meister (SB.) und Pol.-Wachtmeister (SB.), soweit Bericht nach Vordruck A gefertigt ist, der Dienststelle des Beamten zur Beifügung zu den Personalakten des Beamten zuzuleiten.

14. Falls nach dem Ergebnis der Prüfung eine Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand eines Schutzpol.-Beamten nach §§ 2 bis 4 des Ges. nicht in Frage kommt, aber gleichwohl das dienstliche Bedürfnis die Versetzung des Beamten erfordert und durch eine bloße Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range nicht Abhilfe geschaffen werden kann, ist zu prüfen, ob eine Versetzung nach § 5 in Frage kommt. Dem Beamten ist dabei, soweit tunlich, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegebenenfalls ist in dem Bericht gemäß Vordruck B unter Begründung des dienstlichen Bedürfnisses vor-

zuschlagen, in welches andere Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn der Beamte versetzt werden soll. Zugleich ist zu berichten, ob der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2 des Ges. und Nr. 4 zu § 5 der 3. Durchf.-VO. beantragt.

15. Wegen der Erfassung der Ruhestandsbeamten ergehen besondere Anordnungen. Von einer Berichterstattung über Ruhestandsbeamte ist daher vorläufig abzusehen.

16. Über die Versorgung der Schutzpol.-Beamten, die nach dem Ges. entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden, ergeht noch auf Grund der 3. Durchf.-VO., Ziff. 2 zu § 1, besondere VO.

17. Letzte Frist für die Berichterstattung der Kommandeure der Landespol.-Inspektionen an mich: **15. 8. 1933.**

18. Die äußere Anschrift für alle Berichte gemäß Ziff. 12a und b und für den gesamten Schriftwechsel auf Grund dieser Durchf.-Best. muß lauten: „An die Adjutantur des Chefs des Personalamts der Schutzpolizei in Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74."

— MBliV. I S. 629.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Durchf.-Best. für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

RdErl. d. MdJ. v. 27. 5. 1933 — IVa I 1405.

I. Vorbemerkungen.

1. (1) Die Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ist nunmehr unverzüglich auch für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände einzuleiten. Gemeinden im Sinne dieser Richtlinien sind die Stadt- und Landgemeinden, die Flecken und die Köge im Kreise Dithmarschen, Gemeindeverbände sind die Provinzial- (Bezirks-) Verbände, der Landeskommunalverband der hohenzollerischen Lande, die kommunalständischen Verbände, der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, die Kreise, Ämter, Kirchspielslandgemeinden, Zweckverbände und Samtgemeinden im Gebiete des Ges., die Landgemeinden betr., v. 28. 4. 1859 (Hann. Ges.-Samml. S. 393). Unter die nachstehenden Richtlinien fallen nicht solche Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gemeinden und Gemeindeverbände sind und der Aufsicht der Fachminister unterstehen, z. B. Schulverbände, wasserwirtschaftliche Verbände, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, soweit deren Beamte nicht Gemeindebeamte sind.

(2) Die nachstehenden Durchf.-Best. gelten für alle Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Gemeindliche Beamte sind nicht nur solche Beamte, die in der eigentlichen Gemeindeverwaltung tätig sind, sondern auch diejenigen Beamten, die als Gemeindebeamte eine Tätigkeit bei einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts ausüben. Nicht dagegen sind Gemeindebeamte solche Beamte, denen lediglich die Rechte und Pflichten von Gemeindebeamten verliehen sind.

(3) Gemeindebeamte sind demnach z. B.: Sparkassenbeamte, Landesräte im Vorstand der Landesversicherungsanstalt, die Beamten der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Gemeindebeamte, die in privaten Gesellschaften, z. B. Versorgungsbetrieben der Gemeinden, tätig sind.

(4) Gemeindebeamte sind dagegen nicht die Beamten der Krankenkassen, da diesen lediglich Rechte und Pflichten von Gemeindebeamten verliehen sind, oder die Beamten der übrigen Landesversicherungsanstalten.

(5) Technische Beamte der Gemeinden, wie z. B. Stadtschulräte, Stadtärzte, Stadtbauräte, Stadttierärzte fallen ohne Rücksicht auf die etwa bestehende Fachaufsicht eines anderen Ministers unter die nachfolgenden Richtlinien. Auf die Leiter- und Lehrer(innen) an öffentlichen Schulen, auf die Pol.-Beamten des Exekutivdienstes finden die nachstehenden Durchf.-Best. keine Anwendung. Für sie gelten die von den Fachministern erlassenen besonderen Bestimmungen. Auf die kommunalen Pol.-Beamten des Pol.-Verwaltungsdienstes finden dagegen die nachstehenden Richtlinien Anwendung.

(6) Welche Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) unter das Gesetz fallen, ergibt sich im übrigen aus Nr. 1, 3 und 4 zu § 1 der 3. Durchf.-VO. v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245).

(7) Nach § 7 des Ges. liegen die Entscheidungen auf Grund der §§ 2 bis 6 ausschließlich in der Hand der obersten Landesbehörde; die zuständigen Stellen der Gemeinden und die Kommunalaufsichtsbehörden haben daher lediglich vorbereitende Aufgaben, für die die nachstehenden Richtlinien (II) gelten.

2. Auf die demnächst erscheinende preuß. Ausf.-Vorschrift für Gemeinden und Gemeindeverbände, die u. a. eine Reihe von Zweifelsfragen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Art klären wird, wird hingewiesen.

II. Richtlinien.

Erster Abschnitt. Maßnahmen nach §§ 2 bis 4 des Gesetzes.

A. Aktive Beamte
(einschl. der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Amt).

1. Die Vorarbeiten für die Durchführung des Ges. haben in den Gemeinden und Gemeindeverbänden folgende verantwortlichen Beamten durchzuführen:

in Stadtgemeinden der Bürgermeister (Oberbürgermeister),
in Landgemeinden und Kögen der Gemeindevorsteher,
in Flecken der Bürgermeister (Gemeinde-, Fleckenvorsteher),
in Provinzial- (Bezirks-) Verbänden der Landeshauptmann (Landesdirektor),
im Landeskommunalverband der hohenzollerischen Lande der Vorsitzende des Landesausschusses,
in kommunalständischen Verbänden der leitende Einzelbeamte,
im Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk der Verbandsdirektor,
in Landkreisen der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses,
in Ämtern der Bürgermeister,
in Kirchspielslandgemeinden der Kirchspielslandgemeindevorsteher,
in Zweckverbänden der Verbandsvorsteher,
in Samtgemeinden der Vorsteher.

2. (1) Der verantwortliche Beamte veranlaßt jeden Beamten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), einen Fragebogen nach dem hinter der 3. Durchf.-VO. im RGBl. I S. 253 ff. abgedruckten Muster auszufüllen. Vordrucke können u. a. bei der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Oranienstr. 90/94, käuflich bezogen werden. Die Kommunalaufsichtsbehörden werden ermächtigt, bei unbesoldeten gemeindlichen Ehrenbeamten in geeigneten Fällen, insbesondere in ländlichen Verhältnissen, von der Einforderung eines ausgefüllten Fragebogens Abstand zu nehmen. Sie haben jedoch in einem solchen Falle von den beteiligten Beamten eine schriftliche Erklärung zu erfordern, in der diese dienstlich versichern, daß ihnen nach bestem Wissen und Gewissen keine Umstände bekannt sind, welche die Anwendung des Gesetzes auf sie rechtfertigen.

(2) Beamte, bei denen unzweifelhaft eine Ausnahme des § 3 Abs. 2 des Ges. vorliegt und nachgewiesen ist (z. B. durch Militärpapiere), brauchen die „näheren Angaben über die Abstammung" nicht auszufüllen und die urkundlichen Nachweise über die arische Abstammung gemäß der 1. Durchf.-VO. v. 11. 4. 1933 zu § 3 Nr. 2 Abs. 2 nicht beizufügen. Lediglich die besoldeten leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des nichtveröffentl. RdErl. v. 3. 3. 1933 — IV a I 22 II — und die Landesräte haben in jedem Falle sämtliche Fragen des Fragebogens auszufüllen, brauchen jedoch die Familienurkunden ebenfalls nicht beizufügen, wenn sie unzweifelhaft unter eine der Ausnahmen des § 3 Abs. 2 des Gesetzes fallen. (Auch leitende Beamte brauchen die „näheren Angaben über die Abstammung" nicht auszufüllen, wenn sie selbst angeben, nicht arischer Abstammung zu sein.)

3. Bei der Ausfüllung des Fragebogens ist folgendes zu beachten:

a) Die Frage 3a) (zu § 2 des Ges.) bezieht sich auf den Eintritt in das Beamtenverhältnis überhaupt, nicht auf die planmäßige Anstellung bei der derzeitigen Anstellungskörperschaft. In der Regel wird hier also der Tag der Vereidigung als Beamter bei der ersten Anstellungskörperschaft maßgebend sein.

b) Die Frage 4a) (zu § 3 des Ges.) dagegen bezieht sich, wie sich aus Nr. 2 zu § 3 der 3. Durchf.-VO. ergibt, auf die planmäßige Anstellung.

c) In der Frage 4b) muß es am Schluß heißen:

„zu § 3 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2."

d) Die Frage 5b) (zu § 4 des Ges. und Nr. 3 der 1. Durchf.-VO.) hat sich gemäß Nr. 5 zu § 4 der 3. Durchf.-VO. auch auf die Mitgliedschaft bei der Eisernen Front zu erstrecken; der verantwortliche Beamte (Ziffer 1) hat dafür zu sorgen, daß die an die Beamten auszuhändigenden Fragebogen entsprechend ergänzt werden.

e) (1) Als Nachweise zu 4c)—e) des Fragebogens sollen in der Regel nur die in Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 zu § 3 der 1. Durchf.-VO. (RGBl. I S. 195) genannten Urkunden gefordert werden, also Geburtsurkunde des betreffenden Beamten und Heiratsurkunde der Eltern und Militärpapiere. Darüber hinaus sollen Belege nur gefordert werden, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Als brauchbare Beweismittel sind nur vollständige Auszüge aus den Standesregistern oder Kirchenbüchern anzusehen, nicht sog. Geburtsscheine und andere Urkunden mit gekürztem Inhalt. Abschriften von Urkunden müssen von einem Beamten beglaubigt sein, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist.

(2) Beamte, die Personenstandsurkunden oder -angaben im Ausland beschaffen müssen, werden sich zweckmäßig an die zuständige deutsche Konsularvertretung im Ausland wenden. Dieser Fall wird insbesondere praktisch werden, soweit die abgetretenen deutschen Gebiete in Frage kommen; insoweit werden folgende Konsularvertretungen bei der Beschaffung der Urkunden behilflich sein:

1. die Konsularabteilung der Deutschen Botschaft in Paris für Elsaß-Lothringen,
2. das Konsulat in Lüttich für Eupen-Malmedy,
3. das Konsulat in Apenrade für Nordschleswig,
4. a) das Konsulat in Thorn (Torun) für den Korridor,
   b) das Generalkonsulat in Posen (Poznan) für die frühere Provinz Posen,
   c) das Generalkonsulat in Kattowitz (Katowice) für Ostoberschlesien,
5. das Generalkonsulat in Memel für das Memelgebiet,
6. das Konsulat in Brünn für das Hultschiner Ländchen.

(3) Daneben ist mit den Standesämtern in Elsaß-Lothringen und in Polen auch ein unmittelbarer Verkehr möglich. Nach Art. 10 Nr. 1 des deutsch-französischen Abkommens über elsaß-lothringische Rechtsangelegenheiten vom 5. 5. 1920 (RGBl. S. 1995) werden deutschen Personen auf Antrag Abschriften und Ausfertigungen aus den öffentlichen Registern der Standesämter in Elsaß-Lothringen erteilt. Auf Grund der Art. 19, 20 des deutsch-polnischen Vertrages über den Rechtsverkehr vom 5. 3. 1924 (RGBl. 1925 II S. 139, 1926 II S. 237) können Privatpersonen Anträge unmittelbar an die Registerbehörde richten. Sie haben hierbei jedoch

die offizielle Sprache des ersuchten Landes, also bei Anträgen an polnische Standesämter die polnische Sprache und die jetzt geltenden polnischen Ortsbezeichnungen anzuwenden.

f) Auszüge aus den Kriegsstammrollen und Kriegsranglisten sind, soweit sie sich nicht schon in den Personalakten befinden oder von dem Beamten sofort beigebracht werden können, von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) unmittelbar zu beschaffen. Entsprechende Anträge sind an das Reichsarchiv zu richten und zwar für sächsische Truppenteile an die Zweigstelle Dresden, für bayerische Truppenteile an die Zweigstelle München, für württembergische Truppenteile an die Zweigstelle Stuttgart, für preußische und alle übrigen Kontingente an die Zweigstelle Spandau (Schmidt-von-Knobelsdorff-Straße).

4. Damit eine richtige und vollständige Ausfüllung der Fragebogen gewährleistet wird, sind den Beamten die gesetzlichen Bestimmungen, die sie zum Verständnis des Fragebogens benötigen (Ges. v. 7. 4. 1933, RGBl. I S. 175, 1. Durchf.-VO. v. 11. 4. 1933, RGBl. I S. 195, 3. Durchf.-VO. v. 6. 5. 1933, RGBl. I S. 245 und dieser RdErl.), zur Kenntnis zu bringen. Außerdem hat der verantwortliche Gemeindebeamte (Ziff. 1) oder ein anderer Beamter der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) an Hand der gesetzlichen Bestimmungen in einer Besprechung mit der Beamtenschaft die Fragen zu erörtern, auf die es bei der Ausfüllung des Fragebogens ankommt. Er hat sich vorher nötigenfalls bei dem zuständigen örtlichen Standesbeamten über den üblichen Inhalt der standesamtlichen Urkunden und der Kirchenbücher zu unterrichten. Es empfiehlt sich, nach Möglichkeit zu der Besprechung einen Standesbeamten hinzuzuziehen. Die Beamten sind insbesondere darauf hinzuweisen, daß als geeignete Quelle für die in dem Fragebogen geforderten Angaben auch die bei der zuständigen Gemeinde- oder Pol.-Behörde geführten Melderegister dienen können.

5. (1) Der Beamte hat den Fragebogen grundsätzlich binnen 2 Wochen auszufüllen. Soweit er innerhalb dieser Frist wesentliche Daten nicht beschaffen kann, ist ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Das gleiche gilt für die Beibringung von urkundlichen Nachweisen zu 4c bis e des Fragebogens.

(2) Wenn der Beamte die erforderlichen Angaben nicht vollständig machen oder die geforderten urkundlichen Nachweise nicht vollständig beibringen kann, hat er den Nachweis zu führen, daß er alle Mittel zu ihrer Beschaffung erschöpft hat. Die Antworten der Standes-, Melde- oder Pfarrämter, an die er sich mit Anfragen gewandt hat, sind dem verantwortlichen Beamten vorzulegen. Ob erforderliche Nachweise trotz fehlender einzelner Angaben oder Urkunden als geführt anzusehen sind, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Sachbearbeiters für Standesamtsangelegenheiten.

6. Am Schluß des Fragebogens hat der Beamte dienstlich zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen gemacht habe. Die Beamten sind darauf hinzuweisen, daß sie wegen wissentlich falscher Angaben ein Dienststrafverfahren mit dem Ziel der Dienstentlassung zu gewärtigen haben.

7. Es ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, zu den Angaben im Fragebogen weitere Ausführungen zu machen oder sich zu Behauptungen im Sinne der §§ 2 bis 4, die über ihn erhoben werden, binnen 3 Tagen zu äußern. Soweit die Anhörung in Ausnahmefällen nicht tunlich erscheint, ist dies in dem Bericht (Ziff. 9) zu begründen.

8. Die verantwortlichen Beamten (Ziff. 1) reichen der Kommunalaufsichtsbehörde ein Verzeichnis sämtlicher Beamten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) ein (Stand vom 1. 6. 1933), nach folgendem Muster: 1. lfd. Nr., 2. Name, 3. Dienstgrad, 4. Bemerkungen. Das Verzeichnis ist zu gliedern nach

a) leitenden gemeindlichen Wahlbeamten (getrennt nach besoldeten und unbesoldeten),
b) Beamten des höheren,
c) des gehoben mittleren,
d) des einfachen mittleren und
e) des unteren Dienstes,

innerhalb dieser Gruppen nach dem Dienstgrad, innerhalb derselben Dienstgrade in alphabetischer Reihenfolge. Die Fragebogen erhalten am Kopf die gleiche Nummer wie der Name des Beamten im Verzeichnis.

9. (1) Über jeden Beamten, der nach Auffassung des verantwortlichen Gemeindebeamten (Ziff. 1) eine der Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt, ist der Kommunalaufsichtsbehörde zugleich mit dem Fragebogen ein ausführlicher Bericht vorzulegen, in dem diese Annahme begründet wird. Dabei ist folgendes zu beachten:

(2) Da zu § 3 der Beamte selbst beweispflichtig ist, wird sich der verantwortliche Beamte der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zu den Angaben des Beamten zu 4 des Fragebogens in der Regel darauf beschränken können, zu prüfen, ob sie vollständig, glaubhaft und ausreichend belegt sind.

(3) Wenn der Beamte die Anwendung der Ausnahmebestimmung der Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 zu § 3 der 3. Durchf.-VO. für angebracht hält, hat der verantwortliche Beamte der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) dazu Stellung zu nehmen. Die Entscheidung darüber bleibt in jedem Falle mir vorbehalten.

(4) Zu §§ 2 und 4 ist davon auszugehen, daß nur Tatsachen, nicht bloße Vermutungen die Entlassung eines Beamten rechtfertigen können. Soweit solche Tatsachen sich nicht aus eigenen Angaben des Beamten ergeben oder nicht aktenkundig sind, sind die Beweismittel genau anzugeben. Falls dabei Angaben von dritter, insbesondere nicht amtlicher Seite verwertet werden, ist ihre Herkunft genau zu bezeichnen und zu der Zuverlässigkeit der Quelle Stellung zu nehmen. Aussagen von Beamten oder anderen Personen sind in einer Niederschrift festzulegen. Soweit Dienststellen der NSDAP. (Orts-, Kreisleiter) sachdienliche Angaben über einen Beamten machen wollen, sind sie damit in jedem Falle an die Gauleitung zu verweisen (vgl. auch unter Nr. 12).

(5) Angaben, die offensichtlich aus persönlicher Gegnerschaft oder aus anderen Beweggründen ent-

springen, sind von vornherein auszuscheiden. Anonyme Zuschriften sind in jedem Falle unberücksichtigt zu lassen.

(6) Dem Bericht sind alle Aktenvorgänge oder sonstigen Unterlagen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind, insbesondere auch alle Niederschriften und die etwaigen Erklärungen des Beamten vollständig beizufügen.

(7) Am Schluß des Berichts hat der verantwortliche Beamte (Ziff. 1) vorzuschlagen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Amt auf Grund des § 2, auf Grund des § 3 oder auf Grund des § 4 erfolgen soll. Wenn die Voraussetzungen mehrerer Paragraphen zutreffen, ist in erster Linie § 2 anzuwenden, dann § 4, dann erst § 3. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Rechtsfolgen muß der Paragraph, auf Grund dessen die Entfernung erfolgen soll, ausdrücklich bezeichnet werden. Neben dem Grundvorschlag kann zur ersatzweisen Berücksichtigung für den Fall, daß die Kommunalaufsichtsbehörde oder die oberste Landesbehörde zu einer anderen Beurteilung des Falles kommt, auch der Vorschlag gemacht werden, einen anderen oder andere Paragraphen zur Anwendung zu bringen. Jedoch muß bei mehreren Vorschlägen auch hierfür die Reihenfolge sorgfältig bezeichnet sein.

10. Wenn ein Beamter erst seit so kurzer Zeit im Dienst der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) steht, daß der verantwortliche Beamte erschöpfend über ihn zu berichten nicht in der Lage ist, so hat er eine etwaige frühere Anstellungsbehörde zu ersuchen, alle erforderlichen Unterlagen mit größter Beschleunigung zu beschaffen sowie eine ausführliche Äußerung über den Beamten abzugeben.

11. (1) Das Verzeichnis der Beamten (Ziff. 8) ist der Kommunalaufsichtsbehörde sofort vorzulegen. Am Schluß des Verzeichnisses hat der verantwortliche Beamte (Ziff. 1) zu versichern, daß andere als die in dem Verzeichnis bezeichneten Beamten in der Gemeinde nicht vorhanden sind. Fragebogen und Berichte sind je nach Fertigstellung, also nicht gesammelt, nachzureichen. Bei der besonderen Bedeutung, die die baldige Klärung der Rechtsverhältnisse der leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände hat, sind Fragebogen und Berichte über diese mit größter Beschleunigung bevorzugt vorzulegen.

(2) Alle auf Grund dieses RdErl. zu erstattenden Berichte sind vordringlich zu bearbeiten. Letzte Frist für die Vorlage der Berichte bei der Kommunalaufsichtsbehörde: **15. 7. 1933.**

12. Die Kommunalaufsichtsbehörden prüfen die eingegangenen Berichte. Sie haben unter voller eigener Verantwortung an Hand der Verzeichnisse und Fragebogen, unabhängig von dem Bericht des verantwortlichen Beamten dazu Stellung zu nehmen, ob etwa weitere als die von dem verantwortlichen Beamten zur Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand vorgeschlagene Beamte unter die Voraussetzungen des Ges. fallen oder ob Beamte vorgeschlagen sind, die nach Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht darunter fallen. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um sich über die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Beamten, die für die Durchführung des Gesetzes von Bedeutung sind, Gewißheit zu verschaffen. Soweit der Landrat Kommunalaufsichtsbehörde ist, hat er mit abschließender Stellungnahme und nach entsprechender Ergänzung der Unterlagen die Berichte dem Reg.-Präs. weiterzureichen, der seinerseits unter eigener Verantwortung die Berichte des Landrats nochmals nachprüft. Die Reg.-Präs. und Ober-Präs. als Kommunalaufsichtsbehörde sind insbesondere verpflichtet, bei dieser Durchprüfung die Gauleiter der NSDAP. zu beteiligen.

13. (1) Für jeden Beamten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), von dem nach Abschluß der Ermittelungen anzunehmen ist, daß er eine der Voraussetzungen der §§ 2—4 des Ges. erfüllt, und bei dem, soweit er unter § 3 des Ges. fällt, nicht unzweifelhaft eine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 des Ges. vorliegt, ist vom Reg.-Präs. oder Ober-Präs. als Kommunalaufsichtsbehörde mit dem Fragebogen und allen einschlägigen Vorgängen ausführlicher Bericht mir vorzulegen. Dabei ist die Stellungnahme des Gauleiters (Ziff. 12) mitzuteilen und zu einer etwaigen abweichenden Auffassung des Gauleiters Stellung zu nehmen.

(2) Die Fragebogen der besoldeten leitenden Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) sind mir, soweit das Staatsministerium bzw. der MdJ. Bestätigungsbehörde ist, ausnahmslos vorzulegen. Wenn nach der Vorprüfung unzweifelhaft feststeht, daß keine der Voraussetzungen der §§ 2—4 vorliegt, bedarf es keines Berichts über den Beamten, sondern nur des Vermerks am Schlusse des Fragebogens: „Zu §§ 2—4 des Ges.: Fehlanzeige."

(3) Die nach Abs. 1 dieser Ziff. nicht weiterzureichenden Fragebogen sind zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.

(4) Die Berichte sind von dem verantwortlichen Beamten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) (Ziff. 1), von den Landräten, Reg.-Präs., Ober-Präs. persönlich zu unterzeichnen, soweit sie Stellungnahmen zu der Person des einzelnen Beamten enthalten. Wenn dies in Ausnahmefällen, z. B. wegen Erkrankung des leitenden Beamten, nicht möglich ist, ist der Grund am Schlusse des Berichts anzugeben.

(5) Fragebogen und Berichte sind je nach Fertigstellung, also nicht gesammelt einzureichen. Letzte Frist für die Berichterstattung der Landräte an Reg.-Präs.: **1. 8. 1933**, für die Berichterstattung von Reg.-Präs. und Ober-Präs. an mich: **15. 8. 1933.** Die Fristen müssen unbedingt innegehalten werden.

B. Beamte im einstweiligen Ruhestand.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für diejenigen Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die auf Grund der Personalabbau-VO.[1]) einstweilen in den Ruhestand versetzt sind.

C. Beamte im Ruhestand.

Wegen der Behandlung der Ruhestandsbeamten ergehen besondere Anordnungen; von einer Bericht-

erstattung über Ruhestandsbeamte ist daher vorläufig abzusehen.

Zweiter Abschnitt: Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 des Ges.

(1) Zu den gleichen Fristen hat der Vorstand der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) oder die Kommunalaufsichtsbehörde auch Anträge nach den §§ 5 und 6 des Ges. zu stellen. Soweit Anträge von den Gemeinden gestellt werden, ist für die Stellung von Anträgen lediglich der Vorstand der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zuständig. Daneben kann die Kommunalaufsichtsbehörde nach eigenem Ermessen Anträge stellen, wenn entweder ein Amt derselben oder gleichwertigen Laufbahn, auch ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen frei ist, oder das von dem Beamten verwaltete Amt in ein solches umgewandelt werden kann. Die Gemeinde kann darüber hinaus die Versetzung eines Beamten in ein solches Amt gemäß § 5 auch dann beantragen, wenn sie unter gleichzeitiger Änderung des Stellenplanes eine neue Stelle für ihn einrichtet. Bei Anträgen nach § 5 ist das dienstliche Bedürfnis eingehend zu begründen und darzulegen, daß durch eine bloße Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Rang nicht Abhilfe geschaffen werden kann. Dem Beamten ist vor Stellung der Anträge Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Antrag muß die Stelle bezeichnen, in die der Beamte nach dem Stellenplan versetzt werden soll. Die Anfrage an den Beamten, ob er an Stelle der Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen die Versetzung in den Ruhestand verlangt (§ 5 Abs. 2), wird von hier gestellt werden.

(2) Als „dieselben" oder „gleichwertige" Laufbahnen im Sinne des § 5 sind jeweils untereinander anzusehen: a) sämtliche Laufbahnen des höheren Dienstes, b) des gehobenen mittleren Dienstes, c) des einfachen mittleren Dienstes, d) des unteren Dienstes. Es ist demnach z. B. zulässig, einen Landesrat oder Landesbaurat in die Stelle eines Landesverwaltungsrates, ein gewähltes Magistratsmitglied in die Stelle eines Magistratsrats (Stadtdirektors), einen Amtmann in die Stelle eines Obersekretärs, einen Kassensekretär der Bes.-Gr. A 5 in eine Sekretärstelle der Bes.-Gr. A 6, einen Amtsmeister in die Stelle eines Amtsgehilfen zu versetzen.

(3) Anträge nach §§ 5 und 6 können an sich wahlweise neben Anträgen nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 gestellt werden. Jedoch muß aus dem Bericht die genaue Reihenfolge der Anträge ersichtlich sein.

(4) § 6 sieht die Möglichkeit vor, Beamte zur Vereinfachung der Verwaltung in den Ruhestand zu versetzen. Da in den Gemeinden und Gemeindeverbänden bisher die rechtliche Möglichkeit fehlte, aus Anlaß von organisatorischen Änderungen Beamte einstweilen in den Ruhestand zu versetzen, hat diese Vorschrift für die Gemeinden besondere Bedeutung. Insbesondere wird sie dazu benutzt werden müssen, die Zahl der besoldeten Magistratsmitglieder gemäß § 3 des Ges. zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung v. 6. 4. 1933 (GS. S. 93) auf die dort vorgesehenen Zahlen herabzusetzen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände, den Verbandspräs. des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

— MBliV. I S. 635.

[1] Vgl. GS. 1924 S. 73.

Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gegenüber Angestellten und Arbeitern der Gemeinden (Gemeindeverbände). RdErl. d. MdJ. v. 29. 5. 1933 — IV a I 1406.

(Durch Funkspruch bereits voraus)

Neben Richtlinien für die Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gegenüber den Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände[1], beabsichtige ich die Herausgabe von Richtlinien für die Durchführung des Ges. gegenüber Angestellten und Arbeitern der Gemeinden (Gemeindeverbände). Mit dem Erlaß auch dieser Richtlinien ist für die nächsten Tage zu rechnen. Ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, daß, während die Entlassung von Angestellten und Arbeitern in der Hand der Gemeinden liegen wird, ich mir die Beschwerdeentscheidung nach § 5 Abs. 5 der Zweiten Durchf.-VO. v. 4. 5. 1933 (RGBl. I S. 233) ausschließlich vorbehalte. Bei ihrer Entschließung über Entlassung von Angestellten und Arbeitern müssen die Gemeinden und Gemeindeverbände folgendes beachten: Die Regierung der nationalen Erhebung hat in mehrfachen Kundgebungen zu erkennen gegeben, daß sie bei der Durchführung des Wiederherstellungsges. auf eine kleinliche Verfolgung gelegentlicher und unbedachter Äußerungen keinen Wert zu legen braucht, vielmehr gilt es nach den wiederholten Bekundungen ihres Führers, zunächst noch abseits stehende Volksgenossen für die nationale Bewegung zu gewinnen. Diesem Streben dient vornehmlich auch eine großmütige Behandlung politisch anders gesinnter Arbeitnehmer, zumal, wenn sie sich in sozial bedrückter Lage befinden und oft nur dem ihnen gegebenen Beispiel gefolgt oder dem auf sie ausgeübten Druck erlegen und deshalb als Verführte anzusehen sind. Unbeschadet der Notwendigkeit, im Rahmen der Richtlinien die Grundgedanken des Ges. voll zu verwirklichen, darf bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) auch die finanzielle Mehrbelastung, die durch Kündigungen eintritt, nicht ganz außer acht gelassen werden. Mit Rücksicht auf den unmittelbar bevorstehenden Erlaß der Richtlinien empfehle ich dringend, die Entschließung über Entlassungen bis nach Erlaß dieser Richtlinien zu verschieben. Gleichzeitig ersuche ich die Gemeinden (Gemeindeverbände), die Wiederbesetzung von Stellen entlassener Angestellter und Arbeiter bis zur Entscheidung über eine etwaige Beschwerde zu unterlassen, wo der geordnete Gang der Verwaltung die sofortige Wiederbesetzung der Stellen nicht zwingend erforderlich macht. Letzteren Falles sind aber die Kündigungsmöglichkeiten für den neu eingestellten Arbeitnehmer so zu gestalten, daß der Wiedereintritt des entlassenen Arbeitnehmers im Falle, daß seiner Beschwerde stattgegeben wird, alsbald möglich ist.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände, den Verbandspräs. des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

— MBliV. I S. 644.

[1] Vgl. MBliV. 1933 I S. 635.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 32 — Berlin, den 7. Juni 1933 — 94. Jahrgang

Bei unpünktlichem Eintreffen des MBliV. wollen die Bezieher sich lediglich an die liefernden Postämter wenden.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: RR. Schubotz beim PolInstitut in Berlin-Charlottenburg; PolVetR. Dr. Kries bei der PolVerwalt. in Duisburg-Hamborn; RAssess. von Rumohr beim LdRA. in Glatz.

Versetzt: OR. u. VetR. Dr. Klimmeck an die Reg. in Breslau; OR. u. VetR. Dr. Rohloff an die PolVerwalt. in Duisburg-Hamborn.

Oberverwaltungsgericht.

Ernannt: RegVerw. Sommer zum AmtsR.

Übertragen: POS. Bormann die Stelle eines RegVerw.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: LdR. Dr. Rothert in Bersenbrück zum MinR. im MfLDuF.; ORR. Sandes von Hoffmann in Hamburg

zum RVizepräs. in Arnsberg; RAssess. a. D. Dr. Graf von Stosch in Bochum zum RAssess. beim PolPräs. in Recklinghausen; ROS. Bärwinkel aus Köln zum RR. bei der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin unter gleichzeitiger Überweis. an das FM. zur aushilfsw. Beschäft.

Beauftragt: Komm. mit der Verwalt. folgender Stellen: LdR. im Kreise Niederbarnim: Hauptgeschäftsführer der DNV. Dr. Weiß in Berlin; LdR. in Schlochau: RR. Dr. Coester, bisher Verwalter des LdRA. in Meseritz; LdR. in Plön: LdR. Werther in Schleswig; LdR. in Clausthal-Zellerfeld: RR. Edler von der Planitz beim LandesfinAmt in Hannover; LdR. in Grevenbroich: ORR. Wallraf im Reichsmin. d. Inn.

Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: RVizepräs. in Köln: ORR. Dr. Dietz von Bayer beim LandesfinAmt das.; LdR. in Marienburg (Westpr.): Rechtsanw. Dr. Schwendowius das.; LdR. in Arnswalde: RR. Gabriel beim FinAmt das.; LdR. in Calau: RR. Dr. Ermert in Berlin; LdR. in Guben: LdR. i. e. R., GRR. Dr. Kaempfe in Neuruppin; LdR. in Lübben: Lehngutsbesitzer von Alvensleben in Falkenberg; LdR. in Reppen: Kreissyndikus Dr. Schmidt in Züllichau; LdR. in Burg: Diplom-Landwirt Lehmann in Börnecke; LdR. in Flensburg: Bürgermeister Dr. Sievers in Eckernförde; LdR. in Schleswig: Oberführer Meyer-Quade das.; LdR. in Beckum: ORR. Gärtner in Hannover; LdR. in Altena: LdR. i. e. R. Delius in Gelnhausen; LdR. in Arnsberg: Schlachthofdirektor Dr. Teipel das.; LdR. in Bad Schwalbach: Postmeister Herrchen in Schlangenbad; LdR. in Jülich: Kreisleiter Freiherr von Mylius das.

Versetzt: ORR. von Tiedemann beim OPräs. in Münster an die Reg. das.; RR. Westhoff beim OPräs. in Münster an die Reg. in Trier; RR. Dr. Hilgers in Aachen an die Reg. in Münster; RR. Schlüter in Oppeln an die Reg. in Schneidemühl; RR. Goebel in Stade an die Reg. in Koblenz; RR. Höhn beim PolPräs. in Berlin an das PolPräs. in Bochum; RAssess. Dr. Kipke beim LdRA. in Halle an das LdRA. in Neiße; RAssess. Dr. Bernhardt beim LdRA. in Itzehoe an das LdRA. in Kassel.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Dr. Zorn in Osterburg der Reg. in Arnsberg; LdR. i. e. R. Dr. Wandersleb in Querfurt der Reg. in Aachen; RR. i. e. R. Dr. Stahl in Berlin dem PolPräs. das.

Vorübergehend überwiesen: RAssess. Dr. Quincke beim OPräs. in Berlin dem FM. zur aushilfsw. Beschäft.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: OPräs. Dr. von Hülsen in Kassel; LdR. von Bezold in Sagan.

Polizeiverwaltung.

Landjägerei.

Zu besetzen: Sofort. Stelle f. Oldjmstr. z. F. in Oebisfelde, Kr. Gardelegen, Reg.-Bez. Magdeburg. Wohnungsanmietung möglich. Bewerb. bis zum 22. 6. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 645.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Personalkartei für die Kreisobersekretäre (A 4 b).

RdErl. d. MdJ. v. 24. 5. 1933 — Z b 482 II.

(1) Für die Bearbeitung der Personalsachen der Kreisobersekretäre (A 4 b mit ruhegehaltsfähiger Zulage von 500 *RM*) in meinem Ministerium ist eine Personalkartei notwendig.

(2) Ich ersuche, die Eintragungen auf den den Reg.-Präs. besonders zugehenden Karteiblättern in Maschinenschrift, soweit erforderlich nach Anhörung der Landräte, mit tunlichster Beschleunigung vornehmen zu lassen. Die Rücksendung der Blätter, die nicht geknifft werden dürfen, hat innerhalb 2 Wochen nach Eingang bei der Regierung zu erfolgen. Für die Richtigkeit der Angaben mache ich den Personalreferenten der Regierung persönlich verantwortlich.

(3) Hinsichtlich der Art der Eintragungen bemerke ich folgendes:

a) Die Kartei soll alle Beamten umfassen, die in einer Kreisobersekretärstelle beschäftigt sind, also auch die kommissarisch oder vertretungsweise mit der Verwaltung einer solchen Stelle beauftragten Beamten.

b) Soweit die vorgesehenen Fragen nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht zu beantworten sind, muß der Raum für etwaige spätere Eintragungen frei bleiben, darf also nicht mit Vermerken oder Strichen ausgefüllt werden.

c) Die Namen der Beamten sowie die Vornamen und die Angaben der Religionsbekenntnisse sind über die vorgesehenen Striche zu schreiben.

d) Die in der linken oberen Ecke der Vorderseite der Karteiblätter vorgesehene Nummer der Ministerialakten wird hier ausgefüllt.

(4) Bemerkungen zu einzelnen Fragen:

Zu Frage 27. Die Eintragung muß bei aller Kürze ein treffendes Bild der persönlichen Eigenschaften und Leistungen ergeben. Allgemeine Ausdrücke, wie „geeignet" oder „ausreichend" sind zu vermeiden.

Zu Frage 29. Bei jeder Nebeneinnahme ist das Datum und die Nummer des genehmigenden Min.-Erl. oder der genehmigenden Reg.-Vfg. anzugeben.

Zu Frage 30. Dienststellen vor Erlangung der Beamteneigenschaft sind nicht anzugeben.

Zu Frage 31/32. Der vorgesehene Raum

bleibt im Normalfall frei. Nur beim Vorhandensein ärztlich festgestellter Leiden sind diese in Stichworten zu bezeichnen, z. B. „Herzleiden" oder „Ehefrau: Lungentuberkulose".

Zu Frage 33. Die hier etwa anzugebenden Gründe sind ebenfalls nur in kürzester Form zu vermerken, z. B. „siehe Beantwortung zu 34" oder „Unterstützung der am gleichen Ort wohnenden Mutter des Beamten" usw.

Zu Frage 35. Die hier anzugebenden Wünsche werden im Falle dienstlich notwendiger Versetzungen berücksichtigt werden, soweit es möglich und mit den dienstlichen Interessen vereinbar ist. Bisher geäußerte derartige Wünsche werden als erledigt betrachtet, wenn sie auf den Karteiblättern nicht wiederholt werden. Die Begründungen sind auch hier in der kürzesten stichwortartigen Form zu vermerken. Weitere Ausführungen, etwa in Begleitberichten oder besonderen Anlagen, können nicht verwertet werden und sind daher zu unterlassen.

(5) Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß sowohl bei der erstmaligen Aufstellung wie bei der Fortschreibung der Kartei mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden muß, weil sonst der Zweck verfehlt und eine ordnungsmäßige Bearbeitung der Personalsachen der Kreisobersekretäre in Frage gestellt werden würde. Es wird sich empfehlen, eine Ausfertigung des an mich einzureichenden Karteiblattes als Unterlage für die später hierher mitzuteilenden Änderungen dort zurückzubehalten.

(6) Bei Stellenneubesetzungen ist für den neuen Stelleninhaber ein soweit als angängig ausgefülltes Karteiblatt dem Antrage auf endgültige Übertragung der Stelle beizufügen. Eine entsprechende Anzahl Karteiblätter wird beigefügt werden. Später eintretender Bedarf ist von hier im Bürowege anzufordern.

(7) Jede nach Einreichung der Karteiblätter eintretende Veränderung in den dienstlichen oder persönlichen Verhältnissen der Kreisobersekretäre ist, soweit sie eine Berichtigung oder Ergänzung der Angaben in der Kartei bedingt, im Einzelfalle sofort auf Viertelbogen (unter Angabe der in Frage kommenden Nummer im Karteiblatt) im Bürowege der Registratur Z b meines Ministeriums kurz anzuzeigen.

An die Reg.-Präs. und Landräte.
— MBliV. I S. 647.

Zusammenarbeit der Ober- und Reg.-Präs. mit den Gauleitern der NSDAP.

RdErl. d. MdJ. v. 29. 5. 1933 — I C 1/52.

Nachdem der Sieg der nationalen Erhebung vollendet ist, sind auch in personeller Hinsicht die Maßnahmen getroffen worden, die die Durchsetzung der von der nationalen Bewegung verfolgten Ziele in der Verwaltung gewährleisten. Die Verbundenheit der leitenden Stellen der Staatsverwaltung mit der Mehrheit der Bevölkerung ist damit sichergestellt. Die Ober- und Reg.-Präs. müssen es sich besonders angelegen sein lassen, diese Verbundenheit zu pflegen und auszubauen. Die Ober-Präs. haben daher bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vorgänge in der Provinz zu beobachten, die Reg.-Präs. ebenso bei der Führung der allgemeinen Landesverwaltung innerhalb ihres Bezirks ständig mit den führenden Persönlichkeiten der nationalsozialistischen Bewegung, d. h. mit den zuständigen Gauleitern, Fühlung zu halten. Selbstverständlich wird hierdurch das den Ober-Präs. und Reg.-Präs. zustehende Recht der Exekutive in keiner Weise berührt; diese verbleibt vielmehr ausschließlich ihnen. Jedoch werden sie zweckmäßig vor wichtigen Maßnahmen mit dem zuständigen Gauleiter in Verbindung treten, um diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu solchen Maßnahmen rechnen besonders die über leitende Beamte zu machenden Personalvorschläge. In den Berichten, die in derartigen Personalangelegenheiten erstattet werden, ist die Stellungnahme des Gauleiters anzugeben und, falls sie von der eigenen Auffassung abweichen sollte, zu ihr Stellung zu nehmen.

An die Ober- und Reg.-Präs. — MBliV. I S. 649.

Kostenpauschsatz (Gebühren) im Verwaltungsstreitverfahren.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 2. 6. 1933 — Z d 2074/33 u. II C 863.

Abschn. IV des RdErl. v. 24. 12. 1926 — I a 985 III usw. (MBliV. 1927 S. 3, 1932 S. 447; PrBesBl. 1927 S. 4; FMBl. 1927 S. 41; HMBl. 1927 S. 20) erhält folgende Fassung:

IV.

Der Kostenpauschsatz (Gebühr) ist auch dann zu erheben, wenn einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande in Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

An die Verwaltungsgerichtsbehörden, Ober- u. Reg.-Präs., den Präs. der Preuß. Bau- u. Fin.-Dir. in Berlin, den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 650.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Umfang der Aufsichtsbefugnisse des Landrats über die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Städte mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern.

RdErl. d. MdJ. v. 29. 5. 1933 — IV a I 602 III.

Die dem Landrat durch § 16 Abs. 1 der VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. 9. 1932 (GS. S. 283, 295) in der Fass. des Art. IX Nr. 7 der VO. zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungs-, Verwaltungs- und Abgabenrechts sowie zur Änderung und Ergänzung der Ersten VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 17. 3. 1933 (GS. S. 43)[1]) übertragene Aufsicht des Staates über die Selbstverwal-

tung der kreisangehörigen Städte mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern und der Zweckverbände, denen keine Städte mit höherer Einwohnerzahl angehören, umfaßt als Ausfluß dieser Kommunalaufsicht auch folgende beamtenrechtliche Befugnisse gegenüber den Gemeindebeamten:

1. Die nach der Beamtendienststrafordnung[2]) den „Aufsichtsbehörden" zustehenden Befugnisse,

2. das Recht der Urlaubserteilung an städtische Bürgermeister.

An die Ober- u. Reg.-Präs., die Landräte.
— MBliV. I S. 649.

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1933 I S. 327.
[2]) Vgl. hierzu GS. 1932 S. 59; MBliV. 1932 S. 279.

Schiedsstelle für die Unterbringung der für entbehrlich erklärten Beamten in den Landkreisen.

RdErl. d. MdJ. v. 31. 5. 1933 — IV a I 634.

Gemäß § 28 Kap. II Abschn. 6 B IV der VO. v. 1. 8. 1932 (GS. S. 255, 315) habe ich an Stelle des in den Ruhestand getretenen Präs. der Preuß. Bau- und Finanzdirektion Mooshake den Präs. der Preuß. Bau- und Finanzdirektion Dr. Graeser in Berlin zum Vorsitzenden der Schiedsstelle für die Unterbringung der für entbehrlich erklärten Beamten in den Landkreisen bestellt.

An die Ober- u. Reg.-Präs. und Landräte.
— MBliV. I S. 651.

Ausf.-Anw. zum Ges. über die Übertragung von Zuständigkeiten der Prov.-Landtage auf die Prov.-Ausschüsse vom 24. 5. 1933 (GS. S. 189).

RdErl. d. MdJ. v. 2. 6. 1933 — IV a III 1. 70 III/33.

(1) Das Ges. über die Übertragung von Zuständigkeiten der Provinziallandtage auf die Provinzialausschüsse soll auch in den Provinzial- (Bezirks-) Verbänden eine vereinfachte Beschlußfassung ermöglichen. Es entspricht insoweit der im § 22 GFV.[1]) getroffenen Regelung mit der Maßgabe, daß die Aufgaben der dort vorgesehenen beschließenden Ausschüsse in den Provinzial- (Bezirks-) Verbänden von dem Provinzial- (Landes-) Ausschuß wahrgenommen werden.

(2) Das Ges. findet Anwendung auf sämtliche Provinzialverbände, auf die Bezirksverbände der Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden und auf den Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande, dagegen nicht auch auf den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

1. Der § 1 umgrenzt den Kreis der Zuständigkeiten, die den Provinzial- (Landes-) Ausschüssen übertragen werden können. Danach kann der Provinziallandtag (Kommunallandtag) grundsätzlich seine gesamten Zuständigkeiten auf den Provinzialausschuß (Landesausschuß) mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten übertragen.

2. (1) Für den Umfang der Zuständigkeiten, die in Zukunft an Stelle des Provinzial- (Kommunal-) Landtages vom Provinzial- (Landes-) Ausschuß wahrgenommen werden sollen, ist in erster Linie der Beschluß des Provinzial- (Kommunal-) Landtages maßgebend. Hat der Provinzial- (Kommunal-) Landtag einen Beschluß über die Übertragung von Zuständigkeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßt, so tritt die Zuständigkeit des Provinzial- (Landes-) Ausschusses mit dem Tage des Inkrafttretens des Ges. in Wirksamkeit, soweit dieser Beschluß mit der Vorschrift des § 1 Abs. 1 in Einklang steht. Soweit Provinzial- (Landes-) Ausschüsse bereits vor Inkrafttreten des Ges. Beschlüsse an Stelle des Provinzial- (Kommunal-) Landtages gefaßt haben, sind diese Beschlüsse unter Beachtung der Vorschrift des § 1 Abs. 2 durch erneute Beschlußfassung zu sanktionieren (vgl. auch Ziffer 3).

(2) Hat der Provinzial- (Kommunal-) Landtag einen Beschluß über die Übertragung von Zuständigkeiten bisher nicht gefaßt, so kann der Provinzial- (Landes-) Ausschuß nur in den in § 2 Abs. 2 genannten Angelegenheiten an Stelle des Provinzial- (Kommunal-) Landtages beschließen, und auch dies nur, wenn die Führer von Fraktionen, die allein oder zusammen mehr als die Hälfte der Sitze im Provinzial- (Kommunal-) Landtag innehaben, dem Vorsitzenden des Provinzial- (Landes-) Ausschusses schriftlich mitteilen, daß diese Fraktionen mit der Übernahme einverstanden sind. Die Zuständigkeit des Provinzial- (Landes-) Ausschusses ist in diesem Falle sachlich auf die in § 2 Abs. 2 im einzelnen bezeichneten Angelegenheiten und zeitlich auf den Zeitraum bis zum nächsten Zusammentritt des Provinzial- (Kommunal-) Landtages beschränkt. Tritt der Provinzial- (Kommunal-) Landtag demnächst zusammen, so kann er selbstverständlich durch Beschluß die weitere Aufrechterhaltung der dem Provinzial- (Landes-) Ausschuß nach § 2 Abs. 2 gegebenen Zuständigkeiten und zugleich auch die Übertragung darüber hinausgehender Zuständigkeiten im Rahmen des § 1 Abs. 1 auf den Provinzial- (Landes-) Ausschuß beschließen.

(3) Wenn § 2 Abs. 2 dem Provinzial- (Landes-) Ausschuß unter den genannten Voraussetzungen die Zuständigkeit zur Festsetzung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1933 überträgt, so folgt daraus seine Zuständigkeit nicht nur zur Feststellung des Haushaltsplans im engeren Sinne, sondern auch zur Fassung solcher Beschlüsse, die mit der Feststellung des Haushaltsplans in unmittelbarem Zusammenhang stehen. So wird z. B. die zur Feststellung des Stellenplans vorgeschriebene Anhörung des Provinzial- (Kommunal-) Landtages durch die Anhörung des Provinzial- (Landes-) Ausschusses ersetzt (§ 1 der Stellenplan-VO. v. 2. 11. 1932, GS. S. 347); auch kann der Provinzial- (Landes-) Ausschuß im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplans — nicht aber auch außerhalb desselben — Beschlüsse über die Aufnahme von Anleihen und Darlehen fassen. Demgegenüber erstreckt sich die Zuständigkeit bei den Jahresrechnungen für 1931 und 1932 nur auf deren Feststellung, nicht auch auf die Entlastung, die bis zu einer anderweiten Beschlußfassung des Provinzial- (Kommunal-) Landtages über die Zuständigkeiten des Provinzial- (Landes-) Ausschusses diesem verbleibt.

3. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 soll im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs Dritten gegenüber jeden Zweifel an der Zuständigkeit des Provinzial- (Landes-) Ausschusses ausschließen.

An die Ober-Präs., den Reg.-Präs. in Sigmaringen, die Provinzial- (Bezirks-) Verbände und den Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande. — MBliV. I S. 651.

[1]) Vgl. GS. 1932 S. 341, 1933 S. 45.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 30. 5. 1933 ist der Name der Landgemeinde Czissowa, Kr. Cosel, Reg.-Bez. Oppeln, in „Dünenfeld" umgeändert worden.

— MdJ. IVa II. 2228/33. — MBliV. 1933 I S. 654.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Unzulässige Aktionen gegen Konsumgenossenschaften.

RdErl. d. MdJ. v. 27. 5. 1933 — II 1250/9. 5. 33.

Die Reichsregierung hat im Zusammenhang mit dem Beschluß, die Bürgschaftsaktionen für Konsumgenossenschaften nicht fortzusetzen, kürzlich durch die Presse erklären lassen, daß Maßnahmen gegen den Bestand der Konsumgenossenschaften nicht beabsichtigt seien, und daß Einzelaktionen gegen Konsumgenossenschaften, durch die nur die Spargelder zahlreicher Volksgenossen gefährdet werden würden, mißbilligt würden. Nichtsdestoweniger gehen fortgesetzt Beschwerden darüber ein, daß weiterhin, namentlich durch Organe des Kampfbundes des gewerblichen Mittelstandes, Konsumgenossenschaften besetzt, die leitenden Personen an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert und Verteilungsstellen geschlossen würden. Solche Eingriffe in das Wirtschaftsleben von unbefugter Seite können auf keinen Fall geduldet werden. Ich ersuche daher die Pol.-Behörden, in Zukunft Übergriffe dieser Art mit aller Schärfe zu unterdrücken und vorkommendenfalls die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 653.

Durchführung des Ges. über die Einziehung kommunistischen Vermögens v. 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 293).

RdErl. d. MdJ. v. 31. 5. 1933 — II G 1030 H/26. 5. 33.

(1) Die nach Maßgabe des § 1 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) in Verbindung mit § 1 der Ausf.-VO. v. 2. 3. 1933 (GS. S. 33) in Form von Beschlagnahmen verfügten Beschränkungen des Eigentums sind, soweit es sich um Sachen und Rechte der Kommunistischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sowie um Sachen und Rechte handelt, die zur Förderung kommunistischer Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind, nunmehr auf Grund des § 1 Abs. 1 des Ges. über die Einziehung kommunistischen Vermögens v. 26. 5. 1933 (vgl. Anl. 1) in Verbindung mit der von mir erlassenen Durchf.-VO. v. 31. 5. 1933 (GS. Nr. 39) (vgl. Anl. 2) durch entsprechende Verfügungen der Reg.-Präs., in Berlin des Geheimen Staatspolizeiamts, zur Herbeiführung eines endgültigen Rechtszustandes durch die Anordnung der Einziehung zugunsten des Landes Preußen zu ergänzen. Auf eine solche Einziehung hinauslaufende Maßnahmen, die vor Inkrafttreten des Ges. oder von unzuständigen Stellen getroffen worden sind, sind gemäß § 5 des Ges. von den zuständigen Behörden in gehöriger Form zu bestätigen. Die Einziehungsverfügung ist im Reichs- und Staatsanzeiger öffentlich bekanntzumachen (§ 6 aaO.).

(2) Die Absicht einer Förderung kommunistischer Bestrebungen im Sinne von § 2 und § 3 des Ges. ist als vorliegend zu erachten, wenn mit der Hingabe der Sachen oder des Gegenwerts eine solche Förderung bezweckt war; dabei braucht allerdings diese Förderung nicht der alleinige und auch nicht der Hauptzweck der Hingabe gewesen zu sein.

(3) Findet nach Maßgabe des § 2 des Ges. die Vorschrift des § 1 auf unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen keine Anwendung, so werden dafür die dem Empfänger der Sachen gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüche regelmäßig auf mindestens teilweise Rückzahlung der bereits geleisteten Anzahlungen gegen Rückgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen der Einziehung unterliegen.

(4) Die Beschränkung der Einziehung auf Sachen und Rechte der KPD. und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sowie auf Sachen und Rechte, die zur Förderung kommunistischer Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind, bedeutet noch nicht, daß andere Gegenstände, die nach Maßgabe des § 1 der VO. v. 28. 2. 1933 beschlagnahmt worden sind, etwa freizugeben wären. Die Beschlagnahme dieser Gegenstände ist vielmehr weiterhin aufrechtzuerhalten, bis über eine abschließende Verfügung auch über diese Gegenstände Entscheidung getroffen ist. Bis dahin haben die mit der Durchführung der Beschlagnahme betrauten Stellen für die pflegliche Behandlung und sichere Aufbewahrung dieser Gegenstände Sorge zu tragen.

(5) Die endgültige Verfügung über die eingezogenen Vermögensgegenstände behalte ich mir ausschließlich und allein vor. Richtlinien und Weisungen über die Verwertung werde ich erlassen, nachdem ich mir einen Überblick über das vorhandene Gut verschafft habe. Zur Vorbereitung dieser Übersicht ist der RdErl. v. 27. 5. 1933 — II G 1500/1 (nicht veröffentl.) ergangen. Auf der Rückseite der einzelnen Nachweisungen über die beschlagnahmten Gegenstände ist zu jeder laufenden Nummer eine etwaige Einziehungsverfügung mit

Datum und Geschäftsnummer jeweils zu vermerken, damit ich zu ersehen vermag, welche der beschlagnahmten Gegenstände bereits endgültig in das Eigentum des Fiskus übergegangen sind. Aus dem Vorbehalt der alleinigen Verfügung über das eingezogene Gut folgt, daß die Befriedigung von Gläubigern der von der Einziehung Betroffenen nach Maßgabe des § 4 des Ges. meiner vorgängigen Zustimmung bedarf.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 653.

Anlage 1.

Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens.

Vom 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 293).

Um kommunistischen Bestrebungen dienendes Vermögen einer staatsfeindlichen Verwendung für die Dauer zu entziehen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Sachen und Rechte der Kommunistischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sowie Sachen und Rechte, die zur Förderung kommunistischer Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind, zugunsten des Landes einziehen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die obersten Landesbehörden um Maßnahmen nach Abs. 1 ersuchen.

§ 2.

§ 1 findet auf vermietete oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen keine Anwendung, es sei denn, daß der Vermieter oder Lieferant mit der Hingabe der Sachen eine Förderung kommunistischer Bestrebungen beabsichtigt hat.

§ 3.

Die an den eingezogenen Gegenständen bestehenden Rechte erlöschen. Durch die Einziehung eines Grundstücks werden jedoch die an dem Grundstück bestehenden Rechte nicht berührt; die einziehende Behörde kann ein solches Recht für erloschen erklären, wenn mit der Hingabe des Gegenwerts eine Förderung kommunistischer Bestrebungen beabsichtigt war.

§ 4.

Zur Vermeidung von Härten können aus dem eingezogenen Vermögen Gläubiger der von der Einziehung Betroffenen befriedigt werden.

§ 5.

Sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Maßnahmen im Sinne der §§ 1 und 3 getroffen worden, so können sie von der nach § 1 zuständigen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes bestätigt werden.

§ 6.

Die Maßnahmen nach §§ 1, 3 und 5 werden mit der Zustellung der Verfügung an den Betroffenen oder mit der öffentlichen Bekanntmachung der Verfügung wirksam.

§ 7.

Eine Entschädigung wird für die nach §§ 1, 3 und 5 getroffenen Maßnahmen nicht gewährt.

§ 8.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 26. 5. 1933.

Anlage 2.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens.

Vom 31. 5. 1933 (GS. Nr. 39).

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 293) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Einziehung von Sachen und Rechten der Kommunistischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sowie von Sachen und Rechten, die zur Förderung kommunistischer Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind, sind außer mir, dem Minister des Innern, als der zuständigen obersten Landesbehörde, die Regierungspräsidenten, in Berlin das Geheime Staatspolizeiamt zuständig.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. 5. 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:
Loehrs.

Bekämpfung des öffentlichen Bettelns.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 6. 1933 — II D 1068.

(1) Trotz der Strafandrohung des § 361 Ziff. 4 StGB. hat das Betteln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und das Betteln von Haus zu Haus in den letzten Jahren einen derartigen Umfang angenommen, daß darin eine ernstliche Gefahr für die öffentliche Ordnung zu erblicken ist. Dieser Mißstand kann im Interesse des Ansehens des deutschen Volkes nicht länger geduldet werden. Der Bekämpfung des Bettelunwesens ist daher erhöhte Bedeutung beizulegen. Als Betteln ist dabei auch das Anbieten von minderwertigen Leistungen oder Waren anzusehen, sofern damit augenscheinlich die Erlangung von Almosen bezweckt wird.

(2) Hinsichtlich des Anbietens von Leistungen wird dabei darauf hingewiesen, daß auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, die kein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft beanspruchen können, gewerbsmäßig nur betrieben werden dürfen, wenn die Ortspol.-Behörde im Falle des stehenden Gewerbes nach § 33 b, bei einer Darbietung im Wandergewerbe auf Grund des § 60 a RGO. ihre vorherige Erlaubnis zu der Veranstaltung erteilt hat. Die Erlaubnis des § 60 a ist neben dem Wandergewerbeschein erforderlich. Personen, die derartige Aufführungen ohne die vorherige Erlaubnis der Ortspol.-Behörde veranstalten, sind gemäß § 148 Ziff. 5 und 7 b RGO. mit Geldstrafe bis zu 150 *RM*, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

(3) Bezüglich des Anbietens von Waren ist der Straßenhandel durchweg auf Grund von Pol.-Verordnungen genehmigungspflichtig.

(4) Werden Personen angetroffen, die ohne die vorgeschriebene Genehmigung Straßenhandel treiben

oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Schaustellungen oder dergleichen veranstalten, so ist gegen diese ebenso unnachsichtig einzuschreiten wie gegen die Bettler.

(5) Mit Rücksicht darauf, daß die Bettler zum größten Teil aus wirtschaftlicher Not gehandelt haben, ist dem Publikum durch geeignete Hinweise in der Presse nahezulegen, die Beträge, die bisher den Bettlern verabreicht sind, Organisationen der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege zu überweisen, damit diese mehr als bisher in die Lage versetzt werden, in Fällen unverschuldeter Notlage helfend einzugreifen.

(6) Einen Bericht über die zu sammelnden Erfahrungen erwarte ich von den Reg.-Präs. **zum 1. 10. 1933.** (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **1. 9. 1933,** für die Landräte und die den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **15. 9. 1933.**)

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 656.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Organisation.

Neuregelung der Dienstverhältnisse in der Landj.

RdErl. d. MdJ. v. 26. 5. 1933 — II C I 111 Nr. 72*).

I. Zweck der Neuregelung.

Die Neuregelung soll die Landjägerei zu einem dem nationalsozialistischen Staate innerlich fest verbundenen, einheitlich geführten Machtmittel machen und völlige Klarheit schaffen über die Aufgaben und Zuständigkeiten aller Vorgesetzten. Daher muß die Neuregelung die Landjägerei fest mit den Zivilbehörden verbinden und sie ebenso fest in die Hand der Landjägereivorgesetzten bringen.

II. Allgemeine Aufgabenverteilung.

(1) Die sachliche Zuständigkeit der Zivilbehörden bleibt, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, wie bisher bestehen.

(2) Für den Geist in der Landjägerei, für straffe Mannszucht und für die Aus- und Fortbildung einschl. der Erhaltung der Schieß- und Reitfertigkeit, der Körperschulung und des polizeilichen Fachunterrichts sind die Landjägereivorgesetzten allein verantwortlich. Ihnen liegt auch die Fürsorge für Bekleidung, Ausrüstung, Waffen-, Pferde- und Fahrradhaltung ob.

III. Allgemeine Gliederung der Landjägerei.

Führer der gesamten Landjägerei ist der Chef der Landjägerei. Er führt seine Amtsgeschäfte in meinem Auftrage. Führer der Landjägerei der Regierungsbezirke sind die bisherigen Oberaufsichtsbeamten als „Kommandeure der Landjägerei". Führer der Landjägerei-Inspektionen werden die bisherigen Inspektionsbeamten. Die Landjägerei des Kreises führt der Kreisleiter. Die Landjägereiabteilungen führen die Abteilungsleiter. Auch die Landjägereiamtsbezirke bleiben bestehen. Der Landjägermeister ist Vorgesetzter der übrigen Landjäger. Diese versehen ihren Dienst im allgemeinen als Einzelposten.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

IV. Gliederung und Aufgabenverteilung im einzelnen.

1. Der Chef der Landjägerei.

(1) Er ist nach den ihm von mir erteilten Weisungen verantwortlich für den Geist in der Landjägerei, für straffe Mannszucht und für die Ausbildung. Die in dieser Richtung erforderlichen Anweisungen erläßt er unmittelbar. Er ist Vorgesetzter aller Landjägeroffiziere und Landjäger. Seine Dienststrafgewalt regelt sich nach VII. Er zeichnet „Der Preuß. Minister des Innern, — Der Chef der Landjägerei —".

(2) Ihm zur Seite steht ein geeigneter Stabsoffizier der Landjägerei als sein Vertreter. Zugeteilt ist ihm ein Landjägerhauptmann als Sachbearbeiter und Adjutant.

(3) Der Chef der Landjägerei bearbeitet zugleich das Landjägerreferat in meinem Ministerium.

2. Die Kommandeure der Landjägerei.

Die bisherigen Oberaufsichtsbeamten sind in Zukunft Kommandeure der Landjägerei im Regierungsbezirk. In dieser Eigenschaft sind sie dem Chef der Landjägerei unmittelbar unterstellt und verantwortlich für die Ausführung der den Landjägeroffizieren übertragenen Aufgaben. Bezüglich Dienststrafgewalt vgl. VII. Die Kommandeure der Landjägerei sind zugleich Dezernenten bei den Regierungen. Ihnen stehen die gleichen Zeichnungsbefugnisse zu wie den übrigen Dezernenten. Sie bearbeiten alle Angelegenheiten der Landjägerei, insbesondere Einsatz und Personalien, einschl. Beförderungen, Versetzungen, Dienststrafangelegenheiten, Unterstützungen und Notstandsbeihilfen. Soweit von anderen Dezernaten grundsätzliche Angelegenheiten bearbeitet werden, die die Landjägerei berühren, sind sie als Mitdezernenten zu beteiligen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Führer der Landjägereiinspektionen von allen für ihre Diensttätigkeit bedeutungsvollen Verfügungen und Anordnungen rechtzeitig Kenntnis erhalten.

3. Die Landjägereiinspektionen und der Führer der Landjägereiinspektion.

Die Landjägereiinspektionen bleiben zunächst in dem bisherigen Umfange bestehen. Die Führer der Landjägereiinspektionen sind innerhalb ihres Inspek-

tionsbezirkes für die Durchführung der über Ausbildung und Disziplin gegebenen Richtlinien verantwortlich und unterstehen den Kommandeuren. Ihre Dienststrafgewalt wird besonders geregelt (vgl. VII). Im übrigen sind sie Organe des Regierungspräsidenten und unterstehen seiner Dienstaufsicht. Ihre wichtigste Aufgabe ist neben der Erziehung der Landjäger zum nationalsozialistischen Staate die Fachausbildung der unterstellten Landjägereibeamten. Hierzu sind vornehmlich die Dienstversammlungen auszunutzen. Durch häufige Bereisung ihres Dienstbezirkes sollen sie sich mit den dienstlichen Verhältnissen ihrer Landjäger vertraut machen und überwachen, daß der Dienst gesetz- und vorschriftsmäßig versehen wird. Sie sind ferner für Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, Pferde- und Fahrradhaltung verantwortlich. Mit den Zivilbehörden, vor allen mit den Landräten, sollen sie enge Fühlung halten. Im Rahmen der Neuregelung der Dienstverhältnisse in der Landjägerei kommt den Führern der Inspektionen eine besondere Bedeutung zu. Sie sind für den Fall größeren polizeilichen Einsatzes auch als Führer der geschlossenen Landjägereiabteilungen vorgesehen.

4. Der Landjägereikreisleiter.

(1) An der Spitze der Landjägerei des Kreises steht der Kreisleiter. Der Kreisleiter untersteht in bezug auf Ausbildung und Disziplin seiner Landjäger dem Führer der Landjägereiinspektion, im übrigen dem Landrat, dessen Organ und Berater er in allen den Landjägereidienst betreffenden Angelegenheiten ist. Er ist verantwortlich für die einheitliche Diensthandhabung innerhalb des Kreises. Er ist daher auch Vorgesetzter aller Landjägereibeamten des Kreises. Die Selbständigkeit der übrigen Abteilungsleiter, namentlich auch im Aufsichts- und Ausbildungsdienst, soll durch ihn ohne Notwendigkeit nicht mehr beschnitten werden, als dies im Interesse der einheitlichen Dienstausübung und Ausbildung im Kreise erforderlich ist. Soweit die Kreisleiter Landjägeroffiziere sind, sind sie von den Landräten an der Bearbeitung des Schriftverkehrs in allen Landjägereiangelegenheiten zu beteiligen. Welche Angelegenheiten sie selbst federführend zu bearbeiten haben, überlasse ich der Festsetzung durch die Regierungspräsidenten. In jedem Falle muß es ihre Aufgabe sein, Meldungen, Berichte und Anzeigen der Landjäger, soweit sie durch die Hand des Landrats und in Urschrift an andere Behörden gehen, auf ihre ordnungsmäßige Abfassung zu prüfen und gegebenenfalls durch Rückfragen oder Rückschriften nach Anweisung des Landrats das Nötige zu veranlassen. Durch diese Tätigkeit der Kreisleiter sollen einmal andere Beamte der landrätlichen Verwaltung, namentlich die Kreisobersekretäre, entlastet werden, zum anderen aber soll dadurch, daß der Schriftwechsel der Landjäger durch die Hand eines technisch besonders vorgebildeten Beamten geht, der in ständiger Fühlung mit dem Außendienst steht, die Berichtstätigkeit der Landjäger gehoben werden.

(2) Soweit die Kreisleiter Oberlandjägermeister sind, überlasse ich die Ausgestaltung dieses Teils ihrer Diensttätigkeit der Regelung durch die Regierungspräsidenten.

5. Die Landjägereiabteilung und der Abteilungsleiter.

Die Untereinteilung der Landjägerei des Kreises in Abteilungen hat sich bewährt und bleibt bestehen. Die Aufgaben des Abteilungsleiters bleiben die gleichen wie früher. Die Landjäger der Abteilungen und ihr Leiter müssen eine festgeschmiedete Einheit bilden. Der Abteilungsleiter muß Führer und Vorbild seiner Landjäger sein und auch die Einzelheiten ihres Dienstes kennen. Er muß sie mit Rat und Tat unterstützen und fördern. Echte Kameradschaft muß vor allem in der Abteilung gepflegt werden.

6. Der Landjägereiamtsbezirk und der Landjägermeister.

Der Landjägereiamtsbezirk als erweiterter Dienstbezirk bleibt bestehen. Als Dienststelle fällt das Amt fort. Der Schriftwechsel ist also nicht mehr über den bisherigen Amtsleiter zu leiten. Der Landjägermeister ist Vorgesetzter der übrigen Landjäger. Eine Dienstaufsicht übt er jedoch nur bei gemeinsamer Dienstverrichtung oder auf besondere Anordnung der Vorgesetzten hin aus. Es ist in Zukunft erforderlich, an die Führereigenschaften der Anwärter auf dieses Amt einen strengeren Maßstab anzulegen als bisher. Besonderer Erlaß hierüber bleibt vorbehalten.

7. Der Landjägereiposten.

Der Landjägereiposten tut im wesentlichen Einzeldienst. Er ist auf dem flachen Lande oft der einzige sichtbare Exponent des Staates. Daraus ergibt sich für ihn neben der Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung seiner zahlreichen Aufgaben die hohe sittliche Forderung, diese seine Pflichten stets eingedenk der Würde und Größe des Vaterlandes zu erfüllen. Verständnis für die Sorgen und Nöte der Bevölkerung sind ebenso notwendig, wie ein mannhaftes, energisches persönliches Auftreten. Der Landjäger soll bei der Erfüllung seiner Pflichten niemals kleinlich, trotzdem aber gewissenhaft sein, allen Einwohnern seines Bezirkes ein Vorbild an treuer Pflichterfüllung und aufopfernder Hingabe an den nationalsozialistischen Staat.

V. Die Dienstversammlungen.

Die Dienstversammlungen dienen in erster Linie der Aus- und Fortbildung der Landjäger. Im übrigen bieten sie den Zivilbehörden Gelegenheit, dienstliche Anweisungen an die Landjäger zu geben. Entsprechend ihrem Zwecke ist der überwiegende Teil der Dienstversammlungen der Aus- und Fortbildung nutzbar zu machen. Besprechungen von Angelegenheiten, die nur einen einzelnen Landjäger betreffen, sind während der Dienstversammlung grundsätzlich zu vermeiden. Die Dienstversammlungen werden von dem Führer der Landjägereiinspektion im Benehmen mit dem Landrat festgesetzt. Nach Möglichkeit sollen innerhalb des Regierungsbezirkes nicht zwei Kreisdienstversammlungen an einem Tage abgehalten werden, um auch den Kommandeuren Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Auf Vorschlag des Kreisleiters setzt der Führer der Landjägereiinspektion nach den oben genannten Gesichtspunkten im Einvernehmen mit dem Landrat

die Tagesordnung fest, an deren Einteilung im allgemeinen festzuhalten ist. Während des Teiles der Dienstversammlung, in der der Landrat dienstliche Angelegenheiten bespricht, führt er den Vorsitz. Die Landjägereivorgesetzten können beiwohnen. Nach Beendigung dieses Teiles übernimmt der dienstälteste Landjägereivorgesetzte die Leitung. Entsendet der Landrat zur Bekanntgabe seiner Anordnungen usw. den Kreisinspektor oder einen anderen Beamten seiner Verwaltung, so führt der dienstälteste Landjägeroffizier den Vorsitz. Betritt der Landrat, der Landjägereiinspektionsführer oder ein höherer Vorgesetzter nach Beginn der Dienstversammlung den Versammlungsraum, so haben sich die Landjäger ohne besondere Aufforderung von ihren Plätzen zu erheben. Der Kreisleiter bzw. der Abteilungsleiter meldet dem Eintretenden.

VI. Der Dienstweg.

In den Dienstweg der Behörden ist die Landjägereiinspektion insoweit einzuschalten, als ihr alle grundlegenden und für die Dienstaufgaben des Inspektionsführers bedeutungsvollen Erlasse, Verfügungen usw. zuzuleiten sind. Dies gilt besonders auch für alle die Personalien der ihnen unterstellten Landjäger betreffenden Angelegenheiten. Der Landrat berichtet in diesen Angelegenheiten dem Regierungspräsidenten durch die Hand des Inspektionsführers, der dazu Stellung zu nehmen hat. Vom Landjägereiposten führt der Dienstweg unter Ausschaltung des bisherigen Amtsleiters über den Abteilungsleiter zum Landrat. Dem Regierungspräsidenten bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und inwieweit zur schnelleren Erledigung der Dienstgeschäfte der Schriftwechsel der Landjägereiposten in bestimmten Angelegenheiten unter Ausschaltung des Abteilungsleiters unmittelbar an den Landrat zu richten ist. Für die Angelegenheiten, die den Landjägereivorgesetzten unmittelbar übertragen sind, können Anweisungen vom Chef der Landjägerei über die Landjägereidienststellen zum Landjägereiposten unter Benachrichtigung des zuständigen Regierungspräsidenten bzw. Landrats ergehen.

VII. Dienststrafgewalt.

Über die Regelung der Dienststrafgewalt der Landjägeroffiziere erfolgt besonderer Erlaß.

An die Landjägerei. — MBliV. I S. 657.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

RdErl. d. MdJ. v. 30. 5. 1933 — II 4300/172.

(1) Nach § 1 d. Kap. II im Zweiten Teil d. VO. des Reichspräsidenten v. 14.6.1932 (RGBl. I S.273, 280) wird zum Ausgleich der Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe von dem Arbeitsentgelt der Lohn- und Gehaltsempfänger, das für die Zeit v. 1. 7. 1932 bis zum 31. 3. 1934 (vgl. § 2 d. Kap. IV d. VO. v. 18. 3. 1933, RGBl. I S. 109, 113) gewährt wird, eine Abgabe zur Arbeitslosenhilfe zugunsten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhoben. Zum Arbeitsentgelt gehören nach § 4 (1) Abs. 1 d. VO. v. 14. 6. 1932 außer Gehalt und Lohn insbesondere auch Sachbezüge, die statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm gewährt werden. Abgabefrei sind lediglich die im 3. Abs. des Abschn. B I des RdErl. des FM. v. 30. 6. 1932 (PrBesBl. S. 170, 251 u. PrBesBl. 1933 S. 62) angegebenen Arbeitsentgelte usw., darunter auch die beim Steuerabzuge vom Arbeitslohn (Einkommensteuer) freizulassenden Bezüge der Schutzpol. (§ 8 Ziff. 6 des Einkommensteuerges.)[1]). Zu diesen Bezügen gehört jedoch nicht die den unverheirateten Beamten der Bereitschaftspol. und den Pol.-Anwärtern gewährte freie Unterkunft (vgl. § 20 Abs. 6 des RBesG. v. 16. 12. 1927, RGBl. I S. 349).

(2) Hieraus ergibt sich, daß der in Ziff. 1 B des RdErl. v. 20. 6. 1928 (PrBesBl. S. 239) zur Erfassung bei der Einkommensteuer einheitlich für sämtliche Unterkunftsorte mit 6 *RM* monatlich festgesetzte Wert der den vorgenannten Schutzpol.-Beamten und Pol.-Anwärtern gewährten freien Unterkunft bei der Berechnung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe mit berücksichtigt werden muß. Soweit bisher anders verfahren ist, ist der entsprechende Ausgleich nachträglich vorzunehmen.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 661.

[1]) Vgl. RGBl. 1925 I S. 189.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Vergütung für Wartung und Pflege der Dienstkraftwagen an Landj.-Beamte.

RdErl. d. MdJ. v. 30. 5. 1933 — II M 140 Nr. 42/33.

(1) Die gem. Abschn. III Abs. 3 des RdErl. v. 23. 8. 1927 (MBliV. S. 872) und RdErl. v. 31. 5. 1930 (MBliV. S. 528) an die Inspektionsbeamten, Kreis- und Abteilungsleiter der Landj., denen ein Dienstkraftwagen zugeteilt worden ist, zu zahlende Vergütung für die Inanspruchnahme von Hilfskräften zur Ausführung der groben Reinigungsarbeiten, sowie für die Beschaffung von Putz- und Reinigungsmitteln, wird mit Wirkung vom 1. 7. 1933 an von monatlich 25 *RM* auf monatlich 20 *RM* herabgesetzt.

(2) Die Zahlung dieser Vergütung ist einzustellen, sofern der Dienstkraftwagen sich länger als 14 Tage in Reparatur befindet oder aus sonstigen Gründen nicht benutzt werden kann.

An die Reg.-Präs. — MBliV. I S. 662.

Dienstkraftwagenführer der inneren und allgemeinen Verwaltung.

RdErl. d. MdJ. v. 31. 5. 1933 — II M 120 Nr. 112 II/33.

(1) Aus Mangel an Beamten des Kraftfahrdienstes der staatl. Pol. ist die Abordnung von Schutzpol.-

Beamten zur Führung der den Ober- und Reg.-Präs. zugeteilten Dienstkraftwagen künftig nicht mehr möglich. Soweit daher in der allgemeinen Verwaltung die Führung von Dienstkraftwagen solchen Beamten übertragen ist, ersuche ich im Einvernehmen mit dem FM. diese spätestens zum 15. 6. 1933 bis auf weiteres durch Hilfspol.-Beamte gem. Erl. v. 22. 2. 1933 — II C I 59 Nr. 40/33 u. v. 21. 4. 1933 — II C I 59 Nr. 46/33 (nicht veröffentl.) zu ersetzen und ihren Dienststellen wieder zur Verfügung zu stellen.

(2) Die hierdurch entstehenden Ausgaben sind bei Kap. 91 Tit. 22 des Kassenanschlages der zuständigen Pol.-Verwaltungen für 1933 als Mehrausgabe nachzuweisen. Die in Betracht kommenden Ober- und Reg.-Präs. werden ersucht, mir die Ablösung der als Kraftfahrzeugführer zur allgemeinen Verwaltung abgeordneten Schutzpol.-Beamten **zum 1. 7. 1933** anzuzeigen.

(3) Weiter habe ich in Aussicht genommen, die Führung, Wartung und Pflege der Dienstkraftwagen der staatl. Pol.-Verwalter, der Pol.-Schule für Waffendienst und Körperschulung, des Staatskrankenhauses, der Kuranstalten Lauterbach und Wiesbaden sowie die AKW., WKW. und GKW. der staatl. Pol. nicht mehr durch Pol.-Beamte des Kraftfahrdienstes, sondern bis auf weiteres durch Hilfspol.-Beamte vornehmen zu lassen.

(4) Ich ersuche, mir **bis zum 15. 6. 1933** anzuzeigen, ob und in welcher Weise sich diese Maßnahme durchführen lassen wird und wieviel Hilfspol.-Beamte bei jeder staatl. Pol. usw. hierzu erforderlich sind.

(5) Sollte an Stelle von Hilfspol.-Beamten die Verwendung von nichtbeamteten Hilfskräften für zweckmäßiger gehalten werden, so ist mir hierüber unter Angabe der Gründe zu berichten.

(6) Gleichzeitig ordne ich hiermit an, daß jedem Pol.-Verwalter der staatl. Pol. fortan nur ein Dienstkraftwagen mit einem Fahrer zur Verfügung zu stellen ist. Alle übrigen Beamten der staatl. Pol. sind wegen der Gestellung von Dienstkraftwagen von Fall zu Fall auf die Fahrbereitschaft angewiesen.

(7) Die Bereitstellung besonderer Wagen oder Fahrer für sie ist untersagt.

An die Behörden der inneren und der allgemeinen Verwaltung. — MBliV. I S. 662

Ärztliche Angelegenheiten.

Statistischer Bericht über die Krankenbewegung bei der staatl. Polizei.

RdErl. d. MdJ. v. 31. 5. 1933 — II F 1 Nr. 454 II/32.

Der statistische Bericht über die Krankenbewegung der Schutzpolizei für das Kalenderjahr 1931 wird demnächst übersandt werden. Im übrigen gilt der RdErl. v. 5. 9. 1927 (MBliV. S. 922) und wegen der Verteilung der RdErl. v. 7. 11. 1931 (MBliV. S. 1168).

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 664.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Zusammenwirken von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 6. 1933 — IV W 1000/31. 5.

(1) Die Umgestaltung des deutschen Staats- und Kulturlebens, die auf allen Gebieten Kräfte zur Arbeit für die Volksgemeinschaft geweckt hat, bedingt auch eine Erneuerung des Verhältnisses von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege.

(2) Das Streben der Vergangenheit, die Aufgaben der Volkswohlfahrt grundsätzlich durch öffentliche Stellen und Einrichtungen zu erfüllen, hat sich als verhängnisvoller Fehlschlag erwiesen. Aus diesem Streben heraus hat die öffentliche Wohlfahrtspflege eigene Einrichtungen auch dort geschaffen, wo solche der freien Wohlfahrtspflege ausreichend vorhanden waren. Hierdurch wurde die volle Ausnutzung bewährter, vorhandener Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege unmöglich gemacht und die gesamte Wohlfahrtspflege erheblich und unnötig verteuert. Zugleich wurde die Wohlfahrtspflege politisiert und bürokratisiert und so dem Herzen des Volkes entfremdet; die freie Wohlfahrtspflege aber, insbesondere die konfessionelle, wurde zurückgedrängt und die Betätigung ehrenamtlicher Personen, die nicht so sehr aus beruflicher Neigung wie aus innerem Trieb den Dienst am Mitmenschen verrichten wollten, beschränkt.

(3) Dabei kann gerade in der Wohlfahrtspflege wirksame Hilfe am besten von Mensch zu Mensch geleistet werden. Wohlfahrt und Jugendwohlfahrt können niemals der Kräfte entbehren, die sich freiwillig aus christlicher Nächstenliebe und aus Verantwortungsgefühl für die Volksgemeinschaft zur Verfügung stellen. Die Heranziehung aller nationalen und religiösen Persönlichkeiten zur tätigen Hilfe und Opferbereitschaft für die Volksgemeinschaft muß Ziel der Volkswohlfahrt im neuen Staat sein. Vor allem sind nach ihrer besonderen Eignung zu pflegerischer und erzieherischer Tätigkeit die Frauen befähigt und berufen, sich freiwillig in den Dienst der Wohlfahrt und Jugendwohlfahrt zu stellen.

(4) Es wird daher Aufgabe der vom nationalen und christlichen Geist getragenen Selbstverwaltung sein, die Fehler der vergangenen Jahre durch weitgehende Heranziehung der freien Wohlfahrtspflege auszugleichen. Insbesondere wird die Heimfürsorge an Alten, Kranken und Gefährdeten, die nachgehende erzieherische und fürsorgerische Betreuung von Kindern und Jugendlichen als Pflegekindern, Mündeln oder Schutzbefohlenen, in Kindergärten und Horten, in Heimen und Erziehungsanstalten in allerweitestem Umfange durch die freie Wohlfahrtspflege und deren Einrichtungen zu erfolgen haben. Dies entspricht

auch am meisten den Wünschen der zu Betreuenden. Die Leistung von Zuschüssen an Vereine, die Zahlung von Pflegegeldern, die Hilfe bei Schulung geeigneter freier Kräfte und die richtige Organisation der Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege wird den Wohlfahrts- und Jugendämtern den notwendigen Einfluß sichern, die Gemeinden und Gemeindeverbände, auch unter Beibehaltung der unentbehrlichen amtlichen Fürsorgekräfte, finanziell entlasten, und die freie Wohlfahrtspflege zur vollen Auswirkung ihrer wertvollen Kräfte kommen lassen.

(5) Ich erwarte, daß alle Behörden der Staats- und der Selbstverwaltung im Sinne dieses RdErl. die Neugestaltung der Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege beschleunigt in Angriff nehmen und durchführen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 663.

Zusammensetzung der Jugendämter und Landesjugendämter.

RdErl. d. MdI. v. 1. 6. 1933 — IV W 2003 a/13. 5.

Die Frage der Berufung eines Rabbiners in das Jugendamt (Landesjugendamt) ist durch Ziff. 7 Satz 2 zu § 3 der Dritten VO. zur Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245) endgültig geregelt. Da jüdische Ehrenbeamte, die als solche auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen berufen sind, nicht unter § 3 des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) fallen, ist die Wahl des Rabbiners entsprechend den Vorschriften der §§ 4 Abs. 3, und 13 Abs. 2 Pr.AG. z. RJWG.[1]) vorzunehmen.

An die Ober- und Reg.-Präs. — MBliV. I S. 665.

[1]) Vgl. GS. 1924 S. 180.

Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung.

RdErl. d. MdI. v. 1. 6. 1933 — IV W 3602/1. 6.

Zu dem mit RdErl. v. 27. 4. 1933 (MBliV. I S. 515) bekanntgegebenen Personenkreis für den Bezug von Reichsverbilligungsscheinen für Speisefette gilt folgendes:

1. Als von der öffentlichen Fürsorge laufend als Hauptunterstützungs- und Zuschlagsempfänger in offener Fürsorge unterstützten Personen gelten auch diejenigen Mieter, denen auf Grund des Art. I § 9 Abs. 2 Nr. 1 a und b der Hauszinssteuer-VO. in der Fassung der VO. v. 29. 8. 1932 (GS. S. 281) nur die Hauszinssteuer gestundet ist. Dabei sind als Zuschlagsempfänger diejenigen mit dem Mieter im Haushalt lebenden Familienangehörigen zu rechnen, die bei der Berechnung seines Bedarfs nach dem RdErl. v. 31. 8. 1932 zu II 4 (FMBl. S. 165) mitberücksichtigt wurden. Entsprechendes gilt für solche Mieter, die in Häusern wohnen, für die die Hauszinssteuer abgelöst ist, sofern und soweit die Voraussetzungen des Art. II § 3 HzstVO.[1]) gegeben sind (vgl. II 7 des RdErl. v. 31. 8. 1932, FMBl. S. 162).

2. Zu dem bezugsberechtigten Personenkreis gehören selbstverständlich auch die in offener Fürsorge laufend unterstützten Kleinrentner und ihre Zuschlagsempfänger.

3. Auch Notstandsarbeiter, für die die öffentliche Fürsorge die Grundförderung zahlt, und Fürsorgearbeiter erhalten die Reichsverbilligungsscheine. Als Zuschlagsempfänger sind diejenigen Haushaltsangehörigen anzusehen, für die der Fürsorgearbeiter oder Notstandsarbeiter Zuschläge erhalten würde, wenn er statt in Fürsorge oder in Notstandsarbeit laufend in unterstützender öffentlicher Fürsorge stände. Wegen der sonstigen Notstandsarbeiter, die aus dem Kreis der vom Arbeitsamt Unterstützten genommen worden sind, wird die Belieferung der Reichsverbilligungsscheine durch die Arbeitsämter veranlaßt werden.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Stadt- und Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 666.

[1]) Vgl. GS. 1932 S. 114.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Deutsch-italienische Vereinbarung über die Zulassung von Arbeitnehmern, die sich beruflich und sprachlich fortbilden wollen.

RdErl. d. MdI. v. 31. 5. 1933 — V E 41 IV.

Nachstehend wird die im Reichsarbeitsblatt 1933 I auf Seite 123 ff. abgedruckte deutsch-italienische Vereinbarung über die Zulassung von Arbeitnehmern, die sich beruflich und sprachlich fortbilden wollen, veröffentlicht. Die Vereinbarung ist durch diplomatischen Notenwechsel v. 8. 5. 1933 mit Wirkung vom 15. 5. 1933 in Kraft gesetzt worden. Die Durchführungsbestimmungen werden von dem Präs. der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung demnächst erlassen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 665.

Anlage.

Deutsch-italienische Vereinbarung über die Zulassung von Arbeitnehmern, die sich beruflich und sprachlich fortbilden wollen.

Vom 1. 3. 1933.

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen haben die gehörig ermächtigten Unterzeichneten folgende Vereinbarung geschlossen.

Artikel 1.

Diese Vereinbarung gilt für Angehörige eines der beiden Staaten, die sich in einem Handels- oder gewerblichen Unternehmen im Gebiete des anderen Staates beschäftigen wollen, um ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse zu vervollständigen (im folgenden kurz „Arbeitnehmer" genannt).

Artikel 2.

Die Zulassung der Arbeitnehmer erfolgt ohne Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes in den in Frage kommenden Berufen unter den Bedingungen der nachstehenden Artikel.

Artikel 3.

(1) Es können männliche und weibliche Arbeitnehmer zugelassen werden. Sie sollen in der Regel nicht unter 18 und nicht über 30 Jahre alt sein.

(2) Im allgemeinen sollen nur solche Arbeitnehmer zugelassen werden, die nach den entsprechenden Bestimmungen ihres Heimatstaates ihre Lehrzeit abgeschlossen oder sich mindestens zwei Jahre in ihrem Beruf betätigt haben.

Artikel 4.

Die Zulassung wird im allgemeinen für zwölf Monate erteilt. Sie kann im Einzelfall um höchstens sechs Monate verlängert werden.

Artikel 5.

(1) Über die Zahl und die berufliche Zusammensetzung der Arbeitnehmer, die in jedem der beiden Staaten zugelassen sind, sowie über die Möglichkeiten, das Verfahren zu erleichtern, werden sich die zuständigen Stellen beider Staaten alljährlich verständigen. Die Verständigung ist bis zum 1. 10. jeden Jahres für das folgende Jahr zu treffen. Für das Kalenderjahr 1933 wird auf die Niederschrift vom heutigen Tage[1]) Bezug genommen.

(2) Auf die vereinbarte Zahl werden solche Angehörige jedes der beiden Staaten nicht angerechnet, die sich auf Grund dieser Vereinbarung bereits im Gebiete des anderen Staates befinden. Arbeitnehmer, die innerhalb der Zulassungszeit ihre Arbeitsstelle wechseln, werden nicht erneut angerechnet.

(3) Wenn die vereinbarte Höchstzahl in einem der beiden Staaten im Verlaufe des Jahres nicht erreicht werden sollte, so darf dieser Staat die Zahl der Arbeitnehmer des anderen Staates nicht herabsetzen noch auch im darauffolgenden Jahre von dem nicht ausgenutzten Rest Gebrauch machen.

Artikel 6.

Jede der beiden Regierungen bestimmt die Dienststelle, welche die Gesuche der Angehörigen jedes der beiden Staaten zu erledigen hat. Die beiden Regierungen teilen sich gegenseitig die Dienststellen innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

Artikel 7.

(1) Wer von den Möglichkeiten dieser Vereinbarung Gebrauch machen will, muß ein Gesuch an die zuständige Dienststelle seines Landes richten. Das Gesuch muß alle Angaben enthalten, die für die Entscheidung über den Antrag von Bedeutung sind, insbesondere das gewerbliche oder Handelsunternehmen bezeichnen, in dem der Antragsteller beschäftigt werden will.

(2) Die zuständige Dienststelle des einen Staates leitet die Gesuche, deren Berücksichtigung sie empfiehlt, der zuständigen Dienststelle des anderen Staates zu.

(3) Die Dienststellen beider Staaten werden alles tun, um die Gesuche in möglichst kurzer Zeit zu erledigen. Sie teilen der Dienststelle des anderen Staates die Entscheidung umgehend mit.

Artikel 8.

Die Arbeitnehmer können durch die zuständigen Dienststellen nur dann zugelassen werden, wenn die Arbeitgeber sich gegenüber den Dienststellen verpflichten, die Arbeitnehmer zu beschäftigen und sie, sobald ihre Leistungen den üblichen Anforderungen entsprechen, nach Tarif oder, wo keine Tarife bestehen, nach den orts- und berufsüblichen Sätzen zu entlohnen. In den anderen Fällen muß die Vergütung dem Wert der geleisteten Dienste entsprechen.

Artikel 9.

Auch für Arbeitnehmer, auf die sich diese Vereinbarung erstreckt, gelten die Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern sowie die formellen Bestimmungen über die Beschäftigung von Ausländern.

Artikel 10.

Die Frage der gegenseitigen Zulassung sonstiger Arbeitnehmer wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 11.

(1) Die vorliegende Vereinbarung wird durch Notenwechsel beider Regierungen in Kraft gesetzt. Sie gilt bis zum 31. 12. 1934 und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht durch eine der beiden Regierungen vor dem 1. 10. für den Schluß des Jahres gekündigt wird.

(2) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung bleiben die auf Grund der Vereinbarung ausgesprochenen Zulassungen für die vorgesehene Dauer in Kraft.

---

[1]) Die näheren Angaben werden die Durchf.-Best. enthalten.

Vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisesichtvermerks.

RdErl. d. MdJ. v. 31. 5. 1933 — V E 604.

In Ergänz. des RdErl. v. 3. 4. 1933 (MBliV. I S. 407) wird darauf hingewiesen, daß Bedenken devisenwirtschaftlicher oder steuerlicher Art im Sinne der Ziff. III d) und e) zu Abschn. B des genannten RdErl. (vgl. auch Ziff. IV des RdErl. v. 8. 4. 1933, MBliV. I S. 423) besonders dann vorliegen werden, wenn ein Sichtvermerksbewerber bei einem Umzug in das Ausland einen Sichtvermerk beantragt. In derartigen Fällen wird vor Erteilung des Ausreisesichtvermerks regelmäßig eine Anfrage an das örtlich zuständige Finanzamt geboten sein.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 668.

Vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisesichtvermerks.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 6. 1933 — V E 599 III.

Im Anschluß an den, den Reg.-Präs. und dem Pol.-Präs. in **Berlin** unter dem 26. 5. 1933 bereits übermittelten Pol.-Funkspruch, sowie an meinen den beteiligten Reg.-Präs. zugegangenen, nicht veröffentl. Erl. v. 29. 5. 1933 — V E 599 II — wird in Ergänz. der RdErl. v. 3. 4. 1933 (MBliV. I S. 407) und v. 8. 4. 1933 (MBliV. I S. 423) folgende mit Wirkung **vom 27. 5. 1933** getroffene Anordnung des RMdJ. bekanntgegeben:

1. Reichsangehörige bedürfen zur Ausreise nach **Danzig** keines Ausreisesichtvermerks, wenn sie beim Eintreffen an der deutschen Ausgangsgrenze gegenüber Polen oder dem Freistaat Danzig keinen gültigen polnischen Einreisesichtvermerk oder nur einen polnischen, ausdrücklich auf die Durchreise nach Danzig beschränkten Durchreisesichtvermerk besitzen.

2. Die Sichtvermerksbehörden in **Ostpreußen** können Reichsangehörigen, die nachweislich memelländische Bäder besuchen wollen, den erforderlichen Ausreisesichtvermerk ohne Rücksicht auf ihre örtliche Zuständigkeit erteilen. Besondere Unterlagen sind von den Sichtvermerksbewerbern nur zu fordern, soweit im Einzelfall Bedenken gegen die Ausreise bestehen und diese Bedenken nicht die Ablehnung des Sichtvermerks ohne weiteres rechtfertigen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 668.

Reisen nach Österreich.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 6. 1933 — V E 609 III.

(1) Im Anschluß an die Pol.-Funksprüche vom 31. 5. und 1. 6. 1933 weise ich nochmals auf das Ges. über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich vom 29. 5. 1933 (RGBl. I S. 311), die VO. zur Durchführung des vorerwähnten Ges. vom gleichen Tage (RGBl. I S. 312) und die zweite Durchf.-VO. vom 31. 5. 1933 (RGBl. I S. 321) hin.

(2) Es ist hierbei folgendes hervorzuheben:

I. Der allgemeine Ausreisesichtvermerk für Reisen in das Ausland (vgl. RdErl. v. 3. 4. 1933 über die vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisesichtvermerks, MBliV. I S. 407) bleibt auch für Reisen nach und durch Österreich bestehen.

II. In allen vom 1. 6. 1933 ab zu erteilenden Ausreisesichtvermerken ist, wenn nicht im Einzelfall die Benutzung bestimmter Grenzübergangsstellen vorgeschrieben wird, hinter „über jede amtlich zugelassene deutsche Grenzübergangsstelle" einzufügen: „mit Ausnahme der Grenzübergangsstellen nach Österreich", es sei denn, daß der Sichtvermerksbewerber gleichzeitig einen Entrichtungsvermerk (§ 1 des erwähnten Ges.) oder einen Befreiungsvermerk (§ 4 der angeführten VO.) erhält.

III. Von den Bestimmungen des Ges. ist nur der kleine Grenzverkehr (§ 1 Abs. 2), soweit er durch besondere Bestimmungen für die in den Grenzgebieten ansässige Bevölkerung geregelt ist, nicht jedoch der Ausflugsverkehr an der Grenze, ausgenommen.

IV. Die Sichtvermerksbehörden haben die aufkommenden Beträge aus den Gebühren für die Entrichtungsvermerke unter Bezugnahme auf § 1 des Ges. am Ende jeden Monats in einer Gesamtsumme an das für ihren Bezirk zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

V. Für die Erteilung von Befreiungsvermerken (§ 4 der Durchf.-VO.) wird eine Gebühr nicht erhoben.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 669.

Verkehrswesen.

Merkblatt für die Feststellung gestohlener Kraftfahrzeuge.

RdErl. d. MdJ. v. 30. 5. 1933 — II M 35a Nr. 141 IV/33.

Der Verband der Kraftfahrzeugversicherer Berlin W 10, Viktoriastr. 23, hat ein Merkblatt für die Feststellung gestohlener Kraftfahrzeuge herausgegeben und gebeten, dieses Merkblatt den Zulassungsbehörden bekanntzugeben. Ich ersuche, die von dem Verband demnächst zugehenden Merkblätter an die unterstellten Zulassungsbehörden zu verteilen, sowie nach Möglichkeit auch die Landj.-Beamten und kleinen Pol.-Verwaltungen bei der Verteilung zu berücksichtigen.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 669.

Verschiedenes.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Mai 1933.

(1) Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich für den Durchschnitt des Monats Mai 1933 auf 118,2 gegenüber 116,6 im im Vormonat; sie ist somit um 1,4 v. H. gestiegen.

(2) Die Indexziffer für Ernährung hat sich um 3,0 v. H. auf 109,5 erhöht; dagegen sind zurückgegangen die Indexziffern für Heizung und Beleuchtung um 1,5 v. H. auf 133,7, für Bekleidung um 0,1 v. H. auf 110,5. Die Indexziffer für Wohnung ist mit 121,3, die Indexziffer für „Sonstigen Bedarf" mit 161,8 unverändert geblieben.

(3) Innerhalb der Gruppe Ernährung sind hauptsächlich die Preise für Margarine, Schweineschmalz, Butter, Eier und Gemüse gestiegen. Bei der Bedarfsgruppe Heizung und Beleuchtung sind die Preise für Hausbrand durch Gewährung von Sommerpreisabschlägen zurückgegangen. — Vgl. MBliV. 1933 I S. 555.

— MBliV. 1933 I S. 669.

— Abschnitt 2. —
(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Wandergewerbescheine für Bärenführer.

RdErl. d. MdJ. v. 27. 5. 1933 — II E 3884.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 13. 2. 1933 (MBliV. I S. 167) ersuche ich, mir **bis zum 1. 7. 1933** eine Übersicht über die an Bärenführer erteilten Wandergewerbescheine nach folgendem Muster einzureichen.

An die Reg.-Präs. als Vorsitzende der Bezirksausschüsse und den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 671.

Muster.

Wandergewerbescheine für Bärenführer.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 27. 5. 1933 — II E 3884 (MBliV. I S. 671).

Sp. 1: Gesamtzahl der für das Kalenderjahr 1933 erteilten Wandergewerbescheine für Bärenführer. Sp. 2: Davon entfallen auf die Zeit nach Bekanntgabe des RdErl. vom 13. 2. 1933 (MBliV. I S. 167). Sp. 3: Von Sp. 1 entfallen auf umherziehende Zigeuner. Sp. 4: Gesamtzahl der für das Kalenderjahr 1933 ausgedehnten Wandergewerbescheine. Sp. 5: Davon entfallen auf die Zeit nach Bekanntgabe des RdErl. vom 13. 2. 1933 (MBliV. I S. 167). Sp. 6: Von Sp. 4 entfallen auf umherziehende Zigeuner.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Deutsche Pol.-Meisterschaften 1933 und Pol.-Wettbewerbe 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 31. 5. 1933 — II C I 77 Nr. 34 II/33.

(1) Von den für 1933 planmäßig vorgesehenen Deutschen Pol.-Meisterschaften (RdErl. v. 19. 2. 1931, MBliV. S. 171) werden in diesem Jahre nur die Deutschen Pol.-Meisterschaften im Turnen und in der Schwerathletik (ohne Tauziehen) durchgeführt.

(2) Die Deutschen Pol.-Meisterschaften im Turnen werden in Verbindung mit dem Deutschen Turnfest am Montag, dem 24. 7. 1933, in Stuttgart ausgetragen.

(3) Die Deutschen Pol.-Meisterschaften in der Schwerathletik werden standortweise in Form eines Postwettbewerbes (schriftlicher Leistungsvergleich) im Monat September 1933 durchgeführt.

(4) Außer den vorgenannten Deutschen Pol.-Meisterschaften werden im Monat September 1933 Pol.-Wettbewerbe in den Standorten auf folgenden Gebieten ausgetragen:

1. Dreikampf (300 m Schwimmen beliebig, 4000 m Bahnlauf, Pistolenschießen).

2. Mannschaftskampf im Karabinerschießen (jeder Standort stellt eine oder mehrere Mannschaften, bestehend aus 1 Pol.-Offizier, 3 Pol.-Ober- oder Hauptwachtmeistern und 6 Pol.-Wachtmeistern).

(5) Diese Pol.-Wettbewerbe gelten nicht als Deutsche Pol.-Meisterschaften.

(6) Alle näheren Einzelheiten für die Deutschen Pol.-Meisterschaften und für die Pol.-Wettbewerbe 1933 sind aus den „Ausschreibungen" ersichtlich, die in der Zeitschrift „Deutscher Polizeisport", Berlin W 35, Nr. 11 v. 3. 6. 1933 unter den „Amtlichen Nachrichten" des Reichsausschusses für Pol.-Sport veröffentlicht werden. Die hier geforderten Meldungen und Mitteilungen an den Reichsausschuß für Pol.-Sport sind der Preuß. Pol.-Schule für Waffendienst und Körperschulung zu den angegebenen Zeitpunkten, die Meldungen im Turnen **zum 28. 6. 1933** zu übersenden.

(7) Die Dienststellen haben dafür zu sorgen, daß zu den Deutschen Pol.-Meisterschaften im Turnen nur solche Bewerber gemeldet werden, deren Leistungen die Annahme rechtfertigen, daß sie — auch ihrer ganzen Person nach — in der Lage sind, die preuß. Pol. in Stuttgart würdig zu vertreten. Die Preuß. Pol.-Schule für W. u. K. bestimmt einen Mannschaftsführer, einen Schiedsrichter und meldet mir **zum 10. 7. 1933** die von ihr ausgewählten Teilnehmer in Stuttgart.

(8) Die Entsendung der Teilnehmer nach Stuttgart erfolgt auf Grund der endgültigen Teilnehmerliste, die den Dienststellen durch die Preuß. Pol.-Schule für W. u. K. am 15. 7. 1933 zugestellt wird. In diese Liste werden die Bestimmungen über Unterbringung, Verpflegung, Meldezeit in Stuttgart, Reisetage usw. aufgenommen. Die Angehörigen der Schutzpol. tragen in Stuttgart nach Anweisung des Mannschaftsführers Uniform.

(9) Die besten preuß. Teilnehmer bei den Deutschen Pol.-Meisterschaften im Turnen und in der Schwerathletik erhalten den Titel „Preußischer Landesmeister" und die im RdErl. v. 28. 6. 1929 (MBliV. S. 560) vorgesehene Ehrenurkunde.

(10) Den Teilnehmern, dem Mannschaftsführer und Schiedsrichter an den Endkämpfen um die Deutschen Pol.-Meisterschaften im Turnen in Stuttgart werden die tatsächlichen Fahrkosten 3. Kl. (Schnellzugszuschlag bei Entfernungen über 100 km) erstattet. Für die Sonderausgaben an Verpflegung, Straßenbahnfahrten und Gepäckkosten wird ein täglicher Zuschuß von 3,00 RM für den Wettkampf- und Reisetag gewährt. Die VfdP. Nr. 27 findet keine Anwendung. Die Fahrkosten und die Zuschüsse sind auf Grund der vorerwähnten Teilnehmerliste vorschußweise zu zahlen und bei der Preuß. Pol.-Schule für W. u. K. 10 Tage nach Beendigung der Deutschen Pol.-Meisterschaften im Turnen durch Forderungsnachweis unter Beifügung der dazugehörigen Belege — genau erläutert und mit Richtigkeitsbescheinigung und Feststellungsvermerk versehen — anzufordern.

(11) Bei den Wettkämpfen in der Schwerathletik und bei den Pol.-Wettbewerben 1933 dürfen dem Staate keine besonderen Kosten entstehen. Die Kosten für Scheiben sind bei den Kassenanschlagsmitteln des Kap. 91 Titel 39 Nr. 1 zu verrechnen. Munition ist aus den Beständen zu entnehmen.

(12) Etwaige Zweifel sind bei der Preuß. Pol.-Schule für W. u. K. zu klären.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 671.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

16. Sächsische Zwingerlotterie.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 16. 5. 1933 — IV W 8200 Sa/13. 4. u. I D 2. 1305.

(1) Von den Losen der vorbezeichneten für Sachsen mit einem Spielkapital von 300 000 RM genehmigten Lotterie (Ziehungstage 4./5. 9. 1933) sind 30 000 Lose zu je 1 RM zum Vertrieb in Preußen zuzulassen.

(2) Die zugelassenen Lose müssen mit dem Stempel des Pol.-Präs. in Berlin versehen sein.

— MBliV. I S. 672a.

27. Volkswohllotterie.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 5. 1933 — IV W 8110 c/13. 5.

(1) Den Firmen G. C. Kröger AG. in Berlin, G. Dischlatis & Co. in Berlin, Gust. Pfordte in Essen und Friedrich Amtenbrink in Köln ist die Ausspielung vorbezeichneter Lotterie genehmigt worden.

(2) Zur Ausgabe gelangen bis zu 1 200 000 Lose zu 1 RM das Stück einschließlich Lotteriesteuer. Die nicht abgesetzten Lose nehmen an der Ziehung nicht teil. Die Gewinne werden alsdann im Verhältnis zu der Anzahl der nicht abgesetzten Lose vermindert.

(3) Die Lose sollen in zwei Abteilungen von je 600 000 Stück zur Ausgabe gelangen. Jedes Los trägt die Nummer der beiden Abteilungen A oder B und eine der Nummern 1—600 000. Die Lose mit gleichen Nummern aus den beiden Abteilungen A und B gelten als Doppellose.

(4) Zur Auslosung gelangen in einer Ziehung 33 336 Gewinne und 2 Prämien nach Maßgabe des nachstehenden Gewinnplanes:

2	Hauptgewinne im Werte von je 50 000 RM . . . . =	100 000 RM
2	Prämien im Werte von je 25 000 RM =	50 000 RM
2	Hauptgewinne im Werte von je 10 000 RM . . . . =	20 000 RM
2	Hauptgewinne im Werte von je 5000 RM . . . . =	10 000 RM
10	Gewinne im Werte von je 1000 RM =	10 000 RM
20	" " " " " 500 RM =	10 000 RM
100	" " " " " 100 RM =	10 000 RM
200	" " " " " 50 RM =	10 000 RM
1 000	" " " " " 10 RM =	10 000 RM
2 000	" " " " " 5 RM =	10 000 RM
30 000	" " " " " 2 RM =	60 000 RM
33 336	Gewinne und 2 Prämien im Gesamtwerte von	300 000 RM

Die Prämien im Werte von je 25 000 RM entfallen auf den zuletzt gezogenen Gewinn von 100 RM und darüber.

(5) Die Ziehungstage sind auf den 16.—21. 11. 1933 festgesetzt worden. Eine Verschiebung der Ziehung bleibt vorbehalten.

(6) Der Reinertrag der Lotterie findet Verwendung zur Pflege des Deutschtums.

— MBliV. I S. 672a.

Arbeitsbeschaffungslotterie der NSDAP. in München.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 24. 5. 1933 — IV W 8200 Bay/8. 5. a u. I D 2. 1353.

Von den Losen der vorbezeichneten, für Bayern mit einem Spielkapital von insgesamt 12 Mill. RM genehmigten, in 2 Serien auszuspielenden Lotterie (Ziehungstag der I. Serie 27./28. 9. 1933, Ziehungstag der II. Serie steht noch nicht fest) sind von jeder Serie 4 Mill. Lose zu je 1 RM zum Vertrieb in Preußen zugelassen. Die zugelassenen Lose müssen den Stempel des Pol.-Präs. in Berlin tragen.

— MBliV. I S. 672b.

In der Zeit vom 1. bis 31. 5. 1933 von dem Preuß. Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Wohlfahrtszwecken.

(Vgl. RdErl. v. 3. 3. 1933 — IV W 6000 a/3. 3., MBliV. I S. 269.)

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Wohlfahrtszweck	Geltungs- dauer	Geltungs- bereich	Genehmigte Werbeformen
1	2	3	4	5	6
1.	Zentralvorstand des Oberlin-Vereins Nowawes	Zugunsten der Oberlinanstalten	bis zum 30. 6. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Werbeschreiben, Zeitungsaufrufe und mündliche Werbung sowie durch Vertrieb von Postkarten.
2.	Deutscher Luftsport-Verband e. V. Berlin W 35	Zur Förderung des Flugsports	am 2. 7. 1933 im Rahmen der Deutschen Luftfahrt-Werbewoche	Preußen	Sammlung von Geldspenden auf Straßen und Plätzen — wie beim bisherigen Deutschen Luftfahrt-Verband (vgl. Nr. 3 der Zusammenstellung der in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 1. 1933 genehmigten Sammlungen, MBliV. 1933 I S. 108g).
3.	Heilsarmee Berlin S 14	Zugunsten ihrer inländischen Wohlfahrtsarbeit	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Vertrieb der von ihr herausgegebenen Zeitschrift „Kriegsruf" auf Straßen und Plätzen, in Gastwirtschaften, Vergnügungsstätten und anderen öffentlichen Orten unter den bisherigen Bedingungen.

— MdJ. IV W 6009/31. 5, 1. 6. 1933.

— MBliV. 1933 I S. 672a.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 26. 5. 1933 — IV St 555 u. II A 1379.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs und an Dotationen usw. kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	April	Mai	Insgesamt
			3. Ek. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,111	—	0,111
Landkreise	0,024	—	0,024
Provinzen	0,010	—	0,010
			2. Us. 1933
b) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	5,516	—	5,516
Landkreise	1,488	—	1,488
			2. Kfz. 1933
c) Kraftfahrz.-Steuer[1]:	RM	RM	RM
1. Allgemeiner Teil der Provinzial- (Bezirks-) und Landeskommunalverbände sowie der Stadt Berlin	1 084 000	5 746 000	6 830 000
2. Voraus an die Stadt Berlin	17 000	87 000	104 000
			3. Dot. 1933
d) Dotationen:	RM 724 000	RM —	RM 724 000
e) Realsteuersenkungsentschädigung:	1/2 der Aprilrate	—	—
f) Polizeilastenausgleich gem. § 9 PKG.	Mairate	—	—

(2) Die angegebenen Beträge gelten bei der Einkommensteuer für jeden Rechnungsanteil und bei der Umsatzsteuer für jede Einheit der Verteilungsschlüssel.

(3) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c) angegebenen.

(4) Abs. 4 des vorbezeichneten RdErl. ist genau zu beachten.

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c).

An die Ober- u. Reg.-Präs. — MBliV. I S. 672c.

[1] Kraftfahrzeugsteueranteile für Zwecke der öffentl.-rechtl. Wegeunterhaltung (vgl. §§ 4 und 27 Abs. 1 PrAG. z. FAG. i. d. Fass. d. Bek. v. 31. 7. 1930, GS. S. 249).

Verkehrswesen.

Zählung der Kraftfahrzeuge.

RdErl. d. MfWuA. (KdR.) v. 27. 5. 1933 — IV 6867.

(1) Die Vordrucke für die diesjährige Zählung der Kraftfahrzeuge haben folgende Ergänzungen erfahren:

1. Im Vordruck A ist die Sp. 14 (Personenkraftwagen mit Hubraum bis 1000 ccm) in 2 Spalten zerlegt worden, und zwar Hubraum:

bis 400 ccm,
über 400 bis 1000 ccm.

2. Ebenso ist im Vordruck B die Sp. 17 (Lastkraftwagen für Zwecke der Beförderung flüssiger Brennstoffe) in 2 Spalten zerlegt worden, und zwar mit Fassungsvermögen:

bis 3 cbm,
über 3 cbm.

Im Interesse einer genauen Zählung der Brennstoffkesselwagen wollen die Zulassungsbehörden sich schon jetzt die nötigen Unterlagen durch Anfrage bei denjenigen in ihren Bezirken vorhandenen Brennstofffirmen, die sich vermutlich im Besitz von zum Verkehr zugelassenen Kesselwagen zur Beförderung von flüssigen Brennstoffen befinden, beschaffen.

3. Im Vordruck B ist der Kopf der Sp. 6—9, 14, 15 geändert worden.

(2) Nachdem nach dem Kraftfahrzeugsteuerges. v. 10. 4. 1933 (RGBl. I S. 192) Personenkrafträder und Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die nach dem 31. 3. 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassen sind, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, ist damit zu rechnen, daß — wie bei den steuerfreien Kleinkrafträdern — bei diesen Fahrzeugen die Vorschriften des § 6 Abs. 3—7 KVO. v. 10. 5. 1932 (RGBl. I S. 201) (bei Wohnortwechsel des Fahrzeugeigentümers, Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, Wechsel des Fahrzeugeigentümers usw.) von den Fahrzeugeigentümern nicht immer beachtet werden. Im Interesse einer zuverlässigen Statistik werden sich die Pol.-Behörden bei jeder sich bietenden Gelegenheit davon zu überzeugen haben, ob etwa eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 bis 7 vorliegt und diese Bestimmungen unbeachtet geblieben sind. Zutreffendenfalls sind die Fahrzeugeigentümer zur Befolgung dieser Vorschriften anzuhalten, damit eine Berichtigung der Listen und Zulassungsscheine oder Ausstellung neuer Zulassungsscheine usw. erfolgen kann.

(3) Infolge einer Anregung zur Zählung der vollgummibereiften Lastkraftwagen soll die Ermittlung

dieser Zahl vorläufig bei den von den ostpreußischen Zulassungsbehörden zugelassenen Lastkraftwagen durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke wird den in Frage kommenden Zulassungsbehörden noch ein besonderer Vordruck für die Zählung der luftbereiften Lastkraftwagen zugehen. Als Unterlage für die Ausfüllung dieses Vordrucks würden die Angaben in Ziffer 12 des Karteiblattes über zugelassene Kraftfahrzeuge dienen, die die Angabe enthält, ob alle Räder mit Luftreifen versehen sind. Die Ermittlung der gewünschten Zahl der vollgummibereiften Lastkraftwagen wird durch das Statistische Reichsamt erfolgen, indem es die Zahl der luftbereiften Lastkraftwagen von dem Gesamtbestand der Lastkraftwagen abzieht. Besondere Anfragen bei den Lastkraftwagenbesitzern über die Art der Bereifung brauchen nicht gemacht zu werden. Die Ziffer 12 des Karteiblattes enthält zwar nur die Angaben bezüglich der Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, da aber nur wenig Lastkraftwagen mit elektrischem Antrieb vorhanden sein dürften, wird die dadurch sich ergebende geringe Ungenauigkeit bedeutungslos sein und in Kauf genommen.

An die Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen u. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 672c.

— MdJ. II M 30 b Nr. 13 III/33.

Verschiedenes.

Bücherausgleich-Liste 6.

Vgl. RdErl. v. 22. 2. 1923 (MBliV. S. 189) u. v. 30. 6. 1922 (das. S. 723). — Einsendungen u. Anträge sind an die Bücherei des Preuß. Minist. d. Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74, zu richten.

Angeboten werden:

Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 1—37, 39—68 und 70—84, dazu die Hauptregister zu Bd. 1—20, zu Bd. 1—30, zu Bd. 31—40, zu Bd. 1—50, zu Bd. 51—65 und zu Bd. 66—80 sowie Ergänzungsband zu den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (Festgabe anläßlich des 50jährigen Bestehens des Oberverwaltungsgerichts), Originaleinbände zum Preise von 10 *RM* je Band.

Anfragen sind zu richten an den Kreisausschuß des Rhein-Wupper-Kreises in Opladen.

Vgl. Liste 5 im MBliV. 1933 I S. 526e.

— MBliV. 1933 I S. 672e.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Bruns, Carl Georg: **Gesammelte Schriften zur Minderheitenfrage** mit einer Einl. von Erich Kaufmann, hrsg. von Max Hildebert Boehm. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. VI, 308 S. 8°. 9 *RM*; geb. 10,20 *RM*.

Die Herausgabe dieser Hinterlassenschaft ist nicht nur als Zeichen innerer Verbundenheit mit dem Verstorbenen zu werten, der, wie Wenige, das Minderheitenproblem wahrhaft gefördert hat. Sondern sie stellt sich als wesentliche Bereicherung des Schrifttums gerade in einer Zeit dar, die eine völlig neue Einstellung zu allen Fragen des Volkstums, der Nation und der Minderheiten gewinnen will und muß. Bruns war als Rechtsberater der deutschen Volksgruppen, auf Grund umfassender praktischer Erfahrungen und, durch seine Tätigkeit gestalteter, Anschauungen, ausgestattet mit schärfstem Rechts- und Gerechtigkeitsgefühl, klarem Blick und warmem Herzen für die Unterdrückten, in die tiefsten Kernfragen seines Gebietes eingedrungen und nie an der Oberfläche haften geblieben. Auch Dinge mehr vorübergehender Bedeutung verstand er auf letzte, allgemeine Grundlagen zurückzuführen. Wenn uns auch, die wir mitten in gärender Rechtsentwicklung stehen, manche seiner Darlegungen (von denen keine länger als 10 Jahre zurückliegt!) als überholt anmuten (z. B. die über die Eintragung polnischer Vornamen!), so verdient doch das Rechtsgebäude, das er errichtet hat, und das hier in Erscheinung tritt, gerade jetzt aufmerksamste Beachtung. Denn die Grundanschauungen, die er von den verschiedensten Standpunkten aus vertritt und begründet, sind eben allgemeines Rechtsgut, wenn man nicht überhaupt „in jeder minderheiten-rechtlichen Regelung ein Zuviel" sehen will. Wie Bruns geistvoll und treffend es als einen Grundpfeiler der Minderheitenschutzverträge bezeichnet, „die Geltung allgemeiner Grundgedanken des abendländischen Rechts gegen die destruktiven Wirkungen des Nationalitätenkampfes sicherzustellen", so wird man ihm auch in der Kennzeichnung des Minderheitenrechts als „Schutzes gewisser Rechtsideen gegen spezifische Gefährdungsmöglichkeiten" beitreten. Und wenn er in dem Verbot von Ausnahmegesetzen gegen die Minderheiten die „Anerkennung der Idee der Gerechtigkeit als Bestandteil der Rechtsordnung" erblickt, so könnte nur rechtsgrundsätzlich zu prüfen sein, ob diese Auffassung uneingeschränkte Bedeutung besitzt oder durch politische Gesichtspunkte überwunden werden kann. Wie dem aber auch im einzelnen sei: Bruns war es, mochte er rein minderheitsrechtliche oder rechtspolitische Fragen erörtern, gelungen, mit größter Schärfe in die tiefsten Schächte des Stoffes einzudringen und Schätze von bleibendem Werte zu bergen. So werden seine Arbeiten, denen Erich Kaufmann eine ausgezeichnete, auch dem Menschen Bruns gerecht werdende Einleitung beigegeben hat, bei allen künftigen Auseinandersetzungen über Nationalitäts- und Minderheitenfragen einen unentbehrlichen Ratgeber abgeben. R.

Grothe, Hugo, Dr. jur. et phil. **Grothes Kleines Handwörterbuch des Grenz- und Auslanddeutschtums.** Hrsg. in Verbindung mit dem Verein f. d. Deutschtum im Ausland und dem Institut f. Auslandkunde, Grenz- und Auslanddeutschtum, Leipzig. Mit 22 Kartenskizzen. München und Berlin 1932. R. Oldenbourg. VIII, 400 S. 8°. 14 *RM*.

Der Zweck des Buches ist, in lexikographischer Stoffgliederung einen Überblick über das Gebiet des Grenz- und Auslanddeutschtums zu geben. Sachlich und territorial sind die Grenzen ziemlich weit abgesteckt. Die Zielsetzung ist sicherlich zu begrüßen. Denn in der Tat fehlt bisher ein nicht zu umfassendes, zuverlässiges Nachschlagewerk dieser Art. Ob dieser erste Versuch restlos geglückt ist, mag immerhin zweifelhaft sein. Dies mag auch darin seinen Grund haben, daß ein Teil des behandelten Gebietes, z. B. die Begriffe Nation, Volk, Minderheit, Muttersprache usw. in der wissenschaftlichen Durcharbeitung noch der letzten Festlegung ermangelt. Schwerer wiegt, daß man in dem Buche Dinge vermißt, die man unbedingt dort erwarten kann, z. B. die zahlenmäßigen Ergebnisse der Abstimmungen von 1920, zahlenmäßige Angaben über die deutschen Minderheiten, die Erwähnung der „Wendenfrage", eine zureichende Darstellung der Korridorfrage (wobei in der Literaturangabe zu diesem Artikel ein übles dänisches Tendenzschriftchen genannt wird!), auch eine genügende Schilderung der wirtschaftlichen Verluste

in Oberschlesien (es darf übrigens nicht „Gemischte Kommission für Ostschlesien" heißen) u. a. m. Die Literaturangaben sind teilweise unvollständig, z. B. für Ostpreußen nur ein Buch über „die Salzburger in Ostpreußen". Die Auffindung einzelner Artikel ist dadurch erschwert, daß sie nicht an der Stelle des Alphabets stehen, sich dort aber auch keine Hinweise finden, z. B. Rumänien (unter Großrumänien), Masuren (unter Ostpreußen), Kaschuben (unter „Korridor") usw. Dagegen könnten andere Artikel leicht entbehrt werden, z. B. Lieblingssprache, Renegat, Gaststaat, Herbergestaat usw., in denen nur Definitionen behandelt werden. So läßt sich eine ziemliche Reihe von Ausstellungen gegen den Inhalt des Buches erheben, das übrigens eine Reihe guter Kartenskizzen enthält. Immerhin verdient es als erstes Hilfsmittel auf diesem immer wichtiger werdenden Gebiet eine gewisse Beachtung, namentlich wohl, soweit das Auslanddeutschtum i. e. S. in Betracht kommt. Spätere Auflagen werden die zunächst noch vorhandenen Mängel beseitigen können. Dann wird auch — entsprechend dem Umbruch der Zeit — eine Reihe von Aufsätzen, z. B. über das Minderheitenproblem, den Nationalstaat u. a., eine Umarbeitung erfahren können. R.

DVK. (Deutsche Verwaltungskartei). Hrsg. MR. Dr. Kaisenberg, ORR. Dr. Medicus, MR. Dr. Hoche, ORR. Dr. Kerstiens. Verlag für Recht und Verwaltung, C. A. Weller GmbH., Berlin SW 68, Lindenstr. 71/72. Zur Zeit etwa 1000 Karten. Monatlich 16 Karten, 3 *RM.* (Die bisher erschienenen Karteikarten werden — soweit vorhanden — bei Bestellung umsonst nachgeliefert.)

Von besonderem Interesse ist in der Aprilfolge 1933 die Darlegung des innerpreußischen Finanzausgleichs und die Behandlung der Gewerbesteuer (Dr. Schoch), ebenso eine Übersicht über die heutige preußische Behördenorganisation (Dr. Bölling). Auf 2 Karten sind verschiedene Gebiete des Polizeirechts (Dr. Hoche, Dr. Kerstiens) behandelt, während eine weitere den geltenden Rechtszustand auf dem Gebiete des Paßwesens darstellt (Wolff). Über die zahlreichen neuesten Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum April 1933 gibt Dr. Hoche eine lehrreiche Übersicht, der auch noch einmal eine Zusammenstellung der im Berichtszeitraum erstandenen Notverordnungen bringt; damit enthält die DVK. einen lückenlosen Überblick über das gesamte bisherige Notverordnungsrecht nach Art. 48 RV. (jeweils mit Inhaltsangabe). Über die umfassende Neuordnung in Reich und Ländern (Ermächtigungsgesetzgebung und Gleichschaltung der Länder mit dem Reich unter besonderer Berücksichtigung der Reichsstatthalter) berichtet in 2 Karten Dr. Medicus.

Die Maifolge 1933 der DVK. gibt auf einer Karte zunächst wieder einen Überblick über die neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Reich und in Preußen (Hoche). Auf weiteren Karten werden das gemeindliche Rechnungsprüfungswesen (Bölling), die Gewerbesteuer (Schoch) und der Finanzausgleich zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden behandelt (Schoch). Von besonderem Interesse ist die Karte über das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Aus dem Gewerberecht sind die Bestimmungen über den Marktverkehr dargestellt (Schack), auf polizeilichem Gebiet stehen im Vordergrund die polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit (Kerstiens) und das Paßwesen (Wolff). Schließlich sind zu nennen die Darstellungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (Kahler) und der Fischerei (Schack). — Die Rechtsprechungskarten berühren das Gebiet der Polizei, insbesondere Gewerbepolizei, die Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung sowie das Steuer- und Abgabenrecht.

Kommunales Echo. Stimmen aus allen Gebieten der Selbstverwaltung. Beilage zur „Staats-, Gemeinde- u. akademischen Schwartzschen Vakanzen-Zeitung". Geschäftsstelle Berlin S 42, Brandenburgstr. 21. Erscheint am 10., 20. u. 30. jedes Monats. Monatl. 1 *RM.*

Nr. 8: Reichsgericht und Wohnungszwangswirtschaft, von Stadtassess. Dr. Borcherding, Remscheid. — Nr. 9: Rechte der Gemeinden bei Unfällen von Polizeibeamten, von Reg.-Assess. Dr. Zenke, Berlin. — Nr. 10: Stadt und Siedlung. — Nr. 11: Dienstbarkeiten. — Nr. 12: Die Neuregelung des thüring. Wasserrechts, von Pol.-Schul-Direkt. Finke, Jena. — Nr. 13: Haftung der Gemeinden f. Verkehrssicherheit, von Dr. Jos. Fachinger, Köln. — Nr. 14: Ablösung der Hauszinssteuer als Maßnahme der Sanierung u. Arbeitsbeschaffung. — Nr. 15: Verwendung der gepfändeten Sache gem. § 33 der VO. betr. das Verwalt.-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, von Dipl.-Komm. F. Peters, Burscheid. — Nr. 16: Kapitalwanderung und Warenverkehr, von Dr. Heinr. Strathus, Berlin. Neue Goldbilanz-Probleme, von Dr. Herm. Lufft, Berlin. Selbstversich. des langfristigen nachstelligen Realkredits. von Herm. Pfahler, Stuttgart. — Rechtsprechung in Kommunalangelegenheiten u. Beamtenfragen, bearb. von Justizrat Dr. Karl Friedrichs, Ilmenau. Erlasse und Verfügungen. Neue Bücher.

Beamten-Jahrbuch. Wissenschaftliche Monatsschrift für das deutsche Berufsbeamtentum. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes, Berlin W 10. Vierteljährlich 1,50 *RM.*

Heft 5: Die Haftung des Staates und der Gemeinden gegenüber ihren Beamten, von Dr. Fr. Schack. Anerkennung der Verwalt.-Schulen für Kommunalbeamte, von Verbandsgeschäftsführer E. Messerschmidt, Berlin. Die Nummerung, ein billiges Mittel zur Vereinfachung der Arbeit, von Reichsbahn-Oberinsp. Riedel, Berlin. Deutscher Staat und deutsches Beamtentum bis zum Erlaß der Bayerischen Hauptlandes-Pragmatik, von Kurt Lewerenz. Gleitende Besoldungsskala in USA.? Reichsbund deutscher Verwalt.-Akademien. Diwiv-Nachrichten. Auslands-Nachrichten. Büchertisch.

Verkehrstechnik. Zentralblatt für den gesamten Landverkehr und Straßenbau. (Mit der Beilage: „Straßenbau und Straßenunterhaltung".) Schriftleiter: Prof. Dr.-Ing. E. Giese, Oberbaurat Dr.-Ing. K. A. Müller, Präs. H. Paetsch. Verlag der Verkehrstechnik, Berlin SW 68, Kochstr. 22—26. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: 2,25 *RM* monatlich, Einzelheft 1,30 *RM* und Porto.

Heft 9: Straßenbahn, Omnibus und Schnellbahn in Paris, von Direktor Dr.-Ing. W. Mattersdorff. Verkehrsregelung oder Verkehrsüberwachung? Von Pol.-Hauptmann W. Titel. Neue Beschilderung für Straßenbahnwagen, von Dipl.-Ing. R. Speil. Entwicklung der selbsttätigen Zugsicherung vor Haltesignalen, von Dr. J. Hausen. Die Bedeutung des Baues der Kraftwagenstraße Köln-Bonn für Arbeitsmarkt und Volkswirtschaft, von Prov.-Baurat Fehlemann. Ein neues Pflasterverfahren, von Prov.-Baurat Kayser. Italiens Straßenbaupolitik. — Heft 10: Die Fahrausweise der Straßenbahn, von Dipl.-Ing. C. Weninger. Prager Verkehrsprobleme, von Prof. H. Stein. Verkehrsumleitungen bei Sperrungen in der Innenstadt, von Dipl.-Ing. Fr. Grünewald. Geschweißte Straßenbahnwagen und Kraftwagen, von Dipl.-Ing. O. Bondy. Arbeitsbeschaffung durch Straßenbauten! Brückengestaltung und Verkehrsrücksichten, von Reg.-Baurat Dr.-Ing. G. Ehnert. Maschinen für Oberflächenbehandlung von Straßendecken. Die „Lärmlose Woche" in Erfurt. Neuer Leichttriebwagen für Kleinbahnen. Das „fahrbare Anschlußgleis". Kursentwicklung der Verkehrsaktien. — Heft 11: Um- und Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs. Berufsstand: Öffentlicher Landverkehr, von Direktor M. Pohl. Der Berliner Verkehr am 1. Mai 1933: Die verkehrspolizeilichen Maßnahmen und Aufgaben, von Pol.-Hptm. W. Titel. Die Berliner Verkehrs-A.-G. am Tag der Nationalen Arbeit, von Dr.-Ing. Lademann. Die Berliner S-Bahn am Tag der Nationalen Arbeit, von Reichsbahnoberrat Dr.-Ing. Remy. Der öffentliche Kraftverkehr i. J. 1932. Fahrzeuggesteuerte Verkehrsregelung. In welchem Umfang haftet der Wegebaupflichtige für seine Beamten und Angestellten? Von Dr. jur. W. Weigelt. Kostenberechnung im Straßenbau, von Prov.-Baurat Kayser. Erschütterungsschutz an bebauten Verkehrsstraßen, von Obering. A. Schroeter. Die gefährliche Kreuzung zwischen Eisenbahn und Landstraße, von Landesoberbaurat i. R. Gätjens. Haftung der Wegebaupflichtigen in Frankreich, von Beigeordneten von der Lühe.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 33 — Berlin, den 14. Juni 1933 — 94. Jahrgang

Die Bestellung des MBliV. zum 1. 7. 1933 ist rechtzeitig zu erneuern.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Ernannt: AmtsR. Knoop zum ORR. als MinVerwDir.

Einberufen: ORuVetR. Dr. Wiendieck bei der Reg. in Breslau; AGR. Eickhoff, bisher beschäft. im Justizmin.; RAssef. Dr. Metzner, bisher Vertr. des LdR. in Grottkau.

Versetzt: ORuMedR. Dr. Pusch an die Reg. in Osnabrück.

Oberverwaltungsgericht.

Ernannt: PolInsp. Grünberg zum AmtsR.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: Zu OPräsidenten: MdL. Kube in Berlin; MdL. Brückner in Breslau, zugleich beauftragt mit der komm. Wahrnehm. der Geschäfte des OPräs. in Oppeln; PolPräs. i. e. R. Dr. Melcher in Magdeburg; MdL. Lohse in Kiel; PolPräs. i. e. R. Lutze in Hannover.

Zu RPräsidenten: ORR. Dr. Rohde in Gumbinnen; RR. Dr. Schmidt in Allenstein; MinR. Dr. Fromm in Potsdam; RR. Dr. Nicolai in Magdeburg; MinDir. Dr. Stapenhorst in Hannover; MdL. Dr. Muhs in Hildesheim; MdR. Leister in Stade; RR. Eggers in Osnabrück; MinR., GORR. Dr. Bansi in Aurich; ORR. Dr. Simons in Sigmaringen.

RVizepräs. Dr. Jerschke in Kassel zum Vizepräs. des OPräs. das.; ORR. von Ditfurth beim LandesfinAmt in Breslau zum Vizepräs. des OPräs. in Koblenz; RR. Freiherr von Hohenastenberg gen. Wigandt beim

PolPräs. in Dortmund zum ORR. das.; RR. Naudé in Fischhausen zum LdR. das.

Übertragen: Dem LdR. i. e. R. Gail in Glogau die Stelle des LdR. das.; dem LdR. i. e. R. Ritzler in Peine die Stelle des LdR. das.

Beauftragt: Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: PolPräs. in Krefeld-Ürdingen: Sturmbannführer Gelberg in Büderich; PolPräs. in Gladbach-Rheydt: Sturmführer Grunert in Düsseldorf; LdR. in Bitterfeld: RAssef. Habild in Köln; LdR. in Weißenfels: Bürgermeister Pape in Osterfeld; LdR. in Siegburg: Bürgermeister Buttlar in Königswinter.

Versetzt: RR. Tietjens in Schneidemühl an die Reg. in Hannover; RR. Dr. Bardenhewer in Arnsberg an die Reg. in Schneidemühl; RAssef. Dr. Casper in Köslin an die Reg. in Königsberg; RAssef. Mußmann beim LdRA. in Bremervörde an das LdRA. in Bergen; RAssef. Ebel beim LdRA. in Rathenow an das LdRA. in Norden; RAssef. Dr. Günther beim LdRA. in Stolp an das LdRA. in Hanau; RAssef. Dr. Scheer beim PolPräs. in Dortmund an das LdRA. in Siegen.

Überwiesen: RR. i. e. R. Dr. König in Berlin dem OPräs. das.; PolPräs. i. e. R. von Kottwitz in Kassel der Reg. in Potsdam; LdR. i. e. R. Dr. Ulmer in Marienwerder der Reg. in Stettin; LdR. i. e. R. Dr. Fehrmann in Meppen der Reg. in Münster; LdR. i. e. R. von Hobe in Bonn der Reg. in Koblenz.

Ausgeschieden: LdR. i. e. R. Dr. Janzen bei der Reg. in Stettin.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: OPräs. Dr. Kutscher in Königsberg; OPräs. Dr. Lukaschek in Oppeln; Vizepräs. des OPräs. Dr. Schunck in Kassel; LdRäte Menger in Osterode (Ostpr.); Bertuch in Brieg, Dr. Müller-von Blumencron in Luckau, Dr. Stegemann in Osterholz-Scharmbeck, Dr. Siebs in Otterndorf, von Uslar in Wolfhagen, Noelle in Melsungen, Müser in Kreuznach.

— MBliV. 1933 I S. 673.

— Abschnitt 1. —

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Durchf.-Best. für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

RdErl. d. MdJ. v. 6. 6. 1933 — IV a I 1405 II.

Zu den Gemeindeverbänden im Sinne des RdErl. v. 27. 5. 1933 (MBliV. I S. 635 I 1 Abs. 1) gehören auch die Amtsbezirke. Die Vorarbeiten für die Durchführung des Ges. (II 1. Abschn. A 1 des RdErl.) sind von dem Amtsvorsteher durchzuführen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 675.

Genehmigungspflicht von Anleihen u. Bürgschaften.

RdErl. d. MdJ. v. 7. 6. 1933 — IV a I 206/33.

Zur Genehmigung von Anleihen und Bürgschaften gemäß Kap. I Dritter Teil der Dritten VO. des Reichspräsidenten v. 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537, 543, 716)[1]) wird vorbehaltlich der Entscheidung ordentlicher Gerichte folgendes bemerkt:

1. Genehmigung von Darlehnsverlängerungen.

a) Die Verlängerung eines von einer Gemeinde aufgenommenen Kredits kann auf Grund der obengenannten Vorschriften nur dann genehmigungspflichtig sein, wenn die Verlängerung durch eine Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner erfolgt. Für die Genehmigung ist dagegen kein Raum, wenn die Verlängerung lediglich auf der Tatsache beruht, daß der Gläubiger von dem Recht der Rückforderung des Kredits bei Fälligkeit keinen Gebrauch macht, da auf Grund der Vorschrift des § 1 Kap. I Dritter Teil der VO. nur der Abschluß von Rechtsgeschäften durch die Gemeinden und Gemeindeverbände genehmigungspflichtig ist, im Falle der bloßen Nichtrückforderung eines Darlehens aber eine Rechtshandlung der Gemeinde, die der Genehmigung fähig wäre, nicht vorliegt.

b) Für Kassenkredite, die durch Vereinbarung verlängert werden, gilt die Besonderheit, daß die Verlängerung eines bei der Aufnahme nicht genehmigungspflichtigen Kassenkredits dann der Genehmigung bedarf, wenn der Kredit durch die Verlängerung zu einem kurzfristigen Kredit wird oder zwar ein Kassenkredit bleibt, aber durch die Verlängerung die im § 2 Kap. I Dritter Teil der VO. vorgesehene Frist zur Abdeckung oder $^1/_4$ des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls des Rechnungsjahrs überschritten wird. Dabei ist ein Kassenkredit, der stillschweigend verlängert wird und demnach aus den zu a) genannten Gründen in keinem Falle einer Genehmigung bedarf, auf das genehmigungsfreie Kontingent im Sinne der letztgenannten Vorschrift in Anrechnung zu bringen.

2. Genehmigungspflicht bei einer Schuldübernahme.

a) Tritt eine Gemeinde gemäß §§ 414, 415 BGB. durch Schuldübernahme in eine bestehende Darlehnsschuld ein, so handelt es sich regelmäßig um eine Darlehnsaufnahme, die der Genehmigung unterliegt.

b) Beim Erwerb von Grundstücken durch Gemeinden ist zu unterscheiden:

aa) Erwirbt eine Gemeinde ein Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung, das mit einer Hypothek belastet ist, die gemäß § 53 ZVG. bestehen bleibt, so übernimmt sie damit, falls der Vollstreckungsschuldner zugleich persönlich haftet, kraft Gesetzes in Höhe der bestehenbleibenden Hypothek die persönliche Haftung des Schuldners durch den Zuschlag. Ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft liegt in diesem Falle nicht vor.

Das gleiche gilt, wenn Gemeinden gelegentlich von Zwangsversteigerungen bei Grundstücken, welche mit Hauszinssteuerhypotheken belastet sind, auch die persönliche Schuld aus bestehenbleibenden Vorhypotheken übernehmen.

bb) Trifft eine Gemeinde bei Erwerb eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung mit dem Gläubiger einer Hypothek, die nicht bestehen bleibt, eine Vereinbarung über das Bestehenbleiben der Hypothek, so liegt darin neben der dinglichen Wirkung dieser Vereinbarung zugleich eine Schuldübernahme im Sinne des § 414 BGB., die der Genehmigung bedarf (vgl. KGJ. Bd. 30 A S. 222 ff.). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die Gemeinde bei freihändigem Erwerb eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Veräußerer eine Schuld des Veräußerers übernimmt, für die eine Hypothek an dem Grundstück besteht.

3. Genehmigungspflicht von Bürgschaften.

a) Wenn die Darlehnsverbindlichkeit, für die eine Gemeinde die Bürgschaft übernommen hat, durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner oder stillschweigend verlängert wird, so bedarf es einer Genehmigung nicht, weil keine neue Bürgschaftsverpflichtung übernommen wird. Dagegen ist die Genehmigung erforderlich, wenn die Bürgschaft zeitlich befristet war und ausdrücklich neu übernommen wird.

b) Gemäß § 418 BGB. erlöschen infolge Schuldübernahme die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte. Dies gilt gemäß Abs. 1 Satz 3 aaO. jedoch dann nicht, wenn der Bürge in die Schuldübernahme einwilligt. Willigt eine Gemeinde, die eine Bürgschaft übernommen hat, in die Schuldübernahme ein, so bedarf diese Einwilligung, die jedenfalls wirtschaftlich eine neue Bürgschaftsübernahme darstellt, gemäß § 1 Kap. I Dritter Teil der VO. v. 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537) der Genehmigung.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, die Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände.
— MBliV. I S. 675.

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1932 S. 53, 354; 1933 I S. 585.

Durchf.-Best. des MdJ. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) gegenüber Angestellten und Arbeitern der Gemeinden, Gemeindeverbände und gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen. RdErl. d. MdJ. v. 8. 6. 1933 — IV a I 1406 III (siehe S. 687).

Ausf.-Anw. zu §§ 8 und 9 des Ges. zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung vom 6. 4. 1933 (GS. S. 93)[1]).

RdErl. d. MdJ. v. 9. 6. 1933 — IV a I 4308/4321*).

1. Die Vorschrift des § 8 regelt die Entschädigung, die Ehrenbeamten und Mitgliedern der gemeindlichen Vertretungskörperschaften gewährt werden darf.

a) Ehrenbeamte.

(1) Die Ehrenbeamten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), z. B. Provinzialausschußmitglieder, Kreisausschußmitglieder, unbesoldete Magistratsmitglieder usw. erhalten in Zukunft nur Ersatz ihrer baren Auslagen und des nachweislich entgangenen Arbeitsverdienstes.

(2) An Stelle von Einzelentschädigungen bleiben nach § 8 Pauschalentschädigungen zulässig:

aa) zur Abgeltung der baren Auslagen der Ehrenbeamten. Dabei können die Auslagen an Fahrtkosten (z. B. für Straßenbahnfahrten) durch Gewährung einer Freifahrkarte abgegolten werden; Tage- und Übernachtungsgelder und Beschäftigungstagegelder bei Dienstreisen und auswärtiger Beschäftigung sind der pauschalierte Ersatz des baren Mehraufwandes für auswärtige Verpflegung und Unterkunft; er kann allgemein nach der über die Reisekosten- usw. Entschädigung der besoldeten Gemeindebeamten gegebenen Ortssatzung (vgl. Ziff. 2) gewährt werden, und zwar mit den Beträgen der Tagegeldstufe für diejenige Besoldungsgruppe, die der Stellung des Ehrenbeamten entspricht;

bb) zur Abgeltung des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes der Ehrenbeamten.

(3) Dabei ist zu beachten, daß durch die Pauschalentschädigungen eine Mehrbelastung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht eintreten darf.

b) Mitglieder der Vertretungskörperschaften.

Für die Mitglieder der Vertretungskörperschaften gelten die gleichen Grundsätze wie für die Ehrenbeamten.

c) Bürgermeister (Gemeindevorsteher).

Dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) kann über den Ersatz der baren Auslagen und des nachweislich entgangenen Arbeitsverdienstes hinaus eine mit seiner amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnis stehende Entschädigung gewährt werden. Über die Höhe der hiernach zulässigen Entschädigung bleibt weitere Weisung vorbehalten (vgl. RdErl. v. 29. 4. 1933, MBliV. I S. 558 a).

2. Für die gemäß § 9 des Ges. von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beschließende Ortssatzung wird das nachfolgende Muster veröffentlicht.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände.
— MBliV. I S. 677.

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1933 I S. 417, 489, 558e.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Muster können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Muster.

Ortssatzung über die Entschädigung bei Dienstreisen und auswärtigen Beschäftigungen (Tage- und Übernachtungsgelder, Ersatz der Fahrtauslagen, Beschäftigungstagegelder).

§ 1.

(1) Die besoldeten Beamten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) erhalten bei Dienstreisen und auswärtigen Beschäftigungen Entschädigungen (Tage- und Übernachtungsgelder, Ersatz der Fahrtauslagen, Beschäftigungstagegelder) in dem gleichen Umfang und in der gleichen Höhe, wie sie nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und den zu ihrer Ausführung ergangenen Anordnungen, Ergänzungen

und Erläuterungen den unmittelbaren Staatsbeamten derjenigen Besoldungsgruppen zustehen, in die die gemeindlichen Beamten eingestuft sind. Stimmen die Bezeichnungen der Besoldungsgruppen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) mit den staatlichen Besoldungsgruppen nicht überein, so sind für die Höhe der Entschädigung die Sätze derjenigen staatlichen Gruppe zugrunde zu legen, die der Besoldungsgruppe der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nach dem Amtsinhalt der betreffenden Beamten gleichzustellen ist.

(2) Die nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) erhalten Entschädigungen gemäß Abs. 1 in dem gleichen Umfang und in gleicher Höhe wie die ihnen gleichzubewertenden Gemeindebeamten. Entsprechendes gilt für die sonstigen Angestellten, soweit sich nicht aus bestehenden Tarifverträgen Abweichendes ergibt.

§ 2.

(1) Für wiederholte Dienstreisen und auswärtige Beschäftigungen können Pauschalabfindungen gewährt werden, wenn hierdurch unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahl und der voraussichtlichen Dauer der Dienstreisen und der auswärtigen Beschäftigungen eine Mehrbelastung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht eintritt.

(2) Die Festsetzung von Pauschalabfindungen erfolgt durch Beschluß des Gemeindevorstandes.

§ 3.

Soweit nach den staatlichen Bestimmungen die oberste Landesbehörde oder die vorgesetzte Behörde Regelungen im Einzelfall treffen kann, werden diese für die Beamten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) von dem Gemeindevorstand getroffen.

§ 4.

Die Bestimmungen dieser Ortssatzung treten mit dem . . . . . 1933 in Kraft. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Gemeindevorstand.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 31. 5. 1933 ist der Name der Landgemeinde Lipowitz, Kr. Ortelsburg, Reg.-Bez. Allenstein, in „Lindenort" umgeändert worden.

— MdJ. IV a II 54 II/33. — MBliV. 1933 I S. 680.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 2. 6. 1933 sind die Namen der beiden Landgemeinden Ellershausen im Kreise Göttingen, Reg.-Bez. Hildesheim, wie folgt geändert worden: Ellershausen (Kreisteil Göttingen) in „Groß Ellershausen" und Ellershausen (Kreisteil Münden) in „Ellershausen bei Münden".

— MdJ. IV a II 628 IV/33. — MBliV. 1933 I S. 680.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Gnadenerweise hinsichtlich gerichtlich eingezogener Waffen.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 6. 1933 — II 1603 g H/5. 4. 33.

(1) Die Entscheidung über die Rückgabe einer durch richterliches Urteil eingezogenen Waffe an einen von der Einziehung unmittelbar Betroffenen, gleichgültig, ob dieser an dem Strafverfahren beteiligt war oder nicht, obliegt als Gnadenakt ausschließlich der Justizverwaltung. Über solche Anträge haben daher nicht die mit der Verwertung dieser Waffen betrauten Verwaltungsbehörden zu befinden (vgl. RdErl. v. 1. 6. 1912 — II a 1188, MBliV. S. 171, 9. 7. 1924 — II G 1195, MBliV. S. 767, und v. 12. 2. 1929 — II 1603 g, MBliV. S. 141), sondern die für Gnadensachen zuständigen Organe der Justizverwaltung.

(2) Zuständig für die erste Bearbeitung aller zur Zuständigkeit der Justizverwaltung gehörenden Gnadensachen sind in Preußen die bei jedem Landgericht bestellten Beauftragten für Gnadensachen. Örtlich zuständig ist der Beauftragte des Landgerichtsbezirks, in dem die Aburteilung im ersten Rechtszuge erfolgt ist.

(3) Zur Beschleunigung sind künftig alle bei den Verwaltungsbehörden eingehenden Gesuche um Rückgabe gerichtlich eingezogener Waffen unverzüglich an den zuständigen Beauftragten für Gnadensachen unter Mitteilung des Aufbewahrungsortes der Waffe abzugeben. Soweit die Kenntnis des Sachverhalts es gestattet, ist dabei zum Ausdruck zu bringen, ob das Gesuch befürwortet, ob auf eine weitere Beteiligung verzichtet oder ob die abschließende Stellungnahme zu dem Gesuch vorbehalten wird. Die Beauftragten für Gnadensachen sind vom JM. angewiesen, bei ihren Ermittelungen in allen Fällen die Stellungnahme der sachlich beteiligten Verwaltungsbehörden einzuholen.

(4) Sobald eine Verwaltungsbehörde, die eine gerichtlich eingezogene Waffe in Verwahrung hat, von der Einreichung eines Gnadengesuches um Rückgabe dieser Waffe Kenntnis erlangt, ist bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch von allen weiteren Maßnahmen zur Verwertung der Waffe abzusehen und diese selbst zur Verfügung der Justizverwaltung zu halten.

(5) In den Fällen, in denen die gerichtliche Einziehung einer Waffe im Zusammenhang mit Handlungen angeordnet worden ist, die im Dienst der nationalen Erhebung geschehen sind, ist bei der Stellungnahme gegenüber den Beauftragten für Gnadensachen die Rückgabe der Waffe zu befürworten und darüber hinaus dem Gesuchsteller bei der Betreibung seines Gesuches jede sonstige sachdienliche Hilfe zu gewähren.

An die Reg.-Präs., Landräte, staatl. Pol.-Verwaltungen und das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

— MBliV. I S. 679.

Auskünfte aus den polizeilichen Melderegistern.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 6. 1933 — II D 134 III.

(1) Auskunft aus den polizeilichen Melderegistern ist allen geschäftsfähigen Personen auf Antrag zu erteilen, sofern sie die hierfür nach der Verwaltungs-

gebührenordnung zu erhebenden Gebühren entrichtet haben.

(2) Auskunft darf gegeben werden über den Familiennamen, die Vornamen, das Datum und den Ort der Geburt, den Beruf, die Religion und die Staatsangehörigkeit bestimmter Personen. Ebenso darf Auskunft erteilt werden über die jeweilige oder frühere Wohnung. Ist die Person, über die Auskunft verlangt wird, bereits aus dem Bezirk der Meldebehörde verzogen, so ist der neue Wohnort anzugeben, wenn er der Meldebehörde bekannt ist. Bei Ehefrauen und Witwen darf auch über deren Mädchennamen oder den Namen aus früheren Ehen Auskunft gegeben werden. Endlich bestehen keine Bedenken dagegen, daß Auskunft darüber gegeben wird, wer Eigentümer, Mieter oder Untermieter eines Hauses ist.

(3) Über sonstige Verhältnisse von Personen sind Auskünfte an Privatpersonen nicht zu erteilen. Das Recht der Behörden und öffentlichen Beamten einschließlich der Notare auf unentgeltliche Erteilung von Auskunft in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs bleibt unberührt.

(4) Die RdErl. v. 24. 8. 1900 — IIa 3127²/3085, v. 26. 9. 1902 — IIa 6641, v. 21. 1. 1905 — II A 419 (nicht veröffentl.) werden aufgehoben.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 680.

Änderung des RdErl. über neu zu errichtende Schankwirtschaften v. 12. 7. 1932 — II E 460 (MBliV. S. 729).

RdErl. d. MdI. v. 7. 6. 1933 — II E 2174.

(1) Nach der VO. zur Ergänz. der VO. über neu zu errichtende Schankwirtschaften v. 27. 4. 1933 (GS. S. 154, MBliV. I S. 509) gelten die Bestimmungen der VO. v. 13. 11. 1931 (GS. S. 243) auch für neu zu errichtende Gastwirtschaften und für die Ausdehnung von bestehenden Schankerlaubnissen auf nicht zugelassene Arten von Getränken. Zur Angleichung an die bestehende Rechtslage bedarf der RdErl. v. 12. 7. 1932 (MBliV. S. 729) folgender Berichtigungen.

(2) Die Überschrift lautet in Zukunft:

Neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften.
RdErl. d. MdI. v. 12. 7. 1932 — II E 460 u. v. 7. 6. 1933 — II E 2174.

(3) Der letzte Satz des ersten Absatzes erhält folgende Fassung: „Zur VO. betr. neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften v. 13. 11. 1931/27. 4. 1933 (GS. 1931 S. 243, 1933 S. 154) bestimme ich:"

(4) Die Ziff. 1 des RdErl. erhält folgende Fassung:

„Die VO. bezieht sich auf sämtlich neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften, unbekümmert um die Getränkearten, deren Ausschank beantragt wird, ferner auf die Ausdehnung bestehender Schankerlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken. Neu errichtet wird eine Gast- oder Schankwirtschaft dann, wenn sie in Räumen ausgeübt werden soll, für die keine Erlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 1 Gastst.-Ges.[1]) im Zeitpunkt der Erteilung besteht. Unberührt von der Verordnung bleiben der Kleinhandel mit Branntwein, der Übergang bestehender Erlaubnisse auf andere Inhaber und die Ausdehnung von Erlaubnissen auf neue Räume."

(5) In Abs. 3 ist in allen Fällen vor „Schank" einzufügen „Gast- oder".

(6) In Abs. 3c ist am Schlusse an Stelle „des (inzwischen aufgehobenen) RdErl. v. 28. 1. 1926 — II E 41 (MBliV. S. 98)" zu setzen: „des RdErl. v. 11. 4. 1933 — II E 690 IV/32 (MBliV. I S. 460) und des RdErl. v. 24. 4. 1933 — II E 1941 (MBliV. I S. 526 c)."

(7) Die vorhandenen Abdrucke des RdErl. v. 12. 7. 1932 (MBliV. S. 729) sind handschriftlich zu berichtigen.

(8) Die Bestimmungen des RdErl. v. 9. 3. 1933 — II E 1969 (MBliV. I S. 259) bleiben unberührt.

An die Behörden der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 681.

[1]) Vgl. RGBl. 1930 I S. 146.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Einheitl. Vordrucke „Pol." f. staatl. Pol.-Behörden.

Vgl. MBliV. 1932 S. 198, 334.

Es werden unmittelbar ohne Anschreiben je 2 Stück folgender Vordrucke „Pol." übersandt werden:

1. Nr. 230 (Karteikarte für männl. Angestellte),
   Nr. 231 (Karteikarte für weibl. Angestellte).
   Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.
   — MdI. II 1079a, 16. 5. 1933.
2. Nr. 235 (Polizeiliche Vernehmung eines Beschuldigten),
   Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.
   — MdI. II 1079a, 16. 5. 1933.
3. Nr. 68 (Vorladung zur polizeilichen Vernehmung),
   Nr. 69 (Weitere Vorladung zur polizeilichen Vernehmung).
   Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.

Diese Vordrucke treten an Stelle der Vordrucke „Pol." Nr. 68, 69 und 89. Die RdErl. v. 5. 5. 1930 — II C I 103 Nr. 2 IV (MBliV. S. 439) und v. 14. 1. 1931 — II C I 103 Nr. 8 II/30 (MBliV. S. 48) werden aufgehoben.

— MdI. II 1079a, 18. 5. 1933.

(Vermerk: Die Nr. 89 wird zu einem anderen Vordruck „Pol." benutzt werden.)

— MdI. II 1079/8, 6. 6. 1933.

— MBliV. 1933 I S. 682.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Versetzung von Landj.-Beamten.

RdErl. d. MdI. v. 6. 6. 1933 — II B II 85 e Nr. 11/33.

Die Ziff. A II 3 des RdErl. v. 5. 10. 1931 — II B II 55 a Nr. 10/31 (nicht veröffentl.) wird aufgehoben. Für die Versetzung von Landj.-Beamten

sind künftig wieder die Bestimmungen des RdErl. v. 31. 3. 1923 (MBliV. S. 389) maßgebend. Die RdErl. v. 27. 12. 1928 (PrBesBl. S. 349) und 21. 6. 1929 (MBliV. S. 512) sind zu beachten. Ich behalte mir vor, die Notwendigkeit der Versetzungen nachzuprüfen. Versetzungen aus politischen Gründen unterliegen bis zum Abschluß der Maßnahmen auf Grund des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums [1]) auch fernerhin meiner Entscheidung.

An die Landj. — MBliV. I S. 682.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 619.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Aussetzung des Fürsorgeerziehungsverfahrens nach § 66 RJWG.

Beschluß des Kammergerichts v. 12. 5. 1933 — 1 a X 509/33. 516.

(Auszug.)

(1) Nachdem die Jugendliche auf Anregung der Vormünderin durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts vom 20. 11. 1930 der vorläufigen Fürsorgeerziehung überwiesen war und das Amtsgericht auf Antrag des Jugendamts durch Beschluß vom 12. 2. 1931 gemäß § 63 Abs. I Ziff. 1 RJWG.[1]) auch die endgültige Fürsorgeerziehung der Minderjährigen angeordnet hatte, setzte das Landgericht unter Aufhebung des die vorläufige Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses das Verfahren betreffend die von der Mutter gegen die endgültige Fürsorgeerziehung rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde durch Beschluß vom 8. 9. 1931 bis zum 31. 12. 1931 gemäß § 66 RJWG.[1]) aus. Gleichzeitig stellte es die Jugendliche für die Dauer der Aussetzung unter Schutzaufsicht, deren Ausübung es dem Jugendamt übertrug.

(2) Nachdem das Landgericht durch Beschluß vom 15. 2. 1932 im Einverständnis mit dem Jugendamt das Beschwerdeverfahren unter Aufrechterhaltung der Schutzaufsicht weiter bis zum 30. 6. 1932 ausgesetzt hatte, erklärte nach Ablauf dieser Frist das Jugendamt, daß es in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vereins zum Schutze der Kinder die Durchführung des Fürsorgeerziehungsverfahrens für erforderlich halte. Nach Anstellung von Ermittlungen hat darauf die Zivilkammer des Landgerichts durch Beschluß vom 15. 12. 1932 das Beschwerdeverfahren nochmals unter Aufrechterhaltung der im Beschlusse vom 8. 9. 1931 angeordneten Schutzaufsicht weiter bis zum 31. 12. 1933 ausgesetzt.

(3) Gegen diesen Beschluß hat das Bezirksjugendamt rechtzeitig sofortige weitere Beschwerde eingelegt.

(4) Die auf Grund gegebenen Beschwerderechts erhobene weitere Beschwerde des Jugendamts ist unbegründet, da eine Gesetzesverletzung, die gemäß § 27 RFGG.[2]) allein die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung rechtfertigen würde, in dieser nicht erkennbar ist.

(5) In erster Linie greift das Jugendamt den Beschluß des Landgerichts wegen der Dauer der beschlossenen Aussetzung an; jedoch zu Unrecht. Die Zeit zwischen dem Ablauf der ersten und der zweiten Aussetzung ebenso wie die Zeit zwischen der letzteren und der jetzt beschlossenen neuen Aussetzung kann nicht mitgerechnet werden. Denn in dieser Zwischenzeit war das Verfahren keineswegs ausgesetzt, sondern es haben in Fortführung desselben neue Ermittlungen stattgefunden (vgl. 1 a X. 1068/26 — OLG. 46 S. 216; auch JFG. 4 S. 79). Die im § 66 RJWG.[1]) vorgesehene Höchstdauer von zwei Jahren ist mithin durch die beschlossene Aussetzung nicht überschritten worden.

(6) Daß es nicht zulässig sei, die Aussetzung bis zum Alter von $18^1/_2$ Jahren zu beschließen, wie das Jugendamt meint, ist nicht zutreffend. Als Altersgrenze ist im § 66 RJWG. in der Fass. der NotVO. vom 4. 11. 1932 (RGBl. I S. 522) lediglich das vollendete 19. Lebensjahr angeführt.

(7) Ist hiernach die Aussetzung rechtlich einwandfrei beschlossen worden, so kommt es auf die weiter vom Jugendamt erhobenen Rügen nicht mehr an. Eine Prüfung der Erfolgsmöglichkeit kommt hier nicht in Betracht; denn es handelt sich hier nicht um die Frage, ob die anzuordnende Fürsorgeerziehung bei der Jugendlichen überhaupt Aussicht auf Erfolg bietet, sondern durch die Aussetzung soll der Minderjährigen und ihren Eltern nochmals Gelegenheit geboten werden, durch Änderung ihres bisherigen Verhaltens und Umgestaltung der sonstigen Lebensverhältnisse die Anordnung der Schutzerziehung zu vermeiden (vgl. JFG. 4 S. 81). Die Frage, ob eine etwa erforderlich werdende anderweite Unterbringung der Jugendlichen mit oder ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel geschehen kann, taucht auch nur auf, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 63 Abs. I Ziff. 1 RJWG.[1]) vorliegen würden, was aber nach der rechtlich einwandfreien tatsächlichen Würdigung des Landgerichts zur Zeit nicht abschließend beurteilt werden kann. Daß das Jugendamt während der Dauer der Aussetzung, erforderlichenfalls vor Ablauf der Frist, die Fortsetzung des Verfahrens zu betreiben in der Lage ist, unterliegt jedenfalls keinem Bedenken. Ebenso ist es auch nicht als von vornherein ausgeschlossen zu erachten, daß die Vormünderin die Jugendliche, falls es ihr Interesse erfordert, anderweit unterbringen kann, wobei bei dem Alter der Jugendlichen keineswegs ohne weiteres feststeht, daß dies nur unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel geschehen könnte. Hierauf kommt es aber nicht entscheidend an, da der angefochtene Beschluß auf diesen letzteren Erwägungen nicht beruht.

(8) Die sofortige weitere Beschwerde des Jugendamts war daher wie geschehen zurückzuweisen.

MdJ. IV W 2436/12. 5. — MBliV. 1933 I S. 683.

[1]) Vgl. RGBl. 1922 I S. 633; 1924 I S. 110; 1932 I S. 522.
[2]) Vgl. RGBl. 1898 S. 771.

Anordnung der Fürsorgeerziehung nach § 63 Abs. 1 Ziff. 1 RJWG. (i. d. Fass. der Not-VO. v. 4. 11. 1932, RGBl. I S. 522).

Beschluß des Kammergerichts v. 26. 5. 1933 — 1 a X 613/33.

(Auszug.)

(1) Das Beschwerdegericht hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 Abs. I Ziff. 1 RJWG. mit folgender Begründung verneint: Ein Mißbrauch des Sorgerechts durch die Eltern liege nicht vor, beide hingen an ihren Kindern und wollten ihr Bestes. Es sei zwar festzustellen, daß der Vater betteln gehe und die Mutter — in früherer Zeit wenigstens — Vergnügungen nachginge, die den Verdacht eines unsittlichen Lebenswandels wohl rechtfertigten; positive Feststellungen in dieser Richtung ließen sich jedoch für die letzte Zeit nicht treffen. In der Bettelei sei eine schwerwiegende Ehrlosigkeit nicht zu sehen, solange sie nicht in Arbeitsschen ihre Ursache habe. Die Kinder würden, wie das Amtsgericht mit Recht feststelle, in der äußeren Pflege stark vernachlässigt; künftig werde darauf zu achten sein, daß die Kinder nicht infolge körperlicher Verwahrlosung gesundheitlich gefährdet würden.

(2) Das Beschwerdegericht meint, hiernach nur die Gefahr einer körperlichen Verwahrlosung feststellen zu können, zu deren Verhütung gemäß § 63 Abs. I Ziff. 1 RJWG. i. d. Fass. der Not-VO. v. 4. 11. 1932 (RGBl. I S. 522) Fürsorgeerziehung nicht zulässig sei, hält aber eine Gefährdung des geistigen Wohles der Kinder nicht für gegeben. Damit hat es jedoch den Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt. Es hat zunächst unbeachtet gelassen, daß eine derartige dauernde Vernachlässigung des Äußeren, der Körperpflege und des gesamten Haushalts sehr wohl, wie der Senat verschiedentlich ausgesprochen hat, die Gefahr einer moralischen (sittlichen) Verwahrlosung für die Kinder zur Folge haben kann, zumal wenn die Vernachlässigung einen derartigen Grad erreicht, wie er hier nach den Äußerungen der Zeugen, namentlich des Pastors, der Lehrer und der Helferin, zutage tritt. Das Landgericht hat sich darauf beschränkt, den Sachverhalt lediglich unter dem Gesichtspunkt der körperlichen Verwahrlosung zu betrachten. Unbeachtet gelassen hat es auch, daß auch in dem Mangel jeglicher Erziehung durch die Mutter bzw. beide Eltern die Gefährdung der Kinder in geistiger oder sittlicher Hinsicht gefunden werden könnte. In diesem Zusammenhange hätten auch die festgestellten schwachen Schulleistungen der beiden ältesten Kinder Veranlassung zu näheren Ermittlungen und eingehenderer Würdigung geben müssen. Das Landgericht meint, sie seien offenbar auf mangelnde Veranlagung zurückzuführen, ohne anzugeben, worauf diese Annahme beruht, und ohne zu prüfen, ob nicht auch diese ungenügenden Leistungen auf eine unzureichende Erziehung und Beaufsichtigung hindeuten. Endlich erscheinen auch die Ermittlungen über den Lebenswandel der Mutter und eine dadurch bedingte Gefährdung der Kinder nicht ausreichend. Bevor das Beschwerdegericht zu dem Ergebnis gelangen konnte, daß positive Feststellungen in dieser Hinsicht nicht getroffen werden könnten, hätte es versuchen müssen (§ 12 RFGG.)[1]), den Sachverhalt weiter aufzuklären.

MdJ. IVW 2436/26. 5. — MBliV. I S. 685.

[1]) Vgl. RGBl. 1898 S. 771.

Arbeiter-Samariter-Bund. Unterstützung des Ministerialkommissars für die Untergliederungen des Arbeiter-Samariter-Bundes im Gebiet des Freistaates Preußen durch die Verwaltungsbehörden.

RdErl. d. MdJ. v. 2. 6. 1933 — III a II 1763/33.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 11. 5. 1933 — III a II 1442/33 (MBliV. I S. 615, II S. 218) werden die nachgeordneten Dienststellen darauf hingewiesen, daß dem im genannten RdErl. bestellten Ministerialkommissar für die Dauer seiner Tätigkeit jede Förderung zu gewähren ist. Es ist insbesondere auch darauf hinzuwirken, daß ohne eine entsprechende Anordnung des Ministerialkommissars weder die Tätigkeit der Kolonnen des Arbeiter-Samariter-Bundes erschwert wird, noch irgendwelche Eingriffe in das Sanitätsmaterial oder das sonstige Eigentum des Arbeiter-Samariter-Bundes erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen ist gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen. Etwa bereits vorgenommene Beschlagnahmen von Material, Räumlichkeiten usw. sind im Benehmen mit den vom Ministerialkommissar bevollmächtigten und mit Ausweis versehenen örtlichen Leitern unverzüglich rückgängig zu machen. Die gegen eine Sammlung von Geldmitteln durch Organisationen des Arbeiter-Samariter-Bundes geltend gemachten Bedenken sind als behoben anzusehen.

An die Behörden der inneren Verwaltung.

— MBliV. I S. 685.

Bezugstellen für die verbilligten Speisefette.

RdErl. d. MdJ. u. d. MfWuA. (KdR.) v. 9. 6. 1933 — IV W 3602/30. 5. u. II 12010[1]).

(1) Nach Nr. 5 der Richtlinien der Reichsregierung vom 25. 4. 1933[1]) sind Bezugstellen für die verbilligten Speisefette — vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der obersten Landesbehörde — die Verkaufsstellen, die die Speisefette führen und die sich bereit erklären, den Verbilligungsschein in Zahlung zu nehmen und den sonstigen Vorschriften des Rundschreibens zu entsprechen.

(2) Im Einvernehmen mit der Reichsregierung wird hierzu folgendes bestimmt:

1. (1) Konsumgenossenschaften und Lebensmittelfilialbetriebe sind als Bezugstellen für die verbilligten Speisefette unter allen Umständen zuzulassen. Das gleiche gilt für Werkskonsumanstalten.

(2) Die Zulassung der Konsumgenossenschaften ist nach ihrer inzwischen erfolgten Gleichschaltung gerechtfertigt und notwendig. Die Deutsche Arbeitsfront hat die Führung über die Konsumvereine übernommen. Auf die hierzu im „Völkischen Beobachter" v. 17. 5. 1933 Nr. 137 veröffentlichte Erklärung der Deutschen Arbeitsfront wird Bezug genommen.

(3) Die Lebensmittelfilialbetriebe können für die Fettversorgung der Bevölkerung nicht entbehrt werden. Die Interessen der Erzeuger, der Verbraucher, des Arbeitsmarktes und der Gesamtwirtschaft machen ihre Zulassung notwendig.

(4) Die Werkskonsumanstalten haben zwar nur örtliche Bedeutung, sind dort aber für die wohlfeile Versorgung der Belegschaft von ausschlaggebender Bedeutung.

2. Für die Zulassung der Warenhäuser als Bezugstellen für die verbilligten Speisefette sprechen die gleichen Gesichtspunkte. Die Warenhäuser sind daher grundsätzlich ebenfalls zuzulassen, soweit nicht besondere Umstände ihren Ausschluß im Einzelfalle notwendig machen. Erschwerungen für die Verbraucher dürfen keinesfalls eintreten, auch kann die Einwirkung der Großbetriebe auf die Preisgestaltung nicht entbehrt werden. Ebenso muß eine weitere

Belastung des Arbeitsmarktes durch Entlassung von Angestellten vermieden werden.

3. (1) Einheitspreisgeschäfte sind als Bezugstellen für die verbilligten Speisefette nur zuzulassen, wenn besondere Umstände es zweckmäßig erscheinen lassen, insbesondere wenn es zur ordnungsmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit billigen Speisefetten notwendig erscheint. Das gleiche gilt für Gemischtwarengeschäfte, die ihre Waren zwar nicht in mehreren feststehenden Preisstufen verkaufen, den Einheitspreisgeschäften aber in ihrer ganzen Aufmachung und in ihren Verkaufsmethoden zum Verwechseln ähnlich sind.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluß eines Warenhauses nach Nr. 2, über die Zulassung von Einheitspreisgeschäften und Gemischtwarengeschäften nach Nr. 3 trifft der Regierungspräsident des Bezirks, in dem sich die einzelne Bezugstelle befindet, für **Berlin** der Ober-Präs.

An die Ober- und Reg.-Präs., Stadt- und Landkreise, Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. I S. 686.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 595, 666.

Nachtrag zu S. 677.

Durchf.-Best. des MdJ. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) gegenüber Angestellten und Arbeitern der Gemeinden, Gemeindeverbände und gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen [1]).

RdErl. d. MdJ. v. 8. 6. 1933 — IV a I 1406 III*).

I. Vorbemerkungen.

(1) Die Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ist nunmehr unverzüglich auch für Angestellte und Arbeiter der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen durchzuführen. Wegen des Begriffs der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne dieser Durchf.-Best. verweise ich auf I 1 der Durchf.-Best. zum Wiederherstellungsges. gegenüber den Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände [1]). Den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne dieser Durchf.-Best. stehen gleich die Einrichtungen und Unternehmungen, die in der dritten VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537, Dritter Teil Kap. V Abschn. I § 15 Abs. 1) bezeichnet sind, soweit die Gemeinden und Gemeindeverbände an diesen Einrichtungen und Unternehmungen beteiligt sind. Die erwähnte Vorschrift lautet:

„(1) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 12 bis 14 dieses Abschnitts gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von den im Satz 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen herrühren. Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im ersten Satze bezeichneten befindet, gelten ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Abschnitts. Das gleiche gilt für Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.), wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich je mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im ersten und zweiten Satze bezeichneten befindet. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 12 bis 14 gehören ferner Unternehmungen usw., deren Risiko auf Grund von Gesetzen oder besonderen Vereinbarungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der in Satz 1 bis 3 bezeichneten getragen wird."

(2) Sind mehrere Gemeinden beteiligt, so gilt für die Frage der Zuständigkeit nur die Gemeinde als beteiligt, die über die höchste Beteiligung verfügt. Für die Fälle, in denen Gemeinde und das Land bzw. das Reich gemeinsam beteiligt sind, ergeht demnächst besonderer Erlaß.

(3) Die nachstehenden Durchf.-Best. gelten für Angestellte und Arbeiter. Angestellte und Arbeiter im Sinne dieser Durchf.-Best. sind nicht nur die durch privatrechtlichen Dienstvertrag, sondern auch die durch Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichteten Personen.

(4) Zu den Angestellten gehören auch die nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten (Dauerangestellte).

II.

Wie in § 9 der Zweiten Durchf.-VO. v. 4. 5. 1933 (RGBl. I S. 233) und in § 15 der Dritten Durchf.-VO. v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245) ausdrücklich ausgeführt, finden die Bestimmungen der Ersten und der Dritten Durchf.-VO. bei der Durchführung der Zweiten Durchf.-VO. entsprechende Anwendung. Auf die demnächst erscheinenden preußischen Ergänzungsbestimmungen zur Zweiten Durchf.-VO. des Reiches für Angestellte und Arbeiter der Gemeinden, die u. a. eine Reihe von finanziellen Zweifelsfragen klären, wird hingewiesen.

III. Richtlinien.

Erster Abschnitt. Maßnahmen nach den §§ 2 bis 4 der Zweiten Durchführungsverordnung.

A. Im Dienst befindliche Angestellte und Arbeiter.

1. Die Zweite Durchf.-VO. gibt den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmen ein gesetzliches Recht, Angestellte und Arbeiter unter in der Verordnung bestimmten Voraussetzungen (vgl. Ziff. 2 und den Zweiten Abschn.) zu entlassen. Durch die Einführung dieser besonderen Rechte werden die bisherigen einzelvertraglichen, tarifvertraglichen oder gesetzlichen

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Kündigungsrechte der Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht beseitigt; die letzteren bestehen neben den neuen Kündigungsrechten und unabhängig von diesen fort. Die Gemeinden werden von den außerhalb dieser Verordnung vorhandenen Kündigungsrechten insbesondere dann Gebrauch machen können, wenn sie in irgendeiner Weise günstiger sind als die neu gegebenen Rechte, also beispielsweise hinsichtlich der Fristen, hinsichtlich der finanziellen Folgen oder des Rechtsmittelverfahrens. Die neuen Kündigungsrechte haben die besonderen, in der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Wiederherstellungsges. bezeichneten finanziellen Folgen, über die weiteres in den Durchf.-Best. Ziff. II (oben) geklärt werden wird. Der zeitliche Wirkungsbereich der neuen Kündigungsrechte ist beschränkt. Alle Kündigungen müssen dem Empfänger spätestens am 30. September 1933 zugestellt werden (§ 5 Abs. 1 letzter Halbsatz der Zweiten Durchf.-VO.).

2. (1) Die Verordnung gibt in den §§ 2 bis 4 drei neue Kündigungsrechte:

a) Verträge, die nach dem 8. 11. 1918 geschlossen sind, obwohl die Dienstverpflichteten die vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung nicht besessen haben, sind durch einseitige Erklärung des Dienstberechtigten fristlos zu lösen. Was die Verordnung unter „vorgeschriebener Vorbildung", „üblicher Vorbildung" und „sonstiger Eignung" versteht, ergibt sich sinngemäß aus Ziff. 3 zu § 2 der Dritten Durchf.-VO.

b) Verträge, die mit Personen nichtarischer Abstammung als Dienstverpflichteten geschlossen sind, unterliegen mit Monatsfrist der Kündigung zum Monatsschluß. Dieses Kündigungsrecht gilt nicht gegenüber Frontkämpfern im Sinne von § 3 Abs. 2 oder Dienstverpflichteten, deren Vater oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Der Begriff „Frontkämpfer" und „gefallen" ergibt sich aus Ziff. 3 und 4 zu § 3 der Dritten Durchf.-VO.; alle nicht unter diese Ausnahmebestimmung fallenden Angestellten oder Arbeiter nichtarischer Abstammung müssen daher entlassen werden (Ziff. 6 zu § 3 der Dritten Durchf.-VO.). Weitere Ausnahmen können bei wirtschaftlichen Betrieben, wenn zwingende Gründe vorliegen, zugelassen werden. Die Zulassung liegt bei wirtschaftlichen Betrieben der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der gleichstehenden Einrichtungen und Unternehmungen in meiner Hand. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Dienstberechtigte.

c) Dienstverpflichtete, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können durch einseitige Erklärung des Dienstberechtigten entlassen werden. Hierzu verweise ich auf die Durchf.-Best. zu § 4 der Ersten, sowie zu Ziffer 1 bis 5 zu § 4 der Dritten Durchf.-VO.

(2) In den Fällen a und c ist fristlose Entlassung, in dem Falle b Entlassung mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsschluß zulässig.

(3) Zur Durchführung des § 4 bemerke ich folgendes:

Die Regierung der nationalen Erhebung steht jetzt so gefestigt da, daß sie auf eine kleinliche Verfolgung gelegentlicher und unbedachter Äußerungen keinen Wert zu legen braucht. Vielmehr gilt es nach den wiederholten Bekundungen ihres Führers, zunächst noch abseits stehende Volksgenossen für die nationale Bewegung zu gewinnen. Diesem Streben dient vornehmlich auch eine großmütige Behandlung politisch anders gesinnter Arbeitnehmer, zumal wenn sie sich in sozial gedrückter Lage befinden und oft nur dem ihnen gegebenen Beispiel gefolgt oder dem auf sie ausgeübten Druck erlegen und deshalb als Verführte anzusehen sind.

3. (1) Das Kündigungsrecht steht dem Dienstberechtigten zu. Die Durchführung der Verordnung ist also insoweit in die Hand der Organe der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der allgemein zur Kündigung zuständigen Organe der gleichstehenden Einrichtungen und Unternehmungen gelegt. Ich ersuche die Gemeinden (Gemeindeverbände), die Vorbereitung der Durchführung in engster Anlehnung an die von mir für die Durchführung des Gesetzes gegenüber den Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände gegebenen Richtlinien vorzunehmen. Ich verweise insbesondere auf die Ziffern 1 bis 7 und 9 dieser Durchf.-Best.[1]), die weitest gehend sinngemäß anzuwenden sein werden. Die besondere Bedeutung der außerordentlichen Kündigungsrechte zwingt dazu, jede Entscheidung auf das sorgfältigste vorzubereiten, schon damit bei den Beschwerdeentscheidungen alle zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Materialien gesammelt vorliegen. Insbesondere lege ich Wert darauf, daß sämtliche Kündigungen auf Grund dieser Bestimmungen von den leitenden Beamten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) den Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern von Gesellschaften u. ä. m. gezeichnet werden.

(2) Ich behalte mir die Entscheidung über die eingehenden Beschwerden über die Zulässigkeit der Kündigung allein vor. Beschwerden sind binnen 2 Wochen bei den Kommunalaufsichtsbehörden der Gemeinden (Gemeindeverbände) anzubringen. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen werden ersucht, gleichzeitig mit der Kündigung oder, soweit Kündigungen vor Erlaß dieser Durchf.-Best. ergangen sind, unverzüglich nach Erscheinen dieses RdErl. den Gekündigten schriftlich mitzuteilen, auf welchen der Paragraphen die Kündigung gestützt wird, sowie daß gegen die Kündigung unter Ausschluß des Rechtsweges nur das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist. Die Stelle, an die Beschwerden zu richten sind, ist in der Mitteilung namentlich zu bezeichnen. Die Mitteilung hat auch einen Hinweis darüber zu enthalten, daß die Frist für die Anbringung der Beschwerde 2 Wochen beträgt. Beschwerdeanträge, die etwa bei mir eingehen würden, werde ich zunächst zur Prüfung den Kommunalaufsichtsbehörden zuleiten. Zwecks Vorbereitung der Beschwerdeentscheidung haben die Kommunalaufsichtsbehörden darauf zu achten, daß die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden ihnen zugeleiteten Unterlagen für die Nachprüfung der Beschwerde den Bestimmungen entsprechend zusammengestellt sind, die ich für die Vorlage von Anträgen auf Entlassung von Beamten in dem oben erwähnten RdErl. vorgeschrieben habe.

Die Kommunalaufsichtsbehörden ersuche ich, in Fällen, in denen ihres Erachtens eine offensichtliche Gesetzesverletzung durch die Gemeinden vorliegen sollte, mit den Gemeinden über eine Zurücknahme ihrer Entscheidung in Verhandlungen einzutreten. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, oder führen die Verhandlungen nicht zum Ziele, so ist mir in allen Fällen die Beschwerde zur Entscheidung vorzulegen. Dabei hat der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde die Beschwerde auf dem Wege über den Reg.-Präs. vorzulegen, der gleichzeitig um Stellungnahme ersucht wird. Berichte der Kommunalaufsichtsbehörden sind je nach Fertigstellung gesondert bei mir vorzulegen. Die Berichte sind von den verantwortlichen Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände), von den Landräten, Reg.-Präs., Ober-Präs. oder deren Stellvertretern persönlich zu unterzeichnen, soweit sie Stellungnahmen zu der Person des einzelnen Gekündigten enthalten. Wenn dies in Ausnahmefällen wegen Erkrankung der leitenden Beamten nicht möglich ist, ist der Grund am Schluß des Berichts anzugeben. Wegen der Beteiligung der Gauleiter der NSDAP. verweise ich auf Nr. 12 des RdErl. vom 27. 5. 1933 (MBliV. I S. 635).

(3) Bei den Kündigungen gemäß §§ 2 bis 4 finden die besonderen Schutzvorschriften zugunsten langjährig Beschäftigter auf Grund des Reichsges. v. 9. 7. 1926 (RGBl. I S. 399), auf Grund des Betriebsrätegeſ. v. 4. 2. 1920 (RGBl. I S. 147), von Schwerbeschädigten auf Grund des Schwerbeschädigtenges. in der Fass. v. 12. 1. 1923 (RGBl. I S. 57) u. die Ergänzungen zu diesen Gesetzen keine Anwendung.

B.

Wegen der Behandlung der früheren Angestellten und Arbeiter ergehen besondere Anordnungen.

Zweiter Abschnitt. Kündigungen gemäß § 6.

Neben diesen Bestimmungen gibt die Verordnung die Möglichkeit zu einem besonderen Kündigungsrecht zur Vereinfachung der Verwaltung und Betriebsführung (§ 6). Dieses Kündigungsrecht ermöglicht, wenn dies zur Vereinfachung der Verwaltung und Betriebsführung notwendig erscheint, die Entlassung von Personen, deren Kündigung vertragsmäßig dauernd oder für mehr als 1 Jahr ausgeschlossen, oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war. Hier werden die Kündigungsfristen dergestalt verkürzt, daß die Kündigung nach Ablauf der Frist wirksam wird, die nach den bisher geltenden Vorschriften einzuhalten war oder einzuhalten gewesen wäre, wenn die Kündigung nicht ausgeschlossen oder zeitlich bedingt gewesen wäre. Das sind also in erster Linie die gesetzlichen Kündigungsfristen, daneben in einzelnen Fällen auch tarifarische oder einzelvertragliche Kündigungsfristen. Auch in diesen Fällen liegt die Beschwerdeentscheidung über die Zulässigkeit der Kündigung in meiner Hand. Für die Vorbereitung der Kündigungen gilt das im Ersten Abschnitt Gesagte sinngemäß, insbesondere wird das Bedürfnis nach Vereinfachung der Verwaltung oder Betriebsführung eingehend nachzuweisen sein. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß eine derart freigemachte Stelle nicht wiederbesetzt werden darf.

Dritter Abschnitt. Wiederbesetzung der Stellen.

Ich ersuche die Gemeinden, Gemeindeverbände und gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen, die Wiederbesetzung von Stellen entlassener Beamter, Angestellter und Arbeiter, soweit die Wiederbesetzung zulässig ist, bis zur Entscheidung über eine etwaige Beschwerde ruhen zu lassen, wo der geordnete Gang der Verwaltung die sofortige Wiederbesetzung der Stellen nicht zwingend erforderlich macht. Für letzteren Fall sind aber die Kündigungsmöglichkeiten für den neu eingestellten Arbeiter so zu gestalten, daß der Wiedereintritt des entlassenen Arbeitnehmers in dem Fall, daß seiner Beschwerde stattgegeben wird, alsbald möglich wird. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen empfehle ich, die Gekündigten zu veranlassen, daß sie die Gemeinde gleichzeitig mit der Absendung der Beschwerde davon in Kenntnis setzen, daß sie von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände, den Verbandspräs. des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.
— MBliV. I S. 687.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 629, 644.

— Abschnitt 2. —
(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Bestellung von Kommissaren für Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdJ. v. 27. 5. 1933 — IV a I 85.

(Durch Funkspruch bereits voraus.)

(1) Das Recht zur Einsetzung von Kommissaren für Gemeinden und Gemeindeverbände ist eine Auswirkung der Kommunalaufsicht. Zuständig zur Einsetzung von Kommissaren sind daher ausschließlich die Kommunalaufsichtsbehörden. Kommissare dürfen nur eingesetzt werden, wo der geordnete Gang der Verwaltung es erfordert. Sie dürfen keine anderen Zuständigkeiten erhalten, als die derjenigen ordentlichen Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände, an deren Stelle sie gesetzt sind, und haben die gleichen Pflichten wie diese. Dies bedeutet z. B.,

Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10. März 1933

(Gesetzsammlung S. 71)

mit Einführungserlaß vom 15. Mai 1933

Beilage zum Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, zum Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und zum Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung

Weidmannsche Buchhandlung / Berlin SW 68

Beilage zum Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, zum Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und zum Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung

Tier- und Pflanzenschutzverordnung

vom 10. März 1933 (Gesetzsamml. S. 71)

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird für das Staatsgebiet mit seinem Meeresstrand und Küstenmeer, doch ohne den Regierungsbezirk Sigmaringen, folgendes angeordnet:

Geschützte Tiere und Pflanzen

§ 1

(1) Geschützt sind die Tiere der folgenden Arten:

I. Säugetiere

1. Elch, Alces alces L.
   mit den Einschränkungen, die sich aus § 16 Abs. 5 ergeben
2. Edelhirsch (Rothirsch), Cervus elaphus L.
3. Damhirsch, Cervus dama L.
4. Reh, Cervus capreolus L.
5. Edelmarder, Martes martes L.
   (2.–5.: mit den Einschränkungen, die sich aus der Anlage ergeben)
6. Nerz (Sumpfotter), Mustela lutreola L.
7. Wildkatze, Felis silvestris Schreb.
8. Die Fledermäuse, Chiroptera
9. Biber, Castor fiber L.
10. Siebenschläfer, Glis glis L.
11. Haselmaus, Muscardinus avellanarius L.

II. Vögel

Alle in Europa einheimischen wildlebenden Vogelarten
mit den Einschränkungen, die sich aus der Anlage ergeben.

Ungeschützt bleiben:

Saatkrähe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Haussperling, Bleßhuhn, Rohrweihe, Sperber, Hühnerhabicht, Fischreiher, Haubentaucher (Corvus frugilegus L., C. cornix L., C. corone L., Garrulus glandarius (L.), Pica pica (L.), Passer montanus (L.), P. domesticus (L.), Fulica atra L., Circus aeruginosus (L.), Accipiter nisus (L.), A. gentilis (L.), Ardea cinerea L., Podiceps cristatus (L.)).

III. Kriechtiere und Lurche

Sumpfschildkröte, Emys orbicularis L.

IV. Insekten

1. Hirschkäfer, Lucanus cervus L.
2. Die Apollofalter, Parnassius apollo L. und P. mnemosyne L.

(2) Vollständig geschützt sind die Pflanzen der folgenden Arten:

1. Stengellose Kratzdistel (Silberdistel), Carlina acaulis L.
2. Bergwohlverleih, Arnica montana L.
3. Enzian (alle einheimischen Arten), Gentiana.
4. Gelber Fingerhut, Digitalis ambigua Murr. und D. lutea L.
5. Sumpfporst, Ledum palustre L.
6. Stranddistel, Eryngium maritimum L.
7. Seidelbast, Daphne mezereum L.
8. Diptam, Dictamnus albus L.
9. Geißbart, Aruncus silvester Kost.
10. Weiße Seerose, Nymphaea alba L.
11. Eisenhut (alle einheimischen Arten), Aconitum
12. Frühlingsadonisröschen, Adonis vernalis L.
13. Küchenschelle (alle einheimischen Arten), Pulsatilla
14. Akelei, Aquilegia vulgaris L.
15. Trollblume, Trollius europaeus L.
16. Großes Windröschen, Anemone silvestris L.
17. Knabenkräuter (Orchideen) (alle einheimischen Arten), Orchidaceae
18. Türkenbund, Lilium martagon L.
19. Federgras, Stipa pennata L.
20. Wacholder, Juniperus communis L.
    im Staatsgebiet westlich der Elbe und in der Provinz Schleswig-Holstein
21. Eibe, Taxus baccata L.
22. Schlangenmoos (Bärlapp) (alle einheimischen Arten), Lycopodium
23. Königsfarn, Osmunda regalis L.
24. Rippenfarn, Blechnum spicant Smith.
25. Hirschzunge, Scolopendrium vulgare Smith.
26. Straußfarn, Struthiopteris germanica Willd.

(3) In ihren unterirdischen Dauerorganen geschützt sind die Pflanzen der folgenden Arten:

1. Himmelschlüssel (Primel) (alle einheimischen Arten), Primula
2. Leberblümchen, Hepatica triloba Gil.
3. Großes Schneeglöckchen (Märzenbecher), Leucoium vernum L.
4. Gemeines Schneeglöckchen, Galanthus nivalis L.
5. Maiglöckchen, Convallaria majalis L.

(4) Der Schutz der Tier- und Pflanzenarten erstreckt sich auf das ganze Jahr.

Schutz von Tieren

§ 2

(1) Es ist verboten, Tieren geschützter Arten (§ 1 Abs. 1) nachzustellen, Vorrichtungen, die zu ihrem Fang geeignet sind, anzubringen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten. Auch ist es verboten, Puppen, Larven, Eier und Nester oder andere Brutstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und ihren Beauftragten steht es frei, Nester zu zerstören, die Vögel geschützter Arten in oder an Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben. Nester der Kleinvögel dürfen vom 2. Oktober bis Ende Februar überall entfernt werden.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften der Jagdgesetze über das Sammeln der Möweneier und die Befugnis des Jagdberechtigten zum Ausnehmen von Eiern, die ausgebrütet werden sollen (§ 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 [Gesetzsamml. S. 207], § 5 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 [Gesetzsamml. S. 159]). Zu den Möwen im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Seeschwalben.

§ 3

Es ist verboten:

a) der Schrot- und Postenschuß und der Schuß mit gehacktem Blei — auch als Fangschuß — auf Schalenwild jeder Art (Elch-, Rot-, Dam-, Reh-, Schwarz- und Muffelwild);

b) die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 m von den Reviergrenzen und die Jagd durch Abklingeln der Felder;

c) das Erlegen von weiblichem, führendem (säugendem) Haarwild vom 16. März bis 15. September;

d) Vögeln zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot erfaßt nicht Gänse, Enten, Schnepfen, den Auerhahn und Birkhahn und nicht (§ 15 Abs. 2) Fischreiher und Fischadler, Eisvögel, Möwen, Säger und Taucher auf künstlichen Fischteichen;

e) das Verwenden künstlicher Lichtquellen zum Fangen oder Erlegen von Haarwild oder Vögeln und das Fangen von Vögeln oder Auffammeln toter oder kranker Vögel zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern;

f) Belohnungen für den Abschuß oder Fang von Raubvögeln auszusetzen, zu zahlen oder zu empfangen. Anweisungen der Jagd- und Fischereiberechtigten an ihre Beauftragten werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

Es ist verboten:

a) Saufänge ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten (§ 16 Abs. 1) anzulegen;

b) Fanggeräte oder Selbstschüsse zu verwenden, die auf Pfählen, Bäumen, anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind. Dies gilt nicht für das Fangen auf künstlichen Fischteichen (§ 15 Abs. 2). Habichtskörbe, die so eingerichtet sind, daß sie den Vogel unversehrt fangen, dürfen in den Monaten Oktober bis April verwendet werden. Sie müssen jeden Abend nachgesehen werden und dürfen nur tagsüber auf Fang gestellt sein;

c) Vogelleim oder Leimruten zu verwenden oder anzubieten. Das Verbot des Anbietens gilt auch für andere Vogelfanggeräte, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten.

§ 5

(1) Wer ein fremdes Grundstück zum Fangen von wilden Kaninchen oder ausgerüstet zu ihrem Fang betritt, muß sich durch eine auf bestimmte Zeit lautende und von der Ortspolizei beglaubigte Erlaubnis des Jagdberechtigten und des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks ausweisen können. Diesen und den mit dem Feld- und Forstschutz Betrauten ist der Erlaubnisschein auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde und Frettchen dürfen nur mitgeführt werden, wenn es im Erlaubnisschein vermerkt ist.

(2) Die Vorschriften in Abs. 1 gelten nicht:

a) für den Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Grundstücks;

b) für den zur Ausübung der Jagd Berechtigten und seine Beauftragten;

c) für die mit der Vertilgung wilder Kaninchen polizeilich Beauftragten.

§ 6

(1) Es ist verboten, Hunde und Katzen außerhalb der öffentlichen Wege unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen. Als unbeaufsichtigt gilt ein Hund, wenn er ohne Begleitung oder von seinem Führer so weit entfernt ist, daß dieser nicht mehr auf ihn einwirken kann. Eine Katze ist unbeaufsichtigt, wenn sie mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Hause entfernt ist.

(2) Für die Durchführung der Vorschrift in Abs. 1 ist der Tierhalter oder der Strafmündige verantwortlich, der die Aufsicht über das Tier übernommen hat.

(3) Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte und seine Beauftragten sind befugt, unbeaufsichtigt umherlaufende Hunde und Katzen zu töten. Dieses Recht besteht nicht gegenüber Hirten-, Jagd- und Blindenhunden, Sanitäts- und Meldehunden der Wehrmacht und Polizeihunden, solange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienst verwandt werden, oder wenn sie sich aus Anlaß dieses Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

(4) Die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 ersetzen die bisher geltenden landesgesetzlichen Vorschriften und die Verordnungen über das Umherlaufenlassen von Hunden und Katzen und über das Recht zu ihrer Tötung.

§ 7

Es ist verboten, Tiere geschützter Arten lebend oder tot, ihre Puppen, Larven, Eier, Eierschalen und Nester feilzuhalten, zu kaufen, zu verkaufen, zu Handelszwecken zu befördern oder über ihren Erwerb Rechtsgeschäfte anderer Art anzubieten, zu vermitteln oder abzuschließen. Diese Vorschrift gilt nicht für Tiere, die vom Besitzer gezüchtet oder sonst ohne Verletzung von Schutzvorschriften Privateigentum geworden sind.

§ 8

Für den Verkehr mit jagdbaren Tieren gelten folgende Vorschriften:

1. Schalenwild (Elch-, Rot-, Dam-, Reh-, Schwarz- und Muffelwild) in unzerlegtem Zustand darf nur mit einem Ursprungschein (§§ 46, 47 der Jagdordnung, §§ 9, 10 des Wildschongesetzes) feilgeboten, gekauft oder verkauft werden. Die Vorschrift gilt nicht für den Wiederverkauf durch Wildhändler.

2. Wer in seinem Gewerbebetrieb Schalenwild in unzerlegtem oder zerlegtem, aber noch nicht zum Genuß fertig zubereitetem Zustand von anderen als von Wildhändlern erwirbt, hat den Erwerb sofort in ein Wildhandelsbuch einzutragen, das nach folgendem Muster zu führen ist:

1	2	3	4	5	6
Tag des Erwerbes	Bezeichnung des erworb. Wildes (Stückzahl, Art, Geschlecht)	Jagdbezirk (Ort und Kreis)	Jagdberechtigter (Name u. Anschrift)	Überbringer oder Versender (Name u. Anschrift)	Ausweis

3. Das Wildhandelsbuch muß dauerhaft gebunden und mit laufenden Seitenzahlen versehen sein. Vor dem Gebrauch ist es von der Ortspolizei unter Beglaubigung der Seitenzahlen abzustempeln. In dem Buch darf nichts radiert und nichts unleserlich gemacht werden. Alles muß in deutscher Sprache und mit Tinte oder Tintenstift eingetragen werden.

4. Die Spalten 3 und 4 (Jagdbezirk und Jagdberechtigter) sind nach dem Ursprungschein auszufüllen. In Spalte 6 ist der Ausweis genau zu bezeichnen (Ursprungschein oder, falls dieser nicht mehr vorhanden ist, Frachtbrief, Postabschnitt usw.). Das Wildhandelsbuch ist den zuständigen Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

5. Sonst gelten für den Verkehr mit jagdbaren Tieren und ihre Einfuhr die Vorschriften der Jagdgesetze (§§ 43 ff. der Jagdordnung, §§ 6 ff. des Wildschongesetzes); dabei stehen die Schutzzeiten dieser Verordnung den gesetzlichen Schonzeiten gleich.

§ 9

(1) Präparatoren, Ausstopfer, Naturalienhändler und Inhaber zoologischer Handlungen müssen über die in ihrem Besitz befindlichen lebenden und toten Tiere geschützter Arten, ihre Bälge, Puppen, Larven, Eier, Eierschalen und Nester ein Aufnahmebuch nach folgendem Muster führen:

1	2	3	4
Eingangstag	Bezeichnung des übernommenen Gutes nach Art und Zahl	Name des Einlieferers mit genauer Anschrift	Abgangstag

(2) Für das Aufnahmebuch gilt das in § 8 Ziffer 3 und Ziffer 4 Satz 3 über das Wildhandelsbuch Gesagte.

§ 10

(1) Tiere, die entgegen den §§ 1 bis 5 dieser Verordnung oder entgegen den Schonvorschriften der Jagdgesetze erbeutet sind, werden polizeilich eingezogen, wenn sie sich beim Täter oder einem Beteiligten befinden; dasselbe geschieht bei einem Dritten, der beim Erwerb erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen mußte, daß die Tiere entgegen den gesetzlichen Vorschriften erbeutet wurden. Dies gilt ebenso für Teile von Tieren, z. B. Geweihe, Gehörne, Felle, Vogelbälge.

(2) Die eingezogenen Tiere (Teile von Tieren) sind alsbald zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Schutz von Pflanzen

§ 11

(1) Es ist verboten:

a) wildwachsende Pflanzen der in § 1 Abs. 2 genannten Arten zu entfernen oder zu beschädigen, besonders sie auszugraben oder auszureißen oder Teile von ihnen abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

b) wildwachsende Wurzelstöcke oder Zwiebeln der in § 1 Abs. 3 genannten Pflanzenarten auszugraben, auszureißen oder anzustechen.

(2) Die Vorschriften in Abs. 1 gelten nicht, soweit die Pflanzen bei der ordnungsmäßigen Nutzung des Bodens getrennt oder beschädigt werden.

§ 12

Es ist verboten, Pflanzen oder Pflanzenteile geschützter Arten (§ 1 Abs. 2 und 3) mitzuführen, zu versenden oder feilzuhalten, zu kaufen, zu verkaufen oder über ihren Erwerb entgeltliche Rechtsgeschäfte anderer Art anzubieten, zu vermitteln oder abzuschließen. Dies gilt nicht für Pflanzen (Pflanzenteile), die in gärtnerischen Betrieben gezüchtet worden sind.

§ 13

(1) Wer gezüchtete Pflanzen (Pflanzenteile) geschützter Arten zu Handelszwecken anbietet oder befördert, muß sich über ihre Herkunft ausweisen.

(2) Als Ausweis gilt:

a) für den Züchter eine Bescheinigung der Ortspolizei, aus der hervorgeht, daß es sich um selbstgezüchtete Pflanzen handelt,

b) für Wiederverkäufer eine vom Verkäufer eigenhändig unterschriebene Rechnung, die den Ausstellungstag, Namen und Wohnung des Verkäufers und des Empfängers und Art und Zahl der Ware enthalten muß. Pflanzen, die in Bünden verkauft zu werden pflegen, sind nach Art und Bundzahl anzugeben.

(3) Die Ausweise sind von den in Abs. 2 Genannten und ihren Beauftragten stets mitzuführen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14

(1) Wer Schmuckreisig zu Handelszwecken anbietet oder befördert, hat sich über den rechtmäßigen Erwerb auszuweisen. Als Schmuckreisig gelten Bäume oder Sträucher (z. B. Weihnachtsbäume oder Pfingstmaien) und deren Zweige oder Zweigspitzen, die ganz oder geteilt geeignet sind, als Zimmerschmuck oder zur Kranzbinderei verwendet zu werden.

(2) Wird das Schmuckreisig vom Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem es gewachsen ist, angeboten oder befördert, gilt als Ausweis eine für das laufende Kalenderjahr gültige Bescheinigung der Ortspolizei, aus der hervorgeht, welche Baum- und Straucharten auf dem Grundstück genutzt werden. Für Wiederverkäufer gilt als Ausweis die vom Verkäufer nach § 13 Abs. 2 b ausgestellte Rechnung. Stammt das Schmuckreisig aus einem Forstbetrieb, gilt der amtliche Verabfolgezettel als Ausweis.

(3) Für die Ausweise gilt das in § 13 Abs. 3 Gesagte.

Ausnahmen

§ 15

(1) Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte darf Tiere der in der Anlage aufgeführten Arten in den dort angegebenen Zeiten erlegen.

(2) Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten künstlicher Fischteiche und ihren Beauftragten steht es jederzeit frei, auf ihren Teichen außer Fischreihern Fischadler, Eisvögel, Möwen, Säger und Taucher zu fangen. So erbeutete Vögel oder ihre Bälge dürfen nicht feilgeboten oder verkauft werden. Dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten steht es frei, im Bereich von Fasanerien mit künstlicher Aufzucht Edelmarder auch außerhalb der in der Anlage festgesetzten Zeit zu fangen und zu erlegen.

(3) Sonst gelten die Vorschriften dieser Verordnung auch für den zur Jagd und den zur Fischerei Berechtigten.

§ 16

(1) Aus besonderen Gründen, vor allem zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden, für Zucht- und Brutzwecke, zu wissenschaftlichen, Unterrichts- oder Lehrzwecken oder zur Stubenvogelhaltung kann der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung für seinen Bezirk oder für Teile davon zulassen.

(2) Der Regierungspräsident kann die Genehmigung des Abschusses von Rot-, Dam- und Rehwild während der Schutzzeit den Landräten, in Stadtkreisen den Ortspolizeibehörden übertragen. Die Genehmigung ist nach der Zeit und nach Art, Zahl und Geschlecht des Wildes zu begrenzen; sie kann unter der Bedingung erteilt werden, daß das erbeutete Wild alsbald zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

(3) Der Regierungspräsident kann die Landräte, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden ermächtigen, zur schnelleren Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden den Abschuß von Staren, Drosseln oder Fischereischädlingen selbst zu gestatten. Vögel, die auf Grund solcher Erlaubnis erlegt worden sind, oder ihre Bälge dürfen nicht feilgeboten oder verkauft werden.

(4) Ausnahmen von dem Verbot, Belohnungen für den Abschuß oder Fang von Raubvögeln auszusetzen, zu zahlen oder zu empfangen (§ 3 f Satz 1), dürfen nur für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. April bewilligt werden. Dabei kann die Erfüllung bestimmter Auflagen verlangt werden.

(5) Zur Erhaltung und Hege des Elchwildes wird in der Provinz Ostpreußen ein Elchschutzgebiet gebildet. Es umfaßt die Kurische Nehrung, begrenzt im Süden durch die Brokistbucht, und das Forst- und Domänengrundeigentum des Preußischen Staates in den Kreisen Labiau und Niederung längs des Ostrandes des Kurischen Haffs mit dem Nemonienstrom als südlicher Grenzlinie. In diesem Gebiet regelt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Hege und den Abschuß des Elchwildes, sonst der Oberpräsident.

Strafen

§ 17

(1) Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 29 und § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Die Vorschriften über das Einziehen von Gegenständen bleiben unberührt.

(2) Bei wiederholter, in schweren Fällen auch bei einmaliger Übertretung der Schutzvorschriften für jagdbare Tiere kann dem Zuwiderhandelnden wegen Unzuverlässigkeit beim Jagen auch der Jagdschein entzogen werden. Sonst bleiben die Vorschriften über die Zurücknahme einer polizeilichen Bescheinigung usw. in § 42 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) unberührt.

Überleitungsbestimmungen

§ 18

(1) Es werden aufgehoben die Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16. Dezember 1929 mit den Ergänzungsverordnungen vom 20. Juni 1930, vom 8. Dezember 1931 und vom 30. Juli 1932 (Gesetzsamml. 1929 S. 189, 1930 S. 199, 1931 S. 253, 1932 S. 275), außerdem durch Polizeiverordnung vom heutigen Tage die Schmuckreisigverordnung vom 20. Oktober 1928 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 260 vom 6. November 1928).

(2) Es bleiben in Kraft die Verordnung über den Vogelschutz auf Helgoland vom 29. Oktober 1928 und die Robbenschutzverordnung vom 15. Mai 1929 mit der Ergänzung vom 23. November 1932 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 254 vom 30. Oktober 1928 und Nr. 114 vom 18. Mai 1929 und Nr. 278 vom 26. November 1932).

(3) Anordnungen, die einen über diese Verordnung hinausgehenden Schutz von Tier- und Pflanzenarten bezwecken, können wegen besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Teile des Staatsgebiets erlassen werden. Sie müssen von den zuständigen Ministern genehmigt sein.

§ 19

Diese Verordnung tritt am 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, am 10. März 1933.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Der Kommissar des Reichs

Rust

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Der Kommissar des Reichs

In Vertretung:
Wiskott

Anlage.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte darf erlegen:

(§ 15 Abs. 1)

1. den Edelhirsch (Rothirsch)
   männl. Rotwild . . . . vom 16. August bis 31. Dezember,
   weibl. Rotwild u. Rotwildkälber vom 16. Oktober bis 31. Januar,
2. den Damhirsch
   männl. Damwild . . . . vom 1. September bis 31. Dezember,
   weibl. Damwild u. Damwildkälber vom 16. Oktober bis 31. Januar,
3. das Reh
   Rehböcke . . . . vom 1. Juni bis 31. Oktober,
   weibl. Rehwild u. weibl. Rehkälber . . . . vom 1. November bis 31. Dezember,

4. den Edelmarder	vom 1. Dezember bis 31. Januar,
5. den Großtrappenhahn .	vom 1. März bis 31. März,
6. den Auerhahn und Birkhahn	vom 1. April bis 15. Mai,
7. das Haselhuhn	vom 1. Oktober bis 30. November,
8. das Rebhuhn	vom 1. September bis 30. November, unbeschadet des § 40 der Jagdordnung und des § 3 des Wildschongesetzes,
9. Fasanen	vom 1. Oktober bis 15. Januar, außerdem Hähne vom 16. Januar bis 15. April mit Erlaubnis des Regierungspräsidenten,
10. die Ringeltaube	vom 1. August bis 15. April,
11. Schnepfen (alle Arten) und Brachvögel	vom 16. Juli bis 15. April,
12. Wildgänse (außer der Brandgans)	vom 1. Juli bis Ende Februar,
13. Wildenten (außer der Eiderente)	
Erpel	vom 16. Juli bis 31. Januar,
Enten	vom 16. Juli bis 31. Dezember,
14. den Fischadler, Bussarde und Möwen	vom 2. Oktober bis Ende Februar.

Einführungserlaß vom 15. Mai 1933 zur Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10. März 1933

Dieser Erlaß wird nur als Beilage des Zentralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen und der Ministerialblätter für die Preußische Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für die Preußische innere Verwaltung veröffentlicht. Einzelabdrucke der Beilage für die beteiligten Verwaltungsstellen und die Schulen werden besonders übersandt. Weitere Abdrucke können bis zum 31. Juli beim Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unter Angabe des Verwendungszwecks angefordert werden.

Der Erlaß enthält die Erläuterungen für die Aufsichtsbehörden. Seine Hauptaufgabe ist die Belehrung der Volkskreise, an die sich die Verordnung wendet. Der Erlaß ist auch für den Schulgebrauch bestimmt. Er ist gemeinverständlich gefaßt und gibt zugleich den Inhalt der Verordnung an.

A

I

Die Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10. März 1933 (Gesetzsamml. S. 71) ist am 1. April 1933 in Kraft getreten. Sie ersetzt die Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16. Dezember 1929 mit ihren drei Ergänzungsverordnungen und die Schmuckreisigverordnung vom 20. Oktober 1928 und verwertet die Erfahrungen, die seitdem gesammelt worden sind. Sie soll auf lange Zeit die Grundlage des Tier- und Pflanzenschutzes in Preußen bilden.

II

Die Verordnung stützt sich auf § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes und ist als Rechtsverordnung gefaßt. Sie ist in 18 Paragraphen und eine Anlage gegliedert. Die Verordnung gilt auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen werden besondere Vorschriften im Anschluß an die der Nachbarländer erlassen; bis auf weiteres gelten dort die bisherigen Bestimmungen.

III

Die Verordnung ersetzt das in Gesetzen und Verordnungen gefaßte ältere Landesrecht, soweit es den neuen Vorschriften entgegensteht. Das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 (R. Ges.Blatt S. 317) bleibt unberührt. Über seine Vorschriften hinaus werden

1. alle Vogelarten geschützt mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 der Verordnung unter II genannten und mit den Einschränkungen, die sich aus der Anlage der Verordnung ergeben,
2. die Schutzvorschriften über § 3 Abs. 1 des Reichsvogelschutzgesetzes hinaus auf das ganze Jahr ausgedehnt.

B

Zum Wortlaut der Verordnung ist folgendes zu bemerken:

I

§ 1 nennt die geschützten Tier- und Pflanzenarten.

a) Abs. 1 enthält die Liste der geschützten Tierarten. Neu aufgenommen sind die Fledermäuse. In Abschnitt II werden auch die Vogelarten aufgeführt, die von dem allgemein ausgesprochenen Schutz nicht erfaßt werden.

b) Abs. 2 enthält die Liste der vollständig geschützten Pflanzenarten. Bisher nicht geschützt war die weiße Seerose, der Wachholder (der westlich der Elbe und in Schleswig-Holstein geschützt wird) und die Eibe. Die Bergflockenblume und der Gagelstrauch sind gestrichen worden.

c) Abs. 3 enthält die Liste der Pflanzenarten, deren unterirdische Dauerorgane geschützt sind.

d) Abs. 4 stellt fest, daß der Schutz der Arten dauernd wirksam ist.

II

a) § 2 Abs. 1 enthält die Grundvorschrift über den Schutz von Tieren.

b) Abs. 2 Satz 1 wiederholt eine Vorschrift des Reichsvogelschutzgesetzes (§ 1 Abs. 3); Satz 2 stellt im Hinblick auf ein Verbot des Reichsvogelschutzgesetzes (§ 1 Abs. 1) klar, daß Niststellen der Kleinvögel in der angegebenen Zeit für einen neuen Nestbau freigemacht werden dürfen.

c) Abs. 3 Satz 1 gestattet erstens, Möweneier bis zum 30. April auszunehmen. (Dieser Termin kann durch die Bezirksausschüsse vor- oder zurückverlegt werden.) Zweitens ermächtigt er den Jagdberechtigten, z. B. beim Mähen gefundene Rebhuhneier auszunehmen, wenn sie ausgebrütet werden sollen.

III

§ 3 enthält die Vorschriften über das Erbeuten von Tieren.

a) Unter a wird der rauhe Schuß auf alles Schalenwild verboten. Dabei wird ausdrücklich festgestellt, daß das auch für den Fangschuß gilt. Das Verbot soll verhindern, daß Wild der aufgezählten Arten krankgeschossen wird und elend zugrunde geht. Es dient also der Schonung und Erhaltung dieser besonders wertvollen Tierarten. Ob ein Stück Schalenwild mit verbotenen Geschossen erlegt worden ist, kann durch Gutachten von Forstbeamten oder anderen Sachverständigen festgestellt werden.

b) Unter b wird verboten, innerhalb des angegebenen Grenzraumes der Reviere „Lappen“

anzubringen, um das heranwechselnde oder herangetriebene Wild mit ihrer Hilfe zu erlegen. „Lappen“ sind an Leinen befestigte Zeug- oder Papierstücke oder Federn. Soll nur das Austreten von Wild verhindert werden, dürfen „Lappen“ auch in der Nähe der Reviergrenzen angebracht werden. — Das Verbot der Jagd durch Abklingeln der Felder erfaßt ein Verfahren, bei dem eine Schnur mit daran befestigten Klingeln, Rasseln oder dergl. über einen Getreideschlag gezogen wird, um das Wild aufzuscheuchen und den bereitstehenden Jägern zuzutreiben.

c) Unter c werden die Muttertiere aller vierläufigen Wildarten — auch des Raubwildes — während der Säugezeit geschützt. Der Begriff Haarwild ist im Gegensatz zu Federwild zu verstehen.

d) Unter d wird in Satz 1 und 2 eine Vorschrift des Reichsvogelschutzgesetzes (§ 2 c) durch ein allgemeines Verbot des Nachstellens in den angegebenen Nachtstunden erweitert. Satz 3 hebt das Verbot für die zuerst aufgezählten jagdbaren Arten allgemein auf. Für die danach genannten Fischereischädlinge ist es nur auf den Wasserflächen künstlicher Fischteiche unwirksam.

e) Unter e wird eine Vorschrift des Reichsvogelschutzgesetzes (§ 2 c) durch das Verbot des Verwendens von künstlichen Lichtquellen beim Erlegen und Fangen von Vögeln erweitert. Das Verbot gilt auch für alles Haarwild, also für alle vierläufigen Wildarten. Es richtet sich vor allem gegen das Verwenden von Scheinwerfern bei der Jagd vom Anstand aus und gegen das Erlegen von Wild im Lichtkegel der Kraftwagenbeleuchtung. — Das Verbot des Fangens und Aufsammelns von Vögeln an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern, z. B. an Leuchtbaken oder an Richtungsfeuern der Nachtflugstrecken, gilt nur für die Nachtzeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

f) Unter f wird in Satz 1 verboten, den Abschuß oder Fang von Raubvögeln zu belohnen. Satz 2 gestattet Ausnahmen zugunsten der Jagd- und Fischereiberechtigten. Es wird dabei erwartet, daß diese nur dann Belohnungen aussetzen, wenn es unvermeidbar wird, überhandnehmende ausgesprochene Schädlinge angemessen zu vermindern. Die Belohnungen sind ohne weiteres nur für ungeschützte oder zum jagdlichen Abschuß freigegebene Arten zulässig, d. h. für Habicht, Sperber, Rohrweihe stets (§ 1 Abs. 1, II der Verordnung), für Fischadler und Bussarde vom 2. Oktober bis Ende Februar (Anlage der Verordnung). In allen anderen Fällen ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten nach § 16 Abs. 1 der Verordnung erforderlich. (B XV c und XVI a).

IV

§ 4 enthält die Vorschriften über den Fang von Tieren.

a) Unter a wird die Anlage sogenannter Saufänge von der Erlaubnis des Regierungspräsidenten abhängig gemacht. Zu den Saufängen gehören auch Saugruben und schwere Eisen, die zum Fangen von Sauen bestimmt sind. Die Vorschrift gilt nach § 64 Abs. 2 der Jagdordnung für den Jagdberechtigten und für den Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten. Anträge auf Anlage von Saufängen usw. sollen nur befristet genehmigt werden und nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß wesentliche wirtschaftliche Schäden auf keine andere Weise abzuwenden sind. Sind Saufänge oder Saugruben bereits vorhanden, haben die Polizeibehörden zu prüfen, ob wesentliche wirtschaftliche Schäden auf keine andere Weise abzuwenden sind. Ist das nicht anzuerkennen, haben sie darauf hinzuwirken, daß die Saufänge oder Saugruben beseitigt werden.

b) Unter b wird in Satz 1 und 2 außerhalb der Wasserflächen künstlicher Fischteiche nur das auf dem Erdboden ausgelegte Tritteisen (Tellereisen) und das Abzugseisen (Schwanenhals) zugelassen. Satz 3 und 4 regeln die Verwendbarkeit des sogenannten Habichtskorbes zum Unversehrtfangen. Mit Fangeeisen versehene Habichtskörbe sind verboten.

c) Unter c wird in Satz 1 im Anschluß an eine Vorschrift des Reichsvogelschutzgesetzes (§ 2 b) jedes Anbieten und Verwenden von Vogelleim und auch von Leimruten untersagt. Satz 2 gestattet, andere Vogelfanggeräte anzubieten, wenn sie den Vogel unversehrt fangen oder sofort töten.

V

§ 5 enthält die Vorschriften über den Kaninchenfang.

a) Abs. 1 ergänzt die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes über den Kaninchenfang (§ 29). Es wird ein besonderer Erlaubnisschein eingeführt, der auf bestimmte Zeit lauten und von der Ortspolizei beglaubigt sein muß. Als mit dem Feld- und Forstschutz Betraute gelten auch die Landjäger, Feldhüter und Ehrenfeldhüter. — Wer wilden Kaninchen unbefugt mit der Schußwaffe (auch der Kleinkaliberwaffe) nachstellt, wird nach dem Reichsstrafgesetzbuch (§ 368 Abs. 10) mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

b) Abs. 2 befreit von dem Ausweiszwang neben dem Jagdberechtigten mit ihren Beauftragten und den polizeilichen Beauftragten nur die Eigentümer und Nutzungsberechtigten.

VI

a) § 6 enthält und ergänzt die in älteren gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen über das Umherlaufenlassen von Hunden und Katzen und das Recht zu ihrer Tötung. Die geschützte Auslaufentfernung für Katzen ist dabei einheitlich auf 200 m festgesetzt worden.

b) Die Zulässigkeit der aufgenommenen Vorschriften auch gegenüber älteren provinzial-

rechtlichen Bestimmungen ergibt sich aus dem Rechtsgutachten des Kammergerichts vom 23. September 1929, das am 4. Januar 1930 im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (S. 5) und am 4. Juli 1930 im Preußischen Justizministerialblatt (S. 215) veröffentlicht worden ist.

c) Abs. 3 ermächtigt den zur Ausübung der Jagd Berechtigten und seine Beauftragten, unbeaufsichtigt umherlaufende Hunde und Katzen zu töten. Besitzer von Vogelschutzgehölzen, die im Bereich des Schutzgehölzes nicht selbst jagdberechtigt sind, können sich von dem Berechtigten beauftragen lassen. Außerdem stehen den Nichtjagdberechtigten, besonders den Besitzern von Gärten, die Bestimmungen über die Selbstverteidigung gegen fremde Sachen in § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Seite.

VII

§ 7 enthält ein allgemeines Handelsverbot für Tiere geschützter Arten, das in Satz 2 für die gezüchteten oder ohne Verstoß gegen geltendes Recht erworbenen Tiere aufgehoben wird. Das Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Vögeln der in Europa einheimischen Arten nach § 3 des Reichsvogelschutzgesetzes bleibt bestehen.

VIII

§ 8 regelt den Handel mit Tieren jagdbarer Arten.

a) Unter Ziffer 1 und 2 werden die in den angeführten Bestimmungen der Jagdgesetze enthaltenen Überwachungsvorschriften verschärft und auf alle Arten von Schalenwild ausgedehnt. Der „Ursprungsschein" ist künftig für jedes Stück Schalenwild nötig, das feilgehalten oder verkauft werden soll. Das gilt nicht für Wiederverkäufer. Ebenso ist nur das neu in den Handel gebrachte Schalenwild in die Wildhandelsbücher nach Abs. 2 einzutragen. Ein Wildhandelsbuch ist von jedem zu führen, der in seinem Gewerbebetrieb Schalenwild erwirbt. — Diese Vorschriften sollen eine ausreichende Überwachung des Verkehrs mit Schalenwild sichern. Dadurch soll der Wildbestand besser gegen Wilddiebereien geschützt und der ordnungsmäßige Wildhandel vor Belästigungen bewahrt werden.

b) Unter Ziffer 3 und 4 wird die Benutzung des Wildhandelsbuches geregelt.

c) Unter Ziffer 5 wird ausdrücklich festgestellt, daß die übrigen Vorschriften der Jagdgesetze über den Verkehr mit jagdbaren Tieren unberührt bleiben und daß dabei die Schutzzeiten der Verordnung wie die gesetzlichen Schonzeiten zu werten sind.

IX

§ 9 regelt den zulässig gebliebenen Handel mit Tieren geschützter Arten.

a) Abs. 1 schreibt für die aufgeführten Fachgeschäfte besondere Aufnahmebücher vor. Unter „toten Tieren" sind „Tiere im Fleisch" zu verstehen. „Ausgestopfte Tiere" werden durch den Begriff „Bälge" erfaßt. Es ist erforderlich, daß die Aufsichtsstellen die Aufnahmebücher regelmäßig einsehen und dabei die Kommissare für Naturdenkmalpflege oder andere Sachverständige zuziehen.

b) Abs. 2 regelt die Benutzung des Aufnahmebuches.

X

§ 10 enthält als weitere Maßnahme zum Schutz gefährdeter Tierarten eine Vorschrift über das Einziehen von unrechtmäßig erbeuteten Tieren.

a) Abs. 1 nennt in Satz 1 die Voraussetzungen und in Satz 2 den Umfang, unter denen und in dem die unrechtmäßig erbeuteten Tiere eingezogen werden. Die Vorschrift ist keine Nebenstrafe im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches, sondern eine Sonderanordnung im Sinne der Ermächtigung in Abs. 1 des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Die Sondervorschriften der Jagdgesetze über das Einziehen von Wild usw. bleiben unberührt bestehen.

b) Abs. 2 weist das eingezogene Wild oder seine Teile den Krankenhäusern, Wohlfahrtsämtern, den öffentlichen Sammlungen und anderen gemeinnützigen Anstalten zu. Soweit das eingezogene Gut für Sammlungen oder ähnliche Verwendungszwecke geeignet ist, soll die zuständige Stelle für Naturdenkmalpflege vor der Zuteilung befragt werden.

XI

§ 11 enthält die Grundvorschriften über den Schutz von Pflanzen.

a) Abs. 1 nennt unter a die Schutzvorschriften für die wildwachsenden Pflanzen der vollständig geschützten Arten, unter b die für die wildwachsenden Pflanzen, deren unterirdische Dauerorgane geschützt sind. Als wildwachsende Pflanzen gelten alle Pflanzen, die nicht gezüchtet sind. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile, die den Schutzvorschriften unterliegen, dürfen von niemandem beschädigt oder entfernt werden.

b) Abs. 2 bindet auch den Eigentümer und Nutzungsberechtigten an die Schutzvorschriften. Nur die ordnungsmäßige Nutzung des Bodens, z. B. das Mähen der Wiesen, das Ausräumen von Fischgewässern, das Roden oder Durchforsten von Waldteilen oder das Anlegen von Baugruben darf ohne Rücksicht auf die Schutzbestimmungen durchgeführt werden.

XII

§ 12 enthält ein Handelsverbot für die Pflanzen und Pflanzenteile der geschützten Arten.

a) Das Verbot gilt bei den vollständig geschützten Arten (§ 1 Abs. 2 der Verordnung) für ganze Pflanzen und ihre Teile, bei den Arten, deren unterirdische Dauerorgane geschützt sind (§ 1 Abs. 3 der Verordnung) für die Wurzel-

stöcke und Zwiebeln. Ausgenommen werden nur die Pflanzen oder Pflanzenteile, die in gärtnerischen Betrieben gezüchtet sind. Das Handelsverbot erfaßt also auch Pflanzen und Pflanzenteile, die an ihrem natürlichen Standort ohne züchterisches Zutun aufgekommen sind, ebenso alle Pflanzen und Pflanzenteile, die bei der ordnungsmäßigen Nutzung des Bodens anfallen, solange sie nicht Bestandteile des Nutzungsgutes bilden, also z. B. im Heu oder in der Streu enthalten sind.

b) Das Handelsverbot gilt auch für eingeführte Pflanzen, also auch für Pflanzen, die aus dem nicht preußischen Reichsgebiet stammen.

XIII

§ 13 enthält die Überwachungsvorschriften für den Handel mit gezüchteten Pflanzen und Pflanzenteilen geschützter Arten.

a) Der Handel mit solchen Pflanzen oder Pflanzenteilen wird für den Züchter gebunden an das Mitführen einer Bescheinigung der Ortspolizei. Für die Bescheinigung werden Gebühren nach Tarif Nr. 14 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 berechnet, d. h. von 1 RM aufwärts. Aus Billigkeitsgründen kann auf eine Gebühr verzichtet werden.

b) Für den Wiederverkäufer wird der Handel mit gezüchteten Pflanzen oder Pflanzenteilen gebunden an das Mitführen der Rechnung, die vom Züchter in der angegebenen Weise auszustellen ist.

c) Abs. 3 verpflichtet die Züchter und Wiederverkäufer ausdrücklich, die Ausweise stets mitzuführen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

XIV

§ 14 enthält Überwachungsvorschriften für den Verkehr mit Schmuckreisig.

a) Abs. 1 bindet den Handel und Verkehr an den Nachweis des rechtmäßigen Erwerbes und stellt fest, was unter Schmuckreisig zu verstehen ist.

b) Abs. 2 gibt an, wie der rechtmäßige Besitz oder Erwerb beim Handel und Verkehr nachgewiesen wird: Vom Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Schmuckreisig gewachsen ist, durch eine Bescheinigung der Ortspolizei, vom Wiederverkäufer durch die Rechnung. Für die Bescheinigung gilt das bei B XIII a Gesagte; die Rechnungen sind so zu fassen wie die über den Erwerb von gezüchteten Pflanzen oder Pflanzenteilen geschützter Arten. Für Schmuckreisig aus forstamtlich verwalteten Betrieben genügt der Verabfolgezettel.

c) Abs. 3 verpflichtet auch hier die Beteiligten ausdrücklich, die Ausweise stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

XV

§ 15 nennt die Ausnahmen zugunsten von Jagd und Fischerei.

a) Abs. 1 verweist auf die Anlage der Verordnung, die angibt, wieweit geschützte Tierarten von dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten erlegt werden dürfen. Die Anlage ist den Schonzeitenverzeichnissen in § 39 der Jagdordnung und § 2 des Wildschongesetzes nachgebildet, doch sind die Zeiten angegeben, in denen die genannten Arten erlegt werden dürfen.

b) Das Artenverzeichnis ist in Fühlungnahme mit der Arbeitsgemeinschaft der führenden Jagdschutzverbände vereinfacht worden. Dabei wurden die Schutzzeiten den Bedürfnissen noch näher angepaßt: Die Jagd auf männliches Damwild beginnt künftig am 1. September, die auf den Rehbock am 1. Juni. Für den Edelmarder wurde eine Jagdzeit vom 1. Dezember bis 31. Januar festgesetzt. Auerhahn und Birkhahn haben gleiche Jagdzeiten erhalten: vom 1. April bis 15. Mai. Das Haselhuhn kann künftig ohne Erlaubnis des Regierungspräsidenten erlegt werden. Für das Rebhuhn gilt eine Sondervorschrift auf Grund der Jagdgesetze, nach der die Bezirksausschüsse den Beginn der Jagd um höchstens 14 Tage vor- oder zurückverlegen können. Fasanen dürfen vom 1. Oktober bis 15. Januar erlegt werden, Fasanenhähne außerdem vom 16. Januar bis 15. April mit Erlaubnis des Regierungspräsidenten. Ringeltauben dürfen vom 1. August bis 15. April geschossen werden. Für die Schnepfen und Brachvögel aller Arten ist eine einheitliche Jagdzeit vom 16. Juli bis 15. April festgesetzt worden. Erpel dürfen künftig bis zum 31. Januar erlegt werden. Für Fischadler, Bussarde und Möwen ist eine einheitliche Jagdzeit vom 2. Oktober bis Ende Februar festgesetzt worden. Der 2. Oktober als Beginn wurde der Bussarde wegen gewählt, die neu aufgenommen sind. Bussarde sind dem Reichsvogelschutzgesetz unterworfen und vom 1. März bis 1. Oktober geschützt. Männliche Rehkälber, Schottische Moorhühner und Schneehühner, Turtel- und Hohltauben, Seeschwalben, Wasserläufer und Strandläufer sind vollständig geschützt.

c) Abs. 2 Satz 1 gestattet den Berechtigten und ihren Beauftragten, auf künstlichen Fischteichen außer den (ungeschützten) Fischreihern auch Fischadler, Eisvögel, Möwen, Säger und Taucher zu fangen. Dieses Recht gilt nur auf den Wasserflächen der Teiche, hier aber auch in den Nachtstunden (B III d). Außerdem ist hier und nur hier gestattet, sogenannte Pfahleisen zu verwenden (B IV b). Satz 2 verbietet mit so erbeuteten Vögeln oder ihren Bälgen zu handeln. Satz 3 erlaubt den Berechtigten, im Bereich von Fasanerien mit künstlicher Aufzucht, d. h. nur innerhalb von Fasanerien im eigentlichen Sinne, das ganze Jahr hindurch Edelmarder zu fangen und zu erlegen.

d) Abs. 3 bindet die in Abs. 2 genannnten Berechtigten ausdrücklich in allen anderen Fällen an die Vorschriften der Verordnung. Hierbei ist folgendes zu beachten: Die Tiere in Tiergärten sind nach § 960 des Bürgerlichen Gesetzbuches Eigentum. Der Berechtigte darf über sie verfügen. In größeren Gehegen (Wildgärten) muß das Eigentum an dem Wild erst durch besondere Maßnahmen erworben werden. Hier ist der Berechtigte nicht Eigentümer, sondern nur befugt, sich das Wild anzueignen. Er ist Jagdberechtigter und an die Vorschriften der Verordnung gebunden. Die besonderen Verhältnisse in den Wildgärten können durch Ausnahmen nach § 16 Abs. 1 der Verordnung berücksichtigt werden (B XVI a).

XVI

a) § 16 Abs. 1 bevollmächtigt den Regierungspräsidenten (in Berlin den Polizeipräsidenten), aus den angegebenen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung in Einzelfällen zu genehmigen. Wenn es sich um wichtige Maßnahmen handelt, soll dabei die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6—7, gutachtlich gehört werden. — Für die Stubenvogelhaltung können keine Ausnahmen zugelassen werden zugunsten seltener oder sonst besonders schutzwürdiger Arten. Das ganzjährige Verbot des Vogelhandels (§ 1, Abs. 4, und § 7 der Verordnung) gilt nicht für Vögel, die gezüchtet oder ohne Verstoß gegen geltendes Recht erworben worden sind. Der Handel mit rechtmäßig erworbenen Vögeln ist also vom 2. Oktober bis Ende Februar gestattet. (In der übrigen Zeit gilt das Handelsverbot in § 3 Abs. 1 des Reichsvogelschutzgesetzes.) Beim Handel mit Vögeln sind die Überwachungsvorschriften in § 9 der Verordnung zu beachten. Für die Erlaubnis zum Beringen von Vögeln gelten Sondervorschriften, die bei den Vogelwarten auf Helgoland und in Rossitten erfragt werden können. — Für das Ausstellen von Erlaubnisscheinen zum Töten oder zum Fang geschützter Vögel werden Gebühren nach Tarif Nr. 30 II der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 berechnet, d. h. von 1 *RM* aufwärts. Aus Billigkeitsgründen kann auf eine Gebühr verzichtet werden.

b) Abs. 2 Satz 1 berechtigt die Regierungspräsidenten, das Genehmigen des Abschusses von Rot-, Dam- und Rehwild während der Schonzeit den Jagdpolizeibehörden zu übertragen. Dadurch sollen Doppelzuständigkeiten vermieden werden, die sich aus Vorschriften der Jagdordnung (§§ 61 ff.) ergeben. Diese Abschußerlaubnisse können nur bewilligt werden, wenn wesentliche wirtschaftliche Schäden abgewandt werden müssen und soweit der Abschuß mit einer ordnungsmäßigen Jagdpflege vereinbar ist. Satz 2 gibt die Bedingungen an, die auch dann noch auferlegt werden sollen. In welchem Ausmaß das geschehen muß, richtet sich nach dem Einzelfall. Ist z. B. erheblicher Wildschaden zu ersetzen, kann dem Jagdberechtigten das Wildbret überlassen bleiben. — Die Jagdpolizeibehörden sind verpflichtet, über jeden Fall, in dem der Abschuß von männlichem Rot-, Dam- oder Rehwild gestattet worden ist, sofort dem Regierungspräsidenten zu berichten.

c) Abs. 3 ermächtigt den Regierungspräsidenten, das Genehmigen des Abschusses von Staren, Drosseln und Fischereischädlingen den genannten Polizeibehörden zu übertragen. Derartige Abschußerlaubnisse können nur erteilt werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen ist, daß die Schädlinge durch Blindschüsse oder auf andere Weise nicht zu verscheuchen sind.

d) Abs. 4 gibt an, in welcher Weise von dem Verbot, den Raubvogelfang zu belohnen, Ausnahmen zugelassen werden dürfen. Sie kommen im allgemeinen nur für die ungeschützten Arten (Rohrweihe, Sperber, Hühnerhabicht) in Betracht. Ausnahmen für andere Arten müssen zugleich nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zulaßbar sein (B XVI a). Dabei kommt für jagdbare Arten nur die schon- und schutzfreie Zeit in Frage, soweit sie in die Monate Oktober bis April fällt; für andere durch das Reichsvogelschutzgesetz geschützte Arten (z. B. Bussarde) nur die Zeit vom 2. Oktober bis Ende Februar (B XV b). Das Verfahren für das Ausloben der Belohnungen und das Prüfen der Belegstücke ist in unserem Erlasse vom 16. September 1931 $\frac{\text{U IV 5887, U I MfWKuV)}}{\text{I 5907 MfLDuF}}$ geregelt worden. Einzelheiten über das Verfahren können bei der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6—7, erfragt werden.

e) Abs. 5 enthält die Vorschriften über das ostpreußische Elchschutzgebiet und gibt an, wer Hege und Abschuß des nach § 1 Abs. 1 der Verordnung geschützten Elchwildes regelt.

XVII

§ 17 enthält die Strafbestimmungen.

a) Abs. 1 nennt die zulässigen Strafmaßnahmen.

b) Abs. 2 ergänzt die Vorschriften über die Zurücknahme einer polizeilichen Bescheinigung usw. in § 42 des Polizeiverwaltungsgesetzes durch eine besondere Bestimmung, nach der wegen Übertretung der Schutzvorschriften für jagdbare Tiere der Jagdschein entzogen werden kann.

XVIII

§ 18 enthält die Überleitungsbestimmungen.

a) Abs. 1 nennt die 5 Verordnungen, die aufgehoben werden (A I).

b) Abs. 2 nennt die Schutzverordnungen der Minister, die gültig bleiben: Eine Verordnung, die im Bereich der Gemeinde Helgoland das

Fangen, Erlegen und Sammeln von Vögeln während der Nachtstunden ausnahmslos untersagt, und zwei Verordnungen, die das Fangen und Erlegen von Robben (Seehunden) regelt.

c) Abs. 3 Satz 1 ermächtigt die staatlichen Aufsichtsbehörden, aus besonderen Gründen für Teile des Staatsgebiets Anordnungen zu erlassen, die die Vorschriften der Tier- und Pflanzenschutzverordnung verschärfen. Die Anordnungen sind als Rechtsverordnungen auf Grund von § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zu fassen. Sie müssen nach Satz 2 (durch eine Angabe im Einführungssatz) erkennen lassen, daß sie von den Ministern genehmigt sind. Die Genehmigung kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden. Die Verordnung vom 10. März 1933 soll eine einheitliche Rechtslage für das gesamte Staatsgebiet schaffen. Diese Aufgabe darf nur in zwingenden Fällen durch Sonderregelungen beeinträchtigt werden. Die Erklärung von Naturschutzgebieten und der Schutz einzelner Naturdenkmale (Bäume und Baumgruppen) wird durch die Verordnung vom 10. März 1933 nicht berührt. In diesen Fällen verbleibt es bis auf weiteres bei den geltenden Vorschriften.

In Hochwasserzeiten werden die Wasserflächen häufig außerhalb der eigentlichen Wasserläufe befahren. Dadurch kann das Wild, das sich auf den Inseln und den Randstreifen der Überschwemmungsgebiete sammelt, beunruhigt und gefährdet werden. Die Regierungspräsidenten werden hiermit im voraus ermächtigt, nach § 18 Abs. 3 der Verordnung das Befahren des Überschwemmungsgebiets außerhalb des eigentlichen Flußbettes von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen und jedes Beunruhigen des Wildes im Hochwassergebiet zu untersagen.

C

I

a) Über die Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen in Preußen und den anderen deutschen Ländern unterrichtet das „Nachrichtenblatt für Naturdenkmalpflege". Es erscheint als Beilage der Zeitschrift „Naturschutz", die in der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7, herausgegeben wird.

b) Über die nach § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung geschützten Pflanzenarten unterrichtet ein „Album der geschützten Pflanzen", das im Verlag Hugo Bermühler, Berlin-Lichterfelde, erschienen ist und meist farbige Abbildungen aller Arten enthält.

II

a) Berichte der Behörden über Angelegenheiten des Schutzes der Natur, der Tiere und Pflanzen sind im allgemeinen über den Regierungspräsidenten dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorzulegen; solche, die den Schutz von jagdbaren Tieren oder den Vogelschutz behandeln, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

b) Anfragen werden zweckmäßig an die zuständigen Landräte und Regierungspräsidenten oder an die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7, gerichtet.

Berlin, den 15. Mai 1933.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Rust.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Hellich.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin, den Herren Oberpräsidenten zur gefälligen Kenntnis.

U I 56 500 MfWKuV.
I 7124 MfLDuF.
II D 1015 IV MdJ.
I B 2312/24. 4. FinMin.

Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-A.-G. Berlin.

daß sie nur die Rechte und Pflichten eines Magistratsmitgliedes (Beigeordneten) haben, wenn sie an Stelle eines beurlaubten oder sonst an seiner Tätigkeit behinderten Magistratsmitgliedes (Beigeordneten) eingesetzt sind, nicht aber berechtigt sind, über die Befugnisse des Magistratsmitgliedes (Beigeordneten) hinaus selbständig zu handeln. Auch geht es nicht an, daß die von mir oder den übrigen Kommunalaufsichtsbehörden in Gemeinden und Gemeindeverbänden ordnungsmäßig eingesetzten Kommissare ihrerseits Unterkommissare ernennen und diesen einen Teil ihrer eigenen Befugnisse oder gar noch andere Befugnisse übertragen. Eine Ausnahme von diesen Grenzen der Zuständigkeit gilt nur für solche Kommissare, die ich selbst mit ausdrücklich besonders umgrenzten Zuständigkeiten für einige Gemeinden eingesetzt habe.

(2) Schon mit Rücksicht auf die Haftung, die durch die Tätigkeit nicht ordnungsmäßig eingesetzter Organe erwachsen kann, ist unverzüglich zu prüfen, ob die in den Gemeinden und Gemeindeverbänden tätigen Kommissare den vorstehenden Erfordernissen entsprechen.

(3) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben umgehend den Kommunalaufsichtsbehörden zu berichten, wo Kommissare tätig sind, die nicht von den Kommunalaufsichtsbehörden ernannt sind und von wem diese Kommissare ernannt sind, welche Befugnisse sie ausüben und wieso ihre Einsetzung zur Aufrechterhaltung des geordneten Ganges der Verwaltung erforderlich erschien und noch erscheint. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben nachzuprüfen, ob die Einsetzung eines solchen Kommissars wirklich zur Aufrechterhaltung des geordneten Ganges der Verwaltung erforderlich war und noch ist, ob seine Zuständigkeit zutreffend geregelt ist und seine Tätigkeit dieser Regelung entspricht. Liegt die Voraussetzung hinsichtlich der Notwendigkeit der Einsetzung des Kommissars nicht oder nicht mehr vor, so ist er durch die Kommunalaufsichtsbehörde sofort abzuberufen; liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Aufsichtsbehörde den Kommissar oder eine andere geeignetere Persönlichkeit ihrerseits als Kommissar zu bestellen. Ist lediglich die Zuständigkeit falsch abgegrenzt oder übt er eine Tätigkeit aus, die über diese Zuständigkeit hinausgeht, so hat die Kommunalaufsichtsbehörde dies sofort in Ordnung zu bringen.

(4) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat ferner die Fälle, in denen sie selbst Kommissare eingesetzt hat — auch wo es mit meiner Zustimmung geschehen ist —, daraufhin nachzuprüfen, ob die Notwendigkeit weiterer Tätigkeit des Kommissars noch vorliegt und bejahendenfalls, ob die Zuständigkeit, die ihm verliehen worden ist, und die Tätigkeit, die er ausübt, Obigem entspricht. Anderenfalls ist der Kommissar sofort abzuberufen oder seine Zuständigkeit neu zu regeln. In den Fällen, in denen ich den Kommissar selbst eingesetzt habe, ist mir vor etwaiger Abberufung zu berichten.

(5) Aus den Beweggründen, die zum Erlaß der VO. vom 22. 3. 1933 (GS. S. 67) geführt haben, ist es grundsätzlich nicht erwünscht, Personen der in § 4 Abs. 1 Ziff. 1—5 aaO. aufgeführten Kategorien zu Kommissaren im Vorstand der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (vgl. § 4 Abs. 1 aaO. im Anfang) zu bestellen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 691.

Beschaffung nationaler Flaggen.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 6. 1933 — IV a I 158.

(1) Von verschiedenen Seiten ist bei dem RWiM. angeregt worden, dafür zu sorgen, daß für die Anfertigung von nationalen Flaggen nur deutsche Garne Verwendung finden möchten. Der RWiM. hat eine entsprechende Aufforderung an die Fahnenfabriken gerichtet und gebeten, seine Bestrebungen dadurch zu unterstützen, daß bei Bestellungen nationaler Flaggen in erster Linie solche Fabriken bevorzugt werden, die deutsche Garne verwenden.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden gebeten, bei der Beschaffung von nationalen Flaggen in gleichem Sinne zu verfahren.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.
— MBliV. I S. 692b.

Junirate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 6. 6. 1933 — IV St 598 u. II B 1120 III.

(1) Im Monat Juni 1933 werden aus der Reichswohlfahrtshilfe 70 Mill. *RM* an die Gesamtheit der deutschen Länder nach den Vorschriften der Wohlfahrtshilfe-VO. und der dazu ergangenen Durchf.-Best. (RGBl. 1932 I S. 278, 303, 395, 429 u. 524) sowie auf Grund der Ergebnisse der von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. nach den Grundsätzen des Art. 2, § 5, aaO. aufgestellten Statistik verteilt werden. Dabei tritt jedoch an die Stelle des für den Vormonat maßgebend gewesenen Stichtages der **30. 4. 1933** als Stichtag. Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (vgl. die RdErl. v. 7. 11. 1932, MBliV. S. 1159, v. 7. 1. 1933 — IV St 10 u. II B 7, MBliV. I S. 32) mit der Maßgabe, daß die Landkreise die kreisangehörigen Gemeinden oder die engeren Gemeindeverbände im Rahmen des RdErl. v. 30. 3. 1933 — IV St 405 u. II B 851 (MBliV. I S. 393) an ihren Anteilen an der Reichswohlfahrtshilfe zu beteiligen haben. Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen

ersichtlich, die den Reg.-Präs. und dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg unmittelbar vom Preuß. Statistischen Landesamt übersandt werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist am 10., 17. und 24. 6. 1933 auf Grund der besonderen, nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kreditschreiben jeweils $^1/_3$ auszuzahlen und in der bisherigen Weise (vgl. d. RdErl. v. 7. 5. 1933 — IV St 505 usw. — MBliV. I S. 578 c) zu errechnen.

(2) Die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände können ihre Anteile an der Junirate der Reichswohlfahrtshilfe an Hand der oben erwähnten Vorschriften und der nachstehend abgedruckten Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze selbst berechnen.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — Nachrichtlich an die Stadt- und Landkreise. — MBliV. I S. 692b.

Anlage.

Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze, die für die Berechnung der Junirate 1933 der Reichswohlfahrtshilfe maßgebend sind.

(Zahl der WE. vom 30. 4. 1933.)

Größengruppe	Reichsgruppendurchschnitte 100 v.H.	Reichsgruppendurchschnitte 50 v.H.	Einheitssätze RM
1	2	3	4
a) Städtische Bezirksfürsorgeverbände mit			
I über 500 000 Einw.	61,985	30,99	24,002 518 2
II üb. 200 000—500 000 „	57,740	28,87	21,589 095 0
III „ 100 000—200 000 „	55,261	27,63	20,738 413 2
IV „ 50 000—100 000 „	53,938	26,97	18,489 614 3
V „ 20 000— 50 000 „	45,283	22,64	17,119 344 5
b) Ländliche Bezirksfürsorgeverbände	22,970	11,49	12,344 677 0

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 6. 6. 1933 — IV St 580 u. II A 1459.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs und an Dotationen kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	Mai	Insgesamt
		4. Ek. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,130	0,130
Landkreise	0,054	0,054
Provinzen	0,022	0,022
		3. Uſ. 1933
b) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	11,719	11,719
Landkreise	3,176	3,176
		4. Dot. 1933
c) Dotationen:	RM 840 000	RM 840 000

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558 c) angegebenen.

(3) Abs. 4 des vorbezeichneten RdErl. ist genau zu beachten.

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 692d.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Seitengewehre 98/05.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 6. 1933 — II M 73 Nr. 36 II/33.

Zum 5. 7. 1933 (Frist bei den Reg.-Präs. 1. 7. 1933) ist mir die Anzahl der vorhandenen brauchbaren Seitengewehre 98/05 getrennt nach „aufpflanzbaren" und „nicht aufpflanzbaren" anzuzeigen.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 692c.

Aufgaben der Polizei.

Verzeichnis der für das Inland verbotenen ausländischen Druckschriften.

RdErl. d. MdI. v. 8. 6. 1933 — II 1206g/165.

Verzeichnis der Verbote der Verbreitung von nicht im Inlande erscheinenden Druckschriften nach dem Stande vom 1. 6. 1933.

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Datum des Verbots	Bezeichnung der Druckschrift	Erscheinungsort	Dauer des Verbots
		1933	**Vereinigte Staaten von Amerika**		
1	IA 3232/ 6. 4.	11. 4.	Neue Volkszeitung	New York	Bis auf weiteres
2	„ 6. 4.	11. 4.	Der Arbeiter — Offizielles deutsches Organ der Communist Party USA		
3	„ 13. 4.	21. 4.	UUS Ilm	New York	„
4	„ 13. 4.	21. 4.	New Masses	New York	„
5	„ 19. 4.	25. 4.	The Nation	New York	„
6	„ 12. 5.	17. 5.	Mitteilungen des Reichsbanners	Chicago	„
7	„ 12. 5.	17. 5.	Man	San Francisco	„
8	„ 13. 5.	19. 5.	Freidenker	New Ulm	„
9	„ 12. 5.	26. 5.	The World Tomorrow	New York	„
			Argentinien		
1	IA 3232/10. 4.	16. 4.	Argentinisches Tageblatt	Buenos Aires	Bis auf weiteres
2	„ 19. 5.	23. 5.	Argentinisches Wochenblatt	Buenos Aires	„
			Belgien		
1	IA 3232/22. 3.	25. 3.	Le Peuple	Brüssel	Bis auf weiteres
2	„ 3. 4.	6. 4.	Die Arbeit — Wochenblatt für alle Werktätigen im deutschsprachigen Grenzgebiet Belgiens	Eupen	„
3	„ 4. 4.	6. 4.	La Wallonie	Liège	„
4	„ 6. 4.	7. 4.	Le Soir	Brüssel	„
5	„ 6. 4.	7. 4.	L'Indépendance Belge	„	„
6	„ 6. 4.	11. 4.	Radio Post	Antwerpen	„
7	„ 11. 4.	18. 4.	Grenz-Echo — Katholisches Volksblatt für die neubelgischen Gebiete Eupen—Malmedy—St. Vith	Eupen	„
			Canada		
1	IA 3232/13. 4.	21. 4.	The Worker	Toronto	Bis auf weiteres
2	„ 26. 4. II. Ang.	13. 5.	The Star	„	„
			Dänemark		
1	IA 3232/13. 4.	16. 4.	Aabenraa Social Demokrat	Apenrade	Bis auf weiteres
2	„ 13. 4.	16. 4.	Sönderborg Social Demokrat	Sonderburg	„
3	„ 9. 5.	13. 5.	Internationale Gewerkschaftspresse-Korrespondenz	Kopenhagen	„
4	„ 19. 5.	26. 5.	Antifaschistische Front	„	„
			Danzig		
1	IA 3232/10. 3.	25. 3.	Danziger Volksstimme	Danzig	Bis auf weiteres
2	„ 30. 3.	6. 4.	Gazeta Gdanska	„	„
3	„ 27. 5.	31. 5.	Radikaler Geist	Danzig-Langfuhr	„
			England		
1	IA 3232/ 8. 3.	13. 3.	Week — end Review	London	Bis 9. 9. 1933
2	„ 8. 3.	13. 3.	The New Statesman and Nation	„	„
3	„ 25. 3.	1. 4.	The Manchester Guardian (einschl. The Manchester Guardian Weekly)	Manchester	Bis auf weiteres
4	„ 24. 5.	31. 5.	Daily Herald	London	„
5	„ 24. 5.	31. 5.	Everyman	„	„
			Frankreich		
1	IA 3232/20. 2.	24. 2.	La République	Straßburg	Bis auf weiteres
2	„ 20. 2.	24. 2.	Neueste Nachrichten	„	„
3	„ 6. 3.	8. 3.	Le Populaire	Paris	Bis 6. 9. 1933
4	„ 11. 3.	15. 3.	Der Republikaner	Mülhausen	Bis 14. 9. 1933
5	„ 25. 3.	28. 3.	Metzer Freies Journal	Metz	Bis auf weiteres

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Datum des Verbots	Bezeichnung der Druckschrift	Erscheinungsort	Dauer des Verbots
		1933	**Noch Frankreich**		
6	IA 3232/28. 3.	30. 3.	Freie Presse	Straßburg	Bis auf weiteres
7	〃 28. 3.	30. 3.	Die Neue Welt	〃	〃
8	〃 28. 3	30. 3.	L'Humanité	〃	〃
9	〃 28 3	30. 3.	Les Dernières Nouvelles de Strasbourg	〃	〃
10	〃 28. 3.	1. 4.	Lu	Paris	〃
11	〃 23. 3.	1. 4.	Das Blaue Heft (begründet von Max Epstein, Herausgeber Bergis Verlag)	〃	〃
12	〃 3. 4.	6. 4.	Monde	〃	〃
13	〃 31 3.	6. 4.	La Dépêche de Mulhouse et du Haut Rhin	Mülhausen	〃
14	〃 6. 4.	11. 4.	Der Elsässer L'Alsacien	Straßburg	〃
15	〃 3. 4.	10. 4	Colmarer Neueste Nachrichten	Colmar	〃
16	〃 3 4	10. 4.	Colmarer Bote	〃	〃
17	〃 3. 4.	10. 4.	Neue Zeitung	Straßburg	〃
18	〃 3. 4.	10. 4.	Elsässer Bote	〃	〃
19	〃 3. 4.	10. 4.	Mülhausener Bote	Mülhausen	〃
20	〃 21. 4.	24. 4.	La Défense	Paris	〃
21	〃 22. 4.	27. 4.	Le Canard enchainé	〃	〃
22	〃 22. 4.	27. 4.	La Russie Illustré (Illustrirowannaja Rossija)	〃	〃
23	〃 24. 4.	27. 4.	La chazette	〃	〃
24	〃 28. 4.	4. 5.	Deutsche Zustände — Deutsche Antifaschistische Korrespondenz	〃	〃
25	〃 3. 5.	6. 5.	Dr Franc Tireur	Straßburg	〃
26	〃 12. 5.	17. 5.	La Tribune Juive	〃	〃
27	〃 15. 5.	19. 5.	Voila	Paris	〃
28	〃 8. 5.	24. 5.	La Révolution prolétarienne	〃	〃
29	〃 23. 5.	27. 5.	Mülhauser Tageblatt	Mülhausen	〃
30	〃 19. 5.	29. 5.	Echo de Wissembourg	Weißenburg i. E.	〃
31	〃 19. 5.	29. 5.	Journal de Wissembourg	〃	〃
			Holland		
1	IA 3232/10. 3.	13. 3.	De Notenkraker	Amsterdam	Bis 10. 9. 1933
2	〃 15. 3.	25. 3.	De Tribune	〃	Bis auf weiteres
3	〃 28. 3.	1. 4.	Volksblad	〃	〃
4	〃 28. 3.	1. 4.	Het Volk	〃	〃
5	〃 28. 3.	1. 4.	Vooruit	〃	〃
6	〃 12. 5.	17. 5.	I. T. F. (Transportarbeiter)	〃	〃
7	〃 13. 5.	22. 5.	Politische Rundschau für Arbeiter von Arbeitern	〃	〃
8	〃 15. 5.	24. 5.	Haagsche Post	Den Haag	〃
9	〃 23. 5.	31. 5.	Wak	Amsterdam	〃
			Lettland		
1	IA 3232/22. 4.	27. 4.	Neue Presse	Libau	Bis auf weiteres
2	〃 26. 4.	2. 5.	Segodnja	Riga	〃
			Litauen		
1	IA 3232/ 6. 4.	11. 4.	Lietuvos Zinios	Kowno	Bis auf weiteres
			Luxemburg		
1	IA 3232/29. 3.	3. 4.	Obermosel-Zeitung	Grevenmacher	Bis auf weiteres
2	〃 29. 3.	4 4.	Escher Tageblatt	Esch	〃
3	〃 3. 4.	6. 4.	Arbeiter-Stimme — Organ der Kommunistischen Partei Luxemburgs	〃	〃
4	〃 12. 4.	22. 4.	Luxemburger Landeszeitung und Freie Presse	Luxemburg	〃
5	〃 20. 4.	29. 4.	„Blut-März, Hakenkreuz-Banditentum, Enthüllungen zum Reichstagsbrand" von Theodor Krämer	〃	(Druckschrift)
			Österreich		
1	IA 3232/ 7. 3.	8. 3.	Der Schwarze Sender	Wien	Bis 6. 9. 1933
2	〃 7. 3.	13. 3.	Arbeiter-Zeitung	〃	Bis 9. 9. 1933
3	〃 11. 3.	15. 3.	Die Rote Fahne	〃	Bis 14. 9. 1933
4	〃 1. 3.	17. 3.	Das Kleine Blatt	〃	Bis 15. 9. 1933
5	〃 8. 3.	18. 3.	Wiener Allgemeine Zeitung	〃	Bis 14. 9. 1933
6	〃 22. 3.	24. 3.	Wiener Sonn- und Montags-Zeitung	〃	Bis 22. 9. 1933
7	〃 18. 3.	25. 3.	Der Kuckuck	〃	Bis auf weiteres
8	〃 20. 3.	25. 3.	Der Morgen	〃	〃

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Datum des Verbots	Bezeichnung der Druckschrift	Erscheinungsort	Dauer des Verbots
		1933	**Noch Österreich**		
9	I A 3232/22. 3.	28. 3.	Der Wiener Tag	Wien	Bis auf weiteres
10	„ 25. 3.	29. 3.	Vorarlberger Volksblatt	Bregenz	„
11	„ 25. 3.	29. 3.	Tiroler Volksbote	Innsbruck	„
12	„ 23. 3.	1. 4.	Das Blaue Heft (begründet von Max Epstein, Herausgeber Bergis-Verlag)	Wien	„
13	„ 29. 3.	4. 4.	Die Leuchtrakete — Humoristisch-satirische Monatsschrift	„	„
14	„ 3. 4.	6. 4.	Telegraf	„	„
15	„ 3. 4.	6. 4.	Die Stunde	„	„
16	„ 3. 4.	6. 4.	Erkenntnis und Befreiung — Organ des Herrschaftlosen Sozialismus	„	„
17	„ 4. 4.	6. 4.	Volkszeitung	Innsbruck	„
18	„ 3. 4.	7. 4.	Wiener Mittags-Zeitung	Wien	„
19	„ 1. 4.	6. 4.	Salzburger Wacht — Organ für das gesamte werktätige Volk im Lande Salzburg	Salzburg	„
20	„ 6. 4.	11. 4.	Der Abend	Wien	„
21	„ 18. 4.	21. 4.	Der jugendliche Arbeiter — Zeitschrift der sozialistischen und freigewerkschaftlichen Arbeiterjugend Deutsch-Österreichs	„	„
22	„ 18. 4.	22. 4.	Tageblatt mit Arbeiterzeitung	Linz a. d. Donau	„
23	„ 19. 4.	24. 4.	Der Freidenker — Zentralorgan des „Freidenker-Bund Österreichs"	Wien	„
24	„ 22. 4.	27. 4.	Die sozialistische erziehung — reichsorgan des sozialdemokratischen erziehungs- und schulvereins „freie schule — kinderfreunde —"	„	„
25	„ 22. 4.	27. 4.	Der Textilarbeiter — Organ der Union der Textilarbeiter Österreichs	„	„
26	„ 24. 4.	28. 4.	Neues Wiener Extrablatt	„	„
27	„ 22. 4.	28. 4.	Volksruf	Innsbruck	„
28	„ 22. 4.	28. 4.	Tiroler Sonntagsblatt Unterland	Kufstein	„
29	„ 26. 4.	28. 4.	Die Neue Welt	Wien	„
30	„ 28. 4.	28. 4.	Rettung!	„	„
31	„ 25. 4.	2. 5.	Freie Lehrer-Gewerkschaft — Zeitschrift der Freien Lehrergewerkschaft Steiermarks	Graz	„
32	„ 6. 5.	10. 5.	Wiener Politische Blätter	Wien	„
33	„ 10. 5.	11. 5.	Der nationale Sozialist	„	„
34	„ 12 5.	17. 5.	Der Österreicher	„	„
35	„ 16. 5.	23. 5.	La Socialisto	„	„
36	„ 23. 5.	26. 5.	Verbandszeitung	„	„
37	„ 19. 5.	26. 5.	Der Eisenbahner	„	„
			Polen		
1	I A 3232/13. 3	14. 3.	Ilustrowany Kuryer Codzienny	Krakau	Bis 10. 9. 1933
2	„ 10. 3.	17. 3.	Robotnik	Warschau	Bis 15. 9. 1933
3	„ 22. 3	25. 3.	Gazeta Robotnicza	Kattowitz	Bis auf weiteres
4	„ 22. 3.	25. 3.	Polonia	„	„
5	„ 24. 3	27. 3.	Polska Zachodnia	„	Bis 24. 9. 1931
6	„ 24. 3.	29. 3.	Dziennik Poznanski	Posen	Bis auf weiteres
7	„ 30. 3	6. 4.	Gazeta Polska	Warschau	„
8	„ 30. 3.	6 4.	Slowo Pomorskie	Thorn	„
9	„ 30. 3.	6. 4.	Goniec Slonski	Kattowitz	„
10	„ 3. 4.	6. 4.	Jüdisches Volksblatt	Bielsko	„
11	„ 6. 4.	12. 4.	Katolik Slaski	Kattowitz	„
12	„ 6. 4.	11. 4.	Na Szerokim Swiecie	Krakau	„
13	„ 6. 4.	11. 4.	Swiatowid	„	„
14	„ 10. 4.	18. 4.	Kurjer Lodzki	Lodz	„
15	„ 10. 4.	18. 4.	Nasz Przeglad	Warschau	„
16	„ 10. 4.	20. 4.	Mucha	„	„
17	„ 10. 4.	20. 4.	Zolta Mucha	„	„
18	„ 10. 4.	20. 4.	Wroble na Dachu	Krakau und Warschau	„
19	I A 3232/11 4.	21. 4.	Observator Slaski (Der Oberschlesische Beobachter)	Kattowitz	„
20	„ 11. 4.	21. 4.	Katholische Volkszeitung	Rybnik	„
21	„ 22. 4.	27. 4.	Chwila	Krakau	„
22	„ 26. 4.	2. 5.	Der Moment und die vom Verlage „Nasza Prasa" herausgegebene Sonderausgabe	Warschau	„
23	„ 12. 5.	17. 5.	Czernowitzer Morgenblatt	Czernowitz	„
24	„ 15. 5.	19. 5.	Lodzer Volkszeitung	Lodz	„

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Datum des Verbots	Bezeichnung der Druckschrift	Erscheinungsort	Dauer des Verbots
		1933	**Rumänien**		
1	IA 3232/21. 4.	24. 4.	Volkswille	Temesvar	Bis auf weiteres
			Saargebiet		
1	IA 3232/10. 3.	25. 3.	Volksstimme	Saarbrücken	Bis auf weiteres
2	" 26. 3.	29. 3.	Neunkircher Echo	Neunkirchen	"
3	" 26. 3.	29. 3.	Die Zeitung der Hausfrau	"	"
4	" 10. 4.	18. 4.	Die Zeitung der Hausfrau	Saarbrücken	"
			Schweden		
1	IA 3232/ 5. 5.	10. 5.	Social-Demokraten	Stockholm	Bis auf weiteres
			Schweiz		
1	IA 3232/ 4. 3.	8. 3.	Basler Vorwärts	Basel	Bis 6. 9. 1933
2	" 8. 3.	15. 3.	Berner Tagwacht	Bern	Bis 14. 9. 1933
3	" 14. 3.	17. 3.	Arbeiter-Zeitung	Basel	Bis 15. 9. 1933
4	" 21. 3.	24. 3.	Freier Aargauer	Aarau	Bis 23. 9. 1933
5	" 20. 3.	25. 3.	Bekleidungs- und Lederarbeiter	Zürich	Bis auf weiteres
6	" 10. 3.	27. 3.	La Révolution Pacifique	Le Locle	Bis 24. 9. 1933
7	" 25. 3.	29 3.	Arbeiter-Zeitung	Schaffhausen	Bis auf weiteres
8	" 25. 3.	29. 3.	Thurgauer Zeitung	Frauenfeld	"
9	" 25. 3.	29. 3.	Thurgauer Arbeiterzeitung	Arbon	"
10	" 28. 3.	31. 3.	Wirtschafts-Zeitung — Kampfruf für Wirtschaftsschutz, Arbeit und Frieden	Basel	"
11	" 30. 3.	1. 4.	Rot Sport — Zentralorgan der sporttreibenden Arbeiterschaft	"	"
12	" 31. 3.	5. 4.	Rundschau Nachrichten-Agentur	Zürich	"
13	" 5. 4.	6. 4.	Freidenker — Organ der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz	Bern	"
14	" 4. 4.	7. 4.	Der Aufbau — Sozialistische Wochenzeitung	Zürich	"
15	" 31. 3.	7. 4.	Volksrecht	"	"
16	" 31. 3.	7. 4.	Der Textilarbeiter — Organ des Schweizerischen Textilarbeiter-Verbandes (Fabrikarbeiter-Verband)	"	"
17	" 31. 3.	7. 4.	Der öffentliche Dienst — Zeitung des Schweiz. Verbandes des Personals öffentlicher Dienste	"	"
18	" 4. 4.	11. 4.	Helvetische Typographia — Organ für die Interessen des Schweizerischen Typographenbundes	Basel	"
19	" 10. 4.	18. 4.	Zürcher Illustrierte	Zürich	"
20	" 13. 4.	20. 4.	Rundschau über Politik, Wirtschaft und Arbeiterbewegung	Basel	"
21	" 13. 4.	20. 4.	Volksstimme — Ostschweizerische Arbeiterzeitung	St. Gallen	"
22	" 13. 4.	21. 4.	Die Rote Post — Wochenzeitung der Arbeiter und Kleinbauern	Basel	"
23	" 13. 4.	21. 4.	Kämpfer — Organ der Kommunistischen Partei der Schweiz für den Kanton Zürich und die Ost- und Innenschweiz	Zürich	"
24	" 12. 5	17. 5.	Schweizerische Metallarbeiterzeitung	Bern	"
25	" 12. 5.	17. 5.	Neue Wege	Zürich	"
26	" 15. 5.	22. 5.	Unsere Zeit	Basel	"
			Sowjet-Rußland		
1	IA 3232/22. 3.	25. 3.	Jungsturm	Charkow	Bis auf weiteres
2	" 25. 3.	30. 3.	Rote Zeitung — Organ des Leningrader Gebietsrats der Gewerkschaften	Leningrad	"
3	" 30. 3.	4. 4.	DZZ Deutsche Zentral-Zeitung	Moskau	"
4	" 30. 3.	5. 4.	Kommunistische Erziehung, Monatsschrift für Theorie und Praxis der Erziehungs- und Aufklärungsarbeit	Charkow	"
5	" 30. 3.	5. 4.	Nachrichten des Gebietskomitees der K. P. (B) S U, des Zentralvollzugskomitees und des Geb.-Gewerkschaftsrats der A S S R der Wolgadeutschen	Engels	"
6	" 4. 4.	6. 4.	Die Trompete — Halbmonatsschrift für Pioniere und Schulkinder mittleren Alters	Charkow	"
7	" 3. 4.	6. 4.	Leningradskaja Prawda	Leningrad	"
8	" 13. 4.	21. 4.	Kommunist	Charkow	"
9	" 13. 4.	21. 4.	Proletarska Prawda	Kiew	"

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Datum des Verbots	Bezeichnung der Druckschrift	Erscheinungsort	Dauer des Verbots
		1933	**Spanien**		
1	IA 3232/22. 4.	27. 4.	La Batalla	Barcelona	Bis auf weiteres
2	= 31. 5.	31. 5.	Ahora	Madrid	=
			Tschechoslowakei		
1	IA 3232/ 4. 3.	8. 3.	Sozialdemokrat	Prag	Bis 6. 9. 1933
2	= 25. 2.	16. 3.	Volkswille	Karlsbad	Bis 15. 9. 1933
3	= 16. 3.	18. 3.	Nordböhmischer Volksbote	Bodenbach (Elbe)	Bis 6. 9. 1933
4	= 16. 3.	18. 3.	Freiheit	Teplitz=Schönau	Bis 6. 9. 1933
5	= 16. 3.	18. 3.	Trautenauer Echo	Trautenau	Bis 6. 9. 1933
6	= 16 3.	18. 3.	Freigeist	Reichenberg	Bis 6. 9. 1933
7	= 16. 3.	18. 3.	Volksrecht	Aussig	Bis 6. 9. 1933
8	= 16. 3.	18. 3.	Volkszeitung	Komotau	Bis 6. 9. 1933
9	= 14. 3.	18. 3.	Die Wahrheit	Prag	Bis 15. 9. 1933
10	= 16. 3.	20. 3.	Volkspresse	Troppau	Bis 20. 9. 1933
11	= 23. 3.	23. 3.	Glück auf — Fachblatt der Berg= und Hüttenarbeiter	Turn	Bis 22. 9. 1933
12	= 23. 3.	23. 3.	Bergarbeiter=Einheit — Organ zur Vertretung der Bergarbeiterinteressen und Verbreitung des Einheitsgedankens	Brüx	Bis 22. 9. 1933
13	= 23. 3.	23. 3.	Zeitrad — Fachblatt des Verbandes der Arbeiter und Bediensteten in Handel, Transport und Verkehr	Aussig	Bis 22. 9. 1933
14	= 23. 3.	23. 3.	Internat. Metallarbeiter — Verbandsorgan aller in der Eisen=, Metall= und Edelmetallindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in der Tschechoslawak. Republik	Komotau	Bis 22. 9. 1933
15	= 22. 3.	25. 3.	Proletarische Solidarität	Prag	Bis auf weiteres
16	= 22. 3.	25. 3.	Der Bund — Halbmonatsschrift des Verbandes der Arbeiter in der Bau=, Stein= und Keramikindustrie in der Tschechoslowak. Republik	=	=
17	= 22. 3.	25. 3.	Majak	=	=
18	= 22. 3.	25. 3.	Verbands=Zeitung — Organ des Fabrikarbeiterverbandes in der Tschechoslowak. Republik	Aussig	=
19	= 22. 3.	25. 3.	Adlergebirgsbote	Troppau	=
20	= 17. 3.	25. 3.	Prager Tagblatt	Prag	=
21	= 25. 3.	30. 3.	Freundschaft — Monatsschrift der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei	=	=
22	= 29. 3.	1. 4.	Graslitzer Volkszeitung	Karlsbad	=
23	= 29. 3.	4. 4.	Der Eisenbahner — Fachschrift des Verbandes der Eisenbahner in der Tschechoslowak. Republik	Aussig	=
24	= 29. 3.	4. 4.	Glas= und Keramarbeiter — Organ für den Verband der Glas= und Keramarbeiter und und Arbeiterinnen der Tschechoslowak. Republik	Teplitz=Schönau	=
25	= 31. 3.	5. 4.	Nordböhmischer Volksbote — Sozialdemokratisches Tagblatt	Bodenbach a. E.	=
26	= 3. 4.	6. 4.	Vorwärts — Kommunistisches Tagblatt für Nord= und Ostböhmen	Reichenberg	=
27	= 4. 4.	—	A. J. Z.	Prag	=
28	= 3. 4.	7. 4.	Prager Montagsblatt	=	=
29	= 3. 4.	7. 4.	Rudé právo	=	=
30	= 3. 4.	7. 4.	Právo lidu	=	=
31	= 3. 4.	7. 4.	Večernik pråva lidu	=	=
32	= 3. 4.	7. 4.	Ceské slovo	=	=
33	= 3. 4.	7. 4.	Večernik Ceskéhe slova	=	=
34	= 3. 4.	7. 4.	Der Aufruf	=	=
35	= 8. 4.	16. 4.	Unser Wort — Halbmonatsschrift der deutschen Sektion der J. L. O. — Internat. Linke Opposition	=	
36	= 24. 4.	27. 4.	Kämpfer — Kommunistisches Tagblatt für West= und Südböhmen	Reichenberg	
37	= 22. 4.	27. 4.	Aussiger Gemeinde=Echo	Aussig	=
38	= 22. 4.	27. 4.	Tschechoslowakische Bäder=Zeitung	Karlsbad	=
39	= 27. 4.	2. 5.	Volksstimme — Sozialdemokratisches Organ für die Bezirke Warnsdorf, Rumburg, Schluckenau	Prag	=
40	= 28. 4.	3. 5.	Internationale	Reichenberg	
41	= 28. 4.	3. 5.	Selbstwehr — Jüdische Wochenschrift	Prag	
42	= 28. 4.	3. 5.	Cechoslovakische Korrespondenz	=	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Datum des Verbots	Bezeichnung der Druckschrift	Erscheinungsort	Dauer des Verbots
		1933	Noch Tschechoslowakei		
43	I A 3232/28. 4.	3. 5.	Das Radbusatal	Pilsen	Bis auf weiteres
44	= 29. 4.	6. 5.	Lidové Noviny	Brünn	=
45	= 4. 5.	10. 5.	Obererzgebirger Volkszeitung — Wochenblatt für die Bezirke Neudeck, Platten, Joachimsthal und Weipert	Karlsbad	=
46	= 13. 5.	19. 5.	Die Neue Weltbühne	Prag	=
47	= 22. 5.	26 5.	Poledni list	=	=
48	= 22. 5.	26. 5.	Nedelni list	=	=
49	= 23. 5.	26. 5.	Der Textilarbeiter	Reichenberg	=
50	= 23. 5.	26. 5.	Die Kämpferin	=	=
51	= 18. 5.	27. 5.	Prager Presse	Prag	=
52	= 18. 5.	27. 5.	Prager Abendblatt	=	=
53	= 18. 5.	27. 5.	Prager Rundschau	=	=
54	= 18. 5.	27. 5.	Deutsche Morgenzeitung	Saaz	=
55	= 18. 5.	27. 5.	Saazer Abendzeitung	=	=
56	= 18. 5.	27. 5.	Mährisch-Schlesisches Tageblatt	Brünn	=
57	= 18. 5.	27. 5.	Teplitzer Tageblatt	Teplitz	=
58	= 18. 5.	27. 5.	Elbe-Zeitung	Aussig	=
59	= 18. 5.	27. 5.	Komotaner Tageblatt	Komotau	=
60	= 18. 5.	27. 5.	Brüxer Tageblatt	Brüx	=
61	= 18. 5.	27. 5.	Reichenberger Tageblatt	Reichenberg	=
62	= 18. 5.	27. 5.	Volna myslenka	Prag	=
63	= 18. 5.	27. 5.	Nové obsory	=	=
64	= 18. 5.	27. 5.	Novà svoboda	=	=
65	= 29. 5.	31. 5.	Gleichheit	=	=
66	= 18. 5.	30. 5.	Der Gegen-Angriff	=	=

— MBliV. I S. 692e.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Rote-Kreuz-Geldlotterie für Wohlfahrtszwecke 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 31. 5. 1933 — IV W 8110b/10. 5.

Vom 7. bis 12. 9. 1933 gelangt die Rote Kreuz-Geldlotterie für Wohlfahrtszwecke 1933 zur Durchführung. Die Lotterie besteht aus 500000 Losen zu je 1 *RM*, 19158 Gewinnen und einer Prämie im Gesamtbetrage von 125000 *RM*. Träger der Lotterie sind der Preuß. Landesverein vom Roten Kreuz und der Hauptvorstand der Vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz in Berlin. Die Verlegung der Ziehungstage bleibt vorbehalten.

— MBliV. I S. 692p.

2. Hessische Wohlfahrts-Geldlotterie.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 31. 5. 1933 — IV W 8200 Hess/5. 4. u. I D 2. 1367.

(1) Von den Losen der vorbezeichneten, für Hessen mit einem Spielkapital von 60000 *RM* genehmigten Lotterie (Ziehungstag 3. 8. 1933) sind 20000 Doppellose zu je 1 *RM* in Preußen zugelassen.

(2) Abstempelung dieser Lose erfolgt durch den Pol.-Präs. in Berlin.

— MBliV. I S. 692p.

Auflösung der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen.

RdErl. d. MdJ. v. 7. 6. 1933 — IV W 3355/16., 22. u. 29. 5.

Die Auflösung der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands GmbH. (KAGESO), Berlin, Monbijouplatz 3, ist beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1933 in Liquidation. Die Stellen, die in Zukunft ihre Aufgaben durch Darlehnsgewährung erfüllen, werden noch durch besonderen Erl. bekanntgegeben.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 692q.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Meyer, Otto, Dipl.-Jng., Dr.-Jng., vom Baustoff-Laboratorium Prof. Dieckmann der Technischen Hochschule Braunschweig. **Klinker und Fuge.** Untersuchungen zur Klinkerfrage und des Fugenmörtels. Mit 24 Bildern von Versuchsmaterialien, Dünnschliffen, Siebkurven nach Aufnahmen bzw. Zeichnungen des Verfassers. Berlin 1933 Verlag „Ziegel und Zement" A. Gambke, Berlin SW 61 Großbeerenstr. 72. 3,50 *RM.*

Verfasser unternimmt es, über den vielfach unklaren Begriff „Klinker" eine Klärung zu schaffen und zugleich als wichtigste Vorarbeit für die beantragte Änderung der Mauerziegelnormen und zur Anbahnung einer Klinkernormung den ganzen Gegenstand neu zu untersuchen. Vorausgeschickt ist eine einleitende Besprechung der bisher zur Klinkerfrage erschienenen Abhandlungen, während der Schluß weitere Schrifttumangaben enthält. Jm Hinblick auf die Wichtigkeit eindeutiger Warenbezeichnungen, der Klinkernormung, der Steigerung der Güte des Klinkers an sich und des daraus hergestellten Mauerwerks usw. erscheint das Buch für Fabrikanten und Verbraucher von grundsätzlicher Bedeutung.

Görres, Dr., Rechtsanwalt, Berlin. **Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer** i. Fass. d. Bek. v. 12. 6. 1926/2. 7. 1929. Erläut. 2. Aufl. Bearb. von F. C. von Savigny, Rechtsanw., Berlin. Berlin-Lankwitz 1933. Jung-Verlag. VII, 93 S. 8°. Geb. 3 *RM.*

Das handliche Büchlein vereinigt alle zum Vergnügungssteuerrecht ergangenen Bestimmungen einschl. der zahlreichen Ministerialerlasse, die sachlich eingearbeitet sind. Weitgehend ist auch die Rechtsprechung des Oberverwaltungs- und des Kammergerichts berücksichtigt, wobei zugleich nicht veröffentlichte Entscheidungen benutzt werden konnten. Ein ausführliches Jnhaltsverzeichnis gestattet ein schnelles Auffinden aller gesuchten Bestimmungen, so daß das Werk der Praxis gute Dienste leisten wird.

Das Recht der nationalen Revolution. Schriftenreihe, hrsg. v. Dr. Georg Kaisenberg und Dr. Franz Albrecht Medicus. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. 8°.

Bis eine zusammenhängende Darstellung des neuen Staatsrechts erscheinen kann, soll die Schriftenreihe „Das Recht der nationalen Revolution" die Kenntnis der von der Reichsregierung erlassenen Gesetze und der von ihr getroffenen sonstigen Maßnahmen vermitteln. Die Einzelhefte werden je nach Fortgang der Aufbauarbeiten erscheinen und jedesmal ein zusammenhängendes Rechtsgebiet behandeln. Sie sind sehr geeignet, sich einen zuverlässigen Überblick über die verschiedenen Fragen zu verschaffen, da die Bearbeitung durch sachkundige Personen erfolgt.

Bisher sind erschienen:

Heft 1: Programmerklärung der Reichsregierung und Ermächtigungsgesetz. Von Dr. F. Medicus, ORR. im RMdJ. 80 *Rpf.*

Heft 2: Gleichschaltung des Reichs mit den Ländern. Von Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ. 60 *Rpf.*

Heft 3: Das Reichsstatthaltergesetz. Von Dr. Carl Schmitt, o. ö. Prof. a. d. Universität Köln. 80 *Rpf.*

Heft 4: Erneuerung des Berufsbeamtentums. Von Hanns Seel, Min.-Rat, verwendet im RMdJ. 1 *RM.*

Heft 5: Neuordnung im Schulwesen und Hochschulwesen. Von Dr. Haupt, Min.-Rat i. Minist. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung. 80 *Rpf.*

Heft 6: Die nationale Revolution und die Reichsreform. Von Prof. Koellreutter, OVGR. in Jena. 80 *Rpf.*

Verkehrswarte. Organ der Deutschen Verkehrswacht, Örtlichen Verkehrswachten, Deutschen Schulverkehrswacht. Verlag Deutsche Verkehrswacht e. V., Berlin W 8, Wilhelmstr. 46. Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 3 *RM.*

Nr. 6: Einrichtung und Kosten der Verkehrssicherung in den deutschen Großstädten, von Univ.-Prof. Wolff. Für und wider den Straßenlärm, von Jngenieur Nauck. Der Herzkranke als Kraftfahrer, von Dr. med. Fahrenkamp. Ausland. Statistik. Der Werkunterricht im Dienste der Verkehrserziehung, von Lehrer Martini. Gesetz und Recht. Verschiedenes.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekretär in der Reichskanzlei, Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. Jena, OVGR. Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, M. d. L. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 21: Die Durchführung des Gaststättenges. in Preußen, von ORR. Dr. Kerstiens. Zum Übergang der Aufgaben der Landeskulturbehörden auf die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, von OVGR. Dr. Krug. Die preußischen Verwaltungsrechtsräte und der Umbau in der Rechtsanwaltschaft, von Staatssekr. z. D. Dr. Hoffmann. Uferpflege verlandender Fischgewässer als dankenswerte Aufgabe für Arbeitsdienstfreiwillige, von Dr. Horst Potonié. Die Befreiung der im öffentlichen Dienst beschäftigten Versorgungsanwärter von der Versicherungspflicht, von Min.-Rat Schroeder. — Nr. 22: Entwicklungstendenzen im deutschen Kommunalrecht, von Oberbürgermeister Goerdeler. Das Zugabewesen nach dem Ges. v. 12. 5. 1933, von Min.-Rat Klauer. Die Anfechtungsklage im preußischen Gemeindewahlrecht, von Rechtsanw. Dr. Boldt. Die Rechtsverhältnisse der Kreiskommissionen, von Reg.-Assess. Dr. Seger. — Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Mitteilungen aus Gesetzgebung und Verwaltung. Neuere Verwaltungsberichte.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 Nr. 35 enth.: Ges. v. 18. 5. 1933 zur Abänderung des Ges. über Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschauges. v. 28. 6. 1902 und des Pol.-Kostenges. v. 2. 8. 1929. Ges. v. 19. 5. 1933 zur Änderung des Pol.-Beamtenges. v. 31. 7. 1927. Ges. v. 23. 5. 1933 über die Änderung stempelsteuerrechtlicher Bestimmungen. Ges. v. 24. 5. 1933 über die Übertragung von Zuständigkeiten der Provinziallandtage auf die Provinzialausschüsse. Ges. v. 24. 5. 1933 über die Verlegung des Amtsgerichts Weyhers. Dritte Ausf.-VO. v. 15. 5. 1933 zur VO. des Reichspräs. zum Schutze des deutschen Volkes v. 4. 2. 1933. VO. v. 20. 5. 1933 zur Ergänzung der VO. v. 22. 4. 1933 über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen. Rechtsmittel-VO. v. 23. 5. 1933 für die Stempelsteuer. — **Nr. 36** enth.: Zehnte VO. v. 22. 5. 1933 über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft. Hinweis auf nicht in der Gesetzsamml. veröffentl. Rechtsverordnungen. Bek. der nach dem Ges. v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentl. Erlasse, Urkunden usw. — **Nr. 37** enth.: Ges. v. 29. 5. 1933 über die Ergänzung des Ges. zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung. Ges. v. 31. 5. 1933 über die Wahl der Vertrauenspersonen des Ausschusses zur Wahl der Schöffen und Geschworenen. Ges. v. 31. 5. 1933 über die Einsetzung eines Staatskommissars in der Hauptstadt Berlin. Ges. v. 31. 5. 1933 zur Änderung des Pol.-Verwaltungsges. v. 1. 6. 1931. Ges. v. 1. 6. 1933 zur Behebung der Not von Volk und Land.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM.*

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 34 — Berlin, den 21. Juni 1933 — 94. Jahrgang

Die Bestellung des MBliV. zum 1. 7. 1933 ist rechtzeitig zu erneuern.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Ernannt: MdL. Daluege in Berlin zum MinDir.; Prof. Dr. phil. Bames in Berlin zum ORR.

Einberufen: PolPräs. Graf von Helldorf in Potsdam; RAssess. Freiherr von Wangenheim in Lüneburg.

Versetzt: RR. Gay an das PolPräs. in Magdeburg.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: RPräs. i. e. R. Zachariae in Magdeburg zum MinR. im FM.; ORR. Albrecht in Köln zum RDir. in Osnabrück; ORR. Dr. Schwedendieck in Potsdam zum RDir. das.; Oberführer Wetter in Koblenz zum PolPräs. das.; RR. Apel in Trier zum ORR. bei der Reg. in Koblenz; Beigeordneter Matthaei in Recklinghausen zum LdR. das.; RR. a. D. Freiherr von Puttkamer in Bonn zum RR. bei der Reg. in Koblenz; RAssess. Dr. Bethke in Königsberg zum RR. das.

Beauftragt: LdR. Freiherr von Gagern in Fulda komm. mit der Verwalt. des LdRA. in Melsungen.

Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: PolPräs. in Erfurt: Gruppenführer von Fichte

in Kassel; PolPräs. in Düsseldorf: MdR. Weitzel das.; LdR. in Labiau: Landesobersekr. Penner in Königsberg; LdR. in Wehlau: Gemeindevorst. von Perbandt in Pomedien; LdR. in Marienwerder: Reichsbahnassess. Wuttke in Halle a. d. S.; LdR. in Belzig: RAssess. von Derschau das.; LdR. in Luckau: MdR. Wigand in Eichwalde-Schulzendorf; LdR. in Spremberg: Rittergutsbesitzer von Saher in Straußdorf; LdR. in Zielenzig: MdL. Schmuck in Berlin; LdR. in Züllichau: Oberamtmann Hauck in Merzdorf; LdR. in Sagan: ProvLandtagsabg. Friederici in Dittersdorf; LdR. in Oschersleben: Syndikus Dr. Bilke in Jüterbog; LdR. in Halle a. d. S.: RR. Dr. Bielenberg in Hannover; LdR. in Querfurt: Gemeindevorst. Crewell in Benndorf; LdR. in Eisleben: RR. Dr. Dreykluft beim PolPräs. in Weißenfels; LdR. in Kölleda: Rechtsanw. Dr. Bethke in Bad Liebenwerda; LdR. in Hannover: ORR. Freiherr von Oldershausen das.; LdR. in Osterode a. H.: Major a. D. von Schönfeldt das.; LdR. in Otterndorf: RegAmtm. Hasse in Stade; LdR. in Hersfeld: Kreisleiter Bienert in Philippsthal; LdR. in Wetzlar: Rittmstr. a. D. Grillo das.; LdR. in Bergheim: Bürgermstr. Pieperbeck in Stadtoldendorf; LdR. in Gummersbach: Dr. iur. et phil. Krummacher das.; LdR. in Köln-Mülheim: Kreisleiter Mennicken das.

Versetzt: RAssess. Dr. von Borcke beim LdRA. in Bad Freienwalde a. d. O. an das OPräs. in Kassel; RAssess. von Seebach beim LdRA. in Kassel an das LdRA. in Gummersbach.

Aufgehoben: Versetz. des ORR. von Bonin in Potsdam an die Reg. in Hildesheim (s. MBliV. 1933 I S. 528).

Zugeteilt: RAssess. von Normann vom LdRA. in Höxter der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin unter Belass. im Staatsmin.

Vorübergehend überwiesen: LdR. i. e. R. Heller in Swinemünde dem MfWuA. zur aushilfsw. Beschäft.

Ausgeschieden: LdR. i. e. R. Kopf bei der Reg. in Oppeln.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: PolPräs. Rabe von Pappenheim in Erfurt.

In den Ruhestand versetzt: RDir. Waldschmidt in Erfurt zum 1. 8. 1933; LdR. Sieger in Bergheim zum 1. 10. 1933.

Gestorben: LdR. Barkhausen in Aurich; LdR. i. e. R. Dr. Hildebrandt in Seelow; VerwGerDir. Cohn-Vossen in Wiesbaden.

Polizeiverwaltung.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 7. 1933. Stelle f. Oldjmstr. z. F. in Groß Räschen, Kr. Calau, Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O. Stelle ist ab 1. 6. 1933 neu geschaffen. Wohn. zur Auswahl vorh. Bewerb. bis zum 10. 7. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

Zum 1. 8. 1933. Stelle f. Oldjmstr. z. F. in Belzig, Kr. Zauch-Belzig, Reg.-Bez. Potsdam. Wohn. voraussichtl. vorh. Bewerb. bis 10. 7. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim PolPräs. in Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 693.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Deutsche Studentenschaft.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 6. 1933 — II 1330/24. 9. 33.

(1) Der RMdJ. hat die Deutsche Studentenschaft auf Grund der von ihr vorgelegten „Verfassung der Deutschen Studentenschaft" als die alleinige Gesamtvertretung der an den reichsdeutschen Hochschulen immatrikulierten Studenten anerkannt.

(2) Bei Verhandlungen mit studentischen Stellen und bei der Beteiligung studentischer Vertreter an amtlichen oder halbamtlichen Organisationen ist diesem Gesamtvertretungsrecht der Deutschen Studentenschaft Rechnung zu tragen. — MBliV. I S. 695.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Zulassung von Steuerberatern.

RdErl. d. FM. u. d. MdJ. v. 8. 6. 1933 — II A Nr. 1341 u. IV St 602.

Nachstehend geben wir das Ges. über die Zulassung von Steuerberatern v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 257) und die Begründung zu dem Entwurf dieses Ges. bekannt. Wir weisen darauf hin, daß nach Art. I § 3 die Vorschriften der §§ 1, 2 auch bezüglich der Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) und bezüglich der kirchlichen Stellen gelten, und daß die Änderung der Reichsabgabenordnung in Art. II auch für die Gewerbesteuer und die Schlachtsteuer Bedeutung hat.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Präs. d. Pr. Bau- u. FinDir., die Landräte, Vorsitzenden d. Kreis-, Grundsteuer- u. Gewerbesteuer-Ausschüsse, Gemeinden u. Gutsbezirke.

— MBliV. I S. 695.

Anlage 1.

Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern. Vom 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 257).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I.

§ 1.

(1) Personen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) nichtarischer Abstammung sind[1]), dürfen als Steuerberater nicht allgemein zugelassen werden. Zulassungen, die solchen Personen bereits erteilt worden sind, sind zurückzunehmen.

(2) Rechtsanwälte oder Notare, auch wenn sie nichtarischer Abstammung sind, dürfen als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen von Fall zu Fall zugelassen werden. Andere Personen nichtarischer Abstammung dürfen grundsätzlich auch nicht von Fall zu Fall als Bevollmächtigte oder

Beistände in Steuersachen zugelassen werden. Ausnahmen hiervon sind nur insoweit zulässig, als solche anderen Personen als Bevollmächtigte oder Beistände für Angehörige im Sinne des § 67 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Reichsabgabenordnung tätig werden.

§ 2.

Personen, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben, dürfen weder allgemein als Steuerberater noch von Fall zu Fall als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen zugelassen werden. Zulassungen, die solchen Personen bereits erteilt worden sind, sind zurückzunehmen.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1, 2 gelten nicht nur insoweit, als Steuerberater, Bevollmächtigte oder Beistände gegenüber Behörden der Reichsfinanzverwaltung tätig werden, sondern auch insoweit, als sich die Tätigkeit gegenüber Behörden der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder gegenüber kirchlichen Stellen (gegenüber Stellen der christlichen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts) abspielt.

Artikel II.

Die Reichsabgabenordnung[2]) wird wie folgt geändert:

1. Im § 107

a) wird im Abs. 3 die Ziff. 2 gestrichen;

b) wird im Abs. 3 der bisherigen Ziff. 3, die die Bezeichnung Ziff. 2 erhält, hinter einem Strichpunkt der folgende Satzteil hinzugefügt:

„weder die Verwaltungsgerichte (insbesondere die Finanzgerichte und der Reichsfinanzhof) noch die ordentlichen Gerichte sind zu einer Nachprüfung befugt, ob die Zurücknahme zulässig war";

c) werden hinter dem Abs. 5 die folgenden Abs. 6, 7 eingefügt:

„(6) Hat eine Steuerverwaltungsbehörde, ein Finanzgericht (der Vorsitzende eines Finanzgerichts) oder der Reichsfinanzhof (der Vorsitzende eines Senats) jemanden als Bevollmächtigten oder als Beistand zurückgewiesen, so ist das, was der Zurückgewiesene trotz der Zurückweisung schriftlich oder mündlich in Sachen eines anderen vorbringt, ohne steuerrechtliche Wirkung.

(7) Gegen eine Zurückweisung, die von einem Finanzamt oder Landesfinanzamt verfügt wird, ist lediglich die Beschwerde, gegen eine Zurückweisung, die von einem Finanzgericht (dem Vorsitzenden eines Finanzgerichts) oder von dem Reichsfinanzhof (dem Vorsitzenden eines Senats) oder von dem Reichsminister der Finanzen ausgesprochen wird, ist ein Rechtsmittel oder ein sonstiger Rechtsbehelf nicht gegeben. Die ordentlichen Gerichte sind nicht zur Nachprüfung befugt, ob eine Zurückweisung zulässig war; das gleiche gilt für die Finanzgerichte und den Reichsfinanzhof, soweit es sich nicht um Zurückweisungen handelt, die sie selbst ausgesprochen haben.";

d) erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 8.

2. Im § 199 Abs. 2 werden die Worte:
„sowie Vertreter beruflicher oder gewerkschaftlicher Vereinigungen hinsichtlich des von ihnen vertretenen Personenkreises" gestrichen.

3. Dem § 254 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:
„Die Vorschriften des § 107 Abs. 6, 7 finden Anwendung."

4. Im § 444 wird hinter dem Satz 3 folgender neuer Satz eingefügt:
„Die Vorschriften des § 107 Abs. 6, 7 finden Anwendung."

Anlage 2.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Steuerberatern.

Die Begründung, die der Reichsminister der Finanzen dem Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Steuerberatern beigegeben hat, enthält die folgenden Darlegungen:

Zu Artikel I.

(1) Der § 1 des Artikels I regelt im ersten Absatz die Rechtsverhältnisse solcher Personen, die allgemein als Steuerberater zugelassen sind oder die allgemeine Zulassung erstreben. Der zweite Absatz des § 1 betrifft solche Personen, die zwar nicht allgemein als Steuerberater zugelassen sind, aber von Fall zu Fall als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen tätig werden.

(2) Für die allgemein zugelassenen Steuerberater spricht der § 1 Abs. 1 aus, daß Personen nichtarischer Abstammung nicht allgemein als Steuerberater zugelassen werden dürfen, und daß Zulassungen, die nichtarischen Personen bereits erteilt worden sind, zurückzunehmen sind. Dies steht im Einklang mit der bisherigen Rechtslage; denn nach § 107 Abs. 3 Ziff. 3 der Reichsabgabenordnung kann das Landesfinanzamt, soweit es Steuerberater allgemein zugelassen hat, die Zulassung jederzeit widerrufen. Die Landesfinanzämter haben allgemeine Zulassungen, die an Juden erteilt worden waren, bereits auf Grund des RdErl. an die Präs. der Landesfinanzämter — S 1144/93 III R — v. 6. 4. 1933[3]) zurückgenommen.

(3) Unter den Personen, die nicht allgemein als Steuerberater zugelassen sind, aber von Fall zu Fall als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen tätig werden, nehmen die Rechtsanwälte und die Notare eine Sonderstellung ein: Nach Art. I § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs dürfen Rechtsanwälte oder Notare, auch wenn sie nichtarischer Abstammung sind, von Fall zu Fall als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen tätig werden. Da nach den Vorschriften, die das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 188) enthält, die Zahl der Rechtsanwälte nichtarischer Abstammung auch in Zukunft beträchtlich sein wird, so ist es nicht vertretbar, außer den nichtarischen Rechtsanwälten und Notaren auch noch andere Personen nichtarischer Abstammung als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen von Fall zu Fall zuzulassen. Dem entspricht es, daß Art. I § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs solchen nichtarischen Personen, die weder Rechtsanwälte noch Notare sind, das Auftreten als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen nur insoweit gestattet, als es sich um eine Tätigkeit für Angehörige im Sinne des § 67 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Reichsabgabenordnung handelt.

(4) Die Vorschriften des Art. I gelten (abgesehen von den Beiständen) für alle Arten von Bevollmächtigten, also nicht nur für Personen, die zur Erledigung einer einzelnen Steuerangelegenheit Vollmacht erhalten haben, sondern auch für Personen, denen eine allgemeine Vollmacht (zum Beispiel Prokura) erteilt worden ist. Dagegen fallen gesetzliche Vertreter nicht unter die Vorschriften des Art. I. Wenn zum Beispiel ein Nichtarier Testamentsvollstrecker ist, so liegen ihm gewisse steuerliche Pflichten ob, die den Nachlaß betreffen. Soweit die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers sich in den Grenzen hält, die sich aus der gesetzlichen Vertretung ergeben, kann ihn die Steuerbehörde nicht zurückweisen. Entsprechendes gilt für sonstige gesetzliche Vertreter, zum Beispiel für die Mitglieder des Vorstandes juristischer Personen (innerhalb ihres Aufgabenkreises).

Zu Artikel II.

Der Andrang zu der Tätigkeit als Steuerberater war bisher schon sehr groß. In Zukunft wird der Andrang voraussichtlich noch stärker werden. Um einer Überfüllung des Berufs der Steuerberater vorzubeugen, sieht Artikel II die folgenden Bestimmungen vor:

1. Den Personen, die als Steuerberater allgemein zugelassen sind, stellt der § 107 Abs. 3 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung die „Vertreter beruflicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen" gleich. Hiernach kann jemand dadurch, daß er eine „berufliche Vereinigung" gründet, die gleiche Stellung erlangen wie ein allgemein zugelassener Steuerberater. Gegen diese Vorschrift bestehen erhebliche Bedenken. Sie soll daher gestrichen werden. Dadurch wird Umgehungen vorgebeugt, mit denen in Zukunft noch mehr als bisher zu rechnen ist.

2. Als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen können auch Personen tätig werden, die nicht allgemein als Steuerberater zugelassen sind. Solche (nicht allgemein zugelassene) Bevollmächtigte können jedoch von den Finanzbehörden zurückgewiesen werden. Bei Nichtariern und Kommunisten muß dies (nach näherer Maßgabe der im Artikel I enthaltenen Vorschriften) geschehen. Artikel II des Entwurfs stellt klar, daß Ausführungen, die ein Bevollmächtiger oder Beistand trotz der Zurückweisung für einen anderen macht, ohne steuerrechtliche Wirkung sind, und daß

gegen eine vom Finanzamt oder Landesfinanzamt verfügte Zurückweisung nur die Verwaltungsbeschwerde zulässig ist. Dagegen steht der Rechtsweg nicht offen; insbesondere kann nicht Schadensersatz verlangt werden.

[1]) Die zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums erlassene Erste Durchf.-VO. vom 11. 4. 1933 (RGBl. I S. 195) enthält unter der Nummer 2 die folgenden Bestimmungen:

„(1) Als nicht arisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.

(2) ... Der Nachweis ist durch Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern) zu erbringen.

(3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen."

[2]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 161.

[3]) RdErl. des RFM. v. 6. 4. 1933, S 1144/93 III R:

1. Die allgemeine Zulassung als Steuerberater darf bis auf weiteres nicht mehr erteilt werden.
2. Sind Juden als Steuerberater allgemein zugelassen worden, so sind diese Zulassungen sofort zurückzunehmen.

Ausf.-Anw. zum Ges. über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden u. Gemeindeverbände. — Grundsätze für die Bestätigungspraxis.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 6. 1933 — IV a I 1332*).

I. Ausf.-Anw. zu dem Ges. über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das Gesetz stellt eine zusammenfassende Neuregelung des Bestätigungsrechts der **leitenden** Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände dar. Zu seiner Ausführung ergeht die nachfolgende Anweisung:

1. Allgemeines.

a) (1) Der Artikel I gilt nur für die in § 1 genannten leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie auf Grund der Vorschrift des § 13 Abs. 5 des Ges. betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk v. 5. 5. 1920 (GS. S. 286) für die leitenden Beamten dieses Verbandes. Er findet demnach auf **sonstige** Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften der Bestätigung bedürfen, keine Anwendung.

(2) Unberührt geblieben sind demnach die besonderen Vorschriften für die Bestätigung von nichtleitenden Gemeindebeamten, wie z. B. der Pol.-Beamten (§ 13 des Pol.-Verw.-Ges. v. 1. 7. 1931 GS. S. 77), der Feld- und Forsthüter (§§ 58, 60 des Feld- und Forstpolizeiges. in der Fass. v. 21. 1. 1926 GS. S. 83), der Bezirksvorsteher (z. B. § 60 der Östlichen Städteordnung), der Gemeindeeinnehmer im Gebiet der Rheinischen Städteordnung (§ 52 Abs. 2), der Bezirks-, Dorf- und Bauernschaftsvorsteher (z. B. § 72 der Rheinischen Gemeindeordnung), der in Art. V der VO. über die Verwaltung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes v. 24. 8. 1882 (GS. S. 343) genannten Beamten. Soweit in einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen vorgesehen ist, daß für die Bestätigung von nicht leitenden Gemeindebeamten die ausdrücklich bezeichneten, für die Bestätigung leitender Gemeindebeamten geltenden Vorschriften Anwendung finden (z. B. § 78 der Rheinischen Gemeindeordnung), sind für diese Beamten nach wie vor die Bestätigungsvorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze, nicht die Vorschriften des Art. I des Bestätigungsgesetzes anzuwenden.

(3) In Geltung bleiben ferner die Vorschriften über die Bestätigung der Zweckverbandsvorsteher (§ 15 des Zweckverbandsges. v. 19. 7. 1911 GS. S. 115) sowie die Vorschriften über die Bestätigung der Vorsitzenden der Prüfungsverbände und ihrer Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 der Zweiten VO. über die Durchführung der Gemeindefinanz-VO. v. 2. 11. 1932, GS. S. 341, v. 28. 1. 1933, GS. S. 12).

(4) Außer Kraft getreten sind demgegenüber für die Bestätigung der leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände die bisher geltenden Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze, des Zuständigkeitsgesetzes und der im § 13 des Ges. besonders genannten Gesetze und Verordnungen. Anzuwenden sind insoweit ausschließlich die Vorschriften des Bestätigungsgesetzes.

(5) Dabei wird hinsichtlich der Bestätigung der Amtsbürgermeister und Beigeordneten in den Ämtern der **Rheinprovinz**, der **Prov. Westfalen** und des **Kreises Wetzlar** sowie hinsichtlich der Ernennung kommissarischer Bürgermeister bei Erledigung von Bürgermeisterstellen darauf hingewiesen, daß schon durch die VO. zur Ergänzung des Ges. über die Beendigung der Amtszeit ehrenamtlicher Beamter von Gemeinden und Gemeindeverbänden, über die Bestätigung von Gemeindebeamten und über Wahlen in den hohenzollerischen Landen v. 6. 4. 1933 (GS. S. 95) v. 29. 4. 1933 (GS. S. 155) die bisher geltenden Vorschriften des § 6 Abs. 2 und des § 8 des Ges. über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts v. 27. 12. 1927 (GS. S. 211) aufgehoben worden sind. In Fortfall gekommen sind dadurch die Vorschriften, denen zufolge

aa) wegen der Zugehörigkeit des Gewählten zu einer politischen Partei die Bestätigung nicht versagt werden durfte,

bb) der Beschluß, durch den die Beschlußbehörde die Bestätigung versagt, mit Gründen zu versehen war,

cc) bei der Versagung der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Beschlußbehörde der Regierungspräsident auf Antrag des Bürgermeisters oder der Amtsvertretung die Bestätigung erteilen konnte,

dd) gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten im letzteren Falle die Beschwerde an das Staatsministerium stattfand,

*) **Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

ee) vor der Versagung der Bestätigung in allen Fällen dem Gewählten Gelegenheit zur Äußerung zu geben war.

(6) Unberührt bleibt durch das Bestätigungsgesetz die Vorschrift des § 2 der letztgenannten VO., derzufolge bei Erledigung einer Bürgermeisterstelle deren vorläufige Verwaltung einem von dem Reg. Präs. bestellten Kommissar übertragen werden kann. Die Einrichtung einer kommissarischen Verwaltung bedarf in Abweichung von dem früheren Rechtszustand der Zustimmung der Amtsvertretung nicht mehr. Die Amtsvertretung soll jedoch zu der beabsichtigten Einrichtung einer derartigen Verwaltung und zu der Person des kommissarischen Bürgermeisters gehört werden. Auch nach der Vorschrift des § 2 kann sie dem Reg.-Präs. Vorschläge über die Besetzung der Stelle machen. Die frühere Vorschrift, daß von diesen Vorschlägen nur in äußerst dringenden Fällen abgewichen werden sollte, ist in die VO. nicht übernommen worden.

(7) Hinsichtlich der Fortführung der Anwärterlisten für Bürgermeister durch die Ober-Präs. in Münster und Koblenz tritt durch die Neuregelung eine Änderung nicht ein. Die Reg.-Präs. haben sich vor der kommissarischen Besetzung einer erledigten Bürgermeisterstelle mit dem zuständigen Ober-Präs. wegen der Benennung geeigneter Bewerber aus der Anwärterliste in Verbindung zu setzen.

b) Das Ges. findet grundsätzlich auf solche Beamte keine Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten nach den bis dahin geltenden Vorschriften in ihr Amt gelangt sind. Für diese Beamten ist nur die Vorschrift des § 9 Abs. 1 über die Zurücknahme der Bestätigung von Bedeutung. Selbstverständlich ist das Ges. aber in vollem Umfang in denjenigen Fällen anzuwenden, in denen zwar die Wahl von Beamten, die nach dem bisherigen Rechtszustand der Bestätigung bedurften, von den am 12. 3. 1933 neugewählten Vertretungskörperschaften bereits getätigt, die Bestätigung aber noch nicht erteilt ist, (wegen der Bestätigung der von den früheren Vertretungskörperschaften gewählten Personen vgl. III dieses RdErl.). In derartigen Fällen ist es jedoch erforderlich, vor Ausspruch der Einweisung (§ 3 des Ges.) an die Gewählten die erneute Anfrage zu richten, ob sie das Amt auch unter der neuen Gesetzeslage annehmen.

2. Einzelvorschriften.

Zu § 1. Gegenüber dem Rechtszustand nach Inkrafttreten des Ges. vom 6. 4. 1933 (GS. S. 95) bedürfen nunmehr auch die Landesräte (Schatzräte in der Provinz Hannover) der Bestätigung.

Zu § 2. Die Zuständigkeit der Bestätigungsbehörden ist nur insoweit geändert, als nunmehr an Stelle des Staatsministeriums der Minister des Innern über die Bestätigung der Landesdirektoren (Landeshauptleute), des Vorsitzenden des Kommunallandtages des Landeskommunalverbandes der hohenzollerischen Lande und seines Stellvertreters, der Bürgermeister (Oberbürgermeister) in Stadtkreisen und der Bürgermeister der Hauptstadt Berlin entscheidet.

Zu § 3. (1) Der § 3 sieht gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine grundlegende Neuerung vor. Während bisher die der Wahl alsbald folgende Bestätigung die endgültige Besetzung der Stelle herbeiführte, werden in Zukunft die Gewählten, gleichgültig, ob es sich um besoldete oder ehrenamtliche Wahlbeamte handelt, zunächst vorläufig in ihr Amt eingewiesen, falls nicht die Bestätigungsbehörde von vornherein die Einweisung ablehnt. In diesem Falle gilt die Bestätigung als versagt; der Zustimmung der in den Fällen des § 4 Abs. 2 genannten Stellen bedarf es nicht. Die Bestätigung wird grundsätzlich erst nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkte der Einweisung ab ausgesprochen. Zweck der Vorschrift ist, die Eignung des Gewählten in der betreffenden Stelle während einer hinreichend bemessenen Zeit zu erproben.

(2) Die Einweisung erfolgt durch die nach § 2 zuständige Bestätigungsbehörde, die diese ohne Mitwirkung der Beschlußbehörde (§ 4 Abs. 2) versagen kann. Die Bestätigungsbehörde hat vor dem Ausspruch der Einweisung die Gültigkeit der Wahl und insbesondere die persönliche und sachliche Eignung des Gewählten nach den gleichen strengen Maßstäben zu prüfen, wie dies für die Bestätigung vorgeschrieben ist (vgl. II dieses RdErl.). Die Möglichkeit, einen Gewählten auch nach erfolgter Einweisung durch Versagung der Bestätigung später wieder aus dem Amte zu entfernen, darf keinesfalls dazu führen, bei dieser Prüfung einen weniger scharfen Maßstab anzulegen, wie sie auch schon die Wahlkörperschaft nicht veranlassen darf, bei der Auswahl aus den Bewerbern die erforderliche Sorgfalt außer acht zu lassen. Vor der Einweisung haben die Bestätigungsbehörden die Gauleiter der NSDAP. zu hören (vgl. RdErl. v. 29. 5. 1933 — I C 1/52, MBliV. I S. 649). Soweit in den einzelnen Landgemeindeordnungen vorgeschrieben ist, daß vor der Bestätigung der Gemeindevorsteher und Schöffen der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören ist, werden die Bestätigungsbehörden ersucht, diese Anhörung bereits vor der Einweisung vorzunehmen.

(3) Die Einweisung erfolgt durch Verfügung der Bestätigungsbehörde; sie setzt voraus, daß der Gewählte die Wahl vorbehaltslos angenommen hat; stand er schon bisher als hauptamtlicher besoldeter Beamter in einem Beamtenverhältnis, so muß ihm weiter, sofern ihm ein hauptamtliches besoldetes Wahlamt übertragen werden soll, die Entlassung aus dem bisherigen Amt oder Urlaub für die Dauer der Einweisung erteilt und dieses nachgewiesen sein.

(4) Die Bestätigungsbehörde hat für den Gewählten eine besondere Einweisungsurkunde auszufertigen, die folgenden Wortlaut trägt:

> „Der zum ...... der ...... gewählte ...... wird hierdurch gemäß § 3 des Gesetzes über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom ...6. 1933 (GS. S. ...) in das Amt des ...... eingewiesen."

(5) Der in das Amt eingewiesene Beamte ist nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze einzuführen und zu vereidigen. Er erhält von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) eine Anstellungsurkunde, für die folgender Wortlaut empfohlen wird:

„Auf Grund der Wahl der ...... und der Einweisung gemäß § 3 des Ges. über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände v. ... 6. 1933 (GS. S. ....) werden Sie hiermit unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum ...... ernannt.

Die Anstellung erlischt, wenn demnächst die Bestätigung für das Amt nicht erteilt wird."

(6) Der Gewählte hat nach der Einführung grundsätzlich alle Rechte und Pflichten des betreffenden Amtes. Danach ist er auch zur Führung der Amtsbezeichnung des Amts befugt und steht in vermögensrechtlicher Hinsicht einem bestätigten Beamten in jeder Beziehung gleich. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Besoldungsregelung und die Regelung der Ruhegehaltsbezüge und der Hinterbliebenenbezüge bereits vor der Einweisung abschließend vorzunehmen.

(7) Das Ges. geht im übrigen davon aus, daß der einjährige Zeitraum bis zum Ausspruch der Bestätigung nicht nur die Eignung des Gewählten erweisen, sondern ihm auch Gelegenheit geben soll, seine Fähigkeiten innerhalb dieses Zeitraums zu beweisen. Die Einweisung ist demnach nicht allgemein widerruflich; ein Widerruf ist vielmehr nur im Rahmen des § 9 des Gesetzes zulässig (vgl. zu § 9).

Zu § 4. (1) Die endgültige Bestätigung wird grundsätzlich erst nach Ablauf eines Jahres ausgesprochen. Da sie nach dem Gesetz „alsbald" nach diesem Zeitpunkt auszusprechen ist, kommt eine Verlängerung der „Probezeit" in keinem Falle in Betracht.

(2) Vor der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Bestätigung hat die Bestätigungsbehörde mit größter Sorgfalt die notwendigen Feststellungen über die Bewährung des Gewählten während der Einweisung im Einvernehmen mit den Gauleitern (vgl. RdErl. v. 29. 5. 1933 — IC1/52, MBliV. I S. 649) zu treffen und zu prüfen, ob er im Sinne der Richtlinien unter II nach seiner Persönlichkeit und sachlichen Eignung für die endgültige Übertragung des Amts in Frage kommt. Bei dieser Entscheidung darf sich die Bestätigungsbehörde keinesfalls durch rein örtliche Stimmungen und Strömungen beeinflussen lassen. Die Gemeindevertretung hat hierbei in keiner Weise mitzuwirken; insbesondere ist sie nicht zuständig zu der Frage der Bestätigung irgendwie Stellung zu nehmen.

(3) Der Ausspruch der Bestätigung erfolgt durch die Bestätigungsbehörde. Für sie können die bisher üblichen Vordrucke weiter verwandt werden. Einer erneuten Einführung und Vereidigung nach Ausspruch der Bestätigung bedarf es nicht; dagegen ist die Anstellungsurkunde der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nunmehr zu berichtigen. Für die Urkunde wird folgender Wortlaut empfohlen:

„Auf Grund der Wahl der ...... und der Bestätigung gemäß § 4 des Ges. über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände v. ... 6. 1933 (GS. S. ...) werden Sie hiermit unter Berufung in das Beamtenverhältnis mit Wirkung vom .....) (Tag der Einführung nach erfolgter Einweisung. zum ...... ernannt."

(4) Ausnahmen von dem Grundsatz, daß die Bestätigung erst nach Ablauf eines Jahres auszusprechen ist, können in denjenigen Fällen Platz greifen, in denen der Gewählte bereits früher Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes war. In diesem Falle kann je nach Lage der Verhältnisse die Bestätigung alsbald der Einweisung nachfolgen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Ausnahmevorschrift keine Handhabe dazu gibt, in jedem Falle die Jahresfrist bis zur endgültigen Bestätigung abzukürzen. Eine derartige Abkürzung kann vielmehr nur dann in Betracht kommen, wenn die Eignung des Gewählten in seinem früheren Amte auf Grund seiner bisherigen Bewährung außer jedem Zweifel steht. Eine sehr weitgehende Abkürzung wird regelmäßig im Falle der Wiederwahl eines Wahlbeamten Platz greifen können.

(5) Die Versagung der Bestätigung bleibt wie bisher grundsätzlich an die Zustimmung der Beschlußbehörde gebunden. Dieser Zustimmung bedarf es nicht bei den in § 2 a und b genannten Personen mit Ausnahme der Landesräte (Schatzräte), ferner nicht bei den Kreisdeputierten und Amtsvorstehern und deren Stellvertretern. Versagt die Beschlußbehörde die Zustimmung, so kann sie durch den Regierungspräsidenten bzw. den Minister des Innern ergänzt werden. Ein Rechtsmittel ist der Gemeinde gegen die Versagung der Bestätigung nicht mehr gegeben, da die Anwendbarkeit des § 121 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes durch den § 4 ausdrücklich ausgeschlossen wird. Durch die Regelung des § 4 kommt im übrigen auch die etwaige Notwendigkeit, in Zukunft Beschlüsse, durch die die Zustimmung versagt wird, im Wege der Anfechtungsklage wegen Gesetzwidrigkeit gemäß § 126 des Landesverwaltungsges. anzufechten, in Fortfall, da in jedem Falle ein Ersatz des die Zustimmung versagenden Beschlusses durch den Regierungspräsidenten bzw. den Minister des Innern erfolgen kann.

Zu § 5. Die Versagung der Bestätigung nach § 4 bewirkt mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung das Ausscheiden des Gewählten aus der Stelle, in die er gemäß § 3 eingewiesen war. Das Ausscheiden hat ohne weiteres den Verlust der Amtsbezeichnung der bisherigen Stelle im Gefolge. Die Rechtsfolgen, die sich an die Versagung der Bestätigung knüpfen, sind im übrigen für die betroffenen Personen verschieden, je nachdem, ob sie vor der Einweisung besoldete Beamte des Preußischen Staates, einer preußischen Gemeinde oder eines preußischen Gemeindeverbandes waren oder nicht.

1. Frühere besoldete Beamte des Preußischen Staates, einer preußischen Gemeinde oder eines preußischen Gemeindeverbandes.

a) Sie treten mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung über die Versagung der Bestätigung kraft Gesetzes in den Dienst ihrer früheren Anstellungskörperschaft und regelmäßig ohne weiteres in ihre frühere Stelle zurück. Dabei wird ihnen die Zeit, die sie nach der Einweisung im Dienst der betreffenden Gemeinde (des betreffenden Gemeindeverbandes) verbracht haben, auf das Besoldungsdienstalter und

auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Personen, die in ihren Dienst zurücktreten, selbstverständlich auch in höher bewerteten Stellen wiederverwenden, wenn die Tätigkeit während der Einweisung den Beamten hierzu geeignet erscheinen läßt.

b) Während der Rücktritt in den Dienst der früheren Anstellungskörperschaft sich in jedem Falle kraft Gesetzes vollzieht, können dem Rücktritt in die frühere Stelle in zwei Fällen Hindernisse entgegenstehen.

aa) Die frühere Anstellungskörperschaft kann den Rücktritt versagen, wenn es sich bei der früher von dem betreffenden Beamten bekleideten Stelle um die Stelle eines politischen Beamten im Staatsdienst (vgl. § 3 der VO. v. 26. 2. 1919, GS. S. 33), um die Stelle des Landesdirektors (Landeshauptmanns), des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters), der Bürgermeister der Hauptstadt Berlin oder eines Gemeindevorstehers handelt.

bb) Der Rücktritt kann des weiteren deshalb ausgeschlossen sein, weil er nicht möglich ist. Dieser Fall liegt z. B. dann vor, wenn die betreffende Stelle zwischenzeitlich — auch schon durch Einweisung — wieder besetzt worden ist.

2. Die Entscheidung darüber, ob der Rücktritt zu versagen oder ob er sonst nicht möglich ist, trifft, soweit der Rücktritt in den Dienst des Preußischen Staates erfolgt, die für die Besetzung der Stelle zuständige Behörde, im übrigen der Gemeindevorstand. Um zu verhüten, daß zwischen der Versagung der Bestätigung und der Entscheidung über den Rücktritt in die frühere Stelle ein zeitlicher Zwischenraum entsteht, haben die Bestätigungsbehörden in Fällen, in denen sie die Bestätigung eines früheren besoldeten Beamten des Staates oder einer preußischen Gemeinde (eines preußischen Gemeindeverbandes) zu versagen beabsichtigen, von dieser Absicht der früheren Anstellungskörperschaft vorher Mitteilung zu machen. Diese hat alsdann umgehend der Bestätigungsbehörde ihre Entscheidung über die Wiederverwendung des Beamten in seiner früheren Stelle mitzuteilen. Diese Entscheidung und die Versagung der Bestätigung sind dem betreffenden Beamten gleichzeitig zu behändigen.

3. In den Fällen, in denen der Rücktritt versagt wird oder nicht möglich ist, soll auf eine baldige Wiederverwendung in einer mindestens gleichwertigen Stelle, d. h. einer Stelle von mindestens gleichem Rang und gleichem planmäßigen Diensteinkommen Bedacht genommen werden. Zur Erleichterung der Wiederverwendung kann dabei mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stellenplan vorübergehend überschritten und von den Vorschriften der §§ 3 bis 5 des Ges. v. 6. 4. 1933 (GS. S. 93) abgewichen werden. Zur Abweichung vom Stellenplan bedarf es unbeschadet etwa erforderlicher haushaltsrechtlicher Maßnahmen lediglich eines Beschlusses des Gemeindevorstandes im Sinne des § 26 der Gemeindefinanzverordnung, nicht auch einer Anhörung der Vertretungskörperschaft, da es sich nicht um die Änderung des Stellenplans, sondern nur um dessen vorübergehende Überschreitung handelt. Zu Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3 bis 5 des Ges. v. 6. 4. 1933 (GS. S. 93) bedarf es in den Fällen des § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 des Ges. der Änderung der Ortssatzung dahin, daß die Zahl der Stellen vorübergehend entsprechend erhöht wird.

Zu § 6. (1) Kann der Gewählte gemäß § 5 in seiner früheren Stelle nicht sofort wiederverwendet werden, so erlangt er kraft Gesetzes mit der Behändigung der Verfügung über die Versagung der Bestätigung und der Entscheidung der früheren Anstellungskörperschaft über die Versagung oder die Unmöglichkeit der Wiederverwendung die Rechtsstellung eines Wartestandsbeamten dieser Körperschaft. Seine Rechtsverhältnisse richten sich, wenn er in den Dienst des Preußischen Staates zurückgetreten ist, nach der VO., betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand v. 26. 2. 1919 (GS. S. 33) in der Fass. des Ges. v. 17. 12. 1920 (GS. 1921 S. 135), v. 31. 12. 1922 (GS. 1923 S. 1), v. 4. 7. 1923 (GS. S. 301), v. 25. 3. 1926 (GS. S. 105) und v. 17. 12. 1927 (GS. S. 223). Für Beamte, die in den Dienst einer früheren Anstellungsgemeinde (Anstellungsgemeindeverbandes) zurücktreten, finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß Beamte, die vor der Einweisung Wahlbeamte waren, mit dem Ablauf der Wahlzeit ihrer früheren Stelle in den Ruhestand treten.

(2) Für die Berechnung des Wartegeldes dieser Beamten gelten folgende Besonderheiten:

a) Der Berechnung ist nicht das Diensteinkommen der Stelle zugrunde zu legen, die der Gewählte auf Grund der Einweisung bekleidet hat, sondern das Diensteinkommen, das er beziehen würde, wenn er in seine frühere Stelle zurückgetreten wäre. Bei der Feststellung dieses Diensteinkommens ist gemäß § 5 Abs. 1 auch die im Dienst der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) auf Grund der Einweisung verbrachte Dienstzeit zu berücksichtigen.

b) Die in § 3a der obengenannten VO. vorgesehene Degression des Wartegeldes für den Fall, daß ein Beamter eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt hat, ist beseitigt. Das Wartegeld beträgt demnach stets 80 v. H. des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens.

(3) Die in § 6 Abs. 3 vorgesehene Teilung des Wartegeldes zwischen der Anstellungskörperschaft, in deren Dienst der Beamte zurückgetreten ist und der Körperschaft, in deren Dienst er auf Grund der Einweisung gestanden hat, berührt den Anspruch des Beamten auf Zahlung des vollen Wartegeldes durch die Anstellungskörperschaft, in deren Dienst er zurückgetreten ist, nicht. Der Abs. 3 begründet vielmehr nur einen Erstattungsanspruch dieser Anstellungskörperschaft an diejenige, in deren Dienst der Beamte eingewiesen war. Ein gleicher Erstattungsanspruch besteht hinsichtlich der Hälfte des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge, wenn der Beamte vor dem Zeitpunkt seiner Wiederverwendung stirbt.

Zu § 7. Der § 7 regelt die vermögensrechtlichen Folgen der Versagung der Bestätigung in denjenigen Fällen, in denen der Gewählte vor der Einweisung nicht

besoldeter Beamter des Preußischen Staates oder einer preußischen Gemeinde (Gemeindeverbandes) war. Die Vorschrift gilt also für frühere Beamte des Reichs, eines anderen Landes, einer außerpreußischen Gemeinde, eines außerpreußischen Gemeindeverbandes, für frühere Ehrenbeamte jeder Art sowie für Personen, die aus dem freien Berufsleben in das Amt gelangt sind. In diesem Falle erhält der Gewählte, wenn er in eine besoldete Stelle eingewiesen war, ein Übergangsgeld während 3 Monaten in der Höhe der bisherigen Dienstbezüge für jeden Monat. Zu den bisherigen Dienstbezügen in diesem Sinne gehören das Grundgehalt, der Wohnungsgeldzuschuß und etwaige Kinderbeihilfen. Besondere Vergütungen für ein Nebenamt usw. kommen mit der Beendigung dieses Amtes in Fortfall. Für die Weiterzahlung von Aufwands- und Dienstaufwandsentschädigungen finden die Vorschriften des § 5 der VO., betr. die einstweilige Versetzung von unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, Anwendung. Danach sind Dienstaufwandsentschädigungen, d. h. die Pauschalabgeltung von Beträgen, die der Beamte zur Ausübung seines Amtes zu verauslagen hat, wie z. B. Ausgaben für Anmietung von Diensträumen, für die Entschädigung von Hilfskräften nicht zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen zur Bestreitung von Repräsentationskosten sind um 20 v. H. zu kürzen. War der Gewählte in ein Ehrenamt eingewiesen, so steht ihm ein Übergangsgeld nicht zu.

Zu § 8. (1) Schon die bisherigen Gemeindeverfassungsgesetze sahen wesentlich übereinstimmend vor, daß bei wiederholter Versagung der Bestätigung oder bei Weigerung der Wahlkörperschaft, die Wahl zu tätigen, eine kommissarische Verwaltung bestimmter Stellen solange eingerichtet werden konnte, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangte.

(2) Dieser Rechtszustand wird in § 8 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Die Befugnis zur Bestellung eines Beamten von Staats wegen gilt für sämtliche Stellen, die gemäß § 1 des Ges. der Bestätigung unterliegen.

2. In Anlehnung an die Vorschrift des § 32 der Rheinischen Städteordnung erfolgt die Bestellung stets für die gesetzlich oder statutarisch vorgesehene Wahlzeit. Die Bestellung beseitigt demnach endgültig das Wahlrecht der Wahlkörperschaft bis zum Ablauf dieser Wahlzeit.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 gelten die Vorschriften des Abs. 1 auch in denjenigen Fällen, in denen bei Stellen, die im Wege der Verhältniswahl zu besetzen sind, die Einweisung oder Bestätigung von Listennachfolgern zum zweiten Male abgelehnt wird. Es bedarf also in Zukunft nicht mehr der Präsentation sämtlicher noch vorhandener Listennachfolger, ehe die Besetzung der Stelle durch Bestellung durchgeführt werden kann.

Zu § 9. Der § 9 sieht in Abs. 1 die Möglichkeit der Zurücknahme der Einweisung, der Bestätigung und der Bestellung allgemein für a l l e in § 1 genannten Beamten unter bestimmten Voraussetzungen, außerdem noch in Abs. 2 für bestimmte Beamte beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen vor.

1. Zurücknahme nach Abs. 1.

a) Die Zurücknahme nach Abs. 1 Ziff. 1 kommt z. B. in denjenigen Fällen in Betracht, in denen sich nach Ausspruch der Einweisung, der Bestätigung oder Bestellung ergibt, daß ein Beamter die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besaß, nicht Reichsdeutscher war, im Gebiet der Östlichen Städteordnung in das Amt eines Bürgermeisters gelangt ist, trotzdem er ein in dem Ges. v. 7. 2. 1835 (GS. S. 18) bezeichnetes Gewerbe betreibt (§ 30 aaO.) oder in denen bei unbesoldeten Beamten die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorlagen (vgl. z. B. § 9 in Verbindung mit § 1 des Gemeindewahlges. in der Fass. v. 12. 2. 1924 (GS. S. 99). In den Anwendungsfällen des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 ist die Zurücknahme in jedem Falle auszusprechen.

b) Der seltene Fall des § 9 Abs. 1 Ziff. 2 wird schon zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen gegen den Staat regelmäßig in der Weise zu erledigen sein, daß der Gemeinde (dem Gemeindeverband) nach erfolgter Zurücknahme die erneute Wahl des früheren Stelleninhabers nahegelegt und im Weigerungsfalle nötigenfalls gemäß § 8 dieser Beamte durch die zuständige Behörde wiederbestellt wird.

c) (1) Von der Befugnis zur Zurücknahme gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 3 ist in jedem Falle Gebrauch zu machen, wenn die unlauteren Mittel von dem Gewählten selbst angewendet worden sind. Hat ein Dritter die Einweisung, Bestätigung oder Bestellung durch derartige Mittel herbeigeführt, so wird es von der Lage des einzelnen Falles abhängen, ob die Zurücknahme geboten erscheint.

(2) Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 gilt nicht nur für Beamte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in ihr Amt gelangen, sondern auch für solche, deren Bestätigung bereits vor diesem Zeitpunkt ausgesprochen oder deren Bestellung vordem erfolgt ist, da die in § 9 Abs. 1 genannten Gründe auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes die Zurücknahme des fehlerhaften Verwaltungsaktes der Bestätigung oder Bestellung rechtfertigten.

2. Zurücknahme gemäß Abs. 2.

(1) Die Zurücknahme gemäß Abs. 2 ist auch dann zulässig, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Sie wird von mir dann ausgesprochen werden, wenn der Stelleninhaber in seinem Amte die fachliche Eignung nicht erweist, die von ihm erfordert werden muß, oder wenn er in seiner Gesamthaltung den Anforderungen nicht entspricht, die an leitende Beamte großer Gemeinden (Gemeindeverbände) im nationalen Staate gestellt werden müssen, mithin die Eignung des Inhabers nach seiner bisherigen Amtsführung von der Bestätigungsbehörde nicht für gewährleistet gehalten werden kann.

(2) Liegt bei den in Abs. 2 genannten Personen einer der Gründe zur Zurücknahme gemäß Abs. 1 vor, so wird mit Rücksicht auf die in diesem Falle für die Gemeinde günstigeren Folgen (§ 10) die Zurücknahme nach Abs. 1 ausgesprochen werden.

(3) Im Gegensatz zu der Vorschrift des § 9 Abs. 1 gilt die Vorschrift des Abs. 2 nur für solche Beamte, deren Einweisung, Bestellung oder Bestätigung nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist.

Zu § 10. Die vermögensrechtlichen Folgen der Zurücknahme für die betreffenden Beamten sind für die verschiedenen Anwendungsfälle des § 9 verschieden.

1. Zurücknahme der Einweisung.

Bei allen Beamten hat, gleichgültig ob die Zurücknahme aus den Gründen des § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 erfolgt, die Zurücknahme der Einweisung den Rücktritt in den Dienst der früheren Anstellungskörperschaft bzw. die Gewährung eines Übergangsgeldes zur Folge (vgl. die Anw. zu §§ 5 bis 7 dieses RdErl.). Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Zurücknahme auf Grund des § 9 Abs. 1 Ziff. 3 erfolgt in denjenigen Fällen, in denen der Beamte selbst die unlauteren Mittel angewendet hat. In diesem Falle kommt weder der Rücktritt in den Dienst der früheren Anstellungskörperschaft noch die Gewährung eines Übergangsgeldes in Betracht.

2. Zurücknahme der Bestätigung oder Bestellung.

a) Auf Grund des § 9 Abs. 1. Der Beamte erhält, wenn er gegen Besoldung angestellt war, grundsätzlich ein Übergangsgeld, soweit nicht der Ausnahmefall der Ausf.-Anw. zu § 10 Nr. 1 Satz 2 vorliegt. Wegen der Berechnung desselben wird auf die Ausführungsanweisung zu § 7 verwiesen.

b) Auf Grund des § 9 Abs. 2. Der Beamte erhält, soweit er nicht ehrenamtlich tätig war, die Stellung eines Wartegeldempfängers. Im übrigen wird auf die Ausführungsanweisung zu § 5 Abs. 1 verwiesen.

II. Grundsätze für die Bestätigungspraxis.

1. Es ist selbstverständliche Pflicht aller Bestätigungsbehörden, bei der Vornahme von Einweisungen, dem Ausspruch von Bestätigungen oder der Bestellung von Beamten auf Grund des Bestätigungsgesetzes die von der Reichs- und Staatsregierung verfolgten politischen Ziele im Auge zu behalten. Das gilt sowohl insoweit, als die nachgeordneten Behörden selbst Bestätigungsbehörden sind, als auch insoweit, als sie bei Einweisungen, Bestätigungen und Bestellungen, die von mir auszusprechen sind, berichtend mitwirken.

2. Der durch das Bestätigungsges. gegebene weitgehende Einfluß auf die Besetzung der leitenden Stellen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden muß in Zukunft die Schaffung eines nationalen, persönlich unantastbaren und fachlich tüchtigen Beamtentums in den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährleisten. Deshalb darf selbstverständlich niemand bestätigt werden, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach dem Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) und der zu seiner Durchführung erlassenen VO. Beamte aus dem Dienst entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden können. Ebenso selbstverständlich ist insbesondere, daß in jedem Fall die Bestätigung solchen Personen zu versagen ist, die sich in kommunistischen oder marxistischen Parteien sowie in der sogenannten nationalkommunistischen Bewegung (Schwarze Front) betätigen, oder deren frühere Betätigung in diesen Parteien oder in dieser Bewegung die Annahme rechtfertigt, daß sie nicht geeignet sind, ein Amt im nationalen Staat zu bekleiden. Den genannten Parteien sind das Reichsbanner „Schwarz-Rot-Gold", die „Eiserne Front", der „Republikanische Richterbund", der „Bund republikanischer Beamten" und die „Liga für Menschenrechte" (vgl. § 3 der Ersten VO. zur Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 11. 4. 1933, RGBl. I S. 195, und zu § 4 Nr. 5 der Dritten VO. zu dem genannten Ges. v. 6. 5. 1933, RGBl. I S. 245) gleichzuachten. Die Person des bestätigungspflichtigen gemeindlichen Beamten muß außerdem neben der für alle Beamten selbstverständlichen Voraussetzung unbedingter persönlicher Ehrenhaftigkeit folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Ein **leitender** Gemeindebeamter muß nicht nur die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt, sondern daß er darüber hinaus an **führender** Stelle die Ziele dieses Staates unterstützt und fördert. Nationale Zuverlässigkeit in diesem Sinne setzt jedoch nicht notwendig die Zugehörigkeit zu einer hinter der Regierung stehenden Parteien voraus, wenn die Persönlichkeit des Gewählten unbedingt die Gewähr dafür bietet, daß sie sich vorbehaltlos und mit voller Überzeugung als Beamter der Regierung der nationalen Erhebung zur Verfügung stellt.

b) Die leitenden Gemeindebeamten müssen Persönlichkeiten sein, die Gewähr für sparsamste Finanzwirtschaft in der Gemeinde (dem Gemeindeverband) bieten.

c) Die in eine leitende Stelle gewählte Person muß in fachlicher Hinsicht zur Bekleidung eines derartigen Amtes voll befähigt sein. Besondere Anforderungen sind in dieser Hinsicht an die leitenden Beamten in größeren Gemeinden und Gemeindeverbänden zu stellen.

aa) In Gemeinden (Gemeindeverbänden), in denen mindestens 2 hauptamtliche besoldete Vorstandsbeamte (Landeshauptmann, Landesräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Magistratsmitglieder, Beigeordnete, Gemeindevorsteher und Schöffen) vorhanden sind, muß mindestens die Stelle des leitenden Beamten oder seines ersten Stellvertreters mit einer Persönlichkeit besetzt werden, die entweder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt und nach Möglichkeit über eine mehrjährige Erfahrung im öffentlichen Dienst verfügt. Als Erfahrung im öffentlichen Dienst gilt dabei auch die Wahrnehmung eines Ehrenamtes in der staatlichen oder gemeindlichen Verwaltung. Sind mehr als 2 besoldete Stellen vorhanden, so muß auch der Kämmerer die für die Führung dieses wichtigen Geschäftszweiges erforderliche akademische Vorbildung (Befähigung zum Richteramt oder

höheren Verwaltungsdienst, Diplomprüfung für Volkswirte) besitzen. Bei der Bedeutung, die der Besetzung gerade dieser Stellen für eine geordnete Finanzwirtschaft zukommt, haben die Aufsichtsbehörden vor der Einweisung oder Bestätigung von Personen, die in das Amt des Kämmerers eines Stadtkreises gewählt sind, in jedem Falle unter Vorlage sämtlicher Unterlagen, aus denen sich die Eignung des Gewählten ergibt, an mich zu berichten.

bb) Die Frage, ob die hinreichende fachliche Befähigung im übrigen gegeben ist, kann grundsätzlich nur nach Lage des einzelnen Tatbestandes beantwortet werden, ist aber stets einer strengen Prüfung zu unterziehen. Dabei ist zu beachten, daß die fachliche Befähigung nicht immer eine Laufbahn im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst unter Absolvierung der üblichen Examina voraussetzt; vielmehr können in besonderen Fällen auch praktische Erfahrungen im öffentlichen Leben, Bewährung in führender Stellung innerhalb der nationalen Bewegung einen Bewerber fachlich ebenso geeignet erscheinen lassen als einen Bewerber, der den üblichen fachlichen Werdegang hat.

d) (1) Bei der Einweisung, Bestätigung und Bestellung ehrenamtlicher Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeindevorsteher, Schöffen und Amtsvorsteher haben die Bestätigungsbehörden darauf zu achten, daß die Einweisung und Bestätigung nur solchen Personen erteilt wird und daß nur solche Personen bestellt werden, die nach jeder Richtung hin die Gewähr für eine unabhängige Amtsführung bieten. Diese Gewähr ist unter Umständen dann nicht gegeben, wenn nach Lage der Verhältnisse namentlich in kleineren Gemeinden auf Grund des Berufes eines Gewählten (z. B. als Gastwirt, Gewerbetreibender usw.) zu starke Abhängigkeiten und Bindungen im Verhältnis zur Bevölkerung des Amtsbereichs bestehen. Soweit nach den Feststellungen des Einzelfalles, insbesondere auf Grund einer früheren amtlichen Tätigkeit der betreffenden Person aus den genannten Gründen eine unabhängige Amtsführung nicht gesichert erscheint, ist die Einweisung und Bestätigung derartigen Personen zu versagen und von ihrer Bestellung Abstand zu nehmen.

(2) Es wird darauf hingewiesen, daß in Stadtgemeinden im Gebiet der Östlichen Städteordnung Personen, welche die nach dem Gesetz v. 7. 2. 1835 (GS. S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben (Gastwirtschaft und Schankwirtschaft), nicht Bürgermeister sein können.

3. (1) Die Leiter der Bestätigungsbehörden haben vor dem Ausspruch der Einweisung die in § 1 des Bestätigungsgesetzes genannten leitenden Beamten vorzuladen und sich über ihre Persönlichkeit und ihre Eignung durch persönliche Fühlungnahme zu unterrichten.

(2) Soweit mir die Einweisung und Bestätigung vorbehalten ist, ist die Berichterstattung so eingehend zu halten, daß sie das Vorhandensein aller vorstehend bezeichneten Voraussetzungen an Hand entsprechender Unterlagen klar belegt. Ich behalte mir vor, die Gewählten zur persönlichen Vorstellung in geeigneten Fällen auch hierhin vorzuladen.

4. Einweisungen, Bestätigungen und Bestellungen dürfen nicht eher ausgesprochen werden, als bis die Frage der Besoldung des betreffenden Beamten abschließend geregelt ist.

5. Die vorstehenden Grundsätze sind auch in denjenigen Fällen durchzuführen, in denen gemeindliche Beamte wiedergewählt werden. Bedenken wegen der bei Nichtbestätigung der Wiederwahl durch Ausscheiden dieser Beamten eintretenden finanziellen Belastung für die Gemeinde oder den Gemeindeverband dürfen bei den schwerwiegenden Folgen, die sich aus der Einweisung, Bestätigung oder Bestellung ungeeigneter Persönlichkeiten zu weit größerem Nachteil der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes ergeben können, die strikte Durchführung dieser Richtlinien nicht hindern.

III. Für die erstmalige Handhabung des Bestätigungsgesetzes besonders zu beachtende Gesichtspunkte.

1. Soweit bei den Bestätigungsbehörden unerledigte Bestätigungsanträge auf Grund von Wahlen vorliegen, die von den alten Vertretungskörperschaften getätigt sind, ist die Bestätigung ausnahmslos zu versagen, damit auch in diesen Fällen alsbald Neuwahlen durch die neuen Vertretungskörperschaften ermöglicht werden.

2. Im Hinblick auf mögliche Reformen im Gebiet der rheinischen und westfälischen Amtsverfassung ist die Einweisung und Bestätigung besoldeter Amtsbürgermeister und Amtsbeigeordneter bis auf weitere Weisung auszusetzen. Soweit Amtsbürgermeisterstellen zur Zeit erledigt sind, können die Reg.-Präs. die Gewählten gemäß § 2 der VO. v. 29. 4. 1933 (GS. S. 155) kommissarisch bestellen. Das gleiche gilt auch ohne Vorliegen der genannten Voraussetzung, wenn der geordnete Gang der Verwaltung die kommissarische Bestellung von Amtsbürgermeistern und Amtsbeigeordneten erfordert.

3. In einer Reihe von Fällen sind zur Zeit Personen kommissarisch in Ämter eingesetzt, die nach Maßgabe der Vorschriften des § 4 der VO. v. 22. 3. 1933 (GS. S. 67) nicht Vorsitzender oder Mitglied des Gemeindevorstandes oder Beigeordneter, Schöffe, Landeshauptmann (Landesdirektor) und Landesrat sein dürfen. Eine Einweisung oder Bestätigung dieser Personen in ihr Amt kann unter keinen Umständen in Betracht kommen, es sei denn, daß die der endgültigen Bekleidung des Amtes entgegenstehenden Hindernisse zuvor beseitigt werden.

IV.

Aufgehoben werden die RdErl. v. 7. 4. 1933 (MBliV. I S. 420) zu § 3 Abs. 5 und zu § 4 1. Satz sowie v. 6. 5. 1933 (MBliV. I S. 558 f).

An die Oberpräs., Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände, den Verbandspräs. in Essen, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. — MBliV. I S. 699.

Anwendung des vorläufigen Ges. zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 31. 3. 1933 (RGBl. I S. 153) auf Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 6. 1933 — IV a I 1273 II*).

I. (1) Gemäß § 17 des vorläufigen Ges. zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 31. 3. 1933 (RGBl. I S. 153) finden die §§ 12—16 des Ges. auf die Selbstverwaltungskörper in Preußen keine Anwendung. Der RMdJ. hat sich jedoch auf Grund des § 18 des Ges. im Ausnahmeverfahren durch Erl. v. 28. 4. 1933 — I B 2402/24. 4. — damit einverstanden erklärt, daß abweichend von der Vorschrift des § 17 Satz 1 des Ges. die §§ 12—16 auf die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper in Preußen dann Anwendung finden, wenn

1. eine Neuwahl der Vertretungskörperschaften am 12. 3. 1933 nicht zustande gekommen ist;
2. Wahlen einzelner Vertretungskörperschaften im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden;
3. Neuwahlen infolge der Auflösung einzelner Vertretungskörperschaften erforderlich wären.

(2) Danach findet eine Neuwahl einzelner Provinzial- (Kommunal-) Landtage, Kreistage, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen in den Fällen 1—3 nicht mehr statt. Die Neubildung der Vertretungskörperschaften erfolgt vielmehr in diesen Fällen ausschließlich im Wege der Gleichschaltung nach Maßgabe des Ges. v. 31. 3. 1933.

(3) Gleichzuschalten sind demnach

1. die Vertretungskörperschaften der Gemeinden, in denen am 12. 3. 1933 eine Wahl nicht zustandegekommen ist, weil z. B. ein Wahlvorschlag nicht eingereicht war;
2. die Vertretungskörperschaften, deren Wahl im Wahlprüfungsverfahren (§ 6 des Gemeindewahlges.; § 20 des Wahlges. für die Provinziallandtage und Kreistage) insgesamt endgültig für ungültig erklärt wird. Wird nur die Wahl einzelner Gewählter für ungültig erklärt, so sind diese durch Listennachfolger zu ersetzen. Wird nur die Wahl in einzelnen Wahlbezirken für ungültig erklärt, so erfolgt die Gleichschaltung nur für diese Wahlbezirke. Wird nur die Feststellung des Wahlergebnisses insgesamt oder in einzelnen Wahlbezirken für ungültig erachtet, so erfolgt wie bisher lediglich eine neue Feststellung des Wahlergebnisses;
3. die Vertretungskörperschaften, die demnächst, sei es infolge einer kommunalen Neugliederung, sei es durch Auflösung auf Grund der Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze, aufgelöst werden. An der zurückhaltenden Handhabung des Rechtes zur Auflösung von Vertretungskörperschaften wird durch die Möglichkeit der Gleichschaltung nichts geändert werden.

II. Die Durchführung der Gleichschaltung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

***) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

1. Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften.

a) Vertretungskörperschaften der unteren Selbstverwaltung (Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen).

Im Falle der Gleichschaltung darf die Zahl der gewählten Mitglieder die in § 13 des Ges. v. 31. 3. 1933 genannten Höchstzahlen nicht überschreiten.

aa) Soweit die Zahl der Mitglieder von Stadtverordnetenversammlungen bisher auf Grund der Vorschrift des § 4 des Gemeindewahlges. oder auf Grund von Ortssatzungen die in § 13 vorgesehenen Höchstzahlen überstieg, treten an die Stelle der bisher gesetzlich oder statutarisch festgesetzten Mitgliederzahlen ohne weiteres die Höchstzahlen des § 13. Dabei bleibt jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob nicht eine Unterschreitung dieser Höchstzahlen geboten ist, die alsdann durch ortsstatutarische Regelung herbeizuführen ist. Dabei darf jedoch die Zahl 11 (Mindestzahl des § 4 des Gemeindewahlges.) nicht unterschritten werden.

bb) Entsprechendes gilt für die Vertretungskörperschaften in Landgemeinden. Hier sind die Höchstzahlen des § 13 auch dann zugrunde zu legen, wenn die Gemeindeverfassungsgesetze eine bestimmte Verhältniszahl zwischen der Zahl der Gemeindevorsteher und Schöffen und der gewählten Mitglieder vorschreiben und diese Verhältniszahl bei Zugrundelegung der Höchstzahlen des § 13 nicht innegehalten werden kann. Dagegen ist es unzulässig, von dieser Verhältniszahl abzuweichen, wenn eine Gemeinde durch Ortssatzung unter die in § 13 genannten Höchstzahlen herabgeht.

cc) Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen. Die Höchstzahlen des § 13 sind auch für die gewählten Mitglieder der Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen maßgebend. Soweit bisher in den Gemeindeverfassungsgesetzen Mindestzahlen festgesetzt waren, die die in § 13 genannten Höchstzahlen übersteigen, bleiben diese Vorschriften insoweit außer Anwendung.

b) Sonstige Vertretungskörperschaften (Kreistage, Provinzial- (Kommunal-) Landtage).

Gemäß § 13 Abs. 2 ist die Zahl der Mitglieder gegenüber dem bisherigen Bestand möglichst um 25 v. H. zu verkleinern. Auf Grund dieser Vorschrift sind die Provinzialausschüsse und Kreisausschüsse ermächtigt, auch die landesgesetzlich festgelegten Zahlen in §§ 3 und 34 des Wahlges. für die Provinziallandtage und Kreistage herabzusetzen.

2. Durchführung der Gleichschaltung.

a) Die Gleichschaltung erfolgt in jedem Falle auf Grund der Zahl der gültigen Stimmen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. 3. 1933 im Gebiet der Gemeinde (des Gemeindeverbandes)

abgegeben worden sind. Die Zugrundelegung der am 12. 3. 1933 für die Wahl der Vertretungskörperschaft der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) abgegebenen Stimmenzahl kommt demnach in keinem Falle in Betracht. Von der zur Reichstagswahl abgegebenen Stimmenzahl sind die Stimmen abzusetzen, die auf Wahlvorschläge zur Kommunistischen Partei oder auf solche Wahlvorschläge entfallen, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind. Gemäß § 3 der Ersten VO. zum vorläufigen Ges. zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 5. 4. 1933 (RGBl. I S. 171) gelten als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei auch solche Vorschläge, die bei der Reichstagswahl vom 5. 3. 1933 mit der Parteibezeichnung „Sozialistische Kampfgemeinschaft" oder „Kampfgemeinschaft der Arbeiter und Bauern" zugelassen waren.

b) Die Durchführung der Gleichschaltung erfolgt nach folgenden besonderen Bestimmungen:

§ 1.

Der Gemeindevorstand (Bürgermeister, Oberbürgermeister, Magistrat, Kreisausschuß, Provinzial- (Landes-) Ausschuß, Amtsbürgermeister, Gemeindevorsteher, Gemeindevorstand) hat in den Fällen der Ziff. I, 1 alsbald, in den Fällen der Ziff. I, 2 u. 3 innerhalb der für die Neuwahl gesetzlich vorgeschriebenen Frist ortsüblich bekanntzugeben, daß die Neubildung der Vertretungskörperschaft durch Gleichschaltung erfolgt. Er hat in dieser Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Frist von 3 Wochen aufzufordern. Hierbei ist die Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft anzugeben sowie auf die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge hinzuweisen.

§ 2.

(1) Wahlvorschläge können nur diejenigen Wählergruppen einreichen, auf deren Wahlvorschlag am 5. 3. 1933 in der Gemeinde (dem Gemeindeverband) Stimmen entfallen sind. Dies gilt nicht für die Kommunistische Partei und solche Wählergruppen, deren Wahlvorschläge als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind. Als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei gelten auch solche Wahlvorschläge, die bei der Reichstagswahl vom 5. 3. 1933 mit der Parteibezeichnung „Sozialistische Kampfgemeinschaft" oder „Kampfgemeinschaft der Arbeiter und Bauern" zugelassen waren.

(2) Zur Einreichung eines Wahlvorschlages ist der örtliche Vorsitzende der Wählergruppe (Partei) berechtigt, die am 5. 3. 1933 einen Wahlvorschlag eingereicht hat. Dieser ist zugleich Vertrauensmann des Wahlvorschlages. Bestehen hinsichtlich seiner Person Zweifel, so befragt der Wahlausschuß den Vertrauensmann des Reichswahlvorschlages der Wählergruppe (Partei) zur Reichstagswahl am 5. 3. 1933 oder die von diesem benannten Vertrauensleute in den Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden.

(3) Für den Inhalt der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 37 bis 40 der Gemeindewahlordnung und der §§ 38 bis 41 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen.

§ 3.

(1) Eine zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigte Wählergruppe kann sich mit anderen oder allen Wählergruppen zur Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages verbinden.

(2) Die Verbindung erfolgt durch übereinstimmende Erklärung derjenigen Personen, die gemäß § 2 zur Einreichung von Wahlvorschlägen befugt sind. Die Erklärungen sind dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes innerhalb der in § 1 genannten Frist einzureichen.

§ 4.

(1) Stellt der Vorsitzende bei der Prüfung der Wahlvorschläge Mängel fest, so hat er die Einreicher unverzüglich aufzufordern, diese Mängel spätestens innerhalb von 10 Tagen zu beseitigen. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 45 der Gemeindewahlordnung und der §§ 44 bis 46 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen entsprechende Anwendung.

(2) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuß. Der Wahlausschuß ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8ff. der Gemeindewahlordnung und der §§ 5ff. der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen zu bilden. Für die Zulassung der Wahlvorschläge gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 46—48 der Gemeindewahlordnung und der §§ 47—49 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen.

§ 5.

(1) Die den Wählergruppen zustehenden Sitze werden auf Grund der Zahl der gültigen Stimmen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. 3. 1933 abgegeben worden sind, und nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes und des Wahlgesetzes für die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen und nach Maßgabe der Bestimmungen der Wahlordnungen ermittelt. Wahlbewerbern, die bis zum 5. 3. 1933 zur Kommunistischen Partei gehörten, werden Sitze nicht zugewiesen.

(2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Gesetze und Bestimmungen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 713.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 31. 5. 1933 ist die Landgemeinde **Pirchwitz** mit Wirkung vom 1. 7. 1933 in die Landgemeinde **Krzanowitz**, Kr. **Cosel**, Reg.-Bez. **Oppeln**, eingegliedert worden.

— MdI. IVa II 2183 II/33. — MBliV. 1933 I S. 715.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 14. 6. 1933 sind die Namen der beiden Landgemeinden **Hesedorf** im Kreise **Bremervörde**, Reg.-Bez. **Stade**, wie folgt geändert worden: **Hesedorf (Kreisteil Bremervörde)** in „**Hesedorf bei Bremervörde**" und **Hesedorf (Kreisteil Zeven)** in „**Hesedorf bei Gyhum**".

— MdI. IVa II 622 III/33. — MBliV. 1933 I S. 716.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern im Schankwirtschaftsgewerbe.

RdErl. d. MdJ. v. 27. 5. 1933. — II E 2148.

In Nr. 41 der Preuß. Gesetzsammlung 1933 S. 213 ist die nachstehend abgedruckte VO. über die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern in Schankstätten veröffentlicht worden.

Dazu bemerke ich folgendes:

1. Die VO. bezieht sich nur auf die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern in Schankwirtschaften. Ist eine Schankwirtschaft mit einer Gastwirtschaft verbunden, so gilt die VO. nur für solche weibliche Arbeitnehmer, die ausschließlich in dem Schankwirtschaftsbetrieb beschäftigt werden. Für weibliche Arbeitnehmer, die gleichzeitig in dem Schank- und dem Gastwirtschaftsbetrieb beschäftigt werden, gilt die Ausnahme des § 2 Satz 1 letzter Halbsatz.

2. Die Genehmigung nach § 1 der VO. ist zu versagen, wenn die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern in einer Schankstätte für die Bedienung der Gäste mit Speisen oder Getränken für eine Betriebsart beantragt wird, in der die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern in der genannten Art bisher nicht ortsüblich war. In Zweifelsfällen sind die örtlichen oder, falls solche nicht vorhanden sind, die bezirksweisen Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gaststättengewerbes zu hören.

3. Einen Bericht über die zu sammelnden Erfahrungen erwarte ich von den Reg.-Präs. erstmalig **zum 1. 1. 1934.** (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **1. 12. 1933** für die Landräte und die den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **15. 12. 1933.**

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 717.

Anlage.

Verordnung über die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern in Schankstätten.

Vom 27. 5. 1933 (GS. S. 213).

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) wird für das Land Preußen folgendes verordnet:

§ 1.

Wer vom 1. 6. d. J. ab weibliche Arbeitnehmer in Schankstätten bei der Bedienung der Gäste mit Speisen oder Getränken beschäftigen will, bedarf dazu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 2.

Die vorstehende Bestimmung gilt weder für ordnungsmäßig betriebene Konditoreien noch für alkoholfreie Schankstätten noch für Betriebe, in denen die weiblichen Arbeitnehmer neben der Bedienung der Gäste gleichzeitig mit häuslichen Arbeiten beschäftigt werden. Sie gilt ferner nicht für die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern, die mit dem Erlaubnisinhaber in aufsteigender oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert sind.

§ 3.

Die Vorschriften des Abschnittes III der Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 18. 6. 1930 (GS. S. 117) in der Fassung der Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 18. 6. 1930 zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 30. 3. 1933 (GS. S. 106) bleiben unberührt.

§ 4.

Inhaber von Schankstätten, die weibliche Arbeitnehmer ohne die in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebene Erlaubnis beschäftigen, werden gemäß § 29 Ziff. 5 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 27. 5. 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
Göring.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Durchf.-Best. für die Gemeindevollzugspol. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

RdErl. d. MdJ. v. 14. 6. 1933 — II E 531.

Auf die Gemeindepol.-Vollzugsbeamten finden die Richtlinien des RdErl. v. 27. 5. 1933 — IVa I 1405 (MBliV. I S. 635) und RdErl. v. 6. 6. 1933 (MBliV. I S. 675) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als Gemeindepol.-Vollzugsbeamte gelten die dem Vollzugsdienst angehörigen Pol.-Beamten im Sinne des PBG.

2. Soweit berufliche Hilfspol.-Beamte, Feld- u. Forsthüter und Nachtwachtmänner im Beamtenverhältnis stehen, sind sie wie Gemeindepol.-Vollzugsbeamte zu behandeln. Stehen sie im Angestelltenverhältnis, so gilt für sie der RdErl. v. 29. 5. 1933 — IVa I 1406 (MBliV. I S. 644)[1]).

3. An Stelle der Kommunalaufsichtsbehörden treten die Pol.-Aufsichtsbehörden (Landrat, Reg.-Präs. — für Berlin Ober-Präs.)

4. Zu Ziff. II A 8: Die Verzeichnisse der Pol.-Exekutivbeamten sind nach dem gleichen Muster besonders aufzustellen und nach dem Dienstgrad, innerhalb der Dienstgrade in der Buchstabenfolge, zu gliedern.

Die im Beamtenverhältnis stehenden beruflichen Hilfspol.-Beamten, Feld- u. Forsthüter und Nachtwachtmänner sind gesondert am Schluß aufzuführen.

5. Zu Ziff. II A 13: Soweit die Voraussetzungen der §§ 2—6 des Ges. nicht vorliegen, sind die Fragebogen durch die Pol.-Aufsichtsbehörden an die Anstellungsbehörde zurückzugeben und hier zu den Pers.-Akten der Beamten zu nehmen.

Die Fragebogen der oberen Pol.-Vollzugsbeamten vom Pol.-Oberinspektor aufwärts sind mir jedoch ausnahmslos vorzulegen.

6. Die den Fragebogen und Berichten beiliegenden Urkunden, Aktenvorgänge und sonstigen Unterlagen sind für jeden Beamten in einer besonderen Anlage ordnungsmäßig geheftet, beizufügen.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Pol.-Aufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 718.

[1]) Vgl. auch RdErl. v. 8. 6. 1933 (MBliV. I S. 687).

Beförderungsstellen für staatliche obere Pol.-Verwaltungsbeamte.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 6. 1933 — II B I 178/179.

(1) Die auf Grund des RdErl. v. 19. 5. 1931 — II B I 375/31 (nicht veröffentl.) eingereichten Vorschläge von staatlichen oberen Pol.-Verwaltungsbeamten für die von mir zu besetzenden Pol.-Rat- und Pol.-Amtmannstellen sind überholt. Durch RdErl. v. 1. 5. 1933 — II B I 272 (MBliV. I S. 550) habe ich mir auch die Besetzung der Stellen für Pol.-Bürovorsteher, Pol.-Rentmeister, Pol.-Oberrentmeister und Pol.-Rechnungsrevisoren vorbehalten. Für alle diese Stellen bitte ich, **mir bis spätestens 15. 7. 1933** (Frist bei den Reg.-Präs. **8.7.1933**) neue Vorschläge nach untenstehendem Muster auf dem Dienstwege einzureichen, wobei folgendes zu beachten ist.

(2) Es dürfen nur Beamte vorgeschlagen werden, die im Sinne des Erlasses v. 1. 2. 1933 „An alle Beamten der Preußischen Inneren Verwaltung" (MBliV. I S. 89/90) nach ihrer Charakterveranlagung, Fähigkeit, Durchbildung, Leistung und Führung, kurz nach ihrer Gesamtpersönlichkeit die sichere Aussicht und Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos im Sinne der nationalsozialistischen Revolution für den nationalen Staat eintreten und daß sie den Anforderungen in den Beförderungsstellen nach jeder Richtung hin gerecht zu werden vermögen.

(3) Von dem Bürovorsteher und dem Amtmann einer staatl. Pol.-Verwaltung muß neben organisatorischem Geschick verlangt werden, daß er Beamte richtig zu beurteilen und zu behandeln versteht; Sicherheit des persönlichen Auftretens muß er mit der Fähigkeit zu ausgleichendem Wirken verbinden.

(4) Voraussetzung für die Beförderung zum Pol.-Rentmeister und Pol.-Oberrentmeister ist neben strengster Gewissenhaftigkeit die Befähigung, eine Pol.-Kasse nach den Bestimmungen der Kassenordnung für die staatl. Pol. einzurichten und zu leiten.

(5) Zu Pol.-Rechnungsrevisoren können nur solche oberen Pol.-Verw.-Beamten ernannt werden, die die in Ziff. 11 des RdErl. v. 26. 1. 1927 — II C I 84 Nr. 2/27 — über die Rechnungsrevisoren bei der staatl. Pol. (MBliV. S. 114) enthaltenen Voraussetzungen restlos erfüllen. Die Pol.-Rechnungsrevisoren müssen bei den förmlichen und sachlichen Buch-, Belege- und Bestandsprüfungen auf die zweckentsprechende und sparsame Verwendung der staatlichen Mittel achten und ferner Anregungen geben, wie der Betrieb der Pol. wirtschaftlicher gestaltet, Altmaterial besser verwendet werden kann, wie bessere Einkaufsmöglichkeiten erzielt und nicht unbedingt notwendige Ausgaben vermieden werden können.

(6) Die Pol.-Räte in der staatl. Pol. werden als Leiter von Pol.-Ämtern, Abteilungen, Verwaltungsämtern und Geschäftsstellen „Verwaltung" bei den Pol.-Schulen verwendet. Es ist deshalb für jeden der vorgeschlagenen Beamten in Sp. 8 der einzureichenden Vorschlagsliste unter kurzer Begründung anzugeben, für welche der Stellen der Beamte sich besonders eignet. Andererseits dürfen für die Beförderung zum Pol.-Rat nur Beamte vorgeschlagen werden, die alle Dienstobliegenheiten eines Pol.-Rats so kennen, daß sie jede Stelle eines Pol.-Rats nach kurzer Einarbeitung wahrzunehmen vermögen.

(7) Diejenigen oberen Pol.-Verw.-Beamten, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, aber für eine Pol.-Rat- oder Pol.-Amtmannstelle nicht vorgeschlagen werden können, sind unter Angabe der Gründe besonders namhaft zu machen.

(8) Geeignete Oberbuchhalter, Pol.-Rentmeister, Pol.-Oberrentmeister und Pol.-Rechnungsrevisoren sind bei den Vorschlägen nicht darum unberücksichtigt zu lassen, weil sie ihre gegenwärtige Stelle seit längerer Zeit bekleiden und infolgedessen nicht mehr Gelegenheit hatten, sich in anderen Arbeitsgebieten zu betätigen.

(9) Allen Behördenleitern mache ich die gewissenhafte Beachtung vorstehender Bestimmungen zur ernsten Pflicht. Versagt ein nach Vorschlag beförderter Beamter, so werde ich prüfen, ob die Gründe hierfür nur in den besonderen Anforderungen der neuen Stelle liegen, oder ob der Beförderungsvorschlag die vorstehenden Gesichtspunkte verletzt hat. In diesem Falle werde ich den für den Vorschlag verantwortlichen Beamten zur Rechenschaft ziehen.

(10) Die Vorgeschlagenen müssen bei einer etwaigen späteren Beförderung mit ihrer Versetzung rechnen und deshalb örtlich unbeschränkt verwendbar sein. Ich bin jedoch bereit, Vorbehalte hinsichtlich der örtlichen Verwendung zu berücksichtigen, weise aber darauf hin, daß durch jeden derartigen Vorbehalt die Beförderungsmöglichkeit des Beamten verringert wird.

(11) Der RdErl. v. 6. 3. 1923 — II B 382 (MBliV. S. 289), nach welchem bei Beförderungsvorschlägen Beamte, die zu anderen Behörden abgeordnet sind, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, ist zu beachten.

(12) Für jeden Beamten, und zwar für jede Beförderungsstelle besonders, ist ein Vorschlag in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(13) Die Einreichung von Vorschlägen nach dem 15. 7. 1933 ist unzulässig.

(14) Ergeben sich nach Abgabe der Vorschläge Zweifel, ob ein Vorgeschlagener zur Beförderung noch weiterhin geeignet ist, so ist mir unverzüglich zu berichten.

(15) Die Zahl der jährlich frei und verfügbar werdenden Stellen für Pol.-Bürovorsteher, Pol.-Amtmänner, Pol.-Rentmeister, Pol.-Oberrentmeister, Pol.-Rechnungsrevisoren und Pol.-Räte ist gering. Ich bitte deshalb, streng zu sichten und die Vorschläge auf die besten Kräfte zu beschränken.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 719.

Muster.

(Din A 4)

(Behörde.) (Ort, Datum.)

Vorschlag für die Ernennung zum Pol.-Bürovorsteher, Pol.-Amtmann, Pol.-Rentmeister, Pol.-Oberrentmeister, Pol.-Rechnungsrevisor, Pol.-Rat.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 14. 6. 1933 — II B I 178/179 (MBliV. I S. 719).

Sp. 1: Vor- u. Zuname. **Sp. 2:** Amtsbezeichnung. **Sp. 3:** a) Geburtsdatum, Ort und Provinz; b) Religion. **Sp. 4:** a) Eintritt in die staatl. oder kommunale Pol., b) Tag des Bestehens der Hauptprüfung. Prüfungsergebnis; c) Tag des Bestehens der 1. juristischen Staatsprüfung. Prüfungsergebnis; **Sp. 5:** Tag der Ernennung zum a) POS. (A 4b oder d. alt. Bes.-Gr. A 7); b) PJ. oder POS. usw. der alten Bes.-Gr. A 8; c) PJ., POS. i. S. oder POJ. usw. der alten Bes.-Gr. A 9. **Sp. 6:** Kurzer Lebenslauf. (Schule, etw. Studium, Militärdienstzeit, Zivildienstzeit vor der Einberufung zur polizeilichen Ausbildung, bisherige und gegenwärtige Tätigkeit in der Pol. unter Angabe der einzelnen Arbeitsgebiete und der Dauer der Beschäftigung in ihnen, Ehe, Kinder, wirtschaftliche Verhältnisse). **Sp. 7:** Eingehende Kennzeichnung (Gesamtpersönlichkeit, Charakterveranlagung, Fleiß, Tatkraft, organisatorische Fähigkeiten, mündlicher Vortrag, schriftliche Arbeiten, Lebenswandel, Auftreten in und außer Dienst). **Sp. 8:** Bemerkungen (z. B. über Besuch wissenschaftlicher Fortbildungslehrgänge usw.).

Beförderungsvorschläge für obere Krim.-Beamte.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 6. 1933 — II B I 504/33.

(1) Die auf Grund des RdErl. v. 19. 5. 1931 — II B I 375/31 (nicht veröffentl.) eingereichten Vorschläge von staatl. oberen Krim.-Beamten für die Besetzung von Krim.-Pol.-Rat- und Krim.-Direktorstellen sind überholt. Ich ersuche deshalb, mir neue Vorschläge **bis spätestens 15. 7. 1933** (Frist bei den Reg.-Präs. **8. 7. 1933**) nach untenstehendem Muster einzureichen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

(2) Es dürfen nur Beamte vorgeschlagen werden, die im Hinblick auf den Erlaß v. 1. 2. 1933 „An alle Beamten der Preußischen Inneren Verwaltung" (MBliV. S. 89/90) nach ihrer Charakterveranlagung, Fähigkeit, Durchbildung, Leistung und Führung, kurz, nach ihrer Gesamtpersönlichkeit, die sichere Aussicht bieten, daß sie den erhöhten Anforderungen in den Beförderungsstellen nach jeder Richtung hin gerecht zu werden vermögen, und nach ihrer bisherigen Einstellung die Gewähr im Sinne der nationalsozialistischen Revolution bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten.

(3) Allen Behördenleitern mache ich die gewissenhafte Beachtung vorstehender Bestimmungen zur ernsten Pflicht. Im Falle des Versagens eines nach Vorschlag beförderten Beamten werde ich prüfen, ob dieses auf besondere nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen oder ob der zur Beförderung Vorgeschlagene nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und ohne gewissenhafte, strenge Prüfung ausgewählt worden ist. In letzterem Falle werde ich den verantwortlichen Beamten zur Rechenschaft ziehen.

(4) Die Vorgeschlagenen müssen bei einer etwaigen späteren Beförderung mit ihrer Versetzung rechnen und deshalb örtlich unbeschränkt verwendbar sein. Ich bin jedoch bereit, Wünsche hinsichtlich der örtlichen Verwendung nach Möglichkeit zu berücksichtigen, weise aber darauf hin, daß durch jede bedingte Zurverfügungstellung die Beförderungsaussicht des Beamten verringert wird.

(5) Der RdErl. v. 6. 3. 1923 (MBliV. S. 289), nach welchem bei Beförderungsvorschlägen die zu anderen Behörden abgeordneten Beamten nicht benachteiligt werden dürfen, ist zu beachten.

(6) Für jeden Beamten ist ein Vorschlag in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(7) Die spätere Einreichung von Vorschlägen ist unzulässig.

(8) Ergeben sich nach Abgabe der Vorschläge Zweifel, ob ein Vorgeschlagener zur Beförderung noch weiterhin geeignet ist, so ist unverzüglich zu berichten.

(9) Die Zahl der jährlich verfügbar werdenden Stellen für Krim.-Pol.-Räte und Krim.-Direktoren ist gering. Ich bitte daher, streng zu sichten und die Vorschläge auf die besten Kräfte zu beschränken.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).

— MBliV. I S. 721.

Muster.

(Din A 4)

(Behörde.) (Ort, Datum.)

Vorschlag für die Ernennung zum Kriminalpolizeirat, Kriminaldirektor.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 15. 6. 1933 — II B I 504/33 (MBliV. I S. 721).

Sp. 1: Vor- und Zuname. **Sp. 2:** Amtsbezeichnung. **Sp. 3:** a) Geburtsdatum, -Ort und Provinz; b) Religion. **Sp. 4:** a) Eintritt in die staatl. oder kommunale Pol.; b) Tag des Bestehens der Kriminal- (Pol.-) Kommissarprüfung. Prüfungsergebnis. **Sp. 5:** Tag der Ernennung zum a) Krim.- (Pol.-) Kommissar; b) Krim.- (Pol.-) Oberkom.; c) Krim.-Pol.-Rat. **Sp. 6:** Kurzer Lebenslauf (Schule, etw. Studium, Militärdienstzeit, Zivildienstzeit vor der Einberufung zur polizeilichen Ausbildung, bisherige und gegenwärtige Tätigkeit in der Pol. unter Angabe der einzelnen Arbeitsgebiete und der Dauer der Beschäftigung in ihnen, Ehe, Kinder, wirtschaftliche Verhältnisse). **Sp. 7:** Eingehende Kennzeichnung (Gesamtpersönlichkeit, Charakterveranlagung, Fleiß, Tatkraft, organisatorische Fähigkeiten, mündlicher Vortrag, schriftliche Arbeiten, Lebenswandel, Auftreten in und außer Dienst). **Sp. 8:** Angabe bei Vorschlägen zum Krim.-Pol.-Rat, ob geeignet für die selbständige Leitung einer Krim.-Pol. **Sp. 9:** Bemerkungen (z. B. über Besuch wissenschaftlicher Lehrgänge usw.).

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Büchereien der Schutzpol.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 6. 1933 — II F 88 b Nr. 7/33.

1. (1) Die Wohlfahrtsbüchereien sind gemäß RdErl. d. MdJ. v. 21. 2. 1933 — II F 82 a Nr. 277/32 (MBliV. I S. 192) einer Durchsicht unterzogen worden. Dabei war vorauszusehen, daß bei der Bewertung einzelner Bücher die Dienststellen einen verschiedenen Standpunkt einnehmen würden. Aber auch Irrtümer sind vorgekommen, die bei einer erneuten, sorgfältigen Durchprüfung zu berichtigen sind.

(2) Ich mache es den Dienststellenleitern zur Pflicht, die Wohlfahrtsbüchereien frei von Schund zu halten, der die nationale Grundhaltung und die Sitten ungünstig beeinflußt, und sie mit dem gehaltvollen Kulturgut der nationalen Bewegung auszubauen. Ausländisches Schrifttum von anerkanntem Werte braucht nicht ausgeschaltet zu werden, zumal auch wir Deutsche die Verbreitung deutscher Werke im Auslande wünschen.

2. (1) Von den allen Pol.-Beamten zugänglichen Wohlfahrtsbüchereien sind die Fachbüchereien, deren Benutzung nur einem kleinen Kreise gestattet ist, z. B. Offiziers- und Lehrerhandbüchereien, scharf zu trennen. In diesen Fachbüchereien, die wissenschaftlichen Zwecken dienen und ihren Benutzern einen Überblick über die gesamten literarischen Zeiterscheinungen geben sollen, muß auch das abzulehnende Schrifttum vorhanden sein, freilich immer nur in je einem Stück, damit der Charakter der Bücherei nicht verfälscht wird.

(2) In diesem Sinne ist zu prüfen, was aus den in Abgang gestellten Büchern in die Fachbüchereien, gegebenenfalls im Austausch zwischen einzelnen Dienstorten, übernommen werden kann.

3. Von den dann noch verfügbaren Büchern haben die Reg.-Präs. Listen fertigen zu lassen und unmittelbar der Bücherei des MdJ. und dem Kommandeur der Höh. Pol.-Schule in Eiche zuzustellen. Diese fordern die ihnen brauchbar erscheinenden Bücher an.

4. Der verbleibende Restbestand ist von den Reg.-Präs. den zuständigen Universitätsbüchereien kostenlos zur Verfügung zu stellen. Was abgelehnt wird, ist zu vernichten.

5. **Zum 1. 9. 1933** haben mir die Reg.-Präs. unmittelbar über das Veranlaßte kurz zu berichten.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).

— MBliV. I S. 723.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Anordnung der Fürsorgeerziehung nach § 63 Abs. 1 Ziff. 1 RJWG. (i. d. Fass. v. 4. 11. 1932, RGBl. I S. 522).

Beschluß des Kammergerichts v. 19. 5. 1933 — 1 a X 526/33.

(Auszug.)

(1) Richtig ist, daß nach § 63 Abs. 1 Ziff. 1 JWG. in der jetzt geltenden Fassung die Überweisung zur Fürsorgeerziehung zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung nicht zulässig ist. Dagegen kann den Vorinstanzen darin nicht beigetreten werden, daß nicht auch die Gefahr einer sittlichen und geistigen Verwahrlosung der Minderjährigen besteht.

(2) Der Senat steht auf dem Standpunkt und hat dies auch bereits früher ausgesprochen, daß auch bei ganz jungen Kindern schon die Gefahr einer sittlichen und geistigen Verwahrlosung begründet sein kann, wenn die Kinder in einer Umgebung aufwachsen, in der es an jeglicher Ordnung und Sauberkeit fehlt und in der derartig schmutzige Zustände bestehen, wie sie in den Akten geschildert werden.

(3) Es besteht die dringende Besorgnis, daß die Kinder, wenn sie weiter in diesen Verhältnissen aufwachsen, von denen eine Wendung zum Besseren nicht zu erwarten steht, auch in geistiger und sittlicher Beziehung verwahrlosen müssen, denn die Zustände von Schmutz und Unordnung, die sie täglich im Elternhause sehen, und an die sie gewöhnt sind, werden ihnen später als etwas so Selbstverständliches und Unabänderliches erscheinen, daß es schwer halten wird, ein anderes Empfinden in ihnen zu erwecken. Eine Gewöhnung an Reinlichkeit und Ordnung ist aber auch schon bei ganz jungen Kindern, wenn auch vielleicht nur in beschränktem Umfange möglich, und muß von den Eltern, insbesondere der Mutter, unbedingt gefordert werden.

— MdJ. IV W 2436/19. 5. — MBliV. I S. 723.

Krisen- und Wohlfahrtsunterstützungen für auf Landurlaub befindliche Arbeitslose, die den nationalen Verbänden angehören, und auf Landaufenthalt befindliche Kinder solcher Arbeitsloser.

RdErl. d. MdJ. v. 16. 6. 1933 — IV W 3010 a/1. 6.

Nachstehenden Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

An die Ober- u. Reg.-Präs., die Stadt- und Landkreise, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. I S. 724.

Anlage 1.

Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen E. V.
Tgb.-Nr. Sch/E 2076/33

Berlin SW. 11, den 23. 5. 1933.

(1) Es haben sich hier bezüglich der Arbeitslosenversicherungs- und der gemeindlichen Wohlfahrtsfürsorgeleistungen einige Schwierigkeiten ergeben, die aber durch entsprechende Verordnungen leicht beseitigt werden können.

(2) Zu a) Es wäre erwünscht, wenn die auf Landurlaub befindlichen Arbeitslosen wenigstens ein kleines Taschengeld aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder aus den Fürsorgemitteln der bisher für ihre Unterstützung zuständigen Gemeinden bekämen, wobei die Zeit ihres Landaufenthalts entweder gar nicht oder nur in einem der Minderung ihrer

Unterstützung entsprechendem Maße auf die Unterstützungsdauer in der Arbeitslosenversicherung anzurechnen wäre.

(3) Es muß auch Vorsorge getroffen werden, daß bei solchen Arbeitslosen, die während ihrer Urlaubszeit ausgesteuert werden oder bereits vorher von ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde Wohlfahrtserwerbslosenunterstützung bezogen, nicht etwa das Wohlfahrtsamt ihrer Urlaubsgemeinde fürsorgepflichtig wird.

(4) Zu b) Krisenunterstützung und vor allem Wohlfahrtserwerbslosenunterstützung richten sich nach der Hilfsbedürftigkeit. Zahlreiche Bezirksfürsorgeverbände haben die Bestimmung, daß Kinderzulage dann nicht mehr gewährt wird, wenn die Kinder für eine bestimmte Mindestzahl von Wochen von anderen Personen unterhalten werden. An diesem drohenden Verlust der Kinderzulage ist verschiedentlich bereits die Unterbringung von Kindern städtischer Arbeitsloser auf dem Lande gescheitert, da die Eltern glaubten, auf die Kinderzulage nicht verzichten zu können. Es erscheint deshalb notwendig, daß die Gemeinden angewiesen werden, in Fällen der vorübergehenden Unterbringung von Kindern städtischer Arbeitsloser auf dem Lande die Kinderzuschläge dem Vater weiterzugewähren.

Anlage 2.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 1. 6. 1933.
IV a 9073/33.

Vergünstigungen aus der Hitler-Spende des Reichslandbundes und Bezug der Arbeitslosen- und Wohlfahrtsunterstützung.

(1) Ich ersuche, soweit die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beteiligt ist, folgendermaßen zu verfahren:

(2) Durch die Hitler-Spende des Reichslandbundes soll arbeitslosen Stahlhelmkameraden und Mitgliedern der Sturmabteilungen und Schutzstaffeln ein vorübergehender Aufenthalt auf dem Lande ermöglicht werden. Soweit solche Personen Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung oder von Krisenunterstützung sind, bitte ich, sie in diesem Falle möglichst von den vorgeschriebenen Kontrollmeldungen zu befreien (§ 114 AVAVG.), ohne daß jedoch die Arbeitsvermittlung dadurch beeinträchtigt werden darf. Es wird sich m. E. in der großen Mehrzahl der Fälle ermöglichen lassen, daß die Arbeitslosen während des Landurlaubs die Unterstützung weiter beziehen. Die Festsetzung einer Wartezeit kommt dann nach Beendigung eines Landurlaubs nicht in Frage.

(3) Soweit die Unterstützung von der Hilfsbedürftigkeit abhängt, sind die Arbeitsämter und die Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung allerdings an das Gutachten der Gemeinde gebunden. Ich habe aber den Sozialministerien der Länder mitgeteilt, daß ich keine Bedenken dagegen erheben werde, wenn die Fürsorgeverbände in diesen Fällen besonders entgegenkommend verfahren. Ein solches Entgegenkommen erscheint mir vor allem dann angebracht, wenn Kinder von Arbeitslosen aufs Land geschickt werden und es sich um die Weiterzahlung des Kinderzuschlags nach den Grundsätzen der öffentlichen Fürsorge handelt.

(4) Soweit in Fällen der genannten Art versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung gezahlt wird, wird die Dauer dieser Unterstützung auf die Höchstbezugsdauer anzurechnen sein; hier eine Ausnahme zu bewilligen, erscheint nicht möglich.

An den Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Anlage 3.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 1. 6. 1933.
IV 9073/33.

Vergünstigungen aus der Hitler-Spende des Reichslandbundes und Bezug der Arbeitslosen- und Wohlfahrtsunterstützung.

(1) Der Reichsverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen in Berlin hat am 23. 5. d. J. unter Tgb.-Nr. 2076/33 ein Schreiben an mich gerichtet, von dem ich einen Abdruck ergebenst beifüge.

(2) Soweit die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an der Angelegenheit beteiligt ist, habe ich Veranlassung genommen, am heutigen Tage an den Präsidenten der Anstalt ein Schreiben zu richten, in dem ich die Grundsätze niedergelegt habe, nach denen die Reichsanstalt verfahren soll. Einen Abdruck dieses Schreibens füge ich gleichfalls bei.

(3) Ich bitte, nun Ihrerseits auf die Fürsorgeverbände und Gemeinden einzuwirken, daß sie in solchen Fällen bei der Prüfung der Bedürftigkeit und bei der Weiterzahlung der Fürsorgeunterstützung, insbesondere des Kinderzuschlags, möglichst entgegenkommend verfahren. — Ich darf darauf hinweisen, daß die auf Landurlaub Befindlichen in der Urlaubsgemeinde einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 7 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung nicht begründen und demnach ein Wechsel des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes durch den Landurlaub in der Regel nicht eintreten wird.

An die für die Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung zuständigen Ministerien der Länder.

Verkehrswesen.

Übersicht über die Kennzeichen d. Kraftfahrzeuge.

RdErl. d. MfWuA. (KdR.) v. 15. 6. 1933 — IV 7252.

Im Anschluß an den RdErl. v. 18. 4. 1933 — IV 2536 (MBliV. I S. 479):

Zu den von dem Landrat in **Gummersbach** übernommenen Kennzeichen treten noch die Nummern I Z 106551—106750 des Kreises **Waldbröl** und zu **Ahrweiler** noch die Nummern I Z 94901 bis 95200 des Kreises **Adenau**.

An die Reg.-Präs., Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen und Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 725.

— MdJ. II M 37 Nr. 77/33.

Kleinkrafträder.

RdErl. d. MfWuA. (KdR.) v. 16. 6. 1933 — IV 7006.

(1) Höchstgewichtsgrenze für Kleinkrafträder sind nach § 47 in Verbindung mit § 1 Nr. 2 KVO. v. 10. 5. 1932, RGBl. I S. 201) 350 kg. Im vergangenen Jahr wurden erhebliche Überschreitungen dieser Grenze — bis 140 kg — festgestellt. Sie beruhten zum Teil darauf, daß nach Zuteilung des Kennzeichens (§ 48 Nr. 2 aaO.) die Fahrzeuge mit Einrichtungen versehen wurden, die ihre Gebrauchsfähigkeit wesentlich steigern sollten. Es trat die Vermutung auf, daß es sich dabei auch wohl um zunächst planmäßige Verringerung des Gewichts mit der von vornherein bestehenden Absicht seiner nachträglichen Erhöhung handelte.

(2) Solchem Mißbrauch mußte entgegengetreten werden; diesem Ziel diente der RdErl. v. 14. 1. 1933 (MBliV. I S. 55). Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die erhebliche Überschreitung des Höchstgewichtes durch nachträgliche Anbringung betriebswichtiger Teile dem Fahrzeug die Eigenschaft als Kleinkraftrad nimmt. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die starre Durchführung der Vorschrift Härten mit sich bringt namentlich für kleine, unbemittelte Gewerbetreibende, die fabrikmäßig unter der Gewichtsgrenze hergestellte Fahrzeuge angeschafft haben und alsdann, von anderen Aufwendungen abgesehen, ganz erhebliche Kosten allein schon aus der Änderung der Beleuchtungsanlage tragen müssen.

(3) Von einer Änderung der Vorschriften ist indes vorläufig in der Meinung abgesehen worden, daß den in der gegenwärtigen schwierigen Wirtschaftslage als berechtigt anzuerkennenden Umständen durch verständnisvolle Verwaltungshandhabung überall da Rechnung getragen werden kann, wo es sich um als verkehrspolizeilich geringfügig anzusprechende Überschreitungen handelt. Als geringfügig kann allerdings die oben erwähnte Überschreitung von mehr als 100 kg keinesfalls angesehen werden.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, die Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen und Pol.-Behörden.
— MBliV. I S. 726.

— MdJ. II M 35a Nr. 167/33.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Beflaggung am 28. 6. 1933 zum Zeichen der Trauer über den Versailler Vertrag.

Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 16. 6. 1933 — StM. I 7459.

(1) Zum Zeichen der Ablehnung des vor 14 Jahren beschlossenen Diktats von Versailles und zum Ausdruck der Trauer, daß das deutsche Volk noch immer unter dem harten Druck dieses Diktats steht, setzen am Mittwoch, dem 28. 6. 1933, alle staatlichen und kommunalen Dienstgebäude, die Gebäude der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Gebäude der öffentlichen Schulen die Fahne schwarz-weiß, die Hakenkreuzflagge und die schwarz-weiß-rote Fahne auf Halbmast.

(2) Für die Art der Beflaggung gilt die im Beschluß des StM. v. 24. 4. 1933 i. d. Fass. des RdErl. d. MdJ. v. 25. 4. 1933 (MBliV. I S. 483, 484; II S. 153, 154) getroffene Anordnung.

— MdJ. I B 8/85. — MBliV. I S. 727.

Staatshaushalt. Kassen- u. Rechnungswesen.

Vorbereitung des Haushalts der landrätlichen Verwaltung für 1934.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 6. 1933 — Z b Allg. 652.

I. Zum 15. 7. 1933 sehe ich der Vorlage einer Nachweisung nach dem in Anl. 1 bezeichneten Muster entgegen. Die unter Berücksichtigung der nachstehenden Erläuterungen sorgfältig aufzustellende Nachweisung hat die Angaben für folgende Fonds zu enthalten:

Kap. 31 Tit. 18 Nr. 1.
Kap. 87 Tit. 26 Nr. 1 (Unterabschn. a).
Kap. 87 Tit. 26 Nr. 3 (nur für Kassel und Aurich).

Zu Kap. 31 Tit. 18 Nr. 1. In Sp. 7 sind außer dem Anrechnungsbetrag auch die hiermit zusammenhängenden Einnahmen (Mieten und Pächte der Dienstwohnungsinhaber) einzusetzen. In Sp. 8 sind sämtliche Dienstwohnungen unter Bezeichnung des Inhabers nach Stand und Besoldungsgruppe, der Anrechnungsbetrag und die hiermit zusammenhängenden Einnahmen einzeln aufzuführen. Soweit Anrechnungsbeträge nicht zu erwarten sind (z. B. bei Vermietung von D.-W.), ist dies ersichtlich zu machen. Veränderungen gegenüber der im Kassenanschlag für 1933 angegebenen Zahl der Dienstwohnungen bedürfen der Erläuterung unter Angabe des Min.-Erl. nach Datum und Nummer.

Zu Kap. 87 Tit. 26 Nr. 1 (Unterabschn. a). Der erforderliche Bedarf (Sp. 7) ist durch Angabe der auf die einzelnen Ausgabearten (vgl. RdErl. d. FM. v. 27. 1. 1928 — I A 2. 314a, PrBesBl. S. 49) entfallenden Teilbeträge zu erläutern.

Zu Kap. 87 Tit. 26 Nr. 3. Die Miete ist in Sp. 7 nach dem Stande vom 1. 7. 1933 anzusetzen und in Sp. 8 zu erläutern.

II. Zum 15. 7. 1933 ist mir ferner eine Nachweisung über die Einnahmen bei Kap. 31 Tit. 18 Nr. 2 an Mieten, Pächten und Anerkennungsgebühren (einschl. der mit den Mieten usw. zusammenhängenden Einnahmen) nach Anl. 2 vorzulegen.

Darzustellen sind unter Abschn. I die Mieten der Kommunalverbände, unter Abschn. II die Pächte

für Gärten und Ländereien (außer denjenigen der Dienstwohnungsinhaber), unter Abschn. III sonstige Mieten und Pächte, unter Abschn. IV Anerkennungsgebühren. Die Nachweisung, die an der Hand der Kassenbücher und Kontrollen sorgfältig aufzustellen ist, ist dahin zu bescheinigen, daß sämtliche Einnahmen aufgenommen sind. Zu- und Abgänge gegenüber der auf Grund des RdErl. v. 11. 6. 1932 — Pb Allg. 156 (MBliV. S. 607) vorgelegten Nachweisung bedürfen der Erläuterung in Sp. 5 unter Angabe des Min.-Erl. nach Datum und Nummer. Soweit ein solcher nicht vorliegt, ist bei Zugängen die Angemessenheit der Miete usw. darzutun, bei Abgängen der Grund des Wegfalls oder der Ermäßigung der Einnahme anzugeben.

III. Ich ersuche, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Nachweisungen pünktlich zur Vorlage gelangen.

An die Reg.-Präs. — MBliV. I S. 727.

Anlage 1.

Nachweisung zur Vorbereitung des Haushalts der landrätlichen Verwaltung für das Rechnungsjahr 1934.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 11. 6. 1933 — Z b Allg. 652 (MBliV. I S. 727).

Sp. 1: Kap. Sp. 2: Tit. Sp. 3: Nr. (Unterabschn.). Sp. 4: Bezeichnung der Einnahmen oder Ausgaben. Sp. 5: Ist-Einnahme oder -Ausgabe im Rechnungsjahr 1932. Sp. 6: Der Kassenanschlag für 1933 setzt aus. Sp. 7: Voraussichtliche Einnahme oder Ausgabe für 1934. Sp. 8: Sachliche Begründung des Ansatzes in Sp. 7 und sonstige Bemerkungen.

Anlage 2.

Nachweisung der Einnahmen an Mieten, Pächten und Anerkennungsgebühren bei Kap. 31 Tit. 18 Nr. 2.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 11. 6. 1933 — Z b Allg. 652 (MBliV. I S. 727).

Sp. 1: Lfd. Nr. Sp. 2: Nr. der Vorjahrsnachweisung. Sp. 3: Gegenstand der Einnahme. Sp. 4: Jahresbetrag. Sp. 5: Erläuterung der Zu- und Abgänge gegenüber der Vorjahrsnachweisung und sonstige Erläuterungen.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 15. 6. 1933 — IV St 617 u. II A 1532.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen und Realsteuersenkungsentschädigung kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	Mai	Insgesamt
		5. Ek. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,151	0,151
Landkreise	0,043	0,043
Provinzen	0,017	0,017
		5. Dot. 1933
	RM	RM
b) Dotationen:	672 000	672 000
c) Realsteuersenkungsentschädigung	½ der Mairate	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558 c) angegebenen.

(3) Abs. 4 des vorbezeichneten RdErl. ist genau zu beachten.

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 728 a.

Landesverteilungsschlüssel 1933 für die Einkommensteuer- und die Körperschaftsteuerüberweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdJ. und d. FM. v. 14. 6. 1933 — IV St 604 u. II A 1587.

I. Den Reg.-Präs. und dem Oberpräs. in Berlin-Charlottenburg gehen in den nächsten Tagen die Landesverteilungsschlüssel 1933 für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu. Diese Verteilungsschlüssel sind ebenso wie die für das Vorjahr (vgl. RdErl. v. 7. 7. 1932 — IV St 710 usw., MBliV. S. 701) auf Grund der endgültigen XI. Reichsverteilungsschlüssel nach den Vorschriften des § 11 Pr. AG. z. FAG. aufgestellt worden und gelten für das Rechnungsjahr 1933 mit Wirkung vom 1. 4. 1933 ab. In ihnen sind auch berücksichtigt worden

a) die bis zum 31. 3. 1933 eingetretenen und dem Pr. Statistischen Landesamt bekanntgewordenen kommunalen Gebietsveränderungen, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind sowie

b) die von Gemeinden in den Rechnungsjahren 1925 bis 1932 rechtzeitig gestellten und berücksichtigten Anträge gem. § 11 Abs. 1 aaO.

Die Änderungen der landesrechtlichen Ek.- und Kp.-Rechnungsanteile auf Grund von erstmals für das Rechnungsjahr 1933 neu gestellten Anträgen dieser Art sowie durch berücksichtigte Anträge gem. § 11 Abs. 3 aaO. werden im Laufe des Rechnungsjahres 1933 durch Veränderungsnachweisungen zu den Landesverteilungsschlüsseln besonders bekanntgegeben werden.

II. Bei der Feststellung der landesrechtlichen Ek.- und Kp.-Rechnungsanteile der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern, die gem. § 9 PKG. zu den Kosten des zwischengemeindlichen Polizeilasten-

ausgleichs beizutragen haben, ist diesmal die in den Vorjahren vorgenommene Kürzung ihrer Rechnungsanteile unterblieben, weil die Einziehung der Beiträge zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich künftig nur noch im Wege der Anrechnung der absoluten Beiträge zum Pol.-Lastenausgleich auf die absoluten Anteile der beitragspflichtigen Gemeinden an den laufenden Ek.-, Kp.- und Us.-Steuerüberweisungen in der gleichen Weise erfolgen wird, wie dies bei den Restbeiträgen für 1932 bereits geschehen ist (vgl. RdErl. v. 25. 1. 1933 — IV St 40 u. II B 158, MBliV. I S. 73). Besondere Mitteilung über die Höhe dieser Beiträge und die nötigen Weisungen für die Durchführung dieser Anrechnungen werden in Kürze ergehen.

III. Die in den Schlüsselnachweisungen für die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände festgesetzten Ek.- und Kp.-Rechnungsanteile sind den Ek.- und Kp.-Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933 rückwirkend bis zum 1. 4. 1933 zugrunde zu legen und den Gemeinden und Gemeindeverbänden alsbald mitzuteilen. Etwa für den abgelaufenen Teil des Rechnungsjahres 1933 notwendige Zahlungsausgleiche sind sofort durchzuführen, und zwar sind etwaige Überzahlungen im Anrechnungswege wieder auszugleichen, während die für etwaige Nachzahlungen erforderlichen Geldmittel aus dem Kontingent der Reg.-Hauptkasse für Sachausgaben zu bestreiten oder — wenn dieses hierzu nicht mehr ausreicht — bei der nächsten Anmeldung des Geldbedarfs für Sachausgaben unter Bezugnahme auf diesen RdErl. mitanzumelden sind. In den monatlichen Steuerverteilungsberichten sind die Nachzahlungen und Rückzahlungen getrennt nach den die Gemeinden, Landkreise und Provinzial- (Bezirks-) Verbände betreffenden Beträgen unter Bezugnahme auf diesen RdErl. besonders aufzuführen.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — Nachrichtlich an die Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 728 b.

Ergänzung der Steuerkarten.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 15. 6. 1933 — IV St 625 u. II A 1543 II.

Das nachstehend abgedruckte Rundschreiben des RFM. v. 8. 6. 1933 — S 2222/14 III — teilen wir zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., Landräte und Gemeinden. — MBliV. I S. 728 d.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. S 2222/14 III. Berlin, den 8. 6. 1933.

Nach Abschn. IV des Ges. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 1. 6. 1933 (RGBl. I S. 323) werden ab 1. 7. 1933 Hausgehilfinnen, sofern sie zur Haushaltung des Arbeitgebers zählen, minderjährigen Kindern gleichgestellt. Für diese Hausgehilfinnen steht also den Arbeitgebern (Haushaltungsvorständen) eine Kinderermäßigung zu. Für Haushaltungsvorstände, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, muß zu diesem Zweck die Steuerkarte des Haushaltungsvorstandes durch Nachtragung einer Hausgehilfin ergänzt werden, damit der Arbeitgeber bzw. die auszahlende Kasse den Steuerabzug erstmals von den für den Monat Juli 1933 zu zahlenden Gehältern unter Berücksichtigung der Hausgehilfinnen vornehmen kann. Zu diesem Zweck werden die Lohn- und Gehaltsempfänger bereits in den nächsten Tagen an die Gemeindebehörden zwecks Ergänzung der Steuerkarte herantreten. Ich bitte, die Gemeindebehörden anzuweisen, den Anträgen auf Ergänzung der Steuerkarte umgehend zu entsprechen, damit die so ergänzten Steuerkarten baldmöglichst wieder zu dem Arbeitgeber bzw. zu der auszahlenden Kasse zurückgelangen und so in der Einbehaltung der Lohnsteuer Schwierigkeiten, die sich aus der Nichtvorlage der Steuerkarte bei der Gehaltsberechnung ergeben können, vermieden werden.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 6. 1933 — II B I 558/33[1]).

(1) Der Bedarf an Vordrucken des Fragebogens zur Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landj., der Verwaltungs- und der Kriminalpol. ist von jeder Verwaltung besonders unmittelbar bei der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstr. 91, zu bestellen.

(2) Wegen des Bedarfs an Fragebogen für die Schutzpol. verweise ich auf den RdErl. v. 31. 5. 1933 — II B II 25 Nr. 17 (nicht veröffentl.).

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 728 c.

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1933 I S. 619, 629.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Entbehrliche Schränke bei den Pol.-Dienststellen.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 6. 1933 — II L III Allg. 23 III/33.

(1) Die Notzeit zwingt dazu, jedem Pol.-Beamten fortan nur 2 Schrankeinheiten (z. B. einen Doppelschrank oder einen Unteroffz.-Schrank) zuzuweisen. Sollten diese zwei Schrankeinheiten für einzelne Pol.-Beamte nicht ausreichen, so erscheint es zweckmäßig, die seltener gebrauchten Dienstbekleidungsstücke (Mäntel usw.) in den Bekl.-Aufbewahrungsräumen der Bereitschaften zu lagern.

(2) Die Zahl der durch diese Anordnung frei werdenden Schränke ist mir unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 26. 5. 1933 — II L III Allg. 23/33 (MBliV. I S. 618 b) getrennt nach den einzelnen Schrankarten **bis zum 30. 6. 1933 unmittelbar** zu melden. Diese Schränke sind zu meiner Verfügung zu halten.

(3) Neue Schränke dürfen wegen Einführung eines neuen Musters bis auf weiteres nur mit meiner Genehmigung beschafft werden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 728 d.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Münsterbaulotterie Freiburg i/B.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 6. 1933 — IV W 8200 Ba/29. 5., in Ergänz. des RdErl. d. MdJ. (KdR.) u. d. FM. (KdR.) v. 24. 3. 1933 — IV W 8200 Ba/25. 2. u. I D 2. 725 (MBliV. I S. 406 b).

Die Ziehung der 2. Reihe der vorbezeichneten 9. Geldlotterie findet am 31. 7. 1933 statt. Die zum Vertrieb in Preußen zugelassenen Lose müssen den Stempel des Pol.-Präs. in Berlin tragen.

— MBliV. I S. 728 e.

Arbeitsbeschaffungslotterie der NSDAP. in München.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 8. 6. 1933 — IV W 8200 Bay. 31. 5 u. I D 2. 1628, in Abänd. des RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 24. 5. 1933 — IV W 8200 Bay/8. 5 u. I D 2. 1353 (MBliV. I S. 672 b).

Auf die Abstempelung der zum Vertrieb in Preußen zugelassenen Lose durch den Pol.-Präs. in Berlin ist verzichtet worden.

— MBliV. I S. 728 f.

In der Zeit vom 1. bis 15. 6. 1933 von dem Preuß. Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Wohlfahrtszwecken.

(Vgl. RdErl. v. 3. 3. 1933 — IV W 6000 a/3. 3., MBliV. I S. 269.)

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Wohlfahrtszweck	Geltungs-		Genehmigte Werbeformen
			dauer	bereich	
1	2	3	4	5	6
1.	Reichsbund der Körperbehinderten (R.B.K.) e. V. Berlin SW 68	Zugunsten seiner Fürsorgearbeit	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Vertrieb von Künstlerpostkarten nach vorgelegten Mustern (Landschaften) im Wege mündlicher Werbung durch Mitglieder der Ortsgruppen des Bundes sowie durch Postversand unter den bisherigen Bedingungen.
2.	Deutscher Luftsport-Verband e. V. Berlin W 35	Zur Förderung des Flugsports	bis zum 31. 3. 1934	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Veröffentlichung eines Aufrufs in der Tages- und Fachpresse sowie durch Versand von Werbeschriften an ausgewählte Persönlichkeiten.
3.	Volksbund für das Deutschtum im Ausland Berlin W 30	Zugunsten der deutschen Schulen im Ausland	am 25. 6. 1933	Preußen (mit Ausnahme der Provinz Ostpreußen)	Sammlung von Geldspenden in Konzerten und bei Kundgebungen, die anläßlich des für das gesamte Reichsgebiet (außer Ostpreußen) geplanten Staffellaufs der Jugendgruppen des V. d. A. stattfinden.
4.	Nationalsozialistischer Reichsverband deutscher Kriegsopfer E.V. Berlin SW 68	Zugunsten seiner satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere seiner Wohlfahrtsarbeit	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Versand von Werbeschreiben und durch mündliche Werbung durch höchstens 20 Werber. Die Werber haben sich bei den Polizeibehörden der Orte, innerhalb deren sie ihre Werbetätigkeit ausüben wollen, zu melden und den Weisungen dieser Behörden nachzukommen.
5.	Folgende im Arbeitsausschuß „Brüder in Not" Berlin W 10 zusammengefaßten Organisationen:	Zur Linderung der Not deutscher Volksgenossen im Ausland	bis zum 30. 9. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden a) durch Versand von Werbeschreiben, b) durch mündliche Werbung in den den genannten Organisationen nahestehenden Kreisen, c) durch Zeitungsaufrufe.

a) Deutsches Rotes Kreuz, Berlin,
b) Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen Ev. Kirche, Berlin-Dahlem,
c) Martin Luther-Bund (Lutherisches Hilfswerk der Martin Luther- und Gotteskasten-Vereine), Erlangen,
d) Zentralvorstand des Ev. Vereins der Gustav Adolf-Stiftung, Leipzig,
e) Ev. Hilfsausschuß „Brüder in Not", Berlin,
f) Deutscher Caritasverband, Berlin u. Freiburg i. Br.,
g) Mennoniten-Organisationen Berlin, vertreten durch den europäischen Vertreter der Mennoniten, Prof. Lic. B. H. Unruh, Karlsruhe,
h) Missionsbund „Licht im Osten", Wernigerode a. H.,
i) Volksbund für das Deutschtum im Ausland, Berlin,
k) Bund der Auslandsdeutschen, Berlin,
l) Deutscher Schutzbund und das von ihm ins Leben gerufene Sudetendeutsche Hilfswerk, Berlin,
m) N. S. Volkswohlfahrt, Berlin,
n) Zentralkomitee der Deutschen aus Rußland e. V., Berlin.

— MdJ. IV W 6009/15. 6. 1933. — MBliV. 1933 I S. 728 e.

Verkehrswesen.

Dreiradkraftfahrzeuge, Kleinkrafträder, Sattelschlepper.

RdErl. d. MfWuA. (KdR.) v. 6. 6. 1933 — IV 6615.

(1) Nachstehendes Rundschreiben des RVM. v. 15. 5. 1933 — K 1. 2538/33 — wird zur Beachtung mitgeteilt.

(2) Sp. 13 der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge entspricht der lfd. Nr. 12 des Karteibl. Nr. 5;

Sp. 5 dieser Liste entspricht der lfd. Nr. 4 des Karteibl. Nr. 5;

Sp. 14 der Liste der Kleinkrafträder usw. entspricht der lfd. Nr. 12 des Karteibl. Nr. 15.

(3) Die Reg.-Präs. (Pol.-Präs. Berlin) wollen die Prüfungs-Sachverständigen auf diesen RdErl., der auch im MBlWiA. abgedruckt wird, hinweisen.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. Berlin und die Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen. — MBliV. I S. 728g.

Anlage.

Der Reichsverkehrsminister Berlin W 8, den 15. 5. 1933.
K 1. 2538/33.

(1) Der Reichsverband der Automobilindustrie (RdA.) hat behufs Vervollkommnung der von ihm zusammen mit dem Institut für Konjunkturforschung herausgegebenen Zulassungsstatistik mehrere Wünsche geäußert, denen zu entsprechen ich für angezeigt halte.

1. Dem RdA. liegt aus wirtschaftlichen Gründen an einer statistischen Erfassung der Dreiradkraftfahrzeuge. Um dies zu ermöglichen, ist es notwendig, daß in dem Einzelgutachten (Muster a) und in der Firmenbescheinigung (Muster d der Anl. 1 der Bek. über Kraftfahrzeugverkehr v. 12. 5. 1932, RMBl. S. 267) der Text „Das Fahrzeug ist an allen Rädern mit Luftreifen versehen" handschriftlich ergänzt wird durch „und läuft auf .... (Zahl) Rädern". Die gleiche Angabe muß in Sp. 13 des „Verzeichnis der auf Grund von Typengenehmigungen in den Verkehr gebrachten Kraftfahrzeuge" (Muster e ebendaselbst) und in Sp. 13 der „Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge" (Muster 1 der Anl. 2 der Bek. über Kraftfahrzeugverkehr) gemacht werden. Hinsichtlich Ergänzung der Firmenbescheinigungen habe ich den RdA., den Reichsverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes und den Verband deutscher Motorradhändler gebeten, die Mitglieder entsprechend zu benachrichtigen. Wegen der Ergänzung der Einzelgutachten wollen Sie die amtlich anerkannten Sachverständigen benachrichtigen. Falls Firmenbescheinigungen oder Einzelgutachten die entsprechenden Angaben nicht enthalten sollten, würden sie von den höheren Verwaltungsbehörden durch Rückfrage beim Fahrzeugbesitzer oder auf andere geeignete Weise zu beschaffen sein.

2. Der RdA. hält ferner bei den Kleinkrafträdern das Auseinanderhalten des Herstellers der Antriebsmaschine von dem Hersteller des Fahrgestells für erforderlich. In der „Liste der Kleinkrafträder, denen ein polizeiliches Kennzeichen zugeteilt ist" (Muster 15 der Anl. 2 der Bek. über Kraftfahrzeugverkehr), ist gegenwärtig in Sp. 3 die Firma, die die Antriebsmaschine hergestellt hat, einzutragen. Es ist nun erforderlich, daß in Sp. 14 die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, eingetragen wird. Wegen Ergänzung des Antrages auf Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens an Kleinkrafträder (§ 48 Nr. 2 KVO.)[1]) werden der RdA., der Reichsverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes und der Verband deutscher Motorradhändler ihre Mitglieder benachrichtigen.

3. Schließlich legt der RdA. Wert darauf, die Zahl der zugelassenen Sattelschlepper zu erfahren. Es ist deshalb erforderlich, daß im Einzelgutachten (Muster a) in der Firmenbescheinigung (Muster d), in dem „Verzeichnis der auf Grund einer Typengenehmigung in den Verkehr gebrachten Kraftfahrzeuge" (Muster e — Sp. 7 — der Anl. 1 der Bek. über Kraftfahrzeugverkehr und im Muster 1 — Sp. 5 — der Anl. 2 der Bek. über Kraftfahrzeugverkehr) jeweils an den betreffenden Stellen die Eintragung „Sattelschlepper" gemacht wird, wenn es sich um einen solchen handelt. Hinsichtlich der Ergänzung der Firmenbescheinigungen werden der RdA., der Reichsverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes und der Verband deutscher Motorradhändler ebenfalls die Mitglieder benachrichtigen. Wegen Ergänzung der Einzelgutachten wollen Sie die amtlich anerkannten Sachverständigen benachrichtigen.

(2) Eine Änderung der bezüglichen Muster der Bek. über Kraftfahrzeugverkehr ist vorläufig nicht beabsichtigt; es wird vielmehr gebeten, die erforderlichen Anordnungen im Verwaltungswege zu treffen.

— MdJ. II M 35a Nr. 166.

[1]) Vgl. RGBl. 1932 I S. 201.

Bremsvorschriften für Kraftfahrzeuge.

RdErl. d. MfWuA. (KdR.) v. 6. 6. 1933 — IV 7057.

(1) Der RVM. beabsichtigt, die Bremsvorschriften für Kraftfahrzeuge bei nächster Gelegenheit, wie folgt, zu ändern:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 2 der KVO. v. 10. 5. 1932 (RGBl. I S. 201) erhält folgende Fassung:

2. mit einer Bremsanlage, die durch mindestens zwei unabhängig voneinander arbeitende Betätigungshebel zur Wirkung gebracht werden kann; wenigstens einer davon muß feststellbar sein. Die durch jeden der Betätigungshebel ausgelöste Bremswirkung muß sich gleichzeitig auf eine gleiche Anzahl Räder auf jeder Seite des Kraftfahrzeugs erstrecken. Jeder der Betätigungshebel muß die Ausübung einer Bremswirkung ermöglichen, die ausreicht, um das Kraftfahrzeug auf kürzeste Entfernung anzuhalten.

2. Ziff. VI Abs. 2 der „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen" (Anl. 1 der Bek. über Kraftfahrzeugverkehr v. 12. 5. 1932, RMBl. S. 267) erhält folgende Fassung:

1. (bleibt unverändert).
2. Die zwei unabhängig voneinander arbeitenden Betätigungshebel müssen mittels getrennter Betätigungsanlagen auf verschiedene Bremsflächen wirken, die jedoch in oder auf derselben Bremstrommel liegen dürfen. Werden mehr als zwei Räder gebremst, so können gemeinsame Bremsflächen und teilweise oder ganz gemeinsame Betätigungsanlagen benutzt werden, sofern diese Anlagen so gebaut sind, daß auch bei Bruch irgendeines Teiles (besonders stark bemessene Querwellen ausgenommen) mit einem der Betätigungshebel das Abbremsen wenigstens zweier Räder möglich bleibt. Alle als vollwertig zu zählenden Bremsflächen müssen auf zwangschlüssig und nicht auskuppelbar mit den Rädern verbundene Teile des Wagentriebwerks wirken; wenigstens ein Teil der Bremsflächen muß unmittelbar auf die Räder wirken oder auf Bestandteile, die mit diesen zwangschlüssig ohne Zwischenschaltung von Ketten oder Getrieben verbunden sind. Bremse oder Gestänge müssen von Hand nachstellbar sein oder eine selbsttätige Nachstellvorrichtung besitzen.

(2) Im Einverständnis mit dem RVM. ersuche ich die Prüfungs-Sachverständigen und die zuständigen Behörden, schon jetzt dem geplanten neuen Wortlaut gemäß zu verfahren.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, die Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen und die Prüfungs-Sachverständigen. — MBliV. I S. 728h.

— MdJ. II M 31c Nr. 40/33.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Dawson, William Harbutt. **Germany under the Treaty.** London 1933. George Allen & Unwin. 421 S. 8⁰. 10 s 6 d.

Noch niemals sind aus nichtdeutscher Feder gegen die territorialen Bestimmungen des Versailler Vertrages so wuchtige Keulenschläge niedergesaust, wie aus diesem neuesten Werk eines englischen Gelehrten von Rang und Ruf, der sich jahrzehntelang das Studium Deutschlands zur Aufgabe gesetzt und mehrere bedeutende Bücher über Deutschland veröffentlicht hat. Seine Stimme kann die Welt nicht überhören: denn der Autor war nicht nur bei dem Zustandekommen dieses Teufelswerks zugegen und hat, wenn auch vergeblich, oft genug vor Einzelbestimmungen jenes „Carthaginian treaty" gewarnt, sondern er hat dessen Auswirkungen auf mehrfachen Studienreisen der letzten Jahre aus eigener Anschauung bis ins kleinste hinein kennengelernt. Grundlegende geschichtliche Kenntnisse, aus eigenem Miterleben gewonnene Erfahrungen, ein ungewöhnlicher Grad von Anschauungs- und Einfühlungsvermögen sowie ein aus sittlichem Verantwortungs- und Rechtsgefühl geborener Bekennermut sind die Eckteine, auf denen sich dieses standard-work aufbaut. Ohne sich in Einzelheiten zu verlieren, jedoch in vorbildlicher Beherrschung des Gesamtstoffes sowie in geradezu überraschender Kenntnis und Würdigung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte, versteht es der Verfasser, die großen ausschlaggebenden Linien seiner Beweisführung kristallklar und unanfechtbar herauszuarbeiten. Weit entfernt von jeder Voreingenommenheit und keineswegs blind gegen frühere deutsche Fehler, wägt er freimütig, klug und besonnen Gründe und Gegengründe gegeneinander ab. Um so schwerer wiegen die vernichtenden Urteile, die er gegen die Väter des unheilvollen Vertrages und über das, was sie angerichtet haben, fällt. Es ist völlig unmöglich, hier aus dem fast unerschöpflichen Reichtum des Gebotenen einen Überblick über den Inhalt des Buches zu geben, das gerade durch die Gedrungenheit und Lebendigkeit der Darstellung so außerordentlich eindrucksvoll wirkt. Doch sollen einige Kostproben zum Genuß des Ganzen anreizen.

Schon die beiden ersten Kapitel, die sich mit den Pariser Konferenzen nach dem Waffenstillstand beschäftigen, lösen einen erschütternden Eindruck aus. Kennen wir auch, u. a. aus dem ausgezeichneten Buch von **Ziegler**: „Versailles" (vgl. MBliB. 1933 I S. 16c), die Entstehungs- und Hintergründe des Vertrages, so erscheinen sie hier bestätigt und vertieft durch das, was **Dawson** aus eigener Mitwirkung neu beitragen kann: handele es sich um die Unfähigkeit und Unwissenheit der Unzahl sog. „Experten", oder handele es sich um den verabscheuenswerten Mißbrauch falscher und ungeprüfter Unterlagen geschichtlicher, ethnographischer, wirtschaftlicher oder kultureller Natur, oder um das „nicht immer fair ausgenutzte" (S. 61) Übergewicht Frankreichs über seine Bundesgenossen; Frankreich habe stets nur seinen eigenen Vorteil im Auge gehabt und beständig „auf einen rein französisch-polnischen Frieden hingearbeitet"; das beherrschende Motiv der französischen Politik, dem sie alle anderen Erwägungen untergeordnet habe, sei es gewesen, an Deutschlands Ostgrenze einen Bundesgenossen zu haben „so powerful that it would be able, in the event of another conflict with that Power, to engage its forces in the East while France did the same in the West" (S. 80). Selbst Wilson habe zu einem seiner wenigen Vertrauten geäußert: „The only interest of France in Poland is the weakening of Germany by giving to Poland territories to which it has no right" (S. 68). Und General Smuts habe nicht nur am 22. 5. 1919 an Lloyd George geschrieben: „Ich fürchte, wir bauen ein Haus auf Sand", sondern am 30. 5. 1919 sich Wilson gegenüber geäußert: „Der Frieden wird für die Welt ein weit größeres Unheil sein als der Krieg" (S. 76). Das erpreßte Kriegsschuldanerkenntnis und die Verpflichtung zur Auslieferung der Kriegsverbrecher seien Maßnahmen gewesen, wie sie bisher in den Annalen der Diplomatie unbekannt und seither verurteilt seien „by the good sense of all civilized nations" (S. 82). — Nach solcher allgemeinen Kritik des Vertrages behandelt D. eingehend sämtliche Territorialfragen, indem er die ganze politische Konfiguration im deutschen Osten als ein „immeasurable injury" brandmarkt (S. 95), insonderheit aber den Korridor als „a foreign body driven into the heart of Prussia" kennzeichnet (S. 102). Wenn auch das jetzige **Korridorgebiet** oder **Oberschlesien** einige Zeit in polnischem Besitz gestanden hätten, so seien doch deutsche Kultur- und Zivilisationsarbeit, deutsche Herrschaft, deutscher Unternehmungsgeist, Geschicklichkeit und Kapital es gewesen, die das Land kolonisiert und organisiert hätten (S. 50 und 106) und deshalb einen wahren Rechtstitel für deutschen Besitz abgäben. Schon heute erkenne der aufmerksame Beobachter, wie diese Gebiete in polnischer Hand nach der Austreibung deutschen Elementes ihren alten Wohlstand einbüßten (S. 111), zumal das Verhältnis zwischen Deutschen und Polen sich bis zur akuten Feindseligkeit, nicht zuletzt durch die polnische Arroganz, steigerte (S. 117). Viel verheerender seien die Wirkungen der Grenzziehung allerdings auf deutsches Gebiet, das bewußt zerstückelt und seiner wirtschaftlichen Zusammenhänge beraubt worden sei. Lehrreich ist die Gegenüberstellung der Behandlung der beiderseitigen Minderheiten: während die preußischen MinderheitsschulVO. „represent the highest political and cultural ideals" auf diesem Gebiete (S. 281), sei in Polen die Minderheitenbehandlung „a great grievance"; die Schule werde „systematically used as an instrument of political proselytism" (S. 117). Ähnlich sei es mit der Agrargesetzgebung: die preußischen Ansiedelungsgesetze von 1886 hätten „without distinction of race or nationality" auf deutschen wie auf polnischen Besitz Anwendung gefunden, ja es seien 72½ v. H. Land aus deutscher und nur 27½ v. H. aus polnischer Hand gekauft worden (S. 122); das Enteignungsgesetz von 1908 habe, aus zwingenden Staatsgründen, nur viermal Platz gegriffen. Die deutsche Gesetzgebung hätte also mit nichten den „decimating effect" gehabt, den die Mächte in Paris behauptet hätten, zumal die polnische Bevölkerung in den Provinzen Posen und Westpreußen vor dem Kriege nicht ab-, sondern zugenommen habe; das Hauptargument also, das zur Begründung der Annexion dieser Gebiete angeführt worden sei, Preußen habe eine „dispossession of indigenous population" betrieben, werde durch die Tatsachen widerlegt (S. 124). Demgegenüber herrsche in Polen seit der Besitzergreifung des Korridors die vollkommenste Willkür zum Schaden der deutschen Minderheit, trotz aller gegenteiligen scheinheiligen Behauptungen, trotz aller Zusagen der Regierung, trotz aller Verdikte des Völkerbundes! Die Maßnahmen gegen den deutschen Landbesitz seien Teil eines „normal process of de-Germanisation" (S. 129)! So ist es, auch nach Auffassung **Dawsons**, kein Wunder, daß von einem „**Ostlokarno**" keine Rede sein kann (S 134). Ganz besonders, wenn man die Lage **Danzigs** betrachte, einer Stadt, die er „a stone of the first water in a German tiara of such jewels" preist (S. 135). Ihre Tragödie verdiene tiefe Sympathie. Der Freistaat Danzig sei — wie ein polnischer Schriftsteller gesagt habe — lediglich im Interesse Polens geschaffen worden; es werde aber systematisch und unter Nichtachtung der Entscheidungen des VBRates (S. 150, 155) und direkten Verletzungen internationaler Bindungen zugrunde gerichtet; die Beziehungen Polens zu Danzig ergäben ein Bild „of an unequal partnership" (S. 153); Polen wolle keine freundschaftlichen Beziehungen zu Danzig, „which is for it too free"! (S. 154.) Wenn auch Danzig das „Protégé" des VB. sei, so weiche er doch oft genug klaren und bindenden Entscheidungen zu Danzigs Gunsten aus, im Interesse seiner eigenen Einigkeit! (S. 156), und überlasse sie dem hohen Kommissar, als welcher sich der verstorbene Graf Gravina hohe Verdienste erworben habe! Danzig und Polen seien in einen gordischen Knoten verflochten, der irgendwie gelöst (cut) werden müsse! Der Hafen von Gdingen, den Polen verpflichtet sei voll auszunutzen, mache einen imponierenden Eindruck; dieses „Schwert von Gdingen" sei „intended as a threat to Danzig" (S. 161), aber ... „the idea of the Polish domination of a great commercial sea comes centurs too late"! (S. 163); es sei einfach eine Arroganz für einen jungen Staat, der erst noch seine Existenz zu rechtfertigen habe, die Ostsee in ein mare clausum verwandeln zu wollen (S. 164). Jedoch gerade die Verknüpfung dieser polnischen Ostseeambitionen mit dem französisch-polnischen Militärbündnis gebe den Problemen Danzigs und des Korridors die größte Bedeutung. Nichts im Leben des heutigen Europa stelle eine so schwere, aber auch sichere Bedrohung des Friedens dar als der Korridor, der Deutschland in zwei Teile zerschneide, und Danzig, „one of the German of cities" vom Vaterland trenne! „Die Schaffung des Korridors

war ein Mißgriff ersten Ranges, wie seine Befürworter hätten von Anfang an erkennen müssen ... es ist meine feste Überzeugung, daß Polen seinen eigenen Interessen nicht besser dienen und Europa keinen größeren Nutzen erweisen könnte, als dadurch, daß es sein Einverständnis zu einer Retrozession erteilt, solange ein friedlicher Ausgleich („an amicable adjustment") noch möglich ist" (S. 170). Polen habe den Korridor weder jetzt noch in Zukunft nötig; es bedürfe good relations zu Deutschland, als Vorbedingung für den Frieden in Europa; sie seien unmöglich, „so long as that political monstrosity continues" (S. 171). Müsse deshalb Polen den Korridor an Deutschland zurückgeben, so solle ihm Gdingen mit genügendem Hinterland für jeden Handelsverkehr (außer für maritime und militärische Zwecke) verbleiben, zusammen mit einer freien Bahnverbindung durch preußisches Gebiet; Polen solle das Recht des „full use" des Hafens von Danzig und der Weichsel erhalten, mit dem Vorbehalt, daß der Fluß und seine Verwaltung wieder an Preußen fallen. Bahn und Fluß könnten, ähnlich der Oder zugunsten der Tschechoslowakei, internationalisiert, und Polen sollten Freihäfen an der Ostsee, vielleicht sogar in Hamburg, eingeräumt werden. Die Bevölkerung des Korridors, soweit sie nicht ohnehin deutsch sei — die Kaschuben seien jedenfalls nicht Polen; der verstorbene Graf Gravina habe dem Verf. erklärt: „Sie wollen nur allein gelassen werden; give them fair treatement and they are happy"! —, müsse optieren und freiwillig abwandern, notfalls aber auch trotz der Option für Polen als eine Minderheit dort verbleiben können. Wer abwandern wolle, dürfe aber nicht — wie es mit den Deutschen im Korridor geschehen sei — zu Zwangs- und Notverkäufen seines Besitzes getrieben werden; die deutsche Regierung müsse u. U. den Besitz übernehmen. Solcher Austausch der Bevölkerung verursache zwar erhebliche Kosten, erfordere aber von Polen keine Konzessionen, die als unvernünftig oder erniedrigend zu erachten seien. Dawson gibt dabei seiner Überzeugung Ausdruck, daß nur eine Verständigung über den Korridor eine neue Ära in den Beziehungen zwischen Polen und Frankreich einerseits und Deutschland andererseits eröffnen würde.

Wenn dieser Teil des Werks eingehender wiedergegeben wurde, als es sonst üblich ist, so rechtfertigt sich dies wohl daraus, daß möglichst schnell die bedeutsamen Gedankengänge des Verf. dem deutschen Leser vermittelt werden sollten, und daß es sich — zumal nach der großen Rede des Reichskanzlers vom 17. 5. 1933 — um eines der aktuellsten Probleme unserer Außenpolitik handelt. Leider verbietet es sich danach von selbst, auch noch auf die anderen Fragen, insonderheit die ebenso wichtige oberschlesische, näher einzugehen. Nach Dawson (S. 175) ist nirgendwo anders ein Gebiet „in circumstances so cynical" annektiert worden wie in Oberschlesien, dessen Leidensgeschichte er in schwärzesten Farben, mit schwersten Vorwürfen gegen Frankreich (bes. S. 186, 193, 199) schildert. Er erwähnt hier ein Wort Lloyd Georges aus dem März 1925: „Upper Silesia is the Alsace-Lorraine of the future" (S. 223), und fordert in erster Reihe: „reinstatement of German sovereignty throughout the region" (ohne Rybnik und Pleß) unter Herstellung eines „consortium or partnership" für die großen Bergbau- und Hüttenwerke — entsprechend den englischen und italienischen Vorschlägen bei den Pariser Vorverhandlungen. In zweiter Reihe komme nur eine Abstimmung in Ost- (polnisch) Oberschlesien, unter besonderen Kautelen, in Frage. Solle echter Friede in dieses zerstörte (distracted) Land einziehen, so sei es erforderlich, daß der französische Einfluß „in every form" aufgehoben werde; zuerst und gänzlich der politische, so bald als möglich aber auch der finanzielle Einfluß! Der Bevölkerungsaustausch habe ähnlich wie im Korridor vor sich zu gehen. Das Ende des Genfer Abkommens über O.-Schl. 1937 sei der gegebene Augenblick, eine solche Abstimmung vorzunehmen. — In ganz ähnlicher Weise erörtert der Verf. dann die Probleme des Hultschiner Ländchens — auf das er der Tschechoslowakei jeden Anspruch aberkennt —, des Memellandes und seines Raubes durch Litauen, des Saargebiets — an dessen Gruben, nach der unzweifelhaften Rückkehr des Gebietes zu Deutschland, Frankreich keinerlei finanzielle Beteiligung zugestanden werden dürfe —, Eupen-Malmedys — bei dem ihn die belgische Komödie der Abstimmung besonders empörte —, der deutschen Kolonien und die Behandlung der deutschen Minderheit in Polen, nicht ohne daß auch hier wiederum schwerste Vorwürfe gegen die Ungerechtigkeit und Unhaltbarkeit des Diktats vorgebracht und treffend begründet werden. Das Buch schließt mit einem ergreifenden Überblick „the case of revision", wie er aus englischem Munde wohl noch nicht gehört worden ist. Niemand, er sei Engländer, Amerikaner, Franzose oder sonstwer, der systematisch die deutschen Grenzprobleme erforscht habe, sei heimgekehrt, ohne die gleiche Überzeugung wie der Verf. gewonnen zu haben, daß die meisten Annexionen seien „too irrational and unjust to survive as they are", und daß die Alternative zu einer friedlichen Revision die „revision by war" sei! (S. 373) Nur zwei Hindernisse ständen ihr im Wege: „the intransigence of France" (S. 384) und Polen, — „practically a smaller France in the east of Europe" (S. 386); dieses sollte nicht vergessen, daß es Deutschland nötiger habe, als Deutschland Polen (S. 389). Sache der alliierten Mächte aber sei es, ihre eigene Ehre wiederherzustellen, die verletzt sei durch den Bruch der Waffenstillstandsbedingungen und des V. V. selbst, dessen Abrüstungsbestimmungen noch heute nicht erfüllt seien. Die Lage Europas sei im höchsten Grade kritisch — jetzt heiße es, schnell zu handeln.

So hat sich der Verf., kampfesfroh und beseelt von unbeugsamem Gerechtigkeitsgefühl, als glänzender Verfechter der von Deutschland von Anbeginn an vertretenen Thesen an unsere Seite gestellt und versucht, dazu beizutragen, daß das unermeßliche Unrecht wieder gutgemacht werde, das uns in Versailles aus Siegesübermut und Verblendung angetan wurde. Deshalb kann es nur der lebhafteste Wunsch aller Deutschen sein, daß dieses Werk in der Welt „keine tauben Ohren finde"! R.

Neufeld, Hans, Dr., Staatskommiss. bei der Berliner Börse u. MinRat i. Pr. MfHuG. **Die aktienrechtlichen Vorschriften** der VO. v. 19. 9. 1931. Berlin 1932. Carl Heymanns Verlag. VIII, 164 S. 8⁰. Geb. 6 *RM.*

Die VO. v. 19. 9. 1931 entnimmt der schwebenden Gesamtreform des Aktienrechts ein Teilgebiet, sie regelt die Stellung des Aufsichtsrats, den Erwerb eigener Aktien sowie die neuen Rechtsgebilde der Bilanzgliederung und Bilanzprüfung. Verfasser stellt sich die Aufgabe, den Sinn der einzelnen Bestimmungen aufzuhellen und ihre Einführung in Geist und Gebilde des alten Aktienrechts zu zeigen. Hierbei sind die Ergebnisse der wissenschaftl. Forschung und der Rechtsprechung zum Aktienrecht eingehend verarbeitet, auch die ergangenen Ergänzungs- und Durchf.-Best. berücksichtigt, so daß das Werk allen berechtigten Anforderungen entspricht.

Zeitschrift für Standesamtswesen. Herausgeber: Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands e. V. Verlag für Standesamtswesen GmbH., Berlin SW 61, Gitschiner Str. 109. Erscheint am 10. und 24. j. Mts. Vierteljährlich 3 *RM.*

Nr. 6: Ortsbezeichnung in den Personenstandsregistern, von Standesbeamten Wagner, Leverkusen. Unterhaltsanspruch und Vaterschaftsklage des unehelichen Kindes, von LGR. Dr. Fraeb, Hanau. Das neue preuß. Dienststrafrecht der nichtrichterlichen Beamten, von Hans Langen, Eschweiler. — Nr. 7: Über Zusatznamen, von Reg.-Präs. i. e. R. Prof. Dr. Stölzel, Marburg/Lahn. — Nr. 8: Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften in den deutschen Ländern, von MR. Dr. Siefert, Karlsruhe. Abgekürzte Geburtsurkunden, von Standesbeamten Schatz, Duisburg. — Nr. 9: Randvermerke aus Urteilen über die Feststellung des unehelichen Vaters, von AGR. Dr. Delcker, Bruchsal. — Nr. 10: Deutsches zwischenstaatliches Personenstandsrecht, 4. Personenstandsfälle auf hoher See, von Gerichtsassess. Dr. Boschau, Berlin. Wechselnder Geschmack bei Vergebung von Taufnamen, von Dr. Francke, Berlin. — Nr. 11: Ein Gang durch die Pirnaer Standesamtsräume u. deren Ausschmückung, von Standesbeamten Händel. Können Beurkundungen auch in fremder Sprache vorgenommen werden? Von Standesbeamten Händel. — Amtliche Bekanntmachungen, Erlasse u. Gesetze. Entscheidungen der Gerichte. Für die Praxis der ländlichen Standesbeamten. Bücherbesprechungen. — Beilagen: Zeitschrift f. internat. u. ausländ. Personenrecht. Blätter für Bevölkerungspolitik.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 35 | Berlin, den 28. Juni 1933 | 94. Jahrgang

Die Bestellung des MBliV. zum 1. 7. 1933 ist rechtzeitig zu erneuern.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: ORR. Schmidt bei der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin.

Oberverwaltungsgericht.

Entlassen: OVGR. Kroner.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: ORR. Charisius in Düsseldorf zum RDir. das.

Zum LdR. in: Seelow: Rechtsanw. von Nassau das.; Hanau: Kreisleiter Löser das.; Kassel: Büroinsp. Lengemann das.

Übernommen: RR. i. e. R. Dr. Andres bei der Reg. in Potsdam als RR.

Beauftragt: Komm. mit der Verwalt. folgender Stellen: LdR. in Osterode (Ostpr.): Kreisleiter Kratz das.; LdR. in Cosel: RAssess. Bischoff das.; LdR. in Wanzleben: LdR. von Windheim in Gardelegen.

Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: LdR. in Pillkallen: GerAssess. Gunia in Königsberg; LdR. in Lötzen: Hauptm. a. D. Speidel in Fischhausen; LdR. in Bischofsburg: ReguForstR. Freiherr von Lüninck in Gumbinnen; LdR. in Kyritz: GerAssess. Dr. Conti in

Berlin; LdR. in Görlitz: Maj. a. D. von Volkmann in Breslau; LdR. in Grottkau: ProvLandtagsabg. Klings das.; LdR. in Mansfeld: Lehrer Wege in Hettstedt; LdR. in Verden: Hauptm. a. D. Dr. Weber in Adendorf; LdR. in Münster: LdR. Dr. Boeckenhoff in Warburg; LdR. in Warendorf: Rechtsanw. Querfeld in Münster; LdR. in Fulda: Tierarzt Dr. Burkhardt in Sontra; LdR. in Wesel: Staatsanw. Dr. Müller in Essen.

Versetzt: RR. Dr. Haastert in Schleswig an das PolPräs. in Bielefeld; RAssess. Ehrenthal beim LdRA. in Eisleben an das LdRA. in Kyritz.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Fenner von Fenneberg in Beckum an das OPräs. in Magdeburg.

Vorübergehend überwiesen: RAssess. Dr. von Unruh beim LdRA. in Sagan dem ReichsVerkMin. zur aushilfsw. Beschäft.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: Die LdRäte: Dr. Josupeit in Labiau; Stankewitz in Braunsberg; Hoffmann in Wehlau; Dr. Boelling in Pillkallen; von Herrmann in Lötzen; Kirschbaum in Halle; Dr. Eichhorn in Verden; Dr. Stiff in Münster; Groener in Warendorf; Dr. Haslinde in Arnsberg; Dr. Schneemann in Wesel.

In den Ruhestand versetzt: OPräs. i. e. R. Dr. Thon in Kiel zum 1. 7. 1933; RVizePräs. i. e. R. Dr. Masur in Hannover.

Gestorben: LdR. Dr. Braun in Belgard.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Ausgeschieden: PR. Rathe, Berlin.

— MBliV. 1933 I S. 729.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekämpfung des sogen. Miesmachertums.

RdErl. d. MdJ. v. 22. 6. 1933 — II G 1110 H/22. 6. 33.

Es ist in letzter Zeit verschiedentlich beobachtet worden, daß Beamte, Angestellte und Arbeiter in der Unterhaltung mit anderen Personen Äußerungen bekunden, die geeignet sind, Unzufriedenheit über die von der nationalen Regierung getroffenen Maßnahmen zu erzeugen und Mißtrauen zu säen. Es handelt sich um Personen, die man mit dem Ausdruck „Miesmacher" treffend kennzeichnen kann. Ich bitte, sämtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter darauf hinzuweisen, daß künftig in solchen Methoden eine Fortsetzung der marxistischen Hetze erblickt wird und Miesmacher daher als verkappte Marxisten angesehen werden, die sich auf diese Weise noch immer in marxistischem Sinne betätigen. Ich bitte ferner sämtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, denen Personaldienstaufsichtspflichten obliegen, auf solche Fälle zu achten und mir die betreffenden Personen unverzüglich namhaft zu machen. Ein Unterlassen dieser Anzeigen werde ich als eine betonte Solidaritätserklärung mit solchen Wühlern und Hetzern betrachten müssen.

An die Ober-, Reg.- und Pol.-Präs., Landespol.-Insp., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. I S. 731.

Durchf.-Best. für die Angestellten und Arbeiter zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. und der übrigen StM., mit Ausn. d. JM., v. 16. 6. 1933 — I C 2002 I/16. 6 (PrBesBl. S. 114).

I. Vorbemerkungen.

(1) Die Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ist nunmehr auch bei Angestellten und Arbeitern unverzüglich einzuleiten. Angestellte und Arbeiter im Sinne dieser Durchf.-Best. sind nicht nur die durch privatrechtlichen Dienstvertrag, sondern auch die durch Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichteten Personen. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe der 2. Durchf.-VO. v. 4. 5. 1933 (RGBl. I S. 233). Die Bestimmungen der 1. Durchf.-VO. v. 11. 4. 1933 (RGBl. I S. 195) und der 3. Durchf.-VO. v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245) finden entsprechende Anwendung (vgl. § 9 der 2. Durchf.-VO. und die Vorschriften zu § 15 in der 3. Durchf.-VO.). Bei der Durchführung ist einheitlich nach den untenstehenden Richtlinien (II) zu verfahren. Dies gilt für alle Dienststellen, Angestellten und Arbeiter, die einem Reg.-Präs. oder Ober-Präs. unmittelbar oder mittelbar unterstehen, mit folgenden Ausnahmen:

1. Für die Angestellten und Arbeiter der Unterrichtsverwaltung ergeht besonderer RdErl. d. MfWKuV.
2. Für die Arbeiter der Staatsforstverwaltung ergeht ein besonderer RdErl. d. MfLDuF.
3. Für die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände[1]), der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen werden besondere Weisungen von den Fachministern in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen.

(2) Wegen der aus der Durchführung des Ges. gegenüber den Angestellten und Arbeitern sich ergebenden haushaltsrechtlichen und finanziellen Aus-

wirkungen ist die in Nr. 38 der Pr. GS. erscheinende Zweite Ausf.-Vorschrift v. 15. 6. 1933[2]) zum Reichsges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zu beachten.

II. Richtlinien.

Erster Abschnitt.

Maßnahmen nach §§ 2—5 der 2. Durchf.-VO.

A. Im Dienst befindliche Angestellte und Arbeiter.

1. Die Prüfung und Entscheidung, ob die Voraussetzungen der §§ 2—4 der 2. Durchf.-VO. vorliegen, ebenso die daraufhin auszusprechenden Entlassungen und Kündigungen liegen in der Hand des dienstberechtigten Dienststellenleiters (des Dienststellenleiters, der den Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen hat). Unter Berücksichtigung dieser Abweichung von der für die Durchführung des Gesetzes bei den Beamten getroffenen Regelung sind die Richtlinien unter II, Erster Abschnitt, A Nr. 1—6, 8, 9 u. 11 der Durchf.-Best. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, RdErl. d. MdJ. v. 31. 5. 1933 — Zd 1366 X (MBliV. I S. 619[3]) mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden.

Zu Nr. 1 Abs. 2.

2. Die für die Beamten des höheren Dienstes getroffene Sonderregelung gilt entsprechend für die Angestellten mit Dienstbezügen, die der Ver.-Gr. X des PAT.[4]) oder einer höheren Ver.-Gr. entsprechen.

Zu Nr. 3.

3. Bei der Ausfüllung des Fragebogens ist folgendes zu beachten:

a) Zur Frage 3a ist anzugeben, wann der zur Zeit laufende Dienstvertrag abgeschlossen wurde.
b) Die Fragen 4a und b sind nicht zu beantworten.

Zu Nr. 4.

4. Die Angestellten und Arbeiter sind auch mit der 2. Durchf.-VO. bekannt zu machen.

Zu Nr. 6.

5. Die Angestellten und Arbeiter sind darauf hinzuweisen, daß sie bei wissentlich falschen Angaben ihre fristlose Entlassung zu gewärtigen haben.

Zu Nr. 8.

6. (1) In allen Fällen, in denen eine Entlassung oder Kündigung gemäß §§ 2—4 ausgesprochen wird, ist ein entsprechender Vermerk mit einer eingehenden Begründung der Entscheidung und allen Vorgängen und sonstigen Unterlagen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind, insbesondere auch allen Niederschriften, den Äußerungen der örtlichen Betriebsvertretung und des Gauleiters der NSDAP. (vgl. Nr. 11) sowie den etwaigen Erklärungen des Angestellten oder Arbeiters zu den Personalakten zu nehmen. Eine sorgfältige Zusammenstellung des gesamten Materials ist auch deshalb erforderlich, damit bei etwaigen Beschwerden alle zur Vorbereitung der Beschwerdeentscheidungen erforderlichen Vorgänge gesammelt vorliegen und keine zeitraubenden Rückfragen erforderlich werden.

(2) In den Entlassungs- und Kündigungsschreiben ist anzugeben, auf welchen der Paragraphen die Entlassung oder Kündigung gestützt wird, ferner, daß hiergegen unter Ausschluß des Rechtsweges nur das Rechtsmittel der Beschwerde binnen zwei Wochen zulässig ist, und daß die an den namentlich zu bezeichnenden Fachminister zu richtende Beschwerde bei dem Dienststellenleiter einzureichen ist. Soweit Entlassungen oder Kündigungen vor Erlaß dieser Durchf.-Best. ausgesprochen sind, sind entsprechende Mitteilungen unverzüglich nachzuholen.

7. Die besondere Bedeutung der außerordentlichen Entlassungs- und Kündigungsrechte zwingt dazu, jede Entscheidung gewissenhaft und auf das sorgfältigste vorzubereiten.

8. (1) § 2 ist nur anzuwenden, wenn

a) der z. Z. laufende Dienstvertrag nach dem 8. 11. 1918 geschlossen worden ist,
b) der Angestellte oder Arbeiter nicht die für seinen Arbeitsplatz vorgeschriebene oder übliche Vorbildung besitzt und
c) nicht die sonstige Eignung besitzt.

In dieser Reihenfolge ist bei der Prüfung vorzugehen. Hat der Angestellte oder Arbeiter die nötige Vorbildung, so ist die Eignung nicht mehr zu prüfen. Bei der Eignung sind wiederum zwei Voraussetzungen zu untersuchen:

a) ob der Angestellte oder Arbeiter für seinen Arbeitsplatz eine besondere Eignung mitgebracht hat, und
b) ob er durch einwandfreie Erledigung seiner dienstlichen Obliegenheiten seine Eignung bewiesen hat. Er muß besondere Leistungen aufzuweisen haben.

Das Ermessen des Dienststellenleiters entscheidet darüber, ob durch die einwandfreie Erledigung der dienstlichen Obliegenheiten die Eignung als bewiesen anzusehen ist.

(2) Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 2 werden in der Regel bei Angestellten der mittleren und unteren Vergütungsgruppen sowie bei Arbeitern nicht vorliegen.

(3) Kommunisten, mit denen nach dem 8. 11. 1918 ein privatrechtlicher Dienstvertrag oder ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen worden ist, werden in jedem Falle auf Grund des § 2 entlassen. Ihre Vorbildung ist nicht besonders zu prüfen; nach dem Willen des Gesetzgebers haben sie stets die durch Gesetz bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt. Als Kommunisten fehlt ihnen auch die sonstige Eignung, gleichgültig, ob sie schon beim Eintritt in den Staatsdienst Kommunisten gewesen oder erst später geworden sind. Es ist auch gleichgültig, ob man ihnen die kommunistische Einstellung bis in die letzten Tage oder nur bis zu einer früheren Zeit nachweisen kann. Es muß nur nach den Umständen anzunehmen sein, daß sie Kommunisten geblieben sind. Dabei ist die Mitgliedschaft bei der KPD. oder ihren Hilfs- oder Ersatzorganisationen ebensowenig erforderlich wie eine kommunistische Betätigung im eigentlichen Sinne des Wortes, also etwa die Betätigung als Redner, Funktionär, als Mitglied

der RGO. oder Antifa. Es genügt die nachweisbare kommunistische Einstellung (Gesinnung). Kommunisten, die vor dem 8. 11. 1918 in den Staatsdienst eingetreten sind, werden nach § 4 entlassen.

(4) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sich der Angestellte oder Arbeiter von der KPD. tatsächlich losgesagt hat und eine anerkannt nationale Organisation schriftlich bescheinigt, daß er national zuverlässig ist. Die Bescheinigung muß von dem Gauleiter oder einer diesem gleichstehenden Dienststelle ausgestellt sein. Die Übertritte, die in den letzten Monaten erfolgt sind, müssen aber mit Vorsicht und Mißtrauen aufgenommen werden; bis zum Nachweis des Gegenteils ist der angebliche Austritt aus der KPD. nur als Täuschungsmanöver zu werten.

9. (1) Unter politischer Betätigung im Sinne des § 4 ist die politische Einstellung zu verstehen, die irgendwie nach außen in die Erscheinung getreten sein muß (durch Worte, Handlungen usw.). Der Dienststellenleiter muß hieraus nach sorgfältiger Prüfung die feste Überzeugung gewinnen, daß der Angestellte oder Arbeiter nicht auf dem Boden der nationalen Regierung steht. Auch mehrfacher Wechsel der Partei kann, vor allem, wenn er aus Konjunkturgründen erfolgt ist, die Annahme nationaler Unzuverlässigkeit begründen.

(2) Im übrigen ist bei der Frage der Anwendung des § 4 davon auszugehen, daß die Regierung der nationalen Erhebung jetzt so gefestigt dasteht, daß sie auf eine kleinliche Verfolgung gelegentlicher und unbedachter Äußerungen keinen Wert zu legen braucht. Vielmehr gilt es nach den wiederholten Bekundungen ihres Führers, zunächst noch abseits stehende Volksgenossen für die nationale Bewegung zu gewinnen. Diesem Streben dient vornehmlich auch eine großmütige Behandlung politisch andersgesinnter Arbeitnehmer, zumal, wenn sie sich in sozial bedrückter Lage befinden und oft nur dem ihnen gegebenen Beispiel gefolgt oder dem auf sie ausgeübten Druck erlegen und deshalb als Verführte anzusehen sind.

(3) Die Tatsache, daß Angestellte und Arbeiter aus Elsaß-Lothringen, Oberschlesien oder anderen entrissenen oder zeitweise besetzten Gebieten von einer fremden Macht bestraft, verfolgt oder ausgewiesen sind, ist bei der Beurteilung zu ihren Gunsten zu berücksichtigen.

10. Wenn die Voraussetzungen mehrerer Paragraphen zutreffen, ist in erster Linie § 2 anzuwenden, dann § 4, dann erst § 3.

11. Bei der Durchprüfung der Fragebogen sind sowohl die örtliche Betriebsvertretung als auch der zuständige Gauleiter der NSDAP. zu beteiligen. Weicht in einem Falle die Auffassung der örtlichen Betriebsvertretung oder des zuständigen Gauleiters von der des Dienststellenleiters ab, so ist der Fall als Streitigkeit nach C zu behandeln.

12. Die Entscheidungen gemäß §§ 2—4 sind von dem dienstberechtigten Dienststellenleiter persönlich zu unterzeichnen. Wenn dies in Ausnahmefällen, z. B. wegen Erkrankung des leitenden Beamten, nicht möglich ist, ist der Grund aktenkundig zu machen.

Zu Nr. 9.

13. Vor der Entscheidung über die Entlassung oder Kündigung ist dem betreffenden Angestellten oder Arbeiter Gelegenheit zur Äußerung innerhalb 3 Tagen zu geben. Soweit dies in Ausnahmefällen nicht tunlich erscheint, ist dies aktenkundig zu machen.

B. Ehemalige Angestellte und Arbeiter.

Die vorstehenden Richtlinien gelten auch für ehemalige Angestellte und Arbeiter, die oder deren Hinterbliebene Bezüge im Sinne des Schlußteils des § 1 Abs. 1 der 2. Durchf.-VO. erhalten. Liegt bei diesen ehemaligen Angestellten und Arbeitern eine der Voraussetzungen der §§ 2—4 vor, so wirkt sich dies nur auf ihre oder ihrer Hinterbliebenen Bezüge in dem in den §§ 2—4 vorgesehenen Ausmaße aus.

C. Beschwerdeverfahren.

1. Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Entlassung oder Kündigung entscheiden die Fachminister.

2. Die Beschwerden sind innerhalb 2 Wochen bei dem dienstberechtigten Dienststellenleiter einzureichen.

3. Die Dienststellenleiter haben die Beschwerden mit sämtlichen Vorgängen (vgl. A Nr. 6 Abs. 1) und einer ausführlichen Stellungnahme unverzüglich und gesondert vorzulegen, und zwar:
a) die Reg.-Präs. und Ober-Präs. als Dienstberechtigte dem Fachminister,
b) die dem Reg.-Präs. nachgeordneten Dienststellenleiter dem Reg.-Präs.,
c) die dem Ober-Präs. nachgeordneten Dienststellenleiter — mit Ausnahme der Reg.-Präs. — dem Ober-Präs.

4. Sind in den Fällen 3b und c nach Auffassung des Reg.-Präs. oder Ober-Präs. die Voraussetzungen für die Entlassung oder Kündigung nicht gegeben, so hat er die angefochtene Entscheidung bereits von sich aus aufzuheben, im anderen Falle hat er die Beschwerde mit allen Vorgängen und seiner Stellungnahme dem Fachminister vorzulegen.

5. Die Reg.-Präs. und Ober-Präs. haben darauf zu achten, daß das von den nachgeordneten Dienststellenleitern vorgelegte Material vollständig und erschöpfend ist (vgl. A Nr. 6 Abs. 1).

6. Die von den Dienststellenleitern, den Reg.-Präs. und Ober-Präs. vorzulegenden Berichte, ebenso die von den Reg.-Präs. und Ober-Präs. nach Nr. 4 getroffenen Entscheidungen sind von diesen persönlich zu unterzeichnen. Wenn dies in Ausnahmefällen, z. B. wegen Erkrankung des leitenden Beamten, nicht möglich ist, ist der Grund am Schluß der Berichte anzugeben bzw. bei Entscheidungen nach Nr. 4 aktenkundig zu machen.

7. Bei Streitigkeiten über die zu gewährenden Bezüge gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

8. Letzte Frist für die Berichterstattung der Reg.-Präs. und Ober-Präs. bezügl. der

Angestellten und Arbeiter der eigenen Behörde: **15. 8. 1933**, im übrigen: **1. 9. 1933.**

Zweiter Abschnitt.
Maßnahmen nach § 6 der 2. Durchf.-VO.

Besteht nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienststellenleiters die Möglichkeit, durch Entlassung von Angestellten und Arbeitern die Verwaltung oder Betriebsführung zu vereinfachen, so ist dem Fachminister unter eingehender Darlegung des Sachverhalts auf dem Dienstwege zu berichten. Letzte Frist für die Berichterstattung: **1. 8. 1933.**

Dritter Abschnitt.
Wiederbesetzung frei gewordener Stellen.

Die Wiederbesetzung von Stellen entlassener Angestellten und Arbeiter, soweit die Wiederbesetzung zulässig ist, darf bis zur Entscheidung über eine etwaige Beschwerde nicht vorgenommen werden. Wo der geordnete Gang der Verwaltung die sofortige Wiederbesetzung einer Stelle zwingend erforderlich macht, ist die Genehmigung des Fachministers zur vorzeitigen Wiederbesetzung einzuholen. In diesem Falle sind die Kündigungsmöglichkeiten für den neu eingestellten Angestellten oder Arbeiter so zu gestalten, daß der Wiedereintritt des Entlassenen, wenn seiner Beschwerde stattgegeben wird, alsbald möglich ist.

III.

(1) Die den Reg.-Präs. und Ober-Präs. unmittelbar oder mittelbar unterstellten Dienststellen haben nach dem nachstehenden Muster anzuzeigen, in wieviel Fällen die §§ 2—4 der 2. Durchf.-VO. angewandt worden sind.

Letzte Frist für die Erstattung der Anzeige **30. 9. 1933**; Fehlanzeige erforderlich.

(2) Die Reg.-Präs. und Ober-Präs. haben dem Fachminister die Gesamtzahl der Fälle in den einzelnen Verwaltungszweigen einschließlich der bei der eigenen Dienststelle nach dem gleichen Muster anzuzeigen. Letzte Frist für diese Anzeige: **31. 10. 1933.**

Anzeige auf Grund des Abschn. III
des RdErl. v. 16. 6. 1933 — I C 2002 I/16. 6. (PrBesBl. S. 114).

Verwaltungszweig: ....

bei	Zahl der Fälle auf Grund des § 2 der 2. Durchf.-VO.	des § 3	des § 4
a) Angestellten			
b) Arbeitern			
c) ehemaligen Angestellten			
d) ehemaligen Arbeitern .			

IV.

Fachminister im Sinne dieses RdErl. ist grundsätzlich der Minister, auf dessen Haushalt die Angestellten und Arbeiter geführt werden. Für die im Haushalt des Finanzministeriums unter Kap. 49 aufgeführten nichtbeamteten Hilfskräfte ist der Minister des Innern zuständig.

An die Ober- u. Reg.-Präs. und die ihnen unterstellten Dienststellen. — MBliV. I S. 731.
— MdJ. Zd 1371 V/33.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 687. — In der Anm. 1 zu diesem RdErl. auf S. 692 muß es statt 629 heißen: 635.
[2]) Vgl. PrBesBl. S. 104; GS. S. 199.
[3]) Vgl. PrBesBl. S. 109.
[4]) Vgl. PrBesBl. 1924 hinter S. 244.

Annahme von Regierungsreferendaren.
RdErl. d. MdJ. v. 20. 6. 1933 — Z 3034.*)

Die durch RdErl. v. 10. 1. 1927 — C 3385 u. P 3733 (nicht veröffentl.) verfügte vorläufige Einstellungssperre wird aufgehoben. Regierungsreferendare können nach den Vorschriften der nachstehend abgedruckten Ausf.-Anw. bei den in § 3 genannten Regierungen bis zur Höchstzahl von je neun angenommen werden.

An die Reg.-Präs. in Königsberg, Stettin, Breslau, Frankfurt a. d. O., Magdeburg, Schleswig, Hannover, Kassel, Münster und Köln.
— MBliV. I S. 738.

Anlage.

Ausf.-Anw. d. MdJ. und d. FM. vom 20. 6. 1933 — Z 3171 u. P 1280/12. 6. zu dem Ges. über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst v. 10. 8. 1906 (GS. S. 378)/8. 7. 1920 (GS. S. 388).

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Ges. über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst v. 10. 8. 1906/8. 7. 1920 wird folgendes bestimmt:

Annahme der Referendare.

§ 1.

Das Gesuch eines Gerichtsreferendars um Ernennung zum Regierungsreferendar ist bei dem Präsidenten einer der im § 3 genannten Regierungen, bei welcher der Referendar beschäftigt werden will, einzureichen.

§ 2.

(1) Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Ausweise der Universitätsbehörden, aus denen der Gang des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften ersichtlich ist, sowie Zeugnisse über die Teilnahme an mindestens je einer Übung mit schriftlichen Arbeiten oder einem Seminar a) im Staats- und Verwaltungsrecht, b) in den Staatswissenschaften einschl. der Finanzwissenschaft,
2. das Zeugnis über die Ablegung der ersten juristischen Prüfung,
3. eine Bescheinigung über den Zeitpunkt des Dienstantritts und der voraussichtlichen Beendigung der sechsmonatigen Tätigkeit bei einem Amtsgericht,
4. die Geburtsurkunde,
5. ein Lebenslauf,
6. ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand,
7. Bescheinigungen über eine Teilnahme am Arbeitsdienst oder in einer Wehrsportorganisation,
8. der Nachweis der arischen Abstammung im Sinne der Ersten VO. zur Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. 4. 1933 (RGBl. I S. 195) Nr. 2 zu § 3. Zu diesem Zweck hat der Bewerber

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlage können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

a) ein Formblatt auszufüllen, das sämtliche „näheren Angaben über die Abstammung" enthält, die in dem Fragebogen zur Durchführung des Ges. v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 254/56) vorgesehen sind,
b) die eigene Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde der Eltern beizufügen,

9. bei verheirateten Bewerbern: der Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau (vgl. Ziff. 8).

(2) Das Gesuch und den Lebenslauf hat der Referendar eigenhändig zu schreiben.

(3) Ein Schlußzeugnis über die sechsmonatige Beschäftigung des Referendars bei dem Amtsgericht sowie die Zeugnisse zu 1 und 2, falls sich diese bei den Gerichtsbehörden befinden, werden von dem Regierungspräsidenten unmittelbar eingefordert.

§ 3.

(1) Regierungsreferendare können angenommen werden bei den Regierungen in Königsberg, Stettin, Breslau, Frankfurt (Oder), Magdeburg, Schleswig, Hannover, Kassel, Münster und Köln.

(2) Die Ernennung zum Regierungsreferendar erfolgt nach Entlassung aus dem Justizdienst durch den Regierungspräsidenten. Vor jeder Ernennung eines Referendars hat der Regierungspräsident unter Vorlage einer Personalnachweisung mit sämtlichen Unterlagen, aus denen ersichtlich sein muß, daß die Erfordernisse des § 2 erfüllt sind, die Zustimmung des Ministers des Innern einzuholen.

(3) Die Versetzung von einer Regierung zur anderen ist mit Zustimmung der beiden Regierungspräsidenten nach Genehmigung durch den Minister des Innern zulässig.

Vorbereitungsdienst.

§ 4.

(1) Der Vorbereitungsdienst bei den Verwaltungsbehörden dauert mindestens $2^1/_2$ Jahre.

(2) Mindestens 12 Monate hat der Referendar bei dem Landrat und mindestens 12 Monate bei der Regierung und dem Bezirksausschuß zu arbeiten. Die übrigen 6 Monate ist er bei einer staatlichen Polizeibehörde, einer Kommunalbehörde, öffentlichen Bank oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft, möglichst seinen Neigungen entsprechend, zu beschäftigen, mit der Maßgabe jedoch, daß die Beschäftigungszeit bei einer der genannten Stellen mindestens 3 Monate betragen soll; die Dauer der Beschäftigung bei dem Bezirksausschuß hat mindestens 5 Monate zu betragen. In Ausnahmefällen ist eine gleichzeitige Beschäftigung bei dem Bezirksausschuß und der Regierung zulässig.

(3) Die Zeit, während deren ein Referendar durch Beurlaubungen oder Krankheit dem Vorbereitungsdienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden entzogen war, ist auf die dreijährige Ausbildungszeit bis zur Gesamtdauer von 24 Wochen anzurechnen. Für Beurlaubungen allein dürfen jedoch höchstens 12 Wochen zur Anrechnung gelangen.

§ 5.

Bei jeder Regierung, die Referendare zur Ausbildung beschäftigt, wird vom Minister des Innern ein Beamter, der die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, mit der Leitung und Überwachung der Ausbildung beauftragt (Ausbildungsleiter). Er empfängt seine Weisungen vom Regierungspräsidenten. Seine Aufgabe besteht darin, daß er die Tätigkeit der Referendare überwacht, mindestens zweimal wöchentlich mit den am Sitze der Regierung beschäftigten Referendaren Vorträge und Übungen abhält, schriftliche Arbeiten in Klausur anfertigen läßt und so die praktische Schulung und wissenschaftliche Fortbildung auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts sowie der Staatswissenschaften einschließlich der Finanzwissenschaft fördert.

§ 6.

(1) Der Regierungspräsident hat darauf zu halten, daß der Referendar im Dienst und außerhalb desselben ein seiner amtlichen Stellung entsprechendes Verhalten beobachtet.

(2) Die Entlassung von Regierungsreferendaren erfolgt auf eigenen Antrag des Referendars durch den Regierungspräsidenten, im übrigen auf Grund des § 105 der Beamtendienststrafordnung vom 27. 1. 1932 (GS. S. 59) durch den Minister des Innern.

§ 7.

Der Referendar ist nach Anweisung des Regierungspräsidenten in den wichtigsten Dezernaten der Regierung zu beschäftigen. Jeder Beamte, bei dem der Referendar beschäftigt wird, hat sich in einem Zeugnis über Leistungen und Befähigung des Referendars auszusprechen. Das Zeugnis des Landrats hat sich auch auf den Verkehr des Referendars mit den Kreiseingesessenen zu erstrecken. Am Schlusse der Ausbildung des Referendars hat der Ausbildungsleiter ein eingehendes zusammenfassendes Zeugnis auszustellen, das von dem Regierungspräsidenten zu begutachten und zusammen mit den Einzelzeugnissen bei der Meldung zur Staatsprüfung vorzulegen ist.

§ 8.

(1) Um der Prüfungskommission ein Urteil über die Leistungen des Referendars, insbesondere in schriftlichen Arbeiten, zu geben, hat der Regierungspräsident eine größere schriftliche Arbeit des Referendars vorzulegen. Die Zeit für die Anfertigung der Arbeit ist auf 6 Wochen zu bemessen. Die Arbeit muß von dem Referendar selbständig angefertigt, von dem Ausbildungsleiter eingehend beurteilt und von dem Regierungspräsidenten eingesehen werden.

(2) Während der Anfertigung dieser Arbeit ist der Referendar von der praktischen Beschäftigung vollständig zu entbinden; er hat jedoch, wenn er die Arbeit bei der Regierung anfertigt, an den theoretischen Kursen teilzunehmen. Die Zeit der Anfertigung ist in die Vorbereitungszeit nicht einzurechnen.

§ 9.

Nach Ablauf der Vorbereitungszeit hat der Regierungspräsident zu prüfen, ob der Referendar zur Prüfung zugelassen werden kann. Ist das nicht der Fall, so ist der Referendar nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten weiter im Vorbereitungsdienste zu beschäftigen. In solchem Falle ist dem Minister des Innern von der Nichtzulassung unter Angabe der dafür maßgebenden Gründe Anzeige zu erstatten.

Die Prüfung.

§ 10.

Hält der Regierungspräsident den Referendar für genügend vorbereitet, so reicht er, nach Anhörung des Referendars, die sämtlichen in den §§ 2 und 7 genannten Zeugnisse und Schriftstücke sowie die im § 8 erwähnte Arbeit mit dem Antrag auf Zulassung des Referendars zur Prüfung an den Minister des Innern ein. Gegebenenfalls ist auch das Doktordiplom anzuschließen. Der Minister des Innern erteilt der „Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte" den Auftrag zur Abhaltung der großen Staatsprüfung, sofern er die Vorbereitung für ausreichend ansieht, andernfalls erteilt er den Auftrag zur Ergänzung der Vorbereitung.

§ 11.

(1) Die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte besteht aus einem vom Ministerpräsidenten auf unseren Vorschlag ernannten Präsidenten und 8 von uns ernannten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder kann vorübergehend erhöht werden.

(2) Der Präsident kann mit seiner Stellvertretung im Vorsitz ein Mitglied der Prüfungskommission beauftragen.

(3) An der Prüfung haben 3 Mitglieder der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte einschließlich des Vorsitzenden teilzunehmen. Die Zahl der zu prüfenden Referendare soll in der Regel vier und darf nicht mehr als fünf betragen.

§ 12.

(1) Die Prüfung beginnt mit zwei an je einem Tage unter Benutzung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel in Klausur anzufertigenden schriftlichen Arbeiten. Der Präsident der Prüfungskommission ist ermächtigt, an Stelle der zwei Klausurarbeiten eine Klausurarbeit zu verlangen. Zwei — im Höchstfalle drei — weitere Tage sind zur Vorbereitung für einen bei der mündlichen Prüfung zu haltenden Vortrag bestimmt. Den Schluß bildet die mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfung kann nur einmal und im ganzen wiederholt werden; eine Wiederholung einzelner Teile findet nicht statt.

(3) Die Dauer der auf die einzelnen Teile der Prüfung zu verwendenden Zeit, die Anzahl der zur mündlichen

Prüfung zu gleicher Zeit zuzulassenden Referendare sowie die an der Prüfung teilnehmenden Mitglieder der Kommission bestimmt der Präsident.

(4) Die Prüfungskommission ist bei ihrer Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung an bestimmte Vorschriften nicht gebunden. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit getroffen und hat sich darüber auszusprechen, ob die Prüfung „ausreichend“, „vollkommen befriedigend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird der Referendar von dem Minister des Innern für die Zeit von 6 bis 9 Monaten an eine Regierung zurückverwiesen. Auf Vorschlag der Prüfungskommission kann die nochmalige Anfertigung der größeren schriftlichen Arbeit erlassen werden. Wird die Prüfung zum zweitenmal nicht bestanden, so wird der Referendar vom höheren Verwaltungsdienst ausgeschlossen.

§ 13.

Über die Ergebnisse der Tätigkeit der Prüfungskommission hat der Präsident alljährlich an uns zu berichten.

Schlußbestimmung.

§ 14.

Vorstehende Ausführungsanweisung tritt an die Stelle der bisherigen Ausf.-Anw. v. 15. 11. 1923 (MBliV. S. 1131) und ihrer Abänderungen.

Zu der vorstehenden Ausf.-Anw. zu dem Ges. über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste v. 10. 8. 1906/8. 7. 1920 bestimmen wir folgendes:

Zu § 2.

(1) Referendare, die die erste juristische Prüfung nicht gleich beim ersten Versuch bestanden haben, sind von der Annahme ausgeschlossen. Ferner sind nur Referendare anzunehmen, die bei regelmäßigem Verlauf des Vorbereitungsdienstes die zweite Prüfung vor Überschreitung des 28. Lebensjahres ablegen würden. Ausnahmen von diesen Vorschriften können nur ganz vereinzelt für hervorragend geeignete Bewerber zugelassen werden und bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern. Dieser bedarf es auch dann, wenn der Referendar die zu Ziff. 1 vorgeschriebenen Zeugnisse nicht vollständig beibringen kann oder anstatt bei einem Amtsgericht teilweise oder ausschließlich bei einer anderen Gerichtsbehörde oder bei den Gerichtsbehörden über 1 Jahr hinaus tätig gewesen ist.

(2) Mit den Zeugnissen sind von den Gerichtsbehörden gleichzeitig die Personalakten und eine Äußerung darüber einzufordern, ob der Übernahme des Referendars in die Verwaltung Bedenken entgegenstehen.

Zu § 3.

(1) Die Höchstzahl der bei der einzelnen Regierung anzunehmenden Referendare beträgt zunächst neun. Eine Überschreitung der Höchstzahl ist nur mit unserer Genehmigung zulässig.

(2) Vormerkungen für die Annahme als Regierungsreferendar dürfen erst nach bestandener Referendarprüfung erfolgen. Die Vormerkungen sind für die Regierungspräsidenten nicht bindend. Für die Ernennung zum Regierungsreferendar ist die Reihenfolge der Vormerkungen nicht allein maßgebend; Referendare, die besondere Befähigung und Leistungen aufweisen und sich nach ihrer Persönlichkeit für den höheren Verwaltungsdienst hervorragend eignen, sind zu bevorzugen.

(3) Der Regierungspräsident hat sich den Referendar, wenn dieser die Voraussetzungen für eine Vormerkung an sich erfüllt, persönlich vorstellen zu lassen und sich außerdem über seine Persönlichkeit und Eignung zum höheren Verwaltungsbeamten in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Befragung von angesehenen, im öffentlichen Leben stehenden Personen, möglichst höheren Verwaltungsbeamten, die den Referendar kennen und die von diesem selbst benannt werden können, zu unterrichten.

(4) Bei der Übernahme ist darauf zu achten, daß der Referendar den Vorbereitungsdienst während oder nach Ablauf der Beschäftigung bei den Gerichtsbehörden nicht ungewöhnlich lange unterbrochen hat.

(5) Eine gute Gesundheit und das Freisein von störenden körperlichen Gebrechen ist Voraussetzung für die Annahme.

(6) Vor der Annahme des Referendars hat sich der Ausbildungsleiter durch eingehende Fragen aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft, insbesondere des öffentlichen Rechts, der Staatswissenschaften und der Geschichte der neuesten Zeit über die Befähigung und Allgemeinbildung des Bewerbers zu unterrichten.

Zu § 4.

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt grundsätzlich mit einer einführenden Beschäftigung bei der Regierung von höchstens zwei Monaten. Daran schließt sich die Beschäftigung beim Landrat. Bei der Auswahl der Landratsämter, die mit Zustimmung der beiden in Betracht kommenden Regierungspräsidenten auch im Bezirke einer anderen Regierung derselben Provinz liegen dürfen, können die Wünsche der Referendare gehört werden. Unter allen Umständen sind nur solche Ämter zu wählen, bei denen eine gründliche Einführung des Referendars in den Verwaltungsdienst, enge Fühlungnahme mit allen Schichten der Kreisbevölkerung und Erweckung von sozialem Verständnis gewährleistet ist. In Ausnahmefällen ist es zulässig, mehrere Referendare dem gleichen Landrat zuzuweisen. Über jede erfolgte Überweisung eines Referendars an ein Landratsamt ist sofort zu berichten.

(2) Eine mehrmonatige Beschäftigung der Regierungsreferendare in der städtischen Kommunalverwaltung, möglichst einer kleineren oder mittleren, ist erwünscht. Nach Möglichkeit ist den Referendaren die selbständige Vertretung von Bürgermeistern und Landräten zu übertragen. Die für solche Vertretungen verwandte Zeit ist in erster Linie auf den Zeitraum, währenddessen der Regierungspräsident die Art der Beschäftigung selbständig bestimmt, und auf die vorgeschriebene Zeit der Beschäftigung bei dem Landrat anzurechnen. Außerdem kann eine Anrechnung bis zur Höchstdauer von drei Monaten auf den übrigen Teil der Ausbildungszeit erfolgen. Die Anrechnung ist in jedem Falle nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der Erfolg der Gesamtausbildung des Referendars, insbesondere der Ausbildung bei dem Landrat und bei der Regierung, gewährleistet ist.

(3) Während der Beschäftigung bei der Regierung hat der Referendar 14 Tage bei der Regierungshauptkasse und während der Ausbildungszeit bei dem Landrat 8 Tage bei der Kreiskasse zu arbeiten. Hierbei soll insbesondere die Organisation der staatlichen Kassen, die Aufstellung und Prüfung der Rechnungen, die Kassenprüfung und die Kenntnis der Kassenanschläge und des Staatshaushaltsplanes Gegenstand der Unterrichtung sein.

Zu § 5.

(1) Dem Ausbildungsleiter liegt auch regelmäßig die Bearbeitung der Personalien des Referendars ob.

(2) Die Unterweisung durch den Ausbildungsleiter hat sich auf das gesamte Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts sowie der Staatswissenschaften einschließlich der Finanzwissenschaft zu erstrecken. Hierbei ist auf die Fragen und Zusammenhänge des Kommunalabgabenwesens und des Finanzausgleichs besonderes Gewicht zu legen. Seminaristische Kurse, Besichtigungen von wirtschaftlichen Unternehmungen u. dgl. sollen die Unterweisungen ergänzend unterstützen. Dringend erwünscht ist eine Einführung der Referendare in die Buchführungs- und Bilanzlehre; zu diesem Zweck hat während der Ausbildungszeit bei der Regierung ein Buchführungskursus, der möglichst von einem geeigneten Handelslehrer abzuhalten ist, stattzufinden.

Zu § 6.

(1) Die Referendare sind bei ihrer Annahme ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie im Falle ihrer Ungeeignetheit ohne förmliches Verfahren entlassen werden können.

(2) Gelangt der Regierungspräsident während der Vorbereitungszeit zu der Überzeugung, daß der Referendar aus dienstlichen oder außerdienstlichen Gründen für den höheren Verwaltungsdienst nicht geeignet ist, so ist darüber an uns zu berichten.

Zu § 8.

Die Arbeit kann praktischer oder theoretisch-wissenschaftlicher Art sein; sie muß jedoch so gewählt werden, daß zu

ihrer Beurteilung die Einsicht von Akten oder die nähere Kenntnis der Verhältnisse des betreffenden Regierungsbezirks oder Kreises nicht erforderlich ist; sie darf nicht vor Ablegung der großen Staatsprüfung als Doktordissertation benutzt worden sein. Die Arbeit ist bei der Einreichung der Prüfungsakten in einem besonderen Hefte vorzulegen. Wird die Arbeit als nicht genügend erachtet, so ist dem Referendar ein zweites Thema zur schriftlichen Bearbeitung aufzugeben. Auch für die Anfertigung dieser Arbeit gelten die gleichen Zeiten.

Folgende RdErl. werden aufgehoben:

a) v. 15. 11. 1923 — C 3803 u. P 3948 (MBliV. S. 1131),
b) v. 26. 4. 1924 — C 3145 II u. P 1124 (MBliV. S. 484),
c) v. 30. 6. 1924 — C 3274 II u. P 1918 (MBliV. S. 708),
d) v. 30. 12. 1924 — C 4354 u. P 3865 (MBliV. 1925 S. 3),
e) v. 10. 2. 1925 — C 3426 u. P 370 (MBliV. S. 177),
f) v. 23. 6. 1925 — C 3933 u. P 2030 (MBliV. S. 715),
g) v. 24. 6 1925 — C 3211 u. P 2315 (MBliV. S. 716),
h) v. 20. 1. 1926 — C 3431 u. P 157 (MBliV. S. 65),
i) v. 23. 4. 1926 — C 3191 u. P 1420 (MBliV. S. 400),
k) v. 26. 5. 1926 — C 3403 u. P 1683 (MBliV. S. 517),
l) v. 10. 1. 1927 — C 3385 u. P 3733 (nicht veröffentl.).

Für alle die Durchführung des Ges. über die Befähigung zum höh. Verw.-Dienst vom 10. 8. 1906/8. 7. 1920 betreffenden Angelegenheiten ist der Minister des Innern, soweit nicht dessen alleinige Zuständigkeit gegeben ist, federführend.

Wegen der Ernennung der Ausbildungsleiter ergeht besonderer Erlaß, ebenso wegen der Gewährung von Unterhaltszuschüssen.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Zahlung der Provinzialumlage.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 6. 1933 — IV St 519.

(1) Ich habe feststellen müssen, daß die Rückstände an Provinzial- (Bezirks-) Umlage und an Anstaltspflegekosten bei den Provinzen (Bezirksverbänden) sich außerordentlich vermehrt haben, so daß einzelnen Provinzial- (Bezirks-) Verbänden die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben fast unmöglich gemacht wird. Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, mit denen die Stadt- und Landkreise zu kämpfen haben, erwarte aber, daß sie trotzdem alles daransetzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Provinzial- (Bezirks-) Verbande pünktlich nachzukommen. Die Überzeugung, daß an allen Stellen das Äußerste geschieht, um der Ablieferungspflicht zu genügen, habe ich z. Z. nicht.

(2) Die durch die Neuwahl herbeigeführte Zusammensetzung der Organe der Provinzial- (Bezirks-) Verbände bietet ausreichende Gewähr dafür, daß von ihnen alles getan wird, um durch rücksichtsloseste Einsparung aller nicht unbedingt erforderlichen Ausgaben der Notlage der Kreise Rechnung zu tragen. Pflicht der Landräte und Bürgermeister ist es aber, dafür zu sorgen, daß die zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaft im Sinne der nationalen Erhebung unerläßliche Abführung der Abgaben an die übergeordneten Verbände pünktlichst erfolgt, wie auf der anderen Seite die Gemeinden und einzelnen Steuerzahler mit allen Kräften bestrebt sein müssen, ihren Verpflichtungen ebenfalls pünktlichst nachzukommen.

(3) Falls mir in Zukunft berechtigte Beschwerden zugehen, werde ich die verantwortlichen Stellen zur Rechenschaft ziehen.

Der Preußische Minister des Innern.
Göring.

An die Stadt- und Landkreise. — MBliV. I S. 743.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilme.

Bek. d. MfWKuV. v. 27. 5. 1933 — U I Nr. 56 488.

Gemäß RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) über Schmalfilmvorführungen hat die Chemisch-technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee die Schmalfilmerzeugnisse der Firma Mimosa-Aktiengesellschaft, Dresden A 21, geprüft. Nach dem hierüber ausgestellten Zeugnis der genannten Anstalt vom 24. 4. 1933 entsprechen die Schmalfilmerzeugnisse den Bedingungen der §§ 1 bis 4 der Pol.-VO. über Schmalfilmvorführungen v. 23. 1. 1932 (GS. S. 57). Die Schmalfilmerzeugnisse der Firma Mimosa-Aktiengesellschaft, Dresden A 21, sind somit als Sicherheitsfilme im Sinne des § 1 aaO. anerkannt, sofern sie in Ausmaß und Kennzeichnung den nachstehenden Abbildungen entsprechen.

— MdJ. I C 14/81. — MBliV. I S. 743.

NON FLAM MIMOSA SAFETY

SAFETY MIMOSA NON FLAM

Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilme.

Bek. d. MfWKuV. v. 13. 6. 1933 — U I Nr. 56 611.

Gemäß RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) über Schmalfilmvorführungen hat die Chemisch-technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee die Schmalfilmerzeugnisse der Firma Dr. C. Schleußner A. G., Frankfurt a. M., geprüft. Nach dem hierüber ausgestellten Zeugnis der genannten Anstalt v. 16. 5. 1933 — Tgb. Nr. 1038 I. 33 — entsprechen die vorgelegten Schmalfilmerzeugnisse den Bedingungen der §§ 1—4 der Pol.-VO. über Schmalfilmvorführungen v. 23. 1. 1932 (GS. S. 57). Die Schmalfilmerzeugnisse der Firma Dr. C. Schleußner A. G., Frankfurt a. M., sind damit als Sicherheitsfilme im Sinne des § 1 aaO. anerkannt, sofern sie in Ausmaß und Kennzeichnung den nachstehenden Abbildungen entsprechen.

— MdJ. I C 14/80. — MBliV. I S. 745.

SAFETY SCHLEU SSNER SICHER HEITS FILM

Straßenbenennung.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 6. 1933 — I C 17/44 II[1]).

Die nachstehend auszugsweise abgedruckten Grundsätze für die Straßenbenennung in der Stadt Berlin werden allgemein zur Nachachtung empfohlen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 745.

[1]) Vgl. auch RdErl. v. 9. 5. 1933 (MBliV. I S. 561). — Der RdErl. v. 21. 2 1910 (MBliV. S. 60) ist überholt.

Anlage.

Grundsätze für die Straßenbenennung.

1. Der Straßenname dient dem Verkehr. Diesem Zwecke sind alle anderen Gesichtspunkte (Ehrung, Erinnerung, Pietät u. a.) unterzuordnen.

2. Jeder Straßenname darf in Berlin nur einmal vorkommen.

3. (1) Sich nur in den Beiwörtern[1]) voneinander unterscheidende Straßenbezeichnungen gelten als Wiederholung.

(2) Sie ist nur zugelassen, wenn eine Straße und ein Platz unmittelbar beieinander liegen, oder für fortlaufende hervorragende Straßenzüge (Ausfallstraßen) von beträchtlicher Länge, die bei demselben Bestimmungswort in einzelne Abschnitte durch Änderung des Beiwortes untergeteilt werden.

(3) Auch Brücken und Straßen, die das gleiche Bestimmungswort in den Namen führen, müssen unmittelbar beieinander liegen.

4. (1) Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst zu beschränken.

(2) Ein fortlaufender Straßenzug soll daher nicht mehrere Namen erhalten. Andererseits soll eine Straße unter derselben Bezeichnung nicht über den Punkt hinausgeführt werden, an dem sie ihren natürlichen Abschluß hat oder einschneidend unterbrochen wird.

5. (1) Aus den Straßennamen soll erkennbar sein, daß es sich um eine Wege- oder Platzbezeichnung handelt.

(2) Das Beiwort ist möglichst dem Straßengepräge anzupassen.

(3) In einen Platz einmündende Straßen sollen mit ihren Namen nicht über den Platz hinweggeführt werden, sondern alle innerhalb der Platzwände gelegenen Flächen sollen die Bezeichnung des Platzes führen. Eine Straße darf nur dann ihren Namen auch im Bereiche eines Platzes beibehalten, wenn die die Platzwand bildende Häuserflucht die geradlinige und ungeknickte Fortsetzung der Häuserflucht einer beiderseits des Platzes unter demselben Namen sich anschließenden Straße ist.

(4) Zur Abwechslung sollen neben dem allgemeinen Beiwort Straße möglichst auch die Bezeichnungen Damm, Allee, Weg, Gang, Ring, Pfad, Gasse, Aue, Bahn, Steig, Steg, Wall, Graben, Landstraße, Reihe, Zeile, Gracht, Ufer, Strand u. a. und für das Beiwort Platz die Bezeichnungen Markt, Plan, Freiheit, Park, Garten, Anger, Schanze, Wiese, Grund, Hof u. a. verwendet werden.

(5) Namen, die in ihrer Aussprache oder Schreibweise ähnlich sind, müssen verschiedene Beiwörter erhalten.

6. Die Zusammenfassung von Straßen zu Straßenvierteln durch Zuteilung von Namen einer bestimmten Gattung ist zweckmäßig.

7. (1) Die Straßennamen sind entsprechend ihrer Bedeutung als Ortsbezeichnungen in erster Linie von der Örtlichkeit oder von örtlichen geschichtlichen Verhältnissen, Ereignissen und Persönlichkeiten herzuleiten.

(2) Sodann kommen namentlich mit Rücksicht auf die Bedeutung Berlins als Reichshauptstadt die Namen der deutschen Länder, Städte, Ortschaften, Provinzen, Landschaften einschließlich der deutschsprachigen Gebiete des Auslandes usw. in Betracht.

(3) An dritter Stelle sind die Namen berühmter und verdienter Persönlichkeiten zu wählen. Straßennamen nach lebenden Personen sind jedoch grundsätzlich zu vermeiden und nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zugelassen.

(4) Erst in letzter Linie sind allgemeine und örtlich beziehungslose Bezeichnungen wie Pflanzen, Tiere, Gestirne, Vornamen, Dramen, Opern, Gestalten der Sage und Dichtkunst usw. und die Namen außerdeutscher Länder, Städte usw. heranzuziehen.

8. (1) Der Straßenname soll möglichst kurz, einprägsam und wohlklingend sein.

(2) Der ganze Name einschließlich des Beiwortes soll in der Regel nicht mehr als fünf Silben haben und höchstens aus zwei getrennten Wörtern bestehen.

(3) Vornamen, Titel, Adelsbezeichnungen und ähnliches sind als Zusatz zu Personennamen im allgemeinen unzulässig.

(4) Namen, die zur Mißdeutung oder Verspottung Anlaß geben, anrüchig sind oder die Anwohner verächtlich machen, sind unzulässig.

(5) Namen aus fremden Sprachen, deren Schreibweise zu falscher Aussprache führt, sind nicht zu verwenden.

(6) Auf gute Verständlichkeit im Fernsprechverkehr ist zu achten.

9. (1) Für die Schreibweise der Straßennamen sind in erster Linie folgende Regeln des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins maßgebend[2]):

„Die Beiwörter aller Straßenbenennungen

. . . . . straße, ... gasse, ... platz, ... allee,
. . . . . ufer, ... graben, ... gracht, ... steg,
. . . . . tor, ... brücke usw.

sind mit dem Bestimmungsort wie folgt zusammenzusetzen:

a) Ist das Bestimmungswort ein Hauptwort und bildet es, mit einem der vorgenannten Beiwörter zusammengefaßt, eine leicht übersichtliche Zusammensetzung, so verschmilzt es mit seinem Beiworte zu einem Worte[3]).

b) Ist aber die Zusammensetzung nicht übersichtlich oder besteht der Bestimmungsname aus mehreren Wörtern, so sind diese unter sich und mit dem Beiwort durch Bindestriche zu verbinden[4]).

c) Ist das Bestimmungswort ein Eigenschaftswort, so wird es, auch wenn es von einem Hauptworte abgeleitet ist, nicht mit dem Beiworte verbunden[5])."

(2) Auf den Straßenschildern ist das Wort Straße, wenn es ohne Beeinträchtigung der Schriftdeutlichkeit möglich ist, auszuschreiben; die großen Buchstaben der Umlaute sind nicht durch Ae, Oe und Ue zu ersetzen, ferner ist das ß auch bei lateinischer Schrift zu verwenden (nicht Ersatz durch ss).

(3) Familiennamen sollen als Bestimmungswörter in Straßennamen in ihrer ursprünglichen Schreibweise nicht geändert werden, auch wenn sie mit den heutigen Regeln nicht mehr übereinstimmt.

(4) Vornamen als Bestimmungswörter müssen dagegen der geltenden Rechtschreibung entsprechen.

(5) Bei Städtenamen und anderen geographischen Bezeichnungen ist der nach der Rechtschreibung geltenden Regelform immer der Vorzug zu geben.

(6) Straßennamen, die von Orts- und Ländernamen hergeleitet werden, sind in Eigenschaftswortform[5]) zu bilden, und zwar soll stets die eigentliche Eigenschaftswortform auf „isch" verwandt werden, wenn sie im Sprachgebrauch noch üblich ist[6]).

---

[1]) Im folgenden werden der Name, nach dem die Straße benannt ist, als Bestimmungswort und die Art der Wegebezeichnung wie Straße, Allee, Platz usw. als Beiwort bezeichnet.

[2]) Vgl. hierzu auch „Der große Duden", 10. Aufl., Leipzig. 1929 S. 17*.

[3]) Z. B. Immanuelkirchstraße, Jannowitzbrücke, Achenbachbrücke, Kaiserdamm, Ebereschenallee, Gendarmenmarkt, Mommsenstraße, Friedrichstraße, Schillerplatz. — Zu den Hauptwörtern gehören auch einfache Eigennamen.

[4]) Z. B. Friedrich-Wilhelm-Straße, Prinz-August-Wilhelm-Straße, Von-der-Heydt-Straße, Auguste-Viktoria-Platz, Kaiser-Wilhelm-Brücke.

[5]) Bei Eigenschaftswörtern ist zu beachten: **a)** Die von Orts- und Ländernamen gebildeten unveränderlichen Wortformen auf „er" werden mit den Beiwörtern nicht zusammengeschrieben: Leipziger Straße, Potsdamer Platz, Alte Schönhauser Straße, Brabanter Platz; **b)** Personennamen auf „er" werden mit den Beiwörtern zusammengeschrieben: Makkabäerstraße, Karolingerring, Römerplatz, Habsburgerplatz, Wettinerstraße, Wickingerstraße, weil die Bestimmungswörter hier nicht von Orts- oder Ländernamen abgeleitet sind, sondern Stämme oder Herrschergeschlechter bezeichnen (vgl. auch Hohenstaufenplatz, Markomannenallee); **c)** Eigenschaftswörter ohne Biegungsendung werden mit den Beiwörtern zusammengeschrieben: Blaubach, Langgasse, Kleine Neugasse, Neumarkt; **d)** Eigenschaftswörter mit Biegungsendung werden mit den Beiwörtern nicht zusammengeschrieben: Französische Straße, Breite Straße, Alter Zoll, Krumme Straße, Große Querallee.

Verhältniswörter, die einen Teil des Straßennamens bilden, werden groß geschrieben: Unter den Linden, Im Laach, In der Hölle.

[6]) Z. B. Badischer Ring, Sächsische Straße. Bei Orten, an die sich besondere Ereignisse (Schlachten oder dgl.) knüpfen, ist die meist allgemein gebräuchliche Hauptwortform zu wählen: Dennewitzstraße, Großbeerenstraße, Tannenbergallee.

Vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 6. 1933 — II G 1443/13. 6. 33.

Um dem in sicherheitspolizeilicher Hinsicht bedenklichen Anschwellen der Einfuhr von ausländischen Faustfeuerwaffen in den letzten Monaten zu steuern, hat der RMdJ. die in der Anl. 1 abgedruckte, im RGBl. I S. 367 veröffentlichte VO. über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen v. 12. 6. 1933 erlassen. Zur Erläuterung der VO. hat der RMdJ. an die Landesregierungen das als Anl. 2 im Auszug abgedruckte Rundschreiben gerichtet, auf das hiermit zur Beachtung hingewiesen wird.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 747.

Anlage 1.

Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen.

Vom 12. 6. 1933 (RGBl. I S. 367).

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes v. 1. 7. 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird folgendes verordnet:

Die Einfuhr von Faustfeuerwaffen aus dem Auslande wird aus sicherheitspolizeilichen Gründen bis auf weiteres verboten.

Ausnahmen im Einzelfalle sind unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition v. 12. 4. 1928 (RGBl. I S. 143) zulässig.

Berlin, den 12. 6. 1933.

Der Reichsminister des Innern.
Frick.

Anlage 2.

Der Reichsminister des Innern. Berlin NW 40, den 13. 6. 1933.
I A 6310/24. 5. II.

Einfuhr von Faustfeuerwaffen.

(1) Durch die in Nr. 64 des RGBl. I zur Veröffentlichung kommende VO. v. 12. 6. 1933 habe ich auf Grund des § 2 des Vereinszollges. die Einfuhr von Faustfeuerwaffen aus dem Auslande aus sicherheitspolizeilichen Gründen bis auf weiteres verboten.

(2) Ausnahmen im Einzelfalle sind unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 des Schußwaffenges. zulässig. Die Einfuhr ist also nur auf Grund eines Waffenerwerbscheins, eines Waffenscheins oder Jagdscheins in dem Umfange zulässig, in dem diese Scheine zum Erwerbe von Schußwaffen berechtigen. Durch diese Ausnahmevorschrift soll die Möglichkeit gegeben werden, besonders liegenden Fällen Rechnung tragen zu können. Wenn beispielsweise ein Jäger mit seinen Jagdwaffen und einer Faustfeuerwaffe in das Ausland gereist ist, um einen ausländischen Jagdfreund zu besuchen, so muß er in der Lage sein, seine Faustfeuerwaffe bei der Rückreise wiedereinzuführen.

(3) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 des Schußwaffenges., wonach die im § 11 bezeichneten Behörden und Gewerbetreibenden Schußwaffen und Munition unbeschränkt einführen können, gilt während der Geltungsdauer der neuen VO. nur noch für Langfeuerwaffen und für Munition, dagegen nicht für Faustfeuerwaffen. Will ein Gewerbetreibender Faustfeuerwaffen aus dem Auslande einführen, so kann er dies wie jeder Privatmann nur auf Grund eines Waffenerwerbscheins usw. Ein solcher Erwerbschein wird ihm aber in der Regel nicht zu erteilen sein, damit der mit der neuen VO. erstrebte Zweck nicht illusorisch gemacht wird.

In Vertretung:
Pfundtner.

An die Landesregierungen.

Schutz der nationalen Symbole.

RdErl. d. MdJ. v. 23. 6. 1933 — II D 1061 V.

Auf das Ges. zum Schutz der nationalen Symbole v. 19. 5. 1933 (RGBl. I S. 285) und die dazu erlassene VO. zur Durchführung dieses Ges. v. 23. 5. 1933 (RGBl. I S. 320) und die preuß. Ausf.-VO. v. 12. 6. 1933 (GS. S. 211) wird besonders hingewiesen. Die Durchführung des Ges. obliegt demnach im wesentlichen den Reg.-Präs. (in

Berlin dem Pol.-Präs.), den Ortspol.-Behörden und dem Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts. In den Orten, in denen die Verwaltung der Ortspol. ganz oder teilweise besonderen staatlichen Pol.-Behörden übertragen ist, sind diese zuständig. Es ist dafür zu sorgen, daß mißbräuchliche Verwendungen der nationalen Symbole, insbesondere die Verwendung zu gewerblichen Zwecken, unnachsichtig bekämpft werden. Die Reg.-Präs. haben jede Entscheidung, durch die ein Verstoß gegen § 1 des Ges. zum Schutz der nationalen Symbole verneint wird, unverzüglich an den Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts in Berlin zu senden, damit dieser in die Lage versetzt wird, zu prüfen, ob gemäß § 4 Abs. 2 des Ges. zum Schutz der nationalen Symbole in Verbindung mit § 2 der preuß. Ausf.-VO. ein Rechtsmittel einzulegen ist.

Über die bei der Durchführung des Ges. zu sammelnden Erfahrungen erwarte ich einen Bericht der Reg.-Präs. **zum 1. 10. 1933.**

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 748.

Betätigungsverbot gegen die Sozialdemokratische Partei Deutschlands.

RdErl. d. MdJ. v. 23. 6. 1933 — II G 1110 H.

In Bestätigung meines Funkspruchs vom 23. 6. 1933 ordne ich folgendes an:

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands ist namentlich nach ihrer Betätigung in den letzten Tagen und Wochen als staats- und volksfeindliche Organisation anzusehen. Ich ordne daher folgendes an:

(1) Sämtliche Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die heute noch den Volksvertretungen und Gemeindevertretungen angehören, sind sofort von der weiteren Ausübung ihrer Mandate auszuschließen, weil ihre Weiterbetätigung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellt. Die Kreispolizeibehörden haben daher solchen Personen durch Polizeiverfügung aufzugeben, sich der weiteren Ausübung des Mandats zu enthalten, widrigenfalls ihre polizeiliche Inhaftnahme nach Maßgabe des § 1 der VO. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) erfolgen würde.

Unter diesen Personenkreis fallen:

a) Alle Mitglieder des Reichstags, des Landtags und des Staatsrats, die selbst Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind oder die auf Grund von Wahlvorschlägen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gewählt worden sind.

b) Alle Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände, die selbst Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind, oder die auf Grund von Wahlvorschlägen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gewählt worden sind.

Ihnen stehen gleich ehrenamtliche Vorsitzende oder Mitglieder der Vorstände der Gemeinden und Gemeindeverbände, Deputationen, Kommissionen und Ausschüsse sowie Träger von Einzelehrenämtern, die selbst Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind oder die von den Vertretungskörperschaften oder anderen wahlberechtigten Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt sind, die von den Vertretern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands eingereicht wurden.

c) Mitglieder der Provinzialräte und Bezirksausschüsse sowie des Verbandsrates des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, die selbst der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands angehören oder die auf Grund von Wahlvorschlägen von Vertretern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gewählt sind.

Die Kreispolizeibehörden haben ferner denjenigen Stellen, von denen die ausgeschlossenen Personen bisher Aufwandsentschädigungen, Tagegelder, Diäten und andere Bezüge aus Anlaß dieser Tätigkeit erhalten haben, die sofortige Einstellung der Zahlung durch polizeiliche Verfügung aufzugeben. Dies gilt nicht für den Reichstag, den Landtag und den Staatsrat, deren Präsidenten unmittelbar benachrichtigt sind.

(2) Arbeitnehmer, die der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands angehören, sind als staatsfeindlich im Sinne des Art. II des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. 4. 1933 (RGBl. I S. 161) anzusehen.

(3) Über die Behandlung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die aus öffentlichen Mitteln Gehalt, Lohn oder Ruhegeld beziehen, wegen der Zugehörigkeit zur Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ergeht besondere Weisung.

(4) Versammlungen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sind zu verbieten ohne Rücksicht darauf, ob es sich um öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen handelt.

(5) Die sozialdemokratischen periodischen Druckschriften sind, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, bis auf weiteres zu verbieten, sonstige sozialdemokratische Druckschriften sind polizeilich zu beschlagnahmen und einzuziehen.

(6) Vermögensgegenstände der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sind nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften polizeilich zu beschlagnahmen. Soweit eine solche Beschlagnahme bereits von den Strafverfolgungsbehörden angeordnet ist, ist eine Anschlußbeschlagnahme unter Mitteilung an die zuständigen Justizorgane auszusprechen mit der Folge, daß ohne Zustimmung der Polizeibehörde über diese Gegenstände nicht verfügt werden kann. Anweisungen für die Einziehung dieser Gegenstände zugunsten des Fiskus durch die Polizei ergehen demnächst.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

— MBliV. I S. 749.

Durchführung der VO. über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen.

RdErl. d. MfWuA. (KdR.), d. MfLDuF. (KdR.) u. d. MdJ. v. 21. 6. 1933 — II 11075 V, I 11825 u. II E 3887 II.

(1) § 1 der VO. über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen v. 13. 4. 1933 (RGBl. I S. 201, 259) bestimmt folgendes:

(1) Werden in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder Speisewirtschaften oder im Kleinhandel von Bäckern, Konditoren oder Verkäufern von frischen Back- und Konditorwaren Lebensmittel feilgehalten oder verkauft, die unter Verwendung von Margarine, Kunstspeisefett, gehärteten Speiseölen, Pflanzenfetten (Kokosnußfett u. ä.) oder gehärtetem Tran hergestellt oder zubereitet werden, so ist durch besonderen Aushang darauf hinzuweisen, welche der genannten Öle oder Fette verwendet werden. Der Aushang ist in genügender Zahl und so anzubringen, daß er für den Verbraucher deutlich sichtbar ist; auf ihm ist der Hinweis in deutscher Sprache und in leicht lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde anzubringen. Gleiche Hinweise sind in deutscher Sprache und an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift auf den Speisekarten, Preisschildern oder Preisverzeichnissen zu machen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Dauerwaren keine Anwendung.

(2) Diese Vorschriften und die dazugehörige Strafvorschrift des § 3 sind gemäß § 4 in der Fass. der Zweiten VO. über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen v. 1. 5. 1933 (RGBl. I S. 259) am 15. 5. 1933 in Kraft getreten.

(3) Deklarationspflichtig sind auf Grund der VO. vor allem Hotels, Restaurants, Pensionen, Privatmittagstische, auch die Bahnhofsrestaurants, Speisewagen und Schiffsrestaurants, ferner die Bäcker und Konditoren und auch diejenigen Betriebe, die Back- und Konditorwaren nicht selbst herstellen, sondern von Bäckern und Konditoren beziehen und im Einzelhandel absetzen. Die Vorschrift des § 1 bezieht sich auf sämtliche Lebensmittel mit Ausnahme von Dauerwaren, wie z. B. Konserven, Dauerfleischwaren und Dauerbackwaren. Gastwirtschaften usw. sind auch dann zur Kennzeichnung verpflichtet, wenn sie Kuchen oder andere frische Backwaren, die sie von Bäckern oder Konditoren bezogen haben, in ihrem Betriebe abgeben. Die Verwendung von nicht gehärteten Speiseölen, Salatölen, Schmalz, Rindertalg und Butter begründet nicht die Deklarationspflicht. Angegeben werden muß die Verwendung von einem der im § 1 aufgeführten 5 Fette: Margarine, Kunstspeisefett, gehärtete Speiseöle, Pflanzenfette, gehärteter Tran. Bei Verwendung von Pflanzenfetten kann auch das bestimmte Pflanzenfett, wie z. B. Kokosnußfett, Palmkernfett, angegeben werden. Andere Bezeichnungen sind nicht zulässig. In größeren Gastwirtschaften usw. sind die Aushänge in solcher Zahl anzubringen, daß sie für jeden Gast von jedem Platz aus deutlich sichtbar sind. Die Vorschrift, daß gleiche Hinweise auf den Speisekarten, Preisschildern oder Preisverzeichnissen zu machen sind, verpflichtet die Betriebe nicht dazu, für das Vorhandensein von Speisekarten usw. zu sorgen. Werden aber freiwillig oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Preisschilder oder Preisverzeichnisse verwendet, so ist auch auf ihnen die Verwendung der genannten Fette zu vermerken. Anders als bei den Aushängen ist hier nicht schwarze Schrift auf weißem Grund vorgeschrieben. Die Vorschrift gilt sowohl für Preisschilder und Preisverzeichnisse im Laden selbst wie auch in Schaufenstern usw. Auf der Speisekarte ist der Hinweis bei der Speiseaufzählung und nicht etwa auf der Rückseite der Speisekarte anzubringen. Die Anbringung bei den einzelnen Speisen, bei denen eins der Fette verwendet worden ist, wird nicht vorgeschrieben.

(4) Es wird ersucht, hiernach alsbald das Weitere zu veranlassen. Dazu wird in erster Linie erforderlich sein, so bald wie möglich bei den betroffenen Betrieben durch Stichproben feststellen zu lassen, ob die Vorschriften des § 1 der VO. v. 13. 4. 1933 beachtet werden. Die Reg.-Präs. ersuchen wir, dem dem MfWuA. über den Erfolg **zum 1. 10. 1933** zu berichten (Frist für die Landräte und die dem Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Pol.-Behörden **15. 9. 1933**, für die den Landräten unterstellten Pol.-Behörden **1. 9. 1933**.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 751.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Verhalten der Polizei gegenüber nationalen Verbänden.

RdErl. d. MdJ. v. 24. 6. 1933 — II C 155 Nr. 63/33.

(1) Die Zusammengehörigkeit der Polizei mit den nationalen Verbänden muß auch äußerlich in einem gegenseitigen Grußverhältnis ihren Ausdruck finden. Ich bestimme daher, daß die Pol.-Beamten mit den Angehörigen der nationalen Verbände den Gruß wechseln. Für diese kameradschaftliche Grußerweisung bedarf es keiner Ausführungsbestimmungen, vielmehr ist dem Taktgefühl des einzelnen zu überlassen, die richtige Form zu finden.

(2) Den Fahnen der nationalen Erhebung gebührt die Ehrung durch Grußerweisung. Es sind daher bei öffentlichen Veranstaltungen, beim Aufmarsch geschlossener nationaler Verbände sowie bei nationalen Festlichkeiten die Fahnen zu grüßen.

(3) Der uniformierte Pol.-Beamte grüßt hierbei in der Regel in der Form, die die VfdP. 7 I vorschreibt; er erhebt den Arm zum Gruß, sofern er keine Kopfbedeckung trägt oder sich nicht im Dienst befindet.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle staatlichen und kommunalen Pol.- und Landj.-Beamten.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 752.

Kassen- und Rechnungswesen.

Unterstützungskasse der Landj.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 6. 1933 — II C II 2a Nr. 139 IV/33.

Nach Anhörung des Verwaltungsausschusses der Hilfskasse der Landj. wird auf Grund der Ziff. 70 (1)

der Satzung der Hilfskasse der Landj. (VfdP. Nr. 25, 1. Neubearbeitung)[1]) der Monatsbeitrag für die Mitglieder der Unterstützungskasse der Landj. vom 1. 7. 1933 ab für die Landj.-Beamten zu Fuß und die Ruhestandsbeamten auf 6 RM und für die Landj.-Beamten zu Pferde auf 7 RM festgesetzt.

An die Landj. — MBliV. I S. 752.

[1]) Vgl. RdErl. v. 15. 8. 1931 (MBliV. S. 832).

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Änderung der Ausrüstungsmerkblätter.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 6. 1933 — II C I 55 Nr. 59 II/33.

(1) Die gemäß RdErl. v. 27. 7. 1932 — II M 100 Nr. 50/32 (MBliV. S. 780) verteilten Ausrüstungsmerkblätter I a und I b sind handschriftlich wie folgt abzuändern:

Unter lfd. Nr. 2 ist statt der Worte „Tschako mit Überzug" das Wort „Stahlhelm" zu setzen. Unter lfd. Nr. 54 werden die Worte „Stahlhelm (möglichst für jeden Beamten)" gestrichen.

(2) Wegen Zuweisung der danach noch erforderlichen Stahlhelme erfolgt Sonderregelung.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 753.

Ärztliche Angelegenheiten.

Heilfürsorge bei der staatl. Polizei.

RdErl. d. MdJ. v. 23. 6. 1933 — II F 1 Nr. 475 III.

(1) Unter Bezugnahme auf Ziff. 62 Abs. 3 der VfdP. Nr. 46 (Heilfürs.-Best.) sind fortan alle alkoholkranken und alkoholgefährdeten Beamten der staatl. Pol. zunächst dem Staatskrankenhaus der Pol. in Berlin zur Aufnahme in die neurologisch-psychiatrische Abteilung zu überweisen.

(2) Vor dem Eintreffen des Beamten ist dem Staatskrankenhaus der Pol. mit den üblichen Krankenpapieren ein eingehender Bericht des Pol.-(Vertrags-) Arztes über die gemachten Beobachtungen unter Angabe etwaiger Vorstrafen aus Alkoholvergehen und über die Beurteilung des Falles einzureichen. Bei etwa notwendiger, sich daran anschließender Überweisung eines Beamten in eine Pol.-Kuranstalt oder eine andere Anstalt gilt Ziff. 64 der VfdP. 46.

An die staatl. Pol.-Behörden und alle Landespol.-Inspektionen. — MBliV. I S. 754.

Personenstandsangelegenheiten.

Entgegennahme von Anträgen auf Befreiung von der Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses durch die Standesbeamten.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 6. 1933 — I B 22/75.

(1) Gemäß Ziff. 3 der AV. v. 20. 12. 1921 (JMBl. S. 663) hat sich der JM. die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses in denjenigen Fällen vorbehalten, in denen die Ehe zwischen einer Person arischer und einer Person nichtarischer Abstammung oder zwischen Personen nichtarischer Abstammung geschlossen werden soll. Dementsprechend haben die Standesbeamten bei der Entgegennahme derartiger Anträge Feststellungen über die Abstammung der Verlobten zu treffen. Langwierige Ermittlungen sind dabei jedoch zu vermeiden. Bei deutschen Reichsangehörigen wird es einer weiteren Prüfung in der Regel dann nicht bedürfen, wenn sie von christlichen Eltern abstammen.

(2) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen von diesem Erlaß Kenntnis.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 753.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Reisen nach Österreich.

RdErl. d. MdJ. v. 24. 6. 1933 — V E 734.

In Ergänz. d. RdErl. v. 6. 6. 1933 (MBliV. I S. 669) gebe ich auf Grund neuer Anordnungen des RMdJ. folgendes bekannt:

I. Die Reisegebühr (§ 1 des Ges. über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich v. 29. 5. 1933, RGBl. I S. 311) ist, obgleich sie bei den Sichtvermerksbehörden zu entrichten ist, keine Sichtvermerksgebühr im Sinne der Paßgebühren-VO. v. 28. 6. 1932 (RGBl. I S. 341). Diese VO., insbesondere die Bestimmung über die Ermäßigung und den Erlaß der Sichtvermerksgebühren bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Personen (§ 6 Abs. 1 aaO.) findet daher auf die Reisegebühr keine Anwendung.

II. (1) Nach § 6 der Ersten Durchf.-VO. v. 29. 5. 1933 (RGBl. I S. 312) können der Entrichtungsvermerk und der Befreiungsvermerk nur in „Einzelpässe" eingetragen werden. Die Eintragung in Familienpässe und in Sammellisten ist danach unzulässig.

(2) Inhaber von Familienpässen müssen sich daher, ehe ihrem Antrag auf Anbringung des einen oder anderen der vorbezeichneten Vermerke entsprochen werden kann, einen Einzelpaß beschaffen (wegen der Gebühr für diesen Einzelpaß vgl. § 1 Abs. 3 der erwähnten Paßgebühren-VO.).

III. (1) „Paß" im Sinne des erwähnten Ges. ist bei Kindern unter 15 Jahren auch der Kinderausweis (§ 37 der Paßbek. v. 7. 6. 1932, RGBl. I S. 257).

(2) Da reichsangehörige Kinder unter 15 Jahren dem Ausreisesichtvermerkszwang nicht unterliegen (vgl. Abschn. B Ziff. I des RdErl. v. 3. 4. 1933, MBliV. I S. 407), ist ihnen der Entrichtungsvermerk oder der Befreiungsvermerk ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Ausreisesichtvermerks zu erteilen.

IV. Die Bestimmungen des § 1 der Zweiten Durchf.-VO. v. 31. 5. 1933 (RGBl. I S. 321) findet auch auf die Fälle Anwendung, in denen ein Reichsangehöriger nach dem 31. 5. 1933 von Deutschland aus eine Reise nach einem dritten Staat unternimmt und dabei

1. sowohl auf der Hin- wie auf der Rückreise oder
2. nur auf der Rückreise

durch Österreich reist.

Zu Ziff. 1: In diesem Falle hat der Befreiungsvermerk (§ 4 Abs. 2 der ersten Durchf.-VO.) zu lauten:

„Von der Entrichtung der Gebühr für eine Durchreise durch Österreich und zurück bis zum .... 1933 befreit."

Zu Ziff. 2:

a) Wird der Befreiungsvermerk vor dem Verlassen des Reichsgebiets erteilt, so hat dieser Vermerk wie folgt zu lauten:

„Von der Entrichtung der Gebühr für eine Reise durch Österreich zur Rückkehr in das Reichsgebiet vom .... 1933 bis zum .... 1933 befreit."

Die einzusetzende Frist beträgt höchstens eine Woche (§ 4 Abs. 3 der ersten Durchf.-VO.).

§ 3 Abs. 2 der zweiten Durchf.-VO. gilt auch hier.

b) Ist der Befreiungsvermerk nicht vor der Ausreise aus dem Reichsgebiet eingeholt worden, so kann dieser Vermerk von jeder deutschen Vertretung im Ausland (mit Ausnahme Österreichs) ohne Rückfrage bei der zuständigen Sichtvermerksbehörde im Inland erteilt werden.

V. Als „durchgehender Fahrtausweis" im Sinne des § 1 Abs. 2 der zweiten Durchf.-VO. gilt auch

1. bei Teilnehmern von Gesellschaftsreisen eine Bescheinigung, die von einer amtlichen Fahrkartenausgabe der Deutschen Reichsbahngesellschaft oder von dem Mitteleuropäischen Reisebüro (MER) oder von einer seiner offiziellen Vertretungen mit folgendem Inhalt ausgestellt ist.

Bescheinigung.

Herr............ / Frau............ / Fräulein.......... } nimmt an der Gesellschaftsreise nach........... teil, die in der Zeit vom .... 1933 bis zum......... 1933 durch ....
(Bezeichnung des Reiseunternehmens)
veranstaltet wird.

Der Fahrpreis für die zu befahrenden Eisenbahnstrecken durch Österreich und zurück (wenn nicht zutreffend, zu streichen) ist bezahlt worden.

..........., den .... 1933.

....
(Unterschrift, Stempel)

2. Für Kinder unter 16 Jahren folgende Bescheinigung der Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder e. V., Berlin W 9, Eichhornstr. 8:

Bescheinigung.

Der / Die .... wird von der unterzeichneten Reichszentrale zur Erholung in .... untergebracht und reist zu diesem Zwecke in der Zeit vom .... 1933 bis zum .... 1933 durch Österreich und zurück.

Berlin, den .... 1933.

Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder e. V.

....
(Unterschrift, Stempel.)

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 753.

Verkehrswesen.

Beihilfe an Kraftdroschkenunternehmer.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 6. 1933 — II M 45 a Nr. 286/33.

Mit Rücksicht auf die Abgabenbelastung der Triebstoffe, welche die Kraftdroschkenunternehmer besonders schwer trifft, wird ihnen aus Reichsmitteln eine laufende Beihilfe gem. Art. IV des Ges. über Änderung des Kraftfahrzeugsteuerges. v. 10. 4. 1933 (RGBl. I S. 192) gewährt. Auf die dazu ergangene Durchf.-VO. des RFM. v. 17. 5. 1933 (RMBl. S. 291) weise ich hin und ersuche, den Antragstellern die gem. § 6 Abs. 2 der VO. vorgeschriebene polizeiliche Bescheinigung auf Anfordern auszustellen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 755.

Formblätter für Kraftfahrzeuge.

RdErl. d. MfWuA. (KdR.) v. 21. 6. 1933 — IV 7632.

Im Anschluß an den RdErl. v. 20. 12. 1926 (MBliV. S. 1125): Als Formblätter der Zulassungsscheine für Überführungsfahrten gemäß Muster 14 der Bek. über Kraftfahrzeugverkehr v. 12. 5. 1932 (RMBl. S. 267) sind bisher die Formblätter der Steuerbehörden zu § 33, 2 der Ausf.-Best. zum Kraftfahrzeugsteuerges.[1]) verwendet worden. Nachdem nunmehr auf Grund des neuen Kraftfahrzeugsteuerges. v. 11. 4. 1933 (RGBl. I S. 195) auch Überführungsfahrten bei der erstmaligen Zulassung von Fahrzeugen steuerfrei sind, werden künftig nur die Zulassungsscheine nach Muster 14 benötigt. Die

Landräte und staatlichen Pol.-Verwaltungen haben den Bedarf für den Rest des Kalenderjahres 1933 **binnen 10 Tagen** und den künftigen Jahresbedarf zusammen mit dem sonstigen Bedarf an Formblättern für das Kraftfahrwesen **bis zum 1. 9. j. J.** bei dem Kassenverwaltungsbüro der vorgesetzten Regierung anzumelden. Diese Büros haben den Gesamtbedarf **binnen 14 Tagen** dem Kassenverwaltungsbüro der Preuß. Bau- und Finanzdirektion in Berlin NW 7, Invalidenstr. 52, mitzuteilen.

MdJ. II M 35a Nr. 169/33. — MBliV. I S. 756.

[1]) Vgl. RMBl. 1928 S. 397.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Staatshaushalt. Kassen- u. Rechnungswesen.

Kassenanschlag der Verwaltung des Innern für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 23. 6. 1933 — Z E 4 Nr. 25/33.

(1) Der Kassenanschlag der Verwaltung des Innern für das Rechnungsjahr 1933 wird in Kürze übersandt werden. Dem Kassenanschlag ist ein Abdruck dieses RdErl. mit den Haushaltsvermerken, allgemeinen Anordnungen und Erläuterungen zum Kassenanschlag beigefügt.

(2) Der Haushalt für das Rechnungsjahr 1933 ist durch das Ges. v. 26. 4. 1933 (GS. S. 113) festgestellt worden. Ich nehme auf die Bestimmungen dieses Ges. Bezug und bemerke im einzelnen folgendes:

(3) Unter Hinweis auf die Sparanordnungen auf der Titelseite des Kassenanschlags mache ich Ihnen die sparsamste Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel nochmals zur besonderen Pflicht. Die Finanzlage des Staates erfordert es mehr denn je, daß von allen an der Bewirtschaftung staatlicher Fonds und Mittel mitwirkenden Staatsbeamten die größte Sparsamkeit in der Verwendung der Mittel beachtet wird. Eine Überschreitung der durch den Kassenanschlag zur Verfügung gestellten Beträge ist ohne meine besondere vorherige Ermächtigung nicht zulässig. Daher sind Überschreitungsanträge, wenn sie im Einzelfalle unvermeidlich erscheinen, so rechtzeitig zu stellen, daß im Falle der Ablehnung die Möglichkeit besteht, durch weitere einschneidende Maßnahmen mit den Kassenanschlagsmitteln auszukommen. Im übrigen ersuche ich, von vornherein alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Fondsüberschreitungen auszuschließen.

(4) Die der Verfügungsbeschränkung unterliegenden letzten 10 v.H. der im Haushaltsplan bei den sächlichen Ausgabefonds ausgeworfenen Sollansätze sind mit Ausnahme der auf der Titelseite des Kassenanschlags in Vermerk 2) aufgeführten Fonds auf Zentralfonds übernommen worden, da mit ihrer Freigabe durch den FM. im allgemeinen nicht gerechnet werden kann. Die Sollansätze des Kassenanschlags stehen, abgesehen von den im vorerwähnten Vermerk genannten Fonds, voll zur Verfügung, soweit der RdErl. des FM. v. 18. 3. 1933 (PrBesBl. S. 44) keine Einschränkung bringt. Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen über die Geldwirtschaft genauestens beachtet werden.

(5) Wegen der im Rechnungsjahre 1933 einzusparenden Ausgabereste ergehen im Anschluß an den RdErl. des FM. v. 5. 5. 1933 (PrBesBl. S. 85) noch besondere Anordnungen.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, den Präs. der Bau- und Finanzdirektion. — MBliV. I S. 757.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Hauszinssteuer usw. kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	Mai	Juni	Insgesamt
			4. Uſ. 1933
a) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	5,541	9,350	14,891
Landkreise	1,507	2,540	4,047
			1. Hsz. 1933
b) Hauszinssteuer: Stadt- und Landkreise	Rpf 10,130	Rpf —	Rpf 10,130
			3. Kfz. 1933
c) Kraftfahrz.-Steuer[1]):	RM	RM	RM
1. Allgemeiner Teil der Provinzial- (Bezirks-) und Landeskommunalverbände sowie der Stadt Berlin	4 430 000	5 753 000	10 183 000
2. Voraus an die Stadt Berlin	67 000	87 000	154 000

	Mai	Juni	Insgesamt
d) Realsteuersenkungs- entschädigung:	½ der Mai- rate	—	—
e) Polizeilastenaus- gleich gem. § 9 PKG.	Juni- rate	—	—

(2) Die angegebenen Beträge gelten bei der Umsatz- und Hauszinssteuer für jede Einheit der Verteilungsschlüssel.

(3) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in Abs. 3 des RdErl. v. 4. 5. 1933 (MBliV. I S. 558c) angegebenen. Für die Hsz.-Verteilung gelten die Hsz.-Schlüsselzahlen für 1932 nach dem Stande am Schlusse des Rechnungsjahres als Hsz.-Schlüsselzahlen für 1933.

(4) Wegen der Auszahlung der nach diesem Steuerverteilungserlaß auf die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Steueranteile werden den Reg.-Präs. (Präs. d. Bau- u. Fin.-Dir. in Berlin) gemäß RdErl. d. FM. v. 18. 3. 1933 — I A 2 Nr. 547 (PrBesBl. S. 44) noch besondere Kreditschreiben nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Steuermittel für die Reg.-Hauptkassen zugehen. Nur in Höhe der in diesen Kreditschreiben bewilligten Beträge dürfen jeweils Zahlungen erfolgen; diese Zahlungen sind unter Berücksichtigung jeder Anrechnungsmöglichkeit (vgl. RdErl. v. 24. 11. 1931 — IV St 1275 u. II A 2565, MBliV. S. 1197) ohne jeden Aufschub zu leisten.

An die Ober- u. Reg.-Präs. — MBliV. I S. 757.

[1]) Kraftfahrzeugsteueranteile für Zwecke der öffentl.-rechtl. Wegeunterhaltung (vgl. §§ 4 und 27 Abs. 1 PrAG. z. FAG. i. d. Fass. d. Bek. v. 31. 7. 1930, GS. S. 249).

Stellenverzeichnisse für Versorgungsanwärter im Gemeindedienst.

RdErl. d. MdJ. v. 24. 6. 1933 — IV a I 536 I/II.

Von der Anzeige der Änderungen und Ergänzungen der Stellenverzeichnisse — vgl. Nr. 8a der Ausf.-Anw. zu den AG. für Gemeinden u. Gemeindeverbände v. 15. 5. 1931 (MBliV. S. 533) und RdErl. v. 9. 4. 1932 (MBliV. S. 431) zu b — kann für dieses Jahr abgesehen werden.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 760.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Polizeitaktische Nachrichten.

RdErl. d. MdJ. v. 21.6.1933 — II C I 55 Nr. 50/33.

Die durch RdErl. v. 11. 10. 1932 — II F 95a Nr. 183 (nicht veröffentl.) angekündigten polizeitaktischen Nachrichten fallen fort.

An die Ober- u. Reg.-Präs., staatl. Pol.-Verwaltungen, Land.-Pol.-Inspektionen. — MBliV. I S. 759.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Lehrgang für Krim.-Komm.-Anwärter.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 6. 1933 — II B I 572/33.

(1) Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, den nächsten Lehrgang für Krim.-Kom.-Anwärter am Pol.-Institut in Berlin-Charlottenburg bereits Anfang nächsten Jahres beginnen zu lassen. Da dann aber noch nicht genügend Anwärter, die ihre vorgeschriebene Ausbildungszeit beendet haben, zur Verfügung stehen werden, wird auch auf andere Anwärter zurückgegriffen werden müssen. Das wird sich voraussichtlich auf beamtete Anwärter beziehen, die bis zum 1. 10. 1932, Schutzpol.-Beamte, die bis zum 1. 5. 1932 und Anwärter aus freien Berufen, die bis zum 1. 4. 1932 ihre Ausbildung als Krim.-Kom.-Anwärter begonnen haben.

(2) Ich ersuche, die Ausbildung dieser Anwärter schon jetzt so einzurichten, daß sie auch bei verkürzter Vorbereitungszeit alle Dienststellen durchlaufen. Auf ihre eingehende Ausbildung ist besonderer Wert zu legen, damit sie den Anforderungen, die an einen voll ausgebildeten Anwärter gestellt werden müssen, unter allen Umständen entsprechen. Ich verweise hierbei besonders auf die Bestimmungen des RdErl. v. 2. 12. 1924 (MBliV. S. 1161) und v. 20. 1. 1932 — II F 95a Nr. 322 VI/31 (nicht veröffentl.).

(3) **Zum 15. 12. 1933** (Frist bei den Reg.-Präs. **8. 12. 1933**) ist zu berichten, welche Anwärter hiernach — und auch in politischer Hinsicht — unbedenklich zum nächsten Lehrgang für Krim.-Kom.-Anwärter vorgeschlagen werden können, und ob bei diesen Anwärtern nach ihren bisherigen Leistungen und Fähigkeiten sichere Aussicht besteht, daß sie die Krim.-Kom.-Prüfung mit Erfolg ablegen werden.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 759.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Thüringer Museumslotterie.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 14. 6. 1933 — IV W 2800 Th/20. 5. u. I D 2. 1589.

Von den Losen der vorbezeichneten, für Thüringen genehmigten Lotterie sind 20 000 Einzellose zu je 0,50 *RM* der 2. Abteilung, 4. Reihe (Ziehungstag 4. 8. 1933) zum Vertrieb in Preußen zugelassen. Die zugelassenen Lose müssen den Stempel des Pol.-Präs. in Berlin tragen.

— MBliV. I S. 760 a.

Thüringische Geldlotterie zum Besten der Wartburg-Waldbühne in Eisenach.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 6. 1933 — IV W 8200 Th/15. 6.

Von den Losen der vorbezeichneten für Thüringen mit einem Spielkapital von 100 000 *RM* genehmigten Lotterie sind 35 000 Doppellose zu je 1 *RM* (35 000 *RM* Spielkapital) zum Vertrieb in Preußen zugelassen. Die zugelassenen Lose müssen den Stempel des Pol.-Präs. in Berlin tragen. Der Ziehungstag wird noch bekanntgegeben.

— MBliV. I S. 760 a.

Luftschutzlotterie 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 6. 1933 — IV W 8105 Bln/16. 6.

Die Ziehungstage vorstehend bezeichneter, durch RdErl. d. MdJ. (KdR.) und d. FM. (KdR.) v. 31. 1. 1933 — IV W 8105 Bln/14. 12 u. I D 2. 48 (nicht veröffentl.) mit einem Spielkapital von 200 000 *RM* genehmigten Wertlotterie sind vom 22. 6. 1933 auf den 16. u. 17. 8. 1933 verlegt worden.

MBliV. I S. 760 b.

Nichtamtlicher Teil.

Handbuch über den Preuß. Staat für 1933[1]).

Bei der an die Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden und sonstigen beteiligten Stellen im März 1933 ergangenen Aufforderung der Schriftleitung des Preußischen Staatshandbuches zur Vorbestellung auf das „Handbuch über den Preußischen Staat für 1933" war in Aussicht genommen, das „Handbuch" etwa im Juni 1933 in R. von Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, erscheinen zu lassen. Die inzwischen noch ergangenen Gesetze und Verordnungen der Reichs- und Staatsregierung auf dem Gebiete des Behörden- und Beamtenwesens, insbesondere auch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933, haben es aber geboten erscheinen lassen, den Zeitpunkt des Erscheinens noch hinauszuschieben und das neue Preuß. Staatshandbuch erst später (etwa im November oder Anfang Dezember 1933) herauszugeben. Diese Hinausschiebung liegt im Interesse sowohl der Behörden, die das Staatshandbuch zum Dienstgebrauch benötigen, wie auch aller sonstigen Bezieher, weil ihnen dann erst ein nach dem neuesten Stande aufgestelltes, vollwertiges Nachschlagewerk in die Hand gegeben werden kann. Infolge dieser Hinausschiebung des Erscheinungszeitpunkts bis zum November oder Anfang Dezember ist auch der seinerzeit vom Verlage festgesetzte Vorauszahlungszeitpunkt für die Besteller, die die zugestandene Sondervergünstigung (15 v. H.) genießen wollen, vom 15. 6. auf den 15. 10. 1933 verlegt worden.

Die Reg.-Präs. (Pol.-Präs. in Berlin u. Frankfurt a. M.) sowie die Landräte wollen die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Amts- und Kreisblätter veranlassen.

— MBliV. 1933 I S. 760 a

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 406 c, 526 g; II S. 132 g, 163.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Graf von Hardenberg-Schattschneider, Ernst, Dr., Min.-Rat im Preuß. MdJ. **Die Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung** v. 3. 9. 1932 (GS. S. 283) nebst Ergänzungsverordnungen, insbes. der v. 17. 3. 1933 (GS. S. 43), u. Ausf.-Best. Textausg. Berlin 1933, Carl Heymanns Verlag. XI, 86 S. 8⁰. 2,50 *RM*.

In Carl Heymanns Verlag ist eine den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Textausgabe der VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. 9. 1932 (GS. S. 283) nebst Durchf.- und Ausf.-Best. erschienen. Die übersichtliche Zusammenstellung der Texte hat einer der hauptbeteiligten Sachbearbeiter im Preuß. Ministerium des Innern übernommen. Die inzwischen erschienenen Verordnungen und Gesetze, die eine Änderung oder Ergänzung der Vereinfachungs-VO. bringen, sind berücksichtigt. Da sie den Aufbau der Landesverwaltung und das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden in grundlegender Weise geändert hat, gehören die Vorschriften der VO. zum täglichen Bedarf des Verwaltungsbeamten. Ihm die Anwendung dieser Vorschriften zu erleichtern, vor allem das zeitraubende Nachschlagen an den verschiedensten Stellen zu ersparen, ist der Zweck dieser praktischen Textausgabe.

Scholz, Franz, Dr., Senatspräs. d. Preuß. OVG. **Handbuch des gesamten öffentlichen Grundstücksrechts (Reich und Preußen).** Systematisch dargestellt von Mitgliedern des Preußischen Oberverwaltungsgerichts. Köln 1933, Otto Schmidt. Köln, Hansahaus. 4 Lief. etwa 1000 S. Lexikonformat. Für Vorausbesteller 10 v. H. Ermäßigung, Gesamtpreis nicht mehr wie 30 *RM*. 2. Lieferung, 280 S. 8 *RM*.

Die 2. Lieferung des großen Sammelwerks, dessen 1. Lieferung schon an dieser Stelle besprochen wurde, bringt zunächst weitere Ausführungen zum Abschnitt „Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke", z. B. über den Pachtschutz, die Auflösung der Fideikommisse usw., das Reichssiedlungsgesetz, die Finanzierung des Siedlungswesens. Es folgen die Abschnitte „Grundstücke der öffentlichen Hand", „Der öffentlich-rechtliche Grundstückskredit" (darunter die Osthilfe) und „Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Grundbesitzes" (Bau-, Sicherheits-, Verkehrs-, Fremden-, Feuer-, Gesundheitspolizeiliche Beschränkungen u. a.). Die Ausführungen sind so gehalten, daß sie auch für den Nichtjuristen verständlich sind. Es kann daher allen, die Grundstücke besitzen, erwerben, verwalten oder in bezug auf Grundstücke öffentliche Aufgaben zu erfüllen haben, empfohlen werden, dieses um-

fassende Werk auf dem Gebiet des öffentlichen Liegenschaftsrechts zu Rate zu ziehen. Die beiden fehlenden Lieferungen, die noch im Sommer 1933 erscheinen sollen, werden sich u. a. mit dem Wegerecht und besonders eingehend mit dem Steuerrecht des Grundbesitzes befassen.

Schmitt, Carl. **Der Begriff des Politischen.** 3. Aufl. Hamburg 1933. Hanseatische Verlags-Anstalt. 61 S. 8⁰. Kart. 1 *RM.*

Prof. Schmitt stellt in dieser Schrift die Freund-Feind-Lehre als die Grundlage des Politischen auf. Jeder konfessionelle, ökonomische und moralische Gegensatz wird zu einem politischen, wenn er tief genug ist, die Menschen nach Freund und Feind zu gruppieren. Als Feind wird nicht der Konkurrent, nicht irgendein privater Gegner, sondern eine um ihre Existenz ringende Gesamtheit von Menschen angesehen, die einer ebensolchen gegenübersteht. Diese Gesamtheit von Menschen wird in dem Begriff der politischen Einheit zusammengefaßt, deren Wesen darin besteht, innerhalb ihrer selbst die äußersten Gegensätzlichkeiten auszuschließen. So ersteht durch die neue Begriffsbestimmung die Frage eines Staates, der auf der Geschlossenheit seines völkischen Lebens beruht und der längst die Bezeichnung des „totalen Staates" erfahren hat. Dieser totale Staat verlangt Opfer, Hingabe und Verzicht, und es ist dieses Verlangen, was ihn gerade handlungsfähig macht, ihn aber auch am stärksten vom liberalistischen Staat unterscheidet. Es ist Aufgabe eines jeden Volksgenossen, sich mit diesen weitschauenden und unser ganzes Sein veränderten Gedanken auseinanderzusetzen.

Theisen, W., Verwaltungsrechtsrat, in Köln/Rhein. **Die preußischen Gemeindewahlen in der Rechtsprechung.** Berlin 1933. Landgemeindeverlag GmbH., Berlin W 9, Potsdamer Str. 22a. 100 S. 8⁰. 2 *RM.*

Das Heft enthält in übersichtlicher Zusammenstellung die von dem OVG. auf dem Gebiete des Kommunalwahlrechts aufgestellten Rechtsgrundsätze, die in den amtlichen Veröffentlichungen auf mehrere Druckwerke und viele Bände verteilt sind. Die Auswahl bringt 69 Entscheidungen mit Angabe des Datums und des Aktenzeichens.

Grundsätzliche Fragen der Zusatzrentengewährung. Ergebnis der gelegentlich der örtlichen Rechnungsprüfungen zwischen dem Rechnungshof des Deutschen Reiches und einigen Hauptfürsorgestellen gepflogenen Verhandlungen über die praktische Durchführung von allgemein gehaltenen Bestimmungen der 4. Zusammenstellung; dem Ergebnis ist das RAM. beigetreten. Berlin 1932. Carl Heymanns Verlag. 16 S. 8⁰. 0,60 *RM.*

Die 4. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Zusatzrenten v. 5. 6. 1931 ist ebenso wie die früheren Zusammenstellungen bis zu einem gewissen Grade auslegungsfähig. Es hat sich jedoch immer stärker das Bedürfnis nach festeren Grundsätzen herausgebildet, zumal der Rechnungshof des Deutschen Reiches bei seinen Überprüfungen gleichmäßig verfuhr. Diese Grundsätze sind im Benehmen mit dem Rechnungshof sowie dem Reichsarbeitsministerium festgelegt und bilden den Inhalt des vorliegenden Heftes, das für die Praxis eine wesentliche Erleichterung bildet.

Fehtkötter, Otto, Min.-Amtm. i. R. **Das Anwärter- und Besoldungsdienstalter der Preuß. Staats- und Gemeindebeamten.** Mit zahlreichen Erläuterungen, Hilfstabellen und für das ADA. u. BDA. wichtigen Erlassen. Ein Hilfsbuch für die Praxis. Berlin 1933. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau GmbH., Berlin-Wilhelmshagen. 160 S. 8⁰. 2,45 *RM.*

Alle die verwickelten u. schwierigen Fragen des ADA. u. des BDA. sind in dem vorliegenden Buche eingehend behandelt. Aus Hilfstabellen, die dem Gesetzestext vorangehen, kann jeder ersehen, welche Fragen vor Festsetzung des ADA. oder BDA. zu prüfen sind, um eine richtige Berechnung zu erzielen, und an welcher Stelle des Buches eine Antwort zu finden ist. Zum Gesetzestext sind durch zahlreiche Anmerkungen wichtige Erläuterungen gegeben. Als Anlagen sind Besoldungstabellen und in einem Anhang zahlreiche zum Gesetz und den PBV. ergangenen erläuterten oder ergänzenden Ausf.-Best. und Min.-Erl. in ihrem Wortlaut abgedruckt. Sorgfältige Seitenhinweise und ein umfangreiches Sachregister erleichtern den Gebrauch des Büchleins. — In Vorbereitung befindet sich: Das Anwärter- und Besoldungsdienstalter der Reichsbeamten in gleicher Bearbeitung. Der Preis wird etwa 2,45 *RM* betragen; Vorbestellungen nimmt der Verlag schon jetzt entgegen.

Beim Wirtschaftsverlag Arthur Sudau GmbH., Berlin-Wilhelmshagen, erscheint demnächst: **Die für den Beamten wichtigen Bestimmungen in den Reichs-Not-VO. und den Preuß. Spar-VO. in tabellarischer Form.**

Berücksichtigt sind die für die Dienstbezüge der aktiven und Ruhestandsbeamten wichtigen Vorschriften über die Höhe der Abzüge, von welchen Zeitpunkten ab sie zu berechnen sind und von welchen Bezügen, über die Kürzung usw. von Nebeneinnahmen, über die Änderung von Besoldungs- und Pensionsgesetzen usw. Fragen hierzu können sogleich durch Ablesen von den Tabellen beantwortet werden. Bestellungen auf die Tabellen, die etwa 1,85 *RM* kosten werden, sind an den Verlag zu richten.

Friederichs, Hans, Dr., Dipl.-Volkswirt. **Ostpreußens Holzhandel und Holzindustrie.** Die gegenwärtige Lage im Vergleich zur Vorkriegszeit. Berlin W 35 u. Königsberg i. Pr. 1931. Ost-Europa-Verlag (jetzt Graefe u. Unzer, Königsberg i. Pr.). XV, 97 S. 8⁰. Geh. 4,80 *RM.* (Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg. Neue Folge. Band 3.)

Für die bedeutendste Industrie Ostpreußens, die Holzindustrie, stellt der Verfasser unter Hinzuziehung und Prüfung aller vorhandenen Unterlagen die jetzige Lage des Holzhandels und der Holzindustrie in Ostpreußen dar und beleuchtet die Veränderungen gegenüber der Vorkriegszeit. Die eingehenden Untersuchungen schildern die dortigen Forstgebiete und deren Erträgnisse, Holzarten, die Bahn- und Schiffsbeförderung und ihre Kosten, Rohstoffversorgung, Verarbeitung, Kapital, Preise, Erzeugungskosten, Arbeitslöhne und Absatzgebiete, und zwar für Ostpreußen, Polen, Litauen, Lettland und Rußland. Die Wettbewerbsverhältnisse zwischen Ostpreußen und den Nachbarländern sind ebenfalls klar festgestellt.

Krull, Christian, Dr., Privatdozent an der Universität Königsberg. **Die ostpreußische Landwirtschaft.** Ihre Entwicklung seit der Vorkriegszeit und ihre heutige Lage. Berlin W 35 und Königsberg i. Pr. 1931. Ost-Europa-Verlag (jetzt Graefe u. Unzer, Königsberg i. Pr). 118 S. 8⁰. Geh. 5,20 *RM.* (Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg. Neue Folge. Band 4.)

Besonderen Nachdruck legt Verfasser auf eine Darstellung der Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Ostpreußen seit der Vorkriegszeit. So entstand ein treffendes Bild von der Gestaltung der Grundbesitzverteilung, der Besitzverhältnisse, der landwirtschaftlichen Bevölkerung und Arbeiterfrage, wie der Verkehrs-, Absatz- und Preisverhältnisse. Betrieb und Organisation der ostpreuß. Landwirtschaft werden in der Entwicklung von Acker-, Pflanzenbau und Viehhaltung in ihren wichtigsten Zweigen geschildert, und das Bild der gegenwärtigen Lage wird abgerundet durch eine Darstellung der wesentlichsten Maßnahmen der Selbsthilfe und der Staatshilfe zur Förderung der Landwirtschaft wie ihrer Betriebsergebnisse und gegen die Verschuldung. Die Schrift ist eine Zusammenstellung aller, sonst weit verstreuten und schwer zugänglichen Unterlagen für die Beurteilung der ostpreußischen Landwirtschaft.

Koch, Friedrich Wilhelm, Reichsfinanzrat. **Reichsabgabenordnung** in der Fassung vom 22. 5. 1931 mit den neuesten Änderungen. Nebst Tln. d. Not-VO. vom 1. 12. 30 sowie vollst. Wiedergabe d. Steuerausschuß-, Stundungs- u. Beitreibungsordnung und d. VO. über Steuerrückstände. Textausg. mit eingehenden Verw., Anm. u. ausf. Sachverz. 2. Aufl. München 1931. C. H. Beck. VIII, 363 S. 8⁰. 4,20 *RM.*

Die vorliegende Neuauflage bringt die RAO in neuester Fassung, ergänzt durch Auszüge aus dem für alle Steuergesetze geltenden Münzgesetz und seiner Durchf.-VO., durch den Abdruck der für den praktischen Gebrauch unbedingt

nötigen Stundungs- u. Beitreibungs-Ordnung usw. Die eingehenden Verweisungen und Anmerkungen erstrecken sich nicht nur auf die RAO. und ihre Ergänzungen, sondern auch auf die darin angezogenen Stellen anderer Gesetze, die, soweit erforderlich, abgedruckt oder mit Fundstelle und Inhaltsangabe angeführt sind. Es ist somit der bequeme Gebrauch des Bändchens, erleichtert durch ein eingehendes Sachverzeichnis, gewährleistet.

Kühne, Hans, ORR., **Rawicz**, Erwin, Dr., RR., Mitgl. d. Hauptst. der Reichsanst. f. Arbeitsvermittl. u. Arbeitslosenversich. **Die Krisenfürsorge des Reichs und der Gemeinden.** Sozialpolitisch u. rechtl. dargest. u. erläut. Berlin 1931. Carl Heymanns Verlag. 135 S. 8⁰. Geb. 6,40 *RM.*

Verfasser behandeln Wesen u. Rechtsnatur der Krisenfürsorge, ihre sozialpolitische u. wirtschaftl. Begründung, ihre Entwicklung in Anpassung an die jeweiligen Voraussetzungen des Arbeitsmarktes in zusammenfassender Form. Sie veranschaulichen den umfangreichen und wichtigen Stoff in knapper u. übersichtlicher u. gleichzeitig leichtverständlicher Weise. Am Recht der Krisenfürsorge sind die breite Öffentlichkeit, insbesondere die Gemeinden und Gemeindeverbände im Hinblick auf die Durchführung sowie Aufbringnng der notwendigen Mittel erheblich beteiligt. Eine einheitliche Darstellung ist daher wertvoll, um jede Rechtsunsicherheit zu beseitigen, da bei der verwickelten Rechtslage vielfach Schwierigkeiten entstehen können.

Handbuch der Jugendpflege. Hrsg. von Dr. Kurt **Richter**, MinRat u. Jugendpflegereferent im Preuß. Ministerium f. Volkswohlfahrt. H. 1, T. 1; H. 13. Eberswalde-Berlin 1932—1933. R. Müller. 8⁰.

H. 1, 1: Spranger, Eduard; Niffka, Erwin: Der jugendliche Mensch (Männliche Jugend). 1932. VII, 91 S. 3 *RM.*

H. 13: Richter, Kurt, MinRat Dr.: Der Kampf gegen Schund und Schmutz im Schrifttum, im Lichtbildwesen und bei Schaustellungen. — Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Körper. Von Reg.- u. Med.-Rat Dr. Alfons Gersbach-Trier. 1933. VII, 141 S. 3,85 *RM.*

Das im Jahr 1913 erschienene „Handbuch für Jugendpflege" von Dr. Fr. Duensing ist veraltet; an seine Stelle tritt vorliegendes Sammelwerk, dessen Umfang auf 15 Hefte berechnet ist. Es behandelt die Betreuung der gesunden, nicht verwahrlosten oder gefährdeten Jugend zwischen 14 und 21 Jahren und setzt sich die gleichmäßige Ausbildung der in den schulentlassenen Jugendlichen schlummernden körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte zum Ziel. Da die Grenzen flüssig sind, sollen nach Lage der besonderen Verhältnisse auch gewisse Nachbargebiete der Jugendpflege in den Kreis der Erörterungen gezogen werden, wobei ferner das Gebiet der allgemeinen Wohlfahrt nicht ganz unberücksichtigt bleiben kann. Die Arbeit an der heranwachsenden Jugend ist von überragender Bedeutung für das deutsche Volk, es möge daher die neue Schriftenreihe, auf deren weiteren Hefte wir zurückkommen, allen denen, die in der verantwortungsvollen Jugendpflegearbeit stehen, ein guter Ratgeber werden.

Die Landgemeinde. Zeitschrift der Landgemeinden. Amtl. Organ des Verbandes der Preuß. Landgemeinden, Berlin W 9, Potsdamer Str. 22 a. Erscheint am 10. u. 25. j. Mts. Vierteljährl. 5 *RM*, für Verbandsmitglieder jährl. 12 *RM.*

Nr. 6: Das Ende der Regierungsschulabteilungen, von Generalsekr. Standke, Berlin. Die Prüfung der Gemeindewahl, von Kreisausschußobersekr. Gutzeit, Mohrungen. Festsetzung, Genehmigung und Zulassungen der Realsteuerzuschläge. — Nr. 7: Neue Maßnahmen von Reich und Staat auf finanzpolitischem Gebiet, von Syndikus Steinberg, Berlin. Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der Reichswohlfahrtshilfe, von Reg.-Assess. Listemann, Pr. MdJ. Zur VO. zur Behebung von Mißständen in der gemeindlichen Verwaltung, von Dr. E. Schmahl. — Nr. 8: Die Verwalt.-Reform. Dienstaufwandsentschädigung des ehrenamtl. Gemeindevorstehers, von Kreisausschuß-Obersekr. Gutzeit, Mohrungen. Elektrizitätswirtschaft in den Stadt- u. Landgemeinden, von Dipl.-Ing. H. Kaiser. — Nr. 9: Das Bestattungswesen, von Kreissekr. Kurth, Kyritz. Zur Frage der Verzinsung erstatteter Gemeindesteuern, von Dr. Hans Müthling, Bürodirektor, Wandsbek. — Nr. 10: Der Aufgabenkreis des Gemeindevorstehers, von Kreisausschuß-Obersekr. Gutzeit, Mohrungen. Verwandtschaftsverhältnisse im sogen. Antikorruptionsgesetz, von Rechtsanw. Dr. Lorenz. Neuregelung des Bestattungs- u. Leichenwesens, von Kreiskommiss. z. D. Duelberg, Berlin. — Nr. 11: Zweifelsfragen zur sog. Antikorruptions-VO., von Generalsekr. Standke, Berlin. Der Aufgabenkreis des Amtsvorstehers, von Kreisausschußobersekr. Gutzeit, Mohrungen. Neuregelung des Meldewesens, von Kreiskommiss. z. D. Duelberg, Berlin. Gemeindevorsteher im Fürsorgestreitverfahren, von Reg.-Assess. Dr. Guillaume. — Amtl. Nachrichten des Verbandes der Preuß. Landgemeinden, E. V. Aus Provinzialverbänden und Bezirksabteilungen. Bücherschau. Gesetzsammlung.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekretär in der Reichskanzlei, Dr. E. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. Jena, OVGR. Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, M. d. L. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 23: Nationale Revolution und nationalsozialistische Rechtsphilosophie, von Prof. Dr. Sauer. Von dem Gesetz über Zwecksparunternehmungen v. 17. 5. 1933, von Geh. Reg.-Rat Dr. Kohler. Über das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels v. 12. 5. 1933, von Reg.-Rat Dr. jur. Michel. Das Programm der Nationalen Regierung und die Innere Verwaltung, von Landrat a. D. Geh. Reg.-Rat Dr. Wiedenfeld. Erfrischungsräume in Warenhäusern, von Reg.-Assess. Dr. Klüber. — Nr. 24 enth.: Die Aufgaben der Gemeinden im nationalen Staat, von k. Oberbürgerm. Dr. Markmann. Treuhänder der Arbeit, von Min.-Rat Dr. Steinmann. Der Schutz der nationalen Symbole, von ORR. Dr. Schmidt-Leonhardt. Oberpräsident oder Regierungspräsident? Von Reg.-Rat Niedermeyer. Organisationsfragen der gemeindlichen Wirtschaft, von Bürgerm. Dr. Elsas. — Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Mitteilung aus Gesetzgebung und Verwaltung.

Preußische Gesetzsammlung 1933. Nr. 38 enth.: Zweite Ausf.-Vorschrift v. 15. 6. 1933 zum Reichsges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Dritte Ausf.-Vorschrift zum Reichsges. v. 15. 6. 1933 zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. — **Nr. 39** enth.: VO. v. 31. 5. 1933 zur Durchführung des Ges. über die Einziehung kommunistischen Vermögens. Hinweis auf nicht in der Gesetzsamml. veröffentlichte Rechtsverordnungen. Bek. der nach dem Ges. v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. — **Nr. 40** enth.: Ges. v. 12. 6. 1933 über die Zulassung als Verwaltungsrechtsrat. Ges. v. 12. 6. 1933 zur Änder. der VO. über die Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanz-VO.) v. 2. 11. 1932 in der Fass. der VO. v. 17. 3. 1933. Ges. v. 12. 6. 1933 über die Neubildung der preuß. Steuerausschüsse. VO. v. 12. 6. 1933 zur Ausführung des Ges. zum Schutze der nationalen Symbole. — **Nr. 41** enth.: Ges. v. 15. 6. 1933 über die Beendigung der Amtszeit der Schiedsmänner. VO. v. 27. 5. 1933 über die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern in Schankstätten. VO. v. 30. 5. 1933 zur Regelung des Milchpreises. Pol.-VO. v. 2. 6. 1933 über die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Mitteln oder Verfahren, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind. Bek. der nach dem Ges. v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM.*

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 36 — Berlin, den 5. Juli 1933 — 94. Jahrgang

Bei unpünktlichem Eintreffen des MBliV. wollen die Bezieher sich lediglich an die liefernden Postämter wenden.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: StadtfürsArzt Dr. med. Schwab in Hannover.

Oberverwaltungsgericht.

Ernannt: Staatssekr. i. e. R. Schleusener zum ständ. stellvertr. Beisitzer des Schiedsger. für die Besoldung der Kommunalbeamten.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: RR. Dr. Bethke in Königsberg zum VizePräs. des OPräs. das.; ORR. Flach beim OPräs. in Koblenz zum RDir. bei der Reg. das.; zum LdR. in: Einbeck: RR. Dr. Heinrichs das.; Namslau: RR. Dr. Jüttner das.

Übernommen: ORR. Dr. Friebe aus der Unterrichtsverwalt. und dem OPräs. in Hannover zugeteilt.

Beauftragt: RAssess. Dr. Mellin komm. mit der Verwalt. des LdRA. in Fraustadt.

Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: LdR. in Brieg: AGR. Dr. Thiele in Ohlau; LdR. in Neumarkt: GewAssess. Dipl.-Ing. Otto in Breslau; LdR. in Wolmirstedt: GerAssess. a. D. Böhme in Berlin; LdR. in Sangerhausen: RR. Rintelen vom OPräs. in Magdeburg; LdR. in Wolfhagen: RR. Dr. Elze in Kassel;

LdR. in Hofgeismar: RR. Braun das.; LdR. in Bad Kreuznach: RAsses. Rademacher in Koblenz.

Versetzt: RR. Quast beim OPräs. in Koblenz an die Reg. das.; RAssess. Dr. von Thaer beim LdRA. in Bad Freienwalde (Oder) an das OPräs. in Berlin-Charlottenburg; RAssess. Dr. Albrecht beim LdRA. in Sangerhausen an das LdRA. in Luckau; RAssess. von Schöning beim LdRA. in Hameln an das LdRA. in Zielenzig; RAssess. Dr. Freise beim LdRA. in Peine an das LdRA. in Osterode (Harz); RAssess. Wittich beim LdRA. in Iserlohn an die Reg. in Osnabrück; RAssess. van de Sandt beim LdRA. in Soest an das LdRA. in Arnsberg; RAssess. Rombach beim LdRA. in Arnsberg an das LdRA. in Calau; RAssess. Fitte beim LdRA. in Hanau an das PolPräs. in Wuppertal zur Verwendung als Leiter des PolAmts Remscheid.

Überwiesen: LdR. i. e. R. von Windheim in Guben an die Reg. in Magdeburg; LdR. i. e. R. Dr. Müller-von Blumencron in Luckau an die Reg. in Erfurt; LdR. i. e. R. Dr. Hüttenhein in Neumarkt an die Reg. in Düsseldorf; RR. i. e. R. Lehmann in Bonn an die Reg. in Köln.

Vorübergehend überwiesen: RR. Westphal in Düsseldorf dem Staatsmin. zur aushilfsw. Beschäft.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: RPräs. Schönner in Frankfurt (Oder); RVizePräs. Commer in Wiesbaden; LdR. Egidi in Kyritz; LdR. Wehr in Torgau.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Ernannt: PJ. Alscher, Berlin, zum PR.

Kriminalpolizei.

Ernannt: KPR. Mundt, Berlin, zum RR.;
KK. Strewe, Halling, Trettin, Greiner, Berlin, Pitz, Köln, Dr. Schwenke, Dortmund, Rechterschen, Königsberg, KOJ. König, Wuppertal, KK. Lindscheid, Bochum, Fistler, Oppeln, Dräger, Frankfurt a. M., Nußbaum, Futh, Berlin, Kaphengst, Schneidemühl, KOK. Hülsdünker, Essen, KK. Opitz, Stettin, Bührmann, Hannover, zu KPR.

— MBliV. 1933 I S. 761.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 6. 1933 — I S Pr 6d.

Die „Preußische Stiftung (vorm. König Wilhelm-Stiftung) für erwachsene Beamtentöchter" in Berlin hat ihren Namen in „König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter" geändert.

— MBliV. I S. 763.

Ausf.-Anw. zum Ges. über die Zulassung als Verwaltungsrechtsrat v. 12. 6. 1933 (GS. S. 209).

RdErl. d. MdJ. v. 30. 6. 1933 — Zd 2154.

1. Der Vorsitzende des Ersten Senats des Oberverwaltungsgerichts übersendet alsbald den Regierungspräsidenten (dem Oberpräsidenten von Berlin) ein Verzeichnis der in ihren Bezirken wohnhaften Verwaltungsrechtsräte.

2. Die Regierungspräsidenten (der Oberpräsident von Berlin) prüfen daraufhin, ob die in ihren Bezirken wohnhaften Verwaltungsrechtsräte nichtarischer Abstammung sind oder ob sie sich in kommunistischem Sinne betätigt haben. Zu diesem Zwecke haben sie die Verwaltungsrechtsräte zu veranlassen, schriftlich „nähere Angaben über ihre Abstammung" nach Maßgabe des Fragebogens (II A 1 des RdErl. v. 31. 5. 1933, MBliV. I S. 619) zu machen und, falls Zweifel über die arische Abstammung bestehen, durch Urkunden zu belegen. Ferner haben die Regierungspräsidenten in Betracht kommende Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften sowie die zuständigen Gauleiter der NSDAP. um schriftliche Äußerung zu ersuchen. Die ersuchten Stellen sind gehalten, etwaige Zweifel über arische Abstammung oder etwaige Angaben über kommunistische Betätigung nach Möglichkeit zu belegen. Dem betroffenen Verwaltungsrechtsrat ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich dazu zu äußern; durch Erhebung von Beweisen ist der Sachverhalt nach Möglichkeit zu klären.

3. Diejenigen Verwaltungsrechtsräte nichtarischer Abstammung, die für sich die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Ges. über die Zulassung als Verwaltungsrechtsrat in Anspruch nehmen wollen, haben dies unter Angabe der zur Begründung von ihnen vorzubringenden Tatsachen und Beifügung der Belege schriftlich in zweifacher Ausfertigung dem für sie zuständigen Regierungspräsidenten (dem Oberpräsidenten von Berlin) darzulegen. Diese Darlegungen müssen **bis zum 20. 7. 1933** im Besitz des zuständigen Präsidenten sein.

4. **Bis spätestens zum 31. 7. 1933** übersenden die Regierungspräsidenten (der Oberpräsident von Berlin) die Prüfungsvorgänge dem Vorsitzenden des ersten Senats des Oberverwaltungsgerichts.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 763.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Herabsetzung der Bezüge von Dauerangestellten.

RdErl. d. MdJ. v. 26. 6. 1933 — IV a V 81 III/33.

(1) Das Reichsarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung v. 8. 4. 1933 — RAG. 514/1932 — zur Herabsetzung der Bezüge von Dauerangestellten folgendes ausgeführt:

(1) Die Revision rügt demgegenüber mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht auf jeden Fall eine Beachtung der Kündigungsfristen des Angestellten-Kündigungsschutzgesetzes v. 9. 7. 1926 für erforderlich erklärt habe. Die Rechtslage ist nach den Vorschriften der Preuß. Spar-Not-VO. v. 12. 9. 1931[1]) eine verschiedene, je nachdem der Angestellte zu den den Beamten gleichzuachtenden Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 4 des Kap. II des 4. Teiles der VO. gehört oder nicht. Nur dann, wenn der Angestellte hierzu nicht gehört, bedarf es zur Beseitigung entgegenstehender vertraglicher Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 des Kap. I des 4. Teiles der VO. der Kündigung des Vertragsverhältnisses, bei der allerdings, soweit das Angestellten-Kündigungsschutzges. v. 9. 7. 1926[2]) als Reichsges. eine längere Kündigungsfrist vorschreibt, diese Kündigungsfrist eingehalten werden muß (vgl. RAG. Bd. II S. 10 und 14). Handelt es sich dagegen um einen ständig Angestellten im Sinne des Kap. II § 1 Abs. 4 des 4. Teiles der VO., so bedarf es zu einer Regelung auf Grund des Kap. II § 1 Abs. 1 keiner Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Regelung erfolgt vielmehr innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses in gleicher Weise wie bei den Kommunalbeamten gemäß § 2 unmittelbar durch Beschluß des Verwaltungsorganes der Gemeinde. Auf der anderen Seite ist aber eine anderweite Regelung der Dienstbezüge nur auf Grund des Kap. II § 1 Abs. 1 zulässig, eine darüber hinausgehende Regelung ist unwirksam, sie kann auch nicht durch eine Kündigung auf Grund des Kap. I § 1 herbeigeführt werden, es sei denn, daß ein die Kündigung des Vertragsverhältnisses rechtfertigender wichtiger Grund gegeben ist. Das ergibt sich aus der Vorschrift des Kap. II § 1 Abs. 4, durch die für die nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten hinsichtlich der Regelung ihrer Bezüge die gleiche Rechtslage geschaffen worden ist, wie sie Kap. II für die Beamten geschaffen hat (vgl. Urteil v. 11. 2. 1933 RAG. 331/32, zum Abdruck in der amtl. Samml. der Entscheid. des RAG. bestimmt). Diese Gleichstellung bezieht sich nicht, wie der Kläger geltend macht, nur auf die materielle Gleichstellung nach Maßgabe der Abs. 1—3, sie betrifft auch das in den §§ 2 ff. geordnete Verfahren. Die §§ 2 ff. enthalten die Bestimmungen für das bei der Regelung der Dienstbezüge, des Wartegeldes usw. zu beobachtende Verfahren für Beamte und Angestellte gemeinsam, nachdem durch den § 1 Abs. 4 die grundsätzliche Gleichstellung der ständig Angestellten mit den Beamten in bezug auf die Regelung der Dienstbezüge ausgesprochen worden ist. Es läßt sich daher weder aus der Eingruppierung des Abs. 4 in den § 1 der Schluß ziehen, daß die Gleichstellung sich nur auf die Abs. 1—3 beschränken solle, noch kann dies, wie es der Kläger will, daraus geschlossen werden, daß in den §§ 2 ff. im wesentlichen technische Ausdrücke (wie z. B. „Dienstbezüge") enthalten sind, die dem Beamtenrecht entnommen sind. Der Gebrauch dieser Ausdrücke ergibt sich zwanglos daraus, daß die Eigenart der Stellung der ständig Angestellten gerade darin besteht, daß sie eine in vieler Beziehung den Beamten ähnliche Stellung bekleiden, was insbesondere für die Besoldungs- oder Gehaltsregelung zutrifft. Gerade die Gleichstellung in der Besoldungsregelung macht es aber auch wünschenswert, für beide Gruppen das gleiche Regelungsverfahren einzuführen. Gegen die Zulässigkeit der Anwendung sowohl des § 1 Abs. 1—3 als auch der §§ 2 ff. auf die ständig Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 4 können durchgreifende Bedenken nicht erhoben werden. Freilich greifen die Bestimmungen tief in die Vertragsrechte der Angestellten ein. Sie werden indessen durch die weitgehende Ermächtigung der VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden v. 24. 8. 1931 (RGBl. I S. 453) gedeckt, die insbesondere in ihrem Abs. 2 den Landesregierungen die Befugnis verleiht, zu bestimmen, daß und in welcher Weise die Personalausgaben herabgesetzt werden und zu diesem Zwecke auch — das ergibt sich aus Abs. 2 Satz 2 — in Vertragsrechte einzugreifen. Die Verfassungsmäßigkeit der in Betracht kommenden Bestimmungen ist bezüglich der Angestellten sowohl vom Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung v. 20. 6. 1932 (RGZ. Bd. 137 Anh. S. 38) als auch vom RAG. in den Urteilen v. 23. 3. 1932 (RAG. Bd. 11 S. 10 und 14) anerkannt worden. Neue Gesichtspunkte gegen die dort vertretene Auffassung sind vom Kläger in diesem Verfahren nicht geltend gemacht worden. Insbesondere ist die Anwendbarkeit der in den §§ 2 ff. getroffenen Verfahrensregelung vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus nicht zu beanstanden; sie enthält keinen Verstoß gegen den Art. 105 der RVerf.; denn sie gibt den dort bestimmten Stellen die Befugnis, in die Dienst- und Vertragsverhältnisse der Angestellten rechtsgestaltend einzugreifen, ohne diese letzteren bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte im ordentlichen Rechtswege zu beeinträchtigen. Mit Unrecht macht endlich der Kläger geltend, daß der von der Beklagten vorgenommenen Kürzung des Gehalts des Klägers durch die VO. zur Abänderung und Ergänzung der SparVO. v. 18. 1. 1933 (Pr. GS. S. 5) der Boden entzogen sei. Die VO. v. 18. 1. 1933 dient lediglich einer Anpassung der Vorschrift des bisherigen § 2 Abs. 2 Satz 2 an die in der Entscheidung des Staatsgerichtshofes geltend gemachten Bedenken, läßt aber die durch § 1 den Gemeinden vorgeschriebene Anpassung der bisherigen Dienstbezüge an die Bezüge der Staatsbeamten unberührt.

(2) Ist hiernach davon auszugehen, daß auf Grund des Kap. II des 4. Teiles der Pr. Spar-Not-VO.[1]) die Gemeinden nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind, die Bezüge ihrer ständig Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 4 nach den für die Staatsbeamten geltenden Grundsätzen in gleicher Weise anderweit zu regeln, wie die Dienstbezüge ihrer Beamten, und zwar, ohne daß es einer Kündigung des Dienstverhältnisses bedarf, so beruht das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf einer rechtsirrigen Anwendung dieser Bestimmungen, wenn es angenommen hat, es hätte zu einer solchen Regelung einer zuvorigen Kündigung des Dienstvertragsverhältnisses des Klägers zum 30. 6. 1932 auch dann bedurft, wenn dieser zu den ständig Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 4 des Kap. II im 4. Teile der Pr. Spar-Not-VO.[1]) gehörte. Das angefochtene Urteil war, soweit es auf dieser rechtsirrigen Anwendung des Gesetzes beruht, aufzuheben.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden diese Ausführungen zur Verwertung in etwa schwebenden Rechtsstreiten gleicher Art zur Kenntnis gebracht.

An die Ober-, Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 765.

[1]) Vgl. GS. 1931 S. 179.
[2]) Vgl. RGBl. 1926 I S. 399.

Einbehaltung von Gehaltsbezügen infolge dienststrafrechtlichen Urteils.

RdErl. d. MdJ. v. 29. 6. 1933 — IV a I 601.

Wird von den Dienststrafgerichten gegen Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Gehaltskürzung erkannt, so sind die Kürzungsbeträge von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) zu vereinnahmen, in deren Dienst der Beamte steht. Eine Abführung dieser Kürzungsbeträge an die Staatskasse kommt nicht in Betracht.

Zusatz für Reg.-Präs. Breslau: Auf den Bericht v. 4. 1. 1933 — I 10. 105.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 766.

Durchf.-Best. für die Angestellten und Arbeiter zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. und der übrigen StM., mit Ausn. d. JM., v. 16. 6. 1933 — I C 2002 I/16. 6 (PrBesBl. S. 114) (s. MBliV. I S. 731)*).

*) **Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

Weitere Durchf.-Best. für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

RdErl. d. MdJ. v. 28. 6. 1933 — IV a I 1411*).

Im Anschluß an den RdErl. v. 27. 5. 1933 (MBliV. I S. 635) ergeht im Einverständnis mit dem FM. zur Regelung der vermögensrechtlichen Folgen im Falle der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung von Beamten auf Grund des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) folgende weitere Anweisung:

Die von mir auf Grund der §§ 2—6 des Wiederherstellungsges. getroffenen Entscheidungen treten für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände ohne weiteres mit der Zustellung der Entscheidung in Wirkung. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der vermögensrechtlichen Folgen, die im Ges. und in der Dritten VO. zur Durchführung des Ges. v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245) geregelt sind. Soweit den ausscheidenden Beamten in bestimmten Fällen Renten bewilligt werden und Härten ausgeglichen werden können, behalte ich mir die Entscheidung ausdrücklich vor. Derartige Anträge sind bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu stellen und mir durch die Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Landrat Kommunalaufsichtsbehörde ist, durch den Reg.-Präs. mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen. Hiervon abgesehen, ist die Durchführung der vermögensrechtlichen Fragen, die sich aus dem Ges. ergeben, z. B. die Festsetzung, Berechnung, Auszahlung der Ruhegehälter Sache der Gemeinden (Gemeindeverbände). Inwieweit Ruhegehaltsbeträge dabei von den Ruhegehaltskassen zu tragen sind, richtet sich nach den hierfür bestehenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

I.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 bleibt die Entscheidung mir vorbehalten. In den Fällen des § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1 und § 16 erfolgt die Entscheidung durch mich im Benehmen mit dem FM. Die Entscheidung über die Anrechnung von Dienstzeiten gemäß Nr. 2 Abs. 1 b zu § 8 der Dritten VO. zur Durchführung des Ges. v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245) behalte ich mir vor.

Zu § 2 Abs. 3. (1) Anträge auf Bewilligung einer Rente sind mir unter eingehender Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse, gegebenenfalls unter Beifügung des Vermögensteuerbescheides 1931 und des Einkommensteuerbescheides 1932, nach Prüfung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit ihrer Stellungnahme vorzulegen. Dabei weise ich schon jetzt darauf hin, daß bei der Bewilligung von Renten ein strenger Maßstab angelegt werden wird, und daß der Höchstsatz von einem Drittel nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommt. Für die Berechnung der Rente ist das auf Grund der Ersten Preußischen Spar-VO. v. 12. 9. 1931 (GS. S. 179) festgesetzte Grundgehalt der betreffenden Stelle (einschließlich einer etwa bezogenen ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage ohne Berücksichtigung des örtlichen Sonderzuschlags) maßgebend, nicht etwa das höhere Grundgehalt, das der Stelleninhaber vor seinem Ausscheiden auf Grund wohlerworbener Rechte bezog. Der Bericht muß daher jenes Grundgehalt enthalten.

(2) Die Rente wird von mir nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und mit der Auflage bewilligt werden, daß der Empfänger jede Änderung in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sofort der früheren Anstellungsbehörde mitzuteilen hat und daß bei Verstößen gegen diese Anzeigepflicht die Rente gemindert oder ganz entzogen werden kann. Bei wesentlichen Änderungen in den Verhältnissen des Empfängers hat die Anstellungsbehörde durch die Hand der Kommunalaufsichtsbehörde in jedem Falle alsbald an mich zu berichten.

(3) Wird den Hinterbliebenen eine Rente bewilligt, so darf sie 60 v.H. des Betrages nicht übersteigen, der dem verstorbenen Beamten als Rente hätte bewilligt werden können.

(4) Nach erfolgter grundsätzlicher Bewilligung einer Rente durch mich erfolgt deren Regelung und Zahlung durch die frühere Anstellungskörperschaft.

2. **Zu § 9 Abs. 4.** Anträge auf Ausgleich von Härten sind mir mit eingehender Begründung durch die Hand der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

3. **Zu § 11 Abs. 1.** Soweit Anträge gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz des Ges. (Nr. 3 zu § 11 der Dritten VO.) gestellt werden, sind den Anträgen auf besonderen Bogen beizufügen:

a) eine vordruckmäßige Darstellung des Lebenslaufs des Beamten, worin — beginnend mit dem Namen, dem Geburtsdatum sowie der letzten Dienststellung und Besoldungsgruppe — aufzuführen sind: die Vorbildung, die Vordienstzeiten und die Laufbahn unter Angabe der einzelnen Daten sowie der Dienststellung nebst Besoldungsgruppe oder der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsstelle,

b) eine Darstellung der bisherigen Berechnung des Besoldungsdienstalters,

c) eine Darstellung der beantragten Berechnung des Besoldungsdienstalters.

4. **Zu § 16.** Der § 16 gibt — und zwar lediglich mir — die Möglichkeit, im Rahmen der allgemeinen Vorschriften höhere Bezüge zu gewähren. Er enthält dagegen keinen allgemeinen Härteausgleich, noch gestattet er die Gewährung von Bezügen in solchen Fällen, in denen nach den allgemeinen Vorschriften derartige Bezüge überhaupt nicht gewährt werden.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

II.

Für die Durchführung der vermögensrechtlichen Vorschriften haben die Gemeinden neben den Vorschriften des Ges. und der Dritten VO. vom 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245) folgende besondere Bestimmungen zu beachten:

1. **Zu § 2 Abs. 1.** Zu den bisherigen Bezügen gehören Grundgehalt (Grundvergütung), ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß, örtlicher Sonderzuschlag, Kinderbeihilfen, Kinderzulagen, Ausgleichszulagen, sowie die auf Grund der Besoldungsordnung gewährten Sondervergütungen und Nebenbezüge. Nicht dazu gehören Dienstaufwandsentschädigung, Aufwandsentschädigungen und die von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) gewährten Nebenvergütungen.

2. **Zu § 3.** Die Versetzung in den Ruhestand tritt mit Ablauf des Vierteljahres ein, das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist. Unter Vierteljahr in diesem Sinne ist nicht der Zeitraum vom 1. 1.—31. 3. usw. des Kalenderjahres, sondern ein Zeitraum von 3 Monaten zu verstehen.

3. **Zu § 4.** Wegen des Begriffs „bisherige Bezüge" wird auf die Anweisung unter II, 1 verwiesen.

4. **Zu § 5.** a) Diensteinkommen im Sinne des § 5 sind nur das Grundgehalt (die Grundvergütung), ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Zulagen und der Wohnungsgeldzuschuß. Der Anspruch auf das Aufrücken im Grundgehalt (in der Grundvergütung) der bisherigen Stelle bleibt unberührt.

b) Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2 des Ges. finden die allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die einschränkenden Vorschriften der §§ 8 ff. des Ges. sind nicht anzuwenden. Bei Würdigkeit und Bedürftigkeit kann dem Beamten, dem ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht zusteht, ein Ruhegehalt in den Grenzen der Vorschrift der §§ 7, 8 Abs. 3 des Zivilruhegehaltsges.[1]) bewilligt werden; die Entscheidung über die Gewährung eines Ruhegehalts trifft in diesen Fällen die Gemeinde (der Gemeindeverband).

c) § 5 findet auf die Wiederanstellung von Wartestandsbeamten und solchen Beamten, die infolge der Umgemeindungen der letzten Jahre als Beamte ohne Amt z. Z. nicht beschäftigt sind, sinngemäß Anwendung, soweit nicht die Voraussetzungen der §§ 2—4 des Ges. auf sie zutreffen.

5. **Zu § 6.** Wegen der Anwendung der allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften wird auf die Anweisung II Ziff. 4b verwiesen.

6. **Zu § 7** (zu Nr. 12 zu § 7 der Dritten VO.). Stellen, die nach meiner Entscheidung frei werden, dürfen, soweit nicht eine Wiederbesetzung schon durch die Vorschriften des Ges. (z. B. § 6) ausgeschlossen ist, nur wieder besetzt werden, wenn diese Stellen im Stellenplan (§ 1 der Stellenplan-VO. v. 2. 11. 1932, GS. S. 347) als endgültig erforderlich bezeichnet sind. Besteht ein Bedürfnis zur sofortigen Wiederbesetzung einer Stelle, die nach dem Stellenplan wiederbesetzt werden darf, so ist, solange das Stellengehalt noch nicht frei ist, das Gehalt für den neu angestellten Beamten, falls es im Haushaltsplan nicht bereitgestellt ist, durch den Nachtragshaushaltsplan zur Verfügung zu stellen. Eine überplanmäßige Verausgabung ist nach der Vorschrift des § 18 der Musterhaushaltsordnung (Anl. 1 zu dem RdErl. v. 16. 12. 1932, MBliV. S. 1287 ff.) unzulässig.

7. **Zu § 8.** a) Die Gewährung eines Ruhegehalts an Beamte, die nach §§ 3, 4 des Ges. in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden, ist an die beiden Voraussetzungen geknüpft, daß nach den allgemeinen Vorschriften des örtlichen Ruhegehaltsrechts der Beamte an sich ruhegehaltsberechtigt ist oder ihm ein Ruhegehalt bewilligt werden kann und daß er eine mindestens 10jährige Dienstzeit im Rahmen der Anweisung II, 7b vollendet hat.

b) Für die Ermittlung, ob eine mindestens 10jährige Dienstzeit vollendet ist, sind nicht die Vorschriften des örtlichen Ruhegehaltsrechts über die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit maßgebend; es kommen vielmehr nur in Betracht:

aa) die tatsächliche Dienstzeit in Planstellen des Gemeindedienstes, des Reichsdienstes, des unmittelbaren Staatsdienstes und des preußischen öffentlichen Schuldienstes. Den Dienstzeiten in Planstellen des Gemeindedienstes sind die Zeiten gleichzuachten, die im Dauerangestelltenverhältnis verbracht worden sind;

bb) auf Grund meiner besonderen Entscheidung die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit in einer gleichwertigen Laufbahn, und zwar in einer ruhegehaltsberechtigenden Beamtenstellung bei einem anderen Dienstherrn des öffentlichen Rechts (z. B. im Dienst eines anderen Landes), soweit die Berufung in das letzte Amt auf der Dienstleistung in dem früheren Amtsverhältnis beruhte;

cc) Zeiträume, die entsprechend den Vorschriften der §§ 15, 17 des Zivilruhegehaltsges.[1]) und des Ges. über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit v. 23. 11. 1920 (GS. 1921 S. 89) als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anzurechnen sind; die nach diesem Ges. zuzulassende $1^1/_2$fache Anrechnung von Zivildienstzeit ist aber auf die nach aa) und bb) anrechnungsfähigen Dienstzeiten beschränkt.

c) Sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsges.[1]) erfüllt, so ist bei entsprechender ortsrechtlicher Regelung eine mindestens 10jährige Dienstzeit nicht Voraussetzung für die Gewährung von Ruhegehalt nach §§ 3, 4 des Ges.

8. **Zu § 9.** a) Wenn nach § 8 des Ges. ein Ruhegehalt zu gewähren ist, so sind bei der Berechnung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit alle Zeiträume zu berücksichtigen, die ohne weiteres nach den ortsrechtlichen Vorschriften ruhegehaltsfähig sind, mit Ausnahme der Zeiten, die entsprechend § 14 Nr. 4, 5 des Zivilruhegehaltsges.[1]) für die Anrechnung in Frage kommen (vgl. dazu Anweisung zu II, 8b). An weiteren Dienstzeiten können nur Dienstzeiten in einer ruhegehaltsberechtigenden Beamtenstelle eines anderen Landes oder einer anderen Gemeinde (eines anderen Gemeindeverbandes) im Rahmen der in der Gemeinde (Gemeindeverband) bestehenden Vorschriften angerechnet werden. Die bisherigen Festsetzungen und Zusicherungen entsprechend der Vorschrift des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des

Zivilruhegehaltsges.[1]) (§ 14 Abs. 2 des Hinterbliebenenfürsorgeges.[2])) treten außer Kraft. Dagegen finden ortsrechtliche Vorschriften entsprechend den Vorschriften der §§ 18, 19 Abs. 1 Nr. 3 ZRG.[1]) und das Ges. v. 23. 11. 1920 gegebenenfalls entsprechende Anwendung.

b) Gemäß Ziff. 5 zu § 9 der Dritten VO. dürfen praktische Beschäftigungen, die von einem Beamten als in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnete technische oder als herkömmliche Ausbildung für die Laufbahn des zuletzt bekleideten Amtes ausgeübt sind, im Rahmen der bestehenden Grundsätze bis zur Hälfte der im letzten Anstellungsverhältnis verbrachten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, höchstens jedoch mit 10 Jahren angerechnet werden. Es handelt sich hier um Zeiten im Sinne des § 14 Nr. 4 und 5 und des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des ZRG.[1]) (§ 14 Abs. 2 des Hinterbliebenenfürsorgeges.[2])). Die bisherigen Festsetzungen und Zusicherungen auf Grund dieser Vorschriften treten außer Kraft.

9. **Zu § 10.** a) Der § 10 bezieht sich nur auf Beamte, die unter §§ 3 und 4 fallen. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der § 10 nicht nur auf solche Beamte Anwendung findet, für deren Bezüge Richtlinien im engeren Sinne (vgl. Anl. zur Ersten Preuß. Spar-VO. v. 12. 9. 1931, GS. S. 179) aufgestellt sind, sondern auch auf solche, für die nur die allgemeine Angleichungsvorschrift des § 1 Kap. II Vierter Teil der Spar-VO. gilt.

b) Unter „Entscheidung der zuständigen Behörden über die Anwendung der Richtlinien" im Sinne des § 10 Abs. 2 ist die auf Grund der Ersten Preuß. Spar-VO. v. 12. 9. 1931 (GS. S. 179) durch das Verwaltungsorgan getroffene oder durch die Aufsichtsbehörde festgesetzte Besoldungsneuregelung zu verstehen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob gegen die Festsetzung der Aufsichtsbehörde das Schiedsgericht für die Besoldung der Kommunalbeamten angerufen worden ist.

c) Wegen der Frage der Kürzung der Rückzahlungsbeträge um die davon entrichteten Einkommensteuerbeträge bleibt weitere Weisung vorbehalten.

10. **Zu § 11.** a) Der § 11 gilt sowohl für die Beamten, die aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltsätzen, als auch für diejenigen, die Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen beziehen.

b) Falls Beschäftigungszeiten auf das Besoldungsdienstalter angerechnet worden sind oder das Besoldungsdienstalter auf Grund von Härte- oder Ausnahmevorschriften verbessert oder sonst eine höhere Dienstaltersstufe bewilligt war, behält es hierbei für die Beamten, die auf Grund der §§ 3 und 4 des Ges. ausscheiden, nur insoweit sein Bewenden, als es sich um die Anrechnung einer Beschäftigungszeit handelt, die in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst im Beamtenverhältnis oder im Dauerangestelltenverhältnis zurückgelegt ist und diese Anrechnung auch sonst innerhalb der Bestimmungen des gemeindlichen Besoldungsrechts liegt; für die Angehörigen der Besoldungsgruppen mit Mindestgrundgehaltssätzen gilt das entsprechende auch dann, wenn ihnen unter Vorwegnahme von Dienstaltersstufen ein höherer Grundgehaltssatz bewilligt worden war. Urteile, Schiedssprüche, besondere Festsetzungen, Zusicherungen und andere Verpflichtungen stehen der Durchführung dieser Bestimmungen nicht entgegen.

c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die in § 9 Abs. 5 des Ges. genannten Beamten, die schon vor Inkrafttreten des Ges. in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand getreten sind. Sie sind auch anzuwenden bei der Festsetzung der nach § 13 des Ges. zu berechnenden Hinterbliebenenbezüge. Sie sind ferner anzuwenden bei der Berechnung der Renten nach § 2 des Ges.

d) Nach Nr. 6 zu § 11 der Dritten VO. werden Neufestsetzungen mit dem Ersten des auf die Festsetzung folgenden Monats wirksam. In den Fällen des § 2 Abs. 1 und des § 4 des Ges. werden den Beamten für die Dauer von 3 Monaten nach der Entlassung ihre bisherigen Bezüge belassen. Die Beamten behalten also während dieser 3 Monate ihre bisherigen Bezüge nach dem bis dahin geltenden ungekürzten Besoldungsdienstalter weiter, auch wenn das Besoldungsdienstalter innerhalb dieser Zeit auf Grund der Vorschrift des § 11 des Ges. gekürzt und neu festgesetzt ist.

11. **Zu § 14.** Ist gegen einen Beamten ein Dienststrafverfahren eingeleitet oder eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so steht dies der Anwendung des Ges. nicht entgegen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden (Gemeindeverbände), den Verbandspräs. des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. — MBliV. I S. 767.

[1]) Vgl. GS. 1872 S. 268, 1923 S. 310.
[2]) Vgl. GS. 1882 S. 298.

Weitere Durchf.-Best. d. MdJ. zu § 6 des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in der Fass. des Ges. v. 23. 6. 1933 (RGBl. I S. 389) für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdJ. v. 30. 6. 1933 — IV a I 1419*).

(1) Der § 6 des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ist durch das Ges. v. 23. 6. 1933 (RGBl. I S. 389) abgeändert worden. Nach der neuen Rechtslage können Beamte nicht nur zur Vereinfachung der Verwaltung, sondern auch im Interesse des Dienstes in den Ruhestand versetzt werden. Das gleiche gilt für die Entlassung von Ehrenbeamten aus dem Amtsverhältnis. Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung bleibt auch nach der Neuregelung gemäß § 7 des Ges. nach wie vor in meinen Händen. Die Stellen von Beamten, die aus diesen Gründen in den Ruhe

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

stand versetzt werden, dürfen im allgemeinen nicht wieder besetzt werden. Eine für die Gemeindeverwaltung besonders wichtige Ausnahme hiervon machen jedoch die Stellen der Wahlbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und die Stellen der sonstigen Beamten von Gemeinden und Gemeindeverbänden in leitender Stellung. Wenn Amtsinhaber solcher Stellen im Interesse des Dienstes in den Ruhestand versetzt werden, dürfen diese Stellen wieder besetzt werden. Antragsberechtigt für die Versetzung in den Ruhestand im Interesse des Dienstes ist sowohl der Vorstand der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) wie die Kommunalaufsichtsbehörde. Wird der Antrag gestellt, so sind die Gründe, die für die Versetzung in den Ruhestand sprechen, eingehend darzulegen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege vorzulegen.

(2) Da die endgültige Besetzung der leitenden Vorstandsstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht weiter in die Länge gezogen werden kann, so ordne ich für diese Stellen ebenso, wie ich das in II Ziff. 11 der Durchf.-Best. v. 27. 5. 1933 (MBliV. I S. 635) für die Anträge nach §§ 2 bis 4 des Beamtenges. bereits angeordnet habe, an, daß auch die Anträge nach § 6 mir vor allen anderen Anträgen bevorzugt **baldigst** vorzulegen sind.

(3) Die Entscheidung über die ausnahmsweise Zulassung der Wiederbesetzung von Eingangsstellen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 behalte ich mir im Einvernehmen mit dem FM vor. Zu den Beamten, die im Interesse des Dienstes in den Ruhestand versetzt werden können, gehören insbesondere auch Beamte ohne Amt, die in den Gemeinden infolge früherer Umgemeindungen noch vorhanden sind. Den Aufsichtsbehörden wird zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß, soweit diese Beamten nunmehr nicht sofort oder in absehbarer Zeit zur Wiederbeschäftigung gelangen, Anträge auf deren Versetzung in den Ruhestand vorgelegt werden.

(4) Im übrigen bleiben die Durchf.-Best. zu II Zweiter Abschn. im RdErl. v. 27. 5. 1933 (MBliV. I S. 635) unberührt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände, den Verbandspräs. des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.
— MBliV. I S. 771.

Vergnügungssteuer.

RdErl. d. MdJ., d. FM., d. MfWKuV. u. d. MfWuA. (KdR.) v. 29. 6. 1933 — IV St 650, IV 7424/28. 6. 33, U I 62 920 u. II 13 570*).

(1) Der Reichsrat hat durch VO. v. 1. 6. 1933 (RGBl. I S. 344) die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fass. der Bek. v. 12. 6. 1926 (RGBl. I S. 262) und der VO. v. 2. 7. 1929 (RGBl. I S. 134) abgeändert. Der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen über die Vergnügungssteuer ist von dem RFM. unter dem 7. 6. 1933 (RGBl. I S. 351) bekanntgemacht worden. Die Bestimmungen des Art. II (Steuerordnung) treten in Gemeinden, in denen keine besondere Vergnügungssteuerordnung in Geltung ist, gemäß § 4 in Art. III der VO. v. 1. 6. 1933 (RGBl. I S. 344) am 1. 7. 1933 in Kraft. Da auch die Bestimmungen des Art. III der Reichsrats-Best. in der neuen Fass. mit dem 1. 7. 1933 in Kraft treten (§ 4 in Art. III der VO. v. 1. 6. 1933, RGBl. I S. 344), haben solche Bestimmungen der besonderen Steuerordnungen der Gemeinden, die den unmittelbar geltenden Bestimmungen des Art. III der Reichsrats-Best. in der neuen Fass. widersprechen, ab 1. 7. 1933 keine Geltung mehr. Die bestehenden besonderen Vergnügungssteuerordnungen sind jedoch der Übersichtlichkeit halber auch in formaler Hinsicht umgehend, nach Möglichkeit bis zum 1. 10. 1933, den abgeänderten Bestimmungen anzupassen.

(2) Zur Ausführung der abgeänderten Reichsrats-Best. bemerken wir folgendes:

(3) Die Abänderungen haben im wesentlichen den Zweck, in Fällen, in denen überwiegende kulturelle und staatspolitische Belange dies fordern, die bisher geltenden Bestimmungen zu mildern.

*) **Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

1. Abschnitt.

(Art. II der Reichsrats-Best.)

I.

(1) Außer den bisher in § 2 aufgeführten Veranstaltungen sind nach näherer Maßgabe der einzelnen Bestimmungen steuerfrei:

a) Veranstaltungen zu kirchlichen Zwecken (Nr. 8 der neuen Fass.),

b) Veranstaltungen am Tag der nationalen Arbeit (Nr. 9 der neueren Fass.). Dafür ist die Befreiung von Veranstaltungen am 11. 8. aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages in Fortfall gekommen.

(2) Ferner ist die Begriffsbestimmung der unter Nr. 7 fallenden Veranstaltungen gemildert worden. Die Gemeinden haben in Zukunft nicht mehr zu prüfen, ob die betreffenden Veranstaltungen ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder Volksbildung unternommen worden sind, sondern lediglich festzustellen, ob das Anerkenntnis der Landesregierung vorliegt, daß die Veranstaltung im Interesse der Kunstpflege oder Volksbildung als gemeinnützig zu betrachten sei. Über das Verfahren bei Gemeinnützigkeitserklärungen wird in Kürze ein Erlaß herausgegeben werden, der gleichzeitig alle bisher darüber ergangenen Bestimmungen zusammenfaßt.

II.

Im Gegensatz zu der bisherigen Fass. von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 ist die Steuer nicht mehr auf den nächsten durch 5 teilbaren, sondern nur auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abzurunden. Diese Abrundung ist in Preußen den Gemeinden und Landkreisen bereits durch RdErl. v.

16. 2. 1932 (MBliV. S. 195) zur Pflicht gemacht worden.

III.

(1) Die wichtigste Änderung der Reichsrats-Best. liegt in der Erweiterung des Kreises der steuerbegünstigten Filme und in der Gewährung erhöhter Steuerermäßigung bei Vorführung solcher Filme. Während bisher nur „als künstlerisch oder als volksbildend" anerkannte Bildstreifen steuerlich begünstigt wurden, sind die erhöhten Steuererleichterungen jetzt auch auf Bildstreifen ausgedehnt worden, die „als kulturell oder staatspolitisch wertvoll" anzusehen sind. Zweck dieser Steuererleichterungen ist die Auszeichnung guter nationaler Filmerzeugnisse und damit die Heranbildung einer im nationalen Sinne Wertvolles schaffenden deutschen Filmindustrie. Da sich die „Lehrfilme" im allgemeinen für öffentliche Vorführungen in Lichtspieltheatern nicht eignen, und demgemäß ihre bevorzugte steuerliche Behandlung nicht länger zu rechtfertigen war, ist der Begriff des „Lehrfilms" weggefallen. Es steht zu erwarten, daß dadurch die Filmhersteller mehr als bisher veranlaßt werden, die Filme auf ihren volksbildenden Wert, d. h. daraufhin prüfen zu lassen, ob sie dem Publikum der Lichtspieltheater in einer geeigneten Form Bildungswerte vermitteln.

(2) Die Steuerermäßigungen für Filme dürfen nach wie vor nur gewährt werden, wenn die Anerkennungskarten der Filmkammern beim Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht oder der Bayerischen Lichtbildstelle vorgelegt werden. Auch die Steuerfreiheit gemäß Art. II § 9 Abs. 3 tritt nur ein, wenn aus den vorgelegten Anerkennungskarten ersichtlich ist, daß es sich um Filme ohne fortlaufende Spielhandlung oder um solche Filme mit fortlaufender Spielhandlung handelt, die als besonders wertvoll anerkannt sind.

(3) Nach § 3 des Art. III der VO. v. 1. 6. 1933 (RGBl. I S. 344) verlieren alle Anerkennungskarten, die im Jahre 1929 und in früheren Jahren ausgestellt sind, am 1. 7. 1933 ihre Gültigkeit. Das gilt auch für Lehrfilme, die 1929 und früher anerkannt wurden. (Die Einschränkung auf künstlerische und volksbildende Filme im § 3 Abs. 1 des genannten Art. III ist irrtümlich und wird in Kürze im Reichsgesetzblatt berichtigt werden. Desgleichen wird das Datum „1. April 1933" in „1. Juli 1933" geändert werden.) Mit dem 1. 1. 1934 treten die Anerkennungskarten des Jahres 1930 außer Kraft usw. Ab 1. 7. 1933 werden Anerkennungen nur noch befristet ausgesprochen werden.

(4) Mit Rücksicht auf gewisse Härten, die in einer Übergangszeit daraus entstehen werden, daß z. B. genügend anerkannte Bildstreifen in einer Gesamtlänge von mehr als 250 m noch nicht vorliegen, empfehlen wir in Übereinstimmung mit dem RFM., daß die Gemeinden bis zum Ablauf dieses Jahres die Voraussetzung für die Anwendung der ermäßigten Steuersätze schon dann als vorliegend ansehen, wenn derartige Bildstreifen in einer Gesamtlänge von mehr als 200 m (bei Schmalfilmvorführungen mehr als 75 m) vorgeführt werden.

IV.

(1) Die Staffelung der Steuerermäßigung ist im übrigen zugunsten der Steuerpflichtigen abgeändert worden für:

a) Vorführungen von Licht- und Schattenbildern usw. (§ 1 Nr. 7), Theatervorstellungen usw. (§ 1 Nr. 9), Konzerte usw. (§ 1 Nr. 10), und zwar werden derartige Veranstaltungen:

1. wenn sie künstlerisch hochstehend sind, nur noch zu 3 v.H. (§ 22 Abs. 1 der neuen Fass.),

2. wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt und im übrigen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, zu 5 v.H. (§ 22 Abs. 2 der neuen Fass.) herangezogen;

b) Zirkusveranstaltungen (§ 22 Abs. 3 der neuen Fass.). Diese Veranstaltungen werden jetzt zu 10 v.H. herangezogen. Mit Rücksicht auf die durch den besonders hohen Unkostenetat und die Geldknappheit weiter Kreise verursachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die Zirkusunternehmen zu kämpfen haben, empfehlen wir denjenigen Gemeinden, die bisher derartige Veranstaltungen gemäß § 25 in Art. II der Reichsrats-Best. im Einzelfall zu einem unter 10 v.H. liegenden Steuersatz herangezogen haben, dieses Entgegenkommen auch jetzt aufrechtzuerhalten, da die Änderung der Reichsrats-Best. nicht den Zweck hat, diese Unternehmen schlechter zu stellen als bisher.

(2) Hinsichtlich der Entscheidung über die Frage, ob die sachlichen Voraussetzungen für die in § 22 aufgeführten Vergünstigungen gegeben sind, gelten die bisherigen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der RdErl. v. 20. 12. 1921 (MBliV. S. 414), v. 10. 5. 1922 (MBliV. S. 492) und v. 19. 9. 1927 (MBliV. S. 946).

V.

Bisher fanden hinsichtlich der Vergnügungssteuer die Vorschriften der Reichsabgabenordnung[1]) Anwendung, insoweit die Steuerordnung (Art. II der Reichsrats-Best.) nichts anderes bestimmte und — wenn das nicht der Fall war — eine landesrechtliche Regelung nicht bestand. Diese Bestimmungen sind in zweierlei Richtung abgeändert worden:

a) Allgemein finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung[1]) Anwendung, es sei denn, daß die Steuerordnung (Art. II der Reichsrats-Best.) etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Hierbei ist durch das Wort „diese" klargestellt, daß als Steuerordnung im Sinne dieser Bestimmung die Vorschriften in Art. II der Reichsrats-Best. gelten. Da eine Gemeinde nur im Rahmen des Art. III von den Bestimmungen in Art. II abweichen kann, im Art. III aber der § 26 (früher § 27) des Art. II nicht aufgeführt ist, gelten also überall die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung[1]), es sei denn, daß in Art. II der Reichsrats-Best. ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

b) Hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Kommunalabgabenges.

2. Abschnitt.

(Art. III der Reichsrats-Best.)

(1) Der Rahmen, innerhalb dessen die Gemeinden bei dem Erlaß besonderer Steuerordnungen Bewegungsfreiheit haben, ist durch die neuen Bestimmungen eingeengt worden.

(2) Die Neufassung des Art. III bringt im einzelnen folgendes:

I.

Besondere Steuerordnungen der Gemeinden müssen in Erweiterung dieser den Steuerpflichtigen günstigen Bestimmungen außer den schon bisher in § 3 aufgeführten Veranstaltungen freilassen:

a) Kirchliche Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. II § 2 Nr. 8 der neuen Fass.),

b) Veranstaltungen am Tag der nationalen Arbeit (§ 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. II § 2 Nr. 9 der neuen Fass.).

Trotz der Streichung der Nr. 4 in § 3 Satz 2 ist die Steuerfreiheit für die hierunter fallenden Veranstaltungen gemäß Art. II § 2 Nr. 4 grundsätzlich aufrecht erhalten. Dabei wird von der Ermächtigung des letzten Satzes in Art. III § 3 im möglichst großen Umfange Gebrauch zu machen sein.

II.

Theaterveranstaltungen und Ballette können unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei bleiben (§ 3 Abs. 2 der neuen Fass. in Verbindung mit Art. II § 1 Abs. 2 Nr. 9).

III.

Die durch die Änderung des Art. III § 8 Abs. 1 Satz 1 und den Fortfall des bisherigen Abs. 4 des Art. III § 9 beseitigte Möglichkeit, den Steuerbetrag abweichend von der Vorschrift des Art. II § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 anderweit abzurunden, ist praktisch bereits durch den RdErl. v. 16. 2. 1932 (MBliV. S. 195) eingeschränkt worden.

IV.

(1) Eine besondere Steuerordnung der Gemeinde kann

a) in Abweichung von der Regelung in Art. III § 9 Abs. 1 die in Art. II § 9 Abs. 2 vorgeschriebenen Steuersätze nicht mehr abändern (Fortfall der Sätze 2 und 3 im Art. III § 9 Abs. 1 und als Folge davon Fortfall auch von Satz 3 in Abs. 2 aaO.),

b) für Veranstaltungen, die neben Bildstreifen dargeboten werden, nur dann die in Art. II § 9 Abs. 2 vorgesehene Steuerermäßigung gewähren, wenn sie nicht mehr als $^1/_5$ des Programms der Gesamtveranstaltung ausmachen (Fortfall des bisherigen Abs. 3 in Art. III § 9).

(2) Auch diese Änderungen sollen dazu dienen, den guten nationalen Filmerzeugnissen eine besonders bevorzugte Stellung auf steuerlichem Gebiet zu verschaffen.

V.

Der Fortfall des bisherigen § 15 hat den Zweck, Abweichungen von den in Art. II § 22 festgelegten Steuerermäßigungen auszuschließen.

Wir erwarten im übrigen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden, daß sie unabhängig von den Änderungen, welche die Neufassung der Reichsrats-Best. mit sich gebracht hat, solchen kulturell und staatspolitisch wertvollen Zweigen des Vergnügungsgewerbes, die in den Sommermonaten saisonmäßig darniederliegen, nach Maßgabe der Bestimmung in Art. II § 25 das zur Aufrechterhaltung ihrer Existenz notwendige Entgegenkommen zeigen.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Landkreise.

— MBliV. I S. 773.

[1]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 161, 783.

Krisenlohnsteuerpflicht der Beamten und Angestellten von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

RdErl. d. MdJ. v. 30. 6. 1933 — IV a V 138/33.

(1) Den nachstehend abgedruckten, an die Ober- u. Reg.-Präs. gerichteten und im PrBesBl. 1933 S. 124 veröffentlichten RdErl. d. Pr. FM. v. 12. 6. 1933 — II A 1426 — bringe ich zur Kenntnis der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Der RdErl. d. Pr. FM. v. 20. 10. 1932 ist als Anlage zu dem RdErl. v. 4. 11. 1932 (MBliV. S. 1140) abgedruckt.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. I S. 777.

Anlage.

RdErl. d. FM. v. 12. 6. 1933 (II A 1426).

(1) In einer Entscheidung vom 1. 3. 1933 — VI A 1849/32 (RStBl. S. 325) hat sich der Reichsfinanzhof auf den Standpunkt gestellt, daß es für die Krisenlohnsteuerpflicht eines Beamten, dessen Bezüge nicht den Bezügen eines gleichzubewertenden Reichsbeamten angeglichen worden sind, unerheblich ist, ob die Angleichung deshalb unterblieben ist, weil ihr wohlerworbene Rechte des Beamten entgegenstanden. Infolgedessen wird in dem RdErl. des FM. v. 20. 10. 1932 über Krisenlohnsteuerpflicht der Beamten und Angestellten von Gemeinden und Gemeindeverbänden (PrBesBl. S. 216) der vorletzte Absatz aufgehoben.

(2) Die von den Finanzämtern an die Ober- u. Reg.-Präs. gerichteten Anfragen der in meinem obengenannten RdErl. v. 20. 10. 1932 gedachten Art sind künftig unter Zugrundelegung der Entscheidung des Reichsfinanzhofs zu beantworten. Ist die Anfrage des Finanzamtes bereits beantwortet, so ist auf eine etwaige erneute Anfrage die erste Antwort gegebenenfalls zu berichtigen.

An sämtl. Ober- u. Reg.-Präs.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 19. 6. 1933 ist die Landgemeinde Kuschnitzka, Kr. Cosel, Reg.-Bez. Oppeln, mit Wirkung vom 1. 7. 1933 in die Landgemeinde Kandrzin eingegliedert worden.

— MdI. IV a II 2124 II. — MBliV. 1933 I S. 779.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 20. 6. 1933 ist der Name der Landgemeinde Zielonygrund, Kr. Ortelsburg, Reg.-Bez. Allenstein, in „Schützengrund" umgeändert worden.

— MdI. IV a II 87 II/33. — MBliV. 1933 I S. 779.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 22. 6. 1933 ist der Name der Landgemeinde Rocklaß, Kr. Ortelsburg, Reg.-Bez. Allenstein, in „Eckwald" umgeändert worden.

— MdI. IV a II 95 II/33. — MBliV. 1933 I S. 780.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 24. 6. 1933 ist der Name der Landgemeinde Königsreetz, Kr. Königsberg i. Neum., Reg.-Bez. Frankfurt, in „Königlich Reetz" umgeändert worden.

— MdI. IV a II 510 II/33. — MBliV. 1933 I S. 780.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Tilgung von Strafvermerken und Anordnung der Auskunftsbeschränkung für die polizeilichen Straflisten.

RdErl. d. MdI. v. 23. 6. 1933 — I R Allg 24.

(1) Nach der VO. des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit v. 21. 3. 1933 (RGBl. I S. 134) werden rechtskräftige, aber noch nicht vollstreckte Strafen erlassen, sofern die Straftaten im Kampf für die nationale Erhebung des deutschen Volkes, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen sind. Der Erlaß der Strafe hat die Tilgung des Strafvermerks im Strafregister kraft Gesetzes nicht ohne weiteres zur Folge. Der Pr. JM. hat jedoch auf Bericht der Strafvollstreckungsbehörden die Tilgung der Vermerke über die durch die VO. v. 21. 3. 1933 erlassenen Strafen angeordnet. Darüber hinaus ist er bereit, Gesuche um Tilgung der Vermerke über solche Strafen entgegenkommend zu prüfen, die im Kampfe für die nationale Erhebung des deutschen Volkes, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen, von der VO. v. 21. 3. 1933 (RGBl. I S. 134) aber nicht erfaßt sind, z. B. weil die Strafe bereits verbüßt oder bezahlt oder weil die Strafe bereits nach dem Reichsges. v. 20. 12. 1932 (RGBl. I S. 559) erlassen war. Er hat die Justizbehörden mit Weisungen versehen, durch die das Verfahren für die Prüfung von Gesuchen um Tilgung der Vermerke über Straftaten der einschlägigen Art wesentlich vereinfacht und beschleunigt ist.

(2) Bei den in Frage kommenden Straftaten handelt es sich vorzugsweise um solche, die von Angehörigen der hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehenden Verbände begangen sind, etwa um Angriffe von gegnerischer Seite auf Parteifreunde zu erwidern oder um Gewalttätigkeiten von gegnerischer Seite zuvorzukommen. Als Straftaten, die im Kampfe für die deutsche Scholle begangen sind, gelten insbesondere auch strafbare Handlungen zum Zwecke der Erhaltung bisherigen Grundbesitzes. Dagegen können strafbare Störungen zur Versteigerung beweglicher Sachen hier nur in Frage kommen, wenn ein Zusammenhang mit dem Kampf um die Erhaltung des Grundbesitzes klar erkennbar ist. Straftaten im Kampfe für die nationale Erhebung und zu ihrer Vorbereitung sowie im Kampfe für die deutsche Scholle liegen nicht nur vor, wenn die strafbaren Handlungen in der Zeit vor oder alsbald nach der Wahl des jetzigen Reichstags begangen sind, sondern ihr Kreis umfaßt auch solche Straftaten, die weiter — sei es auch um Jahre — zurückliegen. In allen diesen Fällen haben Anträge auf Anordnung der Tilgung im Strafregister begründete Aussicht auf Genehmigung.

(3) Ich ersuche deshalb, auf Anordnung der Auskunftsbeschränkung oder Straftilgung für die polizeilichen Listen gerichtete Anträge als Anträge auf Tilgung im Strafregister zu behandeln und an die zuständige Justizbehörde abzugeben, wenn auf Grund der Strafakten anzunehmen ist, daß die Straftaten im Kampfe für die nationale Erhebung, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen sind. Dasselbe gilt auch, wenn die Straftat auch nur zu einer von mehreren Strafen oder mit anderen zusammen zu einer Gesamtstrafe Anlaß gegeben hat.

An die Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. in Berlin.

— MBliV. I S. 779.

Durchführung des Ges. über Betriebsvertretungen und wirtschaftliche Vereinigungen v. 4. 4. 1933 (RGBl. I S. 161).

RdErl. d. MdI. v. 28. 6. 1933 — II 1250 C/4. 4. 33.

(1) Mit RdErl. v. 23. 5. 1933 (MBliV. I S. 609) habe ich bereits darauf hingewiesen, daß eine Ernennung von Mitgliedern der Betriebsvertretung durch die Landespol.-Behörde über den Wortlaut des Art. I § 1 Abs. 2 u. 3 des Ges. v. 4. 4. 1933 hinaus auch in neueröffneten Betrieben vorzunehmen ist. Das gleiche gilt für solche bereits bestehende Betriebe, bei denen bisher eine Betriebsvertretung nicht gebildet war.

(2) Ferner weise ich allgemein darauf hin, daß die Mindestmitgliederzahl des Art. I § 1 Abs. 2 bei

allen Arten der Betriebsvertretung — Betriebsrat, Arbeiterrat und Angestelltenrat — vorhanden sein oder durch Ernennung seitens der Landespol.-Behörde herbeigeführt werden muß.

Zusatz für Reg.-Präs.
a) Gumbinnen: Auf den Bericht v. 26. 5. 1933 — I G 555;
b) Schleswig: Auf den Bericht v. 22. 6. 1933 — I P P 6.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 780.

Leichen für anatomische Zwecke.

RdErl. d. MdJ. v. 30. 6. 1933 — III a I 748/33.

Da die Versorgung der anatomischen Universitätsinstitute mit menschlichen Leichen bei weitem nicht den im Interesse der ärztlichen Ausbildung geboten erscheinenden Bedürfnissen entspricht, bringe ich die RdErl. v. 9. 6. und 10. 12. 1889 — II S J 685 u. II 15390 (MBliV. S. 133 u. 222), v. 24. 9. 1919 — II d 4830 (MBliV. S. 434), v. 14. 8. 1925 — MfV. I M IV 2027[1]), v. 14. 1. 1926 — II D 1060/25 (MBliV. S. 59), v. 4. 5. 1927 — MdJ. II D 1374 IV u. MfV. I M IV 1301 (MBliV. S. 491) in Erinnerung und weise im besonderen nochmals darauf hin, daß Gemeinden, Gemeindeverbände, Ortspol.-Behörden, Landjägereien usw. befugt sind, die Leichen der in Hospitälern und ähnlichen Anstalten ohne Angehörige Verstorbener und die Leichen Unbekannter nach verständigem Ermessen und unter Berücksichtigung der vorliegenden besonderen Umstände an die anatomischen Universitätsinstitute zu überweisen. Den gleichen Behörden ist ferner durch den obenerwähnten RdErl. v. 4. 5. 1927 aufgegeben worden, daß auch in solchen Fällen, in denen Angehörige oder nahe Bekannte Verstorbener sich die Beerdigung nicht angelegen sein lassen, die Überweisung der Leichen an das anatomische Institut der nächsten Universität zu erfolgen hat.

An die Behörden der inneren Verwaltung, die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 781.

---

[1]) Gerichtet an die Ober-Präs. (nicht veröffentl.).

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Heranziehung von Vorgängen aus den Sammelakten.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 6. 1933 — II B II 25 Nr. 14/33 II.

Bei der Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (vgl. Durchf.-Best. v. 31. 5. 1933, MBliV. I S. 619) können die nach dem Straflöschungserlaß für die staatl. Polizei v. 20. 12. 1929 (MBliV. 1930 S. 4, 25, 912) zu den Sammelakten weggelegten Vorgänge gelöschter Dienststrafen usw. herangezogen werden. Hiernach herangezogene Vorgänge sind bis zur Durchführung des einzelnen Falles als lose Beiakten zu den Personalakten des Beamten zu nehmen und danach, wenn der Beamte im Dienst verbleibt, wieder zu den Sammelakten wegzulegen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 781.

„Goldenes Buch“ für gefallene Pol.-Beamte.

RdErl. d. MdJ. v. 29. 6. 1933 — II F 96 Nr. 5/33.

(1) Im Pol.-Institut in Berlin-Charlottenburg wird ein „Goldenes Buch“ ausgelegt werden, in dem alle Pol.-Beamten (einschl. Landjäg. und Gemeindepol.) und Hilfspol.-Beamten eingetragen werden sollen, die seit dem 6. 10. 1920 ihr Leben zur Erhaltung von Sicherheit und Ordnung geopfert haben. Bei jedem dieser Beamten sollen Dienstgrad, Name, Dienststelle, Anlaß des Todes und Todestag verzeichnet und nach Möglichkeit ein Bild in kleinem Format und eine kurze Schilderung seiner Tat beigefügt werden.

(2) Die notwendigen Unterlagen sind dem Präs. des Pol.-Instituts **bis zum 1. 9. 1933** zuzuleiten. (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **20. 8. 1933**, für die Landräte und die den Reg.-Präs. unterstellten Ortspol.-Behörden **25. 8. 1933**.) Als Unterlage für die Feststellung können dienen die Verlustmeldungen (RdErl. v. 15. 3. 1924, MBliV. S. 334)[1]), die Stärkenachweisungen der Schutzpol. (RdErl. v. 22. 3. 1928, MBliV. 1928 S. 321, 1931 S. 1248) und die Statistik für den Wegweiser (RdErl. v. 11. 11. 1930, MBliV. S. 1059).

(3) Für die Zukunft sind Verlustmeldungen im Sinne dieses RdErl. sogleich von Fall zu Fall oder spätestens gesammelt **zum 1. 9. j. J.** (die weiteren Fristen wie Abs. 2) dem Präs. des Pol.-Instituts zuzuleiten.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 782.

---

[1]) Aufgehoben durch RdErl. v. 28. 1. 1932 (MBliV. S 92).

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Übertragung der Festsetzung von Versorgungsbezügen für Pol.-Vollzugsbeamte auf die nachgeordneten Behörden.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 26. 6. 1933 — II 4604/7 u. I D 2150 VI 12/6. 33.

(1) Auf Grund des § 10 der VO. v. 29. 10. 1932 (GS. S. 333) wird den Reg.-Präs. (Pol.-Präs. in Berlin) neben den ihnen gem. § 79 SchBG., § 49 PBG. und den Ausf.-Best. dazu erteilten Befugnissen zur Feststellung von Versorgungsgebührnissen hierdurch auch die Festsetzung folgender Versorgungsbezüge übertragen:

a) des Ruhegehalts (§ 32 SchBG.), der einmaligen Übergangsbeihilfe (§ 59 aaO.) sowie die Erteilung des Pol.-Versorgungsscheins (§ 34 aaO.) für Pol.-Offz. vom Pol.-Major einschl. abwärts,

b) des Ruhegehalts (§§ 20 und 27 PBG.), der Unfallpension (§ 28 aaO.) für Pol.- u. Landj.-Offz. vom Pol.-Major u. Landj.-Major einschl. abwärts, ferner der Unfallversorgung (§ 28 aaO.) nunmehr auch für die unkündbar angestellten Schutzpol.-Beamten, die Beamten der Krim.-Pol. und die Landj.-Beamten vom Oberlandj.-Meister abwärts sowie deren Hinterbliebenen,

c) des Entlassungsgeldes (§ 43 PBG.),

d) der einmaligen Umzugsentschädigung (§§ 45 u. 48 PBG.) für Pol.- und Landj.-Offz. aller Dienstgrade und ihre Hinterbliebenen,

e) des Witwen- und Waisengeldes, der Witwen- und Waisenrenten und des Zuschusses nach § 47 Abs. 2 PBG. für Hinterbliebene der Pol.- und Landj.-Offz. aller Dienstgrade.

(2) Die Übertragung ist auf die Festsetzung der Versorgungsbezüge beschränkt. Die Entscheidung über die Kündigung und Entlassung der Pol.- und Landj.-Offz. nach dem SchBG. und PBG. wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Festsetzung erstreckt sich nur auf die Versorgungsbezüge, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Der Aufstellung der Versorgungsnachweisungen ist im Hinblick darauf, daß die nicht richtige Anwendung der Versorgungsvorschriften in der Regel erst nach geraumer Zeit bemerkt wird und dann die Staatskasse durch Überzahlungen erheblich geschädigt sein kann, besondere Sorgfalt zuzuwenden.

(4) Für die Ruhegehaltsnachweisung der Pol.- und Landj.-Offz. und der kündbaren Pol.-Wachtm. (SB.) ist — auch wenn die Beamten dem PBG. unterstehen — der bisherige Vordruck nach Anl. 6 zu den AB. v. 11. 4. 1924 zum SchBG. (BfdP. Nr. 11) weiter zu verwenden (vgl. auch die Vorbemerkung 11 zu den AB. v. 4. 6. 1928 zum dritten bis siebenten Teil des SchBG., BfdP. Nr. 11b S. 14). Bei Aufstellung der Nachweisungen sind die Anmerkungen zu dem Muster (Vordruck Nr. 4) in dem RdErl. der ORK. v. 8. 2. 1928 (PrBesBl. S. 75) und die Anmerkungen zu Anl. 6 — soweit sie durch den genannten RdErl. der ORK. nicht überholt sind — genau zu beachten. Bei Empfängern von Versorgungsbezügen nach dem PBG. fällt die Rechtsmittelbelehrung (§ 86 SchBG.) fort. Die hiernach erforderlichen Änderungen des Vordrucks nach Anl. 6 und sonstige Ergänzungen sind handschriftlich vorzunehmen. Bei Hinterbliebenen der Pol.- und Landj.-Offz. und der kündbaren Pol.-Wachtm. (SB.) ist entsprechend zu verfahren (s. Anl. 14 u. 15 mit Bemerkungen zu den AB. v. 11. 4. 1924 zum SchBG. (BfdP. Nr. 11) und die Anmerkungen zu den Mustern Nr. 5 u. 6 in dem genannten RdErl. der ORK.).

(5) Wegen genauer Bezeichnung der Verrechnungsstellen auf den Versorgungsnachweisungen s. Abschn. I des RdErl. v. 7. 1. 1932 (MBliV. S. 32).

(6) Ergeben sich im Einzelfalle bei der Festsetzung Zweifel über den Versorgungsanspruch oder über die Berechnung der Versorgungsbezüge, z. B. über die Zulässigkeit der Anrechnung von Dienstzeiten, die Anwendung des § 28 PBG. usw., so ist meine Entscheidung einzuholen. Handelt es sich um die Gewährung von Versorgungsbezügen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, oder um die Anrechnung von Dienstzeiten nach § 62 Abs. 4 SchBG., § 19 ZRG. — s. auch Satz 2 der AB. 2 zu § 60 PBG., BfdP. Nr. 11a —, so ist mir wie bisher — unter Beifügung einer mit Feststellungsvermerk und Richtigkeitsbescheinigung versehenen Vorschlagsnachweisung — zu berichten und hierbei zu der Frage der Würdigkeit und Bedürftigkeit eingehend Stellung zu nehmen.

(7) Unabhängig von der unter Ziff. 1 zu b neugeregelten Zuständigkeit für die Festsetzung der Unfallversorgung ist in etwa noch vorkommenden Ausnahmefällen Ziff. 6 des RdErl. v. 27. 3. 1933 (MBliV. I S. 387) auch weiterhin zu beachten.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 782.

Gesuche um Einstellung als Pol.-Anwärter.

RdErl. d. MdJ. v. 26. 6. 1933 — II B II 51a Nr. 19/33.

(1) Nachdem der Deutschnationale Kampfring aufgelöst worden ist, wird der RdErl. v. 10. 4. 1933 (MBliV. I S. 467) dahin abgeändert, daß die Angabe von Bürgen dieses Verbandes oder Befürwortung von Einstellungsgesuchen durch ihn nicht mehr in Frage kommt. Soweit Gesuche von Bewerbern, die sich auf derartige Bürgen oder Befürwortungen stützen, bereits in Bearbeitung sind, und sofern daraufhin Bewerber für die Einstellung als Pol.-Anwärter gegebenenfalls in Aussicht genommen worden sind, ist vor der endgültigen Einstellung die nationale Zuverlässigkeit des Bewerbers an Hand des Vordrucks Pol. Nr. 42 besonders eingehend zu prüfen. Die Pol.-Verwaltungen, die mit dieser Prüfung befaßt werden, sind in jedem Einzelfalle darauf besonders aufmerksam zu machen, daß der Bewerber früher dem Deutschnationalen Kampfring angehört oder mindestens nahegestanden hat. Bewerbern, deren Gesuche noch nicht bearbeitet worden sind, ist nahezulegen, Bürgen anderer nationaler Verbände anzugeben, andernfalls ist nach Ziff. 3 des vorgenannten RdErl. zu verfahren.

(2) Die durch Ziff. 4 des RdErl. angeordnete Ergänzung der Merkblätter (Vordruck Pol. Nr. 66) ist entsprechend zu berichtigen.

(3) Die Reg.-Präs., staatl. Pol.-Verwaltungen, Landespol.-Inspektionen und Pol.-Schulen haben den RdErl. schon vorweg besonders erhalten.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 784.

Personenstandsangelegenheiten.

Mitwirkung der Standesbeamten bei der Gewährung von Ehestandsdarlehen.

RdErl. d. MdJ. v. 30. 6. 1933 — I B 22/81.

(1) Nach § 5 der Durchf.-VO. über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (ED-DVO) vom 20. 6. 1933 (RGBl. I S. 377) ist der Antrag auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens auf einem vorgeschriebenen Vordruck zu stellen, den der Standesbeamte auf Verlangen unentgeltlich abzugeben hat, sobald das Aufgebot der Bewerber erfolgt ist. Die hierfür erforderlichen Vordrucke werden den Standesämtern demnächst unmittelbar durch die Präs. der Landesfinanzämter zugehen.

(2) Der Standesbeamte hat nach erfolgter Eheschließung auf Verlangen der Ehegatten ihnen hierüber gebührenfrei eine Bescheinigung zu erteilen, die mit dem Vermerk „Nur gültig für die Entgegennahme des Ehestandsdarlehens" zu versehen ist. Eine Bescheinigung mit diesem Vermerk darf für jede Eheschließung nur einmal und nur in einfacher Ausfertigung erteilt werden (§ 6 ED-DVO).

(3) Von den in (1) und (2) genannten Fällen abgesehen, kommt eine Mitwirkung der Standesbeamten bei der Gewährung von Ehestandsdarlehen, insbesondere die Ausstellung anderer Bescheinigungen, nicht in Frage.

(4) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen von diesem RdErl. Kenntnis.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. I S. 783.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Neuordnung der Ausländerpolizei. (Behandlung ausländischer Arbeitnehmer.)

RdErl. d. MdJ. v. 30. 6. 1933 — V E 757*).

A.

(1) Die am 1. 5. 1933 in Kraft getretene VO. über ausländische Arbeitnehmer v. 23. 1. 1933 (RGBl. I S. 26) wird, nachdem der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des RAM. unter dem 19. 6. 1933 Durchf.-Best. erlassen hat, vom 1. 7. 1933 ab in vollem Umfange auf ausländische Arbeiter und Angestellte angewendet.

(2) Die Durchf.-Best. zu der VO. v. 23. 1. 1933 sind, soweit sie sich auf die Tätigkeit der Pol.-Behörden beziehen, im Einvernehmen mit den Ländern ergangen. Die Pol.-Behörden haben mithin die in diesen Bestimmungen ihnen vorbehaltenen Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Durchf.-Best. zu der VO. v. 23. 1. 1933 sind mit dieser VO. selbst in einem Sonderheft zusammengefaßt herausgegeben, das den Pol.-Behörden in der erforderlichen Anzahl von Stücken zugehen wird. Das Heft ist nur für den inneren Dienstgebrauch bestimmt und unter allen Umständen vertraulich zu behandeln. Es ist im Buchhandel nicht erhältlich. Etwaiger weiterer Bedarf kann bei der Registratur V E des MdJ. angefordert werden.

B.

Die ausländerpolizeiliche Behandlung ausländischer Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) richtet sich vom 1. 7. 1933 ab ausschl. nach den für Ausländer allgemein geltenden Vorschriften der Ausl.-PolVO. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

I. Aufenthaltserlaubnis.

(1) Jeder ausländische Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellter) bedarf nach § 3 der AuslPolVO. für den Aufenthalt im preußischen Staatsgebiet einer besonderen polizeilichen Aufenthaltserlaubnis und daneben der nach der VO. über ausländische Arbeitnehmer v. 23. 1. 1933 für ihn auszustellenden arbeitsmarktrechtlichen Bescheinigung (Arbeitskarte, Befreiungsschein). Die Entscheidung der Frage, ob ein Versagungsgrund nach § 5 Ziff. 4 der Ausl.-PolVO. (Gefährdung erheblicher wirtschaftlicher Interessen) vorliegt, ist davon abhängig, ob für den ausländischen Arbeitnehmer eine Arbeitskarte oder ein Befreiungsschein ausgestellt wird oder nicht.

(2) Ausländische Arbeitnehmer sind gemäß Ausf.-Best. VII Abs. 2 zu § 3 der AuslPolVO. anzuhalten, zugleich mit dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Ausstellung einer Arbeitskarte oder eines Befreiungsscheines zu beantragen.

(3) Bestehen gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis polizeiliche Bedenken nach § 5 Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 der AuslPolVO., so kommt die Weitergabe eines etwa gestellten Antrages auf Ausstellung einer arbeitsmarktrechtlichen Bescheinigung nicht in Betracht (vgl. auch Durchf.-Best. I zu § 13 der VO. v. 23. 1. 1933).

(4) Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Ziff. 13 und 26 der Dienstanweisung zur AuslPolVO.

II. Rückkehrpflicht ausländischer Landarbeiter.

(1) Ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter (vgl. Durchf.-Best. I zu § 25 der VO. v. 23. 1. 1933) unterliegen grundsätzlich der Rückkehrpflicht, erhalten also stets eine zeitlich beschränkte, längstens jeweils bis zum 15. Dezember befristete Aufenthaltserlaubnis.

(2) Ein der Rückkehrpflicht unterliegender Arbeiter ist verpflichtet, nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltserlaubnis das preußische Staatsgebiet wieder zu verlassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht freiwillig nach, so ist er, gegebenenfalls nach Bestrafung wegen unbefugten Aufenthalts (vgl. § 47 der AuslPolVO.), unter Anwendung der Vorschriften über die Wegweisung (vgl. § 22 aaO. und die dazu gehörige Ausf.-Best. III) oder die Ausweisung (vgl. § 14 Ziff. 8 aaO.) zwangsweise in seinen Heimatstaat abzuschieben.

(3) Von der Rückkehrpflicht sind die Inhaber von Befreiungsscheinen oder von vorläufigen Befreiungsscheinen ohne weiteres befreit.

(4) Von der Rückkehrpflicht kann die zuständige Kreispol.-Behörde (vgl. § 40 Abs. 1 der AuslPolVO.) befreien, wenn die Durchführung des Rückkehrzwanges eine unverhältnismäßige Härte für den Betroffenen bedeuten würde. Diese Voraussetzung liegt vor,

a) bei Ehefrauen und minderjährigen Kindern solcher ausländischer Landarbeiter, die für ihre Person nicht rückkehrpflichtig sind;
b) in sonstigen besonderen Ausnahmefällen (z. B. bei schwerer Erkrankung des Arbeiters oder eines mit

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen seiner Familie).

(5) Ist ein Arbeiter gemäß Abs. 3 oder 4 von der Rückkehrpflicht befreit, so hat die Pol.-Behörde im Rahmen der Vorschriften der AuslPolVO. die Aufenthaltserlaubnis entsprechend zu verlängern.

(6) a) Auf Grund des Abschn. V des von dem landwirtschaftlichen Fachausschuß der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aufgestellten und mit dem ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter abzuschließenden Arbeitsvertrages ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem bei ihm beschäftigt gewesenen Arbeiter eine Fahrkarte bis zur letzten deutschen Grenzstation für die Rückreise zur Verfügung zu stellen. Die ordnungsmäßige Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des Abschn. V des genannten Vertrages ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden des Arbeiters vorzeitig beendigt werden mußte, oder wenn die vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses auf behördliche Anordnung erfolgte, weil der Arbeitgeber den Ausländer ohne Genehmigung beschäftigte. Die Verpflichtung zur Übernahme der Rückreisekosten nach Abschn. V des Arbeitsvertrages gilt ferner ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses. Die Frage einer etwaigen Mitbeteiligung des früheren Arbeitgebers an den Rückreisekosten ist eine eigene Angelegenheit der betreffenden Arbeitgeber.

b) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Tragung der Rückreisekosten ist jedoch rein privatrechtlicher Natur. Ihre Erfüllung kann daher nicht durch polizeiliche Verfügung, sondern nur im Wege der Klage vor dem ordentlichen Gericht durchgesetzt werden. Zur Klageerhebung ist nur der ausländische Arbeiter selbst legitimiert, es sei denn, daß er seinen Anspruch auf Zahlung der Rückreisekosten an eine andere Person oder Stelle, insbesondere an eine solche, von welcher die Kosten für seine Rückreise etwa tatsächlich bestritten worden sind (z. B. Ortspol.-Behörde), abgetreten hat.

c) Wird die Rückbeförderung eines Arbeiters an die Grenze unabhängig von dem Arbeitsvertrag aus polizeilichen Gründen notwendig (z. B. bei Ausweisung oder bei Wegweisung — vgl. Abs. 2 —, so fallen die dadurch entstehenden Kosten gemäß § 46 Abs. 2 der AuslPolVO. dem Staate zur Last, falls sie nicht nach § 46 Abs. 3 aaO. von dem Arbeiter selbst eingezogen werden können. Unter Umständen gehört zu dem Vermögen des Arbeiters, auf das wegen Erstattung dieser Polizeikosten zurückgegriffen werden kann, auch sein Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Zahlung der Rückreisekosten, nämlich dann, wenn der Arbeiter über den 15. 12. hinaus unter Aufrechterhaltung des Arbeitsvertrages, aber ohne Genehmigung der zuständigen Behörde von dem Arbeitgeber beschäftigt worden ist. In einem solchen Falle würde die Pol.-Behörde den ausländischen Arbeiter zu veranlassen haben, daß er ihr seinen Anspruch gegen den Arbeitgeber abtritt, damit sie demnächst gegen diesen mit der Klage im ordentlichen Rechtswege vorgehen kann. Der Erlaß einer polizeilichen Verfügung gegen den Arbeitgeber wegen Erstattung der Rückführungskosten kommt also auch in diesem Falle nicht in Frage.

C.

Die Anordnung zu C des RdErl. v. 14. 12. 1932 (MBliV. S. 1347) bleibt aufrechterhalten.

D.

Es treten außer Kraft oder werden gegenstandslos:

1. Die Bestimmungen unter Ziff. VII Nr. 3 des RdErl. v. 30. 6. 1932 (MBliV. S. 686) und die dort unter a) bis c) genannten RdErl.,
2. die Bestimmungen zu A und B des RdErl. v. 24. 12. 1932 (MBliV. S. 1347),
3. die Bestimmungen des RdErl. v. 9. 3. 1933 (MBliV. S. 271),
4. die Bestimmungen des RdErl. v. 27. 4. 1933 (MBliV. S. 521).

E.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses RdErl. bei der endgültigen Fassung der Dienstanweisung zur AuslPolVO. (vgl. RdErl. v. 25. 8. 1932, MBliV. S. 869) in diese Dienstanweisung einzufügen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 785.

Verschiedenes.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Juni 1933.

(1) Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich für den Durchschnitt des Monats Juni 1933 auf 118,8 gegenüber 118,2 im Vormonat; sie ist somit um 0,5 v.H. gestiegen.

(2) Die Indexziffer für Ernährung hat sich um 1,1 v. H. auf 110,7 erhöht; für die Gruppe Bekleidung ergab sich ein leichtes Anziehen um 0,1 v.H. auf 110,6. Dagegen sind zurückgegangen die Indexziffern für Heizung und Beleuchtung um 0,2 v. H. auf 133,4 und für „Sonstigen Bedarf" um 0,1 v. H. auf 161,6. Die Indexziffer für Wohnung ist mit 121,3 unverändert geblieben.

(3) Innerhalb der Gruppe Ernährung haben hauptsächlich die Preise für Gemüse, Kartoffeln, Schweineschmalz (ausl.) und Butter angezogen; zurückgegangen sind dagegen hauptsächlich die Preise für Eier.

— Vgl. MBliV. 1933 I S. 669.

— MBliV. 1933 I S. 787.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Personenstands- und Betriebsaufnahme 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 24. 6. 1933 — IV St 631 u. II A 1581 II/33.

Den nachstehend auszugsweise abgedruckten RdErl. des RFM. v. 12. 6. 1933 — 0. 2020/48 III, der auch im RStBl. 1933 S. 528 veröffentlicht ist, geben wir mit dem Ersuchen bekannt, Anträge von Gemeinden, die eine Befreiung von der Durchführung der Personenstands- und Betriebsaufnahme bezwecken, **bis zum 1. 8. 1933** dem MdJ. vorzulegen. Die Stellungnahme des Präs. des Landesfinanzamts ist nach Möglichkeit beizufügen.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., Landräte und Gemeinden. — MBliV. I S. 788a.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 12. 6. 1933.
0 2020 — 48 III

(Auszug.)

I. Allgemeines.

(1) Die Personenstands- und Betriebsaufnahme 1933 ist auf Grund der Ausf.-Best. zum Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerges. nach dem Stande v. 10. 10. 1933 durchzuführen. Gegenüber den wiederholt geführten Klagen, daß die den Gemeinden für die Auswertung des Materials (die Aufstellung der Urlisten und die Ausstellung und Behändigung der Steuerkarten) zur Verfügung stehende Zeit zu knapp sei, bemerke ich folgendes: Eine Vorverlegung des Stichtages der Personenstands- und Betriebsaufnahme kommt wegen des Oktoberumzugstermins nicht in Betracht. Um die fristgemäße Erledigung der Arbeiten sicherzustellen, ist es notwendig, daß die Formblätter nicht nur den Hausbesitzern bereits spätestens bis 1. 10. zugestellt, sondern auch unmittelbar nach dem 10. 10. wieder abgegeben werden. Die Gemeindebehörden sind so rechtzeitig mit den erforderlichen Formblättern zu beliefern, daß ihnen die Zustellung der Formblätter bis zum 1. 10. 1933 möglich ist.

(2) Wie in den Vorjahren bin ich bereit, für einzelne Gemeinden von der Durchführung der Personenstands- und Betriebsaufnahme unter gewissen Voraussetzungen abzusehen. Dies könnte z. B. geschehen, wenn die Aufstellung der Urlisten auf Grund von laufend und ordnungsmäßig fortgeschriebenen Einwohnerkarteien der Gemeinden unbedenklich ist, d. h. die Vollständigkeit der Urlisten und die richtige Ausstellung der Steuerkarten hinsichtlich des Familienstandes und der Kinder der Steuerpflichtigen gewährleistet ist. Dahingehende Wünsche von Ländern oder Anträge von Gemeinden ersuche ich, mir — soweit Sie nicht nach § 36 Abs. 2 EStAB.[1]) und § 35 Abs. 2 KStAB.[2]) selbst zur Entscheidung befugt sind — spätestens bis zum 20. 8. 1933 vorzulegen, damit ich die nach § 36 Abs. 1 Satz 3 EStAB.[1]) und § 35 Abs. 1 Satz 3 KStAB.[2]) erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Verspätet vorgelegte Anträge können wegen der Beschaffung der erforderlichen Formblätter nicht berücksichtigt werden.

II. Für Gemeinden, in denen die Personenstands- und Betriebsaufnahme stattfindet: Gestaltung der Formblätter, insbes. der Hausliste.

1. (1) Die Hausliste soll in diesem Jahre für die Zwecke der Einheitsbewertung des bebauten Grundbesitzes mitverwertet werden. Eine solche Regelung liegt im Interesse sowohl der Steuerpflichtigen als auch der Behörden. Der Steuerpflichtige erspart hierdurch die nochmalige Aufstellung des Verzeichnisses der Wohn- und Betriebsräume (Mieter), die er bisher bei Abgabe der Vermögenserklärung in dem „Anhang Gr. (1931)" bzw. in dem Vordruck nach Muster „Vm 5 (1931)" zu machen hatte. Für die Finanzämter fällt durch die Verwertung der Hausliste die Versendung der Anhänge Gr. bzw. der Vordrucke Vm 5 an die Steuerpflichtigen und an die Belegenheitsfinanzämter fort. Ferner wird durch diese Regelung für die Einheitsbewertung 1934 mehr Zeit gewonnen. Dies ist deswegen besonders wichtig, weil die Bewertung bis Dezember 1934 fertiggestellt sein muß; ein größerer Zeitraum für die Erledigung dieser Arbeit ist diesmal besonders erwünscht, weil die Einheitswerte 1934 der Grundsteuer aller Länder und Gemeinden zugrunde gelegt und damit eine besondere Bedeutung erlangen werden. Auf der anderen Seite verursacht die Verbindung der Angaben in dem bisherigen Anhang Gr. mit der Hausliste den mit der Auswertung des Materials der Personenstands- und Betriebsaufnahme betrauten Gemeinden keine Nachteile, da die bisherigen Hauslisten lediglich dazu dienten, die Vollzähligkeit der eingereichten Haushaltungslisten und Betriebslisten nachzuprüfen. Die Hauslisten sind also bei den Gemeinden entbehrlich, sobald diese Nachprüfung abgeschlossen ist, spätestens aber, sobald alle Haushaltungslisten und Betriebsblätter eingegangen sind; soweit es für die Ordnung des Materials erforderlich ist, können die jeweils zu einem Hause gehörigen Haushaltungslisten und Betriebsblätter durch Umschlagbogen (aus Altpapier) oder durch Verschnürung zusammengefaßt werden.

(2) Die Benutzung der Hausliste zu dem oben angegebenen Zwecke bedingt einen Ausbau des bisherigen Musters der Hausliste im Sinne des Anhangs Gr. (1931) bzw. Vm 5 (1931) — vgl. den RdErl. v. 23. 5. 1931 S 3530/8 III. Die Hausliste ist daher nach dem beiliegenden Muster herzustellen. *(Nicht mit abgedruckt.)*

2. In dem Vordruck des Betriebsblatts (Muster 2 zu § 37 EStAB.[1])) ist in der sechsten Querspalte unter „a) ob im Handelsregister eingetragen" einzufügen: „b) ob in der Handwerksrolle eingetragen"; ferner sind in dieser Spalte sowie in den entsprechenden Längsspalten die Buchstaben „b)" und „c)" in „c)" und „d)" zu ändern.

3. Zur Papierersparnis sind die Formblätter für die Personenstands- und Betriebsaufnahme, insbesondere auch für die Hauslisten, im Format Din A 4 zu drucken; für die Hauslisten sind erforderlichenfalls Einlagebogen bereit zu halten, getrennt nach Abteilung I und II. Für die Hauslisten kommt diesmal das Format Din A 4 auch schon deshalb allein in Frage, weil diese Hausliste später zu den Einheitswertakten zu nehmen ist (vgl. oben zu 1).

4. Die Gemeinden haben die Vollständigkeit des eingesammelten Materials, wie alljährlich, zu prüfen. Nach Abschluß dieser Arbeiten, spätestens in den ersten Tagen des Monats Dezember 1933, haben die Gemeinden die Hauslisten 1933 — nach Straßen und Hausnummern geordnet — an das (Belegenheits-) Finanzamt abzuliefern. Unabhängig davon, daß die Hausliste in diesem Jahre einer Steuererklärung gleichzuachten ist, hat die Gemeindebehörde die Rücklieferung der Hauslisten erforderlichenfalls gemäß § 202 AO. zu erzwingen. Bei der Weitergabe der Hauslisten an das Finanzamt hat die Gemeindebehörde zu bescheinigen, daß alle bei ihr eingelieferten Hauslisten beigefügt sind; etwa noch fehlende Hauslisten sind dabei — gegebenenfalls unter Beifügung entsprechender Erzwingungsvorgänge — zu bezeichnen.

An die Präs. der Landesfinanzämter.

---

[1]) Vgl. RMBl. 1926 S. 209.
[2]) Vgl. RMBl. 1926 S. 361.

Gleichschaltung der Aufsichtsräte von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 6. 1933 — IV a I 1404.

Ich mache auf das Ges. zur Gleichschaltung der Aufsichtsräte von Körperschaften des öffentlichen Rechts v. 15. 6. 1933 (RGBl. I S. 371) besonders aufmerksam.

An die Gemeinden u. Gemeindeverbände, die Kommunalaufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 788c.

Versagung der Bestätigung für die von alten Vertretungskörperschaften gewählten leitenden Gemeindebeamten.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 7. 1933 — IVa I 1332 I.

Wie in III, 1 der Ausf.-Anw. zum Ges. über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. MdJ. v. 13. 6. 1933 (MBliV. I S. 699), angeordnet, ist den von den alten Vertretungskörperschaften zu leitenden Gemeindebeamten gewählten Personen die „Bestätigung" ausnahmslos zu versagen. Zur Vermeidung von Unklarheiten weise ich darauf hin, daß dies in der Rechtsform der Versagung der Einweisung nach § 3 des Bestätigungsges.[1]) zu geschehen hat. Eine Mitwirkung der Beschlußbehörden kommt demgemäß nicht in Betracht. Die Zuständigkeit für die Versagung der Einweisung richtet sich nach den Bestimmungen des § 2 des Bestätigungsges.[1])

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände, den Verbandspräs. in Essen, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. — MBliV. I S. 788c.

[1]) Vgl. GS. 1933 S. 217.

Finanzstatistik.

(Einmalige Zusatzfrage). (Siehe S. 788 g.)

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Gemeindepolizei.

RdErl. d. MdJ. v. 27. 6. 1933 — II E 563.

1. Den Reg.-Präs. werden in Kürze Vordrucke von Karteiblättern
 a) über alle Gemeindepol.-Verwaltungen mit mindestens 10 Pol.-Vollzugsbeamten (einschl. Krim.-Beamten),
 b) über alle oberen Gemeindepol.-Vollzugsbeamten vom Pol.-(Krim.-)Kommissar an aufwärts

zugehen, die nach den auf Grund des RdErl. v. 14. 3. 1930 (MBliV. S. 231) aufgestellten Stärkenachweisungen mit je einem Stück auf die in Betracht kommenden Pol.-Verwaltungen zu verteilen sind.

2. Die Pol.-Verwaltungen haben die Karteiblätter nach dem Stande vom 1. 7. 1933 möglichst in Maschinenschrift auszufüllen und, gegebenenfalls durch die Hand der Pol.-Aufsichtsbehörde, an die Reg.-Präs. zurückzugeben.

3. Die Reg.-Präs. prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Karteiblätter und lassen in Maschinenschrift eine zweite Aussertigung herstellen, die an mich zurückzureichen ist.

Die erste Aussertigung der Karteiblätter verbleibt bei den Reg.-Präs. zum Handgebrauch.

4. Gleichzeitig mit den Karteiblättern ist durch die Reg.-Präs. je eine Liste mit folgenden Angaben einzureichen.
 a) Namen der Gemeindepol.-Verwaltungen,
 b) Namen, Amtsbezeichnung und Dienstort der oberen Gemeindepol.-Vollzugsbeamten,

über die Karteien eingereicht sind.

5. Vorlage durch die Gemeindepol.-Behörden bei den Pol.-Aufsichtsbehörden **bis zum 20. 7. 1933**, die Landräte bei den Reg.-Präs. **bis zum 5. 8. 1933**, die Reg.-Präs. bei mir **bis zum 20. 8. 1933.**

6. Veränderungen, die eine Berichtigung oder Ergänzung der Personalkartei nach Einreichung der Karteiblätter erforderlich machen, sind mir im Einzelfalle sofort anzuzeigen.

Bei Neueinstellungen sind neue Karteiblätter vorzulegen.

7. Die bei den Reg.-Präs. verbleibenden Merkblätter sind alljährlich nach dem Stande vom 1. 7. durch die zuständigen Pol.-Verwaltungen zu berichtigen.

Die hier befindlichen Aussertigungen werden den Reg.-Präs. zum gleichen Zwecke übersandt werden.

An die Gemeindepol.-Behörden u. Pol.-Aufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 788c.

Kassen- und Rechnungswesen.

Reisekostenmittel der Pol. und der Landj. (Kap. 91 Tit. 27 Nr. 1) für 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 26. 6. 1933 — II 4349 a S/7 (1933).

1. (1) Die Haushaltmittel an Reisekosten usw. für die Pol. und die Landj. für das Rechnungsjahr 1933 sind erheblich geringer als im Vorjahre. Dementsprechend können die Kassenanschlagmittel nicht in der vorjährigen Höhe zugeteilt werden.

(2) Das Verfügungsrecht über die durch den Kassenanschlag bereitgestellten Mittel an Reisekosten ist durch den RdErl. v. 18. 3. 1933 über Geldwirtschaft bei den Staatsbehörden (PrBesBl. S. 44) in bestimmtem Umfange eingeschränkt (vgl. aaO. S. 49 Ziff. 2 bb (1) und Ziff. 3). Die Kassenanschlagmittel dürfen daher in voller Höhe nur verbraucht werden, wenn meine Genehmigung dazu vorher eingeholt worden ist („Antrag auf Freilassung von der Ausgabenbegrenzung"). Vordrucke zu Überschreitungsanträgen sind dafür nicht zu benutzen. Die bis-

herigen und die voraussichtlich noch entstehenden Ausgaben müssen zahlenmäßig erläutert werden.

(3) Die Genehmigung zur Überschreitung des vollen Kassenanschlagsolls schließt die Freilassung von der Ausgabenbegrenzung in sich; der freizugebende Betrag ist daher auch in diesen Anträgen zu berechnen (nur nachrichtlich). Es sind ferner alle Ausgaben anzugeben und zu erläutern (vgl. Ziff. V des RdErl. v. 27. 11. 1926, MBliV. S. 1043), auch solche, deren Verrechnung als Mehrausgabe zugelassen worden ist oder für die besondere Mittel bewilligt worden sind, z. B. gem. nachfolgender Ziff. 3 und 4.

(4) Anträgen nach Abs. (2) und (3) wird im allgemeinen nur stattgegeben werden, wenn durch außergewöhnliche Umstände Ausgaben entstanden sind, die im Falle des Abs. (3) wenigstens 10 v. H., im Falle des Abs. (2) wenigstens 7 v. H. des Kassenanschlagsolls betragen.

2. (1) Kap. 91 Tit. 27 Nr. 1 wird im Kassenanschlag in zwei Abschnitte (A und B) geteilt. Die Kassenbücher sind entsprechend einzurichten.

(2) Im Abschn. A „Auswärtiger geschlossener Einsatz von Polizeikräften" sind vom 1. 4. 1933 ab die aus diesem Anlaß entstandenen und entstehenden Kosten als Mehrausgabe nachzuweisen, soweit sie der Staatskasse zur Last zu fallen haben (§ 4 (3) des PKG.) und bei Kap. 91 Tit. 27 Nr. 1 zu verrechnen sind. Die Höhe der im jeweils zurückliegenden Kalendervierteljahr geleisteten Ausgaben ist mir von den Reg.-Präs. zum folgenden Monatsersten anzuzeigen; dabei ist unter Darstellung der Sachlage zu begründen, warum die Ausgaben von der Staatskasse zu tragen sind. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

(3) Unter Abschn. B „Im übrigen" sind alle übrigen Reise- usw. Kosten wie bisher nachzuweisen.

3. Die Ausgaben für die Sonderausbildung der Pol.-Bereitschaften (RdErl. v. 31. 3. 1933, MBliV. I S. 440 b) sind im Abschn. B ohne weiteres als Mehrausgabe (außerhalb des Kostenanschlagsolls) zu verrechnen und von den Kassenanschlagstellen dem Reg.-Präs. anzuzeigen für die Zeit

v. 1. 4. bis 30. 9. 1933 **zum 15. 10. 1933,**
v. 1. 10. bis 31. 12. 1933 **zum 15. 1. 1934,**
v. 1. 1. 1934 bis zum Schluß des Rechnungsjahres **zum 1. 5. 1934.**

Die Reg.-Präs. berichten mir **5 Tage später** für jede Kassenanschlagstelle, **am 20. 1. 1934** gleichzeitig über die v. 1. 1. bis 31. 3. 1934 noch auszubildenden Pol.-Bereitschaften und die dadurch voraussichtlich entstehenden Ausgaben.

4. (1) Für Zwecke der Luftfahrtüberwachung werden zur Verfügung gestellt dem Ober-Präs.

in Königsberg	3500	*RM*
" Charlottenburg	4000	"
" Stettin	3600	"
" Breslau	1600	"
" Oppeln	2300	"
" Magdeburg	5000	"
" Kiel	8000	"
" Hannover	7800	"
" Münster	3000	"
" Kassel	6500	"
" Koblenz	3300	"

Aus diesen Beträgen sind auch die Auslagen zu erstatten, die Beamten bei Ausübung des Dienstes an Bord im Fluge befindlicher Luftfahrzeuge (RdErl. v. 18. 3. 1933, PrBesBl. S. 54) entstehen.

(2) Die Ober-Präs. verfügen über die Beträge für die genannten Zwecke nach Bedarf und halten sich über die Verwendung und den jeweiligen Stand in geeignet erscheinender Weise auf dem laufenden. Sobald im voraus zu übersehen ist, daß die Mittel nicht ausreichen werden, ist rechtzeitig vor ihrer Erschöpfung von den Ober-Präs. ein ausreichend begründeter Überschreitungsantrag unter Erläuterung der bisherigen und der künftigen Ausgaben vorzulegen.

(3) Unterverteilung der Mittel auf die einzelnen Kassenanschlagstellen erübrigt sich. Die Kassenanschlagstellen verrechnen die zu leistenden Ausgaben bei Kap. 91 Tit. 27 Nr. 1 ihres Ortskassenanschlages als Mehrausgabe (außerhalb des Kassenanschlagsolls); sie stellen nicht die in Abs. (1) aufgeführten Beträge, sondern nur die Beträge der jeweils geleisteten Ausgaben beim Kassenanschlagsoll in Zugang.

5. Die Ausgaben für Dienstreisen der Pol.-Kraftfahrsachverständigen und der Prov.-Funkleiter sind bei Zuteilung der Kassenanschlagmittel berücksichtigt; besondere Mittel werden dafür nicht mehr verteilt.

6. Wegen der Verminderung der Tagegeldsätze für Bezirksreisen (RdErl. v. 22. 3., 4. 4., 3. 5. und 23. 5. 1933, PrBesBl. S. 60, 68, 84 u. 97) werden die Reisekostenpauschbeträge der Kommandeure und der Inspektionsführer der Landj. (RdErl. v. 3. 11. 1931, MBliV. S. 1135) v. 1. 7. 1933 ab um 10 v. H. herabgesetzt, jedoch nicht unter einen Jahresbetrag von 540 *RM*. Pauschbeträge, die bereits von den Reg.-Präs. gem. Anordnung im letzten Abs. des RdErl. v. 3. 11. 1931 um wenigstens 10 v. H. herabgesetzt worden sind, werden hiervon nicht betroffen. Die Anordnung über die Form der Eintragungen in den Dienstreisetagebüchern wird voraussichtlich später aufgehoben werden können, wenn genügende Erfahrungen über den notwendigen Umfang einer normalen Reisetätigkeit der Beamten und die entsprechende Höhe der Entschädigung vorliegen. Bis dahin sind die Reisetagebücher in der bisherigen Weise von den Beamten weiterzuführen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 788d.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Dienstaufwandsentschädigung d. Kriminalbeamten.

RdErl. d. MdJ. v. 27. 6. 1933 — II B I 675.

(1) Durch den Kassenanschlag für das Rechnungsjahr 1933 sind bei Kap. 91 Tit. 33 Nr. 2 (Dienstaufwandsentschädigung der Kriminalbeamten) Mittel nicht verteilt worden. Ich stelle den nachstehend aufgeführten Kassenanschlagstellen für diesen Fonds folgende Beträge zur Verfügung:

R.-P. Allenstein	7 600	*RM*
" Stettin	800	"
" Köslin	11 200	"
" Liegnitz	4 800	"
" Münster	400	"

P.-V. Königsberg	53 920 RM
P.-D. Tilsit	32 000 "
L.-Sch. Allenstein	400 "
P.-V. Elbing	27 600 "
" Berlin	972 560 "
Pol.-Institut Berlin	1 120 "
P.-V. Potsdam	16 400 "
" Stettin	50 720 "
P.-D. Schneidemühl	24 400 "
P.-V. Breslau	119 520 "
" Waldenburg	11 200 "
" Oppeln	30 000 "
" Gleiwitz	81 920 "
" Magdeburg	46 320 "
" Halle	38 320 "
" Weißenfels	19 200 "
" Erfurt	24 400 "
P.-D. Suhl	3 200 "
P.-V. Flensburg	16 800 "
" Kiel	43 520 "
" Altona-Wandsbek	63 120 "
" Hannover	76 720 "
" Harburg-Wilhelmsburg	23 200 "
P.-D. Wesermünde	13 200 "
" Wilhelmshaven	4 000 "
P.-V. Recklinghausen	98 720 "
" Bielefeld	20 400 "
" Bochum	78 320 "
P.-V. Dortmund	68 720 RM
" Hagen	18 400 "
P.-D. Hamm	8 800 "
P.-V. Kassel	30 800 "
P.-D. Hanau	7 200 "
P.-V. Frankfurt a. Main	82 320 "
" Wiesbaden	21 600 "
" Koblenz	11 600 "
" Essen	89 920 "
" Wuppertal	99 120 "
" Oberhausen	42 320 "
" Düsseldorf	92 320 "
" Duisburg-Hamborn	65 920 "
" Krefeld-Uerdingen	23 200 "
" Gladbach-Rheydt	28 400 "
" Köln	132 720 "
" Aachen	37 600 "

(2) Diese Beträge sind bei Kap. 91 Tit. 33 Nr. 2 für 1933 als Mehrausgabe zu verrechnen.

(3) Wenn die Mittel auch dieses Jahr nicht im Kassenanschlag erschienen sind, so ist doch die Bestimmung unter Abschn. II zu Kap. 91 Tit. 33 Nr. 1 bis 4 des Hilfskassenanschlags für das Rechnungsjahr 1933 sinngemäß anzuwenden.

An die Reg.-Präs. und staatl. Pol.-Verwaltungen.

— MBliV. I S. 788f.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

6. Mainzer Dombaulotterie.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 6. 1933 — IV W 8200 Hess/23. 5. — zur Abänd. des RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 16. 5. 1933 — IV W 8200 Hess/3. 4. u. I D 2. 1309 (MBliV. I S. 598c).

Der Ziehungstag vorbezeichneter Lotterie ist vom 6. 7. 1933 auf den 27. 7. 1933 verlegt worden.

— MBliV. I S. 788g.

Vertriebsgenehmigung des Deutschen Ostbundes E. V. in Berlin.

RdErl. d. Preuß. Staatskommissars f. d. Regelung d. Wohlfahrtspflege v. 28. 6. 1933 — IV W 6143/3. 6.

Die dem Deutschen Ostbund E. V. in Berlin erteilte Genehmigung zum Vertrieb von Ansichts- und Spruchpostkarten, des Ostdeutschen Heimatkalenders und von Briefverschlußmarken (MBliV. 1933 I S. 274g lfd. Nr. 7) ist widerrufen, da sich der Deutsche Ostbund aufgelöst hat.

— MBliV. I S. 788h.

Nachtrag zu S. 788d.

Finanzstatistik.

(Einmalige Zusatzfrage.)

In der **zum 10. 7. 1933** der Finanzabteilung des Preuß. Statistischen Landesamtes einzureichenden „Vierteljährlichen Eilmeldung über die Entwicklung des gemeindlichen Kassenverkehrs" (Muster X) ist auf der Rückseite unter Bemerkungen von sämtlichen Stadt- und Landkreisen folgende Zusatzfrage zu beantworten:

I. Erhebt der Kreis Wegevorausleistungen auf Grund einer Abgabenordnung gemäß VO. über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung v. 25. 11. 1923 (GS. S. 540) in der Fassung des Art. II des Ges. v. 27. 11. 1926 (GS. S. 308)?

II. Falls ja, wie hoch war das Aufkommen hieraus in den Rechnungsjahren a) 1931 und b) 1932?

Die Angabe ist in folgender Form zu machen:

Zu MBliV. 1933 I S. 788 g.

zu I. (Ja oder nein),
zu II. a) . . . . . RM,
b) . . . . . RM.

An die Stadt- u. Landkreise. — MBliV. 1933 I S. 788g.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Woerner, Otto, Dr., Min.-Rat, Vorstand der Bayer. Landeskulturanstalt. **Landwirtschaftsrecht.** Sammlung der reichsrechtlichen Vorschriften über die Landwirtschaft und den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Textausg. mit Verweisungen und Sachverzeichnis. München 1932. C. H. Beck. XVI, 664 S. 8⁰. Geb. 9,50 *RM.*

Der Praxis wird mit diesem Buche ein großer Dienst erwiesen, da die Übersicht über die Fülle der in vielen Bänden des Reichsgesetz- und Reichsministerialblattes zerstreuten Vorschriften leicht verloren geht. Die Woernersche Sammlung erspart nun jedem Benutzer das mühsame und zeitraubende Aufsuchen der einzelnen Bestimmungen und eine Nachprüfung ihrer Geltung oder Änderung. Der Band enthält neben den landwirtschaftlichen Sondervorschriften der allgemeinen Gesetze die Bestimmungen über die Organisation, die Betriebs-, Arbeiter- und Kreditverhältnisse der Landwirtschaft, über den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr, über Meliorationen, Pflanzenbau und -krankheiten, Tierzucht und -krankheiten, über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und über die Steuern der Landwirtschaft. Den Verwaltungsbehörden, Gerichten, Landwirten usw. wird hier ein wertvolles Hilfsmittel geboten, das allen Beteiligten gute Dienste leisten wird.

Dersch, Herm., Dr., Univ.-Prof., Direktor im Reichsversich.-Amt, Berlin. **Reichsversicherungsordnung** mit Ausf.-Best. und Nebengesetzen. Textausgabe mit Sachregister. 2. Auflage. Mannheim, Berlin, Leipzig 1930. J. Bensheimer. XIX, 550 S. 8⁰. Geb. 4,50 *RM.*

Zuverlässigkeit in der Wiedergabe der Texte nach dem neuesten Stand, übersichtliche Anordnung, Verweisungen auf Abänderungen und Ergänzungen, handliches Taschenformat und größte Reichhaltigkeit zeichnen das Buch aus. Besonders zweckmäßig sind die Paragraphenüberschriften, die, wie auch das eingehende Inhaltsverzeichnis und das Sachregister, rasches Auffinden jeder gewünschten Stelle ermöglichen. Eine wesentliche Erweiterung hat das Buch durch Abdruck einer großen Zahl von Ergänzungsverordnungen erfahren.

Hoeniger, Heinr., Dr., Prof. der Rechte in Freiburg i./Br., und **Hoeniger,** Georg, Dr., Rechtsanw. und Notar in Frankfurt a. M. **Gewerbeordnung** mit Arbeitnehmerschutzgesetzen. Mannheim, Berlin, Leipzig 1930. J. Bensheimer. XII, 300 S. 8⁰. Geb. 3,20 *RM.*

Zuverlässige Wiedergabe der Texte nach ihrem neuesten Stand, übersichtliche Anordnung und besonders niedriger Preis sind die Vorzüge vorliegender Ausgabe. Kurze Anmerkungen, die die Änderungen, Ergänz.- u. Ausf.-Best. nachweisen, und das ausführliche Sachregister dienen der schnellen und sicheren Übersicht. Neben der Gewerbeordnung selbst enthält die Ausgabe weitere 27 Gesetze und Verordnungen über Arbeitnehmerschutz, das Hausarbeitsges., die Ges. zum Schutze der Frauen, Kinder und Jugendlichen und die Verordnungen über den Arbeitszeitschutz.

Friedeberg-Polligkeit. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Kommentar, hrsg. von Prof. Dr. W. Polligkeit, in Verbindung mit Dr. P. Blumenthal, Dr. H. Eiserhardt, Dr. G. Fr. Storck. Nachtrag, betr. VO. über Jugendwohlfahrt v. 4. 11. 1932 (RGBl. I S. 522) u. VO. über Fürsorgeerziehung v. 28. 11. 1932 (RGBl. I S. 531). Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. 33 S. 8⁰. 1,20 *RM.* — Preis des Hauptwerks 18 *RM.*

Die obigen Verordnungen enthalten mit Ausnahme einer ergänzenden Bestimmung zu § 5 nur Vorschriften, die sich auf die Regelung der Fürsorgeerziehung beziehen. Infolgedessen erübrigt sich eine Neuauflage des Kommentars des gesamten RJWG. und es genügt ein die 2. VO. erläuternder Nachtrag. Zur Berichtigung des Gesetzestextes des RJWG. im Kommentar sind Deckblätter beigegeben.

Prauser, Reinhold, **Die Grundstücksschätzung.** Eine Einführung. 2. erw. Aufl. Berlin 1931. Carl Heymanns Verlag. 92 S. 8⁰. 4 *RM*, geb. 5 *RM.*

Kaum ein Jahr nach Erscheinen der 1. Auflage, die schnell vergriffen war, liegt eine neue, erweiterte Auflage des beliebten Buches vor. Beibehalten ist in der 2. Aufl. die bewährte Gliederung des Inhalts in eine allgemeine Übersicht über den Stand des Schätzungswesens, Klarlegung von Wertbegriffen bei Grundstücksschätzungen, Wertbildung von Grundbesitz zu verschiedenen Zeiten bis zur Jetztzeit und eine Abhandlung über Formen der Schätzungsgutachten. Das vorliegende Werk bietet somit eine gründliche und neuzeitliche Einführung in die schwierige Materie der Grundstücksschätzung.

Preuß. Kommunalkassen-Zeitung. Hrsg. u. Verlag: Landesverband der Kommunalrentmeister Preußens e. V. Geschäftsstelle: Köln a. Rh., Am Hof 20/22. Erscheint am 5. und 20. j. Mts. Vierteljährlich 3,75 *RM.*

Nr. 5: Pfändung von Mitgliedrechten an einer Bausparkasse, von JR. Dr. Karl Friedrichs, Ilmenau. Die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, erläutert an einem Fall aus der Praxis, von Kassensekr. A. Hees, Kirchen (Sieg). Zur Abgrenzung der Vorausverfügungen über den Miet- oder Pachtzins (§§ 1123, 1124 BGB.) von seiner vertraglichen Festsetzung, von RA. Heinz Steffens, Berlin. — Nr. 6: Rechte, Pflichten und Aufgaben des Zwangsverwalters, von AGR. Dr. Bänder, Oberhausen (Rhld.). — Nr. 7: Die Gemeindefinanzordnung, von Gemeinderentmeister Eich, Rodenkirchen. Die preuß. Gemeindefinanz-VO. und ihre Bedeutung f. d. Saargebiet, von Beigeordn. Dr. Dierkes, Neunkirchen (Saar). — Nr. 8: Grundsätze für überörtliche Ordnungs-, Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, von Verbandsdirektor Strathoff, Weimar. Ersatzgegenstand in der Zwangsvollstreckung, von JR. Dr. Karl Friedrichs, Ilmenau. — Nr. 9: Gerichtsvollzieher im Verwalt.-Zwangsverfahren, von MR. Dr. Riewald, Berlin. — Nr. 10: Restausgaben beim Jahresabschluß, von Kassensekr. A. Hees, Kirchen (Sieg). Pfändung von Reichsbahnsendungen, von Gemeinderentm. Höller, Palenberg, Bez. Aachen. — Nr. 11: Pfändbarkeit von Gegenständer zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, von JR. Dr. Karl Friedrichs, Ilmenau. Die Zwangsvollstreckung aus einer Sicherungshypothek, von Dr. Werner Weigelt, Freiberg i. Sa. — Nr. 12: Grundsätzliches zum Pfändungsschutz für Miet- und Pachtzinsen, von MR. Dr. Riewald, Berlin. Vollstreckungsschutz bei Pfändung beweglicher Sachen, von JR. Dr. Karl Friedrichs, Ilmenau. — Aus Gesetzgebung und Verwaltung. Aus der Rechtsprechung. Rechtsauskunftsstelle. Bücherschau.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekretär in der Reichskanzlei, Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. Jena, OVGR. Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, M. d. L. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 25: Das Wesen des „Politischen" in der öffentlichen Verwaltung, von Prof. Dr. Koellreutter. Zur Auslegung des § 39 des Reichsbahngesetzes. A. Eine Entgegnung, von Wirkl. Geh. Rat Dr. jur. h. c. Fritsch. B. Eine Replik, von Beigeordnetem von der Lühe. Der Entwurf einer Wegeordnung für die Provinzen Rheinland, Westfalen und Hannover, von Reg.-Ass. Dr. Wegner. — Nr. 26: Die große Strafgesetznovelle v. 26. 5. 1933, besonders in ihrer Bedeutung für die allgemeine Landesverwaltung, von Geh. Reg.-Rat Dr. Schäfer. Wieder Regierungsreferendare in Preußen, von Reg.-Präs. Dr. Nicolai. Wiederherstellung und Ausbau des Regierungs-Referendariats, von Reg.-Assess. Dr. Bölling. Neugliederung des Reichs? Von Reg.-Präs. Dr. Nicolai. — Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Mitteilungen.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 37 — Berlin, den 12. Juli 1933 — 94. Jahrgang

Bei unpünktlichem Eintreffen des MBliV. wollen die Bezieher sich lediglich an die liefernden Postämter wenden.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Ernannt: ORR. Dr. med. Hesse zum MinR.

Einberufen: GerAssess. Dr. Schneider in Berlin.

In den Ruhestand versetzt: MinR. Dr. Graf von Hardenberg-Schattschneider zum 1. 10. 1933.

Entlassung auf Nachsuchen zwecks Übertritts in den Reichsdienst erteilt: MinDir. Dr. Klausener.

Staatsrat.

Übernommen: AmtsR. i. e. R. Hitze, früher im MfV., als AmtsR.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Beauftragt: Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: RVizePräs. in Wiesbaden: GerAssess. Dr. Mischke in Nastätten; LdR. in Jüterbog: Kreisleiter Hirz in Luckenwalde; LdR. in Meseritz: M. d. L. Merker das.; LdR. in Waldenburg: Kreissyndikus Dr. von Boeckmann in Kyritz.

Versetzt: ORR. Freiherr von Heintze in Magdeburg an die Reg. in Lüneburg; ORR. Hammacher in Wiesbaden an die Reg. in Magdeburg.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Dr. Boelling in Pillkallen an die Reg. in Arnsberg; LdR. i. e. R. Dr. Bohne in Belzig an

die Reg. in Minden; LdR. i. e. R. Dr. von Busse in Rummelsburg an die Reg. in Düsseldorf; LdR. i. e. R. Snay in Flatow an die Reg. in Hannover.

In den Ruhestand versetzt: OPräs. i. e. R. Dr. Fuchs in Koblenz zum 1. 7. 1933; PolPräs. Dr. Suermondt in Wuppertal zum 1. 9. 1933; RVizePräs. i. e. R. Dr. Dyckerhoff in Aurich zum 1. 10. 1933; LdR. i. e. R. von Choltitz früher in Neustadt O.-S., zum 1. 10. 1933; RR. Dr. Menzel beim OVA. in Berlin zum 1. 10. 1933; RR. Müller in Arnsberg zum 1. 10. 1933.

— MBliV. 1933 I S. 789.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Tragen von Abzeichen und Uniformen.

RdErl. d. FM. u. d. MdJ. v. 26. 5. 1933 — I C 1. 873 u. II L 6 Nr. 2 II/33.

(1) Den Mietern von Wohnungen und Gebäuden der allgemeinen Finanzverwaltung, der allgemeinen und der inneren Verwaltung, die in keinem dienstlichen Verhältnis zum Preuß. Staat stehen, ist zu kündigen, wenn sie Abzeichen oder Uniformen von Organisationen tragen, die der nationalen Regierung feindlich gegenüberstehen.

(2) Ich ersuche, diesen RdErl. sämtlichen in Frage kommenden Mietern zur Kenntnis zu bringen.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 791.

Osthilfe.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 7. 1933 — V O I 1229/33.

(1) Auf Grund des § 95 des Ges. zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. 6. 1933 (RGBl. I S. 331) ist das bisherige Reichskommissariat für die Osthilfe mit Wirkung vom 15. 6. 1933 als selbständige Behörde aufgehoben und mit der Abteilung IV des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zusammengelegt worden.

(2) Seine Anschrift lautet:

An den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Abteilung IV, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 3.

Fernsprecher: A 1 Jäger 4776 u. 6661.

— MBliV. I S. 792.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Umbenennung des Kreises Oletzko im Reg.-Bez. Gumbinnen.

RdErl. d. MdJ. v. 29. 6. 1933 — IV a III 22. 30. II/33.

Das Preuß. Staatsministerium hat auf einstimmigen Beschluß der Kreiskörperschaften durch Beschluß v. 27. 6. 1933 dem Kreise Oletzko im Reg.-Bez. Gumbinnen den Namen „Treuburg" gegeben.

— MBliV. I S. 791.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 19. 6. 1933 ist der Gutsbezirk Koppinitz, Kr. Tost-Gleiwitz, Reg.-Bez. Oppeln, mit Wirkung vom 1. 7. 1933 ab aufgelöst worden. Vom gleichen Zeitpunkt ab sind die zu dem bisherigen Gutsbezirk Koppinitz gehörigen Flächen in Teilen in die Landgemeinden Woiska, Jasten, Xiondslas, Lubie und Koppinitz, Kr. Tost-Gleiwitz, eingegliedert worden.

— MdJ. IV a II 2144 VI/32. — MBliV. 1933 I S. 791.

Durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 24. 6. 1933 sind mit Wirkung vom 1. 7. 1933 die zum Gute Saatel gehörigen Teile der Landgemeinden Kenz, Karnin und Redebas im Kreise Franzburg-Barth, Reg.-Bez. Stettin, von diesen abgetrennt und zu einer neuen Landgemeinde mit dem Namen Saatel zusammengeschlossen worden.

— MdJ. IV a II 499 IV/32. — MBliV. 1933 I S. 791.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 12. 6. 1933 ist der Name der Landgemeinde Grunau im bisherigen Landkreise Breslau, Reg.-Bez. Breslau, in „Groß Grunau" umgeändert worden.

— MdJ. IV a II 2242 II/33. — MBliV. 1933 I S. 792.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 13. 6. 1933 ist der Name der Landgemeinde Wessolygrund, Kr. Ortelsburg, Reg.-Bez. Allenstein, in „Freudengrund" umgeändert worden.

— MdJ. IV a II 86 II/33. — MBliV. 1933 I S. 792.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 4. 7. 1933 ist der Name der Landgemeinde Aschmoweitkuhnen, Kr. Tilsit-Ragnit, Reg.-Bez. Gumbinnen, in „Achtfelde" umgeändert worden.

— MdJ. IV a II 104/33. — MBliV. 1933 I S. 792.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Zusammenarbeit der Pol.-Behörden mit den Treuhändern der Arbeit.

RdErl. d. MdJ. v. 30. 6. 1933 — II G 1021 H/19. 5. 33.

(1) Nach § 3 Satz 1 des Reichsges. über Treuhänder der Arbeit v. 19. 5. 1933 (RGBl. I S. 285) können die von dem Reichskanzler gemäß § 1 des Ges. bestellten Treuhänder die zuständigen Reichs- und Landesbehörden um die Durchführung ihrer Anordnungen und Verfügungen ersuchen. Ich erwarte, daß sämtliche Pol.-Behörden auch über die gewissenhafte Durchführung der hiernach von den Treuhändern der Arbeit erlassenen Anordnungen und Verfügungen hinaus von sich aus alles tun, um die Treuhänder der Arbeit bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere ist bei der in Abschn. II Ziff. 1 Abs. 1 u. 4 des RdErl. über Neuorganisation der politischen Pol. v. 26. 4. 1933 — II 1000/53 (MBliV. I S. 503) geregelten Berichterstattung auch über alle Vorgänge zu berichten, die geeignet sind, den Arbeitsfrieden zu gefährden, und deren Kenntnis daher für die Treuhänder der Arbeit von Bedeutung ist. Hierher gehören sowohl etwaige Fälle des asozialen Verhaltens von Arbeitgebern, wie auch Fälle der Erregung unbegründeter Unzufriedenheit in der Arbeitnehmerschaft. Wegen der Form der Unterrichtung der Treuhänder der Arbeit durch die Staatspol.-Stellen ergeht besondere Weisung. In Fällen schwerer Störung des Arbeitsfriedens haben die Pol.-Behörden bei Gefahr im Verzuge — unter Vorbehalt der endgültigen Maßnahmen der Treuhänder der Arbeit — im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Abwendung solcher Störungen erforderlichen vorläufigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Treuhänder der Arbeit ergibt sich aus der in der Anlage abgedruckten Übersicht über die Wirtschaftsgebiete, für die die in dieser Übersicht namentlich aufgeführten Treuhänder bestellt sind.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 793.

Anlage.

Übersicht über die Abgrenzung der Wirtschaftsgebiete auf Grund des § 1 des Ges. über Treuhänder der Arbeit.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 30. 6. 1933 — II G 1021 H/19. 5. 33 (MBliV. I S. 793).

1. Wirtschaftsgebiet Ostpreußen:

Bezirk: Provinz Ostpreußen.
Treuhänder: Landwirt Schreiber, Kreisleiter der NSDAP. Lötzen.

2. Wirtschaftsgebiet Schlesien:

Bezirk: Provinzen Niederschlesien (ohne Kreis Hoyerswerda)[1]) und Oberschlesien, Kreis Fraustadt[1]).
Treuhänder: Dr. Leopold Nagel, Breslau.

3. Wirtschaftsgebiet Brandenburg:

Bezirk: Stadt Berlin, Provinz Brandenburg, Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen (ohne Kreis Fraustadt)[2]), Kreis Hoyerswerda.
Treuhänder: Johannes Engel, Berlin.

4. Wirtschaftsgebiet Pommern:

Bezirk: Provinz Pommern, Freistaat Mecklenburg-Strelitz (ohne den Landesteil Ratzeburg-Schönberg)[3]).
Treuhänder: Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Graf von der Goltz, Stettin.

5. Wirtschaftsgebiet Nordmark:

Bezirk: Provinz Schleswig-Holstein, Freistaat Hamburg, Freistaat Mecklenburg-Schwerin, Freistaat Lübeck, Landesteil Ratzeburg-Schönberg des Freistaates Mecklenburg-Strelitz[4]), oldenburgischer Landesteil Lübeck[5]), hannoversche Kreise Land Hadeln (Kreissitz in Otterndorf), Stade, Harburg-Wilhelmsburg (Stadt) und Harburg-Land (Kreissitz in Harburg-Wilhelmsburg)[5]).
Treuhänder: Senator Dr. Friedrich Völtzer, Lübeck.

6. Wirtschaftsgebiet Niedersachsen:

Bezirk: Provinz Hannover ohne die Kreise Land Hadeln, Stade, Harburg-Wilhelmsburg (Stadt) und Harburg (Land)[3]); Freistaat Oldenburg ohne die Landesteile Lübeck[3]) und Birkenfeld[6]); Freistaat Bremen; Freistaat Braunschweig.
Treuhänder: Bürgermeister Dr. Richard Markert, Bremen.

7. Wirtschaftsgebiet Westfalen:

Bezirk: Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Düsseldorf[6]), Kreise Altenkirchen und Dillenburg[7]); Freistaaten Lippe und Schaumburg-Lippe.
Treuhänder: Dr. Josef Klein, Düsseldorf (Sitz Dortmund).

8. Wirtschaftsgebiet Rheinland:

Bezirk: Rheinprovinz (ohne Regierungsbezirk Düsseldorf[8]), ohne den Kreis Altenkirchen)[8]), vom Kreise St. Goarshausen die Orte: Oberlahnstein, Niederlahnstein, Braubach, Friedrichssegen, Niebern und Fachbach[7]), Unterwesterwaldkreis (Kreissitz Montabaur)[7]), oldenburgischer Landesteil Birkenfeld[5]).
Treuhänder: Wilhelm Börger, Köln.

9. Wirtschaftsgebiet Hessen:

Bezirk: Freistaat Hessen, Provinz Hessen-Nassau (ohne die Kreise Dillenburg[8]) und Herrschaft Schmalkalden[9]) und ohne die im Kreise St. Goarshausen belegenen Orte: Oberlahnstein, Niederlahnstein, Braubach, Friedrichssegen, Niebern und Fachbach) sowie ohne den Unterwesterwaldkreis[6]).
Treuhänder: Handelskammerpräsident Dr. Carl Lüer, Frankfurt a. M.

10. Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland:

Bezirk: Provinz Sachsen, Freistaat Thüringen, Freistaat Anhalt, Kreis Herrschaft Schmalkalden[7]).
Treuhänder: Oberregierungsrat Dr. Wiesel, Weimar.

11. Wirtschaftsgebiet Sachsen:

Bezirk: Freistaat Sachsen.
Treuhänder: Ministerialrat Hoppe, Dresden.

12. Wirtschaftsgebiet Bayern:

Bezirk: Freistaat Bayern (einschl. Landesteil Pfalz).
Treuhänder: Heinrich Hartmann, München.

13. Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland:

Bezirk: Freistaat Baden, Freistaat Württemberg, Hohenzollern (preußischer Regierungsbezirk Sigmaringen).
Treuhänder: Dr. Wilhelm Kimmich, Karlsruhe.

---

1) Vgl. Wirtschaftsgebiet Brandenburg.
2) Vgl. Wirtschaftsgebiet Schlesien.
3) Vgl. Wirtschaftsgebiet Nordmark.
4) Vgl. Wirtschaftsgebiet Pommern.
5) Vgl. Wirtschaftsgebiet Niedersachsen.
6) Vgl. Wirtschaftsgebiet Rheinland.
7) Vgl. Wirtschaftsgebiet Hessen.
8) Vgl. Wirtschaftsgebiet Westfalen.
9) Vgl. Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland.

Gesetz gegen Waffenmißbrauch v. 28. 3. 1931 (RGBl. I S. 77); Vertrieb und Führung von Fahrtenmessern.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 7. 1933 — II G 1451/23. 6. 33.

Das nachstehend abgedruckte Rundschreiben des RMdJ. zur Beachtung.

An alle Pol.=Behörden. — MBliV. I S. 795.

Anlage.

Der Reichsminister des Innern. I A 6315/13. 6. Berlin NW40, den 23.6.1933.

(1) Die Industrie= und Handelskammer zu S. ist bei mir vorstellig geworden, daß der Absatz von sog. Fahrtenmessern dadurch stark behindert sei, daß die in Betracht kommenden Händler in Ungewißheit darüber sind, in welchem Umfange die Bestimmungen der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. 12. 1931[1]) (Achter Teil, Kap. I, § 4ff.) und des Ges. gegen Waffenmißbrauch vom 28. 3. 1931 auf diese Messer Anwendung finden. Die zuständigen Behörden handhabten die genannten Bestimmungen verschieden. Während in einigen Bezirken die Polizeibehörden weder dem Verkauf noch der Führung solcher Fahrtenmesser Schwierigkeiten bereiteten, würde in anderen Bezirken der Verkauf sehr erschwert.

(2) Unter „Fahrten=, Sport= und Wandermessern" sind im Griff feststehende Messer zu verstehen, deren Klinge meist eine Hechtkopfform hat und die einen stumpfen Rücken besitzen. Diese Hechtkopfform ist gewählt, um eine möglichst lange Schnittfläche zu erzielen. Die Messer sind nicht zum Stechen, sondern zum Schneiden geeignet; sie werden in einer Scheide meist aus Leder oder Metall am Gurt vornehmlich von Mitgliedern der Jugendverbände, Wandervögeln und Touristen getragen und zum Schneiden von Lebensmitteln und Spalten von Holz benutzt. Sie sind keine Stoß= oder Stichwaffen i. S. des § 1 des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch v. 28. 3. 1931 (RGBl. I S. 77), da sie ihrer Natur nach nicht dazu bestimmt sind, Körperverletzungen beizubringen. Die gewerbsmäßige Herstellung, der Erwerb, das Feilhalten, das Überlassen oder die gewerbsmäßige Vermittlung des Erwerbs oder Überlassung solcher Messer bedarf keiner Genehmigung. Ebenso ist das Führen dieser Messer nicht an eine Ermächtigung i. S. des § 2 Nr. 3 des Ges. gegen Waffenmißbrauch gebunden.

An die Landesregierungen.

[1]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 699.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Aufklärungsarbeit in der Alkoholfrage.

RdErl. d. MdJ. v. 30. 6. 1933 — II F 81 Nr. 221/32.

(1) In anerkennungswerter Weise haben sich fast 1200 Beamte der staatlichen und kommunalen Polizei dem Deutschen Verein gegen den Alkoholismus als Vertrauensmänner bei der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs zur Verfügung gestellt.

(2) Da die den Vertrauensmännern von dem Deutschen Verein gegen den Alkoholismus in die Hand gegebenen Aufklärungsschriften einen nicht geringen Kostenaufwand erforderten, erscheint es geboten, diese Schriften einer sorgsamen Aufbewahrung zu empfehlen und für die Rückgabe an die Dienststelle zu sorgen, falls ein Vertrauensmann infolge Versetzung oder Ausscheidens aus dem Dienst oder aus anderen Gründen gezwungen ist, sein Amt niederzulegen. In diesem Falle bitte ich die Leiter der Dienststellen, dem Deutschen Verein gegen den Alkoholismus einen Ersatzmann namhaft zu machen.

(3) Sämtlichen Pol.= und Landj.=Beamten ist dieser RdErl. bekanntzugeben.

An alle Pol.=Behörden. — MBliV. I S. 795.

Einheitliche Vordrucke „Pol." für staatl. Pol.=Behörden.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 7. 1933 — II B II 51 a Nr. 18/33.

In Abänd. des RdErl. v. 23. 12. 1932 (MBliV. S. 1343) ersuche ich den Bedarf an Vordrucken „Pol." Nr. 78 (Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister) nicht bis zum 1. 6. oder 1. 12. j. Js., sondern nur einmalig, spätestens **zum 1. 9. j. Js.** anzumelden. Ich nehme Bezug auf den Erl. des Preuß. FM. v. 25. 6. 1930 (PrBesBl. S. 73).

Zusatz für den Reg.=Präs. in Hannover: Auf den Bericht v. 19. 6. 1933 — K 1 B 26.

An die staatl. Pol.=Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 796.

Einheitl. Vordrucke „Pol." f. staatl. Pol.=Behörden.

Vgl. MBliV. 1932 S. 198, 334.

Es werden unmittelbar ohne Anschreiben je 2 Stück folgender Vordrucke „Pol." übersandt werden:

1. Nr. 232 (Fragebogen über Ausländer).
   Entwurfsbehörde ist die Pol.=Verw. Berlin.
   — MdJ. II 1079 a v. 14. 6. 1933.
2. Nr. 234 (Karteikarte über Schund= und Schmutzschriften).
   Entwurfsbehörde ist die Pol.=Verw. Berlin.
   — MdJ. II 1079 a v. 10. 6. 1933.
3. Nr. 236 (Auftrag und Bericht über Feststellungen in Mietsentschädigungsansprüchen versetzter Beamter),
   Nr. 237 (Bescheid in Mietsentschädigungsansprüchen versetzter Beamter — Entwurf),
   Nr. 238 (Bescheid in Mietsentschädigungsansprüchen versetzter Beamter — Reinschrift).
   Entwurfsbehörde ist die Pol.=Verw. Berlin.
   — MdJ. II 1079 a v. 14. 6. 1933.

— MdJ. II 1079/9, 5. 7. 1933.
— MBliV. 1933 I S. 796.

Organisation.

Einrichtung von Landespol.=Inspektionen.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 7. 1933 — II C I 42 Nr. 288 V/33.

(1) Mit sofortiger Wirkung wird aus den Landespol.=Inspektionen Schleswig=Holstein und Hannover die Landespol.=Inspektion Nord mit dem vorläufigen Sitz in Kiel gebildet.

(2) Die Geschäfte werden von dem bisherigen Kommandeur der Landespol.-Inspektion Schleswig-Holstein nach den für die Landespol.-Inspektionen Schleswig-Holstein und Hannover gegebenen Dienstanweisungen wahrgenommen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 796.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Landj.-Beamte zu Pferde.

RdErl. d. MdJ. v. 4. 7. 1933 — II B II 85 Nr. 41/33.

(1) Die Schwierigkeiten in der Besetzung der Stellen für Landj.-Beamte zu Pferde haben sich in letzter Zeit erheblich vermehrt. Da der Bedarf an reitkundigen Beamten aus den zur Einberufung gelangenden Pol.-Versorgungsanwärtern und den gemäß RdErl. vom 30. 12. 1932 (MBliV. 1933 I S. 25, 88b, 612) zu übernehmenden Schutzpol.-Beamten nicht gedeckt werden kann, muß auf bereits planmäßig angestellte, des Reitens kundige Landj.-Beamte zurückgegriffen werden. Die Reg.-Präs. haben daher an Hand der Personalakten festzustellen, welche Landj.-Beamten zu Fuß entweder im früheren Heere oder in der Reichswehr bei berittenen Truppen gedient oder in der Schutzpol. einem berittenen Pol.-Körper angehört haben. Diese Beamten sind, soweit sie das 42. Lebensjahr noch nicht überschritten und ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme einer Stelle zu Pferde noch nicht erklärt haben, zu befragen, ob sie freiwillig bereit sind, eine Landj.-Beamtenstelle zu Pferde anzunehmen.

(2) **Zum 1. 10. 1933** haben die Reg.-Präs. mir anzuzeigen, wieviel berittene Stellen unbesetzt sind und wieviel Landjäger im Alter bis zu 42 Jahren freiwillig zur Überführung in die berittene Landj. bereit sind.

(3) Falls eine genügende Zahl von geeigneten Beamten nicht zur Verfügung steht, behalte ich mir vor, auf Angehörige der SS. und SA. (Reiterstürme) zurückzugreifen.

An die Landj. — MBliV. I S. 797.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Fürsorgeerziehung.
Prüfung der Erziehungsfähigkeit durch das Gericht.

Beschluß des Kammergerichts vom 9. 6. 1933 1 a X 691/33.

(Auszug.)

(1) Das Landgericht hat seine Aufklärungspflicht insofern verletzt, als nicht hinreichend geprüft worden ist, ob der Minderjährige erziehungsfähig ist. Nach § 63 Abs. 2 RJWG.[1]) darf die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet. Der Vater hat bereits in dem Verfahren betreffend die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung geltend gemacht, daß sich sein Sohn in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinde. Der katholische Männer-Fürsorge-Verein hat die Auskunft erteilt, daß der Knabe von einem unwiderstehlichen Wandertrieb erfüllt sei. Das Landgericht selbst stellt fest, daß er mehrmals die Rückkehr in die elterliche Wohnung „vergessen" habe. Im Fürsorgeerziehungsverfahren darf das Gericht nicht der Fürsorgeerziehungsbehörde die Prüfung überlassen, ob die Möglichkeit der Erziehung besteht. Vielmehr hat das Gericht, wenn die Erziehungsfähigkeit zweifelhaft ist, vor der Beschlußfassung über die Anordnung der Fürsorgeerziehung gemäß § 12 FGG.[2]) von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen (vgl. JFG. Bd. 2 S. 104 und Bd. 9 S. 54).

(2) Gemäß dem Bericht des Landeshauptmanns hat zwar der Psychiater Dr. P. den Minderjährigen als einen überlebhaften, leicht beeinflußbaren Jungen bezeichnet, der durch die bisherige Umgebung erheblich gelitten habe. Dr. P. ist aber nicht von dem Gericht um eine gutachtliche Äußerung darüber ersucht worden, ob der Minderjährige erziehungsfähig ist. Tatsächlich hat er sich auch hierüber nicht geäußert. Die Ansicht des Landeshauptmanns, daß bei dem Minderjährigen die Verwahrlosung behoben werden könne, beruht anscheinend auf der Auskunft des Leiters des Heims, daß das anfänglich sehr unmanierliche und undisziplinierte Verhalten des Knaben sich später etwas gebessert habe. Diese Auskunft rechtfertigt nicht die Feststellung des Landgerichts, daß bereits „erhebliche erzieherische Erfolge" eingetreten seien. Wenn der Minderjährige bei der strengen Erziehung in dem Heim ein etwas besseres Betragen an den Tag gelegt hat, so beweist dies noch nicht, daß er zu einem brauchbaren Mitglied der menschlichen Gesellschaft erzogen werden kann, also erziehungsfähig ist.

(3) Hiernach war auf die weitere Beschwerde der Beschluß des Landgerichts wegen Verletzung des § 63 Abs. 2 RJWG.[1]) und des § 12 FGG.[2]) aufzuheben. Zugleich war die Sache an dieses Gericht zur anderweiten Erörterung und Entscheidung zurückzuverweisen.

— MdJ. IV W 2436/9. 6. — MBliV. 1933 I S. 797.

[1]) Vgl. RGBl. 1922 I S. 633; 1924 I S. 110; 1932 I S. 522, 531.
[2]) Vgl. RGBl. 1898 S. 771.

Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 7. 1933 — IV W 3602/3. 7.

(1) Nachstehenden Abdruck zur Kenntnisnahme und schleunigen weiteren Veranlassung.

(2) Die laufend in offener Fürsorge unterstützten Kleinrentner nebst Zuschlagsempfängern und die im Genuß von Hauszinssteuerstundung befindlichen Mieter nebst Zuschlagempfängern bleiben in die

Maßnahme einbezogen (vgl. RdErl. v. 1. 6. 1933 zu 1 und 2, MBliV. I S. 666).

An die Ober- und Reg.-Präs., Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, für Berlin die Bezirksämter.
— MBliV. I S. 798.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister.
II b Nr. 7830/33.

Der Reichsminister für Ernähr. u. Landwirtsch. — Berlin, den 3. 7. 1933.
I/6—5152.

Der Reichsminister der Finanzen.
E 3200—34 II.

Der Reichsminister des Innern.
II B 5371/30. 6.

Im Anschluß an das Rundschreiben v. 25. 4. 1933 — RAM. IIb 4872/33, REM. I 9/859, RFM. E 3200/15. 1., RMdJ. II B 5371/20. 4.[1]).

(1) Nach dem obenbezeichneten Rundschreiben v. 25. 4. 1933[1]) erhalten den Reichsverbilligungsschein für Speisefette bisher im wesentlichen nur die Unterstützungs- und Rentenempfänger. Wie in der amtlichen Pressemitteilung über die Fettverbilligung vom 28. 4. 1933 hervorgehoben war, erschien es schon damals erwünscht, weitere bedürftige Volkskreise an der Verbilligung zu beteiligen; der Kreis der Bezugsberechtigten mußte jedoch den zunächst verfügbaren Reichsmitteln angepaßt werden.

(2) Die statistischen Feststellungen über die bisherige Durchführung der Fettverbilligung ermöglichen es, den Kreis der bezugsberechtigten Personen vom Monat Juli 1933 an zu erweitern. Dadurch werden die Härten beseitigt, die sich aus den bisherigen Bestimmungen in zahlreichen Fällen ergeben haben.

(3) Gleichzeitig waren nähere Bestimmungen darüber notwendig, daß der Reichsverbilligungsschein dann nicht zu gewähren ist, wenn kein Bedürfnis dafür vorliegt; von der Wiedereinziehung der inzwischen schon ausgegebenen Reichsverbilligungsscheine ist jedoch abzusehen. Die Einschränkung wird daher in diesen Fällen erst bei der Neuausgabe von Verbilligungsscheinen wirksam.

I. (1) Die Bestimmungen unter Nr. 1 des Rundschreibens v. 25. 4. 1933[1]) werden hiernach mit Wirkung vom 1. 7. 1933 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(2) Personenkreis:

Den Reichsverbilligungsschein für Speisefette erhalten:

a) die Hauptunterstützungsempfänger und Zuschlagsempfänger der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge;

b) die Empfänger von Krankengeld nach § 117 AVAVG. für sich und ihre Familienangehörigen, die während des Bezuges von Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung Zuschlagsempfänger waren;

c) die Empfänger von Kurzarbeiterunterstützung und ihre zuschlagsberechtigten Angehörigen;

d) die Notstands- und Fürsorgearbeiter, ihre Ehefrauen und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder;

e) die von der öffentlichen Fürsorge laufend als Hauptunterstützte und Zuschlagsempfänger in offener Fürsorge unterstützten Personen;

f) die Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Reichsversorgungsgesetz und ihre Zuschlagsempfänger. Hierher gehören auch versorgungsberechtigte Personen, denen andere Reichsgesetze soziale Fürsorge im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes zubilligen;

g) Sozialrentner, ihre Ehefrauen und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder. Sozialrentner im Sinne dieses Erlasses sind die Empfänger von Renten der Unfall-, der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung;

h) die Empfänger von Vorzugsrente nach dem Anleiheablösungsgesetz, ihre Ehefrauen und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder;

i) Personen, deren Lohn- und sonstiges Einkommen den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht wesentlich übersteigt, ihre Ehefrauen und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder;

k) kinderreiche Familien mit vier (bei Witwen mit drei) oder mehr unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern für jeden Elternteil und jedes unterhaltsberechtigte minderjährige Kind.

Zu d, g bis k: Die Bezugsberechtigung für die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder setzt voraus, daß alle bezugsberechtigten Familienmitglieder in gemeinsamem Haushalt leben; ferner

l) die Anstalten der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege für die in ihnen in geschlossener Fürsorge untergebrachten Personen, bei denen die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug des Reichsverbilligungsscheins nach den vorstehenden Bestimmungen erfüllt sind (hierzu gehören auch die auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in Anstalten untergebrachten Fürsorgezöglinge);

m) Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege, die in halboffener oder offener Fürsorge Minderbemittelte (im Sinne der vorstehenden Bestimmungen) beköstigen, jedoch nur für den vierten Teil der von ihnen beköstigten Personen.

Zu l) und m): Die Zahl der an die Anstalten oder Einrichtungen auszugebenden Reichsverbilligungsscheine richtet sich nach der Belegung oder Inanspruchnahme dieser Einrichtungen zur Zeit der Ausgabe der Verbilligungsscheine. Aus besonderen Gründen kann auch die durchschnittliche Belegung oder Inanspruchnahme im vorhergehenden Monat als Maßstab zugrunde gelegt werden.

(3) Der Reichsverbilligungsschein ist zu versagen, wo ein Bedürfnis offensichtlich nicht vorliegt oder die mißbräuchliche Verwendung mit Grund zu besorgen ist. Besonders in folgenden Fällen wird ein Bedürfnis zur Gewährung des Verbilligungsscheins regelmäßig nicht vorliegen:

1. bei Landwirten oder sonstigen Personen, die ihren Fettbedarf aus der eigenen Landwirtschaft oder Viehhaltung decken können;

2. bei Landarbeitern, die auf Grund ihres Arbeitsvertrags ein ausreichendes Deputat an Fett erhalten; ein Deputat gilt dabei als ausreichend, wenn es dem Arbeiter auf jeden Kopf seiner Familie monatlich 2 Pfund Butter, Schmalz oder sonstiges Speisefett sichert. Den Arbeitern mit diesem Deputat stehen Landarbeiter gleich, die die vorgenannte Fettmenge aus der nach dem Arbeitsvertrag zulässigen Rindvieh- oder Schweinehaltung decken können;

3. bei Personen, die ständig vom Arbeitgeber beköstigt werden, wie Hausangestellte, Gehilfen, Lehrlinge, Geschäftsangestellte usw., es sei denn, daß der Arbeitgeber selbst an der Verbilligung teilnimmt;

4. bei den unter f), g) und k) aufgeführten Personen (Versorgungsberechtigte, Sozialrentner, Kinderreiche), wenn auf Grund ihres Renten- und sonstigen Einkommens eine wirtschaftliche Notlage nicht anerkannt werden kann.

II. Zu Nr. 4 Abs. 1 des Rundschreibens v. 25. 4. 1933[1]):

(1) Auch für die Ausgabe der Reichsverbilligungsscheine an den neu hinzutretenden Personenkreis und an die Anstalten und Einrichtungen sind die Fürsorgeverbände oder die von ihnen beauftragten Dienststellen zuständig. Soweit es sich um Notstandsarbeiter handelt, für die auf Grund des § 139 AVAVG. die sogenannte Grundförderung aus Mitteln der Reichsanstalt an den Träger der Arbeit gezahlt wird, erfolgt die Ausgabe der Reichsverbilligungsscheine jedoch durch die Arbeitsämter. Auch die unter I Abs. 2 b) neu aufgeführten Krankengeldempfänger erhalten die Reichsverbilligungsscheine von den Arbeitsämtern.

(2) Es muß besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die Ausgabe der Scheine so schnell wie irgend möglich durchgeführt wird.

III. Zu Nr. 5 des Rundschreibens v. 25. 4. 1933[1]):

(1) Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Abschnitte des Reichsverbilligungsscheins, die erst für einen späteren Monat gelten, von den Verkaufsstellen für die verbilligten Speisefette nicht vorzeitig angenommen werden dürfen. Der Verbilligungsschein gilt ferner lediglich für die auf ihm ausdrücklich aufgezählten Speisefette, wobei auch die unter Nr. 2 des Rundschreibens v. 25. 4. 1933[1]) vorgeschriebene

Mindestmenge (1/2 Pfd. Butter oder Käse oder 1 Pfd. der übrigen Fette) zu beachten ist. Die Abschnitte dürfen also nicht etwa bei Abgabe anderer Waren in Zahlung genommen werden. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind ermächtigt, Verkaufsstellen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, als Bezugsstellen für die verbilligten Speisefette auszuschließen.

(2) Als Verkaufsstellen gelten auch bäuerliche Betriebe, wenn der unmittelbare Verkauf der in Betracht kommenden Fettwaren durch sie an die Verbraucher nach den örtlichen Verhältnissen üblich ist.

IV. Zu Nr. 7 des Rundschreibens v. 25. 4. 1933[1]):

(1) Für den Neubedarf an Reichsverbilligungsscheinen, der sich für den Monat Juli 1933 aus der Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten ergibt, werden von der Reichsdruckerei besondere Scheine hergestellt, die mit möglichster Beschleunigung durch die Reichsdruckerei an die von den Ländern bisher benannten Stellen gesandt werden. Etwaige Angaben über Mehrbedarf an neuen Scheinen für Juli 1933 sind möglichst umgehend dem Statistischen Reichsamt, Abteilung III, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, mitzuteilen. Die bei den Ausgabestellen für die Reichsverbilligungsscheine etwa noch vorhandenen Bestände des bisherigen Verbilligungsscheins sind nach Entwertung der Abschnitte für Mai und Juni 1933 ebenfalls zur Deckung des Neubedarfs zu verwenden. Im übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen unter Nr. 7.

(2) Die für den Mehrbedarf im Juli neu gedruckten Scheine enthalten nur zwei Abschnitte und bestehen aus grauem Wasserzeichenpapier.

(3) Wegen der Ausgabe von Reichsverbilligungsscheinen für die Zeit v. 1. 8. 1933 an bleibt eine weitere Mitteilung vorbehalten.

V. (1) Die in Nr. 8 unter a) des Rundschreibens v. 25. 4. 1933[1]) für die Rückgabe der nicht verbrauchten Scheine gesetzten Fristen vom 5. und 10. 7. 1933 werden einheitlich bis zum 10. 8. 1933 verlängert.

(2) Für die weitere Durchführung der Verbilligungsmaßnahme ist aber möglichst bald ein Überblick über die Zahl der für den Zeitabschnitt Mai bis Juli 1933 insgesamt ausgegebenen Verbilligungsscheine dringend notwendig. Die Fürsorgeverbände melden deshalb bis spätestens zum 31. 7. 1933 unmittelbar an das Statistische Reichsamt, die Arbeitsämter unmittelbar an die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Gesamtzahl der von ihnen bis dahin ausgegebenen Verbilligungsscheine.

An die Landesregierungen.

---

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 515.

Personenstandsangelegenheiten.

Wahl von Vornamen.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 7. 1933 — I B 22/80.

(1) Wird bei einem Standesbeamten der Antrag gestellt, den Namen des Herrn Reichskanzlers als Vornamen, sei es auch in der weiblichen Form Hitlerine, Hitlerike oder dgl. einzutragen, so hat er dem Antragsteller nahezulegen, einen anderen Vornamen zu wählen, da die Annahme des gewählten Vornamens dem Herrn Reichskanzler unerwünscht ist. Entspricht der Antragsteller der Anregung des Standesbeamten nicht, so ist mir zu berichten.

(2) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen von diesem RdErl. Kenntnis.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.
— MBliV. I S. 801.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Neuordnung der Ausländerpolizei. (Ausweisung aus dem Reichsgebiet.)

RdErl. d. MdJ. v. 3. 7. 1933 — V E 638 II.

(1) Nach § 39 a StGB. in der Fass. des Ges. zur Abänd. strafrechtlicher Vorschriften v. 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 295) können die Gerichte es für zulässig erklären, daß ein Ausländer, der zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt worden ist und dessen Verbleiben im Inland eine Gefahr für andere oder für die öffentliche Sicherheit bedeutet, von der zuständigen Verwaltungsbehörde aus dem Reichsgebiet verwiesen wird. Der Preuß. JM. hat auf meine Anregung hierzu angeordnet, daß rechtskräftige Urteile, in denen die Verweisung aus dem Reichsgebiet für zulässig erklärt ist, alsbald mit Gründen den Reg.-Präs. (in Berlin dem Pol.-Präs.) mitzuteilen sind (vgl. AV. des JM. v. 14. 6. 1933, JMBl. S. 189).

(2) Da die zuständige Verwaltungsbehörde (vgl. § 40 Abs. 2 AuslPolVO.)[1]) die Ausweisung aus dem Reichsgebiet auf Grund des § 39 a StGB. innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung verfügt haben muß, ersuche ich, bei Eingang derartiger rechtskräftiger Urteile jedesmal unverzüglich zu prüfen, ob nicht eine solche Verweisungsmaßnahme geboten erscheint, und das Erforderliche alsdann sofort zu veranlassen.

(3) Eine Abänderung der Ausf.-Best. zu § 13 AuslPolVO.[2]) bleibt vorbehalten.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.
— MBliV. I S. 801.

[1]) Vgl. GS. 1932 S. 179, 195.
[2]) Vgl. MBliV. 1932 S. 686.

Austausch von Mitteilungen über Einbürgerungen zwischen Deutschland und Mexiko.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 6. 7. 1933 — V Sta 4311 gen. u. I E 730.

Von der Mexikanischen Regierung werden die Fälle der Einbürgerung Deutscher in Mexiko nicht mehr bekanntgegeben. Da somit die Gegenseitigkeit entfällt, erübrigt sich fortan die Vorlage der im Abs. 2 des RdErl. v. 13. 6. 1928 — III Sta 2133 II u. IE 4765 c (MBliV. S. 627) bezeichneten Nachweisungen.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Arnsberg: Die Anordnung im letzten Satz des RdErl. v. 13. 6. 1928 wegen der Herstellung der Nachweisungsvordrucke bleibt unberührt.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.
— MBliV. I S. 802.

— Abschnitt 2. —
(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Besuch von Abordnungen in den Ministerien.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 7. 1933 — Zd 2161.

(1) Der Besuch von Abordnungen in meinem Ministerium hat sich außerordentlich gehäuft. Selbstverständlich lege ich Wert auf Volksverbundenheit auch der Ministerialbeamten. Durch zwecklose Besuche wird diese Volksverbundenheit jedoch nicht gefördert. Zwecklos sind Besuche insbesondere, wenn nicht das Ministerium, sondern die Provinzial-, Kreis- oder Ortsbehörde zuständig ist, oder wenn die Entscheidung des Ministeriums noch nicht ausreichend durch Berichte der Provinzial-, Kreis- oder Ortsbehörde vorbereitet ist. Zwecklose Besuche schädigen die Volkswirtschaft; sie rauben den Besuchern und den Beamten Zeit und verursachen Kosten. Häufig verzögern sie sogar die sachgemäße Erledigung.

(2) Ich ersuche deshalb, dahin zu wirken, daß von derartigen zwecklosen Besuchen Abstand genommen wird.

(3) Zur Übermittlung an eine vorgesetzte Dienststelle dürfen Berichte oder andere amtliche Schriftstücke in keinem Falle einer Abordnung überlassen werden.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 803.

Staatshaushalt. Kassen- u. Rechnungswesen.

Reste nach dem Jahresabschluß für 1932.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 7. 1933 — Z E 6 Nr. 11 II/33.

I. (1) Nach dem RdErl. des FM. v. 5. 5. 1933 (PrBesBl. S. 85) sollte in den Jahresabschlüssen für 1932 bei allen Fonds, bei denen Reste nachgewiesen werden, die Höhe der Kassenreste in der Spalte Erläuterung angegeben oder, soweit die Abschlüsse schon den übergeordneten Kassen eingereicht waren, die Angaben sofort nachgereicht werden. In den Abschlüssen der Verwaltung des Innern, der Pol. und Landj. und der Distriktskommissare sind diese Angaben größtenteils nicht gemacht worden, so daß die Ermittelung der Gesamthöhe der Kassenreste nicht möglich ist.

(2) Ich weise daher alle Kassenanschlagstellen der Verwaltung des Innern, der Pol. und Landj. und der Distriktskommissare an, mir unmittelbar **bis zum 18. 7. 1933** nach untenstehendem Muster über die Höhe der Kassenreste aus 1932 für alle Ausgabenfonds (auch die persönlichen) — für jeden Abschluß besonders — zu berichten:

Muster.

Nachtragsanzeige zum Jahresabschluß

der . . . . . Kasse in . . . . von der . . . . . für 1932.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 5. 7. 1933 — Z E 6 Nr. 11 II/33 (MBliV. S. 803).

Von den im Jahresabschluß nachgewiesenen Ausgaberesten entfallen auf Kassenreste bei

Kap. . . . . Tit. . . . . Nr. . . . . *RM*

usw.

Fehlanzeige ist erforderlich.

II. (1) Der Abs. 2 des RdErl. d. FM. v. 5. 5. 1933 (PrBesBl. S. 85) ist verschiedentlich mißverstanden worden. Dieser Absatz bezieht sich nur auf die übertragbaren Fonds. Daher waren auch nur bei diesen Fonds die gesperrten 10 v. H. des Sollansatzes — statt in Abgang — in Rest zu stellen.

(2) Einzelne Kassenanschlagstellen haben im Jahresabschluß für 1932 auf Grund des vorgenannten RdErl. des FM. auch bei nicht übertragbaren Fonds die nichtverbrauchten Mittel in Rest gestellt. Soweit diese zu Unrecht erfolgte Übertragung aus den Abschlüssen klar zu erkennen war, habe ich sie durch Umbuchungsanweisung an die Generalstaatskasse richtig gestellt. Abschrift dieser Buchungsanweisungen haben die Reg.-Präs. erhalten. Soweit die Umbuchung von mir nicht angeordnet worden ist, sind die zu Unrecht übertragenen Reste in den Büchern für 1933 nunmehr sofort in Abgang zu stellen.

(3) Auf der Rückseite der mir gemäß Abschn. I einzureichenden Nachtragsanzeigen ist mir anzuzeigen, bei welchem Fonds und in welcher Höhe auf Grund vorstehender Anordnung Beträge in Abgang gestellt worden sind. Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu machen.

An die Reg.-Präs. und die staatl. Pol.-Behörden.
— MBliV. I S. 803.

Vorbereitung des Haushalts der landrätlichen Verwaltung.

RdErl. d. MdJ. v. 7. 7. 1933 — Zb Allg. 652 II.

Die nach dem RdErl. v. 11. 6. 1933 — Zb Allg. 652 (MBliV. I S. 727) aufzustellenden Nachweisungen sind mir erst **zum 1. 10. 1933** vorzulegen. Die bis dahin eingetretenen Veränderungen sind bei der Aufstellung zu berücksichtigen.

An die Reg.-Präs. — MBliV. I S. 804.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.
RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 30. 6. 1933 — IV St 653 u. IV 2333/30. 6.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs und an Dotationen kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	Juni	Insgesamt
		6. Ek. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,185	0,185
Landkreise	0,041	0,041
Provinzen	0,016	0,016
		1 Kp. 1933
b) Körperschaftsteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,591	0,591
Landkreise	0,141	0,141
Provinzen	0.054	0,054
		5. Us. 1933
c) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	2,381	2,381
Landkreise	0,641	0,641
		6. Dot. 1933
	RM	RM
d) Dotationen:	1 365 000	1 365 000

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind für die Ek.- und Kp.-Steuerverteilungen die Landesverteilungsschlüssel für 1933 (vgl. den RdErl. v. 14. 6. 1933 — IV St 604 u. II A 1587, MBliV. I S. 728b), im übrigen die in dem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c) angegebenen.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) ist genau zu beachten.

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I Nr. 804a.

Julirate der Reichswohlfahrtshilfe.
RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 4. 7. 1933 — IV St 665 u. IV 7243/1. 4. 7.

(1) Im Monat Juli 1933 werden aus der Reichswohlfahrtshilfe wieder 70 Mill. RM an die Gesamtheit der deutschen Länder nach den Vorschriften der Wohlfahrtshilfe-VO. und der dazu ergangenen Durchf.-Best. (RGBl. 1932 I S. 278, 303, 395, 429 u. 524) sowie auf Grund der Ergebnisse der von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. nach den Grundsätzen des Art. 2, § 5, aaO. aufgestellten Statistik verteilt werden. Dabei tritt jedoch an die Stelle des für den Vormonat maßgebend gewesenen Stichtages der **31. 5. 1933** als Stichtag. Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (vgl. die RdErl. v. 7. 11. 1932, MBliV. S. 1159, v. 7. 1. 1933 — IV St 10 u. II B 7, MBliV. I S. 32) mit der Maßgabe, daß die Landkreise die kreisangehörigen Gemeinden oder die engeren Gemeindeverbände im Rahmen des RdErl. v. 30. 3. 1933 — IV St 405 u. II B 851 (MBliV. I S. 393) an ihren Anteilen an der Reichswohlfahrtshilfe zu beteiligen haben. Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. und dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg unmittelbar vom Preuß. Statistischen Landesamt übersandt werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist am 13., 20. und 27. 7. 1933 auf Grund der besonderen, nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kreditschreiben jeweils $^1/_3$ auszuzahlen und in der bisherigen Weise (vgl. d. RdErl. v. 7. 5. 1933 — IV St 505 usw. — MBliV. I S. 578c) zu errechnen.

(2) Die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände können ihre Anteile an der Julirate der Reichswohlfahrtshilfe an Hand der oben erwähnten Vorschriften und der nachstehend abgedruckten Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze selbst berechnen.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — Nachrichtlich an die Stadt- und Landkreise. — MBliV. I S. 804a.

Anlage.

Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze, die für die Berechnung der Julirate 1933 der Reichswohlfahrtshilfe maßgebend sind.
(Zahl der WE. vom 31. 5. 1933.)

Größengruppe	Reichsgruppendurchschnitte		Einheitssätze
	100 v.H.	50 v.H.	RM
1	2	3	4
a) Städtische Bezirksfürsorgeverbände mit			
I über 500 000 Einw.	59,877	29,94	25,316 552 2
II üb. 200 000—500 000 „	55,164	27,58	22,780 310 6
III „ 100 000—200 000 „	52,957	26,48	21,935 326 9
IV „ 50 000—100 000 „	51,669	25,83	19,470 125 4
V „ 20 000— 50 000 „	42,496	21,25	17,786 681 0
b) Ländliche Bezirksfürsorgeverbände	21,099	10,55	12,882 325 4

Einweisung von leitenden Gemeindebeamten, deren Wahl mit entscheidender Unterstützung sozialdemokratischer Stimmen erfolgt ist.
RdErl. d. MdJ. v. 8. 7. 1933 — IV a I 1337.

Nachdem die sozialdemokratischen Vertreter aus den Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände entfernt sind, geht es nicht an, Personen in leitende Ämter von Gemeinden oder Gemeindeverbänden einzuweisen, deren Wahl nicht zustande gekommen wäre, wenn nicht auf sie auch die Stimmen der sozialdemokratischen Vertreter entfallen wären. Ich ersuche, den mit solchen Mehrheiten Gewählten in jedem Falle die Einweisung zu versagen, damit Neuwahlen herbeigeführt werden.

An die Ober- u. Reg.-Präs., die Landräte und den Verbandspräs. in Essen. — MBliV. I S. 804b.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Verzeichnis der für das Inland verbotenen ausländischen Druckschriften.

RdErl. d. MdI. v. 30. 6. 1933 — II 1206g/203[1]).

Verzeichnis der Verbote der Verbreitung von nicht im Inlande erscheinenden Druckschriften nach dem Stande vom 30. 6. 1933.

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Datum des Verbots	Bezeichnung der Druckschrift	Erscheinungsort	Dauer des Verbots
		1933	**Vereinigte Staaten von Amerika**		
1	IA 3232/ 6. 4.	11. 4.	Neue Volkszeitung	New York	Bis auf weiteres
2	″ 6. 4.	11. 4.	Der Arbeiter — Offizielles deutsches Organ der Communist Party USA	″	″
3	″ 13. 4.	21. 4.	UUS Ilm	New York	″
4	″ 13. 4.	21. 4.	New Masses	″	″
5	″ 19. 4.	25. 4.	The Nation	″	″
6	″ 12. 5.	17. 5.	Mitteilungen des Reichsbanners Chicago	Chicago	″
7	″ 12. 5.	17. 5.	„Man“	San Francisco	″
8	″ 15. 5.	19. 5.	Freidenker	New Ulm	″
9	″ 12. 5.	26. 5.	The World Tomorow	New York	″
10	″ 3. 6.	9. 6.	New York Life	″	″
11	″ 20. 6.	24. 6.	Jewisch Daily Forward	″	″
12	″ 23. 6.	27. 6.	Solidarität	Brooklyn	″
			Argentinien		
1	IA 3232/10. 4.	16. 4.	Argentinisches Tageblatt	Buenos Aires	Bis auf weiteres
2	″ 19. 5.	23. 5.	Argentinisches Wochenblatt	″	″
			Belgien		
1	IA 3232/22. 3.	25. 3.	Le Peuple	Brüssel	Bis auf weiteres
2	″ 3. 4.	6. 4.	Die Arbeit — Wochenblatt für alle Werktätigen im deutschsprachigen Grenzgebiet Belgiens	Eupen	″
3	″ 4. 4.	6. 4.	La Wallonie	Liège	″
4	″ 6. 4.	7. 4.	Le Soir	Brüssel	″
5	″ 6. 4.	7. 4.	L'Indépendance Belge	″	″
6	″ 11. 4.	18. 4.	Grenz-Echo — Katholisches Volksblatt für die neubelgischen Gebiete Eupen—Malmedy—St. Vith	Eupen	″
			Canada		
1	IA 3232/13. 4.	21. 4.	The Worker	Toronto	Bis auf weiteres
2	″ 26. 4. II.	13. 5.	The Star	″	″
			Dänemark		
1	IA 3232/13. 4.	16. 4.	Aabenraa Social Demokrat	Apenrade	Bis auf weiteres
2	″ 13. 4.	16. 4.	Sönderborg Social Demokrat	Sönderborg	″
3	″ 9. 5.	13. 5.	Internationale Gewerkschaftspresse-Korrespondenz	Kopenhagen	″
4	″ 9. 5.	26. 5.	Antifaschistische Front	″	″
5	″ 6. 6.	8. 6.	Social-Demokraten	″	″
			Danzig		
1	IA 3232/10. 3.	25. 3.	Danziger Volksstimme	Danzig	Bis auf weiteres
2	″ 30. 3.	6. 4.	Gazeta Gdanska	″	″
3	″ 27. 5.	31. 5.	Radikaler Geist	Danzig-Langfuhr	″
			England		
1	IA 3232/ 8. 3.	13. 3.	Week-end Review	London	Bis 9. 9. 1933
2	″ 8. 3.	13. 3.	The New Statesman and Nation	″	″
3	″ 25. 3.	1. 4.	The Manchester Guardian (einschl. The Manchester Guardian Weekly)	Manchester	Bis auf weiteres
4	″ 24. 5.	31. 5.	Daily Herald	London	″
5	″ 24. 5.	31. 5.	Everyman	″	″

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 692e.

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Datum des Verbots	Bezeichnung der Druckschrift	Erscheinungsort	Dauer des Verbots
		1933	**Frankreich**		
1	IA 3232/20. 2.	24. 2.	La République	Straßburg	Bis auf weiteres
2	" 20. 2.	24. 2.	Neueste Nachrichten	"	"
3	" 6. 3.	8. 3.	Le Populaire	Paris	Bis 6. 9. 1933
4	" 11. 3.	15. 3.	Der Republikaner	Mülhausen	Bis 14. 9. 1933
5	" 25. 3.	28. 3.	Metzer Freies Journal	Metz	Bis auf weiteres
6	" 28. 3.	30. 3.	Freie Presse	Straßburg	"
7	" 28. 3.	30. 3.	Die Neue Welt	"	"
8	" 28. 3.	30. 3.	L'Humanité	"	"
9	" 28. 3.	30. 3.	Les Dernières Nouvelles de Strasbourg	"	"
10	" 28. 3.	1. 4.	Lu	Paris	"
11	" 23. 3.	1. 4.	Das Blaue Heft (begründet von Max Eppstein, Herausgeber Bergis Verlag)	"	"
12	" 3. 4.	6. 4.	Monde	"	"
13	" 31. 3.	6. 4.	La Dépêche de Mulhouse et du Haut Rhin	Mülhausen	"
14	" 6. 4.	11. 4.	Der Elsässer L'Alsacien	Straßburg	"
15	" 3. 4.	10. 4.	Colmarer Neueste Nachrichten	Colmar	"
16	" 3. 4.	10. 4.	Colmarer Bote	"	"
17	" 3. 4.	10. 4.	Neue Zeitung	Straßburg	"
18	" 3. 4.	10. 4.	Elsässer Bote	"	"
19	" 3. 4.	10. 4.	Mülhausener Bote	Mülhausen	"
20	" 21. 4.	24. 4.	La Défense	Paris	"
21	" 22. 4.	27. 4.	Le Canard enchainé	"	"
22	" 22. 4.	27. 4.	La Russie Illustré (Illustrirowannaja Rossija)	"	"
23	" 24. 4.	27. 4.	La chanette	"	"
24	" 28. 4.	4. 5.	Deutsche Zustände — Deutsche Antifaschistische Korrespondenz	"	"
25	" 3. 5.	6. 5.	Dr Franc Tireur	Straßburg	"
26	" 12. 5.	17. 5.	„La Tribune Juive“	"	"
27	" 15. 5.	19. 5.	Voila	Paris	"
28	" 8. 5.	24. 5.	La Révolution prolétarienne	"	"
29	" 23. 5.	27. 5.	Mülhausener Tageblatt	Mülhausen	"
30	" 19. 5.	29. 5.	Echo de Wissembourg	Weißenburg	"
31	" 19. 4.	29. 5.	Journal de Wissembourg	"	"
32	" 22. 5.	1. 6.	Vu — Wochenschrift —	Paris	"
33	" 27. 5.	8. 6.	Die Chronik	Forbach i. Els.-Lothr.	"
34	" 6. 6.	12. 6.	Die Aktion	Paris	"
35	" 7. 6.	12. 6.	Der Anti-Nazi	"	"
36	" 16. 6.	20. 6.	L'Humanité	"	"
37	" 16. 6.	20. 6.	La peste brune	"	"
38	" 31. 5.	20. 6.	Forces	"	"
			Holland		
1	IA 3232/10. 3.	13. 3.	De Notenkraker	Amsterdam	Bis 10. 9. 1933
2	" 15. 3.	25. 3.	De Tribune	"	Bis auf weiteres
3	" 28. 3.	1. 4.	Volksblad	"	"
4	" 28. 3.	1. 4.	Het Volk	"	"
5	" 28. 3.	1. 4.	Vooruit	"	"
6	" 12. 5.	17. 5.	I. T. F. (Organ der Internationalen Transportarbeiterföderation) — periodische Druckschrift und deren „Presseberichte“	"	"
7	" 13. 5.	22. 5.	„Politische Rundschau“ für Arbeiter von Arbeitern	"	"
8	" 15. 5.	24. 5.	Haagsche Post	Den Haag	"
9	" 23. 5.	31. 5.	Waak! Wochenblatt des Komitees zur Abwehr des Anti-Semitismus	Amsterdam	"
			Lettland		
1	IA 3232/22. 4.	27. 4.	Neue Presse	Libau	Bis auf weiteres
2	" 26. 4.	2. 5	Segodnja	Riga	"
			Litauen		
1	IA 3232/ 6. 4.	11. 4.	Lietuvos Zinios	Kowno	Bis auf weiteres
			Luxemburg		
1	IA 3232/29. 3.	3. 4.	Obermosel-Zeitung	Grevenmacher	Bis auf weiteres
2	" 29. 3.	4. 4.	Escher Tagblatt	Esch	"
3	" 3. 4.	6. 4.	Arbeiter-Stimme — Organ der Kommunistischen Partei Luxemburgs	"	"
4	" 12. 4.	22. 4.	Luxemburger Landeszeitung und Freie Presse	Luxemburg	"
5	" 20. 4.	29. 4.	„Blut-März, Hakenkreuz-Banditentum, Enthüllungen zum Reichstagsbrand“ von Theodor Krämer	"	(Druckschrift)

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Datum des Verbots	Bezeichnung der Druckschrift	Erscheinungsort	Dauer des Verbots
		1933	**Österreich**		
1	I A 3232/ 7. 3.	8. 3.	Der Schwarze Sender	Wien	Bis 6. 9. 1933
2	„ 7. 3.	13. 3.	Arbeiter-Zeitung	„	Bis 9. 9. 1933
3	„ 11. 3.	15. 3.	Die Rote Fahne	„	Bis 14. 9. 1933
4	„ 1. 3.	17. 3.	Das Kleine Blatt	„	Bis 15. 9. 1933
5	„ 8. 3.	18. 3.	Wiener Allgemeine Zeitung	„	Bis 14. 9. 1933
6	„ 22. 3.	24. 3.	Wiener Sonn- und Montags-Zeitung	„	Bis 22. 9. 1933
7	„ 18. 3.	25. 3.	Der Kuckuck	„	Bis auf weiteres
8	„ 20. 3.	25. 3.	Der Morgen	„	„
9	„ 22. 3.	28. 3.	Der Wiener Tag	„	„
10	„ 25. 3.	29. 3.	Vorarlberger Volksblatt	Bregenz	„
11	„ 25. 3.	29. 3.	Tiroler Volksbote	Innsbruck	„
12	„ 23. 3.	1. 4.	Das Blaue Heft (begründet von Max Epstein, Herausgeber Bergis-Verlag)	Wien	„
13	„ 29. 3.	4. 4.	Die Leuchtrakete — Humoristisch-satirische Monatsschrift	„	„
14	„ 3. 4.	6. 4.	Telegraf	„	„
15	„ 3. 4.	6. 4.	Die Stunde	„	„
16	„ 3. 4.	6. 4.	Erkenntnis und Befreiung — Organ des Herrschaftslosen Sozialismus	„	„
17	„ 4. 4.	6. 4.	Volkszeitung	Innsbruck	„
18	„ 3. 4.	7. 4.	Wiener Mittags-Zeitung	Wien	„
19	„ 1. 4.	6. 4.	Salzburger Wacht — Organ für das gesamte werktätige Volk im Lande Salzburg	Salzburg	„
20	„ 6. 4.	11. 4.	Der Abend	Wien	„
21	„ 18. 4.	21. 4.	Der jugendliche Arbeiter — Zeitschrift der sozialistischen und freigewerkschaftlichen Arbeiterjugend Deutsch-Österreichs	„	„
22	„ 18. 4.	22. 4.	Tageblatt mit Arbeiterzeitung	Linz a. d. Donau	„
23	„ 19. 4.	24. 4.	Der Freidenker — Zentralorgan des „Freidenker-Bund Österreichs"	Wien	„
24	„ 22. 4.	27. 4.	Die sozialistische erziehung — reichsorgan des sozialdemokratischen erziehungs- und schulvereins „freie schule — kinderfreunde —"	„	„
25	„ 22. 4.	27. 4.	Der Textilarbeiter — Organ der Union der Textilarbeiter Österreichs	„	„
26	„ 24. 4.	28. 4.	Neues Wiener Extrablatt	„	„
27	„ 24. 4.	28. 4.	Volksruf	Innsbruck	„
28	„ 24. 4.	28. 4.	Tiroler Sonntagsblatt Unterland	Kufstein	„
29	„ 26. 4.	28. 4.	Die Neue Welt	Wien	„
30	„ 28. 4.	28. 4.	Rettung!	„	„
31	„ 25. 4.	2. 5.	Freie Lehrer-Gewerkschaft — Zeitschrift der Freien Lehrergewerkschaft Steiermarks	Graz	„
32	„ 6. 5.	10. 5.	Wiener Politische Blätter	Wien	„
33	„ 10. 5.	11. 5.	Der nationale Sozialist	„	„
34	„ 12. 5.	17. 5.	„Der Österreicher"	„	„
35	„ 16. 5.	23. 5.	La Sozialisto	„	„
36	„ 23. 5.	26. 5.	„Verbandszeitung" Organ der Arbeiterschaft der chemischen Industrie und der verwandten Berufe Österreichs	„	„
37	„ 19. 5.	26. 5.	Der Eisenbahner — Zentralorgan des deutsch-österreichischen Eisenbahn-Personals	„	„
38	„ 24. 5.	7. 6.	Tribunal	„	„
39	„ 2. 6.	7. 6.	Das jüdische Wort	„	„
40	„ 2. 6.	9. 6.	Bunte Woche — Wochenausgabe „Das Kleine Blatt"	„	„
41	„ 6. 6.	13. 6.	Bildungsarbeit — Blätter für sozialistisches Bildungswesen	„	„
42	„ 7. 6.	14. 6.	Der Deutsche Revolutionär	„	„
43	„ 7. 6.	14. 6.	So oder So? Die Wahrheit über den Antisemitismus	„	„
44	„ 7. 6.	14. 6.	Panoptikum der Maschinenzeit	Klosterneuburg bei Wien	„
45	„ 12. 6.	15. 6.	Reichspost	Wien	„
46	„ 23. 6.	27. 6.	„Arbeit u. Wirtschaft", Zeitschrift für volkswirtschaftliche, sozialpolitische und gewerkschaftliche Fragen	„	„
47	„ 23. 6.	27. 6.	„Sturm über Österreich"	„	„
48	„ 23. 6.	27. 6.	Linzer Volksblatt	Linz	„

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Datum des Verbots	Bezeichnung der Druckschrift	Erscheinungsort	Dauer des Verbots
		1933	**Polen**		
1	I A 3232/13. 3	14. 3.	Ilustrowany Kuryer Codzienny	Krakau	Bis 10. 9. 1933
2	= 10 3.	17. 3.	Robotnik	Warschau	Bis 15. 9. 1933
3	= 22. 3.	25. 3.	Gazeta Robotnicza	Kattowitz	Bis auf weiteres
4	= 22. 3.	25. 3.	Polonia	=	=
5	= 24. 3.	27. 3.	Polska Zachodnia	=	Bis 24. 9. 1933
6	= 24. 3.	29. 3.	Dziennik Poznanski	Posen	Bis auf weiteres
7	= 30. 3.	6. 4.	Gazeta Polska	Warschau	=
8	= 30. 3.	6 4.	Slowo Pomorskie	Thorn	=
9	= 30 3.	6. 4.	Goniec Slonski	Kattowitz	=
10	= 3. 4.	6. 4.	Jüdisches Volksblatt	Bielsko	=
11	= 6. 4.	12. 4.	Katolik Slaski	Kattowitz	=
12	= 6. 4.	11. 4.	Na Szerokim Swiecie	Krakau	=
13	= 6. 4.	11. 4.	Swiatowid	=	=
14	= 10. 4.	18. 4.	Kurjer Lodzki	Lodz	=
15	= 10. 4.	18. 4.	Nasz Przeglad	Warschau	=
16	= 10. 4	20. 4.	Mucha	=	=
17	= 10. 4.	20. 4.	Zolta Mucha	=	=
18	= 10. 4.	20. 4.	Wroble Dachu	Krakau und Warschau	=
19	= 11 4.	21. 4.	Observator Slaski (Der Oberschlesische Beobachter)	Kattowitz	=
20	= 11. 4.	21. 4.	Katholische Volkszeitung	Rybnik	=
21	= 22. 4.	27. 4.	Chwila	Krakau	=
22	= 26. 4.	2. 5.	Der Moment und die vom Verlage „Nasza Prasa" herausgegebene Sonderausgabe	Warschau	=
23	= 15. 5.	19. 5.	Lodzer Volkszeitung	Lodz	=
24	= 6. 6.	13. 6.	Haint	Warschau	=
			Rumänien		
1	I A 3232/21. 4.	24. 4.	Volkswille	Temesvar	Bis auf weiteres
2	= 12. 5.	17. 5.	Czernowitzer Morgenblatt	Czernowitz	=
3	= 15. 6.	20. 6.	Vorwärts	=	=
			Saargebiet		
1	I A 3232/25. 2.	25. 2.	Arbeiter-Zeitung	Saarbrücken	Bis auf weiteres
2	= 10. 3	25. 3.	Volksstimme	=	=
3	= 26. 3.	29. 3.	Neunkircher Echo	Neunkirchen	=
4	= 26. 3.	29. 3.	Die Zeitung der Hausfrau	=	=
5	= 10. 4.	18. 4.	Die Zeitung der Hausfrau	Saarbrücken	=
6	= 30. 5.	6. 6.	Saar-Spiegel	Saarlouis	=
7	= 14. 6.	20. 6	Saar-Bergarbeiterzeitung	Saarbrücken	=
8	= 22 6	23. 6.	Deutsche Freiheit	=	=
			Schweden		
1	I A 3232/ 5. 5.	10. 5.	Social-Demokraten	Stockholm	Bis auf weiteres
2	= 15. 6.	21. 6.	Ny Dag	=	=
3	= 15. 6.	21. 6.	Arbatar-Tidningen	Göteborg	=
			Schweiz		
1	I A 3232/ 4. 3.	8. 3.	Basler Vorwärts	Basel	Bis 6. 9. 1933
2	= 8. 3.	15. 3.	Berner Tagwacht	Bern	Bis 14. 9. 1933
3	= 14. 3.	17. 3.	Arbeiter-Zeitung	Basel	Bis 15. 9. 1933
4	= 21. 3.	24. 3.	Freier Aargauer	Aarau	Bis 23. 9. 1933
5	= 20. 3.	25. 3.	Bekleidungs- und Lederarbeiter	Zürich	Bis auf weiteres
6	= 10. 3.	27. 3.	La Révolution Pacifique	Le Locle	Bis 24. 9. 1933
7	= 25. 3.	29. 3.	Arbeiter-Zeitung	Schaffhausen	Bis auf weiteres
8	= 25. 3.	29. 3.	Thurgauer Arbeiterzeitung	Arbon	=
9	= 28. 3.	31. 3.	Wirtschafts-Zeitung — Kampfruf für Wirtschaftsschutz, Arbeit und Frieden	Basel	=
10	= 30. 3.	1. 4.	Rot Sport — Zentralorgan der sporttreibenden Arbeiterschaft	=	=
11	= 31. 3.	5. 4.	Rundschau Nachrichten-Agentur	Zürich	=
12	= 5. 4.	6. 4.	Freidenker — Organ der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz	Bern	=
13	= 4. 4.	7. 4.	Der Aufbau — Sozialistische Wochenzeitung	Zürich	=
14	= 31. 3.	7. 4.	Volksrecht	=	=
15	= 31. 3.	7. 4.	Der Textilarbeiter — Organ des Schweizerischen Textilarbeiter-Verbandes (Fabrikarbeiter-Verband)	=	=

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Datum des Verbots	Bezeichnung der Druckschrift	Erscheinungsort	Dauer des Verbots
		1933	**Noch Schweiz**		
16	IA 3232/31. 3.	7. 4.	Der öffentliche Dienst — Zeitung des Schweiz. Verbandes des Personals öffentlicher Dienste	Zürich	Bis auf weiteres
17	„ 4. 4.	11. 4.	Helvetische Typographie — Organ für die Interessen des Schweizerischen Typographenbundes	Basel	„
18	„ 13. 4.	20. 4.	Rundschau über Politik, Wirtschaft und Arbeiterbewegung	„	„
19	„ 13. 4.	20. 4.	Volksstimme — Ostschweizerische Arbeiterzeitung	St. Gallen	„
20	„ 13. 4.	21. 4.	Die Rote Post — Wochenzeitung der Arbeiter und Kleinbauern	Basel	„
21	„ 13. 4.	21. 4.	Kämpfer — Organ der Kommunistischen Partei der Schweiz für den Kanton Zürich und die Ost- und Innenschweiz	Zürich	„
22	„ 12. 5	17. 5.	Schweizerische Metallarbeiterzeitung	Bern	„
23	„ 12. 5.	17. 5.	„Neue Wege" — periodische Druckschrift	Zürich	„
24	„ 15. 5.	22. 5.	Unsere Zeit	Basel	„
			Sowjet-Rußland		
1	IA 3232/22. 3.	25. 3.	Jungsturm	Charkow	Bis auf weiteres
2	„ 25. 3.	30. 3.	Rote Zeitung — Organ des Leningrader Gebietsrats der Gewerkschaften	Leningrad	„
3	„ 30. 3.	4. 4.	DZZ Deutsche Zentral-Zeitung	Moskau	„
4	„ 30. 3.	5. 4.	Kommunistische Erziehung, Monatsschrift für Theorie und Praxis der Erziehungs- und Aufklärungsarbeit	Charkow	„
5	„ 30. 3.	5. 4.	Nachrichten des Gebietskomitees der K. P. (B) S U, des Zentralvollzugskomitees und des Geb.-Gewerkschaftsrats der A S S R der Wolgadeutschen	Engels	„
6	„ 4. 4.	6. 4.	Die Trompete — Halbmonatsschrift für Pioniere und Schulkinder mittleren Alters	Charkow	„
7	„ 3. 4.	6. 4.	Leningradskaja Prawda	Leningrad	„
8	„ 13. 4.	21. 4.	Kommunist	Charkow	„
9	„ 13. 4.	21. 4.	Proletarska Prawda	Kiew	„
10	„ 12. 6.	13. 6.	Bezboznik Wojnjacy	Moskau	„
11	„ 19. 6.	23. 6.	Sozialdemokrats	Riga	„
			Spanien		
1	IA 3232/22. 4.	27. 4.	La Batalla	Barcelona	Bis auf weiteres
2	„ 31. 5.	31. 5.	Ahora	Madrid	„
3	„ 19. 6.	28. 6.	„El Sol"	„	„
4	„ 19. 6.	28. 6.	„Luz"	„	„
			Tschechoslowakei		
1	IA 3232/ 4. 3.	8. 3.	Sozialdemokrat	Prag	Bis 6. 9. 1933
2	„ 25. 2.	16. 3.	Volkswille	Karlsbad	Bis 15. 9. 1933
3	„ 16. 3.	18. 3.	Nordböhmischer Volksbote	Bodenbach (Elbe)	Bis auf weiteres
4	„ 16. 3.	18. 3.	Freiheit	Teplitz-Schönau	Bis 6. 9. 1933
5	„ 16. 3.	18. 3.	Trautenauer Echo	Trautenau	Bis 6. 9. 1933
6	„ 16. 3.	18. 3.	Freigeist	Reichenberg	Bis 6. 9. 1933
7	„ 16. 3.	18. 3.	Volksrecht	Aussig	Bis 6. 9. 1933
8	„ 16. 3.	18. 3.	Volkszeitung	Komotau	Bis 6. 9. 1933
9	„ 14. 3.	18. 3.	Die Wahrheit	Prag	Bis 15. 9. 1933
10	„ 16. 3.	20. 3.	Volkspresse	Troppau	Bis 20. 9. 1933
11	„ 23. 3.	23. 3.	Glück auf — Fachblatt der Berg- und Hüttenarbeiter	Turn	Bis 22. 9. 1933
12	„ 23. 3.	23. 3.	Bergarbeiter-Einheit — Organ zur Vertretung der Bergarbeiterinteressen und Verbreitung des Einheitsgedankens	Brüx	Bis 22. 9. 1933
13	„ 23. 3.	23. 3.	Zeitrad — Fachblatt des Verbandes der Arbeiter und Bediensteten in Handel, Transport und Verkehr	Aussig	Bis 22. 9. 1933
14	„ 23. 3.	23. 3.	Internat. Metallarbeiter — Verbandsorgan aller in der Eisen-, Metall- und Edelmetallindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in der Tschechoslowak. Republik	Komotau	Bis 22. 9. 1933
15	„ 22. 3.	25. 3.	Proletarische Solidarität	Prag	Bis auf weiteres

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Datum des Verbots	Bezeichnung der Druckschrift	Erscheinungsort	Dauer des Verbots
		1933	**Noch Tschechoslowakei**		
16	I A 3232/22. 3.	25. 3.	Der Bund — Halbmonatsschrift des Verbandes der Arbeiter in der Bau-, Stein- und Keramikindustrie in der Tschechoslowak. Republik	Prag	Bis auf weiteres
17	„ 22. 3.	25. 3.	Majak	„	„
18	„ 22. 3.	25. 3.	Verbands-Zeitung — Organ des Fabrikarbeiterverbandes in der Tschechoslowak. Republik	Aussig	„
19	„ 22. 3.	25. 3.	Adlergebirgsbote	Troppau	„
20	„ 17. 3.	25. 3.	Prager Tagblatt	Prag	„
21	„ 25. 3.	30. 3.	Freundschaft — Monatsschrift der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei	„	„
22	„ 29. 3.	1. 4.	Graslitzer Volkszeitung	Karlsbad	„
23	„ 29. 3.	4. 4.	Der Eisenbahner — Fachschrift des Verbandes der Eisenbahner in der Tschechoslowak. Republik	Aussig	„
24	„ 29. 3.	4. 4.	Glas- und Keramarbeiter — Organ für den Verband der Glas- und Keramarbeiter und Arbeiterinnen der Tschechoslowak. Republik	Teplitz-Schönau	„
25	„ 3. 4.	6. 4.	Vorwärts — Kommunistisches Tagblatt für Nord- und Ostböhmen	Reichenberg	„
26	„ 4. 4.	—	A. J. Z.	Prag	„
27	„ 3. 4.	7. 4.	Prager Montagsblatt	„	„
28	„ 3. 4.	7. 4.	Rudé právo	„	„
29	„ 3. 4.	7. 4.	Právo lidu	„	„
30	„ 3. 4.	7. 4.	Večernik pràva lidu	„	„
31	„ 3. 4.	7. 4.	Ceské slovo	„	„
32	„ 3. 4.	7. 4.	Večernik Ceskéhe slova	„	„
33	„ 3. 4.	7. 4.	Der Aufruf	„	„
34	„ 8. 4.	16. 4.	Unser Wort — Halbmonatsschrift der deutschen Sektion der J. L. O. — Internat. Linke Opposition	„	„
35	„ 24. 4.	27. 4.	Kämpfer — Kommunistisches Tagblatt für West- und Südböhmen	Reichenberg	„
36	„ 22. 4.	27. 4.	Aussiger Gemeinde-Echo	Aussig	„
37	„ 22. 4.	27. 4.	Tschechoslowakische Bäder-Zeitung	Karlsbad	„
38	„ 27. 4.	2. 5.	Volksstimme — Sozialdemokratisches Organ für die Bezirke Warnsdorf, Rumburg, Schluckenau	Prag	„
39	„ 28. 4.	3. 5.	Internationale	Reichenberg	„
40	„ 28. 4.	3. 5.	Selbstwehr — Jüdische Wochenschrift	Prag	„
41	„ 28. 4.	3. 5.	Cechoslovakische Korrespondenz	„	„
42	„ 28. 4.	3. 5.	Das Radbusatal	Pilsen	„
43	„ 29. 4.	6. 5.	Lidové Noviny	Brünn	„
44	„ 4. 5.	10. 5.	Obererzgebirger Volkszeitung — Wochenblatt für die Bezirke Neudeck, Platten, Joachimsthal und Weipert	Karlsbad	„
45	„ 13. 5.	19. 5.	Die neue Weltbühne	Prag	„
46	„ 23. 5.	26. 5.	Der Textilarbeiter	Reichenberg	„
47	„ 23. 5.	26. 5.	Die Kämpferin	„	„
48	„ 22. 5.	26. 5.	Poledni list	Prag	„
49	„ 22. 5.	26. 5.	Nedelni list	„	„
50	„ 18. 5.	27. 5.	Prager Presse	„	„
51	„ 18. 5.	27. 5.	Prager Abendblatt	„	„
52	„ 18. 5.	27. 5.	Prager Rundschau	„	„
53	„ 18. 5.	27. 5.	Deutsche Morgenzeitung	Saaz	„
54	„ 18. 5.	27. 5.	Saazer Abendzeitung	„	„
55	„ 18. 5.	27. 5.	Mährisch-Schlesisches Tagblatt	Brünn	„
56	„ 18. 5.	27. 5.	Teplitzer Tagblatt	Teplitz	„
57	„ 18. 5.	27. 5.	Elbe-Zeitung	Aussig	„
58	„ 18. 5.	27. 5.	Komotauer Tagblatt	Komotau	„
59	„ 18. 5.	27. 5.	Brüxer Tagblatt	Brüx	„
60	„ 18. 5.	27. 5.	Reichenberger Tagblatt	Reichenberg	„
61	„ 18. 5.	27. 5.	Volna myslenka	Prag	„
62	„ 18. 5.	27. 5.	Nové obzory	„	„
63	„ 18. 5.	27. 5.	Nova svoboda	„	„
64	„ 18. 5.	30. 5.	Der Gegen-Angriff	„	„
65	„ 29. 5.	31. 5.	Gleichheit	„	„
66	„ 22. 5.	1. 6.	Der Atheist — Organ der Internationalen Freidenker-Union (Monatsschrift)	„	„
67	„ 27. 5.	3. 6.	Navodni Politica	„	„
68	„ 30. 5.	7. 6.	Morgenzeitung	Mährich-Ostrau	„

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Datum des Verbots	Bezeichnung der Druckschrift	Erscheinungsort	Dauer des Verbots
		1933	Noch Tschechoslowakei		
69	I A 3232/29. 5.	8. 6.	Prager Abendzeitung	Prag	Bis auf weiteres
70	„ 29. 5.	8. 6.	Rudy Delnik	„	„
71	„ 7. 6.	12. 6.	Prazke Nowiny	„	„
72	„ 12. 6.	17. 6.	Neuer Vorwärts	Karlsbad	„
73	„ 16. 6.	20. 6.	Gewerkschaftliche Rundschau	Reichenberg	„
74	„ 23. 6.	27. 6.	Egerland, Westböhmisches Volksblatt	Eger	„

— MBliV. I S. 804c.

Kosten für Schutzhäftlinge.

RdErl. d. MdJ. v. 4. 7. 1933 — II 4132/1 II.

(1) Nach dem RdErl. v. 20. 5. 1933 — II C II 23 Nr. 227/33 (MBliV. I S. 594) trägt der Staat die Kosten für die Vollstreckung der Schutzhaft. Das Reich hat sich bereit erklärt, einen Teil der Kosten zu übernehmen. Zur Beschaffung von Unterlagen für die Beteiligung des Reiches haben die Reg.-Präs. die Höhe der Vollstreckungskosten und die Zahl der Verpflegungstage für die Zeit vom 1. 3. bis 30. 6. 1933, und zwar getrennt für die Zeitabschnitte vom 1. 3. bis 30. 4. 1933 und vom 1. 5. bis 30. 6. 1933 **bis zum 1. 8. 1933** (Frist bei den Reg.-Präs. **20. 7. 1933**) nach untenstehendem Muster zu berichten. Für die spätere Zeit sind mir die Angaben **monatlich zum 15. d. folg. Monats** (für Juli 1933 **zum 15. 8. 1933**) — Frist bei den Reg.-Präs. **am 10. j. M.** — zu machen.

(2) Auf die Ermittlung der Angaben ist größte Sorgfalt zu verwenden. Sie müssen Anspruch auf unbedingte Vollständigkeit und Richtigkeit haben, da sie als Grundlage für die Erstattungen des Reiches dienen sollen. Den kommunalen Pol.-Verwaltungen können Schutzhaftkosten, die sie nicht in die Nachweisungen für die Monate, in denen die Kosten entstanden sind, aufgenommen haben, später nicht erstattet werden, da dann eine Beteiligung des Reiches nicht mehr möglich ist. Die Reg.-Präs. ersuche ich, solche nachträglichen Erstattungsanträge abzulehnen.

(3) Im übrigen bemerke ich:

a) Zu Sp. 1: Zu den Vollstreckungskosten gehören außer den Verpflegungs- und Bekleidungskosten auch die anderen laufenden Ausgaben (Transportkosten, Fahrgeld für die Rückfahrt nach dem Wohnort usw.) für die Schutzhaftgefangenen. Nicht jedoch gehören dazu die einmaligen Aufwendungen für die Einrichtung von Konzentrationslagern und ähnlichen Anstalten in ehemaligen Zuchthäusern, Arbeitsanstalten usw. Als Vollstreckungskosten für die Schutzhaftgefangenen in kommunalen Pol.-Gefängnissen und in Justizgefängnissen sind die tatsächlich entstandenen Haftkosten nur im Rahmen der nach dem RdErl. v. 20. 5. 1933 — II C II 23 Nr. 227/33 (MBliV. I S. 594) vom Staate zu erstattenden Beträge — also bis zu 1,50 RM je Mann und Tag — einzusetzen.

b) Zu Sp. 3: Die Zahl der Verpflegungstage ergibt sich durch die Vervielfältigung der Zahl der Schutzhaftgefangenen mit der Zahl der Hafttage. (Z. B.: 3 Schutzhaftgefangene sind 14 Tage in Haft gewesen. Es ergeben sich somit für sie 3×14=42 Verpflegungstage.)

An alle Pol.-Behörden (ohne Landj.).

— MBliV. I S. 804p.

Anlage.

Der Regierungspräsident. (Ort) den .... 19...

Kosten für Schutzhäftlinge

(in der Zeit vom .... bis .... 19...).

Zum RdErl. d. MdJ. v. 4. 7. 1933 — II 4132/1 II (MBliV. I S. 804p).

Sp. 1: Vollstreckungskosten, und zwar Verpflegungs- und Bekleidungskosten und sonstige laufende Kosten.
RM

Sp. 2: Von den in Sp. 1 aufgeführten Kosten sind entstanden:
a) in Pol.-Gefängnissen
b) in Justizgefängnissen
c) in Konzentrationslagern oder ähnlichen Anstalten (ehem. Zuchthäusern, Arbeitshäusern usw.)
RM

Sp. 3: Zahl der Verpflegungstage:
a) in Pol.-Gefängnissen
b) in Justizgefängnissen
c) in Konzentrationslagern und ähnlichen Anstalten (ehem. Zuchthäusern, Arbeitshäusern usw.)
d) Summe a bis c

Sp. 4: Bemerkungen

An
den Herrn Preuß. Minister des Innern
Berlin.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Kassen- und Rechnungswesen.

Kassenanschlag der Pol. und Landj. für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 7. 1933 — II 4030/7. UO 1.

I. Kassenanschlag.

(1) Der Kassenanschlag der Pol. und Landj. für das Rechnungsjahr 1933 wird sämtlichen Kassenanschlagstellen in Kürze zugestellt werden. Die selbständig rechnunglegenden Kassenanschlagstellen

(einschl. derjenigen, deren Kassenaufgaben einer anderen Sonderkasse übertragen worden sind), erhalten den Kassenanschlag unmittelbar; für die nicht selbständig rechnunglegenden Kassenanschlagstellen erhalten die zuständigen Reg.-Präs., für die Rheinpol. der Ober-Präs. in Koblenz, den Kassenanschlag. Die Kassenanschläge werden in der gleichen Anzahl wie im Rechnungsjahre 1932 verteilt. Weitere Abdrucke können nur in Ausnahmefällen übersandt werden, da nur wenige Stücke zurückbehalten werden. Sofern mit den übersandten Ausfertigungen der Bedarf nicht gedeckt sein sollte, muß er durch Verwendung des Hilfskassenanschlags befriedigt werden. Den Kassenanschlägen ist je ein Abdruck dieses RdErl. und der „Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Kassenanschlag" beigefügt. Auf die allgemeinen Haushaltsvermerke und Erläuterungen des Sonderabdrucks sowie des bereits übersandten Hilfskassenanschlags ist besonderes Augenmerk zu richten.

(2) Den eingereichten Mehrbedarfsanmeldungen für das Rechnungsjahr 1933 konnte nur in einzelnen Fällen und nur insoweit entsprochen werden, als dies angesichts der verfügbaren Stellen und Mittel möglich gewesen ist. Die bei den einzelnen Verwaltungen eingetretenen Stellenveränderungen sind aus den besonderen Erläuterungen zum Kassenanschlag ersichtlich. Besonders beantwortet werden die Mehrbedarfsanmeldungen nicht.

(3) Der Haushalt für das Rechnungsjahr 1933 ist durch das Ges. über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1933 v. 26. 4. 1933 (Pr. GS. S. 113) festgestellt worden. Auf die Bestimmungen der §§ 2, 5 und 9 dieses Ges. weise ich nochmals besonders hin und bemerke dazu im einzelnen folgendes:

Zu § 2: (1) Die Ansätze des Haushalts für 1933 mußten gegenüber denen des verflossenen Rechnungsjahres zum Teil wiederum erheblich gekürzt werden. Die zum Ausgleich des Bedarfs der einzelnen Verwaltungen von mir auf die Zentralfonds übernommenen Mittel sind so knapp bemessen, daß die Verwaltungen mit der Zuweisung von weiteren Verstärkungsmitteln auf Grund von Überschreitungsanträgen im allgemeinen nicht rechnen können. Ich mache daher sowohl den Behördenleitern als auch allen bei der Bewirtschaftung der Fonds des Pol.-Haushalts mitwirkenden Beamten die sparsamste Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel nochmals zur besonderen Pflicht. Die Finanzlage des Staates macht es mehr als je erforderlich, daß bei allen an der Bewirtschaftung staatlicher Fonds und Mittel mitwirkenden Staatsbeamten wieder der Geist der altpreußischen Sparsamkeit einzieht. Ich ersuche daher, sofort nach Eintreffen der Kassenanschläge alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um mit den zugewiesenen Mitteln auszureichen. Ich werde insbesondere auch meine Aufmerksamkeit wieder darauf richten, daß Ausgaben nicht geleistet werden, ohne daß die hierzu erforderlichen Mittel zuvor von mir bereitgestellt worden sind; notwendig werdende Überschreitungsanträge sind daher so rechtzeitig vor Erschöpfung der Planmittel zu stellen, daß bei Ablehnung der Überschreitungsanträge noch die Möglichkeit besteht, durch einschneidende Maßnahmen mit den Kassenanschlagmitteln auszureichen. Verwaltungen, welche diese Gesichtspunkte außer acht lassen, haben mit unweigerlicher Ablehnung ihrer Überschreitungsanträge zu rechnen. Ich verweise noch auf Abs. 8 des RdErl. v. 19. 8. 1926 (MBliV. S. 784).

(2) Die der Verfügungsbeschränkung unterliegenden letzten 10 v.H. der im Haushaltsplan bei den sächlichen Ausgabefonds ausgeworfenen Sollansätze sind für den Bereich der staatl. Pol. und Landj. — ausgenommen bei den Fonds Kap. 91 Tit. 38 Nr. 1 u. 6 — auf Zentralfonds übernommen worden, da mit ihrer Freigabe durch den FM. nicht gerechnet werden kann. Bei den Fonds Tit. 38 Nr. 1 u. 6 sind die der Verfügungsbeschränkung unterliegenden Teile im Kassenanschlag mit verteilt worden, jedoch durch den Haushaltsvermerk 1 (s. Titelblatt des Kassenanschlags) gesperrt. Bei diesen beiden Fonds ist die Ausgabewirtschaft zunächst darauf einzustellen, daß die letzten 10 v.H. des Kassenanschlagsolls eingespart werden müssen. Im übrigen stehen die Sollansätze des Kassenanschlags den Verwaltungen voll zur Verfügung, soweit nicht die Bestimmungen über die Geldwirtschaft — RdErl. d. FM. v. 18. 3. 1933 (PrBesBl. S. 44) — Einschränkungen der Verfügungsfreiheit bedingen. Diese Bestimmungen über die Geldwirtschaft ersuche ich im übrigen genauestens zu beachten.

Zu § 9: Wegen der im Rechnungsjahre 1933 einzusparenden Ausgabereste ergehen im Anschluß an den RdErl. des FM. v. 5. 5. 1933 (PrBesBl. S. 85) noch besondere Anordnungen.

(4) Bei Tit. 33 Nr. 2 des Kassenanschlags (Dienstaufwandsentschädigungen für Kriminalbeamte) sind in diesem Jahre Sollansätze nicht ausgeworfen worden, weil eine Neuregelung der Dienstaufwandsentschädigungen in Bearbeitung ist. Die nach dieser Neuregelung zu zahlenden Beträge sind daher im Rechnungsjahre 1933 als Mehrausgabe zu verrechnen. Die Anordnungen der Verrechnungsanweisung für das Rechnungsjahr 1933 zu Tit. 33 Nr. 1 bis 4 sind daher für Nr. 2 nur sinngemäß anzuwenden; die Ausführungen des ersten Absatzes zu Tit. 33 Nr. 2 der Verrechnungsanweisung werden durch die Neuregelung ersetzt werden.

II. Hilfskassenanschlag.

Der gesetzlich festgestellte Haushalt für das Rechnungsjahr 1933 bedingt folgende Änderungen des Hilfskassenanschlags für 1933, die handschriftlich nachzutragen sind:

S. 4 (laufende Einnahmen) des Hilfskassenanschlags:

Zwischen Nr. 8 und 9 ist einzuschalten: „Nr. 7. Aus dem Kraftfahrwesen (vgl. den Vermerk bei Kap. 91 Tit. 40)".

S. 5 (dauernde Ausgaben) des Hilfskassenanschlags:

In Gr. 2b ist einzuschalten hinter Polizeiveterinärräte mit Zulage usw.: „Polizeioberschulräte".

S. 7 des Hilfskassenanschlags:

Der Vermerk zu Gr. A 7b, Pol.-Hauptwachtm., erhält folgende Fassung: „Die Stellen für Polizei-

obermeister, Polizeimeister und Polizeihauptwachtmeister sind an voll polizeiverwendungsfähige ...." usw. wie im bisherigen Vermerk.

S. 8 des Hilfskassenanschlags:

Gr. A 4 d, Oberlandjägerm. In dem Vermerk zu dieser Gruppe ist in Zeile 3 und 4 zu setzen statt Landjägerobermeister „Oberlandjägermeister".

S. 9 des Hilfskassenanschlags:

(1) Hinter den Vermerk zu Abschn. A bis C ist folgender weiterer Vermerk zu setzen: „Ferner übertragen sich gegenseitig die Stellen des Präsidenten des Polizeiinstituts und des Präsidenten des Polizeiinstituts für Technik und Verkehr mit den Stellen der Ministerialräte derselben Gruppe 1 a des Kap. 83 und eine Stelle eines Regierungsrats (beim Polizeiinstitut für Technik und Verkehr) mit den Stellen der Regierungsräte derselben Gruppe 2 b des Kap. 83".

(2) In Tit. 3 Nr. 2 ist in dem Klammerzusatz statt Tit. 23 zu setzen: „Tit. 33".

S. 14 des Hilfskassenanschlags:

(1) In Tit. 40 (Kraftfahrgerät) ist in dem Haushaltsvermerk der 2. Satz „Alle Einnahmen hieraus fließen dem Ausgabefonds als Rückeinnahme zu" zu streichen. An dessen Stelle tritt folgender Vermerk: „Das Ausgabesoll bei Nr. 1 erhöht sich um die Isteinnahme bei Kap. 31 Tit. 33 Nr. 7".

(2) In Tit. 42 (Polizeisanitätswesen) ist in dem Haushaltsvermerk im 2. Absatz, Zeile 2, an Stelle des Wortes „dem" zu setzen: „den".

(3) In Tit. 44 (Bildungs- usw. Wesen) ist in Nr. 3 Zeile 3 statt „Offizierlaufbahn" zu setzen: „Polizeioffizierlaufbahn".

S. 17 (einmalige Ausgaben) des Hilfskassenanschlags:

In dem Kopfvermerk zu Kap. 16 ist der Tit. 24 c zu streichen.

III. Fondsgruppeneinteilung.

Überschreitungs- oder Bereitstellungs- oder ähnliche Sammelanträge oder Sammelanzeigen (Ausgabeübersichten) sind im Rechnungsjahre 1933 noch nach den für das Rechnungsjahr 1932 festgelegten Gruppen von Verrechnungsstellen (vgl. RdErl. v. 31. 5. 1932, MBliV. S. 557) in getrennten Anträgen (Berichten oder Anzeigen) vorzulegen. Nach der Neuregelung der Geschäftsverteilung in meinem Ministerium wird eine neue Gruppeneinteilung bekanntgegeben werden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 804 q.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Vorschläge zum 20. Pol.-Offiz.-Anw.-Lehrg.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 7. 1933 — II B II 68 b Nr. 15/33.

Für die Abordnung von Pol.-Wachtm. (SB.) zur Teilnahme an dem voraussichtlich Anfang Oktober beginnenden 20. Pol.-Offiz.-Anw.-Lehrg. sind mir Vorschläge unter Beachtung nachstehender Bestimmungen vorzulegen:

1. (1) Von den Pol.-Oberwachtm. mit „Aussicht auf beschleunigte Beförderung zum Pol.-Offizier" stehen ihrem Dienstalter nach zur Abordnung diejenigen heran, die bis Mai 1928 eingestellt worden sind, sofern sie nicht bereits am 18. Pol.-Offiz.-Anw.-Lehrg. auf der Höheren Pol.-Schule in Eiche ohne Erfolg teilgenommen haben, ferner die im April 1929 eingestellten, soweit sie bis 1. 10. 1933 das 24. Lebensjahr vollenden.

(2) Pol.-Oberwachtm. m. A. a. b. B., die nach ihrem Dienst- und Lebensalter hiermit zum 3. Male für die Namhaftmachung zu einem Pol.-Offiz.-Anw.-Lehrg. zugelassen werden, jedoch aus Gründen, die in ihrer Person liegen, auch zu diesem Lehrgang nicht vorgeschlagen werden können, kommen für die Teilnahme an einem Pol.-Offiz.-Anw.-Lehrg. späterhin nicht mehr in Betracht.

2. (1) An Pol.-Wachtm. (SB.) gemäß Ziff. 58 b der VfdP. Nr. 23 können zum 20. Pol.-Offiz.-Anw.-Lehrg. insgesamt 25 Beamte vorgeschlagen werden. Hiervon entfallen auf die einzelnen Landespol.-Inspektionsbezirke einschl. der Prov.-Pol.-Schulen:

a) Landespol.-Inspektion	Ost	2
b) „	Südost	2
c) „	Brandenburg	8
d) „	Mitteldeutschland	2
e) „	West	9
f) „	Hannover	1
g) „	Schleswig-Holstein	1

(2) In diese Zahlen sind Beamte des technischen Sonderdienstes miteinzubeziehen.

(3) Da eine Unterverteilung der zugelassenen Anwärterzahl auf die einzelnen Reg.-Bez. (Pol.-Schulen) von hier aus nicht durchführbar ist, hat die endgültige Auswahl durch die Landespol.-Inspektionen zu erfolgen. Gegebenenfalls können durch die Landespol.-Inspektionen die namhaft gemachten Anwärter an einem bestimmten Ort für etwa 1 bis 2 Tage zusammengezogen werden. Hierbei ist besonderer Wert auf die Feststellung zu legen, ob der Anwärter über die für eine spätere Verwendung als Pol.-Offiz. notwendigen Fähigkeiten zu richtigem Verhalten als Führer und Vorgesetzter verfügt.

(4) Sollten in einzelnen Landespol.-Inspektionsbezirken in Höhe der festgesetzten Zahl geeignete Anwärter nicht vorhanden sein, so ist mir von den Landespol.-Inspektionen vor dem in Ziff. 6 genannten Zeitpunkt (15. 8. 1933) umgehend zu berichten.

3. Die Höhere Pol.-Schule in Eiche, die Pol.-Schule für Waffendienst und Körperschulung und die Technische Pol.-Schule haben Vorschläge über die Zulassung von Anwärtern unmittelbar vorzulegen.

4. (1) Die rechtzeitige Auswahl geeigneter Anwärter und ihre Namhaftmachung zu einem Pol.-Offiz.-Anw.-Lehrg. hat unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter genauer Beachtung der in den RdErl. v. 21. 1. 1932 — II B II 55 a Nr. 1/32 (nicht veröffentl.) und v. 11. 9. 1930 — II B II 55 a Nr. 146 II (nicht veröffentl.) ergangenen Richtlinien grundsätzlich durch die Dienstvorgesetzten zu erfolgen (Ziff. 61 der VfdP. Nr. 23); besondere Anträge der Beamten sind daher zwecklos.

(2) Die vorgeschlagenen Beamten dürfen ferner gemäß Ziff. 61 der VfdP. Nr. 23 am 1. 10. 1933

(Stichtag) das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen voll polizeidiensttauglich und den Anforderungen des Lehrgangs ohne Einschränkung gewachsen sein.

(3) Von der Vorlage von Vorschlägen zwecks Zulassung zum 20. Pol.-Offiz.-Anw.-Lehrg. über die bestimmten Grenzen hinaus ist abzusehen.

5. Die Verrechnung der durch die Abordnungen bei der Auswahl der Anwärter gemäß Ziff. 58 b der VfdP. Nr. 23 etwa entstehenden Kosten, die auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind, hat bei den betr. Pol.-Verwaltungen oder Pol.-Schulen als Mehrausgabe bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 2 zu erfolgen. Die entstandenen Kosten sind mir unverzüglich anzuzeigen.

6. (1) Fristen: Vorlage sämtlicher Vorschläge durch die Landespol.-Inspektionen bei mir: **15. 8. 1933** (genau), bei den Landespol.-Inspektionen zum **25. 7. 1933**, bei den Reg.-Präs.: **20. 7. 1933**; Fehlanzeige erforderlich.

(2) Über Pol.-Oberwachtm. m. A. a. b. B., die für die Abordnung zum 20. Pol.-Offiz.-Anw.-Lehrg. zugelassen, hierfür jedoch nicht geeignet sind, ist für jeden Beamten getrennt — auf besonderem Blatt — zu berichten.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).

— MBliV. I S. 804 t.

Vorprüfung u. Lehrgang f. Kommissaranwärter der Gemeindepol.

RdErl. d. MdJ. v. 7. 7. 1933 — II F 82 f Nr. 3/33.

Der nächste Lehrgang für Kommissaranwärter der Gemeindepol. wird bei einer genügenden Teilnehmerzahl vom 25. 9. bis 20. 12. 1933 an der Höh. Pol.-Schule in Eiche abgehalten werden. Die Bestimmungen des RdErl. v. 29. 9. 1928 (MBliV. S. 1010) finden Anwendung mit der Änderung, daß über die Anträge auf Zulassung zur Vorprüfung der Reg.-Präs. entscheidet und dieser auch diejenigen Anwärter, die die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen, zur Ablegung der Vorprüfung einberuft. Folgende Fristen werden festgesetzt:

15. 8. 1933. Vorlegung der Anträge auf Zulassung zur Vorprüfung bei dem Reg.-Präs.

20. 8. 1933. Einsendung der Nachweisungen der zugelassenen Beamten von den Reg.-Präs. an die Pol.-Schulen unmittelbar.

22. 8. 1933. Abhaltung der Vorprüfungen bei den Prov.-Pol.-Schulen.

25. 8. 1933. Einsendung der Prüfungsarbeiten und sonstigen Unterlagen von den Prov.-Pol.-Schulen an die Höh. Pol.-Schule in Eiche.

1. 9. 1933. Bericht der Höh. Pol.-Schule in Eiche an das MdJ. unter Beifügung der Unterlagen.

An die Gemeindepol.-Behörden, die Pol.-Schulen und die Höh. Pol.-Schule. — MBliV. I S. 804 w.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Wohlfahrtsbriefmarken 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 7. 1933 — IV W 1410/21. 6.

(1) Die neuen Wohlfahrtsbriefmarken, Ausgabe 1933, mit Abbildungen aus Richard Wagners Musikdramen, werden nach einer Mitteilung des RPM. am 1. 11. 1933 ausgegeben. Alle Marken der diesjährigen Ausgabe tragen aus Anlaß des 10jährigen Bestehens der Deutschen Nothilfe die Jahreszahlen 1923—1933. Außer den Marken gelangt auch eine Postkarte mit dem Bildnis Wagners zur Ausgabe. Die Durchführung des Vertriebes für Preußen liegt in den Händen des Landesausschusses der Deutschen Nothilfe, Berlin W 30, Motzstr. 22.

(2) Ich ersuche, den Vereinigungen der Wohlfahrtspflege hiervon Mitteilung zu machen, damit sie bei den Vorbereitungen der Winterhilfsmaßnahmen den Verkauf der Wohlfahrtsbriefmarken berücksichtigen können.

— MBliV. I S. 804 v.

Fürsorgeerziehung.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 7. 1933 — IV W 2700 d/6. 7.

(1) Um einen Überblick über den Zöglingsbestand und die Kosten der Fürsorgeerziehung zu gewinnen, ersuche ich, mir bis 15. 8. 1933 anzuzeigen:

1. die Zahl der Fürsorgezöglinge am 30. 6. 1933,
2. welche der Zöglinge (von 1) am 30. 6. 1933 sich in Anstaltserziehung befanden,
3. die im Rechnungsjahre 1932 tatsächlich entstandenen Kosten der Fürsorgeerziehung,
4. die vom 1. 4. 1933 bis 30. 6. 1933 tatsächlich entstandenen Kosten der Fürsorgeerziehung.

(2) Die Fürsorgeerziehungsbehörden haben die erforderlichen Angaben dem Oberpräs. (Reg.-Präs. in Sigmaringen) bis **5. 8. 1933** mitzuteilen.

An die Ober-Präs. und den Reg.-Präs. in Sigmaringen. — Nachrichtlich den Fürsorgeerziehungsbehörden.

— MBliV. I S. 804 w.

In der Zeit vom 16. bis 30. 6. 1933 von dem Preuß. Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Wohlfahrtszwecken.

(Vgl. RdErl. v. 3. 3. 1933 — IV W 6000 a/3. 3, MBliV. I S. 269.)

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Wohlfahrtszweck	Geltungs- dauer	Geltungs- bereich	Genehmigte Werbeformen
1	2	3	4	5	6
1.	Kuratorium der „Adolf Hitler-Spende der Deutschen Wirtschaft" Berlin W 62, Burggrafenstr. 11 sowie: Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin W 35, Königin-Augusta-Str. 28, Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin W 62, Burggrafenstr. 11, Reichsverband des Deutschen Handwerks, Hannover, Prinzenstr. 20, Zentralverband des Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4, Reichsverband der Privatversicherung, Berlin W 35, Viktoriastr. 23, Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels, Berlin W 40, Motzstr. 2, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 2.	Zugunsten der „Adolf Hitler-Spende der Deutschen Wirtschaft"	bis zum 31. 5. 1934	Preußen	Sammlung von Geldspenden innerhalb der Mitglieder folgender Organisationen:
2.	Komitee „Kath. Missionsopfer" in Aachen, Kurbrunnenstr. 42	Zugunsten der kath. deutschen Missionsarbeit	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Vertrieb von Postkarten an katholische Bevölkerungskreise und in katholischen Vereinen

— MdJ. IV W 6009/30. 6. 1933. — MBliV. 1933 I S. 804 x.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Wendt, Hans: Die Märzrevolution von 1933. Oldenburg i. O. 1933. Gerhard Stalling. 107 S. 8°. 1,50 *RM.*

Es ist ein schwieriges Unterfangen, das gewaltige Geschehen unserer Tage nicht nur — ohnehin schwierig genug! — so aufzuzeichnen, wie es sich wirklich abgespielt hat, sondern dem Gang der Ereignisse nach Möglichkeit gleich die Deutung beizufügen, die ihnen aus der Geschichte unseres Volkes heraus gebührt. Hans Wendt, unmittelbarer Zeuge der großen Umwälzung, hat in seiner bei Stalling in Oldenburg erschienenen, straff und knapp gehaltenen Schilderung „Die Märzrevolution von 1933" den Versuch gemacht, diese Aufgabe zu lösen. Er geht dabei mit der gleichen Methode vor, die er bereits in der Schrift „Hitler regiert", erschienen bei Mittler & Sohn in Berlin, mit Erfolg angewendet hat: nicht mit aufdringlichen Effekten, nicht mit festgelegten Begriffen zu arbeiten, sondern ganz objektiv und dennoch absolut überzeugend die mitreißende Logik der Ereignisse nachzuweisen und den Leser ihren begeisternden Schwung, die Größe der neuen Führer miterleben zu lassen. Eine indirekte Art der Werbung, die sicher ihre Wirkung nicht verfehlen wird. Sie ist zweifellos besonders für das Ausland geeignet, wo gerade mit solchen Büchern Bresche gelegt werden muß in zahllose Vorurteile, in Haß und Verleumdung. Ein Beispiel dafür, wie der Verfasser sachlich aufzuklären bemüht ist, bieten seine Ausführungen über die Judenfrage in der „Märzrevolution". Der Nachweis, daß den Antisemitismus weniger die antisemitischen Agitatoren als jene Juden erzeugt haben, „die in verblendeter Überschätzung ihrer Machtstellung dem deutschen Volke Unerträgliches an Provokationen, Bereicherung, Überheblichkeit zugemutet haben", wird schwer zu widerlegen sein. Bewußt sucht der Verfasser hinter den gewaltigen Vorgängen, die er schildert, bescheiden zurückzutreten. Seine restlos positive Einstellung wird dennoch überall erkennbar. Das ist das Wertvolle an dem kleinen Buch, das in der Reihe der Schriften an die Nation erschienen ist: daß es als Freund dem Leser einen klaren, hier und da vielleicht allzu nüchternen Ein- und Überblick vermittelt, aus dem er selbst, aus eigener Erkenntnis, die Überzeugung gewinnen soll, zu diesen Männern wie Hitler und Göring, zur siegreichen Bewegung des Nationalsozialismus und zum neuen Reich ist gar keine andere Stellungnahme möglich als Jasagen, Sicheinfügen, Mitarbeiten.

Zeitschrift für Selbstverwaltung. Hrsg. vom Deutschen und Preuß. Landkreistag. Berlin. Reimar Hobbing. Erscheint halbmonatlich. Halbjährl. 6 *RM.*

Nr. 7: Die Bedürftigkeitsprüfung in der Arbeitslosenversicherung, von Landrat i. e. R. Bähnisch, Merseburg. Änderung einiger Bestimmungen des Kommunalabgabenrechts und des Finanzausgleichs, von Reg.-Assess. Listemann, z. Z. Pr. MdJ. FAD. in Form der landgemeindlichen offenen Dienststelle, von Dr. Hans Schenck, Lindenfels i. Odenwald. Die Bevölkerungsbewegung im Kreise Soest i Westf., von Th. van de Sandt, Reg.-Assess., Soest. Die Erholungsfürsorge für erwerbstätige Jugendliche, von Dr. Hennemann, Leiter d. Kreiswohlf.-Amtes Arnsberg (Westf.). — Nr. 8: Die Finanzquellen der preuß. Landkreise nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung, von H. Berthold, Beigeordn., Berlin. — Nr. 9: Die Not der Arbeiter, die nach der Inflation ein Eigenheim erbaut haben, von LdR. a. W. Brossok, Berleburg. Ergebnis der Kreistagswahlen v. 12. 3. 1933. — Nr. 10: Die Tendenzen der jüngsten Verwalt.-Reform in Preußen, von Dr. Hans Peters, a. o. Prof., Berlin. Die englische Grafschaftsverwaltung, von Konsul F. Heyer, Glasgow. — Nr. 11: Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem jetzigen Stande, von Beigeordn. Dr. von Schmeling. Vereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Vortrag von Oberbürgerm. Fiehler, München. § 14 des Grunderwerbsteuerges., von RR. Jahn, Kassel. Rückgemeindung, Rückgliederung, von Landrat a. D. Dr. von Beckerath. — Presse- und Zeitschriftenschau. Sonstige Mitteilungen. Bücher.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 38 | Berlin, den 19. Juli 1933 | 94. Jahrgang

An die Behörden der Gestütverwaltung.

Auf Grund des Gesetzes v. 30. 6. 1933 (GS. S. 229) ist die Gestütverwaltung, einschließlich der Landespferdezucht und der Rennwettangelegenheiten, zum Geschäftsbereich meines Ministeriums übergetreten und diesem als Abteilung VI „für Gestüte und Tierzucht" eingegliedert worden. Ich begrüße die Angehörigen dieser Verwaltung, hoffe, daß sie auch im Rahmen der inneren Verwaltung ihre Pflicht in voller Hingabe an Volk und Staat erfüllen werden, und verspreche meinerseits, dem mir anvertrauten neuen Arbeitsgebiet besondere Förderung zuteil werden zu lassen.

Berlin, den 13. 7. 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

— MdJ. Zd 2136 V. — MBliV. 1933 I S. 805.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: PolPräs. i. e. R. Dr. Diefenbach in Gladbach-Rheydt; VetR. Dr. Seelemann bei der Preuß. Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel; LandgerR. Bork in Berlin; GerAssess. Dr. Binding in Berlin.

Versetzt: Amtsräte Borchardt, Bühring und Köhler an das PolPräs. in Berlin; AmtsR. Müller (Theo) an das PolPräs. in Düsseldorf; AmtsR. Brabandt an die Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin.

Oberverwaltungsgericht.

Ernannt: RR. Dr. Krüger beim OPräs. in Berlin zum OVGR.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: Zum OPräs. in: Münster: Freiherr von Lüninck (Ferdinand) das.; Kassel: Prinz Philipp von Hessen das.; Koblenz: Freiherr von Lüninck (Hermann) das.

Zum RPräs. in: Minden: Freiherr von Oeynhausen das.; Arnsberg: LdR. Dr. von Stockhausen das.; Kassel: LdR. von Monbart das.; Wiesbaden: MinR. Zschintzsch das.; Köln: RVizePräs. Dr. zur Bonsen das.

VerwGerDir. Dr. Bacmeister in Hildesheim zum RVizePräs. das.; Stabsführer von Pfeffer in Kassel zum PolPräs. das.; ORR. Eschenbach in Königsberg zum RDir.; ORR. von Loewenstein zu Loewenstein in Erfurt zum RDir.; RR. Kunhardt von Schmidt in Erfurt zum RDir. bei der Reg. in Hannover; RR. Dr. Westram bei dem OPräs. in Breslau zum ORR.; RR. Stoll in Kassel zum ORR.; RR. Dr. Scheerbarth in Köln zum ORR.

Übertragen: Dem LdR. i. e. R. Grubitz in Hildesheim die Stelle des LdR. des Kreises Marienburg (Sitz Hildesheim).

Beauftragt: Komm. mit der Verwalt. folgender Stellen: RPräs. in Frankfurt a. d. O.: LdR. Dr. Eichler in Cottbus; RPräs. in Münster: LdR. Matthaei in Recklinghausen; LdR. in Pr. Holland: Bürgermeister Schulz das.; LdR. in Greifenhagen: RAssess. Dr. Mehlitz das.

Versetzt: ORR. Dr. Hoffmann beim OPräs. in Berlin an die Reg. in Potsdam; RR. Dr. Pusch in Oppeln an die Reg. in Lüneburg; RAssess. Dr. Ackmann beim LdRA. in Altenkirchen an das LdRA. in Wittmund; RAssess. Dr. Groeger beim LdRA. in Bad Kreuznach an die Reg. in Köln.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Bleek in Arnswalde der Reg. in Stade.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: OPräs. von Meibom in Schneidemühl; RPräs. Dr. Pünder in Münster; RVizePräs. Schwidden in Hildesheim; LdR. Dr. Zimmer in Stuhm; LdR. Dr. Junkermann in Königsberg (Neumark); LdR. von Saldern in Soldin; LdR. Freiherr von Thielmann in Guhrau; LdR. von Ellerts in Neiße; LdR. Strzoda in Rosenberg; LdR. Dr. Graf von Matuschka in Oppeln; LdR. Freiherr Droste zu Hülshoff in Höxter; LdR. Liessem in Daun.

In den Ruhestand versetzt zum 1. 10. 1933: ORR. Dr. von Schönfeld in Münster; LdR., GRR. von Borries in Herford.

Polizeiverwaltung.

Ausgeschieden: PMAss. Dr. Klodmann, Essen.

— MBliV. 1933 I S. 807.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Verbreitung des Gedankengutes der nationalsozialistischen Bewegung in der Beamtenschaft.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 7. 1933 — Z d 1365 II.

(1) Anläßlich der Übernahme der Dienstgeschäfte des Preuß. Ministeriums des Innern habe ich in meinem Aufruf v. 1. 2. 1933 (MBliV. I S. 89, II S. 41) die mir unterstellte Beamtenschaft aufgefordert, getreu den Idealen altpreußischen Beamtentums Preußen wieder zum Hort der Sauberkeit, Sparsamkeit und hingebenden Pflichterfüllung zu machen. Ich habe in meiner Rede als Ministerpräsident vor dem Landtag am 18. 5. 1933 diese Grundsätze erneut als oberste Richtlinie für die öffentliche Verwaltung herausgestellt. Wenn die Beamtenschaft gewillt ist, in freudiger Mitarbeit nach besten Kräften zum Aufbau des nationalsozialistischen Staates beizutragen, kann sie den Beweis dafür am sichtbarsten liefern, indem sie diese altpreußischen Beamtentugenden betätigt, um so mehr, als sie den Grundanschauungen des Nationalsozialismus vom Wesen und den Pflichten des Beamten vollauf entsprechen.

(2) Ich habe Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß es Pflicht jedes Beamten ist, diesen Zielen nachzuleben. Dazu gehört in erster Linie, daß jeder seine eigenen Wünsche, Interessen und vermeintlichen Ansprüche zurückstellt gegenüber dem Dienst am Ganzen. Dies aus innerer Überzeugung zu tun, wird einem jeden um so leichter gelingen, je mehr er bestrebt ist, sich mit dem Gedankengut der nationalsozialistischen Weltanschauung und Staatsauffassung vertraut zu machen. Nur dann wird die Gewähr gegeben sein, daß die Arbeit der Behörden volksverbunden bleibt und die richtunggebenden Anordnungen der Staatsführung verständnisvoll, zielbewußt und einheitlich ausgeführt werden.

(3) Alle Behördenleiter ersuche ich daher, die Beamten zu eingehender Beschäftigung mit den

Grundsätzen der heutigen Staatspolitik und mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus anzuhalten. Die Behördenleiter haben dafür zu sorgen, daß jedem Beamten sowohl die grundsätzlichen Ausführungen der Landtagsrede v. 18. 5. 1933, die in der gesamten Tagespresse und überdies in allen großen Beamtenfachzeitungen (NSBZ., Beamtenbund usw.) abgedruckt waren, als auch insbesondere die wichtigsten Werke des nationalsozialistischen Schrifttums in ausreichendem Maße zugänglich gemacht werden. Auf das Buch des Führers „Mein Kampf" weise ich besonders hin.

(4) Ich erwarte, daß alle Behördenbüchereien der Anschaffung des nationalsozialistischen Schrifttums und seiner Verbreitung unter der Beamtenschaft ihr besonderes Augenmerk zuwenden. Mein RdErl. v. 14. 6. 1933 — II F 88b Nr. 7/33 (MBliV. I S. 723) über Büchereien der Schutzpol. bleibt unberührt. Die Leiter von Behörden, die über keine eigene Bücherei verfügen, haben aus den ihnen für Geschäftsbedürfniszwecke zur Verfügung stehenden Mitteln wenigstens die wichtigsten Schriften zu beschaffen und ihre Beamten darauf hinzuweisen.

(5) Den Behördenleitern mache ich zur Pflicht, auch persönlich aufklärend und belehrend auf die Beamtenschaft in diesem Sinne einzuwirken und sich bei Gelegenheit davon zu überzeugen, daß den Beamten das wesentliche Gedankengut der Bewegung nicht mehr fremd geblieben ist.

— MBliV. I S. 807.

Durchf.-Best. für Beamte im Ruhestand und Hinterbliebene zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 10. 7. 1933 — I D 4005/10. 7 (PrBesBl. S. 149)*).

I. Vorbemerkungen.

(1) Die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums — in folgendem „Gesetz" genannt — bei den Beamten im einstweiligen Ruhestand richtet sich nach den von den einzelnen Verwaltungen erlassenen Bestimmungen. Bei Wartestandsbeamten, die vor dem 8. 4. 1933, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind und deren Gehaltszahlung nach § 5 Satz 2 der Wartegeldverordnung über den 8. 4. 1933 läuft, hat die Regelungsbehörde, sobald ihr die Wartegeldnachweisung zugeht, sich wegen der Einleitung des Verfahrens mit der letzten Dienstbehörde in Verbindung zu setzen.

(2) Während der Geltungsdauer des Gesetzes dürfen Zurruhesetzungen und Ruhegehaltsfestsetzungen erst erfolgen, wenn feststeht, daß die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 2 bis 4 des Gesetzes nicht vorliegen.

(3) Wegen der sich aus der Durchführung des Gesetzes ergebenden versorgungsrechtlichen Fragen ist die Dritte Ausführungsvorschrift vom 15. 6. 1933 (PrBesBl. S. 105) zu beachten.

II. Richtlinien.

A. Beamte im Ruhestand.

1. Bei den **vor dem 8. 4. 1933** in den Ruhestand getretenen Beamten ist zu prüfen, ob sie unter § 2 des Gesetzes fallen (§ 2 Abs. 4) oder ob auf sie § 3 oder § 4 des Gesetzes hätte angewandt werden können, wenn sie am 8. 4. 1933 noch im Dienst gewesen wären (§ 9 Abs. 5). Für die **am 8. 4. 1933 oder später** in den Ruhestand getretenen Beamten gelten die §§ 2 bis 4 des Gesetzes unmittelbar. Für das Verfahren sind grundsätzlich die bei den einzelnen Verwaltungszweigen für die aktiven Beamten erlassenen Vorschriften mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden.

2. Die Prüfung obliegt dem Behördenleiter, der nach Nr. 1 Satz 3 zuständig wäre, wenn der Ruhegehaltsempfänger noch im Dienst wäre.

3. (1) Zur Erleichterung der Prüfungsarbeiten haben die Behörden, denen die allgemeine Umrechnung und Zahlung des Ruhegehalts obliegt (Regelungsbehörden), alle von ihnen am 1. 7. 1933 betreuten Ruhegehaltsempfänger mit Namen, Amtsbezeichnung, Wohnort und Wohnung in einer Liste — ggf. unter Verwendung der Adrema-Druckmaschine — der Dienstbehörde, aus der der Ruhegehaltsempfänger in den Ruhestand versetzt worden ist (letzte Dienstbehörde), bis zum **24. 7. 1933** mitzuteilen. Ist die letzte Dienstbehörde aufgelöst, so tritt an ihre Stelle die Behörde, die ihre Aufgaben oder die Abwicklung übernommen hat oder die Personalakten des Ruhegehaltsempfängers führt. Für die im Ruhestand befindlichen Ministerialbeamten des früheren Ministeriums für Volkswohlfahrt ist der Finanzminister zuständig.

(2) Soweit den Regelungsbehörden Tatsachen bekannt sind, die erkennen lassen, daß der Ruhegehaltsempfänger sich im Sinne des § 4 des Gesetzes politisch, insbesondere kommunistisch, betätigt hat, haben sie dies gleichzeitig unter ausführlicher Begründung mitzuteilen.

(3) Bei Ruhegehaltsempfängern, die wiederbeschäftigt sind, ist auch die Beschäftigungsbehörde anzugeben; dieser ist gleichzeitig mitzuteilen, welcher Dienststelle der Ruhegehaltsempfänger zur Durchführung des Gesetzes namhaft gemacht worden ist.

4. Nr. 2 und 3 gelten nicht für Ruhegehaltsempfänger, die aus einer im Saargebiet liegenden Dienstbehörde am 25. 2. 1920 oder früher in den Ruhestand versetzt worden sind (Saaraltpensionäre). Für diese führt die Regelungsbehörde das Verfahren durch. Wegen der Saarneupensionäre ergeht besonderer Erlaß.

5. Ist der Leiter der letzten Dienstbehörde nicht zugleich zuständig für die Prüfung, so hat er sofort die von der Regelungsbehörde erhaltene Anschrift nebst etwa vorhandenen Akten des Ruhegehaltsempfängers dem hierfür zuständigen Behördenleiter zuzusenden und erforderlich erscheinende Ausführungen in einem Begleitbericht zu machen.

---

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

6. Der Behördenleiter prüft an Hand der Personalakten und sonstigen Unterlagen, auf welche Ruhegehaltsempfänger die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 des Gesetzes zutreffen. Auch die politische Betätigung während der Ruhestandszeit ist zu prüfen. Es bleibt dem Behördenleiter überlassen, zur Vorbereitung und Beschleunigung des Verfahrens schon jetzt mit der Sichtung der Personalakten zu beginnen. Jedenfalls ist, wenn ohnehin feststeht, daß ein Ruhegehaltsempfänger nicht arischer Abstammung ist, Parteibuchbeamter war oder sich als politisch unzuverlässig erwiesen hat, das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.

7. Bei der Prüfung wird davon ausgegangen werden können, daß bei Ruhegehaltsempfängern, die zum 1. 4. 1921 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind, in der Regel die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 2 des Gesetzes nicht vorliegen und daß für sie, auch wenn sie unter § 3 fallen, in der Regel die Ausnahmebestimmungen des § 3 Abs. 2 gelten. Das gleiche wird der Fall sein bei den Ruhegehaltsempfängern, die als Beamte des unteren oder mittleren Dienstes nach einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von mindestens 30 Jahren zum 1. 4. 1930 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind.

8. Der § 4 des Gesetzes soll nach der Dritten Durchf.-VO. vom 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245) Nr. 4 zu § 4 in erster Linie zu einer Nachprüfung des Verhaltens der Beamten in leitender Stellung führen. Bei den übrigen soll großmütig verfahren werden. Je gedrückter die wirtschaftliche Lage eines Ruhegehaltsempfängers gewesen ist, um so näher liegt bei ihm, wenn er sich vorübergehend in einem den Grundsätzen der nationalen Erhebung zuwiderlaufenden Sinne betätigt hat, die Wahrscheinlichkeit, daß ihn von außen an ihn herantretende Einflüsse zu diesem Verhalten bestimmt haben und daß er nach Beseitigung dieser Einflüsse dem nationalen Staate in Treue ergeben sein wird.

9. Im Zusammenhang mit der Frage, ob gegen einen Ruhegehaltsempfänger gemäß § 2 oder § 4 des Gesetzes vorgegangen werden soll, kommt den Anregungen der Gauleiter der NSDAP. als Unterlage für die Entscheidung des Fachministers Bedeutung zu. Um unverantwortliche Einflüsse und Äußerungen persönlicher Feindschaft möglichst auszuschalten, empfiehlt es sich, Vorstellungen, die von anderer Seite, auch von örtlichen Stellen der NSDAP., erhoben werden, den Gauleitern zur Stellungnahme vorzulegen, sofern sie nicht ohne weiteres begründet erscheinen. Im übrigen kann die Nachprüfung auf Fälle beschränkt werden, in denen die dem Behördenleiter bekannten Tatsachen aus dem Werdegang eines Ruhegehaltsempfängers oder auf Grund seines Verhaltens in der Öffentlichkeit es zweifelhaft erscheinen lassen, ob er national zuverlässig ist.

10. (1) Wird einer der §§ 2 bis 4 des Gesetzes für anwendbar erachtet, so ist dem Ruhegehaltsempfänger der vorgeschriebene Fragebogen zuzusenden. Der Fragebogen ist also zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks nicht solchen Ruhegehaltsempfängern vorzulegen, bei denen die Anwendbarkeit eines der §§ 2 bis 4 nach Überzeugung des Behördenleiters nicht in Frage kommt.

(2) Jedoch ist der Fragebogen allen Ruhegehaltsempfängern zuzustellen, die politische Beamte*) waren.

11. Kommt nach Überzeugung des Behördenleiters nur § 2 oder § 4 des Gesetzes in Frage, so ist dem Ruhegehaltsempfänger der Fragebogen mit dem Ersuchen um Abgabe einer Erklärung gemäß Nr. 5 des Fragebogens zu übersenden.

12. Kommt nach Überzeugung des Behördenleiters nur § 3 des Gesetzes in Frage, so ist der Ruhegehaltsempfänger unter Übersendung des Fragebogens aufzufordern, die nach Nr. 4 des Fragebogens erforderlichen Angaben über die Abstammung zu machen. Die Aufforderung hat zu unterbleiben, wenn unzweifelhaft eine der Ausnahmen des § 3 Abs. 2 vorliegt.

13. (1) In allen Fällen, in denen die Ausfüllung des Fragebogens erforderlich ist und in denen nach den Ermittlungen angenommen werden kann, daß der Ruhegehaltsempfänger eine der Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 des Gesetzes erfüllt und bei dem, soweit er nur unter § 3 fällt, nicht unzweifelhaft eine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegt, hat der Behördenleiter den Fragebogen mit allen Vorgängen und seiner Stellungnahme auf dem Dienstwege weiterzuleiten, der für die Durchführung des Gesetzes bei den aktiven Beamten des gleichen Verwaltungszweiges vorgeschrieben ist. Die Prüfung ist so zu beschleunigen, daß das zur Entscheidung erforderliche Material spätestens am **1. 9. 1933** dem Fachminister vorliegt.

(2) Die Fragebogen der Ruhegehaltsempfänger, die politische Beamte waren (vgl. Fußnote Nr. 10 Abs. 2), sind ausnahmslos dem Fachminister vorzulegen. Wenn nach der Vorprüfung unzweifelhaft feststeht, daß keine der Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 vorliegt, bedarf es keines Berichts über den Ruhegehaltsempfänger, sondern nur des Vermerks: „Zu §§ 2 bis 4 des Gesetzes Fehlanzeige."

14. Ruhegehaltsempfängern, die nach der Entscheidung des Fachministers unter § 2 des Gesetzes fallen, wird das Ruhegehalt mit den weiteren sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Folgen mit sofortiger Wirkung entzogen. Die Entziehung verfügt der Fachminister. Ist die Zurruhesetzung zwar verfügt, aber der Übertritt in den Ruhestand noch nicht erfolgt, so wird unter Aufhebung der Verfügungen über die Zurruhesetzung und die Festsetzung des

---

*) Staatssekretäre (Unterstaatssekretäre),
Ministerialdirektoren,
Ministerialdirigenten,
Oberpräsidenten,
Vizepräsidenten der Oberpräsidien (Oberpräsidialräte),
Regierungspräsidenten sowie der Vorsitzende der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen,
Regierungsvizepräsidenten (Oberregierungsräte bei den Regierungen als erste Vertreter der Regierungspräsidenten),
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher staatlicher Polizeibehörden,
Polizeivizepräsident in Berlin (Oberregierungsrat als erster Vertreter des Polizeipräsidenten von Berlin),
Landräte,
Gesandte und andere diplomatische Agenten,
Beamte der Pressestelle beim Staatsministerium.

Ruhegehalts die Dienstentlassung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.

15. Wird bei Ruhegehaltsempfängern, die vor dem 8. 4. 1933 in den Ruhestand getreten sind, nach der Entscheidung des Fachministers die Anwendung des § 3 oder des § 4 des Gesetzes bejaht, so ist gemäß § 9 Abs. 5 zu prüfen, ob nach § 8 (Nr. 24 bis 26 der Dritten Ausf.-Vorschr.) ein Ruhegehaltsanspruch überhaupt noch besteht. Besteht danach ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht, so wird das bisherige Ruhegehalt entzogen; besteht er, so sind die ruhegehaltsfähige Dienstzeit und das Besoldungsdienstalter nach §§ 9, 11 (Nr. 27 bis 34 der Dritten Ausf.-Vorschr.) nachzuprüfen und danach ggf. das Ruhegehalt neu festzusetzen. Entziehung oder Neufestsetzung haben spätestens bis zum **30. 9. 1933** mit Wirkung vom 1. 10. 1933 an zu erfolgen.

16. Sind bei Ruhegehaltsempfängern, die am 8. 4. 1933 oder später in den Ruhestand getreten sind, nach der Entscheidung des Fachministers die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes erfüllt, so ist die bisherige Ruhegehaltsfestsetzung aufzuheben und das Ruhegehalt, wenn ein Anspruch hierauf besteht (§ 8), im Rahmen der §§ 9, 11 mit Ablauf der in Nr. 18 bezeichneten Frist neu festzusetzen.

17. Sind bei Ruhegehaltsempfängern, die am 8. 4. 1933 oder später in den Ruhestand getreten sind, nach der Entscheidung des Fachministers die Voraussetzungen des § 4 des Gesetzes erfüllt, so ist die bisherige Ruhegehaltsfestsetzung aufzuheben und das Ruhegehalt, wenn ein Anspruch hierauf besteht (§ 8), nach § 4 Satz 3 in Verbindung mit §§ 9, 11 mit Ablauf der in Nr. 18 bezeichneten Frist neu festzusetzen. Ist die Zurruhesetzung zwar verfügt, aber der Übertritt in den Ruhestand noch nicht erfolgt, so wird unter Aufhebung der Verfügungen über die Zurruhesetzung und die Festsetzung des Ruhegehalts die Dienstentlassung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.

18. In den Fällen der Nr. 14, 16, 17 werden die bisherigen Ruhegehaltsbezüge, wenn die Entscheidung des Fachministers am Ersten eines Monats bekanntgegeben ist, für diesen und die beiden folgenden Monate gewährt, im übrigen für die drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Entscheidung des Fachministers bekanntgegeben ist. Erstreckt sich diese Frist in den Fällen, in denen die Ruhegehaltsfestsetzung auf Grund der allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften zwar schon erfolgt, aber der Zeitpunkt für den Beginn der Ruhegehaltszahlung noch nicht eingetreten ist, über diesen Zeitpunkt, so wird von ihm an bis zum Ablauf der im Satz 1 bezeichneten Frist das nach der bisherigen Festsetzung zuständige Ruhegehalt gewährt.

19. Die nach dem Beamten-Unfallfürsorgegesetz gewährten Unfallpensionen in Höhe von $66^2/_3$ v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens und Hilflosenrenten bleiben in allen Fällen — unbeschadet einer Neufestsetzung auf Grund des § 11 des Gesetzes — unberührt.

B. Hinterbliebene.

20. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Witwen und Waisen. Hierbei sind Abstammung und politische Betätigung des verstorbenen Beamten (Wartegeld-, Ruhegehaltsempfängers) maßgebend, nicht die der Hinterbliebenen. Es ist deshalb bei einer erforderlichen Übersendung des Fragebogens ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die darin an den Beamten gerichteten Fragen usw. sich auf den verstorbenen Beamten oder den Vater der Waise beziehen.

C. Sonstige Versorgungsempfänger.

21. (1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für die Empfänger von ruhegehalts-, witwen- und waisengeldähnlichen Bezügen. Hierzu gehören die Unterstützungen an strafweise entlassene Beamte, ferner Abfindungsrenten, laufende Zuwendungen und laufende Unterstützungen, soweit sie versorgungsähnlichen Charakter haben.

(2) Zu den Empfängern versorgungsähnlicher Bezüge gehören auch die verdrängten mittelbaren Staatsbeamten usw. aus den abgetretenen Gebieten und ihre Hinterbliebenen. Zuständig ist für die Einleitung des Verfahrens und die Prüfung die Regelungsbehörde. Die Entscheidung nach § 7 des Gesetzes trifft für die verdrängten Beamten usw. (Kap. 49 Tit. 54) der Minister des Innern, für die verdrängten Volksschullehrer usw. (Kap. 182 Tit. 80) der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

D. Allgemein.

22. Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen, die den Fragebogen erhalten, ist zugleich eine Anleitung zur Ausfüllung des Fragebogens zu übersenden (vgl. das Muster auf S. 113 und die Fußnote auf S. 112 PrBesBl. 1933). Bei Benutzung des Vordrucks ist in Nr. 8 in der ersten Zeile das Wort „dienstlich" zu streichen, in der dritten Zeile statt „Dienststrafverfahren" zu setzen „Strafverfahren" und für Hinterbliebene außerdem ein Hinweis gemäß Nr. 20 Satz 3 zu machen.

23. Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene, die zur Abgabe von Erklärungen aufgefordert sind und bei denen die Prüfung ergeben hat, daß Maßnahmen nach §§ 2 bis 4 des Gesetzes gegen sie nicht zu ergreifen sind, sind hiervon nach Abschluß des Verfahrens zu benachrichtigen.

24. Die Neufestsetzung der Versorgungsbezüge erfolgt durch die Behörde, die zuständig wäre, wenn das Ruhegehalt oder die Hinterbliebenenbezüge jetzt erstmalig festzusetzen wären.

25. a) Zur Neufestsetzung der Versorgungsbezüge infolge Änderung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit sind die Nachweisungen zur Anweisung der Versorgungsbezüge — Vordruck Nr. 4 (Ruhegehaltsnachweisung) und Nr. 5 (Witwen- und Waisengeldnachweisung A) — zu verwenden, Nr. 5 auch für Hinterbliebene der im Ruhestand verstorbenen Beamten.

b) Auf der Vorderseite der Nachweisung ist augenfällig über das Wort „Nachweisung" zu setzen: „Neufestsetzung auf Grund des Berufsbeamtengesetzes" und die jeweils in Frage kommende Verrechnungsstelle (vgl. Nr. 26) mit dem vorgeschriebenen Wortlaut genau anzugeben.

c) In der Spalte „Bemerkungen" der Nachweisung ist anzugeben, welche Paragraphen des Ge-

setzes auf den Ruhegehaltsempfänger oder die Hinterbliebenen Anwendung finden und wann dem Ruhegehaltsempfänger usw. die Entscheidung des Fachministers hierüber zugegangen ist.

d) Die Dienstzeit, die nach § 8 des Gesetzes die Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegehalts nach §§ 3, 4 bildet, ist in der Nachweisung kurz darzustellen, z. B. bei einer Zivildienstzeit des Beamten vom 1. 8. 1916 bis 31. 7. 1933 (Referendar, Assessor, Amtsrichter, seit 1. 9. 1925 Regierungsrat, Oberregierungsrat) und einer Militärdienstzeit v. 1. 10. 1917 bis 30. 11. 1918 (1918 Kriegsjahr):

Darstellung der gem. § 8 BerufsBG. anzurechnenden Dienstzeit.

	Jahre	Tage
Zivildienstzeit in Planstellen 1. 9. 1925—31. 7. 1933 . .	7	334
Militärdienstzeit 1. 10. 1917—30. 11. 1918 . .	1	61
Kriegsjahr 1918	1	—
$1^1/_2$fache Anrechnung 1. 10. 1917 bis 31. 12. 1917 = 92 Tage, davon die Hälfte	—	46
	9	441
	= 10	76

e) Bei einer Änderung des Besoldungsdienstalters nach § 11 des Gesetzes ist ebenfalls der Nachweisung eine besondere Berechnung beizufügen.

26. a) Wegen der Verrechnung der neu festgesetzten Bezüge ist Nr. 22 der Dritten Ausführungsvorschrift zu beachten.

b) Die nach Nr. 18 dieses Erlasses gewährten Ruhegehaltsbezüge sind bei den allgemeinen Ruhegehaltsfonds der zuständigen Verwaltungen zu verrechnen, die in den entsprechenden Fällen gewährten Hinterbliebenenbezüge bei den allgemeinen Witwen- und Waisengeldfonds der zuständigen Verwaltungen.

c) Die neu festgesetzten Bezüge der unter Nr. 21 fallenden Empfänger sind bei einem besonderen Abschnitt des betreffenden Haushaltstitels zu verrechnen; Abs. b gilt sinngemäß.

27. Für die auf Grund der §§ 3, 4 des Gesetzes aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Beamten ist bei der Aufstellung der Ruhegehaltsnachweisungen Nr. 25 b, d, e entsprechend anzuwenden. In der Spalte „Grund des Ausscheidens" der Nachweisung ist zu vermerken: „Der Beamte ist auf Grund des § 3 (§ 4) BerufsBG. zum . . . . . . in den Ruhestand versetzt (aus dem Dienst entlassen). Die Entscheidung des Fachministers hierüber ist ihm am . . . . . . zugegangen."

An die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung.
— MdJ. Zd 1381 IV. — MBliV. I S. 809.

Aufhebung der RdErl. über die Entfernung der Bilder und Büsten der früheren Kaiser- und Königsfamilie Hohenzollern in staatl. Gebäuden und denen der Selbstverwaltungskörper.

RdErl. d. MdJ. v. 12. 7. 1933 — I B 10/9 III.

(1) Nachdem das Preußische Staatsministerium am 16. 6. 1933 die Aufhebung des Staatsministerialbeschlusses vom 18. 2. 1920 über die Entfernung der Kaiserbilder und monarchischen Hoheitszeichen aus den staatlichen Gebäuden beschlossen hat, hebe ich die RdErl. v. 24. 12. 1919 — IV a 12515 (nicht veröffentl.) sowie v. 22. 4. 1920 — I e 241 (nicht veröffentl.) und, soweit sie die Entfernung von Bildern, Büsten oder Statuen von Mitgliedern des früheren königlichen Hauses aus Amtsräumen der Landesbehörden oder Selbstverwaltungskörper betreffen, die RdErl. v. 7. 4. 1922 — I e 207 (MBliV. S. 407) und v. 21. 7. 1922 — I e 460 (MBliV. S. 724) hiermit auf.

(2) Solche, etwa noch vorhandenen Bilder usw. können wieder angebracht werden, soweit Kosten dadurch nicht entstehen. Die Entscheidung überlasse ich den Leitern der einzelnen Behörden.

An sämtl. nachgeordneten Behörden.
— MBliV. I S. 815.

Zusammenarbeit der Ober- und Reg.-Präs. mit den Gauleitern der NSDAP.

RdErl. d. MdJ. v. 12. 7. 1933 — I C I 52 II.

Das Ges. über den Staatsrat v. 8. 7. 1933 (GS. S. 241) hat den Verdiensten der Gauleiter der NSDAP. um die nationale Erhebung und ihrer Bedeutung im heutigen Staatsleben durch ihre Ernennung zu Staatsräten Rechnung getragen; hat ein Gauleiter der NSDAP., dessen Amtsbereich preuß. Gebietsteile umfaßt, seinen Wohnsitz außerhalb Preußens, so kann der Ministerpräsident an seiner Stelle ein anderes Staatsratsmitglied bestellen. Soweit dies der Fall ist, hat die in dem RdErl. v. 29. 5. 1933 (MBliV. I S. 649) angeordnete Zusammenarbeit der Ober- u. Reg.-Präs. mit den Gauleitern der NSDAP. nicht mit dem außerhalb Preußens wohnenden Gauleiter der NSDAP., sondern mit dem an seiner Stelle ernannten Staatsrat zu erfolgen.

An die Ober- und Reg.-Präs. — MBliV. I S. 816.

Tätigkeit von Kommissaren z. b. V.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 7. 1933 — I C 1/51 II.

(1) Der RMdJ. hat in einem Rundschreiben an die Länderregierungen darauf hingewiesen, daß nach dem siegreichen Abschluß der nationalen Revolution die Staatsgewalt in vollem Umfange in den Händen der nationalsozialistischen Führung liegt. Dadurch ist die Gewähr dafür geboten, daß auch die nachgeordneten Behörden sich ausnahmslos im Sinne der nationalsozialistischen Bewegung betätigen. Sollten irgendwo Mißstände in der Verwaltung auftreten, so genügt es, die vorgesetzten Stellen darauf aufmerksam zu machen, um eine umgehende Abstellung zu gewährleisten.

(2) Kontrollen der Staatsverwaltung oder gar Eingriffe in sie durch außenstehende Stellen dürfen, um eine geordnete Verwaltungstätigkeit nicht zu gefährden, in Zukunft nicht mehr stattfinden, selbst wenn sie nur bis zum Einschreiten der vorgesetzten Dienststellen gedacht sind. Derartigen Versuchen ist mit allen Mitteln entgegenzutreten und mir sofort zu berichten.

(3) Die Tätigkeit der bisher eingesetzten Kommissare wird in der Regel abgeschlossen sein; nur in Ausnahmefällen mag noch eine vorübergehende Weiterarbeit notwendig sein. Ich ersuche daher die Ober- und Reg.-Präs., mir **bis zum 1. 8. 1933** zu berichten, welche Kommissare in ihrem Bezirk noch tätig sind, von wem sie eingesetzt sind und welcher Aufgabenkreis ihnen zugewiesen ist. Gleichzeitig ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Kommissare ihre Aufgabe erledigt haben. Der Kreis dieser Kommissare ist durch den RdErl. des Herrn Ministerpräsidenten v. 3. 5. 1933 — StM. I 5753 (vgl. RdErl. d. MdJ. v. 6. 5. 1933, MBliV. I S. 553, II S. 173) eng begrenzt. Wo Kommissare auftreten sollten, die sich nicht auf die Ermächtigung einer der in diesem RdErl. genannten Behörden berufen können, ist ihren Anordnungen keine Folge zu geben und mir sofort zu berichten. Behörden haben Anweisungen ausschließlich von ihren vorgesetzten Dienststellen entgegenzunehmen.

(4) Der RdErl. v. 29. 5. 1933 (MBliV. I S. 649) bleibt unberührt.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 816.

Staatshaushalt. Kassen- u. Rechnungswesen.

Sparerlaß.

(Bereits mitgeteilt.)

(1) Der von der Staatsregierung zu Beginn des Rechnungsjahres beschlossene Staatshaushaltsplan für 1933 ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Dieses Ergebnis darf auch im Laufe des Rechnungsjahres keine Änderung erfahren. Die Aufrechterhaltung gesunder Finanzen ist die Grundlage jeder geordneten Staatsverwaltung. Es muß daher das Bestreben aller Behörden des Preußischen Staates sein, durch äußerste Sparsamkeit auf allen Gebieten zur Sicherstellung dieses Zieles beizutragen.

(2) In Würdigung der schwierigen wirtschaftlichen Lage weiter Kreise der Bevölkerung hat der Staat gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans gewisse Einnahmeausfälle auf sich genommen, die sich aus den durch die Erlasse des Finanzministers v. 7. 3. und 10. 5. d. J. gewährten Steuererleichterungen bei der staatlichen Grundvermögensteuer und Hauszinssteuer ergeben. Daß andererseits die Neuordnung der Staatsverwaltung und die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auch neue Ausgaben zur Folge haben, die im Staatshaushaltsplan noch nicht vorgesehen sind, ist unvermeidlich. Angesichts dieser zwangsläufigen Änderung des Haushaltsplanes ist es vermehrte Pflicht aller Staatsbehörden, streng darauf zu achten, daß die im Haushalt für die angegebenen Zweckbestimmungen vorgesehenen Ansätze nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Staatsverwaltung unbedingt erforderlich ist. Dies gilt sowohl für die Personalausgaben und die sächlichen Verwaltungsausgaben (insbesondere die Geschäftsbedürfnisse), wie für die Bewirtschaftung der sonstigen Sachausgaben. Ganz besonders muß ich von den Beamten erwarten, daß sie bei allen Ausgaben zur Bestreitung ihres persönlichen Dienstaufwandes größte Zurückhaltung üben. Auf sorgfältigste Führung der Fondskontrollen ist Bedacht zu nehmen.

(3) Bei den Personalausgaben wird — vorbehaltlich der Entscheidung des zuständigen Fachministers — in jedem Falle des Freiwerdens einer Stelle, insbesondere bei Ausführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zu prüfen sein, ob eine Wiederbesetzung der Stelle einem unmittelbaren Bedürfnis entspricht, ob nicht insbesondere zeitweise die Stelle unbesetzt bleiben kann oder mit einem Beamten niedrigerer Besoldungsgruppe besetzt oder von einem Beamtenanwärter wahrgenommen werden kann. Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, Beamte und Lehrpersonen, die lediglich mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse aus ihrem Amt entfernt werden mußten, die aber an sich neben fachlicher Eignung die volle Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den neuen Staat eintreten werden, in einer anderen, gegebenenfalls unpolitischen Dienststellung baldigst wieder zu verwenden, um ihre Arbeitskraft und ihre Erfahrungen zu nutzen und das Anschwellen der Ruhegehalts- und Wartegeldkosten zu vermeiden.

(4) In Erfüllung der Forderungen der nationalen Erhebung gilt es für jeden Beamten, die ganze Kraft daran zu setzen, den Grundsätzen altpreußischer Sparsamkeit Geltung zu verschaffen und sie wieder zu der sprichwörtlichen Eigenschaft unseres preußischen Berufsbeamtentums zu machen!

(5) Die Grundsätze dieses Erlasses werden auch gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen, der Staatsaufsicht unterstehenden öffentlichen Körperschaften mit allem Nachdruck zur Geltung zu bringen sein[1]). Es wird den Leitern der Gemeinden und Gemeindeverbände zu eröffnen sein, daß für die Prüfung ihrer Eignung im Bestätigungsverfahren die sparsame Führung der Kommunalgeschäfte von besonderer Bedeutung sein wird. Dies gilt insbesondere auch für die Festsetzung und Handhabung der Richtsätze bei der Wohlfahrtspflege. Weiter wird erneut auf die sorgfältige und zuverlässige Feststellung des A-Bedarfs bei Anträgen auf Sonderzuschüsse für die Erwerbslosenfürsorge und auf die Pflicht zur pünktlichen Ablieferung der Staatssteuern hinzuweisen sein. Wegen der Einschränkung der Personalkosten der Gemeinden und Gemeindeverbände weise ich auf den Inhalt des von mir in meiner Eigenschaft als Minister des Innern herausgegebenen RdErl. v. 30. 5. 1933 — IVa I 84[2]) erneut hin.

Berlin, den 20. 6. 1933.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

An alle Behörden der Preuß. Staatsverwaltung.
— StM. I 7733. — MBliV. I S. 817.
— MdJ. Z E 5 Nr. 1/33.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 822.
[2]) Nicht veröffentlicht.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Ausf.-Anw. zum Ges. zur Änd. des Ges. zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung v. 6. 4. 1933 (GS. S. 93).

RdErl. d. MdJ. v. 11. 7. 1933 — IV a I 4332.

1. (1) Durch § 2 des Ges. zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung v. 6. 4. 1933 (GS. S. 93)[1]) ist bestimmt worden, daß in Stadtgemeinden bis zu 10000 Einwohnern die Stelle des Bürgermeisters, der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Beigeordneten grundsätzlich ehrenamtlich zu verwalten sind. Umfang und Schwierigkeit der Verwaltungsgeschäfte, vor allem aber die Notwendigkeit restloser persönlicher Unabhängigkeit erfordern es aber in der Regel, daß auch in Städten unter 10000 Einwohnern die Stelle des Bürgermeisters oder eine andere leitende Stelle hauptamtlich und besoldet verwaltet wird. Der § 1 Ziff. 1 des Änderungsges.[2]) sieht daher vor, daß in Stadtgemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern die Stelle des Bürgermeisters **oder eines** Beigeordneten (Stadtrats, Ratsherrn) hauptamtlich und besoldet zu verwalten ist. Diese Regelung soll jedoch die an sich wünschenswerte stärkere Einschaltung des ehrenamtlichen Elements in die Gemeindeverwaltungen dort nicht verhindern, wo Umfang und Eigenart der Verwaltungsgeschäfte eine ehrenamtliche Verwaltung als ausreichend erscheinen lassen. In derartigen Fällen kann durch Ortssatzung bestimmt werden, daß auch die oben genannten Stellen ehrenamtlich verwaltet werden. Damit bleibt namentlich für die kleineren Städte die Möglichkeit offen, zu der billigeren ehrenamtlichen Verwaltung überzugehen oder sie beizubehalten. Kommt in Fällen, in denen gegen die ehrenamtliche Verwaltung Bedenken nicht bestehen können, eine Ortssatzung nicht zustande, so wird es den Aufsichtsbehörden zur Pflicht gemacht, diese ersatzweise zu erlassen.

(2) Ortssatzungen über die Einrichtung einer hauptamtlichen Verwaltung, die auf Grund des Ges. v. 6. 4. 1933 beschlossen worden sind, verlieren mit dem Inkrafttreten des Änderungsges. ihre Bedeutung. Dagegen ist nunmehr in allen Fällen, in denen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes bereits eine ehrenamtliche Verwaltung eingerichtet ist, und gegen die Beibehaltung derselben Bedenken nicht bestehen, alsbald eine entsprechende Ortssatzung zu beschließen.

2. (1) Durch § 4 Abs. 3 des Ges. v. 6. 4. 1933 war die Einrichtung besoldeter leitender Stellen in Landgemeinden und durch § 5 auch in rheinisch-westfälischen Ämtern mit nicht mehr als 3000 Einwohnern gänzlich ausgeschlossen worden. Es hat sich jedoch gezeigt, daß in besonders gelagerten Fällen auch für einzelne dieser Gemeinden und Gemeindeverbände eine hauptamtliche Verwaltung unentbehrlich sein kann. Das gilt in erster Linie für Kurorte und Badeorte, in denen die Gemeindeverwaltungsgeschäfte die Arbeitskraft einer geeigneten Persönlichkeit restlos in Anspruch nehmen Aus diesem Grunde ist durch das Änderungsges. der § 4 Abs. 3 des Ges. v. 6. 4. 1933 aufgehoben worden. Dadurch wird, wie schon bisher den Landgemeinden und Ämtern von mehr als 3000 bis 10000 Einwohnern, so auch den Landgemeinden und Ämtern mit nicht mehr als 3000 Einwohnern die Möglichkeit eröffnet, auf Grund einer genehmigungspflichtigen Ortssatzung den Gemeindevorsteher oder einen Schöffen hauptamtlich und besoldet anzustellen.

(2) Um zu verhindern, daß von dieser nur für ganz besonders gelagerte Ausnahmefälle gedachten Möglichkeit in zu weitgehendem Umfange Gebrauch gemacht wird, werden die Aufsichtsbehörden ersucht, Anträge auf Genehmigung derartiger Ortssatzungen in denjenigen Fällen, in denen sie selbst nach gewissenhafter Prüfung die Einrichtung einer hauptamtlichen Verwaltung für unabweisbar geboten halten, vor Ausspruch der Genehmigung mir zur Entscheidung vorzulegen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 819.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1933 I S. 417, 489, 677.
[2]) Das Ges. wird in einer der nächsten Nummern der PrGS. veröffentl.

Schaufenstersteuer.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 11. 7. 1933 — IV St 481 u. IV 7468/4. 7. 33.

(1) Die Tatsache, daß mehrere Gemeinden beschlossen haben, eine Schaufenstersteuer allgemein oder für einzelne Gewerbezweige zu erheben, gibt uns Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

(2) Eine Schaufenstersteuer ist nach § 8 des Reichsfinanzausgleichsges.[1]) nicht zulässig, da die Schaufensterfläche einen zulässigen Maßstab im Sinne von Abs. 2 aaO. nicht darstellt. Die Erhebung einer Schaufenstersteuer von einzelnen Gewerbezweigen widerspricht im übrigen dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit im Sinne des Kommunalabgabenrechts und der Tatsache, daß die Preußische Gewerbesteuerverordnung die Besteuerung gewerblicher Unternehmungen abschließend regelt. Danach sind Steuerordnungen, die eine derartige Schaufenstersteuer einführen, mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar und demgemäß nicht zu genehmigen. Von einer Vorlage an uns ist in jedem Falle Abstand zu nehmen.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg und die Reg.-Präs. — MBliV. I S. 820.

[1]) Vgl. RGBl. 1926 I S. 203.

Finanzstatistik.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 11. 7. 1933 — IV St 662 u. IV 7202/4. 7. 33.

(1) Bei den gem. RdErl. v. 23. 4. 1931 — IV St 322 u. II B 1077 (MBliV. S. 405) dem Stat. Landesamt einzureichenden Sondernachweisungen treten folgende Einschränkungen ein:

	IV d bisherige Regelung			IV d zukünftige Regelung		
	nach Muster	waren einzureichen für die	bis zum	nach Muster	sind einzureichen für die	bis zum
Provinzialverbände, Bezirksverbände und Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande	Sondernachweisung III	Zuschläge und Veranlagungsgrundlagen halbjährlich	10. 7. 10. 1.	Sondernachweisung III	Zuschläge, Veranlagungsgrundlagen und Umlageeinnahme jährlich	10. 2.
		Umlageeinnahme jährlich	10. 7.			
Landkreisverbände	Sondernachweisung II	Zuschläge und Veranlagungsgrundlagen halbjährlich	10. 7. 10. 1.	Sondernachweisung II	Zuschläge, Veranlagungsgrundlagen und Umlageeinnahme jährlich	10. 2.
		Umlageeinnahme jährlich	10. 7.			
Ämter in Westfalen und der Rheinprovinz	Sondernachweisung IV	jährlich	10. 7.	Sondernachweisung IV	jährlich	10. 2.
Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern	Sondernachweisung I	Zuschläge und Grundbeträge halbjährlich	10. 7. 10. 1.	Sondernachweisung I	Zuschläge und Grundbeträge jährlich	10. 2.
Gemeinden mit mehr als 25 000 bis 50 000 Einwohnern	Sondernachweisung I	Zuschläge und Grundbeträge halbjährlich	10 7. 10. 1.	Sondernachweisung I	Zuschläge und Grundbeträge jährlich	10. 2.
Gemeinden mit mehr als 10 000 bis 25 000 Einwohnern	Sondernachweisung I	Zuschläge und Grundbeträge halbjährlich	10. 7. 10. 1.	Sondernachweisung I	Zuschläge und Grundbeträge jährlich	10. 2.
Gemeinden mit mehr als 5 000 bis 10 000 Einwohnern	Sondernachweisung I	Zuschläge und Grundbeträge halbjährlich	10. 7. 10. 1.	Sondernachweisung I	Zuschläge und Grundbeträge jährlich	10. 2.
Städte mit nicht mehr als 5000 Einwohnern	Sondernachweisung I	Zuschläge und Grundbeträge halbjährlich	10. 7. 10. 1.	(werden jeweils durch besonderen RdErl. von den Landräten angefordert)		
Landgemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern	(werden jeweils durch besonderen RdErl. von den Landräten angefordert)		—			

(2) Als teilweiser Ersatz für die bisher zum 10. 7. einzureichenden Sondernachweisungen sind von den Kreisen und den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern künftig zugleich mit den zum 10. 4. und 10. 7. fälligen Vierteljahresübersichten der Steuereinnahmen nach Muster D I auf einem Anlagebogen ganz kurze Angaben über die Zuschläge einzureichen.

(3) Die vorstehenden Änderungen bedeuten eine erhebliche Vereinfachung der Verwaltungsarbeit.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 820.

Sparerlaß.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 7. 1933 — IVa I 656.

Der Herr Preußische Ministerpräsident hat den im MBliV. 1933 I S. 817 abgedruckten Sparerlaß v. 20. 6. 1933 — StM. I 7733 — an alle Behörden der preußischen Staatsverwaltung erlassen. Ich bringe diesen Sparerlaß auch den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Kommunalaufsichtsbehörden zur Kenntnis und ersuche um sorgfältige Beachtung.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Kommunalaufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 822.

Steuerabzug vom Arbeitslohn; Ermäßigung für Hausgehilfinnen.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 11. 7. 1933 — IV St 625 II u. II A 1653 II.

Das nachstehend abgedruckte Rundschreiben des RFM. v. 20. 6. 1933 — S 2222/17 III — teilen wir zur Kenntnisnahme mit.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., Landräte und Gemeinden. — MBliV. I S. 823.

Anlage.

Der Reichminister der Finanzen. S 2222/17 III. Berlin, den 20. 6. 1933.

(1) Nach § 12 Abs. 3 StA. DB. v. 9. 6. 1933[1]) gelten Hausgehilfinnen in der Regel nur dann als in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommen, wenn sie beim Arbeitgeber wohnen, bei ihm beköstigt werden und in der bei Wohnungsgenossen üblichen Weise Zutritt zu den Räumen der Wohnung haben. Nicht selten veranlassen verschiedene Umstände, insbesondere der Raummangel in der Wohnung des Arbeitgebers, daß Hausgehilfinnen sich nur tagsüber in der Wohnung des Arbeitgebers aufhalten, für die Nacht aber in ihre eigene oder in die Wohnung ihrer Eltern zurückkehren. In solchen besonderen Fällen kann die Beschäftigung das Gepräge einer echten Hausgehilfinnenstelle gleichwohl behalten. Die häusliche Gemeinschaft muß sich dann aber auf eine andere Weise klar ergeben. Dazu gehört, daß die betreffende Hausgehilfin einmal tagsüber in der Wohnung des Arbeitgebers beschäftigt wird, also grundsätzlich für keinen anderen Arbeitgeber tätig ist, zum andern, daß sie zu den Wohn- und Geschäftsräumen in der gleichen Weise allgemein Zutritt hat wie üblicherweise das Hauspersonal; weiter muß sie die volle Kost im Haushalt des Arbeitgebers erhalten.

(2) Ich ersuche, bei etwa erforderlich werdenden Entscheidungen die obigen Grundsätze zu beachten.

An die Präs. der Landesfinanzämter.

[1]) Vgl. RMBl. 1933 S. 310.

Weitere Ausf.-Anw. zum Ges. über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 7. 1933 — IV a I 1338 II.

(Durch Funkspruch bereits inhaltlich mitgeteilt.)

1. (1) Abschn. II Ziff. 2 des RdErl. v. 13. 6. 1933 (MBliV. I S. 699) erhält hinter Satz 2 folgenden Zusatz:

„Demgemäß ist der Bestätigungsbehörde in jedem Fall ein den Vorschriften von Nr. II Erster Abschn. A 2 u. 3 der Durchf.-Best. zu diesem Ges. v. 27. 5. 1933 (MBliV. I S. 635) entsprechend ausgefüllter Fragebogen nebst den erforderlichen Urkunden vorzulegen."

(2) Bezüglich der unbesoldeten ehrenamtlichen Bestätigungsbeamten behält es bei der in letztgenanntem RdErl. vorgesehenen Möglichkeit der Erleichterung der Nachprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde sein Bewenden. (Vgl. Nr. II, Erster Abschn. A zu 2, Abs. 1 der Durchf.-Best.)

2. Zu Anträgen auf Einweisung (Bestätigung), die den Bestätigungsbehörden bereits vorliegen, ist ein Fragebogen nebst Urkunden sofort nachzureichen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände, den Verbandspräs. in Essen, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. — MBliV. I S. 823.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 30. 6. 1933 sind die Landgemeinden Glätzisch Wiltsch und Schlesisch Wiltsch, Kr. Glatz, Reg.-Bez. Breslau, mit Wirkung vom 1. 7. 1933 zu einer neuen Landgemeinde mit dem Namen Wiltsch zusammengeschlossen worden.

— MdJ. IV a II 2071 II/33. — MBliV. 1933 I S. 824.

Durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 30. 6. 1933 sind mit Wirkung vom 1. 7. 1933 die Ortsteile Grün Kordshagen, Berthke und die Forstgrundstücke Berthke von der Landgemeinde Steinhagen im Kreise Franzburg-Barth, Reg.-Bez. Stettin, abgetrennt und zu einer neuen Landgemeinde mit dem Namen Grün Kordshagen zusammengeschlossen worden.

— MdJ. IV a II 644 III/32. — MBliV. 1933 I S. 824.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Eisdielen.

RdErl. d. MdJ. v. 10. 7. 1933 — II E 2233 II.

1. Soweit Besitzer von Eisdielen bis zum 22. 7. 1933 Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von alkoholfreien Getränken stellen, sind diese Anträge von allen beteiligten Behörden mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten.

2. Handelt es sich bei den gemäß 1. zu stellenden Anträgen um Betriebe, die schon vor dem 1. 5. 1932 bestanden, so werden die Reg.-Präs. hierdurch ermächtigt, bei der auf Grund der VO. über neu zu errichtende Gast- und Schankstätten v. 13. 11. 1931 (GS. S. 243), 27. 4. 1933 (GS. S. 154)[1]) vorzunehmenden Prüfung des Bedürfnisses von den durch den RdErl. über die Bedürfnisprüfung v. 9. 3. 1933 — II E 1969 (MBliV. I S. 259) vorgeschriebenen besonders strengen Grundsätzen abzusehen.

3. Soweit es sich um Betriebe der unter 2. genannten Art handelt, ist hinsichtlich der Durchführung der baulichen Anforderungen und der gemäß § 11 des Gaststättenges.[2]) zu machenden Auflagen eine Frist zu gewähren, die auf die Wirtschaftlichkeit dieser Betriebe Rücksicht nimmt.

An alle Pol.-Behörden und die Vorsitzenden der Stadt-, Kreis- und Bezirksausschüsse (in den kreisangehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Magistrate). — MBliV. I S. 823.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 509, 681.
[2]) Vgl. RGBl. 1930 I S. 146.

Schankbetriebe in Warenhäusern.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 7. 1933 — II E 2308.

In der nächsten Nummer des RGBl. wird das Ges. zur Ergänzung des Ges. zum Schutze des Einzelhandels v. 12. 5. 1933 veröffentlicht werden, daß die obersten Landesbehörden ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen die einem Warenhaus, Kaufhaus oder einer anderen Verkaufsstelle des Einzelhandels erteilten Erlaubnisse zum Betrieb einer Schankwirtschaft zurückzunehmen sowie die Abgabe zubereiteter Speisen zum Genuß auf der Stelle zu verbieten. Zur Durchführung dieses Ges. bestimme ich folgendes:

1. Bis zu den von mir zu treffenden Entscheidungen sind Einzelmaßnahmen der Ortspol.-Behörden gegen Schank- oder Speisewirtschaften in Warenhäusern usw. zu unterlassen. Etwa getroffene Maßnahmen sind rückgängig zu machen.

2. **Zum 10. 8. 1933** erwarte ich Bericht der Reg.-Präs. über die Zahl der in Warenhäusern, Kaufhäusern oder anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels vorhandenen Schank- und Speisewirtschaften unter Angabe der für diese Betriebe vorbehaltenen Fläche und der in diesen Betrieben beschäftigten Angestellten. (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **25. 7. 1933,** für die Landräte und den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **1. 8. 1933.**)

3. Unabhängig von den gemäß 2. vorzulegenden Berichten haben die Ortspol.-Behörden alsbald zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Ges. für eine Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe einer Schankwirtschaft oder für das Verbot des Betriebes einer Speisewirtschaft in den genannten Betrieben vorliegen. Bezüglich der Frage, ob durch den Wegfall dieser Betriebe die Wirtschaftlichkeit des Gesamtunternehmens gefährdet wird, ist gegebenenfalls eine Stellungnahme der zuständigen Industrie- und Handelskammer einzuholen.

4. Anträge auf Zurücknahme der Erlaubnis oder des Verbotes einer Speisewirtschaft sind von den Ortspol.-Behörden mit den Gutachten der Handelskammern unter eingehender Schilderung aller maßgeblichen Verhältnisse in zweifacher Ausfertigung den Reg.-Präs. vorzulegen. Diese nehmen eine Ausfertigung zu ihren Akten, während die andere mit eingehender Stellungnahme an mich weiterzuleiten ist.

5. **Zum 15. 9. 1933** erwarte ich einen Bericht der Reg.-Präs., mit wieviel Anträgen gemäß Ziff. 4 nach Stadt- und Landkreisen getrennt voraussichtlich zu rechnen ist. (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **20. 8. 1933,** für die Landräte und den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **1. 9. 1933.**)

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 825.

Schließung von Gaststätten.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 7. 1933 — II E 1921 II.

Die sorgsame Durchführung des RdErl. v. 23. 2. 1933 — II E 1921 (MBliV. I S. 187) mache ich allen Pol.-Behörden zur dauernden Pflicht. Einen Bericht über die weiteren Maßnahmen erwarte ich von den Reg.-Präs. **zum 1. 1. 1934** (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **1. 12. 1933,** für die Landräte und die den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **15. 12. 1933**).

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 825.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Gewährung von Farbbändern für eigene Schreibmaschinen.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 7. 1933 — II C II 9 Nr. 220 IV/32.

(1) Da die Landj.-Beamten ihre Schreibstoffe und sonstigen Geschäftsbedürfnisse aus ihrer Aufwandsentschädigung bestreiten müssen, kommt eine Gewährung von Ersatzfarbbändern aus Staatsmitteln nicht in Frage. Der RdErl. v. 10. 5. 1933 (MBliV. I S. 567) findet auf sie keine Anwendung.

(2) Die vorgelegten Anträge erledigen sich hierdurch.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 826.

Kassen- und Rechnungswesen.

Kosten der Hilfspolizei.

RdErl. d. MdJ. v. 12. 7. 1933 — II 4132/2.

(1) Über die vom Staate zu tragenden Kosten der Einrichtung und Verwendung der Hilfspol. für die Zeit vom 16. 5.—30. 6. 1933 haben die Ortskassenanschlagstellen der Pol. und Landj. und die Landräte den Reg.-Präs. **bis zum 25. 7. 1933** nach untenstehendem Muster zu berichten. Die Reg.-Präs. (Pol.-Präs. in Berlin) prüfen die Angaben und stellen sie zu einer Nachweisung nach gleichem Muster zusammen, die aufgerechnet und mit Feststellungsvermerk versehen, mir **zum 1. 8. 1933** vorzulegen ist. Für die spätere Zeit sind die Nachweisungen monatlich **zum 15. d. folg. Mts.** (für Juli 1933 **zum 15. 8. 1933**) — Frist bei den Reg.-Präs. **der 10. j. Mts.** — einzureichen.

(2) Die Übersichten sind mit größter Sorgfalt aufzustellen. Die Angaben müssen vollständig und unbedingt richtig sein.

(3) In Sp. 2 ist die Durchschnittsstärke der in dem Zeitabschnitt vorhanden gewesenen Hilfspol.-Beamten einzutragen. Es sind alle gemäß Ziff. I 6 der Durchf.-Best. v. 22. 2. 1933 — II C I 59 Nr. 40/33 (nicht veröffentl.) verpflichteten Hilfspol.-Beamten zu zählen, gleichgültig, ob sie eingesetzt oder zu sonstigem Dienst herangezogen worden sind oder nicht. Nicht zu zählen sind diejenigen, welche entlassen oder ausgeschieden sind. Die Durchschnittsstärke ist in der Weise zu berechnen, daß die Stärken an den einzelnen Tagen zu einer Summe zusammengezogen werden, die durch die Zahl der Tage, für die die Meldung erstattet wird, zu teilen ist.

(4) In Sp. 3 ist die Summe der gezahlten oder fälligen Aufwandsentschädigungen für polizeiliche Dienstleistungen über 24 Stunden hinaus (Ziff. II 1 der Durchf.-Best. v. 22. 2. 1933, nicht veröffentl.) einzutragen. Bei der Berechnung ist der volle Betrag von 3 *RM* zugrunde zu legen. Der Abzug für Verpflegung gemäß Ziff. II 2 aaO. ist hier nicht zu berücksichtigen.

(5) In Sp. 4 ist die Zahl der sonstigen an Hilfspol.-Beamte ausgegebenen Verpflegungsportionen aufzuführen. In dieser Sp. sind die durch Sp. 3 erfaßten Verpflegungsportionen außer Betracht zu lassen, für die nach Ziff. II 2 der Durchf.-Best. v. 22. 2. 1933 (nicht veröffentl.) ein Abzug von der Aufwandsentschädigung zu machen ist.

(6) In Sp. 5 ist die Zahl einzutragen, die sich ergibt aus der Vervielfältigung der Zahl der Tage, an denen Hilfspol.-Beamte untergebracht waren, mit der Zahl der untergebrachten Hilfspol.-Beamten (z. B. 15 Hilfspol.-Beamte waren 6 Tage untergebracht = 6 × 15 = 90 Unterbringungstage. 3 Hilfspol.-Beamte waren 6 Tage untergebracht = 18 Unterbringungstage, zusammen 108 Unterbringungstage).

(7) **In Sp. 6** ist die Zahl einzutragen, die sich aus der Vervielfältigung der Zahl der Hilfspol.-Beamten, die eingesetzt oder sonst zum Dienst herangezogen worden sind, mit der Zahl der Tage, an denen sie Dienst getan haben (z. B. 20 Hilfspol.-Beamte haben 8 Tage Dienst getan 20 × 8 = 160 Bekleidungstage. 6 Hilfspol.-Beamte haben 10 Tage Dienst getan 6 × 10 = 60 Bekleidungstage. Zusammen 220 Bekleidungstage).

(8) **In Sp. 7** ist ebenfalls die Zahl der Beschäftigungstage einzusetzen, also dieselbe Zahl wie in Sp. 6; sie dient hier als Unterlage für die Pauschalierung sonstiger Ausgaben.

(9) Zu Sp. 8: Bei der Berechnung der Kosten der Hilfspol. ist aus Sp. 3 der Betrag der gezahlten oder fälligen Aufwandsentschädigungen einzusetzen. Für die Verpflegungsportion sind 1,10 *RM*, für den Unterbringungstag 10 *Rpf*, für den Bekleidungstag 12 *Rpf* und für den Beschäftigungstag 20 *Rpf* anzusetzen. An Kosten würden sich z. B. ergeben:

Aus Sp. 3: Der Betrag der gezahlten oder fälligen Aufwandsentschädigungen, z. B. . .		300,— *RM*
aus Sp. 4: z. B. 100 Verpflegungsportionen je 1,10 *RM*	=	110,— *RM*
aus Sp. 5: z. B. 108 Unterbringungstage je 10 *Rpf*	=	10,80 *RM*
aus Sp. 6: z. B. 220 Bekleidungstage je 12 *Rpf*	=	26,40 *RM*
aus Sp. 7: z. B. 220 Beschäftigungstage je 20 *Rpf*	=	44,— *RM*
Gesamtkosten der Hilfspol.:		491,20 *RM*

(10) **In Sp. 9** ist der Betrag einzusetzen, der tatsächlich an sonstigen Ausgaben (z. B. Kosten für Betriebsstoff, Munition, Reisekosten, Heilfürsorge usw.) entstanden ist. Diese Ausgaben sind im einzelnen zu erläutern: z. B. Betriebsstoff 60 *RM*, Reisekosten 150 *RM*, Heilfürsorge 30 *RM* usw.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 826.

Anlage.

Kosten der Hilfspolizei für die Zeit vom . . . . bis . . . . 19 . . .

Zum RdErl. d. MdJ. v. 12. 7. 1933 — II 4132/2 (MBliV. I S. 826).

Reg.-Bez. oder Staatl. Pol.-Verw., Landkreis usw.	Durchschnittsstärke der Hilfspol.	Betrag der gezahlten oder fälligen Aufwandsentschädigung *RM*	Zahl der ausgegebenen Verpflegungsportionen	Zahl der Unterbringungstage	Zahl der Bekleidungstage	Zahl der Beschäftigungstage (dient als Unterlage für die Pauschalierung der sonstigen Ausgaben)	Gesamtkosten der Hilfspol. *RM*	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Ablegung des Polizeiknüppels.

RdErl. d. MdJ. v. 10. 7. 1933 — II C I 58 Nr. 26 II/33[1]).

(1) Mit sofortiger Wirkung ist der Polizeiknüppel im Straßendienst von den Pol.-Beamten nicht mehr zu tragen. Die Polizeiknüppel sind bei den Pol.-Revieren und -Bereitschaften, bei der Landj. bei den Abteilungsleitern, unter Verschluß zu halten. Ihre ausnahmsweise Ausgabe bei außergewöhnlichem Anlaß wird der Entscheidung der Kommandeure oder Landj.-Abteilungsleiter überlassen. Die Überfall-Kommandos können zunächst in der bisherigen Weise mit dem Polizeiknüppel ausgerüstet bleiben.

(2) Bei der Gemeindepol. ist der RdErl. sinngemäß anzuwenden.

An alle Pol.-Behörden und die Landj.
— MBliV. I S. 827.

[1]) Vgl. MBliV. 1924 S. 138, 772, 848; 1927 S. 119; 1929 S. 578; 1930 S. 880, Ziff. 21 Schlußsatz.

Beteiligung der Landespol.-Inspektionen bei Unterbringungsfragen.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 7. 1933 — II L 1 Nr. 20/33.

Soweit die Unterbringungsfragen der Bereitschafts-Pol. über die örtlichen Belange hinausgehen, sind in Zukunft bei diesen Fragen grundsätzlich die Landespol.-Inspektionen zu beteiligen. In den Berichten an mich ist diese Beteiligung zum Ausdruck zu bringen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 828.

Ärztliche Angelegenheiten.

Polizeiärzte.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 7. 1933 — II F 2 Nr. 6/33.

(1) Die Bewerber um Übernahme in den Staatsdienst als beamteter Pol.-Arzt haben unter Bezugnahme auf VII. Abschn., C Ziff. 4 der VfdP. Nr. 39 (Laufbahnrichtlinien) fortan ein polizei-ärztliches Gesundheitszeugnis ihrem Gesuch beizufügen.

(2) Die pol.-amtsärztliche Untersuchung ist unter Zugrundelegung der Anl. 3 B der VfdP. Nr. 12

(Antw.Beurt.Taugl.) vorzunehmen. Für die Dienstfähigkeit und körperliche Eignung ist zu fordern, daß die Bewerber frei sind von Krankheitszuständen im Sinne der Anl. 3 B.

(3) Das Untersuchungsergebnis ist von dem beamteten Pol.-Arzt in ein pol.-ärztliches Gesundheitszeugnis, Vordr. Pol. Nr. 36, einzutragen.

(4) Ich ersuche, Bewerber obengenannter Art und die beamteten Pol.-Ärzte mit entsprechender Weisung zu versehen.

(5) Voraussetzung für die Übernahme in den Staatsdienst ist, daß der Bewerber im Sinne des Ges. v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175, 389) zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und im Sinne der nationalsozialistischen Revolution die unbedingte Gewähr dafür bietet, sich stets vorbehaltlos für den nationalen Staat einzusetzen.

An die staatl. Pol.-Behörden und alle Landespol.-Inspektionen. — MBliV. I S. 828.

Veterinärwesen.

Polizeitierärzte.

RdErl. d. MdJ. v. 10. 7. 1933 — II F 44 Nr. 1 II/33.

Den beamteten Pol.-Tierärzten bei den staatl. Pol.-Verw. (Kap. 91 Tit. 1) wird die Ausübung privattierärztlicher Tätigkeit untersagt. Ich behalte mir vor, die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung in Einzelfällen dort zuzulassen, wo ein tatsächlich öffentliches Bedürfnis infolge Fehlens von Privattierärzten vorliegt.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 830.

Personenstandsangelegenheiten.

Eintragungen in das Sterberegister.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 7. 1933 — I B 22/70.

(1) Nach § 59 PStG. soll die Eintragung eines Sterbefalles im Sterberegister u. a. den Vor- und Familiennamen des Ehegatten des Verstorbenen oder den Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen ist, enthalten. Eine ausdrückliche Vorschrift, wie zu verfahren ist, wenn der Verstorbene verwitwet war, ist dagegen nicht gegeben. Das Musterbeispiel, das der nach § 1 der VO. v. 6. 7. 1920 (RGBl. S. 1399) zu verwendende Vordruck C 2 gibt, enthält nur die Angabe, daß der Verstorbene Witwer war. Unter Bezugnahme hierauf besagt auch der Vordruck zu der Niederschrift über die Prüfung der Standesamtsnebenregister, dessen Verwendung der RdErl. v. 21. 6. 1932 (MBliV. S. 655) anordnet, in Nr. 29. 4. a, daß es der Angabe des Vor- und Familiennamens des Ehegatten nur dann bedarf, wenn dieser den Verstorbenen überlebt hat (vgl. auch AH. 223). Es hat sich trotzdem bei verschiedenen Standesämtern der Brauch gebildet, bei Sterbefällen verwitweter Personen den früher verstorbenen letzten Ehegatten des Verstorbenen in der Sterbeurkunde zu bezeichnen. Dabei wird teils der Wortlaut „verheiratet gewesen mit . . . .", teils die Fassung „Witwer (Witwe) von . . . ." verwandt. Diese Eintragung trägt offensichtlich mit dazu bei, Verwechslungen des zuletzt verstorbenen Ehegatten zumal in Fällen, in denen er einen Sammelnamen führte, auszuschließen. Rechtliche Bedenken gegen die Aufnahme solcher Angaben in die Sterbeurkunde bestehen, wie sich auch aus der Entscheidung des Kammergerichts v. 9. 8. 1902 (StAZ. 1902 S. 226) ergibt, nicht.

(2) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen von diesem RdErl. Kenntnis.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Oppeln: Auf den Bericht v. 29. 5. 1933 — I d 17.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 829.

Mitwirkung der Standesbeamten bei der Gewährung von Ehestandsdarlehen.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 7. 1933 — I B 22/81 II.

(1) Außer dem in Abs. 1 des RdErl. v. 30. 6. 1933 (MBliV. I S. 783) genannten Vordruck (Antrag auf Gewährung eines Ehestandsdarlehns) übersenden die Präs. der Landesfinanzämter den Standesbeamten einen weiteren Vordruck (Arbeitgeberbescheinigung zur Erlangung eines Ehestandsdarlehns) sowie ein Merkblatt (Erläuterungen zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen). Die Standesbeamten haben auch diese Druckstücke den Verlobten auf Wunsch unentgeltlich abzugeben.

(2) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 830.

Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auf die Standesbeamten.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 7. 1933 — I B 22/88.

Das Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) und die dazu ergangenen Ergänzungen finden auch auf die Standesbeamten Anwendung. Soweit es sich bei ihnen um Gemeindebeamte handelt, richtet sich die Durchführung des Ges. nach dem RdErl. v. 27. 5. 1933 (MBliV. I S. 635). Für die übrigen Standesbeamten hat der Reg.-Präs. gemäß dem RdErl. v. 31. 5. 1933 (MBliV. I S. 619) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen; ich erkläre mich jedoch damit einverstanden, daß auch hierbei in einer Abschn. II A 2 (1) Satz 3 und 4 des RdErl. v. 27. 5. 1933 entsprechenden Weise verfahren wird.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden sowie die Gemeinden. — MBliV. I S. 830.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Erwerb der jugoslawischen Staatsangehörigkeit durch deutsche Reichsangehörige.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 7. 1933 — V Sta 4274 gen.

(1) Nach dem jugoslawischen Staatsangehörigkeitsges. v. 21. 9. 1928 kann ein jugoslawischer Staatsangehöriger nicht zugleich Angehöriger eines fremden Staates sein. Ein Ausländer, der in Jugoslawien eingebürgert werden will, muß daher entweder eine ordnungsmäßige Urkunde über seine Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vorlegen, oder glaubhaft dartun, daß ihm die Entlassung erteilt wird. Da die Einbürgerung in Jugoslawien im gewöhnlichen Verfahren einen dahingehenden Antrag und eine Niederlassung daselbst von erheblicher Dauer voraussetzt, verlieren in Jugoslawien eingebürgerte deutsche Reichsangehörige schon auf Grund des § 25 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsges. v. 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583) ohne weiteres ihre deutsche Staatsangehörigkeit, so daß es einer förmlichen Entlassung daraus nicht bedarf. Personen, die gleichwohl ihre Entlassung aus der preuß. Staatsangehörigkeit beantragen, um die jugoslawische Staatsangehörigkeit erwerben zu können, sind entsprechend zu belehren.

(2) Um solche Personen nach Möglichkeit in den Stand zu setzen, den jugoslawischen Einbürgerungserfordernissen zu genügen, wird ihnen zweckmäßig folgende Bescheinigung auszustellen sein:

Dem .... wird hiermit bescheinigt, daß er durch seine Einbürgerung in Jugoslawien gemäß § 25 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583) die deutsche Reichsangehörigkeit ohne weiteres verliert, so daß eine besondere Entlassung aus der deutschen Reichsangehörigkeit nicht mehr in Frage kommen kann.

(3) Durch eine solche Bescheinigung würde gleichzeitig auch zum Ausdruck gebracht, daß eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2 aaO. nicht erteilt ist.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.
— MBliV. I S. 831.

Reisen nach Österreich.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 7. 1933 — V E 870.

In Ergänz. d. RdErl. v. 24. 6. 1933 — V E 734 (MBliV. I S. 753) gebe ich folgende neuere Anordnungen des RMdJ. bekannt:

„Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, die sich aus der örtlichen Lage für die zum deutschen Zollgebiet gehörenden und in die deutsche Devisenwirtschaft einbezogenen Gebiete der österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz ergeben, bestimme ich auf Grund des § 3 des Ges. über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich v. 29. 5. 1933 (RGBl. I S. 311) folgendes:

I. Reichsangehörige unterliegen für die unmittelbare Ausreise aus dem Inland in das Gebiet der dem deutschen Zollgebiet angeschlossenen österreichischen Gemeinde Mittelberg nicht dem vorerwähnten Ges.

II. Reichsangehörige, die das Gebiet der genannten Gemeinde unmittelbar über die deutsche Zollgrenze nach Österreich verlassen wollen, haben beim Grenzübertritt

a) soweit sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland haben, entweder einen Entrichtungsvermerk (§ 1 Abs. 1 des Ges.) oder einen Befreiungsvermerk (§ 4 Abs. 1 und 2 der ersten Durchf.-VO. v. 29. 5. 1933, RGBl. I S. 312) vorzuweisen,

b) soweit sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland (einschl. des Gebietes der Gemeinde Mittelberg) haben, dies der Paßnachschaubehörde nachzuweisen.

III. Die unter Ziff. I und II getroffene Regelung gilt für die Gemeinde Jungholz entsprechend."

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 831.

Neuordnung der Ausländerpolizei. (Deckblatt zur Dienstanweisung.)

RdErl. d. MdJ. v. 14. 7. 1933 — V E 508 II.

Zur Dienstanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung (vgl. RdErl. v. 25. 8. 1932, MBliV. S. 869) ist das Deckblatt Nr. 1 erschienen, das sämtlichen Pol.-Behörden demnächst zugehen wird.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 832.

Verkehrswesen.

Ergänzung und Abänderung der Vorschriften über Verkehrseinrichtungen.

RdErl. d. MdJ. v. 12. 7. 1933 — II M 38a Nr. 107/33*).

Um den Wegeunterhaltungspflichtigen die Aufstellung guter Wegweiser und Ortstafeln zu erleichtern, habe ich mich entschlossen, die Bestimmungen über die Anbringung von Reklame an Wegweisern und Ortstafeln zu ändern. Zu diesem Zwecke werden auf Grund des § 2 Abs. 3 letzter Satz des Pol.-Kostenges. v. 2. 8. 1929 (GS. S. 162) die VüV. (MBliV. 1930 S. 447 ff. und MBliV. 1933 I S. 205 ff.)*) wie folgt ergänzt oder geändert:

1. In I A 3 wird der Abs. 2 durch folgende neue Abs. ersetzt:

Reklame ist an nicht beleuchteten Wegweisertafeln nur dann zulässig, falls an deren Unterkante keine Fernverkehrsstraßennummer angebracht ist. Die Reklame muß folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Die Reklamefläche muß sich unmittelbar an die Unterkante des Schildes anschließen und 1000 mm (Grundlinie): 83 mm (Höhe) betragen;
b) als Grundfarbe der Reklamefläche ist Gelb und Schwarz verboten;
c) die Reklamefläche darf nur an der Unterkante einen Abschlußstreifen haben.

An beleuchteten (auch transparenten) Wegweisern darf Reklame außer unter vorstehenden auch noch unter folgenden Bedingungen angebracht werden
a) Die Reklame muß in der Farbe von der gelb-schwarzen Farbe des Wegweisers auffallend verschieden sein;
b) die Reklame muß von der eigentlichen Wegweisertafel von Rand zu Rand mindestens 50 cm Abstand haben;
c) die Gesamtfläche der Reklame darf nicht größer sein als die Gesamtfläche des Wegweisers;
d) die Reklame darf die Übersicht über die Straße oder den Weg nicht hindern;
e) die Reklame muß vertragsgemäß spätestens bis zum 1. 4. 1940 entfernt werden, ohne daß dadurch das Aussehen des Wegweisers beeinträchtigt wird.

Wird von dieser letzteren Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kommt eine gleichzeitige Reklame, wie sie nach Abs. 2 für nicht beleuchtete Wegweisertafeln zulässig ist, nicht in Frage.

2. In I B 3 sind Satz 5 und 6 zu streichen. Dafür ist zu setzen:

Die Anbringung von Reklame an Ortstafeln ist unter den gleichen Bedingungen zulässig wie bei Wegweisern mit der Maßgabe, daß die Größe der Reklamefläche (siehe I A 3 Abs. 2 ff.) 1000 mm (Grundlinie): 130 mm (Höhe) beträgt und eine Einfassung außer an der Unterkante auch an den Schmalseiten zulässig ist, wenn der Rand nicht breiter als 20 mm ist.

An die Behörden der inneren und der allgemeinen Verwaltung. — MBliV. I S. 831.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 13. 7. 1933 — IV St 675 u. IV 2333/13. 7.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen und Realsteuersenkungsentschädigung kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	Juni	Insgesamt
		7. Jul. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,477	0,477
Landkreise	0,109	0,109
Provinzen	0,044	0,044
		7. Dot. 1933
	RM	RM
b) Dotationen:	1 680 000	1 680 000
c) Realsteuersenkungsentschädigung	½ der Junirate	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 30. 6. 1933 — IV St 653 u. IV 2333/30. 6. (MBliV. I S. 804 a) angegebenen.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) ist genau zu beachten.

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558 c).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 833.

Zwischengemeindlicher Pol.-Lastenausgleich für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33.

I. Zahlung der Ausgleichsbeträge an die Gemeinden und Gemeindeverbände mit gemeindlicher Vollzugspolizei.

Nach § 9 Abs. 1 des PKG. v. 2. 8. 1929 (GS. S. 162) erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände ebenso wie für das Rechnungsjahr 1932 im Rechnungsjahre 1933 für jeden von der Aufsichtsbehörde bestätigten, überwiegend mit polizeilichen Diensten beschäftigten gemeindlichen Pol.-Vollzugsbeamten einen Ausgleichsbetrag von jährlich 3000 RM. Bei der Berechnung der Gesamtbeträge an Ausgleichsbeträgen sind auch für das Rechnungsjahr 1933 die Ausf.-Best. zu § 9 des PKG. (MBliV. 1930 S. 224) genau zu beachten. Die hiernach an die einzelnen empfangsberechtigten Gemeinden und Gemeindeverbände zu zahlenden Ausgleichsbeträge sind wie bisher bei Kap. 37 Tit. 1 und 2 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung unter dem besonderen Abschnitt „Polizeilastenausgleich" so in Ausgabe nachzuweisen, daß von dem Jahresbetrage von 3000 RM, der für das Rechnungsjahr 1933 auf jeden anrechnungsfähigen gemeindlichen Pol.-Vollzugsbeamten entfällt, 2700 RM (= monatlich 225 RM) bei Kap. 37 Tit. 1 und 300 RM (= monatlich 25 RM) bei Kap. 37 Tit. 2 aaO. verrechnet werden. In den monatlichen Steuerverteilungsberichten sind die Zahlungen an Ausgleichsbeträgen je in einer Summe für Kap. 37 Tit. 1 und 2 getrennt unter Angabe der Zahl der kommunalen Pol.-Vollzugsbeamten, für die Ausgleichsbeträge gezahlt worden sind, besonders aufzuführen.

II. Einziehung der Ausgleichsbeträge von den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern.

(1) Die Ausgleichsbeträge sind gemäß § 9 PKG. auf die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern umzulegen. Unter Zugrundelegung eines Gesamtbedarfs an Ausgleichsbeträgen für das Rechnungsjahr 1933 in Höhe von 31,5 Millionen RM hat hiernach für das Rechnungsjahr 1933 jede beitragspflichtige Gemeinde rund 21,53 v.H. der Beträge aufzubringen, die sich für sie aus der Vervielfachung der Summen ihrer unveränderten reichsrechtlichen Gesamtrechnungsanteile an der Ek. und Kp. (XI. Reichsverteilungsschlüssel) nach dem Gebietsstande vom 31. 3. 1933 mit den (angenommenen) Einheitsbeträgen von 8,601958 Rpf für die Ek. und 4,307487 Rpf für die Kp. ergeben. Diese Beträge sind, wie wir bereits in Abschn. II des RdErl. v. 14. 6. 1933 — IV St 604 u. II A 1587 (MBliV. I S. 728b) mitgeteilt haben, im Laufe des Rechnungsjahres 1933 im Wege der Anrechnung auf die absoluten Anteile der beitragspflichtigen Gemeinden an den laufenden Ek.-, Kp.- und Us.-Steuerverteilungen in der Weise einzuziehen, daß von der 8. Ek., 2. Kp. und 6. Us. 1933 ab in jedem Monat jeweils $^1/_{10}$ des Jahresbeitrages der betr. Gemeinde zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich von den Steuerüberweisungen gekürzt wird. Die Durchführung des Anrechnungsverfahrens muß **spätestens mit dem 30. 4. 1934** beendet sein. Auf welche der drei in jedem Monat stattfindenden Steuerverteilungen die Anrechnung zu erfolgen hat, oder ob die Anrechnung jeweils mit $^1/_3$ des Monatsbetrages gleichmäßig auf alle 3 Steuerverteilungen zu verteilen ist, überlassen wir Ihrer Entscheidung. Der einzuziehende Betrag ist ebenso wie der Jahresbetrag der einzelnen beitragspflichtigen Gemeinde aus den besonderen Nachweisungen zu ersehen, die wir Ihnen gleichzeitig übersenden. Hinsichtlich des Ranges dieser Anrechnungen im Verhältnis zu den übrigen gegebenenfalls auf die Steuerüberweisungen anzurechnenden Rückstände usw. bemerken wir, daß die Anrechnung der Beiträge zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich allen anderen Anrechnungen vorangeht mit Ausnahme der Anrechnung der von Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern vorweg einbehaltenen Lohnsteuerabzüge (vgl. Abschn. I Nr. 1 des RdErl. v. 7. 6. 1932 — IV St 500 u. II B 1005 (nicht veröffentl.).

(2) Die auf diesem Wege von den beitragspflichtigen Gemeinden eingezogenen Beträge sind von den Reg.-Hauptkassen fortlaufend bei den Verwahrgeldern unter dem besonderen Stichwort „Polizeilastenausgleich" zu buchen und am Jahresschluß nach vollständiger Durchführung des Anrechnungsverfahrens rechtzeitig vor dem Jahresabschluß der Reg.-Hauptkasse je in einer Summe bei Kap. 37 Tit. 1 und 2 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung für 1933 bei dem besonderen Abschnitt „Polizeilastenausgleich" durch Absetzung von der Ausgabe in rot endgültig zu vereinnahmen, und zwar mit $^9/_{10}$ des Gesamtbetrages bei Kap. 37 Tit. 1 und mit dem restlichen Zehntel bei Kap. 37 Tit. 2 aaO. Außerdem sind die im Anrechnungswege eingezogenen Beträge an Beiträgen zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich in den monatlich einzureichenden Steuerverteilungsberichten unter Hinweis auf diesen RdErl. besonders aufzuführen.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — Nachrichtlich an alle Gemeinden und Gemeindeverbände mit kommunaler Vollzugspolizei und die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern.

— MBliV. I S. 834.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Jahresbeurteilungen 1933 über Pol.- und Landj.-Offiziere. RdErl. d. MdJ. v. 12. 7. 1933 — II B II 55 a Nr. 13/33.

(1) Die nach der VfdP. Nr. 14 zum 1. 10. j. J. erforderliche Vorlage von Beurteilungen über alle Pol.- u. Landj.-Offiziere kommt in diesem Jahre in Fortfall.

(2) Die Vorlage der Beurteilungen wird voraussichtlich Anfang nächsten Jahres angeordnet werden.

An die staatl. Pol.-Behörden (einschl. Landj.)

— MBliV. I S. 835.

Ersatz der Techn. Pol.-Sekretäre. RdErl. d. MdJ. v. 13. 7. 1933 — II M 124 Nr. 34/33.

(1) Es sollen 12 Anwärter für die Laufbahn der Techn. Pol.-Sekretäre ausgebildet werden. Die Reg.-Präs. melden zum 15. 8. 1933 (Frist bei den Reg.-Präs. 5. 8. 1933) die Namen der Schutzpol.-Beamten, die an diesem Dienstzweig Interesse haben, den in der VfdP. Nr. 39 Abschn. VII E geforderten Bedingungen entsprechen und die Gewähr rückhaltlosen Einsatzes im Sinne der nationalsozialistischen Revolution bieten. Inwiefern die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, ist in den Vorschlägen anzugeben. Die Pers.-Akten sind beizufügen.

(2) Über Beschulung der Anwärter erfolgt Weisung durch besonderen Erlaß.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).

— MBliV. I S. 835.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Bekleidung für die Hilfspolizei. RdErl. d. MdJ. v. 8. 7. 1933 — II M 105b Nr. 77/33 III.

Die an die Hilfspolizei aus staatl. Beständen leihweise abgegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke müssen nach Gebrauch restlos zurückgegeben werden. Für verlorengegangene Stücke muß der Geldwert eingezogen werden (vgl. RdErl. v. 21. 8. 1926, MBliV. S. 803).

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 836.

Verkehrswesen.

Dauerprüfungsfahrt „2000 km durch Deutschland“.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 7. 1933 — II M 36 Nr 73/33.

(1) Für die von dem Automobilclub von Deutschland gemeinsam mit dem Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps sowie unter Beteiligung des Allgemeinen Deutschen Automobilclubs und des Deutschen Motorradfahrerverbandes in der Zeit vom 22.—23. 7. 1933 ausgeschriebene Dauerprüfungsfahrt „2000 km durch Deutschland“ hat der RMdJ. die Schirmherrschaft übernommen. Die nach § 31 Abs. 2 der VO. über Kraftfahrzeugverkehr v. 10. 5. 1932 (RGBl. I S. 201) erforderliche Genehmigung ist von hier erteilt.

(2) Die Überwachung der Straßen soll durch das NSKK. erfolgen. Es ist beabsichtigt, auf den Landstraßen alle 100 m einen Posten des NSKK., der Motorstaffeln der SA. oder der SA. aufzustellen, so daß die Teilnehmer dieses großen Wettbewerbes ungehindert durchfahren können. Der oberste SA.-Führer — Chef des Kraftfahrwesens der SA. — hat nachfolgende Richtlinien für die Streckensicherung der 2000 km herausgegeben (Anl. 1). Der Hauptarbeitsausschuß des NSKK. hat eine weitgehende Sicherung der Streckenführung veranlaßt. Die örtlichen Arbeitsausschüsse des NSKK. werden bereits Fühlung mit den Pol.-Verw. aufgenommen haben, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, ist seitens der Pol.-Verw. sofort das Nötige selbst zu veranlassen. Die Reg.-Präs. (in Berlin: Pol.-Präs.) ersuche ich, insbesondere auch ihrerseits alle als notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Dies ist um so mehr erforderlich, da die verlangten Durchschnittsgeschwindigkeiten außerordentlich hoch sind, so daß sowohl auf freier Strecke als auch beim Durchfahren von Ortschaften mit erhöhten Gefahrenmöglichkeiten gerechnet werden muß. Den Posten des NSKK. usw. sind, soweit sie nicht Hilfspol.-Beamte sind, polizeiliche Kräfte zur Unterstützung beizugeben, damit notwendig werdende Pol.-Maßnahmen ohne weiteres durchgeführt werden können. Die Durchfahrtstraßen sind im Einvernehmen mit den örtlichen Arbeitsausschüssen auszuwählen und durch die zuständige Pol.-Behörde endgültig zu bestimmen. Der gewöhnliche Verkehr ist während der Durchfahrtszeiten so umzuleiten, daß keine Behinderung der Sport-Fahrer eintreten kann. In Städten ist der Querverkehr nur ausnahmsweise zuzulassen, und zwar nur dann, wenn die Anfahrtsstrecke gut zu übersehen und kein Teilnehmerwagen in der Nähe ist.

(3) Der Start erfolgt am 22. 7. 1933 morgens 5 Uhr in Baden-Baden. Die Strecke führt über Stuttgart — Ulm — Augsburg — München — Ingolstadt — Nürnberg — Bayreuth — Zwickau — Dresden — Großenhain und gelangt bei Elsterwerda auf preuß. Gebiet. Die Durchfahrtszeiten durch die größeren Orte ergeben sich aus nachstehender „Streckenführung“ (Anl. 2). Hinter Idar führt die Strecke in das Gebiet des Freistaates Bayern.

(4) Das NSKK. hat es übernommen, an den Wegekreuzungen und in den Ortschaften etwa alle 10 m einen SA.-Posten aufzustellen, sowie die Sicherung der Bahnübergänge, den Nachrichtendienst und das Sanitätswesen zu übernehmen, ferner an besonders gefährlichen Stellen Winkerposten mit blauer Flagge aufzustellen.

(5) Es ist sofort in den örtlichen Zeitungen, sofern es noch nicht geschehen sein sollte, auf die 2000 km-Fahrt hinzuweisen, die Bevölkerung aufzuklären und zur besonderen Vorsicht innerhalb der Zeiten, die für die Durchfahrt in Frage kommen, hinzuweisen. Erst nach dem Schlußwagen der SA., der das Zeichen „Straße frei für den Verkehr“ gibt, kann der gewöhnliche Verkehr wieder aufgenommen werden.

(6) **Bis zum 1. 8. 1933** ist mir über die Erfahrungen, insbesondere über etwa zutage getretene Organisationsmängel und Unglücksfälle zu berichten; gegebenenfalls sind Verbesserungsvorschläge zu machen.

An die Reg.-Präs. in Merseburg, Potsdam, Magdeburg, Hildesheim, Hannover, Münster/W., Arnsberg, Köln, Koblenz, Trier; den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 836 a.

Anlage 1.

Richtlinien für die Streckensicherung der „2000 km“.

Die Motor-SA. ist Trägerin der Sicherheit für die Fahrer der „2000 km durch Deutschland“. Es muß daher jeder SA.-Führer und SA.-Mann sich der großen Verantwortung bewußt sein, die er den Fahrern und dem Publikum gegenüber trägt. Die folgenden Richtlinien sind genau zu beachten und jedem Posten einzuschärfen:

1. Alle Fahrzeuge der „2000 km“ sind durch ovale gelbe Nummernschilder mit schwarzer Beschriftung kenntlich gemacht.

2. Die Straßen müssen für die mit hoher Geschwindigkeit durchkommenden Fahrer frei sein.
3. Zuschauer und Fahrzeuge dürfen unter keinen Umständen auf der Straße stehen, denn die Fahrer brauchen freie Sicht und die ganze Breite der Straße.
4. Besonders in Ortschaften muß das Publikum auf den Bürgersteigen zurückgehalten werden. Das Vortreten einzelner oder in Gruppen, um die Fahrer schon von weitem zu sehen, ist zu verhindern.
5. Kinder sind zu verhindern, daß sie nicht spielend über die Straße laufen. Vieh, Hunde, Katzen dürfen nicht frei umherlaufen.
6. Über die Straße selbst dürfen keine Girlanden, Fahnenschmuck oder ähnliches gespannt werden, sie könnten herunterfallen und die Fahrer gefährden.
7. Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind durch verstärkte Posten so zu sichern, daß weder Fahrzeuge noch Personen auf die Fahrstraße gelangen können.
8. Alle Ortsschilder — Wegeschilder — Warnungszeichen — sind durch Posten freizuhalten, damit die Fahrer sie schon von weitem erkennen können.
9. Kurven sind unter allen Umständen vom Publikum freizuhalten, weil die Fahrer die Kurve unbehindert übersehen müssen und weil Publikum in den Kurven selbst gefährdet ist.

10. An Wegeabzweigungen selbst und etwa 100 m davor sind Posten aufzustellen, die den Fahrern den richtigen Weg weisen. Die Zeichen werden wie von der Polizei mit ausgestreckten Armen gegeben.

11. Vor besonderen Gefahrenpunkten, wie scharfe Kurven, Schlaglöchern, Bahnübergängen, sehr engen Straßendurchfahrten, besonders in kleinen winkligen Ortschaften, sind etwa 200 m vor dem betreffenden Hindernis Warnungsposten aufzustellen, die mit einer blauen Flagge durch Winken die Fahrer auf die gefährliche Stelle aufmerksam machen. Die Flagge ist langsam zu schwenken, ohne daß der Posten in die Fahrbahn tritt und selbst den Weg versperrt. Diese mit Flaggen zu kennzeichnenden Gefahrenpunkte sind von den SA.-Führern zusammen mit den örtlichen Klubfunktionären festzusetzen, damit nicht durch zuviel Warnposten die Fahrer in der Einhaltung ihrer Geschwindigkeit behindert werden.

12. Jedes Zuwinken, Zurufen und sonstiges Zeichengeben oder gar Zuwerfen von Blumen ist zu unterlassen. All das lenkt die Aufmerksamkeit der Fahrer ab.

13. Hält ein Fahrzeug, so darf dies nie so geschehen, daß Nachkommende in der Sicht behindert werden, also niemals vor oder in Kurven, direkt vor oder an Abzweigungen oder an sonstigen schwierigen Wegestellen. Hält ein Fahrzeug, so ist es scharf „rechts ran" zu weisen.

14. Bei Nacht sind, besonders in Ortschaften, die Fahrer blendende Reklamebeleuchtungen und andere grelle Lichter auszuschalten.

15. Bei Unglücksfällen ist sofort Hilfe zu leisten, Sanitäts-SA. und Arzt heranzurufen, deren nächster Standort jedem Posten bekannt sein muß. Meldungen über Unglücksfälle sind mit Angabe des Fahrzeugs, genauer Orts- und Zeitangabe sowie den näheren Umständen an die nächste Meldesammelstelle zu machen, die für telefonische Weitergabe an die nächste Kontrolle Sorge trägt. Bei Unglücksfällen ist die Ansammlung von Neugierigen zu verhindern. Die Straße muß unter allen Umständen freigehalten werden.

16. Hinter den Fahrtteilnehmern fährt ein Sport-Schlußwagen mit der Aufschrift „Schlußwagen", der von den zurückgebliebenen Fahrtteilnehmern nicht mehr überholt werden darf. Wer hinter dem Schlußwagen zurückbleibt, ist aus der Fahrt ausgeschieden. Solche Fahrzeuge sind anzuhalten; es sind ihnen die gelben Nummernschilder abzunehmen.

17. Hinter dem Sport-Schlußwagen fährt ein Schluß wagen der SA., der das Zeichen „Straße frei für den Verkehr" und „Abrücken" für die SA. gibt.

18. Die Sportfunktionäre der auf der Strecke eingesetzten Klubs sind für die sportliche Durchführung verantwortlich. Ihren sportlichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind kenntlich durch eine Armbinde mit der Aufschrift „2000 km-Kontrolle".

Anlage 2.

Streckenführung.

(Auszug.)

Ort	Teilstrecke km
Dresden .... 22. 7. 15.00— 21.20	
Radeburg	21.9
Großenhain ..... „ 15.45— 21.40	18.9
Elsterwerda	20.3
Bad Liebenwerda	12.7
Herzberg .... „ 16.30— 22.30	24.0
Brandis	14.3
Jüterbog	23.7
Luckenwalde ..... „ 17.15— 22.45	13.5
Trebbin	18.2
Großbeeren ...... „ 17.45— 23.00	19.3
Ruhlsdorf	5.3
Teltow	3.1
Nikolassee	3.0
Avus (Nordkurve) 22. 7. 18.00— 23.30	10.0
Potsdam	21.0
Brandenburg .... „ 19.00—23. 7. 00.30	41.4
Genthin ..... „ 19.15— „ 00.45	27.9
Burg	26.6
Magdeburg ...... „ 20.15— „ 2.00	24.6
Helmstedt .... „ 21.00— „ 2.45	48.4
Braunschweig .... „ 21.30— „ 3.30	36.8
Vechelde	11.0
Hildesheim	31.5
Elze .... „ 22.15— „ 4.30	18.0
Hemmendorf	11.0
Coppenbrügge	6.0
Hohnsen	6.5
Hilligsfeld	5.0
Hameln .... „ 22.45— „ 5.00	6.0
Blomberg	33.5
Horn	15.5
Paderborn ...... „ 23.45— „ 6.15	25.0
Salzkotten	11.8
Geseke	7.7
Erwitte .... 23. 7. 00.15— 7.00	12.5
Belecke	15.5
Meschede	20.0
Bremke	15.0
Eslohe .... „ 00.45— 7.30	4.0
Elspe	18.0
Olpe .... „ 1.45— 8.30	25.0
Berg-Neustadt	19.5
Engelskirchen	23.0
Overath .... „ 2.15— 9.45	12.0
Bensberg	12.5
Köln .... „ 2.30— 10.00	15.5
Bonn	26.2
Meckenheim	15.1
Altenahr .... „ 3.00— 11.00	14.2
Dümpelfeld	11.0
Adenau	7.0
bei Breidscheid Einfahrt auf Nürburg-Ring	1.8
Nürburg-Ring ... 23. 7 3.15— 11.30 (Start und Zielplatz)	12.9
bei Müllenbach Ausfahrt v. Nürburg-Ring	5.0
Kelberg	4.8
Ulmen	11.4
Kreuzung vor Büchel	8.0
Lutzerath	8.0
Wittlich .... 23. 7. 3.45— 11.45	21.0
Wengerohr	4.0
Zeltingen	7.0
Bernkastel .... „ 4.00— 12.45	7.0
Morbach	18.0
Allenbach	9.5
Idar .... „ 4.15— 13.30	13.5
Wieselbach	18.6
Lauterecken	18.5
Kaiserslautern ... „ 5.00— 14.45	32.7

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Zee-Heraeus, Carl Bernhard, Dr., Ober-Reg.-Rat im Reichswirtschaftsministerium, u. Dr. Harold **Rasch**, Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter im Preuß. Minist. f. Wirtschaft u. Arbeit: **Die Revision der Regiebetriebe.** Kommentar. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. 63 S. 8°. 3 RM.

Der von den zuständigen Sachbearbeitern verfaßte Kommentar ist für alle Gemeinden und Gemeindeverbände, die wirtschaftliche Betriebe unterhalten, sowie für die Bilanzprüfer, denen die Prüfung dieser Betriebe übertragen ist, von gleicher Bedeutung. Die kommentatorischen Bemerkungen erschöpfen nicht bloß den rechtlichen Gehalt der über das Prüfungswesen erlassenen Vorschriften; sie zeigen darüber hinaus, was für die Praxis von besonderer Bedeutung ist, an zahlreichen Stellen auch die Tendenzen und Zielsetzungen der einzelnen Vorschriften mit aller Klarheit auf. Das Werk kann den Gemeinden und Gemeindeverbänden warm empfohlen werden.

Kerstiens, Dr. jur., ORR. im Preuß. MdJ. **Kommentar zum Gaststättengesetz** nebst der Ausf.-VO. des Reiches, der preuß. Durchf.-VO., den preuß. Ausf.-Best. und allen einschlägigen preuß. Erlassen. 3., verbesserte Auflage. 325 Seiten. Preis 5 RM. Von Beziehern der I. oder II. Auflage wird diese mit 80 Rpf angerechnet, so daß nur 4,20 RM zu zahlen sind. Verlag für Recht u. Verwaltung C. A. Weller G. m. b. H., Berlin SW 68, Lindenstr. 71/72.

Der in der Praxis bewährte Kommentar des zuständigen Referenten im Preuß. Ministerium des Innern ist soeben in dritter, wesentlich vermehrter Auflage erschienen (325 Seiten gegenüber 188 der ersten und 270 Seiten der 2. Auflage). Mit Rücksicht darauf, daß das Gaststättenrecht im letzten Jahre durch eine Fülle von einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen eine wesentliche Änderung erfahren hat, wird die Neuauflage des Kommentars, die alle bis zum 20. 7. 1933 eingetretenen Veränderungen berücksichtigt, lebhaft begrüßt werden. Die wichtigen einschlägigen Bestimmungen sind ganz oder auszugsweise zum Abdruck gebracht und zum großen Teil mit Erläuterungen versehen. Auch das für die Schließung von Schankwirtschaften in Warenhäusern usw. wichtige Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels ist schon berücksichtigt. Im übrigen ist die Kommentierung unter sorgfältiger Berücksichtigung des Schrifttums und der Rechtsprechung wesentlich erweitert. Auch das statistische Material über die Zahl der Gast- und Schankwirte ist auf den neuesten Stand gebracht, woraus sich wertvolle Aufschlüsse über die Wirkung der sogenannten Sparverordnung vom November 1931 ergeben. Ohne das Rüstzeug dieses Kommentars dürfte den Behörden die richtige Anwendung der zahlreichen einschlägigen Vorschriften kaum möglich sein. Dem Kommentar kann daher nur die weiteste Verbreitung gewünscht werden. Bemerkenswert ist dabei, daß sich der Verlag entschlossen hat, den früheren Beziehern die erste oder zweite Auflage mit 80 Rpf anzurechnen.

Marquardt, Heinz, Dr., Direktor beim Dt. Sparkassen- u. Giroverband, u. Johannes **Perdelwitz**, Reg.-Rat im Preuß. Minist. f. Wirtschaft u. Arbeit. **Das preußische Sparkassenrecht.** VO. über die Sparkassen und Neue Mustersatzung für Sparkassen. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. IX, 352 S. 8°. 5,90 RM.

Mit diesem Buch ist jedem, der mit Sparkassenangelegenheiten befaßt ist, das notwendige Werkzeug in die Hand gegeben. Er findet alle wesentlichen sparkassenrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen des Reichs und Preußens von den noch geltenden Teilen des Sparkassenreglements von 1838 bis zur VO. v. 14. 3. 1933 übersichtlich zusammengestellt, verarbeitet und unter Hervorhebung der Abweichungen von dem früheren Rechtszustand mit großer Sachkunde erläutert. Die systematische Einleitung bietet eine vorzügliche Einführung in die Ursachen, Grundgedanken und Ziele der Neugestaltung des Sparkassenwesens im Reich und in Preußen. Ein eingehendes Schlagwortverzeichnis erleichtert dem Benutzer des Buches das Zurechtfinden in der nicht gerade einfachen Materie des geltenden Sparkassenrechts. Dem vortrefflichen Werk ist weiteste Verbreitung zu wünschen.

Ansmann, Heinz, Rechtsanw. in Berlin. **Schuldverschreibungsgesetz** nebst Durchf.-Best. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachverzeichnis. München 1933. C. H. Beck. XI, 243 S. 8°. Geb. 6,50 RM.

In dem Bändchen wird das Schuldverschreibungsges. in der durch die VO. v. 14. 5. 1914 und die VO. über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen v. 24. 9. 1932 veränderten Fassung vollständig erläutert. Die ergänzten Stellen sind durch besonderen Druck hervorgehoben. Eine solche vollständige und mit allen Durchf.-Best. versehene Ausgabe ist besonders wertvoll, weil das Schuldverschreibungsrecht erhöhte Bedeutung besitzt. In den eingehenden Erläuterungen sind Rechtsprechung und Schrifttum weitgehend berücksichtigt. Eine kurze Übersicht über Entstehung und Zweck des Gesetzes und der neuen VO. erleichtert das tiefere Eindringen.

Hoeniger, Heinrich, Dr., Prof. der Rechte in Freiburg i. Br. **Arbeitsrecht.** Die reichsrechtlichen Vorschriften über das Arbeitsverhältnis nebst den preuß. Bestimmungen über das Bergarbeiterrecht. Textausg. mit Verweisungen, Übersichten u. Anmerkungen nebst ausführlichem Sachregister unter Mitwirkung von Dr. Georg Hoeniger, Rechtsanw. u. Notar in Frankfurt a. M. hrsg. 20. Aufl. Mannheim, Berlin, Leipzig 1931. J. Bensheimer. LXIV, 824 S. 8°. Geb. 8 RM. (Sammlung Deutscher Gesetze Bd. 53.)

In der lückenlosen und zuverlässigen Zusammenstellung der ganzen arbeitsrechtlichen Gesetzgebung, der übersichtlichen Anordnung, wie überhaupt in der Berücksichtigung der täglichen Bedürfnisse des Praktikers sieht die Textsammlung ihre Aufgabe. Die Neuauflage ist vollständig neubearbeitet und vermehrt, enthält nicht allein zahlreiche Verweisungen, sondern auch Übersichten und Anmerkungen, die sich auf Entstehungsgeschichte und Geltungsbereich der Rechtsquellen beziehen. Mit Hilfe des ausführlichen Sachregisters ist jede gewünschte Stelle leicht und schnell auffindbar, so daß sich das Werk auch weiterhin bewähren wird.

Hoeniger, Heinr., Prof. Dr., Freiburg i. Br. **Bürgerliches Gesetzbuch** u. Einf.-Ges. nebst VO. über das Erbbaurecht. Textausg. mit Verweisungen auf abänd. u. ergänzende Gesetze u. mit Sachregister. Einleitung dazu (Einführung in das System des BGB.). 8. Aufl. Mannheim, Berlin, Leipzig 1933. J. Bensheimer. LXIII, 613 S. 8°. Geb. 2,80 RM. (Sammlung Deutscher Gesetze Bd. 70.)

Die neue Aufl. des BGB. ist wieder sorgfältig bearbeitet, mit Verweisungen auf abändernde und ergänzende Gesetze und mit einem ausführlichen Sachregister versehen. Hervorzuheben ist die umfangreiche Einführung in das System des BGB., die auch dem Nichtjuristen den Sinn des Gesetzes voll verständlich macht. Gute Ausstattung und niedriger Preis erhöhen die Vorzüge der Ausgabe.

Das Diktat von Versailles. Merkblatt, hrsg. v. Diesterweg-Verlag, Frankfurt a. M. Einzelpreis 30 Rpf, von 50 Stück an je 26 Rpf, von 100 Stück an je 22 Rpf.

Das Merkblatt enthält alles Wissenswerte über das Diktat von Versailles in anschaulicher, geschickt zusammengestellter Form. Ein gutes Hilfsmittel für den Unterricht, das sehr empfohlen werden kann.

Reiberg, C., Amtsrat bei der ORK. in Potsdam. **Tabellen über die Reisekosten** der Reichs- u. preuß. Staatsbeamten sowie über die Entschädigungen der Zeugen, Sachverständigen und Laienrichter. Zusammengestellt. 4. Aufl. 1933. Selbstverlag des Verfassers, Potsdam, Lennéstr. 71 I. Karton. 0,70 RM.

Die nach dem Stande vom 1. 6. 1933 in 4. Aufl. vorliegenden Tabellen geben zwar in gedrängter Kürze, aber in klarer und übersichtlicher Weise Aufschluß über die zur Zeit geltenden Sätze und Bestimmungen. Die Tabellen sind, da ihre Benutzung eine schnelle und zutreffende Berechnung der Reisekosten, Zeugen- usw. Gebühren gewährleistet, ein willkommenes Hilfsmittel für alle Behörden. Die Beliebtheit der Tabellen beweist die schnelle Folge der Auflagen.

Liebrecht, Arthur, Obermagistratsrat in Berlin. **Tumultschadenrecht.** Mit Erläuterungen. 2. Auflage des Reichstumultschadengesetzes. Berlin 1933. Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstr. 16. 230 S. 8⁰. Kart. 6,— *RM*, geb. 6,75 *RM*.

In dem vorliegenden Werk wird das weitverzweigte Rechtsgebiet in 2 Teilen, dem Sachschaden- und Personenschadenrecht, unter Einbeziehung der maßgebenden Verordnungen und Ministerialerlasse sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Reichswirtschaftsgerichts und des Reichsversorgungsgerichts eingehend erläutert. Der Verfasser, der durch seine beiden Kommentare zum Preuß. Tumultschadengesetz und zum Reichstumultschadengesetz bekannt geworden ist, legt mit diesem Kommentar zum gesamten Tumultschadenrecht, das sich aus dem Reichstumultschadengesetz und den Bestimmungen des Kriegspersonenschädengesetzes zusammensetzt, ein Werk vor, das für die Erkenntnis der inneren Zusammenhänge dieses Rechtsgebiets überaus wichtig ist und als beachtenswerter Leitfaden und Ratgeber begrüßt werden wird.

Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. Die Gesetze in Reich und Preußen seit dem 30 Januar 1933 in systematischer Ordnung mit Sachverzeichnis. Heft 1—2. Hsg. von Dr. Werner Hoche, Min.-Rat im RMdJ. Berlin 1933. Verlag von Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkstr. 16. 8⁰. 2,90 *RM*, geb. 3,50 *RM*. Bei Sammelbezug ermäßigen sich die Preise wie folgt: Mehr als 20 Stck. je 2,61 *RM* kart., 3,15 *RM* geb., mehr als 350 Stck. je 2,30 *RM* kart., 2,80 *RM* geb., mehr als 1000 Stck. je 2,10 *RM* kart., 2,60 *RM* geb.

Der durch die nationale Revolution in die Wege geleitete Umbau des deutschen Staatslebens wird auch zu einem Umbau des deutschen Rechts mit dem Ziele führen, die wurzelhafte Verbundenheit von Volk und Recht sichtbar in Erscheinung treten zu lassen. Der Rechtsuchende bedarf in dieser Zeit eines Führers, der es ihm ermöglicht, mit dem beschleunigten Gang der neuen Gesetzgebung Schritt zu halten. Die vorliegende, nach Sachgebieten systematisch gegliederte Zusammenstellung der Gesetze des Reichs und Preußens und der wichtigsten Ausf.-Best. soll jedem Volksgenossen die Möglichkeit geben, das neue deutsche Recht, das die Regierung der nationalen Erhebung aufbauen will, übersichtlich zur Hand zu haben. Das erste Heft umfaßt die Zeit vom 30. 1. bis 15. 4. 1933, das zweite Heft die Zeit vom 15. 4. bis 31. 5. 1933. Weitere Hefte werden je nach dem Verlauf der gesetzgeberischen Arbeiten in loser Reihe folgen.

Laubenheimer, A., Dr.-Ing. **Die Sowjetunion am Abgrund.** Mit zahlreichen Originalaufnahmen des Verfassers u. a. Berlin-Halensee 1933. Verlag Volkswirtschaftsdienst. 52 S. und 17 Bilder. 8⁰. 1,50 *RM*.

Das Büchlein entwirft ein erschütterndes Bild von den Verhältnissen in Rußland. Weiteste Verbreitung ist ihm zu wünschen.

Die Polizeipraxis. Hrsg. Vereinigung für polizeiwissenschaftl. Fortbildung E. V., Sitz Berlin. Erscheinungsweise 1. u. 15. j. M. Monatlich 69 *Rpf*.

Nr. 9: Vereinfachte Gesetzgebung, von Reg.-Assess. Dr. Zenke. Spurensicherungsberichte, von Krim.-Kommiss. Helmut Müller, Berlin. Warnehmung berechtigter Interessen, von W. Schiller. Die polizeil. Verwendung. — Nr. 10: Wer ersetzt Tumultschäden? Von L. Krause. Die moderne Kampfgruppe, von POW. Schulz-Briesen, Berlin. Speisewirtschaften, von Pol.-Insp. Kracht, Altona. Die wichtigsten Bestimmungen des BGB. — Nr. 11: Die Neuerungen des Pol.-Verw.-Ges., von Reg.-Ass. Dr. Scheer. Genießt der Arzt als Kraftfahrer Sonderrechte? Von Pol.-Maj. Karl Rottenburg, Weimar. Das Zeugnisverweigerungsrecht, von Krim.-Sekr. Schenk, Berlin. — Nr. 12: Gemischte Pol.-Verordnungen, von Reg.-Assess. Dr. Scheer, Dortmund. Post- u. Polizei von Dr. Herb. Schmidt-Lamberg, Berlin. Verbrechertypen, von Dr. H. Gummersbach, Köln. — Nr. 13: Die Grundgesetze der nationalen Revolution u. die Reichsverfass., von Prof. Dr. O. Th. L. Zschucke, Berlin. Fortschritt u. Technik in der Pol.-Küche, von G. Gebler, Pol.-Schule Münster i. W. Die geschichtl. Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts, von Pol.-Oberiekr. E Strzyzewski, Hamm i. W. Der Kampf um das Gold, von Dipl.-Kaufmann A. Meißner, Suhl i. Th. — Rundschau des Pol.-Beamten. Wichtiges aus dem tägl. Polizeidienst. Dienst- u. Berufsschulung. Beiträge zur Rechts- u. Verwaltungskunde.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekretär in der Reichskanzlei, Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. Jena, OVGR. Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, M. d. L. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 27: Zum Kampf um den Reichsbischof, von Professor Dr. Köttgen. Die Aufhebungsklausel bei Fischereiprivilegien und das preußische Ausbauverfahren, von Vizepräsident i. R. Schlegelberger. Berücksichtigung der Fischereibelange bei der Urbarmachung von Sumpfgelände durch den Arbeitsdienst, von Dr. Potonié. Entwässerungsgebühren und Emschergenossenschaftsbeiträge, von Rechtsanwalt Dr. Dr. Heinemann. — Nr. 28: Die Bestätigung der leitenden Gemeindebeamten in Preußen nach dem Gesetz vom 23. 6. 1933, von Min.-Rat Dr. Krauthausen. Voraussetzungen für die Bezeichnung als Bad oder Kurort, von Oberbürgermeister i. R. Dr. Laue. Die Änderungen der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer, von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. von Elbe. Straßennamen und Polizei, von Reg.-Rat Dr. Naß. Die Frage des städtischen Gemeindetypus, von Dr. oec. Schnurmacher. II. Rechtsprechung. III. Bücherbesprechungen.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 Nr. 42 enth.: Ges. v. 23. 6. 1933 über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Ges. v. 23. 6. 1933 über die Neugliederung von Gerichtsbezirken im Bereich der Oberlandesgerichte Frankfurt a. M., Hamm und Köln. Ges. v. 23. 6. 1933, betreffend die Einziehung der Renten der Preußischen Landesrentenbank. VO. v. 21. 6. 1933 über die Auflösung der preußischen Landwirtschaftskammern. Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen. — **Nr. 43:** Gesetz über die Aufteilung der Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt. — **Nr. 44:** Ges. v. 30. 6. 1933 über die Gestütverwaltung. Ges. v. 4. 7. 1933 über eine Ergänzung des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze. Ges. v. 4. 7. 1933 zur Sicherung der Verwaltung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. VO. v. 16. 6. 1933 über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. Polizeiverordnung v. 17. 6. 1933 über die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zu Koch- und Heizzwecken. Bek. v. 13. 6. 1933 der Vereinbarung v. 29. 3./28. 4. 1933, betr. die Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Lande Preußen und dem Lande Thüringen über die Durchführung der Grundstückszusammenlegungen, Gemeinheitsteilungen und Ablösungen im Lande Thüringen durch die preußischen Landeskulturbehörden v. 5. 12. 1925. Bek. v. 23. 6. 1933 über die Änderung der Satzung der Preußischen Landesrentenbank. Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen. Bek. der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. — **Nr. 45:** VO. v. 5. 7. 1933 zur Änderung der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpachtverträge v. 18. 8. 1927 in der Fassung der Bekanntmachung v. 19. 9. 1927. Polizeiverordnung v. 28. 6. 1933 zur Änderung der Polizeiverordnung über das Leichenwesen v. 18. 4. 1933. Beschluß v. 1. 7. 1933 über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Bekanntmachung der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM*.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44. Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 39 — Berlin, den 20. Juli 1933 — 94. Jahrgang

Eilige Zwischennummer!

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Durchführung von Neuwahlen der kirchlichen Vertretungskörperschaften.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 7. 1933 — I B 15/27.

Art. 5 des Ges. über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 471) sieht die Durchführung von Neuwahlen der kirchlichen Vertretungskörperschaften im ganzen Reiche vor. Soweit diese Wahlen nach Landeskirchenrecht unmittelbar durch die kirchlichen Gemeindeglieder zu vollziehen sind, finden sie am 23. 7. 1933 statt. Um die der Durchführung einer so nahen Wahl entgegenstehenden Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu beheben, werden alle dafür in Betracht kommenden Behörden, insbesondere auch die Gemeindebehörden angewiesen, den kirchlichen Behörden durch Auskunfterteilung usw. die Durchführung der Wahlen zu erleichtern. Im übrigen kann die Vollmacht, durch die ein von seiner Ortskirche abwesender Wahlberechtigter eine andere Person zur Stimmenabgabe ermächtigt, von jeder zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Persönlichkeit gebührenfrei beglaubigt werden.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung, die Gemeindebehörden. — MBliV. I S. 837.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Erste Ausf.-Anw. zu Kap. VIII des Ges. zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433).

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 19. 7. 1933 — IV a V 151 u. IV 7112/19. 7. 33.

(1) Die durch die Vorschriften des Kap. II Vierter Teil der Ersten Preuß. Spar-VO. v. 12. 9. 1931 (GS. S. 179) eingeleitete Angleichung der Bezüge der Gemeindebeamten an die Bezüge gleichzubewertender Staatsbeamten hat noch nicht in jeder Beziehung zu dem von der Reichs- und Staatsregierung im Interesse einer gleichen Behandlung der Gesamtbeamtenschaft verfolgten Ziel der gehaltlichen Gleichstellung der Gemeindebeamten mit den Staatsbeamten geführt. Der Grund hierfür liegt einerseits in zahlreichen Hemmungen, die sich namentlich aus den Vorschriften der Reichsverfassung, insbesondere aus deren Art. 129 ergaben; andererseits

ist aber auch bei der damaligen Nachprüfung der Bezüge der Gemeindebeamten noch nicht überall der Maßstab angelegt worden, der zu einer endgültigen Bereinigung der Besoldungsverschiedenheiten hätte führen können.

(2) Durch das Reichsges. v. 30.6.1933 sind infolgedessen neue Angleichungsvorschriften getroffen worden. Zugleich beseitigt das Gesetz diejenigen rechtlichen Schranken, die der Durchführung der Angleichung bisher im Wege standen.

(3) Die Durchführung der Angleichung auf Grund des Reichsgesetzes ist in die Hand der gemeindlichen Verwaltungsorgane und der Aufsichtsbehörden gelegt. Für die Durchführung gelten die folgenden Richtlinien:

I. Bedeutung der Vorschriften des Kap. VIII des Reichsges. v. 30. 6. 1933.

(1) Der § 40 Abs. 2 des Reichsges. enthält eine inhaltlich dem § 1 Kap. II Vierter Teil der Spar-VO. v. 12. 9. 1931 (GS. S. 179) entsprechende Angleichungsvorschrift, derzufolge die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt und verpflichtet sind, die Bezüge ihrer Beamten herabzusetzen, soweit sie höherliegen als die Bezüge gleichzubewertender Staatsbeamten. Damit ist die obere Grenze für die Bezüge der Gemeindebeamten unzweideutig festgelegt.

(2) Der Durchführung einer vollen Angleichung der Gemeindebeamtenbezüge an die Bezüge gleichzubewertender Staatsbeamten standen bislang gewisse Vorschriften des Reichsrechts und des preußischen Rechts entgegen.

1. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs und der ordentlichen Gerichte war eine Angleichung höherliegender Bezüge dann unzulässig, wenn die Beamten auf diese Bezüge ein wohlerworbenes Recht hatten. Ein derartiges wohlerworbenes Recht erkannte der Staatsgerichtshof namentlich für alle sogenannten nicht unmittelbar vergleichbaren Gemeindebeamten an. Daneben haben zahlreiche Beamte wohlerworbene Rechte, auf Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche gestützt und zum Teil bei den ordentlichen Gerichten zur Anerkennung gebracht.

2. Einer vollen Angleichung stand in einzelnen Fällen nach den von den beteiligten Ministern gegebenen Weisungen die Vorschrift des § 5 Kap. II Vierter Teil der Spar-VO. entgegen.

3. Eine Angleichung der Bezüge wurde nach der bisherigen Praxis dann nicht durchgeführt, wenn ein Beamter bereits vor Inkrafttreten der Spar-VO. in den Wartestand oder in den Ruhestand getreten war. Ebenso wurde bei dieser Voraussetzung von einer Angleichung der Hinterbliebenenbezüge abgesehen.

(3) Diese Hindernisse sind nunmehr durch die Vorschriften des § 40 Abs. 4, § 41 und § 43 beseitigt. In den zu 1—3 genannten Fällen ist demnach nunmehr die volle Angleichung herbeizuführen.

(4) Eine weitere grundlegende Neuerung enthält das Gesetz in seinem § 41 Abs. 3 insofern, als in Zukunft eine Nachprüfung der in Durchführung des § 40 getroffenen Maßnahmen im ordentlichen Rechtswege, im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, Schiedsgerichten oder vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich ausgeschlossen ist. Das gilt sowohl für solche Maßnahmen, die in Zukunft auf Grund des § 40 getroffen werden, als auch für solche, die bereits bisher auf Grund der Spar-VO. zur Angleichung der Bezüge der Gemeindebeamten getroffen worden sind und die gemäß § 1 Abs. 2 der Dritten Durchf.-VO. v. 15. 7. 1933 (GS. S. 248) als Maßnahmen zur Durchführung des Reichsgesetzes gelten. Daraus folgt, daß wegen dieser Maßnahmen anhängige Verfahren vor den Beschlußbehörden gemäß § 7 des Kommunalbeamtengesetzes oder vor den ordentlichen Gerichten mit Kostenfolge aus § 78 des Reichsgesetzes erledigt sind.

(5) Für Dauerangestellte der Gemeinden und Gemeindeverbände gelten gemäß § 49 Abs. 2 des Reichsgesetzes die oben dargelegten Rechtsgrundsätze entsprechend.

II. Verfahren.

(1) Nach den Vorschriften des Reichsgesetzes haben die Gemeinden und Gemeindeverbände die gemäß § 40 vorgeschriebene Angleichung bis zum 31. 7. 1933 durchzuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht nach, so geht die Berechtigung und Verpflichtung zur Durchführung der Angleichung auf die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Behörden über.

(2) Gemäß § 1 Abs. 1 der Dritten Durchf.-VO. erfolgt die Durchführung der Angleichung für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Grundlage der Vorschriften in Kap. II Vierter Teil der Spar-VO. Danach ist es innerhalb der Gemeinden und Gemeindeverbände ausschließlich Sache des Verwaltungsorgans, die Angleichung durchzuführen. Die Vertretungskörperschaften oder beschließenden Ausschüsse sind demnach in diese Aufgabe nicht eingeschaltet. Die Verwaltungsorgane haben bis zum 31. 7. 1933 erneut die Bezüge ihrer Beamten und Dauerangestellten, der Wartestandsbeamten, der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen nachzuprüfen und sie, soweit sie noch höher liegen als die Bezüge gleichzubewertender Staatsbeamten, alsbald herabzusetzen. Sie haben alsdann gemäß § 4 Kap. II Vierter Teil der Spar-VO. ihre Beschlüsse den Aufsichtsbehörden vorzulegen und zwar auch dann, wenn ihr Beschluß dahin lautet, daß Änderungen der bestehenden Besoldungsregelung nicht geboten sind. Abändernde Beschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände unterliegen gemäß § 2 Abs. 3 aaO. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Aufsichtsbehörden verfahren alsdann, oder wenn ein Beschluß nicht fristgemäß zustande kommt, gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Kap. II Vierter Teil der Spar-VO. Berichtstermin gemäß § 4 Abs. 2 aaO. ist der **31. 12. 1933.** Formulare für die Berichterstattung werden demnächst gesondert mitgeteilt.

(4) Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Vorschrift des § 3 der Dritten Durchf.-VO. das Schiedsgericht für die Besoldung der Kommunal-

beamten aufgehoben worden ist. Die vor dem Schiedsgericht z. Z. noch anhängigen Verfahren sind erledigt. Statt dessen ist gemäß § 3 Abs. 2 aaO. gegen Änderungen von Besoldungsregelungen durch die Aufsichtsbehörde die Beschwerde an den MdJ. zugelassen. Beschwerdeberechtigt ist nur das Verwaltungsorgan der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), nicht auch sonstige Stellen der Gemeindeverwaltung oder einzelne Beamte. Beschwerden, die von unzuständiger Stelle eingereicht werden, werden durch die Hand der Aufsichtsbehörden ohne Entscheidung zurückgegeben.

(5) Die Beschwerde gemäß § 3 Abs. 2 ist in zwei Fällen gegeben:

1. Sie findet statt, wenn die Aufsichtsbehörde demnächst Beschlüsse der Verwaltungsorgane oder Besoldungsregelungen abändert.

2. Sie ist binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten der Dritten Durchf.-VO. in denjenigen Fällen gegeben, in denen das Schiedsgericht angerufen war, das Verfahren aber durch § 3 Abs. 1 der VO. erledigt ist. In diesen Fällen darf die Beschwerde in keinem Falle weitergehen als die Anrufung des Schiedsgerichts. Zuständig zur Erhebung der Beschwerde ist auch hier ausschließlich das Verwaltungsorgan. Da sich gezeigt hat, daß die Gemeinden z. Z. in zahlreichen Fällen das Schiedsgericht angerufen haben, ohne daß hierfür hinreichende sachliche Gründe vorlagen, wird den Verwaltungsorganen zur besonderen Pflicht gemacht, vor Einlegung der Beschwerde mit aller Gewissenhaftigkeit zu prüfen, ob eine Beschwerdeerhebung nach der ganzen Lage des Falles überhaupt in Betracht kommt.

III. Durchführung im Einzelnen.

A. Aktive Beamte.

(1) Soweit nicht durch die auf Grund des Kap. II Vierter Teil der Spar-VO. getroffenen Maßnahmen bereits eine den reichsgesetzlichen Vorschriften völlig entsprechende Besoldungslage in den Gemeinden und Gemeindeverbänden herbeigeführt worden ist, ist die Angleichung nunmehr restlos durchzuführen.

(2) Zu diesem Zwecke ist zunächst die tatsächliche Besoldungsgrundlage der einzelnen Beamten klarzustellen. Sie ergibt sich aus folgendem:

a) Für die sogenannten Richtlinienbeamten gelten vom Inkrafttreten der Dritten Durchf.-VO. an ohne weiteres die z. Z. auf Grund der Spar.-VO. für die einzelnen Stellen getroffenen Maßnahmen als nunmehr unbeschränkt geltende Besoldungsregelung. Ansprüche auf höhere Bezüge auf Grund des Staatsgerichtshofsurteils oder auf Grund sonstiger wohlerworbener Rechte bestehen nicht mehr. Über die danach geltende Besoldungsregelung hinausgehende Zahlungen sind sofort einzustellen. Nachzahlungen für die zurückliegende Zeit erfolgen gemäß § 79 des Reichsgesetzes in keinem Falle; andererseits sind aber auch Rückzahlungen für die Zeit vor dem 1. 10. 1933 ausgeschlossen.

b) Für die Bezüge der sonstigen Beamten und Dauerangestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nunmehr die auf Grund der Spar-VO. getroffenen Angleichungsmaßnahmen die allein maßgebende Grundlage. Auch insoweit ist also die Zahlung höherer Bezüge auf Grund etwaiger wohlerworbener Rechte umgehend einzustellen.

c) In denjenigen Fällen, in denen auf Grund des § 5 Kap. II Vierter Teil der Spar-VO. die z. Z. schwebenden Verfahren zu Festsetzungen im Sinne der Spar-VO. geworden sind, gelten diese Festsetzungen zunächst auch dann als Besoldungsgrundlage, wenn sie eine volle Angleichung noch nicht herbeigeführt haben.

d) Den Gemeindebeamten wurden bisher zur Erleichterung der durch die Gehaltskürzung eintretenden Einkommensminderung für eine Übergangszeit Ausgleichszulagen in zwei Formen gewährt:

aa) Für die sogenannten Richtlinienbeamten, deren Grundgehalt nach der Spar.-VO. um mehr als 20 v. H. gekürzt wurde, blieb die Kürzung bis zum 1. 10. 1932 auf 20 v. H. beschränkt. Die restliche Kürzung sollte auf die beiden folgenden Jahre gleichmäßig so verteilt werden, daß sie bis zum 1. 10. 1934 in vollem Umfange durchgeführt ist (§ 6 Kap. II Vierter Teil der Spar-VO.).

bb) In entsprechender Anwendung des § 1 Dritter Teil der Spar-VO. war denjenigen verheirateten Beamten und Angestellten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 15000 RM jährlich, deren Bezüge durch die Spar-VO. und durch die 1. und 2. Gehaltskürzungs-VO. zusammen um mehr als 20 v. H. gekürzt worden sind, der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach dieser Verordnung sowie der 1. und 2. Gehaltskürzungs-VO. tatsächlich zuständigen Diensteinkommen und dem um 20 v. H. gekürzten Diensteinkommen als nicht ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage bis zu dem Zeitpunkt weiterzugewähren, an dem der Unterschied durch Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen ist, längstens jedoch bis zum 30. 9. 1935.

(3) Durch § 2 der Dritten Durchf.-VO. sind die Vorschriften der Spar-VO. unter aa) und bb) aufgehoben worden. Die Zahlung von Ausgleichszulagen fällt demnach mit Wirkung vom 1. 8. 1933 fort; desgleichen ist zu diesem Zeitpunkt auch bei den Richtlinienbeamten die volle Kürzung der Bezüge durchzuführen.

(4) Von dieser Besoldungsgrundlage (a—d) ausgehend, ist die Angleichung der Bezüge nunmehr nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

a) Einstufung der Beamten.

(1) Für die Einstufung der Gemeindebeamten sind wie bisher lediglich Inhalt und Bedeutung der einzelnen Stelle, nicht etwa beigelegte Amtsbezeichnung oder sonstige Merkmale maßgebend. Dabei ist unter allen Umständen davon auszugehen, daß die typischen Laufbahnen im Gemeindedienst sich mit denen im Staatsdienst ohne weiteres vergleichen lassen und daß es demnach in keinem Falle gerechtfertigt ist, Beamte dieser Laufbahnen irgendwie günstiger einzustufen wie gleichzubewertende Staatsbeamte. Insbesondere kann es nicht zugelassen werden, daß derartige Beamten durch günstigere Übergangsregelungen oder durch mißbräuchliche Anwendung

von Fußnoten der staatlichen Besoldungsordnung besser gestellt werden. Ebensowenig darf es in Betracht kommen, daß derartige Beamten für ihre Person auf Grund langer Dienstleistung usw. höhere Bezüge erhalten. Das gilt auch in zahlreichen Fällen, in denen etwa das Schiedsgericht für die Besoldung der Kommunalbeamten derart günstigere Regelungen getroffen hat. Der vollen Angleichung steht, wie gegenüber der Rechtsprechung des Schiedsgerichts zu bemerken ist, im übrigen nicht entgegen, daß ein Beamter in die Stelle einer höheren Besoldungsgruppe befördert worden ist, wenn der Amtsinhalt dieser Stelle dem eines staatlichen Beamten der höheren Besoldungsgruppe nicht vergleichbar ist. Wird ein zu Unrecht beförderter Beamter zurückgestuft, so findet die Vorschrift des § 35 des Preuß. Bes.-Ges. keine Anwendung.

(2) Es wird in diesem Zusammenhang noch auf folgende besonderen Gesichtspunkte hingewiesen:

aa) Wenn auch angenommen werden kann, daß die z. Z. auf Grund der Spar-VO. festgesetzten Bezüge der Richtlinienbeamten im Rahmen der als Anhang zur Spar-VO. veröffentlichten Richtlinien liegen, so ist dennoch nochmals zu prüfen, ob die Bezüge wirklich innerhalb der für die Größengruppen vorgesehenen Spannen zutreffend festgesetzt sind.

bb) Bei der Einstufung solcher Beamten, für die im Dienst des Staates eine unmittelbar vergleichbare Stelle nicht vorhanden ist, muß mit besonderer Sorgfalt verfahren werden. Gerade in diesen Fällen liegt die Gefahr einer Überbewertung der Tätigkeit nahe. Das gilt insbesondere für Werks- und Institutsleiter, bei denen in zahlreichen Fällen mit der Behauptung besonderer Selbständigkeit und Verantwortung der Stelle und unter Hinweis auf die Privatwirtschaft in der Vergangenheit oft Bezüge bewilligt worden sind, die sachlich nicht vertretbar waren.

cc) (1) Bei der Eingruppierung derjenigen Beamten, die mit den Beamten des höheren Dienstes im Staatsdienst vergleichbar sind, ist bisher vielfach nicht beachtet worden, daß die Normalgruppe für derartige Stellen die BesGr. A 2b ist; eine höhere Einstufung rechtfertigt sich demnach nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen die Aufgaben des betreffenden Beamten besonders bedeutsam sind. Regelmäßig wird diese Voraussetzung nur dann vorliegen, wenn ein solcher Beamter als Abteilungsleiter anderen Beamten des höheren Dienstes vorsteht.

(2) Des weiteren kann die Bemessung von Zulagen zur BesGr. A 2b auf 600 und 1200 *RM* in denjenigen Fällen keineswegs gebilligt werden, in denen die Spar-VO. diese Zulagen für gleichzubewertende Staatsbeamte auf 400 und 800 *RM* herabgesetzt hat.

dd) (1) Eingangsstelle des gehobenen mittleren Dienstes ist entsprechend dem Vorbild der staatlichen Besoldungsordnung die BesGr. A 4 b. Die Ausstattung derartiger Eingangsstellen mit höheren Bezügen ist ausgeschlossen.

(2) Die Frage, in welchem Umfange Stellen der BesGr. A 4 b mit Zulagen und Beförderungsstellen bis zur BesGr. A 3 b zugelassen werden dürfen, läßt sich nicht einheitlich beantworten, da hierfür das sachliche Bedürfnis maßgebend ist. Als Regel wird jedoch zu gelten haben, daß jedenfalls in größeren Verwaltungen die Zahl der gehobenen Stellen (Zulagestellen der BesGr. A 4 b und Beförderungsstellen bis zur BesGr. A 3 b) einen Satz von 40 v.H. der Gesamtzahl der Stellen des gehobenen mittleren Dienstes nicht überschreiten darf. Inwieweit bei der Errechnung dieses Prozentsatzes Dauerangestellte berücksichtigt werden können, richtet sich nach Lage des Einzelfalles.

ee) (1) Zur Anwendung der Fußnoten der staatl. Bes.-Ordnung ist folgendes zu beachten:

(2) Eine Einstufung in die BesGr. A 4 c kann nur dann in Betracht kommen, wenn es sich entweder um Gemeindebeamte handelt, die mit den in BesGr. A 4 c eingestuften Staatsbeamten gleichzubewerten sind oder wenn die Voraussetzungen der Fußnote 3 (in der Fass. der ersten Spar-VO.) oder der Fußnote 5 zur BesGr. A 6 vorliegen. Die Vergünstigungen dieser Fußnoten können nur solchen Beamten zukommen, die außer den sonstigen Voraussetzungen die dort vorgesehenen oder entsprechende Prüfungen abgelegt haben.

(3) Voraussetzung für die Einstufung eines Gemeindebeamten in die BesGr. A 4 d ist in jedem Falle, daß der Beamte entsprechend der Fußnote 1 zur BesGr. A 6 des BDEG. v. 17. 12. 1920 i. d. Fass. d. Bek. v. 13. 5. 1924 (GS. S. 487) die Bezüge der BesGr. A 7 des BDEG. erhalten hat. Wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt, ist eine Einstufung in die BesGr. A 4 d nur zulässig, wenn der Beamte nach staatlichen Grundsätzen noch zur Sonderprüfung zugelassen werden konnte und die Sonderprüfung abgelegt hat.

ff) (1) Bei der Einstufung der Sekretäre ist bisher in einer Reihe von Gemeinden unter Hinweis auf die Schwierigkeit der abzulegenden Prüfungen und auf die besondere Schwierigkeit der Amtsaufgaben in der Weise verfahren worden, daß Sekretäre nach Ablegung der Prüfungen, in manchen Fällen auch nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in die BesGr. A 5 eingestuft worden sind oder in diese Gruppe im Wege der Beförderung aufgerückt sind.

(2) Eine Einstufung bzw. Aufrückung in diese Gruppe ist für Sekretäre des Bürodienstes grundsätzlich ausgeschlossen; die Einstufung in die BesGr. A 5 kann vielmehr nur für technische Sekretäre und für Kassensekretäre insoweit in Betracht kommen, als sie eine abgeschlossene Fachschulbildung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule besitzen und ferner für Kassensekretäre, die als ständige Vertreter des Rentmeisters nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses tätig sind. Die Sekretäre des Bürodienstes, diejenigen technischen Sekretäre, die über eine abgeschlossene Fachschulbildung nicht verfügen, sowie die Kassensekretäre, die nicht Vertreter des Rentmeisters sind, gehören ausschl. in die BesGr. A 6.

gg) In Gemeinden, in denen die Einheitslaufbahn nicht besteht, hat die Laufbahn des einfachen mittleren Dienstes grundsätzlich in der BesGr. A 8 zu beginnen. Eine Überführung aus dieser Gruppe in die BesGr. A 6 ist erst zulässig, wenn die betr. Beamten in der BesGr. A 8 ein Bes.-Dienstalter von 5 Jahren erreicht haben, es

sei denn, daß schon vor diesem Zeitpunkt eine freie Planstelle der BesGr. A 6 zur Verfügung steht.

hh) Auch bei den unteren Gruppen der Bes.-Ordnungen muß die Anpassung der Bezüge der in ihnen eingestuften Beamten an die Bezüge der gleichzubewertenden Staatsbeamten unbedingt durchgeführt werden.

ii) Zwischengruppierungen, wie sie § 41 Abs. 2 vorsieht, sind grundsätzlich nicht zuzulassen. Eine Ausnahme wird nur dann zugelassen, wenn in einer Gemeinde mit Einheitslaufbahn für die Beamten dieser Laufbahn eine besondere BesGr. 6a vorgesehen ist. Die hierüber ergangenen Einzelerlasse bleiben in Geltung.

b) Nebenbezüge.

(1) Für die Behandlung der Nebenbezüge wird auf die neuen Vorschriften des Kap. IV des Reichsges. v. 30. 6. 1933 und der Ersten Durchf.-VO. v. 15. 7. 1933 (GS. S. 247) besonders hingewiesen.

aa) Gemäß §§ 14, 20 dieses Gesetzes ist jeder Gemeindebeamte verpflichtet, auf Anordnung der Anstellungsbehörde jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst auch ohne Vergütung zu übernehmen oder fortzuführen, sofern die auszuübende Tätigkeit der Vorbildung oder Berufsbildung des Beamten entspricht. Von dieser Möglichkeit ist stets dann Gebrauch zu machen, wenn die Nebentätigkeit einem Beamten übertragen werden soll, dessen Arbeitskraft durch das Hauptamt nicht voll in Anspruch genommen wird oder wenn die Nebentätigkeit ohne erhebliche Mehrbelastung neben dem Hauptamt geleistet werden kann.

bb) Gemäß §§ 15, 20 des Gesetzes wird einem Gemeindebeamten für eine Nebentätigkeit im Gemeindedienst eine Vergütung grundsätzlich nicht gewährt. Die Ausnahmevorschrift des § 15 Abs. 2 ist eng auszulegen. Die Gewährung einer Vergütung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

cc) Die Vorschrift des § 16 des Gesetzes ist in allen Fällen streng durchzuführen. Ob und inwieweit eine Vergütung den Beamten belassen bleiben kann, wird durch später ergehende Grundsätze geklärt werden.

(2) Bei der Prüfung der z. Z. gezahlten Nebenbezüge der Richtlinienbeamten ist insbesondere festzustellen, ob nicht bei der damaligen Festsetzung nach Maßgabe E der Richtlinien das Maß des Erforderlichen überschritten worden ist. Insbesondere ist zu prüfen, ob die damals gewährten Aufwandsentschädigungen mit Rücksicht auf die allgemeine Notlage des Volkes und im Hinblick auf die gewandelten Anschauungen über die Repräsentationspflicht der leitenden Gemeindebeamten nicht zu hoch sind. Dabei wird besonders darauf hingewiesen, daß Aufwandsentschädigungen nach den Richtlinien überhaupt nur den Oberbürgermeistern, den Ersten Bürgermeistern, den Amtsbürgermeistern, den Gemeindevorstehern, den Landeshauptleuten sowie dem Oberbürgermeister und den Bürgermeistern der Zentralverwaltung der Hauptstadt Berlin gewährt werden dürfen.

(3) Wegen der Nebenleistungen an beamtete Ärzte wird auf folgendes hingewiesen:

(4) Wenn eine Gemeinde den beamteten Ärzten im Rahmen der Besoldungsregelung gestattet, in gemeindlichen Krankenhäusern Sprechstunden abzuhalten und den Patienten bestimmter Klassen besondere Vergütungen in Rechnung zu stellen, ohne daß die Gemeinde hierfür bisher eine Gegenleistung verlangt, so handelt es sich hier um besondere Vergütungen, die dem Beamten zufließen. Auch diese Vergütungen können herabgesetzt werden, wobei es rechtlich unerheblich ist, ob im Hinblick auf diese Vergütungen die Dienstbezüge selbst entsprechend gekürzt werden oder ob für die besondere Leistung der Gemeinde in Zukunft eine besondere Gegenleistung des betr. Beamten verlangt wird, sei es in der Form, daß der Arzt die Gegenleistung unmittelbar an die Gemeindekasse abführt, sei es, daß sie ihm auf die übrigen Dienstbezüge verrechnet wird.

c) Dienstwohnungen.

(1) Die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätze sind auch auf die Gemeindebeamten strengstens anzuwenden; eine günstigere Regelung ist in jedem Falle ausgeschlossen (vgl. § 10 des PrBesGes., Nr. 56 ff. PBV.). Im einzelnen sind hierbei die nachfolgenden RdErl. zu beachten:

(2) Erl. v. 30. 1. 1924 (PrBesBl. S. 22), v. 25. 3. 1927 (PrBesBl. S. 55), v. 31. 1. 1925 (PrBesBl. S. 23), v. 27. 6. 1930 (PrBesBl. S. 70), v. 2. 9. 1930 (PrBesBl. S. 121), v. 7. 12. 1923 (PrBesBl. S. 231), v. 16. 11. 1925 (PrBesBl. S. 299), v. 23. 6. 1926 (PrBesBl. S. 91), v. 21. 3. 1925 (PrBesBl. S. 77) und v. 28. 7. 1925 (PrBesBl. S. 176).

d) Besoldungsdienstalter, Anwärterdienstalter.

(1) Wie sich in zahlreichen Fällen gezeigt hat, ist hinsichtlich der Festsetzung des Bes.-Dienstalters und des Anw.-Dienstalters in vielen Gemeinden eine volle Angleichung bisher noch nicht erreicht. Insoweit schreibt nunmehr § 42 Abs. 2 des Reichsgesetzes vor, daß zur Durchführung des § 40 Abs. 1 Satz 1 auch die Neufestsetzung des Diätendienstalters und des Bes.-Dienstalters in denjenigen Fällen gehört, in denen bisher Dienst- oder Beschäftigungszeiten in einem weitergehenden Umfange angerechnet worden sind, als es die Vorschriften des Staates bei Staatsbeamten zulassen. Derartige Mehranrechnungen sind nunmehr in jedem Falle, gleichgültig, wann das Anw.-Dienstalter oder das Bes.-Dienstalter festgesetzt worden ist, zu beseitigen. Während bisher die Aufsichtsbehörden mit der Nachprüfung der einzelnen Bes.-Dienstalter und der Anw.-Dienstalter auf Grund der Ersten Spar-VO. nicht beauftragt waren (vgl. RdErl. v. 8. 8. 1932 — IVa V 296/32, nicht veröffentl.), sind auch insoweit die Aufsichtsbehörden nunmehr in das Nachprüfungsverfahren eingeschaltet. Sie haben demnach jedes Bes.-Dienstalter oder Anw.-Dienstalter der Gemeindebeamten nachzuprüfen. Von einer derartigen Prüfung kann nur dann abgesehen werden, wenn bereits bei der Nachprüfung auf Grund der Vorschriften in Kap. II Vierter Teil der Spar-VO. sämtliche Bes.-Dienstalter und Anw.-Dienstalter aufsichtsbehördlich

nachgeprüft sind und bei dieser Nachprüfung die staatlichen Grundsätze streng beachtet worden sind.

(2) Die für die preußischen Staatsbeamten insoweit geltenden Vorschriften ergeben sich aus dem Pr. Bes.-Ges. und den PBV. Dabei wird insbesondere auch auf die Vorschrift des § 3 Abs. 8 des Pr. Bes.-Ges. und der Nr. 41—43 der Bes.-Vorschriften verwiesen.

(3) Im einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

aa) Zweck der Angleichungsvorschrift ist nicht nur die Erzielung einer gleichmäßigen Besoldungsregelung, sondern auch, daß kein Gemeindebeamter hinsichtlich des Bes.-Dienstalters und des Anwärterdienstalters günstiger gestellt ist als ein gleichzubewertender Staatsbeamter. Es ist deshalb hilfsweise in jedem Falle zu ermitteln, welches Bes.-Dienstalter ein gleichzubewertender Staatsbeamter im Normalfalle erhalten würde.

bb) Treten Beamte aus dem Dienste einer Gemeinde in den Dienst einer anderen Gemeinde über, so bestehen keine Bedenken, den Gemeindedienst als Einheit zu behandeln und die Regelung nach dem Grundsatz der Gehaltsmitnahme entsprechend § 3 Abs. 5 des Pr. Bes.-Ges. zu treffen.

cc) Günstigere Anrechnungen der Kriegsdienstzeit auf das Bes.-Dienstalter gegenüber den staatl. Vorschriften sind in jedem Falle unzulässig.

dd) Auch bei der Überführung von Dauerangestellten in das Beamtenverhältnis handelt es sich um eine erstmalige planmäßige Anstellung im Sinne des § 3 Abs. 1 des Pr. Bes.-Ges. Eine Anrechnung von nicht im Beamtenverhältnis verbrachten Dienstzeiten ist nur nach Maßgabe des § 3 Abs. 8 des Pr. Bes.-Ges. und der Nr. 41—43 PBV. zulässig.

ee) Hinsichtlich der Anwendung von Härtevorschriften werden die Aufsichtsbehörden auf die mit Erl. v. 15. 1. 1932 — IV a V 345 — übersandte Zusammenstellung verwiesen.

B. Wartestandsbeamte.

(1) Die Bezüge der bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden vorhandenen Wartestandsbeamten, die auf Grund der Personalabbauverordnung in den Wartestand versetzt worden sind, waren, soweit sie nicht nach dem 1. Oktober 1927 wiederbeschäftigt worden sind, nach den bisherigen Vorschriften in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 19 des Pr. Bes.-Ges. so zu regeln, daß dem für die Berechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens maßgebenden Grundgehalt bestimmte Zuschläge hinzutraten. Eine Angleichung auf Grund des Reichsgesetzes kann bei diesen Bezügen unter zwei Gesichtspunkten erforderlich sein:

a) Die Gemeinde hat s. Z. die Zuschläge höher festgesetzt, als dies für Staatsbeamte geschehen ist. In diesem Falle sind die Zuschläge auf die für die Staatsbeamten geltenden Sätze herabzusetzen.

b) Die für die Berechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens maßgebenden Grundgehälter können noch höher liegen als die Grundgehälter gleichzubewertender Staatsbeamten. In diesem Falle sind zunächst die Grundgehälter anzugleichen. Alsdann sind auf der Grundlage der angeglichenen Grundgehälter die Zuschläge festzusetzen.

(2) Bei den auf Grund ihrer Wiederbeschäftigung in die nach dem 1. 10. 1927 geltende Bes.-O. übergeleiteten Wartestandsbeamten (§ 27 Pr. Bes.-Ges.) sind die der Berechnung des Wartegeldes zugrunde liegenden Grundgehälter auf die Grundgehälter gleichzubewertender staatlicher Wartestandsbeamten herabzusetzen.

C. Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kap. II Vierter Teil der Spar-VO. bereits in den Ruhestand versetzten Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände haben bisher einer Angleichung ihrer Bezüge nicht unterlegen. Auch bei den nach Inkrafttreten der SparVO., aber vor der Änderung der gemeindlichen Besoldungsregelung in den Ruhestand versetzten Beamten ist die Angleichung in zahlreichen Fällen nicht vollzogen worden. Die Angleichung ist nunmehr herbeizuführen. Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

a) Beamte, die zum 1. 10. 1927 oder früher in den Ruhestand versetzt worden sind:

aa) Bei diesen ist zunächst nachzuprüfen, ob das der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegende Grundgehalt das Grundgehalt gleichzubewertender Staatsbeamten übersteigt. In diesem Falle ist das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe der früheren Bes.-O. zu ermitteln, in der gleichzubewertende Staatsbeamte eingestuft waren. Zu dem so neu errechneten Grundgehalt treten die Zuschläge entsprechend § 19 des Pr. Bes.-Ges.

bb) Soweit Zuschläge gemäß § 19 des Pr. Bes.-Ges. ohne Rücksicht auf das Grundgehalt bisher günstiger festgesetzt waren, sind sie anzugleichen.

b) Beamte, die nach dem 1. 10. 1927 in den Ruhestand getreten sind:

aa) Soweit Stellen der Art, wie sie von den bereits in den Ruhestand versetzten Beamten bekleidet worden sind, im Gemeindedienst noch vorhanden sind, ist der Neufestsetzung des Ruhegehalts das Grundgehalt dieser Stellen nach Durchführung der Angleichung zugrunde zu legen, vorausgesetzt, daß sich der Stelleninhalt nicht geändert hat. Änderungen des Stelleninhalts sind besonders zu berücksichtigen. Für den danach anzustellenden Vergleich ist nicht das Merkmal der übereinstimmenden Amtsbezeichnung ausschlaggebend, sondern wie bei den aktiven Beamten Inhalt und Bedeutung des Amtes. Bei der Angleichung der Grundgehälter der zum 1. 10. 1931 oder früher in den Ruhestand versetzten Beamten ist darauf zu achten, daß die Grundgehälter in keinem Falle unter die gleichzubewertender staatlicher Ruhegehaltsempfänger herabgesetzt werden.

bb) Sind Stellen der gleichen Art nicht mehr vorhanden, so ist nach Maßgabe des Amtsinhalts der früheren Stelle eine besondere Bewertung nach Maßgabe der Grundgehälter gleichzubewertender staatlicher Ruhegehaltsempfänger herbeizuführen und das danach angemessene Grundgehalt der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legen.

c) Wohnungsgeldzuschuß.

Wo bisher der Wohnungsgeldzuschuß für die Berechnung des Ruhegehalts günstiger als nach den Sätzen der Ortsklasse B festgesetzt war, ist er auf diesen Satz zurückzuführen.

d) Ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

(1) Die Angleichungsvorschrift bezieht sich ebenso wie auf das Bes.-Dienstalter so auch auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit der Beamten und Ruhegehaltsempfänger, soweit hierbei bisher Dienst- und Beschäftigungszeiten in einem weitergehenden Umfang angerechnet worden sind, als es die Vorschriften des Staates für Staatsbeamte zulassen. Es ist demnach insbesondere ausgeschlossen, Dienstzeiten über die staatliche Regelung hinaus erhöht auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit anzurechnen (anderthalbfache, doppelte Anrechnung, Anrechnung von Kriegszeiten). Abweichungen von diesem Grundsatz können in Zukunft in keinem Falle zugelassen werden.

(2) Im übrigen ist hinsichtlich der Nachprüfung verfahrensmäßig nach den für die Prüfung des Bes.-Dienstalters gegebenen Anweisungen zu verfahren.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Hinterbliebenen der Beamten, die bis zu den in C a und b genannten Zeitpunkten in den Ruhestand versetzt worden sind oder im Amte, im Wartestand oder Ruhestand verstorben sind.

D. Sonstige Versorgungs- und Übergangsleistungen und sonstige Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

(1) Gemäß § 43 des Reichsgesetzes gelten die Angleichungsvorschriften der §§ 40 bis 42 entsprechend für die Herabsetzung aller übrigen Versorgungs- und Übergangsleistungen und sonstigen Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienstverhältnis gewährt werden. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, auch diese Bezüge, die bei Gemeindebeamten namentlich in der Form von Abfindungen, Vertragspensionen und zusätzlichen Pensionen vorkommen, anzugleichen.

(2) Voraussetzung der Angleichung ist, daß die Bezüge noch gewährt werden. Wo also einmalige Abfindungen bereits gezahlt sind, behält es hierbei sein Bewenden. Dagegen ist eine Angleichung sowohl dann zulässig, wenn einmalige Abfindungen zwar bereits zugebilligt, aber noch nicht geleistet sind, als auch dann, wenn die Abfindung in der Form laufender Bezüge gewährt wird. Der Angleichung derartiger Bezüge steht nicht entgegen, daß sie der Rechtsform nach auf Grund privatrechtlichen Vertrages gewährt werden. Voraussetzung der Angleichung ist lediglich, daß sie mit Rücksicht auf ein früheres Dienstverhältnis geleistet werden.

(3) Den Aufsichtsbehörden wird zur besonderen Pflicht gemacht, auf die Angleichung derartiger Bezüge ihr besonderes Augenmerk zu richten, da gerade diese Bezüge in zahlreichen Fällen mit Recht allgemeiner Kritik begegnen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 837.

Ausf.-Anw. zur VO. zur Sicherung der Staatsführung v. 7. 7. 1933 (RGBl. I S. 462).

RdErl. d. MdJ. v. 17. 7. 1933 — IV a I 1276.

I.

(1) Nach § 2 der VO. zur Sicherung der Staatsführung ist die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der Sozialdemokratischen Partei für die Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände (Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen, Amtsvertretungen, Kreistage, Provinzial-, Kommunal-Landtage, Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk usw.) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reichs-VO. ab (9. 7. 1933) unwirksam. Die Unwirksamkeit tritt ein unabhängig davon, ob der auf einen Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Gewählte am Tage der Wahl selbst Sozialdemokrat gewesen oder ob er inzwischen aus der Sozialdemokratischen Partei ausgetreten ist oder nicht. Einer besonderen Feststellung der Unwirksamkeit bedarf es nicht, da die Unwirksamkeit kraft Gesetzes eingetreten ist. Ich ersuche jedoch die Vorstände der Gemeinden (Gemeindeverbände), die von der Unwirksamkeit Betroffenen hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Durch die Unwirksamkeit der Zuteilung werden die bisher von den nunmehr ausgeschlossenen Personen besetzten Sitze frei. Ihre Ersatzmänner dürfen nicht mehr nachrücken. Im Gegensatz jedoch zu der durch das Preuß. Ges. zur Ausführung des Gleichschaltungsges. in den Gemeinden und Gemeindeverbänden v. 6. 4. 1933 (GS. S. 96) hinsichtlich der früheren kommunistischen Sitze geschaffenen Rechtslage wird die gesetzliche (satzungsmäßige) Zahl der Sitze in den Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände durch diese Maßnahme nicht verändert. Die gesetzliche oder satzungsmäßige Zahl der Mitglieder bleibt also so bestehen, wie sie nach Durchführung des vorerwähnten Ges. v. 6. 4. 1933 bestand.

II.

Wo durch das Ausscheiden von auf Wahlvorschläge der Sozialdemokratischen Partei Gewählten Sitze in den Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände frei sind, kann nach § 3 die Staatsaufsichtsbehörde die Sitze entsprechend dem Volkswillen nach Überwindung des Parteienstaates neu besetzen, soweit zur Aufrechterhaltung der gemeindlichen Selbstverwaltung ein Bedürfnis hierzu besteht. Letzteres ist insbesondere angesichts des Umstandes, daß die Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften teilweise über das zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Maß hinaus in der Vergangenheit erhöht worden ist, nicht in jedem Falle ohne weiteres zu bejahen. Ein Bedürfnis kann insbesondere dann bestehen, wenn entweder die absolute Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften unter die in § 13 des vorläufigen Gleichschaltungsges. v. 31. 3. 1933 (RGBl. I S. 153) genannten Normzahlen erheblich heruntersinken würde oder wenn sich mit Rücksicht auf die Frage der Beschlußfähigkeit ein Bedürfnis hierfür herausstellt.

III.

(1) Maßgebend für die Auswahl der Persönlichkeiten ist der Volkswille nach Überwindung des Parteienstaates. In der Auswahl der Persönlichkeiten muß zum Ausdruck kommen, daß die NSDAP. auch noch nach den letzten Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände am 12. 3. 1933 weiteste Volkskreise für sich gewonnen hat; auch ist darauf zu achten, daß möglichst die wichtigsten Berufsstände, bei Gebietskörperschaften auch die einzelnen Landschaften sowie die Interessen von Stadt und Land in entsprechender Weise berücksichtigt sind.

(2) Zuständig für die Besetzung der Sitze ist die Kommunalaufsichtsbehörde 1. Instanz. Soweit die Kommunalaufsicht in 1. Instanz von den Reg.-Präs. nachgeordneten Behörden wahrgenommen wird, habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn die Reg.-Präs. im Einzelfall oder durch allgemeine Weisung die Auswahl der zu berufenden Persönlichkeiten von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(3) Die Berufung erfolgt durch Mitteilung an den Berufenen. Abschrift der Mitteilung ist an die Gemeinde (den Gemeindeverband) zu richten. Die Berufung ist durch den Gemeindevorstand in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(4) Berufen werden können nur Persönlichkeiten, die nach den bestehenden Gesetzen (also z. B. auch unter Beachtung der Vorschriften der Antikorruptions-VO. v. 22. 3. 1933, GS. S. 67) durch Wahl Mitglied der Vertretungskörperschaft hätten werden können. Die Berufung kann nur erfolgen, nachdem der zu Berufende zuvor sein Einverständnis hierzu erklärt hat. Mit der Berufung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erhält der Berufene dieselbe Stellung, wie sie ein gewähltes Mitglied der gleichen Körperschaft hat.

(5) Die Berufung erlischt durch Eintritt einer der Voraussetzungen, unter denen das Mitglied der Vertretungskörperschaft, wenn es durch Wahl in das Amt gelangt wäre, dieses verloren hätte. Die Feststellung hierüber obliegt dem Vorstand der Gemeinde (des Gemeindeverbandes). Dieser hat unverzüglich der Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen, die über die Berufung eines Ersatzmannes entscheidet.

(6) Eine Anfechtung der Berufung im Wahlprüfungsverfahren ist ausgeschlossen. Die Berufung kann von der Berufungsbehörde zurückgenommen werden:

1. wenn sie dem bestehenden Recht widerspricht,
2. wenn sie von der sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen ist,
3. wenn sie durch unlautere Mittel, wie arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung, veranlaßt worden ist.

(7) Wird ein in vorstehender Weise besetzter Sitz wieder frei, so erfolgt die Wiederbesetzung des Sitzes in der gleichen Weise durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

IV.

(1) Die Mitglieder der Vertretungskörperschaften werden nach § 4 der VO. in folgenden weiteren Fällen durch die Kommunalaufsichtsbehörde berufen,

1. wenn eine gemeindliche Vertretungskörperschaft von der Staatsaufsichtsbehörde aufgelöst oder deren Wahl oder Gleichschaltung (vgl. RdErl. d. MdJ. v. 14. 6. 1933, MBliV. I S. 713) im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt wird,
2. wenn eine Gemeinde (Gemeindeverband) im Wege der Umgemeindung neugebildet wird,
3. wenn eine ordnungsmäßige Besetzung der gemeindlichen Vertretungskörperschaften deshalb nicht möglich ist, weil auf dem Vorschlage eine hinreichende Zahl geeigneter Ersatzmänner nicht mehr vorhanden ist,
4. wenn eine Neuwahl der gemeindlichen Vertretungskörperschaften am 12. 3. 1933 nicht zustande gekommen ist.

(2) Wofern im Falle von Ziff. 1 oder 4 eine Neubildung der Vertretungskörperschaft der Gemeinden (des Gemeindeverbandes) nach den Richtlinien des RdErl. v. 14. 6. 1933 (MBliV. I S. 713) bis zum 8. 7. 1933 (einschl.) erfolgt war, behält es hierbei sein Bewenden. Soweit das Verfahren zur Gleichschaltung gemäß dem RdErl. v. 14. 6. 1933 am 9. 7. 1933 zwar eingeleitet, die Feststellung der Verordneten der Gemeinden und Gemeindeverbände dagegen noch nicht erfolgt war, ist die weitere Durchführung des Verfahrens unverzüglich abzubrechen. Die Bildung der Vertretungskörperschaft erfolgt nunmehr nach den Bestimmungen des § 4 der VO. zur Sicherung der Staatsführung. Wegen der Auswahl und der Rechtsstellung der auf diese Weise berufenen Persönlichkeiten verweise ich auf III dieses RdErl. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß in den Fällen von § 4 Ziff. 3 die Berufung auch unabhängig davon zu erfolgen hat, ob ein Bedürfnis mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der gemeindlichen Selbstverwaltung dazu besteht oder nicht.

(3) Im Falle von Ziff. 1, 2 u. 4 darf die Zahl der gewählten Mitglieder die in § 13 des Ges. v. 31. 3. 1933 (RGBl. I S. 153) genannten Höchstzahlen nicht überschreiten.

a) Soweit die Zahl der Mitglieder von Stadtverordnetenversammlungen bisher auf Grund der Vorschrift des § 4 des Gemeindewahlges. oder auf Grund von Ortssatzungen die in § 13 vorgesehenen Höchstzahlen überstieg, treten an die Stelle der bisher gesetzlich oder statutarisch festgesetzten Mitgliederzahlen ohne weiteres die Höchstzahlen des § 13. Dabei bleibt jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob nicht eine Unterschreitung dieser Höchstzahlen geboten ist, die alsdann durch ortsstatutarische Regelung herbeizuführen ist. Dabei darf jedoch die Zahl 11 (Mindestzahl des § 4 des Gemeindewahlges.) nicht unterschritten werden.

b) Entsprechendes gilt für die Vertretungskörperschaften in Landgemeinden. Hier sind die Höchstzahlen des § 13 auch dann zugrunde zu legen, wenn die Gemeindeverfassungsgesetze eine bestimmte Verhältniszahl zwischen der Zahl der Gemeindevorsteher und Schöffen und der gewählten Mitglieder vorschreiben und diese Verhältniszahl bei Zugrundelegung der Höchstzahlen des § 13 nicht innegehalten werden kann. Dagegen ist es unzulässig, von dieser Verhältniszahl abzuweichen, wenn eine Gemeinde durch Ortssatzung unter die in § 13 genannten Höchstzahlen herabgeht.

c) Amts- (Kirchspiellandgemeinde-) Vertretungen. Die Höchstzahlen des § 13 sind auch für die gewählten Mitglieder der Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen maßgebend. Soweit bisher in den Gemeindeverfassungsgesetzen Mindestzahlen festgesetzt waren, die die in § 13 genannten Höchstzahlen übersteigen, bleiben diese Vorschriften insoweit außer Anwendung.

d) Sonstige Vertretungskörperschaften (Kreistage, Provinzial- (Kommunal-) Landtage).

(4) Gemäß § 13 Abs. 2 ist die Zahl der Mitglieder gegenüber dem bisherigen Bestand möglichst um 25 v. H. zu verkleinern. Auf Grund dieser Vorschrift sind die Provinzialausschüsse und Kreisausschüsse ermächtigt, auch die landesgesetzlich festgelegten Zahlen in §§ 3 und 34 des Wahlges. für die Provinziallandtage und Kreistage herabzusetzen.

V.

Sind ehrenamtliche Vorsitzende oder Mitglieder der Vorstände von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Deputationen, Kommissionen, gemeindlichen Ausschüssen sowie Träger von gemeindlichen Einzelehrenämtern selbst Mitglied der Sozialdemokratischen Partei oder von den Vertretungskörperschaften oder anderen wahlberechtigten Organen (Gemeindevorstand oder dergl.) der Gemeinden (Gemeindeverbände) auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt worden, die von Vertretern der Sozialdemokratischen Partei eingereicht wurden, so sind diese Wahlen gleichfalls unwirksam. Die Unwirksamkeit ist mit dem Inkrafttreten der VO. (9. 7. 1933) unmittelbar eingetreten. Ich ersuche jedoch die Vorstände der Gemeinden (Gemeindeverbände), die hiervon betroffenen Persönlichkeiten noch je einzeln in Kenntnis zu setzen. Das Recht nach § 5 Abs. 3 zur Wiederbesetzung der Stellen wird den Kommunalaufsichtsbehörden erster Instanz übertragen. Die Vorschriften von Ziff. III gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß es eines Einverständnisses des zu Berufenden nicht bedarf. Die Kommunalaufsichtsbehörden ermächtige ich, die nach § 5 Abs. 3 der VO. ihnen zustehenden Rechte, soweit es sich nicht um die Besetzung von ehrenamtlichen Stellen im Vorstand von Gemeinden und Gemeindeverbänden selbst handelt, im Einzelfall oder allgemein auf die Vorstände der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu übertragen.

VI.

Ebenso sind die Wahlen von ehrenamtlichen Mitgliedern staatlicher Verwaltungsgerichte und Beschlußbehörden (z. B. Bezirksausschüsse, Provinzialräte, Stadtausschüsse) und von Trägern staatlicher Einzelehrenämter, die selbst der Sozialdemokratischen Partei angehören oder die auf Grund von Wahlvorschlägen von Vertretern der Sozialdemokratischen Partei gewählt worden sind, unwirksam. Das Recht zur Bestellung von Ersatzleuten steht der Staatsaufsichtsbehörde zu.

VII.

Der RdErl. d. MdJ. über Anwendung des vorläufigen Ges. zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 31. 3. 1933 (RGBl. I S. 153) auf Gemeinden und Gemeindeverbände v. 14. 6. 1933 — IVa I 1273 II (MBliV. I S. 713) wird aufgehoben.

An die Ober- und Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. — MBliV. I S. 850.

Weitere Durchf.-Best. für die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

RdErl. d. MdJ. v. 17. 7. 1933 — IVa I 1406 V.

Im Anschluß an den RdErl. v. 8. 6. 1933 (MBliV. I S. 687)[1]) ergeht zur Regelung der vermögensrechtlichen Folgen im Falle der Kündigung von Angestellten und Arbeitern auf Grund der 2. VO. zur Durchf. des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 4. 5. 1933 (RGBl. I S. 233) und der VO. zur Änderung und Ergänzung dieser VO. v. 7. 7. 1933 (RGBl. I S. 458) folgende weitere Durchf.-Best.:

Vorbemerkung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die 2. Durchf.-VO. durch die VO. zur Änderung und Ergänzung der 2. Durchf.-VO. (RGBl. I S. 458) in einer Reihe von Punkten wesentliche Änderungen erfahren hat, die bei der Ausführung der 2. VO. jeweils zu berücksichtigen sind. Vgl. insbesondere auch VIII, wodurch die Bezeichnung § vor den laufenden Nummern zu streichen und im Text, wo Bestimmungen der 2. Durchf.-VO. angeführt sind, durch „Nr." zu ersetzen ist.

I. Allgemeines.

(1) Beim Vollzug der 2. VO. sind die Bestimmungen der 3. VO. des Reiches zur Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (RGBl. 1933 I S. 245) — vgl. 3. VO. zu § 15 (RGBl. 1933 I S. 252) — und die Durchf.-Best. zur Regelung der finanziellen Folgen im Falle der Versetzung von Beamten in den Ruhestand (RdErl. d. MdJ. v. 28. 6. 1933 — IVa I 1411, MBliV. I S. 767)[1]) entsprechend anzuwenden. Die vermögensrechtlichen Folgen treten für die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden (Gemeindeverbände) im allgemeinen ohne weiteres als Folge der Kündigung in Wirkung. Die Festsetzung der Bezüge an die zu Entlassenden ist Sache des Dienstberechtigten.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungen nach Nr. 2 Abs. 3, nach Nr. 3 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz, nach Nr. 4 Satz 2, nach Nr. 6 Abs. 3 der 2. Durchf.-VO., ferner über die Herabsetzung und zeitliche Beschränkung von übermäßig hohen Abfindungen, Übergangsgeldern und Versorgungsbezügen nach Nr. 5 Abs. 3 der 2. Durchf.-VO. steht dem Dienstberechtigten zu.

(3) Die Entscheidung über Streitigkeiten über die zu gewährenden Bezüge (auch Abfindungen und Übergangsgelder) — Nr. 5 Abs. 5 — trifft im Falle der Beschwerde die Kommunalaufsichtsbehörde.

II. Im Besonderen.

Zu Nr. 1 Abs. 1: Zu den Bezügen im Sinne des Schlußteils von Nr. 1 Abs. 1 gehören Renten, Ruhegelder, Ruhelöhne und sonstige laufenden Bezüge — soweit sie versorgungsähnlichen Charakter haben —, die unmittelbar oder mittelbar von dem Arbeitgeber an ehemalige Angestellte oder Arbeiter im Hinblick auf das frühere Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis gezahlt werden. Hierbei ist es unerheblich, ob ein Rechtsanspruch auf diese laufenden Bezüge eingeräumt ist oder nicht. Nicht zu den Bezügen im Sinne des Schlußteils von Nr. 1 Abs. 1 gehören Leistungen, die auf einem unter Beteiligung des Angestellten oder Arbeiters an der Beitragsaufbringung unterhaltenen Versicherungsverhältnis oder versicherungsähnlichen Verhältnis beruhen.

Zu Nr. 2 Abs. 1 Satz 2: Die bisherigen Bezüge werden, wenn die Entlassung am 1. des Monats erfolgt, längstens für diesen und die beiden folgenden Monate belassen. Die bisherigen Bezüge sind nicht Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherungsgesetze.

Zu Nr. 2 Abs. 3: Über die Bewilligung einer laufenden Unterstützung entscheidet der Dienstberechtigte. Bei der Vorbereitung der Anträge empfehle ich eine weitgehende Anlehnung an die von mir für die Bearbeitung der gleichartigen Anträge der Gemeindebeamten in den Durchf.-Best. vorgesehenen Richtlinien. Es empfiehlt sich, in der Bewilligungsverfügung darauf hinzuweisen, daß die Unterstützung jederzeit widerruflich ist, daß der Empfänger jede Änderung in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sofort dem Dienstberechtigten anzuzeigen hat und daß bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht die Unterstützung gemindert oder entzogen werden kann. Die laufende Unterstützung für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Angestellten oder Arbeiters darf 60 v.H. des Betrages nicht übersteigen, der dem Verstorbenen als laufende Unterstützung hätte bewilligt werden können.

Zu Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 u. 3 letzter Halbsatz: Vgl. das zu Nr. 2 Gesagte.

Zu Nr. 3 Abs. 1 Satz 5: Es kommen nur solche Übergangsgelder und Abfindungen in Betracht, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Zu Nr. 4 Satz 2: Vgl. Nr. 3.

Zu Nr. 6 verweise ich darauf, daß Entlassungen nicht nur zur Vereinfachung der Verwaltung oder Betriebsführung, sondern auch im Interesse des Dienstes zulässig sind. Die Stellen der Entlassenen dürfen wieder besetzt werden. In Nr. 6 Abs. 4 ist angeordnet, daß Abs. 6 von Nr. 5 auf die nach Nr. 6 Entlassenen keine Anwendung findet. Im übrigen gilt das zu Nr. 2 Abs. 3 Gesagte.

Zu Nr. 8 mache ich ausdrücklich auf die Bestimmungen aufmerksam, wonach, wenn der Dienstberechtigte nach Nr. 3 Abs. 1, nach Nr. 4 Satz 2 und Nr. 6 Abs. 3 Bezüge bewilligt, auf die Festsetzung dieser Bezüge die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 und 13 des Wiederherstellungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchf.-Best. entsprechende Anwendung finden (vgl. insbesondere die Durchf.-Best. für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände — MBliV. 1933 I S. 767[1]) — zu den einschlägigen Paragraphen).

— MBliV. I S. 854.

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

Persönliche Vorstellung gewählter Gemeindevorstandsbeamten bei den Bestätigungsbehörden.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 7. 1933 — IV a I 1342.

Von verschiedenen Seiten sind bei mir Vorstellungen erhoben worden, daß die in II, 3 der Ausf.-Anw. z. Ges. über die Bestätigung der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (MBliV. 1933 I S. 699) angeordnete persönliche Vorstellung der zu leitenden Gemeindebeamten gewählten Personen bei den Leitern der Bestätigungsbehörden diese zu stark belaste. Die unbedingte Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß die Stellen der leitenden Wahlbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände nur mit in jeder Beziehung geeigneten Persönlichkeiten besetzt werden, erfordert es, daß die Bestätigungsbehörden sich vor ihrer Entscheidung über die Einweisung und Bestätigung eingehend mit der Person des Einzuweisenden oder zu Bestätigenden befassen. Hierzu ist — worauf ich nochmals hinweise — *wesentlich*, daß sie sich über die gesamte Persönlichkeit des Einzuweisenden oder zu Bestätigenden durch persönliche Fühlungnahme ein unmittelbares Urteil verschaffen. Wenn es den Leitern der Bestätigungsbehörde wegen der großen Zahl der im Augenblick zu entscheidenden Einzelfälle an einigen Stellen vorübergehend nicht möglich sein sollte, in jedem Einzelfall die Einzuweisenden selbst zu empfangen, so will ich nichts dagegen einwenden, daß der Empfang in weniger wichtigen Fällen durch ihren Vertreter oder den zuständigen Dezernenten erfolgt. Auch läßt es sich rechtfertigen, wenn die Bestätigungsbehörde, soweit sie nicht gleichzeitig Kommunalaufsichtsbehörde erster Instanz ist, in geeigneten Einzelfällen sich hierzu der Mitwirkung der Kommunalaufsichtsbehörde bedient. Auf jeden Fall aber muß daran festgehalten werden, daß in Zukunft keine Einweisung mehr lediglich auf Grund der Aktenlage, sondern in erster Linie auf Grund des persönlichen Eindrucks von dem Gewählten erfolgt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. den Verbandspräs. in Essen. — MBliV. I S. 856.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 40 — Berlin, den 26. Juli 1933 — 94. Jahrgang

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: ORR. Döbereiner in Düsseldorf; RR. Jordan beim FinAmt Rosenthaler Tor in Berlin; RAssess. von Derschau, bisher Vertr. des LdR. in Belzig.

In den Ruhestand versetzt: MinR. Dr. Bandmann zum 1. 11. 1933.

Oberverwaltungsgericht.

Ernannt: PolPräs. Dr. Wiesmann in Essen zum OVGR.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: Staatssekr. i. e. R. Schmid in Düsseldorf zum RPräs. das.; ORR. Turner in Koblenz zum RPräs. das.; LdR. Dr. Eichler in Frankfurt (Oder) zum RPräs. das.; LdR. Reeder in Aachen zum RPräs. das.; RR. Dr. Kroll in Breslau zum RPräs. das.; RVizePräs. Dr. Usinger in Frankfurt (Oder) zum VizePräs. des OPräs. in Berlin; RR. Dr. Lange in Magdeburg zum ORR. bei der Reg. in Wiesbaden; RR. von Alten in Großstrehlitz zum LdR. das.; RAssess. Dr. Otto, zugeteilt der Preuß. Bau- u. Fin.Dir. in Berlin, zum RR. unter Belass. im Reichskomm. f. d. Osthilfe in Berlin; GerAssess. Dr. Heerdt in Frankfurt a. M. zum RR. beim PolPräs. das.

Beauftragt: OPräs. Kube in Berlin zugleich komm. mit der Verwalt. der Stelle des OPräs. in Schneidemühl; Hauptm.

a. D. Zech in Essen komm. mit der Verwalt. der Stelle des PolPräs. das.

Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: LdR. in Soldin: Rechtsanw. Danzig in Reppen; LdR. in Cottbus: Administrator Schroeter in Krieschow; LdR. in Guhrau: Kreisdeput. Stucke in Herrnstadt; LdR. in Kreuzburg O/S.: ProvLandtagsabg. Heidtmann in Gleiwitz; LdR. in Neiße: M. d. L. Henkeshoven in Gleiwitz; LdR. in Recklinghausen: Bürgermstr. Dr. Rieth in Haltern.

Versetzt: ORR. Götte in Breslau an die Reg. in Merseburg; RR. von Kruse in Arnsberg an die Reg. in Kassel; RAssess. Barbrock in Schneidemühl an die Reg. in Münster; RAssess. Dr. Bölling beim LdRA. in Landeshut an die Reg. in Frankfurt a. d. O.; RAssess. Dr. Köchling beim LdRA. Marienburg in Hildesheim an das LdRA. in Hameln; RAssess. Dr. Kurth beim LdRA. in Daun an das LdRA. in Düsseldorf.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Kühn in Zielenzig der Reg. in Breslau; LdR. i. e. R. Dr. Kiepert in Plön der Reg. in Hannover; LdR. i. e. R. Dr. Vogels in Burgsteinfurt der Reg. in Düsseldorf.

Vorübergehend überwiesen: RR. Dr. Thiele in Stettin dem MfWuA. zur aushilfsw. Beschäft.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: VizePräs. des OPräs. Ganse in Schneidemühl; LdR. Dr. Urbanek in Beuthen; LdR. Pieschel in Neuhaldensleben; LdR. Heimann in Köln; LdR. Gorius in Berncastel.

In den Ruhestand versetzt: LdR. i. e. R. Rebehn in Marienburg.

Entlassen: LdR. i. e. R. Dr. Acker in Zeitz; RAssess. Dr. Schoch in Magdeburg.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Ausgeschieden: PMAssess. Dr. Simon, Düsseldorf; PMAssess. Dr. Dubberstein (Willy), Potsdam.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 10. 1933. Stelle für Oldjmstr. z. F. in Leck, Kr. Südtondern, Reg.-Bez. Schleswig. Bewerb. bis zum 15. 8. 1933 auf dem Dienstwege an die Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 857.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Einführung des Hitlergrußes.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 7. 1933 — Zd 1486.

Der RMdJ. hat folgendes angeordnet:

„(1) Es ist allgemein Übung geworden, beim Singen des Liedes der Deutschen und des Horst-Wessel-Liedes (1. Strophe und Wiederholung der 1. Strophe am Schluß) den Hitlergruß zu erweisen ohne Rücksicht darauf, ob der Grüßende Mitglied der NSDAP. ist oder nicht. Wer nicht in den Verdacht kommen will, sich bewußt ablehnend zu verhalten, wird daher den Hitlergruß erweisen.

(2) Nachdem der Parteienstaat in Deutschland überwunden ist und die gesamte Verwaltung im Deutschen Reiche unter der Leitung des Reichskanzlers Adolf Hitler steht, erscheint es angebracht, den von ihm eingeführten Gruß allgemein als deutschen Gruß anzuwenden. Damit wird die Verbundenheit des ganzen deutschen Volkes mit seinem Führer auch nach außen hin klar in Erscheinung treten.

(3) Die Beamtenschaft muß auch hierin dem deutschen Volke vorangehen.

(4) Deshalb und um eine gleichmäßige Übung innerhalb der Behörden zu gewährleisten, bitte ich für Ihren Geschäftsbereich anzuordnen:

1. Sämtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter von Behörden grüßen im Dienst und innerhalb der dienstlichen Gebäude und Anlagen durch Erheben des rechten Armes.

2. Beamte in Uniform grüßen in militärischer Form; wenn sie keine Kopfbedeckung tragen, grüßen sie durch Erheben des rechten Armes.

3. Es wird von den Beamten erwartet, daß sie auch außerhalb des Dienstes in gleicher Weise grüßen."

Danach ist auch in der preußischen Verwaltung zu verfahren. Ich ersuche, hiervon allen Beamten, Angestellten und Arbeitern umgehend Kenntnis zu geben.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 859.

Eingaben und Anträge von Beamten usw. an die Behörden.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 20. 7. 1933 — I C 3015/17. 7.

(1) Der RMdJ. hat den nachstehend abgedruckten Erlaß den nachgeordneten Reichsdienststellen bekanntgegeben. Hiernach ist auch in der Staatsverwaltung und der Schulverwaltung zu verfahren.

(2) Ich ersuche um umgehende Bekanntgabe dieses Erlasses an die Ihnen unterstellten Beamten.

An die nachgeordneten Behörden aller Zweige der Preuß. Staatsverwaltung. — MBliV. I S. 860.

— MdJ. Zd 1488 II.

Anlage.

Der Reichsminister des Innern. Berlin NW 40, den 17.7.1933.
I C 6071/5./11. 7.

(1) Seitdem die Regierung der nationalsozialistischen Revolution die ausschließliche Führung des Staates übernommen hat, werden die Belange der Beamtenschaft durch den Staat selbst wahrgenommen. Eingaben und Anträge von Beamten und Beamtenorganisationen an die Behörden, insbesondere an die Ministerien, die sich mit Fragen der Besoldung, Einstufung, Laufbahn u. dgl. befassen, sind daher nicht nur unnötig, sondern auch unzulässig und können in Zukunft nicht mehr entgegengenommen werden.

(2) Unbedingt zu unterlassen sind solche Eingaben und Vorstellungen, die auf eine Kritik an Vorgesetzten und damit an der allein verantwortlichen Staatsführung hinauslaufen. Persönliche Beschwerden sind lediglich auf dem Dienstweg vorzubringen.

(3) Ich ersuche ergebenst um alsbaldige Bekanntgabe dieses Erlasses an die Ihnen unterstellten Beamten.

Fortfall der Beflaggung am Verfassungstag (11. August).

RdErl. d. MdJ. v. 20. 7. 1933 — I B 8/95.

§ 2 Abs. 1 Ziffer a der VO. über das öffentliche Flaggen v. 29. 6. 1929 (GS. S. 79), wonach die staatlichen und kommunalen Dienstgebäude sowie die Gebäude der öffentlichen Schulen am Verfassungstag (11. August) ohne besondere Anordnung zu beflaggen waren, ist durch § 1 der VO. über die Aufhebung der VO. des Pr. Staatsministeriums über das öffentliche Flaggen vom 2. 3. 1933 (GS. S. 35) aufgehoben worden.

An alle preuß. Staatsbehörden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 862.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Papierprüfungen.

RdErl. d. MdJ. v. 12. 7. 1933 — IV a I 1507.

Aus dem von dem Präs. des Staatlichen Materialprüfungsamts in Berlin-Dahlem erstatteten Bericht über die von den Staatsbehörden im Rechnungsjahre 1932 veranlaßten Papierprüfungen ergibt sich, daß von den Kommunalbehörden nach dem Kriege nur vereinzelt, seit 1926 keine Papiere zur Prüfung eingeschickt worden sind, obwohl bis zum Jahre 1919 sich 78 Kommunalbehörden verpflichtet hatten, sich bei der Beschaffung von Papier dem Vorgehen der Staatsbehörden anzuschließen und ihre Papiere regelmäßig prüfen zu lassen. Die Verpflichtung hatten die Kommunalbehörden auf Grund der mit dem RdErl. v. 29. 4. 1908 — I a 3631 (nicht veröffentl.) und mit dem RdErl. v. 27. 8. 1910 (MBliV. S. 295) gegebenen Anregung übernommen. Die amtliche Prüfung der zu verwendenden Papiere liegt im eigensten Vorteil der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die es wohl nur dieses Hinweises bedarf, die Prüfung ihrer Papiere durch das Materialprüfungsamt wieder bewirken zu lassen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 861.

Ernennung von Ehrenbürgern durch Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 7. 1933 — IVa I 192.

Ein Recht zur Ernennung von Ehrenbürgern steht Gemeindeverbänden nicht zu. Das Ehrenbürgerrecht ist begrifflich ein Bürgerrecht; es kann daher in Kreisen und Provinzen ebensowenig bestehen, wie es etwa in Kreisen und Provinzen ein Kreisbürgerrecht oder Provinzialbürgerrecht gibt.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 861.

Künstlerische Angestellte der Gemeinden (Gemeindeverbände) in nicht leitender Stellung.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 7. 1933 — I C 15/265 III.

(1) Auf Grund der VO. über Bestätigung von Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 17. 7. 1933 (GS. S. 265) beauftrage ich die Reg.-Präs., statt meiner über die Genehmigung der Verträge mit dem nicht leitenden künstlerischen Personal an denjenigen Theatern (Orchestern), an welchen Intendanten (Leiter) tätig sind, deren Einstellung bereits meine Zustimmung gefunden hat, im Einvernehmen mit letzteren zu entscheiden.

(2) Danach sind nunmehr zu meiner Entscheidung im Wege über den Theaterausschuß nur die Verträge mit Intendanten, Oper-, Schauspiel-, Verwaltungsdirektoren, Ersten Kapellmeistern (musikalischen Leitern), Oberspielleitern, Spielleitern, Dramaturgen vorzulegen.

An die Ober- und Reg.-Präs. — MBliV. I S. 862.

Frist zur Vorlage von Anträgen nach §§ 5 u. 6 des Wiederherstellungsges. bezüglich leitender Beamter der Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 7. 1933 — IVa I 1433.

Von verschiedenen Seiten ist bei mir angeregt worden, die im zweiten Abschn. in Verbindung mit Ziff. 11 Abs. 2 des ersten Abschn. zu II des RdErl. v. 27. 5. 1933 (MBliV. I S. 635) vorgesehenen Fristen für die Stellung von Anträgen nach §§ 5 und 6 des Wiederherstellungsges.[1]) bezüglich der leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Rücksicht darauf zu verlängern, daß durch die Neufassung des § 7 in dem Ges. v. 23. 6. 1933 (RGBl. I S. 389) die letzte Frist für die Entscheidung von Anträgen nach §§ 5 und 6 auf den 31. 3. 1934 verlängert worden ist. Ich weise nochmals darauf hin, daß die endgültige Besetzung der leitenden Vor-

standsstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Interesse einer geregelten Verwaltung mit größter Beschleunigung herbeigeführt werden muß. Auch erfordert es der frühere Fristablauf bei den in den §§ 2—4 gegebenen Möglichkeiten, eine umfassende Gesamtbetrachtung der Verhältnisse aller leitenden Gemeindebeamten in jeder einzelnen Gemeinde (Gemeindeverband) bei der Entscheidung vorzunehmen. Schließlich dient auch eine beschleunigte Durchführung aller Bestimmungen des Wiederherstellungsges.[1]) der Beruhigung der Beamtenschaft. Ich muß daher daran festhalten, daß die in dem obenerwähnten RdErl. v. 27. 5. 1933 gesetzten Fristen für die Berichterstattung der Reg.- u. Ober-Präs. von vereinzelten, besonders zu rechtfertigenden Ausnahmen abgesehen grundsätzlich auch bezüglich der Anträge nach §§ 5 und 6 nicht überschritten werden. Auch solche Anträge sind daher von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) unverzüglich vorzulegen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Verbandspräs. des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, die Gemeinden u. Gemeindeverbände, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. — MBliV. I S. 862.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 175.

Durchf.-Best. für Beamte der Gemeinden (Gemeindeverbände) im Ruhestand und Hinterbliebene von Gemeindebeamten zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

RdErl. d. MdJ. v. 19. 7. 1933 — IV a I 1436*).

I. Vorbemerkungen.

(1) Während der Geltungsdauer des Ges. wird den Gemeinden (Gemeindeverbänden) empfohlen, Versetzungen in den Ruhestand von Beamten, soweit solche nicht kraft Gesetzes mit Zeitablauf erforderlich werden, erst vorzunehmen, wenn feststeht, daß die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 2 bis 4 des Ges. nicht vorliegen.

(2) Wegen der sich aus der Durchführung des Ges. ergebenden versorgungsrechtlichen Fragen sind die Durchf.-Best. v. 28. 6. 1933 — IV a I 1411 (MBliV. I S. 767)*) zu beachten.

II. Richtlinien.

A. Beamte im Ruhestand.

1. Bei den vor dem 8. 4. 1933 in den Ruhestand getretenen Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände ist zu prüfen, ob sie unter den § 2 des Ges. fallen (§ 2 Abs. 4) oder ob auf sie § 3 oder § 4 des Ges. hätte angewandt werden können, wenn sie am 8. 4. 1933 noch im Dienst gewesen wären (§ 9 Abs. 5). Für die am 8. 4. 1933 oder später in den Ruhestand getretenen Beamten gelten die §§ 2 bis 4 des Ges. unmittelbar. Für das Verfahren sind grundsätzlich die Durchf.-Best. im RdErl. d. MdJ. v. 27. 5. 1933 — IV a I 1405 (MBliV. I S. 635) mit den sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Maßgaben anzuwenden.

2. Die Prüfung obliegt dem verantwortlichen Beamten (II Erster Abschn. A 1 des RdErl. v. 27. 5. 1933) der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), in deren Dienst der Ruhegehaltsempfänger zuletzt als Beamter gestanden hat. Dieser ist auch dann für die Vorbereitung verantwortlich, wenn ein Ruhegehaltsempfänger Ruhegehalt auf Grund mehrerer Anstellungsverhältnisse bezieht. Es ist also bei der Berichterstattung in diesem Falle anzugeben, aus welchen einzelnen Dienstverhältnissen der Ruhegehaltsempfänger Ruhegehalt bezieht. Bezieht ein Ruhegehaltsempfänger infolge Wiederverwendung als Beamter neben seinem Ruhegehalt aktive Gehaltsbezüge, so ist für die Vorbereitung der verantwortliche Beamte der Gemeinde zuständig, von der der Betreffende zur Zeit ein Gehalt bezieht. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde, der gegenüber er einen Ruhegehaltsanspruch hat, namhaft zu machen.

3. (1) Die provinziellen Ruhegehaltskassen ersuche ich, namentlich insoweit sie Ruhegehalt unmittelbar an die Ruhegehaltsempfänger der einzelnen Gemeinden (Gemeindeverbände) zahlen, der Gemeinde (dem Gemeindeverband), in deren Dienst der Ruhegehaltsempfänger gestanden hat, ein Verzeichnis der Ruhegehaltsbeamten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nach dem unter II Erster Abschn. A 8 des RdErl. v. 27. 5. 1933 bezeichneten Muster unter Beifügung der Anschrift des Ruhegehaltsempfängers unverzüglich zu übersenden. Besteht die Gemeinde (der Gemeindeverband) nicht mehr, in deren Dienst der Beamte gestanden hat, so ist das Verzeichnis dem Rechtsnachfolger zuzusenden.

(2) Soweit den Ruhegehaltskassen Tatsachen bekannt sind, die erkennen lassen, daß der Ruhegehaltsempfänger sich im Sinne des § 4 des Ges. politisch betätigt hat, haben sie dies gleichzeitig unter ausführlicher Begründung mitzuteilen.

4. Der verantwortliche Beamte prüft an Hand der Personalakten und sonstigen Unterlagen, auf welche Ruhegehaltsempfänger die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 des Ges. zutreffen. Auch die politische Betätigung während der Ruhestandszeit ist zu prüfen.

5. Bei der Prüfung wird davon ausgegangen werden können, daß bei Ruhegehaltsempfängern, die zum 1. 4. 1921 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind, in der Regel die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 2 des Ges. nicht vorliegen, und daß für sie, auch wenn sie unter § 3 fallen, in der Regel die Ausnahmebestimmungen des § 3 Abs. 2 gelten. Das gleiche wird der Fall sein bei den Ruhegehaltsempfängern, die als Beamte des unteren oder mittleren Dienstes nach einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von mindestens 30 Jahren zum 1. 4. 1930 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

6. Der § 4 des Ges. soll nach der Dritten Durchf.-VO. v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245) Nr. 4 zu § 4 in erster Linie zu einer Nachprüfung des Verhaltens der Beamten in leitender Stellung führen. Bei den übrigen soll großmütig verfahren werden. Je gedrückter die wirtschaftliche Lage eines Ruhegehaltsempfängers gewesen ist, um so näher liegt bei ihm, wenn er sich vorübergehend in einem den Grundsätzen der nationalen Erhebung zuwiderlaufenden Sinne betätigt hat, die Wahrscheinlichkeit, daß ihn von außen an ihn herantretende Einflüsse zu diesem Verhalten bestimmt haben, und daß er nach Beseitigung dieser Einflüsse dem nationalen Staate in Treue ergeben sein wird.

7. Im Zusammenhang mit der Frage, ob gegen einen Ruhegehaltsempfänger gemäß § 2 oder § 4 des Ges. vorgegangen werden soll, kommt den Anregungen der Gauleiter der NSDAP. als Unterlage für meine Entscheidung wesentliche Bedeutung zu. Um unverantwortliche Einflüsse und Äußerungen persönlicher Feindschaft möglichst auszuschalten, empfiehlt es sich, Vorstellungen, die von anderer Seite, auch von örtlichen Stellen der NSDAP., erhoben werden, den Gauleitern zur Stellungnahme vorzulegen, sofern sie nicht ohne weiteres begründet erscheinen. Im übrigen kann die Nachprüfung auf Fälle beschränkt werden, in denen die dem leitenden Beamten bekannten Tatsachen aus dem Werdegang eines Ruhegehaltsempfängers oder auf Grund seines Verhaltens in der Öffentlichkeit es zweifelhaft erscheinen lassen, ob er national zuverlässig ist.

8. (1) Wird einer der §§ 2 bis 4 des Ges. für anwendbar erachtet, so ist dem Ruhegehaltsempfänger der vorgeschriebene Fragebogen zuzusenden. Der Fragebogen ist also zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks nicht solchen Ruhegehaltsempfängern vorzulegen, bei denen die Anwendbarkeit eines der §§ 2 bis 4 nach Überzeugung des leitenden Beamten nicht in Frage kommt.

(2) Jedoch ist der Fragebogen allen ehemaligen leitenden Beamten der Gemeinden (und Gemeindeverbände) im Sinne des nicht veröffentlichten RdErl. v. 3. 3. 1933 — IV a I 22 II — sowie den ehemaligen Landesräten zuzusenden.

9. Kommt nach Überzeugung des leitenden Beamten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nur § 2 oder § 4 des Ges. in Frage, so ist dem Ruhegehaltsempfänger der Fragebogen mit dem Ersuchen um Abgabe einer Erklärung gemäß Nr. 5 des Fragebogens zu übersenden.

10. Kommt nach Überzeugung des leitenden Beamten nur § 3 des Ges. in Frage, so ist der Ruhegehaltsempfänger unter Übersendung des Fragebogens aufzufordern, die nach Nr. 4 des Fragebogens erforderlichen Angaben über die Abstammung zu machen. Die Aufforderung hat zu unterbleiben, wenn unzweifelhaft eine der Ausnahmen des § 3 Abs. 2 vorliegt.

11. (1) In allen Fällen, in denen die Ausfüllung des Fragebogens erforderlich ist, und in denen nach den Ermittlungen angenommen werden kann, daß der Ruhegehaltsempfänger eine der Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 des Ges. erfüllt und bei dem, soweit er nur unter § 3 fällt, nicht unzweifelhaft eine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegt, hat der leitende Beamte den Fragebogen mit allen Vorgängen und seiner Stellungnahme auf dem Dienstwege weiterzuleiten, wie es für die Durchführung des Gesetzes bei den aktiven Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) vorgeschrieben ist. Für die Prüfung und Weiterleitung durch die Kommunalaufsichtsbehörde gelten II Erster Abschn. A Ziff. 12, 13 des RdErl. v. 27. 5. 1933 (MBliV. I S. 635).

(2) Die Prüfung ist so zu beschleunigen, daß die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen **spätestens am 20. 8. 1933** dem Reg.-Präs. (Ober-Präs.) als Kommunalaufsichtsbehörde und **am 1. 9. 1933** bei mir vorliegt.

(3) Die Fragebogen der Ruhegehaltsempfänger, die leitende Beamte waren, sind ausnahmslos mir vorzulegen. Wenn nach der Vorprüfung unzweifelhaft feststeht, daß keine der Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 vorliegt, bedarf es keines Berichts über den Ruhegehaltsempfänger, sondern nur des Vermerks: „Zu §§ 2 bis 4 des Ges. Fehlanzeige."

12. Ruhegehaltsempfängern, die nach meiner Entscheidung unter § 2 des Ges. fallen, wird das Ruhegehalt mit den weiteren sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Folgen mit sofortiger Wirkung entzogen. Die Entziehung wird von mir verfügt. Ist die Zurruhesetzung zwar verfügt, aber der Übertritt in den Ruhestand noch nicht erfolgt, so wird unter Aufhebung der Verfügungen über die Zurruhesetzung und die Festsetzung des Ruhegehalts die Dienstentlassung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.

13. Wird bei Ruhegehaltsempfängern, die vor dem 8. 4. 1933 in den Ruhestand getreten sind, von mir dahin entschieden, daß § 3 oder § 4 des Ges. auf sie anzuwenden ist, so ist gemäß § 9 Abs. 5 von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) zu prüfen, ob nach § 8 (vgl. dazu die Ausf.-Best. im RdErl. v. 28. 6. 1933, MBliV. I S. 767, zu § 8) ein Ruhegehaltsanspruch überhaupt noch besteht. Besteht danach ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht, so wird das bisherige Ruhegehalt von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) entzogen; besteht er, so sind die ruhegehaltsfähige Dienstzeit und das Besoldungsdienstalter nach §§ 9, 11 (vgl. dazu die vorerwähnten Durchf.-Best. zu §§ 9, 11) nachzuprüfen und danach gegebenenfalls das Ruhegehalt unverzüglich neu festzusetzen.

14. Sind bei Ruhegehaltsempfängern, die am 8. 4. 1933 oder später in den Ruhestand getreten sind, nach meiner Entscheidung die Voraussetzungen des § 3 des Ges. erfüllt, so ist von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) die bisherige Ruhegehaltsfestsetzung aufzuheben und das Ruhegehalt, wenn ein Anspruch hierauf besteht (§ 8), im Rahmen der §§ 9 und 11 mit Ablauf der in Ziff. 16 genannten Frist neu festzusetzen.

15. Sind bei Ruhegehaltsempfängern, die am 8. 4. 1933 oder später in den Ruhestand getreten sind, nach meiner Entscheidung die Voraussetzungen des § 4 des Ges. erfüllt, so ist die bisherige Ruhegehaltsfestsetzung der Gemeinde (des Gemeinde-

verbandes) aufzuheben und das Ruhegehalt, wenn ein Anspruch hierauf besteht (§ 8), nach § 4 Satz 3 in Verbindung mit §§ 9, 11 mit Ablauf der in Ziff. 16 bezeichneten Frist neu festzusetzen. Ist die Zurruhesetzung zwar verfügt, aber der Übertritt in den Ruhestand noch nicht erfolgt, so wird unter Aufhebung der Verfügungen über die Zurruhesetzung und die Festsetzung des Ruhegehalts die Dienstentlassung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen; wegen Festsetzung des neuen Ruhegehalts gilt Satz 1 entsprechend.

16. In den Fällen der Nr. 12, 14, 15 sind die bisherigen Ruhegehaltsbezüge, wenn meine Entscheidung am Ersten eines Monats bekanntgegeben ist, für diesen und die beiden folgenden Monate zu gewähren, im übrigen für die drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem meine Entscheidung bekanntgegeben ist. Erstreckt sich diese Frist in den Fällen, in denen die Ruhegehaltsfestsetzung auf Grund der allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften zwar schon erfolgt, aber der Zeitpunkt für den Beginn der Ruhegehaltszahlung noch nicht eingetreten ist, über diesen Zeitpunkt, so ist von ihm an bis zum Ablauf der im Satz 1 bezeichneten Frist das nach der bisherigen Festsetzung zuständige Ruhegehalt zu gewähren.

17. Bestehen in einer Gemeinde örtliche Regelungen, die dem Beamtenunfallfürsorgeges. entsprechen, so bleiben die danach gewährten Unfallpensionen und Hilflosenrenten in allen Fällen — unbeschadet einer Neufestsetzung auf Grund des § 11 des Ges. — unberührt.

B. Hinterbliebene.

18. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Witwen und Waisen. Hierbei sind Vorbildung, Abstammung und politische Betätigung des verstorbenen Beamten (Wartegeld-, Ruhegehaltsempfängers) maßgebend, nicht die der Hinterbliebenen. Es ist deshalb bei einer erforderlichen Übersendung des Fragebogens ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die darin an den Beamten gerichteten Fragen usw. sich auf den verstorbenen Beamten oder den Vater der Waise beziehen.

C. Sonstige Versorgungsempfänger.

19. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für die Empfänger von ruhegehalts-, witwen- und waisengeldähnlichen Bezügen. Hierzu gehören die Unterstützungen an strafweise entlassene Beamte, ferner Abfindungsrenten, laufende Zuwendungen und laufende Unterstützungen, soweit sie versorgungsähnlichen Charakter haben. Es kommt dabei nicht darauf an, ob diese Bezüge auf Grund öffentlich-rechtlichen Anspruchs oder privatrechtlicher Abmachungen geleistet werden, sofern sie nur im Hinblick auf das frühere Beamtenverhältnis gewährt werden.

D. Allgemein.

20. Ich empfehle, Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen, die den Fragebogen erhalten, zugleich eine Anleitung zur Ausfüllung des Fragebogens zu geben.

21. Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene, die zur Abgabe von Erklärungen aufgefordert sind und bei denen die Prüfung ergeben hat, daß Maßnahmen nach §§ 2 bis 4 des Ges. gegen sie nicht zu ergreifen sind, sind hiervon nach Abschluß des Verfahrens zu benachrichtigen.

— MBliV. I S. 863.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Feuerpolizei.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 7. 1933 — II D 2103.

(1) Auf Grund des RdErl. v. 23. 7. 1892 (MBliV. S. 351) waren seinerzeit Pol.-Verordnungen erlassen worden, die u. a. in den §§ 4 ff. auch feuerpolizeiliche Bestimmungen enthielten. Diese Pol.-Verordnungen sind durch die Beschlüsse v. 20. 2./20. 11. 1930 (MBliV. S. 181, 1109) aufgehoben worden. Hinsichtlich der baupolizeilichen Bestimmungen hat der MfV. — vgl. RdErl. v. 6. 7. 1931 – II 2100/14. 4. (nicht veröffentl.) — Anweisung gegeben, die Bauordnungen entsprechend zu ergänzen. Hinsichtlich der feuerpolizeilichen Bestimmungen sind in Abs. 6 dieses RdErl. Anregungen gegeben worden.

(2) Ich ersuche um Bericht **bis zum 1. 9. 1933**, welche feuerpolizeilichen Bestimmungen auf Grund des Abs. 6 des genannten RdErl. hinsichtlich der Lagerung leichtentzündlicher Gegenstände in der Nähe von Eisenbahnen daraufhin erlassen worden sind.

An die Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 867.

Anwendung der Amnestie auf polizeiliche Strafverfügungen.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 7. 1933 — II 1280/1.

(1) Macht ein Beschuldigter, gegen den eine polizeiliche Strafverfügung erlassen ist, geltend, er genieße Straffreiheit auf Grund der Vorschriften des Ges. über Straffreiheit v. 20. 12. 1932 (RGBl. I S. 559), so ist es grundsätzlich ihm zu überlassen, eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 10 dieses Ges. zu beantragen oder gegen die Strafverfügung die zulässigen Rechtsbehelfe (Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO. oder Beschwerde gemäß § 62 PVG.) zu ergreifen.

(2) Gewinnt die Pol.-Behörde die Überzeugung, daß die Voraussetzungen der §§ 1, 4, 5, 7 des Straffreiheitsges. gegeben sind, so kann sie die Strafverfügung zurücknehmen (Ziff. 4 der Ausf.-Best. zu § 62 PVG.)[1].

(3) Gegenvorstellungen, die erst nach Eintritt der Rechtskraft der Strafverfügung erhoben werden, sind als Gnadengesuch zu behandeln.

(4) Auch wenn eine Strafverfügung noch nicht ergangen ist, kann derjenige, gegen den das Straf-

verfügungsverfahren sich richtet, gemäß § 10 des Ges. eine gerichtliche Entscheidung über dessen Anwendbarkeit herbeiführen.

An die Reg.-Präs. — MBliV. I S. 868.

[1]) Vgl. MBliV. 1931 S. 923.

Ausübung des Gnadenrechts bei polizeil. Strafverfügungen und bei gerichtl. Strafen wegen Zuwiderhandl. gegen § 30 Abs. 1 u. 3 des Gaststättenges. v. 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146).

RdErl. d. MdJ. v. 19. 7. 1933 — II E 2240.

Auf Grund des § 5 in Verbind. mit § 1 Abs. 1 Ziff. 5 des Zweiten Ges. zur Gleichschaltung der Länder v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 173) hat der Herr Reichskanzler durch Erlaß v. 25. 4. 1933 (RGBl. I S. 226) die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen auf den Herrn Ministerpräsidenten übertragen. Der Herr Ministerpräsident hat durch den als Anlage abgedruckten Erlaß v. 26. 5. 1933 — StM. I 5761 (Ziff. 2) — die von dem Preuß. Staatsministerium in der Vergangenheit ausgesprochene Übertragung des Gnadenrechts auf einzelne Fachminister oder nachgeordnete Stellen bestätigt. In dem durch die RdErl. v. 1. 10. 1930 — II D 1032 III/29 usw. (MBliV. S. 873, 1059) und v. 30. 3. 1931 — II E 831 V/30 (MBliV. S. 347) angeordneten Verfahren tritt eine Änderung hiernach nicht ein. Jedoch bedürfen die für das Begnadigungsverfahren vorgeschriebenen Mustervordrucke der Angleichung an die jetzt bestehende Rechtslage. Zu diesem Zwecke ist die Einleitung der Mustervordrucke für die Begnadigung von Pol.-Strafen (vgl. RdErl. v. 10. 10. 1930 — II D 1032 IV/29, nicht veröffentl.) wie folgt zu fassen:

„Auf Grund des Erlasses des Herrn Preuß. Ministerpräsidenten v. 26. 5. 1933 — StM. I 5761 — in Verbindung mit dem Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 30. 5. 1930 usw. wie bisher."

Die Einleitung der Mustervordrucke für das Begnadigungsverfahren bei gerichtlichen Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen § 30 Abs. 1 u. 3 des Gaststättenges. v. 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) — vgl. RdErl. v. 11. 4. 1931 — II E 831 VI/30 (nicht veröffentl.) — hat künftig wie folgt zu lauten:

„Auf Grund des Erlasses des Herrn Preuß. Ministerpräsidenten v. 26. 5. 1933 — StM. I 5761 — in Verbindung mit dem Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 22. 12. 1930 usw. wie bisher."

Gnadenerweise sind künftig in allen Fällen nicht mehr namens des Preuß. Staatsministeriums, sondern namens des Herrn Preuß. Ministerpräsidenten auszufertigen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 869.

Anlage.

Der Preußische Ministerpräsident. StM. I 5761. Berlin, den 26. 5. 1933.

Auf Grund der mir in dem Erlaß des Herrn Reichskanzlers v. 25. 4. 1933 (RGBl. I S. 226) erteilten Ermächtigung bestimme ich:

1. Die Entschließung, das Gnadenrecht bei Todesurteilen auszuüben, behalte ich mir vor.
2. Soweit die Ausübung des Gnadenrechts von dem Preußischen Staatsministerium oder von dem früheren Inhaber des Gnadenrechts einzelnen Fachministern oder nachgeordneten Stellen weiter übertragen ist, bleiben diese Übertragungen bestehen.
3. Im übrigen wird der Justizminister ermächtigt, das Gnadenrecht hinsichtlich der durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig erkannten Strafen auszuüben.
4. Für die seit dem Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 173/225) in Gnadensachen bisher getroffenen Entscheidungen der Fachminister oder nachgeordneter Stellen, die sich im Rahmen der früheren Zuständigkeiten gehalten haben, gelten die Ermächtigungen dieses Erlasses sinngemäß als erteilt.

Vollstreckung von Ersatzhaftstrafen.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 7. 1933 — II 4104/3 III.

Nach Vereinbarung mit dem Hessischen Justizminister werden die hessischen Amtsgerichte den Ersuchen preuß. Pol.-Behörden um Vollstreckung von Ersatzhaftstrafen, die auf Grund von Pol.-Straf- oder Zwangsgeldverfügungen festgesetzt werden, gegen Ersatz der Haftkosten wieder entsprechen. Als Haftkosten wird den preuß. Pol.-Behörden der Betrag von 1,50 *RM* für den Tag und den Häftling berechnet.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Wiesbaden: Auf den Bericht v. 11. 2. 1933 — Pr I 3 a C 328.

An alle Pol.-Behörden (ohne Landjäg.).
— MBliV. I S. 870.

Einziehung von Vermögensgegenständen staats- oder volksfeindlicher Organisationen.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 7. 1933 — II G 1030 H/26. 5. 33.

(1) Die Anordnung der Beschlagnahme von Vermögensgegenständen staatsfeindlicher Organisationen ist eine polizeiliche Verfügung, da sie ihre Rechtsgrundlage in der Vorschrift des § 41 des PVG. v. 1. 6. 1931 (GS. 1931 S. 77, 1933 S. 85) in dem nach Maßgabe des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) erweiterten Rahmen hat. Die Einziehung von Vermögensgegenständen staatsfeindlicher Organisationen zugunsten des Landesfiskus, die übrigens begrifflich eine Beschlagnahme nicht voraussetzt, wenn dies auch die Regel bilden wird, ist dagegen keine polizeiliche Verfügung im Sinne des PVG., sondern eine staatliche Hoheitsmaßnahme besonderer Art, die ihre Rechtsgrundlage in der Vorschrift des § 1 des Ges. über die Einziehung kommunistischen Vermögens v. 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 293) hat und begrifflich nicht voraus-

setzt, daß sie von Pol.-Behörden getroffen wird. Der Umstand, daß in Preußen nach der Ausf.-VO. v. 31. 5. 1933 (GS. S. 207) außer der obersten Landesbehörde die Reg.-Präs., in Berlin das Geheime Staatspolizeiamt, zuständig sind, ändert an diesem Sondercharakter der Einziehung nichts. Gegen die Einziehungsverfügung sind daher die gegen polizeiliche Verfügungen zulässigen Rechtsmittel nicht gegeben. Mangels besonderer Vorschriften im Ges. v. 26.5.1933 wird die Einziehungsverfügung vielmehr mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

(2) Durch Reichsges. v. 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 479) sind die Vorschriften des Ges. über die Einziehung kommunistischen Vermögens v. 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 293) für die Einziehung von Sachen und Rechten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sowie von solchen Sachen und Rechten für anwendbar erklärt, die zur Förderung marxistischer oder anderer, nach Feststellung des Reichsministers des Innern volks- und staatsfeindlicher, Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind. Für die Durchführung des Ges. v. 26. 5. 1933 in diesem erweiterten Rahmen finden die Vorschriften der Ausf.-VO. v. 31. 5. 1933 (GS. S. 207) und die Richtlinien des RdErl. v. 31. 5. 1933 (MBliV. I S. 653) entsprechende Anwendung. Welche anderen als marxistischen Bestrebungen von dem Reichsminister des Innern für volks- und staatsfeindlich im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind, werde ich zu gegebener Zeit mitteilen.

(3) Bei dieser Gelegenheit weise ich erneut darauf hin, daß ich die endgültige Verfügung über die eingezogenen Vermögensgegenstände mir ausschließlich und allein vorbehalten habe (vgl. Abs. 5 Satz 1 des RdErl. v. 31. 5. 1933, MBliV. I S. 653). Beamte, die dieser meiner Weisung zuwiderhandeln, werden von mir für den dem Staate etwa entstandenen oder noch entstehenden Schaden persönlich haftbar gemacht werden. Der Umstand, daß es sich bei den eingezogenen Vermögensgegenständen um Staatseigentum handelt, das nach den allgemein gültigen Vorschriften für Staatsvermögen zu behandeln ist, setzt ihre pflegliche Behandlung und Aufbewahrung im Interesse des nationalsozialistischen Staates als selbstverständlich voraus. Nähere allgemeine Weisungen über die Verwertung eingezogener Vermögensgegenstände werde ich in Kürze im Benehmen mit dem FM. erlassen, nachdem ich einen Überblick über das angefallene Gut gewonnen habe. Um die Herausgabe dieser Weisungen zu beschleunigen, ersuche ich, die vorgeschriebenen Nachweisungen über die beschlagnahmten Gegenstände nach Maßgabe des RdErl. v. 27. 5. 1933 — II G 1500/1 (nicht veröffentl.) und seiner Ergänzungen, soweit sie noch ausstehen, in kürzester Frist vorzulegen. Ich erinnere daran, daß die Beschlagnahmenachweisungen möglichst mit einem Vermerk über die erfolgte Einziehung zu versehen sind.

(4) Die allgemeinen Weisungen über die Verwertung eingezogener Vermögensgegenstände werden auch Richtlinien über die Verwendung solcher Vermögensgegenstände, die bei zweifellos gewerkschaftlichen Organisationen beschlagnahmt und eingezogen worden sind, zugunsten der Deutschen Arbeitsfront enthalten. Hierunter fallende Vermögensgegenstände können daher bis zur abschließenden Regelung der Deutschen Arbeitsfront überlassen bleiben. Die unentgeltliche Zuteilung von Vermögensgegenständen, die bei sonstigen politischen Organisationen, insbesondere politischen Parteien, wie der SPD., den sozialdemokratischen Zeitungsverlagen und den Nebenorganisationen der SPD. erfaßt worden sind, an die Deutsche Arbeitsfront kommt nicht in Frage.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Düsseldorf: Auf den Bericht v. 10. 7. 1933 — I C 3404/M 743.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 870.

Befreiungsschein für technische Bühnenvorstände.

Junker, Otto, geb. 8. 2. 1892 zu Krefeld, Befreiungsschein für Beleuchtungsinspektor der Prüfstelle in Köln abhanden gekommen und für ungültig erklärt. Zweitschrift ist erteilt.

— MdJ. I C 15/302. — MBliV. 1933 I S. 872.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Änderung des Schutzpolizeibeamtengesetzes.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 7. 1933 — 4601/8.

I. 1. Durch Art. II § 16 der VO. zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen v. 18. 3. 1933 (GS. S. 51) ist das Schutzpol.-Beamtenges. v. 16. 8. 1922 (GS. S. 251) u. a. insofern geändert worden, als hinter § 66 ein neuer § 66a eingefügt worden ist:

§ 66a.

(1) Das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührnisse (§ 38) ruht, wenn ein Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (§§ 34, 35), der nicht in einer der im § 35 genannten Stellen Probedienst leistet, außerplanmäßig beschäftigt oder eingestellt ist, die Einberufung in eine Beamtenstelle, für die er vorgemerkt ist, ablehnt, oder sich nicht innerhalb der ihm im Einberufungsschreiben gesetzten Frist erklärt.

(2) Die Übergangsgebührnisse ruhen jedoch nicht, wenn dem für die Regelung zuständigen Regierungspräsidenten — Polizeipräsidenten in Berlin — (§ 83) von einem Inhaber des Polizeiversorgungsscheins ein zwingender Grund für die Ablehnung der Einberufung oder für die Unterlassung einer Erklärung nachgewiesen wird. Ein zwingender Grund ist nur anzunehmen, wenn ein Inhaber des Polizeiversorgungsscheins

a) durch außerhalb seines Willens liegende Umstände verhindert ist, einer Einberufung zu folgen oder sich fristgemäß zu erklären, oder

b) in dem Zeitpunkte, zu dem er einberufen ist, sich in einer Fachschul- oder Sonderausbildung befindet, durch die seine

Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen wird. Die Ausbildung muß Voraussetzung für die Anstellung in einer den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Beamtenstelle (§ 35) sein, für die er vorgemerkt ist.

2. Im § 88 Abs. 2 ist in der zweiten Zeile das Wort „und" zu streichen, an dessen Stelle ein Komma zu setzen und zwischen „78" und „handelt" einzufügen „und um die Regelung der Übergangsgebührnisse nach § 66a".

II. Im § 17 des Art. II der VO. v. 18. 3. 1933 ist bestimmt:

Jeder Versorgungsanwärter aus der preußischen Schutzpolizei, der Übergangsgebührnisse bezieht und bei einer Behörde für eine Beamtenstelle vorgemerkt ist, hat bis zum 30. 4. 1933 dieser Behörde mitzuteilen, welcher Regierungspräsident (Polizeipräsident in Berlin) für die Auszahlung der Übergangsgebührnisse zuständig ist.

III. Die Änderung des Schutzpol.-Beamtenges. (s. Abschn. I) beruht auf § 2 im Art. 3 Vierter Teil der VO. des Reichspräsidenten v. 23. 12. 1931 (RGBl. I S. 779/785).

IV. Zur Durchführung des § 66a SchBG. (s. Abschn. I) weise ich auf folgendes hin:

1. Die von Vormerkungsstellen oder -behörden an Versorgungsanwärter gerichteten unverbindlichen Voranfragen, ob sie einer demnächst ergehenden Einberufung in den Vorbereitungsdienst usw. Folge leisten würden, gelten nicht als „Einberufung in eine Beamtenstelle" im Sinne des § 66a SchBG. Bei der Ablehnung oder Nichtbeantwortung einer solchen Anfrage kann zwar die Streichung in der Vormerkungsliste veranlaßt, jedoch kein Ruhen der Übergangsgebührnisse nach § 66a SchBG. angeordnet werden. Eine Anwendung des § 66a SchBG. ist nur zulässig, wenn eine tatsächliche Einberufung in eine Beamtenstelle, für die der Versorgungsanwärter vorgemerkt ist, abgelehnt wird, oder wenn sich der Versorgungsanwärter nicht innerhalb der ihm im Einberufungsschreiben gesetzten Frist erklärt.

2. Das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührnisse (§ 38 SchBG.) ruht gemäß § 66a SchBG. auch dann, wenn ein Versorgungsanwärter die probeweise Beschäftigung oder die Anstellung als Beamter ohne zwingenden Grund aufgibt.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 872.

Pol.- u. Krim.-Kommissaranwärter der Gemeindepol.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 7. 1933 — II E 577.

Entsprechend dem RdErl. v. 15. 3. 1933 (MBliV. I S. 321) können auch die Gemeindepol.-Vollzugsbeamten, die an der Abschlußprüfung eines Lehrgangs a) für staatl. Krim.-Kommissaranwärter oder b) für kommunale Pol.-Kommissaranwärter an der Höheren Pol.-Schule mit Erfolg teilgenommen haben, bis zu ihrer Ernennung zum Krim.- oder Pol.-Kommissar a. Pr. ihrer Amtsbezeichnung a) den Zusatz „(Kriminalkommissaranwärter)" oder b) „(Polizeikommissaranwärter)" hinzufügen.

An die Gemeindepol.-Behörden u. Pol.-Aufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 873.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Uniformen für die Polizei.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 7. 1933 — II M 100 Nr. 112/33*).

1. (1) Die durch RdErl. v. 6. 4. 1933 (MBliV. I S. 440d) angekündigte neue Uniform wird zunächst für die Landespolizei-Gruppe Wecke z. b. V. eingeführt. Beschreibung enthält die Anlage.

(2) Über die Einführung dieser Uniform für die anderen Pol.-Bereitschaften folgt besondere Entscheidung. Pol.-Offiziere, die für eine Verwendung in der Landespolizei voraussichtlich in Frage kommen, können sich schon jetzt die neue Uniform beschaffen. Hiermit ist ein Anspruch auf Erstattung der Beschaffungskosten bei Nichtübernahme in die Landespolizei jedoch nicht verbunden. Meine endgültige Entscheidung über die Verwendung der Pol.-Offiziere ist nicht vor dem 15. 10. 1933 zu erwarten.

(3) Tuchmuster (für die Farbtöne) können vom Pol.-Präs. Berlin angefordert werden.

2. Für Pol.-Generale treten folgende Uniformänderungen ein: Sie tragen auf dem Kragen der Rockbluse eine hellgoldene Stickerei nach dem bisherigen Muster auf ponceauroten Kragenspiegeln. Die Achselstücke haben ponceaurote, nicht sichtbare Tuchunterlage. Die Einfassung an der Rockbluse, der Vorstoß und die Besatzstreifen an den Hosen sowie das Brustklappenfutter am Mantel sind aus ponceaurotem Abzeichentuch. Rockbluse und Mantel haben mattgoldene gekörnte Knöpfe. Die Mütze hat dunkelgrünen Besatzstreifen und goldene Vorstöße (s. Abschn. a der Anl.). Der Tschakobeschlag ist mattvergoldet. An Stelle des Sterns erhält der Tschako den altpreußischen fliegenden Adler (vergoldet) mit einem erhabenen Mittelteil aus Silber.

3. Pol.- und Landjägeroffiziere bei den Zentralbehörden vom Pol.- und Landjägerhauptmann aufwärts und die Chefs des Stabes bei den Landespolizei-Inspektionen tragen zur langen Tuchhose und zur Stiefel- und Reithose zu beiden Seiten des Vorstoßes je einen 4 cm breiten Streifen aus hellgrünem Abzeichentuch. Die Pol.-Offiziere tragen ferner auf dem Kragen der Rockbluse eine blanksilberne Kolbenstickerei auf hellgrünen Kragenspiegeln in der Größe der gestickten silbernen Doppellitze. Die vorgenannten Landjägeroffiziere tragen dementsprechend eine goldene Kolbenstickerei auf kornblumenblauen Kragenspiegeln.

4. Die Stahlhelme erhalten einen graugrünen stumpfen Anstrich mit dem weißen (schwarz eingefaßten) Hakenkreuz auf der rechten Seite und dem schwarz-weißen Wappen auf der linken Seite. Die Seiten des durch das Hakenkreuz gebildeten Quadrates sind 3,5 cm lang, das Wappen ist ebenfalls 3,5 cm hoch und 2,8 cm breit. Muster der Stahlhelme für den Anstrich können von der Polizeiverwaltung Berlin angefordert werden.

---

*) **Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlage können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.**

5. Für die Landespolizei-Gruppe Wecke z. b. V. wird zum Tschako ein schwarzer Haarbusch eingeführt, der nur zu besonderen Gelegenheiten angelegt wird.

6. a) Über die Uniformanfertigung zu Ziff. 1. ist besonderer Erlaß an den Pol.-Präs. Berlin ergangen.

b) Die Uniformänderungen zu 2. und 3. treten sofort in Kraft. Sie gelten auch schon für die blaue Uniform, jedoch sind alsdann Hosenstreifen und Kragenspiegel zu 3. aus dem bisherigen Abzeichentuch. Muster für den Tschako-Adler der Generale können vom Pol.-Präs. Berlin angefordert werden.

c) Über die Uniformänderung zu 5. ergeht besonderer Erlaß mit Mustern an den Pol.-Präs. Berlin.

An alle Pol.-Behörden (einschl. Landj.).
— MBliV. I S. 874.

Anlage.

Beschreibung der Uniformen für die Polizei.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 18. 7. 1933 — II M 100 Nr. 112/33 (MBliV. I S. 874).

a) Dienstmütze:

Stoff: Deckel und Seitenteile sowie Stoßkante sind aus hellgrünmeliertem Grundtuch. Der Besatzstreifen ist aus dunkelgrünem Besatztuch, die Einfassung am Deckelrand und zu beiden Seiten des Besatzstreifens aus hellgrünem Abzeichentuch.

Ausführung: Wie bei der blaumelierten Dienstmütze (RdErl. v. 9. 4. 1933, MBliV. I S. 441).

b) Rockbluse:

Stoff: Hellgrünmeliertes Rocktuch, Kragen aus dunkelgrünem Besatztuch, Vorstöße am Kragen, an den Ärmelaufschlägen und an den Vorderteilen sowie die Kragenspiegel aus hellgrünem Abzeichentuch.

Ausführung: Wie bei der blaumelierten Rockbluse. Der Kragen ist jedoch als Halbstehumlegekragen gearbeitet (Stehkragen vorn 3 cm, hinten 4 cm hoch, Umlegekragen vorn 6 cm, hinten 5 cm). Die Kragenspiegel für die Beamten sind 3,5 cm breit und 7,5 cm lang. Sie sind mit einer Doppellitze aus Aluminium besetzt. Die Pol.-Offiziere tragen die gestickte silberne Doppellitze wie bisher.

c) Lange Tuchhose:

Stoff: Die Tuchhose ist aus hellgrünmeliertem Grundtuch (Hosentuch) mit Vorstoß in den äußeren Seitennähten aus hellgrünem Abzeichentuch.

Ausführung: Wie bei der schwarzen langen Tuchhose.

Anmerkung: Zur grünmelierten Uniform kann auch die schwarze Tuchhose mit Vorstoß in den äußeren Seitennähten aus dem neuen hellgrünen Abzeichentuch getragen werden.

d) Stiefelhose und Reithose:

Stoff: Hellgrünmeliertes Grundtuch (Hosentuch).

Ausführung: Wie bisher.

e) Mantel:

Stoff: Grünmeliertes Grundtuch (in dunklerer Ausführung als für die Rockbluse), Kragen aus dunkelgrünem Besatztuch.

Ausführung: Wie bei dem blaumelierten Mantel, jedoch ohne Lamafutter. Nähere Entscheidung hierüber für die Mäntel der Pol.-Wachtm. (SB.) vorbehalten.

Polizeiamtsärztliche Zeugnisse für die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 7. 1933 — II M 120a Nr. 8/32.

(1) Ergänz. d. RdErl. v. 18. 7. 1932 — II F 1 Nr. 146 (MBliV. S. 763): Die ärztliche Untersuchung zur Ausstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses für die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges für Angehörige der staatl. Pol. ist durch die Pol.-Ärzte vorzunehmen, wenn die Ausstellung des Führerscheines (Pol.-Führerscheines) im dienstlichen Interesse erwünscht ist. Ebenso ist zu verfahren in den Fällen, in denen sich Angehörige der Pol. gegen Ende ihrer Dienstzeit für ihren künftigen Lebensberuf (vgl. RdErl. v. 20. 4. 1928, MBliV. S. 456, 991, 1089, 1142) als Kraftfahrzeugführer ausbilden lassen, auch wenn diese Ausbildung bei einer Privatkraftfahrschule erfolgt, um dann anläßlich des Ausscheidens aus dem Pol.-Dienst bei den Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen den Zivilführerschein zum Zwecke der Benutzung desselben als Berufs- oder Selbstfahrer zu erwerben. In allen übrigen Fällen haben sich die Angehörigen der Pol. zur Ausstellung des amtsärztlichen Zeugnisses für die Zulassung als Fahrer von Kraftfahrzeugen an den Kreisarzt zu wenden.

(2) Die von den Pol.-Ärzten zu verwendenden erforderlichen Vordrucke Pol. Nr. 229 (Polizeiamtsärztliches Zeugnis für die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges) werden demnächst ohne Anschreiben unmittelbar übersandt werden. Entwurfsbehörde ist das MdJ. Auf den RdErl. v. 18. 2. 1932 (MBliV. S. 198, 334) weise ich hin.

(3) Im Laufe des Rechnungsjahres gehen den Pol.-San.-Dienststellen zur Untersuchung der Bewerber auf Nachtblindheit die erforderlichen Skotoptikometer durch Vermittlung des Pol.-San.-Lagers zu, dem sofort mitzuteilen ist, wieviel Skotoptikometer und für welche Pol.-San.-Stellen unbedingt gebraucht werden. Die Kosten, rund 36 RM für das Stück, sind bei den laufenden Mitteln des Kap. 91 Tit. 42 Nr. 2 der einzelnen Kassenanschlagstellen für das Rechnungsjahr 1933 zu verrechnen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 875.

Veterinärwesen.

Brand der Dienstpferde.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 7. 1933 — II F 50 Nr. 2 II/33.

Unter Aufhebung des RdErl. v. 11. 6. 1920 — II h Nr. 1564 Or M 2 (nicht veröffentl.) wird angeordnet, daß nur noch die auszumusternden Dienstpferde der staatl. Polizei vor der Versteigerung auf der rechten Hinterbacke mit dem Hautbrand „S“ zu versehen sind.

Zusatz für den Pol.-Präs. in Berlin: Auf den Bericht v. 18. 5. 1933 — S T 2101/33.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 876.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Fürsorgeerziehung.

Zur Frage der Überweisung von staatenlosen oder ausländischen Minderjährigen in Fürsorgeerziehung.

Beschl. d. KG. v. 23. 6. 1933 — 1 a X 127/33.

(Auszug.)

(1) Das Reichsgericht hat durch Beschluß vom 22. 5. 1933 eine Entscheidung auf die ihm vorgelegte weitere sofortige Beschwerde mit folgender Begründung abgelehnt.

(2) Die Rechtsfrage, die das Kammergericht dem Reichsgericht anderweit zur Entscheidung unterbreiten wolle, sei die gleiche wie diejenige, die den Gegenstand des Beschlusses v. 30. 6. 1927 gebildet habe. Es handele sich um die Frage, ob Minderjährige, die nicht deutsche Staatsangehörige seien, nach § 63 Absatz 1 Nr. 2 RJWG.[1]) der Fürsorgeerziehung überwiesen werden könnten. Für die Entscheidung dieser Frage sei es belanglos, daß hier noch nicht die endgültige, sondern erst die vorläufige Fürsorgeerziehung auf Grund des § 67 RJWG.[1]) angeordnet sei. Denn die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung setze voraus, daß die endgültige Überweisung zur Fürsorgeerziehung statthaft sei.

(3) Ein Fall, in dem das Reichsgericht nach § 28 Abs. 2 FGG.[2]) zur Entscheidung berufen sei, liege jedoch nicht vor. Wenn das Kammergericht der Beschwerde stattgeben wolle, weil es die §§ 63 Abs. 1 Nr. 2, 67 JWG.[1]) für anwendbar halte, so befinde es sich in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Senats v. 30. 6. 1927. In diesem Beschluß sei ausgeführt, daß die Anwendbarkeit des RJWG. zwar grundsätzlich auf deutsche Kinder beschränkt sein solle, daß das Gesetz aber die Anordnung der Fürsorgeerziehung für Ausländerkinder auch nicht verbiete. Die Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung von Ausländerkindern sei aus den allgemeinen Grundsätzen gefolgert worden, wie sie sich aus der Natur der Fürsorgeerziehung als einer öffentlich-rechtlichen Maßregel ergäben. Der Senat sei in dieser Beziehung der Erwägung des Kammergerichts in dessen Beschluß v. 16. 5. 1924 beigetreten, daß die Fürsorgeerziehung neben der Besserung des Jugendlichen zugleich den Schutz der Allgemeinheit bezwecke und deshalb bei den der Zuständigkeit des deutschen Vormundschaftsgerichts an sich unterstehenden Ausländern in demselben Maße zulässig sei, wie die Bestrafung von Ausländern, die sich auf deutschem Gebiet gegen deutsche Strafgesetze vergingen. Weil die Anordnung der Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) wesentlich zugleich auf öffentlich-rechtlichen Gründen des Staatswohls beruhe, so müsse sie gerade auch gegenüber Ausländerkindern zulässig sein. Mit diesen Ausführungen sei die rechtliche Grundlage klargelegt worden, auf der die Zulässigkeit der Anordnung der Fürsorgeerziehung gegenüber Ausländerkindern beruhe. Sie gingen davon aus, daß dem ausländischen Kinde zwar nicht, wie nach § 1 RJWG.[1]) dem deutschen, ein nötigenfalls vom Staate zu gewährleistendes Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zustehe, daß es dem Staat aber nicht verwehrt sein könne, gegenüber einem der Verwahrlosung anheimgefallenen ausländischen Kinde zum Schutze der Allgemeinheit die zur Beseitigung der Verwahrlosung erforderlichen Erziehungsmaßregeln zu treffen. Es sei dabei auch auf die Vorschriften über die Zwangserziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung im Anschluß an ein Strafverfahren hingewiesen worden, wie sie bereits in den §§ 55, 56 RStGB. vorgesehen und jetzt in den §§ 5, 7 des Jugendgerichtsges.[3]) enthalten seien, und es sei ausgeführt worden, daß auch diese Vorschriften ihrem allgemeinen Zwecke nach zugleich dem öffentlichen Interesse und dem Schutze des Staates gegen jugendliche Missetäter dienten. Wie nach den §§ 5, 7 des Jugendgerichtsges.[3]) die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung den Anlaß zur Anordnung der Fürsorgeerziehung bilde, so seien es bei einem ausländischen Kinde, das im Inland der Verwahrlosung anheimgefallen sei, allgemeine polizeiliche Erwägungen, die für die Anordnung der Fürsorgeerziehung ausschlaggebend seien. Insoweit sei der vom Beschwerdegegner mitgeteilten Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen v. 13. 9. 1932 beizutreten. Führten aber diese Erwägungen zur Bejahung der Notwendigkeit, die eingetretene Verwahrlosung eines sich im Inlande aufhaltenden ausländischen Minderjährigen zu beseitigen, so könnten sich die Voraussetzungen, die Ausführung und Aufhebung sowie das Erlöschen der Fürsorgeerziehung ebenso wie im Falle des § 7 Abs. 3 des Jugendgerichtsges.[3]) nur nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt bestimmen. Daß dies der Standpunkt des Senats gewesen sei, ergebe sich auch aus dem letzten Satze des Beschlusses v. 30. 6. 1927, der zwar nicht in der amtlichen Sammlung, wohl aber in JW. 1928 S. 3115 Nr. 7 mit zum Abdruck gelangt sei. In diesem Satze sei die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz damit begründet worden, daß das Landgericht zu dem sachlichen Erfordernis der Verwahrlosung noch nicht endgültig Stellung genommen habe. Damit hätte nur gemeint sein können, daß das Landgericht noch festzustellen habe, ob eine Verwahrlosung im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 2 JWG.[1]) gegeben sei. Eine Abweichung von dem Senatsbeschlusse v. 30. 6. 1927 liege nach alledem nicht vor, wenn das Kammergericht auf die Anordnung der Fürsorgeerziehung gegen einen ausländischen oder staatenlosen Minderjährigen die Vorschriften des RJWG.[1]) — hier die der §§ 63 Abs. 1 Nr. 2, 67 — anwenden wolle.

(4) Nachdem das Reichsgericht in den vorstehend wiedergegebenen Ausführungen den Standpunkt des Kammergerichts gebilligt hat, daß auch gegen staatenlose oder ausländische verwahrloste Kinder die vorläufige und endgültige Fürsorgeerziehung und auf Grund der Bestimmungen der §§ 63 Abs. 1 Nr. 2 und 67 JWG.[1]) angeordnet werden kann, muß die angefochtene Entscheidung des Landgerichts, soweit

sie auf die sofortige Beschwerde des Landeshauptmanns, als der zuständigen Fürsorgeerziehungsbehörde ergangen ist, wegen Verletzung der genannten Gesetzesvorschriften aufgehoben werden.

— MdJ. IV W 2436/23. 6. — MBliV. I S. 877.

[1]) Vgl. RGBl. 1922 I S. 633; 1924 I S. 110; 1932 I S. 522, 531.
[2]) Vgl. RGBl. 1898 S. 771.
[3]) Vgl. RGBl. 1923 I S. 135.

Einlösung von Reichsverbilligungsscheinen für Speisefette.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 7. 1933 — IV W 3602/6. 7.

Nach Erlaß des RFM. v. 16. 6. 1933 — H 2070 26/33 P — an die Präs. der Landesfinanzämter kann von der Anordnung, daß die Bareinlösung nur verlangt werden kann, wenn der Wert der einzulösenden Abschnitte der Fettverbilligungsscheine mindestens 10 *RM* beträgt (vgl. das mit RdErl. v. 27. 4. 1933 mitgeteilte Rundschreiben der Reichsminister v. 25. 4. 1933 zu 6 Abs. (3), MBliV. I S. 515) abgewichen werden, sofern der Inhaber einer Verkaufsstelle glaubhaft macht, daß längere Zeit vergehen würde, bis er Abschnitte im Wert von 10 *RM* beisammen hat, und daß er den Geldbetrag für den Betrieb seines Geschäfts alsbald benötigt. Hierbei ist möglichst weitherzig zu verfahren.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Stadt- u. Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände. — MBliV. I S. 879.

Aufgabenbereich des Reichsjugendführers.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 7. 1933 — IV W 2001/8. 7.

(1) Der RMdJ. hat mir nachstehend abgedruckten Erlaß über Ernennung eines Jugendführers des Deutschen Reichs nebst den für dessen Tätigkeit erlassenen Richtlinien übersandt und gebeten, dem Jugendführer des Deutschen Reichs in allen zu seinem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten auf Ansuchen weitgehende Förderung zuteil werden zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Landes-, Bezirks- und Ortsbeauftragten des Jugendführers des Deutschen Reichs bei den in Betracht kommenden staatlichen und gemeindlichen Behörden die nötige Unterstützung finden.

(2) Ich ersuche hiernach zu verfahren.

An a) die Landesjugendämter (Landeshauptleute), b) die Jugendämter. — Nachrichtlich an die Ober- u. Reg.-Präs. — MBliV. I S. 879.

Anlage 1.

Der Reichsminister des Innern. Berlin, den 8. 7. 1933.
III 5170/8. 7.

(1) Nachdem in den letzten Jahren in ständig wachsendem Maße neben Elternhaus, Schule, Kirche und Beruf als neuer bedeutsamer Faktor der Jugenderziehung die organisierte Jugendbewegung getreten ist, erwächst dem Staate die Aufgabe, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Jugendorganisationen herzustellen, ohne den Grundsatz der Freiwilligkeit, auf dem sie beruhen, anzutasten, und ohne in ihr Eigenleben einzugreifen.

(2) Zur Lösung dieser Aufgabe erscheint es geboten, einen Reichsjugendführer zu bestellen, der, ohne behördlichen Charakter und nicht eingegliedert in den staatlichen Behördenapparat, im Einvernehmen mit dem für die Jugenderziehungsfragen zuständigen Reichsministerium des Innern den Neuaufbau der vaterländischen Jugendarbeit leitet und fördert.

(3) Indem ich Sie hiermit zum Jugendführer des Deutschen Reichs ernenne, ersuche ich Sie, die Ihnen damit übertragenen Obliegenheiten nach Maßgabe der anliegenden von mir erlassenen Richtlinien wahrzunehmen. Ich habe in der Abteilung für Wissenschaft, Bildung und Schule meines Ministeriums ein besonderes Jugendreferat eingerichtet, mit dem Sie in allen grundsätzlichen Fragen enge Fühlung halten wollen.

(4) Den Herren Reichsministern und den Landesregierungen habe ich von diesem Schreiben und von den für Ihre Tätigkeit erlassenen Richtlinien Kenntnis gegeben mit der Bitte, Ihnen auf Ansuchen in den zu Ihrem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten weitgehende Förderung zuteil werden zu lassen. Die Landesregierungen habe ich ferner ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß Ihre Landes-, Bezirks- und Ortsbeauftragten bei den in Betracht kommenden staatlichen und gemeindlichen Behörden die nötige Unterstützung finden.

An
den Jugendführer des Deutschen Reichs
Herrn von Schirach
Berlin NW 40
Kronprinzenufer 10.

Anlage 2.

Richtlinien des RMdJ. für den Jugendführer des Deutschen Reichs.

(1) Aufgabe des Jugendführers des Deutschen Reichs ist es, den Neuaufbau der nationalen Jugendarbeit zu leiten und zu fördern. Der Jugendführer ist dafür verantwortlich, daß die gesamte deutschbewußte Jugend im Sinne blutsverbundener Kameradschaft einheitlich zusammengeführt und daß innerhalb der deutschen Jugend und von der deutschen Jugend die Volksgemeinschaft gepflegt und ausgebaut wird. Bei den mannigfaltigen Aufgaben, die sich der deutschen Jugendarbeit darbieten, soll die Selbständigkeit der einzelnen Verbände nicht angetastet werden, doch darf die Tätigkeit eines Verbandes sich niemals gegen das Einheitsbewußtsein des deutschen Volkes richten. Jeder Verband ist verpflichtet, das Führerprinzip einzuführen und zu beachten.

(2) Der Jugendführer des Deutschen Reichs ernennt unter Auflösung des bisherigen Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände einen Führerrat, der ihm als beratendes Organ zur Seite tritt und in dem die folgenden Gruppen von Jugendverbänden vertreten sein sollen:

1. Die konfessionelle Gruppe.
2. Die Volkssportgruppe.
3. Die Sportgruppe.
4. Die bündische Gruppe.
5. Die berufsständische Gruppe.

(3) An den Sitzungen des Führerrats nimmt der Jugendreferent des Reichsinnenministeriums regelmäßig teil.

(4) Ferner ernennt der Jugendführer des Reichs Landesbeauftragte für die einzelnen Provinzen des Landes Preußen und für die übrigen deutschen Länder. Soweit erforderlich, werden von den Landesbeauftragten Bezirksbeauftragte und Ortsbeauftragte bestellt. Die Landes-, Bezirks- und Ortsbeauftragten haben die Aufgabe, auf dem Gebiete der Jugendpflege mit den zuständigen staatlichen und gemeindlichen Organen in engem Einvernehmen zusammenzuarbeiten.

(5) Der Jugendführer des Reichs kann zur Förderung seiner Aufgaben an staatliche Organe herantreten und ihre Hilfe in Anspruch nehmen. Zu irgendwelchen Zwangseingriffen ist er nicht befugt. Soweit nach seiner Auffassung staatliche Eingriffe gegenüber Jugendorganisationen notwendig erscheinen, hat er dem Reichsminister des Innern Bericht zu erstatten.

Personenstandsangelegenheiten.

Todesursachenstatistik.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 7. 1933 — I B 22/73.

(1) In dem vom MfV. in Gemeinschaft mit mir herausgegebenen RdErl. v. 3. 6. 1932 (MBliV. S. 647) sind die Standesbeamten auf die Notwendigkeit der Beschaffung des Verzeichnisses der Krankheiten und Todesursachen hingewiesen worden. Dieses im Reichsgesundheitsamt aufgestellte und vom Statistischen Reichsamt herausgegebene Werk ist im Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstr. 17, erschienen. Der Preis des gebundenen Einzelstücks beträgt 1,50 RM. Die Kosten der Beschaffung gehören zu den sächlichen Kosten der Standesamtsführung und sind von den Gemeinden zu tragen (AH. 37/38).

(2) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.
— MBliV. I S. 881.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Kosten der Gemeinden aus Anlaß der Reichstagswahl am 5. 3. 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 7. 1933 — I C 4/295.

(1) Die auf Grund des RdErl. v. 5. 5. 1933 — I C 4/205 II (MBliV. I S. 555) zur Erstattung angeforderten, dem Reiche zur Last fallenden Wahlkosten berechnen sich für die Reg.-Bezirke wie folgt:

Königsberg	6 860,13 RM
Gumbinnen	3 012,48 »
Allenstein	2 530,20 »
Marienwerder	1 961,09 »
Berlin (Pol.-Hauptkasse)	90 424,43 »
Potsdam	9 476,31 »
Frankfurt a. O.	7 973,82 »
Stettin	8 194,78 »
Köslin	3 765,— »
Schneidemühl	1 705,69 »
Breslau	17 325,41 »
Liegnitz	7 259,08 »
Oppeln	8 852,25 »
Magdeburg	9 487,20 »
Merseburg	9 639,45 »
Erfurt	4 150,04 »
Schleswig	12 603,97 »
Hannover	9 548,86 »
Hildesheim	3 619,72 »
Lüneburg	3 844,27 »
Stade	2 656,31 »
Osnabrück	2 716,72 »
Aurich	1 481,80 »
Münster i. W.	13 413,64 »
Minden	5 878,07 »
Arnsberg	29 409,29 »
Kassel	6 572,68 »
Wiesbaden	14 670,14 »
Koblenz	4 432,11 »
Düsseldorf	56 409,59 »
Köln	18 013,35 »
Trier	2 493,22 »
Aachen	5 617,52 »
Sigmaringen	305,07 »

(2) Die Generalstaatskasse ist angewiesen, die von den Reg.-Hauptkassen (Berlin Pol.-Hauptkasse) vorschußweise gezahlten Beträge zu decken.

An den Ober-Präs. Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs. — MBliV. I S. 881.

Grimms Deutsches Wörterbuch.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 7. 1933 — I B 17/5.

Nachstehenden Abdruck zur Beachtung. Wegen der hohen nationalpolitischen Bedeutung des Grimmschen Deutschen Wörterbuchs ersuche ich, mit allen möglichen Mitteln sein Weitererscheinen zu unterstützen.

An die Behörden der inneren und der allgemeinen Verwaltung, Gemeinden und Gemeindeverbände.
— MBliV. I S. 882.

Anlage.

Preußische Akademie der Wissenschaften.
Nr. 1005. 33.

Berlin, den 16. 5. 1933.
NW 7, Unter den Linden 38.

Der Verlag des Deutschen Wörterbuchs (die Firma S. Hirzel, Leipzig) teilt der Akademie mit, daß sich in den letzten Monaten die Abbestellungen auf das Deutsche Wörterbuch seitens der Bibliotheken, insbesondere der Gymnasialbibliotheken, in beängstigender Weise häuften. Mit jeder neu erscheinenden Lieferung bröckele eine Anzahl dieser Bezieher ab. Auf die Dauer würde sich bei weiterem Nachlassen der Abnehmerziffer der Verlag vor Entscheidungen gestellt sehen, die bei den letzten Beratungen mit der Akademie im Dezember 1930, bei denen ein neuer Verlagsvertrag geschaffen wurde, gar nicht in Erwägung gezogen worden sind.

Die Akademie muß anerkennen, daß der Verlag an den vertraglichen Festlegungen des Jahres 1930 nicht festhalten kann, wenn durch einen fortgesetzten Schwund der Abnehmerzahl die Einnahmen wesentlich verkürzt werden, die beim Abschluß jenes Vertrags als Norm angesetzt wurden. Der Verlag könnte sich kaum anders helfen, als daß er, um das Werk weiterführen zu können, an die Akademie mit der Bitte um eine Druckunterstützung herantritt. Dadurch würde der Etat des Wörterbuchs in einem Maße erhöht werden, das der Akademie wieder untragbar erscheint. Aus diesem Grunde bittet die Preußische Akademie der Wissenschaften das Reichsministerium des Innern, es möge die in seinen Bereich fallenden Anstalten veranlassen, von Abbestellungen des Werkes abzusehen und, sofern in letzter Zeit eine Abbestellung erfolgt ist, sie wieder rückgängig zu machen.

An
das Reichsministerium des Innern
in
Berlin.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Säuberung der Büchereien der Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 7. 1933 — IV a I 1509.

(1) Der PrMfWKuV. hat an die Universitäts-, Hochschul- und Akademiebibliotheken den nachstehend abgedruckten Runderlaß gerichtet:

„Aus Anlaß einer Anfrage weise ich darauf hin, daß für die wissenschaftlichen Bibliotheken die Beschlagnahme oder Vernichtung jüdischer oder marxistischer Literatur nicht in Frage kommt. Der Ausleihung dieser Literatur ist aber in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie darf nur noch erfolgen, wenn der Entleiher den Nachweis führt, daß er die Bücher zu ernster wissenschaftlicher Forschungsarbeit benötigt."

(2) Auf Anregung des MfWKuV. ersuche ich, den Gemeinden und Gemeindeverbänden hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Büchereien entsprechende Anweisung zu geben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Kommunalaufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 883.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Pol.-Oberm.-Anw.-Lehrg.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 7. 1933 — II F 80 c Nr. 3 II/33.

(1) Im Rechnungsjahre 1933 werden zwei „Sammel"-Lehrgänge für Pol.-Oberm.-Anw." abgehalten, und zwar:

a) ein Lehrgang v. 4. 9. (Eintreffetag) bis 28. 10. 1933 an der Pol.-Schule in Bonn,
b) ein Lehrgang v. 16. 10. (Eintrefftag) bis 13. 12. 1933 an der Pol.-Schule in Burg.

(2) Die für die Teilnahme an einem Lehrgang gemäß Ziff. Vb des RdErl. v. 2. 5. 1927 (MBliV. S. 506) in Betracht kommenden Beamten der staatl. und der Gemeinde-Polizei aus den Provinzen Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinprovinz nehmen an dem Lehrgang in Bonn, die Beamten aus den übrigen Provinzen (mit Ausnahme der Pol.-Verw. in Berlin) an dem in Burg teil.

(3) Die staatl. Pol.-Verw. haben die Anmeldungen zu dem Lehrgang in Bonn **zum 1. 8. 1933** der Landespol.-Insp. „West" in Düsseldorf und zu dem Lehrgang in Burg **zum 1. 9. 1933** der Landespol.-Insp. „Mitteldeutschland" in Halle unmittelbar vorzulegen unter Beifügung der Pers.-Akten.

(4) Von den Gem.-Pol.-Behörden sind die Anmeldungen zu dem Lehrgang in Bonn **zum 1. 8. 1933**, für den Lehrgang in Burg **zum 1. 9. 1933** unter Beifügung der Pers.-Akten an den Reg.-Präs. zu richten, der über die Zulassung der Gem.-Pol.-Beamten zur Teilnahme an dem Lehrgang zu entscheiden hat. **Zum 5. 8. u. 10. 9. 1933** übersenden die Reg.-Präs. ein Verzeichnis der zum Lehrgang zugelassenen Beamten an die zuständige, unter Abs. 3 genannte Landespol.-Insp.

An alle Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 883.

Aufnahmeprüfung für die Oberstufe der PBS.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 7. 1933 — II F 85 i Nr. 8/33.

(1) Die zum 10. 5. 1933 namhaft gemachten Bewerber zum Besuche der Oberstufe, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, haben sich am 26. 9. 1933 der Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Sollte eine Dienststelle bis zu diesem Tage gegen die Zulassung eines vorgeschlagenen Beamten Bedenken haben, so ist seine Zurückweisung von der Aufnahmeprüfung unter Angabe der Gründe bei mir zu beantragen. Zieht ein Beamter seine Bewerbung zurück, so ist hierüber zu berichten. Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung gelten die Bestimmungen des RdErl. v. 20. 3. 1930 (MBliV. S. 252, 713) Ziff. V, 2. Abs.

(2) Die Vordrucke für die zum 10. 5. 1934 vorzulegenden Beurteilungen der zugelassenen Bewerber sind Anfang April 1934 bei dem Büro II F d. MdJ. anzufordern.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 884.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Bedarfsdeckungsscheine für Hilfsbedürftige zum Erwerb von Kleidung, Wäsche und Haushaltungsgegenständen.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 7. 1933 — IV W 3603/7. 7.

Der RFM. gibt durch Schreiben v. 3. 7. 1933 — Ar 4024 f/40 I — folgendes bekannt:

(1) Im § 3 des Ges. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 1. 6. 1933 (RGBl. I S. 323) ist vorgesehen, daß an Bezirksfürsorgeverbände Bedarfsdeckungsscheine hingegeben werden, die zum Erwerb von Kleidung, Wäsche und Haushaltungsgegenständen durch die Bezirksfürsorgeverbände berechtigen. Die Bezirksfürsorgeverbände sollen die erworbenen Gegenstände nach individueller Prüfung der Hilfsbedürftigkeit so verteilen, wie § 3 Satz 3 Abschn. I des Ges. vorsieht. Die näheren Vorschriften sind in den §§ 17, 23 Abs. 1, §§ 25, 28 der VO. zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaß-

nahmen auf Grund des Ges. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 28. 6. 1933[1]) enthalten. Weitere Anweisungen behalte ich mir vor.

(2) Wann und in welcher Höhe Bedarfsdeckungsscheine ausgegeben werden, ist noch nicht bestimmt.

(3) Der Hauptbedarf der Hilfsbedürftigen an Kleidung, Wäsche und Haushaltungsgegenständen, die mit Hilfe der Bedarfsdeckungsscheine beschafft werden sollen, pflegt im Winter aufzutreten. In der gleichen Zeit nimmt die Arbeitslosigkeit erfahrungsgemäß zu. Eine Vermehrung der Nachfrage nach den genannten Gegenständen wäre demnach gerade dann erwünscht. Zu einem früheren Zeitpunkt wird eine Ausgabe von Bedarfsdeckungsscheinen nach § 3 des Ges. v. 1. 6. 1933 nicht erfolgen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 883.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 425.

Bezugsstellen für verbilligte Speisefette.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 7. 1933 — IV W 3602/15. 7.

(1) Der RFM. hat gebeten, den Präs. der Landesfinanzämter eine Liste derjenigen Verkaufsstellen zuzuleiten, die als Bezugsstellen für verbilligte Speisefette nicht zugelassen sind (vgl. RdErl. v. 9. 6. 1933, MBliV. I S. 686).

(2) Die Bezirksfürsorgeverbände reichen für ihren Bezirk dem Reg.-Präs. (in Berlin dem Ober-Präs.) **bis zum 10. 8. 1933** eine derartige Liste ein, der sie zusammenstellen läßt und dem zuständigen Landesfinanzamt übersendet.

(3) Später eintretende Veränderungen sind in gleicher Weise zu melden.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs. und die Stadt- u. Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände; für Berlin: die Bezirksämter. — MBliV. I S. 884b.

Verkehrswesen.

Landstraßenverkehrsstreifen der Landj.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 7. 1933 — II M 47 Nr. 108/33.

(1) Die erneute Zunahme des Kraftverkehrs auf den Landstraßen hat dazu geführt, daß die Straßenverkehrsdisziplin in bedenklicher Weise nachgelassen hat. Da die Einrichtung besonderer Landstraßenverkehrsstreifen aus finanziellen Gründen nicht durchführbar ist, ersuche ich die Reg.-Präs., die Landj. in vermehrtem Umfange zur Überwachung der Verkehrsdisziplin auf den Landstraßen; insonderheit auf den Fernverkehrs- und Durchgangsstraßen, einzusetzen. Hierzu sind in erster Linie die mit Dienstkraftwagen ausgestatteten Landj.-Beamten zu verwenden. Sofern es sich empfiehlt, Landstraßenverkehrsstreifen in bestimmten Gegenden, in denen besonders über das Wochenende verstärkter Kraftverkehr herrscht — z. B. Gebirgsorte, Badeorte, Ausflugsorte, Ausfallstraßen der Großstädte —, einzurichten, ersuche ich die Reg.-Präs., das Weitere selbst zu veranlassen.

(2) Für die Regelung des Dienstbetriebes der Landstraßenverkehrsstreifen gilt die nach dem mit Erlaß v. 12. 7. 1930 — II M 47 Nr. 278/30 (nicht veröffentl.) mitgeteilten Muster der „Dienstanweisung für die Landstraßenverkehrsstreifen" von Ihnen erlassene Dienstanweisung.

(3) Als Hauptzweck ist die Erziehung aller Wegebenutzer zur Straßendisziplin, und damit eine Erhöhung der Verkehrssicherheit und eine Herabminderung der Unfälle auf Landstraßen anzusehen. Die Verkehrskontrollen sind als Dienstfahrten anzusehen, für die besondere Reisekosten nicht gewährt werden.

(4) Die Streifen sind bis zum 31. 10. 1933 durchzuführen, und **bis zum 1. 12. 1933** ist mir über die gemachten Erfahrungen und den Erfolg zu berichten, insbesondere auch darüber, ob die Landj.-Streifen zur Überwachung ausreichend waren.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 884a.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Supf, Peter. Das neue Welterlebnis. Ein Buch vom Fliegen. Mit 103 Bildern. Berlin 1932. Dietrich Reimer. 223 S. 8⁰. 4,80 *RM.*

Dieses Buch von Peter Supf, „Das neue Welterlebnis", das mit über 100 ganz überwältigend schönen und eigenartigen Luftbildern erschienen ist, offenbart uns ein neues, überraschendes Weltbild von großer Schönheit. Wie tiefen Sinn Supf dem Flugerlebnis als dem großen Gemeinschaftserlebnis unserer Zeit zu geben weiß, zeigen so reife Worte wie „Flugsehnsucht ist die tiefste Form menschlichen Heimwehs" oder „Fluggeist: Das ist kühne Beschwingtheit und ruhige Umsicht zugleich. Das ist im Himmel die Erde und auf der Erde den Himmel in sich tragen". Dieses Buch stellt mit seinem wunderbaren Bildmaterial eine ganz einzigartige Werbung für die herrliche Sache der Luftfahrt dar, weit über Deutschlands Grenzen hinweg, soeben ist die holländische Ausgabe erschienen und die englische ist in Vorbereitung. Peter Supf ist durch seine 1919 bei Eugen Diederichs, Jena, erschienenen, über den Sommeschlachtfeldern als Fliegeroffizier gedichteten „Liedern aus den Lüften" bekannt geworden. Er hat seitdem, nach Erholung von schwerer Verwundung neben einer Reihe nichtfliegerischer Lyrik- und Romanwerke eine ganze Flugliteratur geschaffen; „Das Hohe Lied vom Flug", eine Sammlung der gesamten Flugdichtung, „Die Welt ohne Horizont", Essays, „Die schönsten Märchen vom Fliegen", „Die Novelle vom Tod der Flieger", „Die Welt der Flieger", dieses Buch gemeinsam mit Dr. Heinz Orlovius. Die Deutsche Lufthansa hat Peter Supf für seine literarischen Verdienste um die Luftfahrt den ersten und bisher einzigen lebenslänglichen Freiflugschein überreicht. Das neue Buch Peter Supfs erfaßt die Welt des fliegenden Menschen, aus deren Perspektive Erde, Mensch und Dinge ein neues Gesicht bekommen haben, eigentlich zum ersten Mal in ihrer ganzen Schönheit und Eigenart. Dieses Buch ist, wie Paul Eipper mit Recht in einer Kritik bemerkt, „ein Geschenk, das keine Generation vor uns je empfangen konnte".

Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofs von Dezember 1931 bis Dezember 1932 auf der Grundlage der Sammlung von Geh. Rat Dr. Alfred Schulze, Min.-Direkt. u. Leiter der Sächs. Staatskanzlei, und Reichsgerichtspräs. Dr. Walter Simons, Präs. des Reichsdisziplinarhofs, fortges. von Geh. Reg.-Rat Fritz Foerster, Min.-Rat im RMdJ. Berlin 1933. Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstr. 16. XII, 142 S. 8⁰. Kart. 6,75 *RM.*

Die vorliegende Sammlung, die sich im wesentlichen auf den Jahrgang 1932 beschränkt, schließt sich zeitlich und in der Art der Bearbeitung unmittelbar an die seit Bildung des Reichsdisziplinarhofs erschienenen 3 Bände der Entscheidungssammlung an. Durch die Begrenzung der Sammlung auf einen Jahrgang wird nicht nur die Anschaffung erleichtert, sondern den beteiligten Kreisen auch die Rechtsprechung schneller zugänglich gemacht. Die systematische Anordnung des Stoffes ist beibehalten worden, wodurch eine wesentliche Erleichterung bei der Benutzung des Buches erzielt wurde. Der neue Band bildet wieder ein wertvolles Nachschlagewerk.

Koch, F. W., Dr., Reichsfinanzrat, Mitglied des Reichsfinanzhofes. **Finanzausgleichsgesetz** in der nach den Notverordnungen von 1930 geltenden Fassung nebst ergänzenden Bestimmungen, Erlassen usw. Mit Erläuterungen und Sachverzeichnis. München 1931. C. H. Beck. VIII, 126 S. 8⁰. Geb. 3,50 *RM.* Bei Sammelbezug gewährt der Verlag Preisermäßigung.

Das handliche Bändchen enthält eine vollständige Sammlung der gültigen Vorschriften. Bei den Erläuterungen ist das Schwergewicht auf die neuen und geänderten Bestimmungen gelegt worden, wobei die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs berücksichtigt ist. Wiedergegeben sind auch die Grundlagen aus den Not-VO. für die Gemeindebiersteuer und die Gemeindegetränkesteuer sowie das Realsteuersenkungsgesetz nebst Durchf.-Best. und den notwendigen Erläuterungen.

Gersbachs kleiner Handatlas. Hrsg. vom Gersbach & Sohn Verlag, G. m. b. H.. in Berlin W 35, Flottwellstraße 3. 32 Karten. 8⁰. 1,— *RM.*

Für den geringen Preis ist ein sehr brauchbares Hilfsmittel für den Erdkundeunterricht an der Pol.-Berufsschule entstanden.

Beamten-Jahrbuch. Wissenschaftliche Monatsschrift für das deutsche Berufsbeamtentum. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes, Berlin W 10. Vierteljährlich 1,50 *RM.*

Nr. 6: Die preuß. Amtsanwaltschaft, von Oberamtsanw. Erich Sarkamm, Berlin. Die Organisation des Beschaffungswesens in der Stadtverw. New York, von Dr. Harry Goetz. Die Neuordnung des Auswärtigen Dienstes in Spanien, von Helmuth Johanni, Berlin. Beiträge zur Sicherung der Witwenversorgung mit bes. Berücksichtigung des Scheidungsfalles, von Dr. E. — Übungs- und Seminaraufgaben. Diwiv.-Mitteilungen. Büchertisch.

Der Deutsche Ökonomist. Wochenschrift für Wirtschafts- und Finanzfragen, Geld- und Realkreditwesen. Gegründet 1883 von W. Christians. Carl Heymanns Verlag, Berlin. Vierteljährlich 12 *RM.*

Nr. 20: Internat. Kapitalwanderung u. Weltwirtschaft, von Dr. Heinr. Strathus, Berlin. Mission u. Leistung der Rentenbank-Kreditanstalt, von Wilh. Kord-Ruwisch, Berlin. — Nr. 21: Die Transfer-Konferenz, von R. Die Organisation des halbstaatlichen Kreditwesens in Italien, von Dr. H. A. Lufft, Berlin. Zur Welt-Argrarkrise. — Nr. 22: Kapitalwanderung u. Warenverkehr, von Dr. Heinr. Strathus, Berlin. Selbstversich. des langfristigen nachstelligen Realkredits, von Herm. Pfahler, Stuttgart. — Nr. 23: Die Regelung der landwirtschaftl. Schuldverhältnisse. Organisation u. Lage der Arbeitnehmerbanken, von Dr. Ernst Kretschmer, Berlin. Verbesserung der Münzverhältnisse, von Dr. Herm. F Geiler, Berlin. — Nr. 24: Initiative in der Zinspolitik. Das Transfer-Moratorium. Notwendigkeit der Elbe-Regulierung, von Dr. Rob. Platow, Magdeburg. Krisenpolitik im faschistischen Italien, von Dr. Herm. A. Lufft, Berlin. Die öffentl.-rechtl. Kreditanstalten 1932/33. — Nr. 25: Perspektiven der Londoner Konferenz. Nationalökonomie u. Neugestaltung der Wirtschaft, von Prof. Dr. Karl C. Thalheim, Leipzig. Wurde der erste Fünfjahresplan erfüllt? Von Dr. Georg Baron Wrangel, Berlin. — Nr. 26: Produktionskontrolle, Marktkontrolle u. Preishebung; zu den Erörterungen der Weltwirtschaftskonferenz. Preisbewegung u. Kaufkraft, von Wilh. Kord-Ruwisch, Berlin. — Nr. 27: Wiederherstellung der Goldwährung, von Prof. Dr. Emanuel Hugo Vogel, Wien. Die internat. Verschuldung auf der Weltwirtschaftskonferenz. Außenhandel und Währung in der Sowjetunion, von Dr. Georg Baron Wrangel, Berlin. — Statstik. Literatur. — Nr. 28: Großbanken-Schrumpfung, von R. Kartelle, Konzerne u. Trusts im nat.-soz. Gemeinwesen, von Dr. Oskar Klug, Priv.-Doz. an der Univ. Genf. Die Lage der belgischen Realkreditinstitute, von Dr. Fr. Gieseler, Brüssel. — Nr. 29: Die Erfolgsaussichten der Kapitalflucht- u. Steueramnestie, von Dr. Günter Schmölder, Univ. Berlin. Arbeitsbeschaffung auf der Weltwirtschaftskonferenz, von Dr. Paul Werner, Berlin. Die Privatbanken in Polen, von Dr. Otto Friebel, Berlin.

Der Reichsstädtebund. Zeitschrift für alle Gebiete der Selbstverwaltung. Bundesblatt des Reichsstädtebundes sowie seiner Technischen Beratungsstelle. Verlag Reichsstädtebund, Berlin SW 11. Erscheint jeden 1. und 15. des Monats. Vierteljährlich 5 *RM.*

Nr. 11. Die Pflichtprüfung der kommunalen Verwaltungen und Betriebe in Preußen, von Vizepräs. Dr. Voigt. — Nr. 12. Der Ausbauplan, von Wilh. Heilig, Architekt, Berlin. Heimatbild und Heimatschutz. — Nr. 13. Die Zerlegung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuerrahmengesetz, von Rendant Hölzer, Bad Lauchstädt. — Angelegenheiten des Reichsstädtebundes. Statistik. Umschau. Gerichtsentscheidungen. Bücherschau.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 Nr. 46 enth.: Ges. v. 8. 7. 1933 über den Staatsrat. — **Nr. 47** enth.: Ges. v. 29. 6. 1933 zur Änderung des Haushaltfeststellungsgesetzes 1933. VO. v. 8. 7. 1933 über die Ausführung des Pächterschutzgesetzes v. 23. 6. 1933. Bek. der nach dem Ges. v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. — **Nr. 48** enth.: Erste VO. v. 15. 7. 1933 zur Durchführung des Reichsges. zur Änder. von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Zweite VO. v. 15. 7. 1933 zur Durchführung des Reichsges. zur Ander. von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Dritte VO. v. 15. 7. 1933 zur Durchführung des Reichsges. zur Ander. von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Beschl. v. 16. 7. 1933 des Staatsministeriums über die Herabsetzung übermäßig hoher Dienst- oder Versorgungsbezüge bei Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten subventionierter Unternehmungen. — **Nr. 49 enth.:** Ges. v. 29. 6. 1933 zur Ergänzung des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. 4. 1880 in der Fassung der Bekanntmachung v. 21. 1. 1926. Ges. v. 12. 7. 1933 über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse. Ges. v. 17. 7. 1933 über den Provinzialrat. Ges. v. 17. 7. 1933 über die Übertragung von Zuständigkeiten der Provinzial- (Kommunal-) Landtage, der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Kreistage auf die Provinzial- (Landes-) Ausschüsse, den Verbandsausschuß und die Kreisausschüsse. Ges. v. 17. 3. 1933 über die Landesregierung. Weiteres Ges. v. 17. 7. 1933 über eine Ergänzung des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze. Ges. v. 17. 7. 1933 zur Änderung des Gesetzes zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung. Ges. v. 17. 7. 1933 über die Wiederherstellung aufgelöster Landkreise. Vierte Ausführungsvorschrift v. 29. 6. 1933 zum Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Durchführungsverordnung v. 10. 7. 1933 zu § 14 des Gesetzes über den Staatsrat v. 8. 7. 1933. VO. v. 17. 7. 1933 über Bestätigung von Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Erlaß v. 17. 7. 1933 über Beamtenernennungen.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM.*

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44. Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 41 Berlin, den 2. August 1933 94. Jahrgang

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Ernannt: Geschäftsführer des Reichsverbandes für Zucht und Prüfung deutschen Warmbluts Gustav Rau in Berlin zum Oberlandstallmeister; LdR. Dr. Fuchs aus Altena zum MinR.; AmtsR. Engelhardt zum RR.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: OPräs. Brückner in Breslau zugleich zum OPräs. in Oppeln; ORR. Dr. von Waldow in Königsberg zum RDir. das.; RR. Remy in Arnsberg zum RDir. in Merseburg.

Beauftragt: ORR. Schmidt beim FinAmt Reichenbach (Eulengebirge) komm. mit der Verwalt. der Stelle des RPräs. in Oppeln.

Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: VizePräs. des OPräs. in Schneidemühl und RVizePräs. das.: LdR. i. e. R. Egidi in Kyritz; LdR. in Trebnitz: Dr. Friedrich in Breslau; LdR. in Rosenberg O/S.: Diplomlandwirt Elsner in Stolz; LdR. in Moers: Kreisleiter Bollmann das.; LdR. in Daun: RR. Dr. Wirtz beim LandesFinAmt in Breslau; Kreisverwalter in Baumholder: Bürgermstr. Dr. Burghof in St. Goar.

Versetzt: RVizePräs. Sandes von Hoffmann in Arnsberg an die Reg. in Frankfurt a. d. O.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Dr. Freiherr von Cornberg in Schönlanke dem OPräs. in Berlin; LdR. i. e. R. Hoffmann in Wehlau der Reg. in Liegnitz; LdR. i. e. R. Dr. Zimmer in Stuhm der Reg. in Trier.

Ausgeschieden: LdR. i. e. R. von Treskow bei der Reg. in Frankfurt a. d. O.

In den Ruhestand versetzt: RDir. Dr. Bödiker in Potsdam zum 1. 11. 1933; RR. Pautsch in Magdeburg zum 1. 10. 1933.

Entlassen: RAssess. Salchow in Merseburg.

— MBliV. 1933 I S. 885.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Zugehörigkeit von Beamten usw. zur Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

RdErl. d. MdJ zgl. i N. d. MPräs. u. sämtl StM. v. 24. 7. 1933 — Zd 1445 II.

Mit dem offen zutage liegenden landesverräterischen Charakter der sozialdemokratischen Bestrebungen ist eine weitere Zugehörigkeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die aus öffentlichen Mitteln Gehalt, Lohn oder Ruhegeld beziehen, zur SPD. unvereinbar. Die Behördenleiter ersuche ich, die in Frage kommenden Personen zu einer schriftlichen Erklärung innerhalb von 3 Tagen, daß sie jegliche Beziehungen zur SPD oder ihren Hilfs- und Ersatzorganisationen gelöst haben, zu veranlassen, mit dem Hinweis, daß falsche Angaben die Entlassung aus dem Dienste nach sich ziehen. Die Erklärung ist zu den Pers.-Akten zu nehmen. Wird die Erklärung verweigert, so ist dem Fachminister umgehend zu berichten. Zur Feststellung, welche Personen in Frage kommen, können die Fragebogen, die in Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auszufüllen sind, dienen.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 887.

Sachverständiger für Rasseforschung.

RdErl. d MdJ. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 26. 7. 1933 — Zd 1381 XI.

(1) Entsprechend der Ersten VO. zur Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums Nr. 2 Abs. 3 zu § 3 (RGBl. 1933 I S. 195) ist Dr. Gercke als Sachverständiger für Rasseforschung beim RMdJ. bestellt worden. Er ist ausschließlich zuständig für die Ausstellung von Gutachten, die im Vollzuge dieses Ges. notwendig werden. Nur dieser Sachverständige darf die Amtsbezeichnung „Der Sachverständige für Rasseforschung" führen. Die Bestellung anderer Sachverständiger für Rasseforschung, die Einrichtung sogenannter Rasseämter oder dergl. in den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) aus diesem Anlaß ist nicht zulässig.

(2) Im übrigen sind alle Bestrebungen, über die Rassenfrage aufzuklären, bei ihrer großen Bedeutung selbstverständlich nur zu begrüßen. Aus Gründen der Einheitlichkeit ist es jedoch erwünscht, dabei stets die Mitwirkung des Sachverständigen für Rasseforschung beim RMdJ. in Anspruch zu nehmen, der über besonders umfangreiches Material und erhebliche Erfahrungen auf dem Gebiete der Rasseforschung verfügt.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 887.

Tätigkeit von Kommissaren.

RdErl. d. MdJ., zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 28. 7. 1933 — I C 1/51 III.

(1) Bereits im RdErl. v. 14. 7. 1933 (MBliV. I S. 816) habe ich der Erwartung Ausdruck gegeben, daß alle Staatskommissare usw., die ihre Aufgaben bisher noch nicht zu Ende geführt haben, dies mit möglichster Beschleunigung tun. Die Ober- und Reg.-Präs. sind angewiesen, über die noch tätigen Staatskommissare bis zum 1. 8. 1933 zu berichten; gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten. Soweit die Tätigkeit der Kommissare in den Geschäftsbereich anderer Fachminister fällt, ist auch diesen bis zum gleichen Zeitpunkt hierüber in der angeordneten Weise Bericht zu erstatten.

(2) Unberührt bleibt der RdErl. v. 27. 5. 1933 (MBliV I S. 691), in dem die Bestellung von Kommissaren für Gemeinden und Gemeindeverbände geregelt ist. Ich bringe diesen aber nochmals nachdrücklichst in Erinnerung. Ich erwarte insbesondere die genaueste Beachtung der Absätze 3 u. 4. Kommissare, die nicht auf Grund einer von der Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnung Ämter beurlaubter oder sonst an Amtsausübung behinderter Beamter oder durch Verabschiedung usw. frei gewordene Stellen versehen, sind sofort abzuberufen. Dies gilt auch von den Kommissaren, die ich neben dem Magistrat (Oberbürgermeister) mit besonderen Vollmachten eingesetzt habe. Der letzte Satz in Abs. 1 des bezeichneten RdErl. wird gestrichen.

(3) Sollten Staatskommissare den Rahmen ihres Auftrages überschreiten oder sollten andere Personen, ohne von dem Ministerpräsidenten, einem der Fachminister oder in Ausnahmefällen von einem Oberpräs. unter nachträglicher Zustimmung des Ministerpräsidenten oder von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit der Wahrnehmung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung beauftragt zu sein, sich amtliche Funktionen zulegen oder sich als Kommissare bezeichnen, so setzen sie sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Fälle dieser Art sind von dem Leiter der Behörde, in deren Zuständigkeit eingegriffen wird, unverzüglich zur Kenntnis der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen. Diese wird auf Grund der AV. des JM. v. 13. 7. 1933 (JMBl. S. 222) für eine rückhaltlose und tatkräftige Verfolgung derartiger strafbarer Handlungen sorgen.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 887.

Reg.-Amtsbl. f. d. Preuß. Staatsrat.

RdErl. d. MdJ. v. 29. 7. 1933 — I A gen 508 II.

Infolge Umbildung des Preuß. Staatsrats, dessen bisherige Geschäftsstelle mit Ablauf des 31. 7. 1933 aufgelöst wird, ist die durch RdErl. v. 12. 5. 1933 — I A gen 508 (MBliV. I S. 562) angeordnete Lieferung der Reg.-Amtsblätter und des Amtsblatts für den Landes-Pol.-Bez. Berlin vom 1. 8. 1933 ab einzustellen.

An die Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 888.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Weitere Durchf.-Best. für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

RdErl. d. MdJ. v. 22. 7. 1933 — IV a I 1435.

Auf die im RGBl. 1933 I S. 515 veröffentlichte 4. VO. des Reiches zur Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 18. 7. 1933 mache ich aufmerksam. Die VO. regelt im wesentlichen einige Auslegungsfragen, die für die Gemeinden und Gemeindeverbände bereits in den von mir erlassenen Ausf.-Anw., insbesondere im RdErl. v. 27. 5. 1933 — IV a I 1405 (MBliV. I S. 635) und 28. 6. 1933 — IV a I 1411 (MBliV. I S. 767) klargestellt waren. Aus dem Inhalt der VO. hebe ich hervor:

Zu § 1: Zu den unter Gewährung eines Teils ihrer Bezüge entlassenen Beamten gehören die strafentlassenen Beamten.

Zu § 6 Ziff. 2: Für den Eintritt der Versetzung in den Ruhestand nach §§ 3, 5 und 6 gilt § 55 des Reichsbeamtenges.[1]). Letzterer entspricht inhaltlich den Bestimmungen des § 24 des Zivilruhegehaltsges. v. 27. 3. 1872 (GS. 1872 S. 268, 1926 S. 113) und der entsprechenden Regelung der Gemeinden nach der VO. v. 12. 9. 1931 (GS. S. 179) IV. Teil Kap. II § 1.

Zu § 7 Ziff. 2: Die Frage, ob eine Stelle aus dringenden dienstlichen Rücksichten wieder besetzt werden muß, bevor das Stellengehalt frei geworden ist, wird bei leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände grundsätzlich zu bejahen sein.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, die Gemeinden u. Gemeindeverbände, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. — MBliV. I S. 889.

[1]) In der Fass. des Ges. v. 4. 8. 1925 (RGBl. 1925 I S. 181).

Zweite Ausf.-Anw. zu der VO. zur Sicherung der Staatsführung v. 7. 7. 1933 (RGBl. I S. 462).

RdErl. d. MdJ. v. 26. 7. 1933 — IV a I 1277.

Es ist bei mir angeregt worden, bei der Besetzung freier Sitze in den Vertretungskörperschaften und bei dem Ersatz von Ehrenbeamten, deren Stellen auf Grund der oben genannten VO. freigeworden sind, nach Möglichkeit auch Kriegsbeschädigte zu berücksichtigen, um auch dadurch die Ehrenstellung der Kriegsbeschädigten in ihrem Volke zum Ausdruck zu bringen. Die Aufsichtsbehörden werden demgemäß ersucht, bei der Wiederbesetzung von Mandaten und Ämtern der genannten Art dieser Anregung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, indem bei gleicher Eignung mehrerer Personen kriegsbeschädigten Bewerbern der Vorzug gegeben wird.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 889.

Getränkesteuer.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 24. 7. 1933 — IV St 692 u. IV 7423/24. 7. 33.

Der RFM. hat zu der Frage, ob die entgeltliche Abgabe von Süßmost zum Verzehr an Ort und Stelle der Getränkesteuer unterliegt, wie folgt Stellung genommen.

Die Erzeugnisse des Deutschen Frauenbundes für alkoholfreie Kultur e. V. — Ortsgruppe Halle a. d. S. —, die unter den Bezeichnungen: Kirsch-, Apfel-, Johannisbeer-, Johannisbeer/Himbeer-, Erdbeer-, Heidelbeer- und Stachelbeermost verabreicht werden, haben nach dem mir vorliegenden Untersuchungsergebnis einen reinen, säuerlichen, fruchtaromatischen Geschmack nach frischen Früchten. Ihr spezifisches Gewicht und ihr Säuregehalt bewegen sich in normalen Grenzen. Sie enthalten weder Weingeist noch Zusätze von Kohlensäure, Aromastoffen, Säuren, Farben oder Wasser. In dieser Beschaffenheit sind sie nicht als weinähnliche, weinhaltige oder schaumweinähnliche Getränke, als künstlich bereitete Getränke oder als Auszüge aus pflanzlichen Stoffen, sondern als durch Auspressen frischer Früchte gewonnene natürliche Fruchtsäfte im Sinne des § 12 Abs. 1 der VO. zur Durchführung des Mineralwassersteuerges. v. 1. 5. 1930 (RMBl. S. 315) anzusehen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung der Verwaltungsgerichte bin ich daher der Auffassung, daß die genannten Erzeugnisse nicht zu den der Gemeindegetränkesteuer unterliegenden Getränken gehören.

Zusatz für Reg.-Präs. Merseburg: Zum Bericht v. 18. 2. 1933 — K I 603.

An die Reg.-Präs., Landräte und Gemeinden; nachrichtlich den Kreis- und Bezirksausschüssen. — MBliV. I S. 890.

Tätigkeit von Kommissaren.

RdErl. d. MdJ., zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 28. 7. 1933 — I C 1/51 III (s. S. 887).

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Organisation der politischen Polizei.

RdErl. d. MdJ. v. 29. 7. 1933 — II G 1300/67.

Vom 1. 8. 1933 ab werden die Aufgaben der Staatspolizeistelle im Reg.-Bez. Schleswig nicht mehr durch die politische Abteilung der staatlichen Pol.-Verwaltung in Kiel, sondern die politische Abteilung der staatlichen Pol.-Verwaltung in Altona wahrgenommen. Anl. 2 des RdErl. v. 26. 4. 1933 (MBliV. I S. 503ff.) wird entsprechend geändert.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 889.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Gestellung von Dienstkraftfahrzeugen für SA.- und SS.-Verbände.

RdErl. d. MdJ. v. 24. 7. 1933 — II M 1 d Nr. 18/33.

(1) Die kostenlose Gestellung von Dienstkraftfahrzeugen für die SA.- und SS.-Verbände, die nicht als Hilfspol. aufgestellt sind, oder die Gestellung solcher Fahrzeuge an diese Verbände gegen Zahlung der Kosten für den während der Fahrt verbrauchten Betriebsstoff ist nicht angängig.

(2) Den Anträgen dieser Verbände auf Gestellung von Dienstkraftwagen darf nur in besonderen Ausnahmefällen entsprochen werden und dann auch nur, wenn es die polizeilichen Belange zulassen und die Entschädigung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen gemäß Ziff. 14 der VfdP. Nr. 35 und des RdErl. v. 31. 5. 1932 — II M 1 Nr. 35 II/32 (MBliV. S. 573) vergütet wird.

(3) Soweit bisher anders verfahren worden ist, wird von der nachträglichen Einziehung der Beträge Abstand genommen.

Zusatz für die Reg.-Präs.: Schleswig: Auf den Bericht v. 23. 6. 1933 — Nr. I Sp. 5091. 8e. Osnabrück: Auf die Berichte v. 3. 5. u. 6. 7. 1933 — I F 15. 24.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 891.

Laufbahn der Pol.-Berufsschulleiter.

RdErl. d. MdJ. v. 26. 7. 1933 — II F 81 Nr. 10/33.

In den Vorschriften für die Polizei Preußens (VfdP.) Nr. 39, Richtlinien für die Dienstlaufbahnen der Pol.-Beamten des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände (Laufbahnrichtlinien) ist im VII. Abschnitt, Sonderlaufbahnen der Pol., der Teil B. Pol.-Berufsschulleiter (S. 73/74) von den Worten „1. Das Tätigkeitsgebiet dieser Beamten ..." bis „7. Das Ausscheiden erfolgt nach den Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts" zu streichen und zu ersetzen durch:

„1. Das Tätigkeitsgebiet der Pol.-Berufsschulleiter erstreckt sich auf die Leitung und Beaufsichtigung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Pol.-Schulen, auf die Leitung und Beaufsichtigung der Pol.-Berufsschulen sowie auf eigene Unterrichtserteilung. Sie haben den Vorsitz bei den Berufsschulprüfungen, unterstützen den fürsorgenden Pol.-Offizier und lassen es sich in jeder Weise angelegen sein, durch Vertiefung der Kenntnisse um die nationalsozialistische Weltanschauung unter der Schutzpol.-Beamtenschaft das Bekenntnis zum nationalsozialistischen Staate ehrlich und freudig zu gestalten.

2. Beamtengruppen: Pol.-Oberlehrer (BesGr. 3 c), Pol.-Schulräte (BesGr. 2 b), Pol.-Oberschulräte (BesGr. 2 b mit rhgl. Zulage von 800 RM).

3. Als Bewerber für die Laufbahn des Pol.-Oberlehrers kommen in Betracht

a) Studienassessoren mit der Lehrbefähigung in Geschichte und möglichst einem andern der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsfächer,

b) Diplomhandelslehrer und Gewerbelehrer mit dem Nachweis geschichtlicher Vorbildung,

c) bewährte Volks- und Mittelschullehrer mit der Lehrbefähigung in Geschichte.

Bewerber sollen bei der Einberufung mindestens 30 Jahre alt sein und über genügende Unterrichtserfahrung verfügen.

4. Für die Laufbahn des Pol.-Schulrats kommen in Betracht

a) Studienräte und ältere Studienassessoren mit der Lehrbefähigung in Geschichte und möglichst einem andern der lehrplanmäßig vorgesehenen Fächer,

b) ausnahmsweise die unter 3 b und c genannten Lehrkräfte.

5. Bewerbungsgesuche gemäß Ziff. 3 und 4 sind an den MdJ. zu richten. Unbedingte Zuverlässigkeit in nationalsozialistischem Sinne und entsprechende Gewähr für positive Aufbauarbeit sind Voraussetzung. Der Anstellung oder Übernahme als Pol.-Oberlehrer oder -Schulrat geht eine probeweise Beschäftigung von etwa 6 Monaten voraus, vor deren Ablauf jederzeitige Entlassung zulässig ist.

6. Beförderungsmöglichkeiten.

Nach Eignung und dem Freiwerden einer Stelle können befördert werden Pol.-Oberlehrer zu Pol.-Schulräten, Pol.-Schulräte zu Pol.-Oberschulräten.

7. Beim Ausscheiden sind die gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts maßgebend."

Die Herausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

An alle staatl. Pol.-Behörden. (ohne Landj.). — MBliV. I S. 891.

Fahrradrevisionen in der Landj.

RdErl. d. MdJ. v. 27. 7. 1933 — II M 144 Nr. 20 III/33.

(1) Bei den in der Landj. jährlich einmal stattfindenden Waffenrevisionen durch den waffentechnischen Beamten sind in Zukunft auch die Dienstfahrräder der Landj. vorzustellen und auf Reinigung und pflegliche Behandlung zu prüfen.

(2) Die Verpflichtung der Dienstvorgesetzten, namentlich der Kreis- und Abteilungsleiter, zur gelegentlichen Prüfung der Dienstfahrräder bei Dienstversammlungen oder Revisionen wird durch diese Anordnung nicht berührt.

An die staatl. Pol.-Behörden und Landj. — MBliV. I S. 892.

Veterinärwesen.

Polizei-Veterinärwesen.

RdErl. d. MdJ. v. 24. 7. 1933 — II F 42 Nr. 4/33.

Im Anschluß an den RdErl. v. 3. 5. 1933 (MBliV. I S. 558e) wird angeordnet, daß die

Dienststellen, bei denen außer den Zugpferden jetzt auch einzelne Reitpferde planmäßig sind, bei Erkrankungen von Dienstpferden von Fall zu Fall einen Privattierarzt hinzuziehen, sofern die Behandlung von dem zunächst wohnenden Polizeitierarzt nicht übernommen werden kann (vgl. RdErl. v. 29. 8. 1929, MBliV. S. 786).

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 892.

Durchschn.-Preise f. d. Dienstpferde i. d. Landj. RdErl. d. MdJ. v. 26. 7. 1933 — II F 70 Nr. 4/33.

Der Durchschnitt der Ankaufs- und Übernahmepreise der in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1933 beschafften Dienstpferde (Ziff. 14 (2) der Satzung der Hilfskasse der Landj., VfdP. Nr. 25[1]) beträgt für ein Dienstpferd 739 *RM*.

An die Landj. — MBliV. I S. 894.

[1]) Vgl. RdErl. v. 25. 4. 1933 (MBliV. I S. 514).

Gestütverwaltung. Landespferdezucht. Reitervereinswesen.

Zwangsweise Einziehung der Deck- u. Fohlengelder. RdErl. d. MdJ. v. 25. 7. 1933 — VI 3183.

Nach dem Gesetz über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse v. 12. 7. 1933 (GS. S. 252) unterliegen die Deck- und Fohlengelder der staatlichen Gestütverwaltung nunmehr der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

In den Deckstellenbekanntmachungen ist hierauf besonders aufmerksam zu machen.

An sämtliche Landstallmeister. — MBliV. I S. 893.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Pflegekinderschutz. RdErl. d. MdJ. v. 24. 7. 1933 — IV W 2200/17. 7., III a IV.

(1) Der Pflegekinderschutz, den das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt den Jugendämtern als Pflichtaufgabe übertragen hat (§ 3 Ziff. 1 RJWG.)[1]), ist von vielen Jugendämtern nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu ergangenen preuß. Ausf.-Vorschr. ausgeübt worden. Schwere Mißhandlungen von Pflegekindern, die sogar in einzelnen Fällen den Tod des Kindes herbeigeführt haben, sind infolge unzulänglicher Aufsicht des Jugendamtes oder mangelnder Zusammenarbeit mit anderen Stellen von dem Jugendamt nicht oder zu spät bemerkt worden. Ein Wechsel der Pflegestellen hat sich häufig, sogar mit Wissen anderer behördlicher Stellen, vollzogen, ohne daß das Jugendamt Kenntnis erhalten hätte; auch dieses selbst hat die Inpflegegabe von Kindern geduldet, ohne daß die im Gesetz vorgeschriebene Erlaubnis erteilt worden ist. Die unzureichende Vorprüfung der Pflegestellen muß zu einem häufigen Wechsel der Pflegestellen führen, der im Interesse einer ruhigen Entwicklung des Kindes möglichst vermieden werden sollte.

(2) Die Akten ergaben, daß die laufende Beaufsichtigung der Pflegestellen bei Kindern, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und daher aus der Säuglingsfürsorge entlassen sind, in manchen Kreisen durchaus unzulänglich ist; Aufzeichnungen in den Akten fehlten häufig ganz; soweit die die Aufsicht führenden Personen nicht dem Jugendamt unterstehen, fehlte es vielfach an der erforderlichen Berichterstattung an das Jugendamt und der Kontrolle durch dieses, obwohl das Jugendamt die Verantwortung für die Durchführung der Aufgabe behält (§ 11 RJWG.)[1]) oder im Falle des § 10 Abs. 2 RJWG.[1]) eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ausdrücklich vorgeschrieben ist. Das Pflegekind wird häufig nur als Amtsmündel des Jugendamtes betreut, d. h. das Jugendamt fordert einen Bericht ein, wenn der für das Vormundschaftsgericht zu erstattende Mündelbericht fällig ist. Daß aber unabhängig hiervon und darüber hinaus dem Jugendamt besondere Rechte und Pflichten aus dem ihm obliegenden Pflegekinderschutz zustehen, scheint vielfach ganz in Vergessenheit geraten zu sein. Die Überwachung der Pflegestellen erfolgt zum Teil mit Hilfe der Pol.-Behörden, obwohl durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt diese Aufgabe von den Pol.-Behörden auf die Jugendämter übertragen worden ist, um die Überwachung der Kinder durch sozial geschulte und erfahrene Personen zu sichern. Ein großer Mangel liegt auch darin, daß die Kräfte der freien Wohlfahrtspflege, deren Heranziehung gerade für diese Aufgabe besonders erwünscht ist, viel zu wenig beteiligt worden sind, so daß bei Überlastung der amtlichen Kräfte durch andere Aufgaben oder bei ihrer Verminderung der Pflegekinderschutz teilweise so gut wie völlig aufgehört hat.

(3) Ich ersuche daher, diesem Aufgabengebiet nunmehr erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die leitenden Beamten der Jugendämter sind dafür verantwortlich, daß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend verfahren wird. Insbesondere ist die Innehaltung der Vorschriften der §§ 20, 24, 26 und 27 RJWG.[1]) und der zu den §§ 22, 24, 26 RJWG.[1]) ergangenen preuß. Vorschriften (RdErl. v. 17. 5.

1924 — III F 1150, I M, BMBl. S. 224) zu beachten. Die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg ersuche ich, die Durchführung der von ihnen auf Grund dieses RdErl. ergangenen Anordnungen zu überwachen.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Jugendämter. — MBliV. I S. 893.

[1]) Vgl. RGBl. 1922 I S. 633; 1924 I S. 110; 1932 I S. 522, 531.

Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung.

RdErl. d. MdJ. v. 26. 7. 1933 — IV W 3602/21. 7.

(1) Nachstehenden Abdruck zur Kenntnis und schleunigen weiteren Veranlassung.

(2) Nachforderungen sind nur von den Bezirksfürsorgeverbänden, nicht von kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, an das Statistische Reichsamt zu richten. Das gleiche gilt für die Bedarfsanmeldungen.

(3) Der Bezirksfürsorgeverband hat den Gesamtbedarf für seinen Bezirk festzustellen und in einer Summe beim Statistischen Reichsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, Gruppe Fürsorgestatistik, anzufordern.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, für Berlin die Bezirksämter. — MBliV. I S. 895.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin NW 40, den 21. 7. 1933.
II b Nr. 8530/33.

Im Anschluß an das Rundschreiben v. 3. 7. 1933, RAM. II b 7830/33, REM. I 6/5152, RFM. E 3200/34 II, RMdJ. II B 5371/30. 6[1]).

1. Die Ausgabe eines Reichsverbilligungsscheins für Speisefette für mehrere Monate hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. Die Reichsverbilligungsscheine sollen daher künftig monatlich ausgegeben werden. Der Reichsverbilligungsschein für August hat zwei Abschnitte und ist auf rotem Wasserzeichenpapier gedruckt. Die Versendung erfolgt wie bisher durch die Reichsdruckerei.

2. (1) Abweichend von den bisherigen Bestimmungen kann vom 1. 8. 1933 an jeder Abschnitt des Verbilligungsscheins schon beim Kauf von mindestens ½ Pfund der für die Verbilligung in Frage kommenden Fettwaren in Zahlung gegeben werden.

(2) Im übrigen gelten für die Durchführung der Verbilligungsmaßnahme die bisherigen Bestimmungen unverändert weiter.

3. (1) Bei der Versendung der Verbilligungsscheine für August wird der Bedarf der Ausgabestellen auf Grund der bisherigen Unterlagen geschätzt. Die Zahl der hiernach den einzelnen Ausgabestellen überwiesenen Scheine wird den Landesarbeitsämtern von der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, den übrigen Ausgabestellen vom Statistischen Reichsamt mitgeteilt werden.

(2) Ein etwaiger Mehrbedarf ist von den Arbeitsämtern bei den Landesarbeitsämtern anzumelden, die zunächst ihren eigenen Vorrat verwenden und nötigenfalls den Restbedarf bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anfordern. Die Nachforderungen der übrigen Ausgabestellen sind unmittelbar an die Abteil. III des Statistischen Reichsamts in Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, zu richten.

4. (1) Die in Ziff. V des Rundschreibens v. 3. 7. 1933 — II b Nr. 7830/33 usw.[1]) vorgeschriebenen Fristen müssen genau innegehalten werden.

(2) Für die Rückgabe der nicht verbrauchten Scheine für August 1933 gilt Ziff. 8 a des Rundschreibens v. 25. 4. 1933 — II b 4872/33 usw.[2]) mit den Fristen 10. 9. und 5. 9. 1933.

5. Der voraussichtliche Bedarf an Scheinen für den Monat September ist **zum 15. 8. 1933** anzumelden:

a) von den Fürsorgeverbänden unmittelbar an Abteil. III des Statistischen Reichsamts in Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194,
b) von den Landesarbeitsämtern für ihren Bereich der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35.

An die Landesregierungen.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 798.
[2]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 515.

Bau- und Verkehrswesen.

Einheitsbauordnung für die Städte (Änderungen und Erläuterungen)[1]).

RdErl. d. FM. v. 18. 7. 1933. — III 18. 2100 a/5.

(Bereits mitgeteilt.)

Zu § 1 B. (1) Die Bestrebungen, den deutschen Gartenbau zu fördern, machen es erforderlich, ihn von allen entbehrlichen Bindungen zu befreien; so muß auch der Baukostenaufwand für den Gartenbau, soweit es irgend möglich ist, herabgesetzt werden, um die Gestehungskosten für die gärtnerischen Erzeugnisse möglichst zu senken und den deutschen Gartenbau dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig zu erhalten. Aus diesen Gründen hat der MfV. bereits durch seinen RdErl. v. 28. 6. 1927 — II 8 Nr. 979 II (VMBl. S. 717) die baupolizeiliche Genehmigung gewisser Gewächshaustypen des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues erleichtert; weiterhin ist durch RdErl. v. 7. 11. 1929 — II C 2743/29 (nicht veröffentl.) zugestanden worden, daß gärtnerische Behelfsbauten der Baugenehmigung auch dann nicht bedürfen, wenn ihr Flächenmaß 15 qm überschreitet. Darüber hinaus erscheint es unbedenklich, die gleichen Vergünstigungen auch sonstigen Gewächshäusern und anderen leichtgebauten Räumen für Kulturen zu gärtnerischen Zwecken unter gewissen Bedingungen zuzugestehen.

(2) Ich ändere deshalb den § 1 unter B der sogenannten Einheitsbauordnung für die Städte in der aus der Anl. A ersichtlichen Weise ab. Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit ist der Wortlaut des ganzen Abschnittes, ohne Änderungen des sachlichen Inhalts, neu gefaßt worden.

Zu § 18. Durch RdErl. v. 26. 1. 1929 — II C 209 (VMBl. S. 139) hat der MfV. entschieden, daß Gasfeuerstätten die gleichen Abstände von Holzwerk halten

müssen, wie sie für Feuerstätten aus Stein oder Kacheln vorgeschrieben sind. Diese Regelung wird zweckmäßig im Wortlaut der Bauordnung zum Ausdruck gebracht.

Zu § 20 Abs. 6. Die Vorschrift, daß Schornsteine bei ihrer Führung durch Gelasse, in denen leicht entzündliche Stoffe lagern oder verarbeitet werden, durch Latten- oder Gitterverschläge zu umgeben sind, gilt nicht für ausreichend, um die Entstehung eines Brandes bei Undichtheit im Schornsteinmauerwerk zu verhüten. In der Einheitsbauordnung für das platte Land (RdErl. des MfV. v. 22. 3. 1931, VMBl. S. 319) ist deshalb an Stelle der Gitterverschläge die fugendichte, feuerbeständige Ummantelung der Schornsteine in derartigen Räumen zur Vorschrift gemacht worden. Aus Gründen des Feuerschutzes ist die gleiche Vorschrift auch in die Bauordnungen für die Städte zu übernehmen.

Zu § 20 letzter Abs. i. d. Fass. des RdErl. v. 26. 1. 1929 — II C 1064 (VMBl. S. 139). Nach den zur Ausführung dieser Vorschrift erlassenen Richtlinien für die Aufstellung von Gasfeuerstätten (s. RdErl. v. 24. 11. 1930 — II C 91/30, VMBl. S. 1013)[2]) brauchen Gasschornsteine nicht über Dach geführt zu werden, sondern können in einen unbenutzten, gut entlüfteten Dachraum münden, sofern Gewähr besteht, daß ihre Ausmündung nicht verstopft werden kann. Es hat sich herausgestellt, daß bei Ausmündung von Gasabzugsrohren in Dachböden leicht Gefahren für die Hausbewohner selbst dann entstehen können, wenn die Dachböden unbenutzt und gut entlüftet sind. Ich ändere deshalb die Ziff. 8 der vorgenannten Richtlinien in der in Anl. B angegebenen Weise ab.

Die sich hiernach ergebenden Änderungen der Einheitsbauordnung für die Städte sind in der Anl. A zusammengestellt. Ich ersuche, die geltenden Bauordnungen entsprechend zu ändern und bei dem Erlaß neuer Bauordnungen diese Änderungen zu berücksichtigen.

— MBliV. I S. 895.

---

[1]) Vgl. RdErl. d. Staatskommissars f. d. Wohnungswesen v. 25. 4. 1919 — St 6. 103 (MBliV. S. 236.)
[2]) Vgl. auch VMBl. 1932 S. 875.

Anlage A.

Die Einheitsbauordnung für die Städte (RdErl. d. Staatskommissars für das Wohnungswesen v. 25. 4. 1919 — St 6. 103 (MBliV. S. 236), wird folgendermaßen geändert:

(1) Im § 1 erhält Abschnitt B folgende Fassung:

B. Der Baugenehmigung bedürfen nicht:

a) die Herstellung und Entfernung von unbelasteten Wänden, abgesehen von den Fällen unter A c;

b) gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten an baulichen Anlagen (auch in den Fällen unter A c);

c) die Errichtung von freistehenden Reklametafeln bis zu 1 qm Größe, von kleinen Bauten ohne Feuerungsanlage von nicht mehr als 15 qm Grundfläche und 3 m Höhe bis zum First, wie Schuppen, offene Lauben, Garten- und Feldhäuschen, Baubuden u. dgl.;

d) Gewächshäuser und andere leichtgebaute Räume für Kulturen zu gärtnerischen Zwecken, wenn ihre Umfassungsmauern nicht mehr als 1,20 m über die Erdoberfläche emporragen und wenn sie keine Feuerungsanlagen enthalten;

e) gärtnerische und landwirtschaftliche Bauten, die keine festen Grundmauern besitzen und vorübergehendem Gebrauch zum Schutze von Pflanzen dienen, unabhängig von ihrer Flächenausdehnung, sofern ihre Höhe bis zur Traufe 3 m nicht übersteigt;

f) zerlegbare und bewegliche Geflügelställe ohne feste Grundmauern bis zu einer Größe von 50 qm und einer Höhe von 3 m bis zur Traufe;

g) Brücken über Wasserläufe III. Ordnung, die entweder eine geringere Spannweite als 3 m haben oder im Zuge von Wegen liegen, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen.

Zu a—g:
Auch die von der Baugenehmigungspflicht befreiten baulichen Anlagen müssen den Vorschriften der Bauordnung entsprechen.

(2) Im § 18 wird im 4. Abs. hinter „Kacheln" eingeschaltet: „und Gasöfen".

(3) Im § 20 erhält der 6. Abs. (Schornsteine, die durch Gelasse führen . . .") folgende Fassung:

In Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe lagern oder verarbeitet werden, dürfen Reinigungsöffnungen für Schornsteine nicht angelegt werden. Schornsteine in solchen Räumen müssen fugendichte feuerbeständige Ummantelung erhalten (z. B. 1/4 Stein starke Vorsatzschicht mit Putz oder fugendichtem Plattenbelag).

Anlage B.

Die Richtlinien für die Aufstellung von Gas-Feuerstätten und -Geräten (s. RdErl. des MfV. v 24. 11. 1930 — II C 91/30, VMBl. S. 1013) erhalten unter III Ziff. 8 folgende Fassung:

„8. Die Gasschornsteine sind über Dach zu führen. Ausnahmsweise kann ihre Entlüftung in einen unbenutzten, gut entlüfteten Dachraum zugelassen werden, wenn dafür gesorgt ist, daß die Ausmündungen der Schornsteine nicht verstopft werden können."

Bei Zulassung von Ausnahmen ersuche ich darauf zu achten, daß

1. das Volumen des Dachbodens mindestens 20 mal so groß wie das Volumen der stündlich im Höchstfall verbrauchten Gasmenge der Geräte sein muß,
2. der Dachboden für andere Zwecke nicht benutzt wird,
3. die Entlüftung bei allen Witterungsverhältnissen und Windrichtungen gleichmäßig ist, so daß stets ein Druckausgleich stattfindet,
4. die Lüftungsöffnungen möglichst feststehend mit Jalousien versehen und so groß sind, wie der zwanzigfache Querschnitt des Gasabzugsrohres,
5. die Mündungen der Abgasrohre mit Rücksicht auf etwaige nachträgliche bauliche Veränderungen mindestens 2,50 m über dem Fußboden des Dachraumes liegen und gegen Verstopfung gesichert sind.

Einheitsbauordnung für das platte Land (Änderungen und Erläuterungen)[1]).

RdErl. d. FM. v. 18. 7. 1933 — III 18/2100 b/3.

(Bereits mitgeteilt.)

Zu § 1 B. (1) Die Bestrebungen, den deutschen Gartenbau zu fördern, machen es erforderlich, ihn von allen entbehrlichen Bindungen zu befreien; so muß auch der Baukostenaufwand für den Gartenbau, soweit es irgend möglich ist, herabgesetzt werden, um die Gestehungskosten für die gärtnerischen Erzeugnisse möglichst zu senken und den deutschen Gartenbau dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig zu erhalten. Aus diesen Gründen hat der MfV. bereits durch seinen RdErl. v. 28. 6. 1927 — II 8 Nr. 979 II (VMBl. S. 717) die baupolizeiliche Genehmigung gewisser Gewächshaustypen des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues erleichtert; weiterhin bedürfen nach § 1 B c der Einheitsbauordnung für das platte Land gärtnerische Behelfsbauten der Baugenehmigung

auch dann nicht, wenn ihr Flächenmaß 15 qm überschreitet. Darüber hinaus erscheint es unbedenklich, die gleichen Vergünstigungen auch sonstigen Gewächshäusern und anderen leichtgebauten Räumen für Kulturen zu gärtnerischen Zwecken unter gewissen Bedingungen zuzugestehen.

(2) Ich ändere deshalb den § 1 unter B der sogenannten Einheitsbauordnung für das platte Land in der aus der Anl. A ersichtlichen Weise ab. Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit ist der Wortlaut des ganzen Abschnittes, ohne Änderungen des sachlichen Inhalts, neu gefaßt worden.

Zu § 18. Durch RdErl. v. 26. 1. 1929 — II C 209 (VMBl. S. 139) hat der MfV. entschieden, daß Gasfeuerstätten die gleichen Abstände von Holzwerk halten müssen, wie sie für Feuerstätten aus Stein oder Kacheln vorgeschrieben sind. Diese Regelung wird zweckmäßig im Wortlaut der Bauordnung zum Ausdruck gebracht.

Zu § 20 letzt. Abs. Nach den für die Ausführung dieser Vorschrift geltenden Richtlinien für die Aufstellung von Gasfeuerstätten (s. RdErl. v. 24. 11. 1930 — II C 91/30, VMBl. S. 1013)[2]) brauchen Gasschornsteine nicht über Dach geführt zu werden, sondern können in einen unbenutzten, gut entlüfteten Dachraum münden, sofern Gewähr besteht, daß ihre Ausmündung nicht verstopft werden kann. Es hat sich herausgestellt, daß bei Ausmündung von Gasabzugsrohren in Dachböden leicht Gefahren für die Hausbewohner selbst dann entstehen können, wenn die Dachböden unbenutzt und gut entlüftet sind. Ich ändere deshalb die Ziff. 8 der vorgenannten Richtlinien in der in Anl. B angegebenen Weise ab.

Zu § 23. (1) Es sind Zweifel über die Art der Bekleidung von Räucherkammertüren mit Eisenblech aufgetaucht. Bei der Abfassung der Bestimmung im § 23 ist nicht beabsichtigt gewesen, zu verlangen, daß die Türen auch auf der Außenseite mit Eisenblech bekleidet sein müssen. Sofern nicht im Einzelfalle zwingende Gründe des Feuerschutzes ausnahmsweise eine Bekleidung auch auf der Außenseite erforderlich machen, genügt die Bekleidung auf der nach dem Innern der Räucherkammer zu liegenden Seite. Nur muß alsdann die Bekleidung so weit geführt werden, daß keine Holzteile der Tür mit dem Innern der Räucherkammer ungeschützt in Verbindung kommen.

(2) Diese Ausführungen gelten auch für die Anwendung des § 23 der Pol.-VO. des MfV. v. 15. 12. 1931[3]) über die Errichtung und den Umbau von landwirtschaftlichen Siedlungsbauten in den Provinzen Ostpreußen, Grenzmark Posen-Westpreußen, Pommern, Niederschlesien, Oberschlesien, Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein.

Zu § 30. Die Bestimmung, daß Windmühlen von Wohngebäuden 100 m entfernt bleiben müssen, hat dazu geführt, daß die Windmüller auf Grund dieser Vorschrift der Errichtung von Wohngebäuden auf Nachbargrundstücken widersprechen zu können glauben, weil ihren Mühlen durch die Bauten der zum Betriebe nötige Wind abgefangen wird. Um derartigen irrigen Auslegungen, die die Befugnisse der Baupolizei verkennen, den Boden zu entziehen, habe ich die Vorschrift über den Abstand der Wohngebäude von Windmühlen gestrichen.

Die sich hiernach ergebenden Änderungen der Einheitsbauordnung für das platte Land sind in der Anl. A zusammengestellt. Ich ersuche, die geltenden Bauordnungen entsprechend zu ändern und beim Erlaß neuer Bauordnungen diese Änderungen zu berücksichtigen.

— MBliV. 1 S. 898.

[1]) Vgl. RdErl. des MfV. v. 22 3. 1931 — II 2100 b/11.3 I (VMBl. S. 319).
[2]) Vgl. auch VMBl. 1932 S. 875.
[3]) Als Beilage zu den Reg.-Amtsblättern veröffentl.

Anlage A.

Die Einheitsbauordnung für das platte Land (RdErl. des MfV. v. 22. 3. 1931 — II 2100 b/11. 3 I, VMBl. S. 320) wird folgendermaßen geändert:

(1) Im § 1 erhält Abschn. B folg. Fassung:

B. Der Baugenehmigung bedürfen nicht:

a) die Herstellung und Entfernung von unbelasteten Wänden, abgesehen von den Fällen unter A c;

b) gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten an baulichen Anlagen;

c) die Errichtung von freistehenden Reklametafeln bis zu 1 qm Größe, von kleinen Bauten wie Schuppen, Lauben, Garten- und Feldhäuschen, Baubuden, Kleinviehställe und ähnliche Lauben, sofern ihre Grundfläche 15 qm und ihre Höhe bis zur Traufe 3 m nicht übersteigt und in ihnen Feuerungsanlagen nicht enthalten sind;

d) Gewächshäuser und andere leicht gebaute Räume für Kulturen zu gärtnerischen Zwecken, wenn ihre Umfassungsmauern nicht mehr als 1,20 m über die Erdoberfläche emporragen und wenn sie keine Feuerungsanlagen enthalten und nicht zu Wohnzwecken dienen;

e) gärtnerische und landwirtschaftliche Bauten, die keine festen Grundmauern besitzen und vorübergehendem Gebrauch zum Schutze von Pflanzen dienen, unabhängig von ihrer Flächenausdehnung, sofern ihre Höhe bis zur Traufe 3 m nicht übersteigt;

f) zerlegbare und bewegliche Geflügelställe ohne feste Grundmauern bis zu einer Größe von 50 qm und einer Höhe von 3 m bis zur Traufe;

g) Brücken über Wasserläufe III. Ordnung, die entweder eine geringere Spannweite als 3 m haben oder im Zuge von Wegen liegen, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen;

h) Zu und Abflußleitungen.

Zu a) bis h):
Auch die von der Baugenehmigungspflicht befreiten baulichen Anlagen müssen den Vorschriften der Bauordnung entsprechen.

(2) Im § 15 muß es im 4. Abs. statt „Ausstattung" heißen: „Ausstakung".

(3) Im § 18 wird die Überschrift „b) Eiserner Feuerstätten" gestrichen; die Überschrift „c) Backöfen" erhält die Bezeichnung b).

(4) Im 4. Abs. („Eiserne Feuerstätten müssen . . . .") ist hinter „Kacheln" einzuschalten: „und Gasöfen".

(5) Im § 22, 3. Abs. muß es statt „(siehe § 22)" heißen: „(siehe § 21)".

(6) Im § 30 Abschn. 3 („Windmühlen") werden die Worte: „von Wohngebäuden 100 m" sowie der 2. Satz („Ausnahmen . . . . zugelassen") gestrichen.

Anlage B.

Die Richtlinien für die Aufstellung von Gas-Feuerstätten und Geräten (s. RdErl. des MfV. v. 24. 11. 1930 — II C 91/30, VMBl. S. 1013) erhalten unter III Ziff. 8 folg. Fassung:

„8. Die Gasschornsteine sind über Dach zu führen. Ausnahmsweise kann ihre Entlüftung in einen unbenutzten, gut entlüfteten Dachraum zugelassen werden, wenn dafür gesorgt ist, daß die Ausmündungen der Schornsteine nicht verstopft werden können."

Bei Zulassung von Ausnahmen ersuche ich darauf zu achten, daß

1. das Volumen des Dachbodens mindestens 20 mal so groß wie das Volumen der stündlich im Höchstfall verbrauchten Gasmenge der Geräte sein muß,
2. der Dachboden für andere Zwecke nicht benutzt wird,
3. die Entlüftung bei allen Witterungsverhältnissen und Windrichtungen gleichmäßig ist, so daß stets ein Druckausgleich stattfindet,
4. die Lüftungsöffnungen möglichst feststehend mit Jalousien versehen und so groß sind, wie der zwanzigfache Querschnitt des Gasabzugsrohres,
5. die Mündungen der Abgasrohre mit Rücksicht auf etwaige nachträgliche bauliche Veränderungen mindestens 2,50 m über dem Fußboden des Dachraumes liegen und gegen Verstopfung gesichert sind.

Einschreiten der Baupolizei gegen die Errichtung unzulässiger Wohnungsbauten.

RdErl. d. FM. v. 27. 7. 1933 — V 18/2120/8.

(Bereits mitgeteilt.)

(1) Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß in den Außengebieten namentlich größerer Städte Wohngebäude auf solchen Grundstücken errichtet werden, auf denen der Bau von Wohnhäusern nicht zulässig ist, sei es, weil die Voraussetzungen für die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung nicht erfüllt sind, sei es, daß das Baugrundstück dem ortsstatutarischen Bauverbot (§ 12 des Baufluchtengeſ.)[1]) unterliegt. Die Baupolizeibehörden erfahren von dem Vorhandensein des Bauwerkes oft erst nach seiner Fertigstellung; vielfach werden auch Gebäude, die nicht als Wohngebäude genehmigt worden sind (Schuppen, Ställe usw.), ohne Nachsuchung der dafür nach § 1 Ad der Einheitsbauordnung[2]) notwendigen Baugenehmigung in Wohngebäude umgewandelt. Solchen unzulässig errichteten Wohnungsbauten gegenüber befindet sich die Baupolizei in schwieriger Lage. Eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauherren ist rechtlich nicht möglich, weil die Bauten zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen. Soweit sie nicht etwa gegen weitere polizeiliche Vorschriften verstoßen, die ihre gänzliche Entfernung notwendig machen, ist die Baupolizei gezwungen, zum mindesten das weitere Bewohnen zu verbieten und die Entfernung der wohnlichen Einrichtung zu verlangen. Um die Erwerber von Grundstücken vor diesen Schwierigkeiten zu bewahren, bleibt nur die Möglichkeit, sie rechtzeitig aufzuklären; es muß immer wieder den Siedlern vor Augen geführt werden, welchen Gefahren sie sich bei der Errichtung unzulässiger Wohnungsbauten aussetzen. Der Oberbürgermeister in Berlin (Baupolizei) hat deshalb die nachstehende Bekanntmachung durch die amtlichen Blätter und durch die Tageszeitungen verbreiten lassen. Da auch anderwärts über die gleichen Schwierigkeiten geklagt wird, empfiehlt es sich, auch dort in gleicher Weise vorzugehen und die Veröffentlichung gelegentlich zu wiederholen.

(2) Im Zusammenhange damit weise ich darauf hin, daß die baupolizeilichen Erleichterungen für die Errichtung vorstädtischer Kleinsiedlerstellen (Pol.-VO. des MfV. v. 4. 12. 1931, GS. S. 255/56) und für sogen. Wohnlauben (§ 29 der Einheitsbauordnung)[2]), die nach den geltenden Vorschriften nicht als Wohngebäude im Sinne des Ansiedlungsges. und des § 12 des Baufluchtliniengeſ.[1]) anzusehen sind, unberührt bleiben.

An die Reg.-Präs., den Verbands-Präs. in Essen, die Landräte, die Pol.-Verwalt. der Stadtkreise.

— MBliV. I S. 901.

---

[1]) Vgl. GS. 1875 S. 561, 1918 S. 23.
[2]) Vgl. MBliV. 1919 S. 236.

Anlage.

Bekanntmachung.

Wichtig für Siedler!

(1) Allen, die ein Grundstück zum Bauen eines Wohnhauses — namentlich in den Außenbezirken — erwerben wollen, wird dringend geraten, sich vor Abschluß eines Kaufes beim städtischen Tiefbauamt und beim Baupolizeiamt des betreffenden Bezirks eingehend zu erkundigen, ob der Bau eines Wohnhauses überhaupt zulässig ist. Die Dienststellen sind angewiesen, Rat suchenden Siedlern bereitwilligst jede gewünschte Auskunft zu erteilen, damit ihnen Enttäuschungen erspart werden. Von den Tiefbauämtern werden zur Zeit Merkblätter vorbereitet, die über das Bauen an unfertigen Straßen Aufschluß geben werden.

(2) Nachdem in letzter Zeit die Anbaubestimmungen wesentlich gelockert, außerdem die Anliegerbeiträge und die Kosten für Entwässerung herabgesetzt worden sind, ist nunmehr in fast allen Stadtteilen ausreichende Möglichkeit geschaffen, den bestehenden Vorschriften entsprechende Wohnhäuser zu errichten. Das Entstehen sogenannter „wilder" Siedlungen kann daher keinesfalls weiter geduldet werden. Die Baupolizei wird von Beginn des Jahres 1933 ab gegen neu entstehende vorschriftswidrige Bauten, sowie gegen Bauten, deren Zweckbestimmung vorschriftswidrig geändert wird, mit aller Schärfe einschreiten.

Luftfahrtunternehmen.

Dem Flugzeugführer Edgar Gotthold in Breslau ist die Genehmigung als Luftfahrtunternehmen gemäß § 11 LuftVG. v. 1. 8. 1922 (RGBl. I S. 681) zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen für den Bereich des Freistaats Preußen mit der Einschränkung erteilt worden, daß nur bei Rund- und Gelegenheitsflügen gewerbsmäßig Personen und Sachen befördert werden dürfen.

— MfWuA. IV 8147 II; MdJ. II M 63 Nr. 94/33.
— MBliV. 1933 I S. 902.

Dem Unternehmer Erich H. Jaffé in Berlin-Spandau, Behnitz 6, ist die Genehmigung als Luftfahrtunternehmen gemäß § 11 LuftVG. v. 1. 8. 1922 (RGBl. I S. 681) zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen für den Bereich des Freistaats Preußen mit der Einschränkung erteilt worden, daß nur bei Rund- und Gelegenheitsflügen gewerbsmäßig Personen und Sachen befördert werden dürfen.

— MfWuA. IV 9336 II; MdJ. II M 63 Nr. 95/33.
— MBliV. 1933 I S. 902.

Der Luftschiff-Betriebs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W 8, Mauerstr. 61/62, ist die Genehmigung als Luftfahrtunternehmen gemäß § 11 LuftVG. v. 1. 8. 1922 (RGBl. I S. 681) zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit der Einschränkung erteilt worden, daß nur bei Rund- und Gelegenheitsflügen gewerbsmäßig Personen und Sachen befördert werden dürfen.

— MfWuA. IV 9416 II; MdJ. II M 63 Nr. 96/33.
— MBliV. 1933 I S. 902.

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigungen: MBliV. 1933 I:

S. 574. Zeile 11 von unten lies 10. 5. statt 5. 10

S. 592. In dem RdErl. v. 15. 5. 1933 Zeile 8 von oben und in der Überschrift der Anl. dazu lies (GS. S. 191) statt 190.

S. 666. In dem RdErl. v. 1. 6. 1933 Ziff. 1 letzte Zeile lies FMBl. S. 165 statt 162.

S. 688. Oben in der Fußnote [1]) lies S. 515 statt 595.

S. 870. Zeile 14 von unten lies S. 48 statt 85.

— MBliV. 1933 I S. 903

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Staatshaushalt. Kassen- u. Rechnungswesen.

Reg.-Amtsbl.-Haushaltsplan für 1934.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 7. 1933 — I A gen 522.

Die Vorschläge für die Einnahmen und Ausgaben der Reg.-Amtsbl.-Verwaltung für das Rechnungsjahr 1934 (Kap. 31 Tit. 22 — früher Tit. 11 — der Einnahmen und Kap. 88 der Ausgaben des Haushalts des MdJ.) sind mir mit den zugehörigen Unterlagen **bis spätestens zum 1. 9. 1933** einzureichen.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.
— MBliV. I S. 903.

Haushalt der Standesamtsverwaltung für 1934.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 7. 1933 — I B 22/69.

Zur Vorbereitung des Haushalts der Standesamtsverwaltung für 1934 ist mir **bis längstens zum 10. 9. 1933** ohne Anschreiben eine Nachweisung über die Ausgaben bei Kap. 89 (früher Kap. 87) — persönliche und sächliche Ausgaben, soweit sie dem Staate zur Last fallen — nach dem mit RdErl. v. 10. 6. 1932 (MBliV. S. 607) mitgeteilten Muster einzureichen.

An die Reg.-Präs. u. den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg.
— MBliV. I S. 904.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 24. 7. 1933 — IV St 688 u. IV 2333/24. 7. 33.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen, Hauszinssteuer usw. kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	Juni	Juli	Insgesamt
			8. Ek. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,204	—	0,204
Landkreise	0,045	—	0,045
Provinzen	0,018	—	0,018
			2. Kp. 1933
b) Körperschaftsteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,910	—	0,910
Landkreise	0,217	—	0,217
Provinzen	0,084	—	0,084
			6. Us. 1933
c) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	5,525	—	5,525
Landkreise	1,495	—	1,495
			2. Hsz. 1933
d) Hauszinssteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Stadt- und Landkreise	10,161	—	10,161
			4. Kfz. 1933
e) Kraftfahrz.-Steuer[1]):	RM	RM	RM
1. Allgemeiner Teil der Provinzial- (Bezirks-) und Landeskommunalverbände sowie der Stadt Berlin	5 837 000	5 740 000	11 577 000
2. Voraus an die Stadt Berlin	90 000	87 000	177 000
			8. Dot. 1933
f) Dotationen:	RM 1 974 000	RM —	RM 1 974 000
g) Realsteuersenkungsentschädigung:	½ der Junirate	—	—
h) Polizeilastenausgleich gem. § 9 PKG.	Julirate	—	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind für die Ek.- und Kp.-Steuerverteilungen die Landesverteilungsschlüssel für 1933 (vgl. den RdErl. v. 14. 6. 1933 — IV St 604 u. II A 1587, MBliV. I S. 728b), im übrigen die in dem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c) angegebenen. Für die Hsz.-Verteilung gelten die Hsz.-Schlüsselzahlen für 1932 nach dem Stande am Schlusse des Rechnungsjahres als Hsz.-Schlüsselzahlen für 1933.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) ist genau zu beachten. Außerdem ist bei der vorliegenden Steuerverteilung gegebenenfalls erstmals eine Anrechnung des Beitrages zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich für 1933 gem. RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33 (MBliV. I S. 834) vorzunehmen.

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c).

An die Ober- u. Reg.-Präs. — MBliV. I S. 903.

---

[1]) Kraftfahrzeugsteueranteile für Zwecke der öffentl.-rechtl. Wegeunterhaltung (vgl. §§ 4 und 27 Abs. 1 PrAG. z. FAG. i. d. Fass. d. Bek. v. 31. 7. 1930, GS. S. 249).

Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter für Angestelltenstellen im Gemeindedienst.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 7. 1933 — IV a I 538.

(1) Der RMdJ. hat sich im Einvernehmen mit dem RWeM. gem. § 73 AG. i. d. Fass. v. 16. 7. 1930 (RGBl. I S. 234) damit einverstanden erklärt, daß zunächst bis zum 30. 9. 1933 freiwerdende Angestelltenstellen anstatt zu 90 v. H. nur noch zu 50 v. H. mit Versorgungsanwärtern besetzt werden. 50 v. H. der neu zu besetzenden Angestelltenstellen können demnach vorzugsweise mit bewährten Kämpfern für die nationale Erhebung besetzt werden. Die Kommunalaufsichtsbehörden werden ersucht, die in § 73 AG. vorgeschriebene Genehmigung zur Abweichung von der Vorschrift des § 72 AG. im vorbezeichneten Rahmen, zu der ich meine Zustimmung hiermit erteile, mit möglichster Beschleunigung allgemein auszusprechen (vgl. Nr. 34 Ausf.-Anw. z. d. AG. für Gemeinden und Gemeindeverbände v. 15. 5. 1931, MBliV. S. 533).

(2) Für Beamtenstellen bleiben wegen der nach wie vor außerordentlich ungünstigen Lage der Zivilversorgung die geltenden Stellenvorbehalte unverändert bestehen.

An die Kommunalaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1930 I S. 234, 1932 I S. 521.
— MBliV. I S. 904a.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Heiß, Friedr., u. **Ziegfeld**, Hilten A. **Deutschland und der Korridor.** Mitbearbeiter: Wilh. von Kries. Mitarbeiter: Gustav Aubin, Friedr. von Bülow u. a. Berlin 1933. Volk und Reich Verlag. 495 S. 8°. 5,50 *RM.*

Gegenüber der ständig anwachsenden, in ihrer Maßlosigkeit nicht ungefährlichen Propaganda, die Polen in fast allen Sprachen der Welt zugunsten der Aufrechterhaltung des „polnischen Korridors" entfaltet, ist es nur ein Zeichen der berechtigten Abwehr, wenn nunmehr eine „geschlossene deutsche Darstellung der Gesamtfrage des Korridors" geboten wird; nicht gesehen durch die Brille des einseitig eingestellten Politikers, sondern fest gegründet auf die Ergebnisse einer unbeeinflußten Wissenschaft und Forschung, die sich fern hält von jeder Herabsetzung des fremden, desto stärker aber die Errungenschaften und Bedürfnisse des eigenen Volkes betont. Was das, aus mehrjähriger Gemeinschaftsarbeit hervorgegangene, unter sachkundiger Leitung zusammengefügte Werk bezweckt, ist, nicht nur den Widersinn des Korridors in Wort und Bild zu zeigen und zu beweisen, sondern dem deutschen Volk die Bedeutung des geschichtlichen Ablaufs im Osten eindringlichst vor Augen zu führen, und „die Bereitschaft für den Osten im Bewußtsein aller Deutschen zu erwecken". Denn mehr und mehr drängt, wie aufmerksame Beobachter des Auslandes gerade in der letzten Zeit festgestellt haben, die Zeit zu einer Entscheidung. Sie darf uns nicht überraschen, wie wir s. Z. in Paris überrascht worden sind! Diese notwendige Aufklärung zu geben, ist das Werk, wie bisher kein anderes aus deutscher Feder, geeignet. Wenn Männer, wie z. B. — neben den beiden Herausgebern und dem Mitbearbeiter W. v. Kries — der jetzige Präsident des Senats von Danzig, Dr. Rauschning, der frühere Oberpräsident Dr. v. Bülow, Karl C. v. Loesch, G. Aubin, A. Haushofer, das Wort ergreifen, so ist man sicher, ersten Führern anvertraut zu sein. Und wenn der „Korridor" nicht nur als deutsches Problem, sondern vom Standpunkt der Geschichte und Wirtschaft, im Zusammenhang mit den angrenzenden Provinzen Ostpreußen, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, sowie den beiden Schlesien behandelt und die planmäßigen Verwüstungen, die er geschaffen, aufgezeigt werden, oder wenn er als „Bastion militaristischer Wirtschaftswillkür" und als Aufmarschgebiet nachgewiesen wird, so entsteht ein Bild, dessen Wucht sich niemand entziehen kann. Von besonderem Werte sind die ausgezeichneten bildlichen Darstellungen, die nicht nur den Text beleben, sondern gerade durch die ihnen beigefügten kurzen Erläuterungen zu ihrer eindrucksvollen Bedeutung emporgehoben werden. Daß das Landschaftsbild und die Kultur dabei einen breiten Raum einnehmen, sei besonders anerkennend betont. So bietet das hervorragend ausgestattete Werk eine vorzügliche Behandlung des Gesamtproblems, das zu den wichtigsten deutschen Fragen werden wird und muß. Es sei deshalb allen Büchereien, sämtlichen Arten von Schulen, aber auch den Arbeitsdienstlagern und anderen Organisationen, die sich mit Grenzlandarbeit befassen, auf das wärmste empfohlen. R.

Warneyer, Otto, Dr. RGR. **Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen einschl. des zwischenstaatlichen Rechts. Berlin 1930. C. H. Beck. VIII, 188 S. Kl. 8°. Leinenband 3,20 *RM.*

Die vorliegende Textausgabe bringt die Gesetze auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts, einschl. der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst sowie der Revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums usw. Die Zusammenstellung dient den Bedürfnissen des juristischen Unterrichts und der Praxis. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung.

Statistik über die Fürsorgeerziehung in Preußen für das Rechnungsjahr 1931 (1. 4. 1931 bis 31. 3. 1932). Bearb. im Preuß. Statist. Landesamt. Berlin 1933. Verlag des Preuß. Statistischen Landesamts, Berlin SW 68, Lindenstr. 28. 19 S. 8°. 1 *RM.*

Der statistische Bericht über den Stand der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preußen im Rechnungsjahr 1931 führt die Reihe der jährlichen Veröffentlichungen fort. Die Berichte für die Rechnungsjahre 1929 und 1930 sind als Beilage zur „Volkswohlfahrt" 1932 Nr. 5 und Nr. 16 veröffentlicht, für die früheren Jahre als besondere Druckschrift. Gegenüber den früheren Veröffentlichungen weist die vorliegende Statistik insofern eine Erweiterung auf, als erstmalig auch die Zahl derjenigen Zöglinge, bei denen die Fürsorgeerziehung am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht rechtskräftig, sondern nur vorläufig angeordnet war, in den Zöglingsbestand einbezogen ist.

Wie verkehre ich mit Post, Eisenbahn und Reichsbank? Handbuch für Lehrer und Übungshefte für Schüler. Bearb. von H. Oldenburg, Oberpostinspektor; H. Röhrs, Eisenbahnamtmann; Else Lange, Handelsl.; Dr. Parchmann, Reichsbankrat. 8. verbesserte Aufl. (22.—24. Tausend). Lübeck 1932. Hans Oldenburg. 168, 20 S. 8⁰. 3,15 *RM.* — Übungsheft A (große Ausg.) 59 *Rpf*, B 1,53 *RM.*

Das seit Jahren an Polizeiberufsschulen bestens bekannte Lehr- und Lernmittel bedarf keiner besonderen Empfehlung mehr.

Tabellen zum Ablesen des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und der Ehestandsbeihilfe. Hrsg. im Reichsfinanzministerium.

Die ab 1. 7. 1933 gültigen, amtlichen Tabellen (je für zweistündlich — tägliche, wöchentliche, 14tägige und für monatliche Lohnzahlung), die für alle Behörden ein willkommenes Hilfsmittel darstellen, sind durch die Reichsdruckerei, Abteil. Verlag, Berlin SW 68, Oranienstr. 90/94, zum Einzelpreise von 20 *Rpf* zu beziehen. Bei Sammelbestellungen werden berechnet: Je 19 *Rpf* von 100 Stück an, je 18 *Rpf* von 200 Stück an, je 17 *Rpf* von 300 Stück an, je 16 *Rpf* von 400 Stück an, je 15 *Rpf* von über 500 Stück.

Kohlrausch, Eduard, Dr., Prof. der Rechte in Berlin. **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz.** Textausg. mit Einl., Anm. u. Nebengesetzen, in Verbindung mit Dr. Hermann Mannheim, Kammergerichtsrat u. Prof. in Berlin bearb. 23. Aufl. (105.—108. Tausend). Berlin und Leipzig 1933. Walter de Gruyter & Co. VIII, 506 S. 8⁰. Geb. 6,75 *RM.* (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Nr. 12.)

Die 23. Auflage, mit der bereits das 108. Tausend des altbewährten Kurzkommentars vorliegt, berücksichtigt die vielfachen Gesetzesänderungen bis zum Juni 1933. Ebenso ist die Rechtsprechung bis in die letzte Zeit in mustergültiger Weise verarbeitet. Für den Verwaltungsjuristen seien aus der Reihe der gleichzeitig abgedruckten Nebengesetze besonders das Deutsche Auslieferungsgesetz und das Preuß. Pol.-Verwaltungsgesetz erwähnt. Anzumerken wären, daß in der Einl. S. 19 unter 4) ein Vermerk über das „Gesetz über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit" v. 12. 5. 1933 (RGBl. I S. 264) fehlt und daß auf S. 35, Anm. 1 zu § 29 GVG. die Worte: „Nach E...... bis ...... sein" zu streichen sind. Unbeschadet dieser Bemerkung ist der „Kohlrausch" mit der neuen Auflage wieder zum unentbehrlichen Ratgeber für jeden geworden, der irgendwie mit Strafprozeß zu tun hat.

Der Schulverband. Zeitschrift für die Angelegenheiten und Interessen der Schulverbände, zugleich Organ der Freien Vereinigung ländlicher Schulverbände Preußens. Begründet von Reg.-Direktor W. Vorbrodt † und Ob.-Reg.-Rat K. Herrmann. Hrsg.: K. Herrmann, Ob.-Reg.-Rat. Verlag A. W. Zickfeldt, Osterwieck am Harz. Vierteljährl. 3 *RM*, zuzügl. 30 *Rpf* Gebühr bei Streifbandzustellung.

Heft 6: Der deutsche Erzieher und die große Wende, von Bethge. Ist unter gewissen Voraussetzungen der Einbau einer kleinen Hausmeisterwohnung in das einklassige Schulhaus anzustreben? Von Ifflaender. 1. Wie der Lehrer im Unterricht der Krummhaltung eurer Kinder entgegenwirkt . . . 2. . . . und was uns Schulvorstände die Krummhaltung der Schulkinder angeht. Schafft Vogelschutzgehölze für die Freibrüter! Von Ortmann. Wünsche der Schule an die Eltern unserer Landkinder, von Wieder. Volksschulen in Ostpommern, von Reg.- u. Baurat Roseck. Zwangsweise Unterhaltung einer Berufsschule? Von Dr. Eiter. Die Wirkung der VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. 9. 1932 u. 17. 3. 1933 (GS. 1932 S. 283, 1933 S. 43) auf kirchliche Angelegenheiten, von OVGR. Mirow. Welche Bedeutung hat das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten" noch für die Volksschule? Öffentliche Lasten und Abgaben bei Volksschullehrerdienstwohnungen in Preußen, von ORR. Calinich. — Heft 7. Aus Werken neudeutscher Kämpfer und Denker. Die rechtliche Stellung der Nadelarbeitslehrerin von Schulrat Lempfert. Wünsche der Schule an die Eltern unserer Landkinder, von Wieder. Welche Anregungen bietet das Mainzer Institut für Völkerpädagogik der Landschule? Von Oberlehrer Schütze. Volksschulen in Ostpommern, von Reg.- u. Baurat Roseck. Über das Elternrecht, von Dr. Spohr. Die Bedeutung des Antrages auf Einleitung eines förmlichen Dienstverfahrens gegen die eigene Person, von Dr. Dr. Heißmann. Gesetze, Entscheidungen, Erlasse und Verfügungen. Auskunftsstelle. Bücherbesprechungen. Kleine Mitteilungen.

Deutsches Polizeiarchiv. Hrsg. vom Deutschen Polizei-Verlag, Lübeck. Erscheint am 10. u. 25. j. Mts. Vierteljährl. 3 *RM.*

Heft 9. Begünstigung und Hehlerei, von Pol.-Rat Dr. Koch, Sondershausen. Rechtsfragen um die Fluginsel, von Rechtsanw. Dr. Wilh. Weimar, Köln. Sind Kraftpostsonderfahrten genehmigungspflichtig? Von Pol.-Obersekr. Harnisch, Halle a. d. S. Die Rechtsstellung des Landwirtes im Gewerberecht, von Kreissekr. Kurth, Kyritz. — Heft 10. Hat die deutsche Polizei „militärischen Charakter"? Von Pol.-Major Botho Elster. Bomben und chemische Kampfstoffe beim Luftangriff auf Städte, von Dr.-Ing. Zaps, Hamburg. Vom zivilen Luftschutz, von Pol.-Hptm. Dr. Hartmann, Hamburg. Prostitution und Rechtsprechung, von OLGR. Dr. Schläger, Hamburg. Die Vorbereitung des Pol.-Beamten des Zeugen, von Dr. Hans Schneickert, Berlin. — Heft 11. Hilfspolizei in Genf, von Pol.-Maj. Elster. Hamburgs Kampf gegen das Bettlerunwesen im 17. und 18. Jahrh., von Pol.-Hptm. Dr. Hartmann, Hamburg. Der unmittelbare Zwang, von Pol.-Offiz.-Anw. Franz Kolbeck, Frankfurt a. M. Wann soll der Kraftfahrer hupen? Von Pol.-Maj. K. Rothenburg, Weimar. — Heft 12. Das Genfer Ergebnis in der Polizeifrage, von Pol.-Maj. Elster. Die Gehorsamspflicht der Schutzpol. und die gesetzlichen Mittel, um den Gehorsam zu erzwingen, von Pol.-Hptm. Dr. Wodarg, Kiel. Ziel und Inhalt der Kriminalbiologie, von Dr. Schumacher, Hamburg. Wie müssen sich die Hinterbliebenen unmittelbar nach dem Tode des Beamten verhalten? Von Dr. Werner Spohr. — Heft 13. Die Problematik des Disziplinschutzes bei der Schutzpol. beim Einsatz zur Bekämpf. innerer Unruhen, v. Pol.-Hptm. Dr. Wodarg, Bochum. Urkundenfälschung u. Unterschlagung im Amt, v. Gust. Grosse. Die Badepolizeiverordnung, v. Pol.-Obersekr. Karl Lange. Die strafrechtliche Verantwortung für schlechte Wegebeschaffenheit, v. Dr. Werner Weigelt, Freiberg i. Sa. Polizei- und Kriminalpraxis. Aus der Rechtsprechung. Buchbesprechung.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekretär in der Reichskanzlei, Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. Jena, OVGR. Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, M. d. L. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 29: Das landwirtschaftliche Schuldenregelungsgesetz, von Min.-Rat Harmening. Die Neuordnung des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechtes nach dem Reichsgesetz v. 30. 6. 1933, von Reg.-R. Dr. Wichert. Reichseinheit für das berufliche Ausbildungswesen! Von ORR. Dr. Gaebel. Reichsgericht gegen Staatsgerichtshof in der Frage der Begründung des Beamtenverhältnisses? Von OJR. Dr. Wittland. — Nr. 30: Die Volksbefragung, von Min.-R. Dr. Kaisenberg. Grundsätzliches über den Aufbau der Berliner Stadtverwaltung, von Obermagistratsrat Schwandt. Haftet die Stadt Berlin für Amtspflichtverletzungen ihres Staatskommissars? Von Referendar Dernedde. Zur Frage der Gehaltseinbehaltung, von Bürgermeister Dr. Reichert. Das neue polnische Waffen-, Munitions- und Sprengstoffgesetz, von Landgerichtsrat Dr. Doerner. — II. Sprechsaal. III. Rechtsprechung. IV. Bücherbesprechungen.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 42 Berlin, den 9. August 1933 94. Jahrgang

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Übernommen aus dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: MinR. Richter; ORR. Dr. Pulte; Amtsräte Heller, Fritsche und Bange.

Überwiesen an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: MinDirig. Prof. Dr. Müssemeier; MinR. Dr. med. vet. Lindenau; RuVetR. Dr. Wiendieck; VetR. Dr. Seelemann; VetAsses. Dr. Hofferber; Amtsräte Matthias, Tessarek, Körner und Neumann; RegVerw. Scherffke und Eickel.

Ernannt: MinR. Fischer zum MinDirig.; ROS. Meinecke zum AmtsR.

Übertragen: Dem PolVetR. Dr. Kries von der PolVerwalt. in Duisburg-Hamborn die Stelle des PolVetR. im MdJ.

Einberufen: RR. Dr. Dronsch in Schleswig; RR. Tietje in Oppeln; RR. Dr. von Helms von der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin.

Zugeteilt: RAsses. Freiherr von Wangenheim von der Reg. in Lüneburg der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin unter Belass. im MdJ.

In den Ruhestand versetzt: MinR. Wittelshöfer zum 1. 11. 1933.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: LdR. i. e. R. Dr. Freiherr von Cornberg beim OPräs. in Berlin zum RDir. in Schneidemühl; LdR. Dr. von Baerensprung in Kreuzburg O/S. zum ORR. in Wiesbaden; RR. von Boetticher in Düsseldorf zum ORR. das.; RR. Dr. Schow beim OPräs. in Kiel zum ORR. das.; Hilfsarb. im Reichspatentamt Dr. von Helms zum RR. bei der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin.

Beauftragt: FinGerDir. Dr. Bresgen beim LandesFinAmt in Hannover komm. mit der Verwalt. der Stelle des RPräs. in Schneidemühl.

Vertretungsw. mit der Verw. folgender Stellen: PolPräs. in Aachen: Standartenführer Dr. Katz das.; LdR. in Belgard: Kreisleiter Busse das.; LdR. in Beuthen: RAssess. Dr. Seger beim LdRA. in Gleiwitz.

Versetzt: ORR. Romig beim OPräs. in Kiel an die Reg. in Magdeburg; OberfinR. Dr. Mende, bisher beschäft. im FM., an die Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin; RR. Hertz-Eichenrode in Oppeln an die Reg. in Liegnitz; RR. Dr. Helffenstein in Arnsberg an die Reg. in Oppeln; RR. Dr. Claus, bisher Verwalt. des LdRA. in Quedlinburg, an das OPräs. in Kiel; RR. Grosschopf beim OVA. in Dortmund an die Reg. in Arnsberg; RAssess. Weißenborn beim LdRA. in Jüterbog an die Reg. in Stettin; RAssess. Dr. Gies beim LdRA. in Köln an das LdRA. in Jüterbog.

Überwiesen: LdR. i. e. R. von Reden in Lübben der Reg. in Magdeburg; LdR. i. e. R. Dr. Junkermann in Königsberg (Neumark) der Reg. in Erfurt; LdR. i. e. R. Snay bei der Reg. in Hannover dem OPräs. das.; LdR. i. e. R. Dr. Krause in Calau der Reg. in Lüneburg.

Entlassen: RDir. i. e. R. Dr. Cassau, früher beim Preuß. Statist. Landesamt; LdR. i. e. R. Dr. Ehlert, früher in Dramburg; RR. Knodt in Wiesbaden.

Gestorben: RR. Pentz in Schneidemühl.

In die Liste des OVG. als VerwaltRechtsräte eingetragen: RPräs. i. e. R. Dr. Fitzner in Berlin-Wendenschloß; Landeskulturdir. a. D. Schmidmann in Hannover; Präs. des Reichswanderungsamts i. e. R., GORR. Dr. Jung in Berlin-Wilmersdorf; LdR. i. e. R. Bähnisch in Berlin-Steglitz; LdR. i. e. R. Dr. Cornelsen in Hannover.

In der Liste des OVG. über die VerwaltRechtsräte auf ihren Antrag gestrichen: Rechtsräte RAssess. a. D. Dr. Lubszynski in Essen; RR. a. D. Osmund in Berlin; VerwGerDir. i. R. Schmaucks in Arnsberg i. W.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Ernannt: Arzt Schiedlausky (Gerhard), Potsdam, zum PMAssess.

Ausgeschieden: PMAssess. Dr. Heß (Helmut), Berlin; PMR. Dr. Krapp (Ferdinand), Breslau.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 10. 1933. Stelle für Oldjmstr. z. F. (Abt.-Leiter) in Kreuztal, Kr. Siegen, Reg.-Bez. Arnsberg. Wohn. z. Z. nicht vorh.;

Stelle für Oldjmstr. z. F. (Abt.-Leiter) in Schwiebus, Kr. Züllichau-Schwiebus, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. Wohn. ist zu erhalten;

Stelle für Oldjmstr. z. F. (Abt.-Leiter) in Driesen, Kr. Friedeberg (Neumark), Reg.-Bez. Frankfurt a. O. Wohn. wird frei.

Bewerb. bis zum 1. 9. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 905.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Einbehaltung von Lohn- und Gehaltsteilen für Zwecke der freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit.

RdErl. d. FM. zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 17. 7. 1933 — I A 2. 1644.

(1) Nachstehend wird ein RdErl. d. RFM. v. 1. 7. 1933 — S 1147/82 III R —, betr. Arbeitsspendenges., zur gefl. Beachtung mitgeteilt.

(2) Die Durchf.-VO. zum Arbeitsspendenges., die demnächst ergeht[1]), wird u. a. die folgenden Bestimmungen enthalten:

(3) Der Arbeitnehmer kann durch schriftliche Erklärung bestimmen, daß der Arbeitgeber von dem Arbeitslohn einmalig oder laufend einen Lohnanteil als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit bis auf Widerruf einzubehalten hat.

(4) Der Arbeitgeber hat die Lohnteile, die er als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit von dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehält, von dem Arbeitslohn abzuziehen und von dem danach verbleibenden Restbetrag den Steuerabzug vorzunehmen. Er hat die einbehaltenen Spendenbeträge gleichzeitig mit den einbehaltenen Steuern für den Arbeitnehmer an diejenige Kasse abzuführen, die für die Abführung der Lohnsteuerbeträge zuständig ist. Bei der Ablieferung ist ersichtlich zu machen, welcher Teil der abgelieferten Summe als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit gilt. Bei der Lohnsteueranmeldung (§ 46 Durchf.-Best. über Steuerabzug vom Arbeitslohn[2]) und § 17 Durchf.-Best. über die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger)[3]) hat der Arbeitgeber zu bescheinigen, welche Beträge als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit gelten.

(5) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis, eine Bescheinigung über die Höhe der als Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einbehaltenen Beträge zu erteilen.

(6) Nach diesen Bestimmungen kann schon jetzt verfahren werden usw. . . . .

(7) Hierzu bemerke ich:

(8) Wer die Einbehaltung eines Teils seiner Bezüge als Arbeitsspende wünscht, muß der für die Zahlung seiner Bezüge zuständigen Kasse durch schriftliche

Erklärung (Anl. A) angeben, welchen Betrag er insgesamt spenden will, und in welchen Teilbeträgen die Spende einbehalten werden soll. Die Teilbeträge müssen gleichmäßig sein und sollen bei monatlicher Fälligkeit der Bezüge auf volle Reichsmark, bei wöchentlicher Fälligkeit auf volle 10 *Rpf* lauten. Es soll darauf hingewirkt werden, daß die Laufzeit der Einbehaltungen bei den zur Zuständigkeit einer Kasse gehörenden Empfängern die gleiche ist.

(9) Die Spendenbeträge der Beamten, Lehrpersonen, Versorgungsempfänger und Angestellten sind bei der letzten Zahlung der laufenden Dienst- und Versorgungsbezüge in jedem Monat einzubehalten und zusammen mit der Lohnsteuer unter entsprechender Bezeichnung an die für die Ablieferung der Lohnsteuer zuständige Finanzkasse abzuführen. Die Spendenbeträge der Lohnempfänger (Verwaltungsarbeiter), die ihre Bezüge wöchentlich erhalten, sind gegebenenfalls in wöchentlichen Teilbeträgen bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und zu den für die Ablieferung der Lohnsteuer vorgeschriebenen Terminen abzuführen.

(10) Ich weise besonders darauf hin, daß die Gehalts- oder Lohnteile, die als freiwillige Spende einmalig oder laufend einbehalten werden, bei der Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn abzuziehen sind, sofern darauf nicht verzichtet wird. Die Lohnsteuer ist von dem danach verbleibenden Restbetrag zu berechnen.

(11) Die einbehaltenen Spendenbeträge sind im Steuerhandbuch (bei Angestellten und Lohnempfängern im Lohnkontenbuch) — gegebenenfalls in einem Anhang hierzu — in einem besonderen Abschnitt „Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit" mit andersfarbiger Tinte oder unter der Bezeichnung „ASp." (Arbeitsspende) für jeden Bezugsberechtigten einzeln zu buchen. Soweit Personalkarten für Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen (Formbl. Nr. 147 BI RKO) geführt werden, sind die Beträge in diesen unter einer besonderen Spalte (gegebenenfalls unter einer Hilfsspalte) zu buchen.

(12) Bei einmaliger Zahlung ist die in Ziff. 3 des RdErl. des RFM. vorgeschriebene Bescheinigung über die Höhe der einbehaltenen Beträge sofort zu erteilen. Die nach dem Muster der Anl. B zu fertigende Empfangsbestätigung soll von dem Spender selbst ausgefüllt werden.

(13) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes und die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die der Landesaufsicht unterstehen, werden hiermit ersucht, sinngemäß zu verfahren.

An die nachgeordn. Behörden u. Kassen sämtl. Zweige der Preuß. Staatsverwaltung sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und die der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes in Preußen.

— MBliV. I S. 907.

---

[1] Vgl. RGBl. 1933 I S. 549.
[2] Vgl. RMBl. 1933 S. 310.
[3] Vgl. RMBl. 1933 S. 331.

Anlage A.

............., den .... 1933.

An
die Regierungshauptkasse in ....

Zur Förderung der nationalen Arbeit spende ich hiermit den Betrag von
.... *RM*, buchstäblich: .... *RM*.

Beamte: Angestellte: Lohnempfänger (Verwaltungsarbeiter):	I. Ich bitte, den Betrag anzunehmen und mir den Empfang zu bestätigen. (Einmalige Zahlung.)
Beamte: Angestellte:	II. Ich bitte, die Spende in monatlichen gleichen Teilbeträgen von ..... *RM* (volle Reichsmarkbeträge) bei der letzten Zahlung der laufenden Dienstbezüge in jedem Monat einzubehalten. (Laufende Zahlung.)
Lohnempfänger (Verwaltungsarbeiter):	III. Ich bitte, die Spende in wöchentlichen gleichen Teilbeträgen von ..... *RM* (volle 10 *Rpf*-Beträge) bei jeder Lohnzahlung einzubehalten. (Laufende Zahlung.)
Beamte: Angestellte: Lohnempfänger (Verwaltungsarbeiter):	IV. Ich bitte, den Betrag der Spende bei der Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn — abzuziehen. — / — nicht abzuziehen. — } Nichtgewünschtes ist zu streichen.

Unterschrift: .... Amtsbezeichnung: ....
Beschäftigungsbehörde: ....

Anlage B.

Empfangsbestätigung.

Herr
Frau
Fräulein ....
hat durch einmalige Zahlung den Betrag von
...... *RM*,
buchstäblich: .... *RM*,
zur Förderung der nationalen Arbeit gespendet.

..........., den .... 193..
Regierungshauptkasse.

Befugnis zur Urlaubserteilung.

RdErl. d. MdJ. zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. (mit Ausnahme d. JM.) v. 2. 8. 1933 — Zd 2082 II.

(1) Die Reg.-Präs. sind ermächtigt, im Rahmen der geltenden Bestimmungen den Beamten der eigenen Behörde, einschl. der ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses und ihrer Stellvertreter, sowie den Beamten der den Reg.-Präs. nachgeordneten Behörden Urlaub zu erteilen, und zwar bei Aufenthalt innerhalb des Reichsgebietes bis zu acht Wochen, bei Aufenthalt im Auslande bis zu sechs Wochen.

(2) Das gleiche Recht haben die Ober-Präs. hinsichtlich der Beamten ihrer Behörde.

(3) Die Beurlaubung der Ober-Präs. und der Reg.-Präs. bleibt meiner Entscheidung vorbehalten.

An die Behörden der preuß. Staatsverwaltung.

— MBliV. I S. 910.

Tragen von nat.-soz. Uniformen durch Vollziehungsbeamte.

RdErl. d. MdJ. v. 2. 8. 1933 — Zd 1436 I/II.

Es sind Zweifel laut geworden, ob das Tragen von Braunhemden im Dienst durch Beamte, die nicht zum Tragen einer bestimmten Dienstkleidung verpflichtet sind, statthaft sei. Selbstverständlich sind hiergegen grundsätzlich keine Bedenken zu erheben, auch nicht für den Außendienst. Da jedoch neuerdings mit Uniformen oder Uniformteilen vielfach Mißbrauch getrieben wird, ist es den Vollziehungsbeamten, die keine Dienstkleidnng tragen, verboten, ihren Dienst anders als in Zivilkleidung auszuüben.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 911.

Behandlung von Schwerkriegsbeschädigten.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 4. 8. 1933 — I C 1500/22. 7.

(1) Der Herr Reichskanzler hat aus Anlaß eines Einzelfalles den Wunsch ausgedrückt, daß Schwerkriegsbeschädigte von allen Behörden und Dienststellen mit der ihnen gebührenden Rücksicht behandelt werden.

(2) Ich ersuche, hiernach zu verfahren und diesen RdErl. den Ihnen unterstellten Beamten bekanntzugeben.

An die nachgeordn. Behörden aller Zweige der Preuß. Staatsverwaltung, Gemeinden u. Gemeindebehörden, Körperschaften des öffentl. Rechts. — MBliV. I S. 912. — MdJ. Zd 786 II.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 7. 1933 — IV a I 3807.

(1) Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände hat in der Nachkriegszeit in zahlreichen Fällen einen Umfang angenommen, der in den Kreisen der Privatwirtschaft zu oft begründeten Klagen Anlaß gegeben hat; namentlich in der Inflationszeit haben Gemeinden und Gemeindeverbände Wirtschaftsunternehmungen auf dem Gebiet der Industrie, des Handels, des Handwerks oder des Verkehrs begründet oder sich an derartigen Unternehmungen beteiligt, ohne daß ein öffentlicher Zweck für eine derartige Wirtschaftsbetätigung der Gemeinden vorlag. Gegen eine Fortsetzung dieser Entwicklung bestehen unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten erheblichste Bedenken.

(2) Ich erwarte daher, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere im Interesse des gewerblichen Mittelstandes von jeder Einrichtung neuer wirtschaftlicher Betriebe oder der Übernahme neuer Betriebszweige durch bestehende Betriebe Abstand nehmen. Die Aufsichtsbehörden werden ersucht, die Beachtung dieser Anordnung sicherzustellen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 911.

Aushändigung einer Anstellungsurkunde an Gemeindebeamte.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 7. 1933 — IV a I 555/33.

I. Bereits nach § 1 Kap. VIII Zweiter Teil der Ersten preuß. Spar-VO. v. 12. 9. 1931 (GS. S. 179) kann das Beamtenverhältnis im Staate, in einer Gemeinde (einem Gemeindeverbande) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts nur durch Aushändigung einer Urkunde begründet werden, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten sind. Diese Regelung ist nunmehr in den § 3 Kap. II des Reichsges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) übernommen worden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden demnach ersucht, diese Vorschrift genaustens zu beachten, da sich namentlich in Dienststrafverfahren immer wieder erhebliche Schwierigkeiten daraus ergeben, daß Personen, die in Beamtenstellen tätig sind, keine Anstellungsurkunde ausgehändigt worden ist. Auch sämtliche gemeindlichen Ehrenbeamten (z. B. Mitglieder der Provinzialausschüsse, der Kreisausschüsse, Kreisdeputierte, Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, unbesoldete Gemeindevorstandsmitglieder, Deputationsmitglieder usw.) müssen eine derartige Urkunde erhalten. Die Aufsichtsbehörden werden ersucht, sich demnächst durch Stichproben davon Überzeugung zu verschaffen, daß entsprechend diesem RdErl. verfahren wird.

II. Durch §§ 5, 6, Kap. II des Reichsges. ist die Frage, ob Personen auch ohne Aushändigung einer Anstellungsurkunde, lediglich durch Übertragung obrigkeitlicher Funktionen, Beamte werden können, nunmehr endgültig in verneinendem Sinne entschieden. Ansprüche von Personen, die danach nicht Kommunalbeamte geworden sind, auf Anstellung als Beamte oder auf Zahlung von Beamtenbezügen werden damit hinfällig. Das gilt auch insoweit, als für die Zahlung derartiger Bezüge aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche vorliegen. Zahlungen, die auf dieser Grundlage bisher geleistet worden sind, sind demnach sofort einzustellen. Schwebende Rechtsstreitigkeiten finden mit Kostenfolge aus § 78 des Reichsges. ihre Erledigung.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. MBliV. I S. 911.

Weitere Durchf.-Best. für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zu § 2a des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

RdErl. d. MdJ. v. 29. 7. 1333 — IV a I 1447/33.

1. Das Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ist durch das Ges. v. 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 518) ergänzt worden. Nach den Bestimmungen des neu aufgenommenen § 2a sind

Beamte, die der Kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt haben, aus dem Dienst zu entlassen. Eine Ausnahme ist bei solchen Beamten zulässig, die sich schon vor dem 30. 1. 1933 einer Partei oder einem Verbande, die sich hinter die Regierung der nationalen Erhebung gestellt haben, angeschlossen und sich in der nationalen Bewegung hervorragend bewährt haben. Ferner sind Beamte zu entlassen, die sich jetzt noch im marxistischen Sinne betätigen. Als Betätigung im marxistischen Sinne ist nicht nur eine Betätigung im kommunistischen, sondern auch im sozialdemokratischen Sinne anzusehen. Als kommunistisch gilt auch die sogenannte national-kommunistische Bewegung („Schwarze Front"). Für die Durchführung des Berufsbeamtenges. und die Regelung der vermögensrechtlichen Folgen gegenüber den unter § 2a fallenden Beamten gelten die Bestimmungen des § 2 und der hierzu ergangenen Durchf.-VO. und Durchf.-Best. entsprechend.

2. Die mit den Vorarbeiten für die Durchführung des Berufsbeamtenges. beauftragten Beamten haben bei ihrer Berichterstattung die Bestimmungen des § 2a zu berücksichtigen (vgl. RdErl. v. 27. 5. 1933, MBliV. I S. 635, zu II Erster Abschn. A Ziff. 9).

3. Im RdErl. v. 27. 5. 1933 (MBliV. I S. 635) erhalten Satz 1 und 2 der Nr. II Erster Abschn. A Ziff. 9 Abs. 7 folgende Fassung:

„Am Schluß des Berichts hat der verantwortliche Beamte (Ziff. 1) vorzuschlagen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Amt auf Grund des § 2, auf Grund des § 2a, auf Grund des § 3 oder auf Grund des § 4 erfolgen soll. Wenn die Voraussetzungen mehrerer Paragraphen zutreffen, ist in erster Linie § 2a, dann § 2, dann § 4, dann erst § 3 anzuwenden."

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände, den Verbandspräs. des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. — MBliV. I S. 912.

Weitere Durchf.-Best. für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

RdErl. d. MdJ. v. 2. 8. 1933 — IV a I 1446/33.

(1) Zu den weiteren Durchf.-Best. für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175), v. 28. 6. 1933 (MBliV. I S. 767), Abschn. II zu § 8, wird auf folgendes hingewiesen:

(2) Gemäß § 8 des Reichsges. wird den nach §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten ein Ruhegeld nicht gewährt, wenn sie nicht mindestens eine zehnjährige Dienstzeit vollendet haben. Für die Feststellung, ob eine mindestens zehnjährige Dienstzeit vollendet ist, sind die besonderen Richtlinien unter II 7 zu § 8b der obengenannten Durchf.-Best. maßgebend. Dabei ist zu beachten, daß es für die anrechnungsfähige Dienstzeit unter aa) daselbst unerheblich ist, ob der Beamte eine Planstelle bei verschiedenen preuß. Gemeinden (Gemeindeverbänden) bekleidet hat. Die Dienstzeiten in Planstellen in allen preuß. Beschäftigungsgemeinden sind demnach ohne weiteres zusammenzurechnen. Entsprechendes gilt, wenn ein Gemeindebeamter vorher in einer Planstelle des Reichsdienstes, des unmittelbaren preuß. Staatsdienstes oder des preuß. öffentlichen Schuldienstes angestellt war. Eine Anrechnung gemäß bb) daselbst auf Grund meiner besonderen Entscheidung kommt demnach nur dann in Betracht, wenn der Beamte vor seinem Eintritt in den Dienst der derzeitigen Anstellungsgemeinde in einer ruhegehaltsberechtigenden Beamtenstelle bei einem anderen Dienstherrn des öffentlichen Rechts als bei dem Reich, dem preuß. Staat oder einer preuß. Gemeinde (Gemeindeverband) gestanden hat.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, sofort nach meiner Entscheidung auf Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen des § 8 für die Gewährung eines Ruhegeldes vorliegen. Soweit dabei Dienstzeiten gemäß bb) in Betracht kommen, ist meine Entscheidung umgehend einzuholen. Die Entscheidungen gemäß § 8 müssen jedenfalls so rechtzeitig getroffen werden, daß sie spätestens in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem die Zahlung der Gehaltsbezüge an den Beamten eingestellt wird.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände, den Verbandspräs. des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. — MBliV. I S. 913.

Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gegenüber Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände).

RdErl. d. MdJ. v. 2. 8. 1933 — IV a I 1448.

(Durch Funkspruch bereits mitgeteilt.)

(1) Nach den Durchf.-Best. v. 27. 5. 1933 — IV a I 1405 (MBliV. I S. 635), II Erster Abschn. A Nr. 12, sind die Reg.- und Ober-Präs. als Kommunalaufsichtsbehörden verpflichtet, bei Durchprüfung aller Fragebogen und Berichte, auch wenn von den verantwortlichen Beamten zu den §§ 2 bis 4 des Wiederherstellungsges. Fehlanzeige erstattet wird, die Gauleiter der NSDAP. zu beteiligen.

(2) Diese Beteiligung ist auch in den Fällen notwendig, in denen die Anwendung der §§ 5 oder 6 aaO. vorgeschlagen wird.

An die Ober- u. Reg.-Präs. — MBliV. I S. 914.

Unterweisende Beschäftigung der Anwärter für den oberen Strafvollzugsdienst in der Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtspflege.

RdErl. d. MdJ. v. 31. 7. 1933 — IV a I 145[1]).

Für die Ausbildung der Anwärter für den oberen Strafvollzugsdienst (Strafanstaltssupernumerare) während des drei Jahre betragenden Vorbereitungsdienstes ist u. a. auch eine Beschäftigung in der öffentlichen und freien Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtspflege einschl. Fürsorgeerziehungsheime vorgesehen (§ 4 Abs. 3 der Personalordnung für den oberen Strafvollzugsdienst, AV. des Preuß. JM. v. 8. 1. 1931, JMBl. S. 34). Diese durchaus erwünschte Ausbildung kann im wesentlichen nur bei

Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden gebeten, Anträgen der Präsidenten der Strafvollzugsämter, die nach § 4 Abs. 4 aaO. wegen der Beschäftigung der Anwärter bei den in Betracht kommenden Stellen die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen haben, wegen Zulassung der Anwärter zu dieser unterweisenden Beschäftigung zu entsprechen. Die Zahl der Anwärter ist verhältnismäßig klein und die Beschäftigungsdauer kurz, so daß nur einige Provinzialverwaltungen und einige größere Städte hierfür in Frage kommen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. I S. 914.

[1]) Vgl. hierzu RdErl. v. 13. 2. 1931 (MBliV. S. 149).

Ausf.-Anw. zu dem Ges. über die Übertragung von Zuständigkeiten der Provinzial- (Kommunal-) Landtage, der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Kreistage auf die Provinzial- (Landes-) Ausschüsse, den Verbandsausschuß und die Kreisausschüsse v. 17. 7. 1933 (GS. S. 257)*).

RdErl. d. MdJ. u. d. MfWuA. v. 3. 8. 1933 — IVa III 1. 85 II/33 u. ZA. II 2640/23. 7.

I. (1) Bereits durch das Ges. über die Übertragung von Zuständigkeiten der Provinziallandtage auf die Provinzialausschüsse v. 24. 5. 1933 (GS. S. 189)[1]) ist den Provinziallandtagen die Möglichkeit eröffnet worden, durch Beschluß ihre Zuständigkeiten, abgesehen von einzelnen wichtigen Wahlen, auf die Provinzialausschüsse zu übertragen. Ferner hat bereits auf Grund des Ges. zur Sicherung der Verwaltung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk v. 4. 7. 1933 (GS. S. 230) der Verbandsausschuß die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung übernommen. In Anknüpfung an diese Entwicklung hat das Ges. v. 17. 7. 1933 (GS. S. 257) nunmehr mit unmittelbarer Wirkung sämtliche Zuständigkeiten der dort genannten Vertretungskörperschaften auf die Provinzial- (Landes-) Ausschüsse, den Verbandsausschuß und die Kreisausschüsse übertragen. Das Ges. hat davon abgesehen, diese Vertretungskörperschaften überhaupt zu beseitigen, da es nur eine Zwischenlösung darstellt; es hat sie jedoch sämtlicher Aufgaben entkleidet, so daß ihre Einberufung nicht mehr in Betracht kommt. Aus diesem Grunde sind in § 2 Art. I des Ges. diejenigen Vorschriften, die eine regelmäßige Zusammenberufung dieser Körperschaften vorsahen, oder die einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern derselben das Recht gaben, die Einberufung zu verlangen, aufgehoben worden.

(2) Das Ges. gilt für sämtliche Provinzialverbände, für die Landeskommunalverbände der Reg.-Bez. Wiesbaden und Kassel, für den Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande, für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk und für sämtliche Kreistage. Das Übertragungsges. v. 24. 5. 1933 (GS. S. 189) ist durch die Neuregelung für die Zeit v. 21. 7. 1933 (Inkrafttreten des neuen Ges.) ab hinfällig geworden.

II. (1) Auf die Provinzial- (Landes-) Ausschüsse, den Verbandsausschuß und die Kreisausschüsse sind grundsätzlich sämtliche Zuständigkeiten der Vertretungskörperschaften übergegangen. Das gilt sowohl insoweit, als den Vertretungskörperschaften bisher Beschlußzuständigkeiten übertragen waren, als auch insoweit, als sie zu bestimmten Angelegenheiten lediglich zu hören waren. Soweit es sich hierbei um eine Anhörung zu Maßnahmen handelte, die von den Ausschüssen zu beschließen waren (z. B. § 1 der Stellenplan-VO. v. 2. 11. 1932, GS. S. 347)[2]), kommt die Anhörung überhaupt in Fortfall. Ebenso kommt ein Vorschlag der Ausschüsse zu Maßnahmen, über die die Vertretungskörperschaften bisher zu beschließen hatten, nicht mehr in Betracht (vgl. z. B. § 51 Ziff. 1 Abs. 3 östl. Kreisordnung); vielmehr beschließen die Ausschüsse auch über solche Maßnahmen künftig in eigener Beschlußzuständigkeit. Hinsichtlich der von den Vertretungskörperschaften vorzunehmenden Wahlen zu den Ausschüssen selbst bleibt spätere Regelung vorbehalten.

(2) Da das Ges. den Ausschüssen lediglich Zuständigkeiten der Vertretungskörperschaften überträgt, finden für die Beschlußfassung der Ausschüsse die bisherigen Vorschriften über die Beschlußfassung der Vertretungskörperschaften (z. B. § 119, 124, 125 der östl. Kreisordnung) keine Anwendung. Maßgebend sind insoweit vielmehr nur die für die Beschlußfassung der Ausschüsse selbst geltenden Vorschriften. Dagegen bleiben die Vorschriften über die Genehmigung von Beschlüssen (z. B. § 176 der östl. Kreisordnung, §§ 119, 120 der östl. Provinzialordnung) kraft ausdrücklicher Vorschrift des § 3 Art. I des Ges. auch für die von den Ausschüssen an Stelle der Vertretungskörperschaften gefaßten Beschlüsse der dort genannten Art in Geltung.

III. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Art. I des Ges. kann der MdJ., soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister einzelne Zuständigkeiten auf besondere Ausschüsse übertragen. Es bleibt vorbehalten, ob und inwieweit von dieser Ermächtigung gegebenenfalls Gebrauch zu machen ist.

IV. Sonstige von den Provinzial- (Kommunal-) Landtagen und Kreistagen gemäß § 167 der östl. Kreisordnung und § 99 der östl. Provinzialordnung gebildete Kommissionen oder Kommissariate bleiben in Tätigkeit, solange nicht die Provinzial- (Landes-) Ausschüsse und die Kreisausschüsse die Einrichtung oder Besetzung dieser Kommissionen oder Kommissariate widerrufen. Dagegen kommen die von den Vertretungskörperschaften gebildeten sonstigen Ausschüsse (vorberatende Ausschüsse usw.) ohne weiteres in Fortfall. Es ist den Provinzialausschüssen usw. jedoch unbenommen, derartige Ausschüsse aus ihrer Mitte neu zu bilden.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, den Verbandspräs. in Essen, die Provinzial- (Kommunal-) Verbände, Kreise, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbez. — MBliV. I S. 915.

*) Sonderabdrucke dieses Verzeichnisses können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[1]) Vgl. hierzu RdErl. v. 2. 6. 1933 (MBliV. I S. 651).
[2]) Vgl. hierzu RdErl. v. 16. 12. 1932 (MBliV. S. 1309).

Hauptbegriffe des gemeindlichen Haushaltswesens.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 31. 7. 1933 — IV a I 771 u. IV 7211/19. 6. 33*).

Für die Anwendung der Vorschriften der Gemeindefinanz-VO. (GFV.) v. 2. 11. 1932 (GS. S. 341) und der Musterordnungen (Anl. zu dem RdErl. v. 16. 12. 1932, MBliV. 1932 S. 1287 ff., 1933 I S. 102, 353)*) sind die nachfolgenden Hauptbegriffe zugrunde zu legen:

1. Entwurf des Haushaltsplans (Haushaltsplanentwurf).

Die nach den Vorschriften der GFV. der Vertretungskörperschaft zur Feststellung vorzulegende Zusammenstellung der für ein Rechnungsjahr in der gesamten Gemeindeverwaltung zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach Zweckbestimmung und Ansatz nebst Erläuterungen.

2. Haushaltsplan.

Die nach den Vorschriften der GFV. festgestellte, für die gemeindliche Wirtschaftsführung maßgebende Zusammenstellung der für ein Rechnungsjahr veranschlagten Einnahmen und Ausgaben nach Zweckbestimmung und Ansatz nebst Erläuterungen.

3. Nachtrag zum Haushaltsplan (Nachtragshaushaltsplan).

Die nach den Vorschriften der GFV. festgestellten Änderungen oder Ergänzungen des Haushaltsplans.

4. Haushaltsrechnung (Jahresrechnung).

Die der Vertretungskörperschaft zur Feststellung und Entlastung vorzulegende, nach dem Haushaltsplan gegliederte Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für das abgeschlossene Rechnungsjahr.

5. Gesamtplan, Gesamtrechnung.

Die Zusammenstellung des gesamten Inhalts des Haushaltsplans oder der Haushaltsrechnung, getrennt nach Einzelplänen oder -rechnungen mit deren Ergebnissen.

6. Einzelplan, Einzelrechnung.

Die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des einzelnen Verwaltungszweiges.

7. Finanzwirtschaftliche Aufgliederung.

Tabellarische Zusammenfassung des gesamten Inhalts des Haushalts, gegliedert nach Aufgabengebieten und nach Einnahmen- und Ausgabenarten.

8. Bruttohaushalt.

Die Zusammenstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe, ohne daß grundsätzlich von den Ausgaben vorweg Einnahmen oder von den Einnahmen vorweg Ausgaben abgezogen werden.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

9. Bereinigter Bruttohaushalt.

Die Zusammenstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben nach Abzug der „durchlaufenden Posten" (vgl. Ziff. 23) und nach Bereinigung der Doppelbuchungen infolge Verrechnungen zwischen den Verwaltungszweigen (Einnahmenerstattungen, Ausgabenerstattungen, allgemeine und besondere Verwaltungskostenbeiträge, vgl. Ziff. 24—27).

10. Verrechnungsnachweis.

Der Nachweis sämtlicher Beträge, die zur Ermittlung des bereinigten Bruttohaushalts (vgl. Ziff. 9) von den Einnahmen und Ausgaben des Bruttohaushalts (vgl. Ziff. 8) abgesetzt sind.

11. Finanzbedarf.

Die nach dem bereinigten Bruttohaushalt erforderlichen Ausgabenmittel.

12. Zuschußbedarf.

Der durch eigene Einnahmen der Verwaltungszweige nicht gedeckte und daher durch allgemeine Deckungsmittel (vgl. Ziff. 13) zu deckende Teil des Finanzbedarfs.

13. Allgemeine Deckungsmittel.

Die Steuereinnahmen, Dotationen und Umlagen, die Ablieferungen des allgemeinen Kapital- und Grundvermögens sowie der Betriebe und sonstige allgemeine Zuweisungen.

14. Steuerbedarf.

Der durch andere allgemeine Deckungsmittel nicht gedeckte und daher durch Steuereinnahmen zu deckende Teil des Zuschußbedarfs.

15. Kämmereiverwaltungen.

Die Verwaltungszweige (einschl. Anstalten und Einrichtungen), die vorwiegend öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen und in der Regel einen Zuschuß erfordern.

16. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen.

Das gemeindliche Vermögen, das nicht oder noch nicht unmittelbar den öffentlich-rechtlichen und gemeinnützigen Zwecken der einzelnen Kämmereiverwaltungen (Verwaltungsvermögen) dient und ferner nicht zu den Betrieben gehört.

17. Betriebe.

Die gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, die nach gesetzlicher Vorschrift oder nach allgemeinen finanzwirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen sind, daß die Einnahmen mindestens die Ausgaben decken, möglichst aber einen Überschuß abwerfen, wobei es gleichgültig ist, ob dieser Erfolg

im Einzelfall erreicht wird, ferner Beteiligungen an Betrieben, wenn die Gemeinde (der Gemeindeverband) einen Einfluß auf die Geschäftsführung oder die Gewinnverteilung erstrebt oder ausübt.

18. Ungedecktes Haushaltssoll (Haushaltsfehlbetrag).

Der Teil des Zuschußbedarfs im Entwurf des Haushaltsplans oder eines Nachtragshaushaltsplans, der durch die vorgesehenen allgemeinen Deckungsmittel noch nicht gedeckt wird.

19. Jahresfehlbetrag.

Der Betrag, um den beim Rechnungsabschluß die Ausgaben höher sind als die Einnahmen, ohne Einbeziehung von Überschüssen oder Fehlbeträgen aus Vorjahren.

20. Gesamtfehlbetrag.

Der Betrag, um den beim Rechnungsabschluß die Ausgaben höher sind als die Einnahmen, unter Einbeziehung von noch nicht verwandten Überschüssen oder noch ungedeckten Fehlbeträgen aus Vorjahren.

21. Jahresüberschuß.

Der Betrag, um den beim Rechnungsabschluß die Einnahmen höher sind als die Ausgaben, ohne Einbeziehung von Überschüssen oder Fehlbeträgen aus Vorjahren.

22. Gesamtüberschuß.

Der Betrag, um den beim Rechnungsabschluß die Einnahmen höher sind als die Ausgaben, unter Einbeziehung von noch nicht verwandten Überschüssen oder noch ungedeckten Fehlbeträgen aus Vorjahren.

23. Durchlaufende Posten.

In Einnahme und Ausgabe gleich hohe Beträge, die den Haushalt wirtschaftlich nicht berühren. Durchlaufende Posten sind insbesondere

a) Beträge, die die Gemeinde für fremde Rechnung vereinnahmt und weiterleitet,

b) innerhalb desselben Verwaltungszweiges (Einzelplan, Einzelrechnung) im gleichen Rechnungsjahr sich ausgleichender Vermögensverkehr.

24. Einnahmenerstattungen.

Beträge, die ein Verwaltungszweig (Einzelplan, Einzelrechnung) für Zwecke eines anderen vereinnahmt und an diesen weiterleitet.

25. Ausgabenerstattungen.

Erstattungen eines Verwaltungszweiges (Einzelplan, Einzelrechnung) an einen andern für verausgabte Beträge.

26. Allgemeine Verwaltungskostenbeiträge.

Beiträge eines Verwaltungszweiges (Einzelplan, Einzelrechnung) an einen anderen zu den Kosten für Beaufsichtigung und zentrale Leitung.

27. Besondere Verwaltungskostenbeiträge (Kostenerstattungen).

Entgelt eines Verwaltungszweiges (Einzelplan, Einzelrechnung) an einen anderen für tatsächlich entstandene Kosten aus der Inanspruchnahme für Dienst- oder Sachleistungen.

28. Deckungsfähige Ausgabenmittel.

Ausgabenmittel, die nach dem Haushaltsplan auch dazu verwendet werden dürfen, den Bedarf bei einer anderen ausdrücklich bezeichneten Zweckbestimmung des Haushaltsplans zu decken.

29. Übertragbare Ausgabenmittel.

Ausgabenmittel, deren Verwendung entweder allgemein oder auf Grund ausdrücklicher Bestimmung im Haushaltsplan nicht auf das Rechnungsjahr, für das sie ausgebracht sind, beschränkt sind.

30. Ordentliche Einnahmen.

Die Verwaltungseinnahmen und die allgemeinen Deckungsmittel.

31. Ordentliche Ausgaben.

Die Ausgaben, die aus den ordentlichen Einnahmen zu decken sind.

32. Ordentlicher Haushalt.

Die Zusammenstellung der ordentlichen Einnahmen und der ordentlichen Ausgaben.

33. Außerordentliche Einnahmen.

Die Einnahmen aus Anleihen und Fondsbeständen und sonstige nicht regelmäßige Einnahmen, soweit sie nicht als ordentliche Einnahmen dienen.

34. Außerordentliche Ausgaben.

Die Ausgaben, die aus außerordentlichen Einnahmen zu decken sind.

35. Außerordentlicher Haushalt.

Die Zusammenstellung der außerordentlichen Einnahmen und außerordentlichen Ausgaben.

36. Planmäßige Einnahmen.

Die Einnahmen, die im Haushaltsplan vorgesehen sind.

37. Überplanmäßige Einnahmen.

Beträge, die die im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen und die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmenreste übersteigen.

38. Außerplanmäßige Einnahmen.

Einnahmen, die weder unter eine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, noch bei den aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmenresten zu verrechnen sind.

39. Planmäßige Ausgaben.

Die Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind.

40. Haushaltsüberschreitungen.

a) Überplanmäßige Ausgaben.

Beträge, die die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben und die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabenreste übersteigen.

b) Außerplanmäßige Ausgaben.

Ausgaben, die weder unter eine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, noch bei den aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabenresten zu verrechnen sind.

c) Haushaltsvorgriffe.

Beträge, um die die im Haushaltsplan für ein Rechnungsjahr vorgesehenen übertragbaren Ausgabenmittel einschl. der aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr übertragenen Ausgabenreste überschritten worden sind, und die auf die im Haushaltsplan des nächsten Rechnungsjahres für den gleichen Zweck vorgesehenen Ausgabenmittel angerechnet werden.

41. Haushaltsreste.

a) Einnahmenreste.

Beträge, um die die tatsächlichen Einnahmen eines Rechnungsjahres hinter dem im Haushaltsplan angesetzten Einnahmenbetrag zurückgeblieben sind, mit deren späterem Eingang aber bestimmt gerechnet werden kann, sofern für sie eine Zweckbestimmung im Haushaltsplan des nächsten Rechnungsjahres nicht vorgesehen ist.

b) Ausgabenreste.

Beträge, um die bei übertragbaren Ausgabenmitteln die tatsächlichen Ausgaben eines Rechnungsjahres hinter dem im Haushaltsplan angesetzten Ausgabenbetrag einschl. der aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabenreste oder abzüglich der Haushaltsvorgriffe zurückgeblieben sind.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, diese Hauptbegriffe in ihre Finanzordnungen aufzunehmen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände, den Verbandspräs. in Essen, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. — MBliV. I S. 917.

Beamtenorganisationen.

RdErl. d. MdJ. v. 31. 7. 1933 — IV a V 159/33.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des RMdJ. v. 17. 7. 1933 (vgl. RdErl. v. 20. 7. 1933 — I C 3015/17. 7., MBliV. I S. 860) werden die nachgeordneten Aufsichtsbehörden ersucht, bei der Durchführung der Angleichungsvorschriften des Kap. VIII des Reichsges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) jegliche Vorstellungen und Eingaben von zentralen Beamtenorganisationen, ihren Unterorganisationen und von Personen, die bei diesen angestellt sind, auch wenn sie als Bevollmächtigte eines einzelnen Beamten auftreten, als unzulässig zurückzuweisen. Das gilt nicht nur insoweit, als die genannten Stellen in Fragen vorstellig werden, die die Interessen einzelner Beamten betreffen, sondern auch insoweit, als sie in Besoldungsfragen allgemeiner Art ihren Einfluß geltend zu machen versuchen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 921.

Einweisung u. Bestätigung von Gemeindebeamten.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 8. 1933 — IV a I 1346/33.

(Durch Funkspruch bereits mitgeteilt.)

(1) Gemäß Kap. II § 3 Ziff. 2 in Verbindung mit § 6 des Reichsges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) darf als Gemeindebeamter nicht berufen werden, wer nicht-arischer Abstammung oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist. Vor der Entscheidung über die Einweisung oder Bestätigung von Gemeindebeamten auf Grund des Bestätigungsges. ist demnach außer der arischen Abstammung des Gewählten (vgl. RdErl. v. 14. 7. 1933, MBliV. I S. 823) für den Fall, daß er verheiratet ist, auch die der Ehefrau festzustellen. Bis zum Erlaß der in § 3 Ziff. 2 Abs. 3 des Reichsges. vorgesehenen Richtlinien gelten hierfür die Bestimmungen in Nr. 2 der Ersten VO. zur Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 11. 4. 1933 (RGBl. I S. 195). Demgemäß sind hinsichtlich der Ehefrauen von Personen, die zu Gemeindebeamten gewählt worden sind, in den Anträgen auf Einweisung und Bestätigung folgende Angaben zu machen:

Name; Vorname; Stand u. Beruf; Wohnort; Geburtsort, -tag, -monat, -jahr; Sterbeort, -tag, -monat, -jahr; Konfession (frühere Konfession) der Eltern und Großeltern der Ehefrau.

(2) Außer der Geburtsurkunde der Ehefrau ist auch die Heiratsurkunde ihrer Eltern beizufügen. Darüber hinaus sind Nachweise nur zu fordern, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.

(3) Können die verlangten Angaben nicht vollständig gemacht und die geforderten Nachweise nicht vollständig beigebracht werden, so ist von dem Gewählten der Nachweis zu führen, daß er alle Mittel zu ihrer Beschaffung erschöpft hat.

(4) Die Antworten der Standes-, Melde- oder Pfarrämter, an die er sich mit Anfragen gewandt hat, sind beizufügen.

(5) In Zweifelsfällen kann zur Vorbereitung der Entscheidung der Bestätigungsbehörde auf dem vorgeschriebenen Dienstwege ein Gutachten des beim RMdJ. bestellten Sachverständigen für Rasseforschung[1]) erfordert werden.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 922.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 887.

Einweisung und Bestätigung leitender Gemeindebeamten.

RdErl. d. MdJ. v. 4. 8. 1933 — IV a I 1347/33.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Ges. über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 23. 6. 1933 (GS. S. 217) kann bei Personen, die vor der Einweisung als Beamte im Dienste des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gestanden haben, die Bestätigung bereits vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 aaO. vorgeschriebenen Jahresfrist ausgesprochen werden. Die Bestätigungsbehörden werden bis auf weiteres angewiesen, in denjenigen Fällen, in denen sie auf Grund dieser Vorschrift die ihnen obliegende Bestäti-

gung vorzeitig auszusprechen beabsichtigen, vor Ausspruch der Bestätigung an mich zu berichten, soweit es sich um die Bestätigung für die nachfolgend genannten Ämter handelt:

a) Landesräte (Schatzräte) in den Provinzial- (Bezirks-) Verbänden;

b) besoldete Stadträte der Hauptstadt Berlin, Bezirksbürgermeister und sonstige besoldete Mitglieder der Bezirksämter der Verwaltungsbezirke der Hauptstadt Berlin;

c) besoldete Bürgermeister in kreisangehörigen Stadtgemeinden, besoldete Beigeordnete (zweite Bürgermeister, Ratmänner, Schöffen) und besoldete Magistratsmitglieder in Stadtgemeinden;

d) besoldete Bürgermeister und Beigeordnete in rheinischen und westfälischen Ämtern;

e) besoldete Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und Schöffen (Beigeordnete).

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, den Verbandspräs. in Essen. — MBliV. I S. 922.

Warenhaussteuer, Filialsteuer, Warenhauszweigstellensteuer.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 4. 8. 1933 — IV St 740 u. II A 1932.

Abschnitt A (Warenhaussteuer).

§ 9 der Realsteuer-Sperr-VO. 1933 in der Fass. des Ges. zur Regelung der Warenhaussteuer und der Filialsteuer für das Rechnungsjahr 1933 v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 492) ermächtigt die Landesregierungen, dort, wo eine Warenhaussteuer bisher überhaupt nicht erhoben wird, eine solche einzuführen oder den Gemeinden die Einführung einer landesrechtlich geregelten Warenhaussteuer zu gestatten. Die Preuß. Staatsregierung hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Die Einführung einer Warenhaussteuer ist also im Rechnungsjahre 1933 in jedem Falle unzulässig.

Abschnitt B (Filialsteuer).

Nach § 8 Abs. 2 der Realsteuer-Sperr-VO. 1933 in der Fass. des Ges. zur Regelung der Warenhaussteuer und der Filialsteuer für das Rechnungsjahr 1933 v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 492) können die Gemeinden, welche die Filialsteuer für das Rechnungsjahr 1932 noch nicht oder mit einem geringeren Satze als dem landesrechtlich zugelassenen Höchstsatz erhoben haben, für das Rechnungsjahr 1933 die landesrechtliche Filialsteuer mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde einführen oder bis auf den Höchstsatz erhöhen. Da die Preuß. Staatsregierung im übrigen weder von der in § 8 Abs. 2 neu angefügter letzter Satz enthaltenen Ermächtigung, den Höchstsatz zu erhöhen, noch von der in § 8 Abs. 3 aaO. enthaltenen Ermächtigung, alle Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden zu verpflichten, eine Filialsteuer allgemein einzuführen, Gebrauch gemacht hat, bleibt es insoweit bei der Bestimmung des § 43 der Gewerbesteuer-VO. in der Fass. der VO. zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen v. 18. 3. 1933 (GS. S. 51). Danach ist den Gemeinden gestattet, die Zuschläge zur Gewerbesteuer für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmen, die im Gemeindebezirk, ohne in ihm ihren Hauptsitz zu haben, Betriebsstätten unterhalten, bis zu einem Fünftel der in der Gemeinde sonst festgesetzten Hundertsätze über diese Hundertsätze hinaus zu erhöhen, soweit sich nicht diese Hundertsätze bereits nach § 41a aaO. kraft Gesetzes erhöhen. Die gemäß § 8 Abs. 2 der Realsteuer-Sperr-VO. 1933 zur Neueinführung oder Erhöhung der Filialsteuer erforderliche Genehmigung übertragen wir hiermit den Reg.-Präs. für alle Gemeinden, dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg für die Stadt Berlin.

Abschnitt C (Warenhauszweigstellensteuer).

Von der in § 8 Abs. 3 der Realsteuer-Sperr-VO. 1933 enthaltenen Ermächtigung hat die Preuß. Staatsregierung zwar nicht allgemein (vgl. oben Abschn. B) Gebrauch gemacht, wohl aber hinsichtlich der Filialen von Warenhausunternehmen, Einheits- und Kleinpreisgeschäften. § 41a der Gewerbesteuer-VO. in der Fass. der VO. zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen v. 18. 3. 1933 (GS. S. 51) bestimmt hinsichtlich dieser Unternehmen, daß sich die Hundertsätze der Gewerbesteuer für diese Zweigstellen, ohne daß es eines besonderen Gemeindebeschlusses bedarf, kraft Gesetzes um ein Fünftel erhöhen. Für die Entscheidung der Frage, ob im Einzelfall die Vorschrift des § 41a aaO. Anwendung findet, ist die VO. zur Durchführung des § 41a der Gewerbesteuer-VO. v. 27. 7. 1933 (GS. S. 290) maßgebend.

Wir ersuchen die Aufsichtsbehörden, für die Durchführung der Bestimmungen dieses RdErl., durch den Abschnitt A I Abs. 4 des RdErl. v. 29. 4. 1933 (MBliV. I S. 493) seine Erledigung findet, zu sorgen.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., die Vorsitzenden der Kreisausschüsse, die Gemeinden. — MBliV. I S. 923.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 27. 7. 1933 sind mit Wirkung v. 1. 8. 1933 die zum Gute Wiepkenhagen gehörigen Teile der Landgemeinden Lüdershagen und Langenhanshagen im Kreise Franzburg-Barth, Reg.-Bez. Stettin, von diesen abgetrennt und zu einer neuen Landgemeinde mit dem Namen Wiepkenhagen zusammengeschlossen worden.

— MdJ. VIa II 35 III/32. — MBliV. 1933 I S. 924.

Durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 20. 7. 1933 ist die Landgemeinde Gänseteich, Kr. Heiligenstadt, Reg.-Bez. Erfurt, mit Wirkung vom 1. 10. 1933 in die Landgemeinde Schachtebich eingegliedert worden.

— MdJ. IV a II 825 III/33. — MBliV. 1933 I S. 924.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Mitteilung der Kirchenwiedereintritte an die polizeilichen Meldebehörden und an die Amtsgerichte.

RdErl. d. MdJ. v. 31. 7. 1933 — II D 94 II.

In dem RdErl. v. 15. 8. 1932 (MBliV. S. 832) war u. a. angeregt worden, daß seitens der Religionsgesellschaften auch den zuständigen Amtsgerichten Mitteilung über jeden Kirchenwiedereintritt zur Berichtigung der Austrittsakten gemacht wird. Da eine derartige Mitwirkung der Amtsgerichte gesetzlich nicht vorgesehen ist und ein Vermerk auf den Austrittserklärungen über den Eingang der erwähnten Mitteilung rechtlich keine Bedeutung haben würde, wird Buchstabe b) des RdErl. v. 15. 8. 1932 hiermit wieder aufgehoben.

An die Ober- und Reg.-Präs. — Allen Pol.-Meldebehörden zur Kenntnis. — MBliV. I S. 925.

Überwachung der Selbstabgabestellen der Krankenkassen.

RdErl. d. MdJ. u. d. MfWuA. v. 31. 7. 1933 — III a II 2254/33 u. III A 5125/18. 7.

(1) Im Rahmen der Heilmittelabgabe werden durch Krankenkassen auch

a) Heilmittel, die außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten, verkauft oder sonst an andere überlassen werden dürfen,

b) freiverkäufliche Heilmittel in einer schlechteren Beschaffenheit, als sie der Kranke in der Apotheke erhalten würde,

abgegeben.

(2) In den Fällen zu a) machen sich die Vorstände der Krankenkassen strafbar.

(3) In den Fällen zu b) vergehen sie sich an der Gesundheit der von ihrer Krankenkasse Betreuten, wenn sie einer scheinbaren Ersparnis wegen Heilmittel von Gewerbetreibenden erstehen, welche nicht verpflichtet sind, die den Anforderungen des Deutschen Arzneibuchs entsprechenden Qualitäten zu liefern. Eine solche Einstellung läßt das erforderliche Maß an sozialem Empfinden für die Versicherten vermissen.

(4) Die Aufsichtsbehörden der Krankenkassen wollen bei Prüfung ihr Augenmerk darauf richten, daß die bestehenden Vorschriften über den Verkehr mit Heilmitteln eingehalten werden, und den Versicherten nicht etwa minderwertige Ware verabfolgt wird. Dabei wird auf die VO. v. 27. 3. 1925 (RGBl. I S. 40) verwiesen. Entsteht Verdacht, daß die bestehenden Vorschriften verletzt werden oder daß minderwertige Ware an die Versicherten abgegeben wird, so hat sich die Aufsichtsbehörde der Krankenkasse mit der Pol.-Behörde oder dem Kreisarzt in Verbindung zu setzen.

(5) Die Heilmittelabgabestellen der Krankenkassen sind nach den Vorschriften über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und dessen Beaufsichtigung zu besichtigen, jedoch sind an die Güte der Heilmittel die Anforderungen des deutschen Arzneibuchs zu stellen.

An die Versicherungsämter, Pol.-Behörden und Kreisärzte. — MBliV. I S. 925.

Bekämpfung der Falschgeldherstellung und -verbreitung.

RdErl. d. MdJ. v. 2. 8. 1933 — II C II 37 Nr. 71 XVI/31*).

In Abänd. des RdErl. v. 13. 2. 1930 — II C II 37 Nr. 44 III/29 (MBliV. S. 155, 412, 499)*) ordne ich an:

Die ersten drei Absätze des Abschn. V „Meldepflicht der Ortspolizeibehörden" werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(1) Die Ortspolizeibehörden (Landjägerei) haben über jede Festnahme von Falschgeldherstellern oder -verbreitern sowie von jedem Falle dringenden Verdachts der Falschgeldherstellung oder -verbreitung der zuständigen LKP.-Stelle einen ausführlichen Sachbericht zu erstatten. Dem Bericht sind nach Möglichkeit Lichtbilder der Festgenommenen in zweifacher Ausführung beizufügen. Die LKP.-Stelle hat den Bericht — unbeschadet der Pflicht, erforderlichenfalls weitere Ermittlungen selbst vorzunehmen — unverzüglich unter Beifügung von Lichtbildern der Festgenommenen an die Landesfalschgeldstelle weiterzuleiten.

(2) Von dem Anhalten einer in- oder ausländischen Falschnote hat die Ortspolizeibehörde (Landjägerei) in jedem Falle der zuständigen LKP.-Stelle auf Vordruck 31 (LKP.) Mitteilung zu machen. Den Meldungen sind Falschnoten und Originalvorgänge nicht beizufügen. Die Mitteilungspflicht auf Vordruck 31 wird für falsche Metallgeldstücke aufgehoben. Statt dessen haben die Ortspolizeibehörden (Landjägerei) am letzten jedes Monats Sammellisten über die Anzahl der angehaltenen Falschstücke, geordnet nach Nennwerten, der zuständigen LKP.-Stelle einzusenden. Die LKP.-Stellen ihrerseits sind gehalten, v. 1. 9. 1933 ab jeden zweiten Monat der Landesfalschgeldstelle in Berlin eine Übersicht über die Gesamtzahl der im LKP.-Bezirk angehaltenen Falschstücke zu übersenden. Die Falschstücke sind nach ihrem Nennwert geordnet aufzuführen. Bei Falschgeldtypen, die im LKP.-Bezirk besonders häufig auftauchen, sind die Inventarisierungsnummern, unter denen sie von der Preuß. Staatsmünze in der Reichsfalschmünzsammlung geführt werden, anzugeben.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 926.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Prüfungszeugnisse für Lichtspielvorführer.

Blauen, Herbert, geb. 4. 5. 1910, Prüfungszeugnis der Prüfstelle in Düsseldorf vom 27. 7. 1931 — Nr. 389 — abhanden gekommen und für ungültig erklärt.

Zweitschrift ist erteilt.

Vgl. MBliV. 1926 S. 97, 1930 S. 833, 1933 I S. 567.

— MfWKuV. U I Nr. 57114. — **MBliV.** 1933 I S. 927.

Winkelmann, Ludwig, geb. 22. 5. 1903 in Bochum, Prüfungszeugnis der Prüfstelle in Dortmund vom 26.6.1925 — Nr. 199 — abhanden gekommen und für ungültig erklärt.

Zweitschrift ist erteilt.

Vgl. MBliV. 1926, S. 97, 1930 S. 833, 1933 I S. 567.

— MfWKuV. U I Nr. 57166. — **MBliV.** 1933 I S. 927.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Einheitl. Vordrucke „Pol." f. staatl. Pol.-Behörden.

Vgl. MBliV. 1932 S. 198, 334.

I. Es werden unmittelbar ohne Anschreiben je 2 Stück folgender Vordrucke „Pol." übersandt werden:

1. Nr. 233 (Aufforderung zur Beifügung einer Röntgen-Lungenaufnahme).

   Entwurfsbehörde ist das MdJ.

   — MdJ. II F 1 Nr. 184 II/32.

2. Nr. 239 (Bericht zu einem Unterstützungs- (Vorschuß-) Antrag).

   Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.

   — MdJ. II 1079a v. 11. 7. 1933.

3. Nr. 245 (Aufenthaltsbescheinigung).
   Nr. 246 (Ledigkeitsbescheinigung).

   Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.

   — MdJ. II 1079a v. 20. 7. 1933.

II. An Stelle des Wortlautes der Ziff. 3 des RdErl. v. 3. 5. 1933 — II 1079/5 (MBliV. I S. 547) tritt mit sofortiger Wirkung folgender Wortlaut:

„3. Die Ausstellung der Erlaubniskarten liegt ob:

a) für Pol.-Unterkünfte der Landespolizei den Kommandeuren der LP.-Dienststellen,

b) für alle anderen Unterkünfte den Kommandeuren der RP.-Dienststellen.

Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen."

— MdJ. II 1079/10 v. 25. 7. 1933.

— **MBliV.** 1933 I S. 927.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Vergütung für Fahrradbenutzung bei Dienstreisen von Landj.-Beamten.

RdErl. d. MdJ. v. 31. 7. 1933 — II 4360 b S/52.

(1) Wenn Landj.-Beamte in einem gerichtlichen Verfahren als Zeugen oder Sachverständige hinzugezogen werden und bei der Dienstreise nach dem nicht weniger als 2 km von ihrem Dienstort entfernten Ort des Gerichts sich ihres Dienstpferdes oder Dienstfahrrades bedienen, so sind diese Beförderungsmittel nach dem Wortlaut des § 7 (2) der RKV. Landj. (VfdP. Nr. 17) als eigene Beförderungsmittel der Beamten anzusehen. Die Bestimmung entsprach den Vorschriften in Ziff. 12 (2) und 65 (2) der alten Satzung der Hilfskasse der Landj. (VfdP. Nr. 25), in denen Dienstpferde und Dienstfahrräder als Eigentum der Beamten festgestellt wurden. Für die Zurücklegung des Weges mit dem eigenen Beförderungsmittel war die Landwegvergütung nach Ziff. 48 (1) der Ausf.-Best. zum RKG.[1]) zu berechnen.

(2) Der RdErl. v. 7. 1. 1929 (MBliV. S. 42) über Neuregelung des Fahrradwesens in der Landj. trifft wegen der Dienstfahrräder andere Bestimmung; sie werden auf Staatskosten geliefert und bleiben nach Ziff. 2 zweiter Abs. während der Laufzeit Eigentum des Staates. Erst nach Beendigung der Laufzeit gehen sie in das Eigentum der Beamten über und werden „eigene" Fahrräder der Beamten, die nunmehr eine Prämie (Ziff. 4 u. Ziff. 5 zweiter Abs. aaO.) erhalten.

(3) Die Bestimmungen im § 7 (2), vorletzten und letzten Satz der VfdP. Nr. 17 sind hiernach bei Benutzung eines Fahrrades praktisch nur noch insoweit anwendbar, als die Beamten eine „Prämie" erhalten. Bei Benutzung eines Dienstfahrrades (im jetzigen eigentlichen Sinne) zu der Dienstreise steht die Landwegvergütung nur in Höhe der Festsetzungen in Ziff. 48 (2) der Ausf.-Best. zum RKG.[1]) zu.

(4) Wenn in der zurückliegenden Zeit die Landwegvergütung nach Ziff. 48 (1) statt nach Ziff. 48 (2) der Ausf.-Best. z. RKG.[1]) gezahlt worden ist, kann es dabei bewenden.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Breslau: Auf den Bericht v. 1. 7. 1933 — I 8. 111 c.

An die Landj. — MBliV. I S. 927.

[1]) Vgl. Sonderbeil. zu Nr. 2 FMBl. 1923.

Änderung der VfdP. Nr. 39.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 8. 1933 — II C I 55 Nr. 70/33.

Die VfdP. Nr. 39 (Richtlinien für die Dienstlaufbahnen der Pol.-Beamten) erhält im Abschnitt II, Teil C, Ziff. 2 folgenden Wortlaut:

„2. (1) Die Überführung der Pol.-Wachtm. (SB.) der Bereitschaftspol. in den Einzeldienst der Schutzpol. (Revierpol. einschl. ihres Geschäftszimmerdienstes) erfolgt nach dem Dienstalter und nach Maßgabe freier Stellen. Hierunter fallen nicht die Pol.-Wachtm. (SB.), die in der Bereitschaftspol. als Unterführer verwendet werden. Die Festsetzung der zur Überführung in den Reviereinzeldienst heranstehenden Jahrgänge behalte ich mir vor.

(2) Mit dem Übertritt in den Einzeldienst soll im allgemeinen die Beförderung zum Pol.-Oberwachtm. verbunden werden.

(3) Für den Übertritt in die technischen Sonderdienstzweige sind abweichende Regelungen getroffen worden."

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 928.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Verpflegung bei der Schutzpol.

RdErl. d. MdJ. v. 31.7.1933 — II M 89 Nr. 34 II/33.

(1) In Abänd. des RdErl. v. 30. 4. 1925 — II M 1157 (MBliV. S. 501) setze ich im Einverständnis mit dem FM. als Höchstgrenze für die durch die Verwaltung bei Landeseinwohnern im Wege der Vereinbarung sichergestellte Verpflegung den Betrag von 1,60 *RM* für den Kopf und Tag fest.

(2) Ziff. 1 des RdErl. v. 23. 6. 1924 (MBliV. S. 698) ist mit entsprechendem Hinweis zu versehen.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 929.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Sichtvermerkszwang im Verkehr mit der Dominikanischen Republik und Salvador.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 8. 1933 — VE 949.

(1) Die Regierung der Dominikanischen Republik hat den Sichtvermerkszwang für die Einreise in die Republik allgemein wieder eingeführt. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit wird daher die durch RdErl. v. 8. 6. 1925 (MBliV. S. 683) mitgeteilte Regelung, soweit sie sich auf die Dominikanische Republik bezieht, wieder aufgehoben.

(2) Des weiteren hat die Regierung der Republik El Salvador das mit dem Deutschen Reich getroffene Abkommen über die gegenseitige Aufhebung des Sichtvermerkszwangs (RdErl. v. 11. 4. 1929, MBliV. S. 323) mit der Maßgabe gekündigt, daß das Abkommen am 16. 8. 1933 außer Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt ab unterliegen mithin salvadorenische Staatsangehörige für die Einreise in das Reichsgebiet wieder dem Sichtvermerkszwang.

(3) Hinsichtlich der Höhe der zu erhebenden Sichtvermerksgebühren gelten für die Angehörigen der Dominikanischen Republik die Sätze der Paßgebühren-VO. v. 28. 6. 1932 (RGBl. I S. 341). Das gleiche gilt vom 16. 8. 1933 ab für salvadorenische Staatsangehörige, falls nicht noch eine anderweitige Nachricht erfolgt.

(4) Die Sichtvermerks- und Grenzbehörden sind zu verständigen.

(5) In der ErgBest. I zu § 43 der Paßbek. (RdErl. v. 30.6.1932, MBliV. S. 685) sind Salvador und Dominikanische Republik zu streichen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 929.

Verkehrswesen.

Verkehr mit Raupenkraftfahrzeugen auf öffentl. Wegen.

RdErl. d. MdJ. v. 4. 8. 1933 — II M 33 Nr. 138 III/33.

Zur Weiterentwicklung der Kettenschlepper und ihrer Einbürgerung ist die VO. über den Verkehr mit Raupenkraftfahrzeugen v. 29. 6. 1929 (MBliV. S. 579) durch nachstehend abgedruckte VO. ergänzt worden.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 929.

Anlage.

Verordnung über Änderungen der Regelung des Verkehrs mit Raupenkraftfahrzeugen.

Vom 4. 8. 1933.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 1909 in der Fassung des Ges. v. 21. 7. 1923 (RGBl. I S. 743) wird die Verordnung über den Verkehr mit Raupenkraftfahrzeugen v. 29. 6. 1929 (MBliV. S. 579) in folgenden Punkten geändert:

1. In der Ziff. 2 a) wird hinter „mehr als 11 cm betragen" eingefügt:
„Für Ketten, bei denen die Rippen unmittelbar unter dem Drehpunkt der Kettenglieder liegen, fällt diese Beschränkung fort."
2. In der Ziff. 2 e) wird „2,75 t" ersetzt durch:
„4 t".

Am Schluß des Absatzes ist in die Klammer neu zu setzen:
„(vgl. § 32a, 1a der KVO.)"[1]).

Berlin, den 4. 8. 1933.

Zugleich für den Pr. Minister für Wirtschaft und Arbeit.
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

— MdJ. II M 38 Nr. 138 III/33; MfWuA. IV 10120.

[1]) Vgl. RGBl. 1932 I S. 201.

Luftfahrtunternehmen.

Der Flughof, Flugzeugmaterial G.m.b.H. in Berlin SW 29, ist die Genehmigung als Luftfahrtunternehmen gemäß § 11 LuftVG. v. 1. 8. 1922 (RGBl. I S. 681) zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit der Einschränkung erteilt worden, daß nur bei Rund- und Gelegenheitsflügen gewerbsmäßig Personen und Sachen befördert werden dürfen.

— MfWuA. IV 7968 II; MdJ. II M 63 Nr. 98/33.
— MBliV. 1933 I S. 930.

Die dem Verein zur Förderung des Flugwesens Cottbus E. V. in Cottbus erteilte Genehmigung als Luftfahrtunternehmen ist zurückgezogen worden. (Vgl. MBliV. 1929 S. 914.)

— MfWuA. IV 8957 II; MdJ. II M 63 Nr. 99/33.
— MBliV. 1933 I S. 930.

Verschiedenes.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Juli 1933.

(1) Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich für den Durchschnitt des Monats Juli 1933 auf 118,7; sie hat sich gegenüber dem Vormonat (118,8) kaum verändert.

(2) Die Indexziffer für Ernährung hat um 0,2 v. H. auf 110,5, die Indexziffer für Heizung und Beleuchtung um 0,1 v. H. auf 133,2 und die Indexziffer für „Sonstigen Bedarf" um 0,1 v. H. auf 161,4 nachgegeben; dagegen hat sich die Indexziffer für Bekleidung um 0,3 v. H. auf 110,9 erhöht. Die Indexziffer für Wohnung ist mit 121,3 unverändert geblieben.

(3) Innerhalb der Gruppe Ernährung sind hauptsächlich die Preise für Gemüse und für Eier zurückgegangen; die Meßziffer für Kartoffeln hat sich durch Einbeziehung der Preise für Kartoffeln neuer Ernte erhöht.

— Vgl. MBliV. 1933 I S. 787. — MBliV. 1933 I S. 931.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 31. 7. 1933 — IV St 735 u. IV 2333/31. 7.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs und an Dotationen kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	Juli	Insgesamt
		9. Ek. 1933
a) Einkommensteuer:	*Rpf*	*Rpf*
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,135	0,135
Landkreise	0,030	0,030
Provinzen	0,012	0,012
		7. Us. 1933
b) Umsatzsteuer:	*Rpf*	*Rpf*
Gemeinden (Gutsbezirke)	11,741	11,741
Landkreise	3,182	3,182
		9. Dot. 1933
	RM	*RM*
c) Dotationen:	672 000	672 000

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind in dem RdErl. v. 24. 7. 1933 — IV St 688 u. IV 2333/24. 7. 33 (MBliV. I S. 903) angegeben.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) sowie der RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33 (MBliV. I S. 834) sind genau zu beachten.

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 931.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Höhergruppierung von Angestellten und Lohnempfängern staatl. Pol.-Verw.

RdErl. d. MdJ. v. 2. 8. 1933 — II C I 87 Nr. 351/33.

Vor Weitergabe von Anträgen auf Höhergruppierung von Angestellten oder Lohnempfängern staatl. Pol.-Verw. ist, sofern bei der in Frage kommenden Pol.-Verw. die auf Grund des Ges. v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) erforderlichen Maßnahmen noch nicht durchgeführt sind, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob es sich bei dem Antragsteller um eine im Sinne der nationalsozialistischen Revolution und des Ges. v. 7. 4. 1933 nebst Durchf.-Best. zuverlässige Kraft handelt, die die unbedingte Gewähr dafür bietet, daß sie sich jederzeit vorbehaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzt. Erst dann ist der Antrag mit einem entsprechenden Vermerk mir zur Entscheidung vorzulegen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 931.

Organisation.

Auflösung der Hilfspolizei.

RdErl. d. MdJ. v. 2.8.1933 — II C I 59 Nr. 89/33.

(1) Die Hilfspolizei wird, nachdem sie ihrer Zweckbestimmung in vollem Umfange gerecht geworden ist, mit dem 15. 8. 1933 aufgelöst.

(2) Eine weitere Ausbildung findet nicht mehr statt.

(3) Die RdErl. v. 22. 2. 1933 u. 21. 4. 1933 — II C I 59 Nr. 40/33 u. Nr. 46/33 (nicht veröffentl.) treten mit Ablauf des 15. 8. 1933 außer Gültigkeit.

An alle Pol.-Behörden, Landespol.-Inspektionen und die Landj. — MBliV. I S. 932 a.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

In der Zeit vom 1. bis 31. 7. 1933 von dem Preuß. Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Wohlfahrtszwecken.

(Vgl. RdErl. v. 3. 3. 1933 — IV W 6000 a/3. 3, MBliV. I S. 269.)

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Wohlfahrtszweck	Geltungs-		Genehmigte Werbeformen
			dauer	bereich	
1	2	3	4	5	6
1.	Deutsche Kolonialgesellschaft Berlin W 35 Am Karlsbad 10	Zugunsten der „Deutschen Kolonialhilfe“	bis zum 28. 2. 1934	Preußen	Vertrieb des von der Kolonialgesellschaft herausgegebenen deutschen Kolonialkalenders für 1934 durch Postversand sowie durch Beauftragte der Gesellschaft.
2.	Deutscher Kolonialverein Berlin SW 11 Bernburger Str. 24/25	Zugunsten seiner satzungsgemäßen Bestrebungen	bis zum 31. 1. 1934	Preußen	Vertrieb des von dem Kolonialverein herausgegebenen Kolonialkalenders für 1934 im Wege des Postversands sowie durch Organe und Mitglieder des Vereins.
3.	Reichsdeutscher Blindenverband E. V. Berlin SW 61 Belle-Alliance-Str. 33	Zugunsten der Blindenfürsorge	bis zum 31. 3. 1934	Preußen	Vertrieb des deutschen Blindenfreund-Kalenders für 1934 (Verkaufspreis 0,80 RM) durch dem Verbande angeschlossene Blindenvereine und deren Mitglieder sowie durch höchstens 10 sonstige Verkäufer.

— MdJ. IV W 6009/31. 7. 1933. — MBliV. 1933 I S. 932 a.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Bames, E., Prof., Dr. Lebensmittel-Lexikon. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Ad. Juckenack. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. VIII, 255 S. 8⁰. Geb. 3,80 RM. Von 10 Stück an je 3,60 RM, 25 je 3,50 RM, 100 je 3,40 RM.

Das Lexikon, das den Bearbeiter der Lebensmittelkontrolle im Preuß. Ministerium des Innern zum Verfasser hat, ist nicht ein umfangreiches Werk, das über alle einschlägigen, die Lebensmittel betreffenden Fragen eingehend Aufschluß geben und dadurch dem Fachwissenschaftler dienen will, sondern ein Nachschlagebuch, das für Ärzte, Juristen, die am Lebensmittelverkehr beteiligten Kreise, überhaupt für alle bestimmt ist, die an unseren Lebensmitteln und ihren Zubereitungen ein Interesse haben. Der Leser soll sich daraus kurz über Art und Herkunft der uns als Nahrung dienenden Naturerzeugnisse unterrichten können. Das Buch will weiter über Speisen, Backwerke, Getränke usw. Auskunft erteilen, die dem Leser entweder bisher überhaupt noch unbekannt geblieben waren oder die er bis dahin nur unter einer anderen Bezeichnung kannte. In letzterer Hinsicht sei z. B. darauf hingewiesen, wie manche allgemein bekannte Speisen im Norden und im Süden unseres Vaterlandes und in anderen deutschsprechenden Ländern ganz verschieden benannt werden. Das Buch beschränkt sich aber nicht nur auf derartige Erläuterungen, sondern gibt bei vielen Lebensmitteln auch ihre chemische Zusammensetzung und ihren Kaloriengehalt an. Diese Angaben werden noch durch einen Anhang vervollständigt, der in Tabellen für eine große Zahl von Lebensmitteln Angaben über ihren Vitamin- und ihren Mineralstoffgehalt sowie über die Ausnutzung ihres Gehaltes an Eiweiß, Fett und Kohlehydraten enthält. Dadurch erhöht das Buch seinen Wert besonders für Ärzte und solche Personen, die bei ihrer Ernährung auf eine bestimmte Kost achten müssen. Bietet schon der Verfasser die Gewähr für eine sorgfältige und gründliche Arbeit, so wird der Wert des Buches noch dadurch besonders bezeugt, daß ihm der auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft allgemein als Autorität anerkannte Präsident i. R. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Juckenack ein Geleitwort gegeben hat. Dem darin ausgesprochenen Wunsche, das Buch möge weithin Verbreitung finden, damit es ebenfalls zur Förderung der Volksernährung beitrage, wird sich jeder, der in dem Lexikon geblättert und daraus Belehrung geschöpft hat, gern anschließen. Der geringe Preis des ansprechend ausgestatteten Buches wird der Erfüllung dieses Wunsches gewiß förderlich sein.

Germershausen, A. **Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen.** 4., vollst. neubearb. Aufl. von G. Seydel†, Senatspräs. des OVG. i. R. Nach dem Tode des Bearb. fortgeführt von C. Felsch, OVGR. Bd. 2. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. XVIII, 655 S. 8⁰. Geb. 32 *RM* (Bd. 1 geb. 35 *RM*).

Die jetzt erschienene Lief. 8 (Preis 8 *RM*) schließt das verdienstvolle Werk mit dem 2. Bande ab. Bereits bei den Besprechungen der vorhergehenden Lieferungen ist auf den großen Wert, den das Werk für den praktischen Gebrauch besitzt, hingewiesen worden, sein Abschluß wird allgemein begrüßt werden. Es enthält das gesamte Wegerecht Preußens in lückenloser Darstellung und zeigt seine Vielgestaltigkeit auf. Gute Sachregister erleichtern die Benutzung, so daß das Werk für alle Beteiligten sich als unentbehrlicher Ratgeber und Führer erweisen wird.

Schlegel, Werner. **Sinn und Gestaltung der großen deutschen Revolution.** Leipzig 1933. Helingsche Verlagsanstalt, Leipzig C 1, Salomonstr. 16. 173 S. 8⁰. Geb. 3,90 *RM*.

Der Verfasser macht den großangelegten Versuch, die Ende Dezember 1932 in Deutschland herrschenden Zustände als Teilerscheinung einer großen deutschen Revolution zu deuten. Durch die Umwälzungen des Jahres 1933 ist das Buch z. T. überholt und hat daher vornehmlich dokumentarischen Wert.

Weber, Heinrich, Dr., o. ö. Prof. der wirtschaftl. Staatswissenschaft an der Westf. Wilh.-Univ. zu Münster. **Betriebsführung in caritativen Anstalten.** Berlin 1933. Julius Springer. VI, 74 S. 8⁰. 3,90 *RM*. (Der Wirtschaftsprüfer 5. Heft.)

Das Heft enthält eine systematische Zusammenstellung der verschiedenen Gesichtspunkte der Wirtschafts- und Betriebsführung der caritativen Anstalten. Mit Rücksicht auf das in den Anstalten angelegte öffentliche und private Kapital ist die Schrift besonders beachtlich.

Deutsche Paßvorschriften und Einreisebestimmungen des Auslandes. Bearb. von der Auskunftsabteilung der Handelskammer Stuttgart unter Mitarbeit der Handelskammer Hamburg. 6. Ausg. Stuttgart 1933, Handelskammer. 4⁰. Geb. 6,30 *RM*. Ergänzungsblätter werden zum Preise von etwa 4 *Rpf* je Blatt zuzüglich Versandkosten geliefert.

Bearbeiter und Mitarbeiter haben den Inhalt so gestaltet, daß er trotz Beschränkung auf das Notwendigste an Vollständigkeit kaum etwas zu wünschen übrig läßt. Aus vielfach schwer zugänglichen Quellen ist wertvolles Material zusammengetragen, das in dieser Zusammenfassung sonst schwer zu finden ist. Die Loseblattform in der Klemmappe ermöglicht es, Ergänzungsblätter leicht einzufügen, so daß in dem Werk stets die geltenden Bestimmungen gefunden werden können. Es verdient weiteste Verbreitung.

Grosch†, A., Dr., Landgerichtspräs. i. R. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** vom 15. Mai 1871 mit einem Anhang von wichtigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. Zum Gebrauch für Polizei-, Sicherheits- und Kriminalbeamte neubearb. von Dr. Walter Petters, Landgerichtsrat. 11. Auflage. München, Berlin und Leipzig 1933. J. Schweitzer. VII. 267 S. 8⁰. Geb. 4,20 *RM*. (Bei Sammelbestellungen erhebliche Preisermäßigung.)

Zuverlässige Wiedergabe der Texte mit kurzgefaßter, aber für den Handgebrauch völlig ausreichender Kommentierung. Übersichtliche Anordnung, durch lose mitgegebene Deck- und Ergänzungsblätter ist die 11. Auflage bereits bis zum Stande vom 26. 5. 1933 ergänzt. Durch zahlreiche Beispiele und stärkere Berücksichtigung des GVG. und der StPO. ist das Buch gegenüber früheren Auflagen erheblich erweitert.

Verkehrswarte. Organ der Deutschen Verkehrswacht, Örtlichen Verkehrswachten, Deutschen Schulverkehrswacht. Verlag Deutsche Verkehrswacht e. V., Berlin W 8, Wilhelmstraße 46. Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 3 *RM*.

Nr. 7. Zum Nachdenken. Preisausschreiben. Auto-Wanderschau des Deutschen Hygiene-Museums. Wir brauchen eine Reichsverkehrsunfallstatistik. Inkrafttreten der neuen Bestimmungen für den Kraftverkehr. Zahlen sprechen, von Dr. jur. Arnold. Lenkung versagt? — Bremse versagt? Von Ziv.-Ing. Fiedler. Technische Neuerungen im Fahrzeugbau und Verkehrssicherheit, von Dipl.-Ing. Preuß. Kennzeichnung der Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, von Reichsbahnrat Metzig. Der Werkunterricht im Dienste der Verkehrserziehung, von Lehrer Martini. Ausland. Statistik. Gesetz und Recht. Verschiedenes. Bücher und Zeitschriften.

Preußische Gemeinde-Zeitung. Zeitschrift für das gesamte Kommunalwesen. Amtliches Organ des Preuß. Landgemeindetages West e. V. zu Berlin W 35, Schöneberger Ufer 48 I. Erscheint am 1., 11. und 21. jedes Monats. 1,80 *RM*.

Nr. 13: Die Realsteuern, die Gemeindebier- u. Kraftfahrzeugsteuer i. RJ. 1933, von Dr. Will, ORR. i. Pr. MdJ. Stimmengleichheit u. Obstruktion bei der Wahl der Gemeindevorsteher, von Rechtsanw. Heinz Steffens, Berlin. — Nr. 14: Die Landgemeinden im neuen Reich, von Dr. J. Göb, Präs., Berlin. Die Prüfung der Wirtschaftsbetriebe der öffentl. Hand, von RR. Dr. Loschelder, Berlin. — Nr. 15: Treu und Glauben im Gemeindesteuerrecht, von Rechtsanw. Bernh. Blau, Berlin. Die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach der jüngsten Rechtsprechung, von Landrat Dr. Cremerius, Borken i. W. Das Zahlungsverfahren der Wohlfahrtsämter, von F. Staats, Verw.-Obersekr., Weidenau (Sieg). — Nr. 16: Vereinheitlichung der kommunalen Spitzenverbände, von Oberbürgerm. Fiehler, München. Haftung der Gemeinden für schädigende Handlungen ihrer Organe u. Angestellten u. Rückgriffsanspruch, von Rechtsanw. Dr. Hans Werneburg, Berlin. — Nr. 17: Das bäuerliche Erbhofrecht, von Rechtsanw. Bernh. Blau, Berlin. — Nr. 18: Die Gemeinden im Steuerrecht, von Dr. Werner Spohr, Volkswirt, Kiel. Die Gestaltung der Grabmäler in Landgemeinden, von Dr. Hanns-Erich Haack, Langerwehe. Die Bautätigkeit in Preußen im Jahre 1932. — Nr. 19: Die Zulässigkeit der Kostenspaltung bei Berechnung der Straßenanlagekosten gem. § 15 pr. FlG., von Rechtsanw. Dr. Werneburg, Berlin. — Aus der Praxis. Aus Gesetzgebung u. Verwaltung. Umschau. Aus der Rechtsprechung. Bücherbesprechungen.

Der Schulverband. Zeitschrift für die Angelegenheiten und Interessen der Schulverbände, zugleich Organ der Freien Vereinigung ländlicher Schulverbände Preußens. Hrsg.: W. Vorbrodt, Reg.-Direktor, K. Herrmann, Ober-Reg.-Rat. Verlag A. W. Zickfeldt, Osterwieck am Harz. Vierteljährl. 3 *RM*, zuzügl. 30 *Rpf* Gebühr bei Streifbandzustellung.

Heft 8: Aus Werken neudeutscher Kämpfer und Denker. Wir wollen wiederherstellen die Einheit des Geistes und Willens der deutschen Nation, von Schulverbandsvorsteher Schütrumpf. Aufgabe und Bedeutung der ländlichen Mädchenfortbildungsschule im neuen Staat, von Herbst. Rechnungswesen der Schulverbände, von Reg.-Praktik. Fischer. Volksschulen in Ostpommern, v. Reg.- u. Baurat Roseck. Schulrat und Schulamt, von Justizrat Friedrichs. Stellung der technischen Schulamtsbewerberinnen gegenüber den wissenschaftlichen Schulamtsbewerberinnen, von ORR. Calinich. Die Besteuerung des Schulgrundstücks, von Dr. Spohr. Gesetze, Entscheidungen, Erlasse und Verfügungen. Auskunftsstelle, Bücherbesprechungen. Kleine Mitteilungen.

Rechts- und Verwaltungsbibliothek. Sammlung von Abhandlungen, Gesetzen, Verordnungen, höchstrichterlichen Entscheidungen, Ausführungsanweisungen und Erlassen aus allen Rechts- und Verwaltungsgebieten. Erscheint am 10. und 25. eines jeden Monats. Verlag der „Rechts- u. Verwaltungsbibliothek" in Opladen. Monatlich 1,50 *RM*.

Nr. 5/8: Die ersten Aufgaben der neuen Gemeindeparlamente, von Stadtsyndikus Dr. Kleinsorg, Gladbach-Rheydt. Städt. Ausschüsse nach preuß. Stadtverfassungsrecht, von Stadtsyndikus Dr. Kleinsorg, Gladbach-Rheydt. Das Stimmrecht des Vorsitzenden in den kommunalen Vertretungen, von Stadtamtm. Karl Heimann. — Nr. 9/14: Die Geschäftsordnungen für die Stadtparlamente, von Stadtsyndikus Dr. Kleinsorg, Gladbach-Rheydt. Die preuß. VO. zur Behebung von Mißständen in der gemeindl. Verwaltung, von Stadtsyndikus Dr. Kleinsorg, Gladbach-Rheydt. Die Durchf.-Best. zur Arbeitsbeschaffung, von RR. Dr. Grünewald.

Verkehrstechnik. Zentralblatt für den gesamten Landverkehr und Straßenbau. (Mit der Beilage: „Straßenbau und Straßenunterhaltung".) Schriftleiter: Prof. Dr.-Ing. E. Giese, Oberbaurat a. D. Dr.-Ing. K. A. Müller, Präs. H. Paetsch. Verlag der Verkehrstechnik, Berlin SW 68, Kochstr. 22—26. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: 2,25 RM monatlich, Einzelheft 1,30 RM und Porto.

Heft 12: Berufsstand öffentlicher Landverkehr. Von Verbandsdirektor Erler. Die Umgestaltung des Platzes „Kottbusser Tor" in Berlin. Von Mag.-Oberbaurat Leipold. Wie bewähren sich psychotechnisch geprüfte Fahrdienstanwärter? Von O. Bier. Die Fahrausweise der Straßenbahn. Von Dipl.-Ing. E. Weninger. Die Deutsche Reichsbahn i. J. 1932. Vereinheitlichung der Straßenunterhaltung! Von Reg.-Direktor K. Saupe. Das Ergebnis des Wettbewerbs für eine Kraftwagenbahn Leipzig—Halle. Von Stadtbaurat Prof. Dr.-Ing. Heilmann. Straßenschonende Ackerwagen. Von Beigeordneten von der Lühe. — Heft 13: Reichsautobahnen. Die neue Polizeiverordnung für Kleinbahnen. Von Min.-Rat Dr. Woltering. Das Internationale gemischte Comité für Bahnmaterial. Von Dr.-Ing. W. Mattersdorff. Neue Schienentriebwagen der französischen Staatsbahn. Von W. Hamacher. Der Fahrdrahtbus in England. Der Reichsbahn-Kraftwagenverkehr i. J. 1932. Erfahrungen im Trazedeckenbau. Von Prov.-Baurat Kayser. Weshalb liegen viele Pflasterstraßen nicht einwandfrei? Von Oberbaurat a. D. Hellmuth. Die Anwendung der Lemniskate bei der Ausbildung von Straßenkrümmungen. Von Reg.-Baumstr. J. Funcke. Die Kraftwagenstraße Mailand—Turin. — Heft 14: Die Ausbildung des Querschnitts der Kraftfahrbahnen. Von Landesoberbaurat Heinekamp und Prov.-Baurat Fehlemann. Verkehrseinnahmen und Einkommen der Bevölkerung. Von Direktor K. Sieber. Die Eingliederung des Verkehrs in den städtischen Ausbau. Aufgaben der Verkehrspolizei in einer Provinzialstadt. Von Pol.-Hauptm. Nasilowski. Der Umbau der Tauentzienstraße in Berlin. Von Mag.-Oberbaurat F. Schulze. Neuartige Straßenbahnweiche. Von Dr. E. Pönsch. Die Nord-Süd-Verbindung der Berliner S-Bahn. Der Bau der Reichsautobahnen. Die Verkehrsicherungspflicht der Wegeunterhaltungspflichtigen. Von Dr. jur. R. Dömel. Die Stahlroststraße. Asphaltstraßentagung in Breslau. Einseitiges Gefälle bei doppelten Fahrbahnen für Richtungsverkehr. Von Oberbaurat a. D. Hellmuth. Die Straßenbrücke zwischen Venedig und dem Festland.

Staats- und Selbstverwaltung. Zeitschrift für Staats- und Kommunalverwaltungen u. -beamte. Hrsg. Freie Vereinigung für Rechts- und Verwaltungskunde. Verlag Gersbach & Sohn, Berlin W 35, Flottwellstr. 3. Erscheint monatlich zweimal. 1,50 RM.

Nr. 10: Umbau der Gewerkschaften, von Dr. A. Palme. Das Recht der Apotheken, von Horst Schönfeld, Pol.-Praktik. Wann liegt gewerbsmäßiger Schank vor? Von RR. Dr. Wedemeyer, Bremen. Berliner Gemeindeabgaben, von Stadtoberinsp. Maschinsky. — Nr 11: Anrechnung von Nebeneinkünften bei Fürsorgeempfängern, von Stadtsekr. H. W. Requadt. Formerfordernisse für Verpflichtungsgeschäfte öffentl. Körperschaften, von Dr. Hans Fülster. Neuzeitliche Büroreform, von Stadtbürodirektor Röthig. Preisgesetz und Wertzuwachssteuer, Erwerbswert, von Dr. Hans Müthling, Wandsbek. — Nr. 12: Grundzüge des neuen preuß. Polizeirechts, von Dr. Naspe. Fragen der Wertberechnung aus der Praxis des Enteignungsrechts, von Dr. Rieß. Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden, von Dr. Friedr. Schack. Erhöhung der steuerfreien Lohnbeträge, von Dr. Friedrich. — Nr. 13: Strafrechtl. Neuerungen, von OLGR. Dr. Bovensiepen. Wiederholungsfragen aus dem neuesten Staats- und Verwaltungsrecht, von Wilh. Naspe. Welches sind die wichtigsten öffentl. Register? Von Kurt Eberhardt. Ehestandsbeihilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger, von RR. Niemann. — Nr. 14: Das Arbeitsspendengeſ., von RR. Niemann, Berlin. Die neuen gesetzl. Maßnahmen zum Schutze des Mittelstandes, von Dr. A. Palme. Der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes gegen den Unterstützten, seine Erben und seine unterhaltungspflichtigen Verwandten, von Direktor Brückmann. Die Neuregelung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland, von Ref. Carl-Heinz Neumann. — Nr. 15: Arbeitsbeschaffungspolitik, von Dr. E. A. Fischer. Das Ges. über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden u. Gemeindebehörden v. 30. 6. 1933, von RR. Dr. Loschelder, PrMdJ. Grundsätze des öffentl. Wegerechts, von Rechtsanw. Reuß. Die Steuerpflicht der Vereine, von Dr. Britt. — Rechtsprechung. Gesetzes und Verordnungstafel. Die Studierstube des Verwaltungsbeamten. Umschau. Auskunftei.

Beamten-Jahrbuch. Wissenschaftliche Monatsschrift für das deutsche Berufsbeamtentum. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes, Berlin W 10. Vierteljährlich 1,50 RM.

Heft 7: Die Sächsische Landesdienststrafordnung v. 19. 6. 1933, von MR. Schulze, Dresden. Beamte und Bevölkerung, von Dr. F. Künkel, Berlin. Über den Wert internationaler Gehaltsvergleiche, von Dr. Eismann. Die Entwicklung der sozialpolitischen Anschauungen in der Nachkriegszeit, von Jos. Görres, Münster i. W. — Reichsverband Deutscher Verwaltungs-Akademien. Übungs- und Seminaraufgaben. Auslandsnachrichten. Büchertisch.

Zeitschrift für Beamtenrecht nebst der gesamten höchstrichterlichen Rechtsprechung. Hrsg. von Dr. Carl Heyland, a. o. Prof. der Rechte in Gießen und Rechtsanw. in Frankfurt a. M. Berlin. Carl Heymanns Verlag. Jährlich 6 Hefte. 12 RM, Einzelheft 2,50 RM.

Bd. 5, H. 3: Die Erneuerung des Berufsbeamtentums, von Geh. RR. Hanow in Frankfurt a. d. O. Aufwandentschädigung und Dienstunkostenentschädigung nach preuß. Recht, von Reg.-Assess. Dr. Lemke, Oberpräs. Magdeburg. Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit nach preuß. Recht, von Gerichtsassess. Dr. P. Spahn. Feuerlöschpflicht der öffentlichen Beamten in Preußen, von Franz Schweighäuser, Gerichtsassess. a. D. in Essen. Kann ein Beamter sein Gehalt oder seine Pension abtreten? Von AGR. a. D. Sommer, Godesberg. — Bücherbesprechungen. Rechtsprechung.

Deutsches Beamten-Archiv. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau, GmbH., Berlin-Wilhelmshagen. Erscheint monatlich 2 mal. Vierteljährl. 5,40 RM.

Heft 15: Ausf.-Best. zu den Anstellungsgrundsätzen über die Einstellung von Versorgungsanwärtern bei den Krankenkassen usw. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Kündigungsrecht der durch das Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen. — Heft 16: Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. Nachprüfungsrecht der Gerichte hinsichtlich des Besoldungsdienstalters. Staatshaushaltsplan für 1933 mit Begründung. — Heft 17: Erwerb der Beamteneigenschaft durch Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Regelung des Zugangs zur Studienratslaufbahn. Zur Frage der Einsichtnahme in die Personalakten. — Heft 18: Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Staatshaushaltsplan 1933. Zur Unabhängigkeit der Richter. — Heft 19/20: Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Abgekürzte juristische Prüfung. Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit. Staatsministergesetz. — Beamtenfragen im Reichstag und im Landtag. Sonstige Beamtenangelegenheiten. Aus den Beamtengewerkschaften. Aus den Beamtenzeitschriften. Beamtenwirtschaftliche Nachrichten. Beamtenbildungswesen. Beamten-Gesetze und -Verordnungen. Beamten-Rechtsprechung. Bücherbesprechung. Schlagwortverzeichnis.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 Nr. 50 enth.: Ges. v. 20. 7. 1933 über die Veterinärverwaltung. Ges. v. 22. 7. 1933 zur Wiederherstellung des uneingeschränkten Begnadigungsrechts des Staatshaupts. VO. v. 15. 7. 1933 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Schlachthausgemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirkes zugeführt wird. Polizeiverordnung v. 6. 7. 1933 über das Schlachten von Tieren. — **Nr. 51.** Ges. v. 7. 7. 1933 zur Änderung des Behördenaufbaues in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. Ges. v. 25. 7. 1933 zur Änderung von Gesetzen über Wasser- und Bodenkultur-Angelegenheiten. Ges. v. 28. 7. 1933 über die Auflösung der Tierärztekammern. VO. v. 25. 7. 1933 über Bildung von Kammern bei dem Arbeitsgericht Berlin. Bek. der nach dem Ges. v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 RM.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Ministerial-Blatt

Teil I Ausg. A

für die

Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 43 — Berlin, den 16. August 1933 — 94. Jahrgang

Bei unpünktlichem Eintreffen des MBliV. wollen die Bezieher sich lediglich an die liefernden Postämter wenden.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Oberverwaltungsgericht.

In den Ruhestand versetzt: OVGR. Mirow zum 1. 10. 1933.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: RR. Dr. Perlia in Düsseldorf zum RDir. in Aachen; RR. Westphal in Düsseldorf zum ORR. beim Staatsmin.; RR. Raguse beim PolPräs. in Kiel zum ORR. das.

Beauftragt: Komm. mit der Verwalt. folgender Stellen: RDir. beim OPräs. in Kiel, Abt. für höheres Schulwesen in Schleswig: StudDir. Pein in Uetersen; RDir. beim OPräs. in Königsberg: StudR. Raatz das.; RDir. beim OPräs. in Berlin: StudR. Zander das.; RDir. beim OPräs. in Breslau: StudR. Biehler das.; RDir. beim OPräs. in Magdeburg: StudR. Heye das.; LdR. in Quedlinburg: ORR. Harte beim FinAmt in Marburg.

Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: LdR. in Braunsberg: RR. Rienaber beim FinAmt in Habelschwerdt; LdR. in Schwerin a. d. W.: LdR. i. e. R. Dr. Prange in Hofgeismar; LdR. in Oppeln: MdL. Slawik in Blaschewitz; LdR. in Schleiden: RAssess. Dr. Schramm beim LdRA. in Aachen.

Versetzt: MinR. Triebel im FM. an die Reg. in Düsseldorf; RR. Kalau vom Hofe in Breslau an die Reg. in Frank-

furt a. d. O.; RAssess. Baedorf beim LdRA. in Meppen an das LdRA. in Preußisch Eylau.

Überwiesen: RDir. i. e. R. Prohasel in Schneidemühl der Reg. in Oppeln; LdR. i. e. R. Heimann in Köln dem OPräs. in Koblenz; LdR. i. e. R. Nülle, bisher komm. LdR. in Schwerin a. d. W., der Reg. in Merseburg; LdR. i. e. R. Dr. Thiemer in Salzwedel der Reg. in Liegnitz; LdR. i. e. R. Dr. Janzen, früher in Belgard, der Reg. in Stettin.

Ausgeschieden: LdR. i. e. R. Dr. Bohne bei der Reg. in Minden.

Entlassung auf Nachsuchen erteilt: Dem Vizepräs. Mengel beim OPräs. in Berlin.

In den Ruhestand versetzt: Vizepräs. i. e. R. Dr. Terwiel, früher beim OPräs. in Stettin, zum 1. 11. 1933.

Auf Grund der §§ 2—4 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 entlassen oder in den Ruhestand versetzt: OPräs. i. e. R Dr. Falck, früher in Magdeburg; RPräs. i. e. R. König, früher in Arnsberg; PolPräs. i. e. R. Schöbel in Hagen; PolPräs. i. e. R. Krüger in Weißenfels; RDir. i. e. R. Elsholz in Arnsberg; RDir. Kurtzig in Magdeburg; RDir. Voegt in Lüneburg; LdR. i. e. R. Hansmann, früher in Schwelm; LdR. i. e. R. Gauglitz in Goldberg; LdR. i. e. R. Kolb in Arnsberg; RR. Dahlke in Lüneburg; RR. Gringmuth in Schneidemühl; RR. Dr. Muhle in Magdeburg; RuVolkswirtschaftsräte Hannes und Dr. Kupperberg beim Preuß. Statist. Landesamt in Berlin.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Befördert: PMAssess. Dr. Steiner, Sensburg, zum PMR.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 10. 1933. Stelle f. Oldjmstr. z. Pf. (Abt.-Leiter) in Bernsdorf, Kr. Bütow, Reg.-Bez. Köslin. Staatl. angemietete Dienstw. vorh. Bewerb. bis zum 5. 9. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

Zum 1. 10. 1933. Stelle f. Oldjmstr. z. F. (Abt.-Leiter) in Schwarzdamerkow, Kr. Stolp, Reg.-Bez. Köslin. Staatseigene Dienstw. zu diesem Zeitpunkt voraussichtl. vorh. Bewerb. bis zum 5. 9. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 933.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Zustellungen an Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

RdErl. d. MdJ. v. 10. 8. 1933 — Zd 2191.

(1) Nach einer AV. des Pr. JM. v. 12. 7. 1933 über das Verfahren bei den von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen (JMBl. S. 227) sind Zustellungen an eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts regelmäßig in der Weise zu bewirken, daß die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück unter Beifügung des Entwurfs eines schriftlichen Empfangsbekenntnisses der Behörde oder der Körperschaft mit der Bitte übersendet, das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis umgehend zurückzusenden.

(2) Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß derartigen Bitten stets genau entsprochen wird und daß insbesondere Verzögerungen der Rücksendung peinlichst vermieden werden.

An die mir nachgeordneten und meiner Aufsicht unterstehenden Behörden. — MBliV. I S. 935.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Verwendung von Leinengeweben, deutschen Garnen und deutschem Leder.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 8. 1933 — IV a I 1538/33.

Der Preuß. FM. hat an die nachgeordneten Behörden sämtlicher Zweige der preuß. Staatsverwaltung den nachstehend abgedruckten RdErl. über die Verwendung von Leinengeweben und deutschem Leder gerichtet. Ferner sind die Beschaffungsstellen der Pol. angewiesen worden, bei allen Beschaffungen von Baumwoll-, Halbleinen- und Leinenstoffen in den Lieferungsbedingungen die Verwendung von Garnen, die in Deutschland gesponnen sind, zu fordern und die Firmen auf diese Forderung besonders hinzuweisen[1]). Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, aus arbeits- und devisenpolitischen Gründen nach diesen Anweisungen zu verfahren.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 935.

[1]) Vgl. RdErl. v. 24. 7. 1933 — II M 100 c Nr. 24/33 (nicht veröffentl.).

Anlage.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. 4. 7. 1933 — I C 1701/16. 4. (PrBesBl. S. 148).

(1) Im Interesse der deutschen Landwirtschaft und der Flachsspinnereibetriebe hat die Reichsregierung Maßnahmen

getroffen, um den Anbau von Flachs zu fördern. Diese Hilfsmaßnahmen können zu einem Erfolge jedoch nur führen, wenn auch für einen gesteigerten Absatz der aus dem Flachs gewonnenen Erzeugnisse Vorsorge getroffen wird. Eine erhebliche Verbesserung der Absatzverhältnisse würde erreicht werden, wenn bei der Beschaffung von Uniformen, Dienstkleidung und sonstigen Ausrüstungsgegenständen Leinengewebe in größerem Umfange verwendet werden würde. Insbesondere ist hierbei an eine verstärkte Verwendung von Leinendrillichanzügen zu denken. Angesichts der ernsten Finanzlage des Staates sind jedoch erhöhte Ausgaben auf jeden Fall zu vermeiden.

(2) Ferner wird im Zusammenhange mit den immer wachsenden Schwierigkeiten, deutsche Ledererzeugnisse auf dem Auslandsmarkt abzusetzen, darauf hingewiesen, daß ein dringendes Interesse daran besteht, die Verwendung von inländischem Leder im Inlande zu steigern, um der deutschen Lederindustrie die Aufrechterhaltung ihrer Betriebe in möglichst großem Umfange zu ermöglichen. Hinsichtlich des Bezuges von Fensterputzleder wird bemerkt, daß die Unterscheidung der in- und ausländischen Ware neuerdings dadurch gewährleistet ist, daß die in Deutschland hergestellten Leder den von dem Zentralverein der deutschen Lederindustrie herausgegebenen Stempel „Deutsches Leder" tragen.

An die nachgeordneten Behörden sämtl. Zweige der preuß. Staatsverwalt.

Ausf.-Anw. zur VO. zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentl. Hand v. 30. 3. 1933 (RGBl. I S. 180).

RdErl. d. MdJ. v. 9. 8. 1933 — IV a V 808 III*).

1. Geltungsbereich der Ausführungsanweisung.

Die nachfolgende Anweisung gilt für die Prüfung aller prüfungspflichtigen Wirtschaftsbetriebe, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden unterhalten werden, d. h. die mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwaltungsmäßig verbunden sind (Regiebetriebe) oder die in privatrechtlicher Form geführt werden, wenn ihr Geschäftskapital sich mittelbar oder unmittelbar mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden befindet. Dabei ist es gleichgültig, ob sich das Geschäftskapital in der Hand einer oder mehrerer Gemeinden (Gemeindeverbände) befindet.

2. Kreis der prüfungspflichtigen Betriebe.

(1) Zu den prüfungspflichtigen Betrieben gehören sowohl die Regiebetriebe als auch die in Form einer Gesellschaft des Privatrechts bestehenden Betriebe, soweit die unter 1 genannte Voraussetzung vorliegt.

(2) Ausgenommen von der Prüfungspflicht sind auf Grund der VO. allgemein diejenigen nicht der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, elektrischer Arbeit und Verkehrsleistungen dienenden Betriebe, bei denen das Verhältnis zu den Abnehmern ihrer Leistungen und Waren öffentlich-rechtlich geregelt ist, bei denen also für die Leistungen und Waren nicht sowohl ein privatrechtliches Entgelt, sondern öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben werden. Des weiteren sind von der Prüfungspflicht ausgenommen die in § 2 Abs. 2 der VO. ausdrücklich genannten Betriebe.

(3) Danach unterliegen der Prüfungspflicht, soweit sie nicht ausschließlich dem Eigenbedarf der Verwaltung dienen, beispielsweise die folgenden Wirtschaftsbetriebe:

a) Versorgungsbetriebe im engeren Sinne:
   Wasserwerke,
   Gaswerke,
   Elektrizitäts- und Fernheizwerke;

b) Verkehrsbetriebe:
   Straßenbahnen,
   Kleinbahnen,
   Kraftverkehrsbetriebe,
   Industriebahnen,
   Anschlußbahnen,
   Gleisbetriebe,
   Reedereien,
   Speicher, Speditionen und Lagerhäuser,
   Fuhrbetriebe,
   Häfen,
   Flughäfen,
   Fähren,
   Fremdenverkehrsbetriebe;

c) Betriebe der Urproduktion und darauf aufgebaute Verarbeitungsbetriebe:
   Güter und Gärtnereien,
   Molkereien, Milchhöfe,
   Sägewerke,
   Salinen,
   Brunnenvertriebe,
   Kies- und Kalkbetriebe,
   Braunkohlenbergwerke,
   Ziegeleien,
   Mühlen;

d) sonstige Betriebe:
   Selbständige Gaswerksproduktenbetriebe (Kohleveredlungsbetriebe),
   selbständige Installationsbetriebe,
   Eisfabriken,
   Milchkühl- und andere Kühlanlagen,
   Stadtwäschereien,
   Tierkörperverwertungsbetriebe,
   Verlagsanstalten,
   Kaufhäuser,
   Einkaufsgesellschaften,
   Hausratgesellschaften,
   Reklamebetriebe,
   Wein- und Ratskellereien, Stadthallen, Hotels- und Gastwirtsbetriebe,
   Heil- und Erholungsbäder, Luftkurbetriebe,
   Grundstücksgesellschaften.

(4) Von der in § 2 Abs. 4 der VO. gegebenen Ermächtigung, Betriebe geringen Umfangs von der Prüfungspflicht auszunehmen, beabsichtige ich nur im Einzelfall Gebrauch zu machen. Die Aufsichtsbehörden werden demnach ersucht, Anträge der Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 2 Abs. 4 mir vorzulegen. Dabei haben sie selbst schon nach strengen Maßstäben zu prüfen, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen. Ausnahmen werden von

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

mir nur für solche Betriebe zugelassen, die bei Beachtung des öffentlichen Zwecks jeder gemeindlichen Wirtschaftsführung unbedenklich in der Hand der Gemeinde belassen werden können. Dagegen werde ich eine Ausnahme grundsätzlich dann nicht erteilen, wenn in Ermangelung des öffentlichen Zwecks ein Abbau des Betriebes geboten erscheint. Bei Prüfung der Frage, ob in dem Betriebe erhebliche Mittel festgelegt sind, ist nicht von absoluten Maßstäben auszugehen, vielmehr festzustellen, ob die in dem Betrieb angelegten Mittel im Verhältnis zur Größe und Leistungsfähigkeit der Gemeinde erheblich sind. Zugleich ist bei Vorlage von Ausnahmeanträgen in jedem Falle zu berichten, auf welche Weise eine anderweitige geeignete Prüfung der Betriebe (z. B. gemäß § 18 GFV.)[1]) sichergestellt ist.

3. Durchführung der Prüfungen.

(1) Nach der VO. sind die Prüfungen durch Bilanzprüfer, d. h. öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer vorzunehmen, deren Beauftragung gemäß § 8 der VO. erfolgt. Inwieweit die Revisionsabteilungen der Sparkassen- und Giroverbände zu diesen Prüfungen herangezogen werden können, bleibt späterer Weisung vorbehalten. Da es unbedingt erforderlich ist, das Prüfungswesen der Gemeinden und Gemeindeverbände bei einer einzigen Stelle zusammenzufassen, habe ich im Einvernehmen mit dem RWiM. durch Ergänzung der Zweiten VO. v. 28. 1. 1933 (GS. S. 12, 30) über die Durchführung der GFV. v. 2. 11. 1932 (GS. S. 341)[2]) angeordnet, daß Bilanzprüfer im Sinne der VO. auch die überörtlichen Prüfungsverbände sind, die ihrerseits die Prüfungen nur durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer durchzuführen haben. Die gemäß § 8 der VO. zuständigen Organe werden ersucht, den Prüfungsauftrag in jedem Falle nur dem zuständigen überörtlichen Prüfungsverband zu geben. Sollte ein Organ dieser Weisung nicht folgen, so haben die Aufsichtsbehörden in jedem Falle gemäß § 8 Abs. 2, Unterabsatz 3 der VO. zu verfahren und nötigenfalls von sich aus den Prüfungsverband als Bilanzprüfer zu bestimmen.

(2) Den Prüfungsverbänden wird zur Pflicht gemacht, bei der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern möglichst weite Kreise dieses Berufsstandes zu berücksichtigen und jede Maßnahme zu unterlassen, die auf eine ungerechtfertigte Bevorzugung einzelner Wirtschaftsprüfer hinausläuft.

4. Prüfungsbericht.

(1) Über die Zielsetzung der Vorschriften über die Prüfung der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand ist in der Begründung (Reichsratsdrucksache 1933 Nr. 18) folgendes ausgeführt:

Die Gemeinden sind durch die Kriegswirtschaft vielfach zu unmittelbarer Betätigung in der Wirtschaft geführt worden; der größte Teil dieser kriegswirtschaftlichen Unternehmungen dürfte wohl inzwischen wieder abgebaut sein. In der Inflationszeit sind die Gemeinden dann durch die Finanzschwierigkeiten und den scheinbar großen Ertrag aller geschäftlichen Unternehmungen zu einer Angliederung aller möglichen Wirtschaftsunternehmungen auf dem Gebiete von Industrie, Handel, Handwerk und Verkehr veranlaßt worden. Dazu kam der Drang, selbst zu wirtschaften, und der Glaube, durch Eigenproduktion und Eigenhandel bei Waren des gemeindlichen oder öffentlichen Bedarfs billiger wirtschaften zu können. In sehr zahlreichen Fällen hat das Eindringen der öffentlichen Hand in die private Wirtschaft sich hierbei in der Form von Beteiligungen an Privatunternehmungen vollzogen.

Auch soweit sich inzwischen diese wirtschaftlichen Unternehmungen als Verlustquellen erwiesen haben, sind die Gemeindevertretungen vielfach schon aus weltanschaulichen Erwägungen nicht zu ihrem Abbau bereit. Dazu kommt, daß die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Unternehmungen der breiteren Öffentlichkeit oft unbekannt bleiben, so daß da, wo sie sich als verlustbringend erweisen, die in Unkenntnis hierüber gehaltene Öffentlichkeit auf einen Abbau dieser Betätigung nicht genügend hinwirken kann.

Die Klagen aus der privaten Wirtschaft über unzulässige Konkurrenzierung durch die öffentliche Hand haben in den letzten Jahren dauernd zugenommen. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß dieser Wettbewerb in wirtschaftlichen Krisenzeiten, in denen die durch den bestehenden Kapitalmangel ohnehin geschwächten privaten Betriebe schwer um ihre Existenz kämpfen müssen, besonders drückend und angesichts der vielfach bestehenden steuerlichen Begünstigung der öffentlichen Betriebe als unlauter empfunden wird. Diese Klagen haben zahlreiche Entschließungen wirtschaftlicher Körperschaften, aber auch wiederholte Entschließungen des Reichstags zur Folge gehabt, in welchen der Abbau aller entbehrlichen Regiebetriebe gefordert wurde (z. vgl. Entschließungen des Reichstags v. 8. 7. 1927 — Nr. 3456 der Drucksachen — und 20. 12. 1929 — Nr. 1483 der Drucksachen).

Die Reichsregierung hat mehrfach anerkannt, daß alle entbehrlichen Regiebetriebe, mit Ausnahme der Versorgungsbetriebe, abzubauen seien. So hat der Reichskanzler in der Sitzung des Reichstags v. 3. 7. 1929 ausdrücklich erklärt, daß einer durch die Bedürfnisse der öffentlichen Hand nicht gebotenen Ausdehnung ihrer wirtschaftlichen Betätigung angemessene Grenzen zu setzen seien. Die Reichsregierung hat aber auch wiederholt darauf hingewiesen, daß die vorgebrachten Klagen und Beschwerden in erster Linie die privatwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden beträfen, deren Einschränkung durch Reichsgesetz erheblichen Schwierigkeiten begegne.

Die Not-VO. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. 10. 1931[3]) hat eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, die Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand wenigstens einer regelmäßigen Prüfung durch sachverständige Prüfer zu unterziehen und das Prüfungsergebnis der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Zweck der VO. ist demnach, zu einem Abbau solcher Betriebe der Gemeinden, die durch den öffentlichen Zweck jeder gemeindlichen Wirtschaftsführung nicht gerechtfertigt werden und die demnach eine unzulässige Konkurrenzierung der freien Wirtschaft darstellen, beizutragen. Den Aufsichtsbehörden wird zur Erreichung dieses Zieles zur besonderen Pflicht gemacht, die Prüfungsberichte im Einvernehmen mit dem überörtlichen Prüfungsverband unter diesen Gesichtspunkten eingehend zu würdigen und in geeigneten Fällen auf einen Abbau derart unerwünschter Betriebe mit allen verfügbaren Mitteln hinzuwirken.

5. Übergangsvorschriften.

Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände bereits bisher von sich aus Bilanzprüfer bestellt haben, behält es hierbei für die im Rechnungsjahre 1933 vorzunehmenden Prüfungen sein Bewenden. Soweit eine Bestellung von Bilanzprüfern noch nicht erfolgt ist, ist sie alsbald nach Maßgabe dieser Ausf.-Anw. zu bewirken.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden, Gemeindeverbände und überörtlichen Prüfungsverbände.

— MBliV. I S. 937.

[1]) Vgl. GS. 1932 S. 341; MBliV. 1933 I S. 93.
[2]) Die Ergänzungs-VO. wird in der nächsten Nummer der GS. veröffentlicht.
[3]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 537.

Durchf.-Best. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) i. d. Fass. des Ges. v. 23. 6. 1933 (RGBl. I S. 389) und des Ges. v. 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 518) gegenüber früheren Angestellten und Arbeitern der Gemeinden, Gemeindeverbände und gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 8. 1933 — IV a I 1452*).

1. Das Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ist nunmehr auch gegenüber früheren Angestellten, Arbeitern und ihren Hinterbliebenen der Gemeinden, Gemeindeverbände und gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen unverzüglich durchzuführen, soweit sie Bezüge im Sinne des Schlußteils der Nr. 1 Abs. 1 der Zweiten Durchf.-VO. v. 4. 5. 1933 (RGBl. I S. 233) erhalten (vgl. hierzu die Ausf.-Anw. v. 17. 7. 1933 — IV a I 1406 V, MBliV. I S. 854, II zu Nr. 1 Abs. 1).

2. Wird bei diesen früheren Angestellten und Arbeitern eine der Voraussetzungen der Nr. 2—4 der Zweiten Durchf.-VO. bejaht, so wirkt sich dies auf ihre Bezüge oder die Bezüge ihrer Hinterbliebenen aus. Wegen der Voraussetzungen für die Anwendung der Nr. 2—4 gegenüber früheren Angestellten, Arbeitern und ihren Hinterbliebenen verweise ich auf I, II und III A des RdErl. v. 8. 6. 1933 — IV a I 1406 III (MBliV. I S. 687); wegen der vermögensrechtlichen Folgen der Entscheidung verweise ich auf die Durchf.-Best. v. 17. 7. 1933 — IV a I 1406 V (MBliV. I S. 854), die sinngemäß anzuwenden sind.

3. Bei der Durchführung des Ges. gegenüber früheren Angestellten, Arbeitern und ihren Hinterbliebenen sind also, worauf ich wegen der Verschiedenheit der Rechtsmittel besonders hinweise, ebenfalls zwei Entscheidungen zu unterscheiden, die beide von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) zu treffen sind:

a) Es ist zunächst darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen der Nr. 2—4 vorliegen. Soweit gegen diese Entscheidung Beschwerden erhoben werden, steht die Entscheidung hierüber mir allein zu. Die Best. zu III A Nr. 3 des RdErl. v. 8. 6. 1933 (MBliV. I S. 687) sind entsprechend anzuwenden.

b) Es ist weiter über die zu gewährenden Bezüge zu entscheiden. Streitigkeiten hierüber entscheidet im Falle der Beschwerde nach Nr. I Abs. 3 des RdErl. v. 17. 7. 1933 (MBliV. I S. 854) die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Entscheidungsformeln würden etwa zu lauten haben:

Im Falle der Nr. 2: „Ich löse auf Grund von Nr. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. 5. 1933 (RGBl. I S. 233) hiermit den Vertrag, auf Grund dessen Sie als früherer Angestellter (Arbeiter) Versorgungsbezüge erhalten.

Mit (Datum einsetzen) fallen die Versorgungsbezüge weg.

Gegen diese Entscheidung ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur das Rechtsmittel der Beschwerde an den Minister des Innern zulässig. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen bei der (einzurücken: Aufsichtsbehörde) anzubringen."

Im Falle der Nr. 3 und 4: „Wenn Sie als Angestellter (Arbeiter) noch am 8. 4. 1933 im Dienste der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) gewesen wären, wäre Ihr Vertrag auf Grund von Nr. 3 (Nr. 4) der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. 5. 1933 (RGBl. I S. 233) zu kündigen. Ich mache daher von dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung gegebenen Recht zur Herabsetzung Ihrer Bezüge Gebrauch.

Gegen diese Entscheidung ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur das Rechtsmittel der Beschwerde an den Minister des Innern zulässig. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen bei der (einzurücken: Aufsichtsbehörde) anzubringen.

Ihre Versorgungsbezüge werden nunmehr, wie folgt, festgesetzt: . . . .

Gegen die Entscheidung über die Höhe Ihrer Versorgungsbezüge steht Ihnen binnen 2 Wochen die Beschwerde an die (einzurücken: Aufsichtsbehörde) zu."

Entscheidungen gegenüber Hinterbliebenen sind entsprechend zu fassen.

— MBliV. I S. 941.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Feld- und Forsthüter, Ehrenfeldhüter, Nachtwächter und berufliche Hilfspol.-Beamte.

RdErl. d. MdJ. v. 10. 8. 1933 — II E 15 I/II*).

I.

1. (1) **Die beruflichen Feld- und Forsthüter** gehören, je nach ihrem Anstellungsverhältnis, zu den Angestellten oder Beamten des niederen Pol.-Vollzugsdienstes, für die es vergleichbare Stellen in der staatl. Pol. nicht gibt (OVG. Bd. 65 S. 112, 71 S. 177, 76 S. 225).

(2) Sie sind nach den für Pol.-Beamte gegebenen Vorschriften (§ 13 PVG.) ausdrücklich als „Feld- und Forsthüter" und für die ihnen als solchen obliegenden polizeilichen Dienstobliegenheiten (Abs. 4) zu bestätigen (§ 58 Feld- u. Forstpol.-Ges.)[1]). Soweit diese Form bisher nicht gewählt ist, ist dieses nachzuholen.

(3) Sie sind nicht Pol.-Beamte im Sinne des PBG. und PKG.

(4) Zu anderen, als den ihnen durch das Feld- u. Forstpol.-Ges.[1]), das Forstdiebstahlsges.[2]) sowie das Ges. zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit v. 29. 7. 1922 (GS. S. 213)[3]) zufallenden Aufgaben sind sie nicht befugt.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlagen können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

(5) Im Rahmen dieser Gesetze haben die Feld- und Forsthüter strafbare Handlungen zu verfolgen und Aufträgen der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchungsrichters nachzukommen.

(6) Sie sind jedoch keine Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

(7) Ehrenfeldhüter können durch die Gemeinden aus der Zahl ihrer Mitglieder gewählt werden.

(8) Die Wahl bedarf in Land- und Stadtgemeinden der Bestätigung als „Ehrenfeldhüter" durch die Pol.-Aufsichtsbehörde nach § 13 PVG.

(9) Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feld- und Forsthüter befugt, aber nicht verpflichtet.

(10) Dienstabzeichen. Feld- und Forsthüter sowie Ehrenfeldhüter tragen keine Uniform. Als amtliches Abzeichen sind sie nach Wahl der Anstellungsbehörde mit einer Dienstmütze nach dem Muster für Gemeindepol.-Vollzugsbeamte, einem Polizeistern als Anstecknadel, oder einer Armbinde auszustatten. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn zu der Dienstmütze der Polizeistern oder die Armbinde getragen wird.

Muster (wirkliche Größe).

Feld&Forst-Hüter

Erläuterung: Weißblech (mit Anstecknadel).

(11) Bewaffnung. Feld- und Forsthüter, sowie Ehrenfeldhüter sind grundsätzlich mit einem Stock und, bei örtlichem Bedürfnis, mit einem Polizeiknüppel oder einer Seitenwaffe auszurüsten.

(12) Die beruflichen Feld- und Forsthüter können in besonderen, sorgfältig zu prüfenden Fällen mit Genehmigung der Pol.-Aufsichtsbehörde in jedem Einzelfalle gemäß § 19 Abs. 1 des Schußwaffenges. (SchWG.)[4]) mit Handfeuerwaffen (Pistole, Revolver) ausgestattet werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

(13) Die Befugnis der im Beamtenverhältnis angestellten Feld- und Forsthüter zum Führen einer dienstlich gelieferten Schußwaffe folgt aus § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des SchWG.[4]). Sie erhalten hierüber den aus Anl. 1 ersichtlichen Ausweis, der mit dem Dienstausweis verbunden werden kann.

(14) Den im Angestelltenverhältnis stehenden Feld- und Forsthütern wird hiermit das Recht zum Führen der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen aus Anlaß ihrer dienstlichen Tätigkeit als Feld- und Forsthüter verliehen. Die dienstliche Belieferung dieser Feld- und Forsthüter mit einer Schußwaffe bedarf aber in jedem Einzelfalle der Genehmigung der Pol.-Aufsichtsbehörde. Sie erhalten nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des SchWG.[4]) eine Bescheinigung gemäß Anl. 2, die gleichfalls mit dem Dienstausweis verbunden werden kann.

(15) Die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Abs. 2 des SchWG.[4]) an die beamteten und angestellten Feld- und Forsthüter bedarf in jedem Einzelfalle der Genehmigung der Pol.-Aufsichtsbehörde. Sie ist nur ausnahmsweise bei besonders begründetem sachlichem Interesse zu erteilen.

(16) Die Ehrenfeldhüter fallen dagegen nicht unter die Bestimmungen des § 19 SchWG.[4]), bedürfen also zum Mitführen einer Schußwaffe auch in Ausübung ihres Dienstes neben der Genehmigung der Pol.-Aufsichtsbehörde eines Waffenscheines.

(17) Eine Bewaffnung der Feld- und Forsthüter mit Gewehren ist nicht zulässig.

(18) Waffengebrauch. Der Waffengebrauch der Feld- und Forsthüter sowie der Ehrenfeldhüter regelt sich im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nach den für die Pol.-Beamten in den Ausf.-Best. zum PVG.[5]) erlassenen Vorschriften.

Muster (wirkliche Größe).

Feld-und Forst-Hüter

Erläuterung: Grüne Armbinde, Stern aus Weißblech.

2. **Nachtwachtmänner** (beamtete oder angestellte Nachtwächter).

(1) Sie sind keine Pol.-Beamte im Sinne des PVG. und PKG. Sie bedürfen aber gemäß § 13 PVG. der Bestätigung „als Nachtwachtmänner" durch die Pol.-Aufsichtsbehörde, falls sie mit polizeilichen Aufgaben betraut werden. Diese Bestätigung ist auf die polizeilichen Dienstobliegenheiten zu beschränken, die mit der nächtlichen Bewachung von Straßen und Grundstücken verbunden sind.

(2) Ob die Übertragung polizeilicher Obliegenheiten auf den Nachtwachtmann überhaupt erforderlich ist, ist in jedem Einzelfalle unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse genau zu prüfen.

(3) In der Regel wird dies ebensowenig notwendig sein, wie bei Nachtwächtern in Fabriken, Bauhöfen und anderen gewerblichen und sonstigen Anlagen.

(4) Bewaffnung. Bestätigte Nachtwachtmänner sind grundsätzlich mit einem Seitengewehr oder einem Polizeiknüppel auszustatten. Sie können nach den für die im Angestelltenverhältnis stehenden Feld- und Forsthüter gegebenen Bestimmungen mit Genehmigung der Pol.-Aufsichtsbehörden unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit Schußwaffen (Pistole — Revolver) ausgestattet werden.

(5) Der Waffengebrauch der gemäß § 13 PVG. bestätigten Nachtwachtmänner regelt sich im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nach den für die Pol.-Beamten erlassenen Vorschriften in den Ausf.-Best. zum PVG.[5]).

(6) Soweit nichtbestätigte Nachtwachtmänner zu ihrem persönlichen Schutze mit Waffen ausgerüstet sind, beschränkt sich der Waffengebrauch auf das Notwehrrecht. Sie bedürfen zum Führen einer Schußwaffe im Sinne des § 15 SchWG.[4]) eines Waffenscheines.

(7) Dienstabzeichen. Die Nachtwachtmänner tragen keine Uniform, sie sind mit einer Dienstmütze nach dem Muster für Gemeindepol.-Vollzugsbeamte auszustatten.

3. **Berufliche Hilfspolizeibeamte.**

(Die auf Grund des RdErl. v. 22. 2. 1933 — II C I 59 Nr. 40/33, nicht veröffentl.[6]), zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Pol. eingestellten und bestätigten Hilfspol.-Kräfte gelten nicht als Hilfspol.-Beamte im Sinne der nachstehenden Bestimmungen. Auf sie finden letztere daher keine Anwendung.)

(1) Berufliche Hilfspol.-Beamte sind keine Pol.-Beamten im Sinne des PVG. und PKG.

(2) Sie müssen jedoch, falls sie mit der Wahrnehmung irgendwelcher, auch untergeordneter polizeilicher Aufgaben betraut werden, nach § 13 PVG. durch die Pol.-Aufsichtsbehörde bestätigt werden. Die Bestätigung ist in jedem Einzelfalle auf diejenigen polizeilichen Dienstleistungen zu beschränken, die dem Hilfspol.-Beamten übertragen werden sollen. Auch zeitliche Beschränkungen sind einzufügen, soweit sie sich aus den Anstellungsbedingungen ergeben, z. B. „bei Märkten und Volksfesten", „während der Badezeit", „für die Dauer einer Vertretung".

(3) Damit erhalten sie im Rahmen ihrer begrenzten Zuständigkeit dieselben Rechte und Pflichten wie Pol.-Beamte.

(4) Bewaffnung, Waffengebrauch, Dienstabzeichen der Hilfspol.-Beamten wie bei den bestätigten Nachtwachtmännern.

(5) Die Neueinstellung von Hilfspol.-Beamten ist auf dringende Fälle zu beschränken, die eine vorübergehende Beschäftigung derartiger Hilfskräfte erforderlich machen.

II.

Soweit den Vorschriften dieses RdErl. noch nicht entsprochen ist, ist dies nachzuholen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 941.

---

[1]) GS. 1926 S. 83; 1931 S. 91, 136; MBliV. 1933 I S. 699.

[2]) Vgl. GS. 1878 S. 222; 1921 S. 103; 1923 S. 291; 1924 S. 127.

[3]) Vgl. auch GS. 1923 S. 358; 1925 S. 85; 1933 S. 99.

[4]) Vgl. RGBl. 1928 I S. 143; 1931 I S. 742.

[5]) Vgl. MBliV. 1931 S. 923, 1010, 1060, 1170.

[6]) Aufgehoben durch RdErl. v. 2. 8. 1933 (MBliV. I S. 932 a).

Anlage 1.

Ausweis.

Der . . . . ist als beamteter Feld- und Forsthüter zum Führen einer Schußwaffe, Modell . . . . Kaliber . . . . . . gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Schußwaffenges. v. 12. 4. 1928 (RGBl. I S. 143) berechtigt.

(Ort), den . . . .

Der . . . .
als Ortspolizeibehörde.

(Siegel.) Unterschrift.

Anlage 2.

Ausweis.

Der auf Privatdienstvertrag angestellte Feld- und Forsthüter . . . . hat das Recht zum Führen der ihm dienstlich gelieferten Schußwaffe Modell . . . . Kaliber . . . . . . während der Ausübung des Feld- und Forstdienstes auf Grund Verleihung durch RdErl. des MdI. v. 10. 8. 1933 — II E 15 I/II (MBliV. I S. 941) gemäß § 19 Abs. 1 Ziff 2 des Schußwaffenges. v. 12. 4. 1928 (RGBl. I S. 143).

(Ort), den . . . .

Der . . . .
als Ortspolizeibehörde.

(Siegel.) Unterschrift.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Grußbestimmungen für die Polizei.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 8. 1933 — II C I 55 Nr. 73/33.

In Ergänzung der in den RdErl. v. 24. 6. 1933 — II C I 55 Nr. 63/33 (MBliV. I S. 752) und v. 20. 7. 1933 — Zd 1486 (MBliV. I S. 859) enthaltenen Grußbestimmungen wird für die Schutzpolizei, Landjägerei und kommunale Polizei folgendes angeordnet:

1. Für die Grußpflicht (Ehrenbezeugung) und die Ausführung des Grußes mit Kopfbedeckung in und außer Dienst gelten die Bestimmungen der VfdP. Nr. 7, I (Ziff. 103).

2. Bei der Grußerweisung ohne Kopfbedeckung ist zu unterscheiden:

a) Gruß des einzelnen Beamten in und außer Dienst:
   aa) Im Stehen: Grundstellung, kurzes Heben des rechten gestreckten Armes nach vorn schräg aufwärts, Fingerspitzen der gestreckten Hand etwas über Stirnhöhe, sodann alsbaldiges Senken des Armes zur Grundstellung.
   bb) In der Bewegung sinngemäß wie zu aa).

Hat der Beamte eine Meldung zu erstatten, so hebt er den rechten Arm zum Gruß und meldet, nachdem er den Arm wieder kurz in die Grundstellung gesenkt hat, im Stillstehen.

b) Ehrenbezeugungen geschlossener Abteilungen:

Hierfür gelten die Bestimmungen der VfdP. Nr. 7, I (Ziff. 108). Der Führer meldet jedoch, wenn er keine Kopfbedeckung trägt, in der unter Ziff. 2 a dieses RdErl. bezeichneten Form. In der Front stehende Pol.-Offiziere ohne Kopfbedeckung grüßen ebenso, sobald der Meldende den Vorgesetzten grüßt.

Diese Vorschrift gilt auch für Ehrenbezeugungen in geschlossenen Räumen.

3. Die förmliche Begrüßung einer Abteilung durch einen Vorgesetzten erfolgt durch: „xte Bereitschaft (od. ähnl.) — Heil!“. Der Gruß wird von der ganzen Abteilung erwidert mit: „Es lebe Deutschland!“.

Ein Gruß nach Ziff. 103, VfdP. Nr. 7, I oder nach Ziff. 2 a dieses RdErl. wird dabei nicht erwiesen.

4. Die Herausgabe von Deckblättern zur VfdP. Nr. 7, I bleibt vorbehalten.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 947.

Einheitl. Vordrucke „Pol.“ f. staatl. Pol.-Behörden.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 8. 1933 — II F 96 Nr. 3 IV/33.

Vgl. MBliV. 1932 S. 198, 334.

(1) Den Reg.-Präs., Landespol.-Inspektionen (mit Nebenabdrucken für die unterstellten Kdos. der Schutzpol.), den Pol.-Schulen und dem Pol.-Institut werden unmittelbar ohne besonderes Anschreiben je 2 Stück des neuen Vordruckes Pol. Nr. 76 (Gutachten über die geistige Tauglichkeit für den Schutzpol.-Dienst) übersandt.

(2) Entwurfsbehörde ist das MdJ.

(3) Der bisherige Vordruck Pol. Nr. 76 kann aufgebraucht werden.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.) — MBliV. I S. 947.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Einstellungsverfahren für die Schutzpol.

RdErl. d. MdJ. v. 9. 8. 1933 — II B II 66 Nr. 5/33.

In Ergänz. der Ziff. 14 Abs. 5 der VfdP. Nr. 23 sind alle gemäß RdErl. v. 10. 4. 1933 (MBliV. I S. 467) einzuholenden Auskünfte durch die nationalen Verbände und die Auskünfte, die auf Grund des RdErl. v. 28. 2. 1933 (MBliV. I S. 240) für die in den April-Anwärterlehrgang 1933 eingestellten Pol.-Anwärter eingeholt worden sind, zu den späteren Personalakten des Beamten zu nehmen.

Zusatz für die Landespol.-Insp. Mitteldeutschland in Halle a. d. S.: Auf den Randbericht v. 2. 6. 1933 — Abt. II Nr. 66/33.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.) — MBliV. I S. 948.

Beförderung von Oberlandjägern zu Landjägermeistern.

RdErl. d. MdJ. v. 9. 8. 1933 — II C I 111 Nr. 75/33.

(1) Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 26. 5. 1933 (MBliV. I S. 657) Abschn. IV Ziff. 6 ist bei der Beförderung von Oberlandjägern zu Landjägermeistern wie folgt zu verfahren:

(2) Die Reg.-Präs. fordern zum 1. 10. j. J., erstmalig zum 1. 10. 1933, Leistungsberichte über diejenigen dienstältesten Oberlandjäger ein, die voraussichtlich innerhalb Jahresfrist zur Beförderung zum Landjägermeister heranstehen.

(3) Die Leistungsberichte haben sich über folgende Punkte auszusprechen:

1. Führereigenschaft.
2. Dienstleistung im praktischen Landjägerdienst.
3. Dienstleistung in der Abfassung von Berichten usw.
4. Fähigkeit im Umgang mit der Bevölkerung.
5. Theoretische Dienstkenntnisse (Gesetzeskunde usw.).
6. Außerdienstliche Führung.
7. Wirtschaftliche Verhältnisse (Schulden).

(4) Die Urteile sind in aller Kürze mit „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ bei 7. mit „geordnet“ oder „nicht geordnet“ abzugeben.

(5) Die Leistungsberichte werden von dem Abteilungsleiter unter Anlegung eines strengen Maßstabes aufgestellt. Der Kreisleiter hat dazu Stellung zu nehmen und sie dem Landrat vorzulegen. Dieser hat sie nach Stellungnahme durch die Hand des Inspektionsführers, der gleichfalls Stellung nimmt, dem Reg.-Präs. vorzulegen. Hier

haben die Kommandeure der Landjägerei die Leistungsberichte zu prüfen und unter Berücksichtigung der nachstehenden Richtlinien mit dem abschließenden und verbindlichen Vermerk „zur Beförderung geeignet" oder „zur Beförderung nicht geeignet" zu versehen. Dieser Vermerk kann auch näher begründet werden.

(6) Inneres und aufrichtiges Verbundensein mit der Ideenwelt des nationalsozialistischen Staates ist selbstverständliche Voraussetzung jeder Beförderung.

(7) Die Entscheidung darüber, ob diese anzunehmen ist oder nicht, liegt allein bei den Dienstvorgesetzten.

(8) Wenn das Urteil zu den Punkten 1—6 in mehr wie zwei Fällen nur genügend oder darunter lautet, kommt eine Beförderung vorläufig nicht in Frage. Das Urteil über Führereigenschaft muß im Beförderungsfall auf „gut" lauten. Nach zwei Jahren kann die Beförderungsfrage unter Einforderung eines neuen Zeugnisses erneut geprüft werden.

(9) Um denjenigen dienstjüngeren Oberlandjägern, die sich bereits in der Zeit vor der Machtübernahme besondere Verdienste um die nationalsozialistische Revolution erworben haben, bei sonstiger Eignung Gelegenheit zu schnellerem Aufstieg zu geben, kann die Beförderung von Oberlandjägern mit mindestens 5 Dienstjahren als solche unter Vorlage des Leistungsberichts und unter eingehender Begründung bei mir für eine freie Stelle des eigenen Reg.-Bez. beantragt werden.

(10) Im übrigen bleibt es wegen der Besetzung von Landjägermeisterstellen bei den früheren Erlassen.

An die Landjägerei. — MBliV. I S. 948.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Vergütungen für Vorträge vor Pol.-Beamten.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 8. 1933 — II F 81 Nr. 547/32.

(1) Es widerspricht dem Geiste des nationalsozialistischen Staates, wenn seine Beamten für Vorträge aus ihren Sachgebieten vor Pol.-Beamten — sei es in einer Pol.-Bildungsanstalt oder auch sonst — Entgelt erhalten. Bei der Stellung des jetzigen Staates zum Volke steht nicht zu erwarten, daß Beamte, die bisher für Vorträge Bezahlung erhalten haben, die weitere Vortragstätigkeit ablehnen, wenn sie nunmehr keine Vergütung dafür bekommen. Gegen Erstattung der Fahrkosten, etwaiger barer Auslagen, die mit dem Vortrag in unmittelbarer Verbindung stehen, sowie gegebenenfalls gegen die Auszahlung der Tage- und Übernachtungsgelder bestehen keine Bedenken.

(2) Soweit Angehörige freier Berufe und Hochschuldozenten trotz Hinweises auf die gespannte Finanzlage des Staates ihre Vorträge nicht kostenlos halten können, so dürfen Vergütungen an sie bis zum Höchstbetrage von 30 *RM* für einen Vortrag gezahlt werden, wozu dann noch gegebenenfalls die Erstattung der Fahrkosten und Barauslagen sowie die Auszahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern hinzukämen.

Zusatz für die Technische Pol.-Schule und das Landesamt für Luftschutz, Technik und Verkehr: Vw B v. 23. 3. 1933 des früheren Pol.-Instituts für Technik und Verkehr ist damit erledigt.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 950.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Anordnung der Fürsorgeerziehung nach § 63 Abs. 1 Ziff. 1 RJWG. (in der Fass. v. 4. 11. 1932, RGBl. I S. 522).

Beschluß des KG. v. 7. 7. 1933 — 1 a X 810/33.

(Auszug.)

Die Anordnung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung aus § 63 Abs. 1 Nr. 1 RJWG.[1]) war vor dem Inkrafttreten der VO. v. 4. 11. 1932[1]) im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Minderjährigen durch § 55 aaO.[1]) an die weitere Vorbedingung geknüpft, daß dessen Entfernung aus der bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung besondere Aufwendungen erfordert. Unter „besonderen Aufwendungen" im Sinne dieser Bestimmungen waren solche mit Kosten verbundenen Leistungen zu verstehen, die über den Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs, wie ihn der Fürsorgeverband regelmäßig zu gewähren hat, hinausgingen. (Siehe RGZ. Bd. 124 S. 309, JMBl. 1929 S. 185 und JFG. Bd. 4 S. 94.) Durch die obenerwähnte VO. ist nun aber der § 55 RJWG.[1]) aufgehoben worden; ferner hat der § 63 Abs. 1 Nr. 1 daselbst[1]) eine andere Fassung erhalten. Abgesehen davon, daß die Fürsorgeerziehung zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung nicht mehr angeordnet werden darf, ist jetzt Voraussetzung, daß eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Schon der § 1 Nr. 1 des Preuß. Fürsorgeerziehungsges. in der Fass. der Novelle v. 7. 7. 1915[2]) enthielt diese Bestimmung. Damals behielt die Fürsorgeerziehung subsidiäre Bedeutung im Falle der Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung nur, soweit private Mittel zu einer anderweiten geeigneten Unterbringung vorhanden waren, also im wesentlichen nur für bemittelte Minderjährige. Hiergegen griff bei hilfsbedürftigen Minderjährigen, die anderweit unterzubringen waren, die Fürsorgeerziehung regelmäßig ohne weiteres Platz. (Vgl. RGZ. Bd. 124 S. 314.) Dieser Rechtszustand ist durch die Aufhebung des § 55 RJWG.[1]) und durch die anderweite Fassung des § 63 Abs. 1 Nr. 1 daselbst[1]) wieder hergestellt worden. Es ist also die Fürsorgeerziehung aus § 63 Abs. 1 Nr. 1 aaO.[1]), wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB. vorliegen, anzuordnen, falls die anderweite Unterbringung eines hilfsbedürftigen Minder-

jährigen zur Verhütung seiner nicht lediglich körperlichen Verwahrlosung erforderlich ist und zur Durchführung der Unterbringung öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müssen. (Vgl. den Beschluß 1 a X 1543/32, der zum Abdruck bestimmt ist.)

— MdJ. IV W 2436/7. 7. — MBliV. I S. 949.

[1] Vgl. RGBl. 1922 I S. 633; 1924 I S. 110; 1932 I S. 522, 531.
[2] Vgl. GS. 1915 S. 113.

Darlehnsgewährung durch Landesfürsorgeverbände.

RdErl. d. MdJ. v. 9. 8. 1933 — IV W 3355/14. 7.

(1) Den Landesfürsorgeverbänden (dem Landesfürsorgeverband der Provinz Schleswig-Holstein zgl. für den Landesfürsorgeverband Lauenburgischer Landeskommunalverband und den Landesfürsorgeverband Insel Helgoland) habe ich zur Weiterführung der von der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands GmbH. bisher betriebenen Darlehnsgewährung (vgl. RdErl. v. 7. 6. 1933, MBliV. I S. 692 q) Mittel zur Verfügung gestellt, aus denen nach den folgenden Richtlinien Darlehen an Einzelpersonen gewährt werden können.

(2) Die Förderung von Einrichtungen der Erwerbsbeschränktenfürsorge und der sonstigen produktiven Wohlfahrtspflege behalte ich mir selbst nach Maßgabe der mir zur Verfügung stehenden Mittel vor.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 951.

Anlage.

Richtlinien
für die Vergebung von Darlehen durch die Landesfürsorgeverbände.

I. Personenkreis und Zweck der Darlehen.

Die Darlehen dürfen nur an Einzelpersonen gewährt werden, und zwar als Beschaffungsdarlehen oder als Produktivdarlehen.

1. Beschaffungsdarlehen können nur an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen nach den Versorgungsgesetzen Gleichstehenden (vgl. § 20 der Reichsgrundsätze[1]) und die amtlichen Erläuterungen hierzu) gewährt werden. Sie dienen zur Beschaffung von Hausrat, Kleidung und für sonstige Zwecke familienwirtschaftlicher Art und zur Tilgung der für solche Zwecke nachweislich aufgenommenen Schulden. Sie dürfen nicht zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhalts und nicht in Fällen gewährt werden, in denen die öffentliche Fürsorge zur Hilfe verpflichtet ist, die Hilfe aber in Darlehnsform nicht gewähren darf (§ 11 der Reichsgrundsätze[1]), § 25 Abs. 6 FV.[2])).

2. (1) Die Produktivdarlehen können gewährt werden für Zwecke
a) die die eigene wirtschaftliche Leistung des Darlehnsnehmers erhalten oder stärken,
b) die es dem Darlehnsnehmer ermöglichen sollen, sich wirtschaftliche Selbständigkeit zu erwerben oder seine gefährdete wirtschaftliche Selbständigkeit zu erhalten,

insbesondere zu einer Umstellung oder Änderung der Berufstätigkeit. Als Darlehnsnehmer kommen in erster Linie in Betracht Erwerbsbeschränkte aller Art, Kriegsbeschädigte, Kleinrentner, Sozialrentner, außerdem Kriegshinterbliebene und Personen, die bereits hilfsbedürftig sind oder hilfsbedürftig zu werden drohen. — Über 40 Jahre alte männliche und über 35 Jahre alte weibliche Angestellte, die ohne ausreichenden Erwerb sind, können aus den den Landesfürsorgeverbänden gegebenen Mitteln Produktivdarlehen nicht erhalten. Die für diese Gruppe bisher der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands GmbH. obliegende Darlehnsgewährung (vgl. RdErl. des MfV. v. 23. 4. 1928, VMBl. S. 536) hat der RAM. der Reichsanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragen[3]). Die Gewährung von Produktivdarlehen an sonstige Arbeitnehmer durch die Landesfürsorgeverbände hat möglichst nach den gleichen Gesichtspunkten wie die durch die Organe der Reichsanstalt an ältere Angestellte zu erfolgen. Es ist daher eine Verständigung mit den Organen der Reichsanstalt anzustreben, insbesondere sind auch für die von den Landesfürsorgeverbänden zu vergebenden Darlehen die örtlich zuständigen Arbeitsämter darüber zu hören, ob der Antragsteller noch Aussicht hat, wieder als Arbeitnehmer unterzukommen, ob er für die von ihm angestrebte selbständige Tätigkeit die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt und wie die Aussichten der von ihm angestrebten Tätigkeit beurteilt werden. Bei Zweifeln über die Aussichten ist auch die zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören.

(2) Als unmittelbarer Verwendungszweck der Produktivdarlehen können beispielsweise in Betracht kommen die Beschaffung von Rohstoffen und Waren, Arbeitsmaterialien und Arbeitsgeräten, die Stärkung selbstbewirtschafteten Grundbesitzes, insbesondere Anschaffung von Saatgut und Vieh, die Ausbesserung von Wohnhäusern, soweit sie als Logierhäuser und Fremdenheime dem Erwerb des Darlehnsnehmers dienen sollen, die Anschaffung von Möbeln und sonstigen Einrichtungen für den gleichen Zweck.

(3) Lediglich zur Umschuldung dürfen die Darlehen nicht gewährt werden.

II. Die Höhe der Darlehen zu I 1 (Beschaffungsdarlehen) dürfen den Betrag von 150 *RM*, in besonderen Fällen 300 *RM*, die zu I 2 (Produktivdarlehen) in der Regel den Betrag von 2000 *RM* nicht übersteigen.

III. Verzinsung der Darlehen.

Die Darlehen zu I 1 (Beschaffungsdarlehen) sind unverzinslich, die zu I 2 (Produktivdarlehen) mit $3^1/_2$ v. H. zu verzinsen.

IV. Rückzahlung der Darlehen.

Die Darlehen zu I 1 (Beschaffungsdarlehen) sind kurzfristig, ihre Rückzahlung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Die Rückzahlung der Darlehen zu I 2 (Produktivdarlehen) soll in der Regel in monatlichen Teilzahlungen innerhalb von $3^1/_2$ bis 4 Jahren erfolgen, die nach einer angemessenen Schonzeit zu laufen beginnen.

V. Sicherung der Darlehen.

(1) Die Rückzahlung der Darlehen zu I 1 (Beschaffungsdarlehen) ist ausreichend zu sichern.

(2) Eine Sicherstellung durch Hausrat genügt in der Regel wegen des Pfandrechts des Vermieters und der Unentbehrlichkeit des Hausrates nicht.

(3) Die Sicherung durch Rentenübertragung oder Verpfändung hat in der Weise zu erfolgen, daß von Beginn der Teilzahlungen ab der übertragene Rententeil unmittelbar an den Darlehnsgläubiger gezahlt wird.

(4) Bei Verheirateten sind in allen Fällen beide Ehegatten zu verpflichten.

[1] Vgl. RGBl. 1931 I S. 441; 1933 I S. 316.
[2] Vgl. RGBl. 1931 I S. 307.
[3] Nach Rundschreiben des RAM. v. 14. 7. 1933 — II b Nr. 7563/33 sind Anträge auf Darlehnsgewährung an ältere erwerbslose Angestellte wie bisher auf dem Wege über die Fürsorgebehörden vorzulegen. Weitere Mitteilung über das Verfahren ist den Landesregierungen in Aussicht gestellt.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Fahnenflucht aus der Reichswehr.

RdErl. d. MdJ. v. 7. 8. 1933 — V Sta 4164 III gen.

Der Dienst im früheren deutschen Heere und in der früheren deutschen Marine beruhte regelmäßig auf der allgemeinen Wehrpflicht, während das Dienstverhältnis in der Reichswehr (Reichsheer und Reichsmarine) auf einem Vertrage zwischen dem in die Wehrmacht Eintretenden und dem Reich fußt (vgl. § 19 des Wehrges. v. 23. 3. 1921 — RGBl. S. 329). Dieser Vertrag bewirkt jedoch kein privatrechtliches Rechtsverhältnis, sondern ein im öffentlichen Recht wurzelndes Staatsdienstverhältnis. Der Soldat unterwirft sich einer besonderen Treu- und Gehorsamspflicht gegenüber dem Reich; er bekräftigt dies durch den Diensteid. Die Verletzung der übernommenen Pflichten ist mit besonderen disziplinaren und kriminellen Strafen bedroht. So sind ebenso wie früher auch in der neuen Wehrverfassung u a. die unerlaubte Entfernung und vor allem die Fahnenflucht strafbare Dienstvergehen. Wie sich aus § 21 Abs. 2 Nr. 2 Ziff. c des Wehrges. und aus § 437 Abs. 2, § 291 der StPO. in der Fassung der Bek. des RJM. v. 22. 3. 1924 (RGBl. I S. 299) ergibt, wird die Fahnenfluchterklärung im Reichsanzeiger veröffentlicht. Alles in allem unterscheidet sich also das Dienstverhältnis in der früheren Wehrmacht von dem in der Reichswehr zwar in der Art der Entstehung und Beendigung, aber kaum in seinem eigentlichen Wesensinhalt. Hiernach bestimme ich im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsressorts, daß die Vorschrift im § 26 Abs. 2 Satz 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsges. v. 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583) auch auf fahnenflüchtige Angehörige der Reichswehr anzuwenden ist.

An die Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 953.

Vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisesichtvermerks.

RdErl. d. MdJ. v. 7. 8. 1933 — V E 918.

Wenn Reichsangehörige ihren Wohnsitz nach dem Auslande verlegen, ist bei der Erteilung des Ausreisesichtvermerks gemäß § 50 Abs. 2 der Paßbek.[1]) eine bestimmte Grenzübergangsstelle vorzuschreiben und gleichzeitig das zuständige Grenzzollamt zu verständigen.

An die Sichtvermerksbehörden. — MBliV. I S. 954.

[1]) Vgl. MBliV. 1932 S. 685.

Land- und Forstwirtschaft. Jagd. Wasserwirtschaft und Fischerei.

Rechtsstellung des Gartenbaues.

RdErl. d. RMfEuL., d. RWiM., d. RAM. u. d. RJM. v. 15. 5. 1933 — RMfEuL. I 2/262.

(1) Die Frage, ob und inwieweit gärtnerische Betriebe zur Landwirtschaft oder zum Gewerbe gehören, wird seitens der nachgeordneten Behörden außerordentlich verschieden beurteilt. In der Praxis der Verwaltungsbehörden sowie in der Rechtsprechung wird die Zugehörigkeit des Gartenbaues zur Landwirtschaft teils bejaht, teils verneint. Die Verschiedenheit der Auffassungen über die rechtliche Stellung des Gartenbaues auf den verschiedensten Rechtsgebieten hat für den Gartenbau in der Praxis zu auf die Dauer unhaltbaren und unerträglichen Zuständen geführt. So ist es, obgleich der Gartenbau nach den landesgesetzlichen Bestimmungen seine öffentlich-rechtliche Berufsvertretung bei den gesetzlichen Körperschaften der Landwirtschaft hat, anläßlich der Aufstellung der Handwerkerrollen durch die Handwerkskammern in zahlreichen Fällen vorgekommen, daß Gartenbaubetriebe auch in die Handwerkerrollen eingetragen und damit zu einer doppelten Beitragsleistung herangezogen wurden. Lediglich auf dem Gebiete des Steuerrechts kann festgestellt werden, daß durch die neuere Gesetzgebung bereits eine weitgehende Klärung der Rechtsstellung des Gartenbaues erfolgt ist, indem die Steuergesetzgebung sowohl des Reiches als auch der meisten Länder es unternommen hat, den Gartenbau gemeinsam mit der Landwirtschaft (im engeren Sinne) und der Forstwirtschaft als einen Teil der Urproduktion zur Landwirtschaft im weiteren Sinne einzugliedern. Während somit die rechtliche Zugehörigkeit des Gartenbaues im Steuerrecht fast überall eine zweifelsfreie Klärung gefunden hat, ist diese Frage für die Gebiete des Gewerbe- und Arbeitsrechts gesetzlich noch sozusagen ungeklärt. Dieser Umstand gibt uns Veranlassung, für die rechtliche Behandlung des Gartenbaues auf den genannten Gebieten, insbesondere für die Auslegung der §§ 6 und 154 der GewO., auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

(2) Maßgebend für die Frage der Eingliederung des Gartenbaues in die Landwirtschaft ist nach Auffassung der . . . . Reichsministerien die Natur des Betriebes als einer Stätte der Urproduktion und nicht die Art der technischen Betriebsführung. Zu den Betrieben der Landwirtschaft gehören sämtliche Gartenbaubetriebe, die sich ausschließlich oder überwiegend mit der Hervorbringung organischer Naturprodukte durch Bodenbewirtschaftung mit naturgegebenen Mitteln befassen. Dabei ist davon auszugehen, daß unter Gartenbau auch die Tätigkeit zu verstehen ist, die auf die unter gesteigerter Bodenbewirtschaftung betriebene Gewinnung von hochwertigen pflanzlichen Bodenerzeugnissen, z. B. von Gemüse, Obst, Schnittblumen, Topfpflanzen, Obst- und Zierbäumen, Obst- und Ziersträuchern, Rosen, Nadelbäumen und anderen Gehölzen, Stauden, Blumen- und Gemüsesamen

gerichtet ist. Eine gesteigerte Bodenbewirtschaftung im vorgenannten Sinne liegt regelmäßig z. B. dann vor, wenn besondere Einrichtungen vorhanden sind, z. B. Bewässerungsanlagen (Wasserleitung, Beregnungseinrichtungen), Schutzeinrichtungen gegen Sonnenbrand (Schattenhallen, Schattenstellagen, Schattenbeete) oder Kälteschäden (Überwinterungsräume wie sogenannte „Japans", Kästen, besondere Schuppen, Keller und ähnliche Räumlichkeiten), ferner Gewächshäuser und sonstige überglaste Flächen, Einfriedigungen usw. Nicht erforderlich ist, daß der Gartenbau im Zusammenhang mit sonstiger Land- oder Forstwirtschaft oder anderer nichtgewerblicher Bodenbewirtschaftung betrieben wird. Dagegen sind dem Gartenbau und damit der Landwirtschaft nicht zuzurechnen, sondern als Gewerbebetriebe im Sinne des Gewerberechts zu behandeln alle Gärtnereibetriebe, die sich ganz oder in der Hauptsache auf die Verarbeitung oder Veräußerung von Erzeugnissen des Gartenbaus beschränken. Landschaftsgärtnereien, die sich mit der Anlage sowie mit der Pflege von Gärten, Parks usw., Friedhofsgärtnereien, die sich nur mit der Bepflanzung sowie mit der Pflege von Grabanlagen, Dekorationsgärtnereien, die sich mit der Ausschmückung von Flächen, Räumlichkeiten usw., Blumen- und Kranzbindereien, die sich mit der Anfertigung von Gebinden der verschiedensten Art (Sträußen, Kränzen, Kreuzen u. dgl.) aus Blumen, Pflanzen und Pflanzenteilen, sog. Handelsgärtnereien, die sich ausschließlich oder überwiegend mit dem Handel gärtnerischer Erzeugnisse befassen, ferner die Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven sowie von Praeserven, von Fruchtsäften und Fruchtweinen, von Marmeladen und Konfitüren sowie von präparierten Pflanzen fallen sonach, wenn sie ohne Bodenbewirtschaftung betrieben werden, niemals unter den Begriff des Gartenbaues. Soweit solche Unternehmen dagegen der Verwertung eigener Erzeugnisse und nur in geringem Umfange der Verwertung fremder Erzeugnisse dienen, handelt es sich nicht um selbständige gewerbliche, sondern um gärtnerische Nebenbetriebe, die ebenfalls als landwirtschaftliche Betriebe zu behandeln sind.

. . . .

(3) Um die bestehende Rechtsunsicherheit in bezug auf die rechtliche Zugehörigkeit des Gartenbaues möglichst zu beseitigen, darf ich ergebenst bitten, die nachgeordneten Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei) von vorstehender Auffassung in Kenntnis zu setzen und mit entsprechender Weisung zu versehen.

— MdJ. II E 3979/33. — MBliV. I S. 953.

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigungen: MBliV. 1933 I S. 848. Im Abschn. C erhält der 1. Abs. (Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens usw.) die Ziff. 1.

S. 849. Im Abschn. d) Ruhegehaltsfähige Dienstzeit, erhält der letzte Absatz die Ziff. 2. statt (3).

— MBliV. 1933 I S. 956.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachungen im Reg.-Amtsblatt.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 8. 1933 — I A gen 525.

Im Auftrage des Reichsministers für Volksaufklärung u. Propaganda werden zur Förderung der Geldlotterie für Arbeitsbeschaffung 5 kurze Artikel den Zeitungen usw. zum Abdruck übersandt. Ersuchen um kostenfreie Aufnahme dieser Artikel im Reg.-Amtsblatt — Amtsbl. für den Landespolizeibez. Berlin — ist zu entsprechen. Sie sind in der durch Nummern angegebenen Reihenfolge in den nächsten 5 aufeinanderfolgenden Amtsblattnummern zu veröffentlichen. Der Abdruck des einzelnen Artikels kann auf der ersten Seite des Amtsblatts vor allen anderen amtlichen Bekanntmachungen ganzseitig hergestellt werden.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.
— MBliV. I S. 955.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Augustrate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 4. 8. 1933 — IV St 745 u. IV 7243/1. 4. 8.

(1) Im Monat August 1933 werden aus der Reichswohlfahrtshilfe 65 Mill. *RM* an die Gesamtheit der deutschen Länder nach den Vorschriften der Wohlfahrtshilfe-VO. und der dazu ergangenen Durchf.-Best. (RGBl. 1932 I S. 278, 303, 395, 429 u. 524) sowie auf Grund der Ergebnisse der von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. nach den Grundsätzen des Art. 2, § 5, aaO. aufgestellten Statistik verteilt werden. Dabei tritt jedoch an die Stelle des für den Vormonat maßgebend gewesenen Stichtages der **30. 6. 1933** als Stichtag. Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (vgl. die RdErl. v. 7. 11. 1932, MBliV. S. 1159, v. 7. 1. 1933 — IV St 10 u. II B 7, MBliV. I S. 32) mit der Maßgabe, daß die Landkreise die kreisangehörigen Gemeinden oder die engeren Gemeindeverbände im Rahmen des RdErl. v. 30. 3. 1933 — VI St 405 u. II B 851 (MBliV. I S. 393) an ihren Anteilen an der Reichswohlfahrtshilfe zu beteiligen haben. Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewäh-

rung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. und dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg unmittelbar vom Preuß. Statistischen Landesamt übersandt werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist am 11., 18. und 25. 8. 1933 auf Grund der besonderen, nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kreditschreiben jeweils $1/3$ auszuzahlen und in der bisherigen Weise (vgl. d. RdErl. v. 7. 5. 1933 — IV St 505 usw. — MBliV. I S. 578 c) zu verrechnen.

(2) Die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände können ihre Anteile an der Auguststrate der Reichswohlfahrtshilfe an Hand der oben erwähnten Vorschriften und der nachstehend abgedruckten Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze selbst berechnen.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — Nachrichtlich an die Stadt- und Landkreise. — MBliV. I S. 955.

Anlage.

Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze, die für die Berechnung der Auguststrate 1933 der Reichswohlfahrtshilfe maßgebend sind.

(Zahl der WE. vom 30. 6. 1933.)

Größengruppe	Reichsgruppendurchschnitte 100 v.H.	Reichsgruppendurchschnitte 50 v.H.	Einheitssätze RM
1	2	3	4
a) Städtische Bezirksfürsorgeverbände mit			
I über 500 000 Einw.	58,784	29,39	24,550 403 4
II üb. 200 000—500 000 „	53,088	26,54	22,058 924 0
III „ 100 000—200 000 „	51,292	25,65	21,230 193 9
IV „ 50 000—100 000 „	49,698	24,85	18,958 080 5
V „ 20 000— 50 000 „	40,318	20,16	17,088 270 8
b) Ländliche Bezirksfürsorgeverbände	19,575	9,79	12,348 995 5

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 10. 8. 1933 — IV St 780 u. IV 2333/10. 8.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen und Realsteuersenkungsentschädigung kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	Juli	Insgesamt
		10. Ok. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,195	0,195
Landkreise	0,043	0,043
Provinzen	0,017	0,017
		10. Dot. 1933
	RM	RM
b) Dotationen:	672 000	672 000
c) Realsteuersenkungsentschädigung.....	$1/2$ der Julirate	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 24.7.1933 — IV St 688 u. IV 2333/24.7.33 (MBliV. I S. 903) angegebenen.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) sowie der RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33 (MBliV. I S. 834) sind genau zu beachten.

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 956b.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Kassen- und Rechnungswesen.

Jahresübersicht der Einnahmen und Ausgaben der Unterstützungskasse der Landjägerei für 1932[1]).

RdErl. d. MdJ. v. 9. 8. 1933 — II C II 2 a Nr. 146/33.

Gemäß Ziff. 90 der Satzung der Hilfskasse der Landjägerei (VfdP. Nr. 25, 1. Neubearbeitung) wird nachstehend die Jahresübersicht der Einnahmen und Ausgaben der Unterstützungskasse der Landjägerei für das Rechnungsjahr 1932 bekanntgegeben:

A. Einnahmen.

		RM
Tit. 1.	Bestand aus dem Rechnungsjahre 1931	1 524,29
„ 2.	Beiträge der Mitglieder	836 529,30
„ 3.	Zinsen des Vermögens der Hilfskasse ...	1 889,84
„ 6.	Belohnungsanteile	2 741,80
„ 7.	Zurückerstattete Kurkostenvorschüsse	163,07
„ 8.	Sonstige Einnahmen ..... 1 717,70 RM dazu: Von dem Guthaben der Unterstützungskasse bei der Sparkasse der Stadt Berlin abgehoben ...... 21 000,— RM	22 717,70
	Summe:	865 566,—

B. Ausgaben.

Tit. 1.	Unterstützungen in Krankheitsfällen	586 320,06
„ 2.	Unterstützungen bei Todesfällen	24 120,—
„ 3.	Unterstützungen bei Geburten	12 400,—

		RM
Tit. 4.	Pferde-Kur- und Arzneikosten	5 870,67
„ 5.	Vorschüsse in der Pferdegelderrechnung nach Einzahlung des Erlöses für das letzte Dienstpferd beim Ausscheiden oder Übertritt zur Fußlandjägerei	4 284,03
„ 6.	Unterstützungen bei Verlust von Dienstpferden, für die Ersatz aus der Staatskasse nicht geleistet wird	8 269,30
„ 7.	Reisekosten und Tierarztgebühren bei verfehlten Pferdean- und -verkäufen......	275,32
„ 10.	Sonstige Ausgaben ..... 942,77 *RM* dazu die Verwaltungskosten für das Rechnungsjahr 1932.......... 21 273,94 *RM* ferner die bei der Sparkasse der Stadt Berlin und der Preuß. Staatsbank zinsbar angelegten verfügbaren Bestände der Unterstützungskasse .... 201 000,— *RM*	223 216,71
	Summe:	864 756,09

C. Abschluß.

Gesamteinnahmen	865 566,—
Gesamtausgaben	864 756,09
Bleibt Bestand laut Handbuch:	809,91
dazu der bei der Sparkasse der Stadt Berlin und der Preuß. Staatsbank zinsbar angelegte verfügbare Bestand der Unterstützungskasse aus dem Rechnungsjahre 1931 29 000,— *RM* aus dem Rechnungsjahre 1932 180 000,— *RM*	209 000,—
ferner die vom 1. 1. bis 31. 12. 1932 bei der Sparkasse der Stadt Berlin aufgekommenen Zinsen abzügl. der Unkosten.......................	2 834 31
Mithin Gesamtbestand am 31. 3. 1933:	212 644,22

Anmerkung: An Beihilfen für unverschuldete Pferdeverluste waren bei Tit. 6 noch zu verausgaben 2560,23 *RM*. Der Betrag ist irrtümlich bei der Pferdekasse, Tit. 6, verausgabt worden. Durch diese Buchung sind am Jahresschluß bei der Unterstützungskasse 2560,23 *RM* zuviel als Bestand in das Rechnungsjahr 1933 übertragen worden. Die irrtümliche Buchung wurde erst nach Abschluß der Kassenbücher festgestellt. Ein Ausgleich konnte daher für das Rechnungsjahr 1932 nicht mehr vorgenommen werden.

An die Landj. — MBliV. I S. 956a.

[1]) Vgl. RdErl. v. 5. 7. 1932 (MBliV. S. 708).

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Ausbildung der Anwärter für die Pol.-Offiz.-Laufbahn.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 8. 1933 — II B II 67 Nr. 39/33.

Die Bestimmung im RdErl. v. 2. 12. 1932 — II B II 67 Nr. 21/32 (MBliV. S. 1239), nach der Pol.-Offiz.-Anwärter zwecks Verwendung im Lehrpersonal für die Dauer von 6 Monaten zu einer Prov.-Pol.-Schule abzuordnen sind, wird hiermit aufgehoben. Bereits zu den Pol.-Schulen abgeordnete Pol.-Offiz.-Anwärter sind mit dem 12. 8. 1933 ihren Dienststellen zu überweisen.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 956c.

Abgabe von Bekleidungsstücken.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 8. 1933 — II M 112 Nr. 53/33.

Auf Antrag der Gemeinden können für die erste Einkleidung der in den Kommunalpol.-Dienst einberufenen Versorgungsanwärter gebrauchte Tuchbekleidungsstücke zum Abschätzungswert abgegeben werden.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.)
— MBliV. I S. 956d.

Veterinärwesen.

Beschlagdienst bei der Polizei.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 8. 1933 — II F 56b Nr. 2/33.

Zum 5. 9. 1933 (Frist bei den Reg.-Präs. **30. 8. 1933**) sind mir die demnächst zur Beförderung zum Pol.-Oberwachtm. heranstehenden Pol.-Wachtm. des Beschlagdienstes, die zur Abordnung zu einem Lehrgang an der Pol.-Schule für Hufbeschlag in Betracht kommen, unter Angabe ihres Dienstalters namhaft zu machen. Dabei ist anzugeben, daß die übrigen Bedingungen zur Beförderung zum Pol.-Oberwachtm. des Beschlagdienstes erfüllt werden. Gleichzeitig sind die Namen der Beamten des Beschlagdienstes mitzuteilen, die bereits an einem Lehrgang der Pol.-Schule für Hufbeschlag teilgenommen, aber die Prüfung nach dem Ges. v. 18. 6. 1884 (GS. S. 305) über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes nicht abgelegt haben.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 956d.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Thüringische Museumslotterie.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 8. 1933 — IV W 8200 Th/28. 7. in Abänderung des RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 14. 6. 1933 — IV W 8200 Th/20. 5. u. I D 2. 1589 (MBliV. I S. 760a).

Der Ziehungstag für die Lose der 2. Abteilung 4. Reihe vorbezeichneter Lotterie ist vom 4. 8. auf den 8. 9. 1933 verlegt worden.

— MBliV. I S. 956c.

2. Hessische Wohlfahrtslotterie.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 8. 1933 — IV W 8200 Hess/28. 7.

Die vorbezeichnete Lotterie gelangt nicht zur Ausspielung; der RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 31. 5. 1933 — IV W 8200 Hess/5. 4. u. I D 2. 1367 (MBliV. I S. 692p) wird daher aufgehoben.

— MBliV. I S. 956d.

27. Volkswohllotterie.

RdErl. d. MdJ. v. 5.8.1933 — IV W 8110c/21.6.

(1) In Abänderung des RdErl. v. 20. 5. 1933 — IV W 8110 c/13. 5. (MBliV. I S. 672 a) wird bestimmt:

(2) Zur Ausgabe gelangen in drei Reihen mit den Buchstaben A, B, C je 400 000 Lose zu 1 *RM* das Stück einschl. Lotteriesteuer.

(3) Zur Ausspielung kommen in jeder Reihe 41 767 Gewinne und 1 Prämie im Gesamtwerte von 100 000 *RM* und für alle drei Reihen zusammen eine Schlußprämie im Werte von 10 000 *RM* nach nachstehendem Gewinnplan:

1	Prämie im Werte von	10 000,— *RM*	10 000 *RM*
2	Gewinne im Werte von je	5 000,— *RM*	10 000 *RM*
5	= = = = =	1 000,— *RM*	5 000 *RM*
10	= = = = =	500,— *RM*	5 000 *RM*
50	= = = = =	100,— *RM*	5 000 *RM*
100	= = = = =	50,— *RM*	5 000 *RM*
500	= = = = =	10,— *RM*	5 000 *RM*
1 100	= = = = =	5,— *RM*	5 500 *RM*
5 000	= = = = =	2,20 *RM*	11 000 *RM*
35 000	= = = = =	1,10 *RM*	38 500 *RM*
41 767	Gewinne und 1 Prämie im Gesamtwerte von		100 000 *RM*

Dazu kommt für die gesamte Lotterie eine Schlußprämie im Werte von 10 000 *RM*, so daß in drei Reihen 125 301 Gewinne und 4 Prämien im Gesamtwerte von zusammen 310 000 *RM* ausgespielt werden.

(4) Die Lose gelangen in vernieteten sogenannten Losbriefen zur Ausgabe. Jedes Los bringt sofortigen Gewinnentscheid in der Weise, daß sich entweder auf den Losen der Aufdruck des jeweiligen Gewinnes oder der Aufdruck „Nichts" befindet. Außerdem liegt jedem Losbrief ein Prämienschein bei, der am 21. 11. 1933 öffentlich unter notarieller Leitung und Aufsicht des Pol.=Präs. in Berlin in folgender Weise zur Auslosung kommt: Es wird eine der Nummern 1 bis 400 000 gezogen, die in jeder Reihe die Prämie von 10 000 *RM* erhält; darauf wird einer der Buchstaben A, B oder C gezogen, der die Losreihe bestimmt, auf deren Nummer die Schlußprämie fällt.

(5) Der Reinertrag der Lotterie findet Verwendung zugunsten der Pflege des Deutschtums.

— MBliV. I S. 956 e.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Nachtrag zum Deutschen Beamten=Taschenbuch 1933, abgeschlossen 15. 6. 1933, mit Anh: Ges. z. Änd. von Vorschriften auf dem Gebiete des allgem. Beamten=, des Besoldungs= und des Versorgungsrechts v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433). Hrsg. von der Schriftleitung des Deutschen Beamtenarchivs. Berlin=Wilhelmshagen 1933. Wirtschaftsverlag A. Sudau GmbH. 80 S. 8⁰. 1 *RM*.

Die Neugestaltung des Deutschen Staates hat auf dem Gebiete der Beamtenbestimmungen tiefeingreifende Änderungen gebracht. Um die früheren Bezieher des Beamten=Taschenbuchs auf dem laufenden zu halten, ist vorliegender Nachtrag erschienen. Er enthält alle seit Oktober 1932 ergangenen Bestimmungen einschl. des Ges. v. 30. 6. 1933 und wird allgemein begrüßt werden. Ende 1933 wird das neubearb. Deutsche Beamten=Taschenbuch 1934, Preis 3,85 *RM*, erscheinen, das die gesamte Neuordnung der Beamtenangelegenheiten bringt und schon jetzt bestellt werden kann. Bei Sammelbestellungen Preisermäßigung. Werbeschreiben mit Inhaltsangabe und Umlaufliste stehen kostenlos beim Verlag zur Verfügung.

Reiberg, C., Amtsrat bei der ORK. in Potsdam. **Tabellen über die Reisekosten** der Reichs= und preuß. Staatsbeamten sowie über Entschädigungen der Zeugen, Sachverständigen und Laienrichter. Zusammengestellt. 5. Aufl. 1933. Selbstverlag des Verfassers, Potsdam, Lennéstr. 71 I. Karton. 0,70 *RM*.

Die nach dem Stande v. 8. 7. 1933 in 5. Aufl. vorliegenden Tabellen geben zwar in gedrängter Kürze, aber in klarer und übersichtlicher Weise Aufschluß über die zur Zeit geltenden Sätze und Bestimmungen. Die Tabellen sind, da ihre Benutzung eine schnelle und zutreffende Berechnung der Reisekosten, Zeugen= usw. Gebühren gewährleistet, ein willkommenes Hilfsmittel für alle Behörden. Die Beliebtheit der Tabellen beweist die schnelle Folge der Auflagen.

Die Amnestie für Devisen= und Kapitalflucht nebst der VO. gegen Industrieflucht und über das Transfermoratorium. 5. Sonderheft des „Eildienstes der Deutschen Steuer=Zeitung". Hrsg. von Dr. Fritz Koppe, Rechtsanw., Berlin. Berlin W 35, Wien I 1933. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35. 56 S. DIN A 4. Kart. 1,75 *RM*.

Drei einschneidende neue Gesetze: das Ges. gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft, die vierte Durchf.=VO. zur Devisenbewirtschaftnng, das Ges. über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Auslande, enthalten die weittragendsten Bestimmungen des gesamten Devisen= und Steuerrechts. Alles was zur ersten Einführun notwendig ist, enthält dieses Sonderheft des „Eildienstes der Deutschen Steuer=Zeitung". Man findet dort im ersten Teil eine eingehende systematische Darstellung, im zweiten Teil den vollständigen Gesetzes= und Verordnungstext mit ausführlichen, allgemeinverständlichen Erläuterungen sowie im dritten Teil wichtige Tabellen über das Inkrafttreten der Devisenbeschränkungen und Strafbestimmungen und einen Devisenterminkalender mit allen Angaben für den praktischen Gebrauch.

Schmitt, Herm., Dr. **Die Änderungen des Strafgesetzbuchs** auf Grund des Ges. v. 26. 5 1933 und der vorausgegangenen Gesetze und Verordnungen. Mit Erläuterungen und einem Anhang: Änderungen strafrechtlicher Nebengesetze. Zgl. Ergänz.=Bd. zu Staudinger=Schmitt, Strafgesetzbuch. München 1933. C. H. Beck. VIII, 142 S. 8⁰. Kart. 1,80 *RM*.

Das Bändchen enthält alle geänderten Teile des Strafgesetzbuchs in der jetzt geltenden Fassung und erläutert sie in knapper, eindringlicher Form. Es ist für Studium und Praxis gleich wertvoll und bildet eine Ergänzung zu jeder Ausgabe des StGB., vor allem zu der im gleichen Verlag erschienenen erläuterten Ausgabe von Staudinger=Schmitt. Handlichkeit, Übersichtlichkeit und billiger Preis zeichnen auch diesen roten Band aus.

Baath, P. A., Geh. RR., Mitglied des Bundesamtes für das Heimatwesen. **Verordnung über die Fürsorgepflicht.** Vom 13. 2. 1924 einschl. der für Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge geltenden Reichsgrundsätze und der Nebengesetze sowie der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften. Erläutert. 9., verm. u. umgearb. Aufl. Berlin 1933. Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstr. 16. Geb. 19 *RM*.

Dieser für die Fürsorgebehörden, die Rechtsprechung und alle an der öffentlichen Fürsorge beteiligten Kreise brauchbare, zuverlässige und weitverbreitete Ratgeber liegt nach 9jährigem Bestehen der Fürsorgepflicht=VO. bereits in 9. Aufl. vor. Um die Fülle des Stoffes verarbeiten zu können, hat der Verfasser das Werk, insbesondere die ersten drei Teile, einer vollständigen Umarbeitung unterzogen. Hierdurch sowie durch übersichtliche Anordnung des Stoffes wird das Zurecht=

finden auf diesem weitverzweigten Gebiet wesentlich erleichtert. Die zahlreichen gesetzgeberischen Anordnungen, die die wirtschaftliche Not der letzten Jahre gezeitigt hat, sind in die neue Auflage eingearbeitet, ferner ist dem Recht der einzelnen Länder und der Rechtsprechung ihrer Verwaltungsgerichte sowie der Literatur erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt. In dieser erschöpfenden Beherrschung des großen Rechtsgebietes wird das Werk allen an der öffentlichen Fürsorge Beteiligten nach wie vor der unentbehrliche Berater sein.

Loewe, G., Stadtsyndikus in Kiel. **Die Schleswig-Holsteinische Städteordnung.** Berlin 1932. Carl Heymanns Verlag. VIII, 58 S. 8°. 4,80 *RM.*

Zu der auf S. 68d MBliV. 1933 I empfohlenen Ausgabe der schleswig-holsteinischen Städteordnung ist jetzt ein Nachtrag (4 S.) erschienen, der das Werk in erwünschter Weise ergänzt und jedem Bezieher auf Anfordern unentgeltlich nachgeliefert wird.

Verkehrswarte. Organ der Deutschen Verkehrswacht, Örtlichen Verkehrswachten, Deutschen Schulverkehrswacht. Verlag Deutsche Verkehrswacht e. V., Berlin W 8, Wilhelmstr. 46. Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 3 *RM.*

Nr. 8: Schutz für Leben und Gesundheit. Verkehrssicherheit und Verkehrsdisziplin, von Chefredakteur Noel. Erziehung von Kraftfahrern zur Unfallverhütung, von Hammeran. Verkehrsampeln oder Kreisverkehr? Von Pol.-Maj. Borchert. Allerlei Verkehrsampeln, von Dr. Bernhard. Straßenbau erfordert Tradition — Auf einer Autostraße unterwegs — Maschinenmordende Geraden — 65 v. H. der Staatsstraßen täglich überwacht — Ohne Pflege keine guten Straßen — Wir können etwas lernen, von Rahs. Ausstellung über Unfallverhütung im Betrieb, Verkehr und Feuerschutz in Prag, von Klein. Die Fahrzeugunfälle in Finnland. Statistik: Die Unfallstatistik im Dienste der Verkehrswacht. Die durch Fahrzeuge entstandenen Straßenverkehrsunfälle. Verkehrsunfälle in Bayern im 1. Vierteljahr 1933. Verkehrserziehung im Rechtschreibeunterricht, von Vonolfen. Gesetz und Recht. Verschiedenes.

Deutsche Gemeindezeitung und Provinzialzeitung. Verlag Frickert & Co., Berlin SW 11, Bernburger Str. 14. Erscheint am 1. u. 15. j. Mts. Vierteljährlich 7,50 *RM.*

Nr. 11. Ministerpräs. Göring über den Neuaufbau des Preuß. Staates. — Nr. 12. Die Preuß. Regierungserklärung über Kulturaufgaben sowie über die Polizei und das Berufsbeamtentum. Partei und Staat, Ausführungen des Staatsrats Waldmann vom württemb. Staatsministerium. Die Verwaltungsneuordnung in den bremischen Hafenstädten und im Landkreis. Der neue Kurs in der Provinz Sachsen, von Landeshauptm. Otto. Oberbürgerm. Riesen über Kölns finanzielle Lasten usw. — Nr. 13. Staatsmin. Dr. Wagner, München, über den neuen Staat und die bes. Aufgaben der Sparkassen. — Nr. 14. Landeshauptm. Otto, Merseburg, über die Aufgaben der Prov.-Verwalt im neuen Staat. Staatssekr. Dr. Pfundtner über „Die Stellung des Reiches". Die städt. Verwalt. im Luftschutz, von Stadtinsp. Kapelle, Breslau. Provinzielle Straßenstatistik nach dem Stande v. 1. 4. 1933. — Nr. 15. Landeshauptm. Otto, Merseburg, über die Aufgaben der Prov.-Verw. im neuen Staat. Der Führergedanke in der preuß. Staatsverwaltung. Die Siedlungspläne des Ernährungsministers Darré. Reichsminister Dr. Goebbels über praktische Ergebnisse des Faschismus. Landesbaurat Schleicher, Breslau, über Provinzen und Landesplanung. Das kommunale Rechnungsprüfungswesen nach der neuen Gesetzgebung, von Stadtamtmann Paul Becker, Berlin. — Beilage. Verwaltung und Parlament. Wirtschaft und Statistik. Tagungen und Vorträge. Zeitdokumente.

Das Recht des Kraftfahrers. Unabhängiges Zentralorgan für das gesamte Gebiet des Kraftfahrzeugrechts, mit Anhang: Die Kraftfahrzeug-Versicherung. Hrsg. von Dr. Dietrich Arndt, Rechtsanw. am OLG. Düsseldorf. Erscheint am 15. j. M. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. Vierteljährl. 5 *RM*, Einzelheft 2 *RM.*

Nr. 4: Ein neues Reichsges. f. d. Straßenverkehr, von RR. Dr. Schifferer, Koblenz. Das Reichsgericht und die Kraftwagenunfälle, von Rechtsanw. Rich. Burkhard, Naumburg. Die Bedeutung des neuen Kraftfahrzeugsteuerges., von Rechtsanw. Dr. Arndt, Düsseldorf. Die Anwendbarkeit der Vorschriften über das Vorfahrtrecht nach der VO. v. 10. 5. 1932, von Rechtsanw. Dr. Blumenreich, Düsseldorf. — Nr. 5: Grundsätze der Kraftfahrzeugsteuergesetzgebung, von Staatssekr. Fritz Reinhardt, Berlin. Das Schuldversprechen im Anschluß an Unfälle, von Dr. Arno Herzberg, Schneidemühl. — Nr. 6: Vorschläge zur Änd. des Kraftfahrzeugges., von Rechtsanw. Dr. Martin Isaac und Dr. Erich Nelson, Berlin. Führerschein und § 51 StGB., von Reg.-Assef. Dr. Georg Strickrodt, Schwelm i. W. Wann soll der Kraftfahrer hupen? Von Pol.-Maj. K. Rothenburg, Weimar. — Nr. 7/8: Zwingende Erfordernisse der Kraftverkehrswirtschaft im nat.-soz. Staate, Denkschrift des Reichsbundes der Kraftverkehrstechnik. Für oder wider den Fahrschulzwang, von ORR. Dr. Pagenstecher, Berlin. Grenzen der Zulässigkeit von Sonderabgaben f. d. Wegebenutzung durch Kraftfahrzeuge, von Postassef. Dr. Arno Walter, Magdeburg. Die Haftung für durch nicht verkehrssichere Kraftfahrzeuge verursachte Unfälle, von Dr. Werner Weigelt, Freiberg i. Sa. Über Trunkenheitsfeststellung bei Kraftfahrzeugdelikten, von Rechtsanw. Dr. Knirlberger, München. — Neue Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Kraftfahrzeugverkehr. Neue Entscheidungen aus dem Automobilrecht, bearb. von Rechtsanw. Dr. Arndt, Düsseldorf. Die Kraftfahrzeugversicherung. Bücherschau.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekretär in der Reichskanzlei, Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. Jena, OVGR. Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, M. d. L. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 31: Der neue Preußische Staatsrat, von OVGR. Bollert. Der neue Preußische Provinzialrat, von OVGR. Mirow. Ermächtigungsgesetz und Reichstag, von Dr. Ule. Die Zukunft des Verwaltungsrechts, von Reg.-Assef. Dr. Strickrodt. — Nr. 32: Der Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, von Geh. Reg.-Rat Hering. Die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen, von Militärintendant Dr. Bongard. Öffentliches Vermögen und Publizität, von Dr. Schulte. Vorschläge zur Entlastung der Bezirksausschüsse, von Bürgerm. a. D. Mensching. — Sprechsaal. Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Mitteilungen aus Gesetzgebung und Verwaltung.

Preußische Gesetzsammlung 1933. Nr. 52 enth.: Ges. v. 31. 7. 1933 zur Änd. des Ges. über den Staatsrat und des Ges. über den Provinzialrat. VO. v. 15. 7. 1933 zur Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Jeetze unterhalb von Salzwedel an die Stadtgemeinde Salzwedel. VO. v. 27. 7. 1933 zur Durchführung des § 41a der Gewerbesteuerverordnung (Warenhauszweigstellensteuer). VO. v. 1. 8. 1933 zur Durchführung des Reichsges. zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen v. 14. 7. 1933. Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung. veröffentl. Rechtsverordnungen.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM.*

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 44 Berlin, den 23. August 1933 94. Jahrgang

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: ORR. Dr. Dietz von Bayer beim LandesfinAmt in Köln zum RVizepräs. das.; SS.-Oberführer Zech in Essen zum PolPräs. das.; RR. Müller-Spangenberg in Oppeln zum RDir. das.; RR. Dr. Freiherr von Dobeneck in Magdeburg zum VerwGerDir. das.; ORR. Dr. Bock von Wülfingen in Wandsbek zum LdR. das.; RR. Freiherr von Rheinbaben in Nauen zum LdR. das.; RR. Edler von der Planitz in Clausthal-Zellerfeld zum LdR. das.; Bergassess. Tengelmann in Unna zum LdR. das.; RBauR. Murrath in Düsseldorf zum RR. das.

Beauftragt: StudR. Losse in Münster komm. mit der Verwalt. des RDir. beim OPräs. das.

Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: LdR. in Königsberg N/M: Oberleutnant a. D. Reuscher das.; LdR. in Neuhaldensleben: AmtsgerR. Scherz in Oschersleben; LdR. in Duderstadt: RR. Heinemann in Hildesheim; LdR. in Göttingen: Rechtsanw. Dr. Freiherr von Bodenhausen das.; LdR. in Aurich: RR. Krieger das.

Versetzt: Präs. der Preuß.-Süddeutsch.-Staatslotterie GFinR. Dr. Huth in Berlin an die Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin; RDir. Dr. Nordmann in Stettin an die Reg. in Oppeln; VerwGerDir. Weickert in Magdeburg an die Reg. in Arnsberg; ORR. Hammacher in Magdeburg an die Reg. in Köln; RR. Dr. Niehuß in Arnsberg an die Reg. in Aurich; RAssess. Dr. Dellbrügge beim LdRA. in Calbe an die Reg. in Arnsberg.

Überwiesen: PolPräs. i. e. R. Rabe von Pappenheim in Erfurt der Reg. in Frankfurt a. d. O.; LdR. i. e. R. Freiherr von Nordeck zur Rabenau in Lauban der Reg. in Kassel; LdR. i. e. R. von Saldern in Soldin der Reg. in Königsberg; LdR. i. e. R. Strzoda in Rosenberg der Reg. in Marienwerder; LdR. i. e. R. Brossok in Berleburg dem OVA. in Dortmund.

Vorübergehend überwiesen: RR. Schumann beim Landesamt für Luftschutz, Technik und Verkehr in Berlin dem Reichsverkehrsmin. zur aushilfsw. Beschäft.

Entlassung auf Nachsuchen erteilt: RAsses. Kaestner in Düsseldorf.

In den Ruhestand versetzt: LdR. i. e. R. Saling, früher in Hoyerswerda, zum 1. 11. 1933.

Auf Grund der §§ 2—4 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 entlassen oder in den Ruhestand versetzt: Staatssekr. i. e. R. Dr. Abegg, früher im MdJ.; OPräs. i. e. R. Kürbis in Kiel; MinR. i. e. R. Abramowitz, früher im MdJ.; RVizepräs. i. e. R. Corneel in Merseburg; PolPräs. i. e. R. Bauknecht in Köln; ORR. Lehmann in Königsberg; ORR. Dr. Marcus in Düsseldorf; LdR. i. e. R. Dr. Middelhaufe in Marienwerder; LdR. i. e. R. Schröter, früher in Görlitz; LdR. i. e. R. Streicher, früher in Halle; LdR. i. e. R. Christians in Blumenthal; LdR. i. e. R. Krüger, früher in Linden; LdR. i. e. R. Schmidt in Köln; RR. Andritzke beim OVA. in Dortmund; RR. Dr. Dr. Heißmann in Trier; RR. Schönty beim PolPräs. in Köln; RR. Dr. Mittag in Magdeburg; RR. Dr. Wedel bei der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin; RAsses. Dr. Basarke beim OVA. in Dortmund.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Befördert: POJ. Kuckenburg, Berlin zum PR.

Ausgeschieden: PR. Höpfner (Karl), Berlin.

Gestorben: PVetR. Dr. Scholz (Otto), Wuppertal.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 10. 1933 Stelle f. Oldjmstr. z. F. in Dt. Filehne, Netzekreis, Reg.-Bez. Schneidemühl. Geeignete Mietwohn. zur Verfügung. Bewerb. bis zum 15. 9. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

Zum 1. 10. 1933:
1. Stelle f. Oldjmstr. z. F. in Wesel, Kr. Rees, Reg.-Bez. Düsseldorf;
2. Stelle f. Oldjmstr. z. F. (Kreisleiterstelle) in Opladen, Rhein-Wupperkreis, Reg.-Bez. Düsseldorf;
3. Stelle f. Oldjmstr. z. F. in Geldern, Kr. Geldern, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Beschaffung von Wohn. im Wege der freien Anmietung voraussichtl. möglich. Bewerb. bis zum 15. 9. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 957.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Geldsammlungen innerhalb der Dienstgebäude.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 5. 8. 1933 — I C 1500/19. 7.

(1) Geldsammlungen sind innerhalb der Dienstgebäude der Preuß. Staatsverwaltung zur Vermeidung von Betriebsstörungen und aus grundsätzlichen Erwägungen beamtenpolitischer Natur von jeher nicht zugelassen, da solche Sammlungen erfahrungsgemäß immer wieder zu Auseinandersetzungen führen. Zur Vermeidung von Berufungen können von diesem Grundsatze irgendwelche Ausnahmen nicht zugelassen werden, auch nicht für Zwecke vaterländischer, wohltätiger oder gemeinnütziger Art.

(2) Lediglich für die von dem Herrn Reichskanzler ins Leben gerufene „Stiftung für die Opfer der Arbeit" und für die durch das Arbeitsspendengesetz geschaffene „Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit" ordne ich im Hinblick auf die große nationalpolitische und nationalwirtschaftliche Bedeutung dieser beiden Stiftungen an, daß der allgemeine Verwaltungsgrundsatz, wonach Geldsammlungen in den Räumen der Dienstgebäude nicht zugelassen sind, auf sie keine Anwendung findet.

(3) Ich ersuche, hiernach zu verfahren und diesen RdErl. den Ihnen unterstellten Beamten umgehend bekanntzugeben.

An die nachgeordneten Behörden aller Zweige der preuß. Staatsverwaltung. — MBliV. I S. 959.
— MdJ. Zd 1497 II/93.

Mitteilung von Anordnungen einer öffentlichen Beflaggung.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 8. 1933 — I B 8/96.

(1) Die auf Grund des RdErl. v. 31. 10. 1932 (MBliV. S. 1135) eingereichten Berichte haben gezeigt, daß die Kosten einer Mitteilung von der Anordnung einer öffentlichen Beflaggung, zumal in Fällen kurzfristiger Eilbenachrichtigung, auch bei Anwendung des in dem obengenannten RdErl. angeregten Verfahrens noch immer sehr erheblich sind. Die Finanzlage des Staates läßt es nicht zu, daß durch eine solche Mitteilung Kosten in der Gesamthöhe von 5—6000 *RM* entstehen. Ich nehme daher zunächst davon Abstand, eine allgemeine Regelung im Sinne des RdErl. v. 31. 10. 1932 zu treffen, und werde die Mitteilung von der nächsten

Anordnung einer öffentlichen Beflaggung in Abänd. des RdErl. v. 5. 1. 1932 (MBliV. S. 23) nur durch Presse, Rundfunk und Pol.-Funk machen. Lediglich für Groß-Berlin bleibt es bei der bisherigen Regelung. Ich nehme an, daß auf diesem Wege sämtliche in Betracht kommenden Stellen unmittelbar rechtzeitig Kenntnis von der Anordnung erhalten. Die Gefahr, daß die Nachricht nicht alle Stellen erreicht, kann heute nicht mehr erheblich sein. Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen; auf die Bekanntgabe der Flaggenanordnung im Rundfunk und in der Presse zu achten und sie jeweilig als dienstliche Anweisung anzusehen.

(2) Ich ersuche die Reg.-Präs., im Anschluß an die nächste Durchführung einer öffentlichen Beflaggung nachzuprüfen, inwieweit die Benachrichtigung von der Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig durchgedrungen ist, und mir darüber zu berichten.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, staatl. Pol.-Verwaltungen, Gemeindebehörden. — MBliV. I S. 960.

Besetzung von Beamtenstellen im preuß. Staatsdienst und im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände durch Schutzpol.-Beamte.

RdErl. d. MdJ. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 9. 8. 1933 — II 4300/177 III*).

I.

Besoldung und BDA. der dem PBG. unterstehenden Pol.-Wachtm. (SB.) beim Übertritt in andere Zweige des preuß. Staatsdienstes sowie Verrechnung der aus diesem Anlaß zu zahlenden Unterschiedsbeträge.

A. Besoldung.

1. (1) Die Bestimmungen in Ziff. 5 Abs. 2 des RdErl. v. 31. 8. 1932 (MBliV. S. 890 u. PrBesBl. S. 199)*) werden dahingehend erweitert, daß den dem PBG. v. 31. 7. 1927 (GS. S. 151) unterstehenden Pol.-Wachtm. (SB.) bei der Übernahme in andere Zweige des Staatsdienstes vom Beginn des Probedienstes bis zur planmäßigen Anstellung in der neuen Laufbahn das Diensteinkommen (Wohnungsgeldzuschuß u. örtl. Sonderzuschlag gegebenenfalls nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz), das sie beim Verbleiben in der Schutzpolizei erhalten hätten, zu gewähren ist. Die Befreiung von der Dritten Gehaltskürzungs-VO. und der Einbehaltungs-VO. fällt jedoch weg, auch sind die Zehrkosten gem. Abschn. II (1) des RdErl. v. 10. 12. 1930 — II 4300/133 III — u. Abschn. I des RdErl. v. 30.6.1931 — II 4300/139 IV (beide nicht veröffentl.) nicht zu zahlen. Soweit die in der neuen Laufbahn bestimmungsgemäß zustehenden Dienstbezüge hinter dem vorstehend bezeichneten Diensteinkommen zurückbleiben, sind die Unterschiedsbeträge den Beamten von den neuen Behörden zwar auch zu zahlen, sie werden indes diesen Behörden am Jahresschluß auf Grund besonderer Abrechnung aus Mitteln des Haushalts der Verwaltung des Innern erstattet werden (vgl. nachst. Abschn. I C Ziff. 1 bis 5). Die Schutzpol.-Dienststellen haben den neuen Behörden anzugeben, ob die übertretenden Schutzpol.-Beamten dem PBG. v. 31. 7. 1927 unterstehen; zutreffendenfalls sind auch die Besold.-Merkmale der Beamten anzugeben (vgl. auch Ziff. 5 des RdErl. v. 9. 4. 1932, MBliV. S. 437).

(2) Diese Bestimmungen gelten rückwirkend vom 1. 10. 1931 an; erforderliche Ausgleiche sind vorzunehmen.

2. In Abweichung von der Bestimmung im Abschn. D Ziff. 2 des RdErl. v. 16. 11. 1928 (PrBesBl. S. 314) wird ferner bestimmt, daß den in andere Zweige des preuß. Staatsdienstes übertretenden Schutzpol.-Beamten die Vergütungen gem. Abschn. C aaO. und die Unterschiedsbeträge in derselben Weise wie die Dienstbezüge der planmäßigen Beamten auszuzahlen sind (vgl. auch Ziff. 1 des RdErl. v. 21. 5. 1932, PrBesBl. S. 137).

B. Besoldungsdienstalter.

1. Beim Übertritt der im Abschn. I A Ziff. 1 genannten Beamten aus der BesGr. A 7 b (Pol.-Hauptwachtm. und Pol.-Oberwachtm. gemäß Staatshaushaltsvermerk zur BesGr. A 10 c 1) in Stellen der BesGr. A 8, die nach den dazugehörigen Staatshaushaltsvermerken beim Erreichen eines BDA. von 5 Jahren durch die Stelleninhaber in Planstellen der BesGr. A 6 umzuwandeln sind (Büro- usw. Assistenten), ist das BDA. bei der planmäßigen Anstellung in der neuen Stelle wie folgt zu ermitteln:

Es ist festzustellen, welches BDA. dem Beamten in der BesGr. A 6 nach den Bestimmungen des § 3 (5) Satz 1 bis 3 des PrBesG., jedoch ohne Berücksichtigung des § 3 (6) Satz 1 aaO., beizulegen wäre, wenn er unmittelbar aus der BesGr. A 7 b in die BesGr. A 6 übertreten würde. Dieses für die BesGr. A 6 errechnete BDA. erhält der Beamte in der BesGr. A 8. Wegen der Festsetzung des BDA. in der BesGr. A 6 wird auf § 3 (6) Satz 2 aaO. verwiesen.

Beispiel für die Errechnung des BDA. in der BesGr. A 8.

Ein Pol.-Oberwachtm. mit den Bezügen der BesGr. A 7 b wird am 1. 7. 1933 als Büroassistent in der BesGr. A 8 planmäßig angestellt. BDA. in der BesGr. A 7 b der 1. 4. 1920; mithin Grundgehalt am 1. 7. 1933 = 2600 *RM*, steigend am 1. 4. 1934 auf 2700 *RM*. Der Beamte erhält in der BesGr. A 6 den nächsthöheren Grundgehaltssatz von 2650 *RM*. Da er in der BesGr. A 7 b am 1. 4. 1934 in den Grundgehaltssatz von 2700 *RM* aufgerückt wäre, so wäre das BDA. in der BesGr. A 6 so festzusetzen, daß er zum gleichen Zeitpunkt in dieser Bes.-Gruppe den Grundgehaltssatz von 2800 *RM* erreicht. Hiernach ergibt sich vom 1. 7. 1933 an ein BDA. vom 1. 4. 1924 in der BesGr. A 8. Dieses BDA. behält der Beamte auch beim Übertritt in die BesGr. A 6.

2. Auf Grund des § 3 (1) letzter Satz des PrBesG. v. 17. 12. 1927 (GS. S. 223) wird für Pol.-Oberwachtm. der BesGr. A 10 c 1, die in die im Abschn. I B Ziff. 1 genannten Stellen der BesGr. A 8 (Büro- usw. Assistenten) übertreten, folgendes bestimmt:

a) Bei der planmäßigen Anstellung als Assistent erhalten die Beamten, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht 12 Dienstjahre (Dienstzeit nach Abschn. III Ziff. 2 des RdErl. v. 28. 8. 1928, PrBesBl.

---

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

S. 264, einschl. Zivildienstzeit in der neuen Stelle) zurückgelegt haben, in der BesGr. A 8 ein BDA. von 5 Jahren, so daß sie von dem genannten Zeitpunkt an auf Grund der Staatshaushaltsvermerke zur BesGr. A 8 eine Planstelle der BesGr. A 6 erhalten und gemäß § 3 (6) Satz 2 des PrBesG. ihr für die BesGr. A 8 festgesetztes BDA. unverkürzt in die BesGr. A 6 mitnehmen.

b) Vom Ersten des Monats, in dem diese Beamten einschl. des Probedienstes und der Dienstzeit in der neuen Stelle das 13. Dienstjahr vollenden, erhalten sie in der BesGr. A 6 ein BDA. von 6 Jahren. Wenn sie jedoch im Zeitpunkt der Vollendung des 13. Dienstjahres (einschl. des Probedienstes und der Dienstzeit in der neuen Stelle) auf Grund der Bestimmung im Abschn. I B Ziff. 2 a ein günstigeres BDA. haben, so ist ihnen dieses zu belassen.

c) Sofern die Beamten bei der planmäßigen Anstellung in der BesGr. A 8 einschl. des Probedienstes bereits eine Dienstzeit von mindestens 13 Jahren zurückgelegt haben, erhalten sie von diesem Zeitpunkt an in der BesGr. A 8 ein BDA. von 6 Jahren, das sie auch für die BesGr. A 6 beibehalten.

d) Die Schutzpol.-Dienststellen haben den neuen Behörden beglaubigte Abschriften der Dienstzeitberechnung für die in Frage kommenden Beamten zu übersenden — vgl. auch den RdErl. v. 17. 6. 1932 (MBliV. S. 622).

3. Treten Pol.-Wachtm. (Sammelbegriff) in eine BesGr. mit niedrigerem Endgrundgehalt über — mit Ausnahme der im Abschn. I B Ziff. 1 genannten Stellen der BesGr. A 8 —, so erhalten sie vom Tage der planmäßigen Anstellung an den ihrem bisherigen Grundgehaltssatz entsprechenden gleichen Grundgehaltssatz der neuen BesGr. oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, den nächsthöheren Grundgehaltssatz. Diesen Grundgehaltssatz beziehen sie zwei Jahre lang. Wären die Beamten jedoch in der früheren BesGr. bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltssatze gelangt, der über den ihnen in der neuen BesGr. gewährten hinausgeht, so steigen sie auch in der neuen BesGr. zu derselben Zeit in die folgende Dienstaltersstufe. Ein höheres Grundgehalt als das Endgrundgehalt der der neuen Stelle entsprechenden BesGr. kann jedoch nicht gewährt werden.

4. Im übrigen ist nach § 3 (5) des PrBesG. zu verfahren.

5. Beim Übertritt von Beamten in eine BesGr. mit niedrigerem Endgrundgehalt ist das neue BDA. bisher gemäß § 3 (5) Abs. 1 letzter Satz des PrBesG. von dem zuständigen Fachminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festgesetzt worden. Auf Grund des § 10 der VO. v. 29. 10. 1932 (GS. S. 333) wird hiermit die Festsetzung des BDA. in den im Abschn. I B Ziff. 1 u. 3 genannten Fällen den nachgeordneten Behörden übertragen.

6. (1) Die Bestimmungen im Abschn. I B gelten mit Wirkung vom 1. 4. 1933 an, und zwar auch für die vor diesem Zeitpunkt angestellten Beamten. Für die zurückliegende Zeit behält es bei der bisherigen Regelung sein Bewenden.

(2) Soweit durch die Neufestsetzung des BDA. nach Abschn. I B Ziff. 2 eine Schlechterstellung für die aus der BesGr. A 10 c 1 übergetretenen und bereits planmäßig angestellten Beamten eintreten sollte, sind ihnen die bisherigen Bezüge bis Ende August 1933 zu belassen.

7. Die Bestimmungen im Abschn. I B gelten auch für den Übertritt in den Verwaltungsdienst der staatl. Polizei auf Grund des § 14 des PBG. v. 31. 7. 1927 (GS. S. 151).

8. Sollten sich bei der Festsetzung des BDA. Zweifel ergeben, so ist zur Vermeidung von Überzahlungen sofort an den Fachminister zu berichten.

C. Nachweis und Verrechnung der Unterschiedsbeträge.

1. Die Kasse der neuen Beschäftigungsbehörde hat das dem einberufenen Schutzpol.-Beamten nach I A 1 zustehende Diensteinkommen auf Anweisung der Behörde zu zahlen und rechnungsmäßig nachzuweisen. Die Einstellungsbehörde führt — getrennt für jedes Rechnungsjahr — eine Nachweisung, aus welcher Name, Dienstgrad, bisherige Schutzpol.-Dienststelle, neue Beschäftigungsbehörde, die Besoldungsmerkmale der Schutzpol.-Beamten, die Höhe der ihnen in der neuen Laufbahn zustehenden monatlichen Dienstbezüge und die Höhe der monatlichen Dienstbezüge, die sie beim Verbleiben in der Schutzpolizei erhalten hätten, Zeitraum der Zahlung sowie die Unterschiedsbeträge (Monatsbetrag und Summe für jeden Beamten) ersichtlich sind.

2. Für die Nachweisung über die Unterschiedsbeträge sind die neuen Formblätter Nr. 166 III RO. (Titelbogen) und Nr. 166 III a RO. (Einlagebogen) zu verwenden. Das Drucksachenverzeichnis zur RO. ist zu vervollständigen. Der erstmalige Vordruckbedarf ist binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe dieses RdErl. bei dem mit der Drucklegung beauftragten Reg.-Präs. (Kassenverwaltungsbüro) in Potsdam k. H. im Bürowege anzufordern; der künftige Bedarf ist in üblicher Weise anzumelden.

3. Im März jedes Jahres hat die Einstellungsbehörde die Nachweisung abzuschließen und unter Übersendung von zwei Ausfertigungen der Nachweisung die Summe der Unterschiedsbeträge bei dem für ihren Sitz zuständigen Reg.-Präs. (in Berlin bei dem Pol.-Präs.) zur Erstattung anzufordern. Eine Ausfertigung der Nachweisung ist sofort nach Eingang mit Ausgabeanweisung des Reg.-Präs. (in Berlin des Pol.-Präs.) zu versehen und sodann der Reg.-Hauptkasse (in Berlin der Pol.-Hauptkasse) zur Zahlung des Erstattungsbetrages (gegebenenfalls durch Buchausgleich) zu übermitteln. Soweit der Reg.-Präs. als Einstellungsbehörde in Frage kommt, sind die Nachweisungen über die zu erstattenden Unterschiedsbeträge von den einzelnen Dezernaten im März jedes Jahres dem Pol.-Dezernat zwecks Erstattung der Unterschiedsbeträge (durch Buchausgleich bei der Reg.-Hauptkasse) zuzuleiten. Ein weiteres Stück der Nachweisung hat die Einstellungsbehörde mit Anweisung versehen der die Bezüge zahlenden Kasse zuzufertigen (vgl. nachstehend Ziff. 4). Die Unterschiedsbeträge sind von den Reg.-Hauptkassen (in Berlin von der Pol.-Hauptkasse) vom

Rechnungsjahre 1933 ab bei Kap. 16 Tit. 16 der einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Innern zu verrechnen.

4. Die Kassen der Beschäftigungsbehörde haben die bis zum Jahresabschluß erstatteten Unterschiedsbeträge auf Grund der ihnen erteilten Anweisung (vgl. Ziff. 2) von der Ausgabe jedes Verwaltungszweiges in einer Summe rot abzusetzen; Beträge, die beim Jahresschluß noch nicht erstattet sein sollten, sind ebenfalls bei dem planmäßigen Fonds rot abzusetzen und als Vorschüsse zu buchen und weiter abzuwickeln.

5. Für den Geschäftsbereich der Preuß. Justizverwaltung erledigen die in diesem Abschnitt der Einstellungsbehörde zugewiesenen Aufgaben die Justizhauptkassen.

II.

Reise- und Umzugskosten usw.

(Zu Ziff. 4, letzter Abs. u. Ziff. 5, letzter Abs. des RdErl. v. 31. 8. 1932 (MBliV. S. 890) u. PrBesBl. S. 199).

Die Reise-, Umzugs- usw. Kosten sind zu zahlen und zu verrechnen:

a) bei Einberufung in Beamtenstellen des preuß. unmittelbaren Staatsdienstes:

1. in allen Fällen die Reisekosten aus Anlaß des Dienstantritts, in Fällen der Ziff. 5 des RdErl. v. 31. 8. 1932 die Umzugskosten, die auch bei einem Umzuge in der Probezeit zu gewähren sind, von den Beschäftigungsbehörden bei Tit. 28 ihres Haushalts;

Die in Fällen der Ziff. 4 des RdErl. v. 31. 8. 1932 zu gewährende einmalige Umzugsentschädigung nach § 60 des SchBG. v. 16. 8. 1922 (GS. S. 251) ist bei der letzten Schutzpol.-Dienststelle zu beantragen. Die einmalige Umzugsentschädigung ist schon vor dem Ausscheiden aus der Schutzpol. zu gewähren, wenn der Beamte von der Beschäftigungsbehörde zum Umzuge während des Probedienstes ermächtigt worden ist.

2. in allen Fällen die Abwesenheitsbeihilfen nach den Bestimmungen der Nr. 17a und 19 der Vorschrift v. 20. 6. 1932 (PrBesBl. S. 155);

b) bei Einberufung in Beamtenstellen des Dienstes der Gemeinden:

1. in allen Fällen die Reisekosten aus Anlaß des Dienstantritts, in Fällen der Ziff. 5 des RdErl. v. 31. 8. 1932 die Umzugskosten von den Reg.-Präs., in deren Bereich die Gemeinde liegt (in Berlin von dem Pol.-Präs.), für Rechnung des Kap. 91 Tit. 28 des Haushalts der Verwaltung des Innern;

Wegen Gewährung einer einmaligen Umzugsentschädigung in Fällen der Ziff. 4 des RdErl. v. 31. 8. 1932 gilt das unter a 1 Gesagte. Für die Erteilung der Ermächtigung zum Umzuge während der Probezeit im Dienste der Gemeinden ist die Genehmigung des Reg.-Präs. nach Abs. 1 einzuholen.

2. in allen Fällen die Abwesenheitsbeihilfen von dem Reg.-Präs., in dessen Bereich die Gemeinde liegt (in Berlin von dem Pol.-Präs.), nach Nr. 17b und 19 der Vorschrift v. 20. 6. 1932 (PrBesBl. S. 155);

c) bei einem Rücktritt aus dem Probedienst zur Schutzpolizei:

die Reise- und Umzugskosten von der Schutzpol., zu der der Rücktritt erfolgt, für Rechnung des Kap. 91 Tit. 28 der Verwaltung des Innern.

Bei einem Rücktritt zur Schutzpol. ist nach den Bestimmungen der Ziff. 2 u. 3 des RdErl. v. 5. 8. 1932 (MBliV. S. 793) zu verfahren. In allen Fällen, in denen Schutzpol.-Beamte mit eigenem Hausstand während des Probedienstes zum Umzuge ermächtigt worden sind, ist ihnen von der Beschäftigungsbehörde nach Anhörung des Reg.-Präs., in dessen Bereich sie liegt (in Berlin des Pol.-Präs.), zu eröffnen, zu welcher Schutzpol. sie gegebenenfalls zurückzutreten haben.

d) Soweit die Kosten in der rückliegenden Zeit an anderen Stellen verrechnet worden sind, hat es dabei zu verbleiben.

An die Behörden sämtl. Zweige der Pr. Staatsverwaltung und an die Gemeindebehörden. — MBliV. I S. 961.

Schlußprüfung A I bei der Preuß. Pol.-Berufsschule.

RdErl. d. FM. u. d. MdJ. zgl. i. N. d. MPräs. u. der übrigen StM. v. 14. 8. 1933 — P 2245/26.5[1]).

(1) Das Preuß. Staatsministerium hat als Ersatz der Vorprüfung hinsichtlich der allgemeinen Bildung für die Laufbahnen des Kanzleidienstes und des einfachen mittleren Dienstes in der Preuß. Staatsverwaltung neben der B I-Prüfung der Preuß. Pol.-Berufsschule auch die A I-Prüfung dieser Schule anerkannt. Auf Grund des § 27 Abs. 2 der Anstellungsgrundsätze für Versorgungsanwärter[2]) wird diese Anerkennung auch für die entsprechenden Laufbahnen und für die Einheitslaufbahn bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden ausgesprochen.

(2) In dem RdErl. v. 17. 11. 1931 (MBliV. S. 1179, PrBesBl. 1932 S. 27) ist dementsprechend unter Nr. 7 Ziff. 1 letzter Absatz und Ziff. 2 letzter Absatz statt „A I- bzw. B I-Prüfung" zu setzen „A I- oder B I-Prüfung".

(3) Die Anerkennung der A I-Prüfung, an der Behördenvertreter nicht teilnehmen, weicht von der für die Anerkennung der B I- und B II-Prüfung bestehenden Vorschrift ab, nach der die Abschlußzeugnisse der Pol.-Berufsschule von dem Vertreter der Anstellungsbehörden mitvollzogen sein müssen. In die RdErl. v. 30. 10. 1928 (PrBesBl. S. 307), 27. 2. 1929 (PrBesBl. S. 43) und 14. 12. 1929 — FM. P 1237, MdJ. Pd 1016 (Ziff. 3 Fußnote 2 Abs. 4) über Bewerbung von Versorgungsanwärtern um Stellen in der allgemeinen und landrätlichen Verwaltung (an die Ober- u. Reg.-Präs. gerichtet und nicht veröffentl.) ist daher ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

An die nachgeordneten Behörden aller Zweige der preuß. Staatsverwaltung. — MBliV. I S. 965.

— MdJ. II F 85h Nr. 4 III/33.

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1933 I S. 581, II S. 213.
[2]) Vgl. RGBl. 1930 I S. 237.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Nachweisung arischer Abstammung beim Eintritt in das Gemeindebeamtenverhältnis.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 8. 1933 — IV a I 1349.

(Funkspruch an Ober- u. Reg.-Präs. vorweg.)

(1) Der RMdJ. hat am 8. 8. 1933 (RGBl. I S. 575) Richtlinien für den Nachweis der arischen Abstammung bei Einberufung in das Beamtenverhältnis sowie für den Nachweis arischer Abstammung der Ehefrau eines Beamten bei Eingehung einer Ehe zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtenges. in der Fass. des Ges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) erlassen. Diese Richtlinien gelten nach Ziff. 3 (§ 6) aaO. entsprechend für das Beamtenrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände. Nach Ziff. 2 Abs. 1 der Richtlinien hat demgemäß, wer als Beamter der Gemeinden (Gemeindeverbände) berufen werden soll, nachzuweisen, daß er und sein Ehegatte arischer Abstammung sind. Jeder Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, der eine Ehe eingehen will, hat nachzuweisen, daß die Person, mit der er die Ehe eingehen will, arischer Abstammung ist. Der Nachweis ist nach Nr. 2 Abs. 2 aaO. durch Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern) zu erbringen. Demgemäß wird das in dem RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV a I 1338 II (MBliV. I S. 823) Abs. 1 für die Vorlage von Einweisungsanträgen aufgestellte Erfordernis der Einreichung eines Fragebogens nach den Vorschriften von Nr. II Erster Abschn. A 2 u. 3 der Durchf.-Best. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 27. 5. 1933 (MBliV. I S. 635) aufgehoben. Es sind in Zukunft lediglich die in den Richtlinien des RMdJ. Ziff. 2 Abs. 2 bezeichneten Urkunden vorzulegen. Darüber hinaus sind Nachweise, insbesondere auch hinsichtlich Name, Vorname, Stand, Beruf, Wohnort, Geburtsort, -tag, -monat, -jahr, Sterbeort, -tag, -monat, -jahr und Konfession — auch frühere Konfession — der Großeltern nur beizubringen, wenn Zweifel an der arischen Abstammung bestehen.

(2) Der Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau ist ebenfalls grundsätzlich durch Vorlegung der in Ziff. 2 Abs. 2 der Richtlinien v. 8. 8. 1933 bezeichneten Urkunden zu erbringen. Abs. 1 letzter Satz dieses RdErl. gilt sinngemäß. Der RdErl. v. 3. 8. 1933 — IV a I 1346/33 (MBliV. I S. 922) wird, soweit er darüber hinausgehende Erfordernisse stellt, aufgehoben.

(3) Der Nachweis arischer Abstammung des Beamten und der Ehefrau ist bei Ehrenbeamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) nach den Richtlinien des RMdJ. in gleicher Weise zu führen wie bei besoldeten Beamten. Ziff. 1 Abs. 2 des RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV a I 1338 II (MBliV. I S. 823), in der bestimmte Erleichterungen des Nachweises der arischen Abstammung bei der Einweisung von unbesoldeten ehrenamtlichen Bestätigungsbeamten zugelassen waren, wird insoweit aufgehoben.

(4) Der Klarheit halber bemerke ich, daß es für die Durchführung des Wiederherstellungsges. — und zwar lediglich für diese — bei der in Nr. II Erster Abschn. A zu 2, Abs. 1 der Durchf.-Best. des MdJ. v. 27. 5. 1933 — IV a I 1405 (MBliV. I S. 635) bezüglich der unbesoldeten gemeindlichen Ehrenbeamten zugelassenen Erleichterung verbleibt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., die Landräte, den Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, die Gemeinden und Gemeindeverbände, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. — MBliV. I S. 967.

Bestimmung eines Kreissitzes.

Das Pr. StM. hat durch Beschluß v. 10. 8. 1933 — StM. I 9633/33 — zum Kreissitz des Rheinisch-Bergischen Kreises[1]) (Reg.-Bez. Köln) mit Wirkung vom 1. 9. 1933 die Stadtgemeinde Bergisch-Gladbach bestimmt.

— MdJ. ZR 201/33 III. — MBliV. 1933 I S. 968.

[1]) Vgl. MBliV. 1932 S. 1036 zu h.

Namensänderung eines Landkreises.

Das Pr. StM. hat durch Beschluß v. 10. 8. 1933 — StM. I 9955/33 — den Namen des Landkreises Geilenkirchen[1]) (Reg.-Bez. Aachen) in Geilenkirchen-Heinsberg geändert.

— MdJ. ZR 201 IV. — MBliV. 1933 I S. 968.

[1]) Vgl. GS. 1932 S. 264, § 112.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 11. 8. 1933 ist der Name der Landgemeinde Wyssoka, Kr. Groß Strehlitz, Reg.-Bez. Oppeln, in „Hohenkirch" umgeändert worden.

— MdJ. IVa II 2179 II/33. — MBliV. 1933 I S. 968.

Die Schreibweise der im früheren Kreise Bordesholm, jetzt im Kreise Segeberg, Reg.-Bez. Schleswig, gelegenen Landgemeinde Heidmühlen ist auf „Heidmühlen (Bordesholm)" und die der gleichnamigen, im Kreise Segeberg gelegenen Landgemeinde auf „Heidmühlen (Segeberg)" landespolizeilich festgestellt worden.

— MdJ. IVa II 1081 III. — MBliV. 1933 I S. 968.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Entlassung auf Grund polizeilicher Anordnung in einer Heil- und Pflegeanstalt befindlicher Geisteskranker.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 8. 1933 — III a II 2342/33.

(1) In dem RdErl. des MfV. über die polizeiliche Unterbringung Geisteskranker in öffentliche Heil- und Pflegeanstalten v. 21. 1. 1932 — I M II 66/32 u. II D 125 IV[1]) ist unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des OVG. darauf hingewiesen, daß ein Geisteskranker, dessen Aufenthalt in der Anstalt auf polizeilicher Anordnung beruht, nur mit Zustimmung derjenigen Pol.-Behörde aus der Anstalt entlassen werden darf, die seinerzeit die Anordnung getroffen hatte.

Hierzu bemerke ich:

(2) Als eine Entlassung aus der Anstalt, zu der es einer polizeilichen Zustimmung bedarf, ist es nicht anzusehen, wenn der Geisteskranke von der Anstalt in Außenarbeit beschäftigt wird, die unter ständiger Überwachung durch Beamte oder Angestellte der Anstalt stattfindet.

(3) Wird ein Geisteskranker, der sich auf Grund polizeilicher Anordnung in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt befindet, in einer Familie untergebracht, die ihm nach den Anordnungen und unter der Aufsicht der Anstalt Pflege zuteil werden läßt, so steht er zwar weiterhin unter der Obhut der Anstalt, und es ist vorauszusetzen, daß die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, wie bisher, bei Geisteskranken, die zum eigenen Schutz oder zu dem der Allgemeinheit in Anstaltspflege sind, besonders sorgfältig prüfen werden, ob es der Zustand des Kranken zuläßt, ihm ohne Gefährdung polizeilicher Interessen durch Verbringung in Familienpflege eine größere Bewegungsfreiheit einzuräumen. Immerhin erheischt es aber in solchem Falle das polizeiliche Interesse, daß die Pol.-Behörde, in deren Bezirk sich der Kranke in Familienpflege aufhält, hiervon wenigstens Kenntnis erhält. Einer vorherigen polizeilichen Zustimmung zu der Verbringung des Kranken in Familienpflege bedarf es dagegen nicht.

(4) Die Beurlaubung eines Geisteskranken ist als zeitweilige Entlassung des Kranken aus der Anstalt anzusehen. Sie ist daher bei einem Geisteskranken, dessen Aufenthalt in einer Anstalt auf polizeilicher Anordnung beruht, an die Zustimmung der Pol.-Behörde gebunden. Diese Zustimmung erscheint aber bei einer kurzfristigen Beurlaubung dann entbehrlich, wenn der Anstaltsarzt infolge einer fortschreitenden Besserung im Gesundheitszustand des Kranken und auf Grund einer von der Anstalt vorher zu treffenden Feststellung, daß der Kranke während des Urlaubs in seiner Krankheit nicht abträglichen Verhältnissen und unter der Obhut zuverlässiger Personen sein wird, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Urlaubserteilung für unbedenklich hält. Für Fälle, in denen diese Voraussetzungen vorliegen, will ich mich daher einstweilen damit einverstanden erklären, daß die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten einen Geisteskranken, dessen Aufenthalt in einer Anstalt polizeilich angeordnet ist, bis zu einer Woche beurlauben, ohne vorher die Zustimmung der Pol.-Behörde herbeizuführen oder diese zu benachrichtigen. Die vorstehend über die Unterbringung von Geisteskranken in einer Familie und hinsichtlich der Beurlaubung von Geisteskranken erlassenen Bestimmungen gelten nicht für solche gemeingefährlichen Geisteskranken, die innerhalb der letzten drei Jahre ein Verbrechen oder innerhalb des letzten Jahres ein Vergehen begangen haben, und zwar auch dann nicht, wenn sie auf Grund des § 51 StGB. freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt sind. In derartigen Fällen ist zu der Unterbringung in einer Familie oder zu der Beurlaubung stets die vorherige Zustimmung der Ortspol.-Behörde, die die Unterbringung des Geisteskranken in der Anstalt angeordnet hat, einzuholen. Hinsichtlich der Benachrichtigung der Justizbehörden bewendet es bei dem RdErl. des JM. v. 6. 1. 1902 (MedMBl. S. 47).

(5) Die Ober-Präs. ersuche ich, dafür zu sorgen, daß die Leiter der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten von diesem RdErl. Kenntnis erhalten, und gleichzeitig zu veranlassen, daß im Falle des Abs. 3 die dort bezeichnete Pol.-Behörde von der Anstalt benachrichtigt wird, wenn ein Geisteskranker, der sich auf Grund polizeilicher Anordnung in der Anstalt aufhält, in Familienpflege gegeben werden soll und wenn er später wieder aus ihr herausgenommen wird.

An die Ober-Präs. und alle Pol.-Behörden.
— MBliV. I S. 969.

---

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1932 S. 89, 197, 777; 1933 I S. 59, II S. 25, 133; VMBl. 1932 S. 101, 657, 734.

Schutz der nationalen Symbole.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 8. 1933 — II D 8113.

Im RdErl. v. 23. 6. 1933 (MBliV. I S. 748) hatte ich u. a. auch auf die VO. zur Durchführung des Ges. zum Schutze der nationalen Symbole v. 23. 5. 1933 (RGBl. I S. 320) hingewiesen. Da mir bisher erst zwei Entscheidungen eingereicht worden sind, weise ich noch besonders auf Ziff. 4 der genannten VO. hin, nach der rechtskräftige Entscheidungen unverzüglich hierher und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda mitzuteilen sind. Diese rechtskräftigen Entscheidungen sind auch dann mitzuteilen, wenn in ihnen die Frage, ob ein Verstoß gegen das Verbot im § 1 des Ges. vorliegt, verneint wird.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 970.

Singen des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 8. 1933 — II D 1080.

Einer Anregung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda entsprechend habe ich die nachstehend wiedergegebene Pol.-VO. über das Singen des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes erlassen, die in der nächsten Nummer der Pr. GS. veröffentlicht werden wird.

Dazu bemerke ich folgendes:

1. Die Pol.-VO. soll verhindern, daß das Deutschlandlied und das Horst-Wessel-Lied in ihrem Charakter als vaterländische Weihelieder durch zu häufiges Absingen auch bei unpassenden Gelegenheiten Einbuße erleiden. Der Würde dieser Lieder entspricht es, daß sie nur bei solchen Gelegenheiten gesungen werden, bei denen der Rahmen, der Ernst und die Größe der Veranstaltung zum Singen und Spielen der genannten Lieder eine besondere Veranlassung geben. Die Ortspol.-Behörden haben sich, bevor sie von der Ausnahmemöglichkeit des § 1 Abs. 2 der VO. Gebrauch machen, ausdrücklich zu vergewissern, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Die Inhaber der in Frage kommenden Vergnügungs- und Schankstätten sind unverzüglich zu unterrichten.

3. Über die zu sammelnden Erfahrungen erwarte ich einen Bericht der Reg.-Präs. **zum 1. 1. 1934** (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **1. 12. 1933**, für die Landräte und die den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **15. 12. 1933**).

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 971.

Anlage.

Polizeiverordnung über das Singen des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. 5. 1933 (RGBl. I S. 285) wird auf Anregung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Singen und Spielen des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes ist in Vergnügungs- und Gaststätten aller Art verboten.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Ausnahmegenehmigung ist im allgemeinen 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen.

§ 2.

Die Nichtbefolgung des § 1 wird gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. 5. 1933 (RGBl. I S. 285) mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. 9. 1933 in Kraft.

Berlin, den 18. 8. 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Stellenverhältnis in der Gemeindepolizei.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 8. 1933 — II E 644.

(1) Eine Nachprüfung der Nachweisungen der Pol.-Beamtenstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände hat ergeben, daß die RdErl. v. 5. 1. 1928 (MBliV. S. 19) und v. 23. 7. 1929 (MBliV. S. 704) nicht genügend beachtet werden.

(2) Zur Erzielung eines einheitlichen Stellenverhältnisses in der Gemeindepol. ist daher in Zukunft nach folgender Tabelle zu verfahren:

Zahl der Stellen

Uniformierte Polizei

Pol.-Hptw. (-Oberw.)	Pol.-Mstr.	Pol.-Oberm.	Pol.-Komm.	Pol.-Oberinsp.	Stadt-Pol.-Dir.
Bei 9— 17	1	–	–	–	–
„ 18— 26	2	–	1	–	–
„ 27— 35	3	1	1	–	–
„ 36— 44	4	1	1	1	–
„ 45— 53	5	1	2	(1)	in Städten über 50 000 Einw.
„ 54— 62	6	2	2	(1)	
„ 63— 71	7	2	2	(1)	
„ 72 – 80	8	2	3	(1)	
„ 81— 89	9	3	3	(1)	
„ 90— 98	10	3	3	(1)	
„ 99—107	11	3	4	(1)	
„ 108—116	12	4	4	(1)	
„ 117—125	13	4	4	(1)	
„ 126—134	14	4	4	(1)	
„ 135—143	15	5	4	(1)	
„ 144—152	16	5	nach Bedarf	nach Bedarf	
„ 153—161	17	5			
„ 162—170	18	6			
„ 171—179	19	6			
„ 180—188	20	6			
„ 189—197	21	7			
„ 198—206	22	7			
usw.					

Kriminalpolizei

Krim.-Ass. (u. -Anw.)	Krim.-Sekr.	Krim.-Bez.-Sekr.	Krim.-Komm.	Krim.-Oberinsp.
Bei 4— 7	1	–	–	–
„ 8—11	2	–	1	–
„ 12—15	3	–	1	–
„ 16—19	4	1	1	–
„ 20—23	5	1	2	–
„ 24—27	6	1	2	–
„ 28—31	7	1	2	–
„ 32—35	8	2	2	1
usw.				

(3) Von diesen Richtlinien darf nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. in Kur- und Badeorten) mit meiner ausdrücklichen Genehmigung abgewichen werden. In komm. Pol.-Verwaltungen mit

mindestens 5 Pol.-Vollzugsbeamten kann jedoch für den leitenden Pol.-Vollzugsbeamten mit Genehmigung der Pol.-Aufsichtsbehörde eine Pol.-Meisterstelle geschaffen werden.

(4) Die über diese Richtlinien hinaus vorhandenen höheren Stellen sind als k. w. zu bezeichnen und bei Freiwerden nach der Tabelle in Stellen niederen Grades umzuwandeln.

(5) Stadt-Pol.-Direktorstellen sind nur in Städten über 50 000 Einwohner einzurichten. Ob neben dem Stadt-Pol.-Direktor noch eine Pol.-Oberinspektorstelle () erforderlich ist, bleibt der örtlichen Regelung überlassen. In größeren Städten wird dies jedoch zweckmäßig sein.

(6) Wegen der Besoldung der Gemeindepol.-Vollzugsbeamten wird auf § 2 PBG. in Verbindung mit dem RdErl. v. 5. 1. 1928 (MBliV. S. 19) verwiesen. Eine Gewährung von Stellenzulagen ist nicht zulässig.

(7) Die Bestätigung der Stadt-Pol.-Direktoren, Pol.-Oberinspektoren und Pol.-Kommissare behalte ich mir vor.

(8) Es sind zu streichen: Im RdErl. v. 5. 1. 1928 (MBliV. S. 19) in Ziff. 2 die Worte „von weniger" bis „Landbürgermeistereien", in Ziff. 13 der letzte Satz von „Ausnahmsweise" bis „besteht", im RdErl. v. 23. 7. 1929 (MBliV. S. 704) die Ziff. 1 und 2, im RdErl. v. 2. 10. 1930 (MBliV. S. 877) die beiden letzten Sätze in Ziff. 12 Abs. 1 von „Stellen" bis „704".

An alle Gemeindepol.-Behörden und Pol.-Aufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 972.

Satzung der Hilfskasse der Landjägerei[1].

RdErl. d. MdI. v. 15. 8. 1933 — II C II 2a Nr. 134 III/33.

(1) Die Satzung der Hilfskasse der Landjägerei 1. Neubearbeitung 1931, (VfdP. Nr. 25) ist abgeändert worden. Den Ober- und Reg.-Präs. wird die erforderliche Zahl von Deckblättern zur Verteilung[1] [2]) an die Dienststellen und die Landj.-Beamten demnächst zugehen.

(2) Die Verteilung der Deckblätter an die Landj.-Beamten im Ruhestande, soweit sie Mitglieder der Unterstützungskasse sind, wird der Hilfskasse der Landjägerei übertragen, der die erforderlichen Druckstücke übersandt werden. Die zur Verteilung und für den Dienstgebrauch bei der Hilfskasse nicht benötigten Druckstücke sind aufzubewahren.

(3) Die Verrechnung der Druckkosten erfolgt bei der Pol.-Hauptkasse in Berlin.

(4) Ich mache mit Bezug auf Ziff. 32 (1) c) der Satzung darauf aufmerksam, daß zu dem Ankaufsausschuß für Dienstpferde zwei berittene Landj.-Meister oder Oberlandj. zuzuziehen sind, nicht aber, wie dies in letzter Zeit mehrfach geschehen ist, Beamte, die ehemals beritten waren. Die Kommandeure der Landj. und die Führer der Landj.-Inspektionen sind für genaue Beachtung dieser Bestimmung verantwortlich.

An die Landjägerei. — MBliV. I S. 973.

---

[1]) Vgl. RdErl. v. 15. 8. 1931 (MBliV. S. 832).

[2]) Die Deckblätter für die Landj.-Schulen Allenstein und Trier erhalten die beteiligten Reg.-Präs.

Untersuchungen der Bewerber für die Schutzpol.

RdErl. d. MdI. v. 16. 8. 1933 — II F 80 g Nr. 11/33.

(1) Bei den Untersuchungen der Bewerber für die Schutzpol. auf körperliche Tauglichkeit durch die Pol.-Ärzte (gem. VfdP. Nr. 12) sowie auf geistige Tauglichkeit durch die als Prüfer tätigen Pol.-Offiziere (gem. VfdP. Nr. 23) ist bereits auf einwandfreie arische Abstammung das Augenmerk zu richten.

(2) Unbeschadet davon bleibt die Pflicht der Einstellungsdienststellen, die arische Abstammung an Hand von Urkunden nachzuprüfen. In Ziff. I, 8 a der VfdP. Nr. 23 ist daher als Abänderung zu setzen: „seine Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde seiner Eltern". Ferner ist im Fragebogen (Vordr. Pol. Nr. 74) als lfd. Nr. 20 die Frage aufzunehmen: „Sind Sie arischer Abstammung?"

(3) Die „Lebenskundlichen Erhebungen" bei den geistigen Eignungsuntersuchungen sollen sich auch auf Herkunft in eugenischer Hinsicht und auf die Rassenfrage erstrecken.

(4) Bewerber, die nicht arischer Abstammung sind oder die kein arisches Äußere haben, sind allein schon aus diesem Grunde als „nicht geeignet" abzulehnen (vgl. RGBl. 1933 I S. 434).

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 974.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Benutzung eigener Kraftfahrzeuge (Kraftwagen, Krafträder) durch Kriminalpol.-Beamte in Ausübung des Dienstes.

RdErl. d. MdI. v. 15. 8. 1933 — II M 1 a Nr. 13/33.

Der RdErl. v. 13. 1. 1933 — II M 141 Nr. 32/32 (MBliV. I S. 62) über die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge durch Landj.-Beamte findet auf die Beamten der Kriminalpol. sinngemäß Anwendung.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 974.

Waffen der Justizbehörden.

RdErl. d. MdI. v. 15. 8. 1933 — II M 124 Nr. 38/33.

Der Preuß. JM. wird Instandsetzungsarbeiten an Waffen der Beamten bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Strafvollzugsbehörden grundsätzlich an Privatunternehmen übertragen. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, daß an Orten, in denen derartige Privatunternehmen nicht bestehen, diese Arbeiten im Einzelfall durch die Waffeninstandsetzungswerkstätten der Schutzpol. vorgenommen werden. Da es sich dabei nur um Ausnahmefälle handeln wird, ist von einer Erstattung der Kosten zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks und umfangreicher Berechnungen abzusehen. Kosten für Hin- und Rücksendung der Waffen werden jedoch von den Dienststellen der Justizbehörde getragen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 974.

Gestütverwaltung. Landespferdezucht. Reitervereinswesen.

Verwendung ausgemusterter Sättel usw.

RdErl. d. MdJ. v. 16. 8. 1933 — VI 3331 II.

In Zukunft sind alle auszumusternden Sättel und Trensenzeuge, soweit sie überhaupt noch für geringere Beanspruchung verwendungsfähig sind und nicht zur Instandsetzung anderer Stücke benötigt werden, zunächst den in der Nähe bestehenden ländlichen Reitervereinen zu einem billigen Taxpreise anzubieten. Erst wenn der Ankauf der Sättel usw. von diesen Vereinen abgelehnt wird, hat ihr anderweiter Verkauf — wie bisher üblich — zu erfolgen.

An sämtliche Landstallmeister. — MBliV. I S. 975.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Unterstützungsdauer in der Krisenfürsorge für arbeitslose Angestellte.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 8. 1933 — IV W 3705. 4. 8.

Nachstehenden Abdruck zur Kenntnis.

An den Oberpräs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., die Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände; für Berlin die Bezirksämter. — MBliV. I S. 975.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister. IV a Nr. 12 500/33.

Berlin NW 40, den 4. 8. 1933. Scharnhorststraße 35.

(1) Nach § 397 des Angestelltenversicherungsges.[1]) wird Arbeitslosen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos sind, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit das Ruhegeld gewährt. Besteht jedoch ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung, so beginnt das Ruhegeld frühestens mit dem Wegfall dieses Anspruchs. Da die Krisenfürsorge jetzt zeitlich unbegrenzt gewährt wird, haben sich aus dieser Regelung Härten ergeben, indem die betroffenen arbeitslosen Angestellten nunmehr von dem vorzeitigen Bezug des Ruhegeldes nach § 397 aaO.[1]) praktisch ausgeschlossen sind.

(2) Ich ordne daher auf Grund des Ges. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — §§ 101 und 212[2]) — und der Not-VO. v. 14. 6. 1932, Erster Teil Kap. I Art. 1 und 18. 3. 1933, Kap. IX § 1 (RGBl. 1932 I S. 273 und 1933 I S. 119) im Anschluß an meinen Erl. v. 15. 3. 1933 (RABl. I S. 84) an:

Bei Arbeitslosen, die nach § 397 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsges.[1]) Ruhegeld beziehen können, ist nach einer Unterstützungsdauer in der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge von zusammen 52 Wochen die Weitergewährung der Krisenunterstützung einzustellen, wenn der Arbeitslose es beantragt, um in den Genuß des Ruhegeldes zu kommen. Die in Frage kommenden Arbeitslosen sind in geeigneter Weise auf das Antragsrecht hinzuweisen. Ob der Arbeitslose den Antrag stellen will, ist seinem Ermessen überlassen. Der Antrag ist für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit unwiderruflich.

(3) Der Erlaß tritt am 7. 8. 1933 in Kraft. Er ergreift auch die laufenden Fälle.

An die obersten Sozialbehörden der Länder.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1924 I S. 563; 1929 I S. 75.
[2]) Vgl. RGBl. 1929 I S. 162; 1930 I S. 520; 1932 I S. 274. 499.

Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 8. 1933 — IV W 3602/14.8.

(1) Nachstehenden Abdruck zur Kenntnis und schleunigen weiteren Veranlassung.

(2) Ein etwaiger Mehrbedarf ist in der üblichen Weise rechtzeitig anzufordern. Das gleiche gilt für die Bedarfsanmeldungen. Der Bezirksfürsorgeverband hat den Gesamtbedarf für seinen Bezirk festzustellen und in einer Summe von der Abteilung III des Statistischen Reichsamts, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, anzufordern.

An die Ober-, Reg.-Präs., Stadt- u. Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, für Berlin die Bezirksämter. — MBliV. I S. 976.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister. II b Nr. 9337/33.

Berlin NW 40, den 14. 8. 1933. Scharnhorststraße 35.

Im Anschluß an das Rundschreiben v. 21. 7. 1933. — II b Nr. 8530/33[1]).

(1) Der Reichsverbilligungsschein für Speisefette für den Monat September wird auf schwefelgelbem Wasserzeichenpapier hergestellt; er hat zwei Abschnitte. Die Versendung erfolgt wie bisher durch die Reichsdruckerei.

(2) Die Abgabestellen erhalten die zum 15. 8. 1933 angemeldete Anzahl von Scheinen. Ein etwaiger Mehrbedarf ist in der üblichen Weise rechtzeitig anzufordern.

(3) Für die Rückgabe der nicht verbrauchten Scheine für September gilt Ziff. 8a des Rundschr. v. 25. 4. 1933 — II b Nr. 4872/33[2]) mit den Fristen 10. 10. und 5. 10. 1933.

(4) Bis spätestens 5. 9. 1933 haben die Fürsorgeverbände dem Statistischen Reichsamt und die Arbeitsämter der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Gesamtzahl der im August 1933 ausgegebenen Reichsverbilligungsscheine mitzuteilen.

(5) Der voraussichtliche Bedarf an Scheinen für den Monat Oktober 1933 ist bis zum 10. 9. 1933 anzumelden:

a) von den Fürsorgeverbänden an Abt. III des Statistischen Reichsamts in Berlin W 15,
b) von den Landesarbeitsämtern für ihren Bereich der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

An die Landesregierungen.

---

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 895.
[2]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 515.

Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 8. 1933 — IV W 1000/25.7.

Das nachstehend abgedruckte gemeinsame Rundschreiben des RAM. u. RMdJ. v. 25. 7. 1933 — II b 7136/33 u. II B 5400/22. 7. — zur Kenntnis und Beachtung.

An die Ober- und Reg.-Präs., Stadt- und Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverbände.

— MBliV. I S. 977.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister. II b Nr. 7136/33 — Berlin, den 25. 7. 1933.
Der Reichsminister des Innern. II B 5400/22. 7.

Nach der Neuordnung der politischen Verhältnisse gelten als Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege künftig
1. die N.S. Volkswohlfahrt (E.V.), Berlin C 2, Spandauer Straße 9,
2. der Centralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24,
3. der Deutsche Caritasverband (E.V.), Freiburg i. Br., Werthmannhaus,
4. das Deutsche Rote Kreuz (E.V.), Berlin W 35, Corneliusstraße 4 b.

An die Landesregierungen.

Personenstandsangelegenheiten.

Anerkennung österreichischer Ehedispense.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 8. 1933 — I B 22/100.

(1) Die Rechtsgültigkeit der von einer österreichischen Landesregierung erteilten Dispense vom Ehehindernis des Ehebandes ist von den angerufenen Gerichten früher verschieden beurteilt worden. Während die höheren deutschen Gerichte (Kammergericht, Bayr. Oberstes Landesgericht) durchweg die auf Grund derartiger Dispense geschlossenen Ehen als nichtig ansehen, bestand in Österreich selbst in dieser Frage eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Obersten Gerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof. Während jener wie die deutschen Gerichte die sog. Dispensehen für nichtig erklärte, hatte sich der als Kompetenzgerichtshof angerufene Verfassungsgerichtshof in einer Entscheidung v. 5. 11. 1927 auf den Standpunkt gestellt, daß auch die ordentlichen Gerichte die materielle Rechtskraft des Verwaltungsaktes der durch einen Landeshauptmann erfolgten Erteilung des Dispenses von Ehehindernissen zu respektieren hätten und daß sie daher nicht zuständig seien, die Gültigkeit einer Ehe lediglich deshalb zu verneinen, weil sie die Dispenserteilung für gesetzwidrig hielten. Diesen Standpunkt hat der Verfassungsgerichtshof jedoch in seiner Entscheidung v. 7. 7. 1930 wieder aufgehoben und entschieden, daß überhaupt kein Kompetenzkonflikt in Frage stehe, sondern es sich lediglich darum handele, ob die österreichischen Gerichte an die Entscheide der Verwaltungsbehörde gebunden seien; darüber stehe aber dem Gerichte allein die Entscheidung zu.

(2) Unter diesen Umständen hebe ich den RdErl. v. 5. 1. 1928 (MBliV. S. 24) auf. Wird ein Standesbeamter wegen einer Eheschließung angegangen, bei der ein von Tisch und Bett geschiedener österreichischer Staatsangehöriger beteiligt ist, so wird er, falls das österreichische Ehefähigkeitszeugnis auf Grund eines Dispenses einer österreichischen Landesregierung vom Ehehindernis des Ehebandes ausgestellt ist, der Tatsache Rechnung zu tragen haben, daß die Ehe, deren Schließung vor ihm beantragt wird, nichtig sein würde. Infolgedessen wird er die Vornahme dieser Amtshandlung abzulehnen haben. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

(3) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen von diesem RdErl. Kenntnis.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.
— MBliV. I S. 977.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 8. 1933 — V E 734 II.

Im Anschluß an den RdErl. v. 24. 6. 1933 (MBliV. I S. 753)[1]) wird auf folgendes hingewiesen:

(1) Nach § 2 der zweiten VO. zur Durchführung des Ges. über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich v. 31. 5. 1933 (RGBl. I S. 321) muß die Durchreise durch Österreich sowohl in den Fällen des § 2 Nr. 1, 2 und 6 der ersten Durchf.-VO. v. 29. 5. 1933 (RGBl. I S. 312) wie in den Fällen des § 1 der zweiten Durchf.-VO. innerhalb 24 Stunden nach Eintritt in das österreichische Gebiet beendet sein. Dies gilt ausnahmslos auch für die in IV des RdErl. v. 24. 6. 1933 (MBliV. I S. 753) behandelten Fälle. Die in IV zu Ziff. 2a Abs. 2 erwähnte Frist von einer Woche bedeutet ebenso wie die in § 4 Abs. 3 der ersten Durchf.-VO. vorgesehenen Fristen lediglich, daß innerhalb dieses Zeitraums der Eintritt in das österreichische Gebiet erfolgen kann.

(2) Beginn und Ende dieser höchstens einwöchigen Frist sind so zu bestimmen (Abs. 1 Ziff. IV des RdErl. v. 24. 6. 1933), daß dem Reisenden nach Beendigung des Aufenthalts in einem dritten Staate die Rückkehr in das Reichsgebiet über Österreich ermöglicht wird.

An die Sichtvermerksbehörden. — MBliV. I S. 977.

[1]) Vgl. auch RdErl. v. 13. 7. 1933 (MBliV. I S. 831).

Verkehrswesen.

Übersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge.

RdErl. d. MfWuA. v. 15. 8. 1933 — IV 9502.

(1) In der Verteilung der Kennzeichen der Kraftfahrzeuge treten folgende Änderungen ein:

(2) Es wurden zugeteilt:

a) dem Landrat in Zellerfeld die schwarzen Kennzeichen I S 121 801—122 300,

b) der Pol.-Verw. in Stade die roten Probefahrtkennzeichen I S 01 275—01 279,

c) dem Landrat in Wetzlar die schwarzen Kennzeichen I T 88 401—88 800,

d) der Pol.-Verw. in Lünen die schwarzen Kennzeichen I X 125 001—125 500.

(3) Die Übersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge (RdErl. v. 22. 10. 1931, MBliV. S. 1081)[1]) ist zu berichtigen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen, Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 979.

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1932 S. 366, 903, 1325; 1933 I S. 479, 725.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Wiederherstellung aufgelöster Landkreise auf Grund des Ges. v. 17. 7. 1933 (GS. S. 260).

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 15. 8. 1933 — IV a III 1 Nr. 81 II/33 u. IV 7060/3. 7. 8.

Das Ges. über die Wiederherstellung aufgelöster Landkreise tritt am 1. 10. 1933 in Kraft. Sämtliche beteiligten Behörden haben unverzüglich mit den nötigen Vorarbeiten zu beginnen, damit sich die Überleitung in den neuen Zustand möglichst schnell und reibungslos vollzieht. Insbesondere sind, soweit die kommunalen Belange in Frage kommen, folgende Maßnahmen zu treffen und folgende Arbeiten in Angriff zu nehmen:

I. der Aufbau der neuen Kreisverwaltungen in personeller und sächlicher Beziehung,

II. die Vorbereitung der Auseinandersetzung,

III. die Bildung der kommissarischen Kreisausschüsse in den neu gebildeten und neu abgegrenzten Kreisen,

IV. soweit erforderlich, die Neuabgrenzung der von der Neugliederung betroffenen Amtsbezirke,

V. die Umrechnung der auf die von der Neugliederung betroffenen Landkreise entfallenden Überweisungssteuern.

Zu I. Der Aufbau der neuen Kreisverwaltungen in personeller und sächlicher Beziehung.

Der Aufbau der Verwaltungsorganisation der neu gebildeten Landkreise ist die wichtigste Aufgabe der Aufsichtsbehörden und der neuen Kreisorgane. Damit die neuen Verwaltungen am 1. 10. 1933 ihre Tätigkeit möglichst in vollem Umfange reibunglos aufnehmen können, werden die von mir in Aussicht genommenen neuen Landräte so rechtzeitig ernannt werden, daß sie schon vom 1. 9. 1933 ab selbst, zunächst als Kommissare, die erforderlichen Vorbereitungen in enger Zusammenarbeit mit den bisherigen Kreisverwaltungen treffen können. Hierbei wird es sich vornehmlich um zwei große Gruppen von Maßnahmen handeln, die Zusammenstellung des Beamten- und Angestelltenkörpers und die sächliche Einrichtung der Verwaltung.

A. Maßnahmen auf personellem Gebiet.

(1) Auf der Grundlage eines den Bedürfnissen der neuen Kreisverwaltungen entsprechenden Stellenplanes ist festzustellen, nach welchem Verhältnis die Beamten und Angestellten der aufgeteilten oder neu abgegrenzten Kreise auf die neu gebildeten Kreise zu verteilen sind. Für die Verteilung und die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten sind die Vorschriften des Kap. V des Reichsges. zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten- usw. Rechts v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433 ff.) maßgebend. Die Verteilung im einzelnen erfolgt danach durch die Reg.-Präs. Die Beamten und gemäß Kap. V § 30 aaO. auch die Angestellten in Verbindung mit Kap. II § 7 Abs. 2 des Neugliederungsges. sind jetzt verpflichtet, in Abweichung von den Vorschriften der früheren Neugliederungsgesetze erforderlichenfalls ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn auch von geringerem planmäßigem Diensteinkommen zu übernehmen. Sie erhalten jedoch unbeschadet der Vorschriften des Kap. VIII aaO. über die Angleichung der Bezüge der Beamten an die der Staatsbeamten in diesem Falle das Diensteinkommen der ihrer bisherigen gleich zu bewertenden Amtsstelle und dürfen neben der neuen Amtsbezeichnung auch ihre bisherige Amtsbezeichnung weiterführen.

(2) Die Vorarbeiten für die Verteilung der Beamten und Angestellten auf die neu gebildeten Kreise sind zu beschleunigen, daß die Reg.-Präs. ihre Entscheidung spätestens zum 15. 9. 1933 zu treffen in

der Lage sind, und daß im Anschluß daran sofort die Zuteilung der neuen Arbeitsgebiete an die einzelnen Kräfte innerhalb der neuen Kreisverwaltungen erfolgen kann. Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß die Beamten und Angestellten den Verwaltungen derjenigen wiederhergestellten Kreise wieder zugeteilt werden, bei denen sie vor der am 1. 10. 1932 in Kraft getretenen Zusammenlegung bereits angestellt waren, weil sie mit den dienstlichen Verhältnissen in ihren alten Kreisen noch vertraut sind und die Bevölkerung kennen. Auf diese Weise wird ein schnelles Einspielen der neuen Verwaltungen am besten gewährleistet sein. Soweit Beamte und Angestellte noch ihre Wohnung und ihre Familie in der ehemaligen Kreisstadt haben, sind sie, wenn nicht besondere dienstliche Gründe dagegen sprechen, im Interesse der Ersparnis an Umzugskosten und Wohnungsbeihilfen grundsätzlich der Kreisverwaltung zuzuteilen, die ihren Sitz wieder in dieser Stadt erhält. Falls im übrigen Versetzungen erforderlich werden sollten, sind, soweit dies unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und Familienverhältnisse ohne Härte durchführbar ist, zur Vermeidung unnötiger Kosten nach Möglichkeit nur unverheiratete Beamte und Angestellte zu versetzen. Sollten die bei den bisherigen Kreisverwaltungen vorhandenen Kräfte den Bedarf der neuen Verwaltungen insgesamt nicht decken, so besteht, worauf ausdrücklich hingewiesen wird, für die neu gebildeten Landkreise nach Maßgabe der §§ 27—30 des Kap. II der VO. v. 1. 8. 1932 (GS. S. 255 ff.) die Verpflichtung, auf die aus Anlaß der seinerzeitigen Zusammenlegung von Landkreisen für entbehrlich erklärten Beamten zurückzugreifen.

B. Maßnahmen auf sächlichem Gebiet.

(1) Soweit die am neuen Kreissitz befindlichen Verwaltungsgebäude anderweitig verwertet worden sind, werden unverzüglich die notwendigen Schritte zu ihrer Freimachung und Wiedereinrichtung in die Wege zu leiten sein. Dabei ist im Interesse der Kostenersparnis darauf zu sehen, daß Neuanschaffungen von Büroeinrichtungen und Büromaterial möglichst vermieden werden. Die notwendigen Einrichtungsgegenstände, Büromaschinen usw. werden, wenn seinerzeit die jetzt wieder in Benutzung zu nehmenden Verwaltungsgebäude geräumt worden sind, erforderlichenfalls im Wege der Auseinandersetzung von den Verwaltungen der aufgeteilten Kreise abzugeben sein. Richtlinien hierfür im einzelnen aufzustellen, erübrigt sich. Aufgabe der Landräte bzw. Kommissare wird es sein, den in dieser Richtung bestehenden Notwendigkeiten in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

(2) Von besonderer Wichtigkeit ist, daß die Verwaltungen der wieder aufzuteilenden Kreise unverzüglich darangehen, die in Frage kommenden Akten zu trennen und zur Übergabe bereitzustellen, sowie von den ab 1. 10. 1932 ergangenen allgemeinen Bestimmungen und Erlassen Abschriften für die neu einzurichtenden Kreisverwaltungen zu fertigen, wenn solche nicht vorhanden sind oder von den Aufsichtsbehörden beschafft werden können.

(3) In bezug auf das Aufgabengebiet der wiederhergestellten Kreise wird ernstlich zu prüfen sein, ob ohne weiteres alle Einrichtungen, die etwa seinerzeit im Interesse einer sparsameren Wirtschaftsführung und besseren Nutzung zusammengefaßt worden sind, wieder getrennt oder aufgeteilt werden müssen. Es wird in vielen Fällen durchaus möglich und im finanziellen Interesse sogar geboten sein, insbesondere Einrichtungen und Betriebe auf den Gebieten der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern (Elektrizität, Gas, Wasser usw.) und auf den Gebieten des Verkehrs (Eisenbahnen, Autolinien), deren Vereinheitlichung und Nutzung für ein größeres Gebiet in gleicher Weise für die Bevölkerung und für die öffentliche Wirtschaftsführung von Vorteil ist, auch weiterhin gemeinsam (in privatrechtlicher Form oder im Wege des Zweckverbandes) zu führen, ohne daß die berechtigten Belange der Bevölkerung dadurch berührt werden. Besondere Aufgabe der Aufsichtsbehörden wird es sein, die beteiligten Kreisverwaltungen gerade auch in dieser Hinsicht zu beraten und mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

(4) Was die Gestaltung des Haushalts und insbesondere die Kreisumlage anlangt, so ist in den neuen Landkreisen nach dem 1. 10. 1933 gemäß § 4 Kap. II die Kreisumlage in der Höhe weiter zu erheben, wie sie in den bisherigen Kreisen vor diesem Tage rechtsgültig beschlossen war. Die Stadt Grünberg i. Schles. hat vom 1. 10. 1933 ab die für den Landkreis Grünberg rechtskräftig beschlossene Umlage zu entrichten, während ihr andererseits von diesem Zeitpunkt ab vom Landkreise nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen 70 v. H. der Fürsorgeaufwendungen zu erstatten sind.

(5) Die neuen Kreisausschüsse werden unter Aufstellung eines neuen Haushaltsplanes sofort zu prüfen haben, ob die durch die Neugliederung eintretenden Änderungen auf der Einnahme- und Ausgabeseite eine anderweite Festsetzung der Kreisumlage erforderlich machen. In den Kreisen, in denen zunächst gemäß § 4 Abs. 2 Kap. II für die einzelnen Gebietsteile noch verschiedene Umlagen erhoben werden, ist eine Vereinheitlichung der Kreisumlage baldigst anzustreben. Es kann jedoch gegebenenfalls auch zweckmäßig und erforderlich sein, bis zum Ende des Rechnungsjahres die verschiedenen Kreisumlagen beizubehalten, z. B. dann, wenn der Gesamthaushalt für die verschiedenen Gebietsteile trotz der unterschiedlichen Höhe der Kreisumlage ausgeglichen bleibt und die zur Erleichterung des Übergangs gebotene schonende Behandlung desjenigen Gebietsteiles, in dem bisher niedrigere Umlagesätze erhoben worden sind, als in dem anderen, dies berechtigt und zweckmäßig erscheinen läßt. Die Kreisausschüsse haben die hiernach erforderlichen Maßnahmen alsbald zu treffen und dabei auf äußerste Sparsamkeit bedacht zu sein.

Zu II. Die Vorbereitung der Auseinandersetzung.

(1) Auf die Auseinandersetzung finden gemäß § 8 Abs. 2 Kap. II die Vorschriften der VO. über die Neugliederung von Landkreisen v. 1. 8. 1932 (GS. S. 255 ff.) mit Ausnahme derjenigen über die Verteilung der Beamten sinngemäße Anwendung.

Die Unterbringung der Beamten richtet sich nach den Vorschriften des § 7 Kap. II (vgl. I A). Bei der Verteilung des Vermögens und der Schulden ist grundsätzlich nach dem Belegenheitsprinzip zu verfahren. Einrichtungen und Anstalten sind also dem Landkreise zu übereignen, in dem sie nach der Neugliederung belegen sind. Hierbei ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die wirtschaftliche Ausnutzung der Einrichtungen und Anstalten gewährleistet bleibt. Der Auseinandersetzungsbehörde sind zu diesem Zweck im § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 und im Abs. 4 des Kap. III der VO. v. 1. 8. 1932 weitgehende Ermächtigungen erteilt worden, auf die ganz besonders hingewiesen wird. Im übrigen nehmen wir auch auf die Ausführungen zu I B Abs. 3 Bezug.

(2) Die Auseinandersetzungsbehörde tritt nur in Tätigkeit, falls eine Auseinandersetzung erforderlich ist und ein entsprechender Antrag gestellt wird. Beteiligt an der Auseinandersetzung sind nur die durch die Grenzänderungen unmittelbar betroffenen Kreise.

(3) Es ist Aufgabe der beteiligten Kreise, Aufsichts- und Beschlußbehörden, Vorsorge zu treffen, daß die Auseinandersetzung so schnell als irgendmöglich zum Abschluß kommt, da dies eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Einstellung der Verwaltungen auf den neuen Zustand ist.

Zu III. Die Bildung der kommissarischen Kreisausschüsse in den neu gebildeten und neu abgegrenzten Kreisen.

(1) Die wichtigste Aufgabe der Reg.-Präs. ist die Bildung der gemäß § 1 Kap. III zur Wahrnehmung der Geschäfte des Kreisausschusses und des Kreistages berufenen kommissarischen Kreisausschüsse. Die kommissarischen Kreisausschüsse sind sowohl in den neu gebildeten Kreisen als auch in den Kreisen, deren Kreistage aufgelöst sind, einzusetzen. Bei der Auswahl der Mitglieder des kommissarischen Kreisausschusses und deren Stellvertreter, für die nach Überwindung des Parteienstaates der Volkswille maßgebend zu sein hat, sind in erster Linie solche Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die nach ihrer Stellung und bisherigen Tätigkeit im öffentlichen Leben in ganz besonderem Maße geeignet erscheinen, eine schnelle Überleitung in den neuen Zustand zu fördern. In der Auswahl muß zum Ausdruck kommen, daß die NSDAP. auch noch nach den letzten Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände am 12. 3. 1933 weiteste Volkskreise für sich gewonnen hat; auch ist darauf zu achten, daß möglichst die wichtigsten Berufsstände sowie die Interessen von Stadt und Land in entsprechender Weise berücksichtigt sind. Auf die Bestellung der kommissarischen Kreisausschußmitglieder und deren Stellvertreter haben im übrigen die Bestimmungen des Abschn. III des RdErl. v. 17. 7. 1933 (MBliV. I S. 850) sinngemäß Anwendung zu finden.

(2) Die Ausnahme von der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Kap. III des Ges., dessen Veröffentlichung sich aus technischen Gründen verzögert hat, ist im Hinblick auf Art. I § 1 Abs. 2 des Ges. über die Übertragung von Zuständigkeiten der Provinzial- (Kommunal-) Landtage usw. v. 17. 7. 1933 (GS. S. 257), das allgemeine Bedeutung hat, als überholt anzusehen.

(3) Hinsichtlich der Neubildung der Kreistage, auf die Abschn. IV des RdErl. v. 17. 7. 1933 (MBliV. I S. 850) Anwendung findet, ist besondere Eile nicht geboten, da sie erst bis zum 1. 12. 1933 durchgeführt sein muß und den kommissarischen Kreisausschüssen alle Befugnisse der Kreistage übertragen sind.

Zu IV. Die Neuabgrenzung der von der Neugliederung betroffenen Amtsbezirke.

(1) Soweit durch die Neubildung von Kreisen in den Provinzen Schlesien und Schleswig-Holstein die Grenzen von Amtsbezirken berührt werden, ist den Ober-Präs. die Ermächtigung zur selbständigen Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erteilt worden.

(2) Die Ermächtigung an die Ober-Präs. erstreckt sich gemäß § 2 Kap. II nicht nur auf solche Amtsbezirke, die durch die Neugliederung der Landkreise durchschnitten worden sind, sondern auf alle Amtsbezirke, die in einem neu gebildeten oder neu abgegrenzten Kreise belegen sind, weil sich z. B. aus der Eingliederung einzelner Gemeinden eines durch die neue Kreisgrenze durchschnittenen Amtsbezirkes in einen benachbarten Amtsbezirk die Notwendigkeit ergeben kann, nicht nur diesen, sondern auch andere Amtsbezirke gleichfalls neu abzugrenzen.

(3) Oberster Gesichtspunkt für die Neuabgrenzung der Amtsbezirke muß die Schaffung rationeller, den Interessen der Bevölkerung und des Staates Rechnung tragender Verwaltungsbezirke sein. Die Größe und Einwohnerzahl der Amtsbezirke wird daher g. F. so zu bemessen sein, daß einerseits die Erfüllung der den Amtsbezirken obliegenden Aufgaben gesichert, andererseits der erforderliche Zusammenhang zwischen Verwaltung und Bevölkerung gewahrt bleibt.

(4) Die Amtszeit der Amtsvorsteher, deren Amtsbezirke in den von der Neugliederung betroffenen Landkreisen belegen sind, bleibt gemäß § 7 Abs. 1 Kap. II unberührt. Infolgedessen sind lediglich die Amtsvorsteher neu zu wählen, deren Amtsbezirke gemäß § 2 Kap. II aufgelöst werden.

Zu V. Die Umrechnung der auf die von der Neugliederung betroffenen Landkreise entfallenden Überweisungssteuern usw.

1. Ek.-, Kp.-, Us.-, Hsz.- und Dot.-Verteilungsschlüssel.

In § 2 Kap. III ist bezüglich der Auswirkung der Neugliederungen auf die Verteilungsschlüssel der Überweisungssteuern für das Rechnungsjahr 1933 bestimmt, daß die eingetretenen Gebietsveränderungen in den Ek.-, Kp.-, Us.-, Hsz.- und Dot.-Verteilungsschlüsseln für 1933 zu berücksichtigen sind. Das Statistische Landesamt ist beauftragt worden, die hiernach erforderlichen Veränderungsnachweisungen der Landesverteilungsschlüssel für 1933, nach denen die Steuer- und Dotationsanteile der neugebildeten und neu abgegrenzten Kreise vom 1. 10. 1933 ab zu verteilen sind, mit größter Beschleunigung

aufzustellen. Die Veränderungsnachweisungen werden den Reg.=Präs. rechtzeitig zugehen.

2. Kfz.=Verteilungsschlüssel.

Aufgabe der gemäß § 28 Abs. 2 PrAGzFAG. gebildeten Verteilungsausschüsse ist es, die durch die Neugliederung eingetretenen Gebietsänderungen bei der Unterverteilung der Kfz.=Steuerüberweisungen für 1933 und die folgenden Rechnungsjahre innerhalb ihres Amtsbereichs mit Wirkung vom 1. 10. 1933 ab in zweckmäßiger Weise zu berücksichtigen.

3. Reichswohlfahrtshilfe.

Die Auswirkungen der Neugliederung werden auch bei der Festsetzung der Anteile an den laufenden Reichszuschüssen zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten nach Möglichkeit schon mit Wirkung vom 1. 10. 1933 ab berücksichtigt werden. Die Höhe der Anteile an der Reichswohlfahrtshilfe, die hiernach den neugebildeten und neuabgegrenzten Bezirksfürsorgeverbänden zustehen, wird den Reg.=Präs. in der üblichen Weise mitgeteilt werden.

An die beteiligten Ober=Präs., Reg.=Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 979.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Laslowski, Ernst. **Verkanntes Oberschlesien.** Breslau 1933. Ostdeutsche Verlagsanstalt. 77 S. 8⁰. 1,85 *RM*.

Der Verfasser hat in geschickt zusammengestellten älteren, kleineren Arbeiten (Aufsätzen, Vorträgen) versucht, die Eigenart der oberschlesischen Landschaft und des oberschlesischen Volkes, seiner Geschichte und seines tragischen Schicksals zu zeichnen. Nennt er selbst sie auch „anspruchslos", so wird der Leser sie doch zu dem Besten rechnen, was in letzter Zeit über Oberschlesien gesagt worden ist: kurz (aber einprägsam, feinfühlig) der Natur nachgezeichnet, entrollt der Verf. ein Bild, das die ganze Schwere des Schicksals Oberschlesiens und der in ihm ruhenden Probleme erkennen läßt. Aus dem symbolhaften Zusammenklang von Landschaft und Volksseele tritt klar die Sonderheit alles dessen zutage, was zu dem so unhaltbaren Ergebnis der Entscheidung des Völkerbundes geführt hat. Mit Schärfe betont L. wiederholt, daß es ein Irrtum wäre, anzunehmen, die polnische Sprache in Oberschlesien sei jemals Träger einer nationalpolnischen Gesinnung gewesen. Das oberschlesische Volk, durchweg religiös, steht fest zum Deutschtum und ist nur durch landfremde Agitatoren seit Jahrzehnten irre gemacht worden, und nicht genügend gestärkt durch die vor dem Kriege mitunter wechselvolle preußische Politik. Das Erwachen deutschen Volkstumsgedankens wird auch dem oberschlesischen Volk den eindeutigen Weg weisen, für den es das Schicksal bestimmt hat: den des vollsten Aufgehens im erstarkenden Deutschtum, unter voller Wahrung seiner durch Land und Geschichte bedingten wertvollen Eigenheiten. Wer dieses kleine und doch so inhaltschwere Büchlein liest — und es ist zu wünschen, daß es zahlreiche Leser finde —, wird erkennen, daß auch sein Titel berechtigt ist: „Verkanntes Oberschlesien". Eine kluge Politik wird es erreichen, daß dieses Verkennen einem liebevollen Anerkennen Platz machen möge.

R.

Kerstiens, Dr. jur., ORR. im Preuß. MdJ. **Kommentar zum Gaststättengesetz** v. 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) nebst der Ausf.=VO. des Reiches, der preuß. Durchf.=VO., den preuß. Ausf.=Best. und allen einschlägigen preuß. Erlassen. 3., verbesserte Auflage. 325 Seiten. Preis 5 *RM*. Von Beziehern der I. oder II. Auflage wird diese mit 80 *Rpf* angerechnet, so daß nur 4,20 *RM* zu zahlen sind. Berlin 1933. Verlag für Recht u. Verwaltung C. A. Weller G. m. b. H., Berlin SW 68, Lindenstr. 71/72.

Der in der Praxis bewährte Kommentar des zuständigen Referenten im Preuß. Ministerium des Innern ist soeben in dritter, wesentlich vermehrter Auflage erschienen (325 Seiten gegenüber 188 der ersten und 270 Seiten der 2. Auflage). Mit Rücksicht darauf, daß das Gaststättenrecht im letzten Jahre durch eine Fülle von einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen eine wesentliche Änderung erfahren hat, wird die Neuauflage des Kommentars, die alle bis zum 20. 7. 1933 eingetretenen Veränderungen berücksichtigt, lebhaft begrüßt werden. Die wichtigen einschlägigen Bestimmungen sind ganz oder auszugsweise zum Abdruck gebracht und zum großen Teil mit Erläuterungen versehen. Auch das für die Schließung von Schankwirtschaften in Warenhäusern usw. wichtige Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels v. 15. 7. 1933, nebst den RdErl. v. 13. 7. 1933 (MBliV. I S. 825) ist schon berücksichtigt. Im übrigen ist die Kommentierung unter sorgfältiger Berücksichtigung des Schrifttums und der Rechtsprechung wesentlich erweitert. Auch das statistische Material über die Zahl der Gast= und Schankwirte ist auf den neuesten Stand gebracht, woraus sich wertvolle Aufschlüsse über die Wirkung der sogenannten Sperrverordnung vom November 1931 ergeben. Ohne das Rüstzeug dieses Kommentars dürfte den Behörden die richtige Anwendung der zahlreichen einschlägigen Vorschriften kaum möglich sein. Dem Kommentar kann daher nur die weiteste Verbreitung gewünscht werden. Bemerkenswert ist dabei, daß sich der Verlag entschlossen hat, den früheren Beziehern die erste oder zweite Auflage mit 80 *Rpf* anzurechnen.

Großmann, Paul. **Im Kampf um den Rhein (1918—1930).** Frankfurt a. M. 1933. Verlag Moritz Diesterweg. 61 S. 8⁰. 0,75 *RM*.

In zähem Ausharren hat die Bevölkerung während der Besatzungszeit die schweren äußeren und seelischen Lasten getragen, in unerschütterlicher Treue zum Reich. Dies alles wird von dem Verfasser, der damals als rheinhessischer Lehrer die Not der Heimat, Rechtlosigkeit und Bedrückung unter Frankreichs Fahnen miterlebte, sehr eindrucksvoll geschildert: der deutschen Jugend zum Gedenken und zur Mahnung.

Die Polizeipraxis. Hrsg. Vereinigung für polizeiwissenschaftl. Fortbildung E. V., Sitz Berlin. Erscheinungsweise 1. u. 15. j. M. Monatlich 60 *Rpf*.

Nr. 14: Fischsterben, seine verschiedenen Ursachen usw., von Pol.=Hptm. Beck, Pol.=Verw. Kassel. Die Neuregelung des polizeil. Meldewesens, von Pol.=Obersekr. Ernst Stujewski, Hamm i. W. Das Zugabewesen ab 1. 9. 1933, von Krim.=Sekr. Schenk. Über Wirkung und Folgen der Vergiftung durch Kampfgase, von Dr. med. Grünwald. — Nr. 15: Einiges über Freiheitsberaubung, von Heinz Hilpert. Polizeiliche Gemeindeanstalten, von Stadtamtmann Georg Kaeßler, Mülheim (Ruhr). Der neue Preuß. Staatsrat, von Prof. Dr. O. Th. L. Zschucke, Berlin. Aktuelle Währungsfragen, von Arnold Meißner, Dipl.=Kaufmann, Suhl i. Th. — Nr. 16: Mechanische Protokolle? Von AGR. J. W. Müller, Eberswalde. Besuch bei der finnischen Polizei in Helsingfors, von Fr. Below. Alltag im Paßbüro, von POW. Franzbach, Pol.=Präs. Kiel. Lohnsteuerermäßigung für arbeitslose Kinder, von Dr. Baldauf. — Dienst= u. Berufsschulung. Rundschau des Pol.=Beamten. Wichtiges aus dem tägl. Polizeidienst. Rechtsentscheidungen.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich **1,65** *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234)

Nummer 45 — Berlin, den 30. August 1933 — 94. Jahrgang

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Ernannt: RDir. Rheins zum MinR.; KrimPolR. Thiele zum RR.

Oberverwaltungsgericht.

Versetzt: OVGR. Dr. Lougear an die Reg. in Arnsberg.

In den Ruhestand versetzt: OVGRäte Menard und Dr. von Strempel zum 1. 10. 1933.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: RPräs. i. e. R. von Sybel in Koblenz zum Verw.-GerDir. in Wiesbaden; Dir. beim ProvSchulkolleg. i. e. R. Dr. Ehrlicher in Koblenz zum RDir. beim OPräs. das.; ORuSchulR. Lux in Liegnitz zum RDir. in Köslin; Pol.-Oberinsp. i. R. Korreng in Düsseldorf zum RR. beim PolPräs. das.

Beauftragt: Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: LdR. in Kyritz: Oberführer Graf Wilhelm von Wedel in Lohm; LdR. in Prenzlau: Rechtsanw. Dr. Conti, bisher stellvertr. LdR. in Kyritz; LdR. in Bentheim: Arbeitsamtsdir. Niemeyer in Northeim.

Versetzt: ORR. Bieser in Wiesbaden und RR. Dr. Lümkemann in Königsberg an die Reg. in Oppeln; RR. Graf von Rittberg in Frankfurt a. d. O. an die Reg. in Schleswig; RR. Dr. Kämmerer in Breslau und RR. Dr. Freiherr von Beust beim OPräs. in Oppeln an die Reg. in Stettin; RAssef. Wittich in Osnabrück an das PolPräs. in Berlin; RAssef. Wendland beim LdRA. in Belgard an das LdRA. in Calbe.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Freiherr von Thielmann in Guhrau der Reg. in Oppeln; LdR. i. e. R. Dr. Bentlage in Unna der Reg. in Schleswig; LdR. i. e. R. Pabst in Mühlhausen der Reg. in Hildesheim; LdR. i. e. R. Schaaff in Düren der Reg. in Düsseldorf.

Vorübergehend überwiesen: RAssess. Kribben beim LdRA. in Koblenz dem FM. zur aushilfsw. Beschäft.

In den Ruhestand versetzt: RPräs. i. e. R. Scherer, früher in Sigmaringen; PolPräs. i. e. R. Graß, früher in Bochum; RDir. i. e. R. Dr. von Mallinckrodt in Stade; ORR. Knöppel beim PolPräs. in Berlin; LdR. i. e. R. Freiherr von Fürstenberg, früher in Sögel; RRätin Hampel beim OPräs. in Oppeln.

Auf Grund der §§ 2—4 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 entlassen oder in den Ruhestand versetzt: ORR. Dr. Freiherr von Ziegesar in Magdeburg; LdR. i. e. R. Giese, früher in Nauen; LdR. i. e. R. Koch, früher in Eisleben; LdR. i. e. R. Blanke in Gronau; LdR. i. e. R. Runge, früher in Quedlinburg; RR. Muhr in Breslau; RR. Poeten in Köln; RAssess. Dr. Ewald in Minden.

Polizeiverwaltung.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 10. 1933. Stelle f. Oldjmstr. z. F. (Abteilungsleiter) in Bolkenhain, Kr. Jauer, Reg.-Bez. Liegnitz. Wohn. zur Zeit nicht vorh. Bewerb. bis zum 15. 9. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 981.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Richtlinien über die Vergebung öffentl. Aufträge.

RdErl. d. Pr. MfWuA. u. d. Pr. FM. zgl. i. N. d. Pr. MPräs., d. JM., MdJ., MfWKuV. u. MfLDuF. v. 24. 7. 1933 — II 15381 u. I A 2. 1827, V 11 Nr. 521 Td/8*).

Nachstehend werden die vom Reichskabinett am 14. 7. 1933 beschlossenen Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge sowie das hierzu ergangene erläuternde Rundschreiben des RWiM. v. 19. 7. 1933 veröffentlicht. Sämtliche staatlichen Vergebungsstellen werden ersucht, bei Vergebung von Aufträgen künftig nach diesen Anweisungen zu verfahren. Alle sonstigen in letzter Zeit von einzelnen Behörden oder Organisationen etwa erlassenen Richtlinien sind, soweit es sich um die in den Richtlinien des Reichskabinetts geregelten Fragen handelt, hiermit gegenstandslos geworden.

An die nachgeordneten Behörden sämtl. Zweige der Preuß. Staatsverwaltung. — MBliV. I S. 983.

— MdJ. Zd 4029.

Anlage 1.

Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge.

I.

Grundsätzlich haben über die Vergebung von öffentlichen Aufträgen bei Reich, Ländern und Gemeinden ausschließlich die verantwortlichen amtlichen Organe nach Maßgabe der für die Vergebung öffentlicher Aufträge geltenden behördlichen Bestimmungen zu entscheiden. Die häufig eigennützigen Motiven entspringende Einwirkung anderer Personen und Organe darf unter keinen Umständen geduldet werden; dem „Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand" wird die Einwirkung auf die Vergebung öffentlicher Aufträge von Reich, Ländern und Gemeinden untersagt.

II.

Die Tatsache, daß in einem deutschen Betrieb ausländisches Kapital arbeitet, kann mit Rücksicht auf die wirtschaftspolitische Gesamtlage Deutschlands und auf den Umfang des in der deutschen gewerblichen Wirtschaft angelegten ausländischen Kapitals, sowie im Hinblick auf die umfangreichen deutschen Kapitalinvestitionen im Auslande und die damit verbundene Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen keine Veranlassung geben, eine solche Firma von öffentlichen Aufträgen auszuschließen. Es besteht im Gegenteil alle Veranlassung, dafür zu sorgen, daß das seriöse, Anlage suchende ausländische Kapital das Vertrauen in die Sicherheit der deutschen Wirtschaft und die Rechtssicherheit im neuen Staate behält. Eine grundsätzliche Nichtberücksichtigung deutscher Firmen mit Auslandkapital, die im übrigen deutsche Arbeiter und Angestellte beschäftigen, deutsche Maschinen benutzen usw., würde letzten Endes auch zahlreiche Volksgenossen brotlos machen.

III.

(1) Was die Behandlung der Firmen anlangt, deren Inhaber oder an der Geschäftsführung maßgebend beteiligte Personen nicht arischer Abstammung sind, so ist an sich nach dem Grundsatz zu verfahren, daß bei gleichwertigen Angeboten deutschstämmige Firmen zu bevorzugen sind. Es wird in das pflichtgemäße Ermessen der amtlichen Vergebungsstellen gelegt, hier die unter den jeweils gegebenen Verhältnissen sachlich richtige Entscheidung zu treffen, wobei unter den zur Zeit noch bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen die Rücksicht auf die Lösung des im Vordergrund aller Überlegungen stehenden Arbeitslosenproblems allen anderen Überlegungen vorangehen muß. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß jede an öffentlichen Aufträgen beteiligte Firma und ihre Inhaber in ihrer Tätigkeit den grundlegenden Forderungen der deutschen Staats- und Wirtschaftspolitik in vollem Umfang Rechnung tragen müssen.

(2) Im übrigen sollen die Beschaffungsstellen sich jeder Schnüffelei enthalten; es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß sie ohne besonderen Anlaß etwa in jedem Einzelfalle weitläufige Untersuchungen nach der Ariereigenschaft der etwa in Frage kommenden Personen anstellen und — namentlich bei Aktiengesellschaften und Unternehmungen ähnlicher Rechtsform fast undurchführbare — Untersuchungen vornehmen, die vielfach zu willkürlichen Veränderungen in der Organisation einzelner Betriebe und damit unter Umständen zu einer Gefährdung der Existenz der in dem Werk beschäftigten Arbeitnehmer führen können. Ausschlaggebend muß für die wirtschaftliche Betrachtung des Einzelfalles sein, ob die betreffende Firma deutsches Personal (Arbeiter, Angestellte usw.) beschäftigt, deutsche Maschinen verwendet usw. und so einer beachtlichen Zahl deutscher Volksgenossen Arbeit und Brot gibt.

*) **Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlagen können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

IV.

Die Berechtigung zu einer besonderen Berücksichtigung ortsansässiger Unternehmer kann nur insoweit anerkannt werden, als sie sich im Rahmen der Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (Teil A, § 26, 3)[1] bewegt. Hiernach sollen bei annähernd gleichwertigen Angeboten im allgemeinen einheimische Angebote vor auswärtigen bevorzugt werden, sowie unter einheimischen jene, die am Ort der Leitung oder in dessen Nähe den Auftrag im eigenen Betriebe ausführen und hauptsächlich ortsansässige Arbeiter beschäftigen. Dagegen würde ein grundsätzlicher Ausschluß auswärtiger Bieter oder aber ihre Nichtberücksichtigung trotz offensichtlich günstiger Angebote gesamtwirtschaftlich äußerst ungünstige Wirkungen haben. Regionale Abgrenzungen, die die Einheitlichkeit des deutschen Wirtschaftsgebietes aufheben, dürfen bei Vergebung von Aufträgen durch öffentliche Körperschaften keinesfalls Platz greifen. Es ist vielmehr notwendig, einer derartigen Entwicklung rechtzeitig entgegenzutreten.

[1]) Vgl. Din-Taschenbuch 5, Beuth-Verlag, Berlin SW 19, Dresdener Straße 97. Preis 1 *RM.* (Siehe MBliV. 1933 I S. 1000.)

Anlage 2.

Der Reichswirtschaftsminister. III A 4144. Berlin, den 19. 7. 1933.

. . . .

Allgemein darf ich bemerken, daß für die Ausgestaltung der vorliegenden Richtlinien in erster Linie der Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung entscheidend war, hinter dem im gegenwärtigen Zeitpunkt alle sonstigen Erwägungen zurücktreten müssen.

Im einzelnen darf ich noch auf folgendes hinweisen:

Zu I. In letzter Zeit haben zahlreiche Behörden, z. T. veranlaßt durch außerhalb ihres Geschäftsbereichs stehende nichtamtliche Stellen, neue Richtlinien über die Auswahl der zur Angebotsabgabe bei öffentlichen Vergebungen zuzulassenden Firmen aufgestellt. Dienstanweisungen und Richtlinien der vorbezeichneten Art führen, zumal wenn die einzelnen Vergebungsstellen jeweils gesondert abweichende Maßnahmen ergreifen, zu einem Chaos auf dem Gebiete des Vergebungswesens und zu einer schweren Schädigung der Staatsautorität und der Wirtschaft. Die Aufstellung von Richtlinien und die Durchführung der Vergebungen ist ausschließlich Sache der dafür zuständigen, in ihrer dienstlichen Verantwortung nur ihren amtlichen Vorgesetzten verantwortlichen amtlichen Stellen; aus diesem Grunde ist es auch ausgeschlossen, etwa die Auswertung der Angebote bei den Vergebungsstellen durch nichtamtliche Stellen oder Organe irgendwelcher Art vornehmen zu lassen. Sofern die Vergebungsstellen bei der Prüfung der Angebote der Mitwirkung von Sachverständigen im Einzelfall bedürfen, haben sie hierbei nach den Vorschriften der Verdingungsordnung[1]) zu verfahren.

Zu II. In der deutschen Wirtschaft arbeiten — eine Tatsache, die vorläufig nicht zu ändern ist — z. Z. noch rund 20 Milliarden ausländischen Kapitals, teils in Form verantwortlicher Beteiligungen (Aktienbesitz usw.), teils in Form von lang- und kurzfristigem Leihkapital. Ob eine deutsche Firma mit ausländischem Leihkapital arbeitet, ist in der Regel schwer zu ermitteln, um so mehr, als die Verhältnisse sich hier dauernd ändern. Am leichtesten feststellbar ist die Tatsache verantwortlicher ausländischer Kapitalbeteiligung durch Aktienbesitz u. dgl. Gerade diese Form der Kapitalbeteiligung ist aber die volkswirtschaftlich weniger unerwünschte, weil der ausländische Aktionär in ganz besonderem Maße mit der deutschen Wirtschaft schicksalsverbunden ist; in Notzeiten bekommt er keine Dividende und muß er sich darüber hinaus auch mit Kapitalverlusten (Zusammenlegung des Aktienkapitals usw.) abfinden, während an die ausländischen Darlehnsgeber in der Regel ohne Rücksicht auf die Lage des Schuldners die Zinsen usw. zu leisten sind. Ferner muß im Auge behalten werden, daß auch nicht unerhebliche deutsche Kapitalien im Auslande angelegt sind. Man denke nur an die sehr wertvollen Investitionen der Seeschiffahrt und die zahlreichen deutschen Tochtergesellschaften im Auslande. Es liegt im Interesse der deutschen Volksgemeinschaft, zu Vergeltungsmaßnahmen des Auslandes keinen Anlaß zu geben.

Zu III. Im Interesse der unbedingt erforderlichen Stabilisierung der Wirtschaftsverhältnisse muß sichergestellt werden, daß die Befolgung des selbstverständlichen Grundsatzes der Bevorzugung deutschstämmiger Firmen bei gleichwertigen Angeboten nicht dazu führt, daß die Beschaffungsstellen durch Einleitung peinlicher Untersuchungen nach dem deutschstämmigen Charakter einer Firma in jedem Einzelfall und ohne besonderen Anlaß die Wirtschaft in ständig neue Beunruhigung versetzen, die letzten Endes auf Kosten der von der Reichsregierung an die Spitze ihres Programms gestellten Arbeitsbeschaffung geht. Wenn, wie mir mitgeteilt worden ist, z. B. der Nachweis verlangt wird, daß in den bisherigen Generalversammlungen einer Aktiengesellschaft die Vertretung der Aktienmehrheit stets in christlichen Händen gewesen sei, und weiter die Ergänzung dieser Erkärung durch einen Nachweis der Arier-Eigenschaft der Großeltern zweier Aufsichtsratsmitglieder gefordert wird, so dient ein derartiges Vorgehen nicht den vordringlichsten Aufgaben der Arbeitsbeschaffung.

Zu IV. Bereits in früheren Rundschreiben habe ich darauf hingewiesen, daß bei der Vergebung öffentlicher Aufträge die Errichtung innerdeutscher Wirtschaftsgrenzen, welche die Einheitlichkeit des deutschen Wirtschaftsgebietes aufheben, vermieden werden muß. Es ist daher untragbar, wenn z. B. in dem Merkblatt einer Großstadt der Grundsatz aufgestellt wird, daß bei den Lieferungen für die Stadt auswärtige Bewerber nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn ein besonderes Interesse dieser Stadt vorliege. Die Wirtschaftskrise und das Wohl der Volksgemeinschaft machen es erforderlich, den Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" nicht an die Grenzen und Interessen einzelner Städte oder Länder zu binden. Es würde zu schweren Schädigungen der Gesamtwirtschaft führen, wenn jede Stadt und jedes Land den Grundsatz vertreten würden, daß künftig ihr öffentlicher Bedarf nur von Firmen ihrer Stadt oder ihres Landes gedeckt werden dürfe, und die übrigen Teile des Reiches, die auf die gegenseitige wirtschaftliche Befruchtung durch die öffentlichen Aufträge von Reich, Ländern und Gemeinden geradezu angewiesen sind, dabei ihrem Schicksal und ihrer wirtschaftlichen Not überlassen würden.

[1]) Vgl. Din-Taschenbuch 5, Beuth-Verlag, Berlin SW 19, Dresdener Straße 97. Preis 1 *RM.* (Siehe MBliV. 1933 I S. 1000.)

Vorprüfungen für Versorgungsanwärter.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MdJ. v. 11. 8. 1933 — P 2240/10. 7 u. Zd 1541.

I. Der RdErl. v. 28. 6. 1923 (FMBl. S. 407) wird wie folgt ergänzt:

1. Im Abschn. I Ziff. 3 Buchst. d und im Abschn. II Ziff. 8 ist als neuer Satz zuzusetzen: „Es sind insgesamt sechs Aufgaben aus diesen Rechnungsarten zu stellen."
2. Im Abschn. I Ziff. 5 ist als zweiter Absatz einzufügen:

„Nicht genügende Leistungen im Deutschen oder Rechnen können nicht durch gute Leistungen auf anderen Gebieten oder in der mündlichen Prüfung ausgeglichen werden."

II. Es ist festgestellt, daß Prüfungsausschüsse bei Durchführung der Vorprüfungen für Versorgungsanwärter, die für den Eintritt in den gehobenen oder einfachen mittleren Dienst in Betracht kommen, die schriftlichen Arbeiten z. T. sehr milde beurteilt und auch nicht immer Prüfungsaufgaben in dem vorgeschriebenen Umfange gestellt haben. Ich ersuche, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse darauf hin-

zuweisen, daß bei der Beurteilung der Leistungen der Maßstab anzulegen ist, der der Bedeutung der Vorprüfung und den Anforderungen der Prüfungsbestimmungen entspricht. Durch die Vorprüfung soll festgestellt werden, ob sich der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner allgemeinen Bildung sowie nach seiner ganzen Persönlichkeit für die Dienststellung eignet, auf die sich seine Bewerbung richtet. Hinsichtlich der Anforderungen verweise ich auf Abschn. I Ziff. 3 und 6 der Vorprüfungsbest. Es ist ferner unbedingt darauf zu halten, daß die Vorprüfungen in bezug auf die Zahl der Aufgaben, die Bearbeitungszeit und die Auswahl des Stoffes den gegebenen Bestimmungen entsprechend durchgeführt werden.

An die Reg.-Präs. u. den Präs. d. Preuß. Bau- u. FinDir.; den Ober-Präs. zur Kenntnis. — MBliV. I S. 985.

Verzeichnis der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen.

RdErl. d. MdJ. v. 22. 8. 1933 — Zd 1194 III.

Das neue Verzeichnis der im Bereich des Preuß. MdJ. den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Beamten- und Angestelltenstellen ist im RMBl. Nr. 31 v. 11. 8. 1933 (S. 415 u. 416) abgedruckt.

An die Behörden der inneren Verwaltung.
— MBliV. I S. 987.

Einlegung der Revision durch den Bezirksausschußvorsitzenden.

RdErl. d. MdJ. v. 23. 8. 1933 — Zd 3564.

(1) Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts v. 12. 5. 1933 — II B 26. 32 — steht dem Bezirksausschußvorsitzenden, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, die Revision auch gegen Bescheide des Bezirksausschusses gemäß §§ 64, 67 LVG. zu.

(2) Es muß in den Akten besonders kenntlich gemacht werden, daß der Vorsitzende von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und dies gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 aaO. sofort bei der Beschlußfassung erklärt hat. Es genügt nicht, daß den Parteien bei der Zustellung der Entscheidung eröffnet wird, der Vorsitzende habe Revision eingelegt.

An die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse.
— MBliV. I S. 987.

Erziehung zum nationalsozialistischen Staatsgedanken (Aushänge politischen Inhalts in den Diensträumen).

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 24. 8. 1933 — I C 1500/14. 8.

1. Aushänge der NSDAP. und ihrer parteiamtlichen Unterorganisationen (z. B. Fachschaften, NSBO., NS. Juristenbund, NS. Lehrerbund, SA. usw.) in den Diensträumen an den für Aushänge bestimmten Plätzen sind zugelassen, soweit nicht etwa im Einzelfall ihr Inhalt den Staatsinteressen zuwiderläuft (z. B. durch Kritik gegenüber einer Behörde oder einzelnen Beamten);

2. Gleiches gilt für Werbeaushänge der parteiamtlichen Zeitungen und Zeitschriften der NSDAP.;

3. Aushänge von Organisationen, die nicht der NSDAP. parteiamtlich zugehören (z. B. Beamtenverbände, Arbeitnehmervereinigungen), sind nur dann zuzulassen, wenn die schriftliche Befürwortung der örtlichen politischen Leitung der NSDAP. oder ihrer zuständigen Unterorganisation (z. B. Fachschaft, NSBO.) beigebracht wird.

4. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden ersucht, entsprechende Anweisungen zu erlassen.

An die nachgeordneten Behörden aller Zweige der Pr. Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände u. sonstige Körperschaften des öffentl. Rechts. — MBliV. I S. 988.
— MdJ. Zd 1292 VI.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Richtlinien über die Vergebung öffentl. Aufträge.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 8. 1933 — IVa I 1532/33.

Das Reichskabinett hat am 14. 7. 1933 die im MBliV. 1933 I S. 983 veröffentlichten Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge beschlossen. Hierzu hat der RWiM. am 19. 7. 1933 nähere Weisungen erlassen, die an gleicher Stelle veröffentlicht sind. Es wird erwartet, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände unter allen Umständen nach diesen Richtlinien und Weisungen, deren Innehaltung im Interesse der Arbeitsbeschaffung unbedingt erforderlich ist, verfahren.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden, Gemeindeverbände, den Verbandspräs. des Siedlungsverb. Ruhrkohlenbez., den Siedlungsverb. Ruhrkohlenbez.
— MBliV. I S. 987.

Überführung des Personals von Verkehrsunternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in das Beamten- oder Angestelltenverhältnis.

RdErl. d. MdJ. v. 25. 8. 1933 — IV a I 1548 I/III/33.

Der Beauftragte des RVM. für den öffentl. Nahverkehr hat mich gebeten, mit Rücksicht auf schwebende Erwägungen zur Neuformung des öffentl. Nahverkehrs die Gemeinden und Gemeindeverbände zu veranlassen, das ihnen unterstellte Personal von Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen bis auf weiteres nicht aus dem Arbeiterverhältnis in das Angestelltenverhältnis oder aus letzterem in das Beamtenverhältnis zu überführen. Eine Überführung des Personals von Verkehrsunternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in das Beamtenverhältnis ist nach § 1 des Ges. zur Änderung von

Vorschriften auf dem Gebiete des Allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) überhaupt unzulässig. Ich ersuche die Gemeinden und Gemeindeverbände, auch dem Wunsch zu entsprechen, daß bis auf weiteres von der Überführung des Personals, das sich im Arbeiterverhältnis befindet, in das Angestelltenverhältnis Abstand genommen wird.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Gemeinden, Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 988.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Umbildung des Pol.-Instituts.

RdErl. d. MdI. v. 22. 8. 1933 — II F 96 Nr. 6/33*).

(1) Mit dem 1. 9. 1933 werden dem Pol.-Institut in Berlin-Charlottenburg, Schloßstr. 1, folgende Aufgaben in bezug auf Kriminalpolizei, Politische Polizei und Verwaltungspolizei (also mit Ausnahme schutzpolizeilicher Angelegenheiten) zugewiesen:

I. Fachwissenschaftliche Zentrale.

1. Beobachtung der Wissenschaft, Technik, Privatwirtschaft und des öffentlichen Lebens für die polizeiliche Organisation und Tätigkeit durch
   a) Verwertung von Erfahrungen und Neuerscheinungen;
   b) Heranziehung von Fachleuten.
2. Polizeirechtliche Fragen in ihrer Anwendung für Ausbildung und Unterricht.
3. Herausgabe der Schriftenreihe des Pol.-Instituts.
4. Literaturauskunft.
5. Bearbeitung von Sonderaufträgen des MdI.

II. Fremde Polizeien.

Die Abteilung Fremde Polizeien und die bei dieser beschäftigten Pol.-Offiziere werden der Höheren Pol.-Schule unterstellt. Räumlich verbleiben sie zwecks Zusammenarbeit mit den übrigen Fachsparten der Polizei im Pol.-Institut.

Als besonderes Arbeitsgebiet verbleibt beim Pol.-Institut

1. das materielle Strafrecht und Strafprozeßrecht des Auslandes,
2. Arbeitsmethodik ausländischer Kriminalpolizeien.

Vorstehende Aufgaben sind von der kriminalpolizeilichen Abteilung mittels der zur Verfügung zu stellenden Hilfsmittel der Abteilung Fremde Polizeien zu bearbeiten. Die Abteilung Fremde Polizeien hat der kriminalpolizeilichen Abteilung sowohl das für sie wichtige Material unaufgefordert zugänglich zu machen als auch an sie gerichteten Ersuchen dieser Abteilung sowie der übrigen Abteilungen des Instituts unmittelbar zu entsprechen.

III. Prüfung für geistige Eignung.

1. Für Kriminalkommissaranwärter,
2. für Kriminalassistentenanwärter,
3. für Anwärter auf die Laufbahn der oberen Pol.-Verwaltungsbeamten,
4. psychologische Begutachtung von Patienten der neurologisch-psychiatrischen Station des Staatskrankenhauses der Polizei,
5. zentrale Beaufsichtigung der Prüfstellen für Kriminalkommissaranwärter und Kriminalassistentenanwärter,
6. Schaffung und Lieferung von Prüfmaterial,
7. Auswertung der Erfolgskontrolle und der Erfahrung der Rasseforschung.

IV. Kriminalistik und Kriminologie.

A. Anregungen, Auswertung von Kriminalfällen und sonstige wissenschaftliche Arbeit zum Ausbau von

1. der Kriminologie:
   a) Verbrechenserscheinungslehre,
   b) Kriminalbiologie (Kriminal-Anthropologie nebst objektiver Kriminalpsychologie),
   c) Kriminal-Soziologie;
2. der Kriminalistik:
   a) Kriminaltaktik,
   b) Kriminaltechnik,
   c) der kriminalistischen Hilfswissenschaften.

B. Mitarbeit der vom MdI. einheitlich für ganz Preußen herausgegebenen kriminalpolizeilichen Vordrucke und Dienstanweisungen.

C. Mitarbeit auf dem Gebiete der Kriminalpolitik.

V. Polizeiwirtschaft (ausgenommen Schutzpolizei).

1. Allgemeine Wirtschaftsfragen für die Polizei.
2. Mitbearbeitung von Dienstvorschriften für die Verwaltungspolizei.

VI. Lehrtätigkeit.

1. Kriminalpolizei.
   a) Prüfungslehrgänge für Krim.-Komm.-Anwärter,

---

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

b) Prüfungslehrgänge für Krim.-Bezirkssekretäranwärter,
c) Prüfungslehrgänge für Krim.-Ass.-Anwärter,
d) Fortbildungskurse,
e) Sonderlehrgänge.

2. Verwaltungspolizei.

a) Prüfungslehrgänge für obere Pol.-Verwaltungsbeamte,
b) Weiterbildungslehrgänge für obere Pol.-Verwaltungsbeamte,
c) Sonderlehrgänge für Spezialisten.

3. Allgemein.

a) Lehrgänge für Berufspsychologie und Pädagogik der Kriminal- und Verwaltungspolizei,
b) Einweisungslehrgänge für Prüfer der Kriminal- und Verwaltungspolizei,
c) Informationslehrgänge für Richter und Staatsanwälte.

VII. Schaffung von Lehrmitteln.

1. Musterlehrmittelsammlung für Kriminal- und Verwaltungspolizei.
2. Beurteilung von Lehrbüchern für die Kriminal- und Verwaltungspolizei.
3. Mitarbeit bei Lehrplänen der Kriminal- und Verwaltungspolizei.
4. Begutachtung von Lehrmitteln der Kriminal- und Verwaltungspolizei.

(2) Die bisher im Pol.-Institut bearbeiteten Fragen der Verwendung (Taktik) der Schutzpolizei, Landjägerei und Spezialpolizei sowie der Eignungsprüfung für Schutzpol.-Beamte gehen auf die Höhere Pol.-Schule in Eiche über. Reg.-Rat Dr. Horst tritt zur Höheren Pol.-Schule.

(3) Die im Pol.-Institut vorhandenen Akten und Geräte für diese Arbeitsgebiete sind an die Höhere Pol.-Schule abzugeben. Die in der Bücherei vorhandenen Bücher sind nicht abzugeben, da diese für die Literaturauskunft gebraucht werden.

(4) Ich ersuche alle Dienststellen der Polizei, die Arbeiten des Pol.-Instituts in weitestem Maße zu fördern, damit diese Einrichtung dem Gesamtwohle der Polizei dienen kann (vgl. RdErl. v. 6. 3. 1930, MBliV. S. 213, und RdErl. v. 15. 12. 1932, MBliV. S. 1322, die sinngemäß anzuwenden sind).

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 989.

Neuordnung der dienstlichen Zuständigkeiten der Pol.-Körper in Orten mit nichtstaatlicher Pol.-Verw.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 8. 1933 — II C I 46 Nr. 34 IV/33.

Der RdErl. v. 23. 2. 1933 — II C I 46 Nr. 34/33 (MBliV. I S. 193) über Neuordnung der dienstlichen Zuständigkeiten bei den Pol.-Schulleitungen gilt bezüglich der Verwaltungsstellen mit Wirkung vom 1. 9. 1933 sinngemäß auch für die Schutzpol.-Körper in Orten mit nichtstaatlicher Pol.-Verwaltung.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 991.

Einheitl. Vordrucke „Pol." f. staatl. Pol.-Behörden.

Vgl. MBliV. 1932 S. 198, 334.

Es werden unmittelbar ohne Anschreiben je 2 Stück folgender Vordrucke „Pol." übersandt werden:

1. Nr. 89 (Belehrung über vorübergehende Abmeldung von Kraftfahrzeugen).

Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.

— MdJ. II 1079a v. 27. 7. 1933.

2. Nr. 241 (Ergänzungskarteikarte zum Steckbriefregister).

Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.

— MdJ. II 1079a v. 26. 6. 1933.

3. Nr. 242 (Ausschluß eines Kraftfahrzeuges gem. § 35 KVO. — Entwurf),
Nr. 243 (Ausschluß eines Kraftfahrzeuges gem. § 35 KVO. — Reinschrift),
Nr. 244 (Ausschluß eines Kraftfahrzeuges gem. § 35 KVO. — Aufforderung des Reviers zur Kontrolle).

Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.

— MdJ. II 1079a v. 31. 7. 1933.

— MdJ. II 1079/11 v. 21. 8. 1933.
— MBliV. 1933 I S. 992.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Beflaggung der Pol.-Reviere und Landj.-Dienststellen.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 8. 1933 — II L 18 Nr. 7/33.

(1) In Abänd. des 2. Satzes des RdErl. v. 11. 6. 1927 (MBliV. S. 642) bestimme ich, daß soweit als möglich auch die Pol.-Reviere, Revierzweigstellen, Pol.-Wachen, Landposten und Landj.-Dienststellen zu beflaggen sind.

(2) Die Kosten für die Beschaffung, Ergänzung und Unterhaltung der Flaggen mit Zubehör (ausgenommen die ortsfesten Flaggen, die als Bestandteile des Gebäudes zu Lasten der Bauunterhaltungsfonds gehen), sind vom 1. 7. 1933 ab bei Kap. 91 Tit. 32 Nr. 2, bis dahin bei Kap. 91 Tit. 31 Abschn. C, nachzuweisen (vgl. PrBesBl. 1933 S. 146). Die für die Landj.-Dienststellen seit 1. 7. 1933 entstandenen und noch entstehenden unbedingt notwendigen Kosten sind von den Reg.-Präs. **zum 1. 1. j. J.** bei mir in einer Summe anzufordern. (Fehlanzeige nicht erforderlich.) Die vorliegenden Anträge sind hierdurch erledigt.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 992.

Gestütverwaltung. Landespferdezucht. Reitervereinswesen.

Änderung des Leihhengstvertrages.
RdErl. d. MdJ. v. 21. 8. 1933 — VI 3498.

(1) In Abänderung des Erlasses v. 1. 2. 1930 — IV 5347 (nicht veröffentl) ersuche ich, künftig den § 4 des Leihhengstvertrages wie folgt zu fassen: „Für die Überlassung des Hengstes hat Hengsthalter an die Landgestütkasse jährlich 200 (zweihundert) *RM* zu zahlen. Die erste Zahlung ist spätestens 14 Tage nach Empfangnahme des Hengstes fällig, die weiteren Zahlungen sind jeweils bei Beginn des neuen Vertragsjahres zu entrichten. Die Transportkosten des Hengstes von seinem jetzigen Standort zum Hengsthalter oder zurück trägt der Hengsthalter."

(2) Von einer Transportversicherung ist demnach abzusehen.

An die Landstallmeister der Landgestüte.
— MBliV. I S. 993.

Personenstandsangelegenheiten.

Einsicht in die Personenstandsregister.
RdErl. d. MdJ. v. 14. 8. 1933 — I B 22/108.

(1) Soweit nicht nach Ziff. 137, 138 AH. ein Anspruch auf Einsicht in die Personenstandsregister begründet ist, ist ihre Benutzung nur mit besonderer Vorsicht zu gestatten. Ahnenaufstellungen für Dritte und ähnliche Nachforschungen sollen nur durch solche Personen durchgeführt werden, deren Eignung von dem Sachverständigen für Rasseforschung beim RMdJ. anerkannt ist. Die Benutzung der Register durch unberufene Personen muß künftig ausgeschlossen sein. Sie soll nur solchen Personen erlaubt werden, die sich als hierfür geeignet ausweisen können. In Zweifelsfällen ist die Frage der Eignung durch unmittelbare Anfrage des Standesbeamten bei dem genannten Sachverständigen zu klären.

(2) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen von diesem RdErl. Kenntnis.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.
— MBliV. I S. 993.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Sichtvermerkszwang im Verhältnis zu Spanien.
RdErl. d. MdJ. v. 26. 8. 1933 — V E 308 II.

(1) Die Spanische Regierung hat mit Wirkung vom 20. 7. 1933 angeordnet, daß die Erteilung des spanischen Sichtvermerks an die in Spanien ansässigen Reichsangehörigen durch die Pol.-Direktion in Madrid und durch die Zivilgouverneure der einzelnen spanischen Provinzen gebührenfrei erfolgt.

(2) Aus Gründen der Gegenseitigkeit sind auch Wiedereinreisesichtvermerke für spanische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Reichsgebiet gebührenfrei zu erteilen.

(3) Im übrigen verbleibt es bei den Sätzen der Paßgebühren-VO. v. 28. 6. 1932 (RGBl. I S. 341).

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 993.

Verkehrswesen.

Bek. d. RVM. v. 16. 8. 1933 über Kraftfahrzeugverkehr (RMBl. S. 427)[1].

Auf Grund der §§ 46 und 48 der VO. über Kraftfahrzeugverkehr v. 10. 5. 1932 (RGBl. I S. 201) und auf Grund der Ziff. X der Anl. zur VO. über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern v. 1. 3. 1921 (RGBl. S. 212) in der Fass. der VO. v. 21. 10. 1923 (RGBl. I S. 988) erhält die Anl. 6 (Gebührenordnung für die Prüfung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugführern, Fahrlehrern, Lehrwagen und Lehrmitteln) der Bekanntmachung über Kraftfahrzeugverkehr v. 12. 5. 1932 (RMBl. S. 267) folgende Fassung:

Anlage 6.

Gebührenordnung für die Prüfung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugführern, Fahrlehrern, Lehrwagen und Lehrmitteln.

Für die Prüfung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugführern, Fahrlehrern, Lehrwagen und Lehrmitteln stehen den amtlich anerkannten Sachverständigen unter Ausschluß von anderen Entschädigungen, insbesondere von Reisekosten, folgende Gebühren zu:

A. Für die Prüfung von Kraftfahrzeugen.

Ziffer	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz RM
I	Für die Typenprüfung	
	1. am Wohnsitz des Sachverständigen:	
	für einen Kraftwagen	60,00
	für ein Kraftrad	25,00
	2. außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen:	
	für einen Kraftwagen	75,00
	für ein Kraftrad	32,50
II	Für die Prüfung einzelner Kraftfahrzeuge	
	1. am Wohnsitz des Sachverständigen:	
	für einen Kraftwagen	15,00
	für ein Kleinkraftrad (Antriebsmaschine)	7,00
	für ein anderes Kraftrad	10,00
	2. außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen:	
	für einen Kraftwagen	18,00
	für ein Kleinkraftrad (Antriebsmaschine)	10,00
	für ein anderes Kraftrad	13,00

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

a) Bei Typenprüfungen — Ziff. I — ist es gleichgültig, ob die Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsterminen erledigt wird.

b) Werden mehrere Kraftfahrzeuge desselben Eigentümers am gleichen Tage im gleichen Gemeinde- oder Gutsbezirke geprüft — Ziff. II —, so stehen dem Sachverständigen für die Prüfung jedes Kraftfahrzeugs vier Fünftel der Gebührensätze nach Ziff. II, 1 mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 3 RM erhoben wird.

c) Kann die Prüfung eines einzelnen Kraftfahrzeugs — Ziff. II — ohne Verschulden des Sachverständigen am festgesetzten Tage nicht beendet werden, so sind die unter Ziff. II, 1 oder 2 angegebenen Beträge fällig; für die Fortsetzung einer derart unterbrochenen Prüfung steht dem Sachverständigen die Hälfte der Gebührensätze nach Ziff. II, 1 mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 3 RM erhoben wird. Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Prüfung mehrerer Kraftfahrzeuge desselben Eigentümers für einen Tag vereinbart ist und ohne Verschulden des Sachverständigen am vereinbarten Tage nicht beendet werden kann.

d) Kann an einem vereinbarten Tage ohne Verschulden des Sachverständigen die Prüfung — Ziff. II — überhaupt nicht begonnen werden, so ist der unter Ziff. II, 1 oder 2 angegebene Betrag fällig; waren mehrere Kraftfahrzeuge zur Prüfung angemeldet, so ist der Betrag nur für eins dieser Kraftfahrzeuge, und zwar bei Beteiligung verschiedener Kraftfahrzeugarten für ein solches der Art, für die die höchste Gebühr festgesetzt ist, fällig.

B. Für die Prüfung von Kraftfahrzeugführern.

Ziffer	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz bei Prüfung der Führer von Kraftwagen RM	Krafträdern RM
I	Für die erste Prüfung von Führern am Wohnsitz des Sachverständigen	10,00	7,50
	außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen	13,50	10,50
II	Für jede weitere im gleichen Prüfungstermine mit demselben Prüfling abgehaltene Prüfung für ein Kraftfahrzeug einer anderen Betriebsart oder Klasse	6,00	3,00

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

a) Ist der Prüfling bereits im Besitze der Fahrerlaubnis für einen Kraftwagen und findet die Prüfung zwecks Ausdehnung der Fahrerlaubnis auf ein Kraftfahrzeug einer anderen Betriebsart oder Klasse statt, so stehen dem Sachverständigen für diese Ergänzungsprüfung die Gebührensätze nach Ziff. II mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 3 RM erhoben wird.

b) Kann die Prüfung eines Führers ohne Verschulden des Sachverständigen und ohne ausreichende Entschuldigung für den Prüfling zu dem festgesetzten Zeitpunkt nicht stattfinden, so ist der Sachverständige berechtigt, die zuständige Gebühr nach Ziff. I zu erheben.

C. Für die Prüfung von Fachlehrern, Lehrwagen und Lehrmitteln.

Ziffer	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz RM
I	Für die erste Prüfung eines Fahrlehrers für eine bestimmte Betriebsart	
	am Wohnsitz des Sachverständigen. .	12,00
	außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen	15,00
II	Für jede weitere im gleichen Prüfungstermine mit demselben Prüfling abgehaltene Prüfung für eine andere Betriebsart	7,50
III	Für die Prüfung	
	1. eines Kraftwagens auf seine Brauchbarkeit als Lehrwagen	
	am Wohnsitz des Sachverständigen	8,00
	außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen	11,00
	2. jedes weiteren am gleichen Tage auf seine Brauchbarkeit als Lehrwagen geprüften Kraftwagens desselben Eigentümers im gleichen Gemeinde- oder Gutsbezirke	4,00
IV	Für die Prüfung der Lehrmittel eines Ausbildungsunternehmens (ausschließlich Lehrwagen)	
	am Wohnsitz des Sachverständigen	8,00
	außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen	11,00

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

a) Ist der Prüfling bereits im Besitze des Fahrlehrerscheins für eine bestimmte Betriebsart und findet die Prüfung

zwecks Ausdehnung des Fahrlehrerscheins auf eine andere Betriebsart statt, so stehen dem Sachverständigen für diese Ergänzungsprüfung die Gebührensätze nach Ziff. II mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 3 RM erhoben wird.

b) Kann die Prüfung eines einzelnen Lehrwagens ohne Verschulden des Sachverständigen am festgesetzten Tage nicht beendet werden, so sind die unter Ziff. III, 1 angegebenen Beträge fällig; für die Fortsetzung einer derart unterbrochenen Prüfung stehen dem Sachverständigen die Gebührensätze nach Ziff. III, 2 mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 3 RM erhoben wird.

c) Kann an einem vereinbarten Tage ohne Verschulden des Sachverständigen die Prüfung eines Lehrwagens überhaupt nicht begonnen werden, so sind die unter Ziff. III, 1 für einen Lehrwagen angegebenen Beträge fällig.

— MBliV. I S. 993.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1932 S. 575.

Verschiedenes.

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigungen. MBliV. 1933 I S. 962. Im RdErl. v 9. 8. 1933 ist auf S. 962 im Abschn. I B Ziff. 2a Zeile 3 die Zahl 12 in 13 zu ändern.

MBliV. 1933 I S. 937/38. In der Überschrift lies IV a I statt IV a V.

— MBliV. 1933 I S. 998.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Dienstbefreiung für die Teilnehmer am Reichsparteitag der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 26. 8. 1933 — I C 3443/19. 8.

(1) In der Zeit vom 30. 8. 1933 bis 3. 9. 1933 veranstaltet die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in Nürnberg ihren Reichsparteitag. Zur Beteiligung hieran kann den Beamten, Angestellten und Arbeitern von Sonnabend, dem 2. bis einschl. Montag, dem 4. 9. 1933 Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie die sonstigen Körperschaften des öffentl. Rechts werden ersucht, entsprechende Anordnungen zu erlassen.

An die nachgeordneten Behörden aller Zweige der Pr. Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MdI. Zd 1547 II, IV a I 1556. — MBliV. I S. 997.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 22. 8. 1933 — IV St 800 u. IV 2313/22. 8.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Hauszinssteuer usw. kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	Juli	August	Insgesamt
			11. Ek. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,256	—	0,256
Landkreise	0,031	—	0,031
Provinzen	0,015	—	0,015
			8. Uf. 1933
b) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	5,514	—	5,514
Landkreise	1,495	—	1,495
			3. Hsz. 1933
c) Hauszinssteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Stadt- und Landkreise	8,216	—	8,216
			5 Kfz. 1933
d) Kraftfahrz.-Steuer[1]):	RM	RM	RM
1. Allgemeiner Teil der Provinzial- (Bezirks-) und Landeskommunalverbände sowie der Stadt Berlin	8 252 000	8 588 000	16 840 000
2. Voraus an die Stadt Berlin	126 000	131 000	257 000
			11. Dot. 1933
e) Dotationen:	RM 667 000	RM —	RM 667 000
f) Realsteuersenkungsentschädigung:	$^1/_2$ der Julirate	—	—
g) Polizeilastenausgleich gem. § 9 PKG.	Augustrate	—	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind in dem RdErl. v. 24. 7. 1933 — IV St 688 u. IV 2333/24. 7. 33 (MBliV. I S. 903) angegeben.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) sowie der RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33 (MBliV. I S. 834) sind genau zu beachten.

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c).

An die Ober- und Reg.-Präs. — MBliV. I S. 997.

[1]) Kraftfahrzeugsteueranteile für Zwecke der öffentl.-rechtl. Wegeunterhaltung (vgl. §§ 4 und 27 Abs. 1 PrAG. z. FAG. i. d. Fass. d. Bek. v. 31. 7. 1930, GS. S. 249).

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Die beiden denkwürdigen, historischen Reden des Herrn Reichskanzlers Adolf Hitler am 21. u. 23. 3. 1933 in Potsdam und Berlin. Hrsg. vom Verlag Bruno Klemm, Leipzig O 30, Eisenbahnstraße 36. Preis 20 Rpf. Bei größeren Sammelbestellungen Preisnachlaß.

Der billige Preis wird vielen Personen die Anschaffung des Heftchens mit den beiden großen Reden des Führers ermöglichen.

Schubotz. Jahrbuch für die Polizei 1933. Mit Genehmigung d. Preuß. MdJ. unter Benutzung amtlichen Materials u. unter Mitw. anerkannter Polizeifachmänner hrsg. von C. Schubotz, Reg.-Rat am Preuß. Pol.-Institut. Jg. 6. Kameradschaft, Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35. 568 S. 8⁰. 3,50 RM.

Das bekannte Jahrbuch von Reg.-Rat Schubotz, das fast unentbehrliche Nachschlagewerk für alle Pol.-Behörden und Beamten, ferner für alle anderen Behörden und solche, die über Organisation, Tätigkeit und Verwaltung der preuß. Polizei Auskunft haben wollen, ist zum 6. Mal erschienen. Es enthält wie bisher die Einteilung der gesamten Polizei Preußens, viele Tabellen über Gehaltssätze, Reise- und Umzugskostenvergütungen, über die zuständigen Bekleidungs- und Unterkunftsgeräte usw. Der reiche Inhalt ist noch vermehrt worden durch neue und völlig neu überarbeitete Abschnitte, in denen u. a. behandelt sind: Dienststrafrecht, Rechnungsordnung, Pol.-Kostenges., Staatshaushaltges., Waffen- und Nahkampfmittel, Bekleidungsordnung I. Teil, Anzugsarten der Schutzpol., Neuordnung des Pol.-Sanitätswesens, auswärtige Verwendung der Schutzpol. Wegen der umfangreichen Änderungen in den bisherigen Stoffen und wegen des Hinzukommens neuer Gebiete kann die Beschaffung dieses Jahre hindurch bewährten Buches allen Beteiligten empfohlen werden.

Die Polizeiverordnungen des Deutschen Reiches und der deutschen Länder. Hrsg. im Einverständnis mit dem Preuß. Minister des Innern. Berlin. Verlag für Recht und Verwaltung, C. A. Weller.

Die Sammlung dient hauptsächlich dazu, die in verschiedenen Jahrgängen der Amtsblätter verstreuten Polizeiverordnungen sachlich geordnet zusammenzustellen und durch laufende Nachträge zu ergänzen. Hand in Hand geht damit eine allgemeine Nachprüfung mit dem Ziel, entbehrliche Polizeiverordnungen aufzuheben und veraltete den veränderten Verhältnissen anzupassen. Es wird dadurch eine größere Übersichtlichkeit und Klarheit auf dem verwickelten Gebiet des Polizeiverordnungswesens erreicht und verhütet, daß falsche Bestimmungen angewandt werden. Die Sammlung verdient daher weitgehende Förderung. Als neueste Bände liegen vor:

Die Polizeiverordnungen für den Reg.-Bez. Münster, 1932. Geb. 28 RM.
Die Polizeiverordnungen für den Reg.-Bez. Düsseldorf, 1932. Geb. 15 RM.
Die Polizeiverordnungen für den Reg.-Bez. Wiesbaden, 1933. Geb. 16,50 RM.
Nachtrag zu den Polizeiverordnungen für Berlin, Februar 1933. Geb. 8,40 RM.

In Bearbeitung ist neben weiteren Bezirksbänden der Band Preußen.

Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB. Aufgestellt vom Reichs-Verdingungs-Ausschuß. A. Allgem. Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen (Din 1960). B. Allgem. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Din 1961). (C. Technische Vorschriften für Bauleistungen Din 1962—85 siehe Din-Taschenbuch 3.) Unter Berücksichtigung der Änderungen bis Sept. 1932. Din-Taschenbuch 5. Beuth-Verlag GmbH., Berlin S 14, Dresdener Str. 97. 44 S. 8⁰. 1 RM.

Die Verdingungsordnung gilt für das ganze Reichsgebiet, sie bildet die Grundlage der Abwicklungsform eines jeden Geschäfts zwischen Baubehörden, Architekten und Baugeschäften. Das gemeinsame Ziel ist, gute und preiswerte Arbeit zu leisten. Für jeden am Bau Beteiligten ergibt das Taschenbuch die erwünschte Zusammenfassung der Pflichten und Rechte im bangewerblichen Geschäftsverkehr. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung und die Technischen Vorschriften sollten allen Bauverträgen einheitlich und grundsätzlich unverändert zugrunde gelegt werden.

Sahler, Hans. Die Inventarienverwaltung bei den Stadt- und Landgemeinden. Saarbrücken 1930. A. Sonnenburg. 68 S. 8⁰. 1 RM.

Die Frage der Verwaltung des Gemeindevermögens begegnet in der letzten Zeit im Schrifttum lebhaftem Interesse; abgesehen von den sehr beachtlichen Ausführungen des Mannheimer Gutachtens des Reichssparkommissars ist im letzten Jahre die beachtenswerte Schrift von Zöllner: „Das Lagerbuch über das Vermögen und die Schulden der Gemeinden" vorgelegt worden. Die obige kleine Schrift befaßt sich mit einem gleichfalls durchaus wichtigen Teilausschnitt der gemeindlichen Vermögensverwaltung, der Inventarienverwaltung, wobei unter Inventarien nicht nur z. B. Einrichtungsgegenstände der Büros usw., sondern auch Werkzeuge, Maschinen u. a. m. verstanden werden. Für die Einrichtung einer ordnungsmäßigen Verwaltung dieser Gegenstände gibt das Buch beachtenswerte Anregungen. Auch die ihm beigegebenen Muster werden der Praxis erwünscht sein.

DVK. (Deutsche Verwaltungskartei). Hrsg. MR. Dr. Kaisenberg, ORR. Dr. Medicus, MR. Dr. Hoche, ORR. Dr. Kerstiens. Verlag für Recht und Verwaltung, C. A. Weller GmbH., Berlin SW 68, Lindenstr. 71/72. Monatlich 16 Karten, 3 RM. (Die ab 1. 4. 1932 erschienenen Karteikarten werden bei Bestellung auf 2 Jahre fest kostenlos nachgeliefert, ebenfalls die Karten vor dem 1. 4. 1932, soweit sie noch volle Gültigkeit haben.)

In der Julifolge der Deutschen Verwaltungs-Kartei werden die wichtigeren Gegenstände der neuesten Gesetzgebung behandelt, zum anderen Teil wird die Kartei auf den laufenden Rechtszustand gebracht, indem durch die Gesetzgebung überholte Karten durch neue ersetzt werden. Im Vordergrund stehen bei der Julifolge die Karten über den preußischen Staatsrat, die neuesten Bestimmungen des Beamtenrechts (Ges. v. 30. 6. 1933) sowie eine Karte „Die Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltung unter dem Berufsbeamtengesetz". Von besonderer Bedeutung ist ferner die Karte „Kleine Strafrechtsreform vom 26. 5. 1933", die Karte „Schutzhaft" und die Wiedergabe der geltenden Vorschriften über Anleiheaufnahme der Gemeinden. Zu nennen sind ferner die neuesten Maßnahmen auf dem Gebiete des Vollstreckungsschutzes, die Darstellung des amtlichen Druckschriftenwesens und Druckschriftenaustausches, Paß- und Fremdenpolizei und schließl. Theater-

polizei. Die neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Reich und Preußen sind auf einer besonderen Karte zusammengestellt. — Die Rechtsprechungskarten betreffen das Polizeirecht, Fürsorgerecht, die Unfallversicherung, den Kraftfahrzeugverkehr sowie das Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Wasserrecht. In der demnächst erscheinenden Augustlieferung sollen unter anderem der Provinzialrat, das Bestätigungsrecht der leitenden Kommunalbeamten, die Angleichung der Kommunalen Beamtenbesoldung an Reichs- und Staatsbeamtenbesoldung, die Deutsche Evangelische Kirchenverfassung und die Verhütung erbkranken Nachwuchses behandelt werden.

Schmidt, Kurt, Dr. **Die strafrechtlichen Grundlagen der Unfruchtbarmachung.** Eine Darstellung nach geltendem und zukünftigem deutschen Strafrecht unter Berücksichtigung der ausländischen einschlägigen Gesetzgebung. Hamburg 1933. C. Boysen. 105 S. 8⁰. 4,20 *RM.*

Die vorliegende Abhandlung ist aus Einzelarbeiten des Verfassers entstanden und von ihm als Doktordissertation vorgelegt. Sie will nicht das Problem von der bevölkerungspolitischen, medizinischen oder philosophischen Seite beleuchten, sondern befaßt sich lediglich mit den strafrechtlichen Grundlagen nach geltendem und zukünftigem Recht. Behandelt werden die 3 Hauptgruppen von Gründen, die besonderes strafrechtliches Interesse beanspruchen: Die Unfruchtbarmachung aus medizinischer, sozialer und aus eugenischer Indikation. Der erste Teil der Arbeit stellt die jetzige Rechtslage dar, der zweite die künftige Entwicklung unter Berücksichtigung des Entwurfs zum deutschen Strafgesetzbuch von 1927. Im dritten Teil geht der Verfasser auf das ausländische Recht der Unfruchtbarmachung ein und schließt die Arbeit mit einem umfangreichen Schriftumverzeichnis ab.

Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Berlin NW 7, Robert-Koch-Platz 7. Heft 1. Ansprache des Herrn Reichsministers des Innern Dr. Frick auf der 1. Sitz. des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- u. Rassenpolitik am 28. 6. 1933 in Berlin. Berlin 1933. 8 S. 8⁰. 10 *Rpf* für 1 Stück, 8 *Rpf* ab 25 Stück, 6 *Rpf* ab 50 Stück, 5 *Rpf* ab 100 Stück; zu beziehen vom Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst, Berlin NW 7, Robert-Koch-Platz 7.

Der Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst läßt eine besondere Schriftenreihe erscheinen, die die Erbgesundheits- und Rassenpflege fördern will. Heft 1 enthält den vollständigen Wortlaut der Ansprache des Reichsministers des Innern Dr. Frick auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik am 28. 6. 1933. Das Heft verdient weiteste Verbreitung.

Die Polizei. Zeitschrift für das gesamte Polizeiwesen. „Kameradschaft", Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W 35, Flottwellstr. 3. Erscheint am 5. u. 20. j. Mts. Monatlich 1,50 *RM* unter Streifband unmittelbar vom Verlag.

Nr. 11: Die polizeilichen Vorschriften zu Bekämpfung der öffentl. Unsittlichkeit, von ORR. Dr. Kerstiens. 1. Mai, Tag der nationalen Arbeit in Berlin, verkehrspolizeiliche Betrachtungen, von Walter Titel, Pol.-Hptm. — Nr. 12: Standortwechsel, von Pol.-Hptm. Wolf, Eiche. Die Abänd. der GewO. durch das Ges. zum Schutze des Einzelhandels, von RR. C. Paczkowski. Die Betrunkenheit am Steuer, von RR. Dr. Trabold, Stuttgart. Rich. Wagner und die Polizei, von Heinr. Heidenreich, Unterrichtsleiter in Hamburg. Einschränk. der Selbstverteidigung (§ 228 BGB.) gegenüber Schon- oder Schutzvorschriften und sonstigen Verboten, von AR. Dommaschk. — Nr. 13: Die Lautsprecherwagen im Dienst der Polizei, von Pol.-Hptm. Otto Schmidt, Karlsruhe. — Nr. 14: Der „Deutsche Tag" in Halle a. d. S., 11. 5. 1924, eine polizeitaktische Studie von Ratcliffe, Pol.-Maj. i. Pr. MdI. Einführung in die Eugenik, von Pol.-Med.-Rat Dr. Voth-Kiel. Der Rechtsbrecher und die Daktyloskopie, von Krim.-Komm. Watzlawik. Die Reisekosten f. d. Staatsbeamten unter Berücksichtigung der neuesten Bestimmungen, von Pol.-Obersekr. Schnabel. — Nr. 15: Die Ministerien des Reichs und der Länder unter der Regierung Hitler, von MR. i. RMdI. Dr. Kaisenberg. Betrachtungen zur ADAC.-Dreitagesfahrt im Harz, von Pol.-Maj. Dr. Erich von Schaewen, Pr. MdI. Über den theoretischen und praktischen Wert der Zeugenaussagen bei Verkehrsunfällen, von Krim.-Komm. Schneider, Berlin. — Nr. 16: Die Wiederherstellung des nationalen Berufsbeamtentums, von LdR. a. D., GehRR. Dr. Wiedenfeld. Grundlagen der Führerschulung. von Univ.-Prof. Dr. Leopold von Wiese. Die Eignungsprüfung bei der preuß. Schutzpol., von von der Heyde, Pol.-Hptm. im Pr. MdI. Inwieweit kann die Polizei bei der Einziehung der Vergnügungs- und Getränkesteuer den Gemeinden Hilfe leisten? Von RR. C. Paczkowski. Polizeil. Zwangsmaßnahmen bei Verkehrsübertretungen, von StAR. i. R. Grau. — Rechtsprechung. Aus dem praktischen Polizeidienst. Besoldung und Versorgung. Umschau. Polizei im Ausland. Personalnachrichten. Polizeiverwendung. Auskunftei. Bücherschau. Der Hörsaal.

Kommunales Echo. Stimmen aus allen Gebieten der Selbstverwaltung. Beilage zur „Staats-, Gemeinde- u. akademischen Schwartzschen Vakanzen-Zeitung". Geschäftsstelle Berlin S 42, Brandenburgstr. 21. Erscheint am 10., 20. u. 30. jedes Monats. Monatl. 1 *RM.*

Nr. 16: Um einen sinnvollen Ausbau des Arbeitsdienstes, von Beigeordn. Dr. Armin Graebert, Anklam. — Nr. 17: Die Bedeutung der nationalen Erhebung für die deutschen Städte und Gemeinden, von komm. Bürgerm. Dr. G. Rattay, Lychen (Mark). — Nr. 18: Die wichtigsten Änderungen des preuß. Stempelrechts, von O. Wendtland, Breslau. — Nr. 19: Zur Frage der Beamteneigenschaft nach dem Pr. Komm.-Beamtenges. — Nr. 20: Erweiterter Vollstreckungsschutz, von Kr. — Nr. 21: Kommunale Rasseämter, von Dr. Wilh. Zeck, Dortmund. — Nr. 22: Die Gemeinden im „faschistischen Staat", von Helmut Schandera. — Nr. 23: Die Begründung des Beamtenverhältnisses nach dem Ges. v. 30. 6. 1933. Das Ges. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit. — Öffentl. Betriebe und Verwaltungen als Steuerschuldner, bearb. von Obermagistratsrat G. Rohde, Berlin-Zehlendorf. Rechtsprechung in Kommunalangelegenheiten u. Beamtenfragen, bearb. von Justizrat Dr. Karl Friedrichs, Ilmenau. Erlasse und Verfügungen. Mitteilungen. Neue Bücher.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekretär in der Reichskanzlei, Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdI., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. Jena, OVGR. Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, M. d. L. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 33: Der Wiederaufbau der Stadt Neunkirchen/Saar, von Beigeordn. Dr. Dierkes. Die vorläufige reichsrechtliche Regelung der Warenhaussteuer und der Filialsteuer, von ORR. Dr. Walter Kühne. Die zeitliche Geltung des örtlichen Steuergesetzes, von Dr. von Leyden. Das Prinzip der Haushaltbesteuerung bei der Bürgersteuer, von Steuersyndikus Alfred Schay. — Nr. 34: Die Deutsche Evangelische Kirche, von Prof. Dr. Arnold Köttgen. Die Rechtsordnung des Saargebiets, von Ger.-Asses. Dr. Groten. Zur Frage der kommunalen Entschuldung, von RR. Dr. Nordbeck. Die nationalsozialistische Gemeindereform in Württemberg, von Dr. A. Rienhardt. — Sprechsaal. Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Mitteilungen aus Gesetzgebung und Verwaltung.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 **Nr.** 53 enth.: Ges. v. 1. 8. 1933 über Preußisches Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM.*

Für die Anzeigen verantwortlich Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt

für die

Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 46 — **Berlin, den 6. September 1933** — **94. Jahrgang**

Die Bestellung des MBliV. zum 1. 10. 1933 ist rechtzeitig zu erneuern.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Zugeteilt: RR. Tietje von der Reg. in Oppeln der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin unter Belass. im MdJ.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: LdR. i. e. R. Delius in Altena zum ORR. beim PolPräs. in Köln; StaatsanwaltschaftsR. Volk, bisher beschäft. im MdJ., zum ORR. bei der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin unter Überweisung an das Geh. StaatspolAmt das.; RAssess. Dr. Peche beim PolPräs. in Berlin zum RR. das.

Beauftragt: Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: LdR. in Altena: RAssess. Dr. Bubner in Arnsberg; LdR. in Berncastel: RAssess. Middendorf beim LdRA. in Düsseldorf.

Versetzt: ORR. Herrmann in Magdeburg an die Reg. in Schleswig; ORR. Dr. Spiritus beim PolPräs. in Köln an die Reg. in Wiesbaden; RR. Dr. Otto bei der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin, bisher beschäft. im Reichsmin. für Ernähr. u. Landwirtschaft, an die Reg. in Frankfurt a. d. O.; RR. Bauck in Gumbinnen an das PolPräs. in Magdeburg; RR. Dr. Marcks beim OPräs. in Berlin an das OPräs. in Magdeburg; RR. Dr. Schamvogel beim OPräs. in Magdeburg an das OPräs. in Berlin; RAssess. Dr. Heider beim LdRA. in Frankenstein an das LdRA. in Oschersleben; RAssess. Dr. Grafe beim LdRA. in Lauban

an das PolPräs. in Oberhausen; RAssess. von Perbandt beim PolPräs. in Oberhausen an die Reg. in Marienwerder; RAssess. Dr. Kolb beim LdRA. in Geldern an das LdRA. in Aachen.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Dr. Eichhorn in Verden der Reg. in Kassel; LdR. i. e. R. Dr. Groener in Warendorf der Reg. in Wiesbaden; LdR. i. e. R. Dr. Siebs in Otterndorf dem OPräs. in Königsberg.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: Präs. des PolInstituts van den Bergh in Berlin; Leiter des Landesamts für Luftschutz, Technik u. Verkehr, Präs. Paetsch in Berlin.

In den Ruhestand versetzt: PolPräs. i. e. R. Krause in Wiesbaden; PolPräs. i. e. R. von Bemberg-Flamersheim, früher in Essen; LdR. i. e. R. Moes, früher in Guben; RR. Zech beim PolPräs. in Berlin; RRätin Dr. Mießner in Liegnitz; RRätin Dr. Kall in Düsseldorf; RRätin Dr. Kessler in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 2—4 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 entlassen oder in den Ruhestand versetzt: RPräs. i. e. R. von Harnack, früher in Merseburg; PolPräs. i. e. R. Richter in Berlin; LdR. i. e. R. Dr. Janßen in Koblenz; LdR. i. e. R. Brandt, früher in Peine; LdR. i. e. R. Glahn in Köslin; LdR. i. e. R. Dr. Weber in Erfurt; RR. Dr. Jordans in Kassel; RAssess. Dr. Staedler in Magdeburg.

Polizeiverwaltung.

Kriminalpolizei.

Befördert: KPR. Nebe, Berlin, zum RR.; KK. Berger (Wolfgang), Berlin, zum KPR.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 10. 1933. Stelle f. Oldjmstr. z. F. in Wadern, Restkr. Wadern, Reg.-Bez. Trier. Wohn. kann in absehbarer Zeit bezogen werden. Bewerb. bis zum 20. 9. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. Potsdam.

Zum 1. 11. 1933. Stelle f. Oldjmstr. z. F. (Abt.-Leiter) in Fürstenwalde (Spree), Kr. Lebus, Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O. Wohn. ist zu erhalten. Bewerb. bis zum 1. 10. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 1001.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Wahrung von Ordnung und Würde in den Sitzungen der Verwaltungsgerichte und Beschlußbehörden.

RdErl. d. MdJ. v. 25. 8. 1933 — Zd 2221.

I. Zur Hebung des Ansehens der Verwaltungsrechtspflege ordne ich für die mündlichen Verhandlungen der Verwaltungsgerichte an:

1. Alle im Sitzungssaal anwesenden Personen sind zu veranlassen, beim Erscheinen des Gerichts zu Beginn der Sitzung aufzustehen und das Gericht mit dem deutschen Gruß durch Erheben des rechten Armes zu begrüßen. Das Gericht erwidert diesen Gruß, sobald alle mitwirkenden Richter an ihren Plätzen angelangt sind.

Bei Schluß der letzten Verhandlung entfernen sich die Richter aus dem Sitzungssaal, indem sie das anwesende Publikum mit dem deutschen Gruß durch Erheben des rechten Armes begrüßen. Das Publikum erhebt sich von den Plätzen und erwidert den Gruß.

2. Von den Parteien und Prozeßbevollmächtigten sowie dem sonst anwesenden Publikum wird ein würdevolles Verhalten in den Gerichtssälen verlangt. Selbstverständliche Voraussetzung dafür ist, daß die Richter und Urkundsbeamten strenge Anforderungen an ihr eigenes Verhalten stellen und alles unterlassen, was geeignet sein könnte, das Ansehen des Gerichts zu beeinträchtigen oder die Prozeßbeteiligten und das Publikum zu einer Minderung der dem Gericht zu erweisenden Achtung zu verleiten. Deshalb ist streng darauf zu achten, daß die Richter in angemessener Kleidung erscheinen und in den Sitzungen ihre volle ungeteilte Aufmerksamkeit der Prozeßverhandlung widmen. Die beteiligten Richter haben zu Beginn der Sitzung gemeinsam den Gerichtssaal zu betreten und haben ihn am Ende der Sitzung gemeinsam zu verlassen.

3. Die auf einen Sitzungstag anzuberaumenden Verhandlungen sind auf die üblichen Verhandlungsstunden möglichst so zu verteilen, daß mit der Verhandlung jeder einzelnen Sache zu einem festgesetzten und nach Möglichkeit genau innezuhaltenden Zeitpunkt begonnen werden kann. Nur die jeweils an der Verhandlung beteiligten Parteien und Prozeßbevollmächtigten sollen sich im Sitzungssaal aufhalten. Alle nicht an der Verhandlung beteiligten Personen sind auf die für Zuhörer bestimmten Plätze zu verweisen, soweit der Raum es gestattet. Personen, die erst an später stattfindenden Verhandlungen teilnehmen wollen, haben sich bis zum Beginn der Verhandlung in den Warteräumen aufzuhalten. Keinesfalls dürfen sich unmittelbar vor dem Richtertisch andere Personen als die an der Verhandlung beteiligten aufhalten.

4. Die mündliche Verhandlung vor dem Gericht ist — und zwar nicht nur zur Wahrung der äußeren Würde, sondern ebenso zum Vorteil der Rechtsfindung selbst — so abzuhalten, daß sie nicht zu einer leeren Formsache herabgewürdigt wird, sondern eine wirkliche Verhandlung darstellt.

II. Für die mündlichen Verhandlungen der Beschlußbehörden gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß.

An die Vorsitzenden der Verwaltungsgerichte und Beschlußbehörden. — MBliV. I S. 1003.

Personaleinstellungen.

RdErl. d. MdJ. zgl. i. N. d. FM. v. 28. 8. 1933 — Zd 1449.

(1) Nach dem RdErl. v. 18. 7. 1933 — P 2260/12. 7 (PrBesBl. S. 161)[1]) können zunächst bis zum 30. 9. 1933 50 v. H. der neu zu besetzenden Angestelltenstellen vorzugsweise mit bewährten Kämpfern für die nationale Erhebung besetzt werden. Ich ersuche, sich jeweils von den parteiamtlichen Dienststellen der NSDAP. Bewerber namhaft machen zu lassen, die nach Eignung und Persönlichkeit sowie nach den bestehenden Vorschriften für eine Einstellung in Frage kommen.

(2) Die parteiamtlichen Dienststellen der NSDAP. werden ihrerseits von einer Weitergabe von Bewerbungsgesuchen an die Behörden zunächst absehen.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden auf die vorstehende Anordnung zwecks gleichmäßigen Verfahrens aufmerksam gemacht.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentl. Rechts. — MBliV. I S. 1005.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1933 I S. 904a.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Haushaltsplan der Schlachthofverwaltungen.

RdErl. d. FM. v. 28. 8. 1933 — II A 1778.

(1) Es sind aus mehreren Städten Klagen darüber laut geworden, daß in den Schlachthofetats die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die durch die Veranlagung zur Schlachtsteuer und ihre Erhebung entstehen, auf der Ausgabenseite erscheinen, ohne daß eine entsprechende Summe als Einnahme aus der vom Staat gewährten 4 v.H.-Vergütung aufgeführt wird. Dieses Verfahren widerspricht dem Ges. über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) v. 5. 5. 1933 (RGBl. I S. 242). Hiernach dürfen in Gemeinden, die öffentliche Schlachthäuser, Schlachtviehmärkte, Fleischgroßmärkte oder Fleischmarkthallen unterhalten, Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen und für die dort stattfindenden Untersuchungen nur bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlagen und des Betriebes sowie ein wirtschaftlich angemessener Betrag zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der etwa den Eigentümern und Nutzungsberechtigten privater Schlachtstätten gezahlten Entschädigungssummen sowie zur Erneuerung vorhandener Anlagen und die Kosten der dort stattfindenden Untersuchungen gedeckt werden.

(2) Ich ordne daher im Einverständnis mit dem Pr. MdJ. und dem MfLDuF. an, daß die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die durch die Veranlagung zur Schlachtsteuer und ihre Erhebung entstehen, von der betreffenden Schlachtsteuerstelle aus dem 4 v.H.-Vergütungsanteil an der Steuer zu bestreiten sind und somit auf der Einnahmeseite der Schlachthofetats eine entsprechende Summe aufgeführt wird.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Kreisausschüsse u. Gemeindevorst. — MBliV. I S. 1005.

— MdJ. III b 6230.

Ruhensvorschriften f. Ruhegehaltsempfänger der Gemeinden u. Gemeindeverbände und f. Hinterbliebene von Gemeindebeamten im Falle ihrer Wiederverwendung im öffentl. Dienst.

RdErl. d. MdJ. v. 31. 8. 1933 — IV a V 170/33.

Die Ruhensvorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze (vgl. z. B. § 65 Abs. 4 östl. Städteordnung) und des Kommunalbeamtenges. (vgl. GS. 1899 S. 141, § 13) sind bereits durch § 2 Kap. X Zweiter Teil der ersten Preuß. Spar-VO. v. 12. 9. 1931 (GS. S. 179) zwingend den staatlichen Vorschriften angeglichen. Entgegenstehende Vorschriften der Gemeindeverfassungsges. und des Kommunalbeamtenges. sind damit aufgehoben. Die danach geltenden Ruhensvorschriften sind durch die Bestimmungen in Kap. XII des Reichsges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433), insbesondere durch § 64 Nr. 5, 7, § 66 aaO., in wesentlichen Punkten geändert worden. Diese Änderungen gelten kraft ausdrücklicher Vorschrift des § 76 aaO. ohne weiteres auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1006.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Polizeiliche Meldung von Zahntechnikern, Heil- und Pflegepersonen usw.

RdErl. d. MdJ. v. 23. 8. 1933 — III a I 958/33*).

(1) Im RdErl. v. 28. 7. 1931 — II D 165 V u. VI/30 (MBliV. S. 769) ist den polizeilichen Meldebehörden aufgegeben worden, von jedem Zu-, Ab- und Umzuge von Ärzten und Zahnärzten dem Kreisarzt, von Tierärzten dem Kreistierarzt Mitteilung zu machen, und zwar unverzüglich nach Eintragung der Anzeige in das Melderegister durch Übersendung eines etwa verfügbaren Stücks des Meldescheins oder in sonst geeigneter Weise.

(2) Der hierauf bezügliche RdErl. d. MfV. u. d. MfLDuF. v. 29. 9. 1931 — I M I 978 usw. (VMBl. S. 927) bemerkt dazu, daß ein Bedürfnis, die Mitteilungen der polizeilichen Meldebehörden auf einen weiteren als den im RdErl. v. 28. 7. 1931 angegebenen Personenkreis auszudehnen, einstweilen nicht anerkannt werden könne. Nachdem die Pol.-Verordnungen über die Meldepflicht der im Gesundheitsdienst tätigen Personen aufgehoben worden sind, hat sich jedoch ergeben, daß es den Kreisärzten nunmehr an einem ausreichenden Überblick über die in ihrem Bezirk tätigen Zahntechniker, Heil- und Pflegepersonen usw. fehlt und daß es ihnen mangels genügender Unterlagen außerordentlich erschwert ist, genaue und vollständige Angaben für den Preuß. Jahresgesundheitsbericht und für die jährlichen Reichserhebungen über das Heil- und Pflegepersonal zu machen. Diese Angaben sind jedoch im Interesse der Gesundheitspflege notwendig.

(3) Unter Aufrechterhaltung des RdErl. v. 28. 7. 1931 wird daher hiermit die den polizeilichen Meldebehörden den Kreisärzten gegenüber obliegende Mitteilungspflicht auf die Mitteilung jedes Zu-, Ab- oder Umzuges folgender Personen ausgedehnt:

1. Der Zahntechniker (Dentisten, Zahnkünstler, auch der nicht in eigner Praxis tätigen),
2. der Heilgehilfen und Masseure (auch Bader, Krankengymnastinnen),
3. der Krankenpflegepersonen (auch Ordensschwestern, Krankenhausschwestern, Schwesternschülerinnen, Privatschwestern, Röntgenschwestern),
4. der Säuglings- und Kleinkinderschwestern und -pflegerinnen,
5. der Wochen(bett)pflegerinnen,
6. wissenschaftlich-technisches Personal in medizinischen Instituten (technische Laboratoriums- und Röntgenassistentinnen, technische Assistenten),
7. der Desinfektoren (auch der Desinfektionsgehilfen in Desinfektionsanstalten, nicht aber der Kammerjäger),
8. der sonstigen nicht approbierten, sich nach ihrer Berufsangabe mit der Behandlung Kranker befassenden Personen (z. B. Biochemiker, Elektriseure, Elektrotherapeuten, Empiriker, Gesundbeter, Heilgymnastiker, Heilkundiger, Heilkünstler, Hydropathen, Hydrotherapeuten, Hypnotiseure, Kurpfuscher, Laienbehandler oder -praktiker, Magnetiseure, Magnetopathen, Naturheilbeflissene, Operateure, Spezialisten, Suggesteure, Therapeuten, sonstige Vertreter einer bestimmten Heilmethode).

(4) Die Mitteilungen an die Kreisärzte müssen den im § 7 der Pol.-Verordnung über das Meldewesen v. 22. 4. 1933 (GS. S. 129, 162)[1]) für den Meldeschein vorgeschriebenen Inhalt haben.

(5) Die Pflicht zur Mitteilung ist auf Apothekenbesitzer, -verwalter, -pächter und die Apothekerassistenten und Apothekerpraktikanten nicht ausgedehnt worden, weil sich die Kreisärzte die etwa noch erforderlichen Unterlagen insoweit gelegentlich der von ihnen jährlich vorzunehmenden Apothekenmusterungen verschaffen können und die Apothekenvorstände verpflichtet sind, den Eintritt und Abgang jedes Apothekerassistenten und -praktikanten dem Kreisarzt zu melden. Die Hebammen sind in der obigen Liste deswegen nicht mit aufgeführt, weil sie durch ihre Dienstanweisung zur unmittelbaren Meldung beim Kreisarzt verpflichtet sind.

(6) Die Pol.-Verordnungen, wonach Personen, die ohne Approbation gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, dem Kreisarzt gegenüber meldepflichtig sind, bleiben durch diesen Erlaß unberührt. Die Anordnung, daß die polizeilichen Meldebehörden auch den Zu-, Ab- und Umzug dieser Personen dem Kreisarzt mitzuteilen haben, bezweckt, die Vollständigkeit des von den Kreisärzten nach ihrer Dienstanweisung gemäß Vordruck III zu führenden Verzeichnisses stärker zu sichern.

(7) Soweit die den Kreisärzten von den polizeilichen Meldebehörden zugehenden Mitteilungen noch einer Ergänzung bedürfen, z. B. bei Ärzten hinsichtlich einer fachärztlichen Betätigung, wird sich der Kreisarzt mit der Ärztekammer, der Zahnärztekammer, den Versicherungsämtern und den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für Pflegepersonen in Verbindung zu setzen haben. Auch die Einsichtnahme in die Einwohnermeldelisten, Branchenverzeichnisse, Fernsprech- und Adreßbücher wird erforderlichenfalls Aufschlüsse geben.

(8) Da nach der obigen Anweisung die Mitteilungen der polizeilichen Meldebehörden sich nur auf künftig stattfindende Veränderungen im Zu- und Abgang der vorbezeichneten Personen beziehen werden, nicht aber der gegenwärtige Bestand erfaßt wird, bin ich mit dem RMdJ. in Verbindung getreten, um geeignete Maßnahmen für eine Erhebung des jetzigen Bestandes dieses Personenkreises anzuregen. Hierüber wird besonderer Erlaß ergehen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, die polizeilichen Meldebehörden u. Kreisärzte.

— MBliV. I S. 1007.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[1]) Vgl. hierzu Ausf.-Best. v. 20. 5. 1933 (MBliV. I S. 603).

Auskunftsbeschränkung und Straftilgung in den polizeilichen Listen.

RdErl. d. MdJ. v. 29. 8. 1933 — I R Allg. 26.

(1) Wird ein Gesuch um vorzeitige Anordnung der Auskunftsbeschränkung oder Straftilgung damit begründet, daß der Verurteilte ein straffreies Führungszeugnis benötige, um der NSDAP. beizutreten oder darin zu verbleiben, um ein Parteiamt in der nationalsozialistischen Bewegung zu erlangen oder zu behalten, oder um auf Empfehlung von Parteiorganen eine Stelle im Wirtschaftsleben zu erhalten, so ist entsprechend den RdErl. v. 29. 5. 1933 (MBliV. I S. 649) und v. 12. 7. 1933 (MBliV. I S. 816) vor der Berichterstattung an mich dem zuständigen Gauleiter der NSDAP. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu diesem Zwecke sind dem Gauleiter außer dem Gesuch die polizeilichen Ermittlungen sowie der Strafregisterauszug zu übersenden. An Stelle der Strafakten ist eine kurze Darstellung der Straftaten unter Angabe der für und wider das Gesuch sprechenden Gründe beizufügen. Der mit dem Gauleiter geführte Schriftwechsel ist mir vorzulegen, wenn das Gesuch um Auskunftsbeschränkung oder Straftilgung von Ihnen befürwortet wird.

(2) Gehört der Verurteilte einer Sturmabteilung (einschl. Stahlhelm) oder einer Schutzstaffel der NSDAP. an, oder erstrebt er die Mitgliedschaft einer dieser Formationen, so ist an Stelle des Gauleiters der Beauftragte des Obersten SA.-Führers beim Reg.-Präs. zu hören. Seine Stellungnahme ist in Sp. 4 des Vordruckberichts zu vermerken.

(3) Vorzutragen ist mir jedes Gesuch, das der Gauleiter oder der Beauftragte des Obersten SA.-Führers befürwortet, auch wenn dessen Stellungnahme von Ihnen nicht geteilt werden kann.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.
— MBliV. I S. 1009.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Dienstverhältnisse bei den Landj.-Schulen.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 8. 1933 — II C I 119 Nr. 10.

(1) Die bisherigen Leiter der Landj.-Schulen führen ihre Dienstgeschäfte in Zukunft unter der Amts- und Dienststellenbezeichnung „Der Kommandeur der Landjägereischule".

(2) In Abänd. des in der Anl. A Ziff. 8 a zur zweiten Anweisung zur Ausführung der VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung (1. Vereinfach.-VO.) v. 25. 3. 1933 (MBliV. I S. 327, 479) mitgeteilten Rechtszustandes werden die Landj.-Schulen dem MdJ. unmittelbar unterstellt.

(3) Die Dienstaufsicht über die Schulen gehört zu den besonderen Dienstaufgaben des Chefs der Landj. Die Lehrgänge für die auf der Schule auszubildenden Landjäger (SV.) werden nach den bisher geltenden Bestimmungen festgesetzt.

(4) Die Personalakten der Kommandeure der Landj.-Schulen werden bei dem Chef der Landj. aufbewahrt und geführt und sind diesem von den bisher zuständigen Stellen zu übersenden.

(5) Den Kommandeuren der Landj.-Schulen steht — außer den bisherigen Befugnissen — auch das Recht zu, im Rahmen der durch den Ortskassenanschlag oder durch besondere Erlasse zur Verfügung gestellten Mittel und unter Beachtung der gegebenen Bestimmungen für die unterstellten Beamten Dienstreisen anzuordnen sowie Notstandsbeihilfen und Unterstützungen zu bewilligen. Für die Person der Kommandeure wird dieses Recht dem Chef der Landj. übertragen.

(6) Die Kommandeure der Landj.-Schulen können sich in eiligen Fällen für die Dauer von 24 Stunden — unter nachträglicher Meldung an den Chef der Landj. — selbst beurlauben.

(7) Den örtlich zuständigen Reg.-Präs. verbleibt

a) die Aufsicht über die Wirtschaftsangelegenheiten und den ärztlichen Dienst,

b) die persönliche Dienstaufsicht und die Dienststrafgewalt über sämtliche nicht der Landj. angehörenden Beamten der Landj.-Schulen,

c) die Befugnis, gegen diese Beamten das förmliche Dienststrafverfahren einzuleiten (§ 23 Abs. 2 BDStO.)[1]).

(8) Die Dienststrafbefugnis bleibt im übrigen bis zu der in absehbarer Zeit zu erwartenden Neuregelung wie bisher bestehen.

An die Landj. — MBliV. I S. 1009.

[1]) Vgl. GS. 1932 S. 59.

Bestätigung von im Gemeindepol.-Dienst tätigen Personen.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 9. 1933 — II E 369 II.

(1) Zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben gemäß § 13 PVG. gehört auch die Zeichnungsbefugnis in Polizeisachen.

(2) Zeichnungsberechtigt ist in Pol.-Angelegenheiten außer dem (Ober)Bürgermeister (Amtsvorsteher, Landrat in Hannover) als Ortspol.-Verwalter zunächst nur der gesetzliche Vertreter des behinderten Oberbürgermeisters (Bürgermeisters usw.), ohne einer besonderen Bestätigung nach § 13 PVG. zu bedürfen.

(3) In Städten besteht die Möglichkeit, gemäß § 3 Abs. 4 PVG. in der Fass. des Ges. v. 31. 5. 1933 (GS. S. 197) einen besonderen Beamten als Pol.-Verwalter an Stelle des Bürgermeisters zu beauftragen (s. auch AB. zu § 3 Ziff. 1, MBliV. 1931 S. 923). Einer besonderen Bestätigung gemäß § 13 PVG. bedarf es in diesem Falle nicht.

(4) Alle sonstigen mit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben betrauten Personen bedürfen der Bestätigung nach § 13 PVG.

(5) Hierunter sind, abgesehen von den Beamten des Pol.-Vollzugsdienstes (vgl. hierzu auch RdErl. v. 10. 8. 1933, MBliV. I S. 941), die im Pol.-

Verwaltungsdienst tätigen Personen zu verstehen, die berechtigt sind,

a) den Willen der Pol.-Behörde zum Ausdruck zu bringen, indem sie die Zeichnungsbefugnis für polizeiliche Verfügungen oder die Befugnis zu mündlichen Anordnungen polizeilichen Inhalts haben, oder

b) eine polizeiliche Amtsbezeichnung zu führen.

(6) Bei größeren Verwaltungen mit Restpolizei kann die Einrichtung einer besonderen Strafabteilung für die verbleibenden polizeilichen Aufgaben zweckmäßig sein. In der Regel wird aber die Bestätigung von 1 bis 2 zeichnungsberechtigten Beamten nach § 13 PVG. ausreichen. Nur so ist eine einheitliche Handhabung der polizeilichen Verfügungs- und Strafgewalt gewährleistet.

(7) Bei den Kreispolizeibehörden hat ohne weiteres der Landrat und im Falle seiner Behinderung sein Vertreter in den landrätlichen Geschäften Zeichnungsbefugnis.

An die Gemeindepol.-Behörden u. Pol.-Aufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 1010.

Kassen- und Rechnungswesen.

Wirtschaftsübersichten der Polizei und Landjägerei.

RdErl. d. MdJ. v. 25. 8. 1933 — II 4034/3.

I. (1) Vom Rechnungsjahre 1933 ab werden die bisherigen Ausgabeübersichten für die Pol. und Landj (RdErl. v. 7. 8. 1930, MBliV. S. 755) zu Wirtschaftsübersichten erweitert, in denen außer dem Stande aller Ausgabefonds nunmehr auch der Stand aller Einnahmefonds des Polizeihaushalts dargestellt werden soll. Der bisherige Vordruck Pol. Nr. 88 ist daher neu gefaßt worden; er trägt die Bezeichnung „Wirtschaftsübersicht".

(2) Der Vordruck der Wirtschaftsübersicht gleicht in den Grundzügen dem der bisherigen Ausgabeübersicht; die Spalteneinteilung ist im wesentlichen die gleiche, jedoch ist die Wirtschaftsübersicht in je einen Abschnitt für die Einnahmen und für die Ausgaben eingeteilt. Der Spaltenkopf der Wirtschaftsübersicht ist folgender:

Abschnitt Einnahmen:

Spalte 1—3: Des Kassenanschlags:
- Sp. 1: Kap.,
- „ 2: Tit.,
- „ 3: Nr.

Spalte 4—8: Einnahmesoll:
- Sp. 4: Reste aus Vorjahren,
- „ 5: Soll nach dem Kassenanschlag,
- „ 6: Zugang,
- „ 7: Abgang,
- „ 8: Rechnungsmäßiges Soll.

Spalte 9: Isteinnahme (einschl. Resteinnahmen) bis Ende November 19 . .

Spalte 10: Voraussichtliche weitere Einnahmen bis Ende des Rechnungsjahres 19 . . (ohne voraussichtliche Reste).

Spalte 11: Voraussichtliches Jahresaufkommen (Summe der Sp. 9—10).

Spalte 12—13: Mithin gegen das rechnungsmäßige Soll:
- Sp. 12: Mehreinnahme,
- „ 13: Mindereinnahme.

Spalte 14: Frei.

Spalte 15—16: Im Vorjahre sind wirklich aufgekommen:
- Sp. 15: Bis Ende November 19 . .,
- „ 16: Bis zum Jahresschluß.

Abschnitt Ausgaben:

Spalte 1—3: Des Kassenanschlags:
- Sp. 1: Kap.,
- „ 2: Tit.,
- „ 3: Nr.

Spalte 4—8: Ausgabesoll:
- Sp. 4: Reste aus Vorjahren,
- „ 5: Soll nach dem Kassenanschlag,
- Sp. 6: Zugang,
- „ 7: Abgang,
- „ 8: Rechnungsmäßiges Soll.

Spalte 9: Istausgabe (einschl. Ausgaben aus Vorjahrsresten) bis Ende November 19 . .

Spalte 10: Voraussichtliche weitere Ausgaben bis Ende des Rechnungsjahres 19 . . (einschl. voraussichtliche Wirtschafts- und Kassenreste).

Spalte 11: Voraussichtliche Jahresausgabe (Summe der Sp. 9—10).

Spalte 12—14: Mithin:

Spalte 12—13: Gegen das rechnungsmäßige Soll:
- Sp. 12: Mehrausgabe,
- „ 13: Minderausgabe,
- „ 14: Als Bestand übertragbarer Fonds (ohne Wirtschafts- und Kassenreste) in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

Spalte 15—16: Im Vorjahre sind wirklich ausgegeben:
- Sp. 15: Bis Ende November 19 . .,
- „ 16: Bis zum Jahresschluß.

Gemeinsame Spalten für beide Abschnitte:

Spalte 17—18: Erläuterung des Zugangs bzw. Abgangs:
- Sp. 17: Betrag,
- „ 18: Erlaß usw.,
- „ 19: Sonstige Begründungen und Erläuterungen.

(3) Der Vordruck für die Wirtschaftsübersicht wird wieder einheitlich hergestellt und demnächst allen Kassenanschlagstellen der Pol. und Landj. in einer Anzahl von je 200 Stück durch die Pol.-Verw. Magdeburg zugesandt werden; für die nicht selbständig rechnunglegenden Kassenanschlagstellen erhalten die Reg.-Präs. die Vordrucke mit ihrem eigenen Bedarf übersandt. Die noch vorhandenen Vordrucke der Ausgabeübersicht können als Entwürfe aufgebraucht werden, sind aber zu Berichten an mich nicht mehr zu verwenden. Der weitere Bedarf an Vordrucken zur Wirtschaftsübersicht ist künftig **zum 2. 1. j. J.** von allen Kassenanschlagstellen der Pol. und Landj. unmittelbar bei der Registratur II A E meines Ministeriums anzufordern.

(4) Durch die Einführung des Vordrucks der Wirtschaftsübersicht wird die Anordnung im Abs. 3 letzt. Satz des RdErl. v. 6. 12. 1932 (MBliV. S. 1269) hinfällig. Ferner hebe ich die über die Ausgabeübersichten gegebenen RdErl. v. 7. 8. 1930 (MBliV. S. 755) und v. 7. 9. 1931 (MBliV. S. 881) auf und gebe nachstehend die nunmehr für die Ausfüllung der Wirtschaftsübersichten geltenden Bestimmungen, die mit denen für die bisherigen Ausgabe-

übersichten im wesentlichen übereinstimmen, aber wegen einiger Änderungen des Vordrucks und der Bestimmungen neu gefaßt werden mußten:

II. 1. Alle Kassenanschlagstellen der Pol. und Landj. (vgl. Sp. 3 der Ortskassenanschläge und des Reg.-Kassenanschlages der Pol. und Landj.) haben mir **bis zum 20. 12. j. J.** nach dem Stande des Monatsabschlusses für November Wirtschaftsübersichten über den Stand und die voraussichtliche weitere Entwicklung ihrer sämtlichen Einnahme- und Ausgabefonds (auch der Leerfonds) nach Vordruck Pol. Nr. 88 in einfacher Ausfertigung unmittelbar einzureichen. Die Frist darf unter keinen Umständen überschritten werden, da sonst die dem FM. Ende Dezember vorzulegende Gesamtübersicht der Verwaltung des Innern nicht rechtzeitig fertiggestellt werden kann. Die Übersichten sind daher so rechtzeitig vorzubereiten, daß die Frist unbedingt innegehalten werden kann. Zu dieser Vorbereitung gehört auch, daß rechtzeitig vor Abgabe der Rechnung an die Oberrechnungskammer die in Sp. 15—16 der Übersicht nachzuweisenden Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres übernommen werden.

2. Ist eine Kassenanschlagstelle im Laufe eines Rechnungsjahres aufgelöst worden, so müssen für diese Kassenanschlagstelle und das noch laufende Rechnungsjahr gleichwohl (vom Abwicklungskommando oder Reg.-Präs.) Wirtschaftsübersichten vorgelegt werden. Ebenso müssen auch Wirtschaftsübersichten für die Verwaltungen eingereicht werden, welche erst im Laufe eines Rechnungsjahres errichtet worden sind.

3. Die Wirtschaftsübersichten sind auch in den Fällen, in denen von einer Verwaltung mehrere Kassenanschlagstellen bewirtschaftet werden, für jede Kassenanschlagstelle getrennt vorzulegen. Im übrigen müssen die Wirtschaftsübersichten für jede Kassenanschlagstelle nach den für das betr. Rechnungsjahr (gewöhnlich im Kassenanschlags-Übersendungserlaß) vorgeschriebenen Gruppen von Verrechnungsstellen getrennt — für jede Gruppe eine besondere Wirtschaftsübersicht — aufgestellt werden. Die Wirtschaftsübersichten sind künftig auch wieder für die Versorgungsfonds vorzulegen.

4. Die Fonds sind innerhalb des Einnahme- und des Ausgabeabschnittes der einzelnen Wirtschaftsübersichten in der gleichen Reihenfolge aufzuführen wie in der von mir bekanntgegebenen Gruppeneinteilung (für 1933 vgl. RdErl. v. 1. 7. 1933, MBliV. I S. 804q). Für jede im Kassenanschlag aufgeführte Unternummer eines Titels ist die Angabe besonders zu machen; es genügt nicht, die Beträge der einzelnen Titelnummern summarisch zusammenzufassen. In die Übersichten müssen auch diejenigen Fonds aufgenommen werden, bei denen Angaben nicht zu machen sind, weil ein Soll im Kassenanschlag nicht ausgeworfen ist und weder Einnahmen aufgekommen oder Ausgaben entstanden sind, noch aufkommen bzw. entstehen werden; für diese Fonds sind die Spalten durch Punkte auszufüllen. Sind für eine Fondsgruppe überhaupt keine Angaben zu machen, so genügt es, wenn die Übersicht dieser Fondsgruppe mit der Aufschrift „Fehlanzeige" vorgelegt wird.

5. Der Hauptzweck der Wirtschaftübersichten ist, einmal eine Unterlage für einen sicheren Überblick über die Staatsfinanzen zu geben, zum andern aber, mir die Möglichkeit zu verschaffen, einen unerwarteten Mehrbedarf bei einzelnen Verwaltungen und einzelnen Fonds, der aus Zentralmitteln nicht mehr gedeckt werden kann, durch Erfassung des Minderbedarfs anderer Verwaltungen oder anderer Fonds zu befriedigen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Wirtschaftsübersichten ersuche ich, die Übersichten mit besonderer Sorgfalt aufzustellen. Die einzutragenden Zahlen müssen von den Wirtschaftsbeamten, soweit erforderlich, in Gemeinschaft mit den Kassenbeamten ermittelt werden.

6. Wie die Übersichten im einzelnen auszufüllen sind, ergibt sich im allgemeinen aus dem Wortlaut der Titelseite und des Kopfes des Vordruckes. Auf der Titelseite der Übersicht ist in der Zeile „Bezeichnung der Kassenanschlagstelle" die Behördenbezeichnung anzugeben und in der Zeile „lfd. Nr. O. K. . . . oder R. K. . . ." diejenige Nummer, unter der die Behörde im Kassenanschlag aufgeführt ist.

7. Zu Sp. 5: Das Soll nach dem Kassenanschlag ist stets in voller Höhe anzugeben, auch wenn durch Haushaltsvermerk die Inabgangstellung eines bestimmten Hundertsatzes oder durch Kassen-Kontingentierungsvorschriften die Nichtverwendung gewisser Teilbeträge angeordnet worden ist.

8. Zu Sp. 6—7: Für die den Reg.-Präs. durch den Kassenanschlag überwiesenen laufenden Bauunterhaltungsmittel müssen diejenigen Beträge, welche von den Reg.-Präs. an die Pol.-Verwaltungen überwiesen und in deren Rechnungen verrechnet werden, in den Übersichten für den Reg.-Kassenanschlag in Abgang und in den Übersichten der Ortskassenanschlagstellen in Zugang gestellt werden; dieser Ab- und Zugang ist in Sp. 17—18 der Wirtschaftsübersicht zu erläutern. Im übrigen ist bei den Einnahmen und den Ausgaben ein Zugang oder Abgang (Sp. 6—7) nur nachzuweisen, wenn die Inzugang- oder Inabgangstellung von gewissen Beträgen von mir im einzelnen, allgemein oder durch Haushaltsvermerk verfügt worden ist. Die Einzelbeträge dieser Zu- und Abgänge und die dafür in Frage kommenden Ministerialerlasse sind gleichfalls in Sp. 17—18 der Übersicht anzugeben, insbesondere also auch die als Mehrausgabe besonders bereitgestellten Einzelbeträge. Ist für einen Fonds die Verrechnung aller oder gewisser Ausgaben als Mehrausgabe durch allgemeine Erlasse oder die Verrechnungsanweisung grundsätzlich angeordnet worden, so ist in Sp. 17—18 gleichfalls zu erläutern, welche Beträge auf Grund der daneben aufzuführenden allgemeinen Anordnungen ohne besondere Bereitstellung durch das MdI. als Mehrausgabe verausgabt worden sind.

9. Zu Sp. 9: Die Isteinnahme und Istausgabe ist unter Zugrundelegung der Abschlußzahlen der Kassenbücher einzutragen, wobei es gleichgültig ist, ob die Ausgabe aus den Kassenanschlagmitteln oder aus den als Mehrausgabe bereitgestellten

Mitteln bestritten worden ist oder ob gewisse Ausgaben auf Grund allgemeiner Anordnungen ohne zuvorige Bereitstellung als Mehrausgabe verrechnet worden sind. Auch diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche von den Kreiskassen für Rechnung der Reg.-Hauptkassen getätigt werden, die aber den Reg.-Hauptkassen noch nicht aufgerechnet worden sein sollten, müssen in die Isteinnahme oder -ausgabe einbezogen werden. Nötigenfalls sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diese Einnahmen und Ausgaben erfassen zu können. Vorschußweise verrechnete Ausgaben, welche den Fonds der Kassenanschlagstelle im laufenden Rechnungsjahre zur Last fallen und deren Verrechnungsstelle feststeht, die aber aus sonstigen Gründen noch nicht endgültig verrechnet worden sind, müssen zu der buchmäßigen Istausgabe gleichfalls hinzugerechnet werden; sinngemäß ist bezgl. der bei den Verwahrgeldern nachgewiesenen Einnahmen zu verfahren. In Sp. 19 ist zu erläutern, wieviel von der in Sp. 9 angegebenen Isteinnahme oder -ausgabe auf Reste aus dem Vorjahre entfällt.

10. Zu Sp. 10: Die voraussichtlichen weiteren Einnahmen und Ausgaben müssen sorgfältig geschätzt werden. Bei den Einnahmen sind etwa zu erwartende Einnahmereste **nicht** mit zu veranschlagen, da sie als Unsicherheitsfaktor bei den im Ministerium vorzunehmenden Berechnungen ausgeschaltet werden müssen. Bei der Schätzung der Ausgaben sind die normalen Ausgaben der verflossenen 8 Monate des Rechnungsjahres, die auf Grund der Kontrolle für getätigte Bestellungen noch zu leistenden Ausgaben und der erfahrungsmäßige normale Verbrauch für den Rest des Rechnungsjahres zugrunde zu legen; erforderlichenfalls kann noch ein angemessener Betrag für unvorhergesehene Ausgaben angesetzt werden, ebenso sind — im Gegensatz zu dem Verfahren bei den Einnahmen — zu erwartende Restausgaben mit zu veranschlagen. Es wäre falsch, die voraussichtlichen weiteren Ausgaben so gering anzusetzen, daß die Mittel für den Gesamtjahresbedarf nicht ausreichen können; ebenso unzulässig ist es aber auch, den weiteren Bedarf in der Absicht, das Ausreichen der Mittel auf alle Fälle zu sichern, ungebührlich hoch anzusetzen. Es ist also nicht angängig, den nach Abzug der Istausgabe verbleibenden Restbetrag des Solls ohne weiteres als voraussichtlichen weiteren Bedarf einzusetzen. In den Fällen, in denen die voraussichtlichen weiteren Ausgaben in keinem angemessenen Verhältnis zur Istausgabe stehen, auf jeden Fall aber, wenn sie mehr als $^5/_8$ der bis Ende November entstandenen Istausgabe betragen, ist in Sp. 19 die Notwendigkeit der voraussichtlichen weiteren Ausgaben zu begründen.

11. Zu Sp. 11—13: Stehen die Isteinnahme bzw. Istausgabe (Sp. 9) und das voraussichtliche Jahresaufkommen oder die Jahresausgabe (Sp. 11) mit den entsprechenden Ausgaben des Vorjahres (Sp. 15 u. 16) in keinem angemessenen Verhältnis, so ist der Minderbetrag an Einnahmen oder der Mehrbetrag an Ausgaben in Sp. 19 zu begründen. Eine Mindereinnahme (Sp. 13 der Einnahmen) und eine Mehrausgabe (Sp. 12 der Ausgaben) gegenüber dem rechnungsmäßigen Soll ist in Sp. 19 stets eingehend zu begründen.

12. Zu Sp. 14: Bei denjenigen Ausgabefonds, welche für die Kassenanschlagstellen übertragbar sind, ist der nicht benötigte Betrag als in das nächste Rechnungsjahr zu übertragender Bestand in Sp. 14 nachzuweisen. Bei denjenigen übertragbaren Fonds jedoch, deren Mittel nach den Erläuterungen zum Kassenanschlag nur bei der Generalstaatskasse übertragen werden (z. B. Kap. 91 Tit. 37 Nr. 2 u. 3 und Kap. 17 Tit. 3), ist der nicht benötigte Betrag ebenso wie bei den nicht übertragbaren Fonds in Sp. 13 als Minderausgabe nachzuweisen.

13. Die in Sp. 13 des Ausgabeabschnittes nachgewiesene Minderausgabe ist ohne meine weitere Anordnung sofort in den Kassenbüchern in Abgang zu stellen; daß dies geschehen ist, ist in Sp. 19 in jedem einzelnen Falle besonders zu bestätigen. Diese Beträge werden in den Kontrollen meines Ministeriums in Zugang gestellt und nach Bedarf zum Ausgleich für den Mehrbedarf anderer Verwaltungen verwendet werden. Sollte sich später wider Erwarten ergeben, daß der als Minderbedarf in Abgang gestellte Betrag ganz oder zum Teil wieder benötigt wird, so muß er durch Überschreitungsantrag neu angefordert werden. Solchen Anträgen werde ich nach Möglichkeit entsprechen, wie ich denn überhaupt bei dringendem Mehrbedarf in erster Linie diejenigen Kassenanschlagstellen berücksichtigen werde, die an anderer Stelle entsprechende Ersparnisse erzielt haben.

14. Sämtliche Beträge in den Wirtschaftsübersichten sind auf volle Reichsmark abzurunden. Jede einzelne Wirtschaftsübersicht muß auf der Titelseite mit dem Feststellungsvermerk und der Richtigkeitsbescheinigung versehen werden. Für diejenigen Kassenanschlagstellen, für welche die Reg.-Hauptkasse rechnungslegende Stelle ist, hat die Richtigkeitsbescheinigung der zuständige Reg.-Präs. abzugeben, für die Pol.- und Landj.-Schulen und das Staatskrankenhaus der Leiter des Verwaltungsamtes unter der Behördenbezeichnung „Verwaltungsamt der Pol.-Schule" usw. Begleitberichte oder sonstige Anträge zu den Übersichten müssen unterbleiben. Für notwendig gehaltene erläuternde Ausführungen zu einzelnen Fonds können in Sp. 19 der Übersicht oder auf einem noch anzuhängenden Blatt gemacht werden. Die Anmeldung einer Mehrausgabe in Sp. 12 der Nachweisung gilt nicht als Überschreitungsantrag; vielmehr sind Überschreitungsanträge unabhängig von den Wirtschaftsübersichten zu stellen.

III. Sonderabdruck dieses RdErl. wird den Dienststellen in der gleichen Anzahl des s. Z. übersandten Hilfskassenanschlags der Pol. usw. für das Rechnungsjahr 1933 unmittelbar ohne besonderes Anschreiben zugestellt werden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1011.

Ärztliche Angelegenheiten.

Vertragszahnärzte der Pol.

RdErl. d. MdJ. v. 26. 8. 1933 — II F 3 a Nr. 5 II/33.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 5. 1. 1933 (MBliV. I S. 46, 403) wird der Vertrag vom 1.1.1933 zwischen dem Preuß. Staat, vertreten durch den MdJ., und dem Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands e. V., vertreten durch seinen Vorsitzenden, wie folgt ergänzt:

Zusatz zu § 2 Abs. 1.

Nichtarische Zahnärzte dürfen vom 1. Oktober 1933 ab nach diesem Vertrage nicht mehr tätig sein, es sei denn, daß sie unter die Ausnahmebestimmungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) fallen.

Berlin, den 12. August 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:
gez. Loehrs.

1. Vorsitzender des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands e. V.

gez. Dr. Ernst Stuck.

An die staatl. Pol.-Behörden u. die Landespol.-Inspektionen. — MBliV. I S. 1017.

Ausstellung polizeiamtsärztlicher Zeugnisse für Ehestandsdarlehnsempfänger bei der staatl. Pol.

RdErl. d. MdJ. v. 26. 8. 1933 — II F 1 c Nr. 9/33.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 7. 8. 1933 über Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse für Ehestandsdarlehnsempfänger (MBliV. I S. 1017, II S. 379) erkläre ich mich damit einverstanden, daß die beamteten Pol.-Ärzte, die nach dem im Benehmen mit dem MfV. und dem FM. ergangenen RdErl. v. 15. 11. 1928 (MBliV. S. 1104) die zuständigen Amtsärzte für die Beamten der staatl. Pol. sind, für diesen Personenkreis die für das Ehestandsdarlehen erforderlichen Gesundheitszeugnisse und Prüfungsbogen kostenfrei ausstellen. Wegen der Übersendung der Prüfungsbogen an das Reichsgesundheitsamt in Berlin gilt Ziff. 4 des RdErl. v. 7. 8. 1933. Die Vordrucke können gemäß Ziff. 3 aaO. nach Bedarf angefordert werden. In den Bescheinigungen gemäß Anl. II zu dem obenerwähnten RdErl. v. 7. 8. 1933 ist an Stelle der Worte „Amtsärztliche / Ärztliche" zu setzen „Polizeiamtsärztliche".

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1018.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse für Ehestandsdarlehnsempfänger.

RdErl. d. MdJ. v. 7. 8. 1933 — III a I 1246/33.

(1) Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Zweiten Durchf.-VO. über die Gewährung von Ehestandsdarlehen v. 26. 7. 1933 (RGBl. I S. 540) ermächtige ich die Reg.-Präs. (in Berlin den Pol.-Präs.), mit der Untersuchung der Ehestandsdarlehnsempfänger und der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse neben den beamteten Ärzten (Kreisärzten) für einen räumlich begrenzten Bezirk auch Stadt- und Kommunalärzte zu beauftragen. Die Untersuchungen sind in Anlehnung an den als Anl. I beigefügten Prüfungsbogen für Eheeignung vorzunehmen. In Verdachtsfällen ist es geboten, daß der untersuchende Arzt weitere diagnostische Maßnahmen (Ausführung der Wassermann-Reaktion, Durchleuchtung usw.) vornimmt oder vornehmen läßt. Die Untersuchungen haben sich auch darauf zu erstrecken, daß Infektionskrankheiten oder sonstige, das Leben bedrohende Krankheiten zur Zeit der Untersuchung nicht vorhanden sind. Für den Fall, daß die ärztliche Untersuchung keine entgegengesetzten Ergebnisse zeitigt, ist vom Arzt eine besondere Bescheinigung nach Anl. II auszustellen und den Untersuchten auszuhändigen.

(2) Nach § 5 Abs. 3 der Durchf.-VO. hat die Untersuchung und Ausstellung der Zeugnisse für die Ehegatten kostenfrei zu erfolgen. Die Medizinalbeamten und beauftragten Kommunal- und Stadtärzte haben daher von der Erhebung irgendwelcher Gebühren abzusehen. Bei den in Verdachtsfällen vorzunehmenden diagnostischen Maßnahmen sind neben den in Betracht kommenden staatlichen Dienststellen auch die kommunalen Einrichtungen (Gesundheitsämter, Tuberkulosefürsorgestellen usw.) zu beteiligen. In den Ersuchen zur Vornahme der ergänzenden Untersuchungen ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem (der) zu Untersuchenden um eine(n) Ehestandsdarlehnsempfänger(in) handelt und die Kosten der Untersuchung von der ersuchten Stelle zu tragen sind. Die den Kreisärzten bei der Durchführung der Untersuchungen entstehenden Kosten sind aus der Dienstaufwandsentschädigung zu bestreiten.

(3) Die Vordrucke nach Anl. I und II werden auf Reichskosten beschafft und sind beim Reichsfinanzzeugamt in Berlin-Dahlem, Lentzeallee 8/10, anzufordern. Ich habe das Reichsfinanzzeugamt ersucht, den Medizinalbeamten von sich aus zunächst einen Vorrat an Vordrucken zu übersenden.

(4) Die Prüfungsbogen (Anl. I) sind am Ersten jedes Monats von den Ärzten an das Reichsgesundheitsamt in Berlin NW 87, Klopstockstr. 18, einzusenden.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

— MBliV. I S. 1017.

Anlage I.

(Die Prüfungsbogen sind von dem ausstellenden Arzt gesammelt am Ersten jedes Monats an das Reichsgesundheitsamt, Berlin NW 87, Klopstockstr. 18, zu senden.)

Kreis — Stadt . . . . Nr. . . . . . .

Prüfungsbogen für Eheeignung.

Zuname und Vorname des/der Untersuchten: . . . .

Stand: . . . .

Wohnort: . . . .
(Wohnung, Straße, Hausnummer.)

Geburtstag, Geburtsjahr und Geburtsort: . . . .

A. Auf Grund der Anamnese.

	Art des Leidens:	Wann?	Geheilt?
1. Gehirn, Rückenmark und peripheres Nervensystem, Geistesstörungen, Schlaganfall, Epilepsie, Basedow usw.			
2. Atmungsorgane			
3. Kreislauforgane			
4. Verdauungsorgane			
5. Harnorgane			
6. Geschlechtsorgane			
7. Stoffwechselstörungen, Diabetes, Gicht usw.			
8. Krankheiten des Blutes			
9. Krankheiten der Haut			
10. Krankheiten der Knochen und Gelenke			
11. Ohrenleiden			
12. Augenleiden			
13. Gebrauch von Alkohol, Morphium, Kokain und and. Rauschgiften sowie von Schlafmitteln			
14. Berufskrankheiten			

B. Auf Grund der Untersuchung.

1. Gehirn, Rückenmark und peripheres Nervensystem
2. Atmungsorgane
3. Kreislauforgane
4. Verdauungsorgane
5. Harnorgane
6. Geschlechtsorgane
7. Stoffwechselstörungen, Diabetes, Gicht usw.
8. Krankheiten des Blutes
9. Krankheiten der Haut
10. Krankheiten der Knochen und Gelenke
11. Ohrenleiden
12. Augenleiden
13. Gebrauch von Alkohol, Morphium, Kokain und anderen Rauschgiften sowie von Schlafmitteln
14. Berufskrankheiten
15. Besonderes

Raum für etwaige Bemerkungen:

. . . .

Name des untersuchenden Arztes.

Anlage II.

Amtsärztliche*)/Ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung auf Eignung zur Ehe.

Ich bescheinige hierdurch, daß

Herr — Frau — Fräulein . . . .
wohnhaft in . . . .
Kreis . . . . Nr. . . . .
von mir auf Eignung zur Ehe untersucht worden ist.

Nach den Angaben des — der Untersuchten und den angestellten Ermittlungen besteht kein Verdacht für das Vorhandensein von vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen. Es bestehen bei dem derzeitigen allgemeinen Gesundheitszustand ärztlicherseits auch keine Bedenken, die seine — ihre Verheiratung nicht als im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

. . . ., ... 193 . .

. . . .

. . . .

(Dienstsiegel.)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Bezugstellen für die verbilligten Speisefette.

RdErl. d. MdJ. u. d. MfWuA. v. 1. 9. 1933 — IV W 3602/15. 8. u. II 18328.

(1) Im Anschluß an den RdErl. v. 9. 6. 1933 — IV W 3602/30. 5. (MBliV. I S. 686) zu Ziff. 1 weisen wir im Einvernehmen mit dem RAM. nochmals darauf hin, daß eine Ausschließung der Konsumgenossenschaften von der Annahme der Fettverbilligungsscheine für Minderbemittelte unter den jetzigen Verhältnissen **nicht** mehr gebilligt werden kann.

(2) Wir ersuchen daher, etwaige Maßnahmen, die mit diesen Grundsätzen nicht in Einklang stehen, **baldigst aufzuheben.**

An die Ober- und Reg.-Präs., Stadt- und Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverbände.

— MBliV. I S. 1020.

Weiterzahlung der Unterstützung bei Arbeitsaufnahme.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 9. 1933 — IV W 3202/19. 8.

(1) In dem dankenswerten Bestreben, örtliche Bezirke von Arbeitslosen freizumachen, sind in größerem Umfange Arbeitslose in Betrieben der Industrie, des Handwerks, der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft zusätzlich eingestellt worden. Dieses Verfahren ist neuerdings mehrfach dadurch begünstigt worden, daß Arbeitslosen, die vor der Einstellung Empfänger von Arbeitslosenhilfe waren, die ihnen bisher gezahlte Unterstützung ganz oder teilweise durch Vermittlung der Arbeitgeber in Anrechnung auf den Lohn nach der Einstellung in die Betriebe weitergezahlt wurde.

(2) Dieses Verfahren der Weiterzahlung der Unterstützung nach erfolgter Einstellung der Arbeitslosen ist indessen aus wirtschaftlichen Gründen äußerst bedenklich. Bedeutet es doch die Übernahme eines beträchtlichen Teiles der Löhne der privaten Wirtschaft auf öffentliche Mittel.

(3) Die Arbeitsämter haben für die Empfänger von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung mangels einer gesetzlichen Grundlage derartige Unterstützungszahlungen nach erfolgter Einstellung der Arbeitslosen in die Betriebe mit Recht abgelehnt und von den zuständigen Reichsbehörden strenge Weisung erhalten, derartige Zahlungen nach Arbeitsaufnahme in jedem Falle auch in Zukunft zu unterlassen.

(4) Ein gleiches Verhalten gebietet sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände hinsichtlich der aus kommunalen Mitteln betreuten Wohlfahrtserwerbslosen schon deshalb, weil eine weitere Zahlung der in Arbeit vermittelten Personen als anerkannte Wohlfahrtserwerbslose nicht zulässig ist und ein Ersatz der den Bezirksfürsorgeverbänden aus der Weiterzahlung der Unterstützung bei Arbeitsaufnahme erwachsenden Kosten aus Reichs- und Staatsmitteln keinesfalls erfolgen kann. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für die in der Vierten Durchf.-VO. zur Wohlfahrtshilfe-VO. v. 30. 11. 1932 (RGBl. I S. 540) genannten Fälle und für die sogenannten Landhelfer.

(5) Ich ersuche, im Wege der Kommunalaufsicht hiernach alsbald das Erforderliche zu veranlassen und binnen 2 Wochen zu berichten.

Zusatz für den Reg.-Präs. Merseburg: Auf den Bericht v. 19. 8. 1933 — K I/K II.

Zusatz für den Reg.-Präs. Düsseldorf: Auf den Bericht v. 20. 8. 1933 — I D Pf.

An die Reg.-Präs. und den Oberpräs. in Berlin-Charlottenburg. — Nachrichtlich den anderen Oberpräs. — MBliV. I S. 1020.

Reichswehr und Marine.

Vergütung für Quartierverpflegung.

RdErl. d. MdJ. v. 30. 8. 1933 — II 122 8 e/2[1].

Der RWeM. hat für die Zeit vom 1. 7. 1933 bis 1. 12. 1933 die Vergütung für die auf Grund des Naturalleistungsges. in Anspruch genommene Quartierverpflegung auf 1,30 RM — darunter für Brot 0,24 RM — festgesetzt. Dieser Betrag verteilt sich auf die Tagesmahlzeiten wie folgt:

	Brot RM	Beköstigung RM	Zusammen RM
Mittagskost . . .	0,08	0,53	0,61
Abendkost	0,08	0,35	0,43
Morgenkost . . .	0,08	0,18	0,26.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden, Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1021.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 29.

Verkehrswesen.

Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr.

VO. d. RVM. v. 3. 8. 1933 (RMVBl. S. 408).

Auf Grund des § 6 des Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 1909 (RGBl. S. 437) in der Fass. des Ges. v. 21. 7. 1923 (RGBl. I S. 743) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Artikel I.

Für Maßnahmen der Landesbehörden im Kraftfahrzeugverkehr werden folgende Gebühren festgesetzt:

A.

Bei Durchführung der VO. über Kraftfahrzeugverkehr v. 10. 5. 1932 (RGBl. I S. 201) in der Fass. der VO. v. 3. 2. 1933 (RGBl. I S. 52) für:

1. Erteilung einer Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 3)
   für Krafträder . . . . 8,00 RM
   für Kraftwagen . . . . 16,00 RM
2. Änderung einer Typenbescheinigung
   für Krafträder . . . . 2,00 RM
   für Kraftwagen . . . . 4,00 RM
3. Beglaubigung eines Abdrucks einer Typenbescheinigung
   für Krafträder . . . . 0,50 RM
   für Kraftwagen . . . . 1,00 RM
4. Erteilung einer Bescheinigung, Eintragung des Fahrzeugs in die Liste und Zuteilung des Kennzeichens (§ 6 Abs. 2 und § 48 Nr. 3 Abs. 1)
   für Krafträder (einschl. Kleinkrafträder) . . . . 2,00 RM
   für Kraftwagen . . . . 3,00 RM
5. Erneuerung der Bescheinigung bei veränderter Bauart des Fahrzeugs, bei Wechsel des Wohnorts des Eigentümers oder bei Wechsel des Eigentümers (§ 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 u. 6 und § 48 Nr. 3 Abs. 2)
   für Krafträder (einschl. Kleinkrafträder) . . . . 2,00 RM
   für Kraftwagen . . . . 3,00 RM
6. Berichtigung einer Bescheinigung und der Liste (§ 6 Abs. 3 Satz 1 und § 48 Nr. 3 Abs. 2)

bei Krafträdern (einschl. Kleinkrafträdern) . . . . . . 0,50 RM
bei Kraftwagen . . . . . . 1,00 RM

7. Erneute Zulassung nach Abmeldung bis zur Dauer von 8 Monaten (§ 6 Abs. 7)
   für Krafträder . . . . . . 1,50 RM
   für Kraftwagen . . . . . . 2,50 RM

8. Erteilung einer Bescheinigung (§ 6 Abs. 2 und § 48 Nr. 3 Abs. 1) als Ersatz für eine in Verlust geratene, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
   bei Krafträdern (einschl. Kleinkrafträdern) . . . . . . 2,00 RM
   bei Kraftwagen . . . . . . 3,00 RM

9. Einziehung der Bescheinigung und des polizeilichen Kennzeichens oder Vernichtung des darauf befindlichen Dienststempels in den Fällen des § 6 Abs. 5 Satz 3 u. 4 und § 48 Nr. 3 Abs. 2
   bei Krafträdern (einschl. Kleinkrafträdern) . . . . . . 2,00 RM
   bei Kraftwagen . . . . . . 3,00 RM

10. Prüfung eines Fahrzeugs hinsichtlich der Beachtung der Vorschriften der §§ 8, 10 u. 11 sowie Abstempelung des Kennzeichens durch die Polizeibehörde (§§ 9 u. 12), außer den Kosten einer etwa zugeteilten Metallmarke oder dergleichen
   bei Krafträdern (einschl. Kleinkrafträdern) . . . . . . 0,50 RM
   bei Kraftwagen . . . . . . 1,00 RM

11. Prüfung eines Antrags auf Erteilung eines Führerscheins (Anlage, Ziff. II Abs. 3 Satz 1)
   für Krafträder . . . . . . 0,50 RM
   für Kraftwagen . . . . . . 1,00 RM

12. Erteilung eines Führerscheins (§ 14 Abs. 1 u. 4)
   für Krafträder . . . . . . 2,00 RM
   in anderen Fällen . . . . . 3,00 RM

13. Ergänzung eines Führerscheins (Anlage, Ziff. IV Abs. 2)
   auf die Führung von Krafträdern 0,50 RM
   auf die Führung von Kraftwagen 1,00 RM

14. Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
   für Krafträder . . . . . . 2,00 RM
   in anderen Fällen . . . . . 3,00 RM

15. Erteilung der Genehmigung für eine Zuverlässigkeitsfahrt oder ähnliche Veranstaltung (§ 31 Abs. 2)
   a) durch eine oberste Landesbehörde
      bei Beschränkung auf Krafträder 20,00 bis 60,00 RM
      in anderen Fällen . 30,00 bis 100,00 RM
   b) durch eine andere Behörde
      bei Beschränkung auf Krafträder 10,00 bis 35,00 RM
      in anderen Fällen . 15,00 bis 50,00 RM

16. Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen von Anhängern in den Fällen des § 32 Abs. 4 u. 5 . . . . 2,00 RM

17. Erteilung einer Bescheinigung zur Veranstaltung von Probefahrten und Zuteilung eines Probefahrtkennzeichens nach § 41 Abs. 1 und § 48 Nr. 7
   für Krafträder (einschl. Kleinkrafträder) . . . . 2,00 RM
   für Kraftwagen . . . . . . 3,00 RM

18. Erteilung einer Bescheinigung zur Veranstaltung von Probefahrten nach § 41 Abs. 2 und § 48 Nr. 7
   mit Krafträdern (einschl. Kleinkrafträdern) . . . . . . 0,25 RM
   mit Kraftwagen . . . . . 0,50 RM

19. Zuteilung eines Probefahrtkennzeichens zu wiederkehrender Verwendung (§ 41 Abs. 2 u. § 48 Nr. 7)
   nur für Krafträder oder nur für Kleinkrafträder . . . . . 2,00 RM
   in anderen Fällen . . . . . 3,00 RM

20. Abstempelung eines Probefahrtkennzeichens (§ 41 Abs. 1 u. 2 und § 48 Nr. 7)
   nur für Krafträder oder nur für Kleinkrafträder . . . . . 0,50 RM
   in anderen Fällen . . . . . 1,00 RM

21. Erteilung der Ermächtigung zur Ausstellung von Bescheinigungen über Kleinkrafträder (§ 48 Nr. 2) 12,00 RM

22. Beglaubigung einer Ermächtigung zur Ausstellung von Gutachten über Kleinkrafträder (§ 48 Nr. 2 Abs. 2) 0,50 RM

23. Erteilung eines Ausweises für Kleinkraftradführer unter 16 Jahren (§ 48 Nr. 5) . . . . 3,00 RM

24. Ausstellung eines Zeugnisses durch einen beamteten Arzt (Anlage, Ziff. II Abs. 1 Nr. 2) . . . . . 8,00 RM

B.

Bei Durchführung der VO. über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern v. 1. 3. 1921 (RGBl. S. 212) in der Fass. der VO. v. 21. 10. 1923 (RGBl. I S. 988), 21. 10. 1930 (RGBl. I S. 506) und 3. 2. 1933 (RGBl. I S. 52) für:

1. Erteilung eines Fahrlehrerscheins (§ 1)
   a) nur für Ausbildung von Kraftradführern . . . . 3,00 RM
   b) in anderen Fällen . . . . . 10,00 RM
2. Ausdehnung der Gültigkeit eines Fahrlehrerscheins (Anlage, Ziff. V Abs. 6) für
   a) Ausbildung von Kraftradführern auf Ausbildung von Kraftwagenführern . . . . 10,00 RM
   b) Ausbildung von Kraftwagenführern auf Ausbildung von Kraftradführern 3,00 RM
   c) Ausbildung von Kraftwagenführern auf Ausbildung von Kraftwagenführern auf Fahrzeugen einer anderen Betriebsart oder Klasse . . 3,00 RM
3. Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen (Anlage, Ziff. V Abs. 6), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
   a) nur für Ausbildung von Kraftradführern . . . . 3,00 RM
   b) in anderen Fällen . . . . . 10,00 RM
4. Erteilung der Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Betrieb eines privaten Ausbildungsunternehmens oder einer Zweigstelle eines solchen (§§ 2, 4 a) . 25,00 bis 75,00 RM
5. Ergänzung einer Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Betrieb eines privaten Ausbildungsunternehmens oder einer Zweigstelle eines solchen (§§ 2, 4 a). 5,00 RM

C.

Bei Durchführung der VO. über internationalen Kraftfahrzeugverkehr v. 24. 10. 1930 (RGBl. I S. 481) in der Fass. der VO. v. 10. 5. 1932 (RGBl. I S. 193) und 3. 2. 1933 (RGBl. I S. 52) für:

1. Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins
   f. Krafträder (einschl. Kleinkrafträder) 3,00 RM
   in anderen Fällen . . . . . . 5,00 RM
2. Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins, wenn ein früher ausgestellter Internationaler Fahrausweis oder Internationaler Zulassungsschein vorgelegt werden, die sich auf denselben Eigentümer und dasselbe Fahrzeug beziehen und deren Ablauf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt,
   f. Krafträder (einschl. Kleinkrafträder) 2,00 RM
   in anderen Fällen . . . . . . 3,00 RM
3. Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
   f. Krafträder (einschl. Kleinkrafträder) 3,00 RM
   in anderen Fällen . . . . . . 5,00 RM
4. Erteilung eines Internationalen Führerscheins
   f. Krafträder (einschl. Kleinkrafträder) 3,00 RM
   in anderen Fällen . . . . . . 5,00 RM
5. Erteilung eines Internationalen Führerscheins, wenn ein früher ausgestellter Internationaler Fahrausweis oder Internationaler Führerschein vorgelegt werden, die sich auf dieselbe Person und dieselbe Fahrzeugklasse beziehen und deren Ablauf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt,
   f. Krafträder (einschl. Kleinkrafträder) 2,00 RM
   in anderen Fällen . . . . . . 3,00 RM
6. Erteilung eines Internationalen Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
   f. Krafträder (einschl. Kleinkrafträder) 3,00 RM
   in anderen Fällen . . . . . . 5,00 RM
7. Ergänzung eines Internationalen Führerscheins . . . . 3,00 RM

Artikel II.

Außer den Gebühren nach Art. I können für dort nicht aufgeführte Amtshandlungen Gebühren nach landesrechtlichen Vorschriften erhoben werden.

Artikel III.

Die VO. tritt am 20. 8. 1933 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr v. 16. 3. 1928 (RMBl. S. 155) in der Fass. der VO. v. 15. 7. 1930 (RGBl. I S. 267), 21. 10. 1930 (RGBl. I S. 506), 24. 10. 1930 (RGBl. I S. 505) und 10. 5. 1932 (RGBl. I S. 193) außer Kraft.

Die neuen Gebühren sind von diesem Tage ab zu erheben.

— MdI. II M 30 d Nr. 53 III/33. — MBliV. I S. 1021.

Landstraßensperre für Lastzüge.

RdErl. d. MdI. v. 29. 8. 1933 — II M 33 Nr. 146/33.

(1) Verschiedene Landräte haben die Erlaubnis zum Befahren nur für leichten Verkehr gebauter Straßen mit Kalklastzügen verweigert unter Hinweis auf die finanzielle Notlage und die sonstige schwere Belastung der Wegeunterhaltungspflichtigen sowie die starke Abnutzung und Beschädigung solcher Straßen.

(2) So verständlich diese Maßnahmen an sich sind, so liegt es andererseits im volkswirtschaftlichen Interesse, der Landwirtschaft die Zuführung von Düngekalk nach Möglichkeit zu erleichtern, um so mehr, als die Kalkung der Felder zum Nachteil des

Fruchtbarkeitszustandes der Böden ohnehin stark nachgelassen hat.

(3) Ich stelle anheim, bei der Behandlung von derartigen Einzelanträgen auf Zulassung des Mitführens bis zu 2 Anhängern tunlichst entgegenkommend zu verfahren.

An die Reg.-Präs. u. Landräte. — MBliV. I S. 1026.

Luftfahrtunternehmen.

Die der Deutschen Luftfahrt GmbH. in Berlin erteilte Genehmigung als Luftfahrtunternehmen ist zurückgezogen worden. (Vgl. MBliV. 1927 S. 548.)

— MfWuA. IV 10674 II, MdJ. II M 63 Nr. 102/33. — MBliV. 1933 I S. 1028.

Verschiedenes.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im August 1933.

(1) Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist im Durchschnitt des Monats August 1933 um 0,3 v.H. auf 118,4 (gegenüber 118,7 im Vormonat) zurückgegangen.

(2) Die Indexziffer für Ernährung hat um 0,3 v. H. auf 110,2, die Indexziffer für „Sonstigen Bedarf" um 1,5 v.H. auf 158,9 nachgegeben; dagegen hat sich die Indexziffer für Heizung und Beleuchtung um 0,5 v.H. auf 133,8, die Indexziffer für Bekleidung um 0,3 v.H. auf 111,2 erhöht. Die Indexziffer für Wohnung ist mit 121,3 unverändert geblieben. Innerhalb der Gruppe Ernährung sind hauptsächlich die Preise für Gemüse und Kartoffeln zurückgegangen, dagegen haben die Preise für Butter, Fleisch, Schmalz und Eier leicht angezogen — Vgl. MBliV. 1933 I S. 931.

— MBliV. 1933 I S. 1027.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Eisdielen.

RdErl. d. MdJ. v. 31. 8. 1933 — II E 2462.

(1) Nach Ziff. 1 des RdErl. v. 10. 7. 1933 (MBliV. I S. 823) waren Anträge der Besitzer von Eisdielen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von alkoholfreien Getränken, soweit sie bis zum 22. 7. 1933 gestellt waren, von allen beteiligten Behörden mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten.

(2) **Zum 1. 10. 1933** erwarte ich einen Bericht der Reg.-Präs. (Pol.-Präs. Berlin), wieviel Anträge von der Bekanntgabe des RdErl. an bis zum 22. 7. 1933 gestellt und wieviel hiervon genehmigt worden sind. (Frist für die Vorsitzenden der Stadt- und Kreisausschüsse **20. 9. 1933**).

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. Berlin und die Vorsitzenden der Stadt- und Kreisausschüsse, in den kreisangehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern an die Magistrate. — MBliV. I S. 1027.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Sicherung zur Pistole 08.

RdErl. d. MdJ. v. 30.8.1933 — II M 71 Nr. 66/33 V.

(1) Zur Verhütung von Unfällen wird für die Revierpol. (einschl. Wasserschutzpol.) und Landj. (einschl. Rheinpol.) an der Pistole 08 eine neue Abzugs- und Abzugsstangensicherung eingeführt, die durch die Waffeninstandsetzungswerkstätten in die Pistolen einzubauen ist.

(2) Der Pol.-Präs. in Berlin wird für jede Instandsetzungswerkstatt je eine Musterpistole mit den eingebauten Sicherungen, je 2 Arbeitslehren, Feilen für den Einbau und die Änderungsanleitung übersenden.

(3) Die Musterpistolen sind nach erfolgtem Einbau der Sicherungen an die Materialverwaltung des Pol.-Präs. in Berlin zurückzusenden.

(4) Die Reg.-Präs. melden mir **zum 1. 10. 1933** die erforderliche Anzahl der Sicherungen für die Revierpol. und die Landj. Die Sicherungen gehen den Reg.-Präs. zur Verteilung dann unmittelbar zu.

An die staatl. Pol.-Behörden (einschl. Landj.). — MBliV. I S. 1028.

Arbeitsbeschaffungslotterie der NSDAP. in München.

RdErl. d. MdJ. v. 25. 8. 1933 — IV W 8200 Bay/9. 8. zur Ergänz. d. RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 24. 5. 1933 — IV W 8200 Bay/8. 5. u. I D 2. 1353 (MBliV. I S. 672b).

Der Ziehungstag für die II. Reihe vorbezeichneter Lotterie ist auf den 29./30. 12. 1933 festgesetzt worden.
— MBliV. I S. 1028a.

In der Zeit vom 1. bis 31. 8. 1933 von dem Preuß. Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Wohlfahrtszwecken.

(Vgl. RdErl. v. 3. 3. 1933 — IV W 6000 a/3. 3, MBliV. I S. 269.)

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Wohlfahrtszweck	Geltungs-		Genehmigte Werbeformen
			dauer	bereich	
1	2	3	4	5	6
1.	Kuratorium der Notspende für Deutsche Kunst Berlin W 8 Pariser Platz 4	Zugunsten der Aufgaben der „Notspende"	bis zum 31. 3. 1934	Preußen	Vertrieb von Kunstdankblättern bei Veranstaltung von Kunstausstellungen.
2.	Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Berlin W 15 Brandenburgische Str. 27	Zugunsten der Pflege der im Ausland belegenen deutschen Kriegergräber	an einem Sonn- oder Feiertage in der Zeit vom 1. 9. bis 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden auf Straßen, Plätzen und Friedhöfen unter den bisherigen Bedingungen.
3.	desgl.	desgl.	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Werbung von Patronaten durch Aufruf in der Presse und Versand von Werbeschreiben.
4.	Zentralbibliothek für Blinde Hamburg Adolphstr. 46	Zur Erweiterung und Erneuerung des Bestandes der Bibliothek	bis zum 31. 3. 1934	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Versand von bis zu 3000 Werbeschreiben an Persönlichkeiten, bei denen ein Interesse für die Zentralbibliothek für Blinde vorausgesetzt werden kann.
5.	National-Sozialistische Kriegsopferversorgung e. V. Berlin SW 68 Charlottenstr. 85	Zugunsten ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere ihrer Wohlfahrtsarbeit	bis zum 31. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Versand von Werbeschreiben und durch mündliche Werbung durch höchstens 20 Werber. Die Werber haben sich bei den Pol.-Behörden der Orte, innerhalb deren sie ihre Werbetätigkeit ausüben wollen, zu melden und den Weisungen dieser Behörden nachzukommen.

— MdJ. IV W 6009/31. 8. 1933.
— MBliV. 1933 I S. 1028a.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Brackmann, Albert. **Deutschland und Polen.** Beiträge zu ihren geschichtlichen Beziehungen. Mit 8 Karten und 14 Abb. München u. Berlin 1933. R. Oldenbourg. VI, 273 S. 8°. 6 *RM.*

Der Zweck dieses neuartigen und ausgezeichneten Werkes ist ein doppelter: über die politischen Tagesfragen hinaus und gegenüber einer gegnerischen Behandlung und Betrachtung historischer Zusammenhänge den deutschen Standpunkt mit vornehmer Sachlichkeit und unbestechlicher Wissenschaftlichkeit zur Darstellung zu bringen; gleichzeitig aber auch das Verständnis für die vielfache Verbundenheit beider „engverstrickten Nationen" mehr, als es bisher geschehen ist, zu vertiefen, und der „Vergewaltigung historischer Erkenntnis" zu entziehen. Das Werk soll damit zugleich der Abwehr und der Aussöhnung dienen. Es ist erstaunlich, welcher Stoff- und Gedankenreichtum uns so von neugewonnenem Ausgangspunkt her entgegentritt. Insbesondere wird deutlich erkennbar, wie ungeheuer groß gerade die deutsche Leistung für den Osten im Laufe der Jahrhunderte gewesen ist, und wie ungerecht und unsinnig es war, in Versailles lediglich die Theorie der Zahlen, nicht das Ergebnis des schöpferisch Geleisteten entscheiden zu lassen. Auch tritt in den verschiedensten der 19 Abhandlungen klar zutage, daß die schon — wie Rothfels zeigt — von Bismarck und jetzt vom Kanzler der nationalen Erhebung mehrfach nachdrücklich abgelehnte deutsche Germanisierungspolitik nur in verhältnismäßig kurzer Zeit des 19. Jahrhunderts Platz gegriffen hatte, daß sich jedoch die preußisch-deutsche West-Ostrichtung mit der polnischen Süd-Nordrichtung im Laufe der Jahrhunderte mehrfach begegnen mußte. Es ist unmöglich, an dieser Stelle auch nur die Namen der 19 Gelehrten zu nennen, die sich unter sachkundigster Führung zusammengefunden haben, oder die Titel der einzelnen Arbeiten, geschweige denn ihren Inhalt, wiederzugeben: es sind die hervorragendsten Gelehrten ihres Faches und fast sämtliche Beiträge fesselnde Kabinettstücke künstlerischer Wahrheitserforschung und Geschichtschreibung. Es wird keinen Gelehrten, keinen Politiker und Beamten geben, der aus diesem ungemein vielseitigen Werk — das gerade

rechtzeitig zum Warschauer Internationalen Historikertag erschien und wohl auch eine englische und französische Ausgabe erforderlich macht — nicht völlig neue Erkenntnisse über die deutsch-polnischen Beziehungen schöpfen würde. Um so mehr, als es sie von der Vorgeschichte und dem Mittelalter an bis in unsere Tage verfolgt und in den großen Zusammenhang der europäischen Geschichte einordnet. Wenn die verdienstvollen Herausgeber in dem Vorwort betonen, die einzelnen Beiträge könnten zunächst nur als Skizzen bewertet werden, so entsteht der selbstverständliche Wunsch, daß die in Angriff genommene große Aktenpublikation der Preußischen Archivverwaltung — die die quellenmäßige Grundlage einer vollkommeneren Darstellung bieten soll — wohl bald erscheinen möge. Dies würde dem gegenseitigen Verstehen der beiden Völker, die in engsten politischen und kulturellen Beziehungen gestanden haben und werden stehen müssen, und der doch unausbleiblichen Auseinandersetzung im nahen Osten förderlicher sein als die unverantwortliche und voreingenommene Wühlarbeit Dritter. Aber gerade dieses, so ungeheuer anregende, wissenschaftliche und überzeugend wirkende Buch — von dem wohl ohne Übertreibung gesagt werden darf, daß es nur von deutschen Federn geschrieben werden konnte — löst doch noch andere Hoffnungen aus: Ähnliches auf breiterer Grundlage für die gesamte Wissenschaft, Kunst und Literatur geschaffen zu sehen (der ungewöhnlich feine Beitrag Nadler über Adam Mickiewicz fordert das geradezu heraus!), aber dann auch der deutschen Volksgesamtheit ein weniger Vorkenntnisse voraussetzendes, aber auf gleicher Höhe stehendes und denselben Geist atmendes Werk über Polen (unsere Nachbarn überschwemmen z. B. die Welt mit polnisch oder französisch oder englisch geschriebenen, einseitig eingestellten Darstellungen über ihre Heimat!), das den deutschen Standpunkt wahrt, in die Hand zu geben. Gerade im Verhältnis Deutschlands zu Polen bestehen so viel Irrtümer und so große Unkenntnisse gerade bei gebildeten Volksgenossen, daß es dringend der Schließung dieser fühlbaren Lücke bedarf. Bis dahin möge das Werk der 19 den unentbehrlichen Führer abgeben. R.

Holz, Gebhard, Dr. jur. **Die Entwicklung des Einkörpersystems in dem Verfassungsrecht der deutschen Städte und in den Entwürfen zu einer Reichsstädteordnung.** Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. XII, 82 S. 8°. 5 *RM.*

Das Buch von Holz ist eine recht interessante Studie zu einer der in den letzten Jahren mit am heftigsten umstrittenen Fragen des Gemeindeverfassungsrechts: Einkörper- oder Zweikörpersystem. Der Verfasser weist dabei das ständige Vordringen des Einkörpersystems, insbesondere im bayerischen, thüringischen und sächsischen Gemeindeverfassungsrecht nach und zeigt die Kräfte auf, die dieser Entwicklung den Weg geebnet haben. Vor allem dieser mehr rechtshistorische Teil des Buches ist besonders lesenswert. Ob die Fragestellung Einkörper- oder Zweikörpersystem allerdings heute noch die Bedeutung hat, die ihr noch vor Jahresfrist zukam, wird man bezweifeln müssen.

Jaeger, Ernst, Dr., Prof. der Rechte in Leipzig. **Reichszivilgesetze.** Eine Sammlung der wichtigsten Reichsgesetze über Bürgerliches Recht und Rechtspflege. Für Rechtslehre u. Praxis hrsg. 8., neubearb. Aufl. Abgeschlossen am 1. 10. 1931. München, Berlin u. Leipzig 1931. J. Schweitzer. Geb. 15 *RM* (statt bisher 31 *RM*).

Die 8. Aufl. des bekannten Werkes vereinigt in etwa 170 Gesetzen u. Verordnungen den Hauptstoff der Reichsgesetze über Bürgerliches Recht u. Rechtspflege. Wie bisher verfolgt die Sammlung das Ziel, reine Gesetzestexte in klarer und übersichtlicher Form darzubieten. Die erwünschten Vorbemerkungen sind weiter ausgebaut; sie kennzeichnen den Entwicklungsgang der Gesetze und enthalten die maßgebenden Übergangsvorschriften. Erhebliche Änderungen sind gegenüber der vorhergehenden Aufl. vorgenommen, wobei kaum ein größeres Gesetz unberührt blieb; auch verschiedene neue Gesetze sind eingestellt. Fortgeblieben ist die Gewerbeordnung, obwohl sie manchmal vermißt wird, da sie nicht zu den Reichszivilgesetzen rechnet. Dagegen ist die Reichsverfassung als Sonderausgabe beigefügt, ebenso sind einige Nachtragsblätter beigelegt. Um weitesten Kreisen die Beschaffung zu erleichtern, ist der Preis erheblich herabgesetzt, da das Werk immer noch seinen Wert besitzt, auch wenn die zwischenzeitlichen Änderungen berücksichtigt werden müssen.

St. Georg — Fr. Rose. Nacht der langen Messer — Vom Klassenkampf zum Bürgerkrieg. Essen 1933. Verlag Westdeutsche Druckerei, Essen-Ruhr, Kurfürstenstr. 54. 254 S. 8°. 3,80 *RM.*

Die vernichtenden und aus heißem Herzen lodernden Anklagen gegen das Reichsbanner hatten ihre ganze Zündkraft, als dieses noch eine gefährliche Macht war. Durch die mit Riesenschritten weitergegangene Entwicklung ist das Buch zum Teil überholt, behält aber seinen großen dokumentarischen Wert.

Der Große Brockhaus. Handbuch des Wissens in 20 Bänden. 15., völlig neubearb. Aufl. von Brockhaus-Konversations-Lexikon. Bd. 10. Leipzig 1931. F. A. Brockhaus. 800 S. 8°. In Ganzleinen 23,40 *RM*; bei Rückgabe eines alten Lexikons nach den festgesetzten Bedingungen 21,15 *RM.*

Die Artikel über die einzelnen Berufe (Kindergärtnerin, Kellner, Krankenpfleger usw.) bringen genaue Angaben über körperliche und geistige Voraussetzungen, Ausbildung, Berufsorganisationen, Fachzeitschriften usw., so daß sich Eltern ein genaues Bild über die Berufswahl ihrer Kinder machen können. Weiter die rechtlichen Artikel: für jeden Laien verständlich, bilden sie einen sicheren Führer durch die Gesetzbücher (Konkurs, Kursbetrug, Kirchenrecht usw.). Beachtung verdienen auch die Kartenbeigaben; das ganze Werk wird etwa 220 bunte Hauptkarten und Stadtpläne und zahlreiche Nebenkarten und Textkarten bringen, die einen vollständigen Weltatlas bilden. Ihre praktische Benutzbarkeit wird dadurch wesentlich erhöht, daß am Anfang der Artikel über Orte, Flüsse, Gebirge sowohl die Karte wie auch das Planquadrat angegeben sind, in dem der gewünschte Ort oder Fluß liegt — eine große Hilfe für den Leser. Aus all diesen Einzelheiten, die nur willkürlich herausgegriffen sind, ergibt sich das Gesamtbild eines Nachschlagewerks, das uns jeden Tag in tausenderlei Dingen beraten kann. Dazu kommt die unbestechliche Sachlichkeit, mit der „Der Große Brockhaus" über alles berichtet. Das bedeutet nicht etwa Standpunktlosigkeit, sondern in vielen Fällen gerade die Feststellung der Unvereinbarkeit abweichender Ansichten und Lehrsätze. Nicht durch Verfechten einseitiger Standpunkte Gegensätze vertiefen, sondern durch gerechtes Abwägen des Für und Wider gegenseitiges Verständnis wecken, das ist eine der großen nationalen Aufgaben auch des „Großen Brockhaus".

Die Landgemeinde. Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages für Landgemeinden und Amtsbezirke. Berlin NW 40, Alsenstr. 7. Jährl. 8 *RM.* Bei gleichzeitigem Bezuge der Zeitschrift "Der Gemeindetag" jährl. 12 *RM.*

Nr. 12: Die Osthilfe und das neue Ges. zur Regelung der landwirtschaftl. Schuldverhältnisse v. 1. 6. 1933, von Kreissekr. Pagel, Greifenhagen. Maß u. Auswirkung der Steuererleichterungen beim Hausbesitz, von E. Stelter, Rahlstedt. Steuerrückstände in der Landwirtschaft, von Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz. — Nr. 13: Bestätigung der unbesoldeten Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher und Schöffen, von W. Standke. Schulung der ländl. Ehrenbeamten, von Kreisausschußobersekr. Gutzeit, Mohrungen. Zur Frage der Steuerfreiheit von Grunderwerb zur Straßenanlage, von Dr. Werner Spohr, Kiel. Zur Lösung der organischen Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt, von Kreissekr. Kurth, Kyritz. — Nr. 14: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, von Syndikus Steinberg, Berlin. Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung, von RR. Dr. Loschelder, Berlin. Siedlung und Arbeitslosigkeit, von Kreiskommiss. z. D. Duelberg, Berlin. — Nr. 15: Die Gemeinde im nat.-soz. Staat, von Dr. Kurt Jeserich. Der ländl. Ehrenbeamte im Dienst der Volksaufklärung, von Kreisausschußobersekr. Gutzeit, Mohrungen. — Nr. 16: Luftschutz- und Landgemeinde, von Beigeordn. Dr. Kottenberg, Berlin. Der Gemeindevorsteher im neuen Staat. Briefe eines Gemeindevorstehers. — Aus der Rechtsprechung. Fragekasten und Rechtsberatung. Bücherschau.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich **1,65** *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234)

Nummer 47 | Berlin, den 13. September 1933 | 94. Jahrgang

Die Bestellung des MBliV. zum 1. 10. 1933 ist rechtzeitig zu erneuern.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Ernannt: Die RegVerw. Mewes und Hahn zu ARäten.

Wieder übernommen: AR. i. e. R. Barth als AR.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: RR. in der Reichsfinanzverwalt. Jordan, bisher beschäft. im MdJ., zum Preuß. RR. bei der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin unter Belass. im MdJ.; RAssef. Rademacher in Koblenz zum RR. das.; RAssef. Dr. Lüpke in Aurich zum RR. das.; RAssef. Schröder in Schleswig zum RR. das.; RAssef. Dr. Zilch beim OPräs. in Magdeburg zum RR. das.; RAssef. Seulen in Aachen zum RR. das.; RAssef. Dr. von Studnitz beim LdRA. in Schweidnitz zum RR. das.; RAssef. Dr. John in Oppeln zum RR. das.; RAssef. Mäurer in Trier zum RR. das.; RAssef. Radig in Oppeln zum RR. das.; RAssef. Dr. Meyer-Westphalen in Sigmaringen zum RR. das.; RAssef. Rumpf in Potsdam zum RR. das.; RAssef. Drews beim LdRA. in Allenstein zum RR. das.; RAssef. Weißenborn in Stettin zum RR. das.; RAssef. Uliczka, zugeteilt der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin, zum RR. unter Belass. im Preuß. OVG. in Berlin; RAssef. Dr. Martini, zugeteilt der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin, zum RR. unter Belass. im MfWuA.; RAssef. Franken vom LdRA. in Paderborn, bisher beschäft. im Reichsmin. für Ernähr. u. Landwirtschaft, zum RR. bei der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin unter Belass. im Reichsmin. für Ernähr. u. Landwirtschaft; RAssef. Dr. Janich beim PolPräs. in Berlin zum RR. beim Geh. StaatspolAmt das.; RAssef. Dr. Schnitzler beim PolPräs. in Berlin zum RR. beim Geh. StaatspolAmt das.

Übertragen: Dem GRR., LdR. i. e. R. Dr. Kaempfe in Guben die Stelle des LdR. das.

Beauftragt: Wolfgang Prinz von Hessen in Kassel ver-

tretungsw. mit der Verwalt. der Stelle des LdR. in Bad Homburg v. d. H.

Versetzt: LdR. Dr. Heimerich aus Bremervörde an das LdRA. in Zeitz; LdR. Freiherr von Gagern aus Fulda an das LdRA. in Melsungen; LdR. Dr. Haarmann aus Gummersbach an das LdRA. in Bonn; RR. Dr. Buerstedde in Münster an die Reg. in Schleswig; RR. Dr. Mergenthaler beim PolPräs. in Magdeburg an die Reg. in Hildesheim; RAssess. Dr. zur Nedden beim LdRA. in Seelow an das LdRA. in Bad Homburg v. d. H.; RAssess. Adenauer in Münster an die Reg. in Liegnitz.

Überwiesen: LdR. i. e. R. von Ellerts in Neisse der Reg. in Breslau; LdR. i. e. R. Flesch in Erkelenz der Reg. in Magdeburg.

Ausgeschieden: RAssess. Dr. Wolff, bisher beschäft. im MfWKuV., infolge seiner Ernennung zum ordentl. Prof. in der Rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Frankfurt a. M.

In den Ruhestand versetzt: RPräs. i. e. R. Stieler in Aachen; RPräs. i. e. R. Dr. Höhnen in Hildesheim; Präs. i. e. R. des PolInstituts van den Bergh in Berlin; Präs. i. e. R. Paetsch in Berlin; RVizepräs. i. e. R. Dr. Hettlage in Münster; LdR. i. e. R. Dr. Pohl in Trier; LdR. i. e. R. Dr. Loeb-Caldenhof, früher in Hameln; LdR. i. e. R. Schmidt in Potsdam; RRätin Dr. Laarmann in Münster.

Auf Grund der §§ 2—4 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 entlassen oder in den Ruhestand versetzt: RVizepräs. i. e. R. Bier in Köln; RVizepräs. i. e. R. Breuer, früher in Stralsund; PolPräs. i. e. R. Ossowski, früher in Oppeln; ORR. Wirichs in Schneidemühl; ORR. von Kotze beim OPräs. in Magdeburg; ORR. Dr. Burlage in Köln; LdR. i. e. R. Treibert in Fritzlar; LdR. i. e. R. Beushausen, früher in Alfeld; LdR. i. e. R. Fengler in Hannover; LdR. i. e. R. Bröse in Merseburg; RR. Grewe in Osnabrück; RR. Niehaus in Wiesbaden; RR. Dr. Herrnstadt, bisher beschäft. im MfWuA.; RR. Bülow in Stettin; RAssess. Dr. Hilger beim PolPräs. in Halle a. S.; RAssess. Dr. Arian beim PolPräs. in Berlin; RAssess. Dr. Schindler beim PolPräs. in Berlin; RAssess. Dr. Wonschik beim LdRA. in Geilenkirchen.

Polizeiverwaltung.

Kriminalpolizei.

Befördert: KOK. von Lüttichau, Berlin, zum KPR.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 10. 1933. Stelle f. berittenen Oldjmstr. in Gr. Wartenberg, Reg.-Bez. Breslau. Staatseigene Wohn. vorh. Bewerb. bis zum 25. 9. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. Potsdam.

Zum 1. 10. 1933. Stelle f. Oldjmstr. z. F. in Eilenburg, Kr. Delitzsch, Reg.-Bez. Merseburg. Beschaffung von Wohn. im Wege der freien Anmietung möglich. Bewerb. bis zum 25. 9. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 1029.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Flaggennormung.

RdErl. d. MdJ. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 6. 9. 1933 — I B 8/105 II.

(1) Der Textilnorm-Fachausschuß der Textilwirtschaft ist für Hißflaggen von dem bisherigen Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs wie 2 zu 3 abgegangen und hat allgemein ein Verhältnis wie 3 zu 5 vorgesehen.

(2) Die Fertigmaße für die genormten Größen betragen:

20× 35	80×135	200×335	400× 670
40× 65	100×170	240×400	450× 750
50× 85	120×200	300×500	600×1000[1]).
70×115	150×250		

(3) Der Übergang auf das neue Größenverhältnis soll nach und nach und nur bei Neubeschaffungen erfolgen. Gegen einen Aufbrauch der bei den Behörden und in der Industrie noch vorhandenen Flaggen im bisherigen Größenverhältnis 2 zu 3 ist nichts einzuwenden.

(4) Der RdErl. v. 21. 5. 1932 — I e 655 (MBliV. S. 539, PrBesBl. S. 153) wird aufgehoben.

— MBliV. I S. 1031.

[1]) Vgl. hierzu das Normblatt Din Tex 1000, zu beziehen vom Beuth-Verlag, Berlin SW 19, Dresdener Str. 97; 1 *RM*.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 31. 8. 1933 ist der Name der Landgemeinde Chrzanowen, Kr. Lyck, Reg.-Bez. Allenstein, in „Kalkofen" umgeändert worden.

— MdJ. IV a II 119 II/33. — MBliV. 1933 I S. 1031

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Bekämpfung des öffentlichen Bettelns.

RdErl. d. MdJ. v. 2. 9. 1933 — II D 1094.

(1) Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1933/34 wird nur dann einen vollen Erfolg erzielen können, wenn die zur Linderung der Notlage deutscher Volksgenossen freiwillig zur Verfügung gestellten Mittel nach einheitlichen Gesichtspunkten zur Verwendung kommen. Erfahrungsmäßig wird das Publikum häufig von bettelnden Personen getäuscht, da die Nachprüfung der Klagen u. dgl. m. dem Publikum unmöglich ist. In vielen Fällen sind Bettler nicht nur jeder Unterstützung unwürdig, sondern häufig haben sie ein nicht unbeträchtliches Einkommen. Das Publikum ist daher wiederholt in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß die Unterstützung von einzelnen Straßenbettlern nicht angebracht ist, sondern daß es sich statt dessen empfiehlt, die Beträge und Gaben, die bisher Bettlern verabreicht wurden, den anerkannten Einrichtungen der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege zu überweisen.

(2) Gleichzeitig ersuche ich, den RdErl. über Bekämpfung des öffentlichen Bettelns v. 1. 6. 1933 — II D 1068 (MBliV. I S. 656) mit aller Strenge durchzuführen. Es sind **unverzüglich** nach Fühlungnahme mit der zuständigen Leitung der SA., SS. und des St. Maßnahmen zu einer wirkungsvollen Bekämpfung des Bettelunwesens vorzubereiten. Diese Maßnahmen werden in der zweiten Hälfte des Monats September mit allem Nachdruck durchzuführen sein.

(3) Einen Bericht über die zu sammelnden Erfahrungen erwarte ich von den Reg.-Präs. **zum 1. 11. 1933** (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **1. 10. 1933**, für die Landräte und die den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **15. 10. 1933**). Die durch Abs. 6 des RdErl. v. 1. 6. 1933 angeordnete Berichtseinforderung wird aufgehoben.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1033.

Kameradschaftshäuser der deutschen Studentenschaft.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 9. 1933 — II G 1937/14. 8. 33.

Der RMdJ. hat am 15. 8. 1933 folgende Pressenachricht zur Veröffentlichung bringen lassen:

(1) Auf dem Deutschen Studententag in Aachen ist die Frage der Errichtung von Kameradschaftshäusern, die zunächst an einigen deutschen Hochschulen entstehen sollen, eingehend behandelt worden. Im Zusammenhang damit wird die Frage des Fortbestandes der studentischen Korporationen in der Öffentlichkeit lebhaft erörtert. Das RMdJ. sieht sich zur Vermeidung von Beunruhigungen innerhalb der Studentenschaft und der deutschen Hochschulkreise zu der Feststellung veranlaßt, daß der Fortbestand der Korporationen durch die geplanten Kameradschaftshäuser in **keiner Weise** gefährdet ist. Die Korporationen werden vielmehr auch in Zukunft zur Pflege ihrer Tradition und zur Heranbildung ihres eigenen Nachwuchses berufen sein. Selbstverständliche Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Korporationen es als ihre Hauptaufgabe betrachten, politische Erziehungsgemeinschaften im Sinne des echten Nationalsozialismus und wahrer Kameradschaft zu sein.

(2) Eine Beschlagnahme des den studentischen Korporationen gehörenden Eigentums zum Zwecke der Verwendung für Kameradschaftshäuser u. dgl. kommt unter diesen Umständen nicht in Frage. Etwaige dahingehende Versuche werden durch die zuständigen Behörden verhindert werden.

Ich weise besonders auf den zweiten Absatz hin und ersuche, solchen Beschlagnahmeversuchen mit allen polizeilichen Mitteln entgegenzutreten.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, das Geh. Staatspolizeiamt in Berlin. — MBliV. I S. 1033.

Reichsgesetz über Schußwaffen und Munition v. 12. 4. 1928 (RGBl. I S. 143).

RdErl. d. MdJ. v. 8. 9. 1933 — II G 1442/12. 8. 33.

Ein Gewerbetreibender, dem eine ihm gemäß §§ 2 oder 5 des Reichsges. über Schußwaffen und Munition[1]) erteilte Genehmigung entzogen worden ist, steht bezüglich der ihm aus seinem Gewerbebetrieb verbliebenen Bestände an Schußwaffen und Munition einer Person gleich, der eine gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 des Ges.[1]) erteilte Genehmigung zum Besitz eines Waffen- und Munitionslagers entzogen worden ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung der besonderen Genehmigung zum Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 werden in der Regel nicht als vorliegend angesehen werden können. Auf solche geschäftlichen Restbestände an Schußwaffen und Munition findet daher die Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 3, 2. Satzteil, i. V. m. den Vorschriften der §§ 18 Abs. 2 und 17 Abs. 2 des Ges. entsprechende Anwendung. Wegen der Durchführung dieser Vorschriften im einzelnen verweise ich auf die Ausführungen bei Hoche, Schußw.-Ges., 3. Aufl., 1931, Anm. 4b, Abs. 3 zu § 23 und Anm. 3 zu § 17.

An die Reg.-Präs., die Landräte und die Ortspol.-Verwalter in den kreisfreien Städten. — MBliV. I S. 1034.

[1]) Vgl. RGBl. 1928 I S. 143; 1931 I S. 742.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Einheitl. Vordrucke „Pol." f. staatl. Pol.-Behörden.

Vgl. MBliV. 1932 S. 198, 334.

Es werden unmittelbar ohne Anschreiben je 2 Stück folgender Vordrucke „Pol." übersandt werden:

1. Nr. 93 (Führungszeugnis zum Eintritt in die Reichswehr, SA.- und SS.-Formationen).

   Entwurfsbehörde ist das MdJ.

   Vgl. RdErl. v. 22. 5. 1933 (MBliV. I S. 607). Der mit RdErl. v. 16. 7. 1931 (MBliV. S. 723) eingeführte Vordruck „Pol." Nr. 93 wird durch den jetzt geänderten Vordruck

mit gleicher Nummer ersetzt. Die Bestände alter Art sind abzuändern und aufzubrauchen.

— MdJ. II 1079a v. 18. 8. 1933.

2. Nr. 247 (Bettlernachweisung).
Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.
— MdJ. II 1079a v. 18. 8. 1933.

3. Nr. 248 (Karteikarte für Polizeiverwaltungsbeamte).
Nr. 249 (Karteikarte für Kriminalpolizeibeamte).
Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.
— MdJ. II 1079a v. 23. 8. 1933.

— MdJ. II 1079/13 v. 5. 9. 1933.
— MBliV. 1933 I S. 1034.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Ausgemusterte Reitausrüstungen.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 9. 1933 — II M 119a Nr. 47/33.

Alle auszusondernden Reitausrüstungen der berittenen Schutzpol. sind für die Folge vor ihrer Abgabe an die Altsachenverwertungsstellen den bestehenden SS.-Reiterstürmen zum Kauf anzubieten, soweit sie für deren Zwecke noch Verwendung finden können.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 1035.

Hoheitsabzeichen (Dienstflagge) und Verkehrskennzeichen der Dienstkraftfahrzeuge.

RdErl. d. MdJ. v. 7. 9. 1933 — II M 37a Nr. 15/33.

Der RdErl. v. 26. 2. 1926 (MBliV. S. 227)[1]) wird wie folgt geändert:

Abschnitt „I. Hoheitsabzeichen (Dienstflagge)" erhält folgende Fassung:

„Am Dienstkraftwagen führen ein Hoheitsabzeichen (Dienstflagge) auf der in der Fahrtrichtung rechten Wagenseite am Kotflügel oder Scheinwerferhalter:

1. Der Reichspräsident seine Standarte.

2. Der Reichskanzler, die Reichsminister, die Reichsstatthalter, die Staatssekretäre, die Beamten des Büros des Reichspräsidenten, der Reichskanzlei und der Reichsministerien, die Leiter und Beamten der übrigen obersten Reichsbehörden und der obersten Reichsanstalten, die Leiter der Reichsmittelbehörden und der Reichsbehörden der Provinzialinstanz und ihre ständigen Vertreter die Reichsdienstflagge; außerdem wird auf der in der Fahrtrichtung linken Seite die Hakenkreuzflagge gesetzt.

3. Der Preuß. Ministerpräsident, die Preuß. Minister und Staatssekretäre sowie die Ober- und Reg.-Präs. für ihre Person, die auf Grund des Staatsministerialbeschlusses vom 24. 2. 1922 und vom 23. 4. 1922 für preuß. Staatsfahrzeuge auf Gewässern, die ausschließlich oder vorzugsweise von Binnenfahrzeugen befahren werden, vorgeschriebene Dienstflagge (weiße Flagge, oben und unten von einem schwarzen Streifen eingefaßt, dessen Breite $^1/_6$ der Flaggenhöhe beträgt, und in der Mitte des weißen Feldes der einfache preuß. fliegende Adler ohne jedes Abzeichen) in einem Ausmaße von etwa 30 cm Länge und 20 cm Breite.

An Stelle der Dienstflagge kann auch eine entsprechend bemalte Blechscheibe mit der Fläche in der Fahrtrichtung, g. f. unter geringer Abweichung von der vorgeschriebenen Größe, geführt werden.

Die Ausdehnung der Anwendung der Hoheitsabzeichen auf andere preuß. Dienststellen ist ausdrücklich untersagt.

Die Führung von Kommandoflaggen an den Kraftwagen der Reichswehrdienststellen und der höheren Führer der Landespolizei wird durch die Vorschriften dieses RdErl. nicht berührt."

In Abschnitt „II. Verkehrskennzeichen" erhält der zweite Absatz Ziff. 3 folgende Fassung:

„3. die Reichsminister, die Reichsstatthalter, die Staatssekretäre und die Präsidenten des Reichsgerichts, des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und des Reichsfinanzhofes."

Im letzten Absatz dieses Abschnittes ist die Kassenanschlagstelle in Kap. 91 Tit. 40 Nr. 1 abzuändern.

Die Beschreibung des Verkehrskennzeichens unter 3. erhält folgende Fassung:

„3. Verkehrskennzeichen des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers, der Reichsminister, der Reichsstatthalter, der Staatssekretäre und der Präsidenten des Reichsgerichts, des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und des Reichsfinanzhofes.

Runde, schwarz-weiß-rot geränderte Blechscheibe von 160 mm Durchmesser, die den schwarzen, rot bewehrten Reichsadler auf goldgelbem Grunde und die Aufschrift „Reichsbehörde" nebst Abdruck des Dienstsiegels trägt; die schwarz-weiß-roten Streifen sind gleich breit, der schwarze Streifen liegt außen."

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1035.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1927 S. 401, 917; 1931 S. 755.

Ärztliche Angelegenheiten.

Geschäftsvereinfachung im Pol.-Sanitätswesen.

RdErl. d. MdJ. v. 31. 8. 1933 — II F 11k Nr. 3/33.

(1) Bei der Abrechnung mit der Viktoria-Luise-Stiftung in Bad Rehburg für die gem. Ziff. 103 der VfdP. Nr. 46 (Heilfürsorgebest.) in diese Heilanstalt entsandten heilfürsorgeberechtigten Pol.-Beamten sind die Zahlungen an die Stiftung für diese Heilbehandlung nach Prüfung der Rechnungen von der Pol.-Verwaltung in Hannover vorschußweise zu

leisten. Nach Beendigung der einzelnen Kuren sind die verausgabten Beträge unter Beifügung der Rechnungen von den Dienststellen der Beamten einzuziehen. Die Dienststellen haben für eine ungesäumte Erstattung der Beträge an die Pol.-Verwaltung in Hannover zu sorgen.

Zusatz für den Reg.-Präs. Hannover: Damit die Pol.-Verwaltung in Hannover die unbedingt erforderlichen Barmittel für die aus dieser Maßnahme entstehenden Ausgaben zur Verfügung hat, ist sie von dem Reg.-Präs. in Hannover bei der Zuteilung der Geldmittel entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Das Beköstigungsgeld gem. Ziff. 68 der VfdP. Nr. 46 ist bei den heimatlichen Dienststellen einzuziehen und auch zu vereinnahmen.

(3) Die Viktoria-Luise-Stiftung hat sich bereit erklärt, bei Beurlaubungen innerhalb der Kurdauer, die nur in besonders dringlichen Fällen in Frage kommen, künftig für die ersten 8 Tage einen Satz von 3 *RM*, sodann von 2 *RM* täglich zu berechnen.

(4) Bei Verlegung von Kranken in ein anderes Zimmer (besseres Zimmer oder Einzelzimmer) wird von einer Erhöhung des Verpflegungssatzes künftig abgesehen werden.

An die staatl. Pol.-Behörden u. Landespol.-Inspektionen. — MBliV. I S. 1036.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Durchführung von Privatlotterien durch Unternehmer.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 9. 1933 — IV W 8001/11. 8.

Bezugnehmend auf den RdErl. d. MfV. v. 22.12. 1925 — III L 1276 (nicht veröffentl.) ersuche ich, auf die zur Durchführung der Privatlotterien zuzulassenden Unternehmer das Ges. über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) in der Fass. des Ges. v. 23. 6. 1933 (RGBl. I S. 389) und v. 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 518) sinngemäß anzuwenden. Soweit staatliche Lotterieeinnehmer in Frage kommen, hat eine Nachprüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3 und 4 aaO. durch die Generallotteriedirektion der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie schon stattgefunden.

An die Ober-Präs. — MBliV. I S. 1037.

Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugenderholungs- und Heilfürsorge (Jehrag), Berlin.

RdErl. d. MdJ. v. 7. 9. 1933 — IV W 6105/28. 8.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugenderholungs- und Heilfürsorge in Berlin W 35, Magdeburger Str. 7, ist von dem Preuß. Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege auf Grund der §§ 5 ff. der Bundesrats-VO. v. 15. 2. 1917 (RGBl. S. 143) und der Preuß. Ausf.-Best. v. 19. 2. 1917 (MBliV. S. 64) unter Verwaltung gestellt. Zum Verwalter ist der Rechtsanwalt und Notar Ludwig Mohn, Berlin-Wilmersdorf, Berliner Str. 165, bestellt.

— MBliV. I S. 1038.

Bau- und Verkehrswesen.

Vorschriften für geschweißte Stahlbauten.

RdErl. d. FM. v. 31. 8. 1933 — V 19. 6200 h/3.

(1) Der Deutsche Normenausschuß e. V. hat die Vorschriften über geschweißte Stahlbauten — Din 4100 — vom Mai 1931 ergänzt und in entsprechend geänderter Form neu herausgegeben (Din 4100, 2. Ausgabe Juli 1933, Vertrieb Beuth-Verlag GmbH., Berlin SW 19, Dresdener Str. 97)[1].

(2) Die Vorschriften über geschweißte Stahlbauten setze ich hiermit unter Aufhebung des RdErl. d. MfV. v. 10. 5. 1931 — II 6200 h/10. 5.[2]) für Preußen mit Wirkung vom 1. 10. 1933 förmlich in Kraft. Die Vorschriften werden in den Reg.-Amtsblättern bekanntgegeben werden und gelten damit in dieser Fassung vom 1. 10. an als maßgebende Konstruktionsvorschriften im Sinne des § 11 der nach den Einheitsbauordnungen aufgestellten Bauordnungen. Der RdErl. d. MfV. v. 18. 10. 1931 — II 6200 h/10. 9.[3]) über Vorschriften für geschweißte Stahlbauten behält sinngemäß Bedeutung.

(3) Die erforderlichen Abdrucke der Vorschriften für die Amtsblätter, in denen die Ergänzungen durch Randstrich besonders gekennzeichnet werden, gehen demnächst den Amtsblattstellen der Regierungen und des Pol.-Präs. in Berlin zu. Die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. ersuche ich, zu veranlassen, daß die Abdrucke den Amtsblättern als Sonderdrucke beigefügt werden.

(4) Der RdErl. wird im MBliV., im FMBl. und im ZBlBV. veröffentlicht.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, den Pol.-Präs. in Berlin, die Landräte, die Pol.-Verwaltungen der Stadtkreise. — MBliV. I S. 1037.

— MdJ. II D 2135.

[1]) Preis 1 *RM*.
[2]) Vgl. VMBl. 1931 S. 560, 581.
[3]) Vgl. VMBl. 1931 S. 984.

— Abschnitt 2. —
(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 31. 8. 1933 — IV St 815 u. IV 2333/31. 8.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs und an Dotationen kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	August	Insgesamt
		12. Ok. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,086	0,086
Landkreise	0,015	0,015
Provinzen	0,006	0,006
		9. Us. 1933
b) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	11,711	11,711
Landkreise	3,171	3,171
		12. Dot. 1933
	RM	RM
c) Dotationen:	500 000	500 000

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind in dem RdErl. v. 24. 7. 1933 — IV St 688 u. IV 2333/24. 7. 33 (MBliV. I S. 903) angegeben.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) sowie der RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33 (MBliV. I S. 834) sind genau zu beachten.

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 1039.

Septemberrate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 4. 9. 1933 — IV St 850 u. IV 7243—1/6. 9.

(1) Im Monat September 1933 werden aus der Reichswohlfahrtshilfe 65 Mill. RM an die Gesamtheit der deutschen Länder nach den Vorschriften der Wohlfahrtshilfe-VO. und der dazu ergangenen Durchf.-Best. (RGBl. 1932 I S. 278, 303, 395, 429 u. 524) sowie auf Grund der Ergebnisse der von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. nach den Grundsätzen des Art. 2, § 5, aaO. aufgestellten Statistik verteilt werden. Dabei tritt jedoch an die Stelle des für den Vormonat maßgebend gewesenen Stichtages der **31. 7. 1933** als Stichtag. Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (vgl. die RdErl. v. 7. 11. 1932, MBliV. S. 1159, v. 7. 1. 1933 — IV St 10 u. II B 7, MBliV. I S. 32) mit der Maßgabe, daß die Landkreise die kreisangehörigen Gemeinden oder die engeren Gemeindeverbände im Rahmen des RdErl. v. 30. 3. 1933 — VI St 405 u. II B 851 (MBliV. I S. 393) an ihren Anteilen an der Reichswohlfahrtshilfe zu beteiligen haben. Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. und dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg unmittelbar vom Preuß. Statistischen Landesamt übersandt werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist spätestens am 13., 20. und 27. 9. 1933 auf Grund der besonderen, nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kreditschreiben jeweils $^{1}/_{3}$ auszuzahlen und in der bisherigen Weise (vgl. d. RdErl. v. 7. 5. 1933 — IV St 505 usw. — MBliV. I S. 578c) zu verrechnen.

(2) Die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände können ihre Anteile an der Septemberrate der Reichswohlfahrtshilfe an Hand der oben erwähnten Vorschriften und der nachstehend abgedruckten Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze selbst berechnen.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — Nachrichtlich an die Stadt- und Landkreise. — MBliV. I S. 1039.

Anlage.

Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze, die für die Berechnung der Septemberrate 1933 der Reichswohlfahrtshilfe maßgebend sind.

(Zahl der WE. vom 31. 7. 1933.)

Größengruppe	Reichsgruppendurchschnitte 100 v. H.	50 v. H.	Einheitssätze RM
1	2	3	4
a) Städtische Bezirksfürsorgeverbände mit			
I über 500000 Einw.	56,661	28,33	26,134 196 6
II üb. 200000—500000 =	50,129	25,06	23,529 694 1
III = 100000—200000 =	49,074	24,54	22,543 279 8
IV = 50000—100000 =	47,120	23,56	20,007 562 4
V = 20000— 50000 =	37,823	18,91	17,964 980 5
b) Ländliche Bezirksfürsorgeverbände	17,695	8,85	12,764 341 6

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Bettausstattungen für die Revierpol.

RdErl. d. MdJ. v. 8.9.1933 — II M 118 b Nr. 52/33.

(1) Unter Hinweis auf den RdErl. v. 7. 7. 1933 — II C I 41 Nr. 189/33 Anl. III (nicht veröffentl.) ersuche ich, den notwendigsten Bedarf an Bettstellen, Ersatzleibmatratzen, Ersatzkopfmatratzen, Matratzenschonern, farbigen Lagerdecken, Decken- u. Kopfpolsterbezügen und Bettlaken für den einzurichtenden 24 stündigen Hälftendienst bis **1. 10. 1933**, Frist bei den Reg.-Präs. **25. 9. 1933**, getrennt nach Kassenanschlagstellen anzuzeigen. Der Bedarf an Bettstellen ist auf besonderem Blatt anzuzeigen. Verfügbare Bestände müssen auf den Bedarf angerechnet und dürfen nicht mit angemeldet werden. Außerdem sind in den Bedarfsanzeigen für Bettausstattungen (Matratzen usw.) die je Monat entstehenden Mehrkosten für die Wäschereinigung anzugeben.

(2) Auf Ziff. 14 der Anl. III des vorgenannten RdErl. weise ich besonders hin.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 1040a.

---

20. Pol.-Offiz.-Anw.-Lehrgang.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 9. 1933 — II S I 82 d Nr. 1/33 - L P 5.

(1) Der 20. Pol.-Offiz.-Anw.-Lehrgang beginnt voraussichtlich schon in der letzten Septemberwoche und endet am 22. 12. 1933 auf der Pol.-Schule f. Waffendienst u. Körperschulung in Spandau. Am 23. 12. 1933 erfolgt die Überweisung der Lehrgangsteilnehmer an die Höhere Pol.-Schule in Eiche, sofern sie das Lehrgangsziel erreicht haben. In der Zeit vom 23. 12. 1933 bis 3. 1. 1934 einschl. ist diesen Lehrgangsteilnehmern Urlaub zu erteilen.

(2) Der Lehrgang auf der Höheren Pol.-Schule in Eiche beginnt am 4. 1. 1934 und endigt am 21. 12. 1934 (letzter Unterrichtstag).

(3) Die Teilnehmer am 20. Pol.-Offiz.-Anw.-Lehrgang werden durch Funkspruch einberufen. Unbeschadet der noch zu treffenden Auswahl ist für alle vorgeschlagenen Pol.-Wachtm. (SB.) Vorsorge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu treffen, daß der funkentelegraphischen Einberufung binnen 3 Tagen Folge geleistet werden kann.

(4) Die Kosten der Reisen von Spandau nach Eiche zahlt und verrechnet die Kasse der Pol.-Verw. in Potsdam (Zahlstelle Höhere Pol.-Schule Eiche). Im übrigen wird auf die RdErl. v. 19. 12. 1930 (MBliV. S. 1218) und v. 11. 4. 1931 (MBliV. S. 393) hingewiesen.

(5) Bezüglich der von den Lehrgangsteilnehmern mitzubringenden, von den Dienststellen sorgfältig zu überprüfenden Dienst- und Sportbekleidung wird auf den RdErl. v. 23. 3. 1928 (MBliV. S. 331) hingewiesen.

(6) Den Lehrgangsteilnehmern sind außerdem mitzugeben:
Karabiner mit 5 Ausbildungspatronen,
2 Patronentaschen, für Karabiner,
Pistole 08 mit 3 Ausbildungspatronen,
Pistolentasche mit Knopfverschluß,
aufpflanzb. Seitengewehr a. A.,
Pol.-Seitengewehr n. A.,
Stahlhelm,
Brotbeutel,
Feldflasche,
Rucksack,
VfdP. Nr. 5, 5 a, 6, 7 I u. 7 II.

(7) Die zukünftigen Lehrgangsteilnehmer sind darauf hinzuweisen, daß das Mitbringen von Kraftfahrzeugen zu beiden Pol.-Schulen am besten unterbleibt, weil eine Möglichkeit zum Unterstellen in diesen Schulen nicht besteht und in ihrer unmittelbaren Nähe Garagen kaum zu ermieten sind.

(8) Den abgeordneten Pol.-Wachtm. (SB.) ist die Möglichkeit zu geben, Gepäck im Dienstort (sei es auf der Kammer, sei es in der Unterkunft) gesichert zurückzulassen.

(9) Zu Beginn des Lehrganges in Spandau und in Eiche ist entsprechend Ziff. 4 b des RdErl. v. 21. 1. 1932 — II B II 55 a Nr. 1/32 (nicht veröffentl.) über Auswahl des Pol.-Offiz.-Ersatzes festzustellen, ob die einzelnen Lehrgangsteilnehmer den zu stellenden Anforderungen als Unterführer innerhalb einer LP.-Bereitschaft genügen. Bei unzulänglicher Vorbildung hat der Kommandeur der Pol.-Schule für Waffendienst und Körperschulung oder der Höheren Pol.-Schule die sofortige Rücksendung des Teilnehmers zu seiner Dienststelle zu veranlassen und gleichzeitig an mich zu berichten.

(10) Die Personalakten derjenigen Pol.-Wachtm. (SB.), die nicht berücksichtigt werden, gehen den Dienststellen besonders zu; nicht berücksichtigte Vorschläge gelten durch diesen RdErl. und den angekündigten Funkspruch als erledigt.

(11) Über Vorschläge zum 21. Pol.-Offiz.-Anw.-Lehrgang erfolgt besonderer RdErl.; bis dahin sind irgendwelche Vorlagen und Anträge auf Zulassung zu einem Pol.-Offiz.-Anw.-Lehrgang zwecklos.

An alle Landespol.-Inspektionen und staatl. Pol. Verwaltungen (ohne Landj.) — MBliV. I S. 1040a.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Blindenrente.

RdErl. d. MdJ. v. 2. 9. 1933 — IV W 3310 a/21. 8.

Nachstehende auszugsweise Mitteilung des RAM. zur Kenntnis.

An die Ober- u. Reg.-Präs. — MBliV. I S. 1040 c.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister. IIb Nr. 8603/33. Berlin NW 40, den 21. 8. 1933. Scharnhorststr. 35.

(1) Die Spitzenverbände der deutschen Friedensblinden haben im März 1933 dem Reichsrat und Reichstag einen Gesetzentwurf unterbreitet, mit dem sie die Einführung einer öffentlich-rechtlichen Blindenrente erstreben.

(2) Ich habe die Eingabe im Benehmen mit dem RFM. wohlwollend geprüft. Bei der angespannten Finanzlage des Reiches, die auf verschiedenen Gebieten eine weitere Beschränkung in den Ausgaben notwendig machte, kann jedoch den Anträgen auf Einführung einer öffentlich-rechtlichen Blindenrente leider nicht entsprochen werden. Die Fürsorge für körperlich Behinderte, soweit sie nicht Kriegsbeschädigte sind, muß vielmehr den Ländern (Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden) vorbehalten bleiben.

An die Regierungen der Länder (Sozialministerien).

6. Marie-Seebach-Wohlfahrts-Lotterie.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 28. 8. 1933 — IV W 8200 Th/5. 7. u. I D 2. 2265.

(1) Von den Losen der vorbezeichneten für Thüringen mit einem Spielkapital von 80000 RM genehmigten Lotterie (Ziehungstag 27. 1. 1934) sind 40000 Doppellose zu je 1 RM zum Vertrieb in Preußen zugelassen.

(2) Die zugelassenen Lose müssen mit dem Stempel des Pol.-Präs. in Berlin versehen sein.

— MBliV. I S. 1040 d.

Rote-Kreuz-Geldlotterie f. Wohlfahrtszwecke 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 2. 9. 1933 — IV W 8110 b/30. 8., in Abänd. d. RdErl. v. 31. 5. 1933 — IV W 8110 b/10. 5. (MBliV. I S. 692 p).

Die Ziehungstage vorbezeichneter Lotterie sind vom 7.—12. 9. 1933 auf 7.—12. 12. 1933 unter der Bedingung verlegt worden, daß Ankündigung, Ausgabe und Vertrieb der Lose innerhalb der für Privatlotterien vorgesehenen Sperrfrist vom 12. 9.—23. 10. 1933 unterbleibt.

— MBliV. I S. 1040 d.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Polizei-Lexikon. Nachschlagebuch für alle Fragen der Praxis von Polizei u. Landjägerei nebst einem Anhang, enth. eine nach Inhalt geordnete Aufzählung der wesentlichsten Gesetze, Verordnungen usw. Von Ludwig **Bartels**, Pol.-Oberstleutn. u. Pol.-Schuldirektor i. R. IX., 2902 S. 2 Bde. 8⁰. 2 Bände, geb. 28 RM. Auf Wunsch in 7 Monatsbeträgen von je 4 RM.

Das Polizei-Lexikon von Pol.-Oberstleutnant und Pol.-Schuldirektor i. R. Ludwig Bartels ist eine wertvolle Bereicherung unseres polizeirechtlichen Schrifttums. Das Werk ist in erster Linie für den Praktiker bestimmt; es bringt demgemäß vor allem nicht sowohl begriffliche Definitionen und theoretische Erörterungen über die einzelnen Stichworte als vielmehr an der Hand der Stichworte die positiven Vorschriften, die der Polizeibeamte bei den einzelnen Gegenständen in der Praxis zu beobachten hat; die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsverordnungen und Dienstvorschriften werden aufgeführt, ihr Auffindungsort angegeben und ihr Inhalt in kurzer, aber durchweg sehr klarer und übersichtlicher Weise wiedergegeben. Die gerade in den letzten Jahren gewaltig gestiegene Überfülle dieser Vorschriften macht für den Polizeibeamten aller Stellungen und Dienstgrade ein zuverlässiges, übersichtliches und rasches Orientierungsmittel über die zahllosen rechtlichen Normen, die er im einzelnen Falle anzuwenden hat, zu einer unbedingten Notwendigkeit. Das Bartelssche Polizei-Lexikon, das in zwei starken Bänden alle Gebiete der so weit verzweigten und immer umfassender werdenden polizeilichen Tätigkeit erschöpfend behandelt, wird diesen Platz voll ausfüllen. Auch für die Ausbildung auf den Polizeischulen sowie für die Einarbeitung in die Polizeiverwaltung eintretender höherer Beamten wird es gute Dienste tun.

Grundsätze der heutigen Staatspolitik. Die in dem RdErl. v. 11. 7. 1933 (MBliV. I S. 807, II S. 340) über Verbreitung des Gedankengutes der nationalsozialistischen Bewegung in der Beamtenschaft besonders hervorgehobene Rede des Preuß. Ministerpräsidenten Hermann Göring vor dem Preuß. Landtag am 18. 5. 1933 ist unter dem Titel „Grundsätze der heutigen Staatspolitik" in Gestalt einer 24 Seiten umfassenden Sonderausgabe herausgegeben. Das im Büro des Preuß. Landtags durchgesehene Heft ist zum Preise von 0,35 RM in R. v. Deckers Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35, erschienen und kann von dort wie durch alle Buchhandlungen bezogen werden. Beim Bezuge von 100 und mehr Stücken gewährt der Verlag eine weitere Preisermäßigung von 10 v. H.

Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst. Heft 3. Die Bedeutung der natürlichen Zuchtwahl bei Tieren und Pflanzen. Von Prof. Dr. E. Baur, Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Züchtungsforschung, Müncheberg. Berlin 1933. 11 S. 8⁰. Die Hefte der Schriftenreihe sind zum Preise von 10 Rpf je Stück, 8 Rpf je Stück bei 25 Stück, 6 Rpf je Stück bei 50 Stück, 5 Rpf je Stück bei über 100 Stück vom Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst, Berlin NW 7, Robert-Koch-Platz 7, zu beziehen.

Auf Anordnung des RMdJ. läßt der Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst die Schriftenreihe erscheinen. Im Anschluß an Heft 1 (vgl. MBliV. 1933 I S. 1000 a, II S. 393), das die Ansprache des RMdJ. Dr. Frick auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik am 28. 6. 1933 enthält, wird zunächst Heft 3 veröffentlicht, in dem die von Prof. Dr. Baur in der Vortragsreihe der Ortsgruppe Bremen der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene im Winterhalbjahr 1932/33 gehaltene Rede über „Die Bedeutung der natürlichen Zuchtwahl bei Tieren und Pflanzen" abgedruckt worden ist. Auch dieses Heft verdient weiteste Verbreitung.

DVK. (Deutsche Verwaltungs-Kartei). Hrsg. MR. Dr. Kaisenberg, ORR. Dr. Medicus, MR. Dr. Hoche, ORR. Dr. Kerstiens. Verlag für Recht und Verwaltung C. A. Weller GmbH., Berlin SW 68, Lindenstr. 71/72. Monatlich 16 Karten, 3 RM. (Die ab 1. 4. 1932 erschienenen Karteikarten werden bei Bestellung auf 2 Jahre fest kostenlos nachgeliefert, ebenfalls die Karten vor dem 1. 4. 1932, soweit sie noch volle Gültigkeit haben.)

Die Augustfolge der DVK. bringt 16 Karten, deren einer Teil die Fragen der Neuordnung auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung behandelt, während der andere Teil

die Kartei auf anderen Gebieten auf den neuesten Stand zu bringen bestimmt ist. In erster Beziehung ist zu nennen die Karte „Der neue Provinzialrat und die Umgestaltung der kommunalen Provinzialverwaltung" sowie die Karte „Verwaltungszwang und öffentlich-rechtliche Geldbeitreibung". Sehr übersichtlich ist ferner die Karte über die „Bestätigung der leitenden Gemeindebeamten" sowie über die „Angleichung der Kommunalbeamtenbesoldung an die Reichs- und Staatsbeamtenbesoldung". Aus berufener Feder eine Karte über „Verhütung erbkranken Nachwuchses". Der Überholung der Kartei auf anderen Gebieten, die nicht gerade in der letzten Zeit eine Neuordnung erfahren haben, dienen die übersichtlich angelegten Karten über die „Landeskulturverwaltung", das „Leichenwesen" sowie das „Strafprozeßrecht". Die Rechtsprechungskarten behandeln außer den Gemeindesteuern und dem Steuer- und Abgabenrecht des Reichs, das „Fürsorgerecht", die „Krankenversicherung", „Handel und Gewerbe" sowie das „Kirchenwesen".

Wendt, Hans. Der Tag der nationalen Arbeit. Die Feier des 1. Mai 1933. Mit 9 Abbildungen. Berlin 1933. E. S. Mittler & Sohn. 49 S. 8⁰. Kart. 1 *RM.*

Wer am 1. Mai 1933 dabei war, wer den ersten Feiertag der Nationalen Arbeit miterlebte, verlangt nach einer bleibenden Schilderung dieses denkwürdigen Tages. Er findet sie in vorliegender Schrift, die die Stimmung des frischen Erlebens festhält. Das Heft enthält, wie die „Nationalversammlung von Potsdam" des gleichen Herausgebers, alle Reden, verschiedene Bildbeigaben und eine lebendige Schilderung der äußeren Vorgänge. Eine einleitende Würdigung wird dem neuen Charakter des 1. Mai und den hierbei veröffentlichten Kundgebungen vollauf gerecht.

Maßmann, Kurt. Wir Jugend! Ein Bekenntnisbuch der deutschen Nachkriegsgeneration. Mit einem Geleitwort von Baldur von Schirach. Berlin 1933. E. S. Mittler & Sohn. 83 S. 8⁰. Kart. 1,50 *RM.*

Der Verfasser gibt aus seinen Aufzeichnungen ein treffendes Beispiel für das Erlebnis der deutschen Freiheitsbewegung in der Nachkriegsgeneration. Wie diese Jugend sich einsetzte, wie sie sich dem unsterblichen Deutschland gelobte, das wird in dem Werk lebendig. Wer die Zeit des Ringens um die Macht als Kämpfer miterlebte, wird sagen: So war es!

Trowitzschs Steuertabellen zum sofortigen Ablesen der Lohnsteuer und der Ehestandshilfe. 9. Ausgabe, gültig ab 1. 7. 1933. Berlin 1933. Trowitzsch & Sohn, Berlin SW 68, Wilhelmstr. 29. 4⁰. 1,80 *RM.*

Trowitzschs Tabelle ist für alle Fälle (zweistündliche, tägliche, wöchentliche, vierzehntägliche, monatliche Lohnzahlung) erschöpfend, erspart jede Rechenarbeit und schützt vor jedem Irrtum. Der einzubehaltende Betrag der Lohnsteuer und der Ehestandshilfe kann (jeder für sich) von einer Tabelle sofort abgelesen werden. Der Umschlag bringt die gesetzlichen Bestimmungen, ausführliche Erläuterungen zur Ehestandshilfe, Musterbeispiele usw. Die Tabellen haben sich seit langem schon bewährt.

Adam, M., ORR. im RMdI. Die Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines) v. 26. 7. 1922 in der Fass. v. 16. 7. 1930. **Nachtrag 3,** erläutert. Abgeschlossen Ende April 1933. Berlin 1933. Kameradschaft, Verlagsgesellschaft mbH., Berlin W 35, Flottwellstr. 3. 0,75 *RM.* — Preis des Hauptwerks mit 3 Nachträgen geb. 7,50 *RM.*

Diese für die Besetzung aller Beamtenstellen des unteren Dienstes, der meisten Beamtenstellen des einfachen und gehobenen mittleren Dienstes sowie der Angestelltenstellen des Reiches, der Länder und der Gemeinden maßgebenden Anstellungsgrundsätze haben seit dem Erscheinen des Kommentars mehrere Änderungen erfahren, die in Nachträgen von dem Verfasser ausführlich erläutert worden sind. Nachtrag 1 enthält die Vorschriften aus der VO. des Reichspräsidenten v. 1. 12. 1930, Nachtrag 2 diejenige aus der VO. v. 23. 12. 1931 und der nunmehr erschienene Nachtrag 3 die VO. zur Verbesserung der Zivilversorgung v. 4. 11. 1932. Ebenso wie die Nachträge 1 und 2 berücksichtigt auch der Nachtrag 3 die neueren Ausf.-Vorschr. des Reichs und der Länder, so daß der Kommentar durch sachkundige Hand wieder auf den neuesten Stand gebracht worden ist und damit den Behörden und Beamten als altbewährter zuverlässiger Ratgeber dienen kann.

Seel, Hans, Min.-Rat, verwendet im RMdI. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933, in der Fass. v. 23. 6. 1933 und verwandte Gesetze, nebst den neuesten Durchf.-VO. Erläutert. Berlin 1933. Franz Vahlen. 96 S. 8⁰. Kart. 2,50 *RM.* (Vahlens gelbe Hefte.)

Die einzelnen Bestimmungen des neuen Gesetzes, das der Wiederherstellung des nationalen Berufsbeamtentums und der Vereinfachung der Verwaltung dient, werden in dem vorliegenden Kommentar des zuständigen Sachbearbeiters im Reichsministerium des Innern eingehend erläutert. Die Auslegungen mancher Zweifelsfragen durch den Bearbeiter werden allgemein begrüßt werden. Da der Kommentar auch die verwandten Gesetze und die neuesten Durchf.-Best. enthält, ist er für den praktischen Gebrauch unentbehrlich.

Poerschke, Stephan, Dr., Geh. RR., MR. im RFM., **Gase,** Walter, **Hasse,** Konrad, Reg.-Räte im RFM. **Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.** Vom 1. 6. 1933 mit sämtl. Ausf.-Best. Erläutert. Berlin 1933. Franz Vahlen. 165 S. 8⁰. Kart. 4,35 *RM.* (Vahlens gelbe Hefte.)

Das tiefeinschneidende Gesetz, welches der Wirtschaftskrise und der damit verbundenen Arbeitslosigkeit ein Ende bereiten soll, ist von den Sachbearbeitern im Reichsfinanzministerium in ebenso wissenschaftlicher wie anschaulicher Weise erläutert. Der Text des Gesetzes ist im Zusammenhang vorangestellt. Eine in großen Zügen gegebene Übersicht über die zu ergreifenden Maßnahmen leitet zu dem eigentlichen Teil der Erläuterungen über. Von weittragender Bedeutung sind die in dem Gesetz enthaltenen Verordnungen über die Arbeitsbeschaffung und über die Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen, ferner das Arbeitsspendengesetz sowie die Bestimmungen über die Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft und über die Förderung der Eheschließungen. Das Werk kann mit seiner maßgebenden Kommentierung allen Beteiligten empfohlen werden.

Gorter, Albert, MR. im bayer. Staatsmin. der Finanzen. **Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums** mit den Durchf.-Best. des Reiches, der einzelnen Reichsverwaltungen und der Länder sowie ergänzenden Vorschriften, insbesondere für einzelne Berufskreise und des allgemeinen Reichs- und Landesbeamtenrechts. Mit Überblick, Erläuterungen und Sachverzeichnis. München 1933. C. H. Beck. XII, 227 S. 8⁰. Geb. 3,50 *RM.*

Das Werk faßt den gesamten stark zersplitterten Rechtsstoff in sorgfältiger Sichtung zusammen und erläutert eingehend die vielen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten dieses einschneidenden Gesetzes. Es enthält auch die Vollzugsvorschriften der einzelnen Reichsverwaltungen und der Länder sowie die Bestimmungen für die einzelnen Berufskreise (Rechtsanwälte, Kassen-Ärzte, -Zahnärzte, -Zahntechniker, Steuerberater), außerdem die Änderungen der 2. Durchf.-VO. und die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts v. 30. 6. 1933. Ein systematischer Überblick über den Inhalt des Gesetzes und ein eingehendes Sachverzeichnis erleichtern die Benutzung des praktischen Buches.

Lurker, Otto. **Hitler hinter Festungsmauern.** Ein Bild aus trüben Tagen. Miterlebt und nach amtlichen Aktenstücken hrsg. von SS.-Sturmführer Otto Lurker, Strafanstaltswachtmeister, früher Landsberg a. L., jetzt Zweibrücken. Mit 19 Abbildungen. Berlin 1933. E. S. Mittler & Sohn. 70 S. 8⁰. Kart. 1,50 *RM*

Einer, der jene besonders trübe Zeit im Leben des Führers miterlebt hat, der damalige Strafanstaltswachtmeister SS.-Sturmführer Otto Lurker, schildert aus eigener Anschauung sehr ergreifend und fesselnd Hitlers Festungszeit.

Adolf Hitler war vom 11. 11. 1923 bis zum 22. 2. 1924 Schutzhaft- und Untersuchungsgefangener sowie vom 1. 4. bis zum 20. 12. 1924 Festungsgefangener der bayerischen Strafanstalt Landsberg am Lech. Da es dem Verfasser möglich war, alle in Betracht kommenden Akten beim Staatsministerium der Justiz in München sowie bei der Festungsanstalt Landsberg am Lech einzusehen und für sein Buch auszuwerten, so empfängt der Leser ein wirklich vollständiges Bild jenes denkwürdigen Abschnittes im Leben unseres Volkskanzlers. Zahlreiche Abbildungen ergänzen die Beschreibung in ausgezeichneter Weise.

Nassen, Paul. Kapital und Arbeit im Dritten Reich. Hitlers Mai-Programm und seine Durchführung. Berlin 1933. E. S. Mittler & Sohn. 99 S. 8°. Kart. 1,50 *RM.*

Von der Rede des Reichskanzlers Adolf Hitler vor dem Deutschen Reichstag und seinem am 1. Mai auf dem Tempelhofer Feld verkündeten Arbeitsplan als Grundlage ausgehend, behandelt der Verfasser in volkstümlicher Weise unter Verflechtung des Parteiprogramms die Probleme, mit denen sich die Gedanken aller Deutschen beschäftigen, die von der Sehnsucht nach einer neuen schöpferischen Gestaltung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens erfaßt sind. Es gilt, den Weg aufzuzeigen, der die naturgegebenen Gegensätze zwischen den Ständen und sozialen Schichten in einer gerechten Weise ausgleicht, der jedem arbeitsfähigen und arbeitswilligen Deutschen wieder Arbeit und Brot gibt, wobei sich der Eigennutz dem Gemeinnutz unterzuordnen hat.

Zeitschrift für Standesamtswesen. Herausgeber: Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands e. V. Verlag für Standesamtswesen GmbH., Berlin SW 61, Gitschiner Str. 109. Erscheint am 10. und 24. j. Mts. Vierteljährlich 3 *RM.*

Nr. 12: Die elterliche Einwilligung zur Eheschließung nach deutschem und französischem Familienrecht unter Berücksichtigung des französischen Ges. v. 2. 2. 1933, von AGR. Dr. Delcker, Bruchsal. Die gesetzl. Regelung des Unterhaltsanspruchs der Unehelichen, von LGR. Dr. Fraeb, Hanau. Standesamt und Standesamtsführung, eine erste Einführung von Standesbeamten Hans Dippel, Frankfurt a. M. — Nr. 13: Standesamt und Rassenhygiene, Rundfunkvortrag von Bundesdirektor Edwin Krutina, Berlin. Abstammung im Sinne des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, von AGR. Dr. Delcker, Bruchsal. — Nr. 14: Form- und Verfahrensgrundsätze, von LGPräs. Dr. Bergmann, Wiesbaden. Neue Ergebnisse der Blutgruppenlehre und ihre Bedeutung für den Vaterschaftsprozeß, von KGR. von Owstien, Potsdam. Registrierung von Geburten, die sich im Ausland ereignet haben, in deutschen Standesregistern, von ROS. Rehder, Arnsberg. — Nr. 15: Staatsangehörigkeitsfragen aus dem Saargebiet, von RR. Dr. Heißmann, Trier. Streifzüge in das deutsche Namensrecht und in die Namenskunde, von MR. Bareuther Nitze, Dresden. — Nr. 16: Vorschläge zur Änderung des Personenstandsges., von MR. Dr. Siefert, Karlsruhe. Ein Vorschlag zur Vereinfachung und Beschleunigung des Berichtigungsverfahrens, von RR. Mandowsky, Breslau. Berichtigung des Randvermerks über die Einbenennung bei Ehenichtigkeit, von RR. Dr. Grünbaum, Würzburg. — Amtliche Bekanntmachungen, Erlasse und Gesetze. Entscheidungen der Gerichte. Für die Praxis der ländlichen Standesbeamten. Fälle aus der Praxis. Fragebeantwortung. Blätter für Bevölkerungspolitik.

Der Deutsche Ökonomist. Wochenschrift für Wirtschafts- und Finanzfragen, Geld- und Realkreditwesen. Begründet im Jahre 1883 von W. Christians. Carl Heymanns Verlag. Berlin. Vierteljährlich 12 *RM.*

Nr. 30. Die Liquidität der Banken, von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin. Das kommunale Schuldenproblem, von Wilh. Kord-Ruwisch, Berlin. Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz, von Dr. Paul Werner, Berlin. Japanische u. amerikanische Krisenpolitik, von Dr. Herm. A. Lufft, Berlin. — Nr. 31. Einfrieren u. Deckungsmöglichkeiten der Russenwechsel, von Prof. Dr. Ernst Schultze, Leipzig. Bemerkungen zu den „Schwundgeld"-Projekten, von Dr. Fr. R. Die Neuregelung der türkischen Vorkriegsschuld, von Dr. Artur Tomberg, Berlin. — Nr. 32. Krisenwiderstand der Hypothekenbanken, von Dr. Ernst Wolfgang und Dr. Käthe Fuerth, Frankfurt a. M. Belgiens Goldpolitik, von Dr. Friedr. Gieseler, Brüssel. — Nr. 33. Grundlinien neuer Außenhandelspolitik, von Dr. Alfr. Ringer. Kartell-Politik, von Dr. Oskar Klug, Priv.-Doz. an d. Univ. Genf. Die Sicherheit der Kapitalanlagen im Hausbesitz, von Liegenschaftsrat J. Görres, Aachen. — Nr. 34. Ständeaufbau und Kartelle, von Dr. Oskar Klug, Priv.-Doz. an d. Univ. Genf. Agrarüberproduktion und die Kapitalmärkte, von *. Die deutschen Wirtschaftsbeziehungen zum Baltikum, von Dr. Georg Baron Wrangel, Berlin. Ende der Vormachtstellung Wallstreets? Von Dr. Herm. A. Lufft, Berlin. — Nr. 35 Sind Menge und Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes meßbar? Von Otto Schoele, Berlin. Neue Wege der Handelspolitik, von Dr. Arthur Dix, Berlin. Inflation u. Devalorisation in USA., von Dr. Herm. A. Lufft, Berlin. Abbau der öffentl. Wohnungsbauzuschüsse in England, von Dr. Alex Block, London. — Nr. 36. Zur Neugestaltung der deutschen Außenhandelspolitik, von Dr. H. P. Daniel, Berlin. Europawirtschaft als Problem, von Dr. Wilh. Grotkopp, Berlin. Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft, von A. Friedrich, Berlin. — Kapitalwirtschaft des Auslandes. Literatur.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekretär in der Reichskanzlei, Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. Jena, OVGR. Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, M. d. L. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 35: Die Volksabstimmung im Saargebiet zu Anfang des Jahres 1935, von Dr. Dietrich. Staatliche und städtische Finanzen in den Vereinigten Staaten, von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. Schwarz. Die schweizerischen Bundessubventionen, von Dr. Siegel. Die Kodifikation des Rechtes der Selbstverwaltung in England, von Heyer. Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Mitteilungen aus Gesetzgebung und Verwaltung.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 Nr. 54 enth.: Ges. v. 27. 8. 1933 zur Durchführung des § 1 Abs. 2 des Ges. über die Befreiung des Reichspräsidenten von Hindenburg von Reichs- und Landessteuern für das Rittergut Neudeck v. 27. 8. 1933 (RGBl. I S. 595). — **Nr. 55** enth.: VO. v. 1. 8. 1933 zur Ergänzung der Zweiten VO. über die Durchführung der Gemeindefinanzordnung v. 28. 1. 1933. VO. v. 15. 8. 1933 über die Bildung gemeinschaftlicher Anerbengerichte. VO. v. 15. 8. 1933 über das Kostenwesen im Verfahren zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften. Durchf.-VO. zu dem Ges. zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe v. 7. 8. 1933. Pol.-VO. v. 18. 8. 1933 über das Singen des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes. VO. v. 23. 8. 1933, betr. die Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden in den vormals Waldeckischen Kreisen. Bek. v. 16. 8. 1933, betr. die Auflassung in Preußen belegener Grundstücke vor Amtsgerichten und Notaren anderer Länder. Hinweis auf nicht in der Gesetzsamml. veröffentl. Rechtsverordnungen. — **Nr. 56** enth.: Ges. v. 29. 8. 1933 über die Wiedereinrichtung aufgehobener Amtsgerichte und die Schaffung von Zweigstellen der Amtsgerichte. Bek. der nach dem Ges. v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentl. Erlasse, Urkunden usw. — **Nr. 57** enth.: Ausf.-VO. zum Bäuerlichen Erbhofrecht v. 24. 8. 1933. Verfahrensordnung v. 30. 8. 1933 zum Bäuerlichen Erbhofrecht.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, **Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis** für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM.*

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234)

Nummer 48 — Berlin, den 20. September 1933 — 94. Jahrgang

Die Bestellung des MBliV. zum 1. 10. 1933 ist rechtzeitig zu erneuern.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Ernannt: ORR. Diels zum MinR.

In den Ruhestand versetzt: MinR. Dr. med. Ostermann.

Entlassung auf Nachsuchen erteilt: ORR. Dr. Will, zzt. komm. Oberbürgermstr. in Königsberg i. Pr.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: PolHauptm. a. D. Loeffel in Schneidemühl zum PolDir. das.; LandGerDir. Schneider in Berlin zum RDir. beim PolPräs. das.

Beauftragt: RR. Dr. Keßler im Reichswirtschaftsmin. komm. mit der Verwalt. der Stelle des LdR. in Osterburg.

Vertretungsw. mit der Verw. folgender Stellen: PolPräs. in Frankfurt a. M.: SA-Gruppenführer Beckerle das.; LdR. in Belzig: Landwirt von Werder in Potsdam; LdR. in Münden: RR. Wirsel beim Versorgungsamt in Hildesheim; LdR. in Ratibor: AGR. Dr. Duczek in Oberglogau.

Versetzt: ORR. Dr. Hey beim PolPräs. in Berlin an die Reg. in Breslau; RR. Waldthausen in Frankfurt a. d. O. an die Reg. in Düsseldorf; RR. Rosborg beim PolPräs. in Flensburg an das OPräs. in Kassel.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Dr. Stiff in Münster der Reg. das.; LdR. i. e. R. von Herrmann in Lötzen der Reg. in Merseburg; LdR. i. e. R. Wening in Olpe der Reg. in Münster.

Einstweilen in den Ruhestand versetzt: LdR. von Lettow-Vorbeck in Prenzlau; LdR. Graf von Spee in Schleiden; Kreisverwalter Dr. Hoevermann in Baumholder.

In den Ruhestand versetzt: OPräs. Staatsrat Dr. von Halfern in Stettin; RPräs. i. e. R. Elfgen in Köln; RPräs. i. e. R. Dr. Amelunxen, früher in Münster; RPräs. i. e. R. Bergemann in Düsseldorf; RVizePräs. i. e. R. Fischenich, früher in Erfurt; PolPräs. i. e. R. Haack in Kassel; RDir. Braun in Koblenz; RDir. i. e. R. Dr. Sturm in Düsseldorf; RDir. i. e. R. Dr. Hilderscheid in Münster; ORR. Winkler in Arnsberg; LdR. i. e. R. Röttgen in Münster; LdR. i. e. R. Schuelke in Schivelbein; LdR. i. e. R., Reichsminister a. D. Dr. Haslinde in Arnsberg; LdR. i. e. R. Dr. Knoll, früher in Rheinbach; LdR. i. e. R. Köhne in Bunzlau; RR. Süßenbach beim PolAmt in Beuthen; RR. i. e. R. Freiherr von Nagel, früher in Arnsberg; RRätin Braune in Koblenz.

Entlassung auf Nachsuchen erteilt: RAssess. Herbeck beim PolPräs. in Weißenfels.

Auf Grund der §§ 2—4 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933

entlassen oder in den Ruhestand versetzt:

OPräs. i. e. R. Haas, früher in Kassel; RPräs. i. e. R. Sonnenschein, früher in Osnabrück; RPräs. i. e. R. Dr. Herbst, früher in Lüneburg; RPräs. i. e. R. Berghaus in Aurich; OVGR. Citron beim OVG. in Berlin; RVizepräs. i. e. R. Dr. Wiesner in Stade; PolPräs. i. e. R. Zörgiebel, früher in Dortmund; PolPräs. i. e. R. Fiehn, früher in Bielefeld; PolPräs. i. e. R. Steinberg in Frankfurt a. M.; PolPräs. i. e. R. Grzesinski, früher in Berlin; PolPräs. i. e. R. Dr. Baerensprung, früher in Magdeburg; PolPräs. i. e. R. Eggerstedt, früher in Altona; PolDir. i. e. R. Dr. Sommer in Lüneburg; RDir. Dr. Klöcker beim Preuß. Statist. Landesamt in Berlin; RDir. i. e. R. Dr. Reichwaldt, früher in Potsdam; ORR. Dr. Lehnkering in Düsseldorf; ORR. Dr. Schuster in Magdeburg; LdR. i. e. R. Dr. Jacnecke, früher in Uslar; LdR. i. e. R. Lufft, früher in Gerdauen; LdR. i. e. R. Trimborn, früher in Opladen; LdR. i. e. R. Rudnitzki, früher in Angerburg; LdR. i. e. R. Werra, früher in Meschede; LdR. i. e. R. Kremmler, früher in Hamm; RR. Hagemann in Osnabrück; RRätin Joppich in Arnsberg,

die Rechte als Ruhestandsbeamter entzogen:

PolPräs. a. D. Ernst, früher in Breslau; LdR. a. D. Siering, früher in Nauen,

der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge entzogen:

der Witwe des früheren Landrats Fischer in Uslar.

Polizeiverwaltung.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 10. 1933. Stelle für Oldjmstr. z. F. (Abt.-Leiter) in Senftenberg, Kr. Calau, Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O. Wohn. ist zu erhalten. Bewerb. bis zum 30. 9. 1933 an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. Potsdam.

Zum 1. 10. 1933. Stelle für Oldjmstr. z. F. in Aurich, Reg.-Bez. Aurich. Wohn. ist in absehbarer Zeit vorh. Bewerb. bis zum 1. 10. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 1041.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Nebenbezüge.

RdErl. d. MdJ. v. 12. 9. 1933 — Z E 12 Nr. 60/33.

(1) Im Kap. IV des Ges. zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Beamten- usw. Rechts v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) sind Bestimmungen über die Nebentätigkeit der Reichsbeamten getroffen, die nach § 20 aaO. auch für die Beamten der Länder gelten. Nach § 15 Abs. 1 wird eine Vergütung für eine Nebentätigkeit im Staatsdienst nicht gezahlt und nach § 16 Satz 1 ist jede Vergütung, die einem Beamten für eine im Zusammenhang mit seinem Hauptamt außerhalb des Staatsdienstes ausgeübte Tätigkeit zufließt, an die Kasse seiner vorgesetzten Behörde abzuliefern.

(2) Gemäß § 15 Abs. 2 und § 16 Satz 2 können Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung zugelassen werden. Solche Ausnahmen müssen sich aber auf die Fälle beschränken, in denen der Beamte eine Nebentätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Behörde ausübt und seine Arbeitskraft erheblich über das gewöhnliche Maß hinaus in Anspruch genommen wird. In erster Linie muß aber auch in diesen Fällen geprüft werden, ob der Beamte nicht bei seiner Haupttätigkeit entlastet werden kann, so daß die Voraussetzung zum Bezug einer Vergütung entfällt.

(3) Ich ersuche, alle Fälle, in denen Nebenvergütungen gezahlt worden sind, unter den vorausgeführten Gesichtspunkten nachzuprüfen und mir unter Benutzung des nachstehenden Musters **bis spätestens 1. 10. 1933** (Frist bei den Ober- u. Reg.-Präs.: **25. 9. 1933**) zu berichten, in welchen Fällen Ausnahmen gemäß § 15 Abs. 2 und § 16 Satz 2 für erforderlich gehalten werden. Die Nachweisungen sind von den Ober-Präs., Reg.-Präs., dem Pol.-Präs. in Berlin und dem Präs. der Bau- und Finanzdirektion in Berlin nach Besoldungskapiteln getrennt und innerhalb dieser nach Besoldungsgruppen geordnet vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich.

(4) Als oberste Grenze, bis zu der dem Beamten eine Vergütung nach § 16 Satz 2 belassen werden kann, gelten die Jahreshöchstbeträge, die in Nr. 9, 11 und 12 der von den zuständigen Reichsministerien erlassenen Durchf.-Best. v. 29. 8. 1933 (RGBl. I S. 612) angegeben sind.

(5) Die Genehmigungen zur Wahrnehmung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, auch der von mir erteilten, sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, sofort zu widerrufen, wenn dies nach den

Grundsätzen des Reichsges. v. 30. 6. 1933 für erforderlich erachtet wird. Auf die im RBesBl. 1933 S. 101 veröffentlichte Begründung zu diesem Ges. weise ich hin. Als **Nebenamt** gelten die auf öffentlich-rechtlicher Anstellung beruhenden Tätigkeiten, als **Nebenbeschäftigung** alle übrigen Tätigkeiten. Wegen der Art der Vergütung verweise ich auf § 10 des obengenannten Reichsges.

(6) Wegen der Nebenvergütung der Landräte ergeht besonderer Erlaß.

An die Behörden der inneren Verwaltung.
— MBliV. I S. 1043.

Muster.

Anzeige über Vergütungen für nebenamtliche und nebengeschäftliche Tätigkeiten an Beamte und nichtbeamtete Kräfte.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 12. 9. 1933 — Z E 12 Nr. 60/33 (MBliV. I S. 1043).

Lfd. Nr.	Besoldungs-Kap. .... Tit.	Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe	Name	Art		Wie hoch ist die jährliche Barvergütung?	Welche Naturalbezüge werden gewährt?	Wie hoch ist der Geldwert der Naturalbezüge?	In welcher Höhe soll dem Beamten usw. die Vergütung belassen werden?	Erläuterungen (Bei I c ist hier die zahlende Kasse anzugeben.)
				des Nebenamtes	der Nebenbeschäftigung	RM		RM	RM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

I. Aus Nebenämtern beziehen:

a) Aus der Staatskasse.

b) Aus der Reichskasse.

c) Aus kommunalen oder anderen Kassen.

II. Aus dauernden Nebenbeschäftigungen beziehen:

Herstellung der Reg.-Amtsblätter im Din-Format A 4.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 9. 1933 — I A gen 529.

(1) Aus wirtschaftlichen Gründen und im Interesse der Einheitlichkeit beabsichtige ich, das Reg.-Amtsblatt (Amtsbl. f. d. Landespol.-Bez. Berlin) vom Beginn des Kalenderjahres 1934 ab nicht mehr in Größe von Din D 2 (192 × 272 mm), sondern von Din A 4 (210 × 297 mm) herstellen zu lassen. Es soll dadurch erreicht werden, daß das Reg.-Amtsblatt das gleiche Format erhält, wie es die allermeisten sonstigen amtlichen Blätter, z. B. das RGBl., die GS., die MBlätter usw. aufweisen. Diese Vereinheitlichung wird weiter die erwünschte Folge haben, daß die Beilagen zum Reg.-Amtsblatt, soweit sie schon in einem MBl. zum Abdruck gelangten, unverändert übernommen werden können. Besondere Kosten für veränderten Satz können dann nicht mehr entstehen. Ferner wird das Format der Beilagen, wie es bisher z. T. der Fall war, nicht ein anderes sein als das des Amtsblattes. Der Satzspiegel wird dadurch keine erhebliche Veränderung gegenüber dem bisherigen Format erfahren, nur die Buchstabenzahl wird in jeder Zeile von etwa 48 auf 52 vermehrt werden können.

(2) Ich bitte, die beteiligten Druckereien hiervon alsbald zu verständigen, damit sie alles Papier des jetzigen Formats möglichst bis Ende Dezember 1933 verbrauchen und für den vom 1. 1. 1934 eintretenden Bedarf sich mit Papier des neuen Formats — vgl. PrBesBl. 1924 S. 56/57 — eindecken können.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.
— MBliV. I S. 1045.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Polizeiliche Bekanntmachungen über Sperre von verlorenen Steuergutscheinen nach § 367 HGB.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 12. 9. 1933 — IV St 813 u. II A 2243.

Die Bestimmung des § 40 StGsch.DB.[1]), nach der für verlorengegangene oder sonst abhanden gekommene Steuergutscheine kein Ersatz gewährt wird, ist den entsprechenden Bestimmungen der Bankgesetze nachgebildet und besagt, daß der Eigentümer und Inhaber eines Steuergutscheins dann, wenn er ihn verliert oder wenn er ihm sonst abhanden kommt, damit gleichzeitig und ersatzlos seines Anspruchs nach der StGsch.VO.[2]) völlig verlustig geht. Hat der Verlierer aber keinerlei Ansprüche mehr, so entfällt damit auch die Möglichkeit einer Zahlungssperre, einer Bek. nach § 367 HGB. und eines Aufgebotsverfahrens. Bekanntmachungen behördlicher Stellen über verlorene Steuergutscheine nach § 367 HGB.[3]) haben daher in Zukunft zu unterbleiben.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1045.

[1]) Vgl. RGBl. 1932 I S. 459.
[2]) Vgl. RGBl. 1932 I S. 425.
[3]) Vgl. RGBl. 1897 S. 219.

Weitere Durchf.-Best. für die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden, Gemeindeverbände und gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

RdErl. d. MdJ. v. 14. 9. 1933 — IV a I 1467*).

I. Im Anschluß an die RdErl. v. 8. 6. 1933 (MBliV. I S. 687)*), v. 17. 7. 1933 (MBliV. I S. 854)*) und v. 11. 8. 1933 (MBliV. I S. 941)*) wird auf die nachfolgenden Bestimmungen des RFM. v. 7. 8. 1933 (RBesBl. S. 113) hingewiesen, die auch gegenüber den Angestellten und Arbeitern sowie den früheren Angestellten und Arbeitern der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen anzuwenden sind.

II. (1) Entsprechend dem Vorgehen des Reichs (vgl. Nr. 25 der Best. des RFM.) wird I Abs. 2 des RdErl. v. 17. 7. 1933 (MBliV. I S. 854)*) dahin geändert, daß die Worte „Über die Gewährung von Unterstützungen nach Nr. 2 Abs. 3, nach Nr. 3 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz, nach Nr. 4 Satz 2, nach Nr. 6 Abs. 3 der 2. Durchf.-VO., ferner" gestrichen werden.

(2) I Abs. 3 dieses RdErl. erhält folgende Fassung: „Die Entscheidung über Streitigkeiten über die zu gewährenden Bezüge (auch Abfindungen und Übergangsgelder) — Nr. 5 Abs. 5 — trifft im Falle der Beschwerde die Kommunalaufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung weitere Beschwerde an den MdJ. und den FM. (äußere Anschrift: MdJ.) zulässig ist. Die Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungen nach Nr. 2 Abs. 3, nach Nr. 3 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz, nach Nr. 4 Satz 2, nach Nr. 6 Abs. 3 der 2. Durchf.-VO.[1]) trifft der MdJ. im Einvernehmen mit dem FM. Anträge sind durch die Hand des bisherigen Dienstberechtigten auf dem Dienstwege vorzulegen (äußere Anschrift: MdJ.)."

(3) Wegen der Vorbereitung der Anträge verweise ich auf II zu Nr. 2 Abs. 3 des RdErl. v. 17. 7. 1933 (MBliV. I S. 854).

III. Der Wortlaut der RdErl. v. 17. 7. 1933 — IV a I 1406 V (MBliV. I S. 854) zu II sowie v. 11. 8. 1933 — IV a I 1452 (MBliV. I S. 941) gilt entsprechend der zu II getroffenen neuen Zuständigkeitsregelung an denjenigen Stellen, die von der aufgehobenen Zuständigkeitsregelung ausgehen, sinngemäß als geändert.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände, den Verbandspräs. des Siedlungsverb. Ruhrkohlenbez. in Essen, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbez. — MBliV. I S. 1047.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 233, 458.

Anlage.

Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auf Angestellte und Arbeiter.

RdErl. d. RFM. v. 7. 8. 1933 — P 2011/5867 I B (RBesBl. S. 113).

Zur Ausführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums[1]) hinsichtlich der Angestellten und Arbeiter, insbesondere der Zweiten VO. zur Durchführung dieses Ges. (2. DV.)[2]), bestimme ich im Einvernehmen mit dem RMdJ. folgendes:

Zu Nr. 1 Abs. 1 der 2. DV.[2]).

1. § 15 Abs. 1 des Dritten Teils Kap. V Abschn. I der Dritten VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen[3]) lautet:

„(1) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 12 bis 14 dieses Abschnitts gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von den im Satz 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen herrühren. Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im ersten Satze bezeichneten befindet, gelten ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Abschnitts. Das gleiche gilt für Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.), wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenmitglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich je mit mehr als der Hälfte im Eigentume der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im ersten und zweiten Satze bezeichneten befindet. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 12 bis 14 gehören ferner Unternehmungen usw., deren Risiko auf Grund von Gesetzen oder besonderen Vereinbarungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im Satz 1 und 3 bezeichneten getragen wird."

2. Ob und inwieweit der Inhalt des privatrechtlichen Dienstvertrages frei vereinbart oder durch die normativen Bestimmungen eines Tarifvertrages, einer Dienstordnung oder einer Betriebsvereinbarung bestimmt ist, ist ebenso belanglos wie die Art der Berechnung der Vergütung (Monats-, Wochen-, Tages- oder Stundenvergütung) und die etwaigen Erschwerungen der Entlassung (Kündigung nur aus wichtigem Grunde usw.); erfaßt werden daher auch die sogenannten Dauerangestellten der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Auch Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten sind Dienstverpflichtete im Sinne der 2. DV.[2]).

3. Zu den durch Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB.) verpflichteten Personen gehören insbesondere Treuhänder, u. U. auch Mitglieder der Organe von Kapitalgesellschaften usw.

4. Die Verpflichtung zur Leistung von Bezügen an ehemalige Dienstverpflichtete oder ihre Hinterbliebene wird so angesehen, als ob sie eine Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsentgelt wäre, mit der Folge, daß dieses angenommene Dienstverhältnis ohne Dienstleistung nach näherer Bestimmung der Nr. 2 bis 6 der 2. DV.[2]) durch einseitige Erklärung des zur Leistung Verpflichteten gekündigt werden kann; vgl. insbesondere Nr. 5 Abs. 1 der 2. DV.[2]).

5. Bei den Hinterbliebenen der durch privatrechtlichen Dienstvertrag verpflichtet gewesenen Personen ist es unerheblich, ob die Zahlung der Bezüge der Hinterbliebenen unmittelbar nach Beendigung des privatrechtlichen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrags durch das Ableben des verpflichtet Gewesenen eingesetzt hat oder erst später, z. B. wenn der verpflichtet Gewesene zwischen seinem Ausscheiden aus der Dienstverpflichtung und seinem Tode selbst noch Versorgungsbezüge erhalten hat.

Zu Nr. 2 Abs. 1 der 2. DV.[2]).

6. Die einseitige Erklärung des Dienstberechtigten über die fristlose Lösung des Vertragsverhältnisses ist eine emp-

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlage können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

fangsbedürftige Willenserklärung; sie muß dem von der Erklärung Betroffenen zugehen. Ist die Erklärung in die Verfügungsgewalt des Dienstverpflichteten gekommen, so ist das Vertragsverhältnis gelöst, gleichgültig, ob der Empfänger von der Erklärung Kenntnis genommen hat oder nicht oder ob er nach Kenntnisnahme Widerspruch erhoben hat oder nicht. Die Erklärung des Dienstberechtigten muß spätestens am 30. 9. 1933 in die Verfügungsgewalt des Dienstverpflichteten gelangt sein. Die Lösung des Vertragsverhältnisses kann unter Umständen als Grundlage eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochene Kündigung haben — siehe Nr. 5 Abs. 7 der 2. DV.[2]).

7. Hinsichtlich der Fortzahlung der Bezüge nach Lösung des Vertrags vgl. 3. DV.[4]) Nr. 4 Abs. 1 zu § 2 des Ges.[1]).

8. Zu den bisherigen Bezügen gehören nicht die Ministerialzulage und andere an eine bestimmte Funktion geknüpfte Zulagen. Dies gilt auch für Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 der 2. DV.[2]).

9. Unter den „bisher geltenden Vorschriften" für die Kündigungen sind zu verstehen: die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung von Dienstverträgen, die für den Dienstverpflichteten geltenden besonderen Bestimmungen des in Betracht kommenden Tarif- oder Einzelvertrags oder der Dienstordnung oder der Betriebsvereinbarung, jedoch mit der Einschränkung, daß Vorschriften, welche die Kündigung von langjährig beschäftigten Dienstverpflichteten erschweren, keine Anwendung finden. Außer den Vorschriften des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten (des Kündigungsschutzgesetzes) finden auch keine Anwendung die Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes und des Betriebsrätegesetzes, die die Kündigung erschweren (siehe Nr. 5 Abs. 6 der 2. DV.[2]). Langjährige Beschäftigung im Sinne des Vorstehenden ist bei einer Beschäftigung von mindestens 5 Jahren gegeben.

Demgemäß sind auch bei einem Dauerangestellten einer Gemeinde mit zwölfjähriger Dienstzeit, der zugleich Schwerbeschädigter und Betriebsratsmitglied ist, im Falle der fristlosen Entlassung gemäß Nr. 2 der 2. DV.[2]) die bisherigen Bezüge längstens für 3 Monate nach Ablauf des Monats zu zahlen, in dem die Lösung des Vertrags erfolgte. Sieht die in Betracht kommende Dienstordnung für Angestellte, die weniger als 5 Jahre beschäftigt sind, eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres vor, so ist es nicht belanglos, wann die Erklärung des Dienstberechtigten dem Dienstverpflichteten zugegangen ist. Ist sie in vorstehendem Beispiel vor dem 20. 5. 1933 zugegangen, so können die bisherigen Bezüge nur bis zum Ablauf des Monats Juni 1933 gezahlt werden. Ist dagegen die Erklärung im vorbezeichneten Falle nach dem 19. 5., aber vor dem 2. 6. zugegangen, so sind die Bezüge noch für Juni, Juli und August 1933 zu zahlen. Ist die Erklärung nach dem 1. 6., aber vor dem 20. 8. 1933 zugegangen, so sind die Bezüge bis Ende September 1933 zu zahlen. Ist die Erklärung nach dem 19. 8. 1933, aber vor dem 2. 9. 1933 zugegangen, so sind die bisherigen Bezüge bis Ende November 1933 zu zahlen, bei noch späterer Erklärungsabgabe bis Ende Dezember 1933.

Zu Nr. 2 Abs. 2 der 2. DV.[2]).

10. Nach Beendigung der in Nr. 2 Abs. 1 der 2. DV.[2]) bezeichneten Auslauffrist (3-Monats-Frist bzw. kürzere Kündigungsfrist gemäß Schlußteil der Nr. 2 Abs. 1 der 2. DV.)[2]) können nur noch Unterstützungen gemäß Nr. 2 Abs. 3 der 2. DV.[2]) in Frage kommen.

Zu Nr. 2 Abs. 3 der 2. DV.[2]).

11. Über die Unterstützungen gemäß Nr. 2 Abs. 3 der 2. DV.[2]) entscheiden die in Nr. 5 Abs. 5 der 2. DV.[2]) bezeichneten obersten Reichs- oder Landesbehörden.

12. Die Unterstützung von zwei Fünfteln der Bezüge nach Nr. 2 Abs. 3 Satz 1 der 2. DV.[2]) kommt nur in Frage, wenn der Dienstverpflichtete nach seinem Dienstvertrag im Falle der — durch den Vertrag grundsätzlich zugelassenen — Beendigung des Vertrages durch Kündigung seitens des Dienstberechtigten Rechtsansprüche auf Leistungen des Dienstberechtigten über das Vertragsende hinaus hatte. Fälle dieser Art kommen nicht häufig vor. Für die Fälle, in denen die Kündigung des Vertrags vereinbarungsgemäß ausgeschlossen sein sollte, gilt die Sondervorschrift der Nr. 2 Abs. 3 Satz 2 der 2. DV.[2]).

13. Das Wartegeld eines Reichsbeamten beträgt nach § 26 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbeamtenges.[5]) in keinem Falle mehr als 80 v. H. des der Berechnung des Ruhegeldes zugrunde zu legenden Diensteinkommens eines Beamten aus der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A I, mithin höchstens

a) in Orten ohne örtlichen Sonderzuschlag $^{80}/_{100}$ von 14040 = 11232,— *RM*,
b) in Orten mit 3% örtlichem Sonderzuschlag $^{80}/_{100}$ von 14418 = 11534,40 *RM*,
c) in Orten mit 5% örtlichem Sonderzuschlag $^{80}/_{100}$ von 14670 = 11736,— *RM*;

für Ledige unter 45 Jahren:

a) in Orten ohne örtlichen Sonderzuschlag $^{80}/_{100}$ von 13680 = 10944,— *RM*,
b) in Orten mit 3% örtlichem Sonderzuschlag $^{80}/_{100}$ von 14058 = 11246,40 *RM*,
c) in Orten mit 5% örtlichem Sonderzuschlag $^{80}/_{100}$ von 14310 = 11448,— *RM*.

Diese Beträge vermindern sich entsprechend den Bestimmungen der Gehaltskürzungsverordnungen. Die Bestimmung des Reichsbeamtenrechtes, nach der ein Beamter Wartegeld mindestens in Höhe des bereits erdienten Ruhegeldes erhält, findet bei der Ausführung der 2. DV.[2]) keine Anwendung.

Zu Nr. 3 Abs. 1 der 2. DV.[2]).

14. Hinsichtlich der arischen Abstammung siehe Nr. 2 der 1. DV.[6]), Nr. 9 der 2. DV.[2]) und Nr. 1 zu § 3 in der 3. DV.[4]).

15. Während der Kündigungsfrist von einem Monat besteht das Beschäftigungsverhältnis fort; für diese Zeit sind daher auch die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen; in den Fällen der Nr. 5 Abs. 7 ist nach Lage des Einzelfalles zu verfahren.

16. Die Auslauffrist von 3 Monaten für die Fortzahlung der bisherigen Bezüge ist eine Höchstfrist; sie erfährt durch Nr. 3 Abs. 1 Satz 4 der 2. DV.[2]) eine Einschränkung. Hinsichtlich der bisherigen Bezüge während der Auslauffrist gilt das unter Ziff. 8 dieses Erl. Gesagte.

17. Übergangsgelder usw., auf die ein klagbarer Anspruch nicht besteht, kommen für die Bemessung der Bezüge nach Beendigung der Auslauffrist nicht in Betracht.

Beispiel: Ein Nichtarier, schwerkriegsbeschädigt und Betriebsratsmitglied, ohne klagbaren Anspruch auf Übergangsgeld und Versorgungsbezüge, seit 12 Jahren bei der gleichen Dienststelle beschäftigt, hat eine tarifliche Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres.

A. Er hat die Kündigung am 19. 5. 1933 erhalten:

a) Sein Dienstverhältnis endet mit dem 30. 6. 1933; maßgebend ist die Kündigungsfrist der Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 der 2. DV.[2]).

b) Nach den bisher geltenden Vorschriften und unter Beachtung der Nr. 5 Abs. 6 der 2. DV.[2]) hätte die Kündigung das Vertragsverhältnis mit dem 30. 6. 1933 beendet. Demgemäß sind Bezüge gemäß Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 überhaupt nicht zu leisten.

B. Die Kündigung ist am 20. 5. 1933 zugestellt:

In diesem Falle sind die vollen Bezüge bis zum 30. 9. 1933 zu zahlen.

Übergangsgeld und Versorgungsbezüge kommen weder im Falle A noch im Falle B in Frage.

18. Über Unterstützungen gemäß Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der 2. DV.[2]) entscheiden die in Nr. 5 Abs. 5 der 2. DV.[2]) bezeichneten obersten Reichs- oder Landesbehörden.

19. Aus den Worten „ihres Gesamtbetrages" ist zu entnehmen, daß ein Übergangsgeld oder eine Abfindung bereits im gekündigten Vertrag vorgesehen sein muß, es sei denn, daß der Fall der Nr. 3 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 der 2. DV.[2]) vorliegt.

20. Beispiel für Nr. 3 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 der 2. DV.[2]):

Der Dienstverpflichtete war bis zum 31. 12. 1935 gegen einen Jahresbezug von 6000 *RM* fest verpflichtet. Wurde ihm am 31. 5. 1933 zum 30. 6. 1933 gemäß Nr. 3 der 2. DV. gekündigt, so erhält er noch bis Ende September 1933 seine

bisherigen Bezüge, also monatlich je 500 RM. Für die Zeit vom 1. 10. 1933 bis zum 31. 12. 1935 wären nach dem Vertrage noch 2¼×6000 RM = 13 500 RM zu zahlen gewesen. Hiervon werden ¾ = 10 125 RM in 27 Monatsraten zu je 375 RM gezahlt, sofern nicht nach Lage des Einzelfalles eine Minderung gemäß Nr. 5 Abs. 3 der 2. DV.[2]) eintritt. Hinsichtlich des monatlichen Höchstbetrages siehe Ziff. 13 dieses Erl.

21. Hinsichtlich der Frontkämpfereigenschaft und der Berücksichtigung der Kämpfe im Baltikum, in Oberschlesien, gegen Spartakisten und Separatisten siehe Nr. 3 zu § 3 des Ges. in der 3. DV.[4]).

22. Nr. 3 Abs. 2 der 2. DV.[2]) sieht wie § 3 Abs. 2 des Ges. keine Ausnahmen für Witwen vor, deren Ehegatte im Weltkrieg gefallen ist.

23. Die zwingenden Gründe der Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 der 2. DV.[2]) müssen sich aus den Verhältnissen des Unternehmens (Betriebes) ergeben.

24. Die Ausnahme der Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 der 2. DV.[2]) läßt nur die Freistellung vom Kündigungszwang, nicht etwa eine anderweitige Regelung der noch zu zahlenden Bezüge zu.

Zu Nr. 5 Abs. 5 der 2. DV.[2]).

25. Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis der obersten Reichs- und Landesbehörden über die zu gewährenden Bezüge siehe die Ziff. 11 und 18 dieses Erl.

26. Nr. 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 der 2. DV.[2]) findet auch Anwendung auf Entlassungen und Kündigungen, die nach Nr. 5 Abs. 7 der 2. DV.[2]) nachträglich auf das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und auf die Durchführungsverordnungen gestützt werden.

Zu Nr. 5 Abs. 6 der 2. DV.[2]).

27. Die Kündigungserschwerungen des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten (Kündigungsschutzgesetz) finden auch dann keine Anwendung zugunsten des Dienstverpflichteten, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes in den normativen Teil eines Tarifvertrages, einer Dienstordnung oder einer Betriebsvereinbarung übernommen worden sind.

Zu Nr. 6 Abs. 2 der 2. DV.[2]).

28. Die Vertragsbestimmung, die die Kündigung ganz oder für bestimmte Zeit ausschließt, ist als nicht vorhanden anzusehen. Enthält hiernach der Vertrag überhaupt keine Bestimmung über Kündigung mehr, so sind die gesetzlichen Bestimmungen hilfsweise heranzuziehen.

Zu Nr. 7 der 2. DV.[2]).

29. Unerheblich ist im Falle der Nr. 7 der 2. DV.[2]), für welchen Zeitraum laufende Versorgungsbezüge oder Unterstützungen gewährt werden.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 175, 389, 514, 518.
[2]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 233, 458.
[3]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 548.
[4]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 245.
[5]) Vgl. RGBl. 1923 I S. 999; 1925 I S. 181; RBesBl. 1927 S. 201.
[6]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 195.

Frist für die Durchführung von Nr. 6 der 2. Durchf.-VO. v. 4. 5. 1933 (RGBl. I S. 233) in der Fass. der VO. v. 7. 7. 1933 (RGBl. I S. 458) zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gegenüber Angestellten und Arbeitern der Gemeinden, Gemeindeverbände und gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen.

RdErl. d. MdI. v. 15. 9. 1933 — IV a I 1473/33*).

Im Einvernehmen mit dem RFM. und dem Pr. FM. weise ich darauf hin, daß mit Rücksicht auf § 15 des Wiederherstellungsges. v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) durch die Bestimmung in § 7 Abs. 2 des Ges. in der Fass. v. 23. 6./20. 7. 1933 (RGBl. I S. 389, 514, 518) die Frist für die Zustellung von Verfügungen nach Nr. 6 der 2. Durchf.-VO. (Kündigung zur Vereinfachung der Verwaltung oder Betriebsführung) auf den 31. 3. 1934 verlängert worden ist.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände, den Verbandspräs. des Siedlungsverb. Ruhrkohlenbez. in Essen, den Siedlungsverb. Ruhrkohlenbez. — MBliV. I S. 1052.

---

*) **Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

Weitere Durchf.-Best. für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

RdErl. d. MdI. v. 15. 9. 1933 — IV a I 1472*).

Bei Übersendung meiner Einzelentscheidungen nach §§ 2, 2a, 3 oder 4 des Wiederherstellungsges. habe ich bisher lediglich darauf hingewiesen, daß wegen Regelung der vermögensrechtlichen Folgen von der Ausstellungsbehörde das Weitere entsprechend den Durchf.-Best. v. 28. 6. 1933 (MBliV. I S. 767)*) zu veranlassen sei. Ich betone ausdrücklich, daß selbstverständlich auch die späteren Ergänzungen dieser Durchf.-Best. zu beachten sind, wie sie der RdErl. v. 2. 8. 1933 — IV a I 1446/33 (MBliV. I S. 913) enthält.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände, den Verbandspräs. des Siedlungsverb. Ruhrkohlenbez. in Essen, den Siedlungsverb. Ruhrkohlenbez. — MBliV. I S. 1052.

---

*) **Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

Neufassung der Fußnote 3 zur BesGr. A 6.

RdErl. d. MdI. v. 17. 9. 1933 — IV a V 230/33.

(1) Nach der durch Kap. I § 1 Nr. 4 Abschn. A 8 und Kap. I § 2 Abs. 1a im Ersten Teil der Spar-VO. v. 12. 9. 1931 (GS. S. 179) mit Wirkung v. 1. 10. 1927 vorgenommenen Neufassung der Fußnote 3 zur BesGr. A 6 (Anl. 1 zum Pr. Bes.-Ges. v. 17. 12. 1927, GS. S. 223) sind die Assistenten alter Ordnung, welche die Fachprüfung I. Klasse nicht abgelegt hatten, in die BesGr. A 4 d einzustufen. Da auch im Reich diese Beamten nur in die BesGr. A 4 d eingereiht worden sind, gilt die Neufassung der genannten Fußnote als eine Angleichungsmaßnahme im Sinne der Vorschriften im Kap. VIII des Reichsges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) und im § 1 der Dritten VO. zur Durchführung dieses Reichsges. v. 15. 7. 1933 (GS. S. 248). Demnach entbehren die von einzelnen Beamten der BesGr. A 4 d unter Be-

rufung auf das im Falle des Pol.-Obersekr. Mey ergangene Urteil des Reichsgerichts v. 17. 6. 1932 — III 339/33 — im Klagewege geltend gemachten Ansprüche auf Einstufung in die BesGr. A 4 c nunmehr der Rechtsgrundlage. Auch für die vor Erlaß des Reichsges. v. 30. 6. 1933 liegende Zeit kann ein Anspruch auf Zahlung der Bezüge der BesGr. A 4 c nicht mehr erhoben werden, da nach § 79 aaO. Leistungen, die nach den §§ 40 bis 48 entfallen, auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu bewirken sind.

(2) Soweit Rechtsstreite der obengenannten Art zwischen Gemeinden u. Gemeindeverbänden und einzelnen Beamten schweben, wird empfohlen, die zuständigen Gerichte auf diese Rechtslage hinzuweisen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1051.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Einheitsverband der Heilpraktiker.

RdErl. d. MdJ. v. 7. 9. 1933 — III a I 1484/33.

Nachstehenden RdErl. d. RMdJ. v. 5. 8. 1933 zur Kenntnisnahme, Beachtung und weiteren Veranlassung.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1053.

Anlage 1.

Der Reichsminister des Innern. Berlin NW 40, den 5. 8. 1933.
II A 2098/2. 8. 33.

(1) Am 28. 7. 1933 haben sich die in beiliegendem Protokoll aufgeführten Führer der deutschen Vereinigungen und Verbände der Heilpraktiker zu einem einheitlichen Verband unter dem Namen „Heilpraktikerbund Deutschlands, Reichsverband e. V. Sitz München“ zusammengeschlossen. Die Satzungen des Einheitsbundes und die Führung dieses Bundes bitte ich aus beiliegender Niederschrift über die Sitzung vom 28. 7. 1933 zu ersehen.

(2) Im Interesse einer Vereinigung der bestehenden Gegensätze auch in den Ländern bitte ich, alle irgendwie gearteten Versammlungen der Heilpraktikerverbände zu unterbinden, soweit sie nicht eine Generalversammlung zum Zwecke der endgültigen Auflösung des alten Vereins darstellen. Derartige Generalversammlungen bitte ich daraufhin überwachen zu lassen, daß die Verhandlungen, entsprechend den am 28. 7. 1933 getroffenen Vereinbarungen, in rein sachlicher Form geführt werden. Zugleich bitte ich, sämtliche Flugblätter der gesamten Heilpraktikerverbände zu verbieten und, soweit noch in Verteilung, zu beschlagnahmen. Freies Versammlungsrecht soll nur dem Heilpraktikerbund Deutschlands, Reichsverband e. V. Sitz München, und seinen Untergruppen zustehen. Diese Untergruppen müssen eine Bestätigung des Vorsitzenden, Herrn Heinisch, München, nachzuweisen in der Lage sein.

(3) Ich bitte um beschleunigte weitere Veranlassung, damit die endgültige Vereinigung in möglichst kurzer Zeit durchgeführt ist.

Anlage 2.

Niederschrift über die Sitzung im Reichsministerium des Innern am 28. 7. 1933 über die Gründung eines Einheitsverbandes der Heilpraktiker.

Anwesenheitsliste liegt bei.

(1) Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 3 Uhr 15. Er legte zuerst klar, daß die Schaffung eines Einheitsverbandes unbedingte Notwendigkeit sei; der Einheitsverband allein komme in Frage, die Belange des bisher in verschiedensten Vereinigungen zusammengeschlossenen Berufsstandes so zu fördern, wie es einmal für diesen Berufsstand, zum andern aber auch für den neuen Staat wünschenswert sei. Er betonte, daß jeder Verband, der aus irgendwelchen Gründen glaubte, sich dem zu gründenden Einheitsverband nicht anschließen zu können, nicht nur seiner Auflösung entgegengehe, sondern daß auch seinen Mitgliedern jede weitere Tätigkeit untersagt werden müsse.

(2) Nach längerer Aussprache wurde die anliegende Entschließung einstimmig angenommen, deren Anerkennung durch Namensunterschrift aller Anwesenden bescheinigt wurde.

(3) Herr Weinzieher, Kampfbund, Berlin O 112, Simplonstr. 42, hatte vorher den Saal verlassen, weil ihm die Person des ersten Vorsitzenden des neu gegründeten Einheitsverbandes nicht genehm war.

(4) Es wurde vom Vorsitzenden zugesagt, die Entschließung, aus der sich das Nähere über den gegründeten Einheitsverband „Heilpraktikerbund Deutschlands, Reichsverband e. V. Sitz München“ ergibt, den Teilnehmern an der Besprechung zuzusenden. Schluß 6 Uhr nachm.

(5) Im Anschluß an diese Besprechung fand eine interne Beratung statt, die folgendes Ergebnis hatte:

(6) Es wurden zu Fachreferenten bestimmt:

1. Alexander Schulze, Berlin SW 61, Planufer 61, für Homöopathie,
2. Wilhelm Wilke, Hannover-Linden, Von-Alten-Allee 21, für Biochemie,
3. Wilhelm Zähres, Kettwig-Ruhr, Jungborn, für Lehm und Wasser,
4. Walter Michels, Köln-Nippes, Neußer Str. 296, für Tee und Kräuter,
5. Paul Johannes Aschenbach, Berlin SO 36, Falkensteinstraße 5, für Magnetopathie,
6. Konrad Müller, Nürnberg, Tucherstraße 21, für Bestrahlungsarten,
7. Berater für Naturheilverbände Fehlanzeige.

Anlage 3.

Anwesenheitsliste bei der kommissarischen Beratung vom 28. 7. 1933 über Heilpraktikerverbände.

Name	Dienststellung	Vertretene Stelle
Dr. Bartels	Referent, Vorsitz	RMdJ.
F. H. Kleine	—	RMD.
Ph. Weinzieher	—	RMKB.
Max Richter, Düsseldorf	—	FBB.
Karl Hans von Weyhern	—	EBDH.
Karl Baumann	—	EBDH.
R. Höhne	—	BHD.
M. Müller	—	DBN.
W. Michels	—	Rhein-Main-Verb. d. Heilpr.
Emil Reichelt, Hamburg	1. Vors. d. Verb. der Heilpraktiker Nordd. e. V.	Sitz Hamburg
W. Holtschneider	—	Rhein-Main Verb. d. Heilpr.
Joh. Friedr. Küpper	—	Bd. d. Naturheilkund. Deutschlands, Köln
M. Ostheim	1. Vors. d. Groß-verb.	GDH.
P. J. Aschenbach	—	HD.

Name	Dienststellung	Vertretene Stelle
Dieter Schöpwinkel, Angermund, Bez. Düsseldorf	1. Vors.	Verb. d. gepr. prakt. Biochemiker
Karl Steinert	1. Vors.	RDH.
Konr. Müller	1. Vors.	RDHNbg.
Wilhelm Zähres	1. Vors.	des Reichsverb. deutscher Heilpr.
W. Gerpheide	Bevollmächtigter	des Verb. d. Heilkund. Deutschlands, Essen
Dr. Anton Gautner	Wirtschaftsberater	RDH.
Friedrich Hornberger	1. Vors. VDM.	Vereinig. Deutscher Magnetopathen
Willi Drese	1. Vors. RdDH.	RdDH.
Wilke	Bevollmächtigter	d. RdDH.
Alexander Schultze	1. Vors. BDH.	BDH. e. V.
Erich Heinisch	Kommissar	NSDAP.
Balzer	Reg.-Oberinsp.	RMdJ.

Anlage 4.

Berlin, den 28. 7. 1933.
4 Uhr 45 nachm.

(1) Die unterschriebenen Vertreter der mitangeführten Verbände der in der Heilbehandlung Tätigen erklären bindend für sich und die von ihnen vertretenen Gruppen, Vereine und Verbände: Sämtliche Verbände werden aufgelöst. Sie gelten ab sofort als aufgelöst. (Die offizielle Form der Auflösung wird in kürzester Frist in der satzungsgemäßen Form herbeigeführt.) Der neue Verband trägt den Namen:

„Heilpraktikerbund Deutschlands, Reichsverband e. V. Sitz München.“

(2) Seine Satzungen sind folgende:

1. Sein Vorstand und sein Arbeitsstab bedarf der Bestätigung des RMdJ.
2. Dem RMdJ. steht das Recht zu, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Arbeitsstabes jederzeit abzuberufen.
3. Das RMdJ. kann Beschlüsse aussetzen oder aufheben.
4. Satzungsänderungen unterliegen der Genehmigung des RMdJ.
5. Geschäftliche Kontrolle des Vereins liegt in der Hand eines vereidigten Bücherrevisors, der gleichfalls der Bestätigung des RMdJ. unterliegt und auf den auch Punkt 2 anzuwenden ist. Der vereidigte Bücherrevisor soll zugleich öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer sein.
6. Der vorgenannte Bücherrevisor und Wirtschaftsprüfer trägt die Verantwortung für die wirtschaftliche Gestaltung des Vereins. Ohne seine Genehmigung oder gegen seinen Einspruch kann keine Art von Wirtschaftsvertrag getätigt werden.
7. Abzuschließende Anstellungsverträge sind unter Berücksichtigung von Punkt 2 zu tätigen, d. h. auch eventuelle Angestellte unterliegen dem Rückberufungsrecht des RMdJ.
8. Mit einer Rückberufung durch das RMdJ. erlöschen jegliche Formen der wirtschaftlichen Ansprüche an den Verein.
9. Die Aufgabe des Vereins umfaßt die Regelung der wirtschaftlichen und Ausbildungsbelange, sowie die der Standesvertretung.

(3) Zur Gründung des neuen Verbandes gelten nachfolgende Überleitungsbestimmungen:

1. Vermögensanlagen der einzelnen Vereine können von dem neuen Einheitsverein übernommen werden. Belastete oder verschuldete Vermögensanlagen sind vor der Überführung weitestgehend aus dem Vereinsvermögen zu entschulden. Die Entscheidung über Übernahme einer Vermögensanlage liegt allein bei dem bestellten Bücherrevisor und Wirtschaftsprüfer.

2. Der verbleibende Vermögensrest wird durch den bestellten Bücherrevisor und Wirtschaftsprüfer festgestellt. Die Verwendung des Vermögensrestes geschieht entsprechend den Satzungen, sofern die Generalversammlung nicht die Überführung des Vermögens in den neuen Verein beschließt.

3. Nach Auflösung der Vereine gehen die Mitglieder einzeln in den neugeschaffenen Verband über. Die Beitragspflicht der Mitglieder erlischt mit der Auflösung des Vereins.

4. Die bisherigen Leiter der aufzulösenden Vereine bekommen Facharbeitsgebiete zugewiesen, soweit sie sich auf diesen nach ihrer bisherigen Tätigkeit und Erfahrung besonders bewährt haben. Diese Fachbearbeiter bilden den Arbeitsstab (siehe endgültige Satzungen § 1) für den Leiter des Vereins.

5. Jeder Verband verpflichtet sich zur satzungsgemäß kurzfristigen Auflösung.

(4) Vorsitzender des Vereins ist der von der PO. der NSDAP. als Kommissar aufgestellte Herr Erich Heinisch, München. Herr Heinisch schlägt aus dem Arbeitsstab zwei weitere Herren dem RMdJ. als Vorstandsmitglieder zur Bestätigung vor. Geschäftsführer ist der bestellte vereidigte Bücherrevisor und öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer Herr Alois Ziß, München, im Sinne der Wirtschaftsprüfertätigkeit.

gez. Dr. Bartels.

Durch eigenhändige Unterschrift als bindend anerkannt:

gez. Erich Heinisch, München, Heilpr.-Bund Deutschlands, Georgenstr. 4,
„ F. H. Kleine, 1. Vors. des RMD., Nürnberg, Solgerstr. 1,
„ Alexander Schultze, 1. Vors. Bund Deutscher Heilkund., Berlin SW 61, Planufer 16,
„ Pg. Wilke, Hann.-Linden, von-Alten-Allee 21, II, RdDH.,
„ Pg. Wilh. Drese, Hannover, Heidornstr. 10 B, Reichsverb. d. Deutsch. Heilk.,
„ Pg. Max Richter, Düsseldorf, Prinz Georg-Str. 89, Felke-Vertreter-Verb.
„ Pg. Carl Hans von Weyhern, München, Arnulfstraße 16, III, Vertreterverb. Deutscher Heilk. e. V.
„ Pg. Karl Baumann, München, Josefsplatz 3, CVDH., München,
„ Pg. Richard Höhne, Bln.-Wilmersdorf, Weimarische Str. 6, I, VHD.,
„ Pg. Max Müller, Leipzig C 1, Roßstr. 12, I, DVN.,
„ Pg. Emil Reichelt, Hamburg 6, Weidenallee 49, Verb. d. Heilpr. Nordd. e. V.,
„ Pg. P. J. Aschenbach, Berlin SO 36, Falkensteinstraße 5, HD.,
„ Pg. Walter Michels, Köln-Nippes, Neußer Str. 296, Rhein-Main-Verb. d. Heilpr.,
„ Pg. Walter Holtschneider, Köln-Buchforst, Fabriciusstraße 14, Köln für Rhein-Mainischen Verb. d. Heilpr.,
„ Pg. Max Ostheim, 1. Vors. Großverb. Deutscher Heilpr. E. V., Berlin N 54, Alte Schönhauserstr. 35,
„ Pg. Joh. Friedr. Küpper, Siegburg, Luisenstr. 31, für Bund der Naturheilk. Deutschlands e. V., Köln a. Rh.,
„ Pg. Dieter Schöpwinkel, Angermund, Bez. Düsseldorf, 1. Vors. d. Verb. der gepr. prakt. Biochemiker Deutschlands,
„ Pg. Obertruppf. Wilhelm Schöpwinkel, Düsseldorf, Bankstr. 45, beauftr. Geschäftsf. vorst. Verb.,
„ Pg. Karl Steinert, Berlin SW 61, Waterloo Ufer 4, RdH. e. V.,
„ Pg. Konrad Müller, Nürnberg, Tucherstr. 21, I, RDH.,
„ Pg. Wilhelm Zähres, Kettwig a. d. Ruhr, Jungborn, für den Reichsverb. Deutscher Heilpr. e. V. angemeldet, Sitz Essen,
„ Pg. Friedrich Hornberger, Vors. d. VDM., Schwetzingen, Lindenstr. 14,
„ Dr. Anton Gautner, Wirtschaftsberater für VHD. in Berlin-Halensee, Westfälischestr. 25, RDH.,
„ Pg. Wilhelm Zähres, Kettwig a. d. Ruhr, Jungborn, für den Verb. der Heilk. Deutschlands e. V. Essen.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Grußbestimmungen für die Polizei.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 9. 1933 — II S I Nr. 3/33 L P 2.

In Abänderung des RdErl. v. 8. 8. 1933 — II C I 55 Nr. 73/33 (MBliV. I S. 947) wird für die Schutzpol., Landj. und kommunale Pol. folgendes angeordnet:

Ziff. 1 des obengenannten RdErl. ist zu streichen. Die Bestimmungen der Ziff. 2 gelten auch für den Gruß mit Kopfbedeckung. Danach ist also zukünftig stets nur noch der deutsche Gruß anzuwenden.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1057.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Bürgersteuer 1934 der in Pol.-Unterkünften untergebrachten Beamten der Bereitschaftspol.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 9. 1933 — II 4300/186[1]).

Nachstehendes auszugsweises Rundschreiben des RFM. v. 4. 9. 1933 zur Kenntnis.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 1057.

[1]) Vgl. MBliV. 1932 S. 1272.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. S 2230—65 III. Berlin, den 4. 9. 1933.

(Auszug.)

Nach den Ausführungen im Abschn. A Ziff. 3 Abs. 2 meines RdErl. v. 4. 9. 1933 [1]) habe ich für die dort bezeichneten kasernierten Wehrmachtsangehörigen und Angehörigen der staatlichen Schutzpol. auch für 1934 auf die Ausschreibung von Steuerkarten verzichtet. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß, soweit die vorstehend genannten Personen Bürgersteuer zu entrichten haben, die Gemeinden im Benehmen mit den zuständigen Behörden die Bürgersteuer dieser Personen in anderer Weise als durch die Steuerkarten anfordern. Für den Fall, daß sich hierbei Schwierigkeiten ergeben sollten, behalte ich mir vor, die Ausschreibung von Steuerkarten 1934 für diese Steuerpflichtigen anzuordnen.

[1]) Vgl. RStBl. 1933 S. 898. — Der Wortlaut entspricht der Ziff. 4 Abs. 2 in Abschn. I des RdErl. d. RFM. v. 26. 9. 1932 (MBliV. S. 1057).

Gemeindepol.

RdErl. d. MdJ. v. 10. 9. 1933 — II E 581.

1. In Ausführung des RdErl. v. 1. 5. 1933 Ziff. 27 (MBliV. I S. 543) sind im Schießjahr 1934 folgende Bedingungen zu schießen:

Pistole: Bedingungen 1—3 VfdP. Nr. 6 S. 115.

Karabiner: Soweit Karabiner überwiesen sind, Bedingungen Nr. 1—3 VfdP. Nr. 6 S. 115 (Bedingungen für das Übungsschießen der Landj.).

2. Soweit Karabiner nicht überwiesen sind, sind weitere 2 Bedingungen mit Pistole zu schießen, und zwar:

Bedingungen Nr. 4 und 7 VfdP. Nr. 6 S. 122.

An die Gemeindepol.-Behörden und Pol.-Aufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 1058.

Hausdienst- und Reinigungskräfte.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 9. 1933 — II L IV Allg. 3 II/33.

(1) In Abänd. der Ziff. 6 des RdErl. v. 31. 3. 1930 (MBliV. S. 304) bestimme ich, daß die Pol.-Wachtm. der Bereitschaften die zu ihren Wohnräumen führenden Treppen und Flure künftig selbst zu reinigen haben. Die hierdurch freiwerdenden Reinigungskräfte sind zu entlassen, sofern volle Kräfte in Frage kommen, andernfalls ist die Beschäftigungszeit entsprechend zu kürzen (vgl. Ziff. 5 aaO.).

(2) Für die Unterbringung der hiernach entbehrlich werdenden Kräfte ersuche ich, bemüht zu sein.

(3) Die Zahl der freigewordenen Kräfte (also auch die der Teilkräfte) ist mir **zum 15. 10. 1933** (Frist bei den Reg.-Präs. **1. 10. 1933**) anzuzeigen.

(4) Dieser RdErl. gilt sinngemäß auch für die Pol.-Schulen (ohne Pol.-Schule für Waffendienst- und Körperschulung, ohne die Pol.-Kuranstalten Lauterbach, Hann.-Münden und Wiesbaden.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 1058.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Fürsorge für hilfsbedürftige landwirtschaftliche Gläubiger.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 9. 1933 — IV W 3010 a/25. 8.

Der RAM. hat mir das nachstehend abgedruckte Schreiben des RMfEuL. mitgeteilt. Nach § 8 Abs. 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge[1]) gehören zu den eigenen Mitteln, die der Hilfsbedürftige einsetzen muß, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt, Vermögen und Einkommen nur insoweit, als sie verwertbar sind.

An die Ober- und Reg.-Präs., Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände. — MBliV. I S. 1057.

[1]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 441.

Anlage.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. St 4 c—1836. Berlin W 8, den 7. 8. 1933.

Wiederholt sind bei mir Klagen darüber geführt, daß die Wohlfahrtsämter Gesuche um Unterstützung mit der Begründung ablehnen, daß der Antragsteller im Sinne der Vorschriften nicht unterstützungsbedürftig sei, da er hypothekarisch gesicherte oder ungesicherte Forderungen besitze. Soweit sich derartige Forderungen gegen Landwirte richten, bitte ich zu prüfen, ob eine gewisse Auflockerung der Bestimmungen möglich erscheint, da infolge des Hypothekenmoratoriums, des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes und des Schuldenregelungsgesetzes in den meisten Fällen nicht allein das Verlangen auf Rückzahlung des Kapitals oder die Eintreibung einer Kapitalforderung verhindert ist, sondern auch rückständige und laufende Zinsen uneintreibbar sind. Inwieweit dabei die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen Ursache für die

Nichtzahlung der Verpflichtungen sind, oder ob nicht vielmehr die Notlage der Landwirtschaft auch ohne diese gesetzlichen Vorschriften die gleiche Wirkung erzielt haben würde, mag dahingestellt bleiben. In vielen Fällen jedenfalls wäre ohne die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen bereits offenbar geworden, daß der Gläubiger eine wertlose Forderung besitzt und daher in Wahrheit vermögenslos ist. Ohne diese gesetzlichen Bestimmungen wäre daher eine Unterstützungsbedürftigkeit in vielen Fällen auch formal gegeben.

An den Herrn Reichsarbeitsminister.

Zuständigkeit auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 9. 1933 — IV W 2000/18. 7.

(1) Durch die 2. Preuß. VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 29. 10. 1932 (GS. S. 333) ist im § 3 Abs. c Ziff. 2 u. a. bestimmt, daß von den Aufgaben und Zuständigkeiten des bisherigen MfV. die Erziehungsanstalten, die Waisenhäuser und Rettungshäuser auf das MfWKuV. übergehen, während dem MdJ. nach § 3 Abs. e Ziff. 4 aaO. die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt und die Fürsorgeerziehung zugeteilt werden. Durch Vereinbarung beider Ministerien ist folgendes festgesetzt worden:

(2) Das MfWKuV. ist zuständig für:

a) das Große Waisenhaus in Potsdam, das Waisenhaus „Haus Nazareth" in Höxter, das Zivilwaisenhaus in Potsdam und die Waisenhäuser in Merseburg, Königsberg u. Oranienburg,

b) diejenigen Erziehungsheime und Waisenhäuser, mit denen Schulen verbunden sind, soweit es nicht Heime sind, die der Fürsorgeerziehung dienen.

(3) Für die übrigen Erziehungsheime, Waisenhäuser und Kinderheime sowie für alle Heime, die der Fürsorgeerziehung dienen (auch wenn mit letzteren Schulen verbunden sind), ist mit Ausnahme der Schulaufsicht das MdJ. zuständig.

(4) Rettungshäuser gibt es als Sonderanstalten nicht mehr; sie fallen daher als Sondergruppe aus.

(5) Kindergärten und -horte sind an das MfWKuV. übergegangen, unbeschadet der Aufsichtsrechte aus § 29 RJWG.[1]), die mit dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt auf das MdJ. übergegangen sind.

An die Ober-Präs. u. den Reg.-Präs. in Sigmaringen. — MBliV. I S. 1059.

[1]) Vgl. RGBl. 1922 I S. 633; 1924 I S. 110; 1932 I S. 522, 531.

Erledigung der Stelle eines Ministerial-Kommissars.

Infolge der unter dem 1. 9. 1933 erfolgten Überführung des Arbeitersamariterbundes in das Deutsche Rote Kreuz wird die Bestellung des Dr. med. Dommel zum Ministerial-Kommissar für die Untergliederungen des Arbeitersamariterbundes e. V. im Gebiet des Freistaates Preußen (RdErl. v. 11. 5. 1933 — III a II 1442/33, MBliV. I S. 615, 685, II S. 218, 241) aufgehoben.

— MdJ. 6. 9. 1933 — III a II 2382/33 II. — MBliV. 1933 I S. 1060.

Verschiedenes.

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigungen. MBliV. 1933 I S. 924. Zeile 7 von unten lies IV a II statt VI a II.

MBliV. 1933 I S. 966, II S. 402. Die Anschrift des RdErl. v. 14. 8. 1933 über die Schlußprüfung A I bei der Preuß. Pol.-Berufsschule muß lauten: An die nachgeordneten Behörden aller Zweige der Preuß. Staatsverwaltung, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. 1933 I S. 1059.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Werbung des Deutschen Luftsport-Verbandes.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 9. 1933 — IV a I 1569/33.

Der Deutsche Luftsport-Verband, in dem alle deutschen Luftsport-Organisationen zusammengeschlossen sind, veranstaltet in den nächsten Wochen eine umfangreiche Werbung im ganzen Reich. Die Behörden der allgemeinen Verwaltung und die Gemeinden und Gemeindeverbände werden ersucht, dem Verband bei der Durchführung dieser Werbung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Möglichkeit behilflich zu sein. Wegen des Umfangs der Werbung verweise ich auf die Sammlungsgenehmigung des Pr. Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege (MBliV. 1933 I S. 728 f lfd. Nr. 2).

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1059.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.
RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 11. 9. 1933 — IV St 865 u. IV 2333/11. 9.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen und an Realsteuersenkungsentschädigung kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	August	September	Insgesamt
			13. Ok. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,191	0.096	0.287
Landkreise	0,041	0,021	0,062
Provinzen	0,017	0,009	0,026
			13. Dot. 1933
b) Dotationen:	RM 670 000	RM 330 000	RM 1 000 000
c) Realsteuersenkungsentschädigung:	½ der Augustrate	—	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind in dem RdErl. v. 24. 7. 1933 — IV St 688 u. IV 2333/24. 7. 33 (MBliV. I S. 903) angegeben.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) sowie der RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33 (MBliV. I S. 834) sind genau zu beachten.

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 1060a.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Handbuch „Polizeirecht".
RdErl. d. MdJ. v. 14. 9. 1933 — II C II 11 Nr. 432/33.

(1) Nach dem RdErl. v. 12. 8. 1927 (MBliV. S. 830)[1]) war den Pol.-Behörden überlassen, die Nachträge und Deckblätter zum Handbuch „Polizeirecht" zu beschaffen. Von ihrer Beschaffung kann also abgesehen werden, soweit das Werk nicht mehr verwendet wird.

(2) Die mir vorliegenden Anfragen finden damit ihre Erledigung.

An alle Pol.-Behörden (einschl. Landj.). — MBliV. I S. 1060a.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1929 S. 176.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer für die Kraftfahrzeuge der Pol. einschl. Landj.
RdErl. d. MdJ. v. 9. 9. 1933 — II M 1 Nr. 95/33.

Nachstehend abgedruckter RdErl. des FM. v. 25. 8. 1933 gilt auch für die Kraftfahrzeuge der staatl. Pol. einschl. Landj. Die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin sowie die Kommandeure der Pol.-Schulen ersuche ich, mir **bis zum 15. 10. 1933** — Frist bei den Reg.-Präs. **1. 10. 1933** — anzuzeigen, für welche Kraftfahrzeuge der Pol. einschl. Landj. die Kraftfahrzeugsteuer abgelöst worden ist.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1060a.

Anlage.

Der Preußische Finanzminister. Berlin C 2, den 25. 8. 1933.
II C 1412.
P 2808/4. 8. G.

(1) Für die Entscheidung der Frage, ob bei staatseigenen Personenkraftwagen die Kraftfahrzeugsteuer nach Maßgabe des Ges. über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer v. 31. 5. 1933 (RGBl. I S. 315), zu dem der RFM. den RdErl. v. 1. 6. 1933 — S 6201 A 2 II (RStBl. S. 509) erlassen hat, abgelöst werden soll, sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Grundsätzlich kommt die Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer nur für solche Kraftfahrzeuge in Frage, von denen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie während der ganzen Zeit, für die die Vorauszahlung der Steuer notwendig ist, dienstlich verwendet werden können.

2. Durch die Ablösung würden die Haushaltsmittel einmalig im laufenden Rechnungsjahre nicht unerheblich in Anspruch genommen. Es muß daher darauf Bedacht genommen werden, daß durch die Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer die verfügbaren Ausgabemittel nur so stark in Anspruch genommen werden, daß die Aufrechterhaltung des Kraftfahrbetriebes im übrigen im laufenden Rechnungsjahr gewährleistet bleibt.

(2) Ich ersuche, danach zu prüfen, für welche staatseigenen Kraftfahrzeuge nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Kraftfahrzeugsteuer abgelöst werden kann und gegebenenfalls das Erforderliche zu veranlassen. Die Zuweisung besonderer Ausgabemittel aus diesem Anlaß kann nicht in Aussicht gestellt werden.

(3) Für beamteneigene Kraftfahrzeuge, die bereits in das unbeschränkte Eigentum der Beamten übergegangen sind, kommt die Ablösung der Steuer aus Staatsmitteln nicht in Frage.

An die Ober- und Reg.-Präs., den Präs. der Preuß. Bau- und Fin.-Dir. in Berlin.

Verwendung der ausgetragenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Schutzpol.

RdErl. d. MdJ. v. 12. 9. 1933 — II S I 112 Nr. 1/33 J.

Die ausgetragenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Schutzpol. werden für die staatl. Konzentrationslager gebraucht. Bis zur Bekanntgabe neuer Richtlinien über ihre Verwertung und Versendung sind sie zurückzuhalten, also nicht an die Verwertungsstrafanstalten (vgl. RdErl. v. 29. 12. 1925, MBliV. 1926 S. 9)[1]) zu senden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1060 c.

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1926 S. 390; 1927 S. 379, 697, 832; 1928 S. 1162.

Waffenprüfungen.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 9. 1933 — II M 124 Nr. 43/33.

(1) Um auf dem Gebiete des Waffen- und Munitionswesens der Pol. die ordnungsmäßige Durchführung der Bestimmungen der Waffenverwaltungsvorschriften (VfdP. Nr. 40a) hinsichtlich Verwaltung, Lagerung, Instandhaltung und Instandsetzung sowie Aussonderung der Waffen, Munition und Fahrräder zu überwachen, sind Waffenprüfungen dringend erforderlich. Es ist beabsichtigt, mit den Waffenprüfungen die Landespol.-Inspektionen zu beauftragen, denen hierzu im Revisionsdienst besonders ausgebildete Beamte durch Sondererlaß zugeteilt werden. Eine Dienstanweisung für waffentechnische Revisionsbeamte folgt.

(2) Das in Betracht kommende Personal bedarf einer endgültigen, zentral geleiteten Unterweisung für den Dienst als waffentechnische Revisionsbeamte. Hierzu findet bei der Technischen Pol.-Schule in Berlin SW 29, Golßener Straße, vom 21. 9. 1933 bis 29. 9. 1933 ein besonderer Lehrgang statt, an dem teilzunehmen haben:

Techn. Pol.-Insp. Kutsch, Berlin; Techn. Pol.-Insp. Störmer, Pol.-Schule Münster; Techn. Pol.-Insp. Schmidt, Paul, Kassel; Techn. Pol.-Ober-Sekr. Itter, Frankfurt a. M.; Techn. Pol.-Ober-Sekr. Gronert, Kiel; Techn. Pol.-Ober-Sekr. Gustmann, Düsseldorf; Techn. Pol.-Ober-Sekr. Preuschoff, Flensburg.

Die auswärtigen Teilnehmer werden kostenfrei untergebracht. Verpflegung ist zu angemessenen Preisen sichergestellt. Für die Zahlung und Verrechnung der laufenden Dienstbezüge und Auftragsgebührnisse ist Anh. D der VfdP. Nr. 24 maßgebend. Wegen der Reisekosten siehe Abs. 6 Satz 1 des RdErl. v. 12. 3. 1929 (MBliV. S. 222). Die Reisekosten und Auftragsgebührnisse sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 2 für 1933 als Mehrausgabe zu verrechnen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1060 c

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. Die Gesetze in Reich und Preußen seit dem 30. 1. 1933 in systematischer Ordnung mit Sachverzeichnis. Hrsg. von Dr. Werner Hoche, Min.-Rat im RMdJ. Heft 3 (Doppelheft) 1. 6. bis 15. 8. 1933. Berlin 1933. Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstr. 16. 719 S. 8⁰. Kart. 5,90 RM, Ganzleinen 7 RM. (Heft 1, 2 kart. je 2,90 RM, Ganzleinen je 3,50 RM.

Von der mit großem Beifall aufgenommenen Sammlung „Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler" liegt jetzt das 3. Heft vor, das die Zeit vom 1. 6. bis 15. 8. 1933 umfaßt. Die Sammlung zeichnet sich dadurch aus, daß sie neben der Reichsgesetzgebung auch die Gesetzgebung Preußens, beide lückenlos mit sämtlichen Ausf.-Best. in systematischer Ordnung mit Sachverzeichnis enthält. Man kann ohne langwieriges Suchen an Hand des neuesten Heftes bei Benutzung der Gesamtinhaltsverzeichnisse leicht feststellen, welche Gesetze, Verordnungen usw. auf einem bestimmten Sachgebiet erlassen und in welchem Heft sie abgedruckt sind. Man hat daher die unbedingte Gewähr dafür, sich mit einem Griff über den Stand der neuen Gesetzgebung auf einem bestimmten Rechtsgebiet lückenlos unterrichten zu können. Die Sammlung ist damit nicht nur für den Juristen, den Wissenschaftler und Beamten ein wichtiges Hilfsmittel, sondern für alle Volksgenossen ein unentbehrlicher Wegweiser in den Geist des neuen Rechtes, das die Grundlage unseres Staates bildet.

Brandis, Ernst, Dr., MR. i. RJM. **Mieterschutz vom April 1933 ab.** Gesetz über Räumungsfristen v. 29. 3. 1933, Bek. über Mieterschutz v. 27. 4. 33. Erläutert. Berlin 1933. Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstr. 16. 100 S. 8⁰. Kart. 2,80 RM. (Vahlens Gelbe Hefte.)

Infolge Außerkrafttretens des Wohnungsmangelges. und des weiteren Abbaus des Mieterschutzges. ist das bisherige Mieterschutzges. nachhaltig beeinflußt worden. Durch die inzwischen erfolgte Neuveröffentlichung werden zahlreiche wichtige Vorschriften vollständig umgestaltet; auch das erst kürzlich erlassene Gesetz über Räumungsfristen ist eingearbeitet. Verfasser erläutert alle diese Bestimmungen unter Darlegung der Zusammenhänge mit dem bisherigen Recht und des jetzigen Standes der Mieterschutzfragen. Da die bisherigen Erläuterungsbücher einer Vervollständigung und Berichtigung bedürfen, wird das Heft jedem mit Mieterrechtsangelegenheiten Befaßten ein notwendiges und erwünschtes Hilfsmittel sein.

Katalog wissenschaftlicher Filme für Biologie und Medizin Hrsg. von der Staatlichen Sammlung ärztlicher Lehrmittel, Berlin NW 7, Robert-Koch-Platz 7. August 1933. 83 S. 8⁰. 3 RM. Staatliche Institute und öffentliche Kliniken erhalten 1 Stück unentgeltlich.

Ein Katalog wissenschaftlicher medizinischer Filme entspricht schon seit langem einem Bedürfnis. Der bewegliche Film kann heute nicht mehr aus dem Unterricht fortgedacht werden, die vorliegende Zusammenstellung ist daher zu begrüßen, um feststellen zu können, welche Filme zur Verfügung stehen und wo sie erhältlich sind. Das Verzeichnis ist sachlich geordnet; innerhalb der einzelnen Abteilungen sind die Titel nach der Buchstabenfolge aufgeführt. Außerdem ermöglicht ein abeceliches Sachverzeichnis ein schnelles Auffinden.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234)

Nummer 49 — Berlin, den 27. September 1933 — 94. Jahrgang

Um meine enge Verbundenheit mit der preußischen Schutzpolizei auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen, habe ich mich als Oberbefehlshaber der preußischen Polizei entschlossen, der mir vorgetragenen Bitte der Mannschaften und des Offizierkorps der Schutzpolizei folgend, die Uniform eines Generals der Landespolizei anzulegen.

Einem weiteren Wunsche der Mannschaften und des Offizierkorps der Schutzpolizei Rechnung tragend, habe ich den Leiter der Polizeiabteilung im preußischen Ministerium des Innern, Staatsrat, Ministerialdirektor und SS.-Gruppenführer Daluege in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um den Aufbau der Polizei mit dem Tage der Eröffnung des preußischen Staatsrates zum General der Landespolizei und Befehlshaber der Polizei in Preußen ernannt.

In Würdigung seiner verdienstvollen Mitarbeit beim Aufbau der preußischen Schutzpolizei habe ich sodann anläßlich der Eröffnung des preußischen Staatsrates den Chef des Personalamts im preußischen Ministerium des Innern, Polizei-Oberst von Zepelin, zum General der Landespolizei befördert und zum Chef der preußischen Schutzpolizei ernannt.

Berlin, den 13. 9. 1933.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

In Würdigung ihrer verdienstvollen Mitarbeit beim Aufbau der preußischen Schutzpolizei sind anläßlich der Eröffnung des preußischen Staatsrates befördert worden:

Pol.-Oberstleutnant	Wecke	zum	Pol.-Oberst,
Pol.-Oberstleutnant	von Oven	zum	Pol.-Oberst,
Pol.-Major	Mülverstedt	zum	Pol.-Oberstleutnant,
Pol.-Hauptmann	Garski	zum	Pol.-Major.

— MBliV. I S. 1061.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Oberverwaltungsgericht.

In den Ruhestand versetzt: OVGR. Müller.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: Staatsrat u. Gauleiter Koch in Königsberg zum OPräs. das.; Amts- u. Landrichter Dellenbusch in Arnsberg zum RVizepräs. das.; ORR. von und zu Gilsa in Schlüchtern zum LdR. das.

Beauftragt: Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: LdR. in Habelschwerdt: Kreisleiter Spreu in Landeck; LdR. in Glatz: GerAssef. Dr. Joachim in Breslau; LdR. in Reichenbach/Eule: Dr. rer. pol. Huebner in Berlin; LdR. in Brieg: AGR. Pietsch in Freiburg i. Schles.; LdR. in Lüben: Kreisdeput. Pfeiffer das.; LdR. in Gleiwitz: ORR. Graf von Matuschka beim OPräs. in Oppeln; LdR. in Lippstadt: Stadtrat Dr. Flottmann in Hamm.

Versetzt: RR. Engel in Stettin an die Reg. in Gumbinnen; RR. Kalmus in Allenstein an das PolPräs. in Flensburg; RR. Dr. Andres in Potsdam an die Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin; RAssef. Leick in Lüneburg an die Reg. in Allenstein; RAssef. Ebel beim LdRA. in Norden an das LdRA. in Swinemünde; RAssef. Dr. Reinmuth beim OPräs. in Königsberg an die Reg. in Lüneburg.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Pieschel in Neuhaldensleben der Reg. in Wiesbaden; LdR. i. e. R. Knutzen in Wandsbek der Reg. in Schleswig; LdR. i. e. R. Noelle in Melsungen der Reg. in Wiesbaden.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: Die LdRäte: Dr. Schmidt in Ratibor, Dr. Schuster in Duderstadt u. Dr. Nordbeck in Göttingen.

In den Ruhestand versetzt: Geh. RR., RPräs. i. e. R. Dr. Rose, früher in Stade; RVizepräs. i. e. R. Dr. Mayer, früher in Potsdam; RVizepräs. i. e. R. Paehler, früher in Königsberg; PolPräs. i. e. R. Oexle, früher in Halle (Saale); RDir. i. e. R. Dr. Steffens in Aachen; LdR. i. e. R. Stankewitz in Braunsberg; LdR. i. e. R. von Rappard, früher in Pr. Eylau; LdR. i. e. R. Curtze, früher in Clausthal-Zellerfeld; RR. Keller in Trier; RR. i. e. R. Adam, früher in Liegnitz; RR. i. e. R. von Anker, früher beim OPräs. in Berlin; RR. Dr. Herkt in Hildesheim; RR. Führer in Allenstein; RR. i. e. R. Dr. Ruhdel in Königsberg; RRätin Dr. Hoestermann in Trier; RRätin Pelzer in Aachen.

Gestorben: LdR. Collet in Montabaur.

Auf Grund der §§ 2—4 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933

entlassen oder in den Ruhestand versetzt:

OPräs. i. e. R. Lüdemann, früher in Breslau; Vizepräs. i. e. R. Dr. Steinhoff, früher beim OPräs. in Königsberg; RVizepräs. i. e. R. Ellinghaus, früher in Gumbinnen; RVizepräs. i. e. R. von Basse, früher in Oppeln; PolPräs. i. e. R. Dr. Hohenstein, früher in Kassel; Pol.-Präs. i. e. R. Kirchner, früher in Altona; PolPräs. i. e. R. Titze, früher in Königsberg; PolDir. i. e. R. Dr. Thiemann, früher in Schneidemühl; PolDir. i. e. R. Mai in Wilhelmshaven; RDir. Dr. Dr. Langenhagen in Königsberg; RDir. Goehrke beim PolPräs. in Berlin; LdR. i. e. R. Seemann in Sangerhausen; LdR. i. e. R Bubert, früher in Emden; LdR. i. e. R. Schropp, früher in Clausthal-Zellerfeld; LdR. i. e. R. Stammer, früher in Bitterfeld; LdR. i. e. R. Baumann, früher in Wanzleben; LdR. i. e. R. Dr. Heine in Oschersleben; LdR. i. e. R. Kunzemann in Nordhausen; LdR. i. e. R. Dr. Meyer, früher in Genthin; RR. Vogt beim OPräs. in Berlin; RR. Dr. Müllenmeister beim PolAmt in Gelsenkirchen; RR. Katzenstein beim OPräs. in Magdeburg; RR. Deist in Düsseldorf; RR. Schrader in Münster; RR. Dr. Paul Müller in Arnsberg; RRätin Rosenheim beim Pol.-Präs. in Berlin; RAssef. Dr. Guillaume in Frankfurt a. d. O.; RAssef. Jendis beim PolPräs. in Magdeburg; RAssef. Dr. Foerder in Liegnitz;

die Rechte als Ruhestandsbeamter entzogen:

RPräs. a. D. Bartels, früher in Frankfurt a. d. O.;

der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge entzogen:

der Witwe und den Kindern des früheren PolPräs. Krüger in Magdeburg.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Befördert: PMAssess. Dr. Bier, Berlin, zum PMR.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 10. 1933 Stellen für Oldjmstr. z. F.
a) in Stadtlohn, Reg.-Bez. Münster,
b) in Dorsten, Reg.-Bez. Münster.

Bewerb. bis zum 10. 10. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 1063.

— Abschnitt 1. —

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 5. 9. 1933 sind die Landgemeinden Efferen und Stotzheim mit Wirkung vom 1. 10. 1933 ab in die Landgemeinde Hürth, Landkr. Köln, Reg.-Bez. Köln, eingegliedert worden.

—MdJ. IV a IV 247 IV. — MBliV. 1933 I S. 1065.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Berichterstattung über politische Ausschreitungen.

RdErl. d. MdJ. v. 16. 9. 1933 — II G 1937/2.

Die durch RdErl. v. 26. 10. 1927 — II G 1079 (nicht veröffentl.) geforderte Jahresstatistik über Fälle, in denen die Polizei aus Anlaß von Umzügen und Versammlungen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen eingeschritten ist, sowie die Listenführung über Führung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen gemäß Ziff. 1 des RdErl. v. 28. 11. 1932 — II 1272/28. 9. 32 (nicht veröffentl.) ist künftig nicht mehr erforderlich.

Zusatz für Reg.-Präs. Düsseldorf: Hierdurch erledigt sich der Bericht vom 24. 7. 1933 — I C 3423/12. 7.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin und das Geh. Staatspolizeiamt in Berlin.

— MBliV. I S. 1065.

Fahrpreisermäßigung für Reisen zum Geländesport nach Ostpreußen.

RdErl. d. MdJ. v. 16. 9. 1933 — II 1224/11. 8. 33.

Da sich das Bedürfnis herausgestellt hat, Personen, die zur Ausübung der Wehrsports nach Ostpreußen fahren, in der Preisgestaltung zu berücksichtigen, hat der RVM. folgende Tarifbestimmung erlassen.

„Personen, die zur Ausbildung im Wehrsport oder nach Beendigung eines Wehrsportkursus reisen, erhalten 75 % Fahrpreisermäßigung bei Fahrten zwischen Pillau einerseits und Swinemünde, Binz, Warnemünde, Travemünde andererseits. Da die Reichsbahn solchen Persönlichkeiten 50 % Fahrpreisermäßigung gewährt, erhalten sie zwischen den Stationen westlich von Swinemünde einschließlich Swinemünde 40 % Fahrpreisermäßigung. Im Verkehr mit Zoppot und Memel wird für Wassersportzwecke eine Fahrpreisermäßigung im Seedienst Ostpreußen nicht gewährt. Die Ermäßigung wird nur gewährt bei Vorlegung eines amtlichen oder amtlich beglaubigten Ausweises darüber, daß die Reise zum Antritt oder Abschluß oder im Rahmen eines Urlaubs während der Durchführung des Wehrsports erfolgt. Die Ermäßigung kann ausschließlich bei den Hafenvertretungen in Anspruch genommen werden."

Ich ersuche, wegen der Bekanntgabe der Fahrpreisermäßigung das Weitere zu veranlassen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1065.

Mißstände im Pfandleihgewerbe.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 9. 1933 — II E 3527.

(1) Einer Anregung des RWiM. folgend weise ich darauf hin, daß über erhebliche Mißstände im Pfandleihgewerbe geklagt wird, die größtenteils dadurch entstanden sind, daß sich in den vergangenen Jahrzehnten vielfach aus dem Osten stammende Personen in das Gewerbe eingeschlichen haben, die die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Das Pfandleihgewerbe soll von ihnen vielfach nur dazu benutzt werden, um Gegenstände nicht nachprüfbarer Herkunft aufzukaufen und weiterzuveräußern. Namentlich werden angeblich verpfändete Gegenstände des Edelmetallgewerbes häufig nicht ordnungsmäßig versteigert, sondern von Pfandleihern der gedachten Art zum Schaden des Fachhandels zu Schleuderpreisen abgesetzt oder verschoben. Auch zu Diebes- und Hehlerkreisen sollen in manchen Fällen Verbindungen bestehen. Zur Behebung solcher Mißstände ersuche ich, die Pfandleiher und Pfandvermittler scharf zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit und ihr Geschäftsgebahren regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, bei denen notfalls die Ortspol.-Behörde des Geburts- oder früheren Aufenthaltsortes des Pfandleihers um Auskunft zu ersuchen ist. Ergeben die Prüfungen und Ermittlungen Tatsachen, die eine Entziehung der Erlaubnis notwendig erscheinen lassen, so ist das Erforderliche gemäß § 53 Abs. 2 RGO. mit möglichster Beschleunigung in die Wege zu leiten.

(2) Einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen erwarte ich von den Reg.-Präs. **zum 1. 2. 1934** (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **1. 1. 1934**, für die Landräte und die den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **15. 1. 1934**).

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1066.

Rechtsgültigkeit der Androhung des Zwangsgeldes in Pol.-Verordnungen.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 9. 1933 — II D 1026 II.

Die Rechtsgültigkeit der Androhung des Zwangsgeldes in Pol.-Verordnungen, die in den Entscheidungen des KG. v. 22. 3. 1932 — I S 61/32 — und v. 23. 12. 1932 — I S 333/32 — bezweifelt war, ist nunmehr vom OVG. in seiner Entscheidung — III C 15/33 — v. 1. 6. 1933 in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich v. 21. 6. 1932 — St G H 9/31 — ausdrücklich bejaht. Die Entscheidung des OVG. ist auszugsweise im RuPrVBl. 1933 auf S. 611 veröffentlicht. Jn Zukunft ist im Sinne dieser Entscheidung zu verfahren.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1067.

Verwendung deutscher Gespinste bei der Herstellung von Feuerwehrschläuchen.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 9. 1933 — II D 2138.

(1) Es ist Klage darüber geführt worden, daß die den deutschen Gemeinden für ihre Feuerwehren hauptsächlich von mitteldeutschen Schlauchwebereien gelieferten Schläuche in den letzten Jahren in stärkerem Umfange unter Verwendung von ausländischen Flachsgarnen hergestellt worden sind.

(2) Jm Interesse sowohl des deutschen Flachsanbaus als auch der Flachs bearbeitenden Jndustrie, sowie der deutschen Hausindustrie, die ebenfalls um Verwendung deutscher Garne gebeten hat, ersuche ich im Einvernehmen mit dem RWiM., auf die Gemeinden in geeigneter Weise einzuwirken, daß bei der Vergebung von Aufträgen für Feuerwehrschläuche die Verwendung deutscher Gespinste zur Bedingung gemacht wird.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1067.

Glücksspielapparate.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 9. 1933 — II D 4080.

(1) Von verschiedenen Seiten wird darüber Klage geführt, daß neuerdings in Gaststätten und an anderen öffentlichen Orten trotz der entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften Glücksspielapparate aufgestellt sind. Diese Apparate werden insbesondere von Jugendlichen und Erwerbslosen umlagert, die dort die Geldmittel verspielen, die sie dringend für andere Zwecke benötigen. Auch für die Gasthausangestellten der Betriebe, in denen diese Apparate aufgestellt werden, bedeuten sie eine große Gefahr, da auch diese Angestellten häufig der Versuchung erliegen und ihren sauer verdienten Lohn verspielen.

(2) Jch verweise auf die §§ 284 ff. StGB. in der Fass. des Ges. gegen das Glücksspiel v. 23. 12. 1919 (RGBl. S. 2145) und die dazu erlassene Bekanntmachung des RMdJ. v. 27. 7. 1920 (RGBl. S. 1482). Danach ist das Bereitstellen von Einrichtungen zum Zwecke des Glücksspiels mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe zu bestrafen, sofern dazu keine behördliche Erlaubnis erteilt ist. Die behördliche Erlaubnis wiederum darf nur erteilt werden für Jahrmärkte, Schützenfeste sowie ähnliche unter freiem Himmel gelegentlich stattfindende Veranstaltungen von vorübergehender Dauer und nur unter der Bedingung, daß dem Spielunternehmer kein höherer Verdienst als 10 v.H. der Spieleinsätze zufließt. Die Erlaubnis zum Aufstellen von Glücksspielapparaten in Gaststätten darf sonach unter keinen Umständen erteilt werden. Jch ersuche, dafür zu sorgen, daß die geltenden Bestimmungen beachtet werden. Zu Unrecht erteilte Erlaubnisse zum Aufstellen von Spielapparaten sind unverzüglich zurückzunehmen.

(3) Von seiten der Apparateaufsteller wird nicht selten eingewandt, daß es sich nicht um Glücksspiel-, sondern um Geschicklichkeitsspielapparate handele. Diese Angaben müssen im allgemeinen schon aus dem Grunde als unglaubwürdig angesehen werden, weil bei einem wirklichen Geschicklichkeitsspiel keine sichere Gewinnchance für den Unternehmer gegeben ist. Jm Jnteresse einer einheitlichen Praxis sind als Geschicklichkeitsapparate nur solche Apparate anzusehen, die von dem Landeskriminalpolizeiamt Berlin als unbedenklich bezeichnet worden sind, oder deren Charakter als Geschicklichkeitsspielapparat durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil anerkannt ist. Das Aufstellen von anderen Geldspielapparaten ist durch polizeiliche Verfügung zu verbieten. Auf den RdErl. v. 14. 3. 1927 — II D 86 (MBliV. S. 309) und v. 15. 5. 1929 — II D 531 (MBliV. S. 415) nehme ich Bezug.

(4) Einen Bericht über die durchzuführenden Maßnahmen erwarte ich von den Reg.-Präs. **zum 1. 12. 1933** (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **1. 11. 1933**, für die Landräte und die den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **15. 11. 1933**).

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1067.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Dienstkraftwagenführer der inneren und allgemeinen Verwaltung.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 9. 1933 — II M 120 Nr. 125 I—II/33.

(1) Jm Anschluß an den RdErl. v. 31. 5. 1933 — II M 120 Nr. 112 II/33 (MBliV. S. 662) ordne ich hierdurch an, daß, soweit bisher noch nicht

geschehen, die Führung, Wartung und Pflege der Dienstkraftwagen der staatl. Polizeiverwalter, der Kuranstalten Lauterbach und Wiesbaden, der Staatspolizeidienststelle in Liegnitz, des Staatskrankenhauses, sowie die AKW., WKW. und GKW. der staatl. Polizei spätestens mit Wirkung vom 1. 10. 1933 an nicht mehr durch Polizeibeamte des Kraftfahrdienstes, sondern durch nichtbeamtete Hilfskräfte zu erfolgen hat.

(2) Zur Durchführung dieser Maßnahme können eingestellt werden bei der staatl. Polizeiverwaltung in

	nichtb. Hilfskräfte
Königsberg	bis zu 6
Tilsit	" " 2
Insterburg	" " 1
Elbing	" " 5
Berlin	" " 68
Staatskrankenhaus der Pol.	" " 2
Potsdam	" " 4
Kottbus	" " —
Stettin	" " 6
Köslin	" " —
Schneidemühl	" " 1
Breslau	" " 9
Waldenburg	" " 2
Kuranstalt Lauterbach . . .	" " 1
Görlitz	" " —
Oppeln	" " 3
Gleiwitz.	" " 9
Magdeburg	" " 6
Halle.	" " 8
Weißenfels	" " 3
Wittenberg	" " —
Erfurt	" " 4
Suhl.	" " —
Flensburg.	" " 2
Kiel	" " 5
Altona	" " 6
Hannover	" " 6
Harburg-W.	" " 3
Wesermünde	" " 4
Wilhelmshaven	" " —
Recklinghausen	" " 8
Bielefeld	" " 3
Bochum.	" " 8
Dortmund.	" " 6
Hagen	" " 4
Hamm	" " 3
Kassel	" " 4
Hanau	" " —
Frankfurt a. M.	bis zu 5
Wiesbaden (einschl. Kuranstalt)	" " 3
Koblenz.	" " 2
Essen.	" " 6
Wuppertal.	" " 9
Oberhausen	" " 4
Düsseldorf.	" " 6
Duisburg-H.	" " 5
Krefeld-Uerd..	" " 2
Gladbach-Rheydt	" " 4
Köln	" " 8
Aachen	" " 4
und vom Reg.-Präs. Liegnitz für die dortige Staatspol.-Stelle	" " 1

(3) Die einzustellenden nichtbeamteten Hilfskräfte sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Kraftfahrdienstes auszuwählen und müssen möglichst längere Zeit im Besitze des erforderlichen Führerscheines sein. Hierbei sind in erster Linie aus der staatl. Polizei ausgeschiedene, nachweislich national eingestellte und unbedingt zuverlässige Beamte des Kraftfahrdienstes, ferner geeignete Angehörige der SA., SS. und des Sta. zu berücksichtigen, die bereits als Hilfspol.-Beamte im Kraftfahrdienst verwendet worden sind.

(4) Die Entlohnung der Hilfskräfte regelt sich nach den Bestimmungen des P.L.T. Die hiernach zu zahlenden Lohnbeträge sind bei Kap. 91 Tit. 3 Nr. 5 des zuständigen Kassenanschlages der staatl. Polizei als Mehrausgabe nachzuweisen.

(5) Von der Durchführung der Ziff. 6 und 7 des RdErl. v. 31. 5. 1933 — II M 120 Nr. 112 II/33 (MBliV. I S. 662) kann nicht Abstand genommen werden.

(6) **Zum 1. 11. 1933** ersuche ich die oben aufgeführten Dienststellen mir zu berichten, wieviel Pol.-Wachtmeister (SB.)-Stellen des Kraftfahrdienstes durch die Einstellung der nichtbeamteten Hilfskräfte beim Kraftfahrdienst verfügbar geworden sind.

Zusatz: Die Berichte des Reg.-Präs. Breslau v. 16. 6. 1933 — I 4 104 Nr. 2262, Reg.-Präs. Düsseldorf v. 22. 3. 1933 — I C I 1058, Reg.-Präs. Köln v. 22. 5. 1933 — I J Sch 1909 a 7/83, Reg.-Präs. Liegnitz v. 2. 9. 1933 — K S 5, werden hierdurch erledigt.

An die Behörden der inneren und allgemeinen Verwaltung. — MBliV. I S. 1068.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Fürsorgeerziehung und Arbeitslager.

Beschluß des KG. v. 21. 7. 1933 — 1 a X 855/33. 1.

(Auszug.)

Der Minderjährige hat nach den getroffenen Feststellungen trotz seines jugendlichen Alters von knapp fünfzehn Jahren in der letzten Zeit mehr als 30 Diebstähle begangen, ist also zweifellos sittlich erheblich verwahrlost. Eine solche Verwahrlosung konnte auch nur eintreten, wenn der erziehliche Einfluß des Elternhauses ein völlig unzulänglicher war, was nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 JWG.[1]) an sich nicht einmal ein Verschulden der Eltern voraussetzt. Die Eltern haben sich im vorliegenden Falle offenbar gar nicht um das Tun und Treiben ihres halbwüchsigen Sohnes gekümmert, bzw. hat die Mutter dem Vater seiner Angabe nach das Verhalten des Sohnes verheimlicht. Bei einer so mangelhaften

Erziehung kann die bereits in erheblichem Umfange bestehende Verwahrlosung des Minderjährigen nicht durch Erziehung im Elternhause beseitigt werden. Damit sind aber die Voraussetzungen für eine Fürsorgeerziehung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 JWG.[1]) gegeben. Die von den Eltern des Minderjährigen angeregte Unterbringung ihres Sohnes in einem Arbeitslager könnte die Fürsorgeerziehung nicht ersetzen oder entbehrlich machen. Ganz abgesehen von der Frage, ob das Zusammensein mit einem bereits so erheblich verwahrlosten jungen Menschen, wie es K. ist, nicht eine Gefahr für die übrigen Lagerinsassen bilden würde, ist auch das Arbeitslager seiner ganzen Einrichtung und Zweckbestimmung nach nicht die geeignete Stelle, eine Erziehungsarbeit in dem Sinne zu leisten, wie sie hier alsbald einsetzen muß, um nicht nur weitere Straftaten zu unterbinden, sondern durch längere, folgerechte Einwirkung die entstandene Verwahrlosung wieder zu beseitigen.

— MdJ. IV W 2436/21. 7. — MBliV. I S. 1069.

[1]) Vgl. RGBl. 1922 I S. 633; 1924 I S. 110; 1932 I S. 522, 531.

Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 9. 1933 — IV W 3602/13. 9.

(1) Nachstehenden Abdruck zur Kenntnis und schleunigen weiteren Veranlassung.

(2) Ein etwaiger Mehrbedarf ist in der üblichen Weise rechtzeitig anzufordern. Das gleiche gilt für die Bedarfsanmeldungen. Der Bezirksfürsorgeverband hat den Gesamtbedarf für seinen Bezirk festzustellen und in einer Summe von der Abteilung III des Statistischen Reichsamts, Berlin W 15, anzufordern.

An die Ober- und Reg.-Präs., Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, für Berlin: die Bezirksämter. — MBliV. I S. 1071.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister. IIb Nr. 9586/33. Berlin NW 40, den 13. 9. 1933. Scharnhorststraße 35.

Im Anschluß an das Rundschreiben vom 14. 8. 1933 — IIb Nr. 9337/33[1]).

(1) Der Reichsverbilligungsschein für Speisefette für den Monat Oktober enthält wiederum zwei Abschnitte; er wird auf grünem Wasserzeichenpapier hergestellt. Die Übersendung erfolgt wie bisher durch die Reichsdruckerei.

(2) Die Ausgabestellen erhalten die Scheine auf Grund ihrer zum 10. 9. 1933 abgegebenen Bedarfsanmeldung. Ein etwaiger Mehrbedarf ist in der üblichen Weise rechtzeitig anzufordern.

(3) Für die Rückgabe der nicht verbrauchten Scheine für Oktober gilt Ziff. 8a des Rundschr. vom 25. 4. 1933 — IIb Nr. 4872/33[2]) mit den Fristen vom 10. 11. und 5. 11. 1933.

(4) Die Meldungen über die Gesamtzahl der im September ausgegebenen Reichsverbilligungsscheine sind bis zum 5. 10. 1933, die Bedarfsanmeldungen für November bis zum 10. 10. 1933 von den Fürsorgeverbänden an Abteilung III des Statistischen Reichsamts, Berlin W 15, von den Landesarbeitsämtern an die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 12, zu erstatten.

An die Landesregierungen.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 976.
[2]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 515.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisesichtvermerks.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 9. 1933 — V E 918 II.

In Ergänzung des RdErl. v. 7. 8. 1933 (MBliV. S. 954) wird angeordnet, daß die Verständigung des zuständigen Grenzzollamtes stets umgehend, gegebenenfalls drahtlich oder fernmündlich, zu erfolgen hat.

An die Sichtvermerksbehörden. — MBliV. I S. 1071.

Bau- und Verkehrswesen.

Übersicht über die Kennzeichnung d. Kraftfahrzeuge.

RdErl. d. MfWuA. v. 16. 9. 1933 — IV 11097.

(1) In der Verteilung der Kennzeichen der Kraftfahrzeuge treten folgende Änderungen ein:

(2) Es wurden zugeteilt:

a) dem Landrat Geldern I Y 70 501—71 399,
b) dem Landrat Grevenbroich-Neuß I Y 78 001 bis 78 600,
c) dem Landrat Wesel I Y 78 601—79 200,
d) dem Landrat Opladen I Y 90 501—92 371.

(3) Die Übersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge (RdErl. v. 22. 10. 1931, MBliV. S. 1081)[1]) ist zu berichtigen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Zulassungsbehörden im Kraftwesen, Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1071.

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1932 S. 366, 903, 1325; 1933 I S. 479, 725, 979.

Einfuhr ausländischer Kraftfahrzeuge.

RdErl. d. MfWuA. v. 19. 9. 1933 — IV 11274.

(1) Nach dem Schlußsatz des RdErl. d. MfHuG. u. d. MdJ. v. 25. 11. 1925 (MBliV. S. 1236) haben die Zulassungsbehörden den Zollfahndungsstellen von der Zulassung von Kraftfahrzeugen ausländischer Herstellung Mitteilung zu machen. Diese Anordnung wird, wie folgt, abgeändert:

(2) Einer Mitteilung zugelassener ausländischen Krafträder bedarf es nicht mehr.

(3) Dagegen haben die Zulassungsbehörden die unter Steuerbefreiung seit dem 20. 4. 1933 erstmalig zugelassenen Kraftwagen ausländischer Herstellung den Zollfahndungsstellen — soweit es noch nicht geschehen sein sollte — alsbald mitzuteilen. Diese Mitteilungen sind fortan im Einzelfall unverzüglich vorzunehmen. Zu diesen Wagen gehören auch die im Inland fertiggestellten Kraftwagen ausländischer Fabriken.

An die Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen. — MBliV. I S. 1073.

— MdJ. II M 34 Nr. 60 II/33.

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigung. MBliV. 1933 I S. 952.

Im Abschn. V Abs. 1 sind die Worte „zu I 1 (Beschaffungsdarlehen)" zu streichen.

— MBliV. 1933 I S 1074.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Kassen- und Rechnungswesen.

Kassenanschlag der Pol. und Landj. für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 9. 1933 — II 4030/13, U 0 1.

Im Kassenanschlag der Pol. und Landj. für das Rechnungsjahr 1933[1]) ist in Sp. 171 des Ortskassenanschlages Teil I bzw. II hinter Tit. 12 (Notstandsbeihilfen usw.) beim Umdruck irrtümlich das Übertragbarkeitszeichen (Stern mit Klammer) eingesetzt worden. Ich ersuche, dieses Übertragbarkeitszeichen in den übersandten Ausfertigungen des Kassenanschlages zu streichen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1073.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 804q.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1933/34.

RdErl. d. Pr. Staatskommissars f. d. Regelung d. Wohlfahrtspflege v. 23. 9. 1933 — IV W 6105/23. 9.

(1) Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1933/34 hat unter dem Motto „Kampf gegen Hunger und Kälte" seine Arbeit aufgenommen.

(2) Zum Reichsführer des Winterhilfswerks ist der Reichswalter der NS.-Volkswohlfahrt, Herr Hilgenfeldt, Berlin NW, Reichstag, bestellt worden. Es entspricht dem Wunsche des Herrn Reichskanzlers, das Winterhilfswerk als ein Werk des ganzen Volkes durchzuführen und es unter den Gedanken der nationalen Solidarität zu stellen. Dieser Gedanke kann aber nur seine Verwirklichung finden, wenn eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel vermieden wird und alle Kräfte im Winterhilfswerk zusammengefaßt werden. Die organisatorischen Voraussetzungen zur Erreichung dieses Ziels sind von dem Reichsführer des Winterhilfswerks geschaffen. Auf Grund der Bundesrats-VO. über Wohlfahrtspflege v. 15. 2. 1917[1]) und der Preuß. Ausf.-Best. v. 19. 2. 1917[2]) habe ich dem Reichsführer des Winterhilfswerks und den von ihm beauftragten Stellen die Genehmigung zur Sammlung von Geld- und Sachspenden auf öffentlichen Straßen und Plätzen, von Haus zu Haus, durch Versand von Werbeschreiben, durch Aufruf und durch den Rundfunk sowie zur Veranstaltung von öffentlichen Unterhaltungen oder Belehrungen und zum öffentlichen Vertrieb von Gegenständen zugunsten des Winterhilfswerks erteilt.

(3) Im Einvernehmen mit dem Pr. MdJ. ersuche ich, dem Reichsführer und den von ihm beauftragten Stellen jegliche Unterstützung bei der Durchführung des Winterhilfswerks zuteil werden zu lassen und nachdrücklichst dafür zu sorgen, daß die von ihnen angeordneten Sammlungen und Veranstaltungen ungestört verlaufen. Die von Ihnen auf Grund der Bundesrats-VO. über Wohlfahrtspflege erteilten Genehmigungen ersuche ich unverzüglich zu widerrufen, da ihre Durchführung das Winterhilfswerk stören kann. Neue Genehmigungen dürfen erst nach Abschluß des Winterhilfswerks erteilt werden.

(4) Sollte der Widerruf im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten und den Fortbestand des betreffenden Unternehmens gefährden, so ersuche ich, mir unter eingehender Darlegung der Gründe, die für eine Neuerteilung der Genehmigung sprechen, zu berichten. Die Vorlage solcher Berichte ist auf Ausnahmefälle zu beschränken.

An die Behörden der inneren und allgemeinen Verwaltung. — MBliV. I S. 1073.

[1]) Vgl. RGBl. 1917 S. 143.
[2]) Vgl. MBliV. 1917 S. 64.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Preußisches Polizeirecht. Ein Leitfaden für Verwaltungsbeamte von Dr. jur., Dr. rer. pol. h. c. **Drews**, Staatsminister, Präs. d. Preuß. OVG., Honorarprof., in Gemeinschaft mit . . . Bd. 2. Besonderer Teil. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. VII, 392 S. 8°. 12 *RM*.

Der bestens bekannte, bereits in 3. Auflage vorliegende Leitfaden für Verwaltungsbeamte über das allgemeine Polizeirecht hat vor kurzem in einem stattlichen Bande die seit langem erwartete Ergänzung, die das spezielle Polizeirecht behandelt, erhalten. Den zahlreichen Freunden des allgemeinen Polizeirechts kann auch das spezielle Polizeirecht nur bestens empfohlen werden. Die einzelnen Sachgebiete werden von besonderen Sachkennern bearbeitet, und zwar u. a. das Landwirtschaftspolizeirecht von dem Justitiar des Landwirtschaftsministeriums, Min.-Rat Dr. Vollbach, das Bau- und Wegepolizeirecht von OVGRat Dr. Fröhlich, der lange Jahre hindurch in dem zuständigen Senat des Oberverwaltungsgerichts war, das Gaststättenpolizeirecht von dem zuständigen Referenten im preuß. MdJ., Ober-Reg.-Rat Dr. Kerstiens, dessen Kommentar zum Gaststättengesetz vor kurzem die 3. Auflage erlebte, das Gewerbepolizeirecht von dem zuständigen Referenten des Reichswirtschaftsministeriums, Reg.-Rat Dr. Michel. Der Abschnitt „Sicherheitspolizei" ist durch die neuere Gesetzgebung allerdings schon in wesentlichen Punkten überholt. Die übrigen Abschnitte behandeln durchweg die zur Zeit noch geltende Rechtslage. Die Darstellung im einzelnen ist flüssig und zeichnet sich in den meisten Abschnitten durch eine klare Untereinteilung aus. Das Werk eignet sich ebensosehr für das wissenschaftliche Studium wie für die Anwendung in der Praxis. Dem letzteren Zweck dient insbesondere das sehr sorgfältig bearbeitete Sachverzeichnis. Das Werk kann allen Polizeibehörden und den Beamten, die sich im Vorbereitungsstadium befinden, nur empfohlen werden.

Meyers Lexikon. 7. Aufl. In vollst. neuer Bearb. Mit etwa 7900 Textabb. und über 1570 Tafeln, Karten und Textbeilagen. Bd. 15. Laichzeit—Zz. Ergänzungen. Anh.: Deutsches Reich — Die nationale Revolution. Leipzig 1933. Bibliographisches Institut. 1439 S. 8°. Halbleder 28 *RM*.

Die neue Ausgabe des Meyerschen Lexikons, die vor 10 Jahren mit mehr als 150 Mitarbeitern begonnen wurde, ist in ihrer siebenten Auflage mit fünfzehn Bänden jetzt fertig geworden — ein Zeugnis deutschen Wissens und deutschen Werkfleißes. Der soeben erschienene letzte Ergänzungsband bringt außer dem Schluß des Alphabetes einen Anhang „Deutsches Reich — Die nationale Revolution". All das Gewaltige, was wir in den letzten Wochen und Monaten miterlebt haben, ist hier bereits in die Sphäre zeitloser Geschichtsdarstellung gerückt, die nur Tatsachen, Daten und Zahlen sprechen läßt. Blättert man dann in dem stattlichen Lexikonbande rückwärts, so findet man auch bei allen übrigen Staaten und Völkern, die zwischen L und Z eingeordnet sind, einen ebensolchen ergänzenden Bericht: Österreich, Schweiz, Tschechoslowakei, Sowjetunion, Vereinigte Staaten usw. In jedem Artikel wird die staatliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung bis zum Sommer 1933 geschildert. Ferner findet man viele neue Begriffe, die erst in letzter Zeit entstanden sind oder besondere Bedeutung bekommen haben: sei es Technokratie oder Staatskapitalismus, Luftschutz oder Schwingachse. Daneben werden alle früher schon behandelten Gebiete weitergeführt, vor allem die so rasch vorwärtsdrängende Technik, Physik und Chemie, aber auch die Geisteswissenschaften, Literatur, Musik, Bildende Kunst aller Völker. Besonders hervorgehoben seien die außerordentlich reichhaltigen Quellenangaben, die alle wichtigen Neuerscheinungen des In- und Auslandes verzeichnen. Wo das Wort zur Erklärung nicht ausreicht, da findet man klare technische Zeichnungen, Tafeln mit instruktiven Photos, übersichtliche Karten und prachtvolle Farbendrucke. Am Schluß gibt eine systematische Übersicht der 1570 Beilagen, gegliedert in 36 Wissensgebiete, nochmals einen Eindruck von dem gewaltigen Werk und ein brauchbares Hilfsmittel für den Benutzer.

Beamten-Jahrbuch. Wissenschaftliche Monatsschrift für das deutsche Berufsbeamtentum. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes, Berlin W 10. Vierteljährlich 1,50 *RM*.

Nr. 8: Die beamtenrechtl. Wirkungen von Strafurteilen (unter Berücksichtigung des Reichsges. v. 30. 6. 1933), von KGR. Dr. Wittland, Pr. JM., Berlin. Die öffentl. Verwaltung im neuen Reich, von Dr. Harry Goetz. Das neue Amerika, von E. Francis Brown. — Nr. 9: Das Wesen des Anwärters und der Anwartschaft nach preuß. Beamtenrecht, von MR. Dr. Günther. Die Residenzpflicht im preuß. Dienststrafrecht, von Reg.-Asses. Dr. Klüber in Gladbach-Rheydt. — Übungs- und Seminaraufgaben. Beamten-Umschau. Auslandsnachrichten. Büchertisch.

Verkehrswarte. Organ der Deutschen Verkehrswacht, Örtlichen Verkehrswachten, Deutschen Schulverkehrswacht. Verlag: Deutsche Verkehrswacht e. V., Berlin W 8, Wilhelmstraße 46. Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 3 *RM*.

Nr. 9: Auto-Wanderschau des Deutschen Hygiene-Museums. Verkehrsunfälle im Ausland, von Prof. Dr. Wolff. Verkehr in fünf Weltstädten, von Rahs. Zur Frage der Kraftfahrerprüfungen, von Univ.-Prof. Dr. med. et phil. Stern. Gemeinschaftsarbeit! Von Dr. Meyer. Ein erfreulicher Erfolg in der Düsseldorfer Verkehrserziehung. Gesetz und Recht. Verschiedenes. Bücher und Zeitschriften.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekretär in der Reichskanzlei, Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. Jena, OVGR. Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, M. d. L. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 36: Die Änderung von Gesetzen über Wasser- und Bodenkulturangelegenheiten durch das Gesetz v. 25. 7. 33, von Vizepräsident i. R. Schlegelberger. Die Grundbegriffe „Wasserlauf", „Uferlinie", „Ufergrundstück" und „Anlieger" im preußischen Wassergesetz v. 7. 4. 1913, von Prof. Dr. Deubel. — Nr. 37: Zur Frage einer rechtlichen Neuregelung des Kommunalabgabengesetzes, von OVGR. von Lympius. Die Zulassung öffentlicher Spielbanken in Deutschland, von von OKR. Krause. Die Auseinandersetzung nach der Auflösung von Gutsbezirken, von RR. Dr. von Dassel. Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Mitteilungen aus Gesetzgebung und Verwaltung.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 Nr. 58 enth.: Ges. v. 8. 9. 1933 über die Eingliederung einiger Parzellen der Landgemeinde Altenberg des Landkreises Königsberg i. Pr. in den Stadtkreis und die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. Ges. v. 8. 9. 1933 über eine Änderung des preußischen Staatsgebiets. Ges. v. 8. 9. 1933 über die Eingliederung von zwei Parzellen der Landgemeinde Gießmannsdorf, Kreis Bunzlau, in die Landgemeinde Klein Neundorf, Kreis Löwenberg. VO. v. 25. 8. 1933 über die Ausführung des Gesetzes über Pächterschutz v. 22. 4. 1933. — **Nr. 59** enth.: Ges. v. 8. 9. 1933 über die Neuregelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Pferde-Rennwesens. Ges. v. 8. 9. 1933 über die Eingliederung einiger Parzellen der Landgemeinde Neu Mertinsdorf, Kreis Allenstein, in die Landgemeinde Raschung im Kreise Rössel. VO. v. 12. 9. 1933, betr. den Oberpräsidenten und Provinzialrat (Landeskulturabteilung) der Prov. Oberschlesien. Zweite Ausf.-VO. v. 11. 9. 1933 zum Bäuerlichen Erbhofrecht. VO. v. 15. 9. 1933 zur Festsetzung und Änderung amtsgerichtlicher Bezirksgrenzen. Pol.-VO. v. 21. 8. 1933 zur Ergänzung der Pol.-VO. v. 17. 6. 1933 über die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zu Koch- und Heizzwecken.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM*.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234)

Nummer 50 | Berlin, den 4. Oktober 1933 | 94. Jahrgang

Inhalt

Persönliche Angelegenheiten.

Oberverwaltungsgericht.

Ernannt: Senatspräs. Dr. Meister zum Vizepräs. des OVG.; OVGR. Felsch zum Senatspräs.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: LdR. Matthaei aus Recklingshausen zum RPräs. in Münster; ORR. Wallraf in Grevenbroich zum LdR. das.; Bürgermstr. Dr. Laumen aus Gangelt zum LdR. in Monschau.

Übernommen: RR. i. e. R. Dr. Voß in Schleswig als RR. bei der Reg. in Hannover.

Versetzt: RR. Thiele beim PolPräs. in Essen an die Reg. in Köln; RR. Dr. Schmidt in Königsberg an das OPräs. in Berlin; RR. Trittel in Stade an die Reg. in Potsdam; RAssess. Rieck beim LdRA. in Pinneberg an die Reg. in Stade.

Überwiesen: LdR. i. e. R. von Uslar in Wolfhagen der Reg. in Wiesbaden.

In den Ruhestand versetzt: Vizepräs. i. e. R. Wesemann, früher beim OPräs. in Breslau; RVizepräs. i. e. R. Dr. Beermann in Lüneburg; RVizepräs. i. e. R. Dr. Bergenthal in Trier; PolPräs. i. e. R. Dr. h. c. Meyer, früher in Duisburg-Hamborn; RDir. i. e. R. Richter, früher in Stralsund; ORR. Florschütz beim OPräs. in Kassel; ORR. Dr. Kurtzig bei der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin; LdR. i. e. R. Ulitzka, früher in Guttentag;

LdR. i. e. R. Daubenthaler in Striegau; LdR. i. e. R. Fischer in Heilsberg; LdR. i. e. R. von Salisch, früher in Schweidnitz; RR. Dr. Dieckmann beim PolAmt in Bottrop.

Auf Grund der §§ 2—4 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933

entlassen oder in den Ruhestand versetzt:

RPräs. i. e. R. Ehrler in Wiesbaden; RPräs. i. e. R. Simons, früher in Liegnitz; Vizepräs. des OPräs. i. e. R. Fischer in Oppeln; RVizepräs. i. e. R. Wille, früher in Liegnitz; PolPräs. i. e. R. Wende, früher in Waldenburg; PolPräs. i. e. R. Barth in Hannover; RDir. i. e. R. Graf, früher in Frankfurt a. d. O.; ORR. Dr. Hirschberg in Stettin; LdR. i. e. R. Müller in Halberstadt; LdR. i. e. R. Dr. Josupeit in Labiau; LdR. i. e. R. Kaiser, früher in Hanau; LdR. i. e. R. Graf von Wedel, früher in Hersfeld; LdR. i. e. R. Dr. Heinrich in Fraustadt; RR. Dr. Burchardt in Frankfurt a. d. O.; RR. Bergmann beim PolPräs. in Breslau,

die Rechte als Ruhestandsbeamter entzogen:

LdR. a. D. Stille, früher in Gronau,

der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge entzogen:

der Witwe des früheren LdR. Schluchtmann in Dinslaken.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Ernannt: Dr. med. Lindenborn (Willi), Recklinghausen, zum PMAsses.

Befördert: PJ. Mosch (Alfred), Berlin, zum PR.

— MBliV. 1933 I S. 1077.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Rettungsmedaille.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 9. 1933 — I L R Allg.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Personen, welchen eine frühere Regierung die Rettungsmedaille am Bande verliehen hat, die ihnen hierüber ausgestellte Verleihungsurkunde mit dem Antrage auf Ausstellung neuer Urkunden mit der Unterschrift der derzeitigen Minister zurücksenden. Diesen Anträgen kann grundsätzlich nicht stattgegeben werden, da nicht die jetzige, sondern eine frühere Regierung die Auszeichnung verliehen hat und die Verleihungsurkunden durch die früheren Regierungen ordnungsmäßig ausgestellt worden sind. Ich ersuche, etwa vorgelegte Anträge schon von dort aus ohne Weiterleitung an mich abzulehnen.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin.

— MBliV. I S. 1079.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Bohrverwaltung Schönebeck der Preuß. Bergwerks- und Hütten-AG.

RdErl. d. MdJ. v. 25. 9. 1933 — IIIa IV 2456/33.

(1) Die Preuß. Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft (Preußag) hat mit den ihr im Jahre 1923 zum Betrieb übergebenen staatlichen Bergwerken auch die staatliche Bohrverwaltung Schönebeck übernommen, um auch sie nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu betreiben. Sie erfüllt hiermit der Allgemeinheit und dem Staat dienende Aufgaben, indem sie sich dank des in den letzten Jahren auf das modernste ausgebauten Geräteparks besonders nutzbringend bei Tiefbohrungen auf Erdöl und andere Mineralvorkommen beteiligen kann. Neben der Ausführung von Tiefbohrungen befaßt sich die Bohrverwaltung mit dem Bau von Wasserversorgungsanlagen für Städte und Gemeinden.

(2) Es sind nun in letzter Zeit Anschauungen verbreitet worden, die Preußag könne als „subventioniertes Staatsunternehmen" jedwedes Preisangebot abgeben, da sie mit Staatsgeldern und nicht wie andere Werke mit eigenem Privatkapital arbeite; deshalb hätten die Preußag-Betriebe keine Berechtigung, sich mit Privatunternehmungen auf gleiche Stufe zu stellen. Aus dieser Erwägung heraus sind namentlich in letzter Zeit Bestrebungen beobachtet worden, die Bohrverwaltung Schönebeck als Staatsbetrieb vom Arbeitsmarkt zurückzudrängen und von der Übernahme von Bohr- und Wasserversorgungsaufträgen auszuschließen.

(3) Hierzu bemerke ich im Einvernehmen mit dem MfWuA., daß die Preußag ebenso wie jede andere Aktiengesellschaft auf ihr eigenes Kapital angewiesen ist und nicht die Möglichkeit hat, auf staatliche Mittel zurückzugreifen. Sie genießt als staatliche Gesellschaft auch keinerlei Vorrechte gegenüber anderen Gesellschaften und hat die gleichen Staats- und Kommunalsteuern und Abgaben wie die übrigen Gesellschaften zu zahlen, mit Ausnahme der staatlichen Grundvermögensteuer. Demgegenüber hat sie als staatliche Gesellschaft in ganz besonderer Weise die sozialen Belange der Arbeitnehmer zu wahren. Ihre Gründung ist erfolgt, um den staatlichen Besitz zu verwalten und zum Besten des Staates wirtschaftlich zu nutzen. Zu diesem Zweck muß die Preußag — und auch die Bohrverwaltung in Schönebeck — nach kaufmännischen Grundsätzen wirtschaftlich arbeiten. Hierbei kommt sie naturgemäß in Wettbewerb mit anderen gleichartigen Unternehmungen, wobei sie jedoch keineswegs die Grenzen überschreitet, die ihr durch Brauch und Sitte gezogen sind. Sie ist sich auch stets bewußt, daß für sie als staatliches Unternehmen diese Grenzen enger gezogen sind als für andere, ihren rein privaten Interessen folgenden Unternehmungen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Gemeinden u. Gemeindeverbände.

— MBliV. I S. 1079.

Weitere Ausf.-Anw. zu der VO. zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand v. 30. 3. 1933 (RGBl. I S. 180).

RdErl. d. MdJ. v. 28. 9. 1933 — IV a I 823/33*).

1. Nach § 10 der VO. zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand v. 30. 3. 1933 (RGBl. I S. 180) haben die Bilanzprüfer über die Prüfung schriftlich zu berichten und das abschließende Ergebnis zusammenzufassen. Der Bericht ist von dem Prüfer zu unterzeichnen.

Soweit die Prüfungen von den überörtlichen Prüfungsverbänden als Bilanzprüfer (vgl. Ziff. 3 der Ausf.-Anw. v. 9. 8. 1933, MBliV. I S. 937) vorgenommen werden, hat der Vorsitzende des Prüfungsverbandes demgemäß den Prüfungsbericht ebenfalls zu unterzeichnen. Der in § 10 Abs. 2 der VO. v. 30. 3. 1933 vorgesehenen Formel ist dabei folgende weitere Formel zuzufügen:

Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßer Prüfung durch den von dem Prüfungsverband . . . . . . beauftragten Bilanzprüfer . . . . . . auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Betriebs sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung und der Jahresabschluß den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und daß im übrigen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs wesentliche Beanstandungen nicht ergeben haben.

(Datum.)

Der Vorsitzende des Prüfungsverbandes.

(Unterschrift.)

2. Zu der Aufzählung in Ziff. 2 Abs. 3b der Ausf.-Anw. v. 9. 8. 1933 (MBliV. I S. 937) wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 7 der VO. v. 30. 3. 1933 (RGBl. I S. 180) die Bahnen des allgemeinen Verkehrs und die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen der Prüfungspflicht erst für das nach dem 31. 12. 1934 beginnende Geschäftsjahr und die nachfolgenden Geschäftsjahre unterliegen.

3. In Ziff. 3 der Ausf.-Anw. v. 9. 8. 1933 (MBliV. I S. 937) ist angeordnet, daß Prüfungsaufträge nur an den Prüfungsverband vergeben werden dürfen und daß die Aufsichtsbehörden in Fällen, in denen diese Weisung nicht befolgt wird, nach § 8 Abs. 2 Unterabsatz 3 der VO. v. 30. 3. 1933 zu verfahren haben. Da die Prüfungsverbände infolge der mit ihrer Bildung verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten noch nicht überall ihre Arbeit aufgenommen haben, wird im Hinblick auf die Fristbestimmung des § 8 der genannten VO. zugelassen, daß in diesen Fällen Wirtschaftsprüfer von den nach dieser Vorschrift zuständigen Stellen ohne Vermittlung des Prüfungsverbandes bestellt werden. Es ist in diesen Fällen jedoch dafür Sorge zu tragen, daß dem Prüfungsverband eine Abschrift des Prüfungsberichts zugeleitet wird.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die überörtlichen Prüfungsverbände. — MBliV. I S. 1081.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. sowie der Ausf.-Anw. v. 9. 8. 1933 (MBliV. I S. 937) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Bürgersteuer 1934.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 30. 9. 1933 — IV St 890 u. IV 7416/29. 9*).

A. Wir verweisen zur Bürgersteuer 1934 auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen:

a) Bürgersteuerges. 1934 (RGBl. I S. 629),
b) VO. zur Durchf. des Bürgersteuerges. 1934 v. 15. 9. 1933 (RGBl. I S. 631),
c) Rundschreiben des RFM. v. 20. 9. 1933 an die Länder.

B. Die Bestimmungen über die Bürgersteuer 1934 entsprechen im wesentlichen den für die Bürgersteuer 1933 geltenden Bestimmungen (vgl. RdErl. v. 30. 9. 1932, MBliV. S. 1001).

Folgende Abweichungen gegenüber der Regelung für 1933 sind besonders hervorzuheben:

Bürgersteuergesetz 1934.

1. Die Steuergrundbeträge gemäß § 3 Abs. 2 aaO. gelten an Stelle der bisherigen Landessätze unmittelbar für die Bemessung der Bürgersteuer (vgl. § 3 Abs. 1 aaO.).

2. Heranziehung Nichtwahlberechtigter, die bisher befreit waren (Fortfall der in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Bürgersteuer-VO. 1933 enthaltenen Bestimmung.) Damit werden auch die Angehörigen der Reichswehr bürgersteuerpflichtig.

3. Fortfall der besonderen Freigrenze für Sozialrentner (bisherige Ziff. 4 in § 2 Abs. 2 der Bürgersteuer-VO. 1933). Bisher galt eine besondere Freigrenze von 900 *RM*.

4. Erhöhung der allgemeinen Freigrenze (§ 2 Abs. 2 Ziff. 4 des Bürgersteuerges. 1934) von 100 auf 120 v. H. des Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge (vgl. hierzu Ziff. 2 der nachstehenden Erläuterungen zur VO. zur Durchführung des Bürgersteuerges. 1934).

VO. zur Durchführung des Bürgersteuerges. 1934.

1. Ergänzung der Bestimmungen hinsichtlich der Bürgersteuererhebung bei mehrfachem Wohnsitz. § 4 Abs. 2 der Durchf.-VO. 1934 stellt klar, daß das Ersuchen wegen Beteiligung für jeden einzelnen Steuerfall gestellt werden muß.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlagen sowie der RdErl. über die Bürgersteuer 1931, 1932 u. 1933 (vgl. MBliV. 1931 S. 989, 1043, 1092, 1134; 1932 S. 137, 149, 294, 295, 931, 1001, 1057, 1111, 1212, 1261, 1263; 1933 I S. 35, 77) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

2. Ergänzung der Bestimmungen über die Bemessung des Richtsatzes in der öffentlichen Fürsorge durch § 6 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 5 der Durchf.-VO. 1934 (vgl. auch § 20 Abs. 1 Ziff. 1 der Durchf.-VO. 1934).

3. Anrechnung des Anteils eines Gesellschafters am Vermögen einer inländischen Handelsgesellschaft (§ 6 Abs. 6 Satz 2 der Durchf.-VO. 1934).

4. Klarstellung der Frist, innerhalb deren der Antrag auf Ermäßigung der Bürgersteuer gestellt werden kann (§ 6 Abs. 7 letzter Satz der Durchf.-VO. 1934).

5. Ergänzung der Bestimmungen hinsichtlich des für die Staffelung gemäß § 3 Abs. 2 des Bürgersteuerges. 1934 maßgeblichen Einkommens (§ 7 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 der Durchf.-VO. 1934).

6. Ergänzung der Bestimmungen über die Bürgersteuerpflicht der Ehefrau bei Auflösung der Ehe (§ 7 Abs. 3 Ziff. 8 der Durchf.-VO. 1934).

7. Sondervorschriften für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, bei denen nunmehr auf das Wirtschaftsjahr 1931/32 abgestellt wird.

8. Erweiterung der Bestimmungen über die Pflichten des Arbeitgebers zum Zwecke der Erleichterung der Außenkontrolle (vgl. die beiden letzten Sätze in § 15 Abs. 4 der Durchf.-VO. 1934).

C. Infolge Änderung der reichsrechtlichen Vorschriften (§ 3 Abs. 1 des Bürgersteuerges. 1934) gelten für die Bürgersteuer 1934 die sich aus § 3 Abs. 2 aaO. ergebenden „Reichssätze" unmittelbar als Grundlage für die Erhebung der Bürgersteuer in den Gemeinden. Hierbei gelten die selbständigen Gutsbezirke wie bisher (vgl. § 1 Satz 2 der Preuß. VO. über die Bürgersteuer 1933 v. 29. 9. 1932, GS. S. 323) nicht als Gemeinden. In ihnen wird die Bürgersteuer nicht erhoben. Bisher waren die Steuersätze nach § 3 Abs. 2 aaO. nur Mindestsätze, die von den Ländern als „Landessatz" erhöht werden konnten. Da Preußen von der Ermächtigung, die Sätze zu erhöhen, nicht Gebrauch gemacht hat (vgl. § 1 der Preuß. VO. über die Bürgersteuer 1933), tritt praktisch eine Änderung der bisherigen Grundbeträge nicht ein. Infolge der Einführung von Reichssätzen erübrigte sich eine besondere preuß. VO. zur Durchführung der reichsrechtlichen Vorschriften über die Bürgersteuer 1934 im Gegensatz zum Vorjahre.

Im übrigen bleibt es hinsichtlich der Erhebung der Bürgersteuer 1934, abgesehen von den oben unter B aufgeführten Abweichungen, bei den bisher geltenden Bestimmungen. Das gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeinderealsteuersätze (vgl. § 4 des Bürgersteuerges. 1934). Der maßgebliche Landesdurchschnitt bleibt deshalb nach wie vor für die

Grundvermögensteuer	290 v. H.
Gewerbesteuer nach dem Ertrage . .	500 v. H.
Gewerbesteuer nach dem Kapital . .	1000 v. H.
Gewerbesteuer nach der Lohnsumme	1560 v. H.

(vgl. hierzu Abschn. D letzter Abs. des RdErl. v. 30. 9. 1932, MBliV. S. 1001).

D. Hinsichtlich der Genehmigung der Bürgersteuerbeschlüsse verweisen wir auf § 5 des Bürgersteuerges. 1934 und § 10 der Durchf.-VO. 1934. Da die Preuß. Staatsregierung von der Ermächtigung gemäß § 10 Abs. 2 der Durchf.-VO. 1934, etwas anderes zu bestimmen, keinen Gebrauch gemacht hat, ist ein Bürgersteuerbeschluß also nur dann genehmigungspflichtig, wenn er einen höheren Hundertsatz als den, mit dem die Gemeinde die Bürgersteuer 1933 erhoben hat, vorsieht und dieser Hundertsatz über 200 liegt.

Hat also z. B. eine Gemeinde die Bürgersteuer 1933 mit 250 v. H. des damals noch geltenden Landessatzes erhoben, dann bedarf der Beschluß, wenn sie die Bürgersteuer 1934 wiederum mit 250 v. H. erhebt, ebensowenig der Genehmigung, wie der Beschluß einer Gemeinde, welche die Bürgersteuer 1933 überhaupt nicht erhoben hat und nunmehr die Bürgersteuer 1934 mit 200 v.H. oder weniger des Reichssatzes erheben will. Im übrigen beauftragen wir mit der Erteilung der Genehmigung hinsichtlich der Bürgersteuer 1934 (vgl. § 5 Satz 3 des Bürgersteuerges. 1934) wie auch mit der Zulassung von Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 der Durchf.-VO. 1934 wie bisher die Aufsichtsbehörden erster Instanz.

E. Die Aufsichtsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Beschlüsse über die Erhebung der Bürgersteuer 1934, wo irgend möglich, bis zum **10. 10. 1933**, jedenfalls aber bis zum 21. 10. 1933, rechtswirksam gefaßt werden (vgl. hierzu § 4 Abs. 3 der Durchf.-VO. 1934 und Ziff. 1 des in der Anl. c abgedruckten Rundschreibens des RFM.). Hinsichtlich der Beschlußfassung innerhalb der Gemeinde verweisen wir auf § 24 der Gemeindefinanz-VO. v. 2. 11. 1932 (GS. S. 341). Wenn die zuständigen Organe einer Gemeinde, die verpflichtet ist, die Bürgersteuer 1934 einzuführen oder mit einem bestimmten Satze zu erheben (vgl. hierzu u. a. § 4 des Bürgersteuerges. 1934), nicht rechtzeitig den erforderlichen Beschluß fassen, so ergibt sich für die Aufsichtsbehörde die Notwendigkeit, an Stelle der Gemeindeorgane die Bürgersteuer 1934 festzusetzen; hierfür gelten dann die bestehenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften (vgl. insbesondere § 3 Kap. IX des Zweiten Teils der VO. des Reichspräsidenten v. 5. 6. 1931, RGBl. I S. 279). Es muß jedoch als selbstverständlich angenommen werden, daß die Organe der Gemeinden den bestehenden gesetzlichen Vorschriften pünktlich und in vollem Umfange entsprechen. Wir machen es im übrigen den Aufsichtsbehörden zur besonderen Pflicht, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu ergreifen.

Da die durch den Übergang der auf das *Rechnungsjahr* abgestellten Bürgersteuer 1932 zur Bürgersteuer 1933, die auf das *Kalenderjahr* abgestellt ist, veranlaßte Vorschrift des § 10 Abs. 3 der Durchf.-VO. 1933 hinfällig geworden ist, muß in *jedem Fall die Erhebung der Bürgersteuer 1934 von der Gemeinde besonders beschlossen werden*. Auch die Genehmigung muß, falls eine solche erforderlich ist (vgl. hierzu oben Abschn. D), für die Bürgersteuer 1934 besonders erteilt werden. Abschn. E Abs. 1 des RdErl. v. 30. 9. 1932 (MBliV. S. 1001) findet mithin für die Bürgersteuer 1934 keine Anwendung, dagegen gelten hinsichtlich der Erhebungs-

form für die Bürgersteuer 1934 die Vorschriften in Abschn. E Abs. 2 und 3 des obengenannten RdErl. v. 30. 9. 1932 entsprechend (vgl. hierzu § 14 der Durchf.-VO. 1934).

F. Für die Frage, in welcher Höhe die Bürgersteuer 1934 zu erheben ist, wird — abgesehen von der reichsrechtlichen Verpflichtung gemäß § 4 des Bürgersteuergesetz. 1934 — von der Finanzlage der Gemeinde auszugehen sein, wie sie sich z. B. darstellt und bei Zugrundelegung der gegenwärtigen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse voraussichtlich bis zum 31. 3. 1935 gestalten wird (vgl. hierzu auch Ziff. 2 des in der Anl. c abgedruckten Rundschreibens des RFM.). Dort, wo die Bürgersteuer bisher mit übermäßig hohen Sätzen erhoben wird, werden die Aufsichtsbehörden besonders zu prüfen haben, ob die Lage der Gemeinde nach wie vor die Erhebung der Bürgersteuer mit diesen Sätzen erfordert oder ob nicht eine Senkung der Sätze verantwortet werden kann. Gegebenenfalls ist auf die Gemeinden in entsprechendem Sinne einzuwirken. In den Stadtkreisen, die auf die schlüsselmäßigen Reichswohlfahrtsdotationen angewiesen sind, muß die Bürgersteuer 1934 rechtzeitig, also bis zum 10., jedenfalls aber bis zum 21. 10. 1933, mit dem Fünffachen des Reichssatzes beschlossen und genehmigt oder festgesetzt sein, da die Gewährung der Reichswohlfahrtshilfe auch weiterhin davon abhängig gemacht wird (vgl. Anl. c), daß die Gemeinde die Bürgersteuer in Höhe von 500 v. H. des Reichssatzes erhebt. Hinsichtlich der kreisangehörigen Gemeinden verweisen wir hierzu auf I Ziff. 3 des RdErl. v. 30.3.1933 (MBliV. I S. 393). Angesichts der großen Anforderungen, die nach wie vor an den Ausgleichsfonds des § 39 Pr. AG. z. FAG.[1] gestellt werden, müssen wir die Erhebung des Fünffachen des Reichssatzes als Bürgersteuer 1934 auch weiterhin zur Voraussetzung der Gewährung von individuellen Beihilfen an kreisfreie wie an kreisangehörige Gemeinden machen. Insoweit gelten also die Vorschriften in Abschn. F letzter Abs. des RdErl. v. 30. 9. 1932 (MBliV. S. 1001) entsprechend auch für die Bürgersteuer 1934.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1081.

[1]) Vgl. GS. 1932 S. 162.

Anlage a.

Bek. des Bürgersteuergesetz. 1934.

Vom 15. 9. 1933 (RGBl. I S. 629).

Auf Grund des § 2 des Ges. über die Bürgersteuer 1934 v. 15. 9. 1933 (RGBl. I S. 629) wird die neue Fassung der für die Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1934 maßgebenden Vorschriften unter der Bezeichnung „Bürgersteuergesetz 1934" bekanntgemacht.

Berlin, den 15. 9. 1933.

Der Reichsminister der Finanzen.

Bürgersteuergesetz 1934.

§ 1.

Die Gemeinden sind berechtigt und in den Fällen des § 4 verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Bürgersteuer zu erheben.

§ 2.

(1) Die Bürgersteuer wird von allen im Gemeindebezirk wohnenden natürlichen Personen für das Kalenderjahr erhoben. Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am 10. 10. des vorausgegangenen Jahres. Wird für die allgemeine Personenstandsaufnahme ein anderer als der im Satz 2 genannte Stichtag bestimmt, so ist dieser Stichtag maßgebend.

(2) Die Bürgersteuer darf nicht erhoben werden von Personen,

1. die am Fälligkeitstage Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung empfangen;
2. die am Fälligkeitstage laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der VO. über die Fürsorgepflicht v. 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 100) genießen (insbesondere die Kleinrentner);
3. die am Fälligkeitstage eine Zusatzrente nach § 88 des Reichsversorgungsges. i. d. Fass. der Bek. v. 22. 12. 1927 (RGBl. I S. 515) empfangen;
4. von denen nach den Verhältnissen am Fälligkeitstage anzunehmen ist, daß ihre gesamten Jahreseinkünfte in dem Erhebungsjahr 120 v. H. des Betrags nicht übersteigen, den der Steuerpflichtige nach seinem Familienstand im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahr erhalten würde; hierbei sind sowohl für den Familienstand als auch für die Höhe der Richtsätze die Verhältnisse am Stichtage (Abs. 1 Sätze 2 u. 3) maßgebend. Satz 1 gilt nicht für Personen, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsges. zusammen 5000 RM übersteigt; das Vermögen von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist zusammenzurechnen.

Liegen die Voraussetzungen der Nr. 1 bis 4 nur an einem Fälligkeitstage vor, so gilt die Befreiung nur für den an diesem Fälligkeitstage zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer.

(3) Der RFM. ist ermächtigt, über die Vorschrift des Abs. 2 hinaus weitere Personenkreise von der Steuerpflicht zu befreien.

§ 3.

(1) Für die Bemessung der Bürgersteuer des Kalenderjahrs gelten die sich aus dem Abs. 2 ergebenden Steuergrundbeträge (Reichssätze).

(2) Der Reichssatz (Abs. 1) beträgt für Personen mit einem Jahreseinkommen von

nicht mehr als 4500 RM	6 RM
mehr als 4500 RM, jedoch nicht mehr als 6000 RM	9 RM
mehr als 6000 RM, jedoch nicht mehr als 8000 RM	12 RM
mehr als 8000 RM, jedoch nicht mehr als 12 000 RM	18 RM
mehr als 12 000 RM, jedoch nicht mehr als 16 000 RM	24 RM
mehr als 16 000 RM, jedoch nicht mehr als 20 000 RM	30 RM
mehr als 20 000 RM, jedoch nicht mehr als 25 000 RM	50 RM
mehr als 25 000 RM, jedoch nicht mehr als 50 000 RM	75 RM
mehr als 50 000 RM, jedoch nicht mehr als 75 000 RM	150 RM
mehr als 75 000 RM, jedoch nicht mehr als 100 000 RM	300 RM
mehr als 100 000 RM, jedoch nicht mehr als 250 000 RM	500 RM
mehr als 250 000 RM, jedoch nicht mehr als 500 000 RM	1000 RM
mehr als 500 000 RM	2000 RM

für das Kalenderjahr (§ 2 Abs. 1 Satz 1).

(3) Der Reichssatz ermäßigt sich für Personen, die einkommensteuerfrei sind, auf die Hälfte des niedrigsten Reichssatzes, d. h. des Reichssatzes, der für Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 4500 *RM* gilt. Die Ermäßigung gilt nicht für Personen, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsges. zusammen 10 000 *RM* übersteigt; das Vermögen von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist zusammenzurechnen.

(4) Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen mit demselben Satze wie ein Unverheirateter herangezogen; maßgebend ist das Einkommen, das die Ehegatten zusammen haben. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

(5) Als Einkommen (Abs. 2 bis 4) gilt das Einkommen im Sinne des Einkommensteuerges. für den Steuerabschnitt, dessen Ende mindestens ein Jahr vor Beginn des Kalenderjahrs (§ 2 Abs. 1 Satz 1) liegt. Für Steuerpflichtige, deren Einkommen im maßgebenden Steuerabschnitt nicht den Betrag von 12 000 *RM* überstiegen hat, und bei denen nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften die ersten 6000 *RM* der landwirtschaftlichen Reineinkünfte außer Ansatz bleiben, kann der RFM. andere Grundlagen für die Heranziehung zur Bürgersteuer bestimmen; hierbei kann insbesondere von den Einheitswerten ausgegangen werden.

§ 4.

(1) Die Gemeinde hat, wenn für die Gemeindegrundsteuer oder für die Gemeindegewerbesteuer des Rechnungsjahrs, in das der Stichtag für die Erhebung der Bürgersteuer (§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3) fällt, der tatsächlich zur Erhebung gelangende Steuersatz

1. den für das Rechnungsjahr 1929 zuletzt maßgebenden Steuersatz übersteigt, die Bürgersteuer mit 100 v. H. des Reichssatzes (§ 3) zu erheben;

2. den Landesdurchschnitt übersteigt, die Bürgersteuer zu erheben, und zwar, wenn der Steuersatz der Gemeindegrundsteuer oder der Gemeindegewerbesteuer

a) nicht mehr als 150 v. H. des Landesdurchschnitts beträgt, mit 100 v. H. des Reichssatzes (§ 3);
b) mehr als 150 v. H., jedoch nicht mehr als 200 v. H. des Landesdurchschnitts beträgt, mit 150 v. H. des Reichssatzes;
c) mehr als 200 v. H. des Landesdurchschnitts beträgt, mit 200 v. H. des Reichssatzes.

(2) Die Landesregierung stellt die Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern fest; sofern für die Gemeindegrundsteuern oder die Gemeindegewerbesteuern von dem Lande Höchstsätze bestimmt sind, kann die Landesregierung für diese Steuern einen anderen maßgebenden Satz bestimmen, der unter dem Landesdurchschnitt liegt. Die Landesregierung bestimmt ferner, in welcher Weise in den Gemeinden die Höhe der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern zu ermitteln ist.

§ 5.

Die Gemeinden sind (unbeschadet einer etwaigen Verpflichtung nach § 4), berechtigt, die Bürgersteuer mit einem anderen Satze als 100 v. H. des Reichssatzes (§ 3) zu erheben. Der Satz muß für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde einheitlich und durch 50 teilbar sein. Ein Gemeindebeschluß, der einen höheren Satz als 200 v. H. des Reichssatzes vorsieht, bedarf der Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde).

§ 6.

Der RFM. ist ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung der §§ 1 bis 5 zu erlassen. In den Durchf.-Best. sind insbesondere Bestimmungen über die Fälligkeit und die Verwaltung der Bürgersteuer zu treffen; auch kann bestimmt werden, daß die Erhebung der Bürgersteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erfolgt. Der Begriff der gesamten Jahreseinkünfte (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) und des Einkommens (§ 3 Abs. 2 bis 5) kann näher umgrenzt werden.

Anlage b.

VO. zur Durchführung des Bürgersteuerges. 1934 (BSt.DV. 1934).

Vom 15. 9. 1933 (RGBl. I S. 631).

Auf Grund des § 6 des Bürgersteuerges. 1934 v. 15. 9. 1933 (RGBl. I S. 629) wird hiermit verordnet:

§ 1.

Zur Durchführung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1934 gelten die §§ 2 bis 27.

§ 2.

Steuerpflicht.

Die Bürgersteuer wird von allen natürlichen Personen erhoben, die am Stichtag (§ 5) im Gemeindebezirk wohnen (§ 2 Abs. 1 des Bürgersteuerges. 1934, § 3). Dies gilt auch für Minderjährige (§ 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 1 Nr. 6, § 7 Abs. 3 Nr. 5) und Ausländer.

§ 3.

Im Gemeindebezirk wohnende Personen.

Als im Gemeindebezirk wohnende Personen (§ 2 Satz 1) gelten

1. Personen, die in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz im Sinne des § 80 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung haben;
2. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz, aber in dem Gemeindebezirk ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 81 der Reichsabgabenordnung haben.

§ 4.

Steuerberechtigte Gemeinde.

(1) Steuerberechtigt für den vollen Steuerbetrag ist (unbeschadet des Abs. 2) die Gemeinde, in deren Bezirk der Steuerpflichtige am Stichtag (§ 5) wohnt (§ 3). Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige nach dem Stichtag seinen Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Gemeinde verlegt. Steuerberechtigt gegenüber Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben (§ 19), ist bei getrenntem Wohnsitz nur die Gemeinde des Wohnsitzes des Ehemannes.

(2) Hat der Steuerpflichtige im Inland einen mehrfachen Wohnsitz, so ist die Steuer nur an diejenige Gemeinde zu entrichten, die nach dem Stande vom 21. 10. 1933 die höchste Bürgersteuer erhebt. Ist die Bürgersteuer in mehreren Wohnsitzgemeinden gleich hoch, so ist derjenige Wohnsitz maßgebend, der die Zuständigkeit des Finanzamts für die Einkommensteuerveranlagung für 1932 begründet hat (§ 2 Abs. 2 der Ausf.-Best. zum Einkommensteuerges.). Die Gemeinde, an die die Steuer nach den Sätzen 1 und 2 entrichtet wird, hat die anderen Wohnsitzgemeinden an dem Aufkommen nach dem Verhältnis der Steuersätze der Gemeinden zu beteiligen, soweit ein derartiges (die einzelnen Steuerfälle namentlich bezeichnendes) Ersuchen bis zum 31. 3. 1934 bei ihr eingeht; die Aufsichtsbehörde erster Instanz für diese Gemeinde entscheidet im Streitfall endgültig über die Verteilung.

(3) Die Bürgersteuer muß von der Gemeinde bis zu dem nachfolgend bezeichneten Zeitpunkte rechtswirksam beschlossen sein: wenn die Bürgersteuer erhoben werden soll mit

1. 50 oder 100 v. H. des Reichssatzes: vor dem 1. 10. 1934,
2. 150 oder 200 v. H. des Reichssatzes: vor dem 1. 7. 1934,
3. 250 oder 300 v. H. des Reichssatzes: vor dem 1. 4. 1934,
4. mehr als 300 v. H. des Reichssatzes: vor dem 1. 1. 1934.

Im Falle der Erhöhung der Bürgersteuer gilt Satz 1 entsprechend für den Satz, um den die Steuer erhöht werden soll; der Hundertsatz, auf den die Steuer erhöht wird, darf jedoch nicht höher sein als der Hundertsatz, der nach Satz 1 bei der vorausgegangenen Beschlußfassung zulässig gewesen wäre. Tritt nachträglich ein nicht voraussehbarer Bedarf auf, so kann die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde Ausnahmen zulassen. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 wird die Bürgersteuer jedoch nur insoweit auf den Steuerkarten angefordert und durch Einbehalten eines Lohnteils erhoben, als sie bis zum 21. 10. 1933 rechtswirksam beschlossen ist (§ 14 Abs. 3).

§ 5.
Stichtag.

Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am 10. 10. 1933. Bei Personen, die erst nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland zuziehen, ist der Tag des Zuzugs maßgebend.

§ 6.
Befreiungen und Ermäßigungen.

(1) Von Minderjährigen wird die Bürgersteuer nur erhoben, wenn sie am Stichtag (§ 5) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Bei Anwendung der allgemeinen Freigrenze (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgersteuerges. 1934, Abs. 6, § 7 Abs. 1, § 20 Abs. 1) kann in Fällen, in denen die in den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge enthaltenen Kinderzuschläge in einem Fürsorgeverband nach dem Alter und der Zahl der Kinder abgestuft sind, für jedes Kind des Steuerpflichtigen, das er unterhält (ohne Rücksicht auf dessen Alter und die Gesamtzahl der Kinder), der höchste Kinderzuschlag zugrunde gelegt werden; beträgt z. B. der Zuschlag für Kinder unter 6 Jahren 11 *RM* und über 6 Jahre 13 *RM* monatlich, so kann der Betrag von 13 *RM* zugrunde gelegt werden. Für Minderjährige, die selbständig zur Bürgersteuer herangezogen werden (Abs. 1, § 2), ist nicht ein Kinderzuschlag, sondern der Richtsatz für alleinstehende Personen anzusetzen. Ist der Richtsatz der allgemeinen Fürsorge in einem Fürsorgeverband so aufgestellt, daß er nicht den gesamten Lebensbedarf (Nahrung, Kleidung und Unterkunft), sondern nur einen Teil des Lebensbedarfs (z. B. nur Nahrung und Kleidung) umfaßt, so ist für die Berechnung der Freigrenze von einem entsprechend höheren, den gesamten Lebensbedarf umfassenden Betrag auszugehen. Der Fürsorgeverband bestimmt diesen Betrag; der in dem Richtsatz nicht enthaltene Teil des gesamten Lebensbedarfs ist zu schätzen. Ergibt sich bei der Berechnung der Freigrenze nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge ein Betrag von weniger als 300 *RM*, so beträgt die Freigrenze 300 *RM*.

(3) Die Befreiung der im § 2 Abs. 2 des Bürgersteuerges. 1934 bezeichneten Personen tritt nur ein, wenn der Steuerpflichtige das Vorliegen des Befreiungsgrundes nachweist.

(4) Die Steuerpflicht beschränkt sich auf die Teilbeträge, deren Fälligkeitstage (§ 13 Abs. 1) der Steuerpflichtige erlebt und an deren Fälligkeitstagen er in einer deutschen Gemeinde wohnt (§ 3). Zuviel bezahlte Beträge werden erstattet.

(5) Außer den im § 2 Abs. 2 des Bürgersteuerges. 1934 bezeichneten Personen sind die Personen von der Bürgersteuer befreit, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder denen nach besonderen mit ausländischen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

(6) Für die Frage, ob die Anwendung der Freigrenze (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgersteuerges. 1934) oder die Ermäßigung des Reichssatzes für Einkommensteuerfreie (§ 3 Abs. 3 des Bürgersteuerges. 1934) wegen Vermögensbesitzes ausgeschlossen ist, sind die Einheitswerte vom 1. 1. 1931 maßgebend. Abweichend von den Vorschriften des Reichsbewertungsges. (§ 66) wird der Anteil eines Gesellschafters am Vermögen einer inländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlichen Gesellschaft des Handelsrechts, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, dem Gesellschafter als Betriebsvermögen zugerechnet.

(7) Die Bürgersteuer ist auf Antrag zu ermäßigen

1. bei Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie für das Kalenderjahr 1934 oder den in diesem Jahr endenden Steuerabschnitt einkommensteuerfrei sein werden, auf den der Hälfte des niedrigsten Reichssatzes entsprechenden Betrag; eine derartige Ermäßigung kommt nicht mehr in Frage, wenn von vornherein bereits (wegen Einkommensteuerfreiheit im Steuerabschnitt 1932 nach § 7 Abs. 2) nur der halbe Bürgersteuerbetrag angefordert worden ist. § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. In den Fällen der Ermäßigung nach den Sätzen 1 und 2 gilt für die Lohneinbehaltung § 20 Abs. 2;
2. bei Personen, von denen anzunehmen ist, daß ihr Einkommen im Steuerabschnitt 1933 gegenüber dem Einkommen im Steuerabschnitt 1932 um mehr als 30 v. H. zurückgegangen ist, mindestens entsprechend dem Hundertsatze des Einkommensrückganges, wobei jedoch ein Einkommensrückgang von 30 v. H. außer Betracht zu lassen ist. In diesen Fällen würde also z. B. bei einem Einkommensrückgang von 80 v. H. von der an sich maßgebenden Steuer ein Abschlag von mindestens 50 v. H. zu machen sein. Unter den der Hälfte des niedrigsten Reichsatzes entsprechenden Betrag darf die Bürgersteuer jedoch nicht herabgesetzt werden. In den Fällen der Ermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt für die Lohneinbehaltung § 20 Abs. 3.

Für Personen mit Vermögensbesitz im Werte von mehr als 10000 *RM* (§ 3 Abs. 3 Satz 2 des Bürgersteuerges. 1934, Abs. 6) darf in den Fällen der Nr. 1 und 2 die Bürgersteuer nicht unter den Betrag herabgesetzt werden, der einem Reichssatz von 6 *RM* entspricht. Der Antrag auf Ermäßigung der Bürgersteuer kann auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gestellt werden; die Ermäßigung wird jedoch in diesem Falle nur für solche Teilbeträge gewährt, die nach dem Eingang des Antrags fällig werden.

(8) Für die Bürgersteuer gelten ausschließlich die Befreiungsvorschriften des § 2 Abs. 2 des Bürgersteuerges. 1934 und der Abs. 1 bis 7. Steuervorrechte, die bestimmte Personenkreise auf dem Gebiete der Gemeindesteuern nach Landes- oder Gemeinderecht etwa genießen, gelten nicht für die Bürgersteuer.

§ 7.
Begriff des Einkommens für die Bürgersteuer.

(1) Für die Frage, ob jemand überhaupt nicht zur Bürgersteuer heranzuziehen ist, weil seine gesamten Jahreseinkünfte die allgemeine Freigrenze (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgersteuerges. 1934, § 6 Abs. 2 und 6, § 20 Abs. 1) nicht übersteigen, gilt folgendes:

1. Als gesamte Jahreseinkünfte gilt der Betrag, den der Steuerpflichtige voraussichtlich im Kalenderjahre 1934 als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerges. erzielen wird.
2. Bei der Schätzung der gesamten Jahreseinkünfte sind die wirtschaftlichen Verhältnisse vom jeweiligen Fälligkeitstage (§ 13 Abs. 1) zugrunde zu legen.
3. Hinsichtlich des Arbeitslohns ist zur Berechnung der gesamten Jahreseinkünfte von dem Lohn auszugehen, der bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung (§ 15 Abs. 4 Satz 1) zu zahlen ist (§ 20 Abs. 1).
4. Hinsichtlich des sonstigen Einkommens sind die voraussichtlichen gesamten Jahreseinkünfte des Kalenderjahres 1934 im Wege der Schätzung zu ermitteln; hierbei kann von dem festgestellten oder schätzungsweise ermittelten Einkommen des Steuerabschnitts 1933 ausgegangen werden.
5. Bei Personen, die im Haushalt oder Betrieb eines anderen (z. B. der Eltern) eine Arbeitskraft ersetzen, ist, wenn ein besonderer Dienstvertrag nicht besteht, der halbe Wert der gewährten freien Station, Kleidung und sonstigen Vorteile (z. B. Taschengeld) zu den Einkünften zu rechnen, wobei für die Sachbezüge die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn maßgebenden Wertfestsetzungen gelten.
6. Außer den in Nr. 5 bezeichneten Bezügen sind bei Minderjährigen nur die selbständig zur Einkommensteuer heranzuziehenden Einkünfte (§ 23 des Einkommensteuerges.) anzusetzen.
7. Die Sonderleistungen, der steuerfreie Einkommensteil und die Familienermäßigungen sind nicht abzuziehen; für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn), für Einkünfte aus Kapitalvermögen und für andere wiederkehrende Bezüge (§§ 36, 37, 40 des Einkommensteuerges.) sind die Roheinnahmen anzusetzen.
8. Die Einkünfte von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, sind in jedem Falle zusammenzurechnen.

(2) Für die Frage, ob ein Steuerpflichtiger als einkommensteuerfrei nur mit der Hälfte des niedrigsten Reichssatzes heranzuziehen ist (§ 3 Abs. 3 des Bürgersteuerges. 1934), gilt folgendes:

Als „einkommensteuerfrei“ ist ein Steuerpflichtiger anzusehen, wenn er und sein Ehegatte wegen Geringfügigkeit des Einkommens zu einem Einkommensteuerbetrage für das Kalenderjahr 1932 oder für den letzten in diesem Jahre endenden Steuerabschnitt tatsächlich nicht herangezogen worden sind. Hier werden also die Werbungskosten, die Sonderleistungen, der steuerfreie Einkommensteil, die Familien-

ermäßigungen sowie etwaige Ermäßigungen oder Erstattungen aus Rechts- oder Billigkeitsgründen berücksichtigt.

(3) Für die Frage der Staffelung gemäß § 3 Abs. 2 des Bürgersteuerges. 1934 — z. B. ob der Steuerpflichtige in die niedrigste Stufe (bis 4500 *RM* Jahreseinkommen) oder in die nächsthöhere Stufe (bis 6000 *RM* Jahreseinkommen) fällt — gilt folgendes:

1. Als Jahreseinkommen gilt das Einkommen im Kalenderjahr 1932 oder in dem letzten in diesem Jahr endenden Steuerabschnitt. Ist der Steuerpflichtige erst nach Ablauf des Steuerabschnitts 1932 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden, so ist das mutmaßliche Einkommen des Kalenderjahrs 1934 zugrunde zu legen. Ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Verbrauch an Stelle des Einkommens zugrunde gelegt worden, so ist dieser maßgebend.
2. Bei den zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen ist das nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 des Einkommensteuerges. ab- oder aufgerundete Einkommen maßgebend. Hieraus ergibt sich, daß die Werbungskosten, Sonderleistungen und gegebenenfalls der steuerfreie Einkommensteil abzuziehen, die Familienermäßigungen nicht abzuziehen sind.
3. Bei nicht veranlagten Arbeitnehmern ist zur Abgeltung der nach Nr. 2 Satz 2 abzugsfähigen Beträge ohne Rücksicht auf deren tatsächliche Höhe in jedem Fall der feste Betrag von 1300 *RM* vom Bruttoarbeitslohn abzuziehen; hiervon entfallen auf die Werbungskosten und Sonderleistungen 580 *RM* und auf den steuerfreien Einkommensteil 720 *RM*. Der nach Abzug von 1300 *RM* verbleibende Betrag ist nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 des Einkommensteuerges. ab- oder aufzurunden.
4. Besteht das Einkommen sowohl aus (zur Einkommensteuer) nicht veranlagtem Arbeitslohn als auch aus (zur Einkommensteuer) veranlagtem sonstigen Einkommen von mindestens 500 *RM*, so ist für die Bemessung der Bürgersteuer dem Bruttoarbeitslohn das abgerundete (Kap. IV, Abschn. II, § 5 der VO. v. 18. 3. 1933, RGBl. I S. 109, 113) sonstige Einkommen zuzurechnen und alsdann nach Nr. 3 zu verfahren.
5. Bei Minderjährigen (§ 6 Abs. 1) sind nur die selbständig zur Einkommensteuer heranzuziehenden Einkünfte (§ 23 des Einkommensteuerges.) anzusetzen.
6. Für Personen, die im Steuerabschnitt 1932 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren, sich jedoch im Ausland als Arbeitnehmer aufhielten und dort infolge erhöhter Lebenshaltungskosten einen höheren Arbeitslohn erhielten, als sie im Reichsgebiet erhalten hätten, hat die Gemeinde auf Antrag an Stelle des im Ausland erzielten Arbeitslohns den Betrag anzusetzen, den der Steuerpflichtige für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland erzielt hätte; bei Beamten ist die hierüber abgegebene Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle entscheidend.
7. Umfaßt der Steuerabschnitt (Nr. 1) mehr oder weniger als 12 Monate, so ist für die Berechnung der Bürgersteuer das auf ein Jahresergebnis umgerechnete Einkommen maßgebend.
8. Das ab- oder aufgerundete Einkommen von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, jedoch zur Einkommensteuer getrennt herangezogen worden sind, ist in jedem Fall zusammenzurechnen; nach der Zusammenrechnung findet eine Ab- oder Aufrundung nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 des Einkommensteuerges. nicht mehr statt. Wird die Ehe nach Ablauf des Steuerabschnitts 1932 (vor oder nach dem Stichtag, § 5) durch den Tod des Ehemanns aufgelöst, so ist die Bürgersteuer der überlebenden Ehefrau nach ihrem mutmaßlichen Einkommen im Kalenderjahr 1934 zu bemessen.

   Das gleiche gilt für die Bemessung der Bürgersteuer der Ehefrau, wenn vor dem Stichtag die Ehe statt durch Tod durch Scheidung aufgelöst wird oder die Ehegatten sich dauernd getrennt haben.

§ 8.

Sondervorschriften für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Für Steuerpflichtige, die im Wirtschaftsjahr 1931/32 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen haben, gelten wegen ihrer Heranziehung zur Bürgersteuer im Hinblick auf die Regelung der §§ 28a und 57a des Einkommensteuerges. die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Soweit das Einkommen zur Einkommensteuer veranlagt worden ist, wird die Bürgersteuer nach den allgemeinen Vorschriften erhoben. Dem zur Einkommensteuer veranlagten Einkommen ist ein Betrag von 6000 *RM* hinzuzurechnen, wenn das gesamte Einkommen vor Abzug des steuerfreien Einkommensteils den Betrag von 12000 *RM* nicht überstiegen hat und darin Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Betrage von mehr als 6000 *RM* enthalten sind.
2. Sind Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für die Zwecke der Einkommensteuer nicht festgestellt worden, weil sie weniger als 6000 *RM* betragen haben und das gesamte Einkommen (vor Abzug des steuerfreien Einkommensteils) den Betrag von 12000 *RM* nicht überstiegen hat, so wird die Bürgersteuer lediglich nach den nichtlandwirtschaftlichen Einkünften erhoben, die zur Einkommensteuer herangezogen worden sind.
3. Hat ein Land- und Forstwirt Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entweder überhaupt nicht oder nur im Betrage von 6000 *RM* oder weniger erzielt und nichtlandwirtschaftliche, zur Einkommensteuer heranzuziehende Einkünfte nicht bezogen, so beträgt der Reichssatz für die Bürgersteuer, wenn der Einheitswert (§ 6 Abs. 6)
   a) den Betrag von 10000 *RM* übersteigt . . . . 6 *RM*,
   b) den Betrag von 10000 *RM* nicht übersteigt . . 3 *RM*.
   Bei einem Einheitswert von nicht mehr als 5000 *RM* wird die Bürgersteuer jedoch nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen der Befreiung auf Grund der Freigrenze erfüllt sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgersteuerges. 1934, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1).

§ 9.

Maßgebender Realsteuersatz, Landesdurchschnitt.

(1) Als Steuersatz der Gemeinde im Sinne des § 4 des Bürgersteuerges. 1934 gilt der Steuersatz (Zuschlagsatz oder dgl.), der für alle der Steuer unterliegenden Gegenstände — nicht, wie z. B. bei der Filial- oder Schankgewerbesteuer, für einzelne Gegenstände — maßgebend ist oder war.

(2) Als Grundsteuer und Gewerbesteuer gelten die Steuern im Sinne des § 8 des Finanzausgleichsges. mit Ausnahme der Steuern, die vom Gewerbebetrieb im Umherziehen oder vom Wanderlagerbetrieb erhoben werden; es gelten mithin

1. als Grundsteuer insbesondere auch die Gebäudesteuer (Haussteuer) und die Baulandsteuer,
2. als Gewerbesteuer insbesondere auch die Firmen- und Berufssteuer.

(3) Wird die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer im Wege mehrerer selbständigen Steuern erhoben (z. B. Grundsteuer und Haussteuer), so gilt der für jede selbständige Steuer beschlossene Gemeindesteuersatz für sich als Steuersatz im Sinne des Abs. 1. Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn auf Grund einer für alle Gemeinden des Landes gültigen Bestimmung für Teile der Gemeindegrundsteuer oder der Gemeindegewerbesteuer (z. B. Gewerbeertragsteuer, Gewerbekapitalsteuer, Lohnsummensteuer, Steuer nach Maßgabe einzelner Klassen) verschiedene Gemeindesteuersätze beschlossen worden sind. Wird die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer durch Zuschläge zum Staatssteuergrundbetrag erhoben und sind die Gemeinden des Landes berechtigt, für die Zwecke ihrer Steuern den Staatssteuergrundbetrag zu erhöhen, so gilt als Gemeindesteuersatz im Sinne des Abs. 1 der Satz, der sich bei Berücksichtigung der Erhöhung des Staatssteuergrundbetrags ergibt; die Landesregierung kann über die Art der Berechnung nähere Bestimmungen treffen.

(4) Die Landesregierungen sind ermächtigt, bei der Bestimmung des Landesdurchschnitts der Gemeinderealsteuersätze im Sinne des § 4 des Bürgersteuerges. 1934 besondere Durchschnittszahlen einerseits für solche Gemeinden, die einem zur selbständigen Erhebung von Zuschlägen (Zuschlagsteuern) berechtigten Gemeindeverband angehören, andererseits für solche, die einem derartigen Verbande nicht angehören, zu bestimmen und darüber hinaus gegebenenfalls innerhalb jeder dieser Gruppen zwei weitere Gruppen nach der Größe (Einwohnerzahl) der Gemeinden zu unterscheiden.

(5) Stehen am 21. 10. 1933 die Steuersätze für die Gemeindegrundsteuer und die Gemeindegewerbesteuer des Rechnungsjahres 1933 noch nicht fest, so sind für die Verpflichtung aus § 4 des Bürgersteuerges. 1934 die Steuersätze und der Landesdurchschnitt für das Rechnungsjahr 1932 maßgebend.

(6) Sofern die Landesregierung nicht bis zum 10. 10. 1933 abweichende Bestimmungen verkündet hat, gelten für die Gemeinderealsteuersätze des Rechnungsjahres 1933 die nach der Anordnung der Landesregierung für das Rechnungsjahr 1932 maßgebenden Bestimmungen

1. darüber, in welcher Weise in den Gemeinden die Höhe der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern zu ermitteln ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Bürgersteuerges. 1934),
2. über die Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeinderealsteuersätze (§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Bürgersteuerges. 1934). Die Landesregierung darf von einer anderweiten Festsetzung des Landesdurchschnitts nur dann absehen, wenn anzunehmen ist, daß der sich für 1933 tatsächlich ergebende Landesdurchschnitt nur unwesentlich von dem für 1932 festgestellten Landesdurchschnitt abweicht; die Landesregierung entscheidet endgültig.

§ 10.

Bürgersteuerbeschluß; Genehmigung.

(1) Die Höhe der Bürgersteuer ist in Hundertsätzen des Reichssatzes auszudrücken. Der Hundertsatz muß durch 50 teilbar sein.

(2) Ein Gemeindebeschluß, der für die Bürgersteuer des Kalenderjahres 1934 keinen höheren Hundertsatz vorsieht, als den, mit dem die Gemeinde die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1933 erhoben hat, gilt als von der Landesregierung genehmigt (§ 5 Satz 3 des Bürgersteuerges. 1934), soweit diese nicht etwas anderes bestimmt.

§ 11.

Auskunfts- und Mitteilungspflicht der Gemeinden.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) die zur Durchführung des § 9 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Steuerlisten zu gewähren.

(2) Die Landesregierung trifft für den Fall, daß Gemeinden ihren Verpflichtungen aus § 4 des Bürgersteuerges. 1934 nicht nachkommen, die erforderlichen Maßnahmen.

(3) Erhebt eine Gemeinde die Bürgersteuer, so hat sie dies dem Finanzamt unter Beifügung zweier Abschriften der maßgebenden Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen.

§ 12.

Konkurrenz der Bürgersteuer mit einer entsprechenden Gemeindeabgabe.

(1) Wurde in einer Gemeinde eine der Bürgersteuer entsprechende Abgabe bis zum Ablauf des 27. 7. 1930 erhoben, so kann diese Abgabe so lange weitererhoben werden, als sie nach Landesrecht zugelassen ist und die Gemeinde nicht für den gleichen Zeitraum nach § 4 des Bürgersteuerges. 1934 zur Erhebung der Bürgersteuer verpflichtet ist oder die Einführung der Bürgersteuer beschließt; die Landesregierung kann auch insoweit, als die Gemeinde für den gleichen Zeitraum zur Erhebung der Bürgersteuer verpflichtet ist, die Erhebung der entsprechenden Gemeindeabgabe statt der Bürgersteuer zulassen.

(2) Wer die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1934 zu entrichten hat, ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gemeindeabgabe (Abs. 1) für den gleichen Zeitraum befreit; dies gilt nicht nur gegenüber der Gemeinde, in der die Bürgersteuerpflicht besteht, sondern auch, falls die Abgabepflicht gegenüber einer anderen Gemeinde besteht, in der der Steuerpflichtige vor dem Stichtag (§ 5) wohnte, oder in die er nach dem Stichtag verzogen ist, gegenüber dieser Gemeinde. Die Landesregierung trifft für die Fälle, in denen die entsprechende Gemeindeabgabe von dem Pflichtigen gezahlt ist, die Bestimmungen über die Anrechnung der Gemeindeabgabe auf die Bürgersteuer oder über ihre Erstattung.

§ 13.

Teilbeträge, Fälligkeitstage.

(1) Die Bürgersteuer wird in gleichen Teilbeträgen fällig,

1. soweit sie durch Einbehalten eines Lohnteils erhoben wird (§§ 15 und 17), ohne Rücksicht auf ihre Höhe bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn gezahlt wird für die Zeiträume
   a) von mehr als einer Woche: in 12 Teilbeträgen, und zwar am 10. der Monate Januar bis Dezember 1934,
   b) von nicht mehr als einer Woche: in 24 Teilbeträgen, und zwar am 10. und 24. der Monate Januar bis November 1934 sowie am 10. und 28. 12. 1934;
2. soweit sie mit ihrem Gesamtbetrage auf Grund eines besonderen Bescheids erhoben wird (§ 16), wenn ihre Höhe im Verhältnis zu den Reichssätzen beträgt
   a) 50 oder 100 v. H.: mit ihrem Gesamtbetrage am 10. 2. 1934,
   b) 150 oder 200 v. H.: jeweils am 10. der Monate Februar und Mai 1934,
   c) 250 oder 300 v. H.: jeweils am 10. der Monate Februar, Mai und August 1934,
   d) mehr als 300 v. H.: jeweils am 10. der Monate Februar, Mai, August und November 1934;
3. soweit sie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids erhoben wird (§ 17), wenn ihre Höhe im Verhältnis zu den Reichssätzen beträgt
   a) nicht mehr als 250 v. H: am 10. 2. 1934,
   b) mehr als 250 v. H.: jeweils am 10. der Monate Februar und Mai 1934;
4. bei den übrigen Steuerpflichtigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 4): wie in den Fällen der Nr. 2.

In den Fällen des § 14 Abs. 2 gelten für die Fälligkeit die besonderen Bestimmungen des § 14 Abs. 2 Satz 2, in den Fällen des § 14 Abs. 3 die Bestimmungen des § 18 Abs. 2.

(2) Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Errechnung der Teilbeträge nach Abs. 1 ergeben, sind auf den nächsten vollen Pfennigbetrag nach unten abzurunden.

§ 14.

Erhebungsformen.

(1) Die Bürgersteuer wird vorbehaltlich der Abs. 2 u. 3 erhoben

1. von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1932 Arbeitslohn bezogen und neben dem Arbeitslohn kein sonstiges Einkommen oder ein solches von weniger als 500 *RM* gehabt haben: durch Einbehalten eines Lohnteils (§ 15). Das gleiche gilt für Pflichtige mit sonstigem Einkommen von mindestens 500 *RM*, sofern infolge des sonstigen Einkommens eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergibt, nicht begründet wird. Ist für den Steuerpflichtigen jedoch eine Steuerkarte 1934 nicht auszustellen, so wird die Bürgersteuer wie in den Fällen der Nr. 2 auf Grund eines besonderen Steuerbescheids erhoben;
2. von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1932 Arbeitslohn nicht bezogen haben, die aber mit anderen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt worden sind: auf Grund eines besonderen Steuerbescheids (§ 16);
3. von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1932 neben dem Arbeitslohn sonstiges Einkommen von mindestens 500 *RM* gehabt haben, sofern infolge des sonstigen Einkommens eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergeben würde, begründet wird: durch Einbehalten eines Lohnteils sowie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids (§ 17);
4. von den übrigen Steuerpflichtigen: in einem besonderen Verfahren (§ 18).

(2) Der Gemeindevorstand kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde bestimmen, daß die Bürgersteuer von allen Steuerpflichtigen in der im § 18 Abs. 1 bestimmten Weise erhoben wird. In diesem Falle gelten die im § 13 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Fälligkeitstage; der Gemeindevorstand kann abweichende Fälligkeitstage bestimmen. Die oberste Landesbehörde kann alle Gemeinden oder gewisse Gruppen von Gemeinden zu einer Bestimmung nach den Sätzen 1 und 2 von vornherein ermächtigen oder eine derartige Bestimmung von sich aus treffen oder eine solche Bestimmung ausschließen.

(3) Die Bürgersteuer wird von allen Steuerpflichtigen in der im § 18 bezeichneten Weise erhoben in Gemeinden, in denen sie erst nach dem 21. 10. 1933 beschlossen oder, soweit eine Genehmigung erforderlich ist, genehmigt wird. Das gleiche gilt bei etwaiger Erhöhung der Bürgersteuer, die nach

dem 21. 10. 1933 beschlossen oder genehmigt wird, für die Erhöhung.

(4) Die Bürgersteuer wird vorbehaltlich des Abs. 5 von den Gemeinden verwaltet, insbesondere, soweit sie nicht im Wege des Lohnabzugs entrichtet wird, von den Gemeinden angefordert und eingehoben. Soweit die Landesregierung nicht besondere Bestimmungen über die Erhebung und Beitreibung der Bürgersteuer durch die Gemeinden erläßt, finden auf die Erhebung und Beitreibung der Bürgersteuer durch die Gemeinden die Vorschriften des Landesrechts über Gemeindeabgaben Anwendung.

(5) Die Gemeinden sind berechtigt, bei den Finanzämtern die Unterlagen über das Einkommen und in den Fällen des § 6 Abs. 6 auch über das Vermögen der Steuerpflichtigen einzusehen und Abschriften aus ihnen zu fertigen. Die Finanzämter haben gegen Erstattung der Kosten aus den Nachweisungen (Listen) in dem Umfang Unterlagen anzufertigen, daß die Gemeinden daraus die Bürgersteuersätze berechnen können. Die Gemeinden treffen die erforderlichen Vorkehrungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses. Die Finanzämter überwachen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 3 die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer (§ 15 Abs. 4 viertletzter Satz) im Wege der Kontrolle nach §§ 60 ff. der Durchf.-Best. über den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

§ 15.

Arbeitnehmer der im § 14 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art.

(1) Von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1932 Arbeitslohn bezogen und neben dem Arbeitslohn kein sonstiges Einkommen oder ein solches von weniger als 500 *RM* gehabt haben (§ 14 Abs. 1 Nr. 1), wird die Bürgersteuer in ihrem vollen Umfang auf der Steuerkarte 1934 angefordert; bei der Bemessung der Steuer bleibt das sonstige Einkommen unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichtige mit sonstigem Einkommen von mindestens 500 *RM*, sofern infolge des sonstigen Einkommens eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergibt, nicht begründet wird. Werden dem Steuerpflichtigen von der gleichen Gemeinde mehrere Steuerkarten ausgestellt, so wird die Bürgersteuer nur auf einer, und zwar in der Regel der zuerst ausgestellten Steuerkarte angefordert. Für Personen, deren Arbeitslohn 1932 bei Ausstellung der Steuerkarten noch nicht festgestellt ist, kann die Gemeinde die Anforderung der Bürgersteuer in der Steuerkarte auf den Betrag beschränken, der dem mindestens zu erwartenden Arbeitslohn entspricht; ergibt sich nach Feststellung des Arbeitslohns 1932 eine höhere Stufe der Bürgersteuer, so kann die Gemeinde den Restbetrag durch einen besonderen Steuerbescheid (§ 16 Abs. 2) anfordern. Ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 für den Steuerpflichtigen eine Steuerkarte 1934 nicht auszustellen, so wird die Bürgersteuer durch einen besonderen Steuerbescheid (§ 16 Abs. 2) angefordert.

(2) Die Anforderung in der Steuerkarte hat außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Gemeindekasse und deren Postscheck- oder Bankverbindung zu enthalten, an die die Bürgersteuer abzuführen ist. Gemeinden, in denen mehrere Gemeindekassen in Frage kommen, haben die Bestimmung über die Gemeindekasse, an die die Bürgersteuer abzuführen ist, so zu treffen, daß für die Abführung des einzelnen Arbeitgebers an die Gemeinde jeweils nur eine Kasse empfangsberechtigt ist (z. B. für einheimische Arbeitgeber ihre zuständige Gewerbesteuerkasse, für auswärtige Arbeitgeber eine für alle gleiche Kasse). Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

(3) Die Anforderung der Bürgersteuer gilt mit der Aushändigung der Steuerkarte als bewirkt. Einer verschlossenen Zustellung bedarf es nicht.

(4) Der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer am jeweiligen Fälligkeitstage (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) steht, hat bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung vorbehaltlich des § 20 den zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten und binnen folgender Frist an die in der Steuerkarte bezeichnete Gemeindekasse abzuführen:

1. soweit die Bürgersteuer von der Gemeinde angefordert ist, in der die den Lohn zahlende Betriebsstätte liegt:
   a) für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats:
      bis zum 20. dieses Kalendermonats.
      Beträgt jedoch die hiernach abzuführende Summe weniger als 200 *RM*, so braucht sie (zusammen mit dem sich aus b ergebenden Betrage) erst am 5. des folgenden Kalendermonats abgeführt zu werden;
   b) für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats:
      bis zum 5. des folgenden Kalendermonats;
2. soweit die Bürgersteuer von anderen Gemeinden angefordert ist:
   für Lohnzahlungen innerhalb eines Kalendermonats:
   bis zum 5. des folgenden Kalendermonats.

Hat die Gemeinde dem Arbeitgeber ein Kassenzeichen mitgeteilt, unter dem sie die von ihm abgeführten Beträge bucht, so hat der Arbeitgeber bei Abführungen an diese Gemeinde das Kassenzeichen anzugeben. Der Arbeitgeber kann die ihm erwachsenden baren Portoauslagen von dem abzuführenden Betrag abziehen, wenn in den Steuerkarten weder eine Postscheck- noch eine Bankverbindung der Kasse angegeben ist. Bei der Abführung ist hervorzuheben, daß die abgeführte Summe einbehaltene Bürgersteuerbeträge darstellt, und die Zahl der Arbeitnehmer mitzuteilen, auf die sich die abgeführte Summe verteilt. Einer Bezeichnung der einzelnen Steuerpflichtigen, für die die Steuer einbehalten und abgeführt ist, bedarf es nicht; die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung wird durch Außenkontrolle nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 Schlußsatz überwacht. Zum Zwecke dieser Überwachung hat der Arbeitgeber in dem nach § 40 der Durchf.-Best. über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für den Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto den Bürgersteuerbetrag vorzutragen, der auf der Steuerkarte 1934 des Arbeitnehmers angefordert ist. Außerdem hat der Arbeitgeber die vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehaltenen Bürgersteuerbeträge in diesem Lohnkonto gesondert anzuschreiben und die Belege über die Abführung an die berechtigten Wohngemeinden bis zum Ablauf des 3. auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. In den Fällen, in denen Bürgersteuer einzubehalten ist, hat der Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die nicht lediglich in der Hauswirtschaft tätig sind, ein Lohnkonto auch dann zu führen, wenn die Führung eines Lohnkontos nach § 40 Satz 2 der Durchf.-Best. über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zwecke der Lohnsteuer nicht erforderlich wäre.

(5) Steht der Steuerpflichtige an einem Fälligkeitstage nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so hat er, sofern nicht eine der Befreiungsvorschriften Platz greift, den Teilbetrag selbst an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 16.

Veranlagte der im § 14 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art.

(1) Von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1932 Arbeitslohn nicht bezogen haben, die aber mit anderen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt worden sind (§ 14 Abs. 1 Nr. 2), wird die Bürgersteuer durch einen besonderen Steuerbescheid angefordert.

(2) Die Anforderung hat außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) sowie die Gemeindekasse zu bezeichnen, an die die Bürgersteuer zu entrichten ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

§ 17.

Veranlagte Arbeitnehmer der im § 14 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art.

Von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1932 neben dem Arbeitslohn sonstiges Einkommen von mindestens 500 *RM* gehabt haben, wird die Bürgersteuer, sofern infolge des sonstigen Einkommens eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergeben würde, begründet wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 3), teils durch Einbehalten eines Lohnteils, teils auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids erhoben. In diesen Fällen ist sowohl der Bürgersteuerbetrag festzustellen, der sich nach dem Gesamteinkommen ergibt, als auch der Bürgersteuerbetrag, der sich nach dem Arbeitslohn allein nach § 15 ergeben würde. Der letztgenannte Betrag wird durch Einbehalten eines Lohnteils nach § 15 erhoben, der verbleibende Unterschiedsbetrag auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids nach § 16.

§ 18.

Übrige Steuerpflichtige (§ 14 Abs. 1 Nr. 4).

(1) Von den übrigen Steuerpflichtigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 4) wird die Bürgersteuer durch öffentliche Bekanntmachung angefordert. Die Bekanntmachung hat außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) sowie die Gemeindekasse zu bezeichnen, an die die Bürgersteuer zu entrichten ist. Die öffentliche Bekanntmachung geschieht in ortsüblicher Weise. Wird auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung nicht rechtzeitig gezahlt, so kann die Bürgersteuer ohne besondere Anforderung oder Mahnung auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung beigetrieben werden. Die Gemeinden sind berechtigt, die Bürgersteuer durch einen besonderen Steuerbescheid, für den § 16 entsprechend gilt, anzufordern; sie können durch die Bestimmungen der Landesregierung (§ 14 Abs. 4 Satz 2) zu einer derartigen Erhebung verpflichtet werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Fälle des § 14 Abs. 3. Die Gemeinde bestimmt die Fälligkeitstage in möglichster Anlehnung an die Regelung des § 13 Abs. 1. Die Landesregierung kann für diese Fälle Bestimmungen treffen, insbesondere die Bestimmung der Gemeinden von der Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) abhängig machen.

§ 19.

Ehegatten.

(1) Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen mit demselben Satze wie ein Unverheirateter herangezogen.

(2) Soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnteils zu entrichten und dem Ehemann eine Steuerkarte auszuhändigen ist, wird die Bürgersteuer für beide Ehegatten (Abs. 1) auf der Steuerkarte des Ehemanns angefordert. Verläuft die Beitreibung gegen den Ehemann fruchtlos, so ist die Bürgersteuer für beide Ehegatten nachträglich von der Ehefrau anzufordern und einzuziehen. Ist nicht dem Ehemann, wohl aber der Ehefrau eine Steuerkarte auszuhändigen, so wird die Bürgersteuer auf dieser angefordert; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Bürgersteuer (§ 2 Abs. 2 des Bürgersteuerges. 1934, § 6) beim Ehemann vor, so erstreckt sich die Befreiung auch auf die Ehefrau; liegen sie bei der Ehefrau allein vor, so ist der Ehemann zur Steuer heranzuziehen. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Ehemanns nach Ablauf des Steuerabschnitts 1932 (vor oder nach dem Stichtag, § 5) beschränkt sich die Heranziehung der überlebenden Ehefrau auf die Teilbeträge, die nach dem Tod des Ehemanns fällig werden. Die Vorschriften über das der Steuerberechnung zugrunde zu legende Einkommen (§ 7 Abs. 1 Nr. 8, § 7 Abs. 3 Nr. 8) bleiben unberührt.

§ 20.

Berücksichtigung der allgemeinen Freigrenze und der Ermäßigung bei der Einbehaltung.

(1) Für die Berücksichtigung der allgemeinen Freigrenze § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgersteuerges. 1934, § 6 Abs. 2 und 6, § 7 Abs. 1) bei der Lohneinbehaltung gelten die folgenden Vorschriften:

1. Die Gemeinden haben in den Steuerkarten für jeden Arbeitnehmer die Höhe des Betrages zu vermerken, der für eine Woche und für einen Monat als allgemeine Freigrenze gilt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgersteuerges. 1934, § 6 Abs. 2). Hierbei sind sowohl für den Familienstand als auch für die Höhe der Richtsätze die Verhältnisse am Stichtag (§ 5) maßgebend; der Wochenbetrag ist, falls nicht auch für ihn ein besonderer Richtsatz festgesetzt ist, mit $^{7}/_{30}$ des Monatsbetrages anzusetzen.

2. Der Arbeitgeber hat von der Einbehaltung der Bürgersteuer abzusehen bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn (§ 7 Abs. 1) bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung (§ 15 Abs. 4 Satz 1) die in der Steuerkarte angegebene Freigrenze nicht übersteigt. Hierbei ist in den Fällen, in denen der Arbeitslohn nicht für Monate oder Wochen gezahlt wird, die Freigrenze sinngemäß auf den Zeitraum umzurechnen, für den der Arbeitslohn gezahlt wird; bei Zahlung des Arbeitslohns für volle 14 Tage gilt das Doppelte, für volle Arbeitstage $^{1}/_{6}$ der in der Steuerkarte für Wochenlohnempfänger angegebenen Freigrenze.

3. Unterläßt die Gemeinde die Eintragung der Beträge für die allgemeine Freigrenze (Nr. 1), so hat der Arbeitgeber als Freigrenze 120 v. H. des Betrags anzusetzen, der sich nach den für die Betriebsgemeinde selbst geltenden (gegebenenfalls gemäß § 6 Abs. 2 Sätzen 3 u. 4 ergänzten) Richtsätzen ergibt, mindestens jedoch 300 *RM* jährlich. Das Recht des Steuerpflichtigen, von der Gemeinde eine Ergänzung der Steuerkarte und die Erstattung der etwa zu Unrecht einbehaltenen und abgeführten Beträge zu verlangen, bleibt unberührt; die Gemeinde hat in diesem Falle die Kosten zu tragen, die aus der Rücksendung der Steuerkarte und der Auszahlung der zu erstattenden Beträge an den Steuerpflichtigen entstehen.

4. Übersteigt der Arbeitslohn bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung (§ 15 Abs. 4 Satz 1) die Grenze der Nr. 1 nicht und sieht der Arbeitgeber deshalb von der Einbehaltung der Bürgersteuer ab, so hat der Steuerpflichtige den Teilbetrag selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn anzunehmen ist, daß seine gesamten Jahreseinkünfte (das ist der auf ein Jahresergebnis umgerechnete Arbeitslohn des maßgebenden Entlohnungszeitraumes zuzüglich des sonstigen Einkommens) den sich nach Nr. 1 für ein Jahr ergebenden Betrag übersteigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgersteuerges. 1934), oder wenn der Steuerpflichtige Grundbesitz oder Betriebsvermögen im Werte von mehr als 5000 *RM* besitzt (§ 6 Abs. 6).

(2) Der Arbeitgeber hat bei Arbeitnehmern, für die bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung nach den Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn Lohnsteuer nicht einzubehalten ist, an diesem Tage nur den der Hälfte des niedrigsten Reichssatzes entsprechenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten. Eine derartige Ermäßigung kommt nicht mehr in Frage, wenn von vornherein bereits (wegen Einkommensteuerfreiheit im Steuerabschnitt 1932 nach § 7 Abs. 2) auf der Steuerkarte 1934 nur der der Hälfte des niedrigsten Reichssatzes entsprechende Betrag angefordert worden ist. Der Steuerpflichtige hat jedoch den Teil der Bürgersteuer, der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 an sich vom Arbeitslohn gleichfalls hätte einbehalten werden müssen, aber im Hinblick auf die Vorschrift der Sätze 1 und 2 nicht einbehalten worden ist, dann selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn die Voraussetzungen der Ermäßigung nach § 6 Abs. 7 Nr. 1 und § 6 Abs. 7 vorletzter Satz nicht vorliegen.

(3) In den Fällen, in denen ein außerordentlicher Einkommensrückgang (§ 6 Abs. 7 Nr. 2) bei einem Arbeitnehmer eingetreten ist, erteilt die Gemeinde dem Arbeitnehmer auf Antrag eine Bescheinigung über die Höhe der künftig einzubehaltenden Teilbeträge mit der Weisung an den Arbeitgeber, von dem Zeitpunkt der Vorlegung der Bescheinigung an die in ihr bezeichneten Teilbeträge (statt der in der Steuerkarte 1934 vorgeschriebenen) vom Arbeitslohn einzubehalten. Der Arbeitgeber, dem eine derartige Bescheinigung der Gemeinde vorgelegt wird, hat der darin enthaltenen Weisung zu entsprechen.

§ 21.

Änderung der Einkommensgrundlage.

(1) Wird die Einkommensteuerveranlagung für den im § 7 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Zeitraum infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung oder dergleichen geändert und begründet die Änderung eine Ermäßigung oder eine Erhöhung der Bürgersteuer, so ist die Anforderung der Bürgersteuer nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu berichtigen.

(2) Das Finanzamt teilt der Gemeinde die Änderung der Einkommensgrundlage mit, falls diese für die Höhe der Bürgersteuer von Einfluß ist.

(3) Hat die Änderung der Einkommensteuerveranlagung

1. eine Ermäßigung der Bürgersteuer zur Folge, so hat die Gemeinde die Steueranforderung zu berichtigen; ist die Anforderung durch die Steuerkarte erfolgt, so händigt die Gemeinde dem Arbeitnehmer eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei dem Arbeitgeber aus. Beträge, die der Steuerpflichtige bereits zuviel entrichtet hat, werden ihm erstattet;
2. eine Erhöhung der Bürgersteuer zur Folge, so ist der Mehrbetrag besonders anzufordern; er wird einen Monat nach Empfang der Anforderung fällig. § 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Werden die Einheitswerte (§ 6 Abs. 6) infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung, Neufeststellung oder dergleichen geändert und begründet die Änderung die Befreiung von der Bürgersteuer (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgersteuergeſ. 1934) oder deren Ermäßigung (§ 3 Abs. 3 des Bürgersteuergeſ. 1934), so ist die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen in Abgang zu stellen oder zu ermäßigen. Begründet die Änderung eine Erhöhung der Bürgersteuer, so ist sie außer Betracht zu lassen.

§ 22.

Landesrecht, Rechtsmittel.

Für die Erhebung der Bürgersteuer, für die Rechtsmittel und das Rechtsmittelverfahren gelten die landesrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus dem Bürgersteuergeſ. 1934 und dieser Verordnung etwas Abweichendes ergibt.

§ 23.

Beschränkung der Rechtsmittel.

(1) Eine Willenskundgebung, durch die ein bestimmter Betrag als Bürgersteuer erstmalig von einer bestimmten Person angefordert wird, sowie einen Bescheid, durch den über einen Erstattungsantrag entschieden wird, können der Steuerpflichtige und die Personen, die neben dem Steuerpflichtigen für die Bürgersteuer persönlich haften, nur deshalb anfechten, weil sie sich durch die Höhe der Steuer oder dadurch beschwert fühlen, daß die Steuerpflicht (im allgemeinen oder in der betreffenden Gemeinde) bejaht worden ist.

(2) Einwendungen, die sich gegen die Feststellung des Einkommens richten, können, soweit das zugrunde gelegte Einkommen dem durch Einkommensteuerbescheid oder Einkommensfeststellungsbescheid festgestellten entspricht, nur durch Rechtsmittel gegen diesen Bescheid, nicht dagegen durch Rechtsmittel gegen die Bürgersteuer geltend gemacht werden.

§ 24.

Strafrechtliche Vorschriften.

(1) Die strafrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung gelten auch für die Bürgersteuer.

(2) Kommt ein Arbeitgeber der Verpflichtung zur Abführung der einbehaltenen Bürgersteuerbeträge nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 15 Abs. 4 Satz 1) nach, so hat er dies bis zum Ablauf der Frist der Gemeindebehörde, an die er die Ablieferung hätte vornehmen müssen, anzuzeigen. Wenn der Arbeitgeber innerhalb der Frist weder die Steuer abführt noch die Anzeige (Satz 1) erstattet, so wird er wegen dieser Steuerzuwiderhandlung nach den Strafvorschriften der Reichsabgabenordnung bestraft. Vorschriften, nach denen sonstige Säumnisfolgen eintreten, bleiben unberührt.

(3) Hinsichtlich des gerichtlichen Strafverfahrens finden die §§ 461 bis 467, 469, 470, 472 bis 476 der Reichsabgabenordnung Anwendung. Die Landesregierungen bestimmen, inwieweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Verwaltungsstrafverfahren Anwendung finden.

§ 25.

Haftung.

(1) Soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnteils zu entrichten ist, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung.

(2) Der Arbeitnehmer haftet in entsprechender Anwendung des § 78 Abs. 2 des Einkommensteuergeſ.

§ 26.

Selbständige Gutsbezirke.

Die Landesregierungen können hinsichtlich der Bewohner selbständiger Gutsbezirke nähere Bestimmungen über die Heranziehung zur Bürgersteuer treffen.

§ 27.

Inkrafttreten.

Diese VO. tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. 9. 1933.

Der Reichsminister der Finanzen.

Anlage c.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, 20. 9. 1933.
L 2401—35 III.

Bürgersteuer 1934; Beschlußfassung durch die Gemeinden, Höhe des Steuersatzes, Formblätter.

In der Anl. 1 übersende ich Abdruck meines RdErl. an die Präſ. der Landesfinanzämter, betr. Bürgersteuer 1934 v. 19. 9. 1933 — L 2535/1 III zur gefl. Kenntnisnahme. Ergänzend hierzu bemerke ich folgendes:

1. Beschlußfassung der Gemeinden über die Höhe der Bürgersteuer. Wie ich bereits in meinem Rundschreiben v. 18. 8. 1933 — L 2401/26 III — hervorgehoben habe, war mein Bestreben bei der Fassung der Vorschriften über die Bürgersteuer 1934 darauf gerichtet, von der bisherigen Regelung möglichst wenig zu ändern. Ich habe trotz erheblicher Bedenken z. B. auch die in § 14 Abs. 3 der Durchf.-VO. vorgesehene Frist vom 21. 10. nicht verkürzt, sondern auch hier die bisherige Regelung aufrechterhalten. Hiernach sind bei der Ausschreibung der Steuerkarten die Bürgersteuerbeschlüsse der Gemeinden zu berücksichtigen, die **bis zum 21. 10. 1933** rechtswirksam geworden sind; die auf späteren Beschlüssen beruhenden Bürgersteuerbeträge können also nicht mehr durch die Steuerkarten angefordert werden. Diese Regelung soll, wie ich wiederholt hervorgehoben habe, verhindern, daß durch die Berücksichtigung zu spät gefaßter Bürgersteuerbeschlüsse der Gemeinden die rechtzeitige Ausschreibung der Steuerkarten in Frage gestellt wird. Daran, daß die Steuerkarten rechtzeitig — d. h. bis zum 1. 12. 1933 — ausgeschrieben und den Steuerpflichtigen zugestellt werden, haben die Gemeinden selbst ein dringendes Interesse, da die Einbehaltung der Bürgersteuer zu Beginn des Kalenderjahres 1934 nur möglich ist, wenn die Steuerkarten den Arbeitgebern Ende Dezember 1933 ausgehändigt werden. Die Zeit von Anfang Dezember bis dahin wird aber benötigt für die Erledigung der zahlreichen Anträge der Arbeitnehmer auf Eintragung erhöhter Werbungskosten, Sonderleistungen usw. in den Steuerkarten. Der Zeitpunkt vom 21. 10. für die Berücksichtigung von Gemeindebeschlüssen über die Bürgersteuer ist daher der alleräußerste. Es liegt, um die ordnungsmäßige Ausschreibung der Steuerkarten und die rechtzeitige Einbehaltung der Steuer nicht zu gefährden, im *dringenden Interesse der Gemeinden selbst, über die Höhe der Bürgersteuer so früh Beschluß zu fassen, daß er spätestens am 10. 10.* — soweit erforderlich nach Genehmigung durch die Landesregierung — *wirksam* wird, so daß gleich nach diesem Tage mit der Ausschreibung der Steuerkarten begonnen werden kann.

2. Höhe des Steuersatzes. Was das *Aufkommen* der Bürgersteuer 1934 anlangt, so dürften die Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung, die zu einem gewissen Steuerausfall führen, im allgemeinen etwa ausgeglichen werden durch andere neue Vorschriften, die das Aufkommen erhöhen. Die Heranziehung der Reichswehr zur Bürgersteuer wird in einer Reihe von Garnisongemeinden zu einer nicht außer Betracht zu lassenden Aufkommenserhöhung führen. Im übrigen wird das Aufkommen naturgemäß durch die Entwicklung der Wirtschaftslage beeinflußt. Hier ist auf der einen Seite ein gewisser Rückgang der Einkommensgrundlage (Steuerabschnitt 1932 gegenüber bisher 1931) zu berücksichtigen; die Zugrundelegung geringerer Einkommen führt naturgemäß zu einer entsprechenden Ermäßigung des Aufkommens. Diese dürfte jedoch durch den inzwischen eingetretenen und weiter zu erwartenden erheblichen Rückgang der Arbeitslosigkeit zum mindesten ausgeglichen werden. Nach alledem dürfte ein Anlaß, den Steuersatz für die Bürgersteuer zu erhöhen, nur in Ausnahmefällen gegeben sein. Es dürfte vielmehr sorgfältig zu prüfen sein, ob die Verhältnisse nicht eine gewisse Ermäßigung der Steuersätze gestatten; dies gilt insbesondere für die Gemeinden, die die Bürgersteuer 1933 mit außerordentlich hohen Sätzen erhoben haben.

Die Gewährung einer *Wohlfahrtshilfe* des Reichs an die Gemeinden (Bezirksfürsorgeverbände) werde ich, wie bisher, davon abhängig machen, daß die Bürgersteuer der Gemeinde 500 v. H. der Reichssätze erreicht (vgl. mein Rundschreiben v. 28. 9. 1932 — L 2600/6 III).

3. Formblätter. In den Anl. 2 bis 5 übersende ich

2. das Muster eines Steuerbescheids zur Anforderung der gesamten Bürgersteuer 1934;

3. das Muster eines zusätzlichen Steuerbescheids zur Anforderung desjenigen Teils der Bürgersteuer 1934, der bei Arbeitnehmern mit sonstigem Einkommen durch Steuerbescheid anzufordern ist;
4. das Muster einer öffentlichen Anforderung der Bürgersteuer 1934;
5. das Muster eines Merkblatts, das den Arbeitgeber über seine Pflichten hinsichtlich der Bürgersteuer 1934 aufklären soll.

Eine möglichst weitgehende Verbreitung des Merkblatts im Kreise der Arbeitgeber dürfte im Interesse der Gemeinden liegen. Selbstverständlich können die Muster entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen und Wünschen abgeändert werden.

Abdruck dieses Schreibens und seiner Anlagen habe ich dem Deutschen Gemeindetag zugeleitet. Dieses Schreiben wird ferner im RStBl. und — ohne die Anl. 1 bis 4 — im RBesBl. abgedruckt werden.

An die Regierungen der Länder, soweit vorgesehen Finanz- und Innenministerien.

Anlage 1.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, 19. 9. 1933.
I. 2535 — 1 III.

Betrifft: Bürgersteuer 1934.
I. Ausschreibung der Seite 4 der Steuerkarten 1934.
II. Einkommensgrundlagen für die Bürgersteuer 1934.

Über die Bürgersteuer 1934 sind unter dem 15. 9. 1933 die folgenden Vorschriften ergangen und im RGBl. I S. 629 ff. verkündet worden:

1. das „Gesetz über die Bürgersteuer 1934", das lediglich die Änderungen gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung enthält und den RFM. ermächtigt, den sich nunmehr für das Jahr 1934 ergebenden Wortlaut des Ges. neu bekanntzumachen,
2. die daraufhin erlassene Bekanntmachung des „Bürgersteuerges. 1934" (BStG. 1934),
3. die „VO. zur Durchf. des Bürgersteuerges. 1934" (BStDB. 1934).

Diese Vorschriften nebst Begründung zu dem Gesetze werden im RStBl. abgedruckt werden.

I. Ausschreibung der Seite 4 der Steuerkarten 1934.

1. Die 4. Seite der Steuerkarte dient wie bisher der Erhebung der Bürgersteuer. Die nach §§ 18 ff. StADB. v. 9. 6. 1933 zur Ausschreibung der Steuerkarten verpflichteten Gemeindebehörden haben im Falle der Erhebung der Bürgersteuer auch die 4. Seite der Steuerkarte dem Vordruck entsprechend auszufüllen, falls sie nicht nach § 14 Abs. 2 BStDB. 1934 mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Bürgersteuer in anderer Weise erheben. Wesentliche Änderungen weist die 4. Seite der Steuerkarte 1934 gegenüber der Steuerkarte 1933 nicht auf. Außer der notwendigen Änderung der Jahreszahlen und der Änderung des Wortes „Landessatz" in Zeile 2 in „Reichssatz" (vgl. § 3 BStG. 1934) wurden in Abschn. II Ziff. 2 zur Klarstellung die Worte „wegen Nichtüberschreitens der steuerfreien Beträge" ersetzt durch die Worte „nach den Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn"; ferner wurde in Abschn. III entsprechend der neuen Vorschrift in § 15 Abs. 4 drittletzter Satz BStDB. 1934 die Bestimmung angefügt, daß der Arbeitgeber den Gesamtbetrag der im Abschn. I geforderten Bürgersteuer in dem für die Lohnsteuer zu führenden Lohnkonto unter der Bezeichnung „Bürgersteuersoll 1934" vorzutragen hat.

2. Die unter I 3 zu a bis g des RdErl. v. 26. 9. 1932 — S. 2230/55 III (RStBl. S. 872 Nr. 888)[1]) getroffenen Anordnungen über die von den Gemeinden auf der 4. Seite der Steuerkarte vorzunehmenden Eintragungen gelten entsprechend für die Bürgersteuer 1934. Zu den Ausführungen unter Buchstabe f wird ergänzend bemerkt, daß auf Grund der Erhöhung der allgemeinen Freigrenze nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 BStG. 1934 im Abschn. II Ziffer 3 der Steuerkarte 1934 120 v. H. des Betrags einzutragen sind, den der Steuerpflichtige nach seinem Familienstand im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung je in einem Monat und in einer Woche erhalten würde, und daß die Richtsätze nach § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BSt.DB. 1934 zu ergänzen sind, wenn sie nicht den gesamten Lebensbedarf für Nahrung, Kleidung und Unterkunft umfassen. Da außerdem in § 6 Abs. 2 BSt.DB. 1934 für die allgemeine Freigrenze ein **Mindestbetrag** von 300 *RM* neu eingeführt worden ist, sind mindestens 25 *RM* für einen Monat und mindestens 5,85 *RM* für eine Woche als Freigrenze einzusetzen (§ 6 Abs. 2 BSt.DB. 1934).

Auch die in I 3 Abs. 3 des angeführten RdErl. erteilten Ermächtigungen an die LFAPräs., bei größeren Gemeinden auf der 4. Seite der Steuerkarte einen den besonderen Verhältnissen dieser Gemeinden Rechnung tragenden Aufdruck zuzulassen, gelten entsprechend.

II. Einkommensgrundlagen für die Bürgersteuer 1934.

1. Die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1934 beruht grundsätzlich auf dem Einkommen des Kalenderjahres 1932 oder des in diesem endenden Steuerabschnitts. Enden mehrere Steuerabschnitte in diesem Kalenderjahr, so ist das Einkommen des Steuerabschnitts maßgebend, der als letzter in diesem Kalenderjahr endet; umfaßt dieser Steuerabschnitt weniger als 12 Monate, so ist das auf ein Jahresergebnis umgerechnete Einkommen maßgebend (§ 7 Abs. 3 Nr. 7 BSt.DB. 1934). Ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Verbrauch an Stelle des Einkommens zugrunde gelegt worden, so ist nunmehr dieser maßgebend. Abweichend von der Regelung für 1933 ist der Berechnung der Bürgersteuer 1934 das nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 EStG. ab- oder aufgerundete Einkommen zugrunde zu legen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BStDB. 1934).

Auf den Steuerkarten 1934 wird die Bürgersteuer wie bisher in Höhe desjenigen Betrags angefordert, der dem Gesamtarbeitslohn des Jahres 1932 entspricht. Sonstiges Einkommen von weniger als 500 *RM* bleibt völlig unberücksichtigt, auch wenn es nach § 5 Abs. 1 EStVO. 1932 zur Einkommensteuer veranlagt worden ist; beträgt das sonstige Einkommen mindestens 500 *RM* und führt es zu einer Erhöhung der Bürgersteuer, so wird der Unterschiedsbetrag wie bisher durch einen zusätzlichen Bescheid angefordert. Den Gemeinden müssen daher Angaben über die Höhe sowohl des Gesamteinkommens 1932 als auch des gesamten Arbeitslohns 1932 für jeden einzelnen Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen.

Damit die Gemeinden in der Lage sind, die Ausfüllung der Steuerkarten 1934 und ihre Aushändigung an die Arbeitnehmer in jedem Falle bis zum 1. 12. 1933 abzuschließen, müssen schon jetzt sowohl von den FA. als auch ganz besonders von den Gemeinden alle Vorkehrungen dafür getroffen werden, daß unverzüglich nach dem Stichtage, dem 10. 10. 1933, mit der Ausschreibung der Steuerkarten begonnen werden kann.

2. Für die Mitteilung der Einkommensunterlagen an die Gemeinden wird diesmal ein gegenüber dem Vorjahr abweichendes Verfahren notwendig, da die Überwachungsliste V (V-Liste) für das Rechnungsjahr 1933, in die die Ergebnisse der Veranlagungen für die im Kalenderjahr 1932 endenden Steuerabschnitte einzutragen sind, keine Einkommensspalte mehr enthält. Das veranlagte Einkommen ist nur aus dem Berechnungsbogen der Einkommensteuer zu ersehen. Die Übernahme des Zahlenmaterials durch die Gemeinden aus den Steuerakten erscheint untunlich. Ich ordne deshalb an, daß die FA. die Einkommensunterlagen aus den Berechnungsbogen 1932 in die Sp. 9 der Urliste 1932 eintragen. In dieser Urliste sind regelmäßig bereits die Bruttoarbeitslöhne der Lohnsteuerpflichtigen aus den Steuerabzugsbelegen für 1932 eingetragen (unverk. RdErl. v. 3. 1. 1933 — S 2233/45 III). Die Gemeinden sind somit in der Lage, sämtliche für die Bürgersteuer 1934 erforderlichen Einkommensunterlagen aus der Urliste 1932 zu entnehmen. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Regelung zweifellos für die Gemeinden eine Vereinfachung, da nur noch eine Liste zur Hand genommen werden muß.

Für die Mitteilung der Einkommensunterlagen an die Gemeinden sind die folgenden drei Arten von Fällen zu unterscheiden:

a) **Steuerpflichtige, die nach ihrem Gesamteinkommen zur Einkommensteuer veranlagt sind:** Hier kommen folgende Steuerpflichtige in Betracht:

α) veranlagte Steuerpflichtige ohne Arbeitseinkommen,

β) veranlagte Lohnsteuerpflichtige ohne sonstiges Einkommen oder mit sonstigem Einkommen von weniger als 500 *RM*,
γ) nach dem Gesamteinkommen veranlagte Lohnsteuerpflichtige mit sonstigem Einkommen von mindestens 500 *RM*.

Für diese drei Gruppen von Steuerpflichtigen überträgt zunächst das FA. das ab- oder aufgerundete Einkommen aus Zeile 16 des Berechnungsbogens 1932 in die Sp. 9 der Urliste mit **roter Tinte**. In den seltenen Fällen, in denen in Zeile 13 des Berechnungsbogens ein einem besonderen Steuersatz unterliegendes Einkommen abgezogen worden ist, hat das FA. das in die Urliste zu übertragende Einkommen besonders zu berechnen. Hierbei ist das in Zeile 13 abgezogene Einkommen wieder zuzurechnen und die Summe auf die Stufe nach § 54 Abs. 1 EStG. ab- oder aufzurunden. Dieses ab- oder aufgerundete Einkommen ist dann in die Urliste zu übertragen. Ist an Stelle des Einkommens der Verbrauch der Besteuerung zugrunde gelegt worden, so ist wie in den übrigen Fällen der Betrag aus Zeile 16 zu übertragen. Bei veranlagten Lohnsteuerpflichtigen mit sonstigem Einkommen von weniger als 500 *RM* (oben β) ist zu beachten, daß das sonstige Einkommen bei der Berechnung der Bürgersteuer unberücksichtigt bleibt (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BSt.DB. 1934). In diesen Fällen kann daher nicht ohne weiteres das in Zeile 16 des Berechnungsbogens enthaltene Einkommen in die Urliste übertragen werden. Das zu übertragende Einkommen ist vielmehr besonders zu berechnen. Zu diesem Zweck muß das sonstige Einkommen von weniger als 500 *RM* aus dem nicht ab- oder aufgerundeten Einkommen zuerst ausgeschieden und hierauf die Ab- oder Aufrundung vorgenommen werden. Der sich danach ergebende Betrag ist in die Urliste zu übertragen. Da die Bürgersteuer nach Einkommenstufen erhoben wird und es daher in den meisten Fällen auf das genaue Einkommen nicht ankommt, kann von der Ausscheidung des sonstigen Einkommens von weniger als 500 *RM* abgesehen werden, wenn die Ausscheidung zu einer niedrigeren Bürgersteuer nicht führen würde. Dies dürfte in den meisten Fällen zutreffen, nämlich in allen Fällen, in denen das sich nach Ausscheidung des kleinen sonstigen Einkommens ergebende ab- oder aufgerundete Einkommen eine niedrigere Bürgersteuerstufe nicht begründet. Die hier insbesondere in Betracht kommenden Bürgersteuerstufen sind folgende:

Einkommen	von	6 001	bis	8 000	*RM*,
„	„	8 001	„	12 000	*RM*,
„	„	12 001	„	16 000	*RM*,
„	„	16 001	„	20 000	*RM*,
„	„	20 001	„	25 000	*RM*,
„	„	25 001	„	50 000	*RM* usw.

Bei den veranlagten Lohnsteuerpflichtigen (oben β und γ) ist in Sp. 9 der Urliste im allgemeinen bereits das Bruttoarbeitseinkommen aus den Lohnsteuerbelegen 1932 eingetragen; um Verwechslungen und Zweifel seitens der Gemeinden auszuschließen, empfiehlt es sich, daß das FA. bei der Übertragung des ab- oder aufgerundeten Einkommens aus dem Berechnungsbogen den bereits eingetragenen Bruttoarbeitslohn in Sp. 9 mit Bleistift durchstreicht; dadurch darf die Zahl natürlich nicht unleserlich werden.

Da die Bürgersteuer nur insoweit auf der Steuerkarte anzufordern ist, als sie auf Arbeitslohn entfällt, muß die Gemeinde aus den ihr zur Verfügung gestellten Einkommensunterlagen ersehen können, inwieweit das Einkommen aus Arbeitslohn besteht. Zu diesem Zweck hat das FA. bei den unter β fallenden Steuerpflichtigen in Sp. 9 der Urliste vor dem rot eingetragenen ab- oder aufgerundeten Einkommen, wie im Vorjahr in der V-Liste, ein „A. E." (d. h. Arbeitseinkommen) zu setzen; bei den unter γ fallenden Steuerpflichtigen hat das FA. das in dem rot einzutragenden Gesamteinkommen enthaltene Arbeitseinkommen (zu entnehmen aus Zeile 4 des Berechnungsbogens) in der Urliste unter dem Gesamteinkommen mit der Bezeichnung „A. E." (d. h. Arbeitseinkommen) ebenfalls rot einzutragen. Ist in Sp. 9 vom FA. nur ein roter Betrag eingetragen und dieser mit „A. E." bezeichnet, so erkennt die Gemeinde hieraus, daß das für die Bürgersteuer zu berücksichtigende Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen nur aus Arbeitseinkommen besteht; der sich aus diesem Einkommen ergebende Bürgersteuerbetrag ist daher in vollem Umfange auf der Steuerkarte anzufordern (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BStDB. 1934). Sind in Sp. 9 vom FA. zwei rote Beträge (Gesamteinkommen und darunter das darin enthaltene, mit „A. E." bezeichnete Arbeitseinkommen) eingetragen, so muß die Gemeinde prüfen, ob die gesamte Bürgersteuer auf der Steuerkarte (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BStDB. 1934) oder ob der eine Teil der Bürgersteuer auf der Steuerkarte und der andere Teil durch einen zusätzlichen Steuerbescheid anzufordern ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BStDB. 1934).

Bei diesen Gruppen von Steuerpflichtigen (oben α, β und γ) können die Gemeinden hiernach aus den roten Eintragungen in Sp. 9 der Urliste ohne weiteres das für die Bürgersteuerberechnung maßgebende Einkommen entnehmen. Da dieses Einkommen bereits das um den steuerfreien Einkommensteil verminderte Einkommen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 BStDB. 1934) darstellt, haben die Gemeinden im Gegensatz zum Vorjahr einen Abzug des steuerfreien Einkommensteils hier jetzt nicht mehr zu machen.

b) Nichtveranlagte Lohnsteuerpflichtige ohne sonstiges Einkommen: Für diese Steuerpflichtigen haben die Gemeinden von den bereits in Sp. 9 der Urliste — mit schwarzer Tinte — eingetragenen Bruttoarbeitslöhnen zur Abgeltung der Werbungskosten und Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils zusammen 1300 *RM* abzuziehen und den verbleibenden Betrag nach § 54 Abs. 1 EStG. ab- oder aufzurunden (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 BStDB. 1934). Durch die nunmehr vorgeschriebene Ab- oder Aufrundung des Einkommens entsteht für die Gemeinden keine Mehrarbeit, da die Bürgersteuer nach den in der Urliste eingetragenen Bruttoarbeitslöhnen leicht aus der nachstehenden Übersicht abgelesen werden kann.

Der Reichssatz beträgt:

bei einem Bruttoarbeitslohn von nicht mehr als	6 049 *RM*	6 *RM*,
bei einem Bruttoarbeitslohn von mehr als 6049 *RM*, aber nicht mehr als	7 549 *RM*	9 *RM*,
bei einem Bruttoarbeitslohn von mehr als 7549 *RM*, aber nicht mehr als	9 549 *RM*	12 *RM*,
bei einem Bruttoarbeitslohn von mehr als 9549 *RM*, aber nicht mehr als	13 799 *RM*	18 *RM*.

In dieser Berechnung ist sowohl der Abzug von 1300 *RM* als auch die Ab- oder Aufrundung nach § 54 Abs. 1 EStG. berücksichtigt.

c) Lohnsteuerpflichtige, die nur nach ihrem sonstigen Einkommen in Höhe von mindestens 500 *RM* zur Einkommensteuer veranlagt sind: Für diese Steuerpflichtigen trägt das FA. das abgerundete sonstige Einkommen (Zeile 16 des Berechnungsbogens) mit schwarzer Tinte in Sp. 9 der Urliste unter dem dort angegebenen Bruttoarbeitslohn mit dem Vermerkt „+ S. E." (d. h. sonstiges Einkommen) ein. Für die Berechnung der Bürgersteuer hat die Gemeinde die beiden Beträge zusammenzuzählen, von der Summe 1300 *RM* abzuziehen und den verbleibenden Betrag nach § 54 Abs. 1 EStG. ab- oder aufzurunden (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 BSt. DB. 1934). Die oben unter b enthaltene Übersicht ist auch hier zur Vereinfachung anwendbar. Aus den zwei in Sp. 9 der Urliste erscheinenden Beträgen (nicht veranlagter Bruttoarbeitslohn und veranlagtes, als „S. E." bezeichnetes sonstiges Einkommen von mindestens 500 *RM*) ersieht die Gemeinde, ob die gesamte Bürgersteuer auf der Steuerkarte (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BSt. DB. 1934) oder ob der eine Teil der Bürgersteuer auf der Steuerkarte und der andere Teil durch einen zusätzlichen Steuerbescheid anzufordern ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BSt. DB. 1934).

Zusammenfassung von a bis c: Aus dieser Regelung ergibt sich, daß die Gemeinden die in Sp. 9 der Urliste mit roter Tinte eingetragenen Einkommensbeträge (oben a) ohne weiteres (d. h. ohne daß Abzüge zu machen oder Ab- oder Aufrundungen vorzunehmen sind) für die Berechnung der Bürgersteuer verwenden können. Sind dagegen die Einkommensbeträge schwarz eingetragen (oben b und c), so müssen die Gemeinden die für die Berechnung der Bürgersteuer maßgebende Einkommenstufe zuerst ermitteln, indem sie von den aus der Urliste entnommenen Beträgen noch 1300 *RM* abziehen und den Rest ab- oder aufrunden.

Bei der Berechnung der Bürgersteuer von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, zur Einkommensteuer jedoch getrennt herangezogen worden sind, ist von den Gemeinden noch zu beachten, daß Ehegatten zusammen mit demselben Satz wie ein Unverheirateter zur Bürgersteuer herangezogen

werden. In diesen Fällen müssen daher die Gemeinden die Einkommensbeträge, die bei gesonderter Heranziehung der beiden Ehegatten für die Berechnung der Bürgersteuer (vgl. Sätze 1 und 2 des vorausgehenden Absatzes) an sich maßgebend wären, zusammenzählen. Die Summe bildet die Bemessungsgrundlage für die Bürgersteuer der beiden Ehegatten; eine Ab- oder Aufrundung der Summe findet nicht mehr statt. Die Vorschrift, daß bei der Zusammenrechnung des Einkommens von Ehegatten der steuerfreie Einkommensteil nur einmal abzuziehen ist, ist aus Vereinfachungsgründen in den BStDB 1934 nicht mehr aufrechterhalten worden (§ 7 Abs. 3 Nr. 8 BStDB. 1934).

In Fällen, in denen das FA. die Angaben über die Lohnhöhe aus den Lohnsteuerbelegen 1932 nicht in die Urliste 1932 übertragen hat, haben die Gemeinden die Angaben aus den gegebenenfalls vom Statistischen Reichsamt wieder an das FA. zurückzusendenden Lohnsteuerbelegen unmittelbar zu entnehmen (vgl. RdErl. v. 3. 1. 1933 — S 2233/45 III — Abschn. A Abs. 2 Ziff. 4). Die Übertragungen aus den Berechnungsbogen in die Urliste sind in diesen Fällen vom FA. in der zu a und c bezeichneten Weise vorzunehmen.

3. Zur Bürgersteuer der Land- und Forstwirte bemerke ich folgendes:

Für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft mußte für 1934 eine Neuregelung getroffen werden. Nach §§ 28 a und 57 a EStG. bilden Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft steuerpflichtiges Einkommen nur, soweit sie den Betrag von 6000 RM übersteigen oder wenn das Gesamteinkommen (vor Abzug des steuerfreien Einkommensteils und der Familienermäßigungen) 12 000 RM übersteigt. Im Hinblick auf diese Vorschrift war für die Bürgersteuer 1933 bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft noch auf das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 1929/30 abgestellt worden. Die Zugrundelegung eines so weit zurückliegenden Steuerabschnitts war jetzt nicht mehr angebracht. Für die Bürgersteuer 1934 ist daher grundsätzlich auf das Wirtschaftsjahr 1931/32 abgestellt worden, wie dies der allgemeinen Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 1 BStDB. 1934 entspricht.

Für die Mitteilung der Einkommensgrundlagen an die Gemeinden gilt hier folgendes:

a) Sind die gesamten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zur Einkommensteuer veranlagt worden, weil das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen (vor Abzug des steuerfreien Einkommensteils) den Betrag von 12000 RM überstiegen hat (§ 8 Nr. 1 Satz 1 BStDB. 1934), so ist der in Zeile 16 des Berechnungsbogens enthaltene Betrag in Sp. 9 der Urliste zu übertragen; es gilt also hier gegenüber der Regelung unter Ziffer 2 oben nichts Besonderes.

b) Sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nur mit dem 6000 RM übersteigenden Betrag zur Einkommensteuer veranlagt worden, weil das gesamte Einkommen (vor Abzug des steuerfreien Einkommensteils) den Betrag von 12000 RM nicht überstiegen hat (§ 8 Nr. 1 Satz 2 BStDB. 1934), so ist dem in Zeile 14 des Berechnungsbogens enthaltenen Einkommen der Betrag von 6000 RM zuzurechnen, die Summe auf die Steuerstufe nach § 54 Abs. 1 EStG. ab- oder aufzurunden und dieser Betrag mit roter Tinte in Sp. 9 der Urliste zu übertragen.

c) Sind Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für die Zwecke der Einkommensteuer nicht festgestellt worden, weil sie nicht mehr als 6000 RM betragen haben und das Gesamteinkommen (vor Abzug des steuerfreien Einkommenteils) den Betrag von 12 000 RM nicht überstiegen hat, und ist der Steuerpflichtige lediglich mit nichtlandwirtschaftlichen Einkünften zur Einkommensteuer herangezogen worden (§ 8 Nr. 2 BSt. DB. 1934), so ist der in Zeile 16 des Berechnungsbogens enthaltene Betrag mit roter Tinte in Spalte 9 der Urliste zu übertragen (Fall oben 2a), wenn eine Veranlagung der nichtlandwirtschaftlichen Einkünfte stattgefunden hat; bestanden die nichtlandwirtschaftlichen Einkünfte aus nichtveranlagtem Arbeitslohn, so ist der Bruttoarbeitslohn bereits in der Urliste enthalten (Fall oben 2b). Etwaige Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bleiben hier also für die Bürgersteuer außer Betracht.

d) Hat ein Land- und Forstwirt Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entweder überhaupt nicht oder nur im Betrage von 6000 RM oder weniger erzielt und nichtlandwirtschaftliche, zur Einkommensteuer heranzuziehende Einkünfte nicht bezogen (§ 8 Nr. 3 BSt. DB. 1934), so bemißt sich die Bürgersteuer nach dem Einheitswert; soweit danach die Gemeinden die festgestellten Einheitswerte benötigen, werden sie diese am zweckmäßigsten aus den Einheitswertbogen entnehmen.

4. In diesem Zusammenhang weise ich zur Vermeidung von etwaigen bei den Gemeinden auftretenden Zweifeln darauf hin, daß von Arbeitnehmern, die für 1932 zur Einkommensteuer (oder zum Steuerabzug vom Arbeitslohn) tatsächlich nicht herangezogen worden sind, für die aber eine Steuerkarte 1934 auszustellen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften in jedem Falle die der Hälfte des niedrigsten Reichssatzes (3 RM) entsprechende Bürgersteuer auf der Steuerkarte anzufordern ist. Die Einbehaltung der angeforderten Bürgersteuer ist jedoch von der Höhe des Arbeitslohns 1934 abhängig. Übersteigt der Arbeitslohn bei einer auf den Fälligkeitstag der Bürgersteuer unmittelbar folgenden Lohnzahlung nicht die allgemeine Freigrenze, so hat der Arbeitgeber von der Einbehaltung der auf der Steuerkarte angeforderten Bürgersteuer abzusehen.

An die Präs. der Landesfinanzämter.

---

[1]) Vgl. MBliV. 1932 S. 1057.

Anlage 2.

Gemeinde ....

Steuernummer ....

Bürgersteuersollbuch-Nr. ....

(Bei allen Eingaben und Einzahlungen sind Steuerart und Steuernummer — bei Einzahlungen außerdem die Sollbuchnummer und das Rechnungsjahr, für das sie entrichtet werden — anzugeben. Bei persönlichen Einzahlungen empfiehlt es sich, den Steuerbescheid vorzulegen.)

Die .... kasse ...... ist für den Zahlungsverkehr geöffnet: ....

Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

...., den .... 193......

Fördert den unbaren Zahlungsverkehr, er erspart längeres Warten in der Kasse!

Die .... kasse .... hat folgende Konten:

Bürgersteuerbescheid 1934.

A. Anforderung der Bürgersteuer.

Die Gemeinde .... erhebt für das Kalenderjahr 1934 eine Bürgersteuer in Höhe von .... v. H. des Reichssatzes. Der Berechnung der Bürgersteuer wird nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 u. 3 der VO. zur Durchf. des Bürgersteuerges. 1934 v. 15. 9. 1933 (RGBl. I S. 631) das Einkommen des Kalenderjahrs 1932 (oder des in diesem Jahr endenden Steuerabschnitts) zugrunde gelegt. Hiernach fällt Ihr für die Berechnung der Bürgersteuer maßgebendes Jahreseinkommen in die Stufe von .... bis .... *RM*.

Demgemäß beträgt die von Ihnen *) und Ihrer Ehefrau zu entrichtende Bürgersteuer 1934 .... *RM* .... *Rpf*.

Dieser Betrag ist .... *) bis zum 10. Februar 1934

*) je zur Hälfte mit .... *RM* .... *Rpf* ..... bis zum 10. Februar und 10. Mai 1934

*) je zu einem Drittel mit .... *RM* .... *Rpf* ..... bis zum 10. Februar, 10. Mai und 10. August 1934

*) je zu einem Viertel mit .... *RM* .... *Rpf* ..... bis zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November 1934

an die oben bezeichnete Gemeinde (.............................. kasse ....) zu entrichten.

B. Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Steuerbescheid ist der Einspruch zulässig, der binnen 4 Wochen nach Empfang des Bescheids bei dem Gemeindevorstand anzubringen ist.

C. Vorläufige Vollstreckbarkeit des Steuerbescheids.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Bürgersteuer nicht aufgehalten.

D. Folgen verspäteter oder unterlassener Einzahlungen.

Nach Ablauf der Einzahlungsfristen werden rückständige Beträge angemahnt oder durch Postnachnahme eingezogen, nötigenfalls im Verwaltungswege beigetrieben. Entstehende Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten fallen dem Steuerpflichtigen zur Last.

....

(Unterschrift.)

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Muster eines **vollen** Bürgersteuerbescheids.

Anlage 3.

Gemeinde ....

Steuernummer ....

Bürgersteuersollbuch-Nr. ....

(Bei allen Eingaben und Einzahlungen sind Steuerart und Steuernummer — bei Einzahlungen außerdem die Sollbuchnummer und das Rechnungsjahr, für das sie entrichtet werden — anzugeben. Bei persönlichen Einzahlungen empfiehlt es sich, den Steuerbescheid vorzulegen.)

Die ....kasse .... ist für den Zahlungsverkehr geöffnet: ....

Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

.............................., den .... 193......

Fördert den unbaren Zahlungsverkehr, er erspart längeres Warten in der Kasse!

Die ....kasse .... hat folgende Konten:

Bürgersteuerbescheid 1934.

A. Anforderung der Bürgersteuer.

Die Gemeinde .... erhebt für das Kalenderjahr 1934 eine Bürgersteuer in Höhe von .... v. H. des Reichssatzes. Der Berechnung der Bürgersteuer wird nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 u. 3 der VO. zur Durchf. des Bürgersteuergeſ. 1934 v. 15. 9. 1933 (RGBl. I S. 631) das Einkommen des Kalenderjahrs 1932 (oder des in diesem Jahr endenden Steuerabschnitts) zugrunde gelegt. Hiernach fällt Ihr für die Berechnung der Bürgersteuer maßgebendes Jahreseinkommen in die Stufe von .... bis .... *RM.*

Demgemäß beträgt die von Ihnen *) und Ihrer Ehefrau zu entrichtende gesamte Bürgersteuer 1934 .... *RM* .... *Rpf.*

Von diesem Betrage wird der Teil, der auf den Arbeitslohn entfällt, auf der Steuerkarte zu den dort bezeichneten Fälligkeitstagen und Teilbeträgen **angefordert;** dieser Teil beträgt .... *RM* .... *Rpf*

Der Restbetrag von .... *RM* .... *Rpf*
ist auf Grund dieses Bescheids *) bis zum 10. Februar 1934

*) **je zur Hälfte mit** .... *RM* .... *Rpf.* ..... **bis zum 10. Februar und 10. Mai 1934**

an die oben bezeichnete Gemeinde (..............................kasse..............................) zu entrichten.

B. Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Steuerbescheid ist der Einspruch zulässig, der binnen 4 Wochen nach Empfang des Bescheids bei dem Gemeindevorstand anzubringen ist.

C. Vorläufige Vollstreckbarkeit des Steuerbescheids.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Bürgersteuer nicht aufgehalten.

D. Folgen verspäteter oder unterlassener Einzahlungen.

Nach Ablauf der Einzahlungsfristen werden rückständige Beträge angemahnt oder durch Postnachnahme eingezogen, nötigenfalls im Verwaltungswege beigetrieben. Entstehende Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten fallen dem Steuerpflichtigen zur Last.

....
(Unterschrift.)

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Muster eines **zusätzlichen** Bürgersteuerbescheids.

Anlage 4.

Öffentliche Anforderung der Bürgersteuer 1934[1]).

I. Die Gemeinde .... erhebt für das Kalenderjahr 1934 eine Bürgersteuer in Höhe von 500 v. H. des Reichssatzes[1]). Der Bürgersteuer unterliegen grundsätzlich alle **Personen, die am 10. 10. 1933 über 18 Jahre alt** waren und an diesem Tage **im Bezirk der Gemeinde** ihren **Wohnsitz** (oder mangels eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt) hatten.

II. Die Bürgersteuer wird von Personen, denen für das Kalenderjahr 1934 von der unterzeichneten Gemeinde eine Steuerkarte ausgestellt wird, auf der Steuerkarte angefordert. Von den Personen, die vom Finanzamt für das Kalenderjahr 1932 (oder für den in diesem Jahr endenden Steuerabschnitt) zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, wird die Bürgersteuer durch besonderen Bescheid angefordert.

III. Von Personen, die nicht unter II fallen, wird die Bürgersteuer auf Grund dieser öffentlichen Bekanntmachung zur Zahlung angefordert. Die Höhe der Bürgersteuer richtet sich nach der Höhe des Einkommens im Jahr 1932. Für Steuerpflichtige, die für 1932 zur Einkommensteuer (oder zum Steuerabzug vom Arbeitslohn) tatsächlich nicht

herangezogen worden sind, beträgt die Bürgersteuer .... 15 *RM*[1]),
sie beträgt für diese Steuerpflichtigen jedoch .... 30 *RM*[1]),

wenn die Einheitswerte für ihr landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen zusammen 10 000 *RM* übersteigen.

IV. Die unter III fallenden Steuerpflichtigen werden hiermit aufgefordert, die **Bürgersteuer je zu einem Viertel bis zum 10. 2., 10. 5., 10. 8. und 10. 11. 1934**[1]) **an die** .... **kasse** .... (....................................konto ....) **zu entrichten.** Werden die Teilbeträge nicht rechtzeitig gezahlt, so werden sie **ohne besondere Anforderung oder Mahnung durch gebührenpflichtige Zwangsvollstreckung eingezogen.**

V. **Befreit** vom jeweils fälligen Teilbetrag sind insbesondere die Personen, welche an dem betreffenden Fälligkeitstage

a) Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung empfangen,
b) laufend Unterstützungen aus der öffentlichen Fürsorge erhalten,
c) Zusatzrente nach § 88 des Reichsversorgungsges. empfangen;

ferner sind befreit

d) Personen, deren gesamte Jahreseinkünfte (das ist der auf ein Jahresergebnis umgerechnete Betrag des Arbeitslohns, der bei der auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung zu zahlen ist, zuzüglich des sonstigen Einkommens) im Kalenderjahr 1934 die allgemeine Freigrenze nicht übersteigen. Die allgemeine Freigrenze beträgt 120 v. H. des Betrags, der sich für den Steuerpflichtigen nach seinem Familienstande im Falle der Hilfsbedürftigkeit nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahr ergeben würde, mindestens aber 300 *RM* jährlich. Hiernach beträgt die Freigrenze jährlich

für eine alleinstehende Person .... *RM*,
für ein Ehepaar ohne Kinder .... *RM*,
für ein Ehepaar mit 1 Kind .... *RM*,
für ein Ehepaar mit 2 Kindern .... *RM*,
für ein Ehepaar mit 3 Kindern .... *RM*.

Die Befreiungsvorschrift gilt nicht, wenn die Einheitswerte für das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen dieser Personen zusammen 5000 *RM* übersteigen.

VI. In den Fällen, in denen die Bürgersteuer durch die Steuerkarte angefordert worden ist, hat der Steuerpflichtige sie selbst bar zu entrichten, wenn sie vom Arbeitslohn tatsächlich nicht einbehalten wird, ein Befreiungsgrund (siehe oben V) aber nicht gegeben ist. In diesem Falle gelten die auf der 4. Seite der Steuerkarte angegebenen Fälligkeitstage und Teilbeträge.

...................................., den .... 1934.

....

---

[1]) Das Muster gilt für eine Gemeinde, die die Bürgersteuer 1934 **mit 500 v. H.** erhebt. Wird die Bürgersteuer mit einem geringeren Satz erhoben, so ist außer Abs. I Satz 1 auch Abs. III Satz 3 entsprechend zu berichtigen; außerdem ist in diesen Fällen im Abs. IV Satz 1 an Stelle der dort vermerkten Fälligkeitstage zu setzen bei einem Hundertsatz

von 50 oder 100 v. H.: „bis zum 10. 2. 1934",
von 150 oder 200 v. H.: „je zur Hälfte bis zum 10. 2. und 10. 5. 1934",
von 250 oder 300 v. H.: „je zu einem Drittel bis zum 10. 2., 10. 5. und 10. 8. 1934";

vgl. hierzu § 13 Abs. 1 Nr. 4 der BSt.DB. 1934.

Anlage 5.

Für den Arbeitgeber.

Merkblatt für die Bürgersteuer 1934.

Nach dem Bürgersteuerges. 1934 v. 15. 9. 1933 (RGBl. I S. 629) sind die Gemeinden berechtigt, im Kalenderjahr 1934 eine Bürgersteuer („Bürgersteuer 1934") zu erheben. Die Bürgersteuer 1934 ist in den Durchf.-Best. v. 15. 9. 1933 (RGBl. I S. 631) näher geregelt.

1. **Grundsätzliche Regelung:** Der Arbeitgeber hat die Bürgersteuer 1934 grundsätzlich für alle Arbeitnehmer vom Arbeitslohn einzubehalten, von denen sie auf Seite 4 der Steuerkarte 1934 angefordert worden ist. Im Abschn. I daselbst ist sowohl der Gesamtbetrag der einzubehaltenden Bürgersteuer als auch die Höhe der einzelnen Teilbeträge ($^1/_{12}$ bzw. $^1/_{24}$ des Gesamtbetrages) und der Tag ihrer Fälligkeit (Abschn. I Nr. 1 u. 2) angegeben. Der Arbeitgeber hat die einzelnen Teilbeträge bei der auf ihren Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten.

2. **Ermäßigung auf die Hälfte:** In gewissen Fällen sind jedoch niedrigere als die auf der 4. Seite der Steuerkarte in Abschn. I angeforderten Beträge einzubehalten. Eine Ermäßigung tritt ein, wenn bei der Lohnzahlung, bei der die Bürgersteuer einzubehalten ist, nach den Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn keine Lohnsteuer einzubehalten ist. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber statt des an sich angeforderten höheren Teilbetrages nur den der Hälfte des niedrigsten Reichssatzes entsprechenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten; der hiernach einzubehaltende Gesamtbetrag der Bürgersteuer ist auf Seite 4 der Steuerkarte in Abschn. II Nr. 2 angegeben; aus ihm hat der Arbeitgeber die Höhe des einzelnen bei der Lohnzahlung einzubehaltenden Teilbetrages ($^1/_{12}$ bzw. $^1/_{24}$) zu berechnen. Eine Ermäßigung der auf der Steuerkarte angeforderten Bürgersteuer kommt jedoch nicht mehr in Betracht, wenn von vornherein bereits (wegen Einkommensteuerfreiheit im Jahre 1932) auf der Steuerkarte (Abschn. I) nur der der Hälfte des niedrigsten Reichssatzes entsprechende Betrag angefordert worden ist. In den Fällen, in denen hiernach eine Ermäßigung nicht mehr in Frage kommt, ist die Nr. 2 des Abschn. II der Steuerkarte durchstrichen; der Arbeitgeber hat alsdann also lediglich die Anforderung in Abschn. I zu beachten.

3. **Freigrenze:** Der Arbeitgeber hat von der Einbehaltung des Teilbetrags der Bürgersteuer ganz abzusehen, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers (einschließlich Sachbezüge) bei der auf den Fälligkeitstag der Bürgersteuer folgenden Lohnzahlung die allgemeine Bürgersteuer-Freigrenze nicht übersteigt. Diese beträgt 120 v. H. des Betrages, der sich für den Steuerpflichtigen nach seinem Familienstand im Falle der Hilfsbedürftigkeit nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge des für ihn zuständigen Fürsorgeverbands als Wohlfahrtsunterstützung ergeben würde, mindestens jedoch 300 *RM* jährlich. Die sich hiernach für 1 Monat und 1 Woche nach dem Familienstande des einzelnen Arbeitnehmers ergebende Freigrenze ist regelmäßig in Abschn. II Nr. 3 der Steuerkarte eingetragen. Wird der Arbeitslohn weder für volle Monate noch für volle Wochen gezahlt, so bedarf es einer Umrechnung dieser Freigrenze; hierbei gilt als Freigrenze, wenn der Arbeitslohn für volle 14 Tage gezahlt wird, das Doppelte und, wenn er für volle Arbeitstage gezahlt wird, $^1/_6$ des für volle Wochen angegebenen Betrages. Da die sich aus den Unterstützungssätzen ergebende Freigrenze in der Steuerkarte regelmäßig angegeben ist, hat der Arbeitgeber in den meisten Fällen mit ihrer Ermittlung (abgesehen von der zuletzt erwähnten Umrechnung) nichts zu tun. Etwas anderes gilt jedoch für die Ausnahmefälle, in denen in Abschn. II Nr. 3 der Steuerkarte die Beträge für die allgemeine Freigrenze nicht eingetragen sind. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber 120 v. H. des Betrags, der sich nach den für die Betriebsgemeinde selbst geltenden Richtsätzen ergibt, mindestens jedoch 300 *RM* jährlich als Freigrenze anzunehmen. Um die zutreffende Freigrenze feststellen zu können, muß also der Arbeitgeber die Richtsätze des Fürsorgeverbandes, zu dem die Gemeinde seines Betriebes gehört, in Erfahrung bringen.

4. **Führung des Lohnkontos und Anschreibung:** Zum Zwecke der Überwachung der Bürgersteuer hat der Arbeitgeber in dem nach den Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für den Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto den Gesamtbetrag der in Abschn. I der Steuerkarte angeforderten Bürgersteuer unter der Bezeichnung „Bürgersteuersoll 1934" vorzutragen. Er hat ferner die einbehaltenen Teilbeträge in diesem Lohnkonto jeweils gesondert einzutragen und dieses Konto sowie die Belege über die Abführung der Bürgersteuer drei Jahre lang nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Bürgersteuer einzubehalten war, aufzubewahren. In den Fällen, in denen Bürgersteuer einzubehalten ist, hat der Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die nicht lediglich in der Hauswirtschaft tätig sind, ein Lohnkonto auch dann zu führen, wenn die Führung eines Lohnkontos nach den Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zwecke der Lohnsteuer nicht erforderlich wäre.

5. **Abführung:** Die Abführung der einbehaltenen Beträge hat zu erfolgen,

für Lohnzahlungen in der Zeit

- wenn die lohnzahlende Betriebsstätte in der empfangsberechtigten Gemeinde liegt,
  - a) vom 1. bis 15. eines Kalendermonats: bis zum 20. dieses Kalendermonats,
  - b) vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats: bis zum 5. des folgenden Kalendermonats,
- wenn die lohnzahlende Betriebsstätte nicht in der empfangsberechtigten Gemeinde liegt,
  - c) vom 1. bis zum Schluß eines Kalendermonats: bis zum 5. des folgenden Kalendermonats.

Beträgt jedoch die bis zum 20. eines Kalendermonats abzuführende Summe (oben zu a) weniger als 200 *RM*, so genügt es, wenn der Gesamtbetrag dieses Monats bis zum 5. des folgenden Kalendermonats abgeführt wird.

Die Versendung von Kleinbeträgen kann zurückgestellt werden, bis der der Gemeinde insgesamt zustehende Betrag 1 *RM* erreicht hat. In den Fällen, in denen diese Abführungsmethode gegenüber mehreren Gemeinden oder für mehrere Arbeitnehmer angewandt wird, hat der Arbeitgeber die einzelnen Beträge, deren Abführung er bis zur Erreichung der Summe von 1 *RM* zurückgestellt hat, unter Hinzufügung des Zeitpunkts, an dem der Betrag an sich hätte abgeführt werden müssen, in einem für die einzelnen beteiligten Gemeinden zu führenden Konto zu vermerken. Will der Abeitgeber den abzuführenden Betrag bis zur Ansammlung einer höheren Summe (als 1 *RM*) zurückhalten, so muß er bei der berechtigten Gemeinde einen entsprechenden Antrag stellen.

Der Arbeitgeber hat die einbehaltenen Bürgersteuerbeträge nicht etwa sämtlich an die Gemeinde abzuführen, in der seine Betriebsstätte liegt; er ist vielmehr verpflichtet, jeden Bürgersteuerbetrag derjenigen Gemeinde zuzusenden, die die Bürgersteuer 1934 auf der Steuerkarte 1934 angefordert hat.

Bei der Abführung ist hervorzuheben, daß die abgeführte Summe einbehaltene Bürgersteuerbeträge darstellt; ferner ist die Zahl der Arbeitnehmer anzugeben, auf die sich die abgeführte Summe verteilt. Hat die Gemeinde dem Arbeitgeber ein Kassenzeichen mitgeteilt, unter dem sie die von ihm abgeführten Beträge bucht, so hat der Arbeitgeber bei Abführungen an die Gemeinde das Kassenzeichen anzugeben.

6. Haftung und Strafen: Ob der Arbeitgeber seine Pflicht, die Bürgersteuer einzubehalten und an die empfangsberechtigten Gemeinden abzuführen, rechtzeitig und ordnungsmäßig erfüllt hat, wird durch Kontrolle der Finanzämter und Gemeinden bei den Arbeitgebern überwacht. Wird hierbei festgestellt, daß er die Einbehaltung von Bürgersteuerbeträgen zu Unrecht unterlassen hat, so wird er für diesen Steuerbetrag selbst haftbar gemacht ohne Rücksicht darauf, ob er ihn seinerseits von dem Arbeitnehmer einziehen kann. Hat der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge statt an die empfangsberechtigten Gemeinden an eine andere abgeführt, so wird er von den empfangsberechtigten Gemeinden für die Bürgersteuer in Anspruch genommen, wobei ihm die Rückforderung der an die nichtempfangsberechtigten Gemeinden gezahlten Beträge überlassen bleibt. Außer diesen geldlichen Nachteilen hat der Arbeitgeber bei Nichtbeachtung der maßgebenden Vorschriften empfindliche Strafen zu erwarten.

Arbeitgeber, die die einbehaltene Bürgersteuer aus irgendwelchen Gründen nicht bis zu dem jeweils vorgeschriebenen Zeitpunkt abführen, müssen der zuständigen Gemeindebehörde bis zum Abführungstermin die Nichtabführung anzeigen.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. 9. 1933 ist der Gutsbezirk Wall, Kr. Ruppin, Reg.-Bez. Potsdam, mit Wirkung vom 1. 10. 1933 in eine Landgemeinde mit dem gleichen Namen umgewandelt worden.

— MdJ. IV a II 597 II/33. — MBliV. 1933 I S. 1115.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Durchf. der VO. des RWiM. über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern v. 11. 7. 1933 (RGBl. I S. 468).

RdErl. d. MfWuA. v. 20. 9. 1933 — II 18783/III D 2881 ZA.

(1) Der nachstehend abgedruckte RdErl. des RWiM. v. 1. 9. 1933 — H G 12083/33 — ist von den Pol.-Behörden bei der Durchführung der VO. über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern genauestens zu beachten. In Fällen, in denen die Durchführung der VO. besonderen sachlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten begegnet, hat die Pol.-Behörde vor Anwendung von Zwangsmaßnahmen die Entscheidung des Reg.-Präs. einzuholen. Die Reg.-Präs. ersuche ich, wenn es nach den Umständen angezeigt erscheint, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer zu hören.

(2) Eingriffe Unbefugter in Einzelhandelsbetriebe sind mit allen Mitteln zu verhindern. Gegen Personen, die sich solcher Eingriffe schuldig machen, ist mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen oder Strafanzeigen vorzugehen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1115.
— MdJ. II E 2492/33.

Anlage.

Der Reichswirtschaftsminister. Berlin, den 1. 9. 1933.
H G 12083/33.

Ges. zum Schutz des Einzelhandels — Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe.

I.

(1) Die VO. über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern v. 11. 7. 1933 (RGBl. I S. 468) beruht auf der in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Ges. zum Schutz des Einzelhandels v. 12. 5. 1933 (RGBl. I S. 262) gegebenen Ermächtigung. Nachdem durch § 7 Abs. 1 Satz 1 des Ges. die Neuerrichtung selbständiger Handwerksbetriebe im Sinne des § 104 o Abs. 2 der Gewerbeordnung im Betrieb eines Warenhauses, Einheitspreisgeschäftes, Kleinpreisgeschäftes, Serienpreisgeschäftes oder eines anderen durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäftes, in der Verkaufs- oder Verteilungsstelle eines Konsumvereins oder einer Werkskonsumanstalt verboten worden ist, wird durch die VO. v. 11. 7. 1933 darüber hinaus in § 1 Buchst. a die Fortführung bereits bestehender selbständiger Handwerksbetriebe der in § 1 Buchst. a aufgezählten Betriebsarten und in § 1 Buchst. b die Entgegennahme von Aufträgen zur Ausführung der in § 1 Buchst. a genannten handwerklichen Arbeiten verboten, soweit sie in Verbindung mit einem Warenhaus, Einheitspreisgeschäft, Kleinpreisgeschäft, Serienpreisgeschäft oder einem anderen durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäft auf Rechnung des Unternehmers des Einzelhandelsbetriebs unterhalten oder entgegengenommen werden.

(2) Hierbei ist folgendes zu beachten:

a) Die Verbote in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Ges. und § 1 Buchst. a der VO. v. 11. 7. 1933 treffen nur selbständige Handwerksbetriebe im Sinne des § 104 o der Gewerbeordnung (handwerkliche Nebenbetriebe), d. h. solche Betriebe, die zwar mit dem betreffenden Einzelhandelsbetrieb verbunden sind, jedoch ganz oder überwiegend Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung herstellen oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirken (z. B. Maßschneiderei-Werkstätten). Dagegen unterliegen die sogenannten Hilfsbetriebe, die ausschließlich oder doch überwiegend Arbeiten für den Eigenbedarf des Gesamtunternehmens oder zur Anfertigung, Änderung, Reparatur oder Anbringung der vom Lager des Unternehmens abzusetzenden oder abgesetzten Waren ausführen, den Verboten nicht. Zu den erlaubten Hilfsbetrieben gehört daher auch eine Schneiderwerkstatt, die auf Lager arbeitet oder sich darauf beschränkt, verkaufte Waren für den Kunden passend zu machen oder in Erfüllung einer Gewährleistungspflicht bei Mangelhaftigkeit auszubessern, sowie eine Tapezierwerkstatt für Eigendekoration des Warenhauses.

b) Das durch die VO. v. 11. 7. 1933 erlassene Verbot erstreckt sich lediglich auf die im § 1 Buchst. a der VO. besonders genannten Betriebsarten. Die hier vorgenommene Aufzählung ist nach sorgfältiger Abwägung aller zu berücksichtigenden Gesichtspunkte aufgestellt worden; ihre Erweiterung durch eine ergänzende Aufnahme weiterer Betriebsarten ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt. Im übrigen entspricht es der Natur der durch die VO. gegebenen Ausnahmeregelung, daß auch bei der Abgrenzung der unter a genannten Betriebsarten ein strenger Maßstab angelegt werden

muß (z. B. werden von dem Verbot der Tapezierarbeiten reine Dekorationsarbeiten nicht erfaßt).

c) Weitere Voraussetzung für das durch § 1 der VO. v. 11. 7. 1933 erlassene Verbot ist einmal eine räumliche Verbindung mit einem Warenhaus, Einheitspreisgeschäft usw. (durch Unterbringung des ganzen Handwerksbetriebes oder auch nur durch Entgegennahme von Bestellungen oder Vornahme von Anproben in dem betreffenden Einzelhandelsbetrieb), zum anderen aber, daß der handwerkliche Betrieb auf Rechnung des Unternehmers des Einzelhandelsbetriebes unterhalten wird. In dieser Voraussetzung liegt gegenüber § 7 Abs. 1 des Ges. eine nicht unwichtige Einschränkung. Die VO. v. 11. 7. 1933 stellt nicht nur auf die räumliche Verbindung des Einzelhandelsbetriebs mit dem handwerklichen Betrieb ab, sondern verlangt darüber hinaus auch eine Verbindung beider Betriebe durch die Person des gleichen Unternehmers. Das Verbot gilt daher in allen Fällen nicht, wo für Rechnung eines Dritten ein Handwerksbetrieb unterhalten oder Aufträge entgegengenommen werden. Danach ist es bis auf weiteres auch zulässig, daß ein selbständiger Gewerbetreibender in einem Warenhaus oder Einheitspreisgeschäft usw. z. B. einen Frisiersalon auf Grund eines mit dem Einzelhandelsunternehmen abgeschlossenen Miet- oder Pachtvertrages auf eigene Rechnung betreibt oder zum Zweck der Entgegennahme von Aufträgen einen Raum abmietet. Da durch eine solche Maßnahme bei dem Abbau der handwerklichen Betriebe wirtschaftliche Härten vermieden und insbesondere die Entlassung von Arbeitskräften auf ein Mindestmaß beschränkt werden können, erschien es geboten, sie zuzulassen, zumal die Absicht des Ges., die genannten Handwerksbetriebe aus der wirtschaftlichen und finanziellen Verbindung mit den betreffenden Einzelhandelsunternehmen herauszulösen und eine Unterbietung anderer selbständiger Handwerker durch sogenannte „Reklamebetriebe“ zu verhindern, auch auf diesem Wege erreicht wird, ohne die in den vorhandenen Anlagen angelegten Kapitalwerte zu gefährden. — Voraussetzung für die Fortführung eines pacht- oder mietweise von einem der von der VO. v. 11. 7. 1933 erfaßten Einzelhandelsunternehmen übernommenen Handwerksbetriebes ist jedoch in allen Fällen, daß es sich bei den zwischen dem Einzelhandelsunternehmen und dem Pächter oder Mieter abgeschlossenen Verträgen nicht um Scheinverträge handelt, und daß die Trennung des betreffenden Betriebes von dem Einzelhandelsunternehmen der Vorschrift des § 15a der Gewerbeordnung und der besonderen Umgebung innerhalb des Einzelhandelsunternehmens entsprechend in einer dem Publikum deutlich erkennbaren Weise nach außen zum Ausdruck gebracht wird.

d) Von dem in § 1 Buchst. b der VO. v. 11. 7. 1933 erlassenen Verbot, in Verbindung mit einem Warenhaus, Einheitspreisgeschäft usw. auf Rechnung des Einzelhandelsbetriebes Aufträge zur Ausführung der in § 1 Buchst. a genannten handwerklichen Arbeiten entgegenzunehmen, werden alle die Fälle betroffen, in denen der Unternehmer des Warenhauses, Einheitspreisgeschäftes usw. zwar in dessen Räumen die Aufträge selbst entgegennimmt, deren Ausführung aber entweder in einem außerhalb des Einzelhandelsunternehmens befindlichen eigenen handwerklichen Betrieb vornehmen läßt oder an Dritte weitergibt, die sie, sei es als Heimarbeiter, sei es als sogenannte Zwischenmeister, selbständig ausführen. Soweit jedoch derartige Aufträge in handwerklichen Werkstätten ausgeführt werden, die in den betreffenden Einzelhandelsunternehmen selbst eingerichtet sind, findet lediglich die Bestimmung des § 1 Buchst. a der VO. Anwendung. Das ergibt sich schon aus der Fassung dieser Bestimmung, da zur Unterhaltung eines „selbständigen Handwerksbetriebes“ im Sinne des § 1 Buchst. a auch die Entgegennahme der entsprechenden Aufträge gehört. Diese Feststellung ist deshalb von Bedeutung, weil das Verbot in § 1 Buchst. b bereits am Tage nach dem Erscheinen des RGBl., also bereits am 15. 7. 1933 in Kraft getreten ist, während das Verbot in § 1a mit Rücksicht auf die Kündigungsverhältnisse des Personals erst am 1. 9. bzw. 31. 12. 1933 in Kraft tritt.

II.

(3) Die durch das Ges. zum Schutz des Einzelhandels getroffene gesetzliche Regelung ist einstweilen abgeschlossen. Das bedeutet, daß die Reichsregierung von weitergehenden Maßnahmen, wie sie von verschiedenen Seiten gefordert worden sind, z. B. der Herausnahme weiterer Handwerksbetriebe, der gesamten Lebensmittelabteilungen oder anderer Abteilungen aus Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften usw. — oder einer Beschränkung des üblichen Verkaufs in Kolonialwarenläden und anderen Einzelhandelsgeschäften, absieht, weil sie zum Teil nicht als berechtigt anerkannt werden können, zum Teil aber auch wenigstens im gegenwärtigen Zeitpunkt mit dem Allgemeininteresse der gesamten Wirtschaft nicht zu vereinen sind. Derartige Verbote oder andere über den Rahmen der bisher erlassenen Bestimmungen hinausgehende Anordnungen entsprechen daher nicht dem Willen der Reichsregierung.

(4) In diesem Zusammenhang sehe ich mich durch die mir noch immer aus den verschiedensten Teilen des Reichs zugehenden Anfragen und Beschwerden zugleich veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß die unbedingt erforderliche weitere Beruhigung und ein einheitlicher organischer Neuaufbau der gesamten Wirtschaft nur erreicht werden können, wenn von den zur Vollstreckung des Willens der Reichsregierung berufenen Behörden alle Maßnahmen vermieden werden, welche durch Nichtachtung bestehender Gesetze das Gefühl der Rechtssicherheit gefährden und neue Beunruhigung in die Wirtschaft tragen könnten. — Dies gilt besonders auch für das Zugabewesen, das im Ersten Teil der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft v. 9. 3. 1932 (RGBl. I S. 121) und in dem Ges. über das Zugabewesen v. 12. 5. 1933 (RGBl. I S. 264) ebenfalls bereits abschließend geregelt worden ist. Ebenso gilt dies für das durch die gesetzliche Regelung des Zugabewesens ausdrücklich erlaubte Rabattgeben, dessen bevorstehende abschließende reichsgesetzliche Regelung abgewartet werden muß.

(5) Ich bitte daher, die nachgeordneten Dienststellen und insbesondere die städtischen Magistrate nachdrücklichst anzuweisen, daß derartige Maßnahmen unter allen Umständen zu vermeiden bzw. unverzüglich aufzuheben sind, und daß Gesichtspunkte gesundheits-, bau- oder sicherheitspolizeilicher Art nicht dazu mißbraucht werden dürfen, um dem Willen der Reichsregierung widersprechende Maßnahmen aus unangebrachter Rücksicht auf Sonderwünsche irgendwelche Interessentenkreise durchzusetzen.

(6) Diese Interessentenkreise, die bisher mit dem Anspruch aufgetreten sind, ihre weitergehenden Forderungen und deren alsbaldige Verwirklichung lägen im Sinne der Wirtschaftspolitik der Reichsregierung, sind nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß, wie ich schon betont habe, durch die Gesetzgebung zum Schutze des Einzelhandels und das Ges. über das Zugabewesen der Wille der Reichsregierung in dieser Beziehung nunmehr eindeutig klargestellt ist. Die Reichsregierung kann es nicht zulassen, daß durch eigenmächtiges Eingreifen mittelbar oder unmittelbar ihren Entschließungen über die Stellung der hier in Betracht kommenden Unternehmungen in Recht und Wirtschaft vorgegriffen und versucht wird, ihr die Freiheit des Handelns durch Schaffung vollendeter Tatsachen zu nehmen. Sie wird solche Disziplinlosigkeiten als Verstoß gegen das Führerprinzip und als Sabotage des wirtschaftlichen Wiederaufbaus im Sinne des Erlasses des RMdJ. v. 10. 7. 1933 behandeln. Im Interesse der Erhaltung der fraglichen Unternehmungen als Arbeitsstätten einer sehr großen Zahl deutscher Angestellter und Arbeiter und als Arbeitsvermittler für eine noch weit größere Zahl von ihnen sind Boykotts und andere Maßnahmen, die sie im Geschäftsverkehr mit ihren Lieferanten oder ihren Abnehmern behindern (z. B. Aufstellung von schwarzen oder weißen Listen, Nichtaufnahme in Bezugsquellenregister, Inseratensperren, Abschrecken der Kundschaft durch Postenstehen, Flugblätter, Plakate, Warnungen, photographische Aufnahme der Käufer oder deren Belästigungen in anderer Form, u. ä.) oder eine Einflußnahme im Sinne der Aufgabe bestimmter Warenarten oder Betriebszweige von jedermann zu unterlassen. Eingriffe dieser Art sind im übrigen allen Angehörigen, Dienststellen und Einrichtungen der NSDAP. und den ihr nahestehenden Organisationen bereits durch Befehl des Stellvertreters des Führers, Rudolf Heß, v. 8. 7. 1933 sowie durch einen weiteren Befehl v. 8. 8. 1933 nachdrücklichst untersagt worden.

(7) Ich bitte daher, mit aller Entschiedenheit darauf hinzuwirken, daß derartige Eingriffe künftig unterbleiben und daß Körperschaften und Personenvereinigungen entgegenstehende Anordnungen und Beschlüsse unverzüglich aufheben, sowie darum, daß den nachgeordneten Dienststellen alsbald Weisungen im Sinne dieses Schreibens zugehen.

An die Landesregierungen, für Preußen an den Minister für Wirtschaft und Arbeit.

Prüfung der Bedürfnisfrage bei Neuerrichtung von Gast- und Schankwirtschaften und bei der Ausdehnung bestehender Erlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken.

RdErl. d. MdJ. v. 23. 9. 1933 — II E 2526.

(1) Bei Prüfung der mir zur Zustimmung vorgelegten Anträge auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung auf Grund der Sperr-VO. v. 13. 11. 1931/27. 4. 1933 (GS. 1931 S. 243, 1933 S. 154) ist mir aufgefallen, daß das Bedürfnis für die Neuerrichtung von Gast- oder Schankwirtschaften und für die Ausdehnung von Schankerlaubnissen auf nicht zugelassene Getränkearten häufig mit Tatsachen begründet worden ist, die nach den gesetzlichen Vorschriften die Anerkennung des Bedürfnisses nicht rechtfertigen. Das gibt mir Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

(2) Nach § 2 der VO. der Reichsregierung zur Ausführung des Gaststättenges. v. 21. 6. 1930 (RGBl. I S. 191) müssen bei Beurteilung der Bedürfnisfrage die persönlichen Interessen des Antragstellers oder anderer an der Erteilung der Erlaubnis beteiligter Personen unberücksichtigt bleiben. Maßgeblich darf hiernach nur das Gemeininteresse sein. Im Gemeininteresse, namentlich im Interesse des in seiner wirtschaftlichen Existenz schwer bedrohten gesamten Gastwirtsgewerbes liegt es aber, nicht nur keine Vermehrung der Gaststätten eintreten zu lassen, sondern, wie das schon in § 5 Ziff. 3 aaO. angedeutet ist, auf eine planmäßige Verminderung der vorhandenen Wirtschaften hinzuwirken. Wenn die Ablehnung von Anträgen in manchen Fällen auch eine Härte bedeuten mag, so dürfen die notwendigen Entscheidungen doch stets nur unter dem Gesichtspunkte des Gemeininteresses getroffen werden. Bei der großen Übersetzung des Gastwirtsgewerbes wird eine neue Erlaubnis im allgemeinen nur zu erteilen sein, wenn es sich um die Fortsetzung eines bereits bestehenden Betriebes handelt, der infolge des Todes oder des Verzichtes des bisherigen Inhabers in andere Hände übergeht, aber auch in diesen Fällen nur dann, wenn die Prüfung aller maßgebenden Umstände, volkswirtschaftlich gesehen, überzeugend zur Bejahung des öffentlichen Bedürfnisses führt. Die Sperr-VO. v. 13. 11. 1931 läuft am 1. 10. 1934 ab. Das letzte Jahr ihrer Geltungsdauer muß eine beträchtliche Verminderung der bestehenden Betriebe mit sich bringen, wenn nicht die ganze Sperr-VO. ihren Zweck verfehlen soll.

An die Pol.-Behörden und die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreis-(Stadt-)Ausschüsse, in den kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Magistrate.

— MBliV. I S. 1119

Rauchen in Gefangenensammelwagen und bei Einzeltransporten.

RdErl. d. MdJ. v. 23. 9. 1933 — II C II 26a Nr. 34 II/33.

Der RdErl. v. 29. 10. 1927 (MBliV. S. 1045), wonach das Rauchen in Gefangenensammelwagen unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist, wird hierdurch aufgehoben, so daß die Bestimmung unter Ziff. II des RdErl. v. 3. 9. 1921 (MBliV. S. 297) wieder Gültigkeit erlangt. Darüber hinaus wird auch das Rauchen bei Einzeltransporten hierdurch verboten.

An die Reg.-Präs. und die Pol.-Präs. in Berlin, Stettin, Königsberg, Breslau, Hannover, Kiel, Kassel, Frankfurt a. M., Köln, Essen.

— MBliV. I S. 1119.

Polizeiliche Führungszeugnisse.

RdErl. d. MdJ. v. 25. 9. 1933 — II D 77 IV.

(1) Der RdErl. v. 23. 1. 1931 (MBliV. S. 71, 91)[1]) in der Fass. des RdErl. v. 22. 5. 1933 (MBliV. I S. 607) wird wie folgt geändert:

(2) In Abschn. II Ziff. 1 sind hinter dem Worte „Formationen" einzufügen die Worte „sowie in den Stahlhelm und den Arbeitsdienst,".

(3) Die Vordrucke Nr. 93 (vgl. MBliV. 1933 I S. 1034) sind erforderlichenfalls handschriftlich zu ändern.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1120.

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Grußbestimmungen für die Polizei.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 9. 1933 — II S I Nr. 3 II/33. L P 2.

Bei der Anwendung des Deutschen Grußes durch die Verkehrsposten hat sich die Gefahr von Mißverständnissen in der Verkehrsregelung ergeben. In Abänderung des RdErl. v. 14. 9. 1933 — II S I Nr. 3/33 L P 2 (MBliV. I S. 1057) über Grußbestimmungen für die Polizei wird deshalb für die Schutzpolizei, die Landjägerei und die Gemeindepolizei folgendes bestimmt:

Verkehrsposten grüßen — soweit die Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten eine Ehrenbezeugung überhaupt angezeigt erscheinen läßt — lediglich durch Einnehmen der Grundstellung; sie erheben also weder den rechten Arm zum Gruß noch legen sie die rechte Hand an die Kopfbedeckung.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1120.

Winterhilfswerk.

RdErl. d. MdJ. v. 30. 9. 1933 — II S II 83 Nr. 3/33.

(1) Die Reichsregierung hat das ganze deutsche Volk zum Kampf gegen Hunger und Kälte aufgerufen. In allen Bevölkerungskreisen hat dieser Aufruf starken Widerhall gefunden; wohl kein Volks-

genosse, der selbst der Sorge um das tägliche Brot und um einen warmen Raum enthoben ist, wird sich der Mitwirkung an diesem gewaltigen nationalen Hilfswerk entziehen.

(2) Wenn es schon bisher zu den Aufgaben der Polizei gehörte, Leben und Gesundheit der Mitbürger zu schützen, so soll uns gerade im bevorstehenden Winter diese Fürsorgepflicht mehr als eine amtliche Dienstanweisung bedeuten. Wir wollen auch praktisch beweisen, daß die Polizei sich mit allen deutschen Volksgenossen eng verbunden fühlt, mit diesen empfindet und ihr Los teilt.

(3) Ich übertrage die Leitung des Winterhilfswerks, auch insoweit die örtliche Landespol. beteiligt ist, den Pol.-Verwaltern, für die Pol.- und Landj.-Schulen und die Landespol. in Orten mit kommunaler Verwaltung den örtlichen Kommandeuren, für die Landj. den Kreisleitern. Sie haben auch für die verwaltungstechnische Durchführung aller Maßnahmen zu sorgen.

(4) Ich ersuche die Leiter, sich mit den Landes- und Provinzialführern des Winterhilfswerks umgehend in Verbindung zu setzen und alle Maßnahmen zu treffen, die eine wirksame und nachhaltige Hilfe zu fördern geeignet sind. Auf den RdErl. d. Preuß. Staatskommissars f. d. Regelung der Wohlfahrtspflege v. 23. 9. 1933 — IV W 6105/23. 9. (MBliV. I S. 1073) weise ich besonders hin. Die Betätigung der Offiziere, Beamten, Angestellten und Arbeiter aller Pol.-Vollzugsdienstzweige an dem Winterhilfswerk gilt als Dienst; Pferde, Fahrzeuge und Material aller Art sind, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Dienststellen der Landespol., je nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

(5) Sämtliche Angehörige der Pol. und Landj. beteiligen sich an der Geldspende in der Form von Besoldungsabzügen. Als Abzug wird eine Spende von:

2 v.H. des Nettoeinkommens (außer Kinderbeihilfe) für die Dienstgrade der Generale und Obersten,
$1^1/_2$ v.H. für die Dienstgrade der Oberstlt., Majore und Hauptleute,
1 v.H. für die sonstigen Dienstgrade der Schutzpol. und Landj. empfohlen.

(6) Für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der übrigen Dienstzweige (Gemeindevollzugs- und Krim.-Pol.) gilt der entsprechende Satz der Besoldungs- oder Tarifgruppe.

(7) Die Beträge werden wie die Spende für die nationale Arbeit durch die gehaltzahlenden Stellen einbehalten und an die mit den Landes- und Provinzialführern des Winterhilfswerks vereinbarte Stelle abgeführt.

(8) Ebenso beteiligt sich die Beamtenschaft an der Durchführung eines Einheitsessens am 1. Sonntag eines jeden Monats; die Gemeinschaftsküchen in den Pol.-Unterkünften, -Erholungsstätten, -Wohlfahrtsräumen und -Kantinen geben an solchen Sonntagen ein Eintopfgericht aus, dessen Preis sich innerhalb der von der Reichsregierung gezogenen Höchstgrenze halten muß. Der eingesparte Betrag wird an die oben bezeichnete Stelle abgeführt.

(9) Vorträge, Gesangs- und musikalische Darbietungen, sportliche Veranstaltungen jeder Art werden geeignete Mittel darstellen, Geldsammlungen anzuregen und zu fördern, deren Gesamterlös, wie auch der Inhalt in den Unterkünften usw. aufzustellender Sammelbüchsen dem Winterhilfswerk zugute kommen muß. Erwünscht ist auch die Gewährung von Freitischen für Kinder und Erwachsene, wie dies bereits in den vergangenen Jahren von Gemeinschaftsküchen oder Personenvereinigungen der Pol. und Landj. durchgeführt worden ist. Schließlich sind auch die in Kameradenkreisen üblichen Schul-, Beförderungs-, Geburtstags- und Weihnachtsfeiern in den Dienst dieses nationalen Hilfswerks zu stellen.

(10) Zu gegebener Zeit werde ich mir berichten lassen, welchen Anteil die einzelnen Dienststellen an dem gemeinsamen Kampfe gegen Hunger und Kälte genommen haben.

An die staatl. Pol.-Dienststellen (einschl. Landj.) und sämtl. Pol.-Verwaltungen. — MBliV. I S. 1120.

Einheitl. Vordrucke „Pol." f. staatl. Pol.-Behörden.

Vgl. MBliV. 1932 S. 198, 334.

I. Es werden unmittelbar ohne Anschreiben je 2 Stück des Vordrucks „Pol." Nr. 250 (Tätigkeitsbuch für Überfallkommandos) übersandt werden.

Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.

— MdJ. II 1079 a v. 17. 9. 1933.

2. Der mit RdErl. v. 19. 11. 1929 — I f 407/29 (MBliV. S. 993) eingeführte Vordruck „Pol." Nr. 52 ist durch den mit RdErl. v. 5. 7. 1933 — II 1079/9 (MBliV. I S. 796), Ziff. 2, eingeführten Vordruck „Pol." Nr. 234 ersetzt worden.

Die Nr. 52 wird demnächst anderweit Verwendung finden.

— MdJ. II 1079a v. 6. 9. 1933.

— MdJ. II 1079/14 v. 29. 9. 1933.

— MBliV. 1933 I S. 1122.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Sparmaßnahmen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens der staatl. Polizei.

RdErl. d. MdJ. v. 26. 9. 1933 — II M 1 Nr. 93/33.

(1) Der Sparerlaß v. 20. 6. 1933 (MBliV. I S. 817) hat auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens nicht die erforderliche Auswirkung gehabt. Die ernste Finanzlage des Staates zwingt dazu, erneut und mit allem Ernst darauf hinzuweisen, daß eine sparsame Wirtschaftsführung mehr als bisher besonders auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens der staatl. Polizei möglich und geboten ist. Hierfür tragen sämtliche Behördenleiter und die Kommandeure eine persönliche Verantwortung.

(2) Im einzelnen sind dabei folgende Punkte zu beachten:

1. Zu Fahrten, für die ohne Schädigung des Dienstbetriebes öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden können, werden grundsätzlich polizeiliche Kraftfahrzeuge nicht gestellt.

2. Statt des Transportes von Pol.-Beamten zur Ausbildung in der näheren Umgebung des Standortes ist fortan grundsätzlich Fußmarsch anzusetzen oder die Benutzung von Dienstfahrrädern anzuordnen.

3. Probefahrten mit fabrikneu gelieferten Kraftfahrzeugen sind mit Dienstfahrten zu verbinden. Sollte nach Instandsetzung eines Dienstkraftwagens eine besondere Probefahrt notwendig werden, so ist eine solche besonders anzuordnen; sie darf jedoch nicht mehr als 100 km, für Hin- und Rückfahrt zusammen, ausmachen.

4. Auch bei den Fahrten im Aufsichtsdienst der Kommandeure und Insp.-Führer der Landj. ist größte Sparsamkeit geboten, da mit Zuweisung weiterer Mittel nicht gerechnet werden kann. Wegen der Verwendung der Dienstkraftwagen der Kreis- und Abteilungsleiter verweise ich auf den RdErl. v. 21. 8. 1933 — II C I III Nr. 76/33 (nicht veröffentl.)

5. Die Gestellung von Kraftfahrzeugen der staatl. Pol. und Landj. für andere Verwaltungen, Verbände jeder Art usw. und zu sportlichen Veranstaltungen ohne Kostenerstattung ist verboten. Sie ist grundsätzlich an die Zahlung der Entschädigung für die Benützung von Kraftfahrzeugen gem. Ziff. 14 der VfdP. Nr. 35 und des RdErl. v. 31. 5. 1932 — II M 1 Nr. 35 II/32 (MBliV. S. 573) gebunden.

An die staatl. Pol.-Behörden u. die Landespol.-Inspektionen. — MBliV. I S. 1122.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Anrechnung des Arbeitseinkommens der Ehefrauen auf die Unterstützung der Wohlfahrtserwerbslosen.

RdErl. d. MdI. v. 26. 9. 1933 — IV W 3202/14. 8.

(1) Nachstehendes Rundschreiben des RAM. und des RMdI. zur Kenntnis.

(2) Der Bezirksfürsorgeverband hat bei der Prüfung der Anrechnungsfrage so zu verfahren, daß dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Arbeitswillens der Ehefrauen ausreichend Geltung verschafft wird.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., Stadt- u. Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände. — MBliV. I S. 1123.

Anlage 1.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 14. 8. 1933.
II b Nr. 7614/33.

Der Reichsminister des Innern.
II B 5322/24. 7.

(1) Der Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen hat in dem in Abschrift beiliegenden Schreiben v. 20. 6. 1933 beantragt, durch eine Ergänzung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge[1]) das Arbeitseinkommen der Ehefrauen von Wohlfahrtserwerbslosen von der Anrechnung auf die Fürsorgeunterstützung zu einem bestimmten Teil freizustellen. Aus grundsätzlichen Erwägungen und mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der Fälle muß indes von einer schematischen Freistellung durch eine allgemeine Vorschrift abgesehen werden. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß eine weitgehende Anrechnung des Arbeitsverdienstes den Arbeitswillen der Ehefrauen wesentlich beeinträchtigen kann.

(2) Wir bitten daher, den Fürsorgeverbänden von dem Schreiben des Reichsverbandes Kenntnis zu geben und auf sie einzuwirken, daß sie bei der Prüfung der Anrechnungsfrage insbesondere auch dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Arbeitswillens der Ehefrauen ausreichend Geltung verschaffen.

An die für die Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung zuständigen Ministerien der Länder.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 441.

Anlage 2.

(Abschrift.)

Reichsverband der deutschen land- u. forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen E. V. Berlin SW 11, den 20. 6. 1933. Dessauer Str. 26.
Tgb.-Nr. Sch/E. 2147/33.

(1) Während der Hauptarbeitszeit in der Landwirtschaft müssen besonders in Hackfruchtbetrieben, Garten- und Weinbaubetrieben außer den sogenannten ständigen Saisonarbeitern, d. h. denjenigen Wanderarbeitern, die vom Frühjahr bis zum Spätherbst durch beschäftigt werden, auch noch weitere, und zwar weibliche Arbeitskräfte, sei es für Tage, sei es für Wochen, eingestellt werden. Zu diesen Arbeiten wurden immer schon in größerem Umfange verheiratete Frauen mit herangezogen, deren Ehemänner jetzt zum großen Teil gewerbliche Arbeitslose sind. Nun wird abweichend von der Arbeitslosenunterstützung bei den Wohlfahrtserwerbslosen und den Krisenunterstützten der Arbeitsverdienst der Frau auf die Unterstützung des Ehemannes angerechnet. In der Regel geschieht dies in der Form, daß die Unterstützung des Mannes um 50 v. H. des Arbeitsverdienstes der Frau gekürzt wird, häufig wird aber auch eine noch stärkere Kürzung vorgenommen.

(2) Die Folge ist die, daß sich die Frauen solcher Arbeitsloser, die Krisenunterstützung oder Wohlfahrtsunterstützung erhalten, in wachsendem Maße nicht mehr bereit finden, die früher von ihnen stets übernommene Aushilfsarbeit in der Landwirtschaft weiter auszuführen. Im Bezirk Halle z. B. beträgt für erwachsene Frauen der Bruttostundenlohn 17 Rpf. Selbst wenn die Frau, was praktisch nicht allzuoft vorkommt, in einer Woche 6 Tage à 10 Stunden arbeiten sollte, beträgt ihr Bruttowochenlohn demnach 10,20 RM, hiervon gehen ab für Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung 1,06 RM, für Abgabe zur Arbeitslosenhilfe 0,15 RM, so daß ein Gesamtlohn von 8,99 RM für 60 Arbeitsstunden übrigbleibt, also noch nicht ganz 15 Rpf pro Stunde. Wird nun um die Hälfte dieses Arbeitsverdienstes der Frau die Unterstützung des Mannes gekürzt, so kommt im Endergebnis für die Frau nur ein Verdienst aus ihrer Arbeit von 4,49 RM heraus oder von noch nicht ganz $7^1/_2$ Rpf pro Stunde. Man wird Verständnis dafür haben müssen, daß diese Frauen in wachsendem Maße eine Arbeit, die praktisch nur einen Stundenlohn von $7^1/_2$ Rpf verschafft, ablehnen. Dadurch wird aber keiner Partei geholfen. Die landwirtschaftlichen Betriebe finden nicht die nötigen Hilfskräfte und die Gemeinden bzw. Bezirksfürsorgeverbände erzielen nicht die mit der Anrechnung des Arbeitsverdienstes der Ehefrau erstrebten Ersparnisse.

(3) Wir geben zu, daß eine Bestimmung, die ganz allgemein die Anrechnung der Arbeitsverdienste der Ehefrauen oder sonstiger unterstützungsverpflichteter, mit dem Arbeitslosen in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehörigen

auf die Unterstützung des Arbeitslosen verbietet, zu Ungerechtigkeiten führen müßte und auch kaum mit den allgemeinen Fürsorgegrundsätzen vereinbar wäre.

(4) In der Arbeitslosenversicherung ist durch den § 112b[1]) die Anrechnung des Arbeitsverdienstes der Ehefrau derart geregelt worden, daß nur der einen bestimmten Betrag übersteigende Teil dieses Arbeitsverdienstes zur Anrechnung gelangen darf. Ähnlich könnte man auch bei der Fürsorge verfahren, wobei man natürlich von dem im § 112b AVAVG.[1]) bestimmten anrechnungsfreien Betrag erheblich nach unten abweichen müßte. Zu einer brauchbaren Normierung des anrechnungsfreien Betrages käme man aber dann, wenn man von dem Satz des § 75a Abs. 2 AVAVG.[2]), der dort als Lohngrenze für eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung gewählt ist, ausgeht und bestimmt, daß das Arbeitseinkommen der Ehefrau nur höchstens insoweit auf die Unterstützung des arbeitslosen Ehemannes angerechnet werden darf, als es die jeweilige Lohngrenze des § 75a Abs. 2 AVAVG.[2]) überschreitet. Diese Regelung würde den berechtigten Interessen aller Teile gerecht werden; sie würde bei den Ehefrauen Arbeitsloser nicht die Bereitwilligkeit zur Übernahme von Aushilfsarbeiten lähmen, der gesamten Landwirtschaft die Beschaffung der periodisch benötigten Hilfskräfte erleichtern und zugleich auch die Fürsorgelasten der Gemeinden und Gemeindeverbände vermindern.

(5) Wir bitten deshalb dringend, die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge entsprechend zu ergänzen.

An das Reichsarbeitsministerium.

[1]) Vgl. RGBl. 1930 I S. 320; 1931 I S. 295.
[2]) Vgl. RGBl. 1930 I S. 318.

Rückforderung der Kosten der öffentlichen Fürsorge nach Arbeitsaufnahme.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 9. 1933 — IV W 3010 a/9. 9.

Nachstehendes Rundschreiben des RAM. und des RMdJ. v. 9. 9. 1933 zur Beachtung. Auf den RdErl. des MfV. v. 19. 5. 1930 (VMBl. S. 540) weise ich hierbei erneut hin.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landes- und Bezirksfürsorgeverbände. — MBliV. I S. 1125.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister II b Nr. 9198/33 — Berlin, den 9. 9. 1933.

Der Reichsminister des Innern II B 5300/29. 8.

In letzter Zeit häufen sich die Klagen darüber, daß Fürsorgeverbände die Fürsorgekosten, die sie für Erwerbslose aufgewandt haben, auf Grund des § 25 der Fürsorgepflicht-VO.[1]) oft schon zurückfordern, wenn der Unterstützte eben erst Lohnarbeit gefunden hat. Ein solches Vorgehen erscheint im Hinblick auf die seelischen Nachwirkungen wie auf die wirtschaftlichen Folgen einer oft jahrelangen Arbeitslosigkeit bedenklich. Es bedeutet aber vollends in den Fällen eine besondere Härte, in denen ein Unterstützter, insbesondere ein Familienvater, Schuldverpflichtungen aus der Zeit der Arbeitslosigkeit abzutragen oder notwendige Anschaffungen (Einrichtungs- und Wirtschaftsgegenstände, Kleidung usw.) zu machen hat, die während der Arbeitslosigkeit zurückgestellt werden mußten. Zumeist werden es auch schon rein fürsorgerische Erwägungen geboten erscheinen lassen, mit der Geltendmachung der Ersatzforderung so lange zu warten, bis der Ersatzpflichtige wieder den notwendigen wirtschaftlichen Rückhalt gewonnen hat und die Gefahr einer neuen Notlage beseitigt ist. Aber auch dann wird es sich empfehlen, bei kleinerem und mittlerem Einkommen angemessene Teilzahlungen zuzubilligen.

An die für die Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung zuständigen Ministerien der Länder.

[1]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 307.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Hausierhandel und Wandergewerbe im kleinen Grenzverkehr.

RdErl. d. MfWuA. u. d. MdJ. v. 9. 9. 1933 — III A 3942 L/II 17618 u. V E 1172.

(1) Ein Einzelfall gibt uns Veranlassung, auf die VO. zur Ausführung der Gewerbeordnung v. 20. 5. 1933 (RGBl. I S. 288) aufmerksam zu machen. Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben, bedürfen demnach ebenfalls eines Wandergewerbescheins.

(2) Wir ersuchen, die zuständigen Behörden hiervon in Kenntnis zu setzen.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 1125.

Bau- und Verkehrswesen.

Gebühren für die amtsärztlichen Kraftfahrer-Zeugnisse.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 9. 1933 — III a I 1453/33.

(1) Durch Art. I der am 20. 8. 1933 in Kraft getretenen Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr, VO. d. RVM. v. 3. 8. 1933 (RMBl. S. 408)[1]), ist unter A 24 die Gebühr für die Ausstellung des vorgeschriebenen Zeugnisses durch einen beamteten Arzt auf 8 *RM* festgesetzt worden.

(2) Durch diese amtsärztliche Gebühr von 8 *RM* wird die Erhebung der Verwaltungsgebühr nach Tarif 14 der Verwaltungsgebührenordnung in Höhe von 2 *RM* und von Schreibgebühren für solche Zeugnisse vom 20. 8. 1933 an ausgeschlossen. Etwa überhobene Gebühren sind auf Antrag zu erstatten.

Zusatz für den Reg.-Präs. Düsseldorf: Auf den Bericht v. 22. 8. 1933 — M 05. 6 I J.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin und die Kreisärzte. — MBliV. I S. 1125.

[1]) Vgl. auch MBliV. I S. 1021.

Verschiedenes.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im September 1933.

(1) Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich für den Durchschnitt des Monats September 1933 auf 119,0 gegenüber 118,4 im Vormonat; sie ist somit um 0,5 v.H. gestiegen.

(2) Im einzelnen hat sich die Indexziffer für Ernährung um 0,8 v.H. auf 111,1 erhöht. Dies ist hauptsächlich auf ein — zum Teil jahreszeitlich bedingtes — Anziehen der Preise für Schweinefleisch, Speck, Schmalz, Butter und Eier zurückzuführen; die Preise für Brot und Kartoffeln sind im September gegenüber dem Vormonat zurückgegangen. Die Indexziffer für Bekleidung ist um 0,6 v.H. auf 111,9 und die Indexziffer für Heizung und Beleuchtung um 0,7 v.H. auf 134,8 (Erhöhung infolge Abbau der Sommerrabatte für Hausbrandkohle) gestiegen. Die Indexziffer für „Sonstigen Bedarf" stellte sich auf 159,1 (+ 0,1 v.H.) und die Indexziffer für Wohnung unverändert auf 121,3. — Vgl. MBliV. 1933 I S. 1027.

— MBliV. 1933 I S. 1127.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 21. 9. 1933 — IV St 880 u. IV 2333/21. 9.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Hauszinssteuer usw. kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	August	September	Insgesamt
a) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf	10. Uf. 1933 Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	5,544	—	5,544
Landkreise	1,506	—	1,506
b) Hauszinssteuer:	Rpf	Rpf	4. Hsz. 1933 Rpf
Stadt- und Landkreise	12,785	—	12,785
c) Kraftfahrz.-Steuer[1]:	RM	RM	6. Kfz. 1933 RM
1. Allgemeiner Teil der Provinzial- (Bezirks-) und Landeskommunalverbände sowie der Stadt Berlin	3 403 000	8 594 000	11 997 000
2. Voraus an die Stadt Berlin	52 000	131 000	183 000
d) Realsteuersenkungsentschädigung:	1/2 der Augustrate	—	—
e) Polizeilastenausgleich gem. § 9 PKG.	Sept.-rate	—	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind in dem RdErl. v. 24. 7. 1933 — IV St 688 u. IV 2333/24. 7. 33 (MBliV. I S. 903) angegeben.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) sowie der RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33 (MBliV. I S. 834) sind genau zu beachten.

An die Ober- u. Reg.-Präs. — MBliV. I S. 1127.

[1] Kraftfahrzeugsteueranteile für Zwecke der öffentl.-rechtl. Wegeunterhaltung (vgl. §§ 4 und 27 Abs. 1 PrAG. z. FAG. i. d. Fass. d. Bek. v. 31. 7. 1930, GS. S. 249).

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Postenschuhe.

RdErl. d. MdI. v. 22. 9. 1933 — II S I 105 a Nr. 1/33 J.

Die überzähligen Postenschuhe, die noch zur Verwendung in den Konzentrationslagern geeignet sind, sind mir binnen 10 Tagen anzuzeigen. Fehlanzeige nicht erforderlich.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1127.

Polizeiuniform.

RdErl. d. MdI. v. 25. 9. 1933 — II S I 100 Nr. 3/33 J.

Zur Beseitigung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß nicht beabsichtigt wird, die Uniform der staatl. Revierpol. und der Gemeindepol. hinsichtlich ihres Schnittes und der Tuchfarbe zu ändern.

An alle Pol.-Behörden (einschl. Landjäg.). — MBliV. I S. 1128.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Förderung des Grünkern-Verbrauchs.

RdErl. d. MdI. v. 26. 9. 1933 — IV W 1000/10. 8.

Der Grünkernanbau leidet unter großen Absatzschwierigkeiten. Einer Anregung des RMfEuL. folgend, ersuche ich im Einverständnis mit dem MfLDuF., in geeigneter Weise und bei sich bietender Gelegenheit auf einen größeren Verbrauch von Grünkern in den staatlichen und gemeindlichen Anstalten und den Einrichtungen der Wohlfahrtspflege hinzuwirken.

An die Ober- u. Reg.-Präs. — MBliV. I S. 1128a

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Generalfeldmarschall von Hindenburg. Aus meinem Leben. Bearbeitet zum 85jähr. Geburtstage des Herrn Reichspräsidenten von Markus Werder. Wiesbaden 1933. Verlag des Volksbildungsvereins in Wiesbaden. 167 S. 8°. Geh. 0,70 *RM*, Halbleinen 1,05 *RM*, Ganzleinen 1,25 *RM*.

Das Bändchen ist für die Pol.-Berufsschule gut geeignet.

Das Recht der nationalen Revolution. Schriftenreihe, hrsg. v. Dr. Georg Kaisenberg und Dr. Franz Albrecht Medicus. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. 8°.

Bis eine zusammenhängende Darstellung des neuen Staatsrechts erscheinen kann, soll die Schriftenreihe „Das Recht der nationalen Revolution" die Kenntnis der von der Reichsregierung erlassenen Gesetze und der von ihr getroffenen sonstigen Maßnahmen vermitteln. Die Einzelhefte werden je nach Fortgang der Aufbauarbeiten erscheinen und jedesmal ein zusammenhängendes Rechtsgebiet behandeln. Sie sind sehr geeignet, sich einen zuverlässigen Überblick über die verschiedenen Fragen zu verschaffen, da die Bearbeitung durch sachkundige Personen erfolgt.

Den bisher erschienenen 6 Heften, die im MBliV. 1933 I S. 692r angezeigt sind, folgen jetzt:

Heft 7: Der Behördenangestellte im Neuen Reich. Von Hanns Seel, MR., verw. im RMdI., und Dr. Arthur B. Krause, RR. in der Hauptstelle der Reichsanst. f. Arbeitsvermittl. u. Arbeitslosenversich. 1 *RM*.

Heft 8: Die Neuordnung des Beamtenrechts. Von Hanns Seel, MR., verw. im RMdI. 1 *RM*.

Tönnesmann, P. A., Min.-Rat im Preuß. MfLDuF. **Das Recht der Bodenkulturgenossenschaften in Preußen.** Zusammengest. und erläut. Berlin 1933. Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstr. 28—29. 4,20 *RM*.

Das Recht der Wassergenossenschaften, Deichverbände und Bodenverbesserungsgenossenschaften ist unübersichtlich auf 3 Gesetze verteilt. In den Vorschriften für die Deichverbände und Bodenverbesserungsgenossenschaften wird außerdem in großem Umfang auf die für die Wassergenossenschaften gegebenen Regeln verwiesen. Dieser Mangel an Übersichtlichkeit wird durch das neue preuß. Ges. v. 25. 7. 1933 „Zur Änderung von Gesetzen über Wasser- und Bodenkulturangelegenheiten" noch vergrößert. Dem will der Kommentar abhelfen durch Zusammenstellen der 3 Gesetze, durch Winke zum schnelleren Verstehen der Verweisungen, durch Einfügen aller bisherigen Änderungen in den ursprünglichen Text der Gesetze und durch Kommentierung derjenigen Vorschriften, die in der Praxis der letzten Jahre zu Zweifeln geführt haben. Der Kommentar ist damit für jeden Beteiligten ein unentbehrliches Hilfsmittel.

Norden, Walter, Dr., a. o. Prof. a. d. Univ. Berlin. **Was bedeutet und wozu studiert man Verwaltungswissenschaft?** Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. VIII, 50 S. 8°. 2,60 *RM*.

Die vorliegende Schrift wirft zwei Fragen auf. Die eine ist eine wissenschafts-systematische: Wo, in welcher Wissenschaft findet die Verwaltung ihre wesensgemäßeste wissenschaftliche Behandlung? Um aber diese Frage richtig zu beantworten, bedarf zugleich die andere der Beantwortung: Was ist denn eigentlich das Wesen der Verwaltung? Dieser ihr Wesensgehalt wird in einem ersten kritischen Teile gleichsam von der negativen Seite her entwickelt. In einem zweiten, positiven Teile wird das eigentliche Wesen der Verwaltung zusammenhängend dargestellt und als ihr Sinngehalt die inhaltliche Pflege und wesensgemäße Betreuung der lebenswichtigen Volksbelange herausgestellt. In einem dritten Teil wird die außerordentliche Bedeutung des Studiums der Verwaltungswissenschaft als einer wissenschaftlichen Grundlage für eine künftig auszuübende Verwaltungstätigkeit, als einer Schulung des Gemeinsinns und endlich als eines Unterbaues für ein Lehrfach „Verwaltungskunde" betont. Juristen, Volks- und Sozialwissenschaftler, Philologen und Historiker, auch Techniker, Mediziner und Verwaltungspraktiker werden aus der Schrift Belehrung und Anregung zu ihrem Studium schöpfen können und reiche Anregung aus ihr empfangen.

DVK. (Deutsche Verwaltungs-Kartei.) Hrsg. MR. Dr. Kaisenberg, ORR. Dr. Medicus, MR. Dr. Hoche, ORR. Dr. Kerstiens. Verlag für Recht und Verwaltung C. A. Weller GmbH., Berlin SW 68, Lindenstraße 71/72. Monatlich 16 Karten, 3 *RM*. (Die ab 1. 4. 1932 erschienenen Karteikarten werden bei Bestellung auf 2 Jahre fest kostenlos nachgeliefert, ebenfalls die Karten vor dem 1. 4. 1932, soweit diese noch volle Gültigkeit haben.)

Die Septemberfolge der DVK. bringt eine ganze Reihe interessanter Karten, die entweder akute Fragen zum Gegenstand haben oder die Kartei aus solchen Gebieten, die nicht unmittelbar Neuerungen unterworfen waren, auszubauen bestimmt sind. Besonders interessant sind die Karten über „Grundlagen und neue Entwicklungstendenzen der kommunalen Selbstverwaltung", die Neuordnung des „Verfahrensrechts und der Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft" sowie das „neue preußische Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht". Das Strafrecht ist durch eine klare Darstellung des „Strafprozesses" ergänzt. Außer dem „Bäuerlichen Erbhofrecht" (Ausführungsbestimmungen) sind vor allem zu nennen die Karten über „Raumgehalt der Schankgefäße", „Glücksspiel" (Spielbanken) und „Schutz des Einzelhandels". Plastisch sind schließlich die Darstellungen der „evangelischen Reichskirche" sowie der „Maßnahmen gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen". Die Rechtsprechungskarten behandeln Gemeindesteuern, Bau- und Wohnungspolizei, Gewerbepolizei, Fürsorgerecht, Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Es ist eine altbekannte Tatsache, daß die Behaglichkeit des Wohnraumes durch eine der Inneneinrichtung stilvoll angepaßte Fensterbekleidung erhöht wird. Aus diesem Grunde sollte der Kauf von Gardinen nur in einem Geschäft vorgenommen werden, das dem Kunden eine reichhaltige Auswahl in hochwertigen Qualitätserzeugnissen bieten kann. Diese Vorbedingungen erfüllt das bekannte Gardinen-Spezialhaus Führkötter & Riedel, Berlin W, Potsdamer Str. 53, I. Etage, restlos. Das Haus ist in der Lage, auch den verwöhntesten Geschmack zufriedenzustellen und stellt Interessenten jederzeit seine fachmännische, rein persönliche Beratung gern zur Verfügung. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Firma Führkötter & Riedel keine Ladenräume besitzt, sondern ein Etagengeschäft unterhält und daher entsprechend die Preise günstig gestalten kann. Ein Besuch dieses Hauses ist lohnend und führt zum Kauf. Beachten Sie bitte die Empfehlungsanzeige auf der letzten Umschlagseite in dieser Ausgabe.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234)

Nummer 51 — Berlin, den 11. Oktober 1933 — 94. Jahrgang

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: ORR. Dr. Koerner beim OPräs. in Berlin.

Ernannt: OR. u. MedR. Dr. med. Kloster zum MinR.; RR. Dr. Loschelder zum ORR.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: Staatsrat OPräs. Kube in Berlin zugleich zum OPräs. in Schneidemühl; FinGerDir. Dr. Bresgen in Schneidemühl zum RPräs. das.; SA-Gruppenführer von Fichte in Erfurt zum PolPräs. das.; ORR. Freiherr von Kirchbach bei der Reg. in Koblenz zum RDir. das.; ORR. von Götz in Liegnitz zum RDir. bei der Reg. in Magdeburg; RR. von Borcke bei der Reg. in Stettin zum RDir. das.

Zu LdRäten: ORR. Gärtner in Beckum; RR. Bierbach in Bremervörde; RR. Westerkamp in Osnabrück; RAssess. Nikolaus in Darkehmen; Rechtsanw. Fründt in Ratzeburg; Rechtsanw. Hamkens in Tönning; Bürgermstr. Dr. Sievers in Flensburg.

RAssess. Dr. Reich, zugeteilt der Reg. in Stettin, zum RR. unter Belass. im Reichsmin. f. Ernähr. u. Landw.; RAssess. Dr. Graf von Stosch beim PolPräs. in Recklinghausen zum RR. das.; PostAssess. Hacker in Berlin zum RAssess. beim LdRA. in Norden.

Beauftragt: RVizepräs. Suesmann in Oppeln komm. mit der Verwalt. der Stelle des RPräs. in Liegnitz.

Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: OPräs. in Magdeburg: Staatsrat von Ulrich in Kassel; RPräs. in Aurich: PolPräs. Refardt in Duisburg-Hamborn; RVizepräs. in Oppeln: LdR. i. e. R. Dr. von Klitzing in Liegnitz; LdR. in Sangerhausen: RR. Dr. Riediger in Merseburg; LdR. in Beuthen: RR. Deloch in Köslin; LdR. in Mayen: RR. Müller in Trier; LdR. in Bad Freienwalde: RAssess. Dr. von Thaer beim OPräs. in Berlin; LdR. in Soltau: LdR. a. D. Freiherr von Hodenberg, früher in Osterholz-Scharmbeck; LdR. in Biedenkopf: Rechtsanw. Pönisch in Windecken; LdR. in Schlochau: Kreisleiter Schröder das.

Versetzt: ORR. Borsdorf beim OVG. in Berlin an die Reg. in Oppeln; ORR. Schwartz beim PolPräs. in Oberhausen an die Reg. in Stade; ORR. von Tiedemann in Münster an die Reg. in Köslin; RR. Martinius in Frankfurt a. d. O. an die Reg. in Münster; RAssess. Dr. Knust beim LdRA. in Hirschberg an das OPräs. in Berlin; RAssess. von Bernuth bei der Pr. Bau- u. FinDir. in Berlin an das LdRA. in Belzig; RAssess. von Viereck beim LdRA. in Tilsit an die Reg. in Gumbinnen; RAssess. Wieacker beim LdRA. in Labiau an das LdRA. in Lauban; RAssess. Dr. Hamacher beim LdRA. in Berncastel an das LdRA. in Seelow; RAssess. Dr. Dr. Jaenicke beim LdRA. in Weißenfels an das LdRA. in Geilenkirchen.

Überwiesen: Akademiedir. i. e. R. Dr. Nollau in Königsberg dem OPräs. in Kassel; LdR. i. e. R. von Lettow-Vorbeck in Prenzlau dem OPräs. in Berlin; Kreisverwalter i. e. R. Dr. Hoevermann in Baumholder der Reg. in Koblenz; PolPräs. i. e. R. Dr. Drews bei der Reg. in Schneidemühl der Reg. in Merseburg.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: RPräs. von Hahnke in Liegnitz (auf eigenen Antrag); PolPräs. von Klinckowström in Elbing.

Die LdRäte: Tengelmann in Unna (auf eigenen Antrag); Harbig in Gleiwitz; Dr. Peucker in Glatz; van Erckelens in Bad Homburg v. d. H.; Freiherr von Stosch in Lüben; Dr. Poppe in Habelschwerdt; von Schröter in Reichenbach; Dr. Röhm in Mayen.

In den Ruhestand versetzt: RPräs. Dr. Bansi in Aurich (auf eigenen Antrag); RPräs. i. e. R. Brauweiler, früher in Marienwerder; RVizepräs. i. e. R. Bostetter in Stettin; RDir. Eckardt in Gumbinnen; ORR. Dr. Kopp beim PolPräs. in Berlin; LdR. i. e. R. von Kardorff, früher in Lissa; LdR. i. e. R. Dr. Stegemann, früher in Osterholz-Scharmbeck; LdR. i. e. R. Kirschbaum in Halle a. d. S.; LdR. i. e. R. Schlemminger, früher beim LdRA. Niederbarnim in Berlin; LdR. i. e. R. Sachse, früher in Spremberg; LdR. i. e. R. Dr. Schuster in Duderstadt; LdR. i. e. R. Dr. Trappenberg, früher in Beuthen; LdR. i. e. R. Zimmermann, früher in Weißenfels; RR. von dem Knesebeck in Köln; RR. i. e. R. von Gruben, früher in Stade; RR. i. e. R. Petersdorf, früher beim OVA. in Berlin; RR. i. e. R. von Wantoch-Rekowski, früher in Erfurt; RR. i. e. R. Bartmann, früher in Köslin; RRätin Freericks in Köln; RRätin Schulze beim OPräs. in Königsberg.

Entlassung auf Nachsuchen erteilt: RAssess. Dr. von Elbe in Potsdam.

Infolge rechtskräftiger Verurteilung kraft Gesetzes ausgeschieden: LdR. i. e. R. Velthaus in Osterode a. H.

Auf Grund der §§ 2—4 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933

entlassen oder in den Ruhestand versetzt:
OPräs. i. e. R. Noske in Hannover; RPräs. i. e. R. Dr. Friedensburg, früher in Kassel; MinR. i. e. R. Kirschmann, früher im MdI.; Vizepräs. des OPräs. i. e. R. Dr. Guske in Koblenz; RVizepräs. i. e. R. Wagner in Breslau; PolPräs. i. e. R. Beck in Gleiwitz; PolPräs. i. e. R. Elfes in Krefeld-Uerdingen; PolPräs. i. e. R. Fenner in Stettin; RDir. Dr. Rödiger in Aachen; RDir. Friedländer in Stettin; LdR. i. e. R. Ritter, früher in Ilfeld; LdR. i. e. R. Bähnisch, früher in Merseburg; LdR. i. e. R. Hunger, früher in Swinemünde; LdR. i. e. R. von Nathusius, früher beim LdRA. Teltow in Berlin; LdR. i. e. R. Onnen in Hannover; LdR. i. e. R. Werber, früher in Groß-Strehlitz; LdR. i. e. R. Apel, früher in Frankfurt a. M.-Höchst; LdR. i. e. R. Merz, früher in Rothenburg O/L.; RR. Althans in Düsseldorf; RR. Kleinmeyer bei der Pr. Bau- u. FinDir. in Berlin; RAssess. Dr. Klüber beim PolPräs. in Gladbach-Rheydt;

die Rechte als Ruhestandsbeamter entzogen:

PolPräs. a. D. Poller in Kiel; LdR. a. D. Langer, früher in Eschwege; LdR. a. D. Stühmeyer, früher in Bochum; LdR. a. D. Storch in Ueckermünde.

Gestütverwaltung.

Versetzt: Landstallmeister Dr. Heling in Neustadt/Dosse an das Landgestüt Rastenburg; Landstallmeister Himburg in Rastenburg an das Haupt- und Landgestüt Neustadt/Dosse.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Ernannt: Dr. med. Schlotmann (Franz), Essen, zum PMAssess.; Dr. med. Schellenberger (Mathias), Düsseldorf, zum PMAssess.

Entlassen: PMR. Dr. Immerwahr (Paul), Gleiwitz.

Ausgeschieden: PMR. Dr. Kraffczyk (Karl), Gleiwitz; PMR. Dr. Gundlach (Georg), Stettin.

Landjägerei.

Zu besetzen: Sofort. Stelle für Oldjmstr. z. F. in Altenhundem, Kr. Olpe, Reg.-Bez. Arnsberg. Bewerb. bis zum 25. 10. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 1129

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Staatsmedizinische Akademie Berlin=Charlottenburg.

RdErl. d. MdJ. v. 30.9.1933 — III a IV 2718/33*).

(1) Zur Ausbildung und Fortbildung von Ärzten auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, der Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsaufsicht ist am 19. 9. 1933 durch die Medizinalabteilung meines Ministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden die Staatsmedizinische Akademie Berlin=Charlottenburg begründet worden.

(2) Die nachstehenden Satzungen der Akademie werden hiermit genehmigt.

(3) Gleichzeitig erkenne ich die Akademie als Ausbildungsstätte und Fortbildungsstätte für die künftig anzustellenden Kreisärzte und Ärzte im öffentlichen Dienste an. Der Nachweis über den regelmäßigen Besuch eines Lehrganges der Staatsmedizinischen Akademie ist Bedingung für die Zulassung zur Kreisarztprüfung und tritt an die Stelle des durch die Prüfungsordnung für Kreisärzte v. 9. 2. 1921[1]) vorgeschriebenen Nachweises eines abgeschlossenen Lehrganges in der sozialen Hygiene.

(4) Den Kommunalverwaltungen wird empfohlen, nur Ärzte in ihren Dienst einzustellen, die an einem Lehrgang der Staatsmedizinischen Akademie teilgenommen haben.

An die Ober= u. Reg.=Präs., den Pol.=Präs. in Berlin, die Stadt= u. Landkreise und die Kreisärzte.

— MBliV. I S. 1133.

[1]) Vgl. VMBl. 1921 S. 114.

Anlage.

Satzung
der
Staatsmedizinischen Akademie Berlin=Charlottenburg.

§ 1.

Die Staatsmedizinische Akademie ist ein gemeinnütziges Unternehmen. Ihr Sitz ist in Berlin=Charlottenburg. Sie steht unter unmittelbarer Aufsicht des Preußischen Ministeriums des Innern.

§ 2.

Die Staatsmedizinische Akademie Berlin=Charlottenburg ist die anerkannte Ausbildungsstätte für Kreis=, Kommunal=, Schul= und Fürsorgeärzte und Ärzte, die sich auf diesem Gebiet besonders ausbilden wollen. Sie dient ferner der Fortbildung von Ärzten, insbesondere von Kreis=, Kommunal=, Polizei=, Schul= und Fürsorgeärzten auf allen Gebieten der Medizin, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenhängen, ferner in besonderen Fällen der Fortbildung von Angehörigen anderer Berufe.

§ 3.

Die Akademie wird geführt durch den Direktor der Medizinalabteilung des Preußischen Ministeriums des Innern. Sein erster Stellvertreter ist der zuständige Referent der Medizinalabteilung, sein zweiter Stellvertreter der Leiter des Hauptgesundheitsamtes der Stadt Berlin.

§ 4.

Der Führer der Akademie bestellt einen Geschäftsführer, dem die Verwaltung der Akademie nach den von dem Führer erteilten Weisungen obliegt.

§ 5.

Der Führer der Akademie ernennt den Führerrat. Der Führerrat besteht aus den Stellvertretern des Führers, dem Geschäftsführer und weiteren 8 Mitgliedern. Die Mitglieder des Führerrates werden vom Führer der Akademie berufen und abberufen und nach seinem Ermessen zur Mitarbeit herangezogen.

§ 6.

Zu den Aufgaben des Führers gehört besonders die Aufstellung des Lehrplanes, des Haushaltsplanes und die Zulassung der Hörer.

§ 7.

Änderungen der Satzung unterliegen der Genehmigung des Preußischen Ministeriums des Innern.

*) **Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlage können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

Stenotypistinnen bei den Landratsämtern.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 10. 1933 — Zb Allg. 799.

(1) Durch Besetzung von Arbeitsplätzen für Stenotypistinnen mit Versorgungsanwärtern sind bei Landratsämtern in letzter Zeit mehrfach Störungen des Geschäftsbetriebes entstanden.

(2) Ich weise deshalb darauf hin, daß die Arbeitsplätze für Stenotypistinnen nach § 71 Abs. 2 der Anstellungsgrundsätze[1]) **nicht** unter die den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen fallen — vgl. Ziff. 24 des RdErl. v. 20. 12. 1926 (PrBesBl. S. 213 und MBliV. 1927 S. 335) sowie das im RMBl. 1933 S. 416 abgedruckte Verzeichnis der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen der landrätlichen Verwaltung —.

An die Reg.=Präs. u. Landräte. — MBliV. I S. 1133.

[1]) Vgl. RGBl. 1930 I S. 234.

Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand.

RdErl. d. MdJ. v. 4. 10. 1933 — Z Geb V 21.

(1) Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der RdErl. v. 26. 9. 1933 (PrBesBl. S. 213), betr. die Zurruhesetzung der Wartestandsbeamten, von allen nachgeordneten staatlichen Dienststellen der inneren Verwaltung — einschl. Pol. und Landj. — mit größter Beschleunigung und besonderer Sorgfalt erledigt wird.

(2) **Spätestens am 1. 12. 1933 — pünktlich** — sehe ich einer Anzeige entgegen, daß die nach Ziff. 9 Satz 3 aaO. zu erstattenden Einzelberichte restlos vorgelegt sind. Gegebenenfalls ist Fehlanzeige erforderlich.

An die Ober= u. Reg.=Präs., den Pol.=Präs. in Berlin, den Präs. der Bau= u. Fin.=Direktion in Berlin und den Präs. des Statist. Landesamts in Berlin.

— MBliV. I S. 1134.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Zurruhesetzung von Wartestandsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund des § 6 des Berufsbeamtenges.[1]).

RdErl. d. MdJ. v. 4. 10. 1933 — IVa I 1478/33.

Die Grundsätze des RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 26. 9. 1933 — I D 4005/26. 9. (PrBesBl. S. 213), betr. Zurruhesetzung von Wartestandsbeamten, gelten sinngemäß auch für die Wartestandsbeamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie für die Beamten ohne Amt der Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihre Ämter infolge von Umgemeindungen verloren haben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden ersucht, in entsprechender Anwendung von Ziff. 9 des vorerwähnten RdErl. des FM. in eine Prüfung über die Behandlung jedes einzelnen dieser Beamten einzutreten. Eine Berichterstattung über das Ergebnis dieser Prüfung an die Kommunalaufsichtsbehörden nach dem von dem FM. vorgeschriebenen Muster erübrigt sich dagegen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, die Landräte, die Gemeinden u. Gemeindeverbände sowie den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

— MBliV. I S. 1135.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 389.

Umschuldung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 6. 10. 1933 — IV a I 258 u. IV 7231*).

I. Allgemeines.

Die Zerrüttung der Gemeindefinanzen in den letzten Jahren hat die Gemeinden in ständig steigendem Maße als wichtige Glieder der Gesamtwirtschaft ausgeschaltet. Insbesondere ist die Bedeutung der Gemeinden als Auftraggeber der privaten Wirtschaft immer weiter zurückgegangen. Die Rückwirkungen dieser Erscheinung haben auch den Arbeitsmarkt ungünstig beeinflußt. In dem umfassenden Angriff, den die Reichsregierung gegen die Arbeitslosigkeit in die Wege geleitet hat, sind deshalb Maßnahmen erforderlich, die es den Gemeinden ermöglichen, ihre ursprüngliche Stellung als Auftraggeber im Rahmen der Gesamtwirtschaft wieder einzunehmen. Voraussetzung hierfür ist die Wiedergesundung der Gemeindefinanzen. Diesem Ziel dienen das Ges. über Änderungen der Arbeitslosenhilfe v. 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 656) und das Ges. über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz) v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 647). Während die Neuregelung der Arbeitslosenhilfe den laufenden Haushalt der Gemeinden entlasten soll, will das Gemeindeumschuldungsges. die Gemeinden und Gemeindeverbände von der drückenden Last der hohen kurzfristigen Verschuldung befreien.

II. Umschuldung.

1. Anwendungsbereich des Gesetzes.

Das Gesetz bezweckt eine Umschuldung der kurzfristigen Inlandsschulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (§§ 3 und 14 aaO.). Gemeinden und Gemeindeverbände in diesem Sinne sind die Stadt- und Landgemeinden, die Flecken und Köge, die Provinzial- (Bezirks-) Verbände, der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande, die Landkreise, die rheinischen und westfälischen Ämter, die Amtsverbände, die Kirchspielslandgemeinden, die Samtgemeinden und Gesamtschulverbände. Inwieweit öffentlichrechtliche Zweckverbände den Gemeinden gleichzustellen sind, bestimmt der RFM. Anträge derartiger Verbände sind dem Fachminister auf dem Dienstwege unter Übersendung einer Abschrift an den MdJ. zur Weiterleitung an den RFM. vorzulegen. Dies gilt auch für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Als Zweckverbände im Sinne des § 14 des Ges. gelten nicht nur die nach Maßgabe des Zweckverbandsges. v. 19. 7. 1911 (GS. S. 115) gebildeten Verbände, sondern auch die auf Grund spezialgesetzlicher Vorschriften bestehenden öffentlichrechtlichen Zweckverbände.

2. Kurzfristige Inlandsschulden.

(1) Eine Umschuldung kommt nur in Betracht für Gemeinden und Gemeindeverbände, die mit kurzfristigen Inlandsschulden im Sinne des § 5 des Ges. belastet sind.

a) Inlandsschulden sind diejenigen Verbindlichkeiten, die nicht unter das Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner v. 1. 9. 1933 fallen.

b) Kurzfristige Schulden im Sinne des § 5 aaO. sind solche Kapitalschulden, die bereits fällig geworden sind oder bis zum 31. 3. 1935 fällig werden. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um verbriefte oder unverbriefte Schulden oder um solche Schulden handelt, für die besondere Sicherheiten bestellt sind oder nicht. Es fallen demnach unter das Gesetz auch mittel- und langfristige Schulden, die bereits fällig geworden sind oder bis zum 31. 3. 1935 fällig werden, soweit nicht die Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 4 Platz greift. Rückständige Zins- und Tilgungsraten gelten als Kapitalforderungen nur dann, wenn zugleich das Kapital fällig geworden ist oder bis zum 31. 3. 1935 fällig wird (§ 5 Abs. 3 und 6 des Ges.). Den kurzfristigen Schulden im Sinne des § 5 stehen gleich rückständige Steuerbeträge, die die Gemeinden für Rechnung des Staates erhoben, jedoch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht an den Staat abgeführt haben.

(2) Andere öffentlich-rechtliche Forderungen, Lieferantenforderungen, Aufwertungsforderungen, Forderungen aus der Ablösung von Aufwertungs-

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlage können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

verbindlichkeiten und Kassenkredite fallen nicht unter die Umschuldung. Für die Abgrenzung dieser Begriffe wird der RFM. Grundsätze aufstellen.

(3) Ist im Einzelfall zweifelhaft, ob eine Forderung unter das Umschuldungsgesetz fällt, so entscheidet gemäß § 5 Abs. 5 aaO. eine Schiedsstelle (vgl. hierzu Ziff. 3 b).

3. Umschuldungsverfahren.

a) Beitritt zum Umschuldungsverband.

(1) Die Umschuldung erfolgt durch den Umschuldungsverband, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist; seine Geschäftsstelle befindet sich in der Preuß. Staatsbank (Seehandlung), Berlin W 8, Markgrafenstr. 38.

(2) Die Beteiligung an der Umschuldung setzt voraus, daß die Gemeinde dem Verband als Mitglied beitritt. Über den Beitritt entscheidet der Gemeindevorstand. Gemeindevorstand ist in Stadtgemeinden mit Magistratsverfassung der Magistrat, in den übrigen Stadtgemeinden der Bürgermeister, in Flecken der Bürgermeister (Gemeinde-, Fleckenvorsteher), in Landgemeinden und Kögen der Gemeindevorsteher, in Provinzial- (Bezirks-) Verbänden der Provinzial- (Landes-) Ausschuß, im Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande der Landesausschuß, in Landkreisen der Kreisausschuß, in Ämtern der Bürgermeister, in Amtsverbänden der Amtsvorsteher, in Kirchspiellandgemeinden der Kirchspiellandgemeindevorsteher, in Samtgemeinden der Vorsteher, in Gesamtschulverbänden der Schulverbandsvorsteher, in Zweckverbänden der Verbandsvorsteher und im Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk der Verbandsausschuß. Die Erklärung ist in der Form einer die Gemeinde verpflichtenden Urkunde abzugeben.

(3) Für den Fall, daß der Gemeindevorstand die Beitrittserklärung nicht abgibt, sieht § 3 Abs. 1 vor, daß die Aufsichtsbehörde die Erklärung an Stelle des Gemeindevorstandes abgeben kann. Dieses Recht ist der Aufsichtsbehörde zu dem Zweck gegeben, um in solchen Fällen, in denen bei einer Gemeinde zweifellos die Voraussetzungen für den Beitritt zum Umschuldungsverband vorliegen und der Gemeindevorstand keinen entsprechenden Antrag stellt, die Ziele des Gesetzes zu verwirklichen. Sie hat von diesem Rechte in jedem Falle Gebrauch zu machen, in dem eine Gemeinde bei Inkrafttreten des Gesetzes noch mit Staatssteuern rückständig ist, die Abgabe der Beitrittserklärung aber unterläßt.

(4) Nach § 6 der Durchf.-VO. zum Gemeindeumschuldungsges. v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 650) ist die Beitrittserklärung hinsichtlich bis zum 31. 1. 1934 fällig werdender Verbindlichkeiten binnen 6 Wochen nach Inkrafttreten des Ges. dem Umschuldungsverband mitzuteilen. Gemeinden, die im Hinblick auf nach dem 1. 1. 1934 fällig werdende Verbindlichkeiten dem Umschuldungsverband beitreten wollen, haben die Erklärung spätestens 3 Monate vor Fälligkeit abzugeben. Die Beitrittserklärungen sind dem MdI. auf dem Dienstwege unter Bearbeitung als Sofort-Sachen zur Genehmigung vorzulegen, damit sie noch rechtzeitig dem Umschuldungsverband zugeleitet werden können. Die Zuleitung der genehmigten Beitrittserklärungen an den Umschuldungsverband wird durch den MdI. unmittelbar erfolgen. Als Anlage ist der Erklärung eine Aufstellung nach nachstehendem Muster in doppelter Ausfertigung beizufügen:

Gemeinde (Gemeindeverband) (gegebenenfalls unter Angabe des Kreises und Regierungsbezirks)	Schuldbeträge, die für die Umschuldung in Betracht kommen, nach dem derzeitigen Stand (in einzelnen Posten)	Bisheriger Zinssatz der einzelnen Schuldbeträge	Fälligkeit der einzelnen Schuldbeträge	Gläubiger der einzelnen Schuldbeträge (soweit bekannt)	Form der Schuldaufnahme (Schatzanweisungen, Schuldscheindarlehen usw.)
1	2	3	4	5	6

(5) Bei Vorlage der Beitrittserklärung haben die Aufsichtsbehörden über die Finanzlage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Grundsätze des RFM. (vgl. Anlage zu diesem RdErl.) kurz und erschöpfend zu berichten.

(6) Die Genehmigung wird von dem MdI. nur erteilt werden, wenn ohne Umschuldung die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes nicht gewährleistet ist. Betragen die umschuldungsfähigen Verbindlichkeiten einer Gemeinde insgesamt weniger als 5000 *RM*, so wird die Genehmigung regelmäßig versagt werden.

(7) Von der Entscheidung des MdI. über die Genehmigung des Beitritts wird die Gemeinde unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, damit sie alsbald das Angebot nach § 4 des Ges. veranlassen kann.

b) Umschuldungsangebot.

(1) Nach Erwerb der Mitgliedschaft beim Umschuldungsverband kann die Gemeinde jedem inländischen Gläubiger einer zur Zeit des Inkrafttretens des Umschuldungsges. bestehenden kurzfristigen Forderung die Umwandlung der Forderung in Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes anbieten. Als inländischer Gläubiger gilt jeder Inhaber einer inländischen Forderung (vgl. II 2 a dieses RdErl.), ohne Rücksicht darauf, ob er seiner Staatsangehörigkeit nach Inländer ist. Dem Angebot stehen Vereinbarungen, die über die Nichtanwendung von Umschuldungsvorschriften getroffen sein sollten, nicht entgegen (§ 17 Satz 2 des Ges.). Inwieweit eine Gemeinde, die Mitglied des Umschuldungsverbandes ist, von ihrem Recht auf Umschuldung Gebrauch machen will, ist ihrer Entschließung ohne

Rücksicht auf die der Beitrittserklärung beigefügten Schuldennachweisung überlassen. Ein Angebot wird sich z. B. in solchen Fällen erübrigen, in denen im Wege der Verhandlung mit den Gläubigern eine auch die Interessen der Gemeinde hinreichend berücksichtigende Vereinbarung zustande kommt.

(2) Das Angebot erfolgt, soweit der Gläubiger bekannt ist, gegenüber diesem durch schriftliche Mitteilung, die nach Maßgabe der Vorschriften der ZPO. zuzustellen ist. Dabei ist die Vorschrift des § 4 Abs. 2 des Ges. zu beachten. Bei Schatzanweisungen ist das Angebot regelmäßig durch öffentliche Bekanntmachung zu bewirken. Die Bekanntmachung ist im Reichs- und Staatsanzeiger sowie in denjenigen Blättern, die in den Anleihebedingungen als Veröffentlichungsorgane bestimmt sind, und in denjenigen Blättern, in denen ortsüblich amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, zu veröffentlichen.

(3) Für die Frist, innerhalb deren das Angebot zu erfolgen hat, sind die Vorschriften des § 6 des Ges. strengstens zu beachten. Dabei ist zur Innehaltung dieser Vorschriften erforderlich, daß Gemeinden die Beitrittserklärung zum Umschuldungsverband dann besonders beschleunigt abgeben, wenn Forderungen innerhalb des zweiten Monats nach Inkrafttreten des Ges. fällig werden, weil in diesen Fällen das Angebot ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts spätestens 1 Monat vor Fälligkeit der Forderung erfolgen muß.

(4) Der Gläubiger hat die Möglichkeit, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen (§ 7 des Ges.). Bestreitet er, daß eine Forderung, deretwegen die Gemeinde die Umschuldung angeboten hat, überhaupt unter das Ges. fällt, so hat er, unbeschadet der Möglichkeit, eine Entscheidung der Schiedsstelle hierüber herbeizuführen, sich innerhalb der Frist des § 7 über Annahme oder Ablehnung des Umschuldungsangebots zu erklären. Es empfiehlt sich, daß die Gemeinden in dem Angebot auf die Fristen und auf die Wirkungen der Annahme oder Ablehnung des Angebots hinweisen.

(5) Die Schiedsstelle wird bei dem MdJ. gebildet; sie setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, die vom MdJ. ernannt werden und von denen eines dem Kreis der Gläubiger und ein weiteres dem Kreis der Gemeinden nahestehen soll. Den Vorsitz führt ein Vertreter des MdJ. Anträge an die Schiedsstelle sind in fünffacher Ausfertigung zu Händen des Ministers des Innern (Kommunalabteilung), Berlin NW 7, Unter den Linden 73, zu richten. Der MdJ. regelt im Bedarfsfalle das Verfahren vor der Schiedsstelle.

c) Umschuldung.

(1) Während im Falle der Ablehnung des Angebots durch den Gläubiger eine Umschuldung nicht erfolgt (§ 7 Abs. 2 des Ges.), findet im Falle der Annahme des Angebots eine Umschuldung nach folgenden Grundsätzen statt:

aa) Der Gläubiger erwirbt mit der Annahme des Angebots gegen den Umschuldungsverband einen Anspruch auf Aushändigung von Schuldverschreibungen in Höhe des Nennbetrages seiner umzuschuldenden Forderung. Mit der Aushändigung der Schuldverschreibungen erlischt die Forderung des Gläubigers an das Verbandsmitglied; zugleich erwirbt der Umschuldungsverband gegen dieses eine Forderung in gleicher Höhe. Mit dem Erlöschen der Forderung des Gläubigers an das Verbandsmitglied gehen auch die Rechte des Gläubigers aus allen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit vom Schuldner oder von einem Dritten bestellten oder übereigneten Sicherheiten (z. B. Pfandrechte, wie Bestellung von Hypotheken, Lombardierung von Wertpapieren usw.), mit Ausnahme der Rechte aus Wechseln, unter. Für diese gelten die besonderen Vorschriften des § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 des Ges.

Bis zur Aushändigung der Schuldverschreibungen an den Gläubiger greifen im Interesse einer reibungslosen und gleichmäßigen Durchführung der Umschuldung die Vorschriften des § 8 Satz 2 und des § 11 des Ges. Platz.

bb) Der Umschuldungsverband gibt für die umzuschuldenden Forderungen mit 4 v. H. jährlich verzinsliche, mindestens 20 Jahre laufende tilgbare Schuldverschreibungen auf den Inhaber aus, die zum Nennwert ausgegeben werden und vom Umschuldungsgläubiger bei Aufstellung kaufmännischer Bilanzen zum Nennwert eingesetzt werden dürfen (§ 12 des Ges.).

(2) Jedes Verbandsmitglied hat seine umgeschuldeten Verpflichtungen mit 4 v.H. zu verzinsen und vom 1. 10. 1936 ab mit 3 v.H. jährlich zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus an den Verband abzuführen. Für Beträge, die nicht pünktlich am ersten Werktag eines Monats gezahlt werden, wird ein Verzugszuschlag von monatlich 1 v.H. erhoben. Werden Zins- und Tilgungsbeträge nicht rechtzeitig gezahlt, so werden sie von dem RFM. unter Anrechnung auf die Reichssteuerüberweisungen unmittelbar an den Verband abgeführt. Über die Verrechnung dieser Beträge mit den betreffenden Gemeinden ergeht besonderer Erlaß. Wir erwarten, daß die Gemeinden unter allen Umständen im eigenen wohlverstandenen Interesse von sich aus ihren Zins- und Tilgungsverpflichtungen gegenüber dem Verband pünktlichst nachkommen, damit die im Ges. vorgesehenen Folgen eines Zahlungsverzuges vermieden werden. Gemeinden, die zur Aufrechterhaltung ihrer dringlichsten Zahlungen (A-Bedarf) auf Beihilfen aus dem Fonds des § 39 des Preuß. Ausf.-Ges. zum Finanzausgleichsges.[1]) angewiesen sind, dürfen die monatlichen Zins- und Tilgungsfälligkeiten an den Umschuldungsverband als A-Bedarf anmelden. Diese Fälligkeiten sind in den Erläuterungen zur Ausgabenachweisung besonders anzugeben, damit sie bei der Bemessung der Beihilfe berücksichtigt werden können.

(3) Der Umschuldungsverband zahlt an seine Gläubiger die fälligen Zinsbeträge in halbjährlichen Raten nachträglich am 1. 4. und 1. 10. jeden Jahres. Die Schuldverschreibungen werden vom 1. 10. 1936 ab durch Auslosung getilgt (§ 8 der Durchf.-VO.).

III. Aufnahme neuer Darlehen.

(1) Die Umschuldung der kurzfristigen Verbindlichkeiten der Gemeinden ist eine der Maßnahmen, die der Wiederherstellung der Finanzkraft und auch des Kredits der Gemeinden dienen. Außer der haushaltsmäßigen Entlastung der Gemeinden bedarf es zur Erreichung dieses Zieles weiter der Stärkung und Beruhigung des kommunalen Kreditmarktes. Aus diesem Grunde untersagt der § 13 des Ges. den Gemeinden bis zum 31. 3. 1935 die Aufnahme neuer Darlehen. Dieser Endtermin entspricht dem in § 5 Abs. 1 des Ges.

(2) Das Verbot des § 13 gilt nicht nur für die Gemeinden, die an der Umschuldung beteiligt sind, sondern aus den im vorhergehenden Absatz genannten Gründen für sämtliche Gemeinden (vgl. II 1 dieses RdErl.).

(3) Von dem Verbot werden nicht betroffen

1. Darlehen, die auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen bereitgestellt werden; dabei ist es unerheblich, ob die Bereitstellung durch die Haushaltsgesetze oder durch besondere Gesetze (z. B. Gesetze zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung usw.) erfolgt;
2. Kassenkredite; wegen des Begriffs des Kassenkredits im Sinne des § 13 des Ges. wird der RFM. Grundsätze erlassen;
3. Darlehnsverlängerungen; eine besondere Genehmigungspflicht im Sinne des § 13 besteht demnach weder in dem Falle, daß ein Darlehn durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gläubiger verlängert wird, noch in dem Falle, daß der Gläubiger von dem Recht der Rückforderung des Kredits bei Fälligkeit keinen Gebrauch macht.

(4) Den Vorsitzenden der Beschlußbehörde wird zur besonderen Pflicht gemacht, bei der Genehmigung von Bürgschaften nach Maßgabe der Vorschriften des Kap. I Dritter Teil der VO. v. 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537) darauf zu achten, daß die Vorschrift des § 13 des Ges. nicht durch eine vermehrte Aufnahme von Bürgschaften seitens der Gemeinden praktisch umgangen wird.

(5) Neben diesen allgemeinen Ausnahmen besteht die Möglichkeit, im Einzelfalle besondere Ausnahmen von dem Verbot des § 13 zuzulassen. Anträge auf Zulassung derartiger Ausnahmen, für deren Ausspruch an sich die Aufsichtsbehörde zuständig ist, sind dem MdJ. zur Herbeiführung des Einvernehmens des RFM. vorzulegen. Sie setzen voraus, daß die nach Kap. I Dritter Teil der VO. v. 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537) nach wie vor erforderliche Genehmigung durch die Beschlußbehörde nach sorgfältigster Prüfung erteilt worden ist. Die Genehmigung ist vorbehaltlich der Annahmegenehmigung nach § 13 des Umschuldungsgesetzes auszusprechen. Den Anträgen auf Zulassung von Ausnahmen ist der genehmigende Beschluß der Beschlußbehörde beizufügen. Die Aufsichtsbehörde hat den Antrag eingehend zu begründen. Ihm ist eine Übersicht über den Schuldenstand der Gemeinde beizufügen. Aus der Tatsache, daß sich der RFM. seine Zustimmung zu jeder einzelnen Ausnahme vorbehalten hat, ergibt sich bereits, daß derartige Anträge nur in ganz besonders begründeten Fällen Aussicht auf Genehmigung haben. Die Aufsichtsbehörden haben demnach bereits von sich aus solche Anträge, bei denen nach Lage der Verhältnisse ein Ausnahmefall nicht anerkannt werden kann, ohne weiteres abzulehnen, auch wenn die Beschlußbehörde die Aufnahme des Darlehns genehmigt haben sollte. Dabei ist insbesondere auch der Frage der Verzinsung des Darlehns Beachtung zu schenken, da nach § 13 Satz 3 die Genehmigung nur für Darlehen erteilt werden soll, deren Verzinsung im wirtschaftlichen Gesamtergebnis nicht mehr als 4 v. H. beträgt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände, den Verbandspräsidenten in Essen und den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

— MBliV. I S. 1135.

---

[1]) Vgl. GS. 1932 S. 162.

Anlage.

Grundsätze des RFM. für die Genehmigung des Beitritts zum Umschuldungsverband (§ 3 Abs. 1[1])).

(1) Die Umschuldung nach dem Gesetz ist lediglich für diejenigen Gemeinden zugelassen, die bei Berücksichtigung ihres gesamten Schuldenstandes sowie ihrer Finanzlage ohne diese Maßnahme nicht in der Lage wären, ihren Verpflichtungen aus der Aufnahme kurzfristiger Schulden nachzukommen.

(2) Die Genehmigung darf daher in folgenden Fällen nicht erteilt werden:

a) wenn die Haushaltslage gesichert ist.
Die Haushaltslage der Gemeinde gilt als gesichert, wenn die Einnahmen, deren Eingang mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, diejenigen Ausgaben decken, welche zur Erfüllung der gesetzlichen und bestehenden vertraglichen Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes sowie der sonstigen, im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung liegenden Ausgaben erforderlich sind.
Unter Schuldendienst ist die Leistung der Zinsen und planmäßigen Tilgungsbeträge zu verstehen. Zum Schuldendienst in diesem Sinne gehört nicht die Aufbringung eines größeren fällig werdenden Kapitalbetrages, der nicht aus laufenden Haushaltsmitteln zurückgezahlt werden kann. Die Gemeinde ist zunächst auf den Weg der Sonderverhandlungen mit dem Gläubiger zu verweisen. Wenn diese Sonderverhandlungen scheitern, kann die Genehmigung zum Beitritt erteilt werden;

b) wenn die Haushaltslage nur deshalb nicht gesichert ist, weil die Gemeinde nicht von allen Einnahmemöglichkeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Wirtschaft ausreichenden Gebrauch macht (§ 7 Finanzausgleichsges., RGBl. 1926 I S. 203; Wohlfahrtshilfs-VO. II Kap. 1 Art. 2 § 2 der Not-VO. v. 14. 6. 1932, RGBl. I S. 279);

c) wenn unter der Berücksichtigung der Erleichterungen, die die Gemeinde nunmehr durch das Gesetz über Änderungen der Arbeitslosenhilfe oder aus sonstigen Gründen (Wirtschaftsbelebung. Verminderung der Arbeitslosigkeit) erfährt, die Finanzlage künftig gesichert erscheint;

d) wenn der für eine Umschuldung in Betracht kommende Gesamtbetrag so geringfügig erscheint (z. B. 5000 *RM* nicht übersteigt), daß der Gemeinde eine angemessene Schuldenregelung selbst zugemutet werden kann. Das erscheint auch deshalb angezeigt, um den Umschuldungsverband nicht mit einer Vielzahl von kleinen Umschuldungsfällen zu belasten.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 647.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Die Schreibweise des Namens der Stadtgemeinde Kronberg im Kreise Obertaunus, Reg.-Bez. Wiesbaden, sowie die Schreibweise des Namens des zur Stadt Kronberg gehörenden Weilers Kronthal ist, wie angegeben, von Landespolizei wegen festgestellt worden.

— MdJ. IV a II 1459 II. — MBliV. 1933 I S. 1143.

Die Schreibweise des Namens der Stadtgemeinde Kaub im Kreise St. Goarshausen, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist, wie angegeben, von Landespolizei wegen festgestellt worden.

— MdJ. IV a II 1080 IV. — MBliV. 1933 I S. 1144.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Weitere Aussetzung der Wahlen zu den gesetzlichen Betriebsvertretungen[1]).

RdErl. d. MdJ. v. 29. 9. 1933 — II G 1020/4. 4. 33.

Nachstehende VO. v. 29. 9. 1933, die in der Nr. 63 der Pr. GS. veröffentlicht wird, teile ich zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung mit.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1143.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 462.

Anlage.

VO. zur Durchführung des Ges. über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen v. 4. 4. 1933 (RGBl. I S. 161).

Vom 29. 9. 1933 (GS. Nr. 63).

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen v. 26. 9. 1933 (RGBl. I S. 667) wird folgendes verordnet:

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden die Wahlen zu den gesetzlichen Betriebsvertretungen im Lande Preußen über den 30. 9. 1933 hinaus bis zum 31. 12. 1933 ausgesetzt.

Berlin, den 29. 9. 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

Glücksspielapparate.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 10. 1933 — II D 4091.

Durch den RdErl. über Glücksspielapparate v. 21. 9. 1933 — II D 4080 (MBliV. I S. 1067) sind die Pol.-Behörden angewiesen, Geldspielapparate, abgesehen von Volksbelustigungen unter freiem Himmel von vorübergehender Dauer, nur dann zu dulden, wenn entweder deren Charakter als Geschicklichkeitsspielapparat durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil anerkannt oder aber der Apparat von dem Landeskriminalpolizeiamt Berlin für unbedenklich erklärt ist. Die genaue Beachtung dieser Bestimmungen mache ich hiermit allen beteiligten Beamten nochmals zur besonderen Pflicht, und bemerke dazu folgendes:

1. Als Beweis eines rechtskräftigen Gerichtsurteils sind nur Ausfertigungen oder öffentlich beglaubigte Abschriften von Urteilen anzusehen. Privat angefertigte Abschriften können nicht als genügender Beweis anerkannt werden, da derartige Abschriften teilweise gefälscht worden sind.

2. Eine ausdrückliche Genehmigung von Apparaten ist, abgesehen von den in der Bek. des RMdJ. v. 27. 7. 1920 (RGBl. S. 1482) angeführten Fällen nicht auszusprechen. Abgesehen von diesen Fällen kommt vielmehr lediglich eine Duldung in Frage.

3. Das Landeskriminalpolizeiamt Berlin ist mit näherer Weisung versehen, welche Apparate als unbedenklich angesehen werden können. Dabei wird in vielen Fällen eine Befristung ausgesprochen werden. Auf die Innehaltung dieser Befristung ist genau zu achten.

Die Prüfungsergebnisse des Landeskriminalpolizeiamts werden jeweils durch Polizeifunk bekanntgegeben werden. Für die sofortige Unterrichtung aller beteiligten Stellen ist zu sorgen.

4. Im übrigen bleibt der RdErl. über Glücksspielapparate v. 21. 9. 1933 — II D 4080 (MBliV. I S. 1067) unberührt.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1143.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Aufhebung der Bestimmungen über die Vertrauensmänner der Schutzpol. v. 24. 5. 1933*)

RdErl. d. MdJ. v. 3. 10. 1933 — II B II 25 Nr. 70/33.

(1) Durch den RdErl. v. 24. 5. 1933 — II B II 25 Nr. 12/33 (MBliV. I S. 613) sind die Beamtenausschüsse in der Preuß. Schutzpol. und durch RdErl. v. 20. 5. 1933 — I C 1. 41 II (MBliV. I S. 601) die Beamtenausschüsse innerhalb der gesamten preußischen Staatsverwaltung aufgehoben worden. Durch Schreiben v. 15. 6. 1933 (HVBl. S. 103) an die obersten Reichsbehörden hat weiterhin der RMdJ. alle Reichsverwaltungen aufgefordert, die Beamtenvertretungen im gesamten Bereich der Reichsverwaltung wegfallen zu lassen, und hat weiterhin darauf hingewiesen, daß diese Aufhebung in vollem Umfange erfolgen müsse, weil nicht geduldet werden könne,

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. sowie des RdErl. v. 24. 5. 1933 nebst Anlage (MBliV. I S. 613) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

daß eine dem Gefühl der Zusammengehörigkeit und inneren Verbundenheit fremde Einrichtung auch nur in der abgeschwächten Form der sog. Vertrauensmänner fortlebe. Nachdem auf diese Anregung des RMdJ. die Reichsregierung durch Ges. v. 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 526) auch den § 9 des Wehrgesetzes aufgehoben hat, nach dem für alle Kommandobehörden und Truppeneinheiten Vertrauensleute zu wählen waren, ist es mit dem Grundsatze einer einheitlichen Staatsführung innerhalb des Reiches nicht mehr zu vereinbaren, allein für die Preuß. Schutzpol. noch die Einrichtung von Vertrauensmännern bestehen zu lassen.

(2) Ich hebe daher die Abs. 3 bis 5 des RdErl. v. 24. 5. 1933 (MBliV. I S. 613) und die Bestimmungen über die Vertrauensmänner der Schutzpol. v. 24. 5. 1933 (MBliV. I S. 614) auf.

(3) Hierbei gebe ich der Erwartung Ausdruck, daß jeder Schutzpol.-Beamte die Worte des RMdJ. in seinem Schreiben v. 15. 6. 1933 beherzigt: „Vertrauensmann im besten Sinne des Wortes soll für jeden Beamten der eigene Dienstvorgesetzte sein."

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 1144.

Fachschaften in der uniformierten Vollzugspolizei.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 10. 1933 — II S II 60 Nr. 3/33.

(1) In dem RdErl. v. 4. 5. 1933 (MBliV. I S. 547) über Politik in der Schutzpol. hatte ich zum Ausdruck gebracht, daß die Befehlsbefugnis und Sorge für das Wohl der Beamten in Zukunft wieder allein in der Hand der von mir in ihren Stellungen belassenen oder neu eingesetzten Pol.-Offiziere und Führer liegen müssen. Die in der uniformierten Polizei wie in anderen Beamtenkörpern vorhandenen nationalsozialistischen Fachschaften hatte ich zwar bisher noch wirken lassen, um durch sie in den Pol.-Körpern die nationalsozialistische Idee weiter zu festigen. Nachdem aber durch das Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums[1]) alle Beamten beseitigt sind, die nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten, ist es nicht mehr notwendig, in den festgefügten Pol.-Körpern, die unter dem straffen Befehl von nationalsozialistischen Pol.-Führern stehen, nationalsozialistische Fachschaften wirken zu lassen.

(2) Ich verbiete daher in der gesamten uniformierten Vollzugspol. (Schutzpol., Landj., uniformierte Vollzugspol. der Gemeinden und Gemeindeverbände) jede Tätigkeit nationalsozialistischer Fachschaften und Beteiligung an ihnen. Ich erwarte, daß die Pol.-Führer aller Dienstgrade nach wie vor ihr höchstes Ziel darin setzen, die nationalsozialistische Idee in der ihnen unterstellten Beamtenschaft wach zu halten, damit die uniformierte Vollzugspol. aller Dienstzweige die feste Stütze des nationalsozialistischen Staates bleibt. Ich erwarte ferner, daß alle Pol.-Führer, unbeschadet ihrer Führerstellung, auch ohne die Fachschaften das durch kameradschaftliche Verbundenheit getragene nationalsozialistische Vertrauensverhältnis zwischen sich und den Beamten aller Dienstgrade aufrechterhalten.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1145.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 175, 389, 518, 655.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Führen des Pol.-Sterns bei komm. Pol.-Verwaltungen.

RdErl. d. MdJ. v. 29. 9. 1933 — II E 1203.

(1) Es sind Zweifel darüber aufgetreten, ob der Pol.-Stern auch an den Kraftwagen der komm. Pol.-Verwaltungen geführt werden darf.

(2) Um diese Zweifel zu beheben, weise ich darauf hin, daß der Pol.-Stern in Auswirkung des RdErl. v. 4. 1. 1929 — II L 22 Nr. 60/28 (MBliV. S. 41) auch bei den komm. Pol.-Verwaltungen überall da geführt werden darf, wo ihn die staatliche Polizei führt.

An alle Gemeinde-Pol.-Verwaltungen u. Pol.-Aufsichtsbehörden. — MBliV. I S. 1146.

Benutzung eigener Kraftfahrzeuge und solcher der SA.-, SS.-Verbände und des Sta. durch die staatl. Pol.-Verwalter.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 10. 1933 — II M 1 d Nr. 29/33.

Ich genehmige hiermit, daß die staatl. Pol.-Verwalter ihre eigenen sowie die ihnen für ihre Person von der SA., SS. oder dem Stahlhelm ständig zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuge zu Dienstfahrten benutzen. Der Betriebsstoff für diese Fahrten ist aus den Beständen der zuständigen Pol.-Verwaltung unentgeltlich abzugeben. Diese Fahrzeuge können in den Kraftfahrzeugausbessereien der staatl. Polizei instandgesetzt werden, wofür neben den Selbstkosten für Material und Ersatzteile die tatsächlich aufgewendeten Arbeitslöhne mit einem Zuschlag von 45 % in Rechnung zu stellen sind.

Zusatz für Pol.-Präs. Gleiwitz: Auf den Bericht v. 21. 8. 1933 — S K.

Zusatz für den Reg.-Präs. Schleswig: Auf den Bericht v. 19. 8. 1933 — P R A 2702 B.

An alle Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 1146.

Ärztliche Angelegenheiten.

Zeitschrift „Volk und Rasse".

RdErl. d. MdJ. v. 2. 10. 1933 — II F 8 a Nr. 711/33.

(1) Von J. F. Lehmanns Verlag in München 2 SW, Paul-Heyse-Str. 26, geht den leitenden Pol.-Ärzten und dem Staatskrankenhaus der Pol. in Berlin in einem Stück die Zeitschrift

„Volk und Rasse" zu. Die Kosten werden aus dem Zentralfonds bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 8 bezahlt.

(2) Die Zeitschrift „Eugenik, Erblehre, Erbpflege" wird nicht mehr geliefert.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1146.

Heilbehandlung bei der Pol.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 10. 1933 — II S I 10 Nr. 1/33 San.

(1) In Abänderung des RdErl. v. 13. 5. 1931 (MBliV. S. 517) werden die dem Staatskrankenhaus der Pol. in Berlin zur ambulanten Behandlung überwiesenen heilfürsorgeberechtigten Beamten (Zahnkranke usw.) nicht mehr bei der Pol.-Gruppe Nord sondern im Staatskrankenhaus der Pol. verpflegt.

(2) Sie werden auch weiterhin in der Pol.-Unterkunft Nord untergebracht und im Bereich der Revierpol.-Gruppe Nord zum Dienst herangezogen.

(3) Das von den Beamten einzuziehende Beköstigungsgeld ist fortan nicht mehr an die Pol.-Amtskasse Wedding abzuführen, sondern bei den Dienststellen bei Kap. 31 Tit. 33 Nr. 9 (für 1933) zu vereinnahmen.

An die staatl. Pol.-Behörden und alle Landespol.-Inspektionen. — MBliV. I S. 1147.

Gestütverwaltung. Landespferdezucht. Reitervereinswesen.

Grußbestimmung für die Gestütbeamten.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 10. 1933 — VI 4370.

In Abänderung des Abs. 4 Ziff. 2 des RdErl. v. 20. 7. 1933 — Zd 1486 (MBliV. I S. 859) bestimme ich für den Bereich der Gestütverwaltung, daß die Gestütbeamten in Uniform, auch wenn sie Kopfbedeckung tragen, stets den deutschen Gruß anzuwenden haben.

An sämtliche Landstallmeister. — MBliV. I S. 1147.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 10. 1933 — IV W 1000/14. 9. a.

(1) In Ergänzung des RdErl. v. 18. 8. 1933 — IV W 1000/25. 7. (MBliV. S. 977) teile ich folgendes mit:

(2) Von den Anschriften der vier anerkannten Reichsspitzenverbände hat sich diejenige der NS.-Volkswohlfahrt geändert. Sie lautet nunmehr: Berlin NW 7, Reichstag.

(3) Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden ist als Reichsspitzenverband der freien Wohlfahrtspflege ausgeschieden. Wegen der Abwicklung ihres aus Reichsmitteln stammenden Treuhandvermögens wird durch den RAM. das Erforderliche veranlaßt.

(4) Der deutsche paritätische Wohlfahrtsverband — früher 5. Wohlfahrtsverband — ist als geschlossene Anstaltssäule der NS.-Volkswohlfahrt korporativ beigetreten. Er ist eigene Rechtsperson geblieben. Die Landesgruppen des Verbandes hatten keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern waren Verwaltungsausschüsse im Rahmen des Reichsspitzenverbandes.

(5) Der Hauptausschuß, die Landes-, Bezirks- und Ortsausschüsse der Arbeiterwohlfahrt werden auf Grund des Ges. über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens v. 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 479) durch staatlich bestellte Kommissare aufgelöst.

(6) Die Christliche Arbeiterhilfe e. V. — früher Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft — hat sich inzwischen aufgelöst und mit ihren Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege nach konfessionellen Gesichtspunkten in den Zentralausschuß für die innere Mission und den Caritasverband eingegliedert. Die Abwicklung obliegt dem bestellten Kommissar, Dr. Vöhringer, Berlin N 24, Oranienburger Str. 13/14, sie steht vor dem Abschluß.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Stadt- u. Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1147.

Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 10. 1933 — IV W 3340/22. 9.

(1) Das Rundschreiben des RAM. v. 22. 9. 1933 — II b Nr. 9615/33 — bringe ich zur Kenntnis mit dem Ersuchen, den gegebenen Anregungen unverzüglich zu entsprechen. Von den Behördenleitern erwarte ich, daß sie sich persönlich um die Einstellung arbeitsfähiger Kriegsbeschädigter in ihre Verwaltung, die unterstellten Betriebe und die Betriebe der freien Wirtschaft bemühen. Es muß erreicht werden, daß alle arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten einen angemessenen Arbeitsplatz erhalten. Die sich hieraus u. U. ergebenden Mehraufwendungen müssen bei aller Anerkennung des Strebens nach einer möglichst sparsamen Verwaltung im Interesse derer, die ihre Gesundheit für das Vaterland geopfert haben, getragen werden. Den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit der Kriegsbeschädigten ersuche ich, im engsten Einvernehmen mit den Hauptfürsorgestellen und der NS.-Kriegsopferversorgung zu führen. Den Hauptfürsorgestellen sind unbeschadet der Bestimmungen des § 11 des Ges. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter i. d. Fass. v. 12. 1. 1923 (RGBl. I S. 57) alle Unterlagen und Nachweisungen, die sie zur Unterbringung Schwerbeschädigter benötigen, unmittelbar zu übersenden.

(2) Die Oberpräs. und die mir unmittelbar unterstehenden Dienststellen haben **bis spätestens zum 25. 11. 1933** zu berichten, wieviel Kriegsbeschädigte neu eingestellt sind und wie groß die Zahl der noch nicht beschäftigten arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten ist. Den Oberpräs. sind die erforderlichen Unterlagen **bis zum 20. 11.**, den Reg.-Präs. **bis zum 15. 11. 1933** vorzulegen. Für die staatlichen Pol.-Verwaltungen sind die Angaben getrennt nach Innen- und Außendienst zu machen.

An die Behörden der inneren und allgemeinen Verwaltung, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. I S. 1149.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 22. 9. 1933.
IIb Nr. 9615/33.

Betrifft: Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte

(1) Im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit ist es eine Ehrenpflicht der Behörden wie der Wirtschaft, gerade den Volksgenossen Arbeit und Brot zu verschaffen, denen das deutsche Volk eine ganz besondere Dankesschuld abzutragen hat. Es muß in absehbarer Zeit gelingen, allen arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten, die dem Vaterlande ihre Gesundheit zum Opfer gebracht haben, eine für sie geeignete Beschäftigung und ein ausreichendes Einkommen zu sichern.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles haben die Hauptfürsorgestellen in erster Linie die Pflicht, alle Handhaben, die ihnen das Ges. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter[1]) gibt, mit Nachdruck und erschöpfend anzuwenden, zumal noch immer nicht alle Arbeitgeber ihre Verpflichtungen aus diesem Gesetz erfüllt haben und noch nicht sämtliche vermittelungsfähigen Schwerkriegsbeschädigten untergebracht sind. Hierbei ist insbesondere an die Möglichkeiten zu denken, die § 6 Abs. 4 und § 9 des genannten Ges. sowie § 2 der Ausf.-VO. geben. Auch dürfen in Zukunft Befreiungen von der Einstellungspflicht nach § 6 Abs. 2 des Ges. grundsätzlich nur noch in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(3) Darüber hinaus muß aber noch angestrebt werden, Schwerbeschädigte in einem höheren Hundertsatz, als ihn das Gesetz vorsieht, unterzubringen, wie es z. B. auch bei den Reichsbehörden, ohne daß sich irgendwelche Schwierigkeiten ergeben haben, geschieht. Die Behörden — insbesondere aber auch die Kommunalbehörden und die Betriebe der öffentlichen Hand — müssen hier mit gutem Beispiel vorangehen. Sodann ist vor allem an Betriebe mit solchen Arbeitsstellen heranzutreten, die von Schwerkriegsbeschädigten ebensogut wie von einem nichtbeschädigten Arbeitnehmer ausgefüllt werden können. Hierbei ist z. B. gedacht an die Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter bei Fahrradwachen, Autowachen, Tankstellen, als Fleischbeschauer usw. In Betrieben, wo Schwerbeschädigte nur schwer untergebracht werden können, wie z B. in der Landwirtschaft, ist eine Einwirkung auf die Arbeitgeber möglich, an Stelle der Besetzung eines noch offenen Pflichtplatzes mit einem Schwerbeschädigten zwei Leichtbeschädigte einzustellen. Dieser Weg wird grundsätzlich auch in allen Fällen zu beschreiten sein, in denen bisher eine Ablösung gemäß § 6 Abs. 2 des genannten Ges. üblich war, weil nach der Eigenart des Betriebes Schwerkriegsbeschädigte nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten beschäftigt werden konnten.

(4) Ich bitte, auf die Hauptfürsorgestellen in diesem Sinne einzuwirken. Aufgabe der NS. Kriegsopferversorgung ist es, den Fürsorgebehörden bei ihren Bemühungen um unsere Beschädigten die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu leisten. Zu diesem Zweck ist engste Zusammenarbeit von Fürsorgebehörden und NS. Kriegsopferversorgung unerläßlich. Ich bitte, auch nach dieser Richtung hin alles Erforderliche zu veranlassen und mir von den getroffenen Maßnahmen und dem erzielten Erfolg bis zum 1. 12. 1933 Mitteilung zu machen.

(5) Die NS. Kriegsopferversorgung hat hiervon Abdruck erhalten.

An die Sozialministerien der Länder.

[1]) Vgl. RGBl. 1923 I S. 57.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Einreise in das Saargebiet.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 10. 1933 — V W S 1402.

(1) Für die Einreise in das Saargebiet bedarf es — abgesehen von den im letzten Absatz genannten Ausnahmefällen — keiner besonderen Einreisegenehmigung. Die Reisenden müssen jedoch im Besitz eines Reisepasses oder eines sonstigen von ihrer zuständigen Heimatbehörde ausgestellten Personalausweises mit Lichtbild sein. Der Aufenthalt bis zu 3 Tagen ist ohne besondere Genehmigung gestattet. Für einen längeren Aufenthalt ist die Erlaubnis bei der zuständigen Ortspol.-Behörde bzw. bei der Reg.-Kommission des Saargebietes, Direktion des Innern, in Saarbrücken nachzusuchen.

(2) Lediglich für solche Personen, die als Mitglieder eines Vereins oder einer sonstigen Personenmehrheit in dieser Eigenschaft, sei es einzeln oder geschlossen, sich in das Saargebiet begeben, um dort an einer öffentlichen Veranstaltung teilzunehmen, ist eine Genehmigung zur Einreise in das Saargebiet erforderlich.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1149.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 30. 9. 1933 — IV St 900 u. IV 2333/30. 9.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs und an Dotationen kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	September	Insgesamt
		14. Ok. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,123	0,123
Landkreise	0,026	0,026
Provinzen	0.011	0,011
		3. Kp. 1933
b) Körperschaftsteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,583	0,583
Landkreise	0,138	0,138
Provinzen	0.054	0,054
		11. Uf. 1933
c) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	11,725	11,725
Landkreise	3,174	3,174
		14. Dot. 1933
d) Dotationen:	RM 850 000	RM 850 000

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 24.7.1933 — IV St 688 u. IV 2333/24.7.33 (MBliV. I S. 903) angegebenen.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) sowie der RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33 (MBliV. I S. 834) sind genau zu beachten.

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c).

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 1151.

Polizeiverwaltung.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Führerlehrgang.

RdErl. d. MdJ. v. 30. 9. 1933 — II S II 68 c Nr. 1/33.

(1) Der nächste Führerlehrgang (Pol.-Major-Anwärter-Lehrgang) wird an der Höheren Pol.-Schule in Eiche (Bahn und Post Wildpark) in zwei Teilen abgehalten, und zwar

a) in der Zeit vom 16. 10. bis 15. 12. 1933,
b) in der Zeit vom 8. 1. bis 9. 3. 1934.

(2) Zur Teilnahme werden folgende Pol.- und Landj.-Hauptleute abgeordnet (durch Funkspruch voraus):

Zum Führerlehrgang a):

Winter, Friedrich, Hannover; Hübers, Kurt, Hannover; Jarke, Alfred, Recklinghausen; Siber, Werner, Berlin; von Wussow, Friedrich, Stettin; Schröder, Hermann, Berlin; Dallmer-Zerbe, Robert, Treptow a. d. R.; Sander, Wilhelm, Berlin; Parisius, Wolfgang, Kiel; Dembowski, Heinrich, Hannover; Keuper, Hermann, Münster; Menne, Dietrich, Erfurt; Lessing, Carl, Kiel; Volkhammer, Otto, Berlin; Strasser, Walther, Harburg-W.; Hartmann, Martin, Hannover; Zimmermann, Otto, Hannover; Janensch, Georg, Magdeburg; Seelig, Oskar, Berlin; Spitta, Werner, Weißenfels; Klockenbring, Karl, Münster; Klemm, Günther, Kiel; Radwan, Oskar, Halle; Hitzegrad, Ernst, Köln; Werther, Friedrich, Cottbus; Christensen, Asmus, Essen; Stöwe, Wilhelm, Berlin; Peter, Otto, Erfurt; Menny, Gottfried, Düsseldorf; Römer, Fritz, Breslau; Boje, Arthur, Wuppertal; Braath, Hermann, Halle; Scholz, Friedrich, Wiesbaden; Andermann, Kurt, Gumbinnen; Klein, Artur, Marienwerder.

Lehrgangsbeginn: 16. 10. 1933 (Meldetag).
Letzter Ausbildungstag: 15. 12. 1933.

Zum Führerlehrgang b):

Stengel, Walter, Duisburg-H.; Freitag, Fritz, Berlin; Mohs, Walter, Bonn; Steinhausen, Werner, Berlin; Pohl, Friedrich, Düsseldorf; Stenzel, Willy, Königsberg; Grund, Hans, Wuppertal; Rettelsky, Günther, Berlin; Gerlach, Adolf, Hagen; Illas, Richard, Essen; Ufinger, Christian, Berlin; Overdyck, Paul, Berlin; Schultz, Rudolf, Duisburg-H.; Haring, Rudolf, Recklinghausen; Tausendfreund, Alfred, Hildesheim; Nolte, William, Eiche; Haenisch, Gerhard, Breslau; von Schlümbach-Roesler, Walter, Kiel; Büter, Otto, Münster; Hepperle, Richard, Oberhausen; Hesse, Werner, Berlin; Bruch, Ewald, Brandenburg; Grosser, Hans, Frankenstein; Firson, Reinhard, Königsberg; Suhr, Adolf, Berlin; Nebel, Alfred, Berlin; Fries, Walter, Köln; Hodissen, Artur, Berlin; Abraham, Erich, Berlin; Montua, Max, Burg; Pavel, Paul, Berlin; Overbeck, Hans, Oppeln; Petersdorff, Kurt, Göttingen; Köllner, Hans, Allenstein.

Lehrgangsbeginn: 8. 1. 1934 (Meldetag).
Letzter Ausbildungstag: 9. 3. 1934.

(3) Hiermit haben die Vorprüfungsarbeiten ihre Erledigung gefunden. Ihre Ergebnisse sind bei der Auswahl der Teilnehmer berücksichtigt worden.

(4) Pol.-Offiziere, die an einem der bisherigen „Führergehilfen-Lehrgänge" mit „gutem" Erfolge teilgenommen haben, sind wegen ihrer guten Leistungen zu den Führerlehrgängen nicht abgeordnet worden.

(5) Die Verteilung der Pol.-Offiziere auf die beiden Teile des Lehrgangs ist nach der Reihenfolge ihres Dienstalters erfolgt. Ausnahmen sind nicht gemacht worden.

(6) Die Ergebnisse der Nachprüfung auf Grund des BBG. sind berücksichtigt worden.

(7) Die im Zusammenhang mit diesem Lehrgang im Laufe der Zeit gemachten Vorschläge sind als erledigt anzusehen. Von einer Beantwortung im Einzelfall sehe ich im Interesse der Arbeitserleichterung ab.

(8) Die Teilnehmer der beiden Lehrgänge werden auf der Höheren Pol.-Schule untergebracht. Sie sind durch Erl. v. 28. 6. 1933 — II 4340 b S/49 (nicht veröffentl.) verpflichtet, an einer gemeinsamen Selbstverpflegung teilzunehmen.

(9) Für die Zahlung und Verrechnung der laufenden Dienstbezüge und Auftragsgebührnisse ist Anh. D der VfdP. Nr. 24 maßgebend.

(10) Wegen der Reisekosten siehe Abs. 6 des RdErl. v. 12. 3. 1929 (MBliV. S. 222). Die Reisekosten und Auftragsgebührnisse sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 2 als Mehrausgabe zu verrechnen.

(11) Die Teilnehmer haben Reitausstattung (Reithose, entspr. Schuhzeug, Sporen) und sonstige Ausstattung für die Durchführung taktischer Übungsgänge mitzubringen; hierzu gehört auch eine eigene Karte (Einh.-Blatt 64 der Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000).

An alle staatl. Pol.-Behörden (einschl. Landj.)
— MBliV. I S. 1151.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Sammlung des Arbeitersamariterbundes.

RdErl. d. Preuß. Staatskommissars f. d. Regelung d. Wohlfahrtspflege v. 3. 10. 1933 — IV W 6165/3. 10.

Der Arbeitersamariterbund ist mit Wirkung vom 1. 9. 1933 in das Deutsche Rote Kreuz überführt worden. Die Erteilung einer Sammlungsgenehmigung für den Arbeitersamariterbund kommt daher nicht mehr in Frage (vgl. RdErl. d. MdJ. v. 6. 9. 1933 — III a II 2382/33 II, MBliV. I S. 1060, und RdErl. d. MdJ. v. 2. 6. 1933 — III a II 1763/33, MBliV. I S. 685).

An die Ober- u. Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.
— MBliV. I S. 1152 a.

Wohlfahrtsbriefmarken 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 4. 10. 1933 — IV W 1410/3. 10.

(1) Die Richtlinien für den Vertrieb der Richard-Wagner-Wohlfahrtsbriefmarken 1933 zugunsten der Deutschen Nothilfe (vgl. RdErl. d. MdJ. v. 1. 7. 1933 — IV W 1410/21. 6., MBliV. I S. 804 v) gelangen durch die Geschäftsstelle des Preuß. Landesausschusses der Deutschen Nothilfe (neue Anschrift: Berlin W 30, Neue Bayreuther Str. 4 I) zur Versendung. Der Vertrieb der Marken soll im Rahmen des Winterhilfswerkes erfolgen; von dem den örtlichen Vertriebsstellen verbleibenden Betrag (80 v. H. des Wohlfahrtsaufschlages) ist die Hälfte dem örtlichen Winterhilfswerk zuzuführen. Um dem Markenverkauf einen besonderen Auftrieb zu geben, ist es erforderlich, die Verbindung mit dem Winterhilfswerk möglichst eng zu gestalten. Ich empfehle daher, im Benehmen mit dem Leiter des Winterhilfswerkes die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege (NS.-Volkswohlfahrt, Rotes Kreuz, Innere Mission und Caritasverband), die Vertreter der Jugendverbände, der Wirtschaft und der Presse zu einer gemeinsamen Beratung über die Möglichkeiten der Förderung des Markenabsatzes zu laden. Der Leiter der Geschäftsstelle des Preuß. Landesausschusses der Deutschen Nothilfe, Direktor Scheffen, ist von mir beauftragt, Sie auf Wunsch hierbei zu unterstützen. Ich bitte, sich gegebenenfalls unmittelbar mit ihm in Verbindung zu setzen.

(2) Wegen der Zuteilung des auf die Provinzialausschüsse und Bezirksausschüsse der Deutschen Nothilfe aus dem Reichsausgleichsfonds entfallenden Anteils des Erlöses aus dem Wohlfahrtsbriefmarkenverkauf 1932 ergeht besonderer Erlaß.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Oberbürgermeister.
— MBliV. I S. 1152 a.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Schwedtke, Kurt. Adolf Hitlers Gedanken zur Erziehung und zum Unterricht. Frankfurt a. M. 1933. Verlag Moritz Diesterweg. 47 S. 8°; etwa 1,20 *RM.*

Es hat einen besonderen Reiz, Hitler als Erzieher i. e. Sinne reden zu hören, also all das, was er besonders in seinem Buche „Mein Kampf" zu Zeitproblemen des Unterrichts und der Erziehung bald hier, bald dort geäußert hat. Nicht nur jeder Lehrer wird diese Zusammenstellung begrüßen, sondern überhaupt jeder aufrichtige Deutsche, und zugleich in ehrfürchtiger Bewunderung feststellen, mit welcher Tiefe und Gründlichkeit der Führer über die künftige Erziehung seines Volkes wegweisend nachgedacht hat.

Hartmann, Hans, Liz. Dr. **Der Faschismus dringt ins Volk.** Eine Betrachtung über das Dopolavoro. Mit einem Vorwort von Major G. Renzetti. Berlin 1933. Kurt Wolff Verlag / Der Neue Geist Verlag. 170 S. 8⁰. 2,80 *RM.*

Das Buch stellt eine Betrachtung über das Dopolavoro dar, dieser großartigen Kulturaufbauorganisation des Faschismus, deren Aufgabe es ist, durch Erziehung zum Volksbewußtsein die inneren Voraussetzungen für den dauernden Bestand der faschistischen Staatsidee im italienischen Volke zu schaffen und zu sichern. Was das Dopolavoro seit Jahren leistet, entspricht ungefähr dem, was in Deutschland jetzt durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda in Angriff genommen wird. Die weiteste Verbreitung des Buches ist zu wünschen.

Jonas, Martin, Dr., MR. im RJM. **Das Zwangsvollstreckungsnotrecht.** Erläutert. Teil 1. Der allgemeine Vollstreckungsschutz nach der VO. d. Reichspräs. v. 8. 12. 1931 mit den späteren Änderungen und Ergänzungen mit Ausnahme des landwirtschaftl. Vollstreckungsschutzes nach der VO. v. 14. 2. 1933. 7. Aufl. nebst Nachtrag 151, 40 S. 8⁰. Teil 2: Der landwirtschaftl. Vollstreckungsschutz nach der VO. d. Reichspräs. v. 14. 2. 1933 u. d. Ausf.-VO. v. 14. 2. u. 14. 3. 1933. 2. Aufl. nebst Nachtrag 90, 12 S. Berlin 1933. Franz Vahlen. 8⁰. 5,45 *RM* u. 3,15 *RM.*

Das Werk stellt in übersichtlicher Form das gesamte Zwangsvollstreckungsnotrecht dar. Im 1. Heft wird zunächst der Allgemeine Teil behandelt, dem sich der landwirtschaftliche Vollstreckungsschutz und die Vorschriften der Osthilfegesetzgebung nebst weiteren besonderen Vorschriften anschließen. Das 2. Heft bringt den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz nach der VO. des Reichspräsidenten v. 14. 2. 1933 Alle Bestimmungen werden, unter Voranstellung des Grundgedankens, eingehend erläutert, so daß der Praxis mit dem Werk ein wertvolles Hilfsmittel an die Hand gegeben ist.

Fischbach, Georg, Oskar, Dr., Geh. RR. u. MinR. **Das Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums** v. 7. 4. 1933 in der Fass. des Reichsges. v. 23. 6. 1933 nebst allen Durchf.-VO. Erläutert. Berlin und Leipzig 1933. Walter de Gruyter & Co. VIII, 135 S. 8⁰. Geb. 3 *RM.* (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Nr. 82a.)

Früher erschien: Reichsbeamtengesetz erläutert von O. G. Fischbach. 311 S. 1930. Geb. 5,40 *RM.* (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Nr. 82.)

Der neue Band der Guttentagschen Sammlung bringt eine ausführliche und sachkundige Erläuterung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" v. 7. 4. 1933 in der Fass. v. 23. 6. 1933 und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen bis zum 20. 7. 1933. Als selbständiger Erläuterungsband bietet das Werk allen Dienststellen der Behörden und der Beamtenschaft die notwendige Unterrichtung über Inhalt und Tragweite jeder einzelnen einschlägigen Bestimmung. Darüber hinaus dient es als Ergänzung der in fast allen Behördenbüchereien vorhandenen Ausgabe des Reichsbeamtengesetzes von Fischbach aus dem Jahre 1930. Beide Ausgaben zusammen ergeben ein lückenloses Bild des Reichsbeamtenrechts nach heutigem Stande.

Koch, Julius. **Weltgeschichte in drei Teilen.** 3. Teil von Luther zu Bismarck Berlin 1933. Georg Stilke, Berlin NW 7. 27,50 *RM,* geb. 29,50 *RM.* — 1. Teil: 13,50 *RM,* geb. 16,20 *RM*; 2. Teil: 16,20 *RM,* geb. 18,90 *RM.*

Nunmehr ist auch der dritte und Abschlußband dieses Geschichtswerkes erschienen, die Frucht eines ganzen Menschenlebens. Diese aus deutschem Bewußtsein und Willen heraus geschaffene Weltgeschichte wendet sich „an alle, die es angeht", besonders an unsere Jugend. Und es geht alle an, die sich um das Empfinden lebendigen Zusammenhangs mit unserer Vergangenheit und der gegenwärtigen Wirkungskräfte bemühen. Hier liegt ein Lehrbuch und ein Erlebnisbuch vor, das nicht zuletzt auch wegen seiner ihrem Wesen nach deutschen Sprache (ohne erschwerendes Beiwerk im Ausdruck wissenschaftlicher Tatsachen) einen besonderen Platz einnimmt. — Teil 1 umfaßt die Urzeit der Menschheit bis zum Untergange der antiken Welt, Teil 2 daran anschließend die Zeit bis zur Entdeckung der neuen Welt.

Beamtenrecht des Reichs. Sammlung der für die Beamten geltenden reichsrechtlichen Bestimmungen (einschließlich Not-VO.), insbesondere für die Reichsbeamten und für alle öffentlichen Beamten. Im Anh.: Gehalts- u. Pensionskürzungsverordnungen. Mit zahlr. Quellennachweisungen, Fundstellen-, Behörden- u. Sachregister. Hrsg. von Min.-Rat Dr. Franz Sauer. Berlin 1933. Schwabachersche Verlagsbuchhandlung. 295 S. 8⁰. 2,85 *RM.* (Schwabachers Sammlung „Deutsches Recht". Bd. 5.)

Das „Beamtenrecht des Reichs" will für den praktischen Gebrauch eine handliche Zusammenfassung der reichsrechtlichen Bestimmungen geben, die für die Rechtsverhältnisse der Beamten von Bedeutung sind. Außer den Bestimmungen, die das Reich für die in seinem eigenen Dienste stehenden Beamten gegeben hat (Erster Teil — Reichsbeamtenrecht), kamen diejenigen in Betracht, die nach reichsrechtlicher Vorschrift für die öffentlichen Beamten allgemein gelten (Zweiter Teil — Beamtenreichsrecht); Bestimmungen beiderlei Inhalts sind in der Regel in den Ersten Teil aufgenommen worden; die Not-VO. über die Besoldung (Gehalts- und Pensionskürzungsbestimmungen usw.) sind aus Zweckmäßigkeitsgründen in einem Anhang vereinigt. Die Sammlung beschränkt sich grundsätzlich auf das Reichsrecht; sie führt nur vereinzelt landesrechtliche Bestimmungen gleichsam als Hinweis darauf an, daß die Mitteilung der reichsrechtlichen Bestimmungen die Darstellung der rechtlichen Beziehungen der Reichsbeamten noch nicht erschöpft. Über 100 Gesetze und Verordnungen sind hier in neuester Fassung ganz oder auszugsweise wiedergegeben, daher ist kein mühsames Zusammensuchen der Bestimmungen mehr nötig. Der Praxis ist mit diesem Werk in zweckmäßigster Weise gedient. Hervorgehoben seien noch die umfangreichen Behörden- und Sachverzeichnisse.

Skopnik, H. von, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Tierschutzvereins zu Berlin, und **Großmann,** L., Studienrat am Humboldt-Gymnasium zu Berlin. **Tier- und Pflanzenschutzverordnung v. 10. 3. 1933.** (GS. S. 71) mit Einführungserlaß v. 15. 5. 1933 erläutert, mit einem Vorwort von Horst Kuhlwein von Rathenow, Vorsitzender des Deutschen Tierschutzvereins in Berlin. Berlin und Leipzig 1933. Walter de Gruyter & Co. 64 S. 8⁰. Geb. 1,40 *RM.* (Guttentagsche Sammlung Preuß. Gesetze Nr. 66.)

Die neue Tier- und Pflanzenschutz-VO. v. 10. 3. 1933 ersetzt die gleichnamige VO. v. 16. 12. 1929 mit ihren drei Ergänzungs-VO. sowie die Schmuckreisig-VO. v. 20. 10. 1928 und verwertet die Erfahrungen, die seitdem gesammelt worden sind. Auf lange Zeit soll sie die Grundlage des Tier- und Pflanzenschutzes in Preußen bilden. Gegenüber der bisher gültigen VO. sind eine Reihe zum Teil wesentlicher Veränderungen erfolgt. Die vorliegende Ausgabe ist von maßgebenden auf diesem Gebiet tätigen Fachleuten erläutert.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit wichtigen Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister. Zwölfter Abdruck. Berlin und Leipzig 1933. Walter de Gruyter & Co. 200 S. 8⁰. Geb. 2,20 *RM.* (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister.)

Die neue Auflage dieser weit verbreiteten Ausgabe entspricht in allen Teilen der neuen Fassung des Strafgesetzbuches. Sie enthält das Gesetz v. 26. 5 1933, das in den Text eingearbeitet ist, und im Anhang eine Anzahl Nebengesetze, darunter die wichtigsten Verordnungen zur Sicherung der nationalen Erhebung und die neuen Bestimmungen zur Gewährleistung des Rechtsfriedens. Die Einleitung gibt einen Überblick über die Neuerungen und Änderungen des Strafgesetzbuches in den letzten Jahren, während das beigefügte sorgfältig bearbeitete Sachregister das rasche Zurechtfinden erleichtert.

Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen. Hrsg. vom Preuß. Statistischen Landesamt. Bd. 29. Berlin 1933. Verlag des Preuß. Statist. Landesamts, Berlin SW 68, Lindenstr. 28. 16, 277 S. 8⁰. Kart. 4 *RM.*

Es ist das Bestreben des Statistischen Landesamts, mit dem Jahrbuch der Allgemeinheit ein zuverlässiges und mög-

lichst vollständiges Zahlenmaterial für die Erkenntnis der völkischen Grundlagen und der politischen, wirtschaftlichen u. kulturellen Verhältnisse Preußens zu bieten. Dieser Zweck wird auch mit dem vorliegenden Jahrgang voll und ganz erreicht; er konnte wieder um einige wichtige Tabellen bereichert werden, besonders über die Hypothekenbewegung. Von großem Wert sind auch die Tabellen über die Ergebnisse der Milcherzeugung und die Übersichten aus dem Gebiete der Volks-, Mittel- und Hochschulstatistik sowie über die Zahl der preuß. Gemeinden, die 1931 Bürgersteuer erhoben haben. Der Anhang enthält neben Nachträgen wie in den früheren Ausgaben statistische Angaben über das Saargebiet und über die Freie Stadt Danzig. So entspricht das Jahrbuch allen berechtigten Anforderungen, es ist für alle Behörden, Beamte usw. ein unentbehrliches Nachschlagewerk, das nirgends fehlen sollte.

Ostdeutsche Monatshefte. Blätter des Deutschen Heimatbundes Danzig und der Deutschen Gesellschaften für Kunst und Wissenschaft in Polen. Herausgeber: Carl Lange, Danzig-Oliva. Georg Stilke, Danzig, Berlin. Jahrg. XIV Heft 6, September 1933. 7. Sonderheft Ostpreußen. Vierteljährl. 3,50 *RM*, jährl. 12 *RM*, Einzelheft 1,25 *RM*. Jährlich 12 reich bebilderte Hefte.

Das 7. Ostpreußenheft ist außergewöhnlich reich bebildert, es zeigt die starken künstlerischen Kräfte ostpreußischen Bodens auf. In „Romantik und Gegenwart" in der Malerei schildert Gertrud Radtke die vielseitige und schöne Ausstellung im Königsberger Schloß. „Ostpreußische Graphik" aus dem Kunstverlag Lintaler & Riesemann, Königsberg, zeigt Heinz Maruhn. Der „Vorbildlichen Kulturarbeit" des Malers „Eduard Anderson" aus Anlaß seines 60. Geburtstages gedenkt Otto Brattskoven. Die Landschaft des ostpreußischen Oberlandes grüßt uns in Walter Köhlers Beitrag über die schöne Landschaft „Pr. Holland". Mit Eugen Kalkschmidt wandern wir nach der ostpreußisch-litauischen Grenze bei Tilsit. Den erdverwachsenen. bodenständigen ostpreußischen Menschen in alten Sitten und Gebräuchen lernen wir in Hans Tomuschats „Die Koreits" kennen. Die kleine Novelle von Clara Hanssen „Ernte" ist fein und tief empfunden. Heimatliebe spricht auch aus „Kindertagebuch der Olga Gerich, geb. Ulenbach". Rektor Strukat behandelt die „Beziehungen Luthers zu Ostpreußen" usw. Ein vorzügliches Heft, das wieder mit dazu beitragen wird, Ostpreußen enger mit dem Reich zu verbinden.

Verkehrstechnik. Zentralblatt für den gesamten Landverkehr und Straßenbau. (Mit der Beilage: „Straßenbau und Straßenunterhaltung.") Schriftleiter: Prof. Dr.-Ing. E. Giese, Oberbaurat a. D. Dr.-Ing. K. A. Müller. Verlag der Verkehrstechnik, Berlin SW 68, Kochstr. 22—26. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis 2,25 *RM* monatlich, Einzelheft 1,30 *RM* und Porto.

Heft 15: Die Durchführung der Straßenbahn durch enge Straßen der Innenstadt, von Prof. Dr.-Ing. Wentzel. Tarifneuerungen bei der Frankfurter Straßenbahn, von Dir. Dr.-Ing. Kremer. Die Verkehrsbedeutung der Garage, von Prof. Dr.-Ing. Müller. Schienenräder mit Gummieinlage, von RR. Spies. Die Planung von Fernverkehrsstraßen, von Reg.-Oberbaurat Ertl und Dipl.-Ing. Birkel. Die Notwendigkeit einer Landstraßenstatistik, von Dr. E. Heymann. Straßenbaukosten und Kraftverkehrsbelastung. Ausbau des rheinischen Fernverkehrsstraßennetzes. Neue Riesenschotterstraße in Berlin-Weißensee. Neuregelung des Güterverkehrs mit Lastkraftwagen in Österreich. — Heft 16: Personenbeförderung auf Lastkraftwagen, von Landrat Dr. Schicker. Leichter Großraumwagen der Essener Straßenbahnen, von Dipl.-Ing. Prasse. Der Tiefstand ist erreicht. (Zur Finanzierung des deutschen Straßenbaues.). Von Dr. E. Heymann. Die Planung von Fernverkehrsstraßen, von Reg.-Oberbaurat Ertl und Dipl.-Ing. Birkel. Die Kreisstraßen in Preußen. Verkehrsfragen auf der Weltwirtschaftskonferenz. Der Personenverkehr in Großbritannien. — Heft 17: Die Tarifänderung der Berliner Verkehrs-AG. Von Dr.-Ing. Heuer. Die Durchführung der Tarifänderung der Berliner Verkehrs-AG., von Dr.-Ing. Lademann. Aufgaben der Verkehrspolizei in einer Provinzialstadt. (Der Tag der Braunhemden in Erfurt.) Von Pol.-Hptm. Nasilowski. Selbsttätige Streckenblockierungs-Anlagen im Netz der Paderborner Straßenbahn, von Ob.-Ing. Kirschbaum Die Schlüpfrigkeit des Stampfasphalts und ihre Verminderung, von Mag.-Oberbaurat Schäfer. Die neue Gesellschaft „Reichsautobahnen" (Durchf.-VO. v. 7. 8. 1933 und Satzung). Die steuerliche Belastung der Kraftfahrzeuge im In- und Ausland. Die Bedeutung des § 39 des Reichsbahngesetzes. (Eine Entscheidung des Reichsverkehrsministers).

Verkehrswarte. Organ der Deutschen Verkehrswacht, Örtlichen Verkehrswachten, Deutschen Schulverkehrswacht. Verlag Deutsche Verkehrswacht e. V., Berlin W 8, Wilhelmstraße 46. Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 3 *RM*.

Nr. 10: Auto-Wanderschau des Deutschen Hygiene-Museums. Durch neues Verkehrsrecht zu erhöhter Verkehrssicherheit, von Dr. Berthold. Kraftfahrzeugunfälle — Voraussehbarkeit, von Dr. Meyer. Wegebeleuchtung mit „Philora"-Natriumlampen. Verkehrsunfälle im Ausland, von Prof. Dr. Wolff. Wie bekämpfe ich die Verkehrsangst? Von Boenisch. Gesetz und Recht. Verschiedenes. Bücher und Zeitschriften.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekretär in der Reichskanzlei, Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. Jena, OVGR. Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, M. d. L. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 38: Die Bedeutung der Verwaltungslehre im neuen Staat, von Prof. Dr. Koellreutter. Zur Frage einer reichsrechtlichen Neuregelung des Kommunalabgabenrechts, von Oberverwaltungsgerichtsrat von Lympius. Tagesfragen der Kreisverwaltung (Probleme und Streiflichter), von Landrat Dr. Parisius. Die Aufgaben der Landkreisverwaltung in Gegenwart und Zukunft, von k. Landrat Dr. Bilke. — Nr. 39: Der neue preußische Strafvollzug, von Min.-Rat Dr. Schmidt. Die Verhütung erbkranken Nachwuchses, von Min.-Rat Dr. Gütt. Neuerungen in der Sozialversicherung, von Direktor Dr. Jaeger. Ansprüche der Ärzte an Fürsorgeverbände aus freiwilliger Geschäftsführung, von Oberamtsrichter i. R. Dr. Cordes. Die Vergnügungssteuer als Zweckabgabe. Ein Beitrag zur Finanzierungsfrage des Arbeitsdienstes, von Diplomvolkswirt Dr. Müthling. — Sprechsaal. Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Mitteilungen aus Gesetzgebung und Verwaltung.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 **Nr.** 60 enth.: Ges. v. 13. 9. 33 zur Aufrechterhaltung des Landgerichts Arnsberg. Ges. v. 15. 9. 33 zur Änderung des Artikels 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Ges. v. 15. 9. 33 über die Eingliederung einer Anzahl Parzellen der Landgemeinde Kattun, Kreis Deutsch Krone, in die Landgemeinde Stöwen des Netzekreises. VO. v. 14. 9. 33 zur Überleitung gerichtlicher Geschäfte im Bereich der Oberlandesgerichte Frankfurt a. M., Hamm und Köln. VO. v. 14. 9. 33 über die Eingliederung der wiedereingerichteten Amtsgerichte in die Bezirke der Arbeitsgerichte. Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen. — **Nr. 61** enth.: Ges. v. 22. 9. 33 zur Änderung des Staatsministergesetzes v. 26. 4. 33. Ges. v. 22. 9. 33 über eine vorläufige Vereinfachung der Verwaltung der Hauptstadt Berlin. Ges. v. 22. 9. 33 über die Änderung von Dienstbezügen im Bereich der Bereitschaftspolizei. Bek. der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM*.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,18 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234)

Nummer 52 Berlin, den 18. Oktober 1933 94. Jahrgang

Inhalt

Persönliche Angelegenheiten.

Oberverwaltungsgericht.

Ernannt: LdR. Dr. Fritzschen in Langensalza zum OVGR.

Versetzt: Die OVGRäte: Dr. Roedner an die Reg. in Stettin, Candidt an die Reg. in Königsberg, Oppler an die Reg. in Köln, Kürten an die Reg. in Magdeburg.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: ORR. Schmidt in Oppeln zum RPräs. das.; ORR. Dr. Oehler, bisher beschäft. im FM., zum MinR. das.; GerAssess. Dr. Mischke in Wiesbaden zum RVizepräs. das.; OVGR. a. D., GRR. von Eynern in Berlin zum VerwGerDir. in Aachen.

Zu LdRäten: RR. Dr. Ermert in Calau; RAssess. Dr. Braasch in Dramburg; Syndikus Dr. Fröbe in Niebüll.

Beauftragt: Komm. mit der Verwalt. folgender Stellen: LdR. in Husum: RR. von Lamprecht in Schleswig; LdR. in Heide: RR. Dr. Erbe beim LandesfinAmt in Kiel; LdR. in Unna: RAssess. Klosterkemper beim LdRA. das.; LdR. in Ohlau: AGR. Dr. Thiele das.; LdR. in Usingen: Kreisleiter Lommel in Rod a. d. Weil.

Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: PolPräs. in Duisburg-Hamborn; SA-Brigadeführer Knickmann in Wesel; LdR. in Wittmund: RR. Kreutzberger in Aurich; LdR. in Königsberg i. Pr.: RR. Dr. Paul Hoffmann bei der Pr. Bau- u. FinDir. in Berlin; LdR. in Höxter: RAssess. Dr. Reschke beim LdRA. in Wandsbek; LdR. in Halle i. W.: Gau-Uschla-Vorsitzender Ummen in Höxter; LdR. in Köln: Kreisleiter Loevenich in Frechen; LdR. in Koblenz: MdL. Strube in Ehrenbreitstein; LdR. in Osterholz-Scharmbeck: KA-Bürodirektor Nottbohm in Harburg-Wilhelmsburg.

Versetzt: LdR. Werther in Schleswig an das LdRA. in Plön; LdR. Dr. Wessel in Siegburg an das LdRA. in Erkelenz; RR. Graf von Rittberg in Schleswig an die Reg. in Oppeln; RR. Dr. Böcker beim OPräs. in Königsberg an die Reg. in Köslin; RR. Dr. Schenck in Frankfurt a. d. O. an die Reg. in Allenstein; RAssess. Dr. Kallabis beim LdRA. in Lingen an das LdRA. in Weißenfels; RAssess. Karbe beim LdRA. in Harburg-Wilhelmsburg an das LdRA. in Sagan; RAssess. Dr. Hancke beim LdRA. in Sorau an das LdRA. in Meseritz; RAssess. Dr. Stark in Schleswig an das LdRA. in Pinneberg; RAssess. Dr. Koch beim LdRA. in Grünberg an das LdRA. in Wandsbek.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Dr. Scholz, früher in Linden, und LdR. i. e. R. Dr. Bleske in Cosel der Reg. in Schleswig.

Ausgeschieden: LdR. i. e. R. Nülle bei der Reg. in Merseburg.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: OPräs. Dr. Melcher in Magdeburg (auf eigenen Antrag); PolPräs. von Westrem zum Gutacker in Frankfurt a. M.; LdR. Ott in Bad Freienwalde.

In den Ruhestand versetzt: RVizepräs. i. e. R. Dr. von Krause, früher in Minden.

Die LdRäte i. e. R.: Dr. Ortner, früher in Deutsch-Krone; Schlitt in Wiesbaden und Dr. Creutz, früher in Adenau.

RR. i. e. R. Dr. Scheunemann in Stettin.

Auf Grund der §§ 2—4 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933

entlassen oder in den Ruhestand versetzt:

RPräs. i. e. R. Dr. Brand, früher in Sigmaringen.

Die LdRäte i. e. R.: Dr. Schüling in Westerburg; Dr. Rother, früher in Fischhausen; Rönneburg, früher in Barth; Dr. Neugebauer in Schwelm; Dr. Lucas, früher in Neuhaldensleben.

Die RAssessoren Dr. Rätsch in Frankfurt a. d. O.; Altenburg in Aurich; Schindler in Oppeln,

der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge entzogen:

der Witwe und den Kindern des früheren LdR. Kehling in Wanzleben; der Witwe und den Kindern des früheren LdR. Gebhardt in Burg.

das Recht auf Weiterführung der früheren Amtsbezeichnung entzogen: dem bisherigen LdR. a. D. Reichard in Nauen.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Ernannt: Dr. med. Bochum (Johannes), Berlin, zum PMAssess.; KK. Dr. Schäfer, Breslau, zum KPR.

Ausgeschieden: KPR. Klingelhöller, Berlin; KDir. von Behr, Oberhausen; KPR. Müller, Willy, Weißenfels; KPR. Mührdel, Frankfurt a. Main.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 11. 1933 Stelle für Oldjmstr. z. F. in Sigmaringen, Reg.-Bez. Sigmaringen. Wohnung wird frei. Bewerb. bis zum 30. 10. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 1153.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Mitgliedsbeiträge von Beamten.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 10. 1933 — Z d 1542.

Beiträge für die Mitgliedschaft von Beamten in Vereinen und ähnlichen Einrichtungen sind bislang mehrfach auf Staatsmittel übernommen worden. Künftig kann dies nur dann zugelassen werden, wenn der Staat ein besonderes Interesse an dem Bestehen der Mitgliedschaft hat. Ich ersuche daher, alle Beitragszahlungen aus Staatsmitteln einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und zwar auch diejenigen Fälle, in denen die Zahlung aus Aufwandsentschädigungen geleistet wird. Liegt ein besonderes staatliches Interesse nicht vor, so ist die Zahlung aus Staatsmitteln alsbald, **spätestens ab 1. 4. 1934** einzustellen.

An die Behörden der inneren u. allgemeinen Verwaltung.
— MBliV. I S. 1155.

Spende für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1933/34.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 11. 10. 1933 — I A 2. 2452 (s. S. 1221).

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Leistung von einmaligen und laufenden Beiträgen oder Beihilfen der Gemeinden an Verbände und Vereine.

RdErl. d. MdJ. v. 7. 10. 1933 — IV a I 1576.

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben in der Vergangenheit teilweise in sehr weitgehendem Umfange die Mitgliedschaft in gemeinnützigen Vereinigungen erworben oder diese Vereinigungen durch einmalige oder laufende Beihilfen unterstützt. Die Finanzlage der Gemeinden hat jedoch in letzter Zeit in einer Reihe von Fällen eine Kündigung der Mitgliedschaft und eine Einstellung der Beihilfezahlung erforderlich gemacht. So bedauerlich es ist, daß hierdurch die durchaus anerkennenswerte Arbeit dieser Vereinigungen beeinträchtigt wird, so muß dieser Gesichtspunkt doch gegenüber der unbedingten Notwendigkeit, die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände alsbald auszugleichen, zurücktreten. Es ist deshalb unberechtigt, solchen Gemeinden, deren Finanzlage die Einstellung der Unterstützung derartiger Vereinigungen zwingend gebietet, hieraus den Vorwurf mangelnden Verständnisses für die Arbeit dieser Vereinigungen zu machen.

(2) Bei der Prüfung der Frage, in welchen Fällen die Mitgliedschaft bei derartigen Vereinigungen aufzugeben oder die Beihilfezahlung einzustellen ist, werden die Gemeinden auf solche Vereinigungen besondere Rücksicht zu nehmen haben, die ihnen Aufgaben, die sie andernfalls selbst zu erfüllen hätten, abnehmen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1157.

Arbeitsbeschaffung im Bergbau.

RdErl. d. MdJ. v. 9. 10. 1933 — IV a I 1602.

Einer Bitte des MfWuA. entsprechend, weise ich darauf hin, daß für die Arbeitsbeschaffung im Bergbau und die Wiederaufnahme bergbaulicher Betriebe ausschließlich die Oberbergämter und Bergrevierbeamten zuständig sind, denen deshalb die Führung in allen solchen Fragen überlassen bleiben muß. Selbständige Maßnahmen anderer Stellen auf diesem Gebiet können leicht zu einer Beunruhigung des Arbeitsfriedens und zu erheblichen wirtschaftlichen Schädigungen führen; sie haben deshalb unter allen Umständen zu unterbleiben.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1157.

Kommunale Kreditausschüsse.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 11. 10. 1933 — IV a I 228/33, IV 7230/11. 10.

Die kommunalen Spitzenverbände haben seinerzeit aus freier Initiative kommunale Kreditausschüsse gebildet, deren Gutachten nach Ziff. III des RdErl. v. 14. 2. 1930 (MBliV. S. 115)[1]) vor dem Ausspruch der Genehmigung einer Anleihe usw. einzuholen war (vgl. auch die RdErl. v. 5. 2. 1931, MBliV. S. 111[1]), v. 17. 6. 1931, MBliV. S. 617[1]), v. 16. 12. 1931, MBliV. S. 1264, v. 16. 6. 1932, MBliV. S. 611, und v. 18. 5. 1933, MBliV. I S. 585[1]). In Zukunft bedarf es einer Einholung des Gutachtens eines kommunalen Kreditausschusses nur noch in denjenigen Fällen, in denen dies in den Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 3. 12. 1930 (MBliV. 1931 S. 117) ausdrücklich vorgeschrieben ist.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände, den Verbandspräsidenten in Essen und den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. — MBliV. I S. 1158.

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden.

Änderung der Mustersatzungen zur Gemeindefinanzverordnung (Anlagen zu dem RdErl. v. 16. 12. 1932, MBliV. S. 1287).

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 11. 10. 1933 — IV a I 782/33 u. IV 7211/10. 10*).

Die Mustersatzungen zur GFV. (Anlagen zu dem RdErl. v. 16. 12. 1932, MBliV. S. 1287) werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 der Musterhaushaltsordnung (Anl. I) werden die Worte „von dem kommunalen Spitzenverband" ersetzt durch die Worte „von den zuständigen Ministern". An die Stelle der Worte „des kommunalen Spitzenverbandes" treten die Worte „, den die zuständigen Minister aufstellen".
2. In § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Musterhaushaltsordnung (Anl. I) werden die Worte „von dem kommunalen Spitzenverband" ersetzt durch die Worte „von den zuständigen Ministern".
3. In § 10 der Musterrechnungsordnung (Anl. III) werden die Worte „von dem kommunalen Spitzenverbande" ersetzt durch die Worte „von den zuständigen Ministern".

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände, den Verbandspräsidenten in Essen und den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. — MBliV. I S. 1158.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. sowie des RdErl. v. 16. 12. 1932 (MBliV. S. 1287) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 8. 9. 1933 ist der Name der Landgemeinde Sierokopaß, Kr. Neidenburg, Reg.-Bez. Allenstein, in „Breitenfelde" umgeändert worden.

— MdJ. IVa II 116 II/33. — MBliV. 1933 I S. 1159.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 11. 9. 1933 ist die Schreibweise des Namens der Landgemeinde Roggosna, Landkreis Cottbus, Reg.-Bez. Frankfurt, in „Roggosen" umgeändert worden.

— MdJ. IV a II 3203/33. — MBliV. 1933 I S. 1159.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 28. 9. 1933 ist der Name der Landgemeinde Theerwischwolla, Kr. Ortelsburg, Reg.-Bez. Allenstein, in „Theerwischwalde" umgeändert worden.

— MdJ. IVa II 132 II/33. — MBliV. 1933 I S. 1159.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 6. 10. 1933 ist der Name der Landgemeinde Slawianowo, Kr. Flatow, Reg.-Bez. Schneidemühl, in „Steinmark" umgeändert worden.

— MdJ. IVa II 225 III/33. — MBliV. 1933 I S. 1160.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 9. 10. 1933 sind die Namen der im Kreise Ortelsburg, Reg.-Bez. Allenstein, gelegenen Landgemeinden Alt Czayken in Alt Kiwitten und Neu Czayken in Neu Kiwitten umgeändert worden.

— MdJ. IV a II 648 IV/32. — MBliV. 1933 I S. 1160.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Durchf. der VO. des RWiM. über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern.

RdErl. d. MfWuA. v. 20.9.1933 — II 18783/III D 2881 Z A. (s. MBliV. I S. 1115)*).

— MdJ. II E 2492/33. — MBliV. I S. 1159.

---

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Geprüfte Filmbildwerfer der Typenklasse B und C.

Bek. d. MfWKuV. u. d. MdJ. v. 3. 10. 1933 — U I Nr. 57446 u. I C Nr. 14/64 IV.

(1) Die Tatsache, daß der Film nicht nur von den öffentlichen Schulen, sondern immer mehr auch von vielen anderen staatlichen Dienststellen als wertvolles Hilfsmittel bei der Durchführung ihrer Aufgaben herangezogen wird, gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß für diese Zwecke grundsätzlich der Schmalfilm verwendet werden soll. Seine relative Billigkeit sowie seine an wesentliche sicherheitspolizeiliche Vorschriften nicht gebundene, in jedem Raum mit elektrischem Anschluß ohne besondere Vorkenntnisse leicht vorzunehmende Vorführung machen ihn für behördliche Zwecke, insonderheit aber für den Unterricht aller Art derart geeignet, daß die sicherheitspolizeilich erschwerte und stets feuergefährliche Verwendung des Normalfilms nur ausnahmsweise notwendig sein wird.

(2) In den Fällen, in denen eine solche Ausnahme vorliegt, empfiehlt es sich, Bildwerfer zu verwenden, die von den amtlichen Bildwerferprüfstellen in die Typenklasse B oder C eingereiht sind. Diese typisierten Bildwerfer, insbesondere diejenigen der Klasse C, genießen den Vorzug, daß sie unter Beachtung der Bestimmungen des RdErl. v. 24. 9. 1931 (MBliV. S. 1005) ohne den vorschriftsmäßigen Bildwerferraum verwendet werden können. Die Typenklasse ist aus der für jeden Apparat vorgeschriebenen Typenbescheinigung ersichtlich.

(3) Um einen Überblick zu geben, sowie zur Unterstützung der allgemeinen Überwachungstätigkeit der Pol.-Behörden werden hierunter die bisher von den amtlichen Bildwerferprüfstellen geprüften bzw. anerkannten und in Preußen zugelassenen Bildwerfer der Typenklasse B und C bekanntgegeben. Die Bekanntgabe wird in Abständen von etwa ½ Jahr im MBliV. und ZBlUV. laufend fortgesetzt werden.

(4) Die bisherigen Mitteilungen des Pol.-Präs. in Berlin an die Reg.-Präs. fallen künftig fort.

— MBliV. I S. 1159.

Anlage.

Verzeichnis der amtlich geprüften bzw. anerkannten und für Preußen zugelassenen Filmbildwerfer der Typenklasse B und C.

Lfd. Nr.	Antragsteller	Bezeichnung des Bildwerfers	Datum der Anerkennung	Anerkennende Prüfstelle	Typenklasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Kinotechnische Spezialwerkstätten Lehmann & Knetsch, Breslau	Knirps	19. 2. 1927	Berlin	B	Mit Stillstandsvorrichtung zugelassen. Jedoch nur bis zur Fabriknummer 758 zugelassen.
2	Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin	Successor	5. 10. 1927	desgl.	B	Für alle elektrischen Glühlampen.
3	desgl.	Lehrmeister	5. 10. 1927	desgl.	B	Für alle elektrischen Glühlampen und mit Stillstandsvorrichtung.
4	Dipl.-Ing. Groß, Berlin-Charlottenburg	De Vry-Kofferbildwerfer, Modell E	22. 11. 1927	desgl.	B	Für elektrische Glühlampen mit Normalfassung und Stillstandsvorrichtung. Jedoch nur bis zur Fabriknummer 21 989 zugelassen.
5	Kino-Apparate Wehler Akt.-Ges. Berlin	Aula	18. 4. 1928	desgl.	B	Für elektrische Glühlampen bis 500 Watt und Netzspannung von 110 Volt.
6	Zeiß-Ikon AG., Dresden	Kinobox	5. 11. 1926	Dresden	B	Für Preußen anerkannt am 12. 4. 1928. Jedoch nur für die Fabriknummern 84201 bis 84 900, 91401 bis 91 600, 1303604 bis 1304203, 1339759 bis 1344558.
7	desgl.	Magister II	4. 11. 1926	desgl.	B	Für Preußen anerkannt am 12. 4. 1928. Jedoch nur für die Fabriknummern 914559 bis 1283850, 1322409 bis 1322608, 1332834 bis 1332933.
8	desgl.	Magister III	3. 12. 1926	desgl.	B	(wie Nr. 7)
9	desgl.	B. Monopol mit Glühlampe	10. 1. 1927	desgl.	B	Für Preußen anerkannt am 12. 4. 1928.
10	desgl.	B. Monopol mit Bogenlampe	4. 4. 1927	desgl.	B	(wie Nr. 9)
11	desgl.	Vortragsmaschine	15. 12. 1926	desgl.	B	(wie Nr. 9)
12	desgl.	Kinox	3. 1. 1927	desgl.	C	(wie Nr. 9)
13	desgl.	Monopol C	3. 1. 1927	desgl.	C	Für Preußen anerkannt am 12. 4. 1928. Jedoch nur für die Fabriknummern 68101 bis 80400, 87401 bis 87600, 91201 bis 91400.
14	Ed. Liesegang, Düsseldorf	Mentor-Malteser B I	7. 6. 1928	Berlin	B	Mit Stillstandsvorrichtung zugelassen.
15	desgl.	Mentor-Malteser B II	7. 6. 1928	desgl.	B	Stillstandsvorrichtung nicht beantragt.
16	desgl.	Janus-Prätor B	7. 6. 1928	desgl.	B	desgl.
17	desgl.	Janus-Mentor B	7. 6. 1928	desgl.	B	desgl.
18	desgl.	Trajanus-Prätor B	7. 6. 1928	desgl.	B	desgl.
19	desgl.	Trajanus-Mentor B	7. 6. 1928	desgl.	B	desgl.
20	Metallwerk Elektra GmbH., Gummersbach (Rhld.)	Merkur B I	25. 6. 1928	desgl.	B	Mit Stillstandsvorrichtung zugelassen.
21	desgl.	Merkur C I	4. 7. 1928	desgl.	C	desgl.
22	Nitzsche AG., Leipzig	Reform B Fabr.-Nr. 207	2. 3. 1927/ 11. 1. 1929	Dresden	B	Anerkannt für Preußen 25. 3. 1929. Anerkannt nur bei Anbringung der im Nachtrag zur Prüfungsbescheinigung vom 11. 1. 1929 beschriebenen Zusatzeinrichtungen und Änderungen.

Lfd. Nr.	Antragsteller	Bezeichnung des Bildwerfers	Datum der Anerkennung	Anerkennende Prüfstelle	Typenklasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
23	Zeiß-Ikon AG., Dresden	Kinobox	16. 8. 1928	Dresden	B	Anerkannt für Preußen 14. 6. 1929. Für die weiteren Fabriknummern W 7801 bis W 8050 mit den in der Prüfungsbescheinigung versehenen Zusatzeinrichtungen (vgl. auch lfd. Nr. 6).
24	Graß u. Worff, Berlin	Matador	23. 11. 1928	Berlin	C	—
25	Kinematographie Schatzow in Berlin als Vertreterin der Fa. Debrie in Paris	Jacky	15. 12. 1928	desgl.	B	Mit Stillstandsvorrichtung zugelassen.
26	Ed. Liesegang, Düsseldorf	Novo-Trajanus Mentor-Malteser	20. 5. 1929	desgl.	B	desgl.
27	Graß u. Worff, Berlin	Grawor-schrank	28. 5. 1929	desgl.	C	Stillstandsvorrichtung nicht vorhanden.
28	Heller, Hans	Einzel-apparat Heller	25. 10. 1929	desgl.	B	—
29	Ges. für mech. Apparate GmbH.	Kolm-Projektor	11. 11. 1929	desgl.	C	Stillstandsvorrichtung nicht vorhanden.
30	Kinematographie Schatzow als Vertreterin der Fa. Debrie in Paris	Jacky	16. 12. 1929	desgl.	B	Nachträglich mit Zusatzwiderstand zugelassen (vgl. lfd. Nr. 25).
31	Zeiß-Ikon AG., Dresden	Dozent	3. 5. 1929	Dresden	B	—
32	Duoskop GmbH.,Berlin	Duoskop	1. 2. 1930	Berlin	B	Stillstandseinrichtung nicht vorhanden.
33	Kinotechnische Spezialwerkstätten Lehmann & Knetsch, Breslau	Knirps II	25. 2. 1930	desgl.	B	Zusatzbescheinigung am 28. 3. 1933.
34	Ed. Liesegang, Düsseldorf	Trajanus Prätor Malteser	5. 6. 1930	desgl.	B	Stillstandseinrichtung nicht vorhanden.
35	desgl.	Prätor Malteser	15. 10. 1930	desgl.	B	—
36	desgl.	Trajanus-Prätor-Malteser	26. 11. 1930	desgl.	B	Nachträglich Doppelwiderstand geprüft (vgl. lfd. Nr. 34).
37	Paul Heinemann, Hamburg	Einzel-apparat	21. 5. 1931	desgl.	B	—
38	Ed. Liesegang, Düsseldorf	Mentor-Malteser	21. 7. 1931	desgl.	B	—
39	Graß u. Worff	Pestalozzi	1. 10. 1931	desgl.	B	—
40	Zeiß-Ikon AG., Dresden	Kinobox C K 400	24. 8. 1931	Dresden	C	—
41	desgl.	Kinobox C K 600	21. 9. 1931	desgl.	C	—
42	Gesellschaft für Präzisionstechnik mbH., Nowawes-Potsdam	Wanderton C	6. 10. 1932	Berlin	C	—
43	Eugen Bauer GmbH., Stuttgart-Untertürkheim	Bauer Tonkoffer „Sonolux"	23. 9. 1932	Stuttgart	C	—
44	Ingenieursbüro Robert Kolb	Trapez C	24. 11. 1932	Berlin	C	—
45	Zeiß-Ikon AG., Dresden	Dozent II	23. 11. 1932	Dresden	B	—
46	Nitzsche AG., Leipzig	Saxonia V B	30. 9. 1931	desgl.	B	Stillstand nicht zugelassen. Zusatzbescheinigung am 23. 11. 1932.
47	desgl.	desgl.	30. 9. 1931	desgl.	B	Stillstand zugelassen. Zusatzbescheinigung am 23. 11. 1932.
48	desgl.	Reform 1929 B	4. 7. 1929	desgl.	B	Zusatzbescheinigung am 30. 12. 1932.

Geschäftsmäßige Behandlung der polizeilichen Strafverfügungen (§ 59 PVG.) und der polizeilichen Zwangsgeldverfügungen (§ 33 PVG.).

RdErl. d. MdJ. v. 10. 10. 1933 — II C I 81 Nr. 73/33*).

(1) Für die geschäftsmäßige Behandlung der polizeilichen Strafverfügungen (§ 59 PVG.) und der polizeilichen Zwangsgeldverfügungen (§ 33 PVG.) gilt fortan die Anweisung v. 10. 10. 1933 (Anl. I). Von ihr darf bei der staatl. Pol. (einschl. der Landj.) nur mit meiner Genehmigung abgewichen werden. Den komm. Pol.-Verw. ist die Verwendung besonderer Vordrucke gestattet; sie müssen sich jedoch an die von mir gegebenen Bestimmungen anlehnen.

(2) Je 2 Muster der in diesem RdErl. vorgeschriebenen Vordrucke werden den staatl. Pol.-Verw. demnächst unter Bezugnahme auf den RdErl. MBliV. 1932 S. 198, 334 übersandt werden. Entwurfsbehörde ist die Pol.-Verw. Berlin.

(3) Die Vordrucke alter Art können, soweit sie verwendbar sind, aufgebraucht werden. Die Beschaffung der neuen Vordrucke bleibt den Pol.-Verw. überlassen; die Kosten sind aus den laufenden Haushaltmitteln zu bestreiten. Die Kosten für die Vordrucke der Ortspol.-Behörden haben diese zu tragen; soweit kreispolizeiliche Angelegenheiten in Frage kommen, sind die Kosten gem. RdErl. v. 14. 1. 1930 (MBliV. S. 58) wie bisher auf Kap. 91 Tit. 26 Nr. 1 des Sonderkassenanschlages der Pol. und Landj. zu übernehmen.

(4) Ich empfehle, die für die Landj.-Beamten notwendigen Anzeigenbücher von den Landräten beschaffen und die Kosten hierfür auf die beteiligten Pol.-Behörden umlegen zu lassen.

(5) Es führen die Bezeichnung: Der Vordruck Pol. Nr.

141 — Anl. II — „Merkbuch eines Pol.-Beamten“,
142 — Anl. III — „Anzeigenbuch“,
143 — Anl. IV — „Polizeiliche Verwarnung“,
144 — Anl. V — „Polizeiliche Strafverfügung“,
145 — Anl. VI — „Polizeiliche Androhung eines Zwangsgeldes“,
146 — Anl. VII — „Festsetzung von Zwangsgeld ohne vorherige Androhung“,
147 — Anl. VIII — „Festsetzung von Zwangsgeld zur Durchführung einer unanfechtbar gewordenen polizeilichen Verfügung“,
148 — Anl. IX — „Strafliste“,
149 — Anl. X — „Wohnungsanzeige zum Suchvermerk“,
150 — Anl. XI — „Ersuchen an auswärtige Behörden um Vollstreckung der polizeilichen Straf- — Zwangsgeld- — Verfügung“,
151 — Anl. XII — „Mitteilung an auswärtige Behörden über die Erledigung eines Vollstreckungsersuchens“,
152 — Anl. XIII — „Aufforderung zum Antritt der Haft — Zwangshaft“,
153 — Anl. XIV — „Verhandlung (Beschwerde) über eine polizeiliche Straf- — Zwangsgeld- — Verfügung“,
154 — Anl. XV — „Zahlungsstundung für pol. Geldstrafe — Zwangsgeld“,
155 — Anl. XVI — „Teilzahlungsgenehmigung für pol. Geldstrafe — Zwangsgeld“,
156 — Anl. XVII — „Aufhebung einer pol. Straf- — Zwangsgeld- — Verfügung“,
157 — Anl. XVIII — „Übersendungsschreiben an Oberstaats- — Amtsanwalt — Jugendrichter — in einer Strafverfügungssache“,
158 — Anl. XIX — „Bescheinigung über Haft- — Zwangshaft- — Verbüßung“,
159 — Anl. XX — „Nachweisung über Gnadenerweise für Polizeistrafen“,
160 — Anl. XXI — „Mitteilung, daß die Polizeistrafe im Gnadenwege erlassen ist“,
161 — Anl. XXII — „Ersuchen an auswärtige Behörden um Feststellung eines Kraftfahrzeugführers“.

(6) Für die Vordrucke dürfen bei den staatl. Pol.-Behörden nur die in den Anl. II bis XXII angegebenen Din-Größen verwendet werden. In dem Kopfe der Vordrucke der komm. Pol.-Verw. darf neben der Bezeichnung des Pol.-Verwalters der Zusatz „als Ortspol.-Behörde“ nicht fehlen (s. zu § 2 Ausf.-Best. zum PVG., MBliV. 1931 S. 923).

(7) Die Polizeistrafen, die Zwangsgelder, die baren Auslagen und die Beitreibungskosten, die im Laufe des Vollstreckungsverfahrens nicht eingezogen werden können, sind nicht Geldbeträge im Sinne des § 18 des Staatshaushaltsges. v. 11. 5. 1898 (GS. S. 77).

(8) Die RdErl. v. 1. 10. 1931 — II C I 81 Nr. 34 II/31 (MBliV. S. 939, 1010), v. 12. 11. 1931 — II C I 81 Nr. 34 VI u. X/31 (MBliV. S. 1162) und v. 23. 2. 1932 — II C I 81 Nr. 39 IV/31 (MBliV. S. 222) werden hierdurch aufgehoben.

(9) Die hier vorliegenden Anträge sind hierdurch erledigt.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1165.

Anlage I.

Geschäftsmäßige Behandlung der polizeilichen Strafverfügungen (§ 59 PVG.) und der polizeilichen Zwangsgeldverfügungen (§ 33 PVG.).

Anweisung v. 10. 10. 1933.

I. Aufnahme und Weitergabe von Übertretungsanzeigen.

A. Merkbuch.

1. Jeder Pol.-Beamte, der im Straßenaufsichtsdienst Verwendung findet, erhält ein Merkbuch, in das er alle Anzeigen von Übertretungen und Nichtbefolgung von Polizeiverordnungen einträgt.

2. (1) Für das Merkbuch ist der Vordruck Pol. Nr. 141 nach Anl. II zu verwenden. Es soll 100 Seiten enthalten; 70 Seiten sind als „Anzeige“ zu bedrucken, 15 Seiten bleiben unbedruckt für Vermerke des Beamten, der Rest ist — gleichfalls unbedruckt — 3 bis 5 mm vom Heftrand und in der Mitte des Blattes zu perforieren; diese Blättchen sind nicht nur zu Vermerken für die Übertretungsanzeigen, sondern auch für andere Vermerke und für etwaige Personalfeststellungen zu verwenden. Das Merkbuch soll und kann das bisher schon von jedem Exekutivbeamten geführte „Notizbuch“ ersetzen.

(2) Für die Landj.-Beamten ist die Führung des Merkbuches neben dem Tagebuch (vgl. Anl. I zu Ziff. 23 der Dienstvorschr. für die pr. Landj. v. 20. 7. 1906) unnötig. Sie ist auch nicht nötig für die Exekutivbeamten der Gemeindepol., falls deren Notizbücher ebenfalls den Zwecken, denen das Merkbuch dienen soll, genügen.

(3) Auf der ersten Seite des Merkbuches sind Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle des Beamten sowie die

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlagen können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Nummer des Buches (für jeden Beamten mit 1 beginnend) anzugeben. Die 2., 3. und 4. Seite des Umschlages sind für die Aufnahme eines Stichwortverzeichnisses der hauptsächlichsten Übertretungen bestimmt (z. B.:

1. Straßenpolizeiverordnung für . . . .
v. . . . . (Amtsblatt S. . . . .)

§ 9 Abs. 1.	Unvorschriftsmäßige Aschenbehälter: nicht völlig undurchlässig, nicht geschlossen, Müll, Asche usw. darin aufbewahrt oder befördert.
§ 12 Abs. 2.	Handwagen nicht beleuchtet. usw.
§ 113.	Strafbestimmung. usw.)

(4) In dem Anzeigevordruck ist oben rechts die Nummer erst auszufüllen, wenn die Anzeige in das Anzeigenbuch (s. Ziff. 4) übertragen ist. Der Tatbestand ist auf der Rückseite niederzuschreiben.

B. Anzeigenbuch.

3. Für das Anzeigenbuch ist der Vordruck Pol. Nr. 142 nach Anl. III zu verwenden. Es soll 200 Blätter stark sein; die ungeraden Blätter müssen etwa in Postkartenstärke, die geraden Blätter aus möglichst dünnem, aber festem Papier hergestellt, die ungeraden Blätter außerdem 3 bis 5 mm vom Heftrand perforiert sein; die Blätter selbst sind nicht mit Blattzahlen zu versehen. Die Bücher (1. Seite des Umschlages) sind für jede Dienststelle mit 1 beginnend laufend zu numerieren; nach der Nummer 100 ist wieder mit 1 zu beginnen. Die Seiten 2 bis 4 des Umschlages sind freizulassen. Für jedes Buch sind mindestens 5 Durchschreibe- (Blau-) Bogen mitzuliefern.

C. Anzeige.

4. Jede Anzeige ist von dem anzeigenden Beamten aus seinem Merkbuch in das Anzeigenbuch zu übertragen und im Durchschreibeverfahren in zweifacher Ausfertigung so herzustellen, daß beide Ausfertigungen gut leserlich sind. Die Anzeigen sind innerhalb des Kalenderjahres laufend zu numerieren; hinter der Nummer ist die Zahl des Rechnungsjahres zu setzen, z. B. Nr. 56/31. Die zweite Ausfertigung (Durchschrift) verbleibt im Anzeigenbuch bei der Dienststelle des anzeigenden Beamten als Unterlage für etwaige Beschwerden und gerichtliche Verhandlungen. Die Rückseite der Zweitschrift bleibt frei.

5. Ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und werden die Vorgänge (einschl. der Strafanzeige) an die Gerichte (Amtsanwaltschaft) abgegeben, ist von der Anzeige Abschrift zu fertigen, die in die Kartei einzuordnen ist. Bei Beschwerden an die Polizei- oder Dienstaufsichtsbehörde ist die Anzeige — in der Urschrift oder in Abschrift — nicht beizufügen (s. auch Ziff. 15).

6. Sofern bei der Bearbeitung einer Verkehrsunfallsache der Erlaß einer Verwarnung oder Strafverfügung notwendig ist, ist von dem Vorbearbeiter der Verkehrsunfallsachen eine Anzeige nach Vordruck Pol. Nr. 142 auszufertigen. Der untere Abschn. der 2. Seite der Anzeige ist von dem Dezernenten mit dem Zusatz „Vorschlag" auszufüllen. Die weitere Bearbeitung ist nunmehr Sache der Abtlg. (Geschäftsstelle) V. Auf die erste Seite der Anzeige ist mittels Rotstift ein großes „U" zu setzen. Der untere Abschn. der 2. Seite der Anzeige ist auch von dem Beamten zu unterzeichnen, der die Verwarnungen oder die Strafverfügungen vollzieht. Über die Höhe des festzusetzenden Strafmaßes entscheidet in Zweifelsfällen die Abtlg. (Geschäftsstelle) V. Die Abtlg. (Geschäftsstelle) V entscheidet auch darüber, ob bei gleichen Übertretungen, die von einer Person begangen sind, die von dem Dienststellenleiter (Ziff. 9, 2. Satz) ausgesprochene mündliche Verwarnung genügt. Vernehmungen der Beschuldigten auf Grund der Anzeige haben grundsätzlich zu unterbleiben.

7. Anzeigen gegen mehrere Täter (Sammelanzeigen) sind nicht über das Wohnrevier, sondern geschlossen und unmittelbar an die Abtlg. V des Pol.-Präs. oder an die Geschäftsstelle V des Pol.-Amts des Tatortes abzugeben, die alsdann das Weitere veranlaßt. (Erlaß von Strafverfügungen, Festsetzung von Zwangsgeld usw.). Nach Bearbeitung der Sammelanzeigen sind die einzelnen Anzeigen dem für die Wohnung der Angezeigten etwa zuständigen Pol.-Amt zwecks Aufnahme in die Kartei zuzuleiten.

8. Soweit die Anzeigen handschriftlich ausgefertigt werden, ist bei Familien- und Ortsnamen lateinische, bei allen übrigen Eintragungen deutsche Schrift anzuwenden. Der Zuname ist groß und deutlich zu schreiben, der Rufname ist zu unterstreichen.

9. Für die Landjägerei gilt außerdem folgendes:

(1) Der Landj.-Beamte hat, einerlei, ob es sich um kreispolizeiliche oder ortspolizeiliche Übertretungen handelt, nur ein Anzeigenbuch (Vordruck Pol. Nr. 142) zu führen, in das er alle Übertretungsanzeigen einträgt. Hierneben sind besondere Strafanzeigen nicht zu erstatten.

(2) Jede Anzeige ist nach Streichung der Worte „Gesehen" und „Pol.-Revier" „Pol.-.... und Reviervorsteher" von dem Landj.-Beamten der zuständigen Pol.-Behörde unmittelbar zu übersenden.

(3) Diese Regelung gilt nicht für Landj.-Beamte, die in staatl. Pol.-Bezirken tätig sind.

D. Verwarnung und Weitergabe der Anzeige durch den Reviervorsteher.

10. Der Dienststellenleiter hat die Anzeigen im Anzeigenbuch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und sachgemäße Schilderung des Tatbestandes zu prüfen und nötigenfalls zu berichtigen. Sodann entscheidet er, ob eine mündliche Verwarnung durch ihn genügt. In jedem Falle, gleichviel, ob er verwarnt oder nicht verwarnt, gibt er die Anzeige mit der entsprechenden Meldung auf der 2. Seite der Anzeige (s. Vordruck) an die für die weitere Bearbeitung zuständige Dienststelle der Pol.-Behörde, d. i. bei den staatl. Pol.-Verwaltungen die Abt. (Geschäftsstelle) V.

11. Im Ortspol.-Bezirk Berlin gilt außerdem folgendes:

(1) Sofern der Angezeigte nicht in dem Pol.-Revier wohnt, in dem er die Übertretung beging, ist die erste Ausfertigung der Anzeige hinter dem Vermerk „Gesehen" mit dem weiteren Vermerk „und weiter an . . . . Pol.-Revier" dem Wohnrevier zuzuleiten, nachdem die Anzeige nach Ziff. 10 Satz 1 geprüft ist. Dem Wohnrevier liegt sodann die weitere Behandlung der Anzeige und ihre Abgabe an das für dieses Revier zuständige Pol.-Amt ob. Die Anzeigen gegen die außerhalb Berlins wohnenden Täter sind dem für den Tatort zuständigen Pol.-Amt in Berlin zuzuleiten, das das Weitere zu veranlassen hat.

(2) Beantragt der Angezeigte gerichtliche Entscheidung, so ist das Amtsgericht des Bezirks zuständig, in dem die Tat begangen ist.

(3) Nach dieser Ziffer kann auch in anderen großen Ortspol.-Bezirken verfahren werden, z. B. in denjenigen mit einem oder mehreren Pol.-Ämtern.

II. Bearbeitung der Anzeige bei der Abteilung (Geschäftsstelle) V.

A. Prüfung und Anordnung.

12. (1) Der Pol.-Verwalter oder sein Beauftragter, der die Straf- und die Zwangsgeldverfügungen zu vollziehen hat, ordnet auf S. 2 der Anzeige an,

a) ob der Angezeigte zu verwarnen ist (§ 59 PVG. in Verbindung mit § 153 StPO.) — Vordruck Pol. Nr. 143 — (Anl. IV);
b) ob gegen den Angezeigten eine Geldstrafe in Höhe von . . . RM und für den Unvermögensfall eine Haftstrafe von . . . Tage . . festzusetzen ist (§ 59 PVG.) — Vordruck Pol. Nr. 144 — (Anl. V);
c) ob gegen den Angezeigten allein eine Haftstrafe von . . . Tage . . festzusetzen ist (§ 360 ff. StGB.) — Vordruck Pol. Nr. 144 — (Anl. V);
d) ob dem Angezeigten ein Zwangsgeld von . . . . RM und für den Unvermögensfall eine Zwangshaft von . . . Tage . . anzudrohen ist (§ 33 PVG.) — Vordruck Pol. Nr. 145 — (Anl. VI);
e) ob gegen den Angezeigten ein Zwangsgeld von . . . . RM und für den Unvermögensfall eine Zwangshaft von . . . Tage . . festzusetzen und für den Wiederholungsfall ein Zwangsgeld von . . . . RM und für den Unvermögensfall eine Zwangshaft von . . . Tage . . anzudrohen ist (§ 33 PVG.) — Vordruck Pol. Nr. 146 — (Anl. VII) ohne vorherige Androhung; — Vordruck Pol. Nr. 147 — (Anl. VIII) nach vorheriger Androhung.

(2) Bei der Durchsicht der Anzeige ist zu prüfen, ob der Wortlaut des Tatberichts und die Übertretungsbestimmungen ohne Änderung in die Straf- oder Zwangsgeld-Verfügung übernommen werden können. Etwa notwendige Änderungen müssen den ursprünglichen Wortlaut erkennen lassen. Das Datum der Ausfertigung der schriftlichen Verwarnung, Androhung, Straf- oder Zwangsgeld-Verfügung usw. muß mit dem Datum der Anordnungsverfügung übereinstimmen. Die letzte und die Urschrift der Ausfertigungen müssen mit dem Namen oder Namenszeichen deutlich lesbar unterschrieben werden; die Ausfertigungen selbst können beglaubigt werden (s. zu § 63, 2 der Ausf.-Best. zum PVG.).

(3) In polizeilichen Strafverfügungen gegen Jugendliche ist die Einsetzung einer Ersatzhaftstrafe nicht zulässig. Kann die Geldstrafe nicht gezahlt werden, so ist nach pflichtmäßigem Ermessen des Pol.-Verwalters nötigenfalls die Umwandlung der Geldstrafe in eine Haftstrafe beim Jugendrichter zu beantragen. Bei Festsetzung eines Zwangsgeldes kommt die Festsetzung von Zwangshaft nicht in Frage (vgl. RdErl. v. 15. 2. 1933, MBliV. S. 168). Die Vordrucke 144, 146 und 147 sind in diesen Fällen entsprechend zu ändern.

B. Strafliste.

13. Falls der Erlaß einer Strafverfügung oder die Festsetzung eines Zwangsgeldes angeordnet ist, ist die Anzeige in die Strafliste Vordruck Pol. Nr. 148 nach Anl. IX einzutragen. Ein Inhaltsverzeichnis hierzu ist nicht zu führen. Bei Verwarnungen oder Androhungen erhält die Anzeige keine Listennummer; zum Nachweis genügt die Kartei, die aus allen ersten Ausfertigungen der Anzeigen zu bilden ist (s. Ziffer 15 bis 18).

Die Bestimmungen über den vereinfachten Nachweis der Pol.-Strafen und der damit zusammenhängenden Gebühren v. 21. 3. 1925 (MBliV. S. 357), 17. 7. 1927 (MBliV. S. 717) und 7. 3. 1930 (MBliV. S. 209) bleiben mit den sich aus dieser Anweisung ergebenden Änderungen nach wie vor in Kraft.

C. Ausfertigung.

14. (1) Zur Beschleunigung und zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes sind bei der Ausfertigung der Straf- und der Zwangsgeld-Verfügungen Reinschrift, Urschrift, Briefumschlag und Postzustellungsurkunde (in dieser Reihenfolge) im Schreibmaschinen-Durchschreibeverfahren zu schreiben. Zu diesem Zwecke sind Reinschrift und Urschrift in der oberen linken Ecke durch Klebemittel zusammenzuhalten; der gedruckte Text der Reinschrift und Urschrift muß genau aufeinanderliegen. Die Briefumschläge (Vordruck Pol. Nr. 115) sind mit der Klappe hinter die Postzustellungsurkunden (Vordruck Pol. Nr. 71) zu legen.

(2) Der Ausfertigung ist eine an die Staatl. Pol.-(Amts-) Kasse gerichtete, bis auf den Betrag ausgefüllte Zahlkarte beizufügen. Auf dem Zahlkartenabschnitt ist unten links die Straflistennummer zu vermerken (V. Str. . . . .).

(3) Reinschrift und Urschrift für Androhungen sind im Durchschreibeverfahren herzustellen.

D. Kartei.

15. Nach Abgang der Ausfertigungen gehen die Anzeigen in die Kartei; sie sind hier möglichst stehend aufzubewahren. Die Aufbewahrungsdauer der Karteikarten (Anzeigen) beträgt vom Tage der letzten Verwarnung oder Bestrafung an gerechnet 1 Jahr. Ausgenommen hiervon sind Bestrafungen von Kraftwagenführern wegen Trunkenheit bei Ausübung ihres Berufes und gerichtliche Bestrafungen wegen Vergehen gegen Kraftverkehrsbestimmungen. Die Kartei ist halbjährlich mindestens 1 mal zu bereinigen, die ausgesonderten Karten sind als Altmaterial zu behandeln.

16. Als Ordnungsmerkmale für die Aufbewahrung der Karten mit gleichen Familiennamen gelten in folgender Reihenfolge:

a) die Rufnamen, abecelich geordnet, wobei für die Einordnung nicht die Sprech-, sondern die standesamtliche Schreibweise maßgebend ist, und
b) das Geburtsdatum mit der Maßgabe, daß das Blatt des im Lebensalter älteren dem des jüngeren vorangeht.

17. Zwischen den Karten der einzelnen Buchstabengruppen und nach Bedarf auch zwischen den einzelnen Namensgruppen können Leitkarten eingefügt werden.

18. Sind gegen eine Person mehrere Anzeigen erstattet, so ist die letzte vor der alten einzuordnen. Die Karten sind in diesem Falle in der linken oberen Ecke fortlaufend zu numerieren.

E. Zustellung der Ausfertigungen.

19. (1) Für die Versendung der Ausfertigungen (s. Ziff. 11) und der Benachrichtigungen des gesetzlichen Vertreters eines Jugendlichen (s. Ziff. 34) sind Fensterbriefumschläge nicht zu verwenden.

(2) Die Ausfertigungen einer Strafverfügung, sowie der Verfügungen über Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld müssen zugestellt werden (vgl. zu § 61 der Ausf.-Best. zum PVG.).

(3) Die Zustellung durch die Post wird, besonders in größeren Städten, die Regel zu bilden haben.

20. Kommen zuzustellende Ausfertigungen von der Post als unbestellbar zurück, so sind sie ungeöffnet der Abt. (Geschäftsstelle) V zuzuleiten, die die Ausfertigungen und die Postzustellungsurkunden zu den Vorgängen nimmt und die Briefumschläge ohne besonderen Kontrollnachweis sammelt.

21. (1) Die Briefumschläge sind von Zeit zu Zeit dem Beamten der Wirtschaftsabteilung (Wirtschaftsstelle), der den Geschäftsbedürfnisfonds (z. Z. Kap. 91 Tit. 26 Nr. 3) verwaltet, zuzuleiten, der die Rückporto- und Zustellungsgebühren bei der Postanstalt zurückfordert, und zwar in Portodienstmarken; eine Rückforderung in Geld ist unzulässig.

(2) Die Rückforderung hat möglichst bei der regelmäßigen Deckung des Bedarfs an Portodienstmarken durch eine mit dem Dienststempel der anfordernden Behörde zu versehende Empfangsbescheinigung zu geschehen; hierbei sind die zurückgekommenen Briefumschläge vorzulegen. Aus der Bescheinigung müssen die Empfangsstelle und der Einzel- und Gesamtbetrag der zu erstattenden Wertzeichen hervorgehen. Eine Durchschrift der Bescheinigung, die die Post mit dem Poststempel versehen soll, bleibt bei der Wirtschaftsabteilung (Wirtschaftsstelle); sie dient als Kontrolle für den Rechnungsrevisor.

(3) Die erstatteten Portodienstmarken sind ebenso wie die angekauften in dem Portobuch zu vereinnahmen (s. Ziff. (2) 1 des RdErl. v. 16. 1. 1931, PrBesBl. S. 81).

22. Der Aktenbogen ist nunmehr an M (Meldeamt, Meldestelle) zur Angabe der Wohnung oder zum Vermerk bis zu der in Ziff. II 3 des Vordrucks Pol. Nr. 144 oder 146 oder 147 angegebenen Frist zuzuleiten. Bei der Wiedermeldung des Beschuldigten hat M (Meldeamt, Meldestelle) die Abt. (Geschäftsstelle) V, die um Angabe der Wohnung ersuchte, mit Vordruck Pol. Nr. 149 nach Anl. X zu benachrichtigen. In diesem Falle verbleibt die erste Ausfertigung bei den Vorgängen; unter derselben Nummer der Strafliste ist eine neue Ausfertigung unter neuem Datum zuzustellen.

23. Ist die Zustellung innerhalb von 3 Monaten nach dem Tage der Ausfertigung nicht möglich, so verliert die Verfügung ihre Rechtsgültigkeit; nunmehr ist nach Ziff. VII des Vordrucks Pol. Nr. 144 oder 146 oder 147 zu verfahren.

F. Beitreibung durch den Vollstreckungsbeamten der eigenen Behörde.

24. Ist eine Pol.-Strafe oder ein Zwangsgeld festgesetzt, der Betrag aber innerhalb zwei Wochen nicht gezahlt, oder ist innerhalb einer Woche gerichtliche Entscheidung nicht beantragt oder innerhalb zwei Wochen nicht Beschwerde erhoben, oder sind Stundung oder Ratenzahlung nicht bewilligt und ist die Straf- oder Zwangsgeld-Verfügung nicht zurückgenommen worden, so ist nach einer Gesamtfrist von 3 Wochen der Aktenbogen von der Abt. (Geschäftsstelle) V nach Ausfüllung des Auftrages unter Ziff. III 7a des Vordrucks Pol. Nr. 144 oder 146 oder 147 dem Vollstreckungsbeamten zu übergeben, der das Strafgeld oder das Zwangsgeld, die baren Auslagen und die Beitreibungskosten nach den hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen beitreibt. Die Übergabe der Vorgänge an den Vollstreckungsbeamten ist in der Strafliste zu vermerken.

25. Nach § 4 der VO. über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen v. 15. 11. 1899 (GS. S. 545), bilden diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden. Es ist daher nicht nötig, daß die kommunalen Pol.-Behörden (Magistrat, Bürgermeister, Ge-

meindevorsteher) ihre Kassen mit der Vollstreckung der Forderung beauftragen; sie können vielmehr, wie es in Ziff. III 7a der Vordrucke Pol. Nr. 144, 146 und 147 vorgesehen ist, die Vollstreckungsbeamten mit der zwangsweisen Einziehung der festgesetzten Beträge unmittelbar betrauen. Die schriftlichen Verfügungen der Vollstreckungsbehörden müssen jedoch von dem Beamten, der die Vollstreckungsbehörde vertritt, unterschrieben sein. Stempelabdruck genügt nicht.

26. Die eingezogenen Beträge sind an die Pol.-(Amts-) Kasse abzuführen.

27. Den Beamten, die die Strafsachen bearbeiten, ist die Annahme der Straf- und Zwangsgelder usw. ausdrücklich verboten.

28. Die Zahlung des Straf- oder Zwangsgeldes oder die fruchtlose Pfändung sind von dem Vollstreckungsbeamten unter III zu 7a mit vollem Namen und unter Angabe der Dienststellung zu bescheinigen. Bei Pfändung mit Erfolg ist ein Pfändungsprotokoll aufzunehmen.

G. Beitreibung durch auswärtige Behörden.

29. Hat der Angezeigte seinen Wohnsitz außerhalb des Ortspol.-Bezirks und hat er die gegen ihn festgesetzte Geldstrafe oder das Zwangsgeld nicht gezahlt, so ist die zuständige Ortspol.-Behörde nach Vordruck Pol. Nr. 150 — Anl. XI — um Einziehung der Geldstrafe oder des Zwangsgeldes oder um Vollstreckung der Haftstrafe oder der Zwangshaft zu ersuchen. Zahlt hiernach der Angezeigte unmittelbar, so ist die Behörde, die zur Beitreibung des Betrages usw. ersucht worden ist, nach Vordruck Pol. Nr. 151 — Anl. XII — zu benachrichtigen.

H. Beitreibung auf Ersuchen auswärtiger Behörden.

30. Ersuchen auswärtiger Behörden um Beitreibung einer Pol.-Strafe oder eines Zwangsgeldes sind von der Abteilung (Geschäftsstelle) V urschriftlich dem Vollstreckungsbeamten zur Erledigung zuzuleiten.

31. Die Ersuchen sind nicht in die Strafliste, wohl aber in die von dem Vollstreckungsbeamten zu führende Vollstreckungsliste unter besonderem Abschnitt einzutragen.

32. Zahlt der Angezeigte, so übersendet der Vollstreckungsbeamte die Pol.-Strafe oder das Zwangsgeld möglichst durch Zahlkarte der Kasse der ersuchenden Behörde unmittelbar. Der Posteinlieferungsschein (möglichst Postquittungsbuch) dient als Quittung. Das Porto für die Einsendung der Pol.-Strafe oder des Zwangsgeldes ist von dem Angezeigten mit einzuziehen.

33. Die Kosten der Beitreibung sind auf dem üblichen Wege an die Kasse der eigenen Behörde abzuführen.

34. (1) Der Vollstreckungsbeamte vermerkt auf dem Vollstreckungsersuchen, ob der Betrag gezahlt, wann er ihn an die Kasse der ersuchenden Behörde abgesandt hat, oder ob die Pfändung fruchtlos ausgefallen ist, und gibt es an die Abt. (Geschäftsstelle) V zur weiteren Bearbeitung zurück.

(2) Zahlt der Angezeigte und ist der Betrag an die ersuchende Behörde abgeführt, bedarf es der Benachrichtigung dieser Behörde nicht.

J. Feststellung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Angezeigten, Prüfung, ob Gnadenerweis angezeigt erscheint, falls nicht, Aufforderung und Einlieferung zur Haftverbüßung.

35. (1) Vor Vollstreckung der Haftstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angezeigten daraufhin zu prüfen, ob ein Gnadenerweis angezeigt erscheint (vgl. RdErl. v. 15. 2. 1933, MBliV. I S. 168). Für Berichte in Gnadensachen ist der Vordruck Pol. Nr. 159 — Anl. XX —, für die Mitteilung an die Bestraften der Vordruck Pol. Nr. 160 — Anl. XXI — zu verwenden.

(2) Wird nach Prüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse durch das zuständige (Wohn-) Pol.-Revier nach Ziff. IV des Vordrucks Pol. Nr. 144 oder 146 oder 147 von der Haftvollstreckung nicht abgesehen, so ist der Angezeigte zum Antritt der Haft nach Vordruck Pol. Nr. 152 — Anl. XIII — aufzufordern.

36. Die Aufforderung gilt dem Pol.-Gefängnis gegenüber gleichzeitig als Ausweis zur Annahme.

37. Hat der Beschuldigte auch auf Grund der Aufforderung zum Haftantritt nicht gezahlt oder ist die Aufforderung zum Haftantritt mit dem Verbüßungsvermerk des Pol.-Gefängnisses an die Abt. (Geschäftsstelle) V nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist zurückgelangt, so ist das zuständige Pol.-Revier mit der Einlieferung des Angezeigten in das Pol.-Gefängnis nach Ziff. VI des Vordrucks Pol. Nr. 144 oder 146 oder 147 zu beauftragen. Die Verbüßung der Haftstrafe oder der Zwangshaft und die Zahlung oder die Nichtzahlung der Haftkosten ist vom Pol.-Gefängnis auf dem Aktenbogen zu vermerken.

K. Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters und des Jugendamts über die gegen einen Jugendlichen gerichteten Verfügungen.

38. (1) Von jeder polizeilichen Strafverfügung und von jeder polizeilichen Verfügung über die Androhung und die Festsetzung von Zwangsgeld gegen einen Jugendlichen ist eine Abschrift dem gesetzlichen Vertreter mit folgender, auf die Rückseite der Abschrift zu setzenden Zuschrift zu übersenden:

„Vorseitige Abschrift erhalten Sie als der gesetzliche Vertreter des Angezeigten auf Grund des § 30 des Jugendgerichtsgesetzes v. 16. 2. 1923 (RGBl. I S. 135) zur Kenntnis.

Ihnen stehen die gleichen, vorseitig angegebenen Rechtsbehelfe zu wie dem Angezeigten."

(2) Dem Jugendamt ist Abschrift der im 1. Abs. genannten Verfügung zu übersenden, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die ein Einwirken des Jugendamtes wünschenswert erscheinen lassen. Für solche Benachrichtigungen sind lose Reinschriftvordrucke vorrätig zu halten.

(3) Die baren Auslagen für diese Nachricht fallen dem Träger der Polizeikosten zur Last.

L. Beteiligung anderer Dienststellen.

39. Je nach Lage der Sache ist die materiell zuständige Dienststelle beim Eingang einer Anzeige oder im Laufe des Verfahrens oder nach seinem Abschluß zu beteiligen oder zu benachrichtigen (s. Ziff. VII (3) des Vordrucks Pol. Nr. 144 oder 146 oder 147).

(1. Seite des Umschlages.)

Anlage II.

Polizei-
Stern

Der Polizeipräsident in ....

Polizeiamt ....

Merkbuch.

Name: ....

Amtsbezeichnung: ....

Dienststelle: ....

Buch Nr.: ....

Din C 6 114×162 mm
Vordruck Pol. Nr. 141.

(Auf der 2., 3. u. 4. Seite des Umschlages.)

„Stichwortverzeichnis"
der hauptsächlichsten Übertretungen.

(Anzeige im Merkbuche — Din C 6 114×162 mm —.)

Anzeige. Blatt Nr. ..../3...... des Anzeigenbuches.

....
Des Angezeigten Vorname — Zuname

Beruf: ....

geboren: ....
am — in — Kreis

wohnhaft: .... Straße — Platz — Nr. ....
in

Führer de.. Kraft — wagens — rades — droschke — Zugmaschine — Nr. ....

Führerschein Nr. .... Klasse ...... Droschkenfahrtausweis / Omnibus- u. Straßenbahnführer Nr. ....

ausgestellt am .... von ....

Arbeitslos? Ja — Nein. Eigene Wahrnehmung? Ja — Nein.

Jugendlich — straf — un — mündig. Anschrift des gesetzlichen Vertreters: ....

....

Nichtbefolgung — Übertretung des § .... StGB. — der §§ ....

....

....

Tatzeit: ....
Datum — Uhrzeit

Tatort: .... Straße — Platz — Nr. ......

Folgen der Tat und Beurteilung der Schuld (s. § 33 (2) u. (3) oder zu § 59 PVG)....

....

....

Zeuge: ....
Name — Wohnung

Zeuge ....
Name — Wohnung

.... Datum: ....
Der anzeigende Beamte

Tatbestand umseitig

(1. Seite des Umschlages.)

Anlage III.

Polizei-
Stern

Der Polizeipräsident in ....

Polizeiamt ....

Anzeigenbuch.

Buch Nr. ....

Dienststelle: ....

Angefangen: ....

Geschlossen: ....

Din B 5 176×250 mm

Vordruck Pol. Nr. 142.

(Anzeige im Anzeigenbuch — Din B 5 176×250 mm —.)

Anzeige Nr. ..../3..

.... Dienststelle des Tatortes

....
Des Angezeigten Beruf — Vorname — Name

geboren: ....
am — in — Kreis

wohnhaft: .... Straße — Platz Nr. ...., Pol.-Rev. ....
in

Führer de.. Kraft — wagens — rades — droschke — Zugmaschine — Nr. ...... Führerschein Nr. ...... Klasse.....

Droschkenfahrtausweis / Omnibus- u. Straßenbahnführer Nr. ...... ausgestellt am .... von ....

Arbeitslos? Ja — Nein. Eigene Wahrnehmung? Ja — Nein. Jugendlich — straf — un — mündig.

Anschrift des gesetzlichen Vertreters: ....

Nichtbefolgung — Übertretung des § ..... StGB. — der §§ ....

....

Tatzeit: .... Tatort: .... Straße — Platz Nr. ....
Datum — Uhrzeit

Tatbestand: ....

....

....

....

Folgen der Tat und Beurteilung der Schuld (s. § 33 (2) u. (3) oder zu § 59 PVG.).................

....

Zeuge: .... Zeuge: ....
Name — Wohnung — Name — Wohnung

Gesehen und weiter an .... Pol.-Revier

....

Pol.-...................... und Reviervorsteher

Der anzeigende Beamte — Name und Amtsbezeichnung

Dienststelle: ....

Datum: ....

Hier 3 bis 5 mm vom Heftrand zu perforieren.

(2. Seite der ungeraden Blätter der Anzeigen im Anzeigenbuche — Din B 5 176×250 mm —.)

.... Pol.-Revier .... den .... 193.	Vermerke aus der Kartei.
1. Vorgeladen zur Verwarnung .... (am / Uhrzeit)	Verwarnt .... mal.
2. Nicht erschienen — mündlich verwarnt —.	Geldstrafe / Zwangsgeld am .... *RM.* Haftstrafe / Zwangshaft am .... Tage
3. Voraussetzungen des § 153 StPO. — des § 33 Abs. 2 u. 3 des PVG liegen nicht vor.	Geldstrafe / Zwangsgeld am .... *RM.* Haftstrafe / Zwangshaft am .... Tage
4. Weiter an Abteilung — Pol.-Amt — Geschäftsstelle — V.	Geldstrafe / Zwangsgeld am .... *RM.* Haftstrafe / Zwangshaft am .... Tage
....	
Pol.-.............. u. Revierborsteher.	
.... den ...... 193.	....

Der Polizeipräsident ....

Polizeiamt ....

V. Str.......... .... am .... 193.

1. Von der Weiterverfolgung wird Abstand genommen.
2. Verwarnung — Vordruck Pol. Nr. 143 —,
3. a) Geldstrafe von .... *RM,* für den Unvermögensfall eine Haftstrafe von .... Tage. — Vordruck Pol. Nr. 144[1]),
   b) allein eine Haftstrafe von ..... Tage., nach Vordruck Pol. Nr. 144[1]) festsetzen,
4. Androhung eines Zwangsgeldes von .... *RM,* für den Unvermögensfall eine Zwangshaft von .... Tage. — Vordruck Pol. Nr. 145[1]) —,
5. Zwangsgeld von .... *RM,* für den Unvermögensfall eine Zwangshaft von .... Tage., festsetzen:
   a) ohne vorherige Androhung — Vordruck Pol. Nr. 146[1]) —,
   b) zur Durchführung einer unanfechtbar gewordenen polizeilichen Verfügung — Vordruck Pol. Nr. 14[1]) (vgl. Vordruck Pol Nr. 145) — Vordruck Pol. Nr. 147[1]) —

   und für den Wiederholungsfall ein Zwangsgeld von .... *RM,* für den Unvermögensfall eine Zwangshaft von .... Tage., androhen.
6. Dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen Abschrift der Ausfertigung übersenden — Vordruck Pol. Nr. 144 oder 145 oder 146 oder 147 —.
7. Zur Kartei.

[1]) Mit Postzustellungsurkunde.

(Die geraden Blätter der Anzeigen im Anzeigenbuche sind nur einseitig zu bedrucken — wie die ersten Seiten der ungeraden Blätter — und seitlich nicht zu perforieren.)

Anlage IV

20 mm

Der Polizeipräsident in ....

Polizeiamt ....

..................Straße Nr. ....

am ....193..

Polizei-Stern

V. Str.

An Herrn / Frau ....

....

in ....

85 mm

Sie sind angezeigt worden, weil Sie am ....

....

Sie haben hiernach die Bestimmungen de... §..............................

..............................übertreten.

Ich nehme in Anwendung des § 59 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) von einer Bestrafung Abstand, verwarne Sie aber und erwarte, daß Sie künftig die polizeilichen Vorschriften beachten. Im Wiederholungsfalle müßte ich Sie bestrafen.

Din A 5 148 × 210 mm
Vordruck Pol. Nr. 143.

50 mm 40 mm Heftrand 20 mm

Anlage V.

Polizei-Stern

I. 1.

50 mm

20 mm

Der Polizeipräsident in ....

Polizeiamt ....

.... Straße Nr. ....

am .... 193..

V. Str. ....

40 mm

Strafverfügung.

85 mm

Sie sind angezeigt worden, weil Sie

am ....
(Tatzeit) (Tatort)

....
(Tatbestand)

....

....

....

Übertretung des § ..... StGB. — der §§ ....

....

....

Zeugnis des Pol.- ....

....

....

Verwarnung ist bereits am .... — wegen der Bedeutung der strafbaren Handlung nicht — ergangen.

Es wird daher gegen Sie eine Geldstrafe von ...... *RM*, für den Unvermögensfall eine Haftstrafe von ...... Tage... festgesetzt. Zu der Geldstrafe treten ...... *Rpf* bare Auslagen. Der Gesamtbetrag von ..... *RM* ... *Rpf* muß innerhalb zweier Wochen an die Polizei-Amts-Kasse in .... in der Zeit von 9 bis 13 Uhr — Sonnabends bis 12 Uhr — eingezahlt werden. Bei Barzahlung wollen Sie diese Verfügung vorlegen, bei Einsendung durch die Post die beiliegende Zahlkarte — Postscheckkonto .... Nr. ...... — benutzen.

Gegen diese Strafverfügung können Sie in einer vom Tage ihrer Zustellung ab beginnenden Frist

a) von 2 Wochen Beschwerde an die Polizeiaufsichtsbehörde bei mir oder dem Herrn .... Präsidenten in .... erheben. Diese Beschwerde kann schriftlich oder zu Protokoll bei mir auf Zimmer .... des Polizei- .... oder bei dem Herrn ....-Präsidenten in .... eingelegt werden, oder

b) von einer Woche auf gerichtliche Entscheidung bei mir schriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuständigen Amtsgericht .... schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle antragen.

Wird innerhalb der gestellten Frist weder ein Rechtsbehelf eingelegt noch der Gesamtbetrag gezahlt, so wird die Verfügung zwangsweise durchgeführt, wodurch Ihnen weitere Kosten entstehen würden.

Gegen die Versäumnis der Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle die Einhaltung der Frist behindert haben. Der Antrag muß innerhalb einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe bei mir oder dem Amtsgericht gestellt werden.

2. Wiedervorlage mit Postzustellungsurkunde
oder: Zugestellt am ....
an .... durch ....

(nur für die Urschrift bestimmt.)

Heftrand 20 mm

Din A 3 297 × 420 mm
Vordruck Pol. Nr. 144

(2. Seite des Aktenbogens des Vordrucks Pol. Nr. 144.)

...................., am .... 193..

II. 1. Verfügung konnte nicht zugestellt werden.

Zu 2. Erledigt.

....

2. Der Briefumschlag ist zwecks Anforderung des Rückportos und der Zustellungsgebühren bei der Post zur Sammlung zu legen.

3. Der Abteilung II (M) — Meldeamt (Meldestelle) — Wo gemeldet? Falls nicht gemeldet, vermerken bis .... Der Angezeigte ist geboren am .... in .... Kreis ....

Zu 3. Gemeldet.

....

....

....

4. Wiedervorlage mit Wohnungsanzeige, spätestens am ....

Nicht gemeldet. Vermerk ist auf der Meldekarte aufgenommen.

....

J. A.

......................., am .... 193..

III. 1. Rechtsmittel ist — nicht — eingelegt.

2. Der Betrag ist — nicht — gezahlt. (Vgl. Zusammenstellung der Kasse vom .... lfd. Nr. ....).

3. Stundung bewilligt bis ....

4. Ratenzahlungen zu leisten am ....

....

Zu 5. In rot berichtigt:

....

5. Ermäßigt auf .... *RM*. Anzeige in der Kartei ist zu berichtigen.

Zu 6. In rot berichtigt:

....

6. Zurückgenommen am .... Anzeige in der Kartei ist zu berichtigen.

Zu 7 a) Zahlung ist erfolgt. Pfändung ist fruchtlos ausgefallen.

....
(Name.)

....
(Amtsbezeichnung des Vollstreckungsbeamten.)

....
(Unterschrift des Schuldners.)

Zu 7 b) Ersuchen ist gefertigt und abgesandt.

....

7. a) Der Vollstreckungsbeamte ....
....
wird beauftragt, die Geldstrafe von .... *RM*, die Post- und Schreibgebühren von ...... *Rpf* und die Kosten der Beitreibung von .... *RM* ..... *Rpf* zwangsweise einzuziehen.

b) Ersuchen um Einziehung der Geldstrafe von .... *RM*, der baren Auslagen von .... *Rpf*, insgesamt von .... *RM* ...... *Rpf* oder Haftvollstreckung nach Vordruck Pol. Nr. 150 an d.... Herrn Polizeipräsidenten — Polizeiverwaltung — Herrn Amtsvorsteher in ....
....
ist zu fertigen.

8. Wiedervorlage mit Bericht zu 7., spätestens am ....

J. A.

(3. Seite des Aktenbogens des Vordrucks Pol. Nr. 144.)

.... Pol.-Revier ....
(Datum)

Bericht:

...................., am .... 193..

IV. U. R. dem Pol.-Revier
zur Feststellung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse (vgl. § 63 Ziff. 5 AV. zum PVG., MBliV. 1931 S. 923).

J. A.

...................., am .... 193..

V. 1. Als Gnadensache zu behandeln. (Vgl. RdErl. v. 15. 2. 1933, MBliV. S. 168).

....

2. Aufforderung zum Haftantritt nach Vordruck Pol. Nr. 152.
.... *RM* Geldstrafe, ... *RM* Auslagen, ... *RM* Beitreibungskosten ...... Tag ... Haft.

3. **Wiedervorlage** mit Zahlungs- oder Verbüßungsanzeige, spätestens am ....

J. A.

.... Pol.-Revier ....
(Datum)

Bericht:

Polizeigefängnis ...., am .... 193..

Verbüßt

von .... bis ....

Die Haftkosten sind mit .... *RM* ... *Rpf*

.... — nicht .... gezahlt.

....

...................., am .... 193..

VI. U. R. dem ...... Pol.-Revier
zur Einlieferung de ....

....

in das Polizeigefängnis ....

Von der Einlieferung ist Abstand zu nehmen, wenn die Geldstrafe, die baren Auslagen und die Beitreibungskosten gezahlt werden oder nachweislich gezahlt worden sind. Der Nachweis der Zahlung der Geldstrafe allein, ohne Kosten, befreit auch von der Einlieferung.

Die Einlieferung darf nur mit den Akten erfolgen.

J. A.

(4. Seite des Aktenbogens des Vordrucks Pol. Nr. 144.)

........................., am ....193..

VII. 1. Gezahlt ...... RM .... Rpf

Verbüßt — Verjährt — Im Gnadenwege erlassen.

Zu 2. Erledigt.

....

2. Strafliste berichtigen.

3. ....

zur Kenntnis.

Zu 3. Gesehen!

....

4. Zur Sammlung.

J. A.

Anlage VI.

Polizei-Stern

Der Polizeipräsident in ....

Polizeiamt ....

...............Straße Nr......

am ....193..

V. Str.............

Sie sind angezeigt worden, weil Sie am ....

....

....

....

....

Sie haben hiernach die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom ....

.... nicht befolgt.

Ich ersuche Sie, künftig ....

....

und drohe Ihnen für den Fall der Wiederholung hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes von .... RM, für den Unvermögensfall eine Zwangshaft von .... Tage.., an.

Gegen diese Verfügung können Sie in einer vom Tage ihrer Zustellung ab beginnenden Frist von 2 Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Herrn .... Präsidenten in .... erheben, die schriftlich oder zu Protokoll bei mir einzulegen ist.

Din A 5 148×210 mm
Vordruck Pol. Nr. 145.

Anlage VII.

Polizei-Stern

I. 1.

Der Polizeipräsident in ....

Polizeiamt ....

........................Straße Nr. ......

am .... 193..

V. Str.............

Festsetzung von Zwangsgeld

ohne vorherige Androhung

auf Grund des § 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes

vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77).

Sie sind angezeigt worden, weil Sie

am ....
(Tatzeit) (Tatort)

....

....
(Tatbestand)

....

....

....

Nichtbefolgung der §§ ....

....

....

Zeugnis des Pol.- ....

....

Es wird deshalb gegen Sie ein Zwangsgeld von .... *RM*, für den Unvermögensfall eine Zwangshaft von ..... Tage.., festgesetzt.

Zu diesem Zwangsgelde treten .... *Rpf* bare Auslagen. Der Gesamtbetrag von .... *RM* .... *Rpf* muß innerhalb zweier Wochen an die Polizei-Amts-Kasse in .... in der Zeit von 9 bis 13 Uhr — Sonnabends bis 12 Uhr — eingezahlt werden. Bei Barzahlung wollen Sie diese Verfügung vorlegen, bei Einsendung durch die Post die beiliegende Zahlkarte — Postscheckkonto .... Nr. .... — benutzen.

Gegen diese Verfügung können Sie in einer vom Tage ihrer Zustellung ab beginnenden Frist von 2 Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde an den Herrn ....-Präsidenten in .... bei mir schriftlich oder zu Protokoll auf Zimmer ..... des Polizei-....................... einlegen.

Wird innerhalb der gestellten Frist weder das Rechtsmittel eingelegt noch der Gesamtbetrag gezahlt, wird diese Verfügung zwangsweise durchgeführt, wodurch Ihnen weitere Kosten entstehen würden.

Für den Fall der nochmaligen Nichtbefolgung der gleichen polizeilichen Vorschrift drohe ich die erneute Festsetzung eines Zwangsgeldes von .... *RM*, für den Unvermögensfall ..... Tage Zwangshaft, an.

2. Wiedervorlage mit Postzustellungsurkunde...
oder: Zugestellt am..........................
an .... durch ....
} (Nur für die Urschrift bestimmt.)

Din A 3 297 × 420 mm
Vordruck Pol. Nr. 146.

(2. Seite des Aktenbogens der Vordrucke Pol. Nr. 146 und 147.)

...................., am .... 193..

II. 1. Verfügung konnte nicht zugestellt werden.

Zu 2. Erledigt.

....

2. Der Briefumschlag ist zwecks Anforderung des Rückportos und der Zustellungsgebühren bei der Post zur Sammlung zu legen.

Zu 3. Gemeldet.

....

....

....

Nicht gemeldet. Vermerk ist auf der Meldekarte aufgenommen.

....

3. Der Abteilung II (M) — Meldeamt (Meldestelle) — Wo gemeldet? Falls nicht gemeldet, vermerken bis ....
Der Angezeigte ist geboren am ....
in .... Kreis ....

4. Wiedervorlage mit Wohnungsanzeige, spätestens am ....

J. A.

...................., am .... 193..

III. 1. Rechtsmittel ist — nicht — eingelegt.

2. Der Betrag ist — nicht — gezahlt. (Vgl. Zusammenstellung der Kasse vom .... lfd. Nr. ......)

3. Stundung bewilligt bis ....

4. Ratenzahlungen zu leisten am ....
....

5. Ermäßigt auf .... *RM*. Anzeige in der Kartei ist zu berichtigen.

Zu 5. In rot berichtigt.

....

6. Zurückgenommen am .... Anzeige in der Kartei ist zu berichtigen.

Zu 6. In rot berichtigt.

....

7. a) Der Vollstreckungsbeamte ....
....
wird beauftragt, das Zwangsgeld von .... *RM*, die Post- und Schreibgebühren von ..... *Rpf* und die Kosten der Beitreibung von .... *RM* ..... *Rpf* zwangsweise einzuziehen.

b) Ersuchen um Einziehung des Zwangsgeldes von .... *RM*, der baren Auslagen von .... *Rpf*, insgesamt von .... *RM* ...... *Rpf* oder Haftvollstreckung nach Vordruck Pol. Nr. 150 an d.... Herrn Polizeipräsidenten — Polizeiverwaltung — Herrn Amtsvorsteher in..........
....
ist zu fertigen.

Zu 7 a) Zahlung ist erfolgt. Pfändung ist fruchtlos ausgefallen.

....
(Name.)

....
(Amtsbezeichnung des Vollstreckungsbeamten.)

....
(Unterschrift des Schuldners.)

Zu 7 b) Ersuchen ist gefertigt und abgesandt.

....

8. Wiedervorlage mit Bericht zu 7., spätestens am ....

J. A.

(3. Seite des Aktenbogens der Vordrucke 146 und 147.)

.... **Pol.-Revier** ....
(Datum)

Bericht:

...................., am .... 193..

IV. **U. R.** dem Pol.-Revier
zur Feststellung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse.

J. A.

...................., am .... 193..

V. 1. **Die Vollstreckung ist — nicht — durchzuführen.**

....

2. **Aufforderung zum Haftantritt nach Vordruck Pol. Nr. 152**
.... *RM* Zwangsgeld, ... *RM* Auslagen, ... *RM*
Beitreibungskosten ...... Tag ... Zwangshaft.

3. **Wiedervorlage** mit Zahlungs- oder Verbüßungsanzeige, spätestens
am ....

J. A.

.... **Pol.-Revier** ....
(Datum)

Bericht:

...................., am .... 193..

VI. **U. R.** dem ...... Pol.-Revier
zur Einlieferung de ....

....

in das Polizeigefängnis ....

Von der Einlieferung ist Abstand zu nehmen, wenn die Geldstrafe, das Zwangsgeld, die baren Auslagen und die Beitreibungskosten gezahlt werden oder nachweislich gezahlt worden sind. Der Nachweis der Zahlung des Zwangsgeldes allein, ohne Kosten, befreit auch von der Einlieferung.

Die Einlieferung darf nur mit den Akten erfolgen.

J. A.

Polizeigefängnis ...., am .... 193..

Verbüßt

von .... bis ....

Die Haftkosten sind mit .... *RM* ... *Rpf*

.... — nicht .... gezahlt.

....

(4. Seite des Aktenbogens der Vordrucke Pol. Nr. 144, 146 und 147.)

................................, am .... 193..

VII. 1. Gezahlt .... *RM* .... *Rpf.*

Verbüßt.

Zu 2. Erledigt.

....

2. Strafliste berichtigen.

3. ....

Zu 3. Gesehen!

zur Kenntnis.

....

4. Zur Sammlung.

J. A.

Anlage VIII.

Polizei-
Stern

I. 1.

Der Polizeipräsident in ....

Polizeiamt ....

.... Straße Nr. ......

am .... 193..

V.Str. ....

Festsetzung von Zwangsgeld

zur Durchführung einer unanfechtbar gewordenen polizeilichen Verfügung.

Sie sind angezeigt worden, weil Sie

am ....
(Tatzeit) (Tatort)

....

....
(Tatbestand)

....

....

....

Nichtbefolgung der §§ ....

....

....

Zeugnis des Pol.- ....

....

Ich habe wegen der gleichen Nichtbefolgung die Festsetzung eines Zwangsgeldes bereits am .... angedroht.

Es wird daher nunmehr gegen Sie ein Zwangsgeld von .... *RM*, für den Unvermögensfall eine Zwangshaft von .... Tage.., festgesetzt. Zu diesem Zwangsgelde treten ..... *Rpf* bare Auslagen. Der Gesamtbetrag von .... *RM* ..... *Rpf* muß innerhalb zweier Wochen an die Polizei-Amts-Kasse in .... in der Zeit von 9 bis 13 Uhr — Sonnabends bis 12 Uhr — eingezahlt werden. Bei Barzahlung wollen Sie diese Verfügung vorlegen, bei Einsendung durch die Post die beiliegende Zahlkarte — Postscheckkonto .... Nr. ...... — benutzen.

Gegen diese Verfügung können Sie in einer vom Tage ihrer Zustellung ab beginnenden Frist von 2 Wochen die Beschwerde an die Dienstaufsichtsbehörde erheben. Die Beschwerde kann schriftlich oder zu Protokoll bei mir auf Zimmer .... des Polizei-......................... oder bei dem Herrn .... Präsidenten in .... eingelegt werden.

Wird innerhalb der gestellten Frist weder die Beschwerde eingelegt noch der Gesamtbetrag gezahlt, wird diese Verfügung zwangsweise durchgeführt, wodurch Ihnen weitere Kosten entstehen würden.

Für den Fall der nochmaligen Nichtbefolgung der gleichen polizeilichen Vorschrift drohe ich die erneute Festsetzung eines Zwangsgeldes von .... *RM*, im Unvermögensfalle .... Tage .... Zwangshaft, an.

2. Wiedervorlage mit Postzustellungsurkunde
oder: Zugestellt am ....
an .... durch ....
} (Nur für die Urschrift bestimmt.)

Din A 4 210×297 mm
Vordruck Pol. Nr. 147.

Anlage IX. Anmerkung: Jede Seite ist für 10 Eintragungen einzurichten.

1	2			3	4	5	6						7	8
Lfd. Nr.	Eingang der Anzeige			Zu- und Vorname Wohnung des Beschuldigten	Art der Übertretung, Nichtbefolgung	Tag der a) Strafverfügung b) Festsetzung d. Zwangsgeldes	Betrag						Haftstrafe, Zwangshaft	Lauf der Sache
							I a) der Geldstrafe b) des Zwangsgeldes		II a) der Post- und Schreibgebühren b) der Beitreibungskosten		III Zusammen			
	Tag	Monat	von Rev. oder				RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	Tage	

9	10		11				12		13								14		15	16
Tag der Abgabe a) an den Amtsanwalt b) an die Beschwerdeinstanz c) an die Polizeiaufsichtsbehörde	Die Strafverfügung, die Festsetzung des Zwangsgeldes ist a) zurückgenommen b) ermäßigt c) verjährt am		Die Polizeistrafe, das Zwangsgeld ist bezahlt am unter Nr.		Die Haft, Zwangshaft, ist verbüßt		Abgang (gegenüber der Spalte 6)		Ist-Einnahme								Rest (siehe Straf-liste für 193..)		Zur Sammlung	Bemerkungen
									I.		II.		III.		IV.					
									Vierteljahr											
	Tag	Monat	Tag	Monat	vom	bis	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf		

Din A 3 (297 × 420 mm)
Vordruck Pol. Nr. 148.

Anlage X.

Meldeamt-Meldestelle.

................., am .... 193..

Wohnungsanzeige zum Suchvermerk

Der/Die ....

am .... zu .... Kreis ....

geboren, ist .... Straße Nr. ..... bei

.... gemeldet.

Der Suchvermerk zu Nr. .... 19.... ist gelöscht.

....

An

....

....

Din A 5 148×210 mm.
Vordruck Pol. Nr. 149.

Anlage XI.

Polizei-Stern

Der Polizeipräsident in ....

Polizeiamt ....

.... Straße Nr. ...

am .... 193..

V. Str. ....

An

....

in ....

....

Durch rechtskräftige Verfügung vom .... 193..
ist gegen d ....
geboren am .... in .... Kreis ....
wohnhaft in ....
wegen ....
....
ein.... Geldstrafe — Zwangsgeld — von .... *RM*, im Unvermögensfalle eine ......tägige Haft — Zwangshaft —, festgesetzt worden.

Es wird ersucht, d... Geldstrafe — Zwangsgeld — von .... *RM*, die baren Auslagen von ... *Rpf*, insgesamt von ..... *RM* ... *Rpf*, nötigenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung, einzuziehen und unverkürzt und portofrei unter Verwendung beiliegender Zahlkarte — Postscheckkonto .... Nr. .... — einzusenden.

Falls die Geldstrafe — das Zwangsgeld — nicht beigetrieben werden kann, ersuche ich, die Haft — Zwangshaft — zu vollstrecken und mir die Verbüßung mitzuteilen. Die Vollstreckbarkeit wird hierdurch bescheinigt.

Din A 5 148×210 mm.
Vordruck Pol. Nr. 150.

Anlage XII.

Polizei-
Stern

Der Polizeipräsident in ....

Polizeiamt ....

.... Straße Nr. .....

am .... 193..

V. Str.....

An

....

....

in ....

....

Mein Ersuchen vom .... um Beitreibung — Haftvollstreckung — gegen den ....

....

....

in .... Straße Nr. .....,

ist erledigt.

Din A 5 148 × 210 mm
Vordruck Pol. Nr. 151.

Anlage XIII.

Polizei-
Stern

Der Polizeipräsident in ....

Polizeiamt ....

.... Straße Nr. .....

am .... 193 ..

V. Str. ....

An

Herrn
Frau ....

....

in ....

....

D... gegen Sie festgesetzte Geldstrafe — Zwangsgeld — von .... RM, die baren Auslagen von ..... Rpf und die Beitreibungskosten von .... RM .... Rpf, insgesamt von .... RM .... Rpf, konnten nicht beigetrieben werden. Sie werden daher aufgefordert, die in der polizeilichen Straf-Verfügung vom .... festgesetzte ....tägige Haft — Zwangshaft — innerhalb 5 Tagen vom Tage dieser Aufforderung an im Polizeigefängnis .... unter Abgabe dieses Schreibens an einem Wochentage zwischen 8—18 Uhr bei Vermeidung der zwangsweisen Einlieferung anzutreten. Durch die Zahlung de... Geldstrafe — Zwangsgeldes — an die Polizei-Amts-Kasse .... in .... Straße Nr. .... (Postscheckkonto .... Nr. ....) kann die Haftvollstreckung abgewendet werden.

Verbüßt vom .... bis ....
Die Haftkosten sind mit .... RM
..... Rpf — nicht — gezahlt.
Polizeigefängnis.

....

Din A 5 148 × 210 mm
Vordruck Pol. Nr. 152.

Anlage XIV.

...................., am .... 193..

Verhandlung.

Es erscheint heute der — die ....

....

wohnhaft in ....

und erklärt:

Gegen die polizeiliche Straf — Zwangsgeldverfügung des Herrn Polizeipräsidenten vom .... — V. Str. .... —, zugestellt am ...., beantrage ich gerichtliche Entscheidung — erhebe ich Beschwerde.

Zur Begründung führe ich an:

Din A 5 148 × 210 mm
Vordruck Pol. Nr. 153.

Anlage XV.

Der Polizeipräsident in ....

Polizeiamt ....

.... Straße Nr. ......

am .... 193..

Polizei-Stern

V. Str. ....

Zum Schreiben vom ....

Die Zahlung der Geldstrafe — des Zwangsgeldes — stunde ich Ihnen hiermit bis zum .... Falls bis dahin der Gesamtbetrag nicht eingezahlt ist, wird die Verfügung zwangsweise durchgeführt.

Unter Hinzurechnung der Portokosten für dieses Schreiben sind nunmehr insgesamt .... RM .... Rpf zu zahlen.

Din A 5 148 × 210 mm
Vordruck Pol. Nr. 154.

Anlage XVI.

Polizei-Stern

Der Polizeipräsident in ....

Polizeiamt ....

.... Straße Nr. ......

am .... 193..

V. Str. ....

Zum Schreiben vom ....

Ich genehmige, daß Sie die Geldstrafe — das Zwangsgeld — in folgenden Teilbeträgen zahlen:

.... RM bis zum ....
.... „ „ „ ....
.... „ „ „ ....
.... „ „ „ ....
.... „ „ „ ....

Falls bis zu diesen Tagen weder die Teilbeträge noch der Gesamtbetrag eingegangen sind, wird die Verfügung zwangsweise durchgeführt.

Unter Hinzurechnung der Portokosten für dieses Schreiben sind nunmehr insgesamt .... RM .... Rpf zu zahlen.

Din A 5 148×210 mm
Vordruck Pol. Nr. 155.

Anlage XVII.

Polizei-Stern

Der Polizeipräsident in ....

Polizeiamt ....

.... Straße Nr....

am .... 193..

V. Str. ....

Zum Schreiben vom ....

Ich hebe die polizeiliche Straf- — Zwangsgeldverfügung — vom .... — V. Str. .... — hiermit auf.

Din A 5 148×210 mm
Vordruck Pol. Nr. 156.

Anlage XVIII.

Polizei-Stern

Der Polizeipräsident in ....

Polizeiamt ....

.... Straße ...

am .... 193..

V. Str. ....

Urschriftlich mit 1 Heft dem Herrn Oberstaats- — Amtsanwalt
— Jugendrichter — beim Amtsgericht ....

....

unter Bezugnahme auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Bl. ....) — wegen Umwandlung der Geldstrafe in Haft — mit der Bitte um weitere Veranlassung, Mitteilung des Aktenzeichens und Nachricht über den Ausgang des Verfahrens (§ 70 der Allg. Vfg. v. 12. 12. 1927, JMBl. S. 395).

Din A 5 148 × 210 mm
Vordruck Pol. Nr. 157.

Anlage XIX.

Heftrand

Bescheinigung.

Herr / Fr ....

....

hat vom .... bis ....

die festgesetzte ....tägige Haft — Zwangshaft verbüßt.

Zu V. Str. ....

........................, am .... 193..

Polizeigefängnis

Im Auftrage:

....

Din A 6 105 × 148 mm.
Vordruck Pol. Nr. 158.

Anlage XX.

Polizei-
Stern

V. Str. . . . .

Der Polizeipräsident in . . . .

Polizeiamt . . . .

. . . . Straße Nr. . . . .

. . . ., am . . . . 193 . .

Nachweisung über Gnadenerweise für Polizeistrafen.

RdErl. d. MdJ., d. MfV., d. MfHuG., d. MfLDuF. u. d. MfWKuV. v. 1. 10. 1930 — II D 1032 III/29, Z. A. I 2249, VI 6479/III b 3071/I 5416, I 12476 u. A 6422 (MBliV. S. 873).

Urschriftlich
dem Herrn . . . . Präsidenten
in . . . .

gemäß Ziff. 5 Abs. 2 der Ausf.-Best. zu § 63 des Polizeiverwaltungsges. v. 1. 6. 1931 (MBliV. 1931 S. 923) vorgelegt.

Im Auftrage:

. . . .
(Unterschrift.)

Din A 3 297 × 420 mm.
Vordruck Pol. Nr. 159.

(2. Seite des Vordrucks Pol. Nr. 159.)

Laufende Nummer	Des Bestraften						Bestraft				Bestraft		Entstandene Kosten	
							am			wegen	mit			
	Zuname	Vorname	Wohnort	Alter (in Jahren)	Familienstand	Beruf (erwerbslos)	Tag	Monat	Jahr		Geldstrafe RM	Haft (in Tagen)	RM	Rpf
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

(3. Seite des Vordrucks Pol. Nr. 159.)

Ist zwangsweise Einziehung des Strafbetrages und der Kosten versucht? (mit welchem Erfolge?)	Vorstrafen	Ist Bestrafter eines Gnadenerweises würdig?	Beantragt wird:	Kurze Begründung des Antrages
16	17	18	19	20

(4. Seite des Vordrucks Pol. Nr. 159.)

Der ....-Präsident.

.................., am .... 193..

V. Str. ....

1. **Gnadenerweis.**

Auf Grund des Artikels 54 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Preußen in Verbindung mit dem Erl. des Pr. Staatsministeriums v. 30. 5. 1930 — StM I 5970 — und dem Runderlaß der Preußischen Minister des Innern, für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung v. 1. 10. 1930 — II D 1032 III/29, Z.A. I 2249, VI 6479/III b 3071/I 5416, I 12476 u. A 6422 (MBliV. S. 873)

werden die Geld- und Ersatzstrafen entsprechend dem Vorschlage auf Seite 3 Spalte 19 erlassen, ermäßigt oder in eine Verwarnung umgewandelt.

...................., am .... 193..
(Datum wie oben)

Namens des Preußischen Staatsministeriums.

Der ....-Präsident.

2. **Urschriftlich**

dem Herrn Polizeipräsidenten
dem Polizeiamt

in

zurückgesandt.

....

i. V.:

Anlage XXI.

Polizei-Stern

Der Polizeipräsident in ....

Polizeiamt ....

.... Straße Nr. .....

am .... 193..

V. Str. ....

An

....

....

in ....

Der Herr ....-Präsident in .... hat auf meinen Antrag die gegen Sie unter dem .... wegen ....
....
festgesetzte Polizeistrafe von .... RM oder ...... Tage... Haft in Erwartung künftigen Wohlverhaltens im Gnadenwege erlassen — auf .... RM einschl. Kosten oder .... Tag... Haft ermäßigt.

Im Auftrage:

Din A 5 148 × 210 mm
Vordruck Pol. Nr. 160.

Heftrand.

Anlage XXII.

Der Polizeipräsident in ....

Polizeiamt ....

.... Straße Nr. ......

(Polizei-Stern)

V. Str. ....

................., am .... 193..

1. Der Führer des Kraftwagens — rades — der Zugmaschine — mit Kennzeichennummer ....
hat am ....
....
....
....
....

2. Urschriftlich mit der Bitte um Rückgabe

dem Herrn Polizeipräsidenten — Landrat — Bürgermeister — Amtsvorsteher —

in ....

mit der Bitte um Beantwortung folgender Fragen:

	des Führers	des Besitzers*)
a) Name: Vorname: Beruf:	....	....
b) Geboren am: in: Kreis:	....	....
c) Wohnort: Straße — Nr.:	....	....
d) Führerschein Nr. — Klasse ausgestellt am — vom	....	....
e) Vorstrafen		

Ich bitte ferner, den Angezeigten auf die Übertretung hinzuweisen und ihn zu vernehmen, falls er die Übertretung nicht zugibt. Zeugen bitte ich zu hören.
Wie sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angezeigten?

*) Nur auszufüllen, falls der Führer des Fahrzeuges nicht gleichzeitig der Besitzer ist. Bei Übertretungen einfacher Art mit Ausnahme des § 16 KVO. genügen die Angaben über den Führer.

Din A. 4 210 × 297 mm.
Vordruck Pol. Nr. 161.

Einschränkung d. Einzeltransporte von Gefangenen.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 10. 1933 — II A 1 b 242 V/33.

(1) Nachstehender Abdruck der AV. des JM. v. 3. 8. 1933 (VIII 869) zur Nachachtung.

(2) Sollten künftig gleichwohl von den Justizbehörden Einzeltransporte gewünscht oder sollten Einzeltransporte deshalb erforderlich werden, weil das Transportersuchen ohne ersichtlichen Grund so spät gestellt worden ist, daß bei Benutzung der Sammeltransporteinrichtung der Gefangene am Bestimmungsorte nicht rechtzeitig eingetroffen wäre, so ist mir zu berichten.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1215.

Anlage.

Einschränkung der Einzeltransporte von Gefangenen. AV. d. JM. v. 3. 8. 1933 (VIII 869). — JMBl. S. 278.

Nr. 1 und 5 der SammelTranspVorschr. v. 8. 12. 1906; AV. v. 29. 6. 1905 (JMBl. S. 194) und 31. 3. 1924 (S. 154); RV. v. 11. 12. 1902 (I 9616), 22. 6. 1904 (I 4002) und 15. 1. 1907 (II 35).

(1) Zur Erzielung von Ersparnissen auf dem Gebiete des Transportwesens ist es nach einer Mitteilung des MdJ. unbedingt erforderlich, daß Einzeltransporte von Gefangenen durch die staatliche Polizei in noch größerem Umfange als bisher vermieden werden und daß, soweit nur irgend angängig, von der Sammeltransporteinrichtung Gebrauch gemacht wird, für deren Unterhaltung eine erhebliche laufende Ausgabe aus dem Haushalt der Verwaltung des Innern zu bestreiten ist. Die gleiche Notwendigkeit besteht hinsichtlich der Ausführung von Einzeltransporten durch kommunale Polizeibeamte, da deren Kosten nach der AV. vom 14. 7. 1897 (JMBl. S. 211) aus Justizfonds zu erstatten sind.

(2) Nach den bisherigen Erfahrungen ist vielfach nicht beachtet worden, daß nach Nr. 5 Abs. 4 und 5 der SammelTranspVorschr. den Polizeibehörden als Transportbehörden die Bestimmung darüber zusteht, welche Transportart — ob Sammel- oder Einzeltransport — im Einzelfall in Anwendung zu bringen ist. Die den Transport veranlassenden Justizbehörden haben sich hiernach besonderer Anordnungen über die Art der Ausführung des Transports regelmäßig zu enthalten und sich darauf zu beschränken, der Transportbehörde von solchen Tatsachen, welche für deren Entschließung über die Art des Transports nach Nr. 5 Abs. 3 der SammelTranspVorschr. (in der Fassung des RdErl. d. MdJ. v. 23. 9. 1925, JMBl. S. 379) oder aus sonstigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die Persönlichkeit oder die Straftaten des Gefangenen, von Erheblichkeit sein können, in dem Transportersuchen lediglich Kenntnis zu geben.

(3) Die Polizeibehörden sind nach der Verfügung des MdJ. v. 14. 3. 1909 (MBliV. S. 76) — abgedruckt bei „Klee-Kruger-Teuber, Gefangenen-Sammeltransportwesen in Preußen" S. 12/13 — verpflichtet, die Transporte grundsätzlich unter Benutzung der Sammeltransporteinrichtung auszuführen, weil diese — worauf in Nr. 1 Abs. 2 der SammelTranspVorschr. ausdrücklich hingewiesen ist — gegenüber den Einzeltransporten eine größere Sicherheit gewährt, eine bessere Trennung der Gefangenen von den übrigen Reisenden ermöglicht und eine weitgehende Entlastung des Polizeipersonals mit sich bringt. Es ist deshalb erforderlich, daß die Justizbehörden vor der Herausgabe des Transportersuchens an die für die Einleitung des Transports zuständige örtliche Polizeibehörde die Möglichkeit der Benutzung der Sammeltransporteinrichtung stets in Betracht ziehen und in denjenigen Fällen, in denen ein zu überführender Gefangener, z. B. zur Wahrnehmung eines Termins, zu einem bestimmten Zeitpunkt am Bestimmungsort eintreffen muß, die Überführung des Gefangenen so frühzeitig beantragen, daß er bei Benutzung des Sammeltransportverkehrs rechtzeitig zur Stelle sein kann. Für die Durchführung eines sich auf größere Entfernung erstreckenden Sammeltransports werden etwa 10 bis 12 Tage — gerechnet vom Eingang des Transportersuchens bei der zuständigen Stelle — genügen; in Zweifelsfällen müssen sich die Justizbehörden an Hand des Gefangenenkursbuchs oder durch Rückfrage bei der örtlichen Transportbehörde über die bestehenden Sammeltransportverbindungen unterrichten.

(4) Die staatlichen Polizeibehörden haben nach der obengenannten Verfügung des MdJ. v. 14. 3. 1909 bei Ausführung des Transports als Einzeltransport auf den Forderungsnachweisen ersichtlich zu machen, aus welchen Gründen von der Einrichtung der Sammeltransporte nicht hat Gebrauch gemacht werden können. Die Justizbehörden werden deshalb, wenn das Transportersuchen erst so spät an die Polizeibehörde ergeht, daß die Beförderung im Sammeltransportwege nicht mehr möglich ist oder wenn ausnahmsweise in besonderen Fällen Einzeltransport ausdrücklich erbeten wird, die dafür maßgebenden Gründe in ihrem Ersuchen anzugeben haben. Bei den durch kommunale Polizeibehörden ausgeführten Einzeltransporten, deren Kosten aus Justizfonds erstattet werden, ist, sofern der Transport unter Benutzung der Sammeltransportverbindung erfolgen konnte, schon nach der Bestimmung in § 113 Abs. 4 JRO. in der Anweisung der Grund anzugeben, wenn statt dessen Einzeltransport stattgefunden hat.

(5) Die Rundverfügungen v. 22. 6 1904 (I 4002) und 15. 1. 1907 (II 35) haben ihre Bedeutung verloren.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Wohnungsgeldzuschuß, Fahr- und Zehrkosten, Verpflegungszuschüsse u. Bekleidungsgeld für Pol.-Vollzugsbeamte.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 10. 1933 — II 4301/22.

(1) Unverheiratete Beamte der Bereitschaftspolizei, denen in Ausführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) der Aufenthalt in den Pol.-Unterkünften verboten wird, haben Anspruch auf Zahlung des zuständigen Wohnungsgeldzuschusses. Der WGZ. ist von dem Tage an zu zahlen, an dem der Beamte die Unterkunft verläßt. Wird das Verbot aufgehoben, so ist der WGZ. bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem die Aufhebung erfolgt ist. Nr. 50 (6) der PBV. ist anzuwenden. Im Falle der Aufhebung des Verbots am Ersten eines Monats ist der WGZ. für diesen Monat nicht mehr zu zahlen.

(2) Zu den bisherigen Bezügen im Sinne des § 4 Satz 2 des obengenannten Ges. gehört für die Beamten der Bereitschaftspol. auch der zuständige WGZ.; vgl. Nr. 6 u. 13 der Dritten AV. v. 15. 6. 1933 (GS. S. 202) zum Reichsges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

(3) Hinsichtlich der Gewährung von Fahr- und Zehrkosten und Verpflegungszuschüssen nach den RdErl. v. 10. 12. 1930 — II 4300/133 III — und v. 30. 6. 1931 — II 4300/139 IV (nicht veröffentl.) an Polizeivollzugsbeamte, die in Ausführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zwangsweise beurlaubt werden, ist, wie folgt, zu verfahren:

a) Fahr- und Zehrkosten und Verpflegungszuschüsse sind bis zum Schluß des Monats zu belassen, in dem die Zwangsbeurlaubung ausgesprochen worden ist. Ist dies am Ersten eines Monats ge-

schehen, so sind die genannten Bezüge für diesen Monat nicht mehr zu zahlen.

b) Wird die Zwangsbeurlaubung aufgehoben, so sind Fahr- und Zehrkosten und Verpflegungszuschüsse vom Ersten des Monats an wieder zu gewähren, in dem die Aufhebung erfolgt ist.

c) Soweit in der rückliegenden Zeit anders verfahren worden ist, sind die hiernach zuviel gezahlten Bezüge wieder einzuziehen.

(4) Zu den bisherigen Bezügen im Sinne des § 4 Satz 2 aaO. gehören Fahr- und Zehrkosten und Verpflegungszuschüsse nicht; vgl. Nr. 7 der Dritten Durchf.-VO. v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245) zu § 4 aaO.

(5) Während der Zwangsbeurlaubung kann die Hälfte der jeweilig geltenden Zivilkleiderentschädigung gemäß Abschn. C des RdErl. v. 22. 1. 1929 (MBliV. S. 86) gezahlt werden, wenn den Beamten das Tragen von Uniform im dienstlichen Interesse untersagt worden ist.

(6) Vorliegende Anträge sind hierdurch erledigt.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1216.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Schießen mit Platzpatronen.
RdErl. d. MdJ. v. 11. 10. 1933 — II S I 77 a Nr. 7/33 TA.

(1) Beschußversuche mit Platzpatronen neuester Fertigung haben ergeben, daß eine Sicherheitszone von 25 m nicht ausreicht, weil die Geschoßrückstände zum Teil weiterfliegen.

(2) Die Sicherheitszone beim Schießen mit Platzpatronen wird daher ab sofort auf 50 m festgesetzt.

An die staatl. Pol.-Behörden (einschl. Landj.).
— MBliV. I S. 1218.

Veterinärwesen.

Durchschn.-Preise f. d. Dienstpferde i. d. Landj.
RdErl. d. MdJ. v. 7. 10. 1933 — II F 70 Nr. 7/33.

Der Durchschnitt der Ankaufs- und Übernahmepreise der in der Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 1933 beschafften Dienstpferde (Ziff. 14 (2) der Satzung der Hilfskasse der Landj., VfdP. Nr. 25)[1]) beträgt für ein Dienstpferd 790 *RM*.

An die Landj. — MBliV. I S. 1218.

[1]) Vgl. RdErl. v. 26. 7. 1933 (MBliV. I S. 894).

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Darlehnsgewährung durch Landesfürsorgeverbände.
RdErl. d. MdJ. v. 7. 10. 1933 — IV W 3355/7. 10.

Nach I 2 der Richtlinien v. 9. 8. 1933 (MBliV. I S. 951) hat die Gewährung von Produktivdarlehen durch die Landesfürsorgeverbände möglichst nach den gleichen Gesichtspunkten zu erfolgen wie die durch die Organe der Reichsanstalt an ältere Angestellte zu gewährenden Darlehen. Die maßgeblichen Richtlinien des Präs. der Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 18. 9. 1933 für die Gewährung von Darlehen durch die Behörden der Reichsanstalt[1]) mache ich hiermit zur sinngemäßen Anwendung auszugsweise bekannt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1217.

[1]) Vgl. Beilage zum Reichs-Arbeitsmarkt-Anzeiger Nr. 18 v. 22. 9. 1933.

Anlage 1.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
III 7821/53.

Berlin, den 18. 9. 1933.

(1) Die Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands, der bisher die Gewährung von Darlehen an erwerbslose ältere Angestellte aus den vom RAM. für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mitteln übertragen war, ist in Liquidation getreten. Der RAM. hat die Fortführung dieser Maßnahme nach den bisherigen Grundsätzen angeordnet und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit der Durchführung beauftragt. Ich bitte, die Bearbeitung der Anträge erwerbsloser älterer Angestellter nach Maßgabe der beiliegenden Richtlinien aufzunehmen.

(2) Zu Abschn. I b Abs. 3 mache ich auf das Ges. zum Schutze des Einzelhandels v. 12. 5. 1933 (RGBl. I S. 262) aufmerksam. Aus den Bestimmungen dieses Ges. ist insbesondere hervorzuheben, daß nach Art. I § 2 z. B. Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden, nicht errichtet werden dürfen. Das Verbot ist nach der geltenden Fassung bis zum 1. 11. 1933 befristet. Von dem Verbot der Errichtung von Verkaufsstellen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn besondere Umstände ein Bedürfnis für die Errichtung einer Verkaufsstelle rechtfertigen (vgl. VO. zur Durchf. des Ges. zum Schutze des Einzelhandels v. 12. 5. 1933, RGBl. I S. 267). Über die Ausnahme entscheidet nach § 5 des genannten Ges. die von der obersten Landesbehörde bestimmte Verwaltungsbehörde. Gegen die Ablehnung ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle zulässig, die nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel und, sofern die Belange des Handwerks berührt werden, des Handwerks endgültig entscheidet. In Preußen sind in erster Instanz die Reg.-Präs. bzw. in Berlin der Pol.-Präs., in zweiter Instanz die Bezirksausschüsse zuständig (vgl. die vorläufige Anweisung zur Durchführung des Ges. zum Schutze des Einzelhandels v. 15. 5. 1933, MBlWuA. S. 250). Ich bitte die Landesarbeitsämter, die außerpreußische Gebietsteile umfassen, die in Frage kommenden Arbeitsämter über die entsprechende Regelung in den übrigen Ländern zu unterrichten.

(3) Ich weise noch besonders darauf hin, daß die Bearbeitung der Anträge von allen beteiligten Stellen mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen ist, und bitte, um eine möglichst zweckmäßige und reibungslose Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsämtern bemüht zu sein. Dabei bitte ich darauf hinzuwirken, daß die Angaben des Antragstellers, besonders über die angebotenen Sicherheiten, vertraulich behandelt werden.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Anlage 2.

Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus den Reichsmitteln für erwerbslose ältere Angestellte.

I. Voraussetzungen für die Darlehnsgewährung und Darlehnsbedingungen.

a) Personenkreis.

(1) Als Darlehnsnehmer kommen über 40 Jahre alte Angestellte in Betracht, die ohne ausreichenden Erwerb sind und nach der Lage des Arbeitsmarktes bis auf weiteres keine Aussicht auf Unterbringung in einer geeigneten Arbeitnehmerstellung haben. Weiblichen Personen kann beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Darlehn auch gewährt werden, wenn sie das 35. Lebensjahr überschritten haben.

(2) Als Angestellte im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen, die mindestens einen wesentlichen Teil ihrer Berufstätigkeit, die sich insbesondere auch in die neuere Zeit erstrecken soll, im Angestelltenverhältnis gestanden haben. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung nach dem Gang des Berufsschicksals, das der Antragsteller durchlaufen hat, zu treffen. Personen, die freiwillig aus dem Angestelltenverhältnis ausgeschieden sind, um eine selbständige Tätigkeit zu übernehmen, kann ein Darlehn nicht gewährt werden.

(3) Erwerbsbeschränkte, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Kleinrentner und Sozialrentner kommen für ein Darlehn aus diesen Mitteln nicht in Betracht, weil zur Gewährung von Produktivdarlehen an diese Personengruppen besondere Mittel der Länder vorgesehen sind (vgl. z. B. für Preußen: Erl. des Pr. MdI. v. 9. 8. 1933 — IV W 3355/14. 7., MBliV. I S. 951).

b) Verwendungszweck der Darlehen.

(1) Die Darlehen werden gewährt, um dem Darlehnsnehmer die Möglichkeit zur Errichtung einer selbständigen Existenz oder zum Ausbau einer zum Lebensunterhalt bisher nicht ausreichenden Existenz zu geben. Lediglich zur Umschuldung dürfen Darlehen nicht gewährt werden.

(2) Mit Hilfe der Darlehen dürfen nur solche Vorhaben gefördert werden, die die begründete Aussicht bieten, daß der Antragsteller eine dauerhafte Existenz erlangt. Voraussetzung für die Darlehnsgewährung ist daher insbesondere,

1. daß der Antragsteller die persönliche und berufliche Eignung für die von ihm angestrebte Tätigkeit, insbesondere die nötigen Erfahrungen und auch die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt;
2. daß das Vorhaben des Antragstellers nach seinen gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen Aussicht auf Erfolg bietet;
3. daß es sich um eine Tätigkeit handelt, für die ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht;
4. daß das Vorhaben des Antragstellers in betriebstechnischer Hinsicht keinen Anlaß zu Bedenken bietet.

(3) Es ist Bedacht darauf zu nehmen, ob es zur Ausübung des Gewerbes, in dem der Antragsteller tätig sein will, einer gewerbepolizeilichen Zulassung bedarf, und gegebenenfalls, ob diese vorliegt.

c) Sicherung der Darlehnsrückzahlung.

Die Rückzahlung der Darlehen muß ausreichend sichergestellt werden. Als Sicherheit kommen insbesondere in Betracht:

1. Die Bestellung, Übertragung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld.

   Es ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob die angebotene Hypothek oder Grundschuld als Sicherheit ausreicht. Der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen über Wert und bisherige Belastung des betr. Grundstücks beizubringen, insbesondere den letzten Einheitswertbescheid und Grundbuchauszug.

2. Die Bürgschaft von zahlungsfähigen Personen.

   Die Annahme einer Bürgschaft als Sicherheit wird namentlich in Frage kommen, wenn der Bürge seine Verpflichtung durch Eintragung einer Hypothek deckt; andernfalls ist darauf zu achten, ob er sich in gesicherter Lebensstellung befindet. Wenn die Möglichkeit besteht, kann es sich empfehlen, daß neben dem Hauptbürgen noch weitere Personen die Bürgschaft übernehmen. Bei der Annahme einer Bürgschaft als Sicherheit ist zu prüfen, ob der Antragsteller nicht in eine seine Existenz gefährdende Abhängigkeit gerät. Über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bürgen sind von diesem oder dem Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Auch die Übernahme der Bürgschaft durch öffentlich-rechtliche Verbände, insbesondere durch die Bezirksfürsorgeverbände, kommt in Betracht.

3. Die Verpfändung rückkaufsfähiger Versicherungen.

Die Sicherung durch Hausrat, durch sonstige bewegliche Sachen oder auf ähnliche Weise kommt schon mit Rücksicht auf das Vermieterpfandrecht und die Unentbehrlichkeit solcher Gegenstände nicht in Frage.

d) Höhe, Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen.

(1) Die Höhe der Darlehen richtet sich nach den Bedürfnissen des Einzelfalles. Sie soll regelmäßig einen Betrag von 1000 bis 2000 *RM* nicht übersteigen.

(2) Die Verzinsung wird im Einzelfalle zwischen $3^1/_2$ und $4^1/_2$ v. H. im Jahre festgesetzt. Die Hälfte des Zinsbetrages für die gesamte Laufzeit des Darlehns wird bei der Auszahlung des Darlehns einbehalten; die zweite Hälfte der Zinsen ist mit der letzten Rückzahlungsrate zu entrichten.

(3) Die Rückzahlung soll sobald als möglich durchgeführt werden. Sie erfolgt in der Regel in monatlichen Raten, beginnend nach einer angemessenen Schonzeit. Die Rückzahlungsfrist soll einen Zeitraum von 2—4 Jahren nicht überschreiten.

II. Das Bewilligungsverfahren.

a) Entgegennahme und Vorprüfung der Anträge durch die Wohlfahrtsämter.

(1) Die Darlehnsanträge sind unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Vordrucks und unter Beifügung der erforderlichen Belege beim Wohlfahrtsamt einzureichen. Soweit es zur Beurteilung des Antrags erforderlich ist, sind nähere Erläuterungen zu den einzelnen Punkten des Antrages (z. B. über die voraussichtliche Rentabilität des Vorhabens und den Darlehnsbedarf) beizufügen.

(2) Das Wohlfahrtsamt prüft die Angaben des Antragstellers und veranlaßt nötigenfalls ihre Ergänzung. Es leitet den Antrag an das Arbeitsamt weiter, nachdem es die Angaben bestätigt und zum Antrag Stellung genommen hat.

b) Prüfung und Begutachtung durch die Arbeitsämter.

(1) Dem Arbeitsamt liegt die verantwortliche Prüfung und Begutachtung des Darlehnsantrages ob. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere, die Angemessenheit des vom Antragsteller eingesetzten Darlehnsbetrages und der Darlehnsbedingungen zu beurteilen und die persönlichen und sachlichen Erfolgsaussichten der vom Antragsteller geplanten Tätigkeit, sowie den Wert der angebotenen Sicherheiten zu prüfen. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind auch die bereits bestehenden Verbindlichkeiten des Antragstellers zu berücksichtigen.

(2) Das Arbeitsamt leitet den Antrag mit sämtlichen Unterlagen und mit seinem Gutachten an das Landesarbeitsamt weiter. Die Weitergabe des Darlehnsantrages ist nicht davon abhängig, daß die vom Antragsteller angebotene Sicherheit tatsächlich bereits gestellt ist. Es genügt in dieser Hinsicht vielmehr, daß vom Antragsteller eine ausreichende Sicherheit (z. B. eine Hypothek an angemessener Rangstelle oder eine Bürgschaft von Personen, die als zahlungsfähig zu erachten sind) angeboten und daß die Leistung der Sicherheit für den Fall der Bewilligung des Darlehens bestimmt zu erwarten ist.

(3) Das Gutachten des Arbeitsamts ist wegen seiner Wichtigkeit für die Darlehnsgewährung unter der Verantwortlichkeit des Vorsitzenden selbst zu erstatten. In Fällen, in denen der Antrag aussichtslos erscheint, erteilt das Arbeitsamt dem Antragsteller von sich aus einen entsprechenden Bescheid.

c) Entscheidung über die Darlehnsanträge und Auszahlung der Darlehnsbeträge.

(1) Das Landesarbeitsamt entscheidet über die Darlehnsanträge. Es hat zuvor die etwa noch erforderlichen Feststellungen zu treffen. In allen Fällen, in denen die wirtschaftlichen Aussichten der vom Antragsteller angestrebten Tätigkeit nicht zweifelsfrei geklärt sind, holt das Landesarbeitsamt vor seiner Entscheidung eine gutachtliche Äußerung der zuständigen amtlichen Berufsvertretung (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Gewerbekammer) oder der sonst zur Begutachtung berufenen amtlichen Stelle (Kulturbehörde) ein. Ergibt sich aus den Anträgen, daß der Antragsteller bereits ein Darlehn von der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands, Berlin N 24, Monbijouplatz 3, erhalten oder mit ihr wegen eines Darlehns im Schriftwechsel gestanden hat, ist erforderlichenfalls bei dieser Stelle Nachfrage zu halten, ob und welche Unterlagen über die Kreditwürdigkeit des Antragstellers bei ihr schon vorhanden sind.

(2) Soweit es zur beschleunigten Abwicklung zweckmäßig erscheint, kann die Bewilligung ausgesprochen werden, bevor die vom Antragsteller angebotene und vom Landesarbeitsamt als tauglich befundene Sicherheit beigebracht ist (z. B. bevor eine angebotene Hypothek eingetragen ist). In diesen Fällen erfolgt die Bewilligung des Darlehns unter der Bedingung, daß innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist die Sicherheit gestellt und der Nachweis hierüber geführt wird.

(3) Die Darlehnsverträge sind, soweit es sich um verheiratete Antragsteller handelt, von beiden Ehegatten zu unterzeichnen. Die Unterschriften der Schuldner und Bürgen müssen öffentlich beglaubigt sein.

(4) Die Auszahlung der Darlehnsbeträge darf erst erfolgen, wenn die Sicherheit gestellt und ein Nachweis hierüber geführt ist. Es muß angestrebt werden, daß die Verwendung des Darlehnsbetrages für den angegebenen Zweck tunlichst bei der Auszahlung überwacht wird. Es wird sich daher vielfach empfehlen, den Darlehnsbetrag nicht unmittelbar vom Landesarbeitsamt aus an den Darlehnsnehmer zu überweisen, sondern ihn durch das Arbeitsamt, gegebenenfalls auch in Teilbeträgen, auszahlen zu lassen. Vor der Auszahlung sind, soweit es möglich und zweckdienlich erscheint, die Belege über die Verwendung des Geldes vorzulegen (z. B. Urkunden über den Ankauf eines Geschäftes, Rechnungen u. dgl.). Die Auszahlung kann mit Zustimmung des Darlehnsnehmers auch unmittelbar an die in Frage kommenden Dritten erfolgen.

(5) Die Sachbearbeitung dieser Produktivdarlehen erfolgt beim Landesarbeitsamt in der Abteilung für wertschaffende Arbeitslosenfürsorge unter Mitprüfung der Arbeitsvermittlung und des Justitiars.

Spende für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1933/34.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 11. 10. 1933 — I A 2. 2452.

I.

Nachstehend wird ein RdErl. des RMdJ. und des RFM. v. 9. 10. 1933 — II B 5424 a/6. 10., betr. Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1933/34, nebst einer Anlage zur gefälligen Beachtung mitgeteilt.

Der Reichsminister des Innern II B 5424 a/6. 10. Berlin NW 40, den 9. 10. 1933.

Betrifft: Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1933/34.

(1) Wir haben die Beamten, Angestellten und Arbeiter unserer Ministerien sowie die uns nachgeordneten Stellen durch einen Erlaß des aus der Anlage ersichtlichen Wortlauts zur Beteiligung an dem Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1933/34 aufgerufen. Im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Haltung aller Behörden im Reich und in den Ländern bitten wir, sich unserem Vorgehen durch einen entsprechenden Aufruf anzuschließen.

(2) Die Reichsführung des Winterhilfswerk in Berlin, Reichstag, hat gebeten, die nach Abzug der Arbeitsspende für das Winterhilfswerk verbleibenden Beträge ihr zu überweisen (Postscheckkonto: NS. Volkswohlfahrt Reichsführung, Konto Winterhilfswerk Berlin Nr. 771 00; Reichsbank: NS. Volkswohlfahrt Reichsführung, Konto Winterhilfswerk; Berliner Stadtbank: NS. Volkswohlfahrt Reichsführung, Konto Winterhilfswerk 1000). Die Reichsführung stellt auf Anfordern auch die erforderliche Zahl der Plaketten zur Verfügung.

Der Reichsminister der Finanzen. Der Reichsminister des Innern.

An die obersten Reichsbehörden, das Büro des Reichspräsidenten, den Herrn Staatssekretär in der Reichskanzlei, die Herren Reichsstatthalter, die Landesregierungen (für Preußen: Ministerium des Innern und der Finanzen).

Anlage.

Der Reichsminister des Innern. II B 5424 a/6. 10. Berlin NW 40, den 9. 10. 1933.

(1) Nach den Worten des Führers soll im kommenden Winter kein Deutscher hungern oder frieren. Der Führer hat deshalb das bereits in Gang befindliche umfassende Winterhilfswerk für das Deutsche Volk 1933/34 ins Leben gerufen. Dieses kann nur gelingen, wenn alle Volksgenossen, ein jeder nach seinen Kräften, Opfer bringen. Das zu tun, wird Ehrenpflicht für alle diejenigen sein, die das Glück haben, in Arbeit und Brot zu stehen, während noch Millionen ihrer Volksgenossen ohne eigene Schuld bittere Not leiden.

(2) Den Beamten, Angestellten und Arbeitern des RMdJ., die sich an dem Winterhilfswerk in den kommenden Monaten bis einschließlich März 1934 monatlich mit einem festen Betrag beteiligen wollen, empfehle ich, die Zahlstelle des RMdJ. zu ermächtigen, diesen Betrag von ihren Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zuzuführen. Die Zahlstelle wird es dafür übernehmen, die von der Reichsführung des Winterhilfswerks hergestellte Plakette „Wir helfen“ zu beschaffen und für die empfangsberechtigten Spender zur Abholung bereitzuhalten. Diese Plakette, die monatlich in Farbe und Aufdruck wechselt und an der Haustür befestigt werden kann, dient als Kennzeichen und Ausweis des Spenders. Wer die Plakette besitzt, soll bei Haussammlungen und sonstigen Sammlungen im Rahmen des Winterhilfswerks nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Als Spende, die zum Erwerb einer Plakette berechtigt, sind 20 v.H. der Lohnsteuer anzusehen. Auf diesen Betrag ist die monatlich geleistete Spende zur Förderung der nationalen Arbeit (Arbeitsspende) voll anzurechnen. Der Arbeitsspendenbetrag wird unverändert an die hierfür zuständige Stelle abgeführt. Bleibt der Arbeitsspendenbetrag unter den 20 v.H. der Lohnsteuer zurück, so fließt der Unterschiedsbetrag an die Reichsführung des Winterhilfswerks des Deutschen Volks 1933/34 in Berlin. Ist der Arbeitsspendenbetrag größer als 20 v.H. der Lohnsteuer, so ist zum Erwerb der Plakette noch 1 *RM* monatlich als „Winterhilfe“ zu geben; denn 1 *RM* monatlich muß in jedem Fall als „Winterhilfe“ erscheinen. Es würde also in dem Fall, daß der Arbeitsspendenbetrag größer als 20 v.H. der Lohnsteuer ist, außer dem Arbeitsspendenbetrag 1 *RM* (diese als „Winterhilfe“) vom Gehalt oder Lohn einzubehalten sein.

(4) Soweit die Arbeitsspende bisher in anderer Form als durch Gehaltsabzug geleistet ist, bleibt es dem Spender überlassen, die Anrechnung künftig dadurch herbeizuführen, daß die Arbeitsspende nunmehr durch Gehaltsabzug geleistet wird. Einmalige Arbeitsspenden können in das Verfahren nicht einbezogen werden.

(5) Ich bitte, die Beamten, Angestellten und Arbeiter des RMdJ., die meiner Anregung folgen wollen, den beiliegenden Vordruck möglichst sogleich auszufüllen und der Zahlstelle zuzuleiten. Ein etwaiger Widerruf der Ermächtigung müßte der Zahlstelle spätestens bis zum 15. jedes Monats mitgeteilt werden. Die Spende für den Monat Oktober kann nur in bar bei der Zahlstelle eingezahlt werden.

An die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichsministeriums des Innern.

II.

Hierzu wird bemerkt:

(1) Diejenigen Beamten, Lehrpersonen, Angestellten und Arbeiter, die sich an der Spende für das Winterhilfswerk beteiligen wollen, müssen die entsprechende Erklärung nach anliegendem Muster an die für die Zahlung der Bezüge zuständige Kasse richten. Die Kasse gibt für diese Zwecke auf Anfordern Auskunft über die Höhe des Lohnsteuerabzugs für Oktober 1933, die Höhe der laufenden Arbeitsspende und den Mindestbetrag der Spende für das Winterhilfswerk, der zur Erlangung einer Plakette berechtigt.

(2) Die Spende für das Winterhilfswerk für Oktober kann nur in bar bei der die Bezüge zahlenden Kasse eingezahlt werden.

(3) Sämtliche Kassen haben entsprechend dem Wunsch der Reichsführung des Winterhilfswerks in Berlin die einbehaltenen sowie die für Oktober bar eingezahlten Spenden für das Winterhilfswerk auf eines der Konten des Winterhilfswerks in Berlin (Reichstag) — vgl. Abs. 2 des eingangs mitgeteilten RdErl. — allmonatlich unmittelbar nach der letzten Gehalts- usw. Zahlung summarisch abzuführen. Ein Einzelnachweis der Spender ist dabei nicht erforderlich.

(4) Die zur Aushändigung an die Beamten usw. erforderliche Zahl von Plaketten ist unverzüglich von den zahlenden Kassen bei den zuständigen Kreisgeschäftsstellen des Winterhilfswerks (N. S.-Volkswohlfahrt) anzufordern, in Berlin unmittelbar bei der vorbezeichneten Reichsführung des Winterhilfswerks. Mit der Anforderung ist eine von dem Kassenpfleger gegengezeichnete Bescheinigung einzureichen, daß die angeforderte Zahl der Plaketten sich im Rahmen der mit der Reichsführung des Winterhilfswerks vereinbarten Richtlinien hält und daß die für die Winterhilfe eingezahlten Beträge auf das von der Kasse bezeichnete Konto des Winterhilfswerks in Berlin überwiesen worden sind. Der Beifügung einer namentlichen Liste mit Angabe der im einzelnen gezeichneten Beträge bedarf es nicht. Der Kassenpfleger hat darüber zu wachen, daß Plaketten nur für diejenigen Personen angefordert werden, die für die Winterhilfe den zum Erwerb der Plakette erforderlichen Mindestbetrag gespendet haben. Bis zur Aushändigung an die Empfangsberechtigten sind die Plaketten unter sicherem Verschluß aufzubewahren. Soweit die Plaketten nicht von dem Empfangsberechtigten oder dessen Beauftragten von der die Bezüge zahlenden Kasse abgeholt werden, kann auf Antrag die portopflichtige Zusendung erfolgen.

(5) Die einbehaltenen Spendenbeträge für das Winterhilfswerk werden zweckmäßig im Steuerhandbuch (bei Angestellten und Lohnempfängern im Lohnkontenbuch) — gegebenenfalls in einem Anhang hierzu — unter einem besonderen Abschnitt „Spende für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1933/34" mit andersfarbiger Tinte oder unter der Bezeichnung „WH." (Winterhilfswerk) für jeden Empfangsberechtigten einzeln zu buchen sein. Soweit Personalkarten für Empfänger von Dienst- usw. Bezügen (Formblatt Nr. 147 B I RKO.) geführt werden, sind die Beträge in diesen unter einer besonderen Spalte (ggf. unter einer Hilfsspalte) zu buchen. Die Spendenbeträge sind allmonatlich summarisch in das Verwahrbuch zu übernehmen.

(6) Für die Versorgungsempfänger gilt dieser RdErl. nicht.

(7) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, werden hiermit ersucht, entsprechend zu verfahren.

(8) Die durch den RdErl. des MdJ. v. 30.9.1933 — II S II 83 Nr. 3/33 (MBliV. I S. 1120) für die Vollzugspolizeibeamten getroffene Regelung bleibt unberührt.

An die nachgeordneten Behörden und Kassen sämtl. Zweige der Preuß. Staatsverwaltung, sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und die der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts in Preußen

— MdJ. IV W 1054/9. 10. — MBliV. I S. 1221.

Muster.

An

die .... Kasse

in..................

Betr.: Spende für das Winterhilfswerk 1933/34.

(1) Ich ermächtige hierdurch die .... Kasse in .... in den Monaten November 1933 bis einschließlich März 1934 von meinen Bezügen ...... RM[1]) monatlich einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu überweisen[2]). Den Widerruf dieser Ermächtigung behalte ich mir vor.

(2) Zugleich bitte ich, die Plakette des Winterhilfswerks „Wir helfen" für mich zu beschaffen[3]).

........, den ... Oktober 1933.

(Unterschrift,
Amtsbezeichnung,
Beschäftigungsbehörde.)

[1]) Es wird empfohlen, die Spende nach Möglichkeit auf volle oder halbe Reichsmark abzurunden.

[2]) Der Betrag muß, wenn die Voraussetzung für die Aushändigung einer Plakette gegeben sein soll, mindestens so groß sein wie der Betrag, um den die Arbeitsspende unter 20 v. H. der Lohnsteuer zurückbleibt. Er darf 1 RM nicht unterschreiten.

[3]) Der letzte Absatz ist zu streichen, wenn für die Winterhilfe ein Betrag gezeichnet wird, der unter dem für den Erwerb der Plakette erforderlichen Mindestsatz (Fußnote 2) liegt.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 10. 1933 — V E 1340.

(1) Bei den Sichtvermerksbehörden sind im Hinblick auf eine Verfügung des Obersten SA-Führers v. 8. 9. 1933 Zweifel darüber entstanden, wie Studenten, die ihr Studium in Österreich aufnehmen oder fortsetzen wollen, hinsichtlich der Befreiung von der Reisegebühr zu behandeln sind.

(2) Ich weise darauf hin, daß die Entscheidung in derartigen Fällen ausschließlich dem RMdJ. vorbehalten ist.

An die Sichtvermerksbehörden. — MBliV. I S. 1225.

Bau- und Verkehrswesen.

Kennzeichen der Kraftfahrzeuge.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 10. 1933 — II M 47a Nr. 103/33.

Die vielen Erfinder neuartiger Nummernschilder für Kraftfahrzeuge weisen immer wieder, und zwar nicht mit Unrecht, auf die häufig mangelhafte Beleuchtung der Kennzeichen hin. Nach § 11 der Kraftfahrzeug-VO. v. 10. 5. 1932[1]) müssen die hinteren Kennzeichen so beleuchtet sein, daß sie für ein normalsichtiges Auge auf eine Entfernung von mindestens 15 m noch deutlich erkennbar sind. Ich halte diese Vorschrift für ausreichend und überlasse die Ausführungsart der Nummernschilder im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen auch fernerhin der Industrie. Ich muß jedoch dabei voraussetzen, daß die Erfüllung der Vorschrift über die Beleuchtung der Kennzeichen von allen zuständigen Stellen sorgfältig überwacht wird.

An die Behörden der inneren und allgemeinen Verwaltung. — MBliV. I S. 1225.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1932 I S. 201.

Land- und Forstwirtschaft. Jagd-, Wasserwirtschaft, Fischerei.

Bekämpfung des unerlaubten Fischfangs durch Angler.

RdErl. d. MfLDuF. v. 7. 10. 1933 — IV 13626.

(1) Der „Reichsverband Deutscher Sportangler E. V." als nunmehr alleinige Spitzenorganisation der deutschen Angelsport-Verbände hat Klage darüber geführt, daß die Ausübung des Fischfangs durch Angler, die nicht im Besitze eines Erlaubnisscheins gemäß § 98 des Fischereiges.[1]) sind, außerordentlich zugenommen habe. Ich erwarte, daß die Fischereibehörden (für Binnengewässer: die Ortspolizeibehörden, für Küstengewässer: die Oberfischmeister) derartigen Übertretungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ihr Augenmerk zuwenden und bei Zuwiderhandlungen einschreiten.

(2) Die Reg.-Präs. (den Pol.-Präs. in Berlin) ersuche ich, für ihre Bezirke im Bedarfsfalle unter Heranziehung der Beamten der Ortspol.-Behörden, der Landj. und der Wasserschutzpol. sowie der staatlichen Fischereiaufseher und amtlich verpflichteten privaten Fischereiaufseher besondere Streifen anzuordnen, wie dies bereits vielfach zum Feld- und Flurschutz und zur Bekämpfung des Wilderertums geschieht.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, alle Ortspol.-Behörden und die Oberfischmeister für die Küstengewässer. — MBliV. I S. 1225.

— MdJ. II D 222 II.

---

[1]) Vgl. GS. 1916 S. 55.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Oktoberrate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 9. 10. 1933 — IV St 921 u. IV 7243—1/7. 10.

(1) Auf Grund des Art. 6 des Ges. über Änderungen der Arbeitslosenhilfe v. 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 656) werden im Monat Oktober 1933 nach Abzug der Eigenlast der Bezirksfürsorgeverbände insgesamt rd. 55,637 Mill. *RM* an die Gesamtheit der deutschen Länder nach den Vorschriften der Wohlfahrtshilfe-VO. und der dazu ergangenen Durchf.-Best. (RGBl. 1932 I S. 278, 303, 395, 429 u. 524, 1933 I S. 623) sowie auf Grund der Ergebnisse der von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. nach den Grundsätzen des Art. 2 § 5 aaO. aufgestellten Statistik verteilt werden. Dabei tritt jedoch an die Stelle des für den Vormonat maßgebend gewesenen Stichtages der **31. 8. 1933** als Stichtag. Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (vgl. die RdErl. v. 7. 11. 1932, MBliV. S. 1159, v. 7. 1. 1933 — IV St 10 u. II B 7, MBliV. I S. 32) mit der Maßgabe, daß die Landkreise die kreisangehörigen Gemeinden oder die engeren Gemeindeverbände im Rahmen des RdErl. v. 30. 3. 1933 — IV St 405 u. II B 851 (MBliV. I S. 393) an ihren Anteilen an der Reichswohlfahrtshilfe zu beteiligen haben. Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. und dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg unmittelbar vom Preuß. Statistischen Landesamt übersandt werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist spätestens am 13., 20. und 27. 10. 1933 auf Grund der besonderen, nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kreditschreiben jeweils $1/3$ auszuzahlen und in der bisherigen Weise (vgl. d. RdErl. v. 7. 5. 1933 — IV St 505 usw. — MBliV. I S. 578 c) zu verrechnen.

(2) Die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände können ihre Anteile an der Oktoberrate der Reichswohlfahrtshilfe an Hand der oben erwähnten Vorschriften und der nachstehend abgedruckten Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze selbst berechnen.

(3) Obwohl die Oktoberrate nur rd. 55,6 Mill. *RM* gegenüber 65 Mill. *RM* im September beträgt, stellt diese Ausschüttung dennoch eine nicht zu unterschätzende Entlastung der Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände gegenüber dem Vormonat dar. Da die Bezirksfürsorgeverbände ihrerseits bisher als Gemeindeanteil an der Krisenfürsorge monatlich insgesamt rd. 15 Mill. *RM* an das Reich (Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) abzuführen hatten, betrug der Zuschuß des Reiches zu den Wohlfahrtslasten im September in Wirklichkeit nur rd. 50 Mill. *RM*. Die zahlenmäßige Kürzung der Oktoberrate gegenüber der Septemberrate findet ihre Erklärung in dem Wegfall des Krisenfünftels. Aus der Reichshilfe fließen also den Bezirksfürsorgeverbänden im Oktober auf Grund der im Ges. über Änderungen der Arbeitslosenhilfe v. 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 656) getroffenen Regelung insgesamt sogar rd. 5,6 Mill. *RM* mehr zu als im September, obwohl die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen gegenüber dem für die Ausschüttung der Septemberrate maßgeblichen Stande weiter erheblich zurückgegangen ist. (Zahl der anerk. WE. am 31. 7. 1933: 1 931 760, Zahl der anerk. WE. am 31. 8. 1933: 1 769 981.)

Zusatz für die Reg.-Präs. Breslau, Liegnitz, Schleswig, Lüneburg, Hildesheim u. Wiesbaden: Bei der Feststellung der Anteilsbeträge der preuß. Bezirksfürsorgeverbände durch das Reich sind die Gebietsveränderungen auf Grund des Ges. v. 17. 7. 1933 (GS. S. 260) noch nicht berücksichtigt worden. Die Anteilsbeträge der durch dieses Ges. vom 1. 10. 1933 ab neugebildeten und neuabgegrenzten Landkreise an der Reichswohlfahrtshilfe für den Monat Oktober mußten daher besonders berechnet werden. Dies ist in der Weise geschehen, daß die Anteile der in Frage kommenden Landkreise nach dem Gebietsstande bis zum 30. 9. 1933 im Verhältnis der veredelten WE.-Zahlen der Kreise nach dem Gebietsstand vom 1. 10. 1933 aufgeteilt worden sind. Soweit sich diese Zahlen aus der Statistik der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. nicht ohne weiteres ergeben haben, ist dabei von dem Ergebnis der Statistik der preuß. Bezirksfürsorgeverbände ausgegangen worden.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — Nachrichtlich an die Stadt- und Landkreise. — MBliV. I S. 1227.

Anlage.

Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze, die für die Berechnung der Oktoberrate 1933 der Reichswohlfahrtshilfe maßgebend sind.

(Zahl der WE. vom 31. 8. 1933.)

Größengruppe	Reichsgruppendurchschnitte 100 v. H.	Reichsgruppendurchschnitte 50 v. H.	Einheitssätze *RM*
1	2	3	4
a) Städtische Bezirksfürsorgeverbände mit			
I über 500 000 Einw.	54,305	27,15	24,309 960 5
II üb. 200 000—500 000 „	46,026	23,01	21,132 502 4
III „ 100 000—200 000 „	47,024	23,51	20,887 452 5
IV „ 50 000—100 000 „	42,532	21,27	18,123 201 3
V „ 20 000— 50 000 „	34,625	17,31	16,250 149 4
b) Ländliche Bezirksfürsorgeverbände	15,442	7,72	11,389 319 9

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 11. 10. 1933 — IV St 923 u. IV 2333/11. 10.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen und an Realsteuersenkungsentschädigung kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	September	Insgesamt
a) Einkommensteuer:	Rpf	15. Ek. 1933 Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,488	0,488
Landkreise	0,091	0,091
Provinzen	0,037	0,037
b) Dotationen:	RM 1 680 000	15. Okt. 1933 RM 1 680 000
c) Realsteuersenkungsentschädigung	½ der Septemberrate	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 24. 7. 1933 — IV St 688 u. IV 2333/24. 7. 33 (MBliV. I S. 903) angegebenen unter Berücksichtigung etwaiger Veränderungsnachweisungen.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) sowie der RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33 (MBliV. I S. 834) sind genau zu beachten.

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Wegen der gleichzeitig mit den vorstehenden allgemeinen Steuerverteilungen vorzunehmenden Sonderverteilungen an die in § 2 des Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände verweisen wir auf den Zusatz zu unserem RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c).

Zusatz für die Reg.-Präs. in Breslau, Liegnitz, Schleswig, Lüneburg, Hildesheim und Wiesbaden: Die Ihnen durch besondere Veränderungsnachweisungen mitgeteilten Veränderungen der Ek.- und Kp.-Rechnungsanteile auf Grund des Ges. v. 17. 7. 1933 (GS. S. 260) sind zu beachten.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 1228a.

Kürzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder und Angestellten subventionierter Unternehmungen.

RdErl. d. MdI. v. 12. 10. 1933 — IV a V 248/33.

(1) Gemäß § 1 Kap. V Vierter Teil der VO. des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft v. 4. 9. 1932 (RGBl. I S. 425) ist die Reichsregierung ermächtigt, allgemein oder im einzelnen Falle anzuordnen, daß die Dienstbezüge eines Vorstandsmitgliedes oder eines leitenden Angestellten bei Unternehmungen, Anstalten, Einrichtungen, Gesellschaften sowie bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen das Reich, ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) eine finanzielle Beihilfe zuwendet oder zugewendet hat, für die Dauer der finanziellen Beihilfe einen Betrag nicht überschreiten dürfen, der in der Reichsverwaltung für vergleichbare oder gleichwertige Dienstleistungen gezahlt wird. Zu den Vorschriften des Kap. V ist die VO. zur Ergänzung und Durchführung des Kap. V des Vierten Teiles der VO. des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft v. 4. 9. 1932 v. 27. 2. 1933 (RGBl. I S. 89) ergangen. Gemäß § 12 dieser VO. in Verbindung mit dem Beschluß des StM. v. 16. 7. 1933 (GS. S. 249) werden die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen für Unternehmungen, denen eine Gemeinde (ein Gemeindeverband) ohne Beteiligung des Reichs eine finanzielle Beihilfe zugewendet hat, von mir im Einvernehmen mit dem FM. getroffen.

(2) Die Reg.-Präs. werden ersucht, zur Vorbereitung dieser Maßnahmen gegenüber den Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten wirtschaftlicher Unternehmungen **bis zum 15. 11. 1933** eine Nachweisung nach folgendem Muster einzureichen:

1. Gemeinde (Gemeindeverband), die einem Unternehmen eine finanzielle Beihilfe zugewendet hat:
2. Bezeichnung des Unternehmens:
3. Art und Höhe der finanziellen Beihilfe[1]):
4. Bleibt die finanzielle Beihilfe unter der in § 4 Abs. 2 und 3 der VO. v. 27. 2. 1933 bezeichneten Grenze?
5.[2]) Welche Vorstandsmitglieder und leitenden Angestellten sind in diesem Unternehmen beschäftigt[3])?
6. Welche Dienstbezüge beziehen die in Ziff. 5 genannten Personen[4])?

[1]) Vgl. hierzu §§ 2 u. 4 der VO. v. 27. 2. 1933.
[2]) Die Fragen 5 und 6 sind nur bei Verneinung der Frage 4 zu beantworten.
[3]) Vgl. §§ 1, 7 der VO. v. 27. 2. 1933.
[4]) Vgl. § 5 ff. der VO. v. 27. 2. 1933.

An die Ober- u. Reg.-Präs. und Landräte. — MBliV. I S. 1228a.

Finanzstatistik.

Vierteljahresübersichten der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern über die Einnahmen aus Steuern (Muster D I).

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 13. 10. 1933 — IV St 911 u. IV 7202/3. 10. 33.

(1) Die den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern gemäß RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 3 (MBliV. I S. 834) aus Ek.-, Kp.- und Us.- in der Berichtszeit einbehaltenen Ausgleichsbeträge zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich für das Rechnungsjahr 1933 sind in den Vierteljahresübersichten auf S. 4 als Ausgabeposten unter Pos. K (1043) einzusetzen.

(2) Diese Beträge dürfen von den unter Pos. A 1 „Einkommensteuer" (1001), A 2 „Körperschaftssteuer" (1002) und A 4 „Umsatzsteuer" (1004) aufgeführten Überweisungen nicht abgesetzt sein (vgl. hierzu Anmerkung 14 auf S. 4 der Übersicht). Die Eintragungen unter A 1, A 2 und A 4 entsprechen demnach jeweils den sich aus Landesschlüsselzahlen mal Ausschüttungssätzen ergebenden Beträgen.

(3) Das gleiche gilt auch für Restbeiträge zum zwischengemeindlichen Pol.-Lastenausgleich 1932, die nach dem 31. 3. 1933 einbehalten sind (vgl. RdErl. v. 25. 1. 1933 — IV St 40 u.

II B 158, MBliV. I S. 73, sowie v. 30. 3. 1933 — IV St 314 u. II B 718, MBliV. I S. 392).

(4) Sollten die zum 10. 7. u. 10. 10. 1933 fällig gewesenen Vierteljahresübersichten über die Einnahmen aus Steuern in den Vierteljahren April/Juni und Juli/September 1933 (Muster D I) entgegen dieser Anweisung ausgefüllt sein, so ist in der **zum 10. 1. 1934** einzureichenden Vierteljahresübersicht Oktober/Dezember 1933 anmerkungsweise anzugeben, welche Berichtigungen in den dem Statistischen Landesamt bereits vorliegenden Übersichten April/Juni und Juli/September noch nachträglich vorzunehmen sind.

(5) Für die Ausfüllung der Haushaltsstatistik nach Muster B gilt abweichend hiervon die Vorschrift der Anleitung zur Ausfüllung des Fragebogens.

An die Reg.-Präs., Landräte und Gemeinden über 5000 Einwohner. MBliV. I S. 1228 b.

Gemeindebesteuerung des Neuhausbesitzes.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 14. 10. 1933 — IV St 888 II u. IV 7411/14. 10.

Über die Besteuerung der in der Zeit vom 1. 4. 1924 bis 31. 3. 1931 bezugsfertig gewordenen Wohnungsneubauten, soweit sie zur Grundvermögenssteuer von bebauten Grundstücken veranlagt sind, die nicht landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind (Grundvermögenssteuer I), werden Angaben nach untenstehendem Muster benötigt. Diese Angaben sind von den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern (maßgebend ist die Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. 6. 1925 unter Berücksichtigung der bis zum 30. 9. 1933 eingetretenen Gebietsveränderungen) selbst unmittelbar und für die Gemeinden bis 5000 Einwohner in einer Sammelmeldung durch die Landräte **spätestens bis zum 30. 10. 1933** der Finanzabteilung des Preuß. Statistischen Landesamts, Berlin SW 68, Oranienstr. 96, unmittelbar einzureichen. Die Frist ist unbedingt innezuhalten.

An die Landräte u. die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern. — Nachrichtlich an die Reg.-Präs. u. den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 1228 c.

Muster.

Meldung zum RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 14. 10. 1933 — IV St 888 II u. IV 7411/14. 10. (MBliV. 1933 I, S. 1228 c).

Sp. 1[1]): Name der Gemeinden (bei Kreisangehörigen Gemeinden auch Angabe des Landkreises).

Sp. 2: Stadt- oder Landgemeinde.

Sp. 3[2]): Werden im Rechnungsjahr 1933 von den in der Zeit vom 1. 4. 1924—31. 3. 1931 bezugsfertig gewordenen Wohnungsneubauten, die zur Grundvermögenssteuer I veranlagt sind, gemeindliche Zuschläge erhoben? Ja oder nein?

(Die Angabe muß in bestimmter Form gemacht werden.
Strich oder Leerlassen des Feldes genügt nicht!)

Sp. 4[2]) [3]): Falls zu Sp. 3 ja: Wie hoch ist der von diesen Neubauten für das Rechnungsjahr 1933 erhobene gemeindliche Zuschlag (in v. H. der staatlich veranlagten Grundbeträge)?

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt:

..............., den ... Oktober 1933.

Amtssiegel.

Der ....
....

An die

Finanzabteilung des Preußischen Statistischen Landesamts.

Berlin SW 68
Oranienstr. 96.

---

[1]) Für die Sammelmeldungen der Landräte sind die einzelnen Gemeinden laufend zu numerieren; es ist darauf zu achten, daß keine Gemeinde — auch nicht solche, in denen Neubauten der oben bezeichneten Art nicht vorkommen — fortgelassen wird.

[2]) Sollte der für Wohnungsneubauten anzuwendende Zuschlagssatz für 1933 noch nicht rechtswirksam beschlossen sein, so ist — mit ausdrücklichem Hinweis — der im Vorjahr für Neubauten geltende Satz zugrunde zu legen.

[3]) Werden die Wohnungsneubauten mit dem gleichen Zuschlag herangezogen wie die übrigen bebauten Grundstücke, so ist der allgemein zur Erhebung gelangende Satz anzugeben, andernfalls der besondere für Wohnungsneubauten geltende Zuschlagssatz.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Schankbetriebe in Warenhäusern usw.[1]).

RdErl. d. MdJ. v. 12. 10. 1933 — II E 2581.

(1) Zu den mir auf Grund des Ges. v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 493) zur Ergänzung des Ges. zum Schutze des Einzelhandels v. 12. 5. 1933 vorgelegten Anträgen auf Zurücknahme einer Schankerlaubnis oder auf Verbot der Abgabe zubereiteter Speisen zum Genuß auf der Stelle sind in vielen Fällen die Betriebsinhaber nicht gehört worden. Die Schließung der in Rede stehenden Betriebsteile stellt für die beteiligten Unternehmen eine derart einschneidende Maßnahme dar, daß ich sie nicht treffen möchte, ohne den Betriebsinhabern zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben. Ich ersuche daher, vor Einreichung entsprechender Anträge eine Äußerung der Betriebsinhaber einzuholen und den mir zu erstattenden Berichten beizufügen.

(2) Zur Erleichterung der Bearbeitung sind künftig die Erlaubnisurkunden oder die die Erlaubnis erteilenden Beschlüsse der Entscheidungen in Urschrift oder beglaubigten Abschrift einzureichen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1228 c.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 825.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Organisation.

Schutzpol.-Beamte im Meldedienst.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 10. 1933 — II S I Nr. 1/33 Rev. P.

Zum 1. 11. 1933 ist mir unmittelbar unter Angabe der Zahl der Pol.-Reviere und Revier-Zweigstellen gesondert zu melden, wieviel Schutzpol.-Beamte im Meldedienst dieser Stellen beschäftigt sind. Etwa in den Zentralmeldeämtern der Pol.-Präs. usw. beschäftigte Schutzpol.-Beamte sind gesondert anzugeben.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1228 e.

Kassen- und Rechnungswesen.

Bekleidungs- und Wäschefonds der Polizei.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 10. 1933 — II M 130 c Nr. 52/33.

Mit Zustimmung des FM. werden die bei Kap. 91 Tit. 38 Nr. 1 und 2 für 1933 aus Vorjahren übernommenen und durch RdErl. v. 5. 5. 1933 (PrBesBl. S. 85) gesperrten Reste zur Durchführung der genehmigten Bekleidungswirtschaftspläne freigegeben. Über die Freigabe der Reste bei Kap. 91 Tit. 32 Nr. 1 ist noch nicht entschieden.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 1228 e.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Polizeiberufsschulen.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 10. 1933 — II S I 85 Nr. 2/33 LP 6.

Zum 5. 11. 1933 haben die Pol.-Berufsschulen und die Pol.-Schulen der übergeordneten Behörde eine Nachweisung über die im Rechnungsjahre 1934 voraussichtlich entstehenden Ausgaben bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 3 nach dem Muster der Anlage zum RdErl. v. 15. 12. 1932 (MBliV. S. 1319) vorzulegen. Frist beim MdJ. **10. 11. 1933.**

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 1228 f.

Ausrüstung von Kraftfahrzeugen der Polizei mit „Fix-Regler".

RdErl. d. MdJ. v. 7. 10. 1933 — II S I 12 Nr. 4/33 TA.

(1) Bei den mit einem Motordrehzahlbegrenzer, dem sogen. „Fix-Regler", ausgerüsteten Kraftfahrzeugen besteht die Möglichkeit, daß dieser Regler durch verpichte Saugrohre betriebsunfähig geworden ist.

(2) Ich ersuche daher, alle mit „Fix-Regler" versehenen Motoren hierauf zu prüfen, gegebenenfalls sofort instand setzen zu lassen und mir alsbald anzuzeigen, wieviel Regler gestört waren.

(3) Bei der Prüfung der „Fix-Regler" ist darauf zu achten, daß die Spannung der Rückstellfeder, die durch eine plombierte Einstellschraube festgelegt ist, nicht geändert wird.

An die staatl. Pol.-Behörden und die Landespol.-Inspektionen. — MBliV. I S. 1228 f.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1933/34.

RdErl. d. Pr. Staatskommissars f. d. Regelung d. Wohlfahrtspflege v. 12.10.1933 — IV W 6230/7.10.

(1) Ich ermächtige Sie, über die im Abs. 4 des RdErl. v. 23. 9. 1933 — IV W 6105/23. 9. (MBliV. I S. 1073) bezeichneten Fälle im Benehmen mit dem Landesführer des Winterhilfswerks selbst zu entscheiden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller einem der Verbände der Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (NS.-Volkswohlfahrt — einschl. Paritätischer Wohlfahrtsverband, d. h. Fünfter Verband, insbesondere Heilsarmee und Adventisten — Rotes Kreuz, Innere Mission und Caritas-Verband) angehört, notwendige fürsorgerische Aufgaben zu erfüllen hat und bisher im wesentlichen durch die Sammlungserträgnisse unterhalten wurde. Die Landesführer des Winterhilfswerks sind durch die Rundschreiben des Reichsführers des Winterhilfswerks Nr. 2, 9, 16, 17 und 22 unterrichtet.

(2) Für die Neuerteilung der von mir widerrufenen Genehmigungen behalte ich mir die Entscheidung vor.

(3) Folgenden Organisationen und Anstalten habe ich die Genehmigung zur Veranstaltung von Sammlungen belassen oder neu erteilt:

1. Dem Kuratorium der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft, Berlin, zur Sammlung innerhalb der Wirtschaftsorganisation bis zum 31. 5. 1934.

2. Der Anstalt Bethel bei Bielefeld zum Versand von Werbeschreiben bis zum 31. 12. 1933.

3. Der Heilsarmee zum Vertriebe des Kriegsrufs und zum Versand von Werbeschreiben bis zum 31. 12. 1933.

4. Dem Kaiserin-Auguste-Viktoria-Haus in Charlottenburg zum Vertriebe von Postkarten durch die Adventisten und 15 Werber bis zum 31. 3. 1934.

5. Dem Hilfsbund des Oskar-Helene-Heims in Berlin-Dahlem zum Vertriebe von Werbeschreiben bis zum 31. 12. 1933.

6. Dem Evangelischen Johannisstift in Spandau zum Versand von Werbeschreiben bis zum 31. 12. 1933.

7. Dem Reichsdeutschen Blindenverband in Berlin zum Vertriebe des Deutschen Blindenfreundkalenders bis zum 31. 3. 1934.

8. Der Interkonfessionellen Kommission für Bahnhofsmission in Deutschland zur Sammlung auf den Bahnhöfen bis zum 30. 10. 1933.

9. Dem Reichsverband für Waisenfürsorge in Magdeburg zum Versand von Werbeschreiben bis zum 31. 12. 1933.

10. Dem Verein zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung in Berlin zum Versand von Werbeschreiben bis zum 31. 12. 1933.

11. Der Berliner Missionsgesellschaft zum Versand von Werbeschreiben bis zum 31. 12. 1933.

Zusatz für den Ober-Präs. in Münster: Auf den Bericht v. 6. 10. 1933 — X b (2—2).

Zusatz für den Ober-Präs. in Hannover: Auf den Bericht v. 7. 10. 1933 — Nr. 6359.

Zusatz für den Ober-Präs. in Breslau: Auf den Bericht v. 30. 9. 1933 — O P I Koll 2 (1).

An die Ober-Präs. — MBliV. I S. 1228e.

Verkehrswesen.

Radrennen.

RdErl. d. MdJ. v. 7. 10. 1933 — II M 39 Nr. 26 III/33.

(1) Der Unfall vom 30. 7. 1933 bei dem Motorradrennen im Deutschen Stadion in Berlin hat die Frage auftauchen lassen, ob eine Genehmigung von Rennveranstaltungen auch bei geschlossenen Bahnen erforderlich ist und ob an Stelle von Betonmauern als oben verlaufender Abschluß der Radrennbahnen eine Anbringung von Drahtzäunen sich empfiehlt.

(2) Ich ersuche um Feststellung, wie bei den in Ihrem Bezirk belegenen Radrennbahnen der obere Abschluß beschaffen ist, ob noch ein Schutzzwischenraum gegen die Zuschauer vorhanden ist und um Bericht **bis zum 18. 11. 1933**, ob ein Genehmigungszwang für Radrennveranstaltungen für erforderlich gehalten wird.

An die Ober- und Reg.-Präs. — MBliV. I S. 1228g.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Handbuch der Jugendpflege. Herausg. von Dr. Kurt Richter, Min.-Rat u. Jugendpflegereferent im Preuß. Ministerium für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung. H. 2, T. 2; H. 4; H. 5; H. 7; H. 8; H. 9; H. 14; H. 15. Eberswalde-Berlin 1932—1933. R. Müller. 8°.

H. 2, 2: Die Jugendpflegearbeit der Religionsgemeinschaften. Die Jugendarbeit innerhalb der evangelischen Kirchen Deutschlands. Von Dr. Erich Stange. — Die katholische Kirche als Förderer und Träger der Jugendpflege. Von P. Dr. Noppel, Rektor des Collegium Germanicum et Hungaricum in Rom. — Die jüdische Religionsgemeinschaft und ihre Arbeit für die schulentlassene jüdische Jugend. Von Dr. G. Lubinski. 1933. VIII, 91 S. 3,45 *RM.*

H. 4: Die Hilfsmittel der Jugendpflege. Jugendpflege durch Vortrag und Führung. Von Georg Kleibömer. Jugendschriften und Jugendbücherei. Von Georg Kleibömer. Zimmerspiele. Von Georg Kleibömer. — Lichtbild und Photographie. Von Hans Wingender. Kunstpädagogische Bestrebungen in der Jugendpflege. Von Paula Scherz. 1932. VIII, 135 S. 4 *RM.*

H. 5: Die Hilfsmittel der Jugendpflege. Jugendmusik. Von Karl Templin, Ober-Reg.- und Schulrat. — Volkstanz. Von Erich Blödorn, Kreisjugendpfleger. — Laienspiel. Von Paula Scherz. 1932. VIII, 88 S. 2,90 *RM.*

H. 7: Jugendführer (-innen) und Jugendpfleger (-innen) und ihre Aus- und Fortbildung. Von Kurt Richter. 1932. VII, 79 S. 3 *RM.*

H. 8: Förderung der Jugendpflege durch Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Von Landrat Dr. Becker, Greifswald, u. Reg.-Dir. Gildemeister, Arnsberg. 1932. VIII, 125 S. 3,85 *RM.*

H. 9: Jugendpflege, Turnen, Sport und Steuer. Von Landrat Dr. Becker, Greifswald. 1933. VII, 111 S. 3,45 *RM.*

H. 14: Maßnahmen zur Betreuung der unorganisierten Jugend. Maßnahmen zur Betreuung der erwerbslosen Jugend. Ausbau des beruflichen Jugendschutzes. Von Landesrat Dr. Saarbourg, Düsseldorf, Min.-Rat Dr. Richter, Berlin, Reichsjugendleiter Albert Voß, Berlin. 1933. VII, 106 S. 3,45 *RM.*

H. 15: Der Jugendliche im Recht. Von Dr. Richard Wehl, Prof. 1932. VIII, 135 S. 5,80 *RM.*

Das im Jahre 1913 erschienene „Handbuch für Jugendpflege" von Dr. Fr. Duensing ist veraltet; an seine Stelle tritt vorliegendes Sammelwerk, dessen Umfang auf 15 Hefte berechnet ist. Es behandelt die Betreuung der gesunden, nicht verwahrlosten oder gefährdeten Jugend zwischen 14 und 21 Jahren und setzt sich die gleichmäßige Ausbildung der in den schulentlassenen Jugendlichen schlummernden körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte zum Ziel. Da die Grenzen flüssig sind, sollen nach Lage der besonderen Verhältnisse auch gewisse Nachbargebiete der Jugendpflege in den Kreis der Erörterungen gezogen werden, wobei ferner das Gebiet der allgemeinen Wohlfahrt nicht ganz unberücksichtigt bleiben kann. Die Arbeit an der heranwachsenden Jugend ist von überragender Bedeutung für das deutsche Volk, es möge daher die neue Schriftenreihe allen denen, die in der verantwortungsvollen Jugendpflegearbeit stehen, ein guter Ratgeber werden. Auf die Hefte 1, 1 und 13 ist bereits auf S. 760e hingewiesen. Die weiteren Hefte zeigen die Vielseitigkeit der Sammlung. Ihr besonderer Wert liegt darin, daß durchweg sach- und fachkundige Bearbeiter mitgewirkt haben.

Ostdeutsche Monatshefte. Blätter des Deutschen Heimatbundes Danzig und der Deutschen Gesellschaften für Kunst und Wissenschaft in Polen. Herausgeber: Carl Lange, Danzig-Oliva. Georg Stilke, Danzig, Berlin. Jahrg. XIV Heft 7, Oktober 1933. 11. Danzig-Sonderheft Danzig und der deutsche Osten. Vierteljährl. 3,50 *RM*, jährl. 12 *RM*, Einzelheft 1,25 *RM*. Jährlich 12 reich bebilderte Hefte.

Wie alljährlich zur Deutschkundlichen Woche ist auch das Oktoberheft der Ostdeutschen Monatshefte auf Danzig und den nahen Osten eingestellt. Dr. Hans Krieg behandelt das „Staatliche Landesmuseum für Danziger Geschichte", seine Sammlungen und seine Bedeutung für Danzig. Einige Bilder begleiten den Text. Dr. Siegfried Rühle zeigt die Entwicklung der Festung „Weichselmünde" und gibt in der Rundschau einen anschaulichen Bericht der großen Tagung des Kampfbundes für deutsche Kultur in Danzig. Die bekannte Sammlerin Dr. Charlotte Steinbrucker veröffentlicht einen hochinteressanten und reich bebilderten Beitrag über die „Schülerinnen Chodowieckis", des berühmten Danziger Kupferstechers. Marga v. Rentzell gedenkt in dem einführenden Beitrag der „Geisteskämpfer unter Feindesjoch" zur Zeit der Freiheitskriege. Mit Adda v. Königsegg begleiten wir Königin Luise auf der „Reise" nach Rußland. Eugen Kalkschmidt setzt seine im September begonnenen Jugenderinnerungen „Besuch an der Ostgrenze" fort. Eine Skizze von Katharina Radetzky „Der Lehrer" gilt dem Dank einer begabten Schülerin an ihren ehemaligen Lehrer. In der Rundschau gibt Carl Lange in seinen „Streifzügen durch die Zeit" einen Überblick der großen Zeitereignisse. Bernhard Mewes erörtert eingehend das „Statistische Bild des Schriftstellers". Dr. E. Starkloff weist auf die Notwendigkeit dichterischer Erneuerung hin: „Es muß der Dichter mit dem Volke gehen". Hans Grimm und seine „Begebenheiten" würdigt tiefgründig Dr. K. Hoffmann. Kurt Horn zeigt in liebevollen Ausführungen die Entwicklung der ostdeutschen Dichterin Gerda v. Below aus Anlaß des Erscheinens ihres neuen Gedichtbuches „Raum der Liebe". Auch diese Ausgabe der Ostdeutschen Monatshefte zeigt wieder ihre tiefe Verbundenheit mit der heimatlichen Scholle und gibt aufs neue den Beweis, daß die Zeitschrift wie bisher die besten Kräfte der Vergangenheit und Gegenwart lebendig zu erfassen weiß zur Mitarbeit an der nationalen Erneuerung unseres Volkes.

Der Schulverband. Zeitschrift für die Angelegenheiten und Interessen der Schulverbände, zugleich Organ der Freien Vereinigung ländlicher Schulverbände Preußens. Hrsg.: W. Vorbrodt, Reg.-Direktor, K. Herrmann, Ober-Reg.-Rat. Verlag A. W. Zickfeldt, Osterwieck am Harz. Vierteljährl. 3 *RM*, zuzügl. 30 *Rpf* Gebühr bei Streifbandzustellung.

Heft 9: Aus Werken neudeutscher Kämpfer und Denker. Die nationalsozialistische Revolution und die Schule, von Wieder. Unsere „Kinderzeitung" im Dienst der Heimaterziehung, von Foerster. Macht euren Kindern Mut! Von Fischer. Die Schulchronik, von Schulrat Grafen. Aus dem Schulhaus Maserwitz, von Lehrer Ifflaender. Ein billiges Volksbad, von Regierungsbaurat Böttger. Lehrer in der Kommunalverwaltung, von Justizrat Friedrichs. Sind ruhende Schulstellen, die von Ersatzlehrern verwaltet werden, bei Feststellung der Stellenzulagen der Leiter an Volksschulen mitzurechnen, von ORR. Calinich. Verfahren bei Bildung, Veränderung und Auflösung von Schulverbänden. Gesetze, Entscheidungen, Erlasse und Verfügungen. Auskunftsstelle, Bücherbesprechungen. Kleine Mitteilungen.

Staats- und Selbstverwaltung. Zeitschrift für Staats- und Kommunalverwaltungen u. -beamte. Hrsg. Freie Vereinigung für Rechts- und Verwaltungskunde. Verlag Gersbach & Sohn, Berlin W 35, Flottwellstr. 3. Erscheint monatlich zweimal. 1,50 *RM*.

Nr. 16: Die Ministerien des Reichs und der Länder unter der Regierung Hitler, vor MR. im RMdJ. Dr. Kaisenberg. Die neuen finanzpolitischen Maßnahmen des Reichs, von MR. Groth, RFM. Die Übertragung von Zuständigkeiten des Prov.-Landtages auf den Prov.-Ausschuß von LOS. A. Lottschen. — Nr. 17: Das Ges. über den Prov.-Rat v. 17. 7. 1933, von RR. Dr. Loschelder. Das Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und andere staatl. Maßnahmen der Eugenik, von Verwalt.-Lehrer Dr. Zeck. Das Ges. zur Abänd. strafrechtl. Vorschriften v. 26. 5. 1933, v. AGR. Dr. K. Schäfer. Neue Gesetze im Mietrecht, von Dr. Wermann. — Nr. 18: Das bäuerliche Erbhofrecht in Preußen, v. JR. u. StaatsanwR. Dr. Karl Krug. Das Beamtenrecht des neuen Staates, von RR. Dr. Loschelder. Die Änderungen im preuß. Kommunalverfassungsrecht unter der nationalen Regierung, Stadtsyndik. Dr. Kleinsorg. Das Ges. über d. Aufhebung der im Kampf f. d. nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 23. 6. 1933, von Amts- u. Landrichter Dr. G. Stahlberg. Was muß man über die Fälle wissen, in denen man nach Reichs- u. nach preuß. Recht gegen seinen Willen sein Eigentum an Grund u. Boden verlieren kann? Von Dr. ten Doornkaat-Koolman. Grundzüge d. Erbsteuerrechts, von Obersteuerinsp. Eggers. — Nr. 19: Neues deutsches Kirchenrecht, von Stadtsynd. Dr. Kleinsorg. Die Maßnahmen des Reiches zur Regelung der Schulden der Landwirtschaft, von Gerichtsassess. Dr. Post, Berlin. Die vorläufige Neuordnung des Tarifrechts, von Ref. Karl-Heinz Neumann, Berlin. Sonderfälle von Irrtum und arglistiger Täuschung, von Bürgerm. a. D. Reuß. Die deutsche Devisengesetzgebung, von Dr. Ludwig Riderer. — Rechtsprechung. Gesetze und Verordnungstafel. Die Studierstube des Verwaltungsbeamten. Praktischer Verwalt.-Dienst. Umschau. Auskunftei.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekretär in der Reichskanzlei, Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. Jena, OVGR. Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, M. d. L. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 40: Grundsätzliches zu dem Buche „Rasse und Staat" von Erich Vögelin, von Dr. Gürke. Aufgaben der Gemeinden im Wohnungswesen nach dem 31. März 1933, von Direktor Bräutigam. Haftet die Gemeinde noch für Gewaltschäden? von Obermagistratsrat Dr. Liebrecht. Steuerbegünstigung bei Wohnungsumbau und bei Instandsetzungsarbeiten, von Stadtrat Dr. rer. pol. Lehmann. — Nr. 41: Die staatsrechtliche Bedeutung des Erntedankfestes RR. Dr. Naß Neues Verkehrsrecht von RR. Dr. Schifferer. In welchem Umfange haftet der Wegebaupflichtige für seine Beamten und Angestellten? von Dr. jur. Weigelt. Das leidige Parkproblem. Bewachung von Kraftfahrzeugen durch „Parkwächter", von Staatsanwaltschaftsrat i. R. Grau. Verkehrserschütterungen als Haftungsgrund, von Dr. jur. Dömel. Die Vereinheitlichung des Vermessungswesens von Dr. Breßwitz. — Sprechsaal. Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Beantwortung von Anfragen.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 Nr. 62 enth.: VO. v. 22. 9. 1933 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. Verf. v. 25. 9. 1933 des Justizministers über die Aufhebung des Ortsgerichts Sayn-Mülhofen. — **Nr. 63** enth.: Ges. v. 4. 10. 1933 zur Angleichung der Schulverwaltung in dem Restgebiete der früheren Provinzen Westpreußen und Posen. Ges. v. 4. 10. 1933 über die Regelung verschiedener Punkte des Staatsaufsichtsrechts. Ges. v. 4. 10. 1933 zur Änderung des Gesetzes über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten. VO. v. 22. 9. 1933 zur Abänderung der Satzung der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) v. 18. 3. 1930. VO. v. 4. 10. 1933 über Zuteilung des früheren waldeckischen Landesteils an den Bezirk des Oberbergamts in Clausthal-Zellerfeld. VO. v. 29. 9. 1933 zur Durchführung des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen v. 4. 4. 1933. Bek. der nach dem Ges. v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM*.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, Teil II, Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, Teil II, Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234)

Nummer 53 | Berlin, den 25. Oktober 1933 | 94. Jahrgang

Den Düsseldorfer Separatisten-Kämpfern als Dank und Anerkennung!

Als im Jahre 1923 das Deutsche Reich ohnmächtig nach außen und zerrissen im Innern daniederlag, bereiteten Hochverräter am deutschen Rhein die Abtrennung des Rheinlandes vom Reiche vor.

Mit den Siegermächten wurde über Anerkennung des Rheinlandes als selbständiger Staat verhandelt. Der Tag der Ausrufung der „Rheinischen Republik" war festgesetzt.

Landfremdes Volk und vaterlandslose Gesellen wurden als Heeresmacht der „Rheinischen Republik" angeworben und bewaffnet. Am 30. 9. 1923 wurden sie nach Düsseldorf zusammengerufen, um — unter dem Schutze der fremden Besatzung — den deutschen Behörden die vollziehende Gewalt zu entreißen.

An jenem denkwürdigen Tage waren es die tapferen und pflichttreuen Offiziere und Mannschaften der Düsseldorfer Schutzpolizei und der städtischen Polizei, die sich den Verrätern entgegenwarfen und sie nach erbittertem Kampfe aus der Stadt vertrieben. Mißhandlung durch die Besatzung, Ausweisung und schwere Kerkerstrafen waren die Folgen. Fünf Kameraden, die Polizei-Wachtmeister Koehnen, Motz, Händeler, Mertens und der Polizei-Betriebsassistent Eschen starben den Heldentod!

Diese Abwehr der separatistischen Verräter war erste Aufbauarbeit am neuen Deutschland. Die Toten dieses Kampfes fielen als Vorkämpfer für das dritte Reich.

In lebendiger Erinnerung an die Ereignisse vor 10 Jahren gedenke ich in Dankbarkeit und Anerkennung der tapferen Kämpfer gegen den Separatismus.

Die am 30. 9. 1933 der Schutzpolizei Düsseldorf verliehene Fahne soll der sichtbare Ausdruck dieses Gedenkens sein.

Berlin, den 20. 10. 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
Göring.

— MdJ. II S I Nr. 58/33 Org.

— MBliV. 1933 I S. 1229.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: LdR. i. e. R. Dr. Graf von Matuschka, Freiherr von Toppolczan und Spaetgen in Oppeln.

Ernannt: LdR. Dr. Scheffler in Bentheim zum ORR.; Pol.-Maj. Rath zum Chef des Personalamts der Schutzpol.

Oberverwaltungsgericht.

Versetzt: OVGR. Dr. Schrader an die Reg. in Aurich.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: LdR. Liebenow in Wittmund zum MinR. im FM.; ORR. Dr. Schumann bei der Reg. in Köln zum RDir. das.; RR. Gabriel in Arnswalde zum LdR. das.; RR. Dr. Ebhardt in Greifswald zum LdR. das.; GerAssess. Schiedlausky in Berlin zum RAssess. bei der Pr. Bau- u. FinDir. in Berlin unter Belass. im FM.

Beauftragt: Kreisdeput. Suesmann in Streidelsdorf komm mit der Verwalt. des LdRA. in Freystadt.

Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: PolPräs. in Elbing: Standartenführer Dorsch in Redden; Dir. des OVA. in Aachen: LdR. i. e. R. Dr. Burggraef in Jülich; LdR. in Langensalza: LdR. Bierbach in Bremervörde; LdR. in Neustadt a. Rbg.: RR. Specht bei dem LandesFinAmt Unterelbe in Hamburg.

Versetzt: MinR. Dr. Rothert im FM. an die Reg. in Münster; RR. Nolte beim OPräs. in Berlin an die Reg. in Schleswig; RAssess. Dr. Ackmann beim LdRA. in Wittmund an das LdRA. in Züllichau; RAssess. Nethe beim LdRA. in Züllichau an die Reg. in Frankfurt a. d. O.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Harbig in Gleiwitz der Reg. in Schleswig.

Vorübergehend überwiesen: RDir. Bock in Stettin dem MfLDuF. zur aushilfsw. Beschäft.

In den Ruhestand versetzt: RDir. Schneider in Münster; OBankR. i. e. R. Ziche, früher im MdF.

Die LdRäte i. e. R.: Seroski, früher in Darkehmen; Schmiljan, früher in Löwenberg; Dr. Jörg, früher in Gladbach; von Bernus, früher in Neuruppin; Sperling, früher in Militsch; Franz, früher in Waldenburg.

Auf Grund der §§ 2—4 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933

entlassen oder in den Ruhestand versetzt:

RVizepräs. i. e. R. Grimpe, früher in Schleswig;

die PolPräs. i. e. R: Voigt, früher in Breslau; Wentker in Harburg-Wilhelmsburg; Isenrath, früher in Gladbach-Rheydt;

RDir. Buchholz in Breslau; ORR. Dr. Hamburger beim PolPräs. in Berlin;

die LdRäte i. e. R.: Weese, früher in Strehlen; Dr. Brandes, früher in Waldenburg; Seybold, früher in Nimptsch; Dr. Klein, früher in Dinslaken;

RR. Lübbert und RAssess. Dr. Zopfs in Schleswig;

die Rechte als Ruhestandsbeamter entzogen:

LdR. a. D. Voß, früher in Calbe; RR. a. D. Dr. Erdmann, früher in Düsseldorf.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Ernannt: Dr. med. Carnarius (Helmut), Berlin, zum PMAssess.

Landjägerei.

Zu besetzen: Stelle für Oldjmstr. z. F. in Bad Kreuznach, Reg.-Bez. Koblenz. Staatl. Mietwohn. vorh., aber z. Z. noch besetzt. Einberufung zunächst nur zur vertretungsweisen Wahrnehmung der Geschäfte des erkrankten Abteilungsleiters. Probeweise Verwaltung der Stelle vom Zeitpunkte des Freiwerdens (1. 4. 1934) ab. Zeit der vertretungsweisen Wahrnehmung wird bei zufriedenstellenden Leistungen auf 6monatige Probezeit angerechnet. Bewerb. bis 1. 11. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

Zum 1. 11. 1933. Stelle für Oldjmstr. als Kreisleiter (Kraftwagen) in Siegburg, Siegkr., Reg.-Bez. Köln mit einem planmäßig angestellten Oldjmstr. Bewerb. bis zum 10. 11. 1933 auf dem Dienstwege an Reg.-Präs. in Köln. Mietwohn. voraussichtl. vom Vorgänger.

Zum 1. 11. 1933. Stelle für Oldjmstr. z. F. in Kostenblut, Kr. Neumarkt, Reg.-Bez. Breslau. Wohn. zur Selbstanmietung vorhanden. Bewerb. bis zum 10. 11. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

Zum 1. 11. 1933. Stelle für Oldjmstr. z. F. in Diemitz, Saalkreis, Reg.-Bez. Merseburg. Wohn. vorhanden. Bewerb. bis zum 10. 11. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 1231.

— Abschnitt I. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Hoheitszeichen (Dienstflaggen) und Verkehrskennzeichen der Dienstkraftfahrzeuge. Beschaffung der Siegel, Stempel u. Siegelmarken.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 10. 1933 — I B 10/26 IV*).

(1) Das preußische Landeswappen hat durch Beschluß des Staatsministeriums (GS. 1933 S. 371) eine Änderung erfahren. Es zeigt jetzt auf weißem Grunde den einköpfigen, fliegenden schwarzen Adler, den Kopf vom Beschauer nach rechts gewendet, auf der Brust ein silbernes Hakenkreuz, den offenen Schnabel und die Fänge in Gold. In der rechten Klaue hält der Adler ein silbernes Schwert, in der linken Klaue zwei goldene Blitze. Über dem Adler befindet sich das Spruchband „Gott mit uns!"

Abb. 1.

Abb. 2.

(2) Die Ausführung ohne Umrandung (Abb. 1) ist für Dienstflaggen, Standarten, Urkunden, Amtsschilder, die mit Umrandung (Abb. 2) für Siegel, Stempel und Siegelmarken bestimmt.

(3) Demgemäß wird der RdErl. d. MdJ. v. 26. 2. 1926 — II M 4574 (MBliV. S. 227) in der Fass. d. RdErl. d. MdJ. v. 6. 4. 1927 — Pd 467 (MBliV. S. 401), v. 5. 9. 1927 — II L 19 Nr. 5/27 (MBliV. S. 917) und v. 7. 9. 1933 — II M 37 a Nr. 15/33 (MBliV. I S. 1035) wie folgt geändert:

I.

Preußische Dienstflagge.

Die für die preußischen Staatsfahrzeuge auf Gewässern, die ausschließlich oder vorzugsweise von Binnenfahrzeugen befahren werden, vorgeschriebene Dienstflagge ist die weiße Flagge, oben und unten von einem schwarzen Streifen eingefaßt, dessen Breite $^1/_6$ der Flaggenhöhe beträgt; in der Mitte des weißen Feldes befindet sich das preußische Landeswappen, die Kopfrichtung des Adlers zur Stange gewandt.

II.

Hoheitszeichen.

1. Das Hoheitszeichen (Dienstflagge) des preußischen Ministerpräsidenten (Abb. 3) ist eine weiße Flagge, bei der die Länge sich zur Breite wie 2 : 3 verhält. Sie ist rings von einem silbernen Streifen eingefaßt; auf diesem Streifen befindet sich eine Borte, bestehend aus nebeneinandergereihten, recht-

Abb. 3.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlage können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Abb. 4.

winkligen, schwarzen Dreiecken, deren Spitzen in die Flagge hineinragen. Die vier Ecken sind dadurch ausgefüllt, daß etwas kleinere, schwarze Dreiecke mit ihren Spitzen in sie hineingefügt sind, während die Grundlinie die Verbindung mit den anderen Dreiecken herstellt. In der Mitte des weißen Feldes befindet sich das preußische Landeswappen, die Kopfrichtung des Adlers zur Stange gewandt.

2. Das Hoheitszeichen (Dienstflagge) der Preußischen Minister, Staatsräte und Staatssekretäre, der Ober- und Regierungspräsidenten sowie für ihre Person der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte (Abb. 4) ist die weiße Flagge im Ausmaß von 30 cm Länge und 20 cm Breite, oben und unten von einem schwarzen Streifen eingefaßt, dessen Breite $^{1}/_{10}$ der Flaggenhöhe beträgt; in der Mitte des weißen Feldes befindet sich das preußische Landeswappen, die Kopfrichtung des Adlers zur Stange gewandt.

3. Das Hoheitszeichen der Landräte (Abb. 5) ist ein weißer Wimpel in der Größe von 20 zu 30 cm, an beiden Seiten von einem schwarzen etwa $1^{1}/_{2}$ cm breiten Streifen eingefaßt. In der Mitte befindet sich das preußische Landeswappen, die Kopfrichtung des Adlers zur Stange gewandt.

4. Das Hoheitszeichen der Polizeipräsidenten (Abb. 6) ist ein weißer Wimpel in der Größe von 20 zu 30 cm, an beiden Seiten von einem schwarzen etwa $1^{1}/_{2}$ cm breiten Streifen eingefaßt; in der Mitte befindet sich der Polizeistern mit dem preußischen Landeswappen, die Kopfrichtung des Adlers zur Stange gewandt.

III.

Verkehrskennzeichen.

1. (1) Das Verkehrskennzeichen des preußischen Ministerpräsidenten, der Preußischen Staatsminister, der Staatssekretäre der Preußischen Ministerien sowie der befugten Beamten meines Ministeriums ändert sich wie folgt:

(2) Auf weißem Grund befindet sich das preußische Landeswappen, die Kopfrichtung des Adlers vom Beschauer nach rechts gewandt; zur Umschriftung ist schwarze fette Fraktur zu verwenden.

2. Das Verkehrskennzeichen der preußischen Staatsräte ist das preußische Landeswappen auf weißem Grund mit der Umschrift: „Preußischer Staatsrat".

Abb. 5.

IV.

Siegel, Stempel und Siegelmarken.

1. (1) Für die Siegel, Stempel und Siegelmarken ist das neue Landeswappen in der dafür vorgesehenen Ausführung zu verwenden.

(2) Die Größe des Siegels ist 5 cm im Durchmesser für Oberpräsidenten, $4^{1}/_{2}$ cm für Regierungspräsidenten und 3 bis 4 cm für alle anderen Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung. Die Größe des Spruchbandes, des

Hakenkreuzes auf dem Adler und der Zwischenraum zwischen den Federn ist so zu halten, daß sie bei Benutzung der Siegel, Stempel usw. auf dem Abdruck erkennbar bleiben. Als Abschluß- und Schmuckzeichen ist bei der Umschriftung das Hakenkreuz zu verwenden.

2. Für die Umschriftung ist Fraktur (Halbfett) ausschließlich zu verwenden, dabei soll das lange „ſ" nicht durch ein rundes „s" ersetzt werden. Schriftmuster sind bei dem Schriftbund deutscher Hochschullehrer, Berlin-Steglitz, Belforter Straße 13, erhältlich.

3. In der Umschriftung sind die gleichen Behörden in der gleichen Weise zu bezeichnen. Die Bezeichnungen im einzelnen ergeben sich aus der Anlage. In Zweifelsfällen oder in Fällen, über die die Anlage keine Auskunft gibt, ist meine Entscheidung einzuholen.

4. (1) Die Beschaffung der neuen Siegel, Stempel, Siegelmarken usw. ist den Behörden selbständig überlassen. Eine etwaige gemeinsame Bestellung mehrerer Behörden zusammen wird anheimgestellt. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, daß im Hinblick auf die überaus angespannte Finanzlage des Staates und die hierdurch bedingte Notwendigkeit äußerster Sparsamkeit die Zahl der zu beschaffenden Siegel, Stempel usw. auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken ist. Metallsiegel dürfen nur zum Versiegeln bestellt werden. Metallstempel sind nur in den durchaus notwendigen Fällen — je ein Metallstempel für das Bedrucken der Briefumschläge —, und zwar nur zum Gebrauch für die Provinzialbehörden anzuschaffen. Für Lacksiegel genügt Messing. Von der Beschaffung von Trockenstempeln ist abzusehen.

(2) Die örtlichen Behörden haben dem Reg.-Präs. auf dem Dienstwege über Art und Anzahl der von ihnen zur Bestellung in Aussicht genommenen Siegel, Stempel usw. sowie über den Inhalt der Beschriftung zu berichten; die Reg.-Präs. haben

Abb. 6.

auf größtmögliche Sparsamkeit bei der Beschaffung hinzuwirken.

(3) Mit Lieferungsaufträgen dürfen nur zuverlässige Firmen arischer Inhaber bedacht werden. Die bestellenden Behörden haben die von ihnen ausgewählte Firma der Preußischen Staatsmünze, Berlin SW 19, Unterwasserstraße 2/4, anzugeben. Die Firmen haben sich alsdann unter Berufung auf den ihnen erteilten Auftrag an die Preußische Staatsmünze zu wenden und von ihr eine Absenkung des Wappens zu erwerben.

5. (1) Die alten Siegel, Stempel usw. sind einzuziehen und zu vernichten, und zwar Gummistempel durch Abreißen und Verbrennen der Gummiplatten, Metallstempel durch Abfeilen. Die alten Metallstempel und Stempelgriffe sind bestmöglich zu verwerten, z. B. durch Abgabe an die Lieferfirmen zur Wiederverwendung. Die Farbdruckstempel aus Metall, die Prägesiegel und Matrizen der Hebelpressen bzw. Lacksiegel sind zur Vernichtung und Verwertung für die Staatskasse an die Materialienverwaltung der Preußischen Münze abzuliefern.

(2) Historisch wertvolle Siegel sind an das Staatsarchiv abzuliefern.

(3) Der Direktor der Preußischen Staatsmünze hat Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten.

V.

Die entstehenden Kosten sind bei Tit. 26 des Normalhaushalts zu verrechnen.

An alle zur Führung einer preußischen Dienstflagge, eines preuß. Siegels und Dienststempels berechtigten Behörden und Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung.

— MBliV. I S. 1233.

Anlage.

Beispiele für die Bezeichnung der Behörden in der Umschriftung der Siegel, Stempel und Siegelmarken.

Oberpräsident der Provinz Pommern
Oberpräsident d. Prov. Grenzm. Posen-Westpreußen*)
Regierungspräsident d. Reg.-Bez. Erfurt
Regierungspräsident d. Reg.-Bez Grenzm. Posen-Westpreußen*)
Regierungspräsident d. Reg.-Bez. Westpreußen*)
Regierungspräsident d. Reg.-Bez. Hohenzollerische Lande*)
Landrat d. Kreises Sorau
Landrat d. Kreises d. Twiste
Landrat d. Kr. Grafsch. Diepolz*)
Amtsvorsteher in ....
Polizeipräsident in Berlin
Polizeidirektor in ....
Leiter des Polizeiamts Solingen
Pol.-Präs. in Wuppertal Pol.-Amt Solingen*)
Bürg.-Meister (Ob.-Bürg.-Meister, 1. Bürg.-Meister, Bürg.-Meister d. Amtes ...., Amtsvorst.) als Ortspol.-Behörde in ....*)
Ortspolizeibehörde in
Amtsvorst. (Bürg.-Meister) d. Amtsbez. (Amtes) als Ortspol.-Behörde*)
Pol.-Schule f. Waffendienst u. Körperschulung Spandau
Höhere Pol.-Schule Eiche
Technische Pol.-Schule Berlin
Luftpol.-Schule Berlin
Polizeischule in ....
Geheimes Staatspolizeiamt
Staatspolizeistelle in ....
Landjägereiinspektion in ....
Landjägereischule in ....
Standesbeamter in Stettin
Standesbeamter d. St.-A. Scheune in Stettin

*) Abkürzungen sind nur zu verwenden, soweit der Raum für die Umschriftung sonst nicht ausreichen würde.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Sicherung der pünktlichen Ablieferung der von den Gemeinden eingehobenen Staatssteuern.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MdJ. v. 12. 10. 1933 — IV 7231/12. 10 u. IV St 946.[1])

(1) Mit Rücksicht auf § 5 Abs. 2 des Gemeindeumschuldungsges. v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 647) ist die Verrechnung von Überweisungssteuern oder sonstigen Forderungen der Gemeinden an den Staat gegen die von Gemeinden eingehobenen jedoch bis zum 22. 9. 1933 einschließlich an die Staatskasse nicht abgeführten Staatssteuern bis auf weiteres auszusetzen. Soweit Zahlungen oder Anrechnungen inzwischen erfolgt sind, behält es bei ihnen sein Bewenden mit der Maßgabe, daß diese Beträge auf sonstige Verpflichtungen der Gemeinden zu verrechnen sind. Die Aufsichtsbehörden haben zu veranlassen, daß möglichst **bis zum 15. 11. 1933** von den Gemeinden und Gemeindeverbänden ein Umschuldungsangebot für diese rückständigen Steuerbeträge gemacht ist. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt ein Umschuldungsangebot nicht vor, so wird die Anrechnung wieder aufgenommen. Auf die nach dem 22. 9. 1933 zurückgehaltenen Staatssteuerbeträge sind die bisherigen Bestimmungen unverändert anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörden haben **bis zum 1. 12. 1933** die bis zum 22. 9. 1933 rückständigen und zur Umschuldung angemeldeten Steuerbeträge nach beiliegendem Muster gleichzeitig sowohl an den FM. als auch an den MdJ. zu melden.

An 1. sämtliche Reg.-Präs. (für Berlin: den Ober-Präs. der Prov. Brandenburg und von Berlin und den Präs. d. Pr. Bau- u. Fin.-Dir.) 2. a) sämtl. Ober-Präs., b) die Oberrechnungskammer in Potsdam.

Zu 2: Zur gefl. Kenntnisnahme. — MBliV. I S. 1239.

[1]) Im Anschluß an den RdErl. v. 11. 11. 1932 — FM. II B 2079; MdJ. IV St. 1177 (nicht veröffentl.).

Muster.

Nachweisung

der im Reg.-Bez. .... von Gemeinden eingehobenen, jedoch bis zum 22. 9. 1933 einschl. an die Staatskasse nicht abgeführten Staatssteuern, soweit sie zur Umschuldung angemeldet sind.

Zum RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MdJ. v. 12. 10. 1933 — IV 7231/12. 10 u. IV St 946 (MBliV. I Nr. 53).

Gemeinde	Grundvermögensteuer		Allgemeine Hauszinssteuer		Hauszinssteuer für Zuschußbauten		Schlachtsteuer	
	a) in voller Höhe, ohne Abzug der Hebegebühren RM	b) nach Abzug der den Gemeinden zustehenden Hebegebühren RM	a) in voller Höhe, ohne Abzug des von den Gemeinden örtlich zurückzubehaltenden Anteils RM	b) nach Abzug des den Gemeinden örtlich zustehenden Anteils RM	a) in voller Höhe ohne Abzug des Gemeindeanteils RM	b) nach Abzug des Gemeindeanteils RM	a) in voller Höhe ohne Abzug der Hebegebühren RM	b) nach Abzug der den Gemeinden zustehenden Hebegebühren RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
a) Stadtkreise								
b) kreisangehörige Städte und Gemeinden								

Bemerk: Die Angaben sind für jede einzelne Gemeinde (auf volle RM abgerundet) erforderlich, kreisweise sowie für den Regierungsbezirk aufzurechnen und durch Rechnungsbeamte festzustellen.

Bürgersteuer (Heranziehung der Wehrmachtangehörigen zur Bürgersteuer).

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 17. 10. 1933 — IV St 910 u. IV 7416/9. 10.

Nachstehend geben wir ein Rundschreiben des RFM. v. 30. 9. 1933 — L 2560/27 III — bekannt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte und Gemeinden. — MBliV. I S. 1242.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. L 2560 — 27 III. Berlin, 30. 9. 1933.

Heranziehung der Wehrmachtangehörigen zur Bürgersteuer.

(1) Der Bürgersteuer unterliegen ab 1. 1. 1934 auch die Angehörigen der Wehrmacht. Für die Heranziehung der ledigen, in Kasernenquartieren untergebrachten Wehrmachtangehörigen zur Bürgersteuer bemerke ich im Einvernehmen mit dem RWeM. das folgende:

(2) In meinem RdErl. v. 4. 9. 1933 — S 2230/65 III[1]) — an die Präs. der Landesfinanzämter habe ich auf die Ausschreibung der Steuerkarten 1934 für ledige, in Kasernenquartieren untergebrachte Angehörige der Wehrmacht sowie der staatlichen Ordnungspolizei einstweilen verzichtet. Diesen RdErl. habe ich mit Rundschreiben vom gleichen Tage an die Landesregierungen übersandt; dabei habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Gemeinden im Benehmen mit den zuständigen Behörden die Bürgersteuer von den vorstehend genannten Personen in anderer Weise als durch die Steuerkarten anfordern. Für den Fall, daß sich hierbei Schwierigkeiten ergeben sollten, habe ich mir vorbehalten, die Ausschreibung von Steuerkarten 1934 für diese Steuerpflichtigen anzuordnen.

(3) Bei der Anforderung, Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer der ledigen kasernierten Angehörigen der staatlichen Ordnungspolizei, die schon bisher der Bürgersteuer unterlegen haben, ohne daß Steuerkarten für sie ausgeschrieben worden sind, haben sich meines Wissens bisher keine Anstände ergeben. Deshalb halte ich auch für die ledigen kasernierten Angehörigen der Wehrmacht vorläufig grundsätzlich daran fest, daß von der Ausschreibung von Steuerkarten für 1934 abgesehen wird, wenn die Verhältnisse auch hier infolge häufigerer Versetzungen, Abkommandierungen usw. etwas schwieriger liegen.

(4) Die Gemeinden werden im Benehmen mit den örtlich zuständigen militärischen Dienststellen die Anforderung, Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer der in Frage kommenden Steuerpflichtigen zu regeln haben. Hierbei weise ich darauf hin, daß nach §§ 3, 4 Abs. 1 der VO. zur Durchführung des Bürgersteuerges. 1934 (BSt.DB. 1934) v. 15. 9. 1933 (RGBl. I S. 631)[2]) der Anspruch auf den gesamten Jahresbetrag der Bürgersteuer 1934 der Gemeinde zusteht, in deren Bezirk die Steuerpflichtigen am Stichtag, dem 10. 10. 1933, ihren Wohnsitz haben. Dies ist die Gemeinde, in der der Truppenteil des Steuerpflichtigen seinen Standort hat. Der Wohnsitzgemeinde (Standortgemeinde) steht daher auch die Bürgersteuer der Pflichtigen zu, die sich am Stichtag durch Kommando, Urlaub, Krankheit usw. vorübergehend außerhalb des Standortes (in einer anderen Gemeinde) befinden. Das gleiche gilt bei Abkommandierungen usw. und bei Versetzungen nach dem Stichtag. In allen Fällen richtet sich die Höhe der Steuer nach den Steuersätzen der Standortgemeinde.

(5) Bei den zwischen der Gemeinde und der zuständigen militärischen Dienststelle zu treffenden Vereinbarungen ist daher sicherzustellen, daß die Bürgersteuer auch bei Abkommandierungen usw. und bei Versetzungen in der richtigen Höhe einbehalten und an die Wohnsitzgemeinde (Standortgemeinde) vom 10. 10. 1933 abgeführt wird.

An die Regierungen der Länder — soweit vorgesehen auch an die Finanz- und Innenministerien.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 1057.
[2]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 1088.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Verfügung der Landespol.-Behörde (Reg.-Präs. in Kassel) ist den Namen der Landgemeinden Rommers, Lütter und Schlitzenhausen im Landkreise Fulda die Bezeichnung „Rhöngebirge" und dem Namen der Landgemeinde Dörmbach im Landkreise Fulda die Bezeichnung „an der Milseburg" als Unterscheidungsmerkmal beigefügt worden. Die 4 Landgemeinden gehörten bis zum 30. 9. 1932 zu dem aufgelösten Kreise Gersfeld.

— MdJ. IVa II 1448 III/32. — MBliV. 1933 I S. 1243.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilm.

Bek. d. MfWKuV. v. 17. 8. 1933 — U I 56957.

Gemäß RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) über Schmalfilmvorführungen hat die Chemisch-technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee die Schmalfilmerzeugnisse der Firma Westendorp & Wehner AG. in Köln a. Rhein geprüft. Nach dem hierüber ausgestellten Zeugnis der genannten Anstalt vom 30. 6. 1933 — Tgb.-Nr. 1322 I 33 — entsprechen die vorgelegten Schmalfilmerzeugnisse den Bedingungen der §§ 1—4 der Pol.-VO. über Schmalfilmvorführungen v. 23. 1. 1932 (GS. S. 57). Die Schmalfilmerzeugnisse der Firma Westendorp & Wehner AG. in Köln a. Rhein sind damit als Sicherheitsfilme im Sinne des § 1 aaO. anerkannt, sofern sie in Ausmaß und Kennzeichnung den nachstehenden Abbildungen entsprechen.

SAFETY WESTEN DORP v. WEHNER SICHER HEITS FILM

— MdJ. I C 14/109. — MBliV. I S. 1243.

Aknap-Einrichtung zum pausenlosen Vorführen von Filmen.

RdErl. d. MdJ. zugl. i. N. d. MfWuA. v. 20. 10. 1933 — I C 14/96 III.

(1) Auf Grund der von mir angestellten Ermittelungen habe ich festgestellt, daß die Aknap-Einrichtung zum pausenlosen Vorführen von Filmen nicht den Erfordernissen entspricht, welche gemäß § 120a der Gewerbeordnung und § 67 der Vorschriften über Anlage und Einrichtungen von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen an die Betriebssicherheit und Feuersicherheit einer solchen Einrichtung zu stellen sind.

(2) Die Bildwerferprüfstelle bei dem Pol.-Präsidium in Berlin hat ihr Gutachten dahin abgegeben, daß ihr keine Maßnahmen bekannt seien, durch welche alle Gefahren der Aknap-Einrichtung zuverlässig beseitigt werden können.

(3) Die Anbringung eines Eisenblechkastens zwischen dem Bildfenster und der Aufwickeltrommel ist nach diesem Gutachten keineswegs eine Verbesserung, sondern bedeutet eher eine Erhöhung der Gefahr. Die schleifenweise Lagerung des Filmstreifens in dem Kasten muß bei einem Brande, der jederzeit während des Auswechselns der unteren Trommel durch Stillstand des Films im Bildfenster, Aufgehen einer Klebestelle usw. entstehen kann und infolge der großen (4 × 5,5 cm), ungeschützten Eintrittsöffnung des Kastens aller Voraussicht nach auf seinen Inhalt übergreifen wird, ein fast gleichzeitiges Aufflammen der Filmschleifen herbeiführen. Die plötzliche und starke Ausdehnung der Luft in dem Kasten wird diesen explosionsartig zerstören. Die Gefahr für den Vorführer wird also durch diese Einrichtung nur noch erhöht.

(4) Falls daher die Aknap-Einrichtung nicht durch eine Vorrichtung ergänzt wird, die unterhalb des Bildfensters selbständig den Filmstreifen wieder trennt und mit einer zweiten Abwickeltrommel verbindet, und die zweite Abwickeltrommel selbständig in Betrieb setzt, kann nach der im Gutachten der Bildwerferprüfstelle vertretenen Ansicht die Verwendung der Aknap-Einrichtung bei Lichtspielvorführungen nicht zugelassen werden.

(5) Ich gebe hiermit das Gutachten der Bildwerferprüfstelle bekannt und ersuche, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1243.

Singen des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 10. 1933 — II D 8290.

Die im § 1 Abs. 2 der Pol.-VO. über das Singen des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes (vgl. MBliV. I S. 971) vorgesehenen Ausnahmen sind im Interesse der Verwaltungsvereinfachung möglichst im mündlichen Verkehr zu erteilen. Die Festsetzung einer Gebühr kommt danach nicht in Frage. Zur Kontrolle ist ein einfaches Verzeichnis anzulegen, in dem die mündlich erteilten Erlaubnisse fortlaufend vermerkt werden.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1244.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Organisation.

Unterstellungsverhältnis der Pol.-Schulen.

RdErl. d. MdJ. v. 16. 10. 1933 — II C I 46 Nr. 53 IV/33.

In Ergänzung des RdErl. v. 20. 5. 1933 (MBliV. I S. 610) ist die Pol.-Schule in Hann.-Münden hinsichtlich der im Abschn. B Ziff. 1—3 des vorgenannten RdErl. erwähnten Aufgaben durch Staatsministerialbeschluß v. 22. 8. 1933 — StM. I 10166 — dem Reg.-Präs. in Kassel unterstellt worden.

An die Ober-Präs. (außer Schneidemühl und Oppeln), die Landespol.-Insp., die Reg.-Präs., die Pol.-Schulen.

— MBliV. I S. 1244.

Dienstprüfungen bei der Wasserschutzpol. und Zentralfürsorgestelle für Wasserschutzpol.-Beamte.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 10. 1933 — II C I 41 Nr. 144 IV/33.

Ziff. 3 des RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 10. 4. 1933 (MBliV. I S. 464) ist zu streichen.

Dafür ist zu setzen:

3. Über das Ergebnis der Prüfungen hat der Beauftragte für die Wasserschutzpol. (Rheinpol.) mir unmittelbar zu berichten. Den beteiligten Pol.-Verwaltungen — für die Rheinpol. dem Ober-Präs. in Koblenz — ist eine Berichtsabschrift zuzustellen. Der Beauftragte für die Wasserschutzpol. (Rheinpol.) hat im übrigen Ersuchen in Wasserschutzpol.-Angelegenheiten (Rheinpol.) nur an die zuständigen Pol.-Verwalter bzw. an den Ober-Präs. in Koblenz zu richten.

Zusatz für den Pol.-Präs. in Berlin: Hierdurch ist der Antrag v. 4. 10. 1933 — SRL 1/R 253/33 — erledigt.

An a) die Reg.-Präs. in Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Stettin, Breslau, Magdeburg, Schleswig, Lüneburg, Stade, Aurich, Münster,
b) die Pol.-Verwaltungen in Königsberg, Tilsit, Elbing, Potsdam, Stettin, Breslau, Magdeburg, Kiel, Altona-W., Harburg-W., Wesermünde, Wilhelmshaven, Recklinghausen,
c) den Ober-Präs. in Koblenz (zugl. f. d. Rheinpol.),
d) den Pol.-Präs. in Berlin,
e) den Beauftragten für die Wasserschutzpol. (Rheinpol.) in Stettin. — MBliV. I S. 1245.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Besoldung der Gemeindepolizeibeamten.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 10. 1933 — II E 1304.

(1) Zur Behebung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß in den Fällen, in denen die Bezüge der Gemeindepolizeibeamten höher liegen als die Bezüge der gleich zu bewertenden Staatsbeamten, die Herabsetzung gemäß Kap. VIII § 40 Abs. 5 des Ges. zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) durchzuführen ist. Ich verweise auf den RdErl. v. 19. 7. 1933 (MBliV. I S. 837).

(2) Das Verfahren richtet sich auch weiterhin nach den Vorschriften in § 2 Abs. 3 des Polizeibeamtenges. (vgl. § 1 der Dritten Durchf.-VO. v. 15. 7. 1933, GS. S. 248).

An die Reg.-Präs. und die Landräte.
— MBliV. I S. 1246.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Statistik der Wohlfahrtserwerbslosen.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 10. 1933 — IV W 3004/2. 10.

Nachstehendes, mir vom RAM. zugegangenes Schreiben zur Kenntnis und Beachtung.

An die Reg.-Präs., den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände.
— MBliV. I S. 1245.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin NW 40, den 2. 10. 1933.
IV a Nr. 14483/33.

(1) Ihrer Auffassung, daß die politischen Häftlinge nicht mehr als Wohlfahrtserwerbslose gezählt werden können, weil sie dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen, stimme ich zu.

(2) In Auslegung des Begriffs „Familienangehöriger" habe ich dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung folgendes mitgeteilt: „Ein Familienangehöriger ist als Wohlfahrtserwerbsloser zu zählen, wenn er die in den Grundsätzen für die Zählung der Wohlfahrtserwerbslosen[1]) vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Die laufende Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge muß mindestens ein Drittel des für den Familienzuschlag geltenden Richtsatzes betragen. Daß das Haupt der betreffenden Familie Unterstützung bezieht, ist nicht Voraussetzung."

(3) Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter mit näherer Anweisung versehen.

An den Preuß. Minister des Innern.

[1]) Vgl. RGBl. 1932 I S. 396.

Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette f. d. minderbemittelte Bevölkerung.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 10. 1933 — IV W 3602/16. 10.

(1) Nachstehender Abdruck zur Kenntnis und schleunigen weiteren Veranlassung.

(2) Durch § 4 der 3. VO. über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen v. 23. 9. 1933 (RGBl. I S. 662) ist die Fettverbilligung neu geregelt worden. Der Stammabschnitt für November und Dezember 1933 enthält 6 Bezugsscheine für Haushaltmargarine (je 3 für den Monat) zu einem festgesetzten Höchstpreis und 1 Reichsverbilligungsschein für Speisefette.

(3) Ein etwaiger Mehrbedarf ist in der üblichen Weise anzufordern. Der Bezirksfürsorgeverband hat, wie bisher, den Gesamtbedarf für seinen Bezirk festzustellen und in einer Summe von der Abteilung III des Statistischen Reichsamts, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, anzufordern.

An die Ober-, Reg.-Präs., Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände (für Berlin: die Bezirksämter).
— MBliV. I S. 1246.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 16. 10. 1933.
II b Nr. 11 200/33.
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
II 12 a — 8133.
Der Reichsminister der Finanzen.
H Nr. 2070 — 135/33 P.
Der Reichsminister des Innern.
II B Nr. 5371/11. X. 33.

I. (1) Die Maßnahmen der Reichsregierung auf dem Gebiet der Fettbewirtschaftung haben bereits beachtliche Er-

folge gezeitigt und insbesondere die bisherige Abhängigkeit Deutschlands in der Fettversorgung vom Ausland wesentlich vermindert. Der Anteil der eigenen Erzeugung Deutschlands an Fetten, der 1932 nur etwa 40 % des Verbrauchs betrug, ist im laufenden Jahre erheblich gestiegen. Die Reichsregierung wird daher auf dem eingeschlagenen Weg weiter gehen; sie wird auch in Zukunft besonders dafür sorgen, daß die Fettversorgung der minderbemittelten Bevölkerung zu tragbaren Preisen gesichert bleibt.

(2) Die Dritte VO. über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen v. 23. 9. 1933 (RGBl. I S. 662) enthält in dieser Richtung neue Vorschriften. Bei der zur Zeit bestehenden Regelung hatte sich insofern ein Mangel ergeben, als die minderbemittelte Bevölkerung nicht die Sicherheit hatte, billige Konsum-Margarine zu erhalten. Der Händler war nicht verpflichtet, die billigen Sorten nur an Minderbemittelte abzugeben; er verfügte auch in einzelnen Gegenden nicht immer über ausreichende Vorräte in diesen Sorten. Die genannte VO. gibt nunmehr den minderbemittelten Volksgenossen v. 1. 11. 1933 an einen Anspruch auf Zuteilung bestimmter Mengen Haushaltmargarine, für die ein Kleinverkaufshöchstpreis von 0,38 *RM* je Pfund festgesetzt ist. Diese Margarine trägt auf der Packung den Aufdruck

„Haushaltmargarine;

Abgabe nur gegen Bezugsschein."

(3) In den Monaten November und Dezember 1933 kann jeder Berechtigte auf Bezugsscheine, die auf je ½ Pfund lauten, insgesamt 1½ Pfund dieser Margarine in jedem Monat beziehen, sofern er rechtzeitig vorher den Stammabschnitt mit dem Bestellschein bei der Verkaufsstelle vorlegt.

II. Bezugsberechtigt ist derselbe Personenkreis, der bisher nach Abschnitt 1 des Rundschreibens v. 3. 7. 1933 — RAM. IIb Nr. 7830/33, REM. I/6 Nr. 5152, RFM. E Nr. 3200 — 34 II, RMdJ. II B Nr. 5371/30. 6.[1]) — Reichsverbilligungsscheine für Speisefette erhalten konnte. Eine Erweiterung dieses Personenkreises tritt also nicht ein.

III. Außer den Bezugsscheinen für Haushaltmargarine erhalten die Berechtigten auch künftig einen Reichsverbilligungsschein für Speisefette, der wie bisher beim Einkauf von mindestens ½ Pfund der auf dem Stammabschnitt angegebenen Fettwaren (auch Wurst) mit einem Wert von 25 *Rpf* in Zahlung gegeben werden kann. Für die Zeit vom 1. 11. bis 31. 12. 1933 wird jedem Berechtigten ein solcher Reichsverbilligungsschein gewährt.

IV. Die Dienststellen, die bisher den Reichsverbilligungsschein für Speisefette an die Bezugsberechtigten ausgegeben haben, sind auch für die Ausgabe der neuen Stammabschnitte mit 6 Bezugsscheinen und einem Bestellschein für Haushaltmargarine sowie einem Reichsverbilligungsschein zuständig. Der Stammabschnitt für November und Dezember 1933 entspricht genau dem im RGBl. 1933 I S. 664 abgedruckten Muster und wird auf hellblauem Wasserzeichenpapier gedruckt.

V. In der rechten unteren Ecke des Stammabschnitts befindet sich der Bestellschein für 3 Pfund Haushaltmargarine. Die Einlösung der 6 Bezugsscheine ist, wie schon erwähnt, davon abhängig, daß die Bezugsberechtigten rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einkauf der Haushaltmargarine den Stammabschnitt bei der Verkaufsstelle vorlegen. Diese versieht den Stammabschnitt an der dafür vorgesehenen Stelle mit ihrem Firmenstempel und trennt den Bestellschein ab. Sie hat sodann die Bestellscheine mit dem Aufdruck des Firmenstempels oder handschriftlich mit dem Namen der Verkaufsstelle und Wohnort zu versehen und in Einlieferungsblätter zu kleben, die bei den Finanzämtern kostenlos zu erhalten sind. Für das Einkleben, die Bündelung und die Sammeleinreichung durch Verbände oder Großhändler gilt die für die Reichsverbilligungsscheine für Speisefette getroffene Regelung entsprechend. Die Verkaufsstelle erhält gegen Einlieferung der Bestellscheine beim zuständigen Finanzamt von diesem eine Bescheinigung über die Anzahl der abgelieferten Bestellscheine; die Bescheinigung berechtigt die Verkaufsstelle zum Bezuge der entsprechenden Menge Haushaltmargarine vom Hersteller oder Großhändler. Für Lieferungen von Haushaltmargarine in der Zeit vom 1. bis zum 30. 11. 1933 im Verkehr vom Hersteller bis zur Verkaufsstelle ist gemäß § 4 Abs. 2 der genannten VO. nachgelassen, daß die Bescheinigungen des Finanzamts nachträglich, und zwar spätestens bis zum 30. 11. 1933, dem Hersteller vorliegen. Es ist dringend erforderlich, daß die Verkaufsstellen die Bestellscheine dem Finanzamt möglichst bald und auch künftig stets so frühzeitig vorlegen, daß die rechtzeitige Lieferung der Haushaltmargarine sichergestellt ist.

VI. (1) Die Abgabe von Haushaltmargarine an die Verbraucher darf nur gegen Hingabe eines für die entsprechende Menge geltenden Bezugsscheins und nur dann erfolgen, wenn der Bezugsschein, mit dem Stammabschnitt verbunden, der Verkaufsstelle vorgelegt wird. Die Verkaufsstellen sind verpflichtet, für jeden Kunden deutlich sichtbare Aushänge mit folgendem Wortlaut anzubringen:

„Haushaltmargarine darf nur gegen Bezugsschein in der vorgeschriebenen Packung und nicht über dem festgesetzten Kleinverkaufshöchstpreis abgegeben werden."

Die Abgabe von Haushaltmargarine darf nicht von der Bedingung, andere Waren als Haushaltmargarine abzunehmen, abhängig gemacht werden.

(2) Nach § 4 Abs. 1 der genannten VO. kann die Entgegennahme der Bestellscheine und die Einlösung der Bezugsscheine in allen einschlägigen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Einheitspreisgeschäfte erfolgen. Soweit Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege die Margarine vom Großhändler oder vom Hersteller beziehen, sind diese Stellen als Verkaufsstellen anzusehen.

(3) Die Verkaufsstellen sind verpflichtet, die von ihnen eingelösten Bezugsscheine unverzüglich zu vernichten.

VII. Für die neuen Stammabschnitte gelten im übrigen die früheren Bestimmungen über den Reichsverbilligungsschein (zu vgl. Nr. 3, 4 und 7 des Rundschreibens v. 25. 4. 1933 — RAM. II b 4872/33, REM. I 9 — 859, RFM. E 3 200 — 15. I, RMdJ. II B 5371/20. 4. — in Verbindung mit Abschn. II des oben genannten Rundschreibens v. 3. 7. 1933)[2]) entsprechend. Die Bestimmungen über die Einlösung der Reichsverbilligungsscheine (Nr. 6 des Rundschreibens v. 25. 4. 1933) gelten auch für die neuen Reichsverbilligungsscheine.

VIII. (1) Die Ausgabestellen erhalten die Stammabschnitte für November und Dezember 1933 unter Zugrundelegung der von ihnen zum 10. 10. 1933 abgegebenen Bedarfsanmeldungen. Ein etwaiger Mehrbedarf ist in der üblichen Weise anzufordern.

(2) Druck und Versendung der Stammabschnitte erfolgt durch die Reichsdruckerei.

(3) Die nicht verbrauchten Stammabschnitte für November und Dezember sind in der bisherigen Weise bis zum 10. bzw. 5. 1. 1934 gemäß Nr. 8a des Rundschreibens v. 25. 4. 1933[2]) zurückzugeben.

(4) Die Meldungen über die Gesamtzahl der für November und Dezember ausgegebenen Stammabschnitte sind bis zum 5. 1. 1934, die Bedarfsanmeldungen für Januar 1934 möglichst zum 25. 11. 1933 von den Fürsorgeverbänden an Abteilung III des Statistischen Reichsamts, Berlin W 15, von den Landesarbeitsämtern an die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 12, zu richten.

An die Landesregierungen.

---

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 798.
[2]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 515.

Verkehrswesen.

Luftfahrtunternehmen.

Die dem „Sturmvogel" Flugverband der Werktätigen e. V. in Berlin SW 29, Zentralflughafen, erteilte Genehmigung als Luftfahrtunternehmen ist erloschen. — Vgl. MBliV. 1929 S. 831 —.

— MfWuA. IV 13010 II, MdJ. II M 63 Nr. 106/33.
— MBliV. 1933 I S. 1249.

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigungen. **MBliV. 1933 I S. 1136.** In Abs. (1) a) Zeile 3 lies 2. 3. 1933 statt 1. 9. 1933. — **S. 1138.** In Abs. (4) Zeile 7 lies 31. 1. 1934 statt 1. 1. 1934. — **S. 1141.** In Abs. (5) Zeile 12 lies Ausnahmegenehmigung statt Annahmegenehmigung.

— MBliV. 1933 I S. 1250.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Staatshaushalt. Kassen- u. Rechnungswesen.

Vorbereitung des Haushalts der landrätlichen Verwaltung für 1934.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 10. 1933 — Zb Allg. 815.

I. (1) **Zum 5. 11. 1933** sind drei Nachweisungen über die Dienstbezüge der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten sowie der nichtbeamteten Hilfskräfte (Angestellten und Lehrlinge) der landrätlichen Verwaltung nach den Anl. I bis III vorzulegen. Maßgebend sind die Grundgehälter, Wohnungsgeldzuschüsse, örtlichen Sonderzuschläge und ruhegehaltsfähigen Zulagen nach dem tatsächlichen Bedarf auf Grund des Preuß. Besoldungsges. v. 17. 12. 1927 (GS. S. 223) in der Fass. der VO. v. 12. 9. 1931 (GS. S. 179) unter Berücksichtigung der Dienstalters- usw. Verhältnisse nach dem Stande vom 1. 10. 1933. Die Kinderbeihilfen und Kinderzulagen sind mit den am 1. 10. 1933 tatsächlich gezahlten Beträgen einzusetzen. Von dieser Bedarfssumme ist sodann in den entsprechenden Spalten die Ersparnis abzusetzen, die sich auf Grund der VO. v. 13. 12. 1930 (GS. S. 291), der VO. v. 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 279) Zweiter Teil, Kap. I §§ 1 bis 3, der VO. v. 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 699) Siebenter Teil, Kap. VI und der VO. v. 8. 6. 1932 (GS. S. 199) Erster Teil errechnet. Die auf die allgemeine Kürzung (K) und die Einbehaltung (E) entfallenden Beträge sind ersichtlich zu machen. Pfennigbeträge, die sich durch die Auszahlung ergeben, sind außer Betracht zu lassen.

(2) Bei der Berechnung der Bezüge der nichtbeamteten Kräfte ist sinngemäß zu verfahren. Sämtliche Nachweisungen, die von einem Rechnungsbeamten festzustellen sind, müssen am Schlusse in allen Spalten aufgerechnet sein, damit die Gesamtausgaben für den Reg.-Bez. ohne weiteres ersichtlich sind.

(3) Die in dem RdErl. v. 11. 9. 1933 — Zb Allg. 781 (nicht veröffentl.) bei Abschn. I Abs. 2 erwähnten Stellen für die Landratsämter der durch das Ges. v. 17. 7. 1933 (GS. S. 260) wiederhergestellten Landkreise sind den im Kassenanschlag für 1933 ausgeworfenen Planstellen hinzuzurechnen.

Zur Nachweisung Anl. I:

Sollten Beamtenstellen am 1. 10. 1933 frei (nicht besetzt) gewesen oder kommissarisch bzw. probeweise verwaltet worden sein, so sind als Grundgehalt die zweite Stufe der in Frage kommenden Bes.-Gr., als Wohnungsgeldzuschuß der diesem Grundgehalt entsprechende Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete Beamte nach Ortsklasse A und als Kinderbeihilfe 120 *RM* anzusetzen.

Waren Landräte früher Pol.-Präs. und beziehen sie für ihre Person höhere Bezüge als das Höchstgehalt der BesGr. A 2 b nebst ruhegehaltsfähiger Zulage von 400 *RM*, so sind die höheren Bezüge zu berücksichtigen.

Die ruhegehaltsfähige Zulage ist für jede Landrats- und Kreisobersekretärstelle zu berücksichtigen, auch wenn eine Stelle zufällig frei oder der Inhaber früher Pol.-Präs. war.

Kreis(ober)sekretärstellen, die am 1. 10. 1933 oder früher freigeworden sind, sind als umgewandelte Stellen der BesGr. A 8 auszubringen.

In den Sp. 1 u. 2 (lfd. Nr. und Beamtengattungen) ist folgende Reihenfolge innezuhalten:

1. Landräte . . . . BesGr. A 2 b,
2. Kreisoberinspektoren, Kreisinspektoren, Kreisobersekretäre . . „ A 4 b,
3. Kreisversicherungsoberinspektoren, Kreisversicherungsinspektoren, Kreisversicherungsobersekretäre „ A 4 b,
4. Kreisobersekretäre . . . . . „ A 4 c, (Fußnote 3 zur BesGr. A 6),
5. Kreisobersekretäre . . . . . „ A 4 d,
6. Kreissekretäre (alter Art) . . . „ A 6,
7. Kreissekretäre (neuer Art) . . . „ A 6,
8. Kreisassistenten . . . . . . „ A 8,
9. Kreisamtsgehilfen . . . . . „ A 11.

Auch wenn bei einer Beamtengattung Bezüge nicht auszubringen sind, sind die Sp. 1 u. 2 der Gleichmäßigkeit halber doch auszufüllen.

Zur Nachweisung Anl. II:

Für den Fall, daß staatliche Bürohilfsarbeiterstellen am 1. 10. 1933 unbesetzt waren oder ausnahmsweise vorübergehend durch nichtbeamtete Hilfskräfte verwaltet wurden, sind die Dienstbezüge unter Zugrundelegung der für das dritte und vierte Anwärterdienstjahr zuständigen Grundvergütungen nebst Wohnungsgeldzuschuß und örtlichem Sonderzuschlag zu bemessen. Bei den staatlichen Bürohilfsarbeitern bei Versicherungsämtern sind in Sp. 2 auch kurz die Namen der Beamten und der Versicherungsämter anzugeben.

Die Bezüge von Regierungsobersekretären, die staatliche Bürohilfsarbeiterstellen verwalten, sind nur in Nachweisung II zu berücksichtigen.

Zur Nachweisung Anl. III:

War am 1.10.1933 zufällig eine Angestelltenstelle unbesetzt, so sind die Dienstbezüge unter Zugrundelegung folgender Beträge zu bemessen:

	Jahresgrundvergütung	Ortszuschlag (A)	Zusammen
	RM	*RM*	*RM*
Vergüt.-Gr. III	1703	534	2237
" IV	1935	534	2469
" V	2220	732	2952
" VI	2665	732	3397
" VII	3316	732	4048
" X	5591	1008	6599

Kinderbeihilfen und örtliche Sonderzuschläge für neue Angestellte bleiben außer Ansatz.

Lehrlinge: Lehrlingsbezüge für das erste Lehrjahr.

Wenn Staat- und Kreiskommunalverwaltung einzelne Angestellte gemeinsam entlohnen, so ist die Zahl der Angestellten voll anzugeben. Über das Anteilsverhältnis ist jedoch in Sp. 2 ein entsprechender Vermerk mit roter Tinte zu machen. An Dienstbezügen sind nur die auf den Staat entfallenden anzusetzen. Da die Reg.-Präs. diese Nachweisung nicht ohne weiteres aufstellen können, haben die Landräte ihnen **spätestens bis zum 30. 10. 1933** eine entsprechende Nachweisung vorzulegen.

Die Spalten des Abschn. A (Angestellte) sind für sich aufzurechnen. Die Summen sind den Beträgen des Abschn. B (Lehrlinge) hinzuzurechnen, so daß sich die Gesamtausgaben für den Reg.-Bez. ergeben müssen.

Falls die Zahl der Angestellten und Lehrlinge von der im Vorjahr gemeldeten Gesamtzahl abweicht, ist der Zu- oder Abgang unter Angabe der betr. Ministerialerlasse usw. zu erläutern. Ebenso sind etwaige mit meiner Genehmigung vorübergehend angenommenen Aushilfskräfte besonders ersichtlich zu machen.

II. Die Landräte haben den Reg.-Präs. **bis zum 30. 10. 1933** eine Nachweisung des beim Landratsamt vorhandenen Personals nach Anl. IV in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Reg.-Präs. haben diese Nachweisung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die Schlußzahlen nach Beamtengruppen (die Angestellten nach Verg.-Gruppen) für den Reg.-Bezirk zusammenzustellen. Die Zahlen der Zusammenstellung müssen mit den Zahlen in Sp. 3 der Nachweisungen zu Anl. I—III übereinstimmen. Die Zusammenstellung und eine Ausfertigung der Nachweisung (Anl. IV) ist mir von den Reg.-Präs. **bis zum 5. 11. 1933** einzureichen.

III. Durch geeignete Maßnahmen ist die pünktliche Innehaltung der Frist sicherzustellen. Verzögerungen sind unter allen Umständen zu vermeiden, da anderenfalls der rechtzeitige Abschluß der Vorbereitungsarbeiten in Frage gestellt ist.

An die Reg.-Präs. und die Landräte.

— MBliV. I S. 1249.

Anlage I.

Nachweisung über die tatsächlichen jährlichen Dienstbezüge der planmäßigen Beamten der landrätlichen Verwaltung im Reg.-Bez. ......

nach dem Stande vom 1. 10. 1933 unter Berücksichtigung der an diesem Tage maßgebenden Dienstalters- und örtlichen Verhältnisse.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 17. 10. 1933 — Zb Allg. 815 (MBliV. I S. 1249).

Sp. 1: Lfd. Nr. **Sp. 2:** Beamtengattungen. **Sp. 3:** Zahl der am 1. 10. 1933 vorhandenen Planstellen. **Sp. 4—10:** Die jährlichen Dienstbezüge der planmäßigen Beamten der landrätlichen Verwaltung nach dem Stande vom 1. 10. 1933 betragen an, Sp. 4: Grundgehalt; Sp. 5: ruhegehaltsfähigen Zulagen; Sp. 6: Wohnungsgeldzuschuß; Sp. 7: Kinderbeihilfen; Sp. 8: nicht ruhegehaltsfähigen Zulagen; Sp. 9: örtlichen Sonderzuschlägen; Sp. 10: Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder. **Sp. 11:** Zusammen Sp. 4—10. **Sp. 12:** Kürzung der Dienstbezüge a) infolge der allg. Kürzung (K) *RM*, b) infolge Einbehaltung (E) *RM*, c) zus. (a + b). **Sp. 13:** Verbleibender Besoldungsaufwand (Sp. 11 abzüglich 12). **Sp. 14:** Erläuterung des etwaigen Mehr oder Weniger an Planstellen gegenüber dem Soll des Kassenanschlags für 1933.

Anlage II.

Nachweisung über die tatsächlichen jährlichen Dienstbezüge der staatlichen Bürohilfsarbeiter (Regierungspraktikanten usw.) bei den Landrats-(Versicherungs-)Ämtern im Reg.-Bez ......

nach dem Stande vom 1. 10. 1933.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 17. 10. 1933 — Zb Allg. 815 (MBliV. I S. 1249).

Sp. 1 u. 2: Zahl der staatlichen Bürohilfsarbeiter bei, Sp. 1: Landratsämtern; Sp. 2: Versicherungsämtern. **Sp. 3:** Gesamtzahl der staatlichen Bürohilfsarbeiter (Stellenzahl) (Sp. 1 u. 2). **Sp. 4—10:** Die jährlichen Dienstbezüge der staatlichen Bürohilfsarbeiter nach dem Stande vom 1. 10. 1933 betragen an, Sp. 4: Grundgehalt (Verg.); Sp. 5: ruhegehaltsfähigen Zulagen; Sp. 6: Wohnungsgeldzuschuß; Sp. 7: Kinderbeihilfen; Sp. 8: nicht ruhegehaltsfähige Zulagen; Sp. 9: örtlichen Sonderzuschlägen; Sp. 10: Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder. **Sp. 11:** Zusammen Sp. 4—10. **Sp. 12:** Kürzung der Dienstbezüge a) infolge der allg. Kürzung (K) *RM*, b) infolge Einbehaltung (E) *RM*, c) zus. (a + b). **Sp. 13:** Verbleibender Besoldungsaufwand (Sp. 11 abzüglich 12). **Sp. 14:** Erläuterung des etwaigen Mehr oder Weniger an Planstellen gegenüber dem Soll des Kassenanschlags für 1933.

nlage III.

Nachweisung über die tatsächlichen jährlichen Dienstbezüge der nichtbeamteten Hilfskräfte (Angestellten und Lehrlinge) bei den Landratsämtern im Reg.-Bez. . . . . . .

nach dem Stande vom 1. 10. 1933.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 17. 10. 1933 — Zb Allg. 815 (MBliV. I S. 1249).

Abschn. A: Angestellte.
Abschn. B: Lehrlinge.

Sp. 1: Lfd. Nr. **Sp. 2:** Bezeichnung der Vergütungsgruppen (beginnend mit der Vergütungsgruppe III, aufhörend mit der höchsten Vergütungsgruppe). **Sp. 3:** Zahl der zugestandenen Angestellten (Lehrlinge). **Sp. 4—8:** Die jährlichen Dienstbezüge usw. der Angestellten (Lehrlinge) nach dem Stande vom 1. 10. 1933 betragen an, Sp. 4: Grundvergütung; Sp. 5: Ortszuschlag; Sp. 6: Kinderbeihilfen; Sp. 7: örtlichen Sonderzuschlägen; Sp. 8: Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder; **Sp. 9:** Zusammen Sp. 4—8. **Sp. 10:** Kürzung der Dienstbezüge a) infolge der allg. Kürzung (K) *RM*, b) infolge Einbehaltung (E) *RM*, c) zus. (a + b). **Sp. 11:** Verbleibender Aufwand an Dienstbezügen (Sp. 9 abzüglich 10). **Sp. 12:** Beiträge des Staates zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- u. Hinterbliebenenversorgung. **Sp. 13:** Berufsschulbeiträge. **Sp. 14:** Zusammen Sp. 11—13. **Sp. 15:** Erläuterung des etwaigen Mehr oder Weniger an Angestellten- (Lehrlings-) Stellen gegenüber der im Vorjahre gemeldeten Gesamtzahl.

Anlage IV.

Nachweisung über das beim Landratsamt in . . . . . . am 1. 10. 1933 vorhandene Personal.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 17. 10. 1933 — Zb Allg. 815 (MBliV. I S. 1249).

Abschn. A: Beamte (nach Beamtengattungen wie in der Nachw. Anl. I geordnet).
Abschn. B: Angestellte (Lehrlinge) — nach Verg.-Gruppen geordnet.

Sp. 1: Lfd. Nr. **Sp. 2:** Bezeichnung der Stelle. **Sp. 3:** Name des Stelleninhabers (Ist kein Stelleninhaber vorhanden, weil die Stelle unbesetzt ist oder vertretungsweise (kommissarisch) verwaltet wird, ist in Sp. 6 ein entsprechender Vermerk zu machen). **Sp. 4:** Amtsbezeichnung des Stelleninhabers. **Sp. 5:** Besoldungs- (Vergütungs-) Gruppe. **Sp. 6:** Bemerkungen (Angabe, ob eine Stelle unbesetzt ist oder vertretungsweise (kommissarisch) verwaltet wird).

Vorbereitung des Haushalts der allgemeinen Landesverwaltung (Oberpräsidien, Regierungen und Preuß. Bau- u. Finanzdirektion), Besoldungsbedarf bei Kap. 86 für 1934.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 10. 1933 — Zd 2248.

A. (1) **Zum 1. 11. 1933** sind zwei Nachweisungen über die Dienstbezüge der bei Kap. 86 geführten planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten der allgemeinen Landesverwaltung nach den Anl. I u. II unmittelbar einzureichen. Hierbei sind auch die Inhaber der infolge des Überganges der Aufgaben der Provinzialschulkollegien auf die Ober-Präs. durch den Haushalt für 1933 von Kap. 173 nach Kap. 86 übernommenen Beamtenstellen, die durch den gleichen Haushalt von Kap. 230 Tit. 1 des Haushalts des früheren MfV. nach Kap. 86 übernommenen Reg.-Rätinnen sowie die den Landräten zur Hilfeleistung zugeteilten Reg.-Assessoren zu berücksichtigen. Maßgebend sind zunächst die Grundgehälter, Wohnungsgeldzuschüsse, örtlichen Sonderzuschläge und ruhegehaltsfähigen Zulagen nach dem tatsächlichen Bedarf auf Grund des Preuß. Besoldungsges. v. 17. 12. 1927 (GS. S. 223) i. d. Fass. der VO. v. 12. 9. 1931 (GS. S. 179) unter Berücksichtigung der Dienstalters- usw. Verhältnisse nach dem Stande vom 1. 10. 1933. Die Kinderbeihilfen und Kinderzulagen sind mit den am 1. 10. 1933 tatsächlich gezahlten Beträgen einzusetzen. Von dieser Bedarfssumme ist sodann in den entsprechenden Spalten die Ersparnis abzusetzen, die sich auf Grund der VO. v. 13. 12. 1930 (GS. S. 291), der VO. v. 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 279), Zweiter Teil, Kap. I §§ 1—3, der VO. v. 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 699), Siebenter Teil, Kap. VI und der VO. v. 8. 6. 1932 (GS. S. 199), Erster Teil, errechnet. Die auf die allgemeinen Kürzungen (K) und die Einbehaltung (E) entfallenden Beträge sind ersichtlich zu machen.

(2) Die Nachweisungen sind von einem Rechnungsbeamten festzustellen und müssen am Schlusse in allen Spalten aufgerechnet werden, damit die Gesamtausgaben für jedes Ober-Präsidium, jeden Reg.-Bez. usw. ohne weiteres zu ersehen sind. Pfennigbeträge, die sich durch die Auszahlung ergeben, sind außer Betracht zu lassen.

(3) Zur Nachweisung Anl. I:

a) Soweit Beamtenstellen am 1. 10. 1933 frei (nicht besetzt) gewesen oder kommissarisch bzw. vertretungsweise verwaltet worden sind, sind als Grundgehalt die zweite Stufe der in Frage kommenden Bes.-Gr. (gegebenenfalls zuzügl. der ruhegehaltsfähigen Zulage), als Wohnungsgeldzuschuß der diesem Grundgehalt entsprechende Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete Beamte nach Ortsklasse A und als Kinderbeihilfe 120 *RM* anzusetzen.

b) Wenn Beamte für ihre Person höhere Bezüge als das Höchstgehalt ihrer Bes.-Gr. erhalten, so sind die höheren Bezüge zu berücksichtigen. Am Schluß der Nachweisung sind diese Beamten namentlich unter Angabe der Bes.-Gr. aufzuführen, nach der die Besoldung erfolgt.

c) Es sind auch die Beamten zu berücksichtigen, die

I. auftrags- oder vertretungsweise bei Behörden außerhalb der allgemeinen Landesverwaltung beschäftigt sind,
II. ohne Diensteinkommen beurlaubt sind,
III. auf Grund des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums[1]) entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden sind und am 1. 10. 1933 noch das Einkommen ihrer Stellen bezogen haben.

d) Die Beamten, die als Hilfsarbeiter bei Zentralbehörden beschäftigt sind, sind bei der Ermittelung des Personalbestandes unberücksichtigt zu lassen, aber am Schlusse der Nachweisung namentlich unter Angabe ihrer Dienststellung und der Zentralbehörde aufzuführen.

e) Die Behörden, denen

I. die Verwaltung der Wasserstraßen (Strombaudirektionen, Wasserstraßendirektionen usw.) obliegt,
II. Feststellungsbehörden (auch auswärtige) angegliedert sind, haben die Zahl der bei diesen

Dienststellen beschäftigten Beamten in Sp. 3 unberücksichtigt zu lassen und in Sp. 4, soweit es sich um die Wasserstraßenverwaltungen, in Sp. 5, soweit es sich um Feststellungsbehörden handelt, einzutragen.

f) In den Sp. 1 u. 2 (Bes.-Gr. u. Dienstbezeichnung) ist nachstehende Reihenfolge einzuhalten:

Feste Gehälter:

4 Oberpräsident,
6 Regierungspräsident (Präs. d. Pr. Bau- u. Fin.-Dir.),

Aufsteigende Gehälter:

1a Vizepräsident,
1b Regierungsdirektoren,
1c Regierungsdirektoren und Verwaltungsgerichtsdirektoren,
2b Oberregierungsräte mit rhgf. Zulage von je 800 *RM*,
2b Regierungsräte,
2b Regierungsrätinnen.

g) Die vorhandenen Dienstwohnungen der Ober-Präs. und Reg.-Präs. sind in Sp. 2 hinter der Amtsbezeichnung mit „(D.-W.)" zu vermerken. Änderungen gegen das Vorjahr sowie eine etwaige andere Verwendung sind am Schlusse der Nachweisung zu erläutern, der genehmigende Erlaß ist anzugeben.

(4) Zur Nachweisung Anl. II:

a) Zu berücksichtigen sind:

I. die als nichtplanmäßige Beamte voll beschäftigten Wartegeldempfänger (Landräte i. e. R. usw.),
II. Reg.-Assessoren (einschl. der bei den Landratsämtern beschäftigten) und Probejustitiare.

b) Ziff. 3 c, d und e gilt entsprechend.

B. Zum 1. 11. 1933 ist eine Nachweisung über die Nebenämter (Nebenbeschäftigungen) der bei Kap. 86 geführten Beamten der allgemeinen Landesverwaltung nach dem Stande vom 1. 10. 1933 in doppelter Ausfertigung einzureichen — zu vgl. Kap. IV des Reichsges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433), die hierzu ergangenen Durchf.-Best. v. 29. 8. 1933 (RGBl. I S. 612) und den RdErl. v. 12. 9. 1933 — Z E 12 Nr. 60/33 (MBliV. I S. 1043). In der Nachweisung sind nach Beamtengruppen geordnet (vgl. A Ziff. 3 f u. 4 a) aufzuführen unter Abschn. A Vergütungen aus der Staatskasse, unter Abschn. B Vergütungen aus der Reichskasse, unter Abschn. C Vergütungen aus kommunalen oder sonstigen öffentlichen Kassen, unter Abschn. D Vergütungen aus sonstigen Kassen oder von Stellen für eine im Zusammenhang mit dem Hauptamt ausgeübte Tätigkeit. Fehlanzeige ist erforderlich.

C. Durch geeignete Maßnahmen ist die pünktliche Innehaltung der Frist (**1. 11. 1933**) sicherzustellen. Verzögerungen sind unter allen Umständen zu vermeiden, da anderenfalls der rechtzeitige Abschluß der Haushaltsvorbereitungsarbeiten in Frage gestellt ist.

An die Ober-Präs., Reg.-Präs. und den Präs. der Pr. Bau- u. FinDir. — MBliV. I S. 1252 a.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 175, 389, 518, 655.

Anlage I.

Nachweisung über die tatsächlichen jährlichen Dienstbezüge der bei Kap. 86 geführten planmäßigen Beamten der allgemeinen Landesverwaltung bei dem Oberpräsidium (der Regierung, der Pr. Bau- u. Fin.-Dir.) in . . . .

nach dem Stande vom 1. 10. 1933 unter Berücksichtigung der an diesem Tage maßgebenden Dienstalters- und örtlichen Verhältnisse.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 20. 10. 1933 — Zd 2248 (MBliV. I S. 1252 a).

Sp. 1: Bes.-Gr. Sp. 2: Dienstbezeichnung. Sp. 3—5: Personalbestand am 1. 10. 1933, und zwar Sp. 3: Allgemein (ohne Sp. 4 u. 5); Sp. 4: der Wasserstraßenverwaltung; Sp. 5: bei Feststellungsbehörden. Sp. 6: Von den in Sp. 3 u. 4 angegebenen Beamten haben am 1. 10. 1933 Dienstbezüge erhalten: Zahl. Sp. 7—12: Die jährlichen Dienstbezüge dieser planmäßigen Beamten (Sp. 6) nach dem Stande vom 1. 10. 1933 betragen an Sp. 7: Grundgehalt; Sp. 8: Wohnungsgeldzuschuß; Sp. 9: örtl. Sonderzuschlag; Sp. 10: Ruhegehaltsfähigen Zulagen; Sp. 11: Kinderbeihilfen; Sp. 12: Kinderzulagen f. über 21 Jahre alte Kinder. Sp. 13: Zusammen Sp. 7 bis 12. Sp. 14: Kürzung der Dienstbezüge, Untersp. a) inf. d. allg. Kürzung (K) *RM*, Untersp. b) inf. Einbehaltung (E) *RM*, Untersp. c) zus. (a + b). Sp. 15: Verbleibender Besoldungsaufwand (Sp. 13 abzügl. Sp. 14, Untersp. c).

Anlage II.

Nachweisung über die tatsächlichen jährlichen Dienstbezüge der bei Kap. 86 geführten nichtplanmäßigen Beamten der allgemeinen Landesverwaltung beim Oberpräsidium in . . . . (im Reg.-Bez. . . . ., bei der Preuß. Bau- u. Fin.-Dir.)

nach dem Stande vom 1. 10. 1933 unter Berücksichtigung der an diesem Tage maßgebenden Dienstalters- und örtlichen Verhältnisse.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 20. 10. 1933 — Zd 2248 (MBliV. I S. 1252 a).

Sp. 1: Zahl der vollbeschäft. Wartegeldempfänger (Landräte i. e. R. usw.). Sp. 2: Zahl der Reg.-Assess. (einschl. der bei Landratsämtern). Sp. 3: Zahl der Probejustitiare. Sp. 4: Gesamtzahl (Sp. 1 bis 3). Sp. 5—10: Die jährlichen Dienstbezüge dieser nichtplanmäßigen Beamten nach dem Stande vom 1. 10. 1933 betragen an Sp. 5: Grundgehalt (Verg.); Sp. 6: Wohnungsgeldzuschuß; Sp. 7: örtl. Sonderzuschlag; Sp. 8: Ruhegehaltsf. Zul.; Sp. 9: Kinderbeihilfen; Sp. 10: Kinderzulagen f. über 21 Jahre alte Kinder. Sp. 11: Zusammen (Sp. 5 bis 10). Sp. 12: Kürzung der Dienstbezüge, Untersp. a) inf. der allg. Kürzung (K) *RM*, Untersp. b) inf. Einbehaltung (E) *RM*, Untersp. c) zus. (a + b). Sp. 13: Verbleibender Besoldungsaufwand (Sp. 11 abzügl. Sp. 12, Untersp. c).

Anlage III.

Nachweisung über die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen der bei Kap. 86 geführten Beamten der allgemeinen Landesverwaltung (Oberpräsidium in . . . . . . Reg.-Bez. . . . . . . Preuß. Bau- u. Fin.-Dir.)

nach dem Stande am 1. 10. 1933.

Zum RdErl. d. MdJ. v. 20. 10. 1933 — Zd 2248 (MBliV. I S. 1252 a).

Sp. 1—3: Der Beamten Name, Amtsbezeichnung, Dienstort. Sp. 4: Bezeichnung des Nebenamtes usw. Sp. 5: Angabe des Genehmigungserlasses oder der Genehmigungsverfügung. Sp. 6: Jahresvergütung. Sp. 7: Gegebenenfalls Kürzungsbetrag. Sp. 8: Gegebenenfalls Einbehaltungsbetrag. Sp. 9: Verbleibender Jahresbetrag (Sp. 6) abzügl. (Sp. 7 + 8).

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 21. 10. 1933 — IV St 956 u. IV 2333/21. 10. 33.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen, Hauszinssteuer usw. kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	September	Oktober	Insgesamt
			16. Ek. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,391	—	0,391
Landkreise	0,015	—	0,015
Provinzen	0,006	—	0,006
			4. Kp. 1933
b) Körperschaftsteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	1,491	—	1,491
Landkreise	0,351	—	0,351
Provinzen	0,137	—	0,137
			12. Uf. 1933
c) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	5,651	—	5,651
Landkreise	1,460	—	1,460
			5. Hzs. 1933
d) Hauszinssteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Stadt- und Landkreise	11,100	—	11,100
			7. Kfz. 1933
e) Kraftfahrz.-Steuer¹):	RM	RM	RM
1. Allgemeiner Teil der Provinzial- (Bezirks-) und Landeskommunalverbände sowie der Stadt Berlin	9 676 000	5 726 000	15 402 000
2. Voraus an die Stadt Berlin	147 000	87 000	234 000
			16. Dot. 1933
	RM	RM	RM
f) Dotationen:	1 798 000	—	1 798 000
g) Realsteuersenkungsentschädigung:	½ der Sept.-rate	—	—
h) Polizeilastenausgleich gem. § 9 PKG.	Oktober-rate	—	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 24. 7. 1933 — IV St 688 u. IV 2333/24. 7. 33 (MBliV. I S. 903) angegebenen unter Berücksichtigung der inzwischen mitgeteilten Veränderungen.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) sowie der RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33 (MBliV. I S. 834) sind mit den sich aus dem RdErl. v. 12. 10. 1933 — IV 7231/12. 10. u. IV St 946 (MBliV. I S. 1239) ergebenden Abänderungen genau zu beachten.

Zusatz für die Reg.-Präs. Schleswig, Stade und Lüneburg: Die für das Rechnungsjahr 1933 gem. Art. 1 Nr. 5 § 14 Abs. 1 der VO. v. 18. 3. 1933 (GS. S. 51) zur Gewährung laufender Sonderüberweisungen nach dem Ges. v. 8. 7. 1927 (GS. S. 135) zur Verfügung stehenden Mittel sind nunmehr bis auf einen Restbetrag erschöpft. Daher müssen die an die in § 2 aaO. genannten Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe unseres RdErl. v. 4. 5. 1933 — IV St 480 u. II A 1144 (MBliV. I S. 558c) neben den allgemeinen Reichssteuerverteilungen fortlaufend gezahlten Sonderzuweisungen nunmehr von der vorl. Steuerverteilung ab eingestellt werden. Wir ersuchen die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände hiervon sogleich mit dem Hinzufügen zu verständigen, daß die Ausschüttung des nicht mehr sehr erheblichen Restbetrages der für das Rechnungsjahr 1933 zur Verfügung stehenden Mittel voraussichtlich am Schlusse des Rechnungsjahres erfolgen wird, sobald die Ek.- und Kp.-Landesverteilungsschlüssel für 1933 endgültig festgestellt sind. Zahlungen für Rechnung des Sonderfinanzausgleichs dürfen an die oben bezeichneten Gemeinden usw. ohne unsere ausdrückliche Ermächtigung nicht mehr geleistet werden.

An die Ober- u. Reg.-Präs. — MBliV. I S. 1252e.

¹) Kraftfahrzeugsteueranteile für Zwecke der öffentl.-rechtl. Wegeunterhaltung (vgl. §§ 4 und 27 Abs. 1 PrAG. z. FAG. i. d. Fass. d. Bek. v. 31. 7. 1930, GS. S. 249).

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Kassen- und Rechnungswesen.

Besoldungsbedarf für 1934.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 10. 1933 — II 4329 a S/14 (1934).

I. (1) Zum 3. 11. 1933 (bestimmt) legen sämtliche Kassenanschlagstellen der Pol. u. Landj. (Kap. 91) ihren übergeordneten Dienststellen für das Rechnungsjahr 1934 Nachweisungen nach dem Muster zum RdErl. v. 30. 6. 1931 (MBliV. S. 675) — titelweise aufgerechnet — vor.

(2) Die Änderungen des Musters gem. MBliV. 1931 S. 727 und RdErl. v. 5. 8. 1932 (MBliV. S. 791) sind zu berücksichtigen.

(3) Die Nachweisungen sind je besonders für die **Verwaltungs- und Vollzugspolizei** aufzustellen.

(4) Die Anordnungen usw. unter a), b) und c) zu I des RdErl. v. 5. 8. 1932 (MBliV. S. 791) gelten auch für **1934; jedoch tritt** an Stelle des Stichtages vom „1. 8. 1932" der „**1. 10. 1933**". Ferner ist unter Ib im 2. Abs. Zeile 2 „1934" statt „1933" und im letzten Abs. Zeile 3 „1933" statt „1932" zu setzen. Auf den RdErl. v. 21. 12. 1931 — II 4300/152 (nicht veröffentl.) weise ich hin.

II. **Zum gleichen Zeitpunkt** zeigen die unter I bezeichneten Kassenanschlagstellen an, **ob** und gegebenenfalls **wieviel** dem Pol.-Beamten-Ges. v. 31. 7. 1927 (GS. S. 151) unterstehende Schutzpol.-Beamte sich **am 1. 10. 1933** in anderen Zweigen des preuß. Staatsdienstes befunden haben, denen ein Zuschuß zum Diensteinkommen aus Kap. 16 Tit. 16 zusteht (vgl. RdErl. v. 9. 8. 1933, MBliV. I S. 961 ff.).

III. Die Reg.-Präs. ersuche ich, mir die gesammelten Nachweisungen und Anzeigen ohne weitere Zusammenstellung unmittelbar **zum 6. 11. 1933** (bestimmt) vorzulegen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1252e.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Verwendung von Tuchumhängen.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 10. 1933 — II M 104a Nr. 43 IV/33.

(1) Die den Bereitschaftsbeamten abgenommenen Tuchumhänge sind, soweit sie sich in gutem Gebrauchszustande befinden und nach dem RdErl. v. 7. 3. 1933 (MBliV. I S. 268) nicht auf den Revieren niederzulegen sind, in erster Linie gegen schlechte und ausgetragene Umhänge der Beamten des Einzeldienstes umzutauschen, bei den unkündbaren Beamten gegen entsprechende Lastschrift. Sie können ferner als zweiter Umhang an die Beamten des Einzeldienstes ausgegeben werden, wenn sich der ältere Umhang zum Tragen im Tagesdienst nicht mehr eignet.

(2) Tuchumhänge zu Rockblusen oder Sommerrockblusen umzuarbeiten, wird nicht empfohlen. Dagegen können die weniger guten, aber noch nicht aussonderungsfähigen Umhänge als Kragenuntertuch verwendet werden.

(3) Ferner erkläre ich mich damit einverstanden, daß auf den Kammern lagernde getragene Umhänge den Gemeindeverwaltungen zum Abschätzungswerte angeboten werden.

(4) Noch vorhandene Umhangstoffe sind zur Anfertigung von Sommerrockblusen (ohne Futter) oder von Winterrockblusen (mit Futter) zu verwenden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1252g.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Ausländerstatistik.

RdErl. d. MdJ. v. 16. 10. 1933 — V E 989 III.

(1) Das Preuß. Statistische Landesamt ist von mir beauftragt worden, auf Grund der bei der Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 16. 6. 1933 ausgefüllten Haushaltungslisten für alle Personen, die nicht eine deutsche Staatsangehörigkeit angegeben haben, besondere Zählkarten (Ausländer-Zählkarten) auszuschreiben. Diese Karten werden im Laufe der nächsten Monate denjenigen Pol.-Behörden zugestellt werden, in deren Bezirk diese Personen ihren ständigen Wohnsitz haben. Die Pol.-Behörden haben die Angaben auf den Zählkarten mit den Eintragungen in den Melderegistern zu vergleichen; ergeben sich hierbei Unstimmigkeiten, so sind die tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln und gegebenenfalls die Zählkarten oder die Melderegister zu berichtigen.

(2) Ist für einen Ausländer, der am 16. 6. 1933 seinen ständigen Wohnsitz in Preußen hatte, eine Zählkarte vom Preuß. Statistischen Landesamt nicht ausgestellt worden, so hat die Pol.-Behörde nachträglich eine solche Zählkarte auszufüllen und dem Preuß. Statistischen Landesamt zu übersenden; zu diesem Zwecke werden eine Anzahl Leervordrucke s. Z. mit übersandt werden (vgl. Abs. 1); sie können auch vom Preuß. Statistischen Landesamt, Volkszählung (Berlin NO 43, Neue Königstr. 27/37), bezogen werden. Auf Grund solcher Nachträge berichtigt dann das Landesamt die Haushaltungslisten.

(3) Da nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933 v. 12. 4. 1933 (RGBl. I S. 199) die bei der Zählung gewonnenen Angaben nur zu statistischen Zwecken, nicht aber auch zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen, ist in jedem Falle davon abzusehen, bei falschen Angaben Strafen zu verhängen oder ausländerpolizeiliche Zwangsmaßnahmen daraus herzuleiten.

(4) Ich ersuche die Pol.-Behörden, die vorbezeichnete Arbeit mit größter Beschleunigung durchzuführen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1252g.

Nichtamtlicher Teil.

Handbuch über den Preuß. Staat für 1933/34[1]).

Nach Lage der Umstände und nach dem Stande der Vorarbeiten für die Neuausgabe des „Handbuches über den Preußischen Staat für 1933/34“ ist damit zu rechnen, daß die Herausgabe des neuen Staatshandbuches nunmehr anfangs des Jahres 1934 (etwa im Februar) erfolgen wird.

An dem nach der Bekanntmachung der Schriftleitung des Preußischen Staatshandbuches vom 1. 6. 1933 auf den 15. 10. 1933 hinausgeschobenen Vorauszahlungstermin wird hierdurch nichts geändert[1])

Die bisher noch nicht geleisteten Vorauszahlungen sind daher unverzüglich an R. von Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstr. 35 (Postscheckkonto Nr. 1268) einzuzahlen

— MBliV. 1933 I S. 1252g.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 406c, 526g, 760a; II S. 132g, 163, 324d.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Boening, H., Dr., Arbeitsamtsdirektor. **ABC des Arbeitsdienstes.** Mit allen grundlegenden Verordnungen, Aus- und Durchführungsvorschriften sowie den amtlichen Vordrucken. Ergänzungsblätter 1. Lieferung. 49 Blatt Din A 5. Berlin 1933. Reimar Hobbing. 2,45 *RM.*

Mit dem Erscheinen der Ergänzungs- u. Ersatzblätter für die überholten Blätter des Werkes entspricht das Buch nunmehr dem Stande vom 1. 7. 1933 und ist in dieser Form nicht nur für alle diejenigen unentbehrlich, die mit dem Arbeitsdienst beruflich verbunden sind, sondern stellt für jeden, der Interesse am Arbeitsdienst hat, den maßgebenden und sicheren Führer auf diesem Gebiete dar.

Koch, Friedrich, Wilhelm, Dr., Reichsfin.-R., Mitgl. d. RFH. **Bürgersteuer 1933** nebst den Vorschriften für 1932, Durchf.-Best., Erlassen, Merkblatt usw. sowie Landesrecht. Mit Erl. u. Sachverz. München 1933. C. H. Beck. 8°. Geb. 3,60 *RM.*

Das vorliegende Bändchen ist in der Reihe der Ausgaben der Bürgersteuer das 3. Diese Steuer hat sich allmählich zu einer selbständigen Steuer ausgewachsen und birgt in ihrer Durchführung größere Schwierigkeiten als zuvor. Die Bearbeitung ist daher eingehender und ausführlicher geworden, wobei besonders auf übersichtliche und verständliche Darstellung sowie auf Hervorhebung der Abweichungen vom früheren Recht Gewicht gelegt wurde. Gleichzeitig sind bei der sich anschließenden Bearbeitung der Bürgersteuer 1932 alle hervorgetretenen Zweifel und Bedenken berücksichtigt, um der Erledigung der nicht ausbleibenden Rechtsmittel zu dienen.

Schmidt, Arthur, B., Dr., Prof. d. Rechte an der Universität Tübingen. **Privatrechtliche Reichsgesetze und Verordnungen außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches.** Textausgabe mit Anmerkungen und Sachverzeichnis. 5., neubearb. u. verm. Aufl. München 1930. C. H. Beck. XXIV, 749 S., kl. 8°. Leinenband 8 *RM.*

Die bewährte Schmidtsche Sammlung privatrechtlicher Reichsgesetze und Verordnungen umfaßt jetzt nicht weniger als 125 Gesetze und Verordnungen und bietet damit eine zuverlässige und vollständige Zusammenstellung der neben dem BGB. geltenden Gesetze privatrechtlichen Inhalts in zeitlicher Folge. Eine solche Sammlung zahlreicher zerstreuter Bestimmungen ist für alle Kreise ein höchst wichtiges, weil arbeitsparendes Hilfsmittel. Die Hinweise und Fußnoten sowie eine systematische Übersicht und ein Sachverzeichnis erhöhen noch die Brauchbarkeit des handlichen Bandes.

Grunau, Martin, OLGR. **Die Amtspflichtverletzung in der neuen Rechtsprechung.** Berlin 1933. Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstr. 16. Kart. 3,60 *RM.*

Der Verfasser behandelt in seiner Schrift sämtliche wesentlichen Fragen der Haftung des Staates und des Beamten selbst bei Amtspflichtverletzung. Die Arbeit ist allgemeinverständlich geschrieben und bringt zu den wesentlichsten Fragen überall Beispiele. Da die in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung des Reichsgerichts berücksichtigt ist, kommt diese Schrift einem Bedürfnis entgegen, zumal eine weitere Zunahme der Haftpflichtansprüche des Reichs, der Länder, Gemeinden usw. gegen ihre Beamten auf Grund der neuesten politischen Ereignisse zu erwarten steht; sie gibt einen guten Einblick in den gesamten Rechtsstoff.

Erler, Fritz, Dr., ORR. a. D, Rechtsanw. am OLG. und Notar, Dresden. **Das Reichsbewertungsgesetz** v. 22. 5. 1931 mit sämtlichen Durchf.-Best. und Ausf.-Erlassen, mit dem Anh.: Welche Ansprüche hat der Steuerpflichtige im Falle einer Verminderung seines Vermögens im Jahre 1931? Nach dem Stande der Not-VO. v. 8. u. 23. 12. 1931. Für die Praxis erläutert. 3., vollst. neubearb. Aufl. Berlin W 10, Wien I 1932. Industrieverlag Spaeth & Linde. 348 S. 8°. Preis in Loseblattform einschl. Sammelmappe 12,50 *RM*, Preis der nachzuliefernden Ergänzungen für die Seite 5 *Rpf.* (Die Steuerkommentare der Praxis Bd. 3.)

Durch die Not-VO. v. 1. 12. 1930 ist dieses Ges. auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Während früher die Bewertungsvorschriften in der Abgabenordnung und im Reichsbewertungsgesetz verstreut waren, enthält das jetzige Reichsbewertungsges. eine vollständige Zusammenfassung der Bewertungsvorschriften. Dieses neue Ges. ist nicht nur bedeutsam für die Vermögensteuerveranlagung, sondern es bildet die Grundlage für die Veranlagung einer Reihe weiterer Steuern, insbesondere der Gewerbekapitalsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer. Um einem Veralten des Kommentars infolge der rasch wechselnden Gesetzgebung vorzubeugen, wurde als Einband die Loseblattform gewählt, die jederzeit das Einheften von Ergänzungsblättern, die der Verlag nach Bedarf liefert, ermöglicht.

Marcks, Georg, Dr., Reg.-Rat, **Günther,** Walter, Dr., Direktor des Film- u. Bildamtes der Stadt Berlin. **Lehr- und Kulturfilm.** Gesetze und Verordnungen über das Filmwesen, unter besonderer Berücksichtigung von Schule und Volksbildung. (Stand v. 1. 2. 1933.) Berlin 1933. Weidmannsche Buchhandlung. 286 S. 8°. Karton. 4,50 *RM.* (Weidmannsche Taschenausgaben Heft 75.)

Dieses Buch bringt eine mit Erläuterungen versehene Zusammenstellung aller für die Lehr- und Kulturfilmarbeit wichtigen gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen. Auch die für die Praxis bedeutungsvollen Vorschriften allgemeinen Inhalts (Reichslichtspielges., Sicherheitsvorschriften, Vergnügungssteuer, Unterricht in der Filmdarstellungskunst usw.) sind aufgenommen. So ist das Buch ein sicherer Führer durch die Rechtslage auf diesem immer bedeutungsvolleren Gebiet.

Deutsches Polizeiarchiv. Hrsg. vom Deutschen Polizei-Verlag, Berlin, Lübeck, Hamburg. Erscheint am 25. j. Mts. Vierteljährlich 1,50 *RM.*

Heft 14/15. Der Einfluß der nat.-soz. Revolution auf die Kriminalität in Hamburg, von Pol.-Hptm. Dr. Hartmann. Über die Bedeutung des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. 7. 1933, v. Pol.-Med.-Rat Dr. Pickert. Der bes. Strafschutz des § 117 RStGB, v. Pol.-Hptm. a. D. Hübner, Dresden. Die Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers beim Überholen, v. Pol.-Hptm. a. D. Hübner, Dresden. — Heft 16/17 (Sondernummer Luftschutz). Nationaler Staat und Luftschutz, v. Senator Richter, Hamburg. Selbstschutz im Luftschutz, v. Generallt. a. D. Grimme. Die sanitären Aufgaben beim zivilen Luftschutz, v. O. ö. Prof. Dr. Ludolph Brauer. Der Luftschutz als staatspolitische Aufgabe, v. Oberlt. a. D. Winneberger, Hamburg. Chemie und Luftschutz, v. Dr. Walter Mielenz. Der Luftschutzraum in Wohn- und Geschäftshäusern, v. Baurat Diederichsen. Die Organisation des industriellen Luftschutzes, v. Maj. a. D. von Düring. Feuerwehr und Luftschutz, v. Dr.-Ing. Oberbaurat Zaps. Luftschutzaufbau u. Durchführung in einer Großstadt, v. Pol.-Maj. Wiese, Hamburg. Luftschutz und Schule, v. Oberschulrat Dr. Behne. Vorschläge zu Richtlinien für Aufklärung im Luftschutz. Die Frau im Luftschutz, v. Frau Gertrud Heile, Hamburg. Ziviler Luftschutz im Ausland, v. Pol.-Hptm. Dr. Hartmann. — Aus aller Welt. Polizei u. Kriminalpraxis. Aus der Rechtsprechung. Buchbesprechung.

Preußische Gesetzsammlung 1933. Nr. 64 enth.: Bek. v. 2. 10. 1933 über das neue preußische Landeswappen. VO. v. 9. 10. 1933 zur Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer. VO. v. 10. 10. 1933 zur Änderung der VO. zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge v. 5. 7. 1933. — **Nr. 65** enth.: VO. v. 11. 10. 1933 des Pr. MfWKuV. über eine durch Notenwechsel getroffene Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhle zur Änderung der Grenzen der Diözesen Trier und Limburg. Bek. der nach dem Ges. v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentl. Erlasse, Urkunden usw.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM.*

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44. Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 54 Berlin, den 25. Oktober 1933 94. Jahrgang

Eilige Zwischennummer!

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags.

Vom 14. 10. 1933 (RGBl. I S. 729).

Um dem deutschen Volk Gelegenheit zu bieten, selbst zu den gegenwärtigen Schicksalsfragen der Nation Stellung zu nehmen und seiner Verbundenheit mit der Reichsregierung Ausdruck zu geben, löse ich auf Grund des Artikels 25 der Reichsverfassung den Reichstag auf.

Berlin, den 14. 10. 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

— MBliV. I S. 1253.

Verordnung über die Neuwahl des Reichstags.

Vom 14. 10. 1933 (RGBl. I S. 729).

Auf Grund des § 6 des Reichswahlges. v. 6. 3. 1924 (RGBl. I S. 159) wird verordnet:

Die Hauptwahlen zum Reichstag finden am 12. 11. 1933 statt.

Berlin, den 14. 10. 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick

— MBliV. I S. 1254.

Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk!

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind sich einig in dem Willen, eine Politik des Friedens, der Versöhnung und der Verständigung zu betreiben, als Grundlage aller Entschlüsse und jeden Handelns.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk lehnen daher die Gewalt als ein untaugliches Mittel zur Behebung bestehender Differenzen innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft ab.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk erneuern das Bekenntnis, jeder tatsächlichen Abrüstung der Welt freudig zuzustimmen, mit der Versicherung der Bereitwilligkeit, auch das letzte deutsche Maschinengewehr zu zerstören und den letzten Mann aus dem Heere zu entlassen, insofern sich die anderen Völker zu Gleichem entschließen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk verbinden sich in dem aufrichtigen Wunsche, mit den anderen Nationen einschließlich aller unserer früheren Gegner im Sinne der Überwindung der Kriegspsychose und zur endlichen Wiederherstellung eines aufrichtigen Verhältnisses untereinander alle vorliegenden Fragen leidenschaftslos auf dem Wege von Verhandlungen prüfen und lösen zu wollen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk erklären sich daher auch jederzeit bereit, durch den Abschluß kontinentaler Nichtangriffspakte auf längste Sicht den Frieden Europas sicherzustellen, seiner wirtschaftlichen Wohlfahrt zu dienen und am allgemeinen kulturellen Neuaufbau teilzunehmen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind erfüllt von der gleichen Ehrauffassung, daß die Zubilligung der Gleichberechtigung Deutschlands die unumgängliche moralische und sachliche Voraussetzung für jede Teilnahme unseres Volkes und seiner Regierung an internationalen Einrichtungen und Verträgen ist.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind daher eins in dem Beschlusse, die Abrüstungskonferenz zu verlassen und aus dem Völkerbund auszuscheiden, bis diese wirkliche Gleichberechtigung unserem Volke nicht mehr vorenthalten wird.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind entschlossen, lieber jede Not, jede Verfolgung und jegliche Drangsal auf sich zu nehmen, als künftighin Verträge zu unterzeichnen, die für jeden Ehrenmann und für jedes ehrliebende Volk unannehmbar sein müssen, in ihren Folgen aber nur zu einer Verewigung der Not und des Elends des Versailler Vertragszustandes und damit zum Zusammenbruch der zivilisierten Staatengemeinschaft führen würden.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk haben nicht den Willen, an irgendeinem Rüstungswettlauf anderer Nationen teilzunehmen, sie fordern nur jenes Maß an Sicherheit, das der Nation die Ruhe und Freiheit der friedlichen Arbeit garantiert.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind gewillt, diese berechtigten Forderungen der deutschen Nation auf dem Wege von Verhandlungen und durch Verträge sicherzustellen.

Die Reichsregierung richtet an das deutsche Volk die Frage:

Billigt das deutsche Volk die ihm hier vorgelegte Politik seiner Reichsregierung und ist es bereit, diese als den Ausdruck seiner eigenen Auffassung und seines eigenen Willens zu erklären und sich feierlich zu ihr zu bekennen?

Berlin, den 14. 10. 1933.

Die Reichsregierung

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichspost- und Reichsverkehrsminister
Freiherr von Eltz-Rübenach

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

— MBliV. 1933 I S. 1255.

Verordnung zur Durchführung d. Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk. Vom 14. 10. 1933 (RGBl. I S. 732) i. d. Fass. d. Änderungsverordnung vom 20. 10. 1933 (RGBl. I S. 747).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Volksabstimmung v. 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 479) wird zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk v. 14. 10. 1933 folgendes verordnet:

§ 1.

Zur Durchführung der Abstimmung finden, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung die §§ 4 bis 16, 18 bis 20, 21 Satz 1, 22 bis 25 des Gesetzes über den Volksentscheid v. 27. 6. 1921 (RGBl. S. 790) i. d. Fass. des Art. III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Reichswahlgesetzes v. 31. 12. 1923 (RGBl. 1924 I S. 1) und die den Volksentscheid betreffenden Bestimmungen der Reichsstimmordnung, die für die Durchführung der Volksabstimmung in Betracht kommen.

§ 2.

Die Abstimmung findet gleichzeitig mit der Reichstagswahl am 12. November 1933 statt.

§ 3.

Der Stimmzettel, der aus grünem Papier besteht, erhält folgenden Aufdruck:

Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk!

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind sich einig in dem Willen, eine Politik des Friedens, der Versöhnung und der Verständigung zu betreiben, als Grundlage aller Entschlüsse und jeden Handelns.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk lehnen daher die Gewalt als ein untaugliches Mittel zur Behebung bestehender Differenzen innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft ab.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk erneuern das Bekenntnis, jeder tatsächlichen Abrüstung der Welt freudig zuzustimmen, mit der Versicherung der Bereitwilligkeit, auch das letzte deutsche Maschinengewehr zu zerstören und den letzten Mann aus dem Heere zu entlassen, insofern sich die anderen Völker zu Gleichem entschließen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk verbinden sich in dem aufrichtigen Wunsche, mit den anderen Nationen einschließlich aller unserer früheren Gegner im Sinne der Überwindung der Kriegspsychose und zur endlichen Wiederherstellung eines aufrichtigen Verhältnisses untereinander alle vorliegenden Fragen leidenschaftslos auf dem Wege von Verhandlungen prüfen und lösen zu wollen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk erklären sich daher auch jederzeit bereit, durch den Abschluß kontinentaler Nichtangriffspakte auf längste Sicht den Frieden Europas sicherzustellen, seiner wirtschaftlichen Wohlfahrt zu dienen und am allgemeinen kulturellen Neuaufbau teilzunehmen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind erfüllt von der gleichen Ehrauffassung, daß die Zubilligung der Gleichberechtigung Deutschlands die unumgängliche moralische und sachliche Voraussetzung für jede Teilnahme unseres Volkes und seiner Regierung an internationalen Einrichtungen und Verträgen ist.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind daher eins in dem Beschlusse, die Abrüstungskonferenz zu verlassen und aus dem Völkerbund auszuscheiden, bis diese wirkliche Gleichberechtigung unserem Volke nicht mehr vorenthalten wird.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind entschlossen, lieber jede Not, jede Verfolgung und jegliche Drangsal auf sich zu nehmen, als künftighin Verträge zu unterzeichnen, die für jeden Ehrenmann und für jedes ehrliebende Volk unannehmbar sein müssen, in ihren Folgen aber nur zu einer Verewigung der Not und des Elends des Versailler Vertragszustandes und damit zum Zusammenbruch der zivilisierten Staatengemeinschaft führen würden.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk haben nicht den Willen, an irgendeinem Rüstungswettlauf anderer Nationen teilzunehmen, sie fordern nur jenes Maß an Sicherheit, das der Nation die Ruhe und Freiheit der friedlichen Arbeit garantiert. Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind gewillt, diese berechtigten Forderungen der deutschen Nation auf dem Wege von Verhandlungen und durch Verträge sicherzustellen.

Die Reichsregierung richtet an das deutsche Volk die Frage:

Billigt das deutsche Volk die ihm hier vorgelegte Politik seiner Reichsregierung und ist es bereit, diese als den Ausdruck seiner eigenen Auffassung und seines eigenen Willens zu erklären und sich feierlich zu ihr zu bekennen?

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Die Reichsregierung

Billigst Du, deutscher Mann, und Du, deutsche Frau, diese Politik Deiner Reichsregierung, und bist Du bereit, sie als den Ausdruck Deiner eigenen Auffassung und Deines eigenen Willens zu erklären und Dich feierlich zu ihr zu bekennen?

Ja	Nein
○	○

§ 4.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage bejahen will, unter dem vorgedruckten Worte „Ja", der Stimmberechtigte, der sie verneinen will, unter dem vorgedruckten Worte „Nein" in den dafür vorgesehenen Kreis ein Kreuz setzt.

§ 5.

Der Stimmzettel wird in demselben Umschlag abgegeben, in dem auch der Stimmzettel zur Reichstagswahl abgegeben wird.

§ 6.

Für die Verpflichtung zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit gelten die Vorschriften des Reichswahlgesetzes entsprechend.

Berlin, den 14. 10. 1933.

Der Reichsminister des Innern.

Frick.

— MBliV. I S. 1257.

Erste Verordnung zur Reichtagswahl und Volksabstimmung (Wahl- und Abstimmungsverordnung).

Vom 14. 10. 1933 (RGBl. I S. 733).

Für die Reichstagswahl und die Volksabstimmung am 12. 11. 1933 wird auf Grund der §§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 167 der Reichsstimmordnung v. 14. 3. 1924 (RGBl. I S. 173) sowie des § 4 des Ges. über Volksabstimmung v. 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 479) folgendes verordnet:

I. Auslegung der Stimmlisten.

§ 1.

Die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 12. 11. 1933 stattfindende Reichstagswahl und die mit ihr verbundene Volksabstimmung sind vom 2. bis 6. 11. 1933 auszulegen.

II. Stimmscheine für Auslanddeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen.

§ 2.

Außer in den Fällen des § 9 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) v. 14. 3. 1924 (RGBl. I S. 173) erhält einen Stimmschein auf Antrag ein Stimmberechtigter, der nicht in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er Auslanddeutscher ist und sich am Wahltag (Abstimmungstag) im Inland aufhält;
2. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

§ 3.

Auslanddeutsche im Sinne des § 2 Nr. 1 sind Reichsangehörige, die im Auslande ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Als Auslanddeutsche gelten auch Reichsangehörige, die im Ausland als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

§ 4.

Stimmscheine für Auslanddeutsche (§ 2 Nr. 1) stellt die für den Wohnort im Auslande zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inlande, für See- oder Binnenschiffer (§ 2 Nr. 2) die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes aus.

§ 5.

(1) Die Antragsteller haben sich über ihre Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Stimmschein in Empfang zu nehmen, gehörig auszuweisen. Auslanddeutsche weisen sich durch einen Reisepaß oder einen im kleinen Grenzverkehr eingeführten Ausweis aus. Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft können sich durch die erwähnten Ausweispapiere oder einen Dienstausweis oder eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde ausweisen. Seeleute weisen sich durch ihr Seefahrtsbuch aus; Binnenschiffer müssen ihren Beruf nachweisen.

(2) Anträge auf Ausstellung von Stimmscheinen für Auslanddeutsche sind auch in größeren Gemeinden noch am letzten Tage vor der Abstimmung innerhalb der an diesem Tage üblichen Dienststunden entgegenzunehmen und zu erledigen.

(3) Die Tatsache der Erteilung des Stimmscheins ist auf dem vorgelegten Ausweis, in Reisepässen möglichst auf der letzten Seite, unter Bezeichnung der Abstimmung durch die den Stimmschein ausstellende Behörde zu vermerken. Der Vermerk wird mit Amtsstempel versehen.

§ 6.

(1) Über die ausgestellten Stimmscheine führt die ausstellende Behörde ein Verzeichnis.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs, die Stimmscheine nach § 4 dieser Verordnung erteilt hat, zeigt die Zahl der ausgestellten Stimmscheine spätestens am Tage nach dem Abstimmungstage dem Reichswahlleiter an.

III. Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 7.

Für Reisende mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr), und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Aachen Hbf.	Groß Boschpol (Pommern)
Augsburg	Hagenow Land
Bentheim	Hamburg Hbf.
Berlin Anhalter Bf.	Hannover Hbf.
„ Friedrichstraße	Insterburg
„ Görlitzer Bf.	Karlsruhe Hbf.
„ Lehrter Bf.	Kehl
„ Potsdamer Bf.	Koblenz
„ Schlesischer Bf.	Köln Hbf.
„ Stettiner Bf.	Königsberg
„ Zoologischer Garten	Leipzig Hbf.
Bremen Hbf.	Lindau
Breslau Hbf.	Marienburg
Charlottenburg	München Hbf.
Cranenburg	Münster (Westf.) Hbf.
Dt.-Eylau	Nürnberg Hbf.
Dresden Hbf.	Passau
Emmerich	Regensburg
Erfurt	Saßnitz Hafen
Flensburg	Stettin
Frankfurt/M. Hbf.	Stuttgart Hbf.
Freiburg/Br.	Tilsit
Friedrichshafen (Hafenbahnhof)	Trier
	Warnemünde.

§ 8.

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 7 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 9.

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Abstimmungstages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Abstimmungsleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 10.

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Umschläge, Abstimmungsniederschrift usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Umschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 11.

(1) Wird die Abstimmung um 6 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmscheine fest. Die ungeöffneten Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungsniederschrift und den abgegebenen Stimmscheinen unverzüglich dem Abstimmungsvorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks verrechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 6 Uhr nachmittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand das Ergebnis fest und gibt es nach § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 12.

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 13.

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

IV. Seemannswahlen.

§ 14.

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111a Reichsstimmordnung sind besonders auch zu behandeln:

a) Handelsschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelsschiffes gehörenden Personen mit Dauerausweis über ihren Beruf;
b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;
c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Reichsmarine (Werft-, Lotsendampfer, Wasserprähme, Feuerschiffe);
d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseure, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten.

(2) Die im Abs. 1 unter b bis d aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Abstimmungstage ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

§ 15.

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute abweichend von § 111a Ziffer 4 Reichsstimmordnung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

V. Abstimmung auf Seefahrzeugen (Bordabstimmung).

§ 16.

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Abstimmungstage voraussichtlich fünfzig Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers ernannt. Die Bildung des Abstimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

§ 17.

Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stimmzetteln, Umschlägen und Vordrucken zur Abstimmungsniederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Abstimmungstage nicht mit den allgemeinen Stimmzetteln versorgt werden können, werden die Stimmzettel an Bord durch Druck oder auf anderem Vervielfältigungswege hergestellt. Der für den Heimathafen zuständige Abstimmungsleiter teilt zu diesem Zwecke im Benehmen mit dem Schiffseigner dem Schiffe den Inhalt des amtlichen Stimmzettels auf dem Funkwege mit.

§ 18.

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Bordabstimmung) sind berechtigt solche Passagiere, die im Besitze eines Stimmscheines sind.

(2) Zur Teilnahme an der Bordabstimmung sind außerdem berechtigt die mit Stimmschein versehenen Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den zehn Tagen vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Abstimmungstag (§ 111a Reichsstimmordnung) an Land abzustimmen.

§ 19.

(1) Befinden sich am Abstimmungstage auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§ 16), mindestens fünfzig nach § 18 zur Teilnahme an der Bordabstimmung berechtigte Stimmscheininhaber, so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Bordabstimmung anzusetzen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt spätestens am Tage vor dem Abstimmungstag durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungszeit ist nach der Zahl der Stimmscheininhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimmscheininhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Bordabstimmung teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden. Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordabstimmung nicht statt.

§ 20.

Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Abstimmungsleiter, erforderlichenfalls durch Funkspruch, ob an Bord seines Schiffes eine Bordabstimmung stattfindet.

§ 21.

Das Abstimmungsergebnis wird nach den allgemeinen Vorschriften festgestellt und vom Abstimmungsvorsteher dem Abstimmungsleiter des Heimathafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkspruch, übermittelt. Die Abstimmungsniederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Abstimmungsleiter übermittelt.

§ 22.

Im übrigen gelten die allgemeinen Abstimmungsvorschriften auch für die Bordabstimmung.

VI. Abstimmungszeit.

§ 23.

In ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde, abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung, den Beginn der Abstimmungszeit auch früher, jedoch nicht früher als auf 7 Uhr vormittags, oder auch später, jedoch nicht später als auf 11 Uhr vormittags festsetzen; die gekürzte Abstimmungszeit muß ununterbrochen mindestens sechs Stunden dauern und darf nicht vor 2 Uhr nachmittags schließen.

Berlin, den 14. 10. 1933.

Der Reichsminister des Innern.
Frick.

— MBliV. I S. 1261.

Reichtagswahl u. Volksabstimmung am 12.11.1933.
RdErl. d. MdJ. v. 20. 10. 1933 — I C 4/312.

1. Abstimmungstag.

(1) Der Reichspräsident hat auf Grund des § 6 des Reichswahlges. (RWG.) i. d. Fass. d. Bek. v. 6. 3. 1924 (RGBl. I S. 159) als Tag für die Hauptwahlen zum Reichstag

Sonntag, den 12. November 1933,

bestimmt. Derselbe Zeitpunkt ist auch für die Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk bestimmt worden.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Abstimmung erfolgt nach Maßgabe des RdErl. v. 19. 2. 1932 — I c 131 (MBliV. S. 177, 245).

2. Abstimmungszeit.

(1) Die Abstimmungszeit dauert grundsätzlich von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags (vgl. § 112 RStO. u. Teil VI des RdErl. v. 19. 2. 1932 — I c 131, MBliV. S. 177, 245). In Abweichung von § 112 Satz 2 RStO. hat der RMdJ. auf Grund des § 167 RStO. verordnet, daß in ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern eine kürzere, jedoch **mindestens 6-stündige** Abstimmungszeit von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde festgesetzt werden kann. Die gekürzte Abstimmungszeit darf aber nicht unterbrochen werden; sie darf nicht früher als um 7 Uhr und nicht später als um 11 Uhr vormittags beginnen und nicht vor 2 Uhr nachmittags schließen (vgl. § 23 d. Wahl- und Abstimmungs-VO. v. 14. 10. 1933).

(2) Beispiel: Wird der Beginn der Wahl auf 11 Uhr vormittags festgesetzt, so kann sie nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen; beginnt sie um 8 Uhr vormittags, so kann sie schon um 2 Uhr nachmittags endigen. Wird dagegen der Beginn der Abstimmungszeit schon auf 7 Uhr vormittags festgesetzt, so darf sie ebenfalls nicht vor 2 Uhr nachmittags schließen.

(3) Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde hat bei Festsetzung einer ausnahmsweise verkürzten Abstimmungszeit genau zu prüfen, ob innerhalb der von ihr in Aussicht genommenen kürzeren Abstimmungszeit allen Stimmberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben ist.

3. Verzeichnisse der Stimmberechtigten.

(1) Nach § 1 d. VO. d. RMdJ. v. 14. 10. 1933 sind die Listen und Karteien für die Reichstagswahl und die mit ihr verbundene Volksabstimmung

vom 2. bis 6. 11. 1933 je einschl.

zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

(2) Ich weise ausdrücklich auf die Verpflichtung der Gemeindebehörde hin (§ 18 Abs. 2 RStO.), vor der Auslegung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Listen oder Karteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen sie erhoben werden können. Im allgemeinen sind die Listen oder Karteien mindestens während der üblichen Dienststunden auszulegen; Sonntags muß dafür ein besonderer Dienst eingerichtet werden. Im übrigen ist hinsichtlich der Auslegungsstunden auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

4. Wahlrechtsvorschriften.

(1) Für die Durchführung der Reichstagswahl kommen folgende Vorschriften in Betracht:

a) das Reichswahlges. i. d. Fass. v. 6. 3. 1924 (RGBl. I S. 159) mit der Berichtigung im RGBl. 1924 I S. 172;
b) das 3. Ges. zur Änd. des Reichswahlges. v. 13. 3. 1924 (RGBl. I S. 173);
c) VO. des Reichspräs. über die Änd. des Reichswahlges. v. 2. 2. 1933 (RGBl. I S. 45);
d) die RStO. v. 14. 3. 1924 (RGBl. I S. 173) mit Berichtigung im RGBl. 1924 I S. 646;
e) die 1. Änd.-VO. zur RStO. v. 3. 11. 1924 (RGBl. I S. 726);
f) die 2. Änd.-VO. zur RStO. v. 17. 3. 1925 (RGBl. I S. 21);
g) die 3. Änd.-VO. zur RStO. v. 14. 5. 1926 (RGBl. I S. 224);
h) die 5. Änd.-VO. zur RStO. v. 24. 7. 1930 (RGBl. I S. 353);
i) die 6. Änd.-VO. zur RStO. v. 19. 10. 1933 (RGBl. I S. 746);
k) die VO. über Häfenstädte v. 7. 11. 1924 (RGBl. I S. 734);
l) die 2. VO. über Hafenstädte v. 26. 7. 1930 (RGBl. I S. 420);
m) die 1. VO. zur Reichstagswahl und Volksabstimmung (Wahl- und Abstimmungs-VO.) v. 14. 10. 1933 (RGBl. I S. 733).

Die Nummern des Reichsgesetzblatts mit den genannten Gesetzen und Verordnungen können vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (einzeln und zusammen), bezogen werden. Unter der Bezeichnung „Sammelsendung Reichstagswahl“ werden alle Nummern zum Preise von 2,05 *RM* (einschl. 0,30 *RM* Postgebühren) geliefert. Bestellungen sind unmittelbar an das Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200), zu richten.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Volksabstimmung sind im § 1 der Durchf.-VO. v. 14. 10. 1933 (RGBl. I S. 732) aufgeführt. In einer besonderen Veröffentlichung hat das RMdJ. die für die Durchführung der Volksabstimmung geltenden alten Bestimmungen des Volksentscheidgesetzes und der Reichsstimmordnung sowie die neuen Bestimmungen, d. h. die beiden Durchf.-VO. v. 14. 10. 1933 (RGBl. I S. 732 u. 733) und die Änd.-VO. v. 20. 10. 1933 (RGBl. I S. 747), zusammengestellt. Diese Zusammenstellung erscheint in den nächsten Tagen im Reichs- und Staatsverlag, Berlin W 8, Mauerstr. 43/44 (Preis 0,90 *RM*).

(3) Es ist nicht erforderlich, in den Abstimmungsräumen einen Abdruck der vorstehend aufgeführten Vorschriften auszulegen, da die Wahl- und Abstimmungsniederschriften bereits alle wesentlichen für den Abstimmungsvorstand in Betracht kommenden Hinweise enthält; jedoch steht dies den Gemeinden frei.

5. Stimmscheine.

(1) Die Erteilung von Stimmscheinen regelt sich nach §§ 12 ff. RWG. und §§ 9 ff. RStO. (vgl. auch Teil V Abschn. 2d RdErl. v. 19. 2. 1932 — I c 131, MBliV. S. 177, 245). Der Stimmschein ist unentgeltlich auszustellen und portofrei zu übersenden.

(2) Bei der Ausstellung von Stimmscheinen für Auslanddeutsche ist folgendes zu beachten:

a) Als „Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inland“ im Sinne des § 4 der Wahl- und Abstimmungs-VO. v. 14. 10. 1933 (RGBl. I S. 733) ist die Behörde derjenigen deutschen Gemeinde anzusehen, in der der Reichsdeutsche mit Wohnsitz im Auslande **persönlich** erscheint zu

dem Zwecke, die Ausstellung eines Stimmscheins zu beantragen. Es ist nicht erforderlich, daß er in dieser Gemeinde längeren Aufenthalt nimmt oder sich polizeilich anmeldet. Hiernach können die im Ausland nahe an der deutschen Grenze wohnenden Reichsdeutschen den Stimmschein von der nächstgelegenen deutschen Grenzgemeinde ausgestellt erhalten, wenn sie vor dem Wahltage dort persönlich erscheinen und die Bedingungen des § 5 der Wahl- und Abstimmungs-VO. erfüllen.

b) „Aufenthalt im Inlande" im Sinne des § 12 Ziff. II Nr. 4 des Reichswahlges. i. d. Fass. d. Änd.-VO. v. 2. 2. 1933 (RGBl. I S. 45) ist schon dann gegeben, wenn ein Reichsdeutscher mit Wohnsitz im Auslande sich lediglich zum Zweck der Stimmabgabe in eine deutsche Gemeinde begibt und sie am gleichen Tage wieder verläßt; einer polizeilichen Anmeldung in dieser Gemeinde bedarf es nicht.

(3) Jeder Stimmschein berechtigt sowohl zur Beteiligung an der Reichstagswahl wie an der Volksabstimmung.

6. Kreiswahlausschüsse (Abstimmungsausschüsse) usw.

(1) Wegen der Berufung der Beisitzer und Stellvertreter des Kreiswahlausschusses ersuche ich die Kreiswahlleiter mit der Gauleitung der NSDAP. in Verbindung zu treten. Damit die einwandfreie Durchführung der Wahl und Abstimmung auch nach außen in Erscheinung tritt, erscheint es mir unerwünscht, wenn die Kreiswahlausschüsse ausschließlich aus Angehörigen der NSDAP. bestehen. Deshalb werden die Kreiswahlleiter sich von den Gauleitungen außer Angehörigen der NSDAP. auch solche Persönlichkeiten vorschlagen lassen müssen, die, ohne der Partei anzugehören, der Gauleitung als national zuverlässig bekannt sind.

(2) Bei Berufung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters wird die nach § 165 RStO. zuständige Behörde zweckmäßig mit der örtlichen Leitung der NSDAP. in Verbindung treten.

(3) Für die Berufung des Abstimmungsvorstandes (§ 35 ff. RStO.) gilt das vorstehend unter (1) Gesagte entsprechend.

7. Kreiswahlvorschläge.

(1) Eine amtliche Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Reichswahlvorschlägen kommt nicht in Frage. Auch eine amtliche Aufforderung zur Abgabe von Verbindungs- und Anschlußerklärungen ist entbehrlich. Da nur ein einziger Wahlvorschlag zugelassen ist, führt er keine besondere Nummer.

(2) Nach der bisherigen Regelung waren mit dem Wahlvorschlage u. a. eine Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen, und eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über das passive Wahlrecht der Bewerber einzureichen. Der Einreichung dieser Urkunden bedarf es nunmehr dann nicht, wenn der Bewerber dem Reichstag oder der Volksvertretung eines Landes während der letzten Wahlperiode bis zu deren Ablauf angehört hat.

8. Abstimmungshandlung.

Bei der Abstimmung werden die Stimmzettel für die Reichstagswahl und die Volksabstimmung in nur einem Umschlage abgegeben. Dementsprechend ist zur Eintragung des Vermerks der erfolgten Stimmabgabe in das Abstimmungsverzeichnis (Stimmliste, Stimmkartei) für beide Handlungen auch nur eine Spalte zu verwenden, die im Kopf des Abstimmungsverzeichnisses eine entsprechende Eintragung erhalten muß.

9. Abstimmungsdrucksachen, Stimmzettel.

(1) Hinsichtlich der für die Abstimmungsräume erforderlichen Drucksachen verweise ich auf Teil VII Abschn. 2 des RdErl. v. 19. 2. 1932 — I c 131 (MBliV. S. 177, 245).

(2) Einige Stimmzettelmuster werden den Kreiswahlleitern von hier aus zugehen; zur leichteren Durchführung der Abstimmungshandlungen sind die für die Reichstagswahl bestimmten Stimmzettel auf weißem oder weißlichem Papier, die für die Volksabstimmung bestimmten Stimmzettel auf grünem Papier zu drucken. Hierauf werden die Kreiswahlleiter bei ihren Verhandlungen mit den Druckereien von Anfang an aufmerksam zu machen haben, damit die erforderlichen Mengen farbigen Papiers rechtzeitig bereitgestellt werden können.

10. Stimmabgabe im Reiseverkehr.

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr gilt Abschn. III der Wahl- und Abstimmungs-VO. v. 14. 10. 1933. Im übrigen verweise ich auf Abschn. 9 des RdErl. v. 30. 9. 1932 — I c 3001 (MBliV. S. 984).

11. Feststellung des Wahlergebnisses.

(1) Um den Abstimmungsvorständen unnötige Schreibarbeit zu ersparen, hat der RMdJ. eine gemeinsame einheitliche Abstimmungsniederschrift für die Reichstagswahl und die Volksabstimmung anfertigen lassen.

(2) Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind 3 Punkte besonders zu beachten:

a) Wenn in einem Umschlag nur ein Stimmzettel enthalten ist, z. B. nur ein Stimmzettel zur Volksabstimmung, nicht aber ein Stimmzettel zur Reichstagswahl, so wird die Nichtabgabe einer Stimme zur Reichstagswahl nicht als „ungültige Stimme" zur Reichstagswahl betrachtet; vielmehr beschränkt sich in einem solchen Falle der Abstimmende auf die Stimmabgabe zur Volksabstimmung, während er zur Reichstagswahl sich der Stimmabgabe enthält. Wenn umgekehrt in einem Umschlage nur ein Stimmzettel zur Reichstagswahl enthalten ist, aber keiner zur Volksabstimmung, so bedeutet dies nicht, daß zur Volksabstimmung eine ungültige Stimme abgegeben wäre; in diesem Falle enthält sich vielmehr der Stimmberechtigte einer Stimmabgabe zur Volksabstimmung.

Ich mache auf diese Regelung deswegen besonders aufmerksam, weil bei früheren Wahlen, wenn z. B. eine Reichstagswahl mit einer Land-

tagswahl verbunden war, ein Umschlag, der nur einen Stimmzettel enthielt, immer als ungültige Stimme für die Wahl gerechnet wurde, für die er einen Stimmzettel nicht enthielt; es wurde also z. B. bei verbundener Reichs- und Landtagswahl ein Umschlag, der nur einen Stimmzettel für die Reichstagswahl enthielt, wegen des Fehlens eines Stimmzettels zur Landtagswahl als ungültige Stimme für die Landtagswahl gerechnet. Diese Zählweise, die am Endergebnis freilich nichts ändert, ist bei der bevorstehenden Abstimmung nicht möglich, weil es sich nicht um zwei verbundene Wahlen handelt, sondern weil eine Wahlhandlung mit einer Abstimmungshandlung verbunden ist.

Auch in den Fällen, in denen etwa ein Umschlag keinen Stimmzettel enthält, gilt die Abgabe des leeren Umschlags als Enthaltung von der Stimmabgabe sowohl zur Reichstagswahl wie zur Volksabstimmung. Somit gilt auch der völlig leere Umschlag nicht als ungültige Stimme, d. h. er wird weder bei der Reichstagswahl noch bei der Volksabstimmung als ungültige Stimme gezählt.

b) Nach § 4 der Durchf.-VO. zur Volksabstimmung erfolgt die Stimmabgabe in der Weise, daß der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage bejahen will, unter dem vorgedruckten Worte „Ja", der Stimmberechtigte, der sie verneinen will, unter dem vorgedruckten Worte „Nein" in den dafür vorgesehenen Kreis ein Kreuz setzt. Wenn jedoch ein Abstimmender auf irgendeine andere Weise seinen Willen kund tut, sei es, daß er das Wort „Ja" („Nein") einträgt, oder daß er eines der beiden Vierecke bzw. den Kreis durchstreicht oder ankreuzt, oder daß er eines der vorgedruckten Worte „Ja" („Nein") ausstreicht oder eines dieser beiden Worte anhakt, so ist der Stimmzettel gültig. Entscheidend ist also, daß der Wille des Stimmberechtigten unzweideutig zum Ausdruck kommt.

c) Um dem Verdacht von vornherein zu begegnen, daß die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung des Ergebnisses nicht in einwandfreier Weise vorgenommen wird, legt der RMdJ. besonderen Wert darauf, daß entsprechend § 26 des Reichswahlges. und § 10 des Volksentscheidges. die Wahl- und Abstimmungshandlung sowie die Feststellung des Ergebnisses sich in völliger Öffentlichkeit vollziehen. Die Abstimmungsvorstände sind auf die vorstehenden Punkte besonders aufmerksam zu machen.

12. Meldung des Abstimmungsergebnisses.

I. Allgemein.

(1) Die Gemeindebehörden und die Kreiswahlleiter (zugleich Abstimmungsleiter) haben die in der RStO. vorgesehenen Meldefristen und Termine, auch die Termine für die vorläufigen Meldungen, streng innezuhalten, damit der Reichswahlleiter so schnell als irgend möglich das vorläufige und endgültige Ergebnis feststellen kann.

(2) Bei der Übermittlung des Ergebnisses am Abend des Abstimmungstages an die Gemeindebehörden, die unteren Verwaltungsbehörden und die Kreiswahl-(Abstimmungs-)Leiter sowie an den Reichswahlleiter ist außer den Zahlen über die abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen auch die Zahl der Stimmberechtigten anzugeben. Zur Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten muß ermittelt werden a) die Zahl der in der Stimmliste (Stimmkartei) eingetragenen Stimmberechtigten (abzüglich derer, die einen Stimmschein erhalten haben), b) die Zahl der Stimmberechtigten, die auf Grund von Stimmscheinen abgestimmt haben. Diese beiden Zahlen werden in jedem Stimmbezirk vom Abstimmungsvorstand festgestellt und in der Abstimmungsniederschrift eingetragen (drittletzter Absatz des Textes der Abstimmungsniederschrift). Die Abstimmungsvorstände haben diese beiden Zahlen bei der Meldung des Abstimmungsergebnisses (§ 124 Abs. 1 RStO.) anzugeben.

II. Im Besonderen.

(1) Die für die Reichstagswahl und die Volksabstimmung gemeinsam zu erstattende Meldung hat folgende Zahlenangaben zu enthalten:

A. Reichstagswahl.

a) Zahl der auf den Kreiswahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen ......
b) Zahl der ungültigen Stimmen ......
c) Gesamtzahl der zur Reichstagswahl überhaupt abgegebenen Stimmen ......

B. Volksabstimmung.

a) Zahl der gültigen Ja-Stimmen ......
b) Zahl der gültigen Nein-Stimmen ......
c) Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen zusammen ......
d) Zahl der ungültigen Stimmen ......
e) Gesamtzahl der zur Volksabstimmung überhaupt abgegebenen Stimmen ......

C. Zur Reichstagswahl und Volksabstimmung.

1. Zahl der abgegebenen Umschläge (einschl. der leer abgegebenen Umschläge) ......
2. Stimmberechtigtenzahl
   a) Zahl der in der Stimmliste (Stimmkartei) eingetragenen Stimmberechtigten (abzügl. derer, die einen Stimmschein erhalten haben) ......
   b) Zahl der Stimmberechtigten, die auf Grund von Stimmscheinen abgestimmt haben ......

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden und die Abstimmungsleiter melden über das vorläufige Ergebnis im Verwaltungsbezirk und Stimmkreis (§ 124 Abs. 3 und § 131 Abs. 1 RStO.) in der gleichen Form wie vorstehend.

(3) Die Meldefristen und Termine für die Abstimmungsvorsteher, die Gemeinde- und unteren Verwaltungsbehörden sind nach der RStO. folgende:

a) Abstimmungsvorsteher.

§ 124 Abs. 1 Sofortige Mitteilung des „vorläufigen Abstimmungsergebnisses" (in der Form wie vorstehend unter A bis C angegeben) nach Feststellung an die Gemeindebehörde (Fernsprecher, Telegramm, Eilbote).

§ 129 Abs. 1 Nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ungesäumte Abgabe der Abstimmungsniederschrift nebst Anlagen an die Gemeindebehörde.

b) Gemeindebehörde.

§ 124 Abs. 1 Sofortige Sammlung und Zusammenstellung der von den Abstimmungsvorstehern durch Fernsprecher, Telegramm oder Eilboten mitgeteilten „vorläufigen Abstimmungsergebnisse" für sämtliche Stimmbezirke und Weiterreichung an die untere Verwaltungsbehörde (Fernsprecher, Telegramm, Eilbote).

§ 130 Abs. 1 Ungesäumte Weiterreichung der Abstimmungsniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu benummernden Schriftstücken aller Stimmbezirke an die untere Verwaltungsbehörde.

c) Untere Verwaltungsbehörde.

§ 124 Abs. 3 Sammlung und Zusammenstellung des „vorläufigen Abstimmungsergebnisses" und Mitteilung des Gesamtergebnisses an den Kreiswahlleiter auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Telegramm, Eilbote).

§ 130 Abs. 2 Einreichung sämtlicher Abstimmungsniederschriften nebst Anlagen an den Kreiswahlleiter so zeitig, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach der Abstimmung bei ihm eingehen.

(4) Der Reichswahlleiter wird sich wie bei früheren Abstimmungen mit einem Rundschreiben an die Kreiswahlleiter wenden, um eine zuverlässige Zusammenarbeit sicher zu stellen.

13. Wahlkosten.

a) Kosten der staatlichen Behörden und der Wahlleiter.

(1) Diese Kosten werden gemäß § 41 Abs. 2 RWG. vom Reich voll erstattet und sind mit Zustimmung des Pr. FM. v. 19. 10. 1933 — Sekr. 2218 I. 10 — von den Reg.-Präs. (Ober-Präs. Charlottenburg) einstweilen vorschußweise zu zahlen.

(2) Die Reg.-Präs. legen mir bis zum **2. 1. 1934** eine Hauptabrechnung für ihren Bezirk über die bei den Wahlleitern und Landesbehörden aus der Vorbereitung und Durchführung der Reichstagswahl und Volksabstimmung am 12. 11. 1933 entstandenen Kosten vor. Die Formblätter hierzu werden in den nächsten Tagen übersandt. In den Abrechnungen sind die durch die Beschaffung und den Versand der Stimmzettel erwachsenen Ausgaben nicht in Spalte 5 „Höhere Verwaltungsbehörden", sondern in Spalte 3 „Kreis- und Verbandswahlleiter" nachzuweisen. Der Berechnung der Druckkosten usw. ist der RdErl. v. 4. 2. 1930 — I A gen. 295 (MBliV. S. 98) zugrunde zu legen. Nach diesem sind die Einrückungsgebühren für die kostenpflichtigen Bekanntmachungen in den Regierungsamtsblättern auf 30 *Rpf* für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum festgesetzt worden.

(3) Die durch die Stimmabgabe im Reiseverkehr und durch die Bordwahlen entstehenden erstattungsfähigen Barauslagen sind, getrennt nach Kosten der Stimmabgabe im Reiseverkehr und Kosten der Bordwahl, unter Abschn. C der Abrechnung nachzuweisen.

b) Kosten der Gemeinden.

Die den Gemeinden entstehenden Kosten werden gemäß § 42 RWG. in einem besonderen Verfahren vergütet. Hierüber ergeht besonderer Erlaß.

14. Wahlbeschwerden.

Hinsichtlich der Behandlung der Wahlbeschwerden verweise ich auf Abschn. 11 des RdErl. v. 17. 6. 1932 — I c 2508 (MBliV. S. 599).

15. Sonderabdrucke.

Für die kreisangehörigen Stadt- und Landgemeinden gehen Sonderabdrucke dieses RdErl. den Landräten unmittelbar zu. Die Stadtkreise erhalten Sonderabdrucke ebenfalls unmittelbar. Etwaige Nachforderungen in ganz beschränkten Grenzen und nur zum amtlichen Gebrauch sind an die Kanzlei des Preußischen Ministeriums des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74, zu richten.

An die Ober- und Reg.-Präs., Wahl- (Abstimmungs-) Leiter, Landräte, Stadt- u. Landgemeinden.

— MBliV. I S. 1266.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Ministerial-Blatt

für die

Preußische innere Verwaltung

Teil I Ausg. A

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 55 — Berlin, den 1. November 1933 — 94. Jahrgang

Inhalt

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: ORuMedR. Dr. Ebner in Schneidemühl.

Ernannt: AGR. Eickhoff zum ORR.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: RuSchulR. Knoop in Arnsberg zum RDir. das.; RR. Zimmermann beim LandesFinAmt Unterelbe in Hamburg zum Preuß. RR. bei der Reg. in Osnabrück; GerAssess. Dr. von Rumohr beim LdRA. in Meldorf zum RAssess. das.

Beauftragt: Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: PolPräs. in Stettin: SS-Oberführer Engel in Berlin; Dir. des OVA. in Stettin: RDir. Dr. Hanke bei der Reg. in Breslau; LdR. in Torgau: RAssess. Dr. Jung beim LdRA. in Halle a. d. S.; LdR. in Bremervörde: RAssess. Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Potsdam; LdR. in Herford: Gauinspekteur Hartmann in Münster i. W.; LdR. in Flensburg: Kreisleiter Hans das.

Versetzt: RR. Schumacher in Schneidemühl an die Reg. in Aurich; RR. Rintelen beim LdRA. in Sangerhausen an die Reg. in Hannover; RAssess. Dr. Krüger in Schleswig an die Reg. in Köln; RAssess. Hohberg beim LdRA. in Leobschütz an das LdRA. in Koblenz; RAssess. Dr. Görlich beim LdRA. in Brieg an die Reg. in Stettin; RAssess. Dr. Ewers beim OPräs. in Breslau an die Reg. in Magdeburg.

Überwiesen: Die LdRäte i. e. R.: von Saldern bei der Reg. in Königsberg der Reg. in Stettin; Vertuch in Brieg der Reg. in Königsberg; Dr. Steinfeld in Trebnitz dem OPräs. in Königsberg; Dr. Schwenzer in Monschau der Reg. in Trier; Dr. Müller in Schlüchtern der Reg. in Aurich.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: PolPräs. Borck in Stettin; LdR. Lichtenberg in Neustadt a/Rbg.

In den Ruhestand versetzt: RDir. i. e. R. Dr. Veltman in Koblenz; ORR. i. e. R. Klugkist, früher beim OPräs. in Berlin.

Die LdRäte i. e. R.: Dr. Schneemann in Wesel; Dr. Nordbeck in Göttingen; Dr. Menzel, früher in Weilburg; Kleibömer in Greifenhagen.

RR. Mandowsky in Breslau.

Die RRäte i. e. R.: Dr. Gürten, früher in Magdeburg; Welter, früher in Merseburg; Dr. Schwarz, früher in Marienwerder; von Alemann und Heffter, früher in Schleswig.

Auf Grund der §§ 2—4 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 entlassen oder in den Ruhestand versetzt: OPräs. i. e. R. Gronowski in Münster; PolPräs. i. e. R. Weyer, früher in Oberhausen; PolPräs. i. e. R. Dietrich, früher in Kiel; ORR. Milhausen in Oppeln; ORR. Kempner bei der Pr. Bau- u. FinDir. in Berlin; LdR. i. e. R. Groeniger in Witzenhausen; LdR. i. e. R. von Treskow in Frankfurt a. d. O.

Die RRäte: Kreuter in Aachen; Danzebrink in Münster; Ahrens in Köslin; Prawitz beim PolPräs. in Berlin.

RAssef. Dr. Johanna Schulz in Breslau.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Ausgeschieden: PMR. Becker (Otto), PSch. Hildesheim.

Landjägerei.

Befördert: Ldj.-Maj. von Kamptz (Jürgen), Stade, zum Ldj.-OstL.; Ldj.-Hptleute Hirschfeld (Hans-Georg), Wandsbek, Krause (Johannes), Allenstein, Spaethen (Dietrich), Neuruppin, Meltzer (Werner), Münster i. W., zu Ldj.-Maj.

Ausgeschieden: Ldj.-Maj. Lang (Ernst), Koblenz; Ldj.-Hptleute Rudolph (Gustav), Trier, Herbst (Franz), Belzig, Völz (Theodor), Nauen, Kluckas (Ewald), Calau, Volland (Gustav), Unna, Staacks (Paul), Lauenburg i. P., Milde (Emil), Waldenburg), Seeliger (Fritz), Gleiwitz, Kurtz, (Georg), Neuwied, Witt (Julius), Salzwedel, Giese (Johannes), Ratibor, Reimann (Franz), Oppeln, Großmann (Max), Gr.-Strehlitz, Lippmann (Gottlieb), Altena.

Zu besetzen: Zum 1. 12. 1933. Stelle für berittenen Obldjmstr. in Gr. Lenkeningken, Kr. Tilsit-Ragnit, Reg.-Bez. Gumbinnen. Staatl. angemietete Dienstwohn. vorh. Bewerb. bis zum 15. 11. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

Zum 1. 12. 1933. Stelle für Obldjmstr. z. F. in Rosenberg, Kr. Rosenberg, Reg.-Bez. Oppeln. Wohn. voraussichtl. vorh. Bewerb. bis zum 15. 11. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

Zum 1. 12. 1933. Stelle für Obldjmstr. z. F. in Neukirch, Kr. Niederung, Reg.-Bez. Gumbinnen. Privatmietwohn. voraussichtl. vorh. Bewerb. bis zum 15. 11. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

Zum 1. 1. 1934. Stelle für Obldjmstr. z. F. in Bobersberg, Kr. Crossen, Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O. Wohn. ist vorh. Bewerb. bis zum 20. 11. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

Zum 1. 1. 1934. Stelle für berittenen Obldjmstr. in Bockenem, Kr. Marienburg, Reg.-Bez. Hildesheim. Mietwohn. vorh. Bewerb. bis zum 5. 12. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 1275.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Vergebung öffentlicher Aufträge.

RdErl. d. Pr. MfWuA. zgl. i. N. d. Pr. MPräs. u. sämtl. StM. v. 30. 8./15. 9. 1933 — II 18011/18967*).

(1) Im Anschluß an den RdErl. v. 24. 7. 1933 — MfWuA. II 15381, FM. I A 2. 1827, V 11 Nr. 521 Td/8 (PrBesBl. S. 179, MBliV. I S. 983)*) gebe ich folgende Schreiben des RWiM. bekannt:

Der Reichswirtschaftsminister. Berlin W 35, den 17. 8. 1933.
III A 4900.

Bei Anwendung der von mir mit Schreiben v. 19. 7. 1933 — III A 4144 (MBliV. I S. 985)*) mitgeteilten Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge sind zu Ziff. IV bei verschiedenen Vergebungsstellen Zweifel darüber entstanden, ob die besondere Berücksichtigung ortsansässiger Unternehmer bereits allein unter der in den Richtlinien ausdrücklich genannten Voraussetzung annähernd gleichwertiger Angebote für zulässig zu erachten sei oder auch an die sonstigen im § 26 Abs. 3 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB.)[1]) genannten Erfordernisse handwerksmäßiger Leistungen, die keine umfangreichen Leistungen oder Spezialarbeiten darstellen, geknüpft sein soll. Obwohl bereits aus der Verweisung auf § 26, 3 VOB.[1]) und den in meinem Rundschreiben zu 4) gegebenen Erläuterungen zu entnehmen sein dürfte, daß eine Bevorzugung einheimischer Firmen über die in der VOB.[1]) vorgesehene Möglichkeit hinaus nicht von mir beabsichtigt war, weise ich ergebenst ausdrücklich darauf hin, daß bei allen Vergebungen die Bestimmungen des § 26, 3 VOB.[1]) uneingeschränkt sinngemäß anzuwenden sind, so daß eine besondere Berücksichtigung ortsansässiger Unternehmer nur bei handwerksmäßigen Leistungen und auch bei diesen nur, soweit es sich nicht um umfangreiche Leistungen oder Spezialarbeiten handelt, gerechtfertigt ist.

An sämtliche Reichsminister und Landesregierungen.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[1]) Vgl. Din-Taschenbuch 5, Beuth-Verlag, Berlin SW 19, Dresdener Straße 97. Preis 1 *RM.* (Siehe MBliV. 1933 I S. 1000.)

Der Reichswirtschaftsminister. Berlin W 35, den 23. 8. 1933.
III A 4951/33.

Auf das an den RAM. gerichtete Schreiben v. 2. 8. 1933.

(1) Bei voller Anerkennung der Berechtigung einer bevorzugten Berücksichtigung der „Altparteigenossen" bei öffentlichen Vergebungen erscheint Ihre Anregung praktisch schwer durchführbar. Soweit es sich bei den Bewerbern um Alleininhaber von Firmen handelt, würde sich der für eine Entscheidung erforderliche Nachweis jeweils noch erbringen lassen. Bei Aktiengesellschaften und Unternehmungen ähnlicher Rechtsform würden dagegen — abgesehen von sonstigen schwerwiegenden, in der Natur des Vergebungswesens liegenden Bedenken — die entsprechenden Untersuchungen kaum zu einem praktisch brauchbaren Ergebnis führen können.

(2) Ich glaube daher, daß die Auswahl der Lieferanten — nach wie vor — dem pflichtmäßigen Ermessen der verantwortlichen amtlichen Beschaffungsstellen überlassen bleiben muß. Hierbei wird, wie ich mit Bestimmtheit erwarte und annehme, auch ohne einen besonderen Hinweis im Rahmen des Möglichen und sachlich Vertretbaren eine besondere Berücksichtigung verdienter Nationalsozialisten Platz greifen.

(3) Die Beschaffungsstellen des Reiches, der Länder und Gemeinden habe ich in diesem Sinne unterrichtet.

An die Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in München, Brienner Straße 45.

Der Reichswirtschaftsminister. III A 5385. Berlin W 35, den 5. 9. 1933. Viktoriastraße 34.

1. Mehrere amtliche Stellen und berufsständische Organisationen haben mir in der letzten Zeit mitgeteilt, daß sie nach wie vor von amtlichen Beschaffungsstellen mit Anfragen, die sich auf die Kapitalzusammensetzung bei Firmen, auf den deutschstämmigen Charakter ihrer Inhaber usw. beziehen, geradezu überschwemmt werden. In den mit Schreiben vom 19. 7. 1933 — III A 4144/33 (MBliV. I S. 985)*) mitgeteilten Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge ist zur Frage der ausländischen Kapitalbeteiligung an einer Firma darauf hingewiesen worden, daß eine solche für sich allein keinen Ausschließungsgrund für die Beteiligung an öffentlichen Aufträgen darstellt; es kann sich daher stets nur um Ausnahmefälle handeln, in denen die Kenntnis von der ausländischen Kapitalbeteiligung für eine öffentliche Beschaffungsstelle von Interesse sein wird. Zur Frage der Möglichkeit der Berücksichtigung nicht arischer Firmen war ausgeführt worden, daß unbeschadet der grundsätzlichen Bevorzugung deutschstämmiger Firmen die Beschaffungsstellen davon abzusehen hätten, ohne besonderen Anlaß weitschweifige und oft kaum durchführbare Ermittlungen nach der Ariereigenschaft der in Frage kommenden Personen anzustellen, weil ein derartiges Vorgehen nicht den vordringlichen Interessen der Arbeitsbeschaffung diene. Mit diesen Richtlinien ist es unvereinbar, wenn einzelne Beschaffungsstellen an die Industrie- und Handelskammern usw. formular- und listenmäßige Anfragen, die teilweise Hunderte von Firmennamen enthalten, übersenden. Ich bitte daher, die Beschaffungsstellen unter nochmaligem Hinweis auf die mitgeteilten Richtlinien anzuweisen, derartige Anfragen auf das wirklich notwendige Maß zu beschränken, von formular- und listenmäßigen Auskunftsersuchen Abstand zu nehmen, vielmehr in jedem Einzelfalle den besonderen Anlaß der Anfrage ausdrücklich hervorzuheben.

2. Von den zahlreichen Firmen wird darüber Klage geführt, daß diejenigen Unternehmen, die vor Erlaß der Richtlinien Bescheinigungen als „Deutsches Unternehmen" u. dgl. erhalten haben — sei es von amtlichen Stellen, sei es von Parteistellen oder dem Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand — auch jetzt noch auf Grund dieser Bescheinigungen bei der Vergebung von Aufträgen bevorzugt würden, während diejenigen Firmen, die sich s. Z. aus irgendwelchen Gründen nicht in den Besitz solcher Bescheinigungen gesetzt haben, hiervon Nachteile hätten. Meist wird mit diesen Beschwerden die Bitte verbunden, das Reichswirtschaftsministerium möge der betreffenden Firma noch nachträglich eine Bescheinigung geben, die sie als „Deutsches Unternehmen" qualifiziert. Demgegenüber ist festzustellen, daß nicht nur derartige Bescheinigungen an einzelne Firmen schon aus grundsätzlichen Erwägungen, insbesondere wegen der stets gegebenen Gefahr des reklamemäßigen Mißbrauchs, von amtlichen Stellen nicht erteilt werden sollen, sondern daß mit dem Erlaß der Richtlinien v. 19. 7. 1933 alle bis dahin, gleichviel von wem, erteilten Bescheinigungen gegenstandslos geworden sind.

An sämtliche Reichsminister und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft AG., die Landesregierungen.

---

(2) Die vorstehenden Richtlinien gelten auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände (vgl. RdErl. v. 18. 8. 1933 — IV a I 1532/33, MBliV. I S. 987).

An die nachgeordneten Behörden sämtlicher Zweige der Preuß. Staatsverwaltung, die Gemeinden, Gemeindeverbände, den Verbandspräs. des Siedlungsverb. Ruhrkohlenbez., den Siedlungsverb. Ruhrkohlenbez. — MBliV. I S. 1277.
— MdI. 23. 10. 1933 — Zd 4029 II/III.

Bearbeitung von Personalangelegenheiten.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 24. 10. 1933 — Zd 1603/33 u. P 2100/17. 10.

Der RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 20. 5. 1923 — I a I 232 u. P 1576 (MBliV. S. 537) über Bearbeitung von Personalangelegenheiten wird aufgehoben.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Liegnitz: Auf den Bericht v. 2. 9. 1933 — (Pr I) A Akte Nr. 01 0.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Präs. der Pr. Bau- u. Fin.-Dir., den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 1280.

Tätigkeit von Kommissaren.

RdErl. d. MPräs. zgl. i. N. sämtl. StM. v. 24. 10. 1933 — StM. I 13538[1]).

(1) Nach meinen Feststellungen gibt es immer noch Persönlichkeiten, die unter der Bezeichnung „Staatskommissar" fälschlich behaupten, amtliche Befugnisse ausüben zu dürfen. Demgegenüber stelle ich fest, daß als Staatskommissare rechtmäßig eine amtliche Tätigkeit nur ausüben:

1. die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften bestellten Personen (z. B. die Staatskommissare für die Börsen, die Staatskommissare für die Hypothekenbanken, der Staatskommissar für die Stadt Berlin);

2. die auf Grund allgemeinen Staatsaufsichtsrechts an Stelle von Organen öffentlicher Körperschaften bestellten Personen (z. B. der Staatskommissar für die Ostpreußische Landschaft, die an Stelle handlungsunfähiger Gemeindeorgane bestellten Staatskommissare). Soweit diese Personen die Stelle eines Gemeindebeamten kommissarisch wahrnehmen, dürfen sie nur die Bezeichnung der betreffenden Stelle mit dem Vorwort „kommissarisch" führen, z. B. „der kommissarische Amtsvorsteher", „der kommissarische Stadtrat", „der kommissarische Bürgermeister";

3. der Staatskommissar für das Erfurter Wirtschaftsgebiet, Preußischer Staatsrat Stange.

(2) Sollten Personen, denen hiernach ein Recht dazu nicht zusteht, sich weiterhin als Staatskommissare bezeichnen oder sich die Tätigkeit eines solchen anmaßen, so ist den etwa von ihnen gegebenen Anordnungen keine Folge zu leisten und mir, dem MdI., sowie dem sachlich beteiligten Fachminister unverzüglich zu berichten. Ich werde gegen diese Personen in jedem Falle die erforderlichen strafrechtlichen Maßnahmen ergreifen.

(3) Anträge auf Einsetzung von Staatskommissaren sind den Antragstellern von der Behörde,

bei der sie eingehen, in der Regel mit dem Bemerken zurückzugeben, daß ihre Weitergabe zwecklos sei.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 1280. — MdJ. I C 1/89 II.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 553, 691, 816, 887.

Unbefugte Einmischung von Parteistellen in Wirtschaftsbetriebe.

RdErl. d. MdJ. v. 26. 10. 1933 — II G 1937—4/1.

(1) Der Reichsarbeitsminister und der Reichswirtschaftsminister weisen in einem RdErl. v. 21. 10. 1933 darauf hin, daß noch immer Fälle gemeldet würden, in denen unberufene Kreise in Verhältnisse der einzelnen Betriebe eingriffen, indem sie auf die Zusammensetzung der Belegschaft und auf die Entlassung von sogenannten Doppelverdienern usw. Einfluß zu gewinnen suchten. Es sei sogar vorgekommen, daß außerbetriebliche Stellen, wie Fachschaftswarte oder Verbandsangestellte, an Unternehmer ihres Bezirks das Ansinnen gestellt hätten, die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Schließlich hätten sich auch an einzelnen Orten Büros aufgetan, die den Anspruch erhöben, als Schiedsstellen oder Schlichtungsausschüsse über Maßnahmen innerhalb eines Betriebes Entscheidungen zu fällen.

(2) Von Regierungsseite ist mehrfach betont worden, daß derartige Eingriffe in die Wirtschaft nicht mehr länger geduldet werden können. Ich erwarte daher von den nachgeordneten Behörden, daß sie mit Nachdruck und Tatkraft diesen Mißständen entgegentreten und die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des gesetzlichen Zustandes treffen. Kein Betriebsführer ist verpflichtet, Vorladungen und Anordnungen von Stellen Folge zu leisten, die nicht durch Gesetz oder durch die Regierung dazu berufen sind. Kreise, die unerlaubte Zumutungen unter Anwendung von Druckmitteln stellen, haben zu gewärtigen, wegen Anmaßung von Amtsbefugnissen oder Störung des Wirtschaftsfriedens zur Rechenschaft gezogen zu werden.

An die Ober- und Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 1281.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Senkung d. Gemeindegrundsteuer f. Neuhausbesitz.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 27. 10. 1933 — IV St 959 u. K V 2 gen 430 II*).

Die Reichsregierung hat in Abschn. V des Zweiten Ges. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 651) einen Betrag von 50 Mill. *RM* zur Senkung der Grundsteuer solcher Wohngebäude zur Verfügung gestellt, die in den Rechnungsjahren 1924—1930 bezugsfertig geworden sind. Nach § 1 der Durchf.-VO. d. RFM. v. 11. 10. 1933 (RGBl. I S. 726) ist dieser Betrag in erster Linie zur Senkung der Grundsteuer der Gemeinden von diesem Neuhausbesitz, und zwar für die Zeit vom 1. 10. 1933 bis 31. 3. 1935, zu verwenden. Auf Grund des § 5 dieser VO. ist in der Preuß. VO. über die Senkung der Grundsteuer für Neuhausbesitz v. 19. 10. 1933 (GS. S. 379) bestimmt worden, daß die Gemeindegrundsteuer um die Hälfte, jedoch nicht unter die Hälfte der in der einzelnen Gemeinde sonst vom Hausbesitz erhobenen Grundsteuer gesenkt wird. Hierzu bestimmen wir im einzelnen folgendes:

Abschnitt A.

Durchführung der Senkung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Senkung der Gemeindegrundsteuer — gleichviel ob im Einzelfall Zuschläge zur staatlichen Grundvermögensteuer oder besondere Steuersätze nach Maßgabe einer gemäß § 25 KAG. erlassenen besonderen Steuerordnung erhoben werden — erfaßt die in der Zeit vom 1. 4. 1924 bis 31. 3. 1931 fertiggestellten (bezugsfertig gewordenen) Wohngebäude (älterer Neuhausbesitz), die nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ff. des Grundvermögensteuerges. von der Staatssteuer befreit und für die Zwecke der Gemeindebesteuerung nach § 2 Abs. 1 zu a) aaO. zur Grundvermögensteuer I veranlagt sind. Die Senkung erfolgt also nicht bei denjenigen Wohngebäuden, die nach § 2 Abs. 1 zu b) aaO. zur Grundvermögensteuer II veranlagt sind, umfaßt im übrigen aber alle Grundstücke oder Grundstücksteile, die nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ff. aaO. von der Staatssteuer freigestellt sind, soweit sie in der einzelnen Gemeinde zur Gemeindegrundsteuer mit einem höheren Satz als der Hälfte des sonst vom Hausbesitz erhobenen Satzes herangezogen werden.

2. Die Heranziehung des älteren Neuhausbesitzes, der nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ff. von der Staatssteuer in vollem Umfange befreit ist, steht grundsätzlich den Gemeinden frei. Eine Ausnahme gilt nach Kap. VI des Ersten Teils der Anpassungs-VO. v. 23. 12. 1931 (RGBl. I S. 779):

a) für diejenigen Gemeinden, in denen dieser Neuhausbesitz am 1. 10. 1931 ganz oder teilweise von der Gemeindegrundsteuer befreit war,
b) für diejenigen Gemeinden, in denen eine am 31. 3. 1930 bestehende Befreiung nach dem 31. 3. 1930 rückgängig gemacht war.

Diese Gemeinden sind nach §§ 1, 2 aaO. der Anpassungs-VO. in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Grundvermögensteuerges. in der Fass. des § 1 Ziff. 1a des Ges. v. 21. 3. 1931 (GS. S. 29) verpflichtet,

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

diejenigen Vergünstigungen (volle Befreiung, teilweise Befreiung), die am 1. 10. 1931 oder 31. 3. 1930 bestanden, aufrechtzuerhalten. Eine Senkung kommt hier also nur dann in Frage, wenn die Vergünstigung nicht in voller, sondern nur in teilweiser Befreiung von der Gemeindegrundsteuer bestand.

Beispiel a): In einer Gemeinde werden von dem älteren Neuhausbesitz wie von dem übrigen Hausbesitz 400 v.H. Zuschläge zur Grundvermögensteuer I erhoben. Die Steuer vom älteren Neuhausbesitz wird hier für die Zeit vom 1. 10. 1933 bis 31. 3. 1935 um $^1/_2$ von 400=200 v.H. auf 200 v.H. gesenkt.

Beispiel b): In einer Gemeinde war der ältere Neuhausbesitz am 1. 10. 1931 (31. 3. 1930) in vollem Umfange befreit. Diese Befreiung mußte weiter gewährt werden. Eine Senkung kommt mithin nicht in Frage.

Beispiel c): In einer Gemeinde, in der sonst 400 v.H. Zuschläge zur Grundvermögensteuer I erhoben werden, war der ältere Neuhausbesitz am maßgeblichen Stichtag zur Hälfte befreit, zahlte also 200 v.H. Zuschläge. Auch hier kommt eine Senkung nicht in Frage, da die Gemeindegrundsteuer vom älteren Neuhausbesitz nur insoweit gesenkt wird, als sie die Hälfte des sonst erhobenen Satzes übersteigt.

Beispiel d): Wie zu c), jedoch mit dem Unterschied, daß der ältere Neuhausbesitz zu $^3/_4$ befreit war, also 100 v.H. Zuschläge zahlte. Hier tritt aus den gleichen Gründen wie bei c) eine Senkung nicht ein.

Beispiel e): Wie zu c), jedoch mit dem Unterschied, daß der ältere Neuhausbesitz nur zu $^1/_4$ befreit war, also 300 v.H. Zuschläge zahlte. Hier werden die Zuschläge nur auf 200 v.H. gesenkt.

3. Als Ausgangssatz für die Senkung sind die für die Rechnungsjahre 1933 und 1934 rechtswirksam beschlossenen Sätze zugrunde zu legen. Die Senkung erfaßt den Zeitraum vom 1. 10. 1933 bis zum 31. 3. 1935, gilt also bereits für den Monat Oktober 1933. Danach zuviel gezahlte Steuerbeträge sind auf die künftig fällig werdenden Beträge anzurechnen. Die Senkung tritt kraft Gesetzes ein. Ein besonderer Beschluß der Gemeindeorgane ist also nicht erforderlich; vielmehr sind die gesenkten Steuersätze der Heranziehung des einzelnen Steuerpflichtigen für das 2. Halbjahr 1933 und für das ganze Rechnungsjahr 1934 **unmittelbar** zugrunde zu legen.

4. Bei der Prüfung der Frage, ob und inwieweit eine Senkung stattzufinden hat, sind in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, soweit dort noch zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulsozietäten in den Stadt- und Landgemeinden Hausväterbeiträge in Gestalt von Zuschlägen zur staatlichen Grundvermögensteuer erhoben werden, diese den anderen diesbezüglichen Zuschlägen der Gemeinde hinzuzurechnen und die nach dieser Summe zu berechnenden Senkungssätze in voller Höhe von letzteren Zuschlägen der Gemeinde selbst abzusetzen. In den Kreisen Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Husum in der Prov. Schleswig-Holstein sind in der einzelnen Bauernschaft (Dorfschaft) deren Zuschlägen die Zuschläge der Kirchspiellandgemeinden hinzuzurechnen, und die nach dieser Summe zu berechnenden Senkungssätze in vollem Umfange bei den Zuschlägen der Bauernschaft (Dorfschaft) zu berücksichtigen.

5. Soweit die Kosten für Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche besondere Veranstaltungen der Gemeinden nicht gemäß §§ 4 und 9 des KAG. im Wege der Gebührenerhebung oder Beitragserhebung auf Grund einer besonderen Gebühren- (Beitrags-) Ordnung aufgebracht, sondern dafür besondere (nicht auf die Mieter umlegbare) Zuschläge zur Grundvermögensteuer erhoben werden, werden die Zuschläge insoweit nicht als Grundvermögensteuer behandelt, da es sich hierbei um ein Entgelt für eine besondere Leistung der Gemeinde handelt. Entsprechendes gilt für Landwirtschaftskammerbeiträge usw., die in Hundertsätzen der staatlich veranlagten Grundvermögensteuer erhoben werden.

II. Besondere Bestimmungen für das Rechnungsjahr 1934.

(Vgl. hierzu umseitige Beispiele.)

(1) Für das Rechnungsjahr 1934 gelten grundsätzlich die oben unter I getroffenen allgemeinen Bestimmungen. Eine Abweichung gilt lediglich für den Teil des älteren Neuhausbesitzes, der in den Rechnungsjahren 1924 und 1925 bezugsfertig geworden ist.

(2) Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Grundvermögensteuerges. wird von den 1924 und 1925 bezugsfertig gewordenen Wohngebäuden, die 1933 noch in vollem Umfang von der Staatssteuer befreit waren, im Rechnungsjahr 1934 die Hälfte der Staatssteuer erhoben. Das gilt nach §§ 1, 2 aaO. der Anpassungs-VO. in gleicher Weise auch für die Gemeindegrundsteuer. Soweit auf Grund der Bestimmungen der Anpassungs-VO. in einer Gemeinde der ältere Neuhausbesitz im Rechnungsjahr 1933 mit einem niedrigeren als dem sonst vom Hausbesitz erhobenen Satze zur Gemeindegrundsteuer herangezogen werden mußte, bleibt diese Vergünstigung im Rechnungsjahr 1934 nur noch zur Hälfte aufrechterhalten, d. h. der ältere Neuhausbesitz aus 1924 und 1925 wird dort 1934 gegenüber 1933 zusätzlich mit dem halben Betrag herangezogen, um den der bisher von ihm erhobene Satz hinter dem sonst allgemein erhobenen Satze zurückblieb. In diesen Fällen kommt also — im Gegensatz zu 1933 — im Rechnungsjahr 1934 eine Senkung unter Umständen in Frage.

Abschnitt B.

Entschädigung der Gemeinden.

(1) Nach § 2 der VO. über die Senkung der Grundsteuer für Neuhausbesitz v. 19. 10. 1933 (GS. S. 379) werden die Gemeinden für den Ausfall, den sie durch die Senkung der Gemeindegrundsteuer erleiden, entschädigt.

(2) Die Berechnung der Ausfallentschädigung für das Rechnungsjahr 1933 geht aus von dem Unterschied der für dieses Rechnungsjahr vor und nach der Senkung vom älteren Neuhausbesitz erhobenen Zuschläge. Die Berechnung geht ferner davon aus, daß das endgültige Aufkommen (Istaufkommen) hinter der Summe der veranlagten Steuerbeträge (Sollaufkommen) um einen Ausfallsatz von 5 v.H. zurückbleibt. Für das Rechnungsjahr 1934 beträgt die Ausfallentschädigung ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe der Zuschlagssätze und Grundbeträge des Rechnungsjahres 1934 das Doppelte des für das Rechnungsjahr 1933 festgestellten Entschädigungsbetrages. Die Entschädigungsbeträge für zusätzliche Senkung der 1924 und 1925 bezugsfertig

Beispiele für die Berechnung der Senkung der Gemeindegrundsteuer.
(Zu Abschn. A II.)

1	Allgemein v. H.	Älterer Neuhausbesitz aus 1924 und 1925			Älterer Neuhausbesitz aus 1926 bis 1930		
		Ausgangssatz v. H.	Senkung v. H.	Erhebungssatz v. H.	Ausgangssatz v. H.	Senkung v. H.	Erhebungssatz v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8
a) 1933	400	—	—	—	—	—	—
(2. Halbjahr) 1934	400	200	—	200	—	—	—
b) 1933	400	200	—	200	200	—	200
(2. Halbjahr) 1934	400	200+100=300	100	200	200	—	200
c) 1933	400	300	100	200	300	100	200
(2. Halbjahr) 1934	400	300+50=350	150	200	300	100	200
d) 1933	400	100	—	100	100	—	100
(2. Halbjahr) 1934	400	100+150=250	50	200	100	—	100

gewordenen Wohngebäude im Rechnungsjahr 1934 werden unter Zugrundelegung der Zuschläge und Grundbeträge des Rechnungsjahres 1933 — ebenfalls unter Abzug eines Ausfallsatzes von 5 v.H. — besonders festgestellt.

(3) Mit der Zahlung der Entschädigung an die einzelne entschädigungsberechtigte Gemeinde beauftragen wir hiermit für Berlin den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, im übrigen die Reg.-Präs. Als Unterlagen für die Zahlungsleistung gehen dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg und den Reg.-Präs. vom Statistischen Landesamt demnächst zu:

a) Berechnungsbogen mit den für die Berechnung der Entschädigungsbeträge maßgebenden Zahlenangaben sowie den hiernach festgestellten Entschädigungsbeträgen für die Rechnungsjahre 1933 und 1934 für jede einzelne senkungsverpflichtete Gemeinde (für Stadtkreise in zweifacher, im übrigen in dreifacher Ausfertigung);

b) für jeden Landkreis eine Zusammenstellung der Entschädigungsbeträge der beteiligten kreisangehörigen Gemeinden;

c) für jeden Reg.-Bez. eine Zusammenstellung der Entschädigungssummen für die beteiligten Stadt- und Landkreise.

(4) Von den Berechnungsbogen verbleibt eine Ausfertigung bei dem Reg.-Präs., die zweiten Ausfertigungen sind unverzüglich unter Bezugnahme auf diesen RdErl. an die entschädigungsberechtigten Stadt- und Landgemeinden weiterzusenden, die dritten Ausfertigungen erhalten für die kreisangehörigen Gemeinden die Landräte. Die Gemeinden müssen die Zahlenangaben der Berechnungsbogen sogleich sorgfältig nachprüfen und etwaige Einwendungen gegen ihre Richtigkeit unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 1. 2. 1934 dem Statistischen Landesamt — Finanzabteilung, Berlin SW 68, Oranienstraße 96, durch die Hand der Aufsichtsbehörde I. Instanz mitteilen, die zu den Einwendungen Stellung zu nehmen hat. Bescheinigungen der Katasterämter und beglaubigte Abschriften der in Frage kommenden Steuerverteilungsbeschlüsse sind beizulegen. In der gleichen Weise haben Gemeinden, die keine Berechnungsbogen erhalten, ihre etwaigen Ansprüche auf Beteiligung bis zum 1. 2. 1934 anzumelden. Abänderungen der Berechnungsbogen durch die Gemeinde oder Aufsichtsbehörde ohne vorherige Zustimmung des Statistischen Landesamts sind unzulässig.

(5) Für diejenigen in den Rechnungsjahren 1924 und 1925 fertiggestellten und daher im Rechnungsjahre 1934 zur Hälfte staatssteuerpflichtig werdenden Wohnungsneubauten, die bisher teilweise von der gemeindlichen Grundvermögensteuer befreit waren und im Rechnungsjahr 1934 von der Senkung neu oder in erhöhtem Maße erfaßt werden, werden den in Betracht kommenden Gemeinden die Entschädigungsbeträge auf besonderen Berechnungsbogen zu gegebener Zeit mitgeteilt.

(6) Die Entschädigungsbeträge sind durch die Reg.-Präs. zugleich mit den Steuerüberweisungen vom 8. j. Mts. monatlich nachträglich mit je einem Sechstel des Entschädigungsbetrages für das Rechnungsjahr 1933 und mit je einem Zwölftel des Entschädigungsbetrages für das Rechnungsjahr 1934 nach den für die monatlichen Steuerüberweisungen geltenden Vorschriften zu zahlen.

(7) Die hiernach auf die Monate Oktober und November des Rechnungsjahres 1933 entfallenden Entschädigungsbeträge sind sogleich nach Eingang der Berechnungsbogen zu zahlen.

(8) Die gezahlten Entschädigungen sind von den Reg.-Hauptkassen bei den sonstigen außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts der Allgemeinen Finanzverwaltung unter dem Titel „Entschädigung der Gemeinden für die Senkung der Gemeindegrundsteuer für Neuhausbesitz nachzuweisen und in den gemäß RdErl. v. 14. 8. 1925 — IV St 985 u. II A 1. 2246 III (nicht veröffentl.) monatlich einzureichenden Steuerverteilungsberichten besonders

aufzuführen. In der Anweisung an die Reg.-Hauptkassen ist § 2 der VO. v. 19. 10. 1933 (GS. S. 379) und auf den vorliegenden RdErl. hinzuweisen.

Beispiel: Gemeinde A erhebt für das Rechnungsjahr 1933 von dem älteren Neuhausbesitz 300 v.H. Zuschläge zur Grundvermögensteuer I nach einem Grundbetrage von 1000 *RM*. Diese Zuschläge werden für das 2. Halbjahr 1933 um die Hälfte gesenkt. Das Sollaufkommen ohne Senkung beträgt 300 v. H. von 500 *RM* (für ein Halbjahr) = 1500 *RM*. Hiervon sind 5 v.H. = 75 *RM* abzusetzen, so daß 1425 *RM* verbleiben. Infolge der Senkung werden nur die Hälfte von 300 v.H. = 150 v.H. erhoben, die einem Sollaufkommen von 750 *RM* entsprechen. Auch hiervon sind 5 v.H. = 37,50 *RM* abzusetzen, so daß 712,50 *RM* verbleiben. Der der Gemeinde zu ersetzende Ausfall beträgt für das 2. Halbjahr 1933 1425 — 712,50 = 712,50 *RM*.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., Landräte und Gemeinden.

— MBliV. I S. 1281.

Haftung für die Gemeindebiersteuer.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 21. 10. 1933 — IV St 652 u. IV 7423/1. 11. 10.

In der Anlage veröffentlichen wir auszugsweise eine Entscheidung des OVG. v. 15. 11. 1932 — II C 60. 32. Da das OVG. nach dieser Entscheidung eine gesamtschuldnerische Haftung der das Bier liefernden auswärtigen Brauerei und derjenigen Person für zulässig erklärt, an welche die auswärtige Brauerei das Bier liefert (der eigentliche Einführer), werden wir künftig in Abweichung von der bisher von uns im Einzelfall vertretenen Auffassung keine Bedenken dagegen erheben, daß eine derartige gesamtschuldnerische Haftung in den örtlichen Steuerordnungen festgelegt wird.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. I S. 1287.

Anlage.

Entscheidung des OVG. v. 15. 11. 1932 — II C 60. 32.

(Auszug.)

(1) Grundlage der Biersteuerpflicht des Einführers ist § 15 des Finanzausgleichsgesetzes i. d. Fass. des Ges. v. 9. 4. 1927 (RGBl. I S. 91). Danach darf die Steuer nur vom Hersteller des Bieres oder demjenigen erhoben werden, der Bier in die Gemeinde einführt. Das Finanzausgleichsgesetz und auch die Steuerordnung umschreiben den Begriff des Einführers nicht näher. Es handelt sich dabei aber jedenfalls um einen tatsächlichen Vorgang, der mit dem örtlichen Verbrauch des Bieres zusammenhängen muß, denn die Biersteuer ist eine auf den Verbrauch gelegte Steuer. Wer unmittelbar dazu beiträgt, daß dieser Verbrauch in der Gemeinde ermöglicht wird, ist als Einführer anzusehen. An diesem Vorgang des in die Gemeinde Einbringens können mehrere Personen beteiligt sein, derjenige, der aus der Gemeinde heraus das Bier bestellt, sei dies ein selbständiger Bierverleger oder ein Wirt, denn auf seine Bestellung ist das Hereinkommen des Bieres zurückzuführen, oder derjenige, der die Bestellung ausführt, insbesondere die auswärtige Brauerei oder die selbständige Generalvertretung solcher; denn auch ohne ihr Zutun würde das Bier nicht in die Gemeinde gekommen sein, sie konnte die Ausführung der Bestellung ablehnen. Beide sind dann als „Einführer" steuerpflichtig, die Steuerordnung sieht auch den Fall vor, daß mehrere als Pflichtige in Frage kommen, und bestimmt, daß sie dann solidarisch haften. Das hat zur Folge, daß die Gemeinde die Steuer von jedem Pflichtigen in voller Höhe fordern kann und daß ihr Anspruch erst erlischt, wenn sie von einem den vollen Betrag erhalten hat. Wie die Solidarschuldner sich gegebenenfalls untereinander ausgleichen, das zu entscheiden ist nicht Sache des Verwaltungsrichters. Es genügt, daß die Gemeinde das Recht hat, die Klägerin voll in Anspruch zu nehmen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Gerichtshofs (vgl. von Lympius-von Elbe S. 342), wie übrigens z. B. auch der des Badischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. RuPrVBl. Bd. 51 S. 283) und des Kammergerichts (RuPrVBl. Bd. 49 S. 994). Der RdErl. v. 28. 5. 1927 (MBliV. S. 575), der den Verwaltungsrichter übrigens nicht in der Auslegung des Gesetzes binden würde, widerspricht dem nicht, denn auch er erkennt die Steuerpflicht desjenigen an, der von außerhalb Bier in die Gemeinde einbringt, dessen Absatz er dort erst gesucht hat. Das hat hier die Klägerin getan, indem sie die von ihrem örtlichen Vertreter aufgesuchten Bestellungen durch Einbringen des Bieres in die Gemeinde ausgeführt hat.

(2) Auf das überwiegende wirtschaftliche Interesse, auf das der Bezirksausschuß ausschlaggebendes Gewicht gelegt hat und das im Einzelfall schwer nachzuprüfen sein würde, kann es bei dem rein tatsächlichen Vorgange des Einführens nicht allein und nicht entscheidend ankommen. Ebenso ist die von der Klägerin gewünschte Unterscheidung zwischen „Hineinführen" und „Hereinführen" abzulehnen, da der Begriff des Einführens dies nicht rechtfertigt.

Einweisung von Staatsbeamten in Ämter leitender Gemeindebeamten.

RdErl. d. MdJ. v. 23. 10. 1933 — IV a I 1360/33.

(1) Gemäß I 2 zu § 3 Abs. 3 der Ausf.-Anw. zum Ges. über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände von 13. 6. 1933 (MBliV. I S. 699)[1]) muß bei Personen, die schon bisher als hauptamtliche besoldete Beamte in einem Beamtenverhältnis standen, der Einweisung in ein hauptamtliches besoldetes Wahlamt die Entlassung aus dem bisherigen Amte oder eine Beurlaubung für die Dauer der Einweisung vorhergehen. Soweit Staatsbeamte in das Amt leitender Gemeindebeamten gewählt werden, kann, da die dadurch freiwerdenden Stellen im Staatsdienste baldmöglichst wieder besetzt werden müssen, von der Möglichkeit einer Beurlaubung derartiger Beamter kein Gebrauch gemacht werden. Vor der Einweisung muß deshalb in jedem Falle zunächst die Entlassung der Beamten aus dem Staatsdienste erfolgt sein. Soweit die Einweisung von nachgeordneten Behörden ausgesprochen wird, haben diese vor Ausspruch der Einweisung in denjenigen Fällen, in denen der Einweisung sonstige Bedenken nicht im Wege stehen, das Entlassungsgesuch des betreffenden Beamten der für die Entlassung zuständigen Stelle zuzuleiten, die alsdann für den Fall der Einweisung die Entlassung aussprechen wird. Soweit die Einweisung durch mich erfolgt, ist das Entlassungsgesuch den sonstigen Unterlagen beizufügen.

(2) Dabei wird darauf hingewiesen, daß durch die Entlassung im übrigen ein späterer Rücktritt des betreffenden Beamten in den Staatsdienst gemäß § 5 des Ges. v. 23. 6. 1933 (GS. S. 217) nicht gehindert wird.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände, den Verbandspräsidenten in Essen und den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

— MBliV. I S. 1288.

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

Verteilung der Pauschbeträge zur Abgeltung der Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Reichsbahngesellschaft und der Deutschen Reichspost für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 23. 10. 1933 — IV St 937 u. IV 2332/23. 10. 33.

(1) Dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg und den Reg.-Präs. werden in den nächsten Tagen die auf Grund der VO. über Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen auf die Gemeinden v. 15. 12. 1930 (GS. S. 295) aufgestellten Landesverteilungsschlüssel für die Berechnung der Anteile der Gemeinden an den Pauschbeträgen zur Abgeltung der Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Reichsbahngesellschaft und der Deutschen Reichspost für das Rechnungsjahr 1933 zugehen.

(2) In den Nachweisungen sind alle Gemeinden aufgeführt, die einen Antrag auf Beteiligung an den Pauschbeträgen für das Rechnungsjahr 1933 gestellt haben. Schlüsselzahlen sind für solche Gemeinden nicht festgesetzt worden, die entweder nach den Vorschriften des Reichsges. über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse v. 17. 7. 1930 (RGBl. I S. 215) und der VO. über die Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen auf die Gemeinden v. 15. 12. 1930 (GS. S. 295) — vgl. RdErl. v. 20. 12. 1930, MBliV. S. 1201 — nicht anteilsberechtigt sind, oder bei denen die Feststellung einer Schlüsselzahl infolge von Unstimmigkeiten in den Unterlagen bisher noch nicht möglich war. Für die letztgenannten Gemeinden werden den Reg.-Präs. Ergänzungsnachweisungen laufend zugehen, sobald die Schlüsselzahlen festgesetzt worden sind. Die Schlüsselzahlen sind auf Grund der von den Gemeinden eingereichten, vom Statistischen Landesamt gegebenenfalls berichtigten Unterlagen nach den Vorschriften des Art. II §§ 1 und 2 der VO. vom 15. 12. 1930 berechnet worden.

(3) Nach Art. II § 4 Abs. 3 aaO. können die Gemeinden eine Berichtigung der festgestellten Schlüsselzahlen oder, wenn bisher mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. II § 1 Abs. 2 aaO. eine Schlüsselzahl für die betr. Gemeinde nicht festgestellt war, die nachträgliche Feststellung einer Schlüsselzahl dann verlangen, wenn in einem Verfahren auf Heranziehung zuschußpflichtiger Reichsbetriebe, die nicht der Pauschalierung unterliegen, oder in einem anschließenden Rechtsmittelverfahren eine andere als nach § 4 Abs. 1 aaO. gemeldete Zahl der gesamten Arbeitnehmerbevölkerung in zuschußpflichtigen Reichsbetrieben für die Gemeinde festgestellt worden ist (vgl. Abs. IV des RdErl. v. 20. 12. 1930, MBliV. S. 1201). Ein derartiger Antrag kann jedoch erst gestellt werden, wenn das Einzelheranziehungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Die Stellung eines solchen Antrages vor Eintritt der Rechtskraft ist zwecklos.

(4) Es kommt je Einheit der Schlüsselzahlen für das Rechnungsjahr 1933 ein Einheitssatz von 6,50 RM zur Ausschüttung.

(5) Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Betrag ergibt sich aus der Vervielfältigung ihrer Schlüsselzahl mit dem obengenannten Einheitsbetrage. Er ist auch in Sp. 6 der einzelnen Nachweisungen enthalten und zudem aus der den Schlüsselzahlnachweisungen als Unterlage für die Kassenanweisungen beigefügten Zusammenstellung ersichtlich. Wir ersuchen, die Beträge mit größter Beschleunigung an die empfangsberechtigten Gemeinden zu zahlen. Die für die Zahlung erforderlichen Kreditschreiben werden den Reg.-Präs. unmittelbar zugehen. Die Beträge sind bei Kap. 37 Tit. 11 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung für 1933 in Ausgabe nachzuweisen. Die Zahlung an die Gemeinden hat nach den für die monatlichen Steuerüberweisungen bestehenden Grundsätzen zu erfolgen.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., Landräte und die an den Pauschbeträgen anteilsberechtigten Gemeinden. — MBliV. I S. 1289.

Verleihung von Ehrenbürgerrechten.

RdErl. d. MdJ. v. 26. 10. 1933 — IV a I 193[1]).

Die Verleihung von Ehrenbürgerrechten an einzelne Personen hat überhandgenommen. Die Gemeinden scheinen sich nicht ihrer Verpflichtung bewußt zu sein, von diesem Recht nur in besonderen Fällen Gebrauch zu machen. Ich verweise auf die bezüglichen Erlasse, die auch der Führer bekanntgegeben hat. Es wird daher dienstlich angeordnet:

1. Sämtliche Gemeinden und Gemeindeverbände haben mir **binnen 2 Wochen auf dem Dienstwege** (Bericht an die Landräte **binnen 4 Tagen**, an die Ober- und Reg.-Präs. **binnen 7 Tagen**) zu melden, an welche Personen sie nach dem 30. 1. 1933 Ehrenbürgerrechte verliehen haben.

2. In Zukunft bedarf die Verleihung von Ehrenbürgerrechten — ausgenommen der Reichspräsident, der Führer und Reichskanzler sowie der Ministerpräsident — der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch den Preußischen Minister des Innern. Werden Verleihungen ohne diese ausdrückliche Zustimmung vorgenommen, so würden sie in Zukunft für ungültig erklärt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1290.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 861.

Grundsätze des RFM. zu verschiedenen Vorschriften des Gemeindeumschuldungsges.

RdErl. d. MdJ. v. 27. 10. 1933 — IV a I 262 II.

(1) Der RFM. hat die nachfolgenden Grundsätze zu § 5 Abs. 3 und § 13 des Gemeindeumschuldungsges. v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 647) erlassen.

(2) Nähere Anweisungen zu diesen Grundsätzen bleiben vorbehalten.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, den Verbandspräs. in Essen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. — MBliV. I S. 1290.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 24. 10. 1933.
Su 3750 — 89 I.

I.

Grundsätze über den Begriff der Forderungen im Sinne des § 5 Abs. 3.

(1) Kurzfristige Forderungen im Sinne des Ges. (§ 5) sind solche Kapitalforderungen, die bereits fällig geworden sind, oder die bis zum 31. 3. 1935 fällig werden. Unter Kapitalforderungen sind dabei in erster Linie alle Forderungen gegen Gemeinden zu verstehen, die aus der Aufnahme von Darlehen durch die Gemeinden oder aus ähnlichen Rechtsvorgängen entstanden sind. Hierzu gehören auch Restkaufgelder, die aus dem Erwerb von Vermögenswerten erheblichen Umfangs (insbesondere Liegenschaften) entstanden sind, und Geldverpflichtungen der Gemeinden, die aus der Übernahme von Bürgschaften für ein Darlehen oder für ein darlehnsähnliches Geschäft durch die Gemeinde oder einen Dritten für die Gemeinde entstanden sind.

(2) Nicht umschuldbar sind dagegen z. B. Verbindlichkeiten aus Kreditzusagen für den Kleinwohnungsbau, weil hier die Gemeinde als Darlehnsgeber und nicht als Darlehnsnehmer auftritt.

(3) Nicht umschuldbar sind ferner die auf Privatdienstvertrag beruhenden Gehalts- und Versorgungsansprüche der Angestellten und Arbeiter und Forderungen gegen solche Gemeindebetriebe, die in Gesellschaftsform geführt werden.

(4) Nach der Vorschrift des § 5 Abs. 3 gehören öffentlich-rechtliche Forderungen, mit Ausnahme der rückständigen Steuerbeträge, die die Gemeinden für Rechnung des Landes erhoben, aber nicht abgeliefert haben, Lieferantenforderungen, Zins- und Tilgungsraten für langfristige, planmäßig zu tilgende Kapitalforderungen, Aufwertungsforderungen und Kassenkredite nicht zu den nach dem Gesetz umzuschuldenden kurzfristigen Forderungen (Kapitalforderungen).

a) Öffentlich-rechtliche Forderungen sind insbesondere Dienst-, Wartegeld-, Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge der Beamten, Steuern (einschließlich der Umlagen der Gemeindeverbände), öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge, sonstige Abgaben sowie Forderungen aus einer öffentlich-rechtlichen Gewährleistung.

b) Als Lieferantenforderungen gelten solche Forderungen, die auf Grund privatrechtlicher Verträge gegenüber den Gemeinden für Lieferung von Waren und Leistung von Arbeit und Diensten jedlicher Art gegen Entgelt entstanden sind. Ihnen sind gleichzustellen die Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen.

c) Als langfristige, planmäßig zu tilgende Kapitalforderungen, deren Zins- und Tilgungsraten nicht unter das Gesetz fallen, sind solche Kapitalforderungen anzusehen, die eine Laufzeit von mehr als zehn Jahren haben.

d) Kassenkredite sind nach dem 31. 12. 1932 aufgenommene vorübergehende, aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Rechnungsjahres oder sonst innerhalb von neun Monaten aus ordentlichen Einnahmen zu deckende Kredite, soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes insgesamt nicht mehr als ein Viertel des haushaltsmäßigen Einnahmesolls des Rechnungsjahres betragen. Hierbei sind als Einnahmesoll nur die im Rahmen einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung regelmäßig anfallenden Einnahmen zu berücksichtigen.

II.

Grundsätze über die Aufnahme neuer Kassenkredite.

(§ 13.)

Kassenkredite im Sinne des § 13 sind vorübergehende, aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Rechnungsjahres oder sonst innerhalb von neun Monaten aus ordentlichen Einnahmen zu deckende Kredite, soweit sie nicht jeweils insgesamt mehr als ein Viertel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls des Rechnungsjahres betragen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die hiernach neu aufgenommen werden dürfen, vermindert sich um den Betrag derjenigen nicht umgeschuldeten Kassenkredite, die im Zeitpunkt der Neuaufnahme noch nicht zurückgezahlt sind.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten.

RdErl. d. MdJ. v. 27. 10. 1933 — II D 4109.

(1) Die Aufsteller von Glücks- oder Geschicklichkeitsspielautomaten haben sich den Behörden gegenüber zum Teil darauf berufen, daß Formationen der NSDAP. an dem Ertrage dieser Apparate beteiligt seien. Demgegenüber verweise ich auf die nachstehend wiedergegebene parteiamtliche Bekanntmachung der Reichsleitung der NSDAP.:

Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten.

Sämtlichen Untergliederungen der NSDAP., deren angeschlossenen Verbänden und Formationen sowie Wohlfahrtseinrichtungen wird hiermit ausdrücklichst untersagt, sich an dem Gewinn aus Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten zu beteiligen oder gar solche zum Zweck der Gewinnerzielung aufzustellen und zu unterhalten.

Schwarz.

(2) Auf die RdErl. über Glücksspielapparate v. 21. 9. 1933 — II D 4080 (MBliV. I S. 1067) und v. 6. 10. 1933 — II D 4091 (MBliV. I S. 1143) nehme ich erneut Bezug.

— MBliV. I S. 1291.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Verwendung der ausgetragenen staatseigenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Schutzpol. u. Landj.

RdErl. d. MdJ. v. 26. 10. 1933 — II S I 112 Nr. 1 II/33 J.

(1) Die bei der Neuanfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken entstehenden und zur Instandsetzung nicht mehr geeigneten Abfälle sowie die ausgetragenen und unbrauchbaren Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die unbrauchbaren Pferdeausrüstungsstücke und alle unbrauchbaren Unterkunftstextilien sind — abgesehen von den in Ziff. 4 bis 8 genannten Ausnahmen — an die staatl. Konzentrationslager (s. Ziff. 9) zu senden. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke müssen aus Ersparnisgründen auf das äußerste ausgenutzt werden. Für die Aussonderung ist daher ein strenger Maßstab anzulegen. Es sind nur solche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke usw. auszusondern, deren Wiederinstandsetzung nicht möglich oder mit Kosten verknüpft ist, die in keinem Verhältnis zur Tragdauer der Stücke stehen.

(2) Die Altsachen müssen in gereinigtem Zustande abgegeben, nötigenfalls vorher desinfiziert werden. Die Leib- und Bettwäsche muß gewaschen sein.

(3) Das Schuhzeug ist tunlichst gepaart abzugeben. Woll- und Baumwollflicken sind möglichst getrennt abzuliefern. Die Uniformhersteller müssen angehalten werden, das Durcheinanderwerfen dieser beiden Abfallsorten zu vermeiden.

(4) Zur Verwendung als Flickstoffe und Flickleder sind von den ausgesonderten Sachen ganze Stücke nach dem tatsächlichen Bedarf für Instandsetzungszwecke zurückzubehalten. Das darf aber nicht dazu führen, daß nur einzelne Teile der Tuchbekleidungsstücke ausgetrennt und für Flickzwecke verwendet werden. Die zurückbehaltenen Stücke müssen vielmehr möglichst voll und ganz für Instandsetzungszwecke aufgebraucht werden. Damit sie nicht zur Deckung oder Verschleierung von Fehlbeständen in Anspruch genommen werden, müssen sie in Gegenwart eines in der Bekleidungswirtschaft nicht tätigen Beamten (Rechnungsrevisor usw.) in geeigneter Weise unbrauchbar gemacht werden.

(5) Die abzugebenden Stücke dürfen nicht zerschnitten oder absichtlich beschädigt und damit wertlos gemacht werden. Noch brauchbare Uniform- (Metall-) Knöpfe sind von den Uniformstücken vor Absendung zu entfernen.

(6) Alle auszusondernden Reitausrüstungen sind vor ihrer Abgabe an die Konzentrationslager den bestehenden SS.-Reiterstürmen zum Kauf anzubieten, soweit sie für deren Zwecke noch Verwendung finden können.

(7) Armeesättel, die noch einigermaßen verwendungsfähig sind, sind nicht auszusondern, sondern zurückzubehalten. Perdeausrüstungsstücke aus Metall (Trensengebisse, Kandaren usw.) sind nicht an die Konzentrationslager abzusenden, sondern mit den übrigen bei den Pol.-Verwaltungen usw. entstehenden Altmetallen zu verkaufen.

(8) Aus den Unterkunftstextilien ist der Teil nicht abzuliefern, der bei der Pol.-Behörde als Matratzenschoner, Fensterschutzdecken, Putzlappen usw. verwendet werden kann.

(9) Die Altsachen und Abfälle sind zu senden von den Pol.-Verwaltungen usw. in

a) Ostpreußen, Grenzmark, Pommern, Nieder- u. Oberschlesien, Schleswig-Holstein und Cottbus an das Konzentrationslager in Sonnenburg bei Küstrin,

b) Brandenburg (ausschl. Cottbus), Berlin, Magdeburg, Burg und Provinz Hannover an das Konzentrationslager in Brandenburg a. H.,

c) Sachsen (ausschl. Magdeburg und Burg), Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz an das Konzentrationslager in Lichtenburg, Kreis Torgau (Eisenbahnstation Prettin).

(10) Die Altsachen werden den Konzentrationslagern nach Stückzahl und nach Gewicht übergeben; die Abfälle (auch aus den für Flickmaterial zurückbehaltenen Stücken — Ziff. 4) nur nach Gewicht. Belege darüber sind auszutauschen.

(11) Frachtkosten für Bahn- und Schiffssendungen von Altsachen und Abfällen zu den Konzentrationslagern trägt das empfangende Konzentrationslager. Wo Versand mit der Bahn oder mit Schiffen nicht nötig ist, weil der Schutzpolizeikörper sich am Ort des Konzentrationslagers oder in seiner Nähe befindet, sorgt die abgebende Stelle für kostenlose Anfuhr.

(12) Von der Reichsbahngesellschaft werden alle Ausrüstungsstücke aus Leder und altes abgetragenes Schuhzeug (abgenutzt und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr zu gebrauchen), ferner Lumpen und Abfälle von neuen Geweben nach der Klasse F des deutschen Eisenbahngütertarifs berechnet. Da die ausgetragenen Bekleidungsstücke vollständig aufgebraucht sind, dürfen sie auch im Frachtbrief als „Lumpen" bezeichnet werden. Auf diese Bezeichnung bei Versendung der Sachen muß zur Ersparung von Frachtkosten geachtet werden.

(13) Stückgutsendungen müssen tunlichst unterbleiben. Bei nicht vollen Wagensendungen können Altsachen von anderen Unterkunftsorten zugeladen werden.

(14) Die Konzentrationslager sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Altsachen pfleglich zu behandeln und bestmöglich zu verwerten.

(15) Die in Zivilkleidung umgearbeiteten Uniformstücke sind in erster Linie für Häftlinge in den Konzentrationslagern zu verwenden. Der etwaige Rest sowie sonst noch hergestellte und in den Konzentrationslagern nicht verwendbare Wirk-, Strick- und Lederwaren sind gegen Bezahlung abzugeben:

a) an karitative Anstalten und Vereinigungen, wie Gefangenenfürsorgevereine, Erziehungsheime, Säuglingsheime, Waisenhäuser, Krüppelheime, Altersheime, Blindenanstalten, Diakonissenhäuser, Brüderhäuser, Fürsorgeanstalten u. dgl., ferner an Behörden und Vertretungen der Landwirtschaft, des Handwerks und des Kleingewerbes, ferner zugunsten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sowie der Jugendpflege,

b) an den freien Handel, wenn die Sachen sonst nicht abgesetzt werden können. Die Direktion der Konzentrationslager in Papenburg fordert ihren Bedarf unmittelbar bei den 3 Verwertungsstellen an.

(16) Abfälle, die anderenorts vorteilhafter als in den Konzentrationslagern verwertet werden können, wie Lumpen, Altleder sowie alle unedlen Metalle sind von den Konzentrationslagern in den freien Handel zu bringen und bestmöglich zu verkaufen.

(17) Die Versandkosten zu 15 und 16 trägt der Empfänger.

(18) In den Verkaufspreisen (Ziff. 15 und 16) muß stets die gesetzmäßige Umsatzsteuer mitveranschlagt werden.

(19) Die eingegangenen Altsachen müssen von den Konzentrationslagern in einfachster Form vereinnahmt werden; über den Verbleib der Sachen ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis zu führen.

(20) Wegen der Verrechnung der Erlöse aus den Verkäufen (Ziff. 15 und 16) ergeht besonderer RdErl. an die Konzentrationslager. Eine Erstattung des Wertes der abgegebenen Sachen von einer Dienststelle der staatlichen Pol. (einschl. Konzentrationslager) an die andern findet nicht statt.

(21) Die RdErl. v. 29. 12. 1925 MBliV. 1926 S. 9), v. 9. 4. 1926 (MBliV. S. 390), v. 30. 3. 1927 (MBliV. S. 379), v. 7. 7. 1927 (MBliV. S. 697), v. 9. 8. 1927 (MBliV. S. 832), v. 4. 12. 1928 (MBliV. S. 1162), v. 6. 9. 1933 (MBliV. I S. 1035)[1]) werden aufgehoben.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1292.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1933 I S. 1060c.

Küchenkommission.

RdErl. d. MdJ. v. 27. 10. 1933 — II M 89 Nr. 59 II/33.

In Anl. 1 zum RdErl. v. 26. 5. 1924 (MBliV. S. 596) ist die Ziff. II A 1 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

1. Den eigentlichen Küchenbetrieb leitet und beaufsichtigt der Führer. Er bildet eine Küchenkommission, bestehend aus ihm selbst oder seinem Vertreter als Vorstand und dem mit der Verwaltung des Beköstigungsfonds beauftragten Verwaltungsbeamten. Hinzu tritt ferner im 3monatigen Wechsel ein vom Führer zu bestimmender Küchenteilnehmer, der Wünsche der Küchenteilnehmer hinsichtlich der Aufstellung des Speisezettels sowie der Zubereitung der Speisen bei dem Verwaltungsbeamten der Küchenkommission und — falls den Wünschen nicht Rechnung getragen wird — bei dem Führer zur Sprache bringen soll.

An alle staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1295.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Auslandssiedlung und öffentl. Fürsorge.

RdErl. d. MdJ. v. 23. 10. 1933 — IV W 3010 a/2. 10.

Nachstehendes Rundschreiben des RAM. v. 2. 10. 1933 zur Kenntnis.

An die Ober- und Reg.-Präs., Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände. — MBliV. I S. 1295.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister IIb Nr. 8808/33. Berlin NW 40, den 2. 10. 1933.

(1) Unter Mitwirkung von Reichsbehörden ist im Jahre 1931 die Gesellschaft für Siedlung im Auslande GmbH., Berlin W 9, Leipziger Platz 17, gegründet worden. Sie ist die Dachgesellschaft der konfessionellen und gemeinnützigen Auswanderungsberatungsstellen und -gesellschaften und steht unter der Führung des Reichsbauernführers Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Darré.

(2) Neben der allgemeinen Aufgabe, die Auswanderung planvoll zu lenken und die Auswanderer zu betreuen, hat die Gesellschaft die Sonderaufgabe, Reichsdeutsche, die im Ausland siedeln wollen und für die Innensiedlung nicht in Frage kommen, zum Aufbau einer Existenz im Rahmen deutscher Gruppensiedlungen anzusetzen. Häufig fehlen den Auswanderungswilligen die Geldmittel, um die Auslandssiedlung mit Erfolg durchführen zu können. Die Gesellschaft verfügt selbst nur über beschränkte Geldmittel; sie bemüht sich dann, die erforderlichen Geldmittel anderweit zu beschaffen. So ist es ihr bei Fürsorgeunterstützungsempfängern in Einzelfällen schon gelungen, die zuständigen Fürsorgeverbände zur Weiterzahlung der Fürsorgeunterstützungen auf eine Zeit von 1 bis $1^1/_2$ Jahren nach dem Zeitpunkt der Auswanderung, und zwar an die Gesellschaft selbst zu bestimmen und auf diese Weise das Siedlungsvorhaben zu finanzieren.

(3) Die Weiterzahlung der Fürsorgeunterstützung durch die Fürsorgeverbände läßt sich neben dem allgemeinen Gesichtspunkt, daß hierdurch ein an sich förderenswertes Vorhaben unterstützt wird, auch durch fürsorgerische und finanzielle Erwägungen der Fürsorgeverbände selbst rechtfertigen. Sie setzt nämlich den Hilfsbedürftigen in den Stand, sich und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen künftig den Lebensunterhalt selbst zu beschaffen und befreit dadurch den Fürsorgeverband von einem Fürsorgefall, der ihn sonst noch für nicht abzusehende Zeit belasten würde. Es darf auch auf Ziffer 2 der Fünften Durchf.-Best. zur Wohlfahrtshilfe-VO. v. 12. 9. 1933 (RGBl. I S. 623) hingewiesen werden. Danach können bisherige Wohlfahrtserwerbslose, für die eine Gemeinde (Gemeindeverband) die Verpflichtung zur ganzen oder teilweisen Rückzahlung eines Darlehens übernommen hat, das ihnen zum Zwecke der Ansiedlung im Ausland durch Vermittlung der Gesellschaft für Siedlung im Auslande gewährt worden ist, noch so lange weiter als Wohlfahrtserwerbslose gezählt werden, als die Gemeinde Zahlungen mindestens in der Höhe der früheren laufenden Unterstützung leistet.

(4) Ich bitte, die Fürsorgeverbände auf die Vorteile hinzuweisen, die ihnen die Weiterzahlung der Fürsorgeunterstützung in solchen Fällen bietet, und ihnen nahezulegen, in geeigneten Fällen derartigen an sie herantretenden Ansuchen der Gesellschaft für Siedlung im Auslande nach Möglichkeit zu entsprechen.

An die für die Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung zuständigen Ministerien der Länder.

Verschiedenes.

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigungen. MBliV. 1933 I S. 1165. In dem RdErl. v. 10. 10. 1933 — II C I 81 Nr. 73/33 sind

1. in Anl. VII (MBliV. I S. 1192) in der 6. und 7. Zeile von unten die Worte „die Geldstrafe," zu streichen;
2. in der Anl. XX (MBliV. I S. 1211/12) ist bei Ziff. 1 in der Unterschrift statt „Staatsministeriums" zu setzen: „Ministerpräsidenten".

MBliV. 1933 I S. 1237. In Ziff. 2 des Abschn. IV hat der letzte Satz zu lauten: Schriftmuster sind bei dem Bund für deutsche Schrift, Berlin W 30, Motzstr. 22, erhältlich. — MBliV. 1933 I S. 1295.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Reichstagswahl u. Volksabstimmung am 12.11.1933. RdErl. d. MdJ. v. 25. 10. 1933 — I C 4/337.

(1) Die besondere Bedeutung der Reichstagswahl und Volksabstimmung am 12. 11. 1933[1]) läßt es angezeigt erscheinen, allen Stimmberechtigten die Teilnahme an den Abstimmungen nach Möglichkeit zu erleichtern. Infolgedessen wird es sich in der Regel empfehlen, für entlegene Ortsteile eigene Stimmbezirke einzurichten, sofern dadurch den Stimmberechtigten ein längerer Weg zum Abstimmungsraum erspart wird. Hiervon ist nur dann abzusehen, wenn die Zahl der Stimmberechtigten so gering sein würde, daß sich ihre Abstimmung ermitteln ließe.

(2) Gleiches Entgegenkommen ist bei der Bildung eigener Stimmbezirke in Kranken- und Pflegeanstalten zu gewähren.

An die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden. — MBliV. I S. 1297.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 1266.

Reichstagswahl u. Volksabstimmung am 12.11.1933. RdErl. d. MdJ. v. 27. 10. 1933 — I C 4/352.

(1) Die Wahl zum Reichstag und die von der Regierung angeordnete Volksabstimmung sind diesmal eine Angelegenheit des ganzen Volkes. Ihre Vorbereitung und Durchführung muß deshalb von allen Volksgenossen, besonders aber von den Behörden, mit allen Mitteln unterstützt werden.

(2) Den hinter der Regierung stehenden Organisationen, in erster Linie der NSDAP., die an der Vorbereitung und Durchführung der Reichstagswahl und der Volksabstimmung entscheidend beteiligt ist, muß daher jede mögliche Unterstützung und Förderung durch die staatlichen und kommunalen Behörden zuteil werden. Dabei werden sie namentlich auch der aktiven Mithilfe von Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes bedürfen. Soweit es die dienstlichen Erfordernisse zulassen, ist jenen daher zu Zwecken der Wahl- und Abstimmungshilfe auf Antrag der genannten Organisationen bis längstens zum 13. 11. 1933 Dienstbefreiung oder Urlaub, unter Fortzahlung ihrer Gebührnisse und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub, zu gewähren. An der bisherigen Zuständigkeit zur Bewilligung der Dienstbefreiung oder des Urlaubs ändert sich nichts.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 1297.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Gemeindebesteuerung des Neuhausbesitzes. RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 14. 10. 1933 — IV St 888 II u. IV 7411/14. 10.

(Wiederholt; vgl. MBliV. 1933 I S. 1228c.)

Über die Besteuerung der in der Zeit vom 1. 4. 1924 bis 31. 3. 1931 bezugsfertig gewordenen Wohnungsneubauten, soweit sie zur Grundvermögenssteuer von bebauten Grundstücken veranlagt sind, die nicht landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind (Grundvermögenssteuer I), werden Angaben nach untenstehendem Muster benötigt. Diese Angaben sind von den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern (maßgebend ist die Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. 6. 1925 unter Berücksichtigung der bis zum 30. 9. 1933 eingetretenen Gebietsveränderungen) selbst unmittelbar und für die Gemeinden bis 5000 Einwohner in einer Sammelmeldung durch die Landräte **spätestens bis zum 30. 10. 1933** der Finanzabteilung des Preuß. Statistischen Landesamts, Berlin SW 68, Oranienstr. 96, unmittelbar einzureichen. Die Frist ist unbedingt innezuhalten.

An die Landräte u. die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern. — Nachrichtlich an die Reg.-Präs. u. den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 1297.

Muster.

Meldung zum RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 14. 10. 1933 — IV St 888 II u. IV 7411/14. 10. (MBliV. 1933 I S. 1228 c, 1297).

Sp. 1:[1]) Name der Gemeinden (bei Kreisangehörigen Gemeinden auch Angabe des Landkreises).

Sp. 2: Stadt- oder Landgemeinde.

Sp. 3:[2]) Werden im Rechnungsjahr 1933 von den in der Zeit vom 1.4.1924—31.3.1931 bezugsfertig gewordenen Wohnungsneubauten, die zur Grundvermögenssteuer I veranlagt sind, gemeindliche Zuschläge erhoben? Ja oder nein?

(Die Angabe muß in bestimmter Form gemacht werden. Strich oder Leerlassen des Feldes genügt nicht!)

Sp. 4²)³): Falls zu Sp. 3 ja: Wie hoch ist der von diesen Neubauten für das Rechnungsjahr 1933 erhobene gemeindliche Zuschlag (in v. H. der staatlich veranlagten Grundbeträge)?

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt:

..............., den ... Oktober 1933.

Amtssiegel.

Der ....

....

An die

Finanzabteilung des Preußischen Statistischen Landesamts. Berlin SW 68 Oranienstr. 96.

[1]) Für die Sammelmeldungen der Landräte sind die einzelnen Gemeinden laufend zu numerieren; es ist darauf zu achten, daß keine Gemeinde — auch nicht solche, in denen Neubauten der oben bezeichneten Art nicht vorkommen — fortgelassen wird.

[2]) Sollte der für Wohnungsneubauten anzuwendende Zuschlagssatz für 1933 noch nicht rechtswirksam beschlossen sein, so ist — mit ausdrücklichem Hinweis — der im Vorjahr für Neubauten geltende Satz zugrunde zu legen.

[3]) Werden die Wohnungsneubauten mit dem gleichen Zuschlag herangezogen wie die übrigen bebauten Grundstücke, so ist der allgemein zur Erhebung gelangende Satz anzugeben, andernfalls der besondere für Wohnungsneubauten geltende Zuschlagssatz.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Ärztliche Angelegenheiten.

Pol.-Ärzte und Pol.-Tierärzte.

RdErl. d. MdJ. v. 26. 10. 1933 — II S I 6a Nr. 12/33 San.

Ich ersuche, mir **zum** 20. 11. 1933 (Frist bei den Ober- und Reg.-Präs. 10. 11. 1933) eine Nachweisung über die persönlichen Verhältnisse der beamteten Pol.-Ärzte und Pol.-Tierärzte, für jeden Beamten auf besonderem Bogen, nach folgendem Muster einzureichen:

Sp. 1: Amtsbezeichnung; Sp. 2: Name; Sp. 3: Dienst-, Untersp. 1: Stelle, Untersp. 2: Ort; Sp. 4: Geburts-, Untersp. 1: Tag, Untersp. 2: Mon., Untersp. 3: Jahr; Sp. 5: Militärdienstzeit, Untersp. 1: von, Untersp. 2: bis, Untersp. 3: jeweiliger Rang; Sp. 6: Planmäßige Pol.-Dienstzeit, Unterspalte 1: von, Untersp. 2: bis, Untersp. 3: jeweilige Amtsbezeichnung; Sp. 7: Sonstige Dienstzeit[1]) (Reichs-, Staats-, Kommunaldienst usw. unter Angabe der Stellung), Untersp. 1: von, Untersp. 2: bis; Sp. 8: Anwärterdienstalter (Pol.), Untersp. 1: Tag, Untersp. 2: Mon., Untersp. 3: Jahr; Sp. 9: Besoldungsdienstalter (Pol.), Untersp. 1: Tag, Untersp. 2: Mon., Untersp. 3: Jahr; Sp. 10: Approbation, Untersp. 1: Tag, Untersp. 2: Mon., Untersp. 3: Jahr; Sp. 11: Bemerkungen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1298a.

[1]) Hier ist zu Sp. 7 auch anzugeben die Dienstzeit in der früheren Sicherheitspol.

Veterinärwesen.

Pol.-Ärzte und Pol.-Tierärzte.

RdErl. d. MdJ. v. 26. 10. 1933 — II S I 6a Nr. 12/33 San. (s. S. 1298a).

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1933/34.

RdErl. d. Pr. Staatskommissars f. d. Regelung d. Wohlfahrtspflege v. 30. 10. 1933 — IV W 6230/17. 10.

(1) Dem im RdErl. v. 23. 9. 1933 — IV W 6105/23. 9. (MBliV. I S. 1073) zum Ausdruck gebrachten Wunsche des Herrn Reichskanzlers, das Winterhilfswerk als ein Werk des ganzen Deutschen Volkes durchzuführen und es unter den Gedanken der Volksgemeinschaft zu stellen, wird bei der Anwendung des RdErl. v. 12. 10. 1933 — IV W 6230/7. 10. (MBliV. I S. 1228 e) nicht genügend Rechnung getragen. Ich verkenne nicht, daß die der Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Verbände und gewisse andere karitativen Anstalten auf die Erträgnisse der jährlich durchgeführten Sammlungen angewiesen sind und sich daher bemühen müssen, ein möglichst günstiges Sammlungsergebnis zu erzielen. Dieses Streben darf aber nicht zu einer Beeinträchtigung des im Vordergrund aller sozialen Arbeit stehenden großen nationalen Winterhilfswerks führen. Es muß von allen Verbänden und Anstalten der freien Wohlfahrtspflege erwartet werden, daß sie ihre Sonderwünsche zugunsten des Winterhilfswerks möglichst zurückstellen. In vielen Fällen wird sich die Sammlung bis gegen Ende des Winters verschieben oder sich auf Sachspenden beschränken lassen.

(2) Ich ersuche die Ober-Präs. bei der Anwendung der ihnen durch den RdErl. v. 12. 10. 1933 — IV W 6230/7. 10. (MBliV. I S. 1228 e) erteilten Ermächtigung, die sich auf alle innerhalb der Provinz stattfindenden Sammlungen erstreckt, soweit sie unter die Bestimmungen der Bundesrats-VO. über Wohlfahrtspflege v. 15. 2. 1917 (RGBl. S. 143) fallen und deren Genehmigung nicht meiner Zuständigkeit

unterliegt, diesen Gedanken Rechnung zu tragen und auf die Antragsteller im Benehmen mit dem Landesführer des Winterhilfswerks entsprechend einzuwirken. Darüber hinaus ersuche ich alle Behördenleiter, sich um eine möglichst enge Zusammenarbeit der karitativen Verbände und Vereine mit den verantwortlichen Führern des Winterhilfswerks zu bemühen. Andererseits ist nachdrücklichst dafür zu sorgen, daß die genehmigten Sondersammlungen ungestört durchgeführt werden können und Eingriffe Unbefugter unterbleiben. Die Entscheidung über das Verbot von Sammlungen, über die Beschlagnahme gesammelter Geld- und Sachspenden oder die Festnahme der Sammler obliegt ausschließlich den gesetzlich bestellten Organen.

(3) Auf Kirchenkollekten sowie auf Sammlungen und Werbungen, die von geistlichen oder kirchlichen Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet werden, finden die für die Durchführung von Sammlungen im Interesse des Winterhilfswerks erlassenen Beschränkungen keine Anwendung. Ich verweise auf § 1 III Abs. 3 der Preuß. Ausf.-Best. v. 19. 2. 1917 (MBliV. S. 64) zu der Bundesrats-VO. über Wohlfahrtspflege v. 15. 2. 1917 (RGBl. S. 143).

(4) Ihre besondere Unterstützung bitte ich den am Sonntag, dem 5. 11. 1933, von der Organisation der Hitler-Jugend in Zusammenarbeit mit der NS-Volkswohlfahrt zugunsten des Winterhilfswerks geplanten Veranstaltungen zuteil werden zu lassen.

(5) Sammlungsgenehmigungen auf Grund der Bundesrats-VO. über Wohlfahrtspflege v. 15. 2. 1917 (RGBl. S. 143) sind für das Jahr 1934 vorläufig nicht zu erteilen. Hierüber ergeht demnächst besonderer RdErl.

An die Behörden der inneren und der allgemeinen Verwaltung, die Gemeinden. — MBliV. I S. 1298 a.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Koch, F. W., Dr., Reichsfinanzrat, Mitglied d. Reichsfinanzhofs. **Die gesamten Reichssteuergesetze** nebst den wichtigsten Durchf.-Best. und ergänzendem Anhang. Textausg. mit Verw., Anm. u. ausf. Sachverz. 3., neubearb. Aufl. München 1932. C. H. Beck. XIX, 883 S. 8°. 8 RM. Nachtrag nach dem Stande vom 30. 9. 1932 mit den vollständigen Vorschriften über Steuergutscheine. 1 RM.

Nach dem bei der zweiten Auflage gesteckten Ziel ist die Sammlung nicht nur als solche vollständig, sondern auch jeder einzelne Teil enthält vollständig den geltenden Text, ohne erst aus Ergänzungen zusammengelesen werden zu müssen. Es sind daher fast drei Dutzend neue Gesetze und Verordnungen aufgenommen worden, anschließend ergänzt durch die zugehörigen Zusatz- und Überleitungsvorschriften der Notverordnungen, zum Teil auch durch besonders wichtige Durchf.-Best. Die Verweisungen und Anmerkungen sind den Textänderungen angepaßt und vervollständigt. Es ist zu hoffen, daß die Neuauflage in gesteigertem Maß den beteiligten Kreisen dort den Gebrauch umfangreicher Handausgaben ersetzt, wo solche fehlen oder ihre Anwendung untunlich ist.

Schubotz. Jahrbuch für die Polizei 1933. Mit Genehmigung d. Preuß. MdI. unter Benutzung amtlichen Materials u. unter Mitw. anerkannter Polizeifachmänner hrsg. von C. Schubotz, Reg.-Rat am Preuß. Pol.-Institut. Jg. 6. Kameradschaft, Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35. 568 S. 8°. 3,50 RM.

Das bekannte Jahrbuch von Reg.-Rat Schubotz, das fast unentbehrliche Nachschlagewerk für alle Pol.-Behörden und Beamten, ferner für alle anderen Behörden und solche, die über Organisation, Tätigkeit und Verwaltung der preuß. Polizei Auskunft haben wollen, ist zum 6. Mal erschienen. Es enthält wie bisher die Einteilung der gesamten Polizei Preußens, viele Tabellen über Gehaltssätze, Reise- und Umzugskostenvergütungen, über die zuständigen Bekleidungs- und Unterkunftsgeräte usw. Der reiche Inhalt ist noch vermehrt worden durch neue und völlig neu überarbeitete Abschnitte, in denen u. a. behandelt sind: Dienststrafrecht, Rechnungsordnung, Pol.-Kostenges., Staatshaushaltges., Waffen und Nahkampfmittel, Bekleidungsordnung I. Teil, Anzugsarten der Schutzpol., Neuordnung des Pol.-Sanitätswesens, auswärtige Verwendung der Schutzpol. Wegen der umfangreichen Änderungen in den bisherigen Stoffen und wegen des Hinzukommens neuer Gebiete kann die Beschaffung dieses Jahre hindurch bewährten Buches allen Beteiligten empfohlen werden.

Deutschlands Sicherheit? 5 farbige Karten (Format 43 × 57 cm) mit folgenden authentischen Darstellungen: 1. Die Luftbedrohung Deutschlands. 2. Wer braucht Sicherheit im Westen? Die Kräfteverteilung an der deutschen Westgrenze nach dem Friedensstand. 3. Wer braucht Sicherheit im Osten? Die Kräfteverteilung an der deutsch-polnischen Grenze nach dem Friedensstand. 4. Wer braucht Sicherheit im Südosten? Die Kräfteverteilung an der deutsch-tschechischen Grenze nach dem Friedensstand. 5. Wer braucht Sicherheit durch Landesbefestigung? Zus. 1 RM. Die gleichen Karten in Postkartengröße zus. 25 Rpf. Zu beziehen durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44.

Die fünf im Mehrfarbendruck hergestellten Karten enthalten authentische Angaben und geben ein klares Bild von der Wehrlosigkeit Deutschlands. Es ist erwünscht, sie an sichtbarer Stelle auszuhängen, hauptsächlich in den der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen, damit auf die Gefahren, die Deutschland von allen Seiten bedrohen, immer wieder eindringlich hingewiesen wird. Die Postkarten eignen sich besonders zur Versendung.

Der Deutsche Ökonomist. Wochenschrift für Wirtschafts- und Finanzfragen, Geld- und Realkreditwesen. Begründet im Jahre 1883 von W. Christians. Carl Heymanns Verlag. Berlin. Erscheint jeden Freitag. Vierteljährlich 12 RM.

Nr. 37: Um die Konsolidierung der kommunalen Schulden, von Geh.-Rat Dr. von Loeben, Dresden. Hypothekenrecht und Notgesetzgebung, von Dr. Franz Hoeniger, Rechtsanw. am KG., Berlin. Versich.-Schutz für nachstellige Hypotheken? — Nr. 38: Konzerne und Trusts in der Kartellpolitik, von Priv.-Doz. Oskar Klug, Genf. Zum Thema „Neue Wege im Außenhandel“, von Dr. Johs. Stoye. Die Krise der dänischen Landwirtschaft, von Dr. Wilhelm Grotkopp, Berlin. — Nr. 39: Die kommunale Umschuldung. „Open Market Policy“. Zur Einschaltung der Reichsbank in den Kapitalmarkt, von Priv.-Doz. Dr. Günter Schmölders, Berlin. Valorisierung und Zinssenkung im österr. Pfandbriefgeschäft, von Dr. Oskar Zaglits, Wien. Vermögenswerte und Gläubigeransprüche in der amerikanischen Krisenpolitik, von Dr. Hermann A. Lufft, Berlin. — Nr. 40: Scrips- und Sperrmarkzentralisierung, eine Lösung auf weite Sicht, die Sparkassen in der neuen Wirtschaftspolitik. Umfang des Giroverkehrs der Sparkassen, von Kurt Masurat, Berlin. Zum Thema „Versicherungsanstalt für zweite Hypotheken“, von Dr. Jürgen Brandt, Hamburg. Die Kartellierung der mitteldeutschen Binnenschiffahrt. von Dr. Robert Platow, Magdeburg. — Nr. 41: Die Aufgaben der Leipziger Messe im neuen Staat, von Präs. d. Leipz. Messeamts Dr. Rai-

mund Köhler. Die Zukunft des Agrarkredits. Wandlungen auf dem Geldmarkt, von Dr. Bia, Berlin. Gesundung der Reichsfinanzen. Zum Reichshaushalt 1933, von Dr. Wilhelm Grotkopp, Berlin. Wertpapieremissionen unter Staatskontrolle in USA., von Dr. Hermann A. Lufft, Berlin. — Nr. 42; Bankpolitik und Gesamtwirtschaft, von Prov.-Doz. Dr. Oskar Klug, z. Z. Hamburg. Umbau der Zementwirtschaft, von Alexander Bentheim. Zum Abschluß der Berliner Kraft- und Licht-AG. 1932/33, von Dr. G. Bronisch, Berlin. — Nr. 43: Kapitalbildnng u. Investitionen, von Dr. Kurt A. Herrmann. Normalisierung der skandinavischen Zahlungsbilanzen, von Dr. W. Grotkopp, Berlin. — Finanz- u. Kapitalwirtschaft. Buchbesprechung.

Verkehrstechnik. Zentralblatt für den gesamten Landverkehr und Straßenbau. (Mit der Beilage: „Straßenbau und Straßenunterhaltung".) Schriftleiter: Prof. Dr.-Ing. E. Giese, Oberbaurat a. D. Dr.-Ing. K. A. Müller, Präs. a. D. H. Paetsch. Verlag der Verkehrstechnik, Berlin SW 68, Kochstr. 22—26. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: 2,25 RM monatlich, Einzelheft 1,30 RM und Porto.

Heft 18: Das Londoner Verkehrsamt, von Dr. R. Gretsch. Die Neuformung des Verkehrs in Deutschland, von Dr.-Ing. K. A. Müller. Die Verkehrsabwicklung auf dem 15. Deutschen Turnerfest in Stuttgart, von Stadtbaurat Dr.-Ing. Dr. rer. pol. K. Späth. Der Ausbau des Straßennetzes im Raum Aachen—rheinisch-westfälisches Industriegebiet, von Prov.-Baurat Dr.-Ing. Renfert. Die Planung von Fernverkehrsstraßen, von Reg.-Oberbaurat Ertl und Dipl.-Ing. Birkel. Gummibereifte Fuhrwerke im Straßenbau. — Heft 19: Die kommunalen Verkehrsbetriebe in der Statistik, von Generalsekr. E. O. Stein. Die zweckmäßige Lichtfolge bei selbsttätiger Verkehrsregelung, von Reg.-Baumeister a. D. Hamburger. Kritische Betrachtungen über Fahrgastzähler und Fahrscheindrucker, von Direktor von Lengerke. Untersuchungen von Frischluftheizungen für Diesel-Omnibusse, von Dipl.-Ing. W. Zumpe. Die Verwendung von Bitumensandsteinen im Straßenbau, von Mag.-Oberbaurat Leipold. Kraftverkehr und Straßenanbau, von Dipl.-Ing. W. Naderschadt. Organisation und Finanzierung des Straßenbaues. Bituminöse Straßenbaustoffe. Neue österreichische Schienentriebwagen. Deutsche Treibstoffwirtschaft. Neuer englischer Omnibus (Type Q). — Heft 20: Die Nord-süd-Stadtbahn Anhalter Bahnhof—Stettiner Bahnhof, von Prof. Dr.-Ing. E. Giese. Die Regelung des Überlandgüterverkehrs in der Schweiz, von Prof. E. Reuleaux. Die Beteiligung der Wegebenutzer an Verkehrsunfällen, von Prof. Dr. rer. pol. H. Wolff. Die wirtschaftliche Gebrauchsdauer von Straßendecken, von Kreisbaurat Dr.-Ing. H. Kurz. Die Beleuchtung von Kraftwagenstraßen, von Dipl.-Ing. K. Geller. Querschnitt von Kraftwagenstraßen, von Dipl.-Ing. K. Geller. Kraftverkehr und Straßenanbau, von Dipl.-Ing. W. Naderschadt. Dreiteilige Straßenschacht-Abdeckung. Neuer Gelenkwagen der Städt. Straßenbahn Mailand. Der neue Bahnhof in Cincinnati. Der 5 Rpf-Kurzstreckentarif in Augsburg.

Die Landgemeinde. Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages für Landgemeinden und Amtsbezirke. Berlin NW 40, Alsenstr. 7. Erscheint am 10. und 25 j. Mts. Jährl. 8 RM. Bei gleichzeitigem Bezuge der Zeitschrift „Der Gemeindetag" zus. jährl. 12 RM.

Nr. 17: Die Kommunalpolitik auf dem Nürnberger Parteitage. Das Gemeinde-Testament. Verstärkter Schutz der Beamten gegen das Denunziantentum, von Justizobersekr. Rexheuser, Weimar. — Nr. 18: Verteilung der Zuständigkeiten in der Staatl. Schulaufsicht über Volks- und Mittelschulen (Preußen), von Abt.-Leiter Meyer-Lülmann. Die Protokolle über die Sitzungen der Gemeindevertretung, von Kreisaussch.-Obersekr. Gutzeit, Mohrungen. Gestaltung der ländlichen Friedhöfe, von Bürgerm. ten Hövel, Liblar. Die öffentliche Fürsorge in den ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden. Krisenunterstützung oder Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung bei älteren Angestellten, von Verw.-Amtm. J. Stephan. Aus der Praxis des ländlichen Polizeiverwalters, von Bürgerm. Bickel, Ihringshausen. — Nr. 19: Die Reichsregierung hilft den deutschen Gemeinden. Das neue Reichserbhofgesetz, von Abt.-Leiter Hopf. Die Bürgersteuer 1934, von Syndikus Steinberg. Vom 6. deutschen Sparkassentag, Fiehler u. Feder über die künftige Gestaltung. Die Rechte und Pflichten der Schöffen. — Nr. 20: Auswirkung des Konkordats auf das Schulwesen, von Meyer-Lülmann. Die Gemeinde im Dienst des Naturschutzes, von Prof. Dr. Schoenichen, Berlin. — Nachrichten des deutschen Gemeindetages. Aus den Gemeindetagen u. Kreisabteilungen. Fragekasten und Rechtsberatung. Aus der Rechtsprechung. Bücherschau.

Deutsche Gemeindezeitung und Provinzialzeitung. Verlag Frickert & Co., Berlin SW 11, Bernburger Str. 14. Erscheint am 1. u. 15. j. Mts. Vierteljährlich 7,50 RM.

Nr. 16: Reichsmin. Dr. Goebbels: Die Arbeit der Regierung und des Volkes. Die Änderung der Geschäftsordnung der Reichsministerien. Oberbürgerm. Borkholder, Ansbach: Die Entwicklung der bayerischen Gemeindeverfassung. Prof. Dr. Hoppe über die Führerpersönlichkeit in der Geschichte. Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in den Provinzen. Oberbürgerm. Rickert, Bonn: Ein Mittelstandsdezernat bei einer Stadtverwaltung. — Nr. 17: Von der Tätigkeit des Provinzialkonservators, von Giesau, Prov.-Kons. d. Prov. Sachsen. Steuern und Erwerbseinkünfte im Gemeindehaushalt, von Dr. Th. Steimle, Kornwestheim-Stuttgart. Abgeordnetendiäten in Vergangenheit und Gegenwart, aus dem Nachlaß von Dr. Franz Jörissen. — Nr. 18: Dr. Lippert, Staatskommissar d. Stadt Berlin, über die Gemeindefinanzpolitik im Dritten Reich. Oberbürgermeister Dr. Sahm über die Bedeutung des „Festes der Deutschen Schule". Staatssekr. Feder über die Stellung der Technik im neuen Deutschland. — Nr. 19: Arbeitsbeschaffung und Reichsautobahnen, Rede des Reichskanzlers Adolf Hitler. Organisation und Finanzierung des deutschen Straßenbaues, von Landeshptm. Otto, Merseburg. — Nr. 20: Reichsstatthalter Gauleiter Dr. Meyer u. Reg.-Präs. Matthaei über: Die Aufgaben eines Bürgermeisters in der heutigen Zeit. — Verwaltung und Parlament. Wirtschaft und Statistik. Tagungen und Vorträge. Provinzialverwaltung. Zeitdokumente.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekretär in der Reichskanzlei, Dr. G. Kaisenberg, Min.-Rat im RMdJ., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. Jena, OVGR. Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 RM (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 RM).

Nr. 42: Die Schulartikel des Reichskonkordats, von RR. Schulte. Ein Vorschlag zur Neuordnung der Schulbaufinanzierung, von Kreissekr. Kurth. Das neuzeitliche Verwaltungsgerichtsverfahren der katholischen Kirche, von Univ.-Prof. D. Dr. jur. utr. Dr. phil. Lammeyer. Das Werberatsgesetz, von Ger.-Asses. Dr. Gast. — Nr. 43: Die Selbstverwaltung im Führerstaat, von Staatsfinanzrat Dr. Holtz. Die Entstehung des Saarstatuts, von Ger.-Assess. Dr. Groten. Die Gesetzgebung nach dem 1. 9. 1932, von RR. Dr. Nölle. Zweifelsfragen aus der preußischen Verordnung zur Behebung von Mißständen in der gemeindlichen Verwaltung, von Oberbürgerm. Dr. Delius. — Sprechsaal. Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Mitteilungen aus Gesetzgebung und Verwaltung.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 Nr. 66 enth.: Ges. v. 19. 10. 1933 über das Freifahrtrecht und den Fortfall der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Preußischen Landtages. Ges. v. 19. 10. 1933 über die Aufhebung des Ständigen Ausschusses des Preußischen Landtags. VO. v. 19. 10. 1933 zur Ergänzung der VO. über die Ausführung des Gesetzes über Pächterschutz v. 22. 4. 1933, v. 25. 8. 1933. Pol.-VO. v. 11. 9. 1933 über das Schlachten von Tieren. Beschl. v. 14. 10. 1933 über die Aufhebung veralteter Pol.- und Strafgesetze. Hinweis auf nicht in der Gesetzsamml. veröffentl. Rechtsverordnungen. — **Nr. 67** enth.: VO. v. 19. 10. 1933 über die Senkung der Grundsteuer für Neuhausbesitz. Hinweis auf nicht in der Gesetzsamml. veröffentl. Rechtsverordnungen. Bek. der nach dem Ges. v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentl. Erlasse, Urkunden usw.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 RM.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 56 — Berlin, den 8. November 1933 — 94. Jahrgang

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: RR. Dr. Bode beim PolPräs. in Berlin.

Ernannt: Zu RRäten: die RAssessoren Dr. Metzner, Freiherr von Wangenheim, von Rumohr, Listemann, von Derschau, von der Groeben, Siegel, Bukow.

Beauftragt: RR. von Rumohr vertretungsw. mit der Verwalt. des LdRA. in Berleburg.

Versetzt: MinR. Dr. Rathenau an die Pr. Bau- u. FinDir. in Berlin.

Oberverwaltungsgericht.

Ernannt: Zu OVGRäten: MinR. Wolff im MdJ.; Vizepräs. des OPräs. i. e. R. Dr. Schunck in Kassel; Verw.-GerDir. u. RDir. Müller in Stade; KammergerR. Perwo in Berlin; AGDir. Dr. Bach in Berlin; AGDir. Dr. Heinecke in Potsdam; ORR. Vesper beim OPräs. in Berlin; LdR. i. e. R. Heimann beim OPräs. in Koblenz; Rechtsanw. Dr. Everling in Berlin.

Versetzt: RR. Uliczka, zugeteilt der Pr. Bau- u. FinDir. in Berlin, an die Reg. in Magdeburg.

In den Ruhestand versetzt: Senatspräs. Dr. von Leyden; OVGR. Dr. Isay.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: ORR. Freiherr von Heintze in Lüneburg zum RDir. das.; LdR. i. e. R. Dr. Voigt in Magdeburg zum RDir. bei der Reg. das.; RR. Dr. Trapp in Wiesbaden zum VerwGerDir. u. RDir. in Aurich; RR. Fresenius in Aachen zum RDir. bei der Reg. in Münster.

Zu LdRäten: RuForstR. Freiherr von Lüninck in Bischofsburg; StaatsanwaltschaftsR. Böge in Flatow;

ReichsbahnR. Wuttke in Marienwerder; MdL. Merker in Meseritz; Gauinspekteur Krüger in Crossen; Rechtsanw. Hamkens in Rendsburg; Kreissyndikus Dr. Schmidt in Reppen; Lehngutsbesitzer von Alvensleben in Lübben; Administrator Schroeter in Cottbus; Freiherr von Uslar-Gleichen in Neuruppin.

Zu RRäten: Die RAssessoren Dr. Kloeppel in Aachen; Dr. Kriele in Schneidemühl; Sethe beim LdRA. in Suhl; Werner in Magdeburg; Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Potsdam; Boës in Lüneburg; Dr. Homann beim PolPräs. in Hannover; Jacobi beim LdRA. in Gifhorn; Rieck in Stade; Groeger in Köln; Dr. Lampe in Oppeln; Dr. Grotjan beim LdRA. in Moers; Dr. Urbat in Oppeln; Dr. Spalding beim PolPräs. in Oppeln; van de Sandt in Arnsberg; von Winterfeld in Gumbinnen; Theisen in Schneidemühl; Dr. Quincke, beschäft. im FM.; Kribben, beschäft. im FM.; von Bernuth beim LdRA. in Belzig; Graf von der Schulenburg beim OPräs. in Königsberg; Dr. Geßner in Gumbinnen; Wellenkamp, beschäft. im FM.; von Normann, beschäft. im Staatsmin.; Dr. Suermann, beschäft. im Staatsmin.; Schiedlausky, beschäft. im FM.

RAssef. a. D. u. Stadtrat a. D. de la Chaux bei der Reg. in Königsberg zum RR. das.

Übertragen: Dem LdR. i. e. R. Dr. Prange in Schwerin a. W. die Stelle des LdR. das.

Beauftragt: Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: RVizepräs. in Gumbinnen: RR. Dr. Keßler beim OPräs. in Königsberg; Dir. des OVA. in Breslau: RR. Weinhold bei der Reg. das.; LdR. in Lüdinghausen: Kreisleiter Barthel in Recklinghausen.

Versetzt: RVizepräs. von Alt-Stutterheim in Potsdam an die Reg. in Stettin; RVizepräs. Dr. Honig in Stettin an die Reg. in Potsdam; RR. Dr. Kratz in Düsseldorf an das PolPräs. in Oberhausen; RAssef. Pütz beim LdRA. in Braunsberg an das LdRA. in Düsseldorf; RAssef. Dr. Kurth beim LdRA. in Düsseldorf an die Reg. in Trier; RAssef. Baedorf beim LdRA. in Pr. Eylau an das LdRA. in Schlochau.

Überwiesen: RR. i. e. R. Klinghardt in Kiel der Reg. in Schleswig.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: Die LdRäte: Dr. Weil in Koblenz; von Campe in Halle i. W.; Dr. Breitfeld in Ueckermünde; Dr. Pachur in Neustadt O/S.; Dr. Mülhens in Rüdesheim; Dr. Pietsch in Frankenstein.

In den Ruhestand versetzt: Kammerpräs. i. e. R. Dihle in Arolsen; PolPräs. i. e. R. Langels in Düsseldorf; ORR. i. e. R. Freiherr von Hundt und Alt-Grottkau, früher beim OPräs. in Breslau; LdR. i. e. R. Becker in Mansfeld; RR. i. e. R. Kirstein, früher in Aurich.

Entlassung auf Nachsuchen erteilt: RR. Bartels in Lüneburg infolge seiner Wahl zum Oberbürgermeister in Harburg-Wilhelmsburg; RAssef. Dr. Busse beim LdRA. in Leer; RAssef. Dr. Maull in Köln.

Auf Grund der §§ 2—4 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933

entlassen oder in den Ruhestand versetzt:
PolPräs. i. e. R. Maier in Stettin; RDir. Schattauer in Potsdam; RAssef. Dr. Strickstrock in Gumbinnen;

der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge entzogen:
der Witwe des früheren LdR. Kahl in Heinrichswalde.

Polizeiverwaltung.

Kriminalpolizei.

Befördert: KK. Albrecht, Berlin, zum KPR.; KK. Koeppen, Berlin, zum KPR.

Verwaltungspolizei.

Ernannt: Dr. Heerwagen (Werner), Breslau, zum PVAssef.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 1. 1934. Stelle für Obldjmstr. z. F. in Gronau (Hann.), Kr. Alfeld, Reg.-Bez. Hildesheim. Mietwohn. vorh. Bewerb. bis zum 10. 12. 1933 an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

Sofort. Stelle für Obldjmstr. z. F. in Torgau, Kr. Torgau, Reg.-Bez. Merseburg. Wohn. vorh. Bewerb. bis zum 25. 11. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 1299.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Verbreitung des Gedankengutes der nationalsozialistischen Bewegung unter den Angestellten und Arbeitern.

RdErl. d. MdJ. v. 27. 10. 1933 — Zb Allg. 826.

Der RdErl. v. 11. 7. 1933 (MBliV. I S. 807, II S. 340) gilt sinngemäß auch für die Angestellten und Arbeiter. Es ist Pflicht der Behördenleiter, auch auf die Angestellten- und Arbeiterschaft persönlich aufklärend und belehrend einzuwirken und sich gelegentlich davon zu überzeugen, daß auch den Angestellten und Arbeitern das wesentliche Gedankengut der nationalsozialistischen Bewegung nicht fremd geblieben ist.

— MBliV. I S. 1301.

Amtsschilder, Siegel, Stempel und Siegelmarken der Behörden.

RdErl. d. MdJ. v. 27. 10. 1933 — I B 10/26 VI*).

1. Schriftmuster können nicht bei der im RdErl. v. 18. 10. 1933 — I B 10/26 IV (MBliV. I S. 1233, 1296; II S. 489)*) angegebenen Stelle, sondern bei dem Bund für deutsche Schrift e. V., Berlin W 30, Motzstr. 22, angefordert werden.

2. Amtsschilder haben, wie im oben genannten RdErl. bereits angeordnet, den Adler in der Ausführung der Abb. 1 zu zeigen. Die Beschriftung, für deren Inhalt die bisherigen Erlasse maßgebend bleiben, ist unter dem Adler anzubringen. Der Adler kann auf den im Freien anzubringenden Amtsschildern in schwarz-weiß ausgeführt werden, zumal Gold und Silber auf Emaille nicht wetterbeständig genug angebracht werden können.

Für die Behördenbezeichnung auf den Amtsschildern darf nur Fraktur verwandt werden.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

3. Die in der Anlage zum RdErl. v. 18. 10. 1933 (MBliV. I S. 1233, 1296; II S. 489)*) aufgeführten Beispiele für die Umschriftung gelten für die Siegel und diejenigen Stempel, die von den Behördenleitern, ihren Vertretern und Beauftragten selbst gebraucht werden, nicht aber für die Stempel, die von besonderen Stellen innerhalb der Behörde wie Kanzlei, Bücherei, Rechnungsstelle, Bürokasse u. ä. geführt werden. In der Umschriftung der von diesen Stellen benutzten Stempel ist nicht die Amtsbezeichnung des Behördenleiters, sondern die der Behörde zu wählen, z. B.

Oberpräsidium d. Prov. Pommern Kanzlei
Regierung d. Reg.-Bez. Stettin Bücherei.

An alle zur Führung eines preußischen Amtsschildes, Siegels und Dienststempels berechtigten Behörden und Beamten der allgemeinen und der inneren Verwaltung.

— MBliV. I S. 1303.

Sonderbevollmächtigte und Sonderbeauftragte des Obersten SA.-Führers bei preuß. Behörden[1]).

RdErl. d. MPräs. v. 30.10.1933 — StM. I 13480*).

(1) Im Einvernehmen mit dem Herrn Chef des Stabes des Obersten SA.-Führers und der Reichsleitung der NSDAP. ändere ich meinen als MdJ. herausgegebenen RdErl. v. 7. 6. 1933 — II C I 59 Nr. 81/33 (nicht veröffentl.) wie folgt ab und ordne hiermit an:

(2) Der nationalsozialistische Staat hat durch Beseitigung der Parteien auch jede Opposition beseitigt. So wünschenswert dies nach dem Führerprinzip ist, so darf doch die Möglichkeit für Anregungen und notwendige Verbesserungen nicht ausgeschaltet werden.

(3) Bei den preußischen Regierungsstellen werden daher SA.- und SS.-Führer aufgestellt werden als Sonderbevollmächtigte des Obersten SA.-Führers entsprechend den Sonderkommissaren bei der seinerzeitigen Errichtung der Hilfspolizei.

(4) Der Chef des Stabes des Obersten SA.-Führers bleibt als Stellvertreter des Obersten SA.-Führers Oberster Bevollmächtigter für Preußen. Mit seiner Stellvertretung sind Sonderbevollmächtigte des Obersten SA.-Führers beim Staatsministerium, bei den Ober-Präs. der Provinzen und dem Reg.-Bez. Hohenzollern beauftragt. Die Ernennung erfolgt durch den Stabschef, der ihnen den Ausweis ausfertigt.

(5) Die Sonderbevollmächtigten erhalten zu ihrer Unterstützung Sonderbeauftragte des Obersten SA.-Führers bei den Reg.-Präs. (außer Hohenzollern) und bei den Landräten.

(6) Die Ernennung der Sonderbeauftragten erfolgt durch die ihnen übergeordneten Sonderbevollmächtigten selbständig, die auch die Ausweise ausstellen. Jede Abberufung erfolgt durch die Stelle, die die Ernennung vollzogen hat. Jede Ernennung und Änderung ist auf dem Dienstweg an den Chef des Stabes der Obersten SA.-Führung zu melden sowie der zuständigen Behörde mitzuteilen.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

(7) Der Dienstweg hinsichtlich der Sonderbeauftragten und Sonderbevollmächtigten ist:

Sonderbeauftragter des Obersten SA.-Führers beim Landrat,
Sonderbeauftragter des Obersten SA.-Führers beim Reg.-Präs. (außer Hohenzollern),
Sonderbevollmächtigter des Obersten SA.-Führers beim Ober-Präs. und Reg.-Präs. für Hohenzollern,
Sonderbevollmächtigter des Obersten SA.-Führers für Preußen beim Staatsministerium,
Oberster Bevollmächtigter des Obersten SA.-Führers für Preußen (Chef des Stabes des Obersten SA.-Führers).

Aufgaben der Sonderbevollmächtigten.

(8) Die Mitarbeit an der staatlichen Verwaltung ist lediglich beratend und anregend. Ein Eingreifen in den Dienstbereich der Behörden ist unzulässig.

(9) Falls bei dem Zuständigkeitsgebiet der Selbstverwaltungskörper Wahrnehmungen gemacht werden, die zur Sprache gebracht werden müssen, haben die Sonderbevollmächtigten und Sonderbeauftragten die weitere Veranlassung den politischen Amtsleitern der NSDAP. zu übergeben; umgekehrt haben diese Amtsleiter entsprechende Wahrnehmungen, die sie bei staatlichen Verwaltungen machen, den Sonderbevollmächtigten und Sonderbeauftragten mitzuteilen. Ein Übergriff in ein fremdes Arbeitsgebiet ist unzulässig.

(10) Der Aufgabenkreis umfaßt Mitarbeit mit dem Leiter der Behörde in allen Fragen, betr. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie bezüglich staatsfeindlicher Umtriebe.

(11) Hinweise auf etwa auftretende Mängel hinsichtlich des guten Willens der Beamten, im nationalsozialistischen Sinne zu arbeiten, desgl. bei Verzögerungen oder nicht sinngemäßer Befolgung von Erlassen.

(12) Schlichtung von Reibungen zwischen den Behörden und SA.- und SS.-Dienststellen, Abstellung von Übergriffen oder Sonderaktionen.

(13) Soweit etwaige Reibungen zwischen den Behörden und Parteidienststellen nicht durch die zuständigen Amtswalter bereinigt werden können, haben sich die Sonderbevollmächtigten und Sonderbeauftragten um schnellstmögliche Erledigung zu bemühen.

(14) Ein Eingreifen in die Verwaltung ist ihnen untersagt; sie haben keinerlei Befehlsbefugnisse gegenüber den Behörden und Beamten. Dagegen ist verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Beamten und Behörden — und zwar gegenseitig — erforderlich.

(15) Zu ihrem Aufgabenkreis gehört ferner die rechtzeitige Veranlassung zur Verhinderung des Auflebens aufgelöster Parteien und Verbände, auch in getarnter Form. Für Versammlungen, die verbotener Tätigkeit verdächtig erscheinen, haben sie die Beobachtung durch die politische Polizei anzuregen; desgleichen bezüglich Einziehung von Waffen und Ablieferung eingezogener Waffen. Erforderlich erscheinende Haussuchungen und Verhaftungen beantragen sie bei der politischen Polizei.

(16) Eingriffe in die Wirtschaft, Absetzen von Beamten (z. B. Bürgermeistern), Vereinsvorständen, Einsetzen von kommissarischen Vorständen usw. und die Mitwirkung bei solchen Handlungen sind verboten.

(17) Wird das Ansehen des Staates und seiner Vertreter von irgendeiner Seite angegriffen, so ist der Sonderbevollmächtigte oder -beauftragte des Obersten SA.-Führers verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Stellung des Täters in Staat oder Partei, die gesetz- und bestimmungsmäßige Verfolgung zu veranlassen. Bei etwaiger Fluchtgefahr ist örtlicher Schutzhaftbefehl bei der zuständigen Polizeistelle zu beantragen.

(18) Gleichschaltungen sind nicht Aufgabe des Sonderbevollmächtigten und -beauftragten. Anregungen hierfür sind auf dem Dienstwege weiterzuleiten.

(19) Stellung zu SA., SS. und Stahlhelm.

a) Befehlsbefugnis über SA.- und SS.-Einheiten haben sie nur insoweit, als diese ihnen als SA.- oder SS.-Führer unterstellt sind. Eingriffe in innerdienstliche Angelegenheiten anderer Einheiten sind verboten.

b) Schärfster Kampf gegen Spitzel und Provokateure. Wer Mißstimmung und Unruhe in den eigenen Reihen erregt, zu Gewalttätigkeiten anreizt oder auffordert, die Mannszucht verletzt, persönliche Rache übt, hat als Schädling in der SA. und SS. keinen Platz. Eingegriffen darf nur in eigener Zuständigkeit oder im Benehmen mit dem zuständigen SA.- oder SS.-Führer werden.

c) Beratende und anregende Mitwirkung bei der sozialen Fürsorge der Verwaltungsbehörden. Bevorzugte Unterbringung arbeitsloser SA.-, SS.- oder Stahlhelm-Männer in Arbeitsstellen.

d) Verhinderung der Anmaßung unzulässiger Befugnisse durch SA.-, SS.- und Stahlhelm-Einheiten und -Angehörige. Sofortiges Eingreifen und Abstellen ist unbedingt erforderlich.

Erledigung von Beschwerden über Amtsstellen.

(20) Beschwerden politischer Amtswalter sind auf dem parteipolitischen Dienstwege zum Gauleiter weiterzuleiten.

Verhalten bei Unstimmigkeiten zwischen Sonderbevollmächtigten und -beauftragten des Obersten SA.-Führers mit Verwaltungsbehörden.

(21) Ist eine Übereinstimmung zwischen Behördenleiter und dem Sonderbevollmächtigten (Sonderbeauftragten) in Einzelfragen nicht zu erzielen, so ruft letzterer den ihm vorgesetzten Sonderbevollmächtigten (Beauftragten) und der Behördenleiter seine vorgesetzte Dienststelle an. Ist auch hier eine Einigung nicht zu erzielen, ist der Instanzenweg beiderseits zu verfolgen. Kann selbst bei der obersten Landesbehörde mit dem Sonderbevollmächtigten eine Einigung nicht erzielt werden, trifft der Ministerpräsident die letzte Entscheidung, erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Stabschef.

Verhalten der Sonderbevollmächtigten untereinander.

(22) Reibungsloses Zusammenarbeiten der Sonderbevollmächtigten und -beauftragten muß unter allen Umständen durchgeführt werden. Hierzu ist auch erforderlich die genaue Kenntnis der Anschriften und Fernsprechanschlüsse der Bevollmächtigten und Beauftragten. Jederzeitige Erreichbarkeit muß gewährleistet sein (auch fernmündlich).

Dienstbetrieb.

(23) Zur Herstellung einer reibungslosen Arbeit sind die zuständigen Behörden gehalten, den bei ihnen bestellten Sonderbevollmächtigten bzw. -beauftragten die erforderlichen Diensträume zur Verfügung zu stellen und sie nach Möglichkeit für ihre Dienstaufgaben zu unterstützen.

(24) Während der Dienststunden der betr. Behörde müssen die Bevollmächtigten (Beauftragten) fernmündlich erreichbar sein, entweder selbst oder durch beauftragte SA.- oder SS.-Angehörige.

(25) Ich mache allen Beamten und den Sonderbevollmächtigten und -beauftragten zur Pflicht, verständnisvoll und aufrichtig zusammenzuarbeiten, und zwar ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit, im Sinne der nationalsozialistischen Bewegung und im Sinne des Volksgemeinschaftsgeistes. Überheblichkeit, mittelbares und verstecktes Gegenarbeiten, Kleinlichkeit und selbstsüchtiges Streben und dgl. müssen unter allen Umständen unterbleiben. Falls derartige Auswüchse vorkommen sollten, werde ich sie rücksichtslos abstellen.

MdJ. Zd 1552 III. — MBliV. I S. 1303.

---

[1]) Vgl. RdErl. d. MdJ. v. 7. 6. 1933 — II C I 59 Nr. 81/33.

Auszeichnungen für Lebensrettung.

RdErl. d. MdJ. v. 4. 11. 1933 — I L R Allg. 8 IV*).

I. Reichsrechtliche Bestimmungen.

Für die Verleihung von Rettungsmedaillen sind folgende reichsrechtliche Bestimmungen maßgebend:

1. Reichsgesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 180).

§ 3 Abs. 1.

Orden und Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) kann nur der Reichspräsident verleihen. Weitere Bestimmungen hierüber sind dem Reichspräsidenten vorbehalten.

2. Verordnung des Reichspräsidenten über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) v. 22. 6. 1933 (RGBl. I S. 411).

§ 1.

Für eine unter Einsetzung des eigenen Lebens entschlossen und erfolgreich durchgeführte Rettung aus Lebensgefahr wird dem Retter die Rettungsmedaille am Bande oder die nicht zum Anlegen bestimmte Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

§ 2.

(1) Die Rettungsmedaille am Bande wird verliehen, wenn sich der Retter bei dem Rettungswerke in ganz besonders erheblicher eigener Lebensgefahr befunden hat.

(2) Die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr wird verliehen, wenn sich der Retter bei dem Rettungswerke in erheblicher Lebensgefahr befunden hat.

(3) Rettungs- oder Erinnerungsmedaillen werden demselben Retter nur einmal verliehen.

§ 3.

Die Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille hat zur Voraussetzung, daß die Rettungstat von dem Retter bis zu einem gewissen Grade selbständig zu Ende geführt ist und daß er seiner ganzen Persönlichkeit nach einer solchen Auszeichnung würdig erscheint.

§ 4.

Die Rettungsmedaille am Bande und die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr sind Auszeichnungen für Rettungstaten allgemeiner Opferwilligkeit. Sie werden daher in der Regel nicht verliehen, wenn Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist, bei der Rettung Schutzbefohlener zwar ihr eigenes Leben eingesetzt, dabei aber nur innerhalb der Grenzen ihrer Pflicht gehandelt haben. Doch kann solchen Personen bei außergewöhnlichen Verhältnissen und einer das Durchschnittsmaß ihrer Verpflichtung erheblich überschreitenden Rettungstätigkeit ausnahmsweise eine der beiden Medaillen verliehen werden.

§ 5.

(1) Bei jugendlichen Rettern wird die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgesetzt. Sie erhalten zunächst eine Belobigung.

(2) Die Erinnerungsmedaille kann ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Retters verliehen werden; sie ist eine endgültige Anerkennung und gilt nicht als vorläufige Auszeichnung mit der Anwartschaft auf spätere Verleihung der Rettungsmedaille am Bande.

§ 6.

(1) Die Rettungsmedaille am Bande und die Erinnerungsmedaille werden auf Antrag des Reichsministers des Innern verliehen.

(2) Zuständig für Vorschläge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille ist die oberste Landesbehörde, in deren Bereich der Retter wohnt.

(3) Für Vorschläge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille an Soldaten und Beamte der Wehrmacht ist der Reichswehrminister zuständig.

§ 7.

(1) Hat der Retter seinen Wohnsitz im Ausland, so wird die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde durch den Rettungsort begründet.

(2) Bei Rettungstaten auf hoher See begründet der Heimathafen des Schiffes, von dem aus der Retter die Rettungstat vollbracht hat, die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde.

§ 8.

(1) Über jede Rettungstat, für die die Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille in Frage kommt, sind von Amts wegen die Ermittelungen anzustellen.

(2) Ermittelungen sind nicht mehr einzuleiten, wenn die Rettungstat länger als ein Jahr nach Bekanntwerden bei der zuständigen Behörde zurückliegt.

(3) Bei Vorschlägen auf Verleihung der Erinnerungsmedaille ist der Retter zu befragen, ob er die Medaille im Falle ihrer Verleihung annehmen würde.

§ 9.

(1) Über die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande erhalten die Beliehenen eine von mir unterzeichnete Urkunde.

(2) Den Empfängern der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr wird eine vom Reichsminister des Innern ausgestellte Bescheinigung über die Verleihung der Medaille erteilt.

---

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlagen können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

§ 10.

Die Rettungsmedaille am Bande und die Erinnerungsmedaille gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 11.

Ich ermächtige die Landesregierungen, für diejenigen Rettungstaten, die vor dem 9. 4. 1933 vollbracht sind, die bisher nach Landesrecht vorgesehenen Auszeichnungen bis zum 8. 4. 1934 selbst zu verleihen. Nach diesem Zeitpunkt werde ich beim Vorliegen der Voraussetzungen auch diejenigen Rettungsmedaillen verleihen, deren Verleihung die Landesregierungen wegen Jugendlichkeit des Retters ausgesetzt haben.

§ 12.

Die Ausführungsbestimmungen werden von den obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erlassen.

II. Preußische Ausführungsbestimmungen über Rettungsmedaillen.

Auf Grund des § 12 der VO. des Reichspräsidenten vom 22. 6. 1933 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes bestimmt:

1.

Über jede Lebensrettung, bei der die Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille in Frage kommt, ist mir von Amts wegen mit größter Beschleunigung zu berichten. Zuständig für die Berichterstattung ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Retter wohnt. Wohnt der Retter im Auslande, so begründet der Rettungsort die Zuständigkeit. Bei Rettungstaten auf hoher See ist der Heimathafen des Schiffes für die Zuständigkeit maßgebend.

2.

Die Ermittlungen sind in jedem Einzelfall besonders darauf zu richten, ob alle Voraussetzungen für die Auszeichnung gegeben sind. Zu diesem Zweck sind Retter und Gerettete sowie die sonstigen Augenzeugen ausführlich über den Tatbestand zu vernehmen. Den Verhandlungen ist in allen dazu angetanen Fällen eine behördlicherseits herzustellende einfache Handzeichnung beizufügen, welche die Örtlichkeit veranschaulicht, und in der namentlich bei Rettung aus Wassersnot die in Betracht kommenden Entfernungs- und Tiefenverhältnisse durch Zahlenangaben ersichtlich gemacht sind. Bei Rettungen aus Wassersnot sind im allgemeinen auch die zuständigen Wasserpolizeibehörden gutachtlich zu hören.

3.

Die Berichterstattung hat für jede einzelne Rettungstat unter Benutzung des vorgeschriebenen Formblatts (Anl. 1) zu erfolgen. Sammelberichte sind nicht zu erstatten. Der Formblattbericht muß eine geordnete und erschöpfende Darstellung des gesamten Herganges bei dem Rettungswerke sowie einen bestimmten, eingehend zu begründenden Antrag enthalten. In ihm sind ferner der vollständige Name (Vor- und Zuname) des Retters, dessen Lebensalter, Stand, Beruf oder Gewerbe, seine Staatsangehörigkeit und die sonstigen, seine Persönlichkeit betreffenden Umstände anzugeben, die für die Beurteilung der Rettungstat und der Würdigkeit des Retters von Wert sind. Dem Formblattbericht sind die Ermittlungsverhandlungen in einem mit Blattzahlen versehenen Heft beizufügen.

4.

In allen Fällen, bei denen nur die Verleihung der nicht zum Tragen, sondern zur Aufbewahrung bestimmten Erinnerungsmedaille in Frage kommt, ist zugleich darüber zu berichten, ob der Retter bereit ist, die Erinnerungsmedaille im Falle ihrer Verleihung anzunehmen.

5.

Auch bei Rettungstaten jugendlicher Personen ist mir unmittelbar nach Feststellung des Tatbestandes zu berichten. Sobald der Herr Reichspräsident entschieden hat, daß die sonstigen Voraussetzungen für die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande gegeben sind, hat der Reg.-Präs. oder ein von ihm beauftragter Beamter in meinem Namen eine Belobigung unter Inaussichtstellung späterer Auszeichnung mit der Rettungsmedaille auszusprechen; bei Schülern und Schülerinnen ist der Leiter der Schule hiermit zu beauftragen. Bei dieser Belobigung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Verleihung der Rettungsmedaille nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur erfolgt, wenn der Jugendliche nach seiner ganzen Führung in der Zeit bis dahin sich der Verleihung dieser Auszeichnung würdig gezeigt hat. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist mir spätestens drei Monate, bevor der Retter das 18. Lebensjahr vollendet, zu berichten. Der Vorlage eines Formblattberichts und der Verhandlungen bedarf es in diesem Falle nicht. Die Aushändigung der Medaille soll möglichst am Geburtstage des Retters erfolgen.

6.

Die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande oder der Erinnerungsmedaille setzt nicht voraus, daß bestimmte, namentlich feststehende Personen aus einer Lebensgefahr errettet worden sind. Die Auszeichnungen können vielmehr auch dann erwirkt werden, wenn der Retter eine offensichtlich große Gefahr für Leben und Gesundheit von einem unbestimmten Personenkreis abgewendet hat.

7.

Der Verleihung der Rettungsmedaille oder Erinnerungsmedaille ist nicht würdig, wer eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Verurteilung erlitten oder sich in vaterlandsfeindlichem Sinne betätigt hat. Die Tatsache einer gerichtlichen Bestrafung schließt die Verleihung dann nicht ohne weiteres aus, wenn die Straftat nicht Ausfluß einer ehrlosen Gesinnung war, wenn sie keine allzu schwere gewesen ist oder bereits längere Zeit zurückliegt.

8.

Die von dem Herrn Reichspräsidenten verliehenen Rettungs- und Erinnerungsmedaillen werden

durch den zuständigen Leiter der höheren Verwaltungsbehörde oder den von ihm hiermit beauftragten Leiter der Kreispolizeibehörde ausgehändigt. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte erhalten die Medaillen durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörde, Schüler und Schülerinnen durch den Leiter der Schule.

III. Geldbelohnungen und öffentliche Belobigung.

1.

Geldbelohnungen können in Fällen gewährt werden, die zur Erwirkung der Rettungsmedaille am Bande oder der Erinnerungsmedaille nicht geeignet sind, oder in Fällen, in denen der Retter einer Geldbelohnung vor diesen beiden Auszeichnungen den Vorzug gibt.

2.

Die öffentliche Belobigung erfolgt im Amtsblatt der Regierung. Sie wird von der höheren Verwaltungsbehörde veranlaßt und kann neben einer Geldbelohnung stattfinden.

3.

Ebenso wie die Rettungsmedaille am Bande und die Erinnerungsmedaille sind auch Geldbelohnung und öffentliche Belobigung Gnadenakte, auf die niemand einen Rechtsanspruch erheben kann. Geldbelohnungen haben nicht den Charakter eines Ersatzes für erlittenen Körper- oder Sachschaden.

4.

Vorbedingung für die Bewilligung einer Geldbelohnung oder einer öffentlichen Belobigung ist, daß sich der Retter bei dem Rettungswerk selbst in einer, wenn auch geringeren, Lebensgefahr befunden hat, als sie die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande oder die Erinnerungsmedaille voraussetzt.

5.

Geldbelohnungen bis zum Betrage von 50 *RM* können von der höheren Verwaltungsbehörde unter Beachtung des RdErl. v. 2. 9. 1931 — Ia 1023 (nicht veröffentl.) aus dem im Haushalt für die Verwaltung des Innern unter Kap. 120 Tit. 4 ausgebrachten Fonds selbständig bewilligt werden. Erscheint die Gewährung einer höheren Geldbelohnung angezeigt, was grundsätzlich dann der Fall sein wird, wenn an sich die Voraussetzungen für die Erwirkung der Rettungs- oder der Erinnerungsmedaille erfüllt sind, so ist unter eingehender Begründung des Antrages meine Genehmigung einzuholen.

6.

Die Geldbelohnungen sind an die Empfänger stets in voller Höhe, d. h. erforderlichenfalls postfrei, zu zahlen.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften.

1.

Auf Grund der in § 11 der VO. des Reichspräsidenten vom 22. 6. 1933 erteilten Ermächtigung werden für die vor dem 9. 4. 1933 vollbrachten Rettungstaten die preußische Rettungsmedaille am Bande oder die preußische Erinnerungsmedaille verliehen. Die Verleihung erfolgt bis zum 8. 4. 1934 in entsprechender Anwendung der in Abschnitt I und II enthaltenen Vorschriften durch das Preußische Staatsministerium.

Über die Verleihung der preußischen Erinnerungsmedaille hat die höhere Verwaltungsbehörde eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (Anl. 2) zu erteilen.

2.

Die Vordrucke gemäß Anl. 1 und 2 sind in üblicher Weise bei dem Kassenverwaltungsbüro der Regierung in Königsberg anzufordern. Noch vorhandene Vordrucke des früheren Musters sind aufzubrauchen.

3.

Die mit der Überschrift „Rettungsmedaille" und „Geldbelohnungen für Rettungstaten" bisher veröffentlichten RdErl. mit Ausnahme des RdErl. v. 28. 9. 1933 (MBliV. I S. 1079) werden aufgehoben[1].

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1307.

[1]) Vgl. MBliV. 1925 S. 817, 912, 1003, 1028, 1171 u. 1246; 1926 S. 224 u. 623; 1927 S. 219 u. 459; 1928 S. 521; 1931 S. 5.

Anlage 1. *(1. Seite.)*

Der Regierungspräsident ...., den .... 19..

An den Herrn
Preußischen Minister des Innern
Berlin.

Vorschlag auf Verleihung der Rettungsmedaille am Bande / Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr.

1 Heft Verhandlungen.

Der umstehend genannte Retter wird zur Verleihung der .... vorgeschlagen.

Der Retter hat sich bei dem Rettungswerk in ganz besonders erheblicher / erheblicher eigener Lebensgefahr befunden und die Rettungstat im wesentlichen selbständig zu Ende geführt. Er ist seiner ganzen Persönlichkeit nach der beantragten Auszeichnung würdig.

(Nur im Falle eines Vorschlags auf Verleihung der Erinnerungsmedaille.)

Er hat erklärt, daß er die Erinnerungsmedaille im Falle ihrer Verleihung annehmen würde.

(2. Seite.)

Zuname (zu unterstreichen oder zu sperren) und Vorname	Stand des Retters	Wohnort des Retters	Lebensalter (Jahre)	Staats-angehörigkeit	Tag und Ort der Rettungstat
1	2	3	4	5	6

(3. Seite.)

Eingehende Darstellung der Rettungstat
7

Anlage 2.

Bescheinigung.

D...
in ....
ist rechtmäßiger Inhaber der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr, was hierdurch bezeugt wird.

Die Verleihung hat durch die Preußische Staatsregierung am .... stattgefunden in Anerkennung des opferwilligen Verhaltens bei dem Rettungswerke am ....

................, den .... 19..

Der Regierungspräsident.

(Siegel.)

Reichstagswahl und Volksabstimmung am 12. 11. 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 11. 1933 — I C 4/369.

(1) Die für die früheren Wahlen und Abstimmungen getroffene Regelung, nach der den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes das Tragen von Parteiuniformen und Parteiabzeichen nicht gestattet war, ist überholt.

(2) Dementsprechend hebe ich insoweit die unter II 2 (5) des RdErl. v. 19. 2. 1932 — I c 131 (MBliV. S. 177) ergangene Anweisung auf.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Wahl- (Abstimmungs-) Leiter, Landräte, Stadt- u. Landgemeinden. — MBliV. I S. 1313.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 27. 10. 1933 ist der Name der Landgemeinde Sutzken, Kr. Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen, in „Hitlershöhe" umgeändert worden.

— MdJ. IVa II 115 III/33. — MBliV. 1933 I S. 1313.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Anhörung der Berufsvertretung der Arbeitnehmer des Gaststättengewerbes gemäß § 19 des Gaststättenges. v. 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146).

RdErl. d. MdJ. v. 31. 10. 1933 — II E 2635.

Im Zuge der Vereinheitlichung der Arbeitnehmerorganisationen sind die früheren Vereinigungen der Arbeitnehmer im Gaststättengewerbe aufgelöst worden. An ihre Stelle ist der deutsche Arbeiterverband des Nahrungsmittelgewerbes, Fachschaft Gaststättenangestellte, getreten. Ich ersuche, die Gliederungen dieser Fachschaft künftig zur Begutachtung von Anträgen gemäß § 19 des Gaststättenges. heranzuziehen.

Zusatz für Ober-Präs. Koblenz: Auf den Bericht v. 12. 9. 1933 — B I 330.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1313.

Landeskriminalpolizei.

RdErl. d. MdJ. v. 31. 10. 1933 — II C II 27a Nr. 101/33.

Nachdem durch Inkrafttreten des Ges. über die Herstellung aufgelöster Landkreise v. 17. 7. 1933 (GS. S. 260) der Landkreis Fallingbostel-Soltau in die Landkreise Fallingbostel und Soltau aufgeteilt worden ist, hebe ich den RdErl. v. 19. 12. 1932 — II C II 27a Nr. 95 II/32 (MBliV. S. 1341)[1]) auf. Es geht somit der Bezirk des Kreises Soltau aus dem Bereich der Landeskriminalpolizeistelle beim Pol.-Präs. Hannover wieder in den Bereich der Landeskriminalpolizeistelle beim Pol.-Präs. Harburg-Wilhelmsburg über.

Zusatz f. d. Pol.-Präs. in Berlin. Auf den Bericht v. 12. 10. 1933. — LKPA. 8. 1. 32/2. 33.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1314.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1927 S. 444.

Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 11. 1933 — II D 7124.

Auf die genaue Durchführung der RdErl. v. 3. 3. 1933 — II D 31 (MBliV. I S. 232), v. 11. 4. 1933 — II E 5513 II (MBliV. I S. 461), v. 23. 2. 1933 — II E 1921 (MBliV. I S. 187), v. 22. 2. 1933 — III a IV 478/33 (MBliV. I S. 227) weise ich nochmals hin[1]). Über die durchgeführten Maßnahmen ist mir von den Reg.-Präs. **zum 1. 5. 1934** erneut zu berichten. (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **1. 4. 1934**, für die Landräte und die den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **15. 4. 1934**).

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1315.

[1]) Vgl. auch RdErl. v. 24. 2. 1933 (MBliV. I S. 189), 7. 3. 1933 (das. S. 357), 27. 4. 1933 (das. S. 503), 9. 5. 1933 (das. S. 589).

Prüfungszeugnisse für Lichtspielvorführer.

Köhnemann, Hellmut, geb. am 16. 2. 1904 in Saarbrücken-Saar. Prüfungszeugnis der Prüfstelle in Hannover vom 11. 2. 1933 Nr. 592 abhanden gekommen und für ungültig erklärt. Zweitschrift ist unter Nr. 627 erteilt.

— MfWKuV. 24. 10. 1933. — U I Nr. 57970.

Vgl. MBliV. 1926 S. 97, 1930 S. 833, 1933 I S. 927.
— MBliV. 1933 I S. 1315.

Moser, Karl, geb. am 16. 6. 1905 in Bad Kissingen. Prüfungszeugnis der Prüfstelle in Frankfurt a. M. vom 23. 11. 1931 Nr. 42 abhanden gekommen und für ungültig erklärt. Zweitschrift ist erteilt.

— MfWKuV. 1. 11. 1933. — U I Nr. 58019.

Vgl. MBliV. 1926 S. 97, 1930 S. 833, 1933 I S. 927.
— MBliV. 1933 I S. 1315.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Kassen- und Rechnungswesen.

Kosten für politische Schutzhäftlinge.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 10. 1933 — II G 1600/14. 10. 33.

Der RdErl. v. 20. 5. 1933 — II C II 23 Nr. 227/33 (MBliV. I S. 594) über Kosten für politische Schutzhäftlinge wird mit Wirkung vom 1. 11. 1933 aufgehoben.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1315.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Kreisoberlandjägermeister.

RdErl. d. MdJ. v. 31.10.1933 — II C I 111 Nr. 78.

I.

(1) Durch den Nachtragshaushalt für das Rechnungsjahr 1933 sind die Stellen für Landj.-Hauptleute und Landj.-Oberleutnante, soweit es sich um Kreisleiterstellen handelt, sämtlich in Fortfall gekommen. Die Geschäfte des Kreisleiters der Landj. in diesen Kreisen werden, soweit es sich um besonders große und schwierige Kreise handelt, in Zukunft von neu anzustellenden Beamten der BesGr. A 4 b mit der Amtsbezeichnung „Kreisoberlandjägermeister“ wahrgenommen. In den übrigen Kreisen mit mehreren Landj.-Abteilungen sind Oberlandjägermeister (BesGr. A 4 d oder A 5) als Kreisleiter anzustellen. Die erforderliche Stellenänderung wird den Reg.-Präs. durch einen Nachtrag zum Sonderkassenanschlag für die Pol. und Landj. für das Rechnungsjahr 1933 (Reg.-Kassenanschlag) mitgeteilt werden.

(2) Von den Stellen für Kreisoberlandjägermeister (BesGr. A 4 b) wird je eine Stelle zugewiesen den Landkreisen

Fischhausen und Königsberg im Reg.-Bez. Königsberg (2 Stellen);
Stallupönen, Tilsit-Ragnit, Niederung, Pillkallen, Goldap und Treuburg im Reg.-Bez. Gumbinnen (6 Stellen);
Allenstein, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Johannisburg und Lyck im Reg.-Bez. Allenstein (6 Stellen);
Marienwerder, Rosenberg und Stuhm im Reg.-Bez. Westpreußen (3 Stellen);
Niederbarnim, Teltow, Zauch-Belzig, Oberbarnim und Osthavelland im Reg.-Bez. Potsdam (5 Stellen);
Calau, Lebus und Züllichau-Schwiebus im Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O. (3 Stellen);
Randow im Reg.-Bez. Stettin (1 Stelle);
Lauenburg und Stolp im Reg.-Bez. Köslin (2 Stellen);
Schlochau und Flatow im Reg.-Bez. Schneidemühl (2 Stellen);
Breslau und Glatz im Reg.-Bez. Breslau (2 Stellen);
Oppeln, Gleiwitz und Gr.-Strehlitz im Reg.-Bez. Oppeln (3 Stellen);
Weißenfels, Saalkreis und Bitterfeld im Reg.-Bez. Merseburg (3 Stellen);
Rendsburg, Plön und Hzgt. Lauenburg im Reg.-Bez. Schleswig (3 Stellen);
Hannover und Grafschaft Hoya im Reg.-Bez. Hannover (2 Stellen);
Harburg im Reg.-Bez. Lüneburg (1 Stelle);
Stade, Osterholz und Verden im Reg.-Bez. Stade (3 Stellen);
Recklinghausen im Reg.-Bez. Münster i. W. (1 Stelle);
Unna, Iserlohn, Ennepe-Ruhrkreis, Pol.-Präsidialbezirk Bochum und Pol.-Präsidialbezirk Dortmund im Reg.-Bez. Arnsberg (5 Stellen);
Fulda im Reg.-Bez. Kassel (1 Stelle);
Mörs und Düsseldorf-Mettmann im Reg.-Bez. Düsseldorf (2 Stellen);

außerdem erhalten die Landj.-Schulen in Allenstein und Trier je 2 Stellen.

(3) Als Dienstort für die Beamten wird in jedem Falle der Sitz des Landrats bestimmt.

(4) Die Anstellung und Verabschiedung der Kreisoberlandjägermeister behalte ich mir vor.

(5) Die Kreisoberlandjägermeister haben die gleiche Rechtsstellung wie die übrigen Beamten des Landj.-Vollzugsdienstes mit Ausnahme der Landj.-Offiziere. Sie treten also gemäß § 16 des Pol.-Beamtenges. v. 31. 7. 1927 (GS. S. 151) mit dem auf die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres zunächst folgenden 1. 4. oder 1. 10. kraft Gesetzes in den Ruhestand. Die Anträge auf Verabschiedung sind mir in jedem Falle vier Monate vorher unter Beifügung der Personalakte vorzulegen.

(6) Für die erstmalige Besetzung der Kreisoberlandjägermeisterstellen kommen die bisherigen Inhaber der fortfallenden Stellen für Landj.-Oberleutnante in Frage. Ich ersuche, sämtliche Landj.-Oberleutnante zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung aufzufordern, ob sie Landj.-Offizier bleiben

wollen oder bereit sind, ohne jeden Vorbehalt und unter Verzicht auf alle aus ihrem bisherigen Anstellungsverhältnis sich ergebenden Rechte in eine Kreisoberlandjägermeisterstelle überzutreten. Die Erklärungen sind mir **zum 25. 11. 1933** vorzulegen.

(7) Landj.-Oberleutnante, die Landj.-Offizier bleiben wollen, werden trotzdem bis zu ihrem Ausscheiden oder gegebenenfalls ihrer späteren Beförderung zum Landj.-Hauptmann in Kreisoberlandjägermeisterstellen verwendet und in der Dienstaltersliste für Landj.-Offiziere geführt. Die in Stellen für Kreisoberlandjägermeister übertretenden Landj.-Oberleutnante können bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst die bisherige Amtsbezeichnung beibehalten und die Uniform als Landj.-Oberleutnant weitertragen, sofern sie dies wünschen und in der gemäß Ziff. (6) abzugebenden Erklärung zum Ausdruck bringen. In die Dienstaltersliste für Landj.-Offiziere werden sie jedoch nicht mehr aufgenommen.

(8) Eine Übernahme von Landj.-Hauptleuten in Stellen für Kreisoberlandjägermeister ist ausgeschlossen. Sie treten, wenn eine Beförderung nicht in Frage kommt, nach Erreichung der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand.

(9) Landj.-Oberleutnante und Kreisoberlandjägermeister, die mangels freier Stellen nicht sogleich in eine Stelle für Kreisoberlandjägermeister eingewiesen werden können, werden für die kurze Übergangszeit in einer freien Oberlandjägermeisterstelle verwendet und aus dieser besoldet.

(10) Die zur Ausbildung und Erprobung aus der Schutzpol. übernommenen — also noch nicht planmäßig als Landj.-Oberleutnant angestellten — Pol.-Oberleutnante (-Leutnante) sind zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung aufzufordern, ob sie trotz der veränderten Verhältnisse in der Landj. bleiben wollen oder ihren Rücktritt in die Schutzpol. wünschen. Die Erklärungen sind mir ebenfalls **zum 25. 11. 1933** vorzulegen.

(11) Für das allgemeine Dienstalter der bei der erstmaligen Stellenbesetzung in die Stellen der Kreisoberlandjägermeister zu übernehmenden Landj.-Oberleutnante ist der Tag der Beförderung zum Landj.-(Pol.-) Oberleutnant maßgebend. Das Besoldungsdienstalter dieser Beamten ist nach § 3 Abs. 5 des Preuß. Bes.-Ges. v. 17. 12. 1927 (GS. S. 223) festzusetzen.

(12) Die Kreisoberlandjägermeister werden hinsichtlich der Bekleidung und Ausrüstung wie die Landj.-Offiziere behandelt und erhalten daher auch den für diese vorgesehenen vollen Dienstkleidungszuschuß. Sie tragen den Kragenspiegel der Landj.-Offiziere und auf dem Achselstück der Oberlandjägermeister einen silbernen Stern. Der Mantel- und Umhangkragen ist blau, der Tschako mit Schuppenketten versehen.

(13) Die Kreisoberlandjägermeister beziehen eine Dienstaufwandsentschädigung in der gleichen Höhe wie die Oberlandjägermeister. Aus dieser DAE. sind alle Dienstunkosten, insbesondere die Kosten für die Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirks zu bestreiten (vgl. Erläuterung zu Kap. 91 Tit. 33 des Haushalts für 1933). Für die sonstige Gewährung von Reisekosten gelten die RKV. Landj. (VfdP. Nr. 17).

(14) Anspruch auf freie Heilfürsorge haben die Kreisoberlandjägermeister, auch soweit sie für ihre Person die Amtsbezeichnung als Landj.-Oberleutnant weiterführen, nicht. Sie sind daher gemäß Ziff. 66 (1) der Satzung der Hilfskasse der Landj. (VfdP. Nr. 25) beitragspflichtige Mitglieder der Unterstützungskasse der Landj.

(15) Die Kreisoberlandjägermeister ergänzen sich in Zukunft lediglich aus Beamten der Landj. Die Bestimmungen für die Annahme, Ausbildung und Anstellung werden später erlassen. Sie werden sich im wesentlichen von den bisher für Landj.-Oberleutnante bestehenden Bestimmungen nicht unterscheiden.

(16) Für die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen kommen nach Einreihung der zunächst noch in Oberlandjägermeisterstellen zu verwendenden Beamten (vgl. Ziff. 9) in erster Linie die bisherigen Landj.-Offizieranwärter dem Dienstalter nach in Frage.

(17) Kreisoberlandjägermeister, die sich in ihrer Stellung hervorragend bewährt und gut geführt haben, können bei sonstiger Eignung auf Vorschlag ihrer Dienstvorgesetzten nach Maßgabe freier Stellen zum Landj.-Hauptmann (Führer einer Landj.-Inspektion) befördert werden, wenn sie bereit sind, unter das für Landj.-Offiziere bestehende Recht zu treten, ohne jeden Vorbehalt und unwiderruflich auf alle aus ihrem bisherigen Anstellungsverhältnis sich ergebenden Rechte zu verzichten und sich den für Landj.-Offiziere geltenden Bestimmungen zu unterwerfen.

II.

(18) Durch den Nachtrag zum Sonderkassenanschlag für die Pol. und Landj. für das Rechnungsjahr 1933 wird den Reg.-Bez. Potsdam, Hannover und Osnabrück je eine Stelle für einen Landj.-Hauptmann zur Einrichtung einer weiteren Landj.-Inspektion überwiesen. Die Reg.-Präs. in Hannover und Osnabrück haben mir **zum 25. 11. 1933** geeignete Dienstorte für diese Inspektionen unter Beifügung einer Skizze, aus der die Einteilung der Inspektionen im Reg.-Bez. zu ersehen ist, vorzuschlagen; außerdem ist für jeden Inspektionsbezirk anzugeben die Größe in Quadratkilometer, die Zahl der Stationsorte, die planmäßige Zahl der Landj.-Beamten.

Zusatz für Reg.-Bez. Arnsberg: Die Planstärke der Oberlandjäger wird durch den Nachtrag zum Sonderkassenanschlag um die nach dem Erl. v. 29. 9. 1933 — II B II 85 e Nr. 15 — zu meiner Verfügung zu haltenden 3 Oberlandjägerstellen gekürzt.

Zusatz für Reg.-Bez. Kassel: Die Planstärke der Abteilungsleiter (Kreisoberldjmstr. u. Obldjmstr.) wird durch den Nachtrag zum Sonderkassenanschlag um die nach dem Erl. v. 11. 7. 1933 — II B II Car 27 k Lj — zu meiner Verfügung zu haltende Obldjmstr.-Stelle gekürzt.

Zusatz für Reg.-Bez. Koblenz: Die Planstärke für Abteilungsleiter wird durch den Nachtrag zum Sonderkassenanschlag um die nach dem Erl. v. 30. 9. 1933 — II C I 112 Nr. 359 VI/32 — einzusparende Stelle gekürzt.

An die Landj. — MBliV. I S. 1315.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Kraftfahrsonderbekleidung.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 11. 1933 — II M 104 a Nr. 67/33.

(1) Den nach dem RdErl. v. 14. 9. 1933 (MBliV. I S. 1068) einzustellenden nichtbeamteten Kraftwagenführern kann eine Sonderbekleidung für Kraftwagenführer (Mütze, Rock und Hose aus Leder oder Kordstoff) aus den Bekleidungsfonds geliefert werden.

(2) Für die Sonderbekleidung haben die Kraftwagenführer eine Abnutzungsgebühr von wöchentlich 50 Rpf für Ersatzbeschaffung zu zahlen, die vom Lohn einzubehalten ist und am Jahresschlusse in einer Summe den Beschaffungsfonds wieder zugeführt werden kann.

(3) Eine Entschädigung für eigene Kraftfahrbekleidung wird nicht gezahlt.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1319.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Umfang der Erstattungspflicht des gemäß § 7 Abs. 2 FV.[1]) endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverbandes in der Wandererfürsorge.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 10. 1933 — IV W 3218/9. 10.

Nachstehende Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen in Sachen des Bezirksfürsorgeverbandes Landkreis Rügen gegen den Landesfürsorgeverband Provinz Pommern gebe ich wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung auszugsweise bekannt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landes- u. Bezirksfürsorgeverbände. — MBliV. I S. 1319.

Anlage.

Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen v. 26. 9. 1933 — Ber. L. Nr. 548/32.

(Aus den Gründen.)

(1) Die Auffassung des Klägers, als habe das Bundesamt in erster Linie über die Frage zu entscheiden, welche Rechtsnatur dem Arndthof zukomme, ist unzutreffend. Das Bundesamt hat lediglich darüber zu befinden, ob dem Beklagten die endgültige Fürsorgepflicht für J. obliegt, und in welcher Höhe gegebenenfalls die von dem Kläger für ihn verauslagten Kosten erstattungsfähig sind (vgl. Entscheidungen des Bundesamts Bd. 72 S. 161).

(2) Was die Entscheidung des Einzelfalles angeht, so ist davon auszugehen, daß J. kein typischer Wanderer ist, dem als solchen die Gefahr der Verwahrlosung drohte, sondern daß er geraume Zeit in Arbeit gestanden hatte, nach deren Verlust er sich auf Arbeitsuche begeben hat (vgl. über den rechtlichen Unterschied in der Beurteilung der Fürsorgepflicht für diese Personen insbesondere Entscheidungen des Bundesamts Bd. 82 S. 80). Vor seiner Aufnahme in die Arbeiterkolonie hat J. nach den Auskünften der Ortsbehörden sich aufgehalten und in Arbeit gestanden:

vom 15. 9. 1928 bis 31. 5. 1929 in der Gemeinde N.,
vom 7. 6. 1929 bis 1. 10. 1929 in W.,
vom 5. 10. 1929 bis 6. 12. 1929 in R.

Demnächst hat er sich arbeitsuchend auf Wanderschaft begeben, hat am 10. 12. 1929 die Arbeiterkolonie Arndthof aufgesucht und dort am 14. 12. 1929 die Hilfe des Klägers wegen Mittel- und Obdachlosigkeit angerufen. Für derartige Personen sind Arbeiterkolonien an sich nicht bestimmt, insbesondere auch der Arndthof nicht, der nach § 1 der Satzung des Herbergsvereins die Aufgabe hat, mittellosen hilfsbedürftigen Wanderern ein Obdach und Verpflegung zu gewähren, ihnen durch Einrichtung einer Wanderarbeitsstätte statt Almosen Arbeit und durch Einrichtung einer Arbeiterkolonie Gelegenheit zur Rückkehr in geordnete Verhältnisse zu geben. J. hatte sich bisher nicht außerhalb solcher Verhältnisse befunden. Nach der Rechtsprechung des Bundesamts sind Wanderarbeitsstätten und Arbeiterkolonien dazu bestimmt, Wanderern Unterkunft und Arbeit zu gewähren, sie dadurch zeitweise von der Landstraße fernzuhalten und sie möglichst an ein geregeltes Leben und an eine geregelte Tätigkeit zu gewöhnen (vgl. Entscheidungen des Bundesamts Bd. 79 S. 232 auf S. 236, Bd. 82 S. 200). J. gehörte daher als bisher seßhaft und in Arbeit gewesene Person nicht zu den Wanderern, für die der Arndthof in erster Linie bestimmt ist; diese Anstalt hat ihm nicht als Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 der VO. über die Fürsorgepflicht[1]) gedient (Entscheidungen des Bundesamts Bd. 82 S. 200). Der Kläger führt aus, aus Gründen der vorbeugenden Fürsorge sei es zweckmäßig, auch Personen, wie den J., schon bei Beginn der Arbeitslosigkeit und Wanderschaft in Anstaltspflege zu nehmen und nicht erst ihre Verwahrlosung abzuwarten. Dies mag zutreffen, aber Kosten oder Mehrkosten, die durch nur vorbeugende Fürsorge entstehen, sind fürsorgerechtlich nicht erstattungsfähig. (Vgl. Baath, VO. über die Fürsorgepflicht, 9. Aufl. S. 268, 281, 282.)

(3) An und für sich kommt es im vorliegenden Falle nicht entscheidend darauf an, ob der Arndthof dem J. als Anstalt im Sinne des § 9 der VO. über die Fürsorgepflicht[1]) gedient hat. Er ist am Tage des Eintritts in die Anstalt fürsorgerechtlich hilfsbedürftig gewesen und besaß damals keinen gewöhnlichen Aufenthalt. Hielt sich die ihm gewährte Unterstützung in fürsorgerechtlichen Grenzen, so ist es für die Frage der Erstattungspflicht des Beklagten unerheblich, ob der Arndthof dem J. als Fürsorgeanstalt gedient hat oder nicht.

(4) Nach der Rechtsprechung des Bundesamts sollen Arbeiterkolonien gewohnheitsmäßigen Wanderern die Möglichkeit geben, ihren Unterhalt durch ihre Arbeitsleistungen zu verdienen. Hilfsbedürftig im fürsorgerechtlichen Sinne sind die Insassen derartiger Anstalten in der Regel nur dann, wenn sie aus in ihrer Person liegenden Gründen (so wegen Alter, Krankheit, oder auch, weil sie vollständig verbummelt sind) sich ihren Unterhalt durch ihre Arbeitsleistungen nicht verdienen konnten (vgl. Entscheidungen des Bundesamts Bd. 79 S. 112, S. 232, Bd. 82 S. 184). Im Arndthof verursacht aber fast jeder dort Untergebrachte insoweit Kosten, als für ihn wegen des geringen Umfanges des Arbeitsfeldes ein Zuschuß von 1,25 RM täglich aufgewendet werden muß. Vier bis fünf Arbeitskräfte würden genügen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten; die Arbeit von 40 (oder auch nur von 24 Kolonisten) ist, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, Leerlauf, wenn sie auch aus erzieherischen Gründen geboten sein mag. Die materielle Hilfsbedürftigkeit der Insassen ist insoweit eine Folge der unwirtschaftlichen Anstaltsanlage, die auf Zuschüsse aus Mitteln der freien Wohlfahrtspflege bzw. des Landesfürsorgeverbandes angewiesen ist. Der Beklagte ist aber nicht verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen, die eine Folge der Art der Anstaltsanlage sind, nicht aber der körperlichen oder geistigen Minderwertigkeit des J.

(5) Demgemäß sind die Kosten des Klägers nur in dem Rahmen erstattungsfähig, in dem sie durch die Fürsorge für jeden arbeitslosen und mittellosen, hilfsbedürftigen Mann entstanden wären. Dem J. stand unbestritten kein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zu; der Klageanspruch wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß J. nicht bei dem Arbeitsamte gemeldet war, da durch die Arbeiterkolonie in anderer und hinreichender Weise dafür gesorgt war, ihm möglichst wieder Arbeit zu verschaffen.

(6) Der Kläger fordert für 133 Tage je 1,20 *RM*. Es erschien angemessen, dem Kläger den Satz zuzusprechen, der bei offener Fürsorge mit 1 *RM* täglich entsprechend dem Richtsatze des Klägers erstattungsfähig gewesen wäre. Das ergibt den Betrag von 133 *RM*. Mit den mehrgeforderten 26,60 *RM* war der Kläger abzuweisen.

[1]) Vgl. RGBl. 1924 I S. 100.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Ausstellung von Pässen.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 11. 1933 — V E 1132.

Es sind folgende Änderungen der Ergänz.-Best. zu § 11 der Paßbek. v. 7. 6. 1932 (RGBl. I S. 257)[1]) vorzunehmen:

1. Die Ziff. I ist wie folgt zu fassen:

„Bei Paßbewerbern, die sich noch nicht ein Jahr im Bezirk der Paßbehörde aufhalten, wird es sich unter Umständen empfehlen, durch Rückfrage bei der für ihren bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Behörde festzustellen, ob etwa Gründe vorliegen, welche die Versagung des Passes rechtfertigen würden."

2. Der Ziff. III ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Die in der Ergänz.-Best. I zu § 11 vorgesehene Rückfrage hat bei Facharbeitern, die sich noch nicht ein Jahr im Bezirk der Paßbehörde aufhalten, in jedem Falle zu erfolgen."

An alle Paßbehörden. — MBliV. I S. 1321.

[1]) Vgl. MBliV. 1932 S. 685.

Land- und Forstwirtschaft. Jagd-, Wasserwirtschaft, Fischerei.

Vierte VO. zur Durchf. d. landwirtschaftl. Schuldenregelung v. 5. 10. 1933 (RGBl. I S. 719).

RdErl. d. MfLDuF. u. d. MdJ. v. 31. 10. 1933 — I 22114 u. Zd 2284.

(1) Im Gebiete des Freistaates Preußen gelten als „Untere Verwaltungsbehörde" im Sinne des Art. 1 und des Art. 2 der Vierten VO. zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung v. 5. 10. 1933 (RGBl. I S. 719) in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister (Magistrat), innerhalb des Stadtkreises Berlin die Bezirksämter.

(2) Anträge gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vierten VO. zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung sind von den Oberpräs. nach Anhörung der Landwirtschaftskammer zu stellen, und zwar bei dem MfLDuF. als „Oberste Landesbehörde".

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Oberbürgerm. der kreisfreien Städte. — MBliV. I S. 1321.

Verschiedenes.

Die Reichsinderziffer für die Lebenshaltungskosten im Oktober 1933.

(1) Die Reichsinderziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich für den Durchschnitt des Monats Oktober 1933 auf 119,8; sie ist somit um 0,7 v. H. höher als im Vormonat (119,0).

(2) Die Inderziffer für Ernährung hat sich um 1,1 v. H. auf 112,3 erhöht. Dies ist hauptsächlich auf ein Anziehen der Preise für Schweinefleisch, Schmalz, Butter und Eier (jahreszeitlich) zurückzuführen; die Preise für Gemüse und zum Teil auch für Brot lagen im Oktober niedriger als im Durchschnitt des Vormonats. Die Inderziffer für Bekleidung ist um 0,4 v. H. auf 112,4 und die Inderziffer für Heizung und Beleuchtung um 0,8 v. H. auf 135,9 (Erhöhung infolge weiteren Abbaus der Sommerrabatte für Hausbrandkohle) gestiegen. Die Inderziffer für „Sonstigen Bedarf" stellte sich auf 159,0 (— 0,1 v. H.) und die Inderziffer für Wohnung unverändert auf 121,3. — Vgl. MBliV. 1933 I S. 1127.

— MBliV. 1933 I S. 1321.

— Abschnitt 2. —
(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Sicherung der Wahl und Abstimmung am 12. 11. 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 11. 1933 — II G 1111.

Bei der Wahl und Abstimmung am 12. 11. 1933 ist in der üblichen Weise für den Schutz der Wahllokale und der Abstimmenden zu sorgen. Niemand darf in der Ausübung seines Stimmrechts irgendwie behindert werden. Jede Belästigung von Stimmberechtigten, namentlich auch vor den Wahllokalen, ist mit allen polizeilichen Mitteln zu verhindern. Ich erwarte, daß die zuständigen Pol.-Behörden jede nur mögliche Vorsorge treffen. Das Ergebnis der Abstimmung darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß Fälle von „Wahlterror" vorkommen, die der deutschfeindlichen Propaganda Nahrung zu liefern geeignet wären.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1322a.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 31. 10. 1933 — IV St 980 u. IV 2333/31. 10.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs und an Dotationen kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	Oktober	Insgesamt
		17. Ok. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,182	0,182
Landkreise	0,015	0,015
Provinzen	0,006	0,006
		13. Nf. 1933
b) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	11,721	11,721
Landkreise	3,166	3,166
		17. Dot. 1933
c) Dotationen:	RM 672 000	RM 672 000

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 24. 7. 1933 — IV St 688 u. IV 2333/24. 7. 33 (MBliV. I S. 903) angegebenen unter Berücksichtigung der inzwischen mitgeteilten Änderungen.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) sowie der RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33 (MBliV. I S. 834) sind mit den sich aus dem RdErl. v. 12. 10. 1933 — IV 7231/12. 10. u. IV St 946 (MBliV. I S. 1239) ergebenden Abänderungen genau zu beachten.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 1322a.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

In der Zeit vom 1. bis 31. 10. 1933 von dem Preuß. Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Wohlfahrtszwecken.

(Vgl. RdErl. v. 3. 3. 1933 — IV W 6000 a/3. 3, MBliV. I S. 269.)

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Wohlfahrtszweck	Geltungs-dauer	Geltungs-bereich	Genehmigte Werbeformen
1	2	3	4	5	6
1.	Preußischer Landesausschuß der Deutschen Nothilfe Berlin W 30 Neue Bayreuther Str. 4 I	Zugunsten der Deutschen Nothilfe sowie des Winterhilfswerks	bis zum 28. 2. 1934	Preußen	Vertrieb der von der Reichspost für 1933 auszugebenden Wohlfahrtsbriefmarken von Haus zu Haus, auf Straßen und Plätzen, bei Veranstaltungen usw.
2.	Vorstand des Vereins für Berliner Stadtmission Berlin SW 61 Am Johannistisch 5	Zugunsten der Wohlfahrtsarbeit der Stadtmission	a) bis zum 31. 3. 1934 b) vom 29. 11. bis 10. 12. 1933	Preußen	Sammlung von Geldspenden durch Sammlungsaufruf als Beilage a) zu der Zeitschrift „Die Stadtmission" und b) zu einigen dem Verein nahestehenden Provinzzeitungen.
3.	Vorstand der Anstalt „Bethel" Bethel b. Bielefeld	Zugunsten der von der Anstalt verfolgten Wohlfahrtsbestrebungen	bis zum 31. 12. 1934	Preußen	Sammlung von Geld- und Sachspenden durch Zeitungsaufrufe sowie durch Versand von Werbeschreiben an die Freunde und Gönner der Anstalt.

— MdJ. IV W 6009/31. 10. 1933. — MBliV. 1933 I S. 1322a

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Die ministeriellen Polizeiverordnungen in Preußen nebst den einschlägigen Runderlassen gesammelt sowie mit einer Einleitung und kurzen Erläuterungen versehen von Dr. Kerstiens, ORR., Referent für Polizeirecht im Preuß. MdJ. Berlin 1933. Verlag für Recht und Verwaltung V. A. Weller G. m. b. H. Rd. 350 S. 8°. Geb. 9,60 *RM.*

Die Einleitung gibt einen Überblick über die Entwicklung des Polizeiverordnungsrechts vom allgemeinen Landrecht bis zur Gegenwart, mit Abschnitten über die Vereinigung des Polizeiverordnungswesens und das geltende Polizeiverordnungsrecht in systematischer Darstellung. Anschließend werden, in 15 Sachgebiete eingeteilt, die sämtlichen ministeriellen Polizeiverordnungen in der z. Z. geltenden Fassung nebst den Ausf.-Best. und einschlägigen RdErl. sowie kurzen Erläuterungen abgedruckt. Da die wiedergegebenen Verordnungen z. T. in der Pr. Gesetzsamml., in den verschiedenen Ministerialblättern, im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlicht und größtenteils im Laufe der Zeit mehrfach abgeändert sind, ist die Feststellung des geltenden Rechts nunmehr für jeden bequem und sicher. Die Erläuterungen und beigefügten Erlasse klären alle Zweifel bei der Auslegung. Die praktische Anwendung der Sammlung wird durch ein sachliches und ein zeitliches Inhaltsverzeichnis sowie ein sorgfältig bearbeitetes Stichwortverzeichnis wesentlich erleichtert. Sie ist demnach für alle Polizeibehörden und Verwaltungsgerichte unentbehrlich, daneben hat sie die größte Bedeutung für Gerichte und Rechtsanwälte und alle wirtschaftlichen Organisationen. Besonders hervorzuheben ist noch, daß die technische Einrichtung der Sammlung es ermöglicht, jederzeit Nachträge einzuordnen, die regelmäßig erscheinen sollen. Die Sammlung wird also ständig auf dem laufenden gehalten bleiben und somit auch für die Zukunft stets ihren Wert behalten.

DVK. (Deutsche Verwaltungs-Kartei). Hrsg. MR. Dr. Medicus, MR. Dr. Hoche, ORR. Dr. Kerstiens. Verlag für Recht und Verwaltung C. A. Weller GmbH., Berlin SW 68, Lindenstr. 71/72. Monatlich 16 Karten, 3 *RM.* (Die ab 1. 4. 1932 erschienenen Karteikarten werden bei Bestellung auf 2 Jahre fest kostenlos nachgeliefert, ebenfalls die Karten vor dem 1. 4. 1932, soweit diese noch volle Gültigkeit haben.)

Die pünktlich erschienene Oktober-Folge der DVK. (Deutsche Verwaltungs-Kartei) bringt u. a. die Gemeindeumschuldung, die Bürgersteuer 1934, das Reichserbhofgesetz sowie die „Ehestandsdarlehen". Dem Ausbau der Kartei zu einem vollständigen Nachschlagewerk der Verwaltungspraxis dienen die Karten über das Verwaltungsverfahren, die preußische Städteverfassung, das Gaststättenrecht und den Pflanzenschutz. Von besonderem Interesse sind schließlich die Karten über das Reichskonkordat, die Reichsautobahnen, den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie die übliche Karte, die einen vollständigen Überblick über die neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Reichs und von Preußen im Berichtszeitraum gibt. Die Rechtsprechungskarten behandeln u. a. Polizei, Fürsorgerecht, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung.

Die Polizei. Zeitschrift für das gesamte Polizeiwesen. „Kameradschaft", Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W 35, Flottwellstr. 3. Erscheint am 5. u. 20. j. Mts. Monatlich 1,50 *RM* unter Streifband unmittelbar vom Verlag.

Nr. 17: Das Ges. zur Abänd. strafrechtl. Vorschriften v. 26. 5. 1933, von AGR. Dr. R. Schäfer. Die Anbringung von Fingerabdrücken auf Pässen, von Krim.-Kommiss. Watzlawik, Düsseldorf. Tränenstoffe im Dienste der Verbrecherbekämpfung, von Pol.-Hptm. Themme, Landesamt f. Luftschutz usw. Rechtsmittel gegen wasserpolizeil. Verfügungen u. Strafverfügungen, von Reg.-Assess. Dr. Cremer. — Nr. 18: Aufruf des Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda an alle Organisationen, Verbände u. Vereine im Deutschen Reich. Die Polizeifrage auf der Genfer Abrüstungskonferenz, von Pol.-Maj. Botho Elster. Der Schutz der nationalen Symbole, von RR. Dr. Stier. Schablonen zur Anfertigung von Verkehrsunfallskizzen, von Pol.-Oberwachtm. Ester. Der Kleinhandel mit Branntwein, Bier und Wein, von Bürgerm. Hugo Lehmann. — Nr. 19: Die Rechtsgrundlage des neuen Deutschen Staates, von Ger.-Assess. Dr. Peter A. Steinbach. Ausschnitte aus der Theorie über Angriff und Verteidigung, von Pol.-Hptm. Dr. Stephan. Zur Kasernierung der Dirnen in Essen, von ORR. Dr. G. Müller. Das Anhalten von Kraftfahrzeugen, von Pol.-Hptm. Walter Titel. Zur Anfechtung wasserpolizeilicher Verfügungen und Strafverfügungen, von Reg.-Assess. Dr. Cremer. Zur Tafel „Einführung in das System der Karteien des Erkennungsdienstes", von Krim.-Kommiss. Dr. Zirpins. — Nr. 20: Der Wert des Geländesports für die Polizei, von Pol.-Maj. Dr. von Schaewen. Merkblatt für die Überwachung der Luftfahrt, von Landj.-Oblt. Erxleben. Landespolizeiliche Verhinderung unzulässigen Überlandverkehrs, von Reg.-Assess. Dr. Ewald, Minden. Chemie und Kriminalistik, von Dr. Freitag. Rechtliches über ständige Fischereivorrichtungen in Preußen, von Amtsrat Dommaschk. „Gazetten dürfen nicht geniret werden." — Rechtsprechung. Besoldung und Versorgung. Polizei im Ausland. Auskunftei. Personalnachrichten. Umschau. Bücherschau.

Preuß. Kommunalkassen-Zeitung. Hrsg. u. Verlag: Landesverband der Kommunalrentmeister Preußens e. V. Geschäftsstelle: Köln a. Rh., Am Hof 20/22. Erscheint am 5. und 20. j. Mts. Vierteljährlich 3,75 *RM.*

Nr. 13: Der Spargiroverkehr in der Betriebstechnik der Kommunalkassen, von P. Liesegang, Düsseldorf. Pfändbarkeit von unentbehrlichen wertvollen Sachen, wenn dem Schuldner ein Ersatzstück angeboten wird, von Gemeinderentm. Höller, Palenberg. — Nr. 14: Das Ges. über die Zulässigkeit des Verwalt.-Zwangsverfahrens, von Min.-Rat Dr. Riewald, Berlin. — Nr. 15: Das Zwangsvollstreckungsnotrecht, von Gemeinderentm. Eich, Rodenkirchen (Rhein). — Nr. 16: Entschädigung f. ehrenamtl. Tätigkeit, von KOJ. Piepkorn, Münster. — Nr. 17: Die Neuregelung der Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens, von Gemeinderentm. Eich, Rodenkirchen (Rhein). Die Pflichtprüfung der Wirtschaftsbetriebe der Städte und Gemeinden, von Verbandsdirektor Strathoff, Weimar. — Nr. 18: Was bedeutet die Resteverwaltung, von Staatsfinanzrat Dr. Frhr. v. Dungern. Das landwirtschaftliche Entschuldungsverfahren, von Dr. Werner Weigelt, Freiberg i. S. — Nr. 19: Welche öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträge sind im Zwangsversteigerungsverfahren in das geringste Gebot aufzunehmen? Von Volkswirt Dr. Werner Spohr, Kiel. Das Handwerkszeug des Schwarzarbeiters oder Schleichhändlers, von Justizrat Dr. Karl Friedrichs, Ilmenau. Zweifelsfragen bei der Zwangsvollstreckung gegen eine Ehefrau, von Dr. Werner Weigelt, Freiberg i. S. Zwangsverwaltungsfragen, von AGR. Dr. Bänder, Oberhausen (Rhld.). Pfändung von Gesellschaftsrechten, von Gemeinderentm. Höller, Palenberg. — Nr. 20: Änderungen im Offenbarungseid-Verfahren, von Stadtamtm. Klüber, Hagen-Boele. Sind Postsendungen pfändbar? Von Gemeinderentm. Höller, Palenberg. Pfändungsbeschlüsse, Lohnschiebungsvertrag, von Landesobersekr. Lottschen, Münster i. W. — Aus Gesetzgebung und Verwaltung. Aus der Rechtsprechung. Rechtsauskunftsstelle. Bücherschau.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 Nr. 68 enth.: Ges. v. 24. 10. 1933 über die Änderung der Grenzen des Stadtkreises Magdeburg. Ges. v. 24. 10. 1933 über Abänderung der Staatsschuldenordnung. Ges. v. 24. 10. 1933 über Neuwahlen zu den Landwirtschaftskammern. Ausführungsgesetz v. 26. 10. 1933 zum Reichserbhofgesetz. VO. v. 24. 10. 1933 über veränderte Abgrenzung der Oberbergamtsbezirke. Durchf.-VO. v. 24. 10. 1933 zu § 14 des Ges. über den Provinzialrat v. 17. 7. 1933. — **Nr. 69** enth.: Ges. v. 27. 10. 1933 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933. Ges. v. 28. 10. 1933 über Grenzberichtigungen zwischen Gemeinden des Kreises Grafschaft Schaumburg und des Kreises Neustadt a. Rbge. VO. v. 24. 10. 1933 über die Herabsetzung der Zinssätze im Pfandleihgewerbe.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM.*

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: **Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.**)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 57 **Berlin, den 15. November 1933** **94. Jahrgang**

Inhalt

Persönliche Angelegenheiten.

Oberverwaltungsgericht.

Ernannt: PolPräs. Sarrazin in Bochum zum OVGR.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: Zu PolPräsidenten: Sturmführer Grunert in München-Gladbach; Sturmbannführer Dr. Katz in Aachen; SA-Oberführer Ramshorn in Gleiwitz.

ORR. Weber in Potsdam zum RDir. das.

Zu LdRäten: RR. Dr. Bielenberg in Halle a. d. S.; RR. Oberst in Merseburg; RR. Dr. Gorges in Altenkirchen; RR. Hüppi in Heilsberg; RAssess. Dr. Mehlitz in Greifenhagen; Oberbürgermstr. a. D. Dr. Janke in Frankfurt a. M.-Höchst; Bürgermstr. a. D. Dr. Braun in Angerburg; Generaldirektor Dr. Runte in Meschede; GemVorsteher Crewell in Querfurt; Freiherr von Mylius in Jülich; Dr. med. vet. Burkhardt in Fulda.

Zu PolDirektoren: SA-Standartenführer Metz in Oppeln; PolHauptmann a. D. Hoffmann in Tilsit.

Obertelegraphensekr. Schmelt in Breslau zum RR. bei der Reg. das.

Zu RAssessoren: Die GerAssessoren Hübener beim LdRA. in Johannisburg, Dr. Buchholz beim LdRA. in Wehlau, Dr. Blume beim PolPräs. in Dortmund, Dr. Kobelt beim LdRA. in Ortelsburg.

Übertragen: Dem LdR. i. e. R. Beaucamp in Düren die Stelle des LdR. das.

Beauftragt: RR. Dr. Peche bei der Pr. Bau- u. FinDir. in Berlin vertretungsw. mit der Verwalt. des LdRA. in Bersenbrück.

Versetzt: LdR. Dr. Boeckenhoff in Warburg an das LdRA. in Münster i. W.; RR. Bärwinkel, zugeteilt der Pr. Bau- u. FinDr. in Berlin, bisher beschäft. im FM., an das

OPräs. in Berlin; RR. Dr. Biedermann beim OPräs. in Königsberg an die Reg. das.; RR. Freiherr von Edelsheim, bisher beschäft. bei der Landstelle in Berlin, an die Reg. in Potsdam; RAssess. Dr. Müller beim LdRA. in Berleburg an die Reg. in Breslau; RAssess. Jacobi, bisher beschäft. bei der Landstelle in Rostock, an die Reg. in Frankfurt a. d. O.; RAssess. von Schöning beim LdRA. in Zielenzig an das LdRA. in Belgard.

Überwiesen: Die LdRäte i. e. R.: Freiherr Raitz von Frentz in Lippstadt der Reg. in Düsseldorf; Lichtenberg in Neustadt a. Rbg. der Reg. in Potsdam.

Vorübergehend überwiesen: RR. Dr. Geßner in Gumbinnen dem FM. zur aushilfsw. Beschäft.

In den Ruhestand versetzt: ORR. i. e. R. Wittekind, früher bei der Reg. in Breslau; LdR. i. e. R. Füllig in Schlochau; RR. i. e. R. Winkelmann, früher bei der Reg. in Münster.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Ernannt: Dr. med. Kraefft (Fritz), Berlin, zum PMAss.

Entlassen: PMR. Dr. Wichert (Georg), Frankfurt a. M.

Landjägerei.

Befördert: LdjHptm. Grünwald (Hans-Dietrich), Hemelingen, zum LdjMaj.

Zu besetzen: Sofort. Stelle für Obldjmstr. z. F. in Simmern, Reg.-Bez. Koblenz. Wohn. kann beschafft werden. Einberufung zunächst nur zur vertretungsweisen Wahrnehmung der Geschäfte des Abteilungsleiters. Probeweise Verwaltung der Stelle vom Zeitpunkte des Freiwerdens (1. 4. 1934) ab. Zeit der vertretungsweisen Wahrnehmung wird bei zufriedenstellenden Leistungen auf 6monatige Probezeit angerechnet. Bewerb. bis zum 28. 11. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

Zum 1. 12. 1933. Stelle für Obldjmstr. z. F. in Lüben, Reg.-Bez. Liegnitz. Wohn. z. Z. nicht vorh., wird aber voraussichtl. durch den bisher. Stelleninhaber in nächster Zeit geräumt werden. Bewerb. bis zum 28. 11. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

Zum 1. 12. 1933. Stelle für Obldjmstr. z. F. in Bad Schwalbach, Kr. Untertaunus, Reg.-Bez. Wiesbaden. Wohn. voraussichtl. vorh. Bewerb. muß Führerschein Klasse 3 b besitzen. Meldungen bis zum 25. 11. 1933 an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 1323.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Technische Assistentinnen an medizinischen Instituten.

RdErl. d. MdI. v. 28. 10. 1933 — III a III 1867/33.

(1) Obgleich es nach dem RdErl. v. 9. 8. 1933 — III a III 1032/33 (nicht veröffentl.) keinem Zweifel unterliegen konnte, daß alles vermieden werden muß, was die Bestrebungen der Preuß. Staatsregierung auf Beseitigung der Erwerbslosigkeit durchkreuzt, gehen mir immer noch zahlreiche Klagen zu, die das Gegenteil erkennen lassen. Hierzu gehört vornehmlich die Kündigung zahlreicher technischer Assistentinnen an medizinischen Instituten, die ihren Grund in der völligen Verkennung des Begriffs des „Doppelverdienertums" haben.

(2) Ich weise deshalb ausdrücklich darauf hin, daß ein Doppelverdienen nicht vorliegt, wenn die Väter oder Mütter der technischen Assistentinnen — sei es, daß sie aktive oder pensionierte Beamte oder Offiziere, Beamten- oder Offizierswitwen oder sonstige Gehalts- oder Rentenempfänger sind — an sich im Augenblick noch in der Lage sind, für ihre Töchter zu sorgen. Ein Verlangen an solche Kreise zu stellen, für ihre erwachsenen Töchter auf das Recht der Berufstätigkeit derselben zu verzichten, wäre unbillig.

(3) Ich ersuche deshalb, allen derartigen Bestrebungen entgegenzutreten, insbesondere die Krankenanstalten, medizinischen Institute, Provinzial- und Kommunalverwaltungen von diesem RdErl. mit dem Hinzufügen in Kenntnis zu setzen, daß sie bereits getroffene Maßnahmen einer Nachprüfung unterziehen möchten.

(4) Über etwa entgegenstehende Wahrnehmungen ist mir zu berichten.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin.
— MBliV. I S. 1325.

Beschaffung von Heftklammern.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MdI. v. 3. 11. 1933 — I C 1711/27. 9 u. Zd 4040.

Durch RdErl. v. 24. 10. 1931 und 13. 10. 1932 (PrBesBl. 1931 S. 313, 1932 S. 215; MBliV. 1931 S. 1087, vgl. auch 1932 S. 241) ist angeordnet worden, daß der Bedarf an Heftklammern in der im PrBesBl. 1931 S. 313, MBliV. 1931 S. 1087 veröffentlichten Größe und Ausführung bei dem Untersuchungsgefängnis in Essen zu decken ist. Diese Heftklammern haben sich für den gewöhnlichen Gebrauch bei den Behörden als zweckmäßig erwiesen. Sollte ein dringender Bedarf an Heftklammern anderer Größen und Arten bestehen, so kann dieser im Rahmen der Haushaltsmittel im freien Handel gedeckt werden.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 1326.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Form der Beitrittserklärungen von Landgemeinden zum Umschuldungsverband.

RdErl. d. MdJ. v. 9. 11. 1933 — IV a I 268 II.

(Durch Funkspruch bereits voraus.)

Die Beitrittserklärung zum Umschuldungsverband ist, worauf bereits im RdErl. v. 6. 10. 1933 (MBliV. I S. 1135) zu II 3a Abs. 2 hingewiesen ist, in der Form einer die Gemeinde verpflichtenden Urkunde abzugeben. In den Landgemeindeordnungen für die östlichen Provinzen, die Provinzen Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, die Rheinprovinz und in der Hohenzollernschen Gemeindeordnung ist vorgeschrieben, daß in Verpflichtungsurkunden der Landgemeinden der Beschluß der Gemeindevertretung oder des Gemeinderats anzuführen oder beizufügen ist. Nach § 3 des Gemeindeumschuldungsges. v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 647) erfolgt die Erklärung des Beitritts zum Umschuldungsverband durch den Gemeindevorstand. In diesem Falle bedarf es daher der Herbeiführung eines Beschlusses der Gemeindevertretung oder des Gemeinderats und der Beifügung einer Abschrift nicht, weil die reichsrechtliche Bestimmung des Gemeindeumschuldungsges. insoweit den landesrechtlichen Bestimmungen vorgeht.

An die Reg.-Präs., Landräte und Landgemeinden (mit Ausnahme der Provinzen Hannover und Westfalen). — MBliV. I S. 1327.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 25. 10. 1933 ist die Landgemeinde Koischkau in die Landgemeinde Eichholz, Kr. Liegnitz, Reg.-Bez. Liegnitz, eingegliedert worden.

— MdJ. IV a II 2157 V/33. — MBliV. 1933 I S. 1328.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

GV. d. JM. u. d. MdJ. v. 17. 10. 1933 — I 5271 u. II C II 27 Nr. 471/33. (Preuß. Justiz S. 528, 568)[1].

Zur Ausführung des § 152 des Gerichtsverfassungsges.[2]) wird bestimmt:

I.

Die nachstehenden Beamten werden zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt:

A. Aus dem Bereiche der staatlichen Polizei:

1. bei der Schutzpolizei:
   a) Pol.-Hauptleute, Pol.-Oberleutnants, Pol.-Leutnants, Pol.-Obermeister und Pol.-Meister;
   b) Pol.-Hauptwachtmeister und Pol.-Oberwachtmeister während ihrer Verwendung als Wachthabende, in Gewerbe- und Verkehrsstellen, als Landposten und als Bootsführer der Wasserschutzpolizei;
2. bei der Kriminalpolizei (einschl. Grenzpolizei): Krim.-Polizeiräte, soweit sie nicht Leiter von Kriminalabteilungen sind, Krim.-Oberkommissare, Krim.-Kommissare, Hilfs-Krim.-Kommissare, Krim.-Bezirkssekretäre, Krim.-Sekretäre und Krim.-Assistenten;
3. bei der Landjägerei: die in Kreis- und Abteilungsleiterstellen verwendeten Landjägerhauptleute und Landjägeroberleutnants sowie die Kreisoberlandjägermeister, Oberlandjägermeister, Landjägermeister und Oberlandjäger.

B. Aus dem Bereiche der Gemeindepolizei:

1. die Ortspolizeiverwalter und deren Stellvertreter mit Ausnahme der Bürgermeister in Stadtkreisen und ihrer Stellvertreter sowie der Landräte als Ortspolizeiverwalter in der Provinz Hannover und ihrer Stellvertreter[3]);
2. bei der uniformierten Vollzugspolizei einschl. der in Sonderdienstzweigen verwendeten nicht uniformierten Pol.-Vollzugsbeamten: Pol.-Oberinspektoren, Pol.-Kommissare, Pol.-Obermeister, Pol.-Meister, Pol.-Hauptwachtmeister;
3. bei der Kriminalpolizei: Krim.-Oberinspektoren, Krim.-Kommissare, Krim.-Bezirkssekretäre, Krim.-Sekretäre und Krim.-Assistenten;
4. Gemeindevorsteher in den Landgemeinden und Gutsvorsteher, soweit sie bereits vor dem 1. 10. 1931 im Amte und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft waren. Im übrigen können Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher nach § 5 Abs. 2 des Pol.-Verwaltungsges. v. 1. 6. 1931 (GS. S. 77) für ihre Person zu Hilfsbeamten bestellt werden (vgl. unten Abschn. II Ziff. 3).

C. Aus dem Bereiche der Bergpolizei:

die Revierbeamten der staatlichen Bergreviere.

D. Aus dem Bereiche der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei:

die Wasserbauoberinspektoren, Wasserbauinspektoren, Wasserbauobersekretäre, Wasserbausekretäre, Dünenmeister, Dünenoberwarte, Dünenwarte, Schleusenvorsteher, Abgabenrevisoren, Schleusenassistenten, Schleusenverwalter, Oberschleusenmeister, Schleusen-

meister, Strommeister, Hafenkapitäne, Hafenmeister, Schiffahrtsmeister und Schiffahrtskontrolleure,

ferner:

die Maschinenbetriebsleiter, Werkmeister, Ersten Maschinenmeister, Maschinenmeister und Obermaschinisten, sämtlich soweit sie im Schleusendienst tätig sind, sowie die Seekapitäne.

E. Aus dem Bereiche des Forstschutzes:

die Forstbetriebsbeamten der staatlichen Forstverwaltung, und zwar: die Revierförster, Förster, Forstsekretäre, Unterförster, Hilfsförster und Forstgehilfen, die Forstbetriebsbeamten der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände, sofern sie die Eigenschaft mittelbarer, der Beamtendienststrafordnung v. 27. 1. 1932 (GS. S. 59) unterstehenden Beamten haben und gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 2 oder 3 des Forstdiebstahlsges. v. 15. 4. 1878 (GS. S. 222) ein für allemal gerichtlich beeidigt werden können.

F. Aus dem Bereiche der Fischereipolizei:

die hauptamtlichen staatlichen Fischmeister, Fischereiaufseher und Fischereihilfsaufseher, die übrigen Fischereiaufseher, soweit sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und in ihrer Hauptstellung als Beamte des Reichs, des preußischen Staates oder eines preußischen Kommunalverbandes vereidigt sind.

Soweit diese Beamten auch jagdpolizeiliche Befugnisse ausüben, werden sie zugleich für den sachlichen und örtlichen Bereich ihrer Zuständigkeit als Beamte der Jagdpolizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

G. Aus dem Bereich der Bahnpolizei:

die Beamten der Reichsbahn, die zu preußischen Hilfspolizeibeamten bestellt sind oder in Zukunft bestellt werden und denen von der Reichsbahnverwaltung die Bezeichnung als „Eisenbahnfahndungsbeamte" beigelegt ist, im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit als Eisenbahnfahndungsbeamte[4]).

1. In sachlicher Hinsicht gehören zum Aufgabenkreis des Eisenbahnfahndungsdienstes folgende Straftaten:

a) Diebstahl und Unterschlagung in Beziehung auf Sachen, welche von der Reichsbahn befördert oder verwahrt werden;

b) Diebstahl, Unterschlagung und Untreue an Gegenständen, welcher ein Bediensteter der Reichsbahn in amtlichem Gewahrsam (Mit- oder Alleingewahrsam) hat.

Die Bestimmungen unter a und b finden auch Anwendung, wenn in Beziehung auf eine Amtsunterschlagung einer der im § 351 StGB. bezeichneten Straferschwerungstatbestände verwirklicht ist.

c) Fälschungen von Urkunden, die sich auf die Beförderung von Personen und Sachen oder auf die Aufbewahrung von Sachen im Betriebe der Reichsbahn beziehen;

d) Betrug, soweit er mit den vorstehend genannten Fälschungen in Verbindung steht;

e) fahrlässige Transportgefährdung, es sei denn, daß durch die herbeigeführte Gefahr ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist (§ 224 StGB.).

2. In räumlicher Hinsicht ist die Zuständigkeit der Reichsbahnfahndungsbeamten grundsätzlich auf das Bahngebiet beschränkt. Außerhalb des Bahngebietes können sie selbständig, d. h. ohne Zuziehung der örtlichen Pol.-Organe, tätig werden in Fällen, in denen der Täter auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, sowie in den Fällen der Nacheile im Sinne des § 167 GVG.[2]), soweit es sich um die unter 1 bezeichneten Straftaten handelt.

H. Aus dem Bereiche der Reichsfinanzverwaltung:

1. diejenigen Beamten, welche die Reichsfinanzverwaltung zu „Beamten des Steueraußendienstes" oder „des Zollfahndungsdienstes" ernennt; sie werden zugleich zu preußischen Hilfspolizeibeamten bestellt;

2. die in Preußen mit der Paßnachschau beauftragten Zollassistenten, Zollsekretäre, Oberzollsekretäre, Zollinspektoren, Oberzollinspektoren, Bezirkszollkommissare und die diesen hinsichtlich ihrer Aufgaben dienstlich gleichgestellten sonstigen Bediensteten der Reichszollverwaltung für die Dauer ihrer Beschäftigung im Grenzdienst und für den Bereich des ihnen als Grenzdienstbeamte zugewiesenen Dienstbezirks; sie werden zugleich zu preußischen Hilfspolizeibeamten ernannt.

Diese Beamten haben die mit der Paßnachschau verbundenen polizeilichen Aufgaben (Feststellung und Verfolgung von Paßvergehen, Kontrolle aus- und einreisender Personen daraufhin, ob sie gesucht werden, gegebenenfalls Festnahme, Durchsuchung und Beschlagnahme) mitzuübernehmen. Festgenommene Personen sind der zuständigen Ortspol.-Behörde (Landj.-Beamten) zu übergeben, die auch die Weiterbearbeitung der Sache übernimmt.

J. Der Sachverständige zur Überwachung des Rebenverkehrs an der Obermosel, der die Amtsbezeichnung „Weinbergsinspektor" trägt.

K. Folgende Beamte anderer Länder:

1. die Beamten der bayerischen, badischen und hessischen Rheinpolizei, die in Bayern, Baden oder Hessen Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, soweit sie auch in Preußen polizeiliche Befugnisse auszuüben berechtigt sind;

2. die Hamburger Polizeibeamten, soweit sie in Hamburg Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, nach Maßgabe des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hamburg v. 2. 2. 1917/17. 5./2. 7. 1929 (GS. 1917 S. 67, 1930 S. 49);

3. die bremischen Polizeibeamten, soweit sie in Bremen Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, nach Maßgabe des § 3 der Anl. 7 zum Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen v. 21. 6. 1930 (GS. S. 222, 244, 261);

4. die anhaltischen Förster und Hilfsförster, welche in den nachstehend verzeichneten, in Preußen belegenen Teilen anhaltischer Staatsforstreviere den Forstschutz wahrnehmen, zur Ausübung der Feld-,

Forst-, Jagd- und Fischereipolizei für den Bereich der örtlichen Zuständigkeit in ihrem Hauptamt, soweit diese sich auf preußisches Staatsgebiet erstreckt; sie werden zugleich zu preußischen Hilfspolizeibeamten bestellt.

	gehörig zum anhaltischen Staatsforstrevier	belegen im preuß. Amtsgerichtsbezirk
1. Teile der Försterei Pöplitz .	Roßdorf	Gräfenhainischen
2. Teile der Försterei Salegast (Pfählermark)	Roßdorf	Bitterfeld
3. Teile der Försterei Marke .	Dessau	Bitterfeld
4. Teile der Försterei Golmitz und Golmenglin (Medewitz, Schmerwitz) . . .	Grimme	Belzig
5. Teile der Försterei Schlesen	Serno	Belzig
6. Teile der Försterei Senst (Berkau)	Coswig	Wittenberg

II.

Zuständigkeit zur Bestellung zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

1. Die Ernennung zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erfolgt, soweit nicht das Recht zur Ernennung auf andere Stellen übertragen ist oder wird, durch gemeinschaftliche Verfügung des JM. und des MdJ.

2. Die Bestellung einzelner Beamter für ihre Person zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft findet grundsätzlich nicht statt; vielmehr werden in der Regel die Angehörigen bestimmter Gruppen von Beamten allgemein bestellt.

3. Die Bestellung von Gemeindevorstehern in den Landgemeinden und von Gutsvorstehern, die am 1. 10. 1931 noch nicht im Amt waren, erfolgt mit Rücksicht auf § 5 Abs. 2 des PVG. v. 1. 6. 1931 (GS. S. 77) für ihre Person auf Vorschlag der Kreispolizeibehörde. Das Recht zur Ernennung wird auf den örtlich zuständigen Generalstaatsanwalt übertragen. Die Ernennungsvorschläge werden ihm durch die Hand des Reg.-Präs. zugeleitet.

Die Ernennung eines Gemeindevorstehers (Gutsvorstehers) zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft wird im allgemeinen nur dann in Frage kommen, wenn die Gemeinde nicht Wohnsitz des Ortspolizeiverwalters oder eines Pol.-Vollzugsbeamten ist.

Trägt der Generalstaatsanwalt Bedenken, dem Vorschlag zu entsprechen, so berichtet er an den JM.

III.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

(1) Die Ernennung eines Beamten zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erfolgt stets unter Vorbehalt des Widerrufs und für die Dauer des von ihm bekleideten Hauptamtes. Sie ermächtigt den Beamten zur Wahrnehmung der Befugnisse eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft innerhalb des sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereichs seines Hauptamtes.

(2) Zu Amtshandlungen außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs seines Hauptamtes aus eigner Entschließung ist er grundsätzlich nur in Notfällen, insbesondere bei Verfolgung eines Flüchtigen auf frischer Tat und zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener befugt. Er hat in solchen Fällen unverzüglich die örtlich zuständige Ortsbehörde zu benachrichtigen und ihr, soweit angängig, die weitere Entschließung zu überlassen.

(3) Die Staatsanwaltschaft soll ihre Hilfsbeamten grundsätzlich nicht beauftragen, außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs ihres Hauptamtes tätig zu werden. Will sie, ohne daß Gefahr im Verzug obwaltet, einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ausnahmsweise aus besonderen Gründen mit der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb seines Amtsbereiches beauftragen, so bedarf sie dazu der ausdrücklichen Zustimmung der dem Beamten im Hauptamt vorgesetzten Behörde. In diesem Falle hat sie den Beamten anzuweisen, sich — in der Regel vor Erledigung des Auftrags, falls dies aber nicht angängig ist, nachträglich — bei dem örtlich zuständigen Polizeiverwalter zu melden.

(4) Inwieweit Amtshandlungen außerhalb Preußens zulässig sind, ergibt sich, soweit nicht besondere Abmachungen mit anderen Ländern getroffen sind oder werden, aus § 167 des Gerichtsverfassungsges.[2]).

---

[1]) Vgl. GV. d. JM. u. d. MdJ. v. 25. 4. 1901 (JMBl. S. 99, MBliV. S. 163), GV. d. JM., d. MdJ. u. d. MfLDuF. v. 15. 5. 1903 (JMBl. S. 124), AV. v. 8. 4. 1922 (JMBl. S. 122), GV. d. JM., d. MdJ. u. d. RVM. v. 31. 3. 1923 (JMBl. S. 312, MBliV. S. 475, 642), AV. v. 26. 5. 1923 (JMBl. S. 398), GV. d. JM. u. d. MdJ. v. 15. 6. 1923 (JMBl. S. 445, MBliV. S. 848, 1008, 1175), zu II C, GV. d. JM., d. MdJ. u. d. RFM. v. 26. 11. 1924 (JMBl. S. 399, MBliV. S. 1203, vgl. auch S. 411, 1157), GV. d. JM., d. MdJ. u. d. MfHuG. v. 17. 6. 1925 (JMBl. S. 237, MBliV. S. 771, vgl. auch S. 837), GV. d. JM., d. MdJ. u. d. MfLDuF. v. 9. 12. 1925 (JMBl. S. 427, MBliV. 1926 S. 45, vgl. auch S. 311), GV. d. JM. u. d. MdJ. v. 13. 8. 1926 (JMBl. S. 292, MBliV. S. 867) u. v. 22. 2. 1927 (JMBl. S. 50, MBliV. S. 223), GV. d. JM., d. MdJ. u. d. MfLDuF. v. 30. 5. 1928 (JMBl. S. 285, MBliV. S. 639), v. 15. 8. 1928 (JMBl. S. 381, MBliV. S. 917), GV. d. JM. u. d. MdJ. v. 31. 10. 1928 (JMBl. S. 436, MBliV. S. 1072), AV. v. 26. 10. 1931 (JMBl. S. 337 zu 3), RdErl. d. MdJ. v. 5. 11. 1931 (JMBl. S. 358, MBliV. S. 1135), GV. d. JM. u. d. MdJ. v. 11. 1. 1932 (JMBl. S. 7, MBliV. S. 63), v. 25. 1. 1932 (JMBl. S. 18, MBliV. S. 671), v. 19. 10. 1932 (JMBl. S. 240, MBliV. S. 1141), RdErl. d. MdJ. 7. 11. 1932 (JMBl. S. 269, MBliV. S. 1163), RV. v. 25. 3. 1880 — JM. I 1091, v. 3. 6. 1881 — JM. I 2449, v. 21. 6. 1883 — JM. I 2512, v. 20. 10. 1883 — JM. I 3824. Verfg. d. JM. v. 12. 8. 1880 — I 4603, v. 2. 8. 1882 — IV 8536.

[2]) Vgl. RGBl. 1924 I S. 299.

[3]) Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind demnach die folgenden Ortspol.-Verwalter und deren Stellvertreter: in kreisangehörigen Städten, die nach einer der geltenden Städteordnungen (Rezesse) verwaltet werden, die Bürgermeister (§ 3 des PVG. v. 1. 6. 1931, GS. S. 77), auf dem Lande zur Zeit in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein die Amtsvorsteher — in Teilen der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen zur Zeit noch die Distriktskommissare —, in der Rheinprovinz und in Westfalen die Bürgermeister der Ämter, in Hessen-Nassau die Gemeindevorsteher, die dort ebenfalls die Bezeichnung Bürgermeister führen.

[4]) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Eisenbahnfahndungsbeamten sind geregelt in dem Erlaß des RVM. v. 21. 4. 1923 (JMBl. S. 398). Die Reg.-Präs. dürfen Anträgen der Reichsbahndirektionen auf Ernennung von Beamten des Reichsbahnfahndungsdienstes zu Hilfspol.-Beamten unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nur dann stattgeben, wenn der neubestellte Hilfspol.-Beamte an die Stelle eines verstorbenen Hilfspol.-Beamten tritt, oder wenn bei der Neubestellung der Widerruf einer früher erfolgten Bestellung erfolgt.

Eine Vermehrung der Gesamtzahl der zu Hilfspol.-Beamten bestellten Fahndungsbeamten der Reichseisenbahn darf nicht eintreten.

(5) Wenn Pol.-Beamte, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, sich auf Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder auf Ersuchen der zuständigen Pol.-Behörde in einem fremden Pol.-Bezirk befinden, sind sie für die Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts auch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft in diesem Bezirk.

IV.

Geschäftsverkehr der Staatsanwaltschaften mit den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft hat ihre Aufträge grundsätzlich nicht an die einzelnen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Pol.-Beamten zu richten, sondern sie der Pol.-Behörde zu übersenden, deren Leiter darüber befindet, welcher Beamte den Auftrag ausführen soll. Liegt der Staatsanwaltschaft aus besonderen Gründen daran, daß ein bestimmter Beamter den Auftrag ausführt, so hat sie den Leiter der Pol.-Behörde zu ersuchen, daß er diesen Beamten bestimmt. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ist nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

Ebenso sind Aufträge an die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten in der Regel an den vorgesetzten Oberförster zu richten.

V.

Die in Anm. 1 aufgeführten Bestimmungen werden aufgehoben. Soweit bisher einzelne Beamte für ihre Person oder als Inhaber eines bestimmten Amtes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind, bleiben diese Verfügungen (GV. d. JM. u. d. MdJ. v. 1. 8. 1919 — JM. I 5426, 8. 12. 1919 — JM. I 14016, 17. 8. 1921 — JM. I 5749, 18. 9. 1923 — JM. I 15840, 27. 1. 1925 — JM. I 5328) aufrechterhalten.

— MBliV. I S. 1327.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Winterhilfswerk 1933/34.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 11. 1933 — II S II 83 Nr. 8/33.

Entsprechend der Anweisung des RMdJ. v. 9. 10. 1933 — II B 5424 a/6. 10. (veröffentl. mit RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 11. 10. 1933 — I A 2. 2452, MBliV. I S. 1221) ist als Abs. 5a des RdErl. v. 30. 9. 1933 — II S II 83 Nr. 3/33 (MBliV. I S. 1120) folgender Zusatz handschriftlich einzusetzen:

(5a) Auf diesen Betrag ist die monatlich geleistete Spende zur Förderung der nationalen Arbeit (Arbeitsspende) voll anzurechnen. Der Arbeitsspendenbetrag wird unverändert an die hierfür zuständige Stelle abgeführt. Bleibt der Arbeitsspendenbetrag unter der nach Abs. 5 einzubehaltenden Geldspende zurück, so fließt der Unterschiedsbetrag an die gem. Ziff. 7 vereinbarte Stelle der Reichsführung des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes 1933/34. Ist der Arbeitsspendenbetrag bereits größer als die nach Abs. 5 einzubehaltende Geldspende, so ist zum Erwerb der Plakette noch mindestens eine Reichsmark monatlich als „Winterhilfe" zu geben; denn eine Reichsmark monatlich muß in jedem Falle als „Winterhilfe" erscheinen.

An die staatl. Pol.-Dienststellen (einschl. Landj.) u. sämtl. Pol.-Verwaltungen. — MBliV. I S. 1333.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Beförderungsstellen für staatl. obere Pol.-Verw.-Beamte.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 11. 1933 — II B I 178/179 IV.

(1) Die auf Grund des RdErl. v. 14. 6. 1933 — II B I 178/179 (MBliV. I S. 719 ff.) eingereichten Beförderungsvorschläge von staatl. oberen Pol.-Verw.-Beamten müssen hinsichtlich der Zugehörigkeit dieser Beamten zu politischen Parteien im Sinne des Gesetzes z. W. d. B. und seiner Durchführungs-Verordnungen und -Bestimmungen ergänzt werden, wobei insbesondere der RdErl. v. 24. 7. 1933 — Zd 1451 VII (nicht veröffentl.) zu beachten ist, nach welchem auch örtliche Vereine oder Bünde republikanischer Beamten und ähnliche Vereinigungen dem Bund republikanischer Beamten im Sinne der Ziff. 5 b des Fragebogens gleichzustellen sind.

(2) Ich ersuche, mir für jeden vorgeschlagenen Beamten, und zwar für jede Beförderungsstelle besonders, einen beglaubigten Auszug des Fragebogens in 2facher Ausfertigung, enthaltend die Beantwortung der Frage 5 des Fragebogens, bis spätestens **1. 12. 1933** (Frist bei den Reg.-Präs. **25. 11. 1933**) ohne besonderen Begleitbericht einzureichen, sowie eine Äußerung der Gauleitung der NSDAP. über ihn. Hat ein vorgeschlagener Beamter den System-Parteien, örtlichen Vereinen usw. republikanischer Beamten angehört, so ist nach Benehmen mit der zuständigen Gauleitung der NSDAP. ausführlich zu berichten, weshalb dieser Beamte gleichwohl die sichere Aussicht und Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos im Sinne der nationalsozialistischen Revolution für den nationalen Staat eintreten wird.

(3) Die in dem RdErl. v. 14. 6. 1933 — II B I 178/179 (MBliV. I S. 719) genannten Beförderungsstellen werden von mir an Hand der auf Grund dieses RdErl. eingereichten Vorschlagslisten besetzt, und zwar unter Berücksichtigung der nur von mir zu übersehenden dienstlichen Belange des gesamten staatl. oberen Pol.-Verw.-Dienstes, gegenüber denen Wünsche von Einzelbehörden und der Beamten selbst zurücktreten müssen. Im Hinblick hierauf müssen namentliche Vorschläge neben den bereits eingereichten Vorschlagslisten für die Besetzung dieser Beförderungsstellungen als zwecklos unterbleiben.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1334.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Ausschließung nichtarischer Ärzte von der ärztlichen Versorgung Hilfsbedürftiger.

RdErl. d. MdJ. v. 7. 11. 1933 — IV W 3202/24. 8.

In Übereinstimmung mit dem RMdJ. und dem RAM. habe ich keine Bedenken dagegen, daß bei der Ausschließung nichtarischer Ärzte von der Behandlung Hilfsbedürftiger durch die Bezirksfürsorgeverbände nach denselben Grundsätzen verfahren wird, die für die Zulassung bei den Krankenkassen gelten (vgl. VO. v. 22. 4. 1933, RGBl. I S. 222, 260, 423, 568, 696, 727).

An die Ober- u. Reg.-Präs., Stadt- u. Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände. — MBliV. I S. 1335.

Unterstützungen der Stiftung für Opfer der Arbeit.

RdErl. d. MdJ. v. 9. 11. 1933 — IV W 3809/28. 10.

Nachstehendes Rundschreiben des RAM. v. 28. 10. 1933 zur Beachtung.

An die Ober- und Reg.-Präs., Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1335.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 28. 10. 1933.
II b Nr. 11 896/33.

(1) Die „Stiftung für Opfer der Arbeit" hat mir folgende Bekanntmachung übersandt:

„Es wird darauf hingewiesen, daß die Unterstützungen, welche von der „Stiftung für Opfer der Arbeit" im Reichspropagandaministerium an die Hinterbliebenen tödlich verunglückter Arbeiter gezahlt werden, rein zusätzlicher Natur sind und lediglich neben die Leistungen der Berufsversicherungen und der örtlichen Wohlfahrtsbehörden treten. Es würde daher dem Zweck des von dem Herrn Reichskanzler ins Leben gerufenen Hilfswerkes widersprechen, wenn sich Gemeinden nunmehr auf Kosten der von dem ganzen deutschen Volke aufgebrachten Stiftung zugunsten der Arbeiterwitwen und -waisen entlasten würden. Vielmehr sind die bisher gewährten Leistungen, die ja ohnehin nur einen Mindestsatz darstellen, ohne Rücksicht auf die etwaigen Unterstützungen aus der „Stiftung für Opfer der Arbeit" weiter zu entrichten.

Die „Stiftung für Opfer der Arbeit" spricht an dieser Stelle allen Wohlfahrtsbehörden und ihren Beamten, welche der Stiftung bei der Ermittlung der Bedürftigkeit der Antragsteller ihre wertvollen Dienste zur Verfügung gestellt haben, den herzlichsten Dank für ihre tätige Mitarbeit an dem großen Hilfswerk des Herrn Reichskanzlers aus."

(2) Ich bitte, die Bekanntmachung zur Kenntnis der Fürsorgeverbände zu bringen. Sie wird auch im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht werden.

An die für die Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung zuständigen Ministerien der Länder.

Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung.

RdErl. d. MdJ. v. 10. 11. 1933 — IV W 3602/8. 11.

(1) Nachstehender Abdruck zur Kenntnis und zur sofortigen Durchführung.

(2) Sofortige Ausgabe der Stammabschnitte mit Bezugsscheinen für Haushaltmargarine an Bezugsberechtigte ist notwendig, um für November die Margarineverteilung auf den Handel und die rechtzeitige Belieferung der Berechtigten sicherzustellen.

An die Ober-, Reg.-Präs., Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, für Berlin: die Bezirksämter. — MBliV. I S. 1336.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin den 8. 11. 1933.
II b Nr. 12 231/33.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
II 12a — 8632.

Der Reichsminister der Finanzen.
H Nr. E 3200 — 74 I.

Der Reichsminister des Innern.
II B Nr. 5371/8. 11.

Im Anschluß an das Rundschreiben vom 16. 10. 1933 — RAM. II b Nr. 11200/33 usw.[1]).

(1) Nach den bisherigen Bestimmungen haben Personen, deren Lohn und sonstiges Einkommen den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht wesentlich übersteigt, sowie ihre Ehefrauen und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder Anspruch auf Bezugsscheine für Haushaltmargarine und Reichsverbilligungsscheine für Speisefette. Um der Notlage der minderbemittelten Volksgenossen in den Wintermonaten weitgehend Rechnung zu tragen, sind wir damit einverstanden, daß bei der Einbeziehung von Minderbemittelten in diesen Personenkreis weitherzig verfahren wird. Es bestehen daher keine Bedenken, Lohnempfänger, deren wirtschaftliche Lage es rechtfertigt, in weiterem Umfange zu berücksichtigen.

(2) Nach der bisherigen Regelung waren ferner kinderreiche Familien mit vier und Witwen mit drei oder mehr unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern in die Fettverbilligung einbezogen. Wir erstrecken diese Vergünstigung nunmehr mit sofortiger Wirkung auch auf Familien mit drei und Witwen mit zwei Kindern.

(3) Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der kinderreichen Familien für die Erhaltung des Volkstums ist ihre weitgehende Berücksichtigung bei der Durchführung der Fettverbilligung geboten. Solchen Familien darf schon jetzt die Fettverbilligung, abgesehen von Fällen begründeter Besorgnis mißbräuchlicher Verwendung, nur dann vorenthalten werden, wenn ein Bedürfnis offensichtlich nicht vorliegt. Dies gilt nunmehr auch zugunsten der Familien mit drei und der Witwen mit zwei Kindern. Wir stellen gleichzeitig klar, daß auch bei den dem Mittelstand zuzurechnenden Familien mit mäßigem Einkommen der Anspruch auf die Fettverbilligung in der Regel zu bejahen ist.

An die Landesregierungen.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 1246.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Sichtvermerke und Sichtvermerksgebühren im Verhältnis zu Belgien.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 11. 1933 — V E 1461.

(1) Die Belgische Regierung hat die im RdErl. v. 19. 11. 1929 (MBliV. S. 999) erwähnte Vereinbarung gekündigt und bringt nunmehr auch gegenüber Reichsangehörigen die von der bisherigen Regelung abweichenden Sätze eines neuen belgischen Gebührentarifs zur Anwendung.

(2) Die im RdErl. v. 17. 2. 1933 (MBliV. I S. 175) veröffentlichte Sonderregelung der Sichtvermerksgebühren im Verhältnis zu einzelnen fremden Staaten wird daher, soweit sie sich auf Belgien bezieht, aufgehoben. Bei Erteilung von Sichtvermerken an belgische Staatsangehörige ist in Zukunft nach den Bestimmungen der Paßgebühren-VO. v. 28. 6. 1932 (RGBl. I S. 341) zu verfahren.

An die Ober-Präs. u. Sichtvermerksbehörden.
— MBliV. I S. 1337.

Ausländische Arbeitnehmer in der See- und Binnenschiffahrt.

RdErl. d. MdJ. v. 10. 11. 1933 — V E 1430.

Ausländische Arbeitnehmer, die ausschließlich in Büros oder auf ständigen Lagerplätzen von Schiffahrtsgesellschaften oder lediglich bei der Entladung von Wasserfahrzeugen (z. B. auch bei Obstkähnen in Binnengewässern) Verwendung finden, fallen unter die bestehenden Bestimmungen für ausländische Arbeitnehmer. § 2 Ziff. 2 der VO. v. 23. 1. 1933 (RGBl. I S. 26) findet also auf Arbeitnehmer der vorgenannten Art keine Anwendung.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1338.

Verkehrswesen.

Schärfere Überwachung des Verkehrs.

RdErl. d. MdJ. v. 10. 11. 1933 — II M 47 Nr. 129/33.

(1) Die Verkehrsvorschriften werden von den Verkehrsteilnehmern — insbesondere von Kraftfahrern und Radfahrern — häufig nicht genügend beachtet. Dadurch sind erhebliche Unfälle verursacht. Im Interesse der Verkehrssicherheit mache ich es allen Pol.-Behörden zur Pflicht, sowohl in den Städten als auch auf dem Lande den Verkehr schärfer als bisher zu überwachen. Wo das erforderlich, ersuche ich in Abänderung des Abs. 4 des RdErl. v. 15. 7. 1933 (MBliV. I S. 884a), Landstraßenverkehrsstreifen auch in den Wintermonaten durchzuführen.

(2) Bei Feststellung von Übertretungen von Verkehrsvorschriften ist unnachsichtlich einzuschreiten. Ein öffentliches Interesse an einer Bestrafung im Sinne des § 153 StPO. wird immer dann als vorliegend zu erachten sein, wenn sich der betreffende Verkehrsteilnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig über Verkehrsvorschriften hinweggesetzt hat. Im übrigen ist nach den Ausf.-Best. v. 1. 10. 1931 zum PVG. v. 1. 6. 1911 (GS. S. 77) — II D 2111 XII (MBliV. S. 923) zu § 59 zu verfahren.

(3) Nur bei genauester Beachtung der Verkehrsvorschriften wird es möglich sein, trotz des gesteigerten Verkehrs eine Erhöhung der Unfallziffern zu vermeiden.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1337.

Luftfahrtunternehmen.

Die dem Unternehmer Erich H. Fassé in Berlin-Spandau erteilte Genehmigung als Luftfahrtunternehmen ist zurückgezogen worden. (Vgl. MBliV. 1933 I S. 902).

— MfWuA. IV 14209 II; MdJ. II M 63 Nr. 95 II/33.
— MBliV. 1933 I S. 1338.

Verschiedenes.

Bücherausgleich-Liste 7.

Vgl. RdErl. v. 22. 2. 1923 (MBliV. S. 189) u. v. 30. 6. 1922 (das. S. 723). — Einsendungen u. Anträge sind an die Bücherei des Preuß. Minist. d. Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74, zu richten.

Angeboten werden:

Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 1—37, 39—68, 70—84, Hauptregister zu Bd. 1—20, zu Bd. 1—30, zu Bd. 31—40, zu Bd. 1—50, zu Bd. 51—65 und zu Bd. 66—80, Ergänz.-Bd. (Festgabe anläßlich des 50 jährigen Bestehens des OVG.). Originaleinbände zum Preise von 10 *RM* je Band. Anfragen an den Kreisausschuß des Rhein-Wupper-Kreises in Opladen.

Angeboten werden zur unentgeltlichen Abgabe an Preuß. Staatsbehörden:

Raabe, Samml. Preuß. Gesetze, Bd. 1—10, 13; 1820—25.
Gräff, Samml. der Verordnungen, Bd. 1—13; 1830—40.
von Kamptz, Annalen der Preuß. Staatsverwalt.; 1817 bis 1839.
Rehbein u. Reincke, ALR., 3. Aufl.; 1885.
Schering, ALR., Bd. 1—4, Nachtr. Bd. 1 u. 2; 1862—63.
Mitteil. f. Preisprüfungsstelle 1916—1921.

Anfragen an die Bücherei des Preuß. MdJ.

Vgl. Liste 6 im MBliV. 1933 I S. 672e.

— MBliV. 1933 I S. 1337.

— Abschnitt 2. —
(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Ruhegehaltsansprüche der auf Grund des Berufsbeamtenges. ausscheidenden besoldeten leitenden Wahlbeamten der Gemeinden (Gemeindeverbände).

RdErl. d. MdJ. v. 7. 11. 1933 — IV a I 1477/33.

I. Da die Wahlzeit der besoldeten gemeindlichen Wahlbeamten, die auf Grund der §§ 3 und 4 des Berufsbeamtenges.[1]) ausscheiden, weder wegen Dienstunfähigkeit noch wegen Nichtwiederwahl endet, liegen die Voraussetzungen des § 65 der östlichen Städteordnung und der entsprechenden Bestimmungen der übrigen Gemeindeverfassungsgesetze über die Gewährung von Ruhegehalt nicht vor. Diese Beamten erhalten Ruhegehalt daher lediglich, wenn die Voraussetzungen des § 8 des Berufsbeamtenges.[1]) erfüllt sind, sie also eine zehnjährige Dienstzeit vollendet haben. Aus dem gleichen Grunde gelten für die Höhe des Ruhegehalts dieser Beamten nicht die Sonderregelungen des § 65 aaO. oder die darin bezeichneten Gehaltsteile, sondern die allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen mit den sich aus den §§ 3, 4, 9, 10 und 11 des Berufsbeamtenges.[1]) ergebenden Maßgaben.

II. Vorstehendes gilt nicht für diejenigen besoldeten Wahlbeamten, die auf Grund der §§ 5 und 6 des Berufsbeamtenges.[1]) in den Ruhestand treten. Diese stehen vielmehr den infolge Dienstunfähigkeit oder Nichtwiederwahl ausscheidenden Beamten im Sinne des § 65 ö. StO. gleich.

III. Die Rechtslage ist die gleiche in denjenigen Fällen, in denen zwar die Gemeindeverfassungsgesetze keine den Vorschriften des § 65 ö. StO. entsprechende Bestimmung enthalten, aber ähnliche Regelungen für die besoldeten leitenden Wahlbeamten im Wege der Satzung eingeführt sind.

Zusatz für Ober-Präs. Berlin-Charlottenburg: Auf den Bericht v. 25. 9. 1933 — I 18 gen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Verbandspräs. des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbez., die Landräte, die Gemeinden u. Gemeindeverbände, den Siedlungsverb. Ruhrkohlenbez. — MBliV. I S. 1338 a.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 175, 389, 518, 655.

Novemberrate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 4. 11. 1933 — IV St 993 u. IV 7243—1/4. 11.

(1) Auf Grund des Art. 6 des Ges. über Änderungen der Arbeitslosenhilfe v. 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 656) werden im Monat November 1933 nach Abzug der Eigenlast der Bezirksfürsorgeverbände insgesamt rd. 46,977 Mill. *RM* an die Gesamtheit der deutschen Länder nach den Vorschriften der Wohlfahrtshilfe-VO. und der dazu ergangenen Durchf.-Best. (RGBl. 1932 I S. 278, 303, 395, 429 u. 524, 1933 I S. 623) sowie auf Grund der Ergebnisse der von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. nach den Grundsätzen des Art. 2 § 5 aaO. aufgestellten Statistik verteilt werden. Dabei tritt jedoch an die Stelle des für den Vormonat maßgebend gewesenen Stichtages der 30. 9. 1933 als Stichtag. Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (vgl. die RdErl. v. 7. 11. 1932, MBliV. S. 1159, v. 7. 1. 1933 — IV St 10 u. II B 7, MBliV. I S. 32) mit der Maßgabe, daß die Landkreise die kreisangehörigen Gemeinden oder die engeren Gemeindeverbände im Rahmen des RdErl. v. 30. 3. 1933 — IV St 405 u. II B 851 (MBliV. I S. 393) an ihren Anteilen an der Reichswohlfahrtshilfe zu beteiligen haben. Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. und dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg unmittelbar vom Preuß. Statistischen Landesamt übersandt werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist spätestens am 13., 20. und 27. 11. 1933 auf Grund der besonderen, nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kreditschreiben jeweils $1/3$ auszuzahlen und in der bisherigen Weise (vgl. d. RdErl. v. 7. 5. 1933 — IV St 505 usw. — MBliV. I S. 578 c) zu verrechnen.

(2) Die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände können ihre Anteile an der Novemberrate der Reichswohlfahrtshilfe an Hand der oben erwähnten Vorschriften und der nachstehend abgedruckten Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze selbst berechnen.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — Nachrichtlich an die Stadt- und Landkreise. — MBliV. I S. 1338 a.

Anlage.

Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze, die für die Berechnung der Novemberrate 1933 der Reichswohlfahrtshilfe maßgebend sind.

(Zahl der WE. vom 30. 9. 1933.)

Größengruppe	Reichsgruppendurchschnitte		Einheitssätze
	100 v. H.	50 v. H.	*RM*
1	2	3	4
a) Städtische Bezirksfürsorgeverbände mit			
I über 500 000 Einw.	50,429	25,21	22,775 053 4
II üb. 200 000—500 000 „	42,782	21,39	19,738 260 3
III „ 100 000—200 000 „	43,215	21,61	19,722 093 3
IV „ 50 000—100 000 „	38,896	19,45	16,891 931 7
V „ 20 000— 50 000 „	29,954	14,98	14,703 722 9
b) Ländliche Bezirksfürsorgeverbände	13,029	6,51	10,426 308 4

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 11. 11. 1933 — IV St 1010 u. IV 2333/11. 11.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen und an Realsteuersenkungsentschädigung kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	Oktober	Insgesamt
		18. Ok. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,212	0,212
Landkreise	0,015	0,015
Provinzen	0,006	0,006
		18. Dot. 1933
	RM	RM
b) Dotationen:	672 000	672 000
c) Realsteuersenkungsentschädigung	$^1/_2$ der Oktoberrate	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind in dem RdErl. v. 24. 7. 1933 — IV St 688 u. IV 2333/24. 7. 33 (MBliV. I S. 903) angegeben unter Berücksichtigung etwaiger Veränderungsnachweisungen.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) sowie der RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33 (MBliV. I S. 834) sind mit den sich aus dem RdErl. v. 12. 10. 1933 — IV 7231/12. 10. u. IV St 946 (MBliV. I S. 1239) ergebenden Abänderungen genau zu beachten.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 1338c.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Benutzung der Kugel-Stechapparate.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 11. 1933 — IV W 8302/15. 6. (s. S. 1338 e).

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Losbrieflotterie zugunsten des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes 1933/34.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 3. 11. 1933 — IV W 8105 Bln/27. 10. u. I D 2. 3049.

(1) Die Ausspielung vorstehend bezeichneter Losbrieflotterie mit einem Spielkapital von 15 Mill. RM ist für Preußen nach folgendem Lotterie- und Gewinnplan genehmigt worden:

I. Es werden ausgegeben:

30 000 000 Brieflose zu 50 Rpf einschließlich Lotteriesteuer, aufgelegt in 30 Serien von je 1 000 000 Brieflosen, ergibt ein Spielkapital von RM 15 000 000,—.

II. Zur Ausspielung gelangen pro Serie:

Anzahl	Art	à	RM
1	Hauptgewinn		RM 5 000,—
1	Prämie		RM 5 000,—
2	Hauptgewinne . .	à RM 1000,—	RM 2 000,—
10	Gewinne	à RM 500,—	RM 5 000,—
51	„	à RM 100,—	RM 5 100,—
101	„	à RM 50,—	RM 5 050,—
335	„	à RM 10,—	RM 3 350,—
1 000	„	à RM 5,—	RM 5 000,—
3 500	„	à RM 2,—	RM 7 000,—
20 000	„	à RM 1,—	RM 20 000,—
125 000	Einsatzgewinne . .	à RM 0,50	RM 62 500,—

150 000 Gewinne und 1 Prämie mit zusammen RM 125 000,—

(2) Der Verkauf der Lose findet auf öffentlichen Straßen, Plätzen sowie in Gast- und Vergnügungsstätten während der Laufzeit der Lotterie statt.

(3) Der Reinertrag der Lotterie hat zur Durchführung des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes 1933/34 Verwendung zu finden.

(4) Im übrigen gelten folgende Bedingungen:

1. Eine Änderung des festgesetzten Lotterie- und Gewinnplans ist nur mit Genehmigung des Preuß. MdJ. zulässig.

2. Spätestens am 15. Tage nach Empfang dieser Genehmigung ist dem zuständigen Finanzamt die durch §§ 31, 32 der Ausf.-Best. zum Rennwett- und Lotteriegeș. v. 5. 4. 1922 (RZBl. S. 351) vorgeschriebene Anmeldung zu machen.

3. Die ordnungsmäßige Durchführung der Lotterie wird durch den Pol.-Präs. in Berlin überwacht werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich den behördlichen Überwachungsmaßnahmen zu unterwerfen.

4. Über das finanzielle Ergebnis der Lotterie, über die entstandenen Unkosten, den verbliebenen Reinertrag und dessen Verwendung ist dem Preuß. MdJ. bis zum 15. 5. 1934 Rechnung zu legen.

— MBliV. I S. 1338c.

Warnung vor einem typischen Krankenhauswanderer.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 11. 1933 — IV W 3a Ko 132.

Das Hessische Staatsministerium in Darmstadt warnt vor dem Karl Koch, geb. 20. 9. 1897 zu Duisburg-Meiderich, als typischem Krankenhauswanderer. Laut Feststellung des Kreiskrankenhauses Alzey ist Koch Psychopath und sucht wegen angeb-

licher luetischer Infektion und Magenerkrankung die Ärzte auf und versucht, wo ein Krankenhaus vorhanden ist, in diesem Aufnahme zu finden.

An die Stadt- u. Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, für Berlin die Bezirksämter, kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1338 d.

Benutzung der Kugel-Stechapparate.

RdErl. d. MdI. v. 8. 11. 1933 — IV W 8302/15. 6.

Um die Entlassung von Arbeitern in der Schokoladenindustrie zu verhindern und die Einstellung neuer Arbeitskräfte zu ermöglichen, weise ich die Pol.-Behörden an, die Benutzung der zur Förderung des Absatzes von Schokolade aufgestellten Kugel-Stechapparate bis auf weiteres unter folgenden Bedingungen zu dulden:

1. Es dürfen nur solche Apparate benutzt werden, bei denen vor Zahlung des Einsatzes die die Ware bezeichnende Kugel sichtbar ist.

2. Für jede Zahlung muß Ware gegeben werden, deren Kleinhandelswert mindestens der geleisteten Zahlung entspricht.

3. Nur gleichartige Ware darf angeboten werden.

4. Die angebotenen Waren müssen mit Wertangabe aus einem Verzeichnis ersichtlich sein.

5. Der Einsatz darf 0,10 *RM* nicht übersteigen.

6. Die Aufstellung der Apparate und ihre Benutzung ist nur in geschlossenen Räumen, in denen auch sonst Schokolade angeboten wird, gestattet. Die Aufstellung auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Vergnügungsplätzen ist untersagt.

7. Kinder und Personen, bei denen die freie Willensbildung durch den Genuß geistiger Getränke oder aus anderen Gründen beeinträchtigt ist, sind von der Benutzung der Apparate ausgeschlossen.

8. Jeder Verstoß gegen die vorstehenden Bedingungen hat die sofortige Einziehung der Apparate und die Einleitung eines Strafverfahrens zur Folge.

9. Eine Abschrift dieser Bedingungen ist mit dem unter Ziff. 4 genannten Warenverzeichnis bei jedem Apparat deutlich sichtbar anzubringen.

Zusatz für den Reg.-Präs. Merseburg: Auf den Bericht v. 19. 4. 1933 — P II 132/2.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1338 e.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. Die Gesetze in Reich und Preußen seit dem 30. 1. 1933 in systematischer Ordnung mit Sachverzeichnis, herausgegeben von Dr. Werner Hoche, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern. Berlin 1933. Franz Vahlen. Heft 4. 5,25 *RM*, Ganzleinen 6,25 *RM*. Heft 1 u. 2: je 2,90 *RM*, Ganzleinen je 3,50 *RM*. Heft 3: (Doppelheft) 5,90 *RM*, Ganzleinen 7,— *RM*.

Mit dem soeben erschienenen Heft 4 wird die obige Sammlung bis zum 15. 10. 1933 fortgeführt. Die Registeranordnung ermöglicht es, mit einem Blick festzustellen, welche Gesetze und Durchführungsbestimmungen zu einem bestimmten Sachgebiet vorliegen. Dadurch werden die wesentlichen Vorzüge des Loseblattsystems erzielt, während die handliche Buchausgabe dem Benutzer die Arbeit des Einordnens der Blätter erspart. Ein weiterer Vorzug der Sammlung, die die Gesetzgebung des Reiches und Preußens in einer Ausgabe vereint, ist, daß sie zu allen Gesetzen die amtlichen Begründungen bringt, soweit solche überhaupt veröffentlicht wurden. Die Wiedergabe dieser Begründungen, die teilweise sehr ausführlich und für das Verständnis unerläßlich sind, ist besonders zu begrüßen, weil die Begründungen schwer zugänglich sind. Die Sammlung kann als Zusammenfassung und zugleich als Wegweiser in den Geist des neuen Rechts empfohlen werden.

Rüstungskarte Europas. 2. Aufl. Hrsg. von der Buchhandlung d. Waisenhauses G. m. b. H., Halle (S.), Berlin SW 48. Kartengröße: 86 × 125 cm. Ausg. A: mit Stahlschienen, auf Halbkarton gedruckt, 7,50 *RM*; Ausg. B: mit Holzstäben, auf Leinen aufgezogen, 12,50 *RM*.

Die unter Mitwirkung amtlicher Stellen in verbesserter Auflage neu bearbeitete Karte stellt den Stand der Rüstungen sämtlicher europäischer Staaten auf kartographischer Grundlage anschaulich dar. Sie eignet sich als wertvolles Mittel der Volksaufklärung zum Aushang in öffentlichen Gebäuden und Räumen mit lebhaftem Publikumsverkehr.

Körting, Ehrhart, Dr., Referendar in Berlin: **Die beamtenrechtliche Stellung des Referendars.** Mannheim, Berlin, Leipzig. Deutsches Druck- und Verlagshaus G.m b.H. 1933. XI, 56 S. 8⁰. 3 *RM*

In keinem der bisherigen zahlreichen Gesetze und Verordnungen, die in Ermangelung eines einheitlichen Beamtenrechts die Vorschriften für die Beamten enthalten, ist eine allgemein gültige Begriffsbestimmung des Beamten gegeben. Wenn daher die beamtenrechtl. Stellung der Referendare behandelt werden soll, bedarf es zunächst einer Untersuchung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange auf sie die für die Beamten geltenden Vorschriften Anwendung finden. Dieser Aufgabe unterzieht sich vorliegende Schrift, wobei der Verfasser einen kurzen Abriß der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Beamtentums im allgemeinen voranschickt. In einzelnen Kapiteln wird dann die beamtenrechtliche Stellung des Referendars eingehend behandelt. Es handelt sich um eine gründliche, Schrifttum und Rechtsprechung eingehend berücksichtigende Arbeit, die klar und übersichtlich gegliedert ist.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. i. R. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekr. in der Reichskanzlei, H. Pfundtner, Staatssekr. im RMdI., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. München, Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, Dr. F. A. Medicus, Min.-Rat im RMdI. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 44: Der Weg deutscher Agrarpolitik, von Reichsminister Darré. Die jagdpolizeiliche Gültigkeit der Preuß. Tier- und Pflanzen-Schutz-Verordnung v. 10. 3. 1933 (GS. S. 71) auf Grund des preuß. Gesetzes v. 29. 6. 1933 (GS. S. 251), von Geh. Justizrat Stelling. Hat der Rezeß im preußischen Umlegungsverfahren noch heute seine Berechtigung? Von Professor emer. Deubel. Die Neuregelung der Patentanwaltschaft, von Min.-Rat Klauer. — Nr. 45: Die Grundgedanken des Reichserbhofrechts, von Landgerichtsrat Dr. Saure. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im neuen Reich, von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Knauth. Das Ersatzbeschlußrecht, von Rechtsanwalt Dr. Dr. Eschenberg. Die polizeiliche Anordnung, von Reg.-Assessor Dr. Zenke. — Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Mitteilungen aus Gesetzgebung und Verwaltung.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

UNIFORMEN AUSRÜSTUNGEN

GEBRÜDER ALM
Militär- und Uniform-Mützen-Fabrik
Berlin W35, Am Karlsbad 15
Fernsprecher: B2 Lützow 2163

Schaft-Reitstiefel
16,50, 18,50, 21,–, 24,50
Zwiegenähte
Jagd-stiefel
16,75, 19,75, 22,50
Nachnahme, Umtausch
Lager für Händler
Pgn. Helene Bähr
Berlin, Spittelmarkt 7
Verkaufsstelle der
Bären-Stiefel A.G.

deflag
Deutsche Flaggenfabrik
Ruf: A6 Merkur 3092 R. Peglow BERLIN SW 19
Mitgl. d. Kampfbundes Wallstr. 20

Orden Ehrenzeichen
Abbild. Preis frei.
Pg. Fleck & Sohn, Hamburg 3

Hallesche Fahnenfabrik
Halle (Saale), Martinstraße 5
Inhaber: Ww. Louise Held

Uniformen und Zivilkleidung jeder Art
EK
Ernst Krause Kleiderfabrik
Berlin C 2 / Molkenmarkt 7—8
Kein Einzelverkauf

Rudolf Möller & Co.
Uniform-Fabrik
Berlin SW19, Gertraudtenstraße 4-7
Telephon: E1 Berolina 0950

Uniformen jeder Art
Pfennig & Hoppe, Uniformfabrik
Duisburg, Klosterstraße 12, Fernruf: Duisburg 21925. — Langjährige Lieferanten von Staats- und Reichsbehörden.

Hans v. Mioduski
Berlin C 2
Kaiser-Wilhelm-Str. 50 am Neuen Markt
Telephon: Norden 5171
Fabrikation und Großhandlung
Sämtliche Artikel für SA, SS, HJ, DJ, NSBO
Bekleidung/Abzeichen
Hakenkreuzschmuck
Fahnen / Wimpel
Armbinden/Stoffe
Uniformen
Nur Sammelbestellungen
Preisliste anfordern!

Vorschriftsmäßige
SA, SS, HJ
und
Amtswalter-Hemden und Blusen
liefert in Sammelbestellungen
Julius Scholz & Cie.
Engrosbaus f. Textilwaren
Berlin, Klosterstr. 91

Georg Boeck & Co.
Uniformen
Berlin SW 19, Kommandantenstraße 50
Fernsprecher: F7 Jannowitz 5363

Uniformen und Dienstbekleidung
jeder Art liefert an Behörden die
Uniformfabrik Carl Fuhrmann G. m. b. H.
Berlin C2, Spandauer Straße 18. Tel. E 2, 0450
Langjähriger Lieferant verschiedener Behörden

Herold & Wilhelm
Leipzig C 1, Petersstraße 21
Fahnen und Wimpel, Uniform-zubehör, Abzeichen usw.
Kein Einzelverkauf

Robert Kluge, Berlin C 25
Dircksenstr. 51, am Bahnhof Börse
LEDERLAGER
Sohlleder und Oberleder für Behörden, Anstalten u. Arbeitslager
Sattler- und technische Leder, Koppel und Schulterriemen

Meininghaus & Schulze G. m. b. H.
Köln am Rhein, Hahnenstraße 44

Fahnen-Fabrik gegr. 1888
Fahnen aller Art in vorschriftsmäßiger Ausführung sowie sämtl. Festlichkeitsartikel

J. Rosal, Kleiderfabrik
Brandenburg (Havel)
Bekleidungsstücke für Arbeitsdienst, Wohlfahrt, Polizei und sonstige Behörden. Fernruf 862

Uniformen
EDUARD SACHS, Inhaber N. Fanroth
Frankfurt a. M., Kaiserstr. 40. Tel. 34389
Langjähriger Lieferant für Staats- und Kommunalbehörden.

Uniformen u. Zivilkleidung
jeder Art zu soliden Preisen
M.H.Spengler, Maßschneiderei u. Fertiglager
Amtliche Zulassung liegt vor
Berlin C 25, Alexanderplatz 1
(Hochhaus Berolina, über Café Braun)

Ph. Sennelaub Gegr. 1862
Frankfurt a. Main, Kl. Kornmarkt 5
Fahnen nach Vorschrift
Sämtl. Dekorationsartikel, Diplome, Abzeichen, Plaketten
Preisliste gratis Telefon 26398

Uniformmützen aller Art
Mützenfabrik **Karl Eckert**
Brandenburg (Havel), Kurstraße 73

Uniform-Mützen aller Art
Mützenfabrik **Artur Frahm**
Berlin N 65, Liebenwalder Straße 55
Fernsprecher: D 6 Wedding 3340

Pg. Funk, Bln.-Schöneberg
Geßlerstraße 2 G 1, 7896
Fahnenfabrik
Jede Art Fahnen in vorschriftsmäßigen Ausführungen
Fahnenverleih

Parteiamtlich zugelassen
Deutschlands größte Hakenkreuz-Fahnen-Spezialfabrik
Inh.: Pg. E. Hoffmann, Berlin SW 68, Hedemannstr. 26. Wir beschäftigen etwa 100 Arbeiter u. Angestellte. Eigene Flaggendruckerei. Stickereiwerkstätten. Eigene Stoffausrüstung.

Lehmann & Grosse
Berlin N 24, Friedrichstraße 135a, Tel.: D 2, 0731
Uniformspiegel, Achselstücke, Portepees, Fahnen, Abzeichen usw.

Waffen u. Munition
Wehrsport-Artikel
sehr vorteilhaft durch den langjährig. Behördenlieferanten
Waffen-Loesche
Hannover 1 M / Berlin C2 / Magdeburg

HANNO-GARANTIE-SCHUH
Carl Naujoks, Schuhgroßhandlung
HANNOVER M 51
Arbeitsschuhwerk aller Art. Marschstiefel in großer Auswahl. Riesenlager. Verkauf nur an Großabnehmer u. Wiederverkäufer.

Math. Steffens
Uniformen aller Art
Lieferant der Reichsbahn-Kleiderkasse sowie Städt. Behörden.
Köln a. Rhein, Altenberger Straße 9
Fernspr. 74471

Steiner & Keller
G.m.b.H. (Stammhaus gegr. 1878)
Köln, Gereonshaus
Spezialisten für Polizei-Uniformen

Uniformmützen jeder Art
erstklassig — preiswert — schnell
Clemens Wagner, Braunschweig 3
Fabrik feiner Uniformmützen
Fernruf 933. Jedes Quantum kurzfristig lieferbar.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 58 **Berlin, den 22. November 1933** **94. Jahrgang**

Bei unpünktlichem Eintreffen des MBliV. wollen die Bezieher sich lediglich an die liefernden Postämter wenden.

Inhalt

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: ORR. Möller beim PolPräs. in Berlin.

Ernannt: GerAssess. Dr. Binding zum RAssess.

Versetzt: MinR. Prütz an die Pr. Bau- u. FinDir. in Berlin.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: ORR. Schwartz in Stade zum VerwGerDir. und RDir. bei der Reg. das.; StudR. Raatz in Königsberg zum RDir. beim OPräs. das.; RR. Karbe bei der Reg. in Königsberg zum RDir. bei der Reg. in Hildesheim.

Zu LdRäten: SA.-Brigadeführer Meyer-Quade in Schleswig; Kreisleiter Bienert in Hersfeld; Kreisleiter Brandt in Rummelsburg; AGR. von Schellwitz in Breslau; Hauptm. a. D. Dr. Weber in Verden.

Obersturmbannführer Engels in Breslau zum RR. bei dem PolPräs. das.

Zu RAssessoren: Die GerAssessoren Dr. Nockemann bei der Reg. in Aachen und Dr. Behr beim LdRA. in Bonn.

Beauftragt: Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: PolPräs. in Königsberg: SA.-Brigadeführer Kob das.; PolPräs. in Bochum: SS.-Standartenführer Schleßmann das.; Dir. des OVA. in Königsberg: LdR. Freiherr von der Goltz das.; LdR. in Neustadt O.-S.: Generalmajor a. D. Schwantes das.; LdR. in Weilburg: Bürgermstr. Lange in Oberursel.

Versetzt: ORR. Simon beim PolPräs. in Königsberg an die Reg. das.; ORR. Sträter, bisher komm. LdR. in Olpe,

an die Reg. in Aachen; RR. Orgler in Erfurt an das PolPräs. in Wuppertal; RR. Müller, bisher komm. LdR. in Mayen, an die Reg. in Koblenz; RR. Drews beim LdRA. in Allenstein an das LdRA. in Köln; RR. Weißenborn bei der Reg. in Stettin an das OPräs. das.; RAssess. Farmer beim OPräs. in Stettin an die Reg. das.; RAssess. Schroth beim PolPräs. in Wuppertal an das PolPräs. in Essen; RAssess. Dr. Wegner beim LdRA. in Lübbecke an das LdRA. in Gummersbach; RAssess. von Lautz beim LdRA. in Schlochau an die Kreisverwaltung in Wadern.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Kogge bei der Reg. in Aurich der Reg. in Düsseldorf; PolPräs. i. e. R. Borck in Stettin der Reg. das.; LdR. i. e. R. von Campe in Halle i. W. der Reg. in Aurich.

Vorübergehend überwiesen: ORR. Westphal im Staatsmin. dem FM. zur aushilfsw. Beschäft.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: RVizepräs. von Braumüller in Gumbinnen.

In den Ruhestand versetzt: OPräs. i. e. R. Dr. Lukaschek in Oppeln; RPräs. i. e. R. Dr. Abegg, früher in Schleswig; Vizepräs. des OPräs. i. e. R. Ganse in Schneidemühl; LdR. i. e. R. von Bezold in Sagan; LdR. i. e. R. von Windheim bei der Reg. in Magdeburg; RR. i. e. R. Wehlmann, früher bei der Reg. in Breslau; RRätin Dr. Spindler in Potsdam.

Entlassung auf Nachsuchen erteilt: LdR. Pichier in Wolmirstedt infolge seiner Wahl zum Oberbürgermstr. in Erfurt.

Auf Grund der §§ 2—4 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 entlassen oder in den Ruhestand versetzt: RPräs. i. e. R. Dr. Rosencrantz, früher in Gumbinnen; RPräs. i. e. R. Dr. Haußmann in Stralsund; PolPräs. i. e. R. Thaiß in Breslau; LdR. i. e. R. Gaertig, früher in Suhl; PolDir. i. e. R. Mock, früher in Schneidemühl; RR. Dr. Lindner in Düsseldorf; RAssess. Buresch beim LdRA. in Stuhm.

Polizeiverwaltung.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 1. 1934. 2 Stellen für Oldjmstr. z. F. im Reg.-Bez. Oppeln

a) in Groß-Neukirch, Kr. Cosel,

b) in Ratiborhammer, Kr. Ratibor.

An beiden Orten Wohn. voraussichtl. vorh. Bewerb. bis zum 10. 12. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

Zum 1. 1. 1934. Stelle f. Oldjmstr. z. F. (Kraftwagen) in Altenkirchen (Westerwald), Reg.-Bez. Koblenz. Staatl. Mietwohn. vorh. Bewerb. bis zum 5. 12. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

Zum 1. 1. 1934. Stelle f. Oldjmstr. z. F. in Finow, Kr. Oberbarnim, Reg.-Bez. Potsdam. Wohn. voraussichtl. vorh. Bewerb. bis zum 10. 12. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 1339.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Stellenvorbehalte für Versorgungsanwärter.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 21. 10. 1933 — P 2260/12[1]).

(1) Der RMdJ. hat sich im Einvernehmen mit dem RWeM. damit einverstanden erklärt, daß zugunsten von bewährten Kämpfern für die nationale Erhebung die freiwerdenden Angestelltenstellen noch bis Ende März 1934 nur zu 50 v. H. mit Versorgungsanwärtern besetzt werden. Die den Schwerkriegsbeschädigten zugebilligten Vorzugsrechte werden durch diese Maßnahme nicht berührt.

(2) Die Vorbehalte für Beamtenstellen bleiben unverändert bestehen.

An die Behörden der preuß. Staatsverwaltung.
— MdJ. Zd 1691. — MBliV. I S. 1341.

[1]) Im Anschluß an den RdErl. v. 18. 7. 1933 (PrBesBl. S. 161). Vgl. auch MBliV. 1933 I S. 904a, 1005, 1343; II S. 420.

Siegel und Stempel der Behörden.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 11. 1933 — I B 10/70.

(1) Soweit in besonderen Fällen, z. B. bei Abstempelung von Ausweisen, Lichtbildern und dergl. die für Siegel und Stempel der Ober-Präs. bestimmte Größe von 5 cm Durchmesser wegen des für die Abstempelung vorgesehenen Raumes nicht brauchbar ist, kann in diesen Fällen von der Vorschrift der Ziff. 1 Abs. 2 des Abschn. IV des RdErl. v. 18. 10. 1933 (MBliV. I S. 1233, 1303, 1344)[1]) abgewichen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß auch dann der Abdruck des preuß. Wappens in den Siegeln, Stempeln usw. deutlich und unverwischt erscheint.

(2) Das Verbot der Beschaffung von Trockenstempeln (vgl. Abschn. IV Ziff. 4 Abs. 1 am Schluß des genannten RdErl.) gilt nicht, soweit deren Verwendung bisher durch frühere RdErl. angeordnet war.

Zusatz für den **a)** Ober-Präs. Magdeburg: Auf den Bericht v. 8. 11. 1933 — O P 12388 II V, **b)** Reg.-Präs. Stettin: Auf den Bericht v. 9. 11. 1933 — A 02. 4—1/12.

An alle zur Führung eines preuß. Siegels und Dienststempels berechtigten Behörden und Beamten der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 1341.

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Stellenvorbehalte für Versorgungsanwärter für Angestelltenstellen im Gemeindedienst.

RdErl. d. MdJ. v. 16. 11. 1933 — IV a I 538 III[1]).

(1) Der RMdJ. hat sich im Einvernehmen mit dem RWeM. damit einverstanden erklärt, daß zugunsten von bewährten Kämpfern für die nationale Erhebung die freiwerdenden Angestelltenstellen noch bis Ende März 1934 nur zu 50 v.H. mit Versorgungsanwärtern besetzt werden. Die den Schwerkriegsbeschädigten zugebilligten Vorzugsrechte werden durch diese Maßnahme nicht berührt.

(2) Die Vorbehalte für Beamtenstellen bleiben unverändert bestehen.

An die Kommunalaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. MBliV. I S. 1343.

[1]) Im Anschluß an den RdErl. v. 28. 7./28. 8. 1933 (MBliV. I S. 904a, 1005, 1342).

Abänderung des RdErl. v. 12. 10. 1933 über Sicherung der pünktlichen Ablieferung der von den Gemeinden eingehobenen Staatssteuern (PrGesBl. S. 225, MBliV. I S. 1239).

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MdJ. v. 17. 11. 1933 — IV 7231/9. 11. 33 u. IV St 1017.

(1) Nach § 6 der 2. Durchf.-VO. zum Gemeindeumschuldungsges.[1]) v. 14. 11. 1933 (RGBl. I S. 972) ist an Stelle der bisher für die Mitteilung über den Beitritt zum Umschuldungsverband vorgesehenen Frist von 6 Wochen nach dem Inkrafttreten des Gemeindeumschuldungsges. eine Frist bis zum 31. 12. 1933 getreten.

(2) Die Fristen im obigen RdErl. werden daher im Abs. 1 auf den 31. 12. 1933, im Abs. 2 auf den 15. 1. 1934 festgesetzt.

(3) Die Einhaltung der Frist vom 31. 12. 1933 (Abgabe des Umschuldungsangebots für die rückständigen Steuerbeträge) ist im Aufsichtswege auch in den Fällen sicherzustellen, in denen etwa der Beitritt einer Gemeinde zum Umschuldungsverband erst unmittelbar vor dem Ablauf der im Abs. 1 dieses RdErl. erwähnten neuen Frist (gleichsfalls bis zum 31. 12. 1933) erfolgt.

(4) Die Umschuldung der von den Gemeinden eingehobenen, jedoch bis zum 22. 9. 1933 einschl. an die Staatskasse nicht abgeführten Staatssteuern hat in jedem Falle (vgl. RdErl. v. 6. 10. 1933 — IV a 258 u. IV 7231 II Abs. 3a Ziff. 3)[2]) und zwar auch dann zu erfolgen, wenn im Einzelfalle die umzuschuldenden rückständigen Staatssteuerbeträge für sich allein den in II Abs. 3a Ziff. 6 des vorerwähnten RdErl. v. 6. 10. 1933 genannten Betrag von 5000 RM nicht erreichen. Im Aufsichtswege ist jedoch darauf hinzuwirken, daß kleinere Beträge in bar gezahlt oder im Verrechnungswege getilgt werden.

(5) Bei der Berechnung der insgesamt vorhandenen umschuldungsfähigen Verbindlichkeiten einer Gemeinde (II Abs. 3a Ziff. 6 des vorerwähnten RdErl. v. 6. 10. 1933) sind die umzuschuldenden Staatssteuerbeträge stets voll mitzurechnen.

(6) Das im § 6 des Gemeindeumschuldungsges.[1]) vorgesehene Umschuldungsangebot ist hinsichtlich der umzuschuldenden rückständigen Steuerbeträge auf dem Dienstwege an den Reg.-Präs. zu richten. Von einer formellen Zustellung des Angebots kann in diesen Fällen abgesehen werden. Die Reg.-Präs. werden ermächtigt, die im § 7 Abs. 1 des Gemeindeumschuldungsges.[1]) vorgesehene Annahmeerklärung für den Preuß. Staat abzugeben.

(7) Wegen der Berechnung der zur Umschuldung anzumeldenden Beträge und der von den Reg.-Präs. vorzunehmenden Prüfung werden noch Bestimmungen ergehen.

(8) Hat eine Gemeinde bereits ein Umschuldungsangebot gemacht, für dessen Annahme die im § 7 des Gemeindeumschuldungsges.[1]) vorgesehene Frist von einem Monat abläuft, bevor die für die Berechnung der Beträge oben angekündigten Bestimmungen haben angewendet werden können, so ist die Erklärung über das Angebot unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Berichtigung der in ihm enthaltenen zahlenmäßigen Angaben abzugeben.

An die Reg.-Präs. (für Berlin: den Ober-Präs. der Prov. Brandenburg u. von Berlin und den Präs. der Pr. Bau- u. Fin.-Dir.), Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — Den Ober-Präs. und der Oberrechn.-Kammer in Potsdam zur Kenntnisnahme. — MBliV. I S. 1343.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 647, 971.
[2]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 1135, 1250, 1290, 1327.

Stempel u. Siegelmarken der Vollziehungsbeamten der Gemeinden (Gemeindeverbände).

RdErl. d. MdJ. v. 17. 11. 1933 — I B 10/51 III.

Vollziehungsbeamte der Gemeinden (Gemeindeverbände) führen in ihren Dienststempeln und Siegelmarken nicht das preußische Landeswappen (vgl. RdErl. d. MdJ. v. 18. 10. 1933, MBliV. I S. 1233, 1303, 1342)[1]), sondern nur das Wappen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), für welchen sie tätig sind.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.
— MBliV. I S. 1344.

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Kassen u. Rechnungswesen.

Hilfskasse der Landj.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 11. 1933 — II C II 2a Nr. 157/33.

(1) Die Hilfskasse der Landj. ist am 6. 11. 1933 in das Dienstgebäude der Wirtschaftsabteilung des Pol.-Präs., Berlin-Schöneberg, Gothaer Str. 19, verlegt worden. Alle Zuschriften in Angelegenheiten der Pferde- und Unterstützungskasse der Landj. sind daher jetzt zu richten:

An die Hilfskasse der Landjägerei
in
Berlin-Schöneberg,
Gothaer Str. 19.

Die nach den Bestimmungen der Satzung der Hilfskasse der Landj., 1. Neubearbeitung 1931 (VfdP. Nr. 25) an die Hilfskasse zu leistenden Zahlungen sind wie bisher auf das Postscheckkonto der Hilfskasse der Landjägerei Berlin Nr. 42008 zu überweisen.

(2) In Ziff. 71 (4) der Satzung sind die Worte „NW 40, Wilsnacker Str. 6" zu streichen.

An die Landj. — MBliV. I S. 1345.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Ausführungsvorschrift d. MdJ. u. d. FM. zu dem Gesetz über die Versorgung d. Schutzpolizeibeamten bei Zurruhesetzung, Entlassung und Entziehung oder Neufestsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vom 20. 11. 1933 — II S II 25 Nr. 19 II/33 u. I F 1140/6. 11 a*).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Versorgung der Schutzpolizeibeamten bei Zurruhesetzung, Entlassung und Entziehung oder Neufestsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 17. 11. 1933 (GS. S. 404), wird folgendes bestimmt:

I. Schutzpolizeibeamte, welche unter die §§ 2 und 2a des Berufsbeamtengesetzes fallen.

(1) Schutzpolizeibeamte, welche nach den §§ 2 oder 2a[1]) des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums — in folgendem „Berufsbeamtengesetz" genannt — entlassen werden, und ausgeschiedene Schutzpolizeibeamte, welche nach der Entscheidung des Ministers des Innern unter diese Vorschriften fallen, erhalten auf die Dauer von drei Monaten ihre bisherigen Bezüge (vgl. hierzu auch den RdErl. v. 13. 10. 1933, MBliV. I S. 1216).

(2) Ausgeschiedenen Beamten, welche schon einmalige Versorgungsbezüge (einmalige Übergangsbeihilfe, Entlassungsgeld, Umzugsentschädigung) erhalten haben, werden diese Bezüge belassen. Kapitalabfindungen und Vorschüsse auf die Übergangsgebührnisse und die Zulagen dazu sind zurückzufordern, soweit die ihrer Berechnung zugrunde gelegten laufenden Versorgungsbezüge künftig fortfallen. Bei der Berechnung der zurückzuzahlenden Kapitalabfindung ist nach § 49 SchBG. und § 39 PBG. zu verfahren. Ein schon erteilter Beamtenschein oder Polizeiversorgungsschein ist zu entziehen; an die Stelle des Polizeiversorgungsscheins tritt auf die Dauer von 3 Monaten die Zulage zu den Übergangsgebührnissen. Eine auf Grund des § 28 PBG. nach dem Unfallfürsorgegesetz gewährte Versorgung bleibt — unbeschadet der Nachprüfung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und des Besoldungsdienstalters — unberührt; desgleichen eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen der Dritten Durchf.-VO. v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245) in den Nr. 4—12 zu § 2, der Vierten Durchf.-VO. v. 18. 7. 1933 (RGBl. I S. 515) zu §§ 2 und 11, der Nr. 6—10 und 35 der Dritten Ausf.-Vorschrift v. 15. 6. 1933 (PrBesBl. S. 105) und der Nr. 14 und 18 des RdErl. v. 10. 7. 1933 (PrBesBl. S. 149) zu beachten.

II. Schutzpolizeibeamte, auf welche die §§ 3 und 4 des Berufsbeamtenges. angewendet werden oder hätten angewendet werden können.

A. Aktive Beamte.

1. Schutzpolizeibeamte, auf welche die §§ 3 und 4 des Berufsbeamtenges. angewendet werden, werden nach den folgenden Nummern 2—7 mit der Maßgabe versorgt, daß

a) bei Versetzung in den Ruhestand nach § 3 des Berufsbeamtenges. die vollen nach den Nr. 2—4 in Verbindung mit Nr. 5 zuständigen einmaligen und laufenden Versorgungsbezüge,

b) bei Entlassung nach § 4 Abs. 1 des Berufsbeamtenges. auf die Dauer von 3 Monaten die bisherigen Bezüge (vgl. hierzu auch den RdErl. v. 13. 10. 1933, MBliV. I S. 1216), alsdann drei Viertel der nach den Nr. 2—4 in Verbindung mit Nr. 5 zuständigen einmaligen und laufenden Versorgungsbezüge gewährt werden. Ein Unfallteilruhegehalt und eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz werden nicht gekürzt.

Bei der Aufstellung der Versorgungsbescheide ist Nr. 27 des RdErl. v. 10. 7. 1933 (PrBesBl. S. 149)

---

*) Sonderabdrucke dieser Ausf.-Vorschr. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

entsprechend anzuwenden, desgleichen die nachstehende Nr. 8 Abs. 2 Satz 4 und 5.

2. Kündbare Schutzpolizeibeamte, welche den Vorschriften des PBG. v. 31. 7. 1927 (GS. S. 151) unterliegen, erhalten:

a) wenn sie noch nicht 10 Dienstjahre vollendet haben, keine Versorgungsbezüge, es sei denn, daß bei ihrer Entlassung gleichzeitig auch die Voraussetzungen des § 9 des PBG. und des § 1 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsges. v. 27. 3. 1872 (GS. S. 268) vorliegen; in diesem Falle wird Ruhegehalt nach den Vorschriften des Zivilruhegehaltsges. und entsprechende Hinterbliebenenversorgung gewährt; falls außerdem noch die Voraussetzungen des § 28 des PBG. vorliegen sollten, werden das entsprechende Unfallteilruhegehalt (§ 1 Abs. 2 UFG.)[2] und die entsprechende Hinterbliebenenversorgung gewährt;
b) wenn sie 10 Dienstjahre vollendet haben, Ruhegehalt nach den Vorschriften des PBG. in Verbindung mit dem Zivilruhegehaltsges. und die entsprechende Hinterbliebenenversorgung; falls außerdem noch die Voraussetzungen des § 28 des PBG. vorliegen sollten, werden das entsprechende Unfallteilruhegehalt (§ 1 Abs. 2 UFG.)[2] und die entsprechende Hinterbliebenenversorgung gewährt.

3. Kündbare Schutzpolizeibeamte und Polizeioffiziere, die den Vorschriften des SchBG. v. 16. 8. 1922 (GS. S. 251) unterliegen, erhalten:

a) wenn sie noch nicht 10 Dienstjahre vollendet haben, keine Versorgungsbezüge, es sei denn, daß bei ihrer Entlassung gleichzeitig auch die Voraussetzungen des § 10 des SchBG. vorliegen und die Polizeidienstunfähigkeit auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen ist (z. vgl. § 28 des SchBG.); in diesem Falle erhalten sie die ihrer Dienstzeit entsprechende Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften des SchBG., die sie erhalten hätten, wenn sie nach § 10 des SchBG. entlassen worden wären;
b) wenn sie 10 Dienstjahre vollendet haben, die ihrer Dienstzeit entsprechende Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften des SchBG., die sie erhalten hätten, wenn sie nach § 10 des SchBG. entlassen worden wären.

4. Unkündbar eingestellte Schutzpolizeibeamte und Polizeioffiziere mit mehr als 10 Dienstjahren, die den Vorschriften des PBG. unterliegen, erhalten Ruhegehalt nach den Vorschriften des PBG. in Verbindung mit dem Zivilruhegehaltsges. und entsprechende Hinterbliebenenversorgung; falls außerdem noch die Voraussetzungen des § 28 des PBG. vorliegen sollten, werden das entsprechende Unfallteilruhegehalt (§ 1 Abs. 2 UFG.)[2] und die entsprechende Hinterbliebenenversorgung gewährt.

5. (1) Soweit die Vollendung einer zehnjährigen Dienstzeit nach den Nr. 2—4 Voraussetzung für die Gewährung einer Versorgung ist (§ 8 des Berufsbeamtenges.), gelten für die Berechnung der 10 Dienstjahre die Vorschriften der Nr. 2 zu § 8 der Dritten Durchf.-VO. zum Berufsbeamtenges. v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245) und die Nrn. 24—26 der Dritten Ausf.-Vorschrift v. 15. 6. 1933 (PrBesBl. S. 105).

(2) Wenn danach dem Schutzpolizeibeamten Versorgungsbezüge zu gewähren sind, so wird die Dienstzeit, die für die Errechnung der Versorgungsgebührnisse zugrunde zu legen ist, ermittelt:

a) in den Fällen der vorstehenden Nrn. 2 und 4 nach AB. 2 zu § 8 des PBG.[3]). Die danach anzurechnenden Dienstzeiten sind ohne weiteres ruhegehaltsfähig. Ferner sind im gegebenen Falle noch die Vorschriften des Zivilruhegehaltsges. über die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit in Verbindung mit den Nrn. 27 und 29 der Dritten Ausf.-Vorschrift zu beachten;
b) in den Fällen der vorstehenden Nr. 3 nach den Vorschriften des SchBG. über die Berechnung der tatsächlich abgeleisteten und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. Die Nr. 27 und 29 der Dritten Ausf.-Vorschrift sind hierbei zu beachten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der dort aufgeführten Vorschriften des ZRG. die entsprechenden Vorschriften des SchBG. treten.

(3) Das Besoldungsdienstalter ist unter Beachtung des § 11 des Berufsbeamtenges., der Bestimmungen der Dritten Durchf.-VO. dazu und der Nrn. 30—35 der Dritten Ausf.-Vorschrift nachzuprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen.

6. Eine Kapitalabfindung, ein Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse und die Zulagen hierzu, der Polizeiversorgungsschein nach § 34 des SchBG. und der Beamtenschein nach § 33 des Reichsversorgungsges.[4]) dürfen nicht gewährt werden; an die Stelle des Polizeiversorgungsscheins tritt die Zulage zu den Übergangsgebührnissen gemäß § 39 des SchBG.

7. Die einmalige Umzugsentschädigung darf nur dann gewährt werden, wenn die Versorgungsbezüge des ausgeschiedenen Beamten so gering sind, daß er darauf angewiesen ist, einem Erwerb nachzugehen, in seinem bisherigen Dienstort aber wegen seiner Entlassung oder wegen der Gründe, die dazu geführt haben, voraussichtlich keinen ausreichenden Erwerb finden kann, oder wenn es aus Gründen des öffentlichen Interesses unerwünscht ist, daß er an seinem bisherigen Dienstort verbleibt.

Bei der Bemessung der Umzugsentschädigung sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des ausgeschiedenen Beamten zu berücksichtigen.

B. Ausgeschiedene Beamte.

8. (1) Auf Schutzpolizeibeamte,

a) welche **am 8. 4. 1933 oder später** aus anderem Grunde aus dem Dienst ausgeschieden und bei denen nach der Entscheidung des MdJ. die Voraussetzungen des § 3 des Berufsbeamtenges. erfüllt sind,
b) welche **am 8. 4. 1933 oder später** aus anderem Grunde ausgeschieden und bei denen nach der Entscheidung des MdJ. die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Berufsbeamtenges. erfüllt sind,
c) welche **vor dem 8. 4. 1933, aber nach dem 31. 5. 1932** ausgeschieden sind und denen die Versorgungsbezüge **nach** § 4 Abs. 2 des Berufsbeamtenges. entzogen werden,
d) welche **vor dem 8. 4. 1933** ausgeschieden sind und auf welche nach der Entscheidung des MdJ.

der § 3 des Berufsbeamtenges. hätte angewendet werden können (§ 9 Abs. 5 aaO.),

e) welche vor dem 1. 6. 1932 ausgeschieden sind und auf welche nach der Entscheidung des MdJ. der § 4 des Berufsbeamtenges. hätte angewendet werden können (§ 9 Abs. 5 aaO.)

sind die Nrn. 2—7 entsprechend anzuwenden.

(2) Es ist zu prüfen, ob die ausgeschiedenen Beamten gemäß Nr. 2—4 in Verbindung mit Nr. 5 Abs. 1 einen Anspruch auf Versorgung überhaupt noch haben. Besteht danach ein Versorgungsanspruch nicht mehr, so sind die Feststellungsverfügungen und -bescheide über die bisherigen Versorgungsbezüge (einschl. des Polizeiversorgungsscheins — s. Nr. 11) aufzuheben. Besteht ein Versorgungsanspruch, so sind die Versorgungsbezüge im Rahmen der Nr. 2 bis 4 unter Beachtung der Nr. 5 Abs. 2 und 3 neu festzusetzen und hierüber neue Versorgungsbescheide — unter Aufhebung der früheren Bescheide — zu erteilen. Dabei ist Nr. 25 Abs. b) bis e) des RdErl. v. 10. 7. 1933 (PrBesBl. S. 149) zu berücksichtigen. Die Bescheide über die Entziehung oder Neufestsetzung der Versorgungsbezüge nach dem SchBG. sind mit Rechtsmittelbelehrung (§ 86 aaO.) zu versehen mit dem Hinzufügen, daß gegen die im Abs. 1 genannten Entscheidungen des MdJ. der Rechtszug im Spruchverfahren ausgeschlossen ist.

(3) Den im Abs. 1 unter a), b) und c) genannten Schutzpolizeibeamten werden die bisherigen Versorgungsbezüge (vgl. hierzu auch den RdErl. v. 13. 10. 1933, MBliV. I S. 1216), wenn die Entscheidung des MdJ. am Ersten eines Monats bekanntgegeben ist, für diesen und die beiden folgenden Monate gewährt, im übrigen für die drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Entscheidung des MdJ. bekanntgegeben ist. Dies gilt auch für die im Abs. 1 unter d) und e) genannten ausgeschiedenen Schutzpolizeibeamten mit der Maßgabe, daß Entziehung oder Neufestsetzung spätestens bis zum 31. 3. 1934 mit Wirkung vom 1. 4. 1934 zu erfolgen haben. Diese Beamten behalten also z. B. die bisherigen Bezüge

a) für die Monate Januar, Februar und März 1934, falls die Entscheidung des MdJ. in der Zeit vom 2. 12. 1933 bis einschl. 1. 1. 1934 bekanntgegeben wird,
b) für die Monate Februar und März 1934, falls die Entscheidung in der Zeit vom 2. 1. bis einschl. 1. 2. 1934 bekanntgegeben wird und
c) für den Monat März 1934, falls die Entscheidung nach dem 1. 2. 1934 bekanntgegeben wird.

(4) Die neufestgesetzten Versorgungsbezüge werden nach Ablauf der im Abs. 3 bezeichneten Frist den im Abs. 1 unter a), d) und e) genannten Schutzpolizeibeamten in voller Höhe und den unter b) und c) genannten Schutzpolizeibeamten zu drei Vierteln gewährt. Wegen des Beginns der Zahlung der Zulage zu den Übergangsgebührnissen siehe Nr. 11.

(5) Bereits gezahlte einmalige Versorgungsbezüge (einmalige Übergangsbeihilfe nach § 59 SchBG. und Entlassungsgeld nach § 43 PBG.) werden den im Abs. 1 unter a) bis e) genannten Schutzpolizeibeamten belassen, auch wenn ihnen diese Bezüge nicht oder nur zu drei Vierteln zustehen würden.

(6) Eine auf Grund des § 28 PBG. nach dem Unfallfürsorgeges. gewährte Versorgung bleibt in allen Fällen — unbeschadet der Neufestsetzung gem. Nr. 5 Abs. 2 und 3 — unberührt; desgleichen eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsges.

9. Kapitalabfindungen, Vorschüsse auf die Übergangsgebührnisse und die Zulagen dazu und Umzugsentschädigungen, welche den in Nr. 8 Abs. 1 Buchst. a) bis e) genannten Schutzpolizeibeamten schon vor Zustellung der Entscheidung des Ministers des Innern gewährt worden sind, werden diesen Beamten belassen, auch wenn ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen Versorgungsbezüge nicht oder doch nicht in der bisherigen Höhe zustehen würden. Die Rückforderung der genannten Bezüge aus anderem Anlaß (zu vgl. z. B. § 48 SchBG., § 38 PBG. und die AB. 4 zu § 40 SchBG.)[5]) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

10. Wenn Schutzpolizeibeamten, welchen Kapitalabfindung gewährt worden ist, nach den vorstehenden Nr. 2—5 auch fernerhin Ruhegehalt zusteht, so ist zunächst unter Beachtung der Nr. 5 und 8 das Ruhegehalt neu festzusetzen. Von diesem neufestgesetzten Ruhegehalt erhalten die Beamten den laufend zahlbaren Ruhegehaltsteil zu demselben Hundertsatz, in dem ursprünglich der nichtkapitalisierte Ruhegehaltsteil zum früheren Ruhegehalt stand, und zwar für den Zeitraum, für den die Kapitalabfindung gewährt worden ist. Alsdann und im Falle der etwaigen Zurückzahlung der Kapitalabfindung vor Ablauf des genannten Zeitraums wird das neufestgesetzte Ruhegehalt gezahlt.

11. (1) Ein bereits erteilter Polizeiversorgungsschein ist zu entziehen. An die Stelle des entzogenen Scheins tritt die Zulage zu den Übergangsgebührnissen. Diese wird, wenn die Entscheidung des Ministers des Innern nach Nr. 8 Abs. 1 Buchst. a) bis e) dem Schutzpolizeibeamten am Ersten eines Monats bekanntgegeben ist, von diesem Tage ab gewährt, im übrigen vom Ersten des Monats ab, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung des Ministers des Innern bekanntgegeben ist. Von dem sich hiernach ergebenden Zeitpunkt ab wird die Zulage gezahlt

a) in voller Höhe, wenn und solange die Übergangsgebührnisse in voller Höhe gewährt werden,
b) zu drei Vierteln, wenn und solange drei Viertel der Übergangsgebührnisse gewährt werden.

(2) Wegen der Entziehung eines etwa erteilten Beamtenscheins (vgl. AB. 6 zu § 28 SchBG.)[5]) ist an die Versorgungsämter heranzutreten.

III. Hinterbliebene und sonstige Versorgungsempfänger.

1. Die vorstehenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden

a) auf Hinterbliebene von Schutzpolizeibeamten,
b) auf Schutzpolizeibeamte, welche im förmlichen Dienststrafverfahren unter Zubilligung einer Unterstützung mit Dienstentlassung bestraft worden sind,
c) auf Schutzpolizeibeamte, denen eine Versorgung auf Grund des § 30 Abs. 2 SchBG. gewährt worden ist.

Auf Nr. 20 und 21 des RdErl. v. 10. 7. 1933 (PrBesBl. S. 149) wird hingewiesen.

2. Soweit Beamte der Landjägerei, Kriminalpolizei, des Polizeiverwaltungsdienstes oder der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem PBG. wie Schutzpolizeibeamte versorgt werden, erhalten sie gemäß den vorstehenden Vorschriften entsprechende Versorgungsbezüge wie die Schutzpolizeibeamten.

IV. Allgemein.

1. Wegen der weiteren sich aus der Durchführung des Berufsbeamtenges. ergebenden versorgungsrechtlichen Fragen und der Verrechnung der neufestgesetzten Versorgungsbezüge sind die Dritte Ausführungsvorschrift v. 15. 6. 1933 (PrBesBl. S. 105) und der RdErl. v. 10. 7. 1933 (PrBesBl. S. 149) zu beachten.

2. Die Neufestsetzung der Versorgungsbezüge erfolgt durch die nach den §§ 79 SchBG. und 49 PBG., den AB.[3] [5]) dazu und den RdErl. v. 27. 3. 1933 (MBliV. I S. 387) und 26. 6. 1933 (MBliV. I S. 782) zuständigen Behörden.

3. Der RdErl. v. 8. 5. 1930 (MBliV. S. 525) über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung für ehemalige, ohne Versorgung ausscheidende Schutzpolizeibeamte, findet auf Schutzpolizeibeamte, die nach den vorstehenden Vorschriften ohne Versorgung ausscheiden oder denen die bisherigen Versorgungsgebührnisse entzogen werden, entsprechende Anwendung. Die Gültigkeitsdauer des im Abs. 1 aaO. genannten Ausweises ist (z. B. bei Empfängern von Übergangsgebührnissen) auf den Zeitraum zu beschränken, für den nach den bisherigen Vorschriften Versorgungsbezüge zustanden.

— MBliV. I S. 1345.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 175, 518, 655.
[2]) Vgl. GS. 1902 S. 153.
[3]) Vgl. VfdP. Nr. 11a.
[4]) Vgl. RGBl. 1927 I S. 515, 1931 I S. 284.
[5]) Vgl. VfdP. Nr. 11b.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Zeitschrift „Fortbildung".

RdErl. d. MdJ. v. 13. 11. 1933 — II S I 88a Nr. 3/33 L P 6.

Gegen die Verbreitung der Zeitschrift „Fortbildung" bei den Schülern der Pol.-Berufsschulen bestehen keine Bedenken. Verlag Otto Schwartz GmbH., Berlin S 42, Brandenburgstr. 21; Postbezugspreis vierteljährlich 2,40 *RM*.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1351.

Pflege des Nationalsozialismus bei der Kriminalpolizei.

RdErl. d. MdJ. v. 16. 11. 1933 — II C II 27 Nr. 481/33.

(1) Mit dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution hat der Wiederaufbau des Staates begonnen. Jeder Volksgenosse, vor allem aber der Beamte, hat bei dieser Wiederaufbauarbeit besondere Pflichten und Aufgaben zu erfüllen. Diesen kann der Beamte jedoch nur gerecht werden, wenn er sich innerlich mit dem Nationalsozialismus eng verbunden fühlt. Vorbedingung hierzu ist die eingehende Kenntnis der nationalsozialistischen Weltanschauung.

(2) Ich ordne daher an, daß innerhalb der staatlichen Kriminalpolizei von Dezember 1933 bis einschl. April 1934 monatlich mindestens 4 Vortrags- oder Aussprachestunden über das Wesen des Nationalsozialismus und die Stellung und Aufgaben der Beamten im nationalsozialistischen Staat stattfinden. Sämtliche Kriminalbeamten haben daran teilzunehmen.

(3) Es empfiehlt sich, außer den in den eigenen Reihen vorhandenen geeigneten Kräften politisch geschulte Angehörige der NSDAP. als Vortragende heranzuziehen. Kosten dürfen nicht entstehen.

(4) **Zum 20. 5. 1934** (Frist bei den Reg.-Präs.: **10. 5. 1934**) ist mir zu berichten, welche Themen gewählt und welche Redner gewonnen wurden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1351.

Veterinärwesen.

Pflege der Dienstpferde der Beamten der Landj.

RdErl. d. MdJ. v. 10. 11. 1933 — II F 70 Nr. 5/33.

(1) Der RdErl. v. 10. 11. 1927 (MBliV. S. 1075) wird dahin ergänzt, daß in Einzelfällen die Dienstpferde der Landj. bei Erkrankungen oder bei Erkrankung, Abordnung und Ausscheiden berittener Landj.-Beamten vom 8. Tage an auf Vorschlag des zuständigen Pol.-Tierarztes und mit Zustimmung der zuständigen Landespol.-Inspektion in den Stallungen berittener Pol.-Körper kostenlos eingestellt werden können und daß sodann die Wartung und Pflege dieser Landj.-Pferde durch die berittenen Pol.-Körper unentgeltlich zu erfolgen hat.

(2) Vor der Unterbringung der Landj.-Pferde in den Pol.-Unterkünften ist von dem Landj.-Beamten zu fordern:

1. Eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber, daß in dem bisherigen Stall des Landj.-Pferdes oder in dem Dienstbezirk des Landj.-Beamten innerhalb der letzten 6 Wochen weder ansteckende Krankheiten noch seuchenverdächtige Krankheitsfälle vorgekommen sind.

2. Die schriftliche Erklärung des Landj.-Beamten, daß er sein Pferd den in der Seuchenvorschrift für die staatl. Pol. festgesetzten Seuchenabwehrmaßnahmen (Untersuchung usw. durch den zuständigen Pol.-Tierarzt) unterwirft.

3. Die schriftliche Einverständniserklärung, daß die Pol. für Beschädigung und Verlust des Pferdes auch dann nicht haftet, wenn der Schaden auf ein Verschulden der Pol. oder ihrer Angehörigen zurückzuführen ist.

(3) Die Verrechnung der Verpflegungskosten ist durch die örtlichen Dienststellen unmittelbar zu regeln (VfdP. Nr. 44).

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1352.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse für Ehestandsdarlehenempfänger.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 11. 1933 — III a III 2136/33.

(1) Von verschiedenen Seiten ist angeregt worden, bei allen Ehestandsdarlehenempfängern eine Wassermann-Reaktion auszuführen. Diesen Vorschlag halte ich für zu weitgehend. Eine Untersuchung aller für die Ehestandsdarlehen in Frage kommender Personen, bei denen es sich meist um junge Leute handelt, ist deswegen nicht nötig, weil der untersuchende Arzt aus der Anamnese und dem klinischen Befunde einen etwa bestehenden Verdacht von überstandener oder vorhandener Lues abzuleiten in der Lage ist. Es muß daher bei der Bestimmung im 3. Satz des RdErl. v. 7. 8. 1933 — III a I 1246/33 (MBliV. II S. 379, I S. 1017, 1018) verbleiben, nach der der Untersucher nur in Verdachtsfällen weitere diagnostische Maßnahmen vornehmen lassen soll.

(2) Abgesehen davon, daß eine weitergehende Beantragung von Untersuchungen nach Vorstehendem nicht notwendig ist, würden auch die zur Verfügung stehenden Etatsmittel zur kostenlosen Durchführung solcher Maßnahmen nicht ausreichen.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Minden: Auf den Bericht v. 9. 10. 1933 — I M 558.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

— MBliV. I S. 1353.

Bau- und Verkehrswesen.

Verwaltungsgebühren für Baudispense.

RdErl. d. FM. v. 7. 11. 1933 — V 18. 2100 Sa 3/II C 1868.

(1) Die Auffassung, daß nach dem Wortlaut des § 5 der Bauordnung für das platte Land der Prov. Sachsen v. 16. 12. 1932 (Reg.-Amtsbl. Magdeburg 1933, Beil. zu Nr. 1) der Landrat als staatliches Organ für die Erteilung von Baudispensen zuständig ist, teile ich.

(2) Zum Erlaß von Baupolizeigebühren-Ordnungen sind gemäß § 6 des Kommunalabgabenges. v. 14. 7. 1893 nur die Gemeinden, Amtsbezirke und Ämter ermächtigt, nicht dagegen die Kreise. Diesen weist das Kreis- und Provinzialabgabenges. lediglich das Recht zu, Verwaltungsgebühren im Rahmen ihrer eigenen Verwaltung zu erheben. Zu den kreiseigenen Geschäften würde die Dispenserteilung jedoch selbst dann nicht gehören, wenn sie dem Kreisausschuß übertragen wäre. Die Baugenehmigung und die Dispenserteilung sind sachlich wie rechtlich selbständige hoheitsrechtliche Amtshandlungen, die, soweit sie von nichtstaatlichen Organen wahrzunehmen sind, nur kraft staatlichen Auftrages vorgenommen werden. Für Baudispense sieht die Verwaltungsgebührenordnung v. 30. 12. 1926 (GS. S. 327) unter lfd. Nr. 12 des Gebührentarifs die Erhebung von Gebühren vor. Die gebührenpflichtige Amtshandlung ist die Dispensentscheidung. Die Gebühren fließen gemäß § 1 Ziff. 1 u. 2 aaO. in die Staatskasse. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, daß zu der Dispensentscheidung besondere bare Auslagen notwendig werden, die der Gebührenpflichtige zu erstatten haben würde. Die hier vom Landrat allgemein bei der Prüfung der Dispensanträge in Anspruch genommene begutachtende Mitwirkung des Kreisbaumeisters kann nicht als eine besondere Leistung angesehen werden, durch die besondere bare Auslagen notwendig werden.

(3) Zur Inanspruchnahme des Kreisbaumeisters bei Erledigung der Dispenssachen durch den Landrat fehlt im übrigen ein Anlaß. Die Landräte sind berechtigt, die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung zur technischen Begutachtung von Baudispensanträgen, über die sie zu entscheiden haben, in Anspruch zu nehmen. Die Ortsbaubeamten sind zur amtlichen Mitwirkung verpflichtet. Für eine solche Tätigkeit steht ihnen eine Entschädigung nicht zu (vgl. § 89 der Dienstanw. für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung). Auch können die Landräte sich in diesen Fällen unmittelbar mit dem Ortsbaubeamten ins Benehmen setzen (§ 10 Abs. 6 aaO.).

An die Reg.-Präs. und den Verbandspräs. in Essen.

— MdJ. II D 2195. — MBliV. I S. 1353.

Baupolizeiliche Behandlung beim Um- und Ausbau von Wohnlauben zu vorstädtischen Kleinsiedlerstellen (Dauerwohnungen).

RdErl. d. FM. v. 9. 11. 1933 — V 18. 2156/5.

(1) Mit Erlaß v. 21. 10. 1933 — Z A II 4401/16. 10. (270) II[1]) hat der MfWuA. nähere Bestimmungen bekanntgegeben, nach denen Wohnlauben (§ 29 der Einheitsbauordnung)[2]), die zu Dauerwohnungen um- oder ausgebaut werden, Reichszuschüsse erhalten können. Ich ersuche, die Baupolizeibehörden von dieser Maßnahme, die den ersten Schritt darstellt, um in die namentlich in den Rand- und Vorortgebieten der Groß- und Industriestädte vielfach bestehenden regel- und gesetzlosen Zustände Ordnung zu bringen, alsbald zu unterrichten und besonders darauf hinzuweisen, daß die erforderliche baupolizeiliche Genehmigung für die Errichtung dieser nunmehr nach dem ordentlichen materiellen Baurecht zu behandelnden Bauvorhaben erst erteilt werden darf, wenn feststeht, daß das Bauvorhaben als vorstädtische Kleinsiedlung anerkannt ist.

(2) Die Polizeiverordnung über die Errichtung vorstädtischer Kleinsiedlerstellen v. 4. 12. 1931 (GS.

S. 255, ZBlBV. 1932 S. 12) und den RdErl. des MfV. v. 11. 5. 1932 — II 2100 d/10. 5. (VMBl. S. 461, ZBlBV. S. 288) über gewisse baupolizeiliche Erleichterungen bringe ich in Erinnerung.

An den Oberpräs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, die Landräte und die Ortspolizeibehörden der Stadtkreise.

— MdJ. II D 2196. — MBliV. I S. 1354.

1) Vgl. MBlWiA. S. 510.
2) Vgl. MBliV. 1919 S. 236.

Signalinstrumente der Kraftwagen bei der nichtstaatlichen Pol.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 11. 1933 — II M 30 Nr. 34/33.

Im Hinblick auf § 44 Satz 2 der Kraftfahrzeug-VO. v. 10. 5. 1932 (RGBl. I S. 201) bestimme ich hierdurch, daß die Kraftfahrzeuge der Überfallkommandos sowie die Motorräder der Streifen der nichtstaatlichen Pol., sofern sie sich im Dienst befinden und Gefahr im Verzug ist, Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 aaO. genannten Signalinstrumenten abgeben dürfen. Die Prüfung darüber, ob im Einzelfall ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt, überlasse ich den zuständigen Reg.-Präs.

An die Ober- u. Reg.-Präs., alle Pol.-Behörden.

— MBliV. I S. 1356.

Verschiedenes.

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigungen: MBliV. 1933 I S. 992.

Im RdErl. v. 18. 8. 1933 Abs. 2 Zeile 3 lies „ortsfesten Fahnenstangen" statt „ortsfesten Flaggen".

— MBliV. 1933 I S. 1355.

Bücherausgleich-Liste 8.

Vgl. RdErl. v. 22. 2. 1923 (MBliV. S. 189) u. v. 30. 6. 1922 (das. S. 723). — Einsendungen u. Anträge sind an die Bücherei des Preuß. Minist. d. Innern, Berlin NW 7, Unter d. Linden 72/74, zu richten.

Gesucht wird:

Dutzmann, Das Pensionswesen der preuß. Staatsbeamten, Potsdam 1903; Nachtrag I, Potsdam 1913.

Angebote an die Bibliothek des Preuß. Finanzministeriums, Berlin C 2, Am Festungsgraben 1.

Vgl. Liste 7 im MBliV. 1933 I S. 1337.

— MBliV. 1933 I S. 1356.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Reichstagswahl und Volksabstimmung.

RdErl. d. MdJ. v. 16. 11. 1933 — I C 4/408.

Nachstehenden Dank des RMdJ. an die Wahlorgane freue ich mich zur Kenntnis der beteiligten Behörden bringen zu können.

Reichstagswahl und Volksabstimmung haben über 43,5 Millionen deutscher Männer und Frauen an die Wahlurne geführt. Vorbereitung und Durchführung sowie die Feststellung des Endergebnisses von Wahl und Abstimmung haben an das Organisationsgeschick und die Arbeitskraft der Behörden in Stadt und Land sowie an die Arbeitsfreudigkeit der Wahlvorstände, denen die Entgegennahme des geschichtlich einzigartigen Volksbekenntnisses oblag, besonders hohe Anforderungen gestellt.

Den zahlreichen Männern und Frauen, die in den Wahlvorständen oder sonst bei Durchführung der Wahl ehrenamtlich tätig gewesen sind, spreche ich Dank und Anerkennung aus. In diesen Dank schließe ich neben sämtlichen beteiligten Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die deutschen Schiffahrtsgesellschaften wie alle übrigen Verkehrsunternehmungen ein, die zur Erleichterung der Stimmabgabe wesentlich beigetragen haben.

Berlin, den 13. 11. 1933.

Der Reichsminister des Innern.
Frick.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Kreis- u. Verbandswahlleiter, Landräte, Stadt- u. Landgemeinden.

— MBliV. I S. 1355.

Stimmzettelumschläge.

RdErl. d. MdJ. v. 16. 11. 1933 — I C 4/412.

(1) **Zum 5. 12. 1933** haben die Landräte und Magistrate (Bürgermeister) der Stadtkreise den Reg.-Präs. eine Übersicht vorzulegen, aus der

a) die Zahl der Stimmberechtigten des Land- (Stadt-) Kreises,
b) die Zahl der für eine etwaige Wahl oder Abstimmung verwendungsfähig gebliebenen Umschläge,
c) die Zahl der hiernach nachzuliefernden Umschläge

hervorgehen muß.

(2) **Zum 15. 12. 1933** legen mir die Reg.-Präs. (Magistrat Berlin) eine **Gesamt**aufstellung für ihren Bezirk vor. In dieser Übersicht ist weiter ersichtlich zu machen, welcher Bestand gegebenenfalls bei dem Reg.-Präs. noch verbleibt, wenn der den Land- und Stadtkreisen fehlende Bedarf aus seinem Bestande gedeckt wird.

(3) Eine Berichterstattung gemäß III, 2 (4) des RdErl. v. 19. 2. 1932 — I c 131 (MBliV. S. 177) erübrigt sich hierdurch.

Zusatz für die Prov. Ostpreußen: Die Berichte der Reg.-Präs. sind dem Ober-Präs. vorzulegen, den ich ersuche, mir einen Bericht für die Provinz zu erstatten.

An den Ober-Präs. in Königsberg, die Reg.-Präs., Landräte und Gemeinden. — MBliV. I S. 1356.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Tumultschädenrenten.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 11. 1933 — I Tum. Allg. 10/33.

Mehrere Versorgungsämter haben beim RAM. Klage darüber geführt, daß die Erstattung der vom Reiche verauslagten Tumultschädenrenten usw. durch die zuständigen preuß. Behörden oft nur mit erheblicher Verzögerung erfolge. Zur Prüfung, welche Maßnahmen gegebenenfalls zu ergreifen sind, damit sich das Erstattungsgeschäft reibungslos vollzieht, ersuche ich um Beantwortung folgender Fragen in der aufgeführten Reihenfolge **binnen 3 Wochen.**

1. Zu welchen Zeitpunkten reichen die Versorgungsämter die Forderungsnachweise ein? Werden bestimmte Fristen innegehalten oder erfolgt die Vorlage unregelmäßig?

2. Wie erfolgt die Erstattung?

a) Werden Landes- und Gemeindeanteile in einer Summe überwiesen?
b) Falls ja, vor oder nach dem Eingang der Gemeindeanteile?
c) Ist die Einziehung der Gemeindeanteile mit Schwierigkeiten verknüpft?
d) Werden nur die Landesanteile erstattet, und werden die Gemeinden lediglich von dem Eingang der Forderungsnachweise in Kenntnis gesetzt mit der Anweisung, die auf sie entfallenden Beträge direkt an die Versorgungsämter zu überweisen?
e) Falls ja, wie werden die Zahlungen der Gemeinden kontrolliert?

3. Sind die dortigen Sachbearbeiter angewiesen, die Anforderungen der Versorgungsämter mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen?

4. Welche Ursachen liegen in der Hauptsache den Klagen der Versorgungsämter zugrunde und welche Vorschläge sind zu machen, damit sich das Erstattungsgeschäft in Zukunft schnell und glatt abwickelt?

An die Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 1357.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Kassen- u. Rechnungswesen.

Wirtschaftsübersichten der Pol. u. Landj.

RdErl. d. MdJ. v. 9. 11. 1933 — II 4034/3 IV.

Der Vordruck Pol. Nr. 88 wird zusammen mit dem Sonderabdruck des RdErl. v. 25. 8. 1933 in Kürze durch die Pol.-Verwaltung Berlin — nicht, wie im RdErl. v. 25. 8. 1933 (MBliV. I S. 1011) angegeben, durch die Pol.-Verwaltung Magdeburg — versandt werden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1358.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1933/1934.

RdErl. d. Pr. Staatskommissars f. d. Regelung d. Wohlfahrtspflege v. 17. 11. 1933 — IV W 6230/16. 11.

(1) Wegen der besonderen Bedeutung, die das Weihnachtsfest im deutschen Volksleben hat, soll den caritativen Vereinen und Anstalten, sowie den sportlichen, kameradschaftlichen und geselligen Vereinigungen auch in diesem Jahre die Möglichkeit gegeben sein, öffentliche Weihnachtsfeiern zu veranstalten. Die hierfür erforderlichen Mittel dürfen aber mit Rücksicht auf die für das Winterhilfswerk durchzuführenden Sammlungen nicht durch Sammlungen auf Straßen und Plätzen, von Haus zu Haus, in Gastwirtschaften oder durch Zeitungsaufrufe beschafft werden.

(2) Eine Ausnahme ist lediglich den Anstalten der geschlossenen und halb offenen Fürsorge insofern zu gestatten, als ihnen auf Antrag genehmigt werden kann, in der Zeit vom 5. bis einschl. 11. 12. 1933 Bittbriefe an die ihnen nahestehenden Kreise zu versenden. Die Ober-Präs. ermächtige ich, diese Genehmigung zu erteilen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Ortspol.-Behörden. — MBliV. I S. 1357.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Das Gemeindeumschuldungsgesetz. Hrsg. von W. Bayrhoffer, MR. im RFM., und Dr. H. Fuchs, MR. im Pr. MdJ. Eberswalde-Berlin 1933. Verlagsgesellschaft R. Müller mbH. 154 S. Kart. 3,60 *RM.*

Das Gemeindeumschuldungsgesetz hat das seit Jahren schwebende Problem der kurzfristigen Inlandsverschuldung der Gemeinden endgültig geregelt. Die Gemeinden, Aufsichtsbehörden und die Gläubiger der Gemeinden müssen sich daher so schnell wie möglich mit den Einzelheiten und den zahlreich auftauchenden Rechtsfragen, die das Gebiet der gemeindlichen Umschuldung mit sich bringt, vertraut machen. Um allen beteiligten Stellen die Einarbeit in dieses schwierige Gebiet, das kein Vorbild in der Vergangenheit hat, zu erleichtern, haben die Verfasser, die an dem Gesetz mitgearbeitet haben, im ersten Teil des Buches die gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Änderungsgesetzes v. 14. 11. 1933 und der 2. Durchf.-VO. sowie den preuß. Ausf.-Erl. übersichtlich zusammengestellt und im zweiten Teil die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes eingehend erläutert. Als Anhang ist dem Werk beigefügt ein Muster der Schuldverschreibungen des Gemeinde-Umschuldungsverbandes, ein Tilgungsplan sowie die bayerischen, sächsischen und thüringischen Ausf.-Best. Den Abschluß bildet ein umfangreiches Stichwortverzeichnis, das es jedem Leser ermöglicht, alle wichtigen Fragen sofort aufzufinden.

Die Erläuterungen nehmen zu allen Einzelheiten des Gesetzes ausführlich und gründlich Stellung und geben unter Erörterung von anschaulichen Beispielen über zahlreiche Zweifelsfragen Auskunft. Der Kommentar ist daher für die Praxis ein unentbehrlicher Ratgeber. Jedem, der sich mit dem Gesetz zu befassen hat, seien es die Gemeindebehörden oder insbesondere auch die Gläubiger der Gemeinden, wie Banken und private Geldgeber, kann die Anschaffung des Buches nur dringend empfohlen werden, da es, wie die Verfasser nach ihrem Vorwort erhoffen, tatsächlich die Handhabung des Gesetzes außerordentlich erleichtert.

Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich und des Reichsgerichts auf Grund Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung mit Anh.: Entscheidungen des Reichsfinanzhofs auf Grund Art. 13 Abs. 2 RVerf. Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe der Länder. Hrsg. von Dr. Hans-Heinrich Lammers, Staatssekretär in der Reichskanzlei, und Prof. D. Dr. Walter Simons, Reichsgerichtspräsident i. R. Bd. 5. Entscheidungen aus der Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 30. September 1932. Berlin 1933. Georg Stilke. XII, 311 S. 8°. Geh. 17 *RM*, geb. 18 *RM.*

Seit Herausgabe des vorigen Bandes hat sich die staatsrechtliche Lage der Länder grundlegend geändert und damit ist die Haupttätigkeit des StGH. erledigt. Es erscheint jedoch angezeigt, die Sammlung abzuschließen, da auch manche wichtige Normen für das öffentl. Leben darin enthalten sind. Die Einteilung des Bandes und Anordnung des Stoffes entsprechen den früheren Bänden. Eingehende Inhaltsverzeichnisse schließen den Inhalt nach verschiedenen Richtungen auf.

Fischbach, Oskar Georg, Dr., Geh. Reg.-Rat und MR. **Das Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.** Vom 30. 6. 1933. Erläutert. Berlin und Leipzig 1933. Walter de Gruyter & Co. XII, 264 S. 8°. Geb. 6 *RM.* (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 82b.)

Das Gesetz v. 30. 6. 1933 enthält nicht nur eine Sammlung von Nachträgen und Verbesserungen, sondern darüber hinaus eine grundlegende Neuordnung von beamtenpolitisch wie finanziell wichtigen Fragen des Beamtenrechts. Durch eingehende und sachkundige Erläuterungen, die u. a. die amtliche Begründung berücksichtigen, ferner durch Abdruck von einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Durchf.-Best. und durch Anfügung eines Sachregisters wird die Ausgabe zu einem in das Gesetz einführenden und jede Zweifelsfrage zuverlässig beantwortenden Berater. Zusammen mit den unten aufgeführten Werken gibt sie ein lückenloses und abgerundetes Bild des Reichsbeamtenrechts nach heutigem Stande.

Früher erschienen von demselben Verfasser:

Reichsbeamtengesetz. 311 S. 1930. Geb. 5,40 *RM.* (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 82.)

Das Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 in der Fass. des Reichsges. v. 23. 6. 1933 nebst allen Durchf.-VO. VIII, 135 S. 1933. Geb. 3 *RM.* (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 82a.)

Beamten-Jahrbuch. Wissenschaftliche Monatsschrift für das deutsche Berufsbeamtentum. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes, Berlin W 10. Vierteljährlich 1,50 *RM.*

Heft 10: Der deutsche Juristentag in Leipzig, 29. 9. bis 3. 10. 1933, von Prof. Dr. O. Th. L. Zschucke, Berlin. Die Abgrenzung des Berufsbeamtentums, von Rechtsanw. Dr. von Bremen, Berlin. Die Reformen in der faschistischen Staatsverwaltung, von Prof. Dr. Lea Meriggi, Mailand. Die Stellung der weiblichen Beamten im neuen Beamtenrecht, von Landesobersekr. A. Lottschen, Münster i. W. Rechte und Pflichten der Beamten in den neuzeitlichen Staatsverfassungen der Länder Europas, bearb. von Oberpostsekr. Alfr. Koch, Berlin. Englische Beamtenverbände entdecken den Marxismus, von Dr. Eismann. Kommissar u. Kommissariatsbehörden in Preußen des 17. u. 18. Jahrhunderts. — Auslandsnachrichten. Büchertisch.

Verkehrswarte. Organ der Deutschen Verkehrswacht, Örtlichen Verkehrswachten, Deutschen Schulverkehrswacht. Verlag: Deutsche Verkehrswacht e. V., Berlin W 8, Wilhelmstraße 46. Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 3 *RM.*

Nr. 11: Die Sicherheit der Straße unter dem Gesichtspunkt der Unfallverhütung. Das Anhalten von Kraftfahrzeugen, von Pol.-Hauptmann Titel. Ausland. Statistik. Verkehrs- und Arbeitsunfälle als Sachgebiet des Deutschunterrichts auf der Mittelstufe der Volksschule, von Lehrer Lohmann. — Gesetz und Recht. Verschiedenes.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 Nr. 70 enth.: Ges. v. 28. 10. 1933 über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter. Erste VO. v. 24. 10. 1933 zur Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung. Erste VO. v. 4. 11. 1933 über Wohnsiedlungsgebiete. Zweiter Nachtrag v. 26. 10. 1933 zur Gebührenordnung der Überwachungsausschüsse für die Genehmigung zur Kennzeichnung von Eiern und für die Überwachung der Kennzeichnungsberechtigten v. 1. 7. 1932 in der Fass. des Ersten Nachtrags v. 24. 4. 1933. Bek. der nach dem Ges. v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. Berichtigung. — **Nr. 71** enth.: Ges. v. 11. 11. 1933 über Neuernennung der Beisitzer bei den Pachteinigungsämtern. Ges. v. 12. 11. 1933 zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute. Bek. der nach dem Ges. v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM.*

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 59 Berlin, den 29. November 1933 94. Jahrgang

Bei unpünktlichem Eintreffen des MBliV. wollen die Bezieher sich lediglich an die liefernden Postämter wenden.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: PolMedR. Dr. Kupsch beim Landesamt für Luftschutz, Technik und Verkehr in Berlin; PolMedR. Dr. Hoffmann und PolPharmazieR. Dr. Gemeinhardt beim Staatskrankenhaus der Polizei in Berlin.

Ernannt: ROS. Goergen zum AmtsR.

Versetzt: AmtsR. Grader an die Reg. in Lüneburg; Reg.-Verw. Luboch an das OPräs. in Berlin.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: LdR. Dr. Runte in Meschede zum MinDir. im MfLDuF.; RDir. Bock bei der Reg. in Stettin zum MinR. im MfLDuF.; Staatsrat u. SS.-Gruppenführer Weitzel in Düsseldorf zum PolPräs. das.; Sturmbannführer Gelberg in Krefeld-Uerdingen zum PolPräs. das.; LdR. i. e. R. Dr. Zorn in Arnsberg zum VerwGerDir. u. RDir. bei der Reg. in Minden.

Beauftragt: Komm. mit der Verwalt. folgender Stellen: RDir. beim OPräs. in Kiel, Abt. für höheres Schulwesen in Schleswig: OSchulR. Loß in Schleswig; LdR. in Jauer: RR. a. D. von Bismarck in Slawentzitz.

Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: Dir. des OVA. in Potsdam: ORR. von Bonin das.; LdR. in Frankenstein: RR. Dr. Horstmann beim OPräs. in Breslau; LdR. in Montabaur: GerAssef. Dr. Freiherr von Preuschen in Osterspay; LdR. in Rüdesheim: Postinspektor Kremmer in Frankfurt a. M.

Versetzt: VerwGerDir. Dr. Hauck in Aurich an die Reg. in Breslau; RR. Dr. Horst bei der Höheren Polizeischule in

Eiche an das PolPräs. in Berlin; RR. Dr. Dr. Türk in Köln an das OPräs. in Koblenz; RAssess. Werner beim LdRA. in Militsch an das LdRA. in Schleswig; RAssess. von Seebach beim LdRA. in Gummersbach an die Reg. in Potsdam.

Überwiesen: Die LdRäte i. e. R.: Freiherr von Stosch in Lüben der Reg. in Liegnitz; Dr. Schmidt in Ratibor der Reg. in Arnsberg; Gorius in Berncastel-Cues der Reg. in Köln.

In den Ruhestand versetzt: RDir. i. e. R. Möbus in Königsberg; LdR. i. e. R. Dr. Röhm in Mayen.

Polizeiverwaltung.

Kriminalpolizei.

Befördert: KOJ. Drescher, Gladbach-Rh., zum KPR.

Entlassen: KPR. Kivelip, Recklinghausen.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 1. 1934. Stelle f. Oldjmstr. z. F. in Freienwalde, Kr. Saatzig, Reg.-Bez. Stettin. Dienstwohn. nicht vorh.; Wohn. steht aber zur Verfügung. Bewerb. bis zum 14. 12. 1933 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

Zum 1. 1. 1934. Stelle f. Oldjmstr. z. F. als Kreisleiter in Wuppertal — Staatliche Polizeiverwaltung —, Reg.-Bez. Düsseldorf, mit einem planm. angestellten älteren Oldjmstr. Mietwohn. voraussichtl. vom Vorgänger. Bewerb. bis zum 14. 12. 1933 auf dem Dienstwege an Reg.-Präs. in Düsseldorf.

— MBliV. 1933 I S. 1359.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Beflaggung der amtlichen Gebäude am Neujahrstage und am Reichsgründungstage.

Beschluß des Pr. Staatsministeriums v. 14. 11. 1933 — StM. I 15304.

(1) Bis zur endgültigen Regelung durch eine neue VO. über das öffentliche Flaggen wird hiermit angeordnet, daß sämtliche staatlichen und kommunalen Dienstgebäude, die Gebäude der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Gebäude der öffentlichen Schulen am Neujahrstage und am Reichsgründungstage (18. Januar) jedes Jahres mit der schwarz-weißen, der Hakenkreuz- und der schwarz-weiß-roten Flagge zu beflaggen sind.

(2) Für die Art der Beflaggung gilt die im Beschluß des StM. v. 24. 4. 1933 i. d. Fass. des RdErl. d. MdJ. v. 25. 4. 1933 (MBliV. I S. 483, 484; II S. 153, 154) getroffene Anordnung.

— MdJ. I B 8/126. — MBliV. I S. 1361.

Handschriften zu amtlichen Bekanntmachungen im Reichs- u. Staatsanzeiger.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 11. 1933 — I B 21/1.

(1) Handschriften zu amtlichen Bekanntmachungen im Reichs- u. Staatsanzeiger werden häufig nicht in der vorgeschriebenen druckreifen und inhaltlich einwandfreien Form der Geschäftsstelle eingereicht. Die Handschriften müssen den Wortlaut der Bekanntmachungen einschl. der gewünschten Überschrift zweifelsfrei enthalten, so daß sich die jetzt vielfach notwendige Vornahme von Streichungen und Zusätzen in Zukunft erübrigt.

(2) Zeitraubende Rückfragen werden auch oft dadurch erforderlich, daß Unterschriften, die mitveröffentlicht werden sollen, unleserlich sind. Die Wiederholung der Namen in Maschinenschrift auf den Handschriften ist stets erforderlich.

(3) Die Handschriften sind nur einseitig beschrieben einzusenden, da andernfalls — insbesondere bei größerem Umfang — drucktechnische Schwierigkeiten entstehen.

(4) Diese Hinweise sind allen Dienststellen mitzuteilen und dauernd zu beachten.

— MBliV. I S. 1361.

Nebenämter und Nebenbeschäftigungen der höheren Beamten.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 11. 1933 — Zd 1715.

(1) Auf Grund der Ziff. A II (2), III (2) und III (5) der Richtlinien für die Durchführung des Kap. IV des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten- usw. Rechts v. 30. 6. 1933 (Nebentätigkeit der Beamten)[1]) v. 8. 11. 1933 (PrBesBl. S. 240) ordne ich folgendes an:

1. Alle Anträge der höheren Beamten auf Wiedererteilung der Genehmigung für die Ausübung eines Nebenamtes (Nebenbeschäftigung) sind mir **bis zum 15. 12. 1933** nach dem Muster zu den Richtlinien zur Entscheidung vorzulegen.

2. Die gemäß Ziff. A III (6) der Richtlinien vorzulegende Nachweisung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Da für alle Nebenämter (Nebenbeschäftigungen) die Genehmigung neu zu beantragen ist, ist die Ergänzung der auf die RdErl. v. 12. 9. 1933 — Z E 12 Nr. 60/33 (MBliV. I S. 1043) und v. 20. 10. 1933 — Zd 2248 (MBliV. I S. 1252 a) vorgelegten Berichte gemäß Ziff. A III (5) der Richtlinien nicht erforderlich.

3. In der Folgezeit ist mir jeder Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Übernahme eines neuen Nebenamtes (Nebenbeschäftigung) alsbald nach

Eingang bei der dortigen Stelle zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Für die Landräte ergeht besonderer Erlaß.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBliV. I S. 1362.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 433.

Spende für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1933/34.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 11. 11. 1933 — I A 2. 2717[1]).

(1) Nach Mitteilung des RMdJ. hat die Reichsführung des WHW. (Winterhilfswerks) nunmehr darum gebeten, die Spenden für das Winterhilfswerk nicht ihr, sondern dem für den Sitz der Behörde oder Kasse zuständigen Gauführer des WHW. (vgl. nachstehend abgedrucktes Verzeichnis der Gauführungen) zu überweisen. Die Gauführer stellen auf Anfordern auch die erforderlichen Plaketten zur Verfügung. Sofern Zweifel wegen der zuständigen Gauführung bestehen, haben sich die Kassen dieserhalb mit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft des WHW. in Verbindung zu setzen. Lediglich diejenigen Kassen, die ihren Sitz in Berlin haben, können nach wie vor die einbehaltenen Spenden der Reichsführung des WHW. in Berlin (Reichstag) überweisen.

(2) Die Bestimmungen des Abschn. II (3) u. (4) des RdErl. v. 11. 10. 1933 (PrBesBl. S. 221, MBliV. I S. 1221, II S. 473) werden hiermit abgeändert.

An die nachgeordneten Behörden u. Kassen sämtl. Zweige der Pr. Staatsverw. sowie die Gemeinden, Gemeindeverb. u. die der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öff. Rechts in Preußen. — MBliV. I S. 1363.
— MdJ. IV W 1054/11. 11.

[1]) Vgl. PrBesBl. 1933 S. 221; MBliV. I S. 1221, II S. 473.

Anlage.

Verzeichnis der Gauführungen des WHW. in Preußen.

Lfd. Nr.	Anschrift der Gauführung des WHW.	Postscheckkonto
1	Groß-Berlin: Berlin C 2, Spandauer Str. 9.	Arth. Görlitzer, WHW. 1933/34. Gau Groß-Berlin, Postscheckamt Berlin Nr. 730 00.
2	Düsseldorf: Düsseldorf, Hohe Str. 30/36.	Staatsrat Friedrich Karl Florian, WHW. Gau Düsseldorf, Postscheckamt Köln Nr. 277 90.
3	Essen: Essen, Glückaufhaus.	Jos. Terboven, NSDAP. Gau Essen, WHW., Postscheckamt Essen Nr. 555.
4	Halle-Merseburg: Naumburg a. d. S., Markt 12.	Karl Richter, WHW. Halle, Postscheckamt Leipzig Nr. 421 92.
5	Ost-Hannover: Harburg-Wilhelmsburg I, Rathausstr. 18a.	Staatsrat Telschow, WHW. Gau Ost-Hannover, Postscheckamt Hamburg Nr. 120 00.
6	Süd-Hannover: Hannover, Lange Laube 14a.	Konto „Winterhilfe" Postscheckamt Hannover Nr. 1001.
7	Hessen-Nassau: Frankfurt a. M., Taunusstr. 11.	Konto „Winterhilfe 1933/34" Postscheckamt Frankfurt a. M. Nr. 281 00.
8	Koblenz-Trier: Koblenz, Clemensstr. 8.	Gauleiter Gustav Simon, WHW. Koblenz 1933/34, Postscheckamt Köln Nr. 296 18.
9	Köln-Aachen: Köln, Rubensstr. 9.	Jos. Grohé, WHW. 1333/34 Gau Köln-Aachen, Postscheckamt Köln Nr. 1130
10	Kurhessen: Kassel, Humboldtstr. 2[1]).	—
11	Kurmark: Berlin SW 11, Matthäikirchstr. 19/20.	Kto. NSV/WHW. 33/34 Gau Kurmark, Postscheckamt Berlin Nr. 587 37.
12	Magdeburg/Anhalt: Dessau, Seminarstr. 10.	Konto WHW. 1933/34, Gau Magdeburg/Anh., Dessau, Postscheckamt Magdeburg Nr. 133 00.
13	Ostpreußen: Königsberg i. Pr., Paulstr. 2.	Erich Koch, WHW. 1933/34, Postscheckamt Königsberg i. Pr. Nr. 244.
14	Pommern: Stettin, Moltkestr. 18.	NSV. Gauführung Pommern WHW., Postscheckamt Stettin Nr. 8000.
15	Niederschlesien: Liegnitz, Dovestr. 12.	NSV. Gauführung Niederschlesien, Postscheckamt Breslau Nr. 538 71 (Vermerk: Für Winterhilfe).
16	Mittelschlesien: Breslau, Tauentzienstr. 58.	Konto WHW. 1933/34, Postscheckamt Breslau Nr. 310 00.
17	Oberschlesien: Neustadt O.-S. (Magistrat).	Konto WHW. 1933/34, Postscheckamt Breslau Nr. 9000.
18	Schleswig-Holstein: Altona, Bahrenfelder Str. 44.	Konto WHW. 1933/34, Postscheckamt Hamburg Nr. 234 33.
19	Westfalen-Nord: Gelsenkirchen, Bochumer Str. 221.	Dr. Alfred Meyer, WHW., Postscheckamt Essen Nr. 166 44.
20	Westfalen-Süd: Hagen i. W., Prentzelstr. 4.	Jos. Wagner, Bochum, WHW., Postscheckamt Dortmund Nr. 292 60.

[1]) Bank- oder Sparkassenkonto: Landeskreditkasse Kassel: Kto. Nr. 7316; Stadtsparkasse Kassel: Kto. Nr. 4586 (WHW. 1933/34, Gauführung Kurhessen).

Kosten für Veröffentlichungen der Schiedsämter in den Reg.-Amtsblättern.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 11. 1933 — I A gen 532.

(1) In der VO. über Änderungen der Schiedsamts-VO. v. 28. 4. 1932 (Amtl. Nachr. f. Reichsvers. S. IV 232) ist sowohl in dem § 3 Abs. 2 hinsichtlich der bevorstehenden Beschlußfassung als auch in dem § 47 bezüglich der erfolgten Beschlußfassung über die Vornahme oder Ablehnung von Zulassungen der Ärzte zur Krankenkassenpraxis eine Veröffentlichung

in einem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blatte vorgesehen. Derartige Bekanntmachungen des Schiedsamtes sind zahlreich in den Reg.-Amtsblättern (Amtsblatt für den Landespol.-Bezirk Berlin) abgedruckt. Die Kosten dieser Bekanntmachungen können der Staatskasse nicht zur Last gelegt werden, da diese Veröffentlichungen nicht von Staatsbehörden im ausschließlichen Interesse der Staatsverwaltung veranlaßt sind. Zu ihrer Tragung ist vielmehr das Schiedsamt, das den Abdruck veranlaßt hat, verpflichtet. Ich ersuche daher, soweit dies noch nicht geschehen ist, für die Einziehung der entstandenen Kosten zur Staatskasse alsbald zu sorgen.

(2) Gleichzeitig ist der Wortlaut des RdErl. v. 17. 1. 1927 — I A gen 119⁶/26 (MBliV. S. 71, 304)[1]) entsprechend zu vervollständigen, und zwar ist nach dem Stichwort „Reichswasserstraßenverwaltung" als neues Stichwort nachzutragen „Schiedsämter. Bekanntmachungen über die Zulassung oder Ablehnung von Ärzten usw. zur Kassenpraxis".

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin. — MBliV. I S. 1364.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1928 S. 982.

Rücktritt von Schiedsverträgen.

RdErl. d. MdJ. v. 23. 11. 1933 — I B 1/89 I/II.

(1) Durch die Bestimmung des § 2 des Ges. über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder v. 10. 10. 1933 (RGBl. I S. 722) ist bei Schiedsverträgen der Länder, durch die sie sich für privatrechtliche Streitigkeiten unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges dem Spruch eines Schiedsgerichts unterworfen haben, den Ländern für den Fall ein Rücktrittsrecht gegeben, daß diese Schiedsverträge bereits vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes abgeschlossen sind. Ich ersuche, falls von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht werden soll, vor Abgabe der Rücktrittserklärung mir zu berichten.

(2) Auf die im § 2 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz des Ges. festgelegte Ausschlußfrist für diese Rücktrittserklärungen — **31. 1. 1934** — mache ich aufmerksam.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. MBliV. I S. 1366.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Ausschreibung von Forstbeamtenstellen.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 11. 1933 — IV a I 549 II.

(1) Die einzige Fachzeitschrift für die Fachschaft der Forstbeamten ist nunmehr „Der Deutsche Forstbeamte", Berlin N 65, Chausseestr. 59.

(2) Im Interesse der Kommunalforstbeamten empfehle ich, offene, frei zu besetzende Stellen in dieser Zeitschrift auszuschreiben. Die Aufnahme solcher Anzeigen erfolgt kostenlos.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1365.

Abbau weiblicher Beamter, Lehrer u. Angestellter.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 11. 1933 — IV a I 1491.

Nachstehendes Rundschreiben des RMdJ. v. 5. 10. 1933 zur Kenntnis. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden ersucht, innerhalb ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu verfahren.

An die Kommunalaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1365.

Anlage.

Der Reichsminister des Innern. III 5145/17. 9. Berlin, den 5. 10. 1933.

(1) Wie ich aus zahlreichen Eingaben entnehme, herrscht in den Kreisen der weiblichen Beamten, Lehrer und Angestellten starke Beunruhigung über die von verschiedenen Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden gegen sie durchgeführten weitgehenden Abbaumaßnahmen. Es wird darauf hingewiesen, daß sich verschiedene Stellen bei ihrem Vorgehen offenbar von der Anschauung leiten lassen, im nationalsozialistischen Staate seien weibliche Beamte und Angestellte grundsätzlich aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen oder aus dem bisher innegehabten Amt in ein solches von geringerem Rang und Einkommen oder in eine Angestelltenstelle abzudrängen.

(2) Ich muß nachdrücklich darauf hinweisen, daß die Gesetzeslage zu einem derartigen allgemeinen Vorgehen gegen weibliche Beamte und Lehrer keine Handhabe bietet. Insbesondere können auch die Bestimmungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, die im Falle eines dienstlichen Bedürfnisses die Versetzung von Beamten in ein niedrigeres Amt oder die Ruhestandsversetzung noch nicht dienstunfähiger Beamter ermöglichen, nicht in dem eingangs erwähnten allgemeinen Sinn gegen weibliche Beamte ausgewertet werden.

(3) Ich halte es grundsätzlich für richtig, daß bei gleicher Eignung männlicher und weiblicher Kräfte für eine Verwendung im öffentlichen Dienste dem männlichen Bewerber der Vorzug gegeben wird. Andererseits muß ich jedoch darauf hinweisen, daß auf bestimmten Gebieten, namentlich im Bereiche der Jugendfürsorge und Jugendpflege, zum Teil auch in dem des Unterrichts das dienstliche Bedürfnis die Verwendung weiblicher Kräfte in Beamten- und Angestelltenstellen erfordert.

(4) Eine Reihe von Beschwerden gibt mir ferner Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß verheiratete weibliche Beamte und Lehrer nach dem Gesetze über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten v. 30. 5. 1932 in der Fass. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 435) nur dann zu entlassen sind, wenn ihre wirtschaftliche Versorgung dauernd gesichert erscheint. Die einschlägigen Bestimmungen bedeuten eine Ausnahmeregelung gegenüber weiblichen Beamten. Ihre Voraussetzungen müssen daher zweifelsfrei vorliegen.

Beschaffung von Bildern des Herrn Reichskanzlers für die Amtsräume.

RdErl. d. MdJ. v. 23. 11. 1933 — IV a I 180 II.

Nachstehendes Rundschreiben des RMdJ. v. 25. 9. 1933 zur Kenntnis.

An die Kommunalaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1366.

Anlage.

Der Reichsminister des Innern. Berlin, den 25. 9. 1933.
I B 4100/16. 9.

Mit meinem Rundschreiben v. 6. 5. 1933 — I B 4100/21. 4. — habe ich den Wunsch des Herrn Reichskanzlers mitgeteilt, daß amtliche Maßnahmen zur Ehrung seiner Person in jeder Form unterbleiben möchten. Dies schließt indessen nicht aus, daß in den Dienstgebäuden Bildnisse des Herrn Reichskanzlers angebracht werden können, sei es, daß diese von den Angehörigen der Dienststelle oder von dritter Seite gestiftet werden. Es muß jedoch Wert darauf gelegt werden, daß nur solche Bildnisse aufgehängt werden, die in Darstellung und künstlerischer Ausgestaltung zu Bedenken keinen Anlaß geben. In Zweifelsfragen wäre das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda um gutachtliche Äußerung anzugehen.

Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 25. 11. 1933 — IV a I 279/33 u. IV 7231/25. 11. 33*).

Durch das Ges. zur Änderung des Gemeindeumschuldungsges. v. 14. 11. 1933 (RGBl. I S. 971), das mit Rückwirkung v. 23. 9. 1933 in Kraft tritt, ist das Gemeindeumschuldungsges.[1]) in einigen wesentlichen Punkten abgeändert und ergänzt worden:

1. Die Ergänzung des § 4 stellt klar, daß der Gemeindevorstand nicht nur zur Abgabe der Beitrittserklärung zum Umschuldungsverband nach § 3 Abs. 1 berechtigt ist, sondern daß er auch ermächtigt ist, ohne Rücksicht auf eine etwa nach der Gemeindeverfassung vorgesehene Mitwirkung der Gemeindevertretung die Umwandlung der Forderungen in Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes anzubieten.

2. Durch die Ergänzung des § 5 Abs. 1 ist die Umschuldungsfähigkeit über den Kreis der fälligen und bis zum 31. 3. 1935 fällig werdenden Forderungen hinaus auf diejenigen Verbindlichkeiten ausgedehnt worden, die vom Gläubiger zu einem bestimmten, vor dem 1. 4. 1935 liegenden Zeitpunkt gekündigt werden können. Es fallen also unter das Umschuldungsges. nicht nur die bis zum 31. 3. 1935 von selbst fällig werdenden Forderungen, sondern auch solche Forderungen, die bis zum 31. 3. 1935 von seiten des Gläubigers kündbar sind, insbesondere die sogenannten täglich oder mit Monats- oder Vierteljahresfrist kündbaren Forderungen, da sie die Finanzlage der Gemeinde genau so bedrängen wie die von selbst fällig werdenden Forderungen. Wenn allerdings nach den vertraglichen Bestimmungen die Nichtausübung des Kündigungsrechts des Gläubigers zu dem ersten für die Kündigung in Betracht kommenden Zeitpunkt eine Hinausschiebung der Fälligkeit der Forderung über den 31. 3. 1935 zur Folge hat, so gilt diese Forderung nicht als umschuldungsfähige Forderung. In diesem Falle kommt eine Umschuldung nur dann in Frage, wenn der Gläubiger sein Kündigungsrecht zu dem ersten für die Kündigung in Betracht kommenden Zeitpunkt tatsächlich ausübt. Ferner kann eine Forderung dann nicht umgeschuldet werden, wenn ihre Fälligkeit von der Gemeinde bis zum 31. 3. 1935 vorzeitig herbeigeführt wird. Diese Vorschrift will verhüten, daß die Gemeinden ihrerseits die Fälligkeit von Kapitalforderungen vorzeitig herbeiführen, um sich auf dem Umwege über die Umschuldung schon früher den Vorteil des niedrigeren Zinssatzes zu verschaffen oder auch solche Forderungen zur Umschuldung zu bringen, die erst nach dem 31. 3. 1935 fällig werden. Hat eine Gemeinde in der Zeit vom 23. 9. bis zum 30. 11. 1933 die Fälligkeit bereits vorzeitig herbeigeführt, so wäre nach dem Ges. v. 14. 11. 1933 diese Forderung fällig geworden, würde aber nicht umschuldbar sein, wenn nicht gleichzeitig die Fälligkeit für den Fall wieder beseitigt worden wäre, daß die Gemeinde bis spätestens zum 31. 12. 1933 die Ursache, die die Fälligkeit herbeigeführt hat, wieder rückgängig macht, z. B. die Zinsen, deren Nichtzahlung die Fälligkeit ausgelöst hat, bis spätestens 31. 12. 1933 nachzahlt. Da andernfalls Gemeinden, die in Verkennung des Zwecks des Ges. v. 21. 9. 1933[1]) Forderungen vorzeitig fällig gemacht haben, in unüberwindliche Schwierigkeiten geraten könnten, ist nötigenfalls auch von Aufsichts wegen dafür zu sorgen, daß die Ursache der Fälligkeit sofort wieder ausgeglichen wird.

3. Aus der Änderung des § 5 Abs. 6 ergibt sich, daß bei den Forderungen, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes umschuldungsfähig werden, die Zinsen in der bisherigen Höhe nicht bis zum Tag der Annahme des Umschuldungsangebots, sondern bis zu dem meist später liegenden Fälligkeitstag laufen. Hierdurch soll vermieden werden, daß bei einer Mehrheit von Gläubigern (z. B. Inhabern von Schatzanweisungen) die höheren Zinsen einzelnen Gläubigern länger als anderen gezahlt werden müssen, je nachdem, ob sie das Umschuldungsangebot früher oder später annehmen.

4. Die Änderung des § 6 verlängert die an sich bewußt kurz bemessene Frist, innerhalb deren die Gemeinde nach vollzogenem Beitritt zum Umschuldungsverband bei den später als 1 Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes fällig werdenden Forderungen die Umschuldung anzubieten hat, mit Rücksicht darauf, daß die beteiligten Stellen die notwendigen Entscheidungen sonst nicht rechtzeitig hätten treffen können. Während bisher vorgeschrieben war, daß das Umschuldungsangebot bei den später als 1 Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes fällig werdenden Forderungen frühestens 2 Monate, spätestens aber 1 Monat vor Fälligkeit zu erfolgen habe, ist jetzt gestattet worden, daß das Umschuldungsangebot für alle bis zum 31. 12. 1933 fällig werdenden Forderungen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern nach vollzogenem Beitritt zum Umschuldungsverband, zu erfolgen hat. Das gleiche gilt für Forderungen, die vom Gläubiger für einen

---

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. (zus. mit den RdErl. v. 27. 10. u. 9. 11. 1933, MBliV. I S. 1290, 1327) sowie des RdErl. v. 6. 10. 1933 (MBliV. I S. 1135 [1250]) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

nach dem 31. 12. 1933 liegenden Zeitpunkt mit einer den Zeitraum von 2 Monaten nicht übersteigenden Frist gekündigt und daraufhin fällig werden. Diese Vorschrift ist notwendig, weil hier die Gemeinde die allgemeine Fristbestimmung, wonach die Umschuldung spätestens 1 Monat vor Fälligkeit anzubieten ist, nicht immer einhalten könnte.

Ungeachtet dieser Änderung der Fristen haben die Aufsichtsbehörden dafür zu sorgen, daß die Beitrittserklärungen der Gemeinden so bald wie möglich, und zwar nach gewissenhaftester Prüfung, vorgelegt werden, damit die Zentralbehörde nicht kurz vor Ablauf der in § 6 Abs. 1 der Durchf.-VO. v. 21. 9. 1933 in der Fass. des § 6 der 2. Durchf.-VO. v. 14. 11. 1933 (RGBl. I S. 972) gesetzten Frist mit diesen Erklärungen überschüttet und dadurch die rechtzeitige Erledigung in Frage gestellt wird.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1367.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 647, 650, 972; MBliV. 1933 I S. 1135, 1250, 1290, 1327, 1343.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 20. 11. 1933 ist der Name der Landgemeinde Padaggen, Kr. Tilsit-Ragnit, Reg.-Bez. Gumbinnen, in „Brandenhof" umgeändert worden.

— MdJ. IVa II 195/33. — MBliV. 1933 I S. 1370.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Geschäftsmäßige Behandlung der polizeilichen Strafverfügungen (§ 59 PVG.) und der polizeilichen Zwangsgeldverfügungen (§ 33 PVG.).

RdErl. d. MdJ. v. 18. 11. 1933 — II C I 81 Nr. 85 III/33.

(1) Die durch RdErl. v. 10. 10. 1933 — II C I 81 Nr. 73/33 (MBliV. I S. 1165)[1]) bekanntgegebenen Vordrucke Pol. Nr. 159 (Anl. XX) und Pol. Nr. 160 (Anl. XXI) werden aufgehoben.

(2) Bis zur Bekanntgabe neuer Vordruckmuster ist das bisher geübte Verfahren anzuwenden.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1369.

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Umbildung des Pol.-Instituts.

RdErl. d. MdJ. v. 24. 11. 1933 — II S I Nr. 95/33 Org.

(1) In Abänd. der Ziff. II des RdErl. v. 28. 8. 1933 — II F 96/6/33 (MBliV. I S. 989) wird die Unterstellung der Abteilung Fremde Polizeien unter die Höhere Pol.-Schule Eiche mit dem 1. 12. 1933 aufgehoben. Die Bearbeitung der unter dieses Arbeitsgebiet fallenden Angelegenheiten erfolgt fortab in meinem Ministerium mit Ausnahme der Fragen der Arbeitsmethodik und des materiellen Rechts für Kriminal-, Verwaltungs- und Gemeinde-Vollzugspolizei, die im Pol.-Institut in Berlin-Charlottenburg bearbeitet werden.

(2) Die in der Bücherei des Pol.-Instituts vorhandenen Bücher, soweit sie sich auf das abzutretende Arbeitsgebiet „Fremde Polizeien" nach Vereinbarung mit dem Pol.-Institut beziehen, sind in mein Ministerium zu überführen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1369.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Einstellung von Krim.-Kommissar-Anwärtern.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 11. 1933 — II B I 1236/33.

(1) Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des RdErl. v. 5. 12. 1932 (MBliV. S. 1270, 1326) ersuche ich die in Abs. 2 dieses RdErl. aufgeführten Pol.-Verwaltungen, mir **bis zum 1. 2. 1934** (Frist bei den Reg.-Präs. 20. 1. 1934) je zwei Bewerber (Pol.-Verw. Berlin 6 Bewerber) für die Einstellung als Krim.-Komm.-Anwärter namhaft zu machen. Jedem Vorschlag ist ein von der Pol.-Verw. nach dem vorgeschriebenen Muster aufzustellender Werdegang des Bewerbers mit den notwendigen Bewerbungsunterlagen beizufügen. Ferner ist von dem Bewerber noch der Fragebogen[1]) zur Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 auszufüllen, der zu den Bewerbungsunterlagen zu nehmen ist. Von verheirateten Bewerbern ist auch der Nachweis über die arische Abstammung der Ehefrau zu führen.

(2) Ich ersuche, besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Bewerber unter Anlegung eines verschärften Maßstabes für die erhöhten Anforderungen des Krim.-Dienstes geeignet erscheint, die Einstellungsbedingungen erfüllt sowie unbedingt die Gewähr dafür bietet, daß er sich stets rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzen wird. Die Prüfung in politischer Hinsicht ist im Benehmen mit der zuständigen Gauleitung der NSDAP., deren Stellungnahme den Bewerbungsunterlagen beizufügen ist, vorzunehmen.

(3) Die hiernach vorgeschlagenen Bewerber werden von mir voraussichtlich im Laufe des Monat Februar 1934 dem Pol.-Institut in Berlin-Charlottenburg zur Ablegung der Prüfung auf geistige Eignung für den oberen Kriminaldienst überwiesen werden.

(4) Fehlanzeige ist erforderlich.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1370.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 253.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Ausbildung von Pol.=Beamten im Führen von Kraftfahrzeugen.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 11. 1933 — II M 120 b Nr. 25/33.

(1) In Ergänz. des RdErl. v. 12. 5. 1933 — II M 120 Nr. 116/33 (MBliV. I S. 569) ordne ich an, daß für den Reg.=Bez. Düsseldorf sofort eine zweite Ausbildungsstelle bei der Pol.=Verw. Essen einzurichten ist, bei der die Beamten der Pol.=Verw. Essen, Oberhausen und Duisburg=Hamborn als Kraftwagenführer auszubilden sind. Die Ausbildungsstelle der Pol.=Verw. Düsseldorf ist dann nur noch für die Pol.=Verw. Düsseldorf, Wuppertal, Krefeld und M.=Gladbach zuständig.

(2) Zum Leiter beider Ausbildungsstellen wird bis auf weiteres Pol.=Hauptm. Dorn in Essen bestimmt. Die Aufsicht während der Ausbildung bei der Ausbildungsstelle in Düsseldorf hat der Kostenersparnis wegen Pol.=Ltn. Rostek in Düsseldorf.

(3) Die Abschlußprüfungen für beide Ausbildungsstellen sind von Pol.=Hauptm. Dorn, Essen, wahrzunehmen, der hierdurch an Stelle des Pol.=Major von Chaulin=Egersberg zum Pol.=Kraftfahrsachverständigen des Überwachungsbezirks Düsseldorf bestellt wird. Sofern bei der Pol.=Verw. Essen als Fahrlehrer ausgebildete Pol.=Wachtm. z. Z. nicht vorhanden sein sollten, sind mir geeignete Beamte zur Abordnung für einen 8tägigen Ausbildungslehrgang bei der Technischen Pol.=Schule vorzuschlagen.

(4) Für Einrichtung geeigneter Lehrräume bei der Pol.=Verw. Essen und ihre Ausstattung mit Lehrmodellen und Lehrmitteln ist zu sorgen.

(5) Die Kosten für den Betriebsstoff dieser Ausbildungsstelle sind aus den planmäßigen Mitteln zu bestreiten.

(6) Die MdJ.=Nummern der dieser Ausbildungsstelle von der Landespol.=Inspektion West als Schulwagen zur Verfügung zu stellenden Kraftfahrzeuge sind mir mitzuteilen.

(7) Gleichzeitig wird hierdurch angeordnet, daß bei sämtlichen Ausbildungsstellen für Kraftfahrzeugführer der staatl. Pol. nach Durchführung der Ausbildung der Pol.=Wachtm. und Pol.=Offiz. auch die mit der Bearbeitung von Verkehrsunfällen betrauten Krim.=Beamten und, soweit dienstlich erforderlich, auch auf anderen Gebieten tätige Krim.=Beamte als Kraftwagenführer auszubilden sind.

(8) Besondere Zeugnisse über das Ergebnis der Abschlußprüfung sind für die Teilnehmer an den Lehrgängen der Ausbildungsstellen nicht auszufertigen. Für die Pol.=Wachtm. (SB.) ist lediglich ein Aktenvermerk aufzunehmen, aus dem ersichtlich ist, ob sie die Prüfung bestanden haben und für die Übernahme in den Kraftfahrdienst geeignet sind.

An alle Pol.=Behörden und die Landespol.=Inspektionen.
— MBliV. I S. 1371.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Fürsorgeerziehung und Arbeitslager.

Beschluß des Kammergerichts vom 20. 10. 1933 — 1 a X 1223. 1280/33.

(Auszug.)

(1) Das Amtsgericht hat durch Beschluß v. 1. 11. 1932 auf Grund des § 63 Abs. 1 Nr. 2 des RJWG. v. 9. 7. 1922 (RGBl. I S. 633) den am 2. 2. 1915 geborenen Minderjährigen der Fürsorgeerziehung überwiesen, nachdem das Jugendgericht durch Urteil v. 7. 9. 1932 den Minderjährigen wegen eines schweren und 13 einfacher Diebstähle zu einer Gesamtstrafe von 14 Monaten Gefängnis unter Zubilligung einer Bewährungsfrist bis Ende 1935 verurteilt und die Auswahl der für notwendig erachteten Erziehungsmaßnahmen dem Vormundschaftsgericht überlassen hatte.

. . . .

(2) Nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 RJWG. ist die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen anzuordnen, wenn sie zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist. Daß der Minderjährige jetzt bereits 18 Jahre alt ist, ist für die Entscheidung hier ohne Bedeutung, da er die Altersgrenze erst nach Einleitung des Verfahrens erreicht hat (§ 63 Abs. 3, 4 RJWG.). Auch stand der Entscheidung des Landgerichts nicht die von ihm gemäß § 66 RJWG. angeordnete Aussetzung des Beschwerdeverfahrens entgegen, nachdem die sich aus den angestellten Ermittlungen ergebenden neuen Tatsachen eine Fortsetzung des Verfahrens als angezeigt erscheinen ließen.

(3) Das Landgericht ist daher bei seiner Entscheidung von rechtlich einwandfreien Grundlagen ausgegangen. Auch lassen seine Ausführungen, daß die Anordnung der Fürsorgeerziehung des Minderjährigen geboten sei, eine Gesetzesverletzung nicht erkennen.

(4) Nicht zu beanstanden ist es, wenn es in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Amtsgerichts angenommen hat, daß der Minderjährige im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 2 RJWG. bereits verwahrlost sei. Die zahlreichen von ihm begangenen und zum Teil nicht unbedeutenden Diebstähle lassen diesen Schluß ohne weiteres zu. Auch wenn der Minderjährige zu den strafbaren Handlungen verführt sein sollte, wie sein Vater behauptet, würde sich seine Verwahrlosung schon aus der Tatsache ergeben, daß er der Verführung nicht hat widerstehen können.

(5) Rechtsbedenkenfrei ist auch die weitere Erwägung des Landgerichts, daß der Vater nicht imstande sein werde, auf seinen Sohn in einer dessen künftiges Wohlverhalten gewährleistenden Weise einzuwirken, vielmehr zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung die planmäßige Fürsorgeerziehung erforderlich sei. Diese Annahme des Landgerichts wird gerechtfertigt durch seine Feststellungen über das frühere Treiben des Minderjährigen, das die Eltern nicht

haben verhindern können, sowie die Tatsache, daß der Minderjährige sich auch im Arbeitslager nicht bewährt habe, vielmehr schon nach kurzer Zeit wegen wiederholten Ungehorsams und verschiedener Vergehen gegen die Lagerordnung aus dem Arbeitslager wieder entlassen worden sei.

(6) Eine Verletzung des § 63 Abs. 1 Nr. 2 RJWG. ist danach nicht festzustellen. Auch beruht die angefochtene Entscheidung auf ausreichender tatsächlicher Grundlage. Wenn auch die Auskunft der Leitung des Arbeitslagers nicht im einzelnen die Tatsachen angibt, die zur Entlassung des Minderjährigen geführt haben, so konnte das Landgericht doch nach Lage der Sache ohne Verletzung der ihm nach § 12 RFGG.[1]) obliegenden Ermittlungspflicht von einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts in dieser Hinsicht absehen. Denn allein die Tatsache, daß die Entlassung notwendig geworden ist, rechtfertigte die Annahme, daß der Minderjährige nicht den ernstlichen Willen hat, sich einer zur Beseitigung seiner Verwahrlosung notwendigen geordneten Erziehung zu unterwerfen. Auch wenn er sich bisher nichts weiter hat zuschulden kommen lassen, so konnte das Landgericht bei diesem Sachverhalt doch annehmen, daß die häusliche Erziehung gleichfalls nicht zur Beseitigung der Verwahrlosung ausreichen werde, vielmehr die Fürsorgeerziehung notwendig sei. Ob dem Vater insoweit ein Verschulden zur Last fällt, als er sich während des Aufenthaltes seines Sohnes im Arbeitslager nicht genügend um ihn gekümmert haben soll, ist für die Entscheidung nicht wesentlich. Denn auf ein Verschulden des Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Unzulänglichkeit seiner Erziehung kommt es im Rahmen des § 63 Abs. 1 Nr. 2 RJWG. nicht an. Die Ausführungen des Vaters in dieser Hinsicht können daher seine Beschwerde nicht rechtfertigen.

— MdJ. IV W 2436/20. 10. — MBliV. I S. 1371.

[1]) Vgl. RGBl. 1898 S. 771.

Spende für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1933/34.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 11. 11. 1933 — I A 2. 2717 (s. S. 1363).

Verkehrswesen.

Übersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge.

RdErl. d. MfWuA. v. 18. 11. 1933 — IV 12997.

(1) In der Verteilung der Kennzeichen der Kraftfahrzeuge treten folgende Änderungen ein:

(2) Es wurden zugeteilt:

a) Dem Landrat in Stallupönen die Nummerreihe 44 300—44 500,

b) dem Landrat in Tilsit die Nummerreihe 44 501 bis 45 500.

(3) Die Übersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge (RdErl. v. 22. 10. 1931, MBliV. S. 1081)[1]) ist zu berichtigen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen und Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1373.

— MdJ. II M 37 Nr. 95/33.

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1932 S. 366, 903, 1325; 1933 I S. 479, 725, 979, 1071.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 21. 11. 1933 — IV St 1040 u. IV 2333/21. 11.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen, Hauszinssteuer usw. kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	Oktober	November	Insgesamt
			19. Ek. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,183	—	0,183
Landkreise	0,079	—	0,079
Provinzen	0,032	—	0,032
			5. Kp. 1933
b) Körperschaftsteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,884	—	0,884
Landkreise	0,151	—	0,151
Provinzen	0,063	—	0,063
			14. Us. 1933
c) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	5,555	—	5,555
Landkreise	1,504	—	1,504
			6. Hsz. 1933
d) Hauszinssteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Stadt- und Landkreise	12,851	—	12,851

	Oktober	November	Insgesamt
e) Kraftfahrz.-Steuer[1]):	RM	RM	8. Kfz. 1933 RM
1. Allgemeiner Teil der Provinzial- (Bezirks-) und Landeskommunalverbände sowie der Stadt Berlin	5 405 000	5 726 000	11 131 000
2. Voraus an die Stadt Berlin	82 000	87 000	169 000
f) Dotationen:	RM 716 000	RM —	19. Dez. 1933 RM 716 000
g) Realsteuersenkungsentschädigung:	$\frac{1}{2}$ der Oktoberrate	—	—
h) Polizeilastenausgleich gem. § 9 PKG.	Novemberrate	—	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 24. 7. 1933 — IV St 688 u. IV 2333/24. 7. 33 (MBliV. I S. 903) angegebenen unter Berücksichtigung etwaiger Veränderungsnachweisungen.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) sowie der RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33 (MBliV. I S. 834) sind mit den sich aus dem RdErl. v. 12. 10. 1933 — IV 7231/12. 10. u. IV St 946 (MBliV. I S. 1239) ergebenden Abänderungen genau zu beachten.

(4) Das Verteilungsverfahren regelt sich nach den zuletzt in dem RdErl. v. 16. 4. 1927 — IV St 530 u. II A 4362 (MBliV. S. 439) mitgeteilten Vorschriften und nach Abs. 2e u. f des RdErl. v. 12. 6. 1924 — IV St 877 II (MBliV. S. 638).

An die Ober- u. Reg.-Präs. — MBliV. I S. 1373.

[1]) Kraftfahrzeugsteueranteile für Zwecke der öffentl.-rechtl. Wegeunterhaltung (vgl. §§ 4 und 27 Abs. 1 PrAG. z. FAG. i. d. Fass. d. Bek. v. 31. 7. 1930, GS. S. 249).

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Hamburgische Wohlfahrtslotterie zugunsten der Zentralbibliothek für Blinde.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 16. 11. 1933 — IV W 8200 Hamb/23. 10. u. I D 2. 3061.

Von den Losen der 1. Serie vorbezeichneter Lotterie sind 20000 Doppellose zu je 1 RM zum Vertrieb im Preuß. Staatsgebiet zugelassen. Ziehungstage 8./9. 2. 1934. Die zugelassenen Lose müssen von dem Pol.-Präs. in Berlin abgestempelt sein.

— MBliV. I S. 1374 a.

Lippische Arbeitsdienst-Lotterie.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 16. 11. 1933 — IV W 8200 Li/24. 10. u. I D 2. 3079.

Von den Losen der vorbezeichneten, von der Lippischen Landesregierung mit einem Gesamtspielkapital von 50000 RM veranstalteten Wertlotterie (Ziehungstag 15. 12. 1933) sind 15000 Lose zu je 1 RM zum Vertrieb in den preuß. Reg.-Bez. Minden, Arnsberg, Hannover und Kassel zugelassen. Die Lose müssen von der Pol.-Verwaltung in Minden abgestempelt sein.

— MBliV. I S. 1374 a.

27. Volkswohllotterie.

RdErl. d. MdI. v. 20. 11. 1933 — IV W 8110c/11. 11., in Änderung des RdErl. v. 5. 8. 1933 — IV W 8110 c/21. 6. (MBliV. I S. 956 e).

Der Zeitpunkt für die Prämienziehung vorbezeichneter Lotterie ist vom 21. 11. auf den 8. 12. 1933 verlegt worden.

— MBliV. I S. 1374 b.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Im Laufe des Dezember 1933 erscheint:

Taschenkalender für Verwaltungsbeamte. Hrsg. von Prof. Dr. F. Kübnert. Taschenkalender und Notizbuch (mit Kalendarium) in zwei geschmackvollen Ganzleinenbänden schmiegsam gebunden. 51. Jahrg. Berlin 1934. Carl Heymanns Verlag. 4 RM, Vorzugspreis für Behörden 3 RM.

Im Anschluß an die nationale Erhebung sind tiefgreifende Umgestaltungen und Neubegründungen bei den staatlichen und kirchlichen Behörden vorgenommen worden, ferner haben die damit verbundenen Reformgesetze eine starke Veränderung in den Stellenbesetzungen mit sich gebracht. Diese grundlegenden Neugestaltungen sind vollständig im neuen Jahrgang berücksichtigt; ebenso die vielfach geänderten Flächenverhältnisse der Verwaltungsbezirke und die Ergebnisse der diesjährigen Volkszählung, die in einer gänzlich umgearbeiteten Reichsübersicht der deutschen Städte mit ihren neuesten Einwohnerzahlen, Bürgermeisternamen usw. enthalten sind. Somit wird der seit über 50 Jahren bestehende „Taschenkalender" mit seinen dem gegenwärtigen Stande entsprechenden Behörden- und Personalangaben für die gesamte Verwaltung des Reichs und der Länder, mit seinem handlichen Kalendarium nebst Notizbuch für 1934 eine wesentlich größere Brauchbarkeit besitzen. Für die Verwaltungsbehörden und -Beamten sowie für alle im öffentlichen Leben Stehenden ist der Taschenkalender wieder das unentbehrliche Reichs- und Staatshandbuch.

Soeben erschienen:

Die ministeriellen Polizeiverordnungen in Preußen, nebst den einschlägigen Runderlassen gesammelt sowie mit einer Einleitung und kurzen Erläuterungen versehen von Dr. Kerstiens, ORR., Referent für Polizeirecht im Preuß. MdJ. Berlin 1933. Verlag für Recht und Verwaltung V. A. Weller G. m. b. H. 350 S. 8°. Geb. 9,60 RM.

Die Einleitung gibt einen Überblick über die Entwicklung des Polizeiverordnungsrechts vom allgemeinen Landrecht bis zur Gegenwart, mit Abschnitten über die Vereinigung des Polizeiverordnungswesens und das geltende Polizeiverordnungsrecht in systematischer Darstellung. Anschließend werden, in 15 Sachgebiete eingeteilt, die sämtlichen ministeriellen Polizeiverordnungen in der z. Z. geltenden Fassung nebst den Ausf.-Best. und einschlägigen RdErl. sowie kurzen Erläuterungen abgedruckt. Da die wiedergegebenen Verordnungen z. T. in der Pr. Gesetzsamml., in den verschiedenen Ministerialblättern, im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlicht und größtenteils im Laufe der Zeit mehrfach abgeändert sind, ist die Feststellung des geltenden Rechts nunmehr für jeden bequem und sicher. Die Erläuterungen und beigefügten Erlasse klären alle Zweifel bei der Auslegung. Die praktische Anwendung der Sammlung wird durch ein sachliches und ein zeitliches Inhaltsverzeichnis sowie ein sorgfältig bearbeitetes Stichwortverzeichnis wesentlich erleichtert. Sie ist demnach für alle Polizeibehörden und Verwaltungsgerichte unentbehrlich, daneben hat sie die größte Bedeutung für Gerichte und Rechtsanwälte und alle wirtschaftlichen Organisationen. Besonders hervorzuheben ist noch, daß die technische Einrichtung der Sammlung es ermöglicht, jederzeit Nachträge einzuordnen, die regelmäßig erscheinen sollen. Die Sammlung wird also ständig auf dem laufenden gehalten bleiben und somit auch für die Zukunft stets ihren Wert behalten.

Eule, Erich, Dr. **Die über den Tod des Machtgebers erteilte Vollmacht** unter besonderer Berücksichtigung der Generalvollmacht. Breslau 1933. Verlag M. & H. Marcus. 110 S. 8°. Geh. 6 RM. (Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts. H. 49.)

Die scharfsinnige Arbeit behandelt aus der Vollmachtslehre die praktisch überaus bedeutsame Frage nach dem Einfluß des Todes des Vollmachtgebers auf die von ihm erteilte Vollmacht, insbesondere die Generalvollmacht. In weiser Beschränkung fügt der Verfasser den in reicher Fülle vertretenen Meinungen über die Möglichkeit der Fortdauer der Vollmacht beim Tode des Machtgebers keine neue hinzu. Er begnügt sich, von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus zu den verschiedenen Ansichten Stellung zu nehmen. Der Hauptwert der Arbeit liegt darin, daß der Verfasser die vielen schwierigen Fragen, die auf diesem Gebiet in der Rechtsprechung und im Rechtsleben aufgetaucht sind, aber im Schrifttum wenig oder fast gar nicht erörtert werden, eingehend dogmatisch behandelt und dabei manche Frage der in letzter Zeit immer mehr in den Vordergrund getretenen Generalvollmacht wissenschaftlich klärt. Angenehm berührt es, daß der rechtlichen Betrachtung der Vollmacht post mortem eine „rechtstatsächliche“ über den praktischen Gebrauch der Vollmacht, insonderheit der Generalvollmacht, im Todesfall des Machtgebers vorausgeschickt wird. Bei der Schwerfälligkeit der geltenden Testaments- und Erbscheinsvorschriften tritt hier, vor allem im Bankverkehr, die praktische Bedeutung der späteren rechtlichen Erörterungen ganz besonders hervor. Auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen, die vielfach auf die Rechtsprechung befruchtend wirken können, einzugehen, verbietet der Raum. Man wird ihnen fast stets zustimmen können, gerade auch dort, wo der Verfasser zu einer anderen Lösung als unsere höchsten Gerichte kommt. Wenn auch zu wünschen ist, daß in einer zweiten Auflage manches überflüssige Fremdwort vermieden wird, so ändert das nichts an dem wissenschaftlichen Wert der sonst durchaus klar und einfach geschriebenen Abhandlung. Nur erscheint der Preis von 6 RM für das 110 Seiten umfassende Heft in der heutigen Zeit als zu hoch bemessen.

Gea-Karten der kleineren Verwaltungsbezirke des Deutschen Reiches in den Maßstäben: 1 : 1 000 000 (Bildgröße 122 × 102 cm, 4 Blätter je 61 × 51 cm), 1 : 1 500 000 (Bildgröße 81 × 67 cm) und 1 : 3 000 000 (Bildgröße 41 × 34 cm). Gea-Verlag GmbH., Berlin W 35, Potsdamer Str. 110. Preis für die unaufgezogene Karte Maßstab 1 : 1 000 000 6,75 RM, Maßstab 1 : 1 500 000 3,30 RM, Maßstab 1 : 3 000 000 1,65 RM.

Die Karten enthalten in genauer Darstellung lediglich die Grenzen der deutschen Länder bis herunter zu den Kreisen in Preußen und den gleichwertigen Verwaltungsbezirken in den mittel- und süddeutschen Ländern und nur die Namen dieser kleinsten Verwaltungsbezirke. Ein blaues Flußnetz unterstützt die Übersichtlichkeit. Die Karten zu 1 : 1 000 000 und 1 : 1 500 000 sind für Entwürfe und Ausarbeitungen geschaffen; sie werden bei wissenschaftlichen und statistischen Arbeiten, Eingaben usw. verwandt. Sie sind gedruckt in Schwarz für die Namen, in Braun für die Grenzen und in Blau für das Flußnetz. Die Namen der Landkreise sind im Kartenbilde, die der Stadtkreise, kreisunmittelbaren Städte, bezirksfreien Städte usw. auf der Vorderseite der Karten tabellarisch aufgeführt. Die Karte zu 1 : 3 000 000 findet für dieselben Zwecke Verwendung, auch in gedruckten Veröffentlichungen. Die Bearbeitung der Karte hierfür wird in jeglicher Art auf Wunsch von der „Kartographischen Abteilung“ des Verlages zu günstigen Bedingungen übernommen, ebenso die Drucklegung in Verbindung mit Handkolorit und Lithographie. Sie ist in der gleichen Weise wie die Karte 1 : 1 500 000 ausgeführt, jedoch sind die Namen der Stadtkreise usw. auf der Rückseite tabellarisch aufgeführt.

Zeitschrift für Beamtenrecht nebst der gesamten höchstrichterlichen Rechtsprechung. Hrsg. von Dr. Carl Heyland, a. o. Prof. der Rechte in Gießen u. Rechtsanw. in Frankfurt a. M. Berlin. Carl Heymanns Verlag. Jährlich 6 Hefte. 12 RM, Einzelheft 2,50 RM.

Bd. 5 Heft 4/5: Das neue Beamtenrecht. Ist der Unfall eines Beamten auf dem Wege zur Dienststelle als Dienstunfall im Sinne der Landesunfallfürsorgegesetze für Beamte anzusehen? Von OVGR. a. D. Dr. Wittmaack, Dresden. Die Wiederwahl kommunaler Wahlbeamter bei rechtsnormmäßiger Herabsetzung der für neu beginnende Wahlperioden geltenden Dienstbezüge, von Stadtsyndikus Dr. Rud. Elleringmann, Bochum. Der „Rechtsweg“ für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten, von Reg.-Dir. i. R. Chr. Behr, Hamburg. Bücherbesprechungen. Rechtsprechung.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. i. R. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekr. in der Reichskanzlei, H. Pfundtner, Staatssekr. im RMdJ., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. München, Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, Dr. F. A. Medicus, Min.-Rat im RMdJ. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 RM (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv“ 12 RM).

Nr. 46: Deutsch die Saar! Von ORR. Moritz. Das Schriftleitergesetz, von MR. Schmidt-Leonhardt. Die Neugestaltung des Zivilprozesses, von MR. Dr. Jonas. Die Reichskulturkammer, von Ger.-Assef. Dr. Gast. — Nr. 47: Die Grundgedanken des Reichserbhofrechts, von LGR. Dr. Saure. Die Gewährleistung des Rechtsfriedens, von Staatsanw. Dr. von Dohnanyi. Neuordnung des Vermessungswesens, von MR. Pfitzer. Die Änderung des Bankgesetzes, von Reichsbankrat Dr. Kramer. Zum Gemeindeumschuldungsgesetz, von Stadtrat Dr. Müller. Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Neuerscheinungen.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 60 **Berlin, den 6. Dezember 1933** **94. Jahrgang**

Die Bestellung des MBliV. zum 1. 1. 1934 ist rechtzeitig zu erneuern.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: RPräs. i. e. R. von Hahnke in Liegnitz zum Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau; StudR. Biehler in Breslau zum RDir. beim OPräs. das.; Burscher von Saher zum Weißenstein in Spremberg zum LdR. das.; RAmtmann Hasse in Otterndorf zum LdR. das.; Syndikus Dr. Bilke in Oschersleben zum LdR. das.; Kreisleiter Dr. Simmer in Trier zum LdR. das.; Rechtsanw. Danzig in Soldin zum LdR. das.; Dipl.-Ingenieur Fuchs in Berlin zum RR. beim Landesamt für Luftschutz, Technik und Verkehr das.; GerAssess. Kleffel beim LdRA. in Stolp zum RAssess. das.

Übernommen: LdR. i. e. R. Heller, beschäft. im MfWuA., als ORR. bei der Pr. Bau- u. FinDir. in Berlin unter Belass. im MfWuA.; RR. i. e. R. Dr. Stahl beim Pol.-Präs. in Berlin als RR. das.

Beauftragt: Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: PolVizepräs. in Berlin: MinR. Diels im MdJ.; RDir. der allg. Abt. bei der Reg. in Breslau: LdR. i. e. R. Ott in Bad Freienwalde; LdR. in Meppen: RR. Zimmermann in Osnabrück; LdR. in Lingen: RR. Dr. Kerp in Osnabrück; LdR. in Waldenburg: LdR. i. e. R. Kühn bei der Reg. in Breslau; LdR. in Ueckermünde: Hptm. a. D. Schlenzig in Stettin.

Versetzt: RDir. Seeringen in Düsseldorf an die Reg. in Schleswig; LdR. von Windheim in Gardelegen an das LdRA. in Wanzleben; RR. von Bernuth beim LdRA in Belzig an die Reg. in Köslin; RAssess. Zander bei der Reg. in Königsberg an das LdRA. in Zielenzig; RAssess. Dr. Kobelt beim LdRA. in Ortelsburg an die Reg. in Gumbinnen; RAssess. Wirths beim LdRA. in Euskirchen an das LdRA. in Belzig.

Überwiesen: PolPräs. i. e. R. von Klinkowström in Elbing der Reg. in Magdeburg; LdR. i. e. R. Dr. Peucker in Glatz dem OPräs. in Münster; LdR. i. e. R. Bachmann in Breslau der Reg. in Allenstein.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: PolVizepräs. Dr. Mosle beim PolPräs. in Berlin.

In den Ruhestand versetzt: RPräs. i. e. R. von Ruperti, früher in Allenstein; LdR. i. e. R. Neumann in Bischofsburg.

Entlassung auf Nachsuchen erteilt: RR. Schumann beim Landesamt für Luftschutz, Technik und Verkehr.

Auf Grund des § 4 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 entlassen: LdR. i. e. R. Dr. Ohle, früher in Kassel.

Polizeiverwaltung.

Landjägerei.

Zu besetzen: Sofort. Stelle für Obldjmstr. z. F. in Tzschetzschnow, Kr. Lebus, Reg.-Bez. Frankfurt (Oder). Wohn. wird frei. Bewerb. bis zum 20. 12. 1933 an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 1375.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Rüstungskarte Europas.

RdErl. d. Pr. MPräs. v. 11. 11. 1933 — I 14619 (PrBesBl. S. 249).

(1) Die Buchhandlung des Waisenhauses GmbH. Halle (S.), Berlin SW 48, Wilhelmstr. 30, hat im Benehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda eine verbesserte „Rüstungskarte Europas" herausgegeben. Es ist dringend erwünscht, daß die Karte möglichst weiten Volksschichten zugänglich gemacht wird, da sie in klarer, leicht verständlicher Weise die Wehrverhältnisse der europäischen Staaten darstellt. Die Verbreitung wird u. a. dadurch erreicht, daß die Staatsbehörden sie in ihren Gebäuden an Stellen zum Aushang bringen, an denen sie dem Publikum besonders in die Augen fällt.

(2) Ich ersuche deshalb alle Staatsbehörden, die Karte, soweit es die Kassenanschlagmittel gestatten, in einem oder mehreren Stücken zu beschaffen und an geeigneten Stellen auszuhängen[1]). Die Größe der Karte ist 86 × 125 cm. Der Preis beträgt Ausgabe A: mit Stahlschienen, auf Halbkarton gedruckt, 7,50 *RM*, Ausgabe B: mit Holzstäben, auf Leinen aufgezogen, 12,50 *RM*.

— MBliV. I S. 1377.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 1425.

Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Beamte, die bei Ausfüllung der Fragebogen falsche Angaben gemacht haben.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 15. 11. 1933 — I C 2002/8. 11.

(1) Es ist mehrfach vorgekommen, daß Beamte bei der Ausfüllung des Fragebogens (vgl. Nr. 2 Abs. 2 der Dritten Durchf.-VO. v. 6. 5. 1933, RGBl. I S. 245, zu § 7 und Abschn. II Ziff. 6 des RdErl. d. MdJ. zgl. i. N. d. MPräs. u. d. übrigen StM., mit Ausnahme des JM., v. 31. 5. 1933 — Zd 1366 X, PrBesBl. S. 109)[1]) die Frage nach ihrer früheren Parteizugehörigkeit falsch beantwortet, ihre frühere Parteizugehörigkeit verschwiegen oder andere falsche Angaben gemacht haben, um einer sonst möglichen Entlassung oder Zurruhesetzung aus §§ 2—4 des Ges. v. 7. 4. 1933 vorzubeugen. Da es sich dabei um dienstliche Angaben handelt, hat die vorgesetzte Dienstbehörde in manchen Fällen gegen die Beamten ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung eingeleitet, während andere Stellen nichts veranlaßt haben sollen.

(2) Um einen gleichmäßigen Vollzug des Gesetzes zu sichern, ist entsprechend dem Vorgehen des Reichs in allen derartigen Fällen gegen schuldige Beamte im Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung vorzugehen.

(3) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden ersucht, in allen Fällen den zur Einleitung des Dienststrafverfahrens zuständigen Behörden zu berichten, die ihrerseits das Weitere zu veranlassen haben.

An die nachgeordn. Behörden aller Zweige der Preuß. Staatsverw., Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften des öffentl. Rechts. — MBliV. I S. 1377.

— MdJ. Zd 1681 IX.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1933 I S. 619, II S. 221.

Führung der Landesflaggen fremder Staaten im Inland.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 11. 1933 — I B 8/116 II/III.

Die Leiter und Mitglieder der fremden diplomatischen und konsularischen Vertretungen dürfen auch im Inland an ihren Dienstkraftwagen die Landesflagge ihrer Heimatstaaten führen. Ich ersuche, die im Verkehrsdienst eingesetzten Pol.-Beamten hierauf besonders hinzuweisen.

Zusatz für den Reg.-Präs. Königsberg: Auf den Bericht v. 15. 9. 1933.

An die Ober- u. Reg.-Präs., die staatl. Pol.-Verw.
— MBliV. I S. 1379.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Aufbau der Landesverkehrsverbände und Förderung des Fremdenverkehrs.

RdErl. d. MdJ. u. d. MfWuA. v. 12. 11. 1933 — IV a I 1708/33 u. II 23828.

(Bereits mitgeteilt.)

(1) Durch das Reichsgesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr v. 23. 6. 1933 (RGBl. I S. 393) sind reichsrechtliche Grundlagen für die organisatorischen Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs geschaffen worden. Mit diesem Gesetz ist die bisherige organisatorische Zersplitterung auf dem Gebiete der Förderung des Fremdenverkehrs beseitigt, die in der Vergangenheit Wirtschaftlichkeit und Erfolg der propagandistischen Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs beeinträchtigte. Darüber hinaus ist das Reichsgesetz ein Ausdruck des starken Interesses, das die nationale Regierung nicht nur aus Gründen der Wirtschaftsbelebung und Absatzförderung, sondern insbesondere auch — soweit die Förderung des binnendeutschen Fremdenverkehrs in Betracht kommt — aus hohen nationalen Gesichtspunkten: Förderung der Kenntnis des deutschen Vaterlandes und damit Vertiefung der Heimatliebe, Hebung des Verständnisses der verschiedenen Landschaften untereinander, der Entwicklung des Fremdenverkehrs entgegenbringt. Wir erwarten von den nachgeordneten Behörden und insbesondere auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden, daß sie in voller Erkenntnis der Bedeutung dieses Sachgebietes die Bestrebungen zur Förderung des Fremdenverkehrs unterstützen.

(2) Zur Zusammenfassung und Leitung der Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs ist für das Reichsgebiet der Reichsausschuß für Fremdenverkehr gebildet worden. Dem Reichsausschuß gehören unter dem Vorsitz des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda neben Vertretern der Reichsressorts und der Landesregierungen Vertreter der an der Förderung des Fremdenverkehrs besonders interessierten Spitzenverbände an. Zur Zusammenfassung aller verkehrsfördernden Stellen eines geschlossenen Verkehrsgebiets sind nach § 3 des Reichsges. Landesverkehrsverbände zu bilden. Die Landesverkehrsverbände sind die aus der Gesamtheit der verkehrsfördernden Stellen des geschlossenen Verkehrsgebiets aufgebauten und von der Landesregierung anerkannten Vereinigungen. Die preuß. Landesverkehrsverbände sind zum preuß. Fremdenverkehrstag vereinigt. Da die Landesverkehrsverbände die Zusammenfassung aller verkehrsfördernden Stellen in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich darstellen, ersuchen wir die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Fremdenverkehrsorte sind, den Landesverkehrsverbänden beizutreten. Dabei wird davon auszugehen sein, daß Orte, in denen die Gesamtzahl der Übernachtungen von Fremden, auf das Hundert an Einwohnern umgerechnet, 25 v. H. im Jahre übersteigt, sowie Orte mit erheblichem Ausflugsverkehr in der Regel als Fremdenverkehrsorte anzusprechen sind. Von einem Beitritt der Gemeinde zum Landesverkehrsverband kann dann Abstand genommen werden, wenn ein von ihr organisatorisch und geldlich geförderter Verein Mitglied des Landesverkehrsverbandes ist und den Landesverkehrsverband organisatorisch und beitragsmäßig in gleicher Weise unterstützt, wie es die Gemeinde bei unmittelbarer Mitgliedschaft tun würde.

(3) Auch die Gemeindeverbände, die an der Verkehrsförderung bei sinngemäßer Anwendung obiger Bestimmungen ein besonderes Interesse haben, ersuchen wir, dem Landesverkehrsverband beizutreten.

(4) Die Landesverkehrsverbände werden in ihre Satzung eine Bestimmung aufnehmen, wonach sie sich hinsichtlich der Beitragsfestsetzung für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Zustimmung der zuständigen Ober-Präs. unterwerfen. Hierdurch wird Sorge getragen werden, daß eine übermäßige Inanspruchnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände aus der Zugehörigkeit zum Landesverkehrsverband nicht erwächst. Die Landesverkehrsverbände sind ihrerseits ersucht worden, auf die zur Zeit noch bestehende Notlage der gemeindlichen Finanzen besondere Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Kommunalaufsichtsbehörden werden angewiesen, die Arbeit der Landesverkehrsverbände in jeder Weise zu fördern, insbesondere auch die Gemeinden, die nach Abs. 2 dieses RdErl. die Mitgliedschaft im Landesverkehrsverband erwerben sollen, hierzu anzuregen. Dabei weisen wir darauf hin, daß von der Einführung eines gesetzlichen Zwanges zur Zugehörigkeit zu den Landesverkehrsverbänden für Fremdenverkehrsgemeinden zwar im Interesse der gegenseitigen Beziehungen zwischen Gemeinden und Landesverkehrsverbänden Abstand genommen ist; wir sprechen aber die Erwartung aus, daß keine Gemeinde, die für die Mitgliedschaft in Frage kommt, sich dem Erwerb dieser Mitgliedschaft versagen wird. Sollte das gleichwohl geschehen, so ist in jedem Falle an den MdJ. zu berichten. Wir behalten uns vor, in Fällen, in denen Gemeinden sich entgegen den vorstehenden Richtlinien den Landesverkehrsverbänden nicht anschließen würden, den Gemeindeaufsichtsbehörden jede Förderung von verkehrsmäßigen Unternehmen dieser Gemeinden z. B.

durch Entsendung von Vertretern zu Kongressen oder dergleichen zu untersagen.

(6) Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden ersucht, soweit sie Fremdenverkehrsorte sind, sich ihrerseits die Zusammenfassung und Leitung aller Maßregeln der Verkehrsförderung und Fremdenbeherbergung im Gebiete ihrer Gemeinde angelegen sein zu lassen, soweit das nicht etwa ohnehin schon geschehen sein sollte. Wenn örtliche Verkehrsvereine bestehen, wird in Betracht kommen, diese in jeder Weise, etwa durch personelle Verbindung zwischen den verantwortlichen Führern des Vereins und der Leitung der Gemeinde, durch finanzielle Hilfe sowie durch moralische Unterstützung bei der Mitgliederwerbung so zu fördern, daß sie die gesteigerten örtlichen Aufgaben der Verkehrsförderung entsprechend der Bedeutung der Sache wahrnehmen können.

(7) **Zum 1. 8. 1934** sehen wir einem Bericht der Ober- u. Reg.-Präs. an uns entgegen, wie sich die vorstehenden Richtlinien in der Praxis bewährt haben.

(8) Auf den nachstehend veröffentlichten RdErl. an die Landesverkehrsverbände weisen wir hin.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1379.

Anlage.

RdErl. d. MfWuA. zgl. i. N. d. MdJ. v. 17. 11. 1933 — II 23788 u. IV a I 1708 II.

(1) Die Organisation der Landesverkehrsverbände in Deutschland ist nunmehr abgeschlossen. Das Nähere ist aus dem anliegenden Verzeichnis[1]) zu ersehen. Aus der beigefügten Karte[1]) wollen Sie die Abgrenzung der Landesverkehrsverbände entnehmen; die Abgrenzung ist endgültig. Gebiete, die auch für den benachbarten Verkehrsverband von Bedeutung sind, sind durch eine punktierte Linie bezeichnet. Über die Fremdenwerbung in dem durch diese Linie eingeschlossenen Gebiet haben sich die beiden benachbarten Landesverkehrsverbände zu verständigen.

(2) Die Arbeit in den Landesverkehrsverbänden hat nunmehr zu beginnen. Zur Unterstützung dieser Arbeit habe ich den Preuß. FM. gebeten, dem Landesverkehrsverband alsbald eine Beihilfe von 1000 *RM* zu überweisen. Außerdem habe ich mit dem Preuß. MdJ. zusammen einen RdErl. an die Ober- u. Reg.-Präs., die Gemeinden und Gemeindeverbände herausgegeben, der das Verhältnis der Landesverkehrsverbände zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden regelt[2]).

(3) Ich ersuche, hiernach auch seitens der Landesverkehrsverbände zu verfahren und die Satzung Ihres Verbandes entsprechend aufzustellen. Auf die seitens des Bundes Deutscher Verkehrsverbände und Bäder Ihnen übersandte Mustersatzung darf ich Bezug nehmen.

(4) Im Anschluß an den RdErl. vom 12. 11. 1933[2]) weise ich noch auf folgendes hin:

(5) Die Landesverkehrsverbände sind in den Mittelpunkt der Verkehrswerbung gestellt. Ich erwarte deshalb, daß sie sich dieser ihnen eingeräumten Stellung durch eine verantwortungsbewußte Arbeit, die auf die geringen vorhandenen Geldmittel Rücksicht nimmt, gewachsen zeigen. Die von mir ernannten Vorsitzenden der Landesverkehrsverbände sind hierfür in erster Linie verantwortlich. Neben den Landesverkehrsverbänden darf im gleichen Verkehrsgebiet keine andere der gebietsmäßigen Fremdenverkehrsförderung dienende selbständige Vereinigung bestehen. Örtliche verkehrsfördernde Stellen sind Mitglieder des Landesverkehrsverbandes. Die Bildung solcher örtlichen Stellen, insbesondere die Bildung von Verkehrsvereinen, ist zu unterstützen. Auch da, wo Gemeinden eigene Verkehrsämter unterhalten, ist nach Möglichkeit ein Verkehrsverein zu bilden, damit die Bevölkerung für die Sache der Fremdenverkehrsförderung gewonnen und ihr an deren Arbeiten Anteil gegeben wird. Der Verkehrsverein muß unter Führung der Gemeinde oder eines von ihr Beauftragten stehen. In Bädern und Kurorten ist mit der Führung des Verkehrsvereins in der Regel die zuständige Bade- und Kurverwaltung zu beauftragen. Die örtlichen Nutznießer des Fremdenverkehrs sind zur Mitgliedschaft in dem Verkehrsverein heranzuziehen. Schon bestehende örtliche Verkehrsvereine bedürfen der Anerkennung der Gemeindeverwaltung. In jeder Gemeinde soll nur ein einziger Fremdenverkehrsverein anerkannt werden, damit die Kräfte der Verkehrswerbung sich nicht zersplittern. Die Verkehrsvereine haben die Mitgliedschaft bei ihrem Landesverkehrsverband zu erwerben.

(6) In der Erkenntnis, daß der Fremdenverkehr auf der guten Leistung aller am Fremdenverkehr beteiligten Stellen beruht, und daß der Fremde vor allem vor Ausbeutung und Irreführung geschützt werden muß, weise ich noch auf folgendes hin:

a) Die Bezeichnung „Bad" im Werbeverkehr ist nur da anzuwenden, wo es sich um Heilbäder handelt. Im Zweifel entscheidet hierüber der zuständige Reg.-Präs. Als Bäder gelten immer solche Orte, bei denen die Bezeichnung, wie z. B. bei Bad Homburg v. d. Höhe, Bestandteil des Namens der Gemeinde geworden ist. Diese haben einen gesetzlichen Anspruch auf den Namen „Bad".
b) Die Bezeichnung „Seebad" im Werbeverkehr darf nur ein Ort an der Meeresküste oder auf einer Meeresinsel führen.
c) Die Bezeichnung „Kurort, Luft-Kurort oder Klimatischer Kurort" im Werbeverkehr steht nur solchen Gemeinden zu, die wirklich Kurorte sind. Im Zweifel entscheidet der Reg.-Präs.

(7) Die Verpflichtung der Gemeinden, sich in ihrem amtlichen Verkehr, insbesondere auch in Schriftstücken, lediglich des ihnen gehörigen Namens zu bedienen, bleibt hierdurch unberührt.

(8) Ich ersuche, mir **bis zum 1. 4. 1934** die Satzung des Landesverkehrsverbandes einzureichen, über die Verwendung der überwiesenen 1000 *RM* zu berichten und mir mitzuteilen, wie die allgemeinen Aufgaben des Landesverkehrsverbandes durchgeführt sind. Soweit Arbeitsgemeinschaften unter einzelnen Landesverkehrsverbänden notwendig sind, ersuche ich, mir auch hierüber zu berichten.

An die Preuß. Landesverkehrsverbände. — Den Ober- u. Reg.-Präs. zur Beachtung. An der Rechtslage hinsichtlich der Einfügung des Wortes „Bad" in den Namen einer Gemeinde hat sich nichts geändert. Der Zusatz „Bad" in den Namen einer Gemeinde wird auch weiterhin namens des Staatsministeriums durch mich verliehen.

---

[1]) Wird den Ober- u. Reg.-Präs. demnächst unmittelbar übersandt werden.
[2]) Siehe vorstehend.

Eintritt der Werkabiturienten in den öffentl. Dienst.

RdErl. d. MdJ. v. 24. 11. 1933 — IV a I 1770.

Nachstehendes Rundschreiben des RMdJ. v. 10. 11. 1933 zur Kenntnis und Beachtung.

An die Kommunalaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1382.

Anlage.

Der Reichsminister des Innern. Berlin, den 10. 11. 1933.
III 3382/29. 8.

(1) Über 10 500 Werkabiturienten des Jahrgangs 1933 haben am Werkhalbjahr teilgenommen. Viele dieser Abiturienten haben ihre ursprüngliche Absicht, die Hochschule zu besuchen, aufgegeben. Ich erkenne hierin eine wertvolle Wirkung des Werkhalbjahrs bzw. des freiwilligen Arbeitsdienstes.

(2) Diese Abiturienten treten nunmehr auf den Arbeitsmarkt der nichtakademischen Berufe. Sie haben durch ihre Teilnahme am Werkhalbjahr eine besonders aufgeschlossene Haltung gegenüber den nationalen und sozialistischen Aufgaben

in Volk und Staat bekundet und sich in der Erziehungsschule des Arbeitsdienstes besonders für diese Aufgaben befähigt.

(3) Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister und der Reichsleitung des Arbeitsdienstes halte ich es daher für geboten, die Werkabiturienten bei der Bewerbung um Stellen im öffentlichen Dienst bevorzugt zu berücksichtigen. Ich würde es dankbar begrüßen, wenn Sie für Ihren Geschäftsbereich das Geeignete veranlassen würden.

(4) Insbesondere bitte ich die Sperre von Laufbahnen, soweit sie seit dem 1. 4. 1933 verhängt sein sollte, für Werkabiturienten außer Kraft zu setzen, damit sie nicht gegenüber ihren Mitabiturienten benachteiligt werden, die am Werkhalbjahr nicht teilgenommen haben.

Förderung des Blindenhandwerks.

RdErl. d. MdJ. v. 25. 11. 1933 — IV a I 183 II.

Der RAM. hat im Einvernehmen mit dem RFM. die Reichsbehörden ersucht, bei der Vergebung von Aufträgen das Blindenhandwerk nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Mit Rücksicht auf die große wirtschaftliche Not, zum Teil hervorgerufen durch die rasche Entwicklung der Technik, unter der die blinden Handwerker auf ihrem ohnehin beschränkten Arbeitsgebiet besonders zu leiden haben, empfehle ich auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die kriegs- und zivilblinden Handwerker durch Erteilung von Aufträgen nach Möglichkeit zu fördern.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1383

Ehestandsdarlehen. Zulassung von Verkaufsstellen.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 11. 1933 — IV a I 1736.

Nachstehendes auszugsweises Rundschreiben des RFM. v. 16. 11. 1933 zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die Gemeinden und Gemeindeverbände aufzufordern, ihre mit der Zulassung von Verkaufsstellen betrauten Dienststellen anzuweisen, auf die geschilderten Mißstände zu achten und den in Frage kommenden Großhandelsfirmen ein derartiges Verfahren mit der Androhung zu untersagen, daß im Wiederholungsfalle diesen Großhandelsfirmen die Berechtigung zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen entzogen würde.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1383.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. H 2075—2354/33 II. Berlin, 16. 11. 1933.

Im Anschluß an mein Schreiben v. 28. 8. 1933 — H 2075—1190/33 P (nicht veröffentl.).

(1) Mir ist bekanntgeworden, daß einzelne Großhandelsfirmen der Möbelbranche, die zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen zugelassen sind, an kleinere Handwerker und Möbeltischlereien, die ebenfalls zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen zugelassen sind, mit Werbeschreiben herantreten, die die Aufforderung enthalten, die Handwerker usw. möchten mit ihren Kunden, die im Besitz von Bedarfsdeckungsscheinen sind, zu den betreffenden Großhandelsunternehmen kommen und dort einkaufen. In einem dieser Werbeschreiben heißt es zum Beispiel:

„Die Bedarfsdeckungsscheine werden von mir, wenn Sie mit Ihren Kunden zu mir kommen und kaufen — als Zahlung angenommen. Ihren Verdienst erhalten Sie natürlich in bar sofort ausbezahlt." Oder an anderer Stelle: „Meine niedrigste Preisstellung macht Sie unbedingt konkurrenzfähig und ermöglicht Ihnen jedes Geschäft, wobei Ihr Verdienst trotzdem außergewöhnlich gut ist, wenn Sie berücksichtigen, daß Sie gar keine Unkosten haben, die ich alle trage. Schreiben Sie mir, wann ich Sie und Ihre Kunden durch meine Kundendienst-Kraftwagen abholen kann."

(2) Es handelt sich in diesen Fällen zweifellos um den Versuch, Handwerker, denen die Berechtigung zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen erteilt ist, als Kommissionäre der hinter ihnen stehenden Großfirmen auszunützen. Ein solches Verfahren widerspricht dem Sinne des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, auf Grund dessen die Bedarfsdeckungsscheine ausgegeben werden. Die Förderung, die gerade besonders dem Handwerk und dem mittelständischen Einzelhandel zuteil werden sollte, wird dadurch hinfällig gemacht.

An die Landesregierungen.

Vergnügungssteuer.

RdErl. d. MdJ., d. FM., d. MfWKuV. u. d. MfWuA. v. 28. 11. 1933 — IV St. 1034, IV 7424/28. 11., U I Nr. 75 912 u. II 25 255.

I. Wie wir bereits in dem RdErl. v. 29. 6. 1933 (MBliV. I S. 773) ausgeführt haben, wird die VO. zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer v. 1. 6. 1933 (RGBl. I S. 345) demnächst wie folgt geändert werden:

a) Im Art. III § 3 werden im Absatz 1 die Worte „vor dem 1. April 1933" durch die Worte ersetzt „vor dem 1. Juli 1933";

b) im Art. III § 3 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Für Bildstreifen, die vor dem 1. Juli 1933 als Lehrfilme anerkannt worden sind, gelten die Vorschriften des Artikels II § 9 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Dabei ist im Sinne des Art. II § 9 Abs. 3 die Anerkennung eines Bildstreifens mit fortlaufender Spielhandlung als Lehrfilm gleichzuachten der Anerkennung als besonders wertvoller Bildstreifen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Anerkennung als Lehrfilm ausgesprochen wurde, drei Jahre verstrichen sind; sie treten am 31. Dezember 1935 außer Kraft."

Zu a). Die Übergangsbestimmungen in § 3 aaO. sollen danach für Bildstreifen gelten, die vor dem 1. 7. 1933 als künstlerisch, als volksbildend oder als Lehrfilme (vgl. hierzu b) anerkannt worden sind.

Zu b). Auch für Bildstreifen, die vor dem 1. 7. 1933 als Lehrfilme anerkannt worden sind, sollen die Vergünstigungen in gleicher Weise, wie es § 3 Abs. 1 aaO. hinsichtlich der als künstlerisch oder als volksbildend anerkannten Bildstreifen vorschreibt, nicht mehr gewährt werden, wenn seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Anerkennung ausgesprochen wurde, drei Jahre verstrichen sind.

Die Bildstreifen mit fortlaufender Spielhandlung, die vor dem 1. 7. 1933 als Lehrfilme anerkannt sind, sollen den als „besonders wertvoll" anerkannten Bildstreifen gleichgestellt werden, so daß sie ohne weiteres die in Art. II § 9 Abs. 2 bis 4

der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer v. 7. 6. 1933 (RGBl. I S. 351) vorgesehenen Vergünstigungen genießen. Sie brauchen also nicht noch zusätzlich als „besonders wertvoll" anerkannt zu werden.

II. Die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer v. 7. 6. 1933 (RGBl. I S. 351) sollen wie folgt geändert werden:

In Art. II § 9 werden hinter dem Worte „Steuerermäßigungen" die Worte eingeschaltet: „und die im Abs. 3 vorgesehene Steuerbefreiung".

Hierdurch wird klargestellt, daß unter den in Abs. 4 aaO. aufgeführten Voraussetzungen sowohl die im Abs. 2 aaO. vorgesehenen Steuerermäßigungen als auch die im Abs. 3 vorgesehene Steuerfreiheit wegfallen.

III. (1) Das nachstehend abgedruckte Verzeichnis[1]) enthält diejenigen Bildstreifen, die von der Kammer für Filmwertung (bisher Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht) in Berlin und von der Bayerischen Lichtbildstelle in München in der Zeit vom 1. 4. 1931 bis 30. 6. 1933 als künstlerisch oder volksbildend anerkannt sind und die eine fortlaufende Spielhandlung aufweisen. Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Bildstreifen kann die Vergünstigung des Art. II § 9 Abs. 3 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer nur gewährt werden, wenn eine zusätzliche Anerkennung als „besonders wertvoll" nachgewiesen wird. Alle anderen von den beiden oben genannten Stellen in der Zeit vom 1. 4. 1931 bis 30. 6. 1933 als künstlerisch oder volksbildend anerkannten Bildstreifen haben keine fortlaufende Spielhandlung und genießen ohne weiteres, d. h. ohne zusätzliche Anerkennung, die Vergünstigung des Art. II § 9 Abs. 3 aaO.

(2) Für die vor dem 1. 4. 1931 als künstlerisch oder volksbildend anerkannten Bildstreifen kann die Entscheidung, ob mit oder ohne Spielhandlung, zunächst den örtlichen Steuerstellen überlassen werden; im Streitfall steht den Interessenten der Antrag auf Entscheidung der Kammer für Filmwertung in Berlin oder der Bayerischen Lichtbildstelle in München frei. Geht die Entscheidung dahin, daß der Bildstreifen eine fortlaufende Spielhandlung aufweist, so kann die Vergünstigung des Art. II § 9 Abs. 3 nur dann gewährt werden, wenn die zusätzliche Anerkennung als „besonders wertvoll" erreicht wird.

(3) Die Entscheidung, ob ein vor dem 1. 7. 1933 als künstlerisch oder volksbildend anerkannter Bildstreifen als „besonders wertvoll" anzuerkennen ist oder nicht, ist in allen Fällen ausschließlich der Kammer für Filmwertung oder der Bayerischen Lichtbildstelle vorbehalten. Die nachträgliche Anerkennung wird nur auf Antrag erteilt.

IV. Wir weisen die Gemeinden und Gemeindeverbände an, schon jetzt im Sinne der vorstehend unter I—III gekennzeichneten bevorstehenden Änderungen der Vergnügungssteuerbestimmungen zu verfahren. Die Aufsichtsbehörden haben für ordnungsgemäße Durchführung dieses RdErl. zu sorgen.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Landkreise.

— MBliV. I S. 1384.

[1]) Abdruck erfolgt in Nr. 61 des MBliV. 1933 I.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Kommandoflaggen der Dienstkraftfahrzeuge der Landespolizei.

RdErl. d. MdJ. v. 29. 11. 1933 — II S I Nr. 88/33 Org.

1. (1) Folgende Landespol.-Dienststellen führen eine Kommandoflagge am Dienstkraftwagen:

a) der Befehlshaber der Polizei in Preußen (Leiter der Pol.-Abteilung meines Ministeriums) und der Chef der Schutzpolizei gemäß Abb. 1,
b) die Kommandeure der Landespol.-Inspektionen gemäß Abb. 2.

(2) Die Berechtigung zum Führen der Kommandoflaggen ist auf die vorbezeichneten Personen beschränkt; die Ausdehnung der Berechtigung auf Angehörige ihrer Stäbe ist untersagt.

2. (1) Die Flaggen haben eine Größe von 22,5×30 cm.

Zu Abb. 1: Die schwarze und grüne Umrandung — letztere innen — sind je 2½ cm breit. In dem verbleibenden weißen Rechteck befindet sich das preußische Landeswappen (beschrieben im RdErl. v. 18. 10. 1933, MBliV. I S. 1233)[1]). Die Flügelspanne des Adlers beträgt 16 cm, die Kopfrichtung des Adlers ist zur Stange gewandt.

Zu Abb. 2: Die schwarze Umrandung ist 2½ cm breit. Im übrigen ist die Kommandoflagge in vier gleich große Rechtecke eingeteilt, von denen das obere rechte im weißen Feld das preußische Landeswappen trägt. Die Flügelspanne des Adlers beträgt 10 cm, die Kopfrichtung des Adlers ist zur Stange gewandt. Diagonal zu dem beschriebenen befindet sich ein leeres weißes Feld. Die beiden übrigen Felder sind grün.

(2) Die Kommandoflaggen sind am rechten Kotflügel oder am Scheinwerferhalter des Dienstkraftwagens zu führen. Sie sind durch ein Drahtgestell so zu versteifen, daß sie ständig erkennbar sind.

3. (1) Die Anschaffungskosten für die Kommandoflaggen sind bei Kap. 91 Tit. 40 Nr. 1 des zuständigen Kassenanschlages zu verrechnen.

(2) Die erste Beschaffung von Kommandoflaggen erfolgt durch das MdJ.

An die Landespol.-Dienststellen. — MBliV. I S. 1385.

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

Abb. 1.

Abb. 2.

Im allgemeinen.

Schriftenreihe des Preuß. Pol.-Instituts.

RdErl. d. MdJ. v. 28. 11. 1933 — II S I 96 Nr. 5/33 L P 5.

(1) Durch den Übergang eines Teils der Aufgaben und Arbeitsgebiete des ehemaligen Pol.-Instituts in Berlin-Charlottenburg an die Höhere Pol.-Schule in Eiche (vgl. RdErl. v. 22. 8. 1933, MBliV. I S. 989, 1369) ist auch von dieser der Vertrieb der

Schriftenreihe
des Preuß. Polizeiinstituts

übernommen worden.

Bisher sind erschienen:

Schriftenreihe A: Einzelfälle aus der Pol.-Verwendung.

		Stückpreis
Heft 1	„Bochum 27. März 1921"	0,30 *RM*
„ 2	„Suhl 1921" — „Wettin 1927"	0,30 *RM*
„ 3	„Zeitz 1923"	0 30 *RM*
„ 4	„Wittenberge 1927" — „Kyritz 1928"	0,30 *RM*
„ 5	„Greifswald 1924" — „Rathenow 1927"	0,30 *RM*
„ 6	„Ratibor 1923"	0 30 *RM*
„ 7	„Neusalz 1923"	0.30 *RM*
„ 8	„Neurode"	0,30 *RM*

Schriftenreihe B: Sonderhefte.

Heft 1	„Die Sowjetrussische Polizei"	0,50 *RM*
„ 2	„Die englische Polizei" — „Kriminalpolizei"	0,50 *RM*

(2) Bestellungen (möglichst Sammelbestellungen) sind unmittelbar an das Kommando der Höheren Pol.-Schule in Eiche (Post Wildpark b. Potsdam) zu richten.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1391.

Aufgaben der Polizei.

Verwahrung von Sensen.

RdErl. d. MdJ. v. 29. 11. 1933 — II D 1111.

(1) In Nummer 76 der Preuß. Ges.-Samml. ist die nachstehend wiedergegebene Pol.-VO. über die Verwahrung von Sensen veröffentlicht.

(2) Ich ersuche, alle einschlägigen Pol.-VO. mit möglichster Beschleunigung aufzuheben.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1392.

Anlage.

Polizeiverordnung über die Verwahrung von Sensen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 1. 6. 1931 (GS. S. 77) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Sensenklingen müssen, solange sie unbenutzt sind, der ganzen Länge nach mit einer die Schneide vollständig bedeckenden und über die Spitze hinausragenden Verkleidung versehen oder durch Umwickeln geschützt sein.

§ 2. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 *RM*, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 2 Wochen angedroht.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab verlieren alle gleichlautenden oder entgegenstehenden Polizeiverordnungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 29. 11. 1933.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Dr. Loehrs.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Deutsches Rotes Kreuz.

RdErl. d. MdJ. v. 25. 11. 1933 — IV W 1030/4. 11.

Nachstehendes Rundschreiben des RMdJ. v. 4. 11. 1933 zur Kenntnis und Beachtung.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1391.

Anlage.

Der Reichsminister des Innern. Berlin NW 40, den 4.11.1933.
II B 5405/30. 10.

(1) Das Deutsche Rote Kreuz und mein besonderer Beauftragter für dieses, Generaloberstabsarzt a. D. Dr. Hocheisen, Chef des Sanitätswesens der SA., haben mir wiederholt darüber berichtet, daß über die Stellung des Deutschen Roten Kreuzes im neuen Staate noch vielfach Unklarheit bestehe und daß aus dieser Lage der Arbeit der Rotkreuz-Verbände im Lande des öfteren recht erhebliche Schwierigkeiten erwachsen seien. Vorkommnisse aus neuester Zeit, über die mir berichtet wurde, geben mir Veranlassung, mit allem Nachdruck folgendes klarzustellen:

(2) Das Deutsche Rote Kreuz ist, wie ich bereits in meiner Rede am diesjährigen Rotkreuz-Tage im Berliner Lustgarten ausgeführt habe, ein Baustein im lebendigen Gefüge unseres Volkes, und Dienst für das Rote Kreuz ist Dienst für Volk und Vaterland. Das Deutsche Rote Kreuz ist Träger der völkerrechtlichen Aufgaben, die das Deutsche Reich auf Grund der Genfer Konvention zu erfüllen hat. Diese besondere Lage erfordert die wirksame amtliche Förderung des Roten Kreuzes. Auch der Herr Reichskanzler, dem über Schwierigkeiten der Rotkreuz-Frauenarbeit berichtet wurde, ist der Auffassung, daß die Frauenorganisationen des Roten Kreuzes nicht unnötig an der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit gehindert werden sollen. Ich darf noch bemerken, daß das Deutsche Rote Kreuz in den nächsten Tagen eine neue Satzung erhalten wird, auf Grund deren seine völlige Umgestaltung im Sinne der Grundsätze des nationalsozialistischen Staates auch in personeller Hinsicht zum Abschluß gebracht werden wird.

(3) Ich bitte ergebenst, die in Betracht kommenden Behörden baldigst entsprechend aufzuklären und es ihnen zur Pflicht zu machen, auch ihrerseits darum bemüht zu sein, daß überall im Lande gegenüber dem Roten Kreuz eine seiner Stellung im neuen Staate entsprechende Haltung eingenommen wird.

(4) Die Herren Reichsstatthalter haben Abschrift dieses Schreibens mit der Bitte um Unterstützung erhalten.

(5) Den Stellvertreter des Führers der NSDAP., den Reichsführer der NS.-Volkswohlfahrt und den Reichsleiter des Deutschen Frauenwerks habe ich um entsprechende weitere Veranlassung gebeten.

An die Landesregierungen.

Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette f. d. minderbemittelte Bevölkerung.

RdErl. d. MdJ. v. 29 11. 1933 — IV W 3602 27/11.

Nachstehenden Abdruck zur Kenntnis und zur sofortigen Durchführung.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Stadt- u. Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, für Berlin: die Bezirksämter.
— MBliV. I S. 1393.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister. II b Nr. 12856/33. Berlin NW 40, den 27. 11. 1933. Scharnhorststr. 35.

Im Anschluß an das Rundschreiben v. 8. 11. 1933 — RAM. IIb 12 231/33, REM. II 12a/8632, RFM. H Nr. E 3200/74 I, RMdJ. II B 5371/8. 11.[1]).

1. Mit Bezug auf Ziff. VII des Rundschreibens vom 16. 10. 1933 — RAM IIb 11 200/33, REM II 12a/8133, RFM. H Nr. 2070/135/33 P, RMdJ. II B 5371/11. X 33[2]) in Verbindung mit Ziff. 3 Abs. 4 des darin erwähnten Rundschreibens vom 25. 4. 1933[3]) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministerien folgendes bestimmt:

a) (1) Die bisherigen Stammabschnitte mit 6 Bezugsscheinen für Haushaltmargarine und einem Reichsverbilligungsschein für Speisefette sind nach ihrem Aufdruck für November und Dezember 1933 bestimmt.

(2) Personen, bei denen die Voraussetzungen für den Bezug der Stammabschnitte erst nach dem 1. 11. 1933 eingetreten sind, haben bis zum 9. 12. 1933 Anspruch auf die unverkürzten Stammabschnitte mit 6 Bezugsscheinen und einem Reichsverbilligungsschein.

(3) Nach dem 9. 12. 1933 darf dagegen nur noch der Stammabschnitt mit dem Reichsverbilligungsschein ausgegeben werden; die 6 Bezugsscheine und der Bestellschein für Haushaltmargarine sind deshalb vorher von dem Stammabschnitt abzutrennen oder so zu entwerten, daß ihre Verwendung ausgeschlossen ist. Vom 27. 12. 1933 an darf der für November und Dezember gültige Reichsverbilligungsschein nicht mehr ausgegeben werden.

b) Die in dem Stammabschnitt enthaltenen 3 Bezugsscheine für November 1933 bleiben auch für den Monat Dezember gültig.

2 Zu Ziff. V des Rundschreibens vom 16. 10. 1933[2]):

(1) Um der Margarineindustrie einen schnellen Ausgleich in der Verteilung der Bestellscheine für Haushaltmargarine auf die einzelnen Herstellerfirmen entsprechend ihren Kontingenten zu ermöglichen, ist es im Interesse schneller und reibungsloser Versorgung der Bezugsberechtigten dringend erforderlich, daß die Verkaufsstellen die ihnen für die abgelieferten Bestellscheine von den Finanzämtern erteilten Bescheinigungen sofort an die Margarinefabriken weiterleiten.

(2) Ferner empfiehlt es sich, bei der weiteren Ausgabe von Stammabschnitten, die noch bis zum 9. 12. 1933 zugelassen ist, die Empfänger besonders darauf hinzuweisen, daß zur rechtzeitigen Belieferung mit Haushaltmargarine die unverzügliche Vorlegung des Bestellscheins bei der Verkaufsstelle notwendig ist.

3. Über die Ausgabe von neuen Stammabschnitten für Januar und Februar 1934 wird demnächst Näheres mitgeteilt werden.

An die Landesregierungen.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 1336.
[2]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 1246.
[3]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 515.

Reichs- und Staatssteuern und Abgaben.

Durchführung des Schlachtsteuergesetzes.

RdErl. d. FM. v. 27. 11. 1933 — II A 2671*).

Nachstehend werden bekanntgegeben:

1. Ges. über Erleichterungen bei der Schlachtsteuer v. 27. 11. 1933,
2. Bek. v. 27. 11. 1933 mit nachfolgendem Schlachtsteuerges. v. 27. 11. 1933,
3. Durchf.-Best. v. 27. 11. 1933 zum Schlachtsteuerges.,
4. RdErl. v. 27. 11. 1933 — II A 2672 — zur Durchführung der Schlachtsteuer.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, den Präs. der Pr. Bau- u. Fin.-Dir. in Berlin, die Landräte, die Gemeindevorstände, die Präs. der in Preußen belegenen Landesfinanzämter sowie der Landesfinanzämter Oldenburg, Stuttgart u. Thüringen.
— MdJ. IV St 1055. — MBliV. I S. 1393.

Anlage 1.

Gesetz über Erleichterungen bei der Schlachtsteuer.
Vom 27. 11. 1933 (GS. S. 407).

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die Vorschriften über die Schlachtsteuer — Dritter Teil der VO. zur Sicherung des Haushalts v. 8. 6. 1932 (GS. S. 201), VO. zur Abänd. des Schlachtsteuerges. v. 21. 6. 1932 (GS. S. 221), Zweite VO. zur Abänd. des Schlachtsteuerges. v. 13. 9. 1932 (GS. S. 309) und Art. I §§ 8 bis 12 der VO. zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen v. 18. 3. 1933 (GS. S. 51) — werden wie folgt geändert:

I. An Stelle des bisherigen Tarifs tritt folgender

Tarif:

Die Schlachtsteuer beträgt:

1. Für Ochsen mit einem Lebendgewichte
   von 400 kg an bis zu 500 kg (ausschließlich) . . . 16,— RM
   von 500 kg an bis zu 600 kg (ausschließlich) . . . 22,— RM
   von 600 und mehr kg . . . . 27,— RM
   je Tier.
   Schlachtungen von Ochsen mit einem Lebendgewichte von weniger als 400 kg und von Ochsen über 5 Jahre (Wechsel des Schneidezahngebisses abgeschlossen, alle Schneidezähne in Reibung) sind nach Nr. 2 zu versteuern.
2. Für sonstiges Rindvieh (einschließlich Kälber) mit einem Lebendgewichte
   von 35 kg an bis zu 125 kg (ausschließlich) . . . 4,— RM
   von 125 kg an bis zu 200 kg (ausschließlich) . . . 7,— RM
   von 200 kg an bis zu 400 kg (ausschließlich) . . . 9,— RM
   von 400 kg an bis zu 600 kg (ausschließlich) . . . 15,— RM
   von 600 und mehr kg . . . . 20,— RM
   je Tier.
   Schlachtungen von Kälbern mit einem Lebendgewichte von weniger als 35 kg sind steuerfrei.
3. Für Schweine mit einem Lebendgewichte
   von 50 und mehr kg . . . . 8,— RM
   je Tier.
   Schlachtungen von Schweinen mit einem Lebendgewichte von weniger als 50 kg sind steuerfrei.
4. Für Schafe mit einem Lebendgewichte
   von 20 und mehr kg . . . . 1,50 RM
   je Tier.
   Schlachtungen von Schafen mit einem Lebendgewichte von weniger als 20 kg sind steuerfrei.

*) **Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlagen können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

II. Der im Falle der Beanstandung des Tierkörpers eines Schlachttieres als „minderwertig" zu erstattende Teil der Schlachtsteuer (§ 3 des Schlachtsteuergeſ.) wird von der Hälfte auf zwei Drittel erhöht.

Artikel 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, den Wortlaut der für die Schlachtsteuer maßgebenden Vorschriften, unter Berücksichtigung der Änderungen im Art. 1, unter neuer Paragraphenfolge und unter der Bezeichnung „Schlachtsteuergesetz" mit neuem Datum neu bekanntzumachen und hierbei überholte Vorschriften wegzulassen, auch Umstellungen und solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen oder zur Ausräumung von Unstimmigkeiten dienen.

(2) Mit dem der Verkündung der Bek. folgenden Tage, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten dieses Ges., tritt die bisherige Fassung der Vorschriften über die Schlachtsteuer (Dritter Teil der VO. zur Sicherung des Haushalts v. 8. 6. 1932, GS. S. 201, VO. zur Abänd. des Schlachtsteuergeſ. v. 21. 6. 1932, GS. S. 221, Zweite VO. zur Abänd. des Schlachtsteuergeſ. v. 13. 9. 1932, GS. S 309, und Art. I §§ 8 bis 12 der VO. zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen v. 18. 3. 1933, GS. S. 51) außer Kraft und die neue Faſſ. des Schlachtsteuergeſ. in Kraft.

Artikel 3.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. 11. 1933.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Das vorstehende, vom Preuß. Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 27. 11. 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Anlage 2.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Schlachtsteuergesetzes. Vom 27. 11. 1933 (GS. S. 408).

Auf Grund des Ges. über Erleichterungen bei der Schlachtsteuer v. 27. 11. 1933 (GS. S. 407) wird die folgende neue Fassung des Schlachtsteuergeſ. bekanntgemacht.

Berlin, den 27. 11. 1933.

Der Preußische Finanzminister.

Schlachtsteuergesetz. Vom 27. 11. 1933.

I. Gegenstand der Steuer.

§ 1. (1) Die Schlachtung von Rindvieh, Schweinen und Schafen unterliegt der Schlachtsteuer (§§ 2 bis 9).

(2) Die Einfuhr von Fleisch der in Abſ. 1 genannten Tiere sowie von Fleisch- und Wurstwaren in das preußische Staatsgebiet unterliegt, sofern sie aus dem Zollausland erfolgt, der Ausgleichsteuer (§§ 10 bis 14).

(3) Schlachtsteuer und Ausgleichsteuer werden für den Staat erhoben.

II. Schlachtsteuer.

§ 2. (1) Schlachtsteuerpflichtig ist, wer Rindvieh, Schweine und Schafe auf eigene Rechnung schlachtet oder schlachten läßt.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, Schlachtungen von Schweinen, Kälbern und Schafen für den Verbrauch im eigenen Haushalt (Hausschlachtungen) von der Schlachtsteuer ganz oder zum Teil zu befreien.

§ 3. Die Schlachtsteuer beträgt:

1. Für Ochsen mit einem Lebendgewichte von
   400 kg an bis zu 500 kg (ausschließlich) . 16,— RM
   von 500 kg an bis zu 600 kg (ausschließlich) 22,— RM
   von 600 und mehr kg . . . . 27,— RM
   je Tier.
   Schlachtungen von Ochsen mit einem Lebendgewichte von weniger als 400 kg und von Ochsen über 5 Jahre (Wechsel des Schneidezahngebisses abgeschlossen, alle Schneidezähne in Reibung) sind nach Nr. 2 zu versteuern.
2. Für sonstiges Rindvieh (einschließlich Kälber) mit einem Lebendgewichte
   von 35 kg an bis zu 125 kg (ausschließlich) 4,— RM
   von 125 kg an bis zu 200 kg (ausschließlich) 7,— RM
   von 200 kg an bis zu 400 kg (ausschließlich) 9,— RM
   von 400 kg an bis zu 600 kg (ausschließlich) 15,— RM
   von 600 und mehr kg. . . . . 20,— RM
   je Tier.
   Schlachtungen von Kälbern mit einem Lebendgewichte von weniger als 35 kg sind steuerfrei.
3. Für Schweine mit einem Lebendgewichte
   von 50 und mehr kg . . . . 8,— RM
   je Tier.
   Schlachtungen von Schweinen mit einem Lebendgewichte von weniger als 50 kg sind steuerfrei.
4. Für Schafe mit einem Lebendgewichte
   von 20 und mehr kg . . . . 1,50 RM
   je Tier.
   Schlachtungen von Schafen mit einem Lebendgewichte von weniger als 20 kg sind steuerfrei.

§ 4. (1) Die Veranlagung der Schlachtsteuer erfolgt vor der Schlachtung in Verbindung mit der amtlichen Untersuchung (Schlachtviehbeschau) im Sinne des Reichsges., betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, v. 3. 6. 1900 (RGBl. S. 547).

(2) Bei Notschlachtungen, und soweit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ausnahmsweise die Ermittlung des Lebendgewichts aus dem Schlachtgewichte zulassen, erfolgt die Veranlagung nach der Schlachtung vor Beginn der amtlichen Untersuchung (Fleischbeschau).

§ 5. (1) Die Steuer wird unmittelbar mit der Veranlagung fällig.

(2) Stundung oder Aufschub der Steuer findet nicht statt.

§ 6. Die Steuer ist zu entrichten bei der Schlachthauskasse, soweit die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen wird, im übrigen bei der Kasse der für den Ort der Schlachtung zuständigen Schlachtsteuerstelle oder Hilfsstelle (§ 15).

§ 7. Schlächter, die für eigene Rechnung schlachten, und Lohnschlächter dürfen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser mit der Schlachtung, in den Fällen, in denen die Veranlagung bei der Fleischbeschau erfolgt, mit der Zerlegung des Tierkörpers über das für die Zwecke der Fleischbeschau zulässige Maß hinaus erst beginnen, wenn die Steuer nachweislich entrichtet ist oder die Schlachtung nachweislich steuerfrei ist.

§ 8. (1) Die Schlachtsteuer darf dem Erwerber des ausgeschlachteten Fleisches nicht gesondert neben dem Entgelt in Rechnung gestellt werden.

(2) Wer gewerbsmäßig Rindvieh, Schweine oder Schafe in lebendem Zustande zum Zwecke der Schlachtung oder zur Weiterveräußerung als Schlachttiere erwirbt, darf dem Veräußerer die Steuer, die für die Schlachtung dieser Tiere zu entrichten ist, weder gesondert in Rechnung stellen noch vom Kaufpreis abziehen.

(3) Wer den Vorschriften im Abſ. 1 oder Abſ. 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 RM bestraft.

§ 9. (1) Wird der Tierkörper eines Schlachttiers bei der Fleischbeschau als genußuntauglich im Sinne von § 9 oder als bedingt genußtauglich im Sinne von § 10 des Ges., betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, v. 3. 6. 1900 (RGBl. S. 547), oder zwar als genußtauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert als erheblich herabgesetzt (minderwertig) beanstandet (§ 24 des vorgenannten Ges. in Verbindung mit § 40 der Ausf.-Best. zu dem Ges., betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, v. 3. 6. 1900, ZBl. f. d. Deutsche Reich 1908, Beil. zu Nr. 52, und Ziff. 19 der VO. über Abänderung der Ausf.-Best. zu dem genannten Ges. v. 10. 8. 1922, ZBl. f. d. Deutsche Reich 1922 S. 477) und bezieht sich die Beanstandung nicht nur auf die Organe, so wird die Steuer erstattet und zwar im Falle der Minderwertigkeit zu zwei Dritteln und im Falle der Bedingttauglichkeit zu drei Vierteln

und im Falle der Genußuntauglichkeit voll. Beschränkt sich die Beanstandung nur auf einzelne Teile, so verringert sich die Erstattung entsprechend.

(2) In den Fällen, in denen gemäß § 34 der Ausf.-Best. zum Ges., betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, (Bek. des Reichskanzlers v. 30. 5. 1902, ZBl. f. d. Deutsche Reich S. 115) das Fleisch des Schlachttiers als genußuntauglich anerkannt worden ist, wird der volle Steuerbetrag erstattet.

III. Ausgleichsteuer.

§ 10. (1) Ausgleichsteuerpflichtig ist, wer frisches oder zubereitetes Fleisch von Rindvieh, Schweinen und Schafen über eine in Preußen gelegene Zollstelle aus dem Zollausland in das preußische Staatsgebiet einführt.

(2) Dem zubereiteten Fleische stehen Fleisch- und Wurstwaren gleich.

(3) Steuerfrei ist das unter Beachtung der vorgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen durch Preußen durchgeführte Fleisch.

§ 11. Die Ausgleichsteuer beträgt für je 1 kg

1. bei frischem Fleische . . . . 10 Rpf
2. bei zubereitetem Fleische . . . . . 12 Rpf
3. bei Fleisch- und Wurstwaren . . . . 15 Rpf

§ 12. (1) Die Steuer ist in Verbindung mit der Zollabfertigung zu veranlagen.

(2) Die Steuer wird unmittelbar mit der Veranlagung fällig (Stundung oder Aufschub der Ausgleichsteuer findet nicht statt)

(3) Die Steuer ist an die Kasse der zuständigen Zollbehörde zu entrichten.

§ 13. (1) Neben dem Steuerpflichtigen haftet der Empfänger des Fleisches für die Steuer.

(2) Der Empfänger hat spätestens binnen zehn Tagen nach Eingang der Sendung der Schlachtsteuerstelle seines Wohnorts oder Aufenthaltsorts Art und Gewicht der Sendung anzuzeigen und an die Kasse der Schlachtsteuerstelle die Steuer zu entrichten, wenn er nicht auf Grund der ihm vorgelegten Quittungen oder sonstigen Unterlagen annehmen kann, daß der Steuerpflichtige die Steuer entrichtet hat.

§ 14. Werden Fleisch oder Fleisch- und Wurstwaren von der Lebensmittelpolizei beanstandet, so wird die Steuer erstattet und zwar in voller Höhe, wenn die beanstandeten Fleischteile oder Fleisch- und Wurstwaren unschädlich zu beseitigen sind, in halber Höhe, wenn ihr Verkauf oder ihre Verwertung unter Kenntlichmachung zugelassen worden ist.

IV. Verwaltung der Steuer.

§ 15. (1) Die örtliche Verwaltung der Schlachtsteuer liegt den Schlachtsteuerstellen ob.

(2) Schlachtsteuerstellen sind in den Stadtkreisen der Bürgermeister, in den Landkreisen der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Landrat bedient sich nach näherer Anordnung der Ausführungsbestimmungen der Gemeindevorstände als Hilfsstellen.

(3) Der Finanzminister kann Gemeindevorstände kreisangehöriger Gemeinden zu Schlachtsteuerstellen bestellen.

(4) Die Veranlagung der Schlachtsteuer wird namens der Schlachtsteuerstellen von den Beschauern, die Freiveranlagung bei steuerfreien Hausschlachtungen von den Gemeindevorständen vorgenommen.

(5) Die örtliche Verwaltung der Ausgleichsteuer liegt gemäß Anordnung des Reichsministers der Finanzen auf Grund des § 18 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung den Zollbehörden ob.

§ 16. Die für Verbrauchssteuern geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung einschließlich der Vorschriften über das Strafrecht und Strafverfahren finden mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung:

1 An die Stelle der Finanzämter treten für die Schlachtsteuer die Schlachtsteuerstellen.

2. An die Stelle der Landesfinanzämter treten für die Schlachtsteuer die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

3. Die oberste Leitung steht unbeschadet der Vorschriften des § 19 der Reichsabgabenordnung dem Finanzminister zu. Er hat die Befugnisse, die in der Reichsabgabenordnung dem Reichsminister der Finanzen oder der Reichsregierung beigelegt sind; die dort vorgesehene Zustimmung des Reichsrats fällt fort. Der Finanzminister hat sich vor dem Erlasse von Durchführungsbestimmungen und Ausführungsbestimmungen mit dem Minister für Wirtschaft und Arbeit und dem Landwirtschaftsminister ins Benehmen zu setzen.

4. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Staat.

5. Der Steueraufsicht unterliegt, wer Schlachtungen vornimmt oder vornehmen läßt oder Fleisch einführt.

6. Die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entfällt, wenn dieselbe Handlung nach den Vorschriften der Gesetze über Zölle oder Einfuhrverbote strafbar ist.

§ 17. (1) Für die örtliche Verwaltung der Steuer wird den Kreisen und Gemeinden eine Vergütung bis zu 4 v. H. des örtlichen Aufkommens gewährt. Die Höhe und die Verteilung zwischen Landkreis und Gemeinde werden durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, dem Veranlagungspersonale Sondervergütungen zu gewähren.

V. Schlußbestimmungen.

§ 18. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Arbeit und dem Landwirtschaftsminister Veranlagung und Entrichtung der Schlachtsteuer anderweitig zu regeln.

§ 19. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Arbeit und dem Landwirtschaftsminister für Fleisch, das gewerbsmäßig aus Preußen ausgeführt wird, Befreiung von der Schlachtsteuer und Ausgleichsteuer oder ihre Erstattung vorzusehen.

§ 20. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Arbeit und dem Landwirtschaftsminister für Schlachtungen, die in Grenzorten vorgenommen werden, Ausnahmebestimmungen zu treffen.

§ 21. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Einfuhr von Fleisch einschließlich Fleisch- und Wurstwaren, das aus deutschen Ländern stammt, die eine der preußischen Schlachtsteuer entsprechende Steuer vom Fleischverbrauch nicht erheben, einer Ausgleichsteuer zu unterwerfen und hierfür nähere Bestimmungen zu treffen.

Anlage 3.

Durchf.-Best. zum Schlachtsteuergesetz.
Vom 27. 11. 1933.

(SchlStDB.)

Auf Grund des § 2 Abs. 2, §§ 16 bis 19 des Schlachtsteuerges. v. 27. 11. 1933 (GS. S. 408) wird im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Arbeit und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I. Schlachtsteuer.

Art. I. Veranlagung der Steuer.

(Zu §§ 15 Abs. 4 und 18.)

(1) Die Veranlagung der Schlachtsteuer erfolgt in der Regel durch den für die amtliche Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellten Beschauer. Freiveranlagungen bei steuerfreien Hausschlachtungen sind von den Gemeindevorständen vorzunehmen (§ 15 Abs. 4 des Ges.).

Soweit bei Notschlachtungen die Fleischbeschau von Tierärzten vorgenommen wird, hat auch die Veranlagung durch diese zu erfolgen.

(2) Wird die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern, die mit einem Schlachtviehhof verbunden sind, vorgenommen, so kann die Veranlagung in Verbindung mit der amtlichen Verwiegung durch das einer amtlichen Aufsicht unterstehende Wiegepersonal erfolgen und die Entrichtung der Steuer bis längstens zu dem Zeitpunkt des Abtransportes des Fleisches aus der Schlachthalle zurückgestellt werden.

(3) Wird die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern, in denen ein Beamter mit den Verwiegungsgeschäften betraut ist, vorgenommen, so kann auf Anordnung der Schlachtsteuerstelle die Veranlagung durch diesen vorgenommen werden.

(4) Die Beschauer und das Verwiegepersonal haben den sachlichen Weisungen der Schlachtsteuerstelle Folge zu leisten. Die vorgenommenen Veranlagungen erfolgen im Namen der Schlachtsteuerstelle.

Art. II. Veranlagungsverfahren und Entrichtung der Steuer.

(Zu §§ 4, 15 und 18.)

(1) Die Veranlagung erfolgt durch Aushändigung eines Steuerbescheides nach dem anliegenden Muster A an den Steuerpflichtigen oder seinen Beauftragten. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen einer steuerfreien Hausschlachtung gegeben sind, haben die Gemeindevorstände dem Steuerpflichtigen auf schriftlichen Antrag einen Steuerfreischein nach dem beiliegenden Muster C auszuhändigen. Der Tierbesitzer hat bei der Anmeldung der Hausschlachtung das von ihm ermittelte Lebendgewicht des Schlachttieres dem Gemeindevorstand zwecks Eintragung in den Steuerfreischein anzugeben. Die Schlachtsteuerstellen haben das Veranlagungspersonal (Beschaupersonal, Gemeindevorstand und in den Fällen des Art. I Abs. 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmungen das Wiegepersonal) mit entsprechenden Veranlagungsblöcken von etwa je 50 Veranlagungsvordrucken, zu denen je 2 Durchschreibblätter gehören, zu versehen (bei dem Muster C je ein Durchschreibblatt). Die Zuteilung der Veranlagungsblöcke und die Einziehung der verbrauchten Blöcke sind von ihnen laufend zu kontrollieren. Die verbrauchten Blöcke sind für spätere Revisionen aufzubewahren. Das Veranlagungspersonal hat alsbald nach der Veranlagung das eine der beiden Durchschreibblätter dem Steuerpflichtigen zwecks Entrichtung der Steuer an die auf dem Formular anzugebende Steuerhebestelle zu übergeben und das zweite Durchschreibblatt der Steuerhebestelle einzureichen. Die Urschriften der Bescheide sind zum Schlusse jedes Monats aus den Blockheften zu trennen und nach der Nummernfolge geordnet der Schlachtsteuerstelle einzureichen. Verschriebene Vordrucke sind durch den Vermerk „ungültig" zu kennzeichnen. Nach Verbrauch aller Vordrucke ist der Block mit den etwaigen ungültigen Vordrucken der Schlachtsteuerstelle zurückzugeben. Bei steuerfreier Hausschlachtung ist das Durchschreibblatt dem Steuerpflichtigen auszuhändigen und der Block mit den Urschriften nach Verbrauch der Ausgabestelle zurückzugeben.

(2) In öffentlichen Schlachthäusern, die von dem besonderen Veranlagungsverfahren nach Art. I Abs. 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmungen Gebrauch machen, können Verwiegekarten für die Veranlagung verwendet werden. Die dem Steuerpflichtigen auszuhändigende Quittung über den bezahlten Steuerbetrag, aus der auch Art und Gewicht des Schlachttieres sowie die Bezeichnung der veranlagenden Stelle ersichtlich sein muß, gilt als Unterlage für ein etwaiges Rechtsmittelverfahren.

(3) Die Steuer ist gemäß § 4 in Verbindung mit § 5 des Ges. vor der Tötung eines Schlachttieres zu entrichten. In den Fällen der Notschlachtung sowie bei ausnahmsweise zugelassener Ermittlung des Lebendgewichts aus dem Schlachtgewicht (vgl. Art. IV Abs. 2) ist die Steuer vor Beginn der Fleischbeschau zu entrichten.

(4) Für Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser gelten neben den vorgenannten allgemeinen Bestimmungen in Abs. 1 und 3 folgende Vorschriften:

a) Lohnschlächter dürfen bei Schlachtungen mit der Schlachtung — in den Fällen, in denen die Veranlagung ausnahmsweise erst bei der Fleischbeschau erfolgt, mit der Zerlegung des Tierkörpers über das vor der Fleischbeschau zulässige Maß — erst beginnen, wenn ihnen der Nachweis über die Entrichtung der Schlachtsteuer durch Vorlage des Schlachtsteuerbescheides und der Quittung der Schlachtsteuerhebestelle oder des Postamts geliefert oder ein die Steuerfreiheit der Schlachtung bestätigender Freischein (bei Hausschlachtungen) oder Veranlagungsbescheid (bei Schlachttieren mit einem Lebendgewicht innerhalb der Freigrenze) vorgelegt worden ist. Sie haben sich durch Vergleich des Schlachtsteuerbescheides mit der Quittung der Schlachtsteuerhebestelle oder des Postamtes, insbesondere durch Vergleich der Daten und der Steuerbeträge, von der Zusammengehörigkeit derselben zu überzeugen. Bei Hausschlachtungen und bei steuerfreien Schlachtungen haben sie durch Vergleich des zur Schlachtung vorgeführten Schlachttieres mit dem in dem Steuerfreischein oder Veranlagungsbescheid aufgeführten Schlachttiere die Übereinstimmung desselben festzustellen und den Steuerfreischein zwecks Verhinderung wiederholten Gebrauchs mit den Worten: „Schlachtung vollzogen" unter Hinzufügung des Datums und ihrer Unterschrift zu versehen. Lohnschlächter, die gegen diese Vorschrift verstoßen, haften für die Steuer neben dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.

Als Lohnschlächter sind anzusehen alle Personen, die im Auftrage oder für Rechnung Dritter eine Schlachtung vornehmen — ausgenommen Angestellte von gewerblichen Schlächtern, die im Auftrage ihres Arbeitgebers schlachten.

Schlächter, die für eigene Rechnung schlachten, dürfen mit der Schlachtung — in den Fällen, in denen die Veranlagung ausnahmsweise erst bei der Fleischbeschau erfolgt, mit der Zerlegung des Tierkörpers über das vor der Fleischbeschau zulässige Maß — erst beginnen, wenn sie die Steuer für die steuerpflichtigen Schlachtungen entrichtet haben.

b) Die Beschauer haben den Steuerpflichtigen bei der Steuerveranlagung anzuhalten, im Falle der Zahlung der Steuer mittels Postanweisung oder Zahlkarte, auf den für die annehmende Kasse bestimmten Abschnitt der Postanweisung oder Zahlkarte den Vermerk: „betrifft Schlachtsteuer" anzubringen.

c) Die Beschauer haben sich — abgesehen von den Fällen der steuerfreien Schlachtungen — bei der Fleischbeschau die Quittung der Schlachtsteuerhebestelle oder des Postamts über die Entrichtung der Schlachtsteuer vorlegen zu lassen und sie zwecks Verhinderung wiederholter Verwendung unter Hinzufügung des Datums mit dem Fleischbeschaustempel abzustempeln oder einen entsprechenden Vermerk zu machen. Wird ihnen die Quittung nicht vorgelegt, so sind sie als Gehilfen der Schlachtsteuerstelle oder Hilfsstelle verpflichtet, das Fleisch nach abgeschlossener Fleischbeschau für beschlagnahmt zu erklären und die Schlachtsteuerstelle oder Hilfsstelle unter Angabe des Steuerpflichtigen und des Schlächters sofort zu benachrichtigen. Verstoßen sie gegen diese Vorschrift, so haften sie neben dem Steuerpflichtigen für die Steuer, wenn sie vom Steuerpflichtigen nicht eingetrieben werden kann. Beschlagnahme und Benachrichtigung können unterbleiben

1. wenn bei Veranlagungen auf Grund von Lebendverwiegungen aus besonderen Gründen die Entrichtung der Schlachtsteuer vor der Schlachtung unterblieben ist, auch die Zeit zwischen Schlachtung und Fleischbeschau zur Entrichtung nicht ausgereicht hat und der Steuerpflichtige die Entrichtung in Gegenwart des Beschauers nachholt,
2. wenn bei Veranlagungen auf Grund der Ermittlung des Lebendgewichts aus dem Schlachtgewicht die Zeit zwischen Veranlagung und Fleischbeschau zur Entrichtung der Steuer nicht ausreicht und der Steuerpflichtige die Entrichtung in Gegenwart des Beschauers nachholt.

Ausnahmsweise kann in solchen Fällen der Beschauer die Zahlung der Schlachtsteuer gegen Ausfertigung der Schlachtsteuerquittung selbst entgegennehmen. Die Ablieferung der eingezogenen Beträge an die Schlachtsteuerhebestelle hat unverzüglich zu erfolgen.

In den Fällen der steuerfreien Hausschlachtungen haben sich die Beschauer bei der Fleischbeschau oder der Trichinenschau den Steuerfreischein vorlegen zu lassen und ihn zwecks Verhinderung wiederholter Verwendung unter Beifügung des Datums abzustempeln oder einen entsprechenden Vermerk zu machen. Wird ihnen der Steuerfreischein nicht vorgelegt, so haben sie dem zuständigen Gemeindevorstand unverzüglich Anzeige zu erstatten.

d) Die Schlachtsteuerstellen oder Hilfsstellen haben das für beschlagnahmt erklärte Fleisch, wenn die Zahlung nicht unverzüglich nachgeholt wird, zum Zwecke der Beitreibung der Steuer nach den Vorschriften über die Verwertung gepfändeter Sachen zu verwerten. Die Freigabe vor Empfang der Zahlung ist nur mit Zustimmung der Schlachtsteuerstelle zulässig.

(5) Für Steuererstattungen wegen Bedingttauglichkeit, Minderwertigkeit oder Genußuntauglichkeit (§ 9 des Ges.) ist das anliegende Muster B zu verwenden.

Art. III. Sachliche Haftung.

Das Fleisch der geschlachteten Tiere haftet für die Schlachtsteuer. Es kann, solange die Steuer vorschriftswidrig nicht oder nicht voll gezahlt ist, von der Schlachtsteuerstelle oder ihrer Hilfsstelle mit Beschlag belegt werden.

Art. IV. Ermittlung des Lebendgewichts.

(Zu § 4.)

(1) Soweit die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen wird, hat, abgesehen von den Fällen des Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 stets eine Verwiegung des lebenden Tieres zu erfolgen. Pauschalverwiegungen sind nur bei Kleinvieh zulässig, und auch dann nur, wenn es sich hierbei um im Gewicht gleichmäßige Tiere eines Besitzers handelt. Erreicht das Durchschnittsgewicht hierbei eine Höhe, die um weniger als 5 kg unter dem Minimalgewicht der nächsthöheren Tarifklasse liegt, so müssen die verwogenen Tiere einzeln nachgewogen werden.

(2) Die Ermittlung des Lebendgewichts hat bei Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser (mit Ausnahme der Fälle in Abs. 4 und 5) zwecks Vermeidung von Fehlschätzungen und Auseinandersetzungen mit den Steuerpflichtigen weitmöglichst durch Verwiegen des lebenden Schlachttieres zu erfolgen. Die Verwiegung muß durch den Beschauer oder vor dessen Augen in Verbindung mit der Steuerveranlagung vorgenommen werden.

In den Fällen, in denen ausnahmsweise ein Verwiegen des lebenden Schlachttieres nicht möglich ist, ist das Lebendgewicht aus dem durch Wiegen ermittelten Schlachtgewicht dergestalt zu berechnen, daß bei Schweinen das 1,25fache, bei Kälbern und Schafen das 1,6fache und bei Ochsen und sonstigen Rindern das 2fache des Schlachtgewichts als Lebendgewicht gilt. In diesen Fällen darf vor der Verwiegung eine über in Viertel (Großvieh) und in Hälften (Kleinvieh) hinausgehende Zerlegung des Schlachttieres nicht stattfinden. Zwecks Feststellung des Schlachtgewichts sind bei Großvieh alle vier Viertel und bei Kleinvieh beide Hälften zu verwiegen.

Bei nichtamtlichen Waagen hat der Beschauer sich vor Beginn der Verwiegung von der Richtigkeit der Waage zu überzeugen und alle Versuche einer Unterverwiegung fernzuhalten.

Die Ermittlung des Lebendgewichts durch Schätzen ist hiernach nur dann zulässig, wenn ein Verwiegen des lebenden oder geschlachteten Tieres mit keinen Mitteln durchzuführen ist.

(3) Ist innerhalb oder außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser eine Verwiegung der Schlachttiere gemäß Abs. 1 oder 2 erfolgt, so darf, abgesehen von den in Abs. 5 genannten Fällen, eine nochmalige Verwiegung nicht vorgenommen werden.

(4) Einer Verwiegung bedarf es im allgemeinen nicht bei Schweinen und Schafen. Bei anderen Schlachttieren erübrigt sich die Verwiegung, falls die Veranlagung zu dem für die Schlachttiergattung bestimmten Höchststeuersatz erfolgt. Schweine und Schafe sind indessen stets zu verwiegen, wenn nicht zweifelsfrei feststeht, ob das Lebendgewicht des Schlachttieres unter oder über der für die Steuerfreiheit festgesetzten Gewichtsgrenze liegt. Bei Schlachtungen von Kälbern außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser bedarf es im allgemeinen keiner Verwiegung, falls die Veranlagung zum Steuersatz von 4 *RM* erfolgt; jedoch ist stets zu verwiegen, wenn die Schlachtung steuerfrei bleibt oder nicht zweifelsfrei feststeht, ob das Lebendgewicht des Schlachttieres unter oder über 125 kg beträgt. Bei steuerfreien Hausschlachtungen genügt für die Feststellung des Gewichts zwecks Eintragung in den Schlachtsteuerfreischein (Art. II) die Schätzung.

(5) Die Veranlagung von auf Schlachtviehhöfen aufgetriebenem Rindvieh, ausgenommen Kälber unter 125 kg, das an einer anderen Stelle als in dem mit dem Schlachtviehhofe verbundenen öffentlichen Schlachthause geschlachtet werden soll, ist in folgender Weise vorzunehmen:

Das Wiegepersonal des Schlachtviehhofes hat diese Tiere durch eine entsprechende Ohrmarke zu kennzeichnen. Die Ohrmarke enthält eine laufende Nummer und Ortsangabe des Schlachtviehhofes,

z. B. Nr. 415 Dortmund oder abgekürzt 415 Dtmd.

Die zugehörigen Wiegekarten enthalten außer Gewicht und Datum des Verwiegetages dieselben Angaben mittels Tinte oder Tintenstift wie die Ohrmarke.

Die so gekennzeichneten Tiere sind, ohne sie nochmals zu verwiegen, von den Beschauern an den Schlachtorten auf Grund der Gewichtsangabe auf den zugehörigen Wiegekarten zur Schlachtsteuer zu veranlagen. Insbesondere ist dabei genau zu prüfen, daß die Ohrmarkennummer mit der auf der zugehörigen Wiegekarte verzeichneten Nummer übereinstimmt. Die Wiegekarten sind von den Beschauern jedesmal durch Einreißen oder Fleischbeschaustempel zu entwerten. Falls Ohrmarke oder zugehörige Wiegekarte fehlen, haben die Beschauer eine Zweitverwiegung vorzunehmen. Im übrigen ist eine Zweitverwiegung nur dann vorzunehmen, wenn die Schlachtung in einer anderen Gemeinde erfolgt und der Steuerpflichtige sie dort in besonderen Fällen auf seine Kosten fordert.

Die vorstehende Regelung gilt nur für Schlachttiere, die von einem Schlachtviehhof an einen anderen Ort zur unmittelbaren Schlachtung abgetrieben werden, nicht aber für solche, die von einem Schlachtviehhof auf einen anderen Schlachtviehhof aufgetrieben werden.

Im übrigen entbinden Vorverwiegungen gleich welcher Art die Beschauer nicht von der Verpflichtung, bei der Veranlagung die Verwiegung erneut selbst vorzunehmen oder vor ihren Augen vornehmen zu lassen.

Die durch vorstehendes Verfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Verwaltungsvergütung.

(6) Soweit die Steuerveranlagung außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser auf Grund von Verwiegungen durch den Beschauer oder vor dessen Augen vorgenommen worden ist, erhalten die Beschauer monatlich bei Rücklieferung der nach Art. II abzuliefernden Urschriften der Steuerbescheide von den Schlachtsteuerstellen neben der in Artikel XX festgesetzten Vergütung eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 1 v. H. der veranlagten Steuer ausgezahlt. Die Verwiegungen sind daher als solche auf den Schlachtsteuerbescheiden, und zwar für jedes veranlagte Schlachttier gesondert, durch Hinzusetzung der Worte „lebend gewogen" oder „geschlachtet gewogen" zu vermerken. Schlachtsteuerstellen, die selbst Schlachtsteuer erheben und abliefern, haben die für die zusätzliche Vergütung verauslagten Beträge bei der nächstfolgenden Ablieferung der Schlachtsteuer an die staatliche Kreiskasse unter Beifügung einer Abrechnung in Abzug zu bringen. Schlachtsteuerstellen, die nicht selbst Schlachtsteuer erheben und an die staatliche Kreiskasse abliefern (Kreisausschüsse), haben die an den Beschauer gezahlte zusätzliche Vergütung von 1 v. H. der Steuer bei der staatlichen Kreiskasse monatlich oder in längeren Zeiträumen anzufordern.

(7) Ist bei Notschlachtungen oder infolge eines Versäumnisses die Feststellung des Lebendgewichtes unterblieben, so ist das Lebendgewicht nach näherer Vorschrift des Abs. 2 aus dem Schlachtgewicht zu berechnen.

(8) Soweit die Veranlagung zur Steuer von Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser vorgenommen wird, sind die durch die Verwiegung entstehenden Kosten vom Tierbesitzer zu tragen. Für Verwiegungen in öffentlichen Schlachthäusern kann von den Schlächtern ein besonderes Entgelt gemäß § 1 Abs. 6 des Ges. über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte v. 5. 5. 1933 (RGBl. I S. 242) sowie nach Art. 5 der preuß. Ausf.-Best. dazu v. 10. 5. 1933 (LwMBl. S. 231, MBliV. II S. 186) nicht in Anspruch genommen werden.

Art. V. Begriff der Notschlachtung.

Eine Notschlachtung liegt dann vor, wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß oder wenn die Schlachtung erfolgt, weil zu befürchten ist, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des Krankheitszustandes wesentlich an Wert verlieren werde (§ 1 Abs. 3 des Ges. betr. Schlachtvieh- und Fleischbeschau).

Art. VI. Steuererstattung bei Bedingttauglichkeit usw.

(Zu § 9.)

(1) Beschränkt sich die Bedingttauglichkeit oder die Minderwertigkeit oder die Genußuntauglichkeit auf weniger als auf ein Achtel des Gesamtschlachtgewichts, so findet eine Erstattung der Steuer nicht statt. Erstreckt sich die Bedingttauglichkeit oder die Minderwertigkeit oder die Genußuntauglichkeit auf ein Achtel und mehr des Gesamtschlachtgewichts, so erfolgt die Erstattung nach § 9 des Gesetzes für ein Viertel des Gesamtschlachtgewichts; erstreckt sich die Beanstandung auf drei Achtel und mehr, so erfolgt die Erstattung für die Hälfte; erstreckt sich die Beanstandung auf fünf Achtel und mehr, so erfolgt die Erstattung für drei Viertel; erstreckt sich die Beanstandung auf sieben Achtel und

mehr, so erfolgt die Erstattung für vier Viertel des Gesamtschlachtgewichts.

(2) Wird bedingttaugliches oder minderwertiges Fleisch bei einer späteren amtlichen Untersuchung als „genußuntauglich" ermittelt, so ist der Steueranteil, der auf das als genußuntauglich anerkannte Fleisch entfällt, in voller Höhe zurückzuerstatten.

(3) Bei finnigen Rindern, deren Fleisch nach dreiwöchentlicher Kühlung als „genußtauglich" zum Verkehr freigegeben worden ist, ist ein Drittel des entrichteten Steuerbetrages zurückzuerstatten.

Art. VII. Steuerfreiheit von Schlachtungen für das Zollausland.

(Zu § 19.)

(1) Von der Schlachtsteuer werden befreit:

a) Schlachtungen von Vieh, das aus dem Zollausland eingeführt und in geschlachtetem Zustande wieder in das Zollausland ausgeführt wird,
b) Schlachtungen von Vieh, das aus dem Zollinland stammt und in geschlachtetem Zustande in das Zollausland ausgeführt wird.

(2) Die Angaben über die Versendung der geschlachteten Tiere nach dem Ausland sind glaubhaft zu machen, und zwar spätestens zu dem Zeitpunkt, in welchem gemäß Art. II Abs. 3 und Art. I Abs. 2 dieser Durchf.-Best. die Steuer zu entrichten ist. Die Schlachtsteuerstellen haben durch geeignete Maßnahmen (Überwachung der Verladung, Fühlungnahme mit den Grenzzollämtern usw.) darüber zu wachen, daß die Versendung auch tatsächlich in das Zollausland erfolgt.

Art. VIII. Ausfuhrvergütungen für Fleisch in frischem oder verarbeitetem Zustande.

(Zu § 19.)

(1) Für die Ausfuhr von Fleischteilen in frischem oder verarbeitetem Zustande zur Ausrüstung von Seeschiffen wird auf Antrag eine Ausfuhrvergütung gewährt. Für die Höhe der Vergütung sind die Bestimmungen des nachstehenden Abs. 2 maßgebend. Dem Antrage ist eine Bescheinigung des für den Gewerbebetrieb zuständigen deutschen Zollamtes beizufügen. Die Bestimmungen des nachstehenden Abs. 2b finden sinngemäß Anwendung.

(2) Fleischwarenfabriken und andere Fleischwarenhersteller erhalten für das in das Zollausland ausgeführte Fleisch in zubereitetem Zustand und für die in das Zollausland ausgeführten Fleisch- und Wurstwaren auf Antrag eine Ausfuhrvergütung. Die Vergütung erfolgt in der Weise, daß den Berechtigten für die nachgewiesene Ausfuhr für den jeweilig letzten Monat ein Betrag gezahlt wird, der $^2/_3$ derjenigen Ausgleichsteuer entspricht, die zu zahlen gewesen wäre, wenn die ausgeführten Waren als Einfuhr der Ausgleichsteuer unterlegen hätten.

Die Vergütung unterbleibt, sofern der zu erstattende Monatsbetrag sich auf weniger als 10 *RM* beläuft. Die Vergütung ist von den Berechtigten jeweils nach Monatsschluß bei der für den Gewerbebetrieb örtlich zuständigen Schlachtsteuerstelle zu beantragen.

Als Nachweis der Ausfuhr sind dem Antrage beizufügen:

a) Duplikatfrachtbrief,
b) Bescheinigung des für den Gewerbebetrieb zuständigen deutschen Zollamtes, daß es sich bei der Sendung um Fleisch in zubereitetem Zustande — Fleisch- und Wurstwaren — im Gewicht von .... kg (ohne Verpackung, z. B. Kisten, Wellpappe usw.) handelt. Die Feststellung durch das Zollamt für diese Bescheinigung kann entweder in den Räumen des zuständigen Zollamtes oder gegen Entrichtung von Gebühren nach der Zollgebührenordnung durch Zollbeamte in den Räumen des Gewerbebetriebes erfolgen. Diese Bescheinigung begleitet die Sendung bis an das Grenzzollamt und ist vom Grenzzollamt mit dem Vermerk zu versehen, daß die Sendung das Zollinland verlassen hat. Sodann wird die Bescheinigung vom Grenzzollamt dem zuständigen Inlandzollamt zur Weiterleitung an den Antragsteller zurückgereicht und ist dem Antrage um Gewährung der Vergütung beizufügen.

(3) Die Schlachtsteuerstellen haben über die von ihnen nach Abs. 1 und 2 erstatteten Beträge eine getrennte Nachweisung in einfacher Form zu führen.

Art. IX. Hausschlachtungen.

(Zu § 2 Abs. 2.)

(1) Schlachtungen von Schweinen, Kälbern (Jungrinder unter drei Monate alt und mit einem Lebendgewicht unter 125 kg) und Schafen für den Verbrauch im eigenen Haushalt (Hausschlachtungen) werden auf schriftlichen Antrag von der Schlachtsteuer befreit.

(2) Eine Hausschlachtung liegt nur dann vor, wenn das Fleisch des geschlachteten Tieres ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, sofern die Hausschlachtung in dem Haushalt des Besitzers oder in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird und das Schlachttier mindestens während der letzten vier Wochen vor der Schlachtung in dem Haushalt des Besitzers gehalten worden ist. Der eigene Haushalt umfaßt die haushaltungsangehörigen Familienmitglieder des Besitzers und das vom Besitzer verpflegte Dienstpersonal. Hausschlachtungen von Schweinen, die landwirtschaftliche Arbeitnehmer nach einer Bescheinigung des Arbeitgebers auf Grund des Tarifvertrages oder eines Dienstvertrages als Lohnanteil erhalten haben (Deputatschweine), sind auch dann steuerfrei, wenn — bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung — die Vorbedingung, daß das Schlachttier mindestens während der letzten 4 Wochen vor der Schlachtung in dem Haushalt des Besitzers gehalten worden ist, nicht erfüllt ist. Bei Hausschlachtungen von Schweinen, Kälbern (Jungrinder unter 3 Monate alt und mit einem Lebendgewicht unter 125 kg) und Schafen, die zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen in lebendem oder geschlachtetem Zustand von dem Tierhalter an Altenteiler oder sonstige unmittelbare Vorbesitzer zu liefern sind, haben die zuständigen Schlachtsteuerstellen oder Hilfsstellen dem Steuerpflichtigen auf Grund der vorgewiesenen Verträge die Steuer auf Antrag zu erstatten, sofern die Bezugsberechtigten mit dem Tierhalter verwandt oder verschwägert sind, dies Familienverhältnis durch Vorlegung einer Bescheinigung des Gemeindevorstehers nachgewiesen wird und das Fleisch des geschlachteten Tieres ausschließlich im eigenen Haushalt des Bezugsberechtigten verwendet werden soll.

Zu dem „vom Besitzer verpflegten Dienstpersonal" gehörig gelten auch die Wanderarbeiter und zusätzliche Tagelöhner — gleichviel, ob sie auf dem Grundstück des Besitzers wohnen oder nicht —, wenn dieselben hinsichtlich der Verpflegung als zum Haushalt des Besitzers gehörig zu betrachten sind. Als solche Verpflegung ist auch die Belieferung selbständiger Speiseanstalten der Wanderarbeiter mit frischem Fleisch anzusehen. Hingegen gelten selbständige Kasernen und Speiseanstalten (Kantinen) für Wanderarbeiter in bezug auf eigene, für den Gemeinschaftsbedarf vorgenommene Hausschlachtungen als „Haushalte ähnlicher Anstalten" im Sinne des nachstehenden Abs. 5. Die von ihren Insassen für Gemeinschaftsrechnung vorgenommenen Hausschlachtungen unterliegen daher der Schlachtsteuer.

Die in einem landwirtschaftlichen Betriebe tätigen Gutsinspektoren und Hauslehrer sowie die in einem handwerklichen Betriebe beschäftigten Gesellen und Lehrlinge sind, soweit sie ohne besondere Essensvergütung in dem Haushalt des Landwirts oder des Betriebsinhabers mitverpflegt werden, als „Dienstpersonal" anzusehen.

(3) Hausschlachtungen von Kälbern (Jungrinder unter drei Monate alt und mit einem Lebendgewicht unter 125 kg) sind auch dann steuerfrei, wenn die Schlachttiere vor Vollendung eines Alters von 4 Wochen zur Deckung des eigenen Haushaltsbedarfs des Besitzers geschlachtet werden und von Muttertieren stammen, die im Haushalt des Besitzers mindestens 4 Wochen gehalten wurden.

(4) Schlachtungen, die zu anderen Zwecken als zur Deckung des eigenen Haushaltsbedarfs des Besitzers vorgenommen werden, sind nach den Sätzen der Tarifnummern 2, 3 oder 4 zu versteuern. Dies gilt insbesondere,

a) wenn das bei den Schlachtungen gewonnene Fleisch ganz oder auch nur zum Teil gegen Entgelt veräußert oder gewerbsmäßig verwendet oder gegen anderes Fleisch oder gegen sonstige Gegenstände in Tausch gegeben wird,

b) wenn die Zahl der im Wirtschaftsjahr vorgenommenen Schlachtungen außer Verhältnis zur Zahl der zum Haushalt des Besitzers gehörigen Personen steht.

(5) Nicht als eigener Haushalt im Sinne dieser Bestimmungen gilt der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Strafanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Metzger, Fleischhändler, Fleischwarenhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte (zu vgl. § 2 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau). Jedoch erhalten Landwirte, die außer ihrer Landwirtschaft eine Gast-, Schank- oder Speisewirtschaft betreiben, beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Vergünstigung der Steuerfreiheit für die Hausschlachtung von höchstens 2 Schweinen innerhalb eines Wirtschaftsjahres; umfaßt der Haushalt einschließlich des verpflegten Dienstpersonals weniger als 5 Personen, so erstreckt sich diese Vergünstigung nur auf die Schlachtung eines Schweines. Als Wirtschaftsjahr gilt die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September. Personen, die überwiegend in dem Gast-, Schank- oder Speisewirtschaftsbetriebe tätig sind, zählen nicht zu dem verpflegten Dienstpersonal. Die Vergünstigung entfällt, wenn mit dem Betriebe der Landwirtschaft und der Gast-, Schank- und Speisewirtschaft noch der Betrieb einer Metzgerei, eines Fleischhandels oder eines Fleischwarenhandels verbunden ist.

(6) Soll nach der Schlachtung das ursprünglich für den Verbrauch im eigenen Haushalt (Abs. 2) bestimmte Fleisch anderweitig verwendet werden, so entfällt die steuerliche Begünstigung der Hausschlachtung, es sei denn, daß diese nachträgliche anderweitige Verwendung sich beschränkt auf unentgeltliche Abgabe an nicht dem Haushalt angehörige Familienmitglieder und auf gelegentliche Bewirtung einzelner Gäste (ausgenommen größere Festlichkeiten usw.) oder auf gelegentliche unentgeltliche Abgabe einzelner Teile oder der aus dem hausgeschlachteten Tier hergestellten Fleisch- und Wurstwaren für wohltätige Zwecke. Der Steuerpflichtige hat in dem Falle der anderweitigen Verwendung das Lebendgewicht unter Vorlegung des Steuerfreischeins der zuständigen Schlachtsteuerstelle oder Hilfsstelle zum Zwecke der Nachveranlagung anzugeben oder, wenn die Feststellung des Lebendgewichts unterblieben ist, das Lebendgewicht gemäß Artikel IV Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmungen zu ermitteln.

II. Ausgleichsteuer.

Art. X.

(Zu §§ 10, 11 und 14.)

Bestimmung der Begriffe „Fleisch, frisches Fleisch, zubereitetes Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren".

(1) Fleisch im Sinne der Vorschriften der §§ 10, 11 und 14 des Ges. ist jeder Teil eines der nach § 10 der Ausgleichsteuer unterworfenen Tiere, sofern es sich zum Genuß für Menschen eignet, ausgenommen Schmalz, ausgelassener Talg und Margarine.

(2) Die Bestimmung der Begriffe „frisches Fleisch" und „zubereitetes Fleisch" regelt sich, soweit nicht abweichend bestimmt ist, nach §§ 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz.

(3) Als „Fleisch- und Wurstwaren" sind nur anzusehen zubereitetes Fleisch, das in luftdicht verschlossenen Büchsen in den Verkehr gebracht wird, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch. Die Bestimmung der Begriffe „Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch" regelt sich nach § 8 der vorgenannten Ausführungsbestimmungen.

Art. XI. Gewichtsfeststellungen.

(Zu § 13 Abs. 2.)

(1) Bei der Gewichtsfeststellung werden Kopf, Füße, Eingeweide und Haut mitgerechnet, falls sie in natürlichem Zusammenhange mit dem Tierkörper eingeführt werden.

(2) Bei der Einfuhr von Sülze, Fleischsalat und sogenannten Mischkonserven, die nur zum Teil aus Fleisch bestehen, ist als steuerpflichtiges Gewicht nur das auf den Behältnissen äußerlich gekennzeichnete Fleischgewicht anzusehen.

Art. XII. Durchfuhr.

(Zu § 10 Abs. 3.)

(1) Die Steuerfreiheit nach § 10 Abs. 3 des Ges. ist gegeben, wenn die Durchfuhr unter Kontrolle oder durch Vermittlung der Reichsbahn, der Reichspost, eines öffentlichen Schiffahrtsunternehmens oder im Luftverkehr erfolgt, ohne daß die Sendung von dem Verkehrsmittel innerhalb Preußens entfernt wird.

(2) Andere Überwachungsmaßnahmen sichern die Steuerfreiheit nur, wenn sie ausdrücklich und allgemein durch Verwaltungsanordnung des Finanzministers als ausreichend anerkannt worden sind.

Art. XIII. Befreiung der Därme von der Ausgleichsteuer.

Die Einfuhr von Därmen (frisch, getrocknet oder gesalzen) im Sinne des § 3 Abs. 4 der Ausführungsbestimmung zum Fleischbeschaugesetz v. 30. 5. 1902 (ZBl. f. d. Deutsche Reich 1902, Beil. zu Nr. 22, S. 115. 1)[1]) wird von der Ausgleichsteuer bis auf weiteres befreit.

Art. XIV. Ermäßigte Ausgleichsteuer.

Die Ausgleichsteuer wird für nicht im natürlichen Zusammenhange mit dem Tierkörper eingeführte

a) Mäuler und Füße, Euter und Lungen, Ohren, Pansen, Schweineschnauzen, Schweinefüße (Spitzbeine) und Schweineschwarten, frisch oder zubereitet, auf 4 Rpf,
b) Herzen, Milzen und Schwänze, frisch oder zubereitet, auf 6 Rpf und
c) Nieren, frisch oder zubereitet, auf 8 Rpf für das kg ermäßigt.

Art. XV. Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Reiseverkehr.

(1) Soweit im kleinen Grenzverkehr und im Reiseverkehr (vgl. § 6 Ziff. 7 des Zolltarifgesetzes v. 25. 12. 1902) für eingeführtes Fleisch Zollfreiheit gewährt wird, wird auch die Ausgleichsteuer nicht erhoben.

(2) Soweit für die Einfuhr von Gesandtschafts- und Konsulargut Zollfreiheit gewährt wird, wird auch die Ausgleichsteuer nicht erhoben.

III. Verwaltung der Steuer.

Art. XVI. Schlachtsteuerstellen.

(Zu § 15.)

(1) Schlachtsteuerstellen sind in Stadtkreisen der Bürgermeister, in Landkreisen der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

(2) Zu Schlachtsteuerstellen werden ferner alle Gemeindevorstände kreisangehöriger Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern bestellt. Gemeindevorstände kreisangehöriger Gemeinden ohne öffentliche Schlachthäuser dienen dem Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses (Schlachtsteuerstelle) als Hilfsstellen für die Erhebung der Schlachtsteuer. Die Aufsicht führt der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

(3) In Westfalen und in der Rheinprovinz treten an die Stelle der Gemeindevorstände der kreisangehörigen Gemeinden die Bürgermeister.

Art. XVII. Steuerhebestellen.

(1) Steuerhebestellen sind, soweit die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen wird, die Schlachthauskassen, für das über eine in Preußen gelegene Zollstelle aus dem Zollausland eingeführte Fleisch die Zollkassen, im übrigen die Gemeinde- (Stadt- und Amts-) Kassen.

(2) Die Steuerhebestellen haben über den Steuereingang ein Einnahmebuch in einfachster Form zu führen; kleinere Gemeinden können die Schlachtsteuer in einer besonderen Spalte ihres bisherigen Einnahmebuches nachweisen. Für die Verbuchung der Steuer in öffentlichen Schlachthäusern wird ein Einnahmebuch nach Art des anliegenden Musters D empfohlen.

Art. XVIII. Steueraufsicht.

(Zu § 16.)

Die Fleischbeschauer haben den Schlachtsteuerstellen und ihren Beauftragten auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher zu geben; sie haben ferner alle von ihnen beobachteten Zuwiderhandlungen der Steuerpflichtigen der Schlachtsteuerstelle unverzüglich anzuzeigen.

Art. XIX. Vergütung für die Verwaltung der Steuer.

(Zu § 17.)

Die Schlachtsteuerstellen erhalten als Vergütung für die Verwaltung der Steuer 4 v. H. des örtlichen Aufkommens. Dienen Gemeindevorstände kreisangehöriger Gemeinden als Hilfsstellen, so hat sie der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses an der Vergütung mit $^3/_8$ (= $1^1/_2$ v. H. der Steuer) zu beteiligen.

Art. XX. Vergütung für das Fleischbeschaupersonal.

Die Schlachtsteuerstellen haben dem außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser tätigen Fleischbeschaupersonal für jede Steuerveranlagung eine Vergütung zu zahlen. Diese beträgt 1 v.H. der veranlagten Steuer. Außer der Vergütung haben die Schlachtsteuerstellen dem Beschaupersonal Freibriefumschläge für die Übersendung der Veranlagungsbescheide zur Verfügung zu stellen oder die ihm durch die Einsendung der Veranlagungsbescheide entstehenden Auslagen für Umschläge und Porti zu erstatten, ferner das erforderliche Veranlagungsmaterial zu übermitteln.

IV. Ablieferung und Verbuchung der Schlachtsteuer.

Art. XXI.

1. Die bei den Gemeinde- (Stadt- und Amts-) Kassen eingegangene Schlachtsteuer ist am Freitag jeder Woche zusammen mit der Hauszinssteuer an die staatliche Kreiskasse, wenn die Hauszinssteuer an die Regierungshauptkasse abzuliefern ist, an diese, in Berlin an die Hauptkasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion abzuliefern. Gemeinden unter 1000 Einwohnern können die eingehobene Schlachtsteuer monatlich abliefern, wenn das monatliche Steueraufkommen der staatlichen Grundvermögensteuer, der Hauszinssteuer, der Hauszinssteuer für Zuschußbauten und der Schlachtsteuer zusammen 400 *RM* nicht übersteigt.

2. Steuererstattungen (Muster B) sind auf den Lieferzetteln in roter Tinte abzusetzen.

3. Den Lieferzetteln (Formblatt Nr. 592) sind die Durchschriften der Steuerbescheide (Muster A) und die Erstattungsquittungen (Muster B) in einer — gegebenenfalls maschinell — gefertigten Zusammenstellung der Einzelbeträge beizufügen.

Bei denjenigen Gemeinden, die von dem in Artikel II Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmungen zugelassenen Veranlagungsverfahren Gebrauch machen, wird im vollen Umfange auf die Beifügung der Durchschriften der Steuerbescheide und der Quittungen sowie auf die Darstellung der Absetzungen (auf den Lieferzetteln) verzichtet. Die Regelung und Überwachung des Einzelnachweises wird den Gemeinden übertragen.

4. Die Gemeinde- (Stadt-, Amts-) Kassen können bei der Ablieferung der Steuer die ihnen nach Artikel XIX dieser Durchführungsbestimmungen zustehende Vergütung von 4 v.H. oder $1^1/_2$ v H. der nach Abzug der Erstattungen abgelieferten Steuer zurückbehalten; diese Zurückbehaltung ist auf dem Lieferzettel darzustellen. Ebenso sind die nach Art. IV Abs. 6 Satz 3 zurückbehaltenen zusätzlichen Verwiegegebühren auf dem Lieferzettel darzustellen.

5. Die staatliche Kreiskasse (gegebenenfalls die Regierungshauptkasse) bucht die eingegangene Steuer in voller Höhe im Tagebuch in einer besonderen Spalte als Schlachtsteuer, im Handbuch (Formblatt Nr. 24) gemeindeweise.

Die staatliche Kreiskasse hat die Schlachtsteuer an die Regierungshauptkasse in der für Steuerablieferungen üblichen Weise abzuliefern.

6. Die staatliche Kreiskasse (gegebenenfalls Regierungshauptkasse) stellt die Höhe der nach Artikel XIX dieser Durchführungsbestimmungen dem Landkreise noch verbleibenden Vergütung (d. h. also $2^1/_2$ v.H. der Steuer) und die nach Art. IV Abs. 6 Satz 4 der Kreiskommunalkasse auf Anforderung zustehende zusätzliche Verwiegegebühr zum Monatsabschluß oder in kürzeren Zeiträumen fest und überweist sie in einer Summe der Kreiskommunalkasse. Einer besonderen Anweisung bedarf es hierzu nicht.

7. Die nach Nr. 4 — von den Gemeinde- (Stadt-, Amts-) Kassen zurückbehaltene — und die nach Nr. 6 an die Kreiskommunalkassen abzuführende Vergütung ist bei der staatlichen Kreiskasse als fortlaufende Auftragszahlung zu buchen und der Regierungshauptkasse monatlich anzurechnen.

8. Die an der Erhebung der Ausgleichsteuer beteiligten Dienststellen der Zollverwaltung werden die eingenommene Steuer durch die Oberfinanzkassen bis zum 5. und 20. jeden Monats an die nächstgelegenen Regierungshauptkassen abführen. Die Regierungshauptkasse bucht diese Einnahmen unter einem besonderen Abschnitt b — Ausgleichsteuer —.

9. Verrechnungsstellen:

Einnahme: Kap. 23 Tit. 17 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung (mit den Unterabschnitten a (Schlachtsteuer) und b (Ausgleichsteuer).

Ausgabe: Kap. 37 Tit. 17 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung mit folgenden Unterabschnitten:

a) 4%ige Verwaltungsvergütung,
b) zusätzliche Vergütungen der Fleischbeschauer für die Veranlagungen auf Grund von Verwiegungen,
c) Anteile anderer deutscher Länder an der preußischen Schlachtsteuer.

10. Die staatlichen Kreiskassen haben auf den täglichen Postkartenmeldungen an die Regierungshauptkassen über die Höhe der vereinnahmten Hauszinssteuer usw. (vgl. RdErl. v. 2. 10. 1931 — I A 2. 4995a und v. 7. 4. 1932 — I A 2. 816)[2] auch die vereinnahmte Schlachtsteuer zu vermerken.

11. In gleicher Weise haben die Regierungshauptkassen auf den täglich an die Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums abzusendenden Postkarten die aus den Anzeigen der Kreiskassen ermittelte Einnahme an Schlachtsteuer zuzüglich der bei der Regierungshauptkasse selbst von den Steuerstellen und Oberfinanzkassen abgelieferten Beträge anzugeben.

12. In den Monats-, Vierteljahres- und Jahresabschlüssen der Regierungshauptkassen sind die aus der Schlachtsteuer herrührenden Einnahmen (getrennt nach a und b) und Ausgaben (getrennt nach a, b und c) bei dem Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung nachzuweisen.

Art. XXII.

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 6. 12. 1933 in Kraft.

Mit Ablauf des 5. 12. 1933 treten sämtliche bisherigen Durchführungsbestimmungen zum Schlachtsteuergesetz (Dritter Teil der VO. zur Sicherung des Haushalts vom 8. 6. 1932, GS. S. 199), soweit sie nicht bereits aufgehoben sind, außer Kraft.

Berlin, den 27. 11. 1933.

Der Preußische Finanzminister.

---

[1] Vgl. auch RZBl. 1922 Beil. zu Nr. 42.
[2] Nicht veröffentlicht.

Muster A.

Steuerhebestelle: ....

Schlachtsteuerbescheid.

Herr
Frau ....
Frl.

hat an Schlachtsteuer zu entrichten für

Ochsen:

.... Stück	400—500 kg (ausschließlich)	je 16 RM	.... RM
.... "	500—600 kg "	" 22 "	.... "
.... "	600 kg und schwerer	" 27 "	.... "

Sonstige Rinder (einschließlich Kälber):

.... Stück	35—125 kg (ausschließlich)	je 4 RM	.... RM
.... "	125—200 kg "	" 7 "	.... "
.... "	200—400 kg "	" 9 "	.... "
.... "	400—600 kg "	" 15 "	.... "
.... "	600 kg und schwerer	" 20 "	.... "

Ochsen über 5 Jahre:

.... Stück	200—400 kg (ausschließlich)	je 9 RM	.... RM
.... "	400—600 kg "	" 15 "	.... "
.... "	600 kg und schwerer	" 20 "	.... "

Schweine:

.... Stück	50 kg und schwerer	je 8 RM	.... RM

Schafe:

.... Stück	20 kg und schwerer	je 1,50 RM	.... RM

in Worten: .... RM .... Rpf, zus. .... RM

Steuerfrei: nicht (Hausschlachtungen)

.... Kälber unter 35 kg,
.... Schweine unter 50 kg,
.... Schafe unter 20 kg.

Die Steuer ist vor der Schlachtung zu entrichten. (In den Ausnahmefällen des § 4 Abs. 2 des Gesetzes vor der Fleischbeschau.)

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Anfechtung gegeben. Die Anfechtung ist zum Ablauf eines Monats nach Aushändigung des Bescheides bei der unterzeichneten Schlachtsteuerstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das Anfechtungsverfahren ist ein kostenpflichtiges Verfahren. Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Zahlung der Steuer nicht aufgehalten.

.................................., den .... 19...

Namens des Bürgermeisters — Landrats als Schlachtsteuerstelle

....

(Stempel.) (Fleischbeschautierarzt, Fleischbeschauer.)

Betrag erhalten.

.................................., den .... 19...

..................-kasse
als Schlachtsteuerhebestelle.
(Unterschrift.)

(Stempel) E.-B. Nr. ....

Block .... Blatt Nr. .....

Muster B.

Erstattungsbescheid.

Durch Steuerbescheid der unterzeichneten Schlachtsteuerstelle vom .... 19...
(Block .... Blatt Nr. ....) ist der .... als Steuerpflichtiger
zu einer Schlachtsteuer von .... RM
veranlagt worden. Die Steuer wird wegen

Bedingttauglichkeit von .... um .... RM
Minderwertigkeit von .... um .... "
Genußuntauglichkeit von .... um .... "
zus. .... RM

herabgesetzt.

Dieser Betrag von insgesamt .... RM ...... Rpf, in Worten ....
.... RM ...... Rpf, ist dem Steuerpflichtigen zu erstatten.

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Anfechtung gegeben. Die Anfechtung ist bis zum Ablauf eines Monats nach Aushändigung des Bescheides bei der unterzeichneten Schlachtsteuerstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

................................, den .... 19...

Namens des Bürgermeisters — Landrats als Schlachtsteuerstelle

(Stempel.) ....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung.)

Vorstehenden Betrag habe ich von der Schlachtsteuerstelle zurückerhalten.

................................, den .... 19...
Block .... Blatt Nr. .....

Muster C.

I. Antrag auf Ausstellung eines Steuerfreischeins für Hausschlachtungen.

Ich beantrage die Ausstellung eines Steuerfreischeines zu Hausschlachtungen von

.... Schwein(en),
.... Kalb(ern),
.... Schaf(en).

Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, daß es sich um eine Hausschlachtung im Sinne der Bestimmungen von Art. IX der Schlachtsteuerdurchführungsbestimmungen vom 27. 11. 1933, der mir bekannt ist, handelt.

Es ist mir bekannt, daß jeder Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen zum Zwecke der Steuerhinterziehung gemäß § 16 des Schlachtsteuergesetzes in Verbindung mit § 396 der Reichsabgabenordnung mit mindestens dem vierfachen Betrag der hinterzogenen Steuer und gegebenenfalls außerdem mit Gefängnis bestraft wird.

................................, den .... 19...

....
(Unterschrift.)

II. Blatt Nr. ....

Steuerhebestelle: ....

Steuerfreischein.

Herr ....

ist für die Hausschlachtung von

.... Schwein(en) im Gewicht von .... kg
.... Kalb)ern) im Gewicht von .... kg
.... Schaf(en) im Gewicht von .... kg

von der Steuer befreit.

Nach meinen Feststellungen sind sämtliche Voraussetzungen für die Steuerfreiheit*) gegeben, insbesondere sind auch die Vorbedingungen, daß nach der Zahl der im laufenden Wirtschaftsjahre bereits vorgenommenen Hausschlachtungen die beantragte Hausschlachtung nicht außer Verhältnis zur Zahl der zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Personen steht und daß ferner das Schlachttier mindestens während der letzten vier Wochen vor der Schlachtung in dem Haushalt des Besitzers gehalten ist, erfüllt.

................................, den .... 19..

Namens des Bürgermeisters — Landrats als Schlachtsteuerstelle.

(Stempel.) ....
(Gemeindevorstand.)

*) Zu beachten Art. IX SchlStDB. und RdErl. d. FM. v. 27. 11. 1933 — II A 2672.

Muster D.

Lfd. Nr.	Nr. des Wiegescheins	Name	Vorname	Tierart	Stückzahl	Gesamtgewicht kg	Einzelgewicht kg	Einzelsteuerbetrag RM | Rpf	Gesamtsteuerbetrag RM | Rpf	Tagessumme aus Sp. 10 RM | Rpf	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Einnahmebuch über Schlachtsteuern.

Anlage 4.

RdErl. d. FM. v. 27. 11. 1933 zur Durchführung der Schlachtsteuer — II A 2672.

Durch das Schlachtsteuergeſ. v. 27. 11. 1933 und die dazu ergangenen Durchf.-Beſt. v. 27. 11. 1933 ſind die bisherigen zahlreichen und unüberſichtlich gewordenen Vorſchriften über die Erhebung einer Schlachtſteuer zuſammengefaßt worden. In dieſer Zuſammenfaſſung ſind neben kleineren folgende weſentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht vorgenommen worden:

1. Änderungen des Schlachtſteuertarifes:
   a) Senkung der Steuerſätze bei Ochſen und „ſonſtigen Rindern“ und Heraufſetzung der Gewichtsgrenzen,
   b) Vereinigung der Kälbertarife mit den Tarifen für ſonſtiges Rindvieh unter Fortfall des Steuerſatzes von 2 RM und Erhöhung der Freigrenze auf 35 kg,
   c) Beſeitigung des ſteuerlichen Begriffs „Magerkuh“,
   d) Einheitsſteuerſatz für Schweine und dadurch bedingter Fortfall des Verwiegezwangs für Schweine,
2. ausnahmsweiſe Zulaſſung der Ermittlung des Lebendgewichts aus dem Schlachtgewicht (§ 4 Abſ. 2 des Geſ. und Art. IV Abſ. 2 SchlStDB.) und Änderung der Verwiegevorſchriften (Art. IV Abſ. 1 bis 5 SchlStDB. und Abſchn. II dieſes RdErl.),
3. Erhöhung der Erſtattung bei Minderwertigkeit (§ 9 Abſ. 1 des Geſ.),
4. völlige Erſtattung der Steuer in den Fällen des § 34 der Ausſ.-Beſt. zum Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchaugeſ. (§ 9 Abſ. 2 des Geſ.),
5. Fortfall der Vorſchriften über die Erhebung der Ausgleichſteuer für die Einfuhr von Fleiſch aus anderen deutſchen Ländern,
6. Ausſtellung der Steuerfreiſcheine bei Hausſchlachtungen durch die Gemeindevorſtände (§ 15 Abſ. 4 des Geſ., Art. I Abſ. 1 SchlStDB. und Abſchn. VI B dieſes RdErl.),
7. beſchränkte Freigabe von Hausſchlachtungen für ländliche Gaſt-, Schank- und Speiſewirte (Art. IX Abſ. 5 SchlStDB.) und Erweiterung der Steuerfreiheit für Hausſchlachtungen zur Verpflegung von Wanderarbeitern (Art. IX Abſ. 2 SchlStDB.),
8. Erweiterung der Ausfuhrvergütung (Art. VIII SchlStDB.).

Die durch die Änderungen bedingten ſteuerlichen Erleichterungen und Vereinfachungen in dem Veranlagungsgeſchäft ermöglichen es, die ordnungsmäßige Veranlagung und Erhebung der Steuer weitaus beſſer und genauer als bisher durchzuführen. Insbeſondere muß von den Beſchauern erwartet werden, daß ſie nunmehr nach Fortfall der Verwiegungen der Schweine die Verwiegung und Veranlagung des Rindviehs mit beſonderer Sorgfalt vornehmen.

Im einzelnen bemerke ich zu den Vorſchriften folgendes:

I. Zu Art. I SchlStDB.

Veranlagung der Schlachtſteuer in Innungsſchlachthöfen.

Für Innungsſchlachthöfe, die öffentliche Schlachthöfe ſind, iſt die Veranlagung zur Schlachtſteuer nur unter folgenden Vorausſetzungen zugelaſſen:

Die die Veranlagung vornehmenden Perſonen müſſen als Beſchauer (Fleiſchbeſchau-Tierärzte, Fleiſchbeſchauer) von der Gemeinde beſtellt ſein und von der Schlachthofverwaltung des Innungsſchlachthofes vollſtändig unabhängig ſein. Es genügt nicht etwa, daß lediglich der die Veranlagung leitende Tierarzt gemeindlicher Beamter oder Angeſtellter iſt. Die Veranlagung durch die Wiegemeiſter iſt unter Feſthaltung an der Beſtimmung in Art. I Abſ. 3 SchlStDB. nur dann zuläſſig, wenn dieſelben gemeindliche Beamte ſind. Die Beamteneigenſchaft der Wiegemeiſter iſt nur dann nicht erforderlich, wenn die Veranlagung nicht durch ſie, ſondern durch den Beſchauer ſtattfindet.

Beamteneigenſchaft der Kaſſierer der Hebeſtelle (Schlachthofkaſſe) wird auch bei Innungsſchlachthöfen nicht gefordert; wegen der nahen Verbundenheit mit der intereſſierten Innungsſchlachthofverwaltung muß aber eine beſondere und ſtändige Kontrolle der Schlachtſteuerſtelle über die Tätigkeit der Hebeſtelle verlangt werden.

Gegen die Weitergabe eines angemeſſenen Teiles der Verwaltungsvergütung an die Innung beſtehen keine Bedenken; das gilt insbeſondere, wenn die Schlachthofverwaltung die Gehälter oder einen Teil der Gehälter der bei der Veranlagung tätigen gemeindlichen Beamten im Innenverhältnis zur Gemeinde zu tragen hat. Über die Angemeſſenheit entſcheidet im Streitfalle der Regierungspräſident entgültig.

II. Zu Art. IV Abſ. 1 bis 4 der SchlStDB.

Ermittlung des Lebendgewichts.

Die Zulaſſung der Ermittlung des Lebendgewichts aus dem Schlachtgewicht ſtellt lediglich eine Ausnahme dar für ſolche Fälle, in denen ein Verwiegen des lebenden Tieres unmöglich iſt, d. h. alſo, eine Verwiegemöglichkeit überhaupt fehlt oder nicht zu beſchaffen iſt. Der Beſchauer darf im übrigen von der Verwiegung des lebenden Schlachttieres nur dann Abſtand nehmen, wenn ſie mit ſolchen Schwierigkeiten oder ſolchem Zeitaufwand verbunden iſt, daß ihm hierdurch nicht mehr die für die ordnungsmäßige Ausübung ſeines Fleiſchbeſchauamts erforderliche Zeit verbleibt. Da mit Recht Wert darauf zu legen iſt, daß die Fleiſchbeſchau infolge der Lebendverwiegungen nicht zu kurz kommt, andererſeits im Intereſſe einer gleichmäßigen Behandlung der Steuerpflichtigen und einer gleichmäßigen Erhebung außerhalb der Schlachthäuſer die weiteſtmögliche Vornahme der Verwiegung an Stelle der Schätzungen dringend erwünſcht iſt, werden die Aufſichtsbehörden entſprechende ſachliche und perſonelle Einrichtungen zu treffen haben, die die Verbindung beider Aufgaben ohne Schädigung der Fleiſchbeſchau ermöglichen.

Bei Schlachtungen in den nichtöffentlichen Schlachthäuſern, die über die erforderlichen Waagen verfügen, und in Fleiſchwarenfabriken iſt die Lebendverwiegung ausnahmslos, und zwar für jedes einzelne Schlachttier geſondert durchzuführen.

Schätzungen werden ſich, ebenſo wie Meſſungen mit „Rinderwaage in der Taſche nach Klüvers Methode“, in Zukunft als überflüſſig erweiſen, da beim Fehlen einer Möglichkeit zum Lebendverwiegen Einrichtungen zum Verwiegen des geſchlachteten Tieres in der Regel allerorts vorhanden ſein werden. Eine zuſätzliche Vergütung an die Beſchauer erfolgt nur bei Verwiegungen.

Über den Anteil der etwa noch vorgenommenen Schätzungen an den Geſamtveranlagungen erſuche ich, bis ſpäteſtens zum 20. eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat nach dem nachfolgenden Beiſpiel zu berichten, wobei

gegebenenfalls in öffentlichen Schlachthäusern verbotswidrig vorgenommene Schätzungen und besonders hohe Anteile der Schätzungen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser näher zu erläutern sind (vgl. A d des Beispiels).

Betrifft: Anteil der Schätzungen an den Gesamtveranlagungen zur Schlachtsteuer für den Monat . . . .

A. Öffentliche Schlachthäuser.

Öffentliches Schlachthaus in	gewogen	geschätzt	zusammen	Anteil der Schätzungen v. H.
a	150	—	150	0
b	170	—	170	0
c	180	—	180	0
d*)	150	50	200	25
Zusammen	650	50	700	7,14

*) ab 1. kommenden Monats wird die restlose Verwiegung infolge Aufstellung einer weiteren Waage durchgeführt werden.

B. Außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser.

Kreis	lebend gewogen	geschlachtet gewogen	geschätzt	zusammen	Anteil der Schätzungen v. H.
a (Stadt)	90	—	10	100	10
b (Land)	200	60	40	300	13,33
c (Land)	185	185	30	400	7,5
d (Stadt)	450	30	20	500	4
Zus.	925	275	100	1300	7,7

Unberücksichtigt bleiben alle Tiere, die nicht zu verwiegen sind, nämlich Schweine und Schafe, sowie außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser Kälber, deren Schlachtung zu 4 *RM* versteuert wird, und schließlich solche Tiere, die ohne weiteres nach der höchsten Steuerklasse der betr. Tiergattung zu veranlagen sind (Ochsen der Steuerklasse 27 *RM* und „sonst. Rindvieh" der Steuerklasse 20 *RM*). In den Grenzfällen des Art. IV Abs. 4, Satz 2 und 3 SchlStDB. haben die Beschauer das Lebendgewicht stets durch Verwiegen des lebenden oder geschlachteten Tieres zu ermitteln.

Widersetzt sich der Steuerpflichtige einer an sich durchführbaren Verwiegung, so sind die Beschauer gehalten, die Veranlagung abzulehnen und Anzeige zu erstatten, wenn die Schlachtung trotzdem verbotswidrig vorgenommen wird.

III. Vorauszahlung der Schlachtsteuer.

Bei Tieren, deren Schlachtung nach einem Einheitssatz versteuert wird (Schweine und Schafe), empfiehlt es sich in Anbetracht der oft knappen Zeit zwischen Veranlagung und Schlachtung, die Steuern (8 *RM* oder 1 50 *RM* je Stück) bereits vor der Veranlagung zu entrichten (bar, durch Postanweisung oder durch Zahlkarte). Die Beschauer haben die Steuerpflichtigen auf die Vorzüge einer solchen Vorauszahlung hinzuweisen. Wegen des weiteren Verfahrens (Vorlegung und Ungültigmachung der Quittung usw.) wird auf die Bestimmungen in Art. II Abs. 2 SchlStDB. verwiesen.

IV. Zahlung der Steuer.

Wie mir bekannt geworden ist, haben verschiedene Schlachtsteuerstellen eine wöchentliche Entrichtung der Steuer für in öffentlichen Schlachthäusern vorgenommene Schlachtungen zugelassen.

Ich verweise auf das ungesetzliche dieser Handlungen und ersuche die Regierungspräsidenten, solche ihnen bekanntwerdenden Fälle unter allen Umständen zu verhindern.

V. Verzugszinsen bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Schlachtsteuer.

Gemäß § 2 der Vierten VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 699) und gemäß § 5 Abs 2 der Zweiten VO. des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände v 22. 1. 1932 (RGBl. I S. 31) betragen die Verzugszinsen bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Schlachtsteuer 12 v. H. jährlich von der Fälligkeit an. Bei richtiger Durchführung der Schlachtsteuer, für die weder eine Stundung noch ein Aufschub zulässig ist (vgl. § 5 Abs. 2 des Gesetzes) und bei rechtzeitiger Beitreibung der Steuer von solchen Schlachtungen, die verbotswidrig ohne Entrichtung der Steuer vorgenommen worden sind, kann indessen die Entrichtung von Verzugszinsen kaum praktisch werden, da nach Abschn. VI meines Erlasses v. 10. 5. 1927 — II B 2764 (FMBl. S. 318) über die Berechnung, Erhebung und Erstattung von Zinsen, der sinngemäß anzuwenden ist, die Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen unterbleiben kann, wenn der an die Staatskasse zu zahlende Zinsbetrag bei der einzelnen Steuerart weniger als 1 *RM* beträgt.

VI. Zu Art. VI SchlStDB.

Steuererstattung bei Beanstandung des Fleisches.

Eine Erstattung der Steuer gemäß Art. VI SchlStDB. findet nicht statt, wenn lediglich die Organe des Schlachttieres beanstandet worden sind. (Vgl. auch § 9 Abs. 1 des Gesetzes.)

VII. Zu Art. IX der SchlStDB.

Hausschlachtungen.

A. Schlachtungen anläßlich eines Familienfestes sind keine Hausschlachtungen, sondern nach Tarif-Nr. 2, 3 und 4 der normalen Steuerveranlagung zu unterwerfen. Die in Art. IX erfolgte Begriffsbestimmung der steuerfreien Hausschlachtung deckt sich nicht mit dem, was von der ländlichen Bevölkerung vielerorts als Hausschlachtung aufgefaßt wird, sondern lehnt sich im allgemeinen an die wesentlich engere Begriffsbestimmung des Fleischbeschaugesetzes an. Die Bestimmung des Abs. 4 des Art. IX schließt eindeutig jede Schlachtung aus, die zu anderen Zwecken erfolgt als zur Deckung des Bedarfs des eigenen Haushalts (die haushaltsangehörigen Familienmitglieder und das vom Besitzer verpflegte Dienstpersonal). Daher ist es als Hausschlachtung nicht anzusehen, wenn die Schlachtungen zum Zwecke der Bewirtung eines die Zahl der sonst zum Haushalt gehörigen Mitglieder erheblich übersteigenden Kreises von Personen erfolgt, insbesondere bei größeren Festlichkeiten, Einquartierung usw. (Vgl. RdErl. des MfLDuF. v. 17. 8. 1907, LwMBl. S. 351, und v. 29. 5. 1926 — I A III i 5142[1]), sowie Schroeter-Hellich, Kommentar zum Fleischbeschaugesetz, 4. Aufl. S. 54 Abs. 3.) Auch die gelegentlich übliche Bewirtung anläßlich des „Schweineschlachtens" schaltet daher die Steuerfreiheit aus, wenn hierzu Gäste geladen sind und die Bewirtung sich nicht beschränkt auf eine Beköstigung des Schlächters oder der bei der Schlachtung erforderlichen Hilfspersonen. Ebenso sind Schlachtungen, die für wohltätige Zwecke vorgenommen werden, steuerpflichtig. Hingegen wird nach Art. IX Abs. 6 SchlStDB. eine ursprünglich steuerfreie Hausschlachtung nicht nachträglich dadurch steuerpflichtig, daß der Besitzer hinterher einzelne aus der Schlachtung gewonnene Stücke an Bedürftige verschenkt, der „Winterhilfe" stiftet oder sonst zu wohltätigen Zwecken unentgeltlich abgibt.

Bei der Bestimmung „unentgeltliche Abgabe an nicht dem Haushalt angehörige Familienmitglieder" Art. IX Abs. 6 SchlStDB. ist nur an die nachträglich erfolgende gelegentliche unentgeltliche Abgabe von Fleisch in geringer Menge gedacht. Bestand hingegen von vornherein die Absicht, die Schlachtung für ein nicht dem Haushalt angehöriges Familienmitglied ganz oder zum größten Teil vorzunehmen, so entfällt die Steuerbefreiung.

Eine Steuerfreiheit ist gemäß Art. IX Abs. 3 SchlStDB. nicht anzuerkennen, wenn beispielsweise ein Viehhändler ein Kalb zum Verbrauch im eigenen Haushalt schlachtet, das von einem nur vorübergehend in seinem Besitze befindlichen, aber keine vier Wochen in seinem Haushalt gehaltenen Muttertiere geboren wurde.

Steuerpflichtige Schlachtungen in Anstalten können auch ausnahmsweise nicht befreit werden. Dahingehende Anträge sind daher zwecklos (vgl. auch RdErl. betr. Lager des Freiwilligen Arbeitsdienstes v. 3. 7. 1933, II A 1683).

Die Preuß. Melkerschulen sind von der Schlachtsteuer nicht befreit; die Schüler derselben gelten nicht als Dienstpersonal. Die Verpflegung derselben aus eigenen Schlachtungen macht diese daher steuerpflichtig.

Schlachtungen von Tieren, die im Miteigentum mehrerer nicht dem gleichen Haushalt angehörigen Personen stehen, sind nicht als Hausschlachtungen anzusprechen. Die Fassung des § 2 Abs. 2 Schlachtsteuerges. ist dem § 2 des Schlachtvieh- und Fleischbeschauges. angeglichen. Für das Geltungsgebiet dieses Ges. ist aber anerkannt (vgl. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, 5 Aufl. S. 804 Anm 3), daß die Fassung dieser Vorschrift einen einzigen Haushalt voraussetzt, in dem das Fleisch des Schlachttieres verwendet werden soll. Wird das Fleisch in mehreren Haushaltungen (z. B. mehrerer Eigentümer) verwendet, so liegt eine Hausschlachtung nicht vor. Diese Grundsätze gelten entsprechend auch für das Schlachtsteuergesetz. In allen Fällen des gemeinschaftlichen Schlachtens entfallen die Vergünstigungen des Art. IX Abs. 1, 5 und 6 SchlStDB. Für die Steuerpflicht von Gast-, Schank- und Speisewirten ist es gleichgültig, wer von mehreren, zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Personen den Betrieb führt oder die Schlachtung vornimmt (vgl. Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 5. 4. 1933, IV A 6033).

Gast-, Schank- und Speisewirte, die ihren Betrieb nur als Saisonbetrieb führen und daher Speisen oder Getränke nur während bestimmter Zeiten des Jahres verabfolgen, haben keinen Anspruch auf Steuerfreiheit. Als Gast-, Schank- und Speisewirte gelten auch Inhaber von Pensionen (vgl. Entsch. des Reichsfinanzhofs vom 5. 4. 1933, IV A 6033).

Hausschlachtungen in nichtöffentlichen Schlachthäusern sind, gleichviel zu welchen Zwecken sie erfolgen, in allen Fällen steuerpflichtig und zu den vollen Tarifsätzen 2, 3 oder 4 zu versteuern.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß eine Hausschlachtung gemäß Art. IX Abs. 4a SchlStDB. steuerpflichtig ist, wenn das aus der Schlachtung gewonnene Fleisch gegen anderes Fleisch oder gegen sonstige Gegenstände in Tausch gegeben wird.

Einer Ausdehnung des gesetzlich eng umrissenen Begriffs „Hausschlachtung" ist in vorstehenden Fällen wie allgemein nachdrücklichst entgegenzutreten, da die Einhaltung der Grenzen wesentliche Voraussetzung ist für die Aufrechterhaltung der Steuerfreiheit überhaupt.

B. Durch § 15 Abs. 4 und Art. I Abs. 1 SchlStDB. ist die Veranlagung bei Hausschlachtungen (Ausstellung des Steuerfreischeines) allgemein den Gemeindevorständen übertragen worden; die Ausstellung des Steuerfreischeines ist gemäß Art. IX Abs. 1 aaO. von der Stellung eines schriftlichen Antrages abhängig gemacht worden. Demgemäß enthält das Muster C in seinem ersten Teile den Antrag und in seinem zweiten Teile den Steuerfreischein. Die Gemeindevorstände haben in allen Fällen vor Ausstellung des Steuerfreischeines gewissenhaft zu prüfen, ob alle Voraussetzungen der steuerfreien Hausschlachtung tatsächlich gegeben sind. Frühere Vorkommnisse, insbesondere die vielerorts beobachtete Läßigkeit in der Beitreibung der Steuer geben mir Veranlassung, die Gemeindevorstände darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle einer Beihilfe oder Begünstigung gemäß § 392 RAO. in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 und 44 des Strafgesetzbuches mit mindestens ein Viertel der gegen den Täter erkannten Strafe und gemäß § 398 RAO. mit derselben Strafe wie der Täter bestraft werden und daß sie außerdem gemäß § 23 RAO. in solchen Fällen für einen etwaigen Steuerausfall schadensersatzpflichtig sind.

Über die im Laufe eines Wirtschaftsjahres (1. 10. bis 30. 9.) ausgestellten Steuerfreischeine haben die Gemeindevorstände ein Verzeichnis nach dem nachstehenden Muster zu führen. Das Verzeichnis dient insbesondere als Anhalt bei der Prüfung, ob die Zahl der Hausschlachtungen nicht außer Verhältnis zur Zahl der zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Personen steht; es ist für spätere Revisionen aufzubewahren.

Die Gemeindevorstände werden ersucht, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, daß die Ausstellung eines Freischeines für jede steuerfreie Hausschlachtung von Schweinen, Kälbern (Jungrinder unter 3 Monaten alt und mit einem Lebendgewicht unter 125 kg) und Schafen beim Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen ist.

VIII. Zu Art. II Abs. 4c SchlStDB.

Freigabe von für beschlagnahmt erklärtem Fleisch durch die Schlachtsteuerstellen.

Die Beschlagnahme durch die Beschauer regelt sich nach § 121 der Reichsabgabenordnung. Es genügt daher das Verbot an den Steuerpflichtigen oder an den, der das Fleisch in Gewahrsam hat, über dasselbe zu verfügen. Es empfiehlt sich indessen, die Beschlagnahme durch Anlegung eines Siegels kenntlich zu machen; als solches eignet sich ein Zettel, der von dem Beschauer mit dem Wort „beschlagnahmt" beschrieben ist unter Hinzufügung des Stempels, des Datums, der Schlachtsteuerstelle oder Hilfsstelle, für die die Beschlagnahme erfolgt, und der Unterschrift des Beschauers.

Die zur Freigabe vor Empfang der Zahlung erforderliche Zustimmung der Schlachtsteuerstelle kann nur von dieser, nicht von den Hilfsstellen abgegeben werden. Die Freigabe erfolgt durch den Vollstreckungsbeamten der Schlachtsteuerstelle oder Hilfsstelle. Sie soll nur erfolgen, wenn der Steuerpflichtige zahlungsunfähig ist und der Vollstreckungsbeamte mit seiner Zustimmung an Stelle des für beschlagnahmt erklärten Fleisches ein ausreichendes Ersatzstück pfändet.

Bei mangelnder entgeltlicher Verwertungsmöglichkeit des für beschlagnahmt erklärten Fleisches ist dasselbe, um es vor dem Umkommen zu bewahren, der nächsten „Winterhilfe" oder sonstigen Notstandsaktion gegen bloßen Ersatz der Unkosten, notfalls auch völlig unentgeltlich zuzuführen.

IX. Zu § 16 des Gesetzes.

Rechtsmittel bei Veranlagung zur Schlachtsteuer.

Das Rechtsmittelverfahren gegen die Veranlagung zur Schlachtsteuer richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der RAO. (§ 16 des SchlStGes.), und zwar gelten, da die Schlachtsteuer eine Verbrauchssteuer ist, die Vorschriften über

---

Gemeinde Marl, Kreis Recklinghausen.

Verzeichnis

über die im Wirtschaftsjahr (1. 10. bis 30. 9.) 1933/34 ausgestellten Steuerfreischeine für Hausschlachtungen.

Lfde. Nr.	Name, Vorname, Beruf und Wohnung des Antragstellers	Zahl der haushaltsangehörigen Personen	Zahl und Datum der Schlachtungen			Zusammen im Wirtschaftsjahr
			Schwein	Kalb	Schaf	
1	Müller, Adolf Landwirt, Marl	5	1, 1. 12. 33 1, 3. 2. 34	—	—	2 Schweine
2	Meier, Fritz, Landwirt, Marl	14	1, 10. 12. 33 1, 5. 2. 34 1, 11. 3. 34	1, 20. 12. 33	1, 20. 12. 33	3 Schweine 1 Kalb 1 Schaf
3	Schulze, Emil Land- u. Gastwirt, Marl	4	1, 18. 12. 33	—	—	1 Schwein

die Anfechtung mit nachfolgender Rechtsbeschwerde entsprechend (§§ 228, 230 RAO.). Rechtsmittelbehörden sind hiernach für die Entscheidung über die Anfechtung die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) und für die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde der Reichsfinanzhof. Für das Verfahren ist zu beachten, daß die Anfechtung bei der Schlachtsteuerstelle anzubringen ist; diese hat sie, falls sie ihr nicht selber durch Abänderung des Steuerbescheides abhelfen will, an den Regierungspräsidenten (in Berlin an den Oberpräsidenten) weiterzuleiten (§ 299 RAO. in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten v. 14. 6. 1932 RGBl. I S. 285, 290). Der auf die Anfechtung ergehende Bescheid ist ausdrücklich als solcher erkennbar zu machen. Gemäß § 258 RAO. ist ihm folgende Rechtsbelehrung anzufügen: „Gegen diesen Bescheid ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben. Sie kann bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei der Schlachtsteuerstelle, dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten) oder dem Reichsfinanzhof schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Die Rechtsbeschwerde ist im Falle der Erfolglosigkeit kostenpflichtig."

Bezüglich der Kosten des Rechtsmittelverfahrens gelten die §§ 307 ff. der RAO. entsprechend. Die Verrechnung der im Anfechtungsverfahren einzuziehenden Kosten und baren Auslagen hat bei Kapitel 23 Tit. 19 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung (Strafbeträge und Kosten usw. und sonstige Einnahmen) zu erfolgen.

Ich bitte jedoch, jede Eingabe von Steuerpflichtigen, die sich gegen einen Steuerbescheid einer Schlachtsteuerstelle richtet, genau daraufhin zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine Anfechtung handelt, d. h. ob eine Freistellung von der Steuer oder deren Ermäßigung aus Rechtsgründen begehrt wird. Im Zweifelsfall ist dies durch Rückfrage festzustellen und hierbei der Einsender durch Belehrung nach Möglichkeit von sinnlosen Anfechtungen ebenso aber auch von zwecklosen Erlaßanträgen — vgl. X — abzuhalten.

X. Behandlung von Anträgen auf Erlaß, Ermäßigung oder Erstattung der Steuer aus Billigkeitsgründen.

Gesuche um Erlaß, Ermäßigung oder Erstattung der Steuer aus anderen als Rechtsgründen sind im Dienstaufsichtswege zu bearbeiten; ich ermächtige die Regierungspräsidenten (in Berlin den Oberpräsidenten) sowie die Schlachtsteuerstellen, Gesuche selbständig abzulehnen, wenn die entscheidende Stelle das Gesuch nach pflichtmäßigem Ermessen als zur Ablehnung geeignet erachtet. Grundsätzlich sind abzulehnen

1. Billigkeitsanträge aus Anlaß von Notschlachtungen. Bei der Besteuerung der Notschlachtungen verbietet die Unmöglichkeit einer ausreichenden Kontrolle und die mit ihr verbundene Gefahr einer künstlichen Ausbreitung grundsätzlich die Anerkennung von Härtefällen. Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) werden indessen ermächtigt, in Fällen, in denen es sich um die einzige Kuh eines Besitzers handelt, dessen Bedürftigkeit von der Gemeindebehörde bescheinigt ist, die Steuer ganz oder teilweise zu erstatten, sofern die Notschlachtung durch tierärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

2. Billigkeitsanträge von Gast-, Schank- und Speisewirten, gemeinnützigen und karitativen Vereinigungen und Anstalten auf Anerkennung ihrer eigenen Schlachtungen als Hausschlachtungen. Die Befreiung der Hausschlachtungen im Gesetzessinne ist eine Vergünstigung lediglich für solche Hausschlachtungen, die ein Tierhalter ausschließlich für den Bedarf seines Haushalts vornimmt; an den dieses Steuerprivileg einschränkenden Vorschriften des Art. IX Ziff. 5 SchlStDB. ist unbedingt festzuhalten. Auch gemeinnützigen und karitativen Vereinigungen und Anstalten muß die Befreiung versagt bleiben, da sie ebenso wie „Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Strafanstalten, Armenhäuser und ähnliche Anstalten" (z. B. Lager des Freiwilligen Arbeitsdienstes — vgl. RdErl. v. 3. 7. 1933, II A 1683 —) nicht Privathaushalte, sondern Sammelhaushalte darstellen und da grundsätzlich die Schlachtsteuer als indirekte Steuer ebenso wie beispielsweise die Salz- oder Zucker- oder Biersteuer ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen erhoben werden muß. Für die Gast-, Schank- und Speisewirte gilt, soweit sie nicht als Landwirte gemäß Art. IX Abs. 5 SchlStDB. eine beschränkte Steuerfreiheit genießen, das gleiche, weil bei ihnen die gewerblichen Schlachtungen von den Schlachtungen für den eigenen Haushalt nicht zu trennen sind.

Mir zur Entscheidung einzureichen sind nur die gegen abweisende Bescheide der Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) erhobenen weiteren Beschwerden der Steuerpflichtigen sowie solche Gesuche, die nach dem Ermessen der Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) ausnahmsweise aus besonderen Billigkeitsgründen eine Befreiung von der Steuer oder deren Ermäßigung nach § 16 SchlStG. i. Vbdg. mit § 131 RAO. rechtfertigen.

XI. Niederschlagung uneinbringlicher Schlachtsteuern.

Zu den nach § 16 SchlStG. anzuwendenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung gehört auch § 130 RAO. „Steuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage stehen." Hingegen sind die Bestimmungen der Beitreibungsordnung v. 21. 12. 1923 nicht für anwendbar erklärt worden. Die Entscheidung über die Niederschlagung gehört zur örtlichen Verwaltung der Schlachtsteuer und steht daher gemäß § 15 Abs. 1 und § 16 Ziff. 1 SchlStG. den Schlachtsteuerstellen zu. Die Hilfsstellen sind zur Niederschlagung nicht befugt. Dem Ermessen der Schlachtsteuerstelle unterliegt insbesondere die Entscheidung über die Frage, ob die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrag stehen.

XII. Zu Art. XVI SchlStDB.

Schlachtsteuerstellen.

Der Ausdruck „dienen" in Abs. 2 Satz 2 des genannten Art. XVI soll heißen, daß der Landrat sich kreisangehöriger Gemeinden ohne öffentliche Schlachthöuser als Hilfsstellen für die Erhebung der Schlachtsteuer bedienen kann. Die Entscheidung des Landrats hat nach pflichtgemäßem Ermessen, d. h. im wesentlichen nach dem Gesichtspunkt zu erfolgen, ob bei Betrauung einer bestimmten Gemeinde (Amtes) die ordnungsmäßige Erhebung der Schlachtsteuer gewährleistet ist. Darum bleibt auch bei Betrauung dieser Gemeinden (Ämter) die Aufsicht Sache des Landrats. Über die selbständige Schlachtsteuerstellen darstellenden kreisangehörigen Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern erstreckt sich die in Art. XVI Abs. 2 Satz 3 SchlStDB. gedachte Aufsicht des Landrats hingegen nicht. Diese Gemeinden unterliegen vielmehr in ihrer Eigenschaft als Schlachtsteuerstellen der Aufsicht des Regierungspräsidenten (§ 16 Ziff. 2 SchlStG. in Verbindung mit § 46 RAO.).

XIII. Vergütung für die Verwaltung der Schlachtsteuer.

Die Verwaltungsvergütung nach § 17 SchlStG. wird nach demjenigen örtlichen Aufkommen bemessen, das von den Schlachtsteuerstellen und ihren Hilfsstellen wirklich hereingebracht worden ist. Wenn gemäß § 4 Abs. 4 der VO., betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. 11. 1899 in der Fassung vom 8. 5. 1931 (GS. S. 63) eine staatliche Kreiskasse die Beitreibung der Steuerbeträge im Verwaltungszwangsverfahren an Stelle einer Schlachtsteuerstelle oder einer Schlachtsteuerhilfsstelle durchführt, so wird aus den von ihr beigetriebenen Beträgen eine Verwaltungsvergütung nicht berechnet.

XIV. Zu Art. XX SchlStDB.

Vergütung für das Fleischbeschaupersonal.

Die Bezahlung der Vergütung an das Fleischbeschaupersonal ist gemäß Art. XX SchlStDB. Sache der Schlachtsteuerstellen und nicht der als Hilfsstellen dienenden kreisangehörigen Gemeinden ohne öffentliche Schlachthäuser, und zwar geht diese Bezahlung zu Lasten der den Schlachtsteuerstellen zustehenden Verwaltungsvergütung oder des ihnen zustehenden Vergütungsanteils.

XV.

Die Beschauer werden darauf hingewiesen, daß in dem Veranlagungsbescheid (Muster A) auch diejenigen Schlachttiere zu verzeichnen sind, deren Lebendgewicht innerhalb der Freigrenze liegt.

XVI.

Die Schlachtsteuerstellen werden ersucht, den Neudruck der Veranlagungs- und Erstattungsbescheide unverzüglich zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß die bisherigen Bescheide nicht mehr benutzt werden.

Als Unkostenbeitrag für den Neudruck der Bescheide, soweit sie zur Veranlagung und Erstattung der Steuer außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser verwendet werden sollen, bewillige ich den in Frage kommenden Schlachtsteuerstellen 1 v.H. der in ihren Bezirken außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser im Monat November 1933 aufkommenden Steuer. Bei Zurückbehaltung oder Anforderung dieses Betrages ist gemäß Art. IV Abs. 6 Satz 3 und 4 SchlStDB. zu verfahren.

XVII.

Durch die Durchführungsbestimmungen zum Schlachtsteuergesetz und den vorstehenden RdErl. sind gegenstandslos geworden:

1. Bek. v. 10. 8. 1932, II A 1880 (MBliV. S. 815),
2. RdErl. v. 29. 11. 1932, II A 2934 (nicht veröffentl.),
3. RdErl. v. 17. 1. 1933, II A 67 (nicht veröffentl.),
4. RdErl. v. 31. 1. 1933, II A 340 (nicht veröffentl.),
5. RdErl. v. 15. 2. 1933, II A 200 (nicht veröffentl.),
6. RdErl. v. 20. 3. 1933, II A 712 (nicht veröffentl.),
7. RdErl. v. 27. 3. 1933, II A 869 (nicht veröffentl.),
8. RdErl. v. 5. 4. 1933, II A 861 (nicht veröffentl.),
9. RdErl. v. 11. 4. 1933, II A 1017 (nicht veröffentl.),
10. RdErl. v. 18. 4. 1933, II A 1007 (nicht veröffentl.),
11. RdErl. v. 2. 5. 1933, II A 1050 (nicht veröffentl.),
12. RdErl. v. 18. 5. 1933, II A 1342 (nicht veröffentl.),
13. RdErl. v. 22. 5. 1933, II A 1310 (nicht veröffentl.),
14. RdErl. v. 23. 5. 1933, II A 1381 (nicht veröffentl.),
15. RdErl. v. 30. 5. 1933, II A 1254 (nicht veröffentl.),
16. RdErl. v. 30. 5. 1933, II A 1395 (nicht veröffentl.),
17. RdErl. v. 3. 8. 1933, II A 1911 (nicht veröffentl.),
18. RdErl. v. 15. 8. 1933, II A 2058 (nicht veröffentl.),
19. RdErl. v. 21. 8. 1933, II A 1934 (nicht veröffentl.).

Bestehen bleiben folgende Runderlasse:

1. RdErl. v. 31. 10. 1932, II A 2441 (nicht veröffentl.),
2. RdErl. v. 20. 2. 1933, II A 316 (nicht veröffentl.),
3. RdErl. v. 27. 2. 1933, II A 420 (nicht veröffentl.),
4. RdErl. v. 8. 5. 1933, II A 1245 (nicht veröffentl.),
5. RdErl. v. 20. 6. 1933, II A 1604 (nicht veröffentl.),
6. RdErl. v. 3. 7. 1933, II A 1683 (nicht veröffentl.),
7. RdErl. v. 28. 8. 1933, II A 1778 (MBliV. I S. 1005).

[1]) Nicht veröffentl.

Bau- und Verkehrswesen.

Baupolizeiliche Behandlung der Bauanträge für mit Reichsbaudarlehen zu fördernde Bauvorhaben.

RdErl. d. FM. v. 18. 11. 1933 — V 18. 2000/11.

(1) Es ist vielfach beobachtet worden, daß die Pläne für Bauvorhaben, die unter Gewährung eines Reichsbaudarlehns zur Förderung des Eigenheimbaues (II. Bauabschnitt) ausgeführt werden sollen, zwar den baupolizeilichen Vorschriften, aber nicht den an die Hergabe dieser Darlehen zu knüpfenden besonderen Anforderungen in wohnungstechnischer und hygienischer Hinsicht genügen.

(2) In diesen Fällen entstehen Schwierigkeiten insofern, als jede nachträgliche Änderung des Bauentwurfs eine nochmalige baupolizeiliche Genehmigung erforderlich macht und dem Bauherrn zusätzliche Kosten verursacht. Außerdem wird der Bauherr durch die bereits erteilte baupolizeiliche Genehmigung dazu verleitet, mit der Bauausführung zu beginnen, bevor der Antrag auf Bewilligung des erbetenen Darlehns geprüft und genehmigt wird. Wird der Antrag alsdann wegen mangelhafter Planung abgelehnt, so gerät der Bauherr unter Umständen in finanzielle Bedrängnis.

(3) Wenn auch die Baupol.-Behörden nicht berechtigt sind, die baupolizeiliche Genehmigung für derartige Bauvorhaben nur deshalb zu versagen, weil die Entscheidung über die Darlehnsgewährung noch nicht vorliegt, so liegt es doch im Interesse der Bauherren selbst, wenn die Baupol.-Behörden sie möglichst frühzeitig auf die möglicherweise entstehenden Schwierigkeiten hinweisen und ihnen nahelegen, vor der Inangriffnahme der baupolizeilichen Prüfung eine Äußerung der mit der Vorprüfung des Antrages befaßten preußischen provinziellen Heimstätte (Provinzielle Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen) beizubringen. Unter Bezugnahme auf den RdErl. d. MfV. v. 28. 8. 1930 (ZBlBV. S. 644)[1]) über die baupolizeiliche Behandlung der Bauanträge ersuche ich die Baupol.-Behörden, ihre beratende Tätigkeit auch in dieser Richtung — sei es durch Aushang in den Diensträumen, sei es durch ausdrückliche Beratung im Einzelfalle — auszuüben.

(4) Dieser RdErl. wird auch im Zentralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, die Landräte und die Pol.-Behörden der Stadtkreise. — MBliV. I S. 1421.
— MdJ. II D 2208.

[1]) Vgl. auch BMBl. 1930 S. 787, 1931 S. 943.

Amtsärztliche Zeugnisse für Kraftfahrzeugführer.

RdErl. d. MfWuV. v. 26. 11. 1933 — IV 12 081.

Nach Ziff. II Abs. 1 Nr. 2 der Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen (Anl. zu § 14 Abs. 5 der Kraftfahrzeug-VO. v. 10. 5. 1932, RGBl. I S. 201)[1]) ist dem Antrage auf Erteilung des Führerscheins das Zeugnis eines beamteten Arztes über die körperliche Tauglichkeit des Antragstellers beizufügen. Für die Ausstellung der amtsärztlichen Zeugnisse sind — soweit es sich um die Zivilbevölkerung handelt — in Preußen die Kreisärzte zuständig. Um die Erlangung des Führerscheins für Kraftfahrzeuge möglichst zu erleichtern und zu verbilligen, bestimme ich, daß dem Erfordernis in Ziff. II Abs. 1 Nr. 2 der genannten Anweisung genügt ist, wenn der Bewerber im Besitze einer gültigen Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen (ausgenommen Segelflugzeugen) ist. Die Vorlegung des Flugzeugführerscheines genügt jedoch nicht, wenn die Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen ruht, d. h. wenn die Feststellung der Eignung und Befähigung versäumt ist (vgl. S. 8 ff. des Flugzeugführerscheines).

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, die Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen. — MBliV. I S. 1422.
— MdJ. II M 35 c Nr. 36/33; III a I 2057/33.

[1]) Vgl. auch RGBl. 1933 I S. 52; RMBl. 1932 S. 298, 1933 S. 28; MBliV. 1933 I S. 1125, II S. 451, 484.

Luftfahrtunternehmen.

Die der Flughof Flugzeugmaterial GmbH. in Berlin SW 29, Zentralflughafen, erteilte Genehmigung als Luftfahrtunternehmen ist zurückgezogen worden (vgl. MBliV. 1933 I S. 930).

— MfWuA. IV 14653 II, MdJ. II M 63 Nr. 98 II/33. — MBliV. 1933 I S. 1423.

Verschiedenes.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im November 1933.

(1) Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich für den Durchschnitt des Monats November 1933 auf 120,4; sie ist somit um 0,5 v.H. höher als im Vormonat (119,8).

(2) Die Indexziffer für Ernährung hat sich um 1,0 v. H. auf 113,4 erhöht. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß im Monatsdurchschnitt November die Preise für Hülsenfrüchte, Speck, Schmalz, Butter, Margarine und Eier (jahreszeitlich) höher lagen als im Monatsdurchschnitt Oktober. In der zweiten Monatshälfte sind die Preise für Margarine zurückgegangen. Die Preise für Gemüse waren im November niedriger als im Durchschnitt des Vormonats. Die Indexziffer für Bekleidung ist um 0 4 v.H. auf 112,8 und die Indexziffer für Heizung und Beleuchtung um 0,1 v.H. auf 136,1 gestiegen. Die Indexziffer für „Sonstigen Bedarf" stellt sich auf 158,9 (— 0,1 v.H.) und die Indexziffer für Wohnung unverändert auf 121,3. — Vgl. MBliV. 1933 I S. 1321.

— MBliV. 1933 I S. 1423.

— **Abschnitt 2.** —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Reichstagswahl und Volksabstimmung.

RdErl. d. MdJ. v. 2. 12. 1933 — I C 4/437.

Nachstehendes Rundschreiben des RMdJ. v. 28. 11. 1933 zur Kenntnis und Beachtung.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Stadt- und Landgemeinden. — MBliV. I S. 1423.

Anlage.

Der Reichsminister des Innern. Berlin NW 40, den 28. 11. 1933. I 2313/18. 11.

(1) Von verschiedenen Seiten ist angeregt worden, die stimmberechtigten Personen festzustellen, die am 12. 11. mit Absicht der Wahlurne ferngeblieben sind.

(2) Angesichts der Tatsache, daß das deutsche Volk sich am 12. 11. mit einer überwältigenden Mehrheit zu seinem Führer Adolf Hitler und den von der Reichsregierung verfolgten Zielen bekannt hat, erscheint mir eine nachträgliche Feststellung der Nichtwähler als eine kleinliche und unnötige Maßnahme. Das gleiche gilt hinsichtlich der mehrfach vorgeschlagenen Feststellung der Personen, die sich einen Stimmschein haben ausstellen lassen und trotzdem von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Mögen alle diese Personen wie die „Nein"-Sager es mit sich selbst abmachen, daß sie sich am Schicksalstag der deutschen Nation bewußt außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt haben.

(3) Ich bitte darauf hinzuwirken, daß jede Maßnahme, die auf eine Feststellung der Nichtwähler oder „Nein"-Sager hinausläuft, unterbleibt.

(4) Die Reichsleitung der NSDAP. habe ich verständigt.

An die Landesregierungen.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 30. 11. 1933 — IV St 1056 u. IV 2333/30. 11.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs und an Dotationen kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	November	Insgesamt
		20. Ok. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,191	0,191
Landkreise	0,031	0,031
Provinzen	0,013	0,013
		15. Uf. 1933
b) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	11,715	11,715
Landkreise	3,166	3,166
		20. Dot. 1933
	RM	RM
c) Dotationen:	500 000	500 000

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 24. 7. 1933 — IV St 688 u. IV 2333/24. 7. 33 (MBliV. I S. 903) angegebenen unter Berücksichtigung der inzwischen bekanntgegebenen Veränderungen.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) sowie der RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33 (MBliV. I S. 834) sind mit den sich aus dem RdErl. v. 12. 10. 1933 — IV 7231/12. 10. u. IV St 946 (MBliV. I S. 1239) ergebenden Abänderungen genau zu beachten.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 1423.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Rüstungskarte Europas.

RdErl. d. MdJ. v. 30. 11. 1933 — II S I Nr. 30/33 Rev. P.

(1) Im Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses GmbH. Halle (S.), Berlin SW 48, Wilhelmstraße 30, ist eine Rüstungskarte Europas erschienen[1]), die in klarer übersichtlicher Weise den Stand der Rüstungen der europäischen Staaten darstellt. Angesichts der Wichtigkeit der dadurch beabsichtigten Volksaufklärung bin ich bereit, für die Pol.-Behörden diese Karte, die in der Größe 86 × 125 cm auf Halbkarton gedruckt und mit Stahlschienen versehen ist, zum Aushang an geeigneten Stellen in den Diensträumen zu beschaffen. Daneben gibt es einen kleineren Abdruck dieser Karte (auf einfachem Papier), der sich zum Aufkleben auf Karton und dann auch zum Aushang bei den Dienststellen eignet.

(2) **Zum 18. 12. 1933** (Frist bei den Reg.-Präs. **14. 12. 1933**) ist der Bedarf hier anzumelden.

(3) Die Kosten werden auf Zentralfonds übernommen.

(4) Für die Pol.-Schulen und für Unterrichtszwecke der Pol.-Berufsschulen werden die Karten von hier ohne Antrag überwiesen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1425.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 1377.

Kassen- und Rechnungswesen.

Ergänzungs- und Nachtragskassenanschlag der Pol. und Landj. für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 30. 11. 1933 — II 4030/20 U O 1.

(1) Für die Pol. und Landj. sind auf Grund eines gesetzlich festgestellten Nachtrags zum Haushaltsplan des Preuß. Staates für das Rechnungsjahr 1933 mit Wirkung vom 1. 10. 1933 ab Nachtragskassenanschläge aufgestellt worden; sie sind in folgende Teile gegliedert:

a) den Ergänzungskassenanschlag (Ortskassenanschlag Teil III) für die mit Wirkung vom 1. 10. 1933 eingerichteten selbständigen Kassenanschlagstellen (die Stabswache des Reichskanzlers, die Stabswache des Ministerpräsidenten, LP.-Gruppe Wecke, das Geh. Staatspolizeiamt einschl. Feldjägerkorps Berlin, die staatlichen Konzentrationslager in Papenburg, Sonnenburg, Lichtenburg und Brandenburg;

b) den Nachtragskassenanschlag zum Ortskassenanschlag Teil I bis II (in einem Heft), umfassend die Ortskassenanschlagstellen Nr. 1, 2, 4, 6, 7, 9, 12, 16, 19, 20, 24, 26, 28, 31, 34, 36, 37, 39, 40, 42, 44, 45, 47, 50, 53, 55, 56, 60, 64, 66 und 67; der Nachtragskassenanschlag zum Ortskassenanschlag enthält die Stellen und Mittel für die Staatspolizeistellen, soweit sie den staatlichen Pol.-Verwaltungen angegliedert worden sind, sowie die durch die Umorganisation bei einigen Verwaltungen erforderlich gewordene Erhöhung bzw. Kürzung der Sollansätze;

c) den Nachtragskassenanschlag zum Regierungssonderkassenanschlag; er enthält die Stellen und Mittel für die Staatspolizeistellen, soweit sie den Reg.-Präs. angegliedert worden sind, sowie die bei der Landj. eintretenden neuen Stellenveränderungen.

(2) Der Ergänzungskassenanschlag ist ein vollständiger, alle Einnahme- und Ausgabefonds umfassender Kassenanschlag für die obengenannten Dienststellen für das 2. Halbjahr des Rechnungsjahres 1933. Er gilt in Verbindung mit dem Hilfskassenanschlag der Pol. und Landj. für das Rechnungsjahr 1933 insbesondere mit der darin enthaltenen Verrechnungsanweisung.

(3) In den Nachtragskassenanschlägen zum Orts- und Reg.-Sonderkassenanschlag sind nur in den Spalten Ansätze ausgeworfen, in denen Änderungen eintreten, und in allen diesen Spalten nur diejenigen Stellenzahlen und Beträge, um welche das Soll des Kassenanschlages v. 5. 7. 1933 erhöht oder gekürzt wird. Die Kürzungen sind durch ein vorgesetztes Minuszeichen kenntlich gemacht. Die im Nachtragskassenanschlag ausgeworfenen Stellen und Geldsollansätze treten also zu den Sollansätzen des Kassenanschlages der Pol. und Landj. v. 5. 7. 1933 hinzu oder gehen, soweit sie in den Nachtragskassenanschlägen mit einem Minuszeichen versehen sind, von den Ansätzen des Kassenanschlags ab. Die Ansätze der Nachtragskassenanschläge sind in den Büchern also nicht in Zugang oder Abgang zu bringen, vielmehr ist durchweg das Soll des Kassenanschlages v. 5. 7. 1933 zu berichtigen. In die Sachbücher ist also nunmehr das Soll vorzutragen, das sich unter Hinzurechnung zu oder unter Abzug von dem alten Sollansatz ergibt. Im Jahresabschluß für 1933 sind lediglich die berichtigten Sollansätze nachzuweisen. Bezüglich der Stellenveränderungen haben die Nachtragskassenanschläge Wirkung v. 1. 10. 1933 ab.

(4) Die Nachtragskassenanschläge umfassen nicht diejenigen Stellen des Kap. 91, welche im Laufe des Rechnungsjahres durch Einzelerlasse übertragen

worden sind. Diese Stellen sind bis zum Jahresschluß nach wie vor in Abgang bzw. Zugang zu stellen. Die sich dadurch ergebenden Änderungen des Stellensolls werden erst im Kassenanschlag für das Rechnungsjahr 1934 berücksichtigt.

(5) Die den Verwaltungen bisher ausdrücklich als Mehrausgabe zur Verfügung gestellten Mittel werden durch die Ergänzungs- und Nachtragskassenanschläge nicht berührt, sofern sich nicht das Gegenteil ohne weiteres ergibt oder sofern nicht im Einzelfall die zugangsweise bereitgestellten Mittel zurückgezogen werden.

(6) Die Mittel für die den Staatspolizeistellen in den Provinzen angegliederten Feldjäger werden den betreffenden Stellen erst bei der Einrichtung der Feldjägerei von Fall zu Fall zugewiesen werden.

(7) Den beteiligten Dienststellen gehen der Ergänzungskassenanschlag zugleich mit dem Hilfskassenanschlag für 1933 (Verrechnungsanweisung) unmittelbar, die Nachtragskassenanschläge in der bisherigen Weise in Kürze zu. Den Ergänzungs- und den Nachtragskassenanschlägen ist je ein Abdruck dieses RdErl. und der „Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Ergänzungs- und Nachtragskassenanschlag" beigefügt. Auf die allgemeinen Haushaltsvermerke und Erläuterungen dieses Sonderabdruckes weise ich besonders hin. Die vom 1. 10. 1933 ab neuerrichteten Kassenanschlagstellen ersuche ich noch besonders, den RdErl. v. 1. 7. 1933 (MBliV. I S. 804 q) zu beachten.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1425.

Fondsgruppeneinteilung für die Pol. und Landj. für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 30. 11. 1933 — II 4030. 21 U 01.

Die im RdErl. v. 1. 7. 1933 (MBliV. I S. 804 q) in Aussicht gestellte neue Gruppeneinteilung der Verrechnungsstellen des Haushalts der Pol. und Landj. gebe ich nachstehend bekannt. Überschreitungs-, Bereitstellungs- oder ähnliche Sammelanträge oder Sammelanzeigen, vor allen Dingen auch die zum 20. 12. 1933 fälligen Wirtschaftsübersichten (RdErl. v. 25. 8. 1933 — II 4034/3, MBliV. I S. 1011) sind bis auf weiteres nach dieser Gruppeneinteilung in getrennten Anträgen, Berichten oder Anzeigen vorzulegen.

Fondsgruppeneinteilung:

1. Kap. 91, Tit. 1—2, Tit. 3 Nr. 15—16, Tit. 4, Tit. 7, Tit. 23, Tit. 27—30, Tit. 33 Nr. 1 u. 3—4;
   Kap. 16 Tit. 16;
2. Kap. 31 Tit. 33 Nr. 12;
   Kap. 91 Tit. 3 Nr. 1, Tit. 22;
3. Kap. 31 Tit. 33 Nr. 1;
   Kap. 91 Tit. 3 Nr. 2, Tit. 36;
4. Kap. 31, Tit. 33, Nr. 2;
   Kap. 91 Tit. 3 Nr. 3, Tit. 31, Tit. 32 Nr. 2, Tit. 37;
   Kap. 16 Tit. 24a—24d;
5. Kap. 31 Tit. 31, Tit. 33 Nr. 5;
   Kap. 91 Tit. 3 Nr. 11—12, Tit. 33 Nr. 2, Tit. 50 Nr. 4—7;
6. Kap. 31 Tit. 33 Nr. 6—8;
   Kap. 91 Tit. 3 Nr. 4—6, Tit. 39—41, Tit. 44 Nr. 6—7;
   Kap. 16 Tit. 17;
7. Kap. 31 Tit. 33 Nr. 9;
   Kap. 91 Tit. 3 Nr. 7, Tit. 42, Tit. 44 Nr. 8;
8. Kap. 31 Tit. 33 Nr. 3;
   Kap. 91 Tit. 3 Nr. 9, Tit. 26, Tit. 32 Nr. 1, Tit. 34, Tit. 38;
   Kap. 16 Tit. 15;
9. Kap. 31 Tit. 33 Nr. 4 u. 10;
   Kap. 91 Tit. 3 Nr. 8, Tit. 43, Tit. 44 Nr. 1—5 u. 9;
10. Kap. 31 Tit. 32, Tit. 33 Nr. 11 u. 13;
    Kap. 91 Tit. 9—12, Tit. 25, Tit. 50 Nr. 1—3;
11. Kap. 91 Tit. 3 Nr. 10, 13 u. 14, Tit. 44 Nr. 10—11, Tit. 50 Nr. 8—9;
    Kap. 16 Tit. 22 u. 25;
12. Kap. 91 Tit. 13—21, Tit. 24;
    Kap. 16 Tit. 23.

An alle staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1426 a.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Vorschläge zum 21. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrg.

RdErl. d. MdJ. v. 30. 11. 1933 — II S II 68 b Nr. 3/33.

Für die Abordnung von Pol.-Wachtm. (SB.) zur Teilnahme an dem voraussichtlich Ende Januar 1934 beginnenden 21. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrg. sind mir Vorschläge unter Beachtung nachstehender Bestimmungen vorzulegen:

1. (1) Zur Abordnung stehen sämtliche mit Aussicht auf beschleunigte Beförderung zum Pol.-Offz. eingestellten Pol.-Wachtm. (SB.) heran, auch wenn sie an einem Pol.-Oberwachtm.-Lehrg. bisher noch nicht teilgenommen haben oder sich zur Zeit auf einem solchen Lehrgang befinden sollten. Ausgenommen sind diejenigen Pol.-Wachtm. (SB.), die am 19. und 20. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrg. ohne Erfolg teilgenommen haben.

(2) Pol.-Wachtm. (SB.) m. A. a. b. B., denen hiermit zum dritten Male Gelegenheit zur Namhaftmachung gegeben wird, jedoch aus Gründen, die in ihrer Person liegen, auch zu diesem Lehrgang nicht vorgeschlagen werden können, kommen für die Teilnahme an einem Pol.-Offz.-Anw.-Lehrg. späterhin nicht mehr in Betracht.

2. (1) An Pol.-Wachtm. (SB.) gemäß Ziff. 58 b der VfdP. Nr. 23 können zum 21. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrg. insgesamt 15 vorgeschlagen werden. Hiervon entfallen auf die einzelnen Landespolizei-Inspektionsbezirke einschl. der Prov.-Pol.-Schulen

a)	Landespol.-Inspektion	Ost	1
b)	" "	Südost	1
c)	" "	Brandenbg.	4
d)	Landespol.-Gruppe Wecke zbV.		1
e)	Landespol.-Inspektion	Mitte	2
f)	" "	Nord	1
g)	" "	West	4
h)	" "	Südost	1

(2) In diese Zahlen sind Angehörige des technischen Sonderdienstes miteinzubeziehen.

(3) Da eine Unterverteilung der zugelassenen Anwärterzahl auf die einzelnen Bezirke (Pol.-Schulen) von hier aus nicht durchführbar ist, hat die end-

gültige Auswahl durch die Landespol.-Inspektionen zu erfolgen. Ggf. können durch die Landespol.-Inspektionen die namhaft gemachten Anwärter an einem bestimmten Ort für etwa 1—2 Tage zusammengezogen werden. Hierbei ist besonderer Wert auf die Feststellung zu legen, ob der Anwärter über die für eine spätere Verwendung als Pol.-Offz. notwendigen Fähigkeiten zu richtigem Verhalten als Führer und Vorgesetzter verfügt.

(4) Sollten in einzelnen Landespol.-Inspektionsbezirken in Höhe der festgesetzten Zahl geeignete Anwärter nicht vorhanden sein, so ist mir von den Landespol.-Inspektionen vor dem in Ziff. 6 genannten Zeitpunkt (28. 12. 1933) umgehend zu berichten.

3. Die Höhere Pol.-Schule in Eiche, die Pol.-Schule für Waffendienst und Körperschulung und die Technische Pol.-Schule können Vorschläge über die Zulassung von Anwärtern unmittelbar vorlegen.

4. (1) Die rechtzeitige Auswahl geeigneter Anwärter und ihre Namhaftmachung zu einem Pol.-Offz.-Anw.-Lehrg. hat unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter genauer Beachtung der in den RdErl. v. 21. 1. 1932 — II B II 55 a Nr. 1/32 (nicht veröffentl.) und v. 11. 9. 1930 — II B II 55 a Nr. 146 II (nicht veröffentl.) ergangenen Richtlinien grundsätzlich durch die Dienstvorgesetzten zu erfolgen (Ziff. 61 der VfdV. Nr. 23); eigene Anträge der Pol.-Wachtm. (SB.) sind daher zwecklos.

(2) Die vorgeschlagenen Anwärter dürfen ferner am 1. 1. 1934 (Stichtag) das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen voll polizeidiensttauglich und den Anforderungen des Lehrganges ohne Einschränkung gewachsen sein. Von den im RdErl. v. 7. 8. 1933 — II S Nr. 46/33 Org. 2 (nicht veröffentl.) bestimmten Voraussetzungen kann in Ausnahmefällen bei sonstiger Eignung des Vorzuschlagenden abgesehen werden. Weiterhin ist Voraussetzung, daß sie auch unter Berücksichtigung des BBG. im vollen Umfange für die Pol.-Offz.-Laufbahn für geeignet gehalten werden.

(3) Von der Vorlage von Vorschlägen zwecks Zulassung zum 21. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrg. über die bestimmten Grenzen hinaus ist abzusehen.

5. Die Verrechnung der durch die Abordnungen bei der Auswahl der Anwärter gemäß Ziff. 58 b der VfdP. Nr. 23 etwa entstehenden Kosten, die auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind, hat bei den Pol.-Verwaltungen oder Pol.-Schulen als Mehrausgabe bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 2 zu erfolgen. Die entstandenen Kosten sind mir unverzüglich anzuzeigen.

6. (1) Fristen: Vorlage sämtlicher Vorschläge durch die Landespol.-Inspektionen und die LP.-Gruppe Wecke zbV. bei mir: **28. 12. 1933 (genau)**, bei den Landespol.-Inspektionen **zum 15. 12. 1933**, bei den Reg.-Präs.: **12. 12. 1933**; Fehlanzeige erforderlich.

(2) Über Pol.-Wachtm. (SB.) m. A. a. b. B., die für die Abordnung zum 21. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrg. zugelassen, hierfür jedoch nicht geeignet sind, ist für jeden getrennt — auf besonderem Blatt — zu berichten.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.).
— MBliV. I S. 1426 b.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

VII. Badische Wohlfahrtsgeldlotterie.

RdErl. d. MdJ. v. 25. 11. 1933 — IV W 8200 Ba/21. 11. — in Abänd. d. RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 23. 5. 1933 — IV W 8200 Ba/20. 5. (15. 3.) u. I D 2. 1307 (MBliV. I S. 618 d).

Der Ziehungstag vorbezeichneter Lotterie ist auf den 20. 1. 1934 verlegt worden.

— MBliV. I S. 1426 c.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Die im 8. Jahrgang im Verlag für Recht und Verwaltung C. A. Weller-Berlin erscheinende **DVK. (Deutsche Verwaltungs-Kartei**, die allmonatlich in 16 Karten (Preis 3 *RM*) einen Überblick über den Stand der Gesetzgebung bringt, hat hinsichtlich der Herausgeberschaft eine Umstellung erfahren. An der Spitze stehen nunmehr u. a. als Herausgeber der Geschäftsführer des Deutschen Gemeindetags, Dr. Jeserich, zugl. Leiter des Kommunalwissenschaftlichen Instituts an der Universität Berlin, sowie der Oberbürgermeister der Stadt Halle, Dr. Dr. Weidemann, Vorsitzender des Ausschusses für Kommunalrecht und Kommunalverfassung an der Akademie für deutsches Recht. Dies dürfte bedeuten, daß die DVK. mehr noch als bisher auf die unmittelbaren Bedürfnisse der Praxis des Verwaltungsbeamten und des Kommunalbeamten eingestellt wird. Äußerlich wird sich nach den Ankündigungen des Verlages diese Umstellung auch dahin auswirken, daß die sog. Rechtsprechungskarten stark in den Hintergrund treten werden, wenn nicht gar ausfallen, da es möglich sein wird, auch im Rahmen der Verwaltungskarten der Gesetzesauslegung durch die Verwaltungsgerichte die gebührende Berücksichtigung zuteil werden zu lassen. Die DVK hat sich im Laufe der Jahre zu einem wertvollen Hilfsmittel der Verwaltung entwickelt. Die auch äußerlich übersichtlich gegliederte Kartei zerfällt in 15 Gruppen, die in monatlich 16 Karten behandelt werden: I. Verfassungsrecht, II. Verwaltung, III. Kommunalrecht, IV. Beamtenrecht, V. Rechtspflege, VI. Polizei, VII. Wohlfahrtspflege, VIII. Sozialversicherung, IX. Gesundheitswesen, X. Kirchenrecht, XI. Schulwesen und kulturelle Angelegenheiten, XII. Handel und Gewerbe, XIII. Verkehrswesen, XIV. Landwirtschaft, Forstwesen und Wasserwirtschaft, XV. Finanzwesen. Die bisherige Bewährung der Kartei berechtigt auch für die Zukunft zu den besten Hoffnungen um so mehr, da sie die Möglichkeit gibt, das neue Recht

schnell, umfassend und aus zuverlässiger Quelle geliefert zu erhalten. Die neueste Novemberlieferung legt hiervon bereits Zeugnis ab.

Kommunales Echo. Stimmen aus allen Gebieten der Selbstverwaltung. Beilage zur „Staats-, Gemeinde- u. akademischen Schwartzschen Vakanzen-Zeitung". Geschäftsstelle Berlin S 42, Brandenburgstr. 21. Erscheint am 10., 20. u. 30. jedes Monats. Monatl. 60 Rpf.

Nr. 24: Die Behandlung der Steuerzinsen bei der Zwangsversteigerung, von Dr. D. — Nr. 25: Verstärkter Schutz der Beamten gegen das Denunziantentum, von Justizobersekr. Rexheuser, Weimar. — Nr. 26: Die Angleichung der Bezüge aller Beamten an die Bezüge der Reichsbeamten. Organisation und Finanzierung des deutschen Straßenbaues. Rede des Landeshauptm. d. Prov. Sachsen, Pg. Otto. — Nr. 27: Ist die Polizei zur Unterbringung Obdachloser verpflichtet? Von Bürgerm. Dr. Necker, Wriezen. — Nr. 28: Zum neuen sächsischen Dienststrafrecht, von Ratsassess. Dr. Zehrfeld, Bautzen. — Nr. 29: Der Deutsche Juristentag 1933, von Dr. Helmut von Frankenberg. — Nr. 30: Kommunale Umschuldung, von Gemeindeverordn.-Vorsteher Schandera, Remse. — Nr. 31: Die Volksabstimmung im Saargebiet 1935. Öffentl. Betriebe und Verwaltungen als Steuerschuldner. Bearb. von Obermagistratsrat H. Rohde, Berlin-Zehlendorf. — Nr. 32: Sonderbestimmungen für Versetzung und Pensionierung bis zum 31. 3. 1934. Rechtsprechung in Kommunalangelegenheiten und Beamtenfragen, bearb. von Justizrat Dr. Karl Friedrichs, Ilmenau. — Nr. 33. Wie kann ein Verkehrsamt den Erfolg seiner Werbung kontrollieren? V. Dipl.-Volksw. Dr. Blume, Bonn. — Erlasse und Verfügungen. Mitteilungen. Neue Bücher.

Zeitschrift für Standesamtswesen. Zeitschrift des Reichsbundes der Standesbeamten Deutschlands. Verlag für Standesamtswesen GmbH., Berlin SW 61, Gitschiner Str. 109. Erscheint am 10. und 24. j. Mts. Vierteljährlich 3 RM.

Nr. 17: Gültige Doppelehe, von Justizrat Dr. Karl Friedrichs, Ilmenau. Standesbeamte, deren Stellung und Fortbildung in der Provinz Schleswig-Holstein, von Dethleffsen, Kiel. — Nr. 18: Über die Abgrenzung der Standesamtsbezirke, von Reg.-Rat Mandowsky, Breslau. Die Beglaubigung (Legalisation) standesamtlicher Urkunden im Verkehr mit dem Auslande, von Reg.-Insp. i. R. Stiller, Kassel. Über den „Wohnsitz" im Sinne des § 46 des PStG. bei einer Minderjährigen, von Reg.-Rat Dr. Grünbaum, Würzburg. — Nr. 19: Ortsbezeichnung in den Personenstandsurkunden nach den Umgemeindungen, von ROS. Rehder, Arnsberg. Familien- und Erbrecht im alten Orient, von Standesamtsdir. i. R. Wlochatz, Dresden. — Nr. 20: Staatl. Förderung der Eheschließungen, von Bürgerm. i. R. Zeidler, Kötzschenbroda. Das Bild einer Stadtentwicklung in standesamtl. Zahlen, von Standesbeamten Schatz, Duisburg. — Nr. 21: Kindschaftsrecht, von Landgerichtspräs. Dr. Bergmann, Wiesbaden. Der Standesbeamte im neuen Beamtenrecht. Zur Anwendbarkeit des § 60 PStG. auf die Totgeburten, von W. Braeger und Dr. Delcker. — Beilagen: Blätter f. internat u. ausländ. Personenrecht u. Blätter f. Bevölkerungspolitik. Amtliche Bekanntmachungen, Erlasse u. Gesetze. Entscheidungen der Gerichte. Fälle aus der Praxis. Bücherbesprechungen.

Der Schulverband. Zeitschrift für die Angelegenheiten und Interessen der Schulverbände, zugleich Organ der Freien Vereinigung ländlicher Schulverbände Preußens. Begründet von Reg.-Direktor W. Vorbrodt † und Ober-Reg.-Rat. K. Herrmann. Hrsg.: K. Herrmann, Ober-Reg.-Rat. Verlag A. W. Zickfeldt, Osterwieck am Harz. Vierteljährl. 3 RM, zuzügl. 30 Rpf Gebühr bei Streifbandzustellung.

Heft 10: Aus Werken neudeutscher Kämpfer und Denker. Nachlese aus den großen Kundgebungen des Reichsparteitages in Nürnberg. Entlastet die Landschule von ihren Sorgenkindern! Von Foerster. Was können und müssen Gemeinde und Schule für die Hebung der Musikpflege tun? Von Lehrer Breuer. Wünsche der Schule an die Eltern unserer Landkinder, von Wieder. Volksschulbauten in der Eifel und auf dem Hochwald, von Reg.-Rat Hesse. Die Nebentätigkeit der Beamten und Lehrer im neuen nationalen Staat, von Landgerichtspräsident Universitätsprofessor Dr. Brand. Grundsätzliches zur Verteilung der laufenden Ergänzungszuschüsse, von Kreissekretär Kurth. — Gesetze, Entscheidungen, Erlasse und Verfügungen. Auskunftstelle. Bücherbesprechungen. Kleine Mitteilungen.

Deutsches Beamten-Archiv. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau, GmbH., Berlin-Wilhelmshagen. Erscheint monatlich 2mal. Vierteljährl. 5,40 RM.

Jg. 13 Heft 21: Aufhebung der Beamten-Ausschüsse u. -Vertretungen. Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Neuregelung d. Dienstverhältnisse d. Landjägerei. — Heft 22: Änderung der Vorschriften über Auslandsdienstreisen. Best. über die Ausbildung der Beamten der Reichssteuerverwaltung. Urlaubsordnung für die Pr. Justizverwaltung. — Heft 23: 1. Ausf.-Anw. zu Kap. VIII des Ges. zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgem. Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30. 6. 1933. Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Bestimmungen über die große juristische Staatsprüfung. — Heft 24: Ergänz. d. Berufsbeamtenges. 9. Änd. des Reichsbesold.-Ges. Besoldungsdienstalter. — Jg. 14 Heft 1: Juristische Prüfung und Vorbereitung: Änderung der Ausbildungsordnung. Richtlinien zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtenges. Steuerabzug vom Arbeitslohn. — Heft 2: Urlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes. Zurruhesetz. der Wartestandsbeamten auf Grund des § 6 des Berufsbeamtenges. — Heft 3: Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen usw. Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, 5. Durchf.-VO. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. — Beamtenangelegenheiten. Bücherbesprechung. Schlagwortverzeichnis.

Beamten-Jahrbuch. Wissenschaftliche Monatsschrift für das deutsche Berufsbeamtentum. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes, Berlin W 10. Vierteljährlich 1,50 RM.

Nr. 11: Die Verwalt.-Akademien im neuen Reiche, ihre Anerkennung u. Bewertung, von Fritz Winters. Die Durchführung des Reichsges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in Preußen, von Prof. O. Th. L. Zschucke, Berlin. Echter u. verfälschter Kommunismus, von Dr. Eismann. Reichsverband deutscher Verw.-Akademien. Übungs- u. Seminaraufgaben. Beamten-Umschau. Auslandsnachrichten. Büchertisch.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 Nr. 72 enth.: Ges. v. 26. 10. 1933, betr. die Errichtung der Stiftung „Preußenhaus". Ges. v. 17. 11. 1933 über die Versorgung der Schutzpolizeibeamten bei Zurruhesetzung, Entlassung und Entziehung oder Neufestsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Reichsgesetze zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Beschluß v. 31. 10. 1933 über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Bek. der nach dem Gesetz vom 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. — **Nr. 73** enth.: Ges. v. 27. 11. 33 über Erleichterungen bei der Schlachtsteuer. Bek. v. 27. 11. 33 der neuen Fassung des Schlachtsteuergesetzes.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 RM.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr 234).

Nummer 61 Berlin, den 13. Dezember 1933 94. Jahrgang

Die Bestellung des MBliV. zum 1. 1. 1934 ist rechtzeitig zu erneuern.

Zur Beachtung.

Vom 1. 1. 1934 ab werden die bisherigen Teile I und II des MBliV. wieder vereinigt; die Teilbezeichnung fällt fort, die Ausgaben A und B bleiben bestehen. Die in dem Teil II enthaltenen Medizinalangelegenheiten gehen in den bisherigen Teil I des MBliV., die Veterinärangelegenheiten in das MBl. d. Pr. Landwirtschaftsministeriums über.

Der vierteljährliche Bezugspreis für das MBliV. beträgt vom 1. 1. 1934 ab für Ausg. A (zweiseitig bedruckt) 1,75 RM, für Ausg. B (einseitig bedruckt) 2,30 RM.

Inhalt

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: RR. Dr. Schifferer beim OPräs. in Koblenz.

Ernannt: ORRäte Döbereiner und Kämper zu MinRäten.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: LdR. i. e. R. Bredow beim PolPräs. in Berlin zum RDir. das.

Zu ORRäten: RR. Stegemann bei der Reg. in Düsseldorf; RR. Twiehaus, zugeteilt der Pr. Bau- u. FinDir. in Berlin, unter Belass. im Reichsverkehrsmin.; RR. Krebs beim OPräs. in Magdeburg.

Zu LdRäten: RR. Hüter in Weißensee; RR. Dr. Elze in Wolfhagen; Generalsekr. Koennecke in Berlin (Krs. Teltow); Gaugeschäftsführer Schmuck in Zielenzig (Kr. Oststernberg); Kreisleiter Dr. Reppert in Neuwied.

Zu RRäten: GerAssess. Dr. Weber, zugeteilt der Pr. Bau- u. FinDir. in Berlin, unter Belass. im MfWKuV.; Referendar a. D. Rühle beim OPräs. in Berlin.

GerAssess. Dr. Reichelt beim LdRA. in Glatz zum RAssess. das.

Beauftragt: Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender LdRÄmter: Euskirchen: RR. Dr. Groeger in Köln; Anklam: LdR. i. e. R. Dr. Becker, früher in Greifswald; Mayen: Bürgermeister Heiliger das.; Olpe: Rechtsanw. Dr. Evers in Altena.

Versetzt: RDir. Buderus von Carlshausen in Köslin an die Reg. in Stettin; RR. Dr. Andres bei der Pr. Bau- u. FinDir. in Berlin an das OPräs. in Berlin; RAssess. Dr. Keßler beim PolPräs. in Berlin an die Reg. in Schneidemühl.

Überwiesen: Die LdRäte i. e. R.: von Detten in Osnabrück dem OVA. in Dortmund; Freiherr Droste zu Hülshoff in Höxter der Reg. in Köln; Dr. Weil in Koblenz der Reg. in Aachen.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: PolPräs. Berner in Königsberg.

In den Ruhestand versetzt: PolPräs. i. e. R. Wündisch früher in Recklinghausen; ORR. Dr. Lippmann, zugeteilt der Pr. Bau- u. FinDir. in Berlin, beschäft. im MfLDuF.; RR. Dr. Daun in Schleswig.

Entlassung auf Nachsuchen erteilt: LdR. Meyer-Quade in Schleswig.

Gestorben: LdR. Wittmer in Arolsen; RR. Paczkowski beim PolPräs. in Berlin.

Auf Grund des § 4 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 entlassen: OVGR. Dr. Strucksberg beim OVG. in Berlin; LdR. i. e. R. Mitz, früher in Wetzlar.

— MBliV. 1933 I S. 1429.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Aufhebung von Feststellungsbehörden zur Durchführung des Besatzungspersonenschädengesetzes.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 12. 1933 — V W I 565.

(1) Auf Grund des § 19 des Ges. über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädenges.), in der Fass. der Bek. v. 12. 4. 1927 (RGBl. I S. 103) in Verbindung mit § 20 des Ges. über die Vergütung der Besatzungsleistungen und -vermögensschäden (Besatzungsleistungsges.) v. 5. 4. 1927 (RGBl. I S. 83) wird folgendes bestimmt:

(2) Die durch den RdErl. v. 7. 4. 1923 — W III 599 (MBliV. S. 417) den Reg.-Präs. in Hannover, Königsberg i. Pr., Kassel und dem Pol.-Präs. in Berlin übertragenen Aufgaben zur Durchführung des BPG. gehen vom 1. 1. 1934 ab auf folgende Stellen über:

a) auf den Regierungspräsidenten (Feststellungsbehörde) in Düsseldorf die Aufgaben aus den Prov. Hannover, Sachsen, Schleswig-Holstein und den unbesetzt gebliebenen Teilen der Prov. Westfalen und des Reg.-Bez. Düsseldorf,

b) auf den Regierungspräsidenten (Feststellungsbehörde) in Koblenz die Aufgaben aus den unbesetzt gebliebenen Teilen der Prov. Hessen-Nassau, des Reg.-Bez. Koblenz sowie aus dem Reg.-Bez. Sigmaringen,

c) auf den Regierungspräsidenten (Feststellungsbehörde) in Oppeln die Aufgaben aus der Prov. Ostpreußen, dem Bezirk Groß-Berlin, den Prov. Brandenburg, Pommern und aus der Grenzmark Posen-Westpreußen.

— MBliV. I S. 1429.

Arbeiterrückfahrkarten u. Winterurlaubsfahrkarten.

RdErl. d. MdJ. v. 2. 12. 1933 — Zd 1727.

I. (1) Die im RdErl. v. 21. 3. 1930 (PrBesBl. S. 33) auszugsweise veröffentlichten Bestimmungen der Deutschen Reichbahn-Gesellschaft über die Benutzung von Arbeiterrückfahrkarten sind in einigen Punkten geändert und erweitert worden.

(2) Die Arbeiterrückfahrkarten, die auch von Staatsbediensteten (Beamten, Beamtenanwärtern, Angestellten und Arbeitern) zum Besuche ihrer Familienangehörigen benutzt werden können, gelten jetzt für längstens 10 Tage (bisher längstens 7 Tage). Zu den hohen Festen wird die Geltungsdauer meist

verlängert (z. B. Weihnachten 1932 bis zu 21 Tagen). Die Entfernungsgrenze — früher nur bis 250 km — ist jetzt unbeschränkt; der Fahrpreis wird aber mindestens für 21 km Entfernung erhoben. Während bisher die Benutzung von Eil- und Schnellzügen nicht gestattet war, dürfen diese Züge jetzt gegen Zahlung der vollen tarifmäßigen Zuschläge benutzt werden.

(3) Die näheren Bestimmungen sind auf dem Vordruck „Antrag auf Ausgabe von Arbeiterrückfahrkarten" enthalten, der bei den Fahrkartenausgabestellen käuflich zu haben ist.

(4) Ich bitte, zum herannahenden Weihnachtsfest die Beamten, Beamtenanwärter, Angestellten und Arbeiter auf frühzeitige Beschaffung des Vordrucks wegen rechtzeitiger Einholung der darin angegebenen Bescheinigungen hinzuweisen und sie auf die erhebliche Fahrpreisermäßigung (50 v.H.) aufmerksam zu machen.

II. Mit Wirkung vom 1. 12. 1933 ab werden von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft an jedermann ohne Ausweis auf Antrag Winterurlaubsfahrkarten ausgegeben; sie gelten für die Fahrt von mindestens 200 km in einer Richtung und für eine Dauer von längstens 2 Monaten. Die Rückfahrt kann frühestens am 7. Geltungstage angetreten werden; letzter Geltungstag ist der 15. 4. 1934. Die Fahrpreisermäßigung ist gestaffelt; sie beträgt bis 400 km Hin- oder Rückfahrt 20 v.H., für weitere 200 km 30 v.H. usw. Das Nähere ist bei den Fahrkartenausgabestellen und den Reisebüros zu erfahren.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 1430.

Volks-, Berufs- und Betriebszählung.

RdErl. d. MdI. v. 4. 12. 1933 — Z II 43.

Rückfragen in Sachen der Volks-, Berufs- und Betriebszählung müssen **sorgfältig und schnell** bearbeitet werden.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. I S. 1431.

Beschäftigung von Wartestandsbeamten.

RdErl. d. MdI. v. 7. 12. 1933 — Zd 1686/VIII.

(1) Ich ersuche, mir **bis zum 5. 1. 1934** die in der allgem. Verwalt. und in der staatl. Pol.-Verwalt. beschäftigten Wartestandsbeamten des höheren Dienstes namhaft zu machen, die noch nicht mit meiner Genehmigung an ihren neuen Beschäftigungsort umgezogen sind. Gleichzeitig ist hierbei zu berichten, ob die Betreffenden für eine dauernde Verwendung an ihrer gegenwärtigen Stelle in Frage kommen und ob ihnen — zwecks Ersparung von Beschäftigungstagegeldern — die Umzugsgenehmigung zu erteilen ist. Verneinendenfalls bitte ich mir mitzuteilen, aus welchen Gründen dies nicht befürwortet wird.

(2) In Zukunft ersuche ich mir hinsichtlich der neu überwiesenen Wartestandsbeamten spätestens nach Ablauf von 3 Monaten ihrer Beschäftigung unaufgefordert zu berichten, ob ihnen die Umzugsgenehmigung bedenkenlos erteilt werden kann. Verneinendenfalls bitte ich mir die Hinderungsgründe innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen.

An die Ober- und Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, den Präs. der Pr. Bau- u. Fin.-Dir. in Berlin. — MBliV. I S. 1431.

Durchführung des Berufsbeamtengesetzes.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 8. 12. 1933 — Zd 1681 V u. I C 2002 I/25. 11.

Nachstehenden Erlaß des RMdI. zur Beachtung.

An die Behörden sämtlicher Zweige der Preuß. Staatsverwaltung, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1432.

Anlage.

Der Reichsminister des Innern. I 6071/31. 10. — Berlin, den 7. 11. 1933.

In einer Reihe von Fällen sind Beamte, Angestellte und Arbeiter auf Grund des § 2a des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in der Fassung des Ges. v. 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 518) aus dem Dienst entlassen worden, weil sie dem „Internationalen Bund der Opfer des Krieges und der Arbeit" angehört haben. Wenn auch diese Vereinigung im Sinne der Vorschriften des BBG. den kommunistischen Hilfsorganisationen zuzurechnen ist, so kann doch von einem Teil der Mitglieder angenommen werden, daß sie dem Bund nur beigetreten sind, um durch ihn ihre Versorgungsangelegenheiten vertreten zu lassen, ohne daß sie deshalb die Zwecke und Ziele der kommunistischen Partei billigen und für sie eintreten wollten. Soweit diese Annahme zutrifft und einwandfrei feststeht, daß der einzelne nicht der kommunistischen Partei angehört und sich auch nicht im kommunistischen Sinne betätigt hat, habe ich keine Bedenken, wenn in solchen Fällen von der Anwendung des § 2a abgesehen wird, insbesondere dann, wenn der Beamte, Angestellte oder Arbeiter durch sein späteres Verhalten bewiesen hat, daß er auf nationalem Boden steht.

Ehrenpatenschaften[1]).

RdErl. d. MdI. v. 8. 12. 1933 — I F S P 33/18.

I. Die Übernahme einer Ehrenpatenschaft durch den Reichspräsidenten oder den Reichskanzler oder den Preuß. Ministerpräsidenten erfolgt künftig nach folgenden Grundsätzen:

1. Mit Einschluß des Patenkindes müssen mindestens 9 lebende eheliche Kinder oder 7 lebende eheliche Söhne vorhanden sein, die vom Taufvater stammen. Diesen stehen gleich diejenigen vorehelichen Kinder, bei denen der Taufvater die Vaterschaft anerkannt hat.

2. Die Familie muß erbgesund und arischer Abstammung sein.

3. Eine Taufe muß tatsächlich stattfinden.

4. Ruf, Verhalten und politische Einstellung der Familienmitglieder müssen in jeder Beziehung einwandfrei sein, so daß eine ordentliche Erziehung der Kinder gewährleistet ist.

5. Irgendwelche Verpflichtungen für die Ehrenpaten dürfen aus der Annahme der Ehrenpatenschaft nicht hergeleitet werden.

6. Der Antrag muß unmittelbar nach der Geburt, jedenfalls aber vor der Taufe gestellt werden. Erfolgt die Taufe alsbald nach der Geburt, so muß die Patenschaft spätestens 10 Tage nach der Geburt beantragt sein. Die Anträge sind als besonders eilig zu behandeln.

7. In ein und derselben Familie übernimmt der Reichspräsident, der Reichskanzler und der Ministerpräsident die Ehrenpatenschaft nur einmal. Ist der frühere Ministerpräsident Braun in der Familie Ehrenpate, so schließt dies die erneute Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Ministerpräsidenten nicht aus, wenn die Prüfung ergibt, daß die politische Gesinnung der Eltern einwandfrei ist.

8. Für ein und dasselbe Kind darf die Ehrenpatenschaft nur bei einem Ehrenpaten beantragt werden. Mehrfache Ehrenpatenschaften werden nicht übernommen. Gegebenenfalls hat sich der Taufvater darüber zu entscheiden, wessen Ehrenpatenschaft er beantragen will.

9. Anträge, die den Grundsätzen nicht entsprechen, sind schon von den örtlichen Dienststellen als aussichtslos zurückzuweisen.

II. Zur Stellung von Anträgen auf Übernahme von Ehrenpatenschaften sind ausschließlich die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Dabei kann die Frage zu Nr. 13 (Erbgesundheit der Familie) bejaht werden, wenn die lebenden Kinder im allgemeinen gesund sind. Die Antragsvordrucke werden in der Reichsdruckerei vorrätig gehalten und zwar für Anträge an den Reichspräsidenten (D 11 grün), den Reichskanzler (D 16 rot) und an den Preuß. Ministerpräsidenten (D 17 blau) und sind von der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstr. 90—94, zum Preise von 15 Rpf für je 10 Stück (ausschl. Postgebühren) zu beziehen.

III. Die Anträge auf Patenschaftsübernahme auch durch den Ministerpräsidenten sind fortan zur Beschleunigung des Geschäftsverkehrs von den zuständigen örtlichen Dienststellen (Polizeipräsidenten, Landräten, Bürgermeistern) den Ehrenpaten **unmittelbar** (also unter Ausschaltung des ordentlichen Dienstweges) einzureichen.

IV. Einer Anzeige über die erfolgte Vorlage des Antrages gemäß RdErl. v. 24. 8. 1931 — I g S P 31/5 (MBliV. S. 848) bedarf es fernerhin nicht mehr.

An die Behörden der inneren Verwaltung.

— MBliV. I S. 1432.

[1]) Vgl. MBliV. 1928 S. 349, 1930 S. 1198, 1931 S. 391 u. 848.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Vergnügungssteuer.

RdErl. d. MdI., d. FM., d. MfWKuV. u. d. MfWuA. v. 28. 11. 1933 — IV St 1034, IV 7424/28. 11., U I Nr. 75912 u. II 25255 (MBliV. I S. 1384).

— MBliV. I S. 1433.

Anlage.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. 4. 1931 bis 30. 6. 1933 als künstlerisch oder als volksbildend anerkannten Bildstreifen mit fortlaufender Spielhandlung.

Nummer der Anerkennungsbescheinigung	Nummer der Zensurkarte	Titel
I. Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin.		
K 1150/31	28 520	Spinnemann auf Fliegenjagd.
K 1151/31	28 530	Hier wird gebaut!
K 1152/31	28 641	Ping und Pong im Lunapark.
K 1153/31	28 642	Ping und Pong im Mäusekrieg.
K 1154/31	28 643	Ping und Pong beim Zahnarzt.
K 1155/31	28 644	Ping und Pong im wilden Westen.
K 1156/31	28 740	Voruntersuchung.
K 1160/31	28 695	Das Lied vom Leben.
K 1162/31	28 843	„M". M in der Hand.
K 1163/31	28 834	Die Million.
K 1164/31	29 102	Im Westen nichts Neues.
K 1165/31	29 340	Afrika stottert.
K 1166/31	29 221	Ping und Pong am Nordpol.
K 1167/31	29 222	Ping und Pong im Zirkus.
K 1168/31	29 156	Der Golem, wie er in die Welt kam.
K 1169/31	29 347	Mickys Geburtstag.
K 1170/31	29 504	Oswald und Carmen.
K 1171/31	29 505	Oswald im Froschteich.
K 1172/31	29 549	Micky und die Indianer.
K 1173/31	29 654	Der Raub der Mona Lisa.
K 1174/31	29 511	Oswalds chinesische Wäscherei.
K 1175/31	25 564	Mariechen und Brigitte.
K 1176/31	29 670	Bomben auf Monte Carlo.
K 1178/31	29 656	Im Westen nichts Neues.
K 1180/31	29 959	Berge im Flammen.
K 1185/31	29 604	Wer nimmt die Liebe ernst?
K 1186/31	29 829	Berlin-Alexanderplatz. Die Geschichte von Franz Bieberkopf.
K 1188/31	29 987	Micky als Ritter vom Steuer.
K 1189/31	30 193	Das Flötenkonzert von Sanssouci.
K 1190/31	30 102	Der Kongreß tanzt.
K 1191/31	30 136	Der brave Sünder.
K 1193/31	30 283	Der Kongreß tanzt.
K 1194/31	30 300	Emil und die Detektive.
K 1195/31	30 411	Der brave Sünder.
K 1196/31	30 393	Kameradschaft.
K 1197/31	30 448	Micky auf der Bananeninsel.
K 1198/31	29 934	Eine Razzia in Paris.
K 1199/31	30 456	Die Koffer des Herrn O. F.
K 1200/31	29 999	Mädchen in Uniform.
K 1201/31	30 410	Zum goldenen Anker.
K 1202/31	30 626	York.

Nummer der Anerkennungsbescheinigung	Nummer der Zensurkarte	Titel
K 1203/31	30 676	Micky als Sonntagsjäger.
K 1204/31	30 675	Micky als Draufgänger.
K 1205/31	30 646	Der Hauptmann von Köpenick.
K 1206/31	30 841	Es lebe die Freiheit.
K 1208/31	31 085	Emil und die Detektive.
K 1209/32	31 269	Das blaue Licht.
K 1210/32	31 232	Die Koffer des Herrn O. F.
K 1211/32	31 240	Fünf von der Jazzband.
K 1212/32	31 351	Mädchen in Uniform.
K 1213/32	31 479	Harlekin.
K 1214/32	31 477	Eine amerikanische Tragödie.
K 1215/32	31 706	Mickys Haus, Hof und Garten.
K 1216/32	31 280	Wolkenstürmer.
K 1217/32	31 912	Das schöne Abenteuer.
K 1218/32	32 237	Mieter Schulze gegen Alle.
K 1219/32	32 342	Strich durch die Rechnung.
K 1221/32	32 624	Grün ist die Heide.
K 1222/32	32 640	Abenteuer im Engadin.
K 1223/32	32 684	An heiligen Wassern.
K 1224/32	32 770	F. P. 1 antwortet nicht.
K 1225/32	32 853	Der Rebell.
K 1226/32	32 799	Unmögliche Liebe.
K 1227/32	32 862	Was wissen denn Männer?!
K 1228/32	32 955	„14. Juli." Das tanzende Paris.
K 1229/32	32 990	Morgenrot.
K 1230/32	33 037	Marie.
K 1231/32	33 060	Die Insel der Dämonen.
K 1232/33	33 548	Anna und Elisabeth.
K 1233/33	33 466	Armer kleiner Held.
V 5/31	28 974	Rango.
V 6/31	28 690	Gefahren der Liebe.
V 11/31	29 025	Die Sache August Schulze.
V 87/31	30 558	Helden der Luft (Dirigible).
V 116/31	31 146	Die Wasserteufel von Hieflau.
V 190/32	29 274	Menschen im Busch (Schmalfilm).
V 241/32	33 102	Du und ich — wir alle! Erster Film: „Tratsch".
V 244/32	33 065	Der Choral von Leuthen.
V 270/33	33 559	Gipfelstürmer.
V 271/33	33 649	Die Himmelsflotte.

II. Bayerische Lichtbildstelle in München.

Nummer der Anerkennungsbescheinigung	Nummer der Zensurkarte	Titel
3104/1020	3811	Lied der Nationen.
3104/1030	3836	Flock und Flicke auf der Rennbahn.
3104/1031	3837	Flock und Flicke als Wasserratten.
3106/1037	385	Opernredoute.
3107/1045	3861	Flock und Flicke beim Fußballmatsch.
3107/1053	3876	Flock und Flicke im fidelen Gefängnis.
3107/1054	3877	Flock und Flicke im Urwald.
3107/1055	3878	Flock und Flicke bei der Feuerwehr.
3108/1069	3904	Sankt Elisabeth in unseren Tagen.
3109/1072	3933	Der bebende Berg.
3112/1102	4016	Zwischpaduri der Strolch.
3112/1107	4034	Die Fledermaus.
3201/1116	4043	Im Banne der Berge (Der Wilddieb).
3203/1150	4124	Wupp verbessert den Weltrekord.
3203/1151	4125	Wupp als Hochtourist.
3203/1152	4128	Peter Voß, der Millionendieb.
3204/1155	4146	Melodie der Liebe.
3204/1157	4150	Wupp spielt Schach.
3205/1159	4152	Latsch und Bommel, die Meisterdetektive.
3205/1165	4171	Kreuzer Emden.
3208/1180	4204	Die verkaufte Braut.
3208/1181	4206	Die Liebe ist ein Feuer (Eine Geschichte aus dem wilden Westen).
3208/1184	4211	Wupp lernt Gruseln.
3209/1188	4221	Der träumende Mund.
3210/1199	4251	Serenade.
3210/1200	4250	Pitsch und Patsch. Tönende Handschrift.
3210/1201	4252	Barcarole.
3210/1202	4253	Kleine Rebellion.
3210/1204	4215	Die Zwei vom Süderpreß.
3212/1221	4278	Der goldene Gletscher.
3301/1228	4324	Eine Kindersymphonie von Haydn.
3302/1231	4329	Die blonde Christl.
3303/1238	4343	Der sündige Hof (Luna und ihr Knecht).
3305/1249	4369	Nautilus (Wupp fährt zum Nordpol).
3306/1252	4379	Wupp filmt in Afrika.
3306/1254	4381	SA.-Mann Brand.

Umschuldung der von Gemeinden eingehobenen, jedoch bis zum Ablauf des 22. 9. 1933 an die Staatskasse nicht abgelieferten Staatssteuern.

RdErl. d. FM. u. d. MdJ. v. 5. 12. 1933 — IV 7231/28. 11. u. IV St 1079.

Im Anschluß an den RdErl. v. 17. 11. 1933 — FM. IV 7231/9. 11. 33; MdJ. IV St 1017 (PrBesBl. S. 249; MBliV. I S. 1343) wird folgendes bestimmt:

I.

Das Umschuldungsangebot für rückständige Staatssteuerbeträge (§ 5 Abs. 2 des Gemeindeumschuldungsges.)[1]) hat zu umfassen:

a) Die eingehobenen, aber bis zum Ablauf des 22. 9. 1933 entgegen den bestehenden Ablieferungsvorschriften noch nicht an die Staatskasse abgeführten Staatssteuern, nämlich

aa) Grundvermögensteuer nach Abzug der Hebegebühr,

bb) Hauszinssteuer nach Abzug des den Gemeinden örtlich zustehenden Anteils (6,4 v. H. des Gesamtaufkommens).

Soweit bei kreisangehörigen Gemeinden dieser Anteil des örtlichen Aufkommens an sich an die staatliche Kreiskasse abzuliefern und von dieser der Kreiskommunalkasse zu überweisen ist, muß er gleichwohl von der Ablieferungsschuld der Gemeinde abgesetzt werden, unbeschadet der etwaigen Ansprüche des Kreises gegen die Gemeinde.

Der den Gemeinden örtlich zustehende Anteil am Hauszinssteueraufkommen ist einheitlich mit 6,4 v. H. zu bemessen, auch wenn die Rückstände aus Vorjahren stammen, in denen ein abweichender Verteilungsschlüssel bestanden hat. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 5 der Hauszinssteuer-VO.[2]) in Verbindung mit den Bestimmungen des Gemeindeumschuldungsges.[1]), nach welchen die vollzogene Umschuldung als Ablieferung der Staatssteuerrückstände zu betrachten ist.

cc) Hauszinssteuer für die mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführten Neubauten nach

Abzug des den Gemeinden zustehenden Anteils (50 v.H. des Gesamtaufkommens).

Für die etwaigen Anteile der Kreise oder der Ämter am örtlichen Aufkommen der Hauszinssteuer für Zuschußbauten gilt das bei bb) Gesagte entsprechend.

dd) Schlachtsteuer nach Abzug der Hebegebühren.

In die Beträge gemäß aa) bis dd) sind auch diejenigen Steuerbeträge einzurechnen, deren Nichtablieferung im Rahmen meiner allgemeinen Anordnungen über die Inanspruchnahme von eingehobenen Staatssteuern zur Deckung der dringlichsten Ausgaben der Gemeinden (A-Bedarf) zulässig war.

Dies gilt auch für diejenigen von mir gestundeten Steuerbeträge, hinsichtlich deren die Gemeinden auf ihre Rechte aus der Stundung verzichten.

b) Die aus Anlaß der Nichtablieferung der Beträge zu a) bis zum 22. 9. 1933 einschl. aufgelaufenen Zinsen, für die im Falle einer von mir ausgesprochenen Stundung die Bestimmung unter a) letzter Absatz entsprechend gilt.

Für die Verzinsung der von den Gemeinden eingehobenen, jedoch bis zum Ablauf des 22. 9. 1933 an die Staatskasse nicht abgelieferten Staatssteuern tritt an Stelle des Lombardsatzes der Reichsbank (vgl. RdErl. v. 22. 7. 1931, FMBl. S. 88, MBliV. S. 743) ein einheitlicher Zinssatz von 5 v.H.

Bei der Berechnung der Zinsen ist wie folgt zu verfahren:

Bei Stadtkreisen und Gemeinden mit 25 000 und mehr Einwohnern ist der einheitliche Zinssatz von 5 v.H. nach Maßgabe der Fälligkeitszeitpunkte für die Ablieferung und bis zum 22. 9. 1933 einschließlich anzuwenden, jedoch kann bei der Berechnung zur Vereinfachung von den monatlichen Veränderungen des rückständigen Staatssteuerbetrages ausgegangen werden. Bei den übrigen Gemeinden sind die Zinsen in Form eines einmaligen pauschalen Zuschlags von 5 v.H. zu dem mit Ablauf des 22. 9. 1933 rückständig gebliebenen Staatssteuerbetrage zu berechnen. Diesen Gemeinden steht jedoch die Berechnung der Zinsen nach Maßgabe der für die Stadtkreise und Gemeinden mit 25 000 und mehr Einwohnern gegebenen Anweisungen frei.

Sind auf umzuschuldende Staatssteuern Zinszahlungen erfolgt, so behält es dabei sein Bewenden. Die gezahlten Beträge sind von der nach dem vorhergehenden Absatz berechneten Zinssumme abzusetzen. Übersteigen die gezahlten Zinsbeträge im einzelnen Falle die errechnete Zinssumme, so sind die Mehrbeträge auf sonstige Verpflichtungen der Gemeinde, in letzter Linie auf künftige Staatssteuerablieferungen anzurechnen.

II.

1. Die Reg.-Präs. haben vor Abgabe der endgültigen Annahmeerklärungen die zahlenmäßigen Angaben der Umschuldungsangebote für rückständige Staatssteuern (einschl. Zinsen) nach Maßgabe des Abschnitts I unter Einschaltung der staatlichen Kreiskassen (Reg.-Hauptkasse) zu prüfen und die Richtigkeit festzustellen. Dabei sind die umzuschuldenden Beträge für jede Gemeinde nach unten abzurunden, und zwar möglichst auf volle 1000 *RM*, bei kleineren Gemeinden jedoch mindestens auf volle 100 *RM*, da die kleinste Stückelung der Umschuldungsschuldverschreibungen nur auf 100 *RM* lautet. Die verbleibenden Spitzenbeträge sind von den Gemeinden in bar einzuziehen oder gegen Überweisungssteuern zu verrechnen. Es ist darauf hinzuwirken, daß auch diejenigen Steuer- und Zinsbeträge schon jetzt in die Umschuldung einbezogen werden, die von mir gestundet sind. In Zweifelsfällen ist zu berichten.

2. In der gemäß RdErl. v. 12. 10. 1933 — FM. IV 7231/12. 10.; MdJ. IV St 946 (PrBesBl. S. 225, MBliV. I S. 1239) geforderten Nachweisung sind unter Sp. 10 die Summe der Sp. 3, 5, 7 und 9 und ferner unter Sp. 11 die nach Abschn. I errechneten Zinsen aufzuführen. Die Nachweisung ist auf diejenigen Steuerbeträge (einschl. Zinsen) zu beschränken, die tatsächlich zur Umschuldung gelangen. Eine entsprechende Nachweisung nach dem gleichen Muster ist auch für die nicht zur Umschuldung gelangenden Steuerbeträge (einschl. Zinsen) vorzulegen.

An die Reg.-Präs. (für Berlin den Ober-Präs. der Prov. Brandenburg u. von Berlin und den Präs. der Pr. Bau- u. Fin.-Dir.), Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — An die Ober-Präs., die Oberrechnungskammer in Potsdam zur Kenntnisnahme. — MBliV. I S. 1436.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 647, 971.
[2]) Vgl. GS. 1926 S. 213.

Gemeindeumschuldung.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 8. 12. 1933 — IVa I 1653/33 u. IV 7231/8. 12. 33.

(1) Nachstehendes Rundschreiben des RFM. bringen wir zur Kenntnis sämtlicher mit der Durchführung der Gemeindeumschuldung betrauten Dienststellen der Kommunalaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Wir ersuchen, diesen RdErl. allen mit der Bearbeitung von Umschuldungsangelegenheiten befaßten Beamten besonders mitzuteilen und sie dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß wir uns vorbehalten müßten, sie für jeden Versuch der Inanspruchnahme des Gemeindeumschuldungsges. für die Umschuldung von Verbindlichkeiten, die nicht unter dieses Ges. fallen, auch persönlich zur Verantwortung zu ziehen.

An die Kommunalaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1438.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 1. 12. 1933.
Su 3750 — 220 I.

(1) Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß von Gläubigern und Schuldnern, die an der Gemeindeumschuldung nach den Vorschriften des Ges. über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsges.) v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 647, 971) beteiligt sind, versucht wird, auch solche Forderungen gegen Gemeinden in Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes nach § 2 des Ges. umzuwandeln, die nicht als kurzfristige, umschuldungsfähige Forderungen im Sinne des Gesetzes angesehen werden können. Insbesondere sollen Gemeinden

gegenüber ihren Gläubigern über den Rahmen der bestehenden Verbindlichkeiten hinaus Zinsforderungen als umschuldungsfähig anerkennen, obwohl der Gläubiger vor Erlaß des Gemeindeumschuldungsges. sich bereits zu Zinssenkungen bereit gefunden hat.

(2) Ein derartiges Verfahren entbehrt der rechtlichen Begründung und steht mit dem Ziel des Gemeindeumschuldungsgesetzes, die kurzfristigen Verbindlichkeiten der Gemeinden endgültig auf ein tragbares Maß zurückzuführen, nicht im Einklang. Die einzelne Gemeinde findet sich vielleicht zu einer zu weitgehenden Anerkennung von Verbindlichkeiten aus der Erwägung heraus bereit, daß sie zwar dem Umschuldungsverband deutscher Gemeinden ihrerseits für die Erfüllung der anerkannten Schulden haftet, im Falle der Nichtzahlung aber die Erfüllung der Schuld durch Überweisungen des Reichsministers der Finanzen an den Umschuldungsverband zu Lasten der Länderanteile an Überweisungssteuern erfolgt. Dann müßten jedoch die Länder letzten Endes sich durch entsprechende Kürzung der Gemeindeanteile an Überweisungssteuern schadlos halten und die Haftung vielleicht auch auf Gemeinden verteilen, die nicht Mitglieder des Umschuldungsverbandes sind.

(3) Ich halte es deshalb für erforderlich, daß die mit der Durchführung des Ges. betrauten Behörden besonders eingehend prüfen, ob es sich bei den einzelnen Umschuldungsfällen tatsächlich um Forderungen handelt, welche den vom Gesetz für die Umschuldungsfähigkeit aufgestellten Erfordernissen entsprechen. Nur so kann erreicht werden, daß die Umwandlung kurzfristiger Gemeindeschulden in Schuldverschreibungen auf das notwendige und gesetzlich zulässige Maß beschränkt und eine im Interesse der Gesundung des Rentenmarktes unerwünschte Ausdehnung des Gesamtumlaufs an Umschuldungs-Schuldverschreibungen vermieden wird. Dann könnten auch die Gemeinden, welche infolge vorsichtiger Finanzgebarung einer Umschuldung nicht bedürfen, von den unerwünschten Folgen einer zu großzügigen Umschuldung verschont bleiben.

Form des Angebots gemäß § 4 des Gemeindeumschuldungsges. v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 647).

RdErl. d. MdI. v. 8. 12. 1933 — IV a I 1655/33.

(Durch Funkspruch bereits voraus.)

Es ist mir die Frage vorgelegt worden, ob das Umschuldungsangebot eines Verbandsmitgliedes gemäß § 4 des Gemeindeumschuldungsges. in der Form einer die Gemeinde (den Gemeindeverband) verpflichtenden Urkunde zu erfolgen habe. Ich bin der Auffassung, daß es dringend erwünscht ist, das Angebot in die nach den einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen für verpflichtende Urkunden einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) vorgeschriebene Form zu kleiden, damit es angesichts der Unsicherheit der Rechtsprechung allen etwa in formeller Beziehung zu stellenden Anforderungen genügt.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände, den Verbandspräs. in Essen, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. — MBliV. I S. 1439.

Haftung für die Gemeindebiersteuer.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 8. 12. 1933 — IV St 652 IV/V u. IV 7423/1. 1. 12.

Im RdErl. v. 21. 10. 1933 (MBliV. I S. 1287) haben wir im Anschluß an die dort abgedruckte Entscheidung des OVG. erklärt, keine Bedenken mehr dagegen erheben zu wollen, daß für die Zukunft eine gesamtschuldnerische Haftung der das Bier liefernden auswärtigen Brauereien und der eigentlichen Einführer in den örtlichen Steuerordnungen festgelegt wird. Wie uns mitgeteilt wird, ist daraufhin eine Reihe von Gemeinden dazu übergegangen, von den auswärtigen Bierlieferanten die aufgelaufenen Steuerrückstände einzuziehen, obgleich die örtliche Steuerordnung eine die gesamtschuldnerische Haftung festlegende Vorschrift nicht enthält. Ein solches Verfahren entbehrt der gesetzlichen Grundlage und ist von den Aufsichtsbehörden unverzüglich zu unterbinden. Die Inanspruchnahme auswärtiger Brauereien setzt also voraus, daß die örtliche Steuerordnung dies ausdrücklich zuläßt oder zunächst unter Beachtung der allgemeinen Formvorschriften entsprechend ergänzt wird und erstreckt sich in diesem Falle nur auf die künftig eintretenden Steuerfälle.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1439.

Flüssigmachung von Steuerrückständen für Arbeitsbeschaffung.

RdErl. d. FM. u. d. MdI. v. 9. 12. 1933 — II A 2756 u. IV St 1080*).

Der RFM. hat in einem RdErl. v. 28. 11. 1933 — O 2150/291 III (RStBl. S. 1233) im Rahmen der Winterschlacht gegen die Arbeitslosigkeit angeordnet, daß Rückstände von Reichssteuern, die vor dem 1. 1. 1933 fällig geworden sind, unter gewissen Voraussetzungen erlassen werden können. In Anlehnung an diese Regelung wird für die Staats- und Gemeindesteuern folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt.

Staatssteuern.

I.

(1) Auf Antrag können Rückstände von Staatssteuern (Grundvermögensteuer nebst staatlichem Zuschlag, Hauszinssteuer usw.), die vor dem 1. 1. 1933 fällig geworden sind und nicht unter die Ausnahmebestimmungen der Absätze 3 bis 6 fallen, zuzüglich aufgelaufener Zinsen und etwaiger Verzugszuschläge für diese Rückstände im Billigkeitsweg in der Höhe niedergeschlagen werden, in der der Steuerpflichtige Aufwendungen macht:

1. für Ersatzbeschaffungen im Sinn des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vom 1. 6. 1933 (RGBl. I S. 323, 324) und der Erläuterungen dazu v. 22. 7. 1933 (RStBl. S. 721);

2. für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten im Sinn des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 491) und der Erläuterungen dazu v. 20. 8. 1933 (RStBl. S. 819);

---

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

3. für Instandsetzungen, Ergänzungen, Wohnungsteilungen, Umbauten und Ausbauten im Sinn des Gebäudeinstandsetzungsges. v. 21.9.1933 (RGBl. I S. 651) und der Durchf.-VO. dazu v. 2. 10. 1933 (RGBl. I S. 717, 727), auch wenn die Gesamtkosten den Betrag von 100 RM nicht erreichen.

(2) Für die Frage, wann der Steuerbetrag als fällig geworden anzusehen ist, ist der gesetzliche Fälligkeitstag maßgebend; eine etwa bewilligte Stundung schiebt den Fälligkeitstag im Sinne dieses RdErl. nicht hinaus. Steuerbeträge, die auf Grund der allgemeinen Bestimmungen mit dem Ziel der Niederschlagung oder des Erlasses gestundet worden sind, sind, sofern die Voraussetzungen für die Niederschlagung oder den Erlaß auf Grund der allgemeinen Bestimmungen gegeben sind, nach diesen allgemeinen Bestimmungen niederzuschlagen oder zu erlassen und kommen deshalb für eine Niederschlagung auf Grund dieses RdErl. nicht mehr in Betracht.

(3) Mit Rücksicht auf das für sie noch bestehende dingliche Vorrecht (§ 10 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsges.) sind in Abweichung von Abs. 1 folgende Steuerrückstände nicht niederzuschlagen:

1. die Rückstände an Grundvermögensteuer, die nach dem 1. 1. 1932 fällig geworden sind,

2. Die bevorrechtigten Rückstände an Grundvermögensteuer und Hauszinssteuer von solchen Grundstücken, die zum Zwecke der Zwangsversteigerung (nicht der Zwangsverwaltung) beschlagnahmt worden sind.

Beispiele.

1. Am 20. 3. 1933 ist das Zwangsversteigerungsverfahren über ein bebautes Grundstück eingeleitet worden. Es sind folgende Rückstände vorhanden an:

Grundvermögensteuer, fällig vor dem 15. 3. 1931: 1200 RM
Grundvermögensteuer, fällig seit dem 15. 3. 1931: 900 RM
Hauszinssteuer, fällig vor dem 15. 9. 1932: 2000 RM
Hauszinssteuer, fällig seit dem 15. 9. 1932: 800 RM.

Durch die am 20. 3. 1933 erfolgte Beschlagnahme ist das Vorrecht gewahrt worden

bei der Grundvermögensteuer für die Rückstände, die in den letzten 2 Jahren vor der Beschlagnahme fällig geworden sind, also für . . . . 900 RM

bei der Hauszinssteuer für die Rückstände, die in den letzten 6 Monaten vor der Beschlagnahme fällig geworden sind, also für . . . . 800 RM.

Diese beiden Posten kommen für die Niederschlagung nicht in Betracht. Niedergeschlagen werden können vielmehr — wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen — nur die älteren Rückstände von 1200 + 2000 = 3200 RM.

2. Die Zwangsversteigerung ist am 10. 11. 1933 eingeleitet worden. In diesem Falle ist das Vorrecht gewahrt

bei der Grundvermögensteuer für die Rückstände, die seit dem 15. 10. 1931 fällig geworden sind,

bei der Hauszinssteuer für die Rückstände, die seit dem 15. 4. 1933 fällig geworden sind.

Für die Niederschlagung kommen in Betracht

bei der Grundvermögensteuer die Rückstände, die vor dem 15. 10. 1931 fällig geworden sind,

bei der Hauszinssteuer die Rückstände, die vor dem 1. 1. 1933 fällig geworden sind, da Rückstände aus der Zeit nach dem 1. 1. 1933 niemals auf Grund dieses Runderlasses niedergeschlagen werden können.

3. Die Zwangsversteigerung wird am 10. 1. 1934 eingeleitet. In diesem Falle ist das Vorrecht gewahrt

bei der Grundvermögensteuer für die Rückstände, die seit dem 15. 12. 1931 fällig geworden sind,

bei der Hauszinssteuer für die Rückstände, die seit dem 15. 6. 1933 fällig geworden sind.

Für die Niederschlagung kommen in Betracht

bei der Grundvermögensteuer die Rückstände, die vor dem 15. 12. 1931 fällig geworden sind,

bei der Hauszinssteuer die Rückstände, die vor dem 1. 1. 1933 fällig geworden sind.

(4) Ein Antrag im Rahmen der im Absatz 1 bis 3 bezeichneten Grenzen ist nur zuzulassen, wenn glaubhaft erscheint, daß der Rückstand nicht auf Böswilligkeit oder Nachlässigkeit zurückzuführen ist.

(5) Hat der Steuerpflichtige noch Rückstände an Reichssteuern aus der Zeit vor dem 1. 1. 1933, so sind Staatssteuerrückstände nur dann niederzuschlagen, wenn die Reichssteuerrückstände auf Grund des eingangs erwähnten RdErl. d. RFM. v. 28. 11. 1933 bereits erlassen worden sind und die Aufwendungen den Reichssteuerrückstand übersteigen; in diesem Falle ist nur der Unterschiedsbetrag niederzuschlagen. Rückstände an Grunderwerbsteuer sind hierbei nicht zu den Reichssteuerrückständen zu rechnen (vgl. nachstehend Zweiter Abschn. Abs. 3).

Beispiel:

Aufwendungen	8000 RM
Reichssteuerrückstände aus der Zeit vor dem 1. 1. 1933	6000 RM
Die Aufwendungen übersteigen den Reichssteuerrückstand um	2000 RM

Beträgt der Staatssteuerrückstand nicht mehr als 2000 RM, so kann er voll niedergeschlagen werden; beträgt er mehr, so können nur 2000 RM niedergeschlagen werden.

(6) Hat der Steuerpflichtige in mehreren Gemeinden Staatssteuerrückstände, so sind in erster Linie die Rückstände in der Gemeinde niederzuschlagen, in der das Grundstück oder der Betrieb belegen ist, dem die Aufwendungen zugute kommen sollen.

(7) Die Niederschlagung darf innerhalb des Rahmens der Absätze 1 bis 6 nur bewilligt werden in Höhe desjenigen Betrages, den der Antragsteller in der Zeit vom 1. 12. 1933 bis 31. 3. 1934 aufwendet für Lieferungen oder Arbeiten der im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art, die in der Zeit vom 1. 12. 1933 bis 31. 3. 1934 erfolgt sind. Daß die Lieferungen und Arbeiten in dieser Zeit auch bezahlt werden, ist nicht erforderlich.

(8) Der RFM. hat in dem RdErl. v. 28. 11. 1933 folgendes ausgeführt:

„Die steuerlichen Vergünstigungen des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen v. 1. 6. 1933 und des Gesetzes über Steuererleichterungen v. 15. 7. 1933 und die Möglichkeit der Gewährung eines Zuschusses nach dem Gebäudeinstandsetzungsges. v. 21. 9. 1933 werden durch einen Erlaß, der im Rahmen dieses RdErl. erfolgt, nicht berührt. Diese steuerlichen Vergünstigungen und der Reichszuschuß werden trotzdem gewährt. Auch Zinsvergütungsscheine werden trotzdem gegeben. Es handelt sich also in dem Steuererlaß um eine Maßnahme neben den übrigen Maßnahmen.

Wird der Erlaß für Aufwendungen zu Instandsetzungen, Ergänzungen, Wohnungsteilungen, Umbauten und Ausbauten im Sinn des Gebäudeinstandsetzungsges. v. 21. 9. 1933 gewährt, so kommt für den Erlaß derjenige Betrag in Betracht, den der Gebäudeeigentümer über den ihm gewährten Barzuschuß hinaus aufwenden muß. Die Zinsvergütungsscheine, die dem Gebäudeeigentümer gegeben werden, gelten als Barzuschuß nicht, auch dann nicht, wenn der Gebäudeeigentümer diese sofort verkauft und um den Verkaufserlös der von ihm selbst aufzubringende Barbetrag sich entsprechend vermindert.

Das Verfahren bedeutet praktisch, daß der Steuerpflichtige 100 v. H. der Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen und in der Regel 80 v. H. der Aufwendungen für Instandsetzungen oder Ergänzungen und 50 v. H. der Aufwendungen für Wohnungsteilungen, Umbauten und Ausbauten bis zur Höhe des in Betracht kommenden Steuerrückstandes dem Reich, wenn das Finanzamt seinem Antrag stattgibt, in Rechnung stellen kann. Dadurch wird die Kreditfähigkeit des Steuerpflichtigen gehoben und ihm die Aufnahme einer Hypothek oder eines Darlehens in Höhe des Selbstaufbringungsbetrags erleichtert."

(9) Dies gilt entsprechend auch für die Niederschlagung von Staatssteuerrückständen. Bei der Behandlung der Anträge, die im Rahmen dieses RdErl. gestellt werden, hat der Gedanke der Verminderung der Arbeitslosigkeit im Vordergrund zu stehen.

II.

(1) Niederschlagungsanträge auf Grund dieses RdErl. sind an die für die Einziehung des Steuerrückstandes zuständige Stelle zu richten, bei der Grundvermögensteuer und der Hauszinssteuer also an die Gemeindebehörde.

(2) Die Anträge können nur bis zum 31. 12. 1933 gestellt werden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Antrag bei der in Abs. 1 genannten Einziehungsstelle zwar erst nach dem 31. 12. 1933 eingeht, aber bis zum 31. 12. 1933 ein entsprechender Antrag auf Erlaß von Steuerrückständen (Reichs-, Staats- oder Gemeindesteuern) beim Finanzamt gestellt worden ist.

(3) Der Steuerpflichtige muß in dem Antrag eindeutig darstellen, in welcher Weise er den für die Niederschlagung maßgebenden Voraussetzungen entsprechen will. Er muß also im Antrag insbesondere angeben:

1. Art und Höhe derjenigen für die Niederschlagung in Betracht kommenden Staatssteuerrückstände und der dafür aufgelaufenen Zinsen und etwaigen Verzugszuschläge, deren Niederschlagung er wünscht;

2. Bezeichnung des Gegenstandes der beabsichtigten Ersatzbeschaffung, Instandsetzung, Ergänzung, Wohnungsteilung, des Umbaues oder Ausbaues und Preis oder Voranschlag dafür;

3. im Fall der Instandsetzung, Ergänzung, Wohnungsteilung, des Umbaues oder Ausbaues, ob und durch welche Stelle der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen des Gebäudeinstandsetzungsgesetzes v. 21. 9. 1933 bereits genehmigt worden ist, oder wo im Fall der noch nicht erfolgten Genehmigung der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gestellt worden ist;

4. für welchen Zeitpunkt die Lieferung des Ersatzgegenstandes und im Fall einer Instandsetzung, Ergänzung, Wohnungsteilung, eines Umbaues oder Ausbaues, für welchen Zeitpunkt der Beginn und für welchen die Beendigung der Arbeit in Aussicht genommen ist.

(4) Der Antrag muß außerdem die Versicherung des Steuerpflichtigen enthalten,

1. daß er wegen des gleichen Aufwendungsbetrages einen Antrag auf Erlaß oder Niederschlagung von Steuerrückständen weder bei einem Finanzamt noch bei einer anderen Steuerhebestelle gestellt hat,

2. daß er keine Reichssteuerrückstände aus der Zeit vor dem 1. 1. 1933 hat (I Abs. 5)*),

3. im Falle, daß das Grundstück oder der Betrieb, dem die Aufwendungen zugute kommen sollen, in einer anderen Gemeinde belegen sind (I Abs. 6): daß er in der Belegenheitsgemeinde keine Staatssteuerrückstände hat.

Wenn an anderen Stellen Steuerrückstände, die in erster Linie für Erlaß oder Niederschlagung in Betracht kommen (I Abs. 5 und 6), zwar vorhanden sind, aber den Aufwendungsbetrag nicht erreichen, so ist die Versicherung dementsprechend zu fassen.

(5) Anträge, die auf Grund dieses RdErl. gestellt werden, sind beschleunigt zu bearbeiten. Die Einziehungsstelle, bei der der Antrag gestellt ist, hat ihn der für die Bewilligung vorläufiger Stundungen zuständigen Stelle zuzuleiten. In Gemeinden, denen die Befugnis zur vorläufigen Stundung der staatlichen Grundvermögensteuer und der Hauszinssteuer nicht übertragen ist, haben die Einziehungsstellen also die Anträge auf Niederschlagung dieser Steuern unverzüglich den Vorsitzenden des zuständigen Grundsteuerausschusses (Katasteramt) zuzuleiten; hierbei sind die nach den Hebebüchern noch vorhandenen Staatssteuerrückstände, soweit sie nach I Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 für die Niederschlagung in Betracht kommen, nach Steuerarten getrennt ziffernmäßig anzugeben. Die Stundungsstelle prüft den Antrag. Steht fest, daß für die Aufwendungen ein Barzuschuß nach dem Gebäudeinstandsetzungsgesetz v. 21. 9. 1933 bereits bewilligt worden ist oder bewilligt werden wird, so sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Aufwendungen (I Abs. 1, 7) als gegeben anzusehen. In anderen Fällen ist, wenn erhebliche Zweifel darüber bestehen, ob die Voraussetzungen vorliegen, eine Äußerung des Finanzamts herbeizuführen. Die Stellungnahme des Finanzamts ist für die Stundungsstelle bindend. Die Stundungsstelle erteilt, wenn die Merkmale für die Anwendung

*) Handelt es sich um einen Antrag auf Niederschlagung von Gemeindesteuerrückständen (unten Zweiter Abschnitt), so ist die Versicherung zu Punkt 2 von dem Steuerpflichtigen dahin abzugeben,

daß er keine Reichssteuerrückstände aus der Zeit vor dem 1. 1. 1933 und keine für die Niederschlagung in Betracht kommenden Staatssteuerrückstände hat.

dieses RdErl. gegeben sind, dem Antragsteller unverzüglich einen Vorbescheid. Dieser hat zu lauten:

„Vorbescheid

Betrifft Ihren Antrag auf Niederschlagung rückständiger Staatssteuern.

Die Merkmale für die durch Sie erbetene Niederschlagung der rückständigen ....

....

im Betrag von . . . . *RM*

zuzüglich aufgelaufener Zinsen und Verzugszuschläge im Betrage von .... *RM*

sind gegeben. Die Summe von .... *RM* wird Ihnen mit Wirkung ab ....

(Tag des Eingangs Ihres Antrags) bis auf weiteres zinslos gestundet.

Sobald Sie den Nachweis erbringen, daß die Ersatzbeschaffung, Instandsetzung, Ergänzung, die Wohnungsteilung, der Umbau, der Ausbau in der in Ihrem Antrag in Aussicht genommenen Weise vor dem 1. 4. 1934 erfolgt ist, wird der im vorigen Absatz bezeichnete Betrag niedergeschlagen."

(6) Der Antrag des Steuerpflichtigen muß — vorbehaltlich der Vorschrift in Abs. 2 Satz 2 — spätestens am 31. 12. 1933 bei der in Abs. 1 genannten Stelle eingehen. Für die Erteilung des Vorbescheides ist eine Frist nicht festgesetzt, dieser kann also auch nach dem 31. 12. 1933 erteilt werden. Er soll in jedem Fall so schnell wie möglich erteilt werden.

(7) Nachdem der Vorbescheid erteilt worden ist, sind die Angaben des Antragstellers in der nach Abs. 4 abgegebenen Versicherung nachzuprüfen, und zwar insbesondere durch Rückfrage beim Finanzamt (zu Punkt 2) und durch Rückfrage bei der Gemeinde, in deren Bezirk die Aufwendungen gemacht worden sind (zu Punkt 3). Wird festgestellt, daß der Antragsteller sich durch Abgabe einer unzutreffenden Versicherung widerrechtlich hat Vorteile verschaffen wollen, so ist wegen der Strafverfolgung das Erforderliche zu veranlassen.

(8) Ergibt die Prüfung des Antrags, daß die Merkmale für die Anwendung dieses RdErl. nicht gegeben sind, so ist das dem Antragsteller kurz mitzuteilen. In der Mitteilung ist genau anzugeben, inwiefern die Merkmale für die Anwendung dieses RdErl. nicht gegeben sind. Im Fall des Vorhandenseins von Unklarheiten ist dem Antragsteller anheimzugeben, seinen Antrag zu ergänzen.

(9) Sobald die Ersatzbeschaffung, Instandsetzung, Ergänzung oder dgl., wegen deren die Stundung bis auf weiteres erfolgt war, geschehen ist, hat der Steuerpflichtige der Stelle, die den Vorbescheid erteilt hat, den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Diese Stelle prüft, ob der Nachweis in Ordnung ist. Bejahendenfalls legt sie die Unterlagen der für die Niederschlagung des Steuerrückstandes zuständigen Stelle vor. Diese verfügt die Niederschlagung und erteilt dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid. Zur Niederschlagung der Grundvermögensteuer nebst staatlichem Zuschlag und der Hauszinssteuer sind in den Fällen dieses RdErl. die Vorsitzenden der Grundsteuerausschüsse ohne Rücksicht auf die Höhe der Beträge zuständig.

Zweiter Abschnitt.

Gemeindesteuern.

(1) Den Gemeinden (Gemeindeverbänden) wird empfohlen, im Interesse der Verminderung der Arbeitslosigkeit die im Ersten Abschnitt für die Staatssteuern getroffene Regelung auch für die Gemeindesteuern zu übernehmen.

(2) Auf Grunderwerbsteuerrückstände findet der RdErl. des RFM. v. 28. 11. 1933 Anwendung. Danach sind die Grunderwerbsteuerstellen (in Preußen also die Stadt- und Landkreise) zum Erlaß der Grunderwerbsteuer in den Fällen des RdErl. ohne Rücksicht auf die Höhe des Rückstandes zuständig.

(3) Eine Niederschlagung von Gemeindesteuerrückständen kommt nur dann in Frage, wenn Reichssteuerrückstände aus der Zeit vor dem 1.1.1933 oder Staatssteuerrückstände, die nach dem vorstehenden Ersten Abschnitt niedergeschlagen werden können, nicht vorhanden sind oder den aufzuwendenden Betrag nicht decken. Auch ein Erlaß von Grunderwerbsteuerrückständen kommt nur dann in Frage, wenn andere Reichssteuerrückstände oder Staatssteuerrückstände nicht oder nicht in ausreichender Höhe erlassen oder niedergeschlagen werden können (vgl. Erster Abschn. I Abs. 5).

Beispiel.

Aufwendungen	10 000 *RM*
Reichssteuerrückstände aus der Zeit vor dem 1. 1. 1933	4 000 *RM*
Staatssteuerrückstände, die für die Niederschlagung in Betracht kommen	2 500 *RM*
	6 500 *RM*
Die Aufwendungen übersteigen den Rückstand an Reichs- und Staatssteuern um	3 500 *RM*

Beträgt der Gemeindesteuerrückstand (einschl. Grunderwerbsteuer) nicht mehr als 3500 *RM*, so kann er voll niedergeschlagen werden; beträgt er mehr, so können nur 3500 *RM* niedergeschlagen werden.

(4) Wir weisen insbesondere darauf hin, daß bevorrechtigte Rückstände an Gemeindegrundsteuer unter den im Ersten Abschn. unter I Abs. 3 aufgeführten Voraussetzungen für die Niederschlagung nicht in Betracht kommen.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs. und den Präs. der Preuß. Bau- u. Fin.-Dir.

— MBliV. I S. 1440.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 21. 11. 1933 sind die Landgemeinden Nieder Panthenau und Ober Panthenau, Kr. Reichenbach, Reg.-Bez. Breslau, mit Wirkung vom 1. 1. 1934 zu einer neuen Landgemeinde mit dem Namen Panthenau zusammengeschlossen worden.
— MdJ. IV a II 2409 II/33. — MBliV. 1933 I S. 1447.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 6. 12. 1933 ist der Name der Landgemeinde Kollodzeygrund, Kr. Ortelsburg, Reg.-Bez. Allenstein in „Radegrund" umgeändert worden.
— MdJ. IV a II 192 II/33. — MBliV. 1933 I S. 1447.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 6. 12. 1933 ist der Name der Landgemeinde Lysack, Kr. Ortelsburg, Reg.-Bez. Allenstein, in „Kahlfelde" umgeändert worden.
— MdJ. IV a II 194 II/33. — MBliV. 1933 I S. 1448.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Verkaufssonntage vor Weihnachten.

RdErl. d. MfWuA. v. 23. 11. 1933 — III C 5981.

(1) Der Reichsverband der Mittel- und Großbetriebe des Deutschen Einzelhandels E. V. hat dem RAM. eine Klage der Fachgruppe Warenhaus des Verbandes darüber unterbreitet, daß Ortspol.-Behörden die Offenhaltung von Warenhäusern an solchen Sonntagen verhindert haben, an denen die Offenhaltung sämtlicher Geschäfte zugelassen war. Ich weise demgegenüber darauf hin, daß es unzulässig ist, bei der Freigabe von Sonntagen, auf Grund des § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung, insbesondere auch der bevorstehenden Verkaufssonntage vor Weihnachten, die Warenhäuser anders zu behandeln als die übrigen offenen Verkaufsstellen. Eine solche Behandlung würde dem Sinne des § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung, der eine unterschiedliche Behandlung nur für verschiedene „Geschäftszweige" zuläßt, widersprechen.

(2) Ich ersuche, hiernach das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen. Der RdErl. wird im MBlWiA. und im MBliV. abgedruckt.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1447.
— MdJ. II E 4051.

Neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 12. 1933 — II E 2533.

(1) In Nr. 77 der Preuß. Gesetzsamml. ist die als Anlage abgedruckte VO. über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften v. 5. 12. 1933 veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten dieser VO. treten die VO. v. 13. 11. 1931 / 27. 4. 1933 (GS. 1931 S. 243, 1933 S. 154) und die in Ausführung dieser VO. ergangenen RdErl. v. 12. 7. 1932, 27. 4. 1933 u. 7. 6. 1933 (MBliV. 1932 S. 729, 1933 I S. 509 u. S. 681) außer Kraft.

(2) Zu der neuen VO. bestimme ich:

1. Als neuerrichtet im Sinne der neuen VO. gilt eine Gast- oder Schankwirtschaft, wenn sie in Räumen ausgeübt werden soll, für die eine Schankerlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 1 Gaststättengef.[1]) im Zeitpunkt der Erteilung nicht oder nicht mehr besteht.

2. Die im § 3 der VO. vorgesehene Ausnahmegenehmigung kann nur durch die Erlaubnisbehörde erster oder zweiter Instanz, unter Beachtung der durch den RdErl. v. 25. 9. 1930 — II E 690 (MBliV. S. 860, 904) angeordneten Verfahrensvorschriften vor Erteilung der Erlaubnis unter Beifügung der sämtlichen Unterlagen bei den Reg.-Präs. (in Berlin bei dem Pol.-Präs.) nachgesucht werden. Die Ausnahmegenehmigung darf nur erbeten werden, wenn die Erlaubnisbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen annimmt, daß die Bedingungen für die Bewilligung einer Ausnahme erfüllt sind. Nur auf entsprechende Anträge der Erlaubnisbehörden haben die Reg.-Präs. (in Berlin der Pol.-Präs.) über die Ausnahmegenehmigung zu befinden. Von anderer Seite gestellte Anträge sind zunächst an die Erlaubnisbehörden abzugeben.

3. Die Reg.-Präs. (in Berlin der Pol.-Präs.) entscheiden nach Inkrafttreten der neuen VO. über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung selbständig und endgültig. Meiner zuvorigen Zustimmung bedarf es nicht mehr. Ausnahmen dürfen jedoch nur in den durch die VO. vorgesehenen besonderen Fällen zugelassen werden. Für die Behandlung der Anträge ist besonders zu beachten, daß die VO. im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse ergangen ist, um die im Gaststättengewerbe angelegten Kapitalien sowohl den Inhabern als vor allem auch der deutschen Volkswirtschaft zu erhalten. Bei der Lage des Gewerbes muß damit gerechnet werden, daß durch die Neuerrichtung von Gaststätten nicht nur die in neuen Unternehmungen angelegten Anlagewerte und Betriebsvermögen gefährdet sind, sondern darüber hinaus auch die vorhandenen Betriebe in ihrem Bestande bedroht werden. Es muß deshalb unter allen Umständen auf eine planmäßige Verminderung der bestehenden Betriebe hingewirkt werden. Ausnahmen sind daher, auch wenn die in der VO. vorgesehenen Voraussetzungen an sich erfüllt sind, nur zuzulassen, wenn die nach strengsten Grundsätzen durchzuführende Prüfung überzeugend zur Bejahung der Bedürfnisfrage führt. Persönliche Interessen der Antragsteller oder anderer an der Erlaubnis beteiligter Personen dürfen unter keinen Umständen berücksichtigt werden (§ 2 der VO. der Reichsregierung zur Ausf. des Gaststättengef. v.

21. 6. 1930, RGBl. I S. 191). Auch die eingehende Prüfung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wird nachdrücklichst zur besonderen Pflicht gemacht. Insbesondere ist in jedem Falle festzustellen, ob der Erlaubniserteilung etwa Bedenken aus § 20 des Gaststättenges.[1]) entgegenstehen.

(3) **Zum 1. 7. 1934** ist mir von den Reg.-Präs. (in Berlin von dem Pol.-Präs.) eine namentliche Nachweisung der in dem abgelaufenen Berichtszeitraum erteilten Ausnahmegenehmigungen mit kurzer stichwortartiger Angabe der Gründe für die Ausnahmebewilligung einzureichen.

An alle Pol.-Behörden, die Vorsitzenden der Kreis-, Stadt- u. Bezirksausschüsse (in kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Magistrate).

— MBliV. I S. 1447.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1930 I S. 146.

Anlage.

Verordnung über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften.

Vom 5. 12. 1933.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) wird für das Land Preußen folgendes bestimmt:

§ 1. Bis zum 1. 10. 1934 dürfen Erlaubnisse für neu zu errichtende Gast- oder Schankwirtschaften grundsätzlich nicht erteilt und bestehende Schankerlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken nicht ausgedehnt werden.

§ 2. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten). Die Genehmigung von Ausnahmen ist nur zulässig

1. bei der Neuerrichtung von Gast- oder Schankwirtschaften:

a) wenn eine neue Gast- oder Schankwirtschaft an Stelle einer vorhandenen durch den bisherigen Inhaber errichtet wird, sofern in den bisherigen Räumen kein weiterer Gast- oder Schankbetrieb stattfindet,

b) wenn eine Erlaubnis infolge Todesfalls oder Verzichts des bisherigen Inhabers erloschen ist, und für die gleichen Räume eine neue Erlaubnis innerhalb von 6 Monaten nach dem Erlöschen der früheren Erlaubnis beantragt wird,

c) wenn sich bei der Erschließung neuen Baugeländes, insbesondere bei der Anlage neuer Siedlungen durch das Fehlen von Gast- oder Schankwirtschaften augenscheinliche Mißstände ergeben,

d) wenn die Erlaubnis für eine Kantinenwirtschaft in Anlagen beantragt wird, in denen wenigstens 100 Personen ständig beschäftigt werden oder untergebracht sind, sofern der Kantinenbetrieb sich ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt;

2. bei der Ausdehnung bestehender Erlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken, wenn der Schankbetrieb auf Grund der bestehenden Erlaubnis mindestens 2 Jahre lang ausgeübt worden ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 13. 11. 1931 / 27. 4. 1933 (GS. 1931 S. 243, 1933 S. 154) außer Kraft.

Berlin, den 5. 12. 1933.

Der Minister des Innern.

Verbot volksgesundheitlicher Vorträge.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 12. 1933 — III a I 2096/33.

(1) In der letzten Zeit ist häufig durch Handzettel oder Säulenanschlag zum Besuch von öffentlichen Vorträgen aufgefordert worden, die sich mit Fragen des Gesundheitswesens, insbesondere mit der gesundheitlichen Aufklärung befassen. Im Anschluß an die Versammlungen wird vielfach sogar Gesundheitsberatung und Heilbehandlung an Einzelpersonen ausgeübt, auch werden zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten bestimmte Mittel zu Preisen vertrieben, deren Höhe in keinem Verhältnis zu dem Werte der Mittel steht. Die Werbung für diese Veranstaltungen ist so anreißerisch, daß die Deutsche Ärzteschaft in Verbindung mit dem Heilpraktikerbund Deutschlands, Reichsverband E. V. in München, sich genötigt gesehen hat, dagegen Stellung zu nehmen. Auf Betreiben der Ortsgruppe Berlin des Heilpraktikerbundes sind in einzelnen Fällen derartige Versammlungen polizeilich verboten worden.

(2) Um weiteren Schaden an der Gesundheit des deutschen Volkes zu verhindern, erscheint es geboten, daß die Pol.-Behörden solche Veranstaltungen nicht mehr zulassen. Ich ersuche daher die zuständigen Pol.-Behörden, Versammlungen dieser Art auf Grund der VO. des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) zu verhindern. Bestehen im Einzelfalle Zweifel, ob eine Versammlung zu beanstanden ist, so wird es sich empfehlen, daß die Pol.-Behörde sich zunächst mit der zuständigen Medizinalbehörde in Verbindung setzt. Es kann dieser überlassen bleiben, vor Abgabe ihrer Äußerung mit dem Vertreter der NS.-Ärzteschaft oder dem Ortsgruppenleiter des Heilpraktikerbundes Deutschlands ins Benehmen zu treten.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1450.

Schankbetriebe in Warenhäusern.

RdErl. d. MdJ. v. 7. 12. 1933 — II E 2768[1]).

Bei Beschwerden gegen Maßnahmen auf Grund des Ges. v. 15. 7. 1933[2]) zur Ergänzung des Ges. zum Schutze des Einzelhandels v. 12. 5. 1933[2]) müssen die Vorgänge dem Reichswirtschaftsgericht eingereicht werden. Es hat sich hierbei als Mißstand herausgestellt, daß mehrere Anträge auf Zurücknahme von Schankerlaubnissen oder auf Erlaß von Verboten der Abgabe zubereiteter Speisen zum Genuß auf der Stelle mit einem Sammelbericht bei mir vorgelegt worden sind. Zur Erleichterung der Bearbeitung ersuche ich, mir die Anträge künftig einzeln mit besonderem Bericht einzureichen, auch soweit Berichte mit mehreren Anträgen inzwischen zur Ergänzung zurückgesandt sind.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin.

— MBliV. I S. 1450.

---

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1933 I S. 825, 1228 c.
[2]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 262, 493, 779, 1014.

Auskunfterteilung an den Arbeitsdienst.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 12. 1933 — II D 272.

Die Reichsleitung des Arbeitsdienstes hat besondere Meldeämter für den Arbeitsdienst eingerichtet, die ihre Tätigkeit am 15. 12. 1933 beginnen werden. Die von diesen Meldeämtern vordruckmäßig gestellten Anträge auf Auskunfterteilung über die Arbeitsdienstfreiwilligen sind gebührenfrei und mit möglichster Beschleunigung zu bearbeiten.

An die polizeilichen Meldebehörden.
— MBliV. I S. 1451.

Prüfungszeugnisse für Lichtspielvorführer.

Golbs, Erich, geb. am 14. 3. 1909 in Dohna, Prüfungszeugnis der Prüfstelle in Magdeburg v. 20. 6. 1930 Nr. 711 abhanden gekommen und für ungültig erklärt. Zweitschrift ist erteilt.

Vgl. MBliV. 1926 S. 97, 1930 S. 833, 1933 I S. 1315.

— MfWKuV. 6. 12. 1933. — U I Nr. 58 428.
— MBliV. 1933 I S. 1451.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Benennung d. staatl. Pol.-Verwaltung in Gleiwitz.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 12. 1933 — II C I 87 Nr. 377/33.

Die staatl. Pol.-Verwaltung in Gleiwitz[1]) führt fortan die amtliche Bezeichnung: „Der Polizeipräsident des oberschlesischen Industriegebietes in Gleiwitz".
— MBliV. I S. 1451.

[1]) Vgl. MBliV. 1923 S. 623, 1234; 1924 S. 1026.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Beförderungen in der Landjägerei.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 12. 1933 — II B II 85 d Nr. 47/33.

1. Bereits im RdErl. v. 9. 8. 1933 — II C I 111 Nr. 75/33 (MBliV. I S. 948) habe ich darauf hingewiesen, daß inneres und aufrichtiges Verbundensein mit der Ideenwelt des nationalsozialistischen Staates selbstverständliche Voraussetzung jeder Beförderung ist.

2. Diese Frage ist daher rechtzeitig von den eine Beförderung vorschlagenden und aussprechenden Dienststellen gewissenhaft zu prüfen. Hierzu sind die auf Grund des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aufgestellten Fragebogen[1]) heranzuziehen.

3. Landjägeroffiziere u. Landjäger (SB.), die nach dem Ermittlungsergebnis auf Grund des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wegen ihrer Haltung gegenüber der NSDAP. versetzt werden mußten, auch solche, die den republikanischen Parteien, Bünden, Vereinen u. ä. angehörten, sind zur Beförderung, zunächst auf die Dauer von drei Jahren, nicht geeignet.

4. Die Reg.-Präs. ersuche ich daher, umgehend eine entsprechende Prüfung derjenigen Landjäger (SB.) vorzunehmen, die auf den Bewerberlisten für Oberlandjägermeisteranwärter bei den Landjägereischulen und auf der Oberlandjägermeisteranwärterliste für das Staatsgebiet bei der Vormerkstelle in Potsdam stehen.

5. Dem Pol.-Präs. in Potsdam und den Kommandeuren der Landjägereischulen ist **bis zum 15. 1. 1934** mitzuteilen, welche Anwärter von den dort geführten Listen zu streichen sind. Fehlanzeige ist erforderlich. Der Pol.-Präs. in Potsdam und die Kommandeure der Landjägereischulen berichten mir **zum 15. 2. 1934** namentlich und getrennt nach Reg.-Bezirken, welche Anwärter gestrichen sind.

6. Die Bestimmungen der VfdP. 19a Ziff. 66 ff. werden durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

7. Sollte es in begründeten Ausnahmefällen angezeigt erscheinen, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen, so ist mir im Benehmen mit der zuständigen Gauleitung der NSDAP. ausführlich zu berichten. Die Entscheidung in solchen Fällen behalte ich mir vor.

An die Landjägerei. — MBliV. I S. 1451.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 253.

Gnadenvierteljahrsbezüge im Bereiche der Vollzugspol.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 12. 1933 — II 4320/4.

(1) Nach Nr. 3 der PBV. v. 30. 3. 1928/31. 12. 1930 sind die Gnadenvierteljahrsbezüge (vgl. Ges. v. 7. 3. 1908, GS. S. 35) als eine Weiterzahlung des für den Verstorbenen am Todestage zuständigen Diensteinkommens anzusehen. Hieraus ergibt sich, daß die den Hinterbliebenen verstorbener Pol.-Vollzugsbeamten auf Grund des genannten Ges. zu zahlenden Gnadenvierteljahrsbezüge nur den gleichen Kürzungen unterliegen, wie die bis zum Ableben des Beamten gezahlten Dienstbezüge (vgl. RdErl. v. 21. 12. 1931 — II 4300/152, nicht veröffentl.). Das gleiche gilt für die auf Grund des § 76 Abs. 2 und 3 SchBG. und § 47 Abs. 2 PBG. an Hinterbliebene der im aktiven Dienst gestorbenen kündbaren Schutzpol.-Beamten (einschl. der Pol.- und Landj.-Offiziere) zu zahlenden Gebührnisse.

(2) Soweit abweichend verfahren worden ist, sind die erforderlichen Ausgleiche vorzunehmen.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1452.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Lehrproben an Pol.-Berufsschulen.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 12. 1933 — II S I 81 Nr. 4/33 LP 6.

Mindestens einmal im Monat hat vor dem gesamten Lehrerkollegium jeder PBS. eine einstündige Lehrprobe stattzufinden. Anschließend ist in einer Konferenz eine Besprechung und Auswertung durchzuführen. Lehrer und Fach wechseln in jedem Monat. Über die Lehrprobe und Besprechung ist eine Niederschrift zu führen.

An die Landespol.-Inspektionen und Landespol.-Gr. Wecke z. b. V. — MBliV. I S. 1453.

Dienstkleidungszuschuß für Pol.- u. Landj.-Offiziere.

RdErl. d. MdJ. v. 7. 12. 1933 — II M 108 Nr. 353/33.

1. (1) Zur Bezahlung von Rechnungen für gekaufte Uniformen kann der ganze Jahresbetrag des Dienstkleidungszuschusses auf einmal — gegebenenfalls nach Abzug der bereits gezahlten Monatsbeträge — verwendet werden. Der Betrag ist alsdann nicht an die Pol.- u. Ldj.-Offz., sondern von den zuständigen Kassen unmittelbar an die Lieferfirma zu zahlen. Die Zahlung geschieht auf Antrag des Offiziers, der die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Beträge und den Empfang der Ware zu bestätigen hat. Die Jahresentschädigung kann auch zur Bezahlung von Restrechnungen (aus dem Vorjahre) verwendet werden. Der RdErl. v. 29. 2. 1932 (MBliV. S. 264)[1]) wird aufgehoben.

(2) Zur Vereinfachung des Zahlungsgeschäftes sind die grundsätzlich mittels Jahresliste (Pendelanweisung) zu zahlenden Beträge, sobald sie für mehrere Monate im voraus gezahlt werden, nicht bei den Vorschüssen, sondern sofort in einer Summe bei Kap. 91 Tit. 34 zu verausgaben.

(3) Um Doppelzahlungen zu vermeiden, hat bei Versetzungen von Pol.- und Ldj.-Offz. die bisherige Dienststelle des Versetzten der neuen eine kurze Mitteilung zu machen, bis zu welchem Zeitpunkt der Versetzte mit Dienstkleidungszuschuß abgefunden ist. Diese Mitteilung wird von der neuen Dienststelle derjenigen Jahresliste, in welcher der Versetzte erstmalig erscheint, zu Prüfungszwecken für den Rechnungsprüfer und die Oberrechnungskammer beigefügt.

(4) Reichen die Kassenanschlagbeträge zur Zahlung der Dienstkleidungszuschüsse durch Versetzung von Beamten oder Vermehrung der Planstellen nicht aus, so sind die Fehlbeträge als Mehrausgabe ohne vorherige Vorlage von Überschreitungsanträgen zu verrechnen.

2. Diejenigen Pol.- und Ldj.-Offz., welche während einer zwangsweisen Beurlaubung auf Grund des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums das volle Gehalt weiterbeziehen und denen das Tragen der Uniform nicht untersagt ist, erhalten den Dienstkleidungszuschuß in voller Höhe, dagegen ist nur die Hälfte des Dienstkleidungszuschusses zuständig, wenn den Pol.- und Ldj.-Offz. das Tragen der Uniform untersagt ist. Neben den Gnadengebührnissen ist der Dienstkleidungszuschuß nicht zuständig.

An die staatl. Pol.-Behörden (einschl. Landj.) und die Landespol.-Inspektionen. — MBliV. I S. 1453.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1932 S. 655.

Reichs- und Staatssteuern und Abgaben.

Durchführung des Schlachtsteuergesetzes.

RdErl. d. FM. v. 5. 12. 1933 — II A 2741 *).

Nachstehend werden die Zweiten Durchf.-Best. v. 5. 12. 1933 zum Schlachtsteuergef.[1]) bekanntgegeben.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, den Präs. d. Pr. Bau- u. Fin.-Dir. in Berlin, die Landräte u. Gemeinde-Vorstände. — MBliV. I S. 1453.

— MdJ. IV St 1055 II.

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1933 I S. 1395, 1398. Sonderdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

Anlage.

Zweite Durchf.-Best. zum Schlachtsteuergesetz[1]).
Vom 5. 12. 1933.
(2. SchlStDB.)

Auf Grund des § 21 des Schlachtsteuergef. v. 27. 11. 1933 (GS. S. 408)[1]) wird folgendes bestimmt:

Art. I.

(1) Die Einfuhr von Fleisch der in § 1 Abs. 1 des Schlachtsteuergef. genannten Tiere einschließlich Fleisch- und Wurstwaren aus dem Lande Hessen in das preuß. Staatsgebiet wird einer Ausgleichsteuer unterworfen.

(2) Steuerfrei ist die Einfuhr aus dem Lande Hessen, wenn das eingeführte Fleisch nicht zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist und die eingeführte Menge nicht mehr als 2 kg beträgt. Als nicht zur gewerblichen Verwendung bestimmt gilt Fleisch nur dann, wenn es vom Empfänger oder auf Veranlassung des Empfängers zum unmittelbaren Genuß für den Empfänger und seine haushaltsangehörigen Familienmitglieder nach Preußen eingeführt wird und die Einfuhr keine regelmäßige ist, also nicht auf die laufende Deckung des Fleischbedarfs seiner Person oder seines Haushalts gerichtet ist. Die Steuerfreiheit entfällt, wenn dieses eingeführte Fleisch weiterverkauft oder an andere dem Haushalt des Empfängers nicht angehörige Personen abgegeben wird oder für den Haushalt der im Art. IX Abs. 5 der Schlachtsteuer-Durchf.-Best. v. 27. 11. 1933[1]) genannten Betriebe bestimmt ist.

(3) Die Bestimmung des Art. XIII der Schlachtsteuer-Durchf.-Best. v. 27. 11. 1933[1]) gilt entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des Art. X der Schlachtsteuer-Durchf.-Best. v. 27. 11. 1933[1]) gelten entsprechend.

Art. II.

Steuerpflichtig ist der Empfänger des Fleisches. Als Empfänger des Fleisches ist nur anzusehen:

*) Sonderdrucke dieses RdErl. nebst Anlage zus. mit dem RdErl. v. 27. 11. 1933 (MBliV. I S. 1393) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

a) der Gewerbetreibende, der Fleisch zum Zwecke des unmittelbaren Verkaufs oder sonstiger entgeltlicher Abgabe an die Verbraucher oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung erworben hat,

b) der Verbraucher, sofern er ohne Inanspruchnahme des preußischen Fleischergewerbes Fleisch zum Verbrauch für sich oder seine Familienangehörigen oder zu Geschenkzwecken erworben oder erhalten hat.

Art. III.

(1) Die Höhe der Steuer richtet sich nach der Vorschrift des § 11 des Schlachtsteuerges. v. 27. 11. 1933[1]) und nach der Bestimmung des Art. XIV der Schlachtsteuer-Durchf.-Best. v. 27. 11. 1933[1]). § 14 des Schlachtsteuerges. v. 27. 11. 1933[1]) gilt entsprechend.

(2) Die Bestimmungen des Art. XI der Schlachtsteuer-Durchf.-Best. v. 27. 11. 1933[1]) gelten entsprechend.

Art. IV.

(1) Der Empfänger hat die eingeführten Waren unter Angabe der Art und des Gewichtes spätestens binnen einer Woche bei der für den Empfangsort zuständigen Steuerstelle (Art. V) anzumelden. Handelt es sich um Fleisch, das in frischem Zustande zur gewerblichen Verwendung eingeführt wird, so ist die Anmeldung vor der Verwendung, spätestens aber an dem der Einfuhr folgenden Tage zu erstatten; unter gewerblicher Verwendung ist außer der Bearbeitung und Verarbeitung nur der Verkauf an die Verbraucher, nicht dagegen der Verkauf innerhalb des Fleischhandels zu verstehen.

(2) Die Steuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Stundung oder Aufschub findet nicht statt.

Art. V.

(1) Die örtliche Verwaltung der Ausgleichsteuer liegt den Steuerstellen ob.

(2) Steuerstellen sind in Stadtkreisen der Bürgermeister, in Landkreisen der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

(3) Gemeindevorstände kreisangehöriger Gemeinden dienen dem Landrat als Vorsitzendem des Kreisausschusses als Hilfsstellen für die Erhebung der Ausgleichsteuer; sie können von diesem mit der Veranlagung der Ausgleichsteuer beauftragt werden. Die Aufsicht führt der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses. Art. XVI Abs. 3 der Schlachtsteuer-Durchf.-Best. v. 27. 11. 1933[1]) gilt entsprechend.

(4) Die Vorschriften des § 16 des Schlachtsteuerges.[1]) gelten sinngemäß.

Art. VI.

(1) Die Veranlagung erfolgt durch Aushändigung eines Steuerbescheides nach dem anliegenden Muster E an den Steuerpflichtigen oder seinen Beauftragten. Die Bestimmungen des Art. II Abs. 1 der Schlachtsteuer-Durchf.-Best. v. 27. 11. 1933[1]) gelten sinngemäß. Für Steuererstattungen ist das Muster B — vgl. Art. II Abs. 5 der Schlachtsteuer-Durchf.-Best. v. 27. 11. 1933[1]) — unter entsprechender Änderung des Wortlauts zu verwenden.

(2) Steuerhebestellen sind die Gemeinde- (Stadt- und Amts-) Kassen. Art. XVII Abs. 2 Satz 1 der Schlachtsteuer-Durchf.-Best. v. 27. 11. 1933[1]) gilt entsprechend.

Art. VII.

(1) Steuerstellen, die über einen öffentlichen Fleischgroßmarkt verfügen, werden ermächtigt, die zur gewerblichen Verwendung bestimmte Einfuhr von Fleisch in frischem oder in zubereitetem Zustande und von Fleisch- und Wurstwaren aus dem Staatsgebiet des Landes Hessen zwecks Sicherung der Ausgleichsteuer mittels entsprechender Vorschriften über den Fleischgroßmarkt zu leiten und die Ausgleichsteuer dort zu erheben. Steuerpflichtig ist in diesem Falle, wer die Sendung auf dem öffentlichen Fleischgroßmarkt in Empfang nimmt. Die Steuer wird auf Grund amtlicher Verwiegung vor der gewerblichen Verwendung oder vor der Weiterleitung der Waren entrichtet. Die durch die Verwiegung entstehenden Kosten hat der Steuerpflichtige zu tragen. Einer Verwiegung bedarf es nicht, wenn sich das Gewicht der eingeführten Waren aus den amtlichen Begleitpapieren (Frachtschein, Paketschein, Wiegeschein usw.) ergibt. Gebühren dürfen für die Leitung über den öffentlichen Fleischgroßmarkt nicht erhoben werden; eine Nachbeschau erfolgt nicht. Für geeignete Kontrollmaßnahmen (z. B. Abstempelung der Waren) ist Sorge zu tragen.

(2) Ausgenommen von dem Fleischmarktzwang sind bei der Ausübung der vorstehenden Ermächtigung nur Postsendungen, die unmittelbar an die Verbraucher zwecks Verbrauchs im eigenen Haushalt gerichtet sind. Vom Fleischmarktzwang befreit werden können außerdem durch Sondervorschriften solche gewerblichen Sendungen mit zubereitetem Fleisch und mit Fleisch- und Wurstwaren, deren Absender sich zwecks Erleichterung seines Kundenverkehrs der zuständigen Steuerstelle gegenüber zur laufenden Entrichtung der Ausgleichsteuer an Stelle des Empfängers und zur Unterwerfung unter ihre Kontrollmaßnahmen verpflichtet; soweit der Absender die Steuer nicht bezahlt, ist sie vom Empfänger anzufordern (Art. II dieser Durchf.-Best.).

(3) Die Steuerstellen, die von vorstehender Ermächtigung Gebrauch machen, haben auf den Fleischgroßmärkten Einrichtungen zu treffen, die eine mit dem Fleischmarktzwange verbundene Erschwerung des Verkehrs weitmöglichst ausgleichen.

Art. VIII.

Die Steuerstellen erhalten als Vergütung für die Verwaltung der Steuer 4 v. H. des örtlichen Aufkommens der Ausgleichsteuer. Gemeindevorstände kreisangehöriger Gemeinden, denen als Hilfsstellen die Veranlagung der Steuer übertragen worden ist, sind an der Vergütung mit 5/8 (= $2\frac{1}{2}$ v. H. der Steuer) zu beteiligen.

Art. IX.

Die Bestimmungen des Art. XXI der Schlachtsteuer-Durchf.-Best. v. 27. 11. 1933[1]) über Ablieferung und Verbuchung der Schlachtsteuer finden auf die Ablieferung und Verbuchung der für die Einfuhr von Fleisch aus dem Staatsgebiet des Landes Hessen zu erhebenden Ausgleichsteuer mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung:

1. Bei Kap. 23 Tit. 17 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung ist außer den Unterabschnitten a und b der Unterabschnitt c (Ausgleichsteuer — Hessen —) einzurichten (Ziff. 9 des genannten Art. XXI).

2. Auf den Lieferzetteln (Ziff. 2 des genannten Art. XXI) sind die abzuliefernden Beträge getrennt nach
a) Schlachtsteuer
b) Ausgleichsteuer
anzugeben.

3. Die staatliche Kreiskasse (gegebenenfalls die Regierungshauptkasse) hat die eingegangene Steuer im Handbuch (Formblatt Nr. 24) in zwei Abschnitten getrennt nach
a) Schlachtsteuer
b) Ausgleichsteuer
zu buchen und diese Trennung bei der Ablieferung der Steuer beizubehalten; in den Handbüchern sowohl der staatlichen Kreiskasse als auch der Regierungshauptkasse sind für die Abschnitte a und b getrennte Wiederholungen einzurichten und am Jahresabschluß beizufügen (Ziff. 5 des genannten Art. XXI).

Art. X.

Diese Durchf.-Best. treten mit Wirkung vom 6. 12. 1933 in Kraft.

Berlin, den 5. 12. 1933.

Der Preußische Finanzminister.

---

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1933 I 1395, 1398.

Muster E.

Steuerhebestelle: ....

Ausgleichsteuerbescheid.

Herr
Frau ....
Frl.

hat an Ausgleichsteuer zu entrichten für

.... kg frisches Fleisch, je kg	0,10 RM	.... RM
.... kg zubereitetes Fleisch, je kg	0,12 RM	.... RM
.... kg Fleisch- und Wurstwaren, je kg	0,15 RM	.... RM
	zus.	.... RM

in Worten .... RM .... Rpf

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Anfechtung gegeben. Die Anfechtung ist bis zum Ablauf eines Monats nach Aushändigung des Bescheides bei der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das Anfechtungsverfahren ist ein kostenpflichtiges Verfahren; durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Zahlung der Steuer nicht aufgehalten.

............................., den .... 19...

Der Bürgermeister — Landrat als Steuerstelle.
Der Gemeindevorstand als Steuerhilfsstelle.

....
(Stempel.) (Unterschrift.)

Betrag erhalten.

............................., den .... 19...

..................-kasse
als Steuerhebestelle.

....
(Unterschrift.)

(Stempel) E.-B. Nr. .... Block .... Blatt Nr. ....

Verschiedenes.

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigungen: MBliV. 1933 I S. 1343. Oben Anm. 1 lies 1341, statt 1342.

S. 1369. Im Abs. 1 Zeile 1 des RdErl. v. 24. 11. 1933 lies 22. 8, statt 28. 8.

S. 1426 b. In Ziff. 2 Abs. 1 h des RdErl. v. 30. 11. 1933 muß es „**Südwest**“ statt „Südost“ heißen.

— MBliV. 1933 I S. 1457.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 6. 12. 1933 — IV St 1071 u. IV 7243—1/6. 12.

1. (1) Dezemberrate. Auf Grund des Art. 6 des Ges. über Änderungen der Arbeitslosenhilfe v. 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 656) werden im Monat Dezember 1933 nach Abzug der Eigenlast der Bezirksfürsorgeverbände insgesamt rd. 42,508 Mill. *RM* an die Gesamtheit der deutschen Länder nach den Vorschriften der Wohlfahrtshilfe-VO. und der dazu ergangenen Durchf.-Best. (RGBl. 1932 I S. 278, 303, 395, 429, 524 u. 540, 1933 I S. 623) sowie auf Grund der Ergebnisse der von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. nach den Grundsätzen des Art. 2 § 5 aaO. aufgestellten Statistik verteilt werden. Dabei tritt jedoch an die Stelle des für den Vormonat maßgebend gewesenen Stichtages der **31. 10. 1933** als Stichtag. Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (vgl. die RdErl. v. 7. 11. 1932, MBliV. S. 1159, v. 7. 1. 1933, MBliV. I S. 32, v. 30. 3. 1933, MBliV. I S. 393). Die üblichen Nachweisungen, aus denen die Anteile der einzelnen Bezirksfürsorgeverbände an der Dezemberrate der Reichswohlfahrtshilfe ersichtlich sind, werden den Reg.-Präs. und dem Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg in den nächsten Tagen zugehen. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist **spätestens am 11., 18. und möglichst am 22. 12. 1933 je ein Drittel** auf Grund der besonderen vom FM. übersandten Kreditschreiben auszuzahlen. Es ist sicherzustellen, daß die Auszahlung des letzten Drittels an die Bezirksfürsorgeverbände unter allen Umständen noch vor den Weihnachtsfeiertagen erfolgt. Die Verrechnungsstelle bleibt die gleiche wie bisher (a. pl. Ausg. d. allg. Fin.-Verw. b. d. bes. Abschn. „Zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden — GV.").

(2) Die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände können ihre Anteile an der Dezemberrate der Reichswohlfahrtshilfe an Hand der oben erwähnten Vorschriften und der nachstehend abgedruckten Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze selbst berechnen.

2. Raten für die Monate Januar bis März 1934. In den Monaten Januar bis März 1934 wird die Reichswohlfahrtshilfe voraussichtlich in der Weise ausgeschüttet werden, daß jeder Bezirksfürsorgeverband mindestens den gleichen Betrag erhält wie für den Monat Dezember 1933, und zwar auch dann, wenn sein Bestand anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen an den für diese Monate jeweils maßgebenden Stichtagen gegenüber dem Stande am 31. 10. 1933 zurückgeht. Sollte wider Erwarten die Zahl der anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen in einem Bezirksfürsorgeverbande steigen, so wird dieser Bezirksfürsorgeverband über seinen Dezemberanteil hinaus noch eine weitere Reichswohlfahrtshilfe erhalten, die für jeden Wohlfahrtserwerbslosen des Mehrbestandes den für Dezember 1933 errechneten Gruppeneinheitssatz ausmachen wird. Erhält z. B. ein städtischer Bezirksfürsorgeverband der Größengruppe II im Dezember 1933 eine Reichswohlfahrtshilfe von 162 611,60 *RM* und geht die Zahl der von ihm unterstützten anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen von 7433 am 31. 10. 1933 auf 7000 am 30. 11. 1933 zurück, so wird dieser Bezirksfürsorgeverband trotzdem im Januar 1934 den gleichen Anteil an der Reichswohlfahrtshilfe erhalten wie im Dezember 1933. Steigt dagegen die Zahl seiner anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen zwischen den beiden erwähnten Stichtagen auf 7533, so erhält die Stadt im Januar 1934 für den Mehrbestand von 100 Wohlfahrtserwerbslosen nur (100 × 19,057 =) 1905,70 *RM*, zusammen also 164 517,30 *RM*. Von diesem Betrage fließen wie üblich vorweg 20 v.H. in den Fonds zur Gewährung einmaliger Beihilfen an Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind. In der gleichen Weise ist der Anteil an der Februar- und Märzrate der Reichswohlfahrtshilfe zu berechnen. Über die Zahlung der Raten der Reichswohlfahrtshilfe in den Monaten Januar bis März 1934 ergehen noch besondere Weisungen an die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg.

Zusatz für die Reg.-Präs. in Gumbinnen, Allenstein, Schneidemühl und Sigmaringen: Da das Drittel des Gesamtbetrages der Dezemberrate der Reichswohlfahrtshilfe für die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände des Reg.-Bezirks weniger als 1000 *RM* ausmacht, wird von der Übersendung besonderer Kreditschreiben für die Zahlung der Reichswohlfahrtshilfe im Dezember 1933 abgesehen. Die Zahlungen der einzelnen Raten der Reichswohlfahrtshilfe sind vielmehr aus dem vom FM. für diesen Monat zur Verfügung gestellten Kontingent für Sachausgaben zu bestreiten. Sofern die für die Zahlung der Reichswohlfahrtshilfe nötigen Mittel aus diesem Kontingent nicht mehr entnommen werden können, ist ihre besondere Bereitstellung sofort beim FM. zu beantragen.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — Nachrichtlich an die Stadt- und Landkreise. — MBliV. I S. 1458 a.

Anlage.

Reichsgruppendurchschnitte und Einheitssätze, die für die Berechnung der Dezemberrate 1933 der Reichswohlfahrtshilfe maßgebend sind.

(Zahl der WE. vom 31. 10. 1933.)

Größengruppe	Reichsgruppendurchschnitte		Einheitssätze
	100 v.H.	50 v.H.	*RM*
1	2	3	4
a) Städtische Bezirksfürsorgeverbände mit			
I über 500000 Einw.	48,389	24,19	21,911 258 8
II üb. 200000—500000 „	41,144	20,57	19,056 786 1
III „ 100000—200000 „	41,497	20,75	18,844 016 0
IV „ 50000—100000 „	36,788	18,39	16,037 996 3
V „ 20000— 50000 „	28,477	14,24	14,094 252 4
b) Ländliche Bezirksfürsorgeverbände	11,698	5,85	9,944 651 07

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Polizeistatistik.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 12. 1933 — II C I 104 Nr. 39 II/33.

Die Nachweisungen usw. gemäß RdErl. v. 11. 11. 1931 (MBliV. S. 1165) und v. 17. 11. 1932 (MBliV. S. 1187) für das Jahr 1933 sind **zum 15. 1. 1934** vorzulegen, soweit sie nicht bereits vorgelegt worden sind. Die Statistik über politische Ausschreitungen (Ziff. 8 des RdErl. v. 11. 11. 1931) fällt gemäß RdErl. v. 16. 9. 1933 (MBliV. I S. 1065) weg.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1458 c.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Verabschiedung von Landj.-Offizieren.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 12. 1933 — II B II 85 d Nr. 48/33.

Die Unterlagen für die Verabschiedung der kraft Gesetzes **zum 1. 4. 1934** in den Ruhestand tretenden Landj.-Offiziere sind mir **bis zum 15. 1. 1934** vorzulegen. Auf den RdErl. v. 25. 4. 1931 (MBliV. S. 462) nehme ich Bezug.

An die Reg.-Präs. — MBliV. I S. 1458 d.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

In der Zeit vom 1. bis 30. 11. 1933 von dem Preuß. Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Wohlfahrtszwecken.

(Vgl. RdErl. v. 3. 3. 1933 — IV W 6000 a/3. 3, MBliV. I S. 269.)

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Wohlfahrtszweck	Geltungs- dauer	Geltungs- bereich	Genehmigte Werbeformen
1	2	3	4	5	6
1.	Reichssportführer Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 42/43	Zugunsten des „Hilfsfonds für den Deutschen Sport"	vom 1. 12. 1933 bis 1. 4. 1934	Preußen	Vertrieb des Reichs-Sport- und Turn-Kalenders 1934 durch Sport- und Turnverbände und Vereine.
2.	Deutsche Nothilfe Reichsgeschäftsstelle Berlin W 8 Wilhelmstr. 62	Zugunsten ihres Ausgleichfonds	bis zum 30. 6. 1934	Preußen	Vertrieb des Wohlfahrtsbriefmarken-Gedenkblattes „10 Jahre Deutsche Nothilfe" durch Postversand.

— MdJ. IV W 6009/30. 11. 1933. — MBliV. 1933 I S. 1458 c.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Führer-Kalender. Bewegung, Staat und Volk in ihren Organisationen. Von ORR. Dr. Fabricius, MdR., und RR. Dr. Stamm, beide im RMdJ. Verlag für Recht und Verwaltung C. A. Weller, Berlin SW 68. 1,90 *RM*.

Partei und Staat sind in den letzten Tagen durch Gesetzesakt auch äußerlich zu einer Einheit zusammengeführt worden. Nicht zuletzt hierdurch ergibt sich für jeden die Pflicht, die vielverzweigte Organisation der Partei näher kennenzulernen, wie umgekehrt der in der Partei Stehende ein genaues Bild von der Verwaltungsorganisation des Staatsganzen zu gewinnen bestrebt sein wird. Diese gegenseitige Kenntnisnahme erleichtert der soeben herausgekommene Führerkalender. Der handliche Band ist eine Fundgrube für einen jeden, der im öffentlichen Leben des Staates oder der Partei steht. Die gesamte Reichsverwaltungsorganisation ist nach dem Stande vom Dezember 1933 übersichtlich dargestellt. Die Geschäftsbereiche der einzelnen Ministerien sind unter weitgehender Angabe von Namen dargestellt; der Wirkungsbereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Reichsstatthalter und die grundlegende Verwaltungsorganisation der deutschen Länder sind anschaulich wiedergegeben. Eine klare Übersicht über den Aufbau der NSDAP. in all ihren Teilen gibt der Abschnitt „Bewegung", in dem vom Verbindungsstab und der Reichsleitung an über die genaue Gliederung der SA., SS., St. und die Gaueinteilung des Reichs hinweg auch die Kreis- und Ortsgruppeneinteilung ersichtlich gemacht ist; ferner sind hier die gesamten Reichsorganisationen der NSDAP. unter Angabe der regionalen Gliederung und der Namen der Führer und Unterführer sowie die vielfachen Sonderorganisationen angegeben. Der 3. Abschnitt „Das Volk" zeigt den gegenwärtigen ständischen Aufbau; hier sind die Organisationen der Arbeitsfront, des Reichsbundes der deutschen Beamten, der Rechtsfront, der Erziehergemeinschaft, des Frauenwerks, der Studentenschaft, der Jugend, des Sports, der freien Führerpflege usw. dargestellt. Dieser neue Führerkalender 1934 wird überall unentbehrlich sein.

Im Verlag von Trowitzsch & Sohn, Berlin W 8, Wilhelmstraße 55, erscheint demnächst:

Die Zusatzversorgung der Reichsarbeiter. 2., vollst. umgearb. Aufl. Geb. 5,60 RM.

Die Erläuterung der Bestimmungen haben der Sachbearbeiter für dieses Gebiet im RFM., Min.-Rat Dr. E. Schilling und der Direktor der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder, Min.-Rat Dr. H. Iltgen, übernommen. Die Bestimmungen über die Zusatzversorgung der Arbeiter des Reichs und der Länder sind durch die neue, mit Wirkung vom 1. 10. 1933 in Kraft getretene Satzung der Zusatzversorgungsanstalt tiefgreifend verändert worden. Die Neuausgabe, die u. a. eine eingehende Erläuterung der Satzung in Form von Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen enthält und mit einem ausführlichen Sachregister versehen ist, soll allen, die mit der Zusatzversorgung der Reichs- und Staatsarbeiter befaßt sind, ein zuverlässiger Ratgeber sein. Für Vorausbestellungen, die jetzt gegeben werden, wird ein Preisnachlaß von 10 v. H. gewährt. Bei Erscheinen des Buches erlischt diese Vergünstigung.

Meyers Lexikon, Atlas-Ergänzungsband. Mit 330 Haupt- und Nebenkarten und einem Register mit 72 000 Namen. In Halbleder 28 RM. Verlag Bibliographisches Institut AG., Leipzig.

Es war ein glücklicher Gedanke des Verlages, zu den 12 Haupt- und 3 Ergänzungsbänden des soeben abgeschlossenen großen „Meyer" noch einen besonderen Atlasband herauszubringen. Wenn auch das Werk bereits bei jedem Staatenartikel ausgezeichnete Karten enthält, so bedeutet es doch eine besondere Annehmlichkeit, das gesamte Kartenmaterial in einem einzigen Bande beisammen zu haben, so daß man nicht erst lange zu suchen braucht. Die wertvollste Ergänzung bedeutet aber das diesem Atlasband hinzugefügte Register mit seinen 72 000 Namen, durch das man jeden geographischen Ort, jeden Fluß oder Berg ohne Mühe sofort auffinden kann. Wichtige Karten, die das Lexikon bereits enthält, sind hier sämtlich auf den neuesten Stand gebracht, zum Teil sogar vollkommen neu gestochen. Dazu ist noch ein großer Teil neuer Karten in den Atlasband aufgenommen, die das Lexikon noch nicht enthält: die physischen Karten von Frankreich, England, Osteuropa und den Mittelmeerländern, ferner 85 thematische Sonderkarten über Bevölkerung, Rassen, Klima, Vegetation, Bodenschätze, Wirtschaft usw. So ist ein in sich geschlossenes Kartenwerk entstanden, dessen jeder Besitzer von Meyers Lexikon als Ergänzung bedarf.

Busch, Fritz Otto. **Niobe — Gorch Fock.** Schicksal und Hoffnung. Im Auftr. d. Deutschen Flotten-Vereins E. V. bearb. Leipzig 1933. Breitkopf & Härtel. 87 S. 8⁰. 2,25 RM.

Weit mehr als ein Jahr ist bereits vergangen, seit die Gewitterbö im Fehmarnbelt unser Segelschulschiff „Niobe" vernichtete. Heute zieht wiederum ein weißer Segler, der den Namen des unvergeßlichen Gorch Fock über die Meere trägt, stolz seine Bahn; Jugend an Bord, die Hoffnung des Vaterlandes. „Schicksal und Hoffnung", so lautet der Untertitel dieses neuen Buches; er umreißt all das, was es bedeutet: es ist das deutsche Volksbuch von Heldentum und Kameradschaft, von Seemannsleben und -tod, von einem tatkräftigen neuen Geschlecht. Genannt seien hier nur die Kapitel „Warum Segelschulschiff?", „Der erste Tag in See", „Sturm vor Gotland", „Vor Skagerrak", „Die Katastrophe", „Augenzeugen berichten", „Die Bergung", „Stapellauf des Gorch Fock", „Indienststellung", „Gorch Fock ehrt die Toten der Niobe" u. a. m. So wird ganz besonders der deutschen Jugend ein getreues Bild vom Leben auf See und an Bord unserer Segelschulschiffe gegeben; darüber hinaus aber wird jeder, der einmal an deutschen Meeren geweilt und für Seewesen Interesse hat, an dieser Veröffentlichung seine Freude haben.

Kriminalistische Monatshefte. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis. Organ der Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission. Bali-Verlag Berger & Co., Berlin N 54, Schwedter Str. 263. Preis jährlich 15 RM.

Heft 9: Zur Aufdeckung von Brandstiftungen, von Chemik. Dr. Freitag, Leipzig. Hexenglauben als Anlaß zur Brandstiftung, von Krim.-Kom. Bunge, Berlin. Vorsätzliche Brandstiftung, von Oberlandj. z. F. Graeber, Byhlen. Die Möglichkeit von Entzündungen durch Elektrizität, von berat. Ing. Fritz Hoppe, Berlin. — Heft 10: Die erste Vernehmung der Beschuldigten und ihre Bedeutung für die Aufklärung der Schuldfrage in Kriminalfällen bestrittener oder zweifelhafter Täterschaft, von LGD. a. D Dr. C. Leonhardt, Leipzig. Die Technik der Tat bei der Kindestötung und das Verfügungsrecht der Mutter als Begründung für einen Sondertatbestand, von Dr. H. Gummersbach, Köln. Aus der Tätigkeit der Zentrale für Vermißte und unbekannte Tote in Berlin, von Krim.-Kom. H. Bender. Schnellverfahren für Verkehrsunfälle, von Krim.-Kom. Schneider, Berlin. — Heft 11: Zur Frage der richterlichen Objektivität, von Reg.-Direktor Fr. Schneider. Glückspielautomaten und die geplante Novelle zur Reichsgewerbeordnung, von ORR. Dr. Zschockelt, Dresden. Wer ist der Täter? Von Krim.-Kom. Lobbes, Berlin. Schnellverfahren für Verkehrsunfälle, von Staatsanw. Dr. Liebers, Zwickau. — Tagesfragen. Zeitschau. Kriminalistische Aufgaben. Rechtsprechung. Kriminalistischer Briefkasten. Besprechung von Büchern. Literatur.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. i. R in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekr. in der Reichskanzlei, H. Pfundtner, Staatssekr. im RMdI., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. München, Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, Dr. F A. Medicus, Min.-Rat im RMdI. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 RM (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 RM).

Nr. 48: Das Volksbekenntnis vom 12 11 1933, von MR. Dr. Medicus. Winterhilfswerk und deutsche Nothilfe, von ORR. Moritz. Die Bedeutung des besonderen Gewaltverhältnisses im neuen Staat, von Staatsanwalt Dr. Freudenberger. Zur Frage der Schadenersatzansprüche nach polizeilichen Verfügungen, von Reg.-Assess Dr. Cremer. Lebensgesetzliche Betrachtung von Staat und Recht, von Dr jur. Knubben. — Nr. 49: Grundlagen der kommenden Verfassung, von RR. Bukow. Wasserleitung und Kanalisation als öffentliche Gemeindeanstalten, von Min.-Direktor i. R. von Meyeren. Die Unterhaltung und Erneuerung von Brücken und Brückenrampen in rechtlicher Beziehung, von ORR. Baron von Löwenstern. Beim Wasserstraßenbau entstehende Nachteile, die keinen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung haben, jedoch volkswirtschaftliche Berücksichtigung verdienen, von ORR. Baron von Löwenstern. — Rechtsprechung. Bücherbesprechungen. Mitteilungen aus Gesetzgebung und Verwaltung.

Preußische Gesetzsammlung. 1933 **Nr. 74** enth.: Ges. v. 30. 11 1933 über die Geheime Staatspolizei. Pol.-VO. v. 16. 11. 1933, betr. Verbot des Verkehrs mit Gefangenen. Anordnung des Justizministers v. 18 11. 1933 über die Bildung gemeinschaftlicher Anerbengerichte. Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen. — **Nr. 75** enth: Gesetz über die Landesforstverwaltung v 1. 12. 1933. — **Nr. 76** enth.: Pol.-VO. v. 29. 11. 1933 über die Verwahrung von Sensen. Zweite Durchführungsbestimmungen v. 5. 12. 1933 zum Schlachtsteuergesetz.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 RM.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt

für die

Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. **Teil I,** Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, **Teil II,** Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) **Teil I,** Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, **Teil II,** Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 62 **Berlin, den 20. Dezember 1933** **94. Jahrgang**

Die Bestellung des MBliV. zum 1. 1. 1934 ist rechtzeitig zu erneuern.

Zur Beachtung.

Vom 1. 1. 1934 ab werden die bisherigen Teile I und II des MBliV. wieder vereinigt; die Teilbezeichnung fällt fort, die Ausgaben A und B bleiben bestehen. Die in dem Teil II enthaltenen Medizinalangelegenheiten gehen in den bisherigen Teil I des MBliV., die Veterinärangelegenheiten in das MBl. d. Pr. Landwirtschaftsministeriums über.

Der vierteljährliche Bezugspreis für das MBliV. beträgt vom 1. 1. 1934 ab für Ausg. A (zweiseitig bedruckt) 1,75 *RM*, für Ausg. B (einseitig bedruckt) 2,30 *RM*.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: Staatsrat von Ulrich in Magdeburg zum OPräs. das.; RR. Dr. Beelitz bei der Pr. Bau- u. FinDir. in Berlin zum ORR. das.; RAssess. Schroth beim Pol.-Präs. in Essen zum RR. das.; RAssess. Freiherr von der Leyen beim PolPräs. in Krefeld-Uerdingen zum RR. das.; RR. a. D. von Lücken bei der Reg. in Köslin zum RR. das.; GerAssess. Dr. Mohr beim OPräs. in Kiel zum RAssess. das.

Versetzt: MinR. Dr. Kasper im LM. an die Reg. in Stettin; RDir. Dr. Delhaes bei der Reg. in Breslau an das OPräs. in Magdeburg; ORR. Freiherr von Wolff, beschäft. bei der Landstelle in Stettin, an die Reg. das.; RR. Dr. Schoor in Trier an das OPräs. in Koblenz; RAssess. Dr. Hagemeyer beim LdRA. in Osterholz-Scharmbeck an das LdRA. in Altenkirchen; RAssess. Werner beim LdRA. in Schleswig an das LdRA. in Braunsberg.

Überwiesen: LdR. i. e. R. Fenner von Fenneberg beim OPräs. in Magdeburg der Reg. das.; LdR. i. e. R. Dr. Pachur in Neustadt O/S. der Pr. Bau- u. FinDir. in Berlin.

In den Ruhestand versetzt: RR. i. e. R. von Heimburg, früher in Lüneburg.

Auf Grund des § 2 des Ges. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 entlassen:
LdR. i. e. R. Milenz, früher in Bergen.

— MBliV. 1933 I S. 1461.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Dienstsiegel usw. der Gemeinden (Gemeindeverbände) und anderen kommunalen Dienststellen.

RdErl. d. MdJ. v. 9. 12. 1933 — I B 10/104.

(1) Die bisherigen Bestimmungen, denen zufolge die Führung des preußischen Adlers in den Dienstsiegeln usw. der kommunalen Dienststellen unzulässig ist (z. B. Abs. 2 des RdErl. v. 18. 8. 1923 — I e 100, MBliV. S. 875; RdErl. v. 28. 1. u. 15. 2. 1889, MBliV. 1891 S. 52; § 15 Abs. 3 des Regulativs für die Kreisausschüsse v. 28. 2. 1884, MBliV. S. 41), sind nicht geändert. Demgemäß dürfen Gemeinden (Gemeindeverbände) das preußische Landeswappen auch in seiner jetzigen Form (vgl. RdErl. v. 18. 10. 1933, MBliV. I S. 1233)[1]) nicht führen.

(2) Die Befugnis der Gemeindevorsteher (Bürgermeister), in staatlichen Auftragsangelegenheiten, z. B. bei der Ausübung ortspolizeilicher Tätigkeit, das preußische Landeswappen zu führen, regelt sich nach den bisherigen Bestimmungen.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Magdeburg: Auf den Bericht v. 25. 11. 1933 — I 4 Nr. W b 7644.

An die Kommunalaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1461.

[1]) Vgl. auch MBliV. 1933 I S. 1303, 1341, 1344.

Doppelverdiener.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 13. 12. 1933 — I C 3315/20. 11.

(1) Die nachstehend abgedruckten, vom RAM. u. RWiM. aufgestellten Grundsätze über das Doppelverdienertum und seine Regelung bringe ich zur Kenntnis und Beachtung. Künftig ist nach den hier entwickelten Grundsätzen, die von der Reichsregierung gutgeheißen sind, zu verfahren.

(2) Die Ober- und Reg.-Präs. werden ersucht, dafür zu sorgen, daß auch die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts von diesen Grundsätzen Kenntnis erhalten.

An die Behörden aller Zweige der Preuß. Staatsverwaltung, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die Körperschaften des öffentl. Rechts. — MBliV. I S. 1461.

— MdJ. Z b Allgem. 891.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister. IVa 21201/33. Berlin, den 20. 11. 1933.
Der Reichswirtschaftsminister.

Das Doppelverdienertum und seine Regelung[1]).

(1) Die Frage des Doppelverdienertums, die in den schweren Wirtschaftskrisen der Nachkriegszeit immer wieder die Öffentlichkeit beschäftigt hat, ist in der letzten Zeit mit großer Leidenschaftlichkeit behandelt worden. Zahlreiche Stellen haben es unternommen, von sich aus Doppelverdiener auszumerzen und die Entlassung von Arbeitnehmern, die als Doppelverdiener angesehen wurden, zu erzwingen. Dabei haben diese Stellen vielfach Einkommensgrenzen zugrundegelegt, die das Gesamteinkommen der Familie nicht überschreiten sollte. Teilweise forderten sie von den Arbeitgebern die Ausfüllung komplizierter Fragebogen für sämtliche Arbeitnehmer. In anderen Orten mußten die Arbeitnehmer selbst eingehende Erklärungen über ihre Vermögens- und Familienverhältnisse in Form von eidesstattlichen Versicherungen abgeben. Dabei wurde auch das Zusammentreffen mehrerer Einkommen in einer Familiengemeinschaft, selbst wenn es sich dabei um erwachsene Söhne und Töchter handelte, als Doppelverdienst angesehen. Scharf wurde auch gegen Beamte im Ruhestande und verabschiedete Offiziere vorgegangen, die neben ihrer Pension noch über ein Arbeitseinkommen verfügten, selbst wenn es sich um frühzeitig verabschiedete Personen mit geringem Ruhegeld und kleinem Arbeitseinkommen handelte. Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. In zahlreichen Fällen nahmen die Stellen, die in den einzelnen Orten gegen Doppelverdiener vorgingen, ohne weiteres für sich das Recht der Entscheidung darüber in Anspruch, ob im Einzelfalle Doppelverdienst vorlag und der Arbeitnehmer daher aus dem Betriebe ausscheiden mußte.

(2) Für solche Maßnahmen fehlt es an jeder gesetzlichen Grundlage. Um keine Zweifel hieran aufkommen zu lassen,

hat bereits vor einiger Zeit der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Einvernehmen mit dem RAM. und dem RWiM. den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern alle derartigen Maßnahmen untersagt. Ferner sind die Treuhänder der Arbeit angewiesen worden, Eingriffe unbefugter Stellen in die Wirtschaft mit allen Mitteln zu verhindern. Da aber weiterhin Sonderaktionen erfolgten, haben RWiM. und RAM. am 9. 9. 1933 der Öffentlichkeit eine Erklärung übergeben, in der es unter besonderer Bezugnahme auf das Doppelverdienertum als erwünscht bezeichnet wurde, Maßnahmen, deren sozial- und wirtschaftspolitische Berechtigung nicht völlig zweifelsfrei ist und die nicht durch Verständigung zwischen den beteiligten Personen im Betriebe oder durch die verantwortliche Entscheidung des Betriebsleiters erledigt werden können, so lange hinauszuschieben, bis eine Willensäußerung der Reichsregierung vorliegt.

(3) Das RAM. hatte im übrigen die anderen Reichsressorts und die Landesregierungen sowie die Spitzenverbände von Arbeit und Wirtschaft im Laufe der letzten Jahre wiederholt gebeten, dafür einzutreten, daß Doppelverdiener nicht eingestellt und, soweit angängig, entlassen würden. Im Bereiche des öffentlichen Dienstes sind ferner durch Gesetz und auf dem Verwaltungswege bestimmte Maßnahmen ergriffen worden, um unberechtigten Doppelverdienst zu beseitigen.

(4) Die Schwierigkeiten, die in dem Kampf gegen das Doppelverdienertum liegen, ergeben sich bereits aus der Begriffsbestimmung. Will man einen Doppelverdienst erfassen, so muß man die Vorfrage klären, was als einfacher Verdienst anzusehen ist. Eine klare Beantwortung dieser Frage führt aber zwangsläufig zu einer Aufstellung von Einkommenssätzen für jeden Menschen und jede Arbeiterkategorie, zu einer Art von Besoldungsordnung, deren Unsinnigkeit auf der Hand liegt.

(5) Ohne eine derartige Einkommensbegrenzung ist die Handhabung des Doppelverdienerbegriffs aber unbrauchbar, da lediglich die äußere Tatsache eines Doppelverdienstes das entscheidende Problem nicht erfaßt. So würde ein Arbeiter, der neben einer Wochenarbeitszeit von 36 Stunden noch in ein paar Stunden sich einen Nebenverdienst verschafft, als Doppelverdiener gelten, während ein anderer Arbeiter, der in einer Normalarbeitszeit von 48 Stunden beschäftigt ist, als Einfachverdiener betrachtet wird. Dasselbe gilt für den Familienvater, der in Kurzarbeit steht und dessen Frau oder Kind noch einen Beruf ausüben.

(6) Der Kampf gegen das Doppelverdienertum hat ferner die Gefahr heraufbeschworen, daß das Leistungsprinzip immer mehr in den Hintergrund gedrängt wird. So sind es gerade oft die besten und leistungsfähigsten Menschen, die auf dem Wege über den „Doppelverdienst" versuchen, durch erhöhte Anstrengungen sich einen erhöhten Lebensstandard oder ihren Kindern eine bessere Ausbildung zu verschaffen.

(7) Manche Familien konnten überhaupt erst dadurch gegründet werden, daß Mann und Frau weiterhin einen Beruf ausübten. Die Einschränkung dieser gemeinsamen Erwerbsmöglichkeiten würde die Existenzgrundlage vieler Familien zerstören. Darüber hinaus aber bedroht sie die Familiengemeinschaft selbst, deren Festigung durch staatliche Maßnahmen verschiedenster Art ein wesentliches Ziel der Reichsregierung ist. Neben dem gesunden Trieb einer Familie, einen erhöhten Lebensstand zu erreichen, wird auch das Streben nach einer besseren Ausbildung des Nachwuchses durch den Kampf gegen das Doppelverdienertum stark beeinträchtigt. Wenn die Tatsache, daß ein Vater noch im Berufsleben steht, entscheidend dafür sein soll, daß ein Sohn oder eine Tochter keine Arbeit mehr annehmen darf, so werden hier den Kindern berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft verbaut.

(8) Der Kampf gegen das Doppelverdienertum ist auch unsozial insoweit, als er den erhöhten Leistungswillen eines Menschen oder einer Familie bestraft, während der Doppelverdienst, der mit Kapitaleinnahmen verbunden ist, unberücksichtigt bleibt und aus Gründen der Kapitalbildung unberücksichtigt bleiben muß.

(9) Der Kampf gegen das Doppelverdienertum verstößt also sehr häufig gegen entscheidende soziale Grundsätze, so gegen den Grundsatz, die Leistung jedes Volksgenossen nach Möglichkeit zu steigern, gegen den Grundsatz, die Bildung und Erhaltung der Familie zu fördern und gegen den Grundsatz einer gesunden Bevölkerungspolitik. Hinzu kommt, daß er oft auch wirtschaftliche Irrwege beschreitet. Es gibt zahlreiche Tätigkeiten (z. B. wissenschaftliche, schriftstellerische, künstlerische Arbeiten), die nur im Zusammenhang mit einem Hauptberuf nebenberuflich ausgeübt werden können. Bei einem Verbot der Doppelverdienste wäre auch nicht zu erwarten, daß stets andere, bisher erwerbslose Personengruppen die ausfallenden Funktionen übernehmen könnten. Das Verbot würde dann nur zu einer weiteren Schrumpfung der Beschäftigungs- und Einkommensverhältnisse führen. Schließlich ist zu beachten, daß der Kampf gegen das Doppelverdienertum oft nur an der Oberfläche haftenbleibt und lediglich äußere Symptome erfaßt oder verschiebt. Muß z. B. in einer Familie die Frau die Arbeit, die sie außerhalb des Hauses ausübt, einstellen, so wird sie Hilfskräfte, die bisher in ihrem Haushalt beschäftigt waren, entlassen oder sie wird durch Heimarbeit Bedürfnissen genügen, die sie bisher durch Einkäufe auf dem freien Markt befriedigt hat. Auf diese Weise tritt aber nur wieder eine Verschiebung zwischen Heimarbeit und Fabrikarbeit ein.

(10) Aus dieser Betrachtung des Doppelverdienertums ergibt sich, daß eine gesetzliche Regelung des außerordentlich schwierigen und verwickelten Problems des Doppelverdienstes mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Aber auch Anweisungen im Verwaltungswege darüber, was unter ungerechtfertigtem Doppelverdienst zu verstehen ist, sind untunlich. Beides kommt daher nicht in Betracht.

(11) Ob ungerechtfertigter Doppelverdienst vorliegt, läßt sich nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller einzelnen Umstände entscheiden. Die Entscheidung hat in der Privatwirtschaft allein der Betriebsinhaber, bei Behörden allein der Leiter. Die Frage des Doppelverdienstes wird in der Regel nur auftauchen, wenn Neueinstellungen oder Entlassungen von Arbeitnehmern notwendig werden. Dabei ist es Pflicht des Arbeitgebers, bei Neueinstellungen erwerbsbedürftige Volksgenossen zu bevorzugen und auch bei wirtschaftlich gebotenen Entlassungen diesen sozialen Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen. Eine Auswechselung von Personen ihres Doppelverdienertums wegen wird sich auf besonders krasse Fälle beschränken müssen. Auch hier hat allein der Arbeitgeber zu entscheiden. Jeder Eingriff dritter Stellen in die Befugnisse des Arbeitgebers, mögen diese Stellen auch von den besten Absichten geleitet sein, hat als unvereinbar mit den Grundsätzen des neuen Staates künftig zu unterbleiben. Zu derartigen unzulässigen Eingriffen rechnet auch die Forderung nach Ausfüllung von Fragebogen oder nach Abgabe sonstiger Erklärungen über die Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnisse berufstätiger Personen.

(12) Von dem Gemeinsinn und der Opferbereitschaft der Volksgenossen und Volksgenossinnen muß erwartet werden, daß jeder zu seinem Teil mithilft, den Willen der Reichsregierung auch auf diesem Gebiete zu verwirklichen.

---

[1]) Sonderabdrucke dieser Grundsätze aus dem RABl. 1933 Nr. 33 Teil I können zum Selbstkostenpreise von 5 Rpf für 1 Stück von der Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35, bezogen werden.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Aufnahme von Darlehen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 12. 1933 — IV a I 1652.

(1) Wie aus einzelnen Anträgen auf Bewilligung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 13 des Umschuldungsges.[1]), die hier vorgelegt worden sind, hervorgeht, wird von einzelnen Gemeinden und sogar Kommunalaufsichtsbehörden immer noch die Notwendigkeit, bei der Aufnahme von Darlehen streng im Rahmen der gegebenen Richtlinien und RdErl. zu bleiben, nicht erkannt. So ist wieder eine Reihe von Anträgen vorgelegt worden, bei denen die Ausnahmegenehmigung gemäß § 13 des Umschuldungsges.[1]) nachgesucht werden sollte für Darlehen, die für einen an sich nur durch langfristiges Geld zu finanzierenden Zweck kurz- oder mittelfristig aufgenommen werden sollten. Würde solchen Anträgen entsprochen werden, so würde das in keiner Weise mit Ziel und Sinn der gemeindlichen Umschuldung vereinbar sein, vielmehr würden solche Gemeinden schon nach einiger Zeit wieder vor ähnlichen Schwierigkeiten stehen wie diejenigen, die jetzt zum Erlaß des Gemeindeumschuldungsges. geführt haben. Wenn auch Anträge solcher Art keinerlei Aussicht auf Genehmigung haben und daher ein Schaden nicht eintreten kann, so beweist doch die Vorlage solcher Anträge bereits, daß die Bedeutung der gegebenen Richtlinien, insbesondere der Richtlinien über das Schuldenwesen der Gemeinden v. 3. 12. 1930 (MBliV. 1931 S. 117) für die Wiederherstellung einer geordneten Gemeindefinanzwirtschaft hier und da noch immer nicht erkannt ist.

(2) Ich weise daher im Einvernehmen mit dem FM. nochmals auf die zwingende Notwendigkeit der Beachtung der Grundsätze für die Darlehnsaufnahme der Gemeinden hin und behalte mir weitere Schritte vor, wofern mir in Zukunft noch Anträge, die mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar sind, vorgelegt werden sollten.

An die Ober- u. Reg.-Präs., die Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1465.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 647, MBliV. 1933 I S. 1135.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Die Schreibweise der Namen der Landgemeinden Oldendorf (Luhe), Oldendorf (Göhrde), Kaarßen, Karze und Katemin im Landkreise Lüneburg, Reg.-Bez. Lüneburg, ist, wie angegeben, von Landespolizei wegen festgestellt worden.

— MdJ. IV a II 727 III/33. — MBliV. 1933 I S. 1466.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Anhörung der Berufsvertretung der Arbeitgeber des Gaststättengewerbes gemäß § 19 des Gaststättenges. v. 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146).

RdErl. d. MdJ. v. 10. 12. 1933 — II E 2685.

Als zuständige Berufsvertretung der Arbeitgeber im Sinne des § 19 des Gaststättenges. sind künftig die örtlich zuständigen Stellen des „Reichseinheitsverbandes des deutschen Gaststättengewerbes E. V.", Berlin W 8, Taubenstr. 26, A 6 Merkur 7913/14, anzuhören (vgl. auch RdErl. v. 31. 10. 1933, MBliV. I S. 1313).

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1465.

Polizeistunde am Heiligen Abend.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 12. 1933 — II E 2783.

Wegen der Regelung der Polizeistunde und der Freistellung der Arbeitnehmer im Gaststättengewerbe von der Arbeit am Heiligen Abend ist in gleicher Weise zu verfahren, wie dies für das Vorjahr durch RdErl. v. 9. 12. 1932 (MBliV. S. 1267) angeordnet war.

Zusatz für Reg.-Präs. Merseburg: Auf den Bericht v. 7. 12. 1933 — P I 131/4.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1465.

Schutz der nationalen Symbole.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 12. 1933 — II D 1107 II.

(1) Unter dem 15. 12. 1933 hat das Staatsministerium die zweite VO. zur Ausführung des Ges. zum Schutze der nationalen Symbole erlassen, die in einer der nächsten Nummern der Preuß. Gesetzsamml. abgedruckt wird. Die VO. zur Ausführung dieses Ges. v. 12. 6. 1933 (GS. S. 211) wird dadurch aufgehoben. Die reichsrechtlichen Bestimmungen, nämlich das Ges. zum Schutze der nationalen Symbole v. 19. 5. 1933 (RGBl. I S. 285)[1]) und die VO. zur Durchführung dieses Ges. v. 23. 5. 1933 (RGBl. I S. 320)[1]) sind unberührt geblieben.

(2) Nach der neu erlassenen VO. obliegt die Durchführung des Ges. im wesentlichen den Kreispol.-Behörden, d. h. soweit staatl. Ortspol.-Verwaltungen bestehen, den staatl. Pol.-Behörden, im übrigen in den Landkreisen den Landräten, in den Stadtkreisen den Bürgermeistern (vgl. § 3 Abs. 3 PVG.), ferner dem Pol.-Präs. in Berlin und dem Ober-Präs. der Prov. Brandenburg und von Berlin. Wie bisher ist nachdrücklich dafür zu sorgen, daß die mißbräuchliche Verwendung der nationalen Symbole, insbesondere zu gewerblichen Zwecken oder zur Verzierung von Gegenständen des täglichen Bedarfs unterbleibt. Jede Entscheidung, durch die ein Verstoß gegen § 1 des Ges. zum Schutze der nationalen Symbole verneint wird, ist unverzüglich an den

Pol.-Präs. in Berlin zu senden, damit dieser zu prüfen vermag, ob gemäß § 4 Abs. 2 des Ges. zum Schutze der nationalen Symbole in Verbindung mit § 2 der zweiten preuß. VO. zur Ausführung des Ges. ein Rechtsmittel einzulegen ist.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1466.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 748, 970.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Kassen- und Rechnungswesen.

Zahlung der Dienstbezüge an staatl. Pol.-Beamte.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 15. 12. 1933 — II S I Nr. 23/33 J 4 u. I F 1140/1. 6. XII.

(1) Den in Ausführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) zwangsweise beurlaubten Pol.-Beamten, die ihre Dienstbezüge bisher bei den Dienststellen (Pol.-Hundertschaften usw.) persönlich in Empfang genommen haben, sind die Bezüge im dienstlichen Interesse künftig durch die Pol.-Kassen — wo solche nicht vorhanden sind, durch eine andere am Orte befindliche staatliche Kasse — unmittelbar auszuzahlen. Die Zahlungen sind in bar zu leisten, jedoch können in Ausnahmefällen die Beträge gebührenfrei durch die Post übersandt werden. Soweit die Auszahlung hiernach durch eine andere als die bisher zuständige Kasse erfolgen muß, sind die Bezüge mit einer Auszahlungsliste der in Frage kommenden staatlichen Kasse rechtzeitig zu überweisen. Die empfangsberechtigten Beamten sind zu benachrichtigen.

(2) Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Zahlung der den Beamten auf die Dauer von drei Monaten nach dem Ausscheiden gemäß § 4 aaO. zu belassenden Bezüge.

An die staatl. Pol.-Behörden und die Landespol.-Inspektionen. — MBliV. I S. 1467.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Unterscheidung von freiw. Arbeitsdienst und Pflichtarbeit.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 12. 1933 — IV W 3809/21. 11.

Nachstehendes Rundschreiben der Reichsleitung des Arbeitsdienstes zur Kenntnis und Beachtung.

An die Ober-, Reg.-Präs., Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1467.

Anlage.

Die Reichsleitung des Arbeitsdienstes. Nr. R 458/33. — Berlin NW 40, den 23. 10. 1933. Scharnhorststr. 35.

(1) In der Presse häufen sich Meldungen, wonach Gemeinden einen „Pflichtarbeitsdienst" für alle aus Wohlfahrtsmitteln unterstützten Erwerbslosen eingerichtet oder Pol.-Verwaltungen die Einweisung von Bettlern, Landstreichern oder Fürsorgezöglingen in „Arbeitslager" veranlaßt hätten.

(2) Ich muß hierin eine grobe Irreführung der Öffentlichkeit und zugleich eine schwere Schädigung des Arbeitsdienstgedankens erblicken. Der Arbeitsdienst ist nicht, wie nach den obigen Zeitungsnotizen angenommen werden könnte, ein Sammelbecken der stempel- und großstadtmüden Jugend oder ein Prüfstein für den Arbeitswillen arbeitsscheuer Elemente; der Arbeitsdienst ist vielmehr der Zusammenschluß junger Deutscher, die aus freiem Entschluß gewillt sind, unter persönlichen Opfern ihre Arbeitskräfte für die Volksgesamtheit einzusetzen und in Verwirklichung einer bodenverbundenen Volksgemeinschaft ein neues Deutschland aufzubauen. Der Arbeitsdienst ist ein Ehrendienst der wertvollsten jungen Volksgenossen und zugleich eine Einrichtung des Reichs; er hat nicht das geringste zu tun mit Erziehungs- oder Arbeitszwang arbeitsscheuer oder asozialer Elemente seitens der Kommunal- oder Polizeiverwaltungen.

(3) Ich darf bitten, die untergeordneten Dienststellen anzuweisen, in allen Fällen, wo es sich um eine zwangsweise Beschäftigung Erwerbsloser nach Art der „Pflichtarbeiten" des § 91 AVAVG.[1]) handelt, die Ausdrücke „Arbeitsdienst oder Pflichtarbeitsdienst oder Arbeitsdienstlager" unbedingt zu vermeiden.

(4) Ich bitte ferner, sie dahin zu unterrichten, daß die Forderung an jugendliche Unterstützungsempfänger unter 25 Jahren, in den Arbeitsdienst einzutreten, als Voraussetzung für den weiteren Unterstützungsbezug zur Zeit von seiten des Arbeitsdienstes kaum wird verwirklicht werden können. Der derzeitige haushaltsrechtliche Rahmen des Arbeitsdienstes ist so eng, daß er nicht einmal das bereits vorhandene Angebot an Arbeitsdienstwilligen aufnehmen kann.

An die Innenministerien der Länder.

[1]) Vgl. RGBl. 1929 I S. 162, 1930 S. 319, 1931 S. 293.

Bezugsstellen für verbilligte Speisefette.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 12. 1933 — IV W 3602/5. 12.

Nachstehenden Abdruck unter Bezugnahme auf die RdErl. v. 9. 6. 1933[1]) und v. 1. 9. 1933[2]) zur Kenntnis und Beachtung.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Stadt- u. Landkreise, kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1468.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 686, 904.
[2]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 1020.

Anlage.

Der Reichswirtschaftsminister. III A 15 978/33. — Berlin W 35, den 27. 11. 1933. Viktoriastr. 34.

In § 4 der Dritten VO. über gewerbsmäßige Herstellung der Erzeugnisse der Margarinefabriken und Ölmühlen v. 23. 9. 1933[1]) ist für den Bezug von Haushaltmargarine bestimmt worden, daß die Bezugsscheine in allen einschlägigen Verkaufsstellen, mit Ausnahme der Einheitspreisgeschäfte, eingelöst werden. Im Gegensatz dazu werden von der kommunalen Wohlfahrtsverbilligung der Lebensmittel nach den mir zugegangenen Mitteilungen vielfach noch immer Verkaufsstellen ausgeschlossen, die zu einem Nahrungsmittelfilialunternehmen gehören. Ich halte ein derartiges Vorgehen weder für zweckmäßig noch für unbedenklich. Die nötigen Maßnahmen zur Einschränkung der Filialbetriebe

können meines Erachtens nur im Zuge einer einheitlichen, planmäßigen Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Interessen für das ganze Reichsgebiet einheitlich getroffen werden und müssen deshalb notwendig der Reichsregierung vorbehalten bleiben. Einer Verbindung wohlfahrtspolitischer Maßnahmen kommunaler Behörden mit wirtschaftspolitischen Zielen fehlt die Planmäßigkeit und Einheitlichkeit, ohne die eine für die Gesamtwirtschaft nützliche Wirkung nicht erzielt werden kann. Bei dem Ausschluß von der Wohlfahrtsverbilligung der Lebensmittel muß insbesondere in Betracht gezogen werden, daß für die betroffenen Unternehmungen über den unmittelbaren Verlust, der sich für sie aus dem Wegfall der mit dem Verteilen wohlfahrtsverbilligter Lebensmittel zu erzielenden Umsätze ergibt, die Gefahr der Kundenabwanderung und damit eine ernste Lage für das ganze Unternehmen überhaupt begründet wird. Schon dieser Hinweis zeigt, daß die Wirkungen solcher Maßnahmen über den örtlichen Bezirk der sie anordnenden Behörden hinausreichen und deshalb mit den Interessen der Gesamtwirtschaft in Widerstreit geraten können. Ich darf daher darum bitten, die zuständigen kommunalen Stellen zu ersuchen, entsprechend der in der Verordnung v. 23. 9. 1933[1]) getroffenen Regelung die Verteilung der Lebensmittel aus der kommunalen Wohlfahrtsverbilligung ebenfalls auf alle einschlägigen Verkaufsstellen, mit Ausnahme der Einheitspreisgeschäfte, auszudehnen.

An die Regierungen der Länder.

[1]) RGBl. 1933 I S. 662.

Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 12. 1933 — IV W 3602/12. 12.

Nachstehenden Abdruck zur Kenntnis und schleunigen weiteren Veranlassung.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, für Berlin: die Bezirksämter.
— MBliV. I S. 1469.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister. IIb Nr. 13 206/33. Berlin den 12. 12. 1933.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. II 9a — 9565.

Der Reichsminister der Finanzen. E 3200 — 87 I.

Der Reichsminister des Innern. II B Nr. 5371/11. 12.

Im Anschluß an das Rundschreiben des RAM. vom 27. 11. 1933 — IIb Nr. 12856/33[1]).

I. (1) Für Januar und Februar 1934 werden wieder Stammabschnitte mit sechs Bezugsscheinen für Haushaltmargarine und einem Reichsverbilligungsschein für Speisefette ausgegeben; sie sind auf schwefelgelbem Wasserzeichenpapier hergestellt.

(2) Die Stammabschnitte werden in den nächsten Tagen von der Reichsdruckerei in der bisherigen Weise und unter Zugrundelegung der Bedarfsanmeldungen versandt. Ein etwaiger Mehrbedarf ist rechtzeitig anzufordern.

(3) Um die schnelle und reibungslose Belieferung der Bezugsberechtigten mit Haushaltmargarine sicherzustellen, ist es dringend notwendig, daß die Bezugsberechtigten die Stammabschnitte mit den Bestellscheinen unverzüglich bei der Verkaufsstelle vorlegen. Die Verkaufsstellen haben die Bestellscheine umgehend bei den Finanzämtern abzuliefern und die darüber erhaltenen Bescheinigungen sofort an die Margarinefabriken weiterzuleiten. Die einzelnen Margarinefabriken dürfen nämlich Haushaltmargarine nicht in beliebigen Mengen herstellen und auf Bestellscheine abgeben, sondern nur in einer Menge von 50 v. H. des der einzelnen Fabrik erteilten Gesamtkontingents an Margarine. Die Bestellscheine, die die einzelne Fabrik über diese Menge hinaus erhält, muß sie an eine Ausgleichsstelle weitergeben, welche die Scheine einer Fabrik zuteilt, bei der Bestellscheine nicht in Höhe des Kontingents für Haushaltmargarine eingegangen sind. Es wird zweckmäßig sein, wenn die Empfänger der Bezugsscheine in geeigneter Weise auf diese Zusammenhänge hingewiesen werden.

(4) Hieraus ergibt sich ferner die Notwendigkeit, daß die Ausgabestellen die Stammabschnitte mit größter Beschleunigung an die Bezugsberechtigten ausgeben. Wir erwarten deshalb, daß die Ausgabe der Stammabschnitte im wesentlichen bis Anfang Januar durchgeführt ist.

(5) Entsprechend der bisherigen Regelung haben Personen, bei denen die Voraussetzungen für den Bezug der Stammabschnitte erst nach dem 1. 1. 1934 eintreten, noch bis zum 6. 2. 1934 Anspruch auf die unverkürzten Stammabschnitte mit sechs Bezugsscheinen und einem Reichsverbilligungsschein. Nach dem 6. 2. 1934 darf dagegen nur noch der Stammabschnitt mit dem Reichsverbilligungsschein ausgegeben werden; in diesem Fall sind die sechs Bezugsscheine und der Bestellschein für Haushaltmargarine vorher von dem Stammabschnitt abzutrennen oder so zu entwerten, daß ihre Verwendung ausgeschlossen ist. Vom 24. 2. 1934 an darf der für Januar und Februar gültige Reichsverbilligungsschein nicht mehr ausgegeben werden.

(6) Die in dem Stammabschnitt enthaltenen drei Bezugsscheine für Januar 1934 bleiben auch für den Monat Februar gültig.

(7) Die nicht verbrauchten Stammabschnitte für Januar und Februar 1934 sind in der bisherigen Weise bis zum 10. bzw. 5. 3. gemäß Nr. 8a des Rundschreibens v. 25. 4. 1933[2]) zurückzugeben.

(8) Die Meldungen über die Gesamtzahl der für Januar und Februar 1934 ausgegebenen Stammabschnitte sind bis zum 5. 3. 1934, die Bedarfsanmeldungen für März 1934 möglichst bis zum 27. 1. 1934 von den Fürsorgeverbänden an Abteilung III des Statistischen Reichsamts, Berlin W. 15, von den Landesarbeitsämtern an die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 12, zu richten.

II. Die örtlichen Stellen des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes gewähren ihre Hilfe einem großen Teil der Personen, die auch für den Bezug der Stammabschnitte in Betracht kommen; dies gilt namentlich auch für Minderbemittelte, die nicht laufend von der öffentlichen Fürsorge betreut werden und nach den geltenden Bestimmungen, insbesondere dem Rundschreiben v. 8. 11. 1933[3]), Anspruch auf die Stammabschnitte haben. Es erscheint daher geboten, bei der Ausgabe der Stammabschnitte die Erfahrungen der örtlichen Stellen des Winterhilfswerks weitgehend zu verwerten, um die Verbilligung allen Bezugsberechtigten auch tatsächlich zuteil werden zu lassen und andererseits Mißbräuchen vorzubeugen. Auf die gute Zusammenarbeit zwischen den Fürsorgebehörden als Ausgabestellen der Stammabschnitte und den örtlichen Stellen des Winterhilfswerks muß daher besonderer Wert gelegt werden. Die Beteiligung der örtlichen Stellen des Winterhilfswerks ist schon bei der Vorbereitung der Ausgabe der Stammabschnitte sicherzustellen.

An die Landesregierungen.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 1393.
[2]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 515.
[3]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 1336.

Winterhilfswerk des Deutschen Volkes und öffentliche Fürsorge.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 12. 1933 — IV W 3000 a/15. 12.

(1) Es besteht vielfach Unklarheit darüber, ob durch die Einrichtung des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes die Aufgaben der Stadt- und

Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände eine Änderung erfahren haben. Hierzu ist grundsätzlich folgendes zu bemerken:

(2) Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege; sie nach Kräften zu unterstützen, ist eine sittliche Pflicht jedes einzelnen Volksgenossen und eine Pflichtaufgabe der Behörden. Nach § 19 der Preuß. Ausf.-VO. zur VO. über die Fürsorgepflicht v. 30. 5. 1932 (GS. S. 207) sind die Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in möglichst weitem Umfange bei der Fürsorge zu beteiligen. Diese Vorschrift bezieht sich auf das einzuschlagende Verfahren bei der Betreuung der Hilfsbedürftigen. Sie bedeutet jedoch nicht, daß durch die Leistungen der freien Wohlfahrtspflege der Aufgabenkreis der öffentlichen Fürsorge eingeschränkt wird. Dies gilt auch hinsichtlich einmaliger Sach- und Naturalleistungen. Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Hilfe haben Zuwendungen außer Ansatz zu bleiben, welche die freie Wohlfahrtspflege zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt (vgl. § 8 Abs. 4 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 1. 8. 1931, RGBl. I S. 441). Das trifft in vollem Umfange auf die Winterhilfe zu.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Stadt- u. Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände. — MBliV. I S. 1470.

Kosten der Fürsorge für verwundete und getötete Schmuggler.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 12. 1933 — IV W 3010/27. 11.

Nachstehendes Rundschreiben des RFM. v. 27. 11. 1933 zur Beachtung.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landes- u. Bezirksfürsorgeverbände an den Landesgrenzen. — MBliV. I S. 1471.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 27. 11. 1933. O 3163 — 279 II.

(1) Bei der Verletzung von Schmugglern durch Bedienstete der Reichszollverwaltung haben sich wiederholt Schwierigkeiten hinsichtlich der Frage ergeben, welche Stelle die entstandenen Kosten (Arzt-, Beförderungs-, Pflege- und Beerdigungskosten) zu tragen hat.

(2) Im Einvernehmen mit dem Pr. MdJ. und dem Pr. FM. weise ich daher auf folgendes hin:

(3) Nach § 7 Abs. 1 und § 13 Satz 1 der VO. über die Fürsorgepflicht v. 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 100) muß jeder Deutsche und jeder Ausländer, wenn er hilfsbedürftig wird, vorläufig von demjenigen Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Durch welchen Anlaß er hilfsbedürftig geworden ist, ist im allgemeinen — von den Fällen eigenen

oder fremden Verschuldens abgesehen — gleichgültig. Daher ist in allen Fällen, in denen infolge rechtmäßigen Waffengebrauchs von Bediensteten der Reichszollverwaltung Schmuggler verletzt und hilfsbedürftig werden, der örtlich zuständige Bezirksfürsorgeverband zur Unterstützung verpflichtet, und zwar vom Anbeginn der Verletzung, also vom Eintritt der Hilfsbedürftigkeit an. Art und Maß der öffentlichen Fürsorge ergeben sich aus den §§ 6 und 34 der „Reichsgrundsätze" in der Fass. v. 1. 8. 1931 (RGBl. I S. 441). Nach § 34 Satz 2 aaO. haben die Bezirksfürsorgeverbände in den Fällen, in denen Ausländer infolge rechtmäßigen Waffengebrauchs getötet werden, insbesondere auch die Bestattungspflicht zu übernehmen. Die Auseinandersetzung mit dem gegebenenfalls endgültig verpflichteten Verband (§§ 7 Abs. 2 und 13 Satz 2 der VO. über die Fürsorgepflicht) ist allein Sache des vorläufig verpflichteten Fürsorgeverbandes.

(4) Müssen Bedienstete der Reichszollverwaltung gemäß Ziffer VI 2 der Dienstanw. für den Waffengebrauch v. 2. 7. 1921 (RFBl. S. 184) die ersten unterstützenden Maßnahmen (Herbeiholen ärztlicher Hilfe, Fortschaffung usw.) treffen, so handeln sie insoweit als Geschäftsführer ohne Auftrag im öffentlichen Interesse des Bezirksfürsorgeverbandes (§ 679 BGB.). Dieser hat der Reichszollverwaltung bereits erwachsene Kosten zu erstatten und sie von etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den zwecks Hilfeleistung in Anspruch genommenen Personen, z. B. Arzt, Fuhrunternehmer usw., zu befreien.

(5) Zur Vermeidung von Streitigkeiten mit den Fürsorgeverbänden ist diesen von jedem Fall, bei dem eine Unterstützungspflicht eintritt, umgehend Kenntnis zu geben. Die Bediensteten der Reichszollverwaltung haben daher, wenn jemand infolge ihres Waffengebrauchs verletzt wird, die getroffenen Maßnahmen (Verbinden, Herbeiholen ärztlicher Hilfe, Fortschaffen usw.) dem Bezirkszollkommissar, gegebenenfalls fernmündlich, anzuzeigen, der seinerseits den Bezirksfürsorgeverband von dem Vorfall und dem Veranlaßten sofort zu verständigen hat.

(6) Ich ersuche, im Benehmen mit den Behörden der inneren Verwaltung die zuständigen Bezirksfürsorgeverbände und etwa in Frage kommende örtliche Fürsorgeorgane (Ärzte, Krankenanstalten) festzustellen und den Bediensteten des Grenzaufsichtsdienstes mit entsprechender Anweisung bekanntzugeben.

An die Präs. der Landesfinanzämter mit Grenze in Preußen.

Deutsche Steuben-Gesellschaft (EV. zu Potsdam) einschl. Steuben-Pressedienst, Berlin.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 12. 1933 — IV W 6251/21. 11. II.

(1) Die Deutsche Steuben-Gesellschaft (EV. zu Potsdam) einschl. Steuben-Pressedienst in Berlin SW 11, Hallesches Ufer 7—8, ist von dem Preuß. Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege auf Grund der §§ 5 ff. der Bundesrats-VO. v. 15. 2. 1917 (RGBl. S. 143) und der Preuß. Ausf.-Best. v. 19. 2. 1917 (MBliV. S. 64) unter Verwaltung gestellt.

(2) Zum Verwalter ist der Reg.- und Baurat Kächele beim Pol.-Präs. Berlin bestellt worden.

— MBliV. I S. 1472.

Personenstandsangelegenheiten.

Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 12. 1933 — I B 22/170*).

A.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. I Nr. 4 Abs. 3 (§ 1754 Abs. 3 BGB.), des Art. III Nr. 1 und 2 (§§ 66a, 67 und 68 des Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — FGG. — in der Fass. der Bek. v. 20. 5. 1898, RGBl. S. 771) und des Art. V §§ 1, 2, 5 und 6 des Ges. gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt v. 23. 11. 1933 (RGBl. I S. 979) ist der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident).

B.

Das Ges. v. 23. 11. 1933 bezweckt die Bekämpfung von Mißbräuchen, die sich in steigendem Maße seit der Staatsumwälzung am 9. 11. 1918 bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt gezeigt haben. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Träger bekannter Namen eine Scheinehe eingegangen sind, die ihren Frauen lediglich den Besitz des Namens verschaffen sollte, ohne daß an die Eingehung einer ehelichen Lebensgemeinschaft gedacht war. Vielfach ist die Ehe in solchen Fällen alsbald durch eine von vornherein beabsichtigte Scheidung wieder aufgelöst worden. Ebenso ist die Annahme an Kindes Statt wiederholt dazu benutzt worden, eine Namensänderung zu erreichen, ohne daß die Schaffung eines Eltern- oder Kindesverhältnisses bezweckt gewesen wäre. Insbesondere haben es Angehörige einer fremden Rasse verstanden, ihre Abstammung auf diese Weise zu verdecken. Auch haben Träger adliger Namen in manchen Fällen sich aus derartigen Namensübertragungen eine fortlaufende Einnahmequelle geschaffen. Unter dem bisherigen Rechtszustand war es in diesen Fällen vielfach unmöglich oder schwierig, die unerwünschten Folgen eines derartigen Mißbrauchs familienrechtlicher Einrichtungen rechtswirksam zu beseitigen. Dem hilft das Ges. v. 23. 11. 1933 ab. Es trifft geeignete Maßnahmen, die derartige Mißbräuche für die Zukunft ausschließen, des weiteren aber auch solche, die die Folgen von Mißbräuchen in der Vergangenheit ausräumen.

I.

(1) Nach dem durch das Ges. v. 23. 11. 1933 neu eingefügten § 1325a BGB. ist eine Ehe grundsätzlich nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll. Kinder aus einer nach dieser Vorschrift nichtigen Ehe gelten nach dem neuen § 1699 Abs. 3 BGB. als unehelich. Diese Rechtsfolge wird in der Regel aber nach Lage der Verhältnisse nur voreheliche Kinder der Frau treffen, die der Ehemann bei der Eheschließung — meist zu Unrecht — als von ihm erzeugt anerkannt hat. Die Nichtigkeit einer nach § 1325a BGB. nichtigen Ehe kann nur der Staatsanwalt, dessen örtliche Zuständigkeit sich nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO. bestimmt, geltend machen (Art. II § 1 des Ges. v. 23. 11. 1933). An die Stelle der Nichtigkeitsklage tritt, falls die Ehe bereits durch den Tod des Mannes oder durch Scheidung aufgelöst ist, bevor sie für nichtig erklärt ist, die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe gegen die Frau oder, wenn die Frau gestorben ist, bevor die Ehe für nichtig erklärt oder ihre Nichtigkeit festgestellt ist, die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit gegen ein Kind der Frau (Art. II § 2 des Ges. v. 23. 11. 1933). Diese Vorschriften gelten für alle Ehen, die von dem Inkrafttreten des Ges. v. 23. 11. 1933, d. h. vom 26. 11. 1933, ab geschlossen sind oder werden. Eine Ausschlußfrist, innerhalb deren der Staatsanwalt die Nichtigkeits- oder Feststellungsklage erheben müßte, ist nicht vorgesehen.

(2) Um den vor Inkrafttreten des Ges. v. 23. 11. 1933 geschlossenen Scheinehen die rechtliche Wirksamkeit zu nehmen, kann der Staatsanwalt auch auf die Nichtigkeit solcher Ehen, auf Feststellung ihrer Nichtigkeit und auf Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes der Frau klagen. Diese Möglichkeit mußte im Interesse der Rechtssicherheit aber auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen die Eheschließung nach dem 8.11.1918, also seit Beginn der jetzt zur Beseitigung gelangenden besonderen Verfallserscheinungen, erfolgt ist. Das gleiche Interesse verlangte auch die Festsetzung einer Ausschlußfrist von 6 Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes, innerhalb deren die Klage nur erhoben werden kann. Da das Ges. am 26. 11. 1933 in Kraft getreten ist, muß der Staatsanwalt daher die Klagen bis zum 26. 5. 1934 erhoben haben.

(3) Die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung, insbesondere die Standesämter und Pol.-Behörden, haben der ihnen vorgeordneten höheren Verwaltungsbehörde (vgl. A) auf dem Dienstwege unverzüglich davon Mitteilung zu machen, wenn ihnen Tatsachen bekannt sind oder werden, die die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, daß eine Ehe nach § 1325a BGB. nichtig ist. Eine solche Vermutung wird vielfach dann zutreffen, wenn die Ehe zwischen einem Träger eines adligen Namens und einer bürgerlichen Frau alsbald nach erfolgter Eheschließung wieder geschieden ist oder wird. Soweit es sich um vor dem 26. 11. 1933 geschlossene Ehen handelt, wird der Zweck des Gesetzes auch nur dann erreicht werden können, wenn alle in Frage kommenden Behörden mit tunlichster Beschleunigung die bei ihnen vorhandenen einschlägigen Vorgänge dahin durchprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Klageerhebung durch den Staatsanwalt gegeben sind. Zu diesem Zwecke haben insbesondere die Standesbeamten alsbald eine genaue Prüfung der bei ihnen

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

vorhandenen Unterlagen vorzunehmen und gegebenenfalls die vorgeordnete höhere Verwaltungsbehörde auf dem Dienstwege unter Mitteilung der Unterlagen in Kenntnis zu setzen. Die höhere Verwaltungsbehörde prüft das ihr zugeleitete Material und leitet es, falls sie die Voraussetzungen des § 1325a BGB. für vorliegend erachtet, an den Staatsanwalt weiter. In gleicher Weise hat sie mit dem ihr von dritter Seite, z. B. einem Familienverbande, der deutschen Adelsgenossenschaft usw. zugeleiteten Material zu verfahren.

(4) Nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens ist auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft die Feststellung der Nichtigkeit der Ehe in der Heiratsurkunde, die Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes in der Geburtsurkunde des Kindes am Rande zu vermerken. Dem Ersuchen ist eine mit Rechtskraftzeugnis versehene Ausfertigung des Urteils beizufügen. Werden durch die Nichtigkeit der Ehe die Standesverhältnisse anderer Personen betroffen, so kann der Staatsanwalt auf Grund des Nichtigkeits- oder Feststellungsurteils um die Beischreibung entsprechender Randvermerke ersuchen (Art. II § 4 des Ges. v. 23. 11. 1933).

(5) Die nachstehend aufgeführten Beispiele geben die zweckmäßigste Fassung der am häufigsten vorkommenden, nach Abs. (4) einzutragenden Randvermerke wieder.

a) Randvermerk zur Heiratsurkunde bei Nichtigkeitserklärung der Ehe: Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in ... vom ... wird vermerkt: Durch Urteil des (Bezeichnung des Gerichts) in ... vom ... ist die Ehe auf Grund des § 1325a BGB. für nichtig erklärt.

b) Randvermerk zur Heiratsurkunde bei Feststellung der Nichtigkeit der Ehe:
Einleitung wie vor: Durch Urteil des (Bezeichnung des Gerichts) in ... vom ... ist die Nichtigkeit der Ehe auf Grund des § 1325a BGB. festgestellt.

c) Randvermerk zur Geburtsurkunde bei Feststellung der Unehelichkeit des Kindes:
Einleitung wie vor: Durch Urteil des (Bezeichnung des Gerichts) in ... vom ... ist die Unehelichkeit des Kindes auf Grund des § 1325a BGB. festgestellt.

d) Randvermerk zur Geburtsurkunde eines Kindes, falls die Ehe der Eltern gem. § 1325a BGB. für nichtig erklärt (oder die Nichtigkeit der Ehe der Eltern festgestellt) ist:
Einleitung wie vor: Durch Urteil des (Bezeichnung des Gerichts) in ... vom ... ist die Ehe auf Grund des § 1325a BGB. für nichtig erklärt (die Nichtigkeit der Ehe auf Grund des § 1325a BGB. festgestellt); das Kind ist daher unehelich.

In anderen Fällen sind entsprechende Fassungen zu wählen. Zu beachten ist, daß die Erwähnung des § 1325a BGB. im Randvermerk dabei nicht unterbleiben darf.

II.

(1) Der Bekämpfung der bei der Annahme an Kindes Statt aufgetretenen Mißbräuche dient in der Hauptsache die Einschaltung der höheren Verwaltungsbehörde (vgl. A). Art. I Nr. 4 des Ges. v. 23. 11. 1933 — § 1754 Abs. 3 BGB. — bestimmt nämlich, daß vor jeder gerichtlichen Bestätigung eines Kindesannahmevertrages die höhere Verwaltungsbehörde zu hören ist. Örtlich zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das für die Bestätigung zuständige Gericht seinen Sitz hat (Art. III Nr. 1 des Ges. v. 23. 11. 1933 — § 66a FGG.).

(2) Nach Art. I Nr. 4 des Ges. v. 23. 11. 1933 — § 1754 Abs. 2 Satz 1 BGB. — ist die Bestätigung eines Kindesannahmevertrages zu versagen,

1. wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindes Statt fehlt,
2. wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll,
3. wenn vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Vertragschließenden sprechen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat daher der Bestätigung zu widersprechen, wenn einer dieser Versagungsgründe vorliegt. Ihre Prüfung wird sich nach Lage der Verhältnisse insbesondere darauf zu erstrecken haben, ob die in Nr. 2 und 3 aufgeführten Versagungsgründe vorliegen.

(3) Die Voraussetzungen der Nr. 2 werden in vielen Fällen gegeben sein, in denen der Annehmende einen adligen oder einen in der Öffentlichkeit besonders bekannten bürgerlichen Namen trägt, der Anzunehmende dagegen nicht. In derartigen Fällen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob durch die Annahme tatsächlich ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll oder ob es sich lediglich um eine Namensübertragung handelt. Ich weise dabei ausdrücklich darauf hin, daß nicht etwa der Nachweis verlangt wird, daß kein entsprechendes Familienband hergestellt werden soll, sondern daß begründete Zweifel an dieser Absicht zur Versagung der Bestätigung genügen.

(4) Zu Nr. 3 ist folgendes zu bemerken: Ob vom Standpunkt der Familie des Annehmenden wichtige Gründe gegen die Herstellung des Familienbandes zwischen den Vertragschließenden sprechen, ist erforderlichenfalls durch Anhörung von Familienmitgliedern, gegebenfalls eines bestehenden Familienverbandes zu klären. Im öffentlichen Interesse sprechen wichtige Gründe grundsätzlich dann gegen die Annahme, wenn der Vertrag zwischen einem arischen und einem nichtarischen Vertragsteil geschlossen werden soll, desgleichen dann, wenn der Anzunehmende einer körperlich, geistig oder moralisch minderwertigen Sippe entstammt.

(5) Der Beschluß, durch den der Annahmevertrag bestätigt wird, ist auch der höheren Verwaltungsbehörde bekanntzumachen (Art. III Nr. 2 des Gesetzes v. 23. 11. 1933 — § 67 FGG.). Gegen diesen Bestätigungsbeschluß steht der höheren Verwaltungsbehörde die sofortige Beschwerde zu (Art. III Nr. 2 des Ges. v. 23. 11. 1933 — § 68 FGG.). Die

Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde bekanntgemacht worden ist (§ 22 FGG.). Sie wird zweckmäßig schriftlich bei dem Gericht, das die Bestätigung ausgesprochen hat, eingelegt; es genügt jedoch auch die Einlegung bei dem Beschwerdegericht (vgl. § 21 FGG.). Die sofortige Beschwerde wird regelmäßig dann zu erheben sein, wenn das Amtsgericht trotz des Widerspruchs der höheren Verwaltungsbehörde die Bestätigung des Annahmevertrages ausgesprochen hat.

(6) Die Beseitigung von vor dem 26. 11. 1933 getätigten Kindesannahmeverträgen erfolgt nicht unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen die Bestätigung eines neuen Vertrages zu versagen ist. Fehlt ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindes Statt, so ist der Vertrag bereits nach der bisherigen Rechtslage nichtig. Darüber hinaus kann das Amtsgericht auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde die Nichtigkeit eines zwischen dem 9. 11. 1918 und dem 26. 11. 1933 geschlossenen Vertrages durch Beschluß feststellen, wenn anzunehmen ist, daß dadurch ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband nicht hat hergestellt werden sollen (Art. V § 1 Abs. 1 des Ges. v. 23. 11. 1933). Der Umstand, daß vom Standpunkt des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Vertragsschließenden sprechen, reicht zur Feststellung der Nichtigkeit eines in der Vergangenheit geschlossenen Kindesannahmevertrages nicht aus.

(7) Auch der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit eines früher geschlossenen Annahmevertrages kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Ges., also nur bis zum 26. 5. 1934, gestellt werden. Damit diese Frist innegehalten werden kann, haben alle in Betracht kommenden Behörden, insbesondere wiederum die Standesbeamten und die Pol.-Behörden, die bei ihnen vorhandenen einschlägigen Vorgänge durchzuprüfen und der ihnen vorgeordneten höheren Verwaltungsbehörde auf dem Dienstwege unter Übermittlung des Materials zu berichten. Ist die vorgeordnete höhere Verwaltungsbehörde zur Stellung des Antrages auf Nichtigkeitserklärung des Annahmevertrages nicht zuständig, so hat sie das Material unverzüglich an die örtlich zuständige Stelle weiterzuleiten.

(8) Örtlich zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das für die Entscheidung zuständige Gericht seinen Sitz hat (Art. V § 2 des Ges. v. 23. 11. 1933). Für die Entscheidung ist in der Regel das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, das den Annahmevertrag bestätigt hat (Art. V § 3 des Ges. v. 23. 11. 1933).

(9) Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des Kindesannahmevertrages kann zurückgenommen werden (Art. V § 1 Abs. 3 des Ges. v. 23. 11. 1933). Sind die Ermittlungen darüber, ob die Voraussetzungen für die Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages vorliegen, nicht rechtzeitig vor Ablauf der Ausschlußfrist am 26. 5. 1934 abgeschlossen, empfiehlt es sich daher, daß die höhere Verwaltungsbehörde vorläufig den Antrag bei dem zuständigen Gericht stellt. Ergeben die weiteren Ermittlungen, daß der Antrag nicht begründet ist, so ist er zurückzunehmen.

(10) Lehnt das Gericht den Antrag, die Nichtigkeit festzustellen, ab, so steht der höheren Verwaltungsbehörde gegen den ablehnenden Beschluß die sofortige Beschwerde zu (Art. V § 5 des Ges. v. 23. 11. 1933). Hiervon gilt das in Abs. 5 Gesagte.

(11) Auf Ersuchen der höheren Verwaltungsbehörde ist die Feststellung der Nichtigkeit des Annahmevertrages in der Geburtsurkunde des Angenommenen am Rande zu vermerken. Dem Ersuchen ist eine mit dem Rechtskraftzeugnis versehene Ausfertigung des Beschlusses beizufügen. Werden durch die Nichtigkeit des Annahmevertrages die Standesverhältnisse anderer Personen betroffen, so kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund des Feststellungsbeschlusses um die Beschreibung entsprechender Randvermerke ersuchen (Art. V § 6 des Ges. v. 23. 11. 1933).

(12) Beispiele für die Fassung von Randvermerken gem. Abs. 11:

a) Randvermerk zur Geburtsurkunde eines Kindes, dessen Annahme an Kindes Statt für nichtig erklärt ist, sofern diese am Rande der Geburtsurkunde vermerkt ist:

   Auf Ersuchen des Reg.-Präs. in . . . (Polizeipräsidenten in Berlin) vom . . . wird vermerkt: Durch Beschluß des Amtsgerichts in . . . vom . . . ist die Nichtigkeit des am . . . bestätigten Kindesannahmevertrags festgestellt.

b) Randvermerk zur Geburtsurkunde eines Kindes, dessen Annahme an Kindes Statt für nichtig erklärt ist, sofern diese am Rande der Geburtsurkunde nicht vermerkt ist:

   Einleitung wie vor: Durch Beschluß des Amtsgerichts in . . . vom . . . ist die Nichtigkeit des zwischen dem Kinde und dem (Bezeichnung des Annehmenden) geschlossenen und am . . . bestätigten Kindesannahmevertrages festgestellt.

c) Randvermerk zur Geburtsurkunde eines Kindes, falls die Nichtigkeit eines zwischen den Eltern (Vater, Mutter) des Kindes und einem Dritten geschlossenen Kindesannahmevertrags festgestellt ist:

   Einleitung wie vor: Durch Beschluß des Amtsgerichts in . . . vom . . . ist die Nichtigkeit des zwischen den Eltern (Vater, Mutter) des Kindes, (Bezeichnung der Eltern — Vater, Mutter — mit dem vor der Annahme an Kindes Statt geführten Namen), und dem (Name des Annehmenden) geschlossenen und am . . . bestätigten Kindesannahmevertrags festgestellt; das Kind heißt (bei inzwischen erfolgter Namensänderung: hieß) daher nicht (Name des Annehmenden).

In anderen Fällen ist eine entsprechende Fassung zu wählen.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., die Pol.-Behörden, die Standesbeamten.

— MBliV. I S. 1473.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Neuordnung der Ausländerpolizei.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 12. 1933 — V E 1595.

Die Schriftleitung des „Deutschen Kriminalpolizeiblattes" ist von der Marsiliusstr. 19 in Berlin nach der Dircksenstr. 14 in Berlin C 25 verlegt worden. Ich ersuche, in Zukunft Zuschriften an das „Deutsche Kriminalpolizeiblatt" nur unter dieser neuen Anschrift ergehen zu lassen. Die in der Anlage IV der Dienstanw. zur Ausl.-Pol.-VO.[1]) (vgl. Ziff. 112 aaO.) angegebene Anschrift des „Deutschen Kriminalpolizeiblattes" ist zu berichtigen.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Düsseldorf: Auf den Bericht v. 4. 10. 1933 — I C 5201/3. 10.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1479.

[1]) Vgl. MBliV. 1932 S. 869.

Verschiedenes.

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigung. MBliV. 1933 I S. 1313/14.

Im Kopf der 2. Seite des Formblatts (Anl. 1) gelten die Worte „des Retters" auch für die Spalten 1, 4 und 5.

— MBliV. 1933 I S. 1479.

— Abschnitt 2. —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Allgemeine Verwaltungssachen.

Verlag des Reichsministerialblatts und der Anstellungs-Nachrichten.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 12. 1933 — I B 20/28.

(1) Mit Wirkung vom 1. 1. 1934 ist der Verlag des Reichsministerialblattes und der Anstellungs-Nachrichten dem Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernspr. D 2 Weidendamm 9265, Postscheckkonto: Berlin 962 00), übertragen. Die Blätter sind fortlaufend nur durch die Postanstalten, einzeln nur vom Reichsverlagsamt zu beziehen.

(2) Der Bezugspreis des Reichsministerialblatts beträgt vom 1. 1. 1934 ab vierteljährlich 3,25 *RM* (bisher 3,60 *RM*). Beim Verkauf einzelner Nummern werden für den achtseitigen Druckbogen des laufenden Jahrgangs 15 *Rpf*, abgeschlossener Jahrgänge 10 *Rpf* berechnet. Im Einzelnummernverkauf werden Ermäßigungen von 10, 20, 30 v.H. beim Bezug von mehr als 10, 20 und 60 Bogen, 40 v.H. beim Bezug abgeschlossener Jahrgänge gewährt.

(3) Für die Anstellungs-Nachrichten beträgt der Bezugspreis wie bisher vierteljährlich 1,60 *RM*; die Einzelnummer kostet 13 *Rpf*.

— MBliV. I S. 1479.

Kostenerstattung an die Gemeinden aus Anlaß der Reichstagswahl und Volksabstimmung am 12. 11. 1933.

RdErl. d. MdJ. v. 16. 12. 1933 — I C 4/445.

(1) Auf Grund des § 42 des Reichswahlges. (RGBl. 1924 I S. 159) vergütet das Reich den Gemeinden für jeden Stimmberechtigten einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag, der so berechnet wird, daß mit ihm durchschnittlich vier Fünftel der entstandenen Kosten gedeckt werden. Für die Deckung der Kosten der Volksabstimmung gelten die Vorschriften des RWG. entsprechend.

(2) Für die Reichstagswahl und die Volksabstimmung am 12. 11. 1933 hat der RMdJ. mit Zustimmung des Reichsrats folgende Reichseinheitssätze festgesetzt:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße	Reichseinheitssätze für je 1 Stimmberechtigten in Reichspfennigen	
1	2	3a	3b
I	bis 600 Stimmberechtigte	1,3	0,3
II	mehr als 600— 1 000 Stimmber.	1,3	0,3
III	„ „ 1 000— 2 000 „	1,3	0,3
IV	„ „ 2 000— 5 000 „	2,4	0,5
V	„ „ 5 000— 10 000 „	2,6	0,5
VI	„ „ 10 000— 20 000 „	3,2	0,6
VII	„ „ 20 000— 25 000 „	3,2	0,6
VIII	„ „ 25 000— 50 000 „	3,4	0,7
IX	„ „ 50 000— 100 000 „	3,6	0,7
X	„ „ 100 000— 250 000 „	3,7	0,7
XI	„ „ 250 000— 600 000 „	5,2	1,0
XII	„ „ 600 000—1 000 000 „	5,7	1,1
XIII	„ „ 1 000 000 Stimmberechtigte	6,2	1,2

(3) Die Gemeinden erhalten in den einzelnen Gemeindegrößengruppen für jeden Stimmberechtigten den in Spalte 3a festgesetzten Reichseinheitssatz.

(4) Gemeinden, die die Stimmberechtigten durch Benachrichtigungskarten über ihren Eintrag in die

Stimmliste besonders benachrichtigt haben, erhalten außerdem für jeden tatsächlich benachrichtigten Stimmberechtigten den in Spalte 3b festgesetzten Einheitssatz. Sind nur die Neueingetragenen verständigt worden, so wird der Zusatzbetrag nur für die Zahl der Neueingetragenen gewährt.

(5) Die kreisangehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) haben dem Landrat **spätestens am 3. 1. 1934** anzuzeigen:

a) wie groß die Zahl der durch ihre Wählerverzeichnisse für die Reichstagswahl und die Volksabstimmung nachgewiesenen Stimmberechtigten einschl. derjenigen ist, die einen Stimmschein erhalten haben,

b) ob und wieviel Stimmberechtigten sie Benachrichtigungskarten über die Eintragung in das Wählerverzeichnis gesandt haben.

(6) Die Landräte stellen auf Grund dieser Angaben die den Gemeindebehörden zu erstattenden Beträge fest.

(7) Die Landräte und Magistrate der kreisfreien Städte reichen alsdann die ordnungsmäßig bescheinigte und festgestellte Kostenaufstellung **spätestens bis 18. 1. 1934** den Reg.-Präs. (Berlin Ober-Präs. Berlin-Charlottenburg) ein. Diese prüfen die Aufstellungen nach und weisen sodann die Reg.-Hauptkasse (Berlin Pol.-Hauptkasse) an, die einzelnen Beträge an die empfangsberechtigten Magistrate und Landräte **sogleich** mit Zustimmung des Preuß. FM. v. 15. 12. 1933 — Sekr. 2218 I 11 — einstweilen vorschußweise zu zahlen.

(8) Über die Höhe der an die Gesamtheit der Gemeinden gleicher Größengruppe gezahlten Beträge ist mir von den Reg.-Präs. (Ober-Präs. Berlin-Charlottenburg) **bis zum 5. 2. 1934** eine Nachweisung in doppelter Ausfertigung ohne besonderen Begleitbericht einzureichen. Ein Formblatt hierzu wird rechtzeitig übersandt werden. Die Nachweisung muß rechnerisch geprüft, von einem Rechnungsbeamten festgestellt und mit Richtigkeitsbescheinigung versehen sein. Der Feststellungsvermerk des Rechnungsbeamten ist in der Reinschrift nicht zu beglaubigen, sondern handschriftlich zu vollziehen.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs., Landräte, Stadt- und Landgemeinden.

— MBliV. I S. 1479.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 11. 12. 1933 — IV St 1078 u. IV 2333/11. 12.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen und an Realsteuersenkungsentschädigung kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	November	Insgesamt
		21. Ok. 1933
a) Einkommensteuer:	*Rpf*	*Rpf*
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,174	0,174
Landkreise	0,068	0,068
Provinzen	0,028	0,028
		21. Dot. 1933
	RM	*RM*
b) Dotationen:	729 000	729 000
c) Realsteuersenkungsentschädigung	1/2 der Novemberrate	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind in dem RdErl. v. 24. 7. 1933 — IV St 688 u. IV 2333/24. 7. 33 (MBliV. I S. 903) angegeben unter Berücksichtigung etwaiger Veränderungsnachweisungen.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) sowie der RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33 (MBliV. I S. 834) sind mit den sich aus dem RdErl. v. 12. 10. 1933 — IV 7231/12. 10. u. IV St 946 (MBliV. I S. 1239) ergebenden Abänderungen genau zu beachten.

An die Reg.-Präs. und den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg. — MBliV. I S. 1481.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Benennung von Beamten für Papenburg.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 12. 1933 — II B I 1381/33.

(1) Zur Abordnung zum Konzentrationslager in Papenburg sind ledige in nat.-soz. Hinsicht einwandfreie Beamte des einfachen mittleren Pol.-Bürodienstes mit ausreichenden Kenntnissen im Wirtschaftswesen sofort zu benennen; auch solche, die zwar die Pol.-Sekr.-Prüfung noch nicht bestanden haben, aber Aussicht haben, diese demnächst zu bestehen und im übrigen geeignet erscheinen. Bei diesen Beamten ist anzugeben, wann sie ihre Probedienstzeit beenden. Die Pers.-Akten sind nebst einer Angabe über die frühere politische Tätigkeit beizufügen. Können keine Beamten namhaft gemacht werden, ist Fehlanzeige erforderlich.

(2) Frist für die Berichterstattung an die Reg.-Präs. **28. 12. 1933**, an mich **4. 1. 1934**.

An die staatl. Pol.-Verwaltungen.

— MBliV. I S. 1481.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Fürsorgeerziehung.

RdErl. d. MdJ. v. 9. 12. 1933 — IV W 2402/5. 12.

(1) Um über die weitere Entwicklung der Fürsorgeerziehung unterrichtet zu sein, ersuche ich, mir **bis 8. 1. 1934** anzuzeigen:

1. die Gesamtzahl der Fürsorgezöglinge am 31. 12. 1933,
2. die Zahl der Fürsorgezöglinge, die sich am 31. 12. 1933 in Anstaltserziehung befanden,
3. die Zahl der Neuüberweisungen vom 1. 4. 1933 bis 31. 12. 1933
   a) gemäß § 63 Ziff. 1 RJWG.,
   b) gemäß § 63 Ziff. 2 RJWG.,
4. die vom 1. 4. 1933 bis 31. 12. 1933 tatsächlich entstandenen Kosten der Fürsorgeerziehung.

(2) Die Fürsorgeerziehungsbehörden haben die erforderlichen Angaben den Ober-Präs. (Reg.-Präs. in Sigmaringen) **bis 5. 1. 1934** mitzuteilen.

An die Ober-Präs. u. den Reg.-Präs. in Sigmaringen. — Nachrichtlich den Fürsorgeerziehungsbehörden. — MBliV. I S. 1482a.

Nichtamtlicher Teil.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Knoll, Ernst, Dr., Min.-Rat i. Reichsarbeitsministerium, u. **Heller,** Wilh., Landrat i. e. R. im Pr. Ministerium f. Wirtschaft u. Arbeit: **Wiederherstellung des Berufsbeamtentums bei den Krankenkassen.** Die Durchführung des Ges. v 7. 4. 1933 unter besonderer Berücksichtigung seiner finanziellen Auswirkungen. Berlin 1934. Carl Heymanns Verlag. 8°. Geh. 3,60 *RM*.

Neben einer umfassenden Zusammenstellung der Gesetzes- und Verordnungstexte des Reiches und der Länder, vor allem des Textes der Zweiten Durchf.-V.O. in der neuesten Fassung, ist von besonderem Wert die systematische Darstellung, die durch Beispiele der verschiedensten Art glücklich ergänzt wird. Gerade das besonders schwierige Kündigungsrecht der Angestellten und Arbeiter ist recht eingehend behandelt, wobei allerdings in einzelnen Punkten über die Rechtsausführungen der Verfasser noch zu diskutieren sein wird. Wenngleich die Schrift in erster Linie für die Träger und Aufsichtsorgane der Sozialversicherung bestimmt ist, hat sie doch auch für die übrigen Behörden, die sich mit Beschwerden der gekündigten und entlassenen Angestellten und Arbeiter befassen müssen, besonderen Wert.

Verkehrstechnik. Zentralblatt für den gesamten Landverkehr und Straßenbau. (Mit der Beilage: „Straßenbau und Straßenunterhaltung.") Schriftleiter: Prof. Dr.-Ing. E. Giese, Oberbaurat a. D. Dr.-Ing. K. A. Müller, Präsident a. D. H. Paetsch. Verlag der Verkehrstechnik, Berlin SW 68, Kochstr. 22—26. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis 2,25 *RM* monatlich, Einzelheft 1,30 *RM* und Übersendungskosten.

Heft 21: Der Berliner Nahverkehr 1932. Von Dr.-Ing. G. Heuer. Die Nordsüd-Stadtbahn Anhalter Bahnhof—Stettiner Bahnhof und die künftige Entwicklung der Reichsbahnanlagen in Berlin. Von Prof. Dr.-Ing. E. Giese. Der Umbau des Ruhldorfer Platzes in Teltow. Von Prof. H. Ehlgötz. Lärmabwehr (Untersuchungen über die Eignung der Hupe). Von Staatsanwaltschaftsrat i. R. Grau. Zur Organisation der Arbeitsbeschaffung im Straßenbau. Von Reg.-Baumstr. a. D. P. Roggatz. Betonstraßen-Tagung in Halle. Neue Autobahnen in New-York. — Heft 22: Die Grundlagen und Ergebnisse des Budapester Kurzfahrertarifs. Von Direktor Dr.-Ing. M. Patz. Die Verkehrserziehungswoche in Hamburg. Von Reg.-Rat Völcker. Der Umbau des Ruhlsdorfer Platzes in Teltow. Von Prof. H. Ehlgötz. Stahl-Leichtomnibus mit Holzgasantrieb. Eisenbahn-Schnellverkehr. Der Querschnitt der Autobahnen. Von Dr.-Ing. W Raderschadt. Zur Verkehrssicherungspflicht der Wagenunterhaltungspflichtigen. Von Dr. R. Dömel. Die Entwicklung der Straßenwalze. Von Dipl.-Ing. W. Voigt. — Heft 23: (Sonderheft: „Der Nahverkehr im neuen Staat"): Die Wirtschaftslage der Nahverkehrsunternehmungen in den Großstädten. Von Stadtrat J. Engel. Motorisierung — und nun? Von Min.-Direktor Dr.-Ing. e. h. E. Brandenburg. Die erste Berliner Drahtbus-Linie. Von Direktor W. Benninghof. Was erwarten die öffentlichen Verkehrsunternehmen von der Steuerreform? Von Direktor M. Pohl. Verkehrsgestaltung und Verkehrsregelung (Erfahrungen aus dem Berliner Verkehr) Von Polizeihauptmann W. Titel. Der öffentliche Nahverkehr im neuen Staat. Von Dr.-Ing. K. A. Müller. Die Hamburger Hochbahn AG. im nationalsozialistischen Staat. Von Generalsekretär Dr. F. Thomsen. Die verkehrliche und finanzielle Auswirkung des Berliner Kurzstreckentarifs. Von Dr.-Ing. G. Heuer. Zum großstädtischen Verkehrsrückgang. Von Prof. Dr. H. Wolff. Der Bau der Reichsautobahnen. Überladene Straßenfahrzeuge (Die Gegenmaßnahmen der Stadt Berlin). Von Mag.-Baurat Höltje. Zwischenverkehrszählung auf den Berliner Fernverkehrsstraßen.

Verkehrswarte. Organ der Deutschen Verkehrswacht u. der örtlichen Verkehrswachten. Verlag Deutsche Verkehrswacht e. V., Berlin W 8, Wilhelmstraße 46. Erscheint monatlich. Bezugspreis 8 *RM* jährlich.

Nr. 12: Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Schaffung neuen Reichsverkehrsrechts, von RR. Dr. jur. Schifferer. Kraftfahrer und Radfahrer, von Staatsanwaltschaftsrat Liebers. Einiges vom Bremsen, von **. Kraftfahrer und Verkehrsunfälle, von Dankert. Ermüdungserscheinungen und Verkehrssicherheit (Limousinen-Krankheit), von Prof. Dr. Atzler. Verkehrsschaden-Versicherung, von Prof. Wolff. Verkehrsunfälle aus Brünn und Prag im Jahre 1931, von Klein. Neue französische Verkehrsvorschriften, Weltkraftwagenstatistik v. 1. 1. 1933. Die Stellung der Verkehrserziehung in der Schule des nationalsozialistischen Staates, von Toft. Gesetz und Recht. Verschiedenes. Bücher und Zeitschriften.

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin ~~W 8, Mauerstr. 44.~~
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Teil I Ausg. A

Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preußischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 *RM*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 *RM*, Teil II, Ausgabe A 1,95 *RM*, Ausgabe B 2,65 *RM*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 *RM*, Ausg. B 0,13 *RM*, Teil II, Ausg. A 0,15 *RM*, Ausg. B 0,20 *RM* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 63 — Berlin, den 27. Dezember 1933 — 94. Jahrgang

Die Bestellung des MBliV. zum 1. 1. 1934 ist rechtzeitig zu erneuern.

Zur Beachtung.

Vom 1. 1. 1934 ab werden die bisherigen Teile I und II des MBliV. wieder vereinigt; die Teilbezeichnung fällt fort, die Ausgaben A und B bleiben bestehen. Die in dem Teil II enthaltenen Medizinalangelegenheiten gehen in den bisherigen Teil I des MBliV., die Veterinärangelegenheiten in das MBl. d. Pr. Landwirtschaftsministeriums über. Die Bezieher des Teils II des MBliV. erhalten das Inhaltsverzeichnis für den Jahrg. 1933 anfangs 1934 durch die Post zugestellt.

Der vierteljährliche Bezugspreis für das MBliV. beträgt vom 1. 1. 1934 ab für Ausg. A (zweiseitig bedruckt) 1,75 *RM*, für Ausg. B (einseitig bedruckt) 2,30 *RM*.

Inhalt.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Ernannt: RR. Dr. Globke zum ORR.

Beauftragt: RR. Siegel vertretungsw. mit der Verwalt. des LdRA. in Schleswig.

Zurücküberwiesen: PolPräs. Graf von Helldorff an das PolPräs. in Potsdam.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: GerAssess. Dr. Kümper beim LdRA. in Alfeld zum RAssess. das.

Übernommen: RR. i. e. R. Lehmann bei der Reg. in Köln als RR. das.

Beauftragt: Major a. D. Bucher in Berlin vertretungsw. mit der Verwalt. der Stelle des PolDir. in Tilsit.

Versetzt: VerwGerDir. Schöttler in Minden an die Reg. in Stade; RAssess. Thiele bei der Reg. in Stettin an die Reg. in Königsberg.

Einstw. in den Ruhestand versetzt: LdR. Mertens in Euskirchen.

In den Ruhestand versetzt: RPräs. i. e. R. Happ, früher in Breslau; RR. Wilke in Düsseldorf; RR. i. e. R. Oeding, früher beim PolPräs. in Berlin.

Polizeiverwaltung.

Landjägerei.

Zu besetzen: Zum 1. 1. 1934. Stelle f. Oldjmstr. z. F. in Castrop-Rauxel, Pol.-Präs. Bezirk Bochum, Reg.-Bez. Arnsberg. Dienstwohn. ist nicht vorh. Bewerb. bis zum 10. 1. 1934 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

Zum 1. 1. 1934. Stelle f. Oldjmstr. z. F. in Hermeskeil, Landkr. Trier, Reg.-Bez. Trier. Wohn. des Amtsvorgängers kann bezogen werden. Bewerb. bis zum 10. 1. 1934 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. in Potsdam.

— MBliV. 1933 I S. 1485.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Anerkennung von Vorprüfungen der Versorgungsanwärter.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. aller StM. v. 14. 12. 1933 — P 2240/18. 10.

I. Auf Grund des RdErl. v. 25. 2. 1931 (PrBesBl. S. 108) sind Versorgungsanwärter, die bei Reichsbehörden — mit Ausnahme der Reichspostverwaltung und der Dienststellen der Deutschen Reichsbahngesellschaft — die Vorprüfung erfolgreich abgelegt haben, auf Antrag ohne weitere Vorprüfung bei den Behörden der Preuß. Staatsverwaltung für die in Betracht kommende Laufbahn vorzumerken. Ergänzend wird hierzu bestimmt:

Sofern ein solcher Bewerber sich der Vorprüfung für die entsprechende Laufbahn bereits in einem Zweige der Preuß. Staatsverwaltung einmal oder nach Wiederholung ohne Erfolg unterzogen hatte, ist die bei den oben bezeichneten Reichsbehörden abgelegte Vorprüfung nicht anzuerkennen und von der Vormerkung des Bewerbers abzusehen. Die mit der Bewerbung befaßte Verwaltung hat bei Eingang der Bewerbung eine schriftliche Erklärung des Versorgungsanwärters darüber zu fordern, ob und mit welchem Ergebnis er bereits eine Vorprüfung für die entsprechende Laufbahn bei einer Preußischen Verwaltung abgelegt hat.

II. An die Stelle der Vorprüfungsordnung für die Reichsfinanzverwaltung von 1924 (RFBl. S. 150) ist die Vorprüfungsordnung von 1930 (RFBl. S. 161)[1] getreten. Im RdErl. v. 25. 2. 1931 (PrBesBl. S. 108) ist der Klammersatz — Zeile 9 — zu berichtigen.

An die Behörden aller Zweige der Preuß. Staatsverwaltung. — MBliV. I S. 1485.
— MdJ. Zd 1739.

[1] Vgl. auch RFBl. 1931 S. 70, 1933 S. 20.

Geldsammlungen innerhalb der Dienstgebäude.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 16. 12. 1933 — I C 1500/25. 11.

In meinem RdErl. v. 5. 8. 1933 — I C 1500/19. 7 (PrBesBl. S. 182; MBliV. I S. 959) habe ich angeordnet, daß der allgemeine Verwaltungsgrundsatz, wonach Geldsammlungen in den Räumen der Dienst-

gebäude nicht zugelassen sind, auf die von dem Herrn Reichskanzler ins Leben gerufene „Stiftung für die Opfer der Arbeit“ und für die durch das Arbeitsspendengesetz geschaffene „Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit“ keine Anwendung findet. Verschiedentlich wird dieser RdErl. so ausgelegt, daß hiernach der Vertrieb der Arbeitsbeschaffungslose in den Diensträumen unzulässig sei. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn bei dem Verkauf der Arbeitsbeschaffungslose handelt es sich ebenfalls um freiwillige Spenden zur Förderung der nationalen Arbeit, gegen deren Zulassung in den Räumen der Dienstgebäude keine Bedenken zu erheben sind. Bei der großen nationalen Bedeutung, die dem Erfolg der von der Reichsleitung der NSDAP. veranstalteten Arbeitsbeschaffungslotterie zukommt, ersuche ich daher auf Anregung des RMdJ., den Vertrieb der Lose in den Diensträumen zu gestatten.

An die Behörden aller Zweige der Preuß. Staatsverwaltung. — MBliV. I S. 1486.
— MdJ. Zd 1728 II.

Einführung des Hitlergrußes.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 18. 12. 1933 — I C 1601/27. 11.

I. In Ergänz. meines RdErl. v. 18. 7. 1933 — I C 1601/13. 7. (PrBesBl. S. 161)[1]) wird für die gesamte Preuß. Staatsverwaltung, die Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts hiermit entsprechend der im Reich getroffenen Regelung angeordnet:

1. Der deutsche Gruß für die Beamten, Angestellten und Arbeiter von Behörden im Dienst und innerhalb der dienstlichen Gebäude und Anlagen besteht im Erheben des rechten Armes.

Es ist freigestellt, zu dieser Grußbezeugung die Worte „Heil Hitler“ oder „Heil“ oder gar nichts zu sagen. Andere Worte sind aber gleichzeitig mit dem deutschen Gruß nicht zu sagen.

Wer den deutschen Gruß mit dem rechten Arm wegen körperlicher Behinderung nicht ausführen kann, grüßt möglichst durch Erheben des linken Armes.

2. Beamte in Uniform wenden künftig abweichend von den bisherigen Bestimmungen auch mit Kopfbedeckung in und außer Dienst den deutschen Gruß an.

3. Der Gruß der uniformierten Beamten der Landespolizei wird durch den MdJ. geregelt.

Für die Reichswehr bleibt es bei den Anordnungen des RWeM.

II. Vorstehende Anordnung ist allen Beamten, Angestellten und Arbeitern umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Die Ober- und Reg.-Präs. werden ersucht, dafür zu sorgen, daß auch die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts von dieser Anordnung Kenntnis erhalten.

An die Behörden aller Zweige der Preuß. Staatsverwaltung, die Gemeinden, Gemeindeverbände u. die Körperschaften des öffentlichen Rechts. — MBliV. I S. 1487.
— MdJ. Zd 1707 III.

[1]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 859, 1933 II S. 353.

Herstellung d. Reg.-Amtsblätter in Din-Format A 4.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 12. 1933 — I A gen 529 II.

(1) Im Anschluß an den RdErl. v. 13. 9. 1933 — I A gen 529 (MBliV. I S. 1045) weise ich darauf hin, daß bei der Herstellung des Reg.-Amtsblattes v. 1. 1. 1934 ab in Din-Format A 4 die Satzfläche einschl. Seitenzahl auf 253 mm in der Höhe und 165 mm in der Breite zu bemessen ist. Jede volle Spalte des Blattes wird fortan 66 bis 68 Zeilen mit 48 bis 52 Buchstaben enthalten müssen. Das Gewicht des Papieres wird für 1000 Bogen der Größe Din A 4 auf etwa 12,5 kg anzuschlagen sein.

(2) Die Angaben unter § 2 (1) und (2), § 3 (2) und § 6 (3) der „Besonderen Bedingungen“ sind hiernach zu berichtigen. Die Höhe des Zeilenpreises (30 *Rpf*) bleibt unverändert.

(3) Etwaige Anträge der Druckereien auf Erhöhung der Preise für Satz und Papier sind mir mit Stellungnahme vorzulegen.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.
— MBliV. I S. 1488.

Schablonen für Abstempelung der Kennzeichenschilder für Kraftfahrzeuge.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 12. 1933 — I B 10/99.

1. Der RdErl. v. 18. 11. 1933 — I B 10/70 (MBliV. I S. 1341) zu 1 gilt hinsichtlich der Zulässigkeit einer Abweichung von der Größenbestimmung für Siegel usw. im RdErl. v. 18. 10. 1933 — I B 10/26 IV (MBliV. I S. 1233)[1]) zu Kap. IV Ziff. 1 Abs. 2 auch für die Abstempelung der Kennzeichenschilder für Kraftfahrzeuge mittels Schablonen. Diese Stempel können also einen Durchmesser von mehr als 4 cm haben.

2. Für den Inhalt der Umschrift dieser Stempel verweise ich auf den RdErl. v. 27. 10. 1933 — I B 10/26 VI (MBliV. I S. 1303)[1]) zu Ziff. 3. Danach hat die Umschrift zu lauten: z. B. Polizeipräsident Berlin.

Zusatz für den Reg.-Präs. Stettin: Auf den Bericht v. 27. 11. 1933 — Pr. 152 a 8 spec.

An die Reg.-Präs. — MBliV. I S. 1488.

[1]) Sonderabdrucke können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden.

Dienstbezüge der nach § 5 Abs. 1 des Ges. z. W. d. B. v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) versetzten Beamten.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 12. 1933 — Zd 1686 VII.

(1) Bei der Durchsicht der gemäß RdErl. v. 20. 10. 1933 — Zd 2248 (MBliV. I S. 1252 a) eingereichten Nachweisungen über die Dienstbezüge der Beamten ist bemerkt worden, daß einigen der nach § 5 Abs. 1 des Ges. z. W. d. B.[1]) behandelten Beamten, insbesondere früheren Ministerialräten und Oberverwaltungsgerichtsräten, der Ortszuschlag und der örtliche Sonderzuschlag nach den für

Berlin gültigen Sätzen weitergezahlt werden. Das ist für Beamte mit dem neuen dienstlichen Wohnsitz außerhalb Berlins nicht zulässig. Nach der Dritten VO. zur Durchführung des Ges. z. W. d. B. v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245) Nr. 3 zu § 5 sind örtlich abgestufte Einkommensteile nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz zu berechnen. Dies gilt auch für die örtlichen Sonderzuschläge.

(2) Etwaige für das bisherige Amt gewährte persönliche Zulagen fallen fort.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, den Präs. der Bau- u. FinDir. in Berlin.

— MBliV. I S. 1488.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 175.

Verzeichnisse der unter das Reichserbhofgesetz fallenden Besitzungen.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 12. 1933 — I B 1/94.

(1) Nach der allgem. Verf. des JM. v. 29. 11. 1933 — I 8467 (Deutsche Justiz S. 735) erfolgt, da das Reichserbhofges.[1]) die im Bäuerlichen Erbhofrecht Preußens vorgenommene Unterscheidung in das Gebiet mit Anerbensitte und ohne solche (Anl. I und II des Preuß. Ges. v. 15. 5. 1933, GS. S. 165) aufgehoben hat, auch im Gebiete der oben genannten Anl. II (Reg.-Bez. Aachen, Koblenz, Trier, Köln [ohne Kreis Wipperfürth], Wiesbaden [ohne Kreis Biedenkopf], Kreise Gelnhausen u. Hanau) nunmehr die Eintragung der Erbhöfe in die Erbhöferolle von Amts wegen (vgl. § 1 Abs. 3 des Reichserbhofges.)[1]).

(2) **Bis zum 1. 1. 1934** haben die Gemeindevorsteher gemäß § 34 der Ersten Durchf.-VO. zum Reichserbhofges. v. 19. 10. 1933 (RGBl. I S. 749) ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Besitzungen aufzustellen, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden und deren Umfang mindestens 7½ ha, aber nicht mehr als 125 ha beträgt. Besitzungen unter 7½ ha sind nur dann aufzunehmen, wenn sie eine Ackernahrung im Sinne der §§ 2, 6 des Ges. darstellen; bestehen im Einzelfall Zweifel, ob der Besitz eine Ackernahrung bildet, d. h. ob er hinreicht, um eine Familie unabhängig vom Markt und von der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofes zu erhalten, so ist dies unter Anführung der Gründe besonders zu vermerken. Ebenso ist anzugeben, wenn der Besitz nach Ansicht des Gemeindevorstehers so groß ist, daß seine Bewirtschaftung nicht mehr von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke erfolgen kann.

(3) Auch die in Miteigentum von Eheleuten oder im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder fortgesetzten Gütergemeinschaft stehenden Höfe, die den genannten Erfordernissen entsprechen, sind in das Verzeichnis aufzunehmen.

(4) Der Gemeindevorsteher bemerkt bei jeder Besitzung, ob sie als Erbhof im Sinne der §§ 1 bis 4, 6, 11 bis 17 des Reichserbhofges.[1]) und des § 62 der hierzu erlassenen Durchf.-VO. v. 19. 10. 1933 anzusehen ist. Die Stellungnahme ist nötigenfalls kurz zu begründen. Bestehen Zweifel, ob der Eigentümer deutscher Staatsangehöriger und deutschen oder stammesgleichen Blutes ist, so ist dies besonders zu vermerken.

(5) Für das Gemeindeverzeichnis ist der amtliche Vordruck zu verwenden. Dieser besteht aus einem Umschlagbogen und Einlageblättern, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen sind. Es empfiehlt sich, für jeden Hof ein besonderes Einlageblatt zu verwenden. Auf dem Umschlagbogen ist die Zahl der Einlageblätter anzugeben. Der Gemeindevorsteher bescheinigt die Vollständigkeit des Verzeichnisses.

(6) Die Landräte erhalten durch die preuß. Justizverwaltung Vordrucke, und zwar in solcher Zahl, daß für jede Landgemeinde ihres Kreises ein Umschlagbogen mit 50 Einlageblättern vorhanden ist. Diese sind unverzüglich den Gemeindevorstehern zu übersenden. Die Reg.-Präs. erhalten gleichzeitig die nötigen Vordrucke für die Stadtgemeinden zur Weiterleitung. Etwaiger Mehrbedarf an Vordrucken ist unmittelbar bei der Kalkulatur des Preuß. Justizministeriums, Berlin W 8, Wilhelmstr. 65, anzufordern. Die Reg.-Präs. und Landräte werden ersucht, der pünktlichen und vollständigen Einreichung der Gemeindeverzeichnisse ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zweckmäßig werden die Landräte unter Hinzuziehung des Vorsitzenden des örtlichen Anerbengerichts die Gemeindevorsteher ihres Kreises in einer mündlichen Besprechung über die maßgebenden Bestimmungen eingehend aufklären.

(7) Bei der besonderen Bedeutung des Erbhofrechts für den Aufbau des nationalsozialistischen Staates und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, durch den alsbaldigen Abschluß der Arbeiten zur Anlegung der Erbhöferolle klare Rechtsverhältnisse für die Beteiligten zu schaffen, ist die zur Aufstellung der Verzeichnisse den Gemeindevorstehern gesetzte Frist unbedingt innezuhalten. Die Verzeichnisse sind spätestens **bis zum 1. 1. 1934** den Landräten zu übersenden. Die Landräte nehmen zu den einzelnen Nummern der Verzeichnisse gutachtlich Stellung und übersenden die Verzeichnisse sämtlicher Gemeinden bis spätestens **zum 1. 2. 1934** dem zuständigen Anerbengericht.

(8) Die Bürgermeister kreisfreier Städte reichen die Verzeichnisse bis spätestens **zum 1. 1. 1934** unmittelbar dem Anerbengericht ein.

An die Reg.-Präs., Landräte, Gemeindevorsteher der Reg.-Bez. Aachen, Koblenz, Köln (ohne Kreis Wipperfürth), Trier, Wiesbaden (ohne Kreis Biedenkopf) u. der Kreise Gelnhausen und Hanau.

— MBliV. I S. 1489.

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 685.

Ergänzungsverzeichnisse der unter das Reichserbhofgesetz fallenden Besitzungen.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 12. 1933 — I B 1/94 II.

(1) Nach der allgem. Verf. des JM. v. 29. 11. 1933 — I 8466 (Deutsche Justiz S. 734) über Anlegung der Erbhöferolle nach dem Reichserbhofges. v. 29. 9. 1933 (RGBl. I S. 685) brauchen in dem preuß. Staatsgebiet außerhalb der Reg.-Bez. Aachen, Koblenz, Köln (ohne den Kreis Wipperfürth), Trier, Wiesbaden (ohne den Kreis Biedenkopf) und der Kreise Gelnhausen und Hanau im Reg.-Bez. Kassel (vgl. insoweit RdErl. v. 21. 12. 1933 — I B 1/94, MBliV. I S. 1489) neue Gemeindeverzeichnisse A gemäß § 34 der Ersten Durchf.-VO. zum Reichserbhofges. v. 19. 10. 1933 (RGBl. I S. 749) nicht aufgestellt zu werden. Die bereits auf Grund des § 48 des Preuß. Ges. v. 15. 5. 1933 (GS. S. 165) aufgestellten und zum 1. 9. 1933 den Anerbengerichten eingereichten Gemeindeverzeichnisse werden den gerichtlichen Verzeichnissen (§ 35 aaO.) zugrunde gelegt.

(2) Die Vorsitzenden der Anerbengerichte werden von den Gemeindevorstehern Ergänzungsverzeichnisse einfordern, die diejenigen Höfe zu enthalten haben, die nach § 48 des Bäuerlichen Erbhofrechts Preußens bisher in die Gemeindeverzeichnisse nicht aufgenommen worden sind; es sind dies

a) im Eigentum von Ehegatten oder im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft stehende Höfe (§ 62 Abs. 1 und 4 der Ersten Durchf.-VO.);

b) Renten- und Ansiedlungsgüter (§ 58 des Bäuerlichen Erbhofrechts Preußens);

c) Wein-, Obst- und Gemüsebaubetriebe, soweit sie nicht schon auf Grund eines Antrages des Eigentümers in die Gemeindeverzeichnisse aufgenommen waren (Art. 4 der Ausf.-VO. zum Bäuerlichen Erbhofrecht Preußens v. 24. 8. 1933, GS. S. 321).

(3) Auf diese Ergänzungsverzeichnisse finden die Vorschriften des § 34 der Ersten Durchf.-VO. zum Reichserbhofges. v. 19. 10. 1933 (RGBl. I S. 749) Anwendung.

(4) Soweit in einer Gemeinde weitere für die Eintragung in die Erbhöferolle in Betracht kommende Höfe nicht vorhanden sind, haben die Gemeindevorsteher an Stelle des Ergänzungsverzeichnisses eine entsprechende schriftliche Erklärung (Fehlanzeige) abzugeben.

(5) Die Vorschriften des § 43 der Ersten Durchf.-VO. zum Reichserbhofges. v. 19. 10. 1933 (RGBl. I S. 749) über die Aufstellung des statistischen Verzeichnisses der Besitzungen über 125 ha (Verzeichnis B) werden durch die vorstehend getroffenen Anordnungen nicht berührt.

An die Reg.-Präs., Landräte und Gemeindevorsteher.
— MBliV. I S. 1491.

Verzeichnisse der Besitzungen von über 125 ha Größe.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 12. 1933 — I B 1/94 III.

Im RdErl. des Preuß. Landwirtschaftsministers v. 21. 11. 1933 — IV 16903 (LwMBl. S. 677) wird auf die Vorschrift des § 43 der Ersten Durchf.-VO. zum Reichserbhofges. v. 19. 10. 1933 (RGBl. I S. 749) verwiesen. Danach haben die Gemeindevorsteher ein Verzeichnis der in ihren Bezirken liegenden Besitzungen aufzustellen, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden und größer sind als 125 ha. Die Gemeindevorsteher sollen dieses Verzeichnis (B) bis zum 1. 1. 1934 der unteren Verwaltungsbehörde oder, falls es sich um Bürgermeister einer Stadt, die nicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstellt sind, handelt, dem zuständigen Kreisbauernführer unmittelbar einreichen. Die Reg.-Präs. werden ersucht, für die unverzügliche Inangriffnahme der Aufstellung der statistischen Verzeichnisse durch Anweisungen an die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte zu sorgen. Die notwendigen Vordrucke sind den Reg.-Präs. durch den Preuß. Landwirtschaftsminister bereits zugegangen.

An die Reg.-Präs., Landräte, Gemeindevorsteher.
— MBliV. I S. 1492

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Zum Inkrafttreten des Gemeindeverfassungsgesetzes und des Gemeindefinanzgesetzes.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 12. 1933 — IVa I 3424/33*).

I.

(1) Als vor nunmehr 125 Jahren der Reichsfreiherr vom Stein den preußischen Städten das Recht der Selbstverwaltung gab, schwebte ihm das hohe Ziel vor, das damals nach Klassen und Zünften sich teilende Interesse der Bürger zu versöhnen, dem Bürger eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten. Auf diesen Grundgedanken hat sich die Selbstverwaltung aller preußischen Gemeinden im Laufe eines Jahrhunderts zu einer Einrichtung entwickelt, die aus dem öffentlichen Leben Deutschlands nicht wegzudenken ist.

(2) Jeder Staatsform entspricht eine bestimmte Form der Selbstverwaltung. Wie die Selbstverwaltung des Vorkriegsstaates in ihrer Gestaltung von der des parlamentarisch-demokratischen Nachkriegsstaates wesensverschieden war, so selbstverständlich muß auch die Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staate ihr eigenes Gepräge haben. Dieser Gestaltungswandel der Form der Selbstverwaltung berührt aber ihren Inhalt nicht.

(3) Der nationalsozialistische Staat gründet sich auf dem Gedanken der unbeschränkten Führerverantwortlichkeit. Er lehnt Einrichtungen parlamentarisch-demokratischer Art, die diese Führerverantwortlichkeit verwischen, unbedingt und leidenschaftlich ab. Auch die Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staat kann nicht anders leben als nach diesen Grundsätzen.

(4) Gemeindeverfassungs- und Gemeindefinanzgesetz schaffen die Form der Selbstverwaltung, die den Grundlagen nationalsozialistischer Staatsführung entspricht. Nichts liegt der Staatsführung ferner, als das Gut der Selbstverwaltung in seinem Wesen anzutasten; alles muß ihr aber daran liegen, eine wahrhaft nationalsozialistische Selbstverwaltung aufzubauen, die nicht in ungebundener Freiheit nur ihre eigenen Ziele sieht und wieder den Ausgangspunkt zur Neubelebung parlamentarisch-demokratischer Einstellung und Gebräuche bildet, sondern die Gewähr dafür bietet, daß sie sich in allem den Zielen der Staatsführung ein- und unterordnet.

(5) Das Wesen der Selbstverwaltung liegt nicht darin, daß der Bürger im Wege der Abstimmung beschließend mitwirkt und daß der Führer der Selbstverwaltung gewählt wird. Wesentlich ist vielmehr, daß den Selbstverwaltungskörperschaften die eigenverantwortliche Wahrnehmung gesetzlich übertragener oder freiwillig übernommener Aufgaben unter Heranziehung der ehrenamtlichen Mitwirkung der Bürgerschaft und unter maßvoller Aufsicht des Staates verbleibt. Dieser wahre und wirkliche Inhalt der Selbstverwaltung ist in den neuen Gesetzen in vollem Umfange gewahrt. Sie tasten den Grundsatz der sogenannten Totalität des gemeindlichen Wirkungsbereichs nicht an; sie ziehen zwar in anderer, aber wirksamerer Form als bisher den Bürger zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei der Erledigung der Gemeindeaufgaben heran. Sie sind in allem von dem Gedanken getragen, eine echte, lebendige Selbstverwaltung wieder aufzurichten.

II.

(1) Das Gemeindeverfassungsgesetz[1]) bildet v. 1. 1. 1934 ab die neue rechtliche Grundlage für die Verwaltungsführung in den Gemeinden. Mit seinem Inkrafttreten werden die bisher für die einzelnen Landesteile geltenden 15 preußischen Gemeindeordnungen im wesentlichen aufgehoben. Welche ihrer Vorschriften noch in Kraft bleiben, wird in Kürze durch besondere Verordnung bestimmt werden.

(2) Das Gemeindeverfassungsgesetz regelt die Verfassung sämtlicher Gemeinden, der Bauerndörfer, Landgemeinden und Städte (§ 2). Welche Gemeinden diesen Gruppen angehören, wird demnächst geregelt. Bis auf weiteres ist hierfür § 1 der Ersten Durchf.-VO. maßgebend, die in der nächsten Nummer der Gesetzsammlung[4]) veröffentlicht wird. Danach gelten als Städte die bisher nach einer der Städteordnungen verwalteten Gemeinden; alle übrigen Gemeinden gelten als Landgemeinden.

(3) Das Gemeindeverfassungsgesetz[1]) beläßt den Gemeinden in vollem Umfange das Recht der Selbstverwaltung und die ihnen zustehende Befugnis, Satzungen zu erlassen. Die Gemeinden dürfen also auch in Zukunft alle Aufgaben übernehmen, die der Förderung der örtlichen Gemeinschaft und der Pflege ihrer Eigenart dienen, unter Berücksichtigung der Lage der Abgabepflichtigen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechen und wirtschaftlich vernünftig sind (§ 7). Sie können nach wie vor im Rahmen ihrer Zuständigkeit solche Angelegenheiten durch Satzung regeln, hinsichtlich deren die Gesetze oder Verordnungen entweder keine Vorschriften enthalten oder den Erlaß von Satzungen ausdrücklich gestatten (§ 11). Dieser weitgehende

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Tätigkeitsbereich der Gemeinden steht unter der Aufsicht des Staates, die nach § 59 so gehandhabt werden soll, daß „die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der gemeindlichen Stellen gefördert und nicht beeinträchtigt wird."

(4) In der Verwaltung der Gemeinden wird die ausschließliche Führerverantwortlichkeit restlos durchgeführt. Der Leiter der Gemeinde, der in Bauerndörfern Dorfschulze, in Landgemeinden Gemeindeschulze und in Städten Bürgermeister, in kreisfreien Städten Oberbürgermeister heißt (§ 4), trägt die volle und ausschließliche Verantwortung für die Verwaltung der Gemeinde (§ 27). Beschlüsse einer Vertretungskörperschaft oder eines Magistrats gibt es nicht mehr. Die Schöffen und Beigeordneten, die zu seiner Vertretung und Hilfeleistung berufen werden, sind ihm demgemäß nicht beigeordnet, sondern nachgeordnet. Ihre Stellung ist jedoch dadurch herausgehoben, daß sie den Leiter der Gemeinde auf den ihnen vom Leiter überwiesenen Arbeitsgebieten ständig vertreten (§§ 29, 30).

(5) Es entspricht dem Grundsatz der Verantwortung nach oben und der Autorität nach unten, daß Bürgermeister, Schulzen, Beigeordnete und Schöffen in Zukunft nicht mehr von einer Körperschaft der Gemeinde gewählt, sondern vom Staate ernannt werden. Diese Ernennung erfolgt auf 12 Jahre (§§ 34, 36). Dabei ist dem Leiter der Gemeinde für die Berufung seiner engsten Mitarbeiter, der Schöffen und Beigeordneten, ein Vorschlagsrecht eingeräumt; darüber hinaus kann Städten, die sich durch ihre besondere Bedeutung für den Staat oder die Mustergültigkeit ihrer Verwaltung auszeichnen, das Vorrecht verliehen werden, auch für die Berufung des Bürgermeisters Vorschläge zu machen (§ 49).

(6) Die ehrenamtliche Mitwirkung der Bürger wird in Zukunft in verschiedenen Formen der gemeindlichen Verwaltung dienstbar gemacht. Dabei ergibt sich schon aus der Vorschrift des § 39 Abs. 2, daß die Heranziehung von Ehrenbeamten möglichst weitgehend stattfinden soll.

1. Wie bisher können Bürger ehrenamtlich zu Schulzen, Schöffen, Bürgermeistern und Beigeordneten bestellt werden. Schulzen und Schöffen sind regelmäßig ehrenamtlich zu bestellen. Nur bei besonderen Verhältnissen können durch Satzung in Landgemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern die Stelle eines hauptamtlichen Schulzen oder Schöffen, in Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Stellen eines hauptamtlichen Schulzen und zweier hauptamtlicher Schöffen eingerichtet werden. Ebenso sind in Städten mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern die Stellen der Beigeordneten grundsätzlich ehrenamtlich zu verwalten. Unter besonderen Verhältnissen kann durch Satzung bestimmt werden, daß auch die Stelle des Bürgermeisters ehrenamtlich verwaltet wird (§§ 31, 32).

2. (1) Das Schwergewicht ehrenamtlicher Mitwirkung der Bürger liegt in der Einrichtung der Gemeinderäte. Den Gemeinderäten fällt die hohe Aufgabe zu, den Leiter der Gemeinde in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu beraten. Dadurch wird eine ständige enge Verbundenheit der Verwaltung der Gemeinde mit ihrer Bürgerschaft sichergestellt (§ 40). Gemeinderäte sind kraft ihrer Stellung in jedem Falle der oberste örtliche Leiter der NSDAP. und der rangälteste Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln der NSDAP. Als Gemeinderäte sollen ferner sonstige erfahrene und verdiente Männer berufen werden. Dabei sind die Berufsstände, die der Gemeinde ihr Gepräge geben, angemessen zu berücksichtigen (§ 41). Für die Städte wird über die Berufung der Gemeinderäte demnächst in dem Stadtbrief besondere Bestimmung getroffen werden, die den örtlichen Verhältnissen weitgehend Rechnung trägt (§ 49). Bis zur Verleihung der Stadtbriefe werden die Gemeinderäte auch in den Städten nach der allgemeinen Vorschrift des § 41 berufen.

(2) Die Gemeinderäte bilden kein Kollegium, das Beschlüsse faßt oder abstimmt und sich als Gegenspieler der Gemeindeverwaltung fühlt und sie kontrolliert, vielmehr hat der einzelne Gemeinderat unter voller eigener Verantwortung dem Leiter der Gemeinde gegenüber seine Meinung zum Ausdruck zu bringen. So wird dem Leiter der Gemeinde verantwortungsbewußter Rat verdienter und erfahrener Männer zuteil, der seine eigene Verantwortung in seiner Entschließung erhöht, während ihm bisher ein aus völlig unkontrollierbaren Motiven zustande gekommenes Abstimmungsergebnis aufgezwungen wurde, durch das die Verantwortung des einzelnen unterging.

(3) Die Gemeinderäte treten zusammen, so oft der Leiter der Gemeinde ihren Rat in wichtigen Gemeindeangelegenheiten wünscht. In einer ganzen Reihe von Angelegenheiten ist der Leiter der Gemeinde kraft Gesetzes verpflichtet, vor seiner Entschließung den Rat der Gemeinderäte in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die Festsetzung der Haushaltssatzung, für die Bewirkung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, für die Aufnahme von Darlehen, die Verfügung über Gemeindevermögen, den Erlaß von Satzungen usw. (§ 43).

(4) Eine Besonderheit besteht für Bauerndörfer. Für solche kann die Aufsichtsbehörde nach Fühlungnahme mit dem Gauleiter und dem Kreisbauernführer bestimmen, daß an die Stelle der Gemeinderäte die urdeutsche Einrichtung der Dorfversammlung tritt; der vom Landrat geleiteten Dorfversammlung steht dann auch ein Vorschlagsrecht für die Berufung des Dorfschulzen zu (§ 48).

3. Gemeinderäte und andere sachverständige und erfahrene Bürger können ferner zu Beiräten berufen werden. Auch diese sind kein Kollegium, sondern die einzelnen Beiräte beraten den Leiter der Gemeinde und die Schöffen oder Beigeordneten auf wichtigen Arbeitsgebieten.

Die Beiräte nehmen also in anderer Form die Aufgaben wahr, die bisher den Deputationen zugewiesen waren (§ 47).

(7) Vordringliche Aufgabe aller beteiligten Stellen ist es, mit allen Mitteln für eine reibungslose Überführung der Gemeindeverwaltung in den neuen Rechtszustand zu sorgen. Diese Überleitung wird durch die Erste Verordnung zur Durchführung des Gemeindeverfassungsgesetzes, die in der nächsten Nummer der Preuß. Gesetzsammlung veröffentlicht wird[4]), wesentlich erleichtert. Nach dieser Verordnung bleiben die bisher im Amte befindlichen leitenden Gemeindebeamten weiter im Amte, unbeschadet der dem bisherigen Zustande der Einweisung entsprechenden Möglichkeit, einzelne von ihnen innerhalb des ersten Jahres gemäß § 37 Abs. 1 abzuberufen. Die Bildung der Gemeinderäte und der Beiräte braucht erst nach Inkrafttreten des Ges. zu erfolgen. Bis zur Berufung der neuen Gemeinderäte und Beiräte, die nach Möglichkeit zu beschleunigen ist, werden deren Funktionen durch die bisherigen Mitglieder der Vertretungskörperschaften (g. F. durch die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse) bzw. Deputationen wahrgenommen. Beschlußrechte stehen diesen vom Inkrafttreten des Gesetzes ab selbstverständlich nicht mehr zu; auch sie haben lediglich die Aufgabe der Beratung.

(8) Durch die Aufsichtsbehörden sind zur Überleitung in den neuen Rechtszustand umgehend folgende Aufgaben zu erledigen:

1. In denjenigen Fällen, in denen der allgemeine Vertreter des Leiters der Gemeinde nicht schon durch § 7 der Ersten Durchf.-VO.[4]) bestimmt ist, hat umgehend die Bestellung eines Schöffen oder Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Dabei ist die Vorschrift des § 33 Abs. 2 zu beachten.
2. Die Reg.-Präs. haben den Landräten, auf die gemäß § 58 die Aufsicht über alle kreisangehörigen Städte übergeht, sofort die hierzu erforderlichen Akten und sonstigen Unterlagen zu übersenden.

(9) Es wird noch darauf hingewiesen, daß die vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeindebeamten, auch der leitenden Gemeindebeamten, durch das Gemeindeverfassungsgesetz in keiner Weise berührt werden. Insoweit bleiben vielmehr die bisherigen Vorschriften, insbesondere die besonderen pensionsrechtlichen Vorschriften unverändert in Geltung. Hierzu gehören auch in entsprechender Anwendung die Vorschriften der §§ 5, 6, 7 und 10 des Bestätigungsgesetzes vom 23. 6. 1933 (GS. S. 217).

III.

(1) Das Gemeindefinanzgesetz[2]) stellt die zusammenfassende Neuordnung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände dar. Durch das Gesetz wird eine Entwicklung beendet, die sich bereits in den letzten Jahren in Einzelgesetzen, wie z. B. dem Gemeindekreditgesetz und der Gemeindefinanzverordnung, angebahnt hat. Dem nationalsozialistischen Staate ist es vorbehalten geblieben, diese tastenden Versuche in einer umfassenden geschlossenen Regelung zum Abschluß zu bringen.

(2) Das Gemeindefinanzgesetz[2]) gilt grundsätzlich für alle Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 143 Abs. 1). Es ist jedoch vorgesehen, für die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 5000 Einwohnern ein vereinfachtes Gemeindefinanzgesetz im Verordnungswege zu erlassen, das in leicht verständlicher Fassung nur den Bestand an Vorschriften enthalten wird, der für diese Gemeinden und Gemeindeverbände praktisch in Betracht kommt. Diese Verordnung wird in aller Kürze ergehen.

(3) Der Erste Teil des Gesetzes regelt das Haushaltswesen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Er hält sich im Interesse der Rechtseinheit im Reich in möglichster Übereinstimmung mit den bewährten, soeben verbesserten Vorschriften der Reichshaushaltsordnung[5]). Von besonderer Bedeutung sind dabei die Vorschriften des 1. Abschnitts, die vorschreiben, daß in Zukunft die Feststellung des Haushaltsplans, die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, die Festsetzung des Höchstbetrags der Kassenkredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Gemeindekasse im Rechnungsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, und die Festsetzung des Darlehnsbetrages, der zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans dienen soll, durch Satzung zu erfolgen hat. Damit werden diese für das Gemeindeleben wichtigsten Vorgänge an eine bestimmte Form gebunden und willkürlicher Handhabung und Ausführung entzogen (§ 1). Was für den Haushaltsplan gilt, gilt ebenso für einen Nachtragshaushaltsplan, dessen Aufstellung unter bestimmten Voraussetzungen vorgeschrieben ist (§ 11). Für die Feststellung der Haushaltssatzung und etwaiger Nachtragssatzungen ist die Beratung durch die Gemeinderäte zwingend vorgeschrieben; ebenso wird für eine ausreichende Unterrichtung der Bürgerschaft Sorge getragen (§§ 3, 4, 5, 8 und 11).

(4) Nach den Vorschriften des Gemeindefinanzgesetzes[2]) sind erstmalig die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1934 sowie vom 1. 2. 1934 ab etwaige Nachtragssatzungen für das Rechnungsjahr 1933 festzustellen (§ 1 der Ersten Durchf.-VO)[6]). Den Leitern der Gemeinden und Gemeindeverbände wird zur besonderen Pflicht gemacht, die vorbereitenden Arbeiten für etwa erforderliche Nachtragssatzungen ungesäumt in Angriff zu nehmen.

(5) Die Vorschriften des 2. Abschnitts über die Gestaltung des Haushaltsplanes werden regelmäßig erst für die Aufstellung der Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1934 Bedeutung gewinnen. Es wird jedoch schon an dieser Stelle auf den für die gesamte Wirtschaftsführung der Gemeinden bedeutsamen § 13 des Gesetzes hingewiesen. Oberster Grundsatz für die Gestaltung des Haushaltsplanes ist danach sparsamste und wirtschaftliche Finanzgebarung; die Steuerkraft der Einwohner und der Wirtschaft ist unter allen Umständen aufs pfleglichste zu behandeln.

(6) Die Vorschriften des 3. Abschnitts über die Ausführung des Haushaltsplanes sind schon

vom 1. Januar 1934 ab anzuwenden. Dabei ist vor allem die Vorschrift des § 39 strengstens zu beachten, die in Übereinstimmung mit § 43 des Gemeindeverfassungsgesetzes[1]) die Bewirkung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben von der vorherigen Beratung mit den Gemeinderäten und die Bewirkung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan außerdem von der vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig macht. Im engen Zusammenhang mit dieser Vorschrift stehen die Haftungsbestimmungen des § 140.

(7) Der Zweite Teil des Gesetzes behandelt die Frage der Teilnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände am bürgerlichen Rechtsverkehr. Er stellt die Vertretungsbefugnis nach außen eindeutig fest (§ 44) und regelt in § 45 die wichtige Frage der Vornahme von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung für die Gemeinde begründet wird. Über die Handhabung dieser Vorschriften ist in der vorläufigen Ausführungsanweisung zum Gemeindefinanzgesetz, die in der gleichen Nummer des Ministerialblatts[3]) veröffentlicht ist, das Erforderliche ausgeführt. Die sonstigen Vorschriften dieses Teiles sollen eine vorsichtige, saubere und sparsame Wirtschaftsführung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sichern. Die in ihnen getroffenen Zuständigkeitsregelungen sind besonders sorgfältig zu beachten (z. B. §§ 46, 52, 53 und 54).

(8) Die gemeindliche Vermögens- und Schuldenverwaltung, die bisher in zahlreichen Einzelgesetzen und dort nur lückenhaft geordnet war, erfährt nunmehr eine zusammenfassende Neuregelung im Dritten Teil des Gemeindefinanzgesetzes[2]). Die dort aufgestellten Vorschriften wollen jeder unwirtschaftlichen, mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht vereinbaren wahllosen Vermögensanhäufung vorbeugen (§§ 58, 59), die Erhaltung des für die Aufgaben der Gemeinde notwendigen Vermögens sicherstellen (§ 61), die Abstoßung überflüssigen und unrentablen Vermögens ohne jede Verschleuderung ermöglichen (§§ 63, 64) und eine sorgsame Vermögensverwaltung sichern (§ 67). Die Vorschriften über die Schuldenverwaltung bauen die bisher auf diesem Gebiet geltenden Vorschriften wesentlich aus. Es muß unter allen Umständen verhindert werden, daß im nationalsozialistischen Staate auch nur Ansätze einer Schuldenwirtschaft wieder zutage treten, wie sie in dem letzten Jahrzehnt üblich geworden war. Deshalb wird die Zulässigkeit der Darlehnsaufnahme nach der materiellen Seite hin nach strengen Grundsätzen geordnet (§ 73), eine ordnungsmäßige und ausreichende Tilgung jedes Darlehns vorgeschrieben (§ 76) und durch aufsichtsbehördliche Überwachung die Beachtung dieser Vorschriften gesichert (§§ 72, 74). Vor allem wird einem Übelstand abgeholfen, der die Gemeinden in den letzten Jahren in eine unmögliche finanzielle Lage gebracht hat. Der uferlosen Aufnahme jederzeit fälliger Kassenkredite wird durch Beschränkung der Verwendungsmöglichkeit derartiger Kredite und durch strenge Genehmigungsvorschriften ein für allemal ein Ende gemacht (§§ 81 ff.).

(9) Über die Notwendigkeit, auch die Frage der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände in den Rahmen des Gemeindefinanzgesetzes einzubeziehen, ist bereits in dem Vorwort zu dem Gesetz das Notwendige gesagt (vgl. Gesetzsamml. 1933 S. 442). Die Vorschriften des Vierten Teils des Ges. verfolgen nicht das Ziel, den nach der geschichtlichen Entwicklung gegebenen Bereich der gemeindlichen Wirtschaftsführung, namentlich den Betrieb wirtschaftlich vernünftiger Versorgungsunternehmungen zu beschränken. Auch ordnen sie nicht die sofortige Stillegung bestehender Betriebe und Unternehmungen an. Es wird aber selbstverständlich von den Leitern der Gemeinden erwartet, daß sie Unternehmungen, die nach den Tendenzen des neuen Gesetzes nicht in die Hand der Gemeinde gehören und die im wesentlichen nur marxistischen Wirtschaftsideen ihre Entstehung verdanken, in ruhigem Ablauf liquidieren und damit den berechtigten Forderungen der Privatwirtschaft Rechnung tragen. In Zukunft aber werden die Gemeinden wirtschaftliche Unternehmungen nur dann errichten, wenn für solche ein öffentlicher Zweck vorliegt, die Unternehmung nicht besser und wirtschaftlicher von anderer Seite betrieben werden kann und wenn die Errichtung die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigt (§ 87). Auch darf die Errichtung von Unternehmungen, die immer ein Risiko in sich trägt, nur nach sorgsamster Prüfung erfolgen (§ 88).

(10) Die Führung wirtschaftlicher Unternehmungen war bisher überwiegend örtlicher Regelung überlassen. Auch auf diesem Gebiet sind jedoch bestimmte allgemein verbindliche Vorschriften unentbehrlich. Wenn die Gemeinde wirtschaftet, muß sie sich dabei grundsätzlich auch von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen. Das schließt selbstverständlich die Berücksichtigung auch anderer Momente nicht völlig aus. Über jeder Wirtschaftsführung muß als Grundsatz stehen, daß sich die Unternehmung zum mindesten selbst trägt, regelmäßig auch Überschüsse für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde abwirft (§ 90). Für die Wirtschaftsführung der Gemeinde muß auf Grund der Doppelstellung, die die Gemeinde tatsächlich hat, weiterhin der allgemeine Satz gelten, daß sie die Belieferung aus ihren Monopolbetrieben nicht zum Schaden von Handel und Handwerk von der Abnahme sonstiger Leistungen abhängig macht (§ 91). Im übrigen ist die Verwaltungsführung gemeindlicher Unternehmungen so vielgestaltig, daß sie sich z. Z. weiterer allgemeiner Regelung entzieht. Es ist deshalb im Gesetz vorgesehen, daß die Ordnung der Betriebsverhältnisse insoweit den Betriebssatzungen vorbehalten bleibt, die vor allem eine gewisse Abtrennung der Unternehmungen von der allgemeinen Verwaltung der Gemeinde herbeiführen und damit eine zutreffende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen ermöglichen sollen (§§ 92 ff.). Auch in die Führung der Unternehmungen ist das ehrenamtlich mitwirkende Element weitgehend eingeschaltet. Für jede Unternehmung werden zur Beratung Persönlichkeiten als Beiräte berufen, die im praktischen Wirtschaftsleben stehen und wirtschaftlich besonders erfahren sind (§§ 95, 102), ohne daß sie zugleich Gemeinderäte zu sein brauchen.

(11) Der Leiter der Gemeinde, auf den nunmehr die ausschließliche Verantwortung für die ge-

samte Verwaltungsführung übergegangen ist, muß als Verwalter öffentlicher Gelder über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung **genaueste Rechenschaft** ablegen. Diese Rechnungslegung erfolgt nach Maßgabe des Sechsten Teiles des Gesetzes. An die Rechnungslegung, die nach der formalen Seite hin eingehend geordnet ist, schließt sich in größeren Gemeinden zunächst eine Vorprüfung der Rechnung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt an. Das Rechnungsprüfungsamt ist eine Dienststelle der Gemeinde, die in jeder Gemeinde mit mehr als 25 000 Einwohnern eingerichtet werden muß.

(12) Die endgültige Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Leiters der Gemeinde erfolgt durch das **Gemeindeprüfungsamt**. Die Gemeindeprüfungsämter sind staatliche Dienststellen, die für die der Aufsicht des Landrats unterstehenden Gemeinden und Gemeindeverbände bei den Landratsämtern, für die übrigen Gemeinden und Gemeindeverbände bei den Reg.-Präs. eingerichtet werden. Damit wird erstmalig eine völlig unabhängige und gründliche Prüfung der Gemeinderechnung gesichert, wie sie der nationalsozialistischen Forderung nach unbedingter Sauberkeit der Verwaltung allein entspricht. Die Aufgaben der staatlichen Gemeindeprüfungsämter sind im einzelnen in den §§ 128 ff. geregelt.

(13) Nach dem bisherigen Rechtszustande wurde dem Gemeindevorstand die **Entlastung** aus seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung durch die Vertretungskörperschaft erteilt. Da nunmehr im Gemeindeverfassungsrecht unbeschränkt der Führergedanke gilt, bleibt für eine Verantwortung des Leiters der Gemeinde nach unten kein Raum mehr. Der Leiter der Gemeinde dient der örtlichen Gemeinschaft; seine Verantwortung für diesen Dienst trägt er nach oben gegenüber dem Staate, der deshalb in Zukunft die allein zuständige Stelle für den Ausspruch der Entlastung ist (§§ 136 ff.).

(14) Der Siebente Teil des Gesetzes enthält **Haftungsvorschriften**, die die strikte Innehaltung der Vorschriften des Gesetzes sichern. Diese Haftungsvorschriften sollen insbesondere auch ungenehmigte außer- und überplanmäßige Ausgaben verhindern und den Leiter der Gemeinde anhalten, bei Voraussicht derartiger Ausgaben rechtzeitig eine **Nachtragssatzung über den Haushaltsplan aufzustellen** (§§ 139 bis 141).

(15) Die zeitliche Überleitung in den neuen Rechtszustand wird durch die Erste Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzgesetzes[6]) geregelt. Diese Verordnung ist in erster Linie von dem Gedanken getragen, jede Störung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, deren Träger die Gemeinden sind, zu verhindern.

IV.

Das Gemeindeverfassungsgesetz[1]) gilt nur für die Gemeinden mit Ausnahme der Hauptstadt Berlin. Die Neuregelung der Verfassung der Gemeindeverbände wird in Kürze nachfolgen. Dagegen hat das Gemeindefinanzgesetz[2]) nicht nur Geltung für die Gemeinden, sondern auch für die Gemeindeverbände.

V.

Weitere Ausführungsbestimmungen zum Gemeindeverfassungsgesetz und zum Gemeindefinanzgesetz werden in Kürze ergehen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden.
— MBliV. I S. 1493.

[1]) Vgl. GS. 1933 S. 427.
[2]) Vgl. GS. 1933 S. 442.
[3]) Vgl. MBliV. 1933 I S. 1501.
[4]) Vgl. GS. 1933 S. 497.
[5]) Vgl. RGBl. 1933 II S. 1007.
[6]) Vgl. GS. 1933 S. 499.

Vorläufige Ausf.-Anw. zum Gemeindefinanzges. v. 15. 12. 1933 (GS. S. 442). Insbesondere Abgabe von Willenserklärungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 20. 12. 1933 — IV a I 3421/33 u. IV 7200/20. 12.*).

I. Die Vorschriften des neuen Gemeindefinanzgesetzes treten gemäß § 147 mit dem 1. 1. 1934 in Kraft. Es ist vordringliche Aufgabe aller beteiligten Stellen, sich mit den Vorschriften des Gesetzes sofort eingehend vertraut zu machen.

II. Von ganz besonderer Bedeutung für die Gemeinden und Gemeindeverbände ist vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab die richtige Handhabung der Vorschriften des Zweiten Teiles über **die Teilnahme der Gemeinden am bürgerlichen Rechtsverkehr. Diese Vorschriften gelten auch für die Gemeindeverbände.** Bei ihrer Anwendung ist im einzelnen folgendes zu beachten:

a) § 44.

(1) Die Gemeinde wird nach § 44 durch ihren Leiter vertreten. Leiter der Gemeinde ist nach § 4 Abs. 1 des Gemeindeverfassungsgesetzes[1]) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gemeindeverfassungsgesetzes[2])

aa) in den Städten der Bürgermeister (Oberbürgermeister),

bb) in Landgemeinden, Kögen und Flecken der Gemeindevorsteher, der ab 1. 4. 1934 die Bezeichnung „Gemeindeschulze" führt.

(2) Wer bis zur endgültigen Neuregelung des Verfassungsrechts Leiter des Gemeindeverbandes ist, ergibt sich aus § 143 Abs. 2 des Gemeindefinanzgesetzes. Dabei folgt die unter Nr. 1 und 2 daselbst begründete Zuständigkeit des Oberpräsidenten und des Regierungspräsidenten in Sigmaringen aus dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Oberpräsidenten[3]).

(3) Vertreter des Leiters der Gemeinde im bürgerlichen Rechtsverkehr ist kraft Gesetzes zunächst dessen allgemeiner Vertreter. Allgemeiner Vertreter ist in Gemeinden gemäß § 29 Abs. 2 des Gemeinde-

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

verfassungsgesetzes [1]) in Verbindung mit §§ 7 und 8 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gemeindeverfassungsgesetzes [2])

a) in Städten der Zweite Bürgermeister (der Beigeordnete) oder der von der Aufsichtsbehörde als allgemeiner Vertreter bestellte Beamte,

b) in Landgemeinden, Kögen und Flecken der kraft Gesetzes zur ständigen Vertretung berufene Schöffe (Beigeordnete, Stellvertreter) oder der ausdrücklich vom Landrat bestellte Beamte.

(4) Wer in Gemeindeverbänden allgemeiner Vertreter ist, ergibt sich bis zur endgültigen Neuregelung des Verfassungsrechts aus § 143 Abs. 3 des Gemeindefinanzgesetzes [4]). In Provinzial-(Bezirks-) Verbänden ist nach dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Oberpräsidenten [3]) der Landeshauptmann (Landesdirektor) allgemeiner Vertreter.

(5) Kraft Gesetzes sind ferner Vertreter des Leiters der Gemeinde im Rahmen der ihnen zugewiesenen Arbeitsgebiete die Schöffen und Beigeordneten. Soweit Schöffen oder Beigeordneten bestimmte Arbeitsgebiete nicht zugewiesen sind, sind sie nicht Vertreter des Leiters der Gemeinde im Sinne des § 44, es sei denn, daß der Schöffe oder Beigeordnete allgemeiner Vertreter ist. Schöffen und Beigeordnete der Gemeinden sind die in § 29 des Gemeindeverfassungsgesetzes [1]) in Verbindung mit §§ 7 und 8 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gemeindeverfassungsgesetzes [2]) genannten Beamten. Wer den kraft Gesetzes vertretungsberechtigten Schöffen und Beigeordneten in den Gemeindeverbänden gleichsteht, ergibt sich aus § 143 Abs. 3 und 4 des Gemeindefinanzgesetzes [4]).

(6) Für die Hauptstadt Berlin, für die das Gemeindeverfassungsgesetz nicht gilt (§ 79), ist in § 8 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzgesetzes [5]) eine besondere Regelung getroffen.

(7) Die gesetzlichen Vorschriften über die Vertretungsbefugnis des allgemeinen Vertreters, der Schöffen und Beigeordneten und der Beamten, die letzteren in § 143 Abs. 3 und 4 des Gemeindefinanzgesetzes [4]) gleichgestellt sind, schließen nicht aus, daß der Leiter der Gemeinde sich im Innenverhältnis bestimmte Geschäfte ausschließlich vorbehält und damit die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis beschränkt.

(8) Sonstige Beamte und Angestellte der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) können nur auf Grund schriftlicher Vollmacht, die unter Beachtung der Vorschriften des § 45 Abs. 1 und 2 auszustellen ist, in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten mit der Vertretung beauftragt werden.

(9) Die Reg.-Präs. haben gemäß § 143 Abs. 3 den allgemeinen Vertreter in jedem Landkreis so rechtzeitig zu bestimmen, daß er vor Inkrafttreten des Gesetzes feststeht. Die Vertretungsbefugnis dieses allgemeinen Vertreters gilt nur für das Gemeindefinanzgesetz. Im übrigen behält es bei der Vorschrift des § 14 der VO. v. 3. 9. 1932 (GS. S. 283/295) in der Fass. der VO. v. 17. 3. 1933 (GS. S. 43) sein Bewenden.

b) § 45.

(1) Durch die Vorschrift des § 45 werden alle Vorschriften der bisherigen Gemeindeverfassungsgesetze über den Abschluß von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände begründet wird, aufgehoben. Die Neuregelung des § 45 beschränkt, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, die Vertretungsbefugnis der gemeindlichen Organe dahin, daß sie Erklärungen bei Verpflichtungsgeschäften nur in der Form des § 45 abgeben können, soweit nicht der Ausnahmefall des § 45 Abs. 3 vorliegt. Erklärungen, die unter Außerachtlassung der Vorschrift des § 45 Abs. 1 und 2 abgegeben werden, sind rechtsungültig.

(2) Für alle Erklärungen im Sinne des § 45 gilt, daß sie schriftlich abzugeben und unter der Amtsbezeichnung des Leiters der Gemeinde handschriftlich zu vollziehen sind. Soweit der Leiter der Gemeinde die Erklärung nicht selbst abgibt, hat der vollziehende Beamte das Vertretungs- oder Auftragsverhältnis durch die Worte: „In Vertretung" oder „Im Auftrage" unter der Amtsbezeichnung des Leiters der Gemeinde zum Ausdruck zu bringen. Der allgemeine Vertreter und die übrigen Schöffen oder Beigeordneten (§ 44 Abs. 1 Satz 2) vollziehen „In Vertretung"; die auf Grund schriftlicher Vollmacht mit der Vertretung beauftragten Beamten und Angestellten (§ 44 Abs. 1 Satz 3) vollziehen „Im Auftrage".

(3) Der Leiter der Gemeinde vollzieht die Erklärungen allein. Die Erklärungen müssen aber zu ihrer Rechtsgültigkeit einen Sichtvermerk des allgemeinen Vertreters oder eines Schöffen oder Beigeordneten tragen, daß er von dem Inhalt der Erklärung Kenntnis genommen hat. Der Schöffe oder Beigeordnete, der den Sichtvermerk unterzeichnet, braucht in Ermangelung der Zuweisung eines bestimmten Arbeitsgebietes nicht selbst vertretungsberechtigt zu sein. Eine Verweigerung des Sichtvermerks durch den allgemeinen Vertreter sowie die übrigen Schöffen oder Beigeordneten ist nicht zulässig. Die Vollziehung einer Verpflichtungsurkunde durch den Leiter der Gemeinde erfolgt demgemäß, z. B. für eine Stadt, in folgender Form:

Kenntnis genommen. Name. Beigeordneter.	Name der Stadt. Der Bürgermeister. Unterschrift des Bürgermeisters.

(4) Die Verpflichtungserklärungen der sonst Vertretungsberechtigten sind stets von zwei Personen zu vollziehen (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 2 und 3). Vollzieht der allgemeine Vertreter des Leiters der Gemeinde die Erklärungen, so bedarf es der Mitvollziehung durch einen zweiten Schöffen oder Beigeordneten. Das gleiche gilt, wenn ein Schöffe oder Beigeordneter eine Erklärung vollzieht. Bei Vollziehung durch einen anderen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten muß die Mitvollziehung durch einen zweiten Beamten oder Angestellten hinzutreten, den der Leiter der Gemeinde bestimmt. Dieser vom Leiter der Gemeinde zur Mitvollziehung bestimmte Beamte oder Angestellte

braucht selbst nicht vertretungsberechtigt zu sein. Es empfiehlt sich aber, die Mitvollziehung in erster Linie dem nach der Geschäftsverteilung mitbeteiligten Schöffen oder Beigeordneten zu übertragen.

(5) Soweit die Gemeindeverfassungsgesetze weitergehende Vorschriften für die Abgabe verpflichtender Erklärungen vorsehen (z. B. Anführung des Beschlusses der Vertretungskörperschaft, Beifügung einer etwa erforderlichen Genehmigung usw.), sind diese weitergehenden Vorschriften aufgehoben.

III. Für die Überleitung in den neuen Rechtszustand wird besonders auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzgesetzes, die in der nächsten Nummer der Preußischen Gesetzsammlung veröffentlicht wird[5]), hingewiesen.

IV. In § 144 des Gemeindefinanzgesetzes[4]) ist für Gemeinden und Gemeindeverbände mit nicht mehr als 5000 Einwohnern, deren Verwaltung ehrenamtlich geführt wird, der Erlaß eines vereinfachten Gemeindefinanzgesetzes vorgesehen. Die betreffenden Gemeinden werden ersucht, mit der Vorbereitung für die Aufstellung der Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1934 zu warten, bis dieses vereinfachte Gemeindefinanzgesetz veröffentlicht ist. Ausdrücklich wird jedoch bemerkt, daß die Vorschriften über die Teilnahme am bürgerlichen Rechtsverkehr uneingeschränkt auch für diese Gemeinden und Gemeindeverbände gelten und auch für sie nicht vereinfacht werden können.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden, Gemeindeverbände, Schulverbände, den Verbandspräs. u. den Verbandsdirektor in Essen. — MBliV. I S. 1501.

[1]) Vgl. GS. 1933 S. 427.
[2]) Vgl. GS. 1933 S. 497.
[3]) Vgl. GS. 1933 S. 477.
[4]) Vgl. GS. 1933 S. 442.
[5]) Vgl. GS. 1933 S. 499.

Finanzstatistik.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 19. 12. 1933 — IV St 1. 120 u. IV 7400/19. 12.

1. Zugleich mit den **zum 20. 1. 1934** fälligen Vierteljahresübersichten über Veränderungen des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und der Provinzialverbände (nach Muster J I) sind Anlagebogen mit Zusatzfragen über den Stand der Umschuldung auszufüllen und einzureichen. Die erforderlichen Vordrucke gehen den Gemeinden demnächst zu.

2. In den **zum 10. 1.** und **10. 4. 1934** einzureichenden Übersichten (nach Muster D I) der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern über die kassenmäßigen Einnahmen aus Steuern in den Vierteljahren Oktober/Dezember 1933 und Januar/März 1934 sind die in dieser Zeit auf Grund des RdErl. v. 27. 10. 1933 (MBliV. I S. 1281) vereinnahmten Entschädigungsbeträge für die Senkung der Gemeindegrundsteuer vom älteren Neuhausbesitz unter B 1 d als „Senkungsentschädigung für Wohnungsneubauten" (einzuschaltende Position 1011 a) nachzuweisen. Sie dürfen in den unter Position 1009—1011 nachgewiesenen Beträgen nicht enthalten sein.

3. (1) Die Landräte werden unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 11. 7. 1933 (MBliV. I S. 820) ersucht, für alle Stadt- und Landgemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern Meldungen zu erstatten, und zwar

a) über die für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 rechtswirksam beschlossenen Zuschläge zur Grundvermögensteuer, ferner über die für die Kalenderjahre 1933 und 1934 erhobenen Hundertsätze vom Grundbetrag (Reichssatz) der Bürgersteuer sowie über die in den Rechnungsjahren 1932 und 1933 erhobenen Sätze der Gemeindebier- und Gemeindegetränkesteuer;

b) über die der Gemeindebesteuerung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zugrunde zu legenden Gewerbesteuergrundbeträge für die Rechnungsjahre 1931, 1932 und 1933 sowie über die zu diesen Grundbeträgen in den genannten Rechnungsjahren rechtswirksam beschlossenen Zuschlagsätze. Die Meldungen zu a) sind wie bisher listenmäßig zu erstatten, während die Angaben zu b) diesmal auf Zählkarten für jede Gemeinde besonders einzutragen sind.

(2) In der Prov. Westfalen und in der Rheinprov. sind die den Landräten übersandten Vordrucke zu a) und b) von den Bürgermeistern der Ämter, in den übrigen Provinzen von der Kommunalaufsichtsbehörde, auszufüllen. (Also nicht von den Gemeinden selbst!)

(3) Die erforderlichen Vordrucke nebst Erläuterungen gehen den Landräten demnächst vom Preuß. Statistischen Landesamt zu. Die Anleitung zur Ausfüllung der Erhebungsvordrucke ist im Interesse der Gemeinden auf das sorgsamste zu beachten. Die Nachweisungen und Zählkarten sind spätestens **bis zum 10. 2. 1934** unmittelbar dem Preuß. Statistischen Landesamt, Finanzabteilung, Berlin SW 68, Oranienstr. 96, einzureichen. Die Arbeiten sind sofort in Angriff zu nehmen. Die Innehaltung der Frist ist unbedingt notwendig.

An die Provinzial- (Bezirks-) Verbände, die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, die Landräte, die Bürgermeister der Ämter in der Prov. Westfalen und in der Rheinprov. — Nachrichtlich an die Reg.-Präs. — MBliV. I S. 1505.

Jahresgesundheitsbericht.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 12. 1933 — III a I 2141/33.

1. Im Hinblick auf die durch § 24 der Zweiten Spar-VO. v. 23. 12. 1931 (GS. S. 293) angeordnete Vereinheitlichung der Medizinalverwaltung, sowie im Hinblick auf andere organisatorische Gesichtspunkte macht sich in der Bearbeitung des alljährlich erscheinenden Berichts „Das Gesundheitswesen des preußischen Staates" vom Jahre 1933 ab insofern eine Änderung erforderlich, als auch der Teil B „Gesundheitsfürsorge. — Soziale Hygiene" wieder von den im Staatsdienste stehenden Medizinalbeamten zu bearbeiten ist, wie es bis zum Jahresgesundheitsbericht 1928 erfolgte.

2. Die Berichterstattung über den Teil B (Gesundheitsfürsorge. — Soziale Hygiene) — Formblätter 92 bis 146 — hat getrennt von dem Teil A (Medizinal- und Gesundheitswesen) — Formblätter 1 bis 91 und 147 — zu erfolgen.

3. Die Kreisärzte haben sich bei der Beschaffung der Unterlagen für die Aufstellung des Teils B des Jahresgesundheitsberichts der Hilfe der Stadt- und Landkreise zu bedienen, die ersucht werden, einem dahingehenden Ansuchen zu entsprechen.

4. Für die Bearbeitung des Jahresgesundheitsberichts werden folgende Fristen festgesetzt, die unbedingt einzuhalten sind:

a) Die Kreisärzte haben die von ihnen unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke für jeden Stadt- und Landkreis einzeln aufzustellenden Berichte alljährlich dem Reg.-Präs. einzureichen, und zwar
den Teil A **bis zum 1. 3.**,
den Teil B **bis zum 1. 4.**

b) An der durch RdErl. d. MfV. v. 17. 7. 1929 — I M IV 1809/29 (nicht veröffentl.) angeordneten Berichterstattung der Landeshauptleute (Landesdirektoren) und Weitergabe der Berichte ändert sich nichts.

c) Die Reg.-Präs. werden ersucht, die gesamten Berichte zu einem einheitlichen Bericht für den Reg.-Bez. — getrennt nach Teil A u. B — zusammenzustellen und mir **zum 15. 6. j. J.** vorzulegen.

5. (1) Bei der Vorlage der Berichte ist folgendes zu beachten:

(2) Es sind einzureichen:

I. Teil A. Medizinal- und Gesundheitswesen.

a) Bezirksberichte über alle Abschnitte in einfacher Ausfertigung.

b) Anlage Y (Vordr. 147) über Besichtigung von Apotheken.

c) Einzelberichte der Kreisärzte über Schädlingsbekämpfung — Abschn. X Abs. g (Vordr. 78 bis 80).

II. Teil B. Gesundheitsfürsorge. — Soziale Hygiene.

a) Einzelberichte der Kreisärzte, geordnet nach Stadt- und Landkreisen in zweifacher Ausfertigung mit Verzeichnis der Stadt- und Landkreise, ebenfalls in zweifacher Ausfertigung.

b) Zusammenfassender Bericht für den Reg.-Bez., getrennt nach Stadt- und Landkreisen, in zweifacher Ausfertigung.

c) Bericht des Provinzialverbandes in doppelter Ausfertigung.

(3) Sämtliche Berichte nebst Anlagen sind ungeheftet vorzulegen.

(4) Die Einzelberichte (beide Ausfertigungen) und die zweiten Ausfertigungen der Bezirksberichte werden nach Gebrauch zurückgegeben.

6. Bei der Aufstellung des Berichts zu Teil B ist der RdErl. d. MfV. v. 10. 12. 1931 — I M IV 3231/31 (nicht veröffentl.) zu beachten.

7. Ich weise nochmals auf folgendes hin:

a) Für die Berichterstattung sind **in jedem Falle** und **unter allen Umständen** auch für die zusammenfassenden Bezirksberichte, die durch die maßgebenden Runderlasse **vorgeschriebenen Vordruckblätter zu verwenden.**

b) Die Einzelblätter sind nur einseitig zu beschreiben, nicht zu heften, aber mit Namen des Reg.-Bez. bzw. des Stadt- und Landkreises zu versehen.

c) Alle Zahlenangaben sind aufzurechnen.

d) Als Stichtag für sämtliche Zahlenangaben gilt der 31. 12. des Berichtsjahres.

Werden diese Gesichtspunkte nicht beachtet, so ergeben sich bei der Bearbeitung in der Zentralinstanz Schwierigkeiten und Verzögerungen. Außerdem werden zahlreiche Rückfragen notwendig.

8. Zu Teil A Abschn. I Medizinalstatistik.

Von der Vorlage der Blätter 1 bis einschl. 7 wird bis auf weiteres abgesehen.

9. Im übrigen ist für die Erstattung des Jahresgesundheitsberichts der RdErl. d. MfV. v. 17. 7. 1929 — I M IV 1809/29 (nicht veröffentl.) zu berücksichtigen, sofern dieser durch den vorstehenden RdErl. keine Änderungen erfahren hat.

10. Alle in dieser Angelegenheit vorliegenden Anfragen und Berichte sind hierdurch erledigt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, die Kreisärzte, die Stadt- u. Landkreise.

— MBliV. I S. 1506.

Ehestandsdarlehen.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 12. 1933 — IV a I 1737 V.

(1) Der RFM. hat erneut darauf hingewiesen, daß für die Zulassung von Verkaufsstellen, die bereit sind, Bedarfsdeckungsscheine in Zahlung zu nehmen, einzig und allein die von ihm herausgegebenen Richtlinien vom 12. 7. 1933 und sein RdErl. v. 28. 8. 1933 — H 2075/1190/33 P — gelten (vgl. den nichtveröffentl. RdErl. an die Ober- u. Reg.-Präs. v. 23. 11. 1933 — IVa I 1726 III/33). Hiernach müssen Verkaufsstellen, bei denen die geforderten Voraussetzungen gegeben sind, zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen zugelassen werden.

(2) Die Prüfung der Innehaltung der Richtlinien im Beschwerdefalle gehört zur Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörden.

Zusatz für Reg.-Präs. Düsseldorf: Auf die Berichte vom 1. 12. 1933 — I F — u. 5. 12. 1933 — I D E 50/1 Dr. Schö.

Zusatz für Reg.-Präs. Wiesbaden: Auf den Bericht (ohne Datum) — I 4 V 2655.

An die Kommunalaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1508.

Gemeindebestand- und Ortsnamen-Änderungen.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 15. 12. 1933 ist der Name der Landgemeinde Olschöwen, Kr. Treuburg, Reg.-Bez. Gumbinnen, in „Erlental" umgeändert worden.

— MdJ. IVa II 3007 II/33. — MBliV. 1933 I S. 1508.

Durch Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 18. 12. 1933 ist der Name der Landgemeinde Chrzumczütz, Kr. Oppeln, Reg.-Bez. Oppeln, in „Schönkirch" umgeändert worden.

— MdJ. IV a II 2561 II/32. — MBliV. 1933 I S. 1508.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Verwertung beschlagnahmter Fischereigeräte nach rechtskräftig gewordener Einziehung.

RdErl. d. LM. v. 15. 12. 1933 — IV 14 428, I 18 309 II III[1]).

(1) Die zum Ges., betr. Preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht, v. 1. 8. 1933 (GS. S. 293) vom Pr. JM. erlassene Ausf.-VO. v. 1. 8. 1933[2]) enthält im Abschnitt E zu § 36 unter III für die gerichtlichen Vollstreckungsbehörden die nachstehend abgedruckten Vorschriften über die Verwendung von Kriegsgerät, Waffen und Jagdgerätschaften nach rechtskräftiger Einziehung. Zur Anpassung an dieses Verfahren hebe ich meinen RdErl. v. 23. 10. 1924 — VI 32 226 II III (LwMBl. S. 603), soweit er im Rahmen der für eingezogene Fischereigeräte getroffenen Regelung Bestimmungen über die Verwertung von Schußwaffen betrifft, hiermit auf.

(2) Ziffer 6 Abs. 2 der Best. über das Verfahren bei der Beschlagnahme von Fischereigeräten und Verwertung nach rechtskräftig gewordener Einziehung v. 16. 2. 1923 — I B II b 375 II III (LwMBl. S. 203) erhält folgende Fassung:

„Sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, sind diese Gegenstände mit der erforderlichen Vorsicht unschädlich zu machen und zu vernichten. Hiervon können solche Geräte ausgenommen werden, die einen kulturhistorischen Wert haben und sich zur Einverleibung in die Sammlungen der Provinzialmuseen usw. eignen. Kriegsgerät, Waffen und Jagdgerätschaften sind von der Vernichtung ausgenommen. Auf ihre Verwertung finden die Vorschriften unter Abschn. E zu § 36 Ziff. III der zum Ges., betr. Preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht, v. 1. 8. 1933 (GS. S. 293) vom Pr. JM. erlassenen Ausf.-VO. v. 1. 8. 1933[2]) sinngemäße Anwendung."

An die Ober- u. Reg.-Präs., d. Pol.-Präs. in Berlin, die Ortspol.-Behörden, die Oberfischmeister für die Küstengewässer. — MBliV. I S. 1509.

— MdJ. II D 284.

---

[1]) Vgl. MBliV. 1930 S. 241.
[2]) Vgl. JMBl. 1933 S. 276.

Anlage.

Aus der Ausf.-VO. v. 1. 8. 1933 zum Ges., betr. Preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht, v. 1. 8. 1933 (GS. S. 293), Abschn. E zu § 36.

III.

Vorschriften über die Verwendung einzelner Gegenstände. Kriegsgerät, Waffen und Jagdgerätschaften.

(1) Kriegsgerät im Sinne des Kriegsgerätegesetzes v. 27. 7. 1927 (RGBl. I S. 239), Schußwaffen — einschl. Jagdwaffen und Munition —, Dolchmesser, Schlagringe und sonstige Waffen sowie Jagdgerätschaften sind von der Verwertung durch öffentliche Versteigerung ausgeschlossen. Sie sind kostenfrei an den Regierungspräsidenten zu übersenden. In Strafverfahren wegen Jagdvergehens eingezogene Hunde sind von den Vollstreckungsbehörden nach den allgemeinen Vorschriften zu verwerten.

(2) Eine Ausnahme gilt:

a) für Jagdwaffen und -gerätschaften, falls das Vergehen auf einem staatlichen Jagdrevier, einem forstfiskalischen Fischgewässer oder auf Jagdrevieren und Fischgewässern von solchen Sonderfonds oder Körperschaften stattgefunden hat, die der Verwaltung des Preuß. MfWKuV. unterstellt sind*);
b) für Vollstreckungsbehörden an Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung;
c) für Vollstreckungsbehörden am Sitze eines Landratsamts, der nicht zugleich Sitz des Reg.-Präs. ist.

Die Übersendung erfolgt im Falle zu a) an den zuständigen Revieroberförster, im Falle zu b) an die staatliche Pol.-Verwaltung, im Falle zu c) an den Landrat. Von der Übersendung ist in jedem Falle der Reg.-Präs. zu benachrichtigen.

(3) Die Übersendung erfolgt in der Regel von Fall zu Fall nach Eintritt der Rechtskraft; bei solchen Vollstreckungsbehörden, bei denen erfahrungsgemäß öfter Waffen zur Einziehung gelangen, wird mit der zuständigen Stelle die Übersendung in Sammelsendungen zu bestimmten Zeitpunkten zu vereinbaren sein.

(4) Handfeuerwaffen, deren Läufe oder Verschlüsse nicht mit den vorgeschriebenen oder zugelassenen Prüfungszeichen versehen sind (§ 9 des Ges. v. 19. 5. 1891, RGBl. S. 109), Schußwaffen, die nicht die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines inländischen Herstellers oder Händlers und die fortlaufende Herstellungsnummer tragen (§ 9 des Ges. v. 12. 4. 1928, RGBl. I S. 143), Schußwaffen, die zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind (sogenannte Wilddiebsgewehre) (§ 24 Abs. 1 des Ges. v. 12. 4. 1928), Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalls oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind sowie Vorrichtungen dieser Art, die mit einer Schußwaffe nicht verbunden sind (§ 24 Abs. 2 des Ges. v. 12. 4. 1928), sind bei der Übersendung durch eine an der Waffe oder Vorrichtung zu befestigende Karte besonders zu kennzeichnen. In dem Übersendungsschreiben ist auf diese Waffen und Vorrichtungen besonders hinzuweisen.

---

*) Solche Sonderfonds und Körperschaften sind:
1. Der allgemeine Hannoversche Klosterfonds,
2. Stift Ilfeld in Ilfeld,
3. Domstrukturfonds in Verden,
4. Marienstift in Stettin,
5. Nassauischer Zentralstudienfonds in Wiesbaden,
6. Die Universitäten Marburg und Greifswald,
7. Charitékrankenhaus in Berlin,
8. Kloster Unser lieben Frauen in Magdeburg,
9. Kloster Bergische Stiftung in Magdeburg,
10. Landesschule zu Pforta in Schulpforta,
11. Ritterakademie und St. Johannesstift in Liegnitz,
12. Joachimsthalsches Gymnasium in Templin,
13. Pädagogium und Waisenhaus in Züllichau,
14. Stift Neuzelle in Neuzelle,
15. Studienfonds in Münster,
16. Griefstedter Stiftungsfonds in Erfurt,
17. Fonds des aufgehobenen Marienstifts in Erfurt,
18. Kirchen- und Schulfonds in Erfurt,
19. Exjuitenfonds in Erfurt,
20. Universitätsfonds in Erfurt,
21. Bergischer Schulfonds in Düsseldorf.

Verbot des Verkehrs mit Gefangenen.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 12. 1933 — II D 1116 II.

(1) In Nr. 74 der Pr. Ges.-Samml. ist auf S. 414 die Pol.-VO. v. 16. 11. 1933 über Verbot des Verkehrs mit Gefangenen abgedruckt.

(2) Ich ersuche, die Leiter der Pol.-Gefängnisse und der Konzentrationslager auf diese Pol.-VO. besonders hinzuweisen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1510.

Betreten von Eisflächen.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 12. 1933 — II D 254.

Trotz der alljährlich wiederholten Warnungen vor dem Betreten nicht freigegebener Eisflächen ereignen sich immer wieder Unglücksfälle, die häufig auch Opfer an blühenden Menschenleben fordern. Um diesen Unglücksfällen nach Möglichkeit entgegenzuwirken, ersuche ich, in geeigneter Weise auf die Gefahren hinzuweisen, die das Betreten unsicherer Eisflächen zur Folge haben können. Auch ist darauf zu achten, daß in ausreichender Weise Rettungsgerätschaften zur Verfügung stehen. Soweit es zweckmäßig erscheint, werden einschlägige Pol.-VO. zu erlassen sein.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1511.

Feuerwehrerinnerungszeichen.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 12. 1933 — II D 2111.

I. Anläßlich der Verabschiedung des Ges. über das Feuerlöschwesen v. 15. 12. 1933 (GS. S. 484), das das Feuerlöschwesen in Preußen grundsätzlich neu regelt, habe ich die Einführung eines neuen Erinnerungszeichens für Verdienste um das Feuerlöschwesen beschlossen. Das von der Staatlichen Münze nach einem Entwurf des Münchener Bildhauers Roth in Feinsilber geprägte Erinnerungszeichen zeigt einen Feuerwehrmann mit Strahlrohr und Horn, der ein brennendes Haus löscht.

II. Das Erinnerungszeichen kann folgenden Personen verliehen werden:

1. An erster Stelle sollen durch das Erinnerungszeichen Feuerwehrmänner im Dienst ausgezeichnet werden. Die Verleihung für diese kommt in Frage, wenn sie wenigstens 25 Jahre in einer anerkannten Feuerwehr in vorwurfsfreier Weise Dienst getan haben. Die Mitgliedschaft als zahlendes oder Ehrenmitglied einer freiwilligen Feuerwehr genügt nicht.

Feuerwehrführer, d. h. Führer einer anerkannten örtlichen Feuerwehr sowie die oberen Beamten der Berufsfeuerwehren können, falls sie sich im Feuerwehrdienst besonders ausgezeichnet haben, schon vor Ablauf von 25 Jahren für die Verleihung des Erinnerungszeichens vorgeschlagen werden. Das gleiche gilt für Feuerwehrmänner, die sich im einzelnen Fall oder wiederholt in ungewöhnlicher Weise unter Einsatz ihres Lebens bei der Bekämpfung von Schadenfeuern ausgezeichnet haben.

2. Abgesehen von Feuerwehrmännern im Dienst kann das Erinnerungszeichen auch solchen Personen, insbesondere Verwaltungsbeamten, verliehen werden, die sich um die Organisation oder den Ausbau des Feuerwehrwesens besonders verdient gemacht haben.

3. Neben den fachlichen Voraussetzungen müssen alle für die Verleihung Vorzuschlagenden diejenigen persönlichen Voraussetzungen erfüllen, welche allgemein für die Verleihung einer staatlichen Auszeichnung bestehen. Die Verleihung des Erinnerungszeichens an Personen, welche sich in vaterlandsfeindlichem Sinne betätigt haben, kommt nicht in Frage. Das Erinnerungszeichen darf auch nicht an Personen verliehen werden, die eine mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Verurteilung erlitten haben. Die Tatsache einer gerichtlichen Bestrafung schließt im übrigen die Verleihung nicht ohne weiteres aus, wenn die Straftat nicht Ausfluß einer ehrlosen Gesinnung war, wenn sie keine allzu schwere gewesen ist oder bereits längere Zeit zurückliegt. In jedem solchen Falle wird natürlich eine sorgfältige Prüfung stattzufinden haben.

III. Die Verleihung des Feuerwehrerinnerungszeichens erfolgt durch mich auf Vorschlag der Ober-Präs. Vorschläge für die nach II Ziff. 1 Abs. 1 auszuzeichnenden Feuerwehrmänner sind zahlenmäßig **zum 1. 4. und 1. 10.** j. J. einzureichen. Vorschläge für die Verleihung des Erinnerungszeichens an Personen, die nach II Ziff. 1 Abs. 2 oder nach II Ziff. 2 für die Verleihung des Erinnerungszeichens in Frage kommen, sind im einzelnen zu begründen. Auch diese Vorschläge werden zweckmäßig zum 1. 4. oder 1. 10. vorgelegt.

Aus besonderem Anlaß können auch außerfristmäßige Vorschläge gemacht werden.

IV. Das Erinnerungszeichen wird auf der linken Brustseite getragen. Nach dem Tode des Inhabers verbleibt es seinen Erben zum ehrenvollen Andenken.

Die Verleihung eines der früheren Feuerwehrerinnerungszeichen schließt die Verleihung des neuen aus. Personen, die mit einem der früheren Erinnerungszeichen ausgezeichnet sind, dürfen sich indessen das neue Erinnerungszeichen mit Genehmigung des Ortspolizeiverwalters auf eigene Kosten beschaffen. Das gleiche gilt, wenn Erinnerungszeichen verlorengegangen sind. Das Tragen eines alten neben dem neuen Erinnerungszeichen ist naturgemäß unstatthaft. Neue Verleihungsurkunden werden in diesen beiden Fällen nicht ausgestellt.

V. Um jederzeit feststellen zu können, welche Personen durch das Feuerwehrerinnerungszeichen ausgezeichnet sind, haben die Kreispol.-Behörden ein übersichtliches, in den Landkreisen ein nach den einzelnen Gemeinden aufgeteiltes Verzeichnis zu führen, in das die ausgezeichneten Personen eingetragen werden. Sind die Urkunden über die Verleihung des Erinnerungszeichens nicht durch die Kreispol.-Behörden ausgehändigt, so sind diese über die erfolgte Verleihung von den Ober-Präs. zu unterrichten.

VI. Die RdErl. v. 15. 3. 1926 (MBliV. S. 289), v. 18. 2. 1927 (MBliV. S. 222) und v. 8. 2. 1928 (MBliV. S. 113) werden aufgehoben[1]).

An die Ober-Präs. u. alle Pol.-Behörden.
— MBliV. I S. 1511.

---

[1]) Die RdErl. v. 4. 4. 1930 (MBliV. 1930 S. 321) und v. 24. 12. 1930 (MBliV. 1931 S. 9) bleiben bestehen.

Inkrafttreten des Ges. über das Feuerlöschwesen.

RdErl. d. MdJ. v. 22. 12. 1933 — II D 2235.

(1) Mit dem 1. 1. 1934 tritt das Ges. über das Feuerlöschwesen v. 15. 12. 1933 (GS. S. 484) in Kraft. Durch eine besondere Rechtsverordnung, die in Nr. 1 der Preuß. GS. 1934 zum Abdruck kommt, wird bestimmt werden, daß der in dem Ges. vorgesehene Feuerwehrbeirat, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellt, Rechtsnachfolger des bisherigen Feuerwehrbeirats und des Preuß. Landesfeuerwehrverbandes ist, ferner daß die in dem Ges. vorgesehenen Provinzial- und Kreisfeuerwehrverbände, die ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Rechtsnachfolger der bisher bestehenden Provinzial- und Kreisfeuerwehrverbände werden. Die bisherigen Satzungen bleiben zunächst unberührt. Mustersatzungen sind in Vorbereitung. Auch die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben zunächst bestehen. Wegen der Ernennung von neuen ergeht besonderer Erlaß.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren bleiben als Vereine wie bisher bestehen. Jedoch können Mitglieder der Kreisfeuerwehrverbände in Zukunft nur eingetragene Vereine sein. Soweit Freiwillige Feuerwehren bisher nicht rechtsfähige Vereine waren, ist diesen daher die Umwandlung in einen rechtsfähigen Verein nahezulegen. Desgleichen ist dahin zu wirken, daß in den Ortspol.-Bezirken, in denen zur Zeit mehrere Freiwillige Feuerwehren vorhanden sind, im Sinne des § 2 des Ges. über das Feuerlöschwesen durch Zusammenfassung der bisher bestehenden mehreren Freiwilligen Feuerwehrvereine ein einheitlicher Feuerwehrverein mit örtlichen Löschzügen gebildet wird. Eine Mustersatzung ist auch für die Freiwilligen Feuerwehren in Vorbereitung.

An die Ober-Präs., alle Pol.-Behörden.
— MBliV. I S. 1513.

Glücks- und Geschicklichkeitsspielapparate.

RdErl. d. MdJ. v. 22. 12. 1933 — II D 4151.

1. In Verschärfung der geltenden Rechtslage bestimmt Art. I des Ges. zur Änd. der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 18. 12. 1933 (RGBl. I S. 1080), daß mit Wirkung vom 1. 4. 1934 ab mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen, die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten gewerbsmäßig nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Ortspol.-Behörde aufgestellt werden dürfen. Die §§ 284 ff. des StGB. in der Fassung des Ges. gegen das Glücksspiel vom 23. 12. 1919 (RGBl. S. 2145) bleiben unberührt. Der RWiM. kann im Einvernehmen mit dem RMdJ. bestimmen, welche Arten mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen die Ortspol.-Behörde nach dem 1. 4. 1934 genehmigen kann. Im Einvernehmen mit den genannten Reichsministern weise ich darauf hin, daß die Möglichkeit zur Genehmigung von Glücksspielen irgendwelcher Art nicht erteilt werden wird, sondern nur die Genehmigung zur Aufstellung von Geschicklichkeitsspielen und zwar nur von solchen, die nicht in Glücksspiele umgewandelt werden können.

2. Bis zum Inkrafttreten des unter Ziff. 1 erwähnten Ges. gilt folgendes:

a) Nach den mir vorliegenden Unterlagen muß bis zum Beweise des Gegenteils angenommen werden, daß die bisher zur Aufstellung gekommenen Geld- und Markenspielautomaten, sofern sie nicht nach dem 15. 11. 1933 durch das Landeskriminalpolizeiamt Berlin ausdrücklich als unbedenklich bezeichnet sind, alle Glücksspielautomaten sind. Sie sind daher, soweit das noch nicht geschehen ist, durch polizeiliche Verfügung sicherzustellen. Werden in Ausnahmefällen gegen eine derartige polizeiliche Verfügung Gegenvorstellungen erhoben mit der Begründung, daß es sich um einen Geschicklichkeitsspielapparat handele, so ist auf dem schnellsten Wege unter genauer Beschreibung des Automaten eine Stellungnahme des Landeskriminalpolizeiamts Berlin einzuholen. Je nach dem Inhalt dieser Stellungnahme ist die polizeiliche Verfügung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben.

b) Der RWiM. und der RMdJ. haben zugesagt, daß sie diejenigen Spielapparate, die vom Landeskriminalpolizeiamt Berlin nach dem 15. 11. 1933 für unbedenklich erklärt sind, auch nach dem 1. 4. 1934 ohne erneute Typenprüfung weiter zulassen wollen.

3. Der Funkspruch v. 18. 12. 1933 — II D 4149 ist überholt.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1513.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Zwangsvollstreckungen gegen Schutzpol.-Beamte der Landespol. in Pol.-Unterkünften.

RdVerf. d. Pr. JM. v. 25. 11. 1933 — I 13 537.

(1) Nach Benehmen mit dem Pr. MdJ. ersuche ich, die Gerichtsvollzieher (Gerichtskassenvollzieher), die mit der Ausführung von Zwangsvollstreckungen gegen Schutzpol.-Beamte der Landespol. in Pol.-Unterkünften beauftragt sind, vor Beginn der Zwangsvollstreckung dem Führer (der Dienststelle) des Pol.-Körpers, dem der betr. Pol.-Beamte (Vollstreckungsschuldner) angehört, von der beabsichtigten Vollstreckung Mitteilung zu machen.

(2) Diese RV. ist alsbald allen Gerichtsvollziehern und Gerichtskassenvollziehern bekanntzugeben.

An den Kammergerichtspräs. sowie die übrigen Oberlandesgerichtspräs. MBliV. I S. 1514.
— MdJ. II S II 57a Nr. 16 III/33.

Führung der Personalakten ausgeschiedener Kommandeure von Pol.-Schulen.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 12. 1933 — II S II 66 Nr. 2/33.

(1) Die Personalakten ausgeschiedener Kommandeure der Pol.-Schulen sind durch die Landespol.-Inspektionen zu führen und aufzubewahren.

(2) Abschn. A Ziff. 6 des RdErl. v. 20. 5. 1933 (MBliV. I S. 610) „Führung der Personalakten der Kommandeure der Pol.-Schulen" erhält daher folgenden Zusatz: „(auch der ausgeschiedenen Kommandeure)".

(3) Die „Bestimmungen über die Führung der Personalakten (Personalnachweise) der staatl. Pol.-Beamten" (RdErl. v. 18. 12. 1931, MBliV. S. 1265) sind in Abschn. IV handschriftlich zu ergänzen.

An die Ober-Präs. (außer Schneidemühl u. Oppeln), die Landespol.-Inspektionen einschl. LPGr. Wecke, die Reg.-Präs., die Pol.-Schulen. — MBliV. I S. 1514.

Beschwerden und Gesuche.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 12. 1933 — II S II 58a Nr. 5/33.

(1) Trotz meiner wiederholten Hinweise und Anordnungen habe ich zu meinem großen Befremden feststellen müssen, daß immer noch persönliche Beschwerden von Pol.-Offizieren, Pol.-Meistern und Pol.-Wachtm. (SB.) der Schutzpol. auf anderem als auf dem Dienstwege an mich herangetragen worden sind. So haben Angehörige der Schutzpol. in vielen Fällen für die Vertretung ihrer persönlichen oder auch von dienstlichen Interessen die Dienststellen der NSDAP., der SA. und der SS., aber auch einzelne Persönlichkeiten, durch deren Vermittlung sie eine Einwirkung auf ihre Dienstvorgesetzten und übergeordnete Behörden erhofften, oder wodurch sie eine Abänderung der gegen sie getroffenen Maßnahmen zu erreichen versuchten, in Anspruch genommen. Zum Teil enthalten die Eingaben Vorwürfe gegen Dienstvorgesetzte, zum Teil werden in ihnen unwahre Behauptungen und nicht begründete, oder von hier aus nicht nachprüfbare Rechtfertigungen vorgebracht. Ein solches Verhalten ist weder mit dem Autoritätsgedanken, noch mit dem Führerprinzip zu vereinbaren; ich bin nicht gewillt, zuzulassen, daß durch Angebereien verärgerter Personen das Ansehen der von mir eingesetzten Führer der Schutzpol. geschädigt und hierdurch dem Führerprinzip Abbruch getan wird.

(2) Ich verbiete daher erneut mit allem Nachdruck, daß sich Pol.-Offiziere, Pol.-Meister oder Pol.-Wachtm. (SB.) in persönlichen oder dienstlichen Angelegenheiten mit irgendeiner Dienststelle der NSDAP., SA., SS. und des St. in Verbindung setzen oder Mittelspersonen in Anspruch nehmen, um ihnen Beschwerden und Gesuche vorzutragen oder mit ihnen Vorgänge dienstlicher Art zu besprechen. Maßnahmen der Dienstvorgesetzten unterliegen dem Dienstgeheimnis, sie können nicht zum Gegenstand außerdienstlicher Erörterungen gemacht werden.

(3) Ich bestimme daher, daß Pol.-Offiziere, Pol.-Meister und Pol.-Wachtm. (SB.), die in dieser Weise gegen ihre Amtspflichten verstoßen, in Zukunft unnachsichtlich zur Rechenschaft gezogen werden. Neben einer Bestrafung ist nötigenfalls auch ihre Dienstentlassung in Erwägung zu ziehen. Die Kommandeure weise ich an, mir über jeden ihnen bekanntgewordenen Verstoß gegen meine Anordnung sofort auf dem Dienstwege zu berichten und ihre Stellungnahme beizufügen.

(4) Dieser RdErl. ist allen Angehörigen der Schutzpol. sofort bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist am 1. 4. und 1. 10. j. J. zu wiederholen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1515.

Grußwechsel zwischen Feuerwehr und Polizei.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 12. 1933 — II S I Nr. 22/33 L P 2.

In Ergänz. des RdErl. v. 24. 10. 1933 — II S I Nr. 3 III/33 L P 2 (nicht veröffentl.) bestimme ich, daß der kameradschaftliche deutsche Gruß zukünftig auch zwischen Angehörigen der Feuerwehr und uniformierten Polizei und Landjägerei zu wechseln ist.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1516.

Anstellung, Gebührnisse, Dienstvorschriften usw.

Beförderungsvorschläge für obere Krim.-Beamte.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 12. 1933 — II B I 504 II/33.

(1) Die auf Grund des RdErl. v. 15. 6. 1933 — II B I 504/33 (MBliV. I S. 721) eingereichten Vorschläge von staatl. oberen Krim.-Beamten für die Besetzung von Krim.-Pol.-Rat- und Krim.-Direktor-Stellen müssen hinsichtlich der Zugehörigkeit dieser Beamten zu politischen Parteien im Sinne des Ges. z. W. d. B. und seiner Durchf.-Verordnungen und -Bestimmungen ergänzt werden, wobei insbesondere der RdErl. v. 24. 7. 1933 — Zd 1451 VII (nicht veröffentl.) zu beachten ist, nach welchem auch örtliche Vereine oder Bünde republikanischer Beamten und ähnliche Vereinigungen dem Bund republikanischer Beamten im Sinne der Ziff. 5 d des Fragebogens gleichzustellen sind.

(2) Ich ersuche, mir für jeden vorgeschlagenen Beamten einen beglaubigten Auszug des Fragebogens in 2facher Ausfertigung, enthaltend die Beantwortung der Frage 5 des Fragebogens, bis spätestens **10. 1. 1934** (Frist bei den Reg.-Präs. **30. 12. 1933**) ohne besonderen Begleitbericht einzureichen, sowie eine Äußerung der Gauleitung der NSDAP. über ihn. Hat ein vorgeschlagener Beamter den Systemparteien, örtlichen Vereinen usw. republikanischer Beamten angehört, so ist nach Benehmen mit der zuständigen Gauleitung der NSDAP. ausführlich zu berichten, weshalb dieser Beamte gleichwohl die sichere Aussicht und Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos im Sinne der nationalsozialistischen Revolution für den nationalen Staat eintreten wird.

(3) Zugleich verweise ich auf die Bestimmung in Abs. 8 des eingangs erwähnten RdErl.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1516.

Aufhebung der Einstellungssperre für Pol.-Anwärter mit Aussicht auf beschl. Bef. z. Pol.-Offz.

RdErl. d. MdJ. v. 22. 12. 1933 — II S II 67 Nr. 14/33.

Der RdErl. v. 11. 9. 1930 — II B II 55 a Nr. 146 III (MBliV. S. 834), nach dem Einstellungen von Abiturienten als Pol.-Anwärter mit Aussicht auf beschl. Beförderung zum Pol.-Offizier wegen Überfüllung der Pol.-Offizierlaufbahn bis auf weiteres gesperrt worden sind, wird aufgehoben.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1517.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Schweißleder für Pol.-Bekleidung.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 12. 1933 — II M 101c Nr. 39/33.

Als Schweißleder für Mützen, Tschakos und Stahlhelme sind nur Inlandserzeugnisse zu verwenden.

An die staatl. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1517.

Gemeindepolizei.

Vorprüfung und Sonderlehrg. für informatorisch als obere Gemeindepol.-Vollzugsbeamte beschäftigte frühere SA.- und SS.-Angehörige.

RdErl. d. MdJ. v. 22.12.1933 — II F 82f Nr. 9/33.

1. Für die gemäß RdErl. v. 3. 8. 1933 — II E 667 (nicht veröffentl.) in den oberen Gemeindepol.-Vollzugsdienst eingestellten früheren SA.- und SS.-Angehörigen findet ein Sonderlehrgang vom 26. 2. 1934 bis 18. 5. 1934 auf der Landj.-Schule in Trier statt.

2. Der RdErl. v. 29. 9. 1928 — II D 1130, MBliV. S. 1010 findet sinngemäß Anwendung mit der Änderung, daß über die Zulassung zur Vorprüfung der Reg.-Präs. entscheidet und dieser auch diejenigen Anwärter, die die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen, zur Ablegung der Vorprüfung einberuft.

3. Folgende Fristen werden gesetzt:

a) **10. 1. 1934:** Vorlegung der schriftlichen Meldungen über die Teilnehmer durch die Gemeindepol.-Verwalter an die Reg.-Präs.

b) **15. 1. 1934:** Einsendung der Nachweisungen der zugelassenen Anwärter von den Reg.-Präs. an die Pol.-Schulen unmittelbar unter gleichzeitiger Einberufung der Anwärter.

c) **20. 1. 1934:** Vorprüfungen bei den Prov.-Pol.-Schulen.

d) **22. 1. 1934:** Einsendung der Prüfungsarbeiten und sonstigen Unterlagen von den Prov.-Pol.-Schulen an die Landj.-Schule in Trier.

e) **5. 2. 1934:** Bericht der Landj.-Schule in Trier an mich unter Beifügung der Unterlagen.

4. Den Reg.-Präs. werden die Aufgaben für die Vorprüfung durch Sondererlaß zugestellt.

5. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß alle gemäß RdErl. v. 3. 8. 1933 — II E 667 — oder früher eingestellten SA.- und SS.-Angehörigen, die informatorisch in Stellen des oberen Gemeindepol.-Vollzugsdienstes beschäftigt werden, zu melden sind, auch soweit sie schon als Pol.-Kommissare a. Pr. bestätigt sind. Diejenigen informatorisch beschäftigten SA.- und SS.-Angehörigen, die zu diesen Prüfungen nicht gemeldet werden, können keinesfalls auf eine Bestätigung durch mich rechnen.

An die Gemeindepol.- und Pol.-Aufsichtsbehörden, die Prov.-Pol.-Schulen. — MBliV. I S. 1517.

Gestütverwaltung. Landespferdezucht. Reitervereinswesen.

Buchmacherwesen.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 12. 1933 — VI 5550.

(1) In letzter Zeit haben sich gegenseitige Anschuldigungen der im Buchmachergewerbe tätigen Personen in Versammlungen oder in Schriftstücken an die Behörden derartig gehäuft, daß dies eine Erschwerung der Geschäftstätigkeit zur Folge gehabt hat. Ich habe bereits wiederholt, auch in Pressebesprechungen und in Hinweisen an den Verband der Buchmacher und Buchmachergehilfen Deutschlands, darauf aufmerksam gemacht, daß Ausführungen über das Buchmacherwesen unterbleiben sollen, soweit sie nicht von den zuständigen Behörden gebilligt oder gewünscht werden.

(2) Ich weise ausdrücklich auf die Vorschrift des § 164 RStrGB. in der Fass. des Ges. zur Abänd. strafrechtlicher Vorschriften v. 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 295) hin. Danach wird, wer bei einer Behörde oder bei einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder eine andere behördliche Maßnahme gegen ihn herbeizuführen oder fortdauern zu lassen, wegen falscher Anschuldigung mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft. Ist die Tat in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter 3 Monaten, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Ist die falsche Anschuldigung zwar nicht wider besseres Wissen, aber vorsätzlich oder leichtfertig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe.

(3) Ich ersuche, gegen alle Personen, die den Arbeitsfrieden im Buchmachergewerbe durch derartige falsche Anschuldigungen, Angebereien oder Verleumdungen zu stören versuchen, mit aller Strenge vor-

zugehen und, soweit der Tatbestand gegeben ist, Strafanzeige zu erstatten.

(4) Bei dieser Gelegenheit weise ich nochmals auf meine Richtlinien für Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen v. 3. u. 18. 11. 1933 sowie auf meinen RdErl. v. 4. 12. 1933 — VI 5526 (nicht veröffentl.) hin und ersuche die Zulassungsbehörden ausdrücklich, jede Vermittlungstätigkeit dritter Personen oder von Vertretern der Berufsvereinigungen bei der Zulassung von Buchmachern auszuschalten und die Entscheidungen lediglich auf Grund der zu beschaffenden Unterlagen — gegebenenfalls in Verbindung mit dem zuständigen Gauleiter — selbständig zu treffen.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin.
— MBliV. I S. 1517.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Vergünstigung für Schwerkriegsbeschädigte in der 2. Wagenklasse.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 12. 1933 — IV W 3410/14. 12.

Nachstehendes Schreiben der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Reichsbahndirektion Berlin, v. 11. 12. 1933 über Einführung einer neuen Fahrpreisvergünstigung für Schwerkriegsbeschädigte, zur Kenntnis. Damit den Schwerkriegsbeschädigten die Möglichkeit gegeben wird, die Bescheinigung zur Inanspruchnahme der Vergünstigung schon für den diesjährigen Weihnachtsverkehr zu erlangen, haben die Hauptfürsorgestellen von dem RAM. bereits unmittelbar Mitteilung von der Neuregelung erhalten.

— MBliV. I S. 1519.

Anlage.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Reichsbahndirektion Berlin. 9 V 6 Tpesch 6.
Berlin W 35, den 11. 12. 1933. Schöneberger Ufer 1—4.

(1) Zufolge des Antrags des Führers der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung in Berlin hat die Ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen beschlossen, eine neue Fahrpreisvergünstigung für Schwerkriegsbeschädigte einzuführen dahingehend, daß mit Fahrausweis 3. Klasse die 2 Wagenklasse benutzt werden darf.

(2) Die Bestimmungen hierüber, die mit Wirkung vom 20. 12. 1933 in dem Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Teil I v. 1. 10. 1931 unter § 11 allgemeine Ausf.-Best. E XVI a aufgenommen werden, haben folgenden Wortlaut:

XVI a für deutsche Schwerkriegsbeschädigte.

Berechtigte.

223 a. Schwerkriegsbeschädigte, d. h. 50 v. H. oder mehr erwerbsbeschränkte Kriegsbeschädigte, bei denen der auf ihrer Kriegsdienstbeschädigung beruhende körperliche Zustand die Benutzung der 2. Wagenklasse erfordert.

Art und Zweck der Reise.

223 b. Beliebige Fahrten.

Begleiter.

223 c. Zugelassen mit gleicher Vergünstigung ist ein Begleiter, wenn der Arzt oder die amtliche Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte die Notwendigkeit der Begleitung bescheinigt. Fährt der Begleiter allein, so genießt er keine Vergünstigung.
Wegen freier Beförderung ständiger Begleiter vgl. Abschn. XVII.

Preise, Wagenklasse, Züge.

223 d. Benutzung der 2. Wagenklasse in Schnell-, Eil- und Personenzügen auf Fahrausweis 3. Klasse der betreffenden Zuggattung, auch wenn der Fahrausweis schon eine Ermäßigung einschließt.

223 e. Die Mitnahme von Traglasten (vgl. § 26 (3) EVO.) in die 2. Wagenklasse ist auch in diesem Falle ausgeschlossen.

223 f. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Antrag.

223 g. Für den Schwerkriegsbeschädigten
Bescheinigung der amtlichen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte über die Eigenschaft als Schwerkriegsbeschädigter und darüber, daß nach dem Zeugnis eines Arztes des Versorgungsamts der auf der Kriegsdienstbeschädigung beruhende körperliche Zustand des Kriegsverletzten die Benutzung der 2. Wagenklasse erfordert. Die Bescheinigung gilt für das Kalenderjahr und muß mit dem Lichtbild des Schwerkriegsbeschädigten versehen sein. Sie kann auf Grund des einmal beigebrachten Zeugnisses eines Arztes des Versorgungsamts auch in den folgenden Jahren wieder ausgestellt werden.

223 h. Für den Begleiter.
Zeugnis eines Arztes oder der amtlichen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte (ohne Vordruck) über die Notwendigkeit der Begleitung für jede einzelne Fahrt; Zeit und Zielort sind anzugeben. Für Hin- und Rückfahrt genügt ein Zeugnis. Wegen der Bescheinigung für den ständigen Begleiter vgl. Abschn. XVII.

223 i. Das Zeugnis ist bei Lösung der Fahrkarte vorzuzeigen und wird abgestempelt.

223 k. Die Bescheinigung und das Zeugnis (Ziff. 223 g u. h) sind auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Krankenfahrstühle und Selbstfahrer.

223 l. Wegen frachtfreier Beförderung von Krankenfahrstühlen und Selbstfahrern vgl. § 30 allg. Ausf.-Best. 8.

(3) Für die Bescheinigung der amtlichen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte nach Ziff. 223 g der Tarifbestimmungen muß der Vordruck der Eisenbahnverwaltung nach folgendem Muster verwendet werden:

(Stempel der Eisenbahnverwaltung.)

Gültig für das Kalenderjahr 19. .

Bescheinigung

für deutsche Schwerkriegsbeschädigte zur Benutzung der 2. Wagenklasse mit Fahrausweis 3. Klasse.

(Lichtbild des Schwerkriegsbeschädigten.)

Herr ....
in ....
ist Schwerkriegsbeschädigter.

(Stempel der Fürsorgestelle.)

Nach dem Zeugnis eines Arztes des Versorgungsamts erfordert der auf der Kriegsdienstbeschädigung beruhende Zustand die Benutzung der 2. Wagenklasse.

.............................., den .... 19......

Amtliche Fürsorgestelle: ....

....
(Unterschrift des Inhabers.)

Unterschrift: ....

Vordruck für Jahre mit grader Jahreszahl hellgrün, für Jahre mit ungrader Jahreszahl rosa.

(4) Der Vordruck wird bei den Reichsbahndirektionen bereitgehalten und auf Anforderung an die Kriegsbeschädigten-

Fürsorgestellen gegen den Herstellungspreis abgegeben. Andere Bescheinigungen werden nicht anerkannt.

(5) Die Bescheinigung muß erstmalig auf hellgrünem Vordruck für das Kalenderjahr 1934 ausgestellt werden. Auf Grund dieser Bescheinigung kann die Vergünstigung schon vom 20. 12. 1933 an in Anspruch genommen werden. Für die folgenden Kalenderjahre tritt ein Farbenwechsel bei den Vordrucken in rosa und hellgrün ein, wie am unteren Rande des Vordruckes angegeben.

An den Reichsarbeitsminister, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35.

Einschränkung der Erhebungen über die Fürsorgerichtsätze.

RdErl. d. MdJ. v. 20. 12. 1933 — IV W 3004/27. 11.

(1) Die in vierteljährlichen Abständen durchgeführten Erhebungen über die Fürsorgerichtsätze haben gezeigt, daß nach den in den Vorjahren festzustellenden vielfachen Veränderungen nunmehr im allgemeinen ein Stillstand eingetreten ist. Die durch RdErl. d. MfV. v. 6. 7. 1932 — III 3004/6. 7.[1]) eingeführten vierteljährlichen Erhebungen sind in so kurzen Zeitabschnitten nicht mehr notwendig. In Abänderung des RdErl. d. MfV. ordne ich deshalb an, daß die Erhebungen über die Fürsorgerichtsätze nur noch halbjährlich nach dem Stande vom **1. 4. u. 1. 10. j. J.** durchzuführen sind.

(2) Nicht berührt wird hierdurch die mit demselben RdErl. d. MfV. angeordnete vierteljährliche Erhebung über die Zahl der unterstützten Parteien und den Fürsorgeaufwand (vierteljährlicher Schnelldienst). Diese Erhebung findet nach wie vor vierteljährlich statt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Stadt- u. Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände. — MBliV. I S. 1521.

[1]) Nicht veröffentl.

Personenstandsangelegenheiten.

Führung der Standesamts-Nebenregister in Schreibmaschinenschrift.

RdErl. d. MdJ. v. 18. 12. 1933 — I B 22/7 V.

(1) Die Standesämter in Duisburg-Hamborn und Dortmund haben mit meiner Genehmigung seit einigen Jahren versuchsweise die Nebenregister in zunächst loser Form und unter Benutzung von Schreibmaschinenschrift geführt. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Das maschinelle Durchschreibeverfahren, das gleichzeitig die Herstellung von Registerauszügen ermöglicht, bedeutet eine erhebliche Beschleunigung, Vereinfachung und Verbilligung der Standesregisterführung. Ich bin daher bereit, auch anderen Standesämtern in Stadtgemeinden von mehr als 150000 Einwohnern auf Antrag die gleiche Genehmigung zu erteilen. Diese Art der Führung der Nebenregister berührt die Führung der Hauptregister nicht. Diese sind vielmehr nach wie vor eingebunden zu benutzen und handschriftlich zu führen.

(2) Voraussetzung für die Genehmigung ist, daß folgende Bedingungen erfüllt werden: Die beschriebenen losen Vordruckbogen sind in der Reihenfolge der Eintragungen sorgfältig aufzubewahren und auf Kosten der Stadtgemeinde später einzubinden. Um ein Abhandenkommen, Verschmutzen u. ä. der bereits vollzogenen Eintragungen in das Nebenregister zu verhüten, hat die Aufsichtsbehörde hiergegen ausreichende und wirksame Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Sie hat ferner die Zahl der Eintragungen in jedes der 3 Standesregister genau festzulegen, nach deren Erreichung die Nebenregister eingebunden werden müssen.

(3) Für das Kalenderjahr 1934 wird eine Genehmigung nicht mehr erteilt werden können, da Haupt- und Nebenregister für das kommende Jahr bereits geliefert sind. Die Einführung der Neuerung kommt daher erst vom 1. 1. 1935 ab in Betracht. Ich bitte, mir **bis zum 1. 4. 1934** zu berichten, welche Standesämter in Zukunft die Nebenregister in der neuen Form zu führen wünschen. Sollten hiergegen im Einzelfall ausnahmsweise Bedenken zu erheben sein, so sind diese anzugeben. Mit Rücksicht auf die in AH. 40 geregelte Frist für die Anmeldung des Bedarfs an Registern ersuche ich, den genannten Zeitpunkt genau einzuhalten, da erst nach erfolgter Genehmigung durch mich die Anmeldung des Bedarfs an Vordrucken für die Nebenregister in losen Bogen erfolgen kann. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

(4) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen von diesem Erlaß Kenntnis.

An den Ober-Präs. in Berlin-Charlottenburg, die Reg.-Präs. — MBliV. I S. 1521.

Verkehrswesen.

Hintere Kennzeichen der Kraftfahrzeuge.

RdErl. d. MfWuA. v. 21. 12. 1933 — IV 15716.

Nachstehendes Rundschreiben des RVM. v. 2. 12. 1933 — K 1 6945/33 — zur Beachtung:

An die Reg.-Präs., die Zulassungsbehörden im Kraftfahrwesen u. Pol.-Behörden. — MBliV. I S. 1521.
— MdJ. II M 37 Nr. 98/33.

Anlage

Der Reichsverkehrsminister. K 1. 6945/33. Berlin W 8, den 2. 12. 1933. Wilhelmstraße 80.

(1) Bei der Anbringung des zweizeiligen hinteren Kennzeichens an Kraftwagen bestehen Schwierigkeiten dann, wenn wegen der Befestigung des Ersatzrades an der Rückseite des Fahrzeugs das zweizeilige Kennzeichen seitlich über die größte Breite des Fahrzeugs hinausragt. Eine

solche Anbringung ist nicht ungefährlich, weil dann nicht der eigentliche Wagenkörper, sondern ein scharfkantiges kräftiges Blech den äußersten Punkt des Fahrzeugs bildet. Es ist deshalb angeregt worden, die Abschrägung der oberen Ecken der zweizeiligen hinteren Kennzeichen zuzulassen.

(2) Ich habe keine Bedenken, dem Wunsche zu entsprechen und werde eine Ergänzung des § 8 Abs. 3 der KVO. v. 10. 5. 1932 (RGBl. I S. 201) und der Muster 4 und 10 der Anl. 2 der Bek. über Kraftfahrzeugverkehr v. 12. 5. 1932 (RMBl. S. 267) gelegentlich dahin herbeiführen, daß bei allen hinteren zweizeiligen Kennzeichen eine Abschrägung der oberen Ecken unter einem Winkel bis zu 45 Grad zulässig ist. Gegenwärtig ist bereits eine Abschrägung der oberen Ecken der hinteren Kennzeichen bei Kraftzweirädern unter einem Winkel von 45 Grad gestattet. Die Vorschriften über die Abmessungen in § 8 Abs. 3 und 5 KVO. bleiben unberührt; es muß auch genügender Raum zur Anbringung des polizeilichen Stempels vorhanden sein.

(3) Ich bitte, schon jetzt derartige Kennzeichen nicht zu beanstanden.

Verschiedenes.

Sofort auszuführen gemäß MBliV. 1922 S. 465 Abs. 3.

Handschriftliche Berichtigung. MBliV. 1933 I S. 1177/78 mittlerer Teil. In Ziff. 5b Zeile 1 ist zu streichen: — Vordruck Pol. Nr. 14[1]).

— MBliV. 1933 I S. 1524.

— **Abschnitt 2.** —

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Steuerverteilungen für das Rechnungsjahr 1933.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 21. 12. 1933 — IV St 1115 u. IV 2333/21. 12.

(1) Aus Steuerüberweisungen des Reichs, an Dotationen, Hauszinssteuer usw. kommen für das Rechnungsjahr 1933 weiter zur Verteilung:

	November	Dezember	Insgesamt
			22. Ek. 1933
a) Einkommensteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	0,082	—	0,082
Landkreise	0,138	—	0,138
Provinzen	0,057	—	0,057
			16. Us. 1933
b) Umsatzsteuer:	Rpf	Rpf	Rpf
Gemeinden (Gutsbezirke)	6,160	—	6,160
Landkreise	1,666	—	1,666
			7. Hsz. 1933
c) Hauszinssteuer: Stadt- und Landkreise	Rpf 8,918	Rpf —	Rpf 8,918
			9. Kfz. 1933
d) Kraftfahrz.-Steuer[1]):	RM	RM	RM
1. Allgemeiner Teil der Provinzial- (Bezirks-) und Landeskommunalverbände sowie der Stadt Berlin	2 140 000	5 160 000	7 300 000
2. Voraus an die Stadt Berlin	26 000	78 000	104 000
			22. Dot. 1933
e) Dotationen:	RM 688 000	RM —	RM 688 000
f) Realsteuersenkungsentschädigung:	1/2 der Novemberrate	—	—
g) Polizeilastenausgleich gem. § 9 PKG.	Dezemberrate	—	—

(2) Die Verteilungsmaßstäbe sind die in dem RdErl. v. 24. 7. 1933 — IV St 688 u. IV 2333/24. 7. 33 (MBliV. I S. 903) angegebenen unter Berücksichtigung etwaiger Veränderungsnachweisungen.

(3) Abs. 4 des RdErl. v. 24. 6. 1933 — IV St 640 u. II A 1612 (MBliV. I S. 757) sowie der RdErl. v. 14. 7. 1933 — IV St 655 u. IV 7191/2. 4. 7. 33 (MBliV. I S. 834) sind mit den sich aus dem RdErl. v. 12. 10. 1933 — IV 7231/12. 10. u. IV St 946 (MBliV. I S. 1239) ergebenden Abänderungen genau zu beachten.

(4) Das Verteilungsverfahren regelt sich nach den zuletzt in dem RdErl. v. 16. 4. 1927 — IV St 530 u. II A 4362 (MBliV. S. 439) mitgeteilten Vorschriften und nach Abs. 2e u. f des RdErl. v. 12. 6. 1924 — IV St 877 II (MBliV. S. 638).

An die Ober- u. Reg.-Präs. — MBliV. I S. 1523.

[1]) Kraftfahrzeugsteueranteile für Zwecke der öffentl.-rechtl. Wegeunterhaltung (vgl. §§ 4 und 27 Abs. 1 PrAG. z. FAG. i. d. Fass. d. Bek. v. 31. 7. 1930, GS. S. 249).

Beitritt der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Gesellschaft zur Vorbereitung der Reichsautobahnen EV.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 12. 1933 — IV a I 1791/33.

(1) Als berufene Organisation zur Vorbereitung des Baues von Reichsautobahnen nach den Weisungen des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen ist die „Gesellschaft zur Vorbereitung der Reichsautobahnen EV." (Gezuvor) gebildet worden. Um zu erreichen, daß entsprechend den vom Herrn Reichskanzler gegebenen Richtlinien der Bau von Reichsautobahnen sachgemäß vorbereitet und in die Wege geleitet wird, ist es wünschenswert, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Interessen durch den Bau von Reichsautobahnen berührt werden, also in erster Linie die Provinzen, Landkreise und Städte der Gezuvor beitreten. Die Gezuvor ist darauf angewiesen, ihre Unkosten aus Mitgliederbeiträgen zu decken. Die Jahresbeiträge betragen:

a) für Provinzen und diesen gleichgestellte Körperschaften des öffentlichen Rechts 1/10 Rpf für den Kopf der Bevölkerung;

b) für Städte, Landkreise und ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechts 1/2 Rpf für den Kopf der Bevölkerung.

(2) Satzungen der Gezuvor sind unentgeltlich erhältlich bei der Gesellschaft zur Vorbereitung der

Reichsautobahnen EV. in Berlin W 8, Leipziger Straße 3, im ehemaligen Herrenhaus. Die Beitrittserklärungen sind unmittelbar bei der Gezuvor abzugeben. Den Beitritt haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Die Ober- u. Reg.-Präs. ersuche ich um Bericht **bis zum 15. 2. 1934**, welche Gemeinden und Gemeindeverbände der Gezuvor beigetreten sind.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden u. Gemeindeverbände. — MBliV. I S. 1524.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Kreuzotternbekämpfung.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 12. 1933 — II D 237.

(1) Durch RdErl. v. 7. 11. 1930 (MBliV. S. 1021) ist die Zahlung von Prämien aus der Staatskasse für Vertilgung von Kreuzottern eingestellt worden. Ich ersuche um Feststellung, ob sich aus dieser Regelung Mißstände ergeben haben und ob inzwischen eine Vermehrung der Kreuzottern bemerkt worden ist. Bejahendenfalls sind mit den zunächst beteiligten Kommunalverbänden, insbesondere mit den Kreisen und Gemeinden, wegen Bekämpfung der Kreuzottern — erforderlichenfalls durch Gewährung von Prämien durch diese — Verhandlungen aufzunehmen.

(2) Über das Ergebnis erwarte ich Bericht **zum 1. 3. 1934** (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **1. 2. 1934**, für die Landräte und die den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **16. 2. 1934**).

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, die Landräte, die Ortspol.-Behörden. — MBliV. I S. 1525.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

21. Pol.-Offizier-Anwärter-Lehrgang.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 12. 1933 — II S I 83 Nr. 3/33 LP 5 u. II S II 68b Nr. 3 III/33.

(1) Der 21. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrgang beginnt am 17. 1. 1934 (Meldetag) auf der Pol.-Schule für Waffendienst und Körperschulung in Berlin-Spandau. Die Ausbildung endet dort am 28. 3. 1934. Anschließend erfolgt die Überweisung der Pol.-Wachtm. (SB.), die den Lehrgang mit Erfolg besucht haben, an die Höhere Pol.-Schule in Eiche. Vom 29. 3. 1934 bis 19. 4. 1934 erhalten diese Lehrgangsteilnehmer den zuständigen Jahresurlaub. Meldung in Eiche 20. 4. 1934.

(2) Der Lehrgang auf der Höheren Pol.-Schule in Eiche endet voraussichtlich am 28. 2. 1935.

(3) Die Teilnehmer am 21. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrgang werden durch Funkspruch einberufen. Unbeschadet der noch zu treffenden Auswahl, ist Vorsorge zu treffen, daß alle gem. Ziff. 58a und b der VfdP. Nr. 23 vorgeschlagenen Pol.-Wachtm. (SB.) und die gemäß RdErl. v. 24. 10. 1933 — II S II 67 Nr. 8/33 (nicht veröffentl.) vorgeschlagenen Abiturienten der Einberufung durch Funkspruch binnen 3 Tagen Folge leisten können.

(4) Die Kosten der Reise von Berlin-Spandau nach Eiche zahlt und verrechnet die Kasse der Pol.-Verwaltung in Potsdam (Zahlstelle: Höhere Pol.-Schule Eiche). Im übrigen wird auf die RdErl. v. 19. 12. 1930 (MBliV. S. 1218) und v. 11. 4. 1931 (MBliV. S. 393) hingewiesen.

(5) Bezüglich der von den Lehrgangsteilnehmern mitzubringenden Bekleidung und Ausrüstung sowie der Unterstellung von eigenen Kraftfahrzeugen und der Gepäckaufbewahrung im Dienstort gelten die Ziff. 5—8 des RdErl. v. 8. 9. 1933 (MBliV. I S. 1040a).

(6) Zu Beginn der Lehrgangsabschnitte in Berlin-Spandau und in Eiche ist entsprechend Ziff. 4 b des RdErl. v. 21. 1. 1932 — II B II 55a Nr. 1/32 (nicht veröffentl.) über Auswahl des Pol.-Offizierersatzes festzustellen, ob die Teilnehmer den zu stellenden Anforderungen als Unterführer innerhalb einer LP.-Hundertschaft genügen. Bei unzulänglicher Vorbildung veranlassen die Kommandeure der Pol.-Schule für WduK. und der Höheren Pol.-Schule die sofortige Rücksendung der Teilnehmer zu ihren Dienststellen und berichten gleichzeitig an mich.

(7) Die Personalakten der nicht berücksichtigten Pol.-Wachtm. (SB.) gehen den Dienststellen wieder zu. Nicht berücksichtigte Vorschläge gelten durch diesen RdErl. und den angekündigten Funkspruch als erledigt.

(8) Über Vorschläge zum 22. Pol.-Offz.-Anw.-Lehrgang erfolgt besonderer RdErl.

(9) Vorlagen und Anträge hierzu haben bis dahin zu unterbleiben.

An alle Landespol.-Inspektionen, die Landespol.-Gruppe Wecke z. b. V., die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landj.). — MBliV. I S. 1525.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Lippische Arbeitsdienstlotterie.

RdErl. d. MdJ. v. 14. 12. 1933 — IV W 8200 Li/8. 12 — in Abänd. des RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 16. 11. 1933 — IV W 8200 Li/24. 10. u. I D 2. 3079 (MBliV. I S. 1374a).

Der Ziehungstag vorbezeichneter Lotterie ist vom 15. 12. 1933 auf den 15. 2. 1934 verlegt worden.

— MBliV. I S. 1525.

Nichtamtlicher Teil.

Der Selbsteinbinder für das MBliV.

Der für das MBliV. hergestellte Selbsteinbinder hat sich bewährt, er ist daher auch für den Jahrg. 1934 in bisheriger Weise erschienen. Durch seine Benutzung wird erreicht, daß das Blatt nicht nur während des laufenden Jahrgangs jederzeit leicht benutzbar ist, sondern auch nach Schluß des Jahres in dieser Mappe — nach Anbringung des zugehörigen, mit Aufdruck versehenen Rückens — dauernd verbleiben kann und gegen Beschädigung gesichert ist. Die stückweise Verlängerung der Haltestifte im Rücken ermöglicht es, daß die Stärke des Selbsteinbinders sich fortlaufend der steigenden Zahl der Nummern des Blattes anpaßt und er somit immer in der festen Buchform verbleibt. Der Preis für den empfehlenswerten vollständigen Selbsteinbinder beträgt 2,60 *RM*; alles Nähere ergibt die Beilage zu Nr. 62 MBliV 1933. Die Bestellung ist an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu senden.

— MBliV. 1933 I S. 1526 a.

Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Die preußische Landesgesetzgebung. Sammlung von Textausgaben mit systematischer Einleitung, Paragraphenüberschriften u. Sachregister, hrsg. von Prof. Dr. Max Apt. Halle a. d. S., Berlin 1933. Buchhandlung des Waisenhauses. 8°.

1. Die Verfassung des Freistaats Preußen v. 30. 11. 1920. Eingel. von Staats.-Min. Prof. Dr. Drews. XCVI, 28 S. 8°. 2,40 *RM*, Lw. 3 *RM*.
2. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. 7. 1883 und Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- u. Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. 8. 1883 unter Berücks. der VO. v. 3. 9. 1932. Eingel. von Dr. Hans Peters a. o. Prof. a. d. Universität Berlin. LXII, 117 S. 8°. 4,20 *RM*, Lw. 5 *RM*.
5. Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 1893 nebst Änd. u. Erg. durch Reichs- u. Landesgesetzgebung. Eingel. von Dr. Gotthold Haekel, Geschäftsführ. Präs. d. Reichsstädtebundes. XLV, 38 S. 8°. 3,30 *RM*, Lw. 4 *RM*.
6. Die preußische Sparkassengesetzgebung unter bes. Berücks. der „Mustersatzung für Sparkassen". Eingel. von Ger.-Asses. Dr. Ernst-Eberhardt Kleiner unter Mitw. von Geh.-Reg.-Rat a. D. Dr. E. Kleiner, Präs. d. Deutschen Sparkassen- u. Giroverbandes. XX, 361 S. 5 *RM*, Lw. 5,80 *RM*.
7. Die preußische Berggesetzgebung. Eingel. von Dr. Walther Weigelt, Oberbergamtsrat u. Prof. a. d. Bergakademie Freiberg i. Sa. 7, 273 S. 4,20 *RM*, Lw. 5 *RM*.
8. Das preußische Wassergesetz v. 7. 4. 1913. Eingel. von Friedrich Wilke, OVGR., Mitglied d. Wasserwirtschaftl. Senats. 10, 261 S. 6 *RM*, Lw. 7 *RM*.
9. Die preußische Jagdgesetzgebung. Eingel. von Dr. Lobe, OVGR. beim Preuß. Oberverwaltungsgericht. CII, 82 S. 4,20 *RM*, Lw. 5 *RM*.
10. Das preußische Bau- und Wohnungsrecht. Eingel. von Dr. Ernst Isay, OVGR. beim Preuß. Oberverwaltungsgericht, Privatdozent an der Universität Münster i. W. LXXXIII, 207 S. 5,80 *RM*, Lw. 6,50 *RM*.
11. Die preußische Schulgesetzgebung. Eingel. von Karl Große, OVGR. beim Preuß. Oberverwaltungsgericht. XCVIII, 209 S. 7 *RM*, Lw. 8 *RM*.
12. Gewerbesteuer. Preuß. VO. u. Reichsrahmenges. Eingel. von Dr. jur. Alfred Riewald, Min.-Rat im Preuß. Fin.-Min. Getr. Pag. 4,20 *RM*, Lw. 5 *RM*.
14. Grundvermögensteuer. Eingel. von Ernst Dziegalowski, Min.-Rat im Preuß. Fin.-Min. 144 S. 3,30 *RM*. Lw. 4 *RM*.
15. Das preußische Stempelsteuerrecht. Eingel. von Dr. Paul Fehse, Ober.-Fin.-Rat im Preuß. Fin.-Min. Getr. Pag. 5,20 *RM*, Lw. 6 *RM*.
17. Das preußische Gerichtskostengesetz. Eingel. von Gerhard Rusche, Kammergerichtsrat. 6, 205 S. 3,80 *RM*, Lw. 4,50 *RM*.
19. Beamtendienststrafordnung. Eingel. von Dr. Paul Kurtzig, ORR. Getr. Pag. 2 *RM*, Lw. 2,50 *RM*.
20. Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten. Eingel. von Dr. Paul Kurtzig, ORR. Getr. Pag. 1,50 *RM*, Lw. 2 *RM*.

Die Sammlung gibt den neuesten Stand der Preuß. Gesetzgebung auf Grund der neuen Preuß. Verwaltungsbestimmungen wieder. Jeder Band enthält an Stelle der bisher üblichen Kommentierung der einzelnen Paragraphen eine grundlegende, erklärende Einleitung aus der Feder berufener Personen, wodurch ein zuverlässiger, jedermann verständlicher Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der Gesetze gegeben wird. Der Gesetzestext ist klar und übersichtlich geordnet, vor jedem Paragraphen stehen Stichwörter, außerdem wird das tiefere Eindringen durch ein ausführliches Sachregister erleichtert. Es liegt somit eine inhaltsreiche, zuverlässige und billige Sammlung der Preuß. Landesgesetzgebung vor, die laufend fortgeführt werden soll. Auf die weiteren Bände wird auch an dieser Stelle hingewiesen werden. Die Beschaffung kann nur empfohlen werden.

Rasch, Harold, Dr., Gerichtsasses., Hilfsarbeiter im Pr. MfWiA. **Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.** Die Gesetze und Verordnungen des Reichs und die Ausf.-Vorschr. Preußens in der am 15. 10. 1933 gültigen Fassung. Zusammengestellt. Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. 56 S. 8° 1,20 *RM*.

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 ist seit seinem Erscheinen wiederholt geändert und ergänzt worden, es ist daher im vorliegenden Heftchen in der jetzt gültigen Fassung abgedruckt. Im Anschluß daran folgt die 2. Durchf.-VO., die inhaltlich ein geschlossenes Ganze darstellt, während die übrigen Vorschriften und Verordnungen bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes gebracht werden. Die späteren Änderungen der Gesetze sind gekennzeichnet. Im Anschluß an die reichsrechtl. Bestimmungen sind die in der Pr. Gesetzsamml. veröffentlichten Ausf.-Vorschr. abgedruckt. Ein Sachregister erleichtert das Nachschlagen, so daß das Werkchen sich für den praktischen Gebrauch besonders eignet.

Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst. Berlin NW 7, Robert-Koch-Platz 7. Preis für 1 Stück 10 *Rpf*, bei 25 Stück je 8 *Rpf*, bei 50 Stück je 6 *Rpf*, bei über 100 Stück je 5 *Rpf*. Zu beziehen vom Reichsausschuß.

Auf Anordnung des Reichsministers des Innern läßt der Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst eine Schriftenreihe erscheinen. Bisher sind folgende Hefte herausgegeben:

Heft 1: Ansprache des RMdI. Dr. Frick auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik am 28. 6. 1933 in Berlin.

Heft 3: Die Bedeutung der natürlichen Zuchtwahl bei Tieren und Pflanzen. Von Prof. Dr. E. Baur, Müncheberg.

Heft 4: Die Bedeutung von Blut und Boden für das deutsche Volk. Von MR. Dr. Gütt, RMdI., Berlin.

Heft 5: Die Aufgaben der Frau für die Aufartung. Von Elisabeth von Barsewisch.

Heft 6: Kinderreichtum — Volksreichtum. Von Dr. Friedr. Burgdörfer, Direktor beim Statistischen Reichsamt, Berlin.

Es ist dringend zu wünschen, daß die Hefte der Schriftenreihe weiteste Verbreitung finden. Der Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst hat im Auftrage des RMdI. die bevölkerungspolitische Aufklärung, insbesondere auf dem Gebiete der Erb- und Rassenkunde und der Erbgesundheits- und Rassenpflege, durchzuführen.

Staats- und Selbstverwaltung. Zeitschrift für Staats- und Kommunalverwaltungen u. -beamte. Unter Mitwirkung des Deutschen Gemeindetages hrsg. von Univ.-Prof. Dr. H. Dersch. Verlag Gersbach & Sohn, Berlin W 35, Flottwellstr. 3. Vierteljährlich 2,70 *RM.*

Nr. 20: Das neue preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht. Gesetz v. 1. 8. 1933, Pr. GS. S. 293, von AGR. Dr. K. Schäfer, Pr. Justizmin., Berlin. Das Beamtenrecht des neuen Staates, von ORR. Dr. Loschelder im Pr. MdJ. Widerruf von Verwaltungsakten in neueren Gesetzen, von Verwaltungsschuldirektor Dr. H. Eisentraut, Wiederholungsfragen aus dem neuesten Preuß. Verwaltungsrecht. Das Gaststättengesetz in der Rechtsprechung, von Ref. Kurt Schulze. — Nr. 21: Volksbefragung und Kürung des Reichstags, von MR. Dr. Kaiserbeng, Berlin. Das Gesetz über den Staatsrat, von ORR. Dr. Loschelder, Berlin. Die Zentralkartei im Wohlfahrtsamt, von Dr. W. Niemeyer. Baupolizei und Außenreklame, von Dipl.-Ing. Kurt Bonn, Gelsenkirchen. Die großen Vertragstypen des bürgerl. Rechts, mit praktischen Beispielen, von Bürgerm. i. R. Reuß. — Nr. 22: Die neuesten Vereinfachungen des Verwalt.-Zwangsverfahrens, von Dr. Zenke. Erfahrungen aus der Praxis eines Wohnungsamtes, von Mag.-Insp. Otto Schulz. Amtsverschwiegenheit, von Stadtrat Dr. Graff. Aus der Werkstatt des Kommunalbeamten, von Mag.-Insp. Walter Petrausch. Von der Unterstützung zur Arbeit, von Dr. Rode. — Nr. 23: Die Gesetzgebung der Regierung Hitler, von Oberbürgerm. a. D. Konrad Maß. Die weitere Entwicklung der Arbeitsbeschaffung, insbes. das 2. Ges. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, von Direktor Dr. Zschucke. Gesamtüberblick über die Neuerungen in der preuß. Kommunalverwalt., von Dr. Klaus. Das neue Polizeirecht in Einzeldarstellungen für Prüfungszwecke, von Dr. Raspe. System und Technik der Einrichtung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, von Beigeordn. Hokamp. — Nr. 24: Grundzüge der neuen ZPO., von OLGR. Dr. Schäfer, Pr. JM. Die neue Werbegesetzgebung, von Dr. A. Palme. Wiederholungsfragen z. Ges. zur Regelung landw. Schuldverhältnisse v. 1. 7. 1933, von Dr. Post. Das neue Polizeirecht in Einzeldarstellungen f. Prüfungszwecke, von Dr. Raspe. Die verwaltungstechn. Vorgänge beim Jahresabschluß, von Mag.-Insp. Walter Petrausch. — Rechtsprechung. Gesetzes- und Verordnungstafel. Zeitspiegel für den Verwaltungsbeamten. Die Studierstube des Verwaltungsbeamten. Auskunftei. Bücherschau.

Der Deutsche Ökonomist. Wochenschrift für Wirtschafts- und Finanzfragen, Geld- und Realkreditwesen. Begründet im Jahre 1883 von W. Christians. Carl Heymanns Verlag. Berlin. Erscheint jeden Freitag. Vierteljährlich 12 *RM.*

Nr. 44: Kapitalaufspeicherung in der Krise? V. Fr. R. Stahlverein in neuer Gestalt, von Alexander Bentheim. Warum sind die japanischen Waren so billig? Von Dr. Harald von Waldheim. — Nr. 45: Ausweismethoden f. d. Zinsrückstände der Hypothekenbanken, von Dipl.-Kfm. H. Köppel u. E. Rabiger, Berlin. Roosevelts Planwirtschaftssystem, von Univ.-Prof. Dr. Emanuel Hugo Vogel, Wien. Erfolg oder Mißerfolg der englischen Pfundpolitik, von Dr. Franz Rupp, Berlin. — Nr. 46: Bankenkontrolle — Industriekontrolle. Ordnung der Agrarmärkte, von Dr. Heinr. Strathus, Berlin. Stabilisierung der Giralgoldmenge in USA., von Dr. Herm. Lufft, Berlin. — Nr. 47: Die Finanzierung des Einzelhandels, von Dr. Otto Relberg, Berlin. Das Getreide als weltwirtschaftliches Problem. Der ungarische Agrarfonds, von Dr. Artur Tomberg, Berlin. — Nr. 48: Die Kaufkraftschöpfung der Banken, von Dr. Rob. Nöll von der Nahmer, Berlin. Staatsbanken u. Privatbanken, das Beispiel d. Sächs. Staatsbank. Bank-Enquete. Streiflichter. Das Eindringen des Staats u. der Kommunen in das Bankwesen, von Prof. Dr. Herm. Bente, Kiel. — Nr. 49: Sozialversich. auf neuer Grundlage, von Dr. Heinr. Strathus, Berlin. Der Nira-Code für die Banken in USA., von Dr. Herm. A. Luft, Berlin. — Nr. 50: Die Sparkassen in der Banken-Enquete. Die öffentl. „Beschirmung" privater Banken, von Prof. Dr. Herm. Bente, Kiel. Reichsbahnfinanzen u. Konjunktur, von Dr. Heinrich Strathus, Berlin. — Nr. 51/52: Konjunktur und Unternehmung, von Wilh. Kord-Ruwisch, Berlin. Das Jahrhundert des Deutschen Zollvereins 1834—1934, von Dr. Wilh. Grotkopp, Berlin. Gaswirtschaft am Scheideweg, von Dr. Rob. Platow, Berlin. Deutsche Elektro-Industrie 1933, von A. Friedrich, Berlin. — Finanz- u. Kapitalwirtschaft.

Die Landgemeinde. Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages für Landgemeinden und Amtsbezirke. Berlin W 9, Potsdamer Str. 22a. Erscheint am 10. und 25. j. Mts. Jährl. 10 *RM.* Bei gleichzeitigem Bezuge der Zeitschrift „Der Gemeindetag" 8 *RM.*

Nr. 21: Die Stellung des Landrats im nat.-soz. Staat, von Dr. Sievers, Flensburg. Das Gebäudeinstandsetzungsges., von Bür.-Direktor Finke, Stendal. Anstellungsverhältnisse der Beamten der Landgemeinden, von Ref. Schönebeck. Aufgaben der Gemeinde oder des Kreises bei der Durchführung der nationalen Aufforstung. — Nr. 22: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Winter, von Dr. Schmiljan. Die Auseinandersetzung nach der Auflösung der Gutsbezirke, von F. Steinberg. Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden, das Verteilungsverfahren. — Nr. 23: Von der Bauernbefreiung zur modernen Selbstverwaltung, von Dr. Rolf Zeitler. Schwarzarbeit auf dem Dorfe, von Bürgerm. Bickel, Ihringshausen. Die Versorgung der Beamten der Landgemeinden, von Ref. Schönebeck. Die Beitreibung öffentl.-rechtl. Geldforderungen bei Erbhöfen. Zutageförderung von Grundwasser, von Rechtsanw. Dr. Werneburg, Berlin-Steglitz. — Nachrichten des Deutschen Gemeindetags. Aus den Gemeindetagen und Kreisabteilungen. Aus der Rechtsprechung. Fragekasten und Rechtsberatung. Bücherschau.

Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Staatssekr. in der Reichskanzlei, H. Pfundtner, Staatssekr. im RMdJ., Dr. O. Koellreutter, Prof. an der Univ. München, Dr. H. Nicolai, Reg.-Präs. in Magdeburg, Dr. F. A. Medicus, Min.-Rat im RMdJ. Erscheint wöchentlich einmal. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 *RM* (zus. mit dem „Verwaltungsarchiv" 12 *RM*).

Nr. 50.: Das Gemeindeumschuldungsgesetz, von Min.-R. Dr. Killy. Betriebsunfälle der Feuerwehr, von Senatspräsident Dr. Behrend. Die wohnliche Unterbringung hilfsbedürftiger Personen, von Bürgermeister Dr. Necker. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in der Sozialversicherung, von Regierungsdirektor Dr. jur. Schieren. — Nr. 51: Die Kirchen und die Ausübung der staatlichen Kirchenhoheit seit 1918, von RR. Dr. Naß. Die preußische Schulverwaltungsreform, von RR. Dr. Heckel. Die Auseinandersetzung über das sächsische Kirchschullehn und über das preußische Küsterschulvermögen, von RR. Dr. Starke. — Nr. 52: Die rechtliche und politische Stellung der Regierungskommission des Saargebiets, von Dr. Groten. Die Regelung des Tierschutzes, von Min.-Rat Wienstein. Planmäßige Wohnsiedlung, von ORR. Burchardt. Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze sowie ihre Verweigerung durch den Reichsstatthalter, von Dr. Weimar. — Sprechsaal. Rechtsprechung. Bücherbesprechungen.

Preußische Gesetzsammlung 1933. Nr. 77 enth.: Erster Nachtrag v. 4. 11. 33 zur Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Schlachthausgemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirkes zugeführt wird, vom 15. 7. 33. VO. v. 5. 12. 33 über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften. Bek. der nach dem Gesetze v. 10. 4. 1872 durch die Reg.-Amtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. — **Nr. 78** enth.: Gemeindeverfassungsgesetz v. 15. 12. 33. Ges. v. 15. 12. 33 über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzgesetz). — **Nr. 79** enth.: Ges. v. 15. 12. 33 über die Staatshaushaltsordnung. Ges. v. 15. 12. 33 über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten. Ges. v. 15. 12. 33 über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates. Ges. v. 15. 12. 33 über die Änderung der Staatsaufsicht über die Hauptstadt Berlin. Ges. v. 15. 12. 33 über das Feuerlöschwesen.

Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35. Preis für den achtseitigen Bogen 20 *Rpf*; bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1 *RM.*

Für die Anzeigen verantwortlich: Kurt Kaufmann in Berlin W 8. — Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68.

Schriftleitung des Preußischen Staatshandbuchs
Berlin W 8, Wilhelmstraße 63

Vorbestellung

zum ermäßigten Behördenbezugspreis

auf das

Handbuch über den Preußischen Staat

(Vollausgabe und Teilausgaben)

herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium

für das Jahr 1933

(138. Jahrgang).

Befristet bis zum 10. April 1933.

Die im Jahre 1932 begonnene und im laufenden Jahre zum Abschluß gelangende weitgehende Umgestaltung und Vereinfachung des Staatswesens in Preußen hat in dem Umfange, dem Aufbau und in der Zuständigkeit aller Behörden und Dienststellen so umfassende Veränderungen zur Folge gehabt, daß die zuletzt im Jahre 1931 erschienene Ausgabe des „Handbuchs über den preußischen Staat“ als völlig überholt und für den inneren Dienst der Behörden sowie zum sonstigen praktischen Gebrauch nicht mehr verwendbar anzusehen ist. Demgemäß ist für 1933 eine Neuausgabe dieses Handbuchs beabsichtigt, die sich z. Zt. im Büro des Preußischen Staatsministeriums in Vorbereitung befindet und in R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, im Juni 1933 erscheinen soll.

Die Neuausgabe 1933 soll sich der letzten Ausgabe für 1931 sowohl äußerlich in der altbewährten Druckform wie auch inhaltlich, was die Aufführung und Gliederung der einzelnen Behörden, Korporationen u. dgl., die Darstellung ihrer staatsrechtlichen Grundlage, ihres Aufgabenkreises und ihrer örtlichen Zuständigkeit, den Kreis der namentlich aufzuführenden Beamten usw., Inhaltsübersicht, Sach- und Namenregister betrifft, anpassen. Ebenso werden auch die bewährten praktischen Angaben (Postanschriften, Fernsprechanschlüsse, Bank- und Postscheckkonten und Telegrammadressen der Behörden) sowie die Angaben über die von den einzelnen Behörden und Dienststellen amtlich herausgegebenen Nachrichten- und Amtsblätter sowie Zeit- und periodischen Druckschriften (unter Angabe des Verlages, der Zweckbestimmung und der Erscheinungsweise) wieder in Erscheinung treten. Da auch der allgemeine und statistische Teil nach dem neuesten Stande und durch neue Tabellen des Preußischen Statistischen Landesamts ergänzt werden soll, wird die Ausgabe des Staatshandbuchs für 1933, wie die früheren, nicht nur wieder ein unentbehrliches

Hilfsmittel für den inneren Dienst der Behörden, sondern darüber hinaus auch für weitere Kreise ein zuverlässiger Führer durch das neue amtliche Preußen sein.

Wie in den Vorjahren, ist auch für 1933 wieder geplant, das „Handbuch über den Preußischen Staat“ neben der Vollausgabe auszugsweise für Gruppen von Provinzen in Teilausgaben herauszugeben. Es soll damit auch kleineren lokalen Dienststellen (insbesondere kleineren Städten und Gemeinden, Anstalten, Schulen, Kassen, Einzelpersonen usw.), die vielleicht nur ein geringeres Interesse an der Vollausgabe haben, trotz der zeitigen schwierigen Wirtschafts- und Finanzlage durch billige Teilausgaben die Anschaffung des sie interessierenden Teils der Vollausgabe des Staatshandbuchs ermöglicht und gleichzeitig durch eine solche weitere Verbreitung die Herabsetzung der Preise der Einzelausgaben erreicht werden. Demgemäß werden, falls genügende Bestellungen eingehen, als Teilausgaben erscheinen:

Teilausgabe I, umfassend die **Provinzen Ostpreußen, Restprovinz Westpreußen, Pommern** und **Grenzmark Posen-Westpreußen,**

„ II, umfassend die **Provinz Brandenburg** und **Berlin,**

„ III, umfassend die **Provinzen Niederschlesien, Oberschlesien** und **Sachsen,**

„ IV, umfassend die **Provinzen Schleswig-Holstein** und **Hannover,**

„ V, umfassend die **Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz** und die **Hohenzollerischen Lande.**

Als Sonderdruck wird ferner der Abschnitt VII der Vollausgabe „Kirchliche Behörden“ (Religionsgesellschaften) herausgegeben.

Die Teilausgaben enthalten neben dem ungekürzten allgemeinen und statistischen Teil der Vollausgabe die in den betreffenden Provinzen befindlichen Behörden, Dienststellen und Beamten sowie Inhaltsverzeichnis und alphabetisches Behörden-, Sach- und Namenregister. Die Teilausgabe II enthält auch die in Berlin befindlichen parlamentarischen Vertretungen (Landtag, Staatsrat), die Ministerien und sonstigen Zentralbehörden.

Der nach den Selbstkosten festzusetzende Behördenvorzugspreis (Subskriptionspreis) für die Vollausgabe des Handbuchs über den Preußischen Staat für 1933 wird sich bei einigermaßen genügender Höhe der Gesamtauflage und gleichbleibenden Verhältnissen auf etwa 26 bis 27 RM für das dauerhaft gebundene Stück belaufen. Der Behördenvorzugspreis (Subskriptionspreis) für die Teilausgaben wird je nach der Höhe ihrer Auflage und nach ihrem Umfange für die Teilausgaben I, III und IV etwa 5 RM, für die Teilausgabe V etwa 6 RM und für die Teilausgabe II etwa 10 RM, der Preis für den Sonderdruck „Kirchliche Behörden“ etwa 1,50 RM betragen.

Die Ladenpreise sowohl der Vollausgabe als auch der Teilausgaben werden s. Zt. wesentlich höher festgesetzt werden müssen.

Auf die Vorzugspreise von etwa 26 bis 27 RM für die Vollausgabe und von etwa 5, 6 oder 10 RM für die Teilausgaben sowie von 1,50 RM für den Sonderdruck „Kirchliche Behörden“ wird eine Vorbestellung (Subskription) unter folgenden Bedingungen eröffnet:

Behörden, Korporationen, Instituten u. dgl. und den Herren Beamten, die bei ihrer Behörde die Bestellung veranlassen, werden bei Vorbestellung bis zum 10. April 1933 auf der umstehenden Vorbestell-Liste (Seite 4), die dem Büro des Staatsministeriums (Schriftleitung des Preußischen Staatshandbuchs), W 8, Wilhelmstraße 63, einzureichen ist, die ermäßigten Vorzugspreise zugestanden. Bei Sammelbestellungen, d. h. bei solchen Bestellungen über je 10 Stück einer

Ausgabe, die von einer Stelle zur Weiterverteilung abgenommen und bezahlt werden, tritt eine weitere Ermäßigung des Stückpreises um 10 % ein. Die Vollausgaben würden dann etwa 23,40 bis 24,30 RM, die Teilausgaben etwa 4,50 RM, 5,40 RM oder 9 RM, der Sonderdruck „Kirchliche Behörden“ 1,35 RM kosten.

Bestellern, die sich während der obigen Vorbestellfrist auf Seite 4 der Vorbestell-Liste bereit erklären, den Vorzugspreis bis zum 15. Juni 1933 beim Verlage einzuzahlen und dieser Zusage auch nachkommen, würde eine besondere Vergünstigung durch Ermäßigung des Stückpreises um 15% zugestanden, so daß für sie die Vollausgabe nur etwa 23 RM, die Teilausgaben nur etwa 4,25 RM, 5,10 RM oder 8,50 RM und der Sonderdruck „Kirchliche Behörden“ nur 1,28 RM kosten würden. Bei Sammelbestellungen über je 10 Stück würde bei Vorauszahlung bis zum 15. Juni 1933 diese Sondervergünstigung von 15% neben der Ermäßigung des Stückpreises um 10% eintreten.

Die ausgefüllten Vorbestell-Listen sind spätestens bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt (10. 4. 1933) an die genannte Schriftleitung einzureichen. Bestellungen, welche durch den Buchhandel oder durch den Verlag erfolgen, sind von diesem befristeten Vorzugsangebot (d. h. von den Behördenvorzugspreisen) ausgeschlossen.

Die Schriftleitung übergibt die Bestellungen dem Verlag zur weiteren Erledigung.

Versendung und Zahlungsabrechnung regeln sich nur zwischen dem Besteller und dem Verlag.

Die Herausgabe des Staatshandbuchs für 1933 ist verlagsseitig allerdings noch von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß das Ergebnis der vorliegenden Vorbestellung (Subskription) die angesetzte, verhältnismäßig geringe Auflagenhöhe erreicht. Falls trotz der sehr ermäßigten Vorbestellpreise wider Erwarten die vorausgesetzte Zahl der Vorbestellungen nicht im wesentlichen erreicht werden sollte, ist der Verlag, der sich in dieser Hinsicht alle Rechte vorbehalten hat, von der Verpflichtung zur Lieferung der bestellten Voll- oder Teilausgaben entbunden.

Die preußischen Staatsbehörden, die Reichs- und Kommunalbehörden, Korporationen, Institute u. dgl. werden hiernach gebeten, im Interesse des Erscheinens und der Verbilligung des Werkes

eine möglichst weitgehende Vorbestellung

auf die Vollausgabe des Handbuchs über den Preußischen Staat für 1933, seine Teilausgaben und den Sonderdruck „Kirchliche Behörden“ vorzunehmen und die nachstehende

Vorbestell-Liste

ihren sämtlichen nachgeordneten Stellen sowie auch ihren Beamten usw., die etwa als Privatbezieher des Werkes und der Teilausgaben in Betracht kommen könnten, mit einem **empfehlenden Hinweis** zuzuleiten. Dabei dürfte auf die vorstehend bei Sammelbestellungen und bei Vorauszahlung noch zugestandenen Sondervergünstigungen (10% und 15%) besonders aufmerksam zu machen sein.

Berlin, März 1933.

Schriftleitung des Preußischen Staatshandbuchs
im Büro des Staatsministeriums
Berlin W 8, Wilhelmstraße 63.
Fernsprecher: A 2 (Flora) 7071.

Vorbestell-Liste umstehend (Seite 4).

An das Büro des Preußischen Staatsministeriums
(Schriftleitung des Preußischen Staatshandbuchs)

in **Berlin W 8**
Wilhelmstr. 63.

Vorbestell-Liste

auf den Bezug der Vollausgabe und der Teilausgaben des „Preußischen Staatshandbuchs für 1933“ sowie auf den Bezug des Sonderdrucks „Kirchliche Behörden“

unter den in der vorstehenden amtlichen Vorbestellung angegebenen Bedingungen.

Für Behörden usw. und Beamte.

Anzahl der gewünschten Stücke							Name der Besteller (Behörden, Beamte)	Ort, Straße und Hausnummer der Zusendung	Bemerkungen für etwaige Sammelbestellungen über je 10 Stück **einer** Ausgabe, die von **einer** Stelle abgenommen und bezahlt werden (10% Rabatt)
der Vollausgabe	der Teilausgaben					des Sonderdrucks „Kirchliche Behörden“			
	I	II	III	IV	V				

Besondere Bemerkung (falls nicht gewünscht, zu durchstreichen).

Ich (Wir) sind bereit, den Vorbestellpreis für die vorstehend bestellten Stücke bis zum 15. Juni 1933 beim Verlage (R. von Decker — G. Schenck — Berlin W 9, Linkstraße 35 — auf Postscheckkonto Berlin 1268 oder auf das Konto bei der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 127/129) einzuzahlen und nehme(n) dafür 15% Sonderrabatt in Anspruch.

Bitte genaue und deutliche Anschriften!

.................................., den .... 1933. Behörde: ....
(Ort)

(Stempel) Unterschrift: ....

Die ausgefüllte Liste muß bis spätestens zum 10. April 1933 dem Büro des Staatsministeriums (Schriftleitung des Preußischen Staatshandbuchs, Berlin W 8, Wilhelmstr. 63) übersandt werden.

Bei Bestellungen durch den Buchhandel oder durch den Verlag können die Vorzugspreise keine Berücksichtigung finden.

Preußische Druckerei- und Verlags-Akt.-Ges. Berlin

Nicht weit von Berlin liegt Potsdam. Jeder kennt sie, die Stadt des großen Friedrich, mit Sanssouci, der Stätte genialen Geistes, der sich in gesteigertem Lebensgenuß feinster Art auswirkte.— Noch heute weht uns dieser Hauch an, wenn wir die Straßen und Plätze durchwandern. Der Geist teilte sich den Dingen mit, formte sie und läßt den Charakter der Stadt sich nicht verändern, wenn auch die Jahre kommen und gehen. Dem Eindruck kann sich niemand entziehen, der innere Kultur sein eigen nennt, mag auch das nahe Berlin mit seinem überwältigenden Leben und Treiben das Auge im ersten Ansturm gefangennehmen.

Kultur ist nicht das Auge blendende Suggestion, sondern hochqualitative Leistung, wo immer es sei.

Das gilt auch für Ware, besonders für Zigarren.

Der Geist teilt sich den Dingen mit!

Beim schneeweißen Brand einer Upmann-Zigarre, bei ihrem köstlich würzigen Duft empfindet der Kenner ein Hochgefühl, wie es den Schöngeist beseelt, der in den Mauern Potsdams verweilt. Die Upmann-Zigarre bietet gesteigerten Lebensgenuß feinster Art, als Produkt eines genialen Geistes von erlesenem Geschmack.

Sumatra-Sorten

Ganz mild bis mittelstark • Helle bis braune Farben

UPMANN 54 Giocondas — **16 Pf.**

Moderne Eiform, milde gute Qualität, billiger Preis

Kisten zu 50 Stück RM 8.–

UPMANN 64 Consuelas — **16 Pf.**

Hervorragend gute und preiswerte Konsumzigarre mit Sandblatt-Decker

Kisten zu 50 Stück RM 8.–

UPMANN 23 Sirenas — **20 Pf.**

Mittelkräftige Sumatra aus aromatischen, gut aufeinander abgestimmten Tabaken

Kisten zu 25 Stück RM 5.–

Eine Klasse für sich bilden die nachstehend in natürlicher Größe abgebildeten drei Sandblatt-Zigarren

fein

UPMANN 48 Honoratos — **20 Pf.**

feiner

UPMANN 58 Sublimes — **25 Pf.**

am feinsten

UPMANN 78 Divinos — **30 Pf.**

Wer etwas Außergewöhnliches sucht, der mache einen Versuch mit diesen Zigarren. Sie bestechen durch einzigartige Blume, erzielt durch glänzend gelungene Einlagezusammenstellung, vor allem aber durch den seidig zarten, hellen Sumatra-Sandblatt-Decker. Jede Sorte einzeln in eleganten Kisten zu 50 Stück. **Ein Paket mit je einer Originalpackung kostet nur RM 37.50**

UPMANN 42 Inkas — **30 Pf.**

Ganz feine Qualität von lieblich würzigem Aroma. Mittelkräftig

Elegante Flachkisten zu 25 Stück RM 7.50

UPMANN 71 Commodores — **40 Pf.**

Deli-Sandblatt mit Havana-Einlage gibt dieser hochfeinen Qualitätszigarre ein eigenartig duftiges Aroma

Kist. zu 50 St. RM 20.–
Kist. zu 25 St. RM 10.–

Raum für weitere Bestellung und Mitteilungen

Postkarte

6
Pfennig

Firma

H. Upmann & Co.

Bremen

Brieffach 617

Mappe ______

Eing. ______

Erl. ______

Senden Sie bitte in heller — mittlerer — dunkler Farbe:

.... St. Brasil-Sortiment B zu RM 7.50 ....
Variatio delectat

.... „ Sumatra-Sortiment Z zu RM 10.- ....
Variatio delectat.

.... „ Havana-Sortiment HA zu RM 15.- ....
Variatio delectat

ferner:

....

....

....

....

....

....

Eine Anzahl Papierspitzen erwünscht — nicht erwünscht*)
Da ich Nachnahme gestatte — Betrag gleichzeitig überweise†)
liefern Sie spesenfrei

Bitte recht deutlich

Unterschrift: ....

Wohnort: ....

Straße und Nummer: ....

Postscheck: Hamburg 55911 Banken: Bremen-Amerika Bank Girozentrale Bremen, Kto. 3031

*) Nicht Zutreffendes bitte zu streichen.
†) Werden keine Angaben gemacht, erfolgt Lieferung unter Nachnahme

Variatio delectat — Abwechslung erhöht den Genuß!

Alle Feinschmecker wissen es, und die Zigarrenraucher zumal huldigen diesem Grundsatz. Nur muß die Abwechslung so bequem und reizvoll sein, wie die Upmann-Sortimente. Sie öffnen eine einzige Kiste und sind schon in gehobener Genießerstimmung. Lockend und willkommenen Wechsel verheißend bieten die kleinen, mittleren und großen Zigarren verschiedener Formen sich an.

Brasil-Sortiment B

Viele Raucher sind immer noch der irrigen Ansicht, Zigarren mit dunkelbraunem Brasildeckblatt müßten unbedingt kräftig oder schwer sein. Ein vorurteilsloser Versuch mit dem nebenstehend abgebildeten Sortiment wird sie eines Besseren belehren. 50 ausgewählte wohl aromatische aber trotzdem sehr bekömmliche Brasils in verschiedenen Größen und beliebten Formen bieten einen pikanten abwechslungsreichen Rauchgenuß.

Preis RM 7.50 für die Kiste zu 50 Stück

Sumatra-Sortiment Z

50 hochfeine Sumatra-Zigarren verschiedener Größen und moderner Formen in Zedernholzkiste. Eine Zigarre ist fast noch schöner als die andere, aber alle zeichnen sich durch große Milde und duftiges Aroma aus, weil zu ihrer Anfertigung nur ausgesucht zartblattige und ausgereifte Rohtabake verwendet werden.

Preis RM 10.— für die Zedernkiste zu 50 Stück

Havana-Sortiment HA

Trotz des niedrigen Durchschnittspreises werden durch dieses feine Sortiment die höchsten Anforderungen erfüllt. Die Blechkiste, mit Zedernholz ausgelegt und ohne Beklebung, bringt den wundervollen Havanaduft zu voller Geltung und schützt gleichzeitig die Zigarren vor äußeren Einflüssen. Das Sortiment besteht aus 50 erstklassigen Havanas in verschiedenen Größen und Formen, von fein säuerlichem Aroma, hervorragendem Geschmack und Brand.

Preis RM 15.— für die Blechpackung zu 50 Stück

Variatio delectat — Abwechslung erhöht den Genuß!

Lieferungs- und Zahlungs-Bedingungen

Bei Sendungen gegen Vorauszahlung oder Nachnahme werden Porto, Verpackung und Versicherung von uns getragen. Auf besonderen Wunsch gewähren wir ein Ziel bis zu vier Wochen, doch müssen wir in diesem Falle die Versandspesen in Rechnung stellen. Wenn Kredit in Anspruch genommen wird, bitten wir um Aufgabe von Referenzen oder nähere persönliche Angaben. Fehlen Angaben über die Form der Zahlung, so nehmen wir an, daß der Besteller mit Nachnahmesendung einverstanden ist.
Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Bremen

Bankverbindungen: Bremen-Amerika Bank A.-G., Girozentrale Bremen, Konto 3031. Postscheckkonto: **Hamburg 55911**
Briefanschrift: H. Upmann & Co., Bremen, Brieffach 617. Telegrammadresse: UPCOMANN. Fernsprecher: Sammeln. Domsheide 25291

Havana-Sorten

Mittelstark bis kräftig • Braune bis dunkelbraune Farben

UPMANN 232
Operas

Sehr preiswerte Havana moderner Form, von feinem weichen Geschmack

20 Pf.
Zedernkisten zu 50 Stück RM 10.–

UPMANN 236
Panetelas

Ganz hervorragende Qualität zu außergewöhnlich niedrigem Preis

25 Pf.
Zedernkisten zu 50 Stück RM 12.50

UPMANN 266
Reginas
grob sortiert

Ausgesuchte Vuelten als Deckblatt und zartblattige würzige Einlage verleihen dieser Sorte besonders guten Brand und Geschmack
Wird nur grob sortiert geliefert, daher so billig

30 Pf.
In 8 mm starken, gänzlich unbeklebten Cuba-Zedernkisten zu 50 Stück RM 15.–

UPMANN 253
Coronas Especiales

Aromatische, wohlschmeckende Nachtischzigarre aus reinen Havanatabaken erster Distrikte. Handarbeit.

50 Pf.
Elegante Blechkisten zu 25 Stück, mit Zedernholzeinsatz RM 12.50

Brasil-Sorten

Mittelstark bis kräftig
Braune bis schwarze Farben

UPMANN 65
Palmas

Elegante ovale Blechdosen zu 50 Stück, mit Zedernholz ausgelegt RM 10.–

20 Pf.

Tadellose Arbeit aus erstklassigen Rohtabaken in fein abgestimmter Mischung. Ein Genuß für Kenner

H. UPMANN & Co
BREMEN

UPMANN 60
Kleine Upmann

Für diese alteingeführte Marke werden nur allerfeinste San Felix- und Havana-Tabake verwendet. Sorgfältige Handarbeit

25 Pf.
Dicke Zedernkisten zu 50 Stück, mit Stanniol ausgelegt RM 12.50

UPMANN 40
Seniores

Feine herbe Brasil von schneeweißem Brand und wundervollem Geschmack
Ermäßigter Preis, aber unveränderte Qualität

30 Pf.
Zedern-Flachkisten zu 25 Stück RM 7.50

UPMANN 100
Gran Coronas

Ausgezeichnete Nachtisch-Zigarre von köstlichem Aroma und Duft. San Felix- und Havana-Spitzengewächse

40 Pf.
Zedern-Flachkisten zu 25 Stück RM 10.–

Schünemann Tiefdruck Bremen

mildestes Mittel, Rücksicht auf Unbeteiligte, Schußwaffe gegen Kinder, Verhalten nach dem Waffengebrauch, Pflicht zum Waffengebrauch. **Auf einer Tafel** sind **in systematischer Ordnung** die **für sämtliche Beamtengruppen geltenden Vorschriften** zur Erleichterung eines Vergleichs einander **gegenübergestellt.** In einer besonderen Spalte der Tafel wird auf die für alle Beamtengruppen gleicherweise beachtlichen Ausführungen verwiesen. Damit wird erreicht, daß das Buch **nicht nur von den Polizei-Vollzugsbeamten, Landjägern, Forst- und Jagdschutzbeamten,** sondern auch von allen anderen Vollzugsorganen, **Grenzaufsichtsbeamten, Reichswehr, Bahnpolizeibeamten,** Organen der **Fischereipolizei,** Beamten der **Wasserbauverwaltung, Strafanstalts- und Gefängnisbeamten, Justizwachtmeistern** als Kommentar zu den für sie geltenden Vorschriften benutzt werden kann.

Die weiteren Kapitel behandeln Fragen der Analogie: ob die Sondervorschriften über den Waffengebrauch auf andere Personenkreise, insbesondere die Wach- und Schließgesellschaften, die von einzelnen Polizeibeamten zu ihrer Unterstützung zugezogenen Bürger, die vom Recht der vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO. Gebrauch machenden Personen und auf außerpreußische Beamte entsprechend angewandt werden kann. Ferner das Recht der Nacheile, das für jedermann geltende Notwehrrecht nach § 53 StGB. § 227 BGB. und die strafrechtlichen, zivilrechtlichen und disziplinarrechtlichen Folgen fehlerhaften und unterlassenen Waffengebrauchs.

In der Einleitung ist der Aufgabenkreis der einzelnen Vollzugsorgane umrissen. Ein Kapitel „Allgemeines über die Sondervorschriften über den Waffengebrauch" bringt außer einer Zusammenstellung der Rechtsquellen Ausführungen über die wissenschaftlichen Streitfragen, ob auch durch die nichtgesetzlichen Waffengebrauchsvorschriften objektives Recht geschaffen wird und welche der in Preußen geltenden Vorschriften Rechtsnormen und welche lediglich Verwaltungsvorschriften enthalten

Dem Buch ist weiterhin ein **erschöpfendes Literaturverzeichnis** und ein **ausführliches alphabetisches Stichwortverzeichnis,** das die praktische Brauchbarkeit erhöht, beigegeben.

Bücherzettel

An die Buchhandlung

3 Pf.

Aus Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8 wird hiermit bestellt

durch die Buchhandlung: ______________________________

____

______	Güttler, Waffengebrauchsrecht	5,40 RM
______	dasselbe .... geb.	6,— RM
______	Drews, Preuß. Polizeirecht, Band I geb. etwa	4,— RM
______	dasselbe, Band II .... geb.	12,— RM
______	Allgemeine und politische Polizei. Sonderausgabe v. Brauchitsch, Band II, 1 .... geb.	18,— RM
______	Friedrichs, Polizeiverwaltungsgesetz, 2. Auflage .... geb.	12,— RM
______	Schulz, Gemeindeanstalten	5,— RM
______	Alsberg, Polizeistrafrecht .... geb.	8,— RM
______	Holthöfer-Juckenack, Lebensmittelgesetz, Band I .... geb.	10,— RM
______	Nathusius-Nelson, Milchgesetz ...... geb.	14,— RM
______	Michel, Gaststättengesetz nebst Nachtrag 1932 geb.	12,30 RM
______	Hoffmann-Meyeren, Reichsgewerbeordnung, 34. und 35. Auflage .... geb.	10,— RM
______	Ausländerpolizeiverordnung	0,50 RM
______	Paßbekanntmachung	1,— RM
______	Naß, Feiertagsheiligung	3,60 RM
______	dasselbe .... geb.	4,50 RM

Besteller: ______________________________

Genaue Adresse und Datum: ______________________

33/88 a (15. VI. 28) S